



Edouard de Grasse.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche

Von

Graf Hue de Grais †

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D.

23. völlig umgearbeitete Auflage
herausgegeben von

Graf Hue de Grais

Regierungsdirektor in Frankfurt a. d. D.

Dr. Hans Peters

Privatdozent an der Universität in Breslau

unter Mitwirkung von

Dr. Werner Hoche

Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern
in Berlin



ISBN 978-3-662-35763-7 ISBN 978-3-662-36593-9 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-36593-9

Softcover reprint of the hardcover 23th edition 1926

Alle Rechte vorbehalten.

Aus dem Vorwort

zur zweiundzwanzigsten Auflage.

Das vorliegende Werk will eine vollständige, jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesamten öffentlichen Verhältnisse bieten. Unsere Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit immer verwickelter, ihr Verständnis infolge umfassender Regelungen immer schwieriger geworden. Ein Hilfsmittel, vermöge dessen jeder Beteiligte sich leicht und schnell auf dem weiten Felde unseres öffentlichen Rechtes zurechtzufinden vermag, ist nicht mehr zu entbehren. Es gilt dies für die Beamten; es gilt in noch höherem Maße für die Laien, die sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Das Interesse am Staatsleben, das Verfassung und Selbstverwaltung in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung hineintragen, kann erst fruchtbringend werden, wenn es mit Verständnis und unbefangener Beurteilung verbunden wird. Hierzu möchte das Werk beitragen.

I. Der Gegenstand der Darstellung durfte diesen Zielen entsprechend nicht zu eng bemessen werden. Nur ein Teil der allgemeinen Staatszwecke findet zur Zeit seine Erfüllung noch in Preußen; ein anderer ist auf das Reich übergegangen. Dabei ergänzen und durchdringen sich beide Rechtsgebiete so vielfach, daß nur bei ihrer einheitlichen Zusammenfassung ein vollständiges Bild unseres Staatswesens entrollt werden kann. Das Werk erstreckt sich demgemäß sowohl auf die preußische als auch auf die Reichsgesetzgebung. Es beschränkt sich dabei nicht auf die einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sucht diese vielmehr nach Entstehung und Bedeutung, sowie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben zur Anschauung zu bringen. Wo es zur Klarstellung nötig erschien, sind vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Angaben und technische Erläuterungen eingeflochten. Endlich bringt das Werk — und dieses ist der Hauptzweck der Anmerkungen — eine vollständige Übersicht aller maßgebenden Vorschriften, und der Hinweis auf diese erstreckt sich zugleich auf die Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind, auf die Änderungen, die sie später erfahren haben und bei allen umfassenderen Bestimmungen auf die Abschnitte und Paragraphen, welche die einzelnen Gegenstände betreffen.

Das Werk entspricht hiernach einem doppelten Zwecke. Es enthält eine fortlaufende systematische Darstellung unserer öffentlichen Rechtszustände und daneben eine gleichmäßig geordnete Zusammenstellung aller in den verschiedenen Sammlungen zerstreuten Vorschriften. Es wird damit ebensowohl dem gerecht, der über die maßgebenden Grundsätze Aufklärung sucht, als dem, der die Gesetze selbst einsehen und wissen will, an welcher Stelle er die einzelne Bestimmung zu suchen hat.

Das Anwachsen des Stoffes, welches diese umfassende Aufgabe mit sich brachte, nötigte auf der anderen Seite zu tunlichster Beschränkung, da nur bei mäßigem Umfange das Werk seinem Zwecke entsprechen und auch solchen Kreisen zugänglich gemacht werden konnte, die größere Kosten oder längere Zeit auf dasselbe nicht zu verwenden vermögen. Die Erörterung ist deshalb überall auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt, unter Ausschaltung sowohl der Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Streiterörterung unsere Lehrbücher füllen, als der umfangreichen Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so weitläufig, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen. Beides war für den vorliegenden Zweck entbehrlich. Die Erörterung der Streitfragen würde nur einer Minderzahl von Lesern Interesse geboten haben, denen Einzelwerke ohnehin leicht zugänglich sind, und die Ausführungsbestimmungen haben nur für die unmittelbare praktische Anwendung Wert, bei der die Einsicht der Gesetze und Anweisungen selbst doch nicht zu umgehen ist und ein Hinweis auf diese ausreichend erscheint. Auch die Literatur ist dieserhalb eingehend berücksichtigt worden. Auf diesem Wege hat der Umfang des Werkes unbeschadet seiner Vollständigkeit wesentlich eingeschränkt werden können.

Aus gleichem Grunde ist Fassung und Ausdrucksweise möglichst kurz, zugleich aber auch möglichst einfach gehalten. Die Darstellung soll recht vielen verständlich und in gutem Sinne des Wortes vollstündlich sein.

II. Die erste Auflage erschien am Schlusse des Jahres 1881. Seitdem sind ihr weitere Auflagen in kurzen Zwischenräumen gefolgt. Die Ziele des Werkes und die Einteilung des Stoffes sind in den späteren Auflagen im wesentlichen dieselben geblieben. Dagegen hat der Text auf Grund wiederholter Durchsicht wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Da ferner alle inzwischen ergangenen Vorschriften und eingetretenen Änderungen in jeder neuen Auflage vollständig nachgetragen worden sind, hat das Werk den zahlreichen und eingreifenden Umgestaltungen unseres öffentlichen Lebens unausgesetzt auf dem Fuße zu folgen und die jeweilig gültige Gesetzgebung stets in ihrer neuesten Gestalt zur Darstellung zu bringen vermocht.

Die zweiundzwanzigste Auflage schließt mit dem Jahre 1913 ab.

Berlin, im Januar 1914.

Der Verfasser.

Vorwort

zur dreiundzwanzigsten Auflage.

Die letzte (22.) Auflage des vorliegenden Werkes ist im Jahre 1914 erschienen. In der bis dahin regelmäßigen Folge neuer Auflagen trat durch den Krieg eine Unterbrechung ein. Nach Kriegsende rief die Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse das Bedürfnis einer grundlegenden Neubearbeitung des Werkes alsbald hervor. Zunächst jedoch ließ sich ein geeigneter Zeitpunkt für das Erscheinen einer Neuauflage nicht absehen. Ein gewisser Abschluß der

sich überstürzenden und einem fortwährenden Wechsel unterliegenden Gesetzgebung mußte abgewartet werden. Indessen bereitete der Begründer und langjährige Verfasser des Werkes eine neue Auflage vor und führte die Arbeit fort, soweit es der Stand der Gesetzgebung erlaubte. Seinem verdienstvollen Wirken setzte im Jahre 1922 mitten in unermüdlicher Arbeit der Tod ein Ziel.

Der Wunsch des verstorbenen Verfassers war es, daß das von ihm begründete Werk nach seinem Tode fortgeführt werde. Die unterzeichneten Herausgeber haben die Fortführung übernommen. Sie haben sich dabei zur Aufgabe gestellt, das Werk in seiner Art zu erhalten und es fernerhin den Zwecken dienlich zu machen, die es nach dem Willen des Begründers bisher zu erfüllen hatte.

Um bei höchstmöglicher Zuverlässigkeit dem immer mehr hervorgetretenen Bedürfnisse nach einer Neuauflage schnell Rechnung tragen zu können, wurde eine Reihe von Mitarbeitern herangezogen, deren Namen bei den einzelnen Abschnitten im Inhaltsverzeichnis aufgeführt sind.

Die gänzlich veränderte Rechtslage seit Erscheinen der letzten Auflage machte eine vollständige Umarbeitung des Werkes erforderlich. Wenn auch dort, wo es angängig erschien, der Wortlaut des Textes der Voraufgabe beibehalten wurde, ließ sich eine Neueinteilung des ganzen Buches doch nicht umgehen. Teile, die an Bedeutung verloren haben, wie z. B. die Ausführungen über die Wehrmacht, waren kürzer zu fassen. Dafür wurde dort, wo wesentlich Neues darzustellen war oder wo infolge Fehlens anderer Zusammenfassungen eine Lücke in der Literatur bestand, eine möglichst ausführliche Erörterung des betreffenden Gegenstandes erstrebt.

Das Gesetz- und Verordnungsmaterial ist grundsätzlich bis zum 1. Februar 1926 berücksichtigt worden. Doch konnten darüber hinaus je nach dem Stande des Druckes der einzelnen Teile Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. noch bis in den Mai 1926 hinein Aufnahmen finden.

Die unterzeichneten Herausgeber hoffen, durch die Neubearbeitung das in den verschiedensten Volkskreisen auch außerhalb der preussischen Verwaltung früher allgemein benutzte Buch wieder zu einem brauchbaren Nachschlagewerk für Staats-, Reichs- und Kommunalbeamte sowie für alle berufsmäßig oder ehrenamtlich mit der öffentlichen Verwaltung in Berührung kommenden Personen gemacht zu haben. Möge es daneben — gleichfalls wie bisher — ein geeignetes literarisches Hilfsmittel der studierenden Jugend wie der Beamtenanwärter der verschiedenen Gruppen sein!

Frankfurt a. D. — Breslau, im Mai 1926.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. Staat, Recht Wirtschaft (§ 1). Von Privatdozent Dr. Peters in Breslau	1
---	---

Erstes Kapitel. Das Deutsche Reich.

Von Oberregierungsrat Dr. Hoche im Reichsministerium des Innern

I. Geschichte (§ 2)	8
II. Reichsverfassung	12
1. Staatsform (§ 3)	12
2. Reichsgebiet (§ 4)	13
3. Reichsvolk	14
a) Reichs- und Staatsangehörigkeit (§ 5)	14
b) Grundrechte	17
aa) Allgemeines (§ 6) S. 17 — bb) Freizügigkeit (§ 7) S. 18 —	
cc) Auswanderung (§ 8) S. 18	
4. Verhältnis von Reich zu Ländern (§ 9)	19
5. Die unmittelbaren Reichsorgane	22
a) Reichstag (§ 10)	22
b) Reichspräsident (§ 11)	25
c) Reichsregierung (§ 12)	27
d) Reichsrat (§ 13)	29
e) Reichswirtschaftsrat (§ 14)	30
6. Reichsgesetzgebung	32
a) Vorbemerkung (§ 15)	32
b) Gesetze im formellen Sinne (§ 16)	32
c) Verordnungen (§ 17)	36
d) Notverordnungsrecht. Ausnahmezustand (§ 18)	37
7. Organisation der Reichsbehörden	38
a) Geschichtliche Entwicklung (§ 19)	38
b) Die gegenwärtige Behördenorganisation (§ 20)	39
8. Die Reichsbeamten	41
a) Allgemeines (§ 21)	41
b) Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 22)	42
c) Pflichten der Reichsbeamten (§ 23)	43
d) Rechte der Reichsbeamten (§ 24)	46
e) Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 25)	48

Zweites Kapitel. Der preussische Staat.

I. Geschichte (§ 26). Von Privatdozent Dr. Peters in Breslau	50
II. Die Preussische Verfassung. Von Privatdozent Dr. Peters in Breslau	58
1. Übersicht (§ 27)	58
2. Staatsform. Grundprinzipien (§ 28)	59
3. Die unmittelbaren Staatsorgane	61
a) Landtag (§ 29)	61
b) Staatsministerium (§ 30)	65
c) Staatsrat (§ 31)	68
4. Die Gesetzgebung (§ 32)	70

III. Verwaltung. Von Regierungsrat Dr. Gramsch im Preuß. Ministerium des Innern	73
1. Allgemeines (§ 33)	73
2. Unmittelbare Staatsverwaltung	73
a) Einleitung (§ 34)	73
b) Oberste Behörden (§§ 35, 36)	74
c) Mittelbehörden (§§ 37—42)	83
d) Kreisbehörden (§§ 43—46)	99
e) Ortsbehörden (§ 47)	104
f) Verfahren und Zuständigkeit (§ 48)	105
g) Geschäftsgang (§ 49)	111
3. Gemeinden und Gemeindeverbände	114
a) Übersicht (§ 50)	114
b) Gemeinsame Bestimmungen (§§ 51, 52)	116
c) Die Gemeinden (§§ 53—57)	123
aa) Gemeinsame Bestimmungen (§ 53) S. 123 — bb) Land-	
gemeinden und Gütsbezirke (§ 55) S. 129 — cc) Städte (§ 56)	
S. 132 — dd) Berlin (§ 57) S. 136.	
d) Die engeren Gemeindeverbände (§ 58)	137
e) Die weiteren Gemeindeverbände (§§ 59—62)	138
f) Zweckverbände (§ 63)	145
g) Gemeindeorganisationen (§ 64)	145
4. Die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung	146
a) Übersicht (§ 65)	146
b) Die Beamten	147
aa) Begriff und Arten (§ 66)	147
bb) Die Staatsbeamten	148
α) Anstellung (§ 67) S. 148 — β) Pflichten (§§ 68—71) S. 151	
— γ) Rechte (§§ 72—78) S. 157.	
cc) Die Gemeindebeamten (§ 79)	166
c) Angestellte und Arbeiter (§ 80)	169

Drittes Kapitel. Finanzen.

I. Einleitung (§ 81). Von Regierungsrat Dr. Deichmann im Preuß. Finanzministerium	171
II. Finanzverwaltung (§ 82). Von Regierungsrat Dr. Deichmann im Preuß. Finanzministerium	172
III. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen. Von Regierungsrat Dr. Deichmann im Preuß. Finanzministerium	173
1. Voranschlag (§ 83)	173
2. Kassenwesen (§ 84)	177
3. Rechnungswesen (§ 85)	179
IV. Staatsvermögen (§ 86). Von Regierungsrat Dr. Deichmann im Preuß. Finanzministerium	181
V. Staatsschulden. Von Regierungsrat Dr. Deichmann im Preuß. Finanzministerium	183
1. Begriff und Arten (§ 87)	183
2. Geschichte (§ 88)	185
3. Verwaltung der Staatsschulden (§ 89)	188
VI. Regalien. Von Regierungsrat Dr. Deichmann im Preuß. Finanzministerium	190
1. Übersicht (§ 90)	190
2. Anfallrecht (§ 91)	191
3. Lotterieregal (§ 92)	192
VII. Abgaben. Von Ministerialrat Dr. Surén im Preuß. Ministerium des Innern	193
A. Im Allgemeinen	193
1. Grundbegriffe (§ 93)	193
2. Geschichte (§ 94)	194

	Seite
B. Verteilung der Steuerquellen	200
1. Reichsfinanzausgleich (§ 95)	200
2. Finanzausgleich in Preußen (§ 96)	207
C. Gemeinsame Bestimmungen für Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern	210
1. Gegenseitigkeitsbesteuerung (§ 97)	210
2. Bewertungsvorschriften (§§ 98—107)	212
D. Gemeinsames für die Reichssteuern. — Reichsabgabenordnung (§§ 108—114)	221
E. Die Reichssteuern im einzelnen	232
1. Besitzsteuern	232
a) Einkommensteuer (§§ 115—117)	232
b) Körperschaftsteuer (§ 118)	238
c) Vermögensteuer (§ 119)	241
d) Erbschaftsteuer (§ 120)	243
e) Industrie- und Rentenbankbelastung (§§ 121—123)	246
2. Verkehrsteuern	248
a) Umsatzsteuer (§ 124)	248
b) Grunderwerbsteuer (§ 125)	251
c) Kapitalverkehrssteuer (§ 126)	254
d) Obligationensteuer (§ 127)	259
e) Wechselsteuer (§ 128)	261
f) Versicherungssteuer (§ 129)	262
g) Kennwert- und Lotteriesteuer (§ 130)	264
h) Beförderungsteuer (§ 131)	265
i) Kraftfahrzeugsteuer (§ 132)	267
3. Verbrauchsteuern	268
a) Tabaksteuer (§ 133)	268
b) Schaumweinsteuer (§ 134)	270
c) Biersteuer (§ 135)	271
d) Spielartensteuer (§ 136)	273
e) Leuchtmittelsteuer (§ 137)	274
f) Zündwarensteuer (§ 138)	275
g) Zudersteuer (§ 139)	277
h) Branntweinmonopol (§ 140)	278
i) Süßstoffmonopol (§ 141)	279
4. Zölle (§ 142)	280
F. Landesabgaben	283
1. Preussische Stempelsteuer (§ 143)	283
2. Grundvermögensteuer (§ 144)	286
3. Hauszinssteuer (§ 145)	289
4. Wandergewerbesteuer (§ 146)	293
5. Wanderlagersteuer (§ 147)	294
6. Verwaltungsgebühren (§ 148)	294
G. Gemeindeabgaben	296
1. Allgemeines	296
a) Stadt- und Landgemeinden (§ 149)	296
b) Landkreise (§ 150)	301
c) Provinzialverbände (§ 151)	302
2. Gewerbesteuer (§ 152)	303
3. Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung (§ 153)	308

Viertes Kapitel. Rechtspflege.

Von Oberregierungsrat Dr. Hoche im Reichsministerium des Innern

I. Allgemeines	309
1. Begriff. Geschichtliche Entwicklung. Abgrenzung (§ 154)	309
2. Verfassungsmäßige Sicherung (§ 155)	311
II. Gerichtsverfassung	313
1. Die ordentlichen Gerichte	313
a) Allgemeines (§ 156)	313

	Seite
b) Amtsgerichte (§ 157)	314
c) Landgerichte (§ 158)	316
d) Oberlandesgerichte (§ 159)	317
e) Reichsgericht (§ 160)	318
f) Die Staatsanwaltschaft (§ 161)	319
g) Die mit der Ausübung der Rechtspflege befaßten Personen (§ 162)	319
h) Gerichtskosten (§ 163)	322
2. Die besonderen Gerichte (§ 164)	323
3. Die Verwaltungsgerichte (§ 165)	325
4. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (§ 166)	325
III. Verfahrensrecht	327
1. Zivilprozeß und Konkurs	327
a) Allgemeines (§ 167)	327
b) Verfahren in erster Instanz (§ 168)	328
c) Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 169)	330
d) Besondere Verfahrensarten (§ 170)	331
e) Zwangsvollstreckung, Arreste und einstweilige Verfügungen (§ 171)	332
f) Konkursverfahren und Geschäftsaufsicht (§ 172)	334
2. Freiwillige Gerichtsbarkeit (§§ 173, 174)	335
3. Strafprozeß	338
a) Allgemeines (§ 175)	338
b) Verfahren in erster Instanz (§ 176)	339
c) Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 177)	340
d) Besondere Verfahrensarten (§ 178)	341
e) Strafvollstreckung und Verfahrenskosten (§ 179)	342
f) Gefangenenanstalten (§ 180) ¹⁾	343
4. Verwaltungstretverfahren (§ 181)	347
IV. Das materielle Recht	347
1. Bürgerliches Recht (§ 182)	347
2. Strafrecht (§ 183)	351

Fünftes Kapitel. Polizei.

I. Allgemeiner Teil. Aufbau und Aufgaben der Polizei. Von Privatdozent Dr. Peters in Breslau	355
1. Einleitung (§ 184)	355
2. Organisation der Polizei	356
a) Polizei und Reich (§ 185)	356
b) Polizeizentralbehörde (§ 186)	357
c) Landespolizei (§ 187)	357
d) Kreispolizei (§ 188)	358
e) Ortspolizei (§ 189)	359
f) Verwaltungsinnendienst und Vollzugsdienst (§ 190)	362
g) Schutzpolizei (§§ 191, 192)	364
h) Kriminalpolizei (§ 193)	376
i) Landjägerei (§ 194)	377
k) Kommunale Polizeibeamte (§ 195)	381
3. Zuständigkeit und Verfahren.	382
a) Übersicht (§ 196)	382
b) Polizeiverordnung (§ 197)	383
c) Polizeiverfügung (§ 198)	386
d) Sonstige polizeiliche Maßnahmen (§ 199)	388
II. Besonderer Teil. Von Regierungsassessor Dr. Riehuß in Arnberg	389
1. Gerichtliche Polizei	389
a) Übersicht (§ 200)	389
b) Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft (§§ 201—204)	389

¹⁾ § 180 bearbeitet von Regierungsassessor Dr. Riehuß in Arnberg.

	Seite
c) Polizeiliche Strafverfügungen (§ 205)	394
d) Arbeits- und Besserungsanstalten (§ 206)	396
e) Polizeiaufsicht, Aufenthaltbeschränkung, Ausweisung (§ 207)	398
f) Transporte (§ 208)	400
2. Sicherheitspolizei im engeren Sinne	401
a) Auflauf, Aufruhr, Ausnahmezustand (§ 209)	401
b) Paßwesen und Fremdenmeldung (§ 210)	405
c) Presse (§ 211)	407
d) Vereine und Versammlungen (§ 212)	410
e) Theaterpolizei (§ 213)	414
3. Ordnungs- und Sittenpolizei (Sicherheitspolizei im weiteren Sinne)	416
a) Übersicht (§ 214)	416
b) Sicherung der religiösen Ordnung (§ 215)	417
c) Aufsicht über Wirtschaftsbefuch und Lustbarkeiten (§ 216)	418
d) Verbotene Spiele und Auslosungen (§ 217)	419
e) Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifungen (§ 218)	420
f) Verbot der Tierquälerei (§ 219)	422
g) Unfallpolizei (§§ 220—224)	422
h) Polizei und gefundene Sachen (§ 225)	426
i) Polizei und Obdachlosigkeit (§ 226)	427
4. Verwaltungspolizei	428
a) Übersicht; Einschränkung (§ 227)	428
b) Bauwesen	428
aa) Staatsbauwesen. Übersicht (§ 228)	428
bb) Staatsbauverwaltung	428
α) Staatliche Baubehörden (§ 229) S. 428 — β) Baubeamte (§ 230) S. 429 — γ) Verfahren (§ 231) S. 430	
cc) Baugewerbe (§ 232)	431
dd) Baurecht und Baupolizeibehörden	432
α) Allgemeines (§ 233) S. 432 — β) Bauerlaubnis (§ 234) S. 435 — γ) Bauflichtlinien (§ 235) S. 438 — δ) Baupolizeigebühren (§ 236) S. 440 — ε) Bestimmungen bezüglich vorhandener Bauten (§ 237) S. 441	
c) Gesundheitswesen	442
aa) Übersicht (§ 238)	442
bb) Verwaltung des Gesundheitswesens (§ 239)	443
cc) Heilpersonen, Heil- und Pflegeanstalten	444
α) Ärzte und Zahnärzte (§ 240) S. 444 — β) Zahntechniker, ärztliche Gehülfen (§ 241) S. 446 — γ) Apotheker (§ 242) S. 449 — δ) Krankenanstalten (§ 243) S. 452	
dd) Seuchenbekämpfung (§ 244)	455
ee) Gesundheitspolizei im engeren Sinne	460
α) Gifte (§ 245) S. 460 — β) Leichen (§ 246) S. 461 — γ) Verhütung schädlicher Ausdünstungen (§ 247) S. 463	
ff) Nahrungsmittelpolizei (§§ 248—250)	464
d) Wirtschaftspolizei (§ 251)	469

Sechstes Kapitel. Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften. Von Regierungsdirektor Graf Hue de Grais in Frankfurt a. d. Oder	474
1. Einleitung (§ 252)	474
2. Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 253)	475
3. Verhältnis des Staats zur Kirche	477
a) Kirchenhoheit (§ 254)	477
b) Staatliche Organe in Kirchenfachen (§ 255)	479
4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse	479
a) Kirchengemeinden (§ 256)	479
b) Patronat (§ 257)	480

c)	Kirchenvermögen und Kirchenlasten (§ 258)	480
d)	Geistliche und Kirchenbediener (§ 259)	484
5.	Die katholische Kirche	485
a)	Verfassung (§ 260)	485
b)	Vermögensverwaltung (§ 261)	486
c)	Orden und ordensähnliche Kongregationen (§ 262)	487
6.	Die evangelische Kirche	488
a)	Übersicht (§ 263)	488
b)	Verfassung und Verwaltung der evangelischen Landeskirchen (§ 264)	491
7.	Die übrigen Religionsgesellschaften (§ 265)	497
II.	Wissenschaft und Kunst. Von Regierungsdirektor Graf Hue de Grais in Frankfurt a. d. Oder	498
1.	Schutz des geistigen Eigentums (§ 266)	498
2.	Pflege von Wissenschaft und Kunst (§ 267)	500
III.	Volksebildung. Von Regierungsrat Kühn in Frankfurt a. d. Oder	503
1.	Einleitung (§ 268)	503
2.	Die niederen Schulen	509
a)	Übersicht (§ 269)	509
b)	Einrichtung der Volksschulen (§ 270)	517
c)	Volksschullehrer (§ 271)	518
d)	Mittelschulen (§ 272)	523
3.	Die höheren Schulen (§ 273)	524
4.	Die Universitäten und sonstigen Hochschulen (§ 274)	529
Siebentes Kapitel. Handel und Gewerbe (einschl. Arbeitsrecht, Kapitalpflege Bergbau).		
Von Regierungsrat Kühn in Frankfurt a. d. Oder		
I.	Geschichtliche Entwicklung	533
1.	Überblick über die Entwicklung bis zur Nachkriegszeit (§ 275)	533
2.	Reichsverfassung und Wirtschaft (§ 276)	536
II.	Arbeitsrecht	540
1.	Begriff und Geschichte (§ 277)	540
2.	Arbeitsverfassung (§ 278)	543
3.	Arbeitsvertrag (§ 279)	548
4.	Arbeitsschutz (§ 280)	552
5.	Sonderrechtliche Vorschriften (§ 281)	558
6.	Arbeitsstreitigkeiten (§ 282)	559
7.	Zwischenstaatliches Arbeitsrecht (§ 283)	561
III.	Handel	562
1.	Einleitung (§ 284)	562
2.	Handelsrecht (§ 285)	566
3.	Märkte und Börsen (§ 286)	570
4.	Maße und Gewichte (§ 287)	574
5.	Münzwesen (§ 288)	577
IV.	Kapitalpflege (§ 289)	581
1.	Sparkassen (§ 290)	582
2.	Versicherungswesen	587
a)	Einleitung (§ 291)	587
b)	Versicherungsvertrag (§ 292)	590
c)	Beaufsichtigung der Privatversicherungen (§ 293)	591
d)	Lebensversicherung (§ 294)	592
e)	Feuerversicherung (§ 295)	593
3.	Kredit- und Bankwesen	596
a)	Übersicht (§ 296)	596
b)	Förderung des Kredits	597
α)	Wechsel (§ 297) S. 597 — β) Scheck (§ 298) S. 599 — γ) Post-	
scheck (§ 299) S. 600 — δ) Schuldverschreibungen (§ 300) S. 601		
ε)	Einschränkungen des Kredits (§ 301) S. 602	

c) Kreditanstalten (§ 302)	603
d) Banken	605
α) Einleitung (§ 303) S. 605 — β) Bankgeschäfte (§ 304) S. 607 —	
— γ) Notenbanken (§ 305) S. 609 — δ) Rentenbank und Reichsbank	
(§ 306) S. 611.	
4. Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften	614
a) Übersicht (§ 307)	614
b) Aktiengesellschaften (§ 308)	615
c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 309)	617
d) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 310)	618
V. Gewerbe	621
1. Begriff und Geschichte (§ 311)	621
2. Verwaltung des Gewerbewesens; Gewerbegerichte; gewerbliche	
Vereine und Unterrichtsanstalten (§ 312)	625
3. Gewerbebetrieb	631
a) Gemeinsame Bestimmungen (§ 313)	631
b) Stehender Gewerbebetrieb (§ 314)	633
c) Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 315)	642
4. Organisation des Handwerks	644
a) Innungen und Handwerkskammern (§ 316)	644
b) Gesellen und Lehrlinge (§ 317)	646
5. Schutz des Gewerbebetriebes (§ 318)	647
a) Schutz des gewerblichen Eigentums (§ 319)	647
b) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (§ 320)	651
VI. Bergbau	652
1. Einleitung (§ 321)	652
2. Bergwerkseigentum (§ 322)	655
3. Betrieb des Bergbaues (§ 323)	657
4. Bergarbeiter (§ 324)	659
Achtes Kapitel. Verkehrsweisen.	
Von Oberregierungsrat Dr. Hoche im Reichsministerium des Innern	
I. Eisenbahnen	662
1. Geschichtliche Entwicklung (§ 325)	662
2. Verfassung und Betriebsführung der Deutschen Reichsbahngesell-	
schaft (§ 326)	663
3. Organe und Geschäftsstellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft.	
Eisenbahnkommissar (§ 327)	665
4. Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Reichsbahngesell-	
schaft (§ 328)	666
5. Privatbahnen, Kleinbahnen (§ 329)	667
6. Eisenbahnverkehr (§ 330)	668
II. Post- und Telegraphenwesen	669
1. Verfassung und Verwaltung (§ 331)	669
2. Das Postrecht (§ 332)	670
3. Telegraphen- und Fernsprechwesen. Rundfunk (§ 333)	672
III. Kraftfahrwesen (§ 334)	674
IV. Luftverkehr	676
1. Entwicklung (§ 335)	676
2. Die Beschränkungen auf Grund des Pariser Vertrags (§ 336)	677
3. Das Luftverkehrsgesetz (§ 337)	678
V. Schifffahrt	679
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wasserstraßenwesens (§ 338)	679
2. Internationale Beschränkung der deutschen Wasserstraßenhoheit (§ 339)	681
3. Seeschifffahrt (§ 340)	682
4. Binnenschifffahrt (§ 341)	686

Neuntes Kapitel. Land- und Forstwirtschaft.

I. Einleitung. Von Regierungsassessor Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	688
1. Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft (§ 342)	688
2. Organisation der Landwirtschaft (§ 343)	689
3. Landwirtschaftliches Unterrichtsweisen (§ 344)	692
II. Landwirtschaftliches Bodenrecht. Von Regierungsassessor Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	693
1. Übersicht (§ 345)	693
2. Einrichtung der Behörden und Ordnung ihres Verfahrens (§ 346)	695
3. Verfügung über das Grundeigentum (§ 347)	695
4. Ablösungsgesetzgebung (§ 348)	697
5. Gemeinheitsteilung und Umlegung (§ 349)	699
6. Staatliche Einwirkung auf die Verteilung des Grundeigentums (An- erbenrecht, Rentengüter, Siedlungs- und Pachtfußgesetzgebung) § 350)	702
III. Landwirtschaftliches Betriebsrecht. Von Regierungsassessor Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	709
1. Betriebsmittel	709
a) Der Boden (§ 351)	709
b) Das Wasser (§§ 352—356)	710
c) Das Kapital	721
α) Versicherungswesen (§ 357) S. 721 — β) Kreditwesen (§ 358) S. 722.	
2. Wirtschaftsweise (§ 359)	726
IV. Betrieb und Pflege der Forstwirtschaft (§ 360). Von Regierungsassessor Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	727
V. Staatsgüter und Staatsforsten. Von Regierungsassessor Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	731
1. Geschichte (§ 361)	731
2. Veräußerung (§ 362)	731
3. Bewirtschaftung (§ 363)	732
4. Verwaltungsorgane (§ 364)	732
VI. Viehzucht, Jagd und Fischerei. Von Regierungsassessor Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	733
1. Viehzucht und Tierheilwesen	733
a) Viehzucht (§ 365)	733
b) Tierheilwesen (§ 366)	740
c) Viehsuchenpolizei (§ 367)	741
2. Die Jagd.	747
a) Jagdrecht (§ 368)	747
b) Jagdausübung (§ 369)	748
3. Die Fischerei	751
a) Allgemeines (§ 370)	751
b) Fischereirecht und Fischereipolizei (§ 371)	752
c) Fischereiverwaltung (§ 372)	755
VII. Feld- und Forstpolizei; Naturschutz und Schädlingsbekämpfung. Von Regierungsassessor Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	756
1. Feld- und Forstpolizei (§ 373)	756
2. Naturschutz und Schädlingsbekämpfung (§ 374)	760
VIII. Wegerecht. Von Regierungsassessor Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	761
1. Geschichte (§ 375)	761
2. Einteilung der Wege (§ 376)	763
3. Wegebau (§ 377)	765
4. Wegebaulast (§ 378)	766
5. Wegepolizei (§ 379)	768

Drittes Kapitel. Wohlfahrtspflege.

I. Fürsorgewesen. Von Regierungsassessor Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	771
1. Allgemeines (§ 380)	771
2. Geschichte (§ 381)	772
3. Die öffentliche Fürsorgepflicht (§ 382)	774
4. Ausübung der öffentlichen Fürsorge. Freie Wohlfahrtspflege (§ 383)	779
5. Einzelgebiete der öffentlichen Fürsorge (§ 384)	782
II. Die Erwerbslosenfürsorge. Von Regierungsassessor Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	784
1. Allgemeines (§ 385)	784
2. Unterstützende Erwerbslosenfürsorge (§ 386)	785
3. Produktive Erwerbslosenfürsorge (§ 387)	789
III. Jugendwohlfahrt. Von Regierungsassessor Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	791
1. Jugendwohlfahrtsbehörden (§ 388)	791
2. Jugendpflege (§ 389)	793
3. Jugendfürsorge (§ 390)	795
IV. Sozialversicherung. Von Oberregierungsrat Kühne im Reichsversicherungsamt	801
1. Übersicht (§ 391)	801
2. Reichsversicherungsordnung	804
a) Gemeinsame Bestimmungen (§ 392)	804
b) Krankenversicherung (§ 393)	810
c) Unfallversicherung (§ 394)	814
d) Invalidenversicherung (§ 395)	821
3. Die sonstige Sozialversicherung	825
a) Das Angestelltenversicherungsgesetz (§ 396)	825
b) Das Reichsknappschaftsgesetz (§ 397)	828
V. Wohnungswesen. Von Regierungsrat Daum in Frankfurt a. d. Ober	830
1. Wohnungspflege (§ 398)	830
2. Wohnungsmangel	831
a) Übersicht (§ 399)	831
b) Wohnungszwangswirtschaft (§ 400)	832
c) Förderung der Neubautätigkeit (§ 401)	835
d) Beschaffung von Bauland (§ 402)	836
3. Mieterschutz	837
a) Mieterschutzgesetzgebung (§ 403)	837
b) Mietzinsregelung (§ 404)	839
c) Mieteinigungsämter (§ 405, 406)	840

Elftes Kapitel. Wehrmacht.

Von Oberregierungsrat Dr. Hoche im Reichsministerium des Innern

I. Einleitung	842
1. Das Heereswesen bis 1919 (§ 407)	842
2. Die Entwicklung seit 1919 (§§ 408, 409)	842
II. Die Wehrverfassung	843
1. Gliederung und Befehlverhältnisse (§ 410)	843
2. Landsmannschaft (§ 411)	845
3. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht	845
a) Begründung und Inhalt des militärischen Dienstverhältnisses (§ 412)	845
b) Beendigung des militärischen Dienstverhältnisses (§ 413)	847
c) Vermögensrechtliche Ansprüche. Versorgung (§ 414)	848
4. Militärrechtspflege und Disziplinarbestrafung	849
a) Bürgerliches Recht. Freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 415)	849
b) Strafrechtspflege (§ 416)	850
c) Disziplinarbestrafung (§ 417)	851
III. Leistungen für die Wehrmacht (§ 418)	851

Zwölftes Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.**Der Versailler Vertrag und seine Ausführung.** Von Oberregierungsrat Dr. Hoyer
im Reichsministerium des Innern

I. Einleitung (§ 419)	853
II. Organe der Auswärtigen Verwaltung	855
1. Auswärtiges Amt (§ 420)	855
2. Gesandtschaften (§ 421)	855
3. Konsulate (§ 422)	856
III. Der Versailler Vertrag und seine Ausführung	857
1. Einleitung (§ 423)	857
2. Einzelbestimmungen	858
a) Völkerbund und Organisation der Arbeit (§ 424)	858
b) Beschränkungen des Gebiets des Deutschen Reichs (§ 425)	859
c) Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands (§ 426)	862
d) Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt. Kriegs- gefangene und Grabstätten. Strafbestimmungen (§ 427)	863
e) Reparationsverpflichtungen (§ 428)	863
f) Wirtschaftliche Bestimmungen (§ 429)	865
g) Besetztes Gebiet (§ 430)	867
Sachverzeichnis	870

Während der Drucklegung eingetretene Änderungen zum 3. Kapitel (Finanzen) vgl. S. 918.

Abkürzungen¹⁾.

Abt. = Amtsblatt der Post- und Telegraphenverwaltung.
abg. = abgeändert.
Abst. = Abstaz.
ABZ. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten v. 1794.
a.M. = anderer Meinung.
AN. d. R. V. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
AN. d. R. V. = Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anwendung.
Art. = Artikel.
a. R. V. = Reichsverfassung v. 16. April 1871.
Ausf. G. = Ausführungsgesetz; **Ausf. Best.** = Ausführungsbestimmungen.
AVBl. = Armeeverordnungsblatt.
a. Bl. = Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850.
Bd. = Band.
Best. = Bekanntmachung.
Best. = Bestimmungen.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBL. = Bundesgesetzblatt (1867—1870).
Decl. = Deklaration.
d. W. = dieses Wertes (bei Paragraphenverweigungen).
E. = Entscheidung.
Ed. = Edikt.
EG. = Einführungsgesetz.
Eis. V. = Eisenbahnverordnungsblatt.
Erg. = Ergänzung.
erg. = ergänzt.
Erl. = Erlaß.
Fin. M. Bl. = Finanzministerialblatt.
Fin. Min. = Finanzminister.
G. = Gesetz.
Gew. D. = Reichsgewerbeordnung.
GS. = Gesetzsammlung.
GG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
hann. = hannoversch.
heß. = heßisch; heßen-nassauisch.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
H. M. Bl. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
H. V. Bl. = Heeresverordnungsblatt.
J. M. Bl. = Justizministerialblatt.
Instr. = Instruktion.
J. R. B. = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.
Jur. W. = Juristische Wochenschrift.
K. = Kampf' Annalen.
K. V. G. = Kommunalabgabengesetz.
K. G. = Kirchengesetz.
K. V. Bl. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.
K. D. = Kabinettsordre.
Konf. D. = Konfessionsordnung.
K. R. D. = Kreisordnung.
L. M. Bl. = Landgemeindeordnung.
L. M. Bl. = Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
L. V. G. = Landesverwaltungs-gesetz vom 30. Juli 1883.
M. M. Bl. = Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung.

Min. d. Inn. = Preussischer Minister des Innern.
M. M. Bl. = Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten.
NCC. = Novum corpus constitutionum.
O. = Ordnung.
öfl. = östlich, für die östlichen Provinzen.
O. Trib. = Obergericht.
O. V. G. = Preussisches Oberverwaltungsgericht, amtliche Entscheidungssammlung.
Pr. V. Bl. = Preussisches Besoldungsblatt.
Preuß. Verw. Bl. = Preussisches Verwaltungsblatt.
Prov. D. = Provinzialordnung.
Pr. V. = Preussische Verfassung vom 30. November 1920.
Publ. = Publikandum.
R. = Reichs.
R. Anz. = Reichs- und Staatsanzeiger.
R. V. D. = Reichsabgabenordnung vom 13. Dez. 1919.
R. V. Bl. = Reichsbesoldungsblatt.
Reg. = Regierung.
Regl. = Reglement.
Regul. = Regulativ.
R. F. S. P. = Reichsfinanzhof; amtliche Sammlung der Entscheidungen und Gutachten.
R. G. = Reichsgericht.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt. I und II bedeuten die Teile desselben.
R. G. St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. G. Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
rhein. = rheinisch.
R. M. Bl. = Reichsministerialblatt.
R. St. Bl. = Reichs-Steuerblatt.
R. V. = Reichsverfassung vom 11. August 1919.
R. V. Bl. = Reichsversicherungsamt.
R. V. D. = Reichsversicherungsordnung.
S. = Seite 2).
Schlesw. = schleswig-holsteinisch.
Staatsmin. Beschl. = Staatsministerialbeschlus.
St. G. = Reichsstrafgesetzbuch.
St. G. = Staatsgesetz, im Gegensatz zu Kirchengesetz.
St. D. = Städteordnung.
St. V. D. = Strafprozeßordnung.
St. Z. Bl. = Zentralblatt der Zölle und indirekten Steuern.
v. = vom 2).
V. Bl. = Verordnungsblatt.
Vertr. = Vertrag.
Verw. Arch. = Verwaltungsarchiv.
Vf. = Verfügung.
v. S. = vom Hundert.
V. M. Bl. = Volkswohlfahrt, Ministerialblatt des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt.
V. D. = Verordnung.
westf. = westfälisch.
Z. V. G. S. = Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Eisenwesen.
Z. Bl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Z. V. U. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
Z. V. D. = Zivilprozeßordnung.
Zust. G. = Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

¹⁾ Weitere Abkürzungen finden in den unmittelbar vorhergehenden Anmerkungen oder dem Texte ihre Erklärung.
²⁾ Die den Gesetz- und Erlaßsammlungen (z. B. G. S., R. M. Bl., M. M. Bl. usw.) angefügte Zahl bedeutet die Seite; der Jahrgang ergibt sich aus dem Jahre des betreffenden Gesetzes, der Verordnung, Verfügung usw. Nur wo Gesetz usw. und Sammlung aus verschiedenen Jahren sind, ist hinter der Sammlung zuerst der Jahrgang genannt.
³⁾ „Vom“ zwischen Gesetz, Verordnung, Erlaß usw. und deren Datum ist fortgelassen, wo Zweifel ausgeschlossen sind.

Einleitung.

Staat, Recht, Wirtschaft¹⁾.

§1. Staat ist die dauernde Vereinigung von Menschen (Volk) innerhalb eines bestimmten Gebiets (Land) unter einer höchsten ursprünglichen Gewalt (Staatsgewalt) nach fester Ordnung (Recht). Zweck des Staates ist der Schutz nach außen und innen²⁾ und die Pflege der materiellen und ideellen Wohlfahrt der Bevölkerung. Volk und Gebiet, Land und Leute bilden die persönlichen und sachlichen Grundlagen, auf denen sich ein Staat aufbaut. Beide müssen gemeinsam vorliegen; ein Nomadenvolk ohne festen Wohnsitz bildet so wenig einen Staat wie ein unbewohntes Land³⁾.

Die Staatsgewalt, deren Gestaltung die Verfassung⁴⁾ bestimmt, äußert sich als Gesetzgebung oder Vollziehung, je nachdem sie allgemeine Rechtsregeln festsetzt oder auf Grund oder im Rahmen solcher die einzelnen Fälle ordnet. Die Vollziehung teilt sich weiter in Rechtsprechung (Justiz) und Verwaltung. Während bei der Rechtsprechung der Richter in überparteilicher Stellung, an bestimmte Formen gebunden, ohne Rücksicht auf das jeweilige Staatsinteresse das geltende Recht auf den seiner Entscheidung unterliegenden Fall anwendet⁵⁾, spielt sich die Verwaltung zwar auch im Rahmen der Gesetze ab, bestimmt aber ihr Verhalten im einzelnen nach den jeweiligen Staatsnotwendigkeiten unter weitgehender Ausübung eines freien Ermessens⁶⁾.

Das Recht zerfällt in öffentliches und privates⁷⁾. Ersteres umfaßt diejenigen Beziehungen, bei denen die Unterordnung des Individuums unter

¹⁾ Literatur: G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1922. — Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925. — Helfritz, Allgemeines Staatsrecht, 1924.

²⁾ Die auf liberalen Grundsätzen fußende Rechtsstaatslehre sah hierin den einzigen Zweck des Staats; Gegensatz: Wohlfahrtsstaat. Schon die Präambel zur N.B. 1871 erkannte das Deutsche Reich als Wohlfahrtsstaat an.

³⁾ Über die Begriffe „Einheitsstaat“, „Bundesstaat“, „Staatenbund“ vgl. unten § 9 Anm. 1.

⁴⁾ Eine Verfassung hat jeder Staat, auch wenn sie keine geschriebene (formelle) ist wie noch heute in England. Die ersten geschriebenen Verfassungen finden sich bei den nordamerikanischen Freiheitsstaaten von 1776 ab.

⁵⁾ Die moderne „freie Rechtsschule“

stellt den Richter über das Gesetz und will ihm rechtschöpferische Befugnisse geben.

⁶⁾ Das freie Ermessen findet stets seine Schranke an den Grundsätzen des Rechtsstaats. Seine Hauptprinzipien sind: 1. Vorrang des Gesetzes, d. h. das formelle Gesetz (vgl. unten § 15) geht allen anderen Rechtsquellen vor, 2. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, d. h. auch die Verwaltungsbehörden sind an die Gesetze gebunden und dürfen die von diesen gegebenen Schranken nicht überschreiten (näheres zu der hier bestehenden Streitfrage vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, 1926, S. 225 ff.), 3. Rechtsschutz vor der Verwaltung durch Verwaltungsgerichte.

⁷⁾ Die Unterscheidung stammt aus dem römischen Recht. Ihre Haltbarkeit wird heute vielfach bestritten. Jedenfalls hat sie hauptsächlich systematische Bedeutung.

den Staat ausschlaggebend ist, also in erster Linie die Rechtsverhältnisse des Staates selbst und des Staates als Hoheitsperson zum Bürger. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen gleichgeordneter Personen, also im wesentlichen der Bürger untereinander und zum Staate als Fiskus, d. h. als Subjekt von Vermögensrechten. Zum öffentlichen Rechte gehören neben dem Straf- und Prozeßrecht das Staats-, Verwaltungs-⁸⁾, Kirchen- und Völkerrecht. Das Staatsrecht zeigt die Gestaltung und den Aufbau (Anatomie) des Staats⁹⁾, das Verwaltungsrecht seine Tätigkeit und seine Funktionen (Physiologie des Staats)¹⁰⁾.

Während das Staats- und Verwaltungsrecht die Grundsätze des Rechts darstellen, handelt die Politik von den auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruhenden Mitteln zur Erreichung des inhaltlich von der jeweiligen Regierung im einzelnen zu begrenzenden Staatszwecks. Da die Verwaltung weitgehend von Zweckmäßigkeitsrücksichten beherrscht wird, spielen für sie Recht und Politik eine annähernd gleich große Rolle. Je nachdem die Politik sich auf den Erlaß von Rechtsätzen oder auf deren Anwendung bezieht, wird sie als Gesetzgebungs- oder Verwaltungspolitik bezeichnet. Beide Gebiete sind wissenschaftlich noch wenig erforscht.

Die vergleichende zahlenmäßige Darstellung der Zustände im Staate gibt die Statistik¹¹⁾.

Das Recht ist geschriebenes (Gesetz) oder ungeschriebenes (Gewohnheitsrecht, Observanz). Letzteres setzt für seine Entstehung langjährige ununterbrochene Übung und den Glauben der Betroffenen, daß es sich um wirklich zwingendes Recht handele, voraus. Geschriebenes Recht kann auf dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen Wege der formellen Gesetzgebung oder auf Grund von Ermächtigungen des ordentlichen Gesetzgebers entstehen. Im letzteren Falle spricht man von Verordnungen¹²⁾. Daneben hat der Staat das Recht gewisser ihm eingegliedelter Verbände zur Rechtssetzung durch Statut anerkannt (Autonomie). Endlich kann durch Vereinbarung dort objektives Recht geschaffen werden, wo der Staat es ausdrücklich zuläßt (z. B. Tarifverträge).

Die Bevölkerung in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Gliederung heißt Gesellschaft. In der „Soziologie“ oder „Gesellschaftslehre“ ist in den letzten Jahren ein neuer Wissenszweig entstanden, welcher die Gesellschaft und die in ihr wirkenden Kräfte erforscht¹³⁾.

⁸⁾ Hierunter fällt auch das Steuerrecht und weite Teile des Arbeitsrechts.

⁹⁾ Von den zahlreichen älteren und neueren Lehrbüchern des deutschen und preussischen Staatsrechts seien genannt: Laband, Deutsches Staatsrecht 5. Aufl., 4 Bde., 1911 ff.; Köhne-Jorn, Staatsrecht der Preussischen Monarchie 5. Aufl., 3 Bde., 1899 ff.; Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 7. Aufl., 1919; Gatschek, 2 Bde., 1922; Stier-Somlo (bisher ein Bd.), 1924; Fingert, 1923; W. Jellinek, Verfassung und Verwaltung, 1925.

¹⁰⁾ Lehrbücher des Verwaltungsrechts

von Fleiner (5. Aufl.); Gatschek, 3./4. Aufl., 1924; D. Mayer, 3. Aufl., 2 Bde., 1924.

¹¹⁾ Alljährlich erscheint sowohl für das Reich als auch für Preußen ein Statistisches Jahrbuch. ¹²⁾ Vgl. unten § 15.

¹³⁾ Es sei aus der Fülle des Schrifttums genannt: M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft 1925. — Oppenheimer, System der Soziologie Bd. 1. 1922, Bd. 2. 1926. — Vierlandt, Gesellschaftslehre, 1923. — L. v. Wiese, Allg. Soziologie I, 1924. — Spann, System der Gesellschaftslehre 2. Aufl., 1924. — Rosenstock, Soziologie I, 1925 — Einen guten kurzen Überblick gibt: Brinckmann, Gesellschaftslehre 1925.

Wirtschaft ist die auf Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens gerichtete Tätigkeit. Für den einzelnen erscheint sie als Privatwirtschaft, für den Staat als Staatswirtschaft, für ein Volk als Volkswirtschaft und für die Gesamtheit der Kulturstaaten als Weltwirtschaft. Die Volkswirtschaft entwickelt sich zugleich mit der Kultur und Zivilisation, die neue Bedürfnisse mit sich bringt.

Die Volkswirtschaft¹⁴⁾ umfaßt die Erzeugung, den Umsatz und den Verbrauch der Güter innerhalb eines Volkes.

Die Erzeugung der Güter — d. h. dessen, was zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse dient, soweit es übertragbar und in beliebiger Menge vorhanden ist — erfolgt durch Gewinnung aus dem Reiche der Natur (Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Bergbau), also durch Urproduktion, oder durch Be- und Verarbeitung der so gewonnenen Güter. Die bei der Erzeugung wirkenden Kräfte sind Natur, Arbeit und Kapital. Die Verbindung dieser Kräfte zum Zwecke der Erzeugung, sofern sie auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt, heißt *Unternehmen*.

Der Umsatz der Güter wird durch den Handel vermittelt, der den Übergang der „Waren“ vom Erzeuger zum Verbraucher herbeiführt. Der durch eine bestimmte Menge anderer Güter ausgedrückte Tauschwert heißt Preis. Markt ist der Ort des Umsatzes. Der Marktpreis regelt sich nach Angebot und Nachfrage und bewegt sich bei gewöhnlichen Verhältnissen zwischen den Herstellungskosten (einschl. Kosten der Beförderung, Steuern usw.) und dem Gebrauchswerte.

Die Entwicklung des Verkehrs hat zu einem allgemeinen staatlich anerkannten Tauschmittel für alle Güter in dem Gelde geführt. Sinken des Geldwertes führt zur Steigerung der Warenpreise, wie in Zeiten einer Inflation besonders deutlich offenbar wird.

Der Verbrauch der Güter muß mit ihrer Erzeugung im Gleichgewicht stehen. Störungen führen zu Krisen.

Die Stellung des Staates zur Wirtschaft ist für deren Gedeihen von großer Bedeutung. Sie ist davon abhängig, von welchen wirtschaftlichen Anschauungen die jeweilige Regierung durchdrungen ist. Damit gewinnen die verschiedenen Lehrsysteme eine praktische Bedeutung für die Gegenwart.

Das Merkantilsystem¹⁵⁾ wurde durch die allgemeine Einbürgerung der Geldwirtschaft hervorgerufen. Es entwickelte sich im 17. Jahrhundert und blieb bis in die Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein maßgebend. Wenn es auch die Grundanschauung dieser Zeit bildete, so trat es doch mehr in der praktischen

¹⁴⁾ Schrifttum: Ammon, Grundzüge der Volkswohlfstandslehre. 1. Teil 1926. — Bozi-Cartorius, Die deutsche Wirtschaft. 1926 (besonders für die Praxis). — Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 1922. — Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 4 Teile 1923/24. — Gelesnoff, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. 1918. — Grundriß der Sozialökonomie, ein Sammelwerk in mehreren Abteilungen und Teilen. 2. Aufl. 1925 ff. — Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. 1923. — Obst, Volkswirtschaftslehre. 3. Aufl. 1924. — Pesch, vgl. Anm. 22. — Philippo-

vich, Grundriß der Politischen Ökonomie. 3 Bde.; die einzelnen Bände in verschiedenen Auflagen. — Spann, Fundament der Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. 1921. — Wilbrandt, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 4 H. Bde. 1924/25.

¹⁵⁾ In Frankreich von Colbert, in England von Cromwell vertreten; auch die englische Navigationsakte erscheint als Ausfluß dieses Systems. In Preußen folgten noch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. diesen Grundrissen. Auch neuerdings sind merkantilistische Gedankengänge in der Praxis in Deutschland oft zu finden.

Handhabung als in theoretischen Erörterungen hervor. Es bemißt den Wohlstand eines Volkes nach dem bei diesem vorhandenen Vorrat an edlen Metallen. In der Annahme, daß deren Bestand durch Ausfuhr der Waren vermehrt und durch die Einfuhr vermindert werde, wird nach dem Verhältnis beider zueinander beurteilt, ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstands eingetreten sei. Dies führt zu einer staatlichen Regelung des wirtschaftlichen Lebens. Bergbau und Industrie werden durch Prämien und Privilegien, die Bevölkerungszunahme durch Ansiedlung und Erschwerung der Auswanderung und der Außenhandel durch Abschluß der Grenzen und Anlegung von Kolonien gefördert und dabei die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen begünstigt, die Ausfuhr der ersteren und die Einfuhr der letzteren dagegen erschwert. Als Irrtum dieses Systems pflegt die Verwechslung von Geld und Gut und die Verkennung des Umstands bezeichnet zu werden, daß auch die im Lande verbleibenden oder diesem zugeführten Waren bei nutzbringender Verwendung den Wohlstand vermehren und daß die Bilanz nur unter Berücksichtigung dieses Umstands zutreffend gezogen werden kann.

Das physisokratische System¹⁶⁾ sieht dagegen im Grund und Boden die alleinige Quelle der Güter, deren Wert durch Gewerbe und Handel nur um so viel vermehrt wird, als die darauf verwendete Arbeit kostet. Daraus folgt die Begünstigung der Landwirtschaft, deren Betrieb aber auch als einzige Steuerquelle angesehen wird. Die Regierung soll sich dabei auf Herstellung der Sicherheit und Beseitigung der wirtschaftlichen Hemmnisse beschränken und sonst in die wirtschaftliche Freiheit nicht eingreifen. Das System verwechselt Stoff und Gut und verkennet die dem letzteren durch menschliche Arbeit zuteil werdende Werterhöhung.

Die Bedeutung der Arbeit als Wohlstandsquelle hat erst Adam Smith¹⁷⁾ in vollem Maße zur Geltung gebracht. Der Ertrag dieser Arbeit wird durch Kapitalverwendung und Arbeitsteilung fortgesetzt gesteigert. Indem damit die Gütererzeugung auf die bewegenden Kräfte der Natur, der Arbeit und des Kapitals zurückgeführt war, trat das allgemeine Interesse aller Wirtschaftenden an die Stelle der einseitigen Interessen des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft. Die Güterverteilung wurde dem freien Wettbewerbe als ihrem natürlichsten und sichersten Leiter überlassen. Zur Erreichung dieser Ziele wurde — wie von den Phisikokraten — volle Wirtschaftsfreiheit gefordert, die bei gleicher Begünstigung aller Wirtschaftszweige nach außen zum Freihandel¹⁸⁾, nach innen zur Beseitigung aller rechtlichen und polizeilichen Beschränkungen der Wirtschaft führte. — Die Lehre verbreitete sich rasch in Deutschland¹⁹⁾, wurde zum

¹⁶⁾ Die Grundgedanken dieses Systems zeigen sich bereits in der Verwaltung Sullys (1560—1641), des Ministers Heinrich IV. von Frankreich; seine Ausbildung fand es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. durch Quesnay und Turgot. In Deutschland waren Kaiser Josef II. und Markgraf Karl Ludwig von Baden Anhänger dieses Systems.

¹⁷⁾ Smith (1723—1790), Professor in Glasgow; sein Hauptwerk: Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes. 1776.

¹⁸⁾ Den Gegensatz bildet das Schutzollsystem: Die heimatische Produktion soll gefördert werden, indem ein Unterbieten durch Auslandsware durch Erhebung von Zöllen auf diese verhindert wird.

¹⁹⁾ Die Lehre von Ad. Smith wurde durch die Engländer Malthus (1766—1834) und Ricardo (1772—1823) fortgebildet. Malthus verwirft jede Förderung der Volksvermehrung, da die Bevölkerung sich schon an sich stärker als ihr Unterhalt vermehre und Verelendung der Massen, Verminderung

Wirtschaftsprogramm des Liberalismus und hat insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf unsere Gesetzgebung bestimmend eingewirkt.

Die Mängel des auf Ad. Smith fußenden liberalen Individualismus hat der Sozialismus²⁰⁾ gezeigt, der das Einzelinteresse als bewegende wirtschaftliche Kraft verwirft, das Privatkapital in ein Gesellschaftskapital, die Einzelerzeugung in eine Gesamterzeugung verwandelt sehen und so das Einzelwesen ganz in der Gesamtheit aufgehen lassen will. Zum mindesten soll die Gütererzeugung nach einem bestimmten Plane geregelt werden, damit Überproduktion auf der einen Seite, Unterproduktion auf der anderen verhindert werden (Planwirtschaft). In dem Besitz der Produktionsmittel²¹⁾ sieht der Sozialismus die Quelle des Reichtums einzelner Volksschichten, deren Ausbeutung die übrigen Besitzlosen damit ausgeliefert seien. Während der Sozialismus durch weitgehende gesetzgeberische Maßnahmen zur Neuordnung der Wirtschaft die Produktion regeln, den gesamten Ertrag eines Unternehmens den Arbeitenden zufließen lassen und keinen aus dem Besitz des Kapitals sich ergebenden Nutzen zulassen möchte, fordert der Kommunismus neben der Enteignung der Besitzenden zugunsten der Gesamtheit schärfste Eingriffe in die Konsumtion und die politische Alleinherrschaft der Arbeiterklasse (Bolschewismus) und sucht diese Ziele nötigenfalls mit revolutionären Mitteln zu erreichen. — In der Kriegs- und Nachkriegszeit haben zahlreiche sozialistische Gedanken in unserer Gesetzgebung Ausdruck gefunden. Wenn auch das Interesse der Gesamtheit dem des Individuums voranzustellen ist, fordert der Sozialismus doch allzu weitgehende Eingriffe in die Wirtschaftsführung des einzelnen und würde bei reißender Durchführung seiner Grundsätze die Schaffenskraft gerade solcher Volksschichten untergraben, deren die Wirtschaft zu ihrer gedeihlichen Fortentwicklung notwendig bedarf. Die Kriegszwangswirtschaft mag veranschaulichen, wie sich derartige Prinzipien in Wahrheit praktisch auswirken.

der Kindererzeugung, Prostitution, Hungernot und Seuchen die Folge seien. Nach Ricardo wird der Umfang der Erzeugung allein durch das Kapital des Unternehmers bestimmt. Da die Arbeiterbevölkerung sich schneller vermehre als der für den Lohn ausgesetzte Betrag, kann der regelmäßige Arbeitslohn nicht über die gewöhnlichen Unterhaltskosten einer Arbeiterfamilie steigen. Diesen Satz hat der Sozialismus als das „eiserne Lohngesetz“ (Lassalle) übernommen. Er ist unhaltbar, weil die gewöhnlichen Unterhaltskosten einen relativen Betrag darstellen; sobald man eine absolute Summe — auch nur für eine gewisse Zeit — einsetzt, zeigt sich, daß dieser Betrag bald über-, bald aber auch unterschritten wird.

²⁰⁾ Die Bewegung geht auf den französischen Grafen Saint Simon zurück und hat seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. In Deutschland sind die Theoretiker des Sozialismus Lassalle (1825 bis 1864, Schöpfer der sozialdemokratischen Ar-

beiterbewegung), Marx (1818—1883, Hauptwerk: „Das Kapital“, Vertreter der materialistischen Geschichtsauffassung), Friedr. Engels (1820—1895, gemeinsam mit Marx Verfasser des kommunistischen Manifests) und Kautsky (geb. 1854). Unter den Hauptkämpfern, die den Sozialismus in die Wirklichkeit umzusetzen suchten, seien genannt Bebel (1840—1913), Willh. Liebknecht (1826 bis 1900) und der Kommunist Carl Liebknecht (gest. 1919). Durch Aufnahme der sozialistischen Wirtschaftslehre in das Parteiprogramm der sozialdemokratischen Partei und ihrer späteren Tochterparteien hat der Sozialismus praktisch eine große Bedeutung gewonnen.

²¹⁾ Zu unterscheiden sind hier die Bestrebungen der Bodenreformer (Damaschke), deren Ziel ist, die durch Tätigkeit der Gesamtheit, zufällige Ereignisse usw. hervorgerufene Steigerung der Bodenpreise der Allgemeinheit zugute kommen zu lassen und damit die Spekulation mit dem Grund und Boden, einem der vorhandenen Menge nach begrenzten Gute, zu verhindern.

Die Fehler der sozialistischen wie der individualistischen Wirtschaftstheorien sucht zu vermeiden der hauptsächlich von christlicher Seite verfochtene Solidarismus²²⁾. Er erkennt die volkswirtschaftliche Organisation als einen einheitlichen Organismus, in welchem sich zwar die materiellen und geistig-sittlichen Kräfte des einzelnen Individuums frei entfalten sollen, wo aber gleichzeitig die Empfindung der Solidarität, der Zusammengehörigkeit und inneren Gleichwertigkeit aller Menschen den einzelnen Pflichten gegen die Gesamtheit auferlegen. Dem Staate fällt danach die Aufgabe zu, auf der einen Seite die Freiheit des Individuums zu wahren, auf der anderen Seite aber ihm dort Schranken aufzuerlegen, wo das Gesamtwohl es dringend erheischt. So zutreffend die Grundgedanken des Solidarismus sind, so fehlt dieser Lehre doch noch die Fortbildung zu einem konkreten volkswirtschaftlichen System.

Auch die historische Schule²³⁾ beruht auf einem Gegensatz zur Smithschen Lehre. Während letztere alle Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens aus allgemeinen Wirtschaftsgesetzen abzuleiten sucht (Deduktion) und damit einen weltbürgerlichen Zug annimmt, gründet jene ihre Grundsätze auf die Beobachtung der verschiedenartigen einzelnen Erscheinungen (Induktion) und wird damit zu einer Berücksichtigung der verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern geführt. Sie erkennt die Mitwirkung des Staates zum Schutz der Schwachen und zur Belebung des Gemeinns als berechtigt an und läßt neben dem Selbstinteresse sittliche und nationale Werte als Triebkräfte der wirtschaftlichen Vorgänge gelten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß alle erwähnten Lehren, sei es in negativer Richtung, d. h. in ihrer Kritik, sei es in der Aufstellung positiver Grundsätze einen berechtigten Kern haben. Gerade im modernen Staate spielt die Wirtschaft eine so hervorragende Rolle, daß der Staat zu ihren Problemen notwendig Stellung nehmen muß. Will er sich nicht auf den Schutz der Bevölkerung nach außen und innen beschränken — und das kann er nach der seitherigen Entwicklung nicht —, so erwächst ihm die Aufgabe, auch in das Wirtschaftsleben ordnend und fördernd einzugreifen. Dabei darf er aber weder die sozialen, ethischen und ideellen Interessen der Bevölkerung hinter die materiellen zurücksetzen noch auch stärkere Eingriffe in die Wirtschaft vornehmen wollen, als er tatsächlich durchzusetzen imstande ist. Zu vermeiden sind in allen Fällen unnatürliche, planlose, unzusammenhängende oder gar widerspruchsvolle Maßnahmen oder ungerechte Bevorzugungen einzelner Bevölkerungsgruppen oder -klassen. —

Im heutigen modernen deutschen Staatsleben spielen endlich eine wichtige Rolle die politischen Parteien. Die wichtigsten sind — geordnet nach ihrer augenblicklichen Stärke im Reichstage —: Die deutschnationale Volkspartei, die sozialdemokratische Partei, das Zentrum, die kommunistische Partei, die deutsche Volkspartei, die deutschvölkische Freiheitspartei, die deutsche demokratische Partei, die bayerische Volkspartei, die wirtschaftliche Vereinigung und die deutschsoziale Partei. Ein Haupthilfsmittel der politischen Parteien bildet die Presse, die

²²⁾ Bensch, Lehrbuch der Nationalökonomie. 2.—7. Aufl. 3 Bde. (letzter Bd. 1926).

²³⁾ Als ihre Vertreter sind zu nennen

der Franzose Sismondi (1773—1842), der große Deutsche Friedr. List (1789—1846) sowie Roscher und Knies.

infolge ihrer Verbreitung in allen Volksschichten den propagierten Gedanken am wirksamsten Eingang verschafft²⁴⁾.

²⁴⁾ Aus den Parteiprogrammen läßt sich über das wirkliche Wesen, Ziele und Zusammensetzung der einzelnen Parteien nur verhältnismäßig wenig erkennen. Die sozialdemokratische und kommunistische Partei rekrutieren sich hauptsächlich aus Handarbeitern, wobei erstere eine Gleichberechtigung aller arbeitenden Klassen anerkennt, die Kommunisten aber die Alleinherrschaft des Proletariats herbeizuführen wünschen. Die Deutschnationalen sind eine ausgesprochen monarchistische Partei; sie finden ihre Anhänger hauptsächlich in den konservativen Bevölkerungsschichten, in der Landwirtschaft, einzelnen Teilen der leitenden Industrie sowie dem Mittelstand. Die deutsche Volkspartei ist die Vertreterin des Liberalismus unter Betonung nationaler und sozialer Grundsätze; ihre Wähler stammen größtenteils aus den leitenden Kreisen der Industrie und Bankwelt, Mittelstand, Beamtschaft, dem Bauerntum, vereinzelt

auch der Arbeiterschaft usw. Aus ähnlichen Kreisen setzen sich die Anhänger der demokratischen Partei zusammen, die ihrerseits im besonderen die Grundsätze einer demokratischen Staatsform in den Vordergrund stellt. Die Zentrumsparlei umfaßt aus allen Volksschichten (Industrie, Landwirtschaft, Mittelstand, Arbeiterschaft) Anhänger, die ihren Einigungspunkt in der christlichen, besonders katholischen Weltanschauung finden; mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlich verschiedene Zusammensetzung ist sie zu einem starken Interessenausgleich und Vermeidung alles Extremen gezwungen. Ihr nahe steht die bayerische Volkspartei, konservativer mit stark föderalistischem Einschlag. Die deutschvölkische Freiheitsparlei kennzeichnet die radikale Vertretung völkischer, besonders antisemitischer Bestrebungen. Die Wirtschaftspartei vertritt die wirtschaftlichen Belange des bürgerlichen Mittelstandes; sie ist im wesentlichen liberal.

Erstes Kapitel.

Das Deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 2. Unter den Stürmen der napoleonischen Kriege hatte im Jahre 1806 mit der Niederlegung der Kaisermürde durch Franz II. das heilige römische Reich deutscher Nation sein Schattenleben ausgehaucht. Der in den Freiheitskriegen machtvoll zutage getretene deutsche Einheitsgedanke fand in den Verhandlungen des Wiener Kongresses (1814—1815) keine Erfüllung. Das Streben der 38 Einzelstaaten nach Aufrechterhaltung ihrer Souveränität ließ den **Deutschen Bund** nicht als Bundesstaat, sondern als einen nach außen und innen machtlosen völkerrechtlichen Staatenbund entstehen¹). Sein Organ, der unter österreichischem Vorsitz stehende Bundestag, war nicht in der Lage, den partikularistischen Tendenzen der Einzelstaaten einen Einheitswillen gegenüberzustellen. Die Zeit der Reaktion hatte aber die im Volke lebende Sehnsucht nach nationaler Einigung nicht zu töten vermocht. Das Revolutionsjahr 1848 führte zum Zusammentritt der Nationalversammlung in der Paulskirche in Frankfurt a. M. Auch ihr war ein sichtbarer Erfolg noch nicht beschieden. Friedrich Wilhelm IV. lehnte die Annahme der ihm angebotenen Kaiserkrone ab. Die von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung scheiterte an dem Widerstand der Regierungen. Das Stuttgarter Rumpfparlament, das die Reste der Nationalversammlung vereinigt hatte, wurde zwangsweise auseinandergetrieben und der Bundestag 1851 wieder eröffnet. Die Zerfahrenheit der staatlichen Verhältnisse vermochte aber nicht zu verhindern, daß unabhängig von der Bundesverfassung auf einigen Gebieten sich die Notwendigkeit strafferer Zusammenfassung allmählich doch durchsetzte. Unter der Führung Preußens, dessen Rivalität gegenüber Osterreich immer stärker in Erscheinung trat, schlossen sich im Zollverein die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiet zusammen²). Der wachsenden Einheit auf wirtschaftlichem Gebiet³) folgte die politische Einheit erst, nach-

¹) Bundesakte 8. Juni 1815 (G. S. 1818, 143) und Wiener Schlußakte 15. Mai 1820 (G. S. 113).

²) Nachdem mehrere kleinere Staaten bereits dem preußischen Zollverband beigetreten waren, erfolgte 1828 eine Zollvereinigung zwischen Preußen und Hessen. In demselben Jahre wurde zwischen Bayern und Württemberg der Süddeutsche Zollverein, zwischen mitteldeutschen Staaten der Mitteldeutsche Zollverein geschlossen. Eine Vereinigung erfolgte unter Führung Preu-

ßens am 1. Jan. 1834 im Deutschen Zoll- und Handelsverein. Der zwischen einigen diesen nicht beigetretenen mitteldeutschen Staaten, insbesondere Hannover und Oldenburg, geschlossene Steuerverein trat am 1. Jan. 1854 dem Zollverein bei. Der Zollverein umfaßte hiernach alle deutschen Staaten außer Osterreich, Lichtenstein, Mecklenburg, Holstein und den Hansestädten.

³) Allg. Deutsche Wechselordnung 1848. Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch 1861.

dem der preußisch-österreichische Gegensatz durch Waffengewalt ausgetragen war. Aus Anlaß des schleswig-holsteinischen Konfliktes erklärte Preußen das Bundesverhältnis für gebrochen und zwang nach kurzem, siegreichem Kriege durch den Prager Frieden vom 23. August 1866 Österreich zum Austritt aus dem Deutschen Bunde und zur Anerkennung des von Preußen zu schaffenden Norddeutschen Bundes.

Der **Norddeutsche Bund** wurde durch Vertrag zwischen dem König von Preußen und den 18 norddeutschen Fürsten sowie den 3 Hansestädten geschaffen. Nach Annahme seiner Verfassung durch den zu diesem Zwecke gewählten Reichstag⁴⁾ trat er mit dem 1. Juli 1867 als Bundesstaat auf konstitutioneller Grundlage ins Leben. Mit den süddeutschen Staaten, mit denen bereits gleichzeitig mit den Friedensverträgen Schutz- und Trugbündnisse geschlossen waren, durch die diese für den Fall des Krieges ihre Heeresmacht unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu stellen hatten, schloß der Norddeutsche Bund einen Zollvereinigungsvertrag⁵⁾. Der deutsch-französische Krieg führte sodann zur politischen Vereinigung von Nord- und Süddeutschland. Im November 1870 traten die süddeutschen Staaten dem Norddeutschen Bunde bei⁶⁾. Der König von Preußen nahm am 18. Januar 1871 in Versailles die ihm angetragene Würde eines Deutschen Kaisers an. Das neue Deutsche Reich war geschaffen. Die Zusammenfassung seiner staatsrechtlichen Grundlagen erfolgte nach Zustimmung des Reichstags und der gesetzgebenden Körperschaften der beteiligten Staaten in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, die den Inhalt der Norddeutschen Bundesverfassung mit den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen in Einklang brachte⁷⁾.

Das **Deutsche Reich der Kaiserzeit**, das auf Vertrag zwischen den 22 deutschen Fürsten und den 3 Hansestädten beruhte⁸⁾, war ein Bundesstaat. Sein Gebiet umfaßte außer den 25 Staaten das Reichsland Elsaß-Lothringen⁹⁾. Träger der Reichsgewalt war die Gesamtheit der verbündeten Fürsten, deren Willen im Bundesrat in Erscheinung trat¹⁰⁾. Das Präsidium des Bundes führte

⁴⁾ Veröffentlicht durch Publikandum 26. Juli 1867 (RGBl. 1). Seine Organe waren der Bundesrat, das Bundespräsidium und der Reichstag.

⁵⁾ Vertr. 8. Juli 1867 (RGBl. 81). Organe des Vereins waren der Zollbundesrat, das Zollpräsidium und das Zollparlament.

⁶⁾ Durch die sog. Novemberverträge: Mit Baden und Südhessen Verfassung und Schlußprotokoll 15. Nov. 1870 (RGBl. 627 u. 650); mit Württemberg Vertrag, Schlußprotokoll und Militärkonvention 25. Nov. 1870 (RGBl. 654, 657 u. 658); mit Bayern Vertrag und Schlußprotokoll 23. Nov. 1870 (RGBl. 1871, 9 u. 23).

⁷⁾ EinführungsG. 16. April 1871 (RGBl. 63). Durch § 2 wurde eine Reihe norddeutscher Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt. § 3 bestimmte die Fortgeltung der Novemberverträge (Anm. 6) neben der Reichsverfassung.

⁸⁾ Präambel der Reichsverf.: „Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern usw. schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“.

⁹⁾ Seine Vereinigung mit dem Reiche erfolgte durch G. 9. Juni 1871 (RGBl. 212). Seine verfassungsrechtliche Entwicklung fand ihren Abschluß durch das G. über die Verfassung Elsaß-Lothringens v. 31. Mai 1911 (RGBl. 225; Inkrafttreten: RGBl. 885; abgeändert durch G. 28. Okt. 1918, RGBl. 1275).

¹⁰⁾ Im Bundesrat waren 58 Stimmen vertreten und zwar Preußen mit 17, Bayern mit 6, Sachsen und Württemberg mit je 4, Baden und Hessen mit je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig mit je 2, die übrigen Staaten mit je 1 Stimme. Hierzu

der jeweilige König von Preußen als Deutscher Kaiser. Er vertrat das Reich völkerrechtlich, konnte im Namen des Reichs Krieg erklären und Frieden schließen, Verträge mit fremden Staaten eingehen, Gesandte beglaubigen und empfangen. Daneben stand ihm eine Reihe einzelner in der Verfassung festgelegter Befugnisse zu¹¹⁾. Der Reichstag, aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgegangen, war bei der Gesetzgebung beteiligt. Zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes bedurfte es eines übereinstimmenden Mehrheitsbeschlusses des Bundesrats und des Reichstags. Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze stand dem Kaiser zu. Einziger Minister, jedoch ohne Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstage, war der Reichskanzler, der vom Kaiser ernannt wurde. Unter ihm standen an der Spitze der einzelnen Reichsämter Staatssekretäre¹²⁾. Erster Reichskanzler war Fürst Bismarck¹³⁾.

Die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs trug den Wünschen der einzelnen Bundesstaaten nach Selbständigkeit in großem Ausmaße Rechnung. Die Rechte des Reichs und seiner Spitze, des Deutschen Kaisers, traten verfassungsmäßig demgegenüber zurück. Die überragende Stellung Preußens im Bundesrat, die Vereinigung der preußischen Königskrone mit der Würde des Deutschen Kaisers, die gewohnheitsrechtlich erfolgende Ernennung des Reichskanzlers zum preußischen Ministerpräsidenten und der Staatssekretäre zu preußischen Staatsministern führten jedoch tatsächlich zu einer Konzentrierung starker Machtbefugnisse in der Person des Kaisers. Demgegenüber wußten sich die Bestrebungen nach Stärkung der Rechte der Volksvertretung zunächst nicht durchzusetzen.

Erst der Weltkrieg veranlaßte die Regierung zu einem Entgegenkommen. In seiner Osterbotschaft vom 7. April 1917 kündigte der Kaiser als König von Preußen in der seit Jahrzehnten umstrittenen Frage des preußischen Wahlrechts die Abschaffung des Klassenwahlsystems und die Einführung der unmittelbaren und geheimen Wahl an¹⁴⁾. Auch diese Kundgebung blieb zunächst Versprechen. Die Ausführung wurde verzögert.

Weder in Preußen noch im Reich konnte man sich zu entscheidenden Schritten durchringen. Der militärische Zusammenbruch im Sommer 1918 und die Hoffnung, bei einem Entgegenkommen gegenüber den von den Siegerstaaten, namentlich von dem Präsidenten Wilson, betonten demokratischen Tendenzen er-

kamen durch G. über die Verfassung Elsaß-Lothringens v. 31. Mai 1911 für dieses 3 Stimmen, die aber nicht gezählt wurden, wenn die Präsidialstimme nur durch ihren Zutritt die Mehrheit für sich erlangen oder den Ausschlag geben konnte, ferner nicht bei Beschlüssen über Verfassungsänderungen.

¹¹⁾ Berufung und Schließung von Bundesrat und Reichstag, Verkündung der Reichsgesetze und Überwachung ihrer Ausführung, Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten und Offizieren, Oberbefehl über Heer und Marine, Leitung des Post- und Telegraphenwesens, Begnadigungsrecht in gewissen Fällen, Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und den Schutzgebieten.

¹²⁾ G., betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers, v. 17. März 1878 (RGBl. 7); geändert durch G. 28. Okt. 1918 (RGBl. 1273).

¹³⁾ v. Bismarck, Leiter der preußischen Politik von 1862 bis 1890, geb. am 1. April 1815 in Schönhausen (Altmark), seit 1871 Fürst, war seit 1867 Bundeskanzler und von 1871 bis 1890 Reichskanzler; gest. 1898. — Ihm folgten bis zur Revolution als Reichskanzler: v. Caprivi (bis 26. Okt. 1894), Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst (bis 17. Okt. 1900), Fürst von Bülow (bis 14. Juli 1909), v. Bethmann-Hollweg (bis 14. Juli 1917), Michaelis (bis 1. Nov. 1917), Graf Hertling (bis 3. Okt. 1918), Prinz Max von Baden (bis 9. Nov. 1918). — Über die Reichskanzler seit 1919 vgl. § 12 Anm. 5 d. B.

¹⁴⁾ RNz. Nr. 84.

träglich die Waffenstillstands- und Friedensbedingungen zu erhalten, führte zu der Oktoberverfassung von 1918¹⁵⁾, durch die die parlamentarische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter eingeführt, die Zuständigkeit des Reichstags erweitert und die militärische Kommandogewalt seiner Kontrolle unterstellt wurde.

Die durch diese Verfassungsänderungen eingeleitete gesetzmäßige Weiterentwicklung des deutschen Verfassungsrechts wurde durch die Revolution jäh unterbrochen. Von einem Matrosenaufstand in Kiel in den ersten Novembertagen 1918 ausgehend, brach in wenigen Tagen die politische Macht der bisherigen Regierungen zusammen und ging in die Hand der an allen Orten gebildeten Arbeiter- und Soldatenräte über. Am 9. Nov. 1918 verkündete der Reichskanzler Prinz Max von Baden die Abdankung des Kaisers und den Thronverzicht des Kronprinzen¹⁶⁾. Die von ihm beabsichtigte Einsetzung einer Regentschaft wurde durch die Ausrufung der Republik überholt, die an demselben Tage in Berlin durch den Reichstagsabgeordneten Scheidemann erfolgte. Prinz Max von Baden übertrug das Reichskanzleramt auf den Reichstagsabgeordneten Ebert, der durch einen Aufruf die Übernahme der Geschäfte durch die neue Regierung verkündete¹⁷⁾. Die Ausübung der Regierungsgewalt übernahm der aus 3 Sozialdemokraten und 3 Unabhängigen Sozialdemokraten bestehende Rat der Volksbeauftragten. Dieser entwickelte in seinem Aufruf an das Deutsche Volk vom 12. Nov. 1918 sein politisches Programm und kündigte die Einberufung einer konstituierenden Versammlung an¹⁸⁾. Durch diese Ankündigung war die Rückkehr zu gesetzmäßigen Verhältnissen in die Wege geleitet und wurde im Laufe der folgenden Monate trotz starker innerpolitischer Kämpfe durchgesetzt. Zunächst wurde der Bundesrat zur weiteren Ausübung der ihm nach den Gesetzen und Verordnungen des Reichs zustehenden Verwaltungsbefugnisse ermächtigt¹⁹⁾. Am 30. Nov. 1918 wurden die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung ausgeschrieben²⁰⁾. Nach der am 19. Januar 1919 erfolgten Wahl trat diese am 6. Februar 1919 in Weimar zusammen. Die Nationalversammlung beschloß zunächst in dem Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Febr. 1919²¹⁾ eine Notverfassung und brachte hierdurch die einer Verfassungsgrundlage entbehrende und lediglich auf tatsächlichen Machtverhältnissen beruhende Periode der Revolution zum Abschluß. Der Volksbeauftragte Ebert wurde von der Nationalversammlung zum Reichspräsidenten gewählt und berief für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium. Die Errichtung einer demokratischen deutschen Republik war damit durchgeführt. Sie erhielt ihre endgültige rechtliche Grundlage in der von der Nationalversammlung nach eingehender Beratung im Verfassungsausschuß beschlossenen Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, die am 14. August 1919 in Kraft getreten ist²²⁾.

¹⁵⁾ Gesetze zur Abänderung der RVerf. 28. Okt. 1918 (RGBl. 1273 u. 1274).

¹⁶⁾ RAnz. Nr. 267. Die formelle Abdankungsurkunde des Kaisers ist erst am 28. Nov. 1918 unterzeichnet worden (RAnz. Nr. 283).

¹⁷⁾ RAnz. Nr. 268.

¹⁸⁾ RGBl. 303.

¹⁹⁾ B.D. 14. Nov. 1918 (RGBl. 1311).

²⁰⁾ B.D. 30. Nov. 1918 (RGBl. 1345) nebst Wahlordnung 30. Nov. 1918 (RGBl. 1353).

²¹⁾ RGBl. 169. Dieses G. ist ergänzt durch das ÜbergangsgG. v. 4. März 1919 (RGBl. 285).

²²⁾ RGBl. 1383. Die RV. besteht aus 181 Artikeln mit folgendem Vorpruch: „Das

II. Reichsverfassung.

1. Staatsform.

§ 3. Das Deutsche Reich ist eine Republik¹⁾. Jedes deutsche Land muß eine freistaatliche Verfassung haben²⁾. Die Zuspitzung der innerepolitischen Verhältnisse ließ nach der Ermordung des Reichsministers Rathenau im Jahre 1922 eine besondere Sicherung der verfassungsmäßig feststehenden Staatsform durch das auf fünf Jahre befristete Gesetz zum Schutze der Republik erforderlich erscheinen³⁾.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus⁴⁾. Sie wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt⁵⁾. In einigen Fällen handelt es sich aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger bestehende Volk nicht durch seine verfassungsmäßig bestellten Organe, sondern unmittelbar durch Abstimmung⁶⁾.

Die Hoheitszeichen des Reichs sind die Reichsflaggen, das Reichswappen und das Reichssiegel. Eine einheitliche Reichsflagge ist durch die Reichsverfassung nicht geschaffen. Diese bestimmt vielmehr, daß die Reichsfarben schwarz-rot-gold sind und daß die Handelsflagge schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke ist⁷⁾. Die Einzelregelung ist durch Verordnung des Reichspräsidenten⁸⁾ erfolgt, die die Farben schwarz-rot-gold als Nationalflagge

Deutsche Reich, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben". —

In ihr sind inzwischen folgende Art. geändert: Art. 35 (G. 15. Dez. 1923, RGBl. I 1185); 61 (G. 24. März 1921, RGBl. I 440); 85—88 (§ 15 G. 18. März 1924, RGBl. I 287); 167 (G. 27. Nov. 1920, RGBl. I 1987); 168 G. 6. Aug. 1920, RGBl. I 1565); 178 (G. 6. Aug. 1920, RGBl. I 1566); 180 (G. 27. Okt. 1922, RGBl. I 801). — Wichtigste Bearbeitungen der R.V.: Anschütz (3/4 M. Berlin 1926) Urnbdt (Berl. 1921); Bornhauf (München 1921); Bredt, Der Geist der Deutschen R.V., Berlin 1924; Giese (6. A., Berl. 1925); Hatschek, Dtsch. u. preuß. Staatsrecht, 2. Bde. (Berl. 1922); Hubrich, Demokrat. Verfassungsrecht (Greifswald 1921); Meißner, Staatsrecht (2. A., Berl. 1923); Poetsch (2. A., Berl. 1921); Derjelbe, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung, Jahrb. d. öff. Rechts 1925, 1 ff.; Stier-Somlo (3. A., Bonn 1925); Wittmayer (Tübingen 1922).

³⁾ G. 21. Juli 1922 (2RGBl. I 585) abg. G. 31. März 1926 (RGBl. I 190), das an die Stelle der R.D. 23. Juni 1922 (RGBl. I 521) und 29. Juni 1922 (RGBl. I 532) getreten ist. Es enthält Strafbestimmungen zum Schutze der Republik (I), Vorschriften über den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik (II), über Verbot von Vereinigungen (III), Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften (IV), Mitglieder vormalig landesherrlicher Familien (V) und Schlußbestimmungen (VI); erg. durch G. über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik v. 21. Juli 1922 (RGBl. I 590). Preuß. AusführungsR.D. 19. Okt. 1922 (GS. 312). — Bearb. v. Riesow-Zweigert (Mannheim 1923), Lobe (Berlin 1922), Bredt (Braunschweig, Preußische Verwaltungsverf. Bd. 2 1925 S. 32 ff.). — Über den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik f. § 164 d. R. — Das Unternehmen einer gewalttätigen Änderung der Reichs- oder einer Landesverfassung wird als Hochverrat gemäß §§ 81 ff. StGB bestraft.

⁴⁾ R.V. Art. 1 Abs. 2. ⁵⁾ R.V. Art. 5.

⁶⁾ Z. B. R.V. Art. 43 Abs. 2, Art. 73.

⁷⁾ R.V. Art. 3.

⁸⁾ R.D. über die deutschen Flaggen v. 11. April 1921 (RGBl. I 483, Berichtig. RGBl. 1922 I 630). Die R.D. unterscheidet folgende Flaggen: Nationalflagge, Handels-

¹⁾ R.V. Art. 1 Abs. 1.

²⁾ R.V. Art. 17 Abs. 1 Satz 1.

bezeichnet. — Über die Gestaltung des Reichswappens enthält die Reichsverfassung keine Vorschrift. Es ist durch Verordnung des Reichspräsidenten⁹⁾ dem alten Reichswappen nachgebildet und zeigt auf goldgelbem Grunde den einköpfigen schwarzen Adler, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe. — Das Reichs Siegel ist gleichfalls durch Erlaß des Reichspräsidenten festgelegt¹⁰⁾. Das große Reichs Siegel zeigt den Reichsadler ohne Umschrift, von einem Kranz umgeben, das kleine Reichs Siegel den Reichsadler mit einer die siegelführende Behörde bezeichnenden Umschrift. Das große Reichs Siegel, das bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei Bestellungen angewendet wird, darf nur von bestimmten Amtspersonen geführt werden; im übrigen haben sich die Reichsbehörden des kleinen Reichs Siegels zu bedienen¹¹⁾.

2. Reichsgebiet.

§ 4. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder, deren es gegenwärtig 18 gibt¹⁾). Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das

Reichsgebiet aufgenommen werden. Die Flagge, Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz, Reichskriegsflagge, Gösch, Standarte des Reichspräsidenten, Flagge des Reichswehrministers, Reichspostflagge, Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zu Lande, Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zur See. — Einen Schutz der Reichsfarben gegen Beschimpfung enthält § 8 Nr. 2 RepublikSchußG. 21. Juli 1922.

⁹⁾ Bef. 11. Nov. 1919 (RGBl. 1877) Strafrechtlicher Schutz: § 360 Nr. 7 StGB.

¹⁰⁾ Erl. über die Dienst Siegel 30. März 1922 (RGBl. I 329) u. 27. März 1924

(RGBl. I 375), 22. Nov. 1924 (RGBl. I 762) und 30. Jan. 1925 (RGBl. I 16).

¹¹⁾ Das große Reichs Siegel führen Reichspräsident, Reichskanzler, Reichsminister, Rechnungshof, Präsident des Reichsbankdirektoriums, Präsident des Reichstags, Präsident des Reichswirtschaftsrats und die obersten Gerichte des Reichs. Die Reichsbahn Gesellschaft ist zur Führung eines Dienst Siegels mit dem Reichsadler berechtigt (§ 17 ReichsbahnG. 30. Aug. 1924, RGBl. II 272).

1) Größe und Bevölkerung des Reichs und der Länder.

Land	Größe km ²	Ortsanwesende Bevölkerung am 16. Juni 1925 (vorläufiges Ergebnis)	Zunahme der Bevölkerung vom 8. Okt. 1919 bis 16. Juni 1925	Auf 1 km ² kommen Einwohner
Preußen	294563,0	38801000	2110000	131,7
Bayern	76420,5	7493000	353000	98,0
Sachsen	14992,9	4970301	307003	331,5
Württemberg	19507,3	2591340	72567	132,8
Baden	15070,9	2319581	111078	153,9
Thüringen	11754,2	1624675	116650	138,2
Hessen	7690,9	1350986	59998	175,7
Hamburg	415,3	1134112	83753	2730,8
Mecklenburg-Schwerin	13126,9	685123	27793	52,2
Ostpreußen	6429,5	551805	34040	85,8
Braunschweig	3672,0	508322	27723	130,9
Anhalt	2299,4	351471	20213	152,9
Bremen	256,4	331381	20115	1292,4
Sluppe	1215,2	165621	11303	136,3
Lübeck	297,7	127460	6892	428,1
Mecklenburg-Strelitz	2929,5	111831	5437	38,2
Waldeck	1055,5	58641	2642	55,6
Schaumburg-Lippe	340,3	48661	2304	143,0
Deutsches Reich	472037,4	63225000	3372000	133,9

²⁾ Das Reichsgebiet der deutschen Kaiserzeit bestand aus 25 Staaten (4 Königreiche, 6 Großherzogtümer, 5 Herzogtümer, 7 Für-

stentümer und 3 freie Städte) sowie dem Reichsland Elsaß-Lothringen. Letzteres ist durch den Versailler Vertrag an Frankreich

Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt³⁾. Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich geschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt⁴⁾. Zur Änderung des Gebiets von Ländern und zur Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs bedarf es grundsätzlich eines verfassungsändernden Reichsgesetzes. Ein einfaches Reichsgesetz genügt, wenn die unmittelbar beteiligten Länder zustimmen oder, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den im Abstimmungswege festzustellenden Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt⁵⁾.

3. Reichsvolk.

a) Reichs- und Staatsangehörigkeit.

§ 5. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Lande oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt. Das Recht der Gesetzgebung über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern steht ausschließlich dem Reiche zu¹⁾. Die vor Inkrafttreten der Reichsverfassung bereits bestehende einheitliche Regelung²⁾ gilt vorläufig fort. Verfassungsmäßig

abgetreten. Aus den thüringischen Ländern (mit Ausnahme des Gebietsteils Coburg) ist mit Wirkung vom 1. Mai 1920 das Land Thüringen gebildet (G. 30. April 1920, RGBl. 841). Der Gebietsteil Coburg ist mit Wirkung v. 1. Juli 1920 mit Bayern (G. 30. April 1920, RGBl. 842; WD. 21. Juni 1920, RGBl. 1329), der Gebietsteil Pyrmont mit Wirkung vom 1. April 1922 mit Preußen (G. 24. März 1922, RGBl. I 281) vereinigt worden. — Über die Beschränkungen des Gebiets des Deutschen Reiches durch den Verj. Vertr. vgl. § 26 Anm. 8, § 38 Anm. 2.

³⁾ RB. Art. 2. ⁴⁾ RB. Art. 78 Abs. 3.

⁵⁾ RB. Art. 18; AG. 8. Juli 1922 (RGBl. I 545); Reichsstimmordnung 14. März 1924 (RGBl. I 173), 3. Nov. 1924 (RGBl. I 726), und 17. März 1925 (RGBl. I 21).

¹⁾ RB. Art. 6 Nr. 3, Art. 110 Abs. 1 Satz 1.

²⁾ Reichs- und StaatsangehörigkeitsG. v. 22. Juli 1913 (RGBl. 583); § 38 ist geändert durch G. 5. Nov. 1923 (RGBl. I 1077, in Kraft 1. Juli 1924, RGBl. 1924 I 657), — Bearb.: Cahn (Berlin 1914), Keller-Trautmann (München 1914), Schwarzh., Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914 Berlin 1925. — Reichsrechtliche Vollzugsvorschriften: a) Zur Ausf. des § 9 Abs. 1

(Verzeichnis der beabsichtigten Einbürgerungen) v. 27. Nov. 1913 (ZBl. 1212); b) zur Ausf. des § 39 Abs. 1 (Form der Urkunden) v. 27. Nov. 1913 (ZBl. 1201); c) WD. über die Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden v. 27. Juni 1924 (RGBl. I 659) in Verb. mit WD. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775). — Pr. Ausf. v. Vf. 12. Jan. 1914 (MBl. 78), 13. Febr. 1914 (MBl. 112) 27. März 1918 (MBl. 53), 14. Dez. 1921 (MBl. 419), 12. Juli 1923 (MBl. 783), 11. Juni 1925 (ZBl. 220), 26. Nov. 1925 (MBl. 1233); Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsachen: Vf. 23. Nov. 1922 (MBl. 1145), 23. Juli 1923 (MBl. 809); Verzeichnis der Behörden, die zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen, Heimatscheinen usw. befugt sind: Vf. 18. Mai 1923 (MBl. 561), 17. Juli 1924 (MBl. 776), 1. Aug. 1924 (MBl. 817), 13. Aug. 1924 (MBl. 851), 8. Dez. 1924 (MBl. 1189); Verjagung von Staatsangehörigkeitsausweisen: Erl. 3. März 1910 (MBl. 58); Ausbürgerung wegen Nichtrückkehr aus dem Auslande: Vf. 22. März 1917 (MBl. 80); Auslandsdeutsche: Vf. 10. Febr. 1921 (MBl. 74), 14. März 1921 (MBl. 75); zu § 26 Abs. 1 G.: Vf. 15. Aug. 1922 (MBl. 847); Flüchtlinge: Vf. 8. Febr. 1923 (MBl. 154); im Ausland eingebürgerte frühere Preußen: Vf. 14. Mai 1925

festgelegt ist, daß jeder Angehörige eines deutschen Landes zugleich Reichsangehöriger ist³⁾).

Die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Lande wird erworben:

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Annahme an Kindesstatt) von dem ehelichen Vater oder der ehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Frau durch die Eheschließung⁴⁾;

2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde⁵⁾ ausgefertigte Urkunde oder durch Anstellung im öffentlichen Dienste⁶⁾. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Deutschen handelt, andernfalls Einbürgerung⁷⁾. Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Lande, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf Antrag erteilt werden; eine Ausnahme ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche erfolgen darf. Für die Einbürgerung wird dagegen vorausgesetzt, daß der Antragsteller unbeschränkt geschäftsfähig und unbescholten ist, am Niederlassungsort eigene Wohnung oder Unterkommen gefunden hat und an diesem Ort sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist. Vor der Einbürgerung sind der Gemeindevorstand oder der Armenvorstand zu hören. Auch darf die Einbürgerung erst erfolgen, wenn der Reichsminister des Innern festgestellt hat, daß keines der übrigen Länder Bedenken dagegen erhoben hat⁸⁾. In gewissen Fällen besteht ein Anspruch auf Einbürgerung⁹⁾.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. auf Antrag durch Entlassung, die mit der Aushängung einer von der höheren Verwaltungsbehörde¹⁰⁾ des Heimatstaates ausgefertigten Urkunde wirksam wird¹¹⁾. Sie muß erteilt werden, wenn der zu Entlassende die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Lande besitzt und sich diese vorbehält. Andernfalls darf in Friedenszeiten die Entlassung nur Angehörigen der Reichswehr und den nicht aus dem Dienst entlassenen Beamten versagt werden. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach Aushängung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande hat¹²⁾;

(MBl. 665); Anwendbarkeit des § 15 des Reichs- und StaatsangehörigkeitsG. auf die Anstellung von Ausländern im Reichsbank- und im Reichsbahndienst: Erl. 8. Dez. 1925 (MBl. 1269); Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter: Erl. 28. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 15); VerwaltungsgebührenD. für Staatsangehörigkeitsachen: Wf. 10 Juli 1924 (MBl. 747), 8. Jan. 1925 (MBl. 63). — Vgl. auch Anm. 19 und 22.

³⁾ R.V. Art 110 Abs. 1 Satz 2.

⁴⁾ §§ 4—6 G. 22. Juli 1913.

⁵⁾ In Preußen sind die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) zuständig.

⁶⁾ § 16 a. a. D.

⁷⁾ Früher: Naturalisation. §§ 7—16 a. a. D.

⁸⁾ § 9 a. a. D.; hierzu Ausführungsbest. 27. Nov. 1913 (ZBl. 1212).

⁹⁾ Für die Witve oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die z. Bt. der Eheschließung Deutsche war, für einen ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, für einen Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heer oder in der Marine aktiv gedient hat; in allen Fällen müssen die allgemein für die Einbürgerung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und Niederlassung im Inland erfolgt sein (§§ 10—12 a. a. D.).

¹⁰⁾ Vgl. Anm. 5. ¹¹⁾ §§ 18—24 a. a. D.

¹²⁾ Ausgenommen im Falle des Vorbehalts der Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes (§ 24 Abs. 2 a. a. D.).

2. durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag, wenn im Inland weder Wohnsitz noch dauernder Aufenthalt besteht¹³⁾;
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht¹⁴⁾;
4. durch Ausspruch der Behörde, wenn ein Deutscher im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr der Aufforderung zur Rückkehr oder, falls er ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, der Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet¹⁵⁾;
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen deutschen Landes oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation¹⁶⁾;
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen deutschen Landes oder mit einem Ausländer¹⁷⁾.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann einem ehemaligen Reichsangehörigen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, oder einer von ihm abstammenden oder an Kindesstatt angenommenen Person verliehen werden. Die Verleihung an einen Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, ist zulässig und muß unter gewissen Voraussetzungen erfolgen¹⁸⁾.

Gegenstände des Staatsangehörigkeitsrechts sind mehrfach durch Verträge mit ausländischen Staaten geregelt worden¹⁹⁾. In großem Umfange hat der Versailler Vertrag in die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Bewohner der von ihm betroffenen Gebiete eingegriffen. Hierbei ist an verschiedenen Stellen ein Optionsrecht teils nur zugunsten Deutschlands²⁰⁾, teils zugunsten Deutschlands und einer fremden Macht²¹⁾ vorgesehen. Die sich aus der Durchführung der

¹³⁾ § 25 a. a. D. Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann auf Antrag vor dem Erwerb der ausländ. Staatsangehörigkeit durch schriftliche Genehmigung der Heimatsbehörde bewilligt werden.

¹⁴⁾ §§ 26, 29 a. a. D. Nur noch für die Vergangenheit von Bedeutung; vergl. Vf. v. 15. Aug. 1922 (MBl. 847).

¹⁵⁾ §§ 27, 28 a. a. D.

¹⁶⁾ § 17 Nr. 5 a. a. D.

¹⁷⁾ § 17 Nr. 6 a. a. D.

¹⁸⁾ §§ 33—35 a. a. D. Die Zulässigkeit der Verleihung an einen Ausländer, der sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hat oder an einen Eingeborenen in einem Schutzgebiet (§ 33 Nr. 1) hat z. Bt. keine praktische Bedeutung.

¹⁹⁾ Die Gültigkeit der von den Ländern vor Inkrafttreten des G. 22. Juli 1913 geschlossenen Verträge ist durch § 36 a. a. D. aufrecht erhalten. Hierzu gehören insbes. die sog. Hancockverträge zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Nordb. Bund v. 22. Febr. 1868 (RGBl. 228) und ähnliche mit den süddeutschen Staaten. — Deutsch-tschechoslowakischer Staatsangehörigkeitsvertrag 29. Juni 1920 (RGBl.

2284); hierzu Vf. 30. Juli 1924 (MBl. 815). — Deutsch-dänisches Staatsangehörigkeitsabkommen 10. April 1922 (RGBl. II 141); Ausf. v. 24. Juli 1922 (RGBl. II 686), Ausf. Best. 27. Juli 1922 (RGBl. II 687), Vf. 11. Aug. 1922 (MBl. 805). — Genfer Abkommen über Obereschlesien 15. Mai 1922 (RGBl. II 237) Art. 25 ff.; hierzu: Ausf. v. 15. Mai 1924 (RGBl. II 123); Best. 15. Mai 1924 (RGBl. II 124); Vf. 3. Mai 1923 (MBl. 507), 21. Aug. 1923 (MBl. 881), 15. Mai 1924 (MBl. 524). — Wiener Abkommen mit Polen 30. Aug. 1924 (RGBl. 1925 II S. 33, 98), hierzu: Erl. 23. April 1925 (MBl. 489), 13. Juni 1925 (MBl. 685), 27. Nov. 1925 (MBl. 1251). — Über Staatsangehörigkeit von mit Deutschen verheirateten Belgierinnen: Vf. 31. Juli 1923 (MBl. 836), und 31. Aug. 1923 (MBl. 933). Staatsangehörigkeit russischer Flüchtlinge: Vf. 20. Sept. 1922 (MBl. 945); litauische Staatsangehörigkeit: Vf. 17. März 1924 (MBl. 341). — Vgl. auch Anm. 22.

²⁰⁾ Art. 37 (Eupen-Malmédy), Art. 106 (Danzig).

²¹⁾ Art. 85 (Tschechoslowakei), Art. 91 (Polen), Art. 113 (Schleswig).

Option ergebenden Fragen sind durch Abkommen mit den beteiligten Staaten geregelt²²⁾ 23).

b) Grundrechte.

aa) Allgemeines.

§ 6. Die Reichsangehörigkeit ist mit besonderen Rechten verbunden. Die Rechte sind entweder politische (staatsbürgerliche), die das aktive und passive Wahlrecht (Abstimmungsrecht) umfassen, oder bürgerliche. Diese sind in der Reichsverfassung in den sog. **Grundrechten** sichergestellt¹⁾. Die an die Einzelperson anknüpfenden Grundrechte umfassen:

1. **Gleichheitsrechte**²⁾. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und sind entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben³⁾. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden⁴⁾. Titel⁵⁾ dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staate nicht verliehen werden⁶⁾. Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen. Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst (sog. gemeinsames Indigenat) und innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs⁷⁾.

2. **Freiheitsrechte**⁸⁾. Hierzu gehört die Freiheit der Person in ihrer Bewegung (Freizügigkeit § 7 d. W., Auswanderungsfreiheit § 8 d. W.), der Minoritätenschutz für fremdsprachliche Volksteile, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

3. **Unverletzlichkeitsrechte**⁹⁾ hinsichtlich der persönlichen Freiheit, der Woh-

²²⁾ Abkommen mit der Tschechoslowakei (RGBl. 20 S. 2227), mit Danzig (RGBl. 1921 S. 186), mit Dänemark (RGBl. 1922 II 141 nebst AusführungsB. D. RGBl. 1922 II 686), mit Belgien (RGBl. 1924 II 227), mit Litauen (RGBl. 25 II 59 nebst Ausführungsbes. RGBl. 25 S. 91, 92, 122). Optionsordnung zur Ausführung des Art. 91 (Polen): RGBl. 1921 S. 1491; hierzu: Ausf. Best. 26. Dez. 1921 (MBl. 396), 30. Dez. 1921 (MBl. 419), 29. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 15), 20. Juni 1923 (MBl. 712). — Im übrigen vgl. Anm. 19.

²³⁾ Als Ausweis für den Besitz der Staats- und der unmittelbaren Reichsangehörigkeit dienen Heimatscheine für den Gebrauch im Ausland und Staatsangehörigkeitsausweise für den Gebrauch im Inland.

¹⁾ RB. Art. 109 ff.

²⁾ RB. Art. 109, 110, 112, 116, 128.

Sue de Grais, Handbuch. 23. Aufl.

³⁾ In Preußen durchgeführt durch G. 23. Juni 1920 (GS. 367) nebst ÜberleitungsB. D. 3. März 1921 (GS. 339). G. zur Überführung der standesherrl. Bergregale an den Staat v. 19. Okt. 1920 (GS. 441).

⁴⁾ B. D. über den Namen der Mitglieder der vormalig landesherrl. Familie v. 27. Nov. 1923 (GS. 548). Preuß. G. über die Abschaffung der Standesvorrechte des Adels 23. Juni 1920 (GS. 367); ergänzt durch G. 7. Jan. 1922 (GS. 5); hierzu ÜberleitungsB. D. 3. März 1921 (GS. 339); Bf. 17. Jan. 1922 (ZMBl. 23).

⁵⁾ Ausgenommen akademische Grade.

⁶⁾ Vgl. unten § 30 Anm. 7.

⁷⁾ Hieraus ergibt sich das Verbot der Auslieferung Deutscher (RB. Art. 112 Abs. 3).

⁸⁾ RB. Art. 111, 112, 113, 118, 123, 124.

⁹⁾ RB. Art. 114, 115, 117, 151 ff.

nung, des Brief- und Postgeheimnisses, des Eigentums, des Berufs und Gewerbes.

Dem Schutze dieser Rechte dient u. a. das **Petitionsrecht**¹⁰⁾.

bb) Freizügigkeit.

§ 7. Das Recht der **Freizügigkeit** im ganzen Reiche ist allen Deutschen verfassungsmäßig gewährleistet. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen sind nur kraft Reichsgesetzes zulässig¹⁾. Solche Einschränkungen bestehen im polizeilichen Interesse²⁾ und aus Gründen der Ortsarmenpflege³⁾. Neuerdings haben Gründe der Lebensmittelversorgung und des Wohnungsmangels zu einer weiteren Beschränkung der Freizügigkeit geführt⁴⁾.

cc) Auswanderung.

§ 8. Die freie Bewegung der Reichsangehörigen reicht über die Grenzen des Reichs hinaus und umfaßt die **Auswanderungsfreiheit**. Auch diese ist durch Aufnahme in die Grundrechte verfassungsmäßig geschützt und nur durch Reichsgesetz beschränkbar¹⁾. Ausnahmen hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit bestehen, nachdem die auf der Wehrpflicht beruhenden Beschränkungen jetzt bedeutungslos geworden sind, für Personen, deren Verhaftung oder Festnahme angeordnet ist, sowie für Reichsangehörige, die von fremden Regierungen oder Siedlungsgesellschaften angeworben sind²⁾. Ferner bedürfen Mädchen unter 18 Jahren, falls sie nicht mit den Erziehungsberechtigten auswandern, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts³⁾. Das Auswanderungsgesetz will die Auswanderer polizeilich gegen Ausbeutung schützen und politisch durch zuverlässige Auskunfterteilung, Fürsorge am Niederlassungsorte und Hinlenkung auf geeignete Ziele dem Deutschtum möglichst erhalten (nationale Auswanderungspolitik).

¹⁰⁾ RSt. Art. 126. Das Petitionsrecht kann auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden. Über Behandlung der Petitionen im Reichstag s. §§ 63—66 Geschäftsordnung des Reichstags.

¹⁾ RSt. Art. 111. FreizügigkeitsG. I. Nov. 1867 (RStBl. 55); Änd.: Art. 37 EGVGV. 18. Aug. 1896 (RStBl. 604), § 30 B. D. 13. Febr. 1924 (RStBl. I 100). Die Niederlassung für die beiderseitigen Staatsangehörigen ist in Niederlassungsverträgen mit einzelnen Staaten geregelt (Niederlande: Vertrag 17. Dez. 1904, RStBl. 1906 S. 879 nebst Bef. 6. Dez. 1906 RStBl. 879 u. 887 u. 17. Juli 1912, RStBl. 481; AusfAnw. 31. Jan. 1907, MBl. 75 u. 20. Jan. 1909, MBl. 59, 201; Schweiz: Vertrag 13. Nov. 1909 u. 31. Okt. 1910, RStBl. 1911 S. 887, 892,

894 nebst Ausführungsanv. 19. Sept. 1911, MBl. 278.

²⁾ FreizügigkeitsG. §§ 3, 10, 12.

³⁾ §§ 4—7, 9 a. a. D.

⁴⁾ Vgl. B. D. betr. den Zugang ortsfremder Personen und Flüchtlinge v. 23. Juli 1919, RStBl. 1353 (jetzt nicht mehr in Kraft); WohnungsmangelG. 26. Juli 1923 (RStBl. I 754).

¹⁾ RSt. Art. 112 Abs. 1. AuswanderungsG. 9. Juni 1897 (RStBl. 463); Änd.: B. D. 14. Febr. 1924 (RStBl. I 107) nebst Bef. 1. März 1924 (RStBl. 97).

²⁾ § 23 G. 9. Juni 1897.

³⁾ § 9 B. D. 14. Febr. 1924. Dem Schutze auswandernder Mädchen und Frauen dient die Genfer Internat. Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels v. 30. Sept. 1921 (RStBl. 1924 II 180, 202, 454).

Die Regelung der Ein-, Aus- und Rückwanderung liegt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen ob⁴⁾. Ihr steht ein sachverständiger Beirat zur Seite⁵⁾. Daneben sind Auswanderungsbehörden, die vom Reichsminister des Innern bestellten Reichskommissare für Überwachung des Auswanderungswesens, die Landesbehörden und Konsuln⁶⁾. Unternehmer, die die Auswanderung betreiben, und Agenten, die sie gewerbsmäßig vermitteln, bedürfen der Erlaubnis, die an erstere nur für bestimmte Länder und Orte vom Reichsminister des Innern unter Zustimmung des Reichsrats, an letztere von der Landesbehörde (Regierungspräsident) widerruflich und gegen Sicherheitsstellung erteilt wird. Der Geschäftsbetrieb unterliegt der Beaufsichtigung⁷⁾. Die gewerbsmäßige Auswandererberatung ist untersagt, die nichtgewerbsmäßige von der Erlaubnis der Landesbehörden abhängig. Die als gemeinnützig anerkannten Auskunfts- oder Beratungsstellen bedürfen der Erlaubnis nicht⁸⁾. Wer zur Auslandsfiedlung anwerben will, hat eine Anzeigepflicht; die Landesbehörde hat gegenüber solchen Unternehmungen ein Aufsichtsrecht⁹⁾. Die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland ist durch besondere Vorschriften geregelt¹⁰⁾. Die Beförderung von Auswanderern hat auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags zu erfolgen¹¹⁾. Für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern sind besondere Schutzvorschriften gegeben, die eine zuverlässige und pünktliche Beförderung und eine angemessene Unterkunft und Verpflegung sichern sollen¹²⁾.

4. Verhältnis von Reich zu Ländern.

§ 9. Das Deutsche Reich der Kaiserzeit, das als „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ begründet war, bildete einen **Bundesstaat**¹⁾,

⁴⁾ Diese ist gemäß R.D. 29. März 1924 (RGBl. I 395) unter Einschränkung des Aufgabekreises an die Stelle des früheren Reichswanderungsamtes (R.D. 7. Mai 1919, RGBl. 451) getreten. Sie untersteht dem Reichsministerium des Innern.

⁵⁾ § 13 R.D. 14. Febr. 1924.

⁶⁾ §§ 40, 41 G. 9. Juni 1897; Bef. 11. Febr. 1898 (MBl. 35). Reichskommissare sind in Hamburg und Bremen bestellt.

⁷⁾ §§ 1—21 G. 9. Juni 1897. Strafbest. §§ 43—48 a. a. D. Best. über den Geschäftsbetrieb 14. März 1898 (RGBl. 39) erg. durch Bef. 25. März, 2. April u. 22. Juni 1898 (MBl. 73 u. 3Bl. 335) und 23. Aug. 1903 (RGBl. 274).

⁸⁾ § 1 R.D. 14. Febr. 1924.

⁹⁾ §§ 3—8 R.D. 14. Febr. 1924.

¹⁰⁾ § 60 ArbeitsnachweisG. 22. Juli 1922 (RGBl. I 657); R.D. 4. Okt. 1923 (RGBl. I 960), 23. Juli 1924 (RGBl. I 675).

¹¹⁾ §§ 22 ff. G. 9. Juni 1897.

¹²⁾ §§ 25 ff. G. 9. Juni 1897. Strafbest. § 46 a. a. D. Vorschriften über Aus-

wandererschiffe 14. März 1898 (RGBl. 57) und.: Bef. 18. Febr. 1903 (RGBl. 37), v. 26. Febr. 1904 (RGBl. 136), 1. März 1904 (RGBl. 138), 20. Dez. 1905 (RGBl. 779), 3. Aug. 1909 (RGBl. 904), 31. Juli 1913 (RGBl. 620), 31. Juli 1922 (RGBl. I 690).

¹⁾ Die Zwecke des Staates können in dem einzelnen Staate ihre volle Erfüllung finden (Einheitsstaat) oder zur Verbindung einer Mehrheit von Staaten Anlaß geben. Diese Verbindung heißt Staatenbund, solange sie die Einzelstaaten nur durch Vertrag zusammenhält und deren Vollgewalt (Souveränität) unberührt läßt. Sie wird zum Bundesstaate, wenn sie selbst die Souveränität erlangt und durch die eigene Gesetzgebung über die Einzelstaaten hinweg zu den Staatsangehörigen in Beziehung tritt. Der Staatenbund ist ein völkerrechtliches, der Bundesstaat ein staatsrechtliches Gebilde; ersterer bildet ein Rechtsverhältnis, letzterer eine Staatspersönlichkeit. Der Bundesstaat heißt nach dem

der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckte. Durch die Weimarer Verfassung sind die Rechte der Länder im Verhältnis zu denen des Reichs gemindert worden. Trotzdem steht den Ländern noch eine Reihe von Hoheitsrechten kraft eigenen Rechtes zu, so daß auch heute noch die Länder die Eigenschaft von Staaten haben und das Deutsche Reich nach richtiger Auffassung als Bundesstaat anzusprechen ist.

Die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung ist durch die Reichsverfassung festumschrieben. Eine Erweiterung ist nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz möglich. Die Zuständigkeit ist für die einzelnen Rechtsgebiete verschieden geregelt.

a) Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung²⁾ mit der Folge, daß Landesgesetze über diese Rechtsgebiete unwirksam sind, über

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

b) Über andere Rechtsgebiete hat das Reich eine mit den Ländern konkurrierende Gesetzgebung mit der Wirkung, daß sowohl Reich wie Länder zuständig sind, daß aber, sobald das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht, das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht³⁾. Hierzu gehören⁴⁾:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen den Behörden;
4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterchafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und der Schutz der Pflanzen gegen Krankheit und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und der Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie der Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Bergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unterneh-

überwiegen des Gesamtstaates oder der Einzelstaaten unitarisch oder föderalistisch. — Staatenbunde waren der Deutsche Bund und die Schweiz vor 1848, Bundesstaaten

sind das Deutsche Reich, die heutige Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika.

²⁾ R. V. Art. 6.

³⁾ R. V. Art. 12, 13 Abs. 1. ⁴⁾ R. V. Art. 7.

mungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;

14. der Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;

15. der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;

16. das Gewerbe und der Bergbau;

17. das Versicherungswesen;

18. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenschifffahrt;

19. die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, der Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie der Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;

20. das Theater- und Lichtspielwesen.

Ferner hat das Reich die Gesetzgebung über die Abgaben oder sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden⁵⁾.

Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege und den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit⁶⁾.

c) Auf gewissen Rechtsgebieten hat das Reich das Recht der Grundsatzgesetzgebung. Hierunter ist die Aufstellung leitender Rechtsätze zu verstehen, deren nähere Ausgestaltung durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen hat⁷⁾. Diese Zuständigkeit besteht für⁸⁾:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;

2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;

3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;

4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungs- und die Bevölkerungsverteilung;

5. das Bestattungswesen.

Ferner kann das Reich unter gewissen Voraussetzungen⁹⁾ Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen.

Den Vorrang des Reichsrechts vor dem Landesrecht spricht das in die Weimarer Verfassung übernommene Rechtsprinzip „Reichsrecht bricht Landrecht“ aus¹⁰⁾. Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, entscheidet auf Antrag der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde das Reichsgericht¹¹⁾.

⁵⁾ RB. Art. 8. ⁶⁾ RB. Art. 9.

⁷⁾ Dies hindert nicht, daß einzelne Bestimmungen eines Grundgesetzes bereits unmittelbar die Bürger bindende Rechtswirkung haben, wenn nur das G. als Ganzes betrachtet nicht über den Rahmen der Grundgesetzgebung hinausgeht.

⁸⁾ RB. Art. 10, 11.

⁹⁾ Nämlich soweit sie erforderlich sind, um Schädigung der Einnahmen und der Handelsbeziehungen des Reichs, Doppel-

besteuerung, übermäßige oder verkehrs- hindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren, steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehr zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder Ausfuhrprämien auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren (RB. Art. 11.)

¹⁰⁾ RB. Art. 13 Abs. 1.

¹¹⁾ RB. Art. 13 Abs. 2. UG. 8. April

Die Ausführung der Reichsgesetze liegt bei den Landesbehörden, soweit die Reichsgesetze selbst nichts anderes bestimmen¹²⁾. In den Angelegenheiten, in denen dem Reich das Gesetzgebungsrecht zusteht, übt die Reichsregierung die Aufsicht aus (Reichsaufsicht)¹³⁾. Sie kann allgemeine Anweisungen erlassen, soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, und kann zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den obersten Landesbehörden und mit deren Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte entsenden. Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Anrufen der Reichsregierung oder der Landesregierung der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich¹⁴⁾. — Das äußerste Mittel, ein Land zur Erfüllung der ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten zu veranlassen, ist die sog. Reichsexekution¹⁵⁾. Ihre Ausführung liegt dem Reichspräsidenten ob¹⁶⁾, der sich hierzu der bewaffneten Macht bedienen kann.

5. Die unmittelbaren Reichsorgane.

a) Reichstag.

§ 10. Der Reichstag, der aus den Abgeordneten des deutschen Volkes besteht¹⁾, bildet als Repräsentant des Trägers der Reichsouveränität das wichtigste und oberste Reichsorgan. Er beschließt die Reichsgesetze²⁾. Die Reichsregierung bedarf zu ihrer Amtsführung seines Vertrauens³⁾. Ihm gebührt die Entlastung der Jahresrechnung⁴⁾.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt⁵⁾. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht und wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Für die Soldaten ruht die Ausübung des Wahlrechts während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Behindert in der Ausübung des Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder

1920 (RGBl. 510). Die Entscheidungen werden im RGBl. veröffentlicht.

¹²⁾ RB. Art. 14.

¹³⁾ RB. Art. 15. Hat das Reich auf dem betreffenden Gebiete bereits G. erlassen, spricht man von „abhängiger Reichsaufsicht“, sonst von „selbständiger Reichsaufsicht“.

¹⁴⁾ G. 9. Juli 1921, (RGBl. 905).

¹⁵⁾ RB. Art. 48 Abs. 1.

¹⁶⁾ Die Verfügungen des RPräs. bedürfen auch hierbei der Gegenzeichnung des Reichszanclers oder des zuständigen Reichsministers (Reichsminister des Innern, Reichswehrminister) gemäß RB. Art. 50.

¹⁾ RB. Art. 20.

²⁾ RB. Art. 68 Abs. 2. § 16 d. B.

³⁾ RB. Art. 54. ⁴⁾ RB. Art. 86.

⁵⁾ RB. Art. 22, 23. ReichswahlG. i. d. Fassung der Bef. 6. März 1924 (RGBl. I 159); And.: G. 13. März 1924 (RGBl. I 173). Zur Ausführung Reichsstimmordnung 14. März 1924 (RGBl. I 173, Berichtigg. 646), 3. Nov. 1924 (RGBl. I 726), 17. März 1925 (RGBl. I 21); hierzu: B. D. über Hafenstädte v. 7. Nov. 1924 (RGBl. I 734). — Bearb. v. Jan, München 1924; Reiffenberg, Berlin 1924; Kloecker, Berlin 1924; Schulze, Berlin 1924; Weißenbach, Berlin 1924.

Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden, ausgenommen politische Schutzhäftlinge. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahrschein⁶⁾ hat. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt und seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist. Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Abgeordnete keines Urlaubs⁷⁾. Der Wahltag, der ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein muß, wird vom Reichspräsidenten bestimmt. Das Reich ist in 35 Wahlkreise eingeteilt, die in Wahlbezirke zerfallen. Die Wahlkreise sind zu Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen. Bestimmte Zeit vor dem Wahltag müssen Wahlvorschläge eingereicht sein und zwar Kreiswahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter, innerhalb eines Wahlkreisverbandes verbundene Kreiswahlvorschläge bei dem Verbandsleiter und Reichswahlvorschläge bei dem vom Reichsminister des Innern zu ernennenden Reichswahlleiter. Ihre Prüfung erfolgt durch Wahlausschüsse. Nach Zulassung werden sie veröffentlicht. Die Wähler, deren Berechtigung zuvor durch öffentliche Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien festgestellt ist, wählen in öffentlicher Wahlhandlung mit amtlich hergestellten Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Über die Gültigkeit der Stimme entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen in jedem Wahlkreise so viele Abgeordnetenitze, daß je einer auf 60000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Reststimmen werden dem Reichswahlausschuß zur Bewertung überwiesen. Dieser zählt zunächst die in den Wahlkreisverbänden auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge gefallen Reststimmen zusammen. Auf je 60000 dieser entfällt grundsätzlich ein weiterer Abgeordneteritz. Noch verbliebene Reststimmen werden auf die Reichswahlvorschläge zusammengezählt und jedem Reichswahlvorschlag wird auf je 60000 Reststimmen ein Abgeordneteritz zugeteilt. Jedoch kann einem Reichswahlvorschlage höchstens die gleiche Zahl der Abgeordneteritze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen. Das endgültige Gesamtergebnis wird von dem Reichswahlausschuß festgestellt und vom Reichswahlleiter im Reichsanzeiger veröffentlicht. Dieses Wahlsystem hat zur Folge, daß die Zahl der Abgeordneten von der Wahlbeteiligung abhängig ist. Der gegenwärtige Reichstag besteht aus 493 Abgeordneten.

Die Wahlprüfung ist Sache des beim Reichstag gebildeten Wahlprüfungsgerichts⁸⁾. Dieses besteht aus vom Reichstag für die Wahlperiode gewählten Reichstagsmitgliedern und vom Reichspräsidenten bestellten Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts⁹⁾. Es erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch 3 Mitglieder des Reichtags und 2 richterliche Mitglieder. Außerhalb der Verhandlungen wird das Verfahren von einem vom Reichspräsidenten ernannten Reichsbeauftragten¹⁰⁾ geführt.

⁶⁾ Vgl. auch unten § 29 d. W.

⁷⁾ R. V. Art. 39. Zur Vorbereitung ihrer Kandidatur ist ihnen der erforderliche Urlaub zu erteilen. Über private Angestellte und Arbeiter s. R. V. Art. 160.

⁸⁾ R. V. Art. 31. Wahlprüfungs D. 8. Okt. 1920. (R. G. Bl. 1773).

⁹⁾ Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts treten an ihre Stelle Mitglieder des Reichsgerichts (R. V. Art. 166).

¹⁰⁾ Erl. v. 10. Juli 1920 (R. G. Bl. 1439).

Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen¹¹⁾. In jedem Jahre tritt er am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen¹²⁾. Der Reichstagspräsident muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten verlangt. Den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode) und den Tag des Wiederzusammentritts bestimmt der Reichstag selbst. Die Auflösung während der Wahlperiode kann durch den Reichspräsidenten erfolgen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß; die Neuwahl findet sodann spätestens am 60. Tage nach der Auflösung statt¹³⁾. Das Verfahren des Reichstags ist teils in der Reichsverfassung, teils in der vom Reichstag beschlossenen Geschäftsordnung geregelt¹⁴⁾. Der Reichstagspräsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus und führt die Reichstagsverwaltung¹⁵⁾. Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort¹⁶⁾. Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich, doch kann auf Antrag von 50 Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden¹⁷⁾. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei¹⁸⁾. Beschlüsse des Reichstags kommen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit zustande¹⁹⁾. Der Reichstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist²⁰⁾. Der Reichstag und seine Beschlüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen²¹⁾. Der Reichstag bildet zur Vorbereitung der Verhandlungen ständige Ausschüsse oder Sonderausschüsse, deren Sitzungen nicht öffentlich sind²²⁾. Durch die Reichsverfassung vorgegeschrieben sind der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags²³⁾. Eine besondere Stellung haben die Untersuchungsausschüsse, die vom Reichstag auf Antrag

¹¹⁾ RB. Art. 23 Abs. 2. ¹²⁾ RB. Art. 24.

¹³⁾ RB. Art. 25. Die Ablehnung der vom Reichstag beantragten Absetzung des Reichspräsidenten durch die Volksabstimmung hat die Auflösung des Reichstags zur Folge (RB. Art. 43).

¹⁴⁾ Geschäftsordnung 12. Dez. 1922 (Bef. 17. Febr. 1923, RGBl. II 101). Sie behandelt: 1. Mitglieder, 2. Fraktionen, 3. Ältestenrat, 4. Vorstand, 5. Ausschüsse, 6. Vorlagen, 7. Selbständige Anträge, 8. Interpellationen, 9. Kleine Anfragen, 10. Petitionen, 11. Auskunft der Reichsregierung über die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse, 12. Sitzungen des Reichstags, 13. Redeordnung, 14. Ordnungsbestimmungen, 15. Regierung, 16. Abstimmung, 17. Beurkundung der Verhandlungen, 18. Allgemeine Bestimmungen.

¹⁵⁾ RB. Art. 28. Dem Schutze des Reichstags gegen Angriffe von außen dient das

G. über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage v. 8. Mai 1920 (RGBl. 909). Den Umfang des befriedeten Bannkreises, in dem grundsätzlich Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge verboten sind, bestimmt B. D. 17. Mai 1920 (RGBl. 973).

¹⁶⁾ RB. Art. 27. ¹⁷⁾ RB. Art. 29.

¹⁸⁾ RB. Art. 30. ¹⁹⁾ RB. Art. 32.

²⁰⁾ § 98 GeschäftsD.

²¹⁾ RB. Art. 33. Die Regierungsvertreter (auch Bevollmächtigte der Länder) haben zu den Sitzungen stets Zutritt und müssen auf Verlangen gehört werden, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

²²⁾ §§ 26 ff. GeschäftsD.

²³⁾ RB. Art. 35 i. d. Fass. des G. v. 15. Dez. 1923 (RGBl. I 1185). Über Immunität der Mitglieder vgl. Anm. 28.

von einem Fünftel seiner Mitglieder einzusetzen sind, grundsätzlich in öffentlicher Verhandlung die für erforderlich erachteten Beweise erheben und mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet sind²⁴).

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden²⁵). Wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufs getanenen Äußerungen dürfen sie gerichtlich oder dienstlich nicht verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung²⁶) zur Verantwortung gezogen werden²⁷). Ohne Genehmigung des Reichstags können sie während der Sitzungsperiode nicht wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet oder sonst in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn, daß der Abgeordnete bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe der folgenden Tage festgenommen ist. Auf Verlangen des Reichstags ist jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Hauses, jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben (Immunität)²⁸). Die Mitglieder des Reichstags können ferner ohne Genehmigung des Reichstags während der Tagung und ihres Aufenthalts in Berlin nicht außerhalb Berlins als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden²⁹) und haben in gewisser Hinsicht ein Zeugnisverweigerungsrecht³⁰). Die Abgeordneten haben das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen und erhalten Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes³¹).

b) Reichspräsident.

§ 11. Oberhaupt des Reichs ist der Reichspräsident. Entsprechend dem das deutsche Verfassungsrecht beherrschenden Grundsatz, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, leitet er ebenso wie der Reichstag seine Befugnisse aus der Wahl durch das Volk her¹). Seine Stellung ist durch seine Unabhängigkeit von den Parteien, durch die Dauer seiner Amtszeit und durch die Möglichkeit, in gewissen Fällen auch gegenüber dem Reichstag seine eigenen Entschlüsse durchzusetzen, als Gegengewicht gegen eine schrankenlose Parlamentsherrschaft gestaltet, wenn auch die Ausgestaltung im einzelnen eine klare Linie vermissen läßt.

Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. Die Wahl

²⁴) R.V. Art. 34. ²⁵) R.V. Art. 21.

²⁶) Innerhalb der Versammlung unterstehen sie der Ordnungsgewalt des Präsidenten, die sich durch Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung und Ausschluß aus der Sitzung äußern kann (§§ 89ff. Geschäftsordnung).

²⁷) R.V. Art. 36. Strafschuß: §§ 105, 106 StGB.

²⁸) R.V. Art. 37. Vf. v. 9. Febr. 1924 (MBl. 191) Vf. über Immunität der Mitglieder der Zwischenausschüsse v. 15. Nov. 1924 (MBl. 1111).

²⁹) Z.P.D. §§ 382, 402; St.P.D. §§ 50, 72.

³⁰) R.V. Art. 38.

³¹) R.V. Art. 40. G. 10. Juli 1920 (R.GBl. 1437); Abnd.: G. 27. Okt. 1922 (R.GBl. II

773), 26. Juni 1923 (R.GBl. II 283) u. 15. März 1924 (R.GBl. II 65) u. 30. Sept. 1924 (R.GBl. II 379).

¹) Die Präsidentschaft ist also eine sog. „plebiszitäre“ wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht eine „parlamentarische“ wie in Frankreich. Vgl. Wandersleb, Der Präsident in Nordamerika, Frankreich und im Deutschen Reich. 1922. — Erster Reichspräsident war Friedrich Ebert (gewählt am 11. Febr. 1919 von der Nationalversammlung, gestorben am 28. Febr. 1925). Ihm folgte Paul von Hindenburg (gewählt vom Volke am 26. April 1925).

ist unmittelbar und geheim. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 35. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt (keine Stichwahl), bei dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß, das der Reichswahlleiter zieht²⁾. — Der Reichspräsident, der nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein kann³⁾, leistet bei der Übernahme des Amtes vor dem Reichstag einen Eid⁴⁾. Die Amtsdauer beträgt sieben Jahre; Wiederwahl ist zulässig⁵⁾. Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als Neuwahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge⁶⁾. Scheidet ein Reichspräsident mit Ablauf seiner Amtsdauer oder vorher infolge von Dienstunfähigkeit oder aus politischen Gründen aus seinem Amte aus, so erhält er einen Ehrensold; im Falle seines Todes erhalten seine Hinterbliebenen Versorgung⁷⁾. — Im Falle seiner Verhinderung an der Amtsausübung und bei vorzeitiger Erledigung der Präsidenschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl wird der Reichspräsident zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Stellvertretung durch Reichsgesetz zu regeln⁸⁾.

Einen besonderen Strafschutz genießt der Reichspräsident nur nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Republik⁹⁾. Er kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden¹⁰⁾ und ist als Zeuge in seiner Wohnung zu vernehmen¹¹⁾.

Die Befugnisse des Reichspräsidenten sind die eines Staatsoberhauptes und bewegen sich auf dem Gebiete der Vertretung des Reichs nach außen (a), der Gesetzgebung (b) und der Verwaltung (c).

a) Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich, schließt im Namen des Reichs Bündnisse und sonstige Verträge, beglaubigt und empfängt die Gesandten. Zu Kriegserklärung und Friedensschluß bedarf es eines Reichsgesetzes¹²⁾.

b) Auf dem Gebiete der Gesetzgebung steht ihm neben dem Recht zur Verkündung der Reichsgesetze ein Mitwirkungsrecht zu, das sich entsprechend seiner auf dem Volkswillen beruhenden selbständigen Stellung neben dem Reichstag in der Form einer Kontrolle der Gesetzgebung durch Anrufung des Volkes gegenüber Beschlüssen des Reichstags, insbesondere auch in der Auflösung des Reichstags äußern kann¹³⁾.

c) Die wichtigste innerpolitische Befugnis des Reichspräsidenten ist die Bildung der Reichsregierung. Er ernennt und entläßt den Reichskanzler und auf

²⁾ R. V. Art. 41. G. über die Wahl des Reichspräsidenten i. d. Fassung der Bef. 6. März 1924 (RGBl. I 168); And.: G. 13. März 1925 (RGBl. I 19); Reichstimm-D. 14. März 1924 (RGBl. I 173, Berichtig. 646), 3. Nov. 1924 (RGBl. I 726) u. 17. März 1925 (RGBl. I 21). — Bearbeitet von Reijenberg 2. Aufl. Berlin 1925.

³⁾ R. V. Art. 44. ⁴⁾ R. V. Art. 42.

⁵⁾ R. V. Art. 43 Abs. 1.

⁶⁾ R. V. Art. 43 Abs. 2.

⁷⁾ G. über das Ruhegehalt des

Reichspräsidenten v. 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I 53); And. des § 5 Abs. 1 (Versorgung der Witwe) durch G. 3. Juni 1925 (RGBl. I 81).

⁸⁾ R. V. Art. 51. G. über die Stellvertretung des Reichspräsidenten v. 10. März 1925 (RGBl. I 17).

⁹⁾ G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 585).

¹⁰⁾ R. V. Art. 43 Abs. 3.

¹¹⁾ Z. P. D. § 375; St. P. D. § 49.

¹²⁾ R. V. Art. 45.

¹³⁾ Vgl. § 16 d. R.

dessen Vorschlag die Reichsminister¹⁴). Dieses Recht ist dadurch beschränkt, daß er die Entlassung aussprechen muß, wenn der Reichstag dem Reichskanzler oder einem Reichsminister durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht¹⁵). Ferner stehen ihm eine Reihe einzelner Verwaltungsbefugnisse zu, die in ihrer Gesamtheit ihn als Spitze der Reichsverwaltung erscheinen lassen¹⁶). So ernennet und entläßt er, soweit er dieses Recht nicht übertragen hat, die Reichsbeamten und die Offiziere¹⁷). Ihm liegt die Errichtung und Aufhebung von Reichsbehörden ob¹⁸). Er hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs¹⁹).

Er ordnet die Reichsregulation an, wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt²⁰). Für den Fall einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ihm eine Fülle von Befugnissen gegeben, die von einer Diktaturgewalt zu sprechen erlauben²¹). Auf dem Gebiete des Justizwesens übt er das Begnadigungsrecht aus, soweit es dem Reiche zusteht²²).

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister, die hierdurch die parlamentarische Verantwortung übernehmen²³).

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder eines Reichsgesetzes anzuklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 100 Abgeordneten unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit²⁴).

c) Reichsregierung.

§ 12. Unter Reichsregierung im weiteren Sinne versteht man das dem Reichstag unverantwortliche Staatsoberhaupt, den Reichspräsidenten, und die dem Reichstag verantwortliche Reichsregierung im engeren Sinne (das Reichskabinett), die aus dem Reichskanzler und den Reichsministern besteht. Die Reichsverfassung wendet das Wort Reichsregierung nur im engeren Sinne an¹). Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom

¹⁴) R. V. Art. 53. ¹⁵) R. V. Art. 54.

¹⁶) Der R. Präf. ist über die Politik des Reichskanzlers und die Geschäftsführung der einzelnen Reichsminister durch Überfertigung der wesentlichen Unterlagen, durch schriftliche Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie nach Bedarf durch persönlichen Vortrag laufend zu unterrichten (GeschäftsD. der Reichsreg. § 4). — Zur Bearbeitung der dem R. Präf. verfassungsmäßig obliegenden Aufgaben und zur Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen ihm und den Reichsbehörden besteht das Büro des Reichspräsidenten.

¹⁷) R. V. Art. 46; vgl. § 22 b. W.

¹⁸) Gemeinsame GeschäftsD. der Reichsministerien, Teil II § 65.

¹⁹) R. V. Art. 47.

²⁰) R. V. Art. 48 Abs. 1 vgl. § 9 b. W.

²¹) R. V. Art. 48 Abs. 2—5; vgl. § 18 d. W.

²²) R. V. Art. 49. Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

²³) R. V. Art. 50. GeschäftsD. der ReichsReg. § 14.

²⁴) R. V. Art. 59; vgl. § 166 b. W.

¹) R. V. Art. 52. Es ist aber nicht in allen Fällen, wo die R. V. von „Reichsregierung“ spricht, hierunter das Gesamtkabinett zu verstehen. Die Reichsregierung wird vielmehr vielfach durch den zuständigen Reichsminister repräsentiert, z. B. Art. 77 R. V. Entscheidend ist die GeschäftsD. der R. Reg. und die Staatspraxis; vgl. R. G. Straff. Bd. 58 S. 401.

Reichspräsidenten ernannt und entlassen²⁾). Sie bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags³⁾ und müssen zurücktreten, wenn ihnen der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht⁴⁾).

Der **Reichskanzler** führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach der von ihr beschlossenen und vom Reichspräsidenten genehmigten Geschäftsordnung⁵⁾. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung⁶⁾. Im übrigen steht der Reichskanzler, abgesehen von seinem schon erwähnten Vorschlagsrecht hinsichtlich Ernennung und Entlassung der Reichsminister, den Reichsministern gleich. Doch folgt aus seiner Stellung als leitender Staatsmann, daß er aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Ministerien dauernd über alle Maßnahmen, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Geschäfte der Reichsregierung von Bedeutung sind, auf dem laufenden zu halten ist⁷⁾. — Der Reichspräsident kann auf Vorschlag des Reichskanzlers einen der Reichsminister zum Stellvertreter des Reichskanzlers (Vizekanzler) bestellen⁸⁾.

Innerhalb der vom Reichskanzler gegebenen Richtlinien der Politik leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig⁹⁾ selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag¹⁰⁾. Jedoch sind der Beratung und Beschlußfassung des Kabinetts alle Gesetzesentwürfe, ferner An gelegenheiten, für die Verfassung oder Gesetz dies vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zu unterbreiten¹¹⁾. Die Reichsregierung beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden¹²⁾. In Fragen von finanzieller Bedeutung, insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltsplans, hat der Reichsminister der Finanzen ein Widerspruchsrecht gegen den Beschluß des Kabinetts. Wird Widerspruch erhoben, so hat in einer weiteren Sitzung in Anwesenheit des Reichsministers der Finanzen oder seines Vertreters

²⁾ R. V. Art. 53.

³⁾ Einer ausdrücklichen Vertrauenserklärung, z. B. durch Annahme eines Vertrauensantrags, bedarf es nach der Staatspraxis nicht.

⁴⁾ R. V. Art. 54.

⁵⁾ R. V. Art. 55. Geschäftsordnung der Reichsregierung v. 3. Mai 1924 (R. V. Bl. 173). — Bisherige Reichskanzler (vor 1918 vgl. § 2 Anm. 13 d. W.): Scheidemann (als Präsident des Reichsministeriums seit 13. Febr. 1919), Bauer (seit 21. Juni 1919), Müller (seit 27. März 1920), Fehrenbach (seit 21. Jun 1920), Dr. Wirth (seit 10. Mai 1921), Dr. Cuno (seit 22. Nov. 1922), Dr. Stresemann (seit 13. Aug. 1923), Marx (seit 30. Nov. 1923), Dr. Luther (seit 16. Jan. 1925).

⁶⁾ R. V. Art. 56 Satz 1.

⁷⁾ GeschäftsD. § 2; über sein ausschlaggebendes Stimmrecht in einigen Fällen vgl. im folgenden.

⁸⁾ GeschäftsD. § 7.

⁹⁾ Es ist nicht notwendig, daß jeder

Reichsminister an der Spitze eines Reichsministeriums steht. In solchem Falle spricht man von Ministern ohne Portefeuille.

¹⁰⁾ R. V. Art. 56 Satz 2. Geschäftsordnung § 1.

¹¹⁾ R. V. Art. 57. In weiteren Fällen hat die Geschäftsordn. (§§ 18 ff.) die Entscheidung dem Kabinett vorbehalten. Hierzu gehören insbes. Entwürfe von Verordnungen, die von allgemeiner politischer Bedeutung sind, öffentliche Kundgebungen sowie Vorschläge zur Ernennung gewisser Beamten.

¹²⁾ R. V. Art. 58. Den Vorsitz führt, falls der Reichskanzler behindert ist, der etwa bestellte Vizekanzler, falls ein solcher nicht bestellt oder der etwa bestellte gleichfalls behindert ist, der vom Reichskanzler oder seinem Stellvertreter besonders bezeichnete Reichsminister oder mangels solcher Bezeichnung der Reichsminister, der am längsten ununterbrochen der Reichsregierung angehört (Geschäftsordn. § 29).

eine erneute Abstimmung stattzufinden, bei der über den Widerspruch nur hinweggegangen werden kann, wenn dies von der Mehrheit sämtlicher Reichsminister beschloffen wird und der Reichskanzler mit der Mehrheit gestimmt hat¹³⁾.

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshofe für das Deutsche Reich wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes anzuklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 100 Abgeordneten unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit¹⁴⁾.

d) Reichsrat.

§ 13. Als Ausfluß des bundesstaatlichen Charakters des Reichs ist zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs der Reichsrat gebildet¹⁾. Er ist ein Reichsorgan und ist an die Stelle des Staatenausschusses des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt getreten²⁾.

Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 700 000 Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß von mindestens 350 000 Einwohnern wird 700 000 gleichgerechnet. Die Stimmenzahl wird nach jeder allgemeinen Volkszählung durch den Reichsrat neu festgesetzt. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein³⁾. In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme⁴⁾.

Die Länder werden im Reichsrat durch die Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Für Preußen wird jedoch die Hälfte der preußischen Stimmen vom Staatsministerium, die Hälfte von den Provinzialverwaltungen bestellt. Diese werden von den Provinzialausschüssen (in Berlin vom Magistrat) gewählt. Wählbar sind alle deutschen Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirke des Wahlkörpers haben⁵⁾. Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter (Bevollmächtigte zum Reichsrat) in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen⁶⁾.

¹³⁾ §§ 20, 21 Reichshaushaltordnung 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II 17), Geschäftsrordn. § 32.

¹⁴⁾ RB. Art. 59; vgl. § 166 d. W.

¹⁾ RB. Art. 60.

²⁾ RB. Art. 179 Abs. 1 Satz 2.

³⁾ RB. Art. 61 i. d. Fassung des G. 24. März 1921 (RGBl. 440). Demgemäß beträgt z. Bt. die Gesamtzahl der Stimmen im Reichsrat 68; hiervon entfallen auf Preußen 27, Bayern 11, Sachsen 7, Württemberg 4, Baden 3, Thüringen 2, Hessen 2, Hamburg 2, auf die übrigen Länder je 1. — Die in RB. Art. 61 Abs. 2 vorgesehene Beteiligung Österreichs am Reichsrat hat als mit Art. 80 Verf. Vertr. in Widerspruch stehend auf Zwang der gegnerischen Mächte als kraftlos anerkannt werden müssen (Druckf. d. Nationalversammlung Nr. 1793)

Eine förmliche Aufhebung des Abs. 2 ist nicht erfolgt.

⁴⁾ RB. Art. 62. Der Reichsrat hat durch seine GeschäftsO. 11 ständige Ausschüsse gebildet.

⁵⁾ RB. Art. 63 Abs. 1. PreußG. 3. Juni 1921 (GS. 379).

⁶⁾ RB. Art. 63 Abs. 2. Daneben können in unbeschränkter Zahl stellvertretende Bevollmächtigte bestellt werden. — Die Frage der Bindung der Bevollmächtigten an Instruktionen ihrer Regierung und die Einheitlichkeit der Stimmabgabe ist in der RB. nicht geregelt; vgl. hierzu: Meyer-Lüerssen, Die rechtl. Stellung der Bevollmächtigten zum Reichsrat, Berlin 1924. — Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Anhalt, Bremen sowie Lübeck haben ihre stimm-

Der Reichsrat tagt am Sitze der Reichsregierung und ist dauernd versammelt⁷⁾. Er wird von der Reichsregierung einberufen, die auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder zu der Einberufung verpflichtet ist⁸⁾. Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung; die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen müssen sie während der Beratung jederzeit gehört werden⁹⁾. Anträge können von der Reichsregierung sowie von jedem Mitglied des Reichsrats gestellt werden¹⁰⁾. Der Geschäftsgang ist durch eine Geschäftsordnung¹¹⁾ geregelt. Die Vollsitzungen sind grundsätzlich öffentlich, die Ausschusssitzungen nicht öffentlich¹²⁾. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden¹³⁾.

Die Befugnisse des Reichsrats bestehen in Mitwirkung bei der Gesetzgebung¹⁴⁾ und bei der Verwaltung. Er ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden¹⁵⁾. Der Erlass von Verwaltungsverordnungen zur Ausführung der Reichsgesetze bedarf seiner Zustimmung, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht¹⁶⁾. Im übrigen ist sein Mitwirkungsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung in Einzelvorschriften geregelt¹⁷⁾.

e) Reichswirtschaftsrat.

§ 14. Als ein weiteres Reichsorgan, dem eine Mitwirkung auf dem Gebiete der Gesetzgebung zusteht, hat die Weimarer Verfassung den Reichswirtschaftsrat vorgeesehen¹⁾. Dieser ist als berufsständische Interessenvertretung gedacht und soll die Spitze einer Wirtschaftsorganisation bilden, die sich paritätisch auf den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufbaut. Die nach Wirt-

führenden Bevollmächtigten zum Reichsrat noch besonders zu Vertretern bei der Reichsregierung bestellt. Eine Vertretung der Reichsregierung bei den Ländern besteht nur für Bayern in München; sie untersteht unmittelbar dem Reichskanzler.

⁷⁾ GeschäftsD. §§ 1, 2. ⁸⁾ RB. Art. 64.

⁹⁾ RB. Art. 65. In den regelmäßigen Vollsitzungen führt der Reichsminister des Innern den Vorsitz, in den für einen besonderen Fall anberaumten Sitzungen der Reichsminister, der sie veranlaßt hat. Vertretung durch einen anderen Reichsminister oder einen Staatssekretär ist zulässig (§ 13 GeschäftsD. der Reichsregierung).

¹⁰⁾ RB. Art. 66.

¹¹⁾ Die Geschäftsordnung für den Reichsrat ist in geltender Fassung durch Bef. 14. Dez. 1921 (ZBl. 976) veröffentlicht. Das Büro des Reichsrats wird vom Reichsministerium des Innern geführt.

¹²⁾ Für einzelne Beratungsgegenstände kann auch in den Vollsitzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

¹³⁾ RB. Art. 66 Abs. 4. Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (RB. Art. 76 Abs. 1 Satz 3). Eine Beschlussfähigkeitszahl (die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder) ist nur für die Ausschüsse vorgeschrieben (GeschäftsD. § 37).

¹⁴⁾ Vgl. § 16 d. W.

¹⁵⁾ RB. Art. 67.

¹⁶⁾ RB. Art. 77.

¹⁷⁾ Z. B. die Vorlegung einer Rechnung über die Verwendung der Reichseinnahmen an ihn, das Recht der Wahl von Mitgliedern zu einer Reihe von Körperschaften, das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Ernennung gewisser Beamten usw.

¹⁾ RB. Art. 165.

schaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat sollen zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammentreten. Diese sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist dem Reichswirtschaftsrat von der Verfassung das Recht der Begutachtung sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung, ferner das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen, zugewiesen. Stimmt die Reichsregierung einer Initiativvorlage des Reichswirtschaftsrats nicht zu²⁾, so hat sie sie trotzdem unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Da die berufsständische Organisation, auf die sich der Reichswirtschaftsrat aufbauen soll, noch nicht geschaffen ist, andererseits das Bestehen eines Organs wünschenswert erschien, das in der Lage ist, die Interessen des Wirtschaftslebens unbeeinflusst von parteipolitischen Strömungen zum Ausdruck zu bringen, ist zunächst ein vorläufiger Reichswirtschaftsrat mit dem Sitze in Berlin gebildet worden³⁾. Er besteht aus 326 Mitgliedern, die in Gruppen zusammengefaßt sind⁴⁾. Die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats sind Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanenen Äußerungen dürfen sie weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Sie haben, wie die Reichstagsabgeordneten, ein Zeugnisverweigerungsrecht. Ihnen steht freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und Anspruch auf Aufwandsentschädigung zu⁵⁾. Die Vollsitzungen des Reichswirtschaftsrats sind grundsätzlich öffentlich, die Ausschusssitzungen nichtöffentlich. Die von der Reichsregierung beauftragten Vertreter haben zu allen Sitzungen des Reichswirtschaftsrats und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Der Reichswirtschaftsrat und seine Ausschüsse können die Anwesenheit von Vertretern der Reichsregierung verlangen. Die Länder sind berechtigt, durch Bevollmächtigte ihren Standpunkt zu dem Gegenstande der Verhandlungen darzulegen. Die Befugnisse des vorläufigen Reichswirtschaftsrats entsprechen den durch die Reichsverfassung für den endgültigen Reichswirtschaftsrat vorgesehenen; doch ist die Reichsregierung nicht verpflichtet,

²⁾ Stimmt sie zu, so bringt sie die Vorlage als eigene ein; vgl. § 16 d. W.

³⁾ W. 4. Mai 1920 (RGBl. 858).

⁴⁾ 68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, 6 der Gärtnerei und Fischerei, 68 der Industrie, 44 des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, 34 des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen, 36 des Handwerks, 30 der Verbraucherschafft, 16 der Beamtenschaft und der freien Berufe, 12 mit dem Wirt-

schaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertraute Persönlichkeiten, ernannt vom Reichsrat, 12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen ernannte Personen.

⁵⁾ W. 28. Juni 1920 (RGBl. 1335); Änd.: W. 1. Dez. 1921 (RGBl. 1493), 3. Jan. 1923 (RGBl. II 39), 10. Jan. 1924 (RGBl. II 36), 10. Sept. 1924 (RGBl. II 369). Der Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt ist beschränkt.

I. Die Einbringung von Gesetzesvorlagen kann ausgehen:

1. von der Reichsregierung²⁾. Diese bedarf hierzu der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen³⁾;

2. aus der Mitte des Reichstags⁴⁾. Initiativanträge des Reichstags bedürfen der Unterschrift von mindestens 14 Mitgliedern⁵⁾;

3. vom Reichsrat⁶⁾. Stimmt die Reichsregierung der Gesetzesvorlage des Reichsrats zu, so bringt sie den Entwurf beim Reichstag als ihre eigene Vorlage ein, andernfalls legt sie den Entwurf unter Darlegung ihres Standpunktes vor⁷⁾;

4. vom Reichswirtschaftsrat, sofern es sich um sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung handelt⁸⁾;

5. im Wege des Volksbegehrens⁹⁾. Voraussetzung ist, daß ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren, dem ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen muß, stellt. Der Entwurf ist von der Reichsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Haushaltsplan, Abgabengesetze und Befolungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

II. Der Beschluß der Reichsgesetze ist grundsätzlich Sache des Reichstags¹⁰⁾. Die Rechte des Reichstags als des eigentlichen Gesetzgebungsorgans sind jedoch in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

1. Der Reichspräsident hat binnen eines Monats das Recht, ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zum Volksentcheid zu bringen¹¹⁾.

2. Dem Reichsrat steht gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze der Einspruch zu¹²⁾. Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zweier weiterer Wochen begründet werden. Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen dreier Monate über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentcheid anordnen; tut er dies nicht,

²⁾ Art. 68 Abs. 1 R. V.

³⁾ Art. 69 Abs. 1 R. V.

⁴⁾ Art. 68 Abs. 1 R. V.

⁵⁾ § 49 Geschäftsordn. des RTags. Nach § 50 Abs. 2 Gemeinsame Geschäftsordn. der Reichsministerien Teil III ist möglichst bald und möglichst noch ehe die Ausschüßberatungen des Reichstags abschließen auch die Stellung des Reichsrats zu ermitteln; dies gilt aber nur, wenn es sich um einen „wichtigen Gegenstand“ handelt.

⁶⁾ Art. 69 Abs. 2 R. V.

⁷⁾ § 49 Gemeinsame Geschäftsordn. der Reichsministerien Teil II.

⁸⁾ Art. 165 Abs. 4 R. V. Das Verfahren ist dasselbe wie bei den Entwürfen des
Sue de Crais, Handbuch. 23. Aufl.

Reichsrats. Dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat steht kein Initiativrecht zu; vgl. § 14 b. W.

⁹⁾ Art. 73 Abs. 3, 4 R. V. G. 27. Juni 1921 (RGBl. 790), Art. III G. 31. Dez. 1923 (RGBl. 24 I 1); vgl. unten Anm. 14 u. 17.

¹⁰⁾ Art. 68 Abs. 2 R. V. Über das Verfahren s. §§ 35 ff. Geschäftsordn. des Reichstags.

¹¹⁾ Art. 73 Abs. 1 R. V.; vgl. unten Anm. 14.

¹²⁾ Art. 74 R. V. — Über Behandlung des Einspruchs des Reichsrats s. Stellungnahme der Reichsregierung in Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode Nr. 1483 und Ausschüßbericht in Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode Nr. 1696.

so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Gilt dagegen der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit an seiner Auffassung entgegen dem Einspruch des Reichsrats fest, so hat der Reichspräsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

Der Verzicht des Reichsrats auf den Einspruch braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Es genügt das stillschweigende Verstreichenlassen der Einspruchsfrist. Einer ausdrücklichen Zustimmung des Reichsrats bedarf es jedoch, wenn der Reichstag im Entwurfe des Haushaltsplans Ausgaben erhöht oder neu einsetzt¹³⁾.

3. Das Gesetzgebungsrecht des Reichstags wird ergänzt durch das Recht des Volkes, unmittelbar im Wege des Volksentscheides ein Gesetz zu beschließen. Voraussetzung hierfür ist, daß ein auf Grund eines Volksbegehrens vorgelegter Entwurf vom Reichstag nicht unverändert angenommen ist¹⁴⁾.

Das Verfahren beim Volksentscheid und Volksbegehren ist durch besonderes Gesetz geregelt¹⁵⁾. Die Vorschriften für die Durchführung des Volksentscheides entsprechen denen des Reichswahlgesetzes. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Doch kann ein Beschluß des Reichstags durch einen Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt¹⁶⁾. Die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten ist erforderlich, wenn auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden soll¹⁷⁾. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht. Das Abstimmungsergebnis wird nach Feststellung durch den Reichswahlaußschuß von dem Wahlprüfungsgericht beim Reichstag geprüft. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens veröffentlicht der Reichsminister des Innern das Abstimmungsergebnis im Reichsanzeiger. Das Volksbegehren¹⁸⁾ unterliegt

¹³⁾ Art. 85 Abs. 4, 5 R.V. Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Art. 74 erseht werden.

¹⁴⁾ Art. 73 Abs. 3 R.V.

¹⁵⁾ Art. 73 Abs. 5 R.V. G. über den Volksentscheid 27. Juni 1921 (R.G.Bl. 790), Art. III G. 31. Dez. 1923 (R.G.Bl. 24 I 1), Reichsstimmordnung 14. März 1924 (R.G.Bl. I 173), 3. Nov. 1924 (R.G.Bl. I 726), 17. März 1925 (R.G.Bl. I 21). Ein Volksentscheid findet als Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung in folgenden Fällen statt: a) wenn ihn der Reichspräsident über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz binnen eines Monats nach der Beschlußfassung anordnet (Art. 73 Abs. 1 R.V.), b) wenn auf Verlangen eines Drittels des Reichstags die Verkündung eines Gesetzes ausgesetzt ist und ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten den Volksentscheid beantragt (Art. 72, 73 Abs. 2 R.V.), c) wenn ein Zehntel

der Stimmberechtigten die Vorlegung eines Gesetzentwurfs begehrt hat und der beehrte Gesetzentwurf im Reichstag nicht unverändert angenommen ist (Art. 73 Abs. 3 R.V.), d) wenn der Reichspräsident bei Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid anordnet (Art. 74 Abs. 3 R.V.), e) wenn der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen hat und der Reichsrat den Volksentscheid verlangt (Art. 76 Abs. 2 R.V.). — Außerdem findet ein Volksentscheid in den Fällen der Art. 18 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 R.V. statt.

¹⁶⁾ Art. 75 R.V.

¹⁷⁾ Art. 76 Abs. 1 Satz 4 R.V.

¹⁸⁾ Ein Volksbegehren ist als Mitwirkung bei der Gesetzgebung in zwei Fällen vorgezogen: a) zugunsten eines Antrags auf Volksentscheid, wenn auf Verlangen eines

einem besonderen Zulassungs- und Eintragungsverfahren. Der Zulassungsantrag ist an den Reichsminister des Innern zu richten und bedarf der Unterschrift von 5000 Stimmberechtigten. Von der Vorbringung der Unterschriften kann abgesehen werden, wenn die Vorstandschast einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn 100000 ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen. Der Reichsminister des Innern prüft den Antrag und entscheidet über die Zulassung. Nach Zulassung veröffentlicht er ihn in der zugelassenen Form im Reichsanzeiger und setzt Beginn und Ende der Eintragungsfrist fest. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Reichstag wählen kann. Das Gesamtergebnis wird nach Feststellung des Eintragungsergebnisses durch den Reichswahlaußschuß vom Reichswahlleiter im Reichsanzeiger veröffentlicht und dem Reichsminister des Innern mitgeteilt.

III. Die Bedeutung der Reichsverfassung als des Staatsgrundgesetzes ist dadurch hervorgehoben, daß ihre Abänderung an erschwerte Voraussetzungen gebunden ist¹⁹⁾. Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. Hat der Reichsrat gegen einen verfassungsändernden Beschluß des Reichstags Einspruch erhoben und beharrt der Reichstag auf seinem früheren Beschluß, so hat der Reichsrat das Recht, binnen zwei Wochen den Volksentscheid zu verlangen. In diesem Falle darf der Reichspräsident das Gesetz nicht verkünden, hat vielmehr den Volksentscheid anzuordnen. Verfassungsändernde Gesetze brauchen nicht notwendig den Wortlaut der Verfassungsurkunde zu ändern, können vielmehr auch ihre von der Verfassung abweichenden Vorschriften ohne Änderung des Verfassungswortlauts treffen (sog. stillschweigende Verfassungsänderungen)²⁰⁾.

IV. Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Reichsgesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt²¹⁾ zu

Drittels des Reichstags die Verkündung eines Reichsgesetzes nach zwei Monate ausgesetzt ist; das Begehren muß von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten ausgehen (Art. 72, 73 Abs. 2 R.V.), b) zugunsten der Vorlegung eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs; das Begehren muß von einem Zehntel der Stimmberechtigten ausgehen (Art. 73 Abs. 3 R.V.). In beiden Fällen können der Haushaltsplan, Abgabengesetze und Befolungsordnungen nicht Gegenstand des Volksbegehrens sein (Art. 73 Abs. 4 R.V.) Daneben ist ein Volksbegehren im Falle des

¹⁹⁾ Art. 76 R.V.

²⁰⁾ Über die Zulässigkeit s. Gutachten der Reichsminister des Innern und der Justiz in Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode Nr. 592.

²¹⁾ Das Reichsgesetzblatt erscheint seit dem 1. April 1922 in zwei Teilen. Im Teil II werden die Veröffentlichungen gebracht, die erfahrungsgemäß viel Raum einnehmen und auf deren regelmäßigen Bezug zahlreiche Abnehmer verzichten können, ferner Sondermaterien, die nur für einzelne bestimmt umgrenzte Verwaltungszweige in Betracht kommen; alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I (Bef. 6. März 1922, RGBl. I 232, ergänzt durch Bef. 30. Aug. 1924, RGBl. I 700). — Wenn auch verfassungsmäßig nur die Reichsgesetze im RGBl. zu verkünden sind, so ist doch durch Verwaltungsanordnung dafür Sorge getragen, daß möglichst alles materielle Reichsrecht (also auch Rechtsverordnungen) im RGBl. vereinigt wird (vgl. Mitteilg. I. Dez. 1923, RGBl. I 1236).

verkünden²²⁾. Auf Verlangen eines Drittels des Reichstags ist die Verkündung eines Reichsgesetzes um zwei Monate auszusetzen. Wird während dieser Frist von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt, so ist das Gesetz dem Volkentscheid zu unterbreiten²³⁾. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ist das Gesetz nach Ablauf der Aussetzungsfrist zu verkünden. Gesetze, die der Reichstag und Reichsrat für dringlich erklären (mit Mehrheitsbeschluß), kann der Reichspräsident ungeachtet des Aussetzungsverlangens verkünden²⁴⁾.

V. Reichsgesetze treten, sofern sie selbst nichts Abweichendes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Reichsgesetzblatts in der Reichshauptstadt ausgegeben ist²⁵⁾.

c) Verordnungen.

§ 17. Die Reichsverfassung enthält keine allgemeine Ermächtigung der Verwaltung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Der Erlaß einer Rechtsverordnung ist daher nur zulässig, sofern und soweit im Einzelfalle durch Gesetz die besondere Ermächtigung dazu ausgesprochen ist. Die in älteren Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind aufrecht erhalten, soweit ihnen die Verfassung nicht entgegensteht¹⁾. Doch ist jetzt zu ihrem Erlasse, sofern früher der Kaiser zuständig war, der Reichspräsident, sofern früher der Bundesrat zuständig war, die Reichsregierung berufen; diese bedarf der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung den Landesbehörden zusteht²⁾.

Der Erlaß von Verwaltungsverordnungen ist Sache der für den einzelnen Fall zuständigen Behörde. Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht³⁾.

Die Verkündung von Rechtsverordnungen des Reichs erfolgt wahlweise im Reichsgesetzblatt, im Reichsministerialblatt oder im Deutschen Reichsanzeiger⁴⁾. Die Verkündung in einem dieser Blätter genügt auch dann, wenn durch frühere Gesetze und Verordnungen eine bestimmte Art der Verkündung vorgeschrieben ist. Für Rechtsverordnungen in Befoldungsangelegenheiten genügt die Verkündung im Reichsbefoldungsblatte, für Rechtsverordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung im Amtsblatt des Reichspostministeriums. Verordnungen auf Grund des Art. 48 der RV. können in jeder von dem Verordnungsträger bestimmten Weise verkündet werden⁵⁾.

²²⁾ Art. 70 RV.

²³⁾ Art. 72 Satz 1, Art. 73 Abs. 2 RV.; vgl. oben Anm. 14 u. 17.

²⁴⁾ Art. 72 Satz 2 RV.

²⁵⁾ Art. 71 RV. Die „Ausgabe“ des RGBl. beginnt mit der Einlieferung der Stücke des Gesetzblatts bei dem Postzeitungsamt zum Zwecke der Beförderung und Verteilung (vgl. RGSt. Bd. 57 S. 49).

¹⁾ Art. 178 Abs. 2 Satz 1 RV.

²⁾ Art. 179, 77 Satz 2 RV. Übergangs-G. 4. März 1919 (RGBl. 285).

³⁾ Art. 77 RV.

⁴⁾ G. 13. Okt. 1923 (RGBl. I 959); die Rechtsverordnungen sollen jedoch grundsätzlich jedenfalls im RGBl. veröffentlicht werden; RGBl. 1923 I 1236.

⁵⁾ Z. B. durch Maueranschlag, öffentliches Ausrufen.

Der Tag des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung bestimmt sich grundsätzlich nach ihrer eigenen Anordnung. Enthält die Rechtsverordnung keine Bestimmung hierüber, so tritt sie mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

d) Notverordnungsrecht. Ausnahmezustand.

§ 18. Im Gegensatz zu den Verfassungen einer Reihe deutscher Länder hat die Reichsverfassung der Reichsregierung kein Notverordnungsrecht gegeben, d. i. die Befugnis zum Erlasse von Verordnungen mit materiellem Gesetzesinhalt in dringenden Fällen zu Zeiten, in denen der Reichstag nicht versammelt ist. In der Staatspraxis hat sich das Fehlen einer solchen Ermächtigung in den letzten Jahren jedoch wiederholt unliebsam bemerkbar gemacht. Der Entwurf eines Gesetzes, das diesen Mißstand beseitigen soll, liegt zur Zeit dem Reichstag zur Beschlußfassung vor¹⁾.

Von einem solchen Notverordnungsrecht, das in besonderen Fällen den Weg der ordentlichen Gesetzgebung zu ergänzen geeignet ist, streng zu scheiden sind die außerordentlichen Befugnisse, die die Reichsverfassung für den Fall des sog. Ausnahmezustandes dem Reichspräsidenten und den Landesregierungen verliehen hat²⁾. Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet, so kann der Reichspräsident die zu ihrer Wiederherstellung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Im übrigen ist diese sog. Diktaturgewalt des Reichspräsidenten unbeschränkt. Er kann somit nach der herrschenden Auffassung alle Maßnahmen treffen, die durch Verwaltungsanordnung oder durch einfaches Reichsgesetz geregelt werden können; lediglich Maßnahmen, zu deren Erlaß ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erforderlich wäre, sind ihm, mit Ausnahme des Eingriffs in die vorbezeichneten Grundrechte, verwehrt. Die Wahl der einzelnen konkreten Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötig sind, ist Sache seines pflichtmäßigen Ermessens³⁾. Eine vollständige Übertragung der dem Reichspräsidenten als höchstpersönliches Recht verliehenen Befugnisse auf andere Behörden und Stellen ist nicht zulässig, wohl aber eine teilweise Übertragung, bei der die Bevollmächtigten aber stets im Namen des Reichspräsidenten handeln⁴⁾. Von allen hiernach getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Auf Verlangen des Reichstags sind die Maßnahmen außer Kraft zu setzen.

An Stelle des Reichspräsidenten können die Landesregierungen für ihr Gebiet Maßnahmen der bezeichneten Art treffen. Diese Befugnis der Landesregierungen, bei der es sich um eine unmittelbar auf der Reichsverfassung beruhende Betätigung der Reichsgewalt handelt⁵⁾, ist jedoch an zwei Voraussetzungen

¹⁾ RTDruckf. III. Wahlperiode Nr. 696.

²⁾ Art. 48 Abs. 2—5 RV.

³⁾ Auch diese Maßnahmen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister (Art. 50 RV.).

⁴⁾ Vgl. RGSt. Bd. 59 S. 185. Je

nach der Person des Bevollmächtigten spricht man von militärischem (z. B. RD. 26. Sept. 1923, RGBl. I 905) und von zivilem Ausnahmezustand (z. B. RD. 28. Febr. 1924, RGBl. I 152).

⁵⁾ RGSt. Bd. 59 S. 185.

geknüpft: Es muß Gefahr im Verzuge obwalten und die Maßnahmen dürfen nur einstweilige sein. Die Maßnahmen der Landesregierungen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Die näheren Bestimmungen soll ein Ausführungsgeſetz treffen, das aber bisher nicht erlaſſen iſt.

7. Organisation der Reichsbehörden.

a) Geſchichtliche Entwicklung.

§ 19. Die deutſchen Reichsbehörden der Kaiſerzeit hatten ihre Spitze in dem Reichskanzler, der einziger Reichsminiſter war. Aus der ihm unterſtellten Reichskanzlei¹⁾ löſten ſich im Laufe der Jahre mit der Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit des Reichs eine Reihe ſelbſtändiger Reichsämt²⁾ ab, an deren Spitze Staatsſekretäre ſtanden, die ihrerſeits aber lediglich Vertreter des Reichskanzlers²⁾ und ſeinen Weiſungen unterworfen waren. Beim Ausbruch des Krieges 1914 beſtanden neben der Reichskanzlei 8 Reichsämt²⁾: Auswärtiges Amt, Reichskolonialamt, Reichsamt des Innern, Reichsmarineamt, Reichsſchaſamt, Reichsjuſtizamt, Reichsſeiſenbahnamt und Reichs-poſtamt. Die gemeinſamen Angelegenheiten des Reichsheeres wurden durch das preußiſche Kriegsminiſterium wahrgenommen. Neben den Reichsämt²⁾ und dem preußiſchen Kriegsminiſterium hatten die Stellung von oberſten Reichsbehörden das ſächſiſche und das württembergiſche Kriegsminiſterium, der Rechnungshof des Deutſchen Reichs, die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, das Reichsamt für die Verwaltung der Reichsſeiſenbahnen und das Reichsmilitärgericht³⁾.

Die Notwendigkeit einheitlicher Zuſammenfaſſung der vom Reiche zu bewältigenden vermehrten Aufgaben führte im Laufe des Weltkrieges zur Schaffung einer Reihe neuer oberſter Reichsbehörden. So wurden vom Reichsamt des Innern das Reichswirtſchaftsamt⁴⁾ und von dieſem das Reichsarbeitsamt⁵⁾ abgeſpalten und die Ernährungswirtſchaft im Kriegsernährungsamt⁶⁾ zentraliſiert. Die Weimarer Verfaſſung und die Erfüllung des Verſailler Vertrags brachten dem Reiche neue Aufgaben und führten zu einer Erweiterung des Aufbaues der Reichsbehörden. Neben der Reichs-poſt- und Reichsbahnverwaltung erhielt das Reich nunmehr auch in der Reichsfinanz- und in der Reichsarbeitsverwaltung eine in untere und mittlere Behörden gegliederte, durchgebildete Verwaltungsorganisation.

Der Reichskanzler iſt heute nicht mehr Spitze der geſamten Reichsverwaltung. Jeder Reichsminiſter leitet vielmehr innerhalb der vom Reichskanzler beſtimmten Richtlinien der Poſitik ſeinen Geſchäftszweig ſelbſtändig und unter eigener parlamentariſcher Verantwortung⁷⁾. Die Organisation der Reichsbehörden, über die die Reichsverfaſſung ſelbſt nichts beſtimmt, erfolgt durch Verordnung des Reichspräsidenten oder durch Verwaltungsanordnung der Reichsregierung⁸⁾.

¹⁾ Errichtet durch Erl. 12. Aug. 1867 (RÜBl. 29) als Bundeskanzleramt.

²⁾ G. 17. März 1878 (RÜBl. 7); geändert durch G. 28. Okt. 1918 (RÜBl. 1273).

³⁾ RD. v. 27. Dez. 1899 (RÜBl. 730) u. 14. Mai 1901 (RÜBl. 173).

⁴⁾ Erl. 21. Okt. 1917 (RÜBl. 963).

⁵⁾ Erl. 4. Okt. 1918 (RÜBl. 1231).

⁶⁾ Bef. 22. Mai 1916 (RÜBl. 402); ſeit 19. Nov. 1918 Reichsernährungsamt (RÜBl. 1319).

⁷⁾ RB. Art. 56, § 12 d. W.

⁸⁾ § 8 GeſchäftsD. der Reichsregierung v. 3. Mai 1924 (RÜBl. 173).

Der Zustimmung des Reichstags bedarf es insoweit, als für eine Behörde Mittel des Haushalts in Anspruch genommen werden⁹⁾.

Grundlage der heutigen Reichsbehördenorganisation ist der Erlass 21. 3. 1919 (RGBl. 327), der die Bezeichnung der obersten Reichsbehörden enthält¹⁰⁾. Die nach dem Kriege stark gewachsene Zahl der Reichsbehörden und Reichsbeamten ist indessen infolge der finanziellen Notlage des Reichs seither in erheblichem Umfange abgebaut worden¹¹⁾. Zur Durchführung der Vereinfachung der Verwaltung und Verringerung der Aufgaben des Reichs ist eine Verwaltungsabbau-Kommission eingesetzt worden¹²⁾.

b) Die gegenwärtige Behördenorganisation.

§ 20. Zur Zeit ist die Behördenorganisation des Reichs wie folgt gegliedert:

Die Bürogeschäfte des Reichskanzlers und der Reichsregierung werden in der **Reichskanzlei** erledigt. Diese steht unter einem Staatssekretär, der zugleich die Geschäfte eines Staatssekretärs der Reichsregierung wahrnimmt¹⁾. Der Reichskanzlei unmittelbar nachgeordnet ist die Vertretung der Reichsregierung in München.

Im übrigen gliedert sich die Reichsverwaltung in die Geschäftsbereiche der 12 obersten Reichsbehörden:

1. **Auswärtiges Amt**²⁾. Es bearbeitet alle die Beziehungen des Reichs zu den ausländischen Staaten berührenden Angelegenheiten.

2. **Reichsministerium des Innern**. Es bearbeitet alle Angelegenheiten der inneren Politik und Verwaltung, die nicht besonderen Ministerien zugewiesen sind. Es gliedert sich in ein Politisches Büro und drei Abteilungen (I für Verfassung, Verwaltung und Beamtentum, II für Volksgesundheit und Wohlfahrtspflege, Deutschum und Fremdenwesen, III für Bildung und Schule).

Nachgeordnete Behörden: Bundesamt für das Heimatwesen, Reichsstelle und Reichskommissare für das Auswanderungswesen, Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung, Reichsgesundheitsamt, Hygienisch-Technische Reichsanstalt, Reichsarchiv, Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Reichsamt für Landesaufnahme, Chemisch-Technische Reichsanstalt, Filmoberprüfstelle, Filmprüfstelle Berlin, Filmprüfstelle München, Reichsanstalt für Erdbbenforschung in Jena, Monumenta Germaniae historica, Reichsdisziplinarhof, Reichsdisziplinar-kammern, Gesetzsammlungsamt.

3. **Reichswirtschaftsministerium**. Es bearbeitet die wirtschaftspolitischen

⁹⁾ RB. Art. 85.

¹⁰⁾ Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Durchführung des Reichsbeamten-G. regelt B. D. 29. Juli 1922 (RGBl. I 687).

¹¹⁾ Von den im Erl. 21. März 1919 aufgeführten Reichsministerien sind inzwischen das Reichskolonialministerium (Erl. 29. März 1920, RGBl. 380), das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung (Erl. v. 26. April 1919, RGBl. 438) und das Reichsschatzministerium (B. D. v. 21. März 1923, RGBl. I 233) aufgelöst worden; ebenso das durch Erl. 7. Nov. 1919 (RGBl. 1875) eingerichtete Reichsmini-

sterium für Wiederaufbau (B. D. 8. Mai 1924, RGBl. I 433).

¹²⁾ B. D. 18. Dez. 1923 (RMBl. 2019) nebst Bef. 5. Febr. 1924 (RMBl. 21). — Der Personalabbau ist auf Grund der B. V. D. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) durchgeführt worden. Die B. V. D. ist geändert durch B. D. 28. Jan. 1924 (RGBl. I 39) und durch G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

¹⁾ § 6 Geschäfts-D. d. RReg. 3. Mai 1924 (RMBl. 173).

²⁾ Vgl. § 420 b. B.

Angelegenheiten des Reichs. Zu seinem Geschäftsbereich gehört der Vorläufige Reichswirtschaftsrat.

Nachgeordnete Behörden: Reichsschiffsvermessungsamt, Statistisches Reichsamt, Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, Reichswirtschaftsgericht, Kartellgericht, Reichsoberseeamt, Reichskommissare bei den Seeämtern, Reichsprüfungsinpektoren, Technische Kommission für Seeschifffahrt, Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

4. **Reichsarbeitsministerium.** Es bearbeitet die Reichsaufgaben auf dem Gebiete des Rechts, des Schutzes und der Wohlfahrt der arbeitenden Bevölkerung und der Kriegsoffer sowie des Wohnungs- und Siedlungswesens.

Nachgeordnete Behörden: Reichsversicherungsamt, Reichsarbeitsverwaltung, Hauptverorgungs- und Versorgungsämter, Reichsversorgungsgericht, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

5. **Reichswehrministerium.** Es bearbeitet in 2 Hauptabteilungen (Heeresleitung und -verwaltung sowie Marineleitung) die militärischen Angelegenheiten des Reichs.

Nachgeordnete Behörden: Inspektion für Waffen und Gerät, die Wehrkreis-kommandos, die Marinestationskommandos der Ostsee und der Nordsee, die Waffenschulen sowie eine Anzahl einzelner Stellen der Heeres- und Marineverwaltung.

6. **Reichsjustizministerium.** Es bearbeitet die Angelegenheiten der Rechtspflege einschließlich des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes.

Nachgeordnete Behörden: Reichsgericht und Reichspatentamt.

7. **Reichsverkehrsministerium.**³⁾ Ihm liegt die Aufsicht über die Reichsbahngesellschaft auf Grund des Reichsbahngesetzes ob, ferner die Wahrnehmung der Eisenbahnhoheitsrechte des Reichs einschließlich der Privatbahnaufsicht, die Verwaltung der vom Reich übernommenen Wasserstraßen sowie die Leitung des Luftverkehrs und des Kraftfahrwesens.

8. **Reichspostministerium**⁴⁾. Es verwaltet das gesamte Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen des Reichs.

Nachgeordnete Behörden: Telegraphentechnisches Reichsamt, Reichsdruckerei und die Oberpostdirektionen mit den ihnen unterstellten Ämtern.

9. **Reichsfinanzministerium.** Es verwaltet die Reichsfinanzen, einschließlich des Reichsvermögens.

Nachgeordnete Behörden: Die Landesfinanz- und Finanzämter, Reichsfinanzhof, Reichsmonopolamt für Branntwein, Reichsfinanzzeugamt, Reichshauptkasse, Restverwaltung für Reichsaufgaben, Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Bestandes⁵⁾, Kriegslastenkommision; ferner aus dem Bereich des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau⁶⁾: Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, Reichsausgleichsamt und Reichskommissariat für Reparationslieferungen.

10. **Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**⁷⁾. Es bearbeitet

³⁾ Geschaffen durch Erl. 21. Juni 1919 (RAnz. Nr. 138); vgl. 8. Kapitel, I.

⁴⁾ Vgl. 8. Kapitel, II b. W.

⁵⁾ Geschaffen durch B.D. 17. Aug. 1925 (RGBl. I 346).

⁶⁾ Durch B.D. 8. Mai 1924 (RGBl. I (433) aufgelöst.

⁷⁾ Nachdem das frühere Reichsernährungsministerium durch Erl. 5. Sept. 1919 (RGBl. 1519) mit dem Reichswirtschaftsministerium vereinigt war, ist das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Erl. 30. März 1920 (RGBl. 379) errichtet worden.

die Angelegenheiten der Ernährungswirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei.

Nachgeordnete Stellen: Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungswesen.

11. **Reichsministerium für die besetzten Gebiete**⁸⁾. Es bearbeitet die Angelegenheiten der auf Grund des Versailler Vertrags besetzten Gebiete.

Nachgeordnete Behörden: Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete⁹⁾, Reichsvermögensverwaltung.

12. **Rechnungshof des Deutschen Reichs**¹⁰⁾. Ihm liegt die Überwachung der Reichshaushaltsführung und die Rechnungsprüfung ob.

8. Die Reichsbeamten.

a) Allgemeines.

§ 21. Das geltende Reichsrecht enthält keine gesetzliche Bestimmung des Begriffs „Beamter“. Auch im Schrifttum hat sich bisher eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung nicht herausgebildet. Maßgebend ist der Inhalt des Dienstverhältnisses, das öffentlich-rechtlicher Natur und auf Leistung von Diensten als Beamter gerichtet sein muß. Reichsbeamter ist ein Beamter, der vom Reichspräsidenten oder in seinem Auftrage oder mit seiner Ermächtigung von einer Reichsbehörde ernannt ist.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind gesetzlich geregelt¹⁾. Ein Teil der ihnen zustehenden Rechte ist durch die Reichsverfassung gewährleistet²⁾; dies gilt insbesondere hinsichtlich der sog. wohlervorbenen Rechte³⁾. Soweit eine Regelung durch Reichsgesetz nicht erfolgt ist, gelten die einzelnen Landesgesetze⁴⁾.

Besondere Bestimmungen gelten zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtspflege für die richterlichen Beamten⁵⁾.

⁸⁾ Errichtet durch Erl. 24. Aug. 1923 (RGBl. I 832).

⁹⁾ Vgl. letzter § d. W.

¹⁰⁾ Seine Rechtsstellung regelt jetzt die Reichshaushaltsordnung 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II 17).

¹⁾ R Beamten G. 31. März 1873 (RGBl. 61) i. d. Fassung der Bef. 18. Mai 1907 (RGBl. 245). Änderungen durch a) R Wehr G. 23. März 1921, RGBl. 329 (Aufhbg. der §§ 120—122), b) R BefolungsG. i. d. Fassung 26. Okt. 1922, RGBl. I 811 (Änd. des § 4 Abs. 2, Aufhbg. des § 5), c) G. über die Pflichten der Beamten z. Schutze d. Republik vom 21. Juli 1922, RGBl. I 590 (Änd. bzw. Einschaltg. der §§ 3, 10a, 10b 72, 76, 87, 89, 91, 93), d) G. über Dienstgeldstrafen vom 16. Mai 1923, RGBl. I 295 (Änd. der §§ 74, 75, 81), e) 9. Erg. d. R BefolungsG. 18. Juni 1923, RGBl. I 385 (Änd. der §§ 26, 30, 41, 57 Nr. 2, 58—60), f) G. 17. Juli 1923, RGBl. I 683 (Änd. des § 101), g) PAVD. 27. Okt. 1923, RGBl. I

999, G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181) (Änd. der §§ 23, 26, 27, 46 Nr. 1, 50, 60a, 67, 75 Nr. 2, § 158). — WD. über die Zuständigkeit der Reichsbehörden z. Ausf. d. Reichsbeamten G. 29. Juli 1922 (RGBl. I 687). — Kommentare d. RWG. von Arndt (3. A., Berlin 1923), Brand (2. A., Berlin 1907), Pieper (2. A., Berlin 1901), Schulze (Leipzig 1908); System. Darstellung: Brand, Beamtenrecht (Berlin 1914, 2. A. angekündigt), Wolfftieg: Beamtenreichsrecht (Berlin 1921). — Über die Rechtsstellung der Reichsbahnbeamten vgl. § 328 d. W.

²⁾ Vgl. Art. 128—131 RW.

³⁾ Art. 129 RW. Wohlervorbene Rechte sind alle subjektiven öffentlichen Rechte im Gegensatz zu den bloßen Anwartschaften.

⁴⁾ RWG. § 19.

⁵⁾ RW. Art. 104. Hierzu gehören die Mitgl. d. Reichsgerichts, d. Rechnungshofs, d. Bundesamts für das Heimatwesen (vgl. RWG. § 158), ferner des Reichsfinanzhofs (§ 36 RW. 13. Dez. 1919, RGBl. 1993). Die ständ. Mitgl. d. RWirtschafts-

b) Begründung des Beamtenverhältnisses.

§ 22. Die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt im Wege der Verwaltungsverfügung durch die Anstellung, die grundsätzlich auf Lebenszeit, ausnahmsweise auf Widerruf oder Kündigung geschieht¹⁾. Die Reichsbeamten werden vom Reichspräsidenten oder der von ihm beauftragten Stelle ernannt²⁾. In einzelnen Fällen steht dem Reichsrat ein Mitwirkungsrecht zu³⁾. Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstagspräsidenten⁴⁾.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde⁵⁾.

Bei der Aushändigung der Bestallung oder dem Dienstantritt ist der Reichsbeamte auf die Reichsverfassung und auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten⁶⁾. Wird die Eidesleistung verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Reich nichtig⁷⁾.

Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern hat für alle Staatsbürger ohne Unterschied, auch hinsichtlich des Geschlechts, nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu erfolgen⁸⁾. Ausnahmen gelten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs dauernd bei Verurteilung zur Zuchthausstrafe und zeitweilig bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte⁹⁾, ferner bei gewissen Verurteilungen nach dem Gesetz zum Schutze der Republik¹⁰⁾. Die Zulassung ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit¹¹⁾. Doch sollen die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten in der Regel Landesangehörige sein¹²⁾. Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem

gerichts unterliegen nicht dem Art. 104 RB., genießen aber als richterl. Beamte besonderen Rechtsschutz (§ 8 B.D. über das RBG. 21. Mai 1920, RGBl. 1167, i. d. Fassg. d. Entschäd.Ord. 30. Juli 1921, RGBl. 1046). Das Nähere vgl. §§ 155, 162 d. B.

¹⁾ RBG. § 2.

²⁾ RB. Art. 46. — Durch B.D. 14. Juni 1922 (RGBl. I 577) hat der Reichspräsident das Ernennungs- und Entlassungsrecht hinsichtl. der Beamten der Besoldungsgruppen A I bis IX den Leitern der obersten Reichsbehörden mit der Ermächtigung der Weiterübertragung übertragen. — Bei gewissen Beamtengruppen bedürfen die Vorschläge zur Ernennung der Zustimmung des Kabinetts (GeschäftsD. der RMeg. §§ 18, 19).

³⁾ Ein Vorschlags- (bzw. Zustimmung-) recht hat der Reichsrat hinsichtl. folgender Beamten: Präf., Senatspräf. und Mitgl. d. Reichsgerichts (§ 125 GBG.), Oberreichsanwalt und Reichsanwälte (§ 148 GBG.), Mitgl. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen (§ 42 G. 30. Mai 1908, RGBl. 381), Präf. d. Patentamts (§ 13 PatentG. i. d. Fassg. vom 7. Dez. 1923, RGBl. II 437). Präf. u.

Mitgl. d. R. Versicherungsamts (§ 86 R. Versicherungsordn. 19. Juli 1911, RGBl. 509), Mitgl. d. Aufsichtsamts f. Privatversicherung (§ 70 G. 12. Mai 1901, RGBl. 139), Mitgl. d. Direktoriums u. planm. höhere Beamte d. R. Versicherungsanstalt f. Angestellte (§ 100 AngestelltenversicherungsG. i. d. Fassg. 28. Mai 1924, RGBl. I 563), Mitgl. d. Rechnungshofs (§ 1919 R. HaushaltsD. 31. Dez. 1922, RGBl. 1923 II 17). — Anhörung des Reichsrats ist vorgeschrieben hinsichtl. d. richterl. Mitglieder des Disziplinarhofs und der Disziplinarammern (§ 93 RBG. i. d. Fassg. d. G. 21. Juli 1922, RGBl. I 590) sowie des Rechnungshofs.

⁴⁾ RBG. § 156 Abs. 2. ⁵⁾ RBG. § 4.

⁶⁾ RB. Art. 176. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorham dem Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten“ (B.D. 14. Aug. 1919, RGBl. 1419).

⁷⁾ RBG. § 3 i. d. Fassg. d. G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 590).

⁸⁾ RB. Art. 128. ⁹⁾ StGB. §§ 31, 34. ¹⁰⁾ § 10 G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 585).

¹¹⁾ RB. Art. 110. ¹²⁾ RB. Art. 16.

deutschen Lande hat, gilt regelmäßig als Einbürgerung¹³⁾. Eine Kautionspflicht besteht für die Reichsbeamten nicht mehr¹⁴⁾.

c) Pflichten der Reichsbeamten.

§ 23. Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis, das den Beamten neben der Gewährung besonderer Rechte besondere Pflichten auferlegt. Die durch den Diensteid übernommenen Pflichten erstrecken sich auf Treue zur Verfassung, Gehorsam gegenüber den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten.

Aus der Treuepflicht ergibt sich die Verpflichtung des Reichsbeamten, der Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei ist (RVerf. Art. 130), in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsform einzutreten und alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht zu vereinen ist¹⁾. Bei Ausübung der ihm durch die Verfassung besonders gewährleisteten Freiheit der politischen Gesinnung²⁾ und des ihm wie allen Staatsbürgern zustehenden Rechtes der freien Meinungsäußerung³⁾, hat er auch außerdienstlich auf die von ihm übernommene Treuepflicht Rücksicht zu nehmen⁴⁾. Aus der Natur des Beamtenverhältnisses ergibt sich ferner die Verpflichtung des Reichsbeamten, den dienstlichen Weisungen seiner Vorgesetzten Gehorsam zu leisten. Der Reichsbeamte hat sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen⁵⁾. Zu den besonderen Berufspflichten des Beamten gehört die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, auch nach Aufhörnung des Dienstverhältnisses⁶⁾. Zu einer Zeugenaussage über eine Tatsache, auf die sich diese Verpflichtung bezieht, bedarf es der Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde⁷⁾. Der Beamte hat seine ganze Zeit und Arbeitskraft dem öffentlichen Dienst zu widmen⁸⁾. Er ist daher zur Annahme jedes Nebenamts oder jeder Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst verpflichtet, sofern die auszuübende Tätigkeit seiner Vor- und Berufsbildung entspricht⁹⁾, und darf sich nicht ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernen¹⁰⁾. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im privaten Dienst, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, darf ein Reichsbeamter nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde übernehmen. Dieser Genehmigung bedarf es auch zum Betriebe eines Gewerbes sowie zum Eintritt in den Vorstand, Beteiligungs- oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft¹¹⁾. Zur

¹³⁾ § 15 G. 22. Juli 1913 (RGBl. 583).

¹⁴⁾ G. 20. Febr. 1898 (RGBl. 29).

¹⁾ RVerf. § 10a i. d. Fassung d. G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 590).

²⁾ RVerf. Art. 130. ³⁾ RVerf. Art. 118.

⁴⁾ RVerf. § 10a Abs. 3 u. § 10b i. d. Fassung d. G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 590).

⁵⁾ RVerf. § 10.

⁶⁾ RVerf. § 11; für Beamte des auswärtigen Dienstes StGB. § 353a (sog. Arminiparagraph); für Post- und Telegraphenbeamte StGB. §§ 354, 355, 358.

⁷⁾ RVerf. § 12.

⁸⁾ Die Arbeitszeit der Beamten ist durch Beschlüsse der Reichsregierung vom 14. Dez. 1923 (RVerf. 1924 S. 1) und vom 3. März

1925 (RVerf. 75) geregelt, deren Geltungsdauer bis auf weiteres verlängert ist (RVerf. 1925 S. 243).

⁹⁾ Art. 13 RVerf. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999).

¹⁰⁾ RVerf. § 14 RVerf. über den Urlaub der Beamten u. deren Stellvertretung vom 2. Nov. 1874 (RGBl. 129). — Keines Urlaubs bedarf es zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Reichstags oder eines Landtags (RVerf. Art. 39); ein Abzug vom Gehalt findet in diesem Falle nicht statt (RVerf. § 14 Abs. 2). — Richtlinien über Vorlage von ärztlichen Zeugnissen in Krankheitsfällen: Bef. v. 6. März 1924 (RVerf. 101).

¹¹⁾ RVerf. § 16. Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand usw. einer Erwerbs-

Annahme von Geschenken oder Belohnungen in bezug auf sein Amt bedarf der Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde¹²⁾,

Ein Reichsbeamter, der die ihm obliegenden Pflichten verlegt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt¹³⁾. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) und in Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung oder Dienstentlassung)¹⁴⁾. Ordnungsstrafen können in einem nichtförmlichen Verfahren von den Dienstvor-geetzten verhängt werden¹⁵⁾. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist bei besoldeten Beamten die Hälfte des monatlichen Dienst Einkommens, bei unbefoldeten Beamten ein Achtel des Dienst Einkommens der ersten Stufe der Besoldungsgruppe AX¹⁶⁾. Den Höchstbetrag kann nur die oberste Reichsbehörde verhängen, die nachgeordneten Behörden haben die Befugnis zur Verhängung eines Teilbetrages¹⁷⁾.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen¹⁸⁾. Das förmliche Disziplinarverfahren, das von der obersten Reichsbehörde eingeleitet wird, zerfällt in eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung. Die Voruntersuchung wird von einem von der obersten Reichsbehörde bestellten Untersuchungsführer geführt. Nach geschlossener Voruntersuchung kann die oberste Reichsbehörde entweder das Verfahren einstellen und gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Sache vor die Disziplinarkammer verweisen¹⁹⁾. Die Disziplinarkammer²⁰⁾ besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern. Der Präsident und mindestens 2 Mitglieder müssen in richterlicher Stellung sein. Die übrigen Mitglieder werden aus dem Beamtenstande entnommen. Die Disziplinarkammer entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung in einer Besetzung von 5 Mitgliedern; hierbei müssen der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer findet die

gesellschaft darf nicht erteilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung verbunden ist.

¹²⁾ RBG. § 15.

¹³⁾ RBG. § 72. Besondere Vorschriften gelten für die richterl. Beamten (vgl. § 155 d. B). Der Entwurf eines neuen DisziplinarG. (Reichsdienststrafordnung) liegt z. Zt. dem Reichstag zur Beschlußfassung vor (Druckf. III. Wahlperiode Nr. 1474).

¹⁴⁾ RBG. §§ 73—75.

¹⁵⁾ RBG. §§ 80—82.

¹⁶⁾ RBG. § 74 i. d. Fassg. d. G. 16. Mai 1923 (RGBl. I 295).

¹⁷⁾ RBG. § 81 i. d. Fassg. d. G. 16. Mai 1923 (RGBl. I 295).

¹⁸⁾ RBG. §§ 84ff. Soweit das RBG. keine Vorschriften enthält, finden die Vorschriften der StPD. ergänzend Anwendung. Ein förmliches Disziplinarverfahren ist auch gegen Wartestandsbeamte zulässig (RBG. § 119), dagegen nicht gegen Ruhestandsbeamte (Ausnahme s. unten Anm. 24).

¹⁹⁾ Die Zurücknahme des Verweisungsb-

beschlusses ist mit Zustimmung des Ange- schuldigten noch bis zur Verkündung der Entscheidung der Disziplinarkammer zu- lässig (RBG. § 101 i. d. Fassg. d. G. 17. Juli 1923, RGBl. I 683).

²⁰⁾ Abgrenzung der Bezirke der Diszi- plinarkammern durch WD. 11. Juli 1873 (RGBl. 293); ergänzt durch WD. 1. Dez. 1920, RGBl. 2031 (Errichtung in München, Nürnberg, Zweibrücken), WD. 23. Mai 1922, RGBl. I 487 (Errichtung der Disziplf. Berlin I u. II), WD. 27. Sept. 1922, RGBl. I 759 (Verlegung der Disziplf. Ansbach nach Dortmund), WD. 12. Sept. 1923, RGBl. I 880 (Änd. der Bezirke von Erfurt, Leipzig und Nürnberg) u. WD. 31. März 1924, RGBl. I 397 (Errichtung der Disziplf. Hamburg). — Die Zuständigkeit der Dis- ziplf. in den besetzten Gebieten kann durch den Disziplinarhof geändert werden (WD. 29. Juni 1923, RGBl. I 552). — Geschäfts- ordnung für die Disziplinarbehörden 18. April 1880 (ZBl. 203).

Berufung an den Reichsdisziplinarhof in Leipzig statt. Dieser besteht aus 11 Mitgliedern; für jedes Mitglied sind 4 Stellvertreter zu ernennen. Der Präsident und 2 Mitglieder sind aus den Mitgliedern des Reichsgerichts, 2 Mitglieder aus den Bevollmächtigten zum Reichsrat, die übrigen aus dem Beamtenstande zu entnehmen. Die Verhandlung und Entscheidung in der einzelnen Sache erfolgt durch 7 Mitglieder, wobei der Vorsitzende und wenigstens 1 Mitglied zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen²¹⁾.

Die von dem Disziplinargericht ausgesprochene Strafverfezung erfolgt durch Verfezung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel; statt der Verminderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Ruhegehaltsanspruchs zur Folge, doch kann das Disziplinargericht dem Angeschuldigten einen Teil des Ruhegehalts dauernd oder zeitweise belassen²²⁾. Der Beamte kann sich dem Disziplinarverfahren dadurch entziehen, daß er seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Ruhegehaltsanspruch nachsucht²³⁾. Ist jedoch gegen einen Reichsbeamten zu dem Zeitpunkte seines gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden²⁴⁾.

Sobald gegen einen Reichsbeamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, kann der Beamte vorläufig vom Dienste enthoben werden²⁵⁾. In gewissen Fällen tritt die vorläufige Dienstenthebung kraft Gesetzes ein²⁶⁾. Während der Dienstenthebung wird die Hälfte, bei Notlage des Beamten ein Viertel des Dienst Einkommens einbehalten²⁷⁾.

Neben der Bestrafung im Disziplinarverfahren kann sich der Beamte bei Nichterfüllung seiner Amtspflichten nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs der Verfolgung im Strafverfahren aussetzen²⁸⁾. Das Strafgesetzbuch unterscheidet hierbei zwischen Handlungen, die nur dann bestraft werden, wenn sie von Beamten begangen sind (eigentliche Beamtendelikte)²⁹⁾, und Handlungen, die bei Begehung durch Beamte schärfer bestraft werden (uneigentliche Beamtendelikte)³⁰⁾.

Die Verletzung der Amtspflichten durch einen Beamten kann ferner privatrechtliche Folgen nach sich ziehen. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßig-

²¹⁾ Die Mitgl. d. Disziplin. und des Disziplinarhofs werden für die Dauer von drei Jahren vom RPräs. ernannt, die richterl. Mitgl. und die des Reichsrats nach Anhörung des Reichsrats (RStG. § 93 i. d. Fassung d. G. 21. Juli 1922, RGBl. I 590). — Schulze-Simons, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs. Nach dem Stande vom 1. Okt 1925. Berlin 1926.

²²⁾ RStG. § 75. ²³⁾ RStG. § 100.

²⁴⁾ RStG. § 75. Nr. 2 i. d. Fassung d. Art. I, VIII BVerf. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999).

²⁵⁾ RStG. § 127. ²⁶⁾ RStG. § 125.

²⁷⁾ RStG. § 128.

²⁸⁾ Ist von dem Strafgericht auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der erörterten Tatsachen ein Disziplinarverfahren nur noch insoweit statt, als die Tatsachen an sich ein Dienstvergehen enthalten (RStG. § 78). Nach der Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs ist der Disziplinarrichter an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters gebunden.

²⁹⁾ StGB. §§ 331—359. Der Begriff des Beamten im Strafgesetzbuch ist weitergehend als im RStG.

³⁰⁾ StGB. §§ 128, 129, 155 Nr. 3, § 174 Nr. 2 u. 3.

keit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich³¹⁾. Verlezt ein Beamter schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist er dem Dritten zum Schadenersatz verpflichtet³²⁾. Der Schadenersatzanspruch ist aber nicht gegen den Reichsbeamten selbst, sondern gegen den Reichsfiskus zu richten, den vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Beamten die Verantwortlichkeit trifft³³⁾.

Im Verhältnis des Beamten zum Reich gelten besondere Vorschriften hinsichtlich der Feststellung der Defekte bei Reichsstassen oder anderen Reichsverwaltungen, die durch vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde festgestellt werden³⁴⁾, sowie hinsichtlich der Schadenersatzpflicht bei Haushaltsüberschreitungen³⁵⁾.

d) Rechte der Reichsbeamten.

§ 24. Den besonderen Pflichten der Reichsbeamten entsprechen besondere Rechte, die teilweise unter den verstärkten Schutz der Reichsverfassung gestellt sind¹⁾. Der Reichsbeamte hat ein Recht auf sein Amt insofern, als er nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig seines Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden kann²⁾. Jeder Reichsbeamte muß sich die Versetzung in ein Amt von nicht geringerem Range und planmäßigem Dienst-einkommen unter Vergütung der Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert³⁾. Der Reichsbeamte hat einen Anspruch auf Führung seines Titels (Amtsbezeichnung)⁴⁾. Ihm ist Einsicht in seine Personalsache zu gewähren⁵⁾. Er genießt besonderen strafrechtlichen Schutz⁶⁾. Für seine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen das Reich steht ihm der Rechtsweg offen⁷⁾. Um ihm ein angemessenes Einkommen zu sichern, ist die Beschlagnahme, Verpfändung und sonstige Übertragung seiner Dienstehnfünfte beschränkt⁸⁾.

An der Spitze seiner vermögensrechtlichen Ansprüche steht das Recht auf Besoldung. Jeder aktive Reichsbeamte erhält ein Dienstehnfünfte⁹⁾. Dieses setzt sich bei den planmäßigen Beamten aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) zusammen; hierzu kommen die sog. Sozialzulagen (Frauen-

³¹⁾ RBG. § 13.

³²⁾ BGB. § 839; vgl. auch § 841.

³³⁾ RB. Art. 131. G. über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. 798).

³⁴⁾ RGBl. §§ 134—148. Dem Beamten steht gegen den Beschluß der Rechtsweg offen.

³⁵⁾ § 33 HaushaltsD. 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II 17).

¹⁾ Vgl. oben § 21 Anm. 2, 3.

²⁾ RB. Art. 129 Abs. 2.

³⁾ RBG. § 23 i. d. Fassung, d. Art. 2 § 1 G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

⁴⁾ Nach Art. 109 RB. können Titel nur noch als Bezeichnung eines Amtes oder Berufes verliehen werden. Die Fortführung

der vor Inkrafttreten der RB. verliehenen persönlichen Titel ist durch B.D. 11. Juli 1920 (RAnz. Nr. 135) gestattet. Die denen der preuß. Beamten entsprechenden früheren Rangklassen der Reichsbeamten bestehen nicht mehr.

⁵⁾ RB. Art. 129 Abs. 3 Satz 2, 3. Ge-regelt durch Erl. 30. Jan. 1923 (RMBl. 272) u. 2. Okt. 1923 (RMBl. 971).

⁶⁾ StGB. §§ 113, 114; bei Beleidigung eines Beamten kann auch von seinem Vorgesetzten Strafantrag gestellt werden (StGB. § 196).

⁷⁾ RB. Art. 129 Abs. 4 Satz 1, RBG. §§ 149—155.

⁸⁾ RBG. § 6, BPD. § 81 Nr. 7, 8, § 850.

⁹⁾ BesoldungsG. 30. April 1920 (RGBl. 805) i. d. Fassung, d. Ref. 18. Febr.

zuschlag, Kinderzuschläge) und Teuerungszuschläge. Das Grundgehalt wird nach einer Besoldungsordnung gewährt, die 13 Gruppen mit von 2 zu 2 Jahren aufsteigenden Gehältern und 7 Gruppen mit Einzelgehältern enthält. Der Wohnungsgeldzuschuß ist nach 4 Ortsklassen und 1 Sonderklasse sowie 7 Tarifklassen abgestuft¹⁰⁾. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten Diäten, Beamte im Vorbereitungsdienst Unterhaltszuschüsse. Das Dienst Einkommen wird planmäßigen Beamten bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich, sonst monatlich im voraus gezahlt¹¹⁾.

Bei Dienstreisen erhalten die Reichsbeamten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten, bei Versetzungen Vergütungen für Umzugskosten¹²⁾.

Erleidet ein Reichsbeamter im Dienste einen Betriebsunfall, so steht ihm und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Unfallrente zu¹³⁾. In Krankheitsfällen kann eine Unterstützung gewährt werden, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht¹⁴⁾.

An die Stelle des Anspruchs auf Dienst Einkommen tritt bei den im einseitigen Ruhestand befindlichen Beamten der Anspruch auf Wartegeld in Höhe eines nach Dienstjahren abgestuften Teils des Ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens¹⁵⁾.

Der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Amt geschiedene planmäßige Reichsbeamte¹⁶⁾ hat nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren Anspruch auf Ruhegehalt¹⁷⁾. Dieses

1924 (RBeifBl. 31); seither geändert durch B.D. 20. März 1924 (RWB. 63), 24. Mai 1924 (RBeifBl. 153), 30. Juni 1924 (RWB. 193), 23. Okt. 1924 (RWB. 289), 25. Nov. 1924 (RBeifBl. 335), G. 15. April 1925 (RWB. I 43) u. Art. 2 § 2 VII G. 4. Aug. 1925 (RWB. I 181). Die zur Ausführung des G. erlassenen Besoldungsvorschriften 21. März 1921 (RWB. 257) sind durch Bef. 14. Juli 1924 (RWB. 221) neu veröffentlicht; geändert durch Bef. 2. Juli 1925 (RWB. 161). — Panzeram, Die Vorschriften über Dienst- und sonstige Beamtenwohnungen, Berlin 1925.

¹⁰⁾ Das Ortsklassenverzeichnis ist neu veröffentlicht durch B.D. 23. Okt. 1924 (RWB. 289, Berichtigg., 330, 331, 358; 25 S. 154). Ergänzt durch B.D. 29. Okt. 1924 (RWB. 325) u. 13. Okt. 1925 (RWB. 219).

¹¹⁾ Bef. G. § 20. Die vierteljährliche Zahlung war ausgesetzt auf Grund des G. 28. Sept. 1923 (RWB. I 915). Die Wiedereinführung ist durch G. 25. März 1925 (RWB. I 30) vorgesehen.

¹²⁾ RWB. G. § 18. — Reisekosten B.D. 14. Okt. 1921 (RWB. 1345); geändert durch B.D. 16. Febr. 1923 (RWB. II 152), 15. Okt. 1923 (RWB. I) u. 17. Jan. 1924 (RWB. 3); Ausführungsbef. 6. Dez. 1921 (ZBl. 943), 17. Jan. 1924 (RWB. 3),

13. Aug. 1924 (RWB. 271), 1. Mai 1925 (RWB. 133); B.D. über die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern vom 9. Febr. 1923 (RWB. 52), 17. Jan. 1924 (RWB. 4), 29. Nov. 1924 (RWB. 361). Über die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Luftverkehrsmitteln: B.D. 23. Dez. 1922 (RWB. 23 S. 1). — Umzugskosten B.D. 8. Sept. 1910 (RWB. 993), neuregelt durch Bef. 24. März 1925 (RWB. 79) in Verb. mit Bef. 21. Dez. 1925 (RWB. 239).

¹³⁾ Unfallfürsorge G. für B. 18. Juni 1901 (RWB. 211); geändert durch G. 25. Okt. 1922 (RWB. I 802), 18. Juni 1923 (RWB. I 385) u. 12. Dez. 1923 (RWB. I 1181).

¹⁴⁾ Über die Grundsätze für die Gewährung dieser sog. Notstandsbeihilfen s. Bef. 16. Jan. 1925 (RWB. 5), 15. Juni 1925 (RWB. 153) und 23. Nov. 1925 (RWB. 231).

¹⁵⁾ RWB. G. § 26 i. d. Fassg. d. Art. I II RWB. D. 27. Okt. 1923 (RWB. I 999), G. 4. Aug. 1925 (RWB. I 181).

¹⁶⁾ Nichtplanmäßigen Beamten sowie planmäßigen Beamten mit weniger als zehn Dienstjahren kann ein Ruhegehalt bewilligt werden (RWB. G. §§ 36–39).

¹⁷⁾ RWB. G. §§ 34–60. Für die vor dem 1. April 1920 ausgeschiedenen Beamten

beträgt mindestens 35 v. H. und steigt mit jedem vollendeten Dienstjahr bis auf höchstens 80 v. H. des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens¹⁸⁾.

Stirbt ein Reichsbeamter, so wird den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende sog. Gnadenvierteljahr das volle Dienst Einkommen des Verstorbenen gezahlt¹⁹⁾. Dasselbe gilt für die Pension²⁰⁾.

Ferner erhalten die Witwen und Waisen des Verstorbenen eine Hinterbliebenenpension²¹⁾. Das Witwengeld beträgt 60 v. H. der Pension, höchstens die Hälfte des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens aus der Befolungsgruppe B 2²²⁾, das Waisengeld für jedes Kind unter 18 Jahren, wenn die Mutter lebt $\frac{1}{5}$, andernfalls $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes²³⁾.

e) Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 25. Das Beamtenverhältnis ist grundsätzlich lebenslänglich¹⁾. Jeder Reichsbeamte hat das Recht, unter Verzicht auf Amtsbezeichnung, Gehalt und Ruhegehaltsanspruch freiwillig aus dem Amte auszuscheiden. Mit Zustimmung der Verwaltung kann der Beamte im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers auch ohne solchen Verzicht ausscheiden²⁾. Gegen den Willen des Beamten ist eine Beendigung des Beamtenverhältnisses nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen zulässig³⁾.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand kann nur in 2 Fällen stattfinden:

1. Wenn das von dem Beamten verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört⁴⁾. Für die Dauer des zur Sanierung der Reichs-

gilt das PensionsergänzungsG. 21. Dez. 1920 (RGBl. 2109); geändert durch G. 6. April 1922 (RGBl. I 331), 7. April 1922 (RGBl. I 328), 25. Okt. 1922 (RGBl. I 802), 18. Juni 1923 (RGBl. I 385), RD. 12. Dez. 1923 (RGBl. I 1181); hierzu Ausf.-Best. 9. Juli 1921 (RGBl. 886). — Die durch Art. 10 PAVD. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) eingeführte Pensionskürzung bei privaten Einkommen ist durch G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181) wieder beseitigt. — Über Hinzurechnung von Kriegsjahren zur Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit i. Erl. 7. Sept. 1925 (RGBl. 599), 24. Jan. 1916 (RGBl. 85), 30. Jan. 1917 (RGBl. 149), 20. März 1917 (RGBl. 315), 21. Jan. 1918 (RGBl. 73), RD. 30. Nov. 1918, (RGBl. 183) (Kriegsgefangenschaft), G. 4. Juli 1921 (RGBl. 825), Vf. 29. Aug. 1924 (RGBl. 279) und 18. April 1925 (RGBl. 127).

¹⁸⁾ Bei den Mitgliedern des Reichsgerichts ist der Höchstbetrag des Ruhegehalts das volle Dienst Einkommen (§ 128 GG.).

¹⁹⁾ RBG. §§ 7—9.

²⁰⁾ RBG. § 69.

²¹⁾ Beamtenhinterbliebenen G. 17.

Mai 1907 (RGBl. 208); geändert durch G. 25. Okt. 1922 (RGBl. I 802) u. 18. Juni 1923 (RGBl. I 385), Ausf.-Best. 9. Juli 1921 (RGBl. 886). Eine Erweiterung der Hinterbliebenenversorgung bestimmt Art. 6 G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

²²⁾ BGG. § 2 i. d. Fassg. d. Art. 3 G. 18. Juni 1923 (RGBl. I 385).

²³⁾ BGG. §§ 3, 14.

¹⁾ Ausgenommen für die unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten (RBG. § 2, 37).

²⁾ Art. 4, 5 PAVD. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) i. d. Fassg. d. G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181). Den ausscheidenden Beamten ist entweder künftiges Ruhegehalt zuzusichern oder eine Abfindung zu gewähren. Diese Vorschrift gilt nur bis zum 31. März 1926.

³⁾ RB. Art. 129 Abs. 2. — Wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens vgl. § 23 d. B.

⁴⁾ RBG. § 24.

finanzen vorgenommenen Personalabbaues war die Möglichkeit, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, erweitert worden⁵⁾.

2. Gewisse leitende Beamte in politisch besonders wichtigen Stellen können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden⁶⁾. Der Kreis der hiervon betroffenen Beamten ist durch das Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik erweitert worden⁷⁾.

Durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird das Beamtenverhältnis nicht beendet. Der Wartestandsbeamte bleibt Beamter und als solcher den für die aktiven Beamten geltenden Disziplinarvorschriften unterworfen⁸⁾. Er ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Annahme eines ihm übertragenen Reichsamts verpflichtet⁹⁾.

Abgesehen von dem Fall des freiwilligen Ausscheidens und des Verlustes des Amtes durch strafgerichtliches oder disziplinargerichtliches Urteil wird das Beamtenverhältnis durch Pensionierung des Beamten beendet. Diese tritt ein:

1. kraft Gesetzes. Reichsbeamte treten mit Ablauf des Vierteljahrs in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Für die Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs tritt an die Stelle des 65. das 68. Lebensjahr¹⁰⁾;

2. durch zwanngsweise Verwaltungsverfügung, wenn der Beamte körperlich oder geistig zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist¹¹⁾;

3. auf Antrag des Beamten. Dem Antrag ist stattzugeben,

a) wenn der Beamte nach wenigstens 10jähriger Dienstzeit körperlich oder geistig zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist¹²⁾;

b) wenn der Beamte das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt hat, mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde, sofern das Ausscheiden mit den dienstlichen Bedürfnissen nicht im Widerspruch steht¹³⁾;

c) wenn es sich um einen auf Grund des Art. 3 der Personalabbauverordnung in den Wartestand versetzten Beamten handelt¹⁴⁾.

⁵⁾ Art. 3 PAVD. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999), 28. Jan. 1924 (RGBl. I 39). Aufgehoben durch G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

⁶⁾ RWG. § 25.

⁷⁾ G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 590).

⁸⁾ RWG. § 119. ⁹⁾ RWG. § 28.

¹⁰⁾ RWG. § 60a i. d. Fassung d. Art. 1 VI PAVD. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999), Art. 2 § 1 I 5 G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

Ausnahmen können von der Reichsregierung zugelassen werden, jedoch nicht für die bezeichneten richterlichen Beamten.

¹¹⁾ RWG. §§ 61 ff.

¹²⁾ RWG. §§ 34 ff.

¹³⁾ Art. 2 PAVD. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) i. d. Fassung d. G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

¹⁴⁾ Art. 3 § 6 PAVD., Art. 1 G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

Zweites Kapitel. Der preußische Staat.

I. Geschichte¹⁾.

§ 26. Im Jahre 1415 wurde die Mark Brandenburg²⁾ von Kaiser Sigismund an Friedrich I., Burggrafen von Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern zu Lehen gegeben. Sie bestand damals aus den Landschaften Altmark (links der Elbe), Mittel- und Uckermark, Briegnitz und dem Lande Sternberg. Friedrich II. erwarb hierzu die Neumark, Albrecht Achilles Krossen und Jülichau, Johann Cicero Bassen, Joachim I. Nestor die Grafschaft Ruppin und Joachim II. Sektor Beeskow=Storkow. Der Jülich=Clevische Erbfolgekrieg brachte die Herzogtümer Cleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg und legte damit den Grundstein zur Ausdehnung des Landes über das linke Rheinufer hinaus. Im Jahre 1618 erfolgte die Belehnung des Kurfürsten Johann Sigismund durch Polen mit Preußen, welches dem Großen Kurfürsten im Jahre 1659 als freies Land übertragen wurde. Im Westfälischen Frieden (1648) erwarb der Große Kurfürst (1640—1688) außerdem die Bistümer Minden, Magdeburg und Halberstadt sowie Hinterpommern. 1657 kamen Stadt Lauenburg und Bütow hinzu.

Im Jahre 1701 erhielt der damalige Kurfürst Friedrich III. die Königswürde mit dem Titel „König in Preußen“³⁾. Sein Nachfolger erwarb Vorpommern bis zur Peene. Friedrich der Große erweiterte das Königreich durch die Schlesischen Kriege⁴⁾ um Schlesien und die Grafschaft Glatz und durch die drei Teilungen Polens, an denen sich neben Preußen noch Rußland und Österreich beteiligten (1772, 1793 und 1795), um Westpreußen, Südpfeußen (Posen), das Ermeland, den Nebedistrikt, Danzig und Thorn sowie Neuschlesien und Neustpreußen. Dem Ansturm Frankreichs unter Napoleon I. vermochte Preußen, das allzusehr auf den Lorbeeren der Vorfahren geruht hatte, nicht standzuhalten. Durch die Niederlagen von Jena und Auerstädt und den darauf folgenden Frieden von Tilsit (1807) verlor es den größten Teil seiner Besitzungen, insbesondere das

¹⁾ Literatur: Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte, 1903. Giese, Preußische Rechtsgeschichte, 1920. Schmidt, Eberhard, Rechtsentwicklung in Preußen, 1923. Schmoller Preußische Verfassungsgeschichte, Verwaltungs- und Finanzgeschichte, 1921.

²⁾ Gründung der Nordmark durch Heinrich I. 927, Übertragung unter dem Namen „Mark Brandenburg“ an Albrecht den Bären aus dem Hause Askanien im Jahre 1134; Regierung der Askanier von 1134 bis 1320, Haus Wittelsbach von 1324 bis 1373, Haus Luxemburg von 1373 bis 1411; Verleihung

der Kurwürde an den Markgrafen von Brandenburg durch die Goldene Bulle 1356.

³⁾ Den Titel „König von Preußen“ nahm erst Friedrich der Große an, nachdem auch die übrigen Teile Preußens (Westpreußen und Ermeland), die bis 1772 polnisch geblieben waren, hinzu erworben waren.

⁴⁾ Der Erste Schlesische Krieg endete mit dem Frieden von Breslau 1742, der Zweite mit dem Frieden von Dresden 1745, der Dritte mit dem Frieden von Hubertusburg 1763.

Land links der Elbe. Die Erneuerung von Staat und Armee und die Siege der Freiheitskriege ließen jedoch das Königreich als neue Großmacht aus dem Pariser Frieden (1815) hervorgehen. Zwar gingen die in der dritten Teilung Polens erworbenen Gebiete Neuschlesien und Neupreußen für immer verloren, doch fielen ihm statt dessen der größte Teil des heutigen Westfalen⁵⁾, der Rheinprovinz, die restlichen Teile der jetzigen Provinz Sachsen, die Niederlausitz, ein Teil der Oberlausitz sowie Neuvorpommern und Rügen zu. Ein Teil dieser Gebiete gehörte zu den durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) aufgelösten Bistümern Köln, Trier, Münster, Paderborn.

Das Jahr 1850 brachte Hohenzollern, das Jahr 1853 das Jadegebiet an Preußen. Noch waren aber die Westprovinzen räumlich von den östlichen, welche das eigentliche Schwergewicht des Staates bildeten, getrennt. Auch der Erwerb von Schleswig als Ergebnis des Krieges gegen Dänemark (1864) änderte hieran nichts. Erst der aus dem Streit um die Vorherrschaft in Deutschland hervorgegangene Krieg mit Österreich (1866), welcher mit dem Siege Preußens über Österreich und seine Bundesgenossen endigte, schuf hierin Wandel. Preußen erwarb endgültig die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein sowie die Stadt Frankfurt a. M. und einige kleinere Gebietsteile.

Der Deutsch-Französische Krieg 1870—71 brachte lediglich die Einigung ganz Deutschlands ohne Österreich unter preußischer Vorherrschaft, jedoch keinen Gebietszuwachs. Die folgenden Jahre des Friedens erweiterten das Gebiet des preußischen Staates um den Kreis Herzogtum Lauenburg⁶⁾ (1876) und die Insel Helgoland⁷⁾ (1890).

Im Frieden von Versailles (1919) büßte in erster Linie der preußische Staat im Westen und Osten größere Gebietsteile ein⁸⁾ und verlor dabei eine Fläche von rund 5 600 000 ha mit 4 600 000 Einwohnern⁹⁾.

⁵⁾ Außer Ravensberg und einem Teil der früheren Grafschaft Mark gehörten bereits das Bistum Minden (seit 1648) und Tecklenburg (seit 1713) zu Preußen.

⁶⁾ G. 23. Juni 1876 (G. S. 169), G. 25. Febr. 1878 (G. S. 97). — Lauenburg fiel 1813 an Hannover, wurde 1816 von Preußen an Dänemark abgetreten und 1853 dem dänischen Gesamtstaate einverleibt; 1864 kam es an Preußen und Österreich, wurde 1865 in Personalunion und 1876 endgültig mit Preußen vereinigt.

⁷⁾ G. betr. die Vereinigung von Helgoland vom 15. Dez. 1890 (RGBl. 207), G. 18. Febr. 1891 (G. S. 11). Über Einführung preußischer Gesetze in Helgoland vgl. G. 22. März 1891 (G. S. 39), B. D. 14. Jan. 1895 (G. S. 3), 15. Dez. 1915 (G. S. 191) u. a. Erlaß von Steuern für Helgoland B. D. 7. Aug. 1922 (RGBl. I 713). Verwaltung von Helgoland G. 21. Juli 1922 (G. S. 169), Ausf. B. D. zu § 6 12. Okt. 1922 (MBl. B. 1005). Über Seepolizei vgl. B. D. 10. Febr. 1923 (RGBl. I 131).

⁸⁾ Die Verluste Preußens verteilen sich

folgendermaßen (Fläche u. Einwohnerzahl vgl. unten Tabelle § 38 zu Anm. 2):

1 Ostpreußen: ganz Stadt- und Landkreis Memel; teilweise die Kreise Heidekrug, Reidenburg, Osterode, Ragnit, Tilsit Stadt u. Land;

2 Westpreußen: ganz die Kreise: Berent, Briesen, Culm, Danzig Stadt, Danziger Höhe; Dirschau, Graudenz Stadt, Schwetz, Br. Stargard, Strasburg i. Westpr. Thorn Stadt u. Land, Tüchel; teilweise Danziger Niederung, Elbing Land, Flatow, Graudenz Land, Karthaus, Konitz, Löbau, Marienburg i. Westpr., Marienwerder, Neustadt i. Westpr., Ruzig, Rosenburg i. Westpr., Schlochau;

3 Brandenburg: N. Teil des Kreises Friedeberg N. M.;

4 Pommern: N. Teile der Kreise: Bütow, Lauenburg i. Pom., Stolp Land;

5 Posen: ganz die Kreise: Abelnau, Bromberg Stadt u. Land, Gnesen, Gostyn, Grätz, Hohenalza, Jarotschin, Kempen i. Pol., Kofschmin, Kofsen, Mogilno, Neu-
Anm.: Note ⁹⁾ befindet sich auf S. 52.

Schließlich erfolgte im Jahre 1922 die Vereinigung des bisher zu Waldeck gehörigen, als Enklave in Preußen liegenden Gebietsteils Pyrmont mit Preußen¹⁰⁾. —

Prägt sich in der im Vorstehenden geschilderten Gebietsentwicklung das äußere Wachstum und die äußere Größe des preußischen Staats aus, so ist für die Aufgabe, die Preußen im Reiche zu erfüllen hatte und noch weiterhin erfüllt,

tomischel, Dobornik, Ostrowo, Pleschen, Posen Stadt, Posen Ost, Posen West, Samter, Schildberg, Schmiegel, Schubin, Schrimm, Schroda, Strelno, Wreschen, Wirsiß, Witzlomo, Wöngrowiß, Znin; teilweise die Kreise: Birnbaum, Bomst, Czarnikau, Fischelehne, Fraustadt, Kolmar i. Pos., Krotoschin, Lissa, Meseritz, Rawitsch;

6. Niederschlesien: Teile der Kreise: Großwartenberg, Guhrau, Militsch, Ranslau;

7. Oberschlesien: ganz die Kreise Rattowitz Stadt u. Land, Königshütte Stadt, Pleß; teilweise die Kreise: Beuthen Stadt u. Land, Hindenburg D.-S., Lublinitz, Ratibor, Rybnitz, Tarnowitz, Tost-Gleitwitz;

8. Schleswig-Holstein: ganz die Kreise: Apenrade, Habersleben, Sonderburg; teilweise die Kreise: Flensburg Land, Tondern;

9. Rheinprovinz: Teile der Kreise: Aachen Land, Eupen, Malmedy, Monschau, Prüm;

Eingehende Angaben vgl.: „Die von Preußen abgetretenen Gebiete“ v. Statist. Landesamt Berlin 1922, nebst Deckblättern.

⁹⁾ Der Gebietsumfang Preußens beträgt jetzt ohne Saargebiet 29 307 498,37 ha mit 38 990 452 Einwohnern am 1. Juli 1924. Gebietsänderungen Preußens sind möglich: durch das Reich mit Zustimmung Preußens gemäß Art. 18 Abs. 2 oder Art. 78 Abs. 3 R.V., durch das Reich ohne Mitwirkung Preußens gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 R.V. und gemäß Art. 45 Abs. 2 R.V. bei Friedensschlüssen (vgl. Giese-Volkmann, Preuß. Verfassung. S. 34f.). —

Fläche und Bevölkerungszahl der Länder für Abrechnungen mit dem Reiche vgl. Erl. 25. Juni 1923 (MBl. 576).

Die Landesvermessung, vgl. G. 7. Okt. 1865 (G. 1033), 7. April 1869 (G. 729), 3. Juni 1874 (G. 239), 20. Mai 1901 (G. 145), Ausf. Anw. 24. Juli 1878 (MBl. 190), 21. Okt. 1882 (MBl. 281), 9. Dez. 1890 (MBl. 1891 S. 6), 1. April 1912 (MBl. 173), welche bisher durch das Zentraldirektorium der Vermessungen erfolgte, geschieht jetzt durch das Reichsamt für

Landesaufnahme. Wegen Anträgen vgl. Erl. 10. Juni 1922 (MBl. 689), 20. Nov. 1923 (MBl. 362); wegen richtiger Bezeichnung trigonometrischer Punkte Erl. 16. Mai 1923 (MBl. 355), 30. April 1923 (MBl. 531). Über Schutz trigonometrischer Marksteine vgl. Erl. 1. Juli 1924 (MBl. 709). Alle amtlichen Flächenmaßbezeichnungen haben stets nach ha, a, qm (nicht: Morgen, Ruthen usw.) zu erfolgen (Erl. 3. Mai 1920, MBl. 166). Wegen Neuercheinungen der Landesaufnahme und Bezugsstellen der Karten und wissenschaftlichen Schriftwerke vgl. Erl. 9. Jan. 1920 (MBl. 46), 25. Juni 1921 (MBl. 304). Beschaffung von Karten der Landesaufnahme für Schulen vgl. Erl. 26. Mai 1921 (MBl. 131). — Landmesser: Regl. 2. März 1871 (G. 101), abgeänd. 26. Aug. 1885 (G. 319), 22. Dez. 1887 (G. 1888 S. 4), 26. Febr. 1894 (G. 18), 25. März 1913 (G. 36), 27. April 1880 (MBl. 116), 8. Jan. 1886 (MBl. 5). Vorschriften über Prüfung und Ausbildung 23. Febr. 1920 (MBl. 93, FinMBl. 95); Ausbildung Erl. 23. Dez. 1922 (FinMBl. 1923 S. 31); ferner Erl. 11. Nov. 1921 (FinMBl. 553), 20. Jan. 1923 (FinMBl. 62), 29. Sept. 1924 (FinMBl. 207), 6. Juli 1925 (PrVerfBl. 157). Vgl. 7. Kap. V 3c Inn. 28.

Für Landesgrenzangelegenheiten ist das Reichsministerium des Innern zuständig (vgl. Erl. 22. Aug. 1919, MBl. 382; 1. Juli 1924, MBl. 708).

Bei Grenzverletzungen ist der Reg.-Präf. zuständig (§ 2 der RegInstr. 23. Okt. 1817, G. 248).

¹⁰⁾ G. 22. Febr. 1922 (G. 37). Einführung preuß. Gesetze in Pyrmont: Bd. 31. März 1922 (G. 70), 22. Jan. 1923 (G. 21), 3. Sept. 1923 (G. 427), 12. März 1924 (G. 138); Einführung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung durch Bd. 3. Juni 1922 (G. 157); Anschluß an die Ärztekammer der Provinz Hannover durch Bd. 29. Mai 1922 (G. 119); Zuweisung zum Obergamtsbezirk Klausthal durch Bd. 5. Mai 1924 (G. 485). Übernahme der Schulden als Preuß. Staatsschulden durch § 8 G. 17. Juli 1923, G. 331).

bedeutfamer feine innere verfaſſungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung. Als die Hohenzollern in der Mark Einzug hielten, lag die tatſächliche Macht in den Händen der Stände. Den erſten Kurfürſten gelang es, die Macht des Adels und der Städte zu brechen und auch gegenüber der römischen Kurie auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit ihren Vorrang zu ſichern. Die Dispositio Achillea (1473) und der Geraiſche Hauſvertrag (1598) regelten die Erbfolge zugunſten einer völligen Unteilbarkeit der Kurmark nebst den dazu erworbenen Gebieten und der Thronfolge des jeweils älteſten Sohnes des vorhergegangenen Kurfürſten. Nur auf dieſe Weiſe war es möglich, die Macht des jungen Staates zu erhalten und zu erweitern.

Von Bedeutung für die ſpättere Zeit ſind aus der Zeit der erſten Kurfürſten hauptſächlich der Übertritt Joachims II. zur Reformation. Im übrigen beginnt die innerpolitiſch bedeutſame Entwicklung mit der Regierung des Großen Kurfürſten (1640—1688). Dieſer legte den Grundſtein zur preußiſchen Armee und zu einem geordneten Finanzweſen¹¹⁾. Der 1604 begründete Geheime Rat wurde von ihm 1651 zur zentralen Verwaltungsbehörde für alle kurfürſtlichen Lande gemacht. Durch Heranziehung von Koloniſten aus den weſtlichen Gegenden ſchuf er die Möglichkeit zur Urbarmachung des von Natur aus unwirtlichen und unfruchtbaren Landes. Auch Handel und Verkehr förderte er durch Einrichtung von Manufakturen, Anknüpfung von Handelsverbindungen und Erbauung größerer Kanäle.

Während ſein Nachfolger, der erſte preußiſche König, Friedrich I. in erſter Linie die Früchte aus der ſegensreichen Tätigkeit des Großen Kurfürſten ziehen konnte, wurde Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) der für die ſpättere innere Entwicklung Preußens bedeutſamſte Herrſcher. Durch ihn wurde die Macht der Stände endgültig beſeitigt und damit die absolute Monarchie in Preußen begründet. Von größter Sparſamkeit im eigenen Aufwande drang er auch in der Staatsverwaltung auf ſparſamſte Wirtschaftsführung. Zur Kontrolle der geſamten ſtaatlichen Finanzwirtsſchaft und einer genauen Rechnungsführung der einzelnen Behörden ſchuf er die Generalrechnungskammer, die heutige Oberrechnungskammer. Im Jahre 1723 rief er als oberſte Landeszentralbehörde das Generaldirektorium für Finanz-, Kriegs- und Domänenangelegenheiten ins Leben und vereinigte damit zwei biſher nebeneinander beſtehende Behörden, das General-Finanzdirektorium und Generalkriegskommiſſariat. Vom Geheimen Rat, der bereits ſeit Friedrich I. Geheimer Juſtizrat hieß, zweigte er als dritte Zentralbehörde das Juſtizdepartement ab. In der Provinzialinſtanz legte er die biſherigen Amts- und Kriegskammern zu den ſogenannten Kriegs- und Domänenkammern zuſammen. In der Lokalinſtanz auf dem Lande gelang es dem Könige, den urſprünglich rein ſtändiſchen Kreisdirektor, der ſeit 1701 Landrat hieß, durch die Übertragung ſtaatlicher Aufgaben mehr und mehr zu einem Vertreter ſtaatlicher Interieſſen

¹¹⁾ Die Mittel für das ſtehende Heer, das bereits kurz nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 25000 Mann betrug, wurden anfangs durch die ſog. Kontribution, eine direkte Steuer, welche auf Stadt und Land verteilt wurde und wobei der Verteilungsmaßstab ſtändig Gegenſtand des Streites war, ſpäter durch die ſog. Akziſe aufgebracht.

Leztere war eine Verbindung von Klaſſenſteuer und indirekter Verbrauchssteuer und wurde anfangs von den Stadtmagiftraten, ſpäter aber (1680) von rein landesherrlichen Behörden, dem Steuerrat, als landesherrliche Steuer verwaltet. Damit war der ſtändiſche Einfluß auf das Heer und ſeine Stärke gebrochen.

zu machen. Gleichzeitig mit der Neuorganisation der Behörden schuf Friedrich Wilhelm I. das preußische Berufsbeamtentum, das durch seine Pflichttreue und materielle Anspruchslosigkeit die Hauptstütze des Staates während der nächsten 150 Jahre wurde. Den andern Machtfaktor des Staates, das Heer, stärkte er durch die Einführung des Kantonsystems¹²⁾, der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht.

Trotz der von ihm geführten Kriege gelang es dem genialen Friedrich dem Großen (1740—1786) das Land zum größten Wohlstande zu bringen. Handel und Verkehr blühten, und auch Kunst und Wissenschaft fanden in dem vielseitigen Könige, der das Ideal des absoluten Herrschers verkörperte, einen ebenso verständnisvollen wie eifrigen Förderer. Erst die Niederlagen gegen Napoleon vernichteten, was er und sein Vater für Preußen geschaffen.

Die tiefe Erniedrigung Preußens im Frieden von Tilsit (1807) sollte der Anstoß zu der Stein-Hardenberg'schen Reform werden, welche die Grundlage des modernen Preußens bis auf den heutigen Tag bildet. Als Zentralbehörden wurden 5 Ministerien geschaffen¹³⁾, deren Geschäftverteilung nicht mehr regional, sondern nach Gegenständen erfolgte. Die Verbindung zwischen den Ministerien geschah durch den Staatskanzler, ein Amt, das mit dem Tode Hardenbergs (1822) wieder einging. Die bisherigen Kriegs- und Domänenkammern wurden im Jahre 1808 in „Regierungen“ umbenannt. Das Kollegialsystem dieser Behörden wurde vorläufig beibehalten¹⁴⁾. Die Einführung eines Oberpräsidenten, die bereits vorübergehend ins Leben gerufen war, erfolgte endgültig 1815¹⁵⁾. In der Lokalinstanz wurden die für das platte Land geplanten Reformen nicht durchgeführt, wohl aber setzten sich die Gedanken des Freiherrn vom Stein¹⁶⁾ für die Städte in der ersten preußischen Städteordnung¹⁷⁾ durch. Stein wollte das Interesse der Bürgerschaft für den Staat wachrufen und suchte daher durch Einführung der Selbstverwaltung die Beteiligung der einzelnen an den Geschicken der Städte zu sichern. Er wurde damit der Schöpfer der Selbstverwaltung in Preußen, welche ihm aber nicht, wie heute oft angenommen wird,

¹²⁾ An sich war jeder Bürger, der tauglich war, auch wehrpflichtig; jedoch bestanden weitgehende Ausnahmen, so daß tatsächlich nur die Bauern und unteren Volksschichten herangezogen wurden. Das Wort „Kantonsystem“ kommt von Kantonen, d. h. Aushebungsbezirken. — Der Offizierstand blieb dem Adel vorbehalten.

¹³⁾ Ministerien des Innern, des Außern, der Finanzen, des Kriegs und der Justiz. Vgl. B.D. 27. Okt. 1810 (G.S. 3), R.D. 3. Juni 1814 (G.S. 40), 3. Nov. 1817 (G.S. 289), 11. Jan. 1819 (G.S. 2), 17. Jan. 1838 (G.S. 11). Die Minister werden vom Könige ernannt, übernehmen durch Gegenzeichnung die Verantwortung.

¹⁴⁾ Vgl. B.D. 26. Dez. 1808 (G.S. 464) 30. April 1815 (G.S. 85), 23. Okt. 1817 (G.S. 248) (Reg.-Instr.) und R.D. 31. Dez. 1825 (G.S. 1826 S. 5). Näheres vgl. unten § 40 b. B.

¹⁵⁾ B.D. 30. April 1815, Instr. 31. Dez. 1825 (G.S. 1826 S. 1). Näheres unten § 39 d. B.

¹⁶⁾ Freiherr von Stein, geb. 1757 in Nassau, trat 1787 in den preußischen Staatsdienst, obwohl von Geburt Nichtpreuße, von 1804 bis 1808 Finanzminister, 1812 in Petersburg, 1813 in Ostpreußen und Breslau gegen Napoleon wirkend; seit 1815 nicht mehr politisch tätig, 1831 in Rappenberg in Westfalen, in welcher Provinz er Oberpräsident gewesen war, gestorben.

Der nicht ganz so bedeutende Freiherr von Hardenberg, geb. 1750 in Essenrode in Hannover, war 1790 Minister in Ansbach-Bayreuth, trat — gleichfalls als Nichtpreuße — 1792 in den preußischen Staatsdienst, war von 1804 bis 1806 und 1807 vorübergehend Minister des Auswärtigen und von 1810 bis 1822 Staatskanzler; gestorben 1822 in Genua.

¹⁷⁾ 19. Nov. 1808 (G.S. 324).

Selbstzweck war, sondern lediglich Obrigkeit und Untertan einander näher bringen sollte.

Nicht minder wichtig als diese organisatorischen Reformen war der Versuch der Beseitigung der ständischen Verschiedenheiten. Der Unterschied der Besteuerung von Stadt und Land sollte durch gleiche Verbrauchs-, Gewerbe- und Stempelsteuern ausgeglichen werden¹⁸⁾. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, wurde die Leibeigenschaft der Bauern, welche auf den Domänen bereits 1719 beseitigt worden war, mit dem Martinstage 1810 allgemein aufgehoben¹⁹⁾. Lediglich zur Sicherung der Bauerngüter gegen das Aufkaufen durch Adlige blieben noch gewisse Schranken des Bodenverkehrs bestehen. Das Edikt von 1807 berührte aber nur die persönlichen Verhältnisse der Bauern, nicht aber die dinglichen. Das volle Eigentum über ihr Land sollte erst das Landeskulturedikt von 1811²⁰⁾ den Bauern geben. Jedoch gelangte dieses Edikt nicht zur Durchführung, wurde vielmehr durch die Deklaration von 1816²¹⁾ auf die spannfähigen Bauern beschränkt. Erst das Gesetz vom 2. März 1850 (G.S. 47) gab allgemein den Landwirten das unbeschränkte Eigentum über ihren Boden. Schließlich befreite die Stein-Hardenberg'sche Reform den Gewerbebetrieb von Zunftbeschränkungen, Zwangs- und Bannrechten²²⁾ und den weitgehenden Verböten des Polizeistaats. Es stand künftig jedermann, gleichviel welchem Stande er angehörte und ob er in Stadt oder Land wohnte, frei, jedweden Gewerbebetrieb auszuüben; nur die notwendigsten polizeilichen Beschränkungen blieben bestehen.

Die Grundgedanken der Stein-Hardenberg'schen Reform lagen politisch im Liberalismus, philosophisch in den Gedanken der Aufklärungszeit und nationalökonomisch in den Ideen der Physiokraten. Sie bildeten die notwendige Reaktion gegen die Auswüchse des alles regelnden Polizeistaates²³⁾.

Die nächsten Jahre brachten nicht die von Stein erstrebte, von der Regierung verheißene²⁴⁾ Beteiligung des Volkes an der Erfüllung der Staatsaufgaben in Gestalt einer Volksvertretung. Erst die Unruhen im März 1848 veranlaßten die Einberufung der Provinzialstände, des vereinigten Landtags²⁵⁾, mit dessen Zustimmung die Wahl einer Volksvertretung zur Schaffung einer Verfassung, wie sie vor Preußen schon die Mehrzahl der anderen deutschen Länder besaß²⁶⁾,

¹⁸⁾ Fin. Edikte 27. Okt. 1810 (G.S. 25), 7. Sept. 1811 (G.S. 253). — Das durch das Domänenedikt von 1713 bestehende Verbot der Veräußerung von Domänen wurde durch HausG. 17. Dez. 1808 beseitigt.

¹⁹⁾ Ed. 9. Okt. 1807 (G.S. 1806—10, S. 170).

²⁰⁾ Ed. 14. Sept. 1811 (G.S. 300).

²¹⁾ Dekl. 16. Mai 1816 (G.S. 154).

²²⁾ Zwangsrecht ist ein Recht, kraft dessen der Berechtigte von einem andern verlangen darf, daß er bestimmte Bedürfnisse lediglich bei ihm deckt. Bannrecht ist ein Recht, kraft dessen der Berechtigte innerhalb eines bestimmten Bezirks andere von der Ausübung des gleichen Gewerbebetriebes ausschließt.

²³⁾ Literatur: Roser, Die preuß. Reformgesetzgebung in ihrem Verhältnis zur französl. Revolution (Hft. Zeitfchr. 1894). Knapp, Die Bauernbefreiung, 2. Bd., 1887. Lehmann, M. Der Ursprung der Städteordnung von 1808 (Preuß. Jahrbücher Bd. 93 S. 471 ff.). Meier, E. v., Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 2. Aufl., 1912.

²⁴⁾ Vgl. Art. 13 der Bundesakte 8. Juni 1815 (G.S. 1818, S. 143), Fin. Ed. 27. Okt. 1810 (G.S. 25) a. G., § 14 des Ed. 7. Sept. 1811 (G.S. 253), § II, XIII StaatsschuldenG. 17. Jan. 1820 (G.S. 9).

²⁵⁾ Dieser war zum erstenmal gebildet auf Grund des Pat. 3. Febr. 1847 (G.S. 33).

²⁶⁾ Zuerst Sachsen-Weimar, Verf. 5. Mai

angeordnet wurde²⁷⁾. Die Beratungen dieser Versammlung verliefen ergebnislos; sie wurde daher vom Könige aufgelöst. Gleichzeitig wurde vom Könige eine Verfassungsurkunde nebst Wahlgesetz²⁸⁾ erlassen und auf Grund dieser die beiden Kammern des Landtags gebildet. Die zweite Kammer wurde jedoch abermals aufgelöst und nun auf Grund einer neuen Verordnung²⁹⁾ ein neues Abgeordnetenhaus gewählt, das zusammen mit dem Herrenhaus die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (GS. 17) annahm. Sie bildete die Grundlage der verfassungsrechtlichen Verhältnisse Preußens bis zur Revolution 1918.

Die Preußische Verfassung von 1850³⁰⁾, in weitem Umfange der belgischen von 1831 folgend³¹⁾, beruhte auf dem System der konstitutionellen Monarchie, d. h. zur Willensbildung des Staates war erforderlich die Übereinstimmung von Monarch und Parlament. Das Parlament, der Landtag, bestand aus zwei Kammern, dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus. Ersteres setzte sich zusammen teils aus Mitgliedern, die kraft Geburt zur ersten Kammer gehörten, teils aus solchen, die auf Lebenszeit vom Könige berufen wurden³²⁾. Das Abgeordnetenhaus war eine reine Wahlkammer, welche auf Grund des Dreiklassenwahlrechts³³⁾ in indirekter, öffentlich-mündlicher Abstimmung auf 5 Jahre gewählt wurde.

1816, alsdann Bayern und Baden 1818, Württemberg 1819, Sachsen 1831.

²⁷⁾ Bd. 6. April 1848 (GS. 87), WahlG. 8. April 1848 (GS. 89).

²⁸⁾ Die sog. oktroiierte Verfassung 5. Dez. 1848 (GS. 375), WahlG. 6. Dez. 1848 (GS. 395, 399).

²⁹⁾ Bd. 30. Mai 1849 (GS. 205), die bis zur Revolution galt.

³⁰⁾ Literatur: Anschütz, Die Verfassungsurkunde f. d. preuß. Staat, 1. Bd., 1912. Arndt, das. 7. Aufl., 1911. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., 1919. Schwarz, Die Verfassungsurkunde f. d. preuß. Staat, 2. Aufl., 1899. Köhne, v. Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl., Bd. 1—4, 1882—84, 5. Aufl. von Jörn, 1899ff. Schulze, H., Das Staatsrecht des Königreichs Preußen (im Handb. des öffentl. Rechts), 2. Aufl. von v. Stengel 1894.

³¹⁾ Emend, Die preuß. Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen. Göttinger Diss. 1904.

³²⁾ G. 7. Mai 1853 (GS. 181), daraufhin erlassen Bd. 12. Okt. 1854 (GS. 541), welche an Stelle der Art. 65—68 der Verfl. v. 1850 getreten ist. Danach gehörten zum Herrenhaus 1. die volljährigen Prinzen des regierenden Hauses, soweit der König sie berief, die Häupter des fürstlichen Hauses Hohenzollern und die Häupter der landesherrlichen Familien und derjenigen Häuser, welche in der Herrenkurie des Vereinigten Landtags von 1847 Sitz und Stimme hatten,

endlich die Vertreter der Familien, denen eine erbliche Stimme vom König besonders verliehen wurde; 2. die auf Präsentation vom König Berufenen. Präsentationsberechtigt waren a) die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Raumburg — es handelt sich bei diesen um geistliche Gesellschaften im Sinne der §§ 1218ff. II 11 ALR., die im 10. Jahrhundert von Otto I. gegründet, mit der Reformation dem Katholizismus verloren gingen, durch den Reichsdeputationshauptschluß hinsichtlich ihres Vermögens den Landesherrn zufielen, jedoch erhalten blieben und heute der Aufsicht des Ministers des Innern unterstehen. Die bisher ihnen gegenüber dem Könige zustehenden Rechte sind auf das Staatsministerium übergegangen (Art. 82 PrB.); vgl. auch 6. Kap. d. B. Zur gleichen Gruppe gehört das Kollegiatstift Zeitz —; b) provinzielle Adels- und Grundbesitzerverbände; c) die Landesuniversitäten; d) 51 größere Städte auf Grund königlicher Beleihung, 3. die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen (Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister, Kanzler) und 4. Personen, welche von der Krone aus besonderem Vertrauen in freier Auswahl und unbegrenzter Anzahl zu Mitgliedern ernannt wurden. Vgl. Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 4, 1914, S. 142.

³³⁾ Das Dreiklassenwahlrecht, eingeführt durch Bd. 30. Mai 1849 (GS. 205), bemißt das Stimmgewicht des Wählers nach seiner

Das umständliche Dreiklassenwahlrecht, das seinerzeit seine Berechtigung hatte und bei seiner Einführung als Fortschritt galt, ist nach unseren heutigen Anschauungen ungerecht. Die Bestrebungen während des Krieges, es abzuändern, scheiterten anfänglich. Erst als es zu spät war, im Oktober 1918, gelangte die Wahlreform zur Annahme. Praktische Bedeutung erlangte sie nicht mehr.

Ein weiterer Teil der Verfassungsurkunde stellte unter dem nicht ganz zutreffenden Titel „Rechte der Preußen“ eine Reihe leitender Grundsätze auf, größtenteils Grundrechte, deren juristische Bedeutung ziemlich beschränkt geblieben ist. Die Absicht, in diesen Festsetzungen bestimmte Grundlagen für die übrige Gesetzgebung zu schaffen, die vermöge der erschwerten Voraussetzungen für Verfassungsänderungen den verschiedenen Zeitströmungen gegenüber feste Stützpunkte gewähren sollten, hat sich in diesem Umfange nicht erfüllt.

Am 9. Nov. 1918 wurde die Monarchie auf revolutionärem Wege beseitigt und Inhaber der staatlichen Gewalt im Reiche und Preußen der alsbald von der Volkversammlung der Berliner A.- und S.-Räte gewählte 28köpfige Vollzugsrat, welcher durch die Vereinbarung mit dem Räte der Volksbeauftragten vom 23. Nov. 1918 sich selbst die oberste politische Gewalt zuschrieb. Bereits am 12. Nov. 1918 (G.S. 187) hatte ein neues, aus 2 Mehrheits- und 3 unabhängigen Sozialdemokraten bestehendes Kabinett „die Preussische Regierung“ übernommen. Die nach den bisherigen Bestimmungen von der Krone und vom Staatsministerium ausgeübten Befugnisse gingen auf die neue Preussische Regierung über; im übrigen blieb die Zuständigkeit aller übrigen Behörden unberührt³⁴⁾. Alle Gesetze und Verordnungen, die nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben wurden, blieben in Kraft³⁵⁾. Insbesondere blieb die Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt³⁶⁾. Abgeordneten- und Herrenhaus wurden für beseitigt erklärt³⁷⁾ und das Kronfideikommißvermögen und Vermögen des Königshauses beschlagnahmt³⁸⁾.

Da in den Stürmen der Revolution im Reich und in Preußen die gemäßigtere Richtung die Oberhand behielt, gelang es, die Wahl einer verfassunggebenden Landesversammlung anzuordnen³⁹⁾ und durchzusetzen⁴⁰⁾. Diese trat

Steuerleistung und beruht auf dem Gedanken, daß die Größe des Vermögens dem Interesse am Staate proportional ist. Die wahlberechtigten Personen — das waren in Preußen alle mindestens 24 Jahre alten, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens sechs Monate am Wahlort wohnenden, keine Armenunterstützung empfangenden Preußen — wurden in drei Abteilungen eingeteilt und zwar so, daß in der ersten Klasse diejenigen Höchstbesteuerten eingereiht wurden, die in ihrem Wahlbezirk ein Drittel des gesamten Aufkommens an direkten Staats- und Kommunalsteuern aufbrachten. Da die Größe der Urwahlbezirke 750—1749 Einwohner umfaßte, war es nicht selten, daß eine einzelne Person alleiniger Wähler der ersten Klasse seines Bezirks war, weil er ein Drittel aller Steuern zahlte. In die zweite Klasse wurden die nächsthöchstbesteuerten eingegliedert, die

wiederinges ein Drittel der gesamten direkten Steuern des Bezirks aufbrachten. Alle übrigen Wähler wählten in der dritten Klasse. In den Urwahlbezirken wurde alsdann auf je 250 Einwohner ein Wahlmann gewählt und zwar so, daß jede der drei Wählerklassen ein Drittel, d. h. einen oder zwei Wahlmänner zu wählen hatte. Die Wahlmänner wählten dann ihrerseits die Abgeordneten.

³⁴⁾ B.D. betr. die Zuständigkeiten der PrReg. u. v. 14. Nov. 1918 (G.S. 189); vgl. ferner unverb. Grundzüge f. d. Zuständigkeit der PrReg., d. Ressortminister u. d. Gesamtministeriums 14. Nov. 1918.

³⁵⁾ Bef. 14. Nov. 1918 (G.S. 190).

³⁶⁾ Bef. 16. Nov. 1918 (G.S. 191).

³⁷⁾ B.D. 15. Nov. 1918 (G.S. 191).

³⁸⁾ Bef. 13. Nov. 1918 (G.S. 189) u. Bef. 30. Nov. 1918 (G.S. 193).

³⁹⁾ B.D. 21. Dez. 1918 (G.S. 201).

⁴⁰⁾ Die Wahl erfolgte am 26. Jan. 1919

am 5. März 1919 in Berlin zusammen⁴¹⁾ und verabschiedete am 20. März 1919 die sog. Notverfassung⁴²⁾, an deren Stelle dann über 1½ Jahre später die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. Nov. 1920 (G. S. 543) trat, welche die Grundlage unserer heutigen staatlichen Ordnung bildet.

II. Die Preußische Verfassung.

1. Übersicht.

§ 27. Die Preuß. Verfassung¹⁾ regelt die Organisation des Staates sowie einzelne für den Staat besonders bedeutungsvolle Fragen.

Ihrem Inhalt nach sind ihr feste Grenzen gesteckt durch Art. 17 der Reichsverfassung²⁾. Danach muß 1. die Verfassung eine freistaatliche (republikanische) sein, 2. die Volksvertretung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, 3. die Regierungsform die parlamentarische sein. Trotz dieser Schranken, die noch durch eine weitere hinsichtlich des Gebietsumfangs³⁾ vermehrt werden, ist Preußen doch ein — zwar nicht souveräner⁴⁾, wohl aber — selbständiger Staat geblieben⁵⁾, da er noch das Recht der Selbstorganisation besitzt, seine Herrschaftsgewalt vom preußischen Volke, nicht vom deutschen Gesamtvolke ausgeht und da endlich im Zweifel die Vermutung für die gesetzgeberische Kompetenz des Landes spricht. Letzteres ergibt sich daraus, daß die Länder vor Erlaß der R. V. auf allen den Gebieten zuständig waren, die ihnen das Reich nicht kraft seiner Kompetenzkompetenz entzogen hatte, und daß nun zwar der Zuständigkeitsbereich des Reichs erheblich erweitert, aber eine Verminderung der Zuständigkeit der Länder darüber hinaus nicht festzustellen ist.

Die Preußische Staatsgewalt ist ferner eine originäre, ursprüngliche. Es gibt weite Gebiete, auf denen eine Reichsaufsicht nicht Platz greift, was nicht der Fall sein könnte, wenn Preußen lediglich eine Provinz des Reichs wäre.

Die Verfassung zerfällt in einen kurzen Vorpruch und 11 Abschnitte, von denen sich der erste und zweite mit dem Staat und der Staatsgewalt, der dritte,

in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher, geheimer Verhältniswahl aller mindestens 20 Jahre alten Deutschen, die am Wahltag mindestens ein Jahr Preußen waren.

⁴¹⁾ B. D. 18. Febr. 1919 (G. S. 31).

⁴²⁾ G. z. vorläuf. Ordnung der Staatsgewalt (G. S. 53).

bis 10. Juli 1920; 2. Lesung v. 24.—29. Sept. 1920; 3. Lesung am 8. Okt. 1920 (Druckf. 3120 A, B, C, D); Volkerversamml. 2. Lesung v. 28. Okt. bis 5. Nov. 1920 (Druckf. 3280); 3. Beratung 26. bis 30. Nov. 1920 (Druckf. 3425, 3470). Art. 88 Pr. V. ist dem Wortlaute nach abgeändert durch G. 7. April 1921 (G. S. 353) und Art. 12 durch G. 27. Okt. 1924 (G. S. 670).

²⁾ Vgl. oben § 9 d. B.

³⁾ Art. 18 R. V.

⁴⁾ Vgl. oben § 9 d. B. bei Anm. 1.

⁵⁾ Vgl. hierzu Lukas, Die organischen Grundlagen der R. V., 1920; Jacobi, Einheits- oder Bundesstaat, 1919; Hatschek, Deutsches u. Preuß. Staatsrecht, II, 1922, S. 111 ff.; a. M. Giese, R. V., 6. Aufl., S. 46 f., ebendort weitere Literatur.

¹⁾ Literatur: Giese-Volkman, Die Preuß. Verfassung, Berlin 1921; Vogelz 1921; Waldecker 1921; Stier-Somlo, 1921. Es gab nur einen einzigen (vom Ministerium des Innern aufgestellten) Entwurf. Er wurde der Landesverf. am 25. Febr. 1920 (Druckf. 2000) vorgelegt; 1. Lesung begann am 26. April 1920; alsdann Beratung im 12. Verf.-Auschuß (Druckf. 0674 A, B, C); dessen 1. Lesung vom 16. Juni

vierte, fünfte und zehnte mit den Organen des Staats, der sechste und siebente mit einem Teil seiner Tätigkeit befaßt, während der achte und neunte die Rechte der wichtigsten öffentlichen Körperschaften im Staate festlegt und der elfte Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält. Grundrechte, wie die frühere Verfassungsurkunde, kennt die jetzige Verfassung nicht; sie wären auch angesichts der ausführlichen Bestimmungen der Reichsverfassung überflüssig.

2. Staatsform. Grundprinzipien.

§ 28. Preußen ist im Gegensatz zur Zeit bis 1918 eine Republik (Freistaat)¹⁾. Die „Republik ist diejenige Staatsform, bei der das Volk und nur das Volk in den wichtigsten Staatsfragen die Entscheidung hat“²⁾. Die Demokratie ist das erste Grundprinzip unserer Verfassung.

Daher ist es folgerichtig, wenn die einleitenden Worte der Verfassung sagen: „Das preußische Volk hat sich . . . folgende Verfassung gegeben“ oder wenn die Gesamtheit des Volkes als Träger der Staatsgewalt bezeichnet wird³⁾.

Der hiermit festgelegte Grundsatz der Volkssouveränität bildet den Kern jeder demokratischen Verfassung.

Nun ist das Volk, zumal in einem Staate von der Größe Preußens, naturgemäß nicht in der Lage, in allen Fragen unmittelbar selbst zu entscheiden (unmittelbare Demokratie), sondern die Erhaltung der Staatstätigkeit erfordert in den meisten Fällen ein weniger schwerfälliges Verfahren: die nur mittelbare Einwirkung des Volkes durch von ihm bestellte Vertreter (mittelbare, repräsentative Demokratie).

Diejenigen Fälle, in denen das Volk unmittelbar seinen Willen kundtun kann, sind nach der Verfassung Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahlen⁴⁾.

Volksbegehren können darauf gerichtet werden, 1. die Verfassung zu ändern, 2. Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, 3. den Landtag aufzulösen. In den beiden ersten Fällen muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen; im ersten oder dritten Falle ferner müssen Volksbegehren von einem Fünftel, sonst von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten gestellt werden⁵⁾.

Volksentscheide finden statt a) auf Volksbegehren, wenn der Landtag dem

¹⁾ Art. 1 Pr. V.

²⁾ Hatschek, Staatsrecht I S. 35.

³⁾ Art. 2 Pr. V.

⁴⁾ Art. 3 Pr. V.

⁵⁾ Art. 6 I, II Pr. V. G. 8. Jan. 1926 (G. S. 21), Ausf. W. D. (Landesabstimmungs-D.) 23. Jan. 1926 (G. S. 26), Erl. 30. Jan. 1926 (M. V. S. 85). — G. §§ 1—16 behandeln das Volksbegehren. Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist an Min. d. Inn. schriftlich zu richten, versehen mit 5000, im Falle des Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 mit mindestens 20000 Unterschriften. Von der Beibringung der Unterschriften kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einer Vereinigung den Antrag stellt und die Unterstützung von 100000 stimmberechtigten Mitgliedern glaubhaft macht (§ 2). Sofern nicht Landtagsauflösung begehrt wird, ist ein ausgear-

beiteter Gesetzentwurf beizufügen. Gegen Ablehnung des Antrags steht Anrufung des Staatsgerichtshofs offen (§ 5). Wird dem Antrage stattgegeben, so folgt nun das Eintragungsverfahren. Der Min. d. Inn. gibt die Listenauslegung bekannt. Die Beschaffung der Eintragungslisten und ihre Versendung ist Sache der Antragsteller; die Gemeindebehörden sind lediglich zu ihrer Entgegennahme und zur Zulassung der Eintragungen verpflichtet (§ 7). Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung stimmberechtigt zum Landtage ist. Die Eintragung geschieht eigenhändig. Die Eintragungen stellen das eigentliche Volksbegehren dar. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sammeln die Vertrauenspersonen der Antragsteller die Listen und reichen sie geordnet an den Landeswahlleiter, welcher sie

letzteren nicht entsprochen hat⁶⁾, b) falls gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz der Staatsrat Einspruch erhoben hat, bei einer erneuten Beschlußfassung des Landtags eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird und der Landtag den Volksentscheid herbeiführt⁷⁾; c) zur Herbeiführung der Landtagsauflösung⁸⁾. Die Abstimmung kann nur „Ja“ oder „Nein“ lauten. Zur Annahme genügt in der Regel einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; nur Anträge auf Verfassungsänderung oder Landtagsauflösung erfordern zur Annahme die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten⁹⁾. Dabei sind stimmberechtigt alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen¹⁰⁾ Männer und Frauen, die in Preußen ihren Wohnsitz¹¹⁾ haben¹²⁾, ausgenommen solche Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft stehen oder die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen¹³⁾.

Die Äußerung des Volkswillens durch Wahl erfolgt bei den Landtagswahlen.

Außer dem demokratischen Gedanken ist kennzeichnend für unsere derzeitige Verfassung die parlamentarische Regierungsform. Es wird die Exekutive, die in der Hand des Staatsministeriums liegt, mittelbar vom Landtage, dem Parlament, geleitet, da sowohl das Staatsministerium als solches als auch jeder einzelne Staatsminister zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Volkes bedarf und bei Entziehung des Vertrauens durch einen rechtswirksamen Beschluß des Landtags zurücktreten muß¹⁴⁾.

Ein drittes Grundprinzip der Verfassung äußert sich in einer programmatisch im Verhältnis zum früheren Zustand verstärkten Dezentralisierung zugunsten der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper. Zu der bereits bestehenden sog. administrativen Provinzialautonomie tritt eine legislative, die den Provinziallandtagen hinsichtlich der verfassungsmäßig¹⁵⁾ festgelegten deutschen Amtssprache die Möglichkeit bietet, durch Provinzialgesetz eine zweite Sprache daneben zuzulassen¹⁶⁾.

Außerdem sind die obersten staatlichen Provinzialbeamten bis zum Erlaß einer neuen Provinzialordnung¹⁷⁾ im Einvernehmen¹⁸⁾ mit dem Provinzialausschuß zu ernennen¹⁹⁾. Jedoch ist auf der anderen Seite eher eine Zurück-

dem Staatsministerium weitergibt. Letzteres prüft, ob ein wirksames Volksbegehren zustande gekommen ist, veröffentlicht seine Feststellung und unterbreitet das Volksbegehren dem Landtage (§§ 14, 15). Bei Verneinung der Gültigkeit des Volksbegehrens durch das Staatsministerium entscheidet auf Anrufen eines Vertrauensmanns der Antragsteller das Wahlprüfungsgericht beim Landtage (§ 16). — Im Reiche vgl. oben § 16 d. W.

Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Befehlsordnungen sind W. unstatthaft (Art. 6 III).

⁶⁾ Art. 6 IV, V; wichtig hier Art. 62 PrW. Vgl. das Anm. 5 erwähnte G. §§ 17—25.

⁷⁾ Art. 42 III PrW.

⁸⁾ Art. 14 PrW.

⁹⁾ Art. 6 VI PrW.

¹⁰⁾ Preuß. Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Vgl. G. § 1.

¹¹⁾ Ob der Wohnsitzbegriff des BW. (§§ 7 ff.) maßgebend ist, ist bestritten, vom DW. i. Pr. VerwBl. Bd. 46 S. 380 bejaht.

¹²⁾ Art. 4 I PrW.; ob Art. 4 PrW. mit Art. 17 RW., der nur vom Aufenthalt spricht, vereinbar ist, ist bestritten; vgl. Anm. 11.

¹³⁾ Art. 5 PrW.; weitere Verfahrensvorschriften, die bei allen verfassungsmäßigen Willenskundgebungen des Volks gelten: Allgemeines, gleiches, geheimes und unmittelbares Stimmrecht; Abstimmungstag ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag.

¹⁴⁾ Art. 57 PrW.

¹⁵⁾ Art. 1 IV PrW.

¹⁶⁾ Art. 73 PrW.

¹⁷⁾ Alsdann nur, sofern diese es bestimmt.

¹⁸⁾ D. h. unter Zustimmung (zwingende

Vorschritt).

¹⁹⁾ Art. 86 Pr. W.

drängung der Selbstverwaltung durch vermehrte zentrale Anweisungen durch den Gesetzgeber zu verzeichnen, so daß jene in der Verfassung festgelegte starke Dezentralisierung in der Praxis eine Reihe starker Gegengewichte gefunden hat.

Nach außenhin bildet Preußen ein Glied des Reichs²⁰⁾. Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten und damit das Recht, Gesandtschaften zu ihnen zu unterhalten, ist ihm entzogen. Der Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten ist lediglich mit Zustimmung des Reichs in Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, gestattet²¹⁾. Insofern besitzt also Preußen auch heute noch völkerrechtliche Rechtsfähigkeit. Für die Vertretung der besonderen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Preußen und den außerdeutschen Nachbarstaaten hat das Reich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen²²⁾.

Die preußischen Landesfarben „schwarz-weiß“, die ihre historische Bedeutung haben²³⁾, sind nunmehr verfassungsmäßig festgelegt²⁴⁾.

3. Die unmittelbaren Staatsorgane.

a) Landtag.

§ 29. Das wichtigste Organ des Preußischen Staates ist der **Landtag**. Er stellt die Vertretung des Preußischen Volkes dar. Nach der Verfassung besteht er — im Gegensatz zu dem Rechtszustande bis 1918 — nur aus einer einzigen Kammer. Rechtspersönlichkeit besitzt er nicht; er ist auch keine Behörde im eigentlichen Sinne, sondern eben unmittelbares Staatsorgan.

Der Landtag setzt sich aus den vom Volke in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Abgeordneten zusammen, deren Zahl je nach der Wahlbeteiligung schwankt¹⁾.

²⁰⁾ Nicht „Mitglied“; Art. I I Pr. B.

²¹⁾ Vgl. unten 12. Kapitel.

²²⁾ Art. 78 Pr. B.

²³⁾ Die Farben stammen vom Deutschen Orden; bisher Kab.D. 22. Mai 1818 und 12. März 1823 (G.S. 127).

²⁴⁾ Art. I III Pr. B. — Außerdem gelten hinsichtlich der Flaggen in Preußen z. Bt. Art. 3 Pr. B., B.D. 11. April 1921 (R.G.Bl. 483), berichtigt 11. Juli 1922 (R.G.Bl. 630). Über Beflaggung der Dienstgebäude sind alle früheren Best. aufgehoben, vgl. W.Bf. 28. Juli 1920 (S.MBl. 405), Erl. 3. Aug. 1920 (S.MBl. 247), 11. Nov. 1921 (S.MBl. 244), 7. Aug. 1920 (MBl. 1921 S. 149), dieser jedoch nicht für andere als staatliche Gebäude (Erl. 14. Mai 1921, MBl. 149). Es gelten jetzt die Erl. 19., 24., 25. Juli 1922 (S.MBl. 416 ff.), 19. Jan. 1922 (MBl. 249), 22., 24., 27. Juli 1922 (MBl. 717, 759, 725), 28. Nov. 1922 (MBl. 1136); für den Bereich der Verw. des Wohlfahrtsmin. Erl. 31. Dez. 1921 (S.MBl. 1922 S. 25), 30. Juni 1922 — A. 3. 341 —, 28. Juli 1922 (S.MBl. 432). — Dienstflaggen auf Dienstkraftfahrzeugen Erl. 26. Okt. 1925 (MBl. 1145).

Entfernung des Wortes „Königlich“: Erl. 21. Juni 1919 (MBl. 290), der Königsbilder: Erl. d. Min. d. Innern 24. Dez. 1919 — IVa 12 515 —, 22. April 1920 — I E 241 —; monarchischer Hoheitszeichen: Erl. 7. April 1922 (MBl. 407), 21. Juli 1922 (MBl. 724), 18. Aug. 1923 (MBl. 875); auf Stempelabdrucken: Erl. 21. Okt. 1922 (MBl. 1040). An sich gelten die letztgenannten Erlasse auch für Gemeinden, jedoch ist zu bemerken, daß diese Verbände als solche zur Führung des Preuß. Adlers und Dienstfiegl. überhaupt nicht befugt sind (vgl. Erl. 18. Jan. und 15. Febr. 1889, MBl. 1891 S. 52). Vgl. auch oben § 3 d. B. Anm. 8—10.

Best. über das Preuß. Landeswappen 11. Juli 1921 (G.S. 444).

Erl. über königl. Titel und Wappen 16. Aug. 1873 (G.S. 397) und G. über Landestruer 14. April 1903 (G.S. 115) aufgehoben durch § 41 des G. 23. Juni 1920 (G.S. 367).

¹⁾ Vgl. Art. 9 Pr. B., ferner LandeswahlG. (L.W.G.) i. Fassung 28. Okt. 1924 (G.S.

Zur Teilnahme an der Wahl bedarf es nicht der preußischen Staatsangehörigkeit, sondern nur der Reichsangehörigkeit, des Wohnsitzes²⁾ in Preußen sowie eines Alters von 20 Jahren. Preußische Staatsbeamte, Angestellte und Arbeiter in preußischen Staatsbetrieben und ihre Hausstandsangehörigen haben sogar das Wahlrecht, wenn sie außerhalb Preußens, aber nahe der Grenze ihren Wohnort haben³⁾. Die Ausschließungsgründe sind die gleichen wie beim Reichstagswahlrecht. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist^{4) 5)}.

Der Wahltag wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags bestimmt. Für die Wahl bestehen 23 Wahlkreise, die ihrerseits wieder zu 9 Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen sind⁶⁾. Die Wahlkreise wieder zerfallen in Wahlbezirke, welche möglichst mit den politischen Gemeinden zusammenfallen sollen. Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt für das ganze Land durch den vom Minister des Innern ernannten Landeswahlleiter. Für Entgegennahme der Kreiswahlvorschläge⁷⁾ und zur Leitung ihrer Prüfung, die durch einen besonderen Wahlausschuß⁸⁾ erfolgt, wird für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlleiter, für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlleiter nebst Stellvertreter ernannt. Zur Leitung der Wahl in den Wahlbezirken wird ein Wahlvorsteher berufen, der selbst durch Ernennung von Beisitzern und eines Schriftführers den Wahlvorstand bildet⁹⁾.

In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnenden Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt, die vor den Wahlen zur allgemeinen Einsicht mindestens acht Tage öffentlich ausgelegt werden muß. Bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist dürfen Einsprüche bei der Gemeindebehörde dagegen erhoben werden. Nur in besonderen Fällen können Wähler, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, an der Wahl teilnehmen; sie erhalten alsdann auf Antrag einen Wahlschein, wie er auch anderen in die Wählerliste eingetragenen Personen ausgehändigt wird, insbesondere wenn sie am Wahltag sich außerhalb des Wahlbezirks aufhalten. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen¹⁰⁾.

Die Wahlvorschläge sind grundsätzlich für einen Wahlkreis bestimmt; jedoch können daneben beim Landeswahlleiter auch sog. Landeswahlvorschläge

671), Landeswahlordnung (LWO.) i. Fassg. 29. Okt. 1924 (GS. 684). Einen guten Überblick über die bei Neuwahlen des Landtags zu erlassenden Anordnungen sowie über die Abweichungen des Landeswahlrechts vom Reichswahlrecht geben die Erl. 31. Okt. 1924 (MBlW. 1041), 8. Nov. 1924 (MBlW. 1069).

²⁾ Vgl. oben § 28 d. W. Anm. 12.

³⁾ § 1 LWO.

⁴⁾ §§ 2, 3 LWO. — Vgl. oben § 10 d. W.

⁵⁾ Die Wahlvorschriften sind denen des Reichs nachgebildet. Vgl. oben § 10 d. W.

⁶⁾ Die 23 Wahlkreise sind: Ostpreußen, Berlin (jedoch nur der frühere Stadtkreis Berlin), Potsdam I und II, Frankfurt a. O., Pommern, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Ost-Hannover, Süd-Hannover, Westfalen-Nord, West-

falen-Süd, Hessen-Nassau, Köln-Aachen, Coblenz-Trier, Düsseldorf-Ost, Düsseldorf-West Die 9 Wahlkreisverbände sind: Ostpreußen-Pommern, Brandenburg I, Brandenburg II, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein-Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau-Rheinland-Süd, Rheinland-Nord. Die Bedeutung der Wahlkreisverbände besteht darin, daß innerhalb ihres Bereichs Kreiswahlvorschläge verbunden werden können.

⁷⁾ Über diese vgl. Näheres § 15 LWO.

⁸⁾ Vgl. § 21 LWO.

⁹⁾ §§ 10, 15, 16 LWO. Wegen Pflicht zur Annahme von Wahllehrenämtern und Befreiungsgründen vgl. §§ 38—40 LWO.

¹⁰⁾ §§ 11, 12, 14 LWO. — Über Vergütung der den Gemeinden entstehenden Kosten vgl. § 41 LWO.

eingereicht werden, auf welche die in den einzelnen Wahlkreisverbänden und Wahlkreisen verbleibenden Reststimmen der einzelnen Parteien entfallen¹¹⁾.

Die Wahl selbst erfolgt an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertage durch Abgabe der Stimmzettel in verschlossenem Umschlage. Wahlhandlung und Prüfung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Auf je 40000 für einen Wahlvorschlag abgegebene Stimmen kommt ein Abgeordneter. Die Reststimmen werden zunächst für die innerhalb der Wahlkreisverbände verbundenen Wahlvorschläge zusammengezählt, und nun entfällt wieder auf je 40000 Stimmen ein Sitz. Die weiteren Reststimmen kommen den Landeswahlvorschlägen zugute. Die Abgeordnetenplätze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt¹²⁾.

Die Gültigkeit der Wahlen wird durch ein besonderes beim Landtage gebildetes Wahlprüfungsgericht geprüft, das aus acht Mitgliedern des Landtags und sieben des Oberverwaltungsgerichts besteht. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Wahlprüfungsgericht erheben; letzteres hat aber auch von Amts wegen die Gültigkeit jeder einzelnen Wahl zu prüfen, darf sich jedoch, wenn kein Einspruch gegen eine Wahl erhoben ist, auf die allgemeine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl beschränken¹³⁾.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in einer vom Minister des Innern erlassenen besonderen Wahlordnung¹⁴⁾ geregelt.

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz durch untwiderruflichen Verzicht, nachträglichen Verlust des Wahlrechts, strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsgericht und durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses¹⁵⁾.

Die Abgeordneten sollen sich als Vertreter des ganzen Volkes, nicht bloß ihrer Wähler fühlen, und sind daher an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Entsprechend der Bedeutung ihrer Stellung genießen sie besondere Vorrechte, insbesondere die sog. Immunität. Sie dürfen wegen ihrer Abstimmung oder der in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerungen niemals gerichtlich, dienstlich oder außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden. Ohne Genehmigung des Landtags können sie wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, wenn sie bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen sind. Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen, die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigenden Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich. Auf Verlangen des Landtags ist für die Dauer der Sitzungsperiode jedes Strafverfahren und jede Haft zu unterbrechen. Ferner haben die Abgeordneten das Zeugnisverweigerungsrecht und sind auch insoweit einem Beschlagnahmeverfahren nicht unterworfen. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme

¹¹⁾ §§ 15–17 LWG.

¹²⁾ §§ 26–35 LWG.

¹³⁾ Vgl. Art. 12 PrV. und G. über Prüfung der Wahlen z. Preuß. Landtag und das Wahlprüfungsgericht vom 3. Febr. 1922 (GS. 30) nebst ErgG. 29. Okt. 1924 (GS. 670).

¹⁴⁾ Vgl. Anm. I zu diesem §.

¹⁵⁾ Vgl. § 5 LWG. — Die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ist in jedem Falle für die vorher getätigten Handlungen des betreffenden Abgeordneten ohne Einfluß; sie wirkt insofern ex nunc.

innerhalb des Landtags darf sogar nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten erfolgen¹⁶). Endlich haben die Abgeordneten das Freifahrtrecht auf allen ehemals preußisch-hessischen Eisenbahnen und erhalten eine Entschädigung¹⁷).

Soweit Abgeordnete Beamte oder Arbeitnehmer des Staats, Reichs oder einer öffentlichen Körperschaft (jedoch nicht der Religionsgesellschaften) sind, bedürfen sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete keines Urlaubs; Gehalt und Lohn wird ihnen fortgezahlt. Schon zur Vorbereitung ihrer Wahl muß ihnen der erforderliche Urlaub gewährt werden¹⁸).

Der Landtag versammelt sich zum ersten Male nach jeder Neuwahl selbst am 30. Tage nach dem Wahltag, sofern ihn nicht das Staatsministerium früher beruft, an dessen Sizze¹⁹).

Seine regelmäßige Wahlperiode umfaßt vier Jahre; vor ihrem Ablauf findet die Neuwahl statt. Er wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Präsident beruft den Landtag, mindestens sooft es das Staatsministerium oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtags verlangt. Er verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten, übt die Dienstaufsicht über alle Beamten und Angestellten des Landtags, vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung und übt das Hausrecht und die Polizei im Landtagsgebäude aus²⁰). Letzteres ist durch eine Reichsverordnung ebenso wie der Reichstag gegen Aufruhr besonders geschützt²¹). Auch zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtags geht die Geschäftsführung des Präsidenten und seines Vertreters fort²²).

Beschlußfähig ist der Landtag bei Anwesenheit der Hälfte seiner tatsächlich im Amte befindlichen Mitglieder. Seine Beschlüsse faßt er grundsätzlich mit Stimmenmehrheit, jedoch können Verfassung²³), einzelne einfache Gesetze und die Geschäftsordnung Ausnahmen vorsehen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich²⁴).

Zur Ermöglichung seiner Arbeit, insbesondere auch seiner Kontrolltätigkeit²⁵) kann der Landtag und jeder seiner Ausschüsse die Anwesenheit jedes Ministers verlangen, welche ihrerseits nebst ihren Beauftragten zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt haben und jederzeit, auch außerhalb

¹⁶) Vgl. Art. 36 bis 38 RB. Über die Immunität vgl. Erl. 17. Sept. 1923 (MBlW. 961); Beschränkungen des Rechts der Durchsuchung vgl. Erl. 31. Aug. 1923 (MBlW. 891). Wegen der Streitfrage, ob die Mitglieder der Zwischenausschüsse nach Auflösung des Landtags Immunität genießen, vgl. Erl. 15. Nov. 1924 (MBlW. 1111).

¹⁷) Art. 28 PrB.; G. über Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preuß. Landtags 23. April 1921 (GS. 361), abgeänd. d. G. 16. Nov. 1922 (GS. 423), 26. Juli 1923 (GS. 359), RD. 28. Sept. 1923 (GS. 447). — Wegen Benutzung der Freifahrtkarten von Abgeordneten in ihrer Eigenschaft als Landesbeamte vgl. Erl. 6. April 1923 (FinMBl. 170).

¹⁸) Art. 11 PrB., Art. 39 RB., Erl. 29. Dez. 1920 (MBlW. 1921 S. 3), 4. Juni 1921 (MBlW. 188), 26. Jan. 1921 (FinMBl. 90), 4. Juli 1921 (MBl. 255).

Landtagsabgeordnete dürfen die Berufung zum Schöffenamte ablehnen (§ 35 Ziff. 1 GG.).

¹⁹) Art. 17 PrB. — Vgl. z. B. RD. 24. Febr. 1921 (GS. 312).

²⁰) Art. 13, 18, 20 PrB.

²¹) RD. 8. Mai 1920 (RGBl. 909).

²²) Art. 19 PrB.

²³) Solche Ausnahmen vgl. Art. 14 Abs. 2, 23, 30, 42 Abs. 3, 57 Abs. 5, 58 Abs. 1 PrB.

²⁴) Art. 22, 23 PrB.

²⁵) Vgl. hierüber Maß, Kontrollrecht der Parlamente „Staats- und Selbstverwaltung“ 1924, S. 313.

der Tagesordnung, das Wort ergreifen können, freilich dabei der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden unterstehen. Im Rahmen der ihm verfassungsmäßig zustehenden Tätigkeit kann — auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Mitgliederzahl muß — der Landtag Untersuchungsausschüsse einsetzen, die in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erheben²⁶⁾.

Die Vorbereitungen für die Arbeiten des Landtags werden von besonderen, für die einzelnen Arbeitsgebiete von ihm eingesetzten Ausschüssen besorgt, die nur aus Abgeordneten bestehen. Eine Sonderstellung nimmt der „Ständige Ausschuß“ ein, welcher zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium für die Zeit außerhalb der Tagung und zwischen der Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags besteht²⁷⁾. Vor Erlass von Notverordnungen durch das Staatsministerium hat dieser Ausschuß seine Zustimmung zu erteilen²⁸⁾.

Die Aufgaben des Landtags bestehen hauptsächlich in seiner entscheidenden Mitwirkung bei der Gesetzgebung, in der Genehmigung des Haushaltsplans, der Genehmigung von Staatsverträgen, der Aufstellung von Grundsätzen für die Verwaltung und der Überwachung ihrer Ausführung²⁹⁾ sowie in der Weiterverfolgung der an ihn gerichteten Petitionen³⁰⁾.

Vier Jahre nach erfolgter Wahl läuft die Wahlperiode des Landtags ab. Außerdem hört sie im Falle der Auflösung auf. Eine solche findet statt 1. auf eigenen Beschluß³¹⁾, 2. durch Volksentscheid³²⁾, 3. durch einstimmigen³³⁾ Beschluß eines aus dem Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Landtags und Staatsrats bestehenden Ausschusses. Bis zum Zusammentritt des neuen Landtags, dessen Neuwahl innerhalb 60 Tagen stattfinden muß³⁴⁾, führen der Präsident des bisherigen Landtags und sein Stellvertreter ihr Amt weiter; währenddessen vertritt der Ständige Ausschuß die Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium³⁵⁾.

b) Staatsministerium.

§ 30. Das oberste Exekutivorgan des Preussischen Staates ist das Staatsministerium. Es besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Ersterer wird vom Landtage ohne vorherige Aussprache gewählt, letztere vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien

²⁶⁾ Mit Zweidrittelmehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Im übrigen regelt die Geschäftsordnung des Landtags das Verfahren. Alle Behörden — auch die Gerichte — sind diesen Ausschüssen gegenüber zur Rechtshilfe verpflichtet. Vgl. Art. 24, 25 PrB.

²⁷⁾ Vgl. Art. 26 PrB.

²⁸⁾ Vgl. Art. 55 PrB.

²⁹⁾ Art. 29 PrB. ³⁰⁾ Art. 27 PrB.

³¹⁾ Dieser bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, ist also schwerer herbeizuführen, als eine Verfassungsänderung. Zu letzterer bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, wobei mindestens zwei

Drittel (= 66,67%) der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sein müssen, d. h. also der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln von 66,67% = 44,44% der gesetzlichen Mitgliederzahl, während für die Auflösung über 50% der gesetzlichen Mitglieder stimmen müssen (Art. 14, 30 PrB.).

³²⁾ Der Volksentscheid wird herbeigeführt entweder auf Grund eines Volksbegehrens von einem Fünftel der Stimmberechtigten (Art. 6 PrB.) oder durch Beschluß des Staatsrats (Art. 14 PrB.).

³³⁾ Bestr.; a. M. Giese-Wolkmann, S. 62).

³⁴⁾ Art. 15 PrB.

³⁵⁾ Art. 19, 26 PrB.

der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtage verantwortlich; innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Staatsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage¹⁾.

Das Staatsministerium bildet ein Kollegium, dessen Vorsitzender der Ministerpräsident ist. Letzterer beschließt auch, soweit nicht gesetzliche Vorschriften getroffen sind, über die Zuständigkeit der einzelnen Staatsminister²⁾. Derartige Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen abzuändern oder zu beseitigen. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Ressorts³⁾ werden vom Staatsministerium entschieden.

Die Minister sind Beamte und unterliegen den für diese geltenden Vorschriften, soweit nicht verfassungsmäßig⁴⁾ oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Sinne der Verfassung ergibt. Sie erhalten insbesondere Besoldung und eine Aufwandsentschädigung⁵⁾.

Tritt ein Staatsminister vom Amte zurück, so erhält er seine Dienstbezüge außer der Aufwandsentschädigung noch einen Monat fort und dann ein Übergangsgeld, dessen Höhe von der Dauer seiner Amtszeit abhängig ist. Bei mindestens vierjähriger Ministertätigkeit und einem Alter von wenigstens 50 Jahren bei Einstellung der Zahlung des Übergangsgeldes wird ihm ein Ruhegehalt gewährt. Im Falle seines Todes ist in entsprechender Weise die Hinterbliebenenversorgung geregelt. Für Minister, die bei Übernahme des Ministeramts unmittlere Reichs- oder Staatsbeamte waren, besteht eine Sonderregelung⁶⁾.

Die Staatsminister leisten bei ihrem Amtsantritt einen im Wortlaute vom allgemeinen Beamteneid abweichenden Amtseid⁷⁾. Entsprechend dem Grundsätze der parlamentarischen Regierungsform bedarf das Staatsministerium als solches sowie jeder Staatsminister zur Amtsführung des Vertrauens des Volkes, das dieses durch den Landtag bekundet. Solange kein rechtswirksames Volksbegehren, den Landtag aufzulösen, vorliegt, kann dieser durch ausdrücklichen Beschluß, dem die Hälfte der Abgeordneten zustimmen muß, sowohl dem Staatsministerium im ganzen als auch einem einzelnen Minister auf Antrag von mindestens 30 Abgeordneten das Vertrauen entziehen, mit der Wirkung, daß der betreffende Minister verpflichtet ist zurückzutreten. Der Ministerpräsident hat, wenn das Mißtrauensvotum ihn betrifft, die Möglichkeit, die Auflösung des Landtags zu beantragen⁸⁾.

Endlich kann der Landtag jeden Minister vor dem Staatsgerichtshof wegen schuldhafter Verfassungs- oder Gesetzesverletzung anlagen. Der Antrag auf

¹⁾ Außerdem heißt auch das Bureau des Ministerpräsidenten „Staatsministerium“. Über dieses sowie eine Aufzählung der Ministerien mit ihrer Zuständigkeit vgl. unten § 35 d. W.

²⁾ Vgl. die „Grundsätze f. d. Erledigung von Geschäften des Staatsministeriums“ v. 16. Dez. 1921, die eine Geschäftsordnung des Staatsministeriums darstellen und insbesondere auch feststellen, in welchen Fällen einzelne Fachminister allein im Namen des Staatsministeriums rechtsgültig zu zeichnen befugt sind; sie stellen insofern rechtlich eine Vollmacht für den betreffenden Fach-

minister dar. Im übrigen vgl. Art. 44 bis 47 PrB.

³⁾ D. i. der Geschäftsbereich der einzelnen Fachminister.

⁴⁾ Z. B. gelten für ihr Ruhegehalt usw. Sondervorschriften; vgl. in diesem § Anm. 6. Ferner wegen Vereidigung Art. 56, nicht Art. 78 usw.

⁵⁾ Wegen letzterer vgl. W. D. 16. Febr. 1924 (PrBesBl. 33).

⁶⁾ Vgl. Art. 48 PrB. und G. über Versorgung der Staatsminister vom 13. Juni 1924 (G. S. 547).

⁷⁾ Art. 56 PrB. ⁸⁾ Art. 57 PrB.

Erhebung der Anklage muß von mindestens 100 Abgeordneten unterzeichnet sein. Bei der Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sein und von diesen wenigstens zwei Drittel zustimmen⁹⁾.

Das Amt eines Ministers endet mit seinem Rücktritt, der jederzeit erfolgen kann und auf ein Mißtrauensvotum hin erfolgen muß. Nur wenn das gesamte Staatsministerium zurücktritt, haben die zurückgetretenen Minister die laufenden Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neuen Minister fortzuführen¹⁰⁾.

Auf das Staatsministerium sind die Befugnisse übergegangen, welche nach den früheren Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen dem Könige zustanden, soweit sie noch heute überhaupt bestehen¹¹⁾ mit Ausnahme des landesherrlichen Kirchenregiments¹²⁾. Das Staatsministerium vertritt den Staat nach außen¹³⁾, ernennt die unmittelbaren Staatsbeamten¹⁴⁾ sowie die preußischen Reichsratsvertreter, soweit sie nicht nach Art. 63 R.V. von den Provinzialverwaltungen bestellt werden¹⁵⁾.

Bei der Gesetzgebung steht dem Staatsministerium ein Initiativrecht zu¹⁶⁾;

⁹⁾ Art. 58, 30 Pr.V.

¹⁰⁾ Art. 59 Pr.V.

¹¹⁾ Art. 82 Pr.V. — Wegen Genehmigung des Grunderwerbs durch außerpreuß. juristische Personen vgl. Erl. 28. Jan. 1925 (MBlSt. 175).

Fortgefallen sind insbesondere die Rechte, Orden und Titel zu verleihen (Art. 109 R.V.). Mit dem Tode des Inhabers müssen Orden an das Staatsministerium zurückgegeben, können aber von den Angehörigen käuflich erworben werden; die Preise für die einzelnen Orden sind bestimmt, vgl. Bef. v. 10. April 1926 (MBlSt. 369); an die Rückgabe der Orden ist alljährlich in den Kreisblättern zu erinnern (Erl. 31. Juli 1919, MBlSt. 820). Über die Verleihung des Erinnerungszeichens für Verdienste um das Feuerlöschwesen vgl. Erl. 15. März 1926 (MBlSt. 289); ebenso wird die Rettungsmedaille neuerdings wieder verliehen (Erl. 23. Juli 1925, MBlSt. 817; 25. Sept. 1925, MBlSt. 1003, MBlSt. 1926 S. 224). Der „Pour le mérite“ für Wissenschaft und Kunst gilt nicht als Orden im Sinne der R.V., sondern gleichsam als Abzeichen der Vereinigung seiner jeweiligen Inhaber.

Die Verleihung von Kriegsauszeichnungen ist endgültig eingestellt (Erl. 7. März 1925, MBlSt. 299).

Tragen von Abzeichen im Dienst durch Beamte ist verboten (Erl. 15. Juli 1925, MBlSt. 857).

Folgerichtig wäre es, daß nach dem Fortfall von Titeln Amtsbezeichnungen für Kommunalbeamte niemals mehr vom Staatsministerium verliehen werden könnten; die Praxis steht hinsichtlich der Amtsbezeichnung

„Oberbürgermeister“ auf einem anderen Standpunkte (Erl. 2. Sept. 1919, MBlSt. 390).

Die Verleihung von Adelspräbikaten kommt gleichfalls nicht mehr in Frage. Der Adel ist ein Bestandteil des Namens (Art. 109 Abs. 3 R.V.). Trotzdem ist die W.D. betr. Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindesstatt angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen vom 3. Nov. 1919 (G.S. 179) durch W.D. 12. Mai 1922 (G.S. 115) aufgehoben. Die Standesvorrechte des Adels sind beseitigt; mit ihnen ist eine große Anzahl älterer Gesetze, Verordnungen und Verträge aufgehoben (vgl. G. 23. Juni 1920, besonders § 41). In Zusammenhang hiermit stehen die W.D. über Auflösung der Familiengüter vom 10. März 1919 (G.S. 39), und die W.D. über Familiengüter vom 30. Dez. 1920 (G.S. 1921 S. 77), 7. Januar 1922 (G.S. 5), 3. März 1922 (G.S. 49), 4. April 1924 (G.S. 199) II, für Obereschleien: W.D. 23. Sept. 1922 (G.S. 296). Ausführ. Best. vgl. J.MBl. 1922 S. 23.

Das Heroldsamt ist aufgehoben (W.D. 3. Nov. 1919, G.S. 180).

¹²⁾ Hierüber vgl. unten 6. Kapitel.

¹³⁾ Art. 49 Pr.V.; z. B. dem Reiche, anderen Ländern sowie dem Papste gegenüber (Art. 78 Abs. 2 R.V.). Nach außen hin ist stets in allen wichtigeren Fragen für eine einheitliche Stellungnahme der preußischen Ressorts Sorge zu tragen (Min.Präs. Schreiben 30. April 1924, StM. I 4105).

¹⁴⁾ Art. 52 Pr.V.

¹⁵⁾ Art. 53 Pr.V.; vgl. oben § 13 b. W.

¹⁶⁾ Art. 50 Pr.V.

ferner liegt ihm die Verkündung der Gesetze ob¹⁷⁾. Es ist verpflichtet, die ihm vom Staatsrat übersandten Gesetzesvorlagen an den Landtag zu bringen¹⁸⁾. Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen werden, soweit diese Aufgabe nicht gesetzlich einem einzelnen Minister zugewiesen ist, vom Staatsministerium erlassen, wobei freilich eine vorherige Anhörung des Staatsrats vorgeschrieben ist¹⁹⁾.

Von großer Bedeutung ist das dem Staatsministerium zustehende materielle Gesetzgebungsrecht, das es durch den Erlass von Notverordnungen bei ungewöhnlichen Notständen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Übereinstimmung mit dem Ständigen Landtagsausschuß ausüben kann, wenn der Landtag nicht versammelt ist²⁰⁾.

Endlich steht dem Staatsministerium namens des Volkes das Recht der Begnadigung zu²¹⁾, jedoch mit der Einschränkung, daß allgemeine Straferlasse sowie die Niederschlagung einer bestimmten Art oder einzelner gerichtlich anhängiger Strafsachen nur durch Gesetz erfolgen und daß zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden kann²²⁾.

c) Staatsrat.

§ 31. Der Staatsrat ist für Preußen eine neue Einrichtung, die weder mit der 1817 eingesetzten Obersten Behörde noch mit dem früheren Herrenhaus etwas gemeinsam hat. Er stellt die Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung dar und setzt sich aus Vertretern der 12 preußischen Provinzen, der Stadt Berlin und der Hohenzollernschen Lande zusammen. Die Zahl der Vertreter wird vom Staatsministerium nach jeder neuen Volkszählung und bei Gebietsveränderungen der Provinzen neu festgesetzt unter Zugrundelegung des Verteilungsschlüssels, nach dem auf 500 000 Einwohner ein Vertreter entfällt, jede Provinz aber mindestens drei Vertreter entsendet¹⁾.

¹⁷⁾ Art. 60 PrB. ¹⁸⁾ Art. 40 Abs. 3 PrB.

¹⁹⁾ Art. 51, 40 Abs. 4 PrB.

²⁰⁾ Art. 55 PrB. — Näheres vgl. unten § 32 b. W., Peters i. Verw.-Arch. 31 375.

²¹⁾ Über geschäftliche Behandlung von Gnaden gesu chen vgl. Erl. 7. März 1919 (SMBl. 69); Zuständigkeit und Verfahren vgl. Erl. 26. Aug. 1919 (SMBl. 405), 27. Okt. 1919 (MBl. 462), 12. Mai 1923 (MBl. 538). Wegen Ausübung des Begnadigungsrechts für die Fälle, in denen einer Gesamtstrafe Einzelstrafen verschiedener Länder zugrunde liegen vgl. SMBl. 1914 S. 571; 1919 S. 411; 1920 S. 569; 1923 S. 737, MBl. 1923 S. 1033.

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen das Begnadigungsrecht nicht den Ländern, sondern dem Reichspräsidenten zusteht, nämlich dann, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat (§§ 452 ff. StPD., § 134 GBG., ferner G. 18. Dez. 1919, RBl. 2125; Bd. 3. Nov. 1920, RBl. 1866; Art. 48 Abs. 2, Art. 105,

59 RBl.). An sich sind Reichsamnestien, d. h. generelle Aufhebungen der Strafverfolgungen und des Strafvollzugs, gleichfalls auf die eben erwähnten Fälle beschränkt (bestr.). Im übrigen vgl. Art. 49 RBl., ferner G. 4. Aug. 1920 (RBl. 1487), Vf. 7. Aug. 1920 (SMBl. 397). Vgl. § 179 d. W. Anm. 2.

²²⁾ Art. 54 PrB. — Neben diesen auf der Verfassung beruhenden Zuständigkeiten weist eine Reihe von EinzelG. dem Staatsministerium besondere Befugnisse zu (z. B. Auflösung von Gemeindevertretungen nach den Gemeindeverfassungsg.).

¹⁾ Art. 31, 32 PrB. — Nach der BD. 31. Dez. 1925 (GS. 1926 S. 7), 13. Febr. 1926 (GS. 51) entsenden Ostpreußen 3, Brandenburg 5, Berlin 8, Pommern 4, Grenzmark 3, Niederschlesien 6, Oberschlesien 3, Sachsen 7, Schleswig-Holstein 3, Hannover 6, Westfalen 10, Rheinprovinz 14, Hessen-Nassau 5, Hohenzollern 1 Vertreter in den Staatsrat, der

Die Wahl der Mitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch die Provinziallandtage, in Berlin durch die Stadtverordnetenversammlung, in Hohenzollern und in der Grenzmark durch die Kommunallandtage nach dem Prinzip der Verhältniswahl. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der mindestens 25 Jahre alt ist und wenigstens ein Jahr seinen Wohnsitz in der Provinz hat²⁾.

Die Neuwahl erfolgt unmittelbar nach jeder Neuwahl der Provinziallandtage usw. Für die Staatsratsmitglieder gilt der Grundsatz der Inkomptabilität, d. h. es darf niemand gleichzeitig Mitglied des Staatsrats und Landtags sein. Mit der Annahme der Wahl zum Staatsrat erlischt eine etwaige Mitgliedschaft im Landtage und umgekehrt³⁾. Die Mitglieder des Staatsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen gerichtlich, dienstlich oder sonstwie außerhalb der Versammlung nicht zur Verantwortung gezogen werden. Beamte und Arbeitnehmer des Staats und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bedürfen keines Urlaubs zur Ausübung des Amtes als Staatsratsmitglieder⁴⁾. Die Staatsratsmitglieder erhalten Reisekosten und eine Dienstaufwandsentschädigung⁵⁾.

Der Staatsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden und seine Vorstandsmitglieder. Nachdem die erste Einberufung durch das Staatsministerium zum 6. Mai 1921 erfolgt ist, kann künftig nur der Vorsitzende den Staatsrat zusammenberufen. Er muß es, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder, sämtliche Vertreter einer Provinz oder das Staatsministerium verlangen. Beschlußfähig ist der Staatsrat bei Anwesenheit der Hälfte der vorgeschriebenen Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet außer über den Ausschluß der Öffentlichkeit stets (auch bei Verfassungsänderungen) die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Lediglich bei Herbeiführung eines Volksentscheids über Auflösung des Landtags und

also z. Bt. aus 80 (gegen bisher 77) Vertretern besteht. — Der Name „Staatsrat“ ist dem Worte „Reichsrat“ nachgebildet. Zwischen der staatsrechtlichen Stellung beider bestehen aber grundlegende Unterschiede, von denen nur folgende genannt seien: Der Reichsrat besteht aus Vertretern der Länder und der preußischen Provinzen, der Staatsrat nur aus Provinzialvertretern; diese werden für den Reichsrat von den Provinzialausschüssen, für den Staatsrat von den Provinziallandtagen ernannt; die Reichsratsvertreter sind an Aufträge ihrer Landesregierungen — außer den preußischen Provinzialvertretern — gebunden, die Staatsratsmitglieder nicht. Für letztere gilt der Grundsatz der Inkomptabilität, für die Reichsratsmitglieder nicht. Die Folgen des Einspruchs des Reichsrats bei der Gesetzgebung sind andere als die des Einspruchs des Staatsrats.

Hervorzuheben ist, daß der Staatsrat — ebenso wie der Reichsrat — nicht als zweite Kammer anzusehen ist, wenn er auch Ansätze zu einer solchen zeigt; diese

Feststellung ist u. a. praktisch deshalb wesentlich, weil die besonderen Vorschriften der R.V., welche den Mitgliedern der Landtage besondere Vorrechte zubilligen (vgl. z. B. Art. 37, 38 R.V.), nicht ohne weiteres für die Staatsratsmitglieder gelten.

²⁾ Art. 33 Pr.V., ferner G. über die Wahlen z. Staatsrat vom 16. Dez. 1920 (G.S. 1921 S. 90) nebst Ausf. Anw. des Min. d. Innern vom 20. Febr. 1921 (MBl. 50), B.D. 28. Febr. 1921 (G.S. 317), Erl. 21. Jan. 1926 (MBl. 66). G. betr. vorläufige Wahlen zum Staatsrat in der Prov. Oberschlesien und Abänd. des Art. 88 der Pr.V. 7. April 1921 (G.S. 353). ³⁾ Art. 34 Pr.V.

⁴⁾ Art. 36 Pr.V. — Erl. 7. Aug. 1922 (MBl. 795) und fast gleichlautend Erl. 2. Nov. 1922 (FinBl. 762).

⁵⁾ Art. 41 Pr.V. — G. betr. Reisekosten und Aufwandsentschädigung f. d. Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats 25. Juli 1922 (G.S. 197), § 2 abgeänd. d. B.D. 28. Sept. 1923 (G.S. 447), G. 10. Nov. 1925 (G.S. 160).

bei Erhebung des Einspruchs gegen ein vom Landtage beschlossenes Gesetz verlangt die Verfassung namentliche Abstimmung⁶⁾.

Der Staatsrat hat bei der Gesetzgebung das Recht der Initiative, der Begutachtung der vom Staatsministerium einzubringenden Gesetze und des Einspruchs, welcher freilich nicht unter allen Umständen das Zustandekommen des betreffenden Gesetzes verhindert⁷⁾. Vor Erlaß von Ausführungsvorschriften zu Reichs- und Staatsgesetzen sowie vor Erlaß allgemeiner organisatorischer Anordnungen des Staatsministeriums ist der Staatsrat oder dessen zuständiger Ausschuß zu hören. Im übrigen ist er vom Staatsministerium über die Verwaltung der Staatsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten⁸⁾.

Der Wert der Einrichtung des Staatsrats ist in der Praxis mehrfach bestritten worden. Man sieht in ihm ein Organ, das gegen allzuweit gehende Wünsche des Landtags und des Staatsministeriums ein retardierendes Moment bilden soll. Ob er bisher die in ihn gesetzten Erwartungen voll erfüllt hat, mag zweifelhaft sein. Zum mindesten sind durch ihn in der Führung der Staatsgeschäfte wiederholte Reibungen entstanden.

4. Die Gesetzgebung.

§ 32. Wenn der Weg der formellen Gesetzgebung in Preußen auch einfacher ist als im Reiche und man dort nur 17 — nicht wie im Reiche 41 — verschiedene Möglichkeiten für das Zustandekommen eines einfachen Gesetzes kennt¹⁾, so ist das Gesetzgebungsverfahren in Preußen dadurch etwas unübersichtlich, weil die in Frage kommenden Vorschriften örtlich getrennt über die Verfassung verteilt sind. Die Gesetzesinitiative kann ausgehen vom Staatsministerium (Art. 50 PrB.), vom Staatsrat (Art. 40 Abs. 3 PrB.), vom Volke (Art. 6 Abs. 1, 2 PrB.) und, was selbstverständlich ist, vom Landtage. Im zweiten und dritten Falle ist die Initiative nur eine mittelbare, weil der betreffende Gesetzentwurf nicht unmittelbar dem für den Gesetzesbeschluß zuständigen Landtag vorgelegt werden darf, sondern zunächst an das Staatsministerium geht. Ergreift dieses selbst die Initiative, so muß es gemäß Art. 40 Abs. 2 PrB. dem Staatsrate vor Einbringung der Gesetzesvorlage Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung geben, wobei der Staatsrat das Recht hat, seine etwa abweichende Ansicht dem Landtage schriftlich darzulegen. Alsdann geht die Vorlage an den Landtag, welcher gemäß Art. 29 PrB. darüber Beschluß zu fassen hat. Wenn ein auf Grund eines Volksbegehrens an den Landtag gelangter Entwurf von diesem nicht ohne wesentliche Änderungen angenommen wird, findet gemäß Art. 6 Abs. 5 PrB. ein Volksentscheid statt, von dessen Ausfall es abhängt, ob die Vorlage unmittelbar ohne weitere Mitwirkung des Landtags Gesetz wird oder endgültig hinfällig ist.

Ist das Gesetz vom Landtag beschlossen oder durch Volksentscheid zustande gekommen, so erfolgt in der Regel die Verkündung in der Preußischen Gesammmlung nach Art. 60 PrB. Im ersteren Falle kann der Staatsrat noch innerhalb zweier Wochen Einspruch erheben und zwar mit der Wirkung, daß, wenn

⁶⁾ Art. 37, 38, 39 PrB.

⁷⁾ Vgl. unten § 32b. W. ⁸⁾ Art. 40 PrB.

¹⁾ Vgl. Peters, Der Weg der Gesetz-

gebung im Reich und in Preußen in tabellarischer Übersicht, i. Beamten-Jahrbuch 1924 S. 377. — Im übrigen vgl. oben §§ 15 ff.

es sich um Bewilligung von Ausgaben über die Vorschläge des Staatsministeriums hinaus handelt, die Vorlage nur dann Gesetz wird, wenn entweder der Staatsrat noch nachträglich zustimmt oder wenn das Staatsministerium der Ansicht des Landtags beitrifft; ein Volkssentscheid kann in diesem Falle nicht herbeigeführt werden. Handelt es sich dagegen nicht um eine Beschlussfassung über finanzielle Ausgaben, so geht die Vorlage nochmals an den Landtag zurück. Erneuert dieser seinen früheren Beschluss mit Zweidrittelmehrheit, so ist das Gesetz nunmehr vom Staatsministerium zu verkünden. Wird dagegen bei der erneuten Beschlussfassung nur eine einfache Mehrheit erreicht, so gilt die Vorlage entweder als endgültig abgelehnt, oder es muß, wenn es die Kosten und Mühe lohnt, ein Volkssentscheid vom Landtage herbeigeführt werden, von dessen Ausfall (Art. 6 Abs. 4 Pr. V.) das Schicksal der Vorlage abhängt²⁾.

Eine Sonderstellung nehmen die verfassungsändernden Gesetze³⁾ insofern ein, als für ihr Zustandekommen erforderlich ist, daß mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und von diesen Anwesenden zwei Drittel zustimmen⁴⁾.

Während dieses eben beschriebene Verfahren nur für Gesetze im formellen Sinne⁵⁾ in Betracht kommt, enthält die Verfassung noch für eine Gruppe von Rechtsverordnungen, also von bloß materiellen Gesetzen, eine Sonderbestimmung: nämlich für Notverordnungen gemäß Art. 55 Pr. V. Diese können im Interesse der Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sofern der Landtag nicht versammelt ist, vom Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschuss, soweit sie nicht der Verfassung zuwiderlaufen, erlassen werden, müssen aber dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorgelegt und, falls letztere versagt wird, durch Bekanntmachung in der Gesetzsammlung alsbald außer Kraft gesetzt werden. Die Praxis macht von der Befugnis des Art. 55 in sehr weitem Umfange Gebrauch und beweist damit, daß auch im Rechtsstaate derartig allgemein gefasste Ermächtigungen einem dringenden Bedürfnis jeder Verwaltung entsprechen.

Durch das Notverordnungsrecht des Art. 55 Pr. V. ist an der den Landesregierungen durch Art. 48 Abs. 4 Pr. V. übertragenen Befugnis, bei Gefahr im Verzuge die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen einstweilig für ihr Gebiet zu treffen, nichts geändert. Beide Vorschriften schließen einander nicht aus. Art. 48 Abs. 4 Pr. V. denkt in erster Linie an innere Unruhen, läßt nur einstweilige Maßnahmen zu und hat eigentlich nicht den Fall schnell zu erlassender provisorischer Gesetze im Auge. Demgegenüber geht Art. 55 Pr. V. mehr ins einzelne, gewährt, wenn man von der Unmöglichkeit absieht, durch ihn Reichsrecht außer Kraft zu setzen, materiell weitergehende Befugnisse, verlangt aber eine Beteiligung des Ständigen Ausschusses des Landtags.

Preußische Gesetze im formellen Sinne werden binnen Monatsfrist seit ihrem Zustandekommen in der Preussischen Gesetzsammlung verkündet. Die Ver-

²⁾ Vgl. Art. 42 Pr. V.

³⁾ Jedes neue G., das auch nur materiell den Verfassungsvorschriften zuwiderläuft — nicht bloß, wenn es formell den Wortlaut der Verfassung abändert —, bedarf der erwähnten qualifizierten Mehrheit.

⁴⁾ Mindestzahl derer, die zustimmen müssen, ist demnach $44,4\%$ der gesetzlichen Mitglieder des Landtags. Vgl. oben Anm. 31 zu § 29 d. B.

⁵⁾ Vgl. oben § 15 und § 30 Anm. 20 d. B.

kündigung in der in Art. 61 PrV. vorgeschriebenen Form ist Voraussetzung für die Verbindlichkeit. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, tritt es mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung in Kraft. Rechtsverordnungen des Staatsministeriums oder einzelner Staatsminister brauchen nicht in der Gesetzsammlung veröffentlicht zu werden. Selbst wenn die Verkündung an einer bestimmten Stelle vorgeschrieben ist, genügt eine solche in der Gesetzsammlung oder im Preußischen Staatsanzeiger oder in einem der Ministerialblätter (in Besoldungsangelegenheiten im Preußischen Besoldungsblatt). Nur für die oben erwähnten Rechtsverordnungen nach Art. 55 PrV. bleibt die vollständige Verkündung in der Gesetzsammlung vorgeschrieben. Verordnungen auf Grund des Art. 48 Abs. 4 PrV. müssen, sobald wie möglich, in ihrem vollen Wortlaute, andere Rechtsverordnungen lediglich mit einem Hinweis auf den Ort ihrer Veröffentlichung und den Tag des Inkrafttretens in der Gesetzsammlung nachrichtlich mitgeteilt werden⁶⁾.

Es ist bedauerlich, daß durch derartige Ausnahmenvorschriften, die für den Augenblick vielleicht eine Erleichterung darstellen mögen, die Sammlung aller Gesetze und Rechtsverordnungen sehr erschwert wird. Während sich auf der einen Seite das anerkennenswerte, freilich noch nicht allgemein in die Tat umgesetzte Streben bemerkbar macht, alle Erlasse eines Ressorts von genereller Bedeutung in dem betreffenden Ministerialblatt⁷⁾ zu veröffentlichen, gibt es auf der anderen Seite leider immer noch Stellen, die einem solchen billigeren und zweckmäßigeren Abdruck die Nichtveröffentlichung vorziehen oder die, wie das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen beweist, für die Notwendigkeit der Ermöglichung einer raschen Orientierung in der an sich schon unübersichtlichen Fülle von Gesetzen und Verordnungen für den Staatsbürger wenig Verständnis zeigen.

⁶⁾ Vgl. G. über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. Aug. 1924 (GS. 597), nachgebildet dem ReichsG. 13. Okt. 1923 (RGBl. I 959). — Hinsichtlich der Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vgl. G. 4. März 1924 (GS. 123).

⁷⁾ Es bestehen z. Bt. in Preußen folgende Ministerialblätter: 1. Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung, 2. Finanzministerialblatt, 3. Preuß. Besoldungsblatt, 4. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 5. Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, 6. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, 7. Justizministerialblatt, 8. Volkswohlfahrt (Amtsblatt des Min. f. Volkswohlfahrt). — Nicht mehr fortgeführt werden das Ministerialblatt f. Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten und das Blatt des Ministeriums für öffentliche Arbeiten; beide sind in den eben erwähnten Min.-Blättern aufgegangen.

Als Veröffentlichungsorgane der Regierungen bestehen in den einzelnen Bezirken die Regierungsamtsblätter. Vgl. G. 10. April 1872 (GS. 357). Gemeinden und Gutsbezirke sind zum Halten des Amtsblatts ihres Bezirks verpflichtet (G. 10. März 1873, GS. 41); Ausnahmen vgl. Erl. 31. Aug. 1921 (MBl. 288). Bezugspreis Erl. 23. Aug. 1925 (MBl. 885). Unterlassung von Amtsblattveröffentlichungen Erl. 9. Okt. 1925 (MBl. 1020). Wegen Pauschsumme f. Veröffentlichung abhanden gekommener Wandergewerbe- und Kraftfahrzeugführerhefte vgl. Erl. 2. Juli 1923 (MBl. 747). Wegen Kosten der Veröffentlichungen des Reichswasserschutzes Erl. 27. Nov. 1922 (MBl. 1159). Keine kostenfreie Aufnahme der Bef. der ständischen gemeinnützigen Institute mehr (Erl. 24. März 1925, MBl. 354). Kosten der Bef. von Straßensperrungen Erl. 15. April 1926 (MBl. 371).

III. Verwaltung.

1. Allgemeines.

§ 33. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen wird grundsätzlich als eine Staatsangelegenheit angesehen. Es ist dies das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung seit dem Entstehen des absoluten Staates. Inwieweit diese Verwaltung auch tatsächlich vom Staate unmittelbar geführt wird, ist eine Frage der Rechtstechnik, welche verschiedene Möglichkeiten zuläßt. Ein Überblick über den jetzigen Stand zeigt, daß, wenn auch die stärkere Verästelung der Verwaltung eine Ausbreitung des staatlichen Verwaltungsapparates mit sich gebracht hat, diese Vermehrung doch gering ist gegenüber der seit der Stein'schen Gesetzgebung immer stärker werdenden „Selbstverwaltung“. Nachdem in der ersten Städteordnung den Städten das Recht zur Verwaltung „ihrer“ Angelegenheiten zugestanden war, ist nicht nur dieser Begriff ständig weiter gefaßt worden, sind nicht nur neben die Städte die Landgemeinden und die Gemeindeverbände (Ämter, Landbürgermeistereien, Kreise, Provinzen, Zweckverbände) getreten, es hat sich auch eine weitere Gruppe in den Körpern der berufständischen Selbstverwaltung herausgebildet, wie sie in Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern (mit dem Unterbau der Innungen usw.), in den Organisationen der Sozialverwaltung (Krankenkassen usw.) und schließlich in den rein wirtschaftlichen Organen der Kali-, Kohlenwirtschaft usw. sich darstellen. Alle diese Verbände sind aber nach geltendem preußischen Recht nicht autonom (wie es nach der jüngsten Gesetzgebung die Kirche ist), sondern Verfassung und Zuständigkeit bestimmen sich nach den staatlichen Gesetzen. Sie alle sind Träger öffentlicher Verwaltung.

Unter Verwaltung im engeren Sinne versteht man allerdings nur die staatliche und gemeindliche Verwaltung, und nur diese wird in diesem Abschnitt zu behandeln sein¹⁾.

2. Unmittelbare Staatsverwaltung.

a) Einleitung.

§ 34. Die Staatsumwälzung vom November 1918 hat an dem bisherigen Behördenaufbau nichts Grundsätzliches geändert. Durch Bekanntmachung vom 12. November 1918 (GS. 187) forderte „die Preußische Regierung“ alle preußischen Behörden und Beamten auf, ihre amtliche Tätigkeit fortzusetzen. Sie übernahm die bisherigen Zuständigkeiten der Krone und des Staatsministeriums (B. 14. November 1918, GS. 189) und erklärte die bisherigen sonstigen Zuständigkeiten für weiterbestehend. Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Staatsgewalt vom 20. März 1919 (GS. 53) gestiftete diesen tatsächlichen Zustand, indem es der Staatsregierung als einer kollegialen Behörde die Befugnisse des früheren Königs übertrug¹⁾. Die neue preußische Verfassung (Art. 81, 82) hat diesen Zustand aufrecht erhalten.

¹⁾ Es handelt sich auch hier nur um die ordentlichen Behörden, während die zahlreichen Sonderbehörden, die sich an diese Verwaltungen anschließen, unter der

den Sonderabschnitten dieses Werks aufgeführt werden.

¹⁾ Vgl. oben § 26 d. B. am Ende.

Die Einrichtung (Organisation) der Behörden²⁾ umfaßt neben ihrer Zusammenfassung auch die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit³⁾, ihres Sitzes und ihres Verfahrens. Sie stand als Bestandteil der Organisationsgewalt dem Könige zu und ist nach Art. 82 PrV. auf das Staatsministerium übergegangen. Eine Mitwirkung des Landtags tritt nur insofern ein, als eine Änderung bestehender Gesetze oder eine Mehrbelastung des Staatshaushalts⁴⁾ damit verbunden ist. Im Wege der Gesetzgebung sind jedoch festzustellen die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, die Einrichtung der Gerichte⁵⁾ sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung und die Bildung der zugleich als öffentlich-rechtliche Körperschaften in Betracht kommenden Kreise und Provinzen.

Die Staatsbehörden teilen sich in oberste, für den ganzen Staat bestimmte (b), Mittel-(Provinzial-, Bezirks-)behörden (c), Kreis- (d) und Ortsbehörden (e). Das Verfahren innerhalb der Behörden heißt Geschäftsgang; für ihn bestehen mehrere gemeinsame Grundsätze (f, g).

b) Oberste Behörden.

§ 35. a) **Überblick.** Die älteste Verwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingefetzte Geheime oder Staatsrat. 1723 trat, gleichzeitig mit der Bildung der Kriegs- und Domänenkammern (§ 26), das General-Ober-Kriegs-Finanz- und Domänenministerium (kurz Generaldirektorium genannt) ins Leben. Diese kollegiale Behörde, neben die 1728 ein bureaumäßig¹⁾ eingerichtetes Kabinettministerium für die auswärtigen, Standes- und Hausangelegenheiten und 1731 ein chef de justice trat, tagte unter dem Vorsitz des Königs und zerfiel in 5 Departements, deren Zuständigkeit teils nach dem Gegenstande, teils nach Provinzen abgegrenzt war.

Eine durchgreifende Umgestaltung brachte die Steinische Reform (§ 26), deren Grundbestimmungen noch heute maßgebend sind²⁾. Danach wurden die Geschäfte lediglich nach Gegenständen verteilt und einzelnen obersten Beamten (Ministern) selbständig übertragen, um der Verwaltung größere Einheit, Kraft und Regsamkeit zu verleihen³⁾. Ihren Vereinigungspunkt fanden die Minister

²⁾ Behörde im Gegensatz zum Beamten ist das von der Einzelperson unabhängige Amt, das auch eine Mehrheit von Beamten umfassen kann und beim Wechsel der Person fortbauert. Begriffsbestimmung: Beschluß der vereinigten Straffenate des Reichsgerichts vom 14. Nov. 1888 (RGSt. Bd. 18 S. 250). Den Strafantrag bei Behördenbeileidigung kann auch die unmittelbar vorgesezte Behörde stellen (StGB. § 196).

³⁾ Der Geschäftskreis der preußischen Behörde endet naturgemäß im allgemeinen an der Landesgrenze; gelegentlich wird allerdings durch Staatsverträge auch über diese hinausgegangen. So sind die preußischen Auseinandersezungsbehörden auch in einigen mitteldeutschen Ländern zuständig; nach dem Akzessionsvertrage mit Waldeck besitzen

die preußischen Zentralbehörden auch in Waldeck Zuständigkeiten, und es bestehen ferner mehrere Gerichtsgemeinschaftsverträge mit anderen deutschen Ländern.

⁴⁾ Auch der Einnahmen.

⁵⁾ Dazu gehören auch die Verwaltungsgerichte und Disziplinargerichte.

¹⁾ Über den Unterschied zwischen bureaumäßiger und kollegialer Verfassung vgl. § 39 Anm. 31.

²⁾ Bd. 27. Okt. 1810 (GS. 3) erg. Rd. 3. Juni 1814 (GS. 40), 3. Nov. 1817 (GS. 289), 1. Jan. 1819 (GS. 2) und Bef. 17. Jan. 1838 (GS. 11).

³⁾ Bd. 1810 (Abschnitt Staatsminister). — Zur Vertretung der Minister sind Staatssekretäre bestellt. Befugnis zum Er-

im Staatsministerium⁴⁾ (β). Der neben dem Staatsministerium 1817 als beratende Behörde eingerichtete Staatsrat wurde 1848 aufgehoben, 1852 wieder eingeführt, ist aber seitdem nur gelegentlich der Beratung der Sozialreform in Tätigkeit getreten.

Die Zahl der Minister, ursprünglich fünf⁵⁾, wurde wiederholt vermehrt. Auch die Zuständigkeit hat mehrfach gewechselt⁶⁾. Gegenwärtig bestehen:

1. das Ressort des Ministerpräsidenten (γ),
2. das Justizministerium (δ),
3. das Finanzministerium (ε),
4. das Ministerium des Innern (ζ),
5. das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (η),
6. das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (θ),
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe (ι),
8. das Ministerium für Volkswohlfahrt (κ).

Als oberste Behörden bestehen noch unmittelbar unter dem Staatsministerium: der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte, das Oberverwaltungsgericht, das Landesschiedsgericht, der Einspruchsausschuß für den Personalabbau in der preußischen Staatsverwaltung, die Oberrechnungskammer, die Verwaltung des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers und die Redaktion der Gesetzsammlung (b).

β) Das **Staatsministerium** besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern⁷⁾. Es entscheidet Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Minister⁸⁾, bildet aber im übrigen keine verwaltungsmäßige Instanz über den einzelnen Ministerien. Seine Zuständigkeit beruht auf früherem Recht und der Verfassung⁹⁾. Die kollegiale Beschlussfassung ist für weniger bedeutungsvolle Angelegenheiten durch Delegation ausgeschaltet¹⁰⁾.

γ) Der **Ministerpräsident**¹¹⁾ besitzt auch gewisse ressortmäßige Zuständigkeiten. Ihm unterstehen

1. die auswärtigen Angelegenheiten Preußens¹²⁾, 2. die Landesdienststelle Preußen. Sie übt die dem Freistaat Preußen zur Wahrung seiner Landes-

laß reglementarischer Anordnungen R.D. 4. Juli 1832 (G.S. 181), von Polizeiverordnungen § 197 d. W., von Ausführungsverordnungen Art. 51 Pr.W.

4) Die in R.D. 1810 Nr. II als oberste Spitze der Verwaltung vorgesehene Staatskanzlerstelle wurde nach dem Tode des Fürsten Hardenberg nicht mehr besetzt.

5) Auswärtiges, Krieg, Justiz, Finanzen und Inneres.

6) Die Zuständigkeit, soweit sie nicht gesetzlich festliegt, wird vom Staatsministerium geregelt. Mitbestimmungsrecht des Landtags: Art. 47 II Pr.W.

7) Art. 44 Pr.W. In diesem Abschnitt ist nicht die politische Seite der Zuständigkeit, sondern nur die verwaltungsmäßige zu erörtern, vgl. im übrigen § 30 d. W. Dienstflage der Staatsminister und Staatssekretäre: Bf. 26. Febr. 1926 (MBlW. 227).

8) Art. 47 III Pr.W. Verfügungen, die alle Ressorts betreffen, insbesondere auf beamtenrechtlichem Gebiete ergehen daher „im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister“.

9) Verfassungsmäßige Zuständigkeiten vgl. oben § 30 d. W.; gesetzliche Zuständigkeiten: Auflösung kommunaler Vertretungen (§ 51 Anm. 9), Eingemeindungen (§ 53 Anm. 8).

10) Die hierfür maßgebenden Grundzüge datieren vom 16. Dez. 1921. Im wesentlichen handelt es sich um diejenigen Angelegenheiten, welche auf Grund Erl. 10. Aug. 1914 (G.S. 153) von der Krone an das Staatsministerium delegiert waren. Vgl. § 30 Anm. 2 d. W.

11) Vgl. § 30 d. W.

12) Die frühere Einheit zwischen auswärtigem Amt und Preußischem Ministerium

interessen, der landsmannschaftlichen Eigenart und seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse gegenüber der Reichswehr zugewiesenen Befugnisse¹³⁾ aus, 3. die Ostpreussische Vertretung beim Reichs- und Staatsministerium¹⁴⁾, 4. die Staatsarchive¹⁵⁾, 5. das Gesetzsammlungsamt¹⁶⁾ 17), 6. die Pressestelle des Staatsministeriums¹⁸⁾.

d) Das **Justizministerium**¹⁹⁾ ist seit 1810 die oberste Justizverwaltungsbehörde. Ihm unterstehen die Vorstände der Gerichte und die Staatsanwaltschaften. Es zerfällt in 5 Abteilungen²⁰⁾ 21), für Justizverwaltung (I), für Staats-, Zivil-, Konkurs-, Grundbuch- usw. Recht (II), für Strafrecht, Presserecht (III), für Gefängniswesen, Strafanstalten und Kaufachen (IIIA)²²⁾ und für die Ausführung des Friedensvertrages (Friedensabteilung)²³⁾.

e) Das **Finanzministerium** ist 1810 gebildet; von ihm wurden 1848 das Salz-, Berg- und Hütten- und das Handels-, Fabriken- und Bauwesen an das neugebildete Handelsministerium abgegeben. Die 1835 an das Ministerium des königlichen Hauses abgetretenen Domänen und Forsten²⁴⁾ erhielt es gleichzeitig zurück; sie gingen 1878 auf das Landwirtschaftsministerium über²⁵⁾. 1867 wurden ihm die bisher von der Bauverwaltung bearbeiteten Angelegenheiten der Feld-(Land-)messer überwiesen²⁶⁾. 1918 wurden ihm die Verwaltung der beschlagnahmten Vermögensmassen des ehemaligen Königshauses unterstellt (als „Krongutsverwaltung“)²⁷⁾, endlich bei Auflösung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten die Angelegenheiten des Hochbaus übertragen²⁸⁾.

der auswärtigen Angelegenheiten besteht nicht mehr. Preußen unterhält eine Gesandtschaft in Bayern, Konsulate in Hamburg, Bremen und Lübeck. Preußens Gesandter beim Vatikan ist der deutsche Gesandte. Beim Preussischen Staatsministerium sind beglaubigt Gesandte von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Anhalt, Bremen und Lübeck sowie Konsuln von Bayern, Sachsen, Oldenburg und Thüringen.

¹³⁾ Vgl. Art. 79 RW.; §§ 12 ff. des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RWBl. 329).

¹⁴⁾ Zur Wahrnehmung der besonderen ostpreussischen Interessen (Folge des Korridors!). Seit 1920. ¹⁵⁾ § 267 d. W.

¹⁶⁾ Mit dem Postzeitungsamt in Berlin vereinigt. Besorgt den Vertrieb der Gesetzsammlung.

¹⁷⁾ Die frühere Generalordenskommission ist aufgelöst. Ihre Abwicklung erfolgt durch den Ministerpräsidenten.

¹⁸⁾ Veröffentlichungsorgan: „Amtlicher Preussischer Pressedienst“.

¹⁹⁾ Vgl. 4. Kap. d. W.

²⁰⁾ Hier wie überall ist eine etwa bestehende „Zentralabteilung“ nicht besonders aufgeführt. Es werden nur die Verwaltungsabteilungen erwähnt.

²¹⁾ Ministerialblatt: Justizministerialblatt (JMBl.).

²²⁾ Die Strafanstalten (Zuchthäuser) und Gefängnisse ausschließlich der Polizeigefängnisse wurden vom Ministerium des Innern auf das Justizministerium übertragen durch Erl. 14. Dez. 1917 (GE. 1918, S. 11).

²³⁾ Dem Justizministerium unterstellt sind: a) das juristische Landesprüfungsamt (G. 6. Mai 1869, GE. 656; GGW. § 2 und UG. GGW. § 1; G. über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege 19. Juli 1922, RWBl. I 573; Ausbildungsordnung 11. Aug. 1923, JMBl. 588; zweite Änderung vom 27. März 1924, (JMBl. 134); b) das Landesamt für Familiengüter, die oberste Auflösungsbehörde für Familiengüter (ZwangsaufhebungsW.D. 19. Nov. 1920, GE. 496; §§ 27 ff. W.D. 3. März 1921, GE. 339; Nr. 6 Geschäftsordnung 26. März 1921, JMBl. 231. Bei diesen Geschäften ist auch der Landwirtschaftsminister beteiligt).

²⁴⁾ Erl. 17. April 1848 (GE. 109).

²⁵⁾ Erl. 7. Aug. 1878 (GE. 1879 S. 25), G. 13. März 1879 (GE. 123).

²⁶⁾ Erl. 4. Nov., 22. Dez. 1887 (GE. 1888 S. 4).

²⁷⁾ Bef. 13., 30. Nov. 1918 (GE. 189, 193) Ausf. Bef. 28. Jan. 1921 (GE. 233). Ihr unterstehen die Schlöffer mit Schloßbauämtern, die Schloßbibliothek in Berlin und die Schatzgalerie in München. Mit der

Ann.: Note ²⁸⁾ befindet sich auf S. 77.

Es zerfällt in 2 Abteilungen:

1. die Finanzabteilung²⁹⁾ 30).
2. die Hochbauabteilung³¹⁾ 32).

Unter der gemeinsamen Leitung des Finanzministers und anderer Minister stehen: die allgemeine Verwaltung (gemeinsam mit dem Minister des Innern (§ 37), die Landesschul- und die Landesmittelschulklasse (gemeinsam mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung), die Provinzialrentenbanken (gemeinsam mit dem Landwirtschaftsminister), der Oberprüfungsausschuß für Landmesser³³⁾ (gemeinsam mit den Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) die Preußische Bergwerks- und Hütten-N.-G. und die staatliche Elektrizitätsverwaltung (gemeinsam mit dem Handelsminister) vgl. unten i).

c) Das **Ministerium des Innern** besteht seit 1810³⁴⁾. Sein Wirkungs-

krongutsverwaltung zusammen wurde die Hofkammer der vormals königlichen Familiengüter, das Hausarchiv und die Hofapotheke dem Finanzministerium unterstellt.

²⁸⁾ Bef. 16. Febr. 1921 (G. S. 350).

²⁹⁾ Vereinigt die frühere Staatsabteilung und die Verwaltungen der direkten und indirekten Steuern. Unter der Leitung der Finanzabt. stehen:

a) die Generalstaatskasse (R. D. 3. Nov. 1817, G. S. 289; sie umfaßt sämtliche Zweige der Staatsverwaltung) mit der Hauptbuchhalterei (Instr. 15. Dez. 1858, M. Vli. B. 1859 S. 26);

b) Die Preußische Staatsschuldenverwaltung (von der Reichsschuldenverwaltung geführt: § 23 der Staatsschuldenordnung 12. März 1924, G. S. 132, B. D. 31. März 1924, G. S. 194; ihr steht ein parlamentarischer Staatsschuldenauschuß zur Seite § 24 a. a. O.);

c) die Preußische Staatsbank (Seehandlung) jetzige Bezeichnung durch G. 25. Febr. 1918 (G. S. 15) — beigegeben ist ihr ein beratender Auschuß (Staatsmin. Beschl. 6. Jan. 1925, 11. März 1926, G. S. 123) — nebst dem staatlichen Leihamt (Regl. 8. Febr. 1834, G. S. 23; Erl. 12. Aug. 1850, G. S. 370; B. D. 23. Nov. 1923, G. S. 535, § 5);

d) die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, meist „Preußenkasse“ genannt (G. i. d. Fassg. vom 8. März 1924, G. S. 173; beratender Auschuß vgl. §§ 73 ff. ebendort);

e) die Generallotteriedirektion Ebfitt 28. Mai 1810 (G. S. 713), G. 10. März 1924 (G. S. 127), Dienstanz. 23. April 1924. Sie führt die Verwaltung der „Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie“, welcher außer Hamburg und Sachsen alle deutschen Länder angeschlossen sind. Lotterieberkommen mit Sachsen 9./16. Aug. 1924 (M. Vli. B. 1207). Vgl. auch unten § 92 d. B.

f) die Generaldirektion der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt (vgl. § 77 Anm. 7.)

g) die Beamtenfürsorgebehörden: Durch Beschl. 28. Jan. 1921 (M. Vli. B. 94) dem Finanzmin. unterstellt, welcher überhaupt die Federführung in allen vermögensrechtlichen Beamtenfragen besitzt. Geschäfts-D. 12. Aug. 1920 (M. Vli. B. 334). Es kommen in Betracht 1. das Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten, 2. das Fürsorgeamt für Lehrpersonen, welche die Versorgung und Unterbringung der aus den abgetretenen Gebieten verdrängten sowie die Betreuung der aus den besetzten Gebieten ausgewiesenen mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen durchführen (Unterbringungs-G. 30. März 1920, G. S. 63). Die beiden Fürsorgeämter sind zugleich Beschlußbehörden. Über ihnen steht 3. das Oberfürsorgeamt für Beamte und Lehrpersonen aus den Grenzgebieten (angegliedert an D. W. G. Federführung durch Finanzmin.; vgl. §§ 3 ff., §§ 11 f., § 13 Unterbringungs-G.) als Beschlußbehörde zweiter Instanz.

³⁰⁾ Ministerialblatt: Finanzministerialblatt (Fin. M. Vli.) und Preußisches Befolungsblatt (Pr. Bef. Vli.).

³¹⁾ Unter ihrer Leitung stehen: a) die Akademie des Bauwesens (Erl. 7. Mai 1880, G. S. 261, Bef. 16. Febr. 1921, G. S. 350; b) das Technische Oberprüfungsamt zur Prüfung f. d. Staatsdienst im Baufach (Vorschr. 13. Nov. 1923).

³²⁾ Ministerialblätter: Zeitschrift für Bauwesen, Zentralblatt der Bauverwaltung mit der Zeitschrift für Denkmalspflege.

³³⁾ Erl. 4. Nov., 22. Dez. 1887 (G. S. 88 S. 4). Vgl. oben § 26 Anm. 7 (Mitte).

³⁴⁾ Von 1814 bis 1819 bestand daneben ein besonderes Ministerium der Polizei. Von 1832 bis 1842 führte das Ministerium des

kreis wurde durch Abzweigung des Kultusministeriums und durch Übertragung der Landwirtschafts-, Bau- und Gewerbepolizei auf das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten³⁵⁾ wesentlich eingeschränkt³⁶⁾. Die Medizinalabteilung, die 1911 vom Kultusministerium übernommen wurde, gehört jetzt zum Ministerium für Volkswohlfahrt.

Die innere Verwaltung umfaßt die allgemeine Landesverwaltung, soweit sie nicht anderen Ressorts unterstellt ist, insbesondere Behördenorganisation³⁷⁾, die Kommunalaufsicht, die Polizei einschl. Schutzpolizei und Landjägerei, die Verfassungsfragen, die aus dem Friedensvertrag sich ergebenden politischen Angelegenheiten. Das Ministerium³⁸⁾ hat 5 Abteilungen³⁹⁾.

1) Das **Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**⁴⁰⁾ (früher Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten) kurz Kultusministerium genannt, wurde 1817 vom Ministerium des Innern abgezweigt. Die Befugnis des Ministers zu reglementarischer Regelung gewisser Gegenstände der Unterrichtsverwaltung erstreckt sich auch auf die neuen Provinzen⁴¹⁾.

Innern die Bezeichnung „Ministerium des Innern und der Polizei“.

³⁵⁾ Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde nach Übergang der Eisenbahn und Wasserstraßen auf das Reich (Art. 89 ff., 97 ff. R.V. aufgelöst. (G. 15. Aug. 1921, G.S. 487). Die bei Preußen verbliebenen Zuständigkeiten wurden auf die anderen Minister verteilt.

³⁶⁾ Ein Teil der Gewerbepolizei ist wieder dem Ministerium des Innern zurückgegeben: Presse, Pfandleiher, die an öffentlichen Orten ihre Dienste anbietenden Gewerbetreibenden, Kleinhandel mit Getränken, Gast- und Schankwirtschaft, Schauspieler, Schausteller und Musiker (auch beim Wandergewerbe), wobei der Kultusminister mitwirkt (vgl. Erl. 17. März 1852, G.S. 83 und 30. Juni 1858, G.S. 501, die allerdings zum Teil heute überholt sind). Dem Ministerium des Innern untersteht auch die Aufsicht über die Lebens- und Feuerversicherungen, soweit nicht das Aufsichtsamt für Privatversicherung zuständig ist. Hierfür sind drei Regierungs- und Versicherungsräte als technische Hilfsarbeiter angestellt. Die Baupolizei untersteht jetzt dem Minister für Volkswohlfahrt (vgl. unten 2).

³⁷⁾ In den grundsätzlichen Fragen der allgemeinen Landesverwaltung wirkt der Finanzminister mit.

³⁸⁾ Veröffentlichungen erfolgen durch das Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung (M.Vl.B.), in welchem seit 1922 nahezu sämtliche allgemeinen Erlasse ausschließlich abgedruckt werden (Bf. 6. Dez. 1921 M.Vl.B. 1922 S. 1; vgl. M.Vl.B. 1926 S. 1).

³⁹⁾ Dem Ministerium des Innern unter-

a) (gemeinsam mit dem Finanzminister) die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte (§ 67 Anm. 14).

b) das Statistische Landesamt (R.D. 28. Mai 1805; jetziger Name: Erl. 24. April 1905, G.S. 232),

c) das Domkapitel in Brandenburg (unmittelbar) und (durch den Oberpräsidenten von Sachsen) die Domstifter in Merseburg, Naumburg und Zeitz,

d) die höhere Polizeischule in Eiche und die Polizeischule für Leibesübungen in Spandau,

e) das Polizeipräsidium in Berlin (§ 42),

f) Deutscher Sparkassen- und Giroverband. Träger der Deutschen Girozentrale, Deutsche Kommunalbank; er hat durch Erl. 17. Okt. 1921 Körperschaftsrechte erhalten. Die ministerielle Aufsicht ist ähnlich der Kommunalaufsicht geregelt. Neue Satzung genehmigt d. Erl. 12. Juni 1924. Als technischer Hilfsarbeiter für die Durchführung der Aufsicht auf diesem Gebiete ist dem Ministerium ein Oberbankrat als Kommunalbankrevisor zugeteilt, vgl. auch § 64 Anm. 1,

g) Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Satzung genehmigt durch Erl. 28. Aug. 1914, R.Vlg. 216) und Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Satzung genehmigt durch Erl. 24. Nov. 1911).

⁴⁰⁾ Jetzige Bezeichnung Bf. 15. Nov. 1918, B.Vl. 674. MinBlatt: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung (B.Vl.).

⁴¹⁾ R.D. 5. Sept. 1877 (G.S. 215).

Das Ministerium hat 8 Abteilungen: 1. für Stiftungsfonds und Klosterkammer Hannover (F), 2. für Wissenschaft, Universitäten und technische Hochschulen (UI), 3. für höheres Schulwesen (VII), 4. Volksschulwesen (VIII), 5. Kunst und Staatstheater (UIV), 6. Volkshochschulen (UV)⁴²⁾, 7. Leibesübungen und körperliche Erziehung (UVI), 8. Angelegenheiten der christlichen Kirchen, der Juden und Sekten (G)⁴³⁾ 44).

9) Das **Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten** wurde von dem (1848 gegründeten, vom Ministerium des Innern abgezweigten) Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten⁴⁵⁾ abgezweigt⁴⁶⁾. Seine Zuständigkeiten sind seitdem fortgesetzt erweitert worden⁴⁷⁾, insbesondere durch Überweisung der früher vom Finanzministerium bearbeiteten Domänen und Forsten⁴⁸⁾ und der wasserbautechnischen Zuständigkeiten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten⁴⁹⁾.

Das Ministerium hat 7 Abteilungen:

1. für Handels- und Wirtschaftspolitik, Genossenschaftskredit und Unterrichtsrichtswesen, Landwirtschaftsbetriebe, Ernährungsweisen (I), 2. für Domänen(II), 3. für die Staatsforsten(III), 4. für Gesteins- und Tierzuchtverwaltung (IV), 5. für Veterinärverwaltung (V), 6. für Landeskultur, Moor- und Wasserbauwesen, Fischerei und Jagd, Dünen und nichtstaatliches Forstwesen (VI), 7. für die Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (Abw. W)⁵⁰⁾ 51).

⁴²⁾ Die Volkshochschulen (vgl. Art. 148 R.V.) unterstehen nicht unmittelbarer staatlicher Leitung; sie werden vom Staate lediglich unterstützt.

⁴³⁾ Das Ministerium bearbeitet jetzt sämtliche Angelegenheiten der Judengemeinden und der Sekten, auch soweit sie früher dem Ministerium des Innern unterstanden.

⁴⁴⁾ Unter dem Ministerium stehen die wissenschaftlichen und Kunstinstitute (§ 267), die Universitäten, die technischen Hochschulen (§ 274 d. W.), die Hochschule für Leibesübungen (frühere Landesturnanstalt: Erl. 28. Sept. 1921), die Sachverständigenämtern, die schulwissenschaftlichen Prüfungskommissionen, die Charité (öffentliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit, begründet 1727 Organisation. 7. Sept. 1830, G.S. 133; Zuständigkeit des Ministeriums R.V. 17. April 1846, G.S. 166) sowie gemeinsam mit dem Finanzministerium die Landesbankkassen und die Landesmittelschulkassen (§ 271 d. W.).

⁴⁵⁾ Vgl. unten c.

⁴⁶⁾ Erl. 25. Juni 1848 (G.S. 159) Nr. 5.

⁴⁷⁾ Gesteinswesen Erl. 11. Aug. 1848 (G.S. 228), das Deichwesen Erl. 26. Nov. 1849 (G.S. 1850 S. 3) unter Mitwirkung jetzt des Handelsministers, die Jagdpolizei G. 7. März 1850 (G.S. 165), die Rentenanstalten — in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium (vgl. oben c) — das Tierheil- (Veterinär-)wesen Erl. 27. April 1872 (G.S. 594), das Grund-

kreditwesen Erl. 10. Sept. 1874 (G.S. 310), 13. Aug. 1876 (G.S. 397), zum Teil unter Mitwirkung des Wohlfahrtsministeriums, die ländlichen Fortbildungsschulen Erl. 24. Jan. 1895 (G.S. 77).

⁴⁸⁾ Erl. 7. Aug. 1878 (G.S. 1879 S. 25) G. 13. März 1879 (G.S. 123).

⁴⁹⁾ Vgl. Anm. 35. Die nicht auf das Reich übergegangenen Wasserläufe 1. Ordnung Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen Preußens gegenüber dem Reich, Durchführung des Art. 97 R.V. und die sich daraus ergebende Abwicklung, Wegewesen.

⁵⁰⁾ M.V. der preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (M.V.). Zu nennen ist auch die Zeitschrift für das gesamte Agrar- und Wasserrecht (Berlin, Posen).

⁵¹⁾ Zum Verwaltungsbereich des Ministeriums gehören:

1. die Preussische Hauptlandwirtschaftskammer, die Landwirtschaftskammern (§ 343 d. W.), die landwirtschaftlichen Hochschulen (Berlin, Bonn-Poppelsdorf vgl. § 344 d. W.), daneben die Aufsicht über das mittlere und niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen (§ 344), die staatlichen landwirtschaftlichen Versuch- und Forschungsanstalten (Abt. I), 2. die forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden mit den Forstprüfungskommissionen Abt. III), 3. die Haupt- und Landge-

1) Das **Ministerium für Handel und Gewerbe** wurde von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgezweigt⁵²⁾ Ihm unterstehen auch das Privatbankwesen, die Schifffahrt, Reederei und das Lotswesen; bei der Auflösung des Ministeriums der Öffentlichen Arbeiten gingen auf das Handelsministerium⁵³⁾ über die Wahrung der preußischen verkehrspolitischen Belange gegenüber den Reichseisenbahnen⁵⁴⁾ und Wasserstraßen, insbesondere die Behandlung der Tariffragen, und die Konzessionshoheit für Privateisenbahnen, Kleinbahnwesen, Seehäfen, Häfen, Fähren und Brücken an den Reichswasserstraßen⁵⁵⁾, Kraftfahr- und Luftfahrwesen, Elektrizitätswirtschaft und die Enteignungssachen⁵⁶⁾; die Angelegenheiten der sozialen Versicherung und Erwerbslosenfürsorge sind auf das Wohlfahrtsministerium übergegangen⁵⁷⁾.

Das Ministerium⁵⁸⁾ hat 5 Abteilungen:

1. Berg-, Hütten- und Salinenwesen⁵⁹⁾;

2. Handelsabteilung⁶⁰⁾;

3. Gewerbeabteilung. Öffentlich-rechtliche Regelung des Gewerbewesens, insbesondere sozialpolitische⁶¹⁾ und gewerbepolizeiliche⁶²⁾ Angelegenheiten, Wärmewirtschaft, Normung, Eichungswesen⁶³⁾;

stüte der Prüfungsausschuß für Tierzuchtbeamte (Abt. IV), Prüfungsordnung 18. Okt. 1923 (ZMBl. 988) mit Änderungen (dieselbst 1924 S. 54, 711, 1925 S. 289, 416). 4. das Landesveterinäramt (W.D. 13. Mai 1916, G.S. 65); der ständige Ausschuß für das Abdeckereiwesen (Erl. 29. Okt. 1923, ZMBl. 932), der Tierärztekammerausschuß und die tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover (Abt. V), 5. das Oberlandeskulturamt (G. 3. Juni 1919, G.S. 102; vgl. unten (§ 41), die Deutsche Oblandkultur G. m. b. H. (eine privatrechtliche Gründung des Landwirtschaftsministeriums und des Reichsarbeitsministeriums zum Zwecke der Kultivierung privater Heide- und Moorlandereien mit Hilfe von Erwerbslosen), die staatliche Fürsorgestelle für Ansjiedler (mit der Aufgabe, die aus den abgetretenen Gebieten verdrängten Ansjiedler zu betreuen), die Zentralmoorkommission, die Landesanstalt für Gewässerkunde (Erl. 14. April 1902) (Abt. VI).

⁵²⁾ Erl. 7. Aug. 1878 (G.S. 1879 S. 25), G. 13. März 1879 (G.S. 123) vgl. oben Anm. 46.

⁵³⁾ Vgl. oben Anm. 35.

⁵⁴⁾ Rechte aus dem Staatsvertrag vom 31. März 1920 (G.S. 97) vgl. § 325 d. W.

⁵⁵⁾ G. 15. Aug. 1921 (G.S. 487).

⁵⁶⁾ Soweit nicht andere Ministerien auf Grund ihrer Spezialzuständigkeiten in Frage kommen. Für Wegenteignungen z. B. das Landwirtschaftsministerium. Verteilung der Zuständigkeiten im Luftfahrwesen zwischen

Min. d. Inn. und Hand.-Min.: Vf. 27. Okt. 1925 (ZMBl. 1233).

⁵⁷⁾ Beschl. 7. Nov. 1919 (G.S. 173).

⁵⁸⁾ Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung (ZMBl.); Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate.

⁵⁹⁾ Leiter ist der Oberberghauptmann. Dieser Abt. unterstehen das Grubensicherheitsamt (Erl. 18. Jan. 1922, RNz. Nr. 21), die Geologische Landesanstalt, die Bergakademie in Bergstadt Clausthal-Zellerfeld nebst den bei den Technischen Hochschulen in Aachen und Berlin bestehenden bergbauartigen Abteilungen, die Bergprüfungskommission, die Oberbergämter; der Staat als Aktionär der Preuß. Bergwerks- und Hütten-A.-G. wird von ihr und dem FinMin. vertreten.

⁶⁰⁾ Ihrer Aufsicht unterstehen der Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern (Erl. 12. Juli 1919, ZMBl. 195) und die Landesauftragsstelle zur Wahrung der preußischen Gewerbeinteressen bei der Vergabung öffentlicher Aufträge.

⁶¹⁾ Vgl. aber die Zuständigkeit des Wohlfahrtsministeriums (vgl. unten *).

⁶²⁾ Vgl. oben (Anm. 36) Ministerium des Innern.

⁶³⁾ Ihr unterstehen die Technische Deputation für Gewerbe (Publ. 16. Dez. 1808, G.S. 361, Nr. 8), der Reichs- und Staatskommission für Dortmund (Erl. 11. Juni 1920, G.S. 346).

4. Abteilung für gewerbliches Unterrichtswesen, Handwerks- und Gewerbeförderung⁶⁴);

5. Abteilung für Verkehrs- und Elektrizitätsangelegenheiten⁶⁵).

*) Das **Ministerium für Volkswohlfahrt** wurde 1919 gegründet⁶⁶). Es übernahm vom Ministerium des Innern die Medizinalverwaltung, vom Präsidenten des Staatsministeriums sämtliche Angelegenheiten des Wohnungswesens⁶⁷), die sozialpolitischen Aufgaben der Erwerbslosenfürsorge und der Sozialversicherung vom Handelsministerium, vom Ministerium des Innern die Armenpflege, Wohlfahrtspflege und die Angelegenheiten der Privatgeldlotterien⁶⁸), vom Kultusministerium die Waisenanstalten, Taubstummen- usw. Fürsorge mit Ausnahme der reinen Schulangelegenheiten⁶⁹).

Es hat 3 Abteilungen⁷⁰): die Medizinalabteilung⁷¹), die Abteilung für Wohnungswesen⁷²), die Abteilung für Sozialfürsorge⁷³).

§ 36. Der **Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte** besteht aus 11 Mitgliedern, von welchen sechs dem Kammergericht angehören, die übrigen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen. Sie werden für die Dauer ihres Hauptamtes bzw. auf Lebenszeit ernannt¹).

Der **Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte** besteht aus 11 ständigen Mitgliedern, die auf drei Jahre ernannt werden; von ihnen müssen vier Richter des

⁶⁴) Ihr unterstehen das Landesgewerbeamt (W.D. 7. Febr. 1921, G.S. 261), die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Staatliche Porzellanmanufaktur.

⁶⁵) Ihr unterstehen die vom Ministerium der Öffentlichen Arbeiten übernommenen eisenbahn- und wasserverkehrswirtschaftlichen Fragen; sie vertritt (gemeinsam mit dem Finanzministerium) den preußischen Staat in den staatlichen Elektrowerken (G. 24. Okt. 1923, G.S. 475).

⁶⁶) Staatsmin.Beschl. 7. Nov. 1919 (G.S. 173).

⁶⁷) Diese waren ihm durch Erl. 17. Mai 1918 (G.S. 77) übertragen; zu seiner ständigen Stellvertretung war ihm ein „Staatskommissar für das Wohnungswesen“ beigegeben.

⁶⁸) Staatsmin.Beschl. 5. Mai 1922 (Landtags-Druckf. 1921/22 Nr. 2892).

⁶⁹) Staatsmin.Beschl. 6. April 1923 (G.S. 1924 S. 26).

⁷⁰) Min. Bl. „Volkswohlfahrt“ (W.Ml.).

⁷¹) Ihr unterstehen der Landesgesundheitsrat, durch Staatsmin.Beschl. 30. April 1921 (G.S. 369) als beratendes Organ errichtet (in ihm sind einige der früheren Ministerialkommissionen aufgegangen); Geschäftsordnung 25. Sept. 1921 (W.Ml. 20), der Ärztekammerauschuß, der Ärztliche Ehrengerichtshof, der Apothekerkammerauschuß, die Zahnärztekammer, das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“, die Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene (GeschAnw. 27. Aug. 1901, W.Ml. 237) und

die hygienischen Institute, die Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt und die medizinischen Prüfungsausschüsse.

⁷²) Sie umfaßt alle bevölkerungs- und sozialpolitischen Maßnahmen auf diesem Gebiete, soweit es sich nicht um rein landwirtschaftliche Siedlungen handelt, Baupolizei und Städtebau einschließlich der Kommunalaufsicht in dieser Beziehung. Ihr unterstehen der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (§ 41), die Preussische Landespfandbriefanstalt (als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Satzung vom 22. Juli 1922 gegründet), die Zentralstadtchaft (Satzung 23. Jan. 1922; die Stadtchaften beruhen auf dem G. 8. Juni 1918, G.S. 98), die am 1. Okt. 1920 errichtete Prüfungsstelle für statische Berechnungen.

⁷³) Ihr unterstehen der Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege (zur Durchführung der W.D. 15. Febr. 1917, R.GBl. 143; Pr.Ausf.Best. 19. Febr. 1917, W.Ml. 65; Genehmigung und Überwachung öffentlicher Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken, Bekämpfung des Wohlfahrtschwindsels), das Landesarbeitsamt Preußen (als zentrales preuß. Landesamt für Arbeitsvermittlung durch Staatsmin.Beschl. 13. Jan. 1925 errichtet, das „Votsdamische Große Militärwaisenhaus“ (1724 gegründete Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit).

¹) Vgl. § 48. Anm. 9 W.D. 1. Aug. 1879 (G.S. 573), G. 22. Mai 1902 (G.S. 145).

Kammergerichts sein. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 7 Mitgliedern erforderlich, von denen zwei Richter des Kammergerichts sind²⁾.

Das **Oberverwaltungsgericht**³⁾ besteht aus sieben Senaten, von welchen einer die Bezeichnung „Wasserwirtschaftlicher Senat“ führt⁴⁾. Seine Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Räte) werden auf Lebenszeit ernannt; sie müssen zur Hälfte zum Richteramt, zur Hälfte zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Einem Disziplinarverfahren unterliegen sie nicht; doch kann ein Mitglied, das zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre rechtskräftig verurteilt ist, durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes für verlustig erklärt werden. Im Wasserwirtschaftlichen Senat wirken Laienmitglieder mit, welche auf sechs Jahre ernannt werden⁴⁾. Ein Senat ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig⁵⁾, der Wasserwirtschaftliche Senat entscheidet in der Besetzung von 3 hauptamtlichen und 2 Laienmitgliedern⁶⁾.

Das Oberverwaltungsgericht bildet die oberste Stelle im Verwaltungsstreitverfahren und bezüglich einer Reihe von Entscheidungen aus dem Wasser- und Fischereigesetz auch des Beschlußverfahrens; es entscheidet in erster, zweiter (Berufungs- oder Beschwerde-) sowie in dritter (Revisions-) Instanz. Es fällt ihm die wichtige Aufgabe zu, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu wahren und durch Aufstellung fester Grundsätze rechtsbildend in die Verwaltung einzugreifen⁷⁾.

Dem DVG. angegliedert ist das **Oberfürsorgeamt**⁸⁾, das **Landeschiedsgericht**, die oberste preußische Instanz auf dem Gebiete des Gemeindebeamten-

²⁾ Vgl. § 70. G. 21. Juli 1852 (G. 465), R. D. 25. Sept. 1867 (G. 1613), 9. April 1879 (G. 345), 18. Febr. 1919 (G. 29), G. 4. Aug. 1922 (G. 208), Ausf.-Best. daf. Nach dem G. 15. Juli 1924 (G. 578) können auch stellvertretende Mitglieder ernannt werden. Das ist geschehen.

³⁾ G. 3. Juli 1875, 2. Aug. 1880 (G. 328) §§ 17—30a und § 88. § 29 Abs. 1 i. d. Fassung des G. 27. Mai 1888 (G. 226), Regul. 22. Febr. 1892 (MBl. 133), Nachträge 15. Mai 1893 (MBl. 123), 3. Sept. 1920 (MBl. 312), 13. Juni 1925 (MBl. 1259).

⁴⁾ R. D. 12. März 1924 (G. 130). Dieser Senat ist durch Auflösung des früheren Landeswasseramts, der wasserrechtlichen Beschlußbehörde (§§ 370—373 des Wassergesetzes) entstanden, seine Organisation entspricht der des Landeswasseramts.

⁵⁾ § 28 des G. 3. Juli 1875, 2. Aug. 1880.

⁶⁾ An die Stelle des früheren Disziplinarsenats (G. 8. Mai 1889, G. 107, § 1) ist für die Geltungsdauer des Vereinfachungs-G. 13. Mai 1918 (G. 54), d. h. bis zum 11. Nov. 1927 (G. 1925 G. 157) der Erste Senat getreten. Die durch G. 26. März 1893 (G. 60) usw. errichteten Steuer-

senate sind nach Übergabe der direkten Staatssteuern an das Reich weggefallen. (Reichsfinanzhof vgl. § 109). Die durch G. 28. Juni 1911 (G. 81) und G. 14. Juli 1914 (G. 145) bis zum 1. April 1916 zugelassene Beschäftigung von Hilfsrichtern und Hilfssenaten findet nicht mehr statt.

⁷⁾ In der Begründung seiner Entscheidungen sucht das DVG. die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Rechts klarzulegen und dadurch dieses Recht auszubauen, insbesondere wo es auf älteren Vorschriften beruht. Die Großtat des DVG. ist die vollkommene Neuschöpfung des materiellen Polizeirechts. Sammlung der Entscheidungen seit 1877, 79 Bände mit Hauptregister zu Bd. 1—50, 51—65 (Berlin, Carl Heymann). Nach Sachgebieten geordnete Bearbeitungen von Kunze-Kauf (letzte Auflage 1909 mit Ergänzungsbänden bis 1914, für Steuerfachen bis 1916) und Kampff, Gensmer u. a. (1897 mit 5 Ergänzungsbänden bis 1912). Die auf dem Gebiete des Wasserrechts ergehenden Entscheidungen werden auch in der „Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht“ fortlaufend veröffentlicht.

⁸⁾ Vgl. § 35 d. R. Ann. 29g, § 79 d. R. Ann. 2.

besoldungswesens⁹⁾ und der **Einspruchsausschuß für den Personalabbau in der preußischen Staatsverwaltung**¹⁰⁾.

Die **Oberrechnungskammer**¹¹⁾ wurde 1717 gegründet. Sie ist die oberste Rechnungs-, Prüfungs- und Haushaltskontrollbehörde des Staates. Ihre Leitung führt der Chefpräsident¹²⁾; die Geschäfte werden in zwei Direktoratzen erledigt.

c) Mittelbehörden.

§ 37. a) **überblick.** Die Stein-Hardenbergische Reform schuf unter den nach Materien gegliederten Zentralbehörden Mittelbehörden, bei welchen die Zusammenfassung aller staatlichen Angelegenheiten möglichst weit durchgeführt wurde. Teils wurden die Geschäftszweige unmittelbar oder mittelbar (in Form besonderer Behörden) dem Oberpräsidenten, teils den Bezirksregierungen unterstellt, welche alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung bearbeiteten, soweit sie nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen waren¹⁾, und welche den Zusammenhang mit den anderen Geschäftszweigen durch den Oberpräsidenten wahrten.

Diese Grundzüge sind noch in Geltung, wenn sie auch durch die Ausbildung gesonderter Spezialverwaltungen, neuerdings auch der reichseigenen Verwaltungen, gewisse Abwandlungen erfahren haben. In ihrer heutigen Gestalt geht die Einrichtung der allgemeinen Verwaltung auf die Reorganisationsgesetze der 70er Jahre zurück. Diese Gesetzgebung bezweckte eine Vereinfachung der Verwaltung durch Dekonzentration²⁾, die Heranziehung von Laien zur Staatsverwaltung³⁾⁴⁾, die Neuorganisation der kommunalen Verwaltung unter Über-

⁹⁾ Vgl. § 79 d. W., G. 24. März 1922 (G. S. 76), Ausf. Anw. 23. Febr. 1923 (MBl. 219) Verfahrensvorschriften 4. Sept. 1922 (MBl. B. 919) mit Nachträgen. Die örtliche Zuständigkeit war durch W. D. 17. April 1924 (G. S. 484) ausgedehnt auf das Land Waldeck (Waldeckisches RegBl. 127). Die Spruchstätigkeit des Landeschiedsgerichts hat mit dem 31. März 1926 aufgehört.

¹⁰⁾ Zur Begutachtung der Einspruchsfälle aus §§ 21, 23 Preuß. P. A. W., denen das Staatsministerium nicht stattgeben will (§§ 27, 28 a. a. D.). Inzwischen ist der Ausschuß eingegangen: G. 25. März 1926 (G. S. 105), vgl. § 79 d. W.

¹¹⁾ G. 27. März 1872 (G. S. 278); Geschäftsgang daf. §§ 7, 8 und Regul. 22. Sept. 1873 (G. S. 458) mit Nachträgen (§ 5) 11. Mai 1877 (G. S. 130), (§ 6) 27. Juli 1874 (G. S. 294), (§§ 7, 24, 28, 35) 28. Mai 1912 (G. S. 95); G. 22. März 1912 (G. S. 29) vgl. auch Art. 68 Pr. V.

¹²⁾ Während früher die Preußische Oberrechnungskammer gleichzeitig die Geschäfte des Rechnungshofes des Deutschen Reiches miterledigte, ist heute, umgekehrt, der Chefpräsident des Rechnungshofes gleichzeitig Chefpräsident der Oberrechnungskammer.

¹⁾ W. D. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden v. 26. Dez. 1808, W. D. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. April 1815 (G. S. 85), Reg. Anst. 23. Okt. 1817 (G. S. 248), D. P. Anst. 23. Okt. 1817, 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 1).

²⁾ Unter „Dekonzentration“ versteht man die Abgabe von staatlichen Geschäften von oberen auf untere Behörden zur selbständigen Entscheidung — unbeschadet des Anweisungsrchts der oberen Instanzen.

³⁾ Man bezeichnet auch diese Art der Verwaltung als „Selbstverwaltung“ (im politischen Sinne) und zwar in Anlehnung an die bahnbrechenden Schriften von Gneist, auf deren Einfluß diese Bestimmungen zurückgehen. Er sah in der obrigkeitlichen — im Gegensatz zu der gemeindlichen, „wirtschaftlichen“ — Selbstverwaltung eine besonders wirksame Gegenwehr gegen die Alleinherrschaft der beamteten Bürokratie. Selbstgovernment im englischen Sinne war ihm Führung der Staatsgeschäfte durch ehrenamtliche Laien. Ein typischer Fall in Preußen, ähnlich dem englischen Friedensrichter, ist der Amtsvorsteher.

⁴⁾ Den Plan selbst hatte auch Stein

tragung staatlicher Aufgaben an diese⁵⁾ und die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Überwachung der Verwaltung durch unabhängige Gerichte.

Diese Verwaltungsorganisation⁶⁾, die zunächst (1872) in den östlichen Provinzen, später nach mannigfachen Abänderungen zusammen mit den Kreis- und Provinzialordnungen auch in dem übrigen Staatsgebiet eingeführt wurde, beschränkt sich auf die allgemeine, die innere Verwaltung und auch in dieser Begrenzung zunächst nur auf die Mittel-⁷⁾ und Kreisbehörden.

Mittelbehörden der allgemeinen Verwaltung sind der Oberpräsident und der Regierungspräsident nebst der Regierung. Ihnen zur Seite stehen als Beschlußbehörden der Provinzialrat und der Bezirksausschuß; dieser ist gleichzeitig Verwaltungsgericht.

Neben der allgemeinen Verwaltung bestehen als Sonderverwaltungen: die Justizbehörden und Gerichte (§ 156), die Bergbehörden und die landwirtschaftlichen Behörden; der allgemeinen Verwaltung angegliedert sind die Schulbehörden⁸⁾, einzelne Behörden der Wasserstraßenverwaltung und die Sozialbehörden.

§ 38. β) Verwaltungsbezirke. Der Organisation liegt die bisherige Einteilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise zugrunde¹⁾.

gehabt; die von ihm angeordneten Laienbeiräte, welche in die Regierungskollegien eingefügt werden sollten, sind aber nicht zur Wirksamkeit gelangt.

⁵⁾ „Dezentralisation“ im engeren Sinne.

⁶⁾ LVB. 30. Juli 1883 (GS. 195); Änderungen sind erfolgt G. 27. April 1885 (GS. 127), 21. März und 29. April 1887 (GS. 61 u. 127), 8. Mai 1889 (GS. 107), 24. Juni 1891 (GS. 175), 15. Mai 1916 (GS. 58), 15. u. 16. Nov. 1920 (GS. 1921 S. 1 u. 65), B.D. 12. März 1924 (GS. 130) sowie mit Wirkung bis zum 11. Nov. 1927 durch das Vereinfachungsgesetz (vgl. § 36 Anm. 6), ausführlicher Kommentar von Braumitsch, 23. Aufl. 1925, ferner Friedrichs, Berlin 1910, Stier-Somlo 1902.

⁷⁾ Der Behördenaufbau erfolgt im allgemeinen in drei Stufen: oberste, höhere und untere Behörden. Die preußische Gesetzgebung kennt für die allgemeine Verwaltung unter den Zentralbehörden (obersten Staatsbehörden) die Provinzial- und Bezirksbehörden (früher als „Provinzialbehörden“ zusammengefaßt) und die Kreisbehörden (welche in den früheren Auflagen unter Mittelbehörden aufgeführt waren); die unter den Kreisbehörden stehenden Verwaltungsorgane sind, soweit sie selbständig sind, Kommunalbehörden. Neben ihnen steht der Amtsvorsteher.

⁸⁾ Vgl. §§ 41, 46 d. B.

¹⁾ LVB. § 1. Die B.D. 30. April 1815 § 1 sah zehn Provinzen vor („alte Provin-

zen“); von ihnen wurden Cleve-Berg und Großherzogtum Niederrhein 1822 zur Rheinprovinz vereinigt; ihr trat das Fürstentum Lichtenberg (Kreis St. Wendel), B.D. 25. März 1835 (GS. 43) und das Oberamt (jetzt Kreis) Meisenheim, G. 24. Febr. 1872 (GS. 171) hinzu. Die Provinzen Ost- und Westpreußen wurden 1829 zu einer Provinz Preußen vereinigt, durch G. 19. März 1877 (GS. 107) aber wieder getrennt. Die Provinz Schlesien wurde durch G. 14. Okt. 1919 (GS. 169) und 25. Juli 1923 (GS. 344) in Ober- und Niederschlesien geteilt. Aus der Provinz Brandenburg scheid die Stadt Berlin aus (LVB. § 1). Ihr Bezirk wurde durch die Vergrößerung Berlins (Anm. 3) weiter verkleinert. Zu diesen Provinzen, sowie Pommern, Posen, Sachsen, Westfalen traten als „neue Provinzen“ 1866: Schleswig-Holstein Erl. 17. Juni 1868 (GS. 620), Anschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg G. 23. Juni 1875 (GS. 109), Helgoland G. 18. Febr. 1891 (GS. 11); vgl. hierzu oben § 26 d. B. Anm. 7; Hannover: B.D. 22. Aug. 1867 (GS. 1349), Vereinigung der früheren Berghauptmannschaft Clausthal mit dem Regierungsbezirk Hildesheim B.D. 17. Juni 1868 (GS. 671), Vereinigung des Fideicommisses G. 23. März 1873 (GS. 107), Vereinigung Pyrmonts G. 22. Febr. 1922 (GS. 37); Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. B.D. 22. Febr. 1868 (GS. 273), Erl. 7. Dez. 1868 (GS. 1056). Die Reihenfolge für die Aufzählung der Provinzen, die

Die Bezirke selbst haben durch den Vertrag von Versailles mehrfache Abänderungen erfahren²⁾. Zur Zeit bestehen 12 Provinzen, daneben als besondere Verwaltungsbezirke die Stadtgemeinde Berlin³⁾ und die Hohenzollernschen Lande⁴⁾.

Die Einteilung der Regierungsbezirke (zur Zeit 34) besteht, abgesehen von Berlin, für den ganzen Staat⁵⁾. Gleiches gilt für die Einteilung der Kreise⁶⁾.

durch Erl. 4. Sept. 1869 (MBlB. 233) festgestellt war, ist jetzt in Art. 32 PrB. bestimmt.

²⁾ Die östlich der neuen polnischen Grenze (des „Korridors“) gelegenen Teile von Westpreußen wurden der Provinz Ostpreußen zugelegt, aus den westlich der neuen polnischen Grenze gelegenen Teilen von Westpreußen und dem Rest der Provinz Posen wurde die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet. G. 21. Juli 1922 (G.S. 171) MBl. 21. Juli 1922 (MBlB. 763), 20. Dez. 1922 (MBlB. 1923 S. 1). Oberschlesien umfaßt den bei Preußen verbliebenen Teil des Regierungsbezirks

Doppeln G. 25. Juli 1923 (G.S. 354). Hier fand auf Grund des verfassungsändernden G. 27. Nov. 1920 (RGBl. 1920) eine Abstimmung statt, wobei sich die Mehrheit für das Verbleiben Oberschlesiens im preußischen Staatsverbande entschied. Im einzelnen ergeben sich die Verluste Preußens durch den Vertrag von Versailles aus der nachstehenden Übersicht und aus Ann. 7 zu § 26. Der preußischen Verwaltung ist für 15 Jahre das Saargebiet entzogen; es umfaßt von Preußen die Kreise Saarbrücken Stadt und Land, Saarlouis, Ottweiler und Teile von St. Wendel und Metz. Vgl. Übersicht unten.

Verluste Preußens infolge des Vertrags von Versailles.
(Einzelheiten vgl. § 26 Ann. 7.) Abtretungsgebiete Preußens

Provinz	Fläche qkm	Bevölkerungszahl am 1. Dez. 1910	Jetzige Staatszugehörigkeit
Ostpreußen	501,00	24 787	Polen
Westpreußen	2 656,00	141 238	Memelgebiet
Westpreußen	15 864,00	964 704	Polen
Westpreußen	1 914,00	330 630	Freistaat Danzig
Brandenburg	0,05	—	Polen
Pommern	9,64	224	„
Posen	26 041,00	1 946 461	„
Niederschlesien	511,00	26 248	„
Oberschlesien	3 213,00	892 547	„
Oberschlesien	315,00	48 446	Tschechoslowakei
Schleswig-Holstein	3 992,00	166 348	Dänemark
Rheinprovinz	1 035,00	60 003	Belgien
zus.:	56 057,00	4 601 636	
Besetztes Gebiet (auf Grund des Vertrags von Versailles)			
Rheinprovinz ^{a)}	19 438,00	4 052 538 ^{b)}	
Hessen-Nassau ^{c)}	2 341,00	467 262 ^{b)}	
Davon mit einer Besatzungs-			
dauer von			
5 Jahren d)	6 417,00	2 419 719	
10 „	6 424,00	1 123 787	
15 „	9 028,00	977 294	
insgesamt			

a) Ohne Saargebiet.

b) Nach der Zählung v. 8. Okt. 1919.

c) Nur Reg.-Bez. Wiesbaden.

d) Eog. Kölner Zone, deren Räumung am 10. Jan. 1925 hätte erfolgen müssen, und am 31. Januar 1926 erfolgt ist.

³⁾ Die neue Stadtgemeinde Berlin ist durch G. 27. April 1920 (G.S. 123) durch umfangreiche Eingemeindungen entstanden.

⁴⁾ Die Einrichtung des Regierungsbezirks Sigmaringen beruht auf B.D. 17. Jan. 1852 (G.S. 35).

⁵⁾ Vgl. Übersicht folgende Seite.

⁶⁾ B.D. 30. April 1815 §§ 35, 36 — Kreiseinteilung in Schleswig-Holstein B.D.

22. Sept. 1867 (G.S. 1587) § 1, Kreis Herzogtum Lauenburg G. 23. Juni 1876 (G.S. 169) § 6; Hannover NBG. § 2 Abs. 2 und KrD. 6. Mai 1884 (G.S. 181 § 1 Abs. 1 und Anlage A. — Hessen-Nassau KrD. 7. Juni 1858 (G.S. 193) § 1 Abs. 1 und Anlage A. Hohenzollern G. 7. Okt. 1925 (G.S. 132), Ostpreußen und Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen G. 21. Juli 1922 (G.S. 171):

Überzicht der Verwaltungsbezirke (vgl. S. 85 Anm. 5).

Nr.	Provinz	Größe qkm	Ortsanw. Bevölk. 15. 6. 1925	Reg.-Bezirke. Die gesperrt ge- druckten Orte sind zugleich Sitz des Oberpräf.	An- zahl der Land- kreise	Stadtkreise
1	Ostpreußen	38510	2270283	Königsberg Gumbinnen, Allenstein, Westpr.	37	Königsberg, Insterburg, Tilsit, Allenstein, Elbing
2	Brandenburg	39037	2611432	Potsdam, Frankfurt a. O. (Oberpräf. Berlin ^a)	31	Brandenburg, Eberswalde, Potsdam, Rathenow, Wittenberge, Cottbus, Forst, Frankfurt, Guben, Landsberg a. W.
3	Berlin	873	3968388	Berlin	—	Berlin
4	Pommern	30201	1915086	Stettin, Köslin, Stralsund	28	Stargard i. P., Stettin, Köslin, Kolberg, Stolp, Greifswald, Stralsund
5	Grenzmark Posen-Westpreußen	7722	336883	Schneidemühl	8	Schneidemühl
6	Niedererschlesien	26595	3156621	Breslau, Liegnitz	42	Breslau, Brieg, Schweidnitz, Waldenburg, Glogau, Görlitz, Grünberg, Hirschberg, Liegnitz
7	Oberschlesien	9703	1370906	Oppeln	17 ^e)	Beuthen, Gleiwitz, Neiße, Oppeln, Ratibor
8	Sachsen	25271	3279187	Magdeburg, Merseburg, Erfurt	39	Nischersleben, Burg b. M., Halberstadt, Magdeburg, Quedlinburg, Stendal, Gisleben, Halle, Merseburg, Naumburg, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz, Erfurt, Mühlhausen i. Th., Nordhausen
9	Schleswig-Holstein	15026	1529909	Schleswig (Oberpräf. Kiel)	18	Altona, Flensburg, Kiel, Neumünster, Wandsbek
10	Hannover	38581	3211286	Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich	69	Hanneln, Hannover, Göttingen, Goslar, Hildesheim, Celle, Harburg, Wilhelmsburg, Lüneburg, Wefermünde, Osnabrück, Embden, Wilhelmshaven
11	Westfalen	20214	4806713	Münster, Arnberg, Minden	37	Osterfeld, Reddinghausen, Bielefeld, Herford, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Bocholt, Buer, Gladbeck, Münster, Hagen, Hamm, Herne, Hörde, Iserlohn, Lüdenscheid, Siegen, Wanne-Eickel, Wattencheid, Witten, Votrop.
12	Rheinprovinz	25978 ^{c)}	7214533 ^{d)}	Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen	55 ^{d)}	Coblenz, Barmen, Greifeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gamborn, Mülheim (Ruhr), München-Gladbach, Neuß, Overhausen, Remscheid, Rheydt, Solingen, Sterkrade, Bonn, Köln, Trier, Aachen
13	Hessen-Nassau	15703	2401129	Cassel, Wiesbaden	37	Cassel, Hanau, Frankfurt a. M., Wiesbaden
14	Hohenzollernsche Lande	1142	72214	Sigmaringen	2	—

a) Die Verlegung von Potsdam nach Charlottenburg ist angeordnet durch Erl. 14. März 1918 (MBlB. S. 47).

b) Der Sitz des Oberpräsidenten ist einstweilen von Schleswig nach Kiel verlegt durch Erl. 24. März 1917 (MBlB. S. 99).

c) Einschließlich Saargebiet (1486 qkm).

d) Ohne Saargebiet; dieses hatte 1910: 572112 Einwohner.

e) Neuregelung steht bevor.

Die größeren Städte bilden Stadtkreise neben den Landkreisen⁷⁾. Städte mit mehr als 25 000 (in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000) Einwohnern — ausnahmsweise auch kleinere Städte — können auf Grund einer Verordnung des Staatsministeriums, nach vorheriger Vermögensauseinanderlegung aus dem Kreisverbande ausscheiden⁸⁾. Die Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch die Regierungsbezirke) und die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände und können als solche nur durch Gesetz geändert werden⁹⁾.

Diese Bezirkseinteilung ist im wesentlichen auch für die neben der allgemeinen Verwaltung bestehenden Sonderbehörden maßgebend:

Die Bezirke der Schulverwaltung decken sich völlig mit den Provinzial- und Bezirksgrenzen. Die Landeskulturbehörden sind ebenfalls provinziell organisiert¹⁰⁾. Die Bergbehörden allerdings haben eine andere Einteilung, die von geologischen und bergrechtlichen Verhältnissen bedingt ist¹¹⁾. Von den Justizbehörden und Gerichten wird unten (vgl. § 156 d. W.) zu handeln sein.

Der Kreis Bomsfelde wird vom Landrat in Züllichau mitverwaltet. Helgoland G. 21. Juli 1922 (G. S. 162) (Bildung eines eigenen Verwaltungsbezirks unter einem Landrat); die nicht zum Saargebiet geschlagenen Teile der Kreise St. Wendel und Merzig bilden eigene Rektoreien (Sitz in Baumholder und Wadern) unter Kreisverwaltern G. 20. Juli 1922 (G. S. 156) W. D. 15. März 1926 (G. S. 104); der Rektorkreis Tondern führt die Bezeichnung „Südtondern“: W. D. der Staatsreg. 19. Nov. 1920 (M. W. B. 394). In Nassau ist aus den besetzten Teilen der Kreise Obertaunus und Usingen für die Dauer der Besetzung ein „Hilfskreis“ Königsstein gebildet worden, welcher aber bloß Verwaltungsbezirk, nicht Kreis im kommunalrechtlichen Sinne ist. (Verf. des Reg.-Präs. Wiesbaden vom 31. Jan. 1919, Reg. Amtsbl. 39). Die Regelung in Oberschlesien steht noch aus.

In Hessen heißen die Verwaltungsbezirke ebenfalls Provinzen und Kreise, während in Bayern, Württemberg und Sachsen die höheren Verwaltungsbezirke als Kreise bezeichnet werden.

⁷⁾ Die Landgemeinde Helgoland bildet einen eigenen Kreis (G. 21. Juli 1922, § 26 d. W. Anm. 7).

⁸⁾ §§ 4, 5 östl., hann., hess., westf., rhein. Kr. D. § 2 JustG. Grundsätze für die Auseinanderlegung D. W. G. Bd. 40 S. 21, Bd. 53 S. 66. — Von der Möglichkeit, kleinere Städte auszukreisen, wird nur selten Gebrauch gemacht. Nach der Volkszählung von 1925 haben allerdings 5 Stadtkreise weniger Einwohner, als in der betreffenden Provinz Regel für die Auskreisung ist. Das hängt zum Teil damit zusammen, daß in der Zeit zwischen den letzten Volkszählungen die für Zwecke der Lebensmittelversorgung vorge-

nommenen Zuschreibungen zugrunde gelegt wurden.

⁹⁾ Das gleiche muß auch nach § 2 L. W. G. für die Regierungsbezirke der Provinz Hannover gelten, welche insofern anders behandelt sind, als die anderen Regierungsbezirke.

¹⁰⁾ Jedoch ist das Landeskulturamt in Frankfurt a. D. nicht nur für die Provinz Brandenburg, sondern auch für Pommern (das eigene Landeskulturamt G. 25. Nov. 1920, G. S. 619, ist noch nicht errichtet; Sitz soll Stettin werden: G. 5. Okt. 1923, G. S. 463), für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen (Staatsmin. Beschl. 28. Jan. 1921, G. S. 298; bei eintretendem Bedürfnis soll ein eigenes Landeskulturamt errichtet werden: G. 25. Nov. 1920, G. S. 619, § 2) und die Stadt Berlin zuständig; das L. K. M. in Breslau zugleich auch für die Provinz Oberschlesien (W. D. 20. Juni 1817, G. S. 161); das L. K. M. Merseburg zugleich für den Kreis Herrschaft Schmalkalden (der Provinz Hessen-Nassau: Staatsmin. Beschl. 28. Jan. 1921) und einige Gebiete von Thüringen sowie für das jetzt bayerische Gebiet Coburg, hier aber nur noch zur Abwicklung (G. S. 1854 S. 571, 1907 S. 239, 1911 S. 178, 1912 S. 43, 1913 S. 41, 1923 S. 17); das L. K. M. Mühlhausen zugleich für den Kreis Grafschaft Schaumburg (der Provinz Hessen-Nassau: W. D. 12. März 1924, G. S. 130) und das Land Schaumburg-Pippe (G. S. 1912 S. 130) das L. K. M. Düsseldorf zugleich für die Hohenzollernschen Lande (G. 23. Mai 1885, G. S. 143); das L. K. M. Cassel zugleich für den Kreis Weklar (Rheinprovinz) (W. D. 15. März 1924, G. S. 190) und das Land Waldeck (G. S. 1869 S. 291).

¹¹⁾ Oberbergämter bestehen in Breslau (für Oberschlesien, Niederschlesien, Ostpreußen und Grenzmark Posen-Westpreu-

§ 39. 7) Oberpräsident und Provinzialrat. Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Oberpräsident¹⁾, dem die erforderlichen Hilfsarbeiter zur Seite stehen²⁾. Sein ständiger Vertreter ist der Vizepräsident³⁾. Der Wirkungsbereich des Oberpräsidenten war ursprünglich auf dem Gebiete der laufenden Verwaltung gering. Er sollte vor allem Stellvertreter der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage⁴⁾ und bei außergewöhnlichem Anlaß sowie bei Gefahr im Verzuge sein⁵⁾ und die allgemeine Oberaufsicht über die Behörden der Provinz führen⁶⁾. Zur unmittelbaren Verwaltung wurden ihm übertragen die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Anlagen, Anstalten, die ständischen und Provinziallandtagsachen, gewisse Staatshoheitsrechte gegenüber der katholischen Kirche und einzelne besonders aufgeführte Gegenstände⁷⁾.

Die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte hat, beginnend mit den Reorganisationsgesetzen, die mehr repräsentativ gedachte politische Stellung des Oberpräsidenten dadurch verändert, daß sie durch Lösung der Personalunion mit dem Regierungspräsidenten am Amtssitze⁸⁾ und durch Einfügung instanzialer Zuständigkeiten gegenüber den Regierungspräsidenten den Oberpräsidenten zwar mit der allgemeinen Verwaltung enger verbunden, gleichzeitig aber durch Herausbildung von Spezialverwaltungen die Verbindung mit diesen gelockert hat. Außerdem sind die verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten des Oberpräsidenten erheblich erweitert worden, so daß er jetzt eine wichtige Verwaltungsstelle und im Aufbau der Behörden tatsächlich eine Zwischeninstanz zwischen Regierung und Zentrale geworden ist⁹⁾.

ßen), Halle a. S. (für Brandenburg, Pommern, Berlin einschließlich kleinerer Exklaven), Bergstadt Clausthal-Zellerfeld (für Hannover ausschließlich Aurich und Osnabrück [sowie Pyrmont: B.D. 5. Mai 1924, G.S. 485], für den Regierungsbezirk Cassel und für Schleswig-Holstein) Dortmund (für die Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Minden, Münster und Teile der Regierungsbezirke Arnberg und Düsseldorf) und Bonn (für die Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Arnberg, soweit nicht D.W. Dortmund zuständig ist, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Hohenzollernschen Lande, das Land Waldeck und den obdenburgischen Gebietsteil Birkenfeld). Allgemeines Berggesetz § 188; Erl. 29. Juni 1861 (G.S. 429), 28. Nov. 1900 (G.S. 375), 30. Sept. 1870 (G.S. 573), 24. Juni 1867 (G.S. 884), 25. Mai 1867 (G.S. 735), 6. März 1867 (G.S. 351), G.S. 1869 S. 78, 3. Febr. 1868 (G.S. 69).

¹⁾ B.D. 30. April 1815 §§ 2, 3; Instr. 31. Dez. 1825 (G.S. 1826 S. 1); Verhältnis zum Minister § 12, 13. Der Oberpräsident von Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin L.B.G. § 41 ff. In Hohenzollern werden die Zuständigkeiten von dem Regierungspräsidenten und den zuständigen Ministern wahrgenommen: B.D. 7. Jan. 1852

(G.S. 35), L.B.G. §§ 5, 18, B.D. 14. Juni 1910 (G.S. 154). In der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen tritt in gewissen Fällen gleichfalls der zuständige Minister an die Stelle des Oberpräsidenten, welcher gleichzeitig die Geschäfte des Regierungspräsidenten wahrnimmt: G. 21. Juli 1922 (G.S. 171) § 4 Abs. 3.

²⁾ Oberregierungsräte, Regierungsräte und -assessoren. Zeichnungsrecht der Bureaubeamten: Vf. 27. Juli 1921 (MBlB. 251).

³⁾ Diese Amtsbezeichnung führt der frühere Oberpräsidialrat nach Anlage 1 zu § 1 B.D.G. 13. Mai 1924 (G.S. 487). Die zuständigen Minister können eine anderweite Vertretung anordnen.

⁴⁾ Instr. § 1 III, 11 Abs. 2, 3. Hier nach kann der Minister im Einzelfalle Entscheidungen delegieren.

⁵⁾ Der Oberpräsident hat dann ein Recht zu Anordnungen gegenüber allen, Anweisungen der Zentrale überhaupt unterworfenen Behörden (nicht also gegenüber Gerichten). ⁶⁾ Instr. I II 4—8, 11¹.

⁷⁾ Dasselbst § 1 I, 2²⁻⁴

⁸⁾ L.B.G. § 17. Diese besteht neuerdings wieder (gesetzlich: vgl. Anm. 1) in Schneidemühl, tatsächlich auch in Oppeln.

⁹⁾ Zwischeninstanz sollte er nach der ausdrücklichen Bestimmung der Instr. § 1 II und

Zur Zeit besitzt der Oberpräsident folgende Aufgaben:

1. Seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehören an: die Wasserstraßenverwaltung¹⁰⁾, die Seeämter¹¹⁾, der Wasserbeirat¹²⁾, die Polizei- und Landjägereisshulen;

2. seiner Leitung bzw. Obergaufsicht unterstehen: die Regierungen und Regierungspräsidenten¹³⁾, das Provinzialschulkollegium¹⁴⁾, das Landes-kulturamt¹⁵⁾ der Landleieferungsverband¹⁶⁾, der Provinzialverband und sonstige ständische Verbände, auch die Landschafte¹⁷⁾, die Rentenbanken¹⁸⁾, der Oberfischmeister¹⁹⁾ die Eichungsdirektion²⁰⁾, der gerichtsarztliche Ausschuß²¹⁾, die öffentlichen Lebens- und Feuerversicherungsanstalten²²⁾ und die berufsständischen Provinzialverbände der Landwirtschaftskammer²³⁾, Ärztekammer²⁴⁾, Apothekerkammer²⁵⁾,

RD.30. April 1815 (GS. 85) § 4 nicht sein. Die dort vorgesehene Regelung des Aufsichts- und Beschwerdeentscheidungsrechts ist unklar. Der Oberpräsident hat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, jedenfalls kein Recht, Beschwerden selbständig und materiell zu entscheiden, er hat vielmehr lediglich auf Abhilfe zu wirken, wobei den unteren Behörden Antrag auf Entscheidung durch die Zentrale offensteht. Das allgemeine Aufsichtsrecht des Oberpräsidenten beschränkt sich auf die Beobachtung der Verwaltung auf ihre Ordnungsmäßigkeit im ganzen (Instr. §§ 4, 7). Daher fiel, als das DWG die Wohnungszwangswirtschaft für eine staatliche (Auftrags-) Angelegenheit erklärte, die bisher aus § 7 ZustG. gefolgerte Zuständigkeit des OPr. zur Entscheidung von Beschwerden über die Regierungspräsidenten fort: Min. f. Volksw. 10. Juni 1924 — II. 6. 1968 — (nicht veröffentlicht); vgl. DWG. i. Pr. VerwBl. 45 164.

¹⁰⁾ Die Geschäfte der Reichswasserstraßenverwaltung werden in der Provinzial- und Ortsinstanz vorläufig von den Landesbehörden für Rechnung des Reichs geführt. Wasserbaudirektionen (Wasserstraßendirektionen) unter dem Oberpräsidenten bestehen in Ostpreußen, Pommern, Westfalen, Hannover, Sachsen (Elbstrombauverwaltung), Schlesien (Oberstrombauverwaltung unter dem Oberpräsidenten von Niederschlesien), Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung), während in den übrigen Provinzen die Geschäfte von den Regierungspräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten in Berlin geführt werden. Leiter der Direktionen sind Strombaudirektoren (Wasserbaudirektoren). Die ständige Vertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt auch hier durch den Vizepräsidenten.

¹¹⁾ G. 27. Juli 1877 (RGBl. 54). Sie sind zum Teil den Wasserstraßenbehörden unterstellt.

¹²⁾ Wassergesetz 7. April 1913 (GS. 53

§§ 367—369; RD. 7. Jan. 1914 (GS. 53). Die Wasserstraßenbeiräte, die nach Stromgebieten geordnet sind, sind Organe des Reichs: RD. 26. Jan. 1925 (RGBl. II 5), vgl. § 338 d. W.

¹³⁾ Instr. § 1².

¹⁴⁾ Instr. § 3. Nach RD. 27. Juni 1845 (GS. 440) wurde die Ernennung des jeweiligen Vorsitzenden besonderer Anordnung vorbehalten. Gemäß RD. 28. Nov. 1881 (MBl. B. 1882 S. 45) sollte die Vertretung des Oberpräsidenten durch den Regierungspräsidenten am Orte erfolgen, welcher die Stellung eines ständigen Direktors einnahm. Inzwischen haben alle Provinzen (außer Grenzmark Posen-Westpreußen; für Hohenzollern ist das Provinzialschulkollegium Coblenz zuständig) besondere Vizepräsidenten erhalten.

¹⁵⁾ Instr. § 1²; Erfaß der ehemaligen Generalkommission. § 41 d. W.

¹⁶⁾ AG. zum Reichsriedlungsgesetz vom 15. Dez. 1919 (GS. 1920 S. 31) § 30.

¹⁷⁾ Vgl. § 61.

¹⁸⁾ G. 2. März 1850 (GS. 112), Erl. 24. Juni 1850 (GS. 341), vgl. § 358 d. W.

¹⁹⁾ Für die Binnenwässer: vgl. § 119 II des Fischereigesetzes 11. Mai 1916 (GS. 55) und Fischereiordnung 29. März 1917, 16. März 1918 (MBl. 51), 27. März 1923 (MBl. 438). Die Fischerei in den Küstengewässern untersteht dem Regierungspräsidenten.

²⁰⁾ G. 30. Mai 1908 (RGBl. 349); AG. 3. Juni 1912 (GS. 129), Erl. 9. Juni 1912 (GS. 192).

²¹⁾ Früher Medizinalkollegium RD. 30. April 1815 § 41; Staatsmin. Beschl. 30. April 1921 (GS. 372).

²²⁾ Vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen: G. 25. Juli 1910 (GS. 241).

²³⁾ G. 30. Juni 1894 (GS. 126), 16. Dez. 1920 (GS. 1921 S. 40); vgl. § 343 d. W.

²⁴⁾ RD. 25. Mai 1887 (GS. 169); vgl. § 240 d. W.

²⁵⁾ G. 21. April 1923 (GS. 123).

Tierärztekammer²⁶⁾, Handwerkskammer²⁷⁾, Industrie- und Handelskammer^{28) 29)};

3. er bearbeitet selber eine Reihe ihm besonders überwiesener Angelegenheiten³⁰⁾.

Der Oberpräsident entscheidet selbständig unter eigener Verantwortung³¹⁾. Neben ihm steht der Provinzialrat, welcher teils mit dem Oberpräsidenten, teils an seiner Stelle einige wichtigere, die ganze Provinz betreffende Entscheidungen zu treffen hat³²⁾, im wesentlichen aber die zweite Instanz gegenüber Beschlüssen der Bezirksausschüsse³³⁾ bildet und in dieser Eigenschaft vor allem die Gleichmäßigkeit der Führung der Verwaltung sichern soll. Der Provinzial-

²⁶⁾ B.D. 2. April 1911 (G.S. 61).

²⁷⁾ Gem.D. § 103, soweit sie provinziell organisiert ist; vgl. § 316 b. B.

²⁸⁾ G. 24. Febr. 1870 (G.S. 134), 19. Aug. 1897 (G.S. 343) mit Änderungen G. 2. Juli 1902 (G.S. 161), 14. Jan. 1921 (G.S. 223), B.D. 31. Okt. 1923 (G.S. 501), 1. April 1924 (G.S. 194). Der Oberpräsident ist Kommissar des Ministers.

²⁹⁾ Daneben führt der Oberpräsident die Aufsicht über verschiedene provinzielle Sondereinrichtungen, z. B. Emschergenossenschaft usw., und ist Vorsitzender kleinerer Fachauschüsse: Kleingartenbeirat, Ausschuß für Kriegerehrungen usw.

³⁰⁾ Nach der Instr.: Genehmigung von Apotheken, gemeinnützigen Anstalten, öffentlichen Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder der Provinz außer Kirchenkollekten; Sparsassen: Regl. 12. Dez. 1838 (G.S. 1839 S. 5), Synagogensatzungen G. 23. Juli 1847 (G.S. 263); Auspielungen Erl. 2. Nov. 1868 (G.S. 991); Bestätigung der Amtsvorsteher östl. Kr.D. 13. Dez. 1872 (G.S. 81 S. 180) und G. 18. Juli 1919 (G.S. 118). Ernennung der Amtmänner in Westfalen, westf. Kr.D. § 27, und der rheinischen Landbürgermeister rhein. Kr.D. § 24, G. 12. Febr. 1924 (G.S. 99), Wahrnehmung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche (Erl. 4. Aug. 1924, G.S. 594) und der katholischen Kirche (B.D. 24. Okt. 1924, G.S. 731); gesundheitspolizeiliche und zum Teil Schulaufsicht über Provinzialanstalten: Erl. 12. Mai 1897 (G.S. 227), 10. Juli 1906 (G.S. 371), 26. Febr. 1912 (G.S. 27); Überwachung der Neblausbekämpfung G. 27. Febr. 1878, 23. März 1885 (G.S. 97). Dem Oberpräsidenten sind weiter eine Reihe von Zuständigkeiten im Wasserrecht und den verschiedenen Hochwassererschutzesgesetzen übertragen worden. In den meisten Provinzen ist dem Oberpräsidenten die mittlere Preisprüfungsstelle angegliedert Wf. 25. Juli 1924 (MBlW. 807). Es ist dies der Rest der umfangreichen Zuständigkeiten, die dem Oberpräsidenten im

Laufe der Zwangswirtschaft zugewiesen waren. Besonders wichtig sind die Zuständigkeiten als zweite Instanz der Kommunalaufsicht, Polizeiverordnungsrecht gl. § 197 b. B.

³¹⁾ Nach der Art der Besetzung der Behörden unterscheidet man zwei Systeme: Im Bureau system (auch Präfektur system genannt) gipfelt die Behörde in einem einzelnen Beamten, der für alle Maßregeln allein verantwortlich ist. Im Kollegial system besteht die Behörde aus mehreren Beamten, die nach Mehrheitsbeschluß entscheiden. Während bei der Einrichtung der Verwaltung das Kollegial system vorherrschte (Regierungen, Generalkommissionen, Konsistorien), gibt Preußen neuerdings dem Bureau system den Vorzug, da es eine raschere Durchführung notwendiger Maßnahmen, stärkere Entwicklung der leitenden Persönlichkeit und wirkungsvolle Verantwortlichkeit ermöglicht. So sind die kollegialischen Generalkommissionen noch neuerdings zu bureaukratischen Landeskulturämtern umgewandelt worden: G. 3. Juni 1919 (G.S. 102). Auch die Justizverwaltung hat den Einzelrichter mit erhöhter Zuständigkeit begabt. Hand in Hand damit ist allerdings die Ausschcheidung besonderer Spruchkollegien gegangen, welche für diejenigen Entscheidungen zuständig sind, die stärker in die Rechtsphäre des Einzelnen eingreifen. — Dienstflagge des D.P. an Kraftfahrzeugen vgl. § 40 Anm. 12.

³²⁾ Regl. für die Provinzialräte vom 28. Febr. 1887 (MBlW. 35) mit Änderungen 15. Dez. 1921 (MBlW. 1922 S. 6), 18. Dez. 1922 (MBlW. 1194). Die Geschäftsübersichten sind in den letzten Jahren nicht mehr aufgestellt worden, vgl. zuletzt Wf. 21. Jan. 1926 (MBlW. 68). Besonders bedeutungsvoll ist die Mitwirkung des Provinzialrats beim Erlaß von Provinzialpolizeiverordnungen: LWB. § 137.

³³⁾ Zweitinstanzliche Beschlußbehörde gegenüber dem Bezirksausschuß bildet in Wasser- und Fischereisachen jedoch das D.W.G. (Wasserwirtschaftlicher Senat) vgl. § 36 b. B.

rat besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, einem besonders für die Dauer des Hauptamtes ernannten höheren Verwaltungsbeamten (aus den dem Oberpräsidenten beigegebenen Beamten) und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschuß aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Die Wahl erfolgt im Wege der Verhältniswahl auf 4 Jahre; nach jeder Neuwahl des Provinzialausschusses. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, welche beim Ausscheiden als Ersatzmänner nachrücken; nach Erschöpfung der Liste findet durch die Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt³⁴). Wählbar sind nicht der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, staatlichen Polizeiverwalter, Landräte und Beamte des Provinzialverbandes.³⁵⁾³⁶⁾

§ 40. d) Regierungspräsident, Bezirksregierung und Bezirksauschuß.

Friedrich Wilhelm I. vereinigte 1723 die (von Joachim I. eingerichteten) Amtskammern, welchen die Verwaltung der Domänen oblag, mit den Kriegskommisariaten, die der Große Kurfürst zur Verwaltung der Heeressteuer eingeführt hatte, zu „Kriegs- und Domänenkammern“, um dadurch die Streitigkeiten zwischen den beiden Behörden zu beseitigen. Die Steinsche Reform vereinfachte diese schwerfälligen Behörden und erweiterte sie unter Beibehaltung des Kollegialsystems zu Regierungen¹). Die diesen nach Wiederaufrichtung des Staates gegebene Verfassung²) ist auch in den neuen Provinzen eingeführt³) und gilt zum Teil noch heute.

Die Reorganisationsgesetze, welche der Regierung am Amtssitze des Oberpräsidenten einen eigenen Präsidenten gaben, lösten die Kollegialverfassung der „Abteilung des Innern“ auf; neben den Regierungspräsidenten trat der Bezirksauschuß.

Der Wirkungsbereich der Regierung erstreckt sich auf alle inneren Landesangelegenheiten, die eine auf einen Bezirk beschränkte Verwaltung zulassen und nicht besonderen Behörden vorbehalten sind⁴).

³⁴) G. 25. Juli 1922 (G. 195), Wahlprüfung daselbst § 2.

³⁵) LWB. § 10 Abs. 2.

³⁶) Der Provinzialrat ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid (LWB. § 15).

¹) B. 26. Dez. 1808 (G. 464) und 30. April 1815 (G. 35). Bis 1804 hießen die später zu Oberlandesgerichten gewordenen Provinzialjustizkollegien „Regierungen“.

²) RegInstr. 23. Okt. 1817 (G. 248). Erg. B. 31. Dez. 1825 (G. 1826 S. 5) und Geschäftsann. von demselben Tage (N. IX 821); diese Bestimmungen sind geändert und vielfach ersetzt durch die Grundzüge für eine vereinfachte Geschäftsanweisung, — die also im einzelnen von den Regierungspräsidenten auszugestaltet ist, — Erl.

10. Juni, Bf. 15. Juli, 23. Sept. 1910 (MBl. 251 und 265), erstere ergänzt 20. Jan. 1913 (MBl. 49), 21. März 1921 (MBl. 87), 3. Mai 1921 (MBl. 123), 30. Juni 1921 (MBl. 206), 27. Juli 1921 (MBl. 251), 22. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 9), 18. Febr. 1922 (MBl. 408), 29. Jan. 1925 (MBl. 131).

³) In Hohenzollern B. 7. Jan. 1852 (G. 35), in Schleswig-Holstein Erl. 20. Juni 1868 (G. 620), in Hessen-Nassau B. 22. Febr. 1867 (G. 273). In Hannover, wo zunächst die Landdrosteien für die innere Verwaltung, die Konsistorien für Kirchen- und Schulsachen und die Finanzdirektion für direkte Steuern, Domänen und Forsten zuständig blieben, ist die Einrichtung der Regierungen in der durch das LWB. geschaffenen Form am 1. Juli 1885 eingeführt: LWB. §§ 2 25—27, Hann. Art. § 120.

⁴) RegInstr. § 1, vgl. oben § 37. Die früher teilweise den Regierungen über-

Für die Bearbeitung der Geschäfte ist die frühere Dreiteilung mit gewissen Änderungen beibehalten:

1. Angelegenheiten der inneren Verwaltung (Hoheits-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handels-, Veterinär-, sozialpolitische, Kataster-[Staatssteuer]-Kassen-)sachen, Angelegenheiten der Juden und Dissidenten, statistische Sachen, kirchliche Vermögensaufsicht⁹⁾. Dazu gehören auch, soweit sie nicht den provinziellen Wasserbaudirektionen unterstehen, die Geschäfte der mittleren Reichswasserstraßenbehörden¹⁰⁾.

2. Kirchen- und Schulsachen.

3. Direkte Steuern, Domänen und Forsten¹¹⁾.

An der Spitze der Regierung steht der Regierungspräsident. Ihm sind durch das LVB. die Angelegenheiten des Innern zur bureaumäßigen Bearbeitung übertragen, während die unter 2 und 3 bezeichneten Gegenstände nach wie vor unter ihm von der Regierung bzw. der betreffenden Abteilung kollegialisch erledigt werden. Der Regierungspräsident hat jedoch die Befugnis, auch in diesen

tragene Verwaltung der Gemeinheitsteilungen und Ablösungen ist auf die Generalkommissionen, jetzt Landeskulturrämer, übergegangen (vgl. LVB. § 23). Zur Verwaltung der indirekten Steuern wurden Oberzolldirektionen eingerichtet; sie sind jetzt in den Reichsfinanzbehörden aufgegangen, ebenso wie die Verwaltung der Mehrzahl der direkten Steuern. Der Übergang der kirchlichen Vermögensverwaltung auf die (jetzt rein kirchlichen Behörden der) Konfessionen beließ der Regierung nur gewisse kleinere Aufsichtsrechte und die Verwaltung der Patronate; das gleiche gilt für die katholische Kirche. — Im Schulwesen stehen nur die Volks-, Bürger- (Mittel-) und Privatschulen unter der Regierung, die höheren Schulen und die Lehrerbildungsanstalten unter den Provinzialschulkollegien. Auch in Meliorationsangelegenheiten ist neuerdings die Zuständigkeit der Regierung zugunsten der Landeskulturbehörden eingeschränkt worden: Wasser-G. § 274. G. 5. Mai 1920 (G. S. 359). Allgemeine Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen RegZust. §§ 6—10, GeschAnw. II A, insbesondere geschäftlicher Verkehr mit auswärtigen Behörden RegZust. § 9, Vf. 10. Juni 1894 (MBlB. 102) und 6. April 1906 (MBlB. 157, vgl. MBlB. 1907 S. 241), wonach die für die Justizbehörden gegebenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Der Verkehr mit Reichszentralbehörden ist durch die preußischen Zentralbehörden zu leiten, Vf. 23. Juli 18. Dez. 1923 (PrBefBl. 7, 235). Besonders wichtig ist noch heute für die Zwangsgewalt der Regierungen (nicht des Regierungspräsidenten: § 132 LVB.) RegZust. § 11 Abs. 1 nebst B. D. 26. Dez. 1808 (G. S. 1817 S. 282) §§ 42, 48, R. D. 31. Dez. 1825

D XII und Rhein. Messfortreglement 20. Juli 1818 § 18 (R. A. II 619). Der Oberpräsident und die Regierungen können von der Einziehung dem Staate gebührender Einnahmeträge absehen und Defekte niederzuschlagen, wenn die Einziehung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. B. D. 8. Nov. 1910 (MBlB. 1911 S. 2).

⁹⁾ Der Regierungspräsident ist Landespolizeibehörde (vgl. § 187). Eine provinzielle Organisation ist neuerdings in den Landesstrafpolizeistellen geschaffen: Vf. 20. Mai, 10. Nov. 1925 (MBlB. 569, 1188). Zur Landespolizei gehört auch die Aufsicht über Kleinbahnen, welche in eisenbahntechnischer Hinsicht durch die Reichsbahndirektionen ausgeübt wird, die insoweit als „Reichsbahndirektion-Kleinbahnaufsicht“ als preußische Behörde tätig werden. Kleinbahn-G. 28. Juli 1892 (G. S. 225), Schlussprotokoll zu § 24 Nr. 8 (R. G. Bl. 1920 S. 791).

⁶⁾ Soweit nicht die Landeskulturbehörden zuständig sind, vgl. Anm. 4.

⁷⁾ Die Katasterverwaltung ist von der Abteilung III auf den Regierungspräsidenten nach Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung übergegangen. Vf. 29. März 1920 (FinMBl. 108) Nr. III. Geschäftsanweisung für die Katasterverwaltung bei den Regierungen: (VI) vom 15. Sept. 1924.

⁸⁾ Die Kreisassen sind von der Abteilung III auf den Regierungspräsidenten nach Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung übergegangen: Vf. 11. Mai 1920 (FinMBl. 165).

⁹⁾ B. D. 4. Aug. 1924 (G. S. 594), 24. Okt. 1924 (G. S. 739).

¹⁰⁾ Vgl. oben § 39 Anm. 10.

¹¹⁾ Mit diesen staatsfiskalischen Angelegenheiten war bis zur Einrichtung der

Angelegenheiten Beschlüsse der Kollegien außer Kraft zu setzen und in eiligen Fällen unter persönlicher Verantwortung selbständig zu verfügen¹²⁾.

Ständiger Stellvertreter des Regierungspräsidenten ist der Regierungsvizepräsident^{13) 14)}. Dem Regierungspräsidenten sind weiter die erforderlichen Hilfsarbeiter beigegeben¹⁵⁾; diese können auch an der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen teil; die Mitglieder der Regierungen können auch zu den dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäften herangezogen werden.

Die kollegialische Bearbeitung der Angelegenheiten der Regierung erfolgt in den 2 Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen (Abteilung II) und für direkte Steuern, Domänen und Forsten (Abteilung III)¹⁶⁾. An ihrer Spitze stehen Regierungsdirektoren^{13) 17)} und in der Abteilung III ein Oberforstmeister als Mitdirigent¹⁸⁾. Unmittelbar unter dem Regierungspräsidenten sind die Kassensachen durch den Kassenrat¹⁹⁾ und die technischen und Personalforstfachen durch den Oberforstmeister²⁰⁾ zu bearbeiten.

Außer diesen Beamten gehören zu den Regierungsmitgliedern die Oberregierungs-, Regierungsräte und -assessoren²¹⁾ und die technischen Oberregie-

Reichsfinanzverwaltung auch die preußische Steuerverwaltung verbunden. Neuerdings ist der Regierung wieder die Bearbeitung der Gewerbesteuer übertragen worden, doch handelt es sich lediglich um Aufsichtsbefugnisse. *BD. 23. Nov. 1923 (G. S. 519) ufr.* § 63.

¹²⁾ *LVG. § 24.* Dienstflagge an Kraftfahrzeugen, *Erl. 26. Febr. 1926 (MBl. B. 227).*

¹³⁾ Die Amtsbezeichnung ist durch *Anlage 1 zu § 1 BDG.* eingeführt.

¹⁴⁾ Die zuständigen Minister können eine andere Vertretung anordnen *LVG. § 20.* Geschieht das nicht, so erfolgt die Vertretung des Regierungspräsidenten durch einen (den dienstältesten) Regierungsdirektor.

¹⁵⁾ Dirigent der Abteilung des Innern, für gewöhnlich „Präsidialabteilung“ genannt, ist der Vizepräsident. In größeren Regierungen sind jetzt daneben aber noch ein oder mehrere Regierungsdirektoren angestellt.

¹⁶⁾ In Sigmaringen findet eine Scheidung in Abteilungen nicht statt. Die Mitglieder der Regierung werden zugleich in den dem Regierungspräsidenten überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt: § 21 *LVG.* In Straßund und Ayrich fehlt die Schulabteilung: *LVG. § 22.* Bei kleineren Regierungen sind die Dirigentengeschäfte mehrerer Abteilungen vereinigt. In dieser Beziehung sind neuerdings die formellen Vorschriften der *RegZnfr.* nicht mehr ausdrücklich geändert, sondern es ist den Bedürfnissen entsprechend verfahren worden. Die Forstverwaltungen von Marienwerder, Liegnitz und Osnabrück sind aufgelöst und ihre Ge-

schäfte den Regierungen in Königsberg, Frankfurt und Breslau sowie Hannover übertragen worden (vgl. *LVBl. 1924 S. 125, 311*). Die Abteilung III hat ihren Namen behalten, obwohl die Steuerverwaltung, soweit sie bei Preußen verblieben ist, im wesentlichen (Ausnahmen vgl. *Anm. 11*) jetzt dem Regierungspräsidenten unterstellt ist. Vgl. *Anm. 7, 8.*

¹⁷⁾ In größeren Regierungen sind jetzt weitere Regierungsdirektoren als Mitdirigenten bestellt worden.

¹⁸⁾ *RegZnfr. § 43, RD. D II 3 Abs. 3, GeschAnw. II D.*

¹⁹⁾ *RegZnfr. § 45, RD. 31. Dez. 1825; D II 5, GeschAnw. II E.* Die früheren Kasseninspektoren (*BD. 5. Juli 1906, MBl. B. 234*) führen jetzt die Amtsbezeichnung „Regierungs- und Kassenrat“. *GeschäftsAnw. 25. Aug. 1916 (MBl. B. 201);* die bisher aus den Verwaltungsbeamten bestellten Kassenräte sind weggefallen. *Vf. 8. März 1921 (MBl. B. 67).* Mitwirkung in Schutzpolizeisachen *Vf. 28. Jan. 1922 (MBl. B. 133).*

²⁰⁾ *GeschAnw. II D Abs. 1 Vollziehung Vf. 4. Mai 1889 (MBl. B. 89).*

²¹⁾ *RegZnfr. § 42.* — Voraussetzung ist für Regierungsmitglieder und Dirigenten mit Ausnahme der technischen Räte und Justitiare die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Zu Dirigenten der Schulabteilung können auch aus dem Schulfach hervorgegangene Beamte (ohne diese Befähigung) ernannt werden. § 10 *G. 10. Aug. 1906, 8. Juli 1920 (G. S. 378/388).* Justitiare müssen die Befähigung zum Richteramt haben (*RegZnfr. § 44. Ges. 1906 § 12*).

rungsräte, Räte und Hilfsarbeiter²²). Jedem Mitgliede ist ein bestimmter, geschäftlich abgegrenzter Wirkungskreis (Departement, Dezernat) zugeteilt²³), innerhalb dessen es zunächst und vollständig verantwortlich ist²⁴).

Eine gemeinschaftliche Beratung oder Beschlußfassung der Regierung (Plenum) ist für Gesekentwürfe, allgemeine Neueinrichtungen und Grundsätze und für die Erhebungen des Kompetenzkonflikts vorgeschrieben²⁵). Die bedeutungsvollste Zuständigkeit des Plenums als Disziplinargericht erster Instanz ist jedoch weggefallen²⁶), so daß das Plenum selbst (abgesehen von der Erhebung des Kompetenzkonflikts) kaum noch zusammentritt. Aber auch in den Kollegialabteilungen wird die gemeinsame Beratung nicht mehr als Regel durchgeführt²⁷).

Neben dem Regierungspräsidenten steht der Bezirksausschuß, der sowohl als Beschlußbehörde Geschäfte der Landesverwaltung führt wie auch als Bezirksverwaltungsgericht fungiert. Er besteht unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus zwei vom Staatsministerium lebenslanglich ernannten und vier vom Provinzialausschuße (Landesausschuß in Hohenzollern)²⁸) aus den Bezirks-

²²) Medizinalräte RegZnfr. § 47; Bau- räte a. a. D. § 48; die früheren etatsmäßigen Bauminpektoren (Erl. 3. Mai 1890, GS. 131 und B. D. 31. Mai 1890, MBl. 92) führen jetzt die Amtsbezeichnung Regierungs- und Baurat; Gewerbeschulräte Erl. 6. Dez. 1899 (GS. 1900 S. 77); Gewerberäte Erl. 27. April 1891 (GS. 165) und 27. Jan. 1898 (GS. 5); Versicherungsräte Erl. 28. Sept. 1897 (GS. 409); Meliorationstechnische Bau- räte (jetzt Regierungs- und Bauräte) Erl. 5. Febr. 1912 (GS. 93); Veterinär- räte Erl. 15. Jan. 1913 (GS. 16); Schulräte RegZnfr. § 46 und B. D. 27. Juni 1845 (GS. 440); Steuerräte (früher Katasterinspek- toren) Erl. 28. Aug. 1906 (GS. 401), Forst- räte Erl. 18. Sept. 1850 (GS. 489) und Forstassessoren Erl. 24. Aug. 1892 (MBl. 321); Kassenräte (Anm. 19).

²³) Auch die Oberregierungsräte der all- gemeinen Verwaltung sowohl wie die tech- nischen Oberregierungsräte sind als Dezer- nenten in den wichtigeren Dezernaten be- schäftigt. Über die Verteilung der Geschäfte zwischen Verwaltungs- und technischen Dezernenten: Vf. 17. Okt. 1925 (MBl. 1123).

²⁴) RegZnfr. §§ 22, 34—36 Gesch. N. III, IV Abs. 9; Vf. 9. Febr. 1884 (MBl. 15) III Abs. 8. Verhalten der Regierungsbeamten RegZnfr. § 38, R. D. 31. Dez. 1825 D. X. Der Vizpräsident zeichnet „In Vertretung“, alle übrigen dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten „Im Auftrage“: Grundzüge für die vereinfachte Geschäfts- anweisung (vgl. Anm. 2) X und XI. Zeich- nungsrecht der Bureaubeamten: Vf. 30. Juni 1921 (MBl. 206). Kassenanweisungen: Vf. 18. Febr. 1922 (MBl. 408). Berichte

an die vorgesezten Behörden sind vom Regierungspräsidenten oder seinem Ver- treter zu vollziehen: Vf. 21. März 1921 (MBl. 87), 6. Dez. 1924 (MBl. 1173); in solchen Berichten sind die Berichtsfatter und Mitberichtsfatter anzugeben. RegZnfr. § 32, Vf. 4. April 1921 (MBl. 88).

²⁵) RegZnfr. § 5, R. D. 31. Dez. 1825 D V (Abs. 2 geändert Erl. 21. Sept. 1905, GS. 403), VI; G. 8. April 1847 (GS. 170) § 4 Abs. 2.

²⁶) Es besteht jetzt ein siebenköpfiges Disziplinargericht, zusammengesetzt aus dem Präsidenten, dem Abteilungsdirigenten des Geschäftsbereichs, dem der Angeeschuldigte angehört und fünf ein für allemal bestimm- ten Regierungsmitgliedern (Vereinfachungs- G., vgl. § 36 d. W. Anm. 6). Vf. 5. Juni 1918 (MBl. 122).

²⁷) Es sollte daher — der tatsächlichen Übung entsprechend — sowohl in dem Ent- wurf einer Novelle zum LWG. von 1914, welcher auf Beratungen der Immediat- kommission beruhte, wegen des Krieges aber nicht mehr verabschiedet wurde, das Plenum und die Kollegialverfassung der beiden noch bestehenden Abteilungen mit gewissen Ausnahmen beseitigt werden. Weniger weit ging die Vorlage von 1924, welche mit Rücksicht auf die politische und konfessionelle Bedeutung der Schulachen für diese die Kollegialbearbeitung bei- behalten wollte. Auch diese Vorlage ist, wegen Auflösung des Landtags im Herbst 1924, nicht Gesetz geworden (vgl. Druckf. des Herrenhauses von 1914 Nr. 6, Landtags- druckf. 1924 Nr. 7870).

²⁸) LWG. § 35.

eingefessenen gewählten Mitgliedern. Von den ernannten Mitgliedern muß eines zum höheren Verwaltungsdienst, eines zum Richteramt befähigt sein. Sie dürfen zur Hilfeleistung in den Geschäften des Regierungspräsidenten oder der Regierung herangezogen werden²⁹⁾, andere Nebenämter, außer richterlichen oder ohne Vergütung geführten, aber nicht übernehmen. Eines dieser Mitglieder führt die Amtsbezeichnung Verwaltungsgerichtsdirektor und wird zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorſiße ernannt. Zu seiner sonstigen Vertretung im Bezirksausſchuſſe ſowie zur Vertretung der ernannten Mitglieder werden nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamts Stellvertreter aus der Zahl der Beamten der Regierung ernannt³⁰⁾. Für Wählbarkeit, Wahlprüfung, Wahlbauer, Stellvertretung und Erſatz der nichtbeamteten Mitglieder gelten die gleichen Vorſchriften wie für den Provinzialrat³¹⁾ ³²⁾.

Der Regierung angegliedert iſt das Oberverſicherungsamt³³⁾ als höhere Spruch-, Beſchluß- und Aufſichtsbehörde in Angelegenheiten der Reichsſozialverſicherung³⁴⁾. Vorſitzender iſt der Regierungspräſident. Sein ſtändiger Stellvertreter³⁵⁾ iſt der Direktor des Oberverſicherungsamts (mit der Amtsbezeichnung Regierungsdirektor). Er wird auf Lebenszeit angeſtellt. Als Stellvertreter des Direktors wird ein weiterer Beamter zum Mitglied des Oberverſicherungsamts im Hauptamt oder nebenamtlich für die Dauer ſeines Hauptamts ernannt; für beide beamtete Mitglieder iſt mindestens ein Stellvertreter zu ernennen. Neben ſie treten 40 Beſiſzer, je zur Hälfte aus Arbeit-

²⁹⁾ Das VereinfachungsG. hat das frühere Verbot der Beſchäftigung dieſer Mitglieder in der „Präſidialabteilung“ (LVB. § 31 Satz 1) aufgehoben. Vf. 5. Juni 1918 (MBlB. 122).

³⁰⁾ LVB. §§ 28—34, 48, 49 Vf. 9. Febr. 1884 (MBlB. 14) IV, V. Durch RD. des Staatsmin. können örtliche oder fachliche Abteilungen eingerichtet werden: LVB. § 29; das iſt (mit örtlicher Teilung) geſchehen in Düſſeldorf (RD. 28. Mai 1888, GS. 136, 3. Febr. 1912, GS. 12) und Arnſberg (RD. 6. März 1891, GS. 31). Zuſtändigkeit und Verfahren vgl. § 48. Diſziplinarverhältnis der Mitglieder und Stellvertreter § 70. Ann. 16 Ebenſowenig wie für den Provinzialrat beſteht für den Bezirksausſchuß eine zwingende Vorſchrift über die Beſetzung; zur Beſchlußfähigkeit bedarf es nicht der Anweſenheit aller Mitglieder, vielmehr genügen 5, darunter 2 beamtete, in Angelegenheiten der öffentlichen Fürſorge ſogar 3, wenn darunter ein gewähltes Mitglied iſt: LVB. § 33, RD. 17. April 1924 (GS. 210). Im Gegenſatz zum Provinzialrat hat der Vorſitzende aber keinen Stichtentſcheid, bei Anweſenheit einer geraden Anzahl von Mitgliedern ſcheidet vielmehr bei der Abſtimmung ein Mitglied aus. LVB. § 33 Abſ. 2.

³¹⁾ Vgl. § 39 Ann. 34. LVB. § 28 Abſ. 4, 5.

³²⁾ Regul. für die Bezirksausſchuſſe 28.

28. Febr. 1884 (MBlB. 37), 24. Jan. 1921 (MBlB. 29). Die Geſchäftsüberſichten ſind in den letzten Jahren nicht mehr erfordert, vgl. § 39 Ann. 32.

³³⁾ Reichsverſicherungsordnung §§ 61 ff. RD. über Geſchäftsengang und Verfahren 24. Dez. 1911 (RGBl. 1095); preußiſche Geſchäftsann. 12. April 1916 mit Nachtrag 13. Jan. 1923. Daneben ſind die für die Regierungen erlaſſenen Anweiſungen maßgebend. Zeitſchriftenbezug Vf. 20. März 1923 (MBlB. 310).

³⁴⁾ Einrichtung der Oberverſicherungsämter: Bef. zur Ausf. der RD. 7. Dez. 1911 (RGBl. 509), 24. Dez. 1911 (RGBl. 1095); im Regierungsbezirk Arnſberg beſtehen zwei Oberverſicherungsämter, eines davon in Dortmund. Neben dieſen allgemeinen Behörden gibt es einzelne beſondere Oberverſicherungsämter.

³⁵⁾ Infolgedessen ſcheidet der Vizepräſident in allen Fragen, die nach der RD. zu erledigen ſind, aus; dagegen verbleibt es bei der Regel des § 20 LVB. in allen dienſtpragmatiſchen Angelegenheiten, z. B. Urteilsregelung: RD. 6. Dez. 1912 (Anhang zur GeſchAnn.). Die ſelbſtändige Zeichnung des Expedienten iſt durch den Nachtrag zur GeſchAnn. ähnlich wie bei den Regierungen geregelt, vgl. Ann. 24; Zeitſchriftenbezug: Vf. 13. Jan. 1926 (MBlB. 39).

gebern und Versicherten gewählt. Das Oberversicherungsamt entscheidet in Spruchkammern (besetzt mit einem beamteten Mitglied und zwei Beisitzern) und Beschluskammern (besetzt mit dem Vorsitzenden, einem weiteren ernannten Mitglied und zwei Beisitzern). Für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung sind besondere Kammern eingerichtet³⁶⁾.

Die beamteten Mitglieder des Oberversicherungsamts gehören gleichzeitig dem Versorgungsgericht³⁷⁾ an, der Spruchbehörde für Angelegenheiten des Reichsversorgungsgesetzes und der Personenschädengesetze. Es entscheidet in Kammern, welche mit einem Vorsitzenden, einem richterlichen Mitglied, einer von der Reichsverwaltung bestellten, im Versorgungswesen erfahrenen Person und zwei von dem Landesfürsorgeverband vorgeschlagenen Versorgungsberechtigten besetzt ist.

Schließlich sind der Regierung neuerdings angegliedert die sozialpolitischen Behörden der Schlichtungsausschüsse³⁸⁾. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses wird von der obersten Landesbehörde ernannt. Er ist vielfach ein Regierungsmitglied (der Gewerbeverwaltung); die Beisitzer (in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern) werden auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen berufen. Der Schlichtungsausschuß entscheidet als Schlichtungskammer mit einem unparteiischen Vorsitzenden. Die gleiche Besetzung hat die arbeitsgerichtliche Kammer³⁹⁾ welche als Arbeitsgericht solche Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage zu entscheiden hat, für die nicht das Kaufmanns- oder Gewerbegericht zuständig ist. Arbeitsgerichtliche Kammern können auch außerhalb des Sitzes des Schlichtungsausschusses errichtet werden. Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt das Land⁴⁰⁾.

Der Regierung sind beigegeben Bureaubeamte⁴¹⁾, Kanzleibeamte⁴²⁾, Unterbeamte⁴³⁾ und Angestellte⁴⁴⁾.

³⁶⁾ §§ 147 ff. Angestelltenversicherungsgesetzes, vgl. § 396 b. B.

³⁷⁾ Vgl. § 414 B. D. 1. Febr. 1919 (RGBl. 149) Art. II § 2; G. 10. Jan. 1922 (RGBl. § 12. Die für das Oberversicherungsamt geltenden allgemeinen Anweisungen haben auch hier Gültigkeit. Von der Möglichkeit abgezwiegte Spruchkammern zu bilden, ist besonders in der ersten Zeit der Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes vielfach Gebrauch gemacht worden. Die Kosten trägt das Land. G. 4. Aug. 1924 (RGBl. I 677) Art. I Nr. 1.

³⁸⁾ Vgl. § 282 b. B. B. D. 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1043) Verfahrensvorschriften: B. D. 29. Dez. 1923 (RGBl. 1924 I S. 9). Der Zusammenhang ist looser als der zwischen der Regierung und den oben erwähnten andern Behörden. Es ist aber durch die neuen Vorschriften das notwendige Zusammenarbeiten mit der allgemeinen Verwaltung richtigerweise in stärkerem Maße als bisher gesichert worden, und tatsächlich ist der Zusammenhang mit der Regierung in den meisten Bezirken recht eng.

³⁹⁾ B. D. 10. Dez. 1923 (RGBl. I 1191).

⁴⁰⁾ G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254)

Art. III § 14 Nr. 1. Erl. 21. Sept. 1925 (GMBl. 277) Vergütungen für die nebenamtlichen Vorsitzenden und Bureaufkräfte sowie für die Beisitzer: Vf. 12. März 1926 (PrVefBl. 31), Fahrkosten Vf. 23. Sept. 1924 (PrVefBl. 313), 5. u. 6. Dez. 1924 (PrVefBl. 371 373), 16. Dez. 1924 (PrVefBl. 1925 S. 153).

⁴¹⁾ RegOberinspektoren, RegInspektoren, obersekretäre (gehobener Bureaudienst) Besoldungsgruppen IX—VII und RegSekretäre (einfacher Bureaudienst). (Besoldungsgruppe VI). Den planmäßig angestellten Bureaubeamten können einzelne Angelegenheiten zur selbständigen Bearbeitung übertragen werden. Zeichnungsrecht vgl. Anm. 24. Ausbildungs- und Prüfungsbest. Vf. 25. April 1925 (PrVefBl. 117). Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen Obersekretären (bei der Polizei): Erl. 18. Dez. 1925 (MBl. B. 1285).

⁴²⁾ Regierungskanzleisekretäre und -assistenten (Besoldungsgruppe V, IV).

⁴³⁾ Regierungsamtsmeister, -amtsgehilfen (Besoldungsgruppe III, II).

⁴⁴⁾ Vgl. § 80.

§ 41. e) Sonderbehörden. Die Provinzialschulkollegien sind kollegial organisiert. Sie waren ursprünglich Abteilungen der Konsistorien. Ihnen untersteht das höhere Schulwesen, einschließlich der Lehrerbildungsanstalten und die Blinden- und Taubstummenanstalten sowie die höheren Mädchenschulen¹⁾. Sie besitzen keinen Unterbau, sondern verwalten die ihnen übertragenen An-
gelegenheiten unmittelbar.

Die Geschäfte der Landeskulturämter werden von dem Präsidenten mit Hilfe der ihm beigegebenen Räte erledigt (Bureausystem). Dem Landeskulturamt ist angegliedert die Spruchkammer; sie besteht aus einem zum Richteramt befähigten, aus der Zahl der Räte des Landeskulturamtes ernannten Vorsitzenden (Kulturgerichtsdirektor), für welchen in gleicher Weise ein Stellvertreter bestellt wird, und aus sechs vom Provinzialausschuß und dem Vorstand der Landwirtschaftskammer zu wählenden Mitgliedern. Sie entscheidet auf Beschwerden gegen Verfügungen der Kulturämter²⁾.

Das Oberbergamt³⁾ steht unter der Leitung des Berghauptmanns. Es ist kollegial organisiert. Neben ihm steht der Bergausschuß⁴⁾ als Verwaltungsgericht. Vorsitzender ist der Berghauptmann bzw. sein Stellvertreter, zwei Mitglieder werden aus den Mitgliedern des Oberbergamtes für die Dauer des Hauptamtes ernannt, vier Mitglieder und Stellvertreter werden vom Provinzialausschuß gewählt. Eines davon muß dem Oberlandesgericht der Provinz⁵⁾ angehören. Die allgemeinen Vorschriften für den Bezirksausschuß finden auch auf den Bergausschuß Anwendung. Er entscheidet auf Klage gegen Verfügungen des Oberbergamtes⁶⁾.

Einen besonderen staatlichen Verwaltungsbezirk bildet für die Zwecke des Bau-, Siedlungs- und Verkehrs wesens der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk⁷⁾. Die staatlichen Geschäfte, d. h. insbesondere die Aufsicht über den gleichnamigen, aus den Stadt- und Landkreisen des rheinisch-vestfälischen Industriegebiets gebildeten kommunalen Zweckverband⁸⁾ führt der Verbandspräsident. Neben ihm als Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht steht der

¹⁾ Vgl. § 39 Anm. 14 und § 273 d. W.

²⁾ Vgl. § 38 Anm. 10 und § 46. G. 3. Juni 1919 (G. S. 101) Anm. 3. Juni 1919 (MBl. 101) nebst Geschäftsordnung für die Spruchkammern. Die gewählten Mitglieder scheiden in zweijährigem Wechsel aus. Disziplinarstellung G. § 6. Disziplinargericht ist das Oberlandeskulturamt. Für das Verfahren gilt das LWG. (G. § 17). Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit hat der an Lebensalter Älteste den Stimm-
entscheid.

³⁾ Berggesetz § 190. Es hat innerhalb seines Geschäftskreises die Befugnisse und Verpflichtungen der Regierung. Es gelten also die RegZnstr. und die GeschAnw. auch für sie. Zwangsbefugnisse W. 26. Dez. 1808 § 48 und RegZnstr. Sie sind Aufsichts- und Rekursinstanz für die Bergrevierbeamten.

⁴⁾ Berggesetz § 194a. Eingefügt durch G. 14. Juli 1905 (G. S. 307), GeschAnw. 8. Dez. 1905. Für jede Provinz wird eine Abteilung des Bergausschusses gebildet.

⁵⁾ In Hohenzollern dem Landgericht in Hechingen: G. 28. Juli 1909 (G. S. 677).

⁶⁾ Dagegen Revision beim Oberverwaltungsgericht: § 192a. Beschlußfähigkeit und Abstimmung ist wie beim Bezirksausschuß geregelt.

⁷⁾ G. 5. Mai 1920 (G. S. 286). AusAnw. 4. Juni 1920 (MBl. 220) vgl. Anordn. des Staatsmin. 17. April 1923, 23. Juni 1924 (MBl. 473, 731). Sitz Essen. Vgl. auch unter § 63 d. W.

⁸⁾ Der Verbandspräsident tritt teils an die Stelle des Regierungspräsidenten, teils an die des Oberpräsidenten. G. §§ 24—26 vgl. AusAnw. Die Oberaufsicht führt der Minister für Volkswohlfahrt, vgl. § 35 Anm. 72.

Verbandsrat⁹⁾. Er setzt sich zusammen aus dem Verbandspräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Beamten des Bauachs, einem Beamten mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, die sämtlich für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt werden, und fünf von der Verbandsversammlung für deren Wahlbauer zu wählenden Mitgliedern.

§ 42. c) Die Verwaltungsorganisation von **Berlin** weicht in manchem von der bisher geschilderten ab. Der Oberpräsident, das Provinzialschulkollegium, das Landeskulturamt und die Rentenbank sind mit der Provinz Brandenburg gemeinsam¹⁾. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung führt teils der Oberpräsident (insbesondere Kommunalaufsicht)²⁾, teils der Polizeipräsident (Landespolizei, Verwaltung der Berliner Wasserstraßen, daneben natürlich die Ortspolizei, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist³⁾, teils die Bau- und Finanzdirektion⁴⁾. Diese ist zuständig für das staatliche Hochbauwesen, Kataster- und Steuerangelegenheiten, Patronatsachen und den domänenfiskalischen Besitz. Sie ist kollegial organisiert. An ihrer Spitze steht ein Präsident mit der nötigen Anzahl von Hilfsarbeitern. Er ist gleichzeitig Präsident des Bezirksausschusses von Berlin, welcher gesetzlich aus zwei Abteilungen mit je einem Verwaltungsgerichtsdirektor besteht. Die Mitglieder werden gemeinsam von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat gewählt⁵⁾. Seine Zuständigkeit beschränkt sich im wesentlichen auf das Verwaltungsstreitverfahren. Die Beschlüssen werden teils vom Polizeipräsidenten, teils vom Oberpräsidenten erledigt⁶⁾.

Ein Provinzialrat besteht für Berlin nicht⁷⁾. Die Verwaltung des niederen Schulwesens (d. h. die Aufgaben der Regierungsabteilung II) erledigt das Provinzialschulkollegium⁸⁾. Vorsitzender des Oberversicherungsamts von Berlin ist der Oberpräsident⁹⁾.

⁹⁾ G. § 26. Er tritt an die Stelle des Bezirksausschusses und des Provinzialrats. Die §§ 32—34 LVB. gelten auch für ihn. Sein Verfahren regelt sich nach dem Regulatoriv für die Bezirksausschüsse (oben § 40 Anm. 32.)

¹⁾ LVB. § 42.

²⁾ LVB. § 42. Der Oberpräsident nimmt, soweit nicht andere Behörden für zuständig erklärt sind, die Geschäfte einer „Präsidentalabteilung“ der Regierung wahr.

³⁾ Vgl. § 189 d. W. Übertragung der Berliner Wasserstraßen Vf. 18. Juni 1908 (MBlB. 1909 S. 172), Invalidenunterstützungssachen Erl. 26. Jan. 1881 (GS. 14); Kirchenaufsicht; Bd. 4. Aug. und 24. Okt. 1924 (GS. 594 und 731). Einzelne Dienststellen des Polizeipräsidenten haben eine über den Bereich von Berlin hinausgehende Zuständigkeit: Die ihm angegliederte mittlere Preisprüfungsstelle für Berlin und Brandenburg (vgl. § 39 Anm. 30) ist preußische Landespreisprüfungsstelle (Vf. 25. Dez. 1925, MBlB. 1301), die Landeskriminalpolizeistelle Berlin ist preußisches Landeskriminalpolizeiamt:

Vf. 20. Mai 1925 (MBlB. 569). Vgl. auch § 48 Anm. 11.

⁴⁾ jetziger Name: StaatsminBefchl. (MBlB. 1922 S. 1067). Sie ist aus der an Stelle der Regierung von Berlin im Jahre 1821 eingerichteten „Ministerial-, Militär- und Baukommission“ hervorgegangen.

⁵⁾ LVB. § 43; G. 27. April 1920 (GS. 123) § 39; Geschäftsverteilung Vf. 22. Febr. 1921 (MBlB. S. 55), 19. Mai 1923 (MBlB. 594).

⁶⁾ LVB. § 43, JustG. § 161 und Sondergeje. Verfahren vgl. § 48 Anm. 27.

⁷⁾ An seiner Stelle entscheidet, soweit er in erster Instanz zuständig ist, der Oberpräsident, soweit es sich um zweitinstanzliche Entscheidungen handelt, der Minister. Verfahren vgl. § 48 Anm. 27.

⁸⁾ G. 27. April 1920 § 45; für das Fach- und Fortbildungsschulwesen besteht eine besondere Abteilung unter dem Minister für Handel und Gewerbe (diese Angelegenheiten werden sonst vom Regierungspräsidenten bearbeitet). (Vgl. G. 12. Jan. 1922, (GS. 29).

⁹⁾ Bef. 7. Dez. 1911 (RWB. 509).

d) Kreisbehörden.

§ 43. a) Übersicht. Die allgemeine Verwaltung, welche in der Bezirksinstanz eine Zusammenfassung aller staatlichen Verwaltungszweige ausgebildet hat, spezialisiert sich in der Kreisinstanz in selbständige Beamte und Behörden. Allgemeine Verwaltungsbehörde, insbesondere der inneren Verwaltung, ist im Landkreise der Landrat, neben ihm stehen, was die allgemeine Verwaltung anlangt: der Schulrat (für das niedere Schulwesen), der Kreisarzt, der Kreisstierarzt als Einzelbeamte, das Katasteramt (unter einem Katasterdirektor) für die Grundvermögenssteuer, Hauszinssteuer- und Vermessungsangelegenheiten, die Kreiskasse (unter einem Rentmeister), der Gewerberat (Gewerbeaufsichtsbeamter), der Gewerbemedizinalrat (in einzelnen Fällen), das Hochbauamt (für die staatliche Hochbauverwaltung), das Kulturbauamt (Tiefbau). Kreisbehörden der neben der allgemeinen Verwaltung stehenden Sonderverwaltungen sind das Eichamt, das Kulturamt und der Bergrevierbeamte (Bergerrat). Man kann hiervon, weil sie unmittelbar Exekutive ausüben, den Gewerberat, den Bergrevierbeamten und das Eichamt auch als „Lokalbehörden“ auffassen, doch ist ihr Geschäftskreis immerhin für eine solche reichlich groß.

Wie aber der Staat nicht auf Landkreise aufgeteilt ist, sondern auch Stadtkreise ohne staatliche allgemeine Verwaltungsbehörde bestehen, so ist auch ein Teil der technischen Lokalbeamten nicht überall als staatliche Beamte vorhanden. Ihre Geschäfte werden vielfach von kommunalen Beamten wahrgenommen. Allgemeine Verwaltungsbehörde des Stadtkreises ist der Gemeindevorstand (Magistrat oder Bürgermeister je nach der Verfassung der Stadt).

§ 44. β) Verwaltungsbezirke. Es bestehen zur Zeit 420 Landkreise und 116 Stadtkreise. Die Bezirke der technischen Kreisbeamten und -behörden sind je nach ihrer besonderen Aufgabe verschieden abgegrenzt. Angestrebt wird allerdings, die landrätlichen Kreise und Stadtkreise als Bezirke zum mindesten auch für die Schul-, Medizinal- und Veterinärverwaltung, für die Kataster- und Kassenverwaltung zu wählen, weil diese Behörden miteinander die engste Führung haben. Für die Gewerbeaufsichtsbezirke, die Bergreviere, die Kulturämter und Kulturbauämter hängt es aber nicht von dem Umfang des Bezirks und seiner Einwohnerzahl — den für die Kreiseinteilung zunächst in Frage kommenden Maßstäben —, sondern von anderen Verhältnissen, dem Umfang der Aufgaben ab, wie groß ihr Bezirk gewählt wird. Die Bezirke sind nicht gesetzlich festgelegt, sondern werden durch die Minister bestimmt¹⁾. Einzige Ausnahme macht der Landrat, weil er gleichzeitig Leiter eines Kommunalverbandes ist, dessen Grenzen nur durch Gesetz geändert werden können²⁾.

§ 45. γ) Landrat, Kreis- und Stadtausschuß. Die Einrichtung der Landräte reicht in der Mark Brandenburg bis in das 16. Jahrhundert zurück. Ur-

¹⁾ Das ist ausdrücklich anerkannt für das Kulturamt G. 3. Juni 1919 (G. S. 101) § 8, Eichamt RG. 30. Mai 1908 (RGBl. 349) § 18, Bergrevier: BergG. § 188. Bez. des Kreisarztes vgl. G. 16. Sept. 1899 (G. S. 172) § 4.

²⁾ § 3 der Kr. D. en. Die Bestimmung

des Sitzes des Landratsamtes ist Teil der Organisationsgewalt. Die Kommunalverwaltung ist am Sitz des Landrats zu führen, vgl. z. B. Vf. 19. Sept. 1925 (MfV. 984), betr. die Verlegung des Landratsamtes des Kreises Franzburg von Franzburg nach Barth.

sprünglich rein ständisches Organ, wurden sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Diese haben bei fortgesetzter Ausdehnung der Staatstätigkeit so zugenommen, daß die Landräte zu Staatsbeamten geworden sind. Auf den ständischen Ursprung weist aber noch heute die Bestimmung hin, daß der Kreisstag geeignete Personen in Vorschlag bringen darf¹⁾ und unter Bestätigung des Oberpräsidenten zwei Kreisdeputierte²⁾ als Stellvertreter des Landrats (auch in den staatlichen Geschäften, nicht aber bei Erledigung des Landratsamtes) zu wählen hat³⁾. Die Einrichtung ist im Laufe der Zeit auf die später erworbenen Landesteile übertragen und auch in den neuen Provinzen eingeführt⁴⁾.

Eine bestimmte Vorbildung ist für den Landrat nicht vorgeschrieben⁵⁾.

Die Landräte stehen unter dem Regierungspräsidenten⁶⁾. Sie sind gleichzeitig Organ der Staatsregierung und Leiter der Kommunalverwaltung des Kreises. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf alle Verwaltungszweige, für die keine besonderen Beamten bestellt sind⁷⁾. Ursprünglich nur als ständige Kom-

¹⁾ KrD. 13. Dez. 1872 (GZ. 1881 S. 180) § 74 in der Fassung der W. 18. Febr. 1919 (GZ. 23) § 12, entsprechende Vorschriften der anderen Kreisordnungen, doch fehlt sie in Hohenzollern: Amts- und Landesordnung 9. Okt. 1900 (GZ. 323).

²⁾ Stf. KrD. § 75 Abs. 1 und die entsprechenden in den anderen KrD'en, nicht jedoch in Hohenzollern. Die Wahl erfolgt im Wege der Verhältniswahl: G. 18. Juli 1919 (GZ. 118) § 7, nach näherer Vorschrift des Kreis Ausschusses. Die auf Grund des genannten Gesetzes gewählten Kreisdeputierten sind heute noch im Amt: § 18 a. a. O.

³⁾ Der Landrat wird in kürzeren Behinderungsfällen (soweit nicht ein Regierungsassessor vorhanden ist: Vf. 22. Okt. 1925; MBl. 1124) durch den Kreissekretär (in staatlichen Angelegenheiten) vertreten. Für die kommunale Verwaltung kann der Kreis Ausschuss ein Mitglied wählen: Stf. KrD. § 75 Abs. 2. Die Vertretung durch den Kreisdeputierten bedarf der jedesmaligen Beauftragung durch den Regierungspräsidenten. Tagegelber und Reisekosten werden in diesem Falle vom Staat gezahlt: Vf. 7. Juli, 18. Sept. 1923 (MBl. 774 u. 963). Die Bestellung eines staatlichen Kommissars ist durch das Vorhandensein von Kreisdeputierten aber nicht ausgeschlossen. DV. Bd. 10, S. 24. In Hohenzollern erfolgt die Vertretung durch den andern Landrat: Amts- u. LandesO. § 28. — Verrechnung der Dienstbezüge des Regierungsassessors: Vf. 7. Jan. 1926 (MBl. 21).

⁴⁾ Schlesm. KrD. 26. Mai 1888 (GZ. 139), Helgoland G. 18. Febr. 1891 (GZ. 11),

G. 21. Juni 1922 (GZ. 169) hann. KrD. 6. Mai 1884 (GZ. 181) und Amtsordnung 10. Mai 1859 (hann. GZ. I 483); hess. KrD. 7. Juni 1885 (GZ. 193), westf. KrD. 31. Juli 1886 (GZ. 217), rhein. KrD. 30. Mai 1887 (GZ. 209). In Hohenzollern ist die Bezeichnung Oberamtmann jetzt auch durch Landrat ersetzt worden. G. 7. Okt. 1925 (GZ. 132) vgl. Amts- und Landesordnung und G. 7. Jan. 1852 (GZ. 35).

⁵⁾ Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst wird nur für die Landräte in Hohenzollern verlangt: G. 8. Juli 1920 (GZ. 388) Art. I zu 4. Die Beschränkungen des Vorschlagsrechts auf Personen, welche Grundbesitz im Kreise haben oder eine bestimmte Vorbildung besitzen, sind beseitigt. Jetzt kann der Kreisstag alle „geeigneten“ Personen vorschlagen, W. 18. Febr. 1919 (i. Ann. 1).

⁶⁾ W. 30. April 1815 (GZ. 85) § 44, DV. § 18. Doch kann auch die Regierung den Landrat zu einzelnen Geschäften heranziehen.

⁷⁾ Instr. 31. Dez. 1816, welche zwar nicht formell publiziert wurde und infolgedessen keine Gesetzeskraft besitzt, aber als interne Geschäftsanweisung doch anzusehen ist, weil sie feinerzeit den Regierungen zur Nachahmung mitgeteilt wurde. Erweiterte Zuständigkeit in Massenachen: Vf. 6. April 1912 (MBl. 112), 26. Aug. 1922 (MBl. 852). Die landbrätlichen Angestellten sind jetzt auf den Staat übernommen: Vf. 11. Juni 1922 (MBl. 659), 24. März 1924 (Pr. Besf. 1925). Für die sächlichen Kosten und für Reisekosten erhält der Landrat in Pauschbeträgen eine Dienstaufwands- und

miffare der Regierung gedacht⁸⁾, sind sie durch die Reorganisationsgesetze selbständiger gestellt worden, und die spätere Gesetzgebung hat ihnen weitere Aufgaben in großer Fülle übertragen; ihre Zuständigkeit ist besonders auch in Verbindung mit der des unter ihrem Vorsitze zusammentretenden Kreis Ausschusses wesentlich erweitert⁹⁾.

Der Kreis Ausschuß ist, neben seiner Stellung als Organ des Kommunalverbandes¹⁰⁾, zugleich Beschlußbehörde der allgemeinen Verwaltung und Verwaltungsgericht erster Instanz¹¹⁾.

In Stadtkreisen tritt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an die Stelle des Kreis Ausschusses der Stadtausschuß. Er besteht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus vier Mitgliedern, die vom Magistrat aus seiner Mitte¹²⁾ oder — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählen sind¹³⁾. Der Stadtausschuß hat eine gegenüber dem Kreis Ausschuß beschränkte Zuständigkeit als Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht. In kreisangehörigen Städten über 10000 Einwohner nimmt manche Zuständigkeiten des Kreis Ausschusses der Magistrat wahr¹⁴⁾ ¹⁵⁾ ¹⁶⁾.

Dem Landratsamt ist ein Versicherungsamt als unterste Verwaltungs-

Fahrtkostenentschädigung: Vf. 9. April 1925 (MBl. B. 414). Es ist gestattet, daß die Kreise den Landräten ihrerseits feste Dienstaufwandsentschädigungen zahlen: Vf. 13. Febr. 1924 (MBl. B. 174). 7. März 1924 (MBl. B. 240).

⁸⁾ Instr. 1816, Bd. 30. April 1815 § 33.

⁹⁾ LWB. § 3; östl. KrD. §§ 76, 77. Da hiernach, soweit nicht anderes vorgesehen ist, die früheren Bestimmungen aufrecht erhalten sind, muß § 36 Bd. 1815 noch als gültig angesehen werden, wonach in Sachen der Staatsverwaltung der Landrat die Aufsicht über den ganzen Kreis, also auch über kreisangehörige Städte führt. Ein Überrest dieser Bestimmung ist die Anordnung, daß Städte unter 10000 Einwohnern ihren gesamten Schriftwechsel mit der Regierung durch den Landrat zu leiten haben. Vf. 21. Jan. 1860 und 18. Okt. 1873 (MBl. B. 17 u. 300). Feststellung der Einwohnerzahl: Vf. 5. März 1924 (MBl. B. 241) Zwangsabefugnisse § 132 LWB. Polizeiverordnungsrecht § 142 LWB. (unten § 197).

¹⁰⁾ Vgl. § 60.

¹¹⁾ LWB. § 36; Dienststellung des Ausschusses und seiner Mitglieder §§ 39, 40, 48, 49; Beschlußfähigkeit östl. KrD. § 138, LWB. § 40. Bei Anwesenheit einer geraden Zahl scheidet das jüngste gewählte Mitglied bei der Abstimmung aus. Regul. für die Kreis- und Stadtausschüsse 28. Febr. 1884 (MBl. B. 41), 24. Sept. 1919 (MBl. B. 181).

¹²⁾ LWB. §§ 37, 38, östl. KrD. § 170.

Dienststellung, Zuständigkeit und Verfahren wie Anm. 10. Im Gegensatz zum Kreis Ausschusse muß im Stadtausschuß der Vorsitzende oder ein Mitglied zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein: LWB. § 37. Dagegen ist die Anwesenheit dieses Mitgliedes zur Beschlußfähigkeit nicht nötig: Vf. 18. März 1877 (MBl. B. 114).

¹³⁾ Das gilt namentlich von den rheinischen Stadtkreisen.

¹⁴⁾ In Städten mit Bürgermeisterverfassung der Bürgermeister mit den Beigeordneten, LWB. § 4. Die Mitwirkung eines besonders vorgebildeten Mitgliedes ist nicht nötig. In Hannover haben die sogenannten „selbständigen Städte“, auch wenn sie weniger als 10000 Einwohner haben, das gleiche Recht. Hann. KrD. § 28.

¹⁵⁾ Die Zuständigkeit der Magistrate ist sehr begrenzt: ZustG. §§ 109, 114, Bd. 31. Dez. 1883 (GE. 1884 S. 7), 30. Juli 1900 (GE. 308), G. 19. Mai 1908 (GE. 133). Für das Verfahren in diesen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des LWB. Die Erreichung der Einwohnerzahl kann auch durch die amtliche Fortschreibung nachgewiesen werden. Vf. 5. März 1924 (MBl. B. 241).

¹⁶⁾ Für den Stadtausschuß des Stadtkreises Berlin können durch Ortsgesetz sachliche oder örtliche Abteilungen gebildet werden. Die Mitglieder sind Mitglieder der Bezirksämter. Sie werden vom Magistrat gewählt. G. 27. April 1920 (GE. 123) § 40.

behörde der Sozialversicherung angegliedert¹⁷⁾. Vorsitzender ist der Landrat¹⁸⁾. Bei dem Versicherungsamt werden Spruch- und Beschlusausschüsse gebildet für die dem Verfahren vor diesen Kollegialbehörden zugewiesenen Entscheidungen. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Versicherungsämter bestehen außerdem in allen Stadtkreisen sowie in einer Reihe kreisangehöriger Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, bei welchen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse: die Zahl der Krankenkassenmitglieder, Entfernung vom Sitz des Versicherungsamtes, Größe des verbleibenden Bezirks des Versicherungsamtes, eine Herauslösung aus dem Versicherungsamt des Landkreises zweckmäßig erschien¹⁹⁾. Die Kosten solcher gemeindlichen Versicherungsämter trägt die Gemeinde. Im übrigen ist die Organisation die gleiche wie bei den staatlichen Versicherungsämtern. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Gemeindevorstand bestimmt und bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten²⁰⁾.

Dem Landrat sind die erforderlichen staatlichen Bureaubeamten und Angestellten (sowie Amtsgehilfen) sowie in vielen Fällen ein Regierungsassessor zur Hilfeleistung beigegeben²¹⁾.

§ 46. d) Sonderbehörden. Unter dem Regierungspräsidenten stehen der Kreisarzt¹⁾, der KreisTierarzt²⁾, das Katasteramt³⁾, das Hochbauamt⁴⁾, die KreisKasse⁵⁾, das Gewerbeaufsichtsamt⁶⁾, das Kulturbauamt⁷⁾, der Gewerbe-

¹⁷⁾ Reichsversicherungsordnung §§ 36 bis 60. Übertragung der Befugnisse des Versicherungsamtes gegenüber Betriebskranke n tassen der Wasserbauverwaltung auf Ober- und Reg.-Präf.: Vf. 14. Jan. 1914 (MBlW. 82), 17. Febr. 1915 (MBlW. 47).

¹⁸⁾ Für ihn werden Stellvertreter ernannt, dabei kann jetzt auch für den Vorsitz in Spruch- und Beschlusssachen, also nicht nur für die Erledigung der laufenden Geschäfte, ein Bureaubeamter (Kreissekretär, Kreisversicherungssekretär, bzw. jetzt Kreisoberinspektor, -inspektor, -obersekretär) als Stellvertreter bestellt werden. Vf. 1912, 7. Jan. 1923 (SMBl. 42), 24. Juli 1921 (SMBl. 250). Kostentragung bei den staatlichen Versicherungsämtern Vf. 8. Juli, 11. Okt. 1912 (MBlW. 200, 273), 6. Juni 1921 (MBlW. 179) Geschäftsüberichten Vf. 19. März 1916, Geschäftsgang und Verfahren W. 24. Dez. 1911 (MBlW. 1107), Zuziehung eines vereidigten Schriftführers Vf. 6. März 1914. Zeitschriftenbezug: Vf. 20. März 1923 (MBlW. 310), 13. Jan. 1926 (MBlW. 39).

¹⁹⁾ Vf. 14. Mai 1912 (MBlW. 160).

²⁰⁾ § 39 R. V., Vf. 4. Juli 1912 (MBlW. 235).

²¹⁾ Außerdem unterstehen dem Landrat als dem leitenden Beamten der Kreis-kommunalverwaltung (vgl. § 60) Kreisbe-

amte. Es setzt sich die Doppelstellung des Landrats also im Bureau weder in der Weise fort, daß die staatlichen Beamten auch die kommunalen Bureaugeschäfte erledigen, noch in der Weise, daß die Kommunalbeamten die staatlichen Angelegenheiten versehen (wie es im Stadtkreis der Fall ist).

¹⁾ G. 16. Sept. 1899 Dienstanweisung 1. Sept. 1909, insbesondere Verhältnis zum Kreisaußschuß und zur städtischen Verwaltung: G. § 6.

²⁾ Eine zusammenfassende Dienstanweisung besteht nicht.

³⁾ Vgl. § 40 Anm. 7 und Geschäftsanweisung (V) 21. Febr. 1912. Dienstaufwand der Katasterämter Vf. 12. März 1920, 21., 31. Okt. 1921 (FinMBl. 106, 522, 523). Die Angestellten der Katasterämter sind jetzt auf den Staat übernommen: Vf. 24. Nov. 1924 (FinMBl. 233), 28. Jan. 1925 (FinMBl. 21), 14. April 1925 (PrVfBl. 93).

⁴⁾ Dienstanweisung für die Ortsbau-beamten 1. Dez. 1910.

⁵⁾ Vgl. § 40 Anm. 8 Geschäftsanweisung 1. Okt. 1908. Befugnisse des Landrats: Vf. 6. April 1912 (MBlW. 112), 12. Mai 1919 (FinMBl. 297). Unterbringung der KreisKassen: Vf. 19. Jan. 1924 (FinMBl. 7). Amtskosten: Vf. 3. Nov., 22. Nov. 1923

Anm.: Note ⁶⁾ und ⁷⁾ befinden sich auf S. 103.

medizinalrat⁶⁾. Sie besitzen eigene Zuständigkeiten und haben grundsätzlich Anweisung, mit den anderen staatlichen Behörden, insbesondere dem Landrat, Fühlung zu halten. Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat ortspolizeiliche Befugnisse⁸⁾. Der Abteilung II unterstehen die Schulräte⁹⁾.

Das Kulturamt, die Unterbehörde der Landeskulturverwaltung, hat durch die neuere Gesetzgebung umfassende Selbständigkeit erhalten. Der Kulturamtsvorsteher entscheidet erstinstanzlich in einer Art von Beschlußverfahren¹⁰⁾. Ihm stehen das Kulturbauamt für technische Fragen des Meliorationswesens und besondere Vermessungsbeamte für die geodätischen Arbeiten zur Verfügung¹¹⁾.

(FinMBl. 502, 1924 S. 37), Kassenstunden Vf. 24. Okt. 1922 (FinMBl. 711), Revision Vf. 30. Dez. 1925 [FinMBl. 1926 S. 2.)

⁶⁾ Die jetzt übliche Bezeichnung ändert an dem Charakter der büreaufratischen, vom Gewerberat allein geleiteten Behörde nichts. Ihm stehen Assistenten und Assistentinnen, sowie Assesoren zur Seite, ähnlich wie dem Landrat (Landratsamt). Im einzelnen vgl. AusfAnw. zur GewD. Ziff. 253—258, Erl. 27. April 1891 (GS. 165). Vorbildungs- und Prüfungsordnung 7. Sept. 1897 (MBl. 1898 S. 29), häufig abgeändert, zuletzt 5. Dez. 1923 (HMBl. 416). Amtsbezeichnungen Vf. 15. Juni 1920 (HMBl. 177). Gewerbereferendare und -assesoren Vf. 15. Mai 1907 (HMBl. 182), 20. Jan. 1904 (HMBl. 23). Bestimmungen über Gewerbeinspektionsassistenten: HMBl. 1918 S. 148. Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen für die Durchführung gewerbehygienischer Maßnahmen einige Gewerbe-medizinalräte zur Seite: StaatsminVeschl. 9. Sept. 1921 (GS. 1922 S. 28), Dienstanw. 19. April 1922 (HMBl. 75). Sie sind zwar hiernach Dezenten der Regierung, haben aber nur die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten, sind also nicht Mitglieder der Regierung im Sinne der RegInstr. (Vgl. § 40 Anm. 22).

Dienstanw. für die Gewerbeaufsichtsbeamten 23. März 1892 (MBl. 160), 7. Jan. 1914 (HMBl. 9). Jahresberichte: Vf. 20. Juni 1925 (HMBl. 158). Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtfürsorgerrinnen Vf. 27. Okt. 1924 (HMBl. 275), 23. Juni 1925 (HMBl. 156); Verhältnis zu den Kreisärzten Vf. 24. Jan. 1901 (HMBl. 174).

⁷⁾ jetzige Bezeichnung Vf. 7. Aug. 1920 (HMBl. 277). Es gibt ferner einige Kultur- und Wasserbauämter, welche rein preußische Angelegenheiten bearbeiten. (Wegen der Wasserbauämter, welche mittelbare Reichsbehörden sind und infolgedessen unter der Wasserstraßen- [Strombau- usw.] direktion

[vgl. § 39] stehen und auch die preußischen Zuständigkeiten wahrnehmen, sowie wegen der weiteren Spezialbaubehörden, wie Hafenbauämter usw. s. unten. Sie sind hier nicht aufgeführt, weil sie nicht überall vorhanden sind.)

⁸⁾ GewD. § 139b.

⁹⁾ Die Schulverwaltung ist insofern noch nach den früheren Grundsätzen organisiert, als trotz der Einführung hauptamtlicher, überall vorhandener Kreisbeamten die Regierung noch immer die erste Instanz bildet, soweit nicht der Kreisauschuß in gewissen äußeren Schulanangelegenheiten einzutreten hat. Eine Delegation von Zuständigkeiten an die KreisSchulinstantz hat bisher nur in geringem Umfange stattgefunden, während in allen anderen Verwaltungszweigen die Mittelbehörde im wesentlichen zweitinstanzlich, als Aufsicht, tätig wird. In Schleswig-Holstein bilden Landrat und KreisSchulrat zusammen eine Kollegialaufsichtsbehörde, das Schulvisitatorium.

¹⁰⁾ G. 3. Juni 1919 §§ 21 ff. AusfAnw. Nr. III vgl. § 41 Anm. 2. Die Organisation der Auseinandersetzungsbehörden beruhte bis zu diesem Gesetz auf dem Grundsatz der Regierungsinstruktion, die Mittelbehörde erstinstanzlich tätig werden zu lassen (vgl. § 37 und hier Anm. 9): Der unter der Generalkommission stehende Spezialkommissar war lediglich Organ der Generalkommission, ohne erhebliche eigene Zuständigkeiten zu besitzen. Das G. hat durch Dekonzentration den Schwerpunkt der Verwaltung in die Kreisinstanz verlegt.

¹¹⁾ G. 1919 § 11 AusfAnw. Nr. I, 3—5. Die Dienstaufsicht führt über alle Beamte der Kulturamtsvorsteher. Disziplinarbefugnisse besitzt er dagegen nicht gegenüber den ihm beigegebenen höheren Beamten und Vermessungsbeamten. Ist die Leitung der vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten einem Vermessungsbeamten übertragen, so hat auch dieser die Dienstaufsicht über die technischen Beamten

Das Eichamt, die unterste Behörde der Eichverwaltung, hat keine hoheitlichen Aufgaben¹²⁾.

Der Bergrevierbeamte ist als Einzelbeamter Verwalter der Bergpolizei, im übrigen ist im Zweifelsfalle seine Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem Berggesetz gegeben¹³⁾.

Wie der Staat in Stadtkreisen die innere Verwaltung¹⁴⁾, also im wesentlichen die Geschäfte des Landrats, von städtischen Organen führen läßt, so wird auch die Schulaufsicht häufig von besonders damit beauftragten Kommunalbeamten (Stadtschulräten) wahrgenommen, welche insofern unmittelbar auch der Regierung unterstellt sind. Auch die staatlichen Aufgaben der Medizinalverwaltung werden gelegentlich von städtischen Beamten wahrgenommen¹⁵⁾, und das gleiche geschieht, wenn auch selten, bezüglich der Veterinärverwaltung, indem städtischen Schlachthofdirektoren die Aufgaben des KreisTierarztes übertragen werden. Im übrigen aber ist die Staatsverwaltung bis in die Kreisinstanz durchorganisiert.

e) Ortsbehörden.

§ 47. Die Orts-(Lokal-)verwaltung wird regelmäßig von den leitenden Behörden der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen (Ortsobrigkeit¹⁾). Nur die Polizeiverwaltung wird in den größeren Städten oder für industrielle Bezirke durch staatliche Behörden²⁾ (bureaunkratistisch organisierte Polizeipräsidien und Polizeiamter vgl. § 189 d. W.) und in den Landgemeinden der östlichen Provinzen durch besondere, zwischen Kreis- und Gemeindebehörden eingeschobene Behörden (Amtsvorsteher § 189 d. W.) gehandhabt. In der Rheinprovinz und in Westfalen bestehen kommunale Zwischenglieder, welchen auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen sind³⁾. Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern kennen weder die einen noch die andern⁴⁾. In Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt stehen den Gemeindebehörden Zwangsbefugnisse zu (§ 48).

des Kulturstes, nicht jedoch Disziplinarbefugnisse, a. a. D.

¹²⁾ Eine besondere Dienstanw. besteht nicht. Die Aufgaben ergeben sich aus dem G. 30. Mai 1908 (RGBl. 349).

¹³⁾ BergG. § 189. Die Verwaltung des staatlichen Bergwerksbetriebes wurde auch vor der Schaffung der „Preußag“ (vgl. § 35 Anm. 59) nicht von diesen, rein hoheitlichen, Bergpolizeibehörden, sondern in besonderen Direktionen geführt.

¹⁴⁾ Soweit nicht staatliche Polizeiverwaltungen bestehen, vgl. § 189 d. W. Über das Verhältnis der staatlichen Schutzpolizei zu den Gemeindebehörden vgl. § 191 d. W.

¹⁵⁾ Vgl. G. 16. Sept. 1899 § 3 Abs. 4.

¹⁾ Vgl. § 51. — Eine eigene Stellung nehmen die „selbständigen“ Städte in Hannover ein, die, obwohl kreisangehörig, doch die sonst den Kreisbehörden der inneren Ver-

waltung übertragenen Geschäfte der Landesverwaltung wahrzunehmen haben. Hann. KrD. § 27 (weitere Befugnisse vgl. § 45 Anm. 14). Praktisch wirkt sich diese Sonderstellung, nachdem einige dieser Städte Stadtkreise geworden sind, andere eine Einwohnerzahl von mehr als 10000 erreicht haben, noch aus für: Einbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Bremervörde, Burgzude, Aurich, Papenburg und Bad Pyrmont (G. 22. Febr. 1922, GS. 37).

²⁾ G. 11. März 1850 (GS. 265) § 2. In den Nachkriegsjahren hat die Zahl der staatlichen Polizeibehörden stark zugenommen. Vgl. auch § 189 d. W. Anm. 11.

³⁾ Westf. LGD. 19. März 1850 (GS. 265), rhein. LGD. 23. Juli 1845 (GS. 523). § 108 vgl. § 58.

⁴⁾ In den ehemals polenschen Teilen der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen besteht noch die Einrichtung der Distriktskom-

Die staatlichen Beamten der Betriebsverwaltungen (Oberförster usw.)⁶⁾ haben kein selbständiges obrigkeitliches Amt und sind daher hier nicht näher zu erörtern.

f) Verfahren und Zuständigkeit.

§ 48. Die Reorganisationsgesetzgebung wollte die Verwaltung vereinfachen und suchte das durch Verschiebung von Zuständigkeiten im Sinne einer Dezentralisation und Defonzentration¹⁾ zu erreichen. Sie wollte die Verwaltung verbessern, die Bureaucratie mit dem Leben in Verbindung bringen und schuf daher die mit Laien besetzten Beschlußbehörden²⁾, welchen Zuständigkeiten übertragen wurden, die bisher von Berufsbeamten allein ausgeübt waren. Und als sie schließlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit einführte, um den Rechtsschutz des Bürgers gegen widerrechtliche Maßnahmen der Behörden zu verstärken, konnte sie sich für den Rest der Verwaltungsgeschäfte für den Bureaubetrieb entscheiden. Daher wurde überall, wo Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte verhältnismäßig wenig tätig werden, d. h. vor allem auf dem Gebiete der Schulverwaltung, die Kollegialverfassung beibehalten (Provinzialschulkollegium, Regierung)³⁾. In ähnlicher Weise wurde später die Neuorganisation der Landeskulturbehörden durchgeführt, während das Oberbergamt noch heute kollegial aufgebaut ist, obwohl ihm im Bergausschuß ein Verwaltungsgericht beigegeben ist.

Bei der aus diesen Grundsätzen sich ergebenden neuen Regelung der Zuständigkeiten ist aber nicht systematisch verfahren: Es werden heute noch viele Entscheidungen durch die Verwaltungsbehörde getroffen, welche den Beschlußbehörden überlassen werden könnten⁴⁾. Es ist vor allem die Scheidung zwischen der Beschlußbehörde als einer nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten entscheidenden, besonders gearteten Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgericht als einem Gericht, welches Recht zu sprechen und Zweckmäßigkeitserwägungen nicht anzustellen hat, nicht klar durchgeführt. Das macht sich indessen in der Praxis deshalb nicht besonders störend bemerkbar, weil die Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte in der Kreis- und Mittelinstanz vereinigt sind (Kreis- und Bezirksausschuß).

Ein besonderer Fehler jener Gesetzgebung muß aber darin erblickt werden, daß sie — in der Überzeugung, durch Häufung von Beschwerdemöglichkeiten die Rechtssicherheit erhöhen zu können — in Preußen ein in anderen Staaten unbekanntes Übermaß von Instanzen⁵⁾ schuf, insbesondere den Oberpräsidenten

missare, staatlicher besoldeter Beamten, welche die Ortspolizei auf dem Lande wahrnehmen.

⁵⁾ Vgl. auch § 46 d. W. Anm. 13.

¹⁾ Vgl. § 37 d. W. Anm. 2 und 5.

²⁾ Vgl. § 39 d. W. Anm. 31.

³⁾ Die kollegiale Verfassung der Vermögensverwaltungsbehörden (Abteilung für Domänen und Forsten, Lotteriedirektion, Staatsbank) beruht auf der Erwägung, daß es hierbei weniger auf Schnelligkeit ankomme als auf eine Sicherung durch Vermehrung der Kontrolle. Aus diesen Gründen herrschte die kollegiale Verfassung früher auch in der Privatwirtschaft vor (Vorstand von Aktien-

gesellschaften usw.), wird heute aber vielfach durch das (bureaucratische) Generalsdirektoren-system ersetzt.

⁴⁾ Das hängt zum großen Teil mit dem Bestreben nach möglicher Einheitlichkeit zusammen: die Beschlußbehörden sind an Weisungen nicht gebunden. Es erwies sich solche Regelung in den Jahren der Inflation aber auch als nötig, um eine Beschleunigung zu erzielen. So übertrug die W. D. 13. Nov. 1923 (G. S. 507) die Genehmigung kommunaler Abgabenbeschlüsse den Regierungspräsidenten bzw. Landräten; sie ist am 31. März 1925 wieder außer Kraft getreten.

⁵⁾ Die Gemeindeaufsicht wird in zwei

von seiner bisherigen beobachtenden Stellung als politischer Vertreter der Staatsregierung in die allgemeine Verwaltung als Verwaltungsorgan erster, zweiter und dritter Instanz hineinbezog, und damit notwendigerweise seinen Zusammenhang mit den Spezialverwaltungen⁶⁾ innerlich lockerte, wenn auch die diesbezüglichen Vorschriften nicht geändert wurden.

Die sachliche Zuständigkeitsverteilung kann daher nicht in grundsätzlichen Regeln zusammengefaßt werden. Es besteht nicht einmal eine gesetzliche Regel für diejenigen Streitigkeiten, welche im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, vielmehr ist enumerativ jeweilig bestimmt, welches Verfahren anzuwenden ist⁷⁾. Auch insofern bestehen Verschiedenheiten, als bei gewissen Angelegenheiten die Verwaltungsgerichte sofort und nur sie eintreten, während sie in anderen Fällen erst nach Erledigung eines Verwaltungsverfahrens tätig werden⁸⁾).

förmlichen Instanzen unterhalb des Ministers geführt. JustG. § 7, 24.

⁶⁾ Vgl. § 39.

⁷⁾ GG. kennt eine solche „Generalklausel“ in § 13. Im preußischen Verwaltungsrecht findet sie sich nur für Polizeiverfügungen, welche, gleichgültig auf welchem Gebiet sie ergehen, mit der Klage anfechtbar sind, wenn behauptet wird, daß durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts der Kläger in seinen Rechten verletzt sei, oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden gewesen seien, welche die Polizeibehörde zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden: LVG. § 127. Wenn damit für das allerdings wichtigste Gebiet das Fehlen der Generalklausel sich nicht bemerkbar macht, so ist doch zu berücksichtigen, daß die neuere Gesetzgebung den Umfang der Polizei stark einzuschränken bemüht ist, indem durch Sondergesetze und die Schaffung von Sonderbehörden Aufgaben der Polizei dieser entzogen werden. Beispielsweise war die Aufsichtigung der Pflegekinder bis zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Sache der Polizei und ist seither auf die neuen Jugendbehörden übergegangen. Wenn dabei eine Art Generalklausel vorgesehen wurde: § 15f. RG. NZVG. 29. März 1924 (GS. 180), so ist das zwar sachlich berechtigt, entspricht aber nicht der sonstigen Regelung bei nichtpolizeilichen Verwaltungssachen. Es wird dahin gestrebt werden müssen, das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Einführung einer allgemeinen Zuständigkeit abzurunden. — Grundsätzlich kann man höchstens feststellen, daß im Zweifel das formlose Verwaltungsverfahren stattfindet und daß, wenn Kreis-(Stadt-)Ausschuß zuständig sind, sie im Zweifel im Beschlußverfahren entscheiden: § 54 Abs. 3 LVG.

⁸⁾ Vgl. die „Wahlklage“ nach § 128

LVG. und die Schlußklage nach § 127 a. a. D. Die Klage der Kommunalbeamten gegen Ordnungsstrafen tritt erst ein, wenn diese in der zweiten Instanz bestätigt sind; im förmlichen Disziplinarverfahren sind die Verwaltungsgerichte sofort zuständig: § 20 JustG., § 157 LVG. In süddeutschen Ländern und in Österreich tritt der Verwaltungsgerichtshof immer erst nach Erledigung des verwaltungsmäßigen Instanzenzuges in Tätigkeit. Ähnlich bei dem bisherigen reichsrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren (Reichswirtschaftsgericht).

⁹⁾ Die sachliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte wird durch Gesetz bestimmt: LVG. §§ 4, 7, 54; nur die Zuständigkeiten, die nach Reichsrecht durch Verwaltungsgerichte wahrzunehmen sind, können durch B. D. geordnet werden: G. 27. April 1885 (GS. 127). Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden kann durch die übergeordneten Minister geregelt werden, soweit das Gesetz nicht entgegensteht. Zweifel zwischen den Verwaltungsbehörden entscheidet die gemeinsame übergeordnete Behörde; die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen: LVG. § 113. Zuständigkeitsstreit zwischen Gerichten und Verwaltung (einschl. Verwaltungsgerichten): LVG. a. a. D.) werden durch Erhebung des Kompetenzkonflikts an den Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten gebracht (vgl. § 36), jedoch darf dem Reichsgericht nicht vorgegriffen werden: B. D. 1. Aug. 1879 (GS. 573) und G. 22. Mai 1902 (GS. 145), LVG. § 113 (vgl. Vf. 13. Febr. 1926 — MBl. 133 —). Dieses Verfahren findet bei Streit zwischen Verwaltungsgericht und Verwaltungsbehörde jedoch nicht statt: LVG. § 113; hier wird vielmehr ein negativer Kompetenzkonflikt durch das Verwaltungsgericht, ein positiver vom

Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren ist gesetzlich geregelt¹⁰⁾, während für die Verwaltungsbehörden die oberen Behörden, teils aus dem allgemeinen Grundsatz der Organisationsgewalt, teils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, regelnd eingreifen können¹¹⁾.

Das allgemeine Verwaltungsverfahren entbehrt einer neueren gesetzlichen Regelung¹²⁾, das Landesverwaltungs-gesetz hat nur die Rechtsmittel insofern geordnet, als es als erste Anfechtung „in der Regel“ die Beschwerde oder die Klage erwähnt. Soweit die Beschwerde im Verwaltungsverfahren bleibt, ist sie gewöhnlich an keine Frist gebunden¹³⁾.

Im Verhältnis von Verwaltungs- und Beschlußverfahren zum Verwaltungsstreitverfahren schließt die Möglichkeit der Erhebung der Klage die Beschwerde aus¹⁴⁾. Die Fristen im Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren betragen

LVG. entschieden. Zuständigkeitsüberschreitungen von Beschlußbehörden können durch Anfechtungsklage nach § 126 LVG. aus der Welt geschafft werden.

¹⁰⁾ LVG. §§ 57, 58: soweit Grundstücke in Frage stehen, ist deren Lage entscheidend; ergeben sich dann noch Zweifel, so regelt für das Verwaltungsstreitverfahren das übergeordnete Verwaltungsgericht, im Beschlußverfahren die Aufsichtsbehörde die Zuständigkeit; im übrigen ist maßgebend der Wohnsitz oder Sitz des Beklagten.

¹¹⁾ So konnte das Staatsmin. die Forstverwaltungen an einzelnen Regierungen auflösen und an andere benachbarte Regierungen übertragen. Vgl. § 40 Anm. 16. Ebenso ist die Zuständigkeit der Chefs der Wasserbaudirektion (Oberpräsidenten oder des Regierungspräsidenten von Potsdam) über die Provinz oder den Regierungsbezirk durch organisatorische Anordnung ausgedehnt worden. Vgl. auch die Regelung der Landeskriminalpolizei Wf. 20. Mai 1925 (MBlB. 569), 19. Sept. 1925 (MBlB. 989), wobei der Geschäftsbereich der Landeskriminalpolizeistelle über den Bezirk der Landespolizeibehörde ausgedehnt wurde (vgl. auch § 42 Anm. 3.) Eine solche Bestimmung kann allerdings die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Beschlußbehörden nicht ändern, daher mußte durch G. 14. März 1924 (GS. 137) das WasserG. dahin ergänzt werden, daß in solchen Fällen, in denen einer Behörde über ihren Geschäftsbezirk hinaus die Aufsicht über Wassergenossenschaften übertragen wird, damit auch die Zuständigkeit des Bezirksausschusses, welcher für diese Behörde zuständig ist, sich auf den fremden Bezirk insoweit ausdehnt.

¹²⁾ Die Bestimmungen der RegInstr. sind sehr allgemein gehalten und die Geschäftsanweisungen beziehen sich mehr auf den innerbehördlichen technischen Betrieb.

¹³⁾ Fristen und damit eine gewisse formelle Beschwerde kommen vor z. B. in ZustG. § 7 und LVG. § 133. Abgesehen davon ist nach § 50 LVG. die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Erteilung von Anweisungen an die nachgeordneten Behörden und zur Außerkraftsetzung ihrer Verfügungen bestehen geblieben. Dadurch ist die sogenannte Aufsichtsbeschwerde, frist- und formlos, sanktioniert. Sie ist kein eigentliches Rechtsmittel, sondern gibt der Aufsichtsbehörde nur einen Hinweis auf angelegliche Unrichtigkeiten und regt ihr Einschreiten nach § 50 LVG. an (dieser enthält einen allgemeinen Grundsatz, der auch ohne gesetzliche Vorschrift für alle Behörden gilt). Es ist also Sache der Aufsichtsbehörde, inwieweit sie eingreifen will. Wie aus der Zahl der einlaufenden Beschwerden in gewisser Weise auf die Güte der Verwaltung und ihre Einfühlung in Land und Leute geschlossen werden kann, so hängt es anderseits von der Art, wie die obere Behörde Aufsichtsbeschwerden behandelt, abgesehen von dem durch die Personalpolitik zu schaffenden Vertrauensverhältnis innerhalb des Behördenorganismus, ab, inwieweit das so sehr wichtige Verantwortungsgefühl der handelnden Organe entwidelt und gepflegt wird. Grundsätzlich anzuschaffen ist die Aufsichtsbeschwerde nicht, schon wegen der parlamentarischen Verantwortung der Zentralbehörde. — Neuerdings hat das österreichische Verwaltungsverfahrensgesetz einen Versuch zu einer Einschränkung gemacht, indem es ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden ablehnt, sobald die unteren Instanzen zwei gleichlautende Bescheide erteilt haben. — Abweichung bei Polizeiverfügungen vgl. Anm. 6 und § 198 d. W.

¹⁴⁾ Auch diese Vorschrift dient der Wahrung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

grundsätzlich zwei Wochen und sind Ausschlußfristen. Die Erhebung der Beschwerde oder der Klage hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht nach dem Ermessen der verfügenden Behörde die Aussetzung das Gemeinwohl gefährden würde¹⁵⁾. Gemeinsam geregelt für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren sind auch der Geschäftsgang¹⁶⁾ und die Vollstreckung¹⁷⁾.

Das Verwaltungsstreitverfahren¹⁸⁾ geht in strengen Formen¹⁹⁾ vor sich. Die Klage ist schriftlich einzureichen (beim Kreisausschuß kann sie zu Protokoll gegeben werden). Die Erfordernisse an den Inhalt (§ 63 LWB.) werden von der Gerichtspraxis sehr weitherzig ausgelegt. Es herrscht — im Gegensatz zum Zivilprozeß, wo der Grundsatz allerdings neuerdings auch weniger streng gilt — die Amtsmagime, d. h. das Gericht ist nicht an das Vorbringen der Parteien gebunden. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, doch hat auch hier das Gericht — im Vergleich zum Zivilprozeß — eine recht große Bewegungsfreiheit. Es kann unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückweisen und, wo eine mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt wird, ohne solche entscheiden, andererseits bei scheinbar begründeten Ansprüchen — ähnlich dem gerichtlichen Mahnverfahren — dem Beklagten die Klaglosstellung des Klägers aufgeben. Namens des Gerichts kann auch der Vor-

¹⁵⁾ LWB. §§ 51—53; wegen der Berechnung der Fristen ZPD. §§ 221, 222, 224 und WGB. §§ 187—193. Fristen für die Berufung LWB. § 85, Revision § 95, weitere Beschwerde § 121, Polizeifachen § 129. In vielen Fällen hat das Gesetz diese eingebürgerte und ausreichende Frist nicht beachtet, sondern Sonderbestimmungen getroffen. In Steuerfachen ist eine Frist von einem Monat üblich, vgl. § 112 d. W. Zur Verhütung von Nachteilen für das Publikum sind die Behörden angewiesen, möglichst Rechtsmittelbelehrungen zu erteilen: Vf. 7. Febr. 1922 (MBlW. 155). Im Beschlußverfahren — und das gleiche gilt auch von etwaigen Fristen im Verwaltungsverfahren — kann formlos Wiedereinsetzung gegen die Fristveräumnis gewährt werden, insbesondere durch Erteilung eines sachlichen Bescheides, LWB. § 52.

¹⁶⁾ Vgl. die Regul. oben § 36 Anm. 3, § 39 Anm. 32, § 40 Anm. 32, § 45 Anm. 11.

¹⁷⁾ LWB. § 60.

¹⁸⁾ Nach LWB. § 157 gelten besondere Vorschriften für das Disziplinarverfahren und Gewerbekonfessionsstreitigkeiten. Ebenso bez. der Gewerbesteuerfachen, wo das DVB. über die Rechtsbeschwerde nach den Vorschriften der RAbgD. entscheidet: Bd. 23. Nov. 1923 (GS. 519) § 35, G. 15. Okt. 1925 (GS. 135) § 4.

¹⁹⁾ Im Gegensatz zu dem in den süddeutschen Staaten und in Österreich geltenden Recht ist das preußische Verwaltungsgerichtsverfahren dem Zivilprozeß insofern

grundsätzlich gleichgestaltet, als es zwei Parteien kennt, die öffentliche Behörde also auch vor Gericht erscheinen muß und lediglich denselben Rechten wie der private Kläger oder Beklagte, während bei jenem System (welches sich übrigens auch im Reichsrecht durchgesetzt hat und im preußischen Beschlußverfahren die Regel ist), das Verfahren mehr einem förmlichen System der Beschwerdeentscheidung gleicht. Wenn das Gesetz die öffentliche Behörde nicht bezeichnet, welche als Kläger oder Beklagter aufzutreten hat, so wird diese Partei durch eine Ernennung des Kommissars des öffentlichen Interesses konstruiert: § 74 Abs. 3 LWB. Die Grundsätze der ZPD. können aber nicht unmittelbar angewendet werden, wo sie nicht, wie vielfach, vom Gesetz selbst in Bezug genommen sind, wenn sie auch in manchen anderen Fällen zur Auslegung herangezogen werden können und müssen. Eine besondere Abweichung ergibt sich schon aus der Geltung der oben erwähnten Amts- (oder Untersuchungs-) Magime, die nur gelegentlich von Grundfätzen der (zivilprozeßualen) Parteimagime durchbrochen wird, z. B. durch die Beschränkung der Entscheidung auf die vorgeladenen Parteien und die erhobenen Ansprüche. Es herrscht ferner Amtsbetrieb, nicht Parteibetrieb. Die Geltendmachung des Anspruchs vor Verwaltungsgerichten unterbricht die Verjährung: § 220 WGB. — Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen LWB. § 61 f.; Verfahren in erster Instanz §§ 63 bis 81, insbesondere Beiladung § 70

sitzende solche Bescheide erlassen²⁰). In beiden Fällen können die Parteien neben der Einlegung des Rechtsmittels wahlweise eine mündliche Verhandlung (vor dem Kollegium des Gerichts) beantragen. Die Entscheidung fällt das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung. Gegen erstinstanzliche und nicht endgültige Entscheidungen findet die Berufung an den Bezirksauschuß, oder, wenn dieser entschieden hat, an das Oberverwaltungsgericht statt²¹). Gegen zweitinstanzliche, nicht endgültige Entscheidungen des Bezirksauschusses und gegen Entscheidungen des Vergausschusses findet die Revision an das Oberverwaltungsgericht statt. Sie ist beschränkt auf die Mängel der Rechtsverletzung und wesentlicher Verfahrensmängel²²). Berufung und Revision können außer von den Parteien auch von den Vorsitzenden der Gerichte aus Gründen des öffentlichen Interesses erhoben werden²³). An Kosten kommt ein Pauschbetrag zur Hebung²⁴). Daneben müssen die baren Auslagen erstattet werden.

Das Beschlußverfahren ist noch freier gestaltet. Mündliche Verhandlung und förmliche Beweisaufnahme findet nach dem Ermessen des Gerichts statt. Auch hier hat der Vorsitzende ein weitgehendes Vorbescheidungsrecht²⁵), soweit nicht ein Kollegialbeschluß gesetzlich vorgeschrieben ist²⁶) oder die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses in Frage kommt. Beschwerden gegen erstinstanzliche, nicht endgültige Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen; sie gehen von dem Kreis- (Stadt-) ausschuß an den Bezirks-

öffentliche mündliche Verhandlung §§ 71 bis 81.

²⁰) Diese erweiterte Befugnis des Vorsitzenden ist durch das VereinfachungsG. geschaffen worden: §§ 64, 67 VVG. in der Fassung des genannten Gesetzes.

²¹) VVG. §§ 82—92. In Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden ist statt des VVG. das Bundesamt für das Heimatwesen zuständig. Bei der Klage gegen Verfügungen des Jugendamts ist Berufung an das Reichsverwaltungsgericht (oder Reichsgericht) vorgesehen, vgl. § 16 UV. RZVG.

²²) Das Vereinfachungsgesetz hatte bei Streitigkeiten wegen Abgaben eine Revisionskommission von 100 M. eingeführt. VVG. §§ 93—99, 101. Doch fehlt es noch an der Umgestaltung auf Reichsmark, insofern entbehrt diese Vorschrift zur Zeit der praktischen Bedeutung (vgl. Mirow, PrVerwBl. 46 S. 220). Wiederaufnahme des Verfahrens VVG. §§ 100, 101, RP. D. §§ 78 bis 589. — Beschwerden über die Leitung des Verfahrens §§ 110, 111; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112.

²³) VVG. §§ 82, 83, 93.

²⁴) Dasselbst §§ 102—109, Vf. und Tarif 27. Febr. 1884 (MBlW. 30), 7. Febr. 1924 (MBlW. 133). Kostenfreiheit und Armenrecht VVG. § 107⁵ und 109 in der (auf

Grund des Verwaltungsgebührengesetzes geänderten) Fassung des Tarifs. Festsetzung, Verrechnung und Einziehung durch den Vorsitzenden des Gerichts VVG. § 108 in der Fassung des VereinfachungsG. Best. 18. Jan. 1905 (MBlW. 23); die zivilprozessrechtlichen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten auch hier, VVG. § 106. Jedoch ist die Erstattung von Rechtsanwaltskosten für Verhandlungen vor dem Kreisauschuß überhaupt nicht, vor dem Bezirksauschuß und dem VVG. nur für die Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung zu erstatten. VVG. § 103. Gerichtliche Geschäfte auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte sind kostenfrei, G. 99 (G. 326) § 7. Die Stempelfreiheit des Verfahrens VVG. § 102) umfaßt nicht die Vollmachten, Vf. 26. Juni 1896 (MBlW. 116 und Stempelsteuergesetz vom 27. Okt. 1924 (G. 627) Tarifstelle 19. Die Kosten und die (durch das VGB. nach G. Art. 103 nicht berührten) Ansprüche auf ihre Erstattung verjähren in vier Jahren, UV. VGB. Art. 8.

²⁵) VVG. § 117. Dies gilt nicht für das Oberverwaltungsgericht (Wasserwirtschaftlicher Senat).

²⁶) Hauptfall: GewD. § 21.

ausschuß, von diesem in Wasserfachen an das Oberverwaltungsgericht (Wasserwirtschaftlicher Senat), sonst an den Provinzialrat oder — in einzelnen Fällen — an den Minister. Die zweitinstanzliche Entscheidung ist endgültig. Endgültige Beschlüsse, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, können jedoch vom Vorsitzenden mittels Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden²⁷⁾. Im Beschlußverfahren werden außer den baren Auslagen Kosten nur erhoben, soweit es sich um Erlaubniserteilungen, Ausnahmegenehmigungen usw. handelt²⁸⁾ 29).

Als Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt haben eine Reihe von Verwaltungsbehörden Zwangsbefugnisse, die sie in folgender Reihenfolge anwenden dürfen:

1. Die Ausführung einer durch gesetzliche Befugnisse gerechtfertigten, in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnung ist durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken;

2. persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und Festsetzung von Geld- oder verhältnismäßiger Haftstrafe zu erzwingen. Dabei kann der Gemeinde-(Guts-)vorsteher bis 150 RM. oder 1 Woche Haft, die Ortspolizei und städtischen Gemeindebehörden in Landkreisen bis 300 RM. oder 2 Wochen Haft, in Stadtkreisen und Landräte bis 500 RM. oder 4 Wochen Haft, die Regierungspräsidenten bis 1000 RM. oder 6 Wochen Haft gehen³⁰⁾;

3. unmittelbarer Zwang darf nur äußerstenfalls angewendet werden.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben Rechtsmittel

²⁷⁾ LVG. §§ 115—126, Bd. 12. März 1924 (GS. 130). Das Verfahren vor der Spruchkammer des Landeskulturamts und des Oberlandeskulturamts richtet sich nach dem LVG. (G. 3. Juni 1919 § 17), das des Kulturamtsvorstehers nach den Auseinandersetzungsgeetzen. Ergänzend kann der Minister eingreifen.

Das Verfahren des Bergrevierbeamten und des Oberbergamts ist — nur in einzelnen Punkten — geregelt in §§ 191 ff. des Berggesetzes. Ob der Oberpräsident und Polizeipräsident von Berlin, die an die Stelle von Beschlußbehörden treten, an die formellen Vorschriften dieses Verfahrens gebunden sind, ist streitig. DVG. (7. Juni 1887, Bd. 2 S. 528) verneint die Frage, doch wohl mit Unrecht (vgl. Brauchitsch, 23. Aufl., zu § 43 LVG.).

²⁸⁾ Tariffstelle 6 der allgemeinen Verwaltungsgebühreordnung 3. Jan. 1925 (GS. 1) Vf. 23. Jan. 1925 (PrVefBl. 19).

²⁹⁾ Die Gerichtshaltungskosten für den Kreis- und Stadtausschuß trägt der betreffende Kommunalverband, dem dafür auch die aufkommenden Gebühren zufließen (die Beteiligung des Staates mit der Hälfte, die durch § 2 des Verwaltungsgebührengesetzes eingeführt war, ist wieder aufgehoben:

Art. IV Gef. 27. Nov. 1925 — GS. 162 —); die Kosten des Bezirksausschusses, des Bergausschusses, der Spruchkammer sowie der obersten Gerichte und Beschlußbehörden trägt der Staat, dgl. diejenigen des Provinzialrats mit Ausnahme jedoch der Entschädigungen der gewählten Mitglieder, die die Provinz zu leisten hat: östl. PrD. § 100.

³⁰⁾ § 132 LVG.; Bd. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44), Vf. 30. Juni 1925 (MBlV. 747). Eine Überschreitung der durch MinErl. festgesetzten Höchstätze macht, sofern nicht mehr als 1000 RM. verhängt werden, die betreffende Maßnahme freilich nicht rechtswidrig. Der Oberpräsident hat Zwangsbefugnisse nur insoweit er Wasserpolizeibehörde ist: Wassergesetz § 346, oder in Berlin an Stelle des RegPräs. zuständig ist; im übrigen muß er, wie der Minister, die Durchführung seiner Anordnungen durch eine andere Behörde erzwingen lassen (im Wege der Rechtshilfe). Zwangsbefugnisse der Regierung vgl. § 40 Anm. 4, des Oberbergamts: (Berggesetz § 190 Abs. 4) und des Landeskulturamts wie die der Regierung; der Kulturamtsvorsteher hat keine Zwangsbefugnisse und auch keinerlei polizeilichen Befugnisse: G. 3. Juni 1919 § 14. Für die Reichsfinanzbehörden § 202 AbgD.

zulässig wie gegen die Anordnung selbst. Gegen die Festsetzung und Ausführung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchiger Frist statt³¹⁾.

Besonders geregelt ist die Einziehung von Geldbeträgen. Alle Steuern der öffentlichen Verbände, Gebühren und im Verwaltungsverfahren festgesetzte Strafen und Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Das Verfahren wurde nach Erlaß der Reichsprozeßgesetze neu geregelt³²⁾. Die Länder leisten sich bei der Einziehung gegenseitig Beistand³³⁾. Die Zwangsversteigerung von Grundstücken ist zur Deckung von Steuerstrafen nur zulässig, wenn der Grundbesitzer im Ausland wohnt und anderes Vermögen im Inland nicht vorhanden ist. Im allgemeinen sind nach öffentlichem Recht Verzugszinsen nicht zu leisten, doch haben die neueren Steuergesetze diesen früheren Grundsatz durchbrochen, indem sie Verzugszinsen und Zuschläge bei nicht pünktlicher Zahlung eingeführt haben³⁴⁾.

g) Geschäftsgang.

§ 49. Allgemein zusammenfassende Vorschriften über den eigentlichen Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden gibt es aus neuerer Zeit nicht, lediglich einzelne Gebiete sind durch Sondererlasse geregelt worden¹⁾. Die bei den

³¹⁾ RG. § 132, 133. Die Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege, doch ohne vorgängige Annahmung. Vf. 15. März 1888 (MBl. 90). Die Haft wird nach StGB. §§ 28, 29 berechnet.

³²⁾ MGG. (Ref.: GE 1899 S. 388) § 5, B. D. 15. Nov. 1899 (GE. 543) erg. B. D. 18. März 1904 (GE. 36), 29. April 1921 (GE. 381), 11. Mai 1922 (GE. 226), 28. Aug. 1922 (GE. 284), 30. Jan. 1923 (GE. 37), 16. Mai 1923 (GE. 271), 12. April 1924 (GE. 209), 28. Nov. 1924 (GE. 741), 31. Okt. 1925 (GE. 153), 16. März 1926 (GE. 103). Ausführl. 28. Nov. 1899 (Amtsblätter) erg. 4. Juli 1904 (MBl. 257), 20. Juni 1912 (ZMBl. 355), 22. Okt. 1921 (FinMBl. 1922 S. 255), 26. Mai 1923 (FinMBl. 322). (Neueste Fassung der B. D. nebst Ausführl. bei v. Brauchitsch, Bd. 1, 1925 S. 216 ff.) Beträge unter 0,50 Goldmark sollen nicht mehr beigetrieben werden: Vf. 31. März 1924 (Pr. VBl. 93).

Welche Geldbeträge der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, richtet sich nach den Spezialgesetzen; wo diese keine Bestimmung treffen, gelten die „Ezekutionsordnungen“: für die Rheinprovinz (einschl. Meisenheim) 24. Nov. 1843 (GE. 351), für Westfalen 30. Juni 1845 (GE. 444), für die östlichen Provinzen 30. Juli 1853 (GE. 909), für Neuvorpommern und Rügen 1. Febr. 1858 (GE.

85), für die neuen Provinzen 22. Sept. 1867 (GE. 1553), für das Herzogtum Lauenburg G. 23. Aug. 1871 (Off. Wochenblatt 325), Hohenzollern G. 26. Febr. 1874 (GE. 87). Teilweise ist hiernach noch vorpreussisches Recht in Geltung geblieben. In diesen Vorschriften sind übrigens auch einzelne privatrechtliche Forderungen dem Verwaltungszwangsverfahren unterworfen, wie die Ansprüche des Fiskus aus Pachtgelbern und Holztaufgelbern. Beschlagnahme der Staatsschuldbuchforderungen G. 27. Mai 1910 (GE. 55) § 11. Für die Beitreibung sind vielfach an Stelle besonderer Vollstreckungsbeamter die Gerichtsvollzieher zur Verfügung gestellt (vgl. § 6 der B. D.): Gerichtsvollzieherordnung 23. März 1914 (ZMBl. 289) §§ 17, 18, Vf. 14. Juni 1923 (ZMBl. 439) und 28. Juli 1925 (Pr. VBl. 123) wegen der staatlichen Kreislassenverwaltung sowie 21. Juli 1924 (ZMBl. 282) für die Domänenverwaltung.

³³⁾ G. 9. Juni 1925 (RGBl. 256); gilt auch für Abgaben auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal, G. 14. Nov. 1922 (RGBl. II 783).

³⁴⁾ Vgl. § 110 d. B. Anm. 19.

¹⁾ Oesterreich hat neuerdings ein Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen, welches auch in gewisser Weise den Geschäftsgang, insbesondere Beweisführung, Entscheidungsfristen, Anfechtung usw., regelt. Für Preu-

Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter Aufsicht besonderer Beamter geöffnet, mit einem Eingangsstempel versehen und in ein Tagebuch eingetragen, welches den Eingang, die Bearbeitung und Erledigung nachweist. Gewisse, nicht besonders wichtige, Sachen werden jedoch von der Eintragung ins Tagebuch ausgeschlossen. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten“ gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgehandelt werden²⁾ und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Handschreiben. In allen anderen Fällen werden die Schreiben selbstständig entworfen. Der in abgefürzter Form unterzeichnete Entwurf verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlei) gefertigte Reinschrift, nachdem sie mit dem Entwurf verglichen und beglaubigt ist³⁾, abgesandt wird. Die Eingänge, Entwürfe und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesammelt, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registaturen) aufbewahrt⁴⁾.

Die Schreiben, für die bei allen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Format vorgeschrieben ist⁵⁾, unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgeordnete, untergeordnete oder an gleichstehende Behörden und

ken sind im allgemeinen die RegInstr., die GeschAnw. für die Regierungen und die Grundzüge 15. Juli 1910 (MBlB. 251) (vgl. § 40 Anm. 2), Vf. 29. Jan. 1925 (MBlB. 131), maßgebend, welche auch bei anderen Behörden gelten. Sie werden hier zugrunde gelegt. Die neuen Vorschläge von Drews (Anhang zu den „Grundzügen einer Verwaltungsreform“. 1919) sind noch nicht eingeführt.

²⁾ Eine „urschriftliche“ Erledigung trägt sehr zur Beschleunigung bei und ist, soweit es die Rücksicht auf die Aktenvollständigkeit zuläßt, weitgehend durchzuführen. Ist die Rückgabe erforderlich, so werden die Schreiben „unter Rückertbitung“ (u. R.) abgesandt; dieses Verfahren kann im allgemeinen aber nur im Verkehr zwischen Behörden angewandt werden.

³⁾ Die eigenhändige Vollziehung findet jetzt nur noch in Ausnahmefällen statt. Vf. 3. Mai 1921 (MBlB. 123), 22. Dez. 1921 (MBlB. 1922 S. 9). Sie wird erfordert für Berichte an vorgeordnete Behörden: Vf. 6. Dez. 1924 (MBlB. 1173); und auch für Urkunden bedarfes ihrer weiterhin. Eine beglaubigte Unterschrift gilt nicht im Verfahrensrecht vor Gerichten oder Pacht- und Mieteinigungsämtern: RG. 4. Mai 1925 (Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht 5 S. 270). Die Verwendung von Stempeln zur Vollziehung ist zugelassen für Landräte, Vf. 16. Dez. 1893, anwendbar auf Bürgermeister und staatliche Polizeibehörden 9. Juni 1894 (MBlB. 101). Wirksamkeit bei Polizeiverfügungen wird

vom Kammergericht verneint, vom OLG. Düsseldorf bejaht (Pr. Gemeindezeitung 1926 S. 81). Befugnis des RegPräf. zur Genehmigung der Stempelverwendung Vf. 30. Okt. 1925 (MBlB. 1148).

⁴⁾ Der Registrator führt auch das Tagebuch. Vielfach wird die Registratur gleichzeitig von dem bearbeitenden Bureaubeamten geführt, weil auf diese Weise unnötige Wege gespart werden können. Das wird aber nur dort möglich sein, wo das Arbeitsgebiet des Bureaubeamten in sich so geschlossen ist, daß nicht doppelte Akten (auch in anderen Expeditionen) geführt zu werden brauchen. Aussonderung und Vernichtung alter Akten 10. Nov. 1876 (MBlB. 254); bei der Justiz Vf. 6., 8. Sept. 1900 (SMBl. 569, 575, 577), 31. Juli 1923 (MBlB. 821), 28. Okt. 1918 (SMBl. 417), Vf. 31. Juli 1923 (MBlB. 821); der Rechnungen und Belege § 85 d. B. Registraturvorlagen über alte Akten „Grundzüge“ XVI Abs. 10. Aus den Akten dürfen feinerlei Teile entfernt werden: Staatsmin. Beschl. 18. Dez. 1923 (SMBl. 1924 S. 82), Beseitigung früherer Hoheitsbezeichnungen Vf. 31. Dez. 1925 (MBlB. 1926 S. 3).

⁵⁾ Die sogenannten Dinformate Vf. 4. Febr. 1924 (Pr. BesBl. 56), welche auch für die Vorbrücke gelten: Vf. 8. Juni 1925 (Pr. BesBl. 147) — Einteilung in Ries zu 1000 Bogen Vf. 2. Juni 1883 (MBlB. 209). Prüfung der Papierorten: Vorsch. d. Staatsmin. 28. Jan. 1904 (MBlB. 110, Vf. 15. April, 7. Aug. 1910 (MBlB. 114, 295),

an Privatpersonen gerichtet sind. Im ersten Falle heißen sie Berichte, im zweiten Verfügungen⁶⁾, im dritten Schreiben.

Auf alle Schriftstücke ist auf die erste Seite oben rechts die Ort- und Zeitangabe, links die schreibende Behörde, Tagebuchnummer (Altkenzeichen) sowie der Fernsprechanruf und die Bankverbindung — bei längeren Schriftstücken auch die kurze Angabe des Inhalts und der Anlagen — und unten links die Adresse zu setzen. Berichte der Provinzialbehörden haben die Namen der Berichterstatter und Mitberichterstatter anzugeben⁷⁾. Berichte werden auf der ersten Seite in halber Breite geschrieben. Der Geschäftsverkehr soll zur Verminderung des Schreibwerks möglichst vereinfacht werden. Zu diesem Zweck ist von Fernsprecher, Schreibmaschine und Stenogrammdiktat Gebrauch zu machen. Alle Schriftstücke sollen rein sachlich in knapper, klarer Ausdrucksweise gefaßt sein und alle Förmlichkeiten vermeiden. Besondere Vorschriften sind über Zahl-, Zeit- und Temperaturangaben ergangen⁸⁾.

Die Geschäftssprache ist deutsch. Nichtdeutsche Eingaben sind nur in besonderen Fällen zu berücksichtigen⁹⁾. Entbehrliche Fremdworte sind zu vermeiden.

Für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden werden Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. September 1923 (G. S. 455) erhoben¹⁰⁾.

Besondere Bedeutung hat man amtlicherseits in der letzten Zeit der Verwendung von Kurzschrift beigemessen (vgl. PrVerfBl. 1926 S. 19).

14. Juli 1911 (MBlB. 210), 24. Jan. 1913 (MBlB. 30). Diese Bestimmungen waren während des Krieges zum Teil außer Kraft gesetzt, gelten jetzt aber wieder nach Maßgabe der Vf. 10. Jan. 1926 (PrVerfBl. 9) Prüfungsgebühren Vf. 22. Okt. 1925 (MBlB. 1124). Prüfung der Tinte Vf. 22. Mai 1912 (MBlB. 225), 28. Okt. 1922 (MBlB. 1072) 27. Jan. 1923 (MBlB. 142), 31. Dez. 1924 (PrVerfBl. 1925 S. 2). Verwendung von Tintenstift Vf. 22. Juli 1911 (MBlB. 211).

⁶⁾ Gewöhnlich werden die Verfügungen der Minister und Oberpräsidenten „Erlasse“ genannt. Rundverfügung oder Rundverlaß ist eine Anordnung, die sämtliche Dienststellen einer bestimmten Verwaltung betrifft.

⁷⁾ RegInstr. § 32 und GeschAnw. vgl. Vf. 21. März 1921 (MBlB. 87), 6. Dez. 1924 (MBlB. 1172). Das gilt, da auch für sie die RegInstr. Geltung hat, für Landeskulturämter, Oberbergämter und Provinzialfiskalkollegien.

⁸⁾ Bei mehrstelligen Zahlen sind die Gruppen zu drei Ziffern durch Zwischenraum, die Dezimalstellen durch Komma zu bezeichnen StaatsminBeschl. 8. März 1881 (MBlB. 90). Als gesetzliche Zeit ist in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades festgesetzt. G. 12. März 1893 (RGBl. 93). Temperaturangaben

sind nach dem hundertteiligen Thermometer (Celsius) zu machen, Wärmemengen nach Kilokalorien und Kilowattstunden zu bezeichnen G. 7. Aug. 1924 (RGBl. I 679).

⁹⁾ G. 28. Aug. 1876 (G. S. 389). Dieses Gesetz ist durch Art. 1 PrV. grundsätzlich aufrecht erhalten, doch können nach Art. 73 a. a. O. die Provinzen eine andere Amtssprache in gemischtsprachigen Landesteilen neben der deutschen Sprache zulassen. Das ist bisher nicht geschehen. Unberührt von dieser preußischen Regelung bleiben natürlich das Reichsrecht (RV. Art. 113, GG. § 113) und die Grundsätze des internationalen Verkehrs. Reichsrechtlich sind durch das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (RGBl. II S. 209) 140 ff. in Oberschlesien zugunsten der polnischen Sprache Ausnahmen gemacht.

¹⁰⁾ Dazu allgemeine Verwaltungsgebührenordnung 29. Dez. 1923 (G. S. 1924 S. 1), 3. Jan. 1925 (G. S. 1) und eine Reihe von Gebührenordnungen der einzelnen Verwaltungen AusfAnw. 29. Dez. 1923 (PrVerfBl. 247), Richtlinien 15. Aug. 1924 (PrVerfBl. 289) 15. Jan. 1925 (PrVerfBl. 16). Zusammenstellung 18. April 1925 (PrVerfBl. 114). Durch diese Bestimmungen ist die ursprünglich vorgesehene Gebührenpflichtigkeit gewöhnlicher Bescheide auf Gesuche, Anfragen und Anträge sowie der abweisen-

3. Die Gemeinden und Gemeindeverbände.

a) Übersicht.

§ 50. Wenn die Preußische Verfassung betont, daß der Staat sich in Provinzen, diese in Kreise, Städte und Landgemeinden (und andere Gemeindeverbände) gliedern (Art. 71), so sind damit nicht die bisher erörterten staatlichen Verwaltungsbezirke gemeint, sondern die gleichnamigen körperschaftlichen Verbände. Ihr Zweck, die Führung öffentlicher Verwaltung, ist ihnen vom Staate gesetzt. Sie führen diese öffentliche Verwaltung teilweise als Selbstverwaltung unter eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze oder als staatliche Verwaltung, wobei sie der Anweisung der Staatsbehörden unterworfen sind und insolgedessen auch in Zweckmäßigkeitfragen sich den Anordnungen der übergeordneten Behörde fügen müssen¹⁾.

Ursprünglich wurden die Gemeinden organisiert lediglich zur Verwaltung eigener (Selbstverwaltungs-)angelegenheiten, vor allem wirtschaftlicher Natur. Erst später hat der Staat, indem er seine unmittelbare Verwaltung einschränkte, sie für unmittelbare Staatsaufgaben herangezogen. Umgekehrt bildeten die Provinzen und Kreise zunächst im wesentlichen nur Bezirke der unmittelbaren staatlichen Verwaltung, und erst die auf Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen der Neuzeit haben sie als Verbände höherer Ordnung (weitere Kommunalverbände)²⁾ mit körperschaftlichen Rechten und eigenen Organen ausgestattet³⁾.

den Bescheide auf die Beschwerden im wesentlichen wieder aufgehoben worden (vgl. Tarifstelle 3 in der Fassung der B.D. 1925).

¹⁾ Den ersten Kreis bezeichnet man als den der Selbstverwaltungsangelegenheiten; ihn definiert die preußische Verfassung als „die selbständige Verwaltung der gesetzlich obliegenden oder freiwillig übernommenen Angelegenheiten durch eigene Organe“; den zweiten als Auftragsangelegenheiten, definiert als „die Verwaltung von staatlichen Angelegenheiten zwar durch eigene Organe des Selbstverwaltungskörpers, aber als Organe des Staates“ (Art. 72). Diese Begriffsbestimmung entspricht im wesentlichen der heutigen Praxis. Nicht in dem Charakter der einzelnen Angelegenheiten liegt der Unterschied — es ist eine Frage der Rechtspolitik, in welche von beiden Gruppen der Gesetzgeber eine bestimmte Aufgabe einreicht — sondern in der Rechtstechnik: ob der Gemeinde die eigene Verantwortlichkeit bleibt oder ob sie Anweisungen unterworfen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine solche Auftragsangelegenheit der Gemeinde als solcher oder einzelnen Organen übertragen wird: die preußische Gesetzgebung bevorzugt den zweiten Weg, weil auf diese Weise die Anweisung leichter durchgeführt werden kann. Eine Unterart dieser Gruppe bilden diejenigen

Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche zwar nicht als gemeindliche, aber auch nicht nach Einzelanweisung zu erledigen sind, insbesondere die Tätigkeit der von der Gemeinde zu unterhaltenden Gerichte (Verwaltungsgerichte) und Beschlußbehörden. Vgl. auch die Schiedsmannordnung 3. Dez. 1924 (G.S. 751). Vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen, Berlin 1926, insbes. S. 36 ff., 186 ff.

²⁾ „Kommunalverband“ hat einen doppelten Sinn: insofern damit ein Verband von Einwohnern mit einem bestimmten Gebiet bezeichnet werden soll ist auch eine einzelne Gemeinde ein Kommunalverband (den Gegensatz bildet der reine Personenverband, Verein u. ä., aber z. B. auch der öffentlich-rechtliche Verband einer Berufsgenossenschaft des Versicherungswerts); „Kommunalverband“ kann aber auch als „Verband von Kommunen“ aufgefaßt werden, und dann fallen unter den Begriff die engeren Gemeindeverbände, Kreise, Provinzen. Die neuere Gesetzesprache unterscheidet gewöhnlich jetzt „Gemeinden“ und „Gemeindeverbände“ und unter diesen engere und weitere (im Schrifttum findet sich gelegentlich auch die Unterscheidung nach Gemeindeverbänden erster und höherer Ordnung).

³⁾ Während also die Staatsbehörden

Diese Bestrebungen traten bereits in den in den Jahren 1823 bis 1830 erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen hervor, haben aber erst in einer späteren Neugestaltung einen festen Abschluß gefunden⁴⁾. Nach dieser wird bei vollständiger Überweisung einzelner Verwaltungszweige an die Selbstverwaltungskörper (Dezentralisation: § 37 Anm. 5) auch deren Mitwirkung bei der unmittelbaren Staatsverwaltung in ausgedehntem Maße in Anspruch genommen⁵⁾.

Sonst ist die kommunale Gesetzgebung, wenn auch einzelne Gebiete gemeinsam behandelt sind (§ 51), noch eine für die verschiedenen Landesteile und für Stadt und Land, Gemeinden und weitere Verbände, getrennte geblieben⁶⁾. Die Reichsverfassung (Art. 17 Abs. 2, Art. 127) und die Preussische Verfassung (Art. 70 ff.) haben die Grundlagen der gemeindlichen Verwaltung durch ihre Normativbestimmungen bezüglich der Wahlen grundlegend geändert, aber sonst die Organisation nicht berührt und sich darauf beschränkt, die Selbstverwaltung als solche zu gewährleisten.

Zwischen Gemeinden, Kreisen und Provinzen gibt es einige kommunale Zwischenglieder (engere Gemeindeverbände: § 58), neben ihnen stehen einzelne kommunalständische Verbände alten Rechts, deren Aufhebung aber nur eine Frage der Zeit ist⁷⁾.

von oben nach unten organisiert wurden, wurden die Gemeindeverbände von unten nach oben aufgebaut. ⁴⁾ § 26.

⁵⁾ Damit hat Preußen und im wesentlichen auch Deutschland, den Mittelweg eingeschlagen zwischen dem streng zentralistischen Frankreich, das die Selbstverwaltung nur als ganz genau umschriebenes und eng umgrenztes Glied der staatlichen Verwaltung kennt, und England, welches die gesamte örtliche Verwaltung bis auf die Justiz und einen Teil der Polizei der Gemeinde und Grafschaft verweist und dem Staate nur eine ergänzende Tätigkeit beläßt. Dieser formelle Unterschied wird aber in Folge einer grundsätzlich verschiedenen Einstellung zur Selbstverwaltung materiell in Deutschland und England sich nicht gleichmäßig auswirken: Denn während in Deutschland zwar formelle Schranken der Selbstverwaltung bestehen, ist sie in der Übernahme von Aufgaben völlig frei, sie besitzt die sogenannte Totalität, die nur insofern beschränkt ist, als Aufgaben gesetzlich anderen Stellen vorbehalten sind (vgl. D. V. G. Bd. 12 S. 155, Bd. 19 S. 175), während in England jede Übernahme einer neuen Aufgabe eine Ermächtigung des Gesetzgebers erfordert: private bill. Im übrigen ist in der letzten Zeit eine gewisse Annäherung festzustellen, indem in Frankreich die Bestrebungen nach Errichtung einer Selbstverwaltung im deutschen Sinne immer stärker werden, und England jene materiellen Fesseln zu lockern beginnt, anderseits seine staatliche Verwaltung stärker

ausbaut. Diese hat im Kriege (Zwangswirtschaft) eine gegen früher ungeahnte Ausdehnung gewonnen. Schließlich ist nicht zu verkennen, daß auch in Preußen und dem Reich der Gesetzgeber zu immer weiterer Reglementierung der Selbstverwaltung geschritten ist. Die stärkere Ausbildung des Verkehrs, die zu einer tatsächlichen Verwischung alter Grenzen beigetragen hat, spielt hierbei gewiß auch eine Rolle, doch liegt der Hauptgrund wohl in dem Bestreben der Parlamente, durch gesetzliche Einzelanordnungen die Verwaltung zu beschränken.

⁶⁾ Ursprünglich sollte eine gemeinsame Regelung für Stadt- und Landgemeinden stattfinden, jedoch wurden die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 (G. S. 213, 251) wieder außer Kraft gesetzt, G. 24. Mai 1852 (G. S. 238). Der Entwurf einer Preussischen Gemeindeordnung, welcher neuerdings vom Landtagsauschuß als das Ergebnis der Beratung der von der Regierung vorgelegten Entwürfe einer Städte- und Landgemeindeordnung zusammengestellt war (Landtagsdrucksache von 1924 Nr. 8320 E), ist nicht verabschiedet worden.

⁷⁾ Die kommunalständischen Verbände befaßen sich mit der Verwaltung von Kredit- und Wohlfahrtsanstalten und Stiftungen; sie gehen auf die Gesetzgebung der zwanziger Jahre zurück. Zur Zeit bestehen noch die der Niederlausitz, der Oberlausitz, der Altmark und die sieben Provinziallandschaften

b) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 51. a) Grundlagen und Verfassung. Gemeinden und Gemeindeverbände haben, wie der Staat, eine dingliche und eine persönliche Grundlage, den Gemeindebezirk und die Einwohnerschaft. Sie sind Gebietskörperschaften. Ihre Grenzen unterliegen staatlicher Regelung¹⁾.

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der wahlberechtigten Einwohner. Dieser Grundsatz ist jetzt auch für die weiteren Gemeindeverbände durchgeführt: Überall werden im Wege allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Verhältniswahl Vertretungen (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Provinziallandtag) gebildet, welche die Verwaltung überwachen, während diese selbst von engeren Körperschaften (Magistrat, Kreisaußschuß, Provinzialaußschuß) oder durch einen gewählten Einzelbeamten (Bürgermeister) geführt wird und auch im übrigen die Vorbereitung und Ausführung solchen gewählten Beamten übertragen ist (Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Landesdirektor, Ausnahme: der staatliche Landrat). Die Öffentlichkeit der Beratungen der Vertretungskörperschaften ist überall grundsätzlich vorgeschrieben. Sie ist für die Selbstverwaltung wesentlich.

Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffent-

in Hannover (für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen; für das Fürstentum Lüneburg; für die Grafschaften Hoya und Diepholz; für das Herzogtum Bremen und Verden; für das Fürstentum Osnabrück; für das Fürstentum Ostfriesland; für das Fürstentum Hildesheim) V.D. 22. Sept. 1867 (G.S. 1635). Aufgehoben sind die Verbände für die Kurmark, für die Neumark und für Hinter-, Alt- und Neuvorpommern. Weiter ist das Programm des § 128 Abs. 4 östl. Prov.D. noch nicht ausgeführt. — Die Regierungsbezirke bilden, abgesehen von Cassel, Wiesbaden und Sigmaringen keine Verbände (§ 62).

¹⁾ Grenzänderungen erfolgen teils durch Gesetz, teils im Beschlußverfahren mit Genehmigung des Staatsministeriums. Jedes Grundstück im preußischen Staat gehört zu einer Gemeinde: östl. St.D. § 2, östl. L.G.D. § 2 — wegen der „kommunalfreien“ Grundstücke vgl. § 53 Anm. 7 —, jede Gemeinde zu einem Kreise, jeder Kreis zu einer Provinz (Abweichungen s. unten). Wie das Staatsgebiet für die obrigkeitliche Tätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände die äußere Begrenzung bildet, so wird es grundsätzlich auch für die wirtschaftliche und privatwirtschaftliche Betätigung maßgebend sein müssen. Das ist besonders scharf für die Sparkassen zum Ausdruck gebracht, Wf. 23. Mai 1924 (MBl. 579) und gilt nach den von der Zentralinstanz genehm-

igten Satzungen auch für die Kommunalbanken. — Verfahren zur Feststellung zweifelhafter Grenzen Zust.G. §§ 9, 26. Da die weiteren Verbände sich auf den Gemeinden und Kreisen aufbauen, so ziehen die Änderungen von Gemeindegrenzen, die gleichzeitig auch Kreis oder Provinzialgrenzen sind, die Veränderung des Kreis- oder Provinzialgebiets ohne weiteres nach sich östl. Kr.D. § 3, östl. Prov.D. § 4.

Ausfluß der Organisationsgewalt des Staates ist es, daß auch die Namen der Selbstverwaltungskörper nicht dem Selbstverwaltungsrecht unterliegen. Die Änderung von Ortsnamen (und sinngemäß auch für Kreisnamen) ist dem Staatsministerium vorbehalten, soweit nicht gesetzliche Festlegung erfolgt ist. Die Schreibweise wird landespolizeilich festgestellt, D.W.G. 38, 421. Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zur Benennung von Vorwerken und ähnlichen Anlagen ohne kommunale Selbständigkeit, Wf. 1. Aug. 1892 (MBl. 256). Vgl. wegen der Schreibweise „Köln“ Wf. 15. April 1920 (MBl. 142) Ortsnamen mit unterscheidendem Voratzwort sind ohne, die aus mehreren Stammworten zusammengesetzten dagegen mit Bindestrich zu schreiben: Wf. 9. Okt. 1910 (MBl. 299). Name und Zugehörigkeit des Ortes zum Verwaltungsbezirk sind durch aufgestellte Ortstafeln kenntlich zu machen. Kr.D. 25. Aug. 1820, Wf. 5. Febr. 1889 (MBl. 45).

lichen Rechts²⁾. Diese Eigenschaft ist maßgebend für ihre Stellung zum Staate, zu anderen Verbänden und zu ihren Angehörigen.

Für das Verhältnis der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Staate lassen sich, wenn es im einzelnen auch in den verschiedenen Verfassungsgesetzen nicht einheitlich geregelt ist, gewisse Grundsätze feststellen: Sie unterliegen, wie alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, der staatlichen Aufsicht. Diese hat die Aufgabe, die Innehaltung der Gesetze zu überwachen, also die Selbstverwaltung an der Überschreitung der ihr vom Staate gezogenen Schranken zu hindern und innerhalb dieser Schranken sie zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Wirksamkeit anzuhalten³⁾. Sie kann daher in die Verwaltung fort-

²⁾ Dstl. VGD. § 5, östl. StD. § 59, östl. KrD. § 2, östl. ProvD. § 1. Wegen der Zweckverbände vgl. § 63. Sie genießen als solche eine Reihe von Vorrechten: Befreiung vom Stempel, von Gerichtskosten in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge, Recht auf Fundstücken, Haftung für Beamte § 68 Zahlungen und Aufrechnungen wie beim Fiskus, Beurkundung der Grundstücksübertragungsverträge durch eigene Beamte, Befreiung von der Eintragungspflicht. Gerichtsstand ZPD. §§ 17, 22, VVG. § 57, Zustellungen ZPD. §§ 171, 184, ZwangsvollstreckungEG. ZPD. (in der Fassung des G. 17. Mai 1898, RGVBl. 332, Art. II § 3) § 15³, Anh. § 153 zur Preussischen Gerichtsordnung, gemeines Recht und rheinisches Ressortreglement: G. 7. März 1822; Vf. 17. Nov. 1847 (MBl. 277), 18. Juli 1881, 24. März 1882 (MBl. 160, 59), ZustG. §§ 17⁴, 33⁴. Nach diesen voneinander zum Teil stark abweichenden Vorschriften darf im Gebiete des gemeinen Rechts die Zwangsvollstreckung erst nach einer achtstägigen Höflichkeitsfrist vorgenommen werden, während im altpreussischen und rheinisch-französischen Rechtsgebiet die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden (Beschlußbehörden) vorgeesehen ist, dort, indem sie mit dem Vollstreckungsgericht zusammen über die Art der Zwangsvollstreckung zu befinden haben, hier, indem sie allein, unter Ausschaltung der ordentlichen Gerichte, entscheiden. Diese materiellen Vorschriften gelten auch für Kreise und Provinzen, doch greift hier die Zuständigkeitsregelung des ZPD. nicht ein, so daß die Aufsichtsbehörden insoweit nicht durch die Beschlußbehörden ersetzt sind. Sonderstellung im Konkurse.

³⁾ Die Grenzen der Aufsicht sind im geschriebenen Recht nicht eindeutig festgelegt. Das VVG. hat aus dem Wesen der Aufsicht in Anlehnung an § 139b der (nicht mehr geltenden) rev. StD. von 1831 den Grundsatz

abgeleitet, daß die Aufsichtsbehörden dafür zu sorgen haben, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden (VVG. Bd. 25 S. 46; Bd. 28 S. 95; Bd. 35 S. 118). Dieses Ergebnis entspricht dem preussischen Staatsgrundrecht des ALR., welches den Staat den Korporationen und Gemeinden gegenüber für befugt erklärt, zur Abschaffung von Mißbräuchen und Mängeln der inneren Verfassung und zur Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmäßige Mittel vorzutreten (II, 6 § 191). Der Grundsatz gilt im Zweifel auch gegenüber anderen Körperschaften. Was das Verhältnis zur gemeindlichen Selbstverwaltung betrifft, so sprechen im geltenden Recht östl. ProvD. § 115 (und ähnlich rhein. GemD. § 114) materiell das gleiche aus, daß die Aufsichtsbehörden darüber zu wachen haben, „daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde“, beschränkt formell aber die Aufsichtsbehörden auf den Gebrauch der „ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mittel“. Jene Begrenzung muß auch für die Kommunalaufsichtsbeschwerde, wie sie § 7 ZustG. erwähnt, gelten. Diese Vorschrift gibt, wenn auch die Praxis vielfach anders verfährt, der Aufsichtsbehörde nicht die Möglichkeit zur materiellen instanzialen Entscheidung, wie sie innerhalb eines einheitlichen Behördenaufbaus möglich ist, sondern die Beschwerde kann nur als Anregung aufgefaßt werden, auf Grund der vorgetragenen vermeintlichen Unregelmäßigkeiten von den Mitteln, die das Gesetz der Aufsichtsbehörde in die Hand gibt, Gebrauch zu machen. Danach kann eine ungewöhnliche, aber nicht gesetzwidrige Maßnahme auf dem Gebiete der Selbstverwaltung nicht durch die Aufsichtsbehörden verhindert werden, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. Tatsächlich wird ja vielfach die Gemeinde der Auffassung der Aufsichtsbehörde sich fügen, um andere Eingriffe

dauernd Einsicht nehmen und sich von den Gemeinden unterrichten lassen. Sie hat ferner das Recht, bei besonders wichtigen Beschlüssen der Selbstverwaltung mitzuwirken⁴⁾, gesetzwidrige Beschlüsse durch ein geordnetes Verfahren unwirksam zu machen⁵⁾ und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu erzwingen auch an Stelle der Gemeinden zu handeln⁶⁾.

Der Staat übt schließlich Einfluß auf die Besetzung der leitenden Stellen der Selbstverwaltung⁷⁾ aus und unterwirft die Gemeindebeamten seiner Dienst-

zu vermeiden. — Aufsichtsbehörden sind die Kreis- und Mittelbehörden (näheres vgl. unten). Die Aufsicht ist in zwei Instanzen gegliedert (zweite Instanz bei Provinzen ist der Minister). Über ihnen steht die „Oberaufsicht“ des Ministers, der, wie es auch § 50 Abs. 3 LVB. ausspricht, innerhalb seiner Zuständigkeit in jeder Lage eingreifen kann (vgl. § 48 Anm. 13). (Der Begriff der „Oberaufsicht“ der älteren Gemeinde G. — östl. StD. § 76, rhein. GemD. § 114 u. a. — deckt sich mit dem heutigen Begriff der „Aufsicht“).

⁴⁾ Genehmigung oder Bestätigung, ohne welche die betreffenden Beschlüsse nicht rechtswirksam werden können.

⁵⁾ Beschlüsse von Körperschaften „welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen“, werden beanstandet, d. h. in ihrer Wirksamkeit gehemmt, bis auf Klage der Körperschaft vom Verwaltungsgericht die Unrechtmäßigkeit der Beanstandung festgestellt ist. Ein Beschluß, dem Landbund beizutreten, überschreitet z. B. die Befugnisse einer Gemeinde Vf. 15. Sept. 1922 (MBlB. 935). Im Gegensatz hierzu werden gesetzwidrige Beschlüsse von staatlichen Beschlußbehörden durch Klage gegen diese beseitigt, vgl. § 48.

⁶⁾ „Unterläßt oder verweigert“ eine Gemeinde „die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetztag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen“, so verfügt die Aufsichtsbehörde die Eintragung in den Etat oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe: sogenannte Zwangsetatifizierung ZustG. § 19 usw., Vf. 30. Dez. 1890 (MBlB. 1891 S. 6). Über die Voraussetzungen — es kann sich nur um Pflichtaufgaben handeln — DVB. 46 S. 11. Ob das Urteil eines ordentlichen Gerichts einen Rechtsgrund zur Zwangsetatifizierung abgibt, ist bestritten. Die Vollstreckung erfolgt durch die Zwangsmittel des § 132 LVB. gegen den verantwortlichen Beamten (z. B. Anordnung einer Kassenanweisung), g. F. für im Verwaltungs-zwangsverfahren einzuziehende Beträge durch Pfändung usw. Die Zwangsetatifizie-

rung zwecks Rückzahlung fälschlich veranlagter, aber rechtskräftiger Steuern ist nicht zulässig: DVB. in MBlB. 1915 S. 183. Eine gewisse zwangsweise Festsetzung von Einnahmen ermöglicht § 59 KommAbgG. in der Fassung der Novelle von 1921 (vgl. § 149b. W.). Einbehaltung von Reichssteueranteilen zur Deckung von Schulkassenbeiträgen: Vf. 11. Nov. 1924 (PrVefBl. 344), M. f. W. 29. Okt. 1925 — U III E 1407 — Vf. 27. Jan. 1926 (PrVefBl. 17).

Aus den in Anm. 4 erwähnten Gründen (vgl. auch die angeführte Stelle des RM.) folgert das DVB. auch das Recht des Staates, in denjenigen Fällen, in denen die berufenen Organe der Selbstverwaltung entweder in der Ausübung ihrer Obliegenheiten gehindert sind oder ihre Obliegenheiten fortgesetzt in einer den Interessen der Gemeinde oder des Staates widersprechenden Weise ausüben, in denen also im Wege der Einzelanordnung keine Abhilfe geschaffen werden kann, an Stelle der behinderten Organe Kommissionen oder Kommissare einzusetzen. Diese Maßnahme wird regelmäßig dann notwendig, wenn infolge Umwandlung der Gemeindeverfassung (Verleihung der Städteordnung an Landgemeinden), in Folge der Ungültigkeitserklärung einer Wahl oder schließlich infolge der Erledigung der Vorsteherstelle und wiederholter Verjagung der Bestätigung des Nachfolgers alle oder einzelne der verfassungsmäßigen Organe nicht vorhanden sind (vgl. § 33 Abs. 4 östl. StD.). Für den Fall der Auflösung einer Vertretung ist in ZustG. §§ 17^a, 33^a Bestimmung getroffen. (Über die Kontinuität der Vertretung im übrigen vgl. DVB. in PrVerw. Bl. 46 S. 173.)

⁷⁾ Bestätigung. Ein Überrest aus der Zeit des Absolutismus ist es, daß nach den Verfassungsgesetzen der Städte in Neuvorpommern und Rügen (und Frankfurt a. M.) der Staat auf Grund einer Präsentation von drei Kandidaten den Bürgermeister zu ernennen hat. Dadurch, daß in der letzten Zeit auf die Präsentation mehrerer verzichtet und die eine vorgeschlagene Person

zucht⁸⁾); und endlich wirkt sich die staatliche Gewalt nach der formellen Seite — dem Einfluß auf die Organisation — in der Möglichkeit der Auflösung gemeindlicher Vertretungskörperschaften aus⁹⁾).

Die staatliche Aufsicht wird zur Dienstaufsicht in allen Auftragsangelegenheiten (vgl. § 50 Anm. 1)¹⁰⁾. Hier besteht also ein unmittelbares Unterordnungsverhältnis gegenüber der Staatsbehörde, und das Gemeindeorgan muß auch in Fragendes Ermessens sich den Anordnungen der Staatsbehörde fügen.

Das Verhältnis der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander ist im geltenden Recht nicht eingehend geregelt¹¹⁾. Sie sind nicht einander untergeordnet, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander¹²⁾. Eine Folge davon ist, daß, soweit nicht, wie bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die Zuständigkeit geregelt ist¹³⁾, die Selbstverwaltungskörper freiwillig alle Aufgaben nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit übernehmen können, auch solche, die bereits von anderen erledigt werden, und bei denen eine Doppelarbeit vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus nicht erwünscht ist¹⁴⁾. Aus ihrer Stellung

ernannt wird, hat dies Recht allerdings praktisch seine Bedeutung verloren.

⁸⁾ Ordnungsstrafen seitens der Aufsichtsbehörde — mit gewissen Ausnahmen — Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens vgl. § 70 Anm. 16.

⁹⁾ Bestimmte Voraussetzungen sind dafür nicht gegeben. Sie wird verfügt, wenn der geordnete Gang der Verwaltung anders nicht hergestellt werden kann, wenn insbesondere eine Vertretung beschlußunfähig wird und versucht werden soll, durch Neuwahl eine arbeitsfähige Versammlung zustande zu bringen. Die Auflösung ist teils gesetzlich vorgehen und dann dem Staatsministerium übertragen, teils wird ihre Zulässigkeit neben dem Gesetz aus Erwägungen wie in Anm. 6 gefolgert und würde dann jeder Kommunalaufsichtsbehörde zustehen (in Hannover). In der Praxis wird das Recht aber auch hier durch das Staatsministerium ausgeübt.

¹⁰⁾ Vgl. § 2 des PolizeiveroG.: „Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen“. § 43 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes: (die Schuldeputation) „handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten“. — Das gilt naturgemäß nicht bei Gerichten (Verwaltungsgerichten) und Beschlußbehörden. Hier besteht die Dienstaufsicht nur in einer Aufsicht über die formelle Geschäftsführung vgl. VVG. § 48, 79, 120.

¹¹⁾ Nur die Provinzialordnung gibt dem Landesdirektor das Recht, in Geschäften der Kommunalverwaltung „die vermittelnde

und begutachtende Tätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen“. Stf. Prov. D. § 92. Eine gewisse Solidarhaftung der Gemeinden usw. untereinander begründet das UnterbringungsG. (vgl. § 79 Anm. 2), und denselben Gedanken nimmt das G. 26. Febr. 1926 (G. S. 53), insbes. §§ 45 ff., auf.

¹²⁾ Es führt also nicht der höhere Verband über den unteren eine Aufsicht. Die Mitwirkung des Kreisausschusses bei der Aufsicht über die Verwaltung der Landgemeinde geschieht nicht in seiner Eigenschaft als Kommunalbehörde, sondern als staatliche Beschlußbehörde, daher ist an diesen Geschäften über die Provinzialinstanz nicht der Provinzialausschuß, sondern der Provinzialrat beteiligt. Die „fachliche Aufsicht“, welche in der Selbstverwaltungsangelegenheit des Arbeitsnachweiswesens das Landesarbeitsamt über den gemeindlichen oder Kreisarbeitsnachweis führt, (Arbeitsnachweisgesetz 22. Juli 1922 [RGBl. I 657] § 15) ist eine im preußischen Recht bisher unbekannte neue Erscheinung. Ähnliche Wege betritt jetzt aber auch der preußische Gesetzgeber vgl. NB. zur FürsorgePfl. WD. 17. April 1924 (G. S. 210) § 16, wo dem Kreisausschuß die Abänderung von Beschlüssen des Gemeindevorstandes gestattet wird.

¹³⁾ Dabei macht sich in der letzten Zeit die Neigung bemerkbar, Aufgaben mehr und mehr statt den Gemeinden den Kreisen zu übertragen: vgl. die Fürsorgepflicht §§ 380 ff.

¹⁴⁾ Der neue (dem Landtag noch nicht vorgelegte, vom Staatsrat aber verabschiedete) Entwurf einer Kreisordnung (Staatsratsdruckfache 311 von 1923) versucht, durch die Schaffung eines gewissen Vorrechts des

wird sich aber die Pflicht herleiten lassen, nach den auch für den bürgerlichen Verkehr üblichen Grundsätzen von Treu und Glauben, auf Nachbarverbände Rücksicht zu nehmen, insbesondere von bewußter Schädigung sich fernzuhalten¹⁵⁾.

Im Verhältnis zu den Einwohnern seines Gebietes tritt der Selbstverwaltungskörper nicht nur als wirtschaftlicher Zusammenschluß, sondern auch als Obrigkeit auf. Der Angehörige ist zur Annahme von Ehrenämtern verpflichtet¹⁶⁾, hat zu den Lasten beizutragen und ist zur Teilnahme an den Anstalten der Gemeinden usw. berechtigt. Er ist der Rechtssetzung des Verbandes unterworfen, denn die Selbstverwaltungskörper besitzen das Recht zur statutarischen Regelung einer Reihe von Angelegenheiten, soweit nicht Staatsgesetz dem entgegensteht¹⁷⁾.

Die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sind öffentlichte Behörden¹⁸⁾. Die Gemeindebeamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten¹⁹⁾. Für Verwaltungshandlungen, welche im staatlichen Auftrage erfolgen, gelten die für staatliche Behörden auf Grund des Verwaltungsgebührengesetzes erlassenen Gebührenordnungen. Die Gebühren verbleiben der Gemeinde usw.²⁰⁾.

Zweck der Selbstverwaltung ist die Pflege der Wohlfahrt der Bürger. Alles, was der Wohlfahrt des Ganzen und der geistigen und materiellen Hebung der Angehörigen zu dienen geeignet ist, kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband in seine Tätigkeit einbeziehen, insbesondere die dazu erforderlichen gemeinnützigen Anstalten errichten²¹⁾. Wo derartige Gebiete nicht vom Staate geregelt sind oder von ihm besorgt werden, auch keiner anderen Stelle übertragen sind²²⁾, ist die Selbstverwaltung frei. Ihre Grenze findet sie äußerlich in ihrem Gebiet, innerlich lediglich in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Aufgabe des Selbstverwaltungskörpers ist es ferner, die für die Besorgung staatlicher Geschäfte erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen (Auftragsangelegenheiten vgl. § 50 Anm. 1).

Kreises den im Interesse der Sparbarkeit nicht immer zu begründenden Wettstreit der einzelnen Gemeinden untereinander einzudämmen. Eine vom Kreise übernommene Aufgabe soll danach in gewissen Fällen den Gemeinden gegenüber als eine dem Kreise gesetzlich vorbehalten (und infolgedessen der Betätigung der Gemeinde entzogene) Angelegenheiten gelten. Ansätze zu dieser Entwicklung finden sich schon im Verhältnis der rheinischen Landbürgermeisterei zur Einzelgemeinde (vgl. § 58).

¹⁵⁾ Das spricht deutlich aus die Fürs. PfflB. § 17 vgl. auch RGZ. Bd. 107 S. 202.

¹⁶⁾ Nur die Provinzialordnung kennt mit Ausnahme der Pflicht zur Übernahme von Wahl Ehrenämtern: § 18 des Provinziallandtagswahlgesetzes 7. Okt. 1925 (GS. 123) diese Amtspflicht nicht.

¹⁷⁾ Wiederum gilt eine Ausnahme bezüglich der Provinzialaufgaben: Sie dürfen sich nur auf die Verfassung des Provinzialverbandes beziehen (öfl. Prov. D. § 8, vgl. aber bez. der „Autonomie“ § 61). Gemeinde- und Kreisfassungen können auch in die Ver-

hältnisse des einzelnen eingreifen: öfl. Kr. D. § 20, öfl. St. D. § 11, öfl. LG. D. § 6.

¹⁸⁾ Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsgeschäfte durch Behörden der Gemeinden § 47, der Kreise § 45, der Provinzen § 390 d. B., Kommunalbehörden haben Postsendungen aneinander zu frankieren. Vf. 28. Dez. 1912 (MBl. B. 1913 S. 13). Rechtshilfspflicht von Gemeindebehörden gegenüber Verwaltungsbehörden Vf. 13. Dez. 1925 (MBl. B. 1280). Entschädigung für die Besorgung von Geschäften der Fin. Ämter 5. Okt. 1923 (MBl. B. 972).

¹⁹⁾ Das Recht der Kommunalbeamten wird im Zusammenhang mit demjenigen der Staatsbeamten behandelt § 79.

²⁰⁾ Verwaltungsgebühren G. § 2 in der Fassung des G. 27. Nov. 1925 (GS. 162), vgl. Vf. 12. Jan. 1926 (Pr. Ver. Bl. 5) und § 49 Anm. 10.

²¹⁾ Dies ist der oben erwähnte Grundsatz der Totalität der Gemeindezwecke, vgl. § 50 Anm. 5.

²²⁾ Eine Überschreitung der der Gemeinde so gezogenen Befugnisse wird durch Veranstaltung verhindert, vgl. Anm. 5.

§ 52. *β) Verwaltung.* Die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist unter dem Gesichtspunkt zu führen, daß die Bedürfnisse der Gemeinschaft mit den verfügbaren Mitteln bestmöglichst befriedigt werden. Für die formelle Durchführung dieser Forderung geben zwar die verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetze teilweise voneinander abweichende Vorschriften, doch sind eine Reihe gemeinsamer Grundsätze festzustellen. Dabei spielen die finanziellen Fragen naturgemäß die Hauptrolle. Aufgabe des Staates ist es ja, wenn er derartige Zwangsorganisationen schafft, dafür zu sorgen, daß die aus der Wirtschaft herausgezogenen Gelder sorgfältig verwendet werden. Es hängt mit der immer stärkeren Erweiterung der Selbstverwaltung (und der Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der öffentlichen Verwaltung überhaupt) zusammen, daß so das Finanzwesen eine ausschlaggebende Bedeutung gewonnen hat¹⁾, und dies ist daher auch das Gebiet, auf welchem die neueste Gesetzgebung ganz besonders tiefgehende Eingriffe vorgenommen hat: War vor dem Kriege infolge klarer Scheidung der Einnahmequellen zwischen Staat und Selbstverwaltung dieser verhältnismäßig viel Freiheit gegeben, und brachten diese Quellen bei der reichen Volkswirtschaft ohne besondere Schwierigkeiten die für die Erweiterung der Selbstverwaltung erforderlichen Summen auf, so hat die neuere Entwicklung zu einer zentralisierten Bewirtschaftung der gesamten Steuerkraft geführt, welche das Schwergewicht in das Reich verlegt und ebenso wie das Land zum Kostgänger des Reichs, auch die Gemeinden und Gemeindeverbände zu Kostgängern des Landes gemacht hat. Nicht mehr die eigenen Steuern, sondern die Ausschüttungen aus den Reichssteuern nehmen heute den wichtigsten Platz im Gemeindehaushalt ein. Einnahmen ergeben sich weiter aus Vermögenseinkünften, Gebühren und Beiträgen, direkten und indirekten Steuern und aus Dotationen und Beihilfen, die vom Staate oder weiteren Verbänden bei Übertragung einzelner Verwaltungszweige oder zur Ausgleichung des zwischen Bedürfnis und Leistungsfähigkeit in den Verbänden hervortretenden Mißverhältnisses gewährt werden²⁾. Eine Folge der stärkeren wirtschaftlichen Betätigung der weiteren Gemeindeverbände ist es, daß auch bei ihnen die Einnahmen aus dem Vermögen (werbenden Betrieben) jetzt eine steigende Bedeutung gewinnen. Im übrigen erheben sie eigene Steuern fast gar nicht, verteilen ihren ungedeckten Bedarf vielmehr im wesentlichen auf die unteren Verbände, welche diese zugleich mit den eigenen Umlagen einziehen³⁾.

Die Ausgaben zerfallen in (persönliche und sachliche) Betriebs- und in Aus-

¹⁾ Man schätzt das Steueraufkommen 1924 im Reich auf 4,45, in den Ländern (Staaten) auf 1,14 und in den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf 1,3 Milliarden M., wozu bei Ländern und Gemeinden zusammen noch 2,85 Milliarden M. Reichsüberweisungen treten (über die obige Summe hinaus).

²⁾ Dotationen sind Zweckzuwendungen mit allgemeiner Zweckbestimmung, ohne Verpflichtung, die Einzelverwendung nachzuweisen. Andere Zuwendungen heißen Beihilfen oder Betriebszuschüsse. Sie spielen eine besondere Rolle in England, werden in Preußen aber wegen der mit ihnen ver-

bundenen Einschränkung der Selbstverwaltung (Stellung von Bedingungen) möglichst wenig angewendet. Beihilfen werden namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens (vom Staate an die Gemeinden bzw. Schulverbände: § 270) und des Wegebaus (von Kreisen an Gemeinden, von Provinzen an Kreise gewährt).

³⁾ Einnahmequellen sind auch die Anleihen. Das Abgabenrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände wird wegen des Zusammenhanges mit dem Reichs- und Landessteuerrecht mit diesem dargestellt in §§ 149 ff. d. B.

gaben für die Erfüllung der Zwecke der Gemeinden oder des Gemeindeverbandes. Soweit sie auf einer öffentlich-rechtlichen Pflicht beruhen, können sie, wenn sie unterlassen oder verweigert werden, zum Gegenstande der Zwangsetatifizierung gemacht werden⁴⁾; sind sie freiwillig übernommene Aufgaben, so müssen sich die Ausgaben — wenn nicht die Aufnahme eines Kredits gerechtfertigt ist — nach den verfügbaren Mitteln richten.

Grundlage der Finanzwirtschaft ist ein Haushaltsplan, welcher für bestimmte Zeit (meist ein Jahr) im voraus aufgestellt wird⁵⁾. In diesen Voranschlag sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen und der Haushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Ausgaben über den Voranschlag hinaus bedürfen besonderer Genehmigung durch die Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist über das Ergebnis Rechnung zu legen, welche von der Vertretung zu prüfen und festzustellen ist. Die Aufstellung des Voranschlages und die Rechnungslegung erfolgen mit Rücksicht auf das erhebliche Interesse der Angehörigen unter Beschlußfassung der Vertretungen und ausgedehnter Öffentlichkeit⁶⁾.

Falls die eigenen Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichen, muß Kredit beansprucht werden. Dieser kann, wenn es sich nur um eine zeitweilige Kassennotlage handelt, ein „vorübergehender Kredit“ sein. Sollen Ausgaben geleistet werden, die aus laufenden Einnahmen nicht zu decken sind, so ist eine Anleihe aufzunehmen. Eine kurzfristige Anleihe kommt in Frage, wenn die Rückzahlung mit den aus der Anlage zu erwirtschaftenden Beträgen in gleich kurzer Zeit — bis zum Rückzahlungstermin — möglich ist (das kommt nur für sehr produktive Zwecke in Betracht); meist werden allerdings Gemeinden und Gemeindeverbände Einrichtungen, die ohne Überbürdung der Steuerpflichtigen nicht aus dem ordentlichen Haushalt gedeckt werden können, durch langfristige Anleihen finanzieren müssen. Diese müssen nach festen Sätzen getilgt werden, die in ihrer Höhe von der Art des Verwendungszweckes abhängen und den für kaufmännische Abschreibungen der einzelnen Anlage üblichen Sätzen entsprechen müssen. Die Anleihen sind auf Reichsmark oder Goldmark abzustellen⁷⁾. Sie bedürfen der Genehmigung⁸⁾.

⁴⁾ JustG. § 19, östl. UGD. § 141, östl. KrD. § 180, östl. ProvD. § 121, Vf. 30. Dez. 1890 (MBlZ. 1891 S. 6) Voraussetzungen DVG. 46, 11 vgl. § 51 Anm. 6.

⁵⁾ Vgl. östl. UGD. § 119; östl. StD. § 66, östl. KrD. § 127, östl. ProvD. § 101. Ein bestimmtes Muster ist nicht vorgeschrieben. Es ist aber anzunehmen, daß sich aus der nach der Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254) § 8 Abs. 3 Nr. 3, 4 aufzustellenden Statistik über die Gemeindefinanzgebarung allmählich eine gewisse auch formelle Übereinstimmung ergeben wird. — Sammlung gedruckter Haushaltspläne und Verwaltungsberichte beim Statistischen Landesamt Vf. 15. Juli 1916 (MBlZ. 153). Revision der Stadtkassen vgl. Vf. 17. Juni 1924 (MBlZ.

672). Verdingungsweise Vf. 27. Nov. 1925 (MBlZ. 1229).

⁶⁾ Pflicht zur Auslegung östl. UGD. § 119, östl. StD. § 66. Veröffentlichung durch den Druck ist vorgeschrieben östl. KrD. § 127, östl. ProvD. § 101. Die augenblickliche Wirtschaftslage hat es mit sich gebracht, daß der Aufstellung der Voranschläge im Hinblick auf die nötige Sparsamkeit seitens der Aufsichtsbehörden erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird vgl. Vf. 3. April, 30. Mai 1925 (MBlZ. 393, 663). Nachweise der Provinzial- und Kreisabgaben Vf. 28. Aug. 1925 (MBlZ. 924). Erleichterte Rechnungslegung für die Inflationszeit Vf. 12. März 1924 (MBlZ. 298).

⁷⁾ Grundsätze für Kommunalanleihen Vf. 1. Juni 1891 (MBlZ. 84), 6. Aug. 1892

Gleiches gilt für Bürgschaften und Sicherheiten. Für Anleihen dürfen Spezialpfänder (Hypotheken u. ä.) nicht bestellt werden.

Das Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände scheidet sich in Verwaltungsvermögen, welches zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt ist (Dienstgebäude u. ä.) und Finanzvermögen, dessen Ertrag der Erzielung von Einnahmen zur Entlastung des Haushalts dient. Es ist nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verwalten. Die Benutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und die Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Vermögens steht den Einwohnern nach Maßgabe der darüber getroffenen Bestimmungen zu; dieser Anspruch kann durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden⁹⁾.

c) Die Gemeinden.

aa) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 53. a) Geschichte und Grundlage der Gemeindeverfassung. Die Gemeinden im weiteren Sinne zerfallen in Stadtgemeinden und Landgemeinden sowie Gutsbezirke¹⁾. Die Gemeinde bildet den Grundstein des ganzen

(MBl. 321), 3. Dez. 1900, 19. Aug. 1902 (MBl. 147), 23. Aug. 1907 (MBl. 261). Die derzeitige Lage der Wirtschaft hat zu einer wesentlichen Verschärfung der für Kommunalanleihen geltenden Grundzüge genötigt. Maßgebend sind für Inlandsanleihen jetzt Vf. 9. Jan. 1924 (MBl. 46), 27. Jan. 1925, 30. Mai 1925 (MBl. 134, 634). Begriff des vorübergehenden Kredits, des kurzfristigen Kredits und der Anleihe Vf. 1. Aug. 1925 (MBl. 857). Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erfordert die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen Vf. 31. Jan. 1900 (MBl. 81), 9. Jan. 1924, 30. Mai 1925. Veröffentlichung des Verlustes von Inhaberpapieren Vf. 14. Mai 1917 (MBl. 146). — Anleihen der Garantieverbände bei ihren eigenen Sparkassen Vf. 30. Nov. 1920, 25. Mai 1923 (MBl. 409, 607), 28. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 13).

⁸⁾ Östl. LGD. § 114, östl. StD. § 50, östl. KrD. § 176, östl. ProvD. § 119. Eine Genehmigung von Anleihen ist lediglich für die Kreisstädte in Neuvorpommern nicht vorgesehen. Allgemein wird ferner nach preußischem Recht eine Genehmigung erfordert bei vorübergehendem Kredit. Mit Rücksicht auf die Erhaltung der Währung gelten für ausländische Kredite Sonderbestimmungen: Nach dem G. 21. März 1925 (RGBl. I 27) bedarf die Aufnahme jeder — also auch vorübergehenden — Schuld im Auslande der Genehmigung, wenn sie nach Landesrecht nicht ohnehin vorgesehen ist. Seitdem

inzwischen das G. 9. Juli 1925 (G. 89) das preußische Recht entsprechend ergänzt hat, Vf. 30. Juli 1925 (MBl. 835), ist das Reichsgesetz nur noch für die langfristigen Auslandsanleihen der erwähnten Städte in Vorpommern von Bedeutung. Für Auslandskredit jeder Art sind maßgebend die zwischen der Reichsregierung und den Ländern vereinbarten Richtlinien (MBl. 1925 S. 131), welche auch die Beschlußbehörden binden (vgl. G. 1925). Anleihen, die hiernach nicht ohne weiteres zur Genehmigung geeignet erscheinen, können der „Beratungsstelle“ vorgelegt werden. Ihr steht auch die Entscheidung über alle Bürgschaften zu. Vgl. auch Vf. 27. Jan. 1925.

⁹⁾ Östl. LGD. § 70, östl. StD. § 49, östl. KrD. § 8, östl. ProvD. § 6. Die früher für Landgemeinden, Städte und Kreise bestehende Vorschrift, daß die Veräußerung von Grundstücken der Genehmigung bedürfe, ist für Städte und Kreise durch das VereinfachungsG. dahin geändert worden, daß der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte nur nicht zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden darf (östl. StD. § 51, östl. KrD. § 176a). Der Vorbehalt der Genehmigung zur Veräußerung von Gegenständen von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert (östl. LGD. § 114, östl. StD. § 50) beruht auf Erwägungen der Denkmalspflege, weniger der Kommunalaufsicht.

¹⁾ Preußen umfaßt zur Zeit 1097 Städte, 29651 Landgemeinden, 12021 Gutsbezirke,

Staatsorganismus, den nicht weiter auflösbaren untersten Knoten, in dem alle Fäden des öffentlichen Lebens zusammenlaufen. Sie ist gleichzeitig wirtschaftlicher und politischer Verband und wurzelt bei dieser Doppelseigenschaft sowohl in der älteren Marken- wie in der früheren Gerichtsverfassung²⁾. Auf sie gründet sich die Selbstverwaltung, welche in den verschiedenen Stufen der staatlichen Entwicklung jedoch in verschiedenem Maße zur Geltung gekommen ist. Nach der Blüte im Mittelalter, nach dem Verfall und der Verwilderung des 17. Jahrhunderts greift der absolute Staat mit einer fast völligen Beseitigung der Selbstverwaltung ein. Er sah in der Gemeinde nur den Verwaltungsbezirk, in dem

darunter waren 1919: 269 unbewohnte Gutsbezirke, 5 unbewohnte Landgemeinden, 21 Landgemeinden unter 10 Einwohnern.

²⁾ Die Entwicklung der Städte beruht auf dem Marktrecht, welches als Privileg vom Kaiser oder Landesherren verliehen wurde. Mit ihm wurden häufig andere Privilegien verbunden, insbesondere die Befreiung von der allgemeinen Gerichtsbarkeit, so daß die Abhängigkeit vom Landesherren oder Grundherrn (Mediatstädte) allmählich schwand. Diese Privilegien wurden in bedeutenderen Städten zu Stadtrechten ausgebildet, welche wiederum anderen Städten verliehen wurden („Lübisches, Soester, Königsches, Magdeburgisches, Kulmer Recht“). Gerichtsbehörde war das Schöffengericht, welches unter einem ernannten Schultheiß stand. Aus ihm entwickelte sich später der Rat, der den Schultheiß durch einen gewählten Bürgermeister ersetzte. Die Wählbarkeit zum Rat war auf die vornehmeren Geschlechter beschränkt. Neben und gegen ihn traten die aufblühenden Zünfte, die später degenerierten und in Ermangelung einer Überwachung vielfach eine völlige Entartung der Verwaltung herbeiführten. — Anders war die Entwicklung der Landgemeinden. Sie beruhten auf der gemeinschaftlichen Mark (Flurzwang, Dreifelderwirtschaft) und der gemeinsamen Benutzung der in Wald, Weide, Gewässern usw. bestehenden Allmenden. Die Gemeinde bestand daher aus den Anteilbesitzern der geteilten und ungeteilten Feldmark, den Markgenossen, in deren Realgemeinden erst in neuester Zeit die nichtberechtigten Besitzer kleiner Höfe, die Büdner, Rätner, Säusler usw. aufgenommen wurden; sie alle in ihrer Gesamtheit bildeten dann die Personal- (politischen) Gemeinden. Zwischen solchen Gemeinden, die unter einem Grundherrn standen (dem Vorgänger des Landesherren) war das Land aufgeteilt; die Grundherrschaft dehnte erst später im westlichen und südlichen Deutschland ihren eigenen Güterbesitz aus, besiedelte ihn mit Hörigen und brachte durch

den erhöhten Schutz, den sie ihren Hinterlassen gewährte, auch die freien Dörfer unter ihre Abhängigkeit; freie Gemeinden erhielten sich so nur in einzelnen Teilen Deutschlands. Anders entstanden die Gemeinden in dem ostelbischen Kolonialland, nämlich durch umfassende Besiedlung durch Markgrafen (in Brandenburg), den Orden (in Preußen) und die Herzöge (in Pommern und Schlesien). Diese legten größere ritterdienstpflichtige Güter für Ritterbürtige aus und vergaben das übrige Land zur Besiedlung an Unternehmer, welche erbliche Schulzen wurden und Grundabgaben für die von ihnen besiedelte Fläche zahlten. Ähnlich verfahren auch die größeren Gutsherren und schufen sich dadurch auf ihrem eigenen Land eine gewisse obrigkeitliche Aufsicht, die sie durch Pfandnahme von landesherrlichen Ländereien weiter ausdehnten. Als später die preußischen Könige zur Erhaltung des Bauernstandes unter Festsetzung bestimmter Normaljahre das Einziehen bäuerlicher Grundstücke (Wauernlegen) verboten (Edikte 1714, 1717, 1739, Schlesien 1749, 1764, Westpreußen 1772, Ostpreußen zuletzt 1806), bahnte sich die Abgrenzung zwischen Gemeinde- und Gutsbezirken an. Das gutherrliche Aufsichtsrecht wurde aber noch im Allgemeinen Landrecht anerkannt, wo die Verhältnisse der Dorfgemeinde auch zum erstenmal für den ganzen Staat, wenn auch subsidiär geregelt wurden (A.R. II 7 § 18 bis 86): Es wurde die Gemeinde als Körperschaft anerkannt und damit der selbständigen Weiterentwicklung entgegengeführt. Die Neuordnung der Gemeindeverfassungen erfolgte jedoch erst sehr viel später, obwohl seit Beginn des 19. Jahrhunderts die wirtschaftlichen Verhältnisse völlig umgewandelt wurden. Sie erfolgte zunächst in der Rheinprovinz und in Westfalen und fand für die östlichen Provinzen erst mit der Landgemeindeordnung von 1891, welche die Reste der gutherrlichen Aufsicht beseitigte, ihren Abschluß.

Gemeindevorsteher nur den Staatsbeamten³⁾, in der Gemeindefache nur die Staatsangelegenheit. Diese Auffassung prägt sich in dem französischen System der maire-Verfassung aus, dessen Einwirkung noch heute im westlichen Deutschland spürbar ist. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat an die alten Verhältnisse wieder angeknüpft und die kommunale Selbständigkeit mit dem heutigen Staatswesen zu vereinigen gesucht. Vorbild wurde die Städteordnung des Freiherrn vom Stein, die zur Erweckung des Interesses an den öffentlichen Angelegenheiten die Bürger in ausgedehnter Weise zu persönlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde berief⁴⁾. Man versuchte später eine einheitliche Regelung für Stadt und Land, kam von diesem Plan aber wieder ab, und so ist noch heute für Stadt und Land und für die einzelnen Landesteile das Gemeindeverfassungsrecht verschieden geregelt. Nachdem aber in den letzten Jahren eine Reihe von Gegenständen eine gemeinsame Regelung erfahren haben, sind die formellen Unterschiede tatsächlich stark verringert; so ist unbeschadet der Verschiedenheit in ihrem inneren Aufbau die grundsätzliche äußere Stellung der Gemeinde, das Gemeinewahlrecht, Gemeindebeamtenrecht⁵⁾, Gemeindeabgabenrecht⁶⁾ und die gemeindliche Vermögensverwaltung im wesentlichen gleichartig festgestellt (vgl. oben). Zur Zeit liegt im Preussischen Landtag wieder je eine einheitliche Städteordnung und Landgemeindeordnung zur Beratung vor.

Das Gebiet der Gemeinde kann sich ändern durch Einverleibung „kommunalfreier“ Grundstücke⁷⁾, durch Vereinigung mit anderen Gemeinden oder Gemeindeteilen (Eingemeindung) oder durch die Abtrennung einzelner Teile zugunsten anderer Gemeinden⁸⁾.

³⁾ Vgl. § 26.

⁴⁾ Die StD. 19. Nov. 1808 (S. 324) übertrug nach den Vorschlägen der berühmten „Rassauer Denkschrift“ den Gemeinden die Verwaltung des Gemeindevermögens, der zum öffentlichen Unterricht, Wohltätigkeit und sonstigen öffentlichen Kommunalitätsbedürfnissen bestimmten Anstalten, die Verwaltung gewisser Zweige der niederen Gerichtsbarkeit und die örtliche Polizei. Diese Städteordnung wurde in den später erworbenen Landesteilen in einer veränderten, die Staatsaufsicht stärker betonenden Fassung als „Revidierte Städteordnung“ 17. März 1831 (G. S. 9) eingeführt.

⁵⁾ Vgl. § 79.

⁶⁾ Vgl. § 52 Anm. 3.

⁷⁾ Die Einverleibung kommunalfreier Grundstücke erfolgt durch die Beschlußbehörde nach Vernehmung der Beteiligten, d. h. der Besitzer jener Grundstücke und der in Frage kommenden Gemeinden und Gutsbezirke, bei einer Einverleibung in Städte auch nach Anhörung des Kreistages. StD. § 2, östl. LGD. § 2.

⁸⁾ Die Eingemeindung von ganzen Gemeinden oder Gutsbezirken oder von Teilen von Gemeinden oder Gutsbezirken erfolgt

nach Anhörung der Beteiligten (wenn Städte beteiligt sind, auch des Kreistages) durch die Beschlußbehörde. Sind die Beteiligten nicht einverstanden, so kann das fehlende Einverständnis durch die Beschlußbehörde ersetzt werden. Ein das öffentliche Interesse verletzender Beschluß des Provinzialrats kann vom Oberpräsidenten durch Beschwerde an das Staatsministerium angefochten werden. Soll eine ganze Gemeinde (Gutsbezirk) mit einer anderen vereinigt werden, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Staatsministeriums, östl. StD. § 2, östl. LGD. § 2. In Hannover ist stets ein Gesetz erforderlich, hann. StD. § 11, etwas abweichend in der Rheinprovinz und Westfalen. — Verfahren bei Grenzstreitigkeiten JustG. § 9, 26. G. betreffend steuerliche Vorteile in eingemeindeten Ortsteilen 25. Febr. 1920 (G. S. 61). AusfAnw. 26. April 1920 (MBl. 163). Über den Begriff der „Beteiligten“ vgl. Wf. 11. Mai 1893 (MBl. 109).

Vgl. auch G. über Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet vom 26. Febr. 1926 (G. S. 53). AusfAnw. MBl. 1926 S. 185.

Die Gemeindeangehörigkeit, welche zur Tragung der Gemeindelasten verpflichtet⁹⁾ und zur Benutzung der Gemeindegaststätten berechtigt, hängt nicht mehr von einer Willensäußerung oder einer Verleihung ab (wie es bei dem früheren „Bürgerrecht“ der Fall war), sondern wird lediglich durch Begründung eines Wohnsitzes¹⁰⁾ erworben, und die Niederlassung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen verjagt oder beschränkt werden (nicht mehr nach freiem Ermessen der Gemeinde). Die wichtigsten Rechte der Gemeindeangehörigen sind die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit¹¹⁾, eine wichtige Pflicht diejenige zur Übernahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde¹²⁾.

⁹⁾ Vorbehaltlich einer Forenststeuerpflicht derjenigen, welche, ohne in der Gemeinde zu wohnen, dort Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben.

¹⁰⁾ Für den Begriff des Wohnsitzes ist BGB. § 7 entscheidend, (vgl. Wahlordnung § 101). Eine Person mit mehrfachem Wohnsitz ist auch in mehreren Orten wahlberechtigt. Darüber, daß diese Auffassung mit der Verfassung vereinbar ist, vgl. DVG. in Pr. VerwBl. Bd. 46 S. 380.

¹¹⁾ Das Wahlrecht ist entsprechend der RV. (Art. 17 Abs. 2) und der PrV. (Art. 74) jetzt für das ganze Staatsgebiet einheitlich geregelt durch das Gemeindegastgesetz in der Fassung der Bek. 12. Febr. 1924 mit Abänderungen vom 14. Juni, 24. Juli 1924 (GS. 99, 521, 591), nachdem bereits durch eine Reihe früherer Gesetze die wesentlichsten der bisherigen Einschränkungen beseitigt waren. Die Wahlberechtigung deckt sich mit dem aktiven Wahlrecht zum Reichstag und Landtag mit dem Unterschiede, daß ein sechsmonatiger Wohnsitz im Gemeindegebiet erfordert wird (vgl. Anm. 10 und §§ 10, 29). Auch die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind die gleichen wie beim Reichstag und Landtag (vgl. das.). Es gelten auch die Vorschriften über den Ausschluß von Wahlberechtigung und Wählbarkeit und die Gründe für die Behinderung in der Ausübung. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Entmündigung usw. ist von den Justizbehörden mitzuteilen, Vf. 28. März 1922 (MBl. B. 355). — Wahlordnung 12. Febr., 22. Febr., 29. März, 15. April 1924 (MBl. B. 153, 200, 244, 364, 444). Das frühere Forenstwahlrecht und das Wahlrecht der Ehrenbürger bestehen nicht mehr. Voraussetzung für die Ausübung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die Bürgerliste oder der Besitz eines Wahlscheines, G. § 2. Die Wahl ist unmittelbar, geheim und gleich; sie ist eine Verhältniswahl nach dem System der d'Hondtschen Höchstzahl, G. § 6. Listenverbindung und Bildung von Wahlbezirken ist unzulässig, G. § 5, W. D. § 12, 42. Wahl-

prüfung, Ausscheiden, Ersatz und Nachrüden G. § 6—8, vgl. JustG. § 10, 27. Die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages kann die Reihenfolge des Nachrückens anderweit bestimmen. Entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl finden keine regelmäßigen Ergänzungswahlen statt, es werden vielmehr die Vertretungen jedesmal vollständig für die ganze Wahlzeit gewählt. Infolgedessen ist die Vorschrift, wonach die Gemeindevertreter ihre Tätigkeit bis zur Einführung der neugewählten ihre Tätigkeit fortsetzen, nicht mehr in Kraft (DVG. in Pr. VerwBl. Bd. 46 S. 173), vielmehr endet die Zuständigkeit der alten Vertretung mit der Verkündung des Wahlergebnisses der neuen Wahl. Anders ist es, wenn die Gemeindevertretung aufgelöst ist; JustG. § 17, 33. Wegen der Ausnahmebestimmungen für Helgoland und Berlin vgl. § 57, 62 Anm. 1. Einschränkende Bestimmungen in Eingemeindungsverträgen bezüglich der Wählbarkeit sind aufgehoben, G. 18. Juli 1919 (GS. 118) § 22. Vgl. v. Leyden, Das preußische Gemeindegastrecht seit der Staatsumwälzung. Berlin 1925.

¹²⁾ Der Gemeindevertreter wird durch Handschlag auf die gewissenhafte Ausübung seiner Obliegenheiten verpflichtet, G. 18. Juli 1919 (GS. 118) § 19. Die Verpflichtung und der formelle Einführungsakt sind Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats (DVG. Bd. 41 S. 40 und im Pr. VerwBl. Bd. 10 S. 562). Eine nicht ernstlich gemeinte Verpflichtung gilt als Verweigerung und bewirkt das Ruhen des Mandats: Vf. 4. Juni, 27. Juli 1924 (MBl. B. 613, 803). — Pflicht zur Übernahme von Ämtern: östl. St. D. § 74, östl. L. G. D. § 65. Da ein Gemeindevertreter kein Amt bekleidet, kann er durch einseitige Erklärung die Wahl ablehnen oder das Mandat niederlegen (DVG. Bd. 40 S. 36; das gilt auch für die hannoversche L. G. D. DVG. Bd. 65 S. 134). Geschieht das aber ohne zureichenden Grund, so kann die Gemeindevertretung die in den angeführten Vorschriften vorgesehenen Rechts-

§ 54. β) Das Gemeindevermögen (§ 52) steht dem Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen gegenüber, dessen Eigentum zwar gleichfalls der Gemeinde, dessen Nutzung jedoch einzelnen Gemeindegliedern zusteht¹⁾. Über die in finanziellen Angelegenheiten bestehende Aufsicht²⁾ hinaus unterliegen die Gemeindeforsten einer besonderen Aufsicht, weil ihre Erhaltung zugleich durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint (§ 360 d. W.). In den älteren Provinzen hat die Bewirtschaftung dieser Forsten unter Anstellung befähigter Personen nach Betriebsplänen zu erfolgen, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegen und einen nachhaltigen Betrieb sichern sollen³⁾. Daneben können die Gemeinden im Landeskulturinteresse, erforderlichenfalls unter Beihilfe des Staates, durch Beschluß des Bezirksausschusses zur Aufforstung unangebauter Grundstücke angehalten werden⁴⁾. In Teilen der Provinz Hannover, in Hessen-Nassau und Hohenzollern ist die Staatsaufsicht zur völligen Bewirtschaftung durch Staatsforstbeamte gesteigert (Beförderung)⁵⁾.

Die Aufgaben der Gemeinden scheiden sich in Selbstverwaltungs- und

folgen verhängen, d. h. Ausschließung von dem Recht der Teilnahme an der Vertretung für bestimmte Zeit oder Auserlegung steuerlicher Nachteile. Bei einem Widerstreit der eigenen Interessen mit denen der Gemeinde darf der betr. Vertreter nicht an den diesbez. Verhandlungen teilnehmen (örtl. StD. § 44, rhein. GemD. § 65 usw.). Nicht beteiligt in diesem Sinne ist ein Vertreter, wenn es sich um die wirtschaftlichen Interessen seines Standes usw. handelt, Vf. 7. Mai 1920 (MBlB. 165).

¹⁾ Weder das Gemeinde- (Kämmerei-) noch das Gemeindegliedervermögen kann durch Gemeinheitsteilung in Privatvermögen umgewandelt werden, wohl aber letzteres in Gemeindevermögen: DVG. Bd. 8 S. 136, vgl. auch örtl. LGD. § 69. — Nicht zum Gemeinde- und Gemeindegliedervermögen gehört das im Eigentum der Körperschaften und Stiftungen oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern (Interessenten) befindliche Vermögen (Genossenschaftsforsten wie Anm. 3, Nutzungen aus Gemeinheitsteilungen, gemeinschaftlichen Jagdbezirken § 369 d. W.).

²⁾ Vgl. § 51; örtl. LGD. § 114 erwähnt gleich den übrigen neueren Gemeindeordnungen neben den genehmigungspflichtigen Veräußerungen auch einseitige Schenkungen und Verzichtleistungen. Die Verwendung von Stammkapitalien erfordert ihrem Wesen nach die gleiche Behandlung, bedarf aber nur nach der rhein. LGD. § 97, Abs. 1 der Genehmigung. — Die Vermögensstücke sind im Lagerbuche nachzuweisen, örtl. StD. § 71.

³⁾ In den sieben östlichen Provinzen G. 14. Aug. 1876 (GS. 373). — Die Frist in § 11 ist auf zwei Wochen herabgesetzt, LVG. § 51, die Zuständigkeit dagegen nicht geändert, ZustG. § 16, 30. Ausf. Instr. 21. Juni und 19. Juli 1877 (MBlB. 259, 204) — Westfalen und Rheinprovinz WD. 24. Dez. 1816 (GS. 1817 S. 57) nebst RD. 12. Aug. 1839 (GS. 266), Hohenzollern G. 22. April 1902 (GS. 95) Umfang (1924) etwa 1,1 Mill. ha — Gemeindeforstbeamte § 79. — Diese Vorschriften gelten auch für Anstalts- und Genossenschaftsforsten. Genehmigung von Sonderhieben Vf. 15. Jan. 1924 (MBlB. 77).

⁴⁾ Östliche Provinzen G. 1876 § 8, 9, Rheinprovinz G. 15. Mai 1856 (GS. 435) Art. 23 und WD. 1. März 1858 (GS. 103).

⁵⁾ Fürstentum Hildesheim WD. 21. Okt. 1815 Nr. I und II; Fürstentum Kalenberg, Göttingen-Grubenhagen G. 1810 und Bef. 26. Juli 1859 (Hann. GS. I 725 und 739), ausgedehnt auf Hohenstein G. 30. Okt. 1860 (das. 164) und Pyrmont G. 22. Febr. 1922 (GS. 37); Kurhessen G. 29. Juni 1821 Kurh. GS. 29) § 132, Ausschreiben 28. Aug. 1824 (das. 71) — Nassau Ed. 1816 und WD. 24. Juli 1854 (Nass. BdI. 160) Erg. 7. Juni 1885 (GS. 193 § 116 Abs. 2 und G. 12. Okt. 1897 (GS. 411). Ähnlich in den vormalig bayerischen, hessen-barmstädtischen und homburgischen Teilen; Hohenzollern G. 1902 (Anm. 3). — Geltung auch für Anstalts- und Genossenschaftsforsten § 360 d. W. — In den nicht erwähnten Landesteilen unterliegen die Gemeindeforsten nur der auch für andere Vermögensstücke üblichen Vermögensaufsicht.

Auftragsangelegenheiten⁶⁾. Die Gemeinde ist als Körperschaft Trägerin obrigkeitlicher Befugnisse⁷⁾. Gegenstand einer Ortsatzung können bilden die Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortstatutarische Regelung verweist, und solche Angelegenheiten, welche durch Gesetz nicht geregelt sind⁸⁾.

Gemeindegane sind der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung⁹⁾

⁶⁾ Vgl. oben § 50. Unter diese Aufgaben fallen zahlreiche der Gemeinde gesetzlich übertragene, welche materiell im einzelnen in den folgenden Abschnitten darzustellen in den folgenden Abschnitten darzustellen sind: Verpflichtung zur Haltung der G. S. und des Amtsblatts, zu Leistungen an das Reichsheer, zur Mitwirkung bei der Steuerverwaltung, zur Besorgung des Standesamtsgeschäfte, zur Tragung von Polizeiverwaltungskosten, zum Schadenserlass bei Aufruhr, zu Einrichtungen bei übertragbaren Krankheiten, zur Mitwirkung bei der öffentlichen Fürsorge, zur Unterhaltung der Volksschule, zur Stierhaltung, zum Wegebau, zur Reinhaltung öffentlicher Wege, zur Errichtung von Wohnungskämtern. Während des Krieges war eine besonders bedeutsame Tätigkeit der Gemeinden diejenige auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung; zur Mitwirkung bei Reichs-, Landes-, Provinzial- und Kreiswahlen § 10, § 29 usw. Als Selbstverwaltungsangelegenheit wird die Regelung des Gebrauchs von Namensstempeln anerkannt: Vf. 17. Febr. 1926 (MBl. B. 153).

⁷⁾ Steuer- und Beitreibungsrecht § 52, 48, Zwangsbefugnisse des Gemeindevorstehers § 48. Diese können ausnahmsweise auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten gegeben sein: Wohnungsgezet 28. März 1918 (G. S. 23) Art. 6 § 1 Abs. 1, § 3.

Aber die Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsgeschäfte durch Gemeindebehörden vgl. § 50, Verwaltung der genossenschaftlichen durch Auseinanderetzung begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten § 349, der Jagdangelegenheiten § 369, Testamentserrichtung bei Gefahr im Verzuge mit dreimonatiger Gültigkeit während der Lebenszeit des Erblassers (Dorf testament) B. G. B. §§ 2249, 2250, 2252, G. S. Art. 80, Anw. 20. Juni 1900 (MBl. B. 251) und Anw. für die statt des Gemeindevorstehers bestellten Urkundspersonen (U. G. B. Art. 80 Abs. 2): 15. März 1904 (ZMBl. 90). Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Geschäfte als gerichtlicher Hilfsbeamter verfahren in vier Jahren: U. G. Art. 8. Gebühren und Stempel für die Aufnahme von Nottestamenten: Vf. 22. Nov. 1923 (ZMBl. 725).

⁸⁾ So die neueste Formulierung in östl. L. G. D. § 6; ganz ähnlich östl. St. D. § 11. Auf ortstatutarische Regelung wird in einer Reihe von Spezialgesetzen verwiesen: im Kommunalabgabenrecht, Feuerlöschwesen, bei Verhinderung von Verunstaltung, Baufluchtklinien, Kaufmanns- und Gewerbegericht, Jugendwohlfahrtspflege, Arbeitsnachweiswesen, Fortbildungsschulpflicht, Kommunalbeamtenrecht § 79. Es zeigt sich, daß bei der Übertragung von neuen Aufgaben an die Gemeinden die Einrichtung im einzelnen der Regelung durch die Ortsatzung wohl theoretisch überlassen wird, insbesondere die Bildung der erforderlichen Organe, daß aber die neueren Gesetze auch hierbei durch bis ins einzelne gehende Normativbestimmungen die Freiheit der Entschliebung stark einengen. Vgl. z. B. die Vorschriften über die Bildung der Jugendämter in G. 29. März 1924 (G. S. 180) § 3 ff. — In einzelnen Gesetzen werden die Ortsatzungen oder Ortstatute als „Ortsgesetze“ bezeichnet, so im Gesetz über die Bildung der Stadtgemeinde Berlin. Dieser von der Staatsregierung auch in den Entwurf der Städte- und Landgemeindeordnung übernommene Ausdruck ist bei den Beratungen der Entwürfe im Landtage jedoch wieder durch „Ortsatzung“ ersetzt worden, und dabei wird es voraussichtlich auch bleiben. — Strafen können nicht durch Gemeindebesatzung, sondern nur durch Polizeiverordnung eingeführt werden: D. V. G. B. Bd. 3, S. 286. Durch Polizeiverordnung kann auch ein Zwang zur Benutzung von ortstatutarisch eingerichteten Gemeindestalten begründet werden, soweit es die polizeilich zu schützenden Interessen verlangen: Kammergericht 27. Juni 1912 (MBl. B. 237). Öffentliche Bekanntmachung ist für Ortsatzungen nicht allgemein vorgeschrieben, sie ist insoweit also auch nicht zur Rechtsgültigkeit erforderlich: D. V. G. B. Bd. 17 S. 210; Bd. 25, S. 17; Bd. 38 S. 99.

⁹⁾ Die Wählbarkeit zum unbesoldeten Gemeindevorstandsmittglied ist durch § 9 Abs. 2 des GemeindevahlG. auf alle zur Gemeindevertretung wählbaren Personen ausgedehnt worden. Damit sind alle Vor-

bb) Landgemeinden und Gutsbezirke¹⁾.

§ 55. Zu den Landgemeinden (Gutsbezirken) gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine Anwendung finden. Nach ihrer Verfassung zerfallen sie in drei Gruppen, von denen die erste die östlichen Provinzen, Hessen-Kassau, Schleswig-Holstein und Hohenzollern, die zweite die beiden westlichen Provinzen und die dritte Hannover umfaßt.

1. Die Bestimmungen in den 7 östlichen Provinzen, die in zahlreichen Fällen verstreut und vielfach unzulänglich und veraltet waren, haben einer einheitlichen Landgemeindeordnung Platz gemacht²⁾. Mit Rücksicht auf die erhebliche Zahl kleiner leistungsunfähiger oder vermengt liegender Landgemeinden und Gutsbezirke ist ihre Begrenzung neu geregelt. Soweit sie ihre öffentlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind, können sie durch Anordnung des Staatsministeriums aufgelöst werden, worauf ihre Grundstücke durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen sind³⁾.

Organe der Gemeinden sind die Gemeindevertretung und der Gemeindevorsteher. Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und mindestens der dreifachen Zahl von Gemeindevertretern, mindestens 6, höchstens 144⁴⁾. An die Stelle der Gemeindevertretung tritt, wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als 40 beträgt, die Gemeindeversammlung⁵⁾. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen, welche grundsätzlich ehrenamtlich tätig sein sollen⁶⁾, werden von der Gemeindevertretung oder -versammlung gewählt⁷⁾. Die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) beschließt

Schriften aufgehoben, welche bestimmte Beamtengruppen oder Personalkategorien (z. B. Gastwirte) oder bestimmte Verwandte von Gemeindevertretern usw. von der Wählbarkeit ausschlossen. Ebenso ist die frühere Unvereinbarkeit der Ämter im Gemeindevorstande mit dem Mandat als Gemeindevertreter (Inkompatibilität) weggefallen.

¹⁾ Geschichte § 53 Anm. 2.

²⁾ Östl. LGD. 3. Juli 1891 (GS. 233). Übergangsbestimmungen §§ 146, 148, 149 und Anm. I 12. Nov. 1891 (MBl. B. 181). Das Gesetz ist durch das Kommunalabgabenges., das ZweckverbandesG., insbesondere aber durch die neueren Bestimmungen über das Wahlrecht (vgl. § 53 Anm. 11) wesentlich geändert worden. Wegen der neuen LGD. vgl. § 53.

³⁾ Über die Eingemeindung vgl. § 51. Anm. 1. Über die Auseinanderziehung beschließt der Kreisausschuß, wenn Städte beteiligt sind, der Bezirksausschuß. Danach können die Beteiligten gegeneinander im Verwaltungsstreitverfahren klagen, östl. LGD. § 3.

⁴⁾ RD. 31. Jan. 1919 (GS. 15) § 5. Einschränkung der Zahl der Gemeindevorordneten Bf. 12. März 1924 (MBl. B. 295). Für die Wahlen gilt das Gemeindevahlgesetz,

vgl. § 53. Die Wahldauer der zur Zeit Gewählten soll durch die neue LGD. bestimmt werden.

⁵⁾ Östl. LGD. § 49; Stimmrecht: G. 18. Juli 1919 (GS. 118) § 1. Wahlberechtigung in der Gemeindeversammlung G. 14. Juni, 24. Juli 1924 § 2.

⁶⁾ In größeren Landgemeinden (über 3000 Einwohner) können besoldete Beamte angestellt werden, östl. LGD. § 75. Aufwandsentschädigung: § 86 daselbst, besoldete Schöffen: östl. LGD. § 75 Abs. 3 in der Fassung des G. 20. Mai 1902 (GS. 143). Erforderlich ist die Zustimmung des Ministers des Innern. Zur Wahl zum besoldeten Gemeindevorsteher oder Schöffen wird Wohnsitz in der Gemeinde nicht erfordert. Besoldete Gemeindevorsteher und Schöffen dürfen vorläufig nur mit Zweidrittelmehrheit angestellt werden: GemeindevahlG. § 12.

⁷⁾ GemeindevahlG. § 9. Bei dieser Wahl haben der Gemeindevorsteher und die Schöffen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig auch gewählte Mitglieder der Gemeindevertretung sind, G. 14. Juni, 24. Juli 1924 § 1. Sie zählen für die Berechnung der Gesamtzahl der Gemeindeverordneten dann als Gemeindevertreter. Der Gemeindevorsteher wird in Mehrheits-

über alle dem Gemeindevorsteher nicht ausschließlich überwiesenen Gemeindeangelegenheiten und überwacht die Verwaltung⁸⁾. Sie beschließt insbesondere über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens⁹⁾ und stellt den Gemeindevoranschlag und die Gemeindevorrechnung fest¹⁰⁾.

Die Verwaltung führt der Gemeindevorsteher (Schulze), dem zwei Schöffen zur Seite stehen¹¹⁾. Die Schöffenzahl kann, wo es herkömmlich ist oder durch Ortsstatut bestimmt wird, auf höchstens sechs erhöht werden. In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus Vorsteher und Schöffen bestehender kollegialistischer Gemeindevorstand eingeführt werden¹²⁾. Gemeindebeamte werden auf Beschluß der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher angestellt und von ihm beaufsichtigt¹³⁾.

Die Gutsbezirke entstanden aus dem Eigentum des Gutsherrn, als die Bauern freie Eigentümer ihrer Höfe wurden und die Dorfgemeinde räumlich diesem Eigentum gegenübertrat (Gutsbezirke älteren Rechts); daneben können sie durch Staatshoheitsakt neu gebildet werden (Gutsbezirke neueren Rechts)¹⁴⁾. Der Gutsbezirk findet somit, während die Gemeinde auf der Interessengemeinschaft einer Mehrheit benachbarter Bewohner beruht, in der Einheit eines größeren Grundbesitzes seine Unterlage. Die innere Gestaltung des Gutsbezirkes weicht hiernach von der der Gemeinde völlig ab: Nach außen hat aber der Gutsbesitzer mit den aus der Natur der Sache folgenden Maßgaben alle Rechte und

wahl, die Schöffen werden nach Verhältniswahl gewählt. Die Wahlbauer hängt von der der Gemeindevertretung ab. Bestätigung durch den Landrat, der sie nur mit Zustimmung des Kreisausschusses verlangen darf. Rechte und Pflichten östl. LGD. § 88, insbesondere in der Polizeiverwaltung §§ 90, 91, StPD. § 157. Die Zwangsbesugnisse (§ 48) stehen ihm nur in staatlichen, nicht in Gemeinbeangelegenheiten zu (vgl. oben § 53 Anm. 7). Disziplinarverhältnis LGD. § 143, 144 und (gegenüber dem Amtsvorsteher) östl. KrD. § 65. AusfAnw. III (MBlB. 1892 S. 1) A III und IV. Als Amtszeichen sind Schulzenstäbe und Armbinde gestattet, KrD. I. und Wf. 26. Mai 1843 (MBlB. 1855 S. 135). In den Dienstfiegeln darf der preußische Adler nicht geführt werden: Wf. 28. Jan., 15. Febr. 1891 (MBlB. 52), 6. Dez. 1925 (MBlB. 1267). Dorfgerichte § 164 d. W. — Aufhebung der Lehn- und Erbschulzen östl. KrD. §§ 41—45.

⁸⁾ Östl. LGD. §§ 102, 103; Geschäftsgang §§ 104—112.

⁹⁾ Dasselbst §§ 113—116, 68—70, 73 Anw. III C 1—4. Zulässigkeit des Einkaufsgeldes: das. § 72, von welchem aber nicht die Wahlberechtigung abhängig ist: Wf. 24. Jan. 1919 (GS. 13) § 4.

¹⁰⁾ Östl. LGD. §§ 119—121, Anw. III C 5—11. Der Vorschlag kann für ein bis drei Jahre aufgestellt werden, § 119, das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis

zum 31. März: GS. 14. Juli 1893 (GS. 152).

¹¹⁾ Die Vertretung des Gemeindevorstehers wird von ihm selbst geregelt. Übungsgemäß erfolgt sie durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den an Jahren ältesten Schöffen.

¹²⁾ Östl. LGD. § 74 Abs. 6.

¹³⁾ Östl. LGD. §§ 117, 118, 88 Abs. 4⁵. Gemeindepolizeibeamte § 79, 195 Feld- und Forsthüter § 373. Berücksichtigung von Versorgungsberechtigten § 79 d. W. Anm. 2.

¹⁴⁾ ALR. II 17 § 18; DVG. Bd. 2 S. 117, 162. Als Träger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen werden die Gutsbezirke zuerst im Armengesetz 31. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 8) anerkannt; die derzeit ohne Widerspruch der Beteiligten mit den Gemeinden vereinigten Gutsbezirke sollen auch rechtlich zu den Gemeinden gehören, § 6³. — Bei ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung können Gutsbezirke durch privatrechtliche Verfügungen nicht geändert werden, DVG. Bd. 1 S. 109; Wd. 7 S. 183, 203. Die Eigenschaft als Gutsbezirk bleibt bei Vertäufungen von Teilen an der Hofstelle, dem castrum, haften. Bestandteil des Gutsbezirks sind auch die in Schlefien, Brandenburg und Pommern vorkommenden Dorfauen, die in den Dorfschaften liegen und unbeschadet ihrer Bestimmung zu Plätzen und Straßen dem Gutsherrn gehören (Muenrecht) DVG. Bd. 5 S. 116.

Pflichten der Gemeinde. Insbesondere tritt er in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstehers¹⁵⁾.

Die Aufsicht über Landgemeinden und Gutsbezirke führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses¹⁶⁾, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident. In bestimmten Fällen wird Beschlussfassung oder Entscheidung des Kreisauschusses erfordert, insbesondere wo Gemeindebeschlüsse der Befähigung bedürfen¹⁷⁾.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruhen die Landgemeindeordnungen in Schleswig-Holstein¹⁸⁾, in Hessen-Nassau¹⁹⁾ und in Hohenzollern²⁰⁾.

2. Die beiden westlichen Provinzen besaßen schon seit 1841 und 1845 eine formell abgeschlossene Landgemeindegesetzgebung und größere, vielfach mit

¹⁵⁾ Stf. LGD. §§ 122—127. Die öffentlichen Lasten trägt regelmäßig der Gutsbesitzer; eine Verteilung kommt nur in Frage bei Kreissteuern, Leistungen an das Heer, Kosten der Seuchenbekämpfung (G. 28. Aug. 1905, GS. 373, § 28), der Volksschulen (G. 28. Juli 1906, GS. 353, § 8), der Fürsorgepflicht (G. 8. März 1871 GS. 130, § 8; W.D. 17. April 1924, GS. 120, § 33). Gutsbezirke bilden öffentliche Körperschaften bei Tragung der Lasten der Fürsorge (W.D. 1924 § 17), der Volksschulen (G. 1906 § 1 Abs. 4), der Arbeiterversicherung (RWD. § 114). Zu Gutsvorstehern und Stellvertretern können auch Frauen bestellt werden: Stf. LGD. § 124¹ ist insofern durch G. 15. Juli 1919 (GS. 113) § 1 geändert: Vf. 30. Nov. 1920 (MBlW. 407). — Gutsvorsteher in Forstgutsbezirken erhalten keine Vergütung: Vf. 13. Sept. 1923 (MBlW. 851).

¹⁶⁾ Dieser Wortlaut hat lediglich die Bedeutung, daß die Vertretung des Landrats in Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht nicht dem Kreissekretär, sondern dem besonders gewählten Kreisauschussmitglied zukommt (soweit nicht die Vertretung anderweit geregelt ist vgl. § 45): DStG. Bd. 19 S. 34; Wd. 26 S. 143.

¹⁷⁾ Stf. LGD. §§ 139—145, oben § 51.

¹⁸⁾ LGD. 10. Juli 1892 (GS. 154). Gemeindevorstand: Gemeindevorsteher und ein bis sechs Stellvertreter. Gemeindevertretung: Gemeindevorsteher, erster Stellvertreter und gewählte Gemeindeverordnete. Oder Gemeindeversammlung. Die in Anm. 7 erwähnten Gesetze gelten auch hier. — In den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Hujum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen sind die Dorfschaften und Bauerschaften als öffentliche Körperschaften für rein örtliche Zwecke (Nebenwege, Feldhüter, Nachwachser, Feuerlöschwesen) bestehen geblieben.

über ihre rechtliche Natur vgl. § 58 d. W. Anm. 5. Für Helgoland besteht ein besonderes Gemeindestatut, LGD. § 121a—f AusfAnw. 14. Juli 1892. Auf Grund der Ermächtigung des verfassungsändernden Reichsgesetzes 6. Aug. 1920 (RGBl. 1566) hat das Pr. G. 11. Dez. 1920 (GS. 541) die W.D. 24. Jan. 1919 (GS. 13) mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß für das Wahlrecht ein fünfjähriger Wohnsitz erforderlich ist. Das Gemeindewahlgesetz gilt nicht in Helgoland, § 20 das.

¹⁹⁾ LGD. für Hessen-Nassau 4. Aug. 1897 (GS. 301). Der Gemeindevorsteher heißt Bürgermeister, § 45 Abs. 1; er kann in Gemeinden über 1200 Einwohnern mit Beisoldung angestellt werden, § 46 Abs. 2. Ein kollegialer Gemeindevorstand kann wie im Osten eingeführt werden (Gemeinderat); in Gemeinden über 500 Einwohner bildet er die Regel, §§ 45, 60; Gutsbezirke bestehen nur im Regierungsbezirk Cassel, § 1, 2⁸, 94—99. Die Mitwirkung der Ortsbehörden (Ortsgerichte) in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist aufrecht erhalten. In Gemeinden mit kollegialem Gemeindevorstand sind der Beigeordnete und die Schöffen von der Beratung in der Gemeindevertretung ausgeschlossen.

²⁰⁾ Die auch für die beiden Städte (Sigmaringen und Hechingen) maßgebende hohenzollernische Gemeindeordnung 2. Juli 1900 (GS. 189) hat die frühere Bürger zur Einwohnergemeinde gemacht (§§ 7, 8), die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen der besonders berechtigten Gemeindeangehörigen (Allmandgut) neu geregelt (§§ 38—52, vgl. G. 30. Okt. 1925, GS. 153) und die Gemeindesteuern neu gestaltet. Gemeindevorstand: Bürgermeister und Schöffen, in Gemeinden mit kollegialem Gemeindevorstand (über 300 Einwohner) Bürgermeister, Beigeordneter und Schöffen. Zu-

Vermögen ausgestattete Gemeinden. Gleichwohl war hier die kommunale Selbständigkeit unter dem Drucke der Amtmanns- und Bürgermeisterverfassung und mehrfacher einschränkender Aufsichtsbestimmungen nur schwach entwickelt, und die neuen Kreisordnungen, die sich ihrer Bestimmung nach auf die mit der Kreiseinrichtung zusammenhängenden Gegenstände beschränken mußten, haben nur teilweise etwas geändert. Staatlicher Verwaltungsbezirk nicht nur, sondern auch Träger des eigentlichen kommunalen Lebens ist hier der engere Gemeindeverband²¹⁾. In Westfalen ist Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher. Er hat den Vorsitz in der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung, führt die Geschäfte aber nur unter Aufsicht des Amtmanns. Dieser selbst kann in allen Fällen, muß bei der Beschlußfassung über den Haushalt und die Rechnung den Vorsitz führen. In der Rheinprovinz ist Gemeindevorstand der Landbürgermeister. Lediglich als sein Organ wirkt ein besonderer Gemeindevorsteher. Gemeindevertretung ist der Gemeinderat (Schöffenrat). Den Vorsitz führt der Landbürgermeister oder der Gemeindevorsteher²²⁾.

3. In Hannover sind die vorexpreußischen Vorschriften zwar zunächst im wesentlichen erhalten geblieben²³⁾; die neueren Wahlgesetze haben aber eine weitgehende Angleichung an die anderen Rechtsgebiete herbeigeführt. Gemeindevorstand ist der Gemeindevorsteher, dem ein Beigeordneter zur Seite steht. Gemeindevertretung ist der Gemeindeausschuß, dessen Verhandlungen der Gemeindevorsteher mit dem Rechte des Stichtentscheids bei Stimmgleichheit leitet.

cc) Städte¹⁾.

§ 56. Auch die Verfassungen der Städte zeigen provinzielle Verschiedenheiten, welche aber inzwischen gleichfalls durch die einheitliche Regelung der Grundlagen der Verfassung, des Wahlrechts und durch die Nachkriegsgesetzgebung über die Verhältnisse der (besoldeten und ehrenamtlichen) Beamten bereits in vielen Punkten ausgeglichen sind. Nach den bedeutendsten Unterschieden

sammensetzung und Verfahren der Gemeindevertretung ist wie nach der östl. VGD. geregelt. Der Gemeindevorstand wird in Gemeinden unter 1000 Einwohnern von allen Wahlberechtigten gewählt.

²¹⁾ Vgl. § 58. Westfälische Landgemeindeordnung 19. März 1856 (G. S. 265) Nr. D. 31. Juli 1886 (G. S. 217). Reg. Anfr. 9. Mai, 31. Juli 1856 (M. Bli. B. 147, 198) Bf. 31. März 1919 (M. Bli. B. 188). Rheinische Gemeindeordnung 23. Juli 1845 (G. S. 523), auf die Landgemeinden beschränkt und ergänzt G. 15. Mai 1856 (G. S. 435), Nr. D. 30. Mai 1887 (G. S. 209), Reg. Anfr. 18., 31. Juli 1856 (M. Bli. B. 166, 221). Bf. 31. März 1919 (M. Bli. B. 155). Feldgerichte und Schultheßen und Schöffen im gemeinrechtlichen Gebiet: Gem. D. § 174²⁾. Das GemeindewahlG. und die übrigen oben angeführten Vorschriften der Nachkriegsgesetzgebung gelten auch für die westlichen Provinzen.

²²⁾ Die Landbürgermeistereiverfassung

des rheinischen Rechts beruht auf französischen Grundsätzen.

²³⁾ Hann. LandgemeindeG. und Bef. 28. April 1859 (hann. G. S. I 393, 409). Erg. G. 17. März 1911 (G. S. 25) und Nr. D. 6. Mai 1884 (G. S. 151), §§ 21, 35—39, Just. G. §§ 24—37. Hann. Landesverfassungsgesetz 6. Aug. 1840 (hann. G. S. I 141) §§ 46, 48, 52—54, 57—59, 78, ergänzt G. 5. Sept. 1848 (dieselbst 261), G. und Bef. 28. April 1859 (dieselbst 389 und 397). Die hann. Gesetzgebung hat den Gedanken der freien Selbstverwaltung für die Landgemeinden schon verhältnismäßig früh zum Ausdruck gebracht, hatte aber, da sie an der Zentralisation der Polizei (beim — jetzigen — Landrat) festhielt, auch weniger Schwierigkeiten als Preußen zu überwinden, wo erst die Neuschöpfung des Amtsvorstehers erfolgen und seine Verwahrung abgewartet werden mußte.

¹⁾ Geschichte § 53.

kann man zwei Gruppen unterscheiden: Das Gebiet des Zweikammersystems, der sogenannten Magistratsverfassung, in welcher der aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangenen Gemeindevertretung ein kollegialer, teils aus Berufs-, teils aus Ehrenbeamten — sämtlich von der Gemeindevertretung gewählt — zusammengesetzter Gemeindevorstand als Gemeindeverwaltungsbehörde gegenübersteht, dessen Mitwirkung erforderlich ist, um den Beschlüssen der Gemeindevertretung zur Wirksamkeit zu verhelfen²⁾. Diese Verfassung gilt mit einzelnen Abweichungen im ganzen Staate außer der Rheinprovinz. Hier besteht — wiederum ein Überrest der französischen Zeit (maire) — die Bürgermeisterverfassung, in welcher der oberste Beamte der Stadt allein Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltungsbehörde und zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung ist (Einkammersystem). Die „Beigeordneten“ sind ihm unterstellt.

1. Die wichtigste Städteordnung ist die für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns³⁾, weil sie nicht nur den weitesten Geltungsbereich hat, sondern auch für andere Städteordnungen maßgebend geworden ist. Sie ist im Gegensatz zu der revidierten Städteordnung von 1831 wieder zu den freieren Grundsätzen des Steinischen Gesetzes von 1808 zurückgekehrt⁴⁾. Sie gilt in den Gemeinden, welchen entweder eine der anderen Städteordnungen schon verliehen war, oder welche früher im Stande der Städte auf den Provinziallandtagen vertreten waren, und kann auch heute noch Landgemeinden verliehen werden⁵⁾. Von dem alten Bürgerrecht, welches die neueren Wahlgesetze beseitigt haben, ist nur noch das Ehrenbürgerrecht übrig geblieben.

Die Gemeindevertretung heißt Stadtverordnetenversammlung, sie tritt unter einem besonderen, für jeweils ein Jahr gewählten, eigenen Vorsteher zusammen, überwacht die Verwaltung und vertritt die Stadtgemeinde⁶⁾. Der Gemeindevorstand, Magistrat, besteht aus dem hauptamtlich auf Zeit zu wählenden Bürgermeister, einem Beigeordneten und einer Reihe von hauptamtlichen oder ehrenamtlichen, ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Schöffen⁷⁾. Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungs-

²⁾ Stf. StD. § 36. Ausnahmen vgl. JustG. § 11.

³⁾ StD. 30. Mai 1853 (GS. 261) und Jnfr. 20. Juni 1853 (MBl. 138).

⁴⁾ Statutarische Anordnungen StD. § 11, Jnfr. VII, Beispiele: StD. §§ 5, 12, 21, 29, 59, 70 und viele andere Fälle in Spezialgesetzen. — Die Autonomie erstreckt sich nur auf die körperlich-fällige Verfassung und Verwaltung der Gemeinde, nicht auf die Begründung neuer Rechtsverbindlichkeiten, soweit nicht ausdrücklich solches zugelassen ist: DBG. Bd. 16 S. 48. Einführung von Stadträten Vf. 19. Dez. 1896 (MBl. 1897 S. 2), 12. Juni 1909 (MBl. 163).

⁵⁾ StD. § 1 Abs. 1. Besondere Regelung für Flecken Abs. 2 und JustG. § 22 Abs. 1. — Stf. LGD. § 1 Abs. 2. Auch Städte können zur Landgemeindeordnung übergehen, daselbst. Eingemeindung StD. § 2 vgl. § 53, Zusammenschluß zu Zweckverbänden § 63.

⁶⁾ StD. §§ 10, 35—37; Geschäftsführung §§ 38—48, JustG. §§ 10, 11, 17 Jnfr. Nr. XIII. Die Befugnis zur Beratung und Beschlussfassung und somit auch das Petitionsrecht beschränkt sich auf Gemeindeangelegenheiten: DBG. Bd. 13 S. 89; Bd. 41 S. 34. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt mindestens 11, höchstens 100 (Erhöhung in gewissem Rahmen durch Ortsstatut: WahlG. § 4).

⁷⁾ Die besoldeten Mitglieder werden in Mehrheitswahl für zwölf Jahre, unbesoldete nach Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt: GemeindevahlG. § 9, StD. § 31, vgl. aber GemeindevahlG. § 12; Wahl auf Lebenszeit ist nicht mehr zulässig: daselbst § 14. Die Magistratsmitglieder sind Beamte, sie bedürfen sämtlich der Bestätigung: StD. § 33, Zuständigkeit JustG. § 13: Die Amtszeit endet mit der Einföhrung der Neugewählten: Wahlgesetz § 9. Besondere Bestätigung

behörde⁸⁾. Er vertritt die Stadt nach außen, stellt die Gemeindebeamten an, bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor und führt sie aus⁹⁾. Zur Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Verwaltungszweige können Deputationen oder Kommissionen gebildet werden, die als Organe des Magistrats handeln, insfolgedessen seinen Anweisungen unterworfen sind¹⁰⁾. Die neuere Gesetzgebung hat daneben für gewisse Verwaltungszweige besondere Organe angeordnet (Arbeitsnachweis, Jugendamt, Wohnungsamt), die sich dadurch herausheben, daß die Berufung von Interessenten mehr oder weniger eingehend geregelt ist¹¹⁾. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die ganze Stadtverwaltung, führt die örtlichen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei¹²⁾.

Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern können eine vereinfachte

der Polizeibeamten § 195 d. B. Die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ wird vom Staatsministerium verliehen, meist an die leitenden Beamten der Stadtkreise.

Die Bezeichnung der Magistratsmitglieder als Stadträte (in der Regel in Städten über 10000 Einwohnern) oder Ratsherren (in der Regel in Städten über 5000 Einwohnern) kann durch Ortsstatut eingeführt werden: R. D. 15. Febr. 1873 (MBl. B. 59). Der Leiter der Finanzverwaltung heißt Kämmerer: St. D. § 29. Die Amtsbezeichnung als „Stadtkämmerer“ kann den Magistratsmitgliedern nach neunjähriger Amtszeit von den städtischen Körperschaften verliehen werden. Titel dürfen die Städte im übrigen nicht mehr verleihen. Wegen des Ratsstitels vgl. D. V. G. Bd. 63, S. 1 und Pr. Verw. Bl. Bd. 17 S. 224. Hiernach bedarf es zur Beilegung des Ratsstitels an andere als Magistratsmitglieder („Stadträte“) der Genehmigung des Staatsministeriums vgl. auch Vf. 23. Nov. 1921 (MBl. B. 383) über die Grundsätze für die Bezeichnung „Kreisbauwart“. Vermeidung der Magistratsmitglieder wie der Beamten § 67 d. B. — Beurteilung der Magistratsmitglieder und Bürgermeister Vf. 5. Dez. 1867, insbesondere für Polizeiverwalter Vf. 10. Dez. 1898 (MBl. B. 1899 S. 6).

⁸⁾ Für die selbständige Stellung des Magistrats ist bezeichnend die Beanstandungspflicht gegenüber rechtswidrigen Beschlüssen der Stadtverordneten Just. G. § 15. Gleiches Recht hat der Bürgermeister gegenüber Beschlüssen des Magistrats, daselbst. Staatsaufsicht in vermögensrechtlicher Beziehung § 52, in Steuerfachen § 149 d. B. Genehmigung zur Abtragung von Stadtmauern R. D. 20. Juni 1830 (G. S. 113), Instr. 31. Okt. 1830 Vf. 28. Aug. 1857 (MBl. B. 144).

⁹⁾ St. D. § 10 u. 56; Geschäftsgang St. D. § 58 Abs. 1, Instr. Nr. XIII Abs. 1. Die-

das angezogene Instruktion f. Stadtmagistrate 25. Mai 1835 ist, obwohl vielfach veraltet, zur Auslegung noch heranzuziehen. Zeichnung von Berichten Vf. 6. Dez. 1924, 16. Febr. 1925 (MBl. B. 1173, 204).

¹⁰⁾ St. D. § 59. Sie bestehen entweder aus Mitgliedern des Magistrats allein oder aus solchen und Stadtverordneten oder aus beiden und anderen Einwohnern der Stadt. Die Bürgerdeputierten und Stadtverordneten werden von der Stadtverordnetenversammlung nach dem Verhältniswahlssystem: G. 18. Juli 1919 (G. S. 118) § 16, gewählt (Wahldauer der ersteren mangels ortstatutarischer Regelung lebenslanglich, der letzteren für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung), die Magistratsmitglieder werden vom Bürgermeister ernannt. Das Gesagte gilt von allen, auch den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung gewählten Deputationen. Über die Eigenschaft des Sparkassenvorstandes als Deputation: D. V. G. i. Pr. Verw. Bl. 45 S. 300. Die Mitglieder der Deputationen sind sämtlich Beamte (D. V. G. Bd. 25 S. 415). Sie können ihr Amt daher nicht durch einseitige Erklärung niederlegen. Gewählte Deputationsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung entlassen werden, St. D. § 75. Infolge dieser Sondervorschrift ist nach der Rechtsprechung und Praxis ein Disziplinarverfahren ausgeschlossen.

¹¹⁾ Vgl. die weiteren Abschnitte unten.

¹²⁾ St. D. § 58 nebst Just. G. § 20; St. D. §§ 62, 63; Instr. Nr. XIV; Geschäfte als Amtsanwalt § 161, Standesbeamter § 173, Ortspolizeiverwalter § 189 d. B. — Befugnis zur Verhängung von Warnungen und Verweisen gegen Magistratsmitglieder: D. V. G. Bd. 17 S. 443. Revision der Stadtkassen Vf. 17. Juni 1924 (MBl. B. 672).

Verfassung annehmen, in der der Magistrat durch einen zugleich den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führenden Bürgermeister ersetzt und die Zahl der Stadtverordneten zugleich bis auf 6 verringert wird (Bürgermeisterverfassung)¹³⁾. — Die Aufsicht über die Stadtgemeinden wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geführt. In gewissen Fällen ist die Beschlussfassung oder die Entscheidung des Bezirksausschusses vorgesehen; erstere insbesondere zu allen der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Bestimmungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und Klagefrist beträgt zwei Wochen¹⁴⁾.

2. Die Städteordnung für die östlichen Provinzen hat den Städteordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz zum Vorbild gedient¹⁵⁾. Nach der westfälischen Städteordnung kann jedoch die Bürgermeisterverfassung (Nr. 1) in allen Städten (auch über 2500 Einwohnern) eingeführt werden. In der rheinischen Städteordnung bildet sie die Regel¹⁶⁾. Die Städteordnungen für Schleswig-Holstein und Frankfurt a. Main schließen sich eng an die für die älteren Provinzen erlassenen an¹⁷⁾, doch ist die staatliche Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt. In Schleswig-Holstein treten die Stadtverordneten in der Regel nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrat zusammen¹⁸⁾. Noch engere Zusammenhänge mit den allgemeinen Grundätzen (Nr. 1) zeigt die für Hessen-Nassau außer Frankfurt a. Main

¹³⁾ StD. §§ 72f.; JustG. §§ 16, 17. — Der Gemeindevorstand heißt auch hier Magistrat, Vf. 20. März 1856 (MBlB. 91). Hierbei ist eine ortstatutarische Erhöhung der Stadtverordnetenzahl nicht zulässig. — Diese Verfassung findet sich — abgesehen von den Landgemeinden (§ 55) — in den Städten der Rheinprovinz, vielfach in Westfalen und in den Städten Hohenzollerns (vgl. Anm. 15).

¹⁴⁾ JustG. §§ 7, 16; Instr. Nr. XVI und (Streitfachen) JustG. § 21. Beanstandung der Beschlüsse StD. § 57, JustG. § 15; Auflösung der Stadtverordnetenversammlung StD. § 79, JustG. § 17, Disziplinarbestrafung § 70, im übrigen vgl. § 51 Anm. 3—9. Aufsicht über die Polizeiverwaltung § 189 d. B. Anm. 3 Berlin vgl. § 57 d. B.

¹⁵⁾ StD. für Westfalen 19. März 1856 (G. 237), Instr. 9. Mai und (zu § 52) 31. Juli 1859 (MBlB. 144 und 198), erstere erg. Vf. 13. Okt. 1873 (MBlB. 300). — StD. für die Rheinprovinz 15. Mai 1856 (G. 406), Instr. 18. Juni und (zu § 49) 31. Juli 1856 (MBlB. 161 und 221), erstere ergänzt Vf. 13. Okt. 1873 (MBlB. 300). Verleihung dieser StD. an Städte unter 10000 Einwohner Erl. 15. Mai 1856 (G. 405) und Instr. 18. Juni 1856 (MBlB. 164). Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Die Aufsicht ist wie in den östlichen Provinzen geregelt. Die abweichenden Vorschriften westf. StD. §§ 76, 77,

rhein. StD. §§ 80, 81, sind weggefallen und durch JustG. § 7 ersetzt.

¹⁶⁾ Westf. StD. §§ 72, 73, rhein. StD. §§ 9, 28, 66—68 verb. mit §§ 35, 53, 74. Einzelne weitere Abweichungen enthalten §§ 46, 32, 71, vgl. auch das VereinfG. Das bei Bürgermeisterverfassung dem Bürgermeister als Vorsitzendem der Stadtverordnetenversammlung zustehende Stimmrecht auch bei der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten ist durch die neuere Gesetzgebung nicht berührt worden, Westf. zum G. 14. Juni 1924 (MBlB. 781; vgl. oben § 54 Anm. 11) Nr. III 2 Satz 2.

¹⁷⁾ Schleswig-Holsteinische Städte- und Fleckenordnung 14. April 1869 (G. 589); Einf. in Lauenburg G. 16. Dez. 1870 (Dffiz. Wochenbl. 521). Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. 25. März 1867 (G. 401). Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staate G. 5. März 1869 (G. 379).

¹⁸⁾ Schl.-Holst. StD. §§ 44, 32, Frankf. G. G. §§ 35, 40, 42. Der Erste Bürgermeister von Frankfurt wird vom Staatsministerium aus drei von der Stadtverordnetenversammlung präsentierten Kandidaten auf zwölf Jahre (WahlG. § 14) ernannt. — In Schleswig-Holstein werden die Magistratsmitglieder von der wahlberechtigten Bürgerschaft gewählt und zwar aus drei von der Stadtverordnetenver-

erlassene Städteordnung¹⁹⁾. — Die Aufsicht wird nach den oben (Nr. 1) angegebenen allgemeinen Bestimmungen geführt²⁰⁾.

3. Einen selbständigen Charakter hat die Gesetzgebung in den übrigen Landesteilen bewahrt. In Neuvorpommern sind unter Feststellung besonderer Stadtrezeffe die älteren Verfassungen aufrecht erhalten. Die Bürgermeister werden vom Staatsministerium ernannt²¹⁾. — Hannover hat eine eigene „revidierte“ Städteordnung. Die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteher) können hier — wie in Schleswig-Holstein — zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten²²⁾. — In Hohenzollern gilt die Gemeindeordnung zugleich für die Städte²³⁾.

dd) Berlin.

§ 57. Berlin bildet nicht nur einen eigenen staatlichen Verwaltungsbezirk besonderer Art (vgl. § 42), sondern auch einen Kommunalverband für sich. Nachdem die ständige Zunahme der Bevölkerungszahl und das Zusammenwachsen der verschiedenen Vororte bereits im Jahre 1911 zu einem Zusammenschluß der an dem geschlossenen Siedlungsgebiete beteiligten Stadt- und Landkreise geführt hatte, indem für das Verkehrs-, Fluchtlinien- und Grünflächenwesen ein besonderer Zweckverband geschaffen wurde¹⁾, hat das G. über die Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (G. 123)²⁾ den ganzen Bezirk (8 Städte, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke) zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Grundsätzlich regelt sich die Verfassung nach der öst-

sammlung präsentierten Kandidaten. Die Mitwirkung des Magistrats bei der Präsentation ist durch B. D. 31. Jan. 1919 (G. 15) § 3 aufgehoben, vgl. G. 14. Juni 1924 § 5. Die Präsentation erfolgt, wenn es sich um mehr als eine Stelle handelt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die Wahl durch die Bürgerschaft nach relativer Mehrheit; die Stimmabgabe ist geheim: G. 18. Juli 1919 (G. 118) § 7 Abs. 2. Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen kann die Wahl in einem Wahlgange vorgenommen werden, G. 10. April 1919 (G. 83).

¹⁹⁾ St. D. für Hessen-Nassau 4. Aug. 1897 (G. 254). In Städten bis 1200 Einwohner erhalten die Bürgermeister regelmäßig nur eine Dienstaufwandsentschädigung: § 69. Die vereinfachte Verfassung (ohne Magistrat) ist in allen Städten zulässig, §§ 83, 84. Feld- und Ortsgerichte und Feldgeschworene sind aufrecht erhalten, § 68. Die Instr. für die östliche St. D. (vgl. Anm. 9) gilt auch in Hessen-Nassau, Vf. 27. Nov. 1900 (M. W. B. 281). Die Wahlberechtigung der unbesoldeten Magistratsmitglieder und Schöffen zur Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten (§ 34 St. D. war durch G. 18. Juli 1919 § 5 für die Wahl der unbesoldeten Beigeordneten, sie ist jetzt überhaupt und dauernd aufgehoben worden:

G. 14. Juni 1924 § 3 in der Fassung des G. 24. Juli 1924.

²⁰⁾ JustG. §§ 7—22, westf. St. D. §§ 76 bis 82, rhein. St. D. §§ 81—87, schl.-holst. St. D. §§ 91, 92, Frankf. §§ 79—83, Hessen-Nassau §§ 87—92.

²¹⁾ G. 31. Mai 1853 (G. 291), JustG. §§ 7—21, G. 30. Juli 1899 (G. 141) § 17. Die Ernennung erfolgt nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf zwölf Jahre: Gemeindewahlgesetz § 14.

²²⁾ Hann. St. D. 24. Juni 1858 (Hann. G. I 141), JustG. §§ 7—21. Stellung der selbständigen Städte § 47 Anm. 1. Ernennung und Pensionierung städtischer Beamter Erl. 8. Mai 1867 (G. 728). Die Wahl erfolgt jetzt lediglich durch die Bürgervorsteher: B. D. 24. Jan. 1919 § 6 Abs. 1 und zwar nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf zwölf Jahre, Gemeindewahlgesetz § 14.

²³⁾ Vgl. § 55 Anm. 20.

¹⁾ ZweckverbandsG. für Groß-Berlin 19. Juli 1911 (G. 123). Die Verfassung war ähnlich der der anderen Zweckverbände (vgl. § 63) geregelt.

²⁾ Änderungen G. 7. Okt. 1920 (G. 435), 17. Dez. 1920 (G. 623) § 56, 24. April 1922 (G. 96), B. D. 8. Febr. 1924 (G. 73) § 91, B. D. 26. Aug. 1925 (G. 109) Art. II. Die Auseinandersetzung mit den Kreisen

lichen Städteordnung, d. h. es besteht das Zweikammersystem: Magistrat (höchstens 30 Mitglieder)³⁾ und Stadtverordnetenversammlung (225 Mitglieder)⁴⁾. Die Wahl der letzteren erfolgt nach Sondervorschriften⁵⁾. Die Größe des Gebiets der neuen Stadt machte aber eine Dezentralisation erforderlich. Es sind daher 20 Verwaltungsbezirke eingerichtet worden, die ihrerseits wieder wie Städte organisiert sind⁶⁾: die Aufgaben des Magistrats übernimmt ein kollegiales Bezirksamt⁷⁾, die der Stadtverordnetenversammlung die Bezirksversammlung⁸⁾. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bezirk und Stadt erfolgt durch die zentralen Körperschaften. Die Einheitlichkeit wird dadurch gewahrt, daß der Magistrat die Ausführung von Beschlüssen der Bezirkskörperschaften verhindern kann⁹⁾. Die weitere Einteilung des Verwaltungsbezirks in Ortsbezirke erfolgt wie nach der Städteordnung durch die Bezirkskörperschaften mit Genehmigung des Magistrats¹⁰⁾.

Die staatliche Aufsicht führt der Oberpräsident ohne Mitwirkung einer Beschlusbehörde, in zweiter Instanz der Minister des Innern.

d) Die engeren Gemeindeverbände.

§ 58. Zwischen der Einzelgemeinde und dem Kreise bestehen in Westfalen, der Rheinprovinz und einzelnen Teilen Schleswig-Holsteins besondere Gemeindeverbände, welche die Aufgaben der Gemeinden in mehr oder weniger großem Umfange ihrerseits erfüllen. Das westfälische Amt ist nicht nur staatlicher Verwaltungsbezirk, sondern auch Kommunalverband¹⁾, auf welchen im allgemeinen die Vorschriften über Landgemeinden Anwendung finden. Einzelne größere Gemeinden bilden ein Amt für sich. Die Organe sind dann die gleichen wie die der Gemeinde selbst. Im übrigen ist Verwaltungsorgan der Amtmann,

und der Provinz (G. § 7) ist inzwischen erfolgt. Ausf. Best. 29. Juni 1920, 17. Okt. 1920, 22. Febr. 1921, 2. Aug. 1921 (Min. Bl. B. 279, 365, 55, 237).

³⁾ G. 1920 § 11; mindestens zwölf Magistratsmitglieder müssen unbesoldet sein. Übergangsvorschriften wegen der Beamten: G. 21. Febr. 1920 (G. S. 49), 11. März 1921 (G. S. 339).

⁴⁾ G. 1920 § 8.

⁵⁾ G. 1920 § 9 ff., B. D. 30. Juli 1921 (G. S. 445); B. D. 26. Aug. 1925 (G. S. 109), Wahlordnung 26. Aug. 1925 (M. Bl. B. 911). Die Stadt ist in 15 Wahlkreise eingeteilt, in welchen Kreiswahlvorschläge aufgestellt werden. Die Reststimmen kommen einer Stadtliste zugute, ähnlich wie bei den Wahlen zum Landtag (Landesliste).

⁶⁾ Sie sind aber keine juristische Personen.

⁷⁾ G. 1920 §§ 14 ff. Das Bezirksamt besteht aus sieben, in der Regel besoldeten, Mitgliedern. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“. Das Bezirksamt ist ausführendes Organ des Magistrats.

⁸⁾ Die Bezirksversammlung besteht aus den innerhalb des Bezirks gewählten Stadt-

verordneten und besonders gewählten Bezirksverordneten.

⁹⁾ G. 1920 § 27. Im Falle der Nicht-einigung findet ein Schiedsverfahren statt, das § 28.

¹⁰⁾ Die Bildung der großen Gemeinde ist in den letzten Jahren häufig angegriffen worden, doch sind die Versuche, eine Änderung zu erreichen, ergebnislos geblieben. Es liegt auf der Hand, daß in dem einheitlichen Wirtschaftsgebiete schon aus Gründen des Lastenausgleichs ein enger Zusammenschluß erforderlich ist, und es könnte höchstens die Abgrenzung im einzelnen zweifelhaft sein. Berlin ist mit 873 qkm die weitaus größte Stadt des Deutschen Reiches. In anderen Großstädten ist eine ähnliche Dezentralisation noch nicht vorgenommen. Die Einteilung in „Ortsbezirke“ (öfl. St. D. § 60) ist nicht üblich, bedeutet auch lediglich eine verwaltungsmäßige Vereinfachung, nicht aber, wie es in den Berliner Verwaltungsbezirken versucht wird, die Einführung einer Art dezentralisierter Selbstverwaltung.

¹⁾ In dem besonderen Sinne des „Verbandes von Gemeinden“ vgl. § 50 Anm. 2.

Vertretungskörperschaft die Amtsversammlung, welche aus den Gemeinde- und Gutsvorstehern sowie einer Reihe unmittelbar gewählter Amtsverordneten besteht und unter dem Vorsitz des Amtmannes tagt²⁾.

Die rheinische Landbürgermeisterei ist ähnlich organisiert³⁾. Dem Bürgermeister stehen Beigeordnete zur Seite. Er ist Vorsitzender der Bürgermeistereiversammlung, die sich aus den Gemeindevorstehern und gewählten Abgeordneten zusammensetzt⁴⁾.

In den schleswischen Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehen als engere Gemeindeverbände die Kirchspiellandgemeinden⁵⁾. Die Verwaltung führt der Kirchspiellandgemeindevorsteher, Vertretungskörperschaft ist die Kirchspiellandgemeindevertretung, bestehend aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter und aus Abgeordneten, die von der Einwohnerschaft der Kirchspiellandgemeinde gewählt werden. Die kommunale Bedeutung der Ämter und Landbürgermeistereien ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

e) Die weiteren Gemeindeverbände.

§ 59. a) **Geschichte und gemeinsame Bestimmungen.** Die Kreis Körperschaften sind älter als die moderne preußische Verwaltungsorganisation. Schon das A.R. (II 9 § 46) kennt Kreistage auf ständischer Grundlage. Dieser Aufbau sollte in Verfolg der Steinischen Reform zugunsten einer gewählten Kreisvertretung beseitigt werden¹⁾, doch ist der Plan nicht zur Ausführung gekommen, und die Kreisordnungen von 1825 an behielten den auf dem Grundbesitz be-

²⁾ Westf. L.G.D. §§ 75, 76, westf. Kr.D. §§ 23, 24. Die unmittelbare Wahl ist eingeführt durch § 10 des Gemeinewahlgesetzes. Die Zahl der gewählten Abgeordneten richtet sich nach dem Amtsstatut. Die Gemeinden bilden Wahlbezirke, soweit in ihnen mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind; andernfalls sind sie mit anderen Gemeinden zu einem Wahlbezirk zu vereinigen: das. Der Amtmann ist grundsätzlich Ehrenbeamter: westf. Kr.D. § 27. Er wird nach Anhörung der Amtsversammlung auf Grund von Vorschlägen des Kreis-ausschusses durch den Oberpräsidenten ernannt, und zwar jetzt nur noch auf zwölf Jahre: Gemeinewahlgesetz § 14. Sperrvorschrift das. § 13. Üblich ist vorherige kommissarische Bestellung, zu welcher jetzt auch die Amtsversammlung möglichst zu hören ist: das.

³⁾ Verwaltungsbezirk rhein. L.G.D. § 7, Kommunalverband das. § 8.

⁴⁾ Rhein. Kr.D. § 24. Ernennung wie bei dem westfälischen Amtmann (rhein. Kr.D. § 24, Gemeinewahlgesetz § 13. Sperrvorschrift). Die Mitgliedschaft der „meistbegüterten Grundbesitzer“ (rhein. L.G.D. § 46) besteht nicht mehr; W.D. 24. Jan. 1919 (G.S. 13) § 4. Für Bürgermeistereien ist die Bestellung

von Beigeordneten vorgeschrieben, L.G.D. § 103 Abs. 2.

⁵⁾ Schlesw.-holst. L.G.D. § 121c ff. Im einzelnen ist die Verfassung verschieden geregelt: Im Kreise Süderdithmarschen sind die Bauerschaftsvorsteher geborene Mitglieder der Vertretung; während das D.W. (Bd. 69 S. 143) die einzelnen Bauerschaften nicht als Landgemeinden aufsaßte, sondern als „unvollkommene kommunale Gebilde“ bezeichnete, also die Kirchspiellandgemeinden als die untersten Körperschaften ansah, haben das GemeinewahlG. § 9, G. 14. Juni, 24. Juli 1924 (G.S. 551, 591) § 1 und die herrschende Ansicht in der Literatur sie unter den Kirchspiellandgemeinden als Gemeindeverbände anerkannt. Die „Röge“ im Kreise Husum sind wasserrechtliche Deich- und Seilverbände, die als Gemeinden nicht angesehen werden können (vgl. Begründung zum Entwurf der Landgemeindeordnung, Landtagsdruckache 1. Wahlper. Nr. 4041 zu § 140). Die Rogsvorsteher bleiben daher geborne Mitglieder der Kirchspiellandgemeindevertretung, wo sie es bisher waren.

¹⁾ Gendarmrie-Ebift 30. Juli 1812 (G.S. 141) Abschn. I, II.

ruhenden ständischen Aufbau bei. Insofern allerdings war die Änderung bedeutsam, als in diesen ständischen Kreiskommunalverband nunmehr auch die Mehrzahl der Städte aufgenommen wurde²⁾. Zu gleicher Zeit wurde die provinzialständische Verwaltung eingerichtet³⁾, ihre Vertretungen gingen aus unmittelbarer Wahl der Stände hervor⁴⁾. Die Reorganisationsgesetze, vor allem die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, brachten erst die Steinsche Reform insofern zum Abschluß, als innerhalb des Kreises die bevorrechtigte Stellung der Rittergüter beseitigt und die Verwaltung des Kreises zweckmäßiger gestaltet wurde. Damit ging die Heranziehung des Kreises zu Staatsaufgaben (Dezentralisation) Hand in Hand. Im Anschluß an die Kreisordnung wurde die Provinzialverfassung (Provinzial D. 29. Juni 1875) neu geregelt. Indem die Vertretungskörperschaften sowohl in Kreis und Provinz aus Wahlen der Gemeinden und Gemeindeverbände aufgebaut wurden, wurden diese Verbände aus ständischen Vertretungen zu Gemeindeverbänden im eigentlichen Sinne⁵⁾.

Die Reichsverfassung von 1919 hat sich mit den Grundlagen der weiteren Gemeindeverbände nicht beschäftigt⁶⁾, die Preußische Verfassung aber hat die Anwendung des Landtagswahlrechts auch für Kreis- und Provinzialvertretungen vorgeschrieben (Art. 74). Es ist also der bisherige Grundsatz, daß sich Kreis und Provinz auf den unteren Gebietskörperschaften aufbauen, bezüglich des Wahlrechts grundlegend geändert⁷⁾. Die Grundlagen der Verfassung sind in Kreis und Provinz auch insofern gleich, als die verhältnismäßig selten zusammen-

²⁾ Nach dem Edikt 1812 sollten die sieben bedeutungsvollsten Städte im Staate „in ihren bisherigen Verhältnissen als besondere, den Kreisen gleichgestellte Körperschaften“ bleiben, die Städte zweiter Klasse und die ländlichen Gemeinden aller Gattungen unter Einschuß der Dominialhöfe in dem Kreisverband vereinigt werden. Diese Kreise sollten „das, was in den Städten erster Klasse geleistet wird, durch ihre Zusammensetzung wirken“.

³⁾ G. 5. Juni 1823 (G. S. 129) und Sondergesetze für die einzelnen Provinzen. Kommunale Aufgaben waren im wesentlichen das Landarmenwesen mit der Verwaltung der sozialen Anstalten.

⁴⁾ Diese ständische Grundlage sollte nach Art. 105 Wl. aufgehoben werden, und es erging auch die Kreis- und Provinzialordnung 11. März 1850; sie wurde aber nicht durchgeführt, vielmehr ist jene Verfassungsvorschrift selbst bald beseitigt worden: G. 24. Mai 1853 (G. S. 238).

⁵⁾ Es war logisch, daß das Abgaberecht dieser Verbände im wesentlichen auf die schlüsselfähige Umlegung der Fehlträge auf die eingegliederten Körperschaften (Gemeinden, Gutsbezirke, bzw. Kreise) beschränkt wurde.

⁶⁾ Auf preußischen Antrag wurde mit Rücksicht auf die Provinziallandtage von der

Ausdehnung der Vorschrift in Art. 17 auf die Gemeindeverbände ausdrücklich abgesehen.

⁷⁾ WahlG. für die Provinziallandtage und Kreistage 7. Okt. 1925 (G. S. 123), Ausf. Anw. vom gleichen Tage (MBl. 1063), Wahlordnung 14. Okt. 1925 mit Änderungen 20. und 30. Okt., 4. Nov. 1925 (MBl. 1033, 1126, 1150, 1171). Während bezüglich des Kreises der unmittelbare Zusammenhang des Wählers zur Kreisvertretung durch die Bestimmung gesichert wird, daß der Kreis nur einen Wahlbezirk bildet, versucht das G. für die Provinziallandtage eine Vertretung, wenn nicht der Kreisorganisation als solcher, so doch der Kreisbevölkerung zu sichern, soweit das mit den allgemeinen Grundsätzen vereinbar ist. Daher werden Bezirkswahlvorschläge in den Kreisen aufgestellt, auf welche ohne Zuhilfenahme einer Provinzialliste die Abgeordneten nach den Regeln des Verhältniswahlrechts verteilt werden. Listenverbindung ist für die Provinz zulässig. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ebenso wie für den Landtag geregelt. Die Zahl der Abgeordneten wird nach der Einwohnerzahl vor der Wahl festgestellt. Wahlprüfung, Nachrüden, Ausschreiben, Wahlbauer sind für Kreise und Provinzen gleich. Kommentar zum Wahlgesetz: v. Leyden, Berlin 1926.

tretende Vertretungskörperschaft zur Verwaltung ein kleineres Kollegium (Kreis-
ausschuß, Provinzialausschuß) lediglich ehrenamtlich tätiger Personen wählt,
welches alle Zuständigkeiten besitzt, die nicht der Vertretung zugewiesen sind⁸⁾.
Im einzelnen bestehen zwar noch ebenso wie bei den Gemeinden provinzielle
Verschiedenheiten, die aber durch die neuere Gesetzgebung mehr und mehr be-
seitigt sind.⁹⁾

Die Veränderung von Kreis- und Provinzialgrenzen ist dem Gesetz vor-
behalten¹⁰⁾.

§ 60. β) Kreise¹⁾. Es bestehen Kreisordnungen für die östlichen Provinzen,
für Hannover, für Hessen-Nassau, für Westfalen, für die Rheinprovinz und für
Schleswig-Holstein²⁾. In Hohenzollern ist die Verfassung der Kreise und des
Landeskommunalverbandes (vgl. § 62) in einem einzigen Gesetz für die Kreise
entsprechend dem übrigen Staatsgebiet, geregelt. Vertretungskörperschaft ist
der Kreistag³⁾, Verwaltungsorgan der Kreisaußschuß. Dieser besteht aus
sechs vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern⁴⁾. In beiden Körperschaften führt
der staatliche Landrat den Vorsitz⁵⁾. Der Kreisaußschuß ist nicht nur kommunale

⁸⁾ Die Verfassung ist keine zweikörper-
schaftliche, denn die Entscheidungen werden
nur entweder durch den Ausschuß oder die
Vertretung getroffen, und sie ist auch nicht
der Bürgermeisterverfassung (§ 56) vergleich-
bar, weil der Einzelbeamte nur die laufenden
Geschäfte führt, und nicht zu eigenem
Rechte, sondern im Auftrage oder unter Auf-
sicht des Ausschusses.

⁹⁾ Der Entwurf einer einheitlichen neuen
KreisD. ist von der Staatsregierung im
Jahre 1923 dem Staatsrat vorgelegt worden
(Drucksache 311), aber bisher an den Land-
tag nicht weitergegeben worden. Ein amt-
licher Entwurf einer neuen ProvinzialD. ist
bisher nicht bekannt geworden.

¹⁰⁾ Östl. KrD. § 3, östl. ProvD. § 4. Ande-
rungen von Gemeindegrenzen, die zugleich
Kreis- oder Provinzgrenzen sind, ziehen
allerdings deren Änderung von selbst nach sich.

¹⁾ Die bisherigen Amtsverbände in
Hohenzollern heißen jetzt auch Kreise: G.
7. Okt. 1925 (G.S. 132).

²⁾ KrD. für die östlichen Provinzen vom
13. Dez. 1872, 1. März 1881 (G.S. 180),
KrD. für Hannover vom 6. Mai 1884 (G.S.
181), KrD. für Hessen-Nassau vom 7. Juni
1885 (G.S. 193), KrD. für Westfalen vom
31. Juli 1886 (G.S. 217), KrD. für die
Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.S. 209),
KrD. für Schleswig-Holstein vom 26. Mai
1888 (G.S. 139). In der Provinz Grenz-
mark Posen-Westpreußen gilt jetzt durchweg
die östl. KrD.: OstmarkG. 21. Juli 1922
(G.S. 171) § 3. Soweit nichts anderes an-
gegeben ist, decken sich die Vorschriften der

KrDen. mit den hier angeführten der östl.
KrD.

³⁾ Die Zahl der Kreistagsabgeordneten
ist gesetzlich festgelegt (mindestens 20):
WahlG. § 34.

⁴⁾ Die Wahlzeit endigt mit der Wahl-
zeit des Kreistags, jedoch bleiben die Gewähl-
ten bis zum Eintritt der Nachfolger im Amte:
§§ 42, 31, 45 des WahlG. Die Kreisauß-
schußmitglieder sind Beamte, östl. KrD.
§ 133. Disziplinarverhältnisse: § 39 LVBG.
Es können für sie Stellvertreter gewählt
werden: VereinfachungsG. Art. 4 Nr. 2;
geschieht das, so ist Stellvertreter nach den
Regeln der Verhältniswahl der Ersatzmann:
§ 24 Abs. 2, 42 des Wahlgesetzes. Die Wahl-
prüfung erfolgt von Amtes wegen. G. 25. Juli
1922 (G.S. 195), §§ 2, 5.

⁵⁾ Vgl. § 45. Im Kreistag hat der Land-
rat kein Stimmrecht. Die Vertretung wird
durch den Regierungspräsidenten geregelt,
der zur ständigen Vertretung bestellte
Regierungsassessor hat die Vertretung im
Voritze des Kreistags im allgemeinen nicht,
vgl. Vf. 22. Okt. 1925 (MBl. B. 1124). Kreis-
deputierte vgl. § 45. Vf. 15. Okt. 1874
(MBl. B. 258). Die Kreisdeputierten sind
zuletzt auf Grund des G. 18. Juli 1919
(G.S. 118) §§ 7, 18 gewählt. Vgl. Ausf. Untv.
zum WahlG. zu § 42. Der Kreistag wird vom
Landrat mindestens zweimal jährlich ein-
berufen, nötigenfalls auf Antrag von einem
Viertel der Abgeordneten, östl. KrD. 118.
Für kürzere Behinderungsfälle, in denen
für die staatliche Verwaltung der Kreis-
sekretär die Vertretung führen würde, kann
— mangels eines staatlichen Hilfsarbeiters —

Verwaltungsbehörde⁶⁾, sondern auch Organ der Staatsverwaltung in weitem Umfange, hat also als kommunales Organ staatliche Auftragsangelegenheiten zu verwalten⁷⁾, er ist ferner staatliche Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht⁸⁾.

Die Kreise unterliegen der Staatsaufsicht wie alle Gemeindeverbände. Sie wird in erster Instanz vom Regierungspräsidenten, teilweise unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, in zweiter Instanz vom Oberpräsidenten geführt⁹⁾.

Die Aufgaben des Kreises sind in den letzten Jahren ständig gewachsen. Ihre finanziell bedeutungsvollsten sind zur Zeit die Fürsorge als Bezirksfürsorgeverband (§§ 380ff. d. W.) und das Wegewesen. Sie betätigen sich daneben in wachsendem Umfange auf wirtschaftlichen Gebieten (Elektrizitätsversorgung, Kreditwesen, Meliorationen). An den Reichssteuerüberweisungen sind sie unmittelbar beteiligt und erhalten vom Staate außerdem Dotationen (vgl. § 96 d. W.)

§ 61. 7) Provinzen. Auch für sie bestehen verschiedene Provinzialordnungen: für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875, der diejenigen für Hannover, für Hessen-Massau, für Westfalen, für die Rheinprovinz und für Schleswig-Holstein im wesentlichen entsprechen¹⁾. Verfassungsmäßige Organe der Provinz sind der Provinziallandtag, welcher kein Selbstversammlungsrecht hat, sondern durch das Staatsministerium (mindestens alle zwei Jahre einmal)²⁾ einberufen, vom Oberpräsidenten eröffnet und geschlossen wird. Der Provinziallandtag wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Verwaltung wird von dem Provinzialausschuß geführt,

der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter wählen, östl. KrD. § 136 Abs. 2, Vorschlagsrecht der Kreistags für die Besetzung erledigter Landratsstellen vgl. § 15. Kreiszuschüsse für die Landräte Wf. 43. Febr., 7. März 1924 (MBlW. 174, 240).

⁶⁾ Zuständigkeiten in dieser Beziehung vgl. östl. KrD. § 134. Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) vorhanden. Ist eine gerade Anzahl von Mitgliedern anwesend, so scheidet das jüngste Mitglied bei der Abstimmung aus, östl. KrD. § 138. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der Landrat; er vertritt den Kreis- auschuß nach außen, östl. KrD. § 137.

⁷⁾ Während des Krieges z. B. die Ernährungswirtschaft, jetzt Wohnungswirtschaft u. a. m. Er hat aber keine selbständigen polizeilichen Befugnisse.

⁸⁾ Vgl. § 45. Ihm entspricht in Stadtkreisen (vgl. § 38) der Stadtausschuß (§ 45). Der Kreis ist Sektion der landwirtschaftlichen Unfallberufsgenossenschaft (vgl. § 394 d. W.)

⁹⁾ Genehmigung bestimmter Beschlüsse, Beanstandung (durch den Landrat, nötigenfalls auf Anweisung des Regierungspräsidenten), Zwangsetatifizierung, Informationsrecht, östl. KrD. §§ 176ff. in der Fassung des

VereinfachungsG. Art. 4. Die Auflösung des Kreistags und die Genehmigung von Kreisfakungen erfolgt durch das Staatsministerium, daselbst §§ 176 Nr. 1, 179, vgl. ZustG. §§ 2, 4. Über den Begriff der „Beschlüsse, die eine neue Belastung zum Gegenstande haben“ vgl. DBG. 3. Febr. 1916 (MBlW. 105).

¹⁾ ProvD. für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875, 22. März 1881 (GS. 233), ProvD. für Hannover vom 7. Mai 1884 (GS. 237), ProvD. für Hessen-Massau vgl. § 62 Anm. 5, ProvD. für Westfalen vom 1. Aug. 1886 (GS. 254), 6. Okt. 1911 (GS. 209), ProvD. für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (GS. 249), ProvD. für Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 (GS. 191). Die östl. ProvD. gilt auch in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen: G. 21. Juli 1922 (GS. 171) § 4. Auch hier werden nur die Vorschriften der östl. ProvD. angeführt, sofern die anderen ProvDen. nichts anderes bestimmen. Abweichungen besonderer Art vgl. § 62.

²⁾ Östl. ProvD. §§ 25, 26. Der Provinziallandtag erleidet seine Geschäfte in „Tagungen“, welche oft längere Zeit dauern. Eine kurze Vertagung führt noch nicht zur

dessen Mitgliederzahl durch Provinzialstatut festgesetzt wird³⁾. Die laufenden Geschäfte werden von dem (hauptamtlich angestellten) gewählten Landesdirektor⁴⁾ erledigt, welcher den Provinzialverband nach außen vertritt. Dem Landeshauptmann können obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme beigegeben werden (Landesräte)⁵⁾, welche gegenüber den anderen Beamten eine bevorrechtigte Stellung — etwa die des Beigeordneten nach der rheinischen Bürgermeisterverfassung — haben⁶⁾.

Die Staatsaufsicht, inhaltlich ebenso geregelt, wie für die Kreise, wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern, geübt. Dem Staatsministerium ist die Genehmigung der Provinzialstatuten, die Bestätigung des Landeshauptmanns, die Einberufung des Provinziallandtags, die Bestimmung des Wahltags der Provinziallandtagswahlen, die Auflösung des Provinziallandtags, den Fachministern die Genehmigung gewisser Provinzialreglements zur Genehmigung vorbehalten.

Bei Erlaß der älteren Provinzialordnungen war ein weitgehendes Mitwirkungsrecht an der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen⁷⁾. Diese Aufgaben verloren nach dem Erlaß der Preußischen Verfassung an Bedeutung, und so wurde in den neuen Provinzialordnungen die kommunal-wirtschaftliche Seite der provinziellen Tätigkeit stärker betont. Es wurde eine Reihe bisher staatlicher Aufgaben unter Überweisung von Fonds, Vermögensstücken und Dotationen den Provinzen übertragen⁸⁾. Die neue Preussische Verfassung hat die früheren

Schließung. Zuständigkeiten des Provinziallandtags östl. ProvD. §§ 34ff. Geschäftsordnung östl. ProvD. § 33, Wahlgesetz § 32. Die Zahl der Abgeordneten ist gesetzlich festgelegt (mindestens 30): WahlG. § 3.

³⁾ Mindestens sieben, höchstens dreizehn Mitglieder, östl. ProvD. §§ 45 ff. dazu tritt der Vorsitzende und als geborenes Mitglied der Landeshauptmann. Die Beschränkungen der Wählbarkeit (§ 47 Abs. 5) sind jetzt weggefallen, G. 16. Juli 1919 (GS. 129) § 8. Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Der Vorsitzende hat Stichtentscheid. Teilnahmerecht des Landtagsvorsitzenden und der oberen Beamten östl. ProvD. § 56, Zuständigkeiten §§ 58 ff.

⁴⁾ Bis auf Brandenburg haben alle Provinzen jetzt die Amtsbezeichnung „Landeshauptmann“ eingeführt.

⁵⁾ In Hannover ist für die Leitung der laufenden Geschäfte eine Kollegialbehörde, das Landesdirektorium, gesetzlich beibehalten worden, welches sich aus dem Landeshauptmann und zwei Schatzräten zusammensetzt. Hier ist der Landeshauptmann weder Mitglied des Provinzialausschusses, noch kann er als solches gewählt werden. Im übrigen hat nur die Provinz Sachsen entsprechend der Ermächtigung in § 93 östl. ProvD. ihren Landesräten beschließende Stimme ge-

währt, so daß auch hier ein Kollegialsystem besteht. Der Landeshauptmann hat aber die gleichen Rechte im Provinzialausschuß wie in den anderen östlichen Provinzen. Er vertritt also die Provinz allein nach außen (östl. ProvD. § 90), was in Hannover dem Landesdirektorium obliegt (Hann. ProvD. §§ 87ff.).

⁶⁾ Vgl. östl. ProvD. §§ 31, 56 (Teilnahme an den Sitzungen des Provinziallandtags und Provinzialausschusses § 98); Ordnungsstrafen können nur im förmlichen Verfahren verhängt werden.

⁷⁾ Reste davon finden sich in östl. ProvD. § 34, I, § 61.

⁸⁾ Landarmen- und Wohltätigkeitsanstalten, Fürsorgeerziehung, Sozialanstalten, Förderung von Kunst und Wissenschaft, Feuersozietätswesen, Provinzialhilfskassen, Landesmeliorationswesen, Straßenwesen. Vgl. wegen der Provinzialfonds in Hannover G. 7. März 1868; im Regierungsbezirk Cassel G. 16. Sept. 1867, erg. G. 16. März 1879, AG. 25. März 1869, im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne Frankfurt G. 11. März 1872. Die Gleichstellung der übrigen Landesanteile erfolgte durch G. 30. April 1873 (GS. 187), dieses ist durch G. 8. Juni 1875 (GS. 497) ergänzt, die Dotationen wurden durch G. 2. Juni 1902 (GS. 167) erhöht. Jetzt sind die Dotationsbeträge zwar neu geregelt, die materiellen Vorschriften der Dotations-

Gedankengänge wieder aufgenommen, indem sie im Staatsrat ein Staatsorgan zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung schuf⁹⁾, den Provinzen unmittelbar die Befugnis erteilte, auf dem kulturpolitisch wichtigen Gebiete der Sprache durch Provinzialgesetz Sonderrecht zu schaffen¹⁰⁾ und auch im übrigen die Rechte der Provinzen zu erweitern versprach¹¹⁾; und während bisher die Tätigkeit der Provinzialorgane in der Staatsverwaltung sich in der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Bezirksausschusses und Provinzialrats erschöpfte¹²⁾, ist bis zur Durchführung jenes „Autonomieprogramms“ sogar die Ernennung der wichtigsten Staatsbeamten in der Provinz an die Zustimmung des Provinzialausschusses geknüpft¹³⁾. Diese besondere Stellung, die die preußischen Provinzen politisch einnehmen¹⁴⁾, erkennt auch das Reich an, indem es die Provinzen am Reichsrat beteiligt¹⁵⁾ und sie dadurch in etwa den anderen Ländern gleichstellt.

§ 62. d) Besonderheiten. Während grundsätzlich jede Gemeinde einem Kreise angehört, soweit sie nicht Stadtkreis ist, jeder Kreis einer Provinz, ist die Landgemeinde Helgoland ein besonderer Kreis, jedoch nur in staatlicher Beziehung, weil die kommunalen Aufgaben mit denen der Gemeinde zusammenfallen; sie gehört auch dem Provinzialverbande der Provinz Schleswig-Holstein nicht an¹⁾. Der Kreis Herzogtum Lauenburg, welcher nach der östlichen Kreisordnung

gesetzgebung, was die Aufgaben der Provinz und die Zweckbestimmung der Fonds anlangt, sind jedoch bestehen geblieben, Pr. u. G. zum FinanzausgleichsG. 30. Okt. 1923 (G. S. 487) § 40. Vgl. auch § 96. Die Provinz ist Verwaltungsträger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (vgl. § 394 d. W.).

⁹⁾ Pr. u. Art. 31 ff. vgl. § 31 d. W. Im Gegensatz zu dem früheren Recht, wonach die Provinziallandtage zu den staatlichen Gesetzentwürfen Stellung nehmen oder sie gar beschließen sollten (vor Erlass der Verfassung), ist hier eine zentrale Beteiligung geschaffen. WahlG. 16. Dez. 1920 (G. S. 1921 S. 90), Zahl der Mitglieder B. D. 31. Dez. 1925 (G. S. 1926 S. 7, 51: im ganzen 80). Entschädigung G. 25. Juli 1922 (G. S. 197) B. D. 28. Sept. 1923 (G. S. 447). G. 10. Nov. 1925 (G. S. 160). Oberschlesien: G. 7. April 1921 (G. S. 353).

¹⁰⁾ Pr. u. Art. 73.

¹¹⁾ Pr. u. Art. 72. Ein solches Gesetz ist bisher erst für Oberschlesien ergangen: G. 25. Juli 1922 (G. S. 205). Der Gesetzgeber hat aber in Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes das Tätigkeitsgebiet der Provinzen schon vielfach erweitert, z. B. Jugendwohlfahrtspflege, Arbeitsnachweiswesen vgl. § 388 d. W.

¹²⁾ Vgl. §§ 39, 40. Neuerdings überträgt der Gesetzgeber gelegentlich dem Provinzialausschuß auch Aufgaben, die an sich einer staatlichen Beschlußbehörde zukommen würden: Grünflächengesetz.

¹³⁾ Pr. u. Art. 86: Oberpräsident, Regierungspräsident, Vorsitzender des Provinzialschulkollegiums und Präsident des Landes-kulturamts.

¹⁴⁾ Die neue Stellung der Provinz als der Trägerin des föderalistischen Elements im Einheitsstaat Preußen drückt am besten die Pr. u. aus, wenn sie von der Gliederung des Staates in Provinzen spricht: Art. 71 Abs. 1. Die Provinz ist also nicht nur Verwaltungsbezirk und Kommunalverband, sondern auch politisches Glied des Staates. Einen gewissen Ausdruck findet diese Auffassung auch in der Tatsache, daß die Provinzen Provinzialfarben (außer Schleswig-Holstein) und Provinzialwappen führen, was von den Kommunalverbänden im allgemeinen nur den Städten zusteht.

¹⁵⁾ Pr. u. Art. 63 vgl. G. 24. März 1921 (R. u. G. 440), G. 3. Juni 1921 (G. S. 370), Ausfl. u. v. 15. Juni 1921 (M. u. W. 186) Wahlen in Schlesien B. D. 11. Febr. 1926 (G. S. 43) vgl. § 13 d. W. Die Provinzialvertreter führen Stimmen Preußens, sind aber in ihrer Stimmabgabe an Weisungen des Staatsministeriums nicht gebunden. Entschädigung B. 7. Nov. 1922, 28. Sept. 1923 (G. S. 441, 448).

¹⁾ G. 18. Febr. 1891 (G. S. 11) § 3 Gemeinbewahrecht: G. 11. Dez. 1920 (G. S. 541) — fünfjähriger Wohnsitz! —, jetzige

verwaltet wird²⁾, ist ebenfalls nicht Glied des Provinzialverbandes, bildet vielmehr einen besonderen „Landeskommunalverband“ für sich und erfüllt die Aufgaben der Provinz mittels seines eigenen großen Vermögens³⁾. Die Stadt Berlin gehört ebenfalls keinem weiteren Kommunalverbande an. Sie steht für die Wahlen zum Staatsrat und zum Reichsrat den Provinzen gleich⁴⁾.

In der Provinz Hessen-Nassau bestehen neben dem Provinzialverbande zwei den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände. Die Kommunallandtage sind in der gleichen Weise wie die Provinziallandtage zusammengefaßt. Das Verwaltungsorgan heißt Landesauschuß. Beide Kommunallandtage zusammen bilden den Provinziallandtag; die Provinz als solche wird aber im wesentlichen nur auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung tätig; die wirtschaftliche Selbstverwaltung führen die Bezirksverbände⁵⁾.

In Hohenzollern sind die Kreise zu einem Landeskommunalverband zusammengefaßt. Der Vorsitzende des Kommunallandtags ist auch Vorsitzender des Landesauschusses und führt ehrenamtlich die laufende Verwaltung in gleicher Weise, wie in anderen Provinzen der Landeshauptmann. Im Reichsrat ist Hohenzollern nicht vertreten⁶⁾. Vgl. § 60.

Eine gewisse gemeinsame Verwaltung besteht noch zwischen Ober- und Niederschlesien, wo ein gemeinsamer Provinziallandtag und Provinzialauschuß (die Geschäfte des Landeshauptmanns führt der Landeshauptmann von Niederschlesien), die noch nicht den einzelnen Provinzen zugewiesenen Aufgaben erledigen. Die Auseinanderetzung wird in allernächster Zeit erfolgt sein⁷⁾.

Für die ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen besteht als Restverwaltung eine Provinzialabwicklungsstelle in Danzig⁸⁾.

Verwaltung: G. 21. Juli 1922 (G. 169). Vgl. § 26 d. W. Anm. 7.

²⁾ Schl.-holst. Kr.D. § 145, W.D. 24. Aug. 1872 (G. 343 und 1883 S. 35).

³⁾ Ausschluß von der Provinz: G. 27. Mai 1888 (G. 191) Art. V. Seine Beziehungen zur Provinz erschöpfen sich darin, daß er zur Teilnahme an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung (vor allem Wahlen) drei Abgeordnete in den Provinziallandtag entsendet, vgl. WahlG. § 44 und AusfAnw. dazu. Schlesw.-holst. Prov.D. § 1a. Das Vermögen wurde ihm bei der Einverleibung in den Preußischen Staat überwiefen: Inforptionsgesetz 23. Juni 1876 (G. 169).

⁴⁾ Vgl. Pr.W. Art. 32, Reichsratsgesetz (§ 61 Anm. 15) § 1 Abs. 2.

⁵⁾ Hessen-Nassau Prov.D. 8. Juni 1885 (G. 247). Vermögensrechtliche Regelung infolge Einfügung der Stadt Frankfurt a.M. in den Bezirksverband Wiesbaden und veränderte Abgrenzung der beiden Bezirksverbände, W.D. 10. und 15. März 1886 (G. 45 und 47), Regulativ für die Verwaltung des Verbandes Cassel 11. Nov. 1868 (G. 999), Wiesbaden 17. Juli 1871 (G. 289).

Von wirtschaftlichen Aufgaben sind der Provinz gemeinsam nur die Landesversicherungsanstalt und die Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

⁶⁾ Amts- und Landesordnung 2. Juli 1900 (G. 324). Das Provinzial- und Kreistagswahlgesetz gilt nunmehr auch hier, so daß die wesentlichen Besonderheiten weggefallen sind.

⁷⁾ G. 14. Okt. 1919 (G. 169) § 4, 5, G. 9., 25. Juli 1923 (G. 303, 354), Aufsicht: Vf. 4. Dez. 1919 (MBlW. 483), 20. Dez. 1922 (MBlW. 1224).

⁸⁾ G. 21. Juni 1922 (G. 171), AusfAnw. 21. Juli 1922, 29. März 1923 (MBlW. 767, 383), Geschäfte der Abwicklungsstelle Vf. 14. April 1923 (MBlW. 439). Sie besteht aus einem ernannten Vorsitzenden, der die laufenden Geschäfte führt und vier je zur Hälfte von den Provinzialauschüssen der Provinzen Grenzmark Posen-Westpreußen und Ostpreußen zu wählenden Mitgliedern. Die Geschäftskosten trägt der Staat, zu den übrigen Kosten tragen die beiden Provinzen bei. Geschäftskreis Vf. 14. April 1923 (MBlW. 439).

f) Zweckverbände.

§ 63. Gemeinden, Gutsbezirke, engere Gemeindeverbände und Landkreise können sich zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschließen¹⁾. Über die Bildung beschließt bei Einverständnis der Beteiligten der Kreisaußschuß oder, wo eine Stadt oder ein Kreis beteiligt ist, der Bezirksauschuß. Bei mangelndem Einverständnis kann ein zwangsweiser Zusammenschluß in einem besonderen Verfahren durchgeführt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und die dem Zweckverbände zugeordneten Aufgaben solche sind, die allen Beteiligten gesetzlich obliegen. Der Verband hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft, wenn diese Rechte allen Verbandsgliedern zustehen; ist dies nicht der Fall, so kann ihm das Staatsministerium diese Rechte verleihen²⁾. Die Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach einer Satzung. Das Gesetz regelt nur allgemein die Organisation, indem es einen Vorstandsvorsteher zur Vertretung des Verbandes und zur Führung der laufenden Geschäfte und einen Verbandsauschuß vorsieht, welcher eine ähnliche Zuständigkeit wie der Kreistag hat. Im Verbandsauschuß ist jedes Glied durch mindestens einen Abgeordneten, in erster Linie den Leiter der Verwaltung vertreten. Der Verband kann Gebühren und Beiträge erheben und seinen weiteren Bedarf durch Umlage decken³⁾.

Auch der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist ein Zweckverband, dessen Verfassung aber durch Sondergesetz eine eigenartige Regelung erfahren hat⁴⁾. Hier ist nämlich neben dem Vorstandsvorsteher und dem Verbandsauschuß eine Verbandsversammlung vorgesehen, und in beiden Körperschaften haben außer den von den Mitgliedsverbänden entsandten Abgeordneten auch Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise Sitz und Stimme.

g) Gemeindeorganisationen.

§ 64. Eine gewisse vertikale Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Vertretung ihrer Belange bei Gesetzgebung und Verwaltung des Staates bilden die sogenannten gemeindlichen Spitzenverbände, welche in Anlehnung an das Beispiel des Städtetags, der schon lange vor dem Kriege bestand und den Erfahrungsaustausch im wesentlichen auf dem Gebiete der Kommunalwirtschaft vermitteln sollte, nach dem Kriege entstanden und sich bedeutungsvoll ausgebaut haben. Sie sind freiwillige Zusammenschlüsse auf Grund Privatrechts und haben sowohl infolge des reichen Tatsachenmaterials, welches ihnen zur Verfügung steht und gegenseitig ausgetauscht wird, wie auch infolge des Einflusses, den sie infolge ständigen Verkehrs mit den Zentralbehörden auf die Vorbereitung von Gesetzentwürfen usw. ausüben, eine bedeutungsvolle tatsächliche Stellung erlangt¹⁾.

¹⁾ ZweckverbandsG. 19. Juli 1911 (GS. 1145). Zweckverbände, welche die Wegebaulast übernehmen, gelten als Wegeverbände im Sinne des Wegerechts: G. § 8. Die Bestimmungen über Feuerpfeifenverbände und Stierhaltungsverbände werden durch das ZustG. nicht berührt: daselbst § 25 Nr. 3.

²⁾ G. § 6.

Que de Grais, Handbuch. 23. Aufl.

³⁾ G. §§ 9—24. Über die Bedeutung des § 22 vgl. Kammergericht in PrGemeindezeitung 1926 S. 81.

⁴⁾ G. 5. Mai 1920 (GS. 286); Ausf. Antw. und WahlD. 4. Juni 1920 (MBl. 220, 237) Bf. 27. Juli 1920 (MBl. 318). Vgl. oben § 41 b. B. Anm. 7—9.

¹⁾ Der Gesetzgeber hat sie bisher nur

Zur Zeit bestehen in Preußen:

1. die Geschäftsstelle der vereinigten Provinzen (seit 1920), in welcher die Provinzen und Landeskommunalverbände (außer dem des Kreises Herzogtum Lauenburg) vertreten sind²⁾;
2. der Preußische Städtetag (seit 1896), welcher die Städte über 25 000 Einwohner und eine größere Anzahl kleinerer Städte — zum Teil durch den Anschluß der Provinzialstädtetage — vertritt. — Seine Geschäftsleitung führt auch die Geschäfte des Deutschen Städtetags³⁾;
3. der Reichsstädtebund (seit 1910) als Vertretung der kleineren und mittleren (im wesentlichen der kreisangehörigen Städte) bis 40 000 Einwohner. (Die preußischen Mitgliederstädte sind vielfach durch die Provinzialstädtetage auch mit dem Städtetag verbunden)⁴⁾;
4. der Preußische Landkreistag (seit 1916) als Vertretung der preußischen Kreise. Er führt auch die Geschäfte des Deutschen Landkreistags⁵⁾;
5. der Verband der preußischen Landgemeinden (seit 1905), welcher zur Zeit 22 000 Landgemeinden und Gutsbezirke zu Mitgliedern zählt⁶⁾. Er schließt die Landgemeinden der Provinzen Rheinland und Westfalen aus, welche in dem
6. Preußischen Landgemeindeverband West (seit 1920) zusammen mit den Ämtern und Landbürgermeistereien vertreten sind⁷⁾.

Eine Reihe weiterer Organisationen, wie z. B. die kommunalen Arbeitgeberverbände, sind eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegszeit.

4. Die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung.

a) Übersicht.

§ 65. Das Dienstrecht derjenigen Personen, welche als die letzten Glieder des Staates und der öffentlichen Verbände schließlich die öffentliche Verwaltung in die Praxis umsetzen, ist ein Teil des öffentlichen Rechts. Bereits im absolutistischen Preußen hatte sich der landesherrliche Diener in einen Diener des Staates umgewandelt, und schon im Landrecht wurden daher, zum erstenmal, Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Beamten gegeben. Neben diese Personengruppe, welche den Staat als Hoheitsperson zu vertreten hatte und

erwähnt in dem (nicht mehr geltenden) AG. zum Landessteuergesetz vom 13. Jan. 1921 (GS. 268), dessen § 2 vorah, daß nähere Bestimmungen über die Verwaltung des gemeindlichen Ausgleichsstocks von den Ministern „im Benehmen mit den gemeindlichen Spitzenverbänden“ zu treffen sind. Symptomatisch für die Bedeutung solch freiwilliger Zusammenschlüsse ist die Regelung der Sparkassenrevisionen gem. Vf. 30. Dez. 1925 (MBlB. 1926 S. 13), wonach mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbände ein „Abkommen“ geschlossen ist, auf Grund dessen die Sparkassenrevisionen von der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit den Revisionsbeamten des Verbandes vorgenommen werden.

²⁾ Veröffentlichungsblatt: Deutsche Gemeindezeitung.

³⁾ Veröffentlichungsblatt: Beilage zum PrVerwBl.

⁴⁾ Veröffentlichungsblatt: Kommunale Rundschau.

⁵⁾ Veröffentlichungsblatt: „Zeitschrift für Selbstverwaltung“.

⁶⁾ Veröffentlichungsblatt: „Zeitschrift der Landgemeinden“. Deutscher Verband: Deutscher Landgemeindetag, in welchem die oben unter 5 und 6 genannten preußischen Verbände Preußen vertreten.

⁷⁾ Veröffentlichungsblatt: Preußische Gemeindezeitung.

Staatsgewalt ausübte, traten dann weitere „Beamte“, die für den Staat als Fiskus, als Wirtschaftsobjekt, handelten (diese Gruppen umfaßten übrigens die größte Zahl: Eisenbahn, Post).

In neuester Zeit hat das Recht der öffentlichen Bediensteten Abwandlungen in zweierlei Richtung erfahren: Das Recht der Beamten wurde durch Einrichtungen erweitert, welche an sich aus dem privaten Arbeitsvertrage herübergenommen waren¹⁾, andererseits wurden neben diesen Beamten in wachsendem Maße andere Personen eingestellt, die zwar nach den Regeln des Privatrechts zunächst beurteilt werden: Angestellte, Arbeiter²⁾, deren Rechtsverhältnisse aber in steigendem Umfange unter den Schutz des öffentlichen Rechts gestellt werden, womit der frühere, grundlegende Unterschied gegenüber den Beamten an Schärfe verliert³⁾.

b) Die Beamten.

aa) Begriff und Arten.

§ 66. Eine allgemeine gültige Begriffsbestimmung des Beamten gibt es nicht. Auch die Reichsverfassung, die sich mit dem Beamtenrecht ausführlich beschäftigt, setzt den Begriff voraus¹⁾.

Die Beamten scheiden sich nach der Art des Verbandes, welchem sie Dienste leisten, in unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte²⁾, nach der Art der Tätigkeit in höhere, mittlere und untere Beamte³⁾, in Berufsbeamte — gewöhnlich

¹⁾ Koalitionsfreiheit, Beamtenvertretungen entsprechend den Betriebsräten, so daß sogar die Frage des „Streikrechts“ erörtert werden konnte.

²⁾ Nach dem Haushaltsplan für 1926 hat der preußische Staat 163615 Beamte, 20089 Angestellte, 13185 Arbeiter.

³⁾ Gleichstellung der Staatsangestellten und Arbeiter mit den Beamten bei Ausübung von parlamentarischen Mandaten Schaffung des Begriffs der „Dauerangestellten“, besondere Pensionsklassen neben der Sozialversicherung, Auferlegung von Beamtenpflichten an die Angestellten gewisser Verwaltungen. Daß aber der Unterschied zwischen Beamten und Arbeitnehmern nach wie vor rechtlich und tatsächlich besteht, ist unzweifelhaft (DVBG. Bd. 70 S. 117 ff.).

¹⁾ Das — in Preußen noch maßgebende — A. L. R. stellt einen materiellen Begriff des Beamten auf, indem es auf die Tätigkeit — Verwaltung von Staatshoheitsrechten — abstellt. Diese Bestimmung ist jedoch zu eng. Das KommunalbeamtenG. knüpft an den formellen Akt der Übergabe einer Anstellungsurkunde an (vgl. § 79), ohne damit für mehr als seinen unmittelbaren Geltungsbereich, nämlich die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der besoldeten Beamten

Geltung zu beanspruchen. Das Schrifttum versteht unter Beamten Personen, die einem politischen Gemeinwesen kraft eines einseitigen staatsrechtlichen Aktes (vgl. RG. in Rundschau für Kommunalbeamte 1922 S. 366) zur Ableistung dauernder Dienste verpflichtet worden sind. Neben diesen staatsrechtlichen Begriff tritt der strafrechtliche (StGB. § 359), welcher, ohne auf die Anstellung ausschlaggebenden Wert zu legen, jedenfalls alle Personen umfaßt, die nach Vorstehendem materiell Beamte sind, soweit sie in ein Amt berufen sind.

²⁾ Mittelbare Beamte sind diejenigen, die bei einer dem Staate untergeordneten, bei Erfüllung der staatlichen Aufgabe mitwirkenden Körperschaft (Provinz, Kreis, Gemeinde, öffentlich-rechtliche Korporation usw.) im Beamtenverhältnis angestellt sind. Die wichtigste Gruppe unter ihnen, die Kommunalbeamten, wird in § 79 behandelt.

³⁾ Zwar hat diese Unterscheidung nach Durchführung der neuen Besoldungsordnung und Abschaffung der Titel und des Ranges (§ 72) nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher — man unterscheidet auch vielfach zwischen leitenden Beamten, Bureaubeamten und Beamten mit mechanischen Dienstverrichtungen —, tatsächlich wird aber

mit fester, der Bestreitung des Lebensunterhalts dienender Besoldung — und Ehrenbeamte — gewöhnlich ohne feste Besoldung⁴⁾ —. Es werden weiter richterliche und nichtrichterliche, politische und nichtpolitische, endlich planmäßige und außerplanmäßige Beamte unterschieden⁵⁾6).

Nicht das Amt, sondern das Dienstverhältnis ist für die Beamteneigenschaft entscheidend; daher gibt es auch Beamte im Vorbereitungsdienst, welche, ohne ein bestimmtes Amt zu bekleiden, zur Leistung dauernder Dienste kraft öffentlichen Rechts verpflichtet sind (z. B. Referendare), sowie Beamte, die ein Amt nicht mehr innehaben, ohne doch ihre Beamteneigenschaft zu verlieren (Beamte, die auf Wartegeld gesetzt sind).

Das bereits in der Verfassungsurkunde von 1850⁷⁾ in Aussicht gestellte allgemeine Staatsdienergesetz ist in Preußen noch nicht zustande gekommen. Gesetzlich sind bisher vielmehr nur einzelne Gebiete neu geordnet worden; wichtige Grundregeln enthält die neue Reichsverfassung (Art. 128 ff.), im übrigen gelten in Preußen im Zweifel noch die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landrechts⁸⁾.

bb) Die Staatsbeamten¹⁾.

a) Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 67. Die Mehrzahl der Beamten wird durch das Staatsministerium ernannt²⁾, entweder unmittelbar³⁾ oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden⁴⁾. Das geschieht meist auf Lebenszeit⁵⁾; eine Anstellung auf Zeit (12 Jahre) findet grundsätzlich bei den Schutzpolizeibeamten statt⁶⁾, die frühere Anstellung auf Kündigung oder Widerruf (besonders für Beamte mit unter-

jene Einteilung immer noch die zweckmäßigste bleiben. Von den höheren Beamten wird in der Regel eine wissenschaftliche, von den mittleren eine geschäftsmäßige Vorbildung vorausgesetzt, während eine bestimmte Vorbildung für die unteren Beamten gewöhnlich nicht verlangt wird. Vgl. RegInstr. (§ 40 Anm. 2) § 50, R.D. 1825 Nr. IX.

⁴⁾ Diese Unterscheidung deckt sich nicht mit der zwischen hauptamtlicher und nebenamtlicher Beschäftigung.

⁵⁾ Je nachdem die Bekleidung einer im Haushaltsplan vorgesehenen, einem dauernden Bedürfnis dienenden Stelle in Frage kommt oder nicht.

⁶⁾ Der Unterschied zwischen Zivilbeamten und Militärpersonen hat nach der Umgestaltung des Heeres seine Bedeutung verloren. Die Landjägerbeamten sind Zivilbeamte: B.D. 10. März 1919 (G.S. 37). Eine Sondergruppe bilden die Polizeibeamten des Vollzugsdienstes (Schutzpolizei), vgl. § 192 d. W.

⁷⁾ Art. 98; auch die neue Verfassung (Art. 80) sieht ein Beamtengesetz vor.

⁸⁾ ALR. II 10, nebst Ergänzungen eingeführt in Hohenzollern: Etl. 6. Febr. 1854 (G.S. 80), in den neuen Provinzen B.D.

23. Sept. 1867 (G.S. 1619) und damit auch in Pommern B.D. 31. März 1922 (G.S. 70) Art. 1, Herzogtum Lauenburg G. 25. Febr. 1878 (G.S. 97), Helgoland B.D. 22. März 1891 (G.S. 39).

¹⁾ Geschichte § 66. Die besonderen Verhältnisse der für einzelne Verwaltungszweige angestellten Beamten sind bei Behandlung jener Einzelgebiete miterörtert.

²⁾ PrB. Art. 52.

³⁾ Das Recht ist delegiert auch bezüglich einer Reihe derjenigen Beamten, die früher der König unmittelbar ernannte, doch sind die Grundsätze dafür nicht veröffentlicht. Über die Mitwirkung des Provinzialausschusses bei der Ernennung gewisser leitender Beamten vgl. § 61.

⁴⁾ RegInstr. § 12. Die Ernennungen sollen möglichst zum Verfassungstage veröffentlicht werden (StaatsminVeschl.; vgl. LMBl. 1925 S. 375).

⁵⁾ Vgl. R.V. Art. 129. Im Amt bleibt der Beamte infolge des AltersgrenzenG. in der Regel nur bis zum 65. Lebensjahr.

⁶⁾ G. 16. Aug. 1922 (G.S. 251) vgl. § 192 d. W.

geordneten und mechanischen Dienstleistungen)⁷⁾ ist neuerdings stark eingeschränkt⁸⁾. Der Beamte erhält in der Regel eine Bestallung⁹⁾ und hat den Eid auf die Reichs- und preußische Verfassung zu leisten¹⁰⁾.

Als Staatsbeamte können alle dazu befähigten reichsangehörigen Männer und Frauen ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Beruf angestellt werden¹¹⁾. Die Bedingungen sind hiernach:

1. die Reichs- oder Staatsangehörigkeit, die indes mit der Anstellung von selbst erworben wird¹²⁾;

2. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte;

3. Befähigung, die durch Prüfung, Supernumerariat, Versorgungsanwartschaft oder Probendienstleistung erworben oder nachgewiesen wird, im übrigen für die einzelnen Verwaltungszweige besonders geregelt ist¹³⁾.

In der allgemeinen Verwaltung anzustellende Beamte des höheren Dienstes werden nach Ablegung der ersten juristischen Prüfung und sechsmonatiger Beschäftigung als Referendar bei Gerichtsbehörden zu Regierungsreferendaren ernannt und in die allgemeine Verwaltung übernommen. Nach weiterer 2½ jähriger Ausbildung in der Verwaltung und Bestehen einer zweiten Prüfung erfolgt die Ernennung zum Regierungsassessor¹⁴⁾. Damit ist die „Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst“ verbunden. Personen mit der Befähigung zum höheren Justizdienst und solche mit fachlicher Vorbildung

⁷⁾ RegInstr. § 12 Nr. 2 Abs. 3.

⁸⁾ Die Kündigungsklausel wird nach einer gewissen Bewährungszeit bei planmäßig angestellten, über 32 Jahre alten Beamten gestrichen und damit die lebenslängliche Anstellung ausgesprochen: Vf. 17. Nov. 1922 (MBlB. 1157).

⁹⁾ Form der Bestallungsurkunden Vf. 12. Juli 1922 (MBlB. 660), 16. März 1926 (PrBefBl. 33); Aufnahme des Kündigungsvorbehalts Vf. 31. Mai 1923 (MBlB. 873). Die Stempelpflicht ist aufgehoben.

¹⁰⁾ R. V. Art. 176, Pr. V. Art. 78, Form des Eides R. V. 14. Aug. 1919 (R. G. Bl. 1419) für die R. V., und Vf. 28. Febr. 1921 (Fin. M. Bl. 126) für die Pr. V. Eidesformel M. Bl. 1921 S. 79.

¹¹⁾ Pr. V. Art. 77. Die Voraussetzungen für die gewählten Ehrenbeamten decken sich mit der Wählbarkeit zu dem Wahlkörper, vgl. Abschn. III, 3.

¹²⁾ R. G. 22. Juli 1913 (R. G. Bl. 583) §§ 14 15. Im Gegenseitigkeitsverkehr mit Waldeck wird die Übernahme eines Beamten als Versetzung innerhalb des übernehmenden Staates angesehen; Dienalter und Dienstzeit kommen dabei ohne weiteres zur Anrechnung, Akzessionsvertrag Art. 7. — Die Anstellung naturalisierter Nichtdeutscher im preußischen Staatsdienste (nicht im Kommunaldienste): Vf. 12. Febr. 1848 (MBlB. 2) fordert höhere Ermächtigung R. V. 12. Okt.

1847 (MBlB. 305), Staatsmin. Beschl. 21. Juli 1868 (MBlB. 197).

¹³⁾ Vgl. Anm. 1. Keine Vorlegung der Militärpapiere mehr: Vf. 18. Dez. 1920 (MBlB. 1921 S. 5). Vorlage ärztlicher Zeugnisse: Vf. 8. Aug. 1925 (MBlB. 389). Auch bei der Einstellung von Beamten ist das G. über die Beschäftigung der Schwerebeschädigten vom 12. Jan. 1923 (R. G. Bl. I 57) zu beachten. Vgl. R. V. 13. Febr. 1924 (R. G. Bl. I 73) und § 414 d. W.

¹⁴⁾ G. 10. Aug. 1906 (G. S. 378) geändert durch G. 8. Juli 1920 (G. S. 388), Ausf. Anw. 15. Nov. 1923 mit Änderungen Vf. 26. April 1924 (Beschäftigung bei Finanzbehörden), 12., 30. Juni 1924 (Höchstzahl bei jeder Regierung 8), 18. Sept. 1924, 30. Dez. 1924 (Änderung der Prüfungsbestimmungen), 10. Febr. 1925, 24. Juni 1925, 20. Jan. 1926 (MBlB. 1923 S. 1131, 1924 S. 485, 634, 708, 911; 1925 S. 3, 177, 716, 1926 S. 65). Die Ausbildung erfolgt nur bei bestimmten Regierungen: Vf. 16. Okt. 1925 (MBlB. 1122). Die Anhaltischen Referendare sind zur Vorbereitung und Prüfung zugelassen, Vert. 11. Dez. 1899 (G. S. 1900 S. 33); Prüfungsgebühren Vf. 25. März 1926 (MBlB. 307). Beurlaubung von Regierungsassessoren zu Gewerkschaften usw. Vf. 19. Jan. 1922 (MBlB. 107), 24. Jan. 1923 (MBlB. 94), 6. Juni 1923 (MBlB. 657). Über die juristische Vorbereitung vgl. § 162 d. W.

und dreijähriger Verwaltungstätigkeit können jedoch auch ohne Examen als befähigt zum höheren Verwaltungsdienst erklärt werden¹⁵⁾. Die Stellen der Abteilungsdirigenten¹⁶⁾, Regierungsmitglieder und der den Ober- und Regierungspräsidenten zugeordneten oberen Beamten mit Ausnahme der technischen Beamten und der Justitiare, ferner der besoldeten Mitglieder der Verwaltungsgerichte (soweit sie nicht zum Richteramt befähigt sein müssen) und der Landräte in den Hohenzollernschen Landen¹⁷⁾ sind den Beamten mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ausschließlich zugänglich.

Die Beamten des schwierigeren Bureaudienstes (Obersekretäre) werden, soweit die Stellen nicht mit Versorgungsanwärtern zu besetzen sind, im Zivilsupernumerariat ausgebildet. Für den Eintritt wird vorausgesetzt:

1. Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. Reifezeugnis für die Unterprima einer neunstufigen öffentlichen Lehranstalt.

Die Annahme der Anwärter erfolgt bei den Regierungen und in ähnlicher Weise bei den übrigen Provinzialbehörden. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Nach ihrem Abschluß wird die Regierungsobersekretärprüfung abgelegt. Zum Regierungsobersekretär werden die Anwärter nach Maßgabe der verfügbaren Stellen ernannt¹⁸⁾.

Zur Anstellung im einfachen Bureaudienst als Sekretär (früher Assistent) wird — ohne besondere Vorbildung — eine einjährige Vorbereitungszeit¹⁹⁾ verlangt.

Bei Besetzung der nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine Probefristleistung gefordert, welche in der Regel sechs Monate, höchstens ein Jahr beträgt.

Von den Beamtenstellen der Gruppen 1—3, soweit ihre Obliegenheiten im wesentlichen in einfacheren Dienstverrichtungen bestehen, sind sämtliche, von den Beamtenstellen, deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks obliegt, mindestens drei Viertel, von den sonstigen Stellen der Besoldungsgruppen 1—7 mindestens die Hälfte (außer bei den Zentralbehörden, und soweit nicht besondere technische, kaufmännische oder wissenschaftliche Vorkenntnisse erforderlich sind) mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Versorgungsanwärter sind die Inhaber

1. des früheren Zivilversorgungsscheins²⁰⁾,

¹⁵⁾ G. § 13. Das gleiche gilt für Personen, welche in einem anderen deutschen Lande die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder Justizdienst erlangt haben. Die Ernennung zum Regierungsrat schließt die Befähigung nicht ein: Vf. 10. Sept. 1924 (MBl. 897).

¹⁶⁾ Zu Dirigenten der Schulabteilungen können außerdem noch Persönlichkeiten aus dem Schulfach ernannt werden. G. § 10 Nr. 1 (Novelle 1920), AusfAnw. 28. Aug. 1920 (MBl. 335).

¹⁷⁾ Wegen der Befähigung der Landräte im übrigen vgl. § 45 Anm. 5.

¹⁸⁾ Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung vom 25. April 1925 (PrVefBl. 117) nebst Prüfungsordnung; bei den Lan-

deskulturbehörden Vf. 16. Sept. 1920 (MBl. 311), 9. Sept. 1925 (MBl. 431). Begriff des Beamtenanwärters Vf. 16. Aug. 1920 (FinMBl. 304).

¹⁹⁾ Diese Beamten werden nach Gruppe A 6 mit Aufrückung nach A 7 (vgl. § 73) besoldet. PrüfungsO. für Regierungsksekretäre vom 3. Mai 1922 (FinMBl. 308). Sonderprüfungen müssen sich diejenigen Beamten unterziehen, die für sich schon die Bezüge der Gruppe A 7 erhalten, z. B. Vf. 15. Febr. 1923 (MBl. 163), wegen der Kreisamtssekretäre; Vf. 28. Juli 1923 (FinMBl. 422) wegen der Kassensekretäre. (In anderen Verwaltungen gilt die gleiche Regelung.)

²⁰⁾ Vgl. § 414 d. B.

2. des Zivildienstscheins²¹⁾,
3. des Polizeiversorgungsscheins²²⁾,
4. des Beamten Scheins nach dem Reichsverorgungsgesetz²³⁾.

Die vorbehaltenen Stellen sind in Stellenverzeichnisse eingetragen. Der Versorgungsberechtigte muß sich um eine dieser Stellen bewerben und einer Vorprüfung unterziehen; er wird dann bei Freiwerden einer Stelle zur Probendienstleistung einberufen und nach Ableistung der Vorbereitungszeit und Bestehen einer etwa vorgeschriebenen Prüfung angestellt²⁴⁾.

Die Ehrenbeamten des unmittelbaren Staatsdienstes werden auf Zeit gewählt (Mitglieder des Bezirksausschusses, Vergausschusses, Kulturgerichts und Provinzialrats) oder ernannt (Mitglieder des wasserwirtschaftlichen Senats des D. V. G.)²⁵⁾.

Das Dienstverhältnis endigt, abgesehen von dem Tode des Beamten,

1. durch freiwilligen Austritt unter Verzicht auf Versorgung, die jedoch nicht einseitig geschehen kann, sondern — ebenso wie die Anstellung — einen Verwaltungsakt erfordert (Entlassung auf Nachsuchen)²⁶⁾;
2. durch Übertritt in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze²⁷⁾, Veretzung in den Ruhestand auf Antrag²⁸⁾ oder wider Willen²⁹⁾ des Beamten;
3. durch Entlassung der auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten³⁰⁾;
4. durch Dienstentlassung auf Grund strafgerichtlichen Urteils³¹⁾ oder im Wege des Disziplinarverfahrens³²⁾;
5. durch Ablauf der Amtszeit bei gewählten oder ernannten Ehrenbeamten.

β) Pflichten.

§ 68. Allgemeines. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei (R. V. Art. 130 Abs. 1). Wenn ihnen auch politische Überzeugungs-

²¹⁾ Angehörige der neuen Wehrmacht vgl. § 414. Bf. 31. Okt. 1922 (M. Vli. B. 1169).

²²⁾ Ausgeschiedene Schutzpolizeibeamte vgl. § 192. Abfindung: G. 10. Juni 1925 (G. S. 69), Bf. 20. Aug., 4. Nov. 1925 (M. Vli. B. 900, 1174). ²³⁾ Vgl. § 414.

²⁴⁾ Grundzüge für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins 26. Juli 1922 (R. G. Bl. 1923 I S. 651), 9. April 1925 (R. G. Bl. I 47). Allgem. Ausf. Anm. 16. Juli 1923 (R. G. Bl. I 662); Pr. Ausf. Bef. 4. Sept. 1923 (M. Vli. B. 1006), 1. Dez. 1923 (M. Vli. B. 1924 S. 111), 27. Mai 1925 (M. Vli. B. 692); 5. Dez. 1925 (Pr. Bef. Bl. 308), ähnlich für die anderen Verwaltungen. Bezüglich des Gemeindedienstes Bf. 28. April, 21. Juli, 6. Aug. 1924 (M. Vli. B. 487, 803, 823), 16. Mai 1925 (M. Vli. B. 407), Vorprüfung Bf. 28. Juni 1923 (Fin. M. Vli. 407). Der R. Min. d. Inn. veröffentlicht die freien Stellen in den „Anstellungsnachrichten“ (Fin. M. Vli. 1923 S. 54).

²⁵⁾ Unter den unmittelbaren Staatsbeamten gibt es Ehrenbeamte nur selten; der ernannte Amtmann und Landbürgermeister ist Kommunalbeamter, der Amts-

vorsteher gilt als Beamter der Kreisverwaltung.

²⁶⁾ Abschiedsurkunden: Bf. 16. März 1922 (vgl. M. Vli. B. 594), 16. März 26 (Pr. Bef. Bl. 33).

²⁷⁾ Mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Okt. G. 15. Dez. 1920 (G. S. 621) i. d. Fassg. des § 84 B. D. 8. Febr. 1924 (G. S. 73) Ausf. Anm. 30. Dez. 1920, 1. Febr. 1921 (Fin. M. Vli. 1921 S. 21, 92). In Oberschlesien eingeführt G. 26. Juni 1923 (G. S. 163). Nichtanwendung auf Ständesbeamte Bf. 12. Sept. 1924 (M. Vli. B. 909). Das Staatsministerium kann die Grenze bis um drei Jahre hinauschieben: § 8.

²⁸⁾ Vgl. § 76. Das Dienstverhältnis endigt nicht mit der Veretzung in den einstweiligen Ruhestand.

²⁹⁾ DisziplinarG. (vgl. § 70 § 88 ff.)

³⁰⁾ Vgl. oben Anm. 8. Soweit die Kündigung hiernach noch in Frage kommt, darf sie nur aus erheblichen Gründen, bei Regierungen nur auf Grund eines Plenarbeschlusses, erfolgen: Bf. 7. Juli 1845 (M. Vli. B. 245, 21. Juli 1857 (M. Vli. B. 141).

³¹⁾ DisziplinarG. § 7. ³²⁾ Vgl. § 70 d. B.

freiheit gewährleistet ist (R.V. Art. 130 Abs. 2) und es ihnen daher nicht verwehrt ist, an den verfassungsmäßigen Einrichtungen theoretisch und praktisch legale Kritik zu üben, so sind sie durch das Beamtenverhältnis doch zur Zurückhaltung in der Form verpflichtet; ihre Betätigung darf nicht die von ihnen zu wahrende Würde des Amtes beeinträchtigen¹⁾.

Der Beamte hat sein Amt gewissenhaft und gesetzmäßig zu verwalten²⁾, ist namentlich zur Amtsverschwiegenheit³⁾ und zum Gehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten verpflichtet.

Die Pflichtverletzung hat strafrechtliche, staatsrechtliche (disziplinarische) und privatrechtliche Folgen; letztere umfassen die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten aus Vertragsverhältnissen oder wegen unerlaubter Handlung.

Die Haftung⁴⁾ in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt⁵⁾ trifft grundsätzlich⁶⁾ den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Gegen den Beamten ist zugunsten des Staats binnen drei Jahren der Rückgriff möglich⁷⁾. Einer Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfolgung des Beamten bedarf es nicht. Die Beamten haften für den entstandenen Schaden bei vorsätzlicher und — wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann — auch bei fahrlässiger Verletzung der ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht. Nur soweit es sich um Urteile in einer Rechtssache handelt, beschränkt sich die Haftung auf Fälle strafbarer Pflichtverletzung.

¹⁾ Vgl. über die allgemeinen Beamtenpflichten A.L.R. II 10 §§ 2, 3, 88 ff., II 13 §§ 1, 16. Über das Maß des dem Beamten in politischer Hinsicht Erlaubten vgl. D.V.G. Bd. 77 S. 509, 512; Bd. 78 S. 445. Zur aktiven Unterstützung der Regierungspolitik ist nur der „politische“ Beamte (vgl. unten) verpflichtet. Auch die Ausübung des Petitionsrechts (R.V. Art. 126) muß sich innerhalb der Schranken der Dienstzucht halten (Dijz.- Hof in Pr.VervBl. Bd. 47 S. 69). Beamte dürfen im Dienst keine politischen Abzeichen tragen: Vf. 15. Juli 1925 (M.VliB. 857). Die Teilnahme an der Verfassungsfeier fällt nicht unter „Dienst“: Pr.-Justiz-Min. in Landtagsdruckf. 1925/26 Nr. 1988 B. Verhalten gegenüber politischen Vereinigungen: Vf. 23. Juli 1924 (M.VliB. 785).

²⁾ Reg.Znstr. § 8. Kein Streikrecht, aber auch keine „Neutralität“ oder passive Resistenz, vgl. Vf. 25. Febr. 1922 (M.VliB. 259). Altknechten ist Pflicht der Amtsgewalt Vf. 10. Sept. 1923 (M.VliB. 943).

³⁾ R.D. 21. Nov. 1855 (G.S. 237) und R.D. 31. Dez. 1825 (G.S. 1826 S. 5), Vf. 2. Febr. 1926 (M.VliB. 116). — Vernehmung als Zeuge und Sachverständiger § 168 b. W.

⁴⁾ B.G.B. § 839. Die Amtspflicht (§ 823 B.G.B.). Bei Haftung für Stellvertreter bleiben weitergehende, die Beamten be-

treffende landesrechtliche Vorschriften (A.L.R. I 13 §§ 41—45) unberührt: C.G. B.G.B. Art. 78, A.G. B.G.B. Art. 89^{ab}. Mehrere Beamte haften dem Dritten als Gesamtschuldner B.G.B. § 840, im Innenverhältnis haftet der Beamte, der den Schaden verursacht hat § 841. Verjährungsfrist: drei Jahre § 852. Zuständig sind immer die Landgerichte: B.G.B. § 71 Abs. 3, G. 24. April 1878 (G.S. 230) § 39 Abs. 1²,³. Ministerverantwortlichkeit § 30 d. W.

⁵⁾ Haftung für privatrechtliche Vertretung durch die Beamten: B.G.B. §§ 31, 89; C.G. L.G.B. Art. 17.

⁶⁾ R.V. Art. 131, welcher unmittelbar anwendbares Recht enthält (R.G.Z. Bd. 103 S. 430; V. 104 S. 291; R.G.Vl. 1923 I 292). Infolgedessen ist zwar das HaftungsG. I. Aug. 1909 (G.S. 691), erg. 14. Mai 1914 (G.S. 117) aufrechterhalten, es sind aber diejenigen Vorschriften außer Kraft getreten, welche den Rechtsweg beschränkten, so daß die Konfliktserhebung (G. 13. Febr. 1854, G.S. 86, auch in den neuen Provinzen in Kraft) nicht mehr stattfinden kann: G. 16. Nov. 1920 (G.S. 1921 S. 65), und daß insoweit auch § 5 des G. 1909 unanwendbar geworden ist (damit auch § 114 L.G.B.).

⁷⁾ R.V. Art. 131; G. 1909 § 3. Sonstige Haftung des Beamten gegenüber dem Staate A.L.R. II 10 §§ 88—91 und (für

Defekte der Beamten bei Kassen und anderen öffentlichen Verwaltungen⁸⁾ sind nach Betrag und Ersatzpflicht durch Beschluß der Aufsichtsbehörde festzustellen. Die von der Provinzialbehörde dieserhalb erlassenen oder genehmigten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. Gegen den Defektenbeschluß ist neben dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde der Rechtsweg innerhalb eines Jahres zulässig⁹⁾. In dem Beschlusse ist zugleich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden¹⁰⁾.

§ 69. Tätigkeit. Der Beamte ist ferner zur vollen (uneingeschränkten¹⁾) und unbeeinflussten) Gewährung seiner Tätigkeit verpflichtet. Er darf weder eigenmächtig einen Dritten an seine Stelle setzen²⁾ noch sich ohne besondere Genehmigung (Urlaub) aus dem Amte entfernen³⁾. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Entfernung zur Erfüllung allgemeiner staatlich anerkannter Verpflichtungen notwendig wird, wie beim Eintritt in den Reichstag, Landtag oder Staatsrat⁴⁾, und bei Berufung als Schöffe oder Geschworener⁵⁾. Die Behinderung ist jedoch zwecks Überwachung der Dauer und Regelung der Vertretung dem Vorgesetzten anzuzeigen⁶⁾. Für den Urlaub werden neuerdings allgemeine Richtlinien bekanntgegeben⁷⁾. Er wird von der vorgesetzten Behörde erteilt⁸⁾.

Kollegien) §§ 127—145. Rechtskraft der Amtshandlungen minderjähriger Beamter *AR. II 18 § 810*. Pflicht zur Stempelverwendung: *StempelG. 27. Okt. 1924 (G. S. 627) § 13 Abs. 2, § 19*.

⁸⁾ Kassendefekte, d. h. fehlende Beträge an dem Sollbestand des Staatseigentums infolge von Untreue, Irrtum, Dienstvernachlässigung, aber auch von Zufall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Ereignissen.

⁹⁾ *BD. 24. Jan. 1844 (G. S. 52)*; auch für die Kommunalbeamten gültig. Verfahren: städtische Beamte *ZustG. § 17⁵*, ländliche § 32⁵, Beamte der Amtsverbände östl. *KrD. § 55 b Nr. 2*, Kreisbeamte § 128a. Für Provinzialbeamte ist mangels anderer Regelung die Aufsichtsbehörde zuständig. *Niedererschlagung StaatshaushaltsG. 11. Mai 1898 (G. S. 77) § 38, Vf. 14. März 1924 (MBl. 325)*. Defektenbeschlüsse bei der Schuttpolizei: *Vf. 19. Dez. 1922 (MBl. 1199; 1925 S. 144)*. Das Verfahren ist gebührenfrei *Vf. 16. Febr. 1925 (PrVfBl. 28)*.

¹⁰⁾ *Staatsmin. Beschl. 31. Aug. 1863 (MBl. 194)*.

¹⁾ Daher keine Bezahlung von „Überstunden“. Regelung der Arbeitszeit *Vf. 10. Juli 1924 (VfBl. 240)*. Für Polizeivollzugsbeamte: *Vf. 2. Sept., 24. Dez. 1925 (MBl. 939, 1305)*.

²⁾ *AR. I 13 §§ 41—45*, fortdauernd gültig *G. 20. Sept. 1899 (G. S. 177) Art. 89^{1b}* und (Spaltung für Stellvertreter) *G. B. G. V. Art. 78*,

³⁾ *AR. II 10 §§ 92, 99*. DisziplinarG. §§ 8—13. — Die Aufsichtsbehörde kann die Niederlassung in einer anderen Gemeinde, als der des Amtssitzes, hindern (Residenzpflicht). *AR. II 10 § 92; Vf. 24. Febr. 1863 (MBl. 67); D. B. G. Bd. 41 S. 425*.

⁴⁾ *RV. Art. 39*. Der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub ist zu gewähren. Das Gehalt wird weitergezahlt: *Vf. 26. Jan. 1921 (FinBl. 90)*, *PrV. Art. 11, 36*. Auch zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglied einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung bedarf es keines Urlaubs, das Gehalt wird weitergezahlt: *PrV. Art. 75*. Urlaub zur Vorbereitung der Wahl 1925: *Vf. 21. Nov. 1925 (MBl. 1211)*. Zur Ausübung der Tätigkeit in den Verwaltungsorganen der Selbstverwaltung ist aber Urlaub nötig. (Hier handelt es sich um eine Nebenbeschäftigung) *Staatsmin. Beschluß 8. Okt. 1921 (ZBl. 403)*, *Erl. 4. Juni 1921 (MBl. 188)*, *7. Aug. 1922 (MBl. 795)*.

⁵⁾ *Vf. 24. Aug. 1849 (MBl. 189)*. — Gewisse Beamte sind zu diesem Dienst überhaupt nicht heranzuziehen *G. B. G. § 34, AG. § 33*.

⁶⁾ *D. B. G. Bd. 16 S. 399*.

⁷⁾ *Vf. 13. Mai 1922 (MBl. 573)*; Verlängerung des Urlaubs für Schwerkriegsbeschädigte und Schwerunfallverletzte: *Vf. 21. Aug. 1925 (PrVfBl. 187)*.

⁸⁾ *Vgl. RegInstr. § 39, D. B. Instr. § 11^{4b}* *Vf. 29. Juni 1856 (MBl. 194)*.

Bei einer den für die bestimmte Befoldungsgruppe festgesetzten Urlaub übersteigenden Dauer wird bis zu $1\frac{1}{2}$ Monaten das volle Gehalt, darüber hinaus bis zu sechs Monaten das halbe Gehalt fortgezahlt, alsdann fällt die Gehaltszahlung ganz fort, soweit nicht Gesundheitsrücksichten den Urlaub veranlassen⁹⁾.

Die Übernahme von Nebenämtern und — soweit sie mit fortlaufender Vergütung verbunden sind — von Nebenbeschäftigungen bedarf der Genehmigung¹⁰⁾. Dies gilt auch von Gemeindeämtern¹¹⁾, Vormundschaften¹²⁾, Gewerbebetrieb¹³⁾ und von der Beteiligung bei Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Eine solche Beteiligung ist, wenn sie mit Vergütung verbunden ist, überhaupt unzulässig¹⁴⁾. Eheschließungen sind anzuzeigen¹⁵⁾. Ebenfalls der Genehmigung bedarf die Annahme von Geschenken und Belohnungen für Amtshandlungen¹⁶⁾.

§ 70. Die Verletzung der Amtspflichten kann die strafrechtliche Verfolgung des Beamten nach sich ziehen. Hierbei bestehen neben den allgemeinen einige besondere Strafvorschriften für Beamte¹⁾. Die Amtspflichten reichen aber über das Strafgesetz hinaus. Der Beamte, der sie verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt²⁾, kann — soweit diese Handlungen nicht nach den Strafgesetzen strafbar sind, und solange nicht wegen derselben Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung schwebt — im Disziplinarwege verfolgt werden. Die Disziplinarbestrafung für nichtrichterliche Beamte³⁾ erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafverletzung oder Dienst-

⁹⁾ R.D. 15. Juni 1863 (MBl. 137).

¹⁰⁾ R.D. 31. Juli 1920 (G.S. 417). Delegation und Grundsätze für die Übertragung und Genehmigung zur Übernahme Vf. 3. Aug. 1921 (FinMBl. 415), 10. März 1923 (MBl. 284). Für die staatlichen Klassen: Vf. 21. Juli, 29. Nov. 1922 (FinMBl. 417, 864), 7. Dez. 1923 (FinMBl. 537). Justizverwaltung Vf. 13. Dez. 1921, 17. Dez. 1923 (JMBl. 654, 762). Über die Verpflichtung zur Übernahme von Nebenämtern vgl. § 79.

¹¹⁾ Staatsmin. Beschl. 2. März 1851 (MBl. 38), vgl. Anm. 4.

¹²⁾ BGB. §§ 1784, 1888, AG. Art. 72.

¹³⁾ RGewD. § 12; PrGewD. 17. Jan. 1845 (G.S. 41) — auch in den neuen Provinzen gültig — § 19; auch Betriebe der Ehefrau — selbst bei Gütertrennung — sind danach verboten. Gewerbmäßiges Musizieren der Beamten: Vf. 26. Sept. 1923 (MBl. 976).

¹⁴⁾ G. 10. Juni 1874 (G.S. 244). Die staatlichen Beamten für die Wahrnehmung der Vertretung des Staats in Wirtschaftsorganisationen (Aufsichtsräten u. ä.) zuzufießenden Vergütungen werden zur Staatskasse vereinnahmt. Der Beamte erhält lediglich Reisekosten usw., g. F. auch eine gewisse Aufwandsentschädigung.

¹⁵⁾ Vf. 7. April 1897 (MBl. 52). Freilich wird der Beamte schon zwecks Erlangung der Frauenzulage diese Anzeige jetzt ohne weiteres erstatten.

¹⁶⁾ ALR. II 20 § 360, Vf. 9. Febr., 8. Aug., 2. Nov. 1921 (MBl. 56, 278, 356), 1. Aug. 1922 (MBl. 778), 9. Jan. 1923 (MBl. 46), 6. Febr. 1924 (MBl. 137).

¹⁾ Vgl. § 67 Anm. 31.

²⁾ Der Tatbestand ist weiter nicht umrissen. R.D. 12. Mai, Vf. 24. Sept. 1841 (MBl. 202, 262) rechnen darunter Schuldenmachen, R.D. 24. Dez. 1836 (R. 31, 13) Trunkenheit, der Disz.-Hof (i. Pr. VerwBl. Bd. 46, S. 571) Ehebruch; jedenfalls gehört dazu auch Verletzung der Amtsverschwiegenheit. Absolute Strafrahmen (Dienstentlassung) sind für längere Urlaubsüberschreitung und für republikfeindliche Bestrebungen im Rückfall gegeben.

³⁾ DisziplinarG. 21. Juli 1852 (G.S. 465) gültig auch in den neuen Provinzen. Lind. G. 25. März 1917 (G.S. 49) VereinfachungsG., R.D. 18. Febr. 1919 (G.S. 29), G. 4. Aug. 1922 (G.S. 208), dazu AusfB. vom gleichen Tage (daf.), PersonalabbauR.D. G. 15. Juli 1924 (G.S. 578). Das materielle und for-

entlassung)⁴⁾. Erstere steht innerhalb gewisser Grenzen dem Dienstvorgesetzten (Disziplinarbehörde) zu⁵⁾; der letzteren muß, sofern es sich nicht um Beamte handelt, die auf Kündigung, Probe oder Widerruf angestellt sind⁶⁾, ein förmliches Verfahren vor den entscheidenden Disziplinarbehörden vorangehen, das in eine schriftliche Voruntersuchung vor einem Kommissar (Untersuchungskommissar) und die mündliche Verhandlung zerfällt⁷⁾.

Erste Instanz für die nicht vom Staatsministerium ernannten Beamten ist die vorgelegte Provinzialbehörde, die für diese Entscheidung zu Plenarsitzungen mit mindestens drei Mitgliedern zusammentritt⁸⁾, für die übrigen nichtrichterlichen Staatsbeamten der Disziplinarhof. Zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Provinzialbehörden ist der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte in Berlin⁹⁾, für die übrigen Beamten das Staatsministerium. Die Einleitung des Verfahrens einschließlich der Ernennung des Untersuchungskommissars und des Beamten der Staatsanwaltschaft steht im ersten Falle der Pro-

melle Recht der erwähnten Gesetze (mit Ausnahme der Zuständigkeiten) gilt auch für besoldete Gemeindebeamte und — mit gewissen sich aus der Sache ergebenden Abweichungen — für sämtliche Ehrenbeamte.

⁴⁾ DisziplinarG. §§ 14—17. Durch ihren Zweck (Reinhaltung des Beamtenstandes) unterscheiden sich die Disziplinarstrafen sowohl von den auf Grund der allgemeinen Strafgesetze verhängten Strafen als von den behufs Durchführung einer Anordnung auch gegen Beamte anwendbaren Zwangsstrafen (§ 48, 51 Anm. 6). Höhe der Geldstrafen: Vf. 22. Dez. 1924 (PrVerwBl. 393) und 5. Jan. 1925 (MBl. 19). Umwandlung unbeitreibbarer Geldstrafen in Haft findet nicht statt: StaatsminBeschl. 2. März 1850 (MBl. 93). — Gewährung eines Teils des Ruhegehalts bei Dienstentlassung G. § 16 Abs. 3, Vf. 18. Nov. 1898 (MBl. 1899 S. 1). Wiederangestellte Beamte erlangen den im Disziplinar- oder Strafverfahren verlorenen Ruhegehaltsanspruch wieder, Vf. 22. April, 24. Mai, 24. September 1901 (MBl. 153, 160, 220).

⁵⁾ G. § 18—21. Die Befugnis der Provinzialbehörden, die bei ihnen angestellten „unteren“ Beamten mit Geldstrafen zu belegen, betrifft alle bei der Behörde beschäftigten Beamten mit Ausnahme der Mitglieder und in deren Stelle beschäftigten Hilfsarbeiter, MBl. 2. Mai 1853 (MBl. 114). Zum Begriff des „Vorgesetzten“ vgl. RGZ. Bd. 10 S. 105; DVG. Bd. 65 S. 430.

⁶⁾ § 83—86; vgl. § 67 Anm. 8. Betrifft nicht Lehrer an öffentlichen Schulen Vf. 9. Nov. 1863 (MBl. 231). Denselben Grundsatz enthält das KommunalbeamtenG. vgl. § 79 Anm. 8.

⁷⁾ G. § 22. Ablehnung des Untersuchungs-

kommissars ist nicht möglich (Disz.-Hof in PrVerwBl. Bd. 47 S. 95).

⁸⁾ G. §§ 24—31. Bei der Regierung, welche allgemeine Disziplinarbehörde ist (Beamte im Auslande; Regierung Potsdam: G. § 25, Berliner Beamte: DVG. § 47) ist durch das VereinfachungsG. ein siebenköpfiges Disziplinargericht eingerichtet, vgl. § 40 Anm. 26. Die örtliche Zuständigkeit muß in jeder Lage des Verfahrens geprüft werden: Disz.-Hof in PrVerwBl. Bd. 47 S. 95. Sonstige Provinzialbehörden sind die Landeskulturämter, Provinzialschulkollegien, Oberbergämter. Das DVG. und die Oberrechnungskammer bilden für ihre mittleren und unteren Beamten selbst die erste Instanz. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden ist auf Grund G. § 26 weiter ausgedehnt: StaatsminBeschl. 23. Aug. 1853 (MBl. 227), 16. März 1854 (MBl. 75), 30. Mai 1864 (MBl. 137), 5. Nov. 1877 (MBl. 1878 S. 24) und 5. Okt. 1894 (ZBl. 730). Disziplinarbehörden für Waldeck Bd. 18. Jan. 1869 (G. S. 209) und (Anwendung auf Lehrer) 2. Nov. 1874 (G. S. 353) und 25. März 1885 (G. S. 67). Ablehnungsgründe vgl. Disz.-Hof in PrVerwBl. Bd. 46 S. 571; Bd. 47, S. 95).

⁹⁾ G. § 41. Vgl. § 36. Wegen der richterlichen Beamten vgl. § 155 d. B. Die Berufungsschrift ist durch den Ressortchef zu leiten Vf. 17. Nov. 1924 (LWBl. 656), 21. Aug. 1925 (MBl. 884). Untersuchung in der Berufungsinstanz Vf. 23. Febr. 1898 (MBl. 40), 29. Okt. 1923 (MBl. 1095). Einlegung der Berufung Vf. 18. Nov. 1898 (MBl. 1899 S. 1), 10. März 1902 (MBl. 66), für Kommunalbeamte 5. Aug. 1914 (MBl. 236).

vinzialbehörde, im zweiten dem Ressortminister zu¹⁰⁾. Die Voruntersuchung umfaßt das Verhör des Angeschuldigten und die eidliche Vernehmung der Zeugen unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so findet nach Mitteilung der Anschuldigungsschrift an den Angeschuldigten die mündliche, nicht öffentliche Verhandlung statt. In dieser wird nach Darstellung des Sachverhalts aus den Akten der Angeschuldigte vernommen, alsdann der Staatsanwalt und zuletzt wieder der Angeschuldigte gehört. Die Entscheidung fällt das Gericht nach freier Beurteilung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein¹¹⁾. Die Entscheidung kann auch auf bloße Ordnungstrafe lauten, sie ist mit Gründen zu verkünden, auf Verlangen auch dem Angeschuldigten zuzustellen¹²⁾. Urteile, durch welche die Entlassung eines vom König oder Staatsministerium ernannten oder bestätigten Beamten ausgesprochen wird, bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums¹³⁾.

Bei Einleitung des Verfahrens oder in dessen Verlauf kann die vorläufige Dienstenthebung (Amtszuspension) mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehalts verfügt werden¹⁴⁾. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden oder diese gesetzlich nach sich ziehenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein¹⁵⁾.

Mit entsprechenden Maßgaben findet das Gesetz Anwendung auf

1. nichtrichterliche Justizbeamte, für die die Oberlandesgerichte die erste Instanz bilden;
2. Beamte der Kommunalverwaltung, bei denen die Verwaltungsgerichte entscheiden¹⁶⁾.

¹⁰⁾ G. §§ 23, 32 Abs. 2. Die Einleitung bei Vergehen gegen die Republik erfolgt jedoch immer durch den Minister: § 23 a i. d. Fassg. G. 4. Aug. 1922 (G. S. 208).

¹¹⁾ Die Frage, ob der Disziplinarrichter an die tatsächlichen Feststellungen eines vorhergegangenen strafrechtlichen Verfahrens, welches mit Verurteilung endete: § 5 Abs. 2 gebunden sei, wurde vom Staatsministerium — welches früher die zweite Instanz bildete — verneint, während das OVG. und der Reichsdisziplinardhof sich für die Bindung ausgesprochen haben. — Das Verfahren ist noch nach den Regeln des schriftlichen Inquisitionsprozesses aufgebaut und entspricht nicht mehr den heute für Strafverfahren geltenden Grundfätzen. Insbesondere fehlt es noch an dem durch R. V. Art. 129 Abs. 3 vorgesehenen Wiederaufnahmeverfahren, und auch die Vorschrift, daß eine zweite Instanz vorhanden sein müsse, gilt nicht für das förmliche Verfahren bezüglich der vom Staatsministerium ernannten höheren Beamten und der vom Minister verhängten Ordnungsstrafen. Die Neuregelung ist im Gange. Beschränkung des Disziplinargerichts auf die in der Anlageschrift (des Beamten der Staatsanwaltschaft) enthaltenen Punkte: Disz.-Hof in Pr. Verw. Bl. Bd. 46 S. 571.

¹²⁾ G. §§ 32—40. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden StM. 24. Mai 1865 (MBl. B. 177). Abweichend bei der Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten L. V. G. § 157². Im Verfahren festgesetzte Ordnungsstrafen dürfen den Höchstbetrag von 90 M. (G. § 19 Abs. 7, Vf. 22. Dez. 1924, Anm. 4) nicht übersteigen (Staatsmin. Beschl. 31. Mai 1898 (MBl. B. 502)).

¹³⁾ G. § 47, Vf. 12. Sept. 1925 (MBl. B. 970). Begnadigung vgl. § 30 d. B. a. G. Amnestie B. D. 16. Febr. 1919 (G. S. 27), Vf. 23. Juli 1921 (MBl. B. 253), Grundsätze des Staatsmin. für die Löschung von Disz.-Strafen 18. Juli 1917 (MBl. B. 1921 S. 253).

¹⁴⁾ Frauenzulage und Kinderzulage gehören nicht dazu; Vf. 16. April 1923 (MBl. B. 438).

¹⁵⁾ G. §§ 48—55.

¹⁶⁾ Vgl. § 79. Das Disziplinarrecht der richterlichen Beamten ist mit Rücksicht auf die ihnen gewährleistete Unabhängigkeit anders geordnet. Ihnen stehen aus der Verwaltung gleich die Mitglieder des OVG., des Oberlandeskulturamts, des Bezirksausschusses, des Bergausschusses, der Spruchkammer und des Verbandsrats Ruhrkohlenbezirk. Die Mitglieder des Provinzialrats, Kreis- und Stadtausschusses unter-

§ 71. Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind gegen Beamte gewisse Verfügungen im Interesse des Dienstes zulässig:

1. Sie können in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalt unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden¹⁾.

2. Unmittelbare Staatsbeamte können auf Wartegeld (zur Disposition) gesetzt werden und zwar alle Beamten bei Umbildung von Behörden, ferner jederzeit die „politischen“ Beamten, d. h. die Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und =Dirigenten, Ober- und Regierungspräsidenten und =Vizepräsidenten, Vorsteher staatlicher Polizeibehörden und der Polizeivizepräsident von Berlin, Landräte, staatsanwaltschaftliche Beamte, Gesandte und andere diplomatische Agenten und die Beamten der Pressestelle beim Staatsministerium²⁾.

3. Bei eintretender Dienstunfähigkeit können unmittelbare Staatsbeamte auf Grund eines besonderen, dem förmlichen Disziplinarverfahren ähnlichen Verfahrens gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden³⁾.

y) Rechte.

§ 72. Allgemein. Den Pflichten der Beamten stehen Rechte gegenüber. Soweit sie Ausfluß des verwalteten Amtes sind, werden sie „Amtsbefugnisse“ genannt. Das Strafgesetz, welches die Uebrigriffe der Beamten mit Strafe bedroht¹⁾, bietet ihnen andererseits auch einen besonderen strafrechtlichen Schutz²⁾. Die Ehrenrechte, welche Rang, Titel³⁾ und Uniform⁴⁾ umfaßten,

liegen dem Disziplinarrecht für nichttrichterliche Beamte. Provinzialbeamte: östl. PrD. §§ 51, 98; Kreisbeamte und Amtsvorsteher: östl. PrD. §§ 68, 134 Nr. 5; städtische Beamte JustG. § 20; Beamte der Landgemeinden, Ämter, Landbürgermeistereien und Gutsvorsteher: JustG. § 36. — Auch die Beamten anderer Selbstverwaltungskörper (als der Gemeinden usw.) unterliegen dem DiszG. Vgl. G. 11. Mai 1916 (GS. 96). Soweit besondere Zuständigkeitsvorschriften fehlen, gelten diejenigen des G. (also Disz-Gericht der Regierung usw.). Zusammenstellung der für die Kommunalbeamten geltenden Disziplinarvorschriften vgl. Peters i. Beamtenjahrbuch 1925 S. 147.

337), G. 31. Dez. 1922 (GS. 1923 S. 1), 4. Juli 1923 (GS. 301).

³⁾ DisziplinarG. §§ 87³, 88—96 (§§ 88 bis 93 auf Lehrer an höheren, nicht vom Staat allein unterhaltenen Schulen anwendbar: G. 25. April 1896, GS. 87—Art. VII), StaatsminBeschl. 3. Jan., 9. März 1859 (MBlB. 45 109). Verfahren bei widerruflich angestellten Beamten Vf. 12. Nov. 1873 (MBlB. 1874 S. 23). Anwendung auf städtische Beamte JustG. § 21 Nr. 3 Abs. 2, Beamte von Landgemeinden usw. JustG. § 36 Nr. 4 Abs. 2. Rechtskraft der ministeriellen Vf.: Vf. 14. Juli 1922 (MBlB. 703). Entlassung weiblicher Beamter vgl. § 78.

¹⁾ DisziplinarG. §§ 87¹, 96, DWG. Bb. 52, S. 436; Bb. 43, S. 438. Diese an sich nur für unmittelbare Staatsbeamte geltende Vorschrift (DisziplinarG. § 16 Nr. 1 Abs. 2) ist auch auf die Provinzialbeamten ausgedehnt worden: östl. PrD. § 98 Nr. 6. — Abweichung für Richter § 155 d. W. Ebenso für die ihnen gleichgestellten Mitglieder des DWG., der Bezirksauschüsse, der Oberrechnungskammer, des Oberlandeskulturamts, vgl. auch § 78.

²⁾ DisziplinarG. § 87², WD. 26. Febr. 1919 (GS. 33), Vf. 12. Juli 1919 (FinMBl.

¹⁾ Vgl. § 128 Abs. 2, § 129 Abs. 2, § 155 Nr. 3, § 174 Nr. 2, 3, §§ 222, 230, 232, 331 bis 359 StGB.

²⁾ ALR. II 13 § 16. — Vgl. §§ 113, 114, 134, 196 StGB. — Über das Recht zum Waffengebrauch vgl. MBlB. 1922 S. 787, Vf. 1. Juni 1923 (MBlB. 646). Forst- und Jagdschutzbeamte Vf. 8. Aug. 1919 (MBl. 234), private und Kommunal-Forstbeamte Vf. 27. Okt. 1919 (MBlB. 479).

³⁾ Es werden nur noch „Amtsbezeichnungen“ geführt; RW. Art. 109 (adademische Grade fallen nicht unter das Verbot: daselbst) Vf. 10., 23. Juni 1920 (MBlB. 218, Fin-
Num.: Note 4) befindet sich auf S. 158.

sind in der Nachkriegszeit beseitigt worden. Gleichzeitig wurden aber die Rechte der Beamten auf anderen Gebieten verstärkt: Es wurde ihnen die Vereinigungsfreiheit wie nichtbeamteten Staatsbürgern gewährt⁵⁾, und sie wurden den Arbeitnehmern des bürgerlichen Rechts insofern betriebsverfassungsmäßig gleichgestellt, als auch ihnen gegenüber dem Arbeitgeber, vertreten durch die Dienstbehörde, besondere Vertretungen zugebilligt wurden: Beamtenausschüsse⁶⁾. Schließlich ist durch Offenlegung der Personalnachweise ein weiterer erhöhter Schutz gegen willkürliche Maßnahmen der Behörden geschaffen⁷⁾. Eine reichsgesetzliche Anerkennung der Beamten als Berufsstand ist durch die Gewährung von fünf Sitzen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat ausgesprochen⁸⁾.

Das Reich hat aber nicht nur in der Verfassung selbst diese Rechte der Be-

MBI. 229). Verwendung von Dienstgradbezeichnungen des früheren Heeres: Vf. 12. Juli 1921 (MBl. 226). Wegen der Orden vgl. § 30 d. W. Anm. 11. Die Abschaffung des Ranges, wie er früher in der Postangordnung festgelegt war, hindert naturgemäß nicht, daß innerhalb des Beamtenkörpers — neben den verschiedenen Befolungsgruppen, wenn auch in Anlehnung an sie — eine Rangordnung im Sinne einer Über- und Unteordnung besteht.

⁴⁾ Die Uniform der Polizei-, Forst- usw. Beamten ist Dienstkleidung. Früher bestand eine allgemeine Beamtenuniform.

⁵⁾ RB. Art. 130, 159. Damit wurde der Weg frei, neben den auch schon früher bestehenden wirtschaftlichen Organisationen beamtenpolitische Verbände nach Art der Gewerkschaften der Arbeiter zu gründen, welche allmählich eine große Bedeutung erlangt haben. Einziehung von Mitgliedsbeiträgen durch die Reg. Hauptkassen Vf. 15. März 1922 (FinMBl. 178). „Spitzenorganisationen“ sind der Deutsche Beamtenbund, der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, der Reichsbund höherer Beamten, der Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften, der Ring deutscher Beamtenverbände, der Reichsbund deutscher Berufsbeamten im Nationalverband deutscher Berufsverbände. Alle diese Organisationen gliedern sich fachlich und örtlich (preußische Landes-, Provinzial- usw. Gruppen). Besondere Belange vertreten der Reichsverband der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen und der Reichsbund der Zivildienstberechtigten. — Die Beamtenorganisationen sind nicht dazu berufen, den Behörden gegenüber die Belange einzelner Mitglieder zu wahren — das ist Aufgabe der Beamtenvertretungen (Anm. 6) —; sie haben sich vielmehr auf allgemeine Fragen zu beschränken, Vf. 18. Jan 1922 (MBl. 180).

— Zentrale Beamtenwirtschaftsorganisationen sind der Deutsche Beamtenwirtschaftsbund, das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft und die Beamtenhochschulen. Letztere, meist Verwaltungsfakultäten genannt, sind Gründungen der Beamtenschaft, die sich die wissenschaftliche Fortbildung der Beamten und die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Behördenarbeit zur Aufgabe setzen und von Reich, Staat und Gemeinden vielfach gefördert werden: Vf. 28. April 1925 (Pr. BesBl. 141).

⁶⁾ RB. Art. 130. Das G. ist noch nicht ergangen, das Gebiet daher bisher durch Verwaltungsanordnung geregelt. Bestimmungen der Staatsregierung vom 24. März 1919 (MAnz. Nr. 71); Ausf. Best. 9. Aug. 1919 (MBl. 382). Landjägerei Vf. 27. Jan. 1920 (MBl. 55). Aufgaben und Abgrenzung gegenüber den Beamtenverbänden Vf. 22. Okt. 1922 (MBl. 1082), 9. April 1923 (FinMBl. 263). Mitwirkung bei der Verteilung von Belohnungen Vf. 9. Febr. 1921 (MBl. 56).

⁷⁾ RB. Art. 129; Vf. 8. Nov. 1920 (MBl. 395). In die Personalnachweise sind dem Beamten ungünstige Tatsachen (nicht Werturteile) erst einzutragen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben war. Mit Genehmigung des Beamten sind seine Personalnachweise auch dem Vorsitzenden des Beamtenausschusses (Anm. 6) vorzulegen. Vf. 25. Jan. 1921 (ZBl. 89). Vf. 8./19. Nov. 1920 (MBl. 395). Das Recht auf Einsicht schließt nach preussischer Auffassung nicht das Recht auf Abschriftnahme ein (Min. d. Inn. 7. Sept. 1925: Rundschau für Kommunalbeamte 1925 S. 695). Für das Reich vgl. JurW. 1925 S. 1512.

⁸⁾ B. D. 4. Mai 1920 (RGBl. 858) Art. 2 zu VIII.

amten gesichert, sondern seine Zuständigkeit auf die Regelung der grundsätzlichen Fragen des Beamtenrechts ausgedehnt, so daß nunmehr allmählich eine weitgehende Gleichstellung der öffentlichen Beamten erfolgt ist und weiter erfolgt, und die Länder im wesentlichen nur Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben⁹⁾.

§ 73. Die praktisch bedeutungsvollsten Rechte des Beamten liegen auf vermögensrechtlichem Gebiet. Mit der Anstellung, durch welche er sich die volle Arbeitskraft des Beamten für Lebenszeit sichert, übernimmt der Staat die Verpflichtung zur Gewährung eines angemessenen Unterhalts an den Beamten und seine Familie. Demgemäß erhält der Beamte während des Dienstes ein Dienst Einkommen (§ 74), für die Zeit seiner Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt (§ 76), für die Zeit, in der kraft beamtenrechtlicher Vorschrift der Staat auf die Dienste des dienstfähigen Beamten verzichtet, ein Wartegeld (§ 78), und es erhalten schließlich die Hinterbliebenen eine weitere, teils lebenslängliche (Witwe), teils für die Zeit ihrer Ausbildung begrenzte (Waisen-)Verforgung (§ 77).

Auf diese Verforgung hat der Beamte (oder seine Hinterbliebenen) einen Rechtsanspruch¹⁾, der vor den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden

⁹⁾ R. Art. 10 Nr. 3. Hierbei war besonders wichtig die Bindung der Besoldungen durch das Besoldungsperrgesetz in der Neufassung vom 4. April 1925 (R. Bes. Bl. 116), gültig bis 31. März 1926. Hiernach durften die Bezüge der Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften nicht günstiger geregelt werden, als es für die gleichzubewertenden Reichsbeamten geschehen war (vgl. § 79 d. B.). Jetzt besteht nur eine reichsrechtliche Bindung bezüglich des Wohnungsgeldes: G. 27. März 1926 (R. G. Bl. I S. 180). — Die neuere Rechtsprechung erkennt auf Grund der R. dem Beamten auch ein wohlerrworbenes Recht auf ein Amt zu, welches allerdings der Klagbarkeit entbehrt R. G. B. Bd. 104 S. 62. Gutachten der Just.-Min. in Landtagsdruckf. 1921/24 Nr. 8320 A Sp. 492 f.

¹⁾ Rechtsweg G. 24. Mai 1861 (G. S. 241); R. Art. 129; Pr. B. Art. 79. Klagevoraussetzung ist ein Vorbescheid des Verwaltungschefs, Klagefrist sechs Monate. Der Klageantrag kann nur auf Zahlung der Bezüge der verlienen Stelle lauten, nicht auf Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe und die Bezüge aus dieser: R. G. B. Bd. 107 S. 326 und Pr. Verw. Bl. Bd. 46 S. 551. Die Ansprüche sind zwar vermögensrechtlicher Art, aber nicht solche des bürgerlichen, sondern des öffentlichen Rechts: R. G. B. Bd. 68 S. 214. Das B. G. B. überläßt die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten

der Beamten, Geistlichen und Lehrer und ihrer Hinterbliebenen aus dem Amts- und Dienstverhältnis der landesgesetzlichen Regelung, soweit es nicht selbst darüber besondere Bestimmungen trifft: G. B. G. B. Art. 80. Solche Bestimmungen ergingen über die Verjährung der Ansprüche (vier Jahre) B. G. B. § 197 und über die Haftung des Fiskus für Beamte und der Beamten gegenüber Privaten vgl. § 68. Nicht der Pfändung unterworfenen Forderungen (Vnm. 2) können nicht abgetreten werden, daselbst §§ 400, 411; die Aufrechnung gegen sie ist unzulässig § 394. Doch bleiben nach G. B. G. B. Art. 81 für die Abtretung weitergehende landesgesetzliche Einschränkungen (Unabtretbarkeit der Ansprüche auf Ruhegehalt: G. 27. Mai 1872, G. S. 268, § 26 und auf Witwen- und Waisengeld: G. 20. Mai 1882, G. S. 298, § 17) und für die Aufrechnung alle abweichenden landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft. — Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert die Landgerichte: G. 24. April 1878 (G. S. 230) § 39 Abs. 1, aber nicht bei Volksschullehrern R. G. in Jur. Wochenschr. Bd. 25. S. 1616. Über Verzugszinsen und Verzugsschaden vgl. B. D. 12. Dez. 1923 (R. G. Bl. I 1181) Art. VII; Vf. 15. April 1925 (Pr. Bes. Bl. 96; Ver. Bes. Bl. 132), 18. Juli 1925 (R. Bl. B. 815). Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung gegenüber dem Anspruch auf Zurückerstattung zweifel erhaltener Bezüge ist beseitigt: B. D. 27. Okt. 1923 (R. G. Bl. I 999), Vf. 9. April 1924 (Pr. Bes. Bl. 100).

kann. Die Beschlagnahme, Verpfändung und Abtretung unterliegt im Interesse der Unterhaltbarkeit mehrfachen Beschränkungen²⁾.

Die Zahlung der Bezüge erfolgt im voraus, zur Zeit durchweg monatlich³⁾. Ihre Höhe hängt von der Besoldungsgruppe ab. Die Einteilung der letzteren ist in der Nachkriegszeit gegenüber dem früheren Rechte wesentlich vereinfacht worden. Es bestehen im ganzen 18 Gehaltsgruppen, die ersten 13 mit aufsteigenden Stufen, die fünf höchsten als Einzelgehälter ohne Steigerung⁴⁾.

Die früheren steuerlichen Vorrechte der Beamten sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt, geblieben ist nur die Befreiung von kommunalen Hand- und Spanndiensten⁵⁾.

§ 74. Diensteinkommen¹⁾. Planmäßige Beamte erhalten ein Grundgehalt, welches bei den 13 Gruppen mit aufsteigenden Gehältern in Zwischenräumen von zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehaltes (4 bis 8mal) sich erhöht (Dienstaltersstufen)²⁾. Die Berechnung erfolgt nach dem Besoldungsdienstalter, welches im allgemeinen mit dem Tage der Ernennung beginnt³⁾. Außerplanmäßige Beamte erhalten eine Grundvergütung in

²⁾ RP. D. §§ 811, 832—834, 850, G. 26. Okt. 1922, 23. Nov. 1923, 7. Jan. 1924 (RGBl. I 805, 1110, 25). G. 18. Mai 1907 (RGBl. 245); StPD. § 495; BGB. § 400. Für die älteren Provinzen gilt nach GG. BGB. Art. 80, 81 noch die weitere Einschränkung der allgem. Gerichtsordnung Anhang §§ 160 ff. nebst RD. 23. Mai 1826 (GS. 54), wonach ebenso wie nach dem PensionsG. und dem HinterbliebenenG. (Anm. 1) jede Übertragung und Verpfändung wirkungslos ist. Über die Beschlagnahme wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vgl. RD. 15. Nov. 1899 (vgl. § 48 Anm. 32) § 46.

³⁾ Für das Gehalt, Wartegeld und Ruhegehalt planmäßiger Beamter ist an sich vierteljährliche Zahlung vorgesehen, zur Zeit aber auf Grund G. und RD. 28. Sept. 1923 (RGBl. I 915) reichsrechtlich verboten. Die Wiederaufnahme der alten Zahlungsweise ist in Aussicht genommen: G. 25. März 1925 (RGBl. I 30). Berechnung für Monatsteile Vf. 21. Juli 1924 (PrBesVl. 266). Vorschüsse Vf. 30. April, 22. Mai 1924 (Pr. BesVl. 116, 215) und die MBl. 1925 S. 1218 angeführten nicht veröff. Erlasse. Abrechnung G. 7. März 1908 (GS. 35) § 1, 3. Jan. 1924 (GS. 9) Art. 1 § 1. Vf. 25. Nov. 1924 (PrBesVl. 355). Steuerabzug bei Behörden Vf. 18. Aug. 1924 (PrBesVl. 279). Buchung der Dienstbezüge Vf. 6. Jan. 1923 (ZimBl. 38).

⁴⁾ Die ersten drei Gruppen umfassen die Beamten mit mechanischen Dienstleistungen, die Gruppen 4—6 die des Kanzlei- und einfachen Bureaubienstes, die Gruppen 7—9 die Beamten des gehobenen

Bureaubienstes, die Gruppen 10—13 die akademisch gebildeten Beamten des höheren Dienstes. Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen Obersekretären und Sekretären Vf. 18. Dez. 1925 (MBl. 1285). Aus ihrer „Eingangsstufe“ kann ein Teil der Beamten in die höhere Gruppe „aufrücken“. Eine weitere Gehaltssteigerung ist im allgemeinen nur durch Beförderung möglich. — Neben dieser Besoldungsordnung besteht noch eine solche mit Mindestgrundgehältsätzen für Beamte mit künstlerischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit.

Die Besetzung der Beförderungstellen in Gruppe 3, 5 und 8 erfolgt durch den Behördenvorstand Vf. 14. Nov. 1922 (ZimBl. 846).

⁵⁾ Vf. 19. Aug. 1925 (MBl. 925).

¹⁾ Der Grund zu der jetzigen Regelung wurde nach dem Vorgange des Reichs durch die Gesetzgebung vom 7. Mai 1920 (GS. 191 ff.) gelegt. Die jetzt gültige Fassung des BeamtendiensteneinkommensG. (BDG.) beruht auf der Bef. 13. Mai 1924 (GS. 487); seitdem geändert durch G. 21. Juli, RD. 9. Okt. 1924 (GS. 584, 621), G. 6. Juni 1925 (GS. 61). Die Ausf. Bef. (Besoldungsvorschriften: BBV.) sind neu erlassen: 15. Juli 1925 (PrBesVl. 227), 30. März 1926 (PrBesVl. 42).

²⁾ Auf das Aufrücken in den Dienstaltersstufen besteht jetzt ein Rechtsanspruch BDG. § 2, welcher nur während eines disziplinar- oder strafrechtlichen Verfahrens ruht: Vf. 11. Mai 1923 (MBl. 585).

³⁾ BDG. § 3, BBV. Nr. 6—9, 10 bis 85 d. Frühere Dienstzeiten werden ange-

Höhe von Teilbeträgen des Grundgehalts der für sie in Frage kommenden Eingangsguppe⁴⁾. Beamten im Vorbereitungsdiensft können widerrufliche Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden⁵⁾.

Neben das Grundgehalt tritt der Ortszuschlag, dazu bestimmt, einen Teil der Wohnungsaufwendungen zu decken. Hierfür sind die Beamten in sieben Ortszuschlaggruppen, die Orte selbst in fünf Ortsklassen eingeteilt⁶⁾.

Zu diesen Bezügen treten schließlich die in der Kriegs- und Nachkriegszeit eingeführten Sozialzulagen, nämlich eine Kinderbeihilfe, die nach dem Alter der unterhaltsberechtigten Kinder abgestuft ist, und eine Frauenbeihilfe. Beide Zulagen werden in gleicher Höhe an alle Beamtengruppen gewährt⁷⁾. Ein Ausgleichszuschlag ist vom Gesetz vorgesehen, wird aber zur Zeit nicht gezahlt⁸⁾.

Den Beamten, welche in ihrem Dienste regelmäßige Aufwendungen für Repräsentation zu machen haben, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt⁹⁾. Sie kommt bei der Pensionierung nicht in Anrechnung und unterliegt

rechnet. Bezüge ehem. elsass-lothringischer Beamten G. 11. Jan. 1922 (RGSBl. 29), Vf. 15. Juni 1922 (MBlW. 728). Stellenverleihung mit rückwirkender Kraft: PrWB. Nr. 13, in der Polizei: Vf. 20. Jan. 1926 (MBlW. 71).

⁴⁾ VDG. §§ 11, 11a WB. Nr. 125—166. Aufstieg nach dem Anwärterdienstalter, welches im allgemeinen mit dem Tage der Übernahme in den Staatsdienst nach erlangter Befähigung beginnt. Anrechnung von Hochschulstudium Vf. 7. Okt. 1921 (MBlW. 332).

⁵⁾ Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Grundsätze Vf. 12. Juli 1924 (PrVefBl. 242). Wegen der Regierungsreferendare Vf. 31. Aug. 1923 (PrVefBl. 55). Steuerpflicht Vf. 15. Sept. 1922 (FinMBl. 697).

⁶⁾ G. § 4; PrWB. Nr. 86 ff. Außerplanmäßige Beamte erhalten den gleichen Betrag. Das Ortsklassenverzeichnis wird von Reichs wegen festgestellt: 23., 29. Okt. 1924 (MBlW. 289, 325) nebst Berichtigungen (vgl. PrWB. Nr. 95 und PrVefBl. 1925 S. 288). Vgl. § 72 Anm. 9. Der Ortszuschlag wird in einer vom FinMin. je nach der Entwicklung der Mieten festzusetzenden Höhe ausbezahlt: G. 6. Juni 1925 Art. IV; zur Zeit 95%: Vf. 15. April 1925 (PrVefBl. 94). Dienstwohnungen (zu denen Kuzgärten nicht gehören: PrWB. Nr. 101) sind mit einem Betrage, der der in Mietwohnungen zu zahlenden Miete entspricht, bis zur Höhe des Ortszuschlages anzurechnen G. § 7, PrWB. Nr. 98 vgl. Vf. 26. März 1926 (PrVefBl. 35). Fernsprechanchlüsse in Beamtenwohnungen Vf. 6. Nov. 1923 (MBlW. 1185). Beflaggen von Dienstwohnungen durch die Inhaber Vf. 27. Aug. 1925 (PrVefBl. 129), Wasser-

verbrauch in Kuzgärten Vf. 6. Mai 1924 (PrVefBl. 141), Zentralheizung Vf. 16. Nov. 1925 (PrVefBl. 299).

⁷⁾ G. §§ 18, 19, PrWB. Nr. 107—122c, 124. Sie sind nicht der Pfändung unterworfen.

⁸⁾ G. § 20, PrWB. Nr. 123, 124. Es erhalten aber zu den gesetzlichen Grundgehältern die Gruppen 1—6: 12½%, die höheren Gruppen 10% Zuschlag. Eine einmalige Zuwendung haben die Beamten der Gruppen I—VI Ende 1925 erhalten: G. 4. Jan. 1926 (G. 4). Vf. 1. März 1926 (PrVefBl. 28). Zum Ausgleich der durch die Besetzung hervorgerufenen Leerung wird in den besetzten Gebieten eine Besatzungszulage, zu vier Fünfteln auf Kosten des Reichs gewährt: (G. 23. Dez. 1920 RGSBl. 1921 S. 1), Vf. 14. Juli 1925 (MBlW. 789).

⁹⁾ Vgl. Schlußbemerkungen A der Anlage I des VDG.: Die Gesandten, Landräte, Regierungs- und Oberpräsidenten, der Polizeipräsident von Berlin, die Präsidenten des Obergerichtes und Kammergerichts, des Evangelischen Oberkirchenrats, der Ministerpräsidenten und die Staatsminister. Die Dienstaufwandsentschädigungen, welche durch Gewährung eines Pauschbetrags den Beamten zur Vorhaltung des Bureauaus usw. verpflichten, fallen nicht hierunter. Dienstaufwandsentschädigungen der Landräte Vf. 9. April 1925 (MBlW. 414). Die landrätliche Fahrkostenentschädigung für Reisen innerhalb des Kreises beträgt 1800 M. Vf. 22. Juli 1925 (PrVefBl. 172). Sonstige Vergütungen dürfen, soweit sie nicht in der Besoldungsordnung vorgesehen sind, aus dem Hauptamt nicht gezahlt werden. Für Nebenämter sind sie noch

weder der Einkommenbesteuerung noch der Pfändung. Gleiches gilt von den den Beamten gewährten Schreibmaterialienvergütung¹⁰).

§ 75. Neben den regelmäßigen beziehen die Beamten in gewissen Fällen **besondere Vergütungen.** Bei Dienstgeschäften in einer Entfernung von mindestens 2 km vom dienstlichen Wohnsitz werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten gewährt (Reisekosten), die nach zusammenfassenden Gruppen (fünf Stufen) und den Teuerungsvhältnissen des auswärtigen Dienstortes bemessen sind¹⁾.

Bei Verletzungen erhalten die Beamten Umzugskosten, auf welche sie neben dem Ersatz der persönlichen Reisekosten Anspruch haben²⁾.

Soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht ausreichen, hilft der Staat bei außergewöhnlichen Notfällen durch Notstandsbeihilfen³⁾ und durch (einmalige oder laufende widerrufliche) Unterstützungen im Rahmen der Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht auf diese Zahlungen nicht. Außerordentliche Vergütungen können ausnahmsweise nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden⁴⁾.

§ 76. Beamte erhalten ein lebenslängliches **Ruhegehalt**¹⁾, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren²⁾ dienstunfähig werden und in

zulässig. PrVB. Nr. 103—106. Für gewährte Dienstkleidung, Wirtschaftsland usw. sind Entschädigungen seitens der Beamten zu zahlen: G. § 10 PrVB. Nr. 103—106. Verlustentschädigung der Rassenbeamten Vf. 25. März 1924 (MBlW. 470). Die frühere „Dienstprämie“ für langjährigen Dienst in der Polizei oder Landjägeri wird jetzt als einmalige oder außerordentliche Zuwendung gezahlt: Vf. 10. Dez. 1925 (MBlW. 1268).

¹⁰) StaatsminBeschl. 27. Sept. 1922 (FinMBl. 1923 S. 3), Vf. 15. Okt. 1923 (PrBesVl. 125), bei der Kreisfassenverwaltung: Vf. 10. Jan. 1924 (FinMBl. 3).

¹⁾ G. 3. Jan. 1923 i. d. Fassung der Bef. 1. Dez. 1924 (PrBesVl. 313), AusfVorschr. 17. Jan. 1923 (FinMBl. 28), Bef. 25. Jan. 1923 (FinMBl. 43), 23. Jan., 8. April, 24. Juni, 1. Dez. 1924 (PrBesVl. 18, 100, 229, 363), 28. März 1925 (PrBesVl. 80). Dazu eine Reihe von Sonderbestimmungen für die einzelnen Verwaltungen. Reisen zum Eintritt in den Staatsdienst Vf. 3. Okt. 1924 (PrBesVl. 323), Prüfungsreisen Vf. 19. Dez. 1923 (PrBesVl. 1924 S. 1), Reisekosten bei der Schutzpolizei Vf. 12. Sept. 1925 (MBlW. 974), Entschädigungen bei Verkehrsfreie: Vf. 22. Aug. 1922 (FinMBl. 540), Vergütung im Auslandsrenzverkehr: Vf. 27. Juli 1925 (PrBesVl. 175). Dienstreisen nach dem Ausland: FinMin. Vf. 16. Mai 1924 — I C 2587 —.

²⁾ G. 24. Febr. 1877 (G. 15), im wesentlichen überholt. Neuregelung unter Wiedereinführung der gesetzlich vorgesehenen Pauschabfindung Vf. 1. Okt. 1925 (PrBesVl. 209), 23. März 1926 (PrBesVl. 35). Verletzte Beamte, welche noch keine Wohnung am neuen Dienstort (Anzeigepflicht: Vf. 23. Sept. 1924, PrBesVl. 314) haben, erhalten Beschäftigungstagegelder und Wohnungsbeihilfen Vf. 17. März 1925, 4. März 1926 (PrBesVl. 47, 28). Ofenbeihilfen Vf. 25. Febr. 1922, 13. Nov. 1924 (PrBesVl. 3 48). Zur Vermittlung von Wohnungen ist beim Finanzministerium eine Tauschstelle eingerichtet worden: Vf. 2. Nov. 1923 (PrBesVl. 152, erg. S. 166, 187, 205; 1924 S. 5, 314; 1925 S. 38, 158). Bevorzugte Wohnungszuteilung an verletzte Beamte Vd. 29. Mai 1925 (G. 55). Außerordentliches Kündigungsrecht BGB. §§ 570, 565, 596.

³⁾ Grundzüge 28. März, 30. Sept., 28. Dez. 1925 (PrBesVl. 81, 205; 1926 S. 1). — Gehaltsvorschüsse Vf. 30. April, 22. Mai 1924 (PrBesVl. 116, 215).

⁴⁾ PrVB. § 8, Schlußbemerkungen zu Anlage 1 Abschn. B, C i. d. Fassung des G. 6. Juni 1925 (G. 61) Art. II Nr. 4 und G. 6. Nov. 1925 (G. 155).

¹⁾ G. 27. März 1872 (G. 268) mit Änderungen 31. März 1882 (G. 133), 30. April 1884 (G. 126), 20. März 1890 (Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 163).

den Ruhestand versetzt werden³⁾. Mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober treten besoldete Beamte von Gesetzes wegen in den Ruhestand⁴⁾.

Die Höhe wird nach dem zuletzt bezogenen Dienst Einkommen⁵⁾ und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bemessen, sie beträgt mindestens $\frac{35}{100}$ und steigt mit jedem zwischen dem 11. und 25. Dienstjahre zurückgelegten Jahre um $\frac{2}{100}$, von da ab um $\frac{1}{100}$ bis $\frac{80}{100}$ ⁶⁾.

Die Entscheidung darüber, ob einem Antrage auf Pensionierung stattzugeben ist, trifft der vorgesetzte Minister, die Entscheidung über die Höhe der Pension der vorgesetzte Minister gemeinsam mit dem Finanzminister⁷⁾. Die Entscheidungen können für diejenigen Beamten, welche durch nachgeordnete Behörden angestellt werden, diesen oder der ihnen vorgesetzten Behörde übertragen werden⁸⁾.

(G. 43), 25. April 1896 (G. 87), 31. März 1905 (G. 177), 27. Mai 1907 (G. 95), 17. Dez. 1920, 1. April 1923 (G. 1923 S. 167), 21. Nov. 1922 (G. 431), 12. Juli 1923 (G. 305) Art. IV, B. D. 8. Febr. 1924 (G. 73) Art. 3, G. 13. Juni 1924 (G. 547) § 15, Abw. G. (vgl. § 78). Versorgung der Staatsminister: G. 13. Juni 1924 (G. 547). Die Versorgungsgebühren der Altruhegehaltsempfänger, d. h. der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten usw. sind denen der späteren gleichgestellt: G. 17. Dez. 1920 (G. 1921 S. 214) mit Änderungen zuletzt 9. Juni 1925 (G. 61) Art. VII. Räumung der Dienstwohnung Vf. 24. Juli 1923 (MBl. 805). Merkblatt: Vf. 24. Nov. 1925 (Pr. Bes. Bl. 304). Zahlung an die Erben Vf. 15. März 1924 (Pr. Bes. Bl. 73).

²⁾ Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit rechnet vom Tage der Ablegung des Dienstides G. § 14, zuzüglich der Militärdienstzeit, wobei Kriegsjahre doppelt — G. § 16 — und die während des letzten Krieges im Zivildienst verbrachte Dienstzeit $1\frac{1}{2}$ fach gerechnet werden G. 28. Nov. 1920 (G. 1921 S. 89). Das G. gilt auch für Beamte, die vor seinem Erlaß verabschiedet waren. Dienstzeit im Hofdienste wird angerechnet: Vf. 15. Sept. 1922 (Fin. Bl. 574). Anrechnung von Kriegsgefangenschaft Vf. 18. Juli 1924 (Pr. Bes. Bl. 247), Zahlung eines Anteils für übernommene elsass-lothringische Beamte durch das Reich Vf. 17. April 1923 (Fin. Bl. 178), 30. Nov. 1923 (Pr. Bes. Bl. 215). Anrechnung der Dienstzeit bei der früheren staatlichen Sicherheitspolizei usw.: Vf. 14. Jan. 1926 (MBl. 40).

³⁾ Tritt die Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles ein, so wird Ruhegehalt auch vor Ablauf der zehnjährigen Wartezeit gewährt: G. § 1. Begriff der Dienstbeschädigung Vf. 13. Okt. 1920 (MBl. 379) vgl.

Ann. 12. Ferner kann auch ohne diese Voraussetzung im Gnadenwege bei Bedürftigkeit Ruhegehalt zugesprochen werden G. § 7. Wegen der auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten G. § 2. Zwangsweise Versetzung dienstunfähiger Beamten in den Ruhestand vgl. § 71.

⁴⁾ Vgl. § 67 d. B. Anm. 27.

⁵⁾ Grundgehalt oder Grundvergütung und — ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wohnort — den Ortszuschlag der Ortsklasse. Dazu tritt der Zuschlag wie § 74 Anm. 8 und ein entsprechender Bruchteil der Besatzungszulage. Ruhegehaltsfähig sind auch die in der Besoldungsordnung oder dem Haushaltsplan als solche bezeichneten Beträge und Nebenbezüge. — Beamte, die nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, können nachträglich in Aufstellungsstellen eingereiht werden, Vf. 18. Nov. 1921 (Fin. Bl. 537). Das Ruhegehalt soll das letzte ruhegehaltsberechtigte Dienst Einkommen nicht übersteigen. G. § 11.

⁶⁾ G. § 8, G. 12. Juli 1923 Art. IV. Sonderregelung für die Schutzpolizei: G. 16. Aug. 1922 (G. 251), G. 12. Juli 1923 Art. VI. Ruhegehaltsrechnung Vf. 3. Okt. 1925 (Pr. Bes. Bl. 201).

⁷⁾ G. §§ 21, 22.

⁸⁾ Das ist in weitem Umfange geschehen. Allgemeine Verwaltung Vf. 29. Juli, 20. Okt. 1884 (MBl. 194, 231), erstere geändert Vf. 22. April, 24. Mai 1901 (MBl. 153, 160) — und (Geltung im Geschäftsbereich des Unterrichtsministers) 11. Okt. 1884 Z. V. 11. 1885 S. 136) der Forstverwaltung 12. Nov. 1884 (MBl. 266), landwirtschaftliche Verwaltung 30. Mai 1902, 11. April 1905 (MBl. 1905 S. 105), Justizverwaltung 17. März 1885 (MBl. 104), Landjäger 9. Sept. 1911 (MBl. 246).

Neben dem Ruhegehalt werden Kinder- und Frauenzuschlag⁹⁾ wie an aktive Beamte gewährt.

Der Bezug des Ruhegehalts ruht bei Verlust der Reichsangehörigkeit oder bei Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt, soweit Gehalt und Pension zusammen das frühere Gehalt übersteigen^{10) 11)}.

Dazu tritt die Unfallfürsorge, die den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben (§ 394) beschäftigten Staatsbeamten oder ihren Hinterbliebenen zusteht¹²⁾.

§ 77. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen umfaßt die Sterbe- und Gnadenbezüge und das Witwen- und Waisengeld¹⁾.

Um den Hinterbliebenen der Beamten und Pensionäre den Übergang in die neue Stellung zu erleichtern, werden Gehalt und Ruhegehalt außer für den Sterbemonat noch für ein Gnadenvierteljahr fortgewährt. Die Gewährung umfaßt auch die Dienstwohnung²⁾ mit Ausnahme der Arbeits- oder Sitzungsräume, nicht dagegen die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Entschädigungen³⁾. Die Gnadenbezüge sind der Beschlagnahme durch die Gläubiger nicht unterworfen.

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten Witwen und Waisen der pensionsberechtigten aktiven oder pensionierten Staatsbeamten ein Witwen- und Waisengeld⁴⁾. Das Witwengeld beträgt 60 vH des zur Zeit des Todes des Beamten zu zahlenden Ruhegehalts. Es soll nicht hinter einem Drittel des überhaupt niedrigsten Dienst Einkommens eines Beamten zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens aus der Besoldungsgruppe B 2 (der Einzelgehälter) übersteigen. Neben dem Witwengelde werden Kinderbei-

⁹⁾ AltruhegehaltsG. §§ 3, 4.

¹⁰⁾ G. §§ 27—29. Ausf. Best. 22. Jan. 1909 (MBl. 63), 19. Juli 1919 (MBl. 355). Die Ruhegehaltsföhrung bei Privat Einkommen findet nicht mehr statt vgl. S. 166 oben.

¹¹⁾ Unterstühtungen für ausgeschiedene Beamte: Vf. 23. Aug. 1923 (Pr. Bes. Bl. 49), 9. Jan., 23. Aug. 1924 (Pr. Bes. Bl. 8, 287), Umzugskostenbeihilfen Vf. 1. Okt. 1925 (Pr. Bes. Bl. 209) Nr. 18—26. Räumung der Dienstwohnung Vf. 11. Aug. 1923 (MBl. 728).

¹²⁾ G. 2. Juni 1902 (G. S. 153), G. 3. Jan. 1924 (G. S. 9) Art. III. Ausdehnung auf die Revolutionsunruhen 24. Jan., 7. Aug. 1919 (G. S. 18, 151), Ausf. im Bereich der Bauverwaltung 16. Sept. 1887 (MBl. 207), der Verwaltung des Innern und der Landwirtschaft 24. März 1905 (MBl. 537) und 6. Juli 1907 (MBl. 254), Richtlinien 22. März 1920 (Fin. MBl. 118), Begriff der Dienstbeschädigung Vf. 13. Okt. 1920 (MBl. 379), wegen der Schutzpolizei beamten Vf. 25. Febr. 1923 (MBl. 192) Nr. 17. — Den Schutzpolizei beamten — und sogar ihren Angehörigen — gewährt der

Staat in gewissem Umfange eine Heilfürsorge auch ohne Vorliegen eines Dienstunfalls: Vf. 7. Jan. 1926 (MBl. 28).

¹⁾ G. 7. März 1908 (G. S. 35 §§ 2—6, Ausf. Best. 11. April 1908 (MBl. 131), Ruhegehaltsempfänger: PensionsG. (§ 76 Anm. 1) § 31, Ausf. Best. 11. April 1908 (MBl. 131, 255).

²⁾ Vgl. Vf. 17. März 1925 (Pr. Bes. Bl. 47) Nr. 43.

³⁾ Zu berücksichtigen sind alle allgemeinen Änderungen der Gehühnisse, nicht aber solche, die in den persönlichen Verhältnissen des Beamten eingetreten wären, falls er noch gelebt hätte, Vf. 22. Sept. 1923 (Pr. Bes. Bl. 89).

⁴⁾ HinterbliebenenförsorgeG. 30. Mai 1882 (G. S. 298), 1. Juni 1897 (G. S. 169), 27. Mai 1907 (G. S. 99), 26. Mai 1909 (G. S. 85), weiter geändert durch die neueren Besoldungsgefeße, zuletzt G. 21. Nov. 1922 (G. S. 431) Art. IV, 12. Juli 1923 (G. S. 305) Art. V, B. D. 8. Febr. 1924 (G. S. 73) Art. 4, G. 6. Juni 1925 (G. S. 61) Art. VI. König-Wilhelm-Stiftung: Vf. 13. April 1921 (MBl. 119).

hilfen wie an aktive Beamte gezahlt. Das Waisengeld beträgt für eine Halbwaise ein Fünftel, für eine Vollwaise ein Drittel des Witwengeldes. Witwengeld und Waisengeld dürfen jedoch nicht mehr als das Ruhegehalt des Beamten betragen⁵⁾. Das Witwengeld erlischt bei Wiederverheiratung, das Waisengeld mit vollendetem 18. Lebensjahre; beide ruhen, ebenso wie das Ruhegehalt, bei Verlust der Reichsangehörigkeit und neben einer anderweiten Versorgung⁶⁾ 7).

§ 78. Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten (§ 71) erhalten ein **Wartegeld**¹⁾, welches nach Maßgabe der Dienstzeit mindestens die Hälfte, höchstens vier Fünftel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, aber nicht mehr als vier Fünftel des Endgehalts der Gruppe A 13 beträgt, jedoch mindestens soviel wie das bereits verdiente Ruhegehalt. Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablauf des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ausgesprochen wurde. Aufhören und Ruhen des Wartegeldes ist ebenso wie bei dem Ruhegehalt geregelt.

Eine besondere Versorgung erhalten die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei²⁾. Sie ist derjenigen der Wehrmacht Angehörigen angenähert.

Die früheren Hofbeamten werden nunmehr wie die unmittelbaren Staatsbeamten behandelt³⁾.

Im Anschluß an das Reich hat auch Preußen durch die Personalabbauverordnung im Jahre 1924 (8. Febr. — G. S. 73 —) wesentliche Eingriffe in die Rechte der Beamten vorgenommen⁴⁾.

Die **VD.** bezweckte 1. eine Vermehrung des Personals zu verhindern (Einstellungssperre), 2. eine Verringerung des Personals zu erreichen a) durch finanzielle Begünstigung freiwilligen Ausscheidens, b) durch zwangsweises Ausscheiden (Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Versetzung in ein anderes Amt, auch von geringerem Range, Zwang zur Übernahme von Nebenämtern), 3. eine Verringerung der Aufwendungen durch Änderung der Versorgungsgesetze, Herabsetzung des Wartegeldes, Ausdehnung des Altersgrenzengesetzes, Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.

⁵⁾ Das Witwengeld wird gekürzt bei erheblichem Altersunterschiede zwischen den Ehegatten, es erhöht sich wieder entsprechend der Dauer der Ehe. Witwengeld kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter vor Erreichung der Mindestruhegehaltsdienstzeit stirbt, G. § 14. Unterstützungen werden auch an Hinterbliebene gewährt. Vgl. auch § 79.

⁶⁾ Hinterbliebenenversorgung d. Staatsminister: G. 13. Juni 1924 (G. S. 547) §§ 6, 9. Vgl. oben § 76 Anm. 1.

⁷⁾ Diejenigen Beamten, welche bei Einführung der staatlichen Hinterbliebenenversorgung bereits Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamtenwitwenkasse waren, konnten diese Mitgliedschaft aufrechterhalten: PensionsG. §§ 22, 23. Insofern bleibt auch die allgemeine Witwenversorgungsanstalt (vgl. § 35 zu e) in Wirksamkeit, Aufwertung dieser Pensionen: Pr. Bes. Bl. 1925 S. 75.

¹⁾ **VD.** 26. Febr. 1919, G. 31. Dez. 1922 (G. S. 1923 S. 1), 12. Juli 1923 (G. S. 305), **VD.** 8. Febr. 1924 (G. S. 73) § 83. Abm. G. (vgl. § 78) § 28 Ausf. Best. 5. März 1926 (Pr. Bes. Bl. 28). Um die Wiedereinstellung früherer Staatsbeamter und Wartestandsbeamter zu erleichtern, werden zwischen den einzelnen Verwaltungen Listen ausgetauscht, auf die bei Bedarf zurückzugreifen ist. Vf. 2. Dez. 1925 (Pr. Bes. Bl. 307).

²⁾ Schutzpolizeibeamten G. 16. Aug. 1922 (G. S. 251), G. 12. Juli 1923 (G. S. 305) Art. VI, Vf. 8. Febr. 1924 (G. S. 73) § 90, G. 30. Mai 1925 (G. S. 57), **VD.** 26. Sept. 1925 (G. S. 133). Das Gesetz regelt die Dienstverhältnisse für die Schutzpolizeibeamten abschließend.

³⁾ **VD.** 10. März 1919 (G. S. 45), durch die mehrfach angeführten neueren Besoldungsgesetze ebenfalls geändert.

⁴⁾ Die **VD.** ist im besetzten Gebiet nicht durchgeführt worden (§ 108 Abs. 2 das.).

Der eigentliche Personalabbau ist eingestellt⁵⁾; das Abwicklungs-gesetz enthält⁶⁾: 1. eine Einschränkung der Einstellung von Beamten und -anwärtern, 2. die Verpflichtung zur Übernahme von Nebenämtern, 3. ein außerordentliches Entlassungsrecht gegenüber weiblichen Beamten aus Anlaß ihrer Verheiratung, 4. die Wiederherstellung der Dreimonatsfrist für den Gehaltsbezug bei Versetzung in den Ruhestand, 5. die Heraussetzung der Wartegeldgrenzen, 6. eine Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung zugunsten der Hinterbliebenen von Ruhestandsbeamten, 7. desgl. zugunsten schuldblos geschiedener Witwen von Beamten und Ruhestandsbeamten, 8. Einschränkung des Ruhens von Hinterbliebenenbezügen, 9. Beseitigung der Kürzung wegen Privateinkommens. — Zur Erleichterung des Fortkommens kann ein Teil des Wartegeldes abgebauter Beamter zwecks Ansiedlung kapitalisiert werden⁷⁾.

cc) Die Gemeindebeamten.

§ 79. Innerhalb der **Kommunalverwaltung** scheiden sich die Bediensteten wie bei der unmittelbaren Staatsverwaltung in solche, die nach öffentlichem Recht eingestellt sind (Beamte), und in Personen, welche nach den Regeln des bürgerlich-rechtlichen Arbeitsvertrages zu beurteilen sind (Angestellte, Arbeiter), wobei auch hier der stärker werdende öffentlich-rechtliche Einschlag bemerkbar wird.

Auch für die **Kommunalbeamten** mangelt es an einer einheitlichen Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse. Daß diese nicht völlig der Selbstverwaltung überlassen werden können, liegt daran, daß es sich um mittelbare Staatsbeamte¹⁾ handelt, welche öffentliche Verwaltung führen und bei denen die gleichen Gründe zur gesetzlichen Regelung vorliegen, wie bei den Staatsbeamten. Die neuere Gesetzgebung hat denn auch in wachsendem Maße, nachdem es zunächst nur bezüglich der Pflichten geschehen war²⁾, diese Rechtsbeziehungen auch nach der dem Beamten günstigen Seite geordnet, so daß jetzt die Kommunalbeamten im wesentlichen den Staatsbeamten gleichstehen³⁾.

⁵⁾ Vf. 8. Aug. 1925 (PrVerfBl. 479).

⁶⁾ 25. März 1926 (G. S. 105). Es gilt auch im besetzten Gebiet und ist verschieden befristet.

⁷⁾ BeamtenansiedlungsG. 27. März 1924 (G. S. 195), AbwG. § 35; AusfVest. 27. März, 2. Sept. 1924 (PrVerfBl. 305, 317), 18. Juni 1925 (PrVerfBl. 159).

¹⁾ ALR. II 10 § 68, 69, vgl. § 66 Anm. I. Der Begriff der mittelbaren Beamten umfaßt außer den Kommunalbeamten auch die Beamten anderer öffentlicher Körperschaften.

²⁾ Es wurde das Disziplinarrecht materiell wie für die Staatsbeamten geregelt, unter Betonung des rein staatlichen Strafanspruchs (vgl. § 51 Anm. 8), lediglich die Zuständigkeit (Ordnungsstrafen: Gemeindebehörde, moegen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde möglich ist, oberaufsichtsbehörde mit Schlußklage vor dem Verwaltungsgericht,

förmliches Verfahren: Verwaltungsgerichte) anderweit geordnet, der Einstellungs-zwang für Militäranwärter G. 21. Juli 1892 (G. S. 214), vgl. jetzt Vf. 28. April 1924 (MBlB. 487) eingeführt, das Pr. BeamtenhaftpflichtG. (vgl. § 68 Anm. 6) auch auf Gemeinden und Gemeindeverbände erstreckt (§ 4). Im Interesse der durch die Abtretung preußischen Gebiets vertriebenen Kommunalbeamten wurde den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Einstellungs-pflicht (§ 35 Anm. 29) durchgeführt wird G. 30. März 1920 (G. S. 63), G. 5. Aug. 1924 (G. S. 593), Ausf-Anw. 30. März 1920 (MAnz. Nr. 107), Vf. 5. Febr. 1921 (MBlB. 48). Anmeldepflicht Vf. 26. Mai 1923 (MBlB. 619). Beschluß-behörde zweiter Instanz ist das Oberfürsorgeamt.

³⁾ Insbesondere gelten die Grundvorschriften der RB. über die Vereinigungs-

In der Kommunalverwaltung spielt das Ehrenamt eine größere Rolle als in der unmittelbaren Staatsverwaltung. Ehrenbeamte werden regelmäßig gewählt, haben die Pflichten aller Beamten und unterliegen dem Disziplinarrecht, der Haftpflicht, dem Defektenrecht, den besonderen strafrechtlichen Beamtenvorschriften⁴⁾, es steht ihnen andererseits der gleiche strafrechtliche Schutz zur Seite. Ihre vermögensrechtlichen Beziehungen zu dem Verbande erschöpfen sich dagegen gewöhnlich in dem Anspruch auf Ersatz der Auslagen oder Aufwandsentschädigungen.

Für besoldete Beamte entsteht die Beamteneigenschaft durch die Ausstellung einer Anstellungsurkunde⁵⁾. Ein Teil auch dieser Gemeindebeamten, insbesondere der leitenden (Mitglieder des Vorstandes) wird auf Zeit oder Lebenszeit gewählt⁶⁾, der andere von der Verwaltungsbehörde des Verbandes angestellt⁷⁾ und zwar in der Regel auf Lebenszeit⁸⁾. Eine besondere Vorbildung ist staatsseitig nicht vorgeschrieben.

Die Pflichten der Beamten decken sich mit denjenigen der Staatsbeamten⁹⁾. Eine Verletzung im Interesse des Dienstes kommt bei der Eigenart der örtlich begrenzten Kommunalverwaltung nur selten in Frage (größere Städte, Provinzen)¹⁰⁾; die Verletzung in den einseitigen Ruhestand ist nicht möglich, wohl Freiheit, Schutz wohlervorbener Rechte usw. auch für die Kommunalbeamten.

⁴⁾ StGB. § 359, § 72, Waffengebrauchsgesetz (vgl. § 72 Anm. 2).

⁵⁾ KBG. (vgl. Anm. 11) § 1. Dieser formale, staatsrechtliche, Beamtenbegriff gilt jedoch nicht ohne weiteres für das Strafrecht, so pflegt das Reichsgericht den materiellen Beamtenbegriff auf solche Personen zu erstrecken, welche, ohne eine Anstellungsurkunde erhalten zu haben, hoheitliche Funktionen ausüben. Diesen materiellen Maßstab legt das RG. (90 S. 260; 99 S. 265; 108 S. 418, auch in Rundschau für Kommunalbeamte 27 S. 212) jetzt auch für die bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten an, während das DVG. ausschließlich auf die Anstellungsurkunde abstellt (vgl. 18 S. 55).

⁶⁾ Vgl. §§ 55, 56, 61. Auf Lebenszeit werden jetzt nur noch die oberen Provinzialbeamten gewählt.

⁷⁾ Nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung östl. StD. § 56 Nr. 6, nach Beschluß der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) östl. LGD. § 88, Abs. 4, Nr. 5, ohne Mitwirkung des Kreistages östl. StD. § 134 Nr. 3. Provinzialbeamte vgl. östl. PrD. §§ 87 ff.

⁸⁾ Diesen Grundsatz, von welchem eine Reihe von Städteordnungen (vgl. östl. StD. § 56 Nr. 5) Ausnahmen nur hinsichtlich der Beamten mit mechanischen Dienstverrichtungen zuließ, hat das KBG. dahin ergänzt, daß auch die Betriebsbeamten auf Zeit angestellt werden können (§ 8 ff.). Im allgemeinen müssen als Beamte alle diejenigen

Personen angestellt werden, welche hoheitliche Funktionen auszuüben haben, ohne daß jedoch bisher eine nähere Regelung vorgenommen ist, so daß tatsächlich das Verhältnis der öffentlich-rechtlich Angestellten zu den privat-rechtlich Angestellten in den einzelnen Verwaltungen noch recht verschieden ist. Einwirkung der Aufsichtsbehörde vgl. AusfAnw. zum KBG. Art. I Nr. 5. — Soweit Kündigung zugelassen ist, erfolgt sie durch Kollegialbeschluß (KBG. § 9). — Ausnahmen von der Freiheit in der Anstellung bestehen für Polizeibeamte vgl. § 195 und Forstbeamte KBG. § 23. Alle Kommunalforstbeamtenstellen mit mehr als 750 RM. Anfangsgehalt sind den Inhabern des Forstverorgungsscheins vorbehalten: vgl. Best. 1. Okt. 1905 §§ 26 ff. Erl. 18. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 117). In Zukunft bildet der Staat sowohl Forstbeamte aus, daß auch der Bedarf der Gemeinden gedeckt werden kann. Nebenbezüge Vf. 29. Juli 1922 (MBl. 1923. 734). Postvee für Kommunalforster: Vf. 25. April 1922 (MBl. 1923. 515). Dienstkleidung Vf. 7. Aug. 1923 (MBl. 1923. 747).

⁹⁾ Vgl. § 68. Die Regelung des Urlaubes, der Dienstzeit und die Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern bleibt der Anstellungsbehörde überlassen, vgl. Vf. 29. Okt. 1902 (MBl. 1903. 180). Für Gewerbebetrieb durch mittelbare Staatsbeamte gilt die Pr. GewD. (§ 69 Anm. 13). Für die Übernahme öffentlicher Ämter gilt das für unmittelbare Staatsbeamte Gesagte (§ 69) KB. Art. 39, Pr. B. Art. 11, 36, 75.

¹⁰⁾ Strafverletzung als Disziplinarstrafe

aber die Verletzung in den endgültigen Ruhestand wider Willen des Beamten bei eingetretener Dienstunfähigkeit¹¹⁾.

Bezüglich der Vermögensrechte der Beamten hat die neuere Gesetzgebung zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung der Kommunalbeamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten und zur Sicherung der Beamten weitgehend eingegriffen. Das Kommunalbeamtengesetz¹²⁾ führte die staatlichen Grundsätze für das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung für Städte und Kreise allgemein, für Landgemeinden im Falle des Bedürfnisses ein¹³⁾, beließ es aber bezüglich der wichtigsten Frage, der Besoldung des aktiven Beamten, von welcher die genannten Bezüge abhängen, im allgemeinen bei der Selbstverwaltung der Gemeinden und gestattete Eingriffe der Aufsichtsbehörden nur im Einzelfalle, bei einem „auffälligen Mißverhältnis“ zwischen der Besoldung und den dienstlichen Aufgaben des Beamten¹⁴⁾. Nach dem Kriege wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, die gesamten Bezüge ihrer aktiven Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen in einer den staatlichen Grundsätzen¹⁵⁾ „entsprechenden“ Weise mit Wirkung vom 1. April 1920 ab zu regeln¹⁶⁾. Damit wurde über den von der früheren Gesetzgebung verlangten „Normalbesoldungssat“ hinaus die Einteilung der vorhandenen Stellen nach Besoldungsgruppen, die Dienstaltersstufen, das Aufrücken innerhalb der Gruppen ebenso wie bei Staatsbeamten erreicht. Durch die Einführung eines festen Besoldungsplanes wurden die Rechte der Beamten in erheblicher Weise verstärkt¹⁷⁾.

Wurde so eine annähernde Gleichstellung („entsprechende“ Bezüge) erreicht,

ist nur für Provinzialbeamte vorgesehen: östl. Pr.D. § 98 Nr. 6. (Ausnahme für die oberen Provinzialbeamten.) Bestätigung von Disziplinarurteilen nach § 47 Disz.G. Vf. 12. Sept. 1925 (MBlW. 970).

¹¹⁾ Städte: JustG. § 20 Abs. 2, Landgemeinden JustG. § 36 Abs. 2, Kreise: östl. Pr.D. §§ 134, 68, Provinzen: östl. Pr.D. § 98. — Zusammenstellung der disziplinarischen Vorschriften für Kommunalbeamte vgl. Peters im Beamtenjahrbuch 1925, Heft 4.

¹²⁾ 30. Juli 1899 (G.S. 141), in Hohenzollern eingeführt durch Gem.D. und Amts- und LandesD. (vgl. § 54 Anm. 20, § 62 Anm. 6), AusfAnw. 12. Okt. 1899 (MBlW. 192).

¹³⁾ G. §§ 12—15, 18, 21, vgl. auch bezüglich der Gnadenbezüge für alle Beamten, der Zahlungsweise (jetzt monatlich: Vf. 24. Jan. 1925, MBlW. 141) und der Reisekosten für alle Beamten, auch diejenigen der Provinzialverbände, deren Rechtsverhältnisse im übrigen der freien Regelung durch Provinzialreglement überlassen bleiben (G. § 22, östl. Pr.D. § 96): G. §§ 3—6.

¹⁴⁾ G. § 11, nicht gültig für Provinzialbeamte.

¹⁵⁾ BDG. usw. vgl. § 74 d. W.

¹⁶⁾ G. 8. Juli 1920 (G.S. 383), AusfAnw., 6. Okt. 1920 (MBlW. 359). Es sind dadurch

aber westf. Kr.D. § 27, rhein. Gem.D. § 107 nicht aufgehoben, wonach nicht das Amt (die Bürgermeisterei) selber, sondern der Kreis- auschuß die Besoldung des Amtmanns (Bürgermeisters) festzusetzen hat: Landeschiedsgericht in PrVerwBl. 46, 561. Damit ist die in § 64 östl. Pr.D. vorgesehene Genehmigung jeder Einzelfeststellung von Besoldungen der Gemeindevorstandsbeamten unnötig geworden: Vf. 15. Mai 1925 (Kommunale Rundschau 1925 S. 334).

¹⁷⁾ Nachdem die erstmaligen „Besoldungsvorschriften“ g. F. nach erledigtem Einspruch rechtsgültig geworden sind (G. § 2), können für die Dauer die Aufsichtsbehörden „verlangen“, daß entsprechende Bezüge festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Beschlußbehörde (G. § 4). Hier ist also ein „auffälliges Mißverhältnis“ nicht mehr Voraussetzung. Das G. verlangt weiter eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters der Militäranwärter und eine Anrechnung der Kriegszeit wie bei den Staatsbeamten (§§ 4, 5). Es gilt für alle, auch für die Provinzialbeamten. Einschneidende Eingriffe in das Kommunalbeamtenrecht brachte die Pers.-AbbauWD. Sie gilt grundsätzlich auch für die Kommunalverwaltung und auch das AbwidualsG. (vgl. § 79) hält daran fest: §§ 15 ff. das. Besonders bedeutungsvoll ist

so ist die Reichsgesetzgebung zeitweise weitergegangen, indem sie eine günstigere Regelung, als sie für Reichsbeamte getroffen ist, Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften untersagte¹⁸⁾.

Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten ist der Rechtsweg eröffnet. Die verwaltungsmäßige Vorentscheidung (vgl. § 73 Anm. 1) trifft die Beschlußbehörde¹⁹⁾.

Soweit diese Vorschriften nicht eingreifen, ist die Regelung des Beamtenrechts der Selbstverwaltung überlassen (z. B. Unterstützungen, Notstandsbeihilfen, Vorschußzahlungen usw.²⁰⁾.

c) Angestellte und Arbeiter.

§ 80. Die Rechtsverhältnisse der auf Grund bürgerlich-rechtlicher Verträge angenommenen Personen sind entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Arbeiterrechts¹⁾ zwischen der Staatsverwaltung und den Organisationen durch Tarifverträge geordnet worden. Der Angestelltentarifvertrag (P.A.T.) vom 30. Juni 1924²⁾ sichert den Angestellten weitgehende beamtenähnliche Rechte zu: sie erhalten eine Grundvergütung, Ortszuschlag, Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschläge wie die Beamten nach elf Vergütungsgruppen (III bis XIII entsprechend den aufsteigenden Gehältern der Beamten) mit aufsteigenden Vergütungen, Urlaub³⁾, Weiterzahlung der Vergütung bei Teilnahme an Wahlen usw.⁴⁾, Umzugs- und Reisekosten, Einsicht in die Personalakten und eine

die Ausdehnung des staatlichen Einflusses im Schulwesen (vgl. §§ 56—74 der B.D. 8. Febr. 1924), Abw.G. §§ 18 ff.).

¹⁸⁾ BesoldungsperrG. 21. Dez. 1920 (RGBl. 2117); letzte Fassung RBesBl. 1925 S. 116. Vgl. § 72 Anm. 9.

Das jahrelang hart umkämpfte Besoldungsperrgesetz ist am 31. März 1926 außer Kraft getreten. Damit sind ohne weiteres die in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Verwaltungsbehörden hinfällig geworden. Weggefallen sind insbesondere auch das Reichsgericht, das reichsrechtliche Einspruchsrecht der obersten Landesbehörde gegenüber Gemeinden und das Landeschiedsgericht, welches für Preußen durch G. 24. März 1922 (G.S. 76) eingerichtet war (vgl. § 36 d. W.). — Mit dem 1. April 1926 ist bezüglich des einheitlichen Wohnungsgeldzuschusses das G. 27. März 1926 (RGBl. I 180) in Kraft getreten (Erl. 30. April 1926, MBlW. 428). Die Richtlinien für die Besoldung der Kommunalbeamten 1. März 1922 (MBlW. 213) gelten aber auch für das in Anm. 16 erwähnte preuß. G. und behalten nach dem Ablauf des Besoldungsperrgesetzes ihre Bedeutung. Das Reichschiedsgericht hat in einer großen Zahl von Fällen Grundsätze für die Bewertung einzelner Gruppen von Kommunalbeamten aufgestellt. Einstufung der Ge-

meindevorstandsbeamten 15. April 1924 (RBesBl. 111), 2. Okt., 11. Nov. 1924 (RBesBl. 287, 339). Diese Ergebnisse der Spruchstätigkeit werden bei der laufenden Kommunalaufsicht voraussichtlich weiter verwertet werden.

¹⁹⁾ ABG. § 7. Jedoch hat die RW. (Art. 129 Abs. 1) die Tragweite dieser Vorschrift zugunsten einer erweiterten Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte eingeschränkt: RW. 109 S. 286.

²⁰⁾ Die letzte außerordentliche Zuwendung an die unteren Besoldungsgruppen war keine Erhöhung des Gehalts, den Gemeinden usw. konnte daher nur empfohlen werden, sie gleichfalls zu gewähren: Vf. 19. Dez. 1925 (MBlW. 1280), wie das auch in den sonstigen Fällen allgemein-beamtenrechtlicher Regelung seitens des Staats geschieht.

¹⁾ Vgl. §§ 277 ff. d. W.

²⁾ Sondernummer des RBesBl. vom 19. Juli 1924. Vorschüsse: Vf. 20. Nov. 1924 (RBesBl. 353). Die Zahl der Angestellten ist vor allem durch die Übernahme der früher von den Kreisbehörden als Privatgehilfen aus der Dienstaufwandsentschädigung bezoldeten Personen auf den Staat gestiegen.

³⁾ Vf. 20. April 1925 (RBesBl. 98).

⁴⁾ Vgl. PrB. Art. 11, 36, 75; für den

erhebliche Beschränkung des Kündigungsrechts, von welchem nach einer Dienstzeit von zehn Jahren nur aus wichtigem Grunde Gebrauch gemacht werden darf (vgl. Kündigungsbeamte⁵⁾). Die Hinterbliebenen erhalten die Bezüge für 1½ Monate nach dem Tode weiter und bleiben wie Hinterbliebene von Beamten eine gewisse Zeit über im Besitz der Dienstwohnung.

Dafür sind die Angestellten wie die Beamten zur Ableistung des Eides auf die Verfassung⁶⁾, zur Verschwiegenheit⁷⁾, zum Gehorsam gegenüber Vorgesetzten verpflichtet. Sie dürfen Belohnungen usw. im allgemeinen nicht annehmen und bedürfen zur Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen in gleichem Maße wie die Beamten der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten.

Zur Nachprüfung der Eingruppierung der Angestellten gemäß den Vorschriften des Tarifvertrages ist ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen⁸⁾, im übrigen bestehen die Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz auch für die Staatsverwaltung⁹⁾.

Auch mit den Lohnempfängern der preußischen Verwaltung (Verwaltungsarbeitern) besteht ein Tarifvertrag¹⁰⁾, welcher neben der Arbeitszeit die Entlohnung für drei Beschäftigungsarten (Handwerker, Angelernte und Ungelernte), nach dem Lebensalter steigend und abgestuft nach den Ortsklassen gemäß dem Beamtenortsklassenverzeichnis und verschiedenen Lohngebieten, regelt. An Verheiratete wird ein Frauenzuschlag, für unterhaltsberechtigende Kinder ein Kinderzuschlag gezahlt. Urlaub, Weiterzahlung bei Behinderung durch staatsbürgerliche Pflichten (Wahlen, Ehrenämter), Sterbegeld und Einschränkungen des Kündigungsrechts sind über die Vorschriften des bürgerlichen Rechts hinaus vereinbart.

Was die in der Kommunalverwaltung tätigen, privat-rechtlich angestellten Personen anlangt, so sind die Bezüge der Dauerangestellten¹¹⁾ nach den für Beamte geltenden Grundsätzen zu regeln, im übrigen unterliegt die Gemeinde nur dem für alle Arbeitgeber maßgebenden Arbeitsrecht.

Reichstag fehlt eine solche Vorschrift (Art. 39 spricht nur von Beamten); vgl. aber Art. 160.

⁵⁾ Verheiratung einer weiblichen ständig Angestellten ist ein wichtiger Grund zur Kündigung nach § 626 BGB.: RG. in Rundschau für Kommunalbeamte 1925 S. 484. Wiedereinstellung früherer Staatsangestellter (Listenaustausch) wie bei Beamten, vgl. § 78 Ann. 1) Vf. 5. Dez. 1925 (Pr. Beschl. 308). Übergangsgeld: Vf. 22. März 1926 (Pr. Beschl. 37).

⁶⁾ Nur auf die preußische Verfassung.

⁷⁾ Gemäß B.D. 3. Mai 1917 (RGBl. 393) i. d. Fassung 12. Febr. 1920 (RGBl. 230) Angestellte, welche hiernach durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet sind, werden wegen passiver Bestechung und Geheimnisverrat in ähnlicher Weise wie Beamte bestraft. Vgl. Vf. 10. April 1918 (MBl. 64), 11. Juli 1922 (MBl. 715).

⁸⁾ Geschäftsordnung Vf. 29. Aug. 1924 (Pr. Beschl. 301).

⁹⁾ Vgl. § 278 d. B. Geschäftsordnung für

den Hauptbetriebsrat beim Finanzministerium: FinMBl. 1921 S. 508. Ebenso gilt naturgemäß das Schwerbeschädigten-G. Entlohnung Schwerbeschädigter Vf. 7. Dez. 1925 (Pr. Beschl. 310). Anrechnungsbetrag für Werkwohnungen: Vf. 2. Aug. 1924 (Pr. Beschl. 275).

¹⁰⁾ Vf. 26. April 1924 (Pr. Beschl. 119). Ausf. Bef. 5. Juni 1924 (Pr. Beschl. 207) letzte Neuregelung der Bezüge Vf. 23. März, 5. Okt., 25. Nov. 1925 (Pr. Beschl. 68, 221, 305).

¹¹⁾ Diesen Begriff führt das G. 1920 § 1 Nr. 4 ein. Er umfaßt nach Ausf. Anw. alle diejenigen ständigen Angestellten, die nach den gesamten Verhältnissen der Verwaltung zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses dienen und sich in einer den bestehenden Amtseinrichtungen einfügenden amtsartigen Stellung befinden. Entscheidend für den Begriff dürfte aber sein, ob dem Angestellten nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden darf. Die Bef. 3. Mai 1917 (Anm. 7) gilt auch für Angestellte der Gemeinden.

Drittes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 81. Das Finanzwesen (Staatswirtschaft) umfaßt neben der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfs werden durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat. Die Entwicklung der modernen Finanzverwaltung steht deshalb mit der der allgemeinen Staatstätigkeit im engsten Zusammenhang und reicht wie diese nicht über die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück¹⁾. Um diese Zeit führt die Vermehrung der bis dahin wesentlich aus den Einkünften der Domänen und Regalien²⁾ bestrittenen Staatsbedürfnisse zu der Besteuerung, die dem Finanzwesen ein neues Gepräge und eine mit den gesteigerten Ansprüchen an die Staatstätigkeit mehr und mehr wachsende Bedeutung verliehen hat.

Die Vereinigung der deutschen Staaten zum Deutschen Reich hatte zur Folge, daß ein Teil der staatlichen Aufgaben an das Reich überging. Dadurch entstand eine besondere Reichsfinanzverwaltung. Das Schwergewicht blieb zwar bei den Einzelstaaten, deren „Kostgänger“ das Reich trotz eigener Einnahmen infolge des Matrikularbeitragswesens war. Immerhin entwickelte sich die Finanzverwaltung des Reichs mit dessen wachsenden Aufgabenkreis schon vor dem Kriege zwangsläufig zu immer größerer Selbständigkeit. Auf der andern Seite erfuhr das Finanzwesen der Einzelstaaten eine wesentliche Einschränkung durch den Übergang eines Teils der staatlichen Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörperschaften. Die Weimarer Verfassung und die ihr nachfolgenden Finanzgesetze endlich kehrten das bisherige Verhältnis von Grund auf um, indem sie einen erheblichen Teil der bisher den Ländern vorbehaltenen Zuständigkeiten auf das Reich übertrugen, damit auch die öffentlichen Abgaben größtenteils dem Reich vorbehalten, sie ferner durch eigene Reichsbehörden verwalten ließen und die Länder und Gemeinden im Finanzausgleich im wesentlichen auf Anteile

¹⁾ Begründer des Finanzhaushalts war der französische Minister Colbert. — Die größeren Bearbeitungen der Finanzwissenschaft stammen vielfach noch aus der Vorkriegszeit und sind deshalb größtenteils überholt (vgl. Stein, 5. Aufl., Leipzig 1885—91, Roscher, 5. Aufl., v. Gerlach, Stuttgart 1901). Neu: Cheberg, 18./19. Aufl. 1922, Wagner, 3. Aufl. 1925 im Erscheinen, Földes, Jena 1920, ferner Conrad, 9. Aufl. 1923, sowie

von kleineren Werken aus der neueren Zeit Tuschinsky, Grundzüge d. Finanzwissenschaft, 1925.

²⁾ Die Verwaltung dieser Gegenstände durch Kammern gab der die Finanz- und die Polizeiwissenschaft umfassenden kameralistischen Wissenschaft den Namen. Mit der veränderten Einteilung des Verwaltungsrechts ist der Ausdruck verschwunden.

aus diesen Reichseinnahmen (Überweisungen) verwiesen. Bei den ungeheueren Reparationsverpflichtungen war diese Regelung notwendig. Nur eine Reichsfinanzverwaltung, die über sämtliche Einnahmequellen verfügen und ihren Bedarf selbst abgrenzen konnte, war als befähigt angesehen, die vom Feindbund auferlegten Tribute zu leisten und trotzdem im Rahmen des Möglichen die für die Verwaltung des eigenen Landes erforderlichen Mittel zu sichern. Mit der zunehmenden Geldentwertung wurden allerdings die Länder und Selbstverwaltungskörperschaften, die über keine Notenpresse verfügten, in ihrer Finanzwirtschaft gänzlich vom Reiche abhängig. Erst nach der Ende 1923 erfolgten Festigung der Währung konnte man daran gehen, den Ländern und Selbstverwaltungskörperschaften wieder bestimmte Einnahmen zuzuweisen, um sie damit auf eigene Füße zu stellen. Diese Rückbildung gegenüber den überspannten Verhältnissen der Inflationszeit war unbedingt geboten. Denn ohne finanzielle Selbständigkeit läßt sich keine Selbstverantwortung erzielen, die allein die notwendige Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung verbürgt. Der 1925 getroffene Finanzausgleich ist ein vorläufiger. Der endgültige wird erst erfolgen können, wenn sich die Ergebnisse der neuen Steuergesetze und die Gestaltung der Reparationsverpflichtungen genauer übersehen lassen. Eng verbunden mit diesem Finanzausgleich und weitgehend von ihm abhängig wird die Entscheidung darüber sein, wie die öffentlichen Aufgaben zwischen Reich, Länder und Selbstverwaltungskörperschaften verteilt werden sollen.

Die Finanzverwaltung erfolgt im Reich wie in Preußen durch Zentral-, Mittel- und Lokalbehörden (II). Sie umfaßt die staatlichen Einnahmen und Ausgaben. Das Verhältnis beider zueinander und ihre gehörige Verteilung wird durch den Voranschlag (Etat) festgestellt, während ihre Verwaltung im Kassen- und Rechnungswesen erfolgt (III). Daneben kommen — da die Ausgaben ihrem Wesen nach in die Einzelgebiete der Verwaltung fallen — hier nur die Einnahmen in Betracht. Diese beruhen teils auf privatrechtlichem, teils auf öffentlich-rechtlichem Titel. Die privatrechtlichen Einnahmen fließen in das Reichs-(Staats-) Vermögen (IV), dem Reichs-(Staats-) Schulden gegenüberstehen (V). Öffentlich-rechtlicher Natur sind die Nutzungrechte, Regalien (VI) und die zur Deckung des gesamten übrigen Bedarfs erhobenen Abgaben (VII). Die Verteilung der letzteren zwischen Reich, Staat und Gemeinden wird im Finanzausgleich geregelt.

II. Die Finanzverwaltung.

§ 82. Die Finanzverwaltung des Reichs hat ihre Grundlage in der Reichsabgabenordnung (R.A.O.) vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993)¹⁾. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Reichsfinanzministerium. Ihm liegt die Verwaltung der Reichseinnahmen, der Reichsausgaben und des Reichsvermögens ob. Vor der Staatsumwälzung wurden seine Aufgaben von dem als Organ des Reichskanzlers tätigen Reichsschatzamt wahrgenommen. Das nach dem Kriege errichtete Reichsschatzministerium, das den reichseigenen Besitz zu verwalten hatte²⁾, und das Reichsministerium für Wiederaufbau, dem die Ausführung des

¹⁾ §§ 8 ff. Ausführliche Behandlung der R.A.O. unten §§ 108 ff. Dort wird auch von der Reichsfinanzverwaltung, soweit sie sich

mit Steuern befaßt, ausführlicher die Rede sein.

²⁾ Erl. 21. März 1919 (RGBl. 327).

Friedensvertrages oblag³⁾, sind in neuerer Zeit wieder im Reichsfinanzministerium vereinigt⁴⁾. Die Mittelinstanz bilden die Landesfinanzämter mit ihren Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern sowie für Zölle und Verbrauchssteuern. Entsprechend dieser Zweiteilung stehen unter ihnen als örtliche Behörden die Finanzämter und die Zollämter. Bei den Finanzämtern werden Steuerauschnisse gebildet. Den Landesfinanzämtern sind Finanzgerichte angegliedert, die über die Berufungen zu entscheiden haben. Oberstes Reichsfinanzgericht ist der Reichsfinanzhof in München. Den Finanzämtern und Landesfinanzämtern ist zugleich die Reichsvermögensverwaltung übertragen. Insbesondere erfolgt die örtliche Verwaltung nach Aufhebung der Reichsvermögensstellen durch die Finanzämter⁵⁾. Ein erheblicher Teil des Reichsbesitzes, insbesondere die ertragswirtschaftlichen Unternehmungen werden jedoch nicht unmittelbar durch die Behörden der Reichshoheitsverwaltung verwaltet, sondern sind in privatrechtlichen Gesellschaften (meist Aktiengesellschaften) zusammengefaßt. Die Wahrnehmung der Rechte des Reichs als Aktionär dieser Gesellschaften erfolgt meist durch das Reichsfinanzministerium selbst.

In Preußen ist die Finanzverwaltung nicht so einheitlich gegliedert. Zwar verwaltet auch hier das Finanzministerium als Zentralbehörde die Voranschlags-, Kassen- und Rechnungssachen und die Steuern, dagegen sind die Domänen und Forsten dem Landwirtschaftsministerium, die Bergwerke dem Handelsministerium unterstellt. Neuerdings sind die Bergwerke aus der Hoheitsverwaltung herausgenommen und werden durch mehrere eigens dazu gegründete Aktiengesellschaften verwaltet. Die Beteiligung des Staats an einer großen Zahl privatrechtlicher Unternehmungen (Elektrizitätswerke, Kleinbahnen, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften usw.) wird von den verschiedenen zuständigen Fachministerien betreut. Mittelbehörden sind die Finanzabteilungen der Regierungen. Sie verwalten die dem Staat verbliebenen Steuern sowie die Staatsgüter und -Forsten. Die Domänen, die meist durch Verpachtung genutzt werden, verwalten die Regierungen unmittelbar, dagegen wirken in der Verwaltung der Forsten die Oberförster, in der Verwaltung der Steuern bei der Veranlagung die Landratsämter und Katasterämter und bei der Erhebung die Kreisassen als Unterbehörden mit. Daneben unterstehen eine Reihe von Behörden unmittelbar dem Finanzministerium (wie die Preußische Staatsbank—Seehandlung—, die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse, die Generallotteriedirektion und die Münze).

III. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen¹⁾.

§ 83. 1. Der **Reichshaushaltsplan** (Staatshaushaltsvoranschlag), der sog. Etat, der die voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die erforderlich werdenden Ausgaben enthält, hat eine staatswirtschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung²⁾.

³⁾ B.D. 7. Nov. 1919 (RGBl. 1875).

⁴⁾ B.D. 21. März 1923 (RGBl. I 233) und 8. Mai 1924 (RGBl. I 433).

⁵⁾ B.D. 31. Jan. 1922 (RGBl. I 207).

Kassen- und Rechnungswesens in Reich, Staat und Gemeinde. 4. Aufl. 1925. Herfurth, Das Preuß. Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen. 5. Aufl.

²⁾ Etat bedeutet Voranschlag. Die Bezeichnung „Budget“ entstammt dem

¹⁾ Buchholz, Grundriß des Haushalts-,

In staatswirtschaftlicher Beziehung soll er eine Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht zwischen beiden festgestellt werden kann. Einnahmen und Ausgaben sind zu diesem Zweck, soweit die Beträge nicht bereits feststehen, mit möglichster Genauigkeit abzuschätzen. Das wichtigste Hilfsmittel hierzu ist das Ergebnis der Vorjahre. Je nachdem der Voranschlag die gesamten oder nur die reinen Einnahmen und Ausgaben nachweist, unterscheidet man Brutto- oder Nettovoranschlag. Letzterer macht die Ergebnisse jedes Verwaltungszweiges unmittelbar ersichtlich, ersterer zeigt, wie sie zustande kommen. Letzterer ist übersichtlicher, ersterer vollständiger und deshalb in neuerer Zeit mehr zur Anwendung gelangt³⁾.

Der Umstand, daß im Staate ein Teil der Ausgaben ein notwendig gegebener ist, während in den Steuern eine bewegliche, den Umständen nach stärker anzuspannende Einnahmequelle zur Verfügung steht, führt zu einem Unterschiede zwischen der Staats- und Privatwirtschaft, da letztere ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen hat. Die Abhängigkeit der staatlichen Einnahmen von den Ausgaben ist aber keine unbedingte. Auch der Staat hat neben den unumgänglich notwendigen Ausgaben solche, die mehr oder minder nötig erscheinen und deshalb nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen sind. Vor allem sind auch der Besteuerung Grenzen gezogen. Dieser Grundsatz gilt schon für ein wohlhabendes Volk; für ein durch einen verlorenen Krieg verarmtes und mit hartem Tribut belastetes Volk wird er zum dringenden Gebot. Ganz allgemein kann man daher sagen, daß Einnahmen und Ausgaben nicht getrennt, sondern nur in stetem Hinblick aufeinander bemessen werden können. Beide stehen auch in Wechselwirkung zueinander. Denn jede richtig angelegte Ausgabe wirkt wieder erzeugend. Sie tut dies mittelbar, wenn sie den Schutz des Staates und seiner Bürger oder die Hebung der Kultur bezweckt, unmittelbar, wenn sie zur Förderung der Wirtschaft dient. Indem die Ausgaben mit der Steuerkraft die Staatseinnahmen erhöhen, gestatten sie bis zu einem gewissen Grade erneute und erhöhte staatliche Aufwendungen. Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalt beruht deshalb nicht darauf, die Ausgaben möglichst niedrig zu halten und die Steuerkraft möglichst wenig anzuspannen; sie muß vielmehr in jedem Einzelfall den Wert abwägen, den eine Staatsleistung in Verbindung zu den sie erfordernden Opfern hat. In Zeiten der Not werden freilich selbst verhältnismäßig geringe Opfer vielfach als untragbare Lasten angesehen werden müssen.

Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, so entsteht ein Überschuß oder ein Fehlbetrag (Defizit). Beide können ihren Ursachen nach vorübergehend oder dauernd sein. Dementsprechend hat die Verwendung oder Deckung sich zu gestalten. Ein einmaliger Überschuß, der nicht etwa in einem früher hervorgetretenen oder demnächst zu erwartenden Fehlbetrag aufgeht, darf für außerordentliche Zwecke (Schuldentilgung, einmalige Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, während ein dauernder zur Befriedigung fortlaufender Mehrbedürfnisse oder zur Verminderung der ordent-

Beutel (bougette), in dem der Voranschlag dem englischen Parlament überreicht wurde.

³⁾ Vgl. Anm. 6. Für die im voraus zu bestimmenden Ausgaben kann der Vor-

anschlag den Behörden nicht zu überschreitende Summen (Kredite) zur Verfügung stellen.

lichen Steuern Anlaß bieten wird. In gleicher Weise darf nur für vorübergehend hervorgetretene Fehlbeträge, soweit sie nicht in vorhandenen oder bevorstehenden Überschüssen Deckung finden⁴⁾, das außerordentliche Hilfsmittel des Staatskredits oder der Vermögensveräußerung in Anspruch genommen werden, während bei dauerndem Fehlbetrag durch Ausgabenverminderung oder Steuererhöhung geholfen werden muß. Die Grenze zwischen beiden Fällen muß fest gezogen werden, wenn nicht ein einmaliger Fehlbetrag sich zum dauernden entwickeln und die akute Krankheit sich zur chronischen ausbilden soll.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Haushaltsplans liegt in der Bindung der Regierung. Schon die absolute Monarchie war vielfach durch das Steuerbewilligungsrecht der Stände beschränkt. Dieses wurde durch Hinzufügen des Verwendungszwecks (in England seit 1688) allmählich zum Budgetrecht. Bei der konstitutionellen Staatsform war letzteres eines der grundlegendsten Rechte der Volksvertretung. In fast allen Verfassungen fand sich die Bestimmung, daß der Haushaltsplan im voraus durch Gesetz festzulegen sei. Das ist in Deutschland auch in der freistaatlichen Staatsform beibehalten worden⁵⁾. Die Rechtsgrundsätze, die sich bei der Verwaltung in Rechtsfäzen und tatsächlicher Übung gebildet haben, sind gesetzlich festgelegt⁶⁾. Dadurch soll ihre Handhabung sicherer und gleichmäßiger gestaltet und für das Zusammenwirken der Volksvertretung

4) Sind Ausgaben zu leisten, bevor die entsprechenden Einnahmen eingehen, so entsteht ein Kassen- oder Rechnungsfehlbetrag, der durch Aufnahme schwebender Schulden gedeckt werden kann.

5) R. V. Art. 85, Pr. V. Art. 63.

6) Reichshaushalts D. 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II S. 17). Pr. Haushalts G. 11. Mai 1898 (G. S. 77) (abgeändert durch G. 22. März 1912, G. S. 29, bez. des § 52 und durch das G. 17. Dez. 1920, G. S. 1921 S. 135, bez. § 23) mit Ausf. Anw. 8. Juni 1898 (MBl. B. 133).

Die Reichshaushalts D. regelt in systematischer Zusammenstellung in besonderen Abschnitten die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung, die Nachprüfung, insbesondere bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, außerdem die Rechtsverhältnisse des Rechnungshofes.

In Preußen gelten entsprechende Grundsätze. Das Pr. G. 1. Mai 1898 besteht aus drei äußerlich nicht hervorgehobenen Teilen. Der erste betrifft die Einrichtung des Voranschlags und dessen Mitteilung an die Oberrechnungskammer (§§ 1—12). Dabei sollen die besonderen sog. mittelbaren Staats- oder Nebenfonds nur dann in den Voranschlag aufgenommen werden, wenn sie nicht eigene juristische Persönlichkeit besitzen, während sie sonst als nicht zum Staatsvermögen gehörend dem Landtag nur durch Nach-

weisung mitzuteilen sind (§§ 2—5). Der zweite Teil betrifft die Führung des Staatshaushalts (§§ 13—38); Einnahmen und Ausgaben gemeinsam (§§ 13—15), Einnahmen (§§ 16—19), Ausgaben (§§ 20—36), Verträge (§ 37), Defekte (§ 38), wobei Bruttoverwaltung und Zentralisierung als Regel gelten. Nach ersterer sind Einnahmen und Ausgaben zum vollen Betrag anzusetzen, ohne daß gegenüberstehende Ausgaben (Verkaufserlöse § 2 Ziff. 1) — und falls die betreffenden Fonds nicht mehr offen sind — auch Zurückerstattungen und Rückeinnahmen davon abgesetzt werden dürfen (§§ 19, 20 u. 30). Infolge der Zentralisierung werden alle Einnahmen, für die keine besondere Bestimmung zu treffen ist, zur Deckung des allgemeinen Ausgabebedarfs (Allgemeine Finanzverwaltung) verwendet (§ 16). Der dritte Teil betrifft den Abschluß und die Legung der Rechnung (§§ 39—54). Abschlüsse (§ 84 d. W.). Legung und Abnahme der Rechnungen (§ 85 d. W.).

Das G. ist bearbeitet von Schreiber, 2. Aufl., 1907. Vgl. ferner Schwarz und Struß: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens (Bd. 1: Überschußverwaltungen, Bd. 2: Zuschußverwaltungen, Bd. 3: Staatsschulden- und Allgemeine Finanzverwaltung) mit geschichtlicher und systematischer Einleitung und statistischen Anlagen. Berlin 1900—1914.

mit der Regierung sowie der einzelnen Verwaltungszweige untereinander eine feste Grundlage geschaffen werden.

Gerade die grundlegenden Rechtsätze finden sich jedoch nicht immer in den Haushaltsgesetzen oder den Verfassungen selbst ausgesprochen. Das Bewilligungsrecht der Volksvertretung erstreckt sich, gleichviel ob dieser Grundsatz gesetzlich festgelegt ist oder nicht, nicht auf gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben. Die auf Gesetz oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden sowie die zur Erhaltung des Staates unerlässlichen Ausgaben können daher sogar dann geleistet werden, wenn der Voranschlag nicht oder nicht rechtzeitig fertig wird⁷⁾. Leistet die Regierung Ausgaben, bevor der Haushaltplan genehmigt ist, so bleibt sie dafür, der Volksvertretung verantwortlich und hat deren nachträgliche Zustimmung einzuholen (die sog. Indemnität). Die Volksvertretung kann diese, soweit die Ausgaben nicht willkürlich sind, nicht verweigern. Der Voranschlag betrifft nur das Verhältnis der Regierung zur Volksvertretung. Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben⁸⁾. Nur für die Ausgaben gilt ferner die Regel der Bewilligung für das laufende Jahr, für die Einnahmen besteht eine solche Grenze — anders als in manchen ausländischen Staaten, wo, wie z. B. in Belgien, der Grundsatz der jährlichen Steuerbewilligung gilt — nicht, insbesondere werden die Ausgaben solange fortgesetzt, bis ein Gesetz sie ändert⁹⁾. Dem Ausgaben genehmigungsrecht der Volksvertretung entspricht eine Einnahmewilligungspflicht¹⁰⁾. Der Grundsatz: „Keine Ausgabe ohne Deckung“ gilt auch für das Parlament. Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Einziehung der Einnahmen und die Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben und ist damit eine bindende Richtschnur für die gesamte Verwaltung. Den Entwurf des Haushaltplans stellt der Finanzminister auf Grund der Anmeldungen der einzelnen Ressorts nach Überprüfung auf¹¹⁾. Bevor der Plan den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wird, beschließt über ihn die Regierung. Um die gebotene Sparsamkeit zu gewährleisten, ist neuerdings dem Finanzminister ein besonderes Vetorecht eingeräumt¹²⁾. Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltplans enthalten die in Anmerkung 6 erwähnten Gesetze. Daneben sind die jeweiligen Haushaltsgesetze selbst heranzuziehen.

Die Aufstellung des Haushaltplans erfolgt für das Rechnungsjahr. Zur Erleichterung der rechtzeitigen Fertigstellung beginnt dieses mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, mit dem es anfängt¹³⁾. Der Haushaltplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen. Letztere enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweiges. Der Gesamtplan gibt sämtliche Einnahmen und Ausgaben in großer Zusammenfassung wieder¹⁴⁾. Sämtliche Voranschläge sind

⁷⁾ So in Preußen ausdrücklich Art. 64. PrB.

⁸⁾ RStD. § 24, StStG. § 8.

⁹⁾ PrB. Art. 84.

¹⁰⁾ PrB. Art. 63—66.

¹¹⁾ RStD. §§ 19, 20. In Preußen R.D. 29. Mai 1826 (GS. 45). AusfStD. vom selben Tage (RA. X 649) und 19. Juli 1845 (GS. 265).

¹²⁾ RStD. § 21. In Preußen ist 1923 ein besonderer Beschluß des Staatsministeriums ergangen.

¹³⁾ RStD. § 2. Pr. G. 29. Juni 1876 (GS. 177), Erl. 6. Mai 1898 (MBlB. 154) und 25. Nov. 1877 (MBlB. 1878 S. 3).

¹⁴⁾ RStD. § 5.

in Einnahmen und Ausgaben, in Abteilungen und Unterabteilungen zu zerlegen. Bei den Ausgaben unterscheidet man dauernde und einmalige.

§ 84. 2. Das **Kassenwesen** umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder und ist streng zentralisiert¹⁾. In Preußen bildet den Mittelpunkt die Generalstaatskasse²⁾, neben der nur die Generallotterie- und die Staatsschuldentilgungskasse beibehalten sind. Alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben gehen durch die Regierungshauptkassen, die demgemäß gleichfalls Sammellassen für die verschiedenen Verwaltungszweige der Regierungsbezirke bilden³⁾. Unter ihnen stehen als Sonderkassen⁴⁾ die Kreiskassen⁵⁾ und die Kassen der verschiedenen Verwaltungszweige, z. B. die Domänenrentamtskassen, die Forstkassen⁶⁾, die Polizeikassen, die Universitätskassen, die Gymnasialkassen, die Rentenbankkassen, die Oberbergamtskassen u. a. Auch die Justizhauptkassen mit ihren Sonderkassen sind kassenmäßig von den Regierungshauptkassen abhängig.

Die Leiter der Regierungshauptkassen sind die Landrentmeister⁷⁾, die der Kreiskassen die Oberrentmeister⁸⁾ und Rentmeister. Außer dem Landrentmeister gehören zum Vorstande der Regierungshauptkasse der Oberbuchhalter als ständiger Vertreter des Landrentmeisters und der Kassierer. Für die Buchführung und den Bureaudienst sind Kassenersekretäre und je nach Bedürfnis Hilfsarbeiter, für den unteren Kassendienst Amtsgehilfen angestellt. Dem Oberrentmeister der größeren Kreiskassen stehen Kassensekretäre zur Seite, die je nach Lage der örtlichen Verhältnisse vom Regierungspräsidenten mit der Wahrnehmung der Kassierergeschäfte betraut werden können. Die Tätigkeit der Kassenbeamten setzt besondere Sorgfalt und Zurechenschaft voraus. Unterschlagungen der letzteren sind mit besonderer Strafe bedroht⁹⁾. Ihre Defekte werden in einem eigenen Verfahren festgestellt (§ 68 d. W.).

Der Kassenraum, in dem alle Kassenvorräte und nur diese aufzubewahren sind, muß unbedingt sicher, insbesondere mit festen Fensterverschlüssen versehen sein¹⁰⁾.

Das Verfahren in Kassenfachen, das durch allgemeine¹¹⁾ und besondere für die verschiedenen Kassen gegebene Vorschriften^{3) 5)} geregelt ist, soll den Gang des Kassengeschäfts genau nachweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe ist deshalb sogleich in die Kassenbücher einzutragen. Diese sind für jedes Rechnungsjahr anzulegen und mit Seitenzahlen zu versehen; Radierungen sind untersagt¹²⁾. Im Tage- oder Hauptbuch

¹⁾ In Preußen Regul. wegen Errichtung vom 17. März 1828 (R. V. XII 285).

²⁾ GeschAnw. 15. Jan. 1898, erg. Bf. 19. Mai 1903.

³⁾ KassenD. für die Regierungshauptkassen (R. V. D.) vom 11. Nov. 1914 nebst Ergänzung.

⁴⁾ § 61 R. V. D.

⁵⁾ GeschAnw. I. Okt. 1908. Eine in Aussicht genommene neue GeschAnw. ist noch nicht in Kraft getreten (G. V. R.).

⁶⁾ GeschAnw. I. Juni u. Erl. 2. Juli 1902 (M. V. B. 161). Die den Regierungen durch RegInstr. § 12 übertragene Ernennung der

Forstkassenrendanten (GeschAnw. I. Juni 1902) erfolgt durch den Landwirtschaftsminister (R. V. 14. Juli 1895, M. V. B. 236).

⁷⁾ Besoldungsgruppe A 10.

⁸⁾ Erl. 10. Dez. 1884, Erl. 19. Dez. 1884 (M. V. B. 259).

⁹⁾ St. G. B. §§ 350, 351 und 353.

¹⁰⁾ Erl. 4. Juni 1868 (M. V. B. 1869 S. 7).

¹¹⁾ Kassen-Regl. 17. März 1828 (R. V. XII 285).

¹²⁾ Für die Vernichtung der Kassenbücher, Rechnungen und Belege sind die Staatsmin. Beschl. 3. Juni 1902 und 30. Sept. 1908 und die Erl. 8. Sept. 1902, 12. Juli 1902

befinden sich alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge zusammengestellt, während sie in dem — für jeden voranschlagsmäßigen Verwaltungszweig zu führenden — Handbuch unter Gegenüberstellung mit dem voranschlagsmäßigen Soll nach dem Verwaltungszweige (Voranschlagstitel), im Kontobuch nach der Person (Kasse), mit der die Kasse in Abrechnung steht, gesondert aufgeführt werden. Vorläufige und einftweilige Einnahmen (Verwahrungelder) und Ausgaben (Vorschüsse) werden besonders gebucht. — Zum Nachweis des Standes der Kasse in einem gegebenen Augenblick dienen die Kassenabschlüsse. Sie werden täglich, monatlich, vierteljährlich und jährlich aufgestellt; der letzte Vierteljahrsabschluß bildet zugleich den Jahres-(Final-)abschluß¹³). Nach diesem dürfen Eintragungen für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr erfolgen. Die Abschlüsse, die bei den Regierungen und im Finanzministerium — bei diesem von der hierfür eingesetzten Hauptbuchhalterei¹⁴) — zusammengestellt werden, gewähren einen Überblick über das Gesamtergebnis der Finanzverwaltung während eines bestimmten Zeitraumes, das später in der Rechnung (§ 85 d. W.) den erforderlichen näheren Nachweis erhält.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen der zuständigen Behörde zu rechtfertigen, die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen), die, insoweit es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen¹⁵).

Die staatlichen Kassen sind dem Reichsbankgiroverkehr, dem Postcheckverkehr und zum großen Teil auch dem kommunalen Gironetz (bei den provinziellen Girozentralen, den diesen unterstehenden Kommunalbanken oder Kommunalparfassen) angeschlossen. Die Zahlungen sollen möglichst bargeldlos (durch Überweisungen) geleistet werden. Barzahlungen haben in der Regel im Kassenraum¹⁶) stattzufinden und sind in umlaufsfähigem deutschem Gelde¹⁷) zu leisten. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe von den zunächst bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben abhängt. Entbehrliche Bestände sind der höheren Kasse sofort abzuliefern und notwendige Zuschüsse von dieser rechtzeitig zu erbitten. Zahlungen, die eine Kasse im Auftrage einer höheren Kasse leistet, werden dieser unter Einreichung der Belege angerechnet. Die Anrechnung bildet für die auftragende Kasse

(WBlz. 69 ff.) und 26. Okt. 1918 (WBlz. 327) maßgebend.

¹³) StHaushG. (§ 83 d. W.) §§ 39—41. Der Jahresabschluß erfolgt bei den nicht unmittelbar mit den Provinzialhauptkassen abrechnenden Sonderkassen am 26. April, bei den mit den Provinzialhauptkassen abrechnenden Sonderkassen am 30. April, bei den Regierungshauptkassen am 10. Mai, bei den Zentralkassen am 30. Mai und bei der Generalstaatskasse am 15. Juni (Erl. 11. Sept. 1876 in Verbindung mit Nr. 17 des Kassenregul. 17. März 1828 und 15. April 1891, Erl. 12. Juni 1883 (FinWBl. 378).

¹⁴) Erl. 17. Jan. 1859 (WBlz. 25).

¹⁵) Staatsmin. Beschl. 4. Nov. 1909 (WBlz. 241), Erl. 19. April 1910 (WBlz. 160). — Bescheinigung von Quittungen

über Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder Staatsmin. Beschl. 14. Nov. 1909, WBlz. 241. Vgl. auch die Vorschriften der RechnungsD. Rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungen und Belege Staatsmin. Beschl. 6. Juni 1911, Erl. 22. Juli 1911 (WBlz. 241), 29. Sept. 1925 (FinWBl. 207).

¹⁶) Die Verpflichtung folgt für Zahlungen an öffentliche Kassen aus BGG. § 270, aus diesen aus GG. Art. 92 und AG. Art. 11. — Aufrechnungen sind nur den gleichen Kassen (stationes fisci) gegenüber zulässig (BGG. § 395).

¹⁷) § 5 MünzG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 254) und § 3 BankG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 235).

gleichzeitig ein Einnahme- und ein Ausgabegeſchäft. Die auf den Giro- und Poſtſcheckkonten vorhandenen Guthaben bilden einen Teil des Kassenbeſtandes.

Zur Auſſicht über die Kassenverwaltung ſind für die einzelnen Kassen Kassenkuratoren beſtellt¹⁸⁾. Zur Überwachung finden Kassenreviſionen ſtatt, die ordentlichen in der Regel monatlich an beſtimmten Tagen, die außerordentlichen mindedeſtens einmal jährlich zu unvermuteter Zeit. Bei den Kreiſſkassen und den Forſtkassen ſind die regelmäßigen monatlichen Kassenprüfungen aufgehoben. Daſür iſt beſtimmt worden, daß jede Kreiſſkaſſe und jede Forſtkaffe wenigdeſtens zweimal im Jahre unvermutet eingehend zu prüfen und wenigdeſtens viermal im Jahre durch den Regierungs- und Kassenrat perſönlich zu beſichtigen iſt (Geſchäftsprüfung)¹⁹⁾.

Im Reiche gilt Entſprechendes. Die Zentralkaſſengeſchäfte beſorgt die Reichshauptkaſſe. Nach der Umgeſtaltung der Reichsbank durch das Bankgeſetz vom 30. Auguſt 1924 iſt ſie von der Reichsbankhauptkaſſe, von der ſie biſher eine Geſchäftsabteilung war, loſgelöſt. Unter ihr ſtehen als Sammellassen die Landesfinanzamtskassen, unter denen wiederum eine große Zahl von Sonderkassen tätig ſind.

§ 85. 3. Das Rechnungswesen. Die Rechnung zeigt, wie ſich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, der vor deſſen Beginn im Voranſchlage aufgeſtellt war. Das Voranſchlagsjahr iſt deſhalb zugleich das Rechnungsjahr; die Titel des Voranſchlags ſind auch die der Rechnung. Die letztere fügt dem voranſchlagsmäßigen „Soll“ das „Iſt“ hinzu und ergibt dadurch am Schluß des Rechnungsjahrs¹⁾ neben den erwachſenen Beſtänden oder Vorſchüſſen auch die den feſten Voranſchlagsſätzen gegenüber gemachten Erſparungen und Überſchreitungen und verbliebenen Einnahme- und Ausgabeſte²⁾. Die Entlaſtung der Rechnung der einzelnen Staatskassen erfolgt, ſoweit ſie nicht den Verwaltungsbehörden überlaſſen iſt, durch die Oberrechnungskammer (Abſ. 3). Vorauſſetzung iſt, daß Auſtellungen nicht zu machen oder daß dieſe erledigt ſind.

¹⁸⁾ R.D. 19. Aug. 1823 (G.S. 159 Nr. 1c). Bei den Regierungshauptkassen ſteht die Kuratel dem Reg.Präf., die beſondere Auſſicht dem Kassenrat zu. Kuratoren der Kreiſſkassen ſind regelmäßig die Landräte. — Wegen der Regierungs- und Kassenräte vgl. Erl. des Fin.Min. und Min. d. Inn. 25. Aug. 1916, Geſch.Mitv. A und B vom gleichen Tage (MBl.B. 202) und Staatsmin.Beſchl. 4. Febr. 1921.

¹⁹⁾ R.D. 19. Aug. 1823, — der daſelbſt vorgeschlagene Zeitraum iſt das Voranſchlagsjahr —, Staatsmin.Beſchl. 21. März 1879 (ZMBl. 100). Die Miniſter können von der Vorſchrift der gleichzeitigen Reviſion der an demſelben Orte befindlichen Kassen entbinden, auch ſtatt der einmonatlichen die zwei- oder dreimonatliche Reviſion anordnen R.D. 19. Nov. 1892 (MBl.B. 321). — Einf. in den neuen Provinzen 17. März 1868 (G.S. 232).

Anw. des Fin.Min. für die ordentlichen

(monatlichen) und außerordentlichen (unvermuteten) Prüfungen der Regierungshauptkassen — PrüfungsD. A. — und für die laufende Prüfung der Bücher und Belege der Regierungshauptkassen — PrüfungsD. B 14. Jan. 1916.

Erl. 28. Dez. 1922 (FinMBl. 1923 S. 22) und 1. Sept. 1924 (FinMBl. 188) betr. Prüfung der ſtaatlichen Kreiſſkassen.

Bf. des Landwirtschaftsmin. vom 4. April 1923 — III 53/1923, III. 688 — betr. Prüfung der ſtaatlichen ſelbſtändigen Forſtkassen.

¹⁾ § 83 d. B. letzter Abſatz.

²⁾ Einnahmerefte werden als ſolche in den Jahresrechnungen nachgewieſen und für das nächſte Jahr in Solleinnahme geſtellt StGH. (§ 83 d. B.) § 42; Ausgabeſte werden unter Zurückbehaltung der erforderlichen Beträge gleichfalls für das nächſte Jahr — doch nur für dieſes —, in Sollausgabe ge-

Aus den Einzelrechnungen über die einzelnen Verwaltungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres vom Finanzminister zusammengestellt und mit einer Übersicht der Staatsschulden und den Bemerkungen der Oberrechnungskammer (Abf. 3) dem Landtag zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt³⁾.

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet in Preußen die Oberrechnungskammer in Potsdam. Sie wurde 1717 zur selbständigen Überwachung der gesamten Staatswirtschaft durch Prüfung der Rechnungen und der von den Behörden angewendeten Verwaltungsgrundsätze begründet und bildete im absoluten Staate eine Verwaltungsstelle, die nur zur Überwachung der Behörden bestimmt war. Seit Erlass der Verfassung hat sie auch die verfassungsmäßige Überwachung der Staatsrechnung durch den Landtag zu unterstützen und vorzubereiten und ist dieserhalb durch Gesetz als selbständige, vom Staatsministerium unmittelbar ressortierende Behörde eingerichtet⁴⁾. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtags sein und sind rechtlich, insbesondere in Bezug auf ihr Disziplinarverhältnis den richterlichen Beamten gleichgestellt⁵⁾.

Die Oberrechnungskammer hat die Rechnung über den Staatshaushalt zu prüfen und festzustellen und die Ab- und Zugänge im Staatseigentum sowie die Verwaltung der Staatsschulden zu überwachen. Neben der gehörigen Begleitung der Rechnungen hat sie auch die Beobachtung der maßgebenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze und die etwaige Notwendigkeit ihrer Abänderung zu prüfen. Dabei sind ihr alle Provinzial- und Ortsbehörden in An gelegenheiten ihrer Verwaltung untergeordnet⁶⁾. Außerdem hat sie die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt, bevor diese dem Landtag vorgelegt wird (Abf. 2), mit ihren Bemerkungen bezüglich der Richtigkeit und Voranschlagsmäßigkeit zu versehen⁷⁾.

Im Reiche liegt die Überwachung der gesamten Haushaltsführung dem Rechnungshof des Deutschen Reiches ob, der eine der Reichsregierung

stellt. Weiter am Jahresschluß verbleibende Bestände gelten als erpart, mit Ausnahme der Bau- und derjenigen Fonds, für die die Übertragbarkeit im Einzelvoranschlag besonders ausgesprochen ist (dieselbst §§ 43—46 und 13 Abf. 2). — Vereinfachung der Rechnungslegung Vorschriften der DRK. 3. Juni 1905 (MBl. B. 1906 S. 175).

³⁾ PrB. Art. 68. — StKG. (§ 83 d. B.) §§ 47, 52—54.

⁴⁾ G. 27. März 1872 (GS. 278); Geschäftsgang dieselbst §§ 7 und 8 und Regul. 22. Sept. 1873 (GS. 458), ergänzt (§ 5) Erl. 11. Mai 1877 (GS. 130), (§ 6) 27. Juli 1874 (GS. 294), (§§ 7, 24, 28, 35) 28. Mai 1912 (GS. 95); daneben steht die Instr. 18. Dez. 1824 (RA. IX 2) noch teilweise in Geltung, nach der die Oberrechnungskammer auch auf ergiebige Gestaltung der Einnahmen und sparsame Verwaltung der Ausgaben hinzuwirken hat (die hauptsächlich in Betracht kommenden §§ 3 und 10 sind im MBl. B.

1912 S. 302 abgedruckt). Vgl. § 36 d. B. — Hertel: Die Preuß. Oberrechnungskammer (Berlin 1883 mit Ergänzungsheft 1890).

⁵⁾ G. 1872 §§ 2—6 nebst G. 9. April 1879 (GS. 345) § 48. An der Spitze stehen der Präsident und mehrere Direktoren, deren einer den Titel Vizepräsident führt. Die Mitglieder heißen Staatsfinanzräte.

⁶⁾ G. 1872 §§ 9—17 (zwecks Entlastung der DRK. ist § 11 neu gefaßt und § 17a zugefügt G. 22. März 1912, GS. 29 Art. I); Ausf. Best. 6. Juni 1912 (MBl. B. 296).

⁷⁾ PrB. Art. 68 und G. 1872 §§ 18 und 19 (§ 19 ist ergänzt und § 18a zugefügt wie vorige Anm.). Der Oberrechnungskammer werden dieserhalb die Übersichten der im Jahre stattgehabten Einnahmen und Ausgaben und die von den Kassen belegten und von den zuständigen Behörden vorgeprüften (abgenommenen) Kassenrechnungen eingereicht. StKG. (§ 83, Anm. 16) §§ 47—51.

gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Reichsbehörde ist⁸⁾. Er hat alljährlich nach Prüfung aller die Einnahmen und Ausgaben belegenden Rechnungen Bemerkungen zur Reichshaushaltsrechnung aufzustellen, die durch den Reichsminister der Finanzen dem Reichsrat und dem Reichstag mit dem Antrag auf Entlastung vorzulegen sind. Der Präsident der Preussischen Oberrechnungskammer ist zugleich Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches. Sonst besteht außer der räumlichen Vereinigung ein Zusammenhang dieser beiden Behörden nicht mehr.

IV. Staatsvermögen.

§ 86. Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiet liegenden Vermögensverhältnissen heißt Fiskus¹⁾ und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urteilspruch der Gerichte in derselben Weise unterworfen wie jeder Privatmann²⁾. Die früheren Vorrechte sind fast ausnahmslos beseitigt. Seine Befreiung von eigenen Abgaben bildet kein Vorrecht, sondern folgt aus der Vereinigung des Berechtigten mit dem Verpflichteten in einer Person³⁾.

⁸⁾ RHaushaltD. 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II S. 17), insbesondere §§ 87—109, 118 ff.

¹⁾ In weiterer Bedeutung ist der Fiskus der Staat als Träger aller Finanzrechte, auch der auf staatsrechtlichen (staatshoheitlichen) Titeln beruhenden; er wird nach dem betreffenden Verwaltungszweig als Domänen-, Steuer-Fiskus usw. bezeichnet. Das ALR. (II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng (nur im objektiven, nicht im subjektiven Sinne) als „Gesamtheit der Staatseinkünfte“.

²⁾ ALR. II 14 §§ 76, 77, 81 und 82 und G. 30. Jan. 1877 (RGBl. 244) § 4. — Die Unterstellung des Fiskus unter das Privatrecht ist eine Eigentümlichkeit des deutschen Rechts, während das englische und französische Recht (nach Vorgang des römischen) dem Staate auch in vermögensrechtlicher Beziehung den öffentlich-rechtlichen Charakter beilegen. — Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (stationes fisci) nur eine Rechtsperson dar. Vgl. Pl. Weichl. DZ. 20. Okt. 1850 (Entsch. XX 19), DVB. Bd. 34 S. 294, R. G. Warnher Erg.-Bd. 1908 S. 131 Nr. 187; vgl. aber § 395 BGB. Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt RPD. §§ 17 bis 19. Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen RegJnfr. 23. Okt. 1817 (GS. 148) § 14.

Beurkundung der Grundstücksübertragungsverträge durch eigene Beamte und Befreiung von der grundbuchlichen Eintragung.

Die Ressortchefs sind zum Erwerbe unbeweglicher Sachen ermächtigt und können diese Befugnis auf unterstellte Behörden übertragen Erl. 30. März 1886 (MBl. 97); letzteres ist z. B. geschehen im Gebiet der Bauverwaltung Bef. 11. Mai 1886 (MBl. 95). Der Finanzminister ist ermächtigt zur Veräußerung entbehrlicher Grundstücke der Steuerverwaltung, Erl. 4. Juli 1868 (MBl. 1894 S. 161), und von Grundstücken, die kleiner als 1250 qm oder bei Grundstücks-erwerbungen über Bedarf angekauft sind, Erl. 1. Dez. 1908 (MBl. 1909 S. 2), bezgl. Just.-Min. 23. Febr. 1911 (MBl. 1912 S. 67) und der Kultusminister für Grundstücke mit Tagwert bis zu 600 M. Erl. 18. Juni 1907 (BBl. 508). — Bewertung der Staatspapiere bei Sicherheitsleistungen für Forderungen des Fiskus Vf. 21. Juli 1906 (MBl. 297). — Der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus hat im Gebiete des ALR. ein Benehmen mit der Aufsichtsbehörde vorauszugehen, Pr. GerD. I 35 § 33 und Anh. § 242, GG. RPD. (Fassung G. 17. Mai 1899, RGBl. 332, Art. II 3) § 15³⁾; Vf. 24. März 1882 (MBl. 59).

³⁾ Vorrechte, betr. Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Voranschläge abhängt, und betr. Zwangsverwaltung der Pachtstücke bei säumiger Pachtzahlung oder schlechter Wirtschaft und unter Zwangsentfernung des Pächters nach abgelaufener Pachtzeit Bd. 26. Dez. 1808 (GS. 1817 S. 282) § 42 2—4 und R.D. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5)

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Straßen, Flüsse und Häfen und die Dienstgebäude (Verwaltungsvermögen), oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt (Finanzvermögen)⁴). Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden den Gegenstand der Finanzverwaltung. Das Finanzvermögen besteht aus Kapitalfonds, die allerdings, auch wo sie nicht aufgehoben sind, infolge der Inflation meist ihre Bedeutung verloren haben, in Staatsgütern und Forsten und in gewerblichen Unternehmungen.

Wertvolle Teile des preußischen Finanzvermögens sind im Laufe der Entwicklung auf das Reich übergegangen, so die Staatsdruckerei, die heutige Reichsdruckerei, die Preußische Bank, aus der die Reichsbank entstanden ist, und neuerdings die Staatseisenbahnen, die mit den Bahnen der anderen deutschen Länder zur Deutschen Reichsbahn zusammengefaßt wurden. Sowohl die Reichsbank wie die Reichsbahn sind freilich infolge der Dawes-Gesetze keine reinen Reichsbetriebe mehr; immerhin ist das Reich an ihren Überschüssen beteiligt. Infolge der auf Grund des Versailler Diktates erfolgten Umstellung der Heeres- und Marinebetriebe wie der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft ist das Reich an einer großen Zahl ertragswirtschaftlicher Unternehmungen beteiligt, die von den Vereinigten Industrieunternehmungen A.-G. (Viat) als Haltegesellschaft verwaltet werden.

In Preußen bilden einen sehr wertvollen Besitz die Domänen und Forsten §§ 361 ff. d. W. Von den gewerblichen Unternehmungen sind namentlich die staatlichen Bergwerke, Hütten und Salinen hervorzuheben. Sie werden neuerdings nicht mehr von Behörden, sondern von eigens dazu gegründeten Aktiengesellschaften verwaltet. Ferner hat der Preußische Staat in steigendem Maße Einfluß auf die Elektrowirtschaft zu gewinnen versucht und ist zu diesem Zweck an einer Reihe von Unternehmungen ausschließlich oder in erheblichem Maße beteiligt. Außerdem sind große Werte in den mannigfachen Hafenanlagen angelegt. Weiterhin hat der Preußische Staat Anteile an einer großen Zahl von Kleinbahn-Unternehmungen sowie an Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften usw.

In diesem Zusammenhang ist auch die Staatliche Porzellanmanufaktur zu nennen. Von außerordentlicher Bedeutung sind ferner die beiden preußischen Staatsbanken: die Preußische Staatsbank (Seehandlung) und die Preußische Zentralgenossenschaftskasse. An letzterer sind neuerdings auch die mit ihr im Geschäftsverkehr stehenden Verbände in erheblichem Umfang — fast bis zur Hälfte — beteiligt. Unter der Seehandlung steht das staatliche Leihamt in Berlin. Der Preußische Staat hat ferner erhebliche Einkünfte aus der Staatslotterie (§ 92 d. W.). Endlich wirkt auch die Münze Überschüsse ab.

D. XIIa. Sicherungshypothek GG. BGB. Art. 99. —

Über die gegenseitige Besteuerung von Reich, Ländern und Gemeinden vgl. G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 214).; unten § 98.

⁴) Das W.R., das in Teil II Tit. 14 die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte über-

haupt und in Tit. 15 u. 16 die einzelnen Rechte und Regalien (§ 90 d. W.) behandelt, scheidet die zum allgemeinen Gebrauch zugelassenen Vermögensgegenstände als „gemeines Gut“ (II 14 § 21) von dem übrigen „besonderen Staatseigentum“ (dasselbst § 11).

V. Staatsschulden.

1. Begriff und Arten.

§ 87. Durch Aufnahme einer Staatsschuld (Anleihe) wird die Ausgabe eines einzelnen Jahres auf eine Reihe von Jahren verteilt. Die Anleihe bildet sonach einen auf die Zukunft gezogenen Wechsel. Sie soll entweder das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederherstellen (Finanzschuld) oder Verkehrs- und gewerbliche Unternehmungen und ähnliche Anlagen ermöglichen, die wieder erzeugend wirken und danach ihre Kosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstatten (Anlageschuld). Beide Schuldarten sind wesentlich voneinander verschieden. Die Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, einen Fehlbetrag zu decken; die Bedeutung der Anlageschuld liegt dagegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie ist in neuerer Zeit entstanden und hat das Staatsschuldenwesen in ein völlig verändertes Licht gerückt. Solange es nur Finanzschulden gab, durfte aus der Zunahme der Schulden ohne weiteres auf eine Verschlechterung der Finanzlage geschlossen werden¹⁾. Seitdem aber die Staaten größere gewinnbringende und gemeinnützige Unternehmungen in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen und dieserhalb Anleihen aufgenommen haben, trifft dieser Schluß nicht mehr zu. Die Anlageschulden sind nicht mehr ein Zeichen finanzieller Schwäche, sondern umgekehrt eines gewissen Aufschwunges. Der Wohlstand eines Staates kann deshalb nicht mehr nach dem Stande seiner Schulden bemessen werden, es müssen diesen vielmehr zunächst die durch die Anlageschuld geschaffenen Werte gegenübergestellt werden. Aus gleichem Grund ist die Zulässigkeit einer Schuld nicht mehr nach den beschränkten, für Finanzschulden maßgebenden Grundätzen zu bemessen, sondern es muß, wo es sich um Anlagen handelt, das Verhältnis ermittelt werden, in dem ihr Wert zu dem Preise der Anleihe steht.

Der Preis einer Anleihe findet seinen Ausdruck in der Höhe der Verzinsung, oder wenn der Zinssatz feststeht, des Kurses. Kurs ist der Verkehrswert, zu dem eine Schuld bei der ersten Begebung (Emission) oder bei einer späteren Übertragung gehandelt wird. Dieser braucht dem Kenn-(Nominal-)Wert nicht zu entsprechen. Die Höhe des Kurses wird neben der Sicherheit der Anlage namentlich durch die Höhe des Zinsfußes bedingt. Sinkt der allgemeine Zinsfuß dauernd unter den Zinsfuß der Anleihe, so kommt für den Staat die Kündigung der Anleihe und die Wiederbegebung zu einem geringeren Zinssatz in Frage (Umwandlung, Konvertierung). — Konsolidation ist die Umwandlung mehrerer zu verschiedenen Zinsen oder sonstigen Bedingungen ausgegebenen Anleihen in eine einzige, einheitlich gestaltete.

Der Zins wird um so niedriger sein, je größer die Sicherheit ist, die durch eine Anlage geboten wird. Diese Sicherheit gibt der Staatskredit. Er beruht auf der Annahme, daß ein Staat die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen könne und wolle und gründet sich daher ebensosehr auf die Ordnung seines Haushalts und die Ergiebigkeit seiner Hilfsquellen als auf die politische Festigkeit seiner Stellung und die Gewissenhaftigkeit seines Auftretens. Diese Erwägungen,

¹⁾ Noch Adam Smith prophezeite aus aller Staaten (Wealth of nations, Buch 5 Kap. 3).

deren Berechtigung während der Inflationszeit vielfach nicht anerkannt wurde, gewinnen neuerdings wieder eine ständig wachsende Bedeutung.

Neben die verzinsliche tritt die unverzinsliche Schuld, wenn der Staat zur Ausgabe von Papiergeld (Staatsnoten) schreitet. Die Staatsnoten sollen in gleicher Weise wie die Banknoten dem Bedürfnis nach bequemen Umlaufsmitteln entgegenkommen. Sonst sind beide wesentlich voneinander verschieden. Während die Banknoten der Regel nach durch Niederlegung entsprechender Werte sichergestellt (fundiert) und jederzeit einlösbar sind, werden die Staatsnoten nur allgemein durch den Kredit und die Einnahmen des Staates verbürgt. Sie erscheinen also nur solange und insoweit gesichert, als dieser Kredit reicht und Staatseinnahmen für sie verfügbar sind. Ihre Einlösung durch Annahme als Zahlungsmittel bei den Staatskassen ist nur solange möglich, als Zahlungen an letztere zu leisten sind. Der Umstand, daß die Ausgabe von Papiergeld ein äußerst bequemes und vermöge der Zinsersparnis vorteilhaftes Mittel zur Geldbeschaffung ist, hat diese Grenze oft überschreiten lassen²⁾.

Von der dauernden wird die schwebende Schuld unterschieden. Zu solcher wird die Finanzschuld, solange sie durch bestimmt bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht zur Verwendung gelangen können oder infolge unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen auftreten. Ihre Begebung erfolgt mittels laufender Kredite, die in England und Deutschland — infolge der Dawes-Gesetze jedoch nur in noch sehr beschränktem Umfang — durch die Notenbank, in Frankreich durch die mit der Hebung der Staatseinnahmen betrauten Generaleinnehmer gewährt werden, oder mittels der in Deutschland und Österreich üblichen Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen mit bestimmten kurzen Fälligkeitsterminen. Diese werden als Schatzscheine oder Schatzwechsel bezeichnet, wenn der Zins — gleich dem kaufmännischen Wechseldiskont — schon bei der Ausgabe im voraus abgezogen wird. Die Aufnahme laufender Kredite ist an sich vollkommener und vorteilhafter, da sie eine Inanspruchnahme nach dem jeweiligen Bedarf ermöglicht und größere Betriebsfonds entbehrlieh macht. Andererseits werden durch die Ausgabe von Schatzanweisungen die der Wirtschaft entbehrlichen Geldmittel dem Staate zugeführt. Sie ist vor allem jetzt in Deutschland notwendig, nachdem der Reichsbank die Kreditgewährung an das Reich sehr beschränkt und an Länder und Gemeinden gar nicht gestattet ist³⁾.

Neben der Aufnahme eigener Schulden kann der Staat namentlich zur Förderung gemeinnütziger Anlagen mit seinem Kredit auch anderen Unternehmungen

²⁾ Bekannt ist die Assignaten-Wirtschaft während der französischen Revolution. Während des Weltkriegs griffen die Finanzverwaltungen sämtlicher kriegführenden Länder zu diesem Finanzmittel. In Deutschland wurde allerdings die Inflation nicht so sehr durch die Ausgabe von Staatsnoten betrieben als durch Diskontieren von Schatzanweisungen bei der Reichsbank. Im Endergebnis kam dies aber auf die Ausgabe ungedeckten Papiergeldes durch den Staat hinaus. Die Mark wurde schließlich Ende 1923 vermittels

des Helfferichschen Rentenbankplanes auf der Grundlage einer Umrechnung (Devaluation) von 1 Billion Mark = 1 Reichsmark stabilisiert. Durch die neue Verfassung der Reichsbank ist ein erneuter Mißbrauch des Notenprivilegs ausgeschlossen. Allgemein ist jetzt die Erkenntnis durchgedrungen, daß ein solcher Mißbrauch die schwersten Schädigungen für das betreffende Land nach sich zieht.
³⁾ BankG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 235)

zu Hilfe kommen. Dies geschieht in der Form der Garantien, vermittels deren die Rückzahlung einer Forderung oder ein bestimmter Ertrag eines Unternehmens zugesagt wird. Der Staatskredit erscheint hier als Bürge für den Privatkredit. Gegebenenfalls hat der Staat also einen Zuschuß zu leisten. Am häufigsten sind früher die Garantien für Eisenbahnbauten übernommen worden.

2. Geschichte.

§ 88. Schon seit dem Mittelalter waren von den Landesherren zu Lasten der Kammergüter Kammereschulden und von den Körperschaften der Landstände Landesschulden aufgenommen worden. Wenn diese Schulden auch im 18. Jahrhundert durch die steigenden Kosten der stehenden Heere und die Verschwendungssucht der Höfe vielfach eine bedenkliche Höhe erreichten, bewahrten sie doch den Charakter einer vorübergehenden Belastung. In Preußen führte in dieser Zeit die Sparsamkeit der preußischen Könige umgekehrt zur Bildung eines Staatschazes, der im Frieden gesammelt wurde, um im Falle des Krieges außerordentliche Aufwendungen zu ermöglichen¹⁾.

Mit der französischen Revolution trat ein Umschwung ein. Diese und die sich anschließenden Kriege brachten so umfangreiche Anleihen und eine so erhebliche Ausgabe von Papiergeld²⁾ mit sich, daß an eine alsbaldige Rückzahlung nicht mehr gedacht werden konnte. Um den gesunkenen Kredit wieder zu heben und die Gläubiger sicherzustellen, schritten die Staaten schließlich zu einer allgemeinen Regelung des Schuldenwesens. In Preußen wurde diese erst 1820 möglich. Die Schulden wurden in einem Etat zusammengestellt und veröffentlicht und durch Verpfändung des gesamten derzeitigen Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, Forsten und säkularisierten Güter sichergestellt³⁾.

Bis zum Jahre 1848 wurde die Schuld durch regelmäßige Tilgung wesentlich vermindert. Um diese Zeit setzte jedoch wieder ein Umschwung ein. Die preußischen Schulden stiegen nicht nur durch die Übernahme der Schulden der neu erworbenen Landesteile⁴⁾, vor allen Dingen beginnt die Aufnahme von Anleihen zu Anlagezwecken (§ 87 d. W.). Dies gilt auch für die neu entstehenden Schulden des Deutschen Reiches. Diese neueren Schulden werden nicht mehr durch Verpfändung sichergestellt; sie beruhen im Gegensatz zu den älteren Schul-

¹⁾ Friedrich der Große übernahm einen Schatz von 9 Millionen Talern (1740) und hinterließ einen solchen von 60 Millionen Talern (1786). In Preußen bestand später ein besonderer Kriegsschatz. Infolge der günstigen Erfahrungen in den Kriegen von 1866 und 1870 wurde aus der französischen Kriegsentwädigung ein Reichskriegsschatz von zunächst 120 Millionen M. entnommen und in barem gemünzten Gelde für Mobilmachungszwecke aufbewahrt. Er war für die erste Ausrüstung bestimmt, im Gegensatz zu dem älteren preußischen Staatschatz, der ohne Beschränkung angesammelt wurde und der Kriegsführung überhaupt galt. Im Weltkrieg hat der Reichskriegsschatz besondere Bedeutung nicht erlangt, er wurde vielmehr

zur Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank verwendet. Gegenwärtig besteht ein solcher Schatz nicht mehr.

²⁾ § 87 d. W.

³⁾ G. und Etat 17. Jan. 1820 (G. S. 9 und 17) und R. D. 17. Juni 1826 (G. S. 57) Nr. I. Die verzinssliche Schuld betrug damals 180, die unverzinssliche 11 Millionen Taler. Die dieserhalb angeordnete Kontrolle der Veräußerung von Domänen und Forstgrundstücken ist mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Tilgung der älteren Schulden aufgehoben Vf. 6. Nov. 1896 (J. M. Bl. 342).

⁴⁾ G. 29. Febr. 1868 (G. S. 169), 11. Febr. 1869 (G. S. 355) und Frankfurt a. M. 5. März 1869 (G. S. 379) § 2.

den nur auf dem allgemeinen Staatskredit. Mit Rücksicht auf den fortdauernden Anleihebedarf des Staates wird die Staatsschuld zu einer ständigen Einrichtung. Da sie in viele leicht übertragbare Anteile zerlegt war, wurde sie zu einem beliebten Mittel der Kapitalanlage, bei der die Aussicht auf einen bequemen und gesicherten Zinsgenuß in erster Linie maßgebend war. Dieser Entwicklung entsprach in Preußen die Konsolidation, welche die frühere in 115 Titel zersplitterte Staatsschuld in eine einheitliche Form zurückführte und damit die Kapital- in eine Rentenschuld umwandelte⁵⁾. Der dabei auf $4\frac{1}{2}$ vH festgesetzte einheitliche Zinsfuß ist dann entsprechend dem damaligen Sinken des Zinsfußes wiederholt herabgesetzt worden, indem die späteren Anleihen zu dem niedrigen Zinsfuß von 4, $3\frac{1}{2}$ und 3 vH begeben und die Tilgung auf die höher verzinslichen Anleihen gerichtet wurde. Daneben wurden auch die letzteren mehrfach gekündigt und nur solchen Inhabern belassen, die sich mit dem niedrigeren Zinsfuß einverstanden erklärten⁶⁾. Zugleich mit der Konsolidation trat an die Stelle der Zwangstilgung — die auf 1 vH der ursprünglichen Schuld unter Herabsetzung der Tilgungsbeträge von zehn zu zehn Jahren festgestellt war⁷⁾ — eine freiere Tilgung, die nur aus den Überschüssen des Staatshaushalts erfolgen sollte, soweit der Voranschlag nicht anderweit über diese verfügte⁸⁾. Später kehrte man jedoch wieder zur festen Tilgung zurück, um diese von den wechselnden Verhältnissen und Anschauungen und den schwankenden Erträgen der Betriebsverwaltungen (insbesondere der Eisenbahn) unabhängig zu machen. Die Zielpunkte der Verwaltung waren demnach Vereinfachung der Schuld, eine regelmäßige, angemessene Tilgung und eine dem Sinken des Zinsfußes entsprechende Herabminderung der Zinslast. Schon bald nach der Jahrhundertwende zwangen jedoch die Verhältnisse des Kapitalmarktes, den Zinsfuß der Anleihe wieder höher zu stellen. Sowohl das Reich wie Preußen mußten zu der vierprozentigen Anleiheform zurückkehren. Der Ausbruch des Weltkrieges führte zur fünfprozentigen Kriegsanleihe. Der weitere Verlauf des Krieges, namentlich die Folgen seines Verlustes brachten dann, wie bekannt, die weitgehende Entwertung

⁵⁾ G. 19. Dez. 1869 (G. S. 1197). Mit dem Ausdruck Konsolidation (Konsolidierung) wird außerdem die Verwandlung einer schwebenden in eine bleibende oder einer Papiergeld- in eine verzinsliche Schuld bezeichnet. — Mittels der zuerst in England und Frankreich angewendeten Rentenschuld wird nicht die Rückzahlung eines Kapitals, sondern die Gewährung eines festen Zinses zugesichert. Diese Form bezeichnet das Verhältnis der Untüchtigkeit besser, läßt den Unterschied zwischen Kurs- und Nennwert verschwinden und gewährt dem Schuldensweisen des Staates ein übersichtlicheres und einheitlicheres Gepräge.

⁶⁾ Umwandlung der $4\frac{1}{2}$ zinsigen Anleihe auf 4 vH G. 4. März 1883 (G. S. 55) und der 4zinsigen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ vH G. 23. Dez. 1896 (G. S. 269). Die Umwandlung wird durch das B. V. nicht berührt G. B. V. Art. 98.

⁷⁾ G. 17. Jan. 1820 (G. S. 9) §§ V—VII und 24. Febr. 1850 (G. S. 57) §§ 7, 8. — Die Tilgung wird entweder zwangsweise im voraus durch Gesetz festgestellt oder frei nach der jeweiligen Finanzlage bemessen; der Tilgungsbetrag wird im ersteren Falle in Hundertteilen der jeweiligen Schuld (mindestens $\frac{1}{2}$ —2 vH) oder in einem festen, nach der ursprünglichen Schuld bemessenen und gleichmäßig neben den Zinsen bis zur Tilgung fortgezahlten Betrage bestimmt. Dem Tilgungsfonds (sinking fund) fließen die ersparten Zinsen zu, so daß die Tilgung mit zunehmender Geschwindigkeit verläuft. Diese in England von Pitt (1816) und Walpole geförderte und auch anderwärts beliebte Einrichtung wurde in den 1830er Jahren wieder verlassen. — Born: Tilgung der Staatsschulden, Tübingen 1905.

⁸⁾ G. 1869 (Anm. 5) § 2 Abs. 1 und 2.

der öffentlichen Anleihen, eine Entwicklung, die schließlich in dem Anleiheablösungsgesetz⁹⁾ ihren Abschluß gefunden hat. Die Anleiheschuld des Reiches ist demnach gegenüber der Vorkriegszeit auch unter Berücksichtigung der sogenannten Dawes-Anleihe erheblich zurückgegangen. Preußen ist sogar, da das Reich als Gegenleistung für die Abtretung der Staatseisenbahnen die Anleiheschuld übernommen hatte¹⁰⁾, zur Zeit fast schuldenfrei. Andererseits lastet auf Deutschland die durch den Londoner Vertrag von 1921 auf 132 Milliarden *GM.* festgesetzte Kriegssentschädigung (die sog. Reparationsschuld), auf die die Zahlungen gemäß den Dawes-Gesetzen zu leisten sind. Infolge der durch die Ereignisse des letzten Jahrzehnts verursachten Kapitalarmut sind seitens des Reiches und der Länder größere Anleihen im Inlande noch nicht begeben worden. Sie würden auch bei dem zur Zeit üblichen Zinsfuß für langfristige Anlagen eine außerordentlich schwere Belastung der Finanzverwaltungen darstellen; jedoch scheint sich hierin allmählich ein Wandel anzubahnen. Auslandsanleihen und Bürgschaften der Länder bedürfen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Kreditpolitik der Genehmigung einer bei dem Reichsfinanzministerium gebildeten Beratungsstelle¹¹⁾.

Neben dieser wirtschaftlichen steht die staatsrechtliche Entwicklung des Staatsschuldenwesens. In Preußen war schon bei seiner ersten Regelung¹²⁾ zugesagt, daß neue Anleihen nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der zukünftigen landständischen Versammlung aufgenommen werden sollten. Demgemäß bestimmte die preußische Verfassung und ihr folgend die Reichsverfassung¹³⁾, daß es zur Aufnahme von Anleihen und zur Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates eines Gesetzes bedürfe. Diese Vorschrift ist auch in die neueren Verfassungen übergegangen¹⁴⁾. Bei den besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit pflegt den Regierungen durch das jeweilige Haushaltgesetz die Ermächtigung erteilt zu werden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Garantien selbständig zu übernehmen. Neuerdings wird jedoch wenigstens die Zustimmung eines Ausschusses der Volksvertretung erfordert¹⁵⁾.

Eine wichtige Aufgabe war ferner die Einrichtung einer ordnungsmäßigen Verwaltung der Staatsschulden. Diese wurde in Preußen zuerst durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 — *GS.* 9 — einer unabhängigen Behörde, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, übertragen. Nach der Reichsgründung lag dieser zugleich unter der Bezeichnung Reichsschuldenverwaltung die Verwaltung der Schulden des Reiches ob. Nachdem die Kriegs- und Nachkriegszeit die außerordentliche Vermehrung der Reichsschuld mit sich gebracht hatte, der gegenüber die preußische Schuld, die zudem größtenteils noch auf das Reich übergang¹⁶⁾, in den Hintergrund trat, war es nur folgerichtig, daß eine eigene

⁹⁾ *GS.* 16. Juli 1925 (*RGBl.* I 137).

¹⁰⁾ *GS.* 30. April 1920 (*RGBl.* 773) und 29. April 1920, (*GS.* 97), § 4 des Vertrages 31. März 1920 daselbst.

¹¹⁾ Vgl. die Vereinbarung der Länder mit dem Reich vom 23. Dez. 1924 (*MBlB.* 1925 S. 131), die an Stelle der inzwischen aufgehobenen *W.D.* 1. Nov. 1924 (*RGBl.* I 726) getreten ist und das *GS.* 21. März 1925 (*RGBl.* I 27) ergänzt.

¹²⁾ *Art.* II der *W.D.* 17. Jan. 1820 (*GS.* 9).

¹³⁾ *PrB.* 31. Jan. 1850 *Art.* 103, *RB.* von 1871 *Art.* 73.

¹⁴⁾ *RB.* *Art.* 87, *PrB.* *Art.* 65.

¹⁵⁾ § 2b des *GS.* über die Feststellung des Reichshaushaltplanes 1925 am 30. Jan. 1926 (*RGBl.* II 103) und in Preußen. *GS.* 25. Juni 1925 (*GS.* 71) § 4.

¹⁶⁾ Vgl. *Anm.* 10.

Reichsschuldenverwaltung geschaffen wurde, die nun ihrerseits wieder die Verwaltung der preußischen Staatsschulden übernahm.

3. Die Verwaltung der Staatsschulden (Aufnahme, Verzinsung, Tilgung).

§ 89. a) Im Reiche ist die **Verwaltung der Schulden** durch die Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 — RGBl. I 94 — geregelt. Sie erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung, eine Kollegialbehörde, die der Oberleitung des Reichsfinanzministeriums unterliegt¹⁾, aber selbständig und unabhängig ist, soweit es sich um die Ausstellung und Einziehung der Schulburekunden, die Führung des Reichsschuldbuches sowie die Zinszahlung und Tilgung der Reichsschulden handelt²⁾. In soweit übt die Aufsicht über sie der Reichsschuldenausschuß, der aus sechs Mitgliedern des Reichsrats, sechs Mitgliedern des Reichstags und dem Präsidenten des Rechnungshofs besteht, der den Vorsitz führt³⁾. Die Mitglieder des Reichsrats werden aus den Mitgliedern des Reichsratsausschusses für Haushalt und Rechnungswesen auf die Dauer der Zugehörigkeit zu diesem Ausschuß, die Mitglieder des Reichstags auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Reichstag gewählt⁴⁾. Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Reichsschuldenverwaltung haben vor Antritt ihrer Ämter vor dem Kollegium einen besonderen Eid zu leisten⁵⁾. Unter der Reichsschuldenverwaltung stehen die Reichsschuldenkasse und die Kontrolle der Reichspapiere.

In Preußen ist die Verwaltung der Staatsschulden durch die Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 — GS. 132 — geregelt. Entsprechend § 39 RSchD. bestimmt ihr § 23, daß die Verwaltung der preußischen Staatsschulden nach näherer Vereinbarung der beiderseitigen Finanzminister der Reichsschuldenverwaltung übertragen werden kann. Dies ist mit Wirkung vom 1. April 1924 geschehen⁶⁾. Die Reichsschuldenverwaltung führt bei dieser Tätigkeit den Namen Preußische Staatsschuldenverwaltung. Sie hat insoweit nach den preußischen Vorschriften zu verfahren⁷⁾. Doch entsprechen diese nahezu den reichsrechtlichen Vorschriften. Statt des Reichsfinanzministers hat die Oberleitung der Preußische Finanzminister, an Stelle des Reichsschuldenausschusses tritt der Staatsschuldenausschuß. Er besteht aus acht Abgeordneten des Landtages, zwei Mitgliedern des Staatsrats, die auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Landtag bzw. Staatsrat gewählt werden, und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer. Der Ausschuß wählt sich seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte⁸⁾. Unter der Staatsschuldenverwaltung stehen die Staatsschuldentilgungskasse und die Kontrolle der Staatspapiere⁹⁾.

b) **Aufnahme.** Die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits gemäß Art. 87 AB. und Art. 65 PrB. (bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur zu werdenden Zwecken) erfolgt durch Ausgabe von Schulverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldscheine¹⁰⁾. Die wichtigste Kreditbeschaffung

¹⁾ § 24, 25 RSchD.

²⁾ § 23.

³⁾ §§ 31—33.

⁴⁾ § 32.

⁵⁾ § 30.

⁶⁾ B.D. 31. März 1924 (GS. 194).

⁷⁾ § 39 RSchD.

⁸⁾ §§ 25—27 StSchD.

⁹⁾ Vgl. unter b) sowie § 88 d. B.

¹⁰⁾ § 1 RSchD. und StSchD.

ist die Aufnahme von Anleihen. Sie erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen¹¹⁾. Diese Schuldbuchform wurde als die einfachere und beweglichere in Deutschland nicht nur der in England und Frankreich üblichen Eintragung in ein Schuldbuch¹²⁾ vorgezogen, sondern hat auch die früher mehrfach angewendete Schuldurkunde auf den Namen vollständig verdrängt. Da aber die Inhaberpapiere geringere Sicherheiten gegen Diebstahl und zufälligen Verlust bieten, wurde als weitere Form der Staatsschuld die Eintragung in das Schuldbuch zugelassen, indem die Schuldverschreibungen bei der Schuldenverwaltung eingeliefert und durch Eintragung in ein Schuldbuch in gleichwertige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können¹³⁾.

Die Anleihe wird entweder zu bestimmten Preisen an Bankhäuser überlassen oder, wenn genügend Nachfrage zu gewärtigen steht, zu öffentlicher Zeichnung ausgesetzt (mittelbare oder unmittelbare Begebung). Dasselbe gilt auch von den zu vorübergehender Deckung der Ausgaben ausgegebenen Schatzanweisungen (schwebende Schuld)¹⁴⁾.

Die Schuldverschreibungen des Reiches und Preußens sind mündelsicher¹⁵⁾ und daher eine bevorzugte Kapitalanlage¹⁶⁾. Sie unterliegen den allgemeinen Vorschriften über Inhaberpapiere.

Eine besondere Art der Staatsschulden bilden die Hinterlegungsgelder, die nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben verwendet werden.

c) **Verzinsung.** Die Begebung von Prämienanleihen, bei denen der Zins ganz oder teilweise als Gewinn verloßt wird, ist nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihen des Reiches und der Länder zulässig¹⁷⁾.

¹¹⁾ Ausstellung BGG. § 733 Abs. 2, CG. BGG. Art. 100¹ und AG. BGG. Art. 17 § 1

¹²⁾ Auch in England findet neben der Eintragung der Schuldtitel (consols) in das „great book“, das die Bank für den Staat führt, die Ausgabe von Inhaberpapieren statt. In Frankreich, wo die gleiche Eintragung von der Finanzverwaltung besorgt wird und bei allen Hauptsteuereinnahmestellen zugelassen ist, wurden schon früher Schuldverschreibungen (titres) in Form von Auszügen aus dem grand livre ausgestellt.

¹³⁾ Zunächst in Preußen durch das Staatsschuldbuch G. 20. Juli 1883, neue Fassung 27. Mai 1910 (GS. 55), abg. durch B. D. 12. März 1924 (GS. 130) bezüglich des § 27.

Reichschuldbuch G. 31. März 1891, neue Fassung 31. Mai 1910 (RGBl. 840), erg. durch G. 19. Mai 1923 (RGBl. I 296), Ausf. Anw. ZBl. 1892 S. 25—157; RGBl. 1897 S. 21; ZBl. 1904 S. 283, 1910 S. 217 und 1914 S. 184. Das G. 19. Mai 1923 (RGBl. I 296), betr. Lösung von kleinen Konten, ist wieder aufgehoben worden durch § 53 des Anleiheablösungsgesetzes.

¹⁴⁾ In Preußen zunächst zur Deckung außerordentlicher Kreditausgaben angewendet G. 20. Sept. 1863 (GS. 607) §§ 3¹, 4 und 6.

¹⁵⁾ § 1807 BGG.

¹⁶⁾ B. D. 12. Dez. 1838 (GS. 1839 S. 5) Nr. 5 und § 88 b. W. Zur Anlage bis zu $\frac{1}{4}$ ihres Vermögens in Reichs- oder Staatsanleihen sind verpflichtet die Krankenkassen, die Bezugsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten RVD. 15. Dez. 1924 (RGBl. I 779) § 26 Abs. I Ziff. 1, § 27 f., die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Sparkassen und die preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

¹⁷⁾ G. 8. und Bef. 19. Juni 1871 (RGBl. 220 und 255); Kontrolle, Abstempelung Bef. 14. April 1908 (ZBl. 147). Werden die Prämienlose in Gruppen zusammengefaßt, worauf erst die Gruppen und dann die Prämien ausgelost werden, so nennt man sie Serienlose. Die erste Prämienanleihe, die nach dem G. in Deutschland ausgegeben wurde, war die Erzbergerische Sparprämienanleihe G. 20. Aug. 1919 (RGBl. 1491) § 2.

Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Zinsscheine (Kupons), die mit den Schuldscheinen für einige Jahre ausgegeben und nach deren Ablauf gegen Einlieferung eines Erneuerungsscheins (Talon) erneuert werden. Die Kraftlos-erklärung verlorener oder vernichteter Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Zinsen sind bei allen öffentlichen Kassen einlösbar und verjähren in vier Jahren nach Fälligkeit¹⁸⁾.

d) **Tilgung.** Die Tilgung, die durch Kündigung zu barer Rückzahlung oder durch Antauf der Schuldschreibungen erfolgen kann, ist gesetzlich festgelegt. Im Reich sind an sich die Anlagenschulden mit mindestens 1,9 vH, andere Schulden mit mindestens 3 vH unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen¹⁹⁾. Praktisch ist diese Bestimmung jedoch zur Zeit gegenstandslos, da für die gegenwärtige Reichsschuld Sondervorschriften²⁰⁾ getroffen sind. In Preußen beträgt die Tilgung mindestens $\frac{3}{5}$ vH der jeweiligen Staatsschuld. Neuerdings pflegt jedoch in den einzelnen Anleihegesetzen eine sogenannte verstärkte Tilgung von 1,9 vH vorgeschrieben zu werden. Außerdem sind die vollen Staatshaushaltsüberschüsse zur Tilgung zu verwenden²¹⁾. Für die alten Anleihen gelten jedoch die besonderen Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes. Die Tilgungspflicht gilt, soweit die Staatsschulden Rentenschulden sind, nicht dem Gläubiger gegenüber.

VI. Regalien.

1. Übersicht.

§ 90. Die Regalien (jura regalia) bildeten die Gesamtheit der den Landesherren als solchen zustehenden Rechte. Sie wurden später in höhere und niedere geschieden. Erstere betreffen die eigentlichen Hoheitsrechte; unter niederen verstand man die nutzbaren Rechte (Finanzregale); diese letzteren wurden dann vorzugsweise Regalien genannt¹⁾.

Der Ausdruck findet sich bereits in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. (1158), die nach Unterwerfung Mailands die kaiserlichen Gerechtigame den lombardischen Vasallen gegenüber feststellte. Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen die Regalien zunächst auf die Kurfürsten²⁾, später auch auf die übrigen Landesherren über. Sie bildeten deren finanzielles Sonderrecht, über das sie

¹⁸⁾ BGG. § 197. Die Zinsscheine der Staats- und Reichsschulden werden von allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen.

¹⁹⁾ G. 15. Juli 1919 (RGBl. 743) Art. 1 § 3.

²⁰⁾ So z. B. im Anleiheablösungsg. 1925.

²¹⁾ G. 8. März 1897 (GS. 43). Das ErgG. 3. Mai 1903 (GS. 43) ist durch das G. 3. Juni 1923 (GS. 245) aufgehoben worden.

Gerechtigame und Regalien an Land- und Heerstraßen, Strömen, Häfen und Meeres-ufern, denen das Fischerei-, Zoll-, Post- und Mühlenregal zugezählt wird, in Tit. 16 die Regalien an Erb- und herrenlosen Gütern einschl. des Jagd- und Bergwerksregals und in Tit. 17 als Nutzung der Gerichtsbarkeit das Konfiskations- und das Abzugsregal. — Durch das BGG. werden die Regalien nicht berührt G. Art. 73. Dies gilt nicht von dem Anfallrecht (§ 91 d. B.).

²⁾ In der Goldenen Bulle (1356) werden demgemäß das Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschuß- und Abzugsrecht aufgeführt.

¹⁾ URN. II 14 §§ 24—43. Im einzelnen behandelt das URN. dann im Tit. 15 die

selbständig verfügen konnten, während die Erhebung von Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden war.

Die neuere Entwicklung unseres Staatslebens mit ihren auf Befriedigung des Verkehrs und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung der Post und des Münzwesens, der Straßen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wirtschaftspflege übergetreten und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt. Nachdem ferner der Privaterwerb des Staates jedes Vorrechts entkleidet war, mußten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluß privater Mitbewerbungen vom Staat betriebenen gewerblichen und Handelsgeschäften (Monopole). Nur als Ersatzform für gewisse Steuern durch Preisaufschlag (Monopolgewinne) erhielten sich einzelne Monopole eine Zeitlang³⁾ und sind sogar nach dem Beispiel des Auslandes wieder neu eingeführt worden⁴⁾. Andere Regalien endlich hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal, oder sie wurden in Reichssteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal. Als Finanzquellen sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwanden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelt Überbleibsel zusammengeschrumpft. In Preußen besteht zur Zeit nur das Anfallrecht auf herrenlose Gegenstände nebst dem Bernsteinregal (Nr. 2) und das Lotterieregal (Nr. 3).

2. Anfallrecht.

§ 91. Das Anfallrecht umfaßt den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen. Dazu gehören erblose Verlassenschaften¹⁾ und vom Eigentümer aufgegebene Grundstücke, bezüglich deren der Fiskus ein Aneignungsrecht hat²⁾. Das Heimfallrecht an Lehen war dagegen schon Mitte des vergangenen Jahrhunderts mit der Aufhebung des staatlichen Obereigentums bis auf die Thron- und die außerhalb des Staates belegenen Lehen fortgefallen³⁾. Mit der Beseiti-

³⁾ Preußen hatte vordem das Spielkarten- und Salzmonopol. — Soweit Monopole auf Beschaffung der Rohstoffe, auf deren Bearbeitung oder auf den Handel gerichtet sind, werden sie als Rohstoff-, Fabrikations- oder Handelsmonopol bezeichnet.

⁴⁾ In einigen fremden Ländern hat namentlich das Tabakmonopol eine erhebliche Bedeutung. In Deutschland ist insbesondere das Branntweinmonopol zu nennen.

¹⁾ BGB. § 1936 nebst den Sondervorschriften §§ 1942, 1964—66, 2011, 2104, 2149 und ZPO. § 780 Abs. 2. — Das Recht steht öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten nur insoweit zu,

als sie es rechtmäßig vom Staate erworben haben (GG. BGB. Art. 138 und ALR. II 16 § 20), gebührt aber dem Fiskus und anderen juristischen Personen bezüglich des Nachlasses der in ihren öffentlichen Anstalten Verpflegten oder unterstützten Personen (GG. BGB. Art. 139, ALR. II 19 §§ 50—75 und II 16 § 22).

²⁾ BGB. § 928 Abs. 2 nebst GG. BGB. Art. 129, 130 und 190. Bewegliche herrenlose Sachen kann jeder sich aneignen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist und das Aneignungsrecht eines anderen dadurch nicht verletzt wird (BGB. § 958. Funde vgl. unten § 225 d. B.).

³⁾ G. 2. März 1860 (GG. 177) § 2¹.

gung des gebundenen Besitzes, die die neuerliche Staatsumwälzung eingeleitet hat, wird auch dieser Rest des Heimfallrechts gegenstandslos werden.

In Ostpreußen besteht von der Ordenszeit her das Bernsteinregal, das als Rest des früheren Bergregals anzusehen ist⁴⁾. In den früher der Provinz Westpreußen angehörigen Landesteilen sowie in Pommern beschränkt sich der Anspruch des Fiskus auf den im Meer oder am Strande gefundenen Bernstein⁵⁾.

3. Lotterieregal.

§ 92. Die Staatslotterie wurde als Finanzquelle gegründet. In Preußen geschah dies in der Not des Siebenjährigen Krieges. Trotz mannigfacher Angriffe ist sie seitdem beibehalten, wobei neben finanziellen Rücksichten auch die Annahme bestimmend war, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei unmittelbarer staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei. Die Einrichtung hat aber im Laufe der Zeit mehrfache Milderungen erfahren. Anfänglich bestand ein Lotto neben der Klassenlotterie¹⁾. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts erfolgte eine Neuregelung²⁾. Das Lotto wurde umgestaltet³⁾ und bald darauf ganz abgeschafft. Die Klassenlotterie dagegen wurde, wenn auch in verschiedenen Punkten abgeändert⁴⁾, beibehalten und zielbewußt ausgebaut. So wurden die in den 1866 neu erworbenen Landesteilen bestehenden Lotterien aufgehoben⁵⁾. Mit der Zeit hat sich die Preußische Klassenlotterie auf fast alle anderen deutschen Länder ausgedehnt (Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie), indem diese ihr durch Staatsverträge gegen eine entsprechende Rente das Recht zum ausschließlichen Vertrieb ihrer Lose einräumten. Eine Ausnahme machen nur Sachsen und Hamburg. Doch besteht auch mit diesen beiden Ländern ein Abkommen wegen des Vertriebs der beiderseitigen Lose.

Die Gewinne sind auf die einzelnen Klassen, zur Zeit fünf, derart verteilt, daß die Mehrzahl und namentlich die Höchstgewinne für die letzte Klasse aufgespart bleiben. Der niedrigste Gewinn beträgt zur Zeit 150 RM., der höchste 500 000 RM. Daneben gelangen noch Prämien, von denen z. Bt. die höchste und einzige 500 000 RM. beträgt, zur Auspielung. Auf 600 000 Lose, die in zwei Serien gespielt werden, entfallen 234 000 Gewinne. Auf die Lotterielose kommt eine Reichsstempelabgabe von $16\frac{2}{3}$ vH zur Erhebung. Außerdem zieht der Staat von jedem Gewinn 20 vH ab, von denen 2 vH den Einnehmern verbleiben. Die Verwaltung führt die dem Finanzminister unterstellte General-

⁴⁾ G. 22. Febr. 1867 (G. S. 272, 11. Febr. 1924 (G. S. 106). Die vom Staate angekauften Bernsteinwerte — G. 22. Febr. 1898 (G. S. 105) — wurden von einer Direktion in Königsberg verwaltet. Neuerdings sind sie mit den Bergwerken der Preussischen Bergwerks- und Hütten-AG. (der sog. Preussag) zum Betriebe übergeben.

⁵⁾ A. R. II 15 § 80 — Westpreuß. Prov. R. 19. April 1844 (G. S. 103) §§ 43, 44, G. 4. Aug. 1865 (G. S. 873) Art. III.

¹⁾ Man unterscheidet die Zahlen- und die Klassenlotterie. Die erstere (Lotto), die bei kleinen Einlagen auf einzelne Ziffern einer

Zahlenreihe und hohen Gewinnaussichten besonders nachteilig wirkt, stammt aus Genua, die letztere, bei der mehrere zeitlich getrennte Ziehungen (Klassen) stattfinden, aus Holland. — In England und Frankreich sind die Staatslotterien abgeschafft.

²⁾ Lott. Ed. 28. Mai 1810 (G. S. 1806 bis 1810 S. 722), abgeändert durch G. 31. März 1812 (G. S. 31). Einführung in Hohenzollern 7. Mai 1853 (G. S. 180).

³⁾ Lott. Ed. § 2.

⁴⁾ R. D. 21. Juli 1841 (G. S. 131).

⁵⁾ Hannover, Osnabrück, Frankfurt a. M. Rgl. Ed. 5. Juli 1867 (G. S. 1056).

lotterie-Direktion⁶⁾. Ihr zur Seite steht neuerdings⁷⁾ ein Verwaltungsrat, der sich aus Mitgliedern des Landtags und einem Vertreter der Organisation der Lottereeinnahmer zusammensetzt. Als Einnehmer werden neben Kaufleuten besonders schwer verletzte Offiziere und Mannschaften eingestellt. Die Einnehmer sind Beauftragte, nicht Beamte.

Dem Schutz der Staatslotterie dient eine Reihe von Strafverboten, die gleichzeitig der mißbräuchlichen Ausbeutung der Spielsucht vorbeugen sollen.

VII. Abgaben.

A. Im Allgemeinen.

1. Grundbegriffe.

§ 93. Abgaben sind Leistungen, die eine öffentliche Körperschaft um ihres Geldwertes willen kraft ihrer Finanzhoheit von den ihr Unterworfenen erhebt. Inhalt der Abgabepflicht sind entweder Dienstleistungen (z. B. die Naturaldienste nach § 68 RAG.) oder Geldzahlungen. Die Geldabgaben zerfallen in Steuern¹⁾, (Zwangsbeiträge in Geld, die Reich oder Staat kraft ihrer Finanzhoheit oder ein anderer öffentlicher Verband kraft staatlicher Ermächtigung ohne spezielle Gegenleistung erheben), Gebühren²⁾, (öffentlich-rechtliche Entgelte für besondere im Interesse des einzelnen erfolgende oder durch ihn veranlaßte Amtshandlungen oder für die Benutzung einer besonderen von dem öffentlichen Verband unterhaltenen Veranstaltung) und schließlich Beiträge, die von den Pflichtigen zu entrichten sind, weil eine bestimmte Veranstaltung des öffentlichen Verbandes ihm besondere wirtschaftliche Vorteile bringt, ohne daß zugleich eine Benutzung dieser Veranstaltung durch diesen Pflichtigen vorausgesetzt wird³⁾.

Die Einteilung der Steuern in direkte und indirekte ist angesichts der schwankenden Auffassungen über das Unterscheidungsmerkmal mit den neueren Gesetzen völlig aufzugeben. Am besten lassen sich die direkten Steuern mit denjenigen auf Zustände, die indirekten mit denjenigen auf wirtschaftliche Vorgänge (Ereignisse und Handlungen) identifizieren, aber z. B. für das Preussische Kommunalabgabengesetz verfaßt auch dies Merkmal, da jenes Gesetz die Steuern auf das Haben von beweglichen Sachen zu den indirekten, von unbeweglichen zu den direkten Steuern rechnet.

Die Personal- (Subjekt-) Steuern gehen von der Steuerperson (dem Steuersubjekt) aus und berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse des Steuer-

⁶⁾ Vott. Bd. §§ 6 und 12.

⁷⁾ Dienstanzw. des FinMin. 23. April 1924 § 6.

¹⁾ Daß sie ohne spezielle Gegenleistung erhoben werden, unterscheidet die Steuern von den Gebühren; daß sie ohne Bezugnahme auf einen besonderen Vorteil erhoben werden, von den Beiträgen. Doch ist die Grenze flüchtig (vgl. § 20 RAG.).

²⁾ Dem Gegenstande nach erstrecken sich die Gebühren auf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden sowohl für den

staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- oder Verwaltungsgebühren, als auch auf den Gebieten der Kultur- und der Wirtschaftspflege, wie Schulgeld und die Wege-, Hafens-, Post- und Münzgebühren. Die besondere Gestaltung des Gebührenwesens fällt in diese Einzelgebiete. Die festgestellte Gebühr nennt man auch Taxe; ihre Gesamtheit bildet den Tarif. Über die staatlichen Verwaltungsgebühren s. § 148 d. W., über die gemeindlichen Gebühren s. § 149 d. W.

³⁾ Vgl. §§ 9, 9a RAG., § 5 Kr.- u. Prov-AbgG. (s. § 149 u. 150 d. W.).

pflichtigen, insbesondere seine Leistungsfähigkeit, die Real- (Objekt-, Ertrag-) Steuern von dem Steuergegenstand (Objekte) und lassen nur Vorhandensein und Eigenschaften eines bestimmten Gegenstandes, insbesondere seinen Ertrag oder Wert, maßgebend sein.

Die Unterscheidung der direkten Steuern in Quotitäts- und Repartitions- oder kontingentierte Steuern geht von gewissen steuerrechtlichen Grundbegriffen aus⁴⁾. Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, die Steuer-summe muß danach ermittelt werden; bei letzteren ist dagegen die Steuer-summe gesetzlich festgelegt (kontingentiert) und muß auf die zu ermittelnden Steuereinheiten verteilt werden.

Hinsichtlich der Reichssteuern ist die Einteilung in Besitzsteuern (Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, einschl. der Erbschaftsteuer), Verkehrssteuern (die an einen Akt des rechtsgeschäftlichen Verkehrs anknüpfen) und Verbrauchssteuern (die die ihnen unterworfenen Erzeugnisse beim Übergang aus der steuerlichen Überwachung in den freien Verkehr treffen) gebräuchlich.

Wenn von der Person des Steuergläubigers ausgegangen wird, so sind Reichs-, Landes- (Staats-) und Gemeinde- (Kommunal-) Steuern zu unterscheiden; hierbei kommt es für die Frage, welche dieser Körperschaften dem Steuerpflichtigen gegenüber als Steuergläubiger auftritt, nicht darauf an, ob und inwieweit an dem Aufkommen der Steuer andere öffentlichen Körperschaften beteiligt sind.

2. Geschichte.

§ 94. In den Steuern findet der Bedarf eines Staates nur insoweit seine Deckung, als er nicht durch andere Einnahmen beschafft werden kann. Sie konnten deshalb erst entstehen, als die übrigen Einnahmen nicht mehr ausreichten.

⁴⁾ Schrifttum des allgemeinen Steuerrechts. Hensel, Steuerrecht 1924 (die 3. Zt. beste wissenschaftliche Verarbeitung).

— Hall, Einführung in das Steuerrecht. 3. Aufl. 1925. — Friedrichs, Grundzüge des Steuerrechts 1925. — Mirbt, Grundriß des deutschen und preußischen Steuerrechts. 1926. — Struß Grundbegriffe des Steuerwesens 1918. — Waldecker, Deutsches Steuerrecht. 1924. Steuersubjekt ist der, welcher rechtlich die Steuer zu zahlen hat (z. B. der Grundstückseigentümer), Steuerträger der, welcher sie wirtschaftlich tragen, d. h. aus seinen eigenen Mitteln entrichten muß (z. B. bei der Umsatzsteuer der Käufer), da auf ihn die Steuer überwälzt wird (Fortwälzung durch Preisauflschlag auf den Nachmann im wirtschaftlichen Verkehr, Rückwälzung auf den Vormann durch Preisabschlag). Steuerobjekt oder Gegenstand der Besteuerung ist die Sache oder der Umstand, wegen dessen Vorhandensein die Steuer erhoben wird (z. B. der Umsatz). Steuermaßstab

(auch Bemessungsgrundlage) ist die Eigenschaft des Steuergegenstandes, nach dem sein Steuerwert ermittelt wird (z. B. Wert, Maß, Gewicht), Steuereinheit die Einheit, in der der Steuerwert bestimmt wird (z. B. Münzeinheit, Gewichtseinheit). Steuerfuß ist die auf jede Steuereinheit entfallende Steuer (z. B. 2 M. pro Hektoliter). Steuerbetrag ist der Betrag, den der einzelne Steuerpflichtige zu zahlen hat, Steuer-summe ist die Gesamtsumme aller Steuerbeträge aus einer Steuerart.

S. g. Steuerprinzipien (s. Struß a. a. O., S. 28 und Friedrichs, RWG., Berlin 1922, Einl. Bemerkungen S. X—XV ff.): I. Finanzpolitische: Ausreichendheit, Beweglichkeit, Sicherheit; II. Volkswirtschaftliche: Leistungsfähigkeit, richtige Wahl der Steuerquelle und des Steuerträgers, Nebenrücksichten, Angemessenheit. III. Gerechtigkeitsgrundsätze: Allgemeinheit u. Gleichmäßigkeit. IV. Verwaltungsgrundsätze: Gesetzmäßigkeit, Bequemlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Einheitlichkeit.

Ihre älteste Form in Deutschland bildeten die Beden, freiwillig von den Landständen zuerst für den Bedarfsfall, später dauernd übernommene Beiträge, die als Vermögenssteuern auf dem Grundbesitz als der derzeitigen Haupteinnahmequelle lasteten. Daneben entwickelten sich einzelne Zölle, zuerst mit dem Charakter des Schutzgeldes (Geleitzoll). Erst als nach dem dreißigjährigen Kriege die Leistungsfähigkeit der Grundbesitzer erschöpft schien, wurde in der verschiedenen Verbrauchsabgaben zusammenfassenden Artzise die Besteuerung des beweglichen Kapitals versucht. Diese wurde die gewöhnliche Steuerform für die Städte, auf die der Betrieb von Handel und Gewerbe beschränkt war. Auf dem Lande erhielt sich dagegen die aus den Beden hervorgegangene Grundsteuer unter verschiedenen Bezeichnungen (Schoß, Kontribution, Lehnspferdegeld, Servis) ziemlich unverändert fort.

Den vermehrten Ansprüchen, die im 18. Jahrhundert die Entwicklung der stehenden Heere und die Verschwendung der Höfe mit sich brachten, vermochten diese Steuern nicht mehr zu genügen. Es galt Mittel zu finden, die eine ausgiebigere und nachhaltigere Ausnutzung der vorhandenen Steuerkraft zuließen. Diesem Streben kam die erwachte Wissenschaft zu Hilfe. Die Volkswirtschaft lehrte die Bedingungen der Gütererzeugung, die Philosophie den Zweck und die Aufgaben des Staates näher erkennen¹⁾, und unter diesen Einflüssen veränderten sich die bis dahin ziemlich planlos aufgelegten Steuern zu Steuersystemen in den Territorialstaaten.

Die Grundlagen für das **Finanzsystem des neugegründeten Deutschen Reiches** lagen in dem 1833 gegründeten deutschen Zollverein; das Reich übernahm die Ausübung der Gesetzgebung über Zölle und Verbrauchssteuern ausschließlich²⁾. Die indirekte Besteuerung ging damit in der Hauptsache auf das Reich über; nur Teile der Stempelbesteuerung verblieben den Einzelstaaten. So kamen schließlich als Reichssteuern in Betracht Erbschaftsteuer, Wechselstempel- und Reichsstempelsteuer, Spielkarten-, Schaumwein-, Branntwein-, Bier-, Tabak- und Zigaretten-, Zucker-, Salz-, Leuchtmittel- und Zündwarensteuer sowie die Grenzzölle. Kurz vor dem Kriege traten zur Deckung großer, durch Heeresverstärkung veranlaßter Mehrausgaben zwei neue Reichsabgaben hinzu, nämlich der Wehrbeitrag als eine einmalige Abgabe vom Vermögen und Einkommen³⁾ und die Besitzsteuer, welche den Zuwachs traf, den das bewegliche und unbewegliche Vermögen in Zeitabschnitten von je drei Jahren erfuhr^{4) 5)}. Die Verwaltung und Erhebung der Reichssteuern erfolgte

¹⁾ Den Anlaß gaben die Physiokraten in Quesnays bekanntem Wort: *pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi*. Während diese nur die Grundsteuer anerkannten, stellte Ab. Smith bereits ein System auf, das in den bekannten vier Sätzen gipfelt: Allgemeine Beitragspflicht nach Verhältnis des Einkommens. Bestimmte, nicht willkürliche Steuer. Erhebung in der am wenigsten unbequemen und kostspieligen Weise. Bemessung nach dem Vorteile, den der einzelne an der Verwaltung hat. Der letztere Grundsatz — nach dem Montesquieu (*esprit des lois* XIII) die Steuer als den einen Teil des Vermögens

bezeichnet, den der Besteuerte hergibt, um den anderen sicherer und besser zu genießen — hat hauptsächlich für die Kommunalbesteuerung Bedeutung erlangt.

²⁾ Zollvertrag 8. Juli 1867 (RGBl. 81) u. alte RW. Art. 70 u. 33, 35 Abs. 1 u. 40.

³⁾ WehrbeitragsG. 3. Juli 1913 (RGBl. 505).

⁴⁾ BesitzsteuerG. 3. Juli 1913 (RGBl. 524).

⁵⁾ Die Reichszuwachsteuer ist nur bis zum G. 3. Juli 1913 (RGBl. 521) eine Reichsteuer gewesen und alsdann nach Wegfall des Reichsanteils zur Landes- und Gemeindesteuer geworden.

durch die Einzelstaaten, wobei eine Überwachung durch Reichsbevollmächtigte stattfand.

In **Preußen** hatte zu Anfang des 19. Jahrhunderts die verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Landesteilen und das vermehrte Finanzbedürfnis zu einer einheitlichen Ordnung des Steuerwesens unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verkehrs- und Gewerbefreiheit geführt. Nachdem die Ausdehnung der Konsumtionssteuern von Brot, Fleisch, Bier- und Branntwein auf das Land sich als nicht durchführbar erwiesen und diese deshalb hier und in den kleinen Städten einer Personensteuer (Kopfststeuer) Platz gemacht hatten, waren die Verkehrs- und Verbrauchsteuern nach Beseitigung der Binnenzölle⁶⁾ sowohl in betreff der Grenzzölle⁷⁾ als der Verbrauchsteuern⁸⁾ neu geordnet, dann aber den engeren Grenzen des Staatsverbandes entrückt und zunächst auf den Zollverein, später auf das Reich übertragen worden. Nur die 1822 für sich geregelte Stempelsteuer verblieb teilweise dem preussischen Staate. Die Besitzsteuern hatten 1820 eine neue Ordnung erhalten, die eine einheitliche Gestaltung und gerechtere Verteilung brachte⁹⁾. Eine eingreifende Änderung trat ein, als den Gemeinden, an die immer neue und erhöhte Anforderungen herantraten, auch neue Steuerquellen erschlossen werden mußten; hierzu erschienen die Ertragssteuern besonders geeignet, da in der Gemeindebesteuerung die Rücksicht auf Gegenleistung und Kostenvermehrung weit mehr ins Gewicht fällt, als bei den Staatssteuern. Aus diesen Gründen wurden vom 1. April 1895 ab die Grund- und Gebäudesteuer für den Staat außer Hebung gesetzt. Sie wurden jedoch von Staate weiter veranlagt und verwaltet¹⁰⁾, da die Ergebnisse ihrer Veranlagung nach wie vor auf anderen Verwaltungsgebieten benutzt wurden¹¹⁾ und auch ferner als Grundlage für die Gemeindebesteuerung in Form von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Steuer neben der Zulässigkeit besonderer Gewerbe- oder Grund- und Gebäudesteuerordnungen der Gemeinden dienen sollten.

Standen so in der Vorkriegszeit jedenfalls auf dem Gebiete der Besitzsteuern die Länder und Gemeinden im Vordergrund, so ist auch hierin in Folge des Krieges ein völliger Umschwung eingetreten. Zwar beschränkte sich das Reich in den Kriegssteuergesetzen vom 21. Juni 1916 (RGBl. 561) und 9. April 1917 (RGBl. 349) sowie dem Kriegsabgabengesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. 964) noch auf einmalige Eingriffe in der Einkommen- und Vermögenbesteuerung zwecks Erfassung der Kriegsgewinne, während es sich im übrigen bemühte, seine Einnahmen aus den Verbrauchabgaben zu erhöhen: Das Gesetz über den Warenumsatztempel vom 26. Juni 1916, an dessen Stelle am 26. Juli 1918 das erste Umsatzsteuergesetz trat¹²⁾, die Neueinführung der Beförderungsteuer durch das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917¹³⁾, der Kohlensteuer unter dem gleichen Tage¹⁴⁾, der Wein-

⁶⁾ B.D. 11. Juni 1816 (GS. 193).

⁷⁾ G. 26. Mai 1818 (GS. 65).

⁸⁾ G. u. D. 8. Febr. 1819 (GS. 97 u. 102).

⁹⁾ G. 30. Mai 1820 (GS. 134).

¹⁰⁾ G. 14. Juli 1893 (GS. 119).

¹¹⁾ Z. B. das Wahlrecht nach der Dreiklassenordnung. Die Grund- und Gebäudekataster bilden ferner die Grundlage für die Grundbücher.

¹²⁾ RGBl. 1916 S. 639 bzw. 1918 S. 779 f. § 124 d. W.

¹³⁾ RGBl. 329, f. § 131 d. W.

¹⁴⁾ RGBl. 340. Durch B.D. 13. Okt. 1923 (RGBl. I 945) ist die Kohlensteuer wieder aufgehoben worden, aber mit Ausnahme des § 25 (vgl. § 41 der 3. RStNW.D.).

steuer¹⁵⁾ und der Mineralwassersteuer unter dem 26. Juli 1918¹⁶⁾ sowie die Umwandlung der Branntweinsteuer in das Branntweinmonopol¹⁷⁾ bezeichnen diesen Weg. Den völligen Umschwung brachte erst die Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 (RGBl. 1383) in ihren Artikeln 8 und 11, nach denen das Reich alle Abgaben ganz oder teilweise für sich in Anspruch nehmen und außerdem auch Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen kann. Im Anschluß daran schuf die Erzberger'sche Finanzreform der Jahre 1919 und 1920 die Grundlagen des heutigen Reichssteuerrechtes: Die Anfänge der eigenen Reichsfinanzverwaltung brachte das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. Sept. 1919, welches demnächst in die Reichsabgabenordnung vom 13. Dez. 1919 (§ 108 b. W.) überging, die zugleich für alle Reichssteuern gewisse gemeinsame Fragen regelte. Auf dem Gebiete der Besitzsteuern folgten zunächst in den beiden Kriegsabgabegesetzen vom 10. Sept. 1919 (RGBl. 1567 und 1579) und dem Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dez. 1919 (RGBl. 2189) nochmals weitere einmalige Eingriffe; dann aber wandelten sich die den Ländern nunmehr entzogenen Steuern vom Einkommen in die laufende Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer¹⁸⁾, zu denen sich die Kapitalertragsteuer¹⁹⁾ als Vorausbelastung des Einkommens aus Kapitalerträgen neben der Einkommensteuer gefellte. Als weitere neue Reichssteuer trat die Grunderwerbsteuer²⁰⁾ hinzu. Ein Teil der bisherigen Reichssteuern wurde zur Erhöhung des Einkommens in dem neuen Erbschaftsteuergesetz vom 10. Sept. 1919 (RGBl. 1543), Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919 (RGBl. 2157), Zündwaren- und Spielkartensteuergesetz vom 10. Sept. 1919 (RGBl. 1629 bzw. 1643) und Tabaksteuergesetz vom 12. Sept. 1919 (RGBl. 1667) ausgebaut. Das Verhältnis des Reichs zu den Ländern und Gemeinden auf dem Gebiete des Steuerwesens und die Beteiligung der Länder und Gemeinden an Reichssteuern als Ersatz für die entzogenen Landes- und Gemeindesteuern wurde durch das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 geregelt²¹⁾. Die Folgezeit brachte neben zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der erwähnten Steuergesetze eine Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus²²⁾ und zugunsten der notleidenden Presse²³⁾, vor allem aber mit dem Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 (RGBl. I 335) an neuen Reichssteuern eine fortlaufende Reichsvermögen- und Vermögenszuwachssteuer²⁴⁾

¹⁵⁾ G. 16. Juli 1918 (RGBl. 831). S. § 134 Anm. 1 b. W.

¹⁶⁾ RGBl. 849. Die Mineralwassersteuer ist durch G. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 771) wieder aufgehoben worden.

¹⁷⁾ G. 26. Juli 1918 (RGBl. 887); f. § 140 b. W.

¹⁸⁾ G. 29. und 30. März 1920 (RGBl. 359 bzw. 393); f. §§ 115—118 b. W.

¹⁹⁾ G. 29. März 1920 (RGBl. 345); die Kapitalertragsteuer ist durch das GeldentwertungsG. 20. März 1923 b. a. w. außer Kraft gesetzt worden und schließlich in eine reine Erhebungsform der Einkommensteuer übergegangen (f. § 117 Anm. 24 b. W.).

²⁰⁾ G. 12. Sept. 1919 (RGBl. 1617); f. § 125 b. W.

²¹⁾ RGBl. 402; f. § 95 b. W.

²²⁾ G. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus vom 26. Juni 1921 (RGBl. 773), neue Fassung 28. März 1923 (RGBl. I 238). Es ist durch § 61 der 3. RStM.D. wieder außer Kraft gesetzt worden.

²³⁾ G. über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, 3. März 1923 (RGBl. I 629 bzw. 159). Es ist durch § 62 der 3. RStM.D. aufgehoben worden.

²⁴⁾ Durch Art. I § 26 G. 10. Aug. 1925

und das Süßstoffmonopol²⁵⁾. Zugleich wurde das Reichsstempelgesetz, soweit es nicht bereits durch das Grunderwerbsteuergesetz und die Umsatzsteuergesetzgebung aufgehoben war, in das Kapitalverkehr-, Kraftfahrzeug-, Versicherung-, Rennwett- und Lotteriesteuergesetz aufgelöst²⁶⁾. Eine weitere einmalige Vermögensteuer war die Zwangsanleihe²⁷⁾. Die Schaumweinsteuerverordnung wurde in die Weinsteuerverordnung einbezogen²⁸⁾, das Branntweinmonopolgesetz neu verkündet²⁹⁾. Als Folge der fortschreitenden Geldentwertung wurden im Jahre 1923 auch die meisten der anderen Verbrauchssteuern neu geregelt; ebenso das Landessteuergesetz und in dieser Fassung als Finanzausgleichsgesetz neu bekannt gemacht³⁰⁾. Zur Bestreitung der durch den Ruheinbruch erwachsenden ungeheueren Kosten brachte die Brotverorgungsabgabe³¹⁾ in Gestalt eines Vielfachen der Zwangsanleihe, die Rhein-Ruhrabgabe³²⁾ in Gestalt von Zuschlägen zu den Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie einer Vervielfachung der Kraftfahrzeugsteuer und schließlich das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe³³⁾ in der „Arbeitgeberabgabe“ (einer Art Lohnsummensteuer) und der „Landabgabe“ (in Form gewisser Prozente des Wehrbeitragswertes) wieder einmalige Besitzsteuern. Der systematische Kampf gegen die Entwertung der Steuerzahlungen begann jedoch erst mit der Steueraufwertungsverordnung³⁴⁾. Ihr folgten, als der Stabilisierung der Mark dienen, die drei Steuernotverordnungen des Reichs³⁵⁾. Sie ordneten insbesondere die Einstellung der nicht mehr lohnenden Veranlagung und Erhebung gewisser Reichssteuern an (des Wehrbeitrags, der Besitzsteuer von 1913, der Kriegssteuern und Kriegsabgaben und des Reichsnotopfers), andererseits aber leiteten sie die Umstellung der anderen Reichssteuern auf Gold ein und schufen zur Stabilisierung der öffentlichen Haushalte neue Steuern, und zwar zugunsten des Reichs als Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen³⁶⁾, zugunsten der Länder und Gemeinden als Geldentwertungsausgleich vom bebauten Grundbesitz³⁷⁾. Daneben ermächtigten sie das Reich zur Einführung einer Börsensteuer³⁸⁾, sowie einer Steuer als Geldentwertungsausgleich bei Inanspruchnahme von Krediten und bei Ausgabe von Notgeld³⁹⁾ und die Länder zur Einführung einer

(RGBl. 233) ist die Vermögenszuwachssteuer bis 31. Dez. 1928 außer Hebung gesetzt worden (f. § 119 b. W.).

²⁵⁾ Vgl. § 141 b. W.

²⁶⁾ Vgl. §§ 126, 129, 130, 132 b. W. Der letzte Rest des ReichsstempelsteuerG. (der Frachtturkundenstempel) ist durch Art. IV G. über Berücksichtigung der Geldwertänderung in den SteuerG. vom 20. März 1923 (RGBl. 198) aufgehoben worden.

²⁷⁾ G. 20. Juli 1922 (RGBl. I 601).

²⁸⁾ G. 12. April 1922 (RGBl. I 439).

²⁹⁾ G. 8. April 1922 (RGBl. I 405); f. § 140 b. W.

³⁰⁾ G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494); f. § 95 b. W.

³¹⁾ G. zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 (RGBl. I 410).

³²⁾ G. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 774).

³³⁾ G. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 769).

³⁴⁾ B.D. über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Okt. 1923 (RGBl. I 939/979).

³⁵⁾ StM.B.D. 7. Dez. 1923 (RGBl. 1177), 2. StM.B.D. 19. Dez. 1922 (RGBl. 1205), 3. StM.B.D. 14. Febr. 1924 (RGBl. 74).

³⁶⁾ Art. III A I. der 3. StM.B.D.; f. § 127 b. W.

³⁷⁾ Art. III B I. der 3. StM.B.D.

³⁸⁾ Art. VII der 2. StM.B.D. Tatsächlich eingeführt worden ist die Börsensteuer als Börsenbesucher- und Börsenzulassungssteuer durch B.D. 14. Febr. 1924 (RGBl. 113). Durch B.D. 9. Dez. 1924 (RGBl. I 771) ist sie wieder aufgehoben worden.

³⁹⁾ Art. III A 2 u. 3 der 3. StM.B.D.; beide Steuern sind nicht eingeführt worden.

Steuer als Geldentwertungsausgleich bei unbebauten Grundstücken sowie bei Holzverkäufen aus Forsten öffentlicher Körperschaften⁴⁰⁾⁴¹⁾. Zugleich wurden für nicht rechtzeitig entrichtete Zahlungen nach dem Einkommen-, Körperchaft-, Vermögen-, Erbschaft- und Umsatzsteuergesetz Verzugszuschläge eingeführt und der Reichsminister der Finanzen zur Festsetzung der Verzugs-, Zahlungsaufschub- und Stundungszinsen in gewissem Rahmen ermächtigt⁴²⁾⁴³⁾. Zu den Besitzsteuern des Reiches traten die Industriebelastung⁴⁴⁾ und die Rentenbankbelastung⁴⁵⁾, anderseits wurden durch zwei Verordnungen über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen⁴⁶⁾ u. a. die Steuerfäße der Kapitalverkehrsteuer und der Umsatzsteuer sowie die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperchaftssteuer ermäßigt. Durch die große Reichsfinanzreform im Sommer 1925, welche die Anpassung der Reichssteuergesetze an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vereinfachung der Verwaltung der Reichssteuern bezweckte, wurden die Einkommen-, Körperchaft- und Vermögensteuergesetze völlig neu gefaßt, während die Erbschaft-, Kapitalverkehr-, Grunderwerb-, Wechsel- und Umsatzsteuer sowie das Finanzausgleichsgesetz größere, verschiedene Veränderungen erfuhr. Neu hinzutraten zugleich das Reichsbewertungsgesetz und unter Aufhebung des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (RGBl. 187) das sog. Gegenseitigkeitsbesteuerungsgesetz⁴⁷⁾. Im Anschluß an das Gesetz über Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer vom 3. September 1925 (RGBl. I 331) wurden durch das Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dezember 1925 die steuerfreien Lohnbeträge und Familienabzüge bei der Einkommensteuer erhöht. Im Gesetz über Steuererminderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (RGBl. I S. 185), schließlich sind neben steuerlichen Erleichterungen wirtschaftlich notwendiger Betriebszusammenschlüsse, die Umsatzsteuer stark ermäßigt, die Salzsteuer aufgehoben und mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Not der Winzer die Weinsteuer auf die Schaumweinsteuer beschränkt worden.

In Preußen waren mit dem Übergange der Besteuerung des Einkommens

⁴⁰⁾ Art. III B 2 u. 3 der 3. RStMVO; beide Steuern sind nicht eingeführt worden.

⁴¹⁾ Über die im Zusammenhang damit stehende Aufhebung der Holzabgabe und der Wohnungsbauabgabe s. Anm. 22 u. 33.

⁴²⁾ Art. XVIII der 2. RStMVO.; s. I 110 Anm. 19 d. W.

⁴³⁾ Nach Art. I § 31 der 2. RStMVO. sollte für das Kalenderjahr 1924 nach dessen Ablauf eine Veranlagung der Einkommen- und Körperchaftsteuer erfolgen, während sie für 1923 durch die Geldentwertung unmöglich geworden war. Die Veranlagung ist aber durch das Steuerüberleitung G. vom 29. Mai 1925 (RGBl. I 75) noch bis 1925 hinausgeschoben worden.

⁴⁴⁾ G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 257), s. § 121 d. W.

⁴⁵⁾ B. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 963) in

Verb. G 30. Aug. 1924 (RGBl. II 252), s. § 121 d. W.

⁴⁶⁾ Vom 14. Sept. 1924 (RGBl. I 707) und 10. Nov. 1924 (RGBl. I 737).

⁴⁷⁾ S. auch das Ges. über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254) i. Z. Ges. v. 18. März 1926 (RGBl. I 175) und des Steuererminderungs-gesetzes vom 31. März 1926 (RGBl. I 185). Durch Art. VI des G. über Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. 8. 1925 (RGBl. 241) sind auch verschiedene G. und B. außer Kraft gesetzt worden, welche bestimmtes zu verhindern, daß sich der Steuerpflichtige durch Auswanderung (Steuerflucht) oder durch Verbringung von Vermögen in das Ausland (Kapitalflucht) angesichts des hohen Steuerdruckes seiner Steuerpflicht ganz oder teilweise entzieht.

und Vermögens auf das Reich das Einkommen- und Ergänzungsteuergesetz, die früher das Rückgrat der preussischen Staatsfinanzen waren, obsolet geworden⁴⁸⁾, womit auch zugleich die Möglichkeit für die Gemeinden entfiel, in bestimmter Relation zu ihren Grund- und Gewerbesteuerzuschlägen Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Der gleichzeitige Übergang der Eisenbahnen auf das Reich und der dadurch bedingte Einnahmeausfall nötigten den preussischen Staat mit dem Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Febr. 1923⁴⁹⁾ auch seinerseits wieder auf die Besteuerung von bebautem und unbebautem Grundbesitz zurückzugreifen; die Gewerbesteuer, welche durch Verordnung vom 23. Nov. 1923⁵⁰⁾ ebenfalls nur vorläufig neuregelt wurde, blieb dagegen auch weiterhin den Gemeinden zu alleiniger Ausnutzung überlassen. Als neue Staatssteuer trat mit den sog. Preussischen Steuernotverordnungen die Hauszinssteuer als Geldentwertungsausgleich vom bebauten Grundbesitz hinzu, an der die Stadt- und Landkreise beteiligt sind⁵¹⁾. Wie der Finanzausgleich zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits, so ist auch der Finanzausgleich zwischen dem Staat Preußen und seinen Gemeinden (Gemeindeverbänden) z. Zt. erst vorläufig geregelt⁵²⁾.

B. Verteilung der Steuerquellen.

1. Reichsfinanzausgleich.

§ 95. Das Reichsfinanzausgleichsgesetz¹⁾ regelt das Verhältnis der Reichsteuern zu den Landes- und Gemeindesteuern, die Beteiligung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)²⁾ am Ertrage von Reichsteuern und des Reichs an gewissen Aufwendungen der Länder und Gemeinden (G.B.).

⁴⁸⁾ Auch die preussische Warenhaussteuer (G. 18. Juli 1900, G.S. 294) ist durch die Reichsumsatzsteuer in Fortfall gekommen.

⁴⁹⁾ G.S. 29; vgl. im übrigen § 144 d. W.

⁵⁰⁾ G.S. 519 durch Art. III Abs. 3 dieser W.D. ist die Eisenbahnabgabe (G. 30. Mai 1853 und 16. März 1867 — G.S. 449 bzw. 465) aufgehoben worden. Die besondere Betriebssteuer ist durch die in § 43 Abs. 1 Nr. 2 der GewerbesteuerW.D. gegebene Möglichkeit zu erhöhter Heranziehung des Schantgewerbes ersetzt worden. S. § 152 d. W. Besondere Gewerbesteuern der Gemeinden sind nicht mehr zulässig. Wohl aber besondere GrundsteuerD.

⁵¹⁾ Vgl. § 145 d. W.

⁵²⁾ Vgl. § 96 d. W.

¹⁾ Das Reichsfinanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 (RGBl. I 494) stellt die Neufassung dar, welche das LandessteuerG. vom 30. März 1920 (RGBl. 402) durch das G. zur Änderung des LandessteuerG. vom 23. Juni 1923 (RGBl. I 483) erhalten hat.

Es gilt in Fassung des Art. V § 39 der 3. ReichsW.D. vom 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74), des Art. II § 2 G. zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241), des G. über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254), sowie der Bef. über Anpassung der §§ 21—26, 47—49 des Finanzausgleichsgesetzes an das EinkommensteuerG. vom 23. Dez. 1925 (RGBl. I 1926 S. 1). Neufassung 27. April 1926 — RGBl. I 203. Ferner sind zu beachten die Art. II bis V des G. vom 23. Juni 1923 zur Änderung des LandessteuerG. i. Fassung des Art. V § 40 der 3. ReichsW.D. und des § 10 des G. über Änderung des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925. Das Gesetz ist bis zum 1. April 1927 befristet, um alsdann dem endgültigen Finanzausgleich Platz zu machen, zu dessen Vorbereitung auch die in Anm. 8 erwähnte Statistik dienen soll.

²⁾ In Nachfolgendem ist statt „Gemeindeverbände“ gesetzt „G.B.“.

Im Gegensatz zur Vorkriegszeit sichert eine Reihe von Bestimmungen dem Steuerbedarf des Reiches den Vorrang vor dem der Länder und Gemeinden (G.B.). Daß diese Steuern nach Landesrecht nur erheben dürfen, soweit nicht die Reichsverfassung³⁾ und die gemäß der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 1), ist eine Selbstverständlichkeit, weniger schon, daß die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich die Erhebung gleichartiger Steuern⁴⁾ durch die Länder und Gemeinden (G.B.) ausschließt. Auch die Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern ist den Ländern und Gemeinden (G.B.) nur auf Grund besonderer reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet (§ 2)⁵⁾. Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind, sollen nicht erhoben werden, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen (§ 3); steuerliche Bestimmungen, die hiergegen verstoßen, müssen aufgehoben oder entsprechend geändert werden (§ 4)⁶⁾.

Damit die Beachtung dieser Grundsätze sichergestellt sei, sind die von der Landesregierung für die Gemeinden (G.B.) erlassenen Mustersteuerordnungen sowie einzelne Gemeindesteuerordnungen, die eine neue, bisher in dem

³⁾ Vgl. § 9 d. W.

⁴⁾ Die Gleichartigkeit der Steuern ist darin zu erblicken, daß sie auf gleicher wirtschaftlicher Grundlage aufgebaut sind oder in ihrem wirtschaftlichen Erfolg auf das gleiche herauskommen. Wie sich schon aus dem Worte „gleichartig“ ergibt, wird eine völlige Übereinstimmung mit dem Gegenstande der Besteuerung nicht erfordert. Die äußerliche Bezeichnung des unmittelbaren Gegenstandes ist nicht maßgebend und auch bei einer Verschiedenheit des als steuerpflichtig bezeichneten Gegenstandes kann eine Gleichartigkeit der Steuern bestehen“. (S. Entsch. R.F.H. XIII S. 28, 58). Eine auf die Ausübung des Jagdrechts gelegte Steuer ist eine indirekte Steuer und auch dann nicht eine der Einkommensteuer gleichartige Steuer, wenn sie von der Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken) erhoben wird (s. Min.-Erl. 6. Jan. 1925, WBl. 19). Steuern die gegen § 2 verstoßen, sind unzulässig. Das kann im geordneten Rechtsmittelverfahren vor den zuständigen Landesbehörden ausgetragen werden, mag eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes nach § 6 vorliegen oder nicht. Sie sind unwirksam, ohne daß es einer besonderen Aufhebung bedürfe (s. Entsch. R.F.H. VII S. 266). Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Min. d. Fin. und einer Landesregierung über die Frage, ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit dem Reichsrecht (§§ 1, 2) vereinbar ist, entscheidet auf Antrag des Min. d. Fin. oder der Landesregie-

rung der Reichsfinanzhof (§ 6 Abs. 1). Nähere Vorschriften enthält das Reichsgesetz zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der R.W. 8. April 1920 (RGBl. 510).

⁵⁾ Zuschläge dürfen zur Grunderwerbsteuer erhoben werden. Vgl. aber auch § 18 hinsichtlich der Religionsgesellschaften.

⁶⁾ Hieraus ergibt sich, daß Steuergesetze oder Steuerbeschlüsse, die gegen § 3 verstoßen, bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung gültig sind. Der einzelne Steuerpflichtige kann den Verstoß selbst dann nicht geltend machen, wenn es der Min. d. Fin. bereits getan hat. Über die Frage, ob gegen die §§ 3 oder 4 verstoßen ist, entscheidet auf Antrag des Min. d. Fin. oder der Landesregierung der Reichsrat (§ 6 Abs. 2). Um zu verhindern, daß Steuerbeschlüsse der Gemeinden, die von den preussischen zuständigen Behörden bereits genehmigt sind, nachträglich in Folge Einspruchs des Min. d. Fin. wieder aufgehoben oder abgeändert werden müssen, haben der preuß. Min. d. Fin. und der Fin. mit ihm eine Vereinbarung dahin getroffen, daß sie ihm unter gewissen Voraussetzungen Steuerbeschlüsse vor Erteilung der Genehmigung vorlegen.

Dementsprechend sind die Aufsichtsbehörden durch Erlaß der preuß. Min. d. Fin. u. d. Fin. angewiesen worden, derartige Beschlüsse vor Abgabe an die Beschlußbehörden dem Min. d. Fin. vorzulegen, der das weitere veranlaßt. Die Landesfinanzämter und Finanzämter sind an diesem Verfahren in keiner Weise beteiligt.

Landesregierung vor dem Erlaß oder der Erteilung der Genehmigung dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen (§ 5 Abs. 1)⁷⁾ 8).

Die den Ländern und Gemeinden (G.B.) innerhalb der so gezogenen Schranken verbleibenden Möglichkeiten sind im Interesse der Wirtschaft durch das Verbot der Erhebung von Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft und des Gewerbes (z. B. Maschinen, Wasserkräfte) weiter eingeeignet (§ 17)⁹⁾. Was schließlich noch den Ländern und Gemeinden (G.B.) an Besteuerungsmöglichkeiten übrig bleibt, gibt das Reichsfinanzausgleichsgesetz zwar nicht erschöpfend wieder¹⁰⁾, jedoch klärt es wenigstens hinsichtlich der gebräuchlichsten Steuern durch ausdrückliche Überlassung oder gar Anordnung ihrer Erhebung Zweifel, welche nach der Richtung ihrer Zulässigkeit als Landes- oder Gemeindesteuern bestehen könnten, freilich nicht ohne zugleich die Bewegungsfreiheit auch auf diesen Gebieten durch Aufstellung bestimmter Grundsätze zu beschränken.

Hiernach bleibt die Erhebung von Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern den Ländern und nach Maßgabe des Landesrechts den Gemeinden (G.B.) überlassen, jedoch ist der Kreis der objektiven Maßstäbe,

⁷⁾ § 5 Abs. 2: „Erhebt der RMin. d. Fin. binnen zwei Wochen keinen Einspruch, so kann der Erlaß ergehen oder die Genehmigung erteilt werden. Andernfalls haben Einigungsverhandlungen stattzufinden. Führen diese binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs zu keinem Ergebnis, so findet § 6 entsprechende Anwendung. Das Verfahren nach § 6 steht dem Erlaß oder der Genehmigung von SteuerD. i. S. des Abs. 1 nicht entgegen.“ Die Handhabung der Vorlegungspflicht gem. § 5 ist durch Erl. d. RMin. d. Fin. 29. Nov. 1923 (s. Erl. 15. Dez. 1923 RBl. 1243) wie folgt geregelt:

1. MustersteuerD.: Geschäftsverkehr ausschließlich zwischen den beteiligten Zentralbehörden;

2. Einzelne GemeindesteuerD. und zwar a) solche, die eine neue, bisher in dem Lande nicht geltende Steuerart einführen: wie zu 1; b) solche, die von den MustersteuerD. in wesentlichen Punkten abweichen: die Landesfinanzamtspräsidenten sollen befinden, ob eine Beanstandung in Frage kommt; c) solche, die mit dem RMin. d. Fin. vereinbarte Höchstsätze überschreiten: Die Prüfung liegt dem Landesfinanzamtspräsidenten ob, jedoch mit der Einschränkung, daß die Prüfung solcher SteuerD. den Zentralinstanzen obliegt, die hinsichtlich des Kreises der Steuerpflichtigen, der Steuerobjekte oder der Steuerhöhe wesentlich von den amtlichen MustersteuerD.

oder allgemein vorgeschriebenen Richtlinien abweichen.

GemeindesteuerD. i. S. des § 5 sind nicht die Umlagebeschlüsse der übergeordneten Verbände, GebührenD., die Beschlüsse über die Höhe der Zuschlagsprozente zu den staatlichen Ertragssteuern.

⁸⁾ Vgl. auch § 61, Auskunft über Landes- und Gemeindesteuern. Hierzu die B.D. über Finanzstatistik v. 9. Febr. 1926 (RBl. I 109).

⁹⁾ Auch die Bestimmung des § 19, Abs. 1 (Anpassung der Best. über die Veranlagung und Erhebung der Landes- und Gemeindesteuern an die Vorschriften der ReichsabgabenD.) sind — wenn auch Sollvorschriften — so doch Einengungen der landesrechtlichen Steuergesetzgebung.

¹⁰⁾ Vgl. z. B. die Geldbewertungsausgleichsteuer vom unbebauten Grundbesitz und den Geldbewertungsausgleich bei Holzverkäufen aus Forsten öffentlicher Körperschaften (Art. III B 2 und 3 der 3. AStR.D.); von beiden Möglichkeiten hat Preußen bisher keinen Gebrauch gemacht. Ferner kommt in Betracht die Grundstückszuwachssteuer auch außerhalb des Zwanges nach § 18 Reichsfinanzausgleichsgesetz, und zahlreiche ohne besondere reichsgesetzliche Vorchrift zulässige indirekte Steuern der Gemeinden (G.B.), wie Jagd-, Jagdpachtsteuer u. dgl.

nach denen diese Steuern allein bemessen werden dürfen, festgelegt¹¹⁾. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dürfen diese Realsteuern nur in den Ländern erhoben werden, in deren Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte¹²⁾ zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird; befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Ländern, so darf die Heranziehung in jedem Lande nur anteilig erfolgen. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Wanderlagerbetriebs) darf nur in den Ländern besteuert werden, in deren Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll. Wird ein Steuerpflichtiger in mehreren Ländern zu gleichartigen Landes- oder Gemeindesteuern von demselben Steuerobjekt herangezogen, so steht ihm der Antrag auf Verteilung des Steuerobjekts zu (§ 11 Satz 1)¹³⁾.

Die Länder dürfen ferner zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge erheben¹⁴⁾. Andererseits ist die Erhebung von Chaussée- und ähnlichen Wegegeldern von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege mit Ausnahme solcher für selbständige Verkehrsanlagen (z. B. Brücken) unzulässig, da sie bereits der Kraftfahrzeugsteuer¹⁵⁾ unterworfen sind; jedoch bleiben Vorausleistungen¹⁶⁾ zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege zulässig (§ 13)¹⁷⁾.

Die Gemeinden (G.) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden bis zum 31. März 1927 Getränkesteuern¹⁸⁾ erheben, die entweder nach dem Kleinhandelspreise oder nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen werden. Das gilt jedoch auch bis dahin nur

11) Nämlich nach den Merkmalen des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit und des Umfangs. Auch sind besondere Realsteuerd. der Gemeinden (G.), von denen in Preußen freilich solche hinsichtlich der Gewerbesteuer nicht mehr in Frage kommen, der Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Vgl. im übrigen §§ 8, 9, 10.

Soweit die Realsteuern nach den Merkmalen des Wertes erhoben werden, sind gemäß den Vorschriften des Reichsbewertungsges. (i. §§ 98 ff. d. W.) die für die Vermögenssteuer des Reichs festgestellten Werte auch für diese Steuern zugrunde zu legen (vgl. jedoch § 107 d. W.). Vgl. auch § 4 a. a. D. (§ 106 Anm. 44 d. W.).

12) § 10 Abs. 2: „Betriebsstätte i. S. dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter

unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von zwölf Monaten übersteigen.“

13) Frist. Entscheidung. Rechtsmittel i. § 12 S. 2—7.

14) Personensfahräder ohne motorischen Antrieb und Kraftfahrzeuge i. S. des KraftfahrzeugsteuerG. (i. § 132 d. W.) sind von der Steuer zu befreien; weitere Befreiungen zulässig. In Preußen wird eine solche Fahrzeugsteuer nicht erhoben. Versuche nach dieser Richtung sind gescheitert. Mit dem Erlass eines FahrzeugsteuerG. wird die Erhebung von Chaussée- und ähnlichen Wegegeldern auch für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge unzulässig.

15) Vgl. § 132 d. W.

16) Vgl. die Pr. V.D. über Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. Nov. 1923 (GS. 540) i. § 153 d. W.

17) Die nach § 13 vom Reichsrat zu erlassenden näheren Bestimmungen über die Grundsätze, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, sind noch nicht ergangen.

18) Getränkesteuern sind Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, wein-

für die Gemeinden (G.B.), die am 1. Sept. 1925 solche Steuern erhoben haben, mit der Maßgabe, daß sie sie nicht über die am 1. Sept. 1925 bestehenden Sätze hinaus erhöhen dürfen. Werden die Gemeindesteuern nach dem Kleinhandelspreise bemessen, so dürfen sie 5 vH, bei Schaumwein mit Ausnahme der Fruchtschaumweine, schaumweinähnlichen Getränken und bei Trinkbranntwein 15 vH des Kleinhandelspreises nicht übersteigen. Werden sie nach der Menge des steuerbaren Getränks bemessen, so dürfen die bei der Bemessung nach dem Kleinhandelspreise sich ergebenden Sätze nicht überschritten werden. Der Reichsminister der Finanzen hat mit Zustimmung des Reichsrats jeweils die bei Berücksichtigung der Kleinhandelspreise sich ergebenden Höchstsätze zu bestimmen (§ 15)¹⁹⁾ 20).

Ein Zwang zur Erhebung besteht hinsichtlich der Steuer vom Wertzuwachs bei der Veräußerung solcher Grundstücke, deren Veräußerer das Eigentum an dem Grundstück in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben²¹⁾, und hinsichtlich der Vergnügungssteuer²²⁾, über welch letztere nähere Bestimmungen des Reichsrats ergangen sind²³⁾.

Da die den Ländern und Gemeinden (G.B.) verbleibenden Steuerquellen nicht ausreichen, um ihren Steuerbedarf zu decken, werden ihnen teils Anteile, teils das gesamte Aufkommen an bestimmten Reichssteuern zugeführt. An der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer sind die Länder seit dem 1. Oktober 1925 mit 75 vH²⁴⁾, an der Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 mit 35 vH, vom 1. April 1926 ab mit 30 vH beteiligt²⁵⁾. Von der Grunderwerb-, Kraftfahrzeug- und Kennwertsteuer²⁶⁾ 27) erhalten sie nach Abzug eines Betrages in Höhe von 4 vH für die

ähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, von Bier und Trinkbranntwein (nicht auch von Mineralwassern und künstlich bereiteten Getränken).

¹⁹⁾ Über die gegenwärtig gültigen Höchstsätze, für die nach der Menge des steuerbaren Getränks bemessenen Getränkesteuern s. 4. B.D. vom 24. 11. 1923 (RGBl. I 1121).

²⁰⁾ Für die betreffenden SteuerD. gelten zwei Besonderheiten: Die SteuerD. der Gemeinden können, soweit es die Durchführung der Getränkesteuer erfordert, auch über das Landesrecht hinaus die Vorschriften der ReichsabgabenD. für anwendbar erklären; die SteuerD. dürfen nur am Beginn eines Vierteljahres in Kraft gesetzt werden.

²¹⁾ Vgl. § 18; außerdem § 96 Anm. 7 d. W.

²²⁾ Vgl. § 14. Die Best. des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als SteuerD., soweit sie nicht besondere SteuerD. im Rahmen der Best. des Reichsrats erlassen. Über diese Best. s. Bef. 7. Juli 1923 (RGBl. I 583), geänd. durch B.D. 13. April 1924 (RGBl. I 411). Im übrigen vgl. § 149 Anm. 5 d. W.

²³⁾ Im Zwang besteht ferner nach Art. III B I der 3. RStM.V.D. hinsichtlich der Geldentwertungsausgleichsteuer vom bebauten Grundbesitz (vgl. § 145 d. W.). Dafür ist der Zwang hinsichtlich der Wohnungsbaubgabe nach dem G. 28. März 1923 (RGBl. I 238) mit dieser Abgabe durch § 61 d. 3. RStM.V.D. beseitigt worden.

²⁴⁾ Nach dem LandessteuerG. erhielten die Länder von der Einkommen- und Körperschaftsteuer zwei Drittel, nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung 23. Juni 1923 75 vH, in der Fassung der 3. RStM.V.D. 90 vH.

²⁵⁾ Nach dem LandessteuerG. erhielten die Länder von der Umsatzsteuer 10 vH + 5 vH, ebenso nach dem FinanzausgleichG. i. d. Fassung 23. Juni 1923, i. Fassung der 3. RStM.V.D. 20 vH.

²⁶⁾ Trotzdem gelten die Grunderwerb-, Kraftfahrzeug- und Kennwertsteuer laut ausdrücklicher Vorschrift als Reichssteuern, so daß die ReichsabgabenD. auf sie Anwendung findet (§§ 36 Abs. 2, 41 Abs. 3, 42 Abs. 3).

²⁷⁾ Die Beteiligung an der Erbschaftsteuer ist mit der 3. RStM.V.D., an der

Verwaltung der Steuern durch das Reich das ganze Aufkommen. Die Verteilung unter die einzelnen Länder erfolgt bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach einem auf die Steuerfolls zurückgehenden Verteilungsschlüssel²⁸⁾, bei der Umsatzsteuer zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Aufkommens in den einzelnen Ländern, zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl unter Zugrundelegung der jeweils letzten Volkszählung. Bei der Grunderwerbsteuer erhalten die Länder die Steuer von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebiets gelegen sind²⁹⁾. Bei der Kraftfahrzeugsteuer ist maßgebend zur Hälfte die Bevölkerungszahl, zur Hälfte der Gebietsumfang, bei der Rennwettsteuer, soweit es die Totalisatorsteuer betrifft, zur Hälfte die Belegenheit des betreffenden Totalisators, zur Hälfte die Bevölkerungszahl, und soweit es die Buchmachersteuer betrifft, das gleiche Verhältnis, in dem die Länder an der Totalisatorsteuer beteiligt sind (§ 42).

Den Gemeinden (G.) steht ein Anspruch gegen das Reich auch hinsichtlich der Beteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht zu, jedoch ist den Ländern die Verpflichtung auferlegt, ihrerseits die Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 33), Umsatzsteuer (§ 40 Abs. 1) und Grunderwerbsteuer (§ 36 Abs. 1 S. 2) zu beteiligen, wobei die Bestimmung über die Höhe und den Maßstab der Beteiligung der Landesgesetzgebung überlassen bleibt³⁰⁾.

Börsensteuer mit deren Aufhebung in Fortfall gekommen.

²⁸⁾ Der Verteilungsschlüssel (je einer für die Einkommen- und Körperschaftsteuer) besteht aus den sog. Schlüsselanteilen der einzelnen Länder. Diese bestehen aus den Rechnungsanteilen ihrer Gemeinden (den Gemeinden stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich). Rechnungsanteil einer Gemeinde ist das Steuerfoll, das auf sie entfällt.

In den Verteilungsschlüsseln, nach denen das Aufkommen nach dem 31. März 1926 verteilt wird, wird im Kalenderjahr 1926 zunächst nur das Steuerfoll berücksichtigt, das sich aus den für im Kalenderjahr 1925 endende Steuerabschnitte bis zum 30. Juni 1926 veranlagten Steuerbeträgen und aus den bis zum 30. Juni 1926 eingetretenen Veränderungen an diesen Steuerbeträgen ergibt. Im Kalenderjahr 1927 werden diese Verteilungsschlüssel mit Wirkung für die Zeit vom 1. April 1926 ab neu festgestellt, unter Berücksichtigung der für im Kalenderjahr 1925 endende Steuerabschnitte bis zum 31. Dez. 1926 veranlagten Steuerbeträge und der Veränderungen, die in diesen Steuerbeträgen bis zum 31. Dez. 1926 eingetreten sind. Soweit die Einkommensteuer, die auf im Kalenderjahr 1925 bezogene Arbeitslöhne entfällt, gemäß §§ 89, 90 des EinkommensteuerG. nicht veranlagt worden ist, gelten die nach den Vorschriften des Einkommen-

steuerG. einbehaltenen oder verwendeten als veranlagt in diesem Sinne (§ 23). Wegen der für die Verteilung des Aufkommens in der Zeit vor dem 31. März 1926 maßgebenden Verteilungsschlüssel s. die Art. IV, IVa, IVb, V des G. zur Änderung des LandessteuerG. i. d. Fassung der 3. RStN. V. und des G. über Änderung des Finanzausgleichs und den § 22 Abs. 2 des FinanzausgleichsG.

Über die Frage, wann ein Steuerfoll auf eine Gemeinde entfällt, insbesondere auch das Verhältnis zwischen Sitz- und Belegenheitsgemeinde, vgl. §§ 25—32. Über die Festsetzung der Rechnungsanteile und ihre Berichtigung sowie die Aufstellung der Verteilungspläne s. die §§ 43—53. Hierzu ist zu bemerken, daß die §§ 21—26, 47—49 durch die Bef. 23. Dez. 1925 die neue Fassung erhalten haben. S. im übrigen Ausf.-Best. für die Beteiligung der Länder und Gemeinden (G.) an den Einnahmen aus Reichsteuern nach den Vorschriften des FinAusglG. v. 24. April 1926 (RMBl. 169) und Anweisung zur Feststellung des V. und VI. Verteilungsschlüssel vom 6. Febr. 1926 (herausgeg. v. R. d. F.).

²⁹⁾ § 37 Abs. 2: Verteilung der Steuer bei Grundstücken, die sich über das Gebiet mehrerer Länder erstrecken.

³⁰⁾ Dabei ist eine Richtlinie hinsichtlich Anm.: Note ³¹⁾ befindet sich auf S. 206.

In der Verwendung ihres Anteils an den Reichssteuern sind die Länder nicht immer unbeschränkt. Den Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer müssen sie mindestens zur Hälfte zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung, den Anteil an Kennwertsteuer mindestens zu einem Drittel zu Zwecken der Pferdebezugt verwenden.

Zur Grunderwerbsteuer dürfen Zuschläge erhoben werden. Außerdem gilt für sie die Besonderheit, daß der Reichsminister der Finanzen auf Antrag die Geschäfte der Finanzämter (nicht der Landesfinanzämter) bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen hat³²⁾.

Die Zuschläge dürfen bei der Grunderwerbsteuer für Land, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr als 2 vH und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, nicht mehr als 4 vH des steuerpflichtigen Werts betragen³³⁾, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf. Sie dürfen nach sachlichen Merkmalen abgestuft werden³⁴⁾; auch im Falle der Abstufung dürfen jedoch die Höchstsätze nicht überschritten werden (§ 38 Abs. 1, 2)³⁵⁾. Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, sind die Zuschläge im gleichen Verhältnis zu ermäßigen³⁶⁾.

Das Reich darf den Ländern oder Gemeinden (GW.) neue Aufgaben nur zuweisen, wenn es gleichzeitig für Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt; das gilt entsprechend bei einer wesentlichen Erweiterung bereits bestehender Aufgaben (§ 54). Wenn einzelnen Ländern oder Gemeinden (GW.) durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs besondere Kosten erwachsen, so wird das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten (§ 55). Wenn Länder oder Gemeinden (GW.) Unternehmungen auf kulturellem, wirtschaftlichen oder sozialen Gebiet betreiben, deren Bedeutung sich auf das ganze Reichsgebiet oder einen großen Teil des Reichs über die Grenzen des Landes hinaus erstreckt, so wird das Reich im Falle des Bedürfnisses zu den Kosten einen Zuschuß leisten oder die Unternehmungen im Einverständnis mit dem Land und den Gemeinden (GW.) übernehmen; dasselbe gilt von sonstigen Einrichtungen, deren Kosten allein zu tragen ein Land auch bei völliger Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen außerstande ist (§ 56).

Die Länder sind gehalten, für einen Lastenausgleich zwischen ihren Gemeinden (GW.), insbesondere auf dem Gebiet der Armen-, Schul- und Polizeilasten zu sorgen (§ 57)³⁷⁾. Zur Durchführung der Lastenverteilung dürfen der

des Maßstabes nur für die Beteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer gegeben, aber auch nur als Sollvorschrift (§ 33).

³¹⁾ Die Beteiligung der Gemeinden (GW.) regelt in Preußen das AG. zum FAusglG. (f. § 96 d. W.).

³²⁾ Für Preußen sind diese Geschäfte den Stadt- und Landfreien übertragen (vgl. Erl. d. RFin.-Min. 26. Okt. 1923, MBlB. 1174).

³³⁾ Vom 1. April 1927 ab dürfen die Zuschläge auch dann nur 2 vH betragen,

wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird.

³⁴⁾ Insbesondere dürfen unbebaute Grundstücke voraus belastet werden.

³⁵⁾ § 38 Abs. 3: Verbot der Zuschläge bei Fusionen.

³⁶⁾ § 38 Abs. 5: Vorschriften über die Verwaltung der Zuschläge und das Rechtsmittelverfahren.

³⁷⁾ Die Vorschriften über Besoldungs-zuschüsse sind überholt (vgl. Art. V § 39 Ziff. 14 d. 3. ReichswD.).

Reichsminister der Finanzen und die von ihm beauftragten Reichsbehörden Einsicht in die Haushaltpläne und Jahresrechnungen verlangen (§ 69)³⁸⁾ ³⁹⁾ ⁴⁰⁾ ⁴¹⁾.

2. Finanzausgleich in Preußen.

§ 96. Wie das Reichsfinanzausgleichsgesetz¹⁾ den Finanzausgleich zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden (G.V.) andererseits regelt, so trifft das Preussische Ausführungsgesetz zu ihm²⁾ Bestimmungen über den Finanzausgleich zwischen dem Staat einerseits und den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden (G.V.) andererseits, aber auch zwischen den Gemeinden einerseits und den Gemeindeverbänden andererseits.

Von dem Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der dem Lande zufließt, erhalten die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und Gemeindeverbände 45 vH als sog. Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer; außerdem gibt der Staat den Landkreisen und Provinzial- (Bezirks-) Verbänden von dem ihm danach verbleibenden Anteil noch ein Zehntel als Dotationen ab (§§ 1, 5)³⁾.

Von dem Anteil des Landes an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden (selbständigen Gutsbezirke) und Landkreise zusammen als sog. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 55 vH⁴⁾ ⁵⁾.

³⁸⁾ Über die Durchführung des § 61 f. die R.D. v. 9. Febr. 1926 (vgl. Anm. 8).

³⁹⁾ §§ 58—59: Durch Gelbentwertung überholt. § 60: Gegenstandslos geworden.

⁴⁰⁾ Wegen § 4 (Doppelgarantie bis 1. April 1927) des G. über Änderung des Finanzausgleichs f. § 96 Anm. 5 d. W.).

⁴¹⁾ Literatur: Markull, Kommentar, Berlin 1923.

¹⁾ § 95 d. W.

²⁾ Pr. U.G. zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Okt. 1923 (G.S. 487) i. d. Fassung der R.D. 24. Nov. 1923 (G.S. 535), R.D. 17. Jan. 1924 (G.S. 45), G. 18. Febr. 1924 (G.S. 113), Pr. StM.B.D. 1. April 1924 (G.S. 191), Zweite Pr. StM.B.D. 19. Juni 1924 (G.S. 555), R.D. 11. Nov. 1924 (G.S. 732), R.D. 28. März 1925 (G.S. 44), G. 27. Nov. 1925 (G.S. 162). Richtlinien zum U.G. 17. Nov. 1923 (MBl.B. 1155), Erl. 8. Nov. 1924 (MBl.B. 1075), Ausf. der R.D. 11. Nov. 1924, 2. April 1925 (MBl.B. 383) mit Berichtigung Erl. 7. April 1925 (MBl.B. 417) Ausf. der R.D. v. 28. März 1924, 27. Nov. 1925 (MBl.B. 1220) Ausf. des G. 27. Nov. 1925. In der gegenwärtig geltenden Fassung neu bekannt gemacht 5. Mai 1926 (G.S. 137.).

Das G. ist nunmehr bis zum 1. April 1927 befristet, um alsdann im Anschluß an das endgültige Reichsfinanzausgleichsgesetz einem endgültigen U.G. Platz zu machen.

³⁾ Nach dem Pr. U.G. 13. Jan. 1921 (G.S. 268) zum LandessteuerG. (f. § 95 Anm. 1 d. W.) betrug der Gemeindeanteil 50 vH, nach dem Pr. U.G. zum FinAusglG. in der ursprünglichen Fassung 55 vH, i. Fassung der Pr. StM.B.D. 1. April 1924 50 vH; seit der 2. Pr. StM.B.D. 19. Juni 1924 beträgt er nur noch 45 vH.

Der Dotationsanteil betrug bis zur 2. Pr. StM.B.D. 15 vH.

Die früher zahlenmäßig fest bestimmten Dotationen sind also in Fortfall gekommen. Ebenso erfolgt die Überweisung des Dotationsanteiles nicht mehr mit ausdrücklicher Zweckbestimmung, wie es vorher der Fall war. Auch ist die unterschiedliche Behandlung der Landkreise, die bisher unmittelbar vom Staate dotiert wurden, und derjenigen, die ihre Dotationen mittelbar durch die Provinzial- (Bezirks-) Verbände erhielten, beseitigt worden. Die Verpflichtungen der Provinzial- (Bezirks-) Verbände und der Landkreise zur Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben sind jedoch hierdurch nicht berührt worden (f. § 45: Aufhebung bisheriger Vorschriften über Höhe, Verwendungszweck und Verteilung von Dotationsbeträgen.)

⁴⁾ Was die Umsatzsteuer betrifft, so hatten die Gemeinden neben dem Anspruch des Landes selbst auf 10 vH nach § 43 des

Das dem Lande zufließende Aufkommen an Grunderwerbsteuer erhalten die Stadt- und Landkreise in voller Höhe; auch steht ihnen allein das Recht zu, Zuschläge zu erheben; der Staat hat darauf verzichtet (§ 3)⁶⁾. Sie allein sind berechtigt, bei der Veräußerung von Grundstücken Zuwachssteuern⁷⁾ zu erheben und dazu im Rahmen des Reichsrechts (§ 18 RFinAusglG.) verpflichtet (§ 38).

Das dem Lande zufließende Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer fließt in vollem Umfange den Provinzial- (Bezirks-, Landeskommunal-) Verbänden und der Stadt Berlin für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung zu (§ 3).

Das Aufkommen an Kennwertsteuer behält der Staat.

LandessteuerG. einen unmittelbaren Anspruch an das Reich in Höhe von 5 vH, nach § 39 FinAusglG. i. Fassg. 23. Juni 1923 in Höhe von 15 vH, wobei jedoch nach den beiden Gesetzen die für Versteigerungen entrichtete Umsatzsteuer unberücksichtigt blieb. Art. V § 39 Nr. 5 d. 3. StNRD. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74) beseitigte den unmittelbaren Anspruch der Gemeinden an das Reich und überließ die Regelung ihrer Beteiligung der Landesgesetzgebung. Entsprechend dem bisherigen Verhältnis (Land 10 vH, Gemeinden 15 vH), setzte die Pr. StNRD. 1. April 1924 den Gemeindeanteil auf drei Fünftel = 60 vH des Preußen zustehenden Anteils fest. Nachdem das ReichsG. über Änderung des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254) den Anteil der Länder an der Einkommen- und Körperschaftsteuer herabgesetzt und als Ausgleich dafür ihren Anteil an der Umsatzsteuer erhöht hatte, ergab sich angesichts des Umstandes, daß der Staat an ersteren stärker als die Gemeinden, an letzterer geringer beteiligt war, die Notwendigkeit, den Anteil des Staates an der Umsatzsteuer zu erhöhen. Dies geschah, indem das Preuß. G. 27. Nov. 1925 den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer vom 1. Okt. 1925 ab auf 55 vH des Landesanteils herabsetzte.

⁵⁾ Wenn der Gesamtanteil aller deutschen Länder (einschl. ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände) an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zusammen in den Rechnungsjahren 1925 oder 1926 je 2 100 Millionen RM. nicht erreichen sollte, weil von dem Gesamtaufkommen nach Abzug des Reichsanteils dieser Betrag nicht mehr übrig bleibt, dann hat nach § 4 Abs. 1 des ReichsG. über Änderungen des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925 das Reich die fehlenden Beträge aus Mitteln des Reichshaushaltes hinzuzulegen (Generalgarantie). Wenn das Aufkommen an Umsatzsteuer

in einem der beiden genannten Rechnungsjahre weniger als 1500 Millionen beträgt, dann muß nach § 4 Abs. 2 a. a. O. das Reich den Ländern soviel hinzulegen, als sie mehr erhalten würden, wenn das Aufkommen an Umsatzsteuer 1500 Millionen betrüge (Spezialgarantie). Diese Bestimmungen sind ein Kompromiß, durch welches der Widerstand der Länder gegen die Heraushebung des Reichsanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 10 vH auf 25 vH (s. § 95 Anm. 24 d. W.) beseitigt wurde. Die Verbindung dieser beiden Garantien hat zur Folge, daß die Länder auch insoweit das Risiko einer weiteren Herabsetzung der Umsatzsteuer durch die Reichsgesetzgebung nicht tragen, als sie Mehrerträge aus der entwicklungsfähigen Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht zum Ausgleich eines Minderertrages aus der Umsatzsteuer verwenden müssen.

Soweit auf Grund dieser Best. dem Lande Preußen Beträge zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Einkommen- und Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden, werden sie in bezug auf die Verteilung zwischen Staat und Gemeinden (G.) nicht anders als wirkliche Anteile an den genannten Überweisungen angesehen (s. § 6).

⁶⁾ Vgl. § 125 u. § 149 d. W. Hierzu ferner Erl. 12. Febr. 1924 (MBlB. 178), 12. Nov. 1924 (MBlB. 1100), 10. 5. 1924 (MBlB. 512) Mitteilung des Aufkommens an Statistisches Landesamt, 15. April 1924 (MBlB. 444) Kassengeschäfte und Rechnungsführung, 10. Juli 1924 (MBlB. 734) Befreiung bei Erwerb von Grundstücken auf Grund G. 25. Mai 1873 (RGBl. 113) über Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände.

⁷⁾ Die Zuwachsteuer ist reichsrechtlich geregelt in dem G. 14. Febr. 1911

Der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 45 Teilen fällt zu 40 Teilen auf alle Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zusammen, zu je $2\frac{1}{2}$ Teilen auf alle Landkreise und Provinzial- usw. Verbände zusammen. Zu Zwecken des Lastenausgleichs werden von den 40 auf die Gemeinden (Gutsbezirke) entfallenden Teilen vorweg 2 Teile der Landeschuldkasse zugeführt und dort auf die von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge angerechnet (§ 8). Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhalten alle Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zusammen 90 vH, alle Landkreise zusammen 10 vH (§ 9). Der auf die selbständigen Gutsbezirke entfallende Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer wird ihnen jedoch nur zur Hälfte tatsächlich zugeführt, während die andere Hälfte, ebenso wie die auf sie entfallende Umsatzsteuer dem übergeordneten Landkreise zufällt (§ 16)⁸⁾. Von dem Dotationsanteile erhalten die Provinzial- usw. Verbände und die Stadt Berlin zusammen vierzehn Fünftel, die Landkreise ein Fünftel (§ 10).

Die Gemeinden (Gutsbezirke) teilen sich untereinander in ihren Gesamtanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Rechnungsanteilen, die mangels anderer Maßstäbe auf der Grundlage der in vollem Umfange unverwendbaren, weil auf Papiermarktsteuern zurückgehenden Reichsrechnungsanteile unter Berücksichtigung des Gemeindeeinkommensteuersolls bestimmter Vorkriegsrechnungsjahre und unter gewissen Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung einer anormalen Steigerung der Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde in bestimmten Zeitabschnitten gebildet sind (§ 11)⁹⁾. Der Umsatzsteueranteil wird unter die Gemeinden nach Maßgabe der sog. veredelten Bevölkerungszahl verteilt, die ihrerseits zu Zwecken des allgemeinen Lastenausgleichs vom 1. April 1926 ab dem Verhältnis entsprechend modifiziert wird,

(RGBl. 33) AusfAnw. 27. März 1911 (Bl. 79), jedoch keine Reichssteuer mehr, nachdem das Reich im G. über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (RGBl. 521) auf Erhebung des Reichsanteils verzichtet hat und keine Landessteuer, da das Land keine Zuschläge erhebt und keine Beteiligung fordert (Erl. 21. Mai 1922, MBl. 517), vielmehr eine reine Gemeindesteuer, die entweder in Zuschlägen zu den Steuergrundbeträgen nach dem ReichsG. oder auf Grund besonderer SteuerD. erhoben werden darf (vgl. hierzu Erl. 31. Jan. 1920 (MBl. 54) Einführung von Zuschlägen zur Reichszuwachststeuer, 21. Mai 1922 (MBl. 517) Steuerfreiheit des Fiskus, 21. Aug. 1925 (MBl. 896) Rückkauf in Inflationszeit aus persönlicher Not veräußerter Grundstücke, 27. Nov. 1925 (MBl. 1261/1293) MustersteuerD. Wegen Fortfalls der Wertzuwachssteuer aus Anlaß wirtschaftlich gebotener Zusammenkünfte in der Zeit vom 1. Sept. 1925 bis 30. Sept. 1927 f. Art. III Gef. 31. März 1926 (RGBl. I 185).

⁸⁾ Wenn und soweit ein Gutsbezirk den Nachweis führt, daß die ihm überwiesene Hälfte des Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner für öffentliche Aufgaben zu machenden Aufwendungen nicht ausreicht, ist ihm ein entsprechender weiterer Teil bis zu völliger Erschöpfung auch der zweiten Hälfte zu gewähren. Bei der Umsatzsteuer findet aber auch diese Ausnahme nicht statt (f. Art. I Abschn. A I Ziff. 7 mit II Ziff. 3b der Richtlinien).

⁹⁾ Die verschiedentlichen Veränderungen der Rechnungsanteile durch die sich fortbildende Gesetzgebung, aber auch durch sog. Ergänzungsübersichten des Reichs, welche laufend Veränderungen der Rechnungsanteile durch Rechtsmittel usw. berücksichtigen, haben oft Rückzahlungsverpflichtungen zur Folge, die auf das geringste Maß zu beschränken § 12 (Niedererschlagung) bestimmt ist. § 13 Neubildung von Rechnungsanteilen bei Umgeindungen und Neubildung von Gemeinden.

in dem die Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter in der einzelnen Gemeinde zu der Zahl ihrer Einwohner steht; dieses Verhältnis dient dabei als ein auf Erfahrungstatsachen beruhendes objektives Merkmal für die sog. Struktur der Gemeinde (§ 14).

Die Beteiligung der Landkreise untereinander richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Summen der Rechnungsanteile bzw. Bevölkerungsziffern der den einzelnen Landkreisen angehörenden Gemeinden und Gutsbezirken zueinander stehen (§§ 17, 18). Ihr Dotationsanteil wird unter sie nach dem gleichen Verhältnis wie im Rechnungsjahre 1919 verteilt¹⁰⁾.

Die Provinzial- usw. Verbände teilen sich untereinander in ihren Gesamtanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach der Summe der Rechnungsanteile, die für die Beteiligung der ihnen angehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke maßgebend ist (§ 18). Ihr Dotationsanteil wird zu zwei Dritteln nach der Bevölkerungszahl, zu einem Drittel nach dem Verhältnis von Gebietsumfang und Straßenstrecke je zur Hälfte verteilt (§§ 25, 27)¹¹⁾.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird nach Abzug eines Fünftels, das den ganz oder teilweise besetzten Provinzial- usw. Verbänden des Westens voraus zugeführt wird (§ 28), nach denselben Maßstäben wie das letzte Drittel der Dotationen verteilt (§ 27)¹²⁾¹³⁾.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern.

1. Gegenseitigkeitsbesteuerung.

§ 97. Das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und Gemeinden¹⁾ faßt die Grundsätze zusammen, nach denen das Reich die Länder und Gemeinden und umgekehrt die Länder und Gemeinden das Reich zu Abgaben heranziehen dürfen und regelt zugleich die Frage der Zuschußleistungen für Reichsbetriebe an Gemeinden.

Benutzungsgebühren (nicht Verwaltungsgebühren)²⁾ und (Beiträge²⁾, die zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der

¹⁰⁾ S. § 19. Die Landkreise müssen die Amtsbezirke beteiligen. Hierzu Richtlinien Art. I Abschn. B II Nr. 4 und Erl. 20. Mai 1924 (MBl. 569). Sie müssen ferner Dritte beteiligen, die für sie Aufgaben auf den Gebieten der Volksfürsorge und des Bewegens erfüllen (§ 20).

¹¹⁾ Für den Stadtkreis Berlin wird nur die Hälfte der Bevölkerungszahl, für die Grenzmark Posen-Westpreußen, weil diese neu geschaffene Provinz sich erst ihre Anstalten usw. errichten muß, das Dreifache der Bevölkerungszahl berücksichtigt (§ 25 S. 2).

¹²⁾ Beteiligung Dritter durch die Provinzen (entsprechend § 20) s. §§ 26, 29.

¹³⁾ S. im übrigen: § 7 programmatische Bindung hins. Zuweisung neuer Aufgaben an die Gemeinden (G. B.), 23, Einschränk-

fung der Aufrechnungsmöglichkeiten der Landkreise, § 35 Ergänzung des § 9 VolksschulunterhaltungsG., § 36 Beteiligung der Schulsozialitäten, § 37 überholt, § 39 Verteilung des Gemeindeanteils an der Hauszinssteuer s. § 145 d. W., §§ 40—60 Übergangs- und Schlußbestimmung. Die §§ 21, 22 und 29—34 (Umlagen der Landkreise, Provinzen usw.) sind beim Kreis- und Prov.-AbgabenG. § 150 d. W. behandelt.

¹⁾ G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 252) i. d. Ges. über Steuermilderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I. 185). Es ist an die Stelle des ReichsbesteuerungsG. 15. April 1911 (RGBl. 187) getreten.

²⁾ Bgl. § 93 d. W.

durch das öffentliche Interesse erforderten Veranstaltungen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen (insbes. Straßenbaubeiträge), sind gegenseitig zu entrichten; die Deutsche Reichspost kann aber nur zu Beiträgen als Grundeigentümerin und ferner zu Beiträgen (Vorausleistungen) zur Deckung von Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege³⁾ herangezogen werden mit der Maßgabe, daß letztere Beiträge nur für Fahrten, die der entgeltlichen Personenbeförderung (nicht also z. B. Paketbeförderung) dienen, erhoben werden und für die übrigen Benutzer der Wege nicht günstiger sein dürfen (§§ 1, 2)⁴⁾. Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) können das Reich zu ihren Grund- und Gebäudesteuern sowie den Steuern, die dem Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken dienen⁵⁾, heranziehen, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind (§ 4 Abs. 1)⁶⁾. Zu den Grund- und Gebäudesteuern der Gemeinden (Gemeindeverbände) kann auch die Reichsbahngesellschaft⁷⁾ mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken herangezogen werden, jedoch in den einzelnen Ländern nur in dem Umfange, in dem das Unternehmen „Deutsche Eisenbahn“ am 12. Februar 1924 diesen Steuern unterworfen war; von den Grund- und Gebäudesteuern der Länder, sowie von den Steuern, die dem Geldentwertungsausgleich bei Grundstücken dienen, sind die zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücke befreit⁸⁾. Zu den Gewerbesteuern können die Betriebe und Veranstaltungen des Reichs nur herangezogen werden, soweit sie körperschaftsteuerpflichtig sind. Zu den Verkehr- und Verbrauchsteuern können sich Reich einerseits, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) andererseits insoweit heranziehen, als die Behörden mit den Handlungen, die den Anlaß der Besteuerung bilden, nicht eine ihnen anvertraute öffentliche Gewalt ausüben⁹⁾; letztere Voraussetzung sieht das Gesetz bei dem gesamten Verkehr der Reichspost (also z. B. auch dem Postheckverkehr) mit der Maßgabe als gegeben an, daß die Reichspost für Fahrten, die nicht lediglich der Postfachbeförderung dienen (sondern z. B. der Personenbeförderung), zu den Abgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die ganz oder teilweise der Wegeunterhaltung dienen herangezogen werden kann (§§ 6, 7).

³⁾ Über die preußischen Vorausleistungen vgl. § 153 d. W.

⁴⁾ § 1 Abs. 2: Gerichtsgebühren; § 3: Verweisung auf das Körperschaft- und VermögensteuerG.

⁵⁾ In Preußen: Hauszinssteuer.

⁶⁾ § 4 Abs. 2: Grundstücke des Reichs, die zu Wohnzwecken dienen.

⁷⁾ Vgl. § 326 d. W.

⁸⁾ Diese Sonderbehandlung der Reichsbahngesellschaft beruht auf § 14 G. über die deutsche Reichsbahngesellschaft vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 272), nach dem die Gesellschaft von jeder neuen direkten Steuer des Reichs, der Länder und Gemeinden (G.B.) und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit ist. Als neue Steuer gilt jede Steuer, der das Unternehmen

„Deutsche Reichsbahn“ am 12. Febr. 1924 nicht unterworfen war. Das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ war nun an diesem Tage weder der staatlichen Grundvermögenssteuer noch der Hauszinssteuer unterworfen, ersteres nicht, weil nach den damaligen noch geltenden Reichsbesteuerungsg. von 1911 das Reich (und damit die im Reichseigentum stehenden Reichsbahnen) nur gemeindlichen Grund- und Gebäudesteuern unterworfen werden durften, letzteres nicht, da die 3. RStW. auf der die Hauszinssteuer beruht, erst am 14. Febr. 1924 in Kraft getreten ist.

⁹⁾ § 6 Abs. 2: Das Reich kann die Länder und die Gemeinden (G.B.) in keinem weiteren Umfang zu Verkehrssteuern heranziehen, als das Reich ihnen unterliegt; in

Die Reichsbetriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, einschl. Reichspost, Reichsmonopolverwaltung sowie der Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlicher Einrichtungen der Reichsbahngesellschaft, haben auf Anforderung den Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer Zuschüsse zu deren Verwaltungsaufwand zu leisten (§ 8 Abs. 1). Die Zuschußanforderungen müssen den in Anspruch genommenen Betrieben bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zugestellt sein, für das sie geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1¹⁰). Für die Verwaltung der Zuschüsse und das Reichsmittelverfahren gelten dieselben Vorschriften, wie für die Reichssteuern¹¹). Die Geschäfte der Finanzämter werden jedoch von den nach Landesrecht für die Feststellung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden wahrgenommen; im weiteren Verfahren (Berufungsverfahren) treten an die Stelle der Finanzgerichte die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder -gerichte, sofern sie zur tatsächlichen Nachprüfung berufen sind. In letzter Instanz entscheidet der einheitlichen Auslegung halber der Reichsfinanzhof (§ 10).

2. Bewertungsvorschriften.

§ 98. Übersicht. Ursprünglich enthielt nur die Reichsabgabenordnung neben den besonderen Vorschriften der einzelnen Reichsteuergesetze subsidiär geltende Vorschriften über die Bewertung von Vermögensgegenständen zur Anwendung in den einzelnen Reichsteuergesetzen bestimmter Steuermaßstäbe auf den einzelnen Steuerfall. Die Länder und Gemeinden waren an diese Vorschriften nicht gebunden. Die sich daraus ergebenden Unterschiede in der Bewertung eines und desselben Gegenstandes zu Zwecken der Reichs-, Landes- oder Gemeindebesteuerung führten zu berechtigten Klagen der Steuerpflichtigen und taten dem Ansehen der Behörden Abbruch. Diesem Zustande wollte das Reichsbewertungsgesetz¹⁾ ein Ende machen. Sein Ziel und Zweck ist, unter Mitwirkung der Länder und Gemeinden die einheitliche Bewertung von Vermögen und Vermögensarten für die Fälle sicher zu stellen, in denen ihr Wert den Steuermaßstab bildet, nämlich für die Vermögenssteuer des Reiches und auch für die Realsteuern der Länder und Gemeinden (die sog. Einheitswertsteuern), soweit diese nach dem Maßstab des Werts erhoben werden. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Bewertung haben seitdem im allgemeinen nur noch Bedeutung als Ergänzung der Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes²⁾; deshalb müssen sie im Zusammenhang mit diesen beurteilt werden³⁾.

den einzelnen Ländern kann das Reich in keinem weiteren Umfang zu Verkehrssteuern herangezogen werden, als das Land ihnen unterliegt.

¹⁰) § 8 Abs. 2, 3: Begriff der Wohngemeinde. § 12: Berechnung der Zuschüsse. Wegen des maßgebenden Stichtages für 1925 und der Ausschlußfrist für die Anmeldung s. Art. X §§ 29–30 Gesetz über Steuernüberlegungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185).

¹¹) Also die der ReichsabgabenO. vgl. § 108 b. B.

¹⁾ Reichsbewertungsg. 10. Aug 1925 (RGBl. I 214) ist kein SteuerG. im eigentlichen Sinne, da es nicht die Erhebung einer Steuer zum Gegenstand hat; es gilt aber als ein solches (§ 8 Abs. 1). Durchf.-Bestimmungen f. d. erste Feststellung: Mai 1926 (RMBl.). — Literatur: Erlers-Roppe, RWBewG. 1925.

²⁾ Hinsichtlich der oben genannten Einheitswertsteuern gelten sie jedoch auch künftig noch ausschließlich, soweit es sich um ausländisches Vermögen und ausländische Teile (Anm.: Note ³⁾ befindet sich auf S 213.

§ 99. Für die einheitliche Bewertung (die sog. Feststellung der Einheitswerte) werden **vier Vermögensarten** (1. landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen⁴⁾, 2. Betriebsvermögen, 3. Grundvermögen, 4. sonstiges Vermögen) unterschieden (§ 2). Bei den ersten drei Vermögensarten und gewissen in § 31 Abs. 3 umschriebenen Vermögensgegenständen⁵⁾ wird der Wert für die wirtschaftlichen Einheiten festgestellt⁶⁾, ebenso für das Gesamtvermögen⁷⁾ (§ 3). Die Feststellung des Wertes wird nach dem Stande an einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen, den das Gesetz Feststellungszeitpunkt nennt, und zwar allgemein (Hauptfeststellung) nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar jedes Jahres (Hauptfeststellungszeitpunkt). Außerhalb dieser Feststellung kommen Neufeststellungen oder Nachfeststellungen vor⁸⁾. Die getroffene Feststellung behält Gültigkeit für eine gewisse Zeitdauer (den Feststellungszeitraum), und zwar die Hauptfeststellung für dasjenige Kalenderjahr, welches mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt (§ 6). Wird eine Einheitswertsteuer veranlagt, so wird der Einheitswert verwendet, der zu dem für die Veranlagung maßgebenden Zeitpunkt noch gültig ist (§ 7).

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im Ganzen

einer wirtschaftlichen Einheit handelt, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt (§ 10 RWVG.).

³⁾ Soweit in nachfolgendem Text und den Anmerkungen Paragraphen ohne Angabe des G. zitiert sind, dem sie entnommen sind, handelt es sich um solche des RWVG.; bei den Paragraphen der Reichsabgabenordnung ist ReichsabgabenD. hinzugefügt.

⁴⁾ In nachfolgendem kurz: Landwirtschaftliches Vermögen.

⁵⁾ Nach § 31 Abs. 3 sind zu einem Betriebsvermögen gehörende Vermögensgegenstände, die, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb betrachtet, nach ihrer Nutzungsart einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb darstellen (z. B. das Rübengrundstück einer Zuckerrafinerie), nach den Vorschriften über die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens und entsprechend Grundstücke (z. B. ein Fabrikgrundstück, Bankgebäude), die unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb betrachtet, zum Grundvermögen gehören würden, nach den Vorschriften über die Bewertung des Grundvermögens, also grundsätzlich nach dem Ertragswerte zu bewerten, den sie ohne die Zugehörigkeit zu dem Betriebsvermögen haben würden, und mit den so festgestellten Werten bei der Gesamtbewertung des Betriebsvermögens anzusetzen.

⁶⁾ § 137 Abs. 2 S. 2 ReichsabgabenD.: „Was als wirtschaftliche Einheit zu

gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.

⁷⁾ Als Gesamtvermögen gilt bei unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. des VermögenssteuerG. das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen, bei beschränkt Steuerpflichtigen i. S. des VermögenssteuerG. das gesamte Inländervermögen des Steuerpflichtigen (vgl. § 3).

⁸⁾ Die Neufeststellung wird auf Antrag vorgenommen, wenn sich innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraumes der ermittelte Wert einer wirtschaftlichen Einheit infolge besonderer Umstände um mehr als den fünften Teil oder um mehr als 100000 RM. verändert. Feststellungszeitpunkt ist bei ihr der Zeitpunkt, an dem das die Neufeststellung begründende Ereignis eingetreten ist. Die Neufeststellung gilt für den Feststellungszeitraum, der mit dem Feststellungszeitpunkt beginnt und mit dem nächstfolgenden Hauptfeststellungszeitpunkt endigt (vgl. § 75).

Die Nachfeststellung wird vorgenommen, wenn innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraumes eine wirtschaftliche Einheit des landwirtschaftlichen Vermögens, Betriebsvermögens oder Grundvermögens neu gegründet wird (vgl. § 76).

Hinsichtlich der Bewertung für 1926 f. Art V, §§ 21, 22 G. über Steuernminderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185).

festzustellen (§ 137 Abs. 2 S. 1 AbgabenD.). Dabei kommen für eine wirtschaftliche Einheit, von wenigen Ausnahmen abgesehen⁹⁾, mehrere Gegenstände nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören (§ 9 S. 1). Steht ein Gegenstand mehreren zu, so ist in der Regel der Wert im ganzen zu ermitteln und jedem Beteiligten nach Verhältnis seines Anteils zuzurechnen (§ 140 ReichsabgabenD.).

§ 100. Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören die **landwirtschaftlichen Betriebe** (alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient: § 11 Abs. 1)¹⁰⁾. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden nach Ertragswerten bewertet¹¹⁾. Hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfangs der stehenden Betriebsmittel sind die Verhältnisse am Feststellungszeitpunkte, im übrigen (also für den Stand der umlaufenden Betriebsmittel und die Bewertung, der Stand am 30. Juni des Jahres maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkte unmittelbar vorangeht § 14 Abs. 1)¹²⁾.

Möglichste Gleichmäßigkeit im ganzen deutschen Reich soll dadurch erreicht werden, daß für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts oder abweichenden Wirtschaftsgebietes zunächst die Betriebe mit größter Ertragsfähigkeit festgestellt werden (sog. Vergleichsbetriebe) und dann das Verhältnis ermittelt wird, in dem die Ertragswerte dieser Vergleichsbetriebe zueinander stehen. In den einzelnen Landesfinanzämtern wird dann das Verhältnis ermittelt, in dem der Ertragswert von Betrieben mittlerer und geringerer Ertragsfähigkeit in diesem Bezirk zu dem der Betriebe mit größter Ertragsfähigkeit in diesem Bezirk steht. Auf Grund dieser Vorarbeiten werden schließlich durch Rechtsverordnung Ertragswertklassen, sowie Höchst- und Mindestwerte für eine Flächeneinheit der in die Ertragswertklassen fallenden Betriebe (Rahmenätze)

⁹⁾ Ausnahmen: Inventar des Pächters, im Eigentum der Gesellschafter stehende zum Betrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft dienende Gegenstände (s. ferner § 9 S. 2 u. 3).

¹⁰⁾ Insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen (vgl. ferner § 12). Als Teile des landwirtschaftlichen Vermögens gelten nicht deutsche und ausländische Zahlungsmittel, Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln u. a. (vgl. § 11 Abs. 2). Als landwirtschaftliches Vermögen gelten auch grundstücksgleiche Berechtigungen, sofern der mit ihnen belastete Grund und Boden auf Grund dieser Berechtigung einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (§ 11 Abs. 3).

¹¹⁾ Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohn-

ten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können; dies gilt nicht für Grundstücke, deren Wert bereits durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach sonstigen Umständen, insbes. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden. (§ 152 Abs. 3 ReichsabgabenD.). Für die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes gibt § 15 nähere Best. Vgl. ferner § 84 (Ermächtigung des Min. d. Fin. zur Festsetzung eines von § 152 Abs. 3, 5 ReichsabgabenD. abweichenden Kapitalisierungsfaktors).

¹²⁾ Ist für die Veranlagung der Einkommensteuer dem Inhaber die Zugrundelegung eines vom 30. Juni abweichenden Abschlußtages zugestanden worden (vgl. § 116 Anm. 10 d. W.), so tritt der abweichende Abschlußtag an die Stelle des 30. Juni (vgl. § 14 Abs. 2).

aufgestellt; der höchste Rahmensatz der höchsten Ertragswertklasse gilt für die oben erwähnten Vergleichsbetriebe (§ 16 Abs. 1)¹³⁾. Zur Sicherung einer wirklichen Durchführung dieser Vorarbeiten für die Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe ist dem Reichsminister der Finanzen ein Bewertungsbeirat zur Seite gestellt, der außer Vertretern der Länder in der Hauptsache ausübende Landwirte, aber auch andere auf dem Gebiete der Landwirtschaft besonders sachkundige Personen umfaßt (vgl. § 17)¹⁴⁾.

Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck (forstwirtschaftlicher Betrieb), zum Weinbauvermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd dem Weinbau (Weinbaubetrieb) und zum gärtnerischen Vermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dienen (gärtnerischer Betrieb)¹⁵⁾.

§ 101. Zum **Betriebsvermögen** gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines nicht der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs als Hauptzweck dient, soweit die Gegenstände dem Betriebsinhaber oder demjenigen gehören, der den freien Beruf ausübt (gewerblicher Betrieb). Soweit der Wert sämtlicher Gegenstände, die den Angehörigen eines dieser freien Berufe oder einem diesem gleichstehenden Gewerbetreibenden (z. B. Zahntechniker) gehören und der Ausübung des freien Berufs oder des Gewerbes dienen, insgesamt den Betrag von 6000 RM. nicht übersteigt, ist der Wert der diesen Betrag nicht übersteigenden Gegenstände nicht als Betriebsvermögen anzusehen (§ 26 Abs. 1). Als Gewerbe gelten auch der Bergbau und die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Steinbrüche, Kalkbrüche)¹⁶⁾.

Die einer Erwerbsgesellschaft gehörenden Gegenstände bilden stets einen gewerblichen Betrieb, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen gewerblichen Zweck

¹³⁾ Nach § 16 Abs. 2 sollen bei der Festsetzung der Verhältniszahlen u. a. auch die Anhaltspunkte verwertet werden, die in den einzelnen Ländern für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden sind (Grundsteuerreinertrag u. dgl.), soweit die Anhaltspunkte innerhalb des einzelnen Landes brauchbar sind. Damit sollte insbesondere die Bedeutung der in Preußen in den sechziger Jahren ermittelten, auf Grund der Bonitierung usw. klassifizierten Grundsteuerreinerträge anerkannt werden. Über die bei der Einreihung in die Ertragswertklassen zu beachtenden tatsächlichen Verhältnisse s. § 16 Abs. 3, 4.

¹⁴⁾ §§ 18, 20: Bewertungsbeirat, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung des Bewertungsbeirats. Sig: Berlin. Nicht öffentliche Amtshandlungen. Kommissare der Reichsregierung und Landesregierungen. GeschäftsD. § 19: Aufgaben des Bewertungsbeirats: Er bestimmt insbesondere die Vergleichsbetriebe. Gutachtliche Äußerung über die Festsetzung der

Ertragswertklassen und Rahmensätze. Über Bildung des Bewertungsbeirats für das Kalenderjahr 1925 s. Bef. 19. 8. 1925 (RMBl. 854). Auf die im § 11 Abs. 3 bezeichneten Berechtigungen finden §§ 16—20 keine Anwendung. (§ 21). Geschichts- und EntschädigungsD. f. d. Bewertungsbeirat Mai 1926 (RMBl.).

¹⁵⁾ Auf die Bewertung dieser Vermögensarten finden im allgemeinen die Vorschriften über die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens Anwendung (§§ 23—25).

¹⁶⁾ Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf unbebaute und bebaute Grundstücksflächen, sowie Teile von diesen, die einem anderen als dem Eigentümer zum Betriebe seines Gewerbes dienen, sofern der Eigentümer lediglich diese Grundstücksflächen dem anderen zur Ausübung des Gewerbes überlassen hat. Sie findet jedoch Anwendung auf unbebaute Grundstücksflächen, die zur Ausbeutung des Grund und Bodens überlassen sind (z. B. Steinbrüche,

verfolgt oder nicht. Auch bei den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften wird das dem Betriebe gewidmete Vermögen als Einheit bewertet, wie auch zur Vermögensteuer nicht mehr der einzelne Gesellschafter, sondern die Gesellschaft als solche herangezogen wird. Gegenstände, die einem anderen als dem Eigentümer zum Betriebe eines Gewerbes dienen, gelten dann als Betriebsvermögen des Eigentümers, wenn sich unter ihnen Gegenstände des Anlagekapitals befinden, die nach Art und Menge im wesentlichen zur Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebes genügen würden (§ 26)¹⁷⁾.

Die Gegenstände des Betriebsvermögens werden nach dem gemeinen Wert¹⁸⁾ bewertet (§ 31)¹⁹⁾.

Zur Erreichung einer gewissen Einheitlichkeit der Bewertung bei Betriebsvermögen kann der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung von Sachverständigen Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Gegenständen des Betriebsvermögens aufstellen (§ 32). Zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind von dem Rohvermögen die Schulden abzuziehen, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 28).²⁰⁾ Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse auf einen anderen Zeitpunkt als den Hauptfeststellungszeitpunkt stattfinden, ist auf Antrag zur Vermeidung von Zwischenbilanzen an Stelle des Hauptfeststellungszeitpunktes der Schluß des letzten Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, das dem Hauptfeststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht; der auf den zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt ermittelte Einheitswert gilt als Einheitswert am Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 29)²¹⁾.

§ 102. Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbes. Gebäude) und des Zubehörs, soweit er nicht zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder zu einem

Kalkbrüche), sowie auf bebaute Grundstücksflächen, wenn die Gebäude ihrer Bauart und Einrichtung nach gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (z. B. Fabrikgebäude, Gewerbebetriebe, Waren-, Kontorhäuser).

¹⁷⁾ § 27: Schachtelprivileg. Vgl. hierzu Art. III § 14 G. über Steuermitteilungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185).

¹⁸⁾ § 138 Abs. 1 ReichsabgabenD. Der gemeine Wert (= allgemeiner Wert) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. § 138 Abs. 2 ReichsabgabenD.: Verfügungsbeschränkungen. Dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung (§ 137 Abs. 2, § 139 Abs. 1) ist bei der Ermittlung des gemeinen Werts der einzelnen Gegenstände in der Weise Rechnung zu tragen, daß diese mit dem Wert angelegt werden, den sie unter

der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes für den Betrieb haben (§ 31).

Das Industrieprivileg des § 139 Abs. 2 ReichsabgabenD. hat für die Einheitswertsteuern nur noch in den Fällen des § 10 RWVG. Bedeutung (s. § 31 RWVG.; vgl. Anm. 2).

¹⁹⁾ Vgl. jedoch Anm. 5!

²⁰⁾ Nicht abzugsfähig sind die Industriebelastung und die Rentenbankbelastung, (§ 28 Abs. 1 l. S.). Abzug der Rücklagen bei Versicherungsunternehmungen, der Geschäftsguthaben der eingetragenen Genossenschaften u. a. s. § 28 Abs. 2.

²¹⁾ § 30: Vorschriften zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen oder Steuerbefürzungen als Folge der Zugrundelegung eines vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichenden Abschlußzeitpunktes. § 33: Einheitswert kurzhabender Gesellschaften ist in der Regel mit der Summe der für die Anteile und Genussscheine der Gesellschaft festgesetzten Steuerfußwerte anzusetzen.

gewerblichen Betrieb gehört (§ 34 Abs. 1 S. 1)²²⁾. Für Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, ist der Ertragswert anzusetzen, mindestens aber der Wert, mit dem der Grund und Boden allein zu bewerten wäre (§ 35, § 36)²³⁾²⁴⁾. Für die Ermittlung des Ertragswerts ist der jährlich durch Vermietung oder Verpachtung im Durchschnitt nachhaltig erzielbare Reinertrag zugrunde zu legen²⁵⁾²⁶⁾. Ferner sind die gesamten Grundstückslasten also z. B. Reallasten abzugsfähig, so daß in Übereinstimmung mit der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens von dem wirklichen Reinertrag ausgegangen wird; der Reichsminister der Finanzen kann Bestimmungen darüber treffen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltig erzielbaren Rohertrags von diesem zur Ermittlung des Reinertrags für die Grundstückslasten ohne Nachweis abgezogen werden darf.

Solche bebaute Grundstücke, die nicht in ortsüblicher Weise bebaut sind (z. B. Luxusvillen oder auf einem Willengrundstück errichtete Wohnbaracken) und nicht gewerblichen Zwecken dienen sowie Grundstücke, die sich im Zustand der Bebauung befinden, sind nach dem gemeinen Wert zu bewerten²⁷⁾. Nach dem gemeinen Wert sind ferner Grundstücke zu bewerten, die nach ihrer Lage und den sonstigen obwaltenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, als Bauland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind oder bei denen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden, und zwar auch dann, wenn sie am Feststellungszeitpunkt landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (§ 36)²⁸⁾.

§ 103. Als sonstiges Vermögen kommen alle Vermögensgegenstände in Betracht, die nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören²⁹⁾. Sie werden mangels anderweiter Bestimmung des Reichsbewertungsgesetzes nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bewertet³⁰⁾.

²²⁾ § 34 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3: Begriff des Grundstücks. Den Grundstücken gleichstehende Berechtigungen, Gebäude auf fremdem Grund und Boden.

²³⁾ Das dem Steuerpflichtigen in § 152 Abs. 6 ReichsabgabenD. eingeräumte Recht zu verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert zugrunde gelegt werde, gilt nur noch für die Fälle des § 10 RBewG.

²⁴⁾ Nach § 85 kann der RM. d. Fin. über die Bewertung von Grundstücken, die am Feststellungszeitpunkt ganz oder teilweise der staatlichen Wohnungszwangswirtschaft unterliegen, abweichende Bestimmungen treffen. Vgl. hierzu RD. 25. März 1926 (RGBl. I 180).

²⁵⁾ Vgl. hierzu § 84 Nr. 1 (Festsetzung eines von § 152 Abs. 3, 5 ReichsabgabenD. abweichenden Kapitalisierungsfaktors).

²⁶⁾ Nach dem im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielten Miet- und Pacht-

ertrage wird der Ertragswert also nur noch in den Fällen des § 10 RBewG. ermittelt.

²⁷⁾ § 35 Abs. 2 S. 2: „Befinden sich auf einem im Zustand der Bebauung befindlichen Grundstück bereits baulich vollendete Gebäude, die in ortsüblicher Weise gebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, so findet auf die Bewertung des Grundstücks einschließlich der baulich vollendeten Gebäude Abs. 1 Anwendung; zu diesem Wert tritt für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile ein Zuschlag in Höhe des Betrages, der bis zum Feststellungszeitpunkt für die Baulichkeiten aufgewendet worden ist.“

²⁸⁾ Vgl. § 152 Abs. 3 S. 2 ReichsabgabenD.

²⁹⁾ S. § 38, § 39: Vermögensgegenstände, die trotzdem nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

³⁰⁾ Besonderheiten: Wertpapiere (§§ 40—43).

Auch über die Bewertung bestimmter Gruppen des sonstigen Vermögens kann der Reichsminister der Finanzen Richtlinien aufstellen³¹⁾.

§ 104. Zur Ermittlung des Wertes des **Gesamtvermögens** ist der Wert der einzelnen Vermögensbestandteile zusammenzurechnen; hierbei sind die wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen, Betriebs- und Grundvermögens mit ihren Einheitswerten anzusetzen (§ 45 Abs. 1)³²⁾. Das Vermögen von Ehegatten, die nach dem Vermögensteuergesetz unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben, wird für die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen zusammengerechnet (§ 48 Abs. 1)³³⁾.

§ 105. Für die **Feststellung des Einheitswertes von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben** und vom Grundvermögen ist für den Bezirk eines jeden Finanzamts am Sitz des Finanzamts ein Grundwertauschuß gebildet (§ 50 Abs. 1), dem ein Beamter des Finanzamts, ein Vertreter der betreffenden Landesregierung (Katasterdirektor), ein vom Vorstand der betreffenden Gemeinde benannter Beamter³⁴⁾, von Organen der Selbstverwaltung und öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen gewählte Mitglieder und je zur Hälfte vom Präsidenten des Landesfinanzamtes und der Regierung des betreffenden Landes ernannte Mitglieder angehören³⁵⁾³⁶⁾. Über die Höhe des vom Grundwertauschuß festgestellten Einheitswertes erteilt das Finanzamt dem Eigentümer des Betriebs oder Grundstücks sowie der zuständigen Grund- und Gebäudesteuerbehörde des betreffenden Landes einen schriftlichen Bescheid (Feststellungsbescheid) (§ 54). Die festgestellten Einheitswerte werden offengelegt (§ 55). Gegen den Feststellungsbescheid ist Einspruch gegeben, über ihn entscheidet der Grundwertauschuß. Gegen dessen Einspruchsentscheidung ist die Berufung, über die ein Oberbewertungsausschuß³⁷⁾, gegen die Berufungsentscheidung die Rechtsbeschwerde

³¹⁾ Nach § 44 Abs. 2 kann der Min. d. Fin. ferner für die Bewertung von Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und die nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden, besondere Bestimmungen treffen (insbes. um der Veräußerung solcher Gegenstände ins Ausland wegen zu hoher Steuerlast zu begegnen).

³²⁾ Vgl. im übrigen § 45 Abs. 2: Gesamtvermögen bei Steuerpflichtigen, die anderes als Betriebsvermögen nicht haben können. § 46: Anteile an inländischen offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften gehören nicht zum Vermögen des Gesellschafters. § 47: Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Schulden.

³³⁾ § 48 Abs. 2: Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

³⁴⁾ Bei Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern tritt an die Stelle

des Gemeindevorstandes ein von der Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes gewählter Vorsteher einer Gemeinde, die dem Gemeindeverbande und dem Finanzamtsbezirk angehört und nicht mehr als 1000 Einwohner hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2).

³⁵⁾ Über die Bildung der Grundwert- und Gewerbeauschüsse s. B. D. 11. März 1926 (R. G. Bl. I 151). Hierzu Erl. 15. März 1926 (M. Bl. B. 277).

³⁶⁾ Vgl. §§ 50, 51: (Organisation, Zusammenziehung). § 52: Vorbereitung der Entscheidung. Bestehen in einem Lande Behörden, zu deren Aufgabe die Wertermittlung von Grundstücken gehört (z. B. Katasterämter), so hat der Min. d. Fin. im Einvernehmen mit der Landesregierung diesen Behörden die Vorbereitung der Einzelbewertung zu übertragen. § 53: Örtliche Zuständigkeit.

³⁷⁾ § 57: Ein solcher wird für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts am Sitz desselben gebildet. § 58: Organisation, Besetzung.

gegeben, über die der Reichsfinanzhof entscheidet (§ 56 Abs. 1). Zur Einlegung der Rechtsmittel sind der Eigentümer des Betriebs oder Grundstückes, das Finanzamt und die zuständige Grund- und Gebäudesteuerbehörde des Landes befugt (§ 59).^{38) 39)}

Für die Feststellung des Einheitswertes gewerblicher Betriebe wird für den Betrieb eines jeden Finanzamts an dessen Sitz ein Gewerbeausschuß gebildet (§ 65). Auf die Gewerbeausschüsse und das Feststellungsverfahren bei gewerblichen Betrieben, Rechtsmittel und Rechtsmittelbehörden sowie die Beteiligung am Verfahren finden im allgemeinen die Vorschriften hinsichtlich des landwirtschaftlichen Vermögens Anwendung. Den Feststellungsbescheid erhalten der Betriebsinhaber (bei Körperschaften u. dgl. eine zur Vertretung berechnigte Person) und die zuständige Gewerbesteuerbehörde (i. §§ 65 bis 71).

Der Wert der Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, wird nur zum Zwecke der Feststellung des Einheitswertes des Gesamtvermögens vom Finanzamt ermittelt (§ 72).

Der Einheitswert des Gesamtvermögens wird vorbehaltlich des § 45 Abs. 2⁴⁰⁾ bei der Veranlagung zur Vermögensteuer von dem nach §§ 51—63 der Reichsabgabenordnung zuständigen Finanzamt ohne Mitwirkung eines Ausschusses festgestellt; die Feststellung erfolgt bei den Steuerpflichtigen, von denen eine Vermögensteuer erhoben wird, im Vermögensteuerbescheid (§ 73 Abs. 1)⁴¹⁾. Die Feststellung des Einheitswertes für das Gesamtvermögen kann mit den gegen den Vermögensteuerbescheid zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden (§ 74 Abs. 1)⁴²⁾.

§ 106. Die Vorschrift des § 8 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes über die Merkmale, nach denen die **Länder und Gemeinden** ihre Realsteuern bemessen dürfen⁴³⁾, wird in § 4 Abs. 1, 2 des Reichsbewertungsgesetzes durch die Regelung der Frage ergänzt, welche Vermögensarten und -gegenstände sie einerseits der Grund- und Gebäudesteuer, andererseits der Gewerbesteuer unterwerfen dürfen, wenn sie diese Realsteuern ganz oder zum Teil nach dem Maßstabe des Werts erheben. Danach dürfen grundsätzlich die wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen Vermögens und Grundvermögens nur der Grund- und Gebäudesteuer (Grundvermögenssteuer), die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens nur der Gewerbesteuer unterworfen werden. So wird z. B. für die Zukunft ausgeschlossen, daß das zum Gewerbe-

³⁸⁾ § 60: Beschränkung der Rechtsmittel, die wegen der Feststellung des Einheitswertes eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines Weinbaubetriebs eingelegt werden.

Im übrigen finden hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens die Vorschriften der ReichsabgabenO. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzgerichts der Oberwertungsaußschuß tritt. Auf die Rechtsmittel gegen andere Verfügungen als Feststellungsbescheide (§ 50 Abs. 2 S. 3) finden

die §§ 281—283 der ReichsabgabenO. Anwendung; über die Beschwerde entscheidet das Landesfinanzamt (§ 56 Abs. 1 S. 3, Abs. 2).

³⁹⁾ §§ 61—64: Beteiligung am Verfahren.

⁴⁰⁾ Vgl. Anm. 32.

⁴¹⁾ § 73 Abs. 2: Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

⁴²⁾ Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Feststellung des Einheitswertes für das Gesamtvermögen i. § 74 Abs. 2.

⁴³⁾ Vgl. § 95 Anm. 11 d. B.

kapital gehörende Grundvermögen wie in Preußen beiden Realsteuern zugleich unterworfen wird⁴⁴⁾ 45).

§ 107. Die **Hauptfeststellung** der Einheitswerte hatte mit Rücksicht auf die Veranlagung der Vermögensteuer für 1925 zum ersten Male nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt vom Beginn des 1. Januar 1925 zu erfolgen (§ 81). Die Länder und Gemeinden waren jedoch für das Kalenderjahr 1925 oder für ein in ihm beginnendes Rechnungsjahr noch nicht an die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes gebunden. Da die Feststellung der Einheitswerte nach dem Hauptfeststellungszeitpunkte vom 1. Januar 1925 nicht so zeitig beendet war, daß sich vor dem Beginn des Kalenderjahres 1926 zuverlässig übersehen ließ, ob die festgestellten Werte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und als gleichmäßig gelten konnten, hat der Reichsminister der Finanzen gemäß § 82 den Zeitpunkt, von dem ab die Länder und Gemeinden für ihre Realsteuern an die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes gebunden sind, noch ein weiteres Jahr bis zum 1. April 1927 hinausgeschoben⁴⁶⁾. Den Zeitpunkt, von dem ab die für das Grundvermögen (nicht landwirtschaftliche Vermögen) und für die im § 31 Abs. 3 bezeichneten Gegenstände festgestellten Einheitswerte der Grund- und Gebäudesteuer der Länder und Gemeinden zugrunde zu legen sind, bestimmt mit Rücksicht darauf, daß diese Steuern zur Zeit meist nach den Vorkriegswerten erhoben werden und die Einheitswerte gegenwärtig noch erheblich niedriger liegen, der Reichsminister der Finanzen⁴⁷⁾. Ohne zeitliche

⁴⁴⁾ Jedoch sind bestimmte Abweichungen nach § 4 Abs. 2 gestattet, die meist ihren Grund in der Tatsache haben, daß die Abgrenzung der Vermögensarten bei Realsteuern wesentlich anders sein muß, als bei der persönlichen Vermögensteuer des Reichs. Die Länder können bestimmen: 1. daß die in § 31 Abs. 2 bezeichneten, zu einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens gehörigen Gegenstände oder Teile von diesen an Stelle der Gewerbesteuer der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, 2. die zu einer wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen Vermögens gehörigen Nebenbetriebe gewerblicher Art oder Teile von diesen an Stelle der Grund- und Gebäudesteuer der Gewerbesteuer unterliegen, 3. Teile einer wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen, 4. Teile einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens der Gewerbesteuer nicht unterliegen, 5. für die Gewerbesteuer Schulden, die bei der Feststellung des Einheitswertes für eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens in Abzug gebracht worden sind (§ 28 Abs. 1), dem Einheitswert ganz oder teilweise wieder hinzugerechnet werden, 6. für die Gewerbesteuer dem für eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens festgestellten Einheitswert der Wert solcher

Gegenstände oder Teile von ihnen hinzu gerechnet wird, die dem Betrieb dienen, aber nicht im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, und bei der Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs nach Maßgabe des RWemG. nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt für Gegenstände oder Teile von ihnen, die an sich der Grund- und Gebäudesteuer unterworfen werden können, nur dann, wenn sie zu dieser Steuer nicht herangezogen werden, 7. für die Gewerbesteuer, soweit sie sich auf Angehörige eines freien Berufs oder auf diesen gleichgestellte Gewerbetreibende bezieht, von der Anwendung der Vorschrift des § 26 Abs. 1 E. 3 abgesehen wird, 8. zu der Grund- und Gebäudesteuer oder zu der Gewerbesteuer einzelne Gegenstände oder Teile von Gegenständen, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören mit einem anderen Steuerfuß herangezogen werden, als die übrigen Teile der wirtschaftlichen Einheit. Vgl. ferner § 4 Abs. 3.

⁴⁵⁾ Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Einheitswertsteuer s. §§ 77, 79.

⁴⁶⁾ Durchf.-Bestimmungen § 55.

⁴⁷⁾ Wo der RMin d. Fin. nach dem RWemG. Bestimmungen treffen darf, kann er sie nur mit Zustimmung des Reichsrats treffen (§ 86 Abs. 1).

Beschränkung sind die Länder beim Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken⁴⁸⁾ berechtigt, statt der Einheitswerte Vorkriegswerte zugrunde zu legen (§ 83)⁴⁹⁾.

D. Gemeinsames für die Reichssteuern.

Reichsabgabenordnung.

§ 108. **Übersicht.** Die Reichsabgabenordnung¹⁾ enthält die Vorschriften über die Organisation der Reichssteuerverwaltung, der Durchführung der Besteuerung in Gemäßheit der einzelnen Reichssteuern allgemein dienende materielle und formelle Vorschriften und schließlich das Steuerstrafrecht und -strafverfahren. Sie gilt nur für die Steuern²⁾, die ganz oder teilweise zugunsten des Reichs erhoben werden (§ 1 Abs. 2)³⁾ 4).

§ 109. Die **Verwaltung dieser Steuern**⁵⁾ liegt den Reichsfinanzbehörden ob. Die oberste Leitung steht dem Reichsminister der Finanzen zu;

⁴⁸⁾ Vgl. § 145 b. B.

⁴⁹⁾ Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des RWVG. finden die Vorschriften der ReichsabgabenD. auch insoweit Anwendung, als nicht Reichssteuern, sondern Steuern der Länder und Gemeinden betroffen werden. Über eine besondere Strafvorschrift (Unternehmen der Zurechtweisung mit der Wertermittlung betrauter Behörden) s. § 80.

¹⁾ ReichsabgabenD. 13. Dez. 1919 (RGBl. 1919 S. 1993, 1920 S. 128) i. d. Fassung des G. 7. Jan. 1923 (RGBl. 55), des § 50 JugendgerichtsG. 16. Febr. 1923 (RGBl. 135), Art. 7 § 1 G. über Berücksichtigung der Geldentwertung in den SteuerG. 20. März 1923 (RGBl. I 198), des Art. II ReichssteuerzinsG. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 774), § 14 der B.D. über Steueraufwertung usw. 11/18. Okt. 1923 (RGBl. I 939, 979), d. B.D. 30. Okt. 1923 (RGBl. 1045), d. Art. XVI 2. RestB.D. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), Art. VI 3. RestB.D. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74), Art. V G. zur Änd. der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241), Art. VI G. zur Änd. von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248), d. B.D. zur Anpassung des Steuerstrafrechts vom 20. Nov. 1925 (RGBl. I 389).

²⁾ Da die AbgabenD. nur mit Steuern zu tun hat, nicht aber auch mit Gebühren und Beiträgen, trägt sie ihren Namen eigentlich mit Unrecht:

§ 1 Abs. 1: Steuern i. S. der ReichsabgabenD. sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und

von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das G. die Leistungspflicht knüpft. Bälle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Vorzugslasten).

³⁾ Also z. B. nicht für die Grundsteuergewinnsteuer nach dem ReichG. 14. Febr. 1911; andererseits gilt sie auch für einzelne Steuern, von denen das Reich nichts oder nur einen Beitrag für die Kosten der Verwaltung und Erhebung behält, da sie ausdrücklich zu Steuern i. S. der AbgabenD. erklärt sind (Kraftfahrzeug-, Grunderwerbs-, Rennwettsteuer).

⁴⁾ Weitere einleitende Vorschriften der ReichsabgabenD.: § 2 G. i. S. der AbgabenD. ist jede Rechtsnorm; § 3 SteuerG. i. S. der AbgabenD. sind die ReichsabgabenD. und die G., die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die ReichsabgabenD. gilt, regeln oder sichern; § 4. Bei Auslegung der SteuerG. sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen, § 5. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder geändert werden § 6. Wo i. S. der AbgabenD. die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen § 7a: Zollauschlüsse und Vereinbarungen mit fremden Staaten.

⁵⁾ Auf Antrag einer Landesregierung haben die beteiligten Reichsminister den Landesfinanzämtern und den ihnen unterstellten

unter ihm stehen als Oberbehörden die Landesfinanzämter und unter diesen die Finanzämter mit ihren Hilfsstellen (§ 8)⁶⁾.

Die Bezirke der Landesfinanzämter sind im Benehmen mit den beteiligten Ländern zu bilden. Die Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter und die Bestimmung über ihren Sitz soll durch ein Reichsgesetz erfolgen (§ 11)⁷⁾ 8).

Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind ihnen Finanzgerichte angegliedert (§ 14 Abs. 1)⁹⁾.

Den Sitz und Bezirk der Finanzämter bestimmt der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden (§ 21). Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Finanzämtern Hilfe zu leisten; der Reichsminister der Finanzen kann Gemeinden und Gemeindeverbänden gegen eine Entschädigung mit Geschäften der Finanzämter und, soweit es sich um Nach- und Neuanlagen handelt, ihrer Ausschüsse betrauen und ihnen die Verwaltung bestimmter Steuern oder ihre Erhebung und Einziehung übertragen (§ 22)¹⁰⁾. Bei den Steuern von Einkommen und Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) und bei der Umsatzsteuer soll das Finanzamt vor der Veranlagung die für den Steuerpflichtigen zuständigen Gemeindebehörde hören; der Vorsteher der Gemeindebehörde, sein Vertreter oder Beauftragter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Steuerausschusses teilzunehmen, solange über die Veranlagung von Steuerpflichtigen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (ständigen Aufenthalt, Sitz oder eine Niederlassung) haben, beraten oder beschlossen wird (§ 23a). Für die Steuer von Einkommen und Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) sind bei den Finanzämtern Ausschüsse zu bilden, die bei der Veranlagung usw. mitwirken (§ 25 Abs. 1)¹¹⁾.

Behörden die Verwaltung von Landesabgaben und Landesvermögen zu übertragen. (§ 19 Abs. 1).

Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der Reichsminister der Finanzen den Landesfinanzämtern und Finanzämtern die Verwaltung anderer öffentlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern zu übertragen (§ 19 Abs. 2).

Andererseits: Mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister kann die Verwaltung von Reichsvermögen Landesverwaltungsbehörden übertragen werden (§ 20).

⁶⁾ § 9: Vorbildung der Beamten; § 10: Schweigepflicht.

⁷⁾ Jede preussische Provinz bildet in der Regel einen Landesfinanzamtsbezirk, jedoch umfaßt die Rheinprovinz zwei Landesfinanzämter (Köln und Düsseldorf); das Landesfinanzamt für Brandenburg-Berlin ist durch Erl. 20. Juli 1920 (Zbl. 1348) in zwei selbständige Landesfinanzämter für Brandenburg und Groß-Berlin mit dem Sitz in Berlin zerlegt. Das in Aussicht gestellte Reichsg. ist noch nicht ergangen.

⁸⁾ § 12: Zusammensetzung der Landesfinanzämter; Bildung von Abteilungen.

Vgl. hierzu B. D. über Bildung von Abteilungen bei den Landesfinanzämtern vom 25. Okt. 1919 (Zbl. 1381). § 13: Aufsichts- und Anweisungsbrecht der Landesfinanzämter gegenüber den Finanzämtern.

⁹⁾ § 14 Abs. 2, 3: Bei den Gerichten werden Kammern gebildet; sie entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen drei im Ehrenamt tätig sind. Die Mitglieder sind als solche unabhängig und nur dem G. unterworfen. §§ 15—18: Mitglieder der Finanzgerichte (Bestellung der Ständigen, Wahl der ehrenamtlichen, ihre Verpflichtung, ihre Enthebung), f. ferner B. D. über die Bildung der Finanzgerichte vom 5. Aug. 1921 (RGBl. 1241) und die Vorl. GeschäftsD. für die Finanzgerichte vom 15. Febr. 1922 (RStBl. 93).

¹⁰⁾ B. D. 5. Okt. 1923 (RMBl. 972) über die Bemessung der Entschädigung. § 23: Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden oder Beamte die Geschäfte der Finanzämter vornehmen, haben sie den Weisungen der Finanzbehörde zu folgen.

¹¹⁾ Näheres über die Ausschüsse f. §§ 25

Für die Besteuerung einer natürlichen Person ist in der Regel das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 51 Abs. 1)¹²⁾, für die Besteuerung einer juristischen Person, Personenvereinigung oder eines Zweckvermögens in der Regel das Finanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt (§ 52 Satz 1)¹³⁾.

Der Reichsfinanzhof ist oberste Spruchbehörde in Steuerfachen; als Beschlußbehörde entscheidet er, in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen (§ 32 Abs. 1, 2)¹⁴⁾ 15).

§ 110. Steuerpflichtiger¹⁶⁾ im Sinne der Reichsabgabenordnung ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat. Die Vorschriften für die Steuerpflichtigen gelten sinngemäß für die Personen, welche nach den Steuergesetzen neben den Steuerpflichtigen oder an deren Stelle persönlich haften (§ 79)¹⁷⁾. Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinne der Reichssteuergesetze wie ein Eigentümer behandelt (§ 80: Grundsatz des steuerrechtlichen Eigentums).

Die **Steuerschuld** entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuerpflicht knüpft; daß es zur Festsetzung der Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrages (Veranlagung) bedarf, schiebt die Entstehung nicht hinaus (§ 81)¹⁸⁾.

Die Steuerschuld erlischt durch Zahlung¹⁹⁾, Aufrechnung²⁰⁾, Erlaß²¹⁾,

bis 30. Zu §§ 25, 26 vgl. die einschränkenden Notmaßnahmen der §§ 45, 46 d. 3. RStM. Über Bildung der Ausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren s. B.D. 25. Mai 1920 (RGBl. 1118): sog. Steuer-ausschuß B.D.; geändert. 10. März 1923 (RGBl. 191).

¹²⁾ Einen Wohnsitz i. S. der SteuerG. hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Einen dienstlichen Wohnort haben Personen, denen ein öffentliches Amt oder eine öffentliche, dienstliche Stelle dauernd verliehen ist; der dienstliche Wohnsitz ist an dem Orte, der ihnen zur Ausübung ihres Berufes angewiesen ist (§ 62). Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen (§ 63). Zuständigkeit bei mehrfachem Wohnsitz oder hinsichtlich von Steuerpflichtigen ohne Wohnsitz und Aufenthalt im Inlande s. § 51 Abs. 2, 3.

¹³⁾ Weitere Vorschriften über Zuständigkeit § 51 Abs. 2, 3, §§ 53—60. Handlungen eines Finanzamts sind nicht deshalb unwirksam, weil es örtlich unzuständig war (§ 61).

¹⁴⁾ § 32 Abs. 4: Auf Antrag einer Landesregierung kann der Min. d. Fin. den Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für Landesabgaben bestellen. § 33: Sitz des Reichsfinanzhofes München. Geschäftsd. des Reichsfinanzhofes 29. Mai 1920 (3Bl. 861).

¹⁵⁾ Über Verfügungen der Finanzbehörden und Steuergerichte s. §§ 73—78. ¹⁶⁾ Für Geschäftsfähigkeit, Vertretung und Vollmacht gelten im allgemeinen die Vorschriften des bürgerl. Rechts auch in Steuerfachen (§ 83).

¹⁷⁾ Haftung: s. §§ 93—101.

¹⁸⁾ Danach hat die Veranlagung aller Reichssteuern nur deklaratorische Bedeutung. Wegen vorläufiger Festsetzung der Steuer oder Aussetzung der Festsetzung s. § 82.

¹⁹⁾ § 102: Zahlungen auf Postcheck oder Bankkonto. Über die Abrundung von Zahlungen s. Abrundungs B.D. 31. Okt. 1923 (RGBl. 1049) i. d. Fass. B.D. über Wertgrenzen im Steuerrecht vom 21. Dez. 1923 (RGBl. 1238) u. d. 2. B.D. z. Durchf. des MünzG. vom 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775): Abrundung auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten; das gilt auch für Zinsen, Kosten,

u. m.: Noten²⁰⁾ und²¹⁾ befinden sich auf S. 224.

Verjährung²²⁾, Weitreibung²³⁾ sowie durch Verwertung von Sicherheiten²⁴⁾, nicht dagegen durch Niederschlagung²⁵⁾²⁶⁾.

Geldstrafen. § 104: Bei Verzug sind Verzugszinsen zu zahlen, ihre Höhe beträgt nach der auf Grund des Art. XVIII § 2 d. 2. RStW. 19. Dez. 1923 (RWB. I 1205) erlassenen Steuerzins W. 6. März 1924 (RWB. I 170) i. d. Fass. der W. 8. April 1926 (RWB. I 194) 9 vH jährlich. Nach der W. zur Entlastung der Finanzämter (Finanzklassen, Zollklassen) während der Übergangszeit vom 19. Sept. 1922 (RWB. I 773) i. d. Fassg. W. 15. Juni 1923 (RWB. I 552), 26. Sept. 1923 (RWB. I 917) sollen Zinsen bis auf weiteres un-erhoben bleiben, wenn sie das Sechsfache der Briefgebühr (des Betrages, der für Beförderung eines Briefes von 20 g jeweils erhoben wird) nicht überschreiten. Nach Art. XVIII § 1 der 2. RStW. i. d. Fass. 3. und 4. W. über Verzugszuschläge vom 9. Jan. und 10. Okt. 1925 (RWB. I 2 bzw. 385) tritt bei den Besitzsteuern und der Umsatzsteuer an Stelle der Verzugszinsen für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Verzugszuschlag in Höhe von $\frac{3}{4}$ vH des Rückstandes. Wird die Zahlung innerhalb der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Woche entrichtet, so wird ein Zuschlag nicht erhoben (sog. Schonfrist); dies gilt nicht für die Abführung der Lohnsteuerbeträge durch die Arbeitgeber. Der Zuschlag wird nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 RM. übersteigt.

§ 105: Bei Zöllen und Verbrauchsabgaben hat das Finanzamt die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit und Verzinsung, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate hinauszuschieben; das Landesfinanzamt kann auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen. Soweit bei solchem Zahlungsaufschub Zinsen zu entrichten sind, betragen sie nach der Steuerzins W. 7 vH jährlich. Im übrigen können Zahlungen und sonstige Geldleistungen gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gewährt werden. Bei Stundungen über ein Jahr ist die Zustimmung des Landesfinanzamtes einzuholen. Nach der Steuer-

zins W. bestimmt die Finanzbehörde, die zur Bewilligung der Stundung zuständig ist, wenn sie nicht zinslose Stundung gewährt, den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist. Als Stundungszinsen sind mindestens 5 vH und höchstens 7 vH jährlich zu zahlen.

Die Ausführungsbest. zu § 105 enthält die Stundungen W. 29. Jan. 1923 (RWB. I 75) i. d. Fass. d. W. 17. Aug. 1923 (RWB. I 811), 26. Sept. 1923 (RWB. I 917) u. 21. Dez. 1923 (RWB. I 1238). § 106: Bewilligung von Teilzahlungen.

²⁰⁾ § 103: Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, gegen Steueransprüche des Reichs mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen; vgl. dazu § 60 der 3. RStW.

²¹⁾ § 108 (Härteparagraf): der RMin. d. Fin. kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern verfügen. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den Landesfinanzämtern oder den Finanzämtern übertragen werden.

Für Fälle bestimmter Art kann der RMin. d. Fin. mit Zustimmung des Reichsrats aus Billigkeitsgründen alle gemeine Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern sowie die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern vorsehen.

Zuständig für Entscheidungen über Erlaß von Steuern, Steuerzuschlägen oder Zinsen aus Billigkeitsgründen sind nach der allgemeinen Vf. des RMin. d. Fin. zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und Finanzämter vom 29. Nov. 1923 (RStBl. 433) die Finanzämter, wenn der Gegenstand des Antrags für die einzelne Steuerart keinen höheren Wert als 30 RM. hat, unter der Voraussetzung, daß es sich um Einkommen-, Körperschaft- und Vermögenssteuer oder um Zuschläge oder Zinsen handelt, die auf diese Steuerarten entfallen. Die Landesfinanzämter können aus Billigkeitsgründen unter der gleichen Voraussetzung Erlaß bewilligen, wenn der Gegenstand des Antrags für die einzelne Steuerart mehr als 30, aber nicht mehr als 300 RM. beträgt: Zur Ablehnung von An-
Anm.: Noten ²²⁾ bis ²⁶⁾ befinden sich auf S. 225.

Den Steuerpflichtigen und anderen Personen sowie den Behörden und berufsständigen Vertretungen liegen bestimmte **formelle Verpflichtungen** ob²⁷⁾, durch welche den Finanzbehörden die Besteuerung (einschließlich ihrer Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung) auch im Interesse des Steuerpflichtigen erleichtert und ermöglicht werden soll. Für die Fälle, in denen durch einzelne Steuergesetze (z. B. die Verbrauchsteuergesetze) eine Steueraufsicht²⁸⁾ angeordnet ist, hat der Inhaber des ihr unterworfenen Betriebes oder Unternehmens die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der Steuerverwaltung obliegen, selbst zu erfüllen oder, wenn er den Betrieb oder das Unternehmen nicht selbst leitet, hierfür einen geeigneten Betriebsleiter zu bestellen und dies dem Finanzamt anzuzeigen (§ 193)²⁹⁾. Wer Gegenstände gewinnt, herstellt oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies dem Finanzamt vor Eröffnung des Betriebes anzumelden; das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, das einer besonderen Verkehrsteuer unterliegt (§ 194).

§ 111. Die Finanzämter können die Erfüllung dieser Verpflichtungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse ausdrücklich anordnen (**Finanzbefehl**) und

tragen auf Erlaß sind sie, soweit nicht die Zuständigkeit der Finanzämter begründet ist, ohne Rücksicht auf den Wert des Antrags und die Steuerart zuständig.

²²⁾ Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchsabgaben ein Jahr, bei den Ansprüchen auf die übrigen Steuern fünf Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre. Die übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahre (s. § 120—126).

²³⁾ Vgl. §§ 298—353, unten Anm. 51.

²⁴⁾ Vgl. § 354; die Frage, wodurch und wie Sicherheiten zu leisten, regeln die §§ 109 bis 119. Vgl. zu § 114 Abs. 1 die B.D. über Sicherstellungsleistung durch Verpfändung von Waren vom 7. März 1923 (RStBl. 111).

²⁵⁾ Die Niedererschlagung ist ein interner Verwaltungsakt (Verzicht auf Beitreibung), der den Bestand der Steuerschuld unberührt läßt; Erlaß dagegen ist völliger oder teilweiser Verzicht auf den Steueranspruch. Nach § 107 dürfen Steuern niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.

Zuständig zur Niedererschlagung sind nach der B.D. zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und über die Behandlung kleiner Beträge im Steuerverfahren (sog. Kleinbetrags B.D.) vom 3. Okt. 1922 (RGBl. I 760) i. d. Fassg. B.D. 28. Febr. 1923 (RGBl. I 162) u. 19. April 1923 (RGBl. I 259) die Finanzämter; übersteigt der niederzuschlagende Betrag das Hundertfache des Briefportos (= des Betrages der für die Be-

förderung eines Briefes bis 20g im Fernverkehr jeweils zu entrichten ist), so ist die Zustimmung des Landesfinanzamts einzuholen.

²⁶⁾ Wegen Erstattungs- und Vergütung s. §§ 127—136.

²⁷⁾ Vgl. §§ 162—201. Buchführungspflicht (Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu unterziehen. Hierzu B.D. zur Durchführung von Buch- und Betriebsprüfungen vom 9. Nov. 1925 [RStBl. 1337]; vgl. ferner B.D. über Buchführung auf werbeständiger Grundlage vom 24. April 1925 [RGBl. 67 i. B. mit Art. I § 32 d. 2. RStWB.], erdichtete Daten und Buchungen, Hinterlegung von Wertpapieren und Safemiete auf falschen Namen, Treuhänder, Verpflichtung der Grundbesitzer, Steuererklärungen, Bilanzabschriften, Abschätzung an Ort und Stelle, Versicherung an Eidesstatt, Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Begutachtung, Pflichten der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, Beamten, Notare sowie Berufsbevollmächtigten, Steuerberater.

²⁸⁾ Unter Steueraufsicht versteht man Maßnahmen zur Sicherung der Steuer und die Überwachung dieser Maßnahmen.

²⁹⁾ § 196: Nachschau der Finanzämter in den Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen.

diese Anordnung durch Geldstrafen³⁰) Ausführung auf Kosten des Pflichtigen, und unmittelbar³¹) erzwingen (s. § 202). Gegen öffentliche Behörden sind zwar Finanzbefehle, nicht aber Zwangsmittel zulässig. Bevor ein Zwangsmittel festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert werden.

Wenn ein Gesetz die Gewährung von Steuervergünstigungen oder Erleichterungen zuläßt, können dem Steuerpflichtigen besondere Bedingungen, insbesondere auch zur Überwachung, auferlegt und kann bestimmt werden, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen verwirkt sein sollen (§ 203).

Die erörterten Vorschriften geben den Finanzämtern die unentbehrlichen Hilfsmittel für die ihnen obliegende Aufgabe, die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind; dabei haben sie die Angaben der Steuerpflichtigen auch zu deren Gunsten zu prüfen (§ 204)³²). Nach Abschluß seiner Ermittlungen stellt das Finanzamt die Steuer fest (Veranlagung). Soweit es die Besteuerungsgrundlagen nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind³³).

Über das Ergebnis der Steuerfestsetzung wird der Steuerpflichtige durch den **Steuerbescheid** unterrichtet; zum Wesen des Steuerbescheides gehört daher zwingend die Angabe der Höhe der Steuer (§ 211 Abs. 1)³⁴³⁵). In der Regel ist die Steuerforderung durch die Veranlagung ihrer Höhe nach endgültig bestimmt, jedoch kann sie in Einzelfällen durch Nachveranlagung (= Nachholung unterbliebener Veranlagungen) oder Neuveranlagung (= Ergänzung einer bereits stattgehabten Veranlagung) eine Änderung erfahren³⁶)³⁷).

§ 112. Als Rechtsmittelverfahren ist gegen Steuerbescheide³⁸) und andere bestimmt bezeichnete Verfügungen das Anfechtungsverfahren gegeben, soweit

³⁰) § 202 Abs. 2: Strafmaß.

³¹) § 202 Abs. 3: Kosten der Ausführung durch Dritte und des unmittelbaren Zwanges § 202 Abs. 4: Unmittelbarer Zwang nur bei Gefahr im Verzuge.

³²) Näheres über die Einzelheiten der Prüfung (Rückfragen, Sachverständige, Prüfungsbeamte, Vorlegung der Bücher und Geschäftspapiere, Ermittlungen bei anderen Personen, Vorlegung von Wertpapieren, Nachweis des Inhalts von Behältnissen oder verschlossenen Depots, eidesstattliche Versicherungen und eidliche Bekräftigungen) vgl. §§ 205 bis 209.

³³) S. § 210.

³⁴) Sollvorschriften betr. den Inhalt des Steuerbescheides s. § 211 Abs. 2. Zustellung s. § 211 Abs. 3.

³⁵) Nicht alle Steuergesetze schreiben vor, daß die Steuerbescheide schriftlich zu erteilen sind (z. B. Verbrauchsteuern,

Zölle). In diesen Fällen gilt als Steuerbescheid jede Willensäußerung eines Finanzamts oder einer Hilfsstelle eines Finanzamts, mit der erstmalig ein bestimmter Betrag als Steuer von einer bestimmten Person sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist beansprucht wird (§ 220 Abs. 1).

³⁶) S. §§ 212—215. Zu § 215 f. §§ 4—6 der KleinbetragsV.D. (s. Anm. 25).

³⁷) Das Steuerermittlungsverfahren ist außer im Falle des § 205 Abs. 3, 206 Abs. 2 kosten-, gebühren- und stempelfrei. Im übrigen bestimmt der Min. d. Fin. den Umfang der Gebühren (§ 216). Die V.D. über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens vom 17. Okt. 1923 (RGSBl. I 981) ist durch W.D. 10. Okt. 1925 (RGSBl. I 386) aufgehoben worden.

³⁸) Vgl. Anm. 34 u. 35, ferner § 220 Abs. 2.

es sich um Zölle und Verbrauchabgaben handelt, sonst das Berufungsverfahren (§ 217). Im Anfechtungsverfahren sind gegeben die Anfechtung gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle, die Rechtsbeschwerde gegen die Anfechtungsentscheidung des Landesfinanzamts; über erstere entscheidet das Landesfinanzamt, über letztere der Reichsfinanzhof (§ 219). Im Berufungsverfahren sind gegeben gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle der Einspruch über den das Finanzamt, gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts die Berufung über die das Finanzgericht, gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts die Rechtsbeschwerde, über die der Reichsfinanzhof entscheidet (§ 218). Außer bei Feststellungsbescheiden kann ein Steuerbescheid nur deswegen angefochten werden, weil sich der Steuerpflichtige durch die Höhe der Steuerforderung beschwert fühlt oder weil die Steuerpflicht verneint oder eine zu geringe Steuer festgesetzt ist (§ 221). Bei Steuerbescheiden, die frühere Steuerbescheide ändern, ist der neue Bescheid selbständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht (§ 222)³⁹⁾.

Andere Verfügungen von Finanzbehörden unterliegen der Beschwerde (§ 224). Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist in Steuerfällen ausgeschlossen (§ 227).

Ein Rechtsmittel kann der einlegen, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist (§ 225 Satz 1)⁴⁰⁾. Die Frist für die Einlegung⁴¹⁾ beträgt einen Monat (§ 230); sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt, oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekannt geworden ist oder als bekannt gemacht gilt. Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden, sobald der Bescheid vorliegt; fehlt in einem Bescheid eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so wird die Frist nicht in Lauf gesetzt (§ 231). Auf Einlegung von Rechtsmitteln kann schriftlich oder mündlich gegenüber der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, verzichtet werden; ein trotzdem eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen (§ 233). Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Sie sind bei der Geschäftsstelle der Behörde anzubringen, deren Bescheid angefochten wird; die Anbringung bei der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rechtsmittelbehörde) oder einer Vorinstanz genügt⁴²⁾. Durch die Einlegung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Steuer nicht aufgehalten (§ 235 Satz 1)⁴³⁾. Rechtsmittel können bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung oder, falls mündlich verhandelt wird, bis zum Schluß

³⁹⁾ Das Anfechtungs- und Berufungsverfahren ist auch gegen Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind, sowie gegen Bescheide, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden, gegeben (vgl. § 223).

⁴⁰⁾ Vgl. aber auch § 99. S. ferner Vertretung, Einlegung durch den Erben § 225 S. 2 u. 3. Wahnehmung der Interessen des Steuerpflichtigen durch einen anderen j. § 226 Abs. 1. Zuziehung als Beteiligter j. § 226 Abs. 2 u. 3.

⁴¹⁾ Über Fristen und Zustellungen j. §§ 64—72. Darunter besonders § 68 S. 1: Wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann Nachsicht beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

⁴²⁾ Weiteres über die Form der Einlegung und den Inhalt der Eingabe j. § 234.

⁴³⁾ Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann die Vollziehung aber aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung (§ 235 S. 2).

der Verhandlung, auf Grund deren entschieden wird, zurückgenommen werden (§ 237)⁴⁴⁾.

Ist ein Einspruch eingelegt, so hat das Finanzamt die Sache erneut zu prüfen. Richtet er sich gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie das nicht, so hat sie die Sache dem Finanzamt zur Entscheidung vorzulegen (§ 244). Das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten wird, hat die Berufung dem Finanzgericht zu übersenden (§ 248). Gegen Entscheidungen der Finanzämter, an denen Ausschüsse teilgenommen haben, kann der Vorsteher des Finanzamts Berufung einlegen. Die Gemeindebehörde des Ortes, an dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung hat, kann beantragen, daß der Vorsteher des Finanzamts zur Herbeiführung einer höheren Veranlagung Berufung einlegt. Lehnt der Vorsitzende des Finanzamts den Antrag ab, so hat er seine Gründe der Gemeindebehörde mitzuteilen (§ 245).

Im Berufungsverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden (§ 250)⁴⁵⁾.

Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen die Urteile der Finanzgerichte ist auch die Finanzbehörde befugt, die den Bescheid erlassen hat (§ 265). Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 267). Der Beschwerdeführer soll die Rechtsbeschwerde beim Finanzgericht schriftlich oder zu Protokoll begründen; die Frist für die Begründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit Ablauf der Beschwerdefrist und kann verlängert werden (§ 268). Das Finanzgericht hat die Rechtsbeschwerde spätestens nach Ablauf der Begründungsfrist dem Reichsfinanzhof zu übersenden (§ 270)⁴⁶⁾.

Ist die Anfechtung eingelegt, so können das Finanzamt oder die Hilfsstelle, die die Entscheidung erlassen haben, der Anfechtung abhelfen; geschieht dies durch die Hilfsstelle nicht, so kann es das Finanzamt tun. Andernfalls ist die Sache dem Landesfinanzamt vorzulegen (§ 277)⁴⁷⁾.

Zur Einlegung der Beschwerde ist befugt, wer durch die Verfügung beeinträchtigt ist (§ 281). Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Hilft die Hilfsstelle nicht ab, so kann das Finanzamt abhelfen. Wird nicht abgeholfen, so erfolgt Vorlage an die nächstobere Behörde. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter und gegen Verfügungen der Finanzgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig⁴⁸⁾⁴⁹⁾⁵⁰⁾.

⁴⁴⁾ Weitere allgemeine Vorschriften für das Rechtsmittelverfahren i. § §§ 228, 229, 232, 236, 238—243.

⁴⁵⁾ Weitere besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren i. §§ 246 bis 264.

⁴⁶⁾ Weitere besondere Vorschriften für das Verfahren bei der Rechtsbeschwerde i. §§ 266, 269—276.

⁴⁷⁾ Weitere besondere Vorschriften

für das Anfechtungsverfahren i. §§ 278—280.

⁴⁸⁾ Ausnahme i. § 283: Beschwerdeentscheidungen über erzwingbare Anordnungen und Androhungen eines Zwangsmittels.

⁴⁹⁾ § 284: Für das Beschlufverfahren vor dem Reichsfinanzhof gelten, soweit es sich um Beschwerden handelt und nichts anderes

U n m.: Note ⁵⁰⁾ befindet sich auf Seite 229.

§ 113. Die Vorschriften der Abgabenordnung über das **Beitreibungsverfahren** sind dem Zwangsvollstreckungsverfahren der ZPO. und Verwaltungs-zwangsverfahren nachgebildet⁵¹⁾.

§ 114. Auch das **Steuerstrafrecht und -strafverfahren** wird in der Reichs-abgabenordnung für alle Reichssteuergesetze zusammengefaßt; neben⁵²⁾ diesen Vorschriften gelten das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nur subsidiär (§§ 355, 385). Die strafbaren Tatbestände der Verletzung von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen, werden als „Steuerzuwiderhandlung“ bezeichnet. (§ 356). Während das allgemeine Strafrecht nur die Bestrafung natürlicher Personen kennt, kann eine Geldstrafe wegen Steuerzuwiderhandlung gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung selbst erkannt und diese in die Kosten des Verfahrens verurteilt werden, wo das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne daß ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht (§ 357). Mit widerruflicher Genehmigung des Finanzamtes können Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, für die Verbrauchsteuern die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter übertragen (§ 357a)⁵³⁾. Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei (§ 358).

Wegen Steuerhinterziehung wird mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen oder zu eines anderen Vorteil nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden (§ 359 Abs. f. C. 1)⁵⁴⁾. Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar.

vorgeschrieben ist, sinngemäß die Vorschriften für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde. Neue Tatsachen und Beweise können jedoch unbeschränkt geltend gemacht werden.“

⁶⁰⁾ Kosten f. §§ 285—297: Vgl. auch §§ 50—53, § 45 Nr. 6 d. 3. RStMWD., ferner WD. über die Kostenniederschlagung im Rechtsmittelverfahren nach der ReichsabgabenD. 19. April 1923 (RWB. I 259) i. d. Fassg. der WD. über Wertgrenzen im Steuerrecht vom 21. Dez. 1923 (RWB. I 1238).

⁵¹⁾ V. Abschn. (§§ 298—354). Über Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens f. Vf. 21. April 1923 (RWB. I 259), geändert durch Art. XVI § 2 d. 2. RStMWD. 19. Dez. 1923 (RWB. I 1205), WD. 22. Nov. 1924 (RWB. I 755), WD. 5. Nov. 1925 (RWB. I 387). Hierzu Beitreibungsordnung v. 23. Juni 1923 (RWB. I. 595, 645) i. Fassg. 21. Dez. 1923 (RWB. I 1238). Vgl. auch WD. über Gewährung von Entschädigung an Vollziehungsbeamten aus dem Aufkommen im Vollstreckungsverfahren vom 18. April 1925 (RStBl. 87).

⁵²⁾ III. Teil (§§ 355—443). Die Besi-

steuerG. enthalten überhaupt keine diesbezüglichen Vorschriften mehr. Soweit solche in den Verkehr- und VerbrauchsteuerG. enthalten sind, sind § 57 der 3. RStMWD. sowie §§ 451, 454 AbgabenD. zu beachten. In den VerbrauchsteuerG. tritt unter gewissen Voraussetzungen die Strafe wegen Steuerhinterziehung ein, ohne daß der Vorfall der Hinterziehung festgestellt sein muß. Auch durch § 57 der 3. RStMWD. (f. Abs. III) unberührt geblieben sind die materiell-rechtlichen Steuerstrafvorschriften der Beförderungsteuer- und des TabaksteuerG.; § 358 ReichsabgabenD. gilt jedoch auch für sie.

⁵³⁾ Die Haftung nach § 381 bleibt allerdings unberührt.

⁵⁴⁾ Der Steuerhinterziehung macht sich auch schuldig, wer Sachen, für die ihm Steuerbefreiung oder Steuervorteil gewährt sind, zu einem Zweck verwendet, der der Steuerbefreiung oder dem erlangten Steuervorteile nicht entspricht, und es zum eigenen oder zu eines andern Vorteil unterläßt, dies dem Finanzamt vorher rechtzeitig anzuzeigen.

Die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch (§ 360); die Strafe für die Tat gilt auch für eine Beihilfe oder Begünstigung, die jemand seines Vorteils wegen begeht (§ 361)⁵⁵). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuerverfälschung bestraft (§ 367). Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß Steuern für sie hinterzogen sind, kauft oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Steuerhinterziehung mit der für die Steuerhinterziehung angedrohten Strafe bestraft (§ 368). Wer Steuerzeichen in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuerzeichen dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis bestraft (§ 369)⁵⁶). Steuerpflichtige Erzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden oder nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind, unterliegen der Einziehung (§ 370). Ferner werden bestraft, wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können (§ 357), sowie Beamte der Finanzverwaltung oder Finanzgerichte und ihnen gleichgestellte Personen, welche die Schweigepflicht verletzen (§ 376).

Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse der Besteuerung erlassenen Vorschriften durch andere als die in den Steuergesetzen ausdrücklich unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen werden, soweit es sich nicht um Sollvorschriften handelt, mit einer „Ordnungsstrafe“ belegt; wenn nach § 202 für den Fall der Nichtbefolgung einer Anordnung ein Zwangsmittel angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung dieser Anordnung nicht auf eine „Ordnungsstrafe“ erkannt, sondern nur das Zwangsmittel angewendet werden (§ 377).

Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren und wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre (§ 384 Abs. 1).

Das Steuerstrafverfahren zerfällt in Verwaltungsstrafverfahren und gerichtliches Verfahren.

Im Verwaltungsstrafverfahren haben bei allen Steuerzuwiderhandlungen die Finanzämter den Sachverhalt zu erforschen; eine Ausnahme gilt, wenn der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Richter vorgeführt ist. Die Entscheidung steht dem Finanzamt aber nur zu, wenn die Steuerzuwiderhandlung mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Geldstrafen bedroht oder das Finanzamt auf keine andere als auf diese Strafen oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei (§ 386 Abs. 1, 2).

⁵⁵) Weitere Einzelheiten betreffs Steuerhinterziehung s. §§ 363—366.

⁵⁶) Weitere Vergehen betr. Steuerzeichen s. § 369a Abs. 2, 3.

Wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlass eines Strafbescheides sofort unterwerfen. Diese Unterwerfung⁵⁷⁾ steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich (§ 410).

Kann oder will das Finanzamt nicht selbst erkennen, so gibt es die Sache an die Staatsanwaltschaft ab.

Will es selbst erkennen, so erläßt es einen Strafbescheid (§ 412 Abs. 1). Gegen diesen Strafbescheid ist die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben. Beide sind bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schließt für den Beteiligten die Beschwerde, die Einlegung der Beschwerde schließt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus (§ 415 Abs. 1, Abs. 2 S. 1).

Über die Beschwerde entscheidet das Landesfinanzamt (§ 417). Vollstreckbare Strafbescheide und Beschwerdebescheide wirken wie ein rechtskräftiges Urteil (§ 423); sie und die Kostenentscheidungen werden nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren durch die Finanzämter vollstreckt (§ 424 Abs. 1). Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Reiche zu (§ 425).

Hat der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so kann das Finanzamt den Strafbescheid wegen des Antragstellers bis zur Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zurücknehmen (§ 426). Wird der Strafbescheid nicht zurückgenommen, so übersendet das Finanzamt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (§ 427). Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheide festgesetzte Strafe nicht gebunden (§ 434 Abs. 1).

Die Umwandlung einer durch Strafbescheid festgesetzten Geldstrafe, die nicht beigetrieben werden kann, in Freiheitsstrafe, kann nur durch das Gericht vorgenommen werden (§ 435).

Im gerichtlichen Verfahren hat das Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers. Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung ab, so kann das Finanzamt die öffentliche Klage selbst erheben; sein Vertreter hat dann dieselbe Stellung wie die Staatsanwaltschaft im Verfahren auf öffentliche Klage (§ 437 Abs. 1, 2).

Der Reichsminister der Finanzen darf von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens absehen und im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen erlassen; im übrigen steht das Recht der Begnadigung den Regierungen der Länder zu⁵⁸⁾. Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm zustehenden Befugnisse auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen. Die Finanzämter dürfen von der Ein-

⁵⁷⁾ Über das Verfahren s. B. D. über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 Abgaben D. vom 1. Nov. 1921 (RGBl. I 1318). Erl. RStBl. 1921 S. 387.

⁵⁸⁾ In Preußen nach Erlaß des Staatsministers vom 2. Mai, 19. Juni 1922 dem Fin. Min.

leitung oder Durchführung einer Untersuchung absehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist (§ 443)⁵⁹⁾.

E. Die Reichssteuern im Einzelnen.

1. Besitzsteuern.

a) Einkommensteuer.

§ 115. Bei der Reichseinkommensteuer¹⁾ bestimmt sich die Steuerpflicht gleichzeitig nach der Person des zu Besteuernden (Subjekt) und nach dem Gegenstande der Besteuerung (Objekt). Nach der Person unterliegen ihr mit ihrem gesamten Einkommen — gleich ob es im Inland oder Ausland erworben wird —²⁾ ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit alle natürlichen Personen, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz³⁾ oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt⁴⁾ haben, sowie Beamte des Reichs, der Länder und Angehörige der Wehrmacht, die ihren dienstlichen Wohnsitz⁵⁾ im Auslande haben (sog. unbeschränkt Steuerpflichtige — § 2). Nur mit dem Einkommen, das aus dem Inland bezogen wird, unterliegen ihr ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit

⁵⁹⁾ Literatur: Enno Becker, Reichs-
abgabenordnung, Kommentar, 4. Aufl.,
1925. — Krozeß, RWD. 3. Aufl. 1924.

¹⁾ ReichseinkommensteuerG. vom
25. Aug. 1925 (RGBl. I 189) i. d. Fassg.
des G. über Senkung der Lohnsteuer vom
19. Dez. 1925 (RGBl. I 469), des G. zur Ver-
einfachung der Lohnsteuer v. 26. Febr. 1926
(RGBl. I 107) u. Ges. über Steuermil-
derungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185.)
hat das erste ReichseinkommensteuerG. 29.
März 1920 (RGBl. 359), durch welches die Ein-
kommensteuergesetzgebung von den Ländern
auf das Reich überging, mit seinen zahlreichen
Abänderungen ersetzt. Es fand erstmalige An-
wendung auf Veranlagungen für das Kalen-
derjahr 1925 oder die im Kalenderjahr 1925
endenden Wirtschaftsjahre und in seinen Vor-
schriften über den Steuerabzug vom Arbeits-
lohn auf den Arbeitslohn, der für eine nach
dem 30. Sept. 1925 erfolgende Dienstleistung
gewährt wurde (§ 117).

Die direkte persönliche Steuer war in
Preußen ursprünglich Kopfsteuer und als
Ergänzung für die in den Städten erhobene
indirekte Verzehrungssteuer auf das platte
Land beschränkt. Beides verlor sich im
Laufe der Zeit vollständig. Die Verzehrungs-
abgabe wurde als Mahl- und Schlachtsteuer
auf die großen und mittleren Städte be-
schränkt. Zugleich erfuhr die Personen-
steuer im Interesse größerer Berücksich-
tigung der Leistungsfähigkeit eine mehr

ins einzelne gehende Abstufung. Die Kopf-
steuer wurde zur Klassensteuer mit einigen
nach der Lebensstellung des Steuerpflich-
tigen unterschiedenen Klassen (1820). Auf
diese ist dann für Einkommen über 3000 M.
eine nach dem Einkommen abgestufte klassi-
fizierte Einkommensteuer aufgesetzt worden
(1851). Schließlich hat die Einkommen-
steuer die Klassensteuer auch in den un-
teren Stufen verdrängt (1873). Ihren Ab-
schluß fand diese Entwicklung in dem Ein-
kommensteuerG. 24. Juni 1891 (GS. 175),
das Klassen- und Einkommensteuer zu einer
einheitlichen Einkommensteuer verschmolz,
zugleich unter Erleichterung der minder be-
mittelten Bevölkerungsschichten und stärker
Heranziehung der großen Einkommen
eine gerechtere Verteilung der Steuerlast
durch zweckentsprechendere und eingehendere
Ermittlung des Einkommens anstrebte und
in diesem Sinne durch das ÄnderungsG.
19. Juni 1906 (GS. 241) noch weiter aus-
gebildet wurde.

Ausführungsbestimmungen: Mai
1926 (RMBl.). Literatur: Mümich-
Schachian, EinkStG. 1925.

²⁾ Vgl. jedoch §§ 9 und 47.

³⁾ § 62 Abs. 1 A.D.

⁴⁾ § 63 A.D.; als gewöhnlich gilt ein
Aufenthalt von mehr als sechs Monaten.
Zwischen einem Aufenthalt des Erwerbes
wegen oder aus anderen Gründen wird nicht
mehr unterschieden.

⁵⁾ § 62 Abs. 2 A.D.

alle natürlichen Personen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (sog. beschränkt Steuerpflichtige — § 3). Befreit sind Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen⁶⁾ oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht (§ 5). Andererseits ist ein Vergeltungsrecht gegenüber auswärtigen Staaten vorgeesehen (§ 4).

Gegenstand der Besteuerung ist das Einkommen. Unter Einkommen versteht das Gesetz den Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit (freien Berufen), den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn), aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachbegriffen und Rechten, aus anderen wiederkehrenden Bezügen und aus den sog. sonstigen Leistungsgewinnen (§ 6 Abs. 1). Welche Einkünfte den einzelnen Einkommensarten zuzurechnen sind, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, soweit nicht das Gesetz selbst in den §§ 26—45 eine besondere Regelung getroffen hat (§ 6 Abs. 2). Von den an sich unter die genannten Einkommensarten fallenden laufenden Einkünften bleiben aus sozialen Gründen gewisse Einkünfte, wie Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgesetz, Bezüge aus einer Krankenversicherung außer Ansatz (§ 8). Einkommen, das nicht aus den genannten Quellen fließt, insbesondere einmalige Vermögensanfänge, sind nicht Einkommen im Sinne des Gesetzes⁷⁾.

Gewinn ist bei Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zuzüglich des Mehrwerts oder abzüglich des Mindertes der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes, der dem Betriebe dienenden Gebäude nebst Zubehör sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Steuerabschnitts gegenüber dem Stande am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts (§ 12). Bei Vollkaufleuten und anderen Handelsbücher führenden Steuerpflichtigen ist Gewinn der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat (§ 13)⁸⁾. Einnahmen sind alle dem Steuerpflichtigen zufließenden Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen (§ 14). Ausgaben sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (sog. Werbungskosten, § 16), bestimmte abzugsfähige Sonderleistungen (wie Beiträge zu Kranken-, Unfall- und anderen Versicherungskassen, Ausgaben für die Fortbildung im Berufe, § 17), die Schuldzinsen und gewisse Renten und dauernden Lasten (§ 15).

Dem Einkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Ehemanns wird das

⁶⁾ Exterritoriale. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Einkünfte, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

⁷⁾ § 115: Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Kapitalstärke Deutschlands können Einkünfte aus Auslandsanleihen von der beschränkten Steuerpflicht befreit werden.

§ 47: Insbesondere zur Erleichterung der Rückkehr Deutscher in die Heimat, aber auch des Zugzugs vermögender Ausländer können ferner für die Dauer von fünf Jahren Erleichterungen gewährt werden, wenn Steuerpflichtige durch Zuzug aus dem Auslande unbeschränkt steuerpflichtig werden

⁸⁾ Bewertungsvorschriften §§ 19—21.

Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet, solange sie unbeschränkt steuerpflichtig ist und nicht dauernd von ihm getrennt lebt; dem Einkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Haushaltungsvorstandes wird das Einkommen seiner minderjährigen Kinder hinzugerechnet, solange sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und zu seiner Haushaltung gehören (§§ 22—24: Grundsatz der Haushaltsbesteuerung).

Als Korrektiv dient die schon in Art. I § 11 der Zweiten Reichssteuerverordnung aufgenommene Besteuerung des Verbrauchs (§ 49). Steht das festgestellte Einkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse in einem offenbaren Mißverhältnis zu seinem Verbrauch, und beträgt der Verbrauch mindestens 15 000 M. jährlich, so kann dieser an Stelle des Einkommens der Besteuerung zugrunde gelegt werden, soweit der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er seinen Verbrauch aus bestimmten, bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht bleibenden Bezügen bestritten hat oder daß der Verbrauch in Ausgaben besteht, die bei einem andern Steuerpflichtigen als wiederkehrende Bezüge besteuert werden⁹⁾.

§ 116. Das Einkommen eines Steuerpflichtigen im erörterten Sinne des Gesetzes wird jeweils insoweit zur Besteuerung herangezogen, als er es innerhalb eines bestimmten Ermittlungszeitraumes (des Zeitraumes, für den das Einkommen jeweils festgestellt wird) bezogen hat (§ 7 Abs. 1). Diesen Ermittlungszeitraum nennt das Gesetz „Steuerabschnitt“. Der Steuerabschnitt ist nicht bei allen Steuerpflichtigen der gleiche, vielmehr bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni, bei Gewerbetreibenden, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßige Abschlüsse machen, bei den übrigen Steuerpflichtigen das Kalenderjahr¹⁰⁾. Dieser „Steuerabschnitt“ ist zugleich der „Erhebungszeitraum“, d. h. der Zeitraum, für den die Steuer, soweit als nötig, zum Zweck der Erhebung veranlagt wird.

Im Gegensatz zu dem früheren Preussischen Recht wird nach der Vergangenheit für die Vergangenheit veranlagt, d. h. nach Maßgabe des im abgelaufenen Steuerabschnitt bezogenen Einkommens wird die von diesem zu zahlende Steuer festgesetzt. Die Steuerpflichtigen werden dabei in zwei Gruppen veranlagt: Fällt der Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahr zusammen oder

⁹⁾ Ein offenkundiges Mißverhältnis zwischen dem Einkommen und dem Verbrauch kann nur dann angenommen werden, wenn der Verbrauch mindestens um die Hälfte höher ist als das Einkommen. Die Besteuerung nach dem Verbrauch kommt nicht in Frage, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er den Verbrauch aus Vermögen bestritten hat, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Besteuerung nach dem EinkommensteuerG. unterlegen hat.

¹⁰⁾ Im Falle des Zusammentreffens von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb mit Einkünften anderer Art ist auch für die

letzteren Einkünfte der Steuerabschnitt maßgebend, der für die Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb gilt. Beim Zusammentreffen mehrerer Betriebe mit verschiedenen Wirtschaftsjahren ist Steuerabschnitt das Wirtschaftsjahr, das als letztes im Kalenderjahr endet; der Min. d. Fin. kann für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sowie im Falle des Zusammentreffens mehrerer Einkommensarten auch einen anderen Zeitraum als Steuerabschnitt zulassen (§ 10). Darüber, wann Einnahmen in einem Steuerabschnitt als bezogen gelten s. § 11.

endet er in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, dann wird die Steuer nach Ablauf dieses Kalenderjahres veranlagt; endet der Steuerabschnitt in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, so wird sie nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres veranlagt (§ 25). Dadurch wird einerseits erreicht, daß sich die Veranlagung möglichst unmittelbar an den Zeitpunkt anschließt, in dem das Einkommen bezogen wurde, und andererseits, daß die Veranlagungsarbeit der Finanzämter jeweils zu periodischen Abschüssen gelangt.

Eine Veranlagung unterbleibt, wenn das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen den Betrag von 8000 M. nicht übersteigt und entweder aus Einkünften besteht, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag (s. u.) unterlegen haben oder aus solchen Einkünften und aus sonstigem Einkommen bis zu 500 M. (§ 89). Übersteigt das gesamte Einkommen nicht den Betrag von 8000 M. und besteht es außer aus Einkünften, die dem Steuerabzug unterlegen haben, aus sonstigem Einkommen über 500 M., so findet eine Veranlagung nur für das sonstige Einkommen statt (§ 90). Wenn das Einkommen den Betrag von 8000 M. übersteigt, so werden andererseits auch die Einkünfte veranlagt, die dem Steuerabzug unterlegen haben. Ferner wird eine Steuer nicht festgesetzt, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen weniger als 1300 M. im Jahre betragen. Dieses sog. Existenzminimum erhöht sich für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder und zwar für die Ehefrau um 100, für das erste Kind um 100, das zweite um 180, das dritte um 360, das vierte um 540, das fünfte und jedes folgende Kind um 720 M. (§ 50).

Wo danach eine Veranlagung stattfindet, wird von dem Gesamtbetrag der Einnahmen zur Abgeltung der Sonderleistungen von Amts wegen ein Pauschsatz von 240 M. abgezogen (§ 51), sofern nicht höhere Abzüge im einzelnen geltend gemacht wurden. Außerdem werden noch 720 M. als steuerfrei abgezogen, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von 10000 M. im Jahre nicht übersteigt; von dem danach verbleibenden Einkommen werden für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind je 8 vH, höchstens je 600 M. abgesetzt, insgesamt aber nicht mehr als 8000 M.; jedoch bleiben für die Ehefrau mindestens 100 M., für das erste Kind 100 M., für das zweite Kind 180 M., für das dritte Kind 360 M., für das vierte Kind 540 M., für das fünfte Kind und jedes weitere Kind 720 M. steuerfrei¹¹⁾. Zur Berechnung der zu veranlagenden Einkommensteuer wird dann das durch den Abzug für Sonderleistungen und durch den Abzug der steuerfreien Beträge verminderte Einkommen auf volle 10 M. nach unten abgerundet. Die von dem so verbleibenden Einkommen zu entrichtende Steuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 8000 M. 10 vH, für die weiteren 4000 M. 12,5 vH, für die weiteren 4000 M. 15 vH, für die weiteren 4000 M.

¹¹⁾ Diese steuerfreien Beträge dürfen bei der Veranlagung insoweit nicht abgezogen werden, als sie bereits beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt worden sind (§ 52 Abs. 3). Wenn die Einnahmen des zu veranlagenden Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil aus Arbeitslohn bestehen, sind in jedem Falle vom Arbeitslohn die Beträge abzu-

ziehen, die als steuerfreie Lohnbeträge vom Steuerabzug frei geblieben sind. Bestehen die Einnahmen eines Steuerpflichtigen hauptsächlich aus Arbeitslohn, so treten für die ersten 8000 M. des Einkommens an die Stelle der erwähnten Abzüge die erhöhten Abzüge für Arbeitslohneempfänger (§ 53).

20 vH, für die weiteren 8000 RM. 25 vH, für die weiteren 18000 RM. 30 vH, für die weiteren 34000 RM. 35 vH und für die weiteren Beträge des Einkommens 40 vH (§ 55). Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen durch Ermäßigung oder Erlass der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30000 RM. nicht übersteigt^{12-15a)} (§ 56).

Zu einer Steuererklärung¹⁶⁾ sind verpflichtet Steuerpflichtige, deren Einkommen im Steuerabschnitt 8000 RM. überstiegen hat, ferner ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens Steuerpflichtige, bei denen der Gewinn auf Grundlage ihres Bücherabschlusses zu ermitteln ist, und solche, die hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden (§ 61/62). Soweit die Veranlagung zur Festsetzung eines Steuerbetrages führt, erhält der Steuerpflichtige von dem Finanzamt einen schriftlichen Steuerbescheid.

Soweit die Einkommensteuer nicht durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag erhoben wird, ist sie in Form von Vorauszahlungen mit Abschlußzahlung zu entrichten; solche Vorauszahlungen werden bei dem System der Veranlagung nach der Vergangenheit für die Vergangenheit nötig sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen als auch des Steuergläubigers, weil sonst die Steuer für den ganzen Steuerabschnitt in voller Höhe auf einmal zu leisten wäre. Sie sind bis zum Empfang eines Steuerbescheides am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten. Für Steuerpflichtige, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, gelten jedoch nur drei Vorauszahlungstermine: 15. November mit der Hälfte, 15. Februar und 15. Mai mit je einem Viertel. Der Reichsminister der Finanzen kann für die Betriebe bestimmter Art, insbesondere Gartenbau, andere Vorauszahlungstermine bestimmen (§ 95). Für bestimmte Fälle ist eine Erhöhung der Vorauszahlungen vorgesehen, so insbesondere dann, wenn sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen für einen Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 2000 RM. (§ 99) erhöht. Andererseits ist aber eine Herabsetzung vorgesehen, insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß sich sein

¹²⁾ Um in beschränktem Umfange die Doppelbesteuerung des Gewinnes einer G. m. b. H. zu verhindern, ist eine Ermäßigung der Einkommensteuer für den Fall vorgesehen, das in dem Einkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen Gewinne aus Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen G. m. b. H. enthalten sind, aber nur dann, wenn das Einkommen nicht mehr als 20000 RM. beträgt (§ 57).

¹³⁾ § 58: Steuerermäßigungen für außerordentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Einkünfte sowie Einkünfte, welche die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellen.

¹⁴⁾ § 59: Steuerermäßigung für außerordentliche Waldnutzungen.

¹⁵⁾ § 65—67: Einheitliche Festsetzung bei Beteiligung mehrerer an den Einkünften.

^{15a)} Über Einkommensteuerbefreiung für verheiratete ausgeschiedene weibliche Beamte und für entlassene Arbeitnehmer s. B. D. v. 25. Nov. 1925 (RMBl. 1358).

¹⁶⁾ Vgl. B. D. 5. Sept. 1925 (RMBl. 1186) über die Abgabe einer Steuererklärung für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Steuerabschnitt, der in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1925 geendet hat. Ferner B. D. v. 17. Febr. 1926 (RMBl. 67).

Einkommen gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 RM. niedriger berechnen wird (§ 100). Die Neufestsetzung dieser Vorauszahlungen erfolgt durch das Finanzamt. Der Steuerpflichtige erhält einen schriftlichen Bescheid, gegen die Entscheidung ist die Beschwerde gegeben (§ 101). Die so geleisteten Vorauszahlungen werden auf die veranlagte Steuerschuld angerechnet (§ 102 Abs. 1 Nr. 1). Übersteigt die Steuerschuld die Vorauszahlungen, dann ist der Unterschied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung § 102 Abs. 2); übersteigen die Vorauszahlungen die Steuerschuld, dann ist der Unterschied zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist (§ 102 Abs. 3)¹⁷⁾.

§ 117. Von dem Einkommen aus Arbeitslohn oder aus Kapitalerträgen wird die Steuer in Form des Steuerbezuges entrichtet (Erfassung an der Quelle).

Den Steuerabzug vom Arbeitslohn tätigt der Arbeitgeber durch Einbehaltung eines Lohnanteils (§ 69)¹⁸⁾. Vom Steuerabzug frei bleiben für den Arbeitnehmer 720 RM. jährlich als steuerfreier Lohnbetrag, 240 RM. jährlich zur Abgeltung der Werbungskosten, 240 RM. zur Abgeltung der Sonderleistungen; von dem danach verbleibenden Arbeitslohn sind steuerfrei je 10 vH für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind, mindestens jedoch jährlich 120 RM. für die Ehefrau, 120 RM. für das erste, 240 RM. für das zweite, 480 RM. für das dritte, 720 RM. für das vierte, 960 RM. für das fünfte und jedes weitere Kind (§ 70). Für den Familienstand ist in der Regel der für die letzte Personenstandsaufnahme festgesetzte Stichtag maßgebend (§ 71)¹⁹⁾. Von dem alsdann verbleibenden Arbeitslohn werden 10 vH für Rechnung des Arbeitnehmers einbehalten; jedoch wird der Steuerbetrag nicht erhoben, wenn er bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 0,80 RM. monatlich, für volle Wochen 0,20 RM. wöchentlich nicht übersteigt (§ 70)²⁰⁾. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Bei Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn des Arbeitsverhältnisses hat er sie dem Arbeitgeber auszuhändigen, der sie während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und am Ende des Kalenderjahres oder des Dienstverhältnisses zurückzugeben hat (§ 76 Abs. 1 und 2)²¹⁾. Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Steuerbeträge an die Finanzkasse abzuführen. Der Reichs-

¹⁷⁾ § 97: Umrechnung bei verkürztem Steuerabschnitt. § 98: Vorauszahlungen bei Neubegründung der Steuerpflicht. § 103: Sicherheitsleistung bei Wegfall der Steuerpflicht.

¹⁸⁾ Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, Namen, Stellung und Wohnung sowie die von ihm herrührenden Einnahmen dieser Personen dem Finanzamt mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung besteht für Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art sowie für die Vorstände aller Stellen, Be-

hörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hins. der Berufs-, Pensions- u. sonstigen Bezüge ihrer Beamten usw. (§ 63).

¹⁹⁾ Vgl. jedoch § 72: Veränderungen im Familienstand. Vgl. B.D. 26. Febr. 1926 (RMBl. 74).

²⁰⁾ § 73: Steuerabzug von einmaligen Einnahmen des Arbeitnehmers; § 74: Steuerabzug bei Akkord- und Heimarbeit; § 75: Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages.

²¹⁾ § 76 Abs. 3: Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. (§ 76 Abs. 3.)

minister der Finanzen kann ein hiervon abweichendes Verfahren anordnen, insbesondere bestimmen, daß für die Beträge Steuermarken in die Steuerkarte eingeklebt und entwertet werden (§ 77)²²⁾. Die Durchführungsvorschriften trifft der Reichsminister der Finanzen²³⁾.

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag²⁴⁾ findet bei bestimmten Arten von inländischen Kapitalerträgen, wie Dividenden von Aktien, Einkünften aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter statt, nicht dagegen bei Zinsen aus Kapitalforderungen, einschließlich der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, auch nicht bei Hypotheken und Grundschulden²⁵⁾. Er ist vom Schuldner der Kapitalerträge zu bewirken, wobei der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und des Steuerbetrages selbst zugrunde zu legen ist (§ 85). Der Schuldner hat die Steuer bei Fälligkeit des Kapitalertrages für Rechnung des Gläubigers einzubehalten und innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an das für den Schuldner zuständige Finanzamt abzuführen (§ 86). Übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten eines Gläubigers, der im Inland keinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat, so ist zur Erleichterung der Auslandskredite nachgelassen, daß die Steuer so zu berechnen ist, als ob diese Vereinbarung nicht getroffen wäre (§ 87)²⁶⁻²⁸⁾.

b) Körperschaftsteuer.

§ 118. Das Gesetz über die Körperschaftssteuer¹⁾ unterscheidet hinsichtlich der subjektiven Steuerpflicht zwischen Erwerbsgesellschaften, allen übrigen Körperschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen Rechts sowie Betrieben und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit; diesen Betrieben

²²⁾ § 78: Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers für die Einbehaltung und Entrichtung. § 79: Entscheidung über die Abzugspflicht durch das Finanzamt. § 80: Auskunftspflicht der öffentlichen Versicherungsträger. § 81: Kirchensteuer. § 93: Erstattung einbehaltener Steuerabzüge vom Arbeitslohn. Wegen 1925 f. Art. II G. v. 26. Febr. 1926 (f. Anm. 1).

²³⁾ Durchführungsbef. über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (StM. D. B.) vom 5. Sept. 1925 (RMBl. 1186). Über vereinfachte Einreichung der Belege für 1925 f. B. D. 19. Jan. 1926 (RMBl. 40).

²⁴⁾ Nach dem Kapitalertragsteuer-G. 29. März 1920 (RGBl. 345) wurde von den Erträgen aus Kapitalvermögen eine Steuer erhoben; daneben unterlag das Einkommen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Es war also vorausbelastet. Durch Art. I § 6 des Reichsgesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (RGBl. I 198) wurde ihre Erhebung mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Neubildung von Kapital zu fördern, b. a. w. suspendiert.

Der Steuerabzug von Kapitalerträgen in seiner jetzigen Regelung durch das Einkommensteuergesetz ist nichts anderes als eine Erhebungsform. Vgl. auch B. D. über Vergünstigungen beim Steuerabzug vom Kapitalertrag v. 13. Febr. 1926 (RGBl. I 101). Ferner Ausf. Best. über Steuerabzug vom Kapitalertrag Mai 1926 (RMBl.)

²⁵⁾ Vgl. §§ 83—84.

²⁶⁾ § 88: Haftung des Gläubigers und Schuldners für den Steuerabzug.

²⁷⁾ § 94: Erstattung einbehaltener Steuerabzüge vom Kapitalertrag.

²⁸⁾ §§ 104—117: Übergangs- und Schlussvorschriften. Zu § 117 Abs. 4 f. B. D. 24. Okt. 1925 (RMBl. 1291).

¹⁾ Reichskörperschaftsteuer-G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 208) hat das erste Körperschaftsteuergesetz 30. März 1920 (RGBl. 393), durch welches beim Übergang der Einkommenbesteuerung auf das Reich die der nicht physischen Personen von der der physischen Personen getrennt wurde, mit seinen zahlreichen Änderungen ersetzt. Jene Trennung erfolgte insbesondere aus der

und Verwaltungen stehen solche Unternehmungen gleich, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts zufließen. Als Erwerbsgesellschaften bezeichnet es ohne Rücksicht auf die Art ihres Betriebes Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für ihre Mitglieder ist (§ 4 Abs. 1)²⁾. Den Erwerbsgesellschaften sind gleichgestellt Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des bürgerlichen Rechts, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und ihr Zweck über die Vermögensverwaltung hinaus vorwiegend darauf gerichtet ist, durch diesen Geschäftsbetrieb wirtschaftliche Vorteile für sich oder zugunsten der in ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Personen zu erzielen (§ 4 Abs. 3). Zu den übrigen Körperschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen Rechts rechnet das Gesetz juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, wenn sie weder als Erwerbsgesellschaften gelten noch diesen zugestellt sind³⁾. Unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inlande liegt, sind alle Körperschaften und Vermögensmassen mit ihrem gesamten Einkommen (unbeschränkt) Körperschaftsteuerpflichtig; die Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unterliegen der unbeschränkten Körperschaftssteuerpflicht jedoch dann nicht, wenn sie dienen der Ausübung der öffentlichen Gewalt, lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist (Versorgungsbetriebe)⁴⁾, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken. Mit dem Einkommen, das aus dem Inlande bezogen wird, sind beschränkt steuerpflichtig alle Körperschaften, Vermögensmassen und Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn der Sitz oder der Ort der Leitung im Auslande liegen; mit bestimmten inländischen Kapitalerträgen sind beschränkt steuerpflichtig alle Körperschaften und

Erwägung heraus, daß der nach der persönlichen Leistungsfähigkeit abgestufte progressive Tarif der Einkommensteuer für die natürlichen Personen auf die nicht physischen, bei denen das Verhältnis der Überschüsse zum Grundkapital eine wesentliche Rolle spiele, nicht passe. Das Gesetz findet erstmalige Anwendung auf die Veranlagungen für das Kalenderjahr 1925 oder die im Kalenderjahr 1925 endenden Wirtschaftsjahre (§ 32).

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen Mai 1926 (RMBl.). Literatur: Rosenorff, KörperschaftsStG. 1925.

²⁾ Ausnahmen s. § 4 Abs. 2.

³⁾ § 6: Bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen ist die Steuer-

pflicht nur gegeben, wenn ihr Einkommen nicht nach dem Körperschaftsteuergesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

⁴⁾ Als Versorgungsbetriebe gelten solche Betriebe und Verwaltungen, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetriebe dienen; als Versorgungsbetriebe werden sie aber nur insoweit behandelt, als sie den vorbezeichneten Aufgaben dienen (z. B. ist ein Installationsgeschäft, das vom städtischen Elektrizitätswerk betrieben wird, kein Versorgungsbetrieb). Ausdehnung des Begriffs auf weitere Betriebe und Verwaltungen zulässig (vgl. § 7).

Vermögensmassen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts ohne Rücksicht auf den Sitz und den Ort der Leitung, auch soweit sie (wie z. B. die Versorgungsbetrieb) nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 3 Abs. 1)⁵⁾.

Wie bei der Einkommensteuer ist auch hier ein Vergeltungsrecht gegenüber auswärtigen Staaten vorgesehen (§ 8). Persönlich befreit sind u. a. die Deutsche Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reichs, die staatlichen Lotterieunternehmungen, Reichsbank, Staatsbanken, die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken (§ 9).

Begriff und Arten des Einkommens bestimmen sich im wesentlichen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Auch ist entsprechend § 49 Einkommensteuergesetzes insofern eine Körperschaftsteuer nach dem Verbrauch vorgesehen, als als Einkommen mindestens die Summe der Vergütungen jeder Art zu versteuern ist, die an Mitglieder des Aufsichtsrates für den Steuerabschnitt gewährt worden sind (§ 10).

Steuerabschnitt ist für Steuerpflichtige, die Handelsbücher führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie jährliche Abschlüsse machen, für andere Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft beziehen, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni, für die übrigen Steuerpflichtigen das Kalenderjahr. Das Wirtschaftsjahr muß für das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einheitlich sein. Seine Ergebnisse sind in einheitlicher Rechnung zusammenzufassen (§ 12).

Auf die Ermittlung des Einkommens, den Maßstab der Besteuerung und den Zeitpunkt der Veranlagung sowie auf die einzelnen Einkommensarten finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit gewissen Maßgaben Anwendung (§ 13). Hervorgehoben sei nur folgendes: Außer den in § 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften bleiben nach § 11 bei Ermittlung des Einkommens im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht u. a. außer Anlaß bei solchen Erwerbsgesellschaften und Betrieben oder Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die seit Beginn des Steuerabschnitts auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kugen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, die auf den bezeichneten Besitz entfallenden Gewinnanteile jeder Art (Schachtelprivileg)⁶⁾. Andererseits dürfen bei der Ermittlung des Einkommens nicht abgezogen werden Vergütungen jeder Art, die von Erwerbsgesellschaften an die Mitglieder des Aufsichtsrats, Grubenvorstandes usw. gewährt werden, auch soweit es sich um Werbungskosten handelt (§ 17 Nr. 4). Durch diese Vorschrift ist die bisherige Aufsichtsratssteuer aus dem Kapitalverkehrssteuergesetz (siehe § 126 d. W.) herausgenommen worden; folgerichtig sind die entsprechenden Vorschriften jenes Gesetzes in § 32 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes aufgehoben worden⁷⁾.

⁵⁾ Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Reich, Länder und Gemeinden, wenn die Kapitalerträge aus der Beteiligung an einem Unternehmen stammen, dessen Anteile mit mehr als einem

Viertel im Besitze des Reiches, Landes oder der Gemeinde stehen (§ 3 Abs. 2).

⁶⁾ § 15: Weitere Abzüge außer den Werbungskosten, Sonderleistungen usw.

⁷⁾ § 18: Feststellung des Gewinns im

Die Steuer beträgt bei Erwerbsgesellschaften und Betrieben und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit diese überhaupt steuerpflichtig sind, 20 vH des Einkommens, bei kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gewissen kleinen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zwischen 10 und 30 vH nach einem dem Einkommensteuertarif angepaßten Staffeltarif, im übrigen 10 vH (§ 21).

Auch auf das Verfahren und die Entrichtung der Steuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit einigen Maßgaben entsprechende Anwendung (§ 22—28)⁹.

c) Vermögensteuer.

§ 119. Hinsichtlich der subjektiven Steuerpflicht bei der Vermögensteuer¹⁾ deckt sich der Kreis der unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen völlig mit dem der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, der Kreis der beschränkt vermögenssteuerpflichtigen völlig mit dem der beschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen (§ 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1). In der Regelung der beschränkten oder unbeschränkten Vermögensteuerpflicht der nicht physischen Personen lehnt sich das Gesetz weitgehend an das Körperschaftsteuergesetz an, jedoch sind Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Vermögensteuer mit alleiniger Ausnahme der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts niemals unterworfen (§ 2 Nr. 2). Auch die Befreiungsvorschriften entsprechen im wesentlichen denen des Körperschaftsteuergesetzes (§ 4). Hinsichtlich der objektiven Steuerpflicht verweist das Gesetz auf das Reichsbewertungsgesetz, indem

Fälle der Auflösung, Liquidation und Fusion von Erwerbsgesellschaften.

⁹) §§ 29—32: Übergangs- und Schlußvorschriften. Vgl. auch R. D. v. 13. Febr. 1926 (RGBl. 101) über die Steuervergünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind.

¹⁾ Art. I ReichsG. über Vermögens- und Erbschaftsteuer vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 233) i. Fassg. Art. V G. über Steuermilderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185) enthält das geltende VermögenssteuerG. Es fand zum erstmaligen Anwendung auf die Veranlagung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1925 (§ 21). Preußen brachte mit seinem ErgänzungsteuerG. 14. Juli 1893 (G. S. 134, neue Fassung 1906 S. 294) die erste laufende Vermögenssteuer in Deutschland. Die erste (aber nur einmalige) Vermögensbesteuerung des Reichs war der Wehrbeitrag (G. 3. Juli 1913, RGBl. 505), zugleich aber warf es sich mit dem BesitzsteuerG. 3. Juli 1913 (RGBl. 524) auf die laufende Besteuerung des Reichszuwachses. Auch im Kriege be-

schränkte sich das Reich zunächst auf die laufende Besteuerung des Vermögenszuwachses in dem KriegsteuerG. 21. Juni 1916 (RGBl. 561), ergänzt 17. Dez. 1916 (RGBl. 1407) und dem G. 9. April 1917 über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegsteuer (RGBl. 349); das G. 26. Juli 1918 (RGBl. 964) über eine außerordentliche Kriegsabgabe brachte zwar eine Besteuerung des Vermögens, aber wieder nur eine einmalige, das G. 10. Sept. 1919 (RGBl. 1579) nur eine Besteuerung des Vermögenszuwachses. Auch das Reichsnotopfer (G. 31. Dez. 1919, RGBl. 2189) war eine einmalige Abgabe, deren Hebung nur mit Rücksicht auf ihre Höhe auf einen längeren Zeitpunkt verteilt wurde. Erst das VermögenssteuerG. in Anl. 1 des G. über Änderungen im Finanzwesen 8. April 1922 (RGBl. I 335) brachte die laufende Vermögensabgabe neben der laufenden Besteuerung des Vermögenszuwachses in Anl. 2 a. a. D.

Ausf. und Durchf. Best. Mai 1926 (RMBl.). — Literatur: Heud. VermStG. 1925.

es als Vermögen das Vermögen i. S. des letzteren erklärt (§ 5 Abs. 1). Inwieweit dieses Vermögen im Einzelfall herangezogen wird, hängt davon ab, ob unbeschränkte oder beschränkte subjektive Steuerpflicht vorliegt. Das danach steuerpflichtige Vermögen ist mit dem Einheitswert anzusetzen, der bei unbeschränkt Steuerpflichtigen für das ganze Vermögen, bei beschränkt Steuerpflichtigen für das gesamte Inlandsvermögen festgestellt worden ist (§ 5 Abs. 2). Der für den der Veranlagung zugrunde zu legenden Vermögensstand maßgebende Zeitpunkt ist, soweit es sich um die allgemeine Veranlagung (Hauptveranlagung) handelt, der jeweilige Hauptfeststellungszeitpunkt des Reichsbewertungsgesetzes; diese allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer wird für den Hauptfeststellungszeitraum angenommen, der nach dem Reichsbewertungsgesetz für die Einheitswerte des Gesamtvermögens maßgebend ist. Der für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer maßgebende Zeitpunkt muß sich also mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes und der Hauptveranlagungszeitraum mit dem Hauptfeststellungszeitraum im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes decken. Handelt es sich um Neu- und Nachveranlagungen, dann ist der für die Neu- und Nachveranlagungen gemäß dem Reichsbewertungsgesetz maßgebende Feststellungszeitpunkt auch hier maßgebend (§ 5 Abs. 3).

Die Steuer ist für natürliche und juristische Personen gleich hoch; sie beträgt jährlich 5 vZ des auf volle Hunderte nach unten abgerundeten Vermögens (§ 6, 7). Sie ermäßigt sich, wenn das abgerundete Vermögen 10000 RM. nicht übersteigt, auf 1 vZ, wenn es 10000, aber nicht 20000 RM. übersteigt, auf 2 vZ, wenn es 20000 RM., aber nicht 30000 RM. übersteigt, auf 3 vZ, wenn es 30000 RM., aber nicht 50000 RM. übersteigt, auf 4 vZ. Andererseits erhöht sie sich (jedoch nicht bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1925 und 1926), wenn das abgerundete Vermögen 250000, aber nicht 500000 RM. übersteigt, auf 5,5 vZ, wenn es 500000, aber nicht 1000000 RM. übersteigt, auf 6 vZ, wenn es 1000000 RM., aber nicht 2500000 RM. übersteigt, auf 6,5 vZ, wenn es 2500000 RM., aber nicht 5000000 RM. übersteigt, auf 7 vZ, wenn es 5000000 RM. übersteigt auf 7,5 vZ. Für Vermögen, welches der Ertragsbesteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegt, also für Grundvermögen und Gewerbekapital, beträgt der Höchstsatz 5 vZ (§ 7 mit § 24). Wenn das abgerundete Vermögen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen 5000 RM. nicht übersteigt, wird die Steuer nicht erhoben (§ 8); übersteigt es diese Freigrenze, so wird es voll herangezogen. Für leistungsschwache Steuerpflichtige sind höhere Freigrenzen vorgesehen. Die Steuer wird bei natürlichen unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 10000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 3000 RM. nicht überstiegen hat. Diese Einkommensgrenze erhöht sich, dem Kinderprivileg bei der Einkommensteuer entsprechend, bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt mehr als ein minderjähriges Kind gehört, bei zwei Kindern auf 4000 RM., bei drei und vier Kindern auf 5000 RM., bei mehr als vier Kindern auf 6000 RM. Die Steuer wird ferner mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 20000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 5000 RM. oder wenn das abgerundete Vermögen 30000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 4000 RM. nicht überstiegen hat, sofern der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig und nicht nur

vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Wenn zum Haushalt solcher Steuerpflichtigen mehr als zwei minderjährige Kinder gehören, dann wird die Steuer nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 20 000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 6000 RM. oder wenn das Vermögen von 30 000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 5000 RM. nicht überstiegen hat (§ 8)²⁾.

Die Steuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, deren Vermögen hauptsächlich aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, fällt, wie bei der Einkommensteuer, der Zahlungstermin vom 15. August fort, sie haben dafür am 15. November die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten (§ 15).

Auch auf die Vermögenssteuer sind bis zur Zustellung eines Steuerbescheides für einen neuen Hauptveranlagungszeitraum Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Jahressteuerschuld und zwar zu den erwähnten Terminen zu entrichten, wobei die Vergünstigung für Steuerpflichtige mit hauptsächlich landwirtschaftlichem Vermögen entsprechende Anwendung findet. Wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist auch bei der Vermögenssteuer eine Herabsetzung der Vorauszahlungen durch teilweise Stundung für den Fall vorgesehen, daß der Steuerpflichtige glaubhaft macht, der bei der neuen Hauptveranlagung voraussichtlich festzusetzende Jahressteuerbetrag werde erheblich hinter der zuletzt festgesetzten, für die Vorauszahlungen maßgebenden Jahressteuerschuld zurückbleiben (§ 15). Eine Erhöhung der Vorauszahlungen ist aber entgegen der Regelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht vorgesehen.

Die Vermögenszuwachssteuer ist bis zum 31. Dezember 1928 außer Übung gesetzt. Gründe dafür sind die Förderung der Neubildung des Kapitals und der Mangel an geeigneten Vergleichsterminen (§ 26)³⁾4).

d) Erbschaftsteuer.

§ 120. Gegenstand der Erbschaftsteuer¹⁾ sind der Erwerb von Todes wegen Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen (§ 1)²⁾3). Die per-

²⁾ Bei Ehegatten ist für die Frage, ob die Voraussetzung für Befreiung aus persönlichen Gründen gegeben ist, in der Regel die Person des Ehemanns maßgebend. § 9: Bemessung des Steuerjahres bei fortgesetzter Gütergemeinschaft.

³⁾ § 10: Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn ihr Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zur Feststellung des Einheitswertes zusammen zu rechnen ist. § 12: Voraussetzungen der Neu- und Nachverlangung. § 13: Erhebung der Steuer bei Erbschen der Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraumes. § 14: Vermögensteuerbescheid. § 16: Erfassung der von offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften entrichteten Vermögensteuer. § 17: Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen

der zusammen veranlagten Ehegatten. § 18: Ermächtigung des Inhabers eines Fideikommisses usw. zur Entnahme der Vermögenssteuer aus dem gebundenen Vermögen. § 19: Entsprechende Ermächtigung des Vorerben. § 20: Vergünstigungen für Zugang aus dem Ausland. §§ 21—26: Übergangsbestimmungen.

⁴⁾ Die Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1926 wird zur Abgeltung der durchschnittlichen Minderung der Vermögenswerte in Höhe von $\frac{3}{4}$ des Jahressteuerbetrages für das Kalenderjahr 1925 erhoben; die am 15. Mai 1926 vorgesehene Zahlung auf die Vermögenssteuer 1926 ist nicht zu entrichten (s. dazu Art. V G. über Steuermitberungen v. 31. März 1926, RGBl. I 185).

Anm.: Roten ¹⁾ bis ³⁾ befinden sich auf S. 244.

sönliche Steuerpflicht tritt für den gesamten Erbansfall ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht ein Inländer ist, ferner in allen anderen Fällen für den Erbansfall, soweit er in inländischem landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem oder gärtnerischem Vermögen, inländischem Betriebsvermögen oder Grundvermögen in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen oder in solchen Rechten besteht, deren Übertragung an eine Eintragung in inländische Bücher geknüpft ist (§ 8 Abs. 1)⁴⁾. Die Steuerschuld entsteht bei Erwerb von Todes wegen in der Regel mit dem Tode des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten (§ 14). Steuer-schuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker und bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte (§ 15).

Die Steuersätze sind sowohl nach dem Grade der Verwandtschaft als auch nach der Höhe des Erwerbes abgestuft. Nach dem Grade der Verwandtschaft sind 5 Steuerklassen vorgesehen: I. Klasse: 1. der Ehegatte, 2. die Kinder, 3. Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, 4. die eingekindschafteten Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, 5. die an Kindesstatt angenommenen Personen, 6. die Stiefkinder, 7. die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder; II. Klasse: die Abkömmlinge der zur I. Klasse unter 2—7 genannten Personen, der an Kindesstatt angenommenen Personen jedoch nur dann, wenn sich die Annahme an Kindesstatt auf die Abkömmlinge erstreckt; III. Klasse: die Eltern und Stiefeltern, die voll- und halb-bürtigen Geschwister; IV. Klasse: die Großeltern und entfernteren Voreltern, die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, die Schwiegereltern, die Schwiegerkinder; V. Klasse: alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 9). Die Steuersätze betragen bei Erwerb bis 10000 RM. einschließlich in der I. Klasse 2 vH, in der II. Klasse 4 vH, in der III. Klasse 6 vH, in der IV. Klasse 8 vH und in der V. Klasse 14 vH. Sie erhöhen sich mit der Höhe des Erwerbes bis zu einem Höchstsatze von 15 vH in der I., 25 vH in der II., 40 vH in der III., 50 vH in der IV. und 60 vH in der V. Steuerklasse bei einem Erwerb von über 10 Millionen RM. (§ 10). Steuerfrei ist der Erwerb des Ehegatten, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld Personen leben der oben unter Klasse I Nr. 2—5

¹⁾ ReichserbschaftsteuerG. 10. Sept. 1919 (RGBl. 1543) in Fassung d. G. 20. Juli 1922 (RGBl. I 610), Art. I § 2 und Art. II § 3, G. über die Berücksichtigung der Geldwertung in den SteuerG vom 20. März 1923 (RGBl. I 198), Art. III der zweiten ReichsteuernotVd. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205) und Art. II G. über Vermögen und Erbschaftsteuer vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 233). In dieser Fassung neu bekannt gemacht 22. Aug. 1925 (RGBl. I 320). Die Erbschaftsteuer war vormals Landessteuer, ist aber bereits 1906 Reichsteuer geworden (G. 3. Juni 1906, RGBl. 654).

Ausf. Best. 31. Jan 1923 (RMBl. 151). Literatur: Kommentar von Finger 1925, Marcus, 6. Aufl. 1925.

²⁾ §§ 2—4: Begriff des Erwerbes von Todes wegen, der Schenkung und Zweckzuwendung.

³⁾ Das ErbschaftsteuerG. von 1919 enthielt auch die sogenannte Nachlasssteuer; diese ist 1922 beseitigt worden, da sie neben einer laufenden Besteuerung des Vermögens unberechtigt erschien.

⁴⁾ § 8 Abs. 2: Anrechnung im Ausland gezahlter Erbschaftsteuer.

genannten Art oder Abkömmlinge von Personen der unter Klasse I Nr. 2—4 genannten Art oder Abkömmlinge von Personen der unter Klasse I Nr. 5 genannten Art, sofern sich die Annahme an Kindesstatt auf die Abkömmlinge erstreckt. Die Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn Personen solcher Art im maßgeblichen Zeitpunkt zwar nicht mehr leben, aber im Weltkriege gefallen oder in der Zeit bis zum 31. Dez. 1922 infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung verstorben sind und der Erwerb des Ehegatten 100 000 RM. nicht übersteigt. Ferner ist steuerfrei bei den Steuerklassen I und II ein Erwerb von nicht mehr als 5000 RM., III und IV ein Erwerb von nicht mehr als 2000 RM. V ein Erwerb von nicht mehr als 500 RM., Hausrat in vollem Umfange, sofern er an Personen der I. oder II. Steuerklasse, bis zu einem Werte von nicht über 5000 RM., sofern er an Personen der III. und IV. Klasse fällt⁵⁾. Wenn Personen der Steuerklassen I oder II Vermögen anfällt, das in den letzten fünf Jahren vor dem Anfall von Personen der gleichen Steuerklassen erworben ist und der Erbschaftsteuer unterlegen hat, dann bleibt der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag zur Hälfte, und wenn der frühere Steuerfall mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre hinter dem späteren zurückliegt, zu einem Viertel unerhoben (§ 20). Der Erwerber hat den der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerb binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder von dem Eintritt der Verpflichtung dem Finanzamt anzumelden; dessen bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt (§ 25). Das Finanzamt kann die Abgabe einer Erklärung verlangen; diese muß ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände mit den zur Feststellung ihres Wertes erforderlichen Angaben enthalten (§ 26). Die Standesämter haben die Sterbefälle, die Gerichte haben die Erbscheine, Todeserklärungen und Nachlasspflegschaften, die Gerichte und Notare haben die Vornahme von Erbauseinandersetzungen dem Finanzamt mitzuteilen; Gerichte, Notare und andere zur Beurkundung von Grundstücksverträgen zuständige Beamte haben beglaubigte Abschriften der von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen und beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen den Finanzämtern zu übersenden (§ 27).

Für die Ermittlung des Wertes des Anfalls ist in der Regel der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgebend (§ 21). Auf die Bewertung finden die Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes mit bestimmten Maßgaben entsprechende d. h. nur insoweit Anwendung, als sie mit denen des Erbschaftssteuergesetzes vereinbart sind (§ 22)^{6) 7)}.

⁵⁾ Vgl. im übrigen §§ 18 und 19.

⁶⁾ § 11: Steuer bei Erfüllung einer wegen Formmangels nichtigen Verfügung von Todes wegen; § 12: Berechnung der Steuer, deren Entrichtung einem anderen auferlegt ist als dem Erwerber; § 13: Zusammenrechnung mehrerer innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallender Vermögensvorteile; § 16: Entnahme der Steuer aus dem gebundenen Vermögen; § 17: Beginn der Verjährung des Steueranspruchs; § 23: Abzüge von dem Erwerbe bei

der Wertermittlung; §§ 27—29: Pflichten Dritter; §§ 30—36: Steuerfestsetzung; §§ 37 bis 41: Stundung; § 42: Erstattung; §§ 43 bis 44: Übergangs- und Schlußvorschriften.

⁷⁾ Vgl. R.D. zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuer im Verhältnis zu Danzig vom 19. Nov. 1923 (RGBl. II 427); R.D. über die Steuerbefreiung der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern vom 11. Dez. 1922 (RGBl. I 965).

e) Industrie- und Rentenbankbelastung.

§ 121. Das Industriebelastungsgesetz¹⁾ dient in Verbindung mit dem AufbringungsgG.²⁾ der Verzinsung und Tilgung eines Betrages von 5 Milliarden Goldmark, der nach dem Londoner Abkommen der deutschen Industrie und Wirtschaft auferlegt ist. Zu diesem Zwecke sind durch das IndustriebelastungsgG die Unternehmer³⁾ der industriellen und gewerblichen Betriebe mit einer persönlichen Schuld belastet, die durch eine Hypothek des öffentlichen Rechts gesichert ist (§ 1). Der Last sind nicht unterworfen die Landwirtschaft, das Verkehrsgewerbe (soweit es sich nicht um Schiffahrtsbetriebe, Privatbahnen, Kleinbahnen oder Straßenbahnen handelt), Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe und der Handel (§ 2). Außerdem sind als für die Tragung der Last offenbar ungeeignet Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe ausgenommen (§ 2 Abs. 2 des G., § 1 Abs. 3c der DVZ.). Befreit sind Reich und Länder mit ihren eigenen Betrieben und solche Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reich oder den Ländern zufließen (§ 3)⁴⁾. Bemessungsgrundlage für den Betrag, mit dem einzelne Unternehmer belastet wird, ist sein zur Vermögensteuer veranlagtes Betriebsvermögen (§ 5). Den Hundertsatz des Betriebsvermögens, mit dessen Verzinsung und Tilgung der einzelne Unternehmer belastet ist, hat die Reichsregierung bestimmt⁵⁾. Die Umlegung der Last erfolgte durch das für die Veranlagung zur Vermögensteuer zuständige Finanzamt, das dem Unternehmer über die auf sein gesamtes belastetes Betriebsvermögen entfallende Belastung einen Belastungsbefcheid erteilt hat. In entsprechender Höhe mußte der Unternehmer eine sog. Einzelobligation nach bestimmtem Muster unterzeichnen. Sie ist an sich vom 1. Sept. 1925 ab mit jährlich 2½ vH, vom 1. Sept. 1926 ab mit 5 vH zu verzinsen und vom 1. Sept. 1927 ab mit 5 vH zu verzinsen und mit 1 vH Amortisation zu tilgen⁶⁾; diese Zinsen sind durch Vermittlung des Finanzamts an die Bank für deutsche Industrieobligationen zu zahlen. Diese Bank hat ihrerseits auf Grund der ihr aus-

¹⁾ G. über die Industriebelastung vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 257), hierzu folgende DurchführungsV.D.: Erste 28. Okt. 1924 (RGBl. II 421), zweite 5. Dez. 1924 (RGBl. II 427), dritte 13. Dez. 1924 (RGBl. II 454), vierte 10. Jan. 1925 (RGBl. II 1), fünfte 6. April 1925 (RGBl. II 156), sechste 27. Mai 1925 (RGBl. II 178), siebente 5. Dez. 1925 (RGBl. II 1156). Ferner Bef. zur Durchf. des § 12: 11. Febr. 1925 (RGBl. II 46), V.D. über Eintragung der öffentlichen Last in das Grundbuch (Abt. II) 27. Jan. 1925 (G. S.). Schrifttum; Koppe, die Industriebelastungsgesetze 1924. — Rosen-dorff, dasj. 1924. ²⁾ Vgl. § 122 d. W.

³⁾ Dem Unternehmer steht der Eigentümer eines verpachteten oder mit einem Mißbrauch belasteten Betriebes gleich. Neben dem Eigentümer haftet der Pächter oder Mißbraucher als Gesamtschuldner (§ 1 Abs. 2).

⁴⁾ Hinsichtlich der Gemeindebetriebe

ist die Regelung der Reichsregierung überlassen. Diese hat sie in der ersten Durchf. V.D. den Reichs- und Staatsbetrieben gleichgestellt, also von der Belastung befreit.

Nach § 4 des G. sind auch Unternehmer befreit, wenn und solange ihr zur Vermögensteuer zu veranlagendes Vermögen 50 000 RM. nicht übersteigt. Die Freigrenze kann abweichend festgesetzt werden.

⁵⁾ Er beträgt nach der dritten V.D. zur Durchführung des IndustriebelastungsgG. für die erste Umlegung 17,1 vH.

⁶⁾ Da aber nach dem AufbringungsgG. der zur Aufbringung der Verzinsung und Tilgung der 5 Milliarden verpflichtete Unternehmerkreis größer ist als der durch das IndustriebelastungsgG. belastete, sich also an der Aufbringung der Zinsen und Tilgungsbeträge noch andere Personen beteiligen, beträgt die auf die Obligationen zu leistende Zins- usw. Zahlung nicht den vollen obigen Betrag, sondern nur den nach dem AufbringungsgG. von der Reichsregierung bestimm-

gehändigten Einzelobligationen auf den Inhaber lautende, seitens des Gläubigers unkündbare und durch die Bank im Wege der Auslosung zu tilgende (§ 35) Industriebonds im Gesamtbetrage von 5 Milliarden Goldmark ausgestellt (§ 32).

Die Verwertung dieser Industriebonds im vollen Betrage von 5 Milliarden und bei entsprechender Minderung auch eines auf 500 Millionen begrenzten Teils der im übrigen unveräußerlichen und nur der Sicherung der Industriebonds dienenden Einzelobligationen liegt einem von der Reparationskommission ernannten (§ 51) Treuhänder ob.

Zur Sicherung für die Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeiträgen sind inländische Grundstücke, Erbbaurechte, Kohlenabbau-gerechtigkeiten, Bergwerkseigentum oder Bahneinheiten, die zu dem Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmens gehören, mit einer Hypothek des öffentlichen Rechts belastet, die allen anderen Rechten im Range vorgeht und zu ihrer Entstehung und Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf (§ 41).

Der belastete Unternehmer kann die von ihm ausgestellten Einzelobligationen, solange sie sich noch in der Hand des Treuhänders befinden, ganz oder teilweise zum Nennbetrage zurückkaufen. Mit dem Rückkaufe werden er sowie die haftenden Grundstücke von dem entsprechenden Teile der Last befreit (§ 62) und erhält die Bank für Industriebonds einen entsprechenden Betrag von Industriebonds zur Vernichtung zurück (§ 61).

§ 122. Während das IndustriebelastungsG. die Belastung der industriellen Unternehmer nach außen regelt, bildet das Aufbringungsgesetz⁷⁾ die Rechtsgrundlage für die tatsächliche Aufbringung der Beträge, die zur Verzinsung und Tilgung der 5 Milliarden Goldmark erforderlich sind, im Innenverhältnis. Der Kreis der aufbringungspflichtigen Unternehmer ist erheblich weiter als der Kreis der nach dem Industriebelastungsgesetz belasteten Unternehmer. Aufbringungspflichtig sind außer den nach dem Industriebelastungsgesetz belasteten Unternehmern die Unternehmer auch der anderen Verkehrsbetriebe und des Bank-, Versicherung-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sowie des Handels. Ferner gelten als industrielle oder gewerbliche Betriebe i. S. des Aufbringungsgesetzes auch die werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden (G.B.), sowie solche werbenden Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder Gemeinden (G.B.)⁸⁾ zufließen. Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, von Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieben sind nicht aufbringungspflichtig. Befreit sind die Unternehmer, wenn und solange ihr zur Vermögenssteuer heranzuziehendes Vermögen 20 000 RM. nicht übersteigt. Bemessungsgrundlage für den Betrag, den ein aufbringungspflichtiger Unternehmer jährlich zu entrichten hat, ist ein Kapitalbetrag, der auf Grund des

ten Teilbetrag. So sind die Einzelobligationen wirtschaftlich gewissermaßen nur Bürgschaftserklärungen für den vollständigen Eingang der Zins- und Tilgungsbeträge.

⁷⁾ ReichsG. zur Aufbringung der Industriebelastung vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 269); hierzu B.D. zur Durchführung Erste 16. Nov. 1925 (RGBl. II

971), Zweite 4. Dez. 1925 (RGBl. II 1135), Dritte 12. Jan. 1926 (RGBl. II 101) — Kommentar von Koppe, 1925.

⁸⁾ Über die Aufbringungspflicht der werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden (G.B.) und Abgabe einer Vermögenserklärung für diese s. Erste B.D. 3. Durchf. des Aufbringungsgesetz.

zur Vermögensteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt wird; die für die Berechnung der Jahresleistungen maßgeblichen Sätze bestimmt die Reichsregierung. Über den Betrag der Jahresleistungen erteilt das Finanzamt dem einzelnen Unternehmer einen schriftlichen Aufbringungsbescheid.

§ 123. Die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke sind zur Aufbringung des Kapitals der deutschen Rentenbank⁹⁾ zu deren Gunsten mit einer Grundschuld in Höhe von 5 vH des für die Vermögenssteuer 1924 zugrunde gelegten Wehrbeitragswertes belastet, die mit 5 vH jährlich zu verzinzen, für die Rentenbank und für den Eigentümer unfündbar ist und einer Eintragung nicht bedarf¹⁰⁾.

Ein Teil der Einnahmen, welche der deutschen Rentenbank von den Grundschulden verpflichteten zufließen, wird der deutschen Rentenbankkreditanstalt¹¹⁾ zur Verfügung gestellt, deren Aufgabe die Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft in allen ihren Zweigen ist.

Die Grundschulden erlöschen mit dem Zeitpunkte der Beendigung der Liquidation der deutschen Rentenbank¹²⁾.

2. Verkehrssteuern.

a) Umsatzsteuer.

§ 124. Gegenstand der Umsatzsteuer¹⁾ sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (einschließlich der Uerzeugung und des Handels) im Inland gegen Entgelt ausführt, ferner Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder be-

⁹⁾ E. §§ 6—8 u. 10 der W.D. über die Errichtung der deutschen Rentenbank v. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 963) i. B. mit den §§ 2—4 des ReichsG. über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 252). Hierzu Durchführungsbest. 31. Jan. 1925 (RGBl. II 29). Die Rentenbank ist zur Ausgabe der Rentenbankscheine geschaffen worden, deren Wertigkeit die Rentenbankbriefe, die die Rentenbank auf Grund der für sie begründeten Grundschulden ausstellte. Ursprünglich waren nicht nur die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke zu ihren Gunsten mit einer Grundschuld belastet, sondern auch die industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe, einschl. der Banken. Die Belastung dieser letzteren Betriebe ist durch das G. 30. Aug. 1924 aufgehoben. Neue Rentenbankscheine dürfen nicht mehr ausgegeben werden. Das Kapital ist von 3200 auf 2000 Millionen herabgesetzt worden. Innerhalb von zehn Jahren wird der Gesamtbetrag der ausgegebenen Rentenbankscheine durch die Reichsbank liquidiert.

¹⁰⁾ Wegen Befreiungen s. § 1 E. 2, § 3 der Durchführungsbest.

¹¹⁾ E. ReichsG. über die Errichtung der deutschen Rentenbankkreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I 145) i. b. Fassg. G. 28. Nov. 1925 (RGBl. I 391).

¹²⁾ § 18 G. 18. Juli 1925 (s. Anm. 11).

¹⁾ UmsatzsteuerG. 24. Dez. 1919 (RGBl. 2157) i. Fassg. des ReichsG. 18. Aug. 1920 (RGBl. 1607) über Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des UmsatzsteuerG., des § 57 EinkommensteuerG. 29. März 1920 (RGBl. 359), der Anl. 5 des ReichsG. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 (RGBl. I 335), des § 24 Rennwett- und Lotterieg. 8. April 1922 (RGBl. 393), § 19 Abs. 2 VersicherungssteuerG. 8. April 1922 (RGBl. I 335), Art. IV b. 2. ReichsW.D. 12. Dez. 1923 (RGBl. I 1205); Art. II b. 2. W.D. d. Präsid. über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. Nov. 1924 (RGBl. I 737), § 32 Steuerüberleitungsg. 29. Mai 1925 (RGBl. I 75), Art. IV ReichsG. betr. Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241), § 9 des ReichsG. über Zolländerungen vom 17. Aug. 1925 (RGBl.

russischen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder zu verbrauchen und schließlich Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden (§ 1²).

Der Steuer unterliegen nicht unter bestimmten Voraussetzungen Umsätze aus dem Ausland in das Inland (Einfuhr)³), die ersten Umsätze aus dem Ausland eingeführter Gegenstände im Inland, Umsätze in das Ausland (Ausfuhr), Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Berechtigungen, Beförderungen i. S. des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 4 und 5⁴) daselbst genannten Umsätze, Umsätze der im Kennwett- und Lotteriegeseß genannten Gegenstände, die Entnahme von Gegenständen aus dem eignen Betriebe zum eignen Verbrauch, soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingarten-, Kleinlandwirtschaft und Kleinviehzucht handelt, wenn diese in der Regel ohne Mithilfe von gegen Entgelt beschäftigten Personen durch Arbeiter, Angestellte, Beamte und Rentenempfänger aus der sozialen Versicherung und aus der Versorgung für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, sowie durch Pensionäre und Kleinrentner betrieben werden u. A.⁵).

I 261), Art. II Ges. über Steuermilderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185).

Die Anfänge der Umsatzsteuer brachte das ReichsG. über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juli 1916 (RGBl. 639), welches die gewerblichen Warenumsätze mit 1 vT besteuerte; an seine Stelle trat das UmsatzsteuerG. 26. Juli 1918 (RGBl. 779). Es nahm die Steuer aus dem ReichsstempelG. heraus, unterwarf ihr die gewerblichen Lieferungen und sonstigen Leistungen und setzte den Steuerfuß auf 5 vT fest; zugleich führte es eine erhöhte Steuer von 10 vH auf Luxusgegenstände ein. An seine Stelle trat das G. 24. Dez. 1919, welches die Steuerpflicht auf Lieferungen aus einer beruflichen Tätigkeit ausdehnte, den allgemeinen Steuerfuß auf 1½ vH, den für Luxusgegenstände auf 15 vH festsetzte und zugleich für Buchungen besonderer Art eine neue erhöhte Steuer mit 10 vH einführte.

Die gegenwärtige Fassung des UmsatzsteuerG. soll demnächst neu veröffentlicht werden.

AusfBest. 12. Juni 1920 (RGBl. 937) mit zahlreichen Änderungen. Auch deren Neufassung steht bevor.

Literatur: Kommentar von Koppe-Ball, 10. Aufl. 1925.

²) Vgl. auch Erl. d. RFinMin. (ZBlU. 625): Umsatzsteuerpflicht des Privatunter-

richts. Vf. 4. Juni 1923 (ZBlU. 479) über die Umsatzsteuerpflicht bei Verkauf von Materialien. Erl. d. FinMin. 4. Sept. 1924 (FinZBl. 193) betr. Umsatzsteuerpflicht der Katasterämter.

³) Auch die Durchfuhr (Umsätze vom Ausland in das Ausland) ist befreit (§ 15 A. B.).

⁴) Durch Art. II der V.D. 16. Jan. 1925 (RGBl. I 4) sind aber auch die Beförderungen im Sinne des § 3 Nr. 4 u. 5 befreit, solange die Erhebung der Beförderungssteuer für den Binnenschiffahrts-, See- und Küstenschiffverkehr ausgesetzt ist.

⁵) f. § 2. Über weitere Befreiungen f. V.D. 3. Dez. 1920 (RGBl. 1563) über Befreiung der Vermietung von Seeschiffen für den Seeverkehr, der entgeltlichen Abgabe von Sprengstoffen durch Bergwerksunternehmungen an ihre Arbeiter zum Gebrauch innerhalb des Betriebes; Hausgewerbetreibende (§ 2 AusfBest.). Dozenten und wissenschaftliche Vorträge, Vorlesungen und sonstige Leistungen von Blinden (§§ 3—5a AusfBest.). § 29 ReichsriedlungsG. 11. Aug. 1919 (RGBl. 1429); § 36 ReichsheimstättenG. 10. Mai 1920 (RGBl. 962), Beschluß 11. April 1919 (RGBl. 80) zahnärztliche und zahn technische Gebrauchsgegenstände V.D. über Befreiung von Umsätzen in das Ausland vom 25. Mai 1925 (RGBl. I 74). V.D. 29. Aug. 1925 (RGBl. I 329) Gärtenausgleich in

Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen (§ 7 Zwischenhandelsprivileg).

Steuerschuldner ist derjenige, der die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt; bei Lieferungen auf Grund einer Versteigerung ist Steuerschuldner der Versteigerer (§ 11); der Steuerschuldner ist nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelt in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden (§ 12 Verbot der offenen Abwälzung).

Von der Steuer befreit sind Reich und Länder bezüglich des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs, sowie Beförderungsunternehmungen wegen der auf Gesetz beruhenden Leistungen für diesen Verkehr, ferner Reich, Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke; gemeinnützige oder wohltätige Unternehmungen wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen verlangten Entgelten zurückbleiben, ferner nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und ihren Betrieb nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen oder aus staatlich genehmigten Sammlungen aufrecht erhalten können, ferner Privatgelehrte, Künstler und Schriftsteller, sofern die steuerpflichtigen Umsätze im Kalenderjahr 6000 RM. nicht übersteigen, schließlich Handlungsagenten und Makler, sofern sie Bücher führen und die steuerpflichtigen Umsätze im Kalenderjahr den Betrag von 6000 RM. nicht übersteigen (§ 3).

Steuermaßstab ist das für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmte Entgelt (§ 8). Auf Antrag kann die Steuerstelle gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmungen berechnet wird; dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden (§ 9 Wahl der Steuerform).

Der Steuersatz beträgt 0,75 vH des Entgelts (§ 13)⁶⁾. Die erhöhte Luxussteuer (Hersteller- und Kleinhandelssteuer), sowie die erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art (Beherbergung, Anzeigen, Verwahrung von Geld und Wertsachen, Vermietung von Reittieren) sind in Fortfall gekommen.

Die Steuerpflichtigen haben innerhalb zweier Wochen nach Beginn ihrer Tätigkeit der Steuerstelle hiervon Anzeige zu machen (§ 30). Sie sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen (§ 31). Wer

Fällen der verlängerten Einfuhr und bei Amortisationsmietverträgen über Eisenbahnwaggons, B. D. 21. Aug. 1925 (RGBl. I 318) Ostpreußen.

⁶⁾ Der Steuersatz betrug nach dem G. von 1918 = 5 vH, nach der ersten Fassung des G. von 1919 = 1 1/2 vH, nach Art. IV d. 2. ReichsW. D. 2 1/2 vH, nach Art. I d. W. D. des Reichspräsidenten vom 14. Sept. 1924

2 vH, nach der 2. W. D. des Reichspräsidenten vom 10. Nov. 1924 1 1/2 vH, nach Art. IV des G. betr. Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens 1 1/4 vH, nach § 9 G. über Zolländerungen vom 17. Aug. 1925 (RGBl. I 261) 1 vH und wurde schließlich durch § 3 G. über Steuernänderungen v. 31. März 1926 auf 0,75 herabgesetzt.

eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit umsatzsteuerpflichtiger Art ausübt, unterliegt der Steueraufsicht (§ 32).

Die Steuer wird, soweit es sich nicht um Lieferungen auf Grund einer Versteigerung handelt, nach dem Entgelt berechnet, den der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnitts vereinnahmt hat (§ 32a). Der Steuerabschnitt beträgt ein Kalenderjahr, und wenn sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf das ganze Kalenderjahr erstreckt, den entsprechenden Teil des Kalenderjahres. An Stelle des Kalenderjahres tritt das Wirtschaftsjahr, das für die Einkommensermittlung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebend ist. Fällt der Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahr zusammen oder endet er in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf dieses Kalenderjahres veranlagt, endet er in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres veranlagt. Der Steuerpflichtige hat binnen bestimmter Zeiträume nach Ablauf eines Steuerabschnitts eine Steuererklärung abzugeben (§ 35). Binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres hat er ferner eine Voranmeldung über die im abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte abzugeben und gleichzeitig eine diesen Entgelten entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Steuerpflichtige mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit von erheblichem Umfange haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben und eine entsprechende Vorauszahlung zu leisten (§ 37). Übersteigt der festgesetzte Gesamtsteuerbetrag die Voranmeldung um mehr als 20 vH., so erhöht sich die Steuer um 10 vH. des Unterschiedes (§ 36). Die für einen Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch eine Abschlußzahlung zu entrichten, soweit sie die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt (§ 37a).

Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen Steuern vom Warenumsatz und Steuern von Entgelt für die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen und Privathäusern (Beherbergungssteuern) nicht erheben⁷⁾.

b) Grunderwerbsteuer.

§ 125. Gegenstand der Grunderwerbsteuer¹⁾ ist der Eigentumsübergang von inländischen oder der Erwerb von herrenlosen Grundstücken (§ 1)²⁾.

⁷⁾ Vgl. ferner Vf. 30. Juli 1920 (RMBl. 407). Sofern, auf Grund einer durch Justizbehörde, Notare, Gerichtsvollzieher vorgenommenen Versteigerung umsatzsteuerpflichtige Leistungen erfolgen, sind die Versteigerer verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. § 212 Abs. 3 Rd. findet auf die Umsatzsteuer keine Anwendung (Art. 3 der Anl. 5 zum G. 8. April 1922).

§ 460 Reichsabgaben D. 13. Dez. 1919 (RGBl. 1993), der §§ 34—36 ReichsfinanzausgleichsG. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494), des Art. VIII d. 2. StMVD. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), der 2. W.D. zur Durchführung des MünzG. vom 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775), des Art. II des G. zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241).

Das Gesetz trat an die Stelle der Vorschriften des ReichsstempelG. vom 15. Juli 1909 (RGBl. 833) i. Fassg. 2. Aug. 1913 (RGBl. 639), welche die Erhebung einer

¹⁾ ReichsgrunderwerbsteuerG. v. 12. Sept. 1919 (RGBl. 1617) i. Fassg. des

Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 252.

Von der Steuer ist u. a. befreit der Eigentumsübergang beim Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, bei Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft, beim Erwerb auf Grund von Erbauseinanderetzungen, beim Erwerb der Abkömmlinge von Eltern und Voreltern, sowie der Eltern von Kindern beim Austausch zum Zwecke der Flurbereinigung bei Grundstücksübertragungen, die der Besiedlung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Erwerber oder Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Personenvereinigungen beteiligt sind, die sich mit den genannten Zwecken befassen, und schließlich beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- und sonstiger Grünanlagen, sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze (§ 8)³⁾. Von der Steuer ist ferner befreit der Eigentumsübergang bei dem Übergange von Eigentum gelegentlich von Eingemeindungen oder Grenzveränderungen zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gelegentlich der Auseinanderetzung zwischen Ländern und Kirchen (§ 21 Abs. 2) und der Eigentumsübergang an einem Grundstück, dessen gemeiner Wert 50 RM. nicht übersteigt (§ 18)⁴⁾. Die Steuerschuld entsteht durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt (§ 5). Steuerschuldner sind der Erwerber und der Veräußerer gesamt-schuldnerisch (§ 20 Abs. 1 S. 1)⁵⁾. Persönlich befreit sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die bei Abfindung ihrer militärischen Bezüge auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben (§ 21

Abgabe von Grundstücksübertragungen betrafen (§ 37 Abs. 1).

Ausf. Best. 14. Okt. 1919 (ZBl. 1177); Durchführungsbest. zu § 11 27. Febr. 1924 (RdBl. I 156), zu § 24 17. Jan. 1924 (RdBl. I 33). Schrifttum. Kommentar von Rohde, 3. Aufl. 1925.

²⁾ § 2: Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden. § 3: Wechsel im Bestande von Personenvereinigungen, zu deren Vermögen Grundstücke gehören. § 5 Abs. 1 u. 2: Auch ein zur Übertragung verpflichtendes Rechtsgeschäft wird steuerpflichtig, wenn der Übergang des Eigentums nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieses Veräußerungsgeschäftes nicht erfolgt ist. Ist die Steuerpflicht danach eingetreten und erfolgt sodann der Eigentumsübergang, so wird die Steuer für diesen nur insoweit erhoben, als sie die entstandene Steuer übersteigt (§ 5 Abs. 1 und 2). § 5 Abs. 3: Ketten-geschäfte, § 5 Abs. 4: Uneigentliche Veräußerungsgeschäfte. § 6: Wirtschaftliches Eigentum. § 7: Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach diesem

Gesetze steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

³⁾ Bgl. Erl. betr. Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 9 10. April 1920 (MBl. 154).

⁴⁾ RD. 25. Okt. 1921 (ZBl. 871) über Befreiung der Grundstücksübertragungen bei der vermögensrechtlichen Auseinander-
setzung zwischen den Ländern und den landesfürstlichen Häusern von der Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen; RD. 4. Juli 1922 (ZBl. 415) über Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Grundstücken auf Grund des G. 25. Mai 1873; RD. 22. Aug. 1922 (ZBl. 475) betr. Wasserwirtschaft.

Erl. d. FinanzMin. 19. Febr. 1923 (RdBl. I 153): Erwerb von Grundstücken für diplomatische und konsularische Vertretungen des Auslandes. RD. 2. Juli 1923 (RdBl. I 553) über Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte.

⁵⁾ Beim Erwerb im Zwangsversteigerungs- oder Enteignungsverfahren kann die Steuer von demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtete, nicht gefordert werden (§ 20 Abs. 1 S. 2).

Abf. 1 C. 1)⁶⁾, und milde Stiftungen, wenn das zu erwerbende Grundstück den Stiftungszwecken unmittelbar dient und die Vermögensverhältnisse der Stiftung es rechtfertigen (§ 22). Die Steuer beträgt 3 vH⁷⁾ des gemeinen Wertes des Grundstücks zur Zeit des steuerpflichtigen Rechtsvorganges (§§ 17, 11); ist der Veräußerungspreis⁸⁾ höher, so tritt er an die Stelle des gemeinen Wertes (§ 12) Abf. 1). Der Steuerfuß erhöht sich um 2 vH in den Fällen der planmäßigen und gewerbmäßigen Grundstückszerschlagung (§ 19). Die Steuer ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (§ 30)⁹⁾. Die Eintragung in das Grundbuch darf erst stattfinden, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Steuerstelle dafür beigebracht ist, daß die Steuer für den Eigentumsübergang gestundet, ein der voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag geleistet oder eine Steuer nicht zu erheben ist (§ 24). Grundbuchämter, Registergerichte und -behörden, allgemein die Behörden und Beamten des Reichs, der Länder und der Gemeinden sowie die Notare haben den Steuerstellen von allen einschlägigen Amtshandlungen Mitteilung zu machen (§ 25). Wer an einem steuerpflichtigen Rechtsvorgange beteiligt ist, hat innerhalb eines Monats der Steuerstelle Anzeige zu erstatten, es sei denn, daß ihr bereits von den erwähnten Behörden und Beamten Mitteilung gemacht worden ist (§ 26)¹⁰⁾.

In Ergänzung der Grunderwerbsteuer trifft das Grunderwerbsteuergesetz Bestimmungen über die Besteuerung der sog. Toten Hand und des gebundenen Grundbesitzes; sie ist als Ersatz für den Ausfall gedacht, der dadurch entsteht, daß der bezügliche Grundbesitz nur selten seinen Eigentümer wechselt. Die Steuerschuld entsteht in diesen Fällen, wenn seit der Bindung oder dem Erwerbe oder dem letztmaligen Eintritt der Steuerpflicht 20 Jahre verfloßen sind (§ 10). Sie tritt zum erstenmal mit dem 1. Januar 1929 oder an dem späteren Tage ein, an dem ein zehnjähriger Zeitraum seit der Bindung oder dem Erwerbe abläuft (§ 28 Abf. 2). Steuerschuldner ist der Inhaber des gebundenen Grundbesitzes bzw. der Eigentümer bei Grundbesitz der sog. Toten Hand (§ 20 Abf. 2). Von dieser Besteuerung sind befreit Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner deutsche Kirchen und andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, in einem Lande öffentlich zuge-

⁶⁾ Bef. des RFinMin. betr. Bestimmungen über die Befreiung Kriegsbeschädigter und Hinterbliebener von Kriegsteilnehmern vom 29. Juni 1923 (RMBl. 643). Bei der Beteiligung dieser Personen ermäßigen sich die Steuerfüße im Verhältnis ihrer Beteiligung (§ 21 Abf. 1 C. 1).

⁷⁾ Seit dem G. 10. Aug. 1925 (f. Ann. 1); bis dahin betrug sie 4 vH. Über Herabsetzung auf 1½ vH. bei wirtschaftlich gebotenen Zusammenschlüssen in Zeit v. 1. Sept. 1925—30. Sept. 1927 f. Art. III § 8 G. 31. März 1926 (RGBl. I 185).

⁸⁾ § 12 Abf. 2 u. 3. Bestimmung des Veräußerungspreises, §§ 13, 14: Besondere Bestimmungen für Zwangsversteigerung. § 15: Berechnung bei Gesamthandigentum. § 16: Beim Tausch von Grundstücken

ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

⁹⁾ § 23: Erl. oder Erstattung auf Antrag z. B. bei Nichtigkeit der Auflassung. § 29: Die Steuerstelle setzt die Steuer fest und erteilt einen Steuerbescheid.

¹⁰⁾ § 27: Reichsmin. d. Fin. kann anordnen, daß es der Anzeigen und Mitteilungen nicht bedarf, wenn sie bereits aus anderem Anlaß, insbes. wegen der Wertwachstumssteuer erfolgt sind. Vgl. zur Mitteilungspflicht Vf. 11. Nov. 1919 (SMBl. 533) Vf. 26. Mai u. 2. Juni 1920 betr. die gemäß § 24 auszustellenden Bescheinigungen (SMBl. 266). Vf. 18. April 1922 über Mitteilungen der Gerichte und Notare (SMBl. 127). Vf. 6. Febr. 1922 (SMBl. 39); desgl. 15. Jan. 1924 (SMBl. 24).

lassene Religionsgesellschaften sowie Anstalten, Stiftungen und Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchlichen, Unterrichts-, gemeinnützigen oder milden Zwecken dienen, hinsichtlich des Eigentumsübergangs an solchen Grundstücken, die unmittelbar zu diesen Zwecken bestimmt sind. Das gleiche gilt für Anstalten, Einrichtungen und Vermögensmassen der freien Wohlfahrtspflege, die der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienen, ferner für Träger der Reichsversicherung und an ihre Stelle tretende Ersatzklassen u. dgl. (§ 21 Abs. 3 und 4)¹¹⁾. Die Steuer wird zum erstenmal nur in Höhe von 1 vH erhoben; im übrigen ist der Steuersatz der gleiche wie bei der eigentlichen Grunderwerbsteuer. Mindestens zwei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums haben die Inhaber der gebundenen Grundstücke und die gesetzlichen Vertreter der Toten Hand der Steuerbehörde Anzeige von dem Eintritt der Steuerpflicht zu machen (§ 28 Abs. 1).

Das Aufkommen der Grunderwerbsteuer (einschließlich der vom gebundenen Besitz und der Toten Hand) erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich 4 vH für die Verwaltung der Steuer durch das Reich¹²⁾. Die Länder sowie mit ihrer Genehmigung die Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge erheben (§ 38 Reichsfinanzausgleichsgesetz). Die Zuschläge, welche Länder erheben, sind Landessteuern, solche, welche Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben, Gemeindesteuern; in Preußen erheben die Stadt- und Landkreise solche Zuschläge¹³⁾. Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet, andererseits findet dann der Abzug von 4 vH zugunsten des Reiches nicht statt (§ 39 Reichsfinanzausgleichsgesetzes)¹⁴⁾.

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen Abgaben von Grundstücksübertragungen, gebundenen Grundbesitz oder Grundbesitz der Toten Hand nicht erheben (§ 37)¹⁵⁾.

c) Kapitalverkehrsteuer.

§ 126. Die Kapitalverkehrsteuer¹⁾ wird erhoben als **Gesellschaftssteuer** für den Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen, als **Wertpapiersteuer** für den

¹¹⁾ § 21 Abs. 4 Halbsatz 2: Bei den Personenvereinigungen setzt die Befreiung außerdem voraus, daß der Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 vH der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslösungen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als der Stammwert zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für Zwecke der genannten Art bestimmt ist.

¹²⁾ Die Grunderwerbsteuer gilt aber als Reichsteuer i. S. des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenges. (§ 36 Abs. 2 Reichsfinanzausgleichsges.)

¹³⁾ Rgl. § 96 d. B.

¹⁴⁾ Übertragung auf die Stadt- und Landkreise in Preußen (Erl. 26. Okt. 1923, RMBl. 1021, MBlB. 1174); hierzu Bf. 12, Febr. 1924 (MBlB. 178); Erl. 15. April 1924 (MBlB. 444); Erl. 16. April 1924 (FinMBl. 101); Katasterämter.

¹⁵⁾ § 31: Grunderwerbsteuerhinterziehung erjekt durch Art. VIII d. 3. RS (RMBl. d. f. Anm. 1), §§ 32—34 durch §§ 34—37 Reichsfinanzausgleichsges. (f. Anm. 1).

¹⁾ KapitalverkehrsteuerG. (Anl. 4 zum G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RMBl. I 335) i. Fassg. d. Art. I § 9 G. über Berücksichtigung der Gelbentwertung in den Steuergesetzen vom

ersten Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs und als **Börsenumsatzsteuer** für Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs (§ 1)²⁾.

Der Gesellschaftssteuer unterliegen inländische Kapitalgesellschaften und inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften, andere inländische Erwerbsgesellschaften und inländische Niederlassungen anderer ausländischer Erwerbsgesellschaften, die übrigen inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen; Gesellschaften gelten als inländische, wenn sie ihren Sitz im Inland haben oder der Ort der Leitung sich im Inland befindet (§ 2)³⁾.

Gegenstand der Gesellschaftssteuer sind bei Kapitalgesellschaften die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten erforderlichen Leistungen und, soweit solche nicht erforderlich sind, der Erwerb der Gesellschaftsrechte. Die Steuerschuld entsteht, sobald die Leistungen fällig werden, spätestens indessen, sobald sie bewirkt werden usw. (§ 9). Steuerschuldner ist die Gesellschaft; solange die Gesellschaft noch nicht besteht, ist Steuerschuldner, wer Geschäfte für die Gesellschaft führt oder durch einen Beauftragten führen läßt, also regelmäßig die Gründer; daneben haftet, wer durch den die Schuld begründenden Rechtsvorgang Rechte oder Pflichten erwirbt (§ 10). Die Gesellschaftssteuer beträgt 4 vH des Wertes des Gegenstandes (§ 11 Abs. 1)⁴⁾.

Hinsichtlich der Erwerbsgesellschaften, die nicht Kapitalgesellschaften sind⁵⁾, ist Steuergegenstand die Errichtung einer inländischen Gesellschaft, der

20. März 1923 (RGBl. I 198), Art. V d. 2. StRM. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), Art. VIII § 57 d. 3. StRM. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74), der B. D. über Umstellung der Wertpapiersteuer usw. auf Gold vom 2. April 1924 (RGBl. I 399), der B. D. über wirtschaftlich notwendige Steuererminderungen vom 14. Sept. 1924 (RGBl. I 707), des G. zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241) und § 32 b. KörperschaftsteuerG. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 208). Das Gesetz bezweckte in erster Linie, die in der Tarifnummer 1—4 und 9 des ReichsstempelG. behandelten Verkehrsteuern zu erhöhen und weiter auszubauen (vgl. § 89).

Auß. Best. 27. Nov. 1922 (ZBl. 1043).

Schrifttum: Kommentar von Weinbach, 1925.

²⁾ Die Aufsichtsratssteuer (§§ 63—67) wird nicht mehr als ein Teil der Kapitalverkehr-, sondern der Körperschaftsteuer erhoben (§ 32 Abs. 2 KörperschaftsteuerG.).

³⁾ Begriff der Kapitalgesellschaften im Sinne des G. i. § 3.

⁴⁾ Näheres i. § 6; Begriff der Gesellschaftsrechte i. § 5. § 11: Bewertung des Gegenstandes der Steuer; § 12: Ermäßigungen bei Fusionen (Verschmelzung von Kapitalgesellschaften) auf 2 vH; § 13: Ermäßigung bei Leistungen an die Reichsbank

und Kolonialgesellschaften auf 3 vH, bei Leistungen zur Deckung einer Überschuldung u. bei A.-G. und G. m. b. H. auch eines Verlustes am Grundkapital, bei Zubüßen an eine Gewerkschaft zur Beseitigung gewisser Schäden auf 2 vH, § 4: Befreiung gewisser Kapitalgesellschaften (insbesondere gemeinnütziger); § 14: Erstattung der Steuer: Vgl. ferner B. D. über die Gesellschaftssteuer vom 31. Dez. 1923 (RMBl. 1924 S. 2): Entscheidung über Vorhandensein oder Fortfall der Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 Abs. 1, § 24 Abs. 3. Vierte B. D. über Gesellschaftssteuermarken vom 1. Jan. 1924 (RMBl. 7). B. D. über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dez. 1924 (RGBl. I 762). Über steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Zusammenschlüsse in der Zeit vom 1. Sept. 1925 bis 30. Sept. 1927 (insbes. Ermäßigung des Steuerfußes bei Fusionen und Sanierungen auf 1 vH) und die teilweise Verwendung der auf Grund solcher Zusammenschlüsse erhobenen Gesellschaftssteuer für die benachteiligten Gemeinden (GBl. i. G. über Steuererminderungen v. 31 März 1926 (RGBl. I 185).

⁵⁾ § 16: Begriff der ErwerbG. i. G. b. G.

Beitritt neuer Gesellschafter zu einer inländischen Gesellschaft, die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft, die Überlassung von Gesellschaftsrechten an die Gesellschaft, an andere Gesellschafter oder an dritte und schließlich die Errichtung von inländischen Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft, sofern über diese Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet ist (§ 17)⁶). Die Steuerschuld entsteht, wenn im Inland eine Urkunde über den steuerpflichtigen Vorgang errichtet wird oder eine im Ausland über den Rechtsvorgang errichtete Urkunde in das Inland gelangt (Urkundensteuer) (§ 19). Steuerschuldner ist, wer die Aufnahme der Urkunde durch eine Behörde, einen Beamten oder Notar veranlaßt oder die Urkunde vollzogen hat; daneben haftet, wer durch den die Steuerschuld begründeten Rechtsvorgang Rechte oder haftet, wer durch den die Steuerschuld begründenden Rechtsvorgang Rechte oder Pflichten erworben hat (§ 20). Die Steuer beträgt 5 vT des Wertes des Gegenstandes (§ 21)⁷).

Bei den übrigen inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen unterliegen der Steuer Rechtsvorgänge durch die erstmalig die Satzungen oder der Gesellschaftsvertrag festgestellt oder anerkannt werden, sofern über den Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet ist (§ 24 Abs. 1). Die Steuer beträgt 5 RM. für jeden Rechtsvorgang. Bei eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören und deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis der Mitglieder hinaus geht, beträgt die Steuer 3 RM.⁸).

Der Wertpapiersteuer unterliegen verzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen inländischer und ausländischer Schuldner, falls sie auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar oder in Teilabschnitten ausgefertigt oder mit Zinsscheinen oder Rentenscheinen oder solchen Scheinen versehen sind, die den Schuldner berechtigen, an den Inhaber der Scheine Zinsen oder Renten zu zahlen, ferner Aktien ausländischer Gesellschaften, Zertifikate über Shares und Urkunden über sonstige Anteile an ausländischen Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften entsprechen, schließlich Genußscheine ausländischer Gesellschaften. Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Wertpapiere stehen diesen Wertpapieren gleich (§ 25). Steuerfrei sind die Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder, der inländischen Gemeinden und Gemeindeverbände, der Kreditanstalten inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Anstalten und Gesellschaften, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, einem Lande oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) zufließen, und die auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 6. Juni 1871 (RGBl. 210) abgestempelten Inhaberpapiere mit Prämien (§ 26). Die Steuerschuld entsteht bei Schuld- und Renten-

⁶) § 18: Befreite Rechtsvorgänge.

⁷) Sie ist für jede Urkunde besonders zu berechnen. Es sind gewisse Mindestbeträge festgelegt (§ 22). Beteiligung als stiller Gesellschafter (§ 23).

⁸) Nach § 10 b Abs. 1 a und nach der B.D. über Gesellschaftsteuer bei stillen Gesellschaften vom 27. April 1925 (RGBl. I 69) werden die Steuern von den Erwerbsege-

schaften und den übrigen inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen b. a. W. nur insoweit erhoben, als sie offene Handelsges., Kommanditges., stille Gesellschaften und inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften betreffen, die den offenen Handelsges. und Kommanditges. entsprechen.

verschreibungen inländischer Schuldner, sobald die Urkunden erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäftes unter Lebenden gemacht oder sobald Zahlungen auf sie geleistet werden; bei den übrigen Urkunden entsteht die Steuerschuld, sobald Geschäfte der bezeichneten Art erstmalig im Inlande vorgenommen werden. Die Steuerschuld wird nicht begründet durch Verträge über Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren (§ 27). Steuerschuldner ist, wer das die Steuerschuld begründende Geschäft vorgenommen hat; daneben haften alle Personen, die durch das Geschäft, Rechte und Pflichten erworben haben, sowie jeder spätere Erwerber des Wertpapiers, sofern ihm die Kenntnis der Nichterfüllung der Steuerschuld nachgewiesen wird (§ 34). Die Steuer beträgt für je 10 RM. oder einen Bruchteil dieses Betrages, je nach der Art der Wertpapiere 0,05 RM. bis zu 0,40 RM., mindestens aber 0,10 RM.; sie ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten, höhere Steuerbeträge sind auf volle 0,10 RM. aufzuwerten (§ 29)⁹⁾.

Gegenstand der Börsenumsatzsteuer sind Anschaffungsgeschäfte¹⁰⁾, die sich beziehen auf Reichsbankanteile, Anteile an inländischen Kolonialgesellschaften, Aktien inländischer Gesellschaften, Aktienanteile, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften und anderen inländischen Kapitalgesellschaften, Aktien ausländischer Gesellschaften, Zertifikate über Shares und Anteile an ausländischen Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften entsprechen, Genußscheine sowie Bezugsrechte über Aktien und Anteile der genannten Art, auf Schuld- und Rentenverschreibungen im Sinne der Wertpapiersteuer, und schließlich, wenn sie unter Zugrundelegung der Geschäftsbedingungen einer Börse abgeschlossen sind, auf Mengen von Waren¹¹⁾, die börsenmäßig gehandelt werden (§ 35). Jede Vereinbarung, durch die die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, gilt als neues steuerpflichtiges Geschäft (§ 40)¹²⁾. Die Steuerschuld entsteht, sobald die Anschaffungsgeschäfte abgeschlossen sind, bei den

⁹⁾ § 28: Bemessungsgrundlage der Wertpapiersteuer. Die Steuer wird bei Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen vom Nennwerte, bei Rentenverschreibungen in Ermangelung eines Nennbetrages von dem 25fachen Betrage der Rente, bei Zwischenscheinen und nicht vollbezahlten Aktien und Anteilen von dem Betrage der bescheinigten Einzahlungen, im übrigen von dem Werte der Vermögensrechte z. Bt. der Entstehung der Steuerschuld berechnet und zwar für jedes Wertpapier besonders. Vgl. zu § 28 Abs. 4: die B.D. für die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer vom 30. Sept. 1923 (RMBl. 969). § 30: Bei Feststellung des steuerpflichtigen Betrages anzurechnende Beträge. § 32: Steuerfreiheit der Umtauschpapiere § 33: Umrechnung oder Nichterhebung bei Versand ausländ. Wertpapiere ins Ausland. Vgl. ferner B.D. über die Wertpapiersteuer bei aufgewerteten Schuldverschreibungen v. 5. Jan. 1925 (RMBl. I 1).

¹⁰⁾ Stets unterliegen ihr die im Inland abgeschlossenen Geschäfte, die im Ausland abgeschlossenen Geschäfte nur dann, wenn wenigstens einer der Vertragsteilnehmer Inländer ist, es sei denn, daß der Inländer das Geschäft durch seine ausländische Niederlassung abgeschlossen hat (§ 41).

¹¹⁾ Diese Steuer auf Anschaffungs geschäfte über Waren wird nach § 90 Abs. 1 zu b) h. a. w. nicht erhoben. Die Börsenumsatzsteuer für Anschaffungs geschäfte über ausländische Zahlungsmittel (Devisen und Sorten) ist aufgehoben s. B.D. 28. Dez. 1925 (RMBl. I 476).

¹²⁾ § 36: Steuerfreiheit der Zuteilung von Aktien usw. an den ersten Erwerber; dieser Rechtsvorgang wird bereits von der Gesellschafts- oder Wertpapiersteuer getroffen. § 37: Zahlungsmittel; § 38: börsenmäßig gehandelte Waren; § 39: Ausnahmen vom Begriff des Anschaffungs geschäfts, § 40: befreite Anschaffungs geschäfte.

zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften erst, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist (§ 43). Steuerschuldner sind bei Händlergeschäften jeder Händler je zur Hälfte, bei Kundengeschäften der Händler, bei Privatgeschäften die Vertragsteile als Gesamtschuldner, bei den im Ausland abgeschlossenen Geschäften der inländische Vertragsteil. Neben dem Händler haftet jeder Vertragsteil für die Steuer (§ 45). Händlergeschäfte sind Geschäfte, bei denen sämtliche Vertragsteilnehmer Händler sind, Kundengeschäfte sind Geschäfte, bei denen nur der eine Vertragsteil inländischer Händler ist, Privatgeschäfte sind alle übrigen Geschäfte (§ 49)¹³. Die Steuer beträgt¹⁴ für je 100 RM. oder einen Bruchteil dieses Betrages bei Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) und inländischer Gemeindefreianstalten für Händlergeschäfte 0,02 RM., für Kunden und Privatgeschäfte 0,04 RM., bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredite und Hypothekenbanken¹⁵, inländischer Schiffs- pfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgefellschaften und inländischer Eisenbahngesellschaften sowie inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder dem Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind, 0,03 RM. bei Händler-, 0,06 RM. bei Kunden- und Privatgeschäften, bei anderen inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen bei Händler- 0,05 RM., bei Kunden- und Privatgeschäften 0,10 RM., bei Aktien, Genussscheinen und Anteilen, soweit es sich nicht um Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, sowie bei Bezugsrechten bei Händler- 0,10 RM., bei Privat- und Kundengeschäften 0,30 RM., bei Waren stets 0,04 RM. (§ 52). Bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die Steuer für je 100 RM. oder einen Bruchteil dieses Betrages 0,50 RM., mindestens aber 3 RM. (§ 53). Wie Anschaffungsgeschäfte über die genannten Wertpapiere sind auch solche zu versteuern, die Zwischenscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere zum Gegenstand haben (§ 54)¹⁶.

Der Börsumsatzsteuer unterliegt auch die Einräumung von Bezugsrechten. Die Bezugsrechtsteuer beträgt für je 100 RM. oder einen Bruchteil dieses Betrages 3 RM. Steuerschuldner ist die Gesellschaft, die das Bezugsrecht gewährt; die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Bezugsrecht erlischt (§ 61)¹⁷.

¹³ §§ 46—48: Begriff des Händlers.

¹⁴ § 50: Bemessungsgrundlage: Der vereinbarte Preis, in Ermangelung eines solchen der mittlere Börsum- oder Marktpreis. § 51: Die Steuer ist für jedes Geschäft einzeln zu berechnen.

¹⁵ § 16 G. über Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I 145): Gleichstellung der Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbankkreditanstalt mit den Schuldverschreibungen inländischer Hypothekenbanken hinsf. der Wertpapiersteuer.

¹⁶ Ermäßigung bei Auslandsgefellschaften, wenn der eine Vertragsteil Inländer ist (§ 55), Report-, Deport-, Kostgeschäfte (§ 57), Doppeltkommission (§ 58), Arbitrageverkehr (§ 60), vgl. auch § 56. Erhöhung bei Selbsteintritt in zwei Kommissionsgefellschaften und bei Beteiligung mehrerer Niederlassungen eines Händlers (§ 59); diese Erhöhung tritt nach § 90b Abs. 1 b. b. a. w. nicht ein.

¹⁷ Nach § 3 der 12. B.D. über die Börsumsatzsteuer vom 15. Aug. 1925 (RGBl. I 314, Divisumsätze, Bezugsrechtsteuer) wird letztere b. a. w. nicht erhoben.

Alle Kapitalverkehrssteuern sind binnen einer Woche nach Entstehung der Steuerschuld zu entrichten (§ 68)¹⁸⁻²⁰.

d) Obligationensteuer.

§ 127. Gegenstand der Obligationensteuer¹⁾ sind a) verzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner, falls sie auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar oder in Teilabschnitten ausgefertigt oder mit Zins- oder Rentenscheinen versehen sind (§ 25 Abs. 1 zu a Kapitalverkehrssteuergesetz), b) schuldverschreibungsähnliche Aktien²⁾ inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit sie bis zum 14. Febr. 1924 getilgt sind, c) Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Verschreibungen oder Aktien zu a und b (§ 18). Der Obligationensteuer unterliegen nicht Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1918 getilgt worden sind (weil sie als von der Geldentwertung noch nicht betroffen angesehen werden), wertbeständige³⁾ oder auf ausländische Währung lautende Schuldverschreibungen, ferner Schuldverschreibungen, soweit für sie bebaute Grundstücke haften, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt sind und durch eine

Bgl. ferner: Fünfte B.D. über Börsenumsatzsteuermarken vom 1. März 1924 (RMBl. I 89); dritte B.D. über das Abrechnungsverfahren bei der Börsenumsatzsteuer vom 20. Nov. 1924 (RMBl. 387).

¹⁸⁾ §§ 69—70: Ermächtigung an RMIn. d. Fin. bzw. Landesfinanzämter, § 71: Erstattungen; §§ 72—76: Mitteilungspflichten Beteiligten und öffentlicher Behörden; § 77: Nachprüfungsrecht; §§ 78—82: aufgehoben durch Art. VIII, § 56 Nr. 1 bzw. § 57 Abs. 2 Nr. 3 d. 3. RStMB.D.; § 83: Handel mit Steuerzeichen; §§ 84—91: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

¹⁹⁾ Vf. 20. März 1923 (ZMBl. 289) über die dem Gerichte usw. hinsichtlich der Entziehung der Kapitalverkehrssteuer obliegenden Pflichten (Schreiben des RFinMin. betr. Kapitalverkehrssteuer der Genossenschaften vom 2. März 1923, Vf. über steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Registerintragungen vom 17. März 1925 (ZMBl. 124; Schreiben d. RFinMin. vom 4. März 1925).

²⁰⁾ B.D. zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete des Reichsstempels und der Kapitalverkehrssteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig vom 29. Sept. 1923 (RGBl. I 928).

¹⁾ Die Obligationensteuer ist als Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen durch Art. III Buchstabe A Ziff. 1 (§§ 17—23) der 3. RStMB.D. 14. Febr. 1924 (RGBl. I S. 74) geschaffen worden. Sie wird in vollem Um-

fange zugunsten des Reiches erhoben. § 19 Abs. 2 zu c der 3. RStMB.D. hat durch Art. II § 11 G. über Änd. d. Fin.-Ausgl. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254) eine neue Fassung erhalten.

Durchführungsbest. 29. Febr. 1924 (RMBl. 67), geändert durch Art. II der dritten B.D. über Verzugszuschläge vom 9. Jan. 1925 (RGBl. I 2) in § 21 Abs. 2 und durch Art. II d. vierten B.D. über Verzugszuschläge vom 10. Okt. 1925 (RGBl. I 385) in § 21 Abs. 1 S. 1.

²⁾ Als schuldverschreibungsähnliche Aktien gelten Aktien, bei denen der Gewinnanteil und der Anteil am Liquidationserlöse sowie im Falle der Einziehung nach § 227 HGB. der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertstel des Nennbetrages beschränkt ist, es sei denn, daß es sich um Aktien handelt, die ein über die Vorschriften des § 252 Abs. 1 S. 2, § 320 Abs. 3 HGB. hinausgehendes Stimmrecht gewähren (§ 18 Abs. 1b S. 2).

³⁾ § 7 Abs. 2 DB.: Als wertbeständig gelten Schuldverschreibungen, wenn in ihnen die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrages in Reichsmark, sondern durch Bezeichnung des Maßstabes bestimmt ist, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist (z. B. Goldmarkobligationen, sowie Obligationen, bei denen die ausländische Währung den Maßstab für eine geschuldete Reichsmarksumme bildet). Das gleiche gilt, wenn in der Schuldverschreibung eine andere Leistung versprochen

auf Grund der §§ 26—32 d. 3. RStM.D. erlassene Steuer besonders erfasst werden (§ 19). Steuerschuldner sind natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, die zur Tilgung (Rückkauf, Einlösung, Einziehung) der Schuldverschreibungen nach den für sie gegebenen Bestimmungen verpflichtet oder berechtigt gewesen sind oder noch sind (§§ 17, 20)⁴).

Von der Steuer befreit sind Grundkreditanstalten⁵) und Schiffsbeleihungsbanken (§ 19 Abs. 1). Die Steuer beträgt 2 vH des um den Aufwertungsbeitrag (15 vH) verminderten Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen (d. h. 1,7 vH ihres vollen Goldmarkbetrages)⁶); soweit die Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 14. Febr. 1924 getilgt worden sind, erhöht sich die Steuer um den Betrag, um den der Goldwert des für die Tilgung aufgewendeten Betrages (Tilgungsaufwand) hinter 15 vH des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen zurückbleibt (§ 21)⁷).

Die einfache Steuer ist am 1. März 1924 fällig geworden, die Erhöhung der Steuer ist in Höhe von je 2 vH des vollen Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen zum erstenmal am 1. Okt. 1924 fällig geworden und seitdem in Abständen von je einem halben Jahre fällig. Da der Höchstbetrag der Erhöhung der Steuer 15 vH des vollen Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen nicht überschreiten kann, müssen die letzten Beträge der Erhöhung bis spätestens 1. April 1928 entrichtet sein (§ 23)⁸).

wird, der Schuldner sich aber durch Zahlung eines Goldbetrages befreien kann, dessen Höhe durch Bezeichnung des Berechnungsmaßstabes bestimmt ist (Kohle-, Kali-, Roggen- usw. Anleihen).

⁴) § 4 Abs. 2 DB.: Im Falle der Rechtsnachfolge sind neben den Personen, die die Schuldverschreibungen gegeben haben, auch die Rechtsnachfolger Steuerschuldner. Dies gilt insbesondere für a) den Erwerber eines Handelsgeschäfts, b) den Erben, c) die aufnehmende Gesellschaft im Falle der Verschmelzung von Aktienges. oder Kommanditges. auf Aktien wegen der von dem früheren Inhaber, dem Erblasser oder von der aufgenommenen Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen.

⁵) § 5 Abs. 2 DB.: Als Grundkreditanstalten gelten insbes. a) Aktiengesellschaften u. Kommanditges. a. A., bei denen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothetariischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht, sofern dem Unternehmen die nach § 1 des Hypothekenbankges. erforderliche Genehmigung erteilt ist, b) die nach § 45 des Hypothekenbankges. zugelassenen Hypothekenbanken und eingetragene Genossenschaften (z. B. Bayerische Landwirtschaftsbank e. G. m. B. H.), c) die Landschaften und Stadtchaften.

⁶) Als Goldmarkbetrag gilt bei

Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Jan. 1918 begeben sind, der Nennbetrag. Der Goldmarkbetrag von Schuldverschreibungen, die seit diesem Zeitpunkt begeben sind, wird durch Umrechnung des Nennbetrages über den Dollarmittelfkurs am Tage der Begebung in Goldmark festgestellt. Als Dollarkurs gilt der Mittelkurs amtlicher Berliner Notiz des nordamerikanischen Dollar für Auszahlungen New York am Tage der Begebung (§ 22). Für die Zeit, in der der nordamerikanische Dollar an der Berliner Börse amtlich nicht notiert ist, ist der maßgebende Dollarkurs in § 11 Abs. 2 DB. bestimmt. Sind Schuldverschreibungen zu einem über den Nennbetrag hinausgehenden Preise (Aufgeld, Agio) begeben worden, so ist das Aufgeld zunächst dem Nennbetrage hinzuzurechnen und alsdann aus dem Gesamtbetrage der Goldmarkbetrag festzustellen (§ 22 Abs. 2 S. 3); sind die Schuldverschreibungen zu einem geringeren Preise als dem Nennbetrage (mit Disagio) begeben worden, so kann vor der Umrechnung das Disagio vom Nennbetrage abgesetzt werden (§ 13 Abs. 2 DB.).

⁷) Der Goldwert des für die Tilgung aufgewendeten Betrages wird durch Umrechnung über den Dollarmittelfkurs am Tage der Tilgung in Goldmark (1 Goldmark = $\frac{10}{42}$ Dollar) festgestellt (§ 16 DB.).

Anm.: Note ⁸) befindet sich auf S. 261.

e) Wechselsteuer.

§ 128. Gegenstand der Wechselsteuer¹⁾ sind gezogene und eigene Wechsel. Die Wechselsteuer umfaßt die Wechselhauptsteuer und die Wechselnachsteuer (§ 1). Als Wechsel wird auch eine Schrift angesehen, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (§ 2)²⁾. Befreit sind die im Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, sofern sie nur im Inland zahlbar sind, ferner die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb von zehn Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden, Schecks, die gewissen Vorschriften des Scheckgesetzes entsprechen, und die auf Sicht zahlbaren, die Barzahlung ersetzenden Platzanweisungen, die nicht Schecks sind (§ 4).

Die Wechselhauptsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein Blankoakzept von dem Akzeptanten, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird (§ 5). Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aus den Händen gibt (§ 6)³⁾. Die Steuer beträgt 0,10 RM. für je 100 RM. der Wechselsumme; bei Wechseln, die auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt sind, erhöht sich die Steuer, wenn die Fälligkeit später als drei Monate nach dem Ausstellungstage eintritt, auf 0,20 RM. für je 100 RM. Tritt die Fälligkeit später als ein Jahr nach dem Ausstellungstag ein, so erhöht sich die Steuer auf 0,30 RM. für je 100 RM. Für jede weiteren sechs Monate der Laufzeit oder einen Teil dieses Zeitraums erhöht sich die Steuer um je 0,10 RM. für je 100 RM. der Wechselsumme. Die Erhöhung tritt nicht ein, wenn die Laufzeit von drei Monaten um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird (§ 8). Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte der Beträge bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und nur im Inland zahlbar sind. Die Steuer beträgt mindestens 0,10 RM., höhere Be-

§ 17 DB.: Begriff der Tilgung; § 18 DB.: Feststellung des Tilgungsaufwandes; § 19: DB.: Tag der Tilgung.

²⁾ § 23: Fälligkeit im bes. Gebiet; vgl. B.D. 19. Juli 1924 (RGBl. I 668).

¹⁾ WechselsteuerG. 18. Juni 1923 (RGBl. I 403) i. Fassg. der Bef. 10. Aug. 1923 (RGBl. I 778) und der Änderungen durch die B.D. über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold vom 3. Jan. 1924 (RGBl. I 22), des Art. VIII § 57 d. 3. St.-W.D. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74), der zweiten B.D. zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775), sowie des Art. III des G. zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241). Dieses G.

trat an die Stelle der Wechselstempelsteuer, die seit 1869 zugunsten des Reichs bestand (G. 10. Juni 1869 (RGBl. 193).

Ausf. Bef. 19. Sept. 1923 (RMBl. 957), geändert 23. Dez. 1924 (RMBl. 430).

Literatur: Mirrei, *Handausgabe des Reichssteuerrechts*, 1924.

²⁾ § 3: Die Vorschriften gelten entsprechend für Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können und für Anweisungen über Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder an jeden Inhaber bezahlt werden können.

³⁾ § 7: Haftung anderer Personen neben dem Steuerschuldner.

träge sind auf volle 10 Rpf. nach oben abzurunden (§ 8a). Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld fällig (§ 9)⁴⁾.

Tritt die Verfallzeit eines auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstage ein, so unterliegt der Wechsel für die Zeit vom Ablauf der drei Monate bis zum Verfalltage der Nachversteuerung; als Nachsteuer ist fortlaufend für die ersten neun Monate und nach deren Ablauf für je weitere sechs Monate oder einen angefangenen Teil dieser Zeiträume der Satz von 0,10 R.M. für je 100 R.M. der Wechselsumme zu entrichten (§ 15 bis 16).

Die Steuer wird durch Verwendung von Wechselsteuermarken⁵⁾ eingerichtet (§ 7 AusfBest.). Die Marken werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und an die vom Reichspostminister bestimmten Dienststellen der Reichspostverwaltung geliefert (§ 9 AusfBest.), die sie durch die Postanstalten vertreiben (§ 10 AusfBest.). Zur Entrichtung der Steuer sind die Marken auf der Rückseite des Wechsels so aufzukleben, daß sie vollständig auf der Unterlage haften (§ 11 AusfBest.). Zur Entwertung ist in jede einzelne Marke an der hierfür vorgesehenen Stelle Tag, Monat und Jahr der Entwertung einzutragen (§ 12 AusfBest.). Verdorbene Marken werden unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ersetzt (§ 13 AusfBest.).

Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und Beamte, wenn ihnen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie Notare, Postbeamte und andere Beamte, die Wechselproteste aufnehmen, sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel, Schecks und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen (§ 18 Abs. 1).

Urkunden, die der Reichswechselsteuer unterliegen oder die von ihr befreit sind, sind in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen. Auch von den auf solche Urkunden gesetzten Übertretungsvermerken, Quittungen und sonstigen Vermerken dürfen landesgesetzliche Steuern nicht erhoben werden. Zu Protesten sind Landessteuern zulässig (§ 25)⁶⁾.

f) Versicherungssteuer.

§ 129. Gegenstand der Versicherungssteuer¹⁾ sind die Versicherungen, die im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Versicherungs-

⁴⁾ § 10: Steuerpflicht späterer Inhaber unversicherter Wechsel. §§ 11—14: Wechselduplikate und Wechselabschriften.

⁵⁾ E. B.D. über wertbeständige Wechselsteuermarken v. 3. Jan. 1924, 6. Juni 1924 (RMBl. 3, 195).

⁶⁾ Erhebung, Erstattung, Verjährung. §§ 21—27: Strafvorschriften und Schlussvorschriften; vgl. jedoch § 359 RM.D. i. Fassg. des Art. VIII § 56 d. 3. RStM.B.D.

Statistik: § 23 AusfBest.

über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen 20. März 1923 (RGBl. I 198), d. B.D. über Änderung der Befreiungsgrenzen vom 14. Juni 1923 (RGBl. I 419), d. Art. IX der 2. RStM.B.D. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), d. B.D. über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung vom 28. Jan. 1924 (RGBl. I 38), d. 2. B.D. zur Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. 775), sowie d. B.D. 30. April 1925 (RGBl. I 67). Das Gesetz trat an die Stelle der §§ 97—100 und der Tarifnummer 12 des ReichsstempelG. 3. Juli 1913.

Dem Erlaß der VersicherungssteuerG. gingen eingehende Beratungen über die

¹⁾ Das VersicherungssteuerG. vom 8. April 1922 (Anl. 13 zum G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335), i. Fassg. des § 10 ReichsG.

nehmern abgeschlossen sind, die bei Zahlung des Versicherungsentgelts im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben (§ 1²).

Von der Steuer sind befreit Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 500 RM. oder die versicherte Jahresrente 60 RM. nicht übersteigt, ferner Rückversicherungen, Versicherungen nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung, soweit sie nicht auf §§ 845, 1029, 1198 beruhen, des Versicherungsgesetzes für Angestellte, der Knappschaftskassen sowie Versicherungen bei Pensionskassen, durch die Anwartschaften im Sinne des § 14 Reichsversicherungsgesetzes oder § 1242 Reichsversicherungsordnung gewährleistet sind, ferner Krankenversicherungen, wenn freie ärztliche Behandlung, Heilmittel u. dgl. gewährt werden und das versicherte Krankengeld 4 RM. für den Tag nicht übersteigt, Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherungen, Versicherungen von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme den Wert von zwei Milchkühen mittlerer Art nicht übersteigt, Versicherungen, die ausschließlich zur Deckung von Tumultschäden aufgenommen worden sind, und schließlich Beiträge zu Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages zu leisten sind (§ 8).

Die Steuerschuld entsteht mit der Zahlung des Versicherungsentgelts (§ 11). Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer, jedoch ist zu seinen Lasten die Steuer von dem Versicherer oder seinen Bevollmächtigten zu entrichten (§ 12). Die Steuer beträgt für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei der Hausleben- und Hagelversicherung 20 Pf. für je 1000 RM. der Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages. Bei der Einbruchsdiebstahlversicherung und Glasversicherung beträgt sie 10, bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung 5, bei der Feuerversicherung 4, bei der Transport- und Bau- risikenversicherung 3, bei der Vieh-, Kasko- (Schiffsgefäß-), Schiffsbaurisiko-, Luftfahrzeug-, Lebens-, Kranken-, Invaliden-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Militärdienst-, Sparversicherung u. dgl. 2 vH des gezahlten Versicherungsentgelts (Prämien, Beiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen u. dgl.). Bei anderen als den genannten Versicherungen beträgt die Steuer 5 vH des gezahlten Versicherungsentgelts (§ 5, 6).

Die Versicherer haben über die von ihnen übernommenen Versicherungen eine Aufstellung anzufertigen und dem Finanzamt vorzulegen (§ 10). Sie unterliegen der Steueraufsicht (§ 16³).

Versicherungen und Urkunden über Versicherungen unterliegen in den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) keiner weiteren Abgabe;

Frage voraus, ob wenigstens hinsichtlich der Feuerversicherung ein Versicherungszwang oder Erhebung einer Erbschaftssteuer bei Nichtversicherung einzuführen sei. Auch wurde ein Monopolbetrieb des Reiches für Feuer- und Lebensversicherungen erwogen.

Ausf. Best. 29. Mai 1922 (BBl. 287). Kommentar v. Mirre i. Struz, Hand- ausgabe des Reichssteuerrechts, 1924.

²) § 2. Als Versicherung gilt auch die zwischen natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen ge-

troffene Vereinbarung, gewisse Verluste oder Schadensverbindlichkeiten gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können. Als Versicherung gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

³) § 17: Erstattung der Steuer bei Rückvergütung von Versicherungsentgelt. § 18: Steuerhinterziehung, vgl. jedoch § 359 RMW. i. Fassg. des § 56 d. 3. RStWV.

dies gilt auch für die nach dem Versicherungssteuergesetz von der Steuer befreiten Versicherungen (§ 19)⁴⁾.

g) Rennwett- und Lotteriesteuer.

§ 130. Gegenstand der Rennwettsteuer¹⁾ sind die Totalisatorwetten und Buchmacherwetten²⁾. Steuerschuldner ist der Unternehmer des Totalisators bzw. der Buchmacher. Die Steuerschuld entsteht ohne Rücksicht darauf, ob das Totalisatorunternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen war, bei der Totalisatorwette mit dem Schlusse der Annahme von Wetteinsätzen am Totalisator, bei der Buchmacherwette, wenn die Wette verbindlich geworden ist³⁾, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Rennens, auf das sich die Wette bezieht. Der Steuersatz beträgt $16\frac{2}{3}\%$ vH der am Totalisator gewetteten Beträge (Einsätze) und 10 vH des Wetteinsatzes beim Buchmacher (§ 10, 11). Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Ablauf jeden halben Kalendermonats zu entrichten, sofern sie nicht durch Verwendung und Entwertung von Stempelabzeichen erhoben wird (§ 13).

Gegenstand der Lotteriesteuer sind die im Inland veranstalteten Lotterien. Befreit sind Auspielungen, bei denen Ausweise nicht erteilt werden, es sei denn, daß die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen, ferner von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Auspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Auspielung den Wert von 15 RM. und, sofern es sich um Auspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken

⁴⁾ Unberührt bleibt § 21 Abs. 2 des G. über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139), der die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen bestehen läßt über die Verpflichtung der Feuerversicherungsunternehmen in bezug auf die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

¹⁾ Rennwett- und Lotterieg. (Anf. 11 zum G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335) i. Fassg. des Art. IX Abs. 2 G. zur Änderung des Landessteuerg. 23. Juni 1923 (RGBl. 494), des Art. X der 2. ReichsWD. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), der zweiten WD. über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge vom 7. Jan. 1924 (RGBl. I 25), der WD. über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold vom 21. Jan. 1924 (RGBl. I 34), der WD. über die Umstellung der Mindesteinsätze bei Buchmacherwetten auf Gold vom 12. Febr. 1924 (RGBl. I 107), und der 2. WD. zur Durchfüh-

rung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775). Es ergeht bezüglich der Besteuerung die Vorschriften des ReichsstempelG. 3. Juli 1913 (RGBl. 639) über Spiel und Wette (§§ 34—42, Tarif Nr. 5); es regelt neben der Besteuerung der Rennwett- und Lotterien (in seinem Teil I Nr. 1) noch das Rennwettwesen, ist also kein reines Steuerg. Ausf. Best. 16. Juni 1922 (ZBl. 351), geändert 9. Febr. 1924 u. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 55 und 107).

Literatur: wie § 128 Anm. 1 a. G.

²⁾ Das Unternehmen eines Totalisators kann aus Anlaß öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch die Landeszentralbehörde zugelassen werden (§ 1). Wer gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher) bedarf der Erlaubnis (§ 2). Der Unternehmer eines Totalisators und der Buchmacher haben über die Wette eine Urkunde (Wettchein) auszustellen; bei Buchmachern ist statt dessen auch die Eintragung der Wette in ein amtlich geliefertes Buch zulässig (§ 4).

³⁾ Die Wette ist für den Buchmacher verbindlich, wenn der Wettchein ausgehändigt oder die Wette in das Wettbuch eingetragen ist (§ 4 Abs. 2).

handelt, den Wert von 3000 RM. nicht übersteigt. Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Auspielung. Die Steuerschuld entsteht mit der Genehmigung, spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Die Steuer beträgt 20 v. H. des Nennwerts aller Lose. Sie ist von dem Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Absatz der Lose begonnen wird (§ 19). Die Steuer für ausländische Lose und Ausweise über Spieleinlagen beträgt 0,25 RM. für je 1 RM. vom planmäßigen Preise; die Steuerschuld entsteht, sobald die Lose oder Ausweise in das Inland verbracht werden. Steuerschuldner ist, wer Lose oder Ausweise in das Inland bringt oder als erster im Inland empfängt. Die Steuer ist, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage des Einbringens oder Empfanges zu entrichten (§ 21).

Die Totalisatorunternehmen der Buchmacher und die Veranstalter von Lotterien und Auspielungen unterliegen der Steueraufsicht⁴⁾.

Das Aufkommen aus der Rennwettsteuer fließt in voller Höhe abzüglich von 4 v. H. für die Verwaltung der Steuer durch das Reich den Ländern zu; die Länder haben die auf sie entfallende Steuer zu einem Drittel zu Zwecken der Pferdezucht zu verwenden⁵⁾.

h) Beförderungsteuer.

§ 131. Gegenstand der Beförderungsteuer¹⁾, auch Verkehrssteuer genannt, ist die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen sowie auf Wasserstraßen und zwar von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebiets und im Schiffsverkehr zwischen deutschen Ost- und Nordseehäfen, sowie von Personen bei Fahrten in die freie See und von Gütern im Schiffs-grenzverkehr (§§ 1, 2); der Brief- und Paketverkehr der Post und der Fähr-

⁴⁾ Hinterziehung §§ 14, 23; vgl. jedoch Art. VIII §§ 56, 57 d. 3. RSMBD. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74).

⁵⁾ § 16 des G. ist gemäß Art. IX Abs. 2 des G. zur Änderung des LandessteuerG. durch § 46 ReichsfinanzausgleichsG. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494) ersetzt worden. Das Aufkommen aus der Lotteriesteuer verbleibt ganz dem Reiche.

Die Rennwettsteuer gilt nach § 46 Abs. 3 ReichsfinanzausgleichsG. als Reichsteuer; die Lotteriesteuer ist eine solche.

¹⁾ ReichsG. über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (RGBl. 329) i. Fassung des § 19 KraftfahrzeugsteuerG. (Anl. 12 des G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335) und Art. I § 11 und Art. IV G. über die Berücksichtigung der Geldwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (RGBl. I 198). Nach dem ReichsstempelG. 15. Juli 1909 (RGBl. 833) unterlag die Beförderung von Gütern im Seeschiffsverkehr einer Fracht-

urkundenabgabe und die von Personen im Eisenbahn- und Dampfschiffsverkehr einer Personenfahrtartenabgabe; diese wurde durch das FrachturkundenstempelG. 17. Juni 1916 (RGBl. 555) für den Eisenbahnverkehr auf den Stückgutverkehr ausgedehnt. Das BeförderungsteuerG. beseitigte die Stempelabgabe auf Personenfahrtarten (§ 34 Abs. 2); der Frachturkundenstempel ist durch das GeldwertungsG. beseitigt worden. Die Bekanntmachung des Gesetzes in der der Reichs-abgabenD. angepaßten Fassung steht bevor. Ausf. Best. 1. Febr. 1918 (ZBl. 21). geändert 24. Juli 1919 (ZBl. 171) u. 2. Sept. 1925 (RMBl. 1010). Literatur: Boethke i. Struß, Handbuch des Reichsteuerrechts, 1924.

Vgl. auch BD. 2. Sept. 1925 über die Erhebung der Beförderungsteuer bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft (RMBl. 1003); i. F. 5. März 1926 (RMBl. 76); ferner BD. 15. Jan. 1919 (ZBl. 22) über „Hafen-gebiete“ i. S. des § 1 Nr. 5 d. G.; BD. 25. Aug. 1920 (ZBl. 1402) über „Kots aller Art“ i. S. d. G.

betrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebes unterliegen der Steuer nicht. Von der Steuer sind u. a. befreit Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr, soweit die Abfertigung in diesen Verkehr zu ermäßigten Preisen erfolgt, Beförderungen von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen, von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Eisenbahnverkehr²⁾. Steuerpflichtiger ist derjenige, der den Beförderungspreis zu zahlen hat³⁾. Zu seinen Lasten ist die Abgabe vom Betriebsunternehmer zu entrichten; im nicht-öffentlichen Güterverkehr ist der Betriebsunternehmer Schuldner der Abgabe (§ 7). Bemessungsgrundlage ist im öffentlichen Verkehr der Preis, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten ist, im nicht-öffentlichen Verkehr der Betrag, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehr gezahlt wird (§ 4, 6)⁴⁾. Die Steuer beträgt bei der Personenbeförderung in der 1. Fahrklasse 16 vH, in der 2. Fahrklasse 14 vH, in der 3. Fahrklasse 12 vH, in der 4. Fahrklasse 10 vH des Beförderungspreises; werden für beschleunigte Beförderungen Zuschlagskarten ausgegeben, so beträgt die Abgabe für solche der 1. und 2. Klasse 15 vH, der 3. Klasse 12 vH des Preises. Im Gepäckverkehr beträgt die Abgabe 12 vH des Beförderungspreises, im Straßenbahnverkehr und in dem den örtlichen Bedürfnissen dienenden Schiffsverkehre ermäßigt sich die Abgabe von der Personenbeförderung auf 6 vH (§ 11). Die Steuer beträgt von der Güterbeförderung 7 vH des Beförderungspreises. Die Verwaltungen der vom Reich oder einem Lande betriebenen Unternehmungen haben der zuständigen Steuerstelle periodische Verkehrsnachweisungen einzureichen, auf Grund deren der zu entrichtende Gesamtabgabebetrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen wird (Abrechnungsverfahren § 14)⁵⁾. Die nicht unmittelbar vom Reich oder von einem Lande betriebenen Beförderungsunternehmungen unterliegen der Steueraufsicht (§ 22)⁶⁾.

Die Verträge über die Beförderung von Personen oder Gütern und die

²⁾ Vgl. im übrigen § 3. Auf Grund des G. 5. März 1921 (RGBl. 225) ist durch B. 21. März 1921 (RGBl. 450) die Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen im Binnenschiffsverkehrsverkehr, durch B. 7. Jan. 1922 (RGBl. 43) die Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen im See- und Küstenschiffsverkehrsverkehr mit Ablauf des 31. Jan. 1922 b. a. w. ausgesetzt worden.

³⁾ Nach außen tritt das meist nicht in Erscheinung, weil die Abgabe dort in die Tarife einzurechnen ist, wo die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife erfolgt (§ 7 Abs. 2).

⁴⁾ §§ 5, 10 Beförderungspreis; §§ 8, 9 Tarifänderungen zur Deckung der Steuer. Bei Beförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen ist als Beförderungspreis 1 Rp. für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen (B. 4. Juni 1924, RGBl.

I 640) in Verbindung mit der zweiten B. D. zur Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775).

⁵⁾ § 15: Auch anderen Unternehmungen kann das Abrechnungsverfahren gestattet werden. § 16 Einzelversteuerung in den Fällen des Personenverkehrs, in denen das Abrechnungsverfahren nicht stattfindet. § 17 desgleichen in den entsprechenden Fällen des öffentlichen Güterverkehrs, § 18 des nicht öffentlichen Güterverkehrs.

⁶⁾ § 19 (Verjährung), § 20 (Rechtsweg), § 21 (Erhebung und Verwaltung), § 23 (Reichsaufsicht) sind durch die Vorschriften der ReichsabgabenD. (§ 451) ersetzt. Desgleichen die formalrechtlichen Vorschriften der §§ 24—28 (Strafrecht); deren materiellrechtlicher Inhalt ist trotz Art. VIII b. 3. RStMB. 14. Febr. 1924 in Kraft geblieben (vgl. § 57 Abs. III b. 3. RStMB. D.).

über solche Verträge ausgestellten Urkunden dürfen von Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden keiner Abgabe unterworfen werden.

i) Kraftfahrzeugsteuer.

§ 132. Gegenstand der Kraftfahrzeugsteuer¹⁾ ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienen, zum Befahren öffentlicher Wege oder Plätze. Befreit sind 1. Kleinkraftträder; 2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden; 3. im Besitze des Reichs, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden; 4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Wehrmacht oder der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen; 5. Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Pferdestärken im Eigentum von Ärzten, welche ihren Sitz an Orten unter 20000 Einwohnern haben und das Kraftfahrzeug zur Ausübung ihres Berufes benötigen (§ 2). Die Steuerschuld entsteht mit der Benutzung des Kraftfahrzeuges zum Befahren öffentlicher Wege oder Plätze, doch ist sie zur Vermeidung von Hinterziehungen vor der Benutzung gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten; diese wird auf ein Jahr oder auf sechs Monate ausgestellt, für die oben unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Fahrzeuge auch auf zwei Monate (§ 7)²⁾. Steuerschuldner ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeuges; hat er im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt oder benutzt ein anderer als er widerrechtlich das Kraftfahrzeug, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt. Die Steuer beträgt 1. für Kraftträder mit Ausnahme der Kleinkraftträder bis $1\frac{1}{2}$ Pferdestärken 10, über $1\frac{1}{2}$ —3 Pferdestärken 15, über 3— $3\frac{1}{2}$ Pferdestärken 20, über $3\frac{1}{2}$ —4 Pferdestärken 28, über 4 Pferdestärken 35 RM.; 2. für Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse für jede Pferdestärke oder einen Teil davon von den ersten 6 Pferdestärken 20, von den nächsten 4 Pferdestärken 40, von den nächsten 4 Pferdestärken 60, von den weiteren Pferdestärken 80 RM.; 3. für Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Ausnahme der unter Ziffer 4 genannten

¹⁾ KraftfahrzeugsteuerG. (Anl. 12. z. G. über Änderung im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335) i. Fassg. des Art. IX G. zur Änderung des LandessteuerG. 23. Juni 1923 (RGBl. 494), des Art. XI der 2. StMWV. 19. Dez. 1924 (RGBl. I 1205), d. 2. St. z. Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775), G. 15. Mai 1926 (RGBl. I 223). Es ist an die Stelle der §§ 62—71 (Tarifnummer 8) ReichsstempelG. und des G. 18. Mai 1908 (RGBl. 210) betr. die Stempelabgaben von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer getreten (§ 19). Neufassung 19. Mai 1926 (RGBl. I 239).

Ausf. Best. 29. Mai 1922 (Zbl. 301), geändert 5. April 1923 (RMBl. 282), 15. Mai 1924 (RMBl. 185), 29. Dez. 1925 (RMBl. 1926 S. 11), 20. Mai 1926 (RMBl. 540). Literatur: Kommentar v. Wille u. Wolfbauer, 1923.

²⁾ § 8. Für jedes Kraftfahrzeug ist eine Steuerkarte zu lösen (Abs. 1); Ersatz des einen Fahrzeuges durch ein anderes (Abs. 2). Eigentumswechsel (Abs. 3). §§ 10, 11 Frist, Form und Voraussetzung für den Antrag auf Ausstellung einer Steuerkarte. § 12: Pflicht zur Vorzeigung einer Steuerkarte. Steuerbetrag für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorüber-

bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Kraftfahrzeuges bis 500 kg 30, über 500—1000 kg 60, über 1000—1500 kg 90, über 1500—2000 kg 120, über 2000—2500 kg 140, über 2500—3000 kg 160, über 3000—3500 kg 180, über 3500—4000 kg 190, über 4000 kg 200 RM., 4. für elektrisch oder mit Dampf angetriebene Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterladerraum bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Kraftfahrzeuges bis 500 kg 15, über 500—1000 kg 30, über 1000—1500 kg 45, über 1500—2000 kg 60, über 2000 bis 2500 kg 70, über 2500—3000 kg 80, über 3000—3500 kg 90, über 3500 bis 4000 kg 95, über 4000 kg 100 RM. Für die Dauer von sechs Monaten beträgt die Steuer $\frac{2}{3}$, von zwei Monaten $\frac{1}{3}$ der Jahressteuer (§ 4)³⁾ 4).

Das gewaltige Zunehmen der Zahl der Kraftfahrzeuge macht den völligen Umbau eines großen Teils der Straßen und Wege und häufigere Instandsetzungsarbeiten notwendig. Deshalb erhalten die Länder das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer in voller Höhe abzüglich 4 vH für die Verwaltung der Steuer durch das Reich⁵⁾. Andererseits ist zur Verminderung der Doppelbesteuerung die Erhebung von Chauffee- und ähnlichen Wegegeldern für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege — mit Ausnahme solcher für selbständige Verkehrsanlagen (wie z. B. Brücken) unzulässig. Zulässig bleiben Beiträge (Vorausleistungen) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege⁶⁾ 7).

3. Verbrauchsteuern.

a) Tabaksteuer.

§ 133. Gegenstand der Tabaksteuer¹⁾ sind Tabakerzeugnisse, die zum Verbrauch im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind (§ 1)²⁾. Steuer-

gehendem Aufenthalt in das Inland gelangen f. B. D. 18. Juli 1924 (RGBl. I 668), B. D. 20. Dez. 1924 (RGBl. I 968) u. Ausf. Best. dazu 30. Dez. 1924 (RGBl. 1925 I S. 6).

Über Gebühr für Ausstellung von neuen Steuerarten, Erbschaftarten und Probefahrtenkennzeichen f. B. D. 12. Jan. 1924 (RM-Bl. 9).

³⁾ § 5: Die Pferdestärken sind nach der Muxleistung des Fahrzeuges gemäß näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers zu berechnen. § 6: Abrundung auf volle RM. nach oben.

⁴⁾ Für Kraftfahrzeuge, die nur zu Probe- oder Überprüfungsfahrten benutzt werden, gelten Besonderheiten. (§ 9).

⁵⁾ § 41 ReichsfinanzausgleichsG. (f. § 95 d. W.) i. Fassg. Art. V § 39 Nr. 6 d. 3. RStM. B. D.

⁶⁾ § 13 ReichsfinanzausgleichsG. i. Fassg. Art. III § 13 Ziff. 5 G. über Änderung des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1924 (RGBl. I 254), welcher an Stelle des

§ 18 des G. getreten ist (Art. IX G. zur Änderung des LandessteuerG. 10. Aug. 1924 (RGBl. I 254).

Die Kraftfahrzeugsteuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der ReichsabgabensD. (§ 41 Abs. 3 ReichsfinanzausgleichsG.).

⁷⁾ Hinterziehung der Kraftfahrzeugsteuer: § 359 RM. D. i. Fassg. Art. VIII b. 3. RStM. B. D. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74) durch den § 13 des G. ersetzt ist; ferner § 14 des G. Übergangsvorschriften: §§ 15 bis 16. Ermächtigung zu Ausführungsbest. § 17.

¹⁾ ReichstabaksteuerG. 12. Sept. 1919 (RGBl. 1667) i. Fassg. des Art. V G. betr. Erhöhung einzelner Verbrauchsteuern (Anf. 7 zum G. über Änderungen im Finanzwesen 8. April 1922, RGBl. I 335), der B. D. 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1045), des Art. II G. über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 244) u. Art. VI G. zur Änderung von Verbrauchs-

Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 269.

schuldner ist für im Inland hergestellte Erzeugnisse der Hersteller, für im Ausland eingeführte der Einbringer; der Steueranspruch gegen den inländischen Hersteller entsteht mit dem Beginn der Herstellung (§ 9^a). Die Steuer wird mit Ausnahme derer für Zigarettenhüllen bemessen nach dem Kleinverkaufspreis⁴). Sie beträgt für Zigarren im niedrigsten Satz (bis zu 2 Rpf. Kleinverkaufspreis für das Stück) 4 Rm., im höchsten Satz (bei 25 Rpf. oder mehr Kleinverkaufspreis) 50 Rm. für 1000 Stück mit einem Zuschlag von 10 Rm. für 1000 Stück für je 5 Rpf., um die der Kleinverkaufspreis von je 25 Rpf. für das Stück überschritten wird, für Zigaretten im niedrigsten Satz (bis zu 1/2 Rpf. Kleinverkaufspreis für das Stück) 1 Rm., im höchsten Satz (zu 15 Rpf. oder mehr Kleinverkaufspreis) 30 Rm. für 1000 Stück mit einem Zuschlag von 10 Rm. für 1000 Stück für je 5 Rpf., um die der Kleinverkaufspreis von 15 Rpf. für das Stück überschritten wird⁵).

Daneben unterliegt der Rohtabak, der in Zigarettenherstellerbetriebe verbraucht wird (Zigarettentabak), einer Materialsteuer von je 900 Rm. für je einen Doppelzentner; aus dem Ausland eingeführte Zigaretten unterliegen neben der Tabaksteuer nach § 5 und dem Zoll einer Ausgleichsteuer von 900 Rm. für einen Doppelzentner⁶).

Die Steuer beträgt für feingeschnittenen Rauchtobak im niedrigsten Satze (bis zu 6 Rm. Kleinverkaufspreis für 1 kg) 2,70 Rm. je kg, im höchsten Satz (zu 20 Rm. oder mehr Kleinverkaufspreis) 9 Rm. für 1 kg mit einem Zuschlag von 0,90 Rm. für 1 kg für je 2 Rm., um die der Kleinverkaufspreis von 20 Rm. für 1 kg überschritten wird, für Pfeifentabak (ausschließlich des

steuern (RGBl. I 248), G. 8. März 1926 (RGBl. 151).

Das G. trat an die Stelle des G. betr. Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (RGBl. 245), 15. Juli 1909 (RGBl. 705), 12. Juni 1916 (RGBl. 507) und des ZigarettensteuerG. 3. Juni 1906 (RGBl. 631).

Literatur: Krappfi. Struß, Handbuch des Reichssteuerrechts, 1924.

In den Tabakbauenden Ländern finden sich drei Besteuerungsarten: Rohstoffsteuer (die als Flächen-, Gewicht- oder Wertsteuer erhoben wird), Fabrikatsteuer (unter Verwendung von Steuerzeichen) und das Monopol. In Preußen, wo unter Friedrich II mit der Regie vorübergehend das Monopol bestanden hatte, war 1819 die Flächensteuer eingeführt. Sie wurde 1868 auf das Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt, ist dann aber der für das Reich eingeführten Gewichtsteuer gewichen.

Ausf. Best. 26. Febr. 1920 (ZBl. 157), geänd. 1. Juni 1922 (ZBl. 331), 25. Juni 1923 (RMBl. 574), 29. Nov. 1923 (RMBl. 1044), 3. Juli 1924 (RMBl. 237), 10. Sept. 1925 (RMBl. 1022, 1041), 25. März 1926 (RMBl. 94). Vgl. auch B.D. über Vor-

räte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen vom 21. März 1924 (RGBl. I 293) mit der zweiten B.D. 18. Dez. 1924 (RGBl. I 963). Das TabaksteuerG. gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reichs u. in den badischen Zollausschlüssen (§ 1a Ausf. Best. i. Fassung v. 10. Sept. 1925).

²) § 2: Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwange. § 3: Verwendung und Besteuerung von Tabakerzeugstoffen. Tabakerzeugstoffe unterliegen einer Abgabe von 60 Rm. für einen Doppelzentner in verarbeitungsfreiem Zustand. § 4: Tabakähnliche Waren sind wie Tabakerzeugnisse zu versteuern.

³) Beteiligung mehrerer Betriebe an der Herstellung f. § 9, Abj. 2 u. 3.

⁴) §§ 6—8. Bemessung der Steuer. Begriff des Kleinverkaufspreises.

⁵) E. B.D. 11. Aug. 1925 über steuerliche Belastung der Zigaretten (RGBl. I S. 260).

⁶) Vgl. die durch das ErhöhungsG. 10. Aug. 1925 (f. Anm. 1) neu eingefügten §§ 93—102 mit Nr. 2 der in Anm. 5 erwähnten B.D. Ferner Materialsteuerergütung B.D. 21. Jan. 1926 (RMBl. 39).

feingehackten Rauchtobaks) im niedrigsten Satz (bis zu 1 RM. Kleinverkaufspreis) 0,20 RM. je kg, im höchsten Satz (7 RM. je kg oder mehr Kleinverkaufspreis) 1,40 RM. je kg mit einem Zuschlag von 0,20 RM. je kg für je 1 RM., um die der Kleinverkaufspreis von 7 RM. je kg überschritten wird, für Schnupftobak im niedrigsten Satz (bis zu 1 RM. Kleinverkaufspreis je kg) 0,10 RM. je kg, in höchstem Satz (über 3—4 RM. Kleinverkaufspreis je kg oder mehr) 0,40 RM. je kg mit einem Zuschlag von 0,10 RM. je kg für je 1 RM. oder einem Bruchteil davon, um die der Kleinverkaufspreis von 4 RM. je kg überschritten wird, für Kautabak in Rollen oder Stangen im niedrigsten Satz (bis zu 6 Rpf. das Stück) 3 RM. für 1000 Stück, im höchsten Satz (zu 15 Rpf. oder mehr) 7,50 RM. für 1000 Stück mit einem Zuschlag von 2,50 RM. für 1000 Stück für je 5 Rpf., um die der Kleinverkaufspreis von 15 Rpf. je Stück überschritten wird, für Zigarettenpapier mit Ausnahme der zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten 1,50 RM. für 1000 Zigarettenhüllen. Die Steuer wird fällig, sobald die verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebes, den Tabaksteuerlagern, dem Ausland oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlandes übergehen (§ 10). Sie ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten (§ 11). Der Steuerwert der bis zum 15. Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum 18. Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum 3. Tage des vierten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen (§ 12). Tabaksteuerpflichtige Waren dürfen aus den Herstellungsräumen oder den Tabaksteuerlagern nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden⁷⁾.

Zur Sicherung des Steueraufkommens sind umfangreiche Überwachungs-
vorschriften gegeben⁸⁾.

b) Schaumweinsteuer.

§ 134. Der Schaumweinsteuer¹⁾ unterliegen die Lieferung von ferti-
gem Schaumwein (einschl. der schaumweinähnlichen Getränke) durch den Her-

⁷⁾ §§ 14, 15. Dieser Verpackungszwang findet auch für aus dem Ausland eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse Anwendung (§ 16). §§ 17, 18. Versteuerung nicht verpackungsfähiger und im Reiseverkehr eingebrachter Erzeugnisse. § 13 (Verjährung ist ersetzt durch §§ 121 ff. RMO. § 19 durch § 101 RMO).

⁸⁾ § 20. Allgemeines (Anmeldepflicht), Überwachungs-
vorschriften für Tabakpflanzer §§ 21—28, für den Handel mit Tabak und Tabakhalberzeugnissen §§ 29—34, für Tabakverarbeiter §§ 35—42, für den Handel mit Tabakerzeugnissen §§ 43 bis 47, für Betriebe, die Zigarettenpapier oder Zigarettenhüllen her-

stellen oder mit diesen Waren Handel treiben §§ 48—50, Steueraufsicht §§ 51—55, Strafvorschriften §§ 56—81, (vgl. dazu Art. VIII § 57 Abs. 3 d. 3. Reichsw.D.), sonstige und Übergangsvorschriften §§ 83 bis 87, Zoll §§ 88, 89, Schlussvorschriften §§ 90—92.

¹⁾ Das Weinsteuergesetz (Art. I G. zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248), welches an die Stelle des WeinsteuerG. 26. Juli 1918 (RGBl. 831) ausgenommen dessen § 48 (Änderungen des Zolltarifs) getreten war, ist durch G. über Steuermitderungen vom

steller, die Entnahme unversteuerten fertigen Schaumweins zum eigenen Verbrauch und das Verbringen von fertigem Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1)²).

Die Steuer beträgt für Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein 1 RM., im übrigen 0,20 RM. für die ganze Flasche. Für eine halbe Flasche ist die Hälfte, für jede kleinere Flasche ein Viertel der auf die Flasche entfallenden Steuer zu entrichten (§ 3)³. Steuerschuldner ist bei Lieferung oder Entnahme der Hersteller, sonst derjenige, für dessen Rechnung der Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird (§ 4). Die Steuer wird mit der Lieferung oder Entnahme, beim Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zugleich mit der Zollschuld fällig (§ 5); sie wird durch Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung (Wanderolsteuer) entrichtet (§ 6)⁴.

c) Biersteuer.

§ 135. Gegenstand der Biersteuer¹) ist das zum Verbrauch im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmte Bier²) und mit gewissen Besonderheiten Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (sog. bierähnliche Getränke § 1, § 27a)³). Steuerschuldner ist, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt. Die Steuer-

31. März 1926 (RGBl. I 185) mit Wirkung vom 1. April 1926 ab aufgehoben worden. Dafür ist in Art. IV c dieses G. die Schaumweinsteuer neu geregelt. Der Schaumwein und die schaumweinähnlichen Getränke unterlagen seit 1902 einer Reichssteuer. Durch das G. vom 12. April 1922 (RGBl. I 439) zur Abänderung des WeinsteuerG. war die Besteuerung des Schaumweins jedoch in dieses G. aufgenommen worden.

Außer Best. noch nicht ergangen.

²) Ausgenommen sind von der Besteuerung die Lieferung oder Entnahme oder das Verbringen von Schaumwein in den Geltungsbereich des G. unter Steueraufsicht (§ 2).

³) § 3 Abs. 3: Raumgehalt der großen und der kleinen Flasche.

⁴) Der Wert der im Laufe eines Monats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum 25. Tage des auf diesen Monat folgenden dritten Monats einzuzahlen. Ein Zahlungsausschub nach § 105 Abs. 1 RM.D. findet nicht statt (§ 7). § 8: Erstattung, § 9: Steueraufsicht, § 11: Anzeigepflicht, § 12: Ordnungstrafen.

änderung einzelner VerbrauchssteuerG. v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 68), Art. I ReichsG. über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 244), Art. VI § 2 ReichsG. zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248), G. v. 8. März 1926 (RGBl. I 151) u. Gef. über Steuermilderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185).

Es trat an die Stelle des BiersteuerG. 26. Juli 1918 (RGBl. 1863) i. Fassg. des Art. III G. betr. Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern (Anl. 7 z. G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335); von diesem G. sind jedoch die §§ 4, 5, 7, 2 für eine am 31. März 1923 ablaufende Übergangszeit in Kraft geblieben: Es handelt sich um Kontingentierungsvorschriften (§ 4), die steuerliche Behandlung neuer Brauereien (§ 5), damit in Zusammenhang stehende Fürsorge für beschäftigungslos werdende oder in ihrem Arbeitsverdienst beschränkte Arbeiter und Angehörige eines Brauereibetriebes. Vor dem G. von 1918 wurde die Steuer als Rohstoffsteuer erhoben (i. Brausteuerg. 26. Juli 1909, RGBl. 773).

Das G. gilt auch in Bayern, Baden und Württemberg, nachdem diese Staaten in die Biersteuergemeinschaft eingetreten sind (G. 27. März 1919, betr. Württemberg, RGBl. 345, 24. Juni 1919 betr. Bayern und

¹) ReichsbiersteuerG. 9. Juli 1923 (RGBl. 557) i. Fassg. Art. I G. zur Änderung einzelner Verbrauchssteuern vom 11. Aug. 1923 (RGBl. I 770), B.D. zur Ab-

Anm.: Noten ²) und ³) befinden sich auf S. 272.

schuld entsteht für das im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Bier, sobald das Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken wird. Der Reichsfinanzminister kann für die Versendung von Farbebier Ausnahmen zulassen. Für das eingeführte Bier richtet sich die Person des Steuerschuldners und die Entstehung nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 2). Die Höhe der Biersteuer für das im Geltungsbereiche hergestellte Bier bemißt sich nach der in dem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge. Die vom 1. Januar 1927 ab geltenden Sätze liegen zwischen 6 und 8,15 RM., nach dieser Biermenge abgestuft; sie ermäßigen sich für Einfachbier und erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte. Als Einfachbier gilt dabei Bier mit einem Stammwürzegehalt bis 6,5 vH, als Starkbier solches mit einem Stammwürzegehalt von 16 vH und mehr. Als Vollbier gilt Bier mit einem solchen Stammwürzegehalt von 11 bis 14 vH. Bier, dessen Stammwürzegehalt mehr als 6,5 vH und weniger als 11 vH oder mehr als 14 vH und weniger als 16 vH beträgt, darf nicht in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen können durch den Reichsfinanzminister zugelassen werden. Es ist also ein Vakuum zwischen Einfachbier und Vollbier, sowie zwischen Voll- und Starkbier vorhanden und der Begriff des Schankbieres ausgeschaltet, um das Publikum vor Täuschungen zu schützen (§ 3)⁴⁾ 5). Für eingeführtes Bier beträgt die Steuer 8,15 RM. für 1 hl unter entsprechender Anwendung der erörterten Vorschriften für die einzelnen Bierarten (§ 4)⁶⁾. Die Steuer wird hinsichtlich des im Geltungsbereich hergestellten

Baden, RGBl. 599); durch dieses G. wurden auch gewisse bisher noch außerhalb stehende Gebietsteile von Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha in die Biersteuergemeinschaft einbezogen. Diese Gesetze haben ihrerseits durch das G. v. 9. Juli 1923 (RGBl. I 563) Änderungen erfahren, von denen die der §§ 2 u. 4, noch jetzt zutreffen, während die des § 3 durch eine anderweite, mit Wirkung vom 1. Okt. 1924 geltende Änderung in Art. I Nr. V und VI des G. über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 244) überholt ist. Bayern, Baden und Württemberg erhalten danach in jedem Rechnungsjahre gewisse Hundertsätze aus den Reineinnahmen der Biersteuer. Auch gilt für sie infolged eine Besonderheit als die Anwendung der Vorschriften des Biersteuergesetzes über Verwendung von Zucker und von aus Zucker hergestellten Farbmitteln sowie von Süßstoff bei der Bereitung obergärigen Bieres, ferner der Vorschriften in § 10 Abs. 5 u. 6 in ihren Gebietsteilen von der obersten Landesfinanzbehörde ausgeschlossen werden kann.

Ausf. Best. 23. Juli 1923 (RMBl. 805), geänd. 18. Aug. 1923 (RMBl. 902), 27. Nov. 1923 (RMBl. 1090), 10. Sept. 1925 (RMBl. 1022), 15. März 1926 (RMBl. 80).

Literatur: Kommentar von Koppe. 1923.

²⁾ Die Bierbereitung (Brauerei) erfolgt, indem Malz, gekleimtes Getreide (meist Gerste) geschrotet und mit Wasser eingerührt wird (Einmischung), sodann (in der Regel unter Zusatz von Hopfen) gekocht und schließlich zur Gärung gebracht wird. Die Art der Gärung ist vorzugsweise für die verschiedenen Biergattungen bestimmend.

³⁾ § 8: Befreiung des Hausbrunfts, § 9: Erstattung der Steuer für in die Brauerei zurückgelangtes Bier.

⁴⁾ Die bis zum 1. Januar 1927 geltenden Steuersätze gehen von 5 RM. bis zu 6,10 RM. Sie gelten für das Vollbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt von 9—14 vH). Sie ermäßigen sich einerseits für Einfachbier (Stammwürzegehalt bis 5,5 vH) um die Hälfte und für Schankbier (Stammwürzegehalt von 8—9 vH) um ein Viertel; sie erhöhen sich andererseits für Starkbier (Stammwürzegehalt von mehr als 14 vH) um die Hälfte. Vgl. die 20. Bd. über die Höhe der Biersteuer vom 26. Nov. 1923 (MInz. Nr. 270) in Verb. mit d. zweiten Bd. z. Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775).

⁵⁾ Steuerfuß für bierähnliche Getränke (§ 27b—c).

⁶⁾ Haftung § 101 Verjährung §§ 120 bis 126 Nachversteuerung Art. I Nr. II G. 10. Aug. 1925 (j. Ann. 1); Bd. 18. Juli

Bieres am 25. Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist⁷⁾.

Die Fälligkeit der Steuer für das eingeführte Bier richtet sich nach dem Zollrecht (§ 7). Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 RMO. findet nicht statt. Das Gesetz enthält Vorschriften über die Stoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen⁸⁾. Die Brauereien und der Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei unterliegen der Steueraufsicht (§ 13). Wer in den Besitz eines solchen Betriebes gelangt, hat dies innerhalb von acht Tagen der Finanzbehörde anzuzeigen (§ 14). Größere, am 1. April 1918 betriebsfähig gewesene Brauereien und alle nach dem 1. April 1918 errichteten Brauereien müssen in der Brauerei selbst (oder in räumlicher Verbindung mit ihr) eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen mit zugelassener selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung halten; der Reichsfinanzminister kann für bestimmte Fälle vorübergehend Erleichterung zulassen (§ 15). Die Brauereien haben ein Sudbuch und ein Steuerbuch zu führen (§ 59 AusfBest.). Bei Bestandsaufnahmen festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern (§ 17).

d) Spielkartensteuer.

§ 136. Gegenstand der Spielkartensteuer¹⁾ sind Spielkarten, die zum Gebrauche im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind (§ 1). Die Steuerschuld entsteht für die im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Spielkarten mit ihrem Übertritt in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer die Spielkarten in den freien Verkehr überführt. Als Herstellung gilt auch die gewerbsmäßige Instandsetzung gebrauchter Spielkarten. Für eingeführte Spielkarten bestimmt sich die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 3). Die Steuer beträgt 30 Rpf. für jedes Kartenspiel. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuer für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern um die Hälfte zu ermäßigen und für die Kartenspiele von mehr als 48 Blättern

1923 (RGBl. I 696) BiernachtsteuerD. und WD. 18. Aug. 1923 (RGBl. I 819) über die Nachversteuerung von bierähnlichen Getränken.

⁷⁾ § 10: Bierbereitung, §§ 11, 12: Verkehr mit Bier und zur Herstellung von Bier bestimmten Zubereitungen.

⁸⁾ § 16: Genossenschaftsmühlen, § 18: Abfindung; § 19: Durchsuchung; §§ 20—24: Strafvorschriften (vgl. hierzu jedoch Art. VIII §§ 56, 57 d. 3. ReichsWD. §§ 25, 26, ersetzt durch § 357a bzw. § 7a AusfD. i. Fassg. G. 10. Aug. 1925 (j. Ann. 1), § 27 forgefallen; §§ 28—32 Schlussvorschriften.

¹⁾ ReichsspielkartensteuerG. vom 9. Juli 1923 (RGBl. I 564) i. Fassg. des Art. IV der WD. über Verbrauchssteuern vom 27. Okt. 1923 (RGBl. I 1085) sowie der

Art. V und VI des G. zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248). Das G. trat an die Stelle des ReichsspielkartensteuerG. 10. Sept. 1919 (RGBl. 1648), dessen § 35 jedoch in Kraft geblieben ist. Dieser § 35 änderte die Nr. 661 des Zolltarifs. Vor dem galt das Reichsg. 3. Juli 1878 betr. Spielkartensempel (RGBl. 133).

AusfBest. 12. Juli 1923 (RGBl. 701), 17. Aug. 1923 (RMBl. 901), 17. Nov. 1923 (RMBl. 1039), geändert am 10. Sept. 1925 (RMBl. 1021, 1040).

Das G. gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reiches und in den badischen Zollauschlüssen (§ 2 AusfBest. i. Fassg. 10. Sept. 1925).

Literatur: Krappfi. Strauß, Handbuch des Reichssteuerrechts. 1924.

um die Hälfte zu erhöhen (§ 4). Die Steuer für Spielfarten, die im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt sind, wird am 10. Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Für eingeführte Spielfarten bestimmt sich die Fälligkeit nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts. Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 Reichsabgabenordnung findet nicht statt (§ 5). Spielfarten dürfen im Inland nur verpachtet als vollständige Spiele in den Verkehr gebracht werden (§ 6). Der Steuerschuldner hat die Spielfarten der Finanzbehörde durch eine Erklärung, in der die Menge und Blätterzahl der Spiele ersichtlich zu machen sind, anzumelden und zur Abstempelung vorzulegen. Die Karten werden durch die Finanzbehörde abgestempelt; zuverlässigen Herstellern kann auf Antrag gestattet werden, unter geeigneten Sicherungsvorkehrungen die Abstempelung selbst vorzunehmen (§ 7). Betriebe, die Spielfarten herstellen, unterliegen der Steuerpflicht geeigneten Finanzbehörde hergestellt werden. Betriebe, die gewerbsmäßig Spielfarten umsetzen, sowie Wirte, Konsumvereine, Logen, Casinos und ähnliche Vereinigungen haben ihre Vorräte an Kartenspielen zum Nachweis, daß sie vorschriftsmäßig abgestempelt sind, den Beamten der Finanzverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wer aus dem Ausland Kartenspiele empfängt, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, hat dies binnen drei Tagen der Finanzbehörde anzuzeigen (§ 8). Spielfarten dürfen unversteuert unter Steueraufsicht ausgeführt werden (gebundener Verkehr: § 10). Fehlmengen sind zu versteuern (§ 11)²⁾.

e) Leuchtmittelsteuer.

§ 137. Gegenstand der Leuchtmittelsteuer¹⁾ sind die Leuchtmittel, die zum Gebrauch im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind. Leuchtmittel

²⁾ § 9: Durchsuchung, §§ 12, 13: Spielfartenhinterziehung vgl. hierzu § 359 R.W.O. i. Fassg. des Art. VIII § 56 b. 3. Reichs-W.D. Nach § 14 ist strafbar, wer mit Spielfarten spielt, obwohl er weiß, daß sie nicht mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel versehen sind; ebenso werden Wirte und andere Personen, die Gäste aufnehmen, bestraft, in deren Räumen mit nicht ordnungsmäßig gestempelten Karten gespielt wird, falls dies nicht nachweislich ohne ihr Wissen geschieht. § 16: Gebühren, §§ 18, 19: Nachsteuer, § 20: Infraktreten (1. Aug. 1923); Haftung § 101 R.W.O., Verjährung §§ 120—126 R.W.O., Statistik §§ 28, 39 Ausf. West., Vereinbarung mit fremden Staaten und Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit siehe § 7a bzw. § 357a R.W.O. i. Fassg. des Art. VI G. 10. Aug. 1925 (s. Anm. 1), durch welche die §§ 2 u. 15 des G. ersetzt worden sind.

des G. betr. Änderung einzelner Verbrauchssteuer-G. vom 11. Aug. 1923 (R.G.Bl. I 770), des Art. I der W.D. über die Erhöhung der Leuchtmittelsteuer usw. in Gold vom 21. Dez. 1923 (R.G.Bl. I 1238) und des Art. VI G. zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (R.G.Bl. I 248). Dieses G. trat an die Stelle des Reichs-G. vom 15. Juli 1919 (R.G.Bl. 880) i. Fassg. des Reichs-G. 8. April 1922 (R.G.Bl. I 335).

Ausf. West. 24. Juli 1923 (R.M.Bl. 765), geändert 18. Aug. 1923 (R.M.Bl. 900), 20. u. 21. Dez. 1923 (R.M.Bl. 2020 u. 2021), 12. Sept. 1924 (R.M.Bl. 326), W.D. 10. Sept. 1925 (R.M.Bl. 1011), 3. Dez. 1925 (R.M.Bl. 1358), 1. April 1926 (R.M.Bl. 111). Vgl. auch W.D. 27. Dez. 1923 (R.M.Bl. 1924, C. 2), Ermächtigung für Sichtwarmlampen.

Das G. gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reichs und in den badiischen Zollausschläufen (§ 2 Ausf. West. i. Fassg. 10. Sept. 1925).

¹⁾ Reichsleuchtmittelsteuer-G. 6. Juli 1923 (R.G.Bl. I 567, 750) i. Fassg. des Art. VI

sind elektrische Glühlampen und Brenner zu Kernstrahlampen, Quecksilberdampf- und ähnliche Lampen, Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen, Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Leuchtmittel, die geeignet sind, die erwähnten Leuchtmittel zu ersetzen, der Steuer unterwerfen. Andererseits kann er im Falle wirtschaftlichen Bedürfnisses anordnen, daß Kohlenfadenlampen und elektrische Metallfadenlampen für Spannungen bis zu 20 Volt einschließlich, soweit ihr Energieverbrauch 15 Watt nicht übersteigt, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei bleiben (§ 1). Befreit sind Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen, die nicht zur Lichterzeugung bestimmt sind (§ 2). Die Steuerschuld entsteht mit dem Übertritt der Leuchtmittel in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer die Leuchtmittel in den freien Verkehr überführt (§ 4). Für eingeführte Leuchtmittel richten sich die Person des Steuerschuldners und der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 4). Die Steuer beträgt 20 vH des Steuerwertes (§ 6). Als Steuerwert gilt der vom Steuerschuldner seinem Abnehmer in Rechnung gestellte Preis (§ 7). Die Steuer für im Inland hergestellte Leuchtmittel, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats die Steuerschuld entstanden ist, wird am 25. Tage desselben Monats und für Leuchtmittel, für die in der zweiten Hälfte des Kalendermonats die Steuerschuld entstanden ist, am 10. Tage des nächsten Monats fällig (§ 5 Abs. 1 S. 1). Für eingeführte Leuchtmittel bestimmt sich die Fälligkeit sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts. Ein Zahlungsaufschieb nach § 105 Abs. 1 Reichsabgabenordnung findet nicht statt (§ 5 Abs. 3). Der Steuerschuldner hat die Leuchtmittelmengen, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 18. Tage dieses Monats, und die Leuchtmittelmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 3. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden (§ 8). Betriebe, die Leuchtmittel herstellen, unterliegen der Steueraufsicht (§ 10). Bei Bestandaufnahmen festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern (§ 11). Leuchtmittel, die im Inland hergestellt werden, dürfen unversteuert in gebundenem Verkehr ausgeführt oder auf ein Steuerlager gebracht werden (§ 12)²⁾.

f) Zündwarensteuer.

§ 138. Gegenstand der Zündwarensteuer¹⁾ sind die Zündwaren, die zum Gebrauch im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind. Zündwaren sind

²⁾ § 9 Erstattung. § 13 Durchsuchungen. §§ 14, 15 Leuchtmittelsteuerhinterziehung, vgl. jedoch § 359 RMO. i. Fassg. des Art VIII § 56 d. 3. ReichsWD., § 17 Gebühren, § 19 Nachsteuer, § 20 Lieferungsverträge, § 21 Ermächtigung zu Ausführungsbestimmungen, § 22 Inkrafttreten (1. Sept. 1923, Haftung § 101 RMO. Verjährung: §§ 120 bis 126 RMO. Statistik §§ 47—49 Ausf.-Best. Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Vereinbarung

mit fremden Staaten s. §§ 357a bzw. 7a RMO. i. Fassg. des Art. VI G. 10. Aug. 1925 (s. Num. 1, welche an die Stelle der §§ 3, 6, und 18 des G. getreten sind).

¹⁾ ReichszündwarensteuerG. 9. Juli 1923 (RGBl. I 570) i. Fassg. des Art. II der WD. über Erhebung der Leuchtmittel- und Zündwarensteuer in Gold vom 21. Dez. 1923 (RGBl. I 1238), der zweiten WD. zur Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924

Zündhölzer und Zündspänchen, ferner Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen, Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen. Steuerbar sind nicht bengalische und andere Feuerwerkszündhölzer (§ 1 des G., § 1 AusfBest.). Die Steuerschuld entsteht für im Inland hergestellte Zündwaren mit ihrem Übertritt in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer die Zündwaren in den freien Verkehr überführt (§ 3). Bei Einführung von Zündwaren richten sich Person des Steuerschuldners und die Entstehung der Steuerschuld nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 3 Abs. 2). Die Steuer beträgt für Zündhölzer, Zündspänchen und für Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen in Schachteln oder Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 21 Stück 0,2 R Pf., von 21—30 Stück 0,3 R Pf., von 31—60 Stück 0,6 R Pf. für jede Schachtel oder jedes Behältnis, in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück 0,6 R Pf. für jede 60 Stück oder einen Bruchteil davon; die Steuer beträgt für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen in Schachteln oder anderen Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 2 R Pf. für jede Schachtel oder jedes Behältnis, in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einem Bruchteil davon 2 R Pf. Die höheren Steuerätze treten nicht ein, wenn die angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10 vH überschritten werden (§ 4). Die Steuer für Zündwaren, die im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt sind, wird am 10. Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Für Zündwaren, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Fälligkeit nach den Vorschriften des Zollrechts. Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet nicht statt (§ 6). Der Steuerschuldner hat die Zündwaren, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 15. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden (§ 7). Die Betriebe, die Zündwaren herstellen, unterliegen der Steueraufsicht (§ 10). Zündwaren dürfen nur verpackt in den freien Verkehr gebracht werden. Auf der Verpackung ist der Name und Wohnort des Herstellers oder eine Marke aufzubringen, die die Bezeichnung des Herstellers vertritt (§ 11). Zündwaren dürfen unversteuert unter Steueraufsicht ausgeführt werden oder auf ein Steuerlager verbracht werden (Gebundener Verkehr; § 13). Bei Bestandaufnahmen festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern (§ 14)²⁾.

(RGBl. I 775) und des Art. II und IV des G. zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248). Dieses G. trat an die Stelle des ReichszündwarensteuerG. 10. Sept. 1919 (RGBl. 1629), von dem nur § 53 noch gilt, der die Nummer 367 und 368 des Zolltarifs 25. Dez. 1902 änderte. Letztes ReichszündwarensteuerG. 15. Juli 1909 (RGBl. 814).

AusfBest. 24. Juli 1923 (RMBl. 749), geändert 17. Aug. 1923, 20. und 21. Dez. 1923 (RMBl. 900 bzw. 2021), 10. Sept. 1925 (RMBl. 1011, 1040), 1. April 1926 (RMBl. 111).

Das G. gilt uneingeschränkt in dem

innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reichs und den badischen Zollauschlüssen (§ 2 AusfBest. i. Fassg. 10. Sept. 1925).

²⁾ § 8: zum persönlichen Gebrauch der Reisenden eingeführte Zündwaren; § 9 Erstattung, § 12 Durchsuchungen; §§ 15—16: Zündwarensteuerhinterziehung; vgl. § 359 RAO. i. Fassg. des Art. VIII § 56 der 3. RStRW.D.; § 18 Gebühren; §§ 20, 21: Nachsteuer; § 22 Ermächtigung zur AusfBest. § 23 Inkassotreten (1. Sept. 1923, f. WD. 14. Juli 1923, RGBl. I 650). Haftung § 101 RAO. Verjährung: §§ 120—126 RAO. Statistik: §§ 42, 43 AusfBest

g) Zuckersteuer.

§ 139. Gegenstand der Zuckersteuer¹⁾ ist der Zucker (Rübenzucker und Stärkezucker sowie Rohrzucker und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers), der zum Gebrauch im Geltungsbereiche des Gesetzes bestimmt ist (§ 1 Abs. 1)²⁾. Der Reichsminister der Finanzen kann von der Steuer befreien Zucker, der zur Tierfütterung oder Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Genußmitteln verwendet wird, sowie Rübensäfte und Mischungen von solchen mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch bereitet werden (§ 9). Er ist ferner ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte und andere Zuckerlösungen bis zu einem näher zu bezeichnenden Reinheitsgrade von der Besteuerung frei zu lassen oder der Zuckersteuer zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen (§ 5 Abs. 2). Die Steuerpflicht entsteht mit dem Übertritt des Zuckers in den freien Verkehr. Steuerpflichtiger ist, wer Zucker in den freien Verkehr überführt. Für eingeführten Zucker bestimmen sich, abgesehen von den Fällen des gebundenen Verkehrs, die Person des Steuerpflichtigen und die Entstehung der Steuerpflicht nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 3). Die Steuer von Stärkezucker beträgt 8,40 RM., die von anderem Zucker 21 RM. von 100 kg Eigengewicht; was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften (§ 5 Abs. 1). Fällig wird die Steuer am letzten Tage des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist. Für eingeführten Zucker bestimmen sich, abgesehen von den Fällen des gebundenen Verkehrs, die Fälligkeit nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 7). Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet nicht statt³⁾.

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Vereinbarung mit fremden Staaten. §§ 357a bzw. 7a RM.D. i. Fassg. d. Art. VI G. 10. Aug. 1923 (j. Anm. 1), welche an die Stelle der §§ 2. 17 und 19 des G. getreten sind.

¹⁾ Reichszuckersteuer G. 9. Juli 1923 (RGBl. I 575) i. Fassg. des Art. I der B.D. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 1085), des Art. III der B.D. über Abänderung einzelner Verbrauchssteuerg. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 68), des Art. IV und VI § 2 des G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248). Das G. trat an Stelle des Reichszuckersteuerg. 27. Mai 1896 (RGBl. I 117) mit den durch das G. 6. Jan. 1903 (RGBl. I) und die Anlage 9 zum G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 (RGBl. I 335) erfolgten Änderungen. Es gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reichs u. in den badischen Zollauschläufen (§ 2 Ausf. Best. i. Fassg. 10. Sept. 1925).

Das Salzsteuergesetz v. 9. Juli 1923 (RGBl. I 573) i. Fassg. Art. III u. VI § 2 RG. zur Änderung von Verbrauchssteuern v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248) ist durch Art. IV d. Ges. über Steuermilinderungen v.

31. März 1926 (RGBl. I 185) aufgehoben worden. Eine Salzsteuer war seit 1867 erhoben worden; vorher bestand in Preußen Salzmonopol.

Ausf. Best. 24. Juli 1923 (RMBl. 782), geändert 17. Aug. 1923 und 17. Nov. 1923 (RMBl. 901 bzw. 1039) sowie 10. Sept. 1925 (RMBl. 1021 und 1040).

²⁾ Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mit verwendet worden sind (§ 1 Abs. 2). Als Stärkezucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mit verwendet worden sind (§ 1 Abs. 3). Der Min. d. Fin. kann bestimmen, daß bei der Einfuhr von Zuckervaren und zuckerhaltigen Waren in dem Geltungsbereich des G. außer dem Eingangszoll die Zuckersteuer von dem in den Waren enthaltenen Zucker zu erheben ist (§ 1 Abs. 4).

³⁾ § 4: Ermittlung der steuerpflichtigen Zuckermengen und Entstehung der Steuer-

Der Steuerschuldner hat die Zuckermengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 5. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde zur Versteuerung anzumelden (§ 8). Betriebe, die steuerbaren Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht (§ 11). Bei Bestandsaufnahmen festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern (§ 12). Sowohl der im Geltungsbereich des Gesetzes erzeugte, als der eingeführte Zucker darf unversteuert in gebundenem Verkehr in einen der Steueraufsicht unterliegenden Herstellungsbetrieb verbracht, in ein Steuerlager überführt oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden (§ 13). Betriebe, die ausschließlich nicht steuerbare Zuckerabläufe, Rübensäfte oder andere Zuckerlösungen oder Stärke herstellen, sind anmeldepflichtig (§ 14)⁴.

h) Branntweinmonopol¹).

§ 140. Das Branntweinmonopol²) umfaßt die Übernahme des im Monopolgebiet hergestellten Branntweins³) aus den Brennereien, die Herstellung von Branntwein aus Zellstoffen, Kalziumkarbid oder aus anderen

schuld bei Herstellung zuckerhaltiger Waren aus zuckersteuerbaren Erzeugnissen in einem unter Steueraufsicht stehenden Betrieb.

⁴) § 10: Steuervergütung in Fällen der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Zucker verwendet worden ist; vgl. hierzu B.D. über Vergütung der Zuckersteuer vom 19. März 1924 (RMBl. 133), geänd. durch die zweite B.D. über Vergütung der Zuckersteuer vom 18. April 1925 (RMBl. 278). § 15: Durchsuchungen. §§ 16—19: Zuckersteuerhinterziehung; vgl. hierzu § 359 RStB.D. i. Fassg. des Art. VIII § 56 3. RStB.D. § 23: Gebühren. § 25 Abs. 1: Lieferungsverträge. § 26: Ermächtigung zur Ausföhrst. § 27: Inkrafttreten (1. Sept. 1923 i. B.D. 14. Juli 1923, RGBl. I 650). Haftung § 101 RStB.D. Verjährung §§ 120—126 RStB.D. Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit u. Vereinbarungen mit fremden Staaten § 357a bzw. § 7a RStB.D. i. Fassg. des Art. VI §. 10. Aug. 1925 (s. Anm. 1), welche an die Stelle der §§ 20 bzw. 2 des G. getreten sind. B.D. über Befreiung 26. März 1926 (RMBl. 90).

¹) Monopoleinnahmen fallen nicht unter den Begriff „Steuern“, weil Steuern nicht „Entgelt“ sein dürfen, Monopoleinnahmen aber teilweise Entgelt sind. Da Monopoleinnahmen aber im Ergebnis eine Erhebungsform für gewisse Steuern durch Preiszuschlag sind, rechtfertigt sich ihre Darstellung in diesem Zusammenhang.

²) G. über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I 405) i. Fassg. des Art. IX G. über Änderung ein-

zelner VerbrauchssteuerG. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 770), Art. II B.D. zur Abänderung einzelner VerbrauchssteuerG. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 68). Vgl. auch Art. XIV d. 2. RStB.D. 19. Dez. 1923.

Das G. trat an die Stelle des G. 26. Aug. 1918 (RGBl. 887) i. Fassg. des G. 6. Dez. 1919 (RGBl. 1987), durch welches das Reichsmonopol an Stelle der Reichsbranntweinsteuer (G. 15. Juli 1909, RGBl. 661) eingeführt wurde; in Kraft blieben von dem G. von 1918 zunächst die Vorschriften über die Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten (§§ 199—218, 220—242), jedoch wurden die §§ 213—218 und 220—242 durch die B.D. über Entschädigungen aus dem BranntweinmonopolG. 21. Dez. 1923 (RGBl. I 1238) aufgehoben.

Ausföhrst. 12. Sept. 1922 (ZBl. 707), geändert 31. Aug. 1923 (RMBl. 925), 28. Juni 1924 (RMBl. 226), 19. Mai 1925 (RMBl. 332), 29. Juni 1925 (RMBl. 358), Druckfehlerberichtigung (RMBl. 334). Die Ausführungsbest. zerfallen in die sog. Grundbestimmungen mit Anlagen (BrennereiD., BranntweinwertverwertungsD., EssigsäureD., BranntweinzählD., letztere 20. März 1923 (RMBl. 251).

Technische Best. zu den Ausföhrst. 26. Juni 1923 (RMBl. 647), geändert 29. Mai 1925 (RMBl. 335) und 6. Aug. 1925 (RMBl. 637). 14. Dez. 1925 (RMBl. 1426).

MeßfuhrD. 30. Mai 1923 (RMBl. 482). Vgl. ferner zu § 160 Abs. 2 G. und zu § 2 der EssigsäureD. die B.D. über Essigsteuer Rn. m.: Note ³) befindet sich auf S. 279.

Stoffen, aus denen Branntwein im Monopolgebiet vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen worden ist, die Einfuhr von Branntwein aus dem Ausland, die Reinigung von Branntwein und schließlich die Verwertung von Branntwein und den Branntweinhandel. Die Verwaltung des Monopols liegt unter Aufsicht des Reichsministers der Finanzen der Reichsmonopol-Verwaltung ob, die aus dem Reichsmonopolamt und der Verwertungsstelle besteht. Ihr stehen ein Beirat und ein Gewerbeausschuß zur Seite⁴⁾. Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer dem Zoll⁵⁾ einer der Belastung des inländischen Branntweins entsprechenden (eine Steuer i. S. der Reichsabgabenordnung darstellenden) Abgabe (§ 151: Monopolausgleich). Essigsäure, die im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, sowie Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen, unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Essigsäuresteuer), deren Höhe sich nach dem Verkaufspreise des zur Bereitung von Speiseessig abzugebenden Branntweins richtet (§ 160).

i) Süßstoffmonopol¹⁾.

§ 141. Nach dem Süßstoffgesetz²⁾ ist es verboten, Süßstoff³⁾ herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei ihrer gewerblichen Herstellung zuzusetzen, Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen, Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feil zu halten oder zu verkaufen (§ 2). Jedoch ist für die Herstellung und den

22. Jan. 1923 (RGBl. I 72, ZBl. 81), zu § 92 Abs. 2 des G. die Bef. 4. Aug. 1922 (ZBl. 464), zu § 272 BrennereiD. die B. D. über Zahlungsausschub für Branntweinaufschlag vom 23. April 1923 (RMBl. 298), zu § 116 BranntweinverwertungsD. die Bef. 8. Dez. 1922 (ZBl. 1128) über Verwendung des zu Feilzwecken abgegebenen Branntweins.

Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein vom 9. Febr. 1923 (RMBl. 184 ff., 195, 215, 367, 723, 894).

³⁾ Der Branntwein ist als Genußmittel und wegen der sittlichen und gesundheitlichen Gefahren, die mit seinem übermäßigen Genuße verbunden sind, für eine hohe Besteuerung vorzugsweise geeignet. Gleichwohl war diese Steuerquelle im Deutschen Reich früher nur unvollständig ausgenutzt. Die Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Essig und chemischen Waren, fiel dabei zwar weniger entscheidend ins Gewicht, seitdem in dem Holzgeist ein Mittel zur Vergällung (Denaturierung) des Branntweins gefunden war. Die Branntweinfabrikation hatte sich aber gleichzeitig zu einem bedeutamen Nebengewerbe der Landwirtschaft herausgebildet, das bei Verwendung der Kartoffeln

zum Brennen eine ergiebige Ausnutzung des im Osten Deutschlands vorherrschenden Sandbodens vielfach erst möglich gemacht, durch Verwendung der Rückstände der Brennerei (Schlempe) als Viehfutter den Ackerbau in diesen weniger begünstigten Landesteilen erheblich gefördert hatte.

⁴⁾ Errichtung des Branntweinmonopols. Bef. 11. Aug. 1919 (ZBl. 187); Beirat der Reichsmonopolverwaltung (B. D. 18. Juli 1922, RGBl. I 690).

⁵⁾ § 150: Änderung der Branntwein u. dgl. betreffenden Nummern des Zolllarifs von 1902.

¹⁾ Vgl. Anm. 1 zu § 140.

²⁾ Anl. 10 zum G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 (RGBl. I 335), Ausf. Bef. 23. Aug. 1922 (ZBl. 517) u. B. D. zur Durchführung des SüßstoffG. 12. Sept. 1922 (ZBl. 633), letztere geändert. 29. Okt. 1923 (RMBl. 1021).

³⁾ D. h. alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als Saccharose (reiner Rüben- oder Rohrzucker) haben, aber nicht einen entsprechenden Nährwert besitzen (§ 1).

Abfaß oder die Einfuhr von Süßstoffen von der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats einem oder mehreren Gewerbebetrieben die Ermächtigung zu geben (§ 3)⁴⁾. Die Reichsminister der Finanzen und für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen halbjährlich (nach Bedarf in kürzeren Zeitabschnitten) nach Anhörung eines Beirats den Verkaufspreis, den der zur Herstellung oder Einfuhr von Süßstoff ermächtigte Gewerbetreibende für den inländischen Abfaß zu fordern hat, sowie den Anteil, den der Gewerbetreibende von dem Erlöse nach Deckung seiner Gesehungskosten und nach Zubilligung eines angemessenen Gewinnes an das Reich abzuführen hat (§ 6)⁵⁾. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gelten als Steuerzuwiderhandlungen im Sinne der Reichsabgabenordnung⁶⁾. Im Sinne dieser Vorschriften steht die dem Reich zustehende Abgabe der Steuer gleich (§ 12). Über die Entrichtung des Reichsanteils trifft der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen⁷⁾.

4. Zölle.

§ 142. Gegenstand des Zollrechts¹⁾ sind die aus dem Zollaussland eingehenden Gegenstände, für die der Zolltarif²⁾ einen Eingangszoll festsetzt.

⁴⁾ Die Abgabe des so hergestellten oder eingeführten Süßstoffs im Inland ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, die die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen. Der Kreis der Personen, die diese amtliche Erlaubnis erhalten dürfen, ist gesetzlich festgelegt (§ 4). Außer an solche Personen dürfen die Apotheken den Süßstoff nur unter den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgestellten Bedingungen abgeben.

Vgl. B.D. 24. Febr. 1923 (RMBl. 201) über „Kurorte“ i. S. des § 4 Abs. 2 zu d des G.

⁵⁾ Diese Minister bestimmen auch, unter welchen Bedingungen unter Berücksichtigung des Inlandsbedarfs die Ausfuhr von Süßstoffen in das Ausland zu gestatten ist.

⁶⁾ Vorschriften des III. Teils der ReichsabgabenO. finden Anwendung.

⁷⁾ B.D. über Entrichtung des Reichsanteils vom 11. Sept. 1922 (ZBl. 637), geändert durch B.D. 28. Sept. 1923 (RMBl. 969), durch B.D. 1. April 1924 (RMBl. 165), durch B.D. 3. Jan. 1925 (RMBl. 6), B.D. 2. Okt. 1925 (RMBl. 1272).

B.D. über Höhe des Süßstoffanteils vom 27. April 1925 (RMBl. 282) u. 11. Aug. 1925 (RMBl. 640).

¹⁾ Nach Art. 6 Nr. 6 der R.V. hat das Reich die ausschließliche Gesegebung über das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes und die Freizügigkeit des Warenverkehrs. Nach Art. 82 R.V.

bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze. Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörenden Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden. Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiet angeschlossen werden (Zollanschlüsse, z. B. die Gemeinden Mittelberg und Jungbölz, vgl. Art. 32 deutsch-österreichische Wirtschaftsabkommens 1. Sept. 1920, RGBl. 2227), Saarbezugsgebiet Art. 50 Anl. § 31 Abs. 1 VersVertr. Aus dem Zollgebiet können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden (s. z. B. Insel Helgoland 15. Dez. 1890, RGBl. 207, badische Gebietsteile i. Zollvereinigungsvertrag 8. Juli 1867, RGBl. 81, Hamburger Freihafengebiet G. 16. Febr. 1882, RGBl. 39, 13. Febr. 1924, RGBl. I 71, Bremer Freihafengebiet 30. Sept. 1885, RGBl. 79, 15. Mai 1902 (ZBl. 111), Altona 4. Mai 1894 (ZBl. 53), Stettin 27. Okt. 1899 (ZBl. 156), Emden 28. Jan. 1904 (ZBl. 27) Flensburg 23. Sept. 1919 (ZBl. 1155), Kieler Freihafengebiet G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 671). Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes G. aufgehoben werden (vgl. aber G. über Änderung des Gebiets der Zollausschlüsse in Seehäfen 27. Jan. 1925, RGBl. I 9). Zoll-

Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 281.

Ausgangs-zölle und Durchführzölle werden nicht erhoben³⁾. Befreit sind von den an sich zollpflichtigen Waren insbesondere alle Mengen unter 50, Postsendungen bis zu 250 g, Erzeugnisse der im Grenzverkehr betriebenen Land-

ausschüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Gebiete angeschlossen werden. Zulassung privater und industrieller Betriebe in den Zollausschlußgebieten deutscher Seehäfen Bef. 7. Jan. 1925 (RWB. 14). Die Zölle werden durch Reichsbehörden verwaltet (s. Art. 83 RW. und G. über Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht über Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (RWB. 959). Sie sind Steuern i. S. des § 1 ReichsabgabenD. Weitere Hauptquellen des Zollrechts: VereinszollG. 1. Juli 1869 (RWB. 317) i. Fassung 18. April 1889 (RWB. 53), 1. Juni 1922 (RWB. I 495) nebst Ausf. Anv. 5. Juli 1888 (RWB. 489) i. Fassung 1904 (RWB. 19), ZolltarifG. nebst Zolltarif und Taraxifen 25. Dez. 1902 (RWB. 303) i. Fassung zahlreicher Änderungen, insbef. G. über Zolländerungen 17. Aug. 1925 (RWB. I 261), amtlich neugedruckt nach Stand 1. Okt. 1925 in Reichsdruckerei (käuflich bei Decker, Berlin). Dazu auch Zollvereinignungsvertrag 8. Juli 1867 (RWB. 81, vgl. Art. 178 I RW. II. Aug. 1919) und Handels- und Wirtschaftsverträge mit fremden Staaten. Die Zölle haben neben der finanziellen auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung und werden hiernach in Schutz- und Finanzzölle geteilt. Beide treten jedoch in den einzelnen Zöllen meist zusammen auf, nur wenige der letzteren stellen sich als reine Finanz- oder reine Schutzzölle dar. Finanzzölle sind die Eingangsabgaben von solchen Waren, die im Inlande weder selbst noch in Ersatzmitteln gefertigt oder dort gleich hoch besteuert werden. Im allgemeinen tritt die finanzielle Bedeutung der Zölle gegen die volkswirtschaftliche zurück. Sie bietet auch keine Besonderheiten, da finanziell die Zölle nur eine durch die Entrichtung an der Grenze eigenartig gestaltete Erhebungsform für Verbrauchssteuern bilden, mit denen sie ihrem Inhalte nach zusammenfallen.

In volkswirtschaftlicher Beziehung stehen sich der Freihandel und das Schutzzollsystem gegenüber.

Der Freihandel glaubt durch völlig freien Wettbewerb und den ungehinderten wirtschaftlichen Austausch der Nationen untereinander die Gütererzeugung und den Wohlstand am sichersten zu fördern. Während der Freihandel, der einen internatio-

nen, weltbürgerlichen Standpunkt einnimmt, für die Tätigkeit des Verkehrstandes eintritt, erstrebt der Schutz Zoll, der durch das selbständige Wirtschaftsinteresse des einzelnen Staates bestimmt wird, den Schutz der nationalen Arbeit. Jener sucht möglichst billig zu kaufen, dieser möglichst teuer zu verkaufen. Der Schutz Zoll wurde hauptsächlich durch das Merkantilsystem gefördert, das den Staat gegen das Einbringen fremder Waren zu schützen sucht. Er sieht jedoch von der völligen Ausschließung, von dem Verbote fremder Wareneinfuhr (Prohibitivsystem) ab und beschränkt sich darauf, der inländischen vor der auswärtigen Gütererzeugung durch beschränkte Besteuerung der letzteren einen mäßigen Vorsprung zu gewähren. Die vollständige Durchführung der Freihandelsidee würde hiernach nur unter Preisgebung der wichtigsten Erwerbsinteressen möglich werden. Andererseits fordert die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, daß der Zollschutz nicht weiter und nicht länger ausgedehnt werde, als zur Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich ist, daß insbesondere nicht durch Fernhaltung der nötigen Rohstoffe der eigenen Erzeugung aus dem Zolle eine Beschränkung erwachse.

Die zollpolitischen Beziehungen der Staaten untereinander können sich so gestalten, daß ein Staat einen allen übrigen Staaten gegenüber gleichmäßig anwendbaren (autonomen) Zolltarif aufstellt, den er jederzeit einseitig erhöhen kann; oder er kann durch Handelsverträge mit den einzelnen Staaten die Zölle für längere Zeiten festlegen (konventionaltarife) und so unterschiedliche (Differential-) Zölle im Verkehr mit ihnen erheben. Hierbei können sich die Staaten im voraus alle diejenigen Vorteile vertragsmäßig zusichern die einem anderen Staate später etwa von ihnen gewährt werden (Meistbegünstigung). Die Zugeständnisse können der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen oder im Tarife im voraus durch Höchst- und Mindestsätze begrenzt werden.

²⁾ Siehe Anm. 1.

³⁾ §§ 3—6 RWG.; G. 7. Juli 1873 (RWB. 241): Aufhebung des Lumpenzolls als letzten Ausfuhrzolls. Warenausgaben sind unzulässig; dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, die für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunst-

und Forstwirtschaft, von deutschen Fischern gefangene Fische und gewonnene Fischereierzeugnisse, gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Gegenstände Anziehender zu eigener Benutzung — sog. Anzugsgut — (gebrauchte Maschinen und geerbte Sachen sowie Ausstattungsgegenstände jedoch nur mit besonderer Erlaubnis), Gebrauchsgegenstände der Reisenden und Schiffer, als Transportmittel benutzte Wagen und Tiere, Umschließungen und Verpackungsmittel, Fässer, Säcke usw., Muster und Proben, Baumaterialien zu Seeschiffen, Kunstfachen und Werttümer (§§ 5—8 ZTarifG.)⁴⁾.

Schuldner des Zolls ist derjenige, welcher zu der Zeit, wo der Zoll zu entrichten ist, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist; ihm steht gleich, wer den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt (§ 13 ZG.)⁵⁾. Die Zollschuld entsteht mit dem Übergang der zollpflichtigen Ware in den freien Verkehr⁶⁾. Maßstab für die Verzollung sind das Gewicht, und zwar in der Regel das Reingewicht⁷⁾, ausnahmsweise Stückzahl (Vieh) oder Maße (Holz). Die einzelnen Zollsätze sind im Zolltarif enthalten, zu dessen richtiger Anwendung das amtliche Warenverzeichnis⁸⁾ dient, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen enthält, und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet (§ 12 ZG.).

Zur Sicherung des Eingangs der Zölle sind gewisse Verkehrsbeschränkungen bei Einfuhr zollpflichtiger oder verpackter Waren notwendig⁹⁾.

straßen, Krähen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden (§ 8 ZG.).

⁴⁾ Weitere Befreiungen: § 111 ZG. Zwischenauslandsverkehr (dazu s. Deklarationschein, Regul., Zbl. 1878 S. 211), § 112 Messe- und Marktverkehr, §§ 113, 114 Retourwaren, § 115 Veredelungsverkehr (aktiver = Veredelung im Inlande, passiver = Veredelung im Auslande; hierzu VeredelungsD., Zbl. 1906 S. 536), § 116: kleiner Grenzverkehr; hierzu V.D. über zollfreie Einbringung von Lebensmitteln durch Bewohner des Grenzbezirks 21. Aug. 1925 (RMBl. 852), vgl. z. B. Abkommen zwischen Deutschland und Polen vom 30. Dez. 1924 über Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, RGBl. 1925 II 661), zwischen Deutschland und Tschecho-Slowakei vom 4. März 1924 (RGBl. II 103, 515), Art. 7 deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen 1. Sept. 1920 (RGBl. 2227), § 117 Strandgüter. Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten s. § 118. Zollfreiheit der Wollhafter, Gesandtschaften 20. Nov. 1902 (ZBl. 409), 6. Febr. 1906 (RMBl. 56).

⁵⁾ Haftung der zollpflichtigen Gegenstände s. jetzt § 101 A.D.

⁶⁾ Verjährung 1 Jahr, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre (s. § 121 A.D.).

⁷⁾ Vgl. hierzu § 29 ZG., § 3 ZTarifG. Der Abzug für die Verpackung (Tara) ist durch die TaraD. 17. Febr. 1905 (Zbl. 250) bestimmt. Wertzölle kennt der Tarif nur bei den Vergeltungsbest. (§ 10 ZTarifG.).

⁸⁾ Amtlicher Neudruck mit Wirkung vom 1. Okt. 1925 auf Grund § 8 G. 17. Aug. 1925 (RGBl. I 261). Käuflich in Berlin bei Deder (Bef. RMBl. 1925 S. 1233). Hierzu Anleitung zur Zollaufbereitung dgl. Beides schon wieder mehrfach geändert s. RMBl. Jedes Landesfinanzamt hat amtliche Auskunft bezüglich der Tarifsätze zu erteilen (ZBl. 1906 S. 243).

⁹⁾ Vgl. §§ 16—94 ZG., insbes. § 21 Bindung an Zollstraßen (Zollanlagungsplätze) u. Zollzeit, § 22 generelle und spezielle Deklarationspflicht, § 28 generelle und spezielle Revision, § 41 usw. Begleitcheinverfahren, §§ 38, 52 Ansaßverfahren. Hierzu Begleitcheinregulativ 5. Juli 1888 (ZBl. 501), EisenbahnzollD. 23. Dez. 1912 (ZBl. 13 S. 31), PostzollD. 10. Febr. 1909 (ZBl. 39), Normativbestimmungen für die Hafensregulative 12. Juli 1888 (ZBl. 761), Hamburgisches Zollaufbereitungsregulativ 7. Sept. 1888 (Hamb. Gesetzsamml. 1888, S. 322), Zollregulativ für die Häfen Schleswig-Holsteins 19. März 1891 (Amtsblatt der Regierung Schleswig-Weil. 22 von 1891). Harburger Zollregulativ 19. März

Andererseits sind gewisse Erleichterungen gegeben. Besonders wichtig ist der Zollcredit, der dem Zollpflichtigen den Vorstoß ersparen soll, den er bis zum Absatz der Ware zu leisten haben würde. Er kann durch Stundung des Zollbetrages oder unter einstweiliger Sicherstellung der Waren durch Hinausschiebung der Verzollung gewährt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Warenverschluß oder Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen, die in öffentliche oder Privatniederlagen zerfallen und, wenn es sich um bloße Durchführung durch das Zollgebiet handelt, Transitlager genannt werden¹⁰⁾. Rückzüge heißen hierbei die im Falle bereits stattgehabter Zahlung wiedererstatteten Zölle¹¹⁾. Neben den erforderlichen Strafvorschriften¹²⁾ bestehen besondere Überwachungs- vorchriften zur Unterdrückung des Schleichhandels (Schmuggels), namentlich im Grenzbezirke.

Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Überwachung des Schleichhandels heißt Zollkartell¹³⁾¹⁴⁾.

F. Landesabgaben.

1. Preussische Stempelsteuer¹⁾.

§ 143. Gegenstand der Stempelsteuer sind bestimmte Urkunden (nicht Rechtsgeschäfte), welche in dem dem Gesetze beigefügten Tarif aufgeführt sind, und zwar in der Regel dann, wenn sie mit dem Namen oder der Firma des Aus-

1891. Amtsblatt der Reg. Sineburg, 2. Teil zu Nr. 15. von 1891). Regul. für den Verkehr auf der Unterelbe 28. Juni 1888 (ZBl. 435), auf der Unterweser 28. Juni 1888 (ZBl. 861), auf dem Rhein 5. Dez. 1889 (ZBl. 591), Kaiser-Wilhelm-Kanal-ZollD. 24. Febr. 1903 (ZBl. 73) Seefischerei-ZollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 257), SchiffbauzollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 265, 581), Verfahren bei Verzollung von Pferden 17. Febr. 1906 (ZBl. 295), Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh 17. Febr. 1906 (ZBl. 297), GerstenzollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 301), GetreidelagerzollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 352), OlmühlzollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 372), MineralölzollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 394, 491), FleischbeschauzollD. 5. Febr. 1903 (ZBl. 32), alles dies mit meist zahlreichen Änderungen (s. ZBl. bzw. RMBl.); ferner EinfuhrscheinD. 14. Sept. 1925 (ZBl. 1215).

¹⁰⁾ S. §§ 94—110 VereinszollG. Pierzu Niederlagerregulativ 5. Juli 1888 (ZBl. 551., Privatlagerregulativ 8./21. Juni 1888 (ZBl. 234) Weinlagerregulativ 8./21. Juni 1888 (ZBl. 233), HolzlagerzollD. 11. Januar 1906 (ZBl. 103), Kontenregulativ 15. Dez. 1887 (ZBl. 585), Zoll- und Steuercredite 20. Nov. 1910 (ZBl. 658), alles mit meist zahlreichen Änderungen (s. ZBl. bzw. RMBl. ZollstundungsD. 11. Januar 1906 (RMBl. 31).

¹¹⁾ Vgl. auch Tabakzollvergütungs-

D. (Anf. E. zu den Tabaksteuerausf.-Best. vom 26. Febr. 1920, ZBl. 158) i. F. 21. Jan. 1926 (RMBl. 39) G. betr. Vergütung des Kataozolls 22. April 1892 (RGBl. 601) nebst Ausf. Best. 10. Sept. 1923 (RMBl. 939).

¹²⁾ §§ 134—136 ZVollG.: die Übertretung der Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote heißt Konterbande (§ 134), die Abgabenhinterziehung Defraudation (§ 135); beide haben die Einziehung der betroffenen Gegenstände zur Folge §§ 154 bis 157. Zuwiderhandlungen gegen Überwachungs Vorschriften sind mit Ordnungsstrafen bedroht §§ 151, 152. Haftverbindlichkeit für Angehörige, Gehilfen, Diener und Beamte § 153. Von den materiellen Strafvorschriften der RMV. gilt für das Zollrecht nur § 358 (vgl. § 453 der RMV.). Für das Zollstrafverfahren gilt jedoch die RMV.

¹³⁾ Vgl. ferner ZollgebührenD. vom 28. Juni 1905 (ZBl. 170) mit zahlreichen Änderungen (s. ZBl. bzw. RMBl.).

¹⁴⁾ Im Interesse der Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande müssen mit wenigen Ausnahmen alle ein-, aus- und durchgeführten Waren nach Gattung, Menge Herkunft und Bestimmungsort schriftlich angemeldet werden. Dabei wird eine statistische Gebühr für die Reichskasse erhoben. Vgl. G. betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande 7. Febr. 1906 (RGBl. 109) i. Fassg. G. über die Neuereg-

Anm.: Note 1) befindet sich auf S. 284.

stellers unterzeichnet sind (s. § 1)²⁾. Die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer bemessen sich jedoch nach dem Rechtsgeschäft. Die Steuer ist dabei entweder nach dem Gegenstande des Geschäfts fest bestimmt (Verhandlungsstempel) oder sie muß nach dessen Wert berechnet werden (Wertstempel). Der Verhandlungsstempel ist einfacher, der Wertstempel gerechter.

Sachlich befreit sind Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn der Wert 150 RM. nicht übersteigt, insoweit der Tarif nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält, ferner Urkunden, die als Unterlagen für Leistungen an den Reichs- und Staatsfiskus beigebracht werden müssen, Urkunden in Auseinandersetzungs- und Enteignungssachen, Schiedsmannsverfügungen und Verhandlungen (mit gewissen Ausnahmen hinsichtlich der Vergleiche), Urkunden über Rechtsvorgänge beim Erwerb von Grundstücken zur Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Anlagen, Straßen und Plätze, über Rechtsvorgänge im öffentlichen Interesse der Denkmalspflege, des Natur- und Heimatschutzes (bei Anerkennung durch Finanzminister im Einzelfalle), Urkunden, die die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht zum Gegenstande haben, Urkunden über Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Abbürdung der Baukostenübersteuerung oder Errichtung von Bergmannswohnungen unter gewissen Voraussetzungen und schließlich alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist (§ 4).

Persönlich befreit sind der Reichs- und Staatsfiskus und deren öffentliche Anstalten und Kassen, Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete andere deutsche Religionsgesellschaften, die öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten sowie öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler, andere Versorgungsanstalten und Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten sowie die Stiftungen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind, öffentliche Schulen, Universitäten und Hochschulen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, als ausschließlich gemeinnützig anerkannte Forschungsinstitute, die Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Kirchen-, Schul- und Armen- sowie Fürsorgeangelegenheiten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen hinsichtlich der Verteilung des Reingewinns und Bewertung des Vermögens Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte

ung der statistischen Gebühr 18. Juli 1922 (RMBl. I 671). Ausf. Best. 9. Febr. 1906 zum G. 7. Febr. 1906 s. ZBl. 137; geändert 6. Febr. 1920 (ZBl. 415), 19. Febr. 1923 (RMBl. 201), 15. Dez. 1924 (RMBl. 423).

¹⁾ Das preuß. Stempelsteuer-G. 31. Juli 1895 (G. 413), neu bekannt gemacht 27. Okt. 1924 (G. 627). In der neuen Fassung sind insbesondere alle gebührenartigen Stempelabgaben fortgefallen, an deren Stelle Verwaltungsgebühren auf Grund des G. über staatliche Verwaltungsgebühren getreten sind (s. § 148 d. W.);

hierzu s. Erl. 4. Nov. 1924 (RMBl. 1077), Prüfungszeugnisse für Richtspielvorführer, Erl. 12. April 1925 (FinRMBl. 137) Prüfung von Dampfesseln und sonstigen überwachungsbedürftigen Anlagen Ausf. Erl. 24. Nov. 1924 (FinRMBl. 234, ZBl. 414), Ausf. Best. 19. Jan. 1926 (FinRMBl. 9.); ferner Bf. 19. Jan. 1926 über gerichtliche Landesstempelsachen (LStB.), ZBl. 1926 S. 17.

²⁾ § 1 Abs. 3: Stempelpflicht bei Einigung über ein Geschäft durch Briese w e c h s e l, § 2: Verhältnis des Inlandes zum Auslande.

betreffen, sowie ähnliche Zwecke verfolgende Vereinigungen³⁾ und schließlich als gemeinnützig anerkannte Unternehmungen zur Förderung des Kleingartenwesens sowie Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts bei Erfüllung solcher Aufgaben. Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen usw. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft. Bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer befreiten und einer pflichtigen Person hat letztere die Hälfte des Stempels zu zahlen (§ 5)⁴⁾.

Steuerschuldner sind bei den von Behörden und Beamten (einschließlich Notaren) aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Bescheinigungen diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind, bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben, bei Verträgen alle Teilnehmer, soweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von mehreren zur Zahlung verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner (§ 12)⁵⁾. Der Verhandlungsstempel beträgt meist 3 RM⁶⁾ Der Wertstempel wird in Hundertfäzen des ermittelten Wertes erhoben⁷⁾.

Die Steuer wird entrichtet durch Niederschrift der Erklärung auf Stempelpapier, Verwendung von Stempelmarken, Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder einer ihren wesentlichen Inhalt wiedergebenden Anzeige unter Einzahlung des Geldbetrages bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen berechtigten Amtsstelle, Verwendung von Stempelzeichen durch zu ihrer Entwertung berechnigte Amtsstellen oder schließlich durch Entrichtung der Steuer nach den für Gerichtskosten geltenden Bestimmungen in besonderen Fällen. Der Finanzminister darf für den Verkehr bestimmter Personen oder für bestimmte Fälle statt der Erhebung eines Stempels im einzelnen Falle die Zahlung einer jährlichen oder einmaligen Abfindungssumme gestatten (Abfindungs- oder Aversionalbesteuerung); die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweis darüber zu versehen, daß die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist (§ 14).

Der Stempel ist in der Regel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung zu entrichten. Behörden und Beamte müssen ihn zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften und

³⁾ Ob die Befreiung den genannten Vereinigungen zu bewilligen ist, wird vom Finanz- und Justiz-Min. gemeinschaftlich entschieden (§ 5f. Abs. 1 l. E.).

⁴⁾ § 5 Abs. 2, 3. Befreiung anderer Staaten u. Chäfs ausländischer Missionen, ausländischer Anstalten, Stiftungen und Vereine bei Gewährung der Gegenseitigkeit. Hierzu Erl. 29. April 1924 (JMBI. 206) Braunschweig.

⁵⁾ § 13: Haftbarkeit Dritter für die Stempelsteuer vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den eigentlich Verpflichteten.

⁶⁾ In Einzelfällen aber auch mehr (z. B. Tar. Nr. 12 Ia Protokolle über Verlosungen oder Ziehungen 30 RM., Ib über Generalversammlungen von Aktiengesellschaften

oder Kommanditgesellschaften auf Aktien 50 RM., Ic über Versammlungen der Gesellschaften von Ges. m. b. H. 20 RM.) oder weniger (z. B. Tar. Nr. 10 Pacht- und Mietverträge).

⁷⁾ § 6: Wertermittlung. § 7: Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung. Amtliches Ermittlungsverfahren. § 8: Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes. § 9: Besteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden (Duplikatstempel). § 10: Besteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltenen Gegenstände. § 11: Mindestbetrag des Wertstempels und seine Abstufung.

Bescheinigungen vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Ausstellung verwenden; ist der Stempel innerhalb dieser Zeit nicht beigebracht, so wird er zwangsweise eingezogen (§§ 15, 16). Zuwiderhandlungen werden mit dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels — in einzelnen besonderen Fällen mit dem zehnfachen — bestraft (§ 17). In geringeren Fällen und gegen Beamte (einschließlich Notare) werden Ordnungsstrafen festgesetzt (§§ 18, 19). Eine Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe und eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke der Inländer findet nicht statt (§ 22)⁸⁾.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird, soweit nicht oberste Landesbehörde oder Gerichtsbehörden zuständig sind, von den Finanzämtern und Landesfinanzämtern geführt (§ 30)⁹⁾¹⁰⁾.

2. Grundvermögensteuer.

§ 144. Gegenstand der Grundvermögenssteuer¹⁾²⁾ ist das gesamte in Preußen belegene Grundvermögen. Als steuerbares Grundvermögen gelten die Grundstücke einschließlich aller Bestandteile, die dauernd land- oder

⁸⁾ § 20: Straffreiheit bei falscher behördlicher Auskunft. § 21: Strafverfahren. § 23: Verjährung der Strafverfolgung und Vollstreckung. § 24: Ersatz für vor dem Verbrauch verdorbene Stempelzeichen. § 25: Ersatzung bereits verwendeter Stempel. § 26: Rechtsweg ist in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe zulässig. § 27: Verjährung der Stempelsteuer. § 28: Berechnung der Fristen. § 29: Kosten.

⁹⁾ S. hierzu § 3 Preuß. G. über Veranlagung und Verwaltung der Preuß. Steuern 15. Nov. 1919 (G. S. 1920 S. 1).

¹⁰⁾ § 31: Aufsichtsführung, § 32: Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen. § 33: Unbefugter Handel mit Stempelzeichen. §§ 34—36: Übergangs- u. Schlußbest. (u. a. Kleinbeträge, Härteparagrafen).

¹⁾ G. über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Febr. 1923 (G. S. 29) i. Fassg. zur Anpassung der SteuerG. an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (G. S. 361), B. D. 22. Okt. 1923 (G. S. 478), 28. Febr. 1924 (G. S. 119), G. 26. Juni 1925 (G. S. 83) und B. D. 28. Dez. 1925 (G. S. 178). Die Gültigkeit des G. ist bis zum 30. Sept. 1926 befristet, wird aber wohl wegen der Rückständigkeit der Reichsbewertung bis zum 31. März 1927 verlängert werden müssen, um dann der endgültigen Regelung Platz zu machen.

Ausf. Anw.: Erster Teil 26. Febr. 1923 (FinMBl. 98), zweiter Teil 14. Juli 1923 (FinMBl. 431), ferner Erl. 28. Febr. 1924

(FinMBl. 41). Auch Erl. 14. Jan. 1924 (FinMBl. 8) betreffend Nachprüfung und Berichtigung der Bewertungsgrundlagen von landwirtschaftlichen usw. Grundstücken, Nr. III des Erl. 7. Febr. 1924 (FinMBl. 23) Ausdehnung auf den Hausbesitz, Erl. 11. Febr. 1925 (FinMBl. 39) Hefelisten usw., 29. Jan. 1926 (FinMBl. 110) z. G. 28. Dez. 1925.

²⁾ Eine allgemeine Regelung der Besteuerung von Gebäuden und Liegenschaften erfolgte in Preußen durch die G. 21. Mai 1861 betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. S. 253) und betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G. S. 317). Die Regelung der Grundsteuer i. e. S. (Grundsteuer von Liegenschaften) erfolgte unter Feststellung einer Summe von insgesamt 39600000 M., die nach Maßgabe des Reinertrages auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke verteilt wurde (Kontingentierung). Die Ermittlung des Reinertrages bei Veranlagung der Grundsteuer erfolgte kreisweise durch Kommissionen Eingesehener unter Leitung staatlich ernannter Kommissare. Mit Abschluß der Veranlagung wurde die Steuer in den Einzelbeträgen wie in der Gesamtsumme dauernd festgestellt. Die Ergebnisse sind in gemeindeweise angelegten Flurbüchern und Mutterrollen zusammengestellt. In ersteren finden sich die Grundstücke nach ihrer Lage, in letzteren nach ihren Eigentümern aufgeführt. Veränderungen (Ab- und Zugänge) nach Abschluß der Veranlagung und die vorkommenden Besitzwechsel bilden den Gegenstand der

forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke³⁾ auch einschließlich des lebenden und toten Inventars. Maschinen und andere Einrichtungen, die zu einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe gehören, bleiben unberücksichtigt, selbst wenn sie Bestandteile des Grundstücks sind. Als steuerbares Grundvermögen gelten auch Gebäude und Werke, die zu einem Erbbaurecht gehören, oder auf Grund eines sonstigen Rechts an einem fremden Grundstück oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind (§ 1⁴⁾ 5). Befreit sind alle diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile, die nach § 24 Abs. 1 b—k und Abs. 3 RMG.⁶⁾ den Steuern vom Grundbesitz nicht unterliegen (§ 15 Abs. 1)⁷⁾. Schuldner der Steuer⁸⁾ ist der Eigentümer des Grundstücks, im Falle der Errichtung von Gebäuden oder Werken auf fremdem Grund und Boden für den auf sie entfallenden Steueranteil ihr Eigentümer, bei Ausnutzung eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Miteigentümer sind Gesamtschuldner (§ 4 Abs. 1, 2)⁹⁾. Die Steuer beträgt monatlich bei a) bebauten Grundstücken, die nicht landwirtschaftlichen usw. Zwecken zu dienen bestimmt sind, 0,20 RM, b) bei landwirtschaftlichen usw. Grundstücken, soweit sie einen Gesamtwert für die Wirtschaftseinheit bis zu 200 000 RM. haben, für die ersten 10 000 RM. 0,10 RM., für die nächsten 30 000 RM. 0,15 RM., die nächsten 60 000 RM. 0,20 RM., für den Mehrwert der Wirtschaftseinheit und bei Grundstücken mit einem Gesamtwert für die Wirtschaftseinheit über 200 000 RM.

Fortschreibung. Die Gebäudesteuer betrug bei Wohngebäuden 4, bei anderen Gebäuden 2 vH des jährlichen Bruttonutzungswertes: Dieser wurde in Städten und Ortschaften, in denen ähnliche Vermietungen vorkommen, nach dem mittleren durchschnittlichen Mietwerte der letzten 10 Jahre, sonst durch Klasseneinteilung der Gebäude nach Größe, Bauart und Beschaffenheit ermittelt. Die Einschätzung erfolgte unter Aufsicht des Fin.-Min. und der Regierungen durch Veranlagungskommissionen. Die die Steuer beeinflussenden Veränderungen bildeten den Gegenstand der Fortschreibung. Die Veranlagung wurde alle fünfzehn Jahre neu festgestellt; die letzte Veranlagung trat 1910 in Kraft. Beide Steuern wurden durch das G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G. 119) gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt. Die Veranlagung und Verwaltung wurde aber auch fernerhin vom Staate ausgeführt. Reformbedürftigkeit der bisherigen Veranlagung und die Finanznot des Staates, die ihn zwang, seinerseits auf diese Steuerquelle wieder zurückzugreifen, führten schließlich zu dem G. von 1923. Obwohl danach der Staat jetzt eine andere Steuer (die Grundvermögenssteuer) veranlagt und die Gemeinden auch nur zu dieser Steuer Zuschläge erheben dürfen, werden die alte Grund- und Gebäudesteuer zunächst noch fortgeschrieben; nur die Revision der Ver-

anlagung der Gebäudesteuer ist aufgegeben (§ 19 Abs. 1).

³⁾ Im folgenden kurz „landwirtschaftliche usw. Grundstücke“ genannt.

⁴⁾ Die Grundvermögenssteuer umfaßt also im Gegensatz zur früheren Regelung Liegenschaften, Gebäude und bei landwirtschaftlichen Grundstücken das lebende und tote Inventar.

⁵⁾ Erl. 26. Jan. 1925 (FinMBl. 21) Grundstücke der Reichsfinanzverwaltung, Erl. 3. März 1925 (FinMBl. 52) Brenn- und Schmelzöfen, Ziegeltrockenschuppen, 14. März 1925 (FinMBl. 62) Transformatorenhäuschen, 29. Dez. 1925 (FinMBl. 1926 S. 3) steuerliche Behandlung der städtischen Theater, 5. Dez. 1925 (FinMBl. 175) Grundstücke des Reichs, der Reichsbahn, der Wehrmacht.

⁶⁾ Vgl. § 149 d. W.

⁷⁾ Nach dem Zusatz, den § 15 Abs. 1 durch WD. 28. Dez. 1925 erhalten hat, sind von der Steuer die nach dem 31. März 1924 fertiggestellten Wohnungsneubauten einschließlich des zugehörigen Hofraumes für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem sie fertig gestellt sind, befreit.

⁸⁾ Pflichten des Steuerschuldners im Veranlagungsverfahren s. § 11, im Rechtsmittelverfahren s. § 10 Abs. 1.

⁹⁾ § 4 Abs. 3: Haftung dritter Personen (Nießbraucher, Kugnießer, Pächter).

0,25 RM., c) bei allen übrigen Grundstücken 0,25 RM. für je 1000 RM. des Wertes (§ 2 Abs. 1)¹⁰⁾ 11).

Die Steuer wird fällig für die landwirtschaftlichen usw. Grundstücke in vierteljährlichen Beträgen am 15. des zweiten Monats in jedem Vierteljahr, im übrigen in monatlichen Beträgen am 15. eines jeden Monats; sie ist an den Vorstand der Gemeinde (Gutsbezirk), in der das Grundstück gelegen ist, zu entrichten (§ 13 Abs. 1).

Der Finanzminister kann für einzelne Fälle die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen (§ 14)¹²⁾.

Die Steuer wird durch den Grundsteueranspruch (§ 7), der für

¹⁰⁾ Als Wert gilt der Wert, der für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach dem G. 14. Juli 1893, 19. Juni 1906, 26. Mai 1909 für den Veranlagungsabschnitt 1917 bis 1919 festgestellt worden ist (§ 2 Abs. 2). Nach §§ 9—11 des ErgänzungssteuerG. wird bei Grundstücken, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazugehörenden denselben Zwecken dienenden Gebäuden und des Zubehörs, der Ertragswert (das 25fache des Reinertrages, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können), im übrigen der gemeine Wert zugrunde gelegt. Dieser ist „gleichbedeutend mit dem Verkaufswert“, d. h. demjenigen Werte, den das Grundstück nach den durch den örtlichen Grundstücksverkehr in gleichwertigen Grundstücken gegebenen Erfahrungen für jeden Besitzer hat.

¹¹⁾ Vgl. ferner § 2 Abs. 2—6. Hierzu Erl. 26. Nov. 1924 (FinMBl. 242): Nichtberücksichtigung des durch Kultivierungsarbeiten entstandenen Mehrwerts.

¹²⁾ Beispiele für Erlaß f. § 14, § 15 Abs. 2 (gemeinnützige Siedlungsgesellschaften u. dgl.), § 15 Abs. 3 (Siedlungen auf Grund Reichsiedlungsg.). Delegationsrecht § 16. S. ferner die Erl. 27. Nov. 1923 (FinMBl. 530), 27. Aug. 1924 (FinMBl. 190), 27. Sept. 1924, 18. Juli 1924, 2. Dez. 1924 Ziff. 3 u. 4, 14. Febr. 1925, 16. März 1925, 27. Juni 1925, (FinMBl. 207 bzw. 172, 245, 141, 62, 101): Ernteschäden, Auswinterungen, Überschwemmungen u. dgl. Erl. 24. Jan. 1924 (FinMBl. 18) Siedlerstellen und gemeinnützige Siedlungsunternehmungen; 28. Jan. 1924 (FinMBl. 48) Apothekerprivilegien; 14. Mai 1925 (LMBI. 257) und 4. Nov. 1925 (FinMBl. 1926 S. 2) Gebäude der Landwirtschaftskammer.

Von dem Erl. (Verzicht auf Steuer-

anspruch) ist zu unterscheiden die Niedererschlagung (Verzicht auf Beitreibung), die nach § 18 StaatshaushaltsG. 11. Mai 1898 (G.S. 77) nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch königliche Best. (jetzt des Staatsministeriums) erteilten Ermächtigung abgesehen werden kann. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden. Hierzu vgl. Erl. über die Niedererschlagung von Einnahmebeträgen usw. vom 24. Juli 1906. Ferner Erl. 14. Sept. 1925 (FinMBl. 25), dessen Ziff. 9 aufgehoben ist, i. V. mit Erl. 9. April 1925, 27. Juni 1925 (FinMBl. 86 bzw. 101).

Stundungen dürfen nach § 17 StaatshaushaltsG. nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden. Über die Grundsätze für Bewilligung der Stundung bei der Grundvermögenssteuer s. Erl. 27. Aug. 1924 (FinMBl. 190), 2. Nov. 1925 (FinMBl. 155). Im einzelnen 6. März 1924 (PrVerfBl. 73) Aufnahme von Darlehen zur Beschaffung von Mitteln für die Steuerzahlung; Erl. 9. April 1924 (FinMBl. 97, MBl. 463) Grundstücke, die ausschließlich der Pflege der Leibübungen dienen; 6. Mai 1924 (FinMBl. 125) Flüchtlingsfiedler; 27. Okt. 1924 (FinMBl. 218) vom Verband für deutsche Jugendherbergen benutzte Grundstücke; 6. Nov. 1924 (FinMBl. 230) von den Jugendbünden benutzte Turn-, Spiel- und Sportplätze; 2. Dez. 1924 (FinMBl. 245) Wetter Schäden, 20. Dez. 1924 (FinMBl. 1925 S. 1) Hochwasser, 7. Febr. 1925 (FinMBl. 24) Notgebiete, 27. März 1925 (FinMBl. 71) einfach verdrängte Anfiedler, 20. Juli 1925 (FinMBl. 106) Winzer.

Über Unterschied zwischen Erlaß und Stundung bei Personal- und Realsteuern s. Erl. 1. Sept. 1924 (FinMBl. 192).

Die nach §§ 14, 15 bewilligten Erlasse und

jeden Veranlagungsbezirk gebildet ist. In der Regel bildet jeder Katasteramtsbezirk einen solchen Veranlagungsbezirk (vgl. § 5). Als Rechtsmittel im Veranlagungsverfahren sind dem Steuerpflichtigen¹³⁾ gegeben der Einspruch gegen den Veranlagungsbeschluß des Steuerausschusses (über ihn entscheidet der Steuerausschuß), die Berufung gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses (über sie entscheidet der Berufungsausschuß), die Rechtsbeschwerde¹⁴⁾ gegen die Berufungsentscheidung (über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht). Das Recht der Berufung gegen den Veranlagungsbeschluß oder die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses steht auch dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, die Rechtsbeschwerde auch dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses zu (§ 8)¹⁵⁾ 16). Ein Grundsteuerberufungsausschuß ist für jeden Regierungsbezirk und den Bezirk Berlin gebildet worden (vgl. § 6)¹⁷⁾ 18) 19).

Die Gemeinden dürfen zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen Zuschläge erheben. Die Erhebung von Zuschlägen über 100 vH bedarf der Genehmigung. Über 150 vH sollen nicht erhoben werden (§ 18).

3. Hauszinssteuer.

§ 145. Dem in Art. III B 1 der 3. Reichssteuernotverordnung¹⁾ ausgesprochenen Zwange zur Erhebung einer Geldwertverteilungsausgleichsteuer bei be-

Erstattungen (nicht Stundung und Niederzahlung) wirken auf die Gemeindezuschläge; dazu Erl. 16. Dez. 1924 (WBl. 1202).

¹³⁾ Dem nach § 4 Abs. 3 in Anspruch genommenen Kuznießer, Nießbraucher, Pächter stehen dieselben Rechtsmittel wie dem Eigentümer zu (§ 8 Abs. 4).

¹⁴⁾ Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 9).

¹⁵⁾ Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren § 10 hierzu Erl. 4. Mai 1925 (FinWBl. 87 über die Begriffe „unzulässig“ und „unvorschriftsmäßig“, 25. März 1924 (FinWBl. 90) i. Fassg. 17. Febr. 1925 (FinWBl. 35) über Gebühren für die Entscheidung von Einsprüchen und Berufungen, 12. Dez. 1924 (FinWBl. 246) über Nichterhebung von Rechtsmittelkosten im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels.

¹⁶⁾ Erl. 3. Mai 1923 (FinWBl. 334) Wahlen zu den Grundsteuer- und Grundsteuerberufungsausschüssen; 15. Okt. 1925 (FinWBl. 147). Entschädigung der Mitglieder von Grundsteuerausschüssen und -berufungsausschüssen, Auskunftspersonen und Sachverständigen.

¹⁷⁾ Vgl. Erl. 22. Jan. 1924, 10. Juli 1924, 10. Nov. 1924 (PrWBl. 15, 239, 349) Ablieferung der Grundvermögens-

steuer an die Preuß. Staatsbank; 28. Mai 1924 (FinWBl. 135), 26. Nov. 1924 (Oberrechnungskammer) (FinWBl. 1925 S. 1) Rechnungslegung über die Grundvermögenssteuer; 28. Okt. 1924 (PrWBl. 336) u. 12. Dez. 1925 (FinWBl. 177) Vorbrude zur Verbuchung der staatl. Grundvermögenssteuer für die Kreisassen, 10. Juni 1924, 11. Aug. 1924, 23. Sept. 1924, 3. März 1926 (FinWBl. 136, 184, 205, 89) Buch- und Rechnungslegung; 20. April 1925 (FinWBl. 82), 20. Febr. 1926 (FinWBl. 89). Verrechnung von Erstattungen aus Vorjahren; 21. Sept. 1925 (FinWBl. 174) Jahreslieferzettel, 20. Febr. 1926 (FinWBl. 89), 3. März 1926 (FinWBl. 89) Verrechnungsstellen.

¹⁸⁾ 2. Jan. 1925 (FinWBl. 5, JWBl. 26) Gnadensuche; 30. April 1924 (FinWBl. 111) Entschädigung der Gemeinden für Arbeiten anlässlich der Grundvermögenssteuer. Hilfeleistung der Gemeinden s. § 13 Abs. 2; hierzu Erl. 5. Jan. 1924 (PrWBl. 7) Ablieferung der staatl. Grundvermögenssteuer durch die Gemeinden an die staatl. Kassen. Verzugszuschläge, Verzinsung s. Anm. 3 bei § 151 d. W.; Verzinsung, Erstattung G. 18. Juni 1840 (G. 140), 12. April 1882 (G. 297).

¹⁹⁾ Literatur: Suckow, Erhebung einer vorl. Steuer vom Grundvermögen. Komm., Heymann, Berlin.

1) Vgl. § 94 bei Anm. 37.

bautem Grundbesitz²⁾ hat Preußen mit der sog. „Hauszinssteuer“³⁾ entsprochen.

Gegenstand der Steuer sind die in Preußen belegenen bebauten Grundstücke. Ihr unterliegen jedoch nicht⁴⁾ solche bebauten Grundstücke, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 1)⁵⁾, sowie Neubauten und durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile⁶⁾, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist (§ 6 Abs. 1)⁷⁾, es sei denn, daß er mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt wurde⁸⁾. Befreit sind die in § 2a bezeichneten bebauten Grund-

²⁾ Von der in Art. III B 2 a. a. D. erteilten Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe als Geldentwertungsausgleich bei unbebautem Grundbesitz hat Preußen ebenjowenig Gebrauch gemacht wie von der in Art. III B 3 a. a. D. erteilten Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe als Geldentwertungsausgleich bei Holzverkäufen öffentlicher Körperschaften.

³⁾ Preuß. V.D. zur Ausf. der dritten RStM V.D. (Preuß. StM V.D.) 1. April 1924 (G.S. 191) i. Fassg. der zweiten Preuß. StM V.D. 19. Juni 1924 (G.S. 555), G. zur Änderung der Preuß. StM V.D. 21. Okt. 1924 (G.S. 619), der dritten Preuß. StM V.D. 28. März 1925 (G.S. 42), der V.D. zur Änderung des Preuß. VG zum FinAusglG. usw. 28. März 1925 (G.S. 44), G. zur Änderung der Preuß. VG zum FinAusglG. 27. Nov. 1925 (G.S. 162) und G. 27. März 1926 (G.S. 127).

Ausf. Best.: Erste V.D. zur Durchf. 26. April 1924 (G.S. 484) i. Fassg. des § 1 der Sechsten V.D. zur Durchf. 23. April 1925 (G.S. 54), hierzu Erl. 1. April 1924 (FinMBl. 91) u. 26. April 1924 (FinMBl. 102) Technische Durchführung u. Ausführung von Steueranteilen durch Gemeinden und Gütsbezirke. Erl. 24. Mai 1924 (FinMBl. 150) Zweifelsfragen, Zweite V.D. zur Durchf. 30. Mai 1924 (G.S. 545) Schweizerische Frankengrundschulden, Erl. 21. Juni 1924 (FinMBl. 165) Ausf. d. zweiten Preuß. StM V.D., Erl. 2. Juli 1924 (FinMBl. 152) Minderung wegen laufender Selbstverpflichtungen aus wertbeständigen Lasten, Fünfte V.D. zur Durchf. 23. April 1925 (G.S. 54) i. Fassg. der Sechsten u. Siebenten V.D. zur Durchf. 23. April 1925 bzw. 8. Okt. 1925 (G.S. 54 bzw. 138) Anträge gemäß § 2 Abs. 2a u. § 3 Abs. 3, Erl. 30. März 1925 (FinMBl. 71), Erl. 15. April 1925, 1. Juli 1925, 15. Juli 1925 (FinMBl. 76, 103, 125) Durchf. der dritten Preuß. StM V.D., Erl. 2. April 1925 (MBl. 383) Durchf. der V.D. 28. März 1925. Vgl. ferner Erl.

4. Nov. 1925 (FinMBl. 162, Berichtigung 1926 S. 4). Erl. 26. März 1926 (FinMBl. 114) Durchf. des G. 27. März 1926.

Die Hauszinssteuer ist reformbedürftig, insbesondere weil sie die Bereicherung, die dem Hauseigentümer mit der allmählichen Annäherung der gesetzlichen Miete an die volle Friedensmiete als Folge der Beschränkung der Aufwertung der auf dem Grundstück ruhenden Papiermarklasten zufließt, nicht individuell erfasst. Die Grundlage der Reform bildet die Umgestaltung der betreffenden reichsgesetzlichen Vorschriften in Art. III B 1 d. 3. RStM V.D. durch das RG. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254). Freilich eine gänzliche Individualisierung ist dort zwingend noch nicht verlangt.

⁴⁾ Brenn- und Schmelzöfen und Ziegelrockenschuppen Erl. 3. März 1925 (FinMBl. 52). Begriff: „Gebäude“ richtet sich nach dem GebäudesteuerG. 21. Mai 1861.

⁵⁾ Nach Art. III der zweiten Preuß. StM V.D. 19. Juni 1924 sollten ab 1. Okt. 1924 auch die bebauten Grundstücke der Hauszinssteuer unterworfen werden, die dauernd landwirtschaftl. usw. Zwecken zu dienen bestimmt sind. Diese Vorschrift ist aber schon durch das G. 21. Okt. 1924 wieder aufgehoben worden.

⁶⁾ Erl. 16. Juni 1924 (FinMBl. 151): Substanzvermehrungen.

⁷⁾ Vgl. § 29 S. 1 d. 3. RStM V.D. Als Neubauten gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des G. über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (RGBl. 675) errichtet sind (§ 29 Abs. 2 d. 3. RStM V.D. i. Fassg. G. über Änderungen des FinAusglG. vom 10. Aug. 1925, RGBl. I 254) und Art I Nr. 6 Ges. 27. März 1926).

⁸⁾ § 29 Abs. 1 S. 1 d. 3. RStM V.D., § 6 Abs. 2 der Preuß. StM V.D. Hierzu Dritte V.D. zur Durchf. d. Preuß. StM V.D. 12. Juli 1924 (G.S. 578) i. Fassg. § 2 der Fünften V.D. zur Durchf. 18. Dez.

stücke⁹⁾. Die Steuer beträgt 900 v \mathcal{H} der staatlichen Grundvermögenssteuer (§ 2)¹⁰⁾ 11).

Schuldner der Steuer ist der Eigentümer des Gebäudes (nicht der Mieter). Miteigentümer sind Gesamtschuldner¹²⁾ 13). Auf das Verfahren (Veranlagung, Rechtsmittel, Fälligkeit, Stundung, Erlaß und Erstattung¹⁴⁾ finden die entsprechenden Vorschriften für die vorläufige Steuer vom Grundvermögen sinngemäße Anwendung¹⁵⁾.

Das Aufkommen der Hauszinssteuer ist (soweit es sich nicht um solche von nach dem 1. Juli 1918 mit öffentlichen Mitteln errichteten Gebäuden handelt)¹⁶⁾

1924 (G. 763) mit Erl. 14. Juli 1924 (ZMBl. 335), Erl. 28. Juli 1924 (FinMBl. 175).

⁹⁾ Befreiung der aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge geförderten Landarbeiterwohnungen Erl. 25. März 1925 (ZMBl. 139, FinMBl. 70) mit § 12 Erl. 27. März 1925 (ZMBl. 139, LMBl. 230). Befreiung der Schulgebäude der Landwirtschaftskammern 14. Mai 1925 (ZMBl. 257, Erlaß für die im Eigentum der Landwirtschaftskammer befindlichen Verwaltungsgebäude 4. Nov. 1925 (FinMBl. 1926 S. 2). Stundung bei Grundstücken, die auschl. der Pflege von Leibesübungen dienen, Erl. 9. April 1924 (FinMBl. 97); Saisonbetriebe (bes. in Kur- und Badeorten) Erl. 5. Dez. 1925 (FinMBl. 176). Wegen der im Eigentum des Reiches, Reichsbahn usw. stehenden Gebäude Erl. 5. Dez. 1925 (FinMBl. 175). Steuerliche Behandlung der städt. Theater 29. Dez. 1925 (FinMBl. 1926 S. 3).

¹⁰⁾ Als Hauszinssteuer sind erhoben worden vom 1. April bis 30. Juni 1924 400 v \mathcal{H} , 1. Juli bis 30. Sept. 1924 500 v \mathcal{H} , 1. Okt. 1924 bis 31. März 1925 600 v \mathcal{H} , 1. April 1925 bis 31. März 1926 700 v \mathcal{H} , von da ab 900 v. \mathcal{H} . der vorl. Grundvermögenssteuer. Die Steigerung hängt mit der jeweiligen Mietsteigerung zusammen.

¹¹⁾ Minderungen i. §§ 3, 5, 8 (privatrechtliche wertbeständige Last, Frankengrundschulden, am 1. Juli 1914 nicht oder mit nicht mehr als 20 v \mathcal{H} des Wertes belastete Grundstücke); hierzu vgl. § 28 d. 3. StMBl. d. i. Fassg. G. über Änderungen des Finanzausgleichs u. Erl. 2. Juli 1924 (FinMBl. 152). §§ 2 Abs. 2a, 8 (Grundstücke mit einer Friedensmiete von weniger als 6 v \mathcal{H} des Grundvermögenssteuerwertes), hierzu Erl. 15. April 1925 (FinMBl. 76), 1. Juli 1925 (FinMBl. 103). Keine Minderung mehr wegen aufgewerteter nicht wertbeständiger Lasten. Die Belastung durch die Aufwertung ist durch entsprechende Mietserhöhung abgegolten (i. § 27

Abs. 3 letzter Satz d. 3. StMBl. d. i. Fassg. 10. Aug. 1925), zugleich praktisch undurchführbare Minderung gemäß § 28 Abs. 4 d. 3. StMBl. d. i. Fassg. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74) mit dessen Streichung durch das G. 10. Aug. 1925 in Fortfall gekommen. Wegen Belastung durch Aufwertung mit mehr als 25 v \mathcal{H} s. jedoch § 7a Abs. 5. Die bisherige Außerachtlassung jener Reichsbest. durch die Praxis ist durch Art. III § 19 Abs. 5 des G. 10. Aug. 1925 mit rückwirkender Kraft sanktioniert. Damit zugleich die Nichtbeachtung des § 8a Abs. 4 d. Preuß. StMBl. durch die Gemeinden bei Erhebung von Zuschlägen, vgl. hierzu Art. I Nr. 9 und Art. II § 1 Abs. 2 und 3 G. 27. März 1926.

Behandlung der Sicherungshypotheken Erl. 26. Juni 1925 (FinMBl. 101), Real-lasten Erl. 4. Dez. 1925 (FinMBl. 175).

¹²⁾ § 7 d. Preuß. StMBl. in Verb. mit § 4 GrundvermögenssteuerG. Auch eine Umliegung der Steuer auf den Mieter neben der Miete findet nicht mehr statt.

¹³⁾ Persönliche Befreiungen, die dem Charakter der Steuer als einer Realsteuer widersprechen, sind nicht vorgesehen. Jedoch ist die Steuer nach § 7a aus zahlreichen in der Person des Grundstückseigentümers oder des Mieters liegenden Gründen zu erlassen, zu erstatten, zu stunden oder niederzuschlagen. Vgl. im übrigen auch Anm. 14.

¹⁴⁾ Erl. 1. Sept. 1924 (FinMBl. 192) Unterschied zwischen Real- und Personalsteuern hins. Stundung und Erlaß S. auch Erl. 27. Aug. 1924 (FinMBl. 190), 18. Okt. 1924 (FinMBl. 241) schonende Weitreibung (Klein-, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Erwerbslose). Erl. 9. Febr. 1925. FinMBl. 25.) Niederschlagung wegen besonderer Härte.

¹⁵⁾ Vgl. § 144 d. W.

¹⁶⁾ Das Aufkommen aus der Besteuerung der mit öffentlichen Mitteln errichteten, nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Neubauten fließt zur Hälfte den

zur Hälfte (achtzehn Sechsunddreißigstel) zur Förderung des Wohnungsbaues, zur Hälfte zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, insbesondere für Aufgaben der Wohlfahrtszwecke bestimmt (§ 2 Abs. 2 in Verb. mit § 1). Der zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmte Teil fällt zu sechs Sechsunddreißigstel dem Staate, zu zwölf Sechsunddreißigstel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen¹⁷⁾ zu (§ 11)¹⁸⁾. Die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs bestimmte Hälfte fällt zu zwölf Sechsunddreißigstel dem Lande und nur zu sechs Sechsunddreißigstel den Stadt- und Landkreisen als der sog. Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer) zu. Die Verteilung dieses Gemeindeanteiles auf die Stadt- und Landkreise ist in § 39 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze geregelt¹⁹⁾. Danach behält jeder Stadt- und Landkreis ein Fünftel dieses Anteils örtlich zurück und liefert die restlichen vier Fünftel zur zentralen Ausschüttung ab²⁰⁾. Die so von allen Stadt- und Landkreisen zusammengefloßenen Beträge werden dann nach einem Schlüssel verteilt, der neben der einfachen Einwohnerzahl (also der Größe des Kreises) seine Belastung mit Klein- und Sozialrentnern berücksichtigt und dadurch einen Lastenausgleich auf dem Gebiete dieser Fürsorgetätigkeit gewährleistet^{21) 22) 23)}.

Stadt- und Landkreisen (oder den an ihre Stelle getretenen Gemeinden usw. — s. Anm. 17) nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens, zur anderen Hälfte dem Staate zu. Es ist auschl. für die Neubautätigkeit bestimmt.

Verrechnung Erl. 20. März 1925 (FinMBl. 63), Buchung der Einnahme 4. Mai 1925 (FinMBl. 92).

¹⁷⁾ Kreisangehörigen Städten (Landgemeinden, Ämtern und Landbürgermeistereien) mit mehr als 10000 Einwohnern kann auf Antrag ihr örtliches Aufkommen, soweit es für den Wohnungsbau bestimmt ist und sonst dem Landkreis zufiele, zur selbständigen Verwendung überlassen werden. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl für die selbständigen Städte in Hannover.

¹⁸⁾ Hierzu Erl. 22. April 1925 betr. Förderung der Neubautätigkeit im Jahre 1925 (MBl. 179) mit den Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen (Hauszinssteuerhypotheken) i. Fassg. 22. Jan. 1926 (MBl. 152). Hinf. Förderung der Neubautätigkeit im Jahre 1926 mit den entspr. Richtlinien s. Erl. 27. Febr. 1926 (MBl. 242). Ferner Richtlinien für die Verwendung des für die Förderung von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen vom 7. Juli 1925 (MBl. 351). Verrechnung des zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmten

Staatsanteils Erl. Fin.-Min. 3. Juli 1925 (FinMBl. 104).

¹⁹⁾ Vgl. § 96 d. W.

²⁰⁾ Erl. 7. Mai 1926 (MBl. 445).

²¹⁾ Verrechnung Erl. 26. Mai 1924 (FinMBl. 132), i. Fassg. 9. Juli 1924 (FinMBl. 156), 7. Nov. 1924 (FinMBl. 230), 12. Nov. 1924 (FinMBl. 232), 11. Febr. 1925 (FinMBl. 39), vgl. 19. Juli 1924 (FinMBl. 173). Verrechnung von Erstattungen aus Vorjahren Erl. 20. April 1925 (FinMBl. 82), 2. Juni 1925 (FinMBl. 96), 14. Okt. 1925 (FinMBl. 149). Abblieferrung Erl. 22. Jan. 1924 (PrBesBl. 15), 10. Juli 1924 (PrBesBl. 239), 10. Nov. 1924 (PrBesBl. 349), 25. März 1925 (FinMBl. 63), 21. Sept. 1925 (FinMBl. 174) Jahreslieferzettel. Vordrucke zur Verbuchung Erl. 12. Dez. 1925 (FinMBl. 177). Erl. 20. März 1926 (FinMBl. 112) Rechnungslagung.

²²⁾ Schonende Einziehung Erl. 2. Nov. 1925 (FinMBl. 155), Verzugszuschläge Erl. 7. Nov. 1925 (FinMBl. 164).

Gnadengesuche wegen Zuwiderhandlungen Erl. 2. Jan. 1925 (MBl. 1926, FinMBl. 5). Nachweis der Vertretungsmacht von Berufsorganisationen usw. in Hauszinssteuerfachen Erl. 4. Nov. 1924 (FinMBl. 1925 S. 20, MBl. 1924 S. 183). Verzugszuschläge, Verzinsung, Verzählung, Erstattung s. Anm. 18 zu § 144 d. W.

²³⁾ Literatur: Surén, Hauszinssteuer, Stilfe, Berlin 1926.

Die Gemeinden können Zuschläge bis zur Höhe von 100 vH der Grundvermögenssteuer beschließen. Das Aufkommen aus diesen Zuschlägen bleibt der Gemeinde, die sie erhebt.

4. Wandergewerbesteuer.

§ 146. Gegenstand der Wandergewerbesteuer¹⁾ ist der Betrieb eines Wandergewerbes. Ein solches betreibt, wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren (außer selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Jagd und des Fischfanges) feilbietet, wer Waren bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft, wer Warenbestellungen aufsucht oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbietet (§ 1)²⁾. Die Steuer wird nach der Art und dem Umfange des Gewerbes sowie dem Wert der Waren festgesetzt. Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen und Schaustellungen, die der Steuer überhaupt unterliegen, ein Satz von 10 RM., für den Handel mit geringwertigen Waren ein Satz von 20 RM., für den Handel mit wertvolleren Waren ein Satz von 40 RM. und für den Handel mit Vieh ein Satz von 100 RM. Das Aufsuchen von Bestellungen und Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten; bei geringerem Betriebe ermäßigen sich, bei größerem Betriebe erhöhen sich die Sätze (s. § 9). Die Steuer wird durch Lösung eines Gewerbescheines entrichtet, der auf ein Kalenderjahr lautet und in der Regel mit dem im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Wandergewerbeschein verbunden ist³⁾. Der Besteuerung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Wandergewerbebetrieb nicht unterworfen^{4) 5)}.

¹⁾ G. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (G.S. 247) i. Fassg. G. 23. Dez. 1896 (G.S. 273), 4. Jan. 1922 (G.S. 1), § 4 AnpassungsG. 31. Juli 1923 (G.S. 361), B.D. 24. Nov. 1923 (G.S. 539), § 13 Goldabgaben-B.D. 18. Jan. 1924 (G.S. 40).

Ausf. Anw. 27. Aug. 1896 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern).

Die Wandergewerbesteuer war neben der inzwischen durch Art. III Abf. 3 B.D. über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer vom 23. Nov. 1923 (s. § 152 d. B.) aufgehobenen Eisenbahnabgabe die einzige Abgabe mit Ertragssteuercharakter, die dem Staate nach der Miquel'schen Finanzreform verblieb, insbes. weil sie im wesentlichen auf gewerbepolizeilichen und gewerbepolitischen Gründen beruht, während ihr finanzieller Erfolg recht unbedeutend ist.

²⁾ § 2: Persönliche Befreiung zugunsten von Kaufleuten, die ein stehendes

Gewerbe betreiben, sowie in ihren Diensten stehender Personen, Meß- und Marktverkehr Ausübender usw. § 3: Gewerbebetrieb der Ausländer. §§ 4, 5: Besteuerung als stehender Gewerbebetrieb.

³⁾ §§ 6, 7: Anmeldung des Gewerbebetriebes und Einlösung des Gewerbescheines. § 8: Pflicht zur Mitführung und Vorzeigung des Gewerbescheines. §§ 10, 11: gestrichen. § 9: Angehörige außerdeutscher Staaten. § 13: Härteparagraph. § 14: Vorbehalte wegen der nicht preuß. Gewerbetreibenden. § 15: Erstattung. § 16: Verlust des Gewerbescheines. § 17: Überholt. §§ 18—20, 22—26: Strafvorschriften. § 21 gestrichen. §§ 27 bis 30: Strafverfahren. §§ 31—34: Verjährungs-, Übergangs- und Schlußbest., s. auch Erl. 23. Nov. 1924 (FinMBl. 242) Muster zu Gnadengesuchen.

⁴⁾ Bgl. § 28 Abf. 4 RMG. und Praeambel zu Art. I in Verb. mit § 1 Abf. 1 B.D. 23. Nov. Anm.: Note ⁵⁾ befindet sich auf S. 294.

5. Wanderlagersteuer.

§ 147. Gegenstand der Wanderlagersteuer¹⁾ ist der Wanderlagerbetrieb. Er besteht in der Regel darin, daß der Inhaber eines Warenlagers die Waren aus demselben an einem oder mehreren Orten, in denen er weder wohnt noch eine gewerbliche Niederlassung hat, dem Publikum zu freihändigen Verkäufen von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend feilbietet. Das Veranlassen einer Auktion von Waren wird ihrem Feilbieten gleichgeachtet. Wer einen solchen Wanderlagerbetrieb betreibt, hat die Wanderlagersteuer neben und unabhängig von der Wandergewerbesteuer (s. § 146 d. W.) in jedem Orte, in dem er das Geschäft betreibt oder betreiben läßt, zu zahlen (§ 1). Werden die Waren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufsstellen gleichzeitig oder nacheinander feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten²⁾. Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 60 RM., mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern 50 RM., mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern 40 RM. und bis zu 10 000 Einwohnern 30 RM., sofern der Betrieb von einer Person versehen wird. Die Steuer erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellter) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen u. dgl.) um den halben Betrag (§ 4). Für Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben. Die Steuer fließt den Gemeinden zu, in denen der Betrieb stattfindet. Die Gemeinden dürfen zu den Steuerfäßen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschläge bis zu 100 vH erheben; mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dürfen sie höhere Zuschläge erheben³⁾.

6. Verwaltungsgebühren.

§ 148. Nach dem Verwaltungsgebührengesetz¹⁾ werden für einzelne auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen oder kraft staatlichen Auftrags von nicht staatlichen Organen vorgenommene Amtshandlungen, die im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen, Verwaltungsgebühren auf Grund von Gebührenordnungen erhoben.

1923 über vorl. Neuregelung der Gewerbesteuer.

⁵⁾ Erl. 30. Mai 1922 (FinMBl. 12) z. G. v. 4. Jan. 1922; 5. Dez. 1923 (FinMBl. 544).

¹⁾ G. betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 27. Febr. 1880 (GS. 174) i. Fassg. G. 14. April 1925 (GS. 49), Ausf. Anw. 4. März 1880, 4. Mai 1925 (FinMBl. 87).

²⁾ § 3: Sachliche Befreiung.

³⁾ § 6: Anmeldepflicht, §§ 7—10: Strafvorschriften u. Strafverfahren. Hierzu Erl. 23. Nov. 1924 (FinMBl. 242) Muster für

Gnadengesuche wegen Zuwiderhandlungen. § 11: Anwendung der Vorschriften über die Besteuerung des bestehenden Gewerbes auf Beschwerdeverfahren sowie Ermittlung und Erhebung der Wanderlagersteuer. Verjährung. § 12: Ausführung.

¹⁾ G. über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. Sept. 1923 (GS. 455) i. Fassg. § 14 Goldabgaben Bd. 18. Jan. 1924 (GS. 40). Art. IV G. zur Änderung des Pr. AG. zum FinAusglG. 27. Nov. 1925 (GS. 162); zu letzterem Erl. 12. Jan. 1926 (Pr. BesBl. 5, MBl. 114).

Gebührenfrei sind solche Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, und der mündliche Verkehr. Keine Gebühren werden im Verkehr der Behörden untereinander erhoben, es sei denn, daß sie einem Dritten als dem Veranlasser zur Last zu legen sind (§§ 1, 2). Die Gebührenordnungen erläßt das Staatsministerium. In denjenigen Angelegenheiten, die eine gleichmäßige Regelung nicht erfordern, übt diese Befugnis jeder Minister für seinen Geschäftsbereich aus; soweit nicht hiernach der Finanzminister selbst zuständig ist, ist sein Einverständnis erforderlich (§ 4). Die Minister dürfen innerhalb ihrer Zuständigkeit von der Erhebung von Gebühren im Einzelfalle oder für Fälle bestimmter Art aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil absehen (§ 5). Gegen die Erhebung findet Beschwerde im Aufsichtswege statt, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung vorgeschrieben ist (§ 7²)³).

²) Das G. findet auch Anwendung im Falle des § 124 LandesverwaltungsG. 30. Juli 1883 (GS. 195), § 45 VerwaltungsstrafG. 26. Juli 1897 (GS. 237) und § 43 Abf. 1 u. 4 EnteignungsG. 11. Juni 1874 (GS. 221). Auch die Erhebung von Gebühren in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgt auf Grund dieses G. (§ 8).

³) Auf Grund des G. sind ergangen: Allgemeine VerwaltungsgebührenD. 29. Dez. 1923 (GS. 1924 S. 1, PrBesBl. 1923 S. 247) i. Fassg. Bd. 3. Jan. 1925 (GS. 1); dazu AusfAnw. 29. Dez. 1923 (PrBesBl. 249) i. Fassg. 3. Mai 1925 (PrBesBl. 16) und Richtlinien: 2. AusfAnw. 15. Aug. 1924 (PrBesBl. 293), 15. Jan. 1925 (PrBesBl. 16), 15. Aug. 1925 (PrBesBl. 181).

Daneben folgende SondergebührenD.: Für die Handels- und Gewerbeverwaltung 26. Mai 1924 (SMBl. 159) i. Fassg. 25. Febr. 1925 (SMBl. 39); BerggebührenD.: 24. Okt. 1924 (SMBl. 261, PrBesBl. 381), dazu Erl. 15. Aug. 1925 (i. o. VerwaltungsgebührenD. des Min. d. Inn. 25. April 1924, 18. März 1925, 16. Okt. 1925, 3. März 1926 (MBlW. 481 bzw. 325 bzw. 1123, bezw. 223); dazu Erl. 15. Aug. 1925 (i. o.); VerwaltungsgebührenD. für Staatsangehörigkeitsachen 23. Jan. 1924 (MBlW. 105), 8. Jan. 1925 (MBlW. 63), dazu AusfAnw. 23. Jan. 1924 (MBlW. 747); VerwaltungsgebührenD. für Angelegenheiten der Justizverwaltung 3. Febr. 1925 (SMBl. 52), GebührenD. für Amtshandlungen der Wasserpolizei 30. Jan. 1924 (SMBl. 188), dazu Erl. 15. Aug. 1925 (i. o.); GebührenD. für die Ausfertigung, Abänderung usw. der Zulassungsurkunden für Buchmacher und Buchmachergehilfen 23. Dez. 1924 (SMBl. 1925 S. 26), VerwaltungsgebührenD. für Fischerei-

scheine und Erlaubnisscheine zum Fischfang 28. März 1924 (SMBl. 238); GebührenD. zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landw. Grundstücken 9. Juli 1924 (SMBl. 391) i. Fassg. 5. Jan. 1925 (PrBesBl. 19); GebührenD. für die Inanspruchnahme von Behörden durch private Vieh-, Bienen- und Hagelversicherungsunternehmungen 9. Juli 1924 (SMBl. 403) i. Fassg. 2. April 1925 (SMBl. 199, PrBesBl. 137); BaupolizeigebührenD. für die Inanspruchnahme der staatlichen Baupolizeiverwaltungen in der Provinz Hannover und in den zur früheren Provinz Posen gehörigen Landesteilen der Grenzmark Posen-Westpreußen 6. Febr. 1924 (SMBl. 81) dazu Erl. 15. Aug. 1925 (i. o.); BaupolizeigebührenD. für die Inanspruchnahme der staatlichen Baupolizeiverwaltungen in der Provinz Hessen-Nassau 6. Febr. 1924 (SMBl. 81), dazu Erl. 15. Aug. 1925 (i. o.); SondergebührenD. für die Medizinalverwaltung 12. Juli 1924 (SMBl. 308), Nachtrag 10. Nov. 1925 (SMBl. 450) dazu Erl. 15. Aug. 1925 (i. o.); VerwaltungsgebührenD. in Angelegenheiten der Wohnungswangswirtschaft 8. Aug. 1924 (SMBl. 316) i. Fassg. 4. März 1925 (PrBesBl. 43), dazu Erl. 15. Aug. 1925 (i. o.); VerwaltungsgebührenD. für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ausführung des Grundstücksverkehrs G. 15. Nov. 1924 (SMBl. 460); GebührenD. für Amtshandlungen in Lotteriangegenheiten 28. Dez. 1924 (SMBl. 1925 S. 96), dazu Erl. 15. Aug. 1925; i. o.); Fin.-Min. 20. Aug. 1925 (PrBesBl. 130) Katasterverwaltung.

Einzelerrlasse: Fin.-Min. 25. März 1924 (FinSMBl. 90) u. 17. Febr. 1925 (FinSMBl. 35) Einsprüche und Berufungen gegen Veranlagung der Grundvermögenssteuer, 24. Nov. 1924 (FinSMBl. 241) i. Fassg.

G. Gemeindeabgaben¹⁾

1. Allgemeines.

§ 149. a) Die **Stadt- und Landgemeinden** dürfen zur Deckung ihrer Ausgaben Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern erheben, sowie Naturaldienste fordern (§ 1 RAG.²⁾), Steuern, abgesehen von Hunde- und Bergnütungs-

29. Okt. 1925 (FinMBl. 155) Reklamationen wegen der Veranlagung zur Wandergerwerbe- und Wanderlagersteuer, Min. d. Inn. 23. März 1925 (MBlW. 353) Wohnungsanfragen bei den Einwohnermeldeämtern. Fin.-Min. 18. Sept. 1925 (PrBeBl. 204) Kleingärtner, 11. Juni 1925 (PrBeBl. 152) Arbeiterwochenarten, Min. f. Han. u. Gew. u. Fin.-Min. 30. Juli 1925 (SMBl. 195, PrBeBl. 184) Ursprungszeugnisse und Fakturen Min. d. Inn. 4. Mai 1925 (MBlW. 515, PrBeBl. 152) Jugendpflegeorganisationen, 15. Mai 1925 (MBlW. 541, PrBeBl. 152) Jugendwanderverbände 30. Mai 1925 (MBlW. 666, PrBeBl. 184) Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu Österreich; 3. Sept. 1925 (MBlW. 941, PrBeBl. 203) dsgl. zu Vereinigten Staaten v. Amerika u. Jugoslawien, 27. Okt. 1925 (MBlW. 1163, PrBeBl. 300) Sichtvermerksgebühren bei Kriegsbeschäftigten im Verkehr mit Polen, 22. Juli 1925 (MBlW. 829, PrBeBl. 202) Durchreisefichtvermerk zwischen Ostpreußen und übrigen Deutschland, Min. f. Volksw. 4. Dez. 1924 (PrBeBl. 13) Kreisärzte, Min. d. Inn. u. Fin.-Min. 21. Aug. 1925 (MBlW. 897, PrBeBl. 202) Wohnungsauskünfte an Armenianwälte, Min. d. Inn., Fin.-Min. u. Min. f. Landw., D. u. F. 19. Sept. 1925 (PrBeBl. 204) Aufreißen des Straßenpflasters, Min. d. Inn. 21. Okt. 1925 (MBlW. 1127) Gutachten der Preisprüfungsstellen, Min. f. Landw., D. u. F. 7. März 1925 (PrBeBl. 151) Jagdangelegenheiten, Fin.-Min. u. Min. f. Han. u. Gew. 30. März 1925 (PrBeBl. 151) Wandergewerbebescheine, 12. Mai 1925 (MBlW. 249, PrBeBl. 152) Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden, Min. f. Volksw. 15. Aug. 1925 (PrBeBl. 202) Ausländergebühren. Ferner Verrechnung Erl. Fin.-Min. 30. April 1925 (PrBeBl. 138) 4. März 1925 (PrBeBl. 45), 24. Aug. 1925 (PrBeBl. 202), 5. Dez. 1925 (PrBeBl. 315), Min. f. Landw., D. u. F. 7. Okt. 1925 (PrBeBl. 300), Min. f. Volksw. 4. April 1925 (PrBeBl. 151).

ohne Gegenleistung bestehen, während Kommunalabgaben auch Geldleistungen mit Gegenleistung (Gebühren und Beiträge), letztere neben Geld- auch Naturalleistungen umfassen.

²⁾ Das Gemeindesteuerrecht war im Anschluß an die Neuordnung der Staatssteuern durch die Miquelsche Finanzreform zusammenfassend in dem KommunalabgabenG. 14. Juli 1893 (G.S. 152) geregelt worden. Das G. hat zahlreiche ausdrückliche Änderungen erfahren durch DeklarationsG. 24. Juli 1906 (G.S. 376), Kreis- und Prov.-AbgabenG. 26. April 1906 (G.S. 159), Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung 13. Mai 1918 (G.S. 53) — zuletzt verlängert 10. Nov. 1925 (G.S. 157) — G. 6. Mai 1920 (G.S. 309) § 7 Ausf. G. z. LandesfG. 13. Jan. 1921 (G.S. 268), dsgl. 26. Aug. 1921 (G.S. 495), 8. Aug. 1923 (G.S. 377), G. über Aufhebung der Standesvorrechte des Adels usw. 23. Juni 1920 (G.S. 367), VerwaltungsgebührenG. 29. Sept. 1923 (G.S. 455), G. zur Abänderung des preuß. AG. zum FinAusglG. 27. Nov. 1925 (G.S. 162). Daneben sind durch andere G. zahlreiche seiner Best. aufgehoben oder beeinflusst worden durch G. über vorl. Steuer vom Grundermögen 14. Febr. 1923 (G.S. 162) nebst Änderungen (f. § 144 d. W.), W.D. über die vorl. Regelung der Gewerbesteuer 23. Nov. 1923 (G.S. 519) nebst Abänderungen und Ergänzungen (f. § 152 d. W.), G. u. W.D. zur Anpaßung der SteuerG. an die Geldwertänderungen 31. Juli 1923 (G.S. 361 bzw. 1. Sept. 1923, G.S. 415), ReichseinkommensteuerG. 29. März 1920 (MBl. 359), FinAusglG. 23. Juni 1923 (MBl. I 494) und preuß. AG. dazu 30. Okt. 1923 (G.S. 487) nebst Änderungen (f. § 96 d. W.), G. über Änderung des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925 (MBl. I 254), W.D. über Vermögensstrafen und Bußen 6. Febr. 1924 (MBl. I 44), MünzG. 30. Aug. 1924 (MBl. II 254), G. über die gegenseitigen Besteuerungsrechte vom 10. Aug. 1925 (MBl. I 958, f. § 97 d. W.).

¹⁾ Kommunalsteuern, Kommunalabgaben und Kommunallasten unterscheiden sich darin, daß erstere nur in Geldleistung

in der gegenwärtig geltenden Fassung zusammengestellt bei Moll-Kreuter, Preuß. Kommunalabgabengesetze, 3. Aufl., Berlin: Heymann 1926.

steuern jedoch nur insoweit, als die sonstigen Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen (§ 2 Abs. 1); durch direkte Steuern darf nur der nicht schon durch indirekte Steuern gedeckte Betrag aufgebracht werden (§ 2 Abs. 2). Die Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Sie werden als Benutzungsgebühren für die Benutzung von vorzugsweise im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Wasserwerke, Kanalisation, Schlachthäuser) erhoben, als Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden und im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen. Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung oder auch der Unterhaltung von Veranstaltungen, die lediglich von den dadurch wirtschaftlich besonders geförderten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden selbst, auch wenn sie die Anlagen tatsächlich nicht benutzen, erhoben werden, heißen Beiträge³⁾).

Indirekte Gemeindesteuern, zu denen das RAG. alle Steuern auf (das Haben) die Inhaberschaft beweglicher Gegenstände rechnet, sind mit den sich aus den Reichsgesetzen⁵⁾ und Landesgesetzen ergebenden Maßgaben gestattet⁶⁾. Die über

Die Neufassung des RAG. ist erst nach endgültiger Regelung des Finanzausgleichs sowie der Preuß. Grundvermögens- und Gewerbesteuer möglich. Ausf. Anw. 10. Mai 1894 (nicht im Ministerialblatt erschienen), vielfach veraltet. Über indirekte Steuern s. insbes. Erl. 25. Juli 1921 (MBl. B. 253); ferner Erl. 9. März 1922 (MBl. B. 285) zur Novelle vom 26. Aug. 1921, Erl. 6. Sept. 1923 (MBl. B. 921) u. 24. Okt. 1923 (MBl. B. 1067) zur Novelle vom 8. Aug. 1923.

³⁾ Gewerbliche Unternehmungen sollen, soweit sie nicht zugleich einem öffentlichen Interesse dienen, welches anderenfalls nicht befriedigt werden kann, ihre Kosten einschl. der Zinsen und Tilgung des Anlagekapitals decken (§ 3). Als solche gewerbliche Unternehmungen kommen insbes. die Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen in Betracht, während bei Wasserleitungen und Entwässerungsanlagen das öffentliche Interesse überwiegt.

⁴⁾ Benutzungsgebühren (Schulgeld, Verkehrsabgaben) §§ 4, 5, 7, 8; hierzu Deklaration der §§ 7, 20 u. 27 G. 24. Juli 1906 (G. S. 376), wonach Gebühren (ebenso wie die Mehr- und Minderbelastung und die Waplagsteuer bis zur gänzlichen Freilassung nach der Leistungsfähigkeit abgestuft werden können. Verwaltungsgebühren (§ 6) dürfen auch von Amtsbezirken, Ämtern, Landbürgermeistereien erhoben werden; Spielraum eingeschränkt durch § 3 Abs. 1 G. über staatl. Verwaltungsgebühren 29. Sept. 1923 (G. S. 455). Nach Erl. 6. Sept. 1925 (MBl. B. 949) sollen Gemeinden (GW.) bei Erhebung kommunaler

Verwaltungsgebühren nach § 6 Abs. 2 RAG. und §§ 4, 24 R. u. P. AG. die für die staatlichen Verwaltungsgebühren gegebenen Grundsätze und Richtlinien sinngemäß anwenden. Hierzu Art. VI preuß. G. zur Änderung des Preuß. AG. z. FinAusglG. 27. Nov. 1925 (G. S. 162). Genehmigungspflicht s. § 8 i. Fassg. G. 26. Aug. 1921 (G. S. 495). Beiträge §§ 9, 9a (hierzu Erl. 5. Aug. 1922 MBl. B. 785). S. auch § 12 (Kurtaxe), Straßenaufbeiträge s. § 235 d. B., Schulgeld § 8 RAG., Marktstandsgelder § 11 Abs. 1 RAG., Gebühren- und Beitragspflicht des Reiches § 97 d. B.

⁵⁾ Aus dem Reichsrecht sind die §§ 1—3 FinAusglG. zu beachten, insbes. das Verbot gleichartiger Steuern, also z. B. auch von Kraftfahrzeugsteuern u. das Verbot von Zuschlägen zu Reichssteuern ohne reichsrechtliche Ermächtigung. Ferner Verbot von Sondersteuern auf Betriebsmittel der Landwirtschaft oder des Gewerbes (§ 17 a. a. D.). Ferner verbietet das Reichsrecht insbes. Steuern auf Fleisch, Getreide, Mehl, Nachwaren sowie Schlachtksteuern (§ 13 Zollltarif 25. Dez. 1902, RGBl. 303), Steuern auf nicht gewerbmäßige Schlachtungen (Erl. 7. Nov. 1923, MBl. B. 1109), auf das Halten von Vieh zu Mastzwecken (Erl. 14. Aug. 1923, MBl. B. 859).

Elektrizitätssteuern (Erl. 27. Dez. 1921, MBl. B. 29), Warenhaussteuern und Beherbergungssteuern (§ 44 RLMStG. i. Fassg. § 1 Nr. 16 G. über Änderung der Verkehrssteuern usw. 10. Aug. 1925, RGBl. I 241). Steuern auf den Verbrauch von Kohlen (RFG. 15. Sept. 1922, s. RGBl. I

Anm.: Note ⁶⁾ befindet sich auf S. 298.

die Einführung oder Änderung dieser Steuern zu erlassenden Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung (s. §§ 13—19). Die Erhebung von Einzugsgeldern ist überall beseitigt⁷⁾. Die direkten Steuern, zu denen das RKG die Steuern auf das Haben von unbeweglichen Gegenständen rechnet, sind nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen auf alle Pflichtigen zu verteilen⁸⁾. Die Gewerbesteuer

751) nicht zulässig. Nicht mehr eingeführt und in ihren Sätzen erhöht werden dürfen Getränkesteuern, die vom 31. März 1927 ganz in Fortfall kommen s. § 16 RFinAusglG. (hierzu Erl. 25. Aug. 1925 MBlW. 925, 26. Nov. 1925, MBlW. 1219), ferner Steuern auf den Verbrauch von Kartoffeln und Brennstoffen (§ 14 RKG.). Gas bildet auch einen Heizstoff (DVG. 50 S. 100) Ausdrücklich zugelassen sind durch Reichsrecht Grunderwerbs- und Wertzuwachssteuern, jedoch kommen solche nach § 2 Pr. UG. zum RFinAusglG. für freisangehörige Stadt- und Landgemeinden nicht in Betracht, s. näheres § 96 Anm. 7 d. W.). Zwang besteht reichsrechtlich zur Erhebung von Vergnügungssteuern (§ 14 RFinAusglG.); hierzu Erl. 13. Aug. 1921 (MBlW. 277) und 10. Mai 1922 (MBlW. 492) Zuständigkeit für Entscheidungen zu II 20 der Reichsratsbest. (s. § 95 Anm. 22 d. W.), 23. Aug. 1921 (MBlW. 314), 8. Okt. 1921 (MBlW. 333), 20. Dez. 1921 (MBlW. 414), 27. Aug. 1923 (MBlW. 893), 11. Okt. 1923 (MBlW. 1023), 12. Mai 1924 (MBlW. 547, 840) zur Ausführung der Reichsratsbest., 7. Nov. 1921 (MBlW. 365) Trauer- und Gedenkfeiern keine Luftbarkeiten, 14. Februar 1922 (MBlW. 179) Freilassung von Warenausstellungen, 15. April 1922 (MBlW. 419) Schonung der Panoramen, 13. Nov. 1923 (MBlW. 1138) schonende Behandlung des Wandergewerbes, 3. Juni 1922 (MBlW. 605) u. 15. Nov. 1924 (MBlW. 1119) Freilassung von Tierschauen, 16. Juni 1924 (MBlW. 672) Radiosfunk, 12. März 1925 (MBlW. 306) Motorradrennen, 18. März 1925 (MBlW. 347) Richtlinien des Reichsrats über Befreiungen der Veranstaltungen der Jugendpflege, 28. März 1925 (MBlW. 381) Pferdereiten, 14. Mai 1925 (MBlW. 535) und 16. Sept. 1925 (MBlW. 969) als volksbildend anerkannte Bildstreifen, 22. Mai 1925 (MBlW. 569) Flugveranstaltungen.

⁶⁾ Durch RKG. sind ausdrücklich zugelassen Steuern auf das Halten von Hund, § 16, (hierzu Erl. 30. Juni 1922, MBlW. 653, Steuerfreiheit der Wachhunde in Gefangenenanstalten, Diensthunde der Forst- und Polizeibeamten, Militärdiensthunde, Führerhunde von Blinden, 30. Juni

1923, MBlW. 753, Zwingersteuer, 12. Nov. 1924, MBlW. 1100, Diensthunde im Privatforstdienst angestellter, vereidigter oder befristeter Personen, 29. März 1924, MBlW. 349, Diensthunde der Zollbeamten, 30. Jan. 1925, MBlW. 57, Diensthunde der Forstbeamten und im Privatforstdienst Angestellten), Vergnügungssteuer, § 15 (s. o.), Wohnungsluxussteuern (§ 16a) hierzu Erl. 26. Mai 1822 (MBlW. 543) und Richtlinien vom 6. April 1923 (MBlW. 385) zu §§ 2—4 G. über die Besteuerung der Wohnungen der Reichsbeamten vom 16. Juni 1922 (RGBl. I 517). Außer diesen kommen vorinsbes. Jagdsteuern (hierzu Erl. 24. März 1922, MBlW. 369, mit MusterD., abgeändert 9. Dez. 1922, MBlW. 1235, 8. Jun. 1924, MBlW. 619, Abstellung nicht mehr auf Wert, sondern Marktpreis, 6. Jan. 1925, MBlW. 19, Zulässigkeit der Jagdsteuer bei Eigenjagdbezirken, 7. Jan. 1925, MBlW. 20, 14. Jan. 1926, MBlW. 43 Herabsetzung auf 15—30 vH). Ferner Ankündigungsteuer Erl. 3. Sept. 1921 (MBlW. 292), 31. März 1923 (MBlW. 339), 10. Juli 1924 (MBlW. 735), Schankerlaubnissteuer 23. März 1923 (MBlW. 327), Nacht- und Hockersteuer Erl. 5. Juli 1922 (MBlW. 686), Steuern auf das Halten von Reitpferden, Motorbooten. Nicht zugelassen werden Fahrzeugsteuern Erl. 28. April 1922 (MBlW. 455). Über Vereinbarungen der Selbstverwaltungsverbände zu Teil II Art. 2 der AusfAnw. s. Erl. 10. April 1922 (MBlW. 418). Wegen Steuern zur Deckung der Kosten der Ziegenbock-, Bullen oder Eberhaltung (DVG. Bd. 47 S. 164), auf Halten bedungsfähiger Ziegen, Kinder, Schmeine s. Erl. 18. April 1922 (MBlW. 443), 14. Aug. 1923 (MBlW. 859).

⁷⁾ G. 2. März 1867 (G. S. 361) und FreizügigkeitsG. 1. Nov. 1867 (RGBl. 55) s. § 7 d. W. Bürgerrechtsgewinn- und Einkaufsgelder in das besondere Bürgervermögen sind nicht ausgeschlossen (§ 96 Abs. 7 RKG.).

⁸⁾ Miet- und Wohnungssteuern dürfen nicht mehr eingeführt werden (§ 23 Abs. 3). Aufwandsteuern (§ 23 Abs. 2) können als direkte Steuern, indem der Aufwand als Zind für die Höhe des Einkommens dient, nach Übergang der Einkommensteuer

kann nur in Zuschlagen zur staatlichen Gewerbesteuer⁹⁾, die Grundvermögenssteuer außerdem¹⁰⁾ auf Grund besonderer Steuerordnungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 25), erhoben werden¹¹⁾. Die Vorschriften über die Gemeindegewerbesteuer finden sich jetzt in der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Gewerbesteuer¹²⁾. Die Vorschriften über die Gemeindegewerbesteuer sind dagegen in der Hauptsache¹³⁾ noch im RAG. enthalten¹⁴⁾. Hierher gehören insbesondere die Vorschriften darüber, welche bebauten und unbebauten Grundstücke von der Gemeindegewerbesteuer befreit sind (§ 24)¹⁵⁾. Zur Verhü-

auf das Reich nicht mehr in Frage kommen; sie sind aber als indirekte Steuern, z. B. als Steuern auf übermäßigen Verzehr möglich (vgl. Erl. 5. Febr. 1922, MBlB. 911).

⁹⁾ Vgl. § 152 d. W.

¹⁰⁾ Über die Erhebung der Grundvermögenssteuer in Form von Zuschlägen s. § 144 d. W.

¹¹⁾ S. §§ 20—27 RAG. (§§ 28—53 durch Neuregelung der Gewerbesteuer und Fortfall der Einkommensteuer aufgehoben. Direkte Zwecksteuern sind unzulässig DBV. 1901 (PrVerwBl. 1924 S. 214). Die Mehr- oder Minderbelastung bei größerem oder geringerem Vorteile (§ 20 Abs. 2) findet nur noch Anwendung bei der Grundvermögenssteuer (stärkere Heranziehung der Baupläne nach Maßgabe des durch die Fluchtlinienfestsetzung erhöhten Wertes § 27 Abs. 2 und 58). Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist sie durch das grundsätzliche Verbot verschiedener Abstufungen (s. § 152 Anm. 27 d. W.) überholt. Vorausleistung bei der Wegeunterhaltung s. § 153 d. W. Vermeidung der Doppelbesteuerung s. § 11 FinAusglG. (§ 95 Anm. 13 d. W.). Wegen der gemeindlichen Zuschläge zur Wanderlagersteuer s. § 146 d. W. Wegen Verbots von Zuschlägen zur Wandergewerbesteuer s. § 147 d. W. Die Vertriebssteuer ist neben der Möglichkeit erhöhter Gewerbesteuerzuschläge nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbesteuer-VO. (s. § 145 Anm. 28 d. W.) nicht mehr zulässig.

¹²⁾ Doch sind dort die §§ 61, 62 (Veranlagung), 65, 66 (Hebung), 69, 70 (Rechtsmittel) RAG. für sinngemäß anwendbar erklärt., s. § 145 d. W., ferner VO. über vorl. Regelung der Gewerbesteuer § 52 Verpflichtung von Betriebsgemeinden zu Leistungen an Wohngemeinden (Ersatz für den früheren Lastenausgleichsparagraphen § 53 des RAG.).

¹³⁾ S. jedoch § 18 GrundvermögenssteuerG. Über Wirkung von Stundung und Erlaß der staatl. Grundvermögenssteuer auf den Gemeindegewerbesteuer s. Erl. 16. Dez. 1924 (MBlB. 1201).

¹⁴⁾ Abstellung der Zuschläge auf das ganze Rechnungsjahr 14. Nov. 1924 (MBlB. 1101).

¹⁵⁾ Es sind dies einem fremden Staate gehörige Grundstücke, auf denen Bottschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschl. der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenleistung gewährt wird; dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörige Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind; Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahn sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind; Deichanlagen der Deichverbände und im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellte Privatdeiche sowie im öffentlichen Interesse unterhaltene Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände; Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude, Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude sowie gottesdienstliche Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, Armen-, Waisen- und öffentliche Krankenhäuser, Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und diejenigen Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schußlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Wägbehäuser u. dgl.) sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zugunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden; Grundstücke, der erwähnten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat. Ist ein Grundstück oder Gebäude nur teilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht

tung ungerechter Schonung einer der Realsteuern zum Nachteil der anderen¹⁶⁾ ist bestimmt, daß Grundvermögens- und Gewerbesteuer zur Deckung des durch die Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen sind; nur, wenn die zu einer dieser Steuern Pflichtigen besondere Vorteile genießen oder der Gemeinde besondere Kosten verursachen, können sie mit Genehmigung (§ 77 RAG.) stärker, jedoch höchstens mit dem doppelten Betrage herangezogen werden. Aus besonderen Gründen können Ausnahmen zugelassen werden¹⁷⁾. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Heranziehung der Grundvermögenssteuer vom bebauten im Verhältnis zu der Heranziehung der Grundvermögenssteuer von unbebautem Grundbesitz (§ 56). Auf die Bauplaststeuern finden diese Schutzbestimmungen keine Anwendung (§ 58)¹⁸⁾. Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) sind nach dem Verhältnis des Wirtschaftszugviehs, Handdienste unter Zulassung der Stellvertretung und Geldabfindung auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zu verteilen (§§ 68, 90 Abs. 2)¹⁹⁾.

Die Abgabenschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch des Abgabengläubigers knüpft; das gilt auch dann, wenn die Abgabenschuld durch eine Veranlagung festgestellt werden muß (§ 1a, durch welchen die sog. Wändertheorie des DVG. beseitigt wurde).

Die Veranlagung zu den Gemeindesteuern erfolgt durch den Gemeindevorstand oder durch einen besonderen Steuerauschuß; sie kann auf ein Organ des Gemeindevorstandes oder auf bestimmte Beamte übertragen werden (§ 61). Zur Abgabe von Erklärungen ist der Steuerpflichtige auf

sich die Befreiung nur auf diesen Teil. Die Best. der R.D. 8. Juni 1834 (GS. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen sie noch nicht in Geltung sind. Die Befreiung der fgl. Schlösser als solcher ist aufgehoben (§ 1 II Nr. 6 G. über die Aufhebung der Standesvorrechte usw. 23. Juni 1920, GS. 367).

¹⁶⁾ Während die Zusammenlegung der Stadtparlamente früher die Gefahr einer unbilligen Schonung der Realsteuern auf Kosten der Personalsteuern mit sich brachte, wird jetzt leicht die Grundvermögenssteuer vom bebauten Grundbesitz (insbes. weil die 100 vH übersteigenden Zuschläge nach der R.D. über die Regelung der gefehlchten Miets in Preußen vom 25. Juni 1924, GS. 570, auf die Mieter umgelegt werden dürfen) zum Nachteil der Grundvermögenssteuer vom unbebauten Grundbesitz und der Gewerbesteuer geschont. Außer den Vorschriften über die Genehmigung ungleichmäßiger Heranziehung (s. oben im Text) dienen die Vorschriften über das Anhörungsrecht der Berufsvertretungen auch dazu, eine ungerechte Verteilung zu verhindern. Von diesen Vorschriften findet § 54 Abs. 3 RAG. (Sollvorschrift; DVG., f. Erl. 29. Okt. 1923, MBlB. 1096)

nur auf die Grundvermögenssteuer der Gemeinden Anwendung, während für die Gewerbesteuer § 45 der R.D. 23. Nov. 1923 (f. § 145 d. B. als Mußvorschrift zu beachten ist.

¹⁷⁾ Die Min. d. Just. u. d. Fin. haben dieses ihnen übertragene Recht zur Zulassung kraft des ihnen gewährten Delegationsrechtes auf die Aufsichtsbehörden höherer Instanz (also, soweit es sich um Beschlüsse der Landgemeinden handelt, auf die Regierungspräsidenten, soweit es sich um solche von Stadtgemeinden handelt auf die Oberpräsidenten) übertragen. Erl. 24. Juli 1922 (MBlB. 755). Vgl. Erl. 5. Jan. 1924 (MBlB. 46) bebauter und unbebauter Grundbesitz.

¹⁸⁾ § 57: Berücksichtigung des Aufkommens aus besonderer Grundsteuer D. § 59: Erfaß binnen drei Monaten nach Beginn des Rechnungsjahres nicht zustande gekommenen Steuererteilungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörden mit Zustimmung der Beschlußbehörde. Forterhebung der Zuschläge oder Steuerfäge des Vorjahres bis zur endgültigen Beschlußfassung. Hinsichtlich der Zuschläge zur Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926 f. jedoch ausschließlich § 15 G. 23. März 1926 (GS. 100).

¹⁹⁾ Zu § 68 f. Erl. 19. Aug. 1925 (MBlB. S. 925).

Fragen über bestimmte Tatsachen verpflichtet, sonst berechtigt. Die Hebung erfolgt regelmäßig für einen, zwei oder drei Monate²⁰⁾.

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Gemeindesteuer — nicht gegen die zugrunde liegenden Staatssteuersätze — kann binnen vier Wochen Einspruch bei der Stelle, welche die Veranlagung vorgenommen hat, erhoben werden. Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand, wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, sein Vorsitzender oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Für Landgemeinden ist der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß in erster Instanz zuständig. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision gegeben²¹⁾.

Die staatliche Aufsicht ist soweit eingeschränkt, als das staatliche Steuerinteresse und der erforderliche Schutz der Steuerpflichtigen es zuläßt. Die vorbehaltenen Genehmigungen erteilt der Kreisausschuß, für Städte der Bezirksausschuß; für einzelne Fälle ist ministerielle Zustimmung erfordert²²⁾. Wird die Genehmigung oder Zustimmung mit einer Maßgabe erteilt, die einen erneuten Gemeindebeschluß erforderlich macht, so kann die die Maßgabe aussprechende Behörde gleichzeitig bestimmen, daß der erneute Gemeindebeschluß, sofern er der Maßgabe beitrifft, vom Tage des ursprünglichen Beschlusses oder von einem späteren Zeitpunkt ab Wirksamkeit haben soll (§ 77). Erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung für Zuschläge zu den vom Staate veranlagten Steuern oder Steuersätzen der besonderen Grundsteuerordnungen nicht in voller Höhe, so bedarf es zur Wirksamkeit der Zuschläge oder Hundertsätze in der genehmigten Höhe eines beitretenen Gemeindebeschlusses nicht (§ 77 a.)^{23) 24)}.

§ 150. b) Auch die **Landkreise** dürfen zur Deckung ihrer Ausgaben Gebühren,

²⁰⁾ §§ 61—66, § 67 aufgehoben. § 60: Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht nur noch für die Gemeindegütervermögenssteuer maßgebend; hinsichtlich der Gewerbesteuer s. §§ 16, 17 W.D. üb. vorl. Regelung d. Gewerbesteuer.

²¹⁾ §§ 69, 70: § 70a rückwirkende Kraft einer neuen Ordnung, § 75 keine aufschiebende Wirkung des Einspruchs oder der Klage. §§ 71—74, 76 aufgehoben.

²²⁾ Genehmigung ist hinsichtlich der Steuerzuschläge erforderlich zur Erhebung von mehr als 100 vH der staatl. Grundvermögenssteuer nach § 18 GrundvStG. (i. 144 d. W.), zur Erhebung von mehr als 200 vH der Steuergrundbeträge und zur Abweichung in der Heranziehung der beiden Bemessungsgrundlagen bis zum Doppelten bei der Gewerbesteuer (i. § 152 d. W.) und zur Erhebung von mehr als 100 vH der staatl. Wanderlagersteuer. Daneben ist bei der Gewerbesteuer Zulassung nach § 41 Abs. 2 durch die beteiligten Minister (Delegationsrecht auf die Aufsichtsbehörden höherer Instanz) erforderlich, wenn die Abwei-

chung über das Doppelte hinausgeht. Für Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Relation zwischen der Heranziehung der Grundvermögenssteuer und der Gewerbesteuer ist in den Fällen des § 56 Abs. 2, 4 Genehmigung durch die Beschlußbehörde, in den Fällen des § 56 Abs. 3 Zulassung durch die Minister (Delegationsrecht ebenfalls auf die Aufsichtsbehörde höherer Instanz) erforderlich (vgl. Anm. 17) Befristung bei Genehmigung kommunaler SteuerD. i. 21. April 1922 (MBlW. 443), Erl. 8. März 1924 (MBlW. 297).

²³⁾ § 78: Änderung oder Ergänzung eines gesetzwidrigen Zustandes im Wege der Ordnung. §§ 79—82 Strafen, Erl. 20. Juni 1924 (MBlW. 675). §§ 83—88 Nachforderungen und Verzögerungen, §§ 89—90 Kosten §§ 94—97 Schluß-Ausführungs- und Übergangsbest.

²⁴⁾ Literatur: Noell-Freund, Kommentar, Berlin: Heymann 1919; Friedrichs, Kommentar, Berlin: Bahlen 1922.

Beiträge, indirekte und direkte Steuern erheben (§ 1 Kreis- und Provinzialabgabengesetz¹⁾ 2).

Zur Deckung seines Bedarfs kann der Landkreis, anstatt selbst indirekte Steuern einzuführen, einen Anteil aus den Erträgen der indirekten Steuern kreisangehöriger Gemeinden beanspruchen. Auf die Herbeiführung eines billigen Ausgleichs und auf die Anpassung der etwaigen beiderseitigen Steuerordnungen ist Rücksicht zu nehmen³⁾. Als direkte Steuern erheben die Landkreise ihre sog. Kreisumlagen von den kreisangehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemäß §§ 21, 22 Pr. AG. zum FinAusglG.⁴⁾ in Form von Hundertsätzen der an die Gemeinden (Gutsbezirke) für das betreffende Rechnungsjahr tatsächlich entfallenden Überweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie von Hundertsätzen der für das gleiche Rechnungsjahr in den Gemeinden (Gutsbezirken) veranlagten staatlichen Steuergrundbeträge der Grundvermögens- und der Gewerbesteuer⁵⁾. Die Hundertsätze von den Überweisungen einerseits und von den Realsteuern andererseits sowie zu den Realsteuern untereinander können ungleich bemessen werden, jedoch bedürfen Beschlüsse, die für die Zuschläge zu den Überweisungen und den Realsteuern ein höheres Verhältnis als 1 : 3 und Beschlüsse, die die Zuschläge zur Grundvermögenssteuer anders als die zur Gewerbesteuer festsetzen, sowie Beschlüsse, nach denen von den Überweisungen mehr als 30 vH erhoben werden sollen, der Genehmigung⁶⁾.

§ 151. c) Die **Provinzialverbände** (Bezirksverbände) dürfen Gebühren, Beiträge und direkte Steuern, letztere als sog. Provinzialumlagen, erheben, aber keine indirekten Steuern. Die Provinzialumlage wird von Stadt- und Landkreisen der Provinz nach entsprechendem Maßstabe erhoben wie die Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden (s. §§ 30, 31 Pr. AG. zum FinAusglG.). Die ungleiche Bemessung der Hundertsätze durch die Provinzen bedarf keiner Genehmigung¹⁾ 2) 3).

¹⁾ Kreis- und ProvinzialabgabenG. 23. April 1906 (GS. 159) i. Fassg. G. 26. Aug. 1921 (GS. 495), 8. Aug. 1923 (GS. 377), RD. 13. Nov. 1923 (GS. 507), Pr. AG. zum FinAusglG. 30. Okt. 1923 (GS. 487) nebst RD. 28. März 1925 (GS. 44) 27. Nov. 1925 (GS. 162); dazu VerwaltungsgebührenG. 29. Sept. 1923 (GS. 455).

²⁾ § 2 (Einschränkung der Befugnis Steuern zu erheben), § 3 (gewerbliche Unternehmungen) entsprechen den §§ 2, 3 KAG., § 4 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren, § 5 Beiträge (vgl. die entsprechenden Vorschriften des KAG., § 149 d. W.).

³⁾ Über den Ausgleich s. Erl. 10. April 1922 (MBlW. 418).

⁴⁾ Die an die Stelle des § 7 Kr. u. Prov. AbG. getreten sind.

⁵⁾ Hierbei ist § 51 d. W. über die vorl. Regelung der Gewerbesteuer zu beachten, nach dem der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Steuergrundbetrag nach der Lohnsumme zur Entlastung der leistungs-

schwachen Industriegemeinden nur zur Hälfte in Anrechnung kommt. Solange bei der Gewerbesteuer Vorauszahlungen erhoben wurden, konnten die Landkreise und Provinzialverbände ihre Umlagen anstatt nach Maßgabe der veranlagten Steuergrundbeträge nach Maßgabe der den Vorauszahlungen zugrunde liegenden Steuergrundbeträge erheben (§ 10 der Erg. RD. 16. Febr. 1924, GS. 109, zur GewStW.).

⁶⁾ Über die Berechnung der Hundertsätze von den selbständige Gutsbezirke fallenden Überweisungen Erl. 9. Juli 1924 (MBlW. 733).

¹⁾ § 8: Wahl des Solls einer bes. KreisgrundsteuerD. anstelle des staatl. Grundvermögenssteuerolls, § 9 fortgefallen, § 10 Vor- ausbelastung, § 11 Verteilung der Kreisumlagen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke, § 12 Aufbringung der Kreisumlage durch die Gemeinden, §§ 13, 14 Unterverteilung und Erhebung in den Gutsbezirk (N. m.: Roten²⁾ und³⁾ befinden sich auf S. 303.

2. Gewerbesteuer.

§ 152. Gegenstand der Gewerbesteuer^{1) 2)} sind die stehenden Gewerbe (einschl. des Bergbaus), zu deren Ausübung in Preußen eine Betriebsstätte unterhalten wird (§ 1 Abs. 1)³⁾.

Ihr unterliegen nicht⁴⁾ die Land- und Forstwirtschaft, Obst-, Wein- und

fen, § 15 fortgefallen. § 16 in Verb. mit § 53 Pr. U.G. zum FinAusglG. Rechtsmittel, § 17 Strafen, § 18 Rechnungsjahr § 19, 20, genehmigungspflichtmäßige Beschlüsse.

²⁾ Landbürgermeistereien, Ämter, Amtsbezirke und Zweckverbände erheben ihre Umlagen den Landkreisen, der Ruhrkohlenfiedlungsverband den Provinzialverbänden entsprechend (§§ 33, 34 Pr. U.G. zum FinAusglG.).

³⁾ Zuschläge bei Verzug mit Zahlung kommunaler Abgaben einschl. der Umlagen von Gemeindeverbänden nach GoldabgabenV.D. 18. Jan. 1924 (G.S. 40) i. Fassg. V.D. 28. Aug. 1924 (G.S. 601), 13. Nov. 1924 (G.S. 735), 12. Okt. 1925 (G.S. 139) z. Ft. drei Viertel vH des rückständigen Betrages für jeden halben Monat; Zinsen für gestundete öffentliche Abgaben nach V.D. über Verzinsung gestundeter Abgaben vom 29. Aug. 1924 (G.S. 602) i. Fassg. V.D. 16. April 1926 (G.S. 135) 5 vH bis 7 vH. Aufwertung von Abgaben, Kleinbeträge f. LandesaufwertungsV.D. 7. Nov. 1923 (G.S. 501), 24. Nov. 1923 (G.S. 535) i. Fassg. § 14 GoldabgabenV.D. (i. o.). Zu § 11 LandesaufwertungsV.D. f. AusfV.D. 4. Jan. 1924 (G.S. 25). Ein G., welches die Verzinsung zu erstattender überhöbener Steuern entsprechend der Verzinsung gestundeter Abgaben regelt, ist in Vorbereitung.

¹⁾ V.D. über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. Nov. 1923 (G.S. 519) i. Fassg. der I. u. 2. ErgänzungsV.D. 16. Febr. 1924 (G.S. 109) bzw. 28. März 1925 (G.S. 41), des G. 27. Juli 1925 (G.S. 97), G. 23. März 1926 (G.S. 100); Neufassg. G.S. 1926 S. 149. Ihre Gültigkeit war zunächst bis zum 1. April 1926 ist jetzt aber bis zum 1. April 1927 begrenzt. Dazu die Vorl. ministerieller Richtlinien 31. März 1924 (MBlW. 376, FinMBl. 69) i. Fassg. 3. Dez. 1924 (MBlW. 1178, FinMBl. 246); 24. April 1925 (MBlW. 495, FinMBl. 83), zur 2. ErgV.D. Zu dem G. 23. März 1926 (G.S. 100) über Regelung der Gewerbesteuer für Rechnungsjahre 1925 und 1926 f. AusfBest. 15. April 1926 (MBlW. 373, FinMBl. 130). Vorbrude FinMBl. 1926 S. 142.

²⁾ In Preußen erfolgte früher die Steuerentrichtung durch Lösung eines Gewerbescheines (Ed. 2. Nov. 1810, G.S. 79). Diese Form erschien mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar und wurde in betreff des stehenden Gewerbes verlassen. Die Gewerbesteuer erscheint seitdem nicht mehr als Bedingung, sondern als Folge des Gewerbebetriebes. Beibehalten wurde die Gewerbescheinplicht nur bei dem Wandergewerbe, dessen Besteuerung damit eine abweichende wurde und dem Staate verblieben ist. An Stelle der bis in das Jahr 1820 zurückreichenden und vielfach ergänzten Gesetzgebung trat das GewerbesteuerG. 24. Juni 1891 (G.S. 205) als Teil der Miquel'schen Finanzreform, dieses gab die nicht mehr zutreffende Unterscheidung nach den Arten des Gewerbebetriebes und nach Ortsklassen (Abteilungen) auf, löste sich jedoch nicht ganz von dem alten Prinzip der Klassenbesteuerung. Die Veranlagung erfolgte in vier Klassen nach der Höhe des Ertrages oder dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals im abgelaufenen Geschäftsjahre. Individuell erfolgte die Besteuerung nur in Klasse I, während die Steuerpflichtigen der Klassen II—IV in jedem Veranlagungsbezirke eine besondere Steuer-gesellschaft bildeten, die einen bestimmten Steuerbetrag aufzubringen hatte. Das sog. GewerbesteuernotG. 18. April 1923 (G.S. 96) änderte diese Klassenbesteuerung entsprechend der Geldwertänderung.

³⁾ Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (§ 1 Abs. 2); vgl. aber auch § 1 Abs. 3: Entsprechende Tätigkeit von Vereinen usw., (selbst wenn nicht auf Gewinnerzielung gerichtet). Wegen der Zwangs-Krankenkassen der R V.D. f. Erl. 8. Aug. 1924 (MBlW. 841). Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient. Als solche scheidet das DVG. im Gegensatz zum HFG. nur oberirdische Anlagen an: Erl. 16. Febr. 1925 (MBlW. 227, FinMBl. 35).

⁴⁾ Wegen der Betriebe des Reichs f. § 5 des GegenleistungsteuerungsG. 10. Aug.

Gartenbau⁵⁾, Viehzucht, Jagd, Fischzucht und Fischfang⁶⁾, sowie die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit (§ 3). Auf Antrag kann solchen Unternehmungen, deren Gewinn ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, Steuerfreiheit gewährt werden (§ 2)⁷⁾.

Steuerpflichtiger ist der Unternehmer (nicht der Eigentümer) des Betriebes; wird ein Gewerbe von mehreren Personen betrieben, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 18)⁸⁾.

Die Gewerbesteuer wird bemessen nach dem Gewerbeantrag und dem Gewerkekapital; an Stelle des letzteren kann auf Beschluß der Gemeinde die Lohnsumme treten (§ 4)¹⁰⁾.

1925 (§ 97 d. W.) in Verb. mit § 2 Nr. 3 des KörperschaftsteuerG. (§ 118 d. W.); danach sind der Gewerbesteuer Reichspost und die Monopolverwaltungen des Reichs nicht unterworfen (vgl. auch Anm. 6).

⁵⁾ Vgl. Erl. 15. März 1924 (MBlW. 325, FinBl. 65), 26. Juli 1924 (MBlW. 804), 27. Jan. 1925 (FinBl. 14).

⁶⁾ Vgl. hierzu 26. Juli 1924 (MBlW. 804): Fischverwertungsgenossenschaften. Andererseits jedoch § 42: Heranziehung des Fischfanges mit motorischer Kraft.

⁷⁾ Eine Verwendung für Zwecke des Reichs, Staates oder der Kommunalverwaltung gilt an sich noch nicht als gemeinnützig oder wohltätig. Vgl. hierzu Erl. 3. Dez. 1924 (MBlW. 1178, FinBl. 240). Über die Befreiung entscheidet der Gewerbesteuerausschuß und auf Beschwerde endgültig der Gewerbesteuerberufungsausschuß. Kraft Gesetzes sind befreit deutsche Goldbänksbank (§ 11 G. 19. März 1924, RGBl. II 71), deutsche Rentenbank (§ 5 der W. 15. Okt. 1923, RGBl. I 963), Bank für Industrieobligationen (§ 14 des AusbringungsG. 30. Aug. 1924, RGBl. II 269), deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (§ 14 G. 30. Aug. 1924, RGBl. II 272, i. Verb. mit § 6 Abs. 3 des G. 12. Febr. 1924, RGBl. I 57 und dem ReichsbesteuerungsG. 15. April 1911, RGBl. 187), Reichsbank (§ 45 ReichsbankG. 30. Aug. 1924, RGBl. II 235).

⁸⁾ Auf die Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht, Haftung, Verjährung, Erstattung, Auslegung des G., Mißbrauch von Formen und Gestaltungs-möglichkeiten finden nach § 19 die Vorschriften der R.D. Anwendung: Über Nachweis der Vertretungsmacht s. Erl. 4. Nov. 1924 (MBlW. 183, FinBl. 1925 S. 20).

⁹⁾ Vgl. auch §§ 58—60: Meldepflichten.

¹⁰⁾ Mitteilung der Gemeindebeschlüsse über Wahl der Bemessungsgrundlagen Erl. 17. März 1924 (MBlW. 330), für Rechnungsjahr 1926 § 5 G. 23. März 1926 (G. 100). Der Gewerbeertrag wird nach den Best. des ReichseinkommensteuerG. über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung festgestellt; jedoch besteht ein wesentlicher Unterschied insofern als z. B. Zinsen für das Gewerkekapital und für gewisse Schulden sowie der Miet- und Pachtzins der dem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücke u. dgl. nicht abgezogen werden (§ 5). Hinsf. der Veranl. der Gewerbeertragssteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 s. §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 G. 23. März 1926 (i. o.). Das Gewerkekapital (Anlage- und Betriebskapital) umfaßt alle dem Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werte. Dazu gehört der Miet- und Pachtwert der dem Gewerbebetriebe dienenden gemieteten oder gepachteten Grundstücke u. dgl. (§ 6); vgl. Erl. 8. Juni 1925 (FinBl. 96), 28. Dez. 1925 (FinBl. 1926 S. 3). Bei der Bewertung des Gewerkekapitals finden die Vorschriften der ReichsG. über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer entsprechende Anwendung (§ 7). Über den Begriff und die Bewertung des Gewerkekapitals bei der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 s. §§ 2, 3 Abs. 2, 7, 9 Abs. 2 G. 23. März 1926 (i. o.). Über Apothekerprivilegien s. Erl. 14. Aug. 1924 (MBlW. 846). Für die Gewerkekapitalsteuerveranlagung zum Zwecke der Feststellung der Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1925 s. das G. 27. Juli 1925 (G. 97). Die Lohnsumme wird nach Maßgabe der sämtlichen Gehälter und Löhne ermittelt, welche an die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden (§ 8 Abs. 2); über den Begriff „Arbeitnehmer“ s. § 8 Abs. 2, über den Begriff „Lohn“ oder „Gehalt“ s. § 8

Der Steuerfuß nach dem Gewerbeertrag beträgt für die ersten 2400 RM. des Ertrages 1 vH, für die weiteren 1200 RM. des Ertrages $1\frac{1}{2}$ vH und für die über 3600 RM. des Ertrages 2 vH (§ 11). Der Steuerfuß vom Gewerkekaptal betrug bisher für den Teil des Gewerbekapitals, der 12000 RM. nicht überstieg, 1 vH, für den darüber hinausgehenden Teil $1\frac{1}{2}$ vH (§ 12 Abs. 1)¹¹⁾. Für das Rechnungsjahr 1926 beträgt er $\frac{1}{3}$ vH bzw. $\frac{1}{2}$ vH. Der Steuerfuß nach der Lohnsumme beträgt 1 vH (§ 15)¹²⁾. Die Steuer wird von staatlichen Behörden veranlagt¹³⁾. Veranlagungsbezirke sind in der Regel die Kreise (§ 20)¹⁴⁾. Für jeden Kreis ist in der Regel ein Gewerbebesteuer-ausschuß gebildet mit ernanntem Vorsitzenden und zum Teil ernannten, zum Teil von der Kreisvertretung (in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung) gewählten Mitgliedern (§ 21)¹⁵⁾. Ortlich zuständig ist derjenige Gewerbebesteuer-ausschuß, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird (§§ 22, 27 S. 1). Über den veranlagten Steuergrundbetrag gibt der Vorsitzende des Steuerausschusses dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Veranlagungsbescheid (§ 30)¹⁶⁾. Gegen den Veranlagungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch an den Steuerausschuß, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an den Berufungsausschuß¹⁷⁾ zu. Die Berufung ist ferner sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden gegen die Einspruchsbekanntmachung gegeben. Gegen die Berufungsbekanntmachung steht ebenfalls diesen beidseitig die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu (§ 33)¹⁸⁾¹⁹⁾. Die Veranlagung erfolgte nach der Verordnung vom

Abf. 3. Über die Veranlagung der Lohnsumme für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 s. §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 3 G. 23. März 1926 (s. o.). Vgl. ferner § 9 (Unternehmen mit Betriebsstätten innerhalb und außerhalb Preußens, hierzu Erl. 5. Juni 1924 (MBlW. 637) Zerlegung; § 10 (Ermächtigung des Fin.-Min. Abbrundungsvorschriften zu erlassen; diese sind noch nicht ergangen).

¹¹⁾ Nach § 8 Abs. 2 bleiben Betriebe, deren Gewerbekapital 4800 RM. nicht übersteigt, von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital frei.

¹²⁾ § 13 und 15: sog. Zange. Diese Best. sind durch G. 23. März 1926 (s. Anm. 1) gestrichen.

¹³⁾ Nach § 4 Abs. 1 S. 1 werden mehrere Betriebe derselben Person innerhalb derselben Gemeinde als ein steuerliches Gewerbe veranlagt; vgl. aber § 62a hinsf. der Betriebe des Preussischen Staates.

¹⁴⁾ Die Verwaltung der Gewerbesteuer, d. h. büreaumäßige Bearbeitung liegt dagegen den Stadt- und Landkreisen und denjenigen kreisangehörigen Gemeinden ob, die bereits im Rechnungsjahr 1922 eine besondere Gewerbesteuer erhoben haben. Soweit die Verwaltung von den

Kreisen oder Gemeinden abgelehnt wird, kann sie den Finanzämtern übertragen werden (§ 65). Über das Verhältnis der §§ 20 ff. zu § 65 Erl. 29. Jan. 1924 (MBlW. 121).

¹⁵⁾ Über die Bildung der Gewerbebesteuer-ausschüsse s. Richtlinien 15. März 1924 (MBlW. 327, FinMBl. 64).

¹⁶⁾ § 32: Sinngemäße Anwendung einschlägiger Vorschriften der RAO. auf Ermittlung und Festsetzung des Steuergrundbetrages.

¹⁷⁾ Ein solcher Gewerbebesteuerberufungsausschuß ist bei jeder Regierung gebildet und besteht aus einem ernannten Vorsitzenden mit Stellvertreter und aus zum Teil ernannten, zum Teil vom Provinzialauschuß gewählten Beisitzern (§§ 23, 24). Über die Bildung der Gewerbebesteuerberufungsausschüsse s. Richtlinien 15. März 1924 (FinMBl. 64). Sinngemäße Anwendung einschlägiger Vorschriften der RAO. s. §§ 25, 26. Über die Grundsätze für die Entschädigung der Beisitzer der Gewerbebesteuerberufungsausschüsse s. d. Erl. 28. Mai 1924 (FinMBl. 163), 18. Sept. 1924 (FinMBl. 199) in Verb. mit Erl. 7. Juli 1924 (FinMBl. 154), 5. Okt. 1925 (FinMBl. 147) u. 23. Okt. 1925 (FinMBl. 149).

¹⁸⁾ § 34: Andere als die im § 33 bezeichneten Anm.: Note ¹⁹⁾ befindet sich auf S. 306.

23. Nov. 1923 wie bei der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer nach dem vergangenen Kalenderjahre für das vergangene Kalenderjahr. (Vgl. § 16.) Dies machte wie bei den Reichssteuern Vorauszahlungen notwendig²⁰). Weil aber die Steuerverteilungsbeschlüsse der Gemeinden auf das Rechnungsjahr abzustellen sind²¹), ergaben sich aus der Abweichung von Rechnungsjahr und Steuerjahr erhebliche Schwierigkeiten. Daher ist dieses System wieder verlassen worden²²). Zwar erfolgt noch die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1925 nach dem Kalenderjahr 1925, aber zugleich wird nach diesem Kalenderjahr für das Rechnungsjahr 1926 veranlagt²³).

Die Steuer wird für den Staat nicht erhoben, vielmehr ist nur den Gemeinden ihre Erhebung und zwar in Hundertsätzen der Steuergrundbeträge gestattet²⁴). Damit sie von diesen Steuergrundbeträgen Kenntnis erhalten, hat der Vorsitzende des Steuerausschusses den Heheberechtigten Gemeinden das Ergebnis der Veranlagung mitzuteilen (§ 31)²⁴). Die Gemeinden müssen dabei die Hundertsätze stets von zwei Bemessungsgrundlagen erheben, nämlich entweder vom Gewerbeertrage und Gewerbekapital oder vom Gewerbeertrage und der Lohnsumme. Ein Wechsel von der Kapital- zur Lohnsummensteuer und umgekehrt innerhalb des Rechnungsjahres ist unzulässig²⁵). Die Zuschläge zu diesen beiden Bemessungsgrundlagen sollen die gleichen sein, jedoch dürfen Abweichungen bis zum Doppelten beschlossen werden, in

neten Verfügungen der mit der Veranlagung betrauten Behörden unterliegen der „Beschwerde.“

¹⁹) § 35: Sinngemäße Anwendung einschlägiger Vorschriften der RMO. auf die Rechtsmittel.

Die Kosten und Gebühren im Rechtsmittelverfahren fließen zur Staatskasse: Erl. 14. Febr. 1925.

²⁰) Vgl. §§ 53—57 in Verb. mit der V.D. wegen Überleitung der monatlichen Vorauszahlungen der Gewerbesteuer nach dem Ertrag auf vierteljährliche Vorauszahlungen vom 6. Juni 1925 (GS. 67). Eine Veranlagung für die Zeit bis zum 31. März 1925 hat nicht stattgefunden; die für diese Zeit geleisteten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer vom Ertrage, Kapital und Lohnsumme wurden vielmehr im Anschluß an das Vorgehen des Reichs bei der Einkommen- u. Körperschaftssteuer (f. § 94 Anm. 43 d. W.) unter Zulassung gewisser Herabsetzungen als Ablösung der Gewerbesteuer bis zu diesem Zeitpunkte durch das G. zur Überleitung der Gewerbesteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren vom 15. Okt. 1925 (GS. 135) erklärt (f. dieses G. und AusfBest. dazu 19. Nov. 1925, FinMBl. 165, MBlW. 1926 S. 89). Dieses G. traf in seinem III. Abschnitt zugleich besondere Best. hins. der Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1925.

Wegen des Rechnungsjahres 1926 f. §§ 14, 15 G. 23. März 1926 (Anm. 1).

²¹) Das wurde durch Art. II der 2. Ergänzungsv.D. ausdrücklich klargestellt.

²²) Bereits das G. über die Feststellung der Vorauszahlungen auf die Gewerbekapitalsteuer für das Rechnungsjahr 1925 27. Juli 1925 (GS. 97) hatte auf diese Änderung hingewiesen; klar ausgesprochen wurde die Abkehr in § 1 des G. 15. Okt. 1925 (f. Anm. 20). Das G. 23. März 1926 (f. Anm. 1) brachte dann die endgültige Umstellung.

²³) S. Präambel vor Art. I und § 41 Abs. 1 S. 1. Nach § 56 RWG. müssen die Gemeinden eine Gewerbesteuer erheben, wenn sie Grundvermögenssteuer erheben, vorausgesetzt, daß sich in der betreffenden Gemeinde ein gewerblichbetriebl. Unternehmen befindet.

²⁴) Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden zugleich mit der Veranlagung die Steuergrundbeträge in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile zerlegt, wenn sich im Laufe des Kalenderjahrs, nach dem die Veranlagung erfolgt, Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens im Bezirke mehrerer Gemeinden befanden (f. §§ 36—40) f. dazu Erl. 5. Juni 1924 (MBlW. 637). S. auch § 10 G. 23. März 1926 (f. Anm. 1).

²⁵) Erl. 24. April 1925 (MBlW. 495) Ziff. 5.

Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Minister des Innern, der Finanzen sowie für Handel und Gewerbe auch darüber hinaus. Die Minister können diese Genehmigung auf die Aufsichtsbehörden höherer Instanz delegieren (§ 41 Abs. 1 u. 2)²⁶⁾. Eine Staffelung der Zuschläge ist nur gestattet²⁷⁾ für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten (Zweigstellensteuer) und für Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder nicht denaturiertem Spiritus (Schankgewerbesteuer); aber um mehr als den fünften Teil der für die anderen Unternehmungen festgesetzten Hundertsätze dürfen auch für diese Fälle die Hundertsätze nicht erhöht werden (§ 43)²⁸⁾. Beschlüsse der Gemeinden, nach denen mehr als 200 vH der Steuergrundbeträge erhoben oder die Steuergrundbeträge verschieden hoch herangezogen werden sollen, bedürfen der Genehmigung nach § 77 RAG. (§ 44). Soweit eine Genehmigung erforderlich ist, müssen²⁹⁾ die Berufsvertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen (Handels- und Handwerkskammern oder bei Delegation örtliche Vertretungen) vor Fassung des Gemeindebeschlusses gehört werden (§ 45 Abs. 1, 3)³⁰⁾³¹⁾. Die Gewerbesteuerbeschlüsse der Gemeinden müssen sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, auch wenn es sich um Nachtragsumlagen handelt, wie auch die Beschlüsse über Erhebung von Zuschlägen zur Grundvermögenssteuer auf das ganze Rechnungsjahr erstrecken; eine Ausnahme gilt jedoch für Nachtragsumlagen hinsichtlich der Lohnsummensteuer: Sie gelten nur für denjenigen Teil der Lohnsumme, für den die Zahlungen nach dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses zu leisten sind (§ 41 Abs. 5)³²⁾.

Die Gemeinden dürfen mit Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die Höhe der Steuer auf ein oder mehrere Rechnungsjahre abschließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung nach § 77 RAG. (§ 49).

Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen (§ 41 Abs. 2). Steuerbeträge können jedoch von dem Gemeindevorstande oder der mit der Heranziehung beauftragten Stelle gestundet und, wenn ihre Beitreibung ohne Aussicht auf Erfolg sein oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage der Steuer stehen würden, niedergeschlagen werden. Von den gleichen Stellen können auch veranlagte

²⁶⁾ Erl. 25. Febr. 1926 (MBl. 206).

²⁷⁾ Grundsätzlich also nicht z. B. auch nicht hins. der Lohnsummen nach der Arbeiterzahl (vgl. Erl. 16. Mai 1924 MBl. 567).

²⁸⁾ Zur Auslegung des § 43 Abs. 2 s. Erl. 16. Mai 1924 (MBl. 567). Über die Fälle, in denen einer von mehreren Betrieben derselben Person in derselben Gemeinde ein Schankgewerbebetrieb ist, oder, in denen der Schankbetrieb nur einen Teil des Betriebes bildet s. Erl. 12. März 1925, MBl. 305.

²⁹⁾ Die Vorschrift des § 54 Abs. 3 RAG ist dagegen nur eine Sollvorschrift (s. § 149 Anm. 16 d. B.).

³⁰⁾ § 45 Abs. 2: In Gemeinden unter 3000 Einwohnern ist die Anhörung nur auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich.

³¹⁾ Über die Durchführung des Anhörungsrechts s. Erl. 15. Dez. 1923 (MBl. 1241, FinBl. 1924 S. 16), 18. Mai 1925 (MBl. 567). Art. 28 Ausf. Anw. 15. April 1926 (s. Anm. 1).

³²⁾ Hierzu ist zu beachten, daß die Genehmigung auf den Tag der Beschlussfassung zurückwirkt (§ 77 Abs. 3 RAG.).

Steuerbeträge, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, in einzelnen Fällen ermäßigt oder erlassen werden (§ 50)³³⁾ 34).

Betriebsgemeinden haben zu Zwecken des Lastenausgleichs die Wohngemeinden an den ihnen regelmäßig zufließenden Zahlungen auf Gewerbesteuer vom Kapital oder von der Lohnsumme (nicht aber von dem Ertrage) zu beteiligen³⁵⁾ 36) 37).

3. Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung.

§ 153. Von dem durch § 12 Reichsfinanzausgleichsgesetzes bestätigten Recht¹⁾ können in Preußen die Stadt- und Landkreise im Rahmen der Verordnung über die Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung²⁾ Gebrauch machen, wenn sie eine entsprechende, der Genehmigung unterliegende Abgabenordnung beschließen. Dadurch kann derjenige, der innerhalb eines Stadt- oder Landkreises besetzte öffentliche Wege oder selbständige Verkehrsanlagen bildende Brücken mit durch tierische oder motorische Kraft fortbewegten Fahrzeugen über das gemeinübliche Maß hinaus benutzt, zur Entrichtung eines Betrages für die Wegebenutzung verpflichtet werden (§ 1). Welche Benutzung über das gemeinübliche Maß hinausgeht, ist auf der Grundlage der tonnenkilometrischen Verfrachtung zu bestimmen (§ 2). In den Abgabenordnungen können Vorauszahlungen angeordnet werden, die auf die endgültig veranlagten Beträge zu verrechnen sind (§ 4). Vereinbarungen mit dem Beitragspflichtigen sind zulässig (§ 7) und bilden bei der Schwierigkeit der Veranlagung die Regel. Das Aufkommen ist abzüglich von 5 vH für die Verwaltung der Abgabe auf die Wegeunterhaltungspflichtigen zu verteilen (§ 8)³⁾.

³³⁾ Zur Heranziehung und Erhebung durch die Gemeinden vgl. noch § 41 Abs. 4 (Rückwirkung von Veränderungen der Steuergrundbeträge durch Rechtsmittel auf die Heranziehung), §§ 46, 47: Durchführung der Heranziehung zu den Gemeindezuschlägen (sinngemäße Anwendungen der §§ 61, 62, 65, 66 RAG.). § 48: sinngemäße Anwendung der §§ 69, 70 RAG. auf die Rechtsmittel gegen die Heranziehung. Wegen der Zahlungsstermine s. § 14 G. 23. März 1926 (s. Anm. 1).

³⁴⁾ Über die Berücksichtigung der Steuergrundbeträge bei Umlagen der Kreise und Provinzen, sowie der Handelskammern § 51.

³⁵⁾ G. § 52 RD. 23. Nov. 1923 und § 16 G. 23. März 1926; dazu Art. 13 der Vorl. Richtlinien und Erl. 14. Mai 1925 (MBlW. 538), Erl. 12. Dez. 1924 (MBlW. 1179). Für 1926 f. Art. 37 der Ausf. Best. G. 23. März 1926.

³⁶⁾ §§ 58—60 Meldepflichten. § 61 Strafvorschriften. Die Gewerbesteuergeldstrafen fließen der Staatskasse zu: Erl. 27. Okt. 1925.

³⁷⁾ Literatur: Hog-Arens, Vorl. Regelung der Gewerbesteuer 1924. Außerdem:

Gewerbesteuer (Übergangsregelung) 1926. Weides Berlin: Gehmann.

¹⁾ G. § 95 Anm. 17 b. W.

²⁾ Vom 25. Nov. 1923 (G. 540). Hierzu Richtlinien mit MusterD. 13. Juni 1924 (MBlW. 659); ferner Erl. 6. Dez. 1924 (MBlW. 1199) Anhörung der Beitragspflichtigen nicht vorgeschrieben, aber empfohlen. Für gültig erklärt durch Urteil DWG. 5. Jan. 1926 (s. Erl. 8. Jan. 1926 (MBlW. 23)). Das G. betr. die Vorausleistungen zum Wegebau vom 18. Aug. 1902 (G. 315) ist damit aufgehoben. Die Ablösung der wirtschaftsähnlichen Vorausleistungen durch Zuschläge zur Kraftfahrzeugsteuer ist geplant.

³⁾ § 3: Verhältnis des jährlichen Gesamtertrages zu den Unterhaltungskosten. § 5: Zuschläge zu Vorausleistungsbeiträgen an Stelle von Brückengeld. § 6: Auskunftsspflicht der Wegeunterhaltungspflichtigen. § 9: Endgültige Entscheidung des Bezirksausschusses über Verteilung des Aufkommens unter mehrere Wegeunterhaltungspflichtige. §§ 11, 12: Rechtsmittel; vgl. hierzu Anm. zu den Richtlinien MBlW. 1924 S. 669.

Viertes Kapitel.

Rechtspflege.

I. Allgemeines.

1. Begriff. Geschichtliche Entwicklung. Abgrenzung.

§ 154. **Rechtspflege** ist die auf Erhaltung der Rechtsordnung gerichtete staatliche Tätigkeit. Sie umfaßt das bürgerliche Recht und das Strafrecht. Das bürgerliche Recht regelt die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Personen. Es umfaßt neben den streitigen auch die nichtstreitigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Konkurses. Das Strafrecht regelt die Bedrohung gewisser Handlungen mit öffentlicher Strafe und die Bestrafung der Personen, die sich gegen diese Anordnungen vergehen. Bürgerliches Recht und Strafrecht scheiden sich in materielles Recht und Verfahrenszrecht. Letzteres regelt für das bürgerliche Recht die Zivilprozessordnung, für das Strafrecht die Strafprozessordnung.

Justiz ist die Tätigkeit der Staatsorgane, denen die Rechtspflege vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich anvertraut ist, der ordentlichen Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit¹⁾ stand im alten Deutschen Reiche dem Kaiser und den von ihm beauftragten Richtern (Grafen) zu. Mit dem Erstarken der Territorialhoheit erwarben die Landesherren eine eigene Gerichtsbarkeit. Diese verdrängte allmählich die Gerichtsbarkeit des Kaisers, von der sich nur noch ein Rest in dem Reichshofrat (1501) in Wien²⁾ und in dem Reichskammergericht (1495)³⁾ in Wehlar erhielt. Preußen errichtete nach Aufnahme des römischen Rechts⁴⁾ in dem Kammergericht (1516) ein eigenes oberstes Gericht und faßte gegen Ende des 18. Jahrhunderts das in seinem Gebiet geltende Recht in einheitlichen Gesetzbüchern zusammen⁵⁾.

¹⁾ Die Gerichtsbarkeit schied sich ursprünglich in das Recht, Gerichte einzusetzen und ihre Urteile zu vollstrecken, die sog. Gerichtsherrlichkeit, und in das Recht, das Urteil zu finden, die eigentliche Rechtsprechung. Erstere stand dem Kaiser und seinen Beauftragten, letztere der Gemeinde oder den aus ihr entnommenen Schöffen zu. Mit dem Aufhören der Gau- und Schöffengerichte nach Einführung der fremden Rechte fielen beide Tätigkeiten in der Hand des Richters zusammen.

²⁾ Der Reichshofrat war ein persönliches Gericht des Kaisers, entstanden aus den Hofgerichten an dem jeweiligen Aufenthaltsort des Kaisers, und entschied

namentlich über die Abkennung von Fürstentümern und Grafschaften.

³⁾ In dem Reichskammergericht, das ursprünglich in Speyer errichtet wurde, waren die früheren Reichsgerichte zusammengefaßt. Es entschied über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesgerichte, soweit sich die Landesherren nicht durch die sog. privilegia de non appellando von dieser Gerichtsbarkeit befreit hatten.

⁴⁾ Das erste preußische Gesetzbuch war die sog. Constitutio Joachimica (1527). In ihm wird die subsidiäre Geltung des gemeinen (römischen) Rechts anerkannt.

⁵⁾ 1783 Hypotheken- und Depositionsordnung, 1793 Allgemeine Gerichtsordnung,

Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 erklärte das bürgerliche und das Strafrecht sowie das Verfahrensrecht als Reichssache. Die Gerichtsverfassung wurde einheitlich geregelt. Die Einrichtung der Gerichte und die Ausübung der Justizhoheit verblieb jedoch den Einzelstaaten mit Ausnahme des obersten Gerichtshofs des Reichs, des Reichsgerichts. Diesen Rechtszustand hat die Weimarer Verfassung aufrecht erhalten.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die früher miteinander verbunden waren, ist in Preußen seit dem Jahre 1808 durchgeführt und von der Reichsgesetzgebung übernommen worden. Die ordentlichen Gerichte haben ihren Entscheidungen lediglich das geltende Recht (Gesetze und Gewohnheitsrecht) zu Grunde zu legen, während die Verwaltung innerhalb des Rahmens der Gesetze nach Zweckmäßigkeitsgrundsätzen geführt wird, bei denen das öffentliche Interesse den Ausschlag zu geben hat. Die Abgrenzung der Tätigkeit der Justiz und der Verwaltung erfolgt durch die Gesetzgebung. Nach Reichsrecht gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind⁶⁾. Die Ausgestaltung dieser Vorschrift ist Sache der Landesgesetzgebung. Diese kann daher einerseits den Gerichten auch jede andere Art der Gerichtsbarkeit sowie Verwaltungsgeschäfte übertragen, andererseits die Entscheidung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen Verwaltungsbehörden übertragen. Die neuere Rechtsentwicklung gewährt auch gegenüber Verwaltungshandlungen in wachsendem Maße einen gerichtlichen Schutz, indem entweder die Anrufung der ordentlichen Gerichte oder eines Verwaltungsgerichts für zulässig erklärt wird⁷⁾. Verwaltungsgerichte sind Verwaltungsbehörden, die bei der Entscheidung der ihnen zugewiesenen Streitigkeiten eine gerichtliche Tätigkeit auszuüben haben, also unter Ausschaltung von Zweckmäßigkeitsbetrachtungen im Rahmen der Gesetze in einem gesetzlich geordneten Verfahren Recht sprechen.

Die Frage, ob die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde gehört, läßt sich im Einzelfalle oft nur mit Schwierigkeiten beantworten. Über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden grundsätzlich die Gerichte. Doch kann die Landesgesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs, die sog. Kompetenzkonflikte, besonderen Behörden übertragen⁸⁾. In Preußen ist zur Entscheidung der bereits oben erwähnte Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte errichtet.⁹⁾ Die Erhebung des Kompetenzkonflikts kann nur von der Zentral- oder der Provinzialbehörde geschehen. Er ist unzulässig, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechts-

1794 Allgemeines Landrecht, 1805 Kriminalordnung. ⁶⁾ *GWG.* § 13.

⁷⁾ *RB.* Art. 107: „Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze des einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen“.

⁸⁾ *GWG.* § 17.

⁹⁾ *BD.* 1. Aug. 1879, 22. Mai 1902 (*GS.* 573, 145). — Rechtspredigung des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs, systematisch zusammengestellt von Stölzel, Berlin 1897; Nachträge 1899, 1906, 1920. Vgl. auch oben § 48 d. *W.* Anm. 9.

kräftiges Urteil des Gerichts feststeht oder wenn ein mit der Revision anfechtbares Urteil des Gerichts ergangen ist. Man unterscheidet den positiven Kompetenzkonflikt, wenn sowohl ein Gericht als auch eine Verwaltungsbehörde sich für zuständig halten, von dem negativen, in dem beide Arten von Behörden sich für unzuständig halten. Bei dem positiven Kompetenzkonflikt wird durch seine Erhebung das anhängige Verfahren unterbrochen. Hat das Reichsgericht in einer Sache die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgesprochen, so ist diese Entscheidung endgültig.

2. Verfassungsmäßige Sicherung.

§ 155. Der dem Wesen des modernen Rechtsstaates entsprechende Grundsatz der **Unabhängigkeit der Gerichte** von den Einwirkungen der Verwaltung, der schon früher in Deutschland gesetzlich festgelegt war¹⁾, ist in der Weimarer Reichsverfassung an die Spitze ihrer Bestimmungen über die Rechtspflege gestellt: Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen²⁾. — Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt bedeutet, daß der Verwaltung jede Einflußnahme auf die Rechtspflege verwehrt ist. Der Richter hat zwar bei Erledigung der ihm obliegenden Justizverwaltungsgeschäfte wie jeder Beamte den Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde nachzukommen, hinsichtlich der Ausübung seiner rechtssprechenden Tätigkeit ist dagegen jede Weisung unzulässig. Für den Richter ist lediglich das Gesetz maßgebend. Unter Gesetz ist hierbei das ordnungsmäßig verkündete Gesetz zu verstehen. Andere Rechtsquellen (Verordnungen, autonome Rechtsätze, Gewohnheitsrecht) hat er auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen und ist bei deren Bejahung zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte wirkt sich für die Person des Richters dahin aus, daß sein Dienstverhältnis zum Staate sicherer gestellt ist als das der anderen Beamten. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt³⁾. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben und an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden⁴⁾. Abweichend von der Rechtsstellung der Verwaltungsbeamten bedarf es daher zu jeder gegen ihren Willen erfolgenden Änderung der Amtsstellung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit einer richterlichen Entscheidung. Dieser Grundsatz erfordert eine besondere Regelung des Disziplinarverfahrens gegen richterliche Beamte⁵⁾. Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird

¹⁾ GG. § 1. Ebenso in den früheren konstitutionellen Verfassungen der Einzelstaaten, z. B. Pr. V. Art. 86.

²⁾ R. V. Art. 102.

³⁾ R. V. Art. 104 Abs. 1 Satz 1. Grundsätzlich ist zwar das Dienstverhältnis jedes Beamten lebenslänglich. Doch können Beamte auch auf Probe, Widerruf oder Kündigung angestellt werden (R. V. § 2). Diese Ausnahme ist bei den Richtern der ordent-

lichen Gerichtsbarkeit, nicht dagegen bei den Verwaltungsrichtern, unzulässig.

⁴⁾ R. V. Art. 104 Abs. 1 Satz 2.

⁵⁾ Für die Mitglieder des Reichsgerichts gelten §§ 126 ff. GG. Hiernach kann durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ein Mitglied, das zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt ist, des Amtes und Gehalts für verlustig erklärt

hierdurch nicht berührt⁶⁾. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten⁷⁾. Von dieser Befugnis hat zunächst Preußen, dann auch das Reich Gebrauch gemacht⁸⁾. Außerhalb eines Disziplinarverfahrens ist die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht oder seine Entfernung vom Amte nur bei einer organisatorischen Änderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke zulässig; in diesem Falle ist dem Richter sein volles Gehalt zu belassen⁹⁾. Diese durch die Verfassung gesicherten Schutzbestimmungen für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit finden auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene keine Anwendung¹⁰⁾.

Die Gerichtsorganisation ist in der Reichsverfassung nur in den Grundzügen geregelt. Entsprechend dem früheren Rechtszustand wird ausgesprochen, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das Reichsgericht und die Gerichte der Länder ausgeübt wird¹¹⁾. Hierdurch ist das Weiterbestehen der geltenden Verteilung der Justizhoheit zwischen Reich und Ländern verfassungsmäßig sichergestellt. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Anstatthaft ist daher die Einrichtung von Ausnahmegerichten¹²⁾. Im Gegensatz zu den Sondergerichten, die für gewisse, vom Gesetz allgemein bezeichnete Streitgegenstände oder Personengruppen an die Stelle der ordentlichen Gerichte treten, sind Ausnahmegerichte solche Gerichte, die zur Entscheidung eines bestimmten einzelnen Falles in Abweichung von den allgemein geltenden Zuständigkeitsvorschriften eingesetzt werden. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegs- und Standgerichte¹³⁾. Hinsichtlich der

ferner ein Mitglied, gegen das das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, vorläufig vom Amt enthooben werden. Die Versetzung in den Ruhestand kann gegen den Willen des Mitgliedes gleichfalls nur durch Plenarschluß erfolgen. Ähnliche Bestimmungen gelten für das Heimatwesen, des Rechnungshofs, des Reichsfinanzhofs und des Reichswirtschaftsgerichts (vgl. oben § 21 Anm. 5). — In Preußen: G., betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, 7. Mai 1851 (G.S. 218); geändert durch G. 26. März 1856 (G.S. 201), 9. April 1879 (G.S. 345), 31. Juli 1922 (G.S. 207), § 82 P.V.D. 8. Febr. 1924 (G.S. 73) und § 27 G. 25. März 1926 (G.S. 105). Disziplinargerichte sind die Disziplinarfenate bei den Oberlandesgerichten und der große Disziplinarfenat bei dem Kammergericht. Letzterer entscheidet in einer Versetzung von 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

⁶⁾ R.V. Art. 104 Abs. 2.

⁷⁾ R.V. Art. 104 Abs. 1 Satz 3.

⁸⁾ Die richterlichen Beamten des Reichs treten wie alle Reichsbeamten mit Ablauf des Vierteljahrs in den Ruhestand, das auf

den Monat folgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben; bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs tritt an die Stelle des 65. das 68. Lebensjahr (§ 60a R.V. i. d. Fassung der P.V.D. 27. Okt. 1923, R.G.W. I 999, G. 4. Aug. 1925, R.G.W. I 181). Preußen hatte ursprünglich für die Richter das 68. Lebensjahr als Altersgrenze festgesetzt (G. 15. Dez. 1920, G.S. 621), ist dann aber dem Reich gefolgt, jedoch ohne eine Ausnahme für die obersten Gerichtshöfe zu machen, und hat die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr festgesetzt (§ 84 P.V.D. 8. Febr. 1924, G.S. 73).

⁹⁾ R.V. Art. 104 Abs. 3. In Beachtung dieser Verfassungsvorschrift waren die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit von den Vorschriften der Personal-Abbauperordnung ausgenommen, die die Versetzung der Beamten in den einstweiligen Ruhestand zuließen (Art. 3 § 1 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1a Satz 2 P.V.D. 27. Okt. 1923, R.G.W. I 999; § 19 Abs. 1 preuß. P.V.D. 8. Febr. 1924, G.S. 73).

¹⁰⁾ R.V. Art. 104 Abs. 4.

¹¹⁾ R.V. Art. 103.

¹²⁾ R.V. Art. 105 Satz 1 und 2.

¹³⁾ R.V. Art. 105 Satz 3.

Militärgerichtsbarkeit bestimmt die Reichsverfassung ihre Aufhebung außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe nach Maßgabe eines Reichsgesetzes und erklärt die militärischen Ehrengerichte für aufgehoben¹⁴). Die Reichsverfassung fordert endlich die Einrichtung von Verwaltungsgerichten im Reich und in den Ländern zum Schutz der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und sieht die Einrichtung eines Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vor¹⁵).

II. Gerichtsverfassung.

1. Die ordentlichen Gerichte.

a) Allgemeines.

§ 156. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt¹). Ihre Einrichtung und Zuständigkeit regelt das Gerichtsverfassungsgesetz²). Ordentliche Gerichte der Länder sind die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte³).

Die Gerichte haben sich Rechtshilfe zu leisten. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll⁴). Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, ist öffentlich. Das Gericht kann Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen, wenn die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt. Auf Antrag ist die Öffentlichkeit in Ehefachen auszuschließen. Besondere Vorschriften gelten für das Entmündigungsverfahren. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich⁵). Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann wegen Un-

¹⁴) R. V. Art. 105 Satz 4, Art. 106. Das Nähere vgl. § 417 d. W.

¹⁵) R. V. Art. 107, 108. Das Reichsverwaltungsgericht ist bisher nicht errichtet. Über den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich vgl. § 166 d. W.

¹) R. V. Art. 103.

²) G. V. G. 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. 41) i. d. Fassg. der Bef. 17. Mai 1898 (R. G. Bl. 371). Eine grundlegende Neuordnung der Gerichtsverfassung erfolgte durch B. D. 4. Jan. 1924 (R. G. Bl. I 15), von der jetzt noch die §§ 3 und 42 Abs. 4 in Geltung sind; zur Ausführung: B. D. zur Überleitung anhängiger Strafsachen vom 18. März 1925 (R. G. Bl. I 284). Der hiernach vom 1. April 1924 ab geltende Wortlaut des G. V. G. ist durch Bef. 22. März 1924 (R. G. Bl. I 299) veröffentlicht. Abw.-G. 13. Febr. 1926 (R. G. Bl. I 99) und 31. März 1926 (R. G. Bl. I 190). — Pr. V. G. 24. April 1878 (G. S. 230), geändert durch Art. 130 G. 21. Sept.

1899 (G. S. 249), G. 24. Febr. 1913 (G. S. 25), 23. Juni 1920 (G. S. 367), 17. Dez. 1920 / 1. April 1923 (G. S. 1923 S. 167), 3. März 1922 (G. S. 49), 14. Febr. 1923 (G. S. 42), 29. Sept. 1923 (G. S. 457), und 23. März 1926 (G. S. 99). — Zur B. D. 4. Jan. 1924 und zum neuen G. V. G.: Pr. V. G. 24. Jan. 1924 (J. M. Bl. 45), 5. Febr. 1924 (J. M. Bl. 67), 5. März 1924 (J. M. Bl. 99), 16. Juli 1925 (J. M. Bl. 261), 17. Juli 1925 (J. M. Bl. 261), 18. Juli 1925 (J. M. Bl. 262), 22. Juli 1925 (J. M. Bl. 267), 29. Sept. 1925 (J. M. Bl. 362).

³) G. V. G. § 12.

⁴) G. V. G. §§ 156 ff. A. G. § 87.

⁵) G. V. G. §§ 169 ff. A. G. § 88. Wegen Strafbarkeit von Mitteilungen aus nicht öffentlichen Verhandlungen s. G. 5. April 1888 (R. G. Bl. 133) und § 184 b St. G. B. — Nichtern, Staatsanwälten und Gerichtsschreibern ist in öffentlichen Sitzungen Amtstracht vorgegeschrieben (A. G. § 69; Erl. 12. Juli 1879, J. M. Bl. 172).

gebührt Ordnungsstrafen in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen⁶⁾. Die Gerichtssprache ist deutsch. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein vereideter Dolmetscher zuzuziehen⁷⁾. Während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. September werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind alle Strafsachen und besonders zu beschleunigende Zivilsachen⁸⁾.

b) Amtsgerichte.

§ 157. Den Amtsgerichten, deren Sitz und Bezirk in Preußen nur durch Gesetz abgeändert werden kann¹⁾, stehen Einzelrichter vor. Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.

Die allgemeine Dienstaufsicht kann dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist sie, wenn das Landgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen — bei Amtsgerichten mit mehr als 15 Richtern auch mehreren Richtern geteilt — zu übertragen²⁾. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Amtsgerichte für vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 500 RM. zuständig, ferner für gewisse Miet-, Arbeits- und Beförderungstreitigkeiten, für Viehmängel-, Wildschaden- und Unterhaltsachen, für das Aufgebotsverfahren, Erlaß von Zahlungsbefehlen, Arresten und einstweiligen Verfügungen³⁾. Sie bearbeiten ferner die Zwangsvollstreckung, die Konkurse und die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. In nichtstreitigen Angelegenheiten gehören zu ihrer Zuständigkeit die Grundbuch-, Vormundschafts- und Registersachen sowie eine Reihe einzelner Verrichtungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In Strafsachen sind die Amtsgerichte für Übertretungen, Vergehen und bestimmte Verbrechen zuständig⁴⁾. Hierbei entscheidet der Amtsrichter als Einzelrichter bei allen Übertretungen, bei Vergehen, wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden, wenn die Tat höchstens mit Gefängnis von sechs Monaten bedroht ist, oder wenn es die Staatsanwaltschaft beantragt; ferner auf Antrag der Staatsanwaltschaft, falls der Beschuldigte nicht widerspricht, bei den Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei sowie bei Rückfallverbrechen⁵⁾. Soweit der Amtsrichter nicht allein entscheidet, werden die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen von den Schöffengerichten bearbeitet. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen, von denen mindestens einer ein Mann sein muß. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist für umfangreichere und bedeutendere Sachen ein

⁶⁾ RG. §§ 176 ff. — Die Wahrnehmung des Sitzungs- und Ordnungsdienstes sowie des Außendienstes gehört zu den Obliegenheiten der Justizwachtmeister: JustizwachtmeisterD. 26. Nov. 1925 (JWBl. 420); Dienstobliegenheiten, Bewaffnung und Waffengebrauch der Justizwachtmeister: Vf. 18. März 1925 (JWBl. 116), 27. Nov. 1925 (JWBl. 425); Dienstkleidung: Vf. 27. Nov. 1925 (JWBl. 424).

⁷⁾ RG. §§ 184 ff. ⁸⁾ RG. §§ 199 ff.

¹⁾ RG. § 21.

²⁾ RG. § 22.

³⁾ RG. § 23. ZPO. §§ 689, 919, 942.

⁴⁾ RG. § 24. Zu den der Zuständigkeit der Amtsgerichte unterliegenden Verbrechen gehören insbesondere die mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedrohten, ausgenommen Hoch- und Landesverrat sowie Meineid, ferner Rückfallverbrechen u. a.

⁵⁾ RG. §§ 25, 26.

zweiter Amtsrichter zuzuziehen⁶). Die Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Unfähig zu diesem Amte sind Personen, die die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, gegen die das Hauptverfahren wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen eröffnet ist oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind⁷).

Als Schöffen sollen nicht berufen werden Personen unter 30 Jahren, Personen, die noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnen, oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ungeeignet sind, ferner nicht Regierungsmitglieder, politische und richterliche Beamte, Vollstreckungsbeamte und Religionsdiener. Ein Ablehnungsrecht haben Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, Personen, die wiederholt als Schöffen herangezogen worden sind, Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen, Apotheker ohne Gehilfen, Personen über 65 Jahre und Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes besonders erschwert⁸). — Der Gemeindevorsteher stellt jährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnenden, für den Schöffendienst geeigneten Personen auf (Urliste)⁹). Über die gegen die Urliste erhobenen Einsprüche entscheidet ein bei dem Amtsgerichte zusammentretender Ausschuß. Dieser besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem Staatsverwaltungsbeamten und sieben von den Einwohnern aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu wählenden Vertrauenspersonen¹⁰). Der Ausschuß wählt aus der berechtigten Urliste die für das nächste Geschäftsjahr erforderliche, von der Landesjustizverwaltung bestimmte Zahl von Schöffen und Hilfschöffen. Diese werden bei dem Amtsgericht in Jahreslisten verzeichnet. Die Reihenfolge ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Schöffengerichts wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Bei ihrer ersten Dienstleistung sind die Schöffen zu beeidigen¹¹). Die Schöffen und die Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine angemessene Entschädigung für Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten¹²).

Eine Abart der Schöffengerichte sind die Jugendgerichte. Ihnen liegt die Aburteilung aller Straftaten von Personen ob, die zur Zeit der Anklageerhebung über 14 und noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie entscheiden, wenn die Straftat bei einem Minderjährigen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder Schwurgerichts gehören würde, in der Besetzung von zwei Richtern und drei Schöffen¹³).

⁶) *GWG.* §§ 28ff. *Vf.* 17. Juli 1925 (*RMBl.* 261). Ein zweiter Amtsrichter ist in Steuerstrafsachen auf Antrag des Finanzamts zuzuziehen *RMbG.D.* § 427 *Abf.* 2 i. d. *Fassung.* des *Art. V G.* 10. Aug. 1925, *RGBl.* I 241).

⁷) *GWG.* § 32.

⁸) *GWG.* §§ 32ff. § 33 *Nr.* 3 gestrichen durch *G.* 13. Febr. 1926 (*RGBl.* I 99). — Vorschüfung einer unwahren Tatsache als Entschuldigung wird bestraft: § 138 *StGB.*

⁹) *GWG.* §§ 36ff.

¹⁰) Die Wahl erfolgt in Preußen nach

den Grundsätzen der Verhältniswahl: *G.* 3. März 1922 (*GS.* 49); hierzu *Vf.* 21. Mai 1922 (*RMBl.* 214).

¹¹) *GWG.* § 51.

¹²) *GWG.* § 55. Die Höhe der Entschädigung regelt *B.D.* 18. März 1924 (*RGBl.* I 282) und 22. Dez. 1925 (*RGBl.* I 476). *Vf.* 1. Dez. 1925 (*RMBl.* 415).

¹³) Jugendgerichts *G.* 16. Febr. 1923 (*RGBl.* I 135, *Berichtigg.* 152); für Preußen *Vf.* 20. Juni 1923 (*RMBl.* 450) u. 28. April 1924 (*RMBl.* 206).

c) Landgerichte.

§ 158. Die Landgerichte, deren Sitz und Bezirk in Preußen durch Gesetz festgelegt ist¹⁾, sind mit einem Präsidenten, Direktoren und Mitgliedern besetzt. Die Direktoren und Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts sein²⁾. Bei den Landgerichten bestehen Zivil- und Strafkammern. Nach Bedürfnis sind durch die Landesjustizverwaltung Untersuchungsrichter auf die Dauer eines Geschäftsjahres zu bestellen³⁾. Die Geschäftsverteilung erfolgt jährlich durch das Präsidium, das aus dem Präsidenten, den Direktoren und dem nach Dienstalter oder Geburt ältesten Mitgliede besteht⁴⁾. Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte.

Die **Zivilkammern** sind zur Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Für gewisse Ansprüche, z. B. für die Ansprüche gegen den Reichsfiskus auf Grund des Reichsbeamtengesetzes, sind sie ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Sie sind ferner Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten⁵⁾. Die Zivilkammern sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt⁶⁾.

Die **Strafkammern** sind als erkennende Gerichte⁷⁾ jetzt lediglich Berufungsgerichte. Richtet sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters, so entscheiden sie als sog. kleine Strafkammern in der Besetzung mit einem richterlichen Vorsitzenden und zwei Schöffen. Als sog. große Strafkammern, besetzt mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen, entscheiden sie, wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden sie in der Besetzung mit drei Richtern, einschließlich des Vorsitzenden⁸⁾. Bei großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine sog. auswärtige Strafkammer gebildet werden⁹⁾.

Zur Aburteilung der Verbrechen, die nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht gehören, treten bei den Landgerichten periodisch **Schwurgerichte** zusammen¹⁰⁾. Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und sechs Geschworenen. Richter und Geschworene entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer. Für die Geschworenen gelten mit gewissen Abweichungen die Vorschriften über die Schöffen¹¹⁾.

¹⁾ UG. § 37 u. G. 4. März 1878 (G. 109).

²⁾ G. B. G. § 59.

³⁾ G. B. G. §§ 60, 61.

⁴⁾ G. B. G. §§ 63 ff.

⁵⁾ G. B. G. §§ 71, 72. UG. §§ 39, 41—43, Art. 130 V, VI G. 21. Sept. 1899 (G. 249).

⁶⁾ G. B. G. § 75.

⁷⁾ Daneben sind ihnen eine Reihe im Beschlußverfahren zu erledigender Aufgaben aus dem Gebiete des Strafprozesses überwiesen (vgl. G. B. G. § 73).

⁸⁾ G. B. G. §§ 74, 76. Für die Schöffen der Strafkammern gelten mit gewissen Ab-

weichungen die Vorschriften für die Schöffen des Schöffengerichts: G. B. G. § 77.

⁹⁾ G. B. G. § 78. Vf. 24. Jan. 1924 (R. B. I. 45).

¹⁰⁾ G. B. G. §§ 79 ff. Nach § 6 G. B. G. 27. Jan. 1877 (R. B. I. 77) bleiben die bestehenden landesgesetzl. Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt.

¹¹⁾ G. B. G. § ff. Die Höhe der Entschädigung regeln R. D. 18. März 1924 (R. B. I. 282) und 22. Dez. 1925 (R. B. I. 476).

Nach Bedürfnis können bei den Landgerichten **Kammern für Handelsfachen** gebildet werden¹²⁾. Diese treten für Handelsfachen an die Stelle der Zivilkammern. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern. Die Handelsrichter werden auf Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs auf drei Jahre ernannt¹³⁾. Das Amt des Handelsrichters ist ein Ehrenamt. Die Handelsrichter erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten¹⁴⁾.

d) Oberlandesgerichte.

§ 159. Die Oberlandesgerichte, deren Sitz und Bezirk in Preußen gleichfalls durch Gesetz bestimmt wird¹⁾, sind mit einem Präsidenten, Senatspräsidenten und Räten besetzt²⁾. Bei ihnen bestehen Zivil- und Strafsenate. Die **Zivilsenate** sind für die Berufungen gegen die Endurteile der Landgerichte und für die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landgerichte zuständig. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden sie über die weitere Beschwerde³⁾. In Preußen ist letztere Zuständigkeit ausschließlich dem Kammergericht übertragen⁴⁾.

Die **Strafsenate** entscheiden in erster und letzter Instanz in Landesverratsfachen sowie bei Verrat militärischer Geheimnisse, falls nicht das Reichsgericht zuständig ist⁵⁾. Die Strafsenate sind ferner Revisionsgerichte gegen die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters, die Urteile der kleinen Strafkammer, die Urteile der großen Strafkammer, wenn in 1. Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht entschieden hat, und die Urteile der großen Strafkammer und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf Verletzung von Landesrecht gestützt wird⁶⁾. Sie entscheiden weiter Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Strafkammer oder das Reichsgericht zuständig ist.

Die Senate entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung erster Instanz sind die Strafsenate mit fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden besetzt⁷⁾.

¹²⁾ G. B. G. §§ 93 ff.

¹³⁾ Vf. 26. Juli 1879 (Z. M. B. I. 210), 15. Juni 1885 (Z. M. B. I. 185), 10. Dez. 1903 (Z. M. B. I. 291), 12. März 1904 (Z. M. B. I. 65), 11. März 1905 (Z. M. B. I. 59), 24. Juni 1925 (Z. M. B. I. 241); Amtsbezeichnung: Vf. 14. Juni 1921 (Z. M. B. I. 345).

¹⁴⁾ Maßgebend sind die für die Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekosten V. D. R. G. B. I. 1921, 1345; 1923 I 981) geltenden Vorschriften (G. B. G. § 107).

¹⁾ U. G. § 47. G. 4. März 1878 (G. S. 109) §§ 1, 3. Das Oberlandesgericht in Berlin heißt Kammergericht (Erl. 1. Sept. 1879, G. S. 587).

²⁾ G. B. G. §§ 115 ff.

³⁾ G. 20. Mai 1898 (R. G. B. I. 771) § 28.

⁴⁾ G. 20. Mai 1898 § 199. Pr. G. B. I. 21. Sept. 1899 (G. S. 249) Art. 7, 8.

⁵⁾ G. B. G. § 120. Bei Strafsachen dieser Art von minderer Bedeutung kann die Strafverfolgung von vornherein vom Oberreichsanwalt an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben werden. Ferner kann die Überweisung an das Oberlandesgericht auf Antrag des Oberreichsanwalts durch das Reichsgericht erfolgen (G. B. G. § 134). Gemäß G. B. G. § 120 Abs. 2. sind diese Sachen in Preußen bestimmten einzelnen Oberlandesgerichten übertragen: Vf. 16. Juli 1925 (Z. M. B. I. 261), 29. Sept. 1925 (Z. M. B. I. 362).

⁶⁾ G. B. G. § 121. In Preußen ist gemäß § 9 G. B. G. das Kammergericht für gewisse Revisionen ausschließlich für zuständig erklärt (U. G. § 50 i. d. Fassg. des G. 5. Nov. 1925, G. S. 155).

⁷⁾ G. B. G. § 122.

e) Reichsgericht.

§ 160. Oberstes ordentliches Gericht des Reichs ist das Reichsgericht, das seinen Sitz in Leipzig hat¹⁾. Es ist aus dem 1869 geschaffenen Reichsoberhandelsgericht hervorgegangen. Das Reichsgericht ist mit einem Präsidenten, Senatspräsidenten und Räten besetzt, die auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten ernannt werden²⁾. Für die Mitglieder des Reichsgerichts gelten besondere Vorschriften hinsichtlich Dienstbestrafung und Versetzung in den Ruhestand³⁾. Bei dem Reichsgericht sind Zivil- und Strafsenate gebildet.

Die **Zivilsenate** sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte sowie gegen erstinstanzliche Endurteile der Landgerichte, falls der Gegner mit Übergehung der Berufungsinstanz einverstanden ist; ferner für Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, durch die die Berufung als unzulässig verworfen wird⁴⁾. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden sie über die weitere Beschwerde, falls ein Oberlandesgericht bei Auslegung einer reichsrechtlichen Vorschrift der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will⁵⁾.

Die **Strafsenate** entscheiden in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats, Landesverrats und des Kriegsverrats gegen das Reich sowie der Verbrechen des Verrats militärischer Geheimnisse, soweit nicht eine Überweisung an die Oberlandesgerichte zulässig ist und erfolgt⁶⁾. Sie sind ferner Revisionsgerichte gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern, soweit nicht die Oberlandesgerichte zuständig sind⁷⁾.

Die Senate entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der erstinstanzliche Strafsenat⁸⁾ entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden⁹⁾. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so bedarf es einer Entscheidung der vereinigten Zivil- und Strafsenate oder des Plenums¹⁰⁾.

Die Bedeutung des Reichsgerichts als obersten Gerichtshofs des Reichs ist durch weitere Aufgaben unterstrichen worden, die ihm in den letzten Jahren übertragen worden sind. So entscheidet es auf Anrufung einer obersten Reichs- oder Landesbehörde mit Gesetzeskraft, wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist¹¹⁾. Ihm ist ferner in erster und letzter Instanz die Verfolgung der sog. Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen übertragen worden, die während des Weltkrieges gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen von Deutschen begangen sind¹²⁾.

¹⁾ G. 11. April 1877 (RGBl. 415).

²⁾ GBG. §§ 124, 125.

³⁾ GBG. §§ 126—129.

⁴⁾ GBG. § 133. ZPO. §§ 566a, 519b, 567. G. 21. Dez. 1925 (RGBl. I 475).

⁵⁾ FGG. § 28. GrundbuchD. § 79.

⁶⁾ GBG. § 134. Wegen der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in diesen Fällen vgl. § 159 b. W. Anm. 5.

⁷⁾ GBG. § 135.

⁸⁾ GBG. § 137.

⁹⁾ GBG. § 139.

¹⁰⁾ GBG. §§ 136, 138.

¹¹⁾ R. V. Art. 13 Abs. 2. G. 8. April 1920 (RGBl. 510). Der zur Entscheidung berufene Senat wird im Einzelfall vom Reichsgerichtspräsidenten bestimmt.

¹²⁾ Verf. Bertr. Art. 228—230. G. 18. Dez. 1919 (RGBl. 2125) i. d. Fassg. der G. 24. März 1920 (RGBl. 341) u. 12. Mai 1921 (RGBl. 508). Zuständig ist ein Strafsenat.

f) Die Staatsanwaltschaft.

§ 161. Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft. Ihr Amt wird bei dem Reichsgericht durch den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten, Landgerichten und Schwurgerichten durch Staatsanwälte, bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte ausgeübt¹⁾. Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramte befähigt sein, genießen aber nicht richterliche Unabhängigkeit, haben vielmehr den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. Bei der Ernennung des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte hat der Reichsstat ein Vorschlagsrecht. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind sog. politische Beamte, können also jederzeit in den Wartestand versetzt werden²⁾. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten³⁾.

Die Staatsanwaltschaft ist im Strafprozeß Strafverfolgungs- und Anklagebehörde. Sie ist grundsätzlich verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen⁴⁾. Ihr steht ferner die Strafvollstreckung zu, soweit sie nicht den Amtsgerichten übertragen ist⁵⁾. Die ihr früher in Teilen Preußens obliegende Strafanstaltsverwaltung ist neuerdings von der Staatsanwaltschaft losgelöst und Strafvollzugsämtern übertragen worden⁶⁾. In Ehe- und Entmündigungssachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt⁷⁾.

g) Die mit Ausübung der Rechtspflege befaßten Personen.

§ 162. Die Richter haben zur Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber den nichtrichterlichen Beamten eine durch die Verfassung gesicherte Sonderstellung¹⁾. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt²⁾. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Alsdann erfolgt die Ernennung zum Referendar. Der Referendar wird während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren im Dienste bei den Gerichten, den Rechtsanwälden und der Staatsanwaltschaft verwendet und nach bestandener zweiter Prüfung zum Gerichtsassessor ernannt³⁾. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität⁴⁾.

¹⁾ RG. §§ 141 ff. AG. §§ 58 ff. über die Geschäftsverteilung s. Vf. 18. Juli 1925 (ZMBl. 262); über die Bezeichnung der Amtsanwaltschaften und die Zeichnungsbefugnis ihrer Beamten s. Vf. 21. Juli 1925 (ZMBl. 266).

²⁾ RG. § 149. Für Preußen: § 3 B. D. 26. Febr. 1919 (GS. 33).

³⁾ RG. § 152. Bestellung von Beamten der staatlichen und der kommunalen Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft: Vf. 15. Sept. 1879 (ZMBl. 349), 15. Juni 1923 (ZMBl. 445), 13. Sept. 1923 (ZMBl. 636), 14. Febr. 1924 (ZMBl. 86), 10. Nov. 1924 (ZMBl. 390), 26. Febr. 1926

(ZMBl. 75) Beamte der Strom- und Schiffsahrtspolizei: Vf. 17. Juni 1925 (ZMBl. 236), 9. Dez. 1925 (ZMBl. 427).

⁴⁾ StPD. § 152, Ausnahme §§ 153, 154. StPD.

⁵⁾ StPD. § 451.

⁶⁾ B. D. 8. Dez. 1922 und Vf. 13. Dez. 1922 (ZMBl. 560).

⁷⁾ StPD. §§ 607, 652.

¹⁾ Vgl. § 155 d. B.

²⁾ RG. § 2. Sie kann auch von Frauen erworben werden (G. über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und A. n. m.: Noten ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich auf S. 320.

Die **Gerichtsschreiber** haben die Bureaugeschäfte der Gerichte zu erledigen⁵⁾. Eine Reihe den Gerichten obliegender Aufgaben ist ihnen zur selbständigen Erledigung überwiesen. Der Kreis dieser Aufgaben ist zur Entlastung der Richter von Geschäften, die nicht zu der eigentlichen Rechtsprechung gehören, in den letzten Jahren erheblich erweitert worden⁶⁾. Gewisse einfachere Geschäfte der Richter und Staatsanwälte können nach Maßgabe näherer Bestimmungen nunmehr allgemein durch Beamte des mittleren Dienstes als Rechtspfleger wahrgenommen werden⁷⁾.

Die **Gerichtsvollzieher** sind mit der Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut⁸⁾. Sie sind ferner zur Aufnahme von Wechselprotesten, zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen und Beurkundung von Leistungsangeboten und im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen, Inventuren und öffentlicher Verpachtung zuständig⁹⁾. Für ihre Tätigkeit erheben sie Gebühren, die in die Staatskasse fließen¹⁰⁾.

Den **Schiedsmännern** liegt die gütliche Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten ob. Ihre Einrichtung beruht nicht auf Reichsgesetz. Dieses sieht vielmehr nur

Berufen der Rechtspflege 11. Juli 1922, RGBl. I 573).

³⁾ AG. §§ 1—4. Ausbildung und Prüfung der Referendare regelt die Ausbildungsordnung 11. Aug. 1923 (JMBl. 588) i. d. Fassung der Vf. 27. März 1924 (JMBl. 134) u. 6. Mai 1924 (JMBl. 210); hierzu Vf., betr. Berufung von Verwaltungsbeamten in das juristische Prüfungsamt, 10. Juli 1924 (MBlB. 731). Vf. über die Gebühren für die juristischen Prüfungen 25. März 1925 (JMBl. 128), 20. Jan. 1926 (JMBl. 17).

⁴⁾ GBG. § 4.

⁵⁾ GBG. § 153, AG. §§ 68 ff. Ihre Dienstverhältnisse regelt G. 3. März 1879 (G. S. 99) i. d. Fassung des Art. 131 G. 21. Sept. 1899 (G. S. 249). Gerichtsschreiberordnung 5. Juni 1913 (JMBl. 179); die noch geltenden Abänderungen und Ergänzungen führt die Vf. 7. Febr. 1925 (JMBl. 175) auf, ferner Vf. 6. Juli 1925 (JMBl. 252). Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte 18. Febr. 1914 (JMBl. 197); *Änd.*: JMBl. 1915 S. 47, 113, 204; 1920 S. 180; 1921 S. 234, 653; 1922 S. 444; 1923 S. 94, 456; 1924 S. 127, 214, 399; 1925 S. 3, 267, 356. Geschäftsordn. für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte 22. Okt. 1906 (JMBl. 393); *Änd.*: JMBl. 1921 S. 653; 1922 S. 346, 444; 1923 S. 94, 456; 1924 S. 127, 214, 414; 1925 S. 267, 335. Geschäftsordn. für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte 22. Okt. 1906 (JMBl. 435); *Änd.*: JMBl. 1921 S. 653; 1922 S. 444; 1923 S. 94; 1924 S. 214; 1925 S. 267. Kanzleiordn. 18. März 1925 (JMBl. 106).

⁶⁾ Art. VI G. zur Entlastung der Gerichte 11. März 1921 (RGBl. 229); G. 14. Dez. 1920 (G. S. 1921 S. 75) u. 15. Dez. 1923 (G. S. 552).

⁷⁾ Maßgebend ist die Entlastungsverfügung 28. Mai 1923 (JMBl. 401), 19. Juli 1924 (JMBl. 281), 28. Jan. 1925 (JMBl. 50), 8. Aug. 1925 (JMBl. 275), 26. Aug. 1925 (JMBl. 286), 8. Dez. 1925 (JMBl. 426).

⁸⁾ GBG. §§ 154 ff.

⁹⁾ AG. §§ 73 ff. Art. 130 I, IX G. 21. Sept. 1899 (G. S. 249). Die Ausführung der Zwangsvollstreckung im Ausgleichsverfahren ist ihnen durch B. D. 20. Febr. 1922 (RGBl. I 215) übertragen. Gerichtsvollzieherordnung 23. März 1914 (JMBl. 289); *Änd.*: JMBl. 1915 S. 281; 1919 S. 527; 1920 S. 364, 615; 1922 S. 236, 378, 446, 483; 1923 S. 608, 717; 1924 S. 12, 57, 181, 240. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher 24. März 1914 (JMBl. 343); *Änd.*: JMBl. 1922 S. 236; 1924 S. 122. Vf. über Gerichtskostenhebung vom 21. Dez. 1925 (JMBl. 438).

¹⁰⁾ Gebührenordnung i. d. Fassung d. Bef. 14. Dez. 1922 (RGBl. I 917) mit späteren Abänderungen; Festsetzung in Goldmark: B. D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1189). Für Preußen: Landesgebührenordnung 28. Okt. 1922 (G. S. 410) mit späteren Abänderungen; Festsetzung in Goldmark: B. D. 18. Dez. 1923 (G. S. 556). Beglaubigung von Abschriften: B. D. 23. Sept. 1924 (JMBl. 363). Vf. über die Gebühren der Gerichtsvollzieher bei der Beitreibung von Reichsabgaben vom 1. Dez. 1925 (JMBl. 415).

vor, daß im Strafprozeß die Erhebung einer Privatklage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist¹¹⁾. Diese Aufgabe ist in Preußen den hier seit 1827 bestehenden Schiedsmännern übertragen worden¹²⁾. Diese sind ferner auf Antrag einer oder beider Parteien zu gütlicher Schlichtung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zuständig. Die von ihnen aufgenommenen Vergleiche haben dieselbe Wirkung wie gerichtliche Vergleiche. Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt. Bei der Ausübung des Amtes hat er die Rechte der Beamten. Die Dienstaufsicht steht dem Amtsrichter zu.

Die **Rechtsanwälte** sind die berufsmäßigen Vertreter und Verteidiger der Privatpersonen vor Gericht¹³⁾. In Zivilprozessen vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht muß jede Partei durch einen bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein (sog. Anwaltsprozeß). Die Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung. Sie setzt die Fähigkeit zum Richteramte voraus. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber ist ein auf Geschäftsbeforgung gerichteter privatrechtlicher Dienstvertrag. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Verlegt er diese Pflicht, so hat er die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt. Die Interessenvertretungen der Rechtsanwälte sind die für die Bezirke der Oberlandesgerichte gebildeten Anwaltskammern¹⁴⁾. Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung seiner Tätigkeit durch Gebühren¹⁵⁾. In Armensachen werden die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts durch die Staatskasse ersetzt¹⁶⁾.

Die **Notare** sind neben den Amtsgerichten zur Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig¹⁷⁾. Daneben ist ihnen eine Reihe einzelner Aufgaben übertragen¹⁸⁾. Sie werden von dem Justizminister auf

¹¹⁾ StP.D. § 380.

¹²⁾ Schiedsmannsordnung i. d. Fassung d. Bef. 3. Dez. 1924 (G.S. 751); Ausf. Vf. 20. Dez. 1924 (JMBl. 1925 S. 9), 8. Mai 1925 (JMBl. 196).

¹³⁾ Ihre Rechtsverhältnisse regelt die Rechtsanwaltsordnung 1. Juli 1878 (RGBl. 177). Änderungen: V.D. 1. Juni 1920 (RGBl. 1108), G. 11. Juli 1922 (RGBl. I 573), 27. April 1923 (RGBl. I 254), 9. Juli 1923 (RGBl. I 647), Art. III G. 13. Okt. 1923 (RGBl. I 943), Art. III B.D. 23. Nov. 1923 (RGBl. I 1117) und Art. XII B.D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44).

¹⁴⁾ Im Kammergerichtsbezirke bestehen zwei Anwaltskammern (Vf. 21. Nov. 1910, JMBl. 406). Beschlußfähigkeit der Anwaltskammern in den besetzten Gebieten: B.D. 14. April 1923 (RGBl. I 258).

¹⁵⁾ Gebühreordnung 20. Mai 1898 (RGBl. 692). Änderungen: G. 1. Juni 1909 (RGBl. 475), 22. Mai 1910 (RGBl. 767),

8. Nov. 1916 (RGBl. 1263), 18. Dez. 1919 (RGBl. 2115), 8. Juli 1921 (RGBl. 910), 21. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I 1); 18. Aug. 1923 (RGBl. I 813), B.D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1188), 13. Febr. 1924 (RGBl. I 135). Schreibgebühren: B.D. 27. Juni 1924 (RGBl. I 662). Für Preußen: Landesgebühreordnung 28. Okt. 1922 (G.S. 410) mit einer Reihe späterer Abänderungen; Goldmarkberechnung: B.D. 18. Dez. 1923 (G.S. 556).

¹⁶⁾ G. 6. Febr. 1923 (RGBl. I 103), geändert durch Art. V G. 18. Aug. 1923 (RGBl. I 813), Art. VI B.D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1188) u. G. 14. Juli 1925 (RGBl. I 136).

¹⁷⁾ Art. 31 G. 21. Sept. 1899 (G.S. 249). Vf. über das Notariat 21. Dez. 1899, 19. Jan. 1906, 2. Okt. 1924 (JMBl. 834, 28, 366). — Söllner-Robert, Das Notariatsrecht, Berlin u. Leipzig 1926.

¹⁸⁾ S. B. Vermittlung von Auseinandersetzungen, Vornahme von Siegelungen und

Lebenszeit ernannt und müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen¹⁹⁾. Ihnen wird ein Amtssitz zugewiesen. Sie sind Beamte und haben den Dienst- eid zu leisten. Die Dienstaufsicht übt der Landgerichtspräsident aus. Über die von ihm vorgenommenen Geschäfte hat der Notar ein Register zu führen. Für eine Tätigkeit bezieht er Gebühren²⁰⁾.

h) Gerichtskosten.

§ 163. Für die Inanspruchnahme der Gerichte werden Gebühren erhoben. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsfachen, auf die die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, ist das Kostenwesen reichsrechtlich geregelt¹⁾. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen²⁾.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet. Im Prozeßverfahren wird als volle Gebühr eine Prozeß-, Beweis- und Urteilsgebühr erhoben. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte. In Straffachen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gebühren. Neben den eigentlichen Gebühren sind Schreibgebühren und Ersatz der baren Auslagen zu zahlen. Zur Sicherstellung der Kostenerstattung besteht eine Vorshußpflicht. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird Termin zur mündlichen Verhandlung erst nach Zahlung der Prozeßgebühren bestimmt. Ausländer haben im allgemeinen einen Kostenvorshuß in Höhe der doppelten Gebühr zu leisten.

Von Zahlung der Gebühren befreit sind das Reich und die Länder³⁾. Die durch landesgesetzliche Vorschriften gewährte Gebührenfreiheit für gewisse Rechtsfachen oder Personen vor den Landesgerichten ist aufrechterhalten.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt durch die Gerichtskassen⁴⁾.

Entsiegelungen (Art. 21, 87, 88 G. 21. Sept. 1899), Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten (Art. 87 Wechselordn. 3. Juni 1908, RGBl. 327; § 16 ScheckG. 11. März 1908, RGBl. 71), Testamenterrichtung (BGB. § 2231).

¹⁹⁾ G. 21. Sept. 1899 Art. 77 ff. Bf. über die Verleihung des Notariats 23. Sept. 1924 (RMBl. 362).

²⁰⁾ Gebührenordnung 28. Okt. 1922 (GS 404) mit einer Reihe späterer Abänderungen; Festsetzung in Goldmark, B.D. 18. Dez. 1923 (GS. 556 u. 560); Schreibgebühren: B.D. 28. Juni 1924 (GS. 573).

¹⁾ GerichtskostenG. i. d. Fassung der Bef. 21. Dez. 1922 (RMBl. 1923 I 12). Änderungen durch Art. IV G. 18. Aug. 1923 (RMBl. I 813), B.D. 13. Dez. 1923, RMBl. I 1186 (Berechnung in Goldmark), Art. V B.D. 13. Febr. 1924 (RMBl. I 135) u. B.D. 27. Juni 1924 (RMBl. I 662). Bf. über Gerichtskostenerhebung vom 21. Dez. 1925 (RMBl. 438).

²⁾ Preuß. GerichtskostenG. 28. Okt. 1922 (GS. 363); Abn.: B.D. 12. April 1923 (GS. 107), 26. April 1923 (GS. 142) 29. Sept. 1923 (GS. 455). Festsetzung in Goldmark: B.D. 18. Dez. 1923 (GS. 556 u. 560); Schreibgebühren: B.D. 28. Juni 1924 (GS. 573); Änderung des § 7: B.D. 31. Aug. 1925 (GS. 111).

³⁾ Bgl. auch § 1 G. 10. Aug. 1925 (RMBl. I 252).

⁴⁾ Kassenordnung 28. März 1907 (RMBl. 125) mit vielen Nachträgen. Vereinbarung über den Kostenausgleich zwischen Reichskasse u. Länderkassen in den zu Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehörenden Straffachen: Bef. 10. Okt. 1925 (RMBl. 1278). Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Anlaß kommenden Kosten: Anweisung 31. März 1922 (Bl. 155) 14. Jan. 1926 (RMBl. 31).

2. Die besonderen Gerichte.

§ 164. Gewisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen sind der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen und besonderen Gerichten überwiesen, die reichsgesetzlich bestellt oder zugelassen sind¹⁾.

Zu den reichsgesetzlich bestellten Sondergerichten gehören²⁾:

1. Der **Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik**³⁾. Er ist beim Reichsgericht errichtet und entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit neun Mitgliedern, von denen drei Mitglieder des Reichsgerichts sein müssen und die übrigen sechs nicht die Fähigkeit zum Richteramte zu haben brauchen. Die Mitglieder werden vom Reichspräsidenten ernannt. Anklagebehörde ist die Reichsanwaltschaft. Er ist zur Aburteilung der im Gesetze zum Schutze der Republik bezeichneten Straftaten zuständig.

2. Die **gemischten Schiedsgerichtshöfe**⁴⁾. Sie sind auf Grund des Versailleser Vertrags zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Deutschen und Staatsangehörigen der gegnerischen Mächte über Vorkriegsschulden, die nicht im Ausgleichsverfahren erledigt werden, über Verträge, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesgerichte der außerdeutschen Mächte begründet ist, für Entschädigungsansprüche der Staatsangehörigen der gegnerischen Mächte an das Reich wegen Verletzung von Privatrechten durch deutsche Kriegsmaßnahmen sowie für einzelne Streitigkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Sie entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern, von denen eines ein Deutscher sein muß. Zusammensetzung und Verfahren ist in den einzelnen Prozeßordnungen geregelt⁵⁾.

3. Die **Militärgerichte**⁶⁾.

4. Die **außerordentlichen Gerichte**. Sie können vom Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung in Zeiten des Ausnahmezustandes eingerichtet werden und sind zur Aburteilung der ihnen überwiesenen Straftaten zuständig⁷⁾.

¹⁾ UGB. §§ 13, 14. Die durch UGB. § 14 Nr. 3 zugelassenen Gemeindegerichte sind nur in Württemberg und in Baden eingerichtet.

²⁾ Die hierher gehörenden Wuchergerichte (W.D. 27. Nov. 1919, RGBl. 1909) sind inzwischen durch W.D. 20. März 1924 (RGBl. I 371) wieder aufgehoben worden.

³⁾ G. zum Schutze der Republik 21. Juli 1922 (RGBl. I 585) §§ 12, 13. W.D. über den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik 29. Juli 1922 (RGBl. I 673). VerfahrensW.D. 1. Aug. 1922 (RGBl. I 675). — Für Strafsachen aber G. 31. März 1926 (RGBl. I 190), 10. April 1926 (JMBl. 138).

⁴⁾ VerjVert. Art. 304. G. 10. Aug. 1920 (RGBl. 1569), geändert durch W.D. 15. Jan. 1924 (RGBl. II 35); W.D. über öffentliche Zustellungen 15. Juni 1921 (RGBl. 753).

⁵⁾ Französische: Bef. 17. April 1920 (RGBl. 525), 6. Febr. 1921 (RGBl. 160), 5. Mai 1921 (RGBl. 509), 7. Sept. 1921 (RGBl. 1262), 18. Nov. 1921 (RGBl. 1369),

28. Okt. 1922 (RGBl. II 777). Englische: Bef. 13. Nov. 1920 (RGBl. 1871), 27. Febr. 1925 (RGBl. II 99), 28. Aug. 1925 (RGBl. II 854). Griechische: Bef. 8. Okt. 1920 (RGBl. 1741). Japanische: Bef. 29. Jan. 1921 (RGBl. 95). Belgische: Bef. 26. Jan. 1921 (RGBl. 107), 5. Mai 1921 (RGBl. 509), 16. März 1922 (RGBl. I 271), 26. April 1924 (RGBl. II 93). Siamesische: Bef. 28. März 1921 (RGBl. 345). Jugoslawische: Bef. 19. Mai 1921 (RGBl. 692), 15. Dez. 1921 (RGBl. 1660). Tschechoslowakische: Bef. 15. Dez. 1921 (RGBl. 1541). Polnische: Bef. 15. Dez. 1921 (RGBl. 1557), 23. Jan. 1923 (RGBl. II 44), 31. Mai 1923 (RGBl. II 262), 12. März 1924 (RGBl. II 65), 19. Aug. 1924 (RGBl. II 234). Stalienische: Bef. 14. Jan. 1922 (RGBl. I 157), 15. Mai 1924 (RGBl. II 95). Rumänische: Bef. 26. April 1922 (RGBl. II 87), 25. Okt. 1924 (RGBl. II 419).

⁶⁾ Über Militärgerichte vgl. § 416 d. W.

⁷⁾ 3. W. W.D. 30. Mai 1920 (RGBl.

5. Das **Reichsschiedsgericht** zur Entscheidung von Streitigkeiten über Befolgungsordnungen der Länder und Gemeinden⁸⁾ und das **Landesschiedsgericht** in Preußen.

Zu den reichsgesetzlich zugelassenen Sondergerichten gehören in Preußen:

1. Die **Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte**⁹⁾. Sie sind für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Rhein und der Elbe zuständig.

2. Die **Gewerbegerichte**¹⁰⁾. Sie sind zuständig für Entscheidungen von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Sie werden durch Ortsstatut für den Bezirk einer Gemeinde errichtet. In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist die Errichtung notwendig. Die Gewerbegerichte sind mit einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf, und mit mindestens vier Beisitzern, die zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden, besetzt. Der Vorsitzende wird vom Magistrat gewählt, die Beisitzer werden durch Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfindet. Rechtsanwälte werden als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistand vor den Gewerbegerichten nicht zugelassen. Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landesgericht. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 M. übersteigt.

3. Die **Kaufmannsgerichte**¹¹⁾. Sie entscheiden Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen. Ihre Errichtung erfolgt durch Ortsstatut für den Bezirk einer Gemeinde. In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern ist die Errichtung notwendig. Die Kaufmannsgerichte sind mit einem Vorsitzenden, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, und mit mindestens 4 Beisitzern besetzt, die zur Hälfte Kaufleute, zur Hälfte Handlungsgehilfen sein müssen. Die Wahl erfolgt entsprechend der zu den Gewerbegerichten, deren Verfahren auch das der Kaufmannsgerichte nachgebildet ist.

4. Die **Dorfgerichte, Ortsgerichte** und **Ortsvorsteher** in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹²⁾.

1147), *RD.* 29. März 1921 (*RGBl.* 371), 14. Mai 1921 (*RGBl.* 689).

⁸⁾ *GS.* 21. Dez. 1920 (*RGBl.* 2117), Verfahren gem. *RD.* 25. April 1921 (*RGBl.* 491); Preußen: *GS.* 24. März 1922 (*GS.* 76).

⁹⁾ *RGBl.* § 14 Nr. 1. Die Rheinschiffahrtsgerichte beruhen auf der Rheinschiffahrtsakte 17. Okt. 1868 (*GS.* 1869, S. 798). Zuständigkeit und Verfahren regelt *GS.* 8. März 1879 (*GS.* 129). Die Elbschiffahrtsgerichte beruhen ursprünglich auf der Elbschiffahrtsakte 23. Juni 1821 (*GS.* 1822, S. 9). Jetzt: Elbschiffahrtsakte 22. Febr. 1922 (*GS.* 22. März 1923, *RGBl.* II 183) nebst Zusatzbereinkommen 27. Jan. 1923 (*GS.* 19. Dez. 1923, *RGBl.* II 485). Zuständigkeit und Verfahren regelt *GS.* 4. Juni 1924 (*GS.* 543).

¹⁰⁾ *GSBl.* § 14 Nr. 4 GewerbegerichtsG.

i. d. Fassung der Bef. 29. Sept. 1901 (*RGBl.* 353). Geändert durch Art. 101 *GS.* 19. Juli 1911 (*RGBl.* 839), *RD.* 12. Mai 1920 (*RGBl.* 958), *RD.* 29. Okt. 1920 (*RGBl.* 1843), *GS.* 14. Jan. 1922 (*RGBl.* I 155), *GS.* 15. März 1923 (*RGBl.* I 193), Art. III *RD.* 30. Okt. 1923 (*RGBl.* I 1043), *RD.* 6. Juni 1924 (*RGBl.* I 645). Vgl. auch unten § 312 b. *W.*

¹¹⁾ *GS.*, betr. die Kaufmannsgerichte, 6. Juli 1904 (*RGBl.* 266). Geändert durch Art. 101 *GS.* 19. Juli 1911 (*RGBl.* 839), *GS.* 14. Jan. 1922 (*RGBl.* I 155), *GS.* 27. Nov. 1922 (*RGBl.* I 887), *GS.* 15. März 1923 (*RGBl.* I 193), Art. III *RD.* 30. Okt. 1923 (*RGBl.* I 1043), *RD.* 6. Juni 1924 (*RGBl.* I 645), *PrAusfG.* 20. Sept. 1904 (*SMBl.* 413). Vgl. auch unten § 284 b. *W.*

¹²⁾ *GS.* 21. Sept. 1899 (*GS.* 249) Art. 104 ff. *RD.* 20. Dez. 1899 (*GS.* 640). Die

3. Die Verwaltungsgerichte.

§ 165. Die Reichsverfassung bestimmt, daß im Reich und in den Ländern nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen müssen¹⁾. Die Errichtung eines einheitlichen Reichsverwaltungsgerichts²⁾ als eines obersten Gerichtshofs mit umfassender Zuständigkeit ist bisher nicht erfolgt. Dagegen bestehen im Reich eine Reihe einzelner Verwaltungsgerichte für Sondergebiete mit sachlich begrenzter Zuständigkeit. Hierzu gehören:

1. Der **Reichsfinanzhof** nebst den Finanzgerichten zur Entscheidung von Reichsabgabensachen³⁾.
2. Das **Reichswirtschaftsgericht** zur Entscheidung einer Reihe einzelner wirtschaftlicher Angelegenheiten⁴⁾.
3. Das **Bundesamt für das Heimatwesen** zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden⁵⁾.
4. Das **Reichspatentamt** zur Entscheidung in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes⁶⁾.
5. Das **Reichsversicherungsamt** zur Entscheidung der Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung⁷⁾.
6. Die **Schiedsgerichte** und das **Oberschiedsgericht** für Streitfachen der Angestelltenversicherung⁸⁾.
7. Das **Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung** zur Entscheidung von Streitfragen aus der Reichsaufsicht über Versicherungsunternehmungen⁹⁾.
8. Das **Reichsversorgungsgesetz** nebst den Versorgungsgerichten zur Entscheidung der Ansprüche der Kriegsbeschädigten¹⁰⁾.

In Preußen besteht eine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits seit der 1872 erfolgten Neuorganisation der Landesverwaltung¹¹⁾.

4. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

§ 166. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ist zur Entscheidung einer Reihe öffentlich-rechtlicher Fragen in der Reichsverfassung vorgesehen.

Gebühren der Dorfgerichte sind neu festgesetzt durch Vf. 24. April 1924 (JWBl. 192). — Über die geplanten Arbeitsgerichte vgl. unten § 282 b. W.

¹⁾ RW. Art. 107.

²⁾ Vgl. RW. Art. 31 Abs. 2, Art. 166.

³⁾ G. 26. Juli 1918 (RWBl. 959). Reichsabgabenordnung 13. Dez. 1919 (RWBl. 1993). Geschäftsordnung 29. Mai 1920 (JWBl. 861). Vgl. § 109 b. W.

⁴⁾ Errichtet durch Anordnung 22. Juli 1915 (RWBl. 469) als Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Die jetzige Bezeichnung führt es seit Bef. 20. Mai 1919 (RWBl. 469). Einrichtung und Verfahren regelt jetzt B. 21. Mai 1920 (RWBl. 1167) i. d. Fassung des

§ 67 G. 30. Juli 1921 (RWBl. 1046). Ihm angegliedert ist das Kartellgericht (B. 2. Nov. 1923, RWBl. I 1067, Berichtgg. 1090; B. 2. Nov. 1923, RWBl. I 1071).

⁵⁾ G. 30. Mai 1908 (RWBl. 381). B. 2. über die Fürsorgepflicht 13. Febr. 1924 (RWBl. I 100).

⁶⁾ PatentG. 7. April 1891 (RWBl. 79) i. d. Fassung der Bef. 7. Dez. 1923 (RWBl. II 437).

⁷⁾ R. Versicherungsordnung 19. Juli 1911 (RWBl. 509) i. d. Fassung der Bef. 15. Dez. 1924 (RWBl. I 779).

⁸⁾ Angestelltenversicherungsg. i. d. Fassung 28. Mai 1924 (RWBl. I 563).

⁹⁾ G. 12. Mai 1901 (RWBl. 139).

¹⁰⁾ G. 10. Jan. 1922 (RWBl. I 59).

¹¹⁾ Gegenwärtig sind maßgebend das G.

Nachdem seine Befugnisse zunächst von einem Senat von 7 Mitgliedern, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei zu wählen hatte, ausgeübt wurden¹⁾, ist der Staatsgerichtshof im Jahre 1921 geschaffen und dem Reichsgericht angegliedert worden²⁾. Der Staatsgerichtshof ist zur Verhandlung und Entscheidung von Anklagen des Reichstags und zur Entscheidung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten zuständig.

1. Anklagen des Reichstags können sich gegen den Reichspräsidenten, den Reichsfinanzler und einen Reichsminister wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes richten³⁾. In diesem Falle besteht der Staatsgerichtshof aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzendem und je einem Mitglied des Preussischen Obergerichtshofes, des Bayerischen Obergerichtshofes und des Hanseatischen Obergerichtshofes, einem deutschen Rechtsanwalt und zehn weiteren Weisigern. Letztere werden je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt. Hat der Reichstag die Erhebung der Anklage beschlossen, so übersendet der Reichstagspräsident dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs eine Anklageschrift. Auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof finden im wesentlichen die Vorschriften über den Strafprozeß in Strafkammerfachen Anwendung. Der Staatsgerichtshof spricht in seinem Urteil aus, ob der Angeklagte schuldhaft eine bestimmte Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt hat oder ob er von der Anklage freizusprechen ist. Er kann den Schuldigen, wenn er sich noch im Amte befindet, seines Amtes verlustig erklären. Der Verurteilte kann nur mit Zustimmung des Reichstags begnadigt werden. Die Reichsregierung hat die Entscheidung zu veröffentlichen. Durch Landesgesetz kann dem Staatsgerichtshof auch die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen der Volksvertretung eines Landes gegen dessen Staatspräsidenten und parlamentarisch verantwortliche Regierungsmitglieder übertragen werden.

2. Folgende verfassungsrechtliche Streitigkeiten gehören zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs⁴⁾:

- a) Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Ländern über Mängel bei der Ausführung der Reichsgesetze durch die Länder⁵⁾;
- b) Streitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung bei der Vereinigung oder Abtrennung von Ländern oder Ländergebieten⁶⁾;
- c) Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist⁷⁾;

über die allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) u. §§ 17—30a, § 88 G., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsfreiverfahren, 2. Aug. 1880 (G. S. 328). Vgl. oben § 48 d. W.

fassungsrechtlicher Streitigkeiten zuständig ist, ist seine Angliederung an das Reichsgericht nur vorläufig erfolgt. Nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts soll er diesem angegliedert werden.

³⁾ RW. Art. 59, G. 9. Juli 1921 §§ 2 bis 15.

⁴⁾ G. 9. Juli 1921 §§ 16—23.

⁵⁾ RW. Art. 15 Abs. 3 Satz 2.

⁶⁾ RW. Art. 18 Abs. 7.

⁷⁾ RW. Art. 19.

¹⁾ RW. Art. 172.

²⁾ G. 9. Juli 1921 (RGBl. 905). Soweit der Staatsgerichtshof zur Entscheidung ver-

d) Umfang der Enteignungsbefugnis und der staatlichen Hoheitsrechte des Reichs, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen⁸⁾;

e) Bedingungen für die Übernahme der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs sowie der Staatsbahnlinien, Wasserstraßen und Seezeichen auf das Reich⁹⁾;

f) Meinungsverschiedenheiten, für deren Entscheidung die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs in den Staatsverträgen über die Übernahme von Einrichtungen auf das Reich und über die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten vorgesehen ist¹⁰⁾.

Der Staatsgerichtshof besteht in den vorstehend unter a bis c aufgeführten Fällen aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Reichsgerichtsräten und je einem Rat des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts. In den Fällen unter d bis f besteht er aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, einem Reichsgerichtsrat, einem Rat des Preussischen Oberverwaltungsgerichts und vier weiteren Beisitzern, die je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt werden. Das Verfahren ist schriftlich. Auf Antrag einer Partei muß mündliche Verhandlung stattfinden. Der Staatsgerichtshof entscheidet durch schriftlichen Beschluß¹¹⁾.

III. Verfahrensrecht.

1. Zivilprozeß und Konkurs.

a) Allgemeines.

§ 167. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelt die **Zivilprozeßordnung**¹⁾. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, deren sachliche Zuständigkeit das Gerichtsverfassungsgesetz ordnet²⁾, wird durch den Gerichtsstand bestimmt³⁾. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch ihren Wohnsitz, bei dessen Fehlen durch ihren Aufenthaltsort oder letzten Wohnsitz begründet. Neben dem allgemeinen gibt es besondere Gerichtsstände für einzelne Ansprüche. Für vermögensrechtliche Ansprüche kann durch Vereinbarung der Parteien ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz zuständig werden.

Richter und Gerichtsschreiber sind in gewissen Sachen kraft Gesetzes von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen⁴⁾. Sie können von den Parteien

⁸⁾ R. V. Art. 90.

⁹⁾ R. V. Art. 170, 171.

¹⁰⁾ G. 9. Juli 1921 § 17 Nr. 3.

¹¹⁾ Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs 20. Sept. 1921 (Wef. 6. Dez. 1921, RGVl. 1535).

¹⁾ ZPD. 30. Jan. 1877 (RGVl. 83) neu veröffentlicht durch Bef. 20. Mai 1898 (RGVl. 410). Später wiederholt abgeändert, insbesondere durch die VD. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 13. Febr. 1924 (RGVl. I 135). Zu dieser: Vf. 15. Mai 1924 (ZMBl. 214). Die

vom 1. Juni 1924 ab geltende Fassung ist durch Bef. 13. Mai 1924 (RGVl. I 437) veröffentlicht. — G. 30. Jan. 1877 (RGVl. 244) i. d. Fassung der G. 17. Mai 1898 (RGVl. 332), 22. Mai 1910 (RGVl. 767) u. 20. Febr. 1911 (RGVl. 59). — PrMG. 24. März 1879 (GS. 281), neu veröffentlicht durch Bef. 6. Okt. 1899 (GS. 388), geändert durch G. 12. Mai 1902 (GS. 139), § 41 Nr. 67 G. 23. Juni 1920 (GS. 367), u. VD. 17. Dez. 1924 (GS. 759).

²⁾ ZPD. § 1.

³⁾ ZPD. §§ 12 ff.

⁴⁾ ZPD. §§ 41 ff.

wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vom liegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Das Gericht kann nur in Anspruch nehmen, wer partei- und prozeßfähig ist⁵⁾. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Prozeßfähig ist eine Person insoweit, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt. Mehrere Personen können unter bestimmten Voraussetzungen als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen und verklagt werden⁶⁾. Dritte können dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten oder durch Streitverkündung von den Parteien in den Prozeß hineingezogen werden⁷⁾.

Vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein (Anwaltsprozeß), sonst können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen⁸⁾. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen⁹⁾. Die Kosten des Prozesses trägt die unterliegende Partei¹⁰⁾. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten zu bestreiten¹¹⁾, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die Prozeßführung nicht mutwillig oder ausichtslos erscheint¹²⁾. Für Ausländer gilt dies nur, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verhandlung der Parteien vor dem erkennenden Gericht ist mündlich und wird regelmäßig durch Schriftsätze vorbereitet¹³⁾. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Zustellungen erfolgen entweder auf Betreiben der Parteien oder von Amts wegen¹⁴⁾. Die Ladungsfrist, die zwischen Zustellung der Ladung¹⁵⁾ und Terminstag liegen muß, beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁶⁾. Gegen ihre unverschuldete Versäumung ist die Wieder- einsetzung in den vorigen Stand zulässig¹⁷⁾.

b) Verfahren in erster Instanz.

§ 168. Vor dem Landgericht erfolgt die Erhebung der Klage durch Zustellung eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes¹⁾. Die

⁵⁾ ZPD. §§ 50 ff. ⁶⁾ ZPD. §§ 59 ff.

⁷⁾ ZPD. §§ 64 ff. Nebeninterven- tion: Beitritt eines Dritten zum Zwecke der Unterstützung einer Partei, an deren Ob- liegen der Dritte ein rechtliches Interesse hat. Streitverkündung: Zustellung eines Schriftsatzes durch eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewähr- leistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt.

⁸⁾ ZPD. §§ 78 ff. Das persönliche Er- scheinen der Parteien kann angeordnet werden: ZPD. § 141; vgl. aber ZPD. § 219 Abs. 2.

⁹⁾ ZPD. § 157. Vf. 25. Sept. 1899 (MBl. 180, JBl. 272).

¹⁰⁾ ZPD. §§ 91 ff. Über Sicherheits- leistung für die Kosten s. ZPD. §§ 108 bis 113.

¹¹⁾ Erforderliche Bescheinigung stellt die Ortspolizeibehörde aus. Gegen Versagung der Bescheinigung nur Aufsichtsbeschwerde.

¹²⁾ ZPD. §§ 114 ff. ¹³⁾ ZPD. §§ 128 ff.

¹⁴⁾ ZPD. §§ 166 ff. Über öffentliche Zu- stellungen: ZPD. §§ 203 ff.

¹⁵⁾ ZPD. §§ 214 ff. ¹⁶⁾ ZPD. §§ 221 ff.

¹⁷⁾ ZPD. §§ 230 ff.

1) ZPD. §§ 253 ff. Die Klageschrift muß

Klageschrift ist bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts zwecks Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung einzureichen. Zwischen Zustellung der Klageschrift und Verhandlungstermin muß eine Einlassungsfrist von mindestens 2 Wochen liegen²⁾. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln, der die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen hat³⁾. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter die Sache durch erschöpfende Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses so zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Er hat zu diesem Zwecke in gewissem Umfange eine selbständige Entscheidungsbefugnis, kann auch Beweis erheben. Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.

Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgerichte reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. In der mündlichen Verhandlung entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Parteivorbringens und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung⁴⁾. Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen⁵⁾. Eine Beweisaufnahme wird durch Beweisbeschluß angeordnet⁶⁾. Sie erfolgt entweder vor dem Prozeßgericht selbst oder vor einem beauftragten Richter. Beweismittel sind Augenschein⁷⁾, Zeugen und Sachverständige⁸⁾, Urkunden⁹⁾ und Eid¹⁰⁾. Erscheinen in einem Termin beide Parteien nicht oder stellt beim Ausbleiben einer Partei, ohne daß es zur Vertagung kommt, die erschienene Partei keine Anträge, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden¹¹⁾.

Die Entscheidung des Rechtsstreits geschieht durch das **Urteil**¹²⁾. Dieses ist entweder Endurteil, wenn es den ganzen Prozeß, Teilurteil, wenn es einen von mehreren Ansprüchen oder einen Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder Widerklage, oder Zwischenurteil, wenn es einen Zwischenstreit entscheidet. Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel verkündet¹³⁾. Es muß eine Darstellung des Tatbestandes und Entscheidungs-

die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, Klagegrund und Klageantrag sowie die Ladung des Beklagten enthalten.

²⁾ In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist 24 Stunden (ZP.D. § 262).

³⁾ ZP.D. §§ 348—350. Einzelrichter ist in Sachen der Zivilkammer der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelsachen der Vorsitzende.

⁴⁾ ZP.D. § 286. Das Gericht ist an die Vorträge der Parteien gebunden und nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist (ZP.D. § 308); sog Verhandlungsmaxime.

⁵⁾ § 7 Bef. zur Entlastung der Gerichte i. d. Fassung. 13. Mai 1924 (RGBl. I 552). In diesem Falle wird die Verkündung der Ent-

scheidung durch schriftliche Mitteilung ersetzt.

⁶⁾ ZP.D. §§ 283—285. §§ 355 ff.

⁷⁾ ZP.D. §§ 371, 372.

⁸⁾ ZP.D. §§ 373—414. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige i. d. Fassung d. Bef. 21. Dez. 1925 (RGBl. I 471). — Vernehmung von Zeugen im Ausland: Vf. 27. Febr. 1923 (LMBl. 161).

⁹⁾ ZP.D. §§ 415—444.

¹⁰⁾ ZP.D. §§ 445—484. Auf die Leistung des Eides ist grundsätzlich durch bedingtes Endurteil zu erkennen.

¹¹⁾ ZP.D. § 251 a.

¹²⁾ ZP.D. §§ 300 ff.

¹³⁾ Über Verkündung durch schriftliche Mitteilung vgl. oben Anm. 5.

gründe enthalten. Die Zustellung erfolgt auf Betreiben der Parteien. — Erscheint eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag des Gegners Versäumnisurteil zu erlassen¹⁴). Statt des Versäumnisurteils kann auf Antrag des Gegners eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen, wenn der Sachverhalt dafür hinreichend geklärt erscheint¹⁵). Gegen das Versäumnisurteil ist binnen 2 Wochen Einspruch zulässig.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten¹⁶) entspricht im wesentlichen dem vor den Landgerichten, doch ist es etwas straffer gestaltet als dieses. Der Erhebung der Klage muß regelmäßig ein Güteverfahren vorangehen¹⁷). Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen. Die Klage kann auch mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

c) Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 169. Die **Rechtsmittel** bezwecken die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung durch die übergeordnete Instanz. Rechtsmittel sind Berufung, Revision und Beschwerde.

1. Die **Berufung**¹⁾ findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist sie nur bei bestimmter Höhe des Anspruchs zulässig²⁾. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit in den durch die Parteienträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

2. Die **Revision**³⁾ findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten und mit Einwilligung des Gegners gegen die in erster Instanz von den Landgerichten erlassenen Endurteile statt⁴⁾. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist sie im allgemeinen durch einen in gleicher Weise wie bei der Berufung festzusetzenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt⁵⁾. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, beruht. Die Revisionsfrist beträgt einen Monat.

¹⁴) ZPO. §§ 330 ff. Für das Versäumnisurteil ist ebenso wie für das Anerkenntnisurteil eine verkürzte Form zulässig (ZPO. § 313 Abs. 3).

¹⁵) ZPO. § 331 a.

¹⁶) ZPO. §§ 495 ff.

¹⁷) Durch die VO. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 135) neu eingeführt. Im Güteverfahren, das gleichfalls vor dem Amtsgericht stattfindet, tritt an die Stelle der Klageschrift der Güteantrag. Bleibt der Einigungsversuch erfolglos, so ist auf Antrag alsbald in das Streitverfahren einzutreten.

stimmung des Reichsrats (ZPO. § 511 a). Die Berufungssumme beträgt z. Bt. 50 RM. (Bef. 13. Mai 1924, RGBl. I 437).

³) ZPO. §§ 545—566 a.

⁴) Gegen Urteile, die die Gültigkeit eines Urteiles oder einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstande haben, ist sie nicht zulässig (ZPO. § 545 Abs. 2). Ferner ist sie bis 31. Dez. 1926 nicht zulässig, wenn sie sich lediglich auf Verletzung der §§ 139, 286, 287 ZPO. stützt (G. zur Entlastung des Reichsgerichts vom 21. Dez. 1925, RGBl. I 475, das die VO. 15. Jan. 1924, RGBl. I 29, ersetzt hat).

⁵) ZPO. § 546; Ausnahme§ 547. Der Wert des Beschwerdegegenstandes betrug bis 31. Dez. 1925 1800 RM. (Bef. 13. Mai 1924, RGBl. I 537), seitdem beträgt er 4000 RM. (VO. 21. Dez. 1925, RGBl. I 476).

¹) ZPO. §§ 511—544.

²) Die Festsetzung erfolgt durch den Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zu-

3. Die **Beschwerde**⁶⁾ findet in den gesetzlich zugelassenen Fällen gegen solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde im allgemeinen nicht zulässig⁷⁾. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist nur, wenn in ihr ein neuer selbständiger Beschwerdeggrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde zulässig⁸⁾. Eine Beschwerdefrist ist nur bei sofortiger Beschwerde vorgeschrieben; sie beträgt hier 2 Wochen.

Die **Wiederaufnahme des Verfahrens**⁹⁾ bezweckt im Gegensatz zu den Rechtsmitteln die Wiederauflösung des rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits in derselben Instanz. Sie kann nur beim Vorliegen besonderer Gründe durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage erfolgen.

d) Besondere Verfahrensarten.

§ 170. Für einzelne Ansprüche, die entweder besonders beschleunigter Behandlung oder nach ihrer Natur einer Sonderregelung bedürfen, hat das deutsche Prozeßrecht besondere Verfahren zugelassen:

1. Im **Urkunden- und Wechselprozeß**¹⁾ können Ansprüche, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand haben, geltend gemacht werden, wenn sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderliche Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können²⁾. Das Verfahren ist abgekürzt, insbesondere sind dem Beklagten weniger Verteidigungsmittel als im ordentlichen Verfahren gegeben.

2. In **Ehesachen**³⁾, Prozessen, die die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern bezwecken⁴⁾, und Entmündigungssachen⁵⁾ hat bei der Regelung das staatliche Interesse, das an der Feststellung des Personenstandes und an der Aufrechterhaltung der Ehe besteht, Berücksichtigung gefunden. Die Parteien sind daher nicht in demselben Umfange wie im ordentlichen Verfahren Herren des Prozeßstoffes. Auch ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

3. Ansprüche, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand haben, können im **Mahnverfahren**⁶⁾ geltend gemacht werden⁷⁾.

⁶⁾ ZP.D. §§ 567—577. Die sofortige Beschwerde über den Kostenpunkt (ZP.D. § 99 Abs. 3) ist nur bei bestimmter Höhe der Beschwerdesumme zulässig (ZP.D. § 567 Abs. 2); diese beträgt z. Bt. 30 RM. (Bef. 13. Mai 1924, RGBl. I 437).

⁷⁾ Ausnahme § 567 Abs. 3.

⁸⁾ Entscheidungen der Landgerichte über Prozeßkosten unterliegen nicht der weiteren Beschwerde (ZP.D. § 569).

⁹⁾ ZP.D. §§ 578—591.

¹⁾ ZP.D. §§ 592—605.

²⁾ Ist das Amtsgericht zuständig, so ist das Urkunden- und Wechselmahnverfahren

obligatorisch (§§ 3, 4 Bef. zur Entlastung der Gerichte i. d. Fassg. 13. Mai 1924, RGBl. I 552).

³⁾ ZP.D. §§ 606—639.

⁴⁾ ZP.D. §§ 640—644.

⁵⁾ ZP.D. §§ 645—687.

⁶⁾ ZP.D. §§ 688—703. Vf. 24. Juli 1924 (ZMBl. 288) über die Behandlung der Gesuche um Erlaß von Zahlungsbefehlen.

⁷⁾ Die das obligatorische Mahnverfahren aussprechenden §§ 1, 2 Bef. zur Entlastung der Gerichte i. d. Fassg. 13. Mai 1924 (RGBl. I 552); sind mit Wirkung vom 15. Juli 1925 aufgehoben durch Bd. 19. Juni 1925 (RGBl. I 88).

Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen⁸⁾. Gegen die Zahlungsbefehl ist binnen einer Woche Widerspruch zulässig⁹⁾. Wird kein Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag des Gläubigers Vollstreckungsbefehl zu erlassen. Gegen diesen findet der Einspruch statt.

4. Das **Aufgebotsverfahren**¹⁰⁾ regelt in den gesetzlich bestimmten Fällen die öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Die Entscheidung geschieht durch Ausschlußurteil, gegen das kein Rechtsmittel, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen eine Anfechtungsklage zulässig ist.

5. Soweit die Parteien über den Gegenstand des Streitens einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, können sie die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere **Schiedsrichter** vereinbaren¹¹⁾. Der Schiedsspruch wirkt wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil. Die Zwangsvollstreckung findet aus ihm nur statt, wenn er durch Beschluß des Gerichts für vollstreckbar erklärt ist.

e) Zwangsvollstreckung, Arreste und einstweilige Verfügungen.

§ 171. Die Zwangsvollstreckung findet auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung aus Endurteilen statt, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind¹⁾. Bei Urteilen ausländischer Gerichte bedarf es eines Vollstreckungsurteils²⁾. Die Zwangsvollstreckung liegt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, dem Gerichtsvollzieher ob, der sie im Auftrage des Gläubigers bewirkt³⁾.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen⁴⁾ erfolgt durch Pfändung. Diese wird bei beweglichen Sachen dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt⁵⁾. Ihre Verwertung geschieht durch öffentliche Versteigerung⁶⁾. Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Forderungen und andere Vermögensrechte werden dadurch gepfändet, daß das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht dem Drittschuldner verbietet, an den Schuldner zu zahlen⁷⁾. Eine gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte zu überweisen.

⁸⁾ Zuständig ist der Gerichtsschreiber (Bf. 28. Mai 1923, JMWl. 401).

⁹⁾ Bei Widerspruch ist Termin zur Güteverhandlung anzuberäumen (ZPO. § 696).

¹⁰⁾ ZPO. §§ 946—1024.

¹¹⁾ ZPO. §§ 1025—1048. Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien hat bei solchen Rechtsstreitigkeiten auch das zuständige Gericht 1. oder 2. Instanz ein Schiedsurteil zu erlassen (§§ 18—20 Bef. zur Entlastung der Gerichte i. d. Fassg. 13. Mai 1924, RGBl. I 552).

liche oder vor einer Gütestelle abgeschlossene Vergleiche gleich (ZPO. § 794).

²⁾ ZPO. §§ 722, 723.

³⁾ ZPO. §§ 753 ff.

⁴⁾ ZPO. §§ 803 ff.

⁵⁾ Über die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen vgl. ZPO. §§ 811, 812.

⁶⁾ Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts erreicht (Bef. über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. Okt. 1914, RGBl. 427).

⁷⁾ ZPO. §§ 828 ff. Gewisse Forderungen unterliegen der Pfändung nicht (ZPO.

¹⁾ ZPO. §§ 704 ff. Einem Urteil stehen gewisse andere Entscheidungen sowie gericht-

Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen⁸⁾ unterliegen Grundstücke, gleichgestellte Berechtigungen und im Schiffsregister eingetragene Schiffe sowie die Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt. Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und Berechtigungen erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff nur durch Zwangsversteigerung. Zwangsversteigerung und Zwangsvollstreckung sind in einem besonderen Gesetz geregelt⁹⁾. Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Bei der Versteigerung wird nur ein Gebot zugelassen, durch das die dem Anspruch des Gläubigers vorgehenden Rechte sowie die Kosten des Verfahrens gedeckt werden (geringstes Gebot). Die Zwangsverwaltung bezweckt die Befriedigung der Gläubiger aus den Nutzungen des Grundstücks. Der Verwalter wird von dem Gericht beaufichtigt¹⁰⁾.

Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen¹¹⁾ erfolgt durch Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher und Übergabe an den Gläubiger. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen¹²⁾ geschieht auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Schuldner zur Vornahme durch Geldstrafen oder Haft anzuhalten. Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen jeder Zuwiderhandlung auf Antrag zu Geldstrafe oder Haft zu verurteilen¹³⁾.

Führt die Pfändung nicht zu voller Befriedigung des Gläubigers oder findet sich die von dem Schuldner herauszugebende Sache nicht, so ist dieser zur Leistung des Offenbarungszeides verpflichtet¹⁴⁾. Zuständig zur Abnahme ist das Amtsgericht¹⁵⁾. Die Leistung kann durch Haft erzwungen werden.

Der Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung dient der Arrest, der dinglich oder persönlich sein kann¹⁶⁾. Einseitige Verfügungen¹⁷⁾ sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt

§§ 850—852). Besondere Vorschriften gelten für die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohns gemäß G. 21. Juni 1869, RGBl. 242, i. d. Fassung, der G. 29. März 1897 17. Mai 1898 (RGBl. 159, 332) u. B.D. über Lohnpfändung vom 22. Juni 1919 (RGBl. 589) i. d. Fassung, der G. 10. Aug. 1920 (RGBl. 1572), 23. Dez. 1921 (RGBl. 1657) u. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1186) u. der B.D. 7. Jan. 1924 (RGBl. I 25).

⁸⁾ ZPO. §§ 864 ff.

⁹⁾ G. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. 97) i. d. Fassung, 20. Mai 1898 (RGBl. 713); geändert durch G. 8. Juni 1915 (RGBl. 327). G. 24. März 1897 (RGBl. 135; 1898 S. 750). Preuß. AG. 23. Sept. 1899 (GS. 291); geändert durch B.D. 17. Dez. 1924 (GS. 759). Ref.

über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen 24. Mai 1917 (RGBl. 432); hierzu Vf. 12. Juni 1917 (ZMBl. 191). Vf., betr. Inhalt der Bestimmung des Zwangsversteigerungstermins, vom 7. Dez. 1899 (ZMBl. 790). Mitteilung an Behörden: Vf. 9. Dez. 1899 (ZMBl. 802).

¹⁰⁾ Über die Geschäftsführung der Verwalter und Vergütung s. Vf. 8. Dez. 1899 (ZMBl. 791); geändert durch Vf. 22. Mai 1920 (ZMBl. 227), 29. Sept. 1922 (ZMBl. 406), 27. Mai 1925 (ZMBl. 198).

¹¹⁾ ZPO. §§ 883 ff.

¹²⁾ ZPO. §§ 887 ff.

¹³⁾ ZPO. § 890.

¹⁴⁾ ZPO. §§ 807, 883.

¹⁵⁾ ZPO. §§ 899 ff.

¹⁶⁾ ZPO. §§ 916 ff.

¹⁷⁾ ZPO. §§ 935 ff.

oder wesentlich erschwert werden könnte. Sie sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig.

f) Konkursverfahren und Geschäftsaufsicht.

§ 172. Die Auseinandersetzung eines zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern erfolgt nach den Vorschriften der Konkursordnung¹⁾. Dem Konkursverfahren unterliegt als Konkursmasse das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Die Konkursmasse dient zur Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, die zu diesem Zeitpunkt einen begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger). Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner zur Benachteiligung der Konkursgläubiger vor Konkursöffnung vorgenommen hat, können angefochten werden²⁾. Das Konkursverfahren wird von dem Amtsgericht durchgeführt, das einen Konkursverwalter zu ernennen hat. Es endet durch Verteilung, Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens.

Die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners ohne Konkursverfahren bezweckt die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses³⁾. Ihre Anordnung kann von einem infolge des Krieges oder der aus ihm erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse zahlungsunfähig gewordenen Schuldner beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn begründete Aussicht besteht, daß in absehbarer Zeit die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung behoben oder der Konkurs durch ein Übereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird. Das Gericht hat eine oder mehrere Aufsichtspersonen zu bestellen, die den Schuldner in seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu unterstützen haben. Der Schuldner ist in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt. Während der Dauer der Geschäftsaufsicht ist die Entscheidung über Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens auszusagen. Auf Antrag des Schuldners kann zwischen ihm und seinen Gläubigern ein Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses geschlossen werden, der grundsätzlich allen beteiligten Gläubigern gleiche Rechte gewährt und durch das Gericht bestätigt werden muß. Aus ihm findet die Zwangsvollstreckung statt. Mit seiner rechtskräftigen Bestätigung endet die Geschäftsaufsicht. Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben auf Antrag des Schuldners oder wenn ein

¹⁾ Konkursordnung 10. Febr. 1877 (RGBl. 351) i. d. Fassung 20. Mai 1898 (RGBl. 612); § 21 geändert durch G. 8. Juni 1915 (RGBl. 327). EG. 10. Febr. 1877 (RGBl. 390); geändert durch G. 17. Mai 1898 (RGBl. 248) u. durch § 43 G. 13. Juli 1899 (RGBl. 375). PrAG. 6. März 1879 (GS. 109). Bd. über die Goldmarkrechnung im Konkurs 14. Febr. 1924 (RGBl. I 115). — Die Konkursordnung regelt das materielle Konkursrecht und das Verfahren und enthält Strafbestimmungen — Über Mitteilungen im Konkursverfahren f. Vf. 24. März 1898 (ZMBl. 77), 23. Nov. 1901 (ZMBl. 267), 26. Jan. 1906 (ZMBl.

31), 13. Aug. 1925 (ZMBl. 277), 7. Nov. 1925 (ZMBl. 396). — Behandlung bedingter Anträge im Konkursverfahren: Vf. 26. Jan. 1926 (ZMBl. 41).

²⁾ Die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses regelt G. 21. Juli 1879 (RGBl. 277) i. d. Fassung 20. Mai 1898 (RGBl. 709).

³⁾ Bd. 14. Dez. 1916 (RGBl. 1363); geändert durch Bd. 8. Febr. 1924 (RGBl. I 51) u. 14. Juni 1924 (RGBl. I 641); vgl. auch G. 12. Juni 1924 (RGBl. I 641). Vf. 26. Sept. 1924 (ZMBl. 366).

wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt, ferner, wenn sich in einer Gläubigerversammlung die Mehrheit dafür erklärt, wenn der Schuldner nicht binnen einem Monat nach Anordnung einen genügenden Vergleichsvorschlag einreicht, sowie grundsätzlich drei Monate nach der Anordnung.

2. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 173. Zur Erledigung gewisser Rechtsgeschäfte und der Rechtsangelegenheiten gewisser Personen bedarf es der Mitwirkung der Gerichte, die diese Tätigkeit, die weder Rechtssprechung noch reine Verwaltung ist, als Rechtspflegeorgane ausüben. Diese Tätigkeit wird als freiwillige oder nichtstreitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Das von den Gerichten hierbei zu beobachtende Verfahren ist in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit reichsrechtlich geregelt¹⁾. Die allgemeinen Vorschriften des Verfahrens, insbesondere über Rechtshilfe, Zuständigkeit, Sitzungspolizei, Beweisaufnahme, Fristen usw., entsprechen den Vorschriften des Zivilprozesses. Ausgeschlossen ist jedoch die Ablehnung des Richters. Die Gerichtsferien sind auf das Verfahren ohne Einfluß. Im einzelnen regelt das Gesetz das Verfahren in folgenden Angelegenheiten:

1. **Vormundschafsfachen**²⁾. Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Mündel seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Um dem Vormundschaftsgericht rechtzeitig Gelegenheit zum Einschreiten zu geben, ist den Standesbeamten und dem Gemeindevorstand³⁾ für gewisse Fälle eine Anzeigepflicht auferlegt.

2. Die Bestätigung eines Vertrags über **Annahme an Kindesstatt**⁴⁾ gehört zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

3. **Personenstandsfachen**⁵⁾ Die Beurkundung des Personenstandes, die früher der Kirche überlassen war, ist, nachdem Preußen 1874 damit vorgegangen war, seit 1875 reichsrechtlich bürgerlichen Behörden übertragen worden⁶⁾. Geburten, Heiraten und Todesfälle werden ausschließlich durch die Standesbeamten durch Eintragung in die Geburts-, Heirats- und Sterberegister beurkundet. Die Standesbeamten unterstehen der Dienstaufsicht des Landrats, in Stadtkreisen des Regierungspräsidenten. Die Anordnung der Berichtigung

¹⁾ FGG. i. d. Fassung. 20. Mai 1898 (RGBl. 771); geändert durch G. 5. März 1906 (RGBl. 387), 22. Mai 1910 (RGBl. 771); 11. Juli 1922 (RGBl. I 573) u. durch § 49 Jugendgerichtsg. 16. Febr. 1923 (RGBl. 1135), Abst. 10. Dez. 1899 (ZMBl. 728), 15. Febr. 1900 (ZMBl. 58), 12. Sept. 1900 (ZMBl. 564), 9. März 1903 (ZMBl. 54), 7. März 1906 (ZMBl. 69), 6. April 1906 (ZMBl. 99). — Preuß. FGG. 21. Sept. 1899 (GS. 249); geändert durch § 41 Nr. 77 G. 23. Juni 1920 (GS. 367). Über Tätigkeit der Gerichtsschreiber s. Vf. 28. Mai 1923 (ZMBl. 401).

²⁾ FGG. §§ 35—64. Das materielle Recht enthalten BGB. §§ 1773 ff.

³⁾ Die Organisation des Gemeindevorstandes ist dem Landesrecht überlassen; für Preußen vgl. AB. BGB. Art. 77.

⁴⁾ FGG. §§ 65—68. Die Annahme an Kindesstatt ist materiell in BGB. §§ 1741 ff. geregelt.

⁵⁾ FGG. §§ 69—71.

⁶⁾ G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23); geändert durch Art. 46 G. BGB., G. 14. April 1905 (RGBl. 251), 11. Juni 1920 (RGBl. 1209), 8. März 1923 (RGBl. I 167), B.D. 30. Nov. 1923 (RGBl. I 1157) u. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 116). — Ausföhrungsbes. 25. März 1899 (RGBl. 225),

der Standesregister und die Entscheidung bei Weigerung des Standesbeamten eine Amtshandlung vorzunehmen, liegt den Amtsgerichten ob⁷⁾. Bei diesen werden auch die Nebenregister aufbewahrt.

4. Nachlaß- und Teilungssachen⁸⁾. Als Nachlaßgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalles seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Seine Mitwirkung bei der Regelung des Erbrechts bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Auseinandersetzung zwischen Miterben kann das Gericht entweder selbst vermitteln oder auf Antrag einem Notar überweisen⁹⁾. Der Bestätigungsbeschuß, aus

geändert durch B.D. 6. Juli 1920 (RGBl. 1399), 30. Nov. 1923 (RGBl. I 1157) u. 13. März 1924 (RGBl. I 257). PrAusf-B.D. 31. Dez. 1925 (GS. 1926 S. 5.) — Über Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Auslande s. G. 4. Mai 1870 (RGBl. 599), geändert durch Art. 40 GG. BGB. und Art. 2 G. 11. Juni 1920 (RGBl. 1210), B.D. 18. Jan. 1917 (RGBl. 55) nebst Ausführungsbest. 24. April 1918 (RGBl. 377).

In Standesamtsbezirken, welche einen Gemeindebezirk nicht überschreiten, hat der Gemeindevorsteher die Standesamtsgeschäfte als Auftragsangelegenheit zu führen. Er kann statt dessen mit Genehmigung des Reg.-Präf. einem andern Gemeindebeamten diese Geschäfte übertragen. Endlich kann der Reg.-Präf. auch von sich aus einen besonderen Standesbeamten bestellen. Letzteres geschieht stets bei Standesamtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen (§§ 4—6 PersStG.). Bestellung und Genehmigung sind jederzeit widerruflich. Die Entschädigung der Standesbeamten der ersten Art geschieht durch die Gemeinde (§ 7 Abs. 1 PersStG.); bei Standesbeamten für mehrere Gemeinden erfolgt sie aus der Staatskasse (§ 7 Abs. 4 PersStG.). Festsetzung durch Reg.-Präf. gem. Erl. 11. Dez. 1924 (MBl. 1187). Die sächlichen Kosten tragen stets die Gemeinden; wegen Register und Formularen vgl. § 8 PersStG. Festsetzung der Kosten unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Verwaltungsbehörden. Sammlung aller Vordrucke Erl. 6. Mai 1925 (MBl. 527). — Überwachung der Standesamtsführung Erl. 21. Dez. 1923 (MBl. 1924 S. 19). Ausbildung der Standesbeamten Erl. 10. Sept. 1923 (MBl. 949). Über Altersgrenze der Standesbeamten Erl. 31. Juli 1924 (MBl. 816), 12. Sept. 1924 (MBl. 909); religiöse Unparteilichkeit Erl. 30. Juli 1924 (MBl. 815). Benachrichtigung der Gemeinden Erl. 8. Juli 1924 (MBl. 815),

der Finanzämter Erl. 21. Sept. 1924 (MBl. 960), 15. Juni 1925 (MBl. 707); Organisationsänderungen sind dem Statistischen Landesamt mitzuteilen (Erl. 4. März 1925, MBl. 285).

⁷⁾ Die für die Tätigkeit der Standesbeamten maßgebenden Vorschriften sind zusammengefaßt im Amtl. Handbuch f. d. Preuß. Standesbeamten (Stand: Dezember 1925), nach welchem künftig stets zitiert werden soll. Zum Handbuch erscheinen fortlaufend Deckblätter (vgl. Erl. 28. Nov. 1925, MBl. 1251).

Am Einzelerlassen haben noch Bedeutung: Erl. 4. Okt. 1924 (MBl. 997) über Benutzung der Schreibmaschine, — Erl. 20. Febr. 1924 (MBl. 209) über standesamtliche Scheine, — Erl. 28. Juni 1923 (MBl. 29) über Religionsstatistik, — Erl. 16. Jan. 1925 (MBl. 45), 18. März 1925 (MBl. 343), 1. April 1925 (MBl. 405) über preuß. Ehesfähigkeitszeugnisse, — Erl. 19. April 1924 (MBl. 471), 4. Nov. 1924 (MBl. 1089), 20. Febr. 1925 (MBl. 263) über Mitwirkung des Jugendamts; Erl. 5. April 1925 (MBl. 427) über Randvermerk wegen Unehelichkeit; Erl. 8. Nov. 1924 (MBl. 1090), 12. April 1922 (MBl. 17) Heiratsurlaubnis von Dienstbehörden; Erl. 4. Dez. 1924 (MBl. 1165) Berichtigung der Heiratsregister im Verkehr mit Österreich; Erl. 11. Okt. 1924 (MBl. 1004), 3. Jan. 1925 (MBl. 17), 2. März 1925 (MBl. 273) über Beglaubigung von Urkunden und Unterschriften. Für Standesamtsgebühren: Erl. 28. Okt. 1924 (MBl. 1061), 4. Febr. 1925 (MBl. 169), 2. April 1925 (MBl. 406). —

PersStG. bearb. v. Stölzel-Spieler (3. Aufl. 1926). Vgl. ferner Zusammenstellung im Erl. 23. Sept. 1924 (MBl. 955).

⁸⁾ FGG. §§ 72—99. Preuß. FGG. Art. 19—28.

⁹⁾ FGG. § 193. Preuß. FGG. Art. 21 ff.

dem die Zwangsvollstreckung zulässig ist, kann aber nur von dem Gericht erlassen werden.

5. Die gerichtliche Mitwirkung bei der Eintragung von **Schiffspfandrechten** im Schiffsregister liegt dem Amtsgericht ob¹⁰⁾. Dieses führt ferner das Handels-¹¹⁾, das Vereins-¹²⁾ und das Güterrechtsregister¹³⁾.

6. **Gerichtliche und notarielle Urkunden**¹⁴⁾. Für die öffentliche Beglaubigung und Beurkundung von Erklärungen sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig¹⁵⁾. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, deren Urschrift das Gericht oder der Notar zu verwahren hat und deren Ausfertigung die Partei erhält. Urkunden inländischer öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung, die ausländischer nur der Legalisation durch einen deutschen Gesandten oder Konsul¹⁶⁾.

§ 174. Zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt sind, gehören in erster Linie die **Grundbuch-** und die **Hinterlegungs-**sachen.

Die im Jahre 1872 in Preußen erfolgte Grundbucheinrichtung¹⁾ wurde von dem Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen, das ein einheitliches Liegenschaftsrecht für das Reich geschaffen hat. Die formelle Regelung des Grundbuchwesens ist durch die Grundbuchordnung erfolgt²⁾. In der Regel erhält

¹⁰⁾ FGG. §§ 100—124. Preuß. FGG. Art. 29. Die materiellen Vorschriften über die Schiffspfandrechte enthalten §§ 1259—1272 BGB. ferner G. über die Eintragung wertbeständiger Schiffspfandrechte 26. Jan. 1923 (RGBl. I 90) u. 29. März 1923 (RGBl. I 232) und G. 18. Dez. 1925 (RGBl. I 469) sowie B.D. über wertbeständige Schiffspfandrechte 12. Febr. 1924 (RGBl. I 65); hierzu DurchführungsB.D. 17. April 1924 (RGBl. I 415).

¹¹⁾ FGG. §§ 125 ff. Preuß. FGG. Art. 29.

¹²⁾ FGG. §§ 159, 160, 162. Preuß. FGG. Art. 29.

¹³⁾ FGG. §§ 161, 162. Preuß. FGG. Art. 29.

¹⁴⁾ FGG. §§ 167 ff. Preuß. FGG. Art. 31 ff.

¹⁵⁾ Urkunden, die von den gemäß § 8 BanG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 235) bestellten Urkundsbearbeitern aufgenommen sind, stehen den gerichtlichen oder notariellen Urkunden gleich. Ebenso die von den Urkundspersonen der Bank für deutsche Industrieobligationen aufgenommenen Urkunden (§ 21 der 1. Durchführungsbest. zum IndustrieobligationsG. 28. Okt. 1924, RGBl. II 421).

¹⁶⁾ G. 1. Mai 1878 (RGBl. 89). — Die gerichtliche Beglaubigung zwecks Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch

die Landgerichtspräsidenten, kann aber vom Justizminister auch einem aufsichtsführenden Amtsrichter übertragen werden (§ 43 AGGG.). — Geschäftsgang bei der Legalisation von Urkunden: Vf. 19. Sept. 1925 (JMBI. 152). Unterschriftsbeglaubigung während des Krieges: Bef. 14. Jan. 1915 (RGBl. 18); in den ehemals besetzten Gebieten Belgiens und Frankreichs: Bef. 20. Jan. 1916 (RGBl. 48); deutscher Kriegsgefangener: § 2 G. 8. März 1917 (RGBl. 219); Legalisation von Urkunden zum Gebrauch in Polen: Vf. 18. März 1921 (MBlB. 114). Im Verhältnis zu Österreich bedarf es keiner weiteren Beglaubigung nach Maßgabe des Beglaubigungsvertrags 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 61), im Verhältnis zur Tschechoslowakei nach Maßgabe der Bef. 16. Sept. 1922 (RGBl. II 760) und 10. Nov. 1923 (RGBl. II 412).

¹⁾ Diese hat ihre Vorläufer im RM. und in der Hypothekenordnung von 1783.

²⁾ G.B.D. i. d. Fassg. 20. Mai 1898 (RGBl. 754); geändert durch G. 14. Juli 1905 (RGBl. 707) und B.D. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72), Preuß. AG. 26. Sept. 1899 (GS. 307). B.D. betr. das Grundbuchwesen vom 13. Nov. 1899 (GS. 519), 18. März 1914 (GS. 49). Ausführendes Vf. 20. Nov. 1899 (JMBI. 349), geändert durch Vf. 5. April 1904 (JMBI. 89), 10. Jan. 1907

jedes Grundstück ein Grundbuchblatt³⁾. Die Grundbuchblätter werden für Bezirke zu Grundbüchern vereinigt, die das Amtsgericht als Grundbuchamt führt. Jede Rechtsänderung an einem Grundstück ist in der Regel von der dinglichen Einigung der Beteiligten und von der Eintragung im Grundbuch abhängig. Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Das Hinterlegungswesen unterliegt landesrechtlicher Regelung. In Preußen sind, während früher die Hinterlegung grundsätzlich bei den Regierungen erfolgte, jetzt die Amtsgerichte Hinterlegungsstellen⁴⁾. Zur Hinterlegung sind Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten geeignet. Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum des Staates über und wird von diesem verzinst. Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

3. Strafprozeß.

a) Allgemeines.

§ 175. Die Vorschriften über das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten enthält die **Strafprozeßordnung**¹⁾. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, deren sachliche Zuständigkeit das Gerichtsverfassungsgesetz regelt²⁾, wird durch den Gerichtsstand bestimmt³⁾. Dieser ist regelmäßig bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist oder der Angeeschuldigte seinen Wohnsitz hat. Ergänzend ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. — Unter bestimmten Voraussetzungen sind Richter, Schöffen und Gerichtsschreiber von der Ausübung ihres Amtes in einer Sitzung ausgeschlossen oder können wegen Befangenheit abgelehnt werden⁴⁾. — Gerichtliche Entscheidungen⁵⁾ werden nach Anhörung der Beteiligten,

(*JMBl.* 6), 25. Sept. 1908 (*JMBl.* 355), 18. Febr. 1911 (*JMBl.* 91), 19. Jan. 1914 (*JMBl.* 479), 14. April 1914 (*JMBl.* 479), 12. Aug. 1914 (*JMBl.* 560), 7. März 1916 (*JMBl.* 52), 21. Febr. 1919 (*JMBl.* 53), 25. März 1919 (*JMBl.* 138), 31. März 1919 (*JMBl.* 207) u. 17. Mai 1923 (*JMBl.* 385). Bef. über die Beendigung der Grundbuchanlegung in Preußen vom 2. Dez. 1925 (*GS.* 175).

³⁾ Nur auf Antrag erhalten ein Grundbuchblatt die Grundstücke des Reichs, des Staates, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmeten Grundstücke (Art. I *BD.* 13. Nov. 1899).

⁴⁾ *Hinterlegungsordnung* 21. April 1913 (*GS.* 225); geändert durch *G.* 8. Juli 1920 (*GS.* 385), 9. Juni 1923 (*GS.* 277) u. 4. Jan. 1924 (*GS.* 19) ferner durch *BD.* über anderweite Festsetzung der Geldwerte und Gebühren in Hinterlegungssachen

18. Dez. 1923 (*GS.* 561). *Bf.* 5. Febr. 1914 (*JMBl.* 115), 10. Okt. 1924 (*JMBl.* 372). *Bf.* über die Aufwertung hinterlegter Wertpapiere vom 16. Dez. 1925 (*JMBl.* 433).

¹⁾ *Strafprozeßordnung* 1. Febr. 1877 (*RGBl.* 253). Später mehrfach geändert, insbesondere durch die *BD.* über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege 4. Jan. 1924 (*RGBl.* I 15). Die hiernach vom 1. April 1924 ab geltende Fassung ist durch *Bef.* 22. März 1924 (*RGBl.* 299) veröffentlicht. Änderung der §§ 245 Abs. 2, 313 durch *G.* 22. Dez. 1925 (*RGBl.* I 475); vgl. auch § 156 Anm. 2 d. *W.* — *EG.* 1. Febr. 1877 (*RGBl.* 346).

²⁾ *StP.D.* § 1.

³⁾ *StP.D.* §§ 7—21. Über den Gerichtsstand für Straftaten im besetzten Gebiet oder im Einbruchgebiet s. *BD.* 13. Juli 1923 (*RGBl.* I 634) nebst preuß. *BD.* 26. Juli 1923 (*GS.* 370).

⁴⁾ *StP.D.* §§ 22—32.

⁵⁾ *StP.D.* §§ 33—41.

außerhalb der Hauptverhandlung nach Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen. Ergehen sie in Anwesenheit des davon Betroffenen, so werden sie verkündet, andernfalls durch Zustellung bekanntgemacht. — Die Fristen⁶⁾ werden entsprechend den allgemeinen Vorschriften berechnet. Bei unverschuldeter Verschämung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. — Beweismittel sind Zeugen⁷⁾, Sachverständige und Augenschein⁸⁾ sowie Beschlagnahme und Durchsuchung⁹⁾. Die Verhaftung¹⁰⁾ eines Angeeschuldigten ist nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters und nur dann zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und er entweder der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen (sog. Kollusionsgefahr). Bei Freisprechung oder Außerverfolgungssatzung wird für unschuldig erlittene Untersuchungshaft Entschädigung gewährt¹¹⁾. Die vorläufige Festnahme¹²⁾ ist zulässig, wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Zu ihr ist jedermann befugt, die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet. Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder freigelassen wird, unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen. — Der Beschuldigte ist regelmäßig zu seiner Vernehmung¹³⁾ schriftlich zu laden. Er kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers¹⁴⁾ bedienen.

b) Verfahren in erster Instanz.

§ 176. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung setzt die Erhebung der öffentlichen Klage¹⁾ durch die Staatsanwaltschaft voraus. Diese ist verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Übertretungen werden, falls nicht ein öffentliches Interesse die Strafverfolgung erfordert, bei geringer Schuld des Täters und unbedeutenden Folgen der Tat nicht verfolgt. Bei Vergehen kann unter denselben Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtsrichters von der Strafverfolgung abgesehen werden²⁾. Der Erhebung

⁶⁾ StPD. §§ 42—47.

⁷⁾ StPD. §§ 48—71. Gebührenordnung für Zeugen- und Sachverständige i. § 168 Anm. 8 d. W. Bef. über die Abnahme von Eiden vom 6. Jan. 1926 (ZMBl. 2).

⁸⁾ StPD. §§ 72—93.

⁹⁾ StPD. §§ 94—111. Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten zu.

¹⁰⁾ StPD. §§ 112ff. Über Anwendung der Untersuchungshaft i. Vf. 20. März 1907 (ZMBl. 327), 18. Dez. 1918 (ZMBl. 526), 15. Juni 1925 (ZMBl. 235).

¹¹⁾ G. 14. Juli 1904 (RGBl. 321). Die Gegenseitigkeit i. S. dieses G. ist verbürgt

durch die Gesetzgebungen von Dänemark, Schweden, Norwegen (Bef. 3. Mai 1906, RGBl. 465), Ungarn (Bef. 28. Okt. 1913, RGBl. 747), Danzig (Bef. 18. Sept. 1920, RGBl. 1683), Österreich und Tschechoslowakei (Bef. 19. Dez. 1922, RGBl. I 966).

¹²⁾ StPD. §§ 127ff.

¹³⁾ StPD. §§ 133—136.

¹⁴⁾ StPD. §§ 137—150.

¹⁾ StPD. §§ 151—157. Der Beschuldigte heißt Angeeschuldigter, sobald gegen ihn die öffentliche Klage erhoben, Angeklagter, sobald gegen ihn die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist (StPD. § 157).

²⁾ Über Strafverfolgung von gering-

der öffentlichen Klage geht ein Ermittlungsverfahren voraus³⁾. Die Klage wird durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht erhoben.

Die gerichtliche Voruntersuchung⁴⁾ findet in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte oder der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen statt, in Amtsgerichtssachen nur wegen Vergehen oder Verbrechen und nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf begründeten Antrag des Angeeschuldigten. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt und ist nicht weiter auszudehnen als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist. Hierüber entscheidet nach Abschluß der Voruntersuchung das Gericht. Ist die Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben, so steht die Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens⁵⁾ gleichfalls dem Gericht zu.

Die Hauptverhandlung findet nach der erforderlichen Vorbereitung⁶⁾ in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers statt⁷⁾. Sie beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme. Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Das Urteil, das nach der freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung des Gerichts erlassen wird, kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Gegen Abwesende⁸⁾ kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist. In anderen Fällen können in einem Verfahren gegen einen Abwesenden nur die Beweise für den Fall seiner künftigen Gestellung gesichert werden. An Stelle der Verhaftung kann sein inländisches Vermögen beschlagnahmt werden.

c) Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 177. Rechtsmittel können von der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten, seinem Verteidiger oder gesetzlichen Vertreter und von dem Ehemann einer beschuldigten Frau eingelegt werden¹⁾.

1. Die Beschwerde²⁾ ist grundsätzlich gegen alle gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen zulässig. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt. Sie ist im

fügigen Vergehen s. Vf. 29. Mai 1924 (JMBl. 258).

³⁾ StPD. §§ 158—177.

⁴⁾ StPD. §§ 178—197.

⁵⁾ StPD. §§ 198 ff. Über Verhandlung vor dem Amtsrichter oder Schöffengericht ohne schriftliche Anklage und ohne Eröffnung des Hauptverfahrens s. StPD. § 212. Über das beschleunigte Verfahren in Strafsachen

s. Vf. 10. Jan. 1924 (JMBl. 17) u. 19. Juli 1925 (JMBl. 264).

⁶⁾ StPD. §§ 213—225.

⁷⁾ StPD. §§ 226—275.

⁸⁾ StPD. §§ 276—295.

¹⁾ StPD. §§ 296—303.

²⁾ StPD. §§ 304—311.

Fälle der sofortigen Beschwerde binnen eine Woche einzulegen, in anderen Fällen an keine Frist gebunden.

2. Die Berufung³⁾ findet gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts statt. Urteile des Amtsrichters, die wegen Übertretung erlassen sind und auf Freisprechung oder Geldstrafe lauten, können nicht mit der Berufung angefochten werden. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche.

3. Die Revision⁴⁾ findet gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte sowie gegen die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters statt. Ein Urteil, gegen das die Berufung zulässig ist, kann statt mit dieser mit der Revision angefochten werden. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Revisionsfrist beträgt eine Woche.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens⁵⁾ findet zugunsten wie zuungunsten des Verurteilten nur in bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung statt. Wer im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt ist, kann Entschädigung aus der Staatskasse verlangen⁶⁾.

d) Besondere Verfahrensarten.

§ 178. 1. Die Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren geschieht durch Privatklage oder Nebenklage. Gewisse Vergehen sind grundsätzlich auf den Weg der Privatklage¹⁾ verwiesen und werden nur bei vorliegendem öffentlichen Interesse durch öffentliche Klage verfolgt. Der Erhebung der Klage hat ein Sühneverfahren voranzugehen²⁾. Wer als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger³⁾ durch schriftliche Erklärung bei dem Gericht anschließen und erlangt hierdurch die Rechte des Privatklägers.

2. Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Strafbefehl⁴⁾ des Amtsrichters ohne mündliche Verhandlung festgesetzt werden. Durch Strafbefehl darf nur auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten erkannt werden. Gegen ihn ist binnen einer Woche Einspruch zulässig, der Anberaumung der Hauptverhandlung zur Folge hat. Wird nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

3. Wird gegen eine polizeiliche Strafverfügung gerichtliche Entscheidung beantragt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf⁵⁾.

³⁾ StP.D. §§ 312—332. § 313 hat die geltende Fassung durch G. 22. Dez. 1925 (RGBl. I 475) erlangt.

⁴⁾ StP.D. §§ 333—358.

⁵⁾ StP.D. §§ 359—373.

⁶⁾ G. 20. Mai 1898 (RGBl. 345). Vf. 22. Nov. 1898 (ZMBl. 280).

Sachbeschädigung, unlauterer Wettbewerb, Verletzung des Urheberrechts.

²⁾ Das Verfahren richtet sich in Preußen nach der Schiedsmannsordnung 3. Dez. 1924 (G.S. 751); Vf. 20. Dez. 1924 (ZMBl. 1925 S. 9), 15. Jan. 1926 (ZMBl. 31).

³⁾ StP.D. §§ 395—406.

⁴⁾ StP.D. §§ 407—412.

⁵⁾ StP.D. §§ 413—418. über polizeiliche Strafverfügungen f. § 205 d. Bf.

¹⁾ StP.D. §§ 374—394. Hierher gehören insbesondere Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung,

4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle⁶⁾ ist gegen Strafbescheide der Verwaltungsbehörden der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

5. In den Fällen, in denen selbständig auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkannt, oder die Vermögensbeschlagnahme angeordnet werden kann, findet ein sog. objektives Verfahren statt, dessen Besonderheit im Fehlen des Beschuldigten besteht⁷⁾.

6. Da eine Militärgerichtsbarkeit nur noch für Strafverfahren in Kriegzeiten und gegen Angehörige der Reichsmarine an Bord von Kriegsschiffen besteht, unterliegen jetzt auch die Strafsachen gegen Angehörige der Reichswehr der Aburteilung durch die bürgerlichen Strafgerichte. Für diese Verfahren gelten einige besondere Vorschriften⁸⁾.

7. Für Forst- und Feldrugesachen kann landesgesetzlich ein verkürztes Verfahren eingeführt werden⁹⁾.

e) Strafvollstreckung und Verfahrenskosten.

§ 179. Rechtskräftige Strafurteile werden von der Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichtern vollstreckt¹⁾. In erstinstanzlichen Reichsgerichtssachen steht das Begnadigungsrecht dem Reich, sonst den Ländern zu²⁾. Die Todesstrafe darf erst vollstreckt werden, nachdem die Gnadeninstanz erklärt hat, von dem Gnadenrecht keinen Gebrauch zu machen. Rechtskräftige Verurteilungen zu gewissen Strafen sind im Strafregister zu vermerken, das bei der Staatsanwaltschaft, für Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets liegt, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, beim Reichsjustizministerium geführt wird³⁾. Nach Ablauf gewisser Zeit darf über die Verurteilung nur noch

⁶⁾ StP.D. §§ 419—429.

⁷⁾ StP.D. §§ 430—434.

⁸⁾ StP.D. §§ 434—448.

⁹⁾ G.G. StP.D. § 3 Abs. 3. Für Preußen §§ 49 ff. Feld- und ForstpolizeiG. I. April 1880 (G.S. 230) i. d. Fassg. Bef. 21. Jan. 1926 (G.S. 83). Vgl. unten § 373 b. B.

¹⁾ StP.D. §§ 449—463. Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen: Bef. 7. Juni 1923 (RMBl. II 263).

²⁾ Es wird im Reich von dem Reichspräsidenten (Art. 49 R.V.), in Preußen von dem Staatsminister (Art. 54 Pr.V.) ausgeübt. Vereinbarung des Reichs und der Länder über die vorläufige Entlassung und die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtsstrafen: Bef. 15. Nov. 1923 (RMBl. 1033); hierzu Vf. 28. Nov. 1923 (JMBl. 737). Zuständigkeit und Verfahren in preuß. Gnadenfachen regeln Vf. 19. Juni 1919 (JMBl. 341), 26. Aug. 1919 (JMBl. 405), 10. Jan. 1923 (JMBl. 21), 27. April 1923 (JMBl. 353) u. 9. Juli 1925 (JMBl. 256). Berichterstattung in Gnadenfachen Vf. 8. Dez.

1925 (JMBl. 427). Bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung: Vf. 19. Okt. 1920 (JMBl. 565), 15. Juni 1921 (JMBl. 349), 29. Juni 1921 (JMBl. 370).

³⁾ Einrichtung und Führung: Strafregister B.D. 21. Juni 1920 (Bl. 909); geändert durch B.D. 2. Juni 1922 (Bl. 325), 17. Mai 1923 (RMBl. 364), 24. Nov. 1923 (RMBl. 1091). Neue Fassg.: Bef. 8. März 1926 (RMBl. I 157). Preuß. Ausführungsvf. 21. Juni 1920 (JMBl. 340), 25. Juli 1922 (JMBl. 280)/12. Sept. 1925 (JMBl. 346) u. 17. Juli 1923 (JMBl. 542)/22. Nov. 1924 (JMBl. 400), 14. April 1926 (JMBl. 138). Strafregister und polizeiliche Liste: Vf. 17. Juni 1920 (MBlV. 244), 31. Okt. 1922 (MBlV. 1078). Bestimmungen über die Behandlung ausländischer Strafarten 12. Juni 1920 (Bl. 928). Strafregisterbehörden: Bef. 20. März 1925 (RMBl. 223). Bef. der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, 20. März 1925 (RMBl. 223). Auskunft im Verkehr mit Polen: Vf. 10. April 1926 (JMBl. 147).

beschränkte Auskunft erteilt werden, nach Ablauf einer weiteren Zeit sind die Vermerke im Strafregister zu tilgen⁴⁾.

Über die Kostenpflicht⁵⁾ ist vom Gericht zu entscheiden. Ist der Angeklagte zu Strafe verurteilt, so hat er die Kosten zu tragen; andernfalls trägt sie die Staats- oder Reichskasse⁶⁾.

f) Gefangenenanstalten¹⁾.

§ 180. Eine einheitliche gesetzliche Regelung, wie sie bezüglich der Freiheitsstrafen im Strafgesetzbuch durchgeführt ist, hat die Strafvollstreckung im Reiche noch nicht erfahren. Durch Vereinbarung der einzelnen Länder untereinander sind jedoch Grundsätze zustande gekommen, die beim Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen einstweilen zur Anwendung gelangen²⁾. In Verfolg dieser Vereinbarung hat Preußen die nicht veröffentlichte Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. August 1923 erlassen, die heute die Grundlage des gesamten Strafvollzugs in den Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung bildet³⁾. Danach unterstehen sämtliche Gefängnisse und Strafanstalten mit Ausnahme der Polizeigefängnisse dem Justizminister. Die Leitung und Aufsicht über sämtliche Anstalten eines Oberlandesgerichtsbezirks ist dem Präsidenten des Strafvollzugsamts übertragen, der seinen Sitz an dem Orte hat, an dem sich das Oberlandesgericht befindet. Die Verwaltung größerer Anstalten geschieht durch besonders ernannte hauptamtlich angestellte Beamte, die der kleineren Gefängnisse durch Amtsrichter⁴⁾. Die Einrichtung der Gefangenenanstalten ist durchweg überall die gleiche⁵⁾.

⁴⁾ G. 9. April 1920 (RGBl. 507); geändert durch Art. X B. D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44).

⁵⁾ StP. D. §§ 464—474.

⁶⁾ Vereinbarung des Reichs und der Länder über den Kostenausgleich in der Strafrechtspflege: Bef. 8. Juli 1925 (RMBl. 371). Vereinbarung zwischen Reich und Ländern über den Kostenausgleich in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehörenden Strafsachen: Bef. 10. Okt. 1925 (RMBl. 1278).

¹⁾ Bearbeitet von Regierungsassessor Dr. Niehuß in Arnberg.

²⁾ Vgl. Anm. 1 des § 179 d. B.

³⁾ Dienst- und Vollzugsordnung (D. V. D.) für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. Aug. 1923 — VIII 999 —; Gefängnisordnung 21. Dez. 1898 mit Abänd. 14. Nov. 1902 ist aufgehoben. Literatur: Klein, Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der preuß. Justizverwaltung. 4. Aufl. 1924.

Über staatl. Polizeigefängnisse Vf. 27. März 1918 (MBlB. 49).

Schaffung von Beamtenstellen in der Strafanstaltsverwaltung vgl. G. 20. Okt. 1922 (G. S. 309), betr. die Bereitstellung von Mitteln zur Neuordnung der Strafanstalts-Verwaltung, erlassen mit Erg. G. 14. Febr. 1923 (G. S. 42); ferner B. D. 8. Dez. 1922 über die Neuordnung der Strafanstalts-Verwaltung (JMBl. 560); danach ist an die Spitze der Strafvollzugsämter in Berlin, Breslau, Celle, Düsseldorf, Hamm, Köln und Raumburg a. S. ein hauptamtlicher Präsident getreten. Bei den übrigen Strafvollzugsämtern sind vorläufig dem betreffenden Generalstaatsanwalt die Geschäfte des Präsidenten übertragen, so in Cassel, Frankfurt a. M., Kiel, Königsberg, Stettin und Marienwerder; dieser ist auch hier Vorsteher einer selbständigen Behörde.

⁴⁾ §§ 8, 9, 10 D. V. D. Vorbereitung und Prüfungen für den Strafanstaltsinspektionsdienst Vf. 27. April 1921 (JMBl. 362), über fachliche Fortbildung Vf. 2. Juni 1924 (JMBl. 246). Ausbildung der Aufsichtsbeamten Vf. 11. Mai 1922 (JMBl. 176), 23. Juli 1923 (JMBl. 560); Dienstkleidung Erl. 23. Febr. 1921 (JMBl. 179), Kostenzuschuß Vf. 26. Jan. 1924 (JMBl. 48). Kein Cheverbote für Gefängnisbeam-

Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 344.

Die weitgehende Umschichtung und Veränderung fast aller Verhältnisse des preussischen Strafvollzugs, die sich in den letzten 10 Jahren vollzogen hatte, ist damit zu einem vorläufigen Abschluß gekommen⁶⁾. Die Freiheitsstrafen werden in Gefangenenanstalten, zu denen die Zuchthäuser, die Gefängnisse und die Festungshafenanstalten gehören, vollstreckt. In den Zuchthäusern werden ausschließlich Zuchthausstrafen vollzogen, während die Gefängnisse zum Vollzuge von Gefängnis- und Haftstrafen, zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, von vorläufig festgenommenen Personen, zum Vollzuge von Zwangshaft und Ordnungstrafen (Zivilgefangene), zur Aufnahme von Durchgangsgefangenen und ausnahmsweise zur Vollstreckung von Militärarrest und zur Aufnahme von Polizeigefangenen, insbesondere von in Schutzhafst genommenen Personen dienen.

tinnen Vf. Just.-Min. 20. Jan. 1922 — VIII 28 —; keine Dienstkleidung für Pol.-Gefängnisbeamtinnen Erl. 9. Mai 1922 (MBl. 489). Entschädigung für Außendienst Vf. 6. Febr. 1923 (ZMBl. 91), 26. Febr. 1924 (ZMBl. 88). Dienstbezüge der Pol.-Gefängnisbeamten auf Probe Erl. 8. Juni 1923 (MBl. 683). Verpflegungsverhältnisse der Hilfsaufseher bei Pol.-Gefängnissen 31. Jan. 1916 (MBl. 33). — Zuverlässigkeit der Arbeit von Gefangenen für Anstaltsbeamte und deren Angehörige Vf. 30. Aug. 1922 (ZMBl. 358). Geistliche, Ärzte, Zahnärzte, Lehrer werden als Beamte angestellt oder auf Privatdienstvertrag angenommen §§ 29—31, 32—35; 36, 37 DVO. Annahme und Entschädigung der Gefängnisgeistlichen Vf. 7. Febr. 1924 (ZMBl. 63), Vf. 10. Jan. 1924 (ZMBl. 16). Beseitigung der Aufsicht der Geistlichen vgl. ZMBl. 1919 S. 342. Dienstanzw. des Oberkirchenrats 24. Mai 1924, Vf. 3. Juli 1924 (ZMBl. 271).

⁵⁾ Richtlinien über die bauliche Anordnung und Einrichtung der Gefangenenanstalten, Vf. 3. Juli 1924 (ZMBl. 272), 23. Aug. 1924 — VI 968 —, Berichterstattung über Belegung nach vorgeschriebenem Muster Vf. 12. Jan. 1923 (ZMBl. 30). Haftkostenätze 1,50 M., für Festungsgefangene 2,50 M., bei Selbstverpflegung 0,75 bzw. 1,25 M., Vf. 18. Dez. 1923 (ZMBl. 759). — Diese Sätze kommen auch bei Berechnung der vom Reich zu erstattenden Kosten in Ansatz Vf. 17. Febr. 1921 (ZMBl. 107). Arbeit in Zuchthäusern zehn, in Gefängnissen neun Stunden täglich; Hausstrafen (Disziplinarstrafen) § 89ff. DVO. — keine Züchtigung mehr, Fesselung als Sicherungsmaßnahme § 78. Beerdigungskosten hat der Fürsorgeverband zu tragen D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100), Vf. 5. März 1924 (ZMBl. 104). Reinigungs-

ordnung 26. Febr. 1923; Arbeitsbetriebs- und Kassenordnung 8. März 1923 (nicht veröffentlicht), nebst EinführungsVf. 13. März 1923 (ZMBl. 213, 1924 S. 63, 104). Zustellungen an Gefangene Vf. 11. Juni 1918 (ZMBl. 208). Gefangenenarbeitslöhne Vf. 12. Dez. 1923 (ZMBl. 755, 1924 S. 63). Fakultative Bildung von Strafanstaltsbeiräten Vf. 19. Juni 1919 (ZMBl. 342, 1920 S. 524) und § 49 DVO. Behandlung der einem Gefangenen abgenommenen Gelbbeträge Vf. 6. Febr. 1922 (ZMBl. 39).

⁶⁾ Die Bezeichnung der Gesamtheit der Anstalten hat geschwankt. In früheren Jahren wurden Strafanstalten lediglich die unter der Verwaltung des Min. d. Innern stehenden Zuchthäuser genannt, während die zur Vollziehung der Gefängnisstrafen dienenden Anstalten als Gefängnisse bezeichnet werden. Neuerdings ist der allgemein zutreffende Sammelname Gefangenenanstalten gewählt worden, vgl. § 1 der Dienst- und Vollzugsordnung 1. Aug. 1923 und AusführungsVf. 10. Okt. 1923 über die Einführung der Dienst- und Vollzugsordnung (ZMBl. S. 671); bereits am 1. Aug. 1918 wurde der Dualismus in der Regelung des Gefängniswesens beseitigt, indem alle Gefängnisse dem Justizminister unterstellt wurden, während bisher ein Teil dem Minister des Innern unterstellt gewesen war Erl. 14. Dez. 1917 (G. S. 1918 S. 11). Zuchthäuser befinden sich u. a. in: Insterburg (Ostpr.), Wartenburg (Ostpr.), Brandenburg, Ludau, Sonnenburg, Raugard (Pom.), Bries, Görlitz, Sauer, Ratibor, Sagan, Gr.-Strehlitz, Striegau, Lichtenberg i. S., Rendsburg, Celle, Lüneburg, Münster i. W., Werden a. R., Cassel-Wehlheiden, Ziegenhain, Diez a. L., Rheinbach, Berlin-Regel.

Die Unterhaltung der dem Justizminister unterstehenden Gefangenenanstalten erfolgt durch den Staat, die der Polizeigefängnisse durch den zur Tragung der Polizeikosten verpflichteten Verband⁷⁾.

Leitender Gedanke jeder Strafvollstreckung ist Erziehung und Besserung des Sträflings. Über die Ausgestaltung der Strafe bestehen große Meinungsverschiedenheiten; vor allem deshalb, weil z. Bt. noch in vielen Fällen eine Besserung nicht erreicht wird. Strafzweck in solchen Fällen ist neben einer vorübergehenden Unschädlichmachung eine Abschreckung des Bestraften für künftige Fälle. Dies Moment der Abschreckung ist endlich auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Wohlverhalten der Allgemeinheit. Die Frage der Zweckmäßigkeit der Einzelhaft ist nach der Persönlichkeit des Sträflings verschieden zu entscheiden. Ohne Zustimmung des Gefangenen darf sie jedoch während der ganzen Strafzeit drei Jahre nicht übersteigen⁸⁾.

Als Hauptmittel der Erziehung dient die Arbeit, die als Grundlage eines geordneten Strafvollzugs anzusehen ist, die geistige und körperliche Frische des Gefangenen erhalten und die Ausübung eines redlichen Erwerbs nach der Entlassung erleichtern soll. Für Zuchthäusler besteht ein unbedingter Arbeitszwang, für Gefängnisgefangene nur ein bedingter, wobei auf die Fähigkeiten und Verhältnisse der letzteren Rücksicht zu nehmen ist⁹⁾. Besondere Beachtung

⁷⁾ Vgl. § 189 d. B. Anm. 11.

⁸⁾ StGB. § 22. Die Entfittlichung und Verwilderung, welche das Zusammenleben in den Strafanstalten zur Folge hatte, brachte 1786 in dem von einer Gesellschaft in Philadelphia begründeten pennsylvanischen oder Zellenhystem die Einzelhaft zur strengen Durchführung. Dabei wurde unter dem Einfluß der herrschenden Setze der Quäker der Hauptwert auf religiöses Insihgehen gelegt, die Beschäftigung dagegen vernachlässigt. Die Folge war vielfach eine körperliche und geistige Erschlaffung der Bestraften; diese Erfahrung führte zu dem gemilderten Auburnschen oder Schweigehystem, nach dem die Sträflinge getrennt schlafen, aber nach Maßgabe der Arbeitsfähigkeit in Klassen geteilt und gemeinsam unter strenger Aufsicht und Fernhaltung jedes gegenseitigen Verkehrs beschäftigt werden. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet das seit 1854 besonders in England und der Schweiz verbreitete irische oder Progressivhystem, das neuerdings auch nach der preuß. Dienst- und Vollzugsverordnung vom 1. Aug. 1923 zur Anwendung kommt (§ 53 DWD.). Danach kann beim Vollzuge von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen nach Ablauf von drei Monaten bei Fleiß und guter Führung eine allmähliche Milde rung eintreten. Es dürfen insbes. folgende Vergünstigungen gewährt werden: Halten einer Tageszeitung, Rauchen, Ausschmückung der Zellen, Zellenbeleuchtung, teilweises oder völlige Selbstbeschäftigung. Bei Gefangenen, deren

Strafat ihren Grund in einer sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung hatte, können die für die Strafart zulässigen Vergünstigungen sogleich nach der Einlieferung gewährt werden. — Die Formen der Haft sind neuerdings Einzelhaft, Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft. Bei der Einzelhaft wird der Gefangene bei Tag und Nacht von anderen Gefangenen gesondert gehalten. Bei der Zellenhaft wird er bei der Bewegung im Freien mit anderen Gefangenen zusammengebracht. Ein Schweiggebot besteht nicht vgl. § 68 DWD.

⁹⁾ StGB. §§ 15, 16 DWD. §§ 103, 154.

An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ruht die Arbeit, soweit sie nicht zur Fortführung der Hauswirtschaft oder bei Notständen erforderlich ist. Der Ertrag der Arbeit fließt in die Staatskasse, wobei anzustreben ist, daß der Ertrag die Kosten des Strafvollzugs deckt. Der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt den Gefangenen, soweit nicht die gezahlte Entschädigung anzurechnen ist (§ 108 DWD.). Vf. 15. Nov. 1922 (JMWl. 491). Ab 11. April 1923 ist eine neue Arbeitsbetriebs- und Arbeitsstufenordnung für die Gefangenenanstalten in Kraft getreten, vgl. Vf. 13. März 1923 (JMWl. 213). Nach § 109 DWD. ist Hauptzweck der Arbeit, den Gefangenen nicht hilflos bei der Entlassung in die Freiheit zu setzen. Eine Verfügungsbefugnis über den ihm gut geschriebenen Betrag tritt erst mit dessen Aushändigung ein.

hat die Beschäftigung außerhalb der Anstalt gefunden, weil sie die Gesundheit vorzugsweise fördert, den Übergang zur Freiheit erleichtert und eine finanzielle und volkswirtschaftliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zuläßt; andererseits verlangt diese Beschäftigung gewisse Rücksichten. Bei den mit Gefängnis Bestraften ist sie von deren Zustimmung abhängig, während sie bei Zuchthäuslern unbeschränkt zulässig ist. In allen Fällen sind dabei die Strafgefangenen von den freien Arbeitern getrennt zu halten¹⁰).

Zur Erleichterung des Übergangs in die Freiheit wird endlich die vorläufige Entlassung. Die zu längerer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt und sich während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Sie stehen dann unter besonderer Überwachung der Ortspolizeibehörde¹¹).

Zur religiös-sittlichen Hebung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen sowie zur Vermittlung des Unterkommens und redlichen Erwerbs nach der Entlassung bestehen Zentralstellen für das Gefängnisfürsorgewesen und Vereine zur Fürsorge für Gefangene und aus Erziehungs- und Arbeitsanstalten Entlassene. Sechs Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen ist aus ähnlichen Gründen dem Landesarbeitsamt Meldung zu erstatten¹²).

¹⁰ Außenarbeit ist nach § 105 Abs. 1 D.V. eine Arbeit außerhalb der Anstalt, d. h. außerhalb der Umwehrung, Gitter, Planken, Zäune, so daß weder jede Arbeit im Freien Außenarbeit noch jede Arbeit in einem Gebäude Innenarbeit ist. Das G. 21. April 1854 (G. S. 143) betr. Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt und die Ausf. Anw. dazu 30. Mai 1854 (Z.M.Vl. 250) sind veraltet. Diejenigen Aufseher, die lediglich zur Beaufsichtigung der bei der Außenarbeit beschäftigten Gefangenen angenommen werden, stehen meistens in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Verwaltung; doch findet auch auf sie der § 359 des St.G.B. Anwendung, vgl. Vf. 29. April 1913 (Z.M.Vl. 142). Die Beschäftigung der Gefangenen mit landwirtschaftlichen Arbeiten ist besonders erwünscht Erl. 4. Juli 1907—II. 4601—Waffengebrauch ist zulässig nach § 44 D.V. zur Abwehr von Angriffen, bei Zusammenrottungen, bei einem Fluchtversuch, ferner wenn Gefangene ein gefährliches Werkzeug auf Aufforderung nicht fortlegen; bez. der Bewaffnung der Strafanstaltsbeamten vgl. Erl. 8. Mai 1919—VIII. 849—, Vf. 31. Juli 1923 (Z.M.Vl. 567), 19. März 1924 (Z.M.Vl. 129).

¹¹ St.G.B. §§ 23—26, Vf. 21. Jan. 1871 (Z.M.Vl. 34, M.Vl.B. 47). Der Beschluß über die vorläufige Entlassung sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde bzw. deren Beauftragten. Vor dem Beschluß ist die Gefängnisverwaltung

gutachtlich zu hören. Die Bearbeitung von Anträgen auf vorläufige Entlassung erfolgt durch den Beauftragten für Gnadenfachen, der dem Justizminister zu berichten hat vgl. Vf. 26. Aug. 1919 (Z.M.Vl. 405); an Stelle der vorläufigen Entlassung hat nach der Vf. 19. Okt. 1920 (Z.M.Vl. 454) in der Fassung der Vf. 15. Juni 1921 (Z.M.Vl. 349) die Strafaussetzung dann zu treten, wenn die bei der vorläufigen Entlassung bis zum Ablauf der Strafzeit noch verbleibende Frist (§ 26 St.G.B.) eine zu kurze Bewährungsfrist darstellen würde. Bezüglich der Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtstrafen vgl. die Vereinbarung des Reichs und der Länder (R.M.Vl. 1923 S. 5. 1033) sowie oben § 30 Anm. 21. Sind die Einzelstrafen von Gerichten des Reichs, eines Landes oder mehrerer Länder festgesetzt worden, so wird die Entlassung von der obersten Justizaufsichtsbehörde des Landes durchgeführt, das die Strafe vollstreckt. Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubnis den Aufenthaltsort nicht länger als 48 Stunden verlassen. Strafgefangene, die Gefängnis- oder Haftstrafen verbüßen, können, wenn dringende Gründe es gebieten, vom Vorsteher der Anstalt beurlaubt werden. Vgl. § 141 D.V., wo auch die Aussetzung des Vollzugs geregelt ist.

¹² § 139 Abs. 4 D.V., Erl. 20. Febr. 1924 (Z.M.Vl. 76), ferner Anlage 16 D.V., die eine vollständige Nachweisung der fraglichen Stellen enthält, Gewährung von

Wenn Gefangene bei ihrer Tätigkeit einen Unfall erleiden, bei dem freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, so wird für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung geleistet. Das gleiche gilt für die in Zwangsanstalten untergebrachten oder mit Forst-, Gemeinde- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen. Die Fürsorge tritt erst mit der Entlassung aus der Haft ein; auch sind die Renten geringer bemessen als die für freie Arbeiter. Die Kosten trägt der Staat, in dem die Strafe verbüßt wird¹³⁾.

Der Staat kann jedoch die Verpflichtung auf andere Stellen übertragen, insbesondere diejenigen öffentlichen Körperschaften zu Beiträgen heranziehen, denen die Unterhaltung der Anstalt obliegt, in welcher die verletzte Person untergebracht ist, oder von deren Organen sie zur Gemeindefarbeit oder sonstigen Arbeiten zwangsweise angehalten wurde. Preußen hat hiervon Gebrauch gemacht¹⁴⁾.

4. Verwaltungsstreitverfahren.

§ 181. Im Reiche fehlt es ebenso wie an einem Reichsverwaltungsgericht auch an einheitlichen Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren. Für die einzelnen Verwaltungsgerichte des Reichs sind vielmehr Sonderverfahrensvorschriften gegeben.

In Preußen ist das Verwaltungsstreitverfahren durch das Landesverwaltungs-gesetz geregelt¹⁾. Das Verfahren ist in seinen Grundzügen bereits oben²⁾ behandelt.

IV. Das materielle Recht.

1. Bürgerliches Recht.

§ 182. Bis zum Jahre 1900 gab es in Deutschland kein einheitliches bürgerliches Recht. Maßgebend waren teils Landesgesetze, teils das aus der Rezeption des römischen Rechts entstandene Gemeine deutsche Recht¹⁾. An die Stelle dieses zerstückelten Rechtszustandes ist vom 1. Januar 1900 ab im wesentlichen

Reise- und Fehrgeld an Gefangene bei der Entlassung Vf. 25. März 1924 (JMBl. 145), 4. Juni 1925 (JMBl. 277).

¹³⁾ G. 30. Juni 1900 (RGBl. 536), abg. G. 26. Juni 1922 (RGBl. I 566), Bd. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 754), Ausf. G. 28. Juli 1902 (GS. 293), Ausf. Bd. 26. Jan. 1903 (MBl. 15, 43, 44); Vf. 19. Febr. 1903 (JMBl. 145) und Vf. 17. Juli 1919 (JMBl. 364). — Beschwerderecht des Verletzten Erl. 21. Juli 1924 (JMBl. 284); zuständig ist MBl. Neufestsetzung der Bezüge Bd. 9. Dez. 1924 (GS. 763), Vf. 31. Dez. 1924 (JMBl. 1925 S. 17). Auszahlung der Renten usw. durch die Post Vf. 10. Jan. 1914 (MBl. 92).

¹⁴⁾ Bd. über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten gem. § 21 G. 30. Juni 1900 zwischen Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen vgl. GS. 1902 S. 294.

¹⁾ §§ 61 ff. LWB. 30. Juli 1883 (GS. 195) i. d. Fassg. d. G. 13. Mai 1918 (GS. 53). Vgl. Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege, 3 Bde. 1921. ²⁾ Vgl. oben § 48 d. W.

¹⁾ In Preußen galt das Allgemeine Landrecht von 1794 in den meisten alt-preussischen Gebietsteilen, das Gemeine Recht in Neuvorpommern und Rügen, im Regierungsbezirk Koblenz östlich des Rheins, in Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Kassel und Hohenzollern, das französische Recht auf dem linken Rheinufer einschließlich des früheren Großherzogtums Berg. In den übrigen deutschen Ländern galt im allgemeinen das Gemeine Recht, links des Rheins das französische Recht, in Ansbach-Bayreuth das ALR. In Baden ein auf dem französischen Recht beruhendes Badisches Landrecht (1809), in Sachsen ein eigenes Bürgerliches Gesetzbuch (1863).

ein einheitliches Recht getreten, das in dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammengefaßt ist²). In einem besonderen Einführungsgesetz³) ist das Verhältnis des BGB. zu den Reichsgesetzen und zu den Landesgesetzen sowie seine Einwirkung auf die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Rechtsverhältnisse geordnet; außerdem enthält es Vorschriften über das internationale Privatrecht⁴). Das BGB. ist in fünf Bücher eingeteilt: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

Der **Allgemeine Teil** enthält die Vorschriften, die für alle Gebiete des bürgerlichen Rechts von Bedeutung sind. Es werden zunächst Vorschriften über die Subjekte des Privatrechts, die Personen⁵), gegeben. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres tritt die Volljährigkeit ein. Minderjährige über 18 Jahre können vom Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt, Geistesranke oder -schwache, Verschwender oder Trunksüchtige entmündigt werden. Es folgen Vorschriften über Wohnsitz, Namensrecht und Todeserklärung⁶). Neben den natürlichen stehen als Träger von Rechten die juristischen Personen⁷). Das BGB. kennt als juristische Personen des bürgerlichen Rechts nur Vereine und Stiftungen⁸), als solche des öffentlichen Rechts den Fiskus, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. — Rechtsobjekte sind die Sachen⁹). Sachen sind körperliche Gegenstände. — Die Voraussetzung zur Vornahme von Rechtsgeschäften ist die Geschäftsfähigkeit¹⁰). Geschäftsunfähig ist, wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden dauernden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet oder wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige über sieben Jahre

²) BGB. 18. Aug. 1896 (RGBl. 195); Änderungen: a) § 72: G. 19. April 1908 (RGBl. 151), b) § 833: G. 30. Mai 1908 (RGBl. 313), c) §§ 573, 574, 1123, 1124: G. 8. Juni 1915 (RGBl. 327), d) §§ 1012 bis 1017: B.D. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72), e) § 247: G. 3. März 1923 (RGBl. I 163), f) §§ 1811, 1642 Abs. 2: G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 411), g) §§ 209, 210, 212a, 213: Art. IV B.D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 135). h) §§ 1783, 1784, 1786, 1887: § 48 G. 9. Juli 1922 (RGBl. I 633). — Preuß. N. G. 20. Sept. 1899 (G.S. 177). Änderungen: a) Art. 85: G. 2. März 1918 (G.S. 17), b) Art. 73, 74, 83: G. 8. Juni 1918 (G.S. 83), c) Art. 88: G. 23. Juni 1920 § 41 Nr. 76 (G.S. 367), d) Art. 43: G. 16. Dez. 1921 (G.S. 561), e) Art. 6, 7: G. 28. März 1922 (G.S. 77), f) Art. 12: G. 17. Mai 1923 (G.S. 159), g) Art. 17: G. 5. Dez. 1923 (G.S. 547). — Preuß. Ausführungs B.D. 16. Nov. 1899 (G.S. 562); geändert und ergänzt durch B.D. 12. Juli 1910 (G.S. 11), 29. Nov. 1911 (G.S. 217), 16. Aug. 1915 (G.S. 124), 25. März 1920 (G.S. 85), 29. Dez. 1920 (G.S. 1921 E. 99 u. 115), 20. Febr. 1922 (G.S. 53).

³) G. 18. Aug. 1896 (RGBl. 604).

⁴) G. Art. 7 ff. Es werden nur einzelne wichtige Fragen des internationalen Privatrechts geordnet, insbesondere personen- und familienrechtliche. Hervorzuheben ist Art. 30: „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde“. — Haager Abkommen über internationales Privatrecht 12. Juni 1902 über Eheschließung, Ehescheidung und Vormundschaft (RGBl. 1904 S. 221, 231, 240), 17. Juli 1905 über Rechte und Pflichten der Ehegatten und Entmündigung (RGBl. 1912 S. 453, 463). Über Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 409).

⁵) §§ 1 ff.

⁶) Die Todeserklärung Kriegsverschollener ist durch B.D. 9. Aug. 1917 (RGBl. 703), G. 20. Febr. 1925 (RGBl. I 15) erleichtert geregelt. ⁷) §§ 21 ff.

⁸) Die Zusammenlegung, Aufhebung oder Zweckänderung von Stiftungen durch Beschluß des Vorstandes gestattet in Preußen G. 10. Juli 1924 (G.S. 575).

⁹) §§ 90 ff.

¹⁰) §§ 104 ff.

und Personen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind. Rechtsgeschäfte beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. — Die Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige oder Verträge. Die Willenserklärung¹¹⁾ muß frei von Willensmängeln sein. Rechtsgeschäfte, die der gesetzlich vorgeschriebenen Form ermangeln, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig. Verträge¹²⁾ sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. In der Regel kann jedes Rechtsgeschäft unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung vorgenommen werden¹³⁾, in der Mehrzahl der Fälle auch durch einen Vertreter¹⁴⁾. Ansprüche unterliegen der Verjährung¹⁵⁾ regelmäßig in 30 Jahren, bei gewissen Geschäften des täglichen Lebens in 2 Jahren, Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere auf Zinsen, in 4 Jahren. Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen¹⁶⁾. Die Widerrechtlichkeit einer Handlung wird durch Nothwehr, Nothstand und berechtigte Selbsthilfe ausgeschlossen¹⁷⁾.

Das **Recht der Schuldverhältnisse** ist von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht. Nur ausnahmsweise bestehen für das Schuldrecht zwingende Rechtsätze. Wichtigster Leitsatz des Inhalts der Schuldverhältnisse ist, daß der Schuldner die Leistung so zu bewirken hat, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern¹⁸⁾. Verschulden verpflichtet zum Schadensersatz¹⁹⁾, ebenso Verzug²⁰⁾. Die Schuldverhältnisse erlöschen durch Erfüllung²¹⁾, Hinterlegung²²⁾, Aufrechnung²³⁾ oder Erlaß²⁴⁾.

In seinem besonderen Teile regelt das II. Buch des BGB. einzelne Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften²⁵⁾, die Verpflichtung zur Vorlegung von Sachen²⁶⁾, die Schuldverhältnisse aus ungerechtfertigter Bereicherung²⁷⁾ und aus unerlaubter Handlung²⁸⁾.

Das **Sachenrecht** behandelt den Besitz, das Eigentum und die sonstigen Rechte an Sachen (dingliche Rechte). Die Zahl der Sachenrechte ist eine geschlossene. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt hier nicht. Die sachenrechtlichen Rechtsgeschäfte sind abstrakter Natur. Sie sind an gesetzlich vorgeschriebene Formen gebunden. Das BGB. unterscheidet zwischen Rechten an beweglichen Sachen und an Grundstücken. Für beide Arten gelten einige gemeinsame Rechtsätze²⁹⁾. Der Besitz³⁰⁾ ist die tatsächliche Gewalt, das Eigentum³¹⁾ das

11) §§ 116 ff.

12) §§ 145 ff.

13) §§ 158 ff.

14) §§ 164 ff.

15) §§ 194 ff.

16) § 226; f. g. Schilfenerbot.

17) §§ 227 ff.

18) § 242.

19) §§ 276 ff., 249 ff.

20) §§ 284 ff.

21) §§ 362 ff.

22) §§ 372 ff.

23) §§ 387 ff.

24) § 397.

25) Geregelt werden Kauf, Tausch (§§ 433 ff.), Schenkung (§§ 516 ff.), Miete, Pacht (§§ 535 ff.), Leihe (§§ 598 ff.), Darlehen (§§ 607 ff.), Dienstvertrag (§§ 611 ff.), Werkvertrag (§§ 631 ff.), Mähtervertrag (§§ 652 ff.), Auslobung (§§ 657 ff.), Auftrag

§§ 662 ff.), Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.), Verwahrung (§§ 688 ff.), Einbringung von Sachen bei Gastwirten (§§ 701 ff.), Gesellschaft (§§ 705 ff.), Leibrente (§§ 759 ff.), Spiel, Wette (§§ 762 ff.), Bürgschaft (§§ 765 ff.), Vergleich (§ 779), Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis (§§ 780 ff.), Anweisung (§§ 783 ff.), Schuldverschreibung auf den Inhaber (§§ 793 ff.).

26) §§ 809 ff.

27) §§ 812 ff.

28) §§ 823 ff.

29) Hierher gehören insbesondere die An m.: Noten 30) und 31) befinden sich auf S. 350.

Recht der vollen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache. Beschränkte dingliche Rechte an beweglichen Sachen sind Nießbrauch³²⁾ und Pfandrecht³³⁾. Das Recht der Grundstücke baut sich auf dem Grundbuchsystem auf³⁴⁾. Rechte an Grundstücken sind außer dem Eigentum das Erbbaurecht³⁵⁾, die Dienstbarkeiten³⁶⁾, das Vorkaufsrecht³⁷⁾, die Reallasten³⁸⁾ und die Grundpfandrechte. Diese kennt das BGB. in der Form der mit einer persönlichen Forderung verbundenen Hypotheken³⁹⁾, der ohne Verbindung mit einer solchen Forderung lediglich auf Zahlung einer Geldsumme aus dem Grundstück gerichteten Grundschulden⁴⁰⁾ und der auf Zahlung einer Geldsumme in regelmäßig wiederkehrenden Terminen gerichteten Rentenschulden⁴¹⁾.

Das **Familienrecht** behandelt in seinem ersten Abschnitte das Eherecht. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem zur Entgegennahme der Erklärungen bereiten Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen⁴²⁾. Die Ehe hat personen- und vermögensrechtliche Wirkungen. Das gesetzliche Güterrecht ist das der sog. Verwaltungsgemeinschaft⁴³⁾, die dem Mann das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau, mit Ausnahme ihres Vorbehaltsguts, gibt. Durch Ehevertrag kann ein anderer Güterstand vereinbart werden⁴⁴⁾. Das BGB. regelt die allgemeine Gütergemeinschaft⁴⁵⁾, die Errungenschafts-⁴⁶⁾ und die Fahrnisgemeinschaft⁴⁷⁾ sowie die Gütertrennung⁴⁸⁾; diese tritt unter gewissen Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Die Ehe kann beim Vorliegen eines der gesetzlich bestimmten Scheidungsgründe durch richterliches Urteil aufgelöst werden⁴⁹⁾. Im Anschluß an das Eherecht behandelt das BGB. die Verwandtschaft. Personen- und vermögensrechtliche Folgen der ehelichen und der außerehelichen Abstammung sind verschieden geregelt⁵⁰⁾. Der dritte

Art des Eigentumserwerbs auf der Grundlage der Einigung und der Publizität des Eigentumsübergangs (bei bewegl. Sachen Übergabe, bei Grundstücken Eintragung ins Grundbuch); die Rechtsvermutung, die bei beweglichen Sachen durch den Besitz, bei Grundstücken durch den Inhalt des Grundbuchs begründet wird; das Vertrauensprinzip, das sich im Erwerb auf Grund des guten Glaubens und im öffentlichen Glauben des Grundbuchs zeigt.

³⁰⁾ §§ 854 ff.

³¹⁾ §§ 903 ff.

³²⁾ §§ 1030 ff.

³³⁾ §§ 1204 ff. Über Schiffspfandrechte vgl. § 340 Anm. 9 d. W.

³⁴⁾ Das BGB. regelt das materielle, die Grundbuchordnung (§ 174 d. W. das formelle Grundbuchrecht.

³⁵⁾ Jetzt geregelt durch WD. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72).

³⁶⁾ In der Form von Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff.), Nießbrauch (§§ 1030 ff.) und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff.).

³⁷⁾ §§ 1094 ff. Das persönliche Vorkaufsrecht regeln §§ 504 ff.

³⁸⁾ §§ 1105 ff.

³⁹⁾ §§ 1113 ff. Hypotheken in ausländischer Währung: WD. 13. Febr. 1920 (RGBl. 231), G. 18. Dez. 1925 (RGBl. I 469). Wertbeständige Hypotheken. G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 407); Durchführungsw. 29. Juni 1923 (RGBl. I 482), 5. Okt. 1923 (RGBl. I 933), 2. Nov. 1923 (RGBl. I 1075), 6. Nov. 1923 (RGBl. I 1082), 7. Dez. 1923 (RGBl. I 1179), 17. April 1924 (RGBl. I 415); vgl. ferner WD. 20. Juni 1925 (RGBl. I 88); für Preußen: Vf. 22. Aug. 1923 (ZMBl. 612).

⁴⁰⁾ §§ 1191 ff.

⁴¹⁾ §§ 1199 ff.

⁴²⁾ § 1317. Diese Form gilt auch für Ausländer, die in Deutschland eine Ehe schließen wollen (EG. Art. 13 Abs. 3).

⁴³⁾ §§ 1363 ff.

⁴⁴⁾ §§ 1432 ff.

⁴⁵⁾ §§ 1437 ff.

⁴⁶⁾ §§ 1519 ff.

⁴⁷⁾ §§ 1549 ff.

⁴⁸⁾ §§ 1426 ff.

⁴⁹⁾ §§ 1564 ff.

⁵⁰⁾ Nach Art. 121 RW. sind den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Dieser Programmsatz harrt noch der Ausführung.

Abschnitt regelt die Vormundschaft über Minderjährige⁵¹⁾ und über Volljährige⁵²⁾ sowie die Pflegschaft⁵³⁾.

Das **Erbrecht** ordnet den Übergang des Nachlasses des Erblassers auf die Erben. Die Erbfolge⁵⁴⁾ beruht entweder auf Gesetz oder auf Verfügung von Todes wegen, die einseitig durch Testament oder vertragmäßig durch Erbvertrag erfolgen kann. Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Erbfolge regelt das BGB. im einzelnen die rechtliche Stellung des Erben⁵⁵⁾, die Verfügungen von Todes wegen⁵⁶⁾, Pflichtteil⁵⁷⁾, Erbunwürdigkeit⁵⁸⁾, Erbverzicht⁵⁹⁾, Erbschein⁶⁰⁾ und Erbschafts Kauf⁶¹⁾.

2. Das Strafrecht.

§ 183. Die Hauptrechtsquelle des materiellen Strafrechts ist das **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich**¹⁾. Die Entwicklung des modernen Strafrechts hat zur Folge gehabt, daß das Strafgesetzbuch in seiner zur Zeit geltenden Fassung trotz einer überreichen Novellengesetzgebung dem heutigen Rechtsempfinden in vieler Hinsicht als veraltet erscheint. Eine großzügige Reform ist zwar schon seit längerer Zeit in Angriff genommen, ihr Abschluß ist aber noch nicht abzusehen²⁾. Neben dem Strafgesetzbuch finden sich materielle Strafvorschriften zerstreut in einer großen Anzahl von Gesetzen. Auch für diese sog. strafrechtlichen Nebengesetze gelten die über die Bestrafung im allgemeinen aufgestellten Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Das Strafgesetzbuch scheidet die Straftaten nach der Höhe der angedrohten Strafen in drei Arten: Verbrechen (Strafdrohung: Todesstrafe, Zuchthaus oder Festungshaft über 5 Jahre), Vergehen (Strafdrohung: Festungshaft bis 5 Jahre, Gefängnis, Geldstrafe über 150 Reichsmark oder Geldstrafe schlechthin) und Übertretungen (Strafdrohung: Haft oder Geldstrafe bis 150 Reichsmark). Die deutschen Strafgesetze finden auf alle in Deutschland begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Wegen der im Ausland begangenen Straftaten findet in der Regel keine Verfolgung statt³⁾. Die Strafen sind entweder Haupt- oder Nebenstrafen. **Hauptstrafen** sind⁴⁾:

1. Todesstrafe. Sie wird durch Enthaupten vollstreckt⁵⁾.

2. Freiheitsstrafe.

⁵¹⁾ §§ 1773 ff. ⁵²⁾ §§ 1896 ff.
⁵³⁾ §§ 1909 ff. ⁵⁴⁾ §§ 1922 ff.
⁵⁵⁾ §§ 1942 ff.

⁵⁶⁾ Testament §§ 2064 ff. Erbvertrag
 §§ 2274 ff. ⁵⁷⁾ §§ 2303 ff.

⁵⁸⁾ §§ 2339 ff. ⁵⁹⁾ §§ 2346 ff.

⁶⁰⁾ §§ 2353 ff. ⁶¹⁾ §§ 2371 ff.

¹⁾ StGB. 15. Mai 1871 i. d. Fassg. der Bef. 26. Febr. 1876 (RGBl. 40) mit einer großen Reihe späterer Abänderungen. Von den Änderungen der letzten Jahre sind folgende jetzt noch von Bedeutung: a) §§ 284 bis 285a, § 360 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2: G. 23. Dez. 1919 (RGBl. 2145); b) §§ 111, 49b: G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 585); c) Aufhebung der §§ 55—57: G. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135) § 47; d) § 107a: G. 23. Mai 1923

(RGBl. I 296); e) § 1 Abs. 2, 3, §§ 27—29, § 70 Abs. 1, § 78: B.D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44). — G. 31. Mai 1870 (RGBl. 195).

²⁾ Der Entwurf eines Allg. deutschen Strafgesetzbuchs liegt z. Zt. dem Reichsrat unter Druck. Nr. 174 (Tagung 1924) vor.

³⁾ Ausnahmen: StGB. §§ 4 ff.

⁴⁾ Die früher vorgesehene Strafe des Verweises gegen Jugendliche ist durch das JugendgerichtsG. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135) beseitigt.

⁵⁾ StGB. § 13. Die Enthauptung erfolgt nach der A.R.D. 19. Juni 1811 durch das Beil. in der Rheinprovinz nach der A.R.D. 17. Aug. 1818 und in Hannover nach dem G. 31. Dez. 1859 (Hann. G.E. 953) durch das Fallschwert.

a) Die Zuchthausstrafe⁶⁾ ist entweder lebenslänglich oder zeitig. Die zeitige beträgt mindestens 1 und höchstens 15 Jahre. Sie ist mit Zwangsarbeit verbunden und hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienst in Heer und Marine sowie zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge.

b) Die Gefängnisstrafe⁷⁾ beträgt mindestens einen Tag und höchstens 5 Jahre. Sie kann mit einer den Fähigkeiten und den Verhältnissen des Verurteilten angemessenen Beschäftigung verbunden werden.

c) Die Festungshaft⁸⁾ ist entweder lebenslänglich oder zeitig. Die zeitige beträgt mindestens einen Tag und höchstens 15 Jahre. Sie besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Verurteilten.

d) Die Haft⁹⁾ beträgt mindestens einen Tag und höchstens 6 Wochen. Sie besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

3. Geldstrafe¹⁰⁾. Sie beträgt, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind, bei Verbrechen und Vergehen mindestens 3 und höchstens 10000 RM., bei Übertretungen mindestens 1 und höchstens 150 RM. Beruht das Verbrechen und Vergehen auf Gewinnsucht, so kann sie auf 100000 RM. erhöht werden. Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich eine Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten verurteilt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Nicht gezahlte Geldstrafen werden beigetrieben. Dem Verurteilten kann gestattet werden, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. An Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe festzusetzen. — Bei einer an den Verletzten zu zahlenden Buße beträgt der Mindestbetrag 3, der Höchstbetrag 10000 RM.¹¹⁾.

Nebenstrafen sind:

1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte¹²⁾. Er kann stets neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ausgesprochen werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn sie mindestens 3 Monate beträgt und entweder diese Nebenstrafe gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist oder nur wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus- auf Gefängnisstrafe erkannt wird. Die Dauer des Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe 2—10 Jahre, bei Gefängnisstrafe 1—5 Jahre. Die Wirkung der Strafe besteht in dauernden und zeitweiligen Folgen.

2. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter¹³⁾. Auf diese kann auf die Dauer von 1—5 Jahren neben einer Gefängnisstrafe erkannt

⁶⁾ StGB. §§ 14, 15. ⁷⁾ StGB. § 16.

⁸⁾ StGB. § 17. ⁹⁾ StGB. § 18.

¹⁰⁾ StGB. §§ 27 ff. i. d. Fassg. der B.D. 6. Febr. 1924 (RGS. I 44).

¹¹⁾ Art. IV ff. B.D. 6. Febr. 1924 (RGS. I 44).

¹²⁾ StGB. §§ 32—34. — Dauernd ist der Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, ferner der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Zeitweilig ist die Unfähigkeit

die Landeskokarde zu tragen, in Heer oder Marine einzutreten, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden oder Vormund, Gegenvormund usw. zu sein.

¹³⁾ StGB. § 35.

werden, mit der die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können. Sie hat den Verlust der besoldeten Ämter zur Folge.

3. Pokizeiaufsicht¹⁴). Sie kann neben Freiheitsstrafe in den gesetzlich zugelassenen Fällen erkannt werden und dauert höchstens 5 Jahre. Während ihrer Dauer kann dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt, er kann, wenn er Ausländer ist, aus dem Reichsgebiet verwiesen werden¹⁵); Haussuchungen können jederzeit bei ihm stattfinden.

4. Überweisung an die Landespolizeibehörde¹⁶). Sie ist in einigen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zulässig¹⁷) und gibt der Landespolizeibehörde die Befugnis, den Verurteilten bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ausländer können aus dem Reichsgebiet verwiesen werden.

5. Einziehung¹⁸). Ihr unterliegen Gegenstände, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zu seiner Begehung gebraucht oder bestimmt sind. Besondere Vorschriften gelten für die Einziehung von Druckschriften sowie für ihre selbständige Anordnung mangels einer verfolg-baren Person (sog. objektives Verfahren).

Der Versuch¹⁹) wird stets bei Verbrechen, bei Vergehen nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, nie bei Übertretungen bestraft. Die Strafe ist milder als bei Vollendung der Straftat. — Als Teilnehmer²⁰) werden neben dem Täter Mittäter, Anstifter und Gehilfen bestraft. Aufforderung und Verabredung zu einem Verbrechen wird in gewissen Fällen als selbständige Straftat behandelt²¹). Beim Vorliegen gewisser Tatbestände ist eine Strafe ausgeschlossen²²). Hierzu gehören insbesondere Bemüßlosigkeit oder eine die freie Willensbestimmung ausschließende krankhafte Störung der Geistestätigkeit des Täters; ferner unwiderstehliche Gewalt oder Drohung, Notwehr und Notstand. Für Jugendliche gelten die Sondervorschriften des Jugendgerichtsgesetzes²³). Strafausschließungsgrund ist auch der Tatirrtum, nicht aber die Unkenntnis der Strafbarkeit. — Tritt die Verfolgung einer Handlung nur auf Antrag ein, so ist der Antrag binnen drei Monaten zu stellen²⁴). Seine Zurücknahme ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und nur bis zur Urteils-

¹⁴) StGB. §§ 38, 39.

¹⁵) Die Ausweisung aus dem Reichsgebiet erfolgt regelmäßig durch polizeiliche Verfügung (vgl. § 207 d. B.). Nur ausnahmsweise wird sie durch gerichtliches Urteil ausgesprochen, z. B. § 9, Abs. 2 RepubliksschutzG. 27. Juli 1922 (RGBl. I 585).

¹⁶) StGB. § 362.

¹⁷) Insbesondere bei Landstreichern, Betteln, gewerbmäßiger Unzucht (StGB. § 361 Nr. 3—8), ferner bei öffentlichem Glücksspiel (StGB. § 285 a i. d. Fassung des G. 23. Dez. 1919, RGBl. 2145).

¹⁸) StGB. §§ 40—42.

¹⁹) StGB. §§ 43—46. Ausnahmen in Sondergesetzen: § 360 RAbgD., § 4 Forts-diebstahlG. usw.

²⁰) StGB. §§ 47 ff.

²¹) Aufforderung: StGB. § 49a (sog. Duchesneparagraph); Verabredung: StGB. § 49b i. d. Fassung des G. zum Schutze der Republik 21. Juli 1922 (RGBl. I 585).

²²) StGB. §§ 51 ff.

²³) G. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135). Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er 14 Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar. Ein Jugendlicher (Personen von 14 bis 17 Jahren) ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Angehörliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Hält das Gericht bei einem Jugendlichen Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

²⁴) StGB. §§ 61 ff.

verkündung zulässig. — Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung wird durch Verjährung ausgeschlossen²⁵⁾. Die Strafverfolgung verjährt bei Verbrechen, je nach Höhe der angedrohten Strafe, in 10—20 Jahren, bei Vergehen in 3—5 Jahren, bei Übertretungen in drei Monaten. Bei der Strafvollstreckung beträgt die Verjährungsfrist je nach Höhe der erkannten Strafe 2—30 Jahre. — Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen²⁶⁾ ist das schwerere Strafgesetz anzuwenden, wenn durch dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt werden (sog. Idealkonkurrenz). Werden durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen (sog. Realkonkurrenz), so ist regelmäßig auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Auf Haft und auf jede von mehreren verwirkten Geldstrafen ist gesondert zu erkennen.

In seinem besonderen Teile führt das Strafgesetzbuch die einzelnen Straftaten und ihre Bestrafung auf²⁷⁾. Diese Zusammenstellung der Strafnormen ist keineswegs vollständig, sie ist vielmehr durch die in den zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetzen aufgeführten strafrechtlichen Tatbestände zu ergänzen.

²⁵⁾ StGB. §§ 66 ff.

²⁶⁾ StGB. §§ 75 ff.

²⁷⁾ Hoch- und Landesverrat: §§ 80 ff. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten §§ 102 ff. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte §§ 105 ff. Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 110 ff. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§ 123 ff. Münzverbrechen und Vergehen §§ 146 ff. Meineid §§ 153 ff. Falsche Anschuldigung §§ 164 ff. Religionsvergehen §§ 166 ff. Personenstandsdelikte §§ 169, 170. Sittlichkeitsdelikte §§ 171 ff.

Beleidigung §§ 185 ff. Zweikampf §§ 201 ff. i. Fass. d. G. 30. April 1926 (RGBl. I 201). Verbrechen und Vergehen wider das Leben §§ 211 ff. Körperverletzung §§ 223 ff. Freiheitsdelikte §§ 234 ff. Diebstahl und Unterschlagung §§ 242 ff. Raub und Erpressung §§ 249 ff. Begünstigung und Hehlerei §§ 257 ff. Betrug und Untreue §§ 263 ff. Urkundenfälschung §§ 267 ff. Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse §§ 284 ff. Sachbeschädigung §§ 303 ff. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen §§ 306 ff. Verbrechen und Vergehen im Amte §§ 331 ff. Übertretungen §§ 360 ff.

Fünftes Kapitel. Polizei¹⁾.

I. Allgemeiner Teil: Aufbau und Aufgaben der Polizei.

1. Einleitung.

§ 184. Der Begriff der Polizei hat sich geschichtlich entwickelt. Früher umfaßte er die gesamte innere Staatstätigkeit; später wurden die Kameralien (Finanzen und Volkswirtschaft) und die kirchlichen und Schulangelegenheiten ausgefondert. Immerhin umschloß die Polizei neben dem Schutze, den der Staat zu gewähren hat, noch einen Teil der auf Förderung der Erwerbstätigkeit gerichteten staatlichen Wirksamkeit. Seit Beginn des vorigen Jahrhunderts erscheint auch diese von der Polizei getrennt. Der Begriff der früher der Sicherheitspolizei gegenüber gestellten Wohlfahrtspolizei ist damit für unser modernes Recht inhaltslos geworden²⁾.

Heute verstehen wir unter Polizei diejenige auf dem Gebiete der inneren Verwaltung mit Zwangsmitteln arbeitende Tätigkeit, welche die dem Publikum oder dessen Mitgliedern drohenden Gefahren sowie die Störungen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe abwehrt³⁾.

¹⁾ Aus der Fülle der Literatur seien genannt: v. Arnstedt, Polizeirecht, 2 Bde., 1905/07. Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preuß. Verwaltungsrechts, 3./4. Aufl., S. 113 ff. Reßlaff, Polizeihandbuch, 1925. — Eine Sammlung aller für die Polizeibeamten wichtigen Gesetze usw. enthält: Degenhardt-Voch-Peters, Polizeirecht 1926 (mit austauschbaren Bogen). — Für den praktischen Polizeidienst die Halbmonatszeitschrift „Die Polizei“, Verlag Kameradschaft, Berlin W. 35. Eine Zusammenstellung wichtiger polizeirechtlicher Entscheidungen vgl. in der „Preuß. Verwaltungs- und Finanz-Zeitung“, 30. Jahrg. 1924 Nr. 1/2.

²⁾ Polizei und Wohlfahrtspflege werden heute in der Bezeichnung „innere Verwaltung“ zusammengefaßt. Die Wohlfahrtspflege bedeutet eine positiv auf Förderung der Staatszwecke gerichtete Tätigkeit, für den Begriff der Polizei ist wesentlich die Gefahrenabwehr, also ein Negativum. Polizei und Wohlfahrtspflege bilden sonach be-

grifflich einen Gegensatz (DVB. Bd. 9 S. 353).

³⁾ Die Definition ist bestritten. Vgl. Peters, Berv. Arch. Bd. 29 S. 398; E. d. Kompetenzkonfliktgerichtshofs 29. Mai 1920 (MBlB. 331). Grundlegend für das preuß. Polizeirecht ist die Bestimmung des § 10 II 17 ADR., welches anfänglich bloß eine Begriffsbestimmung der Polizei geben wollte, durch die Rechtspfegung aber zur grundlegenden Ermächtigungsvorschrift für alle polizeilichen Maßnahmen überhaupt gemacht worden ist. § 10 II 17 lautet: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei“. Durch diese für die einzelnen Gebiete im G. 11. März 1850 (GS. 265) § 6 näher bezeichnete Aufgabe wird die polizeiliche Tätigkeit in ihren Zielen begrenzt; sie ist insbesondere auf Beseitigung bloßer Nach-

Von den verschiedenen Einteilungsarten der polizeilichen Tätigkeit haben eine rechtliche Bedeutung die in Orts- und Landespolizei sowie die in Sicherheits- und Verwaltungspolizei. Erstere wird im folgenden⁴⁾ noch näher zu behandeln sein, letztere bildet das Gliederungsprinzip des nachfolgenden „Besonderen Teils“. Der Unterschied zwischen Sicherheitspolizei (auch Rechtsicherheitspolizei oder Sicherheitspolizei im engeren Sinne genannt) und Verwaltungspolizei spielt beispielsweise im § 143 ABG. eine Rolle.

Sicherheitspolizei ist die Abwehr von Gefahren, welche der Rechtsordnung durch den bösen Willen der Menschen drohen⁵⁾, während alle übrige echte polizeiliche Tätigkeit zur Verwaltungspolizei gehört. Natürlich fehlt es nicht an Übergangsformen. Gewisse Teile der Ordnung- und Sittenpolizei stehen der Sicherheitspolizei im engeren Sinne ebenso nahe wie der Verwaltungspolizei; sie werden im folgenden besonders behandelt.

Daneben sind den Polizeibehörden aus praktischen Gründen vielfach noch Aufgaben übertragen worden, welche begrifflich nicht polizeilicher Natur sind. Hierher gehört in erster Linie das Gebiet der Kriminalpolizei, insoweit als von den Polizeibehörden Maßnahmen auch zu treffen sind, welche die Reaktion auf bereits begangene Delikte, also nicht mehr Gefahrenabwehr, zum Gegenstande haben. Unter der Bezeichnung „Gerichtliche Polizei“ werden am Anfang des Besonderen Teils die mit der Verbrechensbekämpfung mehr oder weniger eng zusammenhängenden Tätigkeitsgebiete der Polizei zusammengefaßt behandelt. Auch gewisse Gegenstände der Wohlfahrtspflege, welche in den Bereich polizeilicher Tätigkeit einbezogen sind, wie das Verunstaltungswesen, werden, obwohl an sich nicht polizeiliche Aufgabe, mit den jeweils verwandten Gebieten erörtert werden.

2. Organisation der Polizei.

§ 185. a) War bis 1919 die Polizei ausschließlich Sache der Einzelstaaten, so ist hierin nun insofern eine Änderung eingetreten, als jetzt die Reichsverfassung¹⁾ dem Reiche, soweit ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, das Recht der Gesetzgebung über den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gibt.

teile oder Belästigungen nicht auszudehnen. Aus dem Worte „die nötigen“ folgt auch eine Begrenzung der Mittel zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben. — Eine ausgezeichnete Übersicht über die Rechtspflege von Cassar-Dreows enthält von Brauchitsch, Die preuß. Verwaltungs-gesetze, 1. Bd., 23. Aufl. 1925.

⁴⁾ Vgl. §§ 187 ff. d. B.

⁵⁾ Unter die Sicherheitspolizei fallen die im zweiten Abschnitt des besonderen Teils dieses Kapitels behandelten Zweige polizeilicher Tätigkeit. Zur Verwaltungspolizei (auch weniger gut Administrativ- oder Sach-polizei genannt) gehören insbesondere Gesundheitspolizei, Baupolizei, Gewerbepolizei, Verkehrspolizei, Landwirtschaftspolizei, (einschl. Jagd-, Fischerei-, Feld- und Forst-, Viehweiden- und Wasserpolizei), Wegebau-polizei, Feuerpolizei, Sittenpolizei, Berg-

polizei, Strompolizei, Hafenpolizei, Markt-polizei, Schifffahrtspolizei, Eisenbahnpolizei. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zahlreicher Gebiete der Verwaltungspolizei mit den entsprechenden Teilen der allgemeinen Verwaltung werden im Besonderen Teil dieses Kapitels nur diejenigen Zweige der Verwaltungspolizei behandelt, bei denen die polizeilichen Interessen stark überwiegen.

Eine Steuerpolizei im eigentl. Sinne gibt es nicht; wohl aber sind die Polizei-beamten den Steueraußerndienst-be-amten zur Hilfe- und Schutzgewährung verpflichtet (§§ 22, 191, 389, 392 ABG D., Erl. 18. April 1923 — II C 303/23 —, 5. Febr. 1925, MBlW. 164).

¹⁾ Vgl. Art. 9 Ziff. 2 AB.

Von dieser Kompetenz hat das **Reich** bisher erst in ganz geringem Umfange Gebrauch gemacht. Zur Bekämpfung des Verbrechertums, das sein Tätigkeitsfeld nicht auf bestimmte Orte oder Landesgebiete beschränkt, soll in Berlin ein Reichskriminalpolizeiamt eingerichtet werden, das dem Reichsminister des Innern unterstellt ist²⁾. Diese reichsrechtlich vorgesehene Regelung ist jedoch noch nicht durchgeführt³⁾.

§ 186. b) **Polizeizentralbehörde** ist in Preußen der Minister des Innern. Seine Zuständigkeit erstreckt sich indes im wesentlichen nur auf die allgemeine Polizei, insbesondere die Organisation, sowie die Sicherheitspolizei, während für die einzelnen Zweige der Verwaltungspolizei regelmäßig derjenige Minister zuständig ist, in dessen Ressortbereich die betreffende Angelegenheit an sich gehört. So untersteht die gesamte Landwirtschaftspolizei dem Landwirtschaftsminister, die Berg-, Schifffahrts-, Hafen- und der größte Teil der Gewerbepolizei¹⁾ dem Handelsminister, die Bau- und Gesundheitspolizei dem Wohlfahrtsminister²⁾. Wo die Minister polizeiliche Tätigkeit ausüben, handelt es sich um Landespolizei.

Unmittelbar dem Minister des Innern untersteht der Staatskommissar für öffentliche Ordnung, in dessen Aufgabekreis die Bekämpfung aller verfassungsfeindlichen Bestrebungen fällt.

Das Landespolizeiamt besteht nicht mehr³⁾.

§ 187. c) Die **Landespolizei** bildet den Gegensatz zur Ortspolizei. Man unterscheidet Landespolizei im materiellen und formellen Sinne. Während die Ortspolizei die Interessen der nachbarlich örtlichen Gemeinschaft zu schützen hat, umfaßt die Landespolizei im materiellen Sinne die Abwehr der den Staat oder die Gesellschaft als solche bedrohenden Gefahren sowie alle diejenigen Verrichtungen, die ihrer höheren Bedeutung oder größeren Schwierigkeit wegen von den örtlichen Behörden nicht wahrgenommen werden können. Landespolizei im formellen Sinne ist dagegen jede polizeiliche Tätigkeit, welche von höheren Behörden als den Ortspolizeibehörden wahrgenommen wird¹⁾.

Landespolizeibehörde, d. h. die die Landespolizei im formellen Sinne aus-

²⁾ Vgl. G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 593). Dieses Reichskriminalpolizeiamt soll den einzurichtenden Landesstriminalpolizeiamtern und deren Vollzugsorganen, den Landesstriminalpolizeistellen, Richtlinien für die Geschäftsführung geben und für eine einheitliche Zusammenarbeit sorgen. Die Kosten des Reichskriminalpolizeiamts und seiner abgeordneten Beamten trägt das Reich, welches auch von den Kosten der Landesstriminalpolizei ein Drittel übernimmt, wobei jedoch gemäß § 11 des RStrimG. eine Voraußbelastung der Länder erfolgt. — Über Landesstriminalpolizei vgl. § 193 d. W.

³⁾ Weitere Beispiele reichsrechtlicher Regelung: G. 11. Aug. 1922 (RGBl. I 710) betr. Überführung von Kriegerleichen, Entwaffnungs-G. 7. Aug. 1920 (RGBl. 1553). — Zusammenarbeiten von Polizei und Wehrmacht vgl. Erl. 7. Juni 1921 (MBl. 177), 10. Aug. 1923 (MBl. 853).

¹⁾ Das Schanwirtschaftswesen gehört zur Zuständigkeit des Innenministeriums.

²⁾ Wegen des Polizeiverordnungsrechts der Minister vgl. § 136 LVG. und unten § 197.

³⁾ Aufgelöst gem. Erl. 25. März 1924 (MBl. 351), 31. März 1924 (MBl. 373); seine Aufgaben hat das Innenministerium, hinsichtlich der Preisprüfstellen das Landw. Min. übernommen.

¹⁾ Formell landespolizeiliche Angelegenheiten sind solche, welche durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift dazu gemacht sind. Hierunter fallen Schifffahrts- und Hafenpolizei sowie Teile der Wasserpolizei, Fischereipolizei und Deichpolizei, Chausseebaupolizei, Feuerbestattungswesen, Schutz der äußeren kirchlichen Ordnung, Heiligung der Sonnen- und Festtage, Kollekten, Körwesen, Durchführung der Polizeiaufsicht. Eine materiell landespolizeiliche Ange-

übende Stelle, ist regelmäßig der Regierungspräsident²⁾. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete der Polizeiverwaltung. Nur einzelne Zweige, wie die Bergpolizei und die Eisenbahnpolizei, werden von besonderen Behörden verwaltet.

Den Oberpräsidenten sind, abgesehen von einzelnen besonders bestimmten Gegenständen³⁾, nur die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden An-
gelegenheiten und die bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge erforderlichen Anordnungen vorbehalten⁴⁾.

§ 188. d) Eine eigentliche **Kreispolizei** hat sich erst in neuerer Zeit gebildet. Der Landrat war ursprünglich nur Kommissar der Regierung¹⁾ und hat erst

legenheit liegt dann vor, wenn eine solche ausdrückliche Vorschrift fehlt, aber das zu schützende Interesse nicht in der Hauptsache ein solches des örtlichen Polizeibezirks ist. Hierzu gehören Landesverweisung von Ausländern, Überwachung des Flugwesens und Schutz des Meeresstrandes (vgl. von Brauchitsch, 1. Bb., 23. Aufl., 1925, S. 287, 311 f.), Schreibweise von Ortsnamen (Erl. 29. Juni 1897, MBlB. 135). Die Frage, ob Ortspolizei oder Landespolizei vorliegt, ist außer für die Zuständigkeit der Behörden wichtig wegen der Kostentragung. Die Kosten der Landespolizei trägt der Staat. Zur Ausföhrung landespolizeilicher Aufgaben werden auch die Ortspolizeibehörden mehrfach in Anspruch genommen. Da eine derartige Hilfeleistung für die höheren Behörden grundsätzlich zu den Aufgaben der untergeordneten gehört, haben die Träger der örtlichen Polizeikosten auch in diesen Fällen die Kosten zu tragen (LWG. Bd. 63 S. 83). Soweit es sich nicht um bloße Vorbereitung oder Durchführung landespolizeilicher Maßnahmen handelt, müssen die Ortspolizeibehörden in derartigen Fällen zum Ausdruck bringen, daß sie im Auftrage der Landespolizeibehörde tätig werden. Das ist deshalb wichtig, weil alsdann die Rechtsmittel wie gegen Maßnahmen der Landespolizeibehörde zu ergreifen sind.

²⁾ Vgl. RegInstr. 23. Okt. 1817 § 2 Ziff. 1—4, § 18 LWG., § 12 PolVerwG. — In Berlin ist der Polizeipräsident gleichzeitig Orts- und Landespolizeibehörde (vgl. § 42 Abs. 2 LWG.). Über Erlaß von Polizeiverordnungen vgl. §§ 137 ff. LWG., unten § 197 d. B. — Grenzkommissariate, welche die Fremdenkontrolle an den Übergangsstationen nach dem Auslande ausüben haben, sind Organe der Landespolizeibehörde und dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt; die Dienstaufsicht führen die Landräte. Ihre Aufgaben im einzelnen enthält der grundlegende Erl.

d. M. d. J. 26. Mai 1923 — II F 93/23 —. Grenzkommissariate bestehen in den Reg. Bez. Königsberg (3), Gumbinnen (6), Allenstein (7), Marienwerder (7), Rößlin (4), Stralsund (1), Schneidemühl (9), Liegnitz (4), Breslau (7), Poppel (8), Schleswig (3). — Beamte auf Kündigung Erl. 20. Dez. 1924 (MBlB. 1225). Ausbildung der staatl. Grenzkommissare: Erl. 29. Mai 1923 (MBlB. 629). Dienstaufwandsentschädigung der Grenzkom.: Erl. 21. Jan. 1924 — II C 836 —, 13. Sept. 1924 (MBlB. 915). Mitwirkung der Zollbeamten im Grenzpolizeidienst: Erl. 7. Nov. 1921 — II E 424 L. Nr. — 15. Febr. 1922 — II E. 506 — (unveröff.), 5. April 1922 (MBlB. 401). — Fahrräder, Pistolen, Munition vgl. Erl. 12. Febr. 1925 (MBlB. 188). — Geschäftsverkehr: Erl. 5. April 1922 (MBlB. 401), 16. Dez. 1924 (MBlB. 1204). Reichswasserschutz vgl. G. 26. Febr. 1926 (RWSl. I 149), Erl. 12. März 1922 (MBlB. 254), 10. Aug. 1922 (MBlB. 835).

³⁾ Anforderung von Reichswehr nach § 17 RWehrG. gem. Erl. 10. Aug. 1923 (MBlB. 853), vgl. ferner § 11 Ziff. 4 b, c, e der Instr. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 1), d. h. Apothekenkonzessionen, Viehmärkte und Kollekten; wegen der Erlaubnis zu Auspflanzungen vgl. Erl. 2. Nov. 1868 (GS. 991), 29. Juni, 14. Aug. 1882 (MBlB. 223, 279), 10. Jan. 1884 (MBlB. 21), 25. April 1904 (MBlB. 119), 22., 31. Okt. 1921 (MBlB. 367), 14. Juli 1924 (MBl. 283). — Polizeiaufsichtsbehörde ist der Oberpräsident nicht, wohl aber Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten und zweite Instanz für Beschwerden gegen polizeiliche Vf. der Landräte und Ortspolizeibehörden in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern (§§ 127, 130 LWG.).

⁴⁾ Vgl. § 2 Ziff. 3, § 11 Ziff. 2 Instr. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 1), § 137 LWG.

¹⁾ § 33 Bd. 30. April 1815 (GS. 85).

allmählich eine selbständige polizeiliche Stellung erhalten. Seine wesentlichsten Aufgaben auf diesem Gebiete sind die Aufsicht über sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises²⁾, die Entscheidung von Beschwerden gegen Polizeiverfügungen der Ortspolizeibehörden, mit Ausnahme solcher in Städten über 10000 Einwohnern, das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen (unten § 197), polizeilichen Zwangsmaßregeln (unten § 198) und Strafverfügungen (unten § 205) sowie die Verwaltung der Polizei in erster Instanz auf einzelnen, gesetzlich bestimmten Gebieten, wie Jagdpolizei und Chausseepolizei³⁾.

§ 189. e) Der **Ortspolizei**¹⁾ liegt die gesamte polizeiliche Tätigkeit ob, soweit sie örtlich nachbarlichen Interessen dient, nicht über den Bereich des Ortspolizeibezirks hinausreicht oder ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist²⁾. Sie wird im allgemeinen in den Städten von den Bürgermeistern³⁾, auf dem Lande

²⁾ Ebendort; § 36 VVG.; ferner § 77 öfl. KrD. In Hannover sind alle „selbständigen Städte“ der Aufsicht des Landrats entzogen (§ 27 Hann. KrD.); das Polizeiverordnungsrecht steht jedoch dem Landrat zu (RG. i. MBl. B. 1913 S. 167).

³⁾ Vgl. § 69 JagdD. und § 10 Abs. 2 des Reg. 7. Juni 1844 (GS. 167), Erl. 7. April 1913 (GS. 190); in freisangehörigen Städten ist jedoch die Ortspolizeibehörde auch Chausseepolizeibehörde (Erl. 5. Juli 1900, MBl. B. 232), 13. Jan. 1904, MBl. B. 28). Soweit es sich aber um die Unterhaltung von Chausseen handelt (Chausseebau-polizei), ist der Reg. Präf. zuständig (§ 3 Ziff. 2c Reg. Antr. 23. Okt. 1817, GS. 248). Daneben bleibt die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden zu allgemeinen Verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen, z. B. Grabenräumung (VVG. Bd. 38 S. 444), Straßenbeleuchtung (VVG. Bd. 40 S. 434) unberührt.

In Hannover hat der Landrat auf dem Lande die Ortspolizei (§ 24 hann. KrD.). — Andere polizeiliche Zuständigkeitsgebiete des Landrats vgl. § 2 Ausf. z. RViehseuchenG. 25. Juli 1911 (GS. 149), § 12 G. betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 28. Aug. 1905 (GS. 373), Ausstellung von Leichenpässen. Ausstellung von Sprengstofferelaubnisscheinen erfolgt nicht mehr durch die Landräte, sondern durch die Gewerbe-räte und Bergrevierbeamten (Erl. 15. Juli 1924, SMBl. 198).

Grundsätzlich hat der Landrat in den der Ortspolizei zugewiesenen Geschäftskreis, abgesehen von Dringlichkeitsfällen, nicht einzugreifen (vgl. VVG. Bd. 10 S. 357, Erl. 15. Sept. 1875, MBl. B. 267). Die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen steht dem Landrat nur insoweit zu, als es sich um Gebiete handelt, deren

polizeiliche Verwaltung ihm übertragen ist (vgl. § 1 Abs. 2 der Ausf. Anw. 8. Juni 1883, MBl. B. 152, z. G. 23. April 1883, GS. 65). Die Polizeitrafen, welche vom Landrat festgesetzt sind, fließen in die Staatskasse, die auch die Kosten der Vollstreckung trägt, falls sie vom Delinquenten nicht beigetrieben werden können (Erl. 12. Dez. 1874, MBl. B. 1875 S. 2; § 21 der Ausf. Anw. 8. Juni 1883, MBl. B. 152, für die Rheinprovinz: Erl. 5. Okt. 1889, MBl. B. 211).

¹⁾ Vgl. G. über die Polizeiverwaltung 11. März 1850 (GS. 265) §§ 1, 4, für die 1866 zu Preußen gekommenen Landesteile B. D. 20. Sept. 1867 (GS. 1529) §§ 1, 4, für Lauenburg G. 7. Jan. 1870 (Dffiz. Bl. 13) §§ 1, 5. — Literatur: Friedrichs, Polizei-gesetz. 1911.

²⁾ Solche Übertragung auf andere Behörden ist erfolgt für die dem Landrat vorbehaltenen Gebiete (oben § 188, Anm. 3), ferner für die Berg-, Deich-, Eisenbahn-, Strom-, Hafens-, Schifffahrts- und Fischerei-polizei. — Darüber hinaus aber Feststellung des Sachverhalts bei Unfällen gemäß §§ 1564 ff. RVD. i. d. Fassg. 15. Dez. 1924 (RGBl. I 779).

Wenn auch die Landespol. Behörde nicht berechtigt ist, ihre Zuständigkeit auf die ihr unterstellten Ortspol. Behörden zu übertragen (VVG. Bd. 63 S. 80), so kann letztere doch an Stelle der ersteren tätig werden a) bei Gefahr im Verzuge, b) zur Vorbereitung, c) zur Durchführung der Entscheidung der Landespol. Behörde. Vgl. aber Anm. 1 zu § 187 d. B.

³⁾ § 62 Nr. I, 1 öfl. StD., ebend. westf. StD., § 57 rhein. StD., 67 heff.-naßl. StD., § 89 schlesw.-holst. StD., § 71 hohenz. Gem.-D., §§ 71, 78 hann. StD. und §§ 27, 28 hann. KrD. — In Hannover und Newbor-

in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein von den Amtsvorstehern⁴⁾, in Westfalen den Amtmännern⁵⁾, in der Rheinprovinz den Landbürgermeistern⁶⁾, in Hessen-Nassau von den dort Bürgermeister genannten Gemeindevorstehern⁷⁾ und in Hannover von den Landräten⁸⁾ gehandhabt. Sie ist auch dort, wo sie in der Hand kommunaler Organe sich befindet, nicht Selbstverwaltungs-, sondern Auftragsangelegenheit, d. h. sie bleibt reine staatliche Aufgabe⁹⁾ und wird lediglich im Namen und unter alleiniger Verantwortung des Staates ausgeübt; die Polizeiverwalter sind daher staatlicher Anweisung unterworfen¹⁰⁾.

Um in polizeilich besonders schwierigen oder wichtigen Bezirken eine unbedingt zuverlässige Handhabung der Polizei und den unmittelbaren staatlichen Einfluß sicherzustellen, ist hauptsächlich in einer Reihe größerer Städte eine besondere staatliche Polizeiverwaltung eingerichtet¹¹⁾. An Stelle des Bürgermeisters er-

pommern führen die Magistrate die Polizei. Die Aufsicht führt in 1. Instanz über die Ortspolizei aller kreisangehörigen Städte der Landrat (Ausnahme § 27 hann. KrD.).

⁴⁾ § 59 öfvl. KrD. Einzelheiten über die Amtsbezirke vgl. §§ 46—52, 54—63, 65 bis 68 KrD.; ferner §§ 5, 6 ZuffG., wonach die staatliche Aufsicht von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisaußschusses und in höherer und letzter Instanz vom Reg. Präs. geführt wird; AusfAnw. 18. Juni 1873 (MBlW. 150, 153). — Amtskosten vgl. §§ 69—73 öfvl. KrD., Erl. 10. Juni 1873 (MBlW. 137), 3. März 1881 (MBlW. 75) und wegen Beteiligung an den Kreisdotationen Erl. 20. Mai 1924 (MBlW. 569). — über Amtsaus-schüsse vgl. §§ 51 ff. öfvl. KrD., Erl. 18. Dez. 1873 (MBlW. 1874 S. 13). — Amtsvorsteher sind mittelbare Staatsbeamte und zur Eidesleistung verpflichtet. Wegen des Amtsabzeichens und Dienstsiegels vgl. Erl. 24. Sept. 1873 (Heisen i. PrVerwBl. Bb. 46 S. 538), Erl. 25. Nov. 1878 (MBlW. 1879 S. 1), für Schleswig-Holstein vgl. §§ 32—65 schlesw. KrD.

⁵⁾ Vgl. §§ 4, 41, 74 weiff. LGD., § 29 weiff. KrD.

⁶⁾ §§ 76, 108 rhein. LGD., § 28 rhein. KrD.

⁷⁾ § 63 I hess.-nass. LGD., § 27 hess.-nass. KrD. — Wegen Bildung gemeinschaftlicher Ortspol.-Bezirke vgl. § 64 hess.-nass. LGD. — Ebenso die Regelung in Hohenzollern: § 71 hohenzoll. GemD.

⁸⁾ § 24 hann. KrD.; vgl. auch §§ 25, 28 bis 30 hann. KrD. Dafür sind in Hannover die Befugnisse der Gemeindevorsteher erweiterte: § 35 Ziff. 5—8 hann. KrD., §§ 69, 70 hann. LGD. Wenn auch hier auf dem Lande der Landrat als Staatsbeamter die Ortspolizei führt, so findet doch das Pol.-KostenG. 3. Juni 1908 gem. dessen § 8 Ziff. 1 keine Anwendung.

⁹⁾ Der Grundsatz, daß alle Polizeiverwaltung vom Staate auszugehen habe, war für Städte bereits in der Stein'schen StD. von 1808 (§§ 165, 166) ausgesprochen. Danach konnte der Staat eigene Polizeibehörden ernennen oder die Verwaltung dem Magistrat als Auftragsangelegenheit übertragen. Auf dem Lande stand dagegen die Polizei bis zur Aufhebung der gutsherrlichen Polizei durch die KrD. den Gutsherrschaften, in fiskalischen Dörfern den Domänenämtern zu. —

Über die Befugnisse der Pol.Organe gegenüber Angehörigen der Wehrmacht vgl. Erl. 7. Juni 1921 (MBlW. 177). Wegen des Betretens von Reichsbahnanlagen durch Polizeibeamte vgl. Erl. 19. Okt. 1923 (MBlW. 1095), 14. Febr. 1924 (MBlW. 203).

¹⁰⁾ § 1 Abs. 2 Pol.VerwG. (Anm. 1).

¹¹⁾ Staatliche Polizeiverwaltungen können durch Beschluß des Ministers des Innern gemäß § 2 des Pol. VerwG. 11. März 1850 eingerichtet werden in Gemeinden, in denen sich eine Bezirksregierung oder ein Landgericht befindet oder die mehr als 10000 Einwohner haben; in den RegBez. Münster, Arnberg und Düsseldorf kann der Min. mit Zustimmung des Provinzialrats die Sicherheitspolizei (G. 19. Juli 1911, G. S. 147), im Bez. Oepeln daneben die Gesundheits- und Veterinärpolizei (G. 19. Juni 1912, G. S. 182) auch in anderen Gemeinden staatl. Behörden und Beamten übertragen. Vgl. auch § 89 Abs. 3, 4 schlesw.-holst. StD., § 78 hann. StD., § 2 W.D. 20. Sept. 1867 (G. S. 1529). Zuständigkeit nach dem G. z. Erhaltung des Baumbestands vgl. Erl. 28. Jan. 1925 (MBlW. 143). Staatliche Polizeiverwaltungen bestehen z. Bt. in Aachen, Altona, Berlin, Bielefeld (Erl. 6. Febr. 1926, MBlW. 138), Bochum-Gelsenkirchen (Erl. 24. Sept. 1925, MBlW. 989), Breslau, Dortmund-Hörde, Duisburg-Hamborn, Düssel-

füllt dort ein eigens dafür bestellter staatlicher Polizeiverwalter mit der Amtsbezeichnung Polizeipräsident oder Polizeidirektor¹²⁾ die ortspolizeilichen Auf-

dorf, Elberfeld = Barmen = Remscheid = Solingen, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Gleiwitz (vgl. hierzu Beschl. 31. Mai 1923, MBlW. 623, 8. Dez. 1923, MBlW. 1234), Hagen i. W., Halle, Hamm, Hanau, Hannover, Hendenburg, Kassel, Kiel, Köln, Königshagen, Magdeburg, Mühlheim (Ruhr), Potsdam, Recklinghausen = Buer = Bottrop = Gladbeck, Sterkrade, Stettin, Suhl, Wesel, Wesermünde, Wiesbaden, Witten. Weitere Verstaatlichungen stehen bevor. Über Zuständigkeit der Pol. Verwaltungen in Rheinland = Westfalen, Halle und Erfurt vgl. Erl. 15. Aug. 1922 (MBlW. 838). Vgl. auch § 195 d. W. Anm. 3.

Gesichtspunkte f. d. Übernahme von kommunalen Beamten bei der Verstaatlichung vgl. MBlW. 1922 S. 1185.

In Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung trägt in Abweichung von dem Grundsatz des § 3 des Pol. Verw. G. nicht die Gemeinde die gesamten ortspolizeilichen Kosten, sondern es entfallen davon auf die Gemeinden nur die mittelbaren und ein Drittel der unmittelbaren Ortspolizeikosten, soweit nicht einzelne Zweige polizeilicher Tätigkeit städtischen Organen zugewiesen sind (z. B. Baupolizei), während die restlichen zwei Drittel der unmittelbaren Kosten, einschließlich der Kosten für das Nachwachtwesen, der Staat trägt vgl. Pol. Kosten G. 3. Juni 1908 (G. S. 149), 6. Nov. 1924 (G. S. 727) 19. März 1926 (G. S. 99). Durch Besl. 21. April 1914 (MBlW. 187), abgeändert d. Erl. 29. Sept. 1914 (MBlW. 267), 25. April 1917 (MBlW. 110). Darstellung des durch G. v. 1924 teilweise abgeänderten Zustands vgl. im Erl. 22. Dez. 1922 — II K 38²⁰ (nicht veröffentlicht), sowie die Ausf. D. 16. Febr. 1925 (MBlW. 255). Dabei sind unter unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sämtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Wohnungsgelbzuschüsse, Dienstaufwandsentschädigungen, Pferdeunterhaltungsgelder usw.), Unterstüßungen, Tagelöhner, Reise- und Umzugskosten, Kosten der Polizeidensträume (einschl. Polizeigefängnisse), deren Unterhaltung, die Kosten der örtlichen Schlachtvieh- und Fleischschau und Trichinenschau sowie sonstigen besonderen Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung zu verstehen, während mittelbare Kosten in der Hauptsache die zur Herbeiführung eines polizeimäßigen Zustands erforderlichen Kosten sind, welche

freilich in den meisten Fällen von dritten Personen zu tragen sein werden (§ 2 Pol. Kosten G.). Weitere Beispiele für unmittelbare Polizeikosten: Bergen unbekannter Leichen (DVG. Bd. 27 S. 62), Kosten der sanitätspolizeilichen Untersuchungen (RGZ. Bd. 69 S. 217); mittelbare Kosten sind z. B. Zwangsheilung Prostituirter (DVG. Bd. 46 S. 139), Kosten der polizeilichen Straßenreinigung (DVG. Bd. 49 S. 14). Sonderregelung für Berlin vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Pol. Kosten G. Wegen Kosten der Pol. Schulen vgl. Erl. 28. Mai 1923 (MBlW. 624) 5. Mai 1925 (MBlW. 528), 15. April 1926 (MBlW. 388), der Pol. = Gefangenen Erl. 20. Juli 1923 (MBlW. 793). — In demselben Verhältnis wie die Ausgaben verteilen sich die Einnahmen (Geldstrafen, Gebühren), Die Kostenanteile der Gemeinden werden für jedes Rechnungsjahr vom Reg. Präf., für Berlin vom Pol. Präf. vorläufig festgesetzt und sind vierteljährlich im voraus zu entrichten. Nach Schluß des Rechnungsjahres erfolgt durch den Reg. Präf., in Berlin den Pol. Präf. die endgültige Feststellung, die binnen einer Auschlussfrist von vier Wochen beim Bezirksauschuß durch Beschwerde angefochten werden kann. Gegen den Beschluß des Bezirksauschusses steht innerhalb zwei Wochen Klage beim Oberverwaltungsgericht offen (§ 7 Pol. Kosten G.).

Über Anmietung, Benutzung und Aufgabe von pol. Dienstgrundstücken vgl. Erl. 5. März 1922 (MBlW. 449), 12. Juni 1923 (MBlW. 668), 15. Aug. 1924 (MBlW. 848), 19. April 1926 (MBlW. 416). Kosten der baulichen Unterhaltung vgl. Erl. 12. Mai 1923 (MBlW. 542) sowie die im Erl. 12. Jan. 1926 (MBlW. 52) zitierten Erlasse. Kostenbeitrag für die von staatl. Pol. Verwaltungen überlassenen Diensträume vgl. Erl. 26. Sept. 1922 (MBlW. 970). Bauausführungen in vom Reiche ermieteten Unterkünften Erl. 14. Aug. 1922 (MBlW. 844). Benutzung Erl. 30. April 1926 (MBlW. 454). Erstmalige Instandsetzung dieser vom Reiche ermieteten Räume vgl. Erl. 17. Febr. 1922 (MBlW. 188), 25. März 1922 (MBlW. 365). Über Polizeiwachen auf Bahnhöfen vgl. Erl. 8. März 1926 (MBlW. 259). Festsetzung von Wohnungsmieten in Pol. Unterkünften vgl. Erl. 5. Dez. 1923 (MBlW. 1237). Mietzahlung an das Reich:

Anm.: Note ¹²⁾ befindet sich auf S. 362.

gaben. Freilich übt er diese Tätigkeit nicht uneingeschränkt aus, sondern in erster Linie nur, soweit sie in das Gebiet der Sicherheitspolizei gehört¹³⁾, während größere Teile der sog. Verwaltungspolizei den Gemeinden als Auftragsangelegenheit regelmäßig zu verbleiben pflegen.

Umgekehrt können einzelne einem Landkreise angehörende Landgemeinden oder Gutsbezirke bezüglich der Polizeiverwaltung durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse mit dem Bezirk einer kreisangehörigen Stadt vereinigt werden¹⁴⁾.

§ 190. f) Bei den staatlichen Polizeiverwaltungen pflegt man zu unterscheiden den **Verwaltungssinnendienst** und den **Vollzugsdienst**¹⁾.

Erl. 12. Okt. 1923 (MBlW. 1029), 7. Mai 1925 (MBlW. 523). Wegen der Grundstückskrankungen vgl. Erl. 10. Mai 1924 (MBlW. 553). Wegen Gebäudesteuerpflicht vgl. Erl. 20. Dez. 1921 (MBlW. 1922 S. 40). Hauszinssteuer: 3. Nov. 1925 (MBlW. 1178). Vgl. auch Anm. 9 Abj. 2 zu § 191 d. W. Dienstwohnungen Erl. 29. April 1926 (MBlW. 435).

Über Fenstervorhänge in den Unterkunftsräumen vgl. Erl. 7. Aug. 1922 (MBlW. 843).

Erwerb unbeweglicher Sachen f. d. Polizei (einschl. Landjägererei): Erl. 7. April 1925 (MBlW. 422). — Beschaffung von Vordrucken: Erl. 21. April 1925 (MBlW. 484). — Bauwertberechnungen und Bauunterhaltungsnachweisungen (jährlicher Termin!) Erl. 23. März 1925 (MBlW. 366).

Umsatz- und Luxussteuerpflicht bei Lieferungen für die staatl. Polizei: Erl. 11. Juli 1921 (MBlW. 227), 11. Juli 1922 (MBlW. 706), für Pferde Erl. 18. März 1922 (MBlW. 322), 19. Mai 1923 (MBlW. 603).

Arbeitsabbau bei den staatl. Pol.-Verwaltungen: Erl. 10. Juli 1924 (MBlW. 737). — Dauerdienst Erl. 24. Dez. 1925 (MBlW. 1305).

Über Erhebung von Verwaltungsgebühren bei staatl. Pol.-Verwaltungen vgl. Feuder. i. „Staats- und Selbstverwaltung“, 1924, S. 388. Durch Erl. 15. Aug. 1925 (PrVerfBl. 181) erheblich gemildert. Vgl. § 148 d. W. — Für Jugendpflegeorganisationen vgl. Erl. 4. Mai 1925 (MBlW. 515).

Wegen Erweiterung der Zuständigkeit der Hamburger und Altonaer Pol.-Beamten vgl. Staatsvertrag 2. Febr. 1917 (GS. 67).

Regelmäßige Stärkenachweisungen der Schupo sind vorzulegen gem. Erl. 9. Juni 1923 (MBlW. 666) nach Muster des Erl. 23. Juni 1925 (MBlW. 724). Fort-

fall der Tätigkeitsberichte Erl. 24. Juli 1925 (MBlW. 823).

Humor Erl. 24. Dez. 1925 (MBlW. 1304).

¹²⁾ Befoldungsgruppe A 12, bei großen Polizeipräsidenten A 13, in Berlin B II.; Polizeidirektor Befoldungsgruppe A 10.

¹³⁾ Über den Unterschied von Sicherheits- und Verwaltungspolizei vgl. § 184 d. W. Gewöhnlich gehört zur Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Überwachung des Gastwirtschaftsbetriebs, Festsetzung der Polizeistunde, die politische Polizei, insbesondere das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen, die Fremdenpolizei einschließlich des Paß- und Meldewesens, die Verkehrspolizei, die Kriminalpolizei, die Feuerpolizei und die Gewerbe- und Polizei, soweit sie den Ortspolizeibehörden nach §§ 33, 33a—c, 34, 35 ohne Abj. 5, §§ 37 und 76, §§ 38, 42a, b, 43, 53, 55—63, 67, 75, 105 b, 139 e, f zusteht (vgl. z. B. Regulat. v. 15. Aug. 1922, MBlW. 838, oder 25. März 1925, MBlW. 357).

¹⁴⁾ Vgl. § 49 a östl. KrD., § 6 ZustG. In Schleswig-Holstein ist die Befugnis auf Städte, Stadtkreise und zu solchen gehörige Landgemeinden ausgedehnt (§ 36 schlesw. KrD.). In anderen Provinzen vgl. § 78 Abj. 3 hann. StD., § 30 hann. KrD., § 29 hess-nass. KrD.

¹⁾ Vgl. zum folgenden PrVerwBl. Bd. 46 S. 323. — Wegen Zusammenarbeitens von Verwaltungs- und Vollzugs- und Polizei vgl. Erl. 4. Febr. 1922 (MBlW. 160). Der Verw. Außendienst ist fortgefallen (Erl. 26. März 1926 — MBlW. 328 —). Über Beschäftigung von Pol.-Wachtmeistern im Bürodienst vgl. Erl. 23. Nov. 1925 (MBlW. 1232).

Die Beamten des Verwaltungszinnendienstes, die sich aus einer Anzahl höherer, mittlerer und unterer Beamten²⁾ zusammensetzen, sind dem Polizeiverwalter zur Durchführung der büreaumäßigen Verwaltungsgeschäfte beigegeben. Von ihnen gehen die Anordnungen aus, was auf Grund der unten zu erörternden materiellen Rechtsvorschriften geschehen soll; sie haben die Einrichtungen zu treffen und zu verwalten, welche zur ordnungsmäßigen Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig sind. Organisatorisch und rechtlich nehmen sie unter den übrigen unmittelbaren Staatsbeamten keine Sonderstellung ein.

Die Polizeivollzugsbeamten haben die Anordnungen durchzuführen. Daß sie daneben vereinzelt noch die zur Erhaltung ihrer Organisation notwendigen Verwaltungsgeschäfte, z. B. Personalien, erfüllen, ändert nichts an ihrer eigentlichen Aufgabe.

Ihrer Art nach gliedert sich die Vollzugsbeamtenschaft in die Schutzpolizei und in die Kriminalpolizei.

²⁾ Zu nennen sind hier: Polizeivizepräsident in Berlin (BesoldungsGr. A 13), Polizeiräte (BesoldungsGr. A 9, 10), Polizeipräsidentoberinspektor, Polizeioberinspektoren, Polizeikassenoberinspektoren, Polizeirechnungsrevisoren in Berlin (BesoldungsGr. A 9), Polizeieinspektoren, Polizeikommissare, Polizeikasseninspektoren (BesoldungsGr. A 8), Polizeiobersekretäre, Polizeikassenobersekretäre (BesoldungsGr. A 7), Polizeisekretäre (regelmäßig BesoldungsGr. A 6), Polizeiaffistenten (BesoldungsGr. A 5), Polizeibetriebsaffistenten, Polizeifanzleiaffistenten (regelmäßig BesoldungsGr. A 4), Polizeiamtsgehilfen (BesoldungsGr. A 2 und 3); daneben kommt noch eine Reihe technischer Hilfskräfte in Betracht wie Polizeimedizinal- und Polizeiveterinäräräte (BesoldungsGr. A 10, 11, 12), technische Polizeisekretäre (BesoldungsGr. A 6). — Vgl. ferner Erl. 15. Nov. 1923 (MBl. 1145) sowie 20. Okt. 1923 (MBl. 1072). — Die Stellen der Amtsgehilfen sind ausschließlich mit Versorgungsanwärtern zu besetzen (Erl. 15. Jan. 1924, MBl. 80). Amtsbezeichnungen b. d. staatl. Pol. Verwaltungen: Erl. 3. Febr., 10. März, 15. März 1919 (MBl. 63, 105, 156). Anwendungen der Best. i. Ziff. 159 d. Preuß. BesoldVorschr. auf Polizeiräte: Erl. 19. Sept. 1922 (MBl. 941). Prüfung der Anwärter f. d. Pol. Obersekretärsdienst: Erl. 28. Jan. 1923 (MBl. 72), 17. Sept. 1924 (MBl. 916). Termine zur Prüfung vgl. Erl. 28. Aug. 1925 (MBl. 927). Zeichnungsbefugnis der Pol. Obersekretäre: Erl. 31. März 1923 (MBl. 363). Aufstufungsstellen nach Gruppe 8: Erl. 4. Mai 1922 (MBl. 477). Wegen Erlases der Pol. und Kriminalkommissare vgl. Erl. 27. Jan. 1922 (MBl. 129),

13. Aug. 1924 (MBl. 848), 2. Mai 1925 (MBl. 520), 15. Jan. 1926 (MBl. 69). Über Polizeisekretäre vgl. Erl. 16. Okt. 1920 (MBl. 380), abg. d. Erl. 4. Aug. 1922 (MBl. 787). Sonderprüfung für Polizeisekretäre: Ausf. Anm. 20. März 1923 (MBl. 318), Aufstufungsstellen nach Gruppe 7: Erl. 22. Juni 1922 (MBl. 619). Über Sekretäranwärter: Erl. 11. Aug. 1924 (MBl. 847). Grundlegend Erl. 20. Okt. 1923 (MBl. 1072), 17. Sept. 1924 (MBl. 916), des Vollzugsdienstes Erl. 9. Mai 1925 (MBl. 541), 23. Juli 1925 (MBl. 825). Abgrenzung des Arbeitsgebiets der Pol. Sekretäre Erl. 18. Dez. 1925 (MBl. 1285). Einstufung der ehem. Pol. Betriebsassistenten: Erl. 16. Juli 1922 (MBl. 707). Tagegelder für Polizeiaffistenten: Erl. 3. Juli 1922 (MBl. 674). Prüfung der Versorgungsanwärter Erl. 9. Sept. 1924 (MBl. 902), 29. März 1926 (MBl. 329).

Die Anstellung staatl. Polizeibeamten ist allgemein neu geregelt durch Erl. 17. Nov. 1922 (MBl. 1157), 13. März 1923 (MBl. 289). Vgl. Nr. 23 der Vorshr. f. d. staatl. Pol. (unten Anm. 21 des nächsten §), Erl. 8. Aug. 1925 (MBl. 875); über Offenhalten von Stellen vgl. Erl. 20. Aug. 1925 (MBl. 902). Berichte über freierwerbende Stellen Erl. 26. Nov. 1925 (MBl. 1231), 14. Jan. 1926 (MBl. 48). Rückwirkende Stellenverleihung 20. Jan. 1926 (MBl. 71). Besoldungsdienstalter: Erl. 28. Aug. 1923 (MBl. 901). Vgl. auch G. 30. Mai 1925 (G. 57) nebst Erl. 25. Juni 1925 (MBl. 734) und Erl. 3. Sept. 1925 (MBl. 939), 21. Okt. 1925 (MBl. 1133); für Polizeisekretäre vgl. Erl. 11. Okt. 1924 (Pr. Besl. 327), 9. Juni

§ 191. g) Die **Tätigkeit der Schutzpolizei** umfaßt im allgemeinen, d. h. soweit nicht nach dem örtlichen Bedürfnis die Zuständigkeit den Kommunalbehörden verblieben ist, die Exekutive auf folgenden Gebieten¹⁾:

a) Schutz des Staates, der Person und des Eigentums gegen gewaltsame Rechtsverletzung jeder Art,

b) Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, sowie Schutz der öffentlichen Anlagen,

c) Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bei Versammlungen, öffentlichen Aufzügen usw.

d) Verhütung strafbarer Handlungen, sowie deren Erforschung und Verfolgung bis zum Eingreifen der Kriminalpolizei,

e) Verkehrspolizei, Verkehrsregelung, Beaufsichtigung des öffentlichen Verkehrswesens sowie des Straßengewerbebetriebs,

f) Feuerpolizei, Verkehr mit Sprengstoffen und leicht entzündlichen Stoffen,

g) Bahnhofsdienst,

h) Gewerbepolizei,

i) Marktpolizei,

k) äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage,

l) Theaterdienst,

m) gewisse Aufgaben der Wirtschaftspolizei,

n) gegebenenfalls Gesundheits- und Veterinärpolizei,

o) Fürsorge für Hilfsbedürftige, Verletzte und Kranke,

p) Arbeiterschutz,

q) Personenstands- und Meldewesen,

r) Feld-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Wasserpolizei,

s) Gefangenentransportwesen.

Die Schutzpolizei ist uniformiert²⁾; sie gliedert³⁾ sich⁴⁾ in die Revierpolizei, die Reserveabteilungen und die technischen Beamten. Je nach ihrer Größe sind

1925 (PrVerfBl. 149). Vorbereitungsdienst für Kriegsteilnehmer vgl. Erl. 12. Mai 1918 (MBl. 126). — Gehaltsvorschüsse Erl. 4. April 1925 (MBl. 424).

Für Annahme von Belohnungen durch Polizeibeamte gelten Erl. 9. Febr. 1921 (MBl. 56, 278), 2. Nov. 1921 (MBl. 356), 1. Aug. 1922 (MBl. 778), 16. April 1923 (MBl. 480), wegen Gewährung von Dienstprämien vgl. Erl. 20. Okt. 1914 (MBl. 280), 3. Mai 1915 (MBl. 69), 17. Juli 1924 (MBl. 768), 10. Dez. 1925 (MBl. 1268).

Einmalige Unterstützungen vgl. Erl. 14. April 1925 (MBl. 458). Notstandsbeihilfen Erl. 28. März 1925 (PrVerfBl. 81), Erl. Fin. Min. 17. Okt. 1925 IC 2. 6818, 24. Okt. 1925 IC 2. 8761, Erl. 27. Nov. 1925 (MBl. 1217), 11. Dez. 1925 (MBl. 1269), 28. Dez. 1925 (PrVerfBl. 1926 S. 1), 30. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 8).

¹⁾ Vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 24. Mai 1922 — II h 3460 — (Blauß Heft).

²⁾ Vgl. hierzu Bekleidungsverordnung (Nr. 16 der Vorschr. f. d. staatl. Polizei, abg. d. Erl. 27. Mai 1924, MBl. 605, und 5. Dez. 1924, MBl. 1185, 30. Sept. 1925, MBl. 1010, grundlegend noch Erl. 28. März 1925, MBl. 372); ferner wegen der Uniform der Schupo vgl. Erl. 28. Sept. 1923 (MBl. 981), 19. Nov. 1923 (MBl. 1176) und Richtlinien vom 11. Juni 1924 (MBl. 642), 13. März 1925 (MBl. 310). Bekleidung der Pol. Offiziere und Beamten Erl. 23. Juli 1924 (MBl. 789). Bekleidung für Pol. Anwärter vgl. Erl. 22. Febr. 1923 (MBl. 204), für die in der Landjägerlei beschäftigten Schupo-Beamten Erl. 19. Febr. 1923 (MBl. 204). Dienstkleidung f. d. staatl. Verwaltungspolizei im Außendienst vgl. Erl. 9. März 1922 (MBl. 275), 7. Juni 1923 (MBl. 648), 28. Sept. 1923 (MBl. 981), 13. Mai 1924 (MBl. 554), 22. Jan. 1925 (MBl. 61), 31. Juli 1925 (MBl. 840)

Anm.: Noten ²⁾ und ⁴⁾ befinden sich auf S. 365.

die einzelnen Ortspolizeibezirke in Polizeiinspektionen⁵⁾ eingeteilt, die unmittelbar unter dem dem Polizeiverwalter beigegebenen Kommando der Schutzpolizei stehen und die von einem höheren Polizeizefektivbeamten, in der Regel einem Polizeimajor, geleitet werden. Die Inspektionen zerfallen wieder in Reviere und Reserveabteilungen. Die Beamten der Reviere⁶⁾ werden auf die überall eingerichteten Einheitsreviere verteilt und übernehmen im Einzeldienst⁷⁾ die tägliche gewöhnliche Sicherheits-, Ordnungs- und Straßenpolizei unter Aufsicht des Revierleiters. Die Beamten der Revierpolizei wohnen einzeln im Ortsbereich⁸⁾.

Die Reserveabteilungen zerfallen wieder in ein oder mehrere Bereit-

jedoch neuerdings deren Fortfall Erl. 26. März 1926 (MBl. 328); Preisverzeichnis: Erl. 6. Aug. 1924 (MBl. 830), 31. Aug. 1925 (MBl. 940). — Uniformtragung nach Entlassung aus dem Dienste Erl. 16. Nov. 1846. Zivilleidung Erl. 8. Mai 1926 (MBl. 481).

Tragezeiten der Bekleidungsstücke Erl. 13. Aug. 1923 (MBl. 862), Erl. 12. Dez. 1925 (MBl. 1289). Reinigung und Desinfektion gebrauchter Kleidungsstücke Erl. 12. Mai 1922 (MBl. 490). Instandsetzung Erl. 6. März 1922 (MBl. 272), Reinigungsmittel Erl. 2. Jan. 1926 (MBl. 27), Reinigung der Schutzkleidung Erl. 22. Jan. 1926 (MBl. 73). Verwertung ausgezogener Kleidungsstücke vgl. Erl. 29. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 9). Waschen der Arbeitsanzüge Erl. 19. Okt. 1922 (MBl. 1019); Zivillkräfte dafür gem. Erl. 22. Febr. 1924 (MBl. 207), 1. Juli 1924 (MBl. 713). Leibriemenschlösser Erl. 26. Nov. 1925 (MBl. 1233). Beschaffung von Regengummimänteln vgl. Erl. 28. März 1925 (MBl. 372), Erl. 29. Juni 1925 (MBl. 751). Sonderbekleidung für Verkehrsbeamte Erl. 26. Nov. 1925 (MBl. 1247). Unterkunftswoche Erl. 11. Jan. 1926, 18. Febr. 1926 (MBl. 49, 157).

Bekleidungsentschädigung der Pol. Offiziere und lebenslänglich angestellten Pol. Beamten vgl. Erl. 30. Aug. 1924 (MBl. 879), 25. März 1925 (MBl. 363), 28. Mai 1925 (MBl. 648). Steuerfreiheit des Kleidergeldes Erl. 19. Juli 1922 (MBl. 707). — Entschädigung für Tragen eigener Zivilleidung vgl. Erl. 5. Juli 1924 (MBl. 745).

Verrechnung der Abnahmekosten für Bekleidung und Ausrüstungsstücke vgl. Erl. 8. Nov. 1923 (MBl. 1117), 20. Sept. 1924 (MBl. 928) — Wegen Nachweisungen über Bekleidung und Ausrüstung Erl. 24. Mai 1922 (MBl. 536), 13. Aug.

1923 (MBl. 862), 24. Sept. 1924 (MBl. 931), ferner 19. Okt. 1925 (MBl. 1135).

Mitnahme der Bekleidung zu den Pol. Schulen Erl. 10. Juli 1922 (MBl. 748), abg. d. Erl. 1. Juni 1923 (MBl. 646).

Abzeichen, deren Tragung den Schupo-Beamten verboten ist: Erl. 21. Sept. 1920 — II h 4299 — (nicht veröffentlicht.), 25. Jan. 1922 (MBl. 135). Sportabzeichen Anm. 20. Unbefugtes Uniformtragen nach § 361 Ziff. 8 StGB. strafbar (vgl. Erl. 7. Febr. 1925, MBl. 185, 4. Febr. 1926, MBl. 119).

³⁾ Vgl. für das folgende hauptsächlich den grundlegenden Erl. d. Min. d. Inn. 24. Mai 1922 — II H Nr. 3460 — (nicht veröffentlicht, blaues Heft).

⁴⁾ Durchschnittstärke der Schupo vgl. Erl. 29. Mai 1922 (MBl. 547). — Wegen Einreichung monatlicher Stärkenachweisungen der Pol. Wachtmeister vgl. Erl. 22. April 1924 (MBl. 467), 3. Mai 1924 (MBl. 514).

⁵⁾ Vgl. Erl. 24. Nov. 1922 (MBl. 1138).

⁶⁾ Über Ausbildung von Reviervorstehern vgl. Erl. 31. Okt. 1922 (MBl. 1086), 11. April 1923 (MBl. 412). Vorgesetztenverhältnisse in Revieren Erl. 23. Sept. 1922 (MBl. 966). Schreibdienst in den Revieren Erl. 19. Mai 1922 (MBl. 517).

Benutzung von Kochgas auf Wachen Erl. 16. Sept. 1925 (MBl. 975).

⁷⁾ Wegen Überführung der Beamten in den Einzeldienst vgl. Erl. 29. Juli 1922 (MBl. 778).

⁸⁾ Wohnraumabzüge vgl. Erl. 22. Jan. 1923 (MBl. 103), 7. Mai 1924 (MBl. 553), Bd. 25. April 1925 (MBl. 500), für Pol. Anwärter Erl. 25. Nov. 1922 (MBl. 1162), 11. März 1925 (MBl. 308).

Dienstlicher Wohnsitz ist der jeweilige Dienstort (Erl. 10. April 1922, MBl. 413).

schaften von je 120 Beamten, welche nicht einzeln in Privatwohnungen, sondern in gemeinsamen Unterkunftsräumen⁹⁾ untergebracht sind und auf diese Weise zur jederzeitigen schnellsten Verfügung des Polizeiverwalters stehen. Eine Unterstellung der Reserveabteilungen unter besondere Kommandos oder Stäbe ist infolge des Eingreifens der Interalliierten Militärkommission nicht mehr statthaft; vielmehr bilden die Beamten der Reserveabteilungen mit denen des Reservierdienstes eine untrennbare, örtlich dezentralisierte, rein polizeiliche Einrichtung ohne militärischen Einschlag unter den Polizeiinspektionen.

Zu den Hauptaufgaben der Reserveabteilungen gehört die dauernde Besetzung von Polizeistützpunkten, auf die die Reviere jederzeit zurückgreifen können und von denen aus eine regelmäßige Unterstützung der Reviere durch Streifen erfolgt, Einschreiten bei Streiks, Aufläufen usw., Vornahme von größeren örtlichen Polizeiaktionen zur Erfassung des Verbrechertums, Schutz lebenswichtiger Betriebe, Gefängnisse, öffentlicher Gebäude mit wertvollem Inhalt, Gestellung von Überfallkommandos, Gestellung des Aufsichtsdienstes bei besonderen Veranlassungen, vorbeugende Maßnahmen bei Unruhen usw.¹⁰⁾.

Für die Bedienung der technischen Hilfsmittel der Schutzpolizei kommen in Betracht Beamte für den Kraftfahrzeugverkehr, berittene Beamte, Beamte zur Überwachung des Luftverkehrs und Nachrichtenbeamte zur Bedienung der polizeilichen Nachrichtenanlagen. Organisation und Verwaltung des Kraftfahrzeugwesens¹¹⁾ ist nach dem Muster größerer Industrieunternehmungen durchgeführt. Es

⁹⁾ Bezeichnung: „Polizeiunterkunft“, nicht Kaserne (Erl. 21. Okt. 1923, MBl. 1099). — Grundsätzliches über Verpflichtung zur Benutzung der Unterkunft vgl. Erl. 6. Dez. 1921 (MBl. 416). Betreten der Unterkünfte durch Gewerbetreibende: Erl. 14. Mai 1925 (MBl. 544). — Private Tierhaltung: Erl. 20. Aug. 1924 (MBl. 862). Veranlassungen Erl. 26. Nov. 1925 (MBl. 1229).

Halbjährlich sind dem Min. d. Innern Unterkunftsübersichten gem. Erl. 26. Mai 1923 (MBl. 628), 27. Nov. 1923 (MBl. 1196), 8. Mai 1924 (MBl. 517) einzureichen.

Vgl. Vorschriften f. d. staatl. Polizei Nr. 22 über Aufstellung von Raumbenutzungsplänen und über Nachweisung des Raumbedarfs bei Um- und Neubauten (Erl. 11. Juni 1924, MBl. 644, 12. Juni 1924 MBl. 644, 26. März 1925, MBl. 371, 9. April 1926 (MBl. 390); vgl. Anm. 21.

Geräteetats für Unterkunftsräume vgl. Erl. 24. März 1922 (MBl. 360), abg. d. Erl. 3. Juni 1925 (MBl. 665), 11. Jan. 1926 (MBl. 49, 157); Behandlung des Unterkunftsgeräts Erl. 20. April 1921 — II L 969 — (nicht veröffentl.), 4. April 1922 (MBl. 395). Verluste an Unterkunftsgerät und Schabenerjaß vgl. Erl. 26. Juli 1922 (MBl. 744), 28. Nov. 1924 (MBl. 1161).

Heizmittel für Bereitschaftswohnungen vgl. Erl. 27. April 1922 (MBl. 476), 2. Okt. 1923 (MBl. 1010); Feuerungs- und Beleuchtungsmittel f. Unterkünfte Erl. 25. Okt. 1922 (MBl. 1050), 17. Okt. 1924 (ZinMBl. 218), 2. Dez. 1924 (MBl. 1162), 19. Okt. 1925 (MBl. 1138). Feuerstich Erl. 24. März 1922 (MBl. 360), 20. Jan. 1923 (MBl. 102), 11. April 1923 (MBl. 453).

¹⁰⁾ Wo Schupobeamte tätig werden, müssen sie in der Lage sein, sich als solche auszuweisen.

Ausweise vgl. Erl. 24. Dez. 1924 (MBl. 1925 S. 7). Wegen Gültigkeitsdauer der Personalausweise der Schupo-beamten vgl. Erl. 10. Juni 1924 (MBl. 639). Bei Verlust der Ausweise vgl. Erl. 7. Juni 1922 (MBl. 585); Bekanntgabe verlorener Ausweise von Pol. Beamten erfolgt künftig nicht mehr (Erl. 14. Juni 1924, MBl. 676).

¹¹⁾ Ausstattung mit Kraftfahrzeugen vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 24. Mai 1922 — II H 3460 — (nicht veröffentl.), 4. Aug. 1922 (MBl. 782), 12. Okt. 1923 (MBl. 1036), 31. Mai 1924 (MBl. 622). — Fahrbereitschaften Erl. 23. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 37), 13. Juli 1922 (MBl. 705), 29. Juli 1925 (MBl. 846). Kennzeichnung der Dienstkraftfahrzeuge Erl.

sind in den einzelnen Orten mit Schutzpolizeibelegung Kraftfahrzeugbereitschaften eingerichtet, denen Personen- und Lastkraftwagen sowie Kraftträder, Sanitäts- und Gefangenentransportwagen in verschiedener Zahl, Art und Geschwindigkeit zur Verfügung stehen und aus denen heraus je nach Bedürfnis Kraftwagen zu den einzelnen Revieren und Polizeiwachen abgeordnet werden. Auf diese Kraftwagen ist neben der Schutzpolizei auch die gesamte übrige staatliche Polizei, einschließlich der Kriminalpolizei, angewiesen¹²⁾.

In gleicher Weise besitzen die einzelnen Polizeiverwaltungen einen mehr oder weniger großen Fuhrpark, dessen Ausstattung mit Reit- und Zugpferden sowie Fahrzeugen sich nach dem örtlichen Bedarf richtet¹³⁾.

Die polizeiliche Überwachung des Flugverkehrs erfolgt durch bis zu 10 Beamte umfassende Flugwachen, die auf den größeren Flugplätzen stationiert sind. Von den Beamten der Flugwachen werden besondere Sachkenntnisse verlangt.

26. Febr. 1926 (MBlz. 227). — Nachweisungen über Kraftfahrgerät und Beschaffung Erl. 24. Dez. 1923 (MBlz. 1924 S. 14), 25. Mai 1925 (MBlz. 647), 30. Sept. 1925 — II M 2578 —, 24. Dez. 1925 (MBlz. 1926 S. 7). — Gebührenfreiheit: Erl. 30. Jan. 1925 (MBlz. 148).

Wegen des Führerscheins vgl. Erl. 9. Dez. 1921 (MBlz. 394); er ist gebührenfrei (Erl. 20. Mai 1924, MBlz. 576). Kraftfahrzeugführer vgl. Erl. 11. Juli 1921 — II H 1854 — (nicht veröffentlicht), 16. Okt. 1922 (MBlz. 1028), 26. März 1925 (MBlz. 375), 10. Febr. 1926 (PrBesBl. 42). Prüfung f. Pol. Wachtm. Erl. 28. Okt. 1924 (MBlz. 1059). — Kraftfahrerschule in Berlin vgl. Erl. 19. Jan. 1923 (MBlz. 106), 18. Mai 1923 (MBlz. 600), 11. Dez. 1925 (MBlz. 1288); wegen der Gebühren der Lehrgangsteilnehmer vgl. Erl. 17. April 1923 (MBlz. 452). Weiterbildung gem. Erl. 9. April 1925 (MBlz. 487). Ausrüstung der Kraftfahrzeuge Erl. 2. Febr. 1922 (MBlz. 163). Erfahrungen MBlz. 1926 S. 435.

Instandhaltung des Kraftfahrgeräts Erl. 18. Mai 1923 (MBlz. 551), 28. Juli 1925 (MBlz. 844). Ersatzteile: Erl. 17. Jan. 1923 (MBlz. 71), 16. Okt. 1924 (MBlz. 1010), 20. April 1925 (MBlz. 487). Behandlung abgestellter Kraftfahrzeuge Erl. 13. Juli 1922 (MBlz. 705), 8. Dez. 1922 (MBlz. 1181). Über Betriebsstoffe vgl. Erl. 20. Nov. 1922 (MBlz. 1120), 31. Mai 1924 (MBlz. 622), 9. Juli 1925 (MBlz. 775), 2. Dez. 1925 (MBlz. 1248).

Kraftfahrzeuge dürfen nur mit ministerieller Genehmigung verkauft werden (Erl. 21. Febr. 1922, MBlz. 227, 6. Juni 1922, MBlz. 584).

Ermietung von Kraftfahrzeugen vgl.

Erl. 22. Febr. 1922 (MBlz. 232), wegen Vergütung für Benutzung von Kraftfahrzeugen der Schupo vgl. Erl. 16. Aug. 1923 (MBlz. 708), 21. Juli 1924 (MBlz. 788).

Bedienung der Schupo-Kraftfahrzeuge Erl. 16. Nov. 1922 (MBlz. 1120), 31. Okt. 1924 (MBlz. 1081). Wegen der durch Kraftfahrzeuge der Polizei angerichteten Schäden vgl. Erl. 20. Jan. 1921 (MBlz. 30, 394). — Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeugführer Erl. 4. Aug. 1924 (MBlz. 828).

Über Polizeikraftfahrtsachverständige vgl. Erl. 6. Juli 1925 (MBlz. 794).

Gebühren für polizeilich sichergestellte Kraftwagen Erl. 12. Juni 1925 (MBlz. 706).

¹²⁾ Bedienung der Dienstkraftwagen der Ober- und RegPräf. durch staatl. Pol. Erl. 13. Mai 1925 (MBlz. 547).

¹³⁾ Zahl der zuständigen Pferde vgl. Erl. 13. Juni 1923 (MBlz. 682), 22. Dez. 1923 (MBlz. 1924 S. 18), Streubeschaffung vgl. Erl. 22. Sept. 1924 (MBlz. 934), 27. Sept. 1924 (MBlz. 961), 20. Mai 1925 (MBlz. 620).

Wegen Berechnung der Einnahmen aus Verkauf dienstbrauchbarer Pferde vgl. Erl. 19. Mai 1923 (MBlz. 603), 7. Juni 1924 (MBlz. 648), 10. Juli 1925 (MBlz. 800). — Über Pferdeankauf vgl. Erl. 8. Febr. 1922 (MBlz. 166), 7. Juni 1924 (MBlz. 647), 6. März 1925 (MBlz. 284). — Ausrüstung der Dienstpferde vgl. Nr. 26 der Vorschr. f. d. staatl. Polizei (Erl. 19. Mai 1925 (MBlz. 618), im übrigen Erl. 20. Mai 1922 (MBlz. 508), 27. Febr. 1925 (MBlz. 262). Ersatz f. im Dienst verlorene Pferde Erl. 8. Okt. 1924 (MBlz. 994).

Dienstgebühren für Privatwagen Erl. 14. Juli 1922 (MBlz. 752). Verkauf von Stalldünger Erl. 1. Febr. 1923 (MBlz. 152).

Sie werden tätig als Organe der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörden. Die Weisungen zur Ausübung des luftpolizeilichen Überwachungsdienstes erteilt der Oberpräsident¹⁴⁾.

Die Bedienung der für die Polizei außerordentlich wichtigen Nachrichtsmittel¹⁵⁾, insbesondere Telephon, Telegraph, Funkapparate usw. geschieht durch besonders vorgebildete Einzelbeamte, die den örtlichen Polizeistellen jeweils überwiesen werden. Diese Beamten sind nicht in den gemeinsamen staatlichen Unterkunftsgebäuden untergebracht, eine Tatsache, auf die die Interalliierte Militärkontrollkommission großen Wert legte, wie ja überhaupt die heutige Gestaltung der staatlichen Schutzpolizei nur unter wiederholten Eingriffen der Entente und unter größten Schwierigkeiten zustande gekommen ist, indem immer wieder Organisationsänderungen erforderlich wurden.

Daneben stellt die Schutzpolizei in beschränktem Umfange Zivilhilfskräfte ein¹⁶⁾.

Über die Ausrüstung der Schutzpolizei und das Polizeibeschaufungswesen¹⁷⁾

Beschäftigung von Stallmännern vgl. Erl. 29. März 1922 (MBl. 366), 30. Jan. 1923 (MBl. 152), 27. Aug. 1923 (MBl. 914), 22. Dez. 1923 (MBl. 1924 S. 18).

Wagen des Fuhrparks vgl. Erl. 24. Mai 1922 — II H Nr. 3460 — (nicht veröffentl.); über Einführung der Leiter- und Nachwagen vgl. Erl. 1. Febr. 1922 (MBl. 137). Reithallen Erl. 17. Okt. 1925 (MBl. 1135).

Unfallversicherung des Fahr-, Reit- und Stallhaltungsbetriebs vgl. Erl. 8. Mai 1922 (MBl. 487).

Auch Hunde gehören zu den Hilfsmitteln der Polizei. In Grünheide ist eine besondere Abrichteanstalt. Über Mitgliedschaft der Diensthundführer in Polizeihundevereinen vgl. Erl. 25. Nov. 1925 (MBl. 1232).

¹⁴⁾ Seine Zuständigkeit beruht auf §§ 1, 2 der Instr. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 1).

¹⁵⁾ Über nachrichtentechnisches Personal vgl. Erl. 24. Mai 1922 — II H 3460 — (nicht veröffentl.), 7. Okt. 1922 (MBl. 997). — Fernsprechanstalten vgl. Erl. 1. Okt. 1923 (MBl. 1008). Benutzung der Fernsprecher f. Privatverkehr: Erl. 16. Mai 1925 (MBl. 569). Richtlinien f. Diensthundführung 28. Dez. 1922 (MBl. 1923 S. 19). Anschaffung der Brieftauben durch Erl. 23. Febr. 1922 (MBl. 227). Reichswehrbrieftauben: Erl. 12. Nov. 1924 (MBl. 1101).

¹⁶⁾ Wegen Reinigungskräften Erl. 14. Dez. 1922 (MBl. 1923 S. 4) und 9. Mai 1924 (MBl. 512). Zivilhilfskräfte im Verpflegungswesen: Erl. 26. Mai 1924 (MBl. 596). Halbjährliche Berichte über Bestand vgl. Erl. 29. Juni 1925 (MBl. 750). — Verminderung, Höchstzahlen vgl.

Erl. 6. Aug. 1924 (MBl. 828). Mitnahme von Hilfspersonal — auch Zivilspferdepflegern — beim Einmarsch außerhalb des Dienstorts ist grundsätzlich verboten (Erl. 29. Aug. 1922, MBl. 875).

¹⁷⁾ Wegen der Regelung des Pol.-Beschaufungswesens vgl. Erl. 24. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 7). Ausrüstung mit Waffen und waffentechnischem Gerät vgl. Erl. 28. April 1923 (MBl. 502); Waffenbeschaffung Erl. 26. Okt. 1923 (MBl. 1099). Waffengebrauch vgl. unten § 209 Anm. 5. Unschädlichmachung aufgefundenen Waffen: Erl. 14. Sept. 1922 (MBl. 937), 5. Dez. 1921 (MBl. 390). Abgabe von Munitionsmaterialien Erl. 13. Febr. 1923 (MBl. 176). Gerätesollbestandsnachweisung zum Zwecke der dienstlichen Körperschulung vgl. Erl. 5. Okt. 1923 (MBl. 1057); Beschaffungspreise vgl. Erl. 19. Juni 1924 (MBl. 679). — Waffenverteilung Erl. 22. Juli 1922 (MBl. 744). Stempelung der Waffen Erl. 5. April 1922 (MBl. 392). Gummiknüppel eingeführt durch Erl. 10. Juli 1924 (MBl. 772). Ausrüstung mit Gefangenentransportwagen Erl. 21. Jan. 1922 (MBl. 109), 24. Okt. 1922 (MBl. 1042), 20. Juli 1923 (MBl. 793), 7. Dez. 1923 (MBl. 1231). Ausrüstung mit Fahrrädern vgl. Erl. 27. Nov. 1922 (MBl. 1141), 14. April 1923 (MBl. 451); Beschaffung von Fahrradzubehörteilen Erl. 28. April 1923 (MBl. 502), 21. Mai 1924 (MBl. 576). Über Ausrüstung mit Karten vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 29. Juli 1921 — II K 1532 —, 18. Jan. 1923 — II K 21 Nr. 30 — (nicht veröffentl.). Erweiterung von Aktfächern Erl. 29. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 9).

sind Bestimmungen verschiedener Art erlassen. Soweit eine Unterbringung in gemeinsamen Unterkunftsräumen¹⁸⁾ erfolgt, ist auch das Verpflegungswesen besonders geregelt. Mit allen Mitteln wird auf eine fachliche und allgemeine Fortbildung¹⁹⁾ sowie eine körperliche Schulung durch Sport usw.²⁰⁾ größter Wert gelegt.

Geräteetat der Revierwachen vgl. Erl. 15. Sept. 1922 (MBlz. 925); Uhren für Wachräume vgl. Erl. 15. Dez. 1924 (MBlz. 1206).

Inanspruchnahme der Strafanstalten für die Beschaffung Erl. 26. Juni 1924 (MBlz. 700).

Vorschrift für d. Instandhaltung der Waffen und Geräte vgl. Erl. d. Min. d. Inn. vom 12. Sept. 1922 — 397; 407/22 T J — (nicht veröffentl.) und 10. März 1923 (MBlz. 291), 3. Juli 1924 (MBlz. 714), Verlust von Waffen Erl. 5. Jan. 1924 (MBlz. 60), 12. Dez. 1925 (MBlz. 1289).

Verkauf von unbrauchbaren Gegenständen Erl. 21. Febr. 1922 (MBlz. 227). — Erlaß für selbstverschuldeten Fahrradverlust Erl. 8. Juni 1922 (MBlz. 586), 19. Juli 1922 (MBlz. 709); Erlaß f. im Dienste verlorene Fahrräder vgl. Erl. 8. Okt. 1924 (MBlz. 994), 17. Sept. 1925 (MBlz. 975).

Dienstabweisung f. d. Inspektanten d. Pol. Beschaffungsstelle 8. Aug. 1921 (MBlz. 277).

Bei Verletzungen sind keine Waffen mitzugeben Erl. 11. Juni 1923, MBlz. 681). Wegen Versandgenehmigung für Waffen und Ausrüstungsgegenstände vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 25. Juni 1922 — II G 1966 — (nicht veröffentl.) und 25. Aug. 1922 (MBlz. 859). Ausrüstungsgegenstände der Schupo dürfen nie an Privatpersonen gegeben werden (Erl. 18. Sept. 1922, MBlz. 969).

Wegen Waffentragens in Kurorten vgl. Erl. 26. Juli 1922 (MBlz. 743).

Dienstjiegel Erl. 8. Juni 1923 (MBlz. 644), f. d. luftpol. Flugwachen Erl. 23. Okt. 1923 (MBlz. 1070).

¹⁸⁾ Wegen Verpflegung und Küchenbetrieben vgl. Erl. 8. Febr. 1922 (MBlz. 162), 28. Juni 1922 (MBlz. 644), 14. Aug. 1922 (MBlz. 842), erläßt. d. Erl. 5. Sept. 1922 (MBlz. 924), 4. Febr. 1924 (MBlz. 137), 23. Juni 1924 (MBlz. 698), 4. Juli 1924 (MBlz. 746), 25. Nov. 1924 (MBlz. 1146), ferner Erl. 17. April 1923 (MBlz. 456), 30. April 1925 (MBlz. 501), 26. Mai 1925 (MBlz. 596), 5. Okt. 1925 (MBlz. 1023). Transport von Verpflegungs-

mitteln mit Kraftfahrzeugen Erl. 26. Nov. 1925 (MBlz. 1234). Brotversorgung (MBlz. 1926 S. 417).

Wegen Verpflegung außerhalb des ständigen Dienstorts vgl. Erl. 13. Juni 1923 (MBlz. 707). — Verpflegung der zur Verstärkung herangezogenen Beamten Erl. 17. Sept. 1923 (MBlz. 968); bei erhöhter Alarmbereitschaft Erl. 2. April 1921 (MBlz. 107), abg. d. Erl. 29. Dez. 1923 (MBlz. 1924 S. 30). —

Verpflegungsreserven Erl. 3. Juli 1924 (MBlz. 716). Einrichtung von Verpflegungsfonds Erl. 12. Okt. 1923 (MBlz. 1054), 28. Dez. 1923 (MBlz. 1924 S. 8), 19. Juni 1924 (MBlz. 770).

Kantinen: Erl. 2. März 1925 (MBlz. 279), 29. April 1925 (MBlz. 501).

¹⁹⁾ Lehrplan f. d. Polizeiberufsschulen vgl. Nr. 4 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei (Anm. 21), dazu Erl. 27. März 1924 (MBlz. 354). Wegen Befreiung vom Unterrichtsbesuch vgl. Erl. 31. Aug. 1922 (MBlz. 928). In den Berufsschulen wird lediglich allgemeinbildender Unterricht abgehalten; Lehrplan vgl. Erl. 29. März 1926 (MBlz. 331). Die Berufsausbildung der Pol. Beamten dagegen erfolgt in besonderen durchweg in jeder Provinz bestehenden Pol. Schulen und wird in Einzellehrgängen für die verschiedenen Dienstgrade (z. B. Pol. Majorsanwärterkurse) gefördert. Die höhere Polizeischule in Eiche b. Potsdam dient der Ausbildung der Pol. Offiziere. Vgl. Erl. 1. Mai 1926 (MBlz. 456).

Für die körperliche Schulung vgl. Anm. 20 dieses §.

Lehrgänge f. 1925 vgl. Erl. 31. Juli 1925 (MBlz. 861). Lehrgänge für Pol. Sekr.-Anw. unter Zulassung kommun. Krim.-Assistenten Erl. 28. Aug. 1925 (MBlz. 928).

Wegen Zulassung kommunaler Pol. Beamten zu den staatl. Pol. Schulen vgl. Erl. 19. April 1923 (MBlz. 455) und § 195 d. W. Anm. 3. Abs. 1 a. E. Schulgeld f. nicht-staatliche Pol. Beamte Erl. 12. Mai 1923 (MBlz. 555), 8. Juni 1924 (MBlz. 645). Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Pol. Schulen Erl. 28. Mai 1923 (MBlz. 511).

Anm.: Note ²⁰⁾ befindet sich auf S. 370.

Für die Einzelanordnungen auf gewissen Gebieten wird eine laufende Reihe von Vorschriften für die staatliche Polizei herausgegeben²¹⁾.

624), 5. Mai 1925 (MBl. 518), 15. April 1926 (MBl. 388). Lehr- und Lernmittel Erl. 12. Dez. 1925 (MBl. 1288).

Unterstellungsverhältnisse auf den Pol. Schulen vgl. Erl. 19. Juli 1922 (MBl. 709). Kosten der Abordnung zu Pol. Schulen Erl. 9. Juni 1923 (MBl. 676). Hin- und Rückreisekosten der Kursfuhrteilnehmer: Erl. 25. Juli 1925 (MBl. 838). Dienstbezüge für Lehrgangsteilnehmer Erl. 5. Mai 1925 (MBl. 518), 27. April 1926 (MBl. 435). Unterbringung Erl. 23. Dez. 1922 (MBl. 1923 S. 10). Bekleidungsabnutzungsentschädigung Erl. 16. Dez. 1925 (MBl. 1290).

Rechnungslegung bei Pol. Schulen Erl. 15. Juni 1923 (MBl. 676), 5. Mai 1925 (MBl. 518), 25. März 1926 (MBl. 312); Kassenaufsicht Erl. 8. Juli 1923 (MBl. 777). Verrechnung der an die Gemeinden abzuführenden Berufsschulbeiträge vgl. Erl. 29. Aug. 1925 (MBl. 938), 31. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 26).

Über Ergänzung der Schupo aus den Pol. Schulen vgl. Erl. 9. Nov. 1923 (MBl. 1143). Nebenamtliche Unterrichtserteilung von Pol. Offizieren Erl. 6. April 1922 (MBl. 411), 30. Juni 1924 (Pr. Verh. 253).

Abchlussprüfungen (Prüfungsbestimmungen) f. Beamte für den Zivildienst Erl. 25. Febr. 1921 (MBl. 68); Anerkennung der Abschlussprüfung der Pol. Berufsschule als Vorprüfung für Versorgungsanwärter der Stellen der Gruppen A II, IV, V gem. Erl. 29. Juni 1923 (MBl. 747).

Wohnraum f. unverheiratete Pol. Offiziere in den Pol. Schulen vgl. Erl. 16. Sept. 1925 (MBl. 975).

Reichswehrdienstvorschriften dürfen bei der Ausbildung nicht benutzt werden (Erl. 16. Jan. 1926, MBl. 72).

Gleichfalls der Fortbildung der Beamten dient die im Verlag „Kameradschaft“, Berlin W. 35, Flottwellstr., erscheinende Zeitschrift „Die Polizei“, die auch über den Kreis der Pol. Beamten hinaus Beachtung verdient (vgl. Erl. 2. März 1923, MBl. 263), für Wachtstuben vgl. Erl. 31. Okt. 1922 (MBl. 108), 5. Mai 1923 (MBl. 521).

„Waffentechn. Unterrichtsbuch“ vgl. Erl. 15. Mai 1925 (MBl. 554). — Zeitschrift „Arbeiterschutz“ vgl. Erl. 22. April 1925 (MBl. 483). — Im übrigen vgl. über die im Dienstinteresse von den Behörden

zu haltenden Zeitungen und Druckschriften die Erl. 7. März 1922 (MBl. 258), 20. Mai 1922 (MBl. 532), 2. März 1923 (MBl. 263); bezüglich des MBl. vgl. Erl. 6. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 3), 13. Nov. 1922 (MBl. 1117), 20. März 1925 (MBl. 374), 29. März 1926 (MBl. 327), in mehreren: Erl. 12. Sept. 1925 (MBl. 973).

Aufgaben des Polizeilehrfilm-Ausschusses Erl. 9. März 1922 (MBl. 278).

²⁰⁾ In Spandau besteht eine Pol. Schule für Leibübungen. — Über den Sportbetrieb in der Schupo vgl. Erl. 23. Juni 1923 (MBl. 734). Bade- und Schwimm-Anstalten Erl. 24. Juli 1921 (MBl. 751), 23. März 1925 (MBl. 365). Schwimmgürtel Erl. 12. Sept. 1922 (MBl. 943). Schwimmausbildung Erl. 12. Juni 1925 (MBl. 682). Keine Badehojenbeschaffung auf Staatskosten Erl. 29. Juli 1922 (MBl. 780). Wegen Abgabe von Sportkleidung an Pol. Offiziere vgl. Erl. 19. Juli 1923 (MBl. 798). — Tragen von Turn- und Sportabzeichen vgl. Erl. 12. März 1923 (MBl. 295), 10. Jan. 1925 (MBl. 43). — Vgl. ferner Nr. 5 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei (1924) in nächster Anm. — Dienstbeschädigung bei Sportunfällen Erl. 13. Febr. 1926 (MBl. 155). Zeitschr.: „Deutscher Pol.-Sport.“

²¹⁾ Bisher erschienene Dienstvorschriften f. d. staatl. Polizei (Verlag „Kameradschaft“, Berlin W. 35, Flottwellstr.)

Nr. 4 Lehrplan f. d. preuß. Polizeiberufsschulen 1924.

Nr. 5. Körper Schulung. 1924.

Nr. 6. Ausbildung im Schießdienst. 1924, vgl. auch Druckschrift über die Pistole 08 4. Mai 1909 (DVE. Nr. 255) nebst Erl. 9. Sept. 1924 (MBl. 905), 19. Jan. 1926 (MBl. 73).

Nr. 11. Ausf. Best. zum Schupolizeibeamtengesetz 11. April 1924.

Nr. 12. Anweisung f. d. Beurteilung d. körperlichen Tauglichkeit zum Dienst in der Schupolizei. 1923.

Nr. 13. Anweisung f. d. Heilmittelversorgung und die Behandlung der ärztlichen Ausrüstung bei der Schupo. 1923.

Nr. 14. Bestimmungen über Aufstellung und Vorlage von Beurteilungen der Polizeioffiziere. 1923.

Nr. 15. Raumbedarfsordnung f. d. geschlossenen untergebrachte Schupo. 1923.

§ 192. Mit Rücksicht auf die wichtige Stellung, die die staatliche Vollzugs- polizei einnimmt, und die von der Entente geforderten Beschränkungen in Aus- wahl und Erfaß der **Schutzpolizeibeamten** ist die rechtliche Stellung der letzteren eingehend gesetzlich geregelt¹⁾. Schon reichsgesetzlich ist festgelegt, daß die An- gehörigen der Schutzpolizei in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse auf Zeit in der Weise anzustellen sind, daß sie zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf Jahren verpflichtet sind und nach Ablauf dieser Zeit in der Regel ausscheiden²⁾. In Preußen sind die Schutzpolizeibeamten unmittelbare Staatsbe- amte und den für diese geltenden Vorschriften³⁾, insbesondere dem Beamten-

Nr. 16. Bekleidungsvorschrift. 1923, Neu- druck 1926 (vgl. MBlW. 1926 S. 73).

Nr. 17. Vorschriften über die Reise- kosten der Beamten der Landjägerrei. 1923.

Nr. 18. Best. über die Besetzung der Stellen der Landjägermeister. 1923.

Nr. 20. Best. über den Nachweis der Unterkunftsgewinne der geschloffen unter- gebrachten Schutzpolizei. 1924.

Nr. 21. Anweisung f. d. erste Hilfelei- stung bei Unglücksfällen.

Nr. 22. Raumbenutzungsplan-Best. und Raumbenutzungsbest. bei Neubauten. 1924.

Nr. 23. Best. über Einstellungen und Beförderungen b. d. Schutzpolizei. 1924.

Nr. 24. Best. über Vereinfachungen im Anweisung- und Kassenwesen. 1924.

Nr. 24a. Best. über eine vereinfachte Zahlungsanweisung der Kosten f. Gas, elektr. Licht und Wasser.

Nr. 26. Vorschr. über die Ausrüstung der Dienstpferde der Polizei.

Nr. 27. Vorschr. über die Reisekosten der Schutzpolizeibeamten (am 1. Juni 1925 in Kraft getreten).

Es sind wiederholt Deckblätter zu den einzelnen Vorschriften ausgegeben.

Wegen der Beschaffungskosten vgl. Erl. 22. Juni 1925 (MBlW. 733).

¹⁾ Vgl. RG. über die Schutzpolizei der Länder 17. Juli 1922 (RGBl. 597), Durchf. Erl. d. R. Arbeitsmin. 13. Juli 1923 (Anl. 3 z. Ausf. Best. z. SchW. G.), wegen Erstattung der von den Reichsverorgungsdienststellen verauslagten Kosten vgl. Erl. 19. März 1925 (MBlW. 338). Preuß. Schutzpolizeibeam- ten G. 16. Aug. 1922 (G. S. 251), §. 41 abge- ändert d. Art. VI des G. 12. Juli 1923 (G. S. 305), 30. Mai 1925 (G. S. 57), 31. Dez. 1925 (G. S. 177), 9. April 1926 (G. S. 131), vorläufig nur gültig bis 30. Juni 1926. Ausf. Best. dazu 11. April 1924 (Nr. 11 der Vorschriften für die staatl. Polizei Preußens; vgl. im vorigen § Anm. 21), Erl. 25. Juni 1925 (MBlW. 734), 3. Sept. 1925 (MBlW. 939), B. D. 26. Sept.

1925 (G. S. 133), Erl. 20. Okt. 1925 (MBlW. 1133), 26. Jan. 1926 (MBlW. 101). Ferner Erläuterungen der Ausf. Best. im Nichtamt. Teil des MBlW. 1924, S. 651. — B. D. z. Ausf. der Versicherungsbest. des RG. über die Schupo der Länder vom 10. März 1924 (RGBl. I 270), sowie Berw- Vorschr. 31. Jan. 1925 (MBlW. 160); Unfall- vericherung Erl. 18. Juli 1922 (MBlW. 704). — Literatur: van den Berg-Fahr, Das Preuß. Schutzpolizeibeamten G., Verlag „Kameradschaft“ 2. Aufl.

²⁾ § 1 RG. über Schupo, § 2 Pr. SchW. G.

³⁾ Vgl. oben §§ 67 ff., 74 d. W. — Da- nach sind in der Gr. A 2 Polizeiunterwacht- meister, Gr. A 3 Polizeiwachtmeister, Gr. A 4 Polizeioberwachtmeister, Gr. A 5 Polizeihauptwachtmeister, Gr. A 6 Poli- zeileutnants in den ersten vier Dienst- jahren als solche, Gr. A 8 Polizeioberleut- nants mit mehr als vier Dienstjahren, Gr. A 9 Polizeihauptleute in den ersten zwei Dienstjahren als solche, Gr. A 10 Poli- zeihauptleute mit mehr als zwei Dienst- jahren, Gr. A 11 Polizeimajore, Gr. A 12 Polizeioberstwachtmeyer, Gr. A 13 Polizei- obersten, Einzelgeh. Gr. 1 Kommandeure der uniformierten Polizei in Sonderstel- lungen.

Wegen der Dienstinkommensbe- züge der Schupo allgemein vgl. Erl. 7. April 1922 (MBlW. 411), der Pol. Anwärter vgl. Erl. 6. Aug. 1924 (MBlW. 829), 18. Nov. 1924 (MBlW. 1121), der Pol. Sekre- täre auf Probe Erl. 21. Juli 1923 (MBlW. 808). Über das Dienstverhältnis der techn. Pol. Sekretäre vgl. Erl. 3. Juli 1924 (MBlW. 714) und deren Ergänzungs- prüfung vgl. Erl. 17. Nov. 1923 (MBlW. 768).

Wegen Festsetzung des Besoldungs- dienstalters vgl. Erl. 19. Sept. 1921 — II J 1570 — (nicht veröffentl.), 21. Dez. 1921 (MBlW. 1922 S. 12), 23. Juni 1922 (MBlW. 643), 28. Aug. 1923 (MBlW. 901); B. D. 16. Juli 1925 (G. S. 91) nebst Erl. 16. Juli 1925 (Pr. Bes. Bl. 166); wegen des

dienst Einkommensgesetz⁴⁾ und seinen Ausführungsbestimmungen mit einigen Abweichungen unterworfen.

Befoldungsdienstalters der Pol. Wachmeister vgl. Erl. 12. Juni 1924 (MBl. 642), 26. Febr. 1925 (MBl. 259), 15. Febr. 1926 (MBl. 156), der Pol. Offiziere mit Abiturientenexamen vgl. Erl. 17. Okt. 1922 (MBl. 1015), der in die Schupo übernommenen kommunalen Pol. Exekutivbeamten vgl. Erl. 23. Juni 1922 (MBl. 643), der von der Schupo kommenden Kriminalbetriebsassistenten vgl. Erl. 20. Mai 1924 (MBl. 575); über Festsetzung des Befoldungsdienstalters bei Anstellungen mit rückwirkender Kraft vgl. Erl. 16. Mai 1922 (MBl. 535), bei unförderbarer Anstellung vgl. Erl. 2. Jan. 1924 (MBl. 28) nebst Erl. 26. Juni 1925 (MBl. 751). Befoldungsdienstalter von Schupooffizieren bei Übertritt in den sonstigen Polizeidienst Erl. 23. Dez. 1925 (Pr. Bef. Bl. 1926 S. 1). Bei Übertritt von der Schupo in die Landjägeri erfolgt Anrechnung der früher in der Schutzmannschaft verbrachten Dienstjahre auf das Befoldungsdienstalter (Erl. 26. Jan. 1924, MBl. 102). Über das Befoldungsdienstalter von Verwaltungsbeamten der Schupo vgl. Erl. 4. Juni 1923 (MBl. 645), der ehem. Pol. Distriktskommissare vgl. Erl. 4. Juli 1923 (MBl. 755).

Wegen erhöhter Anrechnung der Kriegsdienstzeit vgl. Ausf. Best. z. Sch. u. G. Anl. 4 zu §§ 58—60. Umrechnung der Dienstzeit in einem außerdeutschen Heere Erl. 8. Juni 1925 (MBl. 681).

Dienstzeit der Pol. Vollzugsbeamten vgl. Erl. 16. Jan. 1922 (MBl. 94), 15. Mai 1922 (MBl. 563), 1. Nov. 1922 (MBl. 1084), 10. Juli 1924 (Pr. Bef. Bl. 240), 2. Sept. 1925 (MBl. 939). — Wegen Urlaubs vgl. die Urlaubsordn. 12. Febr. 1924 (MBl. 179), Ausnahme: Erl. 21. Juli 1925 (MBl. 824). Für Beurlaubung von verletzten Beamten ist die neue Dienststelle zuständig (Erl. 15. Aug. 1922, MBl. 841). Beurlaubung von Schupo Beamten zur informativ Besichtigung für den Übergang in den Zivildienst vgl. Erl. 14. Febr. 1922 (MBl. 183) und Ziff. 3 des Erl. 25. Febr. 1923 (MBl. 192). Beurlaubung zur Landjägeri vgl. Erl. 13. Nov. 1923 (MBl. 1144).

Wegen Haushaltszuschüssen vgl. Erl. 17. Mai 1923 (MBl. 550), 9. Okt. 1924 (MBl. 993). Wegen Nebenämtern der Schupo Beamten vgl. Erl. 11. Okt. 1921 (MBl. 357).

Zuständigkeit für Veretzung von Polizeiwachmeistern vgl. Erl. d. Min. d. Inn. vom 19. Okt. 1921 — II J 1606 — (unveröffentl.), 18. April 1923 (MBl. 447). Veretzung unförderbar angestellter Wachmeister: 18. April 1923 (MBl. 447), 20. Nov. 1925 (MBl. 1139). Wegen Zahlung der Dienst einkommensbezüge an veretzte Schupo Beamte vgl. Erl. 28. Okt. 1921 (MBl. 357); über die Verrechnung des Dienst einkommens veretzter Beamten vgl. Erl. 1. Juli 1921 (MBl. 216), 25. April 1925 (MBl. 500), 3. Nov. 1925 (MBl. 1173).

Unterbringung von wohnungslosen Beamten vgl. Erl. 3. Juli 1925 (MBl. 752). — Dienstwohnungen vgl. Erl. 20. Juni 1925 (MBl. 736).

Auch bei der Schupo sind Beamtenausschüsse zu bilden. Dienstanzw. für diese vgl. Anl. z. d. Erl. d. Min. d. Inn. d. 9. Mai 1920 — II h 1920 Pa — (nicht veröffentl.); Ziff. 1 abg. d. Erl. 2. Febr. 1922 (MBl. 134). Über das Verbandswesen der Polizei vgl. Erl. 18. Jan. 1922 (MBl. 180), 9. Sept. 1925 (MBl. 952). Teilnahme an Verbandstagungen Erl. 25. Okt. 1924 (MBl. 1039), 26. Nov. 1925 (MBl. 1229).

Über Wohnraumabzüge vgl. oben § 191 d. W. Anm. 8.

Gehaltsvorschüsse, Notstandsbeihilfen und Unterstützungen wie für sonstige Pol. Beamte (vgl. oben § 190 d. W. Anm. 2 a. E. Unterstützungen an ehemalige Schupo Beamte Erl. 19. Dez. 1925 (MBl. 1287), 14. Mai 1926 (MBl. 509).

⁴⁾ Reisekosten vgl. Dienstvorschr. f. d. staatl. Polizei Nr. 27 (Erl. 20. Mai 1925, MBl. 616). Vgl. § 191 d. W. Anm. 21.

Verwendung von Schupo außerhalb des Standorts vgl. Erl. 26. März 1921 (MBl. 105), 14. März 1921 (MBl. 106); über den Begriff des „geschlossenen Polizeikörpers“ vgl. Erl. 2. April 1921 (MBl. 107), 25. Mai 1921 (MBl. 179), 7. März 1922 (MBl. 256), abg. d. Erl. 6. Juli 1923 (MBl. 777). Abwesenheitszuschuß vgl. Erl. 3. Nov. 1924 (Pr. Bef. Bl. 332), 14. Nov. 1924 (Pr. Bef. Bl. 347), 28. Mai 1925 (MBl. 639), 24. Sept. 1925 (MBl. 990). — Fahrkostenerstattung bei Urlaubsreisen verheirateter Pol. Beamter: Erl. 23. Sept. 1924 (Pr. Bef. Bl. 321). — Wegen Tagelohnern f. Beamte des Eisenbahngugfontrolldienstes vgl. Erl. 3. Aug. 1923 (MBl. 832).

Im einzelnen sei folgendes erwähnt: Jedem Schutzpolizeibeamten steht grundsätzlich der Aufstieg in alle Polizeioffizierstellen offen⁵⁾. Zum Erlaß der näheren Bestimmungen über Ein- und Anstellungen sowie Beförderungen⁶⁾ ist der Minister des Innern ausdrücklich ermächtigt. Nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit⁷⁾ scheiden die Polizeibeamten vom Polizeihauptwachtmeister abwärts (kurz zusammengefaßt unter dem Sammelbegriff: „Polizeiwachtmeister“) in der Regel aus. Reicht der Beamte nicht selbst ein Entlassungsgesuch ein, so ist ihm seine in Aussicht genommene Entlassung von Amts wegen mindestens drei Monate vorher bekanntzugeben. Da die Gesamtzahl der Kündigungen und Entlassungen aus der Schutzpolizei vor Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit infolge der Forderungen der Entente jährlich 8 vom Hundert der Sollstärke nicht übersteigen darf, sind die Fälle, in denen der Staat oder der Beamte vorzeitig kündigen kann, auf ein Mindestmaß beschränkt und an ein bestimmtes, gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren gebunden⁸⁾.

⁵⁾ § 3 SchWG.

⁶⁾ Vgl. Best. über Einstellungen und Beförderungen in der Schupo 10. Mai 1924 (MBlW. 549); Dienstvorschr. Nr. 23 f. d. staatl. Polizei (vorige § Ann. 21) ist abg. 1. Sept. 1924 (MBlW. 888), 19. Mai 1925 (MBlW. 615). Voraussetzung f. d. Einstellung ist Tauglichkeit, Antw. f. d. Beurteilung der Tauglichkeit vom 14. März 1924 (MBlW. 341), Dienstvorschr. f. d. staatl. Polizei Nr. 12), erweitert durch Erl. 20. Juni 1924 (MBlW. 680); wegen Annahmehinterziehung durch außerpreuß. Pol.Ärzte vgl. Erl. 21. Juli 1924 (MBlW. 792). — Bestallungsurkunden f. Pol. Wachtmeister 3. Nov. 1925 (MBlW. 1173); Zeitpunkt der Ausschändigung ist ohne Einfluß auf das Befoldungsdienstalter Erl. 15. Febr. 1926 (MBlW. 156). Grundsätze f. d. unkündbare Anstellung von Schupobeamten vgl. Erl. 25. Sept. 1923 (MBlW. 979), 13. Dez. 1923 (MBlW. 1236), 17. März 1924 (MBlW. 337), 25. Nov. 1924 (MBlW. 1139). Wegen des Übertritts von der früh. staatl. Pol. zur Schupo vgl. Erl. 3. Febr. 1922 (MBlW. 160). Eine Einstellung von Reichswehrangehörigen darf nicht erfolgen (Erl. 30. Nov. 1921, MBlW. 391.) Wegen Rückwirkung der Anstellung vgl. Erl. 27. Okt. 1921 (MBlW. 368), 20. Jan. 1926 (MBlW. 71). Wegen der Führungszugehörigkeit bei Einstellung vgl. Erl. 9. Febr. 1923 (MBlW. 173), 29. Juni 1923 (MBlW. 778), 6. Nov. 1924 (MBlW. 1080). — Über Kündigungsbeamte vgl. Erl. 17. Nov. 1922 (MBlW. 1157), 13. März 1923 (MBlW. 289). Pol.-Schulbesuch Erl. 1. Mai 1926 (MBlW. 456).

Beförderung von Pol.-Unterwacht-

meistern Erl. 18. Jan. 1926 (MBlW. 70). — Beförderung zum Pol. Hauptwachtmeister Erl. 24. Dez. 1924 (MBlW. 1925 S. 10), 3. Juli 1925 (MBlW. 774). — Heiratsgenehmigung Erl. 12. Jan. 1926 (MBlW. 48).

Wegen Beurteilung der Pol. Offiziere vgl. Nr. 14 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei. —

⁷⁾ Entlassungsbescheinigung für ausscheidende Schutzpolizeibeamte gem. Erl. 8. Aug. 1922 (MBlW. 853), 17. April 1923 (MBlW. 445), 12. Juni 1924 (MBlW. 641), 16. Juni 1925 (MBlW. 706). — Urlaub für die Gefündigten vgl. Erl. 21. Juli 1925 (MBlW. 824). Übernahme von Schupobeamten in andere Dienstzweige vgl. Erl. 31. Jan. 1922 (MBlW. 132), 2. Juni 1925 (MBlW. 664). Wegen Kündigung Ausf. Best. z. SchWG. §§ 6ff. u. Erl. 30. Nov. 1923 — II J II 1662 — (nicht veröffentl.). — Im Falle des Einspruchsverfahrens gem. § 15 SchWG. darf gegen Zivilpersonen ein Zwang, als Zeuge zu erscheinen, nicht ausgeübt werden (Erl. 14. Nov. 1923, MBlW. 1144). —

⁸⁾ Abgesehen von den Fällen disziplinarer Dienstentlassung ist lediglich während der höchstens zwei Jahre betragenden Ausbildungszeit mangels erforderlicher Eignung die Kündigung zulässig, später nur infolge polizeiarztlich festgestellter Polizeidienstunfähigkeit (§ 10 SchWG.) und aus den in § 11 SchWG. ausdrücklich genannten Gründen, z. B. Entmündigung, Beurteilung zu einer Gefängnisstrafe, Dienstverweigerung. Die Entscheidung über Kündigung und Entlassung hat bei Polizeiwachtmeistern der Reg. Präf., in Berlin der Pol. Präf., bei Polizeioffizieren der Minister des Innern.

Neben den allgemeinen Pflichten der Beamten haben die Angehörigen der Schutzpolizei noch eine Reihe besonderer Amtspflichten. Sie haben mit Einfaß ihrer ganzen Persönlichkeit die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu schützen, dürfen auch bei drohender persönlicher Gefahr dem Dienste nicht fernbleiben und haben den Dienstbefehlen ihrer zuständigen Dienstvorgesetzten unbedingt nachzukommen, wobei freilich für die Rechtmäßigkeit des Befehls der Dienstvorgesetzte die Verantwortung trägt⁹⁾. Entsprechend der Abweichung von den allgemeinen Dienstpflichten weist auch das Dienststrafenwesen für die Schutzpolizei von dem für andere Beamte geltenden einzelne Verschiedenheiten auf¹⁰⁾.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gros der Beamten der Schutzpolizei nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheidet, hat der Staat die Verpflichtung übernommen, für die Unterbringung der Entlassenen zu sorgen. Schon das Reich¹¹⁾ hat hierüber Rahmenbestimmungen erlassen und die Gleichstellung der Ausscheidenden mit den Versorgungsanwärtern der Wehrmacht (früher Militär-anwärtern)¹²⁾ vorgeschrieben.

Von Landes wegen hat in Preußen eine eingehende Regelung der Versorgung der Ausscheidenden stattgefunden, die teils eine Verwendung im übrigen Polizei- oder öffentlichen Dienste, teils gewisse finanzielle Leistungen für den Betreffenden vorsieht¹³⁾. Erwähnt werden mag lediglich die auf Antrag er-

⁹⁾ Vgl. § 18 SchVG. u. Ausf. Best. dazu.

¹⁰⁾ Dienststrafen sind: Warnung, einfacher Verweis, Geldbuße, strenger Verweis, Dienstentlassung. Die Warnung erfolgt schriftlich durch den Dienstvorgesetzten, der einfache Verweis mündlich in Gegenwart eines Schutzpolizeibeamten möglichst des gleichen Dienstgrads durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten, der strenge Verweis in der Regel vor versammelter Hundertschaft, bei Polizeioffizieren vor versammeltem Polizeioffizierkorps. Zuständig zur Verfügung von Warnungen, einfachen und strengen Verweisen, Geldbußen bis zur Höhe von $\frac{10}{30}$ des monatlichen Grundgehalts sind a) die Leiter der staatl. Polizeiverwaltungen, b) die RegPräs. für die übrigen Polizeiverwaltungen, c) die Oberpräsidenten hinsichtlich der ihnen unmittelbar unterstellten Polizeikörper, letztere zugleich als Beschwerdeinstanz. Außerdem ist der Minister des Innern zuständig zur Verhängung der oben erwähnten Strafen sowie von Geldbuße bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehalts sowie als Beschwerdeinstanz. Vgl. §§ 19 ff. SchVG. nebst Ausf. Best. dazu. Im übrigen gilt das DisziplinarG. für nicht-richterliche Beamte 21. Juli 1852 (GS. 465). Nur für die nichtbeamteten Angehörigen der Schutzpolizei gilt noch die vorläufige DisziplinarstrafD. f. d. Preuß. Schutzpolizei vom 24. Okt. 1921 — II J 1575 — (Ausf. Best. z. SchVG. zu § 23 Ziff. 3).

Wegen Gehaltskürzung bei Dienst-

enthebung vgl. Erl. 11. Nov. 1922 (MBl. 1119); Entziehung der Dienstkleidung für suspendierte Beamte Erl. 2. Okt. 1923 (MBl. 983). Geldbußen im Disziplinarverfahren gegen Schupo beamte fließen in die Kasse der Schupo (Erl. 10. Juli 1922, MBl. 706). — Für Defekte bei der Schupo vgl. Erl. 13. Nov. 1922 (MBl. 1139), 19. Dez. 1922 (MBl. 1199), 28. Jan. 1925 (MBl. 144). — Persönliche Vortelung Entlassener verboten, Erl. 3. Febr. 1926 (MBl. 121).

Disziplinalgewalt im Pol. Krankenhaus Erl. 4. Mai 1925 (MBl. 521).

¹¹⁾ Vgl. §§ 2 ff. des G. 17. Juli 1922 (RGBl. I 597).

¹²⁾ Vgl. oben § 67 d. W. Anm. 24.

¹³⁾ Vgl. §§ 27—72 SchVG., über das Verfahren §§ 79—101 SchVG. nebst Ausf. Best. — Vgl. Fahr, Die Versorgung der Schutzpolizeibeamten MBl. 1923 S. 241, 485 sowie MBl. 1924 S. 653, wo die in Betracht kommenden Erlasse aufgeführt sind. Außerdem vgl. Erl. 24. Aug. 1923 (MBl. 928) und MBl. 1925 S. 1133. Wegen Hinterbliebenenversorgung für zur Schupo übergetretene ehemalige blaue Polizeireferentbeamte vgl. Erl. 7. Sept. 1922 (MBl. 924). — Bezug der Versorgungsgebühren beginnt nur mit dem I. eines Monats (Erl. 29. Sept. 1923, MBl. 999). Feststellung der Erwerbsunfähigkeit der Hinterbliebenen f. Versorgung nach § 75

folgende Erteilung eines Polizeiverorgungsscheins¹⁴⁾, durch den zwar ein Anspruch auf eine anderweitige Anstellung als Beamter nicht erworben wird, der jedoch dem Inhaber die bevorzugte Unterbringung in den Stellen der übrigen Polizei und der Landjägerei sowie bei anderen öffentlichen Behörden, soweit eine Besetzung der einzelnen Stellen mit Versorgungsanwärtern vorgesehen ist, sichert. Soweit im Falle des Todes¹⁵⁾ des Schutzpolizeibeamten den Hinterbliebenen noch keine Hinterbliebenenversorgung nach den für alle Staatsbeamten geltenden Bestimmungen¹⁶⁾ zusteht, etwa weil der Verstorbene infolge zu kurzer Dienstzeit bei Dienstunfähigkeit noch kein Ruhegehalt beziehen würde, erhält er trotzdem eine Versorgungsrente, selbst wenn der Tod nicht infolge einer Dienstbeschädigung eingetreten ist¹⁷⁾.

In gewissen Fällen¹⁸⁾ gelten die Versorgungsvorschriften auch für die Verwaltungsbeamten der Schutzpolizei, insbesondere auch für die Ärzte¹⁹⁾, Tierärzte²⁰⁾, Apotheker²¹⁾ und Kasernenbeamten²²⁾.

SchVG. Erl. 25. Sept. 1925 (MBlSt. 1008). Wegen der Vorschüsse nach § 40 SchVG. vgl. Erl. 13. Mai 1924 (MBlSt. 559). Berechnung der Versorgungsgebühren nach dem UnfallfürsorgeG. 1902 vgl. Erl. 6. Jan. 1926 (MBlSt. 26). — Zu § 30 Abs. 2 vgl. Erl. 26. Jan. 1926 (MBlSt. 101).

Über Beerdigung verstorbener Schupo-Beamten vgl. Erl. 8. Juni 1921 (MBlSt. 262), 20. Okt. 1924 (MBlSt. 1056); durch Entsendung von Schupo-Beamten zu Beerdigungen dürfen keine Kosten entstehen (Erl. 31. März 1922, MBlSt. 391).

¹⁴⁾ Abfindung vgl. Erl. 26. Nov. 1924 (MBlSt. 1140), 18. April 1925 (MBlSt. 485), besonders G. 10. Juni 1925 (G. S. 69) nebst Wortausfl. Nr. 20. Aug. 1925 (MBlSt. 900), 4. Nov. 1925 (MBlSt. 1174). Übergangsgebühren: Art. II Nr. 9 G. 30. Mai 1925 (G. S. 57), Erl. 30. Mai 1925 (MBlSt. 939), 30. Sept. 1925 (MBlSt. 1008).

¹⁵⁾ Ersatz von Tumultschäden der Schupo-Beamten Erl. 23. März 1922 (MBlSt. 356). Nachweisungen Erl. 11. Jan. 1926 (MBlSt. 47).

¹⁶⁾ Vgl. oben § 77 d. B.

¹⁷⁾ Vgl. §§ 74 ff. SchVG. nebst Ausfl. Best.

¹⁸⁾ Vgl. § 73 SchVG.

¹⁹⁾ Die Polizei hat folgende eigene Ärzte: Polizeimedizinalrat (BesoldGr. A 10, 11 und 12) und Polizeiobermedizinalrat (BesoldGr. A 12). Über die Amtsbezeichnung „Polizeiarzt“ vgl. Erl. 8. Okt. 1923 (MBlSt. 1039).

Wegen praktisch-wissenschaftlicher Fortbildung der Pol.Ärzte vgl. Erl. 15. Mai 1923 (MBlSt. 561); wegen Fachzeitschriften f. Pol.Ärzte vgl. Erl. 23. Mai 1923 (MBlSt. 603); wegen des MBlSt. vgl. Erl. 22. Jan.

1923 (MBlSt. 80), 20. März 1925 (MBlSt. 374).

In der Regel bestehen Verträge mit Ärzten, Kur- und Krankenanstalten (Erl. 30. Aug. 1923, MBlSt. 909, 17. Mai 1926, MBlSt. 512). Über Vertragsärzte der Sitten- und Gefängnispolizei und der Schupo vgl. Erl. 27. April 1923 (MBlSt. 506), 15. Juni 1923 (MBlSt. 682).

Anerkennung der Sanitätsbeamten der Schupo als Krankenpflegepersonal gem. Erl. 4. Jan. 1924 (MBlSt. 35)

Es finden regelmäßige ärztliche Untersuchungen der Pol. Beamten statt (Erl. d. Min. d. Inn. 22. Juni 1920 — II H 694 M I — (nicht veröffentlicht.), 31. Mai 1922, MBlSt. 557). Im übrigen wegen Heilfürsorge f. Schupo-Beamte vgl. Erl. 20. Sept. 1922 (MBlSt. 944), 29. Aug. 1923 (MBlSt. 906), abg. d. Erl. 31. Dez. 1923 (MBlSt. 1924 S. 34), 10. Juli 1924 (MBlSt. 737), 23. Aug. 1925 (MBlSt. 930), 7. Jan. 1926 (MBlSt. 28), der unföndbar angestellten PolWachtm. Erl. 24. Febr. 1926 (MBlSt. 212), f. d. Familienangehörigen der Beamten vgl. Erl. 17. Febr. 1924 (MBlSt. 208). — Vgl. Ausfl. Best. z. SchVG. § 6. — Über Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den Pol. Unterkünften vgl. Erl. 29. Juni 1922 (MBlSt. 860). — Tuberkulose: Erl. 15. Aug. 1924 (MBlSt. 864). — Zahnärztliche Behandlung vgl. Erl. 21. Nov. 1922 (MBlSt. 1142). Zahnärztliche Rechnungen Erl. 18. April 1925 (MBlSt. 490). Wegen Ausstellung pol. ärztlicher Zeugnisse vgl. Erl. 11. Dez. 1922 (MBlSt. 1205). Über Badefuren vgl. Erl. 30. Nov. 1921 (MBlSt. 391), 29. Aug. 1923 (MBlSt. 906), 16. März 1926

(An m.: Noten ²⁰⁾ bis ²²⁾ befinden sich auf S. 376.

§ 193. h) Die **Kriminalpolizei** hat hauptsächlich die Aufgabe, strafbare Handlungen zu verhüten und zu verfolgen, das Verbrechertum zu überwachen, den Sachverhalt bei unnatürlichen Todesfällen und bei Auffindung unbekannter Toter aufzuklären und die strafprozessuellen Maßnahmen, wie Festnahme, Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen¹⁾. Mit Rücksicht auf die über den örtlichen Bezirk vielfach hinausreichende Tätigkeit des Verbrechertums sind

(MBlz. 299). — Bei Geschlechtskrankheiten nicht mehr nur halbe Tagegelber (Erl. 22. März 1922, MBlz. 359). — Kostenersatz bei Dienstverletzungen: Erl. 29. Okt. 1924 (MBlz. 1057). — Disziplinargewalt im Pol. Krankenhaus: Erl. 4. Mai 1925 (MBlz. 521), in Solbad Wittesind 16. Nov. 1925 (MBlz. 1199).

Wegen Aufnahme in die Kuranstalt Biesenthal vgl. Erl. 10. Juni 1925 (MBlz. 681). Aufnahme in Verforgungssturanstalten Erl. 16. Jan. 1926 (MBlz. 55).

Krankenübersichten sind allmonatlich dem Min. d. Inn. vorzulegen (Erl. 7. Juni 1923, MBlz. 681, 22. Sept. 1924, MBlz. 933, 15. Febr. 1926, MBlz. 158).

Hygiene der Küchenbetriebe Erl. 13. Jan. 1925 (MBlz. 46).

Feuerungsmaterial für Revierkrankenstuben Erl. 22. Jan. 1922 (MBlz. 114). — Heilmittelversorgung gem. Nr. 13 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei (vgl. Anm. 21. des vorigen §).

Nachweisungen üb. Sanitätsmaterial Erl. 29. Okt. 1923 (MBlz. 1100), 22. Febr. 1924 (MBlz. 228), 8. Mai 1925 (MBlz. 526). Schutzkleidung der Ärzte usw. Erl. 22. Jan. 1926 (MBlz. 73) u. die dort zit. Erl.

Verfahren bei Krankmeldungen Erl. 2. Jan. 1925 (MBlz. 23), 30. Jan. 1926 (MBlz. 123). Krankenkarten Erl. 12. Febr. 1926 (MBlz. 157).

²⁰⁾ Tierärztlicher Dienst bei der Schupo vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 18. Juni 1921 — II H 2476 — (nicht veröffentl.), d. Min. f. Lanbw. 8. März 1924 — IA III i 1162 — (nicht veröffentl.).

An eigenen Tierärzten hat die staatl. Polizei die Polizeiveterinärärzte (BesoldGr. A 10, 11, 12) und Polizeioberveterinärärzte (BesoldGr. A 12). In der Regel bestehen mit Privattierärzten Verträge vgl. Erl. 26. Febr. 1923 (MBlz. 235), 19. März 1925 (MBlz. 344).

Wegen Versorgung mit Sanitätsmaterial für tierärztliche Zwecke vgl. Erl. 27. Jan. 1923 (MBlz. 134), 1. Sept. 1924 (MBlz. 991).

Über tierärztliche Berichterstattung vgl. Erl. 15. Jan. 1924 (MBlz. 89), 9. Jan.

1925 (MBlz. 25). Bekämpfung ansteckender Blutarmut der Pferde Erl. 8. Febr. 1926 (MBlz. 140).

Pol. Wachtm. des Beschlagnahmendienstes Erl. 9. Jan. 1925 (MBlz. 26).

²¹⁾ Hier sind zu nennen: Polizeiapotheker (BesoldGr. A 9), Polizeioberapotheker (BesoldGr. A 10, 11), Polizeipharmazierat (BesoldGr. A 11). Prüfung von Apothekerrechnungen Erl. 29. Okt. 1923 (MBlz. 1198). — Vgl. auch die beiden vorstehenden Anm.

²²⁾ Polizeikassenobersekretär (BesoldGr. A 7), Polizeikasseninspektor und Polizeirentmeister (BesoldGr. A 8), Polizeikassenoberinspektoren und Polizeioberrentmeister (BesoldGr. A 9). Vgl. Vorschrift. f. d. staatl. Polizei Nr. 24 und 24a (Anm. 21 des vorigen §). — Rechnungsweisen der Schupo vgl. Erl. 2. Sept. 1921 (MBlz. 299), 25. Aug. 1922 (MBlz. 855), 30. Jan. 1923 (MBlz. 130), 6. Aug. 1923 (MBlz. 850). — Wegen Kassenanschlägen der staatl. Pol. Verwaltungen und Ausgaben aus Kap. 92 in den Kassenanschlägen vgl. Erl. 8. Juni 1923 (MBlz. 669). — Aufsicht über die Kassen der Polizeischulen Erl. 8. Juli 1923 (MBlz. 777) sowie § 191 d. W. Anm. 19. — Mitwirkung der Kassenräte in Schupoangelegenheiten Erl. 28. Jan. 1922 (MBlz. 133). — Rechnungslegung über Dienstbezüge der Schupo gem. Erl. 30. Jan. 1923 (MBlz. 146). — Wegen Verlustentschädigung der Kassenbeamten vgl. Erl. 11. Febr. 1924 (MBlz. 205). — Zahlungsverkehr bei den Verwaltungenstellen der Schupo vgl. Erl. 12. Okt. 1923 (MBlz. 1054). Monatsabschlüsse der staatl. Pol. Kassen: Erl. 10. März 1925 (MBlz. 307). Aufbewahrung von Verwahrstücken bei den Pol. Kassen Erl. 2. Okt. 1925 (MBlz. 1022). Rechnungslegung über Versorgungsbezüge aus der staatl. Pol. Erl. 21. März 1925 (PrBesBl. 139). Vorschriften Erl. 15. März 1926 (MBlz. 275). Sparsame Finanzwirtschaft gefordert durch Erl. 11. Mai 1923 (MBlz. 521).

¹⁾ Vgl. unten §§ 202—204 d. W.

Landeskriminalpolizeistellen²⁾ durchweg für den Umfang der Provinzen bei einzelnen staatlichen Polizeiverwaltungen eingerichtet worden.

Die Beamten der Kriminalpolizei³⁾ sind zum Teil auf die Polizeireviere für den ersten Zugriff bei strafbaren Handlungen und zur Bearbeitung einfacher örtlicher Strafsachen verteilt, zum Teil bei der Polizeiverwaltung selbst zusammengefaßt und in verschiedene Kommissariate eingeteilt, um hier die Bearbeitung schwierigerer Delikte, zu deren Bekämpfung genaue Spezialkenntnisse erforderlich sind, sachgemäß durchzuführen⁴⁾.

§ 194. i) Auf dem platten Lande hat der Staat besondere polizeiliche Vollzugsbeamte in der **Landjägererei**¹⁾. Diese aus Frankreich übernommene Einrichtung wurde im Jahre 1812 zuerst in Preußen eingeführt²⁾ und im Jahre 1820 neu organisiert. In den auf den Umsturz von 1918 folgenden Jahren erfolgte die Abstreifung der der Landjägererei anhaftenden militärischen Organisationsformen mit ihrem Nebeneinanderbestehen der Unterstellung unter die Zivildienst- und die Landjägerereiaufsichtsbehörden. Letztere wurden im Jahre 1923 aufgehoben; damit wurde die Leitung der Landjägererei den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung³⁾ übertragen⁴⁾.

Um jedoch diesen Behörden eine sachkundige Aufsicht und Leitung zu er-

²⁾ Vgl. Erl. 20. Mai 1925 (MBl. 569), abg. d. Erl. 29. Mai 1925 (MBl. 638), 19. Sept. 1925 (MBl. 989), 6. Mai 1926 (MBl. 450). Zeitschrift: Archiv f. Kriminologie (Erl. 1. Aug. 1925, MBl. 838). — Darstellung der Rechtslage i. MBl. 1925 S. 623.

³⁾ Kriminalbetriebsassistenten (BesoldGr. A 4), Kriminalassistenten (BesoldGr. A 5), Kriminalsekretäre (BesoldGr. A 6), Kriminalkommissare (BesoldGr. A 8), Kriminaloberinspektoren (BesoldGr. A 9), Kriminalpolizeiräte (BesoldGr. A 9, 10), Kriminaldirektoren (BesoldGr. A 10). über Krim.-Gehilfen Erl. 8. Okt. 1924 (MBl. 1008). Wegen Besetzung der Kriminalsekr.-Stellen vgl. Erl. 25. Nov. 1921 (MBl. 418), 20. Mai 1925 (MBl. 615). — Kriminalkommissarwärter: Erl. 2. Mai 1925 (MBl. 520) u. die dort zit. Erl. sowie Erl. 15. Jan. 1926 (MBl. 69). — Unterstellung geprüfter Krim.-Kom.-Anw. Erl. 13. Aug. 1924 (MBl. 848). Vgl. auch Anm. 2 zu § 190 d. B. Sprechzimmervergütung f. obere Krim.-Beamte Erl. 22. Dez. 1924 (MBl. 1225), 2. Mai 1925 (MBl. 521), 31. März 1926 (MBl. 330). — Erkennungsmarken und Ausweise Erl. 23. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 6), f. kommunale 1. Mai 1926 (MBl. 448). — Kommunale Kriminalbeamte Erl. 7. April 1926 (MBl. 359).

Fahrräder, Pistolen, Munition vgl. Erl. 12. Febr. 1925 (MBl. 188). — Ausbildung von Krim.-Kommiss.: Erl. 2. Dez. 1925 (MBl. 1161).

über Grenzpolizei vgl. oben § 187 d. B. Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 24. Mai 1922 — II H 3460 — (blaues Heft, nicht veröffentlicht) S. 12f. — über Aufgaben der Zentralpol.-Stelle vgl. Erl. 28. Juni 1921 — II E 2014 —, 10. Okt. 1924 (MBl. 1005).

¹⁾ Früher „Gendamerie“ (vgl. Erl. 26. Juni 1920, MBl. 292).

²⁾ Ed. 30. Juli 1812 (GS. 141).

³⁾ D. i. Landrat, Regierungspräsident, Minister des Innern.

⁴⁾ Die heutige Organisation der Landjägererei beruht demnach auf der V.D. über die anderweitige Organisation der Gendamerie vom 30. Dez. 1820 (GS. 1821 S. 1), die durch G. über die Neuordnung der Dienstaufsicht und des Kasernenwesens in der Landjägererei vom 9. März 1923 (GS. 55) nebst der Bef. über das Inkrafttreten der Neuordnung vom 9. März 1923 (GS. 66) stark abgeändert ist. Daneben kommen als wichtige Bestimmungen in Betracht die in Umarbeitung begriffene, teilweise stark veraltete Dienstinstr. 30. Dez. 1820 (GS. 1821 S. 10) sowie Erl. 28. März 1923 (MBl. 363), 31. März 1923 (MBl. 389), ferner die Dienstvorschriften f. d. Landjägererei 20. Juli 1906, abg. d. Neudruck (Erl. 10. Juli 1919 — G I A 2/4 —, 12. Aug. 1921 — G I 2301 —), Ziff. 179, 185 d. Erl. 12. Juni 1923 (MBl. 679), 4. Dez. 1923 (MBl. 1206), 4. April 1925 (MBl. 424). Wegen der Dienstversammlungen (nicht in Gastwirtschaften, sondern im Kreisbause) vgl.

möglichen, die insbesondere auch Bekleidung⁵⁾, Ausrüstung, Bewaffnung⁶⁾ sowie die Pferde⁷⁾ und Fahrradunterhaltung⁷⁾ umfaßt, werden zur Unterstützung den Regierungspräsidenten besondere Landjägeriaufsichtsbeamte mit der Amtsbezeichnung „Regierungs- und Landjägersrat“⁸⁾, den Landräten „Landjägermeister“⁹⁾ beigegeben.

Erl. 22. März 1919 — II C 726 — (nicht veröffentlicht.), 28. April 1923 (MBlW. 449). Bestimmungen f. d. Dienst der Oberlandjäger vgl. Erl. 18. Jan. 1920 (MBlW. 36). Wegfall der militärischen Formen beim Verhalten der Landjägerbeamten im Verkehr mit ihren Vorgesetzten vgl. Erl. 30. April 1919 (MBlW. 192). Zusammenarbeiten mit der Schupo vgl. Erl. 9. Sept. 1921 (MBlW. 301) mit KrimPol. Erl. 6. Mai 1926 (MBlW. 450).

In den neuen Provinzen ist die Landjägerie eingerichtet durch R. D. 23. Mai 1867 (G. S. 777) und (in Hohenzollern) durch Erl. 30. Dez. 1850 (G. S. 1851 S. 703), Dienstinstr. 23. Mai 1867. Die an die staatl. Polizeibehörden gerichteten Erlasse gelten, falls nicht anderes bestimmt, auch für die Landjägerie.

⁵⁾ Wegen der Uniform vgl. Erl. 23. Aug. 1916 (MBlW. 172), jedoch kein Helm mehr (Erl. 9. Aug. 1922, MBlW. 803). — Anrechnungsbezüge f. Dienstkleidung vgl. Erl. 20. Mai 1924 (Pr. Beschl. 197). — Im Dienst ist Uniform zu tragen (Erl. 18. Jan. 1882, MBlW. 35). Dienstkleidung MBlW. 1926 S. 481.

⁶⁾ Wegen Waffengebrauchs vgl. § 28 d. Instr., W. G. Bd. 31 S. 433, Erl. 15. Dez. 1921 (MBlW. 1922 S. 620). Vgl. hierzu die Zusammenstellung von Schützen in MBlW. 1922 Nr. 33, Nichtamt. Teil sowie § 209 d. W. Anm. 5. Letztere gilt für die gesamte Polizei. Munitionsverbrauch gem. Erl. 29. März 1924 (MBlW. 400).

⁷⁾ Ein Teil der Landjägerbeamten ist beritten. — Wegen der Pferdehaltungskosten vgl. Satzung der Hilfskasse (unten Anm. 13), Erl. 31. März 1923 (MBlW. 389) am Ende. Wegen Stallmietenzuschüssen vgl. Erl. 28. Mai 1925 (MBlW. 641), 8. April 1926 (MBlW. 360). — Verwendung der Dienstpferde zu sportlichen Veranstaltungen ist verboten (Erl. 19. Juni 1922 — II H 2810 II — nicht veröffentlicht., 28. Febr. 1923, MBlW. 232). — Futtermittel: Erl. 24. April 1925 (MBlW. 489). Über Diensthunde vgl. Erl. 12. Mai 1911 (MBlW. 179), 6. Dez. 1923 (MBlW. 1204). Wegen Fahrrädern vgl. Erl. 19. Okt. 1923 (MBlW. 1079), 14. Okt. 1924 (MBlW. 1009), Ziff. 73 d. Satzung der Hilfskasse

(unten Anm. 13), Erl. 9. Juli 1925 (MBlW. 776). Voranschussweise Zahlung der Kaufgelder Erl. 13. Nov. 1925 (MBlW. 1202). Fahrradvergütung für berittene Landjäger vgl. Erl. 3. Juli 1923 (MBlW. 756). Erstattungskosten an Landjäger für Mitnahme des Fahrrads bei Reisen vgl. Erl. 28. Sept. 1922 (MBlW. 969). Näheres über die Kosten der Fahrradhaltung vgl. Erl. 31. März 1923 (MBlW. 389) am Ende. Ersatz im Dienst verlorener Pferde und Fahrräder: Erl. 8. Okt. 1924 (MBlW. 994).

⁸⁾ Wegen der Besetzung dieser Stellen vgl. Erl. 14. Dez. 1923 (MBlW. 1254). — Die Reg.- und Landjägersräte sind den in der R. D. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5) genannten technischen Räten bei den Regierungsgleichgestellten, haben also volles Stimmrecht bei den Plenarversammlungen. Sie haben Anweisungen des Reg. Präsi. oder seines Vertreters Folge zu leisten. Die Überwachung der Diensttätigkeit der Landjägerbeamten soll möglichst durch Vereinerung der Landjägerämter und Teilnahme an Dienstversammlungen erfolgen. Für die Abgrenzung des Verwaltungsbezirks, dem die Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten der Landjägerie obliegt, und dem landjägerietechnischen Dezernat des Reg.- und Landjägersrats ist dem Reg. Präsi. freie Hand gelassen. Die Tätigkeit der Landräte hat durch Einführung der Landjägersräte keine Einschränkung erfahren.

Bei Vereinerung des Bezirks, bei der stets Uniform — wegen dieser vgl. Erl. 31. März 1923 (MBlW. 389) zu § 2 Abs. 2 — zu tragen ist, haben die Reg.- und Landjägersräte enge Fühlung mit den Landräten aufzunehmen.

Es werden ihnen bei Dienstreisen Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften gemäß Nr. 17 der Vorschr. f. d. staatl. Polizei gewährt (Erl. 17. Nov. 1923 — G I 5326 —). Für Vorkhaltung der Schreibgeräte erhalten sie die allgemeine Schreibstoffvergütung.

⁹⁾ Wegen Besetzung der Landjägermeisterstellen (BesoldGr. 6) vgl. Nr. 19 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei, Erl. 30. Nov. 1923 (MBlW. 1205), (oben § 191 Anm. 21). Dazu Deckblatt gem. Erl. 6. Aug. 1924 (MBlW. 829) und Erläuterung 4. Sept. 1924

Eine Beteiligung der Oberpräsidenten an der Leitung der Landjägeri ist im allgemeinen¹⁰⁾ nicht vorgesehen; lediglich die Landjägerischulen¹¹⁾ sind ihnen unterstellt.

Für das Staatsgebiet besteht als selbständige, dem Minister des Innern unmittelbar unterstellte Behörde eine Verwaltungsdirektion der Landjägeri¹²⁾, die sich aus drei Dienststellen: dem Bekleidungsamt, der Rechnungsstelle und der Landjägerikasse zusammensetzt, deren Vertretung nach außen hin die Verwaltungsdirektion übernimmt. Dem Bekleidungsamt liegt ob die Beschaffung und Lieferung einheitlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie der Waffen für die Landjägeri des gesamten Staatsgebiets. Zu den Aufgaben der Rechnungsstelle gehören die laufenden Rechnungsgeschäfte für das Bekleidungsamt, die Kassen- und Rechnungsprüfungen bei der Landjägerikasse, die Zahlbarmachung der Bezüge der Beamten und Arbeitnehmer der Verwaltungsdirektion und die Verwaltung des Fonds der Hilfskasse für die Landjäger-

(MBl. 901). Veränderungsanzeigen f. d. Landjägermeisteranwärterlisten vgl. Erl. 18. Juli 1923 (MBl. 796), 23. April 1924 (MBl. 470), Ziff. 24 der Vordr. f. d. staatl. Polizei Nr. 19. Die Anstellung und Pensionierung erfolgt durch den Reg. Präsi. — Alljährlich hat eine Dienstversammlung der Landjägermeister eines Reg. Bezirks stattzufinden, zu der der Landrat des Ortes der Dienstversammlung einzuladen ist. Die Landjägermeister sind Vorgesetzte der Landjäger und haben die Landjägerbeamten ihrer Abteilung zu beaufsichtigen und den Landrat in der Leitung der Landjägeri zu unterstützen. Außer ihrer sich aus der allgemeinen Dienstaufsicht ergebenden Befugnis zur Erteilung von Rügen und Zurechtweisungen steht ihnen — ebensowenig wie den Landjägeräten — kein eigentliches Disziplinarstrafrecht zu. — Lieferung des MBl. f. d. Landjägermeister gem. Erl. 9. Aug. 1922 (MBl. 799), 26. Jan. 1923 (MBl. 127). — Wegen Beschaffung der Zeitschrift „Die Polizei“ vgl. Erl. 31. Juli 1923 (MBl. 823), 10. Jan. 1924 (MBl. 55), 23. Mai 1924 (MBl. 675). — Über „Preuß. Zentralpolizeiblatt“ und „Deutsches Fahndungsblatt“ vgl. Erl. 9. Febr. 1925 (MBl. 186).

¹⁰⁾ Nur auf Grund der allgemeinen Befugnisse nach § 11 Ziff. 2 der Instr. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 1) bei außerordentlichen Ereignissen.

¹¹⁾ Landjägerischulen sind in Wohlau (Schlesien) und Einbeck (Hannover). Gemäß § 5 der B. D. 10. März 1919 (G. S. 37) und des Erl. 31. März 1923 (MBl. 389, bef. 391) sind die Oberpräsidenten auch Dienstvorgesetzte der Beamten der Schule sowie der zu diesen abgeordneten Beamten im

Sinne der §§ 18 ff. des Disziplinargesetzes. Daneben bleiben die den Leitern dieser Schulen durch die Ausf. Best. 10. April 1919 (MBl. 156) beigelegten Disziplinarstrafbefugnisse bestehen. Alle Berichte der Schulen gehen durch die Hand der Oberpräsidenten. Letztere setzen auf Vorschlag der Schulen die Lehrgänge für die Landjäger auf Probe fest. Die einzelnen Reg. sind selbständig zur Anmeldung der Teilnehmer an diese Oberpräsidenten verpflichtet. Näheres vgl. Erl. 31. März 1923 (MBl. 389). — Die Festsetzung der Lehrgänge für Landjägermeisteranwärter und die Auswahl der Teilnehmer hierfür erfolgt durch den Minister des Innern. — Wegen der Schulgebäude vgl. Erl. 31. März 1923 (MBl. 389) zu § 1, letzter Abs. Über den Zahlungsverkehr der Landjägerischulen vgl. außer den genannten die Erl. 5. Mai 1922 (MBl. 474), 17. März 1923 (MBl. 313), 16. Juni 1923 (MBl. 705), — Mitnahme von Munition: Erl. 24. April 1925 (MBl. 489).

¹²⁾ Sitz in Berlin NW. 52, Wilsnackerstraße 6. — Über Aufgabenkreis und inneren Dienstbetrieb vgl. Dienstordnung 24. März 1923 — Min. d. Inn. G I 1231 — (nicht veröffentl.). Wegen des Dienstverkehrs mit den Beamten, der in der Regel unmittelbar erfolgt, und wegen der Aufgaben der Landjägermeister bezüglich der Überwachung und Abnahme der Bekleidungsstücke vgl. Erl. 31. März 1923 (MBl. 389) zu § 3. — Von Beamten der Verwaltungsdirektion sind zu erwähnen: Verwaltungsdirektor bei der Landjägeri (Besold. Gr. A 10), Landjägeroberrentmeister und Landjägeroberinspektoren (Gr. 9), Landjägerinspektoren (Gr. 8), Landjägerober-

rei¹³), während die Landjägereikasse die Kassengeschäfte der gesamten Verwaltungsdirektion zu erledigen hat.

Die Landjägerbeamten sind unmittelbare Staatsbeamte mit den diesen eigenen Rechten und Pflichten¹⁴); insbesondere gilt für sie heute weder ein besonderes Strafrecht (wie früher die Militärstrafgesetze) noch ein besonderes Disziplinarverfahren.

sekretäre (Gr. 7), Landjägereisekretäre (Gr. 6). — Wegen der Besetzung der Landjägerobersekretärstellen vgl. Erl. 5. Erl. 1923 (MBl. 1030), der Sekretärstellen vgl. Erl. 11. Nov. 1924 (MBl. 1104).

¹³) Die Hilfskasse, deren Aufgaben und Verwaltung durch Erl. des Min. d. Inn. 12. März 1923 — G I 1035 — (nicht veröffentlicht.) geregelt sind, ist eine Einrichtung des Staates zugunsten der beteiligten Landjägerbeamten. Sie umfaßt die Pferdekasse, die Fahrradkasse und die Unterstützungskasse. Wegen der Dienstobliegenheiten, welche sich für die einzelnen Stellen aus der Einrichtung der Hilfskasse ergeben, vgl. die Satzung und den Erl. 31. März 1923 (MBl. 389); dort auch Näheres über die Beitragszahlung und die Leistungen des Staates; vgl. ferner die Satzungsänderung i. Erl. 19. Okt. 1923 (MBl. 1079), ferner MBl. 1924 S. 554, 1926 S. 389. Neudruck der Satzung gem. Erl. 24. April 1925 (MBl. 487).

¹⁴) Vgl. oben §§ 67ff. d. B. Über die Rechtsstellung der Landjäger vgl. B. 10. März 1919 (G. S. 37), deren § 4 Satz 2 durch § 29 Ziff. f. des Preuß. Beamtendienstverordnungs- u. d. Fassj. 13. Mai 1924 (G. S. 487) gestrichen ist; ferner Ausf. Best. dazu 10. April 1919 (MBl. 157). — Die Dienstgrade der Landjäger sind: Landjäger (Besold. Gr. A 4), Oberlandjäger (Gr. A 5), Landjägermeister (Gr. A 6), Reg.- und Landjägerat (Gr. A 10). — Bestimmungen über Annahme und Anstellung in der Landjäger 6. Sept. 1922 (MBl. 900), 18. März 1923 (MBl. 316), 14. April 1923 (MBl. 443), 25. Aug. 1923 (MBl. 900), 5. März 1925 (MBl. 279), 22. April 1925 (MBl. 485), 10., 18. Mai 1925 (MBl. 617) a. G., 12. Dez. 1925 (MBl. 1287). Bewerbungsgesuche sind „Sofort“-Sachen (Erl. 25. Aug. 1925, MBl. 927). Übernahme von Polizeibetriebsassistenten in die Landjäger vgl. Erl. 17. Aug. 1922 (MBl. 841), 25. Jan. 1923 (MBl. 100), 18. April 1923 (MBl. 482). Über Besetzung von Landjägerbeamten vgl. Erl. 9. Dez. 1921 (MBl. 394). Zwangsweise Besetzung in den Ruhestand vgl. Erl. 14. Juli 1922 (MBl. 703) und

RGZ. Bd. 69 S. 113. Befoldungsdienstalter der Landjägeranwärter i. D. vgl. Erl. 8. April 1922 (MBl. 1002). — Über Befoldungsdienstalter ehemaliger elsass-lothring. Landjäger vgl. Erl. 14. Juni 1922 (MBl. 600). Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf das B. D. vgl. Erl. 28. Juli 1923 (ZinMBl. 484). Urlaub vgl. Erl. 5. Aug. 1922 (MBl. 802); über Selbstbeurlaubung vgl. Erl. 2. Febr. 1922 (MBl. 135). — Kommandozulagen vgl. Erl. 16. Febr. 1922 (MBl. 184), 12. April 1922 (MBl. 413), 10. Juli 1922 (MBl. 675) mit wiederholt abgeänderten Sätzen. — Dienstaufwandsentschädigung: Erl. 13. April 1923 (MBl. 409), 28. Mai 1925 (MBl. 640). Umzugskostenbeihilfen f. Landjäger auf Probe Erl. 10. Okt. 1922 (MBl. 1002). Wohnungsbeihilfen für dieselben Erl. 21. Okt. 1923 (MBl. 1079). — Anrechnungsbeträge für Inhaber von Dienstwohnungen vgl. Erl. 6. März 1924 (MBl. 259), 18. Juli 1924 (MBl. 787), 2. Nov. 1925 (MBl. 1177). Über Landjägerdienstwohnungen vgl. Erl. 6. April 1912 (MBl. 112), 18. April 1916 (MBl. 90), 10. April 1921 (MBl. 100), 21. Juli 1921 (MBl. 279), 1. Sept. 1921 (MBl. 300), 13. Sept. 1922 (MBl. 927), 1. Dez. 1922 (MBl. 1163), 31. Juli 1923 (MBl. 824), 24. Okt. 1923 (MBl. 1071), 17. Sept. 1924 (MBl. 972), 23. Sept. 1924 (MBl. 929), 4. Okt. 1924 (MBl. 973), 6. Nov. 1924 (MBl. 1086), 12. u. 13. Nov. 1924 (MBl. 1108), 1. Dez. 1924 (MBl. 1157), 4. Dez. 1924 (MBl. 1164), 8. Dez. 1924 (MBl. 1187), 18. Febr. 1925 (MBl. 204), 5. Mai 1925 (MBl. 522), 31. Aug. 1925 (MBl. 941), 31. Okt. 1925 (MBl. 1176), 19. Mai 1926 (MBl. 512); bei Vorhandensein von Acker- und Gartenland vgl. Erl. 20. Mai 1922 (MBl. 505), 6. Juli 1923 (MBl. 823), jetzt grundlegend Erl. 29. Mai 1925 (MBl. 643), 17. Mai 1926 (MBl. 511). Sicherungshypotheken Erl. 16. Nov. 1925 (MBl. 1199); wegen der Fassung der Mietverträge vgl. Erl. 22. Juli 1923 (MBl. 809). — Jährliche Unterkunftsnachweisung für Landjägerbeamte in staatseigenen Wohnungen gem. Erl. 24. Sept. 1924 (MBl. 929) fällt

§ 195. k) In denjenigen Orten, in denen die Sicherheitspolizei nicht unmittelbar in der Hand des Staats liegt, sondern von kommunalen Organen als Auftragsangelegenheit besorgt wird, haben die Städte ihre eigenen Verwaltungs- und Vollzugsbeamten, die trotz der ihnen obliegenden staatlichen Aufgaben rein kommunale Beamte sind¹⁾. Die Anstellung dieser **kommunalen Polizeibeamten** bedarf der Bestätigung der staatlichen Aufsichtsbehörde²⁾.

Mit Rücksicht auf § 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes steht aber noch darüber hinaus der Staatsregierung ein weitgehendes Anordnungsrecht hinsichtlich der Organisation und der Rechtsverhältnisse der kommunalen Polizei zu³⁾.

weg (Erl. 24. Mai 1925, MBl. 640). Wegen Friedensmiete Erl. 31. Dez. 1924 (MBl. 1925 S. 12). Vgl. § 189 d. W. Anm. 11.

Über Instandsetzung von Dienstwohnungen vgl. Erl. 16. Jan. 1924 (MBl. 87), 22. Okt. 1924 (MBl. 1058), 24. Dez. 1924 (MBl. 1925 S. 11). Anlage von elektrischem Licht Erl. 20. Nov. 1915 (MBl. 207), 26. Juni 1921 (MBl. 216), 26. April 1926 (MBl. 434), von Fernsprechanschlüssen vgl. Erl. 23. Jan. 1922 (MBl. 128), Verrechnung von Fernsprechgebühren Erl. 5. Jan. 1925 (MBl. 22). Aufgabe von Dienstwohnungen vgl. Erl. 6. Juli 1923 (MBl. 780).

Wegen Reisekosten vgl. Nr. 17 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei (oben § 191 Anm. 21), nebst Erl. 6. Dez. 1923 (MBl. 1235), ferner Erl. 17. April 1924 (MBl. 470). Stadtbriefregister Erl. 8. Aug. 1925 (MBl. 860).

Überlassung früherer Dienstauszzeichnungen an Landjagereibeame Erl. 21. Okt. 1921 (MBl. 358). Wegen Dienstprämien vgl. Erl. 17. Juli 1924 (MBl. 768) und die dort zit. Erl., ferner Erl. 10. Dez. 1925 (MBl. 1268). Bei Strafverletzung in ein anderes Amt: Erl. 18. Juli 1925 (MBl. 824). — Wegen Belohnungen, deren Annahme die Landräte bis zur Höhe von 100 RM. selbständig genehmigen dürfen, vgl. Erl. 9. Jan. 1923 (MBl. 46), 6. Febr. 1924 (MBl. 137), bei Belohnungen über 100 RM. fließen 50% in die Hilfskasse. — Unterstützungen aus Anlaß eines Unfalls oder einer Verwundung im Dienste Erl. 7. Nov. 1916 — II C 1061 — (nicht veröffentl.), 10. Okt. 1922 (MBl. 1003). — Anträge auf Notstandsbeihilfen vgl. § 190 d. W. Anm. 2 a. E. Verbandpächten: Erl. 30. April 1925 (MBl. 503). — Kostenersatz bei Dienstverletzungen: Erl. 24. Febr. 1925 (MBl. 259).

Jagdausübung der Landjagereibeame ten innerhalb ihres Dienstbezirks stets verboten (Erl. 23. Juni 1920, MBl. 292, 30. Juni

1921, MBl. 217). Ladungen als Zeugen und Sachverständige vgl. Vf. 17. Mai 1883 (ZMBl. 155), 2. Aug. 1924 (ZMBl. 333).

Beamtenauschüsse vgl. Erl. 27. Jan. 1920 (MBl. 55). — Verpflichtung der Landjagereihülfskräfte Erl. 8. Aug. 1920 (MBl. 327).

Über Heranziehung von Landjägern in Städten mit eigenen Vollzugsbeamten vgl. Erl. 19. Aug. 1922 (MBl. 846).

¹⁾ Daher haftet für ihre Amtsdelikte gemäß § 839 BGB., G. 1. Aug. 1909 (G. 691), Art. 131 RW. die Gemeinde, nicht der Staat.

²⁾ Vgl. Pol. VerwaltG. 11. März 1850 (G. S. 265) § 4 Abs. 2.

³⁾ Wegen der alljährlich einzureichenden Nachweisungen über Soll- und Iststärke der kommunalen Vollzugsbeamten vgl. Erl. 30. April 1923 (MBl. 497), Mutter: Erl. 25. März 1925 (MBl. 355). Unfindbare Anstellung der kommunalen Polizeibeamten vgl. Erl. 23. April 1924 (MBl. 471). — Besetzung der Stellen mit Versorgungsanwärtern vgl. Anstellungsgrundlage 26. Juli 1922 (RWBl. I 1923 S. 651), Erl. 28. Jan. 1926 (MBl. 102); Stellenausschreibung: Erl. 13. März 1925 (MBl. 340). Über Anstellung vgl. Erl. 23. April 1924 (MBl. 471), 16. April 1926 (MBl. 403). Besetzung, Amtsbezeichnungen und Dienstgradabzeichen — Erl. 27. Sept. 1921 (MBl. 319), ferner der grundlegende Erl. 20. Mai 1922 (MBl. 502), 18. Nov. 1922 (MBl. 1118), 28. April 1924 (MBl. 492), 1. Aug. 1924 (MBl. 829) — sind denen der staatlichen Polizeibeamten nachgebildet. Einstufung kommunaler Kriminalbeamten Erl. 7. April 1926 (MBl. 359). Von teilweiser Bedeutung ist noch Erl. 12. April 1912 — M. b. S. II d 853 —. Während in den meisten anderen Fällen Reich und Staat eine zu hohe Besetzung der kommunalbeamten zu verhindern bestrebt sind, ver-

Eine in der Nachkriegszeit vorübergehend vorgefehene Verstärkung der örtlichen Polizei durch Einwohnerwehren⁴⁾ findet nicht mehr statt.

3. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 196. a) **überprüft.** Die Aufgaben der Polizei bieten mehrfache Besonderheiten. Vielfach dulden sie keinen Aufschub; das Eingreifen muß unmittelbar und schleunig erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist ferner nicht nur gegen bestimmte, sondern auch gegen künftige, nur wahrscheinliche Ereignisse und Handlungen gerichtet und muß dabei alle besonderen Verhältnisse des Lebens eingehend berücksichtigen, die sich in ihrer wechselnden Mannigfaltigkeit nicht im voraus bestimmen lassen. Endlich bedarf die Polizei, um ihrer Aufgabe genügen zu können, des Ansehens und muß darin geschützt werden.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, die Polizei mit einer Reihe besonderer Befugnisse auszustatten und dabei ihrem eigenen Ermessen einen ausgedehnteren Spielraum zu geben.

Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben wird die Polizei in verschiedenen Formen tätig. Manchmal richtet sie an die Allgemeinheit oder an einzelne bestimmt genannte Personen einen Befehl, dann wieder erteilt sie irgendeinem eine Erlaubnis, wieder ein andermal geht sie mit Durchsuchung einer Wohnung oder Festnahme eines Menschen gegen die Störungen der öffentlichen Ordnung vor.

Der Polizeibefehl kann in dreifacher Form ergehen: als Polizeiverordnung, als Polizeiverfügung oder als polizeiliche Strafverfügung.

langt der Staat, insbesondere von kleinen Städten, eine nicht zu geringe Besoldung der unteren Polizeibeamten (in diesem Sinne auch Erl. 28. April 1924, *MBlZ.* 492). Über Dienstkleidung und Bewaffnung vgl. Erl. 4. Mai 1912 — II d 880 —, 21. Okt. 1921 (*MBlZ.* 356), 8. Juni 1923 (*MBlZ.* 680), 28. Sept. 1923 (*MBlZ.* 984), 26. März 1924 — II D 285 —, 23. Aug. 1924 (*MBlZ.* 875). Die Staatsregierung ist berechtigt zu fordern, daß die mit der Wahrnehmung der Polizei beauftragten Gemeindebeamten im Dienst Uniform tragen (*DVG.* Bd. 78 S. 81), jedoch neben der staatl. Schupo vgl. Erl. 20. Okt. 1921 — II D 3288 —, 8. Juni 1923 (*MBlZ.* 680). Während hinsichtlich der Bekleidungsanzüge der staatlichen Polizeibeamten die Erl. 17. April 1924 (*MBlZ.* 453), 25. März 1925 (*MBlZ.* 502) bestehen, gelten für die kommunalen die Erl. 27. April 1923 (*MBlZ.* 484), 10. Juni 1924 (*MBlZ.* 641), 30. April 1925 (*MBlZ.* 502), 10. Sept. 1925 (*MBlZ.* 952). — Aus-rüstung der kommunalen Polizeibeamten vgl. Erl. 6. Febr. 1924 (*MBlZ.* 138), 10. Juni 1924 (*MBlZ.* 641), 14. Aug. 1924 (*MBlZ.* 848), 3. Dez. 1925 (*MBlZ.* 1250). —

Wegen Annahme von Belohnungen und Geschenken vgl. Erl. 2. Aug. 1912 (*MBlZ.* 276), 9. Febr. 1921 (*MBlZ.* 56, 278, 356, 1922 S. 778). Lehrgänge zur Ausbildung komm. Betriebsassistenten Erl. 29. Jan. 1926 (*MBlZ.* 104). Zulassung zu den staatl. Pol. Schulen Erl. 19. April 1923 (*MBlZ.* 455), 23. Juli 1925 (*MBlZ.* 825), 28. August 1925 (*MBlZ.* 928), 10. Sept. 1925 (*MBlZ.* 955). Vgl. § 191 d. *B.* Ann. 19.

Zusammenwirken der Schupo mit den kommunalen Polizeiorganen 20. Okt. 1921 (*MBlZ.* 356).

Gefichtspunkte für Übernahme von kommunalen Pol. Beamten bei Verstaatlichung von Pol. Verwaltungen: vgl. *MBlZ.* 1922 Nr. 51.

Wegen Kündigung in diesen Fällen vgl. Erl. 7. Febr. 1921 — II H 361 —, 22. Febr. 1921 — II D 770 —, 6. April 1921 — II D 1208 —, 28. Juni 1921 — II J 1010 —, 14. Nov. 1922 — II D 1880 —.

⁴⁾ Bildung polizeilicher Hilfskräfte ist unzulässig (Erl. 11. Jan. 1926, *MBlZ.* 46). — Die Kosten der Einwohnerwehren hatten stets die Gemeinden zu tragen (Erl. 30. Juni 1919, *MBlZ.* 296).

§ 197. b) Die **Polizeiverordnung** ist eine unter bestimmten gesetzlichen Formen ergehende, an die Allgemeinheit gerichtete Rechtsvorschrift, durch die unter Strafanandrohung im polizeilichen Interesse gewisse Handlungen ge- oder verboten werden. Materiell ist die Polizeiverordnung ein Gesetz, d. h. sie gehört zu den sog. Rechtsverordnungen, die zwar formell als Handlungen von Verwaltungsbehörden erscheinen, ihrem Inhalte nach aber objektives Recht setzen. Da die Rechtsetzung an sich Sache der Legislative ist, bedarf es zum Erlaß einer Polizeiverordnung in jedem Falle der gesetzlichen Ermächtigung. Grundsätzlich liegt eine solche in dem oben¹⁾ erwähnten § 10 II 17 *MR.* und dem Polizeiverwaltungsgesetz; daneben aber kennt unser Recht noch eine ganze Anzahl von Spezialermächtigungen für die Polizei²⁾ zum Erlaß von Polizeiverordnungen.

Die formellen Voraussetzungen sind im Landesverwaltungsgesetz (*LVG.*) vom 30. Juli 1883 (*GS.* 195) ausführlich geregelt³⁾. Zuständig zum Erlaß von Polizeiverordnungen sind die Zentralbehörden, d. h. die einzelnen Minister, die Ober- und Regierungspräsidenten, Landräte und Ortspolizeibehörden⁴⁾.

Die Minister sind zum Erlaß polizeilicher Vorschriften nur dort befugt, wo die Gesetze es ausdrücklich zulassen. Ihre Polizeiverordnungen dürfen sich sowohl auf ganz Preußen als auch auf einzelne Teile erstrecken. Besonders zu erwähnen ist die Zuständigkeit des Handelsministers zum Erlaß von Polizeiverordnungen zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei, sofern dieselben über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus sich erstrecken sollen⁵⁾.

Das Polizeiverordnungsrecht des Oberpräsidenten beschränkt sich auf Verordnungen für den Umfang der ganzen Provinz, für mehrere Regierungsbezirke oder für mehrere in verschiedenen Regierungsbezirken gelegene Kreise. Die gleiche Befugnis steht dem Regierungspräsidenten für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehrere Kreise seines Bezirks zu⁶⁾.

Für den ganzen Umfang des Kreises oder den Bezirk mehrerer Ortspolizeibehörden kann der Landrat, für den Bezirk einer Ortspolizeibehörde endlich diese selbst Polizeiverordnungen erlassen⁷⁾.

¹⁾ Vgl. § 184 d. *W.* Anm. 3.

²⁾ *Z. B.* § 120 e Abs. 2, § 120 f *GewD.*

³⁾ Die formellen Voraussetzungen jeder *Pol. V.* sind: 1. Gesetzliche Delegation (in der Regel § 10 II 17 *MR.*, §§ 6, 15 *Pol. VerwG.*, §§ 136 ff. *LVG.*), 2. Zuständigkeit der erlassenden Behörde, 3. Vorhandensein der erforderlichen Zustimmung oder Beratung, 4. formgerechte Verkündung, 5. Bestimmtheit Inhalts, 6. wirksame Geldstrafandrohung (vgl. Friedrichs, *Polizeigesetz*, 1911, S. 78).

⁴⁾ Der Erlaß von Polizeiverordnungen erscheint im Landrecht als Majestätsrecht. Den Ministern stand diese Befugnis zu, den Regierungspräsidenten mit höherer Genehmigung. Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst durch das *Pol. VerwG.* 11. März 1850 eingeführt worden. — Über die Ortspolizeibehörden vgl. oben § 189 d. *W.*

⁵⁾ Vgl. § 136 *LVG.* — Die in § 136

Abs. 2 enthaltene Ermächtigung der zuständigen Minister zum Erlaß der in § 367 *Nr. 5 StGB.* vorgesehenen Verordnungen, die sich hauptsächlich auf die Verwendung, Verarbeitung usw. von Sprengstoffen, Giftwaren usw. beziehen, gilt in ihrer praktischen Auswirkung in erster Linie für den Handels- und Wohlfahrtsminister. — Vgl. hierzu die *Pol. V.* über Sprengstofferelaubnisse vom 15. Juli 1924 (*HMBl.* 201). Für Polizeivorschriften auf dem Gebiete der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei gibt § 138 *LVG.* daneben Sonderbestimmungen. Eine Zuständigkeit von Landrat und Ortspolizeibehörden kommt hier niemals in Betracht.

⁶⁾ Vgl. § 137 *LVG.*, der zugleich einen Hinweis auf §§ 6, 12, 15 des *Pol. VerwG.* und die entsprechenden Vorschriften für die später erworbenen Landesteile enthält.

⁷⁾ Vgl. §§ 142 ff. *LVG.*

Dabei ist der Oberpräsident an die Zustimmung des Provinzialrats, der Regierungspräsident an die des Bezirksausschusses und der Landrat an die des Kreisausschusses gebunden⁸⁾. Die Ortspolizeibehörde bedarf bei allen denjenigen Verordnungen, die nicht zur Sicherheitspolizei⁹⁾ gehören, in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstands¹⁰⁾, auf dem Lande in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein der Zustimmung des Amtsausschusses¹¹⁾. Außerdem ist für Ortspolizeiverordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Verwaltung in ganz Preußen die Zustimmung der Gemeindevertretung (=Versammlung) erforderlich¹²⁾. Die Regierungen, d. h. deren Abteilungen II und III haben kein Polizeiverordnungsrecht mehr¹³⁾.

Die Polizeivorschriften der Minister, Ober- und Regierungspräsidenten sowie der an die Stelle der letzteren tretenden besonderen Behörden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der durch kein anderes Wort ersetzbaren Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und sind durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in denen sie gelten sollen¹⁴⁾. Bestimmt die Polizeiverordnung nicht selbst den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, so beginnt ihre Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ausgabetage des sie enthaltenden Amtsblattes¹⁵⁾. Für Kreis- und

⁸⁾ Vgl. §§ 139, 142 LWB. — In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Genehmigung des Provinzialrats oder Bezirksausschusses, niemals aber des Kreis Ausschusses nachgeholt werden; ist sie nicht binnen drei Monaten nach dem Tage der Verkündung erteilt, so muß die V.D. durch den Oberpräsi., bzw. Reg. Präsi., außer Kraft gesetzt werden. Verordnungen der besonderen Behörden des § 138 Abs. 1 LWB. bedürfen keiner Zustimmung (LWB. Bd. 15 S. 343).

⁹⁾ Begriff vgl. oben § 184 d. W.

¹⁰⁾ Die aber bei Verjagung auf Antrag der Ortspolizeibehörde durch den Bezirksausschuß — in Berlin nach § 43 Abs. 3 LWB. durch den Oberpräsidenten — ergänzt oder in eiligen Fällen nachgeholt werden kann, aber innerhalb vier Wochen seit Verkündung der V.D. beigebracht sein muß (§ 143 LWB.). — In Berlin bedürfen nichtersicherheitspol. ortspol. V.D. des Pol. Präsi. der Zustimmung des Magistrats, landespol. V.D. des Pol. Präsi. der Zustimmung des Oberpräsi. §§ 43 Abs. 3 LWB.), Pol. V.D. des Oberpräsi. gar keiner Zustimmung (§ 43 Abs. 1 LWB.).

¹¹⁾ Vgl. § 62 östl. KrD., § 54 schlesw. KrD.; dort bedeutet Polizeistraf V.D. Pol. V.D.; bestehen die Amtsbezirke nur aus einer Gemeinde, so ist die Zustimmung der Gemeindevertretung oder =versammlung erforderlich (§ 51 östl. KrD.); für Amtsbezirke aus nur einem Gutsbezirke ist, falls nicht Guts- und Amtsvorsteher dieselbe Person sind, Beratung mit dem Gutsvorsteher erforderlich (R.G. I. Pr. Verw. Bl. 19489). In Westfalen: in Ämtern aus einer Ge-

meinde (Gutsbezirk) bedarf es der Beratung mit dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher, aus mehreren Gemeinden (Gutsbezirken) der Beratung mit allen Gemeinde-(Guts-)vorstehern (§ 5 Pol. Verw. G.). In der Rheinprovinz: außer in landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist keine Beratung oder Zustimmung erforderlich. In Hannover: Zustimmung des Kreis Ausschusses (§ 142 LWB.), nur wenn die Pol. V.D. lediglich für eine Landgemeinde gelten soll, bedarf es der Beratung mit dem Gemeindevorstande (§ 5 V.D. 20. Sept. 1867, G. S. 1529). In Hessen-Nassau und Hohenzollern: in gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirken und in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand (Gemeinderat) ist Beratung mit den Gemeindevorständen (§ 5 V.D. 20. Sept. 1867, G. S. 1529) vorgeschrieben, in anderen Fällen bedarf es keiner Beratung oder Zustimmung (vgl. Friedrichs, Polizei G., 1911 S. 222 f.).

¹²⁾ Vgl. § 7 Pol. Verw. G., § 7 V.D. 20. Sept. 1867 (G. S. 1529), § 6 Lauenburg. G. 7. Jan. 1870 (Dff. Woch. Bl. 13). Bei Kreispolizei V.D. in Hannover genügt Zustimmung des Kreis Ausschusses.

¹³⁾ Vgl. § 137 Abs. 3 LWB. — Damit ist § 11 Pol. Verw. G. aufgehoben. Es besteht aber noch § 11 der Reg. Instr. 23. Okt. 1817, der den Regierungen die Befugnis zur Anordnung von Strafen und Zwangsmitteln gibt.

¹⁴⁾ Es genügt, wenn das Wort „Polizeiverordnung“ in der Einleitung vorkommt (Z. R. G. 13 255). — Vgl. § 140 LWB.

¹⁵⁾ Vgl. § 141 LWB.

ortspolizeiliche Verordnungen schreiben die Regierungspräsidenten die Formen vor, von deren Beobachtung die Gültigkeit abhängen soll, sowie die Art der Verkündung¹⁶⁾.

Wesentlich endlich für jede Polizeiverordnung ist eine Strafbestimmung. In Abweichung vom früheren Rechte dürfen heute sämtliche zum Erlaß von Polizeiverordnungen überhaupt berechtigten Behörden ohne Genehmigung irgendeiner höheren Stelle 150 Reichsmark als Strafe androhen¹⁷⁾.

Die Regierungspräsidenten sind befugt, nach freiem, richterlich nicht nachprüfbarem Ermessen ortspolizeiliche und kreispolizeiliche Polizeiverordnungen außer Kraft zu setzen, bedürfen jedoch dazu außer in eiligen Fällen der Zustimmung des Bezirksausschusses. Der Minister des Innern darf jede nicht von einem anderen Minister allein oder mit erlassene Polizeivorschrift aufheben, soweit nicht besondere Gesetze entgegenstehen¹⁸⁾, insbesondere soweit sie sich nicht auf die Strom-, Schiffs- und Hafenspolizei beziehen¹⁹⁾ 20).

Ein Rechtsmittel gegen Polizeiverordnungen als solche besteht für den Bürger nicht. Hält er eine solche Verordnung für ungültig und verspricht eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der die Verordnung erlassenden Stelle keinen Erfolg, so muß eine polizeiliche Verfügung oder Strafverfügung, die auf Grund der Polizeiverordnung gegen eine bestimmte Person erlassen wird, abgewartet und mit dem gegen diese Verfügung offen stehenden Rechtsmittel²¹⁾ angefochten werden. Bei der nun erfolgenden Prüfung wird auch die zugrunde liegende Verordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit hin untersucht²²⁾.

Die große Zersplitterung unseres Polizeiverordnungsrechts hat den Wunsch laut werden lassen, Polizeiverordnungen weit mehr als bisher von der Zentral-

¹⁶⁾ Vgl. § 144 Abs. 2 LVB. — Solche von den RegPräs. gegebenen Vorschriften, für deren Erlaß ein gesetzlicher Zwang nicht besteht, die aber, wenn sie einmal erlassen sind, materiell Gesetz sind: DPräs. Sachsen 11. Juni 1877 (RegAmtsbl. Merseburg 173), DPräs. Pommern 11. Febr. 1876 (RegAmtsbl. Stettin 39), RegPräs. Potsdam 18. April 1874 (RegAmtsbl. 136), RegPräs. Minden 3. Okt. 1887 (RegAmtsblatt 294) und u. a. (vgl. Friedrichs, PolizeiG., 1911, S. 80; dort auch Näheres über die bei der Verkündung zu beachtenden Formen). — Vgl. ferner hierzu Erl. 30. Aug. 1872 (MBl. 225), 22. Dez. 1922 (MBl. 1923 S. 13). — Vielfach schreiben auf Grund ministerieller Anordnung (Erl. 28. Juli 1904 — IIa 4890 —) Verfügungen der RegPräs. die Vorlage aller zu erlassenden Kreis- und OrtspolizeiV.D. zur Zustimmung durch den RegPräs. vor. Nichtbeachtung dieser Verwaltungsanordnung hat aber nicht die Ungültigkeit der betreffenden V.D. zur Folge.

¹⁷⁾ Vgl. Art. III V.D. 5. Febr. 1924 (RGBl. I 44); Erl. 29. Nov. 1923 (MBl. 1191), 30. Juni 1925 (MBl. 747). — Eine Freiheitsstrafe darf stets nur als Ersatzstrafe für eine Geldstrafe in Pol.V.D. angedroht

werden. — Ob die Strafandrohung wesentlich für die Pol.V.D. ist, ist neuerdings bestritten.

¹⁸⁾ Vgl. § 145 LVB.; dazu § 16 Pol. VerwG., § 14 V.D. 20. Sept. 1867 (GE. 1529); vgl. dort auch bezüglich des Erfordernisses der Genehmigung des Staatsministeriums. — Die Aufhebung erfolgt in der Form, in der die V.D. ergangen ist, jedoch bedarf es der Zustimmung kommunaler Körperschaften nicht.

¹⁹⁾ In diesem Falle wäre der Handelsminister zuständig (§ 145 Abs. 2 LVB.).

²⁰⁾ Bei Umgemeindungen gelten Polizeiv.D. in jedem Gebietsteile wie bisher fort (vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung 1926 S. 106 f.).

²¹⁾ Vgl. die folgenden Paragraphen sowie den im Druck befindlichen Aufsatz: Peters, Rechtsmittel gegen polizeiliche Maßnahmen i. Ztschr. „Staats- und Selbstverwaltung“ 1926.

²²⁾ Auch wenn ein Gericht sie für ungültig erklärt, besteht sie formell noch weiter; die Verwaltungsbehörden können sie als noch bestehend ansehen, müssen freilich gewärtig sein, daß ihre auf Grund einer solchen Pol.V.D. erlassenen Maßnahmen von den

stelle aus zu erlassen. Dieser Gedanke ist abzulehnen, weil er die Selbständigkeit der Unterbehörden untergräbt und weil sich die Bedürfnisse der Praxis im einzelnen von den entfernteren höheren Stellen gar nicht hinreichend übersehen lassen. Ein Weg, der Zersplitterung abzuhelpen, liegt in einer möglichsten Beschränkung der von den einzelnen Stellen zu erlassenden Polizeiverordnungen, in der Zusammenfassung gleichlautender Verordnungen desselben Bezirks sowie in der Herausgabe von allgemeinen Richtlinien durch die Minister in den wirklich unbedingt dringenden Fällen.

§ 198. c) Von der Polizeiverordnung scharf zu unterscheiden ist die **Polizei-verfügung**¹⁾. Man versteht darunter eine ein Gebot oder Verbot (einschl. Verjagung einer Erlaubnis) enthaltende, an individuell bestimmte Adressaten gerichtete empfangsbedürftige Willenserklärung der Polizei, durch welche ein bestimmtes äußeres Verhalten von Menschen geregelt werden soll. Die Polizeiverfügung unterscheidet sich also von der Polizeiverordnung dadurch, daß letztere einen abstrakten Tatbestand generell ergreift, jene dagegen ein reales Vorkommnis im Hinblick auf einen ganz bestimmten Fall regelt²⁾. Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung gesühnt sehen, die Polizeiverfügung ihr vorbeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeizuführen sucht. Während ferner die Polizeiverordnung zu ihrer Gültigkeit der Erfüllung bestimmter Formen bedarf, ist eine polizeiliche Verfügung an Formen überhaupt nicht gebunden³⁾.

Zu den Polizeiverfügungen gehört auch die sog. Allgemeinverfügung, die sich an einen größeren (aber bestimmten) Personenkreis richtet.

Gegen Polizeiverfügungen besteht ein doppeltes Rechtsmittelverfahren⁴⁾. Gegen solche der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern ist die Beschwerde an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten gegeben; gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde einer Stadt über 10000 Einwohner (außer Berlin), einer „selbständigen Stadt“ in Hannover⁵⁾ oder gegen erstinstanzliche Polizeiverfügungen des Landrats steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten offen⁶⁾.

Gerichten immer wieder annulliert werden. Wenn daher ein höchstes Gericht eine Pol.-B.D. für ungültig erklärt hat, empfiehlt sich eine Aufhebung und, sofern das möglich und zweckmäßig erscheint, der Erlass einer neuen, die bisherigen Mängel vermeidenden Pol.-B.D.

1) Beispiele für Pol.-Bf.: Ausweisung, Stellung unter Sittenpolizeikontrolle, Aufstellung von Taxen, Festsetzung der Polizeistunde für ein bestimmtes Lokal, Verjagung der Bauerlaubnis, Verjagung des Jagdscheins (nicht aber des Armutzeugnisses) usw.; nicht zu den Pol.-Bf. gehören: Ablehnung des Einschreitens gegen Dritte, Erklärungen in Konzeptionsachen, Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Handlungsweise

eines Betroffenen usw. Vgl. Friedrichs, LZG., 1910, S. 276 ff.

2) Vgl. Hatschek, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 3/4. Aufl. S. 125 ff.

3) Sie kann auch mündlich ergehen.

4) Besondere Zuständigkeit und eigenes Verfahren besteht in Schulbauachen, Wegeangelegenheiten, bei Verjagung der Verbreitung von Druckschriften, bei der Fleischbeschau, Ansiedlungen, gewerblichen Anlagen, Handelsbeschränkungen, in Deichsachen, bei Viehseuchen, bei Wildschadenfeststellungen, bei Erteilung von Gewerbelegitimationskarten und Wandergewerbebescheinungen.

5) Vgl. §§ 27, 28 hann. Kr.D.

6) Vgl. § 127 Abs. 1 LZG. — Gegen ortspolizeiliche Bf. in Berlin Beschwerde nur an Oberpräsl. (§ 127 Abs. 1c LZG.).

Hat die zweite Beschwerdeinstanz den Beschluß der ersten Beschwerdeinstanz aufrechterhalten, so steht demjenigen, dessen Beschwerde zurückgewiesen ist, die sog. Schlußklage beim Oberverwaltungsgericht gegen die Behörde zu, die die Beschwerde zurückgewiesen hat, aber nur sofern die Klage auf Rechtsverletzung oder Mangel der tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß der Verfügung gestützt wird⁷⁾, nicht aber kann die Klage mit Unzweckmäßigkeit des polizeilichen Einschreitens begründet werden⁸⁾.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung der Schlußklage (Rechtsverletzung oder Mangel der tatsächlichen Voraussetzungen) vor, so kann der Betroffene statt der Beschwerde in erster Instanz nach seiner Wahl die sog. Wahlklage gegen die Polizeibehörde, deren Verfügung angefochten wird, erheben und zwar bei Verfügungen gegen die Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern beim Kreisauschusse, in allen anderen Fällen beim Bezirksauschusse⁹⁾. Gegen das Urteil ist Berufung und, wenn der Kreisauschuß in erster, der Bezirksauschuß in zweiter Instanz zuständig war, Revision beim Oberverwaltungsgericht möglich^{10) 11)}.

Gegen erstinstanzliche Polizeiverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde beim Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen für die Schlußklage vorliegen, die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt¹²⁾. Durch die

⁷⁾ Vgl. § 127 Abs. 2, 3 LVO.

⁸⁾ Vgl. § 127 Abs. 2, 3 LVO. — Die Bedeutung des Begriffs „tatsächliche Voraussetzungen“ kann man sich durch folgende logische Erwägung klar machen: Jede juristische Entscheidung beruht auf einem logischen Schluß aus zwei Prämissen. Die erste Prämisse besagt: Auf Grund der Gesetze ist das und das geltendes Recht; die zweite besagt: In der Außenwelt besteht der und der Zustand, sind die und die Handlungen begangen. Daraus ergibt sich der Schluß: der Zustand der Außenwelt widerspricht also dem Recht, und es ist daher so und so zu entscheiden. Ein Fehler in der ersten Prämisse oder in der Schlußfolgerung würde eine falsche Rechtsanwendung bedeuten, eine falsche Projektion des Zustandes der Außenwelt in die zweite Prämisse dagegen wäre eine fehlerhafte Darstellung der tatsächlichen Voraussetzungen. Eine solche führt freilich nur dann zu einer anderweitigen Entscheidung des Gerichts, wenn bei Nichtigstellung des Fehlers die zu ziehende Schlußfolgerung anders lauten würde. Liegt letzteres vor, so haben wir einen Mangel der tatsächlichen Voraussetzungen. So bedeutet es z. B. den Mangel der tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Verbots einer PolWf., wenn die Polizei (irrtümlich) annimmt, Kleists Hermannschlacht sei ein die Monarchie verherr-

lichendes Tendenzstück (DVO. Bd. 78 S. 275). — Anders als es sonst Aufgabe der Revisionsgerichte ist, die gewöhnlich nur die rechtliche Seite der ihnen vorgelegten Fälle zu untersuchen, den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt aber als richtig hinzunehmen haben, muß hier das DVO. den Sachverhalt auch insoweit prüfen, als er die Voraussetzung für ein Vorgehen der Polizei bildet. ⁹⁾ Vgl. § 128 LVO.

¹¹⁾ Vgl. §§ 82 ff., 93 LVO. — Während beim Beschwerdebescheid die Pol. Behörde keine Rechtsmittel hat, kann sie gegen ein ihr ungünstiges Urteil Berufung und Revision einlegen.

¹²⁾ Wegen der Formalien über Einreichung der Rechtsmittel und über die Fristen vgl. § 129 LVO.

¹²⁾ Vgl. § 130 Abs. 1 LVO. — Ausnahmen: Gegen Pol. Wfn. des Reg. Präf. in Sigmaringen gibt es nur die Klage unmittelbar beim DVO. (§ 130 Abs. 2 LVO.). — Gegen Landesverweisung haben Reichsangehörige niemals eine Klagemöglichkeit (§ 130 Abs. 3 LVO.). — Während bei ortspol. Wfn. des Pol. Präf. in Berlin die Rechtsmittel der §§ 127, 128 LVO. zur Anwendung kommen, ist für landespol. Wfn. des Pol. Präf. in Berlin § 130 LVO. maßgebend. — Wegen erstinstanzlicher Pol. Verfügungen des Oberpräf. vgl. DVO. Bd. 79 S. 238.

Rechtsmittelentscheidungen über Polizeiverfügungen werden privatrechtliche Verhältnisse grundsätzlich nicht berührt¹³⁾.

Daß das derzeitige verwickelte Rechtsmittelverfahren gegen Polizeiverfügungen stark reformbedürftig ist und vereinfacht werden muß, ist eine heute ziemlich allgemeine Erkenntnis. —

Die Polizei wäre hilflos, ständen ihr nicht zur Durchführung ihrer Ge- und Verbote Zwangsmittel zur Verfügung. Da ihre Tätigkeit Ausübung obrigkeitlicher Gewalt darstellt, so kann sie sich der für diese Zwecke allgemein vorgeesehenen Zwangsmittel bedienen. Diese sind im einzelnen bereits oben aufgezählt¹⁴⁾.

Ist die Polizeiverfügung mit einer Zwangsandrohung ausgestattet, so muß der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Zwangsgeldstrafe stets eine schriftliche Androhung unter Angabe der Frist, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird, vorhergehen. Der unmittelbare Zwang enthält regelmäßig sowohl eine Anordnung als auch deren Ausführung¹⁵⁾.

Nicht zu den polizeilichen Verfügungen in dem bisher erörterten Sinne gehören die polizeilichen Strafverfügungen. In ihnen wird für eine bereits begangene strafbare Handlung durch eine Polizeibehörde eine kriminelle Strafe festgesetzt. Die Polizei wird also hierbei nicht in ihrem eigentlichen Gebiete der Gefahrenabwehr tätig, sondern erfüllt kraft Gesetzes richterliche Funktionen, die ihr zur Beschleunigung der Verfahren in weniger bedeutenden Sachen übertragen sind¹⁶⁾.

§ 199. d) Neben den in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Maßnahmen steht den Polizeibehörden auch das Recht zu polizeilichen Festnahmen und Durchsuchungen zu. Anders als bei vorläufiger Festnahme, Verhaftung und Durchsuchung¹⁾ auf Grund der Strafprozessordnung handelt es sich hier nicht um die Verfolgung strafbarer Handlungen.

Die Polizeibehörden²⁾ — nicht bloß, soweit sie Beamte der Staatsanwaltschaft sind, — dürfen Personen in polizeiliche Verwahrung (Polizeihaft)

¹³⁾ Vgl. G. 11. Mai 1842 (G. S. 192), dessen wichtigster § 6, der den Rechtsweg erheblich beschränkte, durch Beschl. des RG. 20. Febr. 1923 (RGBl. I 292) — unerfreulicherweise — beseitigt ist. Entschädigungsansprüche aus pol. Wfen. können daher, soweit nicht nur eine Umgehung der §§ 127 ff. ZWG. erstrebt wird, vor den ordentlichen Gerichten ziemlich unbeschränkt geltend gemacht werden.

¹⁴⁾ Vgl. § 132 ZWG.; oben § 48 d. W.

¹⁵⁾ Das ist für die Rechtsmittel wichtig; für die Anordnung gelten die Rechtsmittel der §§ 127—130, für die Ausführung die des § 133 Abs. 2 ZWG. Die Androhung des Zwangsmittels braucht nicht notwendig schon in der das Ge- oder Verbot enthaltenden Verfügung aufgenommen zu sein, sondern kann nachträglich besonders ergehen. Es findet dagegen dasselbe Rechtsmittel statt wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also bei der Androhung von Zwangsmitteln zu Polizeiverfügungen stets

die Rechtsmittel der §§ 127—130 ZWG. Wird später das Zwangsmittel festgesetzt und ausgeführt, so gibt es dagegen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen (§ 133 ZWG.).

¹⁶⁾ Vgl. unten § 205 d. W.

¹⁾ Gemäß §§ 102 ff., 112 ff. StPD. i. d. Fassg. 22. März 1924 (RGBl. I 322); hierüber vgl. unten §§ 202 ff. d. W.

²⁾ Vgl. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit 12. Febr. 1850 (G. S. 45), dessen §§ 6—10 noch gelten; wegen Wachtmannschaften RD. 29. Jan. 1881 (MBl. B. 60), 22. Febr. 1899 (MBl. B. 49); ferner G., betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegs- und Belagerungszustandes, 4. Dez. 1916 (RGBl. 1329), auf welches noch in der WD. 23. Dez. 1923 (RGBl. 1924 I 8) Bezug genommen ist. Wegen Entschädigung vgl. Bef. 8. Febr. 1917 (RGBl. 116), WD. 6. Mai 1921 (RGBl. 504). —

nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es dringend erfordert, müssen sie jedoch spätestens am nächsten Tage in Freiheit setzen oder wegen ihrer Überweisung an die zuständige Behörde das Erforderliche veranlassen³⁾. Sie dürfen ferner bei Tage⁴⁾ in Privatwohnungen Durchsuchungen vornehmen, wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben unumgänglich notwendig ist⁵⁾.

II. Besonderer Teil.

1. Gerichtliche Polizei.

a) Übersicht.

§ 200. Die frühere Gesetzgebung unterschied Kriminal- und Polizeigerichtbarkeit und wies ersterer die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, letzterer die der Übertretungen zu¹⁾. Tatsächlich war die Polizeigerichtbarkeit in der Regel mit der Polizeiverwaltung verbunden²⁾. Hierin mußte eine Änderung eintreten, als mit der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Verfolgung aller Rechtsverletzungen Sache der Gerichte wurde. Dabei blieb indes die zur Erforschung und ersten Verfolgung berufene Staatsanwaltschaft in Ermangelung eigener örtlicher Organe auf die Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden angewiesen (b). Ferner wurde den letzteren das Recht der Strafverfügung übertragen (c).

b) Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

§ 201. a) **Einleitung.** Die Straf=(Kriminal-)polizei ist keine selbständige polizeiliche Tätigkeit, sondern nur eine ausführende, ergänzende. Die Polizei erscheint dabei nur als Gehilfin der Staatsanwaltschaft. Schon nach preussischem Recht hatte sie das Einschreiten der letzteren vorzubereiten und zu unterstützen¹⁾. Das französische Recht hat diese Tätigkeit als gerichtliche Polizei zu einem eigenen, den Gerichten unterstellten Zweige der Polizeiverwaltung ausgebildet²⁾, und die Gerichtsverfassung des Reichs hat sich diesem Vorgange insoweit angeschlossen, als sie den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausdrücklich die Stellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zuweist³⁾.

³⁾ Sinn der Vorschrift ist, daß die Inhaftierten so schnell wie möglich aus der Polizeihaft kommen und nicht etwa Wochen oder gar Monate darin verbleiben. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Rechtswidrigkeit dar, die sowohl zivilrechtliche Ansprüche als auch Bestrafung der schuldigen Beamten wegen Freiheitsberaubung nach sich ziehen kann. Die Bestimmungen gelten für In- und Ausländer.

⁴⁾ Wegen der genauen Stunden im Sommer und Winter sowie wegen ausnahmeweisen Betretens von Wohnungen zur Nachtzeit vgl. §§ 8, 9 G. 12. Febr. 1850.

⁵⁾ AusnahmeG., aufrechterhalten durch Art. 115 Satz 2 RB.

Über beschlagnahmte Gegenstände vgl. Erl. 23. Sept. 1923 (MBlB. 1023).

¹⁾ ALR. II 17 §§ 11, 16.

²⁾ Das ALR. II 17 § 115 scheint von besonderen Polizeigerichten auszugehen.

¹⁾ B.D. 3. Jan. 1849 (GS. 14) § 4.

²⁾ Code d'instruct. crim. Art. 2.

³⁾ GBG. § 152, StPD. § 161 und Bf. 15. Sept. 1879 (MBlB. 265, JMBI. 349), die mit Abänderungen fortgilt (vgl. v. Brau-

Diese sind demgemäß, soweit sie ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, dem Oberstaatsanwalt des Landgerichts und dem Generalstaatsanwalt unterstellt, die, sobald die vorgesezte Behörde vergeblich um Abhilfe ersucht worden ist, ersterer zu Klagen und letzterer zu Zwangsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1000 RM. gegen sie befugt sind. Der Generalstaatsanwalt kann auch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 RM. verhängen⁴⁾.

Die Polizei hat bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen und dessen unveränderte Erhaltung zu sichern⁵⁾. Aus diesem Grunde dürfen beispielsweise Leichen von Personen, die unbekannt oder eines nicht natürlichen Todes verstorben sind, nur mit Genehmigung des Staatsanwalts oder des Amtsrichters beerdigt werden⁶⁾.

chittsch, Bb. 1, 1925 S. 328). Zu diesen Beamten gehören

a) folgende Beamte der staatl. Polizei:

1. bei der Schutzpolizei vom Polizeioberwachmeister bis Pol.Hauptmann, bei der Verwaltungsexekutive vom Pol.Assistenten bis Pol.Inspector, 2. bei der Kriminalpolizei vom Krim.=Betr.=Ass. bis Krim.=Insp., 3. bei den Grenzkommisariaten vom Krim.=Betr.=Ass. bis Pol.Rat, 4. bei der Landjägerrei vom Landjäger bis Landjägermeister. Im einzelnen vgl. dazu Vf. 15. Juni 1923 (MBlW. 848, 1008, JMBI. 445), Vf. 17. Nov. 1923 (MBlW. 1175). Sämtliche hierauf bezüglichen anderen Verfügungen sind mit Ausnahme der Vf. 25. April 1901 (MBlW. 163, JMBI. 99) im wesentlichen aufgehoben;

b) folgende kommunalen Pol.Beamte einschli. derjenigen der Gemeindeverbände: 1. bei der Verwaltungspolizei vom Pol.Ass. bis Pol.Insp., 2. bei der Krim.=Pol. vom Krim.=Betr.=Ass. bis Krim.=Insp. Im einzelnen vgl. Vf. 24. Febr. 1924 (MBlW. 411, JMBI. 86), 10. Nov. 1924 (MBlW. 1157), 30. Juni 1924 (JMBI. 270). Sämtliche anderen hierauf bezügl. Verfügungen sind im wesentlichen aufgehoben;

c) folgende Beamte der Strom- und Schifffahrtspolizei: vom Hafenaufw. Assistenten bis Wasserbauinspektor, der Polizeioberwachmeister in Swinemünde-Hafengrund. Im übrigen mit Abänderungen Vf. 15. Sept. 1879 (f. o.); 17. Juni 1925 (JMBI. 236), Erl. 9. Dez. 1925 (JMBI. 427, MBlW. 1926 S. 45).

d) die Revierbeamten der staatl. Bergreviere, Vf. 15. Sept. 1879 unter Abänderung gem. Vf. 17. Juni 1925 (JMBI. 237, MBlW. 771);

e) Eisenbahnbeamte (MBlW. 1919 S. 156), Vf. 3. Jan. 1923 (JMBI. 312), 21. März 1923 (MBlW. 475), 21. April 1923 (JMBI. 398); ReichsbahnG. 30. Aug. 1923 § 17.

f) bezüglich der Forstbeamten und

staatl. Waldwarter Vf. 23. Nov. 1881 (MBlW. 1882 S. 34), 3. Jan., 23. Juli 1883 (MBlW. 24, 181), 16. Mai 1906 (MBlW. 203), 14. Dez. 1912 (MBlW. 304), die vereidigten Gemeindeforstschußbeamten Vf. 17. Juli 1911 (MBlW. 207);

g) Fischereiaufseher: Erl. 25. Juli 1925 (MBlW. 937, JMBI. 270).

h) Beamte der Reichsfinanzverwaltung Vf. 13. Jan. 1921 (JMBI. 51), 4. Mai 1923 (MBl. 173), 26. Nov. 1924 (JMBI. 399).

⁴⁾ G. 24. April 1878 (G. 230) §§ 80, 81, DisziplinarG. 21. Juli 1852 (G. 465) §§ 57, 58, 63 nebst G. 9. April 1879 (G. 345) § 16; Vf. 7./15. Okt. 1879 (MBlW. 1880 S. 2), B.D. 6. Febr. 1924 (MBlW. I 44); im übrigen Erl. 5. Jan. 1925 (MBlW. 19, PrVefBl. 393), Vf. 10. Jan. 1925 (JMBI. 30).

⁵⁾ § 153 StPD. (MBlW. 1924 I 322): wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, kann die Polizei bei Übertretungen von der Verfolgung des Täters und der Ermittlung des Tatbestandes absehen.

Das Landes kriminalpolizeiamt (vgl. oben § 193) ist befugt, unmittelbar mit den Kriminalpolizeibehörden des Auslandes in Verbindung zu treten.

Ertattung von Anzeigen in gerichtlichen Straffachen grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht; aber zahlreiche Ausnahmen vgl. Erl. 19. Sept. 1925 (MBlW. 971); der Erl. 19. Febr. 1924 (MBlW. 221) ist aufgehoben. Verfolgung strafbarer Handlungen im Postbetrieb Erl. 26. Febr. 1924 (MBlW. 223).

⁶⁾ StPD. § 157. — Erlebigung diesbezüglicher Ersuchen des Untersuchungsrichters § 187. — Ermittlung gesuchter Personen Vf. 21. Mai 1906 (MBlW. 211). Die Verwendung von Privatpersonen (Spizeln) bei den Ermittlungen ist unvermeidlich; durch diese die Verbrecher zu Straftaten zu ver-

Die Polizei ist zur Vornahme aller notwendigen, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen ermächtigt⁷⁾, aber sofern damit Beschränkungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Person und des Eigentums verbunden sind, an die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und Formen gebunden. Im einzelnen kommt die Freiheitsentziehung (β), die Durchsuchung (γ) und die Beschlagnahme (δ) in Betracht⁸⁾.

§ 202. β) Freiheitsentziehung. Die persönliche Freiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet und strafrechtlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zugelassen¹⁾.

Demgemäß sind Verhaftungen nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters gegen Angeschuldigte zulässig, die der Tat und zugleich der Flucht

anlassen (agents provocateurs), ist dagegen unzulässig; über die Gewährung von Sachverständigengebühren entscheidet innerhalb der für die Gerichte maßgebenden Sätze die Polizeibehörde; sie fallen, wenn nicht Dritte erstattungspflichtig sind, der Polizeiverwaltung zur Last Vf. 15. Okt. 1865 (MBl. 282); Zeugengebühren haben die Polizeiverwaltungen nicht zu gewähren Vf. 7. Dez. 1895 (MBl. 1900 S. 57); dasselbe gilt für die Vernehmungen in Unfallversicherungssachen R. V. D. § 1564, Vf. 31. März 1904 (MBl. 118). Die allgemeinen Zwangsbefugnisse (§ 48 d. V.) sind bei der Vernehmung von Zeugen anwendbar Vf. 21. Mai 1892 (MBl. 222). Über Beschwerden ist jedoch im Justizaufsichtswege (G. 24. April 1878, G. S. 230, § 85), nicht in dem allgemeinen, für Polizeiverfügungen vorgeschriebenen Verfahren (§ 198 d. V.) zu entscheiden R. V. G. Bd. 26 S. 386 und Erl. 9. Mai 1896 (MBl. 79).

Der Polizeiverwaltung fallen die durch Feststellung der strafbaren Handlungen entstehenden Kosten insoweit zur Last, als sie nicht Teile der gerichtlichen Untersuchung bilden oder auf Verlangen des Staatsanwalts erfolgen Vf. 6. Mai 1850 (MBl. 188), 10. Febr. 1866 (MBl. 23) und neue Provinzen 11. Juni 1869 (MBl. 170). Bei Transporten durch staatliche Polizeibeamte werden die Kosten von der Justizverwaltung nicht erstattet, Vf. 14. Juli 1897 (MBl. 196), 28. Jan. 1903 (MBl. 33), 15. Febr. 1906 (MBl. 34, 52), abgeändert durch Vf. 29. Nov. 1923, (MBl. 1924 S. 55). — Krankenhausbehandlung von während des Transports erkrankten Gefangenen gehört nicht zu den von der Verwaltung des Innern zu tragenden Transportkosten, sondern zu den Kosten der Justizverwaltung Erl. 26. Jan.

1924 (MBl. 99), 20. März 1907 (MBl. 327) 14. Febr. 1922 (MBl. 46). — Pauschalvergütung für Gefangenen-Sammeltransporte Erl. 13. Dez. 1923 (MBl. 1232). — Erstattung der reinen Transportkosten an kommunale Polizeibeamte Vf. 8. Okt. 1909 (MBl. 236).

⁷⁾ St. V. D. § 153. Ein technisches Hilfsmittel bildet der Erkennungsdienst zur Feststellung der Persönlichkeit festgenommener Verbrecher und verdächtiger Personen. Er umfaßt die Photographierung, die Messung nach dem Vertillon'schen Verfahren, Vf. 9. Mai 1904 (MBl. 140), die Fingerabdrucknahme und die Anfertigung von Lichtbildern. Fingerabdrucknahme ist Maßnahme der Sicherheitspolizei und hat nur auf Ersuchen und Kosten der zuständigen Polizeibehörde zu geschehen Vf. 26. Febr. 1924 (MBl. 87); bei Weigerung der Gefangenen ist Gewaltanwendung erlaubt (R. V. G. St. Bd. 32 S. 199).

Zur Zucht und Abrichtung der Polizeihunde besteht eine Anstalt in Grünheide bei Erkner Vf. 30. Jan. 1912 (MBl. 31); Eisenbahnbeförderung Erl. 20. Dez. 1909 (MBl. 1910 S. 7); Kosten für Diensthunde in der Landjagd (unmittelbare Polizeikosten) Vf. 2. April 1922 (MBl. 417). Der Reg. Präs. und der Polizeipräsident in Berlin dürfen für Ermittlung strafbarer Handlungen Belohnungen bis zur Höhe von 1000 M. selbständig aussetzen Vf. 2. Mai 1924 (MBl. 495), 22. Okt. 1925 (MBl. 1128); im übrigen vgl. Erl. 28. Febr. 1924 (MBl. 224). Die Aussetzung stellt juristisch eine Auslobung dar (R. V. G. §§ 657 bis 660).

⁸⁾ Vgl. § 175 d. V.

¹⁾ Art. 114 R. V.; St. V. D. §§ 234—241, 341. — Vorbild war die englische habeas-corporis-Acte (1679).

oder einer unerlaubten Einwirkung auf Tatbestand oder Beweismittel dringend verdächtig sind. Die nur wegen Fluchtverdachts Verhafteten können gegen Sicherheitsleistung von der Untersuchungshaft verschont werden²⁾.

Unter gleichen Voraussetzungen sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Haftbefehl zu vorläufiger Festnahme befugt, sobald Gefahr im Verzuge obwaltet. Wird ein Unbekannter oder der Flucht Verdächtiger auf frischer Tat betroffen, so ist jedermann zur Festnahme berechtigt. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen³⁾.

Gegen zu Verhaftende, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, können die Richter und Staatsanwaltschaften, gegen Entwichene auch die Polizeibehörden Steckbriefe erlassen, die unter Bezeichnung der Person und der Anschuldigung zur Verhaftung öffentlich auffordern⁴⁾.

²⁾ StPD. §§ 112—126, 130, 131. Die Verfolgung Flüchtiger kann von den Sicherheitsbeamten eines Bundesstaats auf das Gebiet eines anderen fortgesetzt werden (WVG. § 167). Übereinkommen mit Österreich zur Förderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiet und Hilfeleistung bei Elementarereignissen Vf. 27. Febr. 1867 (GS. 107).

³⁾ StPD. §§ 127—129; unmittelbare Vorführung des Beschuldigten vor das Gericht StPD. § 212, Erl. 5. Febr. 1924 (MBlB. 135) und Erl. 19. Sept. 1925 (MBlB. 971, ZMBl. 1925 S. 264) betr. beschleunigtes Verfahren in Strafsachen; bei Bandendiebstahl Erl. 27. März 1924 (MBlB. 351); 28. April 1924 (MBlB. 494).

Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Richter hat unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen; es ist keine 24stündige Höchstfrist vorgeschrieben Erl. 16. April 1924 (MBlB. 465), das. RGer. 24. April 1923. — Benachrichtigung der einliefernden Polizeibehörde von der Entlassung vorläufig festgenommener Personen Erl. 9. Juli 1922 (MBlB. 269, ZMBl. 385). — Verhängung der Schutzhaft an sich nach G. 24. Dez. 1916 (RGBl. 1329) nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls, Ausnahmen i. Erl. 30. Aug. 1921 (MBlB. 318); vgl. ferner StD. 28. Febr. 1924, 8. März 1924 (RGBl. 152, 171), Vf. 21. Juli 1924 (MBlB. 825). Bei der Festnahme ist der genaue Zeitpunkt zu vermerken Vf. 18. Dez. 1922 (MBlB. 1197). — Bei Steuerergehen RMVgD. 13. Dez. 1919 § 404 (RGBl. 2087); Festnahmen durch Bahnpolizeibeamte, Eisenbahnbau- und Betriebsbeamte G. 1904 § 75 (RGBl. 432). — Zuständigkeit der Gemeindevorsteher § 91 Abs. 3 LGD.

31. Juli 1891 (GS. 233). — Einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener StGB. § 25 Abs. 2, vorläufige Festnahme der Militärpersonen Erl. 7. Juni 1891 (MBlB. 177). Polizei kann Soldaten außerhalb des Dienstes und der Dienstgebäude wie andere Personen verhaften; in Dienstgebäuden Verhaftung durch Ersuchen der vorgesetzten Behörde Erl. 2. Juni 1923 (MBlB. 641); Verhaftung und vorläufige Festnahme durch Militärwachen Instr. 29. Jan. 1881 (MBlB. 60) erg. durch Vf. 11. März 1896 (MBlB. 44), 29. Febr. 1899 (MBlB. 49). Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Festgenommenen in reinlichem Zustande abzuliefern Vf. 9. Juli 1884 (MBlB. 209), DVG. Bd. 14 S. 102, Vf. 26. März 1924 (MBlB. 360). Durchführung Festgenommener Erl. 19. Dez. 1922 (MBlB. 1225), durch Landjäger Vf. 16. Aug. 1922 (ZMBl. 357).

⁴⁾ StPD. § 131. — Benützung der Strafregister zu diesem Zwecke Vf. 16. Mai 1918 (MBlB. 216), Fahndungserfuchen und Steckbriefe Erl. 5. Juli 1922 (MBlB. 700). — Für Steckbriefe und strafpolizeiliche Bekanntmachungen im Reiche besteht das deutsche Fahndungsblatt, das beim Polizeipräsidium in Berlin erscheint und den Polizeibehörden und Landjagereien geliefert wird, Erl. 23. März 1899 (MBlB. 37). Bestimmungen über die Begründung des deutschen Fahndungsblatts Erl. 23. März 1899 (MBlB. 37), ferner Erl. 18. Sept. 1920 (ZMBl. 482), 5. April 1922 (ZMBl. 115); außerdem werden die Fahndungserfuchen in einer Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter in jeder Provinz veröffentlicht Erl. 15. Juli 1922 (MBlB. 700). Veröffentlichung von Steckbriefen kann neuerdings auch in den Zeit-

Die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ist mehrfach durch Verträge mit auswärtigen Staaten sichergestellt. In diesen werden die einzelnen Straftaten aufgeführt; politische sind — abgesehen vom Königsmord (Attentatsklauvel) — meist ausgeschlossen⁵⁾.

Die Auslieferung erfordert Genehmigung des Reichsministers des Äußeren und des Justizministers des betreffenden Staates⁶⁾. Die Kosten trägt jeder ausliefernde Staat innerhalb seines Gebietes⁷⁾. Inländer unterliegen im allgemeinen der Auslieferung nicht⁸⁾ 9).

§ 203. γ) Durchsuchung. Nach Art. 115 der Reichsverfassung ist die Wohnung jedes Deutschen für ihn eine Freistätte und unverletzlich und nach

schriften: „Der Gendarm“ und „Die Polizei“ erfolgen Erl. 7. Aug. 1919 (JMBl. 395), 30. Jan. 1923 (JMBl. 67). — Erledigung von Fahndungserfuchen ist dem veröffentlichen Blatte mitzuteilen Erl. 21. Mai 1906 (MBl. 211), 6. Juni 1921 (MBl. 176). Aufnahme der Fahndungserfuchen in Belgien (JMBl. 1913 S. 327, JMBl. 1921 S. 454, Tschechoslowakei JMBl. 1924 S. 76).

⁵⁾ Das Auslieferungsrecht ist geregelt durch Art. 6 Abs. 3 RW. Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über Auslieferung. Ausschließlich bedeutet, daß neues Landrecht sich nicht bilden kann, dagegen bleibt bei der Begründung der Reichskompetenz vorhandenes Landesrecht bestehen, vgl. Giese, RW. S. 61 und Hatfched, Staatsrecht, Bd. I, S. 85.

Auslieferung Deutscher ist geregelt im Art. 112 Abs. 3 RW. und durch § 9 StGB.; kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Bestrafung ausgeliefert werden, vgl. jedoch Art. 178 II² RW. und Friedensvertrag Art. 228 II (RGBl. 1920 S. 983).

Verfahren bei Auslieferungen Vf. 29. Mai 1905 (JMBl. 119) Ziff. 35 Abs. 37, neu gefaßt 7. Juni 1907 (daf. S. 402) Ziff. 47 Abs. 11, dgl. 8. März 1912 (daf. 95), vorläufige Festnahme 29. Okt. 1897 (MBl. 104). Auslieferungssachen sind beschleunigt zu bearbeiten. Von deutschen Behörden zu stellende Anträge auf Auslieferung von Deutschen aus dem Auslande Vf. 11. April 1923 (MBl. 867) Erfuchen auswärtiger diplomatischer Vertreter um Entlassungen von Ausländern aus Haft an Polizeibehörden sind dem Minister zuzuleiten Vf. 15. Aug. 1923 (MBl. 867); durch den Weltkrieg nicht berührt sind die Auslieferungsverträge mit der Schweiz 24. Jan. 1874 (RGBl. 138), Vertr. 9. März 1876 (RGBl. 233), Erl. 9. Febr. 1926 (MBl. 139), welche legerer die

Auslieferungsfälle erweitert, — Schweden 19. Jan. 1878 (RGBl. 110), Norwegen 19. Jan. 1878 (RGBl. 110), bzw. 7. März 1907 (RGBl. 239), Spanien 2. Mai 1878 (RGBl. 213), den Niederlanden 31. Dez. 1896 (RGBl. 1897 S. 731), Bulgarien 29. Sept. 1911 (RGBl. 1913 S. 468), Uruguay 26. Nov. 1909 (RGBl. 1915 S. 571). Nach dem Friedensschluß wurde wieder in Kraft gesetzt der Vertrag mit Belgien RGBl. 1920 S. 1397, mit Frankreich vgl. Vf. 17. April 1920 (JMBl. 158), mit Großbritannien vgl. Vf. 17. Aug. 1920 (JMBl. 439, RGBl. 1543), mit Griechenland RGBl. 1920 S. 1544, Italien RGBl. 1920 S. 1577, Erl. 22. Febr. 1923 (MBl. 218); mit Österreich Vf. 8. Nov. 1920 (JMBl. 606), 8. Febr. 1921 (MBl. 61), Tschechoslowakei Vf. 28. Febr. 1920 (JMBl. 867, MBl. 127), 24. Jan. 1921 (MBl. 32), 11. Juli 1924 (MBl. 750). — Verhaftungserfuchen aus dem Saargebiet an Justizbehörden sind dem Justizminister vorzulegen Vf. 1. Okt. 1921 (MBl. 334), 12. Dez. 1921 (MBl. 146).

Von der Auslieferung waren außer den eigenen Untertanen früher auch politische Verbrecher ausgeschlossen. In den neueren Verträgen (abgesehen von Großbritannien, Italien und der Schweiz) sind jedoch verbrecherische Anschläge gegen das Leben der Staatsoberhäupter und ihrer Familienmitglieder vom Vhrecht ausgeschlossen worden. — Übersicht der Bestimmungen über das Verfahren der Justizbehörden JMBl. 1889 S. 4, 1905 S. 377.

⁶⁾ Anwendung in den neuen Provinzen Erl. 26. Juli 1867 (GS. 1264), 24. Nov. 1881 (MBl. 244). Erfuchen und Anträge nach dem Auslande auf Auslieferung an Deutschland sind dem auswärtigen Amte einzureichen Vf. 27. Juni 1921 (JMBl. 366).

⁷⁾ Vf. 18. Juli 1875 (MBl. 269).

⁸⁾ Vgl. oben Anm. 5 Abs. 2.

⁹⁾ Wegen der präventiv pol. Freiheitsbeschränkungen vgl. oben § 199 d. W.

§ 123 StGB. Hausfriedensbruch mit Strafe bedroht. Das Eindringen in die Wohnung und ihre Durchsuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gestattet¹⁾. Es muß der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen und die Ergreifung des Verdächtigen oder die Auffindung von Beweismitteln bezweckt werden. Zur Nachtzeit sind Durchsuchungen der Wohnung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Anordnung der Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen, von Personen und der ihnen gehörigen Sachen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den zu deren Hilfsbeamten bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Bei den ohne Weisung eines Richters oder Staatsanwalts vorgenommenen Durchsuchungen sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindeglieder zuzuziehen^{2) 3)}.

§ 204. d) **Beschlagnahme.** Verfassungsmäßig ist das Eigentum unverletzlich¹⁾. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer Gesetze zulässig²⁾. Im Strafverfahren dürfen Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung genommen oder, wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Durchsuchung, doch kann die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, nicht durch die Polizei angeordnet werden. Die Beschlagnahme auf dem Gebiet der Presse ist besonders geregelt.

Zur Beschlagnahme sind nur die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ermächtigt, also nicht andere Polizeibeamte, auch dann nicht, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt³⁾; doch haben auch Polizei-Exekutivbeamte, die nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, die Möglichkeit, eine vorübergehende Beschränkung der Freiheit der Eigentumsverhältnisse anzuordnen, sofern sich eine solche Beschränkung als notwendige Maßnahme der Präventivpolizei darstellt⁴⁾.

c) **Polizeiliche Strafverfügungen.**

§ 205. Um die meist einfach liegenden Übertretungen schneller und wohlfeiler erledigen zu können, als es im gerichtlichen Strafverfahren möglich sein würde, ist der Polizeibehörde die Befugnis zur Strafverfügung beigelegt¹⁾.

¹⁾ Art. 115 RB., StGB. § 123, 124, 342.

²⁾ StPD. § 102 ff., 112 ff., Erl. 26. Mai 1922 (ZMBl. 214, MBlB. 531), 19. Dez. 1922 (MBlB. 1225) Durchsuchungen durch Landjäger als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vgl. Erl. 16. Aug. 1922 (MBlB. 839); stets Anzeige an die Ortspolizeibehörde. Bezüglich der Befugnisse auf Grund der RMbgD. §§ 196 ff., Befugnisse der Gemeindebehörden auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes 26. Juli 1923 (RGBl. I 754 ff.). Im bürgerlichen Streitverfahren StPD. 758, 761.

³⁾ Wegen präventivpol. Durchsuchungen vgl. oben § 199 d. B.

¹⁾ Art. 153 RB.; Beschlagnahme im Reichstag Art. 38 RB.

²⁾ StPD. §§ 94—101; Beschlagnahme von Briefen usw. §§ 99, 100; bei Steuerzuwiderhandlungen vgl. RMbgD. § 395 Abs. 1, 2.

³⁾ RGSt. Bd. 39 S. 189; Erl. 26. Mai 1922 (MBlB. 531, ZMBl. 214); 13. März 1923 (RMBl. 227), 17. Juli 1923 (ZMBl. 538), 9. Juli 1924 (ZMBl. 275), 23. Okt. 1924 (ZMBl. 603, ZMBl. 386).

⁴⁾ Vgl. RGSt. Bd. 13 S. 44 ff., DVB. Bd. 28 S. 414, oben § 199 d. B.

¹⁾ Vgl. hierzu § 414, 418 StPD. (Fassg.

Die Strafverfügung setzt eine begangene Tat voraus und stellt sich als deren kriminelle Ahndung dar, im Gegensatz zur Polizeiverfügung und den sonstigen polizeilichen Anordnungen, deren Erfüllung nötigenfalls durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen bewirkt wird. Es handelt sich mithin bei der polizeilichen Strafverfügung für die Polizei nicht um die Abwehr von Gefahren, sondern um die Erfüllung richterlicher Funktionen. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat²⁾, kann wegen der in diesem verübten Übertretungen³⁾ Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 RM. festsetzen⁴⁾ sowie die Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Gegen Jugendliche unter 14 Jahren ist die polizeiliche Strafverfügung unzulässig. Im übrigen ist bei Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren eine Umwandlung einer festgesetzten Geldstrafe in Haft nur nach Entscheidung des Jugendgerichts⁵⁾ zulässig. Gegen Militärpersonen ist nach Aufhebung der Militärstrafgerichtsordnung eine Strafverfügung wie gegen Zivilpersonen zulässig. Für sie gilt lediglich die Besonderheit, daß sie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch bei ihrem nächsten disziplinarischen Vorgesetzten stellen können⁶⁾.

Die Strafverfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche nach Zustellung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Gegen Versäumnis dieser Frist wegen unabwendbarer Zufälle kann das Amtsgericht die Wiederein-

22. März 1924, RGBl. 323); G. betr. Erl. polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (GS. 63), 26. Juli 1887 (GS. 387), 22. Juni 1907 (GS. 145), 31. Mai 1923 (GS. 241) und W.D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44). Ausf. Anm. 8. Juli 1883 (MBl. 157, JBl. 223), 17. Juli 1907 (JBl. 601, MBl. 354), 29. April 1906 (MBl. 179).

²⁾ Zuständig sind hiernach in der Regel die Ortspolizeibehörden (§ 189 d. W.), ferner die Regierungspräsidenten und die von diesen beauftragten Behörden in Strompolizeisachen Wf. 13. Jan. 1862 (MBl. 27); die Landräte bei Chausséepolizeizwiderhandlungen, in Jagdpolizeisachen und in Wasserpolizeisachen, in Hannover die Landräte als Ortspolizeibehörde allgemein mit Ausnahme der Bezirke der kreisfreien und der selbständigen Städte.

³⁾ Es muß sich um eine Übertretung, nicht um ein Vergehen handeln; außerdem sind gewisse Gruppen von Übertretungen kraft Gesetzes ausgenommen z. B. die, für deren Bestrafung die Gewerbegerichte zuständig sind, ferner die Übertretungen der Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle, solche bergpolizeilicher Vorschriften und endlich die Delikte des Forstdiebstahlgesezes; wegen Übertretung des § 68 des Personenstandsgesezes 6. Dez. 1875 darf eine polizeiliche Strafverfügung erlassen werden Erl. 22. Okt. 1924 (MBl. 1034).

⁴⁾ Das jetzige Höchstmaß für den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen — vgl. G. 23. April 1883 (GS. 65) — ergibt sich aus § 413 der Strafprozeßordnung (RGBl. 1924 S. 322) und aus § 1 G. 31. Mai 1923 (GS. 271) in Verbindung mit Art. 3 Ziff. 1 W.D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44). Die Haftstrafe, die an Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt, könnte nach dem G. (§ 29 Abs. 2 StGB. i. d. Fassg. 6. Febr. 1924 RGBl. 45) bis zu sechs Wochen betragen es sei denn, daß die neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Haftstrafe ein geringeres Höchstmaß hat. In solchen Fällen gilt das Höchstmaß auch für die Ersatzstrafen. Der Min. d. Inn. hat jedoch durch Rundel. 30. Juni 1925 (MBl. 474) angeordnet, daß die Ortspolizeibehörde in Polizeistrafverfügungen die Haftstrafe in jedem Falle, auch wenn sie nur an die Stelle der Geldstrafe treten soll, nicht höher als bis auf 14 Tage bemessen darf. Vgl. ferner Stölzel, Staats- und Selbstverwaltung, 1925 S. 221. Heft 7.

Wegen der Befugnis zur Niederschlagung von Straftaten vgl. § 153 StPD.

⁵⁾ §§ 1, 40 JugendgerichtsG. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135), Erl. 28. April 1924 (MBl. 494), 2. Mai 1924 (MBl. 496); Strafverfügungen gegen Schüler sind zur Kenntnis der Schulbehörde zu bringen Erl. 24. Nov. 1923 (MBl. 1175).

⁶⁾ Vgl. § 447 StPD.

setzung in den vorigen Stand verfügen⁷⁾. Ist rechtzeitig der Antrag auf Gerichtsentscheidung gestellt worden, so findet die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter statt, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Unabhängig von dem Ausspruch der Polizeibehörde fällt alsdann der Amtsrichter ein Urteil⁸⁾, gegen das dem Angeeschuldigten die allgemeinen Rechtsmittel zustehen. Wird die Strafverfügung ohne Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtskräftig, so fallen die darin festgesetzten Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände dem zu, der die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat. Dieser hat andererseits alle im Laufe des Verfahrens entstandenen Kosten zu tragen, soweit ihre Wiedereinziehung nicht möglich ist⁹⁾.

d) Arbeits- und Besserungsanstalten.

§ 206. Die Arbeits scheu bildet eine Hauptursache der Begehung von Straftaten und der Verarmung. Ihre Bekämpfung gehört deshalb zu den wichtigsten Aufgaben der vorbeugenden polizeilichen Staatstätigkeit¹⁾. Das Gesetz bedroht mit Haft Personen, die

1. als Landstreicher zweck- und arbeitslos umherziehen,
2. betteln oder Kinder nicht vom Betteln abhalten,
3. diese Personen (Nr. 2) nicht von Diebstahl, Zoll- und Steuer-, Feld- und Forst-, Jagd- und Fischereivergehen abhalten,
4. infolge Spiels, Trunkes und Müßigganges in einen Zustand geraten, in dem zu ihrem oder der von ihnen zu ernährenden Personen Unterhalt durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß,
5. sich der Pflicht zur Unterhaltung dieser Personen (Nr. 4) trotz Aufforderung der Behörde entziehen,
6. aus Arbeits scheu angemessene Arbeit verweigern, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden,
7. sich in der von der Behörde bestimmten Frist kein Unterkommen verschaffen (verschuldete Obdachlosigkeit).

Außer in den Fällen zu 3 und 5 kann daneben gegen die Bestraften —

⁷⁾ StPD. § 415 GG. 1. Febr. 1877 (RWB. 346) § 63. — Nachträgliche Zurücknahme oder Herabminderung der Strafe — Vf. 5. Sept. 1892 (MBl. 345), 7. März 1894 (MBl. 43) — wird in Widerspruch zu den früheren Verfügungen und der herrschenden Ansicht auch nach Abgabe an den Amtsrichter für zulässig erklärt Vf. 6. Mai 1902 (MBl. 86). Rechtskräftige Polizeistrafen können nicht durch die Verwaltungsbehörde, sondern nur im Wege der Begnadigung erlassen werden Erl. 7. Jan. 1893 (MBl. 26). Die rechtskräftig gewordenen Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren Erl. 15. März 1888 (MBl. 90).

⁸⁾ War die Polizei in Ansehung der Tat zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung überhaupt nicht befugt, so ist die

letztere, ohne daß eine Sachentscheidung getroffen wird, aufzuheben (§ 418 StPD.).

⁹⁾ Vgl. § 7 G. 23. April 1883 und § 1 Abf. 1 Pol.-Kosten G. 3. Juni 1908 (G. 149). — Die von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldstrafen fließen zur Amtskasse öfl. KrD. 1881 (G. 180) § 73. — Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen eine besondere Kasse, welcher die Strafen zufließen, gesetzlich vorgeschrieben ist, z. B. fließen die Strafen für Schulverräumnis in die Schulkasse Vf. 9. Okt. 1890 (MBl. 262); gegen Krankenversicherungspflichtige festgesetzte Strafen zur Krankenkasse RW. § 146. Zu den Kosten gehören auch die Schreibgebühren vgl. Vf. 12. Jan. 1923 (MBl. 45).

¹⁾ Vgl. Art. 163 Abf. 1 RW.

jedoch nicht gegen Jugendliche unter 18 Jahren²⁾ — zum Zweck der Besserung die Unterbringung in einem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren (korrektionale Nachhaft) oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten, bei Ausländern die Ausweisung verfügt werden. Die Zulässigkeit dieser Unterbringung spricht der Richter aus, die Dauer setzt der Regierungspräsident fest³⁾.

Auf Grund der B. D. über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) können ferner im Verwaltungswege auf Antrag des verpflichteten Fürsorgeverbandes diejenigen Personen in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden, die infolge sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfallen oder einen Unterhaltungsberechtigten anheim fallen lassen⁴⁾. Die Kosten, ausschließlich der dem Staate zur Last fallenden Transportkosten, tragen die Landesfürsorgeverbände (Provinzen), auf die die Arbeitshäuser (Besserungsanstalten) übergegangen sind⁵⁾.

Berschwender und Trunkflüchtige können entmündigt werden; sie sind damit gleich den über 7 Jahre alten Minderjährigen und den Geisteschwachen in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und können verpflichtende Willenserklärungen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben⁶⁾.

Besondere Vorschriften bestehen bezüglich umherziehender Zigeuner⁷⁾.

²⁾ § 45 des JugendgerichtsG. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135); bei Jugendlichen sind nach § 7 a. a. D., soweit sie nicht mehr schulpflichtig sind, die Unterbringung, die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung zulässig.

³⁾ Den Grundsatz enthält RR. II 19 § 3, die Ausführung StGB. §§ 361³⁻⁵, 7-10, (Ziff. 10 durch G. 12. März 1894, RGBl. 259, Art. 2 hinzugefügt) 362, Fassung G. 25. Juni 1900 (RGBl. 301); Verfahren Vf. 22. Okt. 1885 (MBl. 237), Grundsätze des Bundesrats 26. Juni 1889 § 312 der Niederschrift. — Vgl. ferner Erl. 27. Mai 1918 (MBl. 127), 7. April 1920 (MBl. 148), wonach auch bei der erstmaligen Festsetzung der Nachhaft die sechsmonatige Höchstgrenze fortfällt; dies gilt für alle Länder. Ältere Bestimmungen vgl. Vf. 22. Okt. 1896 (MBl. 383), dazu Erg. 14. Jan. 1898 (MBl. 24); Aussetzung der Nachhaft Vf. 25. Juni 1901 (MBl. 98); Behandlung erkrankter Personen Vf. 17. März 1885 (MBl. 70). Die Nachhaft bildet keinen Teil der Strafe, sondern eine Besserungsmaßregel Vf. 25. Nov. 1885 (MBl. 70); auf Nachhaft kann auch gegen Zuhälter erkannt werden.

⁴⁾ Nach § 20 B. D. über die Fürsorgepflicht nebst § 21 der preuß. Ausf. B. D. 17. April 1924 (G. S. 210) erfolgt die Unterbringung durch Beschluß des Bezirksausschusses, gegen den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist. Das Urteil des Bezirksausschusses ist dann endgültig (§ 23 Abs. 2 a. a. D.).

⁵⁾ G. 8. März 1871 (G. S. 130). — Die Arbeitshäuser dienen ursprünglich den Gemeinden zur Verwertung der Arbeitskräfte der in der geschlossenen Armenpflege unterhaltenen Armen. Später wurden sie von größeren Verbänden zur Wiedergewöhnung Arbeitstheuer an Arbeit errichtet. Voraussetzung in beiden Fällen war natürlich die Arbeitsfähigkeit. — Die Besserungsanstalten (auch Korrektions- oder Arbeitshäuser) sind auf die Provinzen übergegangen; ihre Verhältnisse sind durch besonderes Reglement geordnet, z. B. Prov. D. 29. Juli 1875 (G. S. 335; 1881 S. 233) § 120. DotationsG. 8. Juli 1875 (G. S. 487) § 25. Sie befinden sich in Verbindung mit den Landarmenanstalten in Tapiau (Ostpreußen), Ronau, Landsberg, Prenzlau, Strausberg, Neu-Stettin, Udermünde, Fraustadt, Schweidnitz, Gr.-Salze, Moritzburg (Merleburg), Himmelstür b. Hildesheim, Wunstorf mit Tochteranstalt in Orl, Habamar; nicht mit Landarmenanstalten verbunden sind die Besserungsanstalten in Mummelsburg, Moringen (Werkshaus) und Brauweiler; städtische Arbeitshäuser besitzen Greifswald und Stralsund. Steuerfreiheit besteht hinsichtlich der Erbschaftsteuer, der Reichsvermögenssteuer der Steuer, Grundvermögen, und beschränkt hinsichtlich der Umsatzsteuer; ebenso Befreiung von Gerichtskosten.

⁶⁾ BGB. § 6²,³, §§ 106—114. Auf die Enthaltenspflicht vom Brandtweingenuß suchen die Mäßigkeits- und Abstinenzler (Anm.: Note 7) befindet sich auf S. 398.

e) Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung.

§ 207. Neben der Strafe kann das Gericht in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen. Diese ist eine polizeiliche Sicherheitsmaßnahme, deren Wert allerdings wegen der damit für den Sträfling bezüglich seines Fortkommens verbundenen Schwierigkeiten in manchen Fällen zweifelhaft sein kann. Ein Erkenntnis auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht bedeutet für den Regierungspräsidenten des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes die Befugnis, den Verurteilten unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens und der Führung während der Strafzeit für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Diese hat die Wirkung, daß Haussuchungen jederzeit stattfinden dürfen und dem Verurteilten von der Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann, stellt sich mithin als eine auf Reichsrecht beruhende Aufenthaltsbeschränkung dar¹⁾. Außerdem erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, den Verurteilten in einer Arbeitsanstalt unterzubringen²⁾.

Weitere reichsrechtliche Aufenthaltsbeschränkungen ergeben sich auf dem Gebiete des Armenwesens³⁾, des Wohnungswesens⁴⁾ und für die Mitglieder der ehemals landesherrlichen Familien⁵⁾ sowie in den älteren Provinzen für mit Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens bestrafte Personen⁶⁾.

vereine hinzuwirken; derartige Vereine sind die Blaukreuzler und die Guttempler, die ihren Mitgliedern den Alkoholgenuß absolut untersagen. Der Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke in Hildesheim sucht seine Bestrebungen gegen die Ursache der Trunksucht zu richten. Der Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses dienen ferner die Bestimmungen über Konzeßionierung des Branntweinhandels und der Gastwirtschaften und über Polizeistunde vgl. Vf. 18. Jan. 1902 (MBl. 228) und 28. April 1903 (MBl. 123, 201).

⁷⁾ Vf. d. Min. d. Inn. 17. Febr., Just. Min. 5. Juli 1906 (MBl. 54, 238), Erl. 3. Nov. 1922 (MBl. 1081), 27. Juli 1920 (ReichsM. Nr. 168); Wanderzirkusse Vf. 16. Febr. 1921 (MBl. 62), 6. Jan. 1922 (MBl. 68), Zirkusse 24. März 1914 (MBl. 142), 29. Sept. 1921 (MBl. 192 S. 472).

¹⁾ StGB. §§ 38, 39, 181a, 361¹ (Nichtanwendung auf jugendliche Personen). StGB. § 57⁵ aufgehoben durch § 47 JugendgerichtsG. (RGBl. 1923 I S. 135), es gelten jetzt die §§ 1—76 des genannten G. Infr. 30. Juni 1900 (MBl. 212, MBl. 525). Polizeiliche Maßregeln, die die Wiederaufnahme einer geordneten Tätigkeit erschweren, sollen unterbleiben, solange der Verurteilte einer geregelten

Fürsorge untersteht (Infr. § 9). Die Frist für die Polizeiaufsicht läuft von der Verbüßung der Freiheitsstrafe, nicht erst von der Entlassung aus dem Arbeitshause Vf. 18. Juli 1902 (MBl. 157). — Aufsichtsführung durch die Gemeindevorsteher östl., schlesw. LGD. § 91², hann. KrD. § 34². — Unzulässigkeit der Erteilung von Wandergewerbescheinen GewD. § 57². — Besonderer Aufsicht über vorläufig entlassene Sträflinge § 180 d. W. — Ein Nachrichtenverkehr über Vorbestrafungen Neuanziehender besteht in den größeren Städten Vf. 22. Mai 1889 (MBl. 13). — Führung der Strafregister erfolgt bei den Staatsanwaltschaften.

²⁾ § 362 StGB.; Kosten trägt Landesfürsorgeverband, der Staat die Transportkosten.

³⁾ § 30 B. D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100) ist an Stelle des § 5 des G. über die Freizügigkeit getreten (RGBl. 1867 S. 55). Das Recht besteht nicht gegenüber unterstützten Jugendlichen, vgl. Wölz-Kupert die Fürsorgepflicht, 1924 S. 65.

⁴⁾ Vgl. § 6 WohnungsmangelG. 26. Juli 1923 (RGBl. I 754).

⁵⁾ Vgl. § 23 RepubliksschutzG. 21. Juli 1922 (RGBl. I 585).

⁶⁾ G. 31. Dez. 1842 (G. S. 1843 S. 5) § 2 nebst Bundesgesetz 1. Nov. 1867 (RGBl. 55) § 3 Abs. 1, Ausf. Vf. 14. Dez. 1860 (MBl. 1861 S. 11). Dieses Recht besteht

Gegenüber Reichsausländern kann in den vorgenannten Fällen an Stelle der Polizeiaufsicht oder der Aufenthaltsbeschränkung die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügt werden⁷⁾. Sie ist außerdem gegen solche Ausländer zulässig, die wegen Zuhälterei, gewerbsmäßigen Glücksspiels, Landstreichens, Arbeitscheu, Unzucht oder Obdachlosigkeit verurteilt worden sind⁸⁾. Daneben besteht für die Bundesstaaten das Recht der Landesverweisung, die als Ausfluß der Staatshoheit überall ausgeübt werden kann, wo Ausländer sich als staatsgefährlich oder lästig erweisen⁸⁾.

Ausweisungen von Reichsangehörigen sind unzulässig, ausgenommen gegenüber solchen Personen, die in einem Bundesstaate nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind. Doch darf kein Staat seine eigenen Angehörigen und nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für Heimatwesen auch der bestrafende Staat den verurteilten Inländer nicht ausweisen. Einem Reichsangehörigen, der nicht Staatsangehöriger ist, darf nach richtiger Ansicht⁹⁾ der Aufenthalt in dem Bezirksfürsorgeverband nicht untersagt werden, der zu seiner Unterstützung endgültig verpflichtet ist.

fort DVG. Bd. 9 S. 415 (MBl. 1883 S. 59), betrifft aber nicht den nur vorübergehenden (bejuchswaisen) Aufenthalt DVG Bd. 10 S. 336. Handhabung Vf. 4. Febr., 21. März 1907 (MBl. 106, 148).

Diese Aufenthaltsbeschränkung ist auch nach Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung nach möglich, da Art. 111 der Reichsverfassung Einschränkungen der Freizügigkeit durch Reichsgesetz zuläßt, das bezugte preussische Gesetz aber durch § 3 FrZG., also ein Reichsgesetz, ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist.

⁷⁾ Die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet ist nur auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften zulässig StGB. §§ 39 Ziff. 2, 361 Ziff. 2 und 362, G. gegen das Glücksspiel vom 23. Dez. 1919 (RGBl. 2145), W.D. über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Pafsvorschriften vom 6. April 1923 (RGBl. I 249) § 2, Preistreiberei W.D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 700) § 28, W.D. gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände 13. Juli 1923 (daf. 705) § 7, W.D. über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (daf. 706) § 33. Erl. 24. Aug. 1923 (MBl. 883), der das Ausweisungsrecht eingehend regelt und ältere Erl. aufhebt, abgeänd. durch Erl. 2., 24. Sept. 1924 (MBl. 891), 18. Febr. 1926 (MBl. 165). — Ausweisung bei Zuwiderhandlung gegen Steuer-gesetze ist zulässig. — Ausweisung hilfsbedürftig gewordener Ausländer Erl. 12. Febr. 1923 (MBl. 207). Aufhebung der Inter-

nierung Ausgewiesener Erl. 1923 (MBl. 1240).

Die Verweisung aus dem Reichsgebiet erfolgt durch die Landespolizeibehörde. Gegen die Ausweisungsverfügung ist nur Beschwerde im Aufsichtswege zulässig; diese hat jedoch aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteile für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann (§ 53 DVG.), insbesondere dann, wenn die Ausweisung auf Grund von Pafsvergehen erfolgt Vf. 15. Febr. 1924 (MBl. 209). Ausweisung von Ausländern während der Strafvollstreckung und Strafverfolgung Vf. 4. April 1923 (MBl. i. 371), Erl. 23. Jan. 1925 (MBl. 64). Regierungspräsident und Ortspolizeibehörde haben sowohl bei Ausweisung aus dem Reichs- wie Landesgebiet vierteljährlich dem Minister besondere Nachweisungen einzureichen Vf. 15. Nov. 1923 (MBl. 1149).

⁸⁾ Die Ausweisung aus dem preussischen Staatsgebiet (Landesverweisung) erfolgt durch die zuständige Ortspolizeibehörde, jedoch mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Erl. 24. Sept. 1923 (MBl. 989). Vgl. auch Anm. 7.

⁹⁾ Vgl. § 30 FürsorgepflichtWD 1924 und Bundesratsbeschuß vom Jahre 1894, wonach ein Staat, in dem der Bestrafte zwar nicht die Staatsangehörigkeit, wohl aber einen Unterstützungswohnsitz erworben hatte, diesen nicht ausweisen durfte; FreizügigkeitsG. 1. Nov. 1867 (RGBl. 56) § 3

f) Transporte.

§ 208. Der Transport ist eine Haft, die durch den damit verbundenen Ortswechsel ihre eigene Gestalt gewinnt. Das Verfahren ist gleichmäßig geregelt¹⁾. Danach hat die Zuführung der Gefangenen zu den Bahnhöfen durch die Polizeibehörde des Absendungs-, die Abholung durch die Polizeibehörde des Ortes zu erfolgen, an dem die Endstation des Sammeltransportes erreicht ist²⁾. Geistesfranke, Hochschwängere und Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen im Sammelwagen nicht transportiert werden. Die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten ist je nach dem Zweck des Transportes verschieden. Über jeden Transport ist ein Transportzettel nach vorgeschriebenem Muster auszufüllen, der nebst Forderungsnachweis über die entstandenen Kosten dem für den Abholungsort zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen ist³⁾.

Normalerweise, insbesondere bei größeren Transporten und gefährlichen Verbrechen erfolgt die Ausführung durch Polizeibeamte, in anderen Fällen durch zuverlässige Zivilpersonen. Die formell noch gültigen Vorschriften über die Ausstellung von Zwangspässen für mindergefährliche Fälle, in welchem dem Inhaber bei Strafe aufgegeben wurde, sich ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsort zu begeben, sind obsolet geworden⁴⁾.

Abj. 2, Vf. 28. Juli 1894 (MBlW. 147), 24. Jan., 7. Febr., 2. Juni und 25. Dez. 1895 (MBlW. 18, 28, 166, 261).

¹⁾ Generaltransport-Instr. 16. Sept. 1816 (RA. XI 509), erg. 23. Juli 1817 (RA. I Heft 3 S. 152), 3. Okt. 1818. Vorschriften des RR. 10. Dez. 1890 (ZBl. 378); Behandlung der Transportierten Vf. 4. Dez. 1902 (MBlW. 231, ZBl. 291). — Sammeltransporte auf Eisenbahnen Vf. 22. Dez. 1906 (MBlW. 1907 S. 52), erg. 25. Aug. 1910 (MBlW. 293) Ziff. 11, 30. Sept. 1909 (MBlW. 76), Vf. 12. Mai 1912 (MBlW. 1913 S. 18), Gefangenenjammeltransportwesen Vf. 3. Sept. 1921 (MBlW. 297), Gefangenentransportwagen Erl. 7. Dez. 1923 (MBlW. 1231), Erl. 29. Febr. 1924 (MBlW. 226).

²⁾ Vf. 27. Aug. 1923 (MBlW. 923), Erl. 10. Sept. 1922 (MBlW. 923). In Orten mit kommunaler Polizei haben, auch wenn dort Schutzpolizei stationiert ist, kommunale Polizeibeamte den Transport zu bewirken. Nach Erl. 12. Febr. 1921 (MBlW. 56) werden Transportleiter nicht mehr von der Justiz, sondern von der Polizei gestellt. Absendende Behörde hat die Polizeibehörde des Ankunftsortes telegraphisch zu benachrichtigen Vf. 19. März 1924 (MBlW. 333). Transportleiter der Gefangenen und Transportwagen gehören zur Verwaltungspolizei Vf. 6. Juni 1921 (MBlW. 177).

³⁾ Kosten für Gefangenentransporte

Vf. 20. Okt. 1921 (MBlW. 553), 6. März 1924 (MBlW. 245), Bauschvergütung für Gefangenenjammeltransporte 13. Dez. 1923 (ZBl. 768), Erl. 8. Juli, 30. Sept. 1921 (MBlW. 208, 334), 21. Jan. 1922, 24. Okt. 1922 (MBlW. 109, 1042), 20. Juli 1923 (MBlW. 793). Die Verpflichtung der Gemeinden bezüglich des Transportes Aufgegriffener zum Sitz der Ortsobrigkeit — besteht noch gemäß RR. II 7 § 378, Erl. 9. Nov. 1875 (MBlW. 203); dagegen sind die Kosten der Verwahrung, Begleitung, Beförderung von Militärarrestanten gem. Erl. 8. Jan. 1906 — II b 4382 — auf Landespolizeifonds zu übernehmen, ebenso fallen die Kosten der Ausweisung von Ausländern (vgl. auch oben Anm. 7) der Landespolizeibehörde zur Last Vf. 20. Febr. 1900 (MBlW. 137), soweit die Ausweisung nicht zur Entbürdung preußischer Armenverbände erfolgt. Vf. 11. Sept. 1904 (MBlW. 237). Kosten der Krankenbehandlung Vf. 26. Jan. 1924 (MBlW. 99).

⁴⁾ RD. 30. Dez. 1820 (GS. 1821 S. 1), § 12 Ziff. 5, 7, Vf. 1. April 1854 (MBlW. 98). Statt Zwangspasses „Reiseausweis“ Erl. 19. Febr. 1926. (MBlW. 167). — Es ist streng darauf zu achten, daß die Gefangenen keine Messer und gefährliche Werkzeuge bei sich führen Vf. 10. Juni 1923 (MBlW. 663). Fesselung normalerweise nur auf dem Wege vom und zum Sammelwagen Erl. 27. Juli 1924 (MBlW. 811 und 1925 S. 875, 1007). Beförderung jugendlicher in Sammelwagen ist unzulässig Vf.

2. Sicherheitspolizei im engeren Sinne.

a) Auflauf, Aufruhr, Ausnahmezustand.

§ 209. Nächst der äußeren ist die innere Sicherheit die erste Lebensbedingung jedes Staatswesens. Die Abwehr der gegen diese gerichteten Angriffe bildet die wichtigste Aufgabe der gesamten inneren Verwaltung. Die Gesetzgebung hat nach Vorgang der französischen dieserhalb Strafbestimmungen erlassen und das Verfahren bei Aufständen geregelt.

Jede gegen die Verfassung und das Gebiet des Reichs oder eines deutschen Staates gerichtete verräterische Handlung wird als Hochverrat und jede Förderung einer feindlichen Macht zum Nachteile des Reichs als Landesverrat bestraft¹). Außerdem ist als Widerstand gegen die Staatsgewalt die öffentliche Aufreizung, der Aufruhr (Zusammenrottung) und der Auflauf (unerlaubtes Zusammenströmen)²), die heimliche oder verbotswidrige Ansammlung von Waffen und die Führung (in Stöcken oder Röhren) verborgener Waffen mit Strafe bedroht³).

Durch das Gesetz zum Schutze der Republik⁴) ist die Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen unter Strafe gestellt, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen; gegen die Bildung eines Komplotts zu derartigen Zwecken ist (durch § 49b RStGB.) eine besondere Strafbestimmung erlassen worden.

27. Juli 1924 (MBlB. 812, 1057). Bei Fluchtverdacht sind besondere Sicherungsmaßregeln vorgeschrieben Vf. 4. Okt. 1924 (MBlB. 993), vgl. auch Erl. 12. Aug. 1925 (MBlB. 875), 29. Sept. 1925 (MBlB. 1007). — Dienstreisen der Transportleiter Erl. 12. Mai 1926 (MBlB. 480).

¹) StGB. §§ 81 ff. (politische Verbrechen, Auslieferung § 207 Anm. 7). Die Strafbarkeit des Verrats militärischer Geheimnisse ist (unter Neufassung der §§ 89, 90 und Ergänzung der §§ 92, 360¹ erweitert, insbes. auf die Mitteilung an Mittelspersonen und das bloße Auskundschaffen (Spionage) G. 3. Juli 1893 (RGBl. 205). — Veröffentlichungen durch die Presse über Gerichtsverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, sind mit Strafe bedroht G. 5. April 1888 (RGBl. 133) Art. III.

²) StGB. §§ 110, 111, 115, 116, 124, 125 (Landfriedensbruch) und 127.

³) Daf. § 360² und 367⁹. Zulässigkeit der Beschränkung des Waffentragens durch Pol. V. D. vgl. Erl. 22. Jan. 1891 (MBlB. 27), RGSt. Bd. 34 S. 248, RG. i. M. BlB. 1903 S. 263. Eingezogene Waffen dürfen nicht öffentlich versteigert wer-

den; minderwertige sind zu vernichten, wertvolle unter sichernden Bedingungen zu veräußern Vf. 19. März 1924 (ZMBl. 129, 386). — Verwertung eingezogener Waffen Vf. 9. Juli 1924 (MBlB. 767); sie sollen an Strafvollstreckungsbehörden, evtl. Revier-Oberförster überwiesen werden. — Waffenverbote im Ausland Vf. 29. Mai und 12. Okt. 1911 (MBlB. 113, 344). Durchsuchungen nach Kriegswaffen: V. D. 13. Jan. 1919 (RGBl. 31), Erl. 26. Febr. 1919 (MBlB. 112), Vf. 2. März 1922 (ZMBl. 64), Erl. 27. Jan. 1922 (MBlB. 125); das sog. Entwaffnungsgesetz ist am 1. Juli 1921 außer Kraft getreten. Unschädlichmachung aufgefundenen Waffen und Munition erfolgt durch Ortspolizeibeh., bei Lagern durch Reichstreuhandgesellschaft Erl. 14. Sept. 1922 (MBlB. 937). Meldung an deutsche Verbindungsstellen bei Beteiligung von Ententeoffizieren an Durchsuchungen Vf. 28. Jan. 1922 (MBlB. 125, 139). Waffentransporte Vf. 23. Febr. 1922 (MBlB. 203).

⁴) RGBl. 1922 S. 585 (vgl. oben § 3 d. W. Anm. 3). Selbstschutzorganisationen: G. zur Durchführung der Art. 177f. des Friedensvertrages (RGBl. 1919 S. 687); öffentl. Stahlhelmtrogen verboten Erl. 5. März 1924 (MBlB. 244), G. 22. März 1921 (RGBl. 235), Erl. 22. März 1922 (MBlB. 711).

Bei Aufläufen und gefährlichen Zusammenrottungen hat die Polizei unverzüglich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einzuschreiten und hat nötigenfalls mit geschlossenen Verbänden gegen Aufrührer vorzugehen, sie gilt dann als bewaffnete Macht im Sinne der Verordnung vom 17. August 1853 (G.S. 170). Danach hat der Führer den Waffengebrauch und die Kampfmittel zu bestimmen. Er hat jedoch die Menschenmenge, gegen die einzuschreiten ist, dreimal durch deutlich vernehmbare Ankündigung zum Auseinandergehen aufzufordern und für den Fall der Weigerung Waffengewalt anzudrohen. Bei Erfolglosigkeit der Aufforderung oder wenn der geschlossene Verband selbst angegriffen wird, kann der Führer sofort von der Waffe Gebrauch machen lassen. Als sehr zweckmäßig hat sich dabei die Ausrüstung der Polizeibeamten mit Gummiknüppeln erwiesen.

Für den Fall größerer Unruhen, die sich in den Formen neuzeitlichen Kampfes abspielen, ist es Sache der den Ausnahmezustand verhängenden Stelle die nötigen Anordnungen zu treffen.

Die früher geltenden Bestimmungen, wonach es der Polizei verboten war, Schreckschüsse abzugeben evtl. auch mit der flachen Klinge einzuhaueu, sind aufgehoben worden⁵⁾.

Eine Inanspruchnahme des Militärs durch die Polizei ist für den Fall eines Notstandes oder einer Bedrohung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zulässig; sie erfolgt gemäß § 17 des ReichsG. vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329 ff.) durch die Landesregierungen oder die von diesen beauftragten Stellen. Danach sind in Fällen dringender Gefahr die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinzen und der Polizeipräsident in Berlin für das Stadtgebiet zur Anforderung militärischer Hilfe ermächtigt. Das Militär handelt alsdann als Organ der Landesbehörde. Das Ersuchen soll nur ergehen, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen; es ist regelmäßig an das Wehrkreiskommando, in dringenden Fällen an den nächsten militärischen Befehlshaber zu richten. Will das Wehrkreiskommando dem Ersuchen nicht stattgeben, so hat es sofort die Entscheidung des Reichswehrministers herbeizuführen. Ein selbständiges Einschreiten des Militärs ist dann zulässig, wenn die zur Anforderung desselben berechtigten Zivilbehörden durch höhere Gewalt außer Stande sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, oder soweit es sich um Zurückweisung von Angriffen gegen Teile der Wehrmacht handelt⁶⁾.

Für die bei Aufläufen entstehenden Schäden sind alle Teilnehmer als Ge-

⁵⁾ Staatskommissariat f. öffentl. Ordnung, dem Min. d. Inn. ab 1. Okt. 1923 angegliedert Erl. 14. Nov. 1923 (MBlB. 1142); Erl. 17. Juni 1922 (MBlB. 620), mildert die Vorschriften über den Waffengebrauch bei der Sicherheitspolizei Berlin 18. Sept. 1919 und den sog. Heimeschen Schießerb. 24. Juli 1919 — II a 106/118 — erheblich. Vgl. im übrigen Schütze im MBlB. 1922 S. 790. Zurückziehung eingefetzter Schupo auf Forderung der Ruheförder darf nicht erfolgen Erl. 15. Sept. 1923 (MBlB. 965). Gültigkeit einer Pol.W.D., betr. Erhaltung der öffentl. Ruhe RG. im MBl-

iB. 1914 S. 218; polizeiliche Sicherung der Wahlvorbereitungen Erl. 9. Nov. 1922 (MBlB. 1195), 3. Aug. 1923 (MBlB. 847), 29. März 1924 (MBlB. 349).

⁶⁾ Vgl. das im Text zitierte ReichswehrG., Erl. 10. Aug. 1923 (MBlB. 854), 10. Aug. 1923 (MBlB. 853). Für das Militär gilt in solchen Fällen die Vorschrift über den Waffengebrauch vom 19. März 1914 (Mittler & Sohn, Berlin 1914). Verhältnis von Polizei und Wehrmacht Erl. 7. Juni 1921 (MBlB. 177, 279), 10. Aug. 1923 (MBlB. 853).

samtschuldner haftbar; subsidiär tragen den entstandenen Schaden Staat und Gemeinde und zwar ersterer zu zwei, letztere zu einem Drittel⁷⁾. Ein solcher Anspruch des Geschädigten gegen den Staat oder die Gemeinde besteht jedoch nur insoweit, als anderenfalls sein wirtschaftliches Fortkommen gefährdet wäre. Die Ansprüche sind bei den von den Ländern gebildeten Ausschüssen anzubringen, deren Sitz die Landeszentralbehörde bestimmt⁸⁾. Gegen die Entscheidung der Ausschüsse, die nach billigem Ermessen erfolgt, ist Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig. Die Verwaltungskosten der Aufruchrschädenausschüsse hat zu sechs Zwölfteln das Reich zu tragen⁹⁾.

Für den Fall eines Krieges, Aufruhrs oder in sonstigen Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann gemäß Art. 48 der Reichsverfassung der Reichspräsident und bei Gefahr im Verzuge auch die Landesregierung die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch einzelne der durch die Reichsverfassung garantierten Grundrechte¹⁰⁾ vorübergehend außer Kraft setzen. Welche Maßnahmen im einzelnen zu treffen sind, entscheidet die den Ausnahmezustand verhängende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen; besondere gesetzliche Schranken sind durch die Reichsverfassung gezogen, soweit nicht die Aufhebung bestimmter Grundrechte ausdrücklich zugelassen ist. Der Ausnahmezustand besteht gewöhnlich in der Einsetzung besonderer Regierungskommissare und deren Ausstattung mit ausgedehnten Vollmachten, während die schärfere Form der militärische Ausnahmezustand zu sein pflegt, unter Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber, möglicherweise auch unter gleichzeitiger Einsetzung außerordentlicher Gerichte¹¹⁾.

⁷⁾ Tumultschäden G. 12. Mai 1920 (RGBl. I 941), Abänd. B. D. 8. Jan., 29. März 1924 (RGBl. I S. 23, 381), Ausf. Anw. 18. Mai 1920 (RGBl. I 987). Das preuß. G. 11. März 1850 (GS. 199) ist aufgehoben. Aufruchrschädenstatistik Vf. 20. Juli 1922 (MBl. B. 701). Entschädigung für von Tumultschäden betroffenen Beamten Vf. 14. März 1921 (MBl. B. 94), Erl. 4. Juni 1919 (FinMBl. 335), 12. April 1921 (MBl. B. 152). Zusammenfassung von Gemeinden als „Pflichtgemeinschaft“ Vf. 25. Nov. 1922 (MBl. B. 1137). Verwaltungskosten der Ausschüsse Erl. 10. Dez. 1924 (MBl. B. 1181).

⁸⁾ B. D. betr. Verfahren vom 19. Sept. 1920 (RGBl. I 1647), preuß. Ausf. Anw. (MBl. B. 1922 S. 1041; 1923 S. 776, 997). Vergütung für Mitglieder der Aufruchrschädenausschüsse Vf. 30. Nov. 1923 (MBl. B. 1197), Auflösung von Ausschüssen MBl. B. 1923 S. 776; Beschleunigung des Verfahrens Vf. 25. Juni 1923 (MBl. B. 728), 20. Sept. 1923 (MBl. B. 965). Nachweisung über Sach- und Personenschäden Erl. 16. April 1924 (MBl. B. 436). Anmeldefrist Erl. 17. Okt. 1924 (MBl. B. 981). Behandlung gemischter Ansprüche, d. h. von

Personen- und Sachschäden Vf. 3. Juli 1923 (MBl. B. 754), Rentenerhöhung für Tumultschäden 22. Febr. 1922 (MBl. B. 211).

⁹⁾ Entsch. des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 20. Sept. 1924 (MBl. B. 1181).

¹⁰⁾ Literatur: Menzel, Der zivile Ausnahmezustand, PrVerwBl. Bd. 45 S. 209; Staats- u. Selbstverw. 1924 S. 271.

Folgende Grundrechte können suspendiert werden: Freiheit der Person, Art. 114 RB., Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 115, Brief- und Postgeheimnis Art. 117, Paß- und Zensurfreiheit Art. 118, Versammlungsfreiheit Art. 123, Vereinsfreiheit Art. 124, Gewährleistung des Eigentums Art. 153.

¹¹⁾ Vgl. RGBl. 1920 S. 467, 1920 S. 479, 1921 S. 371, 1923 S. 1048, 1924 S. 403. Über die Zulässigkeit dieser Gerichte vgl. die Aufsätze von Peucker, PrVerwBl. Bd. 43 S. 80; Hartmann, PrVerwBl. Bd. 44 S. 88 und Glze, das. S. 254; ferner Meißner: Das neue Staatsrecht des Reiches und seiner Länder, 1923 S. 165.

Ferner kann der Reichsminister des Innern bei Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, durch Aussperrungen oder Streiks alle zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung geeigneten Maßnahmen treffen¹²⁾.

In Ausübung der den Ländern durch die Reichsverfassung belassenen Gesetzgebungskompetenz gibt ferner Art. 55 der preußischen Verfassung dem Staatsministerium die Befugnis, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sofern der Landtag nicht versammelt ist, in Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschuß des Landtags Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, die nur der Verfassung nicht zuwiderlaufen dürfen. Diese Notverordnung kann sowohl als vorübergehende, als auch für unbegrenzte Dauer erlassen werden. Sie kann, soweit es sich nicht um die Außerkraftsetzung von Reichsrecht, insbesondere der im Art. 48 erwähnten Grundrechte handelt, im Einzelfalle dieselben Maßnahmen anordnen, wie sie auch von den Landesregierungen als Organen des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 Abs. 4 kraft außerordentlicher Zuständigkeit getroffen werden können. Zweifelhaft ist, ob die Länder die Möglichkeit haben, auf Grund des Art. 55 die vollziehende Gewalt auf Militärbefehlshaber zu übertragen.

Ein Belagerungszustand mit gesetzlich genau fixiertem Inhalt existiert für das Reich nicht mehr¹³⁾.

In Fällen, wo die öffentliche Sicherheit und Ruhe eine solche Maßnahme dringend erfordern, können ferner Personen in polizeiliche Verwahrung genommen werden¹⁴⁾.

¹²⁾ R. D. 10. Nov. 1920 (RGBl. 1865), Ausf. Best. Erl. d. RMin. d. Innern 9. Mai 1921 — II C 3492 —, Erl. Preuß. Min. d. J. 24. Mai 1921 — II G 1654 —, 19. April 1923 (MBl. B. 477). Aussperrung und Streiks erst drei Tage nach Verkündigung des Schiedspruchs des Schlichtungsausschusses zulässig. — Auf Anfordern des Reg. Präsidenten kann die Technische Nothilfe eingesetzt werden, ein nicht rechtsfähiger Verein, der sich aus Personen zusammensetzt, welche freiwillig ihre namentlich technisch geschulte Arbeitskraft in Notstandsfällen aller Art dem Allgemeinwohl zur Verfügung stellen. Da sie vom Reiche mit Geldmitteln unterstützt wird, ist sie der Aufsicht des Reichsinnenministers unterstellt. Vgl. Erl. d. RMin. d. Innern 15. Dez. 1919 — II C 776 —, 4. Febr. 1920 — II C 300 II, — 25. März 1922 — VII 1651, — Erl. d. Preuß. LandMin. 23. Okt. 1922 — III 9255 —, 2. Juni 1923 — III 3453 —. Näheres über Aufbau, Einßatz usw. der Technischen Nothilfe vgl. Peters i. Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht. 1925 S. 155 ff.

¹³⁾ Vgl. Giese, Reichsverfassung, 7. Aufl. 1926 S. 168 und die d. zitierte Literatur. Das preuß. G. über den Belagerungszustand

vom 4. Juni 1851 (G. S. 451) kann mit dem Wegfall des Art. 68 R. V. von 1871, der ihm Gültigkeit für das ganze Deutsche Reich, mit Ausnahme von Bayern, verlieh, keinesfalls als Ausführungsgeßetz im Sinne des Art. 48 Abs. 5 der R. V. angesehen werden. Nach Inkrafttreten der neuen R. V. ist am 30. Nov. 1919 (RGBl. 1941) ein G., betr. Änderung des Gesetzes 11. Nov. 1915 (RGBl. 813), erlassen worden. Daraus, daß nun das abgeänderte G. vom November 1915 eine Novelle zum preuß. Belagerungszustandsgesetz ist, ist zu folgern, daß das preuß. Gesetz über den Belagerungszustand grundsätzlich noch in Kraft ist. Zu beachten ist ferner, daß die Maßregel der Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber als sicherheitspolizeiliche Maßregel anzusehen ist, die Sicherheitspolizei aber im vollen Umfange den Ländern verblieben ist. Freilich sind mit Wegfall der R. V. v. 1850 die §§ 5, 16 G. v. 1851 und damit der größte Teil des G. selbst gegenstandslos geworden. Immerhin gelten noch §§ 4, 9.

Vgl. Peters, Das Notverordnungsrecht nach Art. 55 Br. V. i. Verwaltungsarchiv Bd. 31 S. 375 ff., ferner oben § 32 d. B.

¹⁴⁾ Vgl. oben § 199 d. B.

b) Paßwesen und Fremdenmeldung.

§ 210. Die frühere Rechtlosigkeit der Fremden hatte seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in der Periode des Polizeistaats dem Grundsatz Platz gemacht, daß jede Reise an obrigkeitliche Erlaubnis gebunden und ohne solche strafbar sei. Diese Erlaubnis führte zum Ausweisschein und wurde zur Grundlage des Paßwesens. Als der wachsende Verkehr die Durchführung des Grundsatzes unmöglich machte, wurde die Paßpflicht auf bestimmte Reisen (Auslandsreisen) oder Klassen Reisender (Handwerksgesellen, Postreisende) eingeschränkt¹⁾. Nach dem im Jahre 1867 erlassenen Bundesgesetz über das Paßwesen²⁾ waren weder Deutsche noch Ausländer verpflichtet, beim Ein- oder Austritt aus dem Reichsgebiet oder zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb des Landes einen Paß oder ein sonstiges Reisepapier bei sich zu führen. Auch ein Visum (Sichtvermerk) war nicht vorgeschrieben. Es bestand lediglich die Verpflichtung für den In- und Ausländer, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Nur auf Antrag sollten Pässe und sonstige Reisepapiere erteilt werden. Durch Verordnung des Bundesrats vom 21. Juni 1916 und durch die Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516) wurde mit Rücksicht auf den Krieg und die Kriegsfolgen für den Ein- und Austritt aus dem Reichsgebiet die Paß- und Sichtvermerkspflicht vorgeschrieben. Ferner wurde der Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Für die Grenzgebiete, insbesondere für den sog. kleinen Grenzverkehr sowie zum Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen wurden Erleichterungen zugelassen. Heute brauchen Reichsdeutsche beim Grenzübertritt zur Ausreise ins Ausland und bei der Einreise aus dem Ausland in das Inland lediglich einen deutschen Paß oder einen gesetzlich zugelassenen Sonderausweis³⁾. Der Sichtvermerk einer deutschen Paßbehörde sowie eine Erklärung des Finanzamtes über die steuerliche Unbedenklichkeit der Reise ist dagegen für Deutsche nunmehr in Fortfall gekommen. Nichtdeutsche Personen über 15 Jahre bedürfen dagegen sowohl bei der Ein- wie bei der Ausreise eines deutschen Sichtvermerks⁴⁾.

¹⁾ Paßedikt 22. Juni 1817 (GS. 152).

²⁾ PaßG. 12. Okt. 1867 (RGBl. 33), eingeführt f. Zt. auch in Süddeutschland. — AusfWf. 30. Dez. 1867 (MBlW. 1868 S. 4).

³⁾ B. D. 4. Juni, 22. Dez. 1924 (RGBl. I 613, 964), die auf Grund der §§ 3, 6 Abs. 1 PaßB. D. 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516) ergingen. — Inwieweit ein Sichtvermerk des fremden Staates erforderlich ist, bestimmt sich nach dessen Recht.

Zur Einreise in das besetzte Gebiet ist ein von der Ortspolizeibehörde auszustellender mit Lichtbild versehener Personalausweis erforderlich, der kostenlos erteilt wird. Für den Verkehr durch den polnischen Korridor nach Ostpreußen bedarf es, sofern die Durchreise in geschlossenem Zuge oder Zugteile erfolgt, nur eines einfachen Personalausweises mit Lichtbild, während für den gewöhnlichen Verkehr ein ordnungs-

mäßiger Paß mit polnischem Visum erforderlich ist Wf. 18. Juli 1921 (MBlW. 233). Behandlung fremder Konsularagenten Erl. 28. Nov. 1921 (MBlW. 405) IV. Erteilung von Dienstpässen, insbesondere für polizeiliche Zwecke Wf. 22. Mai 1924 (MBlW. 585) kann ohne persönliches Erscheinen des Antragstellers erfolgen. Ministerialpässe vgl. Ergänzungsbestimmungen zur Bekanntmachung zur Ausführung der PaßB. D. Erl. 17. Juli 1925 (MBlW. 799), Paßverluste Erl. 28. Juli 1925 (MBlW. 850).

⁴⁾ Für Preußen wurden durch Wf. 22. Sept. 1924 (MBlW. 933) Ergänzungsbest. der Bef. zur Ausführung der PaßB. D. 4. Juni 1924 erlassen, welche zum Teil durch Wf. 9. Jan. 1925 (MBlW. 27) eine weitere Änderung erfahren haben. Verzeichnis der Sichtvermerksbehörden

Für Ausländer mit dem dauernden Wohnsitz im Inland besteht die Möglichkeit, sich einen Sichtvermerk nur zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise erteilen zu lassen.

Pässe werden gewöhnlich auf die Dauer von zwei Jahren ausgestellt, doch können sie jeweilig um ein Jahr bis zur Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden.

Unter Abänderung der §§ 8, 9 des Paßgesetzes von 1867 wurden zwei Blankettgesetze erlassen. Der durch das Notgesetz vom 24. Febr. 1923 aus Anlaß des Ruhrkampfes neu gefaßte § 9 des Gesetzes von 1867 gibt dem Reichspräsidenten das Recht, den Paß- und Sichtvermerksszwang allgemein oder in beschränktem Maße anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit des Reiches, eines Landes oder die öffentliche Ordnung durch außergewöhnliche Ereignisse bedroht erscheinen; und zwar können im Gegensatz zu den in der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 und den Ergänzungsverordnungen enthaltenen Bestimmungen Paß- und Sichtvermerksszwang sowohl für Deutsche wie für sämtliche Nichtdeutsche auch innerhalb des Reichsgebiets angeordnet werden. Der Reichspräsident kann hiernach bestimmen, daß 1. Personen, die den von ihm getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden, 2. die Landeszentralbehörde die Befugnis erhält, zuwiderhandelnde Ausländer aus dem Reichsgebiet auszuweisen, 3. die mit der Grenzüberwachung oder Paßnachschau betrauten Behörden befugt sind, die für Zuwiderhandlungen gemäß Nr. 1 angedrohten und festgesetzten Strafen sofort zu vollstrecken. Von dieser Ermächtigung hat der Reichspräsident insofern Gebrauch gemacht, als er durch Verordnung vom 6. April 1923 (RGBl. I S. 149) die Strafen festsetzte, die bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Paßgesetze verwirkt werden⁵⁾.

Ein weiteres Blankettgesetz vom 5. Nov. 1923 (RGBl. I S. 1067) ändert den § 8 des Gesetzes von 1867 dahingehend ab, daß in Zukunft die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken festzusetzen hat. Auf Grund des neuen § 8 wurden dann die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und die Erteilung von Sichtvermerken festgesetzt⁶⁾.

MBlZ. 1924 S. 933, 953, 1148 u. 1925 S. 27. Ausländische Arbeiter vgl. MBlZ. 1923 S. 29, 1924 S. 37, 649, 1013); für polnische Wanderarbeiter Paßfreiheit, wenn Arbeiterzentrale sie legitimiert, vgl. Bef. des Wortlauts der B.D. über Einstellung ausländischer Arbeiter 2. Jan. 1926 (RGBl. I 5), Erl. 29. Dez. 1925 (MBlZ. 1926 S. 15), Erl. 21. Jan. 1926 (MBlZ. S. 75, 302). Behandlung über die Ostgrenze eingewandelter Ausländer MBlZ. 1919 S. 489 und 1920 S. 76. Bez. Rückkehrzwangs für Arbeiter Bf. 16. Dez. 1924 (MBlZ. 1211). — Von der deutschen Arbeiterzentrale sind die Bestimmungen über Inlandslegitimierungen ausl. Arbeiter für das Jahr 1925 in einem Sonderabdruck zusammengestellt worden unter Berücksichtigung des Erl. 16. Dez. 1924 (MBlZ.

1209). Gegenseitigkeitsgebühren für Sichtvermerke Erl. 17. März 1925 (MBlZ. 348); Grenzübertrittsvermerke fallen bei Reichsangehörigen und Inhabern von Dauersichtvermerken fort Erl. 19. April 1925 (MBlZ. 489), Sammellisten als Paßerlaß Erl. 2. Juli 1925 (MBlZ. 758). Passenausweise für russ. Flüchtlinge 15. Aug. 1925 (MBlZ. 907).

⁵⁾ Bestrafung von Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften Erl. 27. Aug. 1925 (MBlZ. 930).

⁶⁾ Gebühren für Durchreisichtvermerke im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland Erl. 22. Juli 1925 (MBlZ. 829), B.D. 27. Juni 1924 (RGBl. 657), in Kraft getreten am 1. Juli 1924, vgl. Bf. 16. Aug. 1924 — IV E 367 III —,

In neuester Zeit sind Bestrebungen im Gange, den Sichtvermerkszwang auch für Ausländer wieder abzubauen. Zwischen Deutschland einerseits und Deutschösterreich⁷⁾, der Schweiz, Danzig, den Niederlanden, Kuba, Haiti, Panama und der dominikanischen Republik andererseits ist der Sichtvermerkszwang bereits aufgehoben⁸⁾. Weitere Staaten werden folgen.

Weder die lange Zeit bestehende Paßfreiheit noch die Freizügigkeit haben die Vorschriften über die Fremdenmeldung beseitigt⁹⁾, die entweder als Meldung Reisender und Führung von Fremdenbüchern durch die Gastwirte oder als Meldung der An-, Ab- und Umzüge in einer Gemeinde durch Polizeiverordnungen näher geregelt sind.

Aufenthaltsbeschränkungen dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden¹⁰⁾.

Wenn Führungszeugnisse gefordert werden, hat die Polizeibehörde sie im allgemeinen auszustellen. In diese sind nur die Gerichtsstrafen aufzunehmen, die der Polizeibehörde bekannt geworden sind, nicht dagegen Strafen, die im Strafregister auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht werden müssen oder bezüglich deren nur eine beschränkte Auskunftserteilung zugelassen ist¹¹⁾. An Ausländer sind Führungszeugnisse nur zum Zwecke der Auswanderung zu erteilen¹²⁾.

c) Die Presse.

§ 11. Presse ist die Vervielfältigung des Gedankens durch den Druck. Diese erfolgt einmalig in dem Buche und in der Broschüre oder wiederkehrend in der periodischen und Tagespresse. Die Presse hat gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt. Zuerst wurde jede Veröffentlichung von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Diese als Zensur bezeichnete Einrichtung, als deren Erfinder Papst Alexander VI. gilt,

25. April 1924 (MBlW. 839). Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika und Jugoslawien Erl. 3. Sept. 1925 (MBlW. 941).

⁷⁾ Abkommen 29. Juli 1925 (Erl. 5. Aug. 1925 (MBlW. 867)).

⁸⁾ MBlW. 1925 S. 683. Bezüglich Danzig aufgehoben durch Erl. 27. Mai 1925 (MBlW. 652), Schweiz Erl. 9. Jan. 1926 (MBlW. 27), Holland Erl. 23. Jan. 1926 (MBlW. 75). Danziger Senatssprüche Erl. 29. Jan. 1926 (MBlW. 125). Über Behandlung von Angehörigen der Staaten, in denen kein Sichtvermerkszwang besteht: Erl. 4. Nov. 1925 (MBlW. 1179).

⁹⁾ Paßgesetz § 10, FreizügigkeitsG. I. Nov. 1867 (RGBl. 55) § 10.

¹⁰⁾ G. 31. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 5). Bezüglich der Handhabung des Melbewesens vgl. Entscheidung des RG. i. MBlW. 1915 S. 208; ferner Erl. 13. Febr. 1922 (MBlW. 179), 16. Jan. 1921 (MBlW. 40); zulässig Benutzung von Wahlkarteien zu Fortschreibungen Rf. 12. April 1921

(MBlW. 124). Durch Anordnung des Landesfinanzamtes im Einverständnis mit Landesregierung ist die Verbindung steuerlicher Meldung mit der polizeilichen Meldung zulässig Erl. 17. Dez. 1921 (MBlW. 416). Aufgabe des Religionsbekenntnisses nur bei dauerndem Aufenthalt Rf. 10. Jan. 1922 (MBlW. 93). Entgegennahme der Meldungen durch die Gemeindevorsteher § 90⁴ d. LGD. 3. Juli 1891 (GS. 233), Schlesw.-Holst. 4. Juli 1892 (GS. 155), RfD. f. Hann. 6. Mai 1884 (GS. 181) § 34⁴, für Schlesw.-Holst. 26. Mai 1888 (GS. 139) § 27⁴. Ermittlung Vermißter: Erl. 27. Okt. 1925 (MBlW. 1154). — Direkter Schriftverkehr in Fremdenjachen mit Luxemburg, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz ist wieder zugelassen Rf. 6. Sept. 1921 (MBlW. 323).

¹¹⁾ Beschränkte Auskunft, Tilgung von Strafvermerken G. 9. April 1920 (RGBl. 507), 27. April 1923 (RGBl. I 254) Art. 6, RfD. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44) Art. 10.

¹²⁾ Erl. 17. Juni 1920 (MBlW. 254), 25. Aug. 1922 (MBlW. 861).

sand in Deutschland in den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts ihre weitere Ausbildung. In Preußen war die Zensur bis zum Jahre 1848 üblich, wenn auch zeitweise in mildesten Form. Seitdem ist sie beseitigt und das Recht der freien Meinungsäußerung grundsätzlich anerkannt. Heute hat dieses Recht als Grundrecht in Art. 118 der Reichsverfassung seinen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden.

Die Regelung der Angelegenheiten der Presse war bereits durch die alte Reichsverfassung zur Reichsangelegenheit erklärt worden und ist demgemäß schon durch das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 erfolgt¹⁾. Der Grundsatz der Pressefreiheit besagt, daß der Staat keine vorherige Genehmigung für die Verbreitung von Presseerzeugnissen verlangt, sondern daß lediglich nachträglich nach dem Begehen eines Delikts Bestrafung eintritt (Repressivsystem im Gegensatz zu dem Prohibitivsystem bei der Zensur).

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche im Pressgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind (§ 1 PressG.). Der Betrieb des Pressgewerbes und die Verbreitung von Presseerzeugnissen sind frei und die Befugnis zu beiden unentziehbar (§ 4 PressG.). Indessen ist zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle das Erscheinen des Presseerzeugnisses an gewisse Vorschriften gebunden. Auf jeder Druckschrift, soweit diese nicht nur zu Zwecken des Gewerbes, Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dient, muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlag der des Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen, in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Schriften auch der des verantwortlichen Schriftleiters angegeben sein. Die periodische Presse ist zur Aufnahme tatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet²⁾. Öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen strafbarer Handlungen erkannten Geldstrafen und Kosten sowie Veröffentlichungen von Schriftstücken aus Strafprozessen vor deren Kundgebung in öffentlicher Verhandlung oder vor Beendigung des Verfahrens sind verboten. Von jeder periodischen Druckschrift, soweit sie nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ist bei der Ausgabe ein Abdruck der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Letztere kann bei gewissen Zuwiderhandlungen, ohne richterliche Anordnung die Druckschrift beschlagnahmen, wenn eine Verletzung der Ordnungsvorschriften des § 23 PressG. vorliegt oder der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand gewisser strafbarer Handlungen bildet. Eine derartige Beschlagnahme bedarf stets der richterlichen Bestätigung die durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft binnen zwölf Stunden nachzufuchen ist³⁾.

¹⁾ RPressG. 7. Mai 1874 (RGBl. 65); in Helgoland gemäß Bd. 22. März 1891 in Kraft getreten 1. April 1891. § 15 aufgehoben durch § 19 des G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. 195). — Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. März 1881 (RGBl. 17).

²⁾ § 11 PressG.; jedoch hat der Verleger das Recht, die Berichtigung mit einem „Schwanz“ zu versehen, wodurch der praktische Wert des § 11 für den Angegriffenen

erheblich gemindert wird (RGSt. Bd. 24 S. 278; OLG. Düsseldorf JW. 1924 S. 1538). Wegen der Begriffe „verantwortlicher Redakteur“ vgl. RGSt. Bd. 27 S. 246, Bd. 35 S. 271, Bd. 36 S. 215. — „Eigentümer“ RG. Gold. Arch. Bd. 50 S. 395, Bd. 53 S. 107. — „Sitzredakteur“ RGSt. Bd. 50 S. 395. — Veröffentlichungen durch die Presse bei strafbaren Handlungen Erl. 22. Aug. 1922 (MBlW. 853).

³⁾ § 24 PressG.; die Staatsanwaltschaft

Durch das Gesetz zum Schutze der Republik ist ferner dem Minister des Innern, den Ober-Präsidenten und in Berlin dem Polizeipräsidenten die Befugnis verliehen worden, periodische Druckschriften, deren Inhalt sich als eine öffentliche Beschimpfung der Staatsform oder als eine Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen Regierungsmitglieder darstellt, auf vier bzw. sechs Wochen zu verbieten. Ein weiteres Eingreifen aus allgemein polizeilichen Gründen ist unstatthaft⁴⁾.

Die Gerichte haben bei strafbarem Inhalt die Unbrauchbarmachung aller Abdrücke, Platten und Formen auszusprechen⁵⁾.

Der Grundsatz der Pressefreiheit wird ferner in gewisser Hinsicht durchbrochen durch die Vorbehalte, die für die Landesgesetzgebung durch § 30 des PreßG. gemacht sind. Danach bleibt das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlageln, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, unberührt⁶⁾.

Für den Betrieb des Pressgewerbes als solchen sind ferner die Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend. Hiernach gilt folgendes: Der ortspolizeilichen Erlaubnis⁷⁾ und der Mitführung des Erlaubniszeichens bedarf es zum gewerbmäßigen (auf Erwerb gerichteten) Verkaufen, Verteilen oder Anschlageln von Druck- und anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen usw.⁸⁾, ferner kann die nicht gewerbmäßige Verteilung solchen Personen verboten werden, denen ein Wandergewerbechein nicht erteilt werden darf⁹⁾.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften während der Wahlen zum Reichstage und Landtage und zur gewerbmäßigen Verteilung von Schriften oder Bildwerken in geschlossenen Räumen bedarf es keiner Erlaubnis¹⁰⁾.

Vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportagebuchhandel) sind alle in

hat somit bei sofortiger Anzeige 24 Stunden Frist. Weitere Beschlagnahmegründe in den §§ 20 ff. des RepubliksschutzG. (RGBl. 1922 S. 585). Strafen §§ 22 ff. WD. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44). Die Post hat verbotene Zeitungen nicht zu befördern: Vf. d. RMIn. 6. Dez. 1924. — F. 8227, Preuß. Min. d. Inn. Vf. 24. Dez. 1924 — II G 8400, vgl. Ann. 13. — Die Staatsanwaltschaft kann eine pol. Beschlagnahme wieder aufheben und entscheidet über Beschwerden (DVG. Bd. 26 S. 389, Vb. 32 S. 387, Vf. 9. Mai 1896, MBlW. 79).

⁴⁾ Bei einem Einschreiten auf Grund des § 184 StGB. sind die bei den Pol. Präsidien gebildeten Kunstauschüsse zu hören. Vgl. Vf. 26. März 1924, 20. Okt 1924 (MBlW. 247, 385).

Vgl. auch Vf. des Preuß. Min. d. Inn. vom 28. Juni 1921 — II E 20/4 —, betr. Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in Berlin, und Vf. d. Min. d. Inn. I. Juni 1920 — II a 1689 — betr. Pornographienmarkt; Vf. 15. April 1922 (MBlW. 447) betr. Beschlagnahme antisemitischer Flugblätter.

⁵⁾ StGB. §§ 41, 42; einfache Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. März 1884 (RGBl. 17). — Vgl. DVG. Bd. 36 S. 434.

⁶⁾ Preuß. Gesetz 12. Mai 1851 (GS. 273) ist jetzt durch Gesetz vom 28. Nov. 1925 (G. S. 169) ganz aufgehoben worden. Die durch das genannte G. nicht aufgehobenen Paragraphen galten bereits vorher nicht mehr.

⁷⁾ ZustG. §§ 116, 118 (in Hannover ArtD. 6. Mai 1884 G. S. 181, § 28).

⁸⁾ RGBl. § 43 Abs. 1, 2 Strafe § 148⁵, 149¹. Die §§ 43 ff. der GewD. über das gewerbmäßige Verteilen von Druckschriften sind durch Art. 118 RB. nicht beseitigt (RG. Strafsachen 16. März 1920 — S. 109/20). Delius, PrVerwBl. Bd. 42 S. 530, DVG. Bd. 23 S. 274; Vb. 61 S. 153.

⁹⁾ RPPreßG. § 5, erg. GewD. § 43 Abs. 6, § 57 Ziff. 1, 2, 4, §§ 57a, 57b und ZustG. § 116.

¹⁰⁾ GewD. § 43 Abs. 3—5. — Abwurf von Schriften aus Luftfahrzeugen: Erl. 6. Nov. 1925 (MBlW. 1171).

sittlicher oder religiöser Beziehung Argerniß gebenden oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen oder in Lieferungen ohne bestimmte augenfällige Angabe des Gesamtpreises vertriebenen Schriften und Bildwerke ausgeschlossen; die Händler haben ein vom Bezirksausschuß genehmigtes Verzeichnis der zugelassenen Schriften und Bildwerke mit sich zu führen¹¹⁾.

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesezimmern, Verteiler von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes unter Angabe der Räumlichkeit sowie jeden Wechsel der letzteren der Polizeibehörde angeben¹²⁾.

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn wegen ihres strafbaren Inhalts zweimal binnen Jahresfrist Verurteilung erfolgt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des letzten Urteils für zwei Jahre verboten oder des Postvertriebes für verlustig erklärt werden¹³⁾. Presseverbrechen und Pressevergehen verjähren in sechs Monaten¹⁴⁾.

d) Vereine und Versammlungen.

§ 212. a) Vereins- und Versammlungsrecht. Verein und Versammlung decken sich nicht, stehen aber vielfach miteinander in Berührung. Ein Verein im Sinne des öffentlichen Vereinsrechts ist jeder auf längere Zeit berechnete freiwillige Zusammenschluß mehrerer Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes mit Hilfe der gemeinschaftlichen Organisation. Versammlung ist die zeitweilige Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinsamer Beratung oder Beschlußfassung. Den Verein scheidet von der Versammlung die längere Dauer und die dadurch bedingte festere Ordnung. Gemeinsam ist beiden der durch die Vereinigung erstrebte gemeinschaftliche Zweck. Aus diesem Grunde hat auch die Gesetzgebung beide im Zusammenhang behandelt.

Während die frühere Gesetzgebung¹⁾ eine starke Überwachung der Vereine und Versammlungen bezweckte und noch das Allgemeine Landrecht allgemein ihr Verbot zuließ, erkannte schon die alte preussische Verfassung die Vereins- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich an²⁾. Das Vereinswesen ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden, die zunächst die privatrechtlichen, später im Reichsvereinsgesetz auch die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Vereine eingehend regelt.³⁾

¹¹⁾ GewD. § 56 Abs. 3 (G. 6. Aug. 1896, RGBl. 685, Art. 12), Abs. 4, Wf. 28. Jan. 1884 (WBl. 22); Zuständigkeit Bd. 31. Dez. 1883 (GS. 1884 S. 7) § 3, AusfAnw. 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 74, 75. — Refurs GewD. § 63 Abs. 1; Strafe GewD. § 149²⁾.

¹²⁾ GewD. § 14 Abs. 2, § 15 und (Strafe) § 148³⁾, AusfAnw. (vor'ge Anm.) Ziff. 7 Absf. 2.

¹³⁾ RPrefG. § 14 und G. 28. Okt. 1871 (RGBl. 348) § 3. Vgl. PostD. 22. Dez. 1921 (RGBl. 1609) § 4 Absf. 1 Ziff. 1. Daneben können ausländische Zeitungen im Inland, wenn ihr Inhalt gegen §§ 1—8 des Republik-schutzG. verstößt, von der zuständigen Be-

hörde des Landes auf vier Wochen, bzw. sechs Monate verboten werden.

¹⁴⁾ RPrefG. § 22. Bezüglich der Zuwiderhandlungen, bei denen es nicht nur auf den Inhalt ankommt vgl. (RGSt. Bd. 20 S. 181, Bd. 33 S. 230).

¹⁾ MR. §§ 1—10 II 6. Der Bundes-tagsbeschluß vom 5. Juni 1832 (GS. 116) verbot politische Vereine und Volksver-sammlungen fast unbeding.

²⁾ Ausländer haben auch heute das Ver-eins- und Versammlungsrecht nicht. Der Zu-sammenschluß zu Religionsgesellschaften ist indessen auch Ausländern gewährt nach Artikel 9 Anm.: Note ³⁾ befindet sich auf S. 411.

Das Reichsvereinsgesetz erkannte zwar, soweit nicht strafbare Zwecke verfolgt wurden, im Prinzip die Versammlungs- und Vereinsfreiheit aller Deutschen an; es stellte aber eine Anzahl von Beschränkungen auf: politische Vereine mußten ihre Satzungen und ihren Vorstand der Polizei mitteilen, Personen unter 18 Jahren durften nicht aufgenommen werden, öffentliche Versammlungen bedurften der Anzeige und Veranstaltungen unter freiem Himmel der polizeilichen Genehmigung und konnten bei gewissen Verstößen von der Polizei, die zur Bewachung Beauftragte entsenden konnte⁴⁾, aufgelöst werden. Diese das Vereins- und Versammlungsrecht beschränkenden Vorschriften sind bereits durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 aufgehoben worden, der bestimmt, daß das Vereins- und Versammlungsrecht keinerlei Beschränkungen unterliegen soll.

Die Reichsverfassung knüpft hieran an. Das Versammlungs- und Vereinswesen wird heute geregelt durch Art. 123, 124 R.V. in Verbindung mit den noch geltenden Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes⁵⁾.

β) Versammlungen. Hiernach haben alle Deutschen⁶⁾ das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich⁷⁾ und unbewaffnet⁸⁾ zu versammeln⁹⁾. Nur friedliche und unbewaffnete Versammlungen¹⁰⁾ genießen diesen Schutz. Andere Versammlungen können nach § 14 der Reichsvereins-

137 II R.V., denn „Religionsgesellschaften“ sind nicht bloße „religiöse Vereine und Gesellschaften“ (Giese, R.V. Art. 137 Anm. 2; Jfai, Fremdenrecht, S. 179f.).

³⁾ Im B.G.B., ferner im R.VereinsG. 19. April 1908 (R.G.Bl. S. 151), abg. 26. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 635), 19. April 1917 (R.G.Bl. 361), Ausf. D. 8. und 13. Mai 1908 (MBl. 1909 S. 11, 14).

Schrifttum: v. Brauchitsch, Verwaltungs-gesetze, 20. Aufl., 1925, Bb. 2 S. 8 ff. —

⁴⁾ § 13 R.VereinsG. Dieses Recht hat die Polizei auch heute noch, da hierin keine Beschränkung des Rechts, sich zu versammeln, liegt (vgl. Brauchitsch, Bb. 2 S. 20).

⁵⁾ Vom R.VereinsG. gelten noch: die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 10, 13, 14, 19—24. Durch G. 26. Juni 1916 (R.G.Bl. 635) ist als authentische Interpretation des § 3 ein neuer § 17a eingefügt; danach sind Gewerkschaften keine politischen Vereine. Vgl. zu § 3 Erl. des Min. d. Inn. vom 31. März 1921 — II c 906.

⁶⁾ Versammlungen und Vereine von Nichtdeutschen sind aber jeder Beschränkung unterworfen (vgl. aber Anm. 2). Gebrauch fremder Sprachen ist zulässig (G. 19. April 1917, Wf. Min. d. Inn. 18. Juni 1925 — II G 671 —). Versammlungs- und Vereinsfreiheit genießen auch die Beamten: R.V. Art. 130. Vgl. aber die durch das G. über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (R.G.Bl. I 590) in das R. BeamtenG. eingefügten

§§ 10 a, 10 b, Preuß. G. 4. Aug. 1922, 31. Juli 1922 (G. S. 207) und § 36 Abs. 1, 2 des Wehrg. 23. März 1921 (R.G.Bl. 329), wonach Militärpersonen die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen verboten ist. Ferner bezüglich der Beamten Wf. 25. Okt. 1925 (MBl. 1039), betr. Teilnahme der Beamten an Versammlungen als Vertreter ihrer Behörden.

Beamte sollen nicht in den Stahlhelm, Jungdo usw. eintreten (MBl. 1924 S. 785).

⁷⁾ Unfriedlich ist eine Versammlung, wenn ihr Zweck gegen die Strafgesetze verstößt oder Erörterungen stattfinden, die den öffentlichen Frieden zu stören tatsächlich geeignet sind. Dahin gehört auch die Nichtzulassung des polizeilich Beauftragten (vgl. dazu § 14 Abs. 5 R.VereinsG.). — Tragen von Stahlhelmen: Wf. 5. März 1924 (MBl. 244). Für die Frage, ob Versammlungen politischer Parteien als friedlich anzusehen sind vgl. Wf. 9. Dez. 1922 (MBl. 1195).

⁸⁾ Auch ein bewaffneter Saalschuß ist unzulässig.

⁹⁾ Versammlung: Nicht jedes Zusammentreffen, sondern nur zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Erörterung und Beratung. Keine Versammlungen sind daher rein gesellschaftliche Zusammenkünfte, Lustbarkeiten, Theatervorführungen. Bei Vorträgen ist die Grenze von Fall zu Fall zu ziehen.

¹⁰⁾ Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben § 13 R.V. G. Den von der Polizei Beauftragten,

gesetzes aufgelöst und auch vorher, wenn hinreichende Anhaltungspunkte für ihren strafbaren Zweck vorliegen, nach *NR. II* 17 § 10 verboten und verhindert werden.

Auch Versammlungen unter freiem Himmel¹¹⁾ bedürfen durchweg keiner Genehmigung oder Anmeldung. Für sie gilt nur die Besonderheit, daß sie bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden können¹²⁾. Solche Versammlungen können durch besonderes Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht werden. Ein solches die Anmeldung vorschreibendes Gesetz ist nicht ergangen; auch kann in dem bisherigen § 7 des Reichsvereinsgesetzes, der die Genehmigung vorschrieb, nicht ein die Anmeldung vorschreibendes Gesetz erblickt werden.

7) **Vereine.** Alle Deutschen¹³⁾ haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden¹⁴⁾. Das Recht der sogenannten Vereinsfreiheit bedeutet aber nur eine Beschränkung für das Einschreiten der öffentlichen Vereinspolizei, während Beschränkungen familienrechtlicher und disziplinarer Art (z. B. einschränkende Anordnungen der Eltern gegenüber ihren Kindern) davon nicht berührt werden.

Das Recht zur Bildung eines Vereins kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen durch Landesgesetz oder im Verwaltungswege beschränkt werden. Verboten und aufgelöst werden können nur solche Vereine, deren Zweck den Strafgesetzen zuwider läuft¹⁵⁾. Politische Vereine müssen einen Vorstand und eine Sitzung haben und der Ortspolizei gemeldet werden¹⁶⁾. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen wie für andere Vereine.

Wenn auch die Rechtsfähigkeit eines Vereins für das öffentliche Vereinsrecht ohne Bedeutung ist, so kann doch ein Verein im Rechtsleben sich erst dann

die sich beim Leiter zu melden haben, ist ein angemessener Platz anzuweisen.

¹¹⁾ Darunter fallen, obwohl im Gegensatz zu § 7 *RVereinsG.* Art. 123 *RV.* die Aufzüge nicht erwähnt, auch Umzüge (*RGSt.* 56 184). Kundgebungen sind Versammlungen, Begriff vgl. § 8 *RVG.*

¹²⁾ Durch die örtliche oder höhere Polizeibehörde schon auf Grund dieser Bestimmung der *RV.* Die Polizei muß sich mit der Auflage von Bedingungen begnügen, wenn dies zur Beseitigung der Gefahr genügt (*Brauchitsch*, II, S. 7). Bei Störungen von dritter Seite hat die Polizei zunächst die Versammlung zu schützen und darf, um die von dritter Seite drohende Gefahr abzuwenden, nur im äußersten Falle die Versammlung dann verbieten, wenn der Schutz der Versammlung der Polizei tatsächlich unmöglich ist, oder ein wirksames Einschreiten gegen den eigentlichen Störer größere Gefahren mit sich bringen würde als das Verbot (*DVG. D. Jur. Z.* 1923 S. 248; *Wartels in D. Jur. Z.* 1923 S. 738). Der in den Jahren 1923—24 auf Grund der Art. 48 bzw. 123 *Abf. 2 RV.* bestehende Ausnahmezustand und das sich darauf stützende Verbot von Versammlungen und Aufzügen unter freiem

Himmel (vgl. *RVBl. Z.* 1924 S. 1035) ist durch Verfügung 12. Dez. 1924 (*RVBl. Z.* 1191) aufgehoben worden.

¹³⁾ Vgl. oben Anm. 6 über Nichtdeutsche, Beamte, Soldaten.

¹⁴⁾ Art. 124 *RV.*, ebenso wie § 1 *Abf. 1 RVG.* Nur zu einem strafrechtlich erlaubten Zweck darf ein Verein gebildet werden; ob ein erlaubter Zweck vorhanden ist, richtet sich nicht nur nach der Satzung, sondern nach der gesamten wirklichen Tätigkeit des Vereins. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann gemäß dem unverändert fortgeltenden § 2 *RVG.* aufgelöst werden (siehe, *RV.* Art. 124 *Anm. 2*). Bei Vergehen gegen *Republik-schutzG.* Verbot und Auflösung nach §§ 14, 17 *Republik-schutzG.* 21. Juli 1922 (*RVBl. I* 585).

¹⁵⁾ Strafgesetze: insbesondere *StGB.* und *Republik-schutzG.* Aufzählung von Verboten in *Brauchitsch*, *Vd. II*, S. 38 unter *Nr. 3*.

¹⁶⁾ Die bisher für Kriegervereine und Logen geltenden Sonderbestimmungen sind durch Art. 124 *RV.* beseitigt; ihre Vorrechte sind durch den angezogenen Art. im wesentlichen verallgemeinert. Andererseits sind ihnen

voll auswirken, wenn er die privatrechtliche Rechtsfähigkeit¹⁷⁾, juristische Persönlichkeit, Körperschaftsrechte besitzt. Als nicht rechtsfähiger Verein kann er nach außen hin, vor allem soweit vermögensrechtliche Beziehungen in Frage kommen, nur in beschränktem Umfange als Einheit auftreten; es handeln seine Mitglieder persönlich und mit eigener Haftbarkeit. Nur ein rechtsfähiger Verein kann im eigenen Namen handeln und wird dabei durch den Vorstand vertreten; dessen Handlungen verpflichten kein Mitglied persönlich, sondern nur den Verein als solchen. Einer der wesentlichsten Vorteile ist der, daß ein rechtsfähiger Verein als Grundstückseigentümer in das Grundbuch eingetragen werden kann und ein Wechsel der Mitglieder auf seine Vermögensverhältnisse keinen Einfluß hat.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit wird durch das bürgerliche Recht geregelt¹⁸⁾. Das BGB. unterscheidet dabei Vereine, die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, und solche, die auf einen anderen — idealen, religiösen, sittlichen, geistigen, sozialen, politischen — Zweck gerichtet sind. Die ersteren — die nur in beschränktem Umfange insoweit in Frage kommen, als die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse nicht besonders durch die Reichsgesetzgebung erfolgt ist¹⁹⁾ oder der Landesgesetzgebung vorbehalten ist²⁰⁾ — erlangen die Rechtsfähigkeit durch Verleihung²¹⁾, die letzteren durch die unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Eintragung in das vom Amtsgericht geführte öffentliche Vereinsregister (eingetragene Vereine)²²⁾. Die Anmeldung ist vom Gericht der Verwaltungsbehörde mitzuteilen, die gegen die Eintragung Einspruch erheben darf, wenn der Verein nach öffentlichem Recht unerlaubt ist oder verboten werden kann. Ob dies der Fall ist, ist nach Art. 124 RB. und den noch gültigen Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes zu prüfen. Der Einspruch kann jedoch nicht mehr erhoben werden mit der Begründung, daß der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Der Einspruch kann im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden²³⁾.

durch Art. 177 des Friedensvertrags insofern Beschränkungen auferlegt, als sie ihre Mitglieder nicht militärisch ausbilden dürfen vgl. G. 22. März 1921 (RGBl. 235).

¹⁷⁾ Auf nichtrechtsfähige Vereine finden die Vorschriften über Gesellschaften (BGB. §§ 705—740, 54) Anwendung; sie können jedoch verklagt und die Urteile gegen sie vollstreckt werden, ZPO. § 50 Abs. 2, § 735.

¹⁸⁾ Art. 124 II RB., BGB. § 21 ff., 55 ff. Im BGB. werden neben den natürlichen (§§ 1—20), von juristischen Personen nur Vereine und Stiftungen behandelt (§§ 21—88); § 89 BGB. verweist auf die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Stiftungen und Anstalten sind Sachgemeinschaften, Körperschaften Personengemeinschaften.

¹⁹⁾ Z. B. Aktien- und andere Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

²⁰⁾ Dazu gehören z. B. die Deichverbände, die Wasser-, Wald- und Fischereigenossenschaften.

²¹⁾ BGB. §§ 22, 33 Abs. 2. Die Verleihung erfolgt durch den zuständigen Minister Bd. 18. Nov. 1899 (GS. 562) Art. 1, bei Vereinen, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaat haben, durch die Reichsregierung BGB. § 23 und GG. BGB. Art. 10

²²⁾ BGB. §§ 21, 55—79 (Neufassung des § 72 BGB. durch § 22 VereinsG.); die Anmeldungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung § 77; Führung der Vereinsregister G. 20. Mai 1898 (RGBl. 771) § 159, AG. BGB. 21. Sept. 1899 (GS. 249) Art. 29 Abs. 1, Ausf. Best. 3. Nov. 1898 (ZBl. 438) §§ 1—11 und Vf. 6. Nov. 1899 (ZBl. 299).

²³⁾ Zuständig für die Einsprucherhebung ist der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde), für die Entscheidung der Bezirksauschuß Vf. 16. Nov. 1899 (GS. 562) Art. 3. Handhabung des Einspruchsrechts Vf. 29. Dez. 1899 (MBl. 1900 S. 9), 14. Nov. 1910 (MBl. 330).

Die Verfassung rechtsfähiger Vereine (das sog. innere Vereinsrecht) wird durch BGB. und die Vereinsfassung geregelt²⁴). Sie können durch Beschluß der Mitglieder aufgelöst werden und verlieren die Rechtsfähigkeit beim Konkurse und durch die Entziehung im Verwaltungsstreitverfahren im Falle gesetzwidriger Verletzung des Gemeinwohls oder der Verfolgung anderer als satzungsgemäßer Zwecke²⁵).

Der Erwerb von Rechten durch juristische Personen ist dahin beschränkt, daß Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen der Genehmigung bedürfen. Juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf dem bürgerlichen Gesetzbuch beruht, bedürfen zum Grunderwerb der Genehmigung, wenn der Wert 3000 M. übersteigt. Familiengütern ist der unentgeltliche Erwerb verboten; zum entgeltlichen Erwerb bedarf es der Zustimmung des Justiz- und des Landwirtschaftsministers²⁶). Das gleiche gilt von allen Grundstückswerbungen durch außerdeutsche juristische Personen. Die Genehmigung erteilt das Staatsministerium, bzw. die von diesem bezeichnete Stelle, in der Regel der Regierungspräsident.

e) Theaterpolizei.

§ 213. Durch Art. 118 Abs. 2 Reichsverfassung ist jede Theaterzensur beseitigt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden, wie es durch das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 geschehen ist. Außerdem sind nach Art. 118 Abs. 2 zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig; Vorschriften dieser Art sind in Vorbereitung.

Durch die Beseitigung der Theaterzensur ist dem Staate und der Polizei jedoch keineswegs jede Möglichkeit zur Bekämpfung von Mißständen im Theaterwesen genommen worden. Lediglich die sogenannte „Vorzensur“ ist beseitigt worden, d. h. die erforderliche vorherige Genehmigung mit dem Recht der Polizei auf vorherige Durchsicht des Textes und auf Probevorführung. Im

²⁴) BGB. §§ 24—53 (Vorstand §§ 26—30 und 40, Haftung §§ 31, 42 Abs. 2, 89, Mitgliederversammlung §§ 32—37, 40, Mitgliederrechte §§ 38—40 u. G. 1898, RGVl. 771, § 160 nebst GG. BGB. Art. 163). Die Vorschriften gelten auch für die auf Grund von Verleihung rechtsfähigen Vereine. (Die früheren Vorschriften — UR. II 6 §§ 26—202 — kommen jedoch noch auf die vor Inkrafttreten des BGB. bestanden und auf die auf Landesgesetz beruhenden Vereine, hierunter besonders öffentlich-rechtliche, zur Anwendung GG. BGB. Art. 82, 163 bis 167, GG. BGB. Art. 89¹c.)

²⁵) Die Aufsicht über die eingetragenen Vereine führt der Regierungspräsident (Wf. 1. April 1902, MBl. 69). Bezüglich der Satzungsänderung rechtsfähiger Vereine vgl. G. 29. Dez. 1920 (G. 1921 S. 115), Erl. 7. Febr. 1921 (MBl. 45). Auflösung BGB. §§ 41—44. Zuständigste Bd. 16. Nov. 1899. (G. 562) Art. 2. — Daß

Vermögen fällt an die in der Satzung bestimmten Personen, mangels solcher, wenn es ausschließlich den Interessen der Mitglieder diene, an diese, sonst an den Fiskus BGB. §§ 45, 46, GG. BGB. Art. 85, GG. BGB. Art. 5 § 1.

²⁶) GG. BGB. Art. 86—88, GG. BGB. Art. 6 u. 7, letzterer abgeändert durch G. 8. April 1924 (G. 201). Zuwendungen an juristische Personen Wf. 1. Mai 1918 (MBl. 193), Erl. 19. Okt. 1922 (MBl. 1038) nebst der dort angezogenen Literatur. Bezüglich außerpreuß. juristischer Personen Wf. 28. Jan. 1925 (MBl. 175). Zuständig ist der Reg. Präsi. Nichtpreußische juristische Personen bedürfen zum stehenden Gewerbebetrieb der Genehmigung des Ministers G. 29. Juni 1914 (G. 137), Abänderung des § 18 Abs. 1 der Allg. Gew. D. 17. Jan. 1845 (G. 41) i. d. Fassg. 22. Juni 1861 (G. 441); die Vorschrift gilt für ganz Preußen.

übrigen kann die Polizei gegebenenfalls alle polizeilichen Maßnahmen gemäß *NR. 10 II 17* treffen¹⁾. Verstößt insbesondere die Aufführung gegen ein Strafgesetz — in Frage kommt hauptsächlich § 183 *StGB.*²⁾ —, so ist sie zu einem Verbot berechtigt, denn es gehört zu ihren Pflichten, strafbare Handlungen zu verhüten. Gleiches gilt, wenn der Inhalt eines Theaterstückes oder die Art seiner Aufführung geeignet sind, die öffentliche Sittlichkeit und damit einen wichtigen Bestandteil der dem staatlichen Schutze anvertrauten öffentlichen Ordnung zu gefährden.

Nach dem *Lichtspielgesetz*³⁾ dürfen Bildstreifen (Filme) öffentlich nur vorgeführt oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von den amtlichen Prüfstellen zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die Prüfstellen und ist zu versagen, wenn die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Besonderer Zulassung bedürfen Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen. Die Zulassung kann auf Antrag einer Landeszentralbehörde durch die Oberprüfungsstelle widerrufen werden. Auch die Reklame, insbesondere das Ausstellen von Bildern, die sich auf den Film beziehen, bedarf der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde, soweit dieses Reklamematerial nicht schon von der Filmprüfungsstelle zugelassen worden ist. Vor der Aufführung ist ferner der Ortspolizeibehörde die von der Filmprüfstelle ausgestellte Zensurkarte, aus der der Inhalt der einzelnen Teile der Filme, insbesondere aber die verbotenen Stellen genau zu ersehen sind, vorzulegen⁴⁾.

¹⁾ Über die gewerberechtlichen Verhältnisse der Theater und Theaterunternehmer vgl. §§ 32, 33a *GewD.*, *DGB.* Bd. 76 S. 435, 442; *Delius*, *PrVerwBl.* Bd. 42 S. 576, Bf. 18. Jan. 1923 (*MBlZ.* 97). Dienstkleidung der Polizeibeamten bei Theaterbesuch Bf. 9. März 1922 (*MBlZ.* 275).

²⁾ Bf. 10. Okt. 1924 (*MBlZ.* 1005), betr. Erweiterung des Aufgabekreises der Zentralpolizeistelle in Berlin (alle Vergehen gegen § 183 *StGB.* werden von der Zentralpolizeistelle bearbeitet).

³⁾ *LichtspielG.* 12. Mai 1920 (*RGBl.* 953), *AbänderungsG.* 23. Dez. 1922 (*RGBl.* 1923 S. 26), *AusfVd.* 16. Juni 1920 (*RGBl.* 1920 S. 1213). *AusfAnw. des preuß. Staatsmin.* 1. März 1923 (*MBlZ.* 224), Bf. 19. Aug. 1923 betr. Zuwiderhandlungen gegen das *LichtspielG.* (*MBlZ.* 861), 20. Juni 1925 (*MBlZ.* 240). — *Feuerpol.* vgl. *ErI.* 9. April 1923 (*MBlZ.* 441).

⁴⁾ Filmprüfstellen an den Hauptorten der Filmindustrie u. a. Berlin und München. *Sichtspielvorführer ErI.* 30. Dez. 1924 (*MBlZ.* 1925 S. 142).

Literatur: v. Brauchitsch, *Preuß. Ver-*

waltungs-gesetze Bd. 1. 1925 23. Aufl. S. 369ff. Zur Auslegung des § 3 *LichtspielG.* Vgl. *RG. MBlZ.* 1922 S. 1065. Danach sind die Gemeinden zum Erlaß der in § 3 vorgeesehenen Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit, nicht die Polizeibehörden, zuständig. Unter Umständen kann aber auch durch *PolVD.* jugendlichen Personen unter 18 Jahren der Besuch von Lichtspielen verboten werden, *DGB. Hamburg* 5. Nov. 1919, *Leipziger Ztschr.* 1920 S. 261; *Delius*, *Preuß. VerwBl.* Bd. 42 S. 530. — Daneben haben die Ortspolizeibehörden die Befugnis, selbständig solche Filme zu prüfen und für ihren Bezirk zuzulassen, die lediglich Tagesereignisse oder Landschaften darstellen. — Veröffentlichung von Filmverboten und Entscheidungen im Widerrufsverfahren im *MAnz.*, *Fahndungsblatt* und seit 1. Aug. 1924 im *MBlZ.* (daf. 1924 S. 969). — Die Zulassung eines Bildstreifens durch die Filmprüfstellen entbindet den Hersteller und den Vorführer nicht von der unter eigener Verantwortung vorzunehmenden Prüfung, ob der Inhalt des Bildstreifens gegen die Strafgesetze verstößt, z. B. Verletzung des Urheberrechts, Beleidigung usw.

Über Beschwerden gegen das Verbot von Bildstreifen entscheidet die Prüfungsstelle in Berlin. Das Vorführen nicht zugelassener Bildstreifen ist strafbar. Unberührt bleibt das Recht der Ortspolizeibehörde, einen zugelassenen Bildstreifen aus polizeilichen Gründen zu verbieten, bis im Widerspruchsverfahren endgültig entschieden ist⁵⁾.

3. Ordnungs- und Sittenpolizei. (Sicherheitspolizei im weiteren Sinne.)

a) Übersicht.

§ 214. Die Polizei hat die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten; öffentliche Ruhe bedeutet dabei nichts anderes als öffentliche Ordnung¹⁾. Daneben hat die Polizei allerdings auch die Erregung ungebührlichen Lärms und die Verübung groben Unfugs zu verhindern, Handlungen, die übrigens ebenso wie die Übertretung der die Ruhe und Reinlichkeit auf Plätzen und Straßen bezweckenden Vorschriften auch noch mit Strafe bedroht sind²⁾.

Der Begriff der öffentlichen Ordnung wird durch die herrschenden gesellschaftlichen Anschauungen bestimmt, die nach Zeit und Ort verschieden sind. In der Periode des Polizeistaates war die ordnungspolizeiliche Tätigkeit besonders entwickelt. Unmäßigkeitstrafen und Luxusreglements zeugen von dem genauesten Eingehen des Staats auf die verschiedenen Lebensverhältnisse. Die neuere Gesetzgebung beobachtet eine größere Zurückhaltung. Sie geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Förderung der Religiosität und Sittlichkeit zunächst der individuellen Entwicklung und Einwirkung der Kirche und Schule zu belassen sei und hat demgemäß neben der Abwehr der diesen Bestrebungen entgegenstehenden Hindernisse vorwiegend nur die öffentlichen Verletzungen der Religion und Sittlichkeit zum Gegenstand ihrer Tätigkeit gemacht. Diese Grenzen sind auch in neuester Zeit nicht überschritten worden, obschon mit der während des Krieges gestiegenen sittlichen Verwilderung eine strengere Handhabung der Ordnungs- und Sittenpolizei nötig geworden ist.

Im einzelnen sind die ordnungspolizeilichen Maßregeln gerichtet gegen Störung der religiösen Ordnung, Mißbrauch und Übermaß des Wirtshausbesuchs und der Lustbarkeiten, gegen verbotene Spiele und Sammlungen, geschlechtliche Ausschweifung und Tierquälerei. Endlich wirkt die Polizei im Interesse der öffentlichen Ordnung bei der Verhütung von Unfällen mit, versucht den Verlierer nach Möglichkeit wieder in den Besitz der verlorenen Gegenstände zu bringen und verhütet nötigenfalls durch ihr Eingreifen die Obdachlosigkeit.

⁵⁾ Gegen dieses Verbot stehen dem davon Betroffenen unabhängig vom Widerspruchsverfahren die gegen polizeiliche Verfügungen gegebenen Rechtsmittel zu (DVG im MBlB. 1922 S. 641; Wf. 27. Juni 1922, MBlB. 641); bez. der zu erhebenden Vergnügungssteuer vgl. Reichratsbest. 9. Juni 1921 (RGBl. 856); bei allen als volksbildend anerkannten Filmstreifen Erlaß der Vergnügungssteuer: Erl.

14. Mai 1925 (MBlB. 535). — Gebühren vgl. ZBl. 1921 S. 901, RMBl. 1923 S. 1033, staatliche Prüfungsgebühren für Prüfung landschaftlicher Filme usw. durch Ortspolizeibehörden vgl. VerwGebD. 18. März 1925 (MBlB. 325).

¹⁾ DVG. Bd. 6 S. 351.

²⁾ StGB. § 360¹¹ u. 366¹⁰.

b) Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 215. Das Strafgesetz verbietet die Gotteslästerung, die Beschimpfung der christlichen Kirchen und der mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Störung des Gottesdienstes, den Leichenraub und die Gräberschändung. Es schützt durch Sonderbestimmung die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude und Gegenstände und sichert die Feiertagsheiligung¹⁾. Über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden die näheren Vorschriften durch Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gegeben, die gewisse Berrichtungen für den ganzen Feiertag, andere für die Stunden des Gottesdienstes unterlagen und den doppelten Zweck verfolgen, äußere Störungen von dem Gottesdienste und der Sonntagsfeier fernzuhalten und die der Teilnahme daran sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen²⁾. Die Vorschriften werden durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes zulässig³⁾.

Gesetzliche Feiertage⁴⁾ sind außer den Sonntagen die zweiten Oster- und Pfingstfeiertage, die beiden Weihnachtstage, der Neujahrstag, Himmelfahrtstag, der Bußtag und der Karfreitag. Als Buß- und Betttag ist der Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage bestimmt⁵⁾. Der Karfreitag gilt als allgemeiner Feiertag, doch ist in vorwiegend katholischen Gemeinden die herkömmliche Werttätigkeit nur insoweit verboten, als es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle

1) StGB. §§ 166—168, 243¹, 304, 306¹, 366¹.

2) R.D. 7. Febr. 1837 (GS. 19). Die gleiche Zuständigkeit ist in den neuen Provinzen und Hohenzollern unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen eingeführt G. 9. Mai 1892 (GS. 107). Muster einer Polizei-Verord. vgl. Erl. 11. März 1895 (MBl. B. 46). — Sportliche Veranstaltungen an Sonntagenzulässig Erl. 6. Nov. 1921 (MBl. 518). — Erl. 16. Juni 1923 (MBl. B. 700) über die äußere Heilighaltung der Feiertage ist programmatisch; es soll eine freiere Auslegung der bestehenden Bestimmungen stattfinden. Erl. d. Min. f. L. 27. März 1924 IV 5811 M. f. L. Pferderennen sollen am Bußtag und Karfreitag nicht abgehalten werden. Straßenhandel mit Zeitungen an Sonntagen nur während der für den stehenden Gewerbebetrieb freigegebenen Zeit Erl. 11. Nov. 1919 (MBl. 332), Ziff. 138c Ausf. Anv. z. Gew.D. Ausführung von ernstlichen Stücken am Karfreitag nur beschränkt zulässig Erl. 7. April 1919 — II e 1341 —. An Sonn- und Festtagen sind Zustellungen und Zwangsvollstreckungen nur mit besonderer Erlaubnis zulässig Z.P.D. §§ 188, 761, B.D. 15. Nov. 1899 (GS. 454) §§ 10, 14; Termine sind nur in Notfällen anzusetzen Z.P.D. § 216

Abf. 3. Für den Beginn und das Ende von Fristen werden Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet BGB. § 193, Z.P.D. § 222 Abf. 2.

3) R.VereinsG. § 24 (§ 212 d. B.), Erl. Min. d. Innern v. 9. Dez. 1919—II e 5705 2 Ang. —: öffentliche Versammlungen dürfen auch während der Zeit der Gottesdienste stattfinden, sofern keine Störung derselben eintritt.

4) Kirchliche Feiertage mit Arbeitsruhe in der kathol. Kirche sind außerdem der Dreikönigstag, Fronleichnam, Mariä Empfängnis, Mariä Aufopferung (am Buß- und Betttag), Petrus und Paulus, Allerheiligen und mancherorts die Feste der Schutzheiligen eines Landes oder Ortes. In der ev. Kirche fallen das Reformationsfest und das Totenfest auf Sonntage. Verlegung der Feste der Darstellung Jesu und der Verkündigung in Teilen der Provinz Hannover KirchenG. 6. April 1912 (GS. 51).

5) G. und B.D. 12. März 1893 (GS. 29, 30) und für Hannover KirchenG. und B.D. 12. März 1893 (GS. 30, 31) und 11. Juni 1894 (GS. 118). Die Vorschrift gilt nicht in Hohenzollern, ist dagegen in allen norddeutschen Staaten außer Mecklenburg und Neuß ä. L. eingeführt.

Arbeiten in der Nähe gottesdienstlicher Gebäude handelt⁶⁾. Die besonderen Beschränkungen, denen die Gewerbetreibenden bezüglich der Beschäftigung ihrer Arbeiter an Sonn- und Festtagen unterliegen, bezwecken die Sonntagsruhe, nicht die Sonntagsfeier.

c) Aufsicht über Wirtschaftsbesuch und Lustbarkeiten.

§ 216. Neben den das Gastwirtgewerbe beschränkenden Bestimmungen über die Konzessionierung¹⁾ bestehen Bestimmungen über die sog. Polizeistunde, deren Übertretung an dem Wirte und an den Gästen geahndet wird, ohne daß es einer besonderen Aufforderung des Wirtes, sich zu entfernen, bedarf²⁾. Die Polizeistunde beginnt nach den derzeitigen Bestimmungen regelmäßig um 11 Uhr abends und darf im allgemeinen nur bis auf 12 Uhr abends generell verlängert werden; doch können die Oberpräsidenten und in Berlin der Polizeipräsident allgemein für Großstädte eine Verlängerung bis 1 Uhr nachts zulassen. Die Polizeistunde für Vergnügungsparks, Rummelplätze usw. beginnt im allgemeinen um 10 Uhr abends. Den Bestimmungen über die Polizeistunde unterliegen auch geschlossene Gesellschaften, soweit sie sich in Räumen befinden, in denen ein gastwirtschaftlicher Betrieb ausgeübt wird³⁾.

Die Voraussetzungen und die Dauer einer Polizeistundenverlängerung im Einzelfalle sind vom Oberpräsidenten durch Polizeiverordnung generell zu regeln.

Besondere Bestimmungen sind über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankstätten erlassen worden. Danach hat der Wirtschaftsinhaber jede Annahme und Entlassung weiblicher Angestellter binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen⁴⁾.

Durch Polizeiverordnung wird vielfach den Wirten und Kleinhändlern mit Spirituosen die Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde, Betrunkene und an Personen unter 16 Jahren untersagt⁵⁾.

Öffentliche Lustbarkeiten sind von polizeilicher Erlaubnis abhängig, die nur in beschränktem Umfange erteilt wird⁶⁾ 7).

⁶⁾ G. 2. Sept. 1899 (G. 161), vgl. Erl. 22. Febr. 1926 (MBl. 208).

¹⁾ Vgl. § 314 d. B.

²⁾ StGB. § 365, abg. RotG. 24. Febr. 1922 (RGBl. I 147), 20. Juni 1923 (G. 439), Erl. 20. Juni 1923 (MBl. 701), Rummelplätze vgl. Vf. 26. April 1922 (MBl. 449).

³⁾ Auf Räume, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen angemietet sind, kann der Oberpräsident die Polizeistunde durch Polizei-B. ebenfalls ausdehnen; Möglichkeit von Ausnahmen für besondere Fälle. Verlängerung der Polizeistunde für Versammlungen der Arbeiter im Gastwirtschaftsgewerbe Erl. 18. Juli 1924 (MBl. 783); bez. der gewerberechtlichen Bestimmungen vgl. § 33 GewD; § 314 d. B.

⁴⁾ G. 15. Jan. 1920 (RGBl. 69), Anordn. 10. Aug. 1920 (MBl. 328) nebst Abänderung 28. Juli 1921 (MBl. 260), 18. Sept. 1922 (MBl. 939), 28. Febr. 1925 (MBl. 275); Unterfangungsgründe f. § 2 B. D.

⁵⁾ Entwurf einer Polizei-B. Vf. 18. Nov. 1902 (MBl. 228). Das Verreten der Schanklokale kann nicht untersagt werden DVG. im MBl. 1907 S. 145. Verabfolgung geistiger Getränke an Kinder Kammergericht im MBl. 1916 S. 78; Dpium Abf. 23. Jan. 1912; Bef. (RGBl. 1920 S. 6), AusfG. 30. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 2), abg. 23. Febr. 1923 (RGBl. 1247).

⁶⁾ Vorübergehendes Verbot durch Polizei-B. auf Anweisung des Min. d. Inn. Erl. 26. Okt. 1922 — W II 4926 II —, Erl.

Anm.: Note 7) befindet sich auf S. 419.

d) Verbotene Spiele und Auslosungen.

§ 217. Das Strafgesetzbuch verbietet gewerbsmäßige und öffentliche Glücksspiele sowie die Gestattung solcher an öffentlichen Versammlungsorten¹⁾. Doch kann für Glücksspiele auf Jahrmärkten und unter freiem Himmel vorübergehend durch die Ortspolizeibehörde eine Erlaubnis erteilt werden²⁾. Verboten ist ferner das Spiel in außerpreußischen Lotterien, der Verkauf solcher Lose und die Veröffentlichung der Gewinne durch in Preußen erscheinende Zeitungen³⁾. Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen ist an eine Obrigkeitserlaubnis geknüpft, die für kleinere Volksbelustigungen von der Ortspolizeibehörde, sonst vom Oberpräsidenten und bei Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Volkswohlfahrtsminister erteilt wird⁴⁾.

30. Dez. 1924 (MBl. 1925 S. 5); Karnevalsverbot Erl. 26. Okt. 1922 (MBl. 1922, 1077). Geschlossene Gesellschaften fallen nicht darunter. V.D. über Einschränkung von Vergnügungen 14. April 1923 (GS. 411): ihre Verletzung bedeutet ein Vergehen; die Polizeibehörden haben Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten; abgeschwächt durch Erl. 28. Juni 1923 (MBl. 1923, 728) bezüglich ständig wiederkehrender Veranstaltungen. — Vergnügungssteuer für Genehmigung Erl. 12. Mai 1924 (MBl. 1924, 547, Berichtigung: S. 820 ff.), ferner MBl. 1924 S. 672, 1119, Freilassung von Tierchauen, von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen Erl. 18. März 1925 (MBl. 1925, 347). Öffentliche Vorstellungen mit hypnotischen Vorführungen Erl. 10. März 1924 (MBl. 1924, 373) Mitwirkung der Kreisärzte.

¹⁾ Die V.D. über Genehmigungspflicht des Tanzunterrichts v. 17. Juli 1923 (GS. 1924 S. 486) ist ungültig (D.V.G. Bd. 79 S. 335); § 35 Gew.D. ist allein maßgebend.

¹⁾ StGB. §§ 284, 284a, 284b, 285a, 360 Ziff. 14, G. 23. Dez. 1919 (R.GBl. 2145). Ausf.V.D. 27. Juli 1920 (R.GBl. 1482). Privatrechtlich wird durch Spielen (auch in staatlich nicht genehmigten Lotterien) und Wetten eine einseitige Verbindlichkeit nicht begründet (StGB. §§ 762 ff.). — Auch bloße Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ist strafbar. Verbot der Glücksspielautomaten V.D. 10. März, Erl. 18. Aug. 1910 (MBl. 1910, 268), Erl. 5. Mai, 13. Juni 1913 (MBl. 1913, 93, 151). — Feilhalten von Waren im Umherziehen im Wege des Glücksspiels ist verboten § 56 Ziff. 5, § 56c Gew.D.

²⁾ Bei Glücksspielen auf Jahrmärkten ist kein höherer Einsatz als 1. — R.M. zulässig. Warenauspielungen (Erl. Min. d. F. 22. Okt. 1921 — II b 9793 —) fallen nicht

unter das G. von 1919 (vgl. § 268 StGB.); vgl. ferner Erl. 27. Jan. 1922 (MBl. 1922, 125); Glücksspiele in Badeorten Erl. 7. Juni 1923 (MBl. 1923, 661), Erl. d. Min. f. Volkswf. 16. Juli 1924 — III L 366 —. Auslosungen von Motorrädern usw. an Auflöser von Rätselfragen sind als Auspielungen genehmigungspflichtig und fallen unter § 268 StGB.; anders, wenn Werturteil über Gewinne zu entscheiden hat, z. B. Vorschlag für Warennamen.

³⁾ G. 29. Aug. 1904 (GS. 255). Ähnliche Verbote sind in anderen Staaten der Preußisch-süddeutschen Lotteriegemeinschaft erlassen. Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg, Baden zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 29. Juli 1911, 10. März 1916 (GS. 131). Warnung vor fremden Lotterien Erl. 10. Dez. 1912, 9. April 1914 — IIe 551 — 10. Dez. 1922 (MBl. 1922, 1181).

⁴⁾ StGB. § 286, Rab.D. 20. März 1827, (GS. 29), Erl. 2. Nov. 1868 (GS. 991), Vf. 14. Nov. 1868 (MBl. 1922, 304), 11. April 1876 (MBl. 1922, 113), 10. Jan. 1884 (MBl. 1922, 21), 25. April 1914 (MBl. 1914, 119). Lose von Privatlotterien dürfen während der Zeit zwischen Beendigung der letzten und Beginn der ersten Ziehung der preußischen Klassenlotterie nicht vertrieben werden Erl. 24. Jan. 1922 (MBl. 1922, 115). Zuständigkeit des Wohlfahrtsmin. Erl. 31. Mai 1922 (MBl. 1922, 603). — Vorschriften für die Genehmigung von Privat- und Geldlotterien Erl. 23. Febr. 1914 (MBl. 1914, 89), Form der Veröffentlichung Erl. 24. Jan. 1922 (MBl. 1922, 115). — Genehmigung von Lotterien zur Förderung des Wohnungsbaues soll nicht erteilt werden Erl. des Wohlfahrtsmin. 6. Aug. 1924 — III L 401 II¹³ — Nr. 2679. — Wertlotterien Erl. 4. Mai 1925 (MBl. 1925, 189) — sind nur zu genehmigen, wenn auszuspielende Waren, Verteilungs- und Gewinnplan vorhanden sind und Unternehmerngewinne nachgeprüft

Einer besonderen Erlaubnis der Zentralbehörde bedürfen ferner Buchmacher. Die Erlaubnis darf nur an Reichsangehörige erteilt werden⁵⁾. Mit Strafe bedroht ist, wer gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten, 1. Vereinigungen zur Ausnutzung der Gewinnaussichten von Serien- oder Prämienlosen oder anderen Lotterien gründet, 2. mit Anteilen solcher Lose Handel treibt, 3. wer beim Vertrieb von Losen die Bestimmungen über die zugelassene Anzahl, die Dauer der Spielzeit und den örtlichen Umfang, in dem der Betrieb gestattet ist, verschweigt. Der gewerbsmäßige Handel mit Losen und Losabschnitten der Staatslotterie ist von besonderer Ermächtigung abhängig und der Handel mit geringeren als den genehmigten Anteilen oder Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Auspielungen verboten⁶⁾. Die öffentlichen Spielbanken sind gleich nach Gründung des Norddeutschen Bundes aufgehoben worden⁷⁾.

Die Abhaltung öffentlicher Sammlungen (Kollekten) bedarf der Genehmigung⁸⁾. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zu Sammlungen, die über eine Provinz hinausgehen, ist der Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege⁹⁾.

e) Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung.

§ 218. Das Strafgesetz verbietet neben den Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen¹⁾ die Erregung öffentlichen Argernisses durch unzüchtige Handlungen

werden können; ferner Erl. 26. Febr. 1925 (RMBl. 99). Abstempelung von Lotterielosen durch Finanzämter Erl. 27. Jan. 1923 (RMBl. 82).

⁵⁾ Wettunternehmen für öffentliche Pferderennen bedürfen der Erlaubnis, die nur an Vereine bei Verwendung der Einnahme zum Besten der Landespferdezucht erteilt wird G. 4. Juli 1905 (RGBl. 595), Ausf. Best. 6. April 1906 (ZBl. 531), Lotteriegesez 8. April 1922 (RGBl. I 393), Erg. 20. März, 2. Juni 1923 (RGBl. I 198, 351, 483), 12. Febr. 1924 (RGBl. 107), Ausf. Best. 8. April 1922 (RGBl. 351). — Auf Rennplätzen dürfen von Buchmachern nur Wett-einsätze von 30.— RM. angenommen werden; im übrigen muß der Wett-einsatz mindestens 1.— RM. betragen. Bearbeitungen von Hellwig, 1922; Meyer, 1923; Nende, 1922.

⁶⁾ G. 19. Juli 1911 (GE. 175). — Die Gebührenordnung ist unanwendbar, soweit sie nicht besondere Bestimmungen enthält (§ 6); dahin gehören das Verbot des Handels mit Lotterielosen im Umherziehen §§ 56 Ziff. 5, 56a, 148 GewD.

⁷⁾ G. 1. Juli 1868 (RGBl. 367) gilt für ganz Deutschland.

⁸⁾ Bef. 15. Febr. 1917 (RGBl. 143) nebst preuß. Ausf. Best. 19. Febr. 1917 (MBl. 64 ff.) gilt noch, RGSt. Bd. 57 S. 379. Zum Werben von Mitgliedern für

Wohlfahrtsorganisationen bedarf es dagegen keiner Genehmigung (vgl. Art. 124 RB.). Sammlungen zu politischen oder religiösen Zwecken unterliegen der Bef. von 1917 nicht; dgl. nicht Sammlungen innerhalb einer Versammlung. Aufforderungen in der Presse zur Aufbringung von Geldstrafen und Kosten sind strafbar R. PreßG. 7. Mai 1874 (RGBl. 65) § 16.

⁹⁾ Erl. 4. März 1925 (RMBl. 159). Aufforderung zum Beitritt zu räumlich weit entfernten Vereinen mit gleichzeitiger Beitragserhebung kann eine Sammlung sein. — Kirchenkollekten bedürfen der Genehmigung G. 24. Juli 1924 (GE. 585) §§ 15, 28, G. 8. April 1924 (GE. 221) Art. 6.

¹⁾ Doppelsehen StGB. § 171 Abs. 1 u. 3, § 338, PersonenstandsG. § 67, GG. BGB. Art. 46, Ehebruch § 172, verbotener Beischlaf §§ 173 f, widernatürliche Unzucht § 175, Verführung und Notzucht §§ 176 bis 179, 182, Ruppellei, deren Bestrafung durch Neufassung der §§ 180 f. verschärft und durch Zufügung des § 181a auf Zuhälter ausgedehnt ist G. 25. Juni 1909 (RGBl. 301); bei Verleitung zur Auswanderung G. 9. Juli 1897 (RGBl. 463) § 48. Zum Schutze gegen den Mädchenhandel sind zahlreiche Abkommen getroffen worden (Valkanstaaten teilweise nicht angeschlossen) 18. Mai 1904 (RGBl.

und die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder²⁾. Ferner sind mit Haftstrafe und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus Weibspersonen bedroht, die unbeaufsichtigt gewerbsmäßig Unzucht treiben (Prostitution) oder im Falle der Beaufsichtigung den für sie erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln. Statt der Einsperrung in ein Arbeitshaus, die vor dem vollendeten 18. Lebensjahre überhaupt unzulässig ist, kann auch die Unterbringung der Verurteilten in einer Erziehungsanstalt oder in einem Asyl erfolgen³⁾.

Gewerbsunzucht treibende Personen können, wenn sie der geschlechtlichen Erkrankung verdächtig sind, festgenommen und im Falle der Erkrankung zwangsweise behandelt werden. Ferner ist ihnen gewöhnlich eine periodische Untersuchung auferlegt und das Betreten und Bewohnen bestimmter Straßen und Häuser sowie jedes auffällige, Anstoß erregende oder zur Unzucht anregende Benehmen in der Öffentlichkeit verboten⁴⁾. Bordelle, bei denen ein Inhaber am Gewinn beteiligt ist, sind unzulässig und strafbar, dagegen ist eine Einweisung von Dirnen in Prostituiertenwohnungen, soweit es sich dabei um ein reines Mietverhältnis handelt zulässig⁵⁾.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist der Geschlechtsverkehr Geschlechtskranker unter Strafe gestellt⁶⁾. Das außereheliche Zusammenleben von

1905 S. 695, 705, 708, 715, 1908 S. 481
1912 S. 417, engl. Kolonien und Luxemburg
1911 861, 1912 536, 1913 763); Zweites
Abkommen 4. Mai 1910 nebst Bef. 7. Febr.
1913 (RGBl. 144, 145 und 764), 28. Febr.
1913 (MBlZ. 56); ferner 1921 (RGBl.
1586), 1923 (RGBl. II 491), 1924 (RG-
Bl. II 34, 43, 425), außerdem internationales
Abkommen zur Unterdrückung des Frauen-
und Kinderhandels vom 30. Sept. 1921
(RGBl. II 1924 S. 181). Über Uruguay,
Bulgarien (RGBl. 1921, 1586), bez. Spaniens
vgl. Vf. 28. Juli 1914 (MBlZ. 261). — Er-
suchungsschreiben von und nach dem
Auslande wegen Mädchenhandels s.
ZMBl. 1914 S. 286, 512; 1923 S. 167;
1924 S. 127; Friedensvertrag von Ver-
sailles Art. 23, 282 Ziff. 16.

²⁾ Begriff der unzüchtigen Schrift
RG. im MBlZ. 1922 S. 883, 1063;
öffentliches Argernis StGB. § 193;
Ausstellen und Verbreiten unzüchtiger
Schriften und Bilder ist strafbar; die Straf-
barkeit ist durch Neufassung des § 184 ver-
schärft und durch Neufassung des § 184a
auf grübliche Verletzung des Schamgefühls
gegenüber jugendlichen Personen und des
§ 184 b auf Argernis erregende Mitteilungen
aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen
ausgedehnt G. 25. Juni 1900, (RGBl. 301).
Abkommen unter den meisten europäischen
Staaten zur Bekämpfung unzüchtiger Ver-
öffentlichungen 4. Mai 1910 (RGBl. 1911
S. 209, 1912 S. 149, 187, 217, 505; 1913
S. 294, 1915 S. 908, 957; 1921 S. 1238;

1925 II S. 287. Erl. 28. Juni 1921 (MBl-
Z. 207). — Zentralstellen für das Reich
sind das Polizeipräsidium in Berlin 12.
Sept. 1911 (ZBl. 507), Vf. 21. Nov. 1911
(MBlZ. 1912 S. 138) und die Staats-
anwaltschaft beim Landgericht II in Berlin
Vf. 5. Nov. 1912 (MBlZ. 304). — Be-
kämpfung von Abtreibungsmittel anprei-
senden Anzeigen Erl. 30. Nov. 1922 (MBlZ.
1171); vgl. ferner Erl. 20. Sept. 1913
(MBlZ. 292). Beschmutzung der Wände
von Bedürfnisanstalten Erl. 21. Juli 1923
(MBlZ. 846).

³⁾ StGB. § 361⁶⁾, 362 (Fassung des G.
25. Juni 1900, RGBl. 301); gewerbsmäßige
Unzucht liegt nur bei Hingabe an mehrere
Männer gegen Entgelt vor, nicht bei Unter-
haltung durch einen einzelnen Mann. —
DVG. 11. Juli 1899 (PrVerwBl. Bd. 21
S. 61); Arbeitshäuser § 206 Num. 5 d. W.
Das Prostituiertenwesen untersteht dem
Volkswohlfahrtsminister.

⁴⁾ G. 28. Aug. 1905 (GS. 373) §§ 8²⁾, 9
Vbf. 2; Erl. 11. Dez. 1917 (MBlZ. 1918
S. 14). Kosten der Überwachung und ärzt-
lichen Untersuchung der Kontrolldirnen sind
im Haushaltsplan des Wohlfahrtsministe-
riums zu verrechnen Erl. 8. Sept. 1924
(MBlZ. 901). — Fürsorgemaßnahmen für
gefallene oder sittlich gefährdete Frauen und
Mädchen Erl. 15. Juli 1918 (MBlZ. 183).

⁵⁾ Erl. 11. Dez. 1907 (MBlZ. 1908
S. 14); RGSt. Bd. 1 S. 88.

⁶⁾ W.D. 11. Dez. 1918 (RGBl. 1431); vgl.
Vf. 22. Febr. 1918 (MBlZ. 40).

Personen verschiedenen Geschlechts (Konkubinat) ist gesetzlich nur insoweit verboten, als diesen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruchs untersagt ist; doch ist das Zusammenleben polizeilich dort zu verhindern, wo es zu einem öffentlichen Argernis Anlaß gibt⁷⁾.

f) Verbot der Tierquälerei.

§ 219. Mit Strafe bedroht wird, wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere böshaft quält oder roh mißhandelt. Ferner ist das Werfen nach Zugtieren mit Steinen oder anderen harten Gegenständen strafbar¹⁾. Eine niederträchtige und strafbare Quälerei bedeutet auch das Abschlagen der Tiere ohne vorherige Betäubung, wie dies vielfach noch auf dem Lande und in kleineren Hauschlachtereien geschieht.

Besondere Polizeiverordnungen bestehen über die an sich nicht verbotene²⁾ Benutzung der Hunde zum Ziehen. Der Schutz der nützlichen Vögel dient zugleich dem Interesse der Landwirtschaft. Zur Verhinderung der Tierquälerei bestehen zahlreiche Tierschutzvereine³⁾.

g) Unfallpolizei.

§ 220. a) Übersicht. Bei Unfällen wirkt die Polizei vorbeugend wie abwehrend, indem sie Unfälle nicht allein zu verhüten, sondern wenn sie eingetreten sind, deren nachteilige Einwirkungen durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln selbstständig zu beseitigen oder zu verringern hat¹⁾. Jedermann ist hierbei, wenn er dazu von der Polizeibehörde aufgefordert wird, zu entsprechender Beistandsleistung verpflichtet²⁾. Für gefährvolle Lebensrettung wird als Aus-

⁷⁾ R.D. 4. Okt. 1810 (R.N. 18 S. 785), Vf. 11. April 1854 (MBl. 71), D.V.G. Bd. 7 S. 370; Beschränkungen bei Ausübung des Wandergewerbes vgl. Gew.D. § 62 Abs. 5, § 67 Abs. 2. — Ausländer sind auszuweisen Vf. 5. Nov. 1852 (MBl. S. 293), 22. Jan. 1910 (MBl. 31).

¹⁾ § 260¹³⁾, 366⁷⁾ StGB. Der gegenwärtig den Tieren zugute kommende Schutz durch das Strafgesetzbuch ist unzureichend; das StGB. will nicht das Tier, sondern im wesentlichen nur das menschliche Empfinden schützen. — Es bestehen fast allenthalben Polizei-V.D. der Regierungspräsidenten, die die Betäubung beim Schlachten anordnen (vgl. Vf. 25. März 1891, MBl. 55). Die beim Schächten nach dem Schächtschnitt eintretenden Muskelkämpfe sind äußerst schmerzhaft für das Tier. Die Gemeinden (wenn schon nicht die Polizei) haben das Recht, in ihren Schlachtereien das Schächten zu verbieten (D.V.G. Bd. 44 S. 68), was in Verbindung mit dem bestehenden Schlachthauszwang zu einer Unterbindung in der betreffenden Gemeinde überhaupt

führt. — Anleitung der Polizeibehörde Vf. 29. Aug. 1907 (MBl. 346). — Der Schutz der Zugtiere bei Bauarbeiten Vf. 18. Jan. 1910 (MBl. 32). — Versuche an lebenden Tieren (Vivisektion) bei den Landesuniversitäten sollen möglichst an niederen Tieren und erst kurz vor der Demonstration vorgenommen werden Vf. 2. Febr. 1885 (MBl. 25).

²⁾ Vf. 30. Dez. 1862 (MBl. 1863 S. 13).

³⁾ Zentralstelle Berliner Schutzverein e. V., Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 28 IV.

¹⁾ Grundsätze für Rettungswesen und Krankenbeförderung 20. Dez. 1912 (MBl. 1913 S. 18). Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen durch Anweisung an Polizeibeamte Erl. 9. Dez. 1924 (MBl. 1188); Hilfeleistungen bei Unglücksfällen durch Schupo mit Sanitätsmaterial Vf. 20. Jan. 1923 (MBl. 112). — Ermittlung Vermisster und Feststellung unbekannter Toter Erl. 27. Okt. 1925 (MBl. 1154).

²⁾ StGB. § 360 Ziff. 10; bei Waldbrand: Feld- und Forstpolizei-G. i. Fass. v. 21. Jan. 1926 (G.S. 83) § 40⁴⁾; in Berg-

zeichnung die Rettungsmedaille am Bande und für die Rettung aus minder erheblicher Lebensgefahr neuerdings die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen³⁾.

Für Wiederbelebungsversuche Scheintoter oder Verunglückter werden in Ausnahmefällen dann Prämien gewährt, wenn der Wiederbelebungsversuch unter Aufopferung eigener wirtschaftlicher Interessen erfolgte⁴⁾.

Auch die Unfallpolizei kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht in besondere Verwaltungsgebiete fällt. Wo die Person an Leben und Gesundheit gefährdet erscheint, wird sie zur Gesundheitspolizei, bei besonderen Gründen des Unfalls in bestimmten Betriebsräumen zur Baupolizei, Bergpolizei, Wasserpolyzei, Gewerbepolyzei, Schifffahrtspolyzei usw.

In dem Kapitel Unfallpolizei sind deshalb nur die allgemeinen Unfallsachen zu erörtern; diese können verursacht sein durch Herab- und Einsturz (β), Zersprengungen (γ), Feuer (δ) oder Tiere (ϵ).

§ 221. β) Neben den in die Baupolizei gehörigen Vorschriften über Errichtung und Erhaltung der Gebäude beugt das Strafgesetz der **Beschädigung durch Umstürzen und Herabfallen** schwerer Gegenstände vor¹⁾ und gebietet die gehörige Bedeckung oder Bewehrung der Brunnen, Gruben und Abhänge²⁾. Diese Vorschrift ist bezüglich der Sand-, Ton-, Lehm- und Kiesgruben und der Kalk- und Steinbrüche durch Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten weiter ausgeführt.

§ 222. γ) Zur **Verhütung von Zersprengungen** (Explosionen) verbietet das Strafgesetz das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten wie in gefährlicher Nähe der Gebäude und feuerfangenden Sachen¹⁾, sowie die Übertretung von Verordnungen, die wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengstoffen ergangen sind²⁾. Zur Lagerung und zum Transport von Sprengstoffen sind besondere

werken BergG. 24. Juni 1865 (GS. 705) mit Novellen §§ 205, 207. —

Mitwirkung der Polizei bei Ermittlung vermißter Personen Vf. 27. Dez. 1903 (MBl. iB. 1904 S. 14); Abkommen mit Österreich über Hilfeleistung G. 6. März 1924 (RGBl. II 55).

³⁾ Die Verleihung der Rettungsmedaille ist unter Aufhebung der früheren Bestimmungen neu geregelt durch Staatsmin. Befehl. 9. Juni 1925, Erl. 23. Juli 1925 (MBl. iB. 817), Erl. 27. Aug. 1925 (MBl. iB. 912) nebst Muster für Anträge, 4. Nov. 1925 (MBl. iB. 1171). Beschaffung der Vorbrude durch die Regierung in Königsberg Erl. 25. Sept. 1925 (MBl. iB. 1003). — Bezüglich der Lebensrettungsprämien vgl. Nr. 5 des Erl. 23. Juli 1925 (MBl. iB. 817); Regierungspräsidenten können bis zu 30 RM. selbständig bewilligen. Carnegie Stiftung für Lebensretter Vf. 20. Jan. 1911 (MBl. iB. 53).

⁴⁾ Erl. d. Min. f. Prof. 20. Jan. 1924 — I M II 3501 — unter Aufhebung des

Erl. des Min. d. Inn. 10. Juli 1922 (MBl. iB. 696).

¹⁾ StGB. § 366³. — UR I 8 §§ 74, 75.

²⁾ StGB. § 367¹², Feld- u. ForstpolizeiG. i. Fass. v. 21. Jan. 1926 (GS. 83) § 25.

¹⁾ StGB. §§ 367³, 368⁷. — Entwurf einer Pol. V. D. über den Verkehr mit Mineralölen (Petroleum, Benzol, Benzin usw.) vom 15. Febr. 1925 (HMBl. 233) nebst Abänd. 8. Dez. 1925 (HMBl. 1926 S. 3). Beseitigung von Geschossen und Blindgängern Erl. 5. Dez. 1921 (MBl. iB. 391).

²⁾ StGB. § 367⁵; G. über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juli 1884 (RGBl. 61). V. D. 8. März 1924 (RGBl. I 171), 31. Juli 1925 (RGBl. I 184). Bef. betr. Lagerung von Ammonialpeter vom 16. Dez. 1921 (HMBl. 267). Bef. über das Verfahren für die Aufnahme von Spreng-

Sprengstoffverlaubnisſcheine, die von dem Gewerbeauffichtsamt bzw. dem Berg-Revierbeamten ausgestellt werden, erforderlich³). Im Umherziehen dürfen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Öle oder Spiritus angekauft oder feilgeboten werden.

Eigene Sicherungsvorschriften sind daneben für Dampfkessel-, Schießpulver-, Zündstoffe- und ähnliche Fabriken sowie für elektrische Anlagen gegeben.

§ 223. d) Die Polizei hat sowohl den Ausbruch des **Feuers** zu verhüten, als für Löschung ausgebrochener **Brände** zu sorgen und deren Entstehungsursachen zu ermitteln¹). Der erste vorbeugende Teil der Feuerpolizei fällt, soweit er sich auf Gebäude bezieht, in das Gebiet der Baupolizei. Daneben verbietet das Strafgesetz die gefährliche Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände²) und die Annäherung mit Feuer oder Licht an diese³). Gleichem Zwecke dient die polizeiliche Aufsicht über das Feuerversicherungswesen⁴).

Weit umfangreicher ist die abwehrende Feuerpolizei, insbesondere das Feuerlöschwesen gestaltet⁵). Bei Unglücksfällen oder gemeiner Not und Ge-

stoffen und Sprengstoffherstellern in die Liste der Bergbausprengstoffe Erl. 26. Febr. 1923 (SMBI. 103). Anweisung an die Oberbergämter betr. Zulassung von Sprengstoffen in Bergbaubetrieben (SMBI. 1923 S. 105, 107) Erl. 24. Aug. 1925 (SMBI. 212).

Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau Pol. Bd. 25. Jan. 1923 (SMBI. 69).

³) Minist. Pol. Bd. 15. Juli 1924 (SMBI. 201) über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie deren Einführung aus dem Auslande; nebst Erg. vom gleichen Tage und Muster für die Sprengstoffverlaubnisſcheine. Die Ausstellung erfolgt nach gutachtlicher Stellungnahme der Ortspolizeibehörde durch den Gewerbeauffichtsbeamten. Dienstanweisung für Führer von Sprengstofftransporten 14. Sept. 1905 (SMBI. 282), Abänderungsentwurf 12. Okt. 1912; Erl. d. Min. f. H. u. Gew. 4. Aug. 1911 — III 5206 — nebst Vorschriften über Anlagen und den Betrieb von Fabriken zur Herstellung handhabungsfähiger Ammonialsalpetersprengstoffe. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Pikrinsäure Vf. 24. Okt. und von Schwarzpulver und gelatiniertem rauchschwachem Pulver Vf. 9. Dez. 1903 (SMBI. 349, 398), von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen Best. d. HandMin. 10. Okt. 1893 — B 7242 —, 23. März 1901 (SMBI. 37), G. 9. April 1884 (SMBI. 61) § 39 Abs. 2, Erl. 15. Febr., 23. Nov. 1906 (SMBI. 40, 352), betr. Anlage von Sprengschußvorrichtungen für Pulver- und Sprengstoffabriken. Erl. 1. Juli 1907 (SMBI. 224) betr. Fließschußvorrichtungen. Erl. 6. Juni 1906 (SMBI. 228) betr. Arbeiterschutz.

¹) Strafe der Brandstiftung StGB. §§ 306—310; Brandschädenstatistik Erl. 26. April 1924 (SMBI. 493). Soweit Schäden mehr als 10 M. betragen, sind Zahlarten an das Statistische Landesamt in Berlin zu senden. Leitſätze über den Schutz der Gebäude vor Blitz SMBI. 1914 S. 228; betr. Brandschäden Erl. 18. April 1925 (SMBI. 437), ergangen auf Anregung des preuß. Feuerwehr-Beirats Dienstanweisung für Mitwirkung der Schupo im Brandschuß vom 3. März 1922 (SMBI. 253); Einſatz der Schupo bei öffentlichen Notständen, Feuer usw. Erl. 30. Juli 1922 (SMBI. 821).

²) StGB. § 367⁶; Lagerung von Maschinenauspuff und Wollabgängen in Wollspinnereien Vf. 12. Juni 1843 (SMBI. 157), 21. Okt. 1862 (SMBI. 307). G. 23. April 1895 (G. S. 167), Erl. d. Min. d. Inn. 27. Dez. 1913 — II d 3012 — enthält als Anlage eine Zusammenstellung feuerpolizeilicher Vorschriften zur Verhütung von Schadenfeuern im Betriebe des gewöhnlichen Lebens. Sprengstoffe vgl. § 222 Anm. 3.

³) StGB. § 368⁵ und 7. — Mit Feuer arbeitende Gewerbetreibende StGB. § 369³.

⁴) Die hier zu erwähnenden wichtigsten polizeilichen Aufsichtsbefugnisse über das Feuerversicherungswesen — G. 8. Mai 1837 (G. S. 102). — sind durch G. 13. Dez. 1923 (G. S. 551) aufgehoben; es gelten noch §§ 1—5, 17—24, 26—28 G. v. 8. Mai 1837.

⁵) RM. II 7 §§ 27, 12, 13; StGB. §§ 360¹⁰, 368⁸. Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke RWG. Vb. 38 S. 179, RD. 29. Aug. 1818 (G. S. 155).

fahr muß auf polizeiliche Anordnung jedermann Hilfe leisten, soweit er dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu tun vermag. Daneben bedingt aber das Feuerlöschwesen eine über das ganze Land verbreitete Einrichtung, die neben der Bereithaltung des nötigen Personals auch die Beschaffung der erforderlichen Geräte bezweckt. Die Beschaffung ist Pflicht der Gemeinden oder der einzelnen Gemeindeglieder und bei Strafe geboten.

Das Feuerlöschwesen ist eine Gemeindeeinrichtung, die polizeilichen Zwecken dient. Sie wird von der Gemeinde verwaltet, während die Polizeibehörde das Vorhandensein ausreichender Einrichtungen zu überwachen und die Löscharbeiten auf der Brandstätte zu leiten hat.

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen geregelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten als auch über das Lösch- und Rettungsverfahren Bestimmung treffen⁶⁾. Die Regelung ist je nach Bedürfnis und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte haben besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und für ihn ausgebildete Berufsfeuerwehren mit wesentlich vervollkommenen Lösch- und Rettungsvorschriften⁷⁾. Diese haben sich entschieden bewährt und, wo sie eingeführt sind, die weitere Ausdehnung der Feuersbrünste fast vollständig verhindert.

In mittleren Orten sind zu gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die teils aus freier Vereinigung der Bürger hervorgehen, teils sich an bestehende Turn-, Krieger- und ähnliche Vereine anlehnen⁸⁾. In Notfällen tritt Militär aushelfend ein. Endlich steht auch die Technische Nothilfe⁹⁾ zur Hilfeleistung in Fällen gemeiner Not, insbesondere bei Bränden auf Anfordern zum Einsatz bereit.

Neben den freiwilligen Feuerwehren oder an Orten, wo diese nicht eingerichtet sind, bestehen Pflichtfeuerwehren. Die Verpflichtung zum Eintritt, zur Gestellung der nötigen Gespanne und zur Hilfeleistung in der Umgegend wird der Regel nach durch Ortsstatut oder, wo solches fehlt oder nicht erlassen wird, durch Polizeiverordnung geregelt¹⁰⁾. Für kleinere Gemeinden beschränkt sich die Feuerlöscheinrichtung auf eine von den Gemeindegliedern selbst bediente Feuerspritze nebst deren Zubehör an Feuerhaken, Leitern und Eimern. Ganz kleine Gemeinden können behufs dieser Beschaffung zu Verbänden vereinigt

⁶⁾ Regelung 28. Dez. 1898 (MBl. 1899 S. 6), vgl. auch G. 30. März 1887 (G. S. 95), G. 18. Mai 1903 (G. S. 176) betr. Schlessen, Hesse-Kassau.

⁷⁾ Die erste Berufsfeuerwehr in Deutschland wurde in Berlin 1851 errichtet. — Alle größeren Berufsfeuerwehren führen Dampfspritzen; daneben Verwendung von mit mechanischer Kraft bewegten Leitern. Von größter Bedeutung sind die Wasserleitungen geworden, die nicht nur zur Wasserbeschaffung dienen, sondern vermöge ihres Drucks auch unmittelbar beim Löschen Verwendung finden.

⁸⁾ Sie sind Organe der Polizeibehörde DVG. Bd. 8 S. 403; Vf. 30. Mai 1884 (MBl. 161); Mitwirkung

bei Bauten Vf. 14. Mai 1899 (MBl. 80). — Die organisierten (freiwilligen) Bürgerfeuerwehren, deren erste in Meissen (1841) und Durlach errichtet wurden, haben sich erst in den letzten Jahrzehnten in größerem Umfange entwickelt. — Grundsätze Vf. 28. Dez. 1898 (MBl. 1899 S. 6). Amtsbezeichnung für Führer besonders großer Feuerwehren (MBl. 1907 S. 50).

⁹⁾ Näheres vgl. oben § 209 Anm. 12.

¹⁰⁾ G. 21. Dez. 1904 (G. S. 291); die Ortsstatuten sind an die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes über Naturaldienste nicht gebunden; diesbezügliche Pol. Bd. gehören nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei im Sinne des § 143 LRG.; Ausf. Anv. 7. März 1905 (MBl. 43 u. 45).

werden¹¹⁾. Als Beratungsstelle für ganz Preußen besteht der preußische Feuerwehrbeirat e. B. in Stettin.

§ 224. e) Zur Verhütung von **Anfällen durch Tiere** bedroht das Strafgesetzbuch das zu schnelle Fahren und Reiten sowie das mit Gefahr verbundene Einfahren und Zureiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ferner in Städten das Schlittensfahren ohne feste Deichsel oder Geläute mit Strafe¹⁾. Gleiches gilt von dem Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bei der Tierhaltung²⁾. Verboten ist das Heßen der Hunde auf Menschen³⁾. In den größeren Städten wird außerdem der Beschädigung durch Hunde mittels des Maulkorbzwanges vorgebeugt. Daneben kann der zu starken Vermehrung der Hunde in einer Gemeinde durch Erhebung einer Kommunalhundesteuer entgegen gewirkt werden⁴⁾.

h) Polizei und gefundene Sachen.

§ 225. Bei Funden soll dem Verlierer sein Recht gewahrt und, wo dies nicht mehr möglich erscheint, dem Finder das Eigentum verschafft werden. Das BGB., das den Gegenstand neu geregelt hat, sucht den Finder dabei möglichst unabhängig zu stellen und hat deshalb auch die Mitwirkung der Polizei wesentlich eingeschränkt. Finder ist, wer eine verlorene Sache entdeckt und an sich nimmt. Er hat dem Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten und, wenn diese unbekannt sind, der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, in- zwischen die Sache zu verwahren und sie, wenn das Verderben zu beforgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, unter Anzeige bei der Polizeibehörde öffentlich versteigern zu lassen. Der Finder ist berechtigt, die Sachen oder den Versteigerungserlös bei der Polizeibehörde abzuliefern. Wenn Name oder Wohnort des Verlierers unbekannt sind und der Wert des Fundes über 3 RM. beträgt oder wenn die Polizeibehörde es anordnet, besteht eine Pflicht zur Ablieferung. Dem Finder gebührt Er satz für die Aufwendungen und ein Finderlohn, der 5 vH, von dem Mehrwert über 300 RM. und bei Tieren 1 vH des Wertes der Sache beträgt. Zur Geltendmachung beider Ansprüche hat er ein Rückbehaltungsrecht¹⁾. Polizeibeamte, die verlorene Sachen sicherstellen, haben nur dann Anspruch auf Finderlohn, wenn sie sich beim Finden nicht in Ausübung des Dienstes befanden. Befinden sie sich im Dienst, so nehmen sie die Sachen für die Behörde, bei der sie angestellt sind, in Besitz²⁾.

Eine Bekanntmachung der Funde durch die Polizei, auch wenn deren Wert 3 RM. übersteigt, findet nicht mehr statt, es wird vielmehr lediglich ein Fundverzeichniß öffentlich ausgehängt³⁾.

¹¹⁾ JustG. §§ 139, 140, 160. — Schlesien G. von 1887, vgl. Anm. 6.

¹⁾ StGB. § 366² u. 4.

²⁾ StGB. § 366⁵ u. 367¹¹⁾. — Wienensstände kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen DVG. im MBlB. 1879 S. 7. — Schadenersatz bei Beschädigung durch Tiere BGB. §§ 833, 834.

³⁾ StGB. § 366⁶.

⁴⁾ § 16 Kom. AbgG. 1893. Maßregeln gegen die Tollwut: §§ 17 ff., 36 ff MBlB. seuchenG. 1909.

¹⁾ BGB. §§ 965—972; nebst Dienstamm. 27. Okt. 1899 (MBlB. 211). Pol. Fundunterschlagung StGB. § 350.

²⁾ Erl. d. Min. d. Inn. 6. Juli 1921 (MBlB. 216).

³⁾ Erl. 3. Juli 1924 (MBlB. 711).

Der Finder erwirbt das Eigentum an der Sache mit Ablauf eines Jahres seit der Ablieferung, wenn ihm inzwischen kein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist, bei Sachen, die nicht mehr als 3 RM. wert sind, aber nur, wenn er den Fund auf Nachfrage nicht verheimlicht hat. Verzichtet der Finder, so tritt die Gemeinde ein⁴⁾. Funde in Geschäftsräumen oder in den Beförderungsmitteln öffentlicher Behörden oder Verkehrsanstalten sind an diese abzuliefern und können von ihnen nach öffentlicher Bekanntmachung öffentlich versteigert werden. Der Erlös fällt, wenn sich in drei Jahren kein Empfangsberechtigter meldet, den Behörden (Fiskus, Gemeinde) oder den Inhabern der Verkehrsanstalten zu. Finderlohn und Eigentumsanspruch fallen hier fort⁵⁾.

i) Polizei und Obdachlosigkeit.

§ 226. Bei Streitigkeiten in Miets- und Wohnungssachen hat die Polizei heute im wesentlichen nur noch zur Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Ausführung derjenigen Aufgaben tätig zu werden, die diesen auf Grund der umfangreichen Wohnungsmangelgesetzgebung übertragen worden sind. Insbesondere hat sie einzuschreiten, wenn die Gemeindebehörde bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen, zu deren Anordnung sie berechtigt ist, Widerstand findet¹⁾.

Nur in Ausnahmefällen kann die Polizei heute in Wohnungssachen noch selbständig eingreifen. So ist sie auch heute noch verpflichtet, die Obdachlosigkeit räumungspflichtiger Mieter zu verhindern und kann zu diesem Zwecke, wenn eine Anmietung von Räumen in Gasthäusern oder die Beschaffung eines sonstigen Unterkommens nicht möglich ist, nach einer durch den Gerichtsvollzieher erfolgten Räumung den Räumungspflichtigen im Falle der Not zur Beschaffung eines Obdachs in ein Zimmer der alten Wohnung für eine bestimmte zu bezeichnende Frist einweisen und ihm dort einen Raum zwangsweise wieder einräumen, sofern nicht eine Vermietung desselben inzwischen erfolgt ist. Dieses Eingreifen der Polizei darf aber nur erfolgen, wenn dem herausgesetzten Mieter eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit droht; die Polizei hat dabei von dem Grundsatz auszugehen, daß es sich bei ihrem Eingreifen nicht um eine dauernde wohnliche Unterbringung, sondern um die Besorgung des notwendigsten Obdachs handelt. Für die Unterstellung des Hausrats zu sorgen, ist nicht ihre Sache. Abgesehen von den Räumungskosten hat die Polizei für

⁴⁾ BGB. §§ 973—976. Binnen drei Jahren kann der Geschädigte die Herausgabe nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812—822 BGB.) fordern § 977 BGB.

⁵⁾ Das. §§ 973—983, Bef. 16. Juni 1898 (RGBl. 912). Staatsmin. Befchl. 18. Nov. 1899 (JMBl. 379, JMBl. 1900 S. 2). Eisenbahn-FundD. 17. Nov. 1904 (EifBl. 355). Postsendungen G. 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) § 26, Strandgüter StrD. 17. Mai 1874 (RGBl. 73), 19. Juli 1924 (RGBl. I, 667) §§ 20—35). — Das Eigentum an einer gefundenen Sache, die solange verborgen lag,

daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), wird je zur Hälfte von dem Finder und dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen lag BGB. § 984.

¹⁾ Vgl. § 11 WohnungsmangelG. 26. Juli 1923 (RGBl. I 754). Bez. der Durchführung des Zwangsmittels gilt in Preußen § 132 des LandesverwaltungsG.; danach ist gegen die Anordnungen der Gemeindebehörde lediglich die Beschwerde im Aufsichtsweg zugelassen.

die ganze laufende Zeit für sämtliche Kosten, insbesondere für die Miete, einschließlich der Hauszinssteuer, aufzukommen²⁾.

4. Verwaltungspolizei.

a) Übersicht. Einschränkung.

§ 227. Im folgenden werden von der Verwaltungspolizei nur diejenigen Gebiete behandelt, bei denen neben der positiven Förderung durch den Staat das polizeiliche Moment als überwiegend anzusehen ist. Für die zahlreichen übrigen Zweige der Verwaltungspolizei sei auf diejenigen Abschnitte dieses Werks verwiesen, in denen das betreffende Verwaltungsgebiet selbst behandelt wird.

b) Bauwesen.

aa) Staatsbauwesen.

§ 228. **Übersicht.** Zur Erfüllung der ihm auf dem Gebiete des Bauwesens obliegenden Aufgaben bedarf der Staat der Baubehörden und Baubeamten und zur Vorbildung der letzteren besonderer Unterrichtsanstalten. Die Einrichtung dieser und die allgemein bei Staatsbauten zu beobachtenden Grundzüge bilden den Gegenstand der Staatsbauverwaltung (bb).

Sonst äußert sich die staatliche Tätigkeit in verschiedener Weise je nachdem ob es sich um Hochbau-, Meliorations- und Wasserbau oder Straßen- und Eisenbahnbau handelt. Die letzteren Zweige des Bauwesens fallen in besondere unten zu behandelnde Verwaltungsgebiete, so daß hier nur der Hochbau in Frage kommt. Die Wirksamkeit des Staates auf diesem Gebiete betrifft neben der Ausführung der Staatsbauten (bb) das Baugewerbe (cc), sowie die Ausgestaltung und Fortentwicklung des Baurechts und die Handhabung der Baupolizei (dd).

bb) Staatsbauverwaltung.

§ 229. **a) Staatliche Baubehörden.** Zentralbehörde ist der Finanzminister¹⁾. Unter ihm steht neben den Prüfungskommissionen die Akademie des Bauwesens, die das gesamte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten und fortzubilden hat und in die beiden Abteilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt²⁾.

Provinzialbehörde ist der Regierungspräsident, dem in den Regierungs- und Bauämtern technische Berater zugeteilt sind³⁾.

²⁾ Vgl. DVG. im Erl. d. Min. f. Volkswohlfahrt 7. Juni 1924 — II E 1303 — Erl. 25. Febr. 1925 (MBl. 210), 22. Sept. 1925 (MBl. 985), 20. Nov. 1925 (MBl. 1197). Baaf im PrVerwBl. Bd. 47 S. 319.

¹⁾ Staatsmin. Beschl. 16. Febr. 1921 (GE. 350). Vgl. § 35 d. W.

²⁾ Die Akademie des Bauwesens gegründet durch Erl. 7. Mai 1880 (GE. 261) ist gemäß Bef. 16. Febr. 1921 (GE. 350) seit dem 1. April 1920 dem Finanzminister

unterstellt worden. Ihre Mitglieder werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Finanzministers ernannt; alle drei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Geschäfts-Anw. 14. Juli 1922 (FinBl. 577).

³⁾ Vf. 8. April 1921 (R. Anz. Nr. 93) — In Berlin werden die Hochbauangelegenheiten der im Bereich der Stadtgemeinde Berlin gelegenen staatseigenen Gebäude- und Grundstücke von der preussischen Bau- und Finanzdirektion verwaltet; ihr unter-

Als örtliche Behörden sind die allgemeinen Polizeibehörden und neben diesen als technische Stellen die staatlichen Bauämter tätig. Die Vorstände der letzteren sind staatliche Regierungsbauräte⁴⁾. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nach dem Übergang des Wegebauwesens auf die Provinzen im wesentlichen auf den Hoch- und Wasserbau. Für jeden dieser Zweige sind in der Regel besondere Beamte angestellt.

§ 230. β) Baubeamte. Die Ausbildung und Prüfung der höheren Baubeamten, die nach den Fachrichtungen des Hochbaues, des Wasser- und Strombaues, des Eisenbahn- und Straßenbaues und des Maschinenwesens besonders gestaltet ist, zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil¹⁾. Der erstere umfaßt ein mindestens vierjähriges Studium auf einer technischen Hochschule, das mit der Diplomprüfung (Diplomvor- und Diplomhauptprüfung) abgeschlossen wird. Ist die letztere bestanden, so kann der Baubefähigte zum staatlichen Regierungsbauführer ernannt werden²⁾. Er wird dann nach dieser Ernennung 3 — und im Maschinenbaufache $2\frac{1}{4}$ — Jahre bei einer Provinzialbehörde (Regierung, Strombau- oder Kanalverwaltung, Reichsbahndirektion) praktisch beschäftigt. Nach Bestehen der Prüfung, die vor dem technischen Oberprüfungsamt für den Staatsdienst im Baufache in Berlin erfolgt, wird der Bauführer durch den Finanzminister zum Regierungsbaumeister ernannt. — Besonders geregelt ist die Ausbildung der mittleren (technischen) Bureaubeamten³⁾.

Den Staatsbaubeamten liegt neben der staatlichen Aufsicht über das gesamte Bauwesen insbesondere die unmittelbare Leitung der vom Staate auszuführenden Bauten ob⁴⁾. Die selbständige Übernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung ist untersagt; nur wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, kann sie widerruflich von der vorgesetzten Behörde gestattet werden⁵⁾.

steht auch die Tiergartenverwaltung. Sie ist an die Stelle der früheren Ministerial-, Militär- und Baukommission getreten. (StaatsminBeschl. 17. Okt. 1922, R. Anz. Nr. 248), Erl. 1. Nov. 1922 (MBl. 1076). Vgl. oben § 42 b. W. — Der Wasserbau steht in Berlin unter dem Polizeipräsidenten als Lokalbehörde. —

¹⁾ Vf. 26. Mai 1910 (MBl. 348). Dienstausweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 5. Juli, 29. Okt. 1906 (MBl. 239, 377), neu herausgegeben 1910, Neufassung 1. April 1923. Zuständigkeit der staatlichen Hochbauämter Erl. d. Finanzmin. 15. April 1922 (MBl. 457). Vorbereitung und Ausführung staatlicher Hochbauten Vf. 17. Jan. 1900 (MBl. 107), Erl. 12. Sept. 1923 (FinMBl. 513).

Vergebung von Lieferungen Vf. 8. Juli 1907 (MBl. 249).

Bauten der Justizverwaltung Vf. 5. Febr. 1917 (MBl. 155). Tagelöhner und Reisekosten vgl. § 75 d. W.

¹⁾ Vorschriften 13. Nov. 1912 (im Buch-

handel); neuerdings ist vor Ablegung der Diplomprüfung ein halbes Jahr praktische Tätigkeit vorgeschrieben.

²⁾ Voraussetzung ist der durch eine preussische technische Hochschule erteilte Grad eines Dipl.-Ing.; doch gibt der auf den technischen Hochschulen in Braunschweig, Karlsruhe, Dresden und Darmstadt erlangte Grad nach Vereinbarung mit Preußen dieselben Rechte.

³⁾ Bestimmung 10. März 1903. — Anstellung der mittleren und unteren Beamten des Außendienstes Vf. 4. März 1910 (MBl. 71).

⁴⁾ Verantwortlichkeit Vf. 15. April 1894 (MBl. 86), Entlastung der örtlichen Wasserbaubeamten Vf. 15. Juli 1911 (MBl. 215), Beschaffung von Schreib- und Zeichenmaterial Staatsmin. Beschl. 27. Sept. 1922 (FinMBl. 1923 S. 3) und Vf. 15. Okt. 1923 (PrBeschl. 145).

⁵⁾ Nebenarbeiten Erl. d. Min. d. öff. Arb. 20. Jan. 1914 — III P 2, 4 ABC — (nicht veröffentlicht.) nur bei öffentlichen und gemeinnützigen Arbeiten. Zuziehung

§ 231. *γ) Verfahren.* Für Staatsbauten sind gleichmäßige Grundsätze aufgestellt und die den Regierungen in dieser Beziehung erteilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungszweige ausgedehnt.

Im Interesse geschäftlicher Vereinfachung und größerer Selbständigkeit der mittleren und unteren Baubehörden können gewisse Geschäfte durch die technischen Bureaubeamten erledigt werden. Neuerdings¹⁾ werden die vorkommenden Arbeiten, die zu Lasten des staatlichen Bauunterhaltungsfonds gehen, in drei Abschnitte geteilt:

A. Kleine Instandsetzungen der Hauswirtschaft, A=Arbeiten;

B. Unterhaltung in Dach und Fach, B=Arbeiten;

C. Erneuerungs- und Ergänzungsarbeiten, C=Arbeiten genannt.

Zu den A=Arbeiten zählen Instandsetzungen, die sich ohne besonderes technisches Verständnis beurteilen lassen und im einzelnen nicht mehr als 600 RM. Kosten erfordern. Sie können im Rahmen der zur Unterhaltung der Gebäude überwiesenen Mittel von der Dienststelle ausgeführt werden, die das Gebäude nutzt; sie sind nur gelegentlich der dienstlichen Anwesenheit des Ortsbaubeamten nachzuprüfen. Die Ausführung der B= und C=Arbeiten liegt grundsätzlich dem Ortsbaubeamten ob, doch können bei unvorhergesehenen Fällen, Reparaturen und Ergänzungsarbeiten bis zu 600 RM., auch soweit es sich um B= und C=Arbeiten handelt, von der das Gebäude nutzenden Behörde ausgeführt werden.

Der Regierungspräsident wirkt mit, sobald die B=Arbeiten mehr als 6000 RM. und die C=Arbeiten mehr als 4000 RM. Kosten verursachen. Die Genehmigung des Finanzministers und des betreffenden Fachministers ist einzuholen, sobald durch die B=Arbeiten mehr als 100000 RM. und durch die C=Arbeiten mehr als 60000 RM. Kosten entstehen²⁾. Desgleichen muß ferner eine Genehmigung des Fach- und Finanzministers erteilt werden, sofern bei der Verbesserung von Dienstwohnungen mehr als 600 RM. Kosten aufgewandt werden müssen. Formliche Kostenanschläge brauchen nur dann eingereicht werden, wenn eine Bauanlage bei B=Arbeiten mehr als 2000 RM. und bei C=Arbeiten mehr als 3000 RM. Kosten verursacht.

Für die Ausführung größerer Neubauten und Hauptinstandsetzungsarbeiten müssen die benötigten Mittel zur besonderen Bereitstellung als einmalige Ausgabe durch den Staatshaushalt angefordert werden. Als größere Neubauten und Hauptinstandsetzungsarbeiten gelten solche, die im Einzelfall mehr als 30000 RM. Kosten verursachen.

Die Bedingungen erfolgen im allgemeinen im Wege öffentlicher Ausschreibung³⁾.

zu Kirchen- und Schulbauten Dienstanw. von 1910 §§ 73 bis 75.

¹⁾ Erl. 9. April 1923 (FinMBl. 194), 14. Dez. 1925 (Pr. Beibl. 316), 30. Okt. 1925 (MBl. 1168), 23. Mai 1925 (JMBl. 201).

²⁾ Vgl. StaatshaushG. 11. Mai 1898 (GS. 77) § 30, Dienstanweisung von 1910 §§ 249—252. Abänderung mit Ergänzung der Dienstanw. vom 1. April 1923.

³⁾ Reg.Zustf. § 13, G. 1898 (vgl. Anm.2) § 37, allg. Bedingungen für die Ausf. von

Staatsbauten Vf. 17. Jan. 1900 (MBl. 107), erg. 16. Okt. und 11. Dez. 1906 (MBl. 42), Vergebung von Leistungen und Lieferungen Vf. 23. Dez. 1905 (MBl. 1906 S. 11 und 63), Vf. 8. Juli 1907 (MBl. 249), 6. Febr. 1920 (MBl. 119). Schiedsr.-Entscheidung von Streitigkeiten Erl. 10. Mai 1910 (MBl. 166), ferner MBl. 1913 S. 18 und JMBl. 1913 S. 35, 112; Zuständigkeit bei Erlaß von Vertragsstrafen Vf. 30. März 1910 (MBl. 100), 3. Nov. 1925 (FinMBl. 389).

Im Kassen- und Rechnungswesen⁴⁾ findet bei größeren Bauten Bildung von Sonderbaukassen statt⁵⁾, bei Bauten, die durch Unternehmer ausgeführt werden, sind entsprechende Abschlagszahlungen zulässig⁶⁾.

Technische Vorschriften bestehen für die Bauten zu einzelnen besonderen Zwecken und allgemein über die Form der Mauerziegel und die Lieferung von Portlandzement.

cc) Baugewerbe.

§ 232. Der höheren Fachbildung dienen die technischen Hochschulen während die Ausbildung der Bauhandwerker auf den Baugewerkschulen erfolgt. Ein Nachweis der Befähigung oder Vorbildung ist für Bauhandwerker nicht vorgeschrieben, doch kann der Betrieb des Gewerbes bei Unzuverlässigkeit untersagt werden¹⁾. Die Befugnis zur Führung des Meistertitels im Baugewerbe sollte nach der Gewerbeordnung reichsrechtlich geregelt werden. Da diese Regelung nicht erfolgt ist, gelten noch die landesrechtlichen Vorschriften, wonach der Titel Baugewerksmeister nicht als Meistertitel gilt²⁾. Sicherheitswidrige Bauausführungen sind mit Strafe bedroht³⁾.

Das Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Bauunternehmer bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB. über den Werkvertrag⁴⁾. Die Bauforderungen der bei der Herstellung eines Baues beteiligten Personen wie Bauhandwerker, Baulieferanten, Bauarbeiter sind durch ein besonderes Gesetz mit erhöhtem Schutz versehen⁵⁾.

Der Empfänger von Baugeld muß dieses zur Befriedigung der genannten Person verwenden. Der Unternehmer von Neubauten und, wenn für diese Baugeld gewährt wird, auch von Umbauten hat über jeden Bau ein Baubuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Auch hat der Bauleiter an jedem Neubau Stand, Namen und Wohnort des Eigentümers und des etwaigen Unternehmers sichtbar anzubringen⁶⁾. Daneben kann in den durch Anordnung der betreffenden Landeszentralbehörden zu bestimmenden Gemeinden die Einrichtung von Bauschöffennämtern und eine dingliche Sicherung der Bauforderungen stattfinden. Derartige Anordnungen sind bisher nur in geringem Umfange ergangen und meistens nach kurzer Zeit wieder aufgehoben worden, weil sie zu einer Unterbindung der Bautätigkeit geführt haben.

⁴⁾ Kassen- und Rechnungswesen Vf. 18. März 1910 (MBl. 119) und 7. März 1913 (MBl. 51); vgl. auch Anm. 1.

⁵⁾ Gehalt der Baukassenrendanten B.D. 1. Juli 1920 (G.S. 386), Erl. 12. Sept. 1923 (FinMBl. 513); B.D. 12. Sept. 1923 (G.S. 483), ferner Vf. 6. Nov. 1923 — W 6098 II —.

⁶⁾ Vf. 23. Dez. 1905 (MBl. 1906 S. 11) Abschnitt IV.

¹⁾ § 35 Abs. 5 Gew.D. Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauhandwerkern, die gemäß § 133 Gew.D. in dem betreffenden

Fach die Meisterprüfung bestanden haben oder die Dipl.-Ing. sind.

²⁾ Gew.D. § 133 Abs. 2 nebst Erl. 28. Nov. 1902 (MBl. 417) und 23. März 1905 (das. 65). An die Stelle des in der Gew.D. a. a. O. genannten Bundesrats ist die Reichsregierung getreten. R.B. Art. 179 Abs. 2, G. 4. März 1919 (RBl. 285).

³⁾ StGB. §§ 330, 367¹⁴⁾.

⁴⁾ BGB. §§ 631—651. — Ansprüche aus Mängeln verjähren in fünf Jahren § 638.

⁵⁾ G. 1. Juni 1909 (RBl. 449); bearbeitet von Haffelberg, Berlin 1911.

⁶⁾ Das. §§ 1—4 und Strafen §§ 5—7, Übergangsbestimmung § 8, Sicherheitshypothek der Bauhandwerker BGB. § 648.

Bei Bauarbeitern finden die für den Arbeiterschutz gegebenen Vorschriften Anwendung⁷⁾. Arbeiter, die auf Bauhöfen und Zimmerplätzen beschäftigt werden, unterliegen den für größere Betriebe maßgebenden Bestimmungen. Die Bauarbeiter unterliegen der Arbeiterversicherung⁸⁾.

dd) Baurecht und Baupolizeibehörden.

§ 233. a) Allgemeines. Grundlage¹⁾ des gesamten preußischen Baurechts bilden nach wie vor die durch Art. 111 G. V. G. B. und Art. 89 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrecht erhaltenen §§ 29—82 Teil I Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts. Danach gilt Baufreiheit: In der Regel ist jeder Eigentümer, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen wohl befugt, doch soll zum Schaden des Gemeinwesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau vorgenommen werden.

Neben diesen Spezialvorschriften kommen für die Baupolizei die Generalermächtigung des § 10 II 17 A. L. R., der § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes von 1850 sowie der gleichlautende Paragraph der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen von 1867 in Betracht. Danach hat die Polizei alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die die Sicherung des einzelnen und der Gesamtheit vor den Gefahren bezwecken, die durch Feuer, ungenügende Standfestigkeit, unzweckmäßige Benutzung, ungenügende Unterhaltung von Gebäuden und Gebäudeteilen drohen. Darüber hinaus sind die Befugnisse der Polizei erweitert worden durch das Gesetz vom 2. Juli 1875 (G. S. 546), das die Festsetzung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen regelt, die Verunstaltungsgesetze von 1902 und 1907²⁾ und endlich in ganz erheblichem Umfang durch Art. 4 des Wohnungsgesetzes vom 24. März 1918 (G. S. 23).

Auf Grund dieser Bestimmungen sind dann Baupolizeiverordnungen regelmäßig unter der Bezeichnung Bauordnung erlassen worden, welche die Beschränkungen enthalten, die der Baufreiheit im öffentlichen Interesse auferlegt werden³⁾. Diese sind verschieden, je nachdem ob es sich um große, mittlere oder kleinere Städte oder um Landgemeinden handelt. Sie weichen aber auch in

⁷⁾ Gew. D. § 154 Abs. 2. — Arbeiterschutz bei Bauten Erl. 14. Okt. 1910 (M. V. B. 99, 317), 30. Aug. 1919 (M. V. B. 420), 5. Nov. 1919 (S. M. V. 318). Sicherheitsvorschriften bei der Aufsetzung neuer Geschosse auf bestehende Gebäude Erl. 7. Febr. 1923 (M. V. B. 116).

⁸⁾ Mitteilung der Baugenehmigungen an die Baugewerkschaftsgenossenschaft Erl. 4. April 1923 (M. V. B. 284).

¹⁾ Die im G. V. G. B. enthaltenen Vorschriften des Nachbarrechts über Überbau (§§ 912—916), Rotweg (§§ 918—919), Grunddienstbarkeiten (§§ 1018—1029), Erbbaurecht (§§ 1012—1017), unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff.), ferner B. D. über das Erbbaurecht vom 15. Jan. 1919 (R. G. B. 1. 72), sind privatrechtlicher Natur und haben für die Handhabung der Baupolizei nur

untergeordnete Bedeutung; sie beschränken jedenfalls die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Polizei nicht. Dies gilt auch von den Vorschriften der §§ 137 ff. I 8 A. L. R. über das Fensterrecht, da auch sie privatrechtlicher Natur sind (vgl. D. V. G. Bd. 5 S. 350).

²⁾ §§ 65, 66 I 8 A. L. R. Die §§ 66, 71, 78 gelten auch noch nach Inkrafttreten der Verunstaltungsgesetze von 1902 und 1907 (vgl. unten § 234 d. W. Anm. 8, 9) weiter.

³⁾ Form der Polizeiverordnung §§ 137, 139, 140 D. V. G.; wenn von Ortspolizeibehörden erlassen § 144 D. V. G. Soweit Bauordnungen einen bestimmten Gegenstand regeln, können Polizeiverfügungen nur auf diese, nicht mehr auf das A. L. R. gestützt werden. — Inhalt vgl. D. V. G. Bd. 45 S. 393; rückwirkende Kraft D. V. G. im Pr. Verw. B. Bd. 26 S. 203. — Dispense § 145 ZuständigkeitsG. durch Kreis- und Bezirks-

den einzelnen Landesteilen nach der Bauweise⁴⁾ voneinander ab, wie sie durch Klima, Baustoffe und Lebensgewohnheit bedingt werden. In diesem Sinne bestehen besondere Bauordnungen sowohl für die Provinzen und Regierungsbezirke als innerhalb dieser für die großen Städte und für Stadt- und Landgemeinden. Die für Städte gültigen Vorschriften können vom Bezirksausschuß auf die inner-

ausschuß, wenn nicht Bauordnung andere Zuständigkeit vorschreibt, z. B. Landrat, Regierungspräsident für zuständig erklärt werden. Muster einer Bauordnung vgl. § 234 d. W. Anm. 5 Abs. 2.

⁴⁾ Die Bauweise wird durch die verwendeten Baustoffe bestimmt. Zur Verwendung kommen Steine, Zement, Lehm, Holz, Torf und Eisen. Man unterscheidet Massivbauten und Fachwerkbauten. Massivbauten werden aus festem Steinmaterial ausgeführt oder aus Zementbeton gegossen bzw. gestampft. Fachwerkbauten werden in Holz- oder Eisengefachen aufgerichtet und die Gefache ausgestakt, ausgemauert oder mit Brettern und Bohlen vernagelt. Kellermauern und Fundamente sind stets massiv auszuführen.

Die für Bauten zu verwendenden Steine sind natürliche (Feld-, Bruch- oder Wert-) Steine oder künstliche aus Ton, Kalk, Zementbeton oder Lehm geformte Steine. Die aus Ton geformten Rohlinge werden in Feld- oder Ziegelöfen gebrannt. Zu ihrer festen Verbindung dient der Mörtel, der aus Lehm, Kalkmörtel oder Zement besteht. Lehm ist das einfachste und billigste Bindemittel, aber wenig fest und gegen Nässe nicht widerstandsfähig. Dauerhafter ist der Kalkmörtel, eine Mischung des Kalks mit Sand. Der Kalk wird aus dem als natürliches Gestein vorkommenden kohlen-sauren Kalk durch Brennen in Kalköfen gewonnen und muß in Wasser gelöscht (eingesumpft werden). Durch Zusatz von Zement kann der Kalkmörtel wesentlich härter gemacht werden (verlängerter Zementmörtel). Noch schneller härtend und widerstandsfähiger ist der Zementmörtel.

Man unterscheidet Portlandzement und Hochofenzement. Portlandzement ist ein hydraulisches, d. h. unter Wasser erhärtendes Bindemittel mit nicht weniger als 1,7 Gewichtsteilen Kalk auf 1 Gewichtsteil löslicher Kieselsäure, Tonerde und Eisenoxyd, hergestellt durch feine Zerkleinerung und innige Mischung der Rohstoffe, Brennen bis mindestens zur Sinterung und Feinmahlen. Hochofenzement ist ein hydraulisches Bindemittel, das bei einem Mindestgehalt von 15 Gewichtsteilen Portlandzement, vorwiegend aus basischer Hochofenschlacke be-

steht, die durch schnelle Abkühlung der feuerflüssigen Masse gekörnt ist. Hochofenschlacke und Portlandzement werden miteinander fein gemahlen und innig gemischt. Für die Schlacke ist eine bestimmte Zusammensetzung vorgeesehen. Der Hochofenzement ist im allgemeinen dem Portlandzement als gleichwertig zu erachten. Ein weiteres Bindemittel ist Traß, bestehend aus fein gemahlenem Tuffstein, der in Vulkan-Geenden gefunden wird. Er wird dort angewendet, wo Salz- und säurehaltige Wässer und Öle (Meerwasser, Moor) reine Zementmischungen zerstören würden.

Neuerdings werden auch ganze Häuser aus Zementbeton gestampft oder gegossen. Das Stampfen oder Gießen geschieht zwischen Holzverschalungen oder Blechtafeln. Dem Beton werden wärmehaltende Materialien beigegeben. Die Holzverschalungen oder Blechtafeln werden nach Erhärten des Materials beseitigt. Die Herstellung des Betons wird in den §§ 8, 9, 11 und 12 der Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Beton geregelt, die vom Deutschen Ausschuß für Eisenbeton 1915 aufgestellt und für Preußen am 15. Jan. 1916 genehmigt sind. Zwischenwände können als Eisenbetonwände, Gips, Gipsplatten oder Kalkwände ausgeführt werden, sobald sie keine konstruktiven Teile darstellen. Kalkwände sind Drahtputzwände aus gespanntem Drahtgewebe, gegen das ein aus Gips unter Zusatz von Kuhhaaren bereiteter Mörtel angeworfen wird.

Das Bauholz dient zum Aufbau des Fachwerks, der Balkenlage und des Dachstuhl. In der Fachwerkwand bezeichnet man die wagerechten auf der Grundmauer lagernden Hölzer mit „Schwellen“, die senkrecht auf diese gestellten Hölzer mit „Stiele“, die wagerecht darüber lagernden Hölzer mit „Rähm“, die zwischen den Stielen eingezapften wagerechten Hölzer mit „Riegel“ und die schrägen Absteifungen mit „Streben“. Die Balken werden auf die Rahmhölzer der Längswände, bei Massivbauten auf die Wände selbst bzw., falls Druckverteilung nötig ist, auf Mauerplatten quer über das Gebäude verlegt und in Räumen von übergroßer Spannweite durch „Unterzüge“ unterstützt. Die Unterzüge

halb dieser oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegenden oder zum platten Lande gehörigen Gebäude ausgedehnt werden⁵⁾.

Im einzelnen regeln die Bauordnungen die Voraussetzungen des Hausbaues überhaupt, die Entfernung der einzelnen Gebäude von einander und von den Grenzen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, vielfach auch die Höhe der Gebäude. Neuerdings sucht man in den für einen ganzen Bezirk erlassenen Bauordnungen dem heutigen städtebaulichen Grundsätze entsprechend, lediglich die allgemeinen im Hinblick auf Standsicherheit, Feuerschutz oder aus verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Gründen erforderlichen Bestimmungen zu geben, während der örtlichen Regelung alle diejenigen Vorschriften überlassen werden, die eine weitgehende Rücksichtnahme auf die vorhandenen Aufteilungs- und Bebauungspläne voraussetzen. In Vorbereitung befindet sich zur Zeit ein allgemeines Städtebaugesetz.

Baupolizeibehörden sind regelmäßig die Ortspolizeibehörden⁶⁾, in

können freitragend sein oder durch freistehende Säulen gestützt werden. Das Fachwerk wird mit Steinen ausgemauert oder mit Ästen ausgestakt und dann mit Lehm beworfen.

Auf die Balkenlage wird der Fußboden aufgenagelt; wo Wärme- und Schalldichtigkeit erforderlich ist, wird zwischen den Balken auf einer Lage von Schwarzenholz eine Schicht von Strohhalm und darüber eine Schicht geglähten Sandes aufgebracht. Die Balkendecke wird von unten mit rauhen Brettern benagelt, mit Rohr oder Holzstabgewebe bekleidet und verpußt. Das Rohr oder Holzstabgewebe dient als Ruzhalter. Bei billigen Bauten kann bei Verwendung von Holzstabgewebe auf die Schalung verzichtet werden. — Im Dachstuhl erfährt das Bauholz die verschiedenartigste Verwendung. Man unterscheidet zunächst Balken- und Bohlenböcher. Die Balkenböcher sind am meisten vertreten und scheiden sich in Kiehbalkenböcher und Pfettenböcher. Die Kiehbalkenkonstruktion ist eine reine Dreieckskonstruktion. Der Dachbalken bildet die Dreiecksbasis, die Sparren bilden die Dreiecksseiten, der Kiehbalken liegt parallel zum Dachbalken und wird an die Sparren „angeblattet“. Die Sparren sind in den Dachbalken eingezapft, das überstehende Balkenende wird durch einen „Aufschiebling“ mit geringerer Neigung als die der Sparren mit unter die Dachhaube gezogen. Das Pfettendach besteht aus einem Dachstuhl, der die Sparren zu tragen hat und den Sparren. Der Dachstuhl wird aus senkrecht oder schräggestellten (liegender Stuhl) Stielen konstruiert, auf ihm ruhen, durch sogenannte Zangen (Halbhölzer) zusammengehalten, die Pfetten. Das untere Sparren-

ende lagert auf den „Fußpfetten“. Das oberste Ende wird entweder ineinander geblattet oder lagert auf der „Firtzpfette“. Die Bohlenböcher werden aus zwei bis drei Lagen zusammengenagelt, zuweilen auch zusammengelebt und übernehmen die Eigenschaft der Sparren; sie sind infolge ihrer bauchigen Form selbsttragend. Sie finden besonders für Lagerräume Verwendung, da der von ihnen gebildete Raum durch keine Konstruktionshölzer unterbrochen wird. Die Sparren und Bohlenböcher nehmen die Dachhaut auf, die entweder aus Steinmaterial, das auf Latten aufgehängt wird, oder aus einer Schalung bestehen kann, welche mit wasserdichtem Material wie Kupfer, Zink, Dachpappe oder Schiefer, abgedeckt wird. Abdeckungen mit Stroh, Rohr oder Holzschindeln sind wegen ihrer Feuergefährlichkeit außer Gebrauch gekommen. Ebene Böcher werden mit Holzzement, Leermaterial, wasserdichtem Beton oder Metall abgedeckt. — Außer in Holz werden auch Dachkonstruktionen in Eisen und Eisenbeton ausgeführt.

Das Eisenschwert findet ähnliche Anwendung wie das Holzschwert. Die Zeichnungen der einzelnen Teile sind dieselben.

⁵⁾ JustG. § 143; B.D. 17. Juli 1846 (G. S. 399); in Berlin ist der Oberpräsident zuständig.

⁶⁾ Abgrenzung der Zuständigkeit der Baupolizeibehörde von der anderer Polizeibehörden: Gesundheitspolizei D.V.G. Bd. 52 S. 325, Chauffeepolizei D.V.G. Bd. 18 S. 390, Bd. 43 S. 370., Bahnpolizei D.V.G. Bd. 38 S. 258, 359, Gewerbe- polizei D.V.G. Bd. 37 S. 309 — Wenn eine Genehmigung nach § 16 der Gew.D. erteilt

Städten mit staatlicher Polizei ist die Baupolizei vielfach dem Bürgermeister oder einem von diesem beauftragten städtischen Organe belassen. Oberste Aufsichtsbehörde in Baupolizeiangelegenheiten ist der Minister für Volkswohlfahrt und die diesem unterstellte preußische staatliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen⁷⁾.

§ 234. β) Bauerlaubnis. Jeder Neu-, Aus- oder Umbau eines Gebäudes bedarf der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde; dies gilt auch für Staatsbauten¹⁾. Wer ohne Genehmigung baut oder von der erteilten Genehmigung abweicht, verwirkt Strafe und hat zu gewärtigen, daß der Bau, wenn er dem geltenden materiellen Baurecht nicht entspricht, d. h. insbesondere gefährlich oder verunstaltend ist, auf seine Kosten abgeändert oder, soweit dies nicht möglich ist, abgetragen wird²⁾.

Begrifflich stellt sich die Bauerlaubnis lediglich als der Ausspruch der Baupolizeibehörde dar, daß sie aus dem bestehenden öffentlichen Rechte kein Hindernis für die Ausführung des Baues zu entnehmen vermag³⁾.

Mit dem Bauerlaubnisgesuch sind Lage und Einrichtung des Gebäudes durch die erforderlichen Zeichnungen (Lageplan, Grundriß und Aufriß, Ansichtszeichnung) ersichtlich zu machen. Bei der Genehmigung kommen neben den Rück-

ist, bedarf es nicht mehr einer besonderen Genehmigung der Baupolizeibehörde.

⁷⁾ Zuständigkeit des Volkswohlf. Min. in Sachen der Baupolizei vgl. § 35 d. W. — Die Prüfungsstelle für statische Berechnungen (am 1. Okt. 1920 errichtet) prüft die Stand sicherheitsberechnungen, die den preußischen Baupolizeibehörden zur baupolizeilichen Prüfung zugehen, soweit in schwierigen Fällen den Baupolizeibehörden nicht geeignete Sachverständige zur Verfügung stehen. Außerdem erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf Begutachtung neuer Bauweisen. Gebührend. Erl. 13. Nov. 1923 (WMBI. 505), 30. Juni 1925 (WMBI. 280). Besondere Gebühr bei Begutachtung neuer Bauweisen Erl. 26. April 1922 (WMBI. 289) für die Inanspruchnahme der Stelle. Die Kassengebühren werden von der Kasse der preuß. Bau- und Finanzdirektion wahrgenommen.

¹⁾ Erl. 23. Mai 1898 (WMBI. 124), 24. April 1906 (WMBI. 198).

²⁾ StGB. § 368³ und 367¹⁵. — ALR. I. I Tit. 8 §§ 71 u. 72.

³⁾ DVBG. Bd. 5 S. 379, Bd. 32 S. 343. Versagung einer erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung kann mit den gegen polizeiliche Verfügungen zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden, d. h. Beschwerde oder Klage im Verwaltungsstreitverfahren; vgl. oben § 198 d. W. — Als Versagung der Genehmigung gilt auch die Weigerung der Polizeibehörde, die ein-

gereichten Bauunterlagen durchzusehen (DVBG. Bd. 33 S. 414). Der Verwaltungsrichter kann niemals auf Erteilung der Baugenehmigung erkennen, er kann lediglich die angegriffene Polizeiverfügung, die die Genehmigung versagte, aufheben (DVBG. Bd. 40 S. 363). Über die Möglichkeit widerrechtlicher Baugenehmigungen vgl. DVBG. Bd. 69 S. 396. Zurücknahme einer bedingungslos erteilten Baugenehmigung kann nur erfolgen, wenn das z. Bt. der Erteilung geltende Recht durch die Genehmigung verletzt wurde, mithin ein Irrtum der Polizeibehörde vorlag (DVBG. Bd. 55 S. 436). — Baubedingungen (echte) sind zulässig, müssen jedoch auf polizeilichen Motiven beruhen (DVBG. Bd. 59 S. 279). — Unechte Bedingungen liegen vor, wenn Bestimmungen der Baupolizeiverordnung wiederholt werden. — Dritte, die sich gegen die Erteilung der Baugenehmigung wenden wollen, haben lediglich das Recht der Aufsichtsbeschwerde (DVBG. Bd. 14 S. 378). — Beseitigung von Baumängeln ist in der Regel vom Grundstückseigentümer zu fordern (DVBG. Bd. 40 S. 391). Bei Änderung des Baurechts nach Bauausführung hat die Polizeibehörde die nötigen Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit zu treffen (z. B. Ummantelung von Holzsäulen).

Regelung der Erteilung von Baudispen- sen vgl. Erl. 21. Sept. 1922 (WMBI. 506) der den Entwurf zur neuen Bauordnung vom 25. April 1919 abändert.

sichten des Verkehrs⁴⁾, der Festigkeit des Baues, der Feuerficherheit⁵⁾ und der Gesundheit⁶⁾ auch die des Schutzes der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe in Betracht⁷⁾.

⁴⁾ RM. I 8 §§ 78—80, 82 verbietet die Verengung der Straßen. Wo Baufluchtlinien nicht bestehen, kann die Entfernung vom Rande öffentlicher Wege durch Polizeiverordnung bestimmt werden DVG. Bd. 36 S. 338. — Abstand der Windmühlen von anderen Gebäuden ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs vorgeschrieben, nicht mit Rücksicht auf die Windverhältnisse. Erl. 4. Aug. 1922 (WMBl. 414).

⁵⁾ Festigkeit des Baues: Statische Berechnungen der Masten für elektr. Fernleitungen Erl. 21. April 1922 (WMBl. 250); auch Fundamente von Holz zulässig. Auslegung der Hochbaubelastungsbestimmungen: Nach der Euler-Formel muß fünffache Bruchficherheit vorhanden sein; Prüfung von Probewürfeln bei Beton, Eisenbetonbauten Erl. 21. März 1923 (WMBl. 212). Schutzmaßnahmen gegen das Herabstürzen von Bauteilen: die Eigentümer sind zur Vornahme von Nachprüfungen anzuhalten Erl. 8. Juni 1923 (WMBl. 324). Statische Berechnungen von Riegeln der Fachwerkgebäude nur auf Winddruck erforderlich Erl. 2. Febr. 1924 (WMBl. 43). Auslegung der Hochbaubelastungsbestimmungen für Dachflächen Erl. 24. März 1924 (WMBl. 154). Verwendung von Hochofenschlache zur Betonbereitung Erl. 30. April 1924 (WMBl. 221); nur saure Schlache mit Kieselsäuregehalt darf verwandt werden. Schlackensteine müssen Druckfestigkeit von 100 kg pro qcm besitzen Erl. 30. Juni 1925 (WMBl. 280). Auslegung der Hochbaubelastungsbestimmungen für Holzkonstruktion Erl. 10. Aug. 1920 (WMBl. 330). Bestimmung über zulässige Beanspruchung von Flußstahl Erl. 30. Juni 1920 (WMBl. 279). Keine Sonderregelung der Bestimmungen über den Bau von Badeanstalten Erl. 30. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 37).

Feuerficherheit: Muster zu einer Bauordnung Erl. 25. April 1919 nebst Erg. 28. April 1921 (WMBl. 274), 22. März 1922 (WMBl. 210), 21. Sept. 1922 (WMBl. 506). Abnahmepflicht von Blitzableitern Erl. 18. März 1925 (WMBl. 114). Errichtung von baulichen Anlagen in der Nähe von Munitionsaufbewahrungsanstalten Erl. 5. April 1922 (WMBl. 232); es soll ein Mindestabstand von 500 m an Stelle von früher 250 m gewahrt

bleiben. An die Stelle des bisherigen Begriffs „feuerfest“ tritt der Begriff „feuerbeständig“, an Stelle von „feuerficher“ „feuerhemmend“. Erläuterung des Begriffs feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise Erl. 12. März 1925 (WMBl. 130). Änderung der Sonderanforderungen an Warenhäuser nach Einführung der Begriffe feuerbeständig und feuerhemmend Erl. 4. April 1925 (WMBl. 156) und an Theater Erl. 28. März 1925 (WMBl. 131). Überwachung der Lichtspieltheater: es soll mindestens jährlich eine Besichtigung auf Innehaltung der einschlägigen Vorschriften stattfinden Erl. 9. April 1923 (WMBl. 213). Schornsteine aus Betonfeinen zulässig Erl. 14. Aug. 1924 (WMBl. 458). Bei Neuaufstellung von Feueranlagen soll der zuständige Bezirkschornsteinfegermeister hinzugezogen werden Erl. 16. Aug. 1922 (WMBl. 414). Überwachung von Mahlmühlen Erl. 4. Febr. 1924 (WMBl. 82). Zulassung von Hohlsteinen bei Brandmauern Erl. 18. Nov. 1923 (WMBl. 522): Auf die Hohlzelle darf nicht mehr als die Hälfte des Querschnitts entfallen. Baugenehmigung für die Errichtung von Gebäuden unter Hochspannungsleitungen — Erl. 13. Dez. 1923 (WMBl. 522) — darf nur erteilt werden, wenn der nötige Abstand nach oben gewahrt bleibt, evtl. Verlegung der Hochspannungsleitung erforderlich. Zulassung von Rauchfchiebern Erl. 5. Dez. 1921 (WMBl. 1922 S. 17), der freibleibende Teil des Rohres muß mindestens ein Viertel des Gesamtquerschnitts betragen.

⁶⁾ Freigabe von Dachgeschossen zu Wohnzwecken Erl. 5. März 1922 (WMBl. 160), 15. Nov. 1923 (WMBl. 506): darf nur erfolgen bis zur Gesamtdauer von 25 Jahren, danach Räumung. Bauliche Erleichterungen für Mittelwohnungen Erl. 13. Juni 1923 (WMBl. 343). — Mittelhäuser sind Häuser, in denen in jedem Stock höchstens vier Wohnungen vorhanden sind. — Die Wohnungen müssen trocken bezogen werden und für Licht und Luft zugänglich sein. Die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit einer Wohnung gibt dem Mieter ein unbeschränktes Kündigungsrecht DVG. § 544. Richtlinien für Abwässerbeitragung vom 30. Juni 1922 (WMBl. 359).

⁷⁾ Muster einer PolizeiVO. für Reichs-

In den Städten und regelmäßig auch auf dem Lande sind mehrere technische Revisionen vorgeschrieben: nach Vollendung des Rohbaues, nach der des ganzen Baues, teilweise auch schon nach Legung der Grundmauern. Das Beziehen der Wohnungen ist vielfach erst gestattet, wenn eine bestimmte Frist seit der letzten Revision verstrichen ist.

Die Rücksicht auf Schönheit liegt an sich nicht in den Grenzen der polizeilichen Tätigkeit. Der Polizei ist jedoch in Erweiterung der Vorschriften des Allg. Landrechts, das die grobe Verunstaltung der Straßen und Plätze in Städten verbot, durch die Verunstaltungsgesetze eine gesetzliche Grundlage zur Erhaltung architektonischer und landschaftlicher Schönheiten gegeben. Zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden außerhalb der geschlossenen Ortschaften kann der Regierungspräsident Reklameschilder, Aufschriften und sonstige Bilder verbieten⁸⁾, mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter gewissen Einschränkungen auch Bauten und bauliche Änderungen ausschließen⁹⁾.

Außerdem ist die baupolizeiliche Genehmigung zu solchen Bauten und baulichen Änderungen zu versagen, durch die die Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Straßenbild gröblich verunstaltet würden¹⁰⁾. Endlich kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß

1. die Genehmigung bei geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung für bestimmte Straßen und Plätze sowie für einzelne Bauwerke auch dann zu versagen ist, wenn die Eigenart des Ortes oder Straßenbildes dadurch beeinträchtigt würde,

2. auch in geschlossenen Ortschaften Reklameschilder usw. bei gröblicher Verunstaltung oder Beeinträchtigung des Ortsbildes zu verbieten sind,

3. für Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen über das sonst baupolizeilich zugelassene Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden können¹¹⁾.

Ferner kann nach Art. 4 § 1 Nr. 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 durch Bauordnung sogar der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude und aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Bauten sowie die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes und zwar unter Berücksichtigung des Denkmal- und Heimatschutzes geregelt werden¹²⁾.

Die Errichtung von Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 75 m

heimstädtengebiete Erl. 28. April 1925 (WMBl. 221).

⁸⁾ G. 2. Juni 1902 (GS. 159), AusfVf. 16. Juni 1902 (WMBl. 132), RG. im WMBl. 1911 S. 213. — Bearb. von Goldschmidt, 1912.

⁹⁾ § 8 des G. 10. Juli 1907 (GS. 260). AusfAnw. 4. Aug. 1907 (WMBl. 281). Bearb. von Löhring, 1912. Während das G. von 1902 (Ann. 8) die grobe Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden verhindern soll, dient das G. 1907 in erster Linie dem ästhetischen Schutze der Ortschaften. Die Polizei greift hier über ihr eigentliches Gebiet der Gefahrenabwehr

hinaus und treibt kraft positiven Rechts Wohlfahrtspflege. — Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltung außerhalb des G. Erl. 3. Jan. 1921 (WMBl. 16, WMBl. 60). Verhinderung der Verunstaltung bei Verleihung von Rechten an Wasserläufen G. 7. April 1912 (GS. 53) § 58. PolizeiB.D. zum Schutze gegen verunstaltende Bauausführung vgl. Erl. 29. Juni 1923 (WMBl. 359).

¹⁰⁾ G. von 1907 § 1.

¹¹⁾ Daf. § 2—7.

¹²⁾ Vgl. hierzu Erl. 29. Juni 1923 (WMBl. 359).

von größeren Waldungen ist nur auf Grund eines die Verhütung von Feuergefährdung bezweckenden Verfahrens vor der Polizeibehörde zulässig¹³).

Neue Ansiedlungen außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft erfordern — abgesehen von Hohenzollern — eine besondere Genehmigung, die nur bei mangelnder Zugänglichkeit unter Berücksichtigung berechtigter privat- und öffentlich-rechtlicher Interessen versagt werden kann¹⁴).

Die Genehmigung erteilt der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde¹⁵), unter Umständen der Präsident des Landeskulturamts. Bei Unzulänglichkeit des Platzes muß sie, bei Einspruch der Beteiligten im Interesse des Schutzes der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei und des Bergbaues kann sie versagt werden¹⁶). Soweit die Ansiedlung einen wesentlichen Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse erwarten läßt, hat die Behörde die nötigen Leistungen zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse und zur Regelung der im öffentlichen Interesse erforderlichen Anlagen festzusetzen (Leistungsbescheid). Die Genehmigung kann von der Erfüllung oder Sicherstellung dieser Leistungen abhängig gemacht werden¹⁷).

§ 235. γ) Baufluchtlinien. Zur Sicherung des menschlichen Zusammenlebens ist nicht nur die ordnungsmäßige Anlage und Ausführung des einzelnen Bauvorhabens notwendig, sondern darüber hinaus auch eine ordnungsmäßige Anlegung der Straßen und Plätze. Deshalb ist durch das sog. Baufluchtliniengesetz¹⁾ den Gemeindebehörden mit Zustimmung der

¹³) Feld- und ForstpolG. 21. Jan. 1926 (GS. 83) §§ 43—48.

¹⁴) In den östl. Prov., Rheinland und Westfalen gilt G. 10. Aug. 1904 (GS. 227), 6. Dez. 1918 (GS. 194), § 147 ZustG., G. 1. März 1923 (GS. 49) und betr. Rheinprovinz G. 18. Dez. 1923 (GS. 555). Schleswig-Holstein G. 13. Jun. 1888 (GS. 243), Kreis Herzogtum Lauenburg G. 4. Nov. 1874 (Dff. Wochenbl. 291), Hannover G. 4. Juli 1887 (GS. 327), Hessen-Nassau G. 11. Juni 1890 (GS. 173). Ergänzung dieser Gesetze zugunsten des Bergbaues G. 16. Sept. 1899 (GS. 497). — Die Bauerlaubnis bleibt daneben erforderlich. Auf Ansiedlungen, die das Reich oder der Staat in Ausübung ihrer Hoheitsrechte errichten, ist das Gesetz nicht anwendbar DVB. im MBlz. 1913 S. 58.

¹⁵) G. von 1904 §§ 13, 13a.

¹⁶) Daf. §§ 14—16; Rechtsmittel § 18, Entscheidung bei Verletzung im Interesse des Bergbaues § 19; Strafen § 20; vgl. DVB. Bd. 50 S. 230.

¹⁷) Daf. §§ 17, 17b. Mehrere im Zusammenhang liegende Ansiedlungen heißen Kolonien. Ein besonderes Verfahren für diese ist im G. von 1904 nicht vorgesehen und kommt nur noch für die drei neuen Provinzen in Betracht.

¹⁾ G. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. 561). Einführung in Lauenburg durch Art. 8 Nr. 6 G. vom 25. Febr. 1878 (GS. 97). Bearb. v. Strauß und Torney, Berlin; Saran 1921. — Das Gesetz verfolgt außer dem hauptpolizeilichen (negativen) Bauverbote auch den wegebaulichen (positiven) Zweck der Straßenanlegung. Die gewöhnliche Mindestbreite beträgt bei Hauptstraßen 30 m, bei Nebenstraßen 20 m und bei Gassen 12 m. — Auf Gutsbezirke ist das Gesetz nicht anwendbar Vf. 3. Mai 1910 (MBlz. 154), soweit sie nicht zu einem Zweckverband für Straßen und Baufluchtlinien gehören; wo solcher gebildet wird, gehen auf ihn die den zugehörigen Gemeinden dieserhalb zustehenden Rechte und Pflichten über G. 19. Juli 1911 (GS. 115) § 3—5. — In Frankfurt a. M. kann auf Antrag der Gemeinde oder der Mehrheit der Eigentümer für überwiegend unbebaute Teile nach endgültiger Feststellung des Bauplanes eine der Bebauung entsprechende Umwandlung von Grundstücken aus Gründen des öffentlichen Wohles zwangsweise bewirkt werden G. 28. Juli 1902 (GS. 273), — lex Ardicæ — G. 8. Aug. 1907 (GS. 259). Wegen Köln vgl. G. 28. Juli 1911 (GS. 159, 160), AusfAnw. 28. Aug.

Ortspolizeibehörde und nötigenfalls auch der Ortspolizeibehörde allein die Befugnis verliehen worden, Straßen- und Baufluchtlinien im voraus einzeln oder für größere Flächen (Bebauungsplan) mit der Wirkung zu bestimmen, daß über die dadurch bestimmte Grenze Neubauten, Um- und Ausbauten unter sagt werden können und die Gemeinde befugt wird, die über die Straßenfluchtlinie hinausliegenden Grundflächen dem Eigentümer zu entziehen²⁾. Eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das so aufgeschlossene Gelände für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, von darauf stehenden Gebäuden frei gelegt werden muß oder zu einem Bauplatze gehört, der bereits anderweit an eine fertige Straße und an eine festgelegte Baufluchtlinie grenzt³⁾. Außerdem kann durch Ortsstatut festgestellt werden, daß

1. wenn Straßen oder Straßenteile noch nicht gemäß den örtlichen bau- polizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau her- gestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen⁴⁾;

2. die Freilegung und erste Einrichtung, die Entwässerung und Beleuch- tung neuer Straßen und Straßenteile sowie deren zeitweilige jedoch höch- stens fünfjährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, teilweise oder ganz übernommen werden muß (Anliegerbeiträge)⁵⁾.

Nach Art. 4 § 1 des Wohnungsgesetzes von 1918 kann ferner durch Bau- ordnung die Ausscheidung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze erfolgen,

1911 (MBlB. 244), Wiesbaden G. 3. Juni 1912 (G. 179). Dasselbe Ziel haben Dortmund, Neuß und Weßlar auf dem Wege der Zusammenlegung durch die Auseinandersetzungsbehörde erstrebt vgl. De Webige: Die Grundstückszusammenle- gung in Stadtfeldmarken (Dortmund 1903).

²⁾ G. von 1875 §§ 1—11, 16, JustG. §§ 146, 162, PStG. § 121. Die Vorschriften sind durch das BGG. nicht berührt G. 3. BGG. Art. 111. Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen Vorschriften 28. Mai 1876 (MBlB. 171), 24. April 1906, 20. Dez 1906 (MBlB. 1907 S. 65), 16. April 1908 (MBlB. 129). Wirtschaftlichkeit beim Stra- ßenbau Erl. 14. März 1922 (WMBl. 173). Darstellung der Baufläche in den Fluchtlinienplänen Erl. 23. Juni 1922 (WMBl. 358). Schließung von Bauflächen Erl. 24. Jan. 1924 (WMBl. 66). Das Verbot erstreckt sich nicht auf Umzäunungen DStG. Bd. 25 S. 379. Wahrnehmung der öffentlichen Interessen Erl. 29. Juni 1902 (MBlB. 139). Auf Grund des § 11 des BaufluchtG. ist ein vereinfachtes Enteig- nungsverfahren zulässig, wenn eine for- melle Planfeststellung gem. § 8 a. a. D. erfolgt ist Erl. 21. Dez. 1923 (MBlB. 1924 S. 5), vgl. auch das G. über ein verein- fachttes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922

(G. 211) nebst AusfBest. 24. Aug. 1923 (MBlB. 1091).

³⁾ G. von 1875 §§ 13, 14. Vgl. für Köln G. 10. März 1923 (G. 70).

⁴⁾ Daf. § 12 und Ausschluß der Ent- schädigung § 13, JustG. § 146 Abs. 2. Dis- pensmöglichkeit durch Art. I des Wohnungsg. vom 28. März 1918 (G. 23).

⁵⁾ G. von 1875 § 15, G. 14. Juli 1893 (G. 152) § 10 und JustG. § 146. Dispense vgl. Anm. 4. — Die Verpflich- tung trifft auch die Besitzer von Fabrik- gebäuden Vf. 9. März 1887 (MBlB. 82). Der Bürgersteig bildet einen Teil der öffentlichen Straße DStG. Bd. 8 S. 189), kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Interesses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steinpflaster zu unterhalten hat MSt. I 8 §§ 78, 81, 82. Hieraus folgt keine allgemeine durch Po- lizeiverordnung näher zu regelnde Unter- haltungspflicht für den Hausbesitzer Erl. 12. Febr. 1878 (MBlB. 55); eine solche Pflicht kann nur auf ein nachzuwei- sendes Ortsrecht gegründet werden. Nach § 5 des G. über die Reinigung öffent- licher Wege vom 1. Juli 1912 (G. 187) kann durch ein unter Zustimmung der Polizei erlassenes Ortsstatut die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Wege ganz oder teil-

für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Gerüche, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind. Andererseits kann die Ausschreibung besonderer Ortsteile erfolgen, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder aber nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zulässig ist. Endlich können Bauklasseneinteilungen stattfinden, die eine Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke enthalten. Ebenso kann vorgeschrieben werden, daß da, wo Fluchtlinien nicht festgestellt sind, nur offene Bauweise mit Gebäuden von nicht mehr als einem Geschoß über dem Erdgeschoß zulässig ist⁶⁾.

§ 236. d) Baupolizeigebühren. Die Tätigkeit der Baupolizeibehörden wird dem Bauaufstigen nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auf Grund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes sind die Gemeinden, Ämter und Landbürgermeistereien¹⁾ berechtigt, als Baupolizeibehörden für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen Gebühren zu erheben. Die Gebühren sollen²⁾ so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt. Diese Gebühren stellen sich nicht als eine Besteuerung der Bautätigkeit dar, sind vielmehr ihrer Rechtsnatur nach die Gegenleistung für eine beanspruchte öffentliche Leistung³⁾. Für Hannover, Hessen-Nassau und die Grenzmark Posen—Westpreußen gilt für die Inanspruchnahme der staatlichen Baupolizeibehörden eine Sondergebührenordnung. Danach werden Gebühren erhoben:

1. für die Prüfung der Bauvorlagen und die Genehmigung zum Bau;
2. für die Rohbauabnahme;
3. für die Genehmigung zum Bezug des Hauses.

Die Gebühren sind abgestuft nach dem Rauminhalt der Gebäude⁴⁾.

weise für die ganze geschlossene Ortslage, einzelne Teile derselben, ein oder mehrere bestimmte in ihr belegene Wege oder Wegeteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Wegen Überbürdung der Verpflichteten vgl. § 5 Abs. 3.

⁶⁾ Art. 4 § 1 Nr. 1—3 WohnungsG. 28. März 1918 (GS. 23).

¹⁾ Nach dem Erl. 30. Dez. 1898 (GS. 896) können auch staatliche Polizeiverwaltungen Gebühren für die Beaufsichtigung und Genehmigung von Bauten erheben; die Vorschrift hat jedoch wenig Bedeutung mehr, da, abgesehen von Hannover, Hessen-Nassau und der Grenzmark Posen-Westpreußen, die Baupolizei fast ausschließl. von kommunalen Organen wahrgenommen wird (vgl. auch Anm. 4).

²⁾ Sollen: Fassung des G. 26. Aug. 1921 (GS. 495).

³⁾ Über die Rechtsnatur der Baupolizeigebühren vgl. DVG. i. PrVerwBl. Bd. 32 S. 70.

⁴⁾ GebührenD. 6. Febr. 1924 (WBl. 81); diese wurde auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. Sept. 1923 (GS. 455) erlassen. Erg. der Gebührenordnung und Ermäßigung der Sätze durch Erl. 16. Sept. 1925 (WBl. 375) in Verbindung mit Erl. 22. Aug. 1925 (PrVerwBl. S. 183); danach ist die Mindestgebühr seit dem 1. Okt. 1925 von 15 auf 3 RM. herabgesetzt worden und bei Schuppen und Buden von nicht mehr als 30 cbm Rauminhalt von 9 auf 3 RM. Ferner sind auf Antrag die Gebühren zur Hälfte zurückzuzahlen, wenn der genehmigte Bau nicht ausgeführt wird und die Bauvorlagen der Baupolizeibehörde zurückgereicht werden. — Die unter dem 16. März und 19. Nov. 1923 erlassene Baugebührenordnung für Hannover, die Baupolizeigebührenordnung für das platte Land der Grenzmark Posen-Westpreußen vom 23. Sept. 1923 und die Baupolizeigebührenordnung für Hessen-Nassau vom 19. Nov. 1923 sind durch die oben an-

§ 237. e) Bestimmungen bezüglich vorhandener Bauten. Nach § 36 I 8 des Allg. Landrechts darf kein Eigentümer ohne polizeiliche Erlaubnis in Städten Gebäude, die an Straßen oder öffentlichen Plätzen stehen, zerstören oder abbrechen. Ferner müssen alle Feuerstellen in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten werden, insbesondere aber Gebäude, die einzustürzen drohen, auf polizeiliche Aufforderung ausgebessert oder niedergerissen werden. Im Falle der Unterlassung kann, abgesehen von der Bestrafung, das Gebäude auf Kosten des Eigentümers hergestellt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeben und, wenn sich kein Käufer findet, der Gemeinde zugeschlagen, nötigenfalls auch abgebrochen werden¹⁾. Auch sonst soll die Polizei Bauanlagen, welche dem Verkehr Gefahr bringen, auf Straßen nicht dulden²⁾.

Die Erhaltung der Kunst³⁾ und geschichtlichen Denkmäler⁴⁾ ist Gegenstand staatlicher Fürsorge. Gleiches gilt von Naturdenkmälern⁵⁾. Die Wegnahme und Beschädigung öffentlicher Denkmäler ist untersagt⁶⁾, jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern bedarf der Genehmigung⁷⁾.

gezogeneGebühreordnung vom 6. Febr. 1924 außer Kraft gesetzt worden. — Daß nur für Hannover, Hessen-Nassau und die Grenzmark Posen-Westpreußen eine zentrale Gebührend. erlassen wurde, beruht auf der Tatsache, daß dort die Ortspolizei und darunter auch die Waupolizei auf dem platten Lande von staatlichen Organen, Landräten usw. wahrgenommen wird, während dies in den übrigen Provinzen nicht der Fall ist.

eingetragen werden. Vorschläge auf Eintragung in die Liste macht der RegPräs. auf Antrag oder von Amts wegen. Zur Veräußerung solcher Gegenstände ist eine Genehmigung des KultMin. erforderlich, bei Provinzen, Kreisen und Gemeinden der Aufsichtsbehörde.

⁴⁾ Die Fürsorge hierfür untersteht dem KultMin., dem ein Konservator der Kunstdenkmäler unterstellt ist. Die Denkmalfürsorge bildet im übrigen eine Aufgabe der Provinzen, bei denen Provinzialkommissionen gebildet werden. Den Kommissionen sind als sachverständige Berater Provinzialkonservatoren beigegeben, die zugleich örtliche Organe des Konservators in Berlin sind. Ausf. Erl. 19. Nov. 1891 (ZBl. 1892 S. 391). R. V. Art. 150. Rezius, Das Recht der Denkmalspflege in Preußen, Berlin 1908.

⁵⁾ Vf. 16. April 1912 (ZBl. 410). Staatliche Stelle in Berlin Vf. 12. Febr. 1907 (MBl. 85). — Verhinderung landwirtschaftlicher Verunfaltung vgl. § 235 d. W. DasG. über die Erhaltung des Baumbestandes vom 29. Juli 1922 (G. S. 213), ist im Interesse der Volksgesundheit erlassen, verfolgt mithin einen anderen Zweck; Ausf. Anw. 14. Dez. 1922 (MBl. 1923 S. 28). Anhörung der Konservatoren bei Abholzungsaufträgen Erl. 20. März 1925 (MBl. 131). Vgl. im übrigen G. 26. März 1914 (G. S. 41) nebst Ausf. Bef. 30. Juli 1920 (MBl. 314); Funde sind der Ortspolizeibehörde anzuzugehen, gegebenenfalls abzuliefern. Über die Entschädigung beschließt der Bezirksausschuß, dagegen Klage im ordentlichen Rechtswege.

⁶⁾ Allg. I 9 § 35, StGB. § 304.

⁷⁾ R. D. 4. Okt. 1815 (G. S. 206); für Ber-

¹⁾ Allg. I 8 §§ 33—64, Art. 29 des preuß. Ausf. G. zum Zwangsversteigerungsg. 23. Sept. 1899 (G. S. 291). Auch zum Zwecke des Neubaus darf ein Abbruch ohne polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen. Strafe StGB. §§ 368⁴⁾, 367¹³⁾. Pflicht zur Gebäudeunterhaltung vgl. Erl. 11. Nov. 1924 (MBl. 458). Pol. Anordnung von Vorsichtsmaßregeln vgl. DVG. PrVerwBl. Bd. 37 S. 633. — Schadenersatzpflicht StGB. §§ 836—838. — Nach § 2 des WohnungsmangelG. 26. Juli 1923 (MBl. I 754) dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen werden.

²⁾ Allg. I 8 § 73.

³⁾ R. D. 11. Dez. 1919 (MBl. 1961), 27. Jan. 1920 (MBl. 125) nebst Ergänzungsv. D. 8. Mai 1920 (MBl. 913) G. 21. Dez. 1925 (MBl. I 470); ferner Ausf. Bef. 7. Febr. 1921 (G. S. 336). National wertvolle Kunstwerke sind in ein vom Reichsinnenmin. geführtes Verzeichnis einzutragen. Für die Urgeschichte bedeutungsvolle Gegenstände, ferner Urkunden, Bücher und Münzen können nach Anhörung des Provinzial-Konservators in eine vom Min. f. Wissensch., Kunst u. Volksb. geführte Liste

Gemeinden und sonstige Kommunalverbände dürfen Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, ohne Genehmigung weder veräußern noch verändern. Gleiches gilt von Stadtmauern, Toren, Türmen und Wällen⁸⁾.

c) Gesundheitswesen.

aa) Übersicht.

§ 238. Die Gesundheit ist die erste und wichtigste Voraussetzung jeder geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung. Vielsach von Ursachen abhängig, die der einzelne nicht zu erkennen und zu beherrschen vermag, wird sie damit zu einem Gegenstand, dem der Staat seine Fürsorge zuzuwenden hat. Bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein war diese staatliche Tätigkeit lediglich gegen Krankheitsgefahr gerichtet. Sie beschränkte sich auf die Einrichtung des Gesundheitswesens und auf den Kampf gegen Ausbruch und Verbreitung der Seuchen¹⁾. Erst das Auftreten der Cholera (1830) lehrte erkennen, daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens in der Pflege der Bedingungen der Gesundheit liege. Seitdem und besonders in neuester Zeit sind bedeutende Fortschritte in dieser Richtung gemacht worden²⁾.

Das Ziel ist aber noch nicht erreicht, und es muß vorher noch manches Vorurteil überwunden, namentlich aber noch erhebliche Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung geleistet werden.

Die Verwaltung des Gesundheitswesens erfolgt durch staatliche Behörden und Beamte (bb). Daneben hat der Staat die rechtlichen Verhältnisse der für diesen Zweck tätigen Privatpersonen und eingerichteten Privatanstalten geregelt (cc). Die Aufgaben selbst, die der Staat auf diesem Gebiet zu erfüllen hat, sind zweifach. Sie bestehen einmal in der Beseitigung der ausgebrochenen gemeingefährlichen Krankheiten (Seuchen) und der Verhütung ihrer Verbreitung (dd), sodann in der Erhaltung und Förderung der Gesundheit, zweckmäßigerweise vorbeugend durch Beseitigung schädlicher Einwirkungen (ee).

lin, Charlottenburg und Potsdam ist auch zum Aufstellen eines Denkmals eine Genehmigung erforderlich. G. 2. Juli 1875, (GS. 561) § 10.

⁸⁾ Vgl. Anm. 3. Die Verpflichtung umfaßt auch die Bewahrung vor Verfall. DVG. Bb. 43 S. 416 und Erl. 19. Okt. 1906 (MBl. B. 1907 S. 31). Ähnliche Best. für die Kirchengemeinden enthalten die Vermögensverwaltungsgeetze für die kath. und für die ev. Kirche § 15 Ziff. 1 G. 24. Juli 1924 (GS. 585), B. D. 24. Okt. 1924 (GS. 731), Art. 6 Ziff. 1 G. 8. April 1924 (GS. 221). Bez. der Innungen vgl. § 89b Nr. 3 Gew. D.; auch hier bedarf es der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

tion und Förderung der Gesundheit (Wohnung- und Nahrungsmittel-, Gefängnis-, Schul- und Gewerbehygiene). Bahnbrechend waren Pettenkofer (gest. München 1894), der die Verbreitung der Ansteckungsstoffe durch die Luft, das Trinkwasser und die Bodenverunreinigung nachwies, sowie der Franzose Pasteur und der Deutsche Koch, die die Übertragung der ansteckenden Krankheiten durch kleine Lebewesen feststellten und dadurch zu Begründern der Bakteriologie wurden. — Ein Hygienemuseum besteht in Berlin, hygienische Anstalten an den Universitäten und in Weuthen und Saarbrücken.

Literatur: Möllers, Verh.: Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich, Berlin, 1925. Handbuch der Hyg. von Kubner, Leipzig, 1922. Vgl. Erl. 28. Mai 1925 (MBl. 219) betr. hygienische Volksbelehrung, Blätter für Säuglingspflege usw.

¹⁾ Preuß. Med. D., Edikte von 1685 und 1725.

²⁾ Hygiene ist die Lehre von der Erhal-

bb) Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 239. Das Gesundheitswesen ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung¹⁾; ergänzende Landesgesetze sind jedoch zulässig. Demgemäß wurden durch Reichsgesetz geregelt die Ausübung der ärztlichen Praxis, die Bekämpfung bestimmter gemeingefährlicher Krankheiten, das Impfwesen und die Lebensmittelpolizei.

Als technisch beratende und begutachtende Behörde ist ein Reichsgesundheitsamt eingesetzt und zu dessen Unterstützung ein Reichsgesundheitsrat gebildet worden²⁾.

Im übrigen erfolgt die Verwaltung durch die Landesbehörden und zwar in oberster Instanz durch den Minister für Volkswohlfahrt³⁾. Das Gesundheitswesen des Heeres und der Marine steht unter dem Reichswehrminister.

Eine begutachtende Tätigkeit für das ganze Staatsgebiet übt der Landesgesundheitsrat aus, der an die Stelle der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten und des Apothekerrats getreten ist und die Geschäfte dieser Behörden mit übernommen hat⁴⁾.

Die Provinzialinstanz bildet, abgesehen von einigen dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Gegenständen⁵⁾, der Regierungspräsident, dem in den Medizinäräten besondere technische Beamte zugeteilt sind⁶⁾.

Für jede Provinz besteht ein gerichtsarztlicher Ausschuß an Stelle der am 1. Juli 1921 aufgehobenen Provinzialmedizinalkollegien⁷⁾.

In den Kreisen sind als technische Berater der Landräte Kreisärzte angestellt, denen nach Bedarf Kreisassistentenärzte beigegeben werden können. Für beide ist eine Prüfung vorgesehen. Die Kreisärzte sind unmittelbare Staatsbeamte und erhalten eine feste pensionsfähige Befoldung nach den Vorschriften des Beamtendienstentkommengesetzes. Soweit sie vollbesoldet sind, ist ihnen die Ausübung von Privatpraxis untersagt. Der Kreisarzt hat die gesundheitlichen Verhältnisse, Anordnungen und Anstalten zu überwachen und kann bei Gefahr im Verzuge vorläufige polizeiliche Anordnungen gegen die Weiterverbreitung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten selbständig treffen. Er nimmt auf Ersuchen an den Sitzungen des Kreis Ausschusses und Kreistages mit beratender Stimme teil und ist der Gerichtsarzt des Kreises⁸⁾. Er ist berechtigt, den Sitzungen des Jugendamtes beizuwohnen⁹⁾.

¹⁾ R. V. Art. 7 Nr. 8.

²⁾ R. G. 30. Juni 1900 (R. G. Bl. 306) § 43.

³⁾ Staatsmin. Beschl. 7. Nov. 1919 (G. S. 173). Zu Veröffentlichungen dienen seit 1855 die Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamtes, seit dem 1. April 1901 das Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten und neuerdings vom 1. April 1920 ab das Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ des preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt (R. M. Bl.). Vgl. R. M. Bl. 1920 S. 1.

⁴⁾ Beschl. 30. April 1921 (G. S. 369), Aufgaben § 1, Zusammenfassung § 2. Geschäfts-D. R. M. Bl. 1921 S. 457 ff.

⁵⁾ Apotheken: Instr. 1825 §§ 11, 46. Aufsicht über Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Erl. 12. Mai 1897 (G. S. 227) und über die Provinzial-Strennanstalten Erl. 10. Juli 1906 (G. S. 371).

⁶⁾ Reg. Instr. § 47.

⁷⁾ Staatsmin. Beschl. 30. April 1921 (G. S. 372): Aufgaben § 1, Zusammenfassung § 2. Ausf. Anw. 25. Sept. 1921 (R. M. Bl. 462), abgeändert durch Erl. 23. Jan. 1925 (R. M. Bl. 46).

⁸⁾ G. 16. Sept. 1899 (G. S. 172), Inkräftsetzung B. D. 4. März 1901 (G. S. 47). Prüfungsordnung 9. Febr. 1921 (R. M. Bl.

Unm.: Note ⁹⁾ befindet sich auf S. 444.

cc) Heilpersonen¹⁾, Heil- und Pflegeanstalten.

§ 240. a) **Ärzte und Zahnärzte** bedürfen der Approbation, die nach bestandener Prüfung durch den Minister für Volkswohlfahrt erteilt wird. Nur wer approbiert ist, darf den Arzt- oder einen gleichlautenden Titel führen und die Heilkunde im Umherziehen ausüben; im übrigen ist die Ausübung der Heilkunde nicht mehr von der Approbation abhängig. Begriff und Strafbarkeit der Kurfuschelei sind damit wesentlich eingeschränkt²⁾.

Die Approbation setzt nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule ein Universitätsstudium von elf Semestern, die Ablegung zweier Prüfungen — Vorprüfung (Physikum) nach fünf Semestern, Staatsexamen nach dem ersten — und eine einjährige Tätigkeit als Medizinalpraktikant an einem der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser voraus.

Die Doktorpromotion, von der die Approbation nicht abhängig ist, darf erst nach Ablegung der Staatsprüfung erfolgen; die Führung des Dokortitels vor der Approbation ist unzulässig³⁾. Die Prüfung umfaßt auch die Geburtshilfe und Wundarzneikunde (Chirurgie). Eine Vereidigung der Ärzte findet nicht mehr statt⁴⁾.

Befreit sind die Ärzte von der Verpflichtung zur Übernahme der Gemeindeämter und des Schöffen- und Geschworenenamtes sowie bezüglich der zu ihrem Berufe nötigen Pferde von der Vorspannleistung im Frieden und von der Bestellung im Kriegsfall. Im Fall der Zuziehung zu Zweikämpfen bleiben sie straflos⁵⁾. Die ihnen kraft ihres Berufs anvertrauten Geheimnisse müssen sie bewahren; auch unterliegen sie dieserhalb keinem Zeugniszwang⁶⁾.

314), DienstAnw.1. Sept. 1909 (WMBl. 184). G. über die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909. Erl. 31. März 1924 (GS. 207), 5. Mai 1924 (GS. 540), Tagegelber 26. Nov. 1923 (JMBl. 734). Verrechnung der staatl. Verwaltungsgebühren Erl. 4. April 1925 (WMBl. 172). Über das Verhältnis des Kreisarztes zur kreiskommunalärztlichen Tätigkeit s. „Richtlinien“ WMBl. 1920 S. 13. Ruhegehalt der nicht voll besoldeten Medizinalräte Erl. 22. Juni 1925 (WMBl. 253). Verfahren der Gerichtsärzte bei Untersuchung menschlicher Leichen Erl. 31. Mai 1922 (WMBl. 298) nebst Erl. 18. April 1925 (WMBl. 150).

⁹⁾ ReichsjugendwohlfahrtsG. 9. Juli 1922 (RGBl. I 633), AusführungsG. 29. März 1924 (GS. 182) § 5.

¹⁾ Die wichtigsten Medizinalpersonen sind die Ärzte; ihr Hilfspersonal bilden die Heilgehilfen und Hebammen. Zum Betrieb der Apotheken ist neben der persönlichen Befähigung des Unternehmers auch die Genehmigung der Anlagen erforderlich.

²⁾ GewD. §§ 29, 40 Abs. 1, 56a; Zurechnung §§ 53, 154, ZustG. § 120¹, Anw. 1. Mai 1904 (WMBl. 201). Strafe unbefugter Bezeichnung GewD. § 147³; nicht appro-

bierte Heilpersonen haben lt. Polizeiverordnung ihren Betrieb dem Kreisarzt anzuzeigen Vf. 28. Juni 1902 (WMBl. 241).

³⁾ Prüfungsordnung für Ärzte 5. Juli 1924 (WMBl. 290), MinErl. 30. Sept. 1924 (WMBl. 402). Gebührenordnung für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung und Vorprüfung vom 28. Febr. 1924 (WMBl. 113), Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenanstalten: ZBl. 1925 S. 233 ff. nebst Erl. 17. Mai 1925 (WMBl. 150), Prüfung in der pathol. Physiologie Erl. 12. Febr. 1925 (WMBl. 74), Erlaß von Prüf.-Geb. Erl. 8. Juni 1925 (WMBl. 254), Anwendung der Prüfungsordnung Erl. 29. April 1925 (WMBl. 199); Vertretung praktischer Ärzte durch Studierende Erl. 2. Juni 1925 (WMBl. 218), 1. Aug. 1925 (WMBl. 310, 338), Ausbildung des ärztl. Nachwuchses in Geburtshilfe Erl. 17. Sept. 1925 (WMBl. 368), Prüfungsergebnisse für Ärzte, Zahnärzte usw. vgl. WMBl. 1925 S. 94.

⁴⁾ Vf. 29. Dez. 1869 (MBlBl. 1870 S. 74).

⁵⁾ StGB. § 209.

⁶⁾ Daf. § 300; ZPD. §§ 383⁵, 408 und StPD. §§ 53³, 76.

Der frühere Zwang zur Hilfeleistung ist aufgehoben⁷⁾. Die Bezahlung ist der Vereinbarung überlassen und erfolgt in Ermangelung solcher nach der Gebührenordnung⁸⁾.

Zur Wahrnehmung der ärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ist für jede Provinz eine Ärztekammer errichtet, deren Mitglieder von den in der Provinz wohnhaften Ärzten auf drei Jahre gewählt werden. Die Aufsicht führt der Oberpräsident⁹⁾. Als Zentralstelle für den ganzen Staat besteht ein Ärzte-kammerausschuß¹⁰⁾.

Die Kammer kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten Beiträge auf die wahlberechtigten Ärzte umlegen; sie wird vermögensrechtlich durch ihre Kasse vertreten, die Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden kann¹¹⁾. Mit den Ärztekammern sind — ähnlich wie bei den Anwaltskammern — ärztliche Ehrengerichte für alle Ärzte, ausschließlich der beamteten, der Militär- und Marineärzte verbunden. Diese haben über Verlegungen der Standesehre und Berufspflicht zu entscheiden und dabei sowohl die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln als auch die Straf Gewalt auszuüben. Die Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 1000 RM. und zeitweilige oder dauernde Entziehung des Wahlrechts zur Ärztekammer. Berufungen gehen an einen Ehrengerichtshof, der unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für das Volksgesundheitswesen des Ministeriums für Volkswohl-

⁷⁾ GewD. § 144 Abs. 2. — Auf polizeiliche Aufforderung unterliegen jedoch Ärzte wie andere Personen der allgemeinen Pflicht zur Beistandsleistung. Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichts- und Ordnungsstrafrecht besteht weder für Ärzte noch für Apotheker. Verschärfte Strafe fahrlässiger Tötung und Körperverletzung StGB. § 222 Abs. 2 und § 230 Abs. 2; Ausstellung falscher Zeugnisse §§ 279, 280 und Unzuchtvergehen in Anstalten § 174³ StGB.; Eingriffe in den menschlichen Körper (Operationen) dürfen Ärzte nur mit Willen des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters vornehmen RGSt. Bd. 25 S. 375. Pflicht zur Anzeige der Geburten (§ 17 PersonenstandsG. 6. Febr. 1875) und ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Tuberkulose (§ 244 Amn. 17. d. W.).

⁸⁾ GewD. § 80 Abs. 2; Reichsratsbeschl. 31. Jan. 1924 bzgl. der Arztetagen; in Kraft getreten für Preußen am 10. Dez. 1924. (RMBl. 79). Bef. des Volkswohl.-Min. 5. Febr. 1924, erg. durch Bef. 25. April 1924 (RMBl. 196, Erl. 1. Sept. 1924 RMBl. 371); vgl. auch § 376 Abs. 1, 2 RW. D., § 18 des Reichsfinanzgesetzes 23. Juni 1923 (RGBl. I 431). — Anweisung an die höheren Verwaltungsbehörden bez. der Preisbildung der deutschen Arztetagen Erl. 28. Dez. 1923 (RMBl. 1924 S. 20). — Die amtl. Ausgabe der deutschen Arztetage ist

im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94 erschienen. Die Gebührenordnung hat Höchst- und Mindestsätze, die von den Ärzten nach Zeit und Mühewaltung der Leistung und nach der Vermögenslage des Patienten normalerweise erhoben werden. — Die Gebühren verfahren in zwei Jahren (RGBl. § 196¹⁴) und genießen ein Vorrecht im Konkurs (Konkursordnung § 61⁴).

⁹⁾ B. D. 25. Mai 1887 (GS. 169), Abänderungen B. D. 6. Jan. 1896 (GS. 1), 20. Mai 1898 (GS. 115), 23. Jan. 1899 (GS. 17), 8. Juli 1907 (GS. 237), 19. Mai 1920 (GS. 357). — Die brandenburgische Ärztekammer ist auch für die Stadt Berlin und die Grenzmark Posen-Westpreußen (vgl. aber B. D. 1. Nov. 1921, GS. 547), die schleswig-holsteinische für Lübeck, die rheinische für Birkenfeld und Hohenzollern, die hessen-nassauische für Schaumburg-Lippe und Waldeck (Vertrag 3. Febr. 1905 bzw. 25. Okt. 1912), die hannoversche für Pirmont 29. Mai 1922 (GS. 119), die nieder-schlesische auch für Oberschlesien (B. D. 18. Juli 1924, GS. 581) zuständig. — Tagelöhner B. D. 19. Mai 1920 (GS. 357).

¹⁰⁾ B. D. 6. Jan. 1896 (GS. 1) Art. 1; Geschäftsstelle Berlin W 62, Nettelbedftr. 4.

¹¹⁾ G. 25. Nov. 1899 (GS. 565) §§ 49 bis 55, abg. d. G. 27. Juli 1904 (GS. 182).

fahrt tagt¹²⁾. Für Zahnärzte ist im Staatsgebiet eine Zahnärztekammer¹³⁾ errichtet, die der Aufsicht des Volkswohlfahrtsministers untersteht.

Zum Bereiten und Verkaufen von Arzneimitteln (Dispensieren) sind die Ärzte nicht befugt¹⁴⁾; doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. An Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist den Ärzten das Halten einer Hausapotheke für die notwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet¹⁵⁾;

2. Homöopathischen Ärzten kann das Dispensieren ihrer Arzneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden¹⁶⁾.

Der gemeinsamen Förderung der wissenschaftlichen, praktischen und sozialen Interessen dienen Ärztevereine, die sich 1873 zum deutschen Ärzteverband zusammengeschlossen haben. Mit ihm steht der 1903 zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen gebildete sog. Leipziger Verband im Zusammenhange¹⁷⁾.

§ 241. β) Zahntechniker, ärztliche Gehilfen. Neben den Zahnärzten sind neuerdings auch die Zahntechniker staatlich anerkannt; sie können insbesondere zur Behandlung der Krankenkassenmitglieder zugelassen werden¹⁾.

Die Ausübung der sog. kleinen Chirurgie durch Heilbiener (Chirurgengehilfen) ist nach der Gewerbeordnung gleichfalls frei. Dagegen kann denen, die eine Prüfung bestehen, das Recht beigelegt werden, sich als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen²⁾ zu bezeichnen. Ferner sind in neuester Zeit Vorschriften über die Prüfung von wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen erlassen worden³⁾. Auch Masseure können sich einer staatlichen Prüfung unterziehen⁴⁾. Die Aufsicht über sämtliche hier genannten Personen führt der Kreisarzt, bei dem sie sich alsbald nach Beginn ihres Gewerbes zu melden haben⁵⁾.

¹²⁾ § 43 G. 25. Nov. 1899 (G. S. 565). In Abwesenheit des Leiters wird der Vorsitz von einem rechtskundigen Mitgliede der Abteilung wahrgenommen; der Gerichtshof besteht ferner aus vier Mitgliedern des Ärztekammerausschusses und aus zwei weiteren Ärzten.

¹³⁾ R. D. 17. April 1923 (G. S. 111); Gebühreordnung für Zahnärzte R. M. B. 1. 1924 S. 371; Prüfung R. M. B. 1. 1922 S. 269; Zulassung zur Dr.-Promotion Erl. 6. Okt. 1920 (R. M. B. 1. 368). Die Zahnärztekammer hat keine ehrengerichtlichen Funktionen.

¹⁴⁾ A. R. II 8 § 416; St. G. B. § 367³⁾.

¹⁵⁾ Apothekenbetriebsordnung 18. Febr. 1902 (R. M. B. 1. 63) §§ 14, 81, abg. Erl. 31. März 1924 (R. M. B. 1. 182), 13. März 1925 (R. M. B. 1. 198), Krankenhausaapotheken, Dispensieranstalten, Approbation §§ 49, 50, Dienstantweisung § 52.

¹⁶⁾ Regl. 20. Juni 1843 (G. S. 305) und Apothekenbetriebsordnung § 52. Prüfung R. F. 23. Sept. 1844 (R. M. B. 1. 290). — Einführung in den neuen Provinzen Erl. 13. April 1869 (R. M. B. 1. 89). Tierärzte dürfen ohne Verwendung von Giften selbst dispensieren.

¹⁷⁾ Inselfandstiftung zur Unterstützung notleidender Ärzte und ihrer Angehörigen

R. B. D. 21. Nov. 1830 (R. M. B. 1. 20 S. 1036); Statut mit Änderungen im R. M. B. 1. 1913 S. 112; Beiträge vgl. R. M. B. 1. 1924 S. 36, 78, 136.

¹⁾ Staatliche Prüfung der Zahntechniker Erl. 2. Dez. 1913, 14. Okt. 1920 (R. M. B. 1. 369), 10. Okt. 1924 (R. M. B. 1. 422).

²⁾ Staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen Erl. 16. Aug. 1923 (R. M. B. 1. 428), Neufassung 25. Nov. 1923 (R. M. B. 1. 517) und 25. Febr. 1924 (R. M. B. 1. 123); ferner Erl. 21. Juni 1923 (R. M. B. 1. 394), sämtlich abgeändert durch Erl. 3. Sept. 1924 (R. M. B. 1. 354). — Staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen Erl. 23. Juni 1923 (R. M. B. 1. 330), 21. Aug. 1922 (R. M. B. 1. 435), 20. Febr. 1923, Neufassung 3. Dez. 1923 (R. M. B. 1. 518); ferner Erl. 23. Aug. 1923 (R. M. B. 1. 428), 3. Sept. 1924 (R. M. B. 1. 354). Staatl. anerkannte Säuglingspflegeschulen: Bef. 17. Dez. 1924 (R. M. B. 1. 1925 S. 11). Prüfungsgebühren der Krankenpflegepersonen und Hebammen Erl. 28. Febr. 1925 (R. M. B. 1. 92).

³⁾ Erl. 26. Aug. 1921 (R. M. B. 1. 405, An m.: Noten 4) und 5) befinden sich auf S. 447.

Die Ausübung des Berufs der Hebammen ist neu geregelt worden. Neben den reichsrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung⁶⁾ gilt das preußische Gesetz über das Hebammenwesen⁷⁾. Danach bedürfen Hebammen neben dem durch § 30 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Prüfungszeugnis einer Niederlassungsgenehmigung, die vom Kreisauschuß in Stadtkreisen vom Magistrat (Bürgermeister) erteilt wird⁸⁾. Frauen, die weder als Ärztinnen approbiert sind noch ein Prüfungszeugnis besitzen, ist die Ausübung der Geburtshilfe auch dann unterjagt, wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht. Die Ausbildung der Hebammen erfolgt ausschließlich in den Provinzialhebammenlehranstalten sowie in denjenigen Universitätskliniken und sonstigen Anstalten, die hierfür vom Minister für Volkswohlfahrt eine besondere Genehmigung erhalten haben. Die Dauer eines Hebammenlehrgangs beträgt 18 Monate⁹⁾. Die ausgebildeten und mit Prüfungszeugnis versehenen Hebammen werden veredigt und stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes¹⁰⁾.

Sie erhalten Gebühren¹¹⁾, daneben aber ein Mindesteinkommen garantiert;

424), 22. Sept. 1922 (WMBl. 497), 12. März 1925 (WMBl. 108). Gültigkeit thüringischer Ausweise für technische Assistenten Erl. 7. Mai 1925 (WMBl. 199).

⁴⁾ Staatliche Prüfung von Masseuren Erl. 10. Juli 1923 (WMBl. 394) und 25. Febr. 1924 (WMBl. 113). Massage- und Krankenpflegeschulen Erl. 8. und 12. Dez. 1925 (WMBl. 1926 S. 12).

⁵⁾ Dienstanweisung § 65. Die Meldung kann auch schriftlich erfolgen. — Die genannten Personen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht.

⁶⁾ GewO. § 30 Abs. 2, § 40 Abs. 1; Züriicknahme der Approbation § 53 Abs. 1, § 54, ZustG. § 120⁶⁾; Zulassung im Grenzverkehr der Bundesstaaten Vf. 30. Juni 1887 und 30. März 1910 (WMBl. 171). — Daneben gelten Staatsverträge mit Belgien, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, wonach die Hebammen in Notfällen in nahegelegenen Ortschaften des Nachbarstaats ihr Gewerbe ausüben dürfen; diese Regelung ist im Interesse der schwangeren Frauen, nicht der Hebammen getroffen. Männliche Geburtshelfer unterliegen, soweit sie sich nicht als solche bezeichnen, keiner Beschränkung. — Literatur: Krohne: Das preußische Hebammengesetz, Osterwies-Verlag, Elwin Stauden-Verlag, und Kirchner in Brauchitsch, 23. Aufl., Bd. I, 1925.

⁷⁾ G. 20. Juli 1922 (GS. 179), Erl. 21. Dez. 1922 (GS. 1923 S. 2), 19. Jan. 1923 (GS. 16), Erl. 16. März 1923 (WMBl. 156), Ausf. Best. 23. März 1923 (WMBl. 163). — DVG. i. Preuß. Verordn. Bd. 47 S. 237 erteilt die Ungültigkeit einzelner Vorschriften des Hebammenges. — Durch § 44 des G. sind fast alle früheren gesetzl.

und poliz. Vorschriften außer Kraft gesetzt worden; insbesondere ist eine polizeiliche Bestrafung wegen Verletzung der Berufspflicht nicht mehr zulässig.

⁸⁾ § 5 G. von 1922. Die Niederlassungsgenehmigung ist zu versagen, wenn eine ausreichende Versorgung mit Hebammenhilfe in dem betreffenden Bezirk vorhanden ist. Dies ist anzunehmen, wenn auf eine Hebamme durchschnittlich 3500 Einwohner und 60—65 Geburten in der Stadt und 2000 Einwohner und 40—50 Geburten auf dem Lande entfallen. Weitere Versagungsgründe s. §§ 7, 8, 9 d. G.; Muster der Niederlassungsgenehmigung WMBl. 1923 S. 181.

⁹⁾ §§ 1, 5 der Vorschriften über die Ausbildung und staatl. Prüfung der Hebammen (WMBl. 1923 187). — Zusammenfassung des Prüf.-Auschusses § 11 — Nachprüfung alle zwei Jahre durch den Kreisarzt § 27; Fortbildungs-Lehrgänge § 34 ff. — Hebammenlehranstalten bestehen u. a. in Gumbinnen, Frankfurt a. D., Lübben, Stettin, Breslau, Oepeln, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Osnabrück, Paderborn, Elberfeld, Köln, Kiel, Marburg, Königsberg, Berlin. — Prüfungsgebühren vgl. Anm. 2.

¹⁰⁾ Muster für die Vereidigung WMBl. 1924 S. 192; Dienstanweisung für die im preuß. Staatsgebiet tätigen Hebammen WMBl. 1924 S. 193; vgl. auch § 60 der Dienstanweisung für Kreisärzte vom 16. Sept. 1899 (GS. 172). Die §§ 57—62a der Dienstanweisung für Kreisärzte sind durch das Hebammengesetz abgeändert worden.

¹¹⁾ Für die Ausübung der Geburtshilfe, die Versorgung der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder und die Mitwirkung bei

d. h. sofern ihr Einkommen aus der privaten Erwerbstätigkeit eine bestimmte Summe nicht erreicht, haben Kreis oder Stadt einen Zuschuß¹²⁾ zu leisten. Falls das Bedürfnis eines Bezirks nach einwandfreier Hebammenhilfe nicht durch Hebammen gedeckt werden kann, die eine Niederlassungsgenehmigung erhalten haben, sind die Kreise verpflichtet, die nötige Zahl von Bezirkshebammen auf Privatdienstvertrag anzustellen. Die Bezirkshebammen erhalten neben einer Vergütung für jede Entbindung eine angemessene Entschädigung, für die Mitwirkung bei der Säuglingspflege. Es wird ihnen überdies ein bestimmtes Jahreseinkommen¹³⁾ und Ruhegehalt gewährleistet, und es werden ihnen die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Geräte unentgeltlich geliefert, sowie Reisekosten und Tagelohn für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen erstattet.

Für die Bezirkshebamme besteht eine strenge Residenzpflicht, d. h. sie darf sich ohne Erlaubnis nicht aus ihrem Bezirk entfernen.

Der Kreis hat ein Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie in einigen im Gesetz besonders aufgezählten Fällen¹⁴⁾.

Für jeden Stadt- und Landkreis sind ferner Kreishebammenstellen einzurichten, der außer Hebammen und Müttern ein Vertreter des Kreis Ausschusses bzw. des Magistrats, der Kreisarzt und zwei Vertreter der öffentlichen Krankenkassen angehören müssen. Die Wahl der zur Mitgliedschaft zu berufenden Hebammen erfolgt durch schriftliche Abstimmung aller im Bezirk wohnhaften Hebammen, die der Mütter durch den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung¹⁵⁾.

Die Hebammenstelle ist bei allen wichtigeren das Hebammenwesen betreffenden Fragen gutachtlich zu hören, insbesondere vor der Erteilung der Niederlassungsgenehmigung und der Einteilung der Bezirke der Bezirkshebammen¹⁶⁾.

Neben der Kreishebammenstelle ist für jede Provinz eine Provinzialhebammenstelle zu bilden, der ein Vertreter des Provinzialausschusses, ein Regierungs- und Medizinalrat, der Direktor der Hebammenlehranstalt, gegebenenfalls an dessen Stelle ein Frauenarzt, ferner drei Hebammen, drei Mütter und drei Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenkassen angehören müssen.

Die Provinzialhebammenstelle ist vor jeder Entscheidung des Bezirksausschusses in zweiter Instanz, soweit es sich um Beschwerden in Hebammensachen handelt und vor dem Erlaß von Gebührenordnungen zu hören. Sie entscheidet ferner endgültig über Einsprüche gegen Verwarnungen (G. § 37).

Zur Erleichterung der dem Kreise durch die Gewährleistung eines Mindesteinkommens der Bezirkshebammen und die Zahlung der Vergütung für jede Entbindung, bei der eine Bezirkshebamme mitgewirkt hat, und des Ruhe-

der Ernährung der Kinder § 11a—c d. G.; Festsetzung der Gebührenordnung durch den Regierungspräsidenten nach drei Steuerungsklassen § 15 — Weitzreibung nach Festsetzung durch den Landrat im Verwaltungszwangsverfahren § 16 Abs. 2.

¹²⁾ G. § 17.; Bef. 2. Febr. 1925 (WMBl. 64) nebst Erl. 21. Jan. 1924 (WMBl. 43). Versicherung: § 18 (Kreis hat die

Hälfte der Beiträge zu entrichten). Für Säuglingsfürsorge Vergütung nach freier Vereinbarung.

¹³⁾ Das Jahreseinkommen darf nicht um die Summe der für die Entbindungen gezahlten Vergütungen gekürzt werden.

¹⁴⁾ G. §§ 9, 25.

¹⁵⁾ G. § 31; WahlD. WMBl. 1924 S. 185.

¹⁶⁾ Im einzelnen vgl. G. § 32.

gehalts entstehenden Kosten ist ein staatlicher Ausgleichsfonds geschaffen worden¹⁷⁾. —

Als ärztliche Gehilfen kommen auch die von zahlreichen geistlichen Orden und Kongregationen oder besonderen Genossenschaften ausgebildeten und von Kommunalverbänden und Wohltätigkeitsvereinen angestellten Schwestern in Betracht¹⁸⁾.

§ 242. *γ*) Die Entwicklung der **Apotheken** hat mit der des **Arztwesens** gleichen Schritt gehalten. In Deutschland, wo sie am vollständigsten erfolgt ist, hat die Landesgesetzgebung die Apotheken von jeher als öffentliche, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten angesehen und zu ihrem Betriebe eine fachliche Bildung erfordert¹⁾. Die neuere deutsche Gesetzgebung greift nur insoweit in diese Verhältnisse ein, als sie die Fachbildung für das Reich einheitlich geordnet hat²⁾.

Der Betrieb des Apothekergewerbes hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Approbation des Apothekers. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung in der Arzneikunde (Pharmazeutik)³⁾.

¹⁷⁾ Vgl. G. § 39, Ausf. Anw. zu § 39 (WMBl. 1924 S. 178). Die Zahl der angestellten Bezirkshebammen muß mindestens ein Sechstel sämtlicher im Kreise vorhandenen Hebammen betragen.

¹⁸⁾ In Betracht kommen hier die katholischen Schwestern und Brüder der einzelnen mit Krankenpflege befaßten Orden und Kongregationen, denen auf evangelischer Seite gleichfalls organisierte Schwestern (Diakonissinnen) entsprechen. Näheres vgl. § 383 d. W. Anm. 7. — Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die in Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit als Entgelt nur ihren Unterhalt beziehen, unterliegen nicht der Kranken- und Invalidenversicherungspflicht (RWd. §§ 172⁴, 1229.) — Wie hier die Krankenpflege den Ausgangspunkt und das Krankenhaus die Bildungsstätte für die Ausbildung abgab, haben auch öffentliche und Vereinskrankenanstalten die Ausbildung sog. Laienschwestern übernommen. Zu nennen sind die Schwestern des Johanniterordens und die durch den Vaterländischen Frauenverein ausgebildeten Schwestern vom Roten-Kreuz. Diensttracht Erl. 16. März 1912 (WMBl. 123). Schutz der Berufs-tracht Wd. 18. Dez. 1915 (G. S. 1916 S. 1).

Bezüglich der von den Kommunalverbänden angestellten Fürsorgerinnen vgl. Anm. 2 oben.

¹⁾ In England und Amerika ist der Verkauf von Arzneimitteln vollständig frei. In Frankreich und Belgien können Apotheken von geprüften Apothekern unbeschränkt eingerichtet werden, sie unterliegen lediglich einer

staatlichen Aufsicht; ähnlich in Deutsch-Osterreich. In der Schweiz ist Ausbildung und Konzeptionierung ähnlich wie in Deutschland. — Die erste preussische Apotheker-Ordnung wurde 1693 erlassen. Sie fand im Medizinal-Edikt von 1725 Aufnahme und wurde später durch die noch gültige Apoth. D. 11. Okt. 1801 (N. C. C. Bd. 11 S. 555) ersetzt. Abschn. I des Anhangs, betr. Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftdrogen, wurde durch G. 13. Aug. 1895 (G. S. 519) aufgehoben. — Die gleichen Grundsätze sind auf Grund der Wd. 13. Mai 1867 (G. S. 667) im Reg.-Bez. Kassel eingeführt Erl. 13. Juli 1868 (WMBl. 207) Nr. 8; für Hannover gilt dagegen die Apoth. D. 19. Dez. 1820 (hann. G. S. 1821 I. S. 17). Vgl. Anm. 7. Eine allgemeine deutsche Apothekerordnung ist noch nicht zustande gekommen.

Literatur: v. Gneist, Apothekergesetze, Laug, Walter: Preuß. Apothekerordnung, Berlin 1922. — Böttger: Deutsche Apothekergesetze und Pharmazeutisches Jahrbuch als Anhang zum pharmazeutischen Kalender, herausgegeben von Ernst Urban, Berlin. 1923 gab es in Preußen 3551 Vollapotheken, 126 Zweigapotheken, 197 Dispensieranstalten mit 7552 Apothekenbesitzern und Angestellten vgl. WMBl. 1925 S. 52.

²⁾ Vgl. §§ 6, 29, 40 Abs. 1 Gew. D.

³⁾ Prüfung der Apotheker Bef. 18. Mai 1904 (ZBl. 150), erg. (§ 38 Abs. 1) 7. Dez. 1910 und Beschl. 22. Juli 1920 (ZBl. 1316), 10. Dez. 1921 (WMBl. 1922 S. 533); ferner ZBl. 1921 S. 968. Die Bezeichnung Lehrling ist ersetzt durch Praktikant, die Bezeichnung Gehilfe durch das Wort Assistent. Vgl. ferner Beschl. d. (damaligen)

2. Bei der Konzession der Apotheke zeigt sich die Entwicklung vom dinglichen (vererblichen und veräußerlichen) Privileg als selbständiger Gewerbeberechtigung (Privilegium) zur persönlichen Konzession. Das Privileg haftet an dem Grundstück und kann mit diesem veräußert werden. Die Konzessionierung ist überall erforderlich, wo kein Privileg vorliegt; sie erfolgt durch den Oberpräsidenten⁴⁾. In ihrer älteren Form verband sich für den Konzessionierten damit das Recht, einen befähigten Geschäftsnachfolger vorzuschlagen. Dadurch wurden diese Konzessionen in ihrem Werte den Apothekerprivilegien ähnlich. Diese Befugnis wird jedoch, um eine gewinnstüchtige Ausbeutung zu verhüten, bei neuen Konzessionen nicht mehr erteilt⁵⁾. Es gibt hiernach drei Arten von Apotheken: privilegierte, mit Recht zum Vorschlag des Nachfolgers konzessionierte und deshalb gleichfalls verkäufliche und persönlich konzessionierte, unverkäufliche.

Die Anlage neuer Apotheken ist nur im Falle des Bedürfnisses bei wesentlicher Vermehrung der Bevölkerung oder bedeutender Erhöhung ihres Wohlstandes zulässig⁶⁾. Die Verwaltung hat diese Vorschriften auf die später, vor und nach 1866 erworbenen Landesteile ausgedehnt⁷⁾.

Infolge der Ausschließlichkeit des Apothekergewerbes dürfen gewisse Heil-

Staatsausch. vom 8. Juli 1919 (MBl. 219) nebst Erl. des Volksw. Min. 30. Dez. 1920 und 7. Aug. 1920 (MBl. 238). Danach sind heute vorgeschrieben zur Annahme als Praktikant das Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Bildungsanstalt, eine zweijährige Praktikantenzeit zwei Jahre Universitätsstudium, ein Jahr prakt. Tätigkeit als Assistent, alsdann ein pharmazeutisches Examen, dann nach zwei Jahren praktischer Tätigkeit, Approbation. Def. §§ 69—70. Zurücknahme der Approbation (§ 53 Gew.D.) — Die Best. der Gew.D. finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung Gew.D. § 41 Abs. 2, § 154 Abs. 1¹⁾; dagegen unterliegen diese der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung. Die Rechtsverhältnisse dieser Personen regelt die Apoth. Betr.D. 1902 §§ 42—48 (MBl. 63), abg. 31. März 1924 (MBl. 182), 13. März 1925 (MBl. 198). Die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse der Praktikanten und Assistenten sowie der approbiereten nichtselbstständigen Apotheker sind durch Tarifvertrag geregelt. Ein solcher wurde neu abgeschlossen am 7. Febr. 1924 zwischen dem Deutsch. Apothekerverein und dem Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA.).

⁴⁾ Apoth.-Ordnung von 1801 I §§ 1—6. Die Privilegien werden durch das BGB. nicht berührt GG. Art. 74; Eintragung in das Grundbuch AusfG. z. BGB. 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 40. — In den Landesteilen, die unter französischer, bergischer und westfälischer Herrschaft gestanden hatten, gibt es keine privilegierten Apotheken. Auch

sonst werden Privilegien seit dem Ed. von 1810 nicht mehr erteilt.

⁵⁾ Vgl. Erl. 5. Juli, 5. Sept. 1894 (MBl. 119, 146), 3. Jan. 1913 (MBl. 25). Witwen und Waisen eines Apothekers können die Apotheken weiter verwalten lassen. — Verpachtung Vf. 21. Sept. 1886 (MBl. 98). Vgl. ferner Erl. 28. Juli 1921 (MBl. 365). Danach ist die Fortführung auch dann zulässig, wenn die Inbetriebnahme zu Lebzeiten des verstorbenen Konzessionsempfängers nicht erfolgt war. In Preußen gab es 1920: 710 privilegierte, 1745 konzessionierte (veräußerliche) und 1896 konzessionierte (unveräußerliche) Apotheken.

⁶⁾ Von 1914—1921 wurden im Deutschen Reich 327 Apotheken neu geschaffen. — Die Verlegung einer Apotheke steht der Neueinrichtung gleich Erl. 24. Febr. 1892 (MBl. 190). — Zur Wahrung der Berufsinteressen der Apotheker hat sich die Tarifgemeinschaft des Deutsch. Apoth. Vereins (D. A. V.), der Verein zur Wahrung der wirtschaftl. Interessen deutsch. Apotheker (W. B. D.) und der Tarifverband deutsch. Apotheker (T. D. A.) gebildet. — Als Wohlfahrtseinrichtung besteht die Zuschußkasse auf Grund des am 30. Nov. 1920 abgeschlossenen vom Reichsarbeitsmin. am 1. Febr. 1921 für verbindlich erklärten Tarifvertrages.

⁷⁾ Vgl. Anm. 1. Nach der Rechtsprechung des OBG. Bd. 33 S. 357 bestehen jedoch in den 1866 neu erworbenen Landesteilen die älteren Vorschriften weiter.

mittel, Drogen und chemische Präparate im Kleinverkaufe nur in den Apotheken verkauft werden⁸⁾. Andererseits müssen in ihnen die Heilmittel nach genauer Vorschrift (Arzneibuch) zubereitet, aufbewahrt und vorrätig gehalten werden⁹⁾. Die Arzneipreise werden durch Taxen festgesetzt; Ermäßigungen auf Grund freier Vereinbarungen sind zulässig¹⁰⁾.

Die Apotheken stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes und unterliegen der periodischen Besichtigung durch Beamte der Regierung¹¹⁾. — Für Apotheker gelten bezüglich der Bewahrung der im Gewerbe anvertrauten Geheimnisse und, soweit sie ohne Gehilfen arbeiten, auch bezüglich des Schöffens- und Geschworenenendienstes gleiche Grundsätze wie für Ärzte (§ 240 d. W.).

Zur Erörterung der den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffenden Angelegenheiten und zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker sind Apothekerkammern gebildet, die ähnlich wie die Ärztekammern eingerichtet sind und in einem Apothekerkammer-Ausschuß ihren Vereinigungspunkt finden¹²⁾.

⁸⁾ Auf Grund der Gew.D. § 6 Abs. 2 haben die W.D. 22. Okt. 1901 (RWB. 380) nebst Erg. 31. März 1911 (RWB. 181), 21. April 1921 (RWB. 490), 31. Juli 1922 (RWB. 710), 13. Jan. 1923 (RWB. 68), 21. Juni 1923 (RWB. 511), W.D. über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 9., 24. Dez. 1924 (RWB. 966) sowie die W.D. 27. März 1925 (RWB. 172) bestimmt, welche Arzneimittel, Zubereitungen und Stoffe im Kleinverkehr außerhalb der Apotheken nicht feilgeboten werden dürfen; Strafe StGB. § 367³. Änderung der Polizeiverordnung über Verkehr mit Geheimmitteln Erl. 19. Dez. 1924 (RWB. 1925 S. 30), Tuberkulin Erl. 29. Jan. 1923 (RWB. 111).

Der Drogenhandel kann unterjagt werden und unterliegt der Überwachung § 35 Abs. 4 Gew.D. — Im Umherziehen dürfen Arznei- und Geheimmittel nicht angekauft oder feilgeboten werden Gew.D. § 56⁹, Strafe StGB. § 148⁷. Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken Bef. 22. Juni 1896 (MBlW. 123), Erl. 31. Juli 1923 (RWB. 404), 29. Dez. 1924 (RWB. 1925 S. 18). — Vorschr. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, Bundesratsbeschl. 23. Mai 1903, 27. Juni 1907 (MWB. 312), (RWB. 1922 S. 33, 1923 S. 246). Handel mit Giften MinPolW.D. 1. Febr. 1906 (MWB. 115) Dispensierrecht der Ärzte und Tierärzte (§ 240 d. W.). — Schilder, die den Irrtum hervorrufen, ein Drogengeschäft sei eine Apotheke, kann die Pol.-Beh. beseitigen D.W. i. MBlW. 1881 S. 80.

⁹⁾ Apoth.D. von 1801 III. Die Her-

stellung und Aufbewahrung erfolgt gem. den Vorschr. d. deutsch. Arzneibuches, Apoth.-Betr.D. 18. Febr. 1902, abg. durch Erl. 31. März 1924 (RWB. 182), 15. Mai 1920 (RWB. 113), 26. April 1920 (RWB. 62).

¹⁰⁾ Gew.D. § 80 Abs. 1 Bestrafung § 148⁸. — Seit dem 1. April 1905 ist eine deutsche Arzneitaxe in Kraft getreten, die alljährlich neu bearbeitet wird. Die Forderungen aus ihr verjähren in zwei Jahren (StGB. § 196⁴) und genießen ein Vorrecht im Konkurs Konk.D. § 61⁴. Die unentbehrl. Geräte, Gefäße und Waren sind unpfändbar (ZP.D. § 811⁹).

¹¹⁾ Dienstanweisung für Kreisärzte §§ 47 bis 53; Apoth.D. von 1801 II. — Einrichtung, Betrieb und Besichtigung vgl. MWBl. 1902 S. 63, 1903 S. 332; W.D. über die Sonntagsruhe in Apotheken 5. Febr. 1919 (RWB. 176) sowie MWBl. 1919 S. 43. Besondere Anweisungen über Verwend. und Abgabe stark wirkender Arzneien Opium und anderer Betäubungsmittel, W.D. 1. Juli 1924 (ZBl. 224, MWBl. 289), Abgabe von Salvarsan MWBl. 1919 S. 77 und Erl. 16. März 1923 (RWB. 207), betr. Richtlinien über Anwendung von Salvarsanpräparaten. Erl. 5. Sept. 1924 (RWB. 356). Dispensierrichtungen Erl. 23. Jan. 1920 (MWB. 1920 S. 64). Vgl. auch Anm. 8. — Apotheken dürfen nur Präzisionswagen führen Wf. 24. Okt. 1882 (Zbl. 418), Prüfung der Wagen und Gewichte durch die Eichämter Bef. 27. Okt. 1895 (MBlW. 194, 196). Auf die Stellvertreter des Apothekers ist § 45 Gew.D. anwendbar D.W. Bb. 48 S. 297.

Anm.: Note ¹²⁾ befindet sich auf S. 452.

§ 243. d) Die Krankenanstalten sind öffentliche vom Staat, von Provinzen, Kreisen und Gemeinden errichtete oder Privatanstalten¹⁾. Sie zerfallen wieder in allgemeine und besondere Anstalten. Letztere sind entweder für einzelne Krankheiten (Lungenheilstätten, Entbindungsanstalten) oder für besondere Heilarten (Kaltwasser- und Naturheilanstalten) bestimmt²⁾.

Die wirksame Behandlung Erkrankter ist vielfach nur in Anstalten möglich. Dies gilt namentlich von solchen Fällen, in denen die Krankheit ihrer Natur nach besondere Einrichtungen oder eine völlige Absperrung nötig macht oder wo die den Kranken umgebenden Verhältnisse eine zweckentsprechende Behandlung ausschließen.

In vielen Fällen kann durch sachgemäße Anstaltspflege schwereren Erkrankungen oder längerem Siechtum erfolgreich vorgebeugt werden. Hiernach muß sowohl für das Vorhandensein der nötigen Krankenhäuser als für eine geordnete Gemeindepflege gesorgt werden, die für rechtzeitige Überführung der Kranken an diese Anstalten sorgen kann. Größere Krankenhäuser können vollkommeneren, moderneren Einrichtungen mit tüchtigeren ärztlichen Kräften bieten, kleine sind dagegen einfacher und billiger herzustellen und wegen ihrer größeren Zahl für die Erkrankten leichter zu erreichen. Es empfiehlt sich deshalb, daß neben größeren Anstalten in den Hauptorten auch kleinere für einfache Erkrankungen an geeigneten Verkehrsmittelpunkten errichtet werden.

Private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten³⁾ bedürfen der Genehmigung, die bei Unzuverlässigkeit der Unternehmer, gesundheitswidriger Ein-

¹²⁾ G. 21. April 1923 (G. S. 123). — Wahlen §§ 3—31, Vorstand u. Mitgliederversammlung §§ 32—37, Wahlrecht §§ 38 bis 45. Staatsaufsicht durch den Oberpräsidenten § 46; Apothekerauschuß mit Sitz in Berlin § 47; jede Kammer wählt zum Auschuß ein Mitglied. Zeitpunkt der Neuwahl G. 25. Juli 1923 (G. S. 373). — Das Gesetz über die Einrichtung einer Landesvertretung der Apotheker vom 2. Febr. 1901 (G. S. 49) ist aufgehoben.

¹⁾ Die Krankenanstalten und Hospitäler sind ursprünglich aus Stiftungen hervorgegangen. Später erschienen sie als Lehrstätten an den Universitäten und zuletzt hauptsächlich als Ausfluß der Ortsarmenpflege in Gemeinden und Kreisankalten. Heute sind sie teils öffentliche vom Staat oder Gemeindeverbänden errichtete, teils Privatanstalten. Staatsanstalten sind die Charité in Berlin und das Haupthospital St. Elisabeth in Kassel. Die Charité steht unmittelbar unter dem Min. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung R. D. 17. April 1846 (G. S. 166) u. Reg. Anstr. 7. Sept. 1830 (G. S. 133). Sie hat besondere Privilegien vgl. Bef. 29. Juni 1880 (MBl. B. 168), kann auch besondere Pflegefälle beanspruchen Vf. 19. Juli 1907 (MBl. B. 260). Provinzial-

anstalten sind die Hospitäler in Königsberg (Löbnichtches), Stettin (St. Petri), Treptow, die Heil- und Pflegeanstalt in Freiburg i. Schl., das Nerven-sanatorium in Rajemühle b. Göttingen, das Landarmen- und Krankenhaus in Geseke, die Augenheilstanstalt in Münster und die Landkranken-häuser in Kassel, Eschwege, Hersfeld, Fulda, Hanau, Rinteln und Schmalkalden. Entbindungsanstalten sind regelmäßig mit den Hebammenlehranstalten (§ 241 d. W.) verbunden. Eine besondere staatliche Entbindungsanstalt besteht in Kassel.

²⁾ Nach der Bauart werden Korridor- und Pavillonanstalten unterschieden. Die Gebäude der ersteren sind mehrgeschossig mit Krankenräumen, die an einem durch die Mitte oder die Längsseite führenden Korridor liegen. Bei den letzteren wird die Anlage im Interesse besserer Luft- und Lichtzuführung in eine größere Anzahl von Pavillons aufgelöst. Die Absonderungsräume von Kranken, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, liegen meistens in besonderen Gebäuden.

³⁾ Gew. D. §§ 30, 40, Just. G. §§ 115, 118; Antw. 2. Mai 1904 (MBl. B. 201) Ziff. 36. Frist für den Beginn Gew. D. §§ 49, 50; Zurücknahme §§ 53, 54, Just. G. § 120¹⁾; Antw. 1. Mai 1904 Ziff. 59—62.

richtung oder erheblichen Gefahren und Nachteilen unterlagt werden kann⁴⁾. Sie unterliegen der besonderen Aufsicht⁵⁾.

Neben den eigentlichen Krankenhäusern bestehen einige Heime für Genesende⁶⁾. In neuester Zeit sind ferner Lungenheilstätten errichtet, in denen auch den unbemittelten Personen die Heilung der besonders verheerenden Lungenschwindsucht (§ 244 b. W.) durch Aufenthalt in gesunder Luft und kräftige Ernährung ermöglicht wird. Zugleich sind entsprechende Provinzialvereine gebildet, die in einem Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose ihren Vereinigungspunkt finden.

Die Pflege der Gebrechlichen hat durch die Verordnung über die Fürsorgspflicht vom 13. Februar 1924 und Spezialgesetze eine feste Grundlage gewonnen. Die Gebrechen sind geistige (Geisteskrankheit, Geisteschwäche) oder körperliche (Blindheit, Taubstummheit, Fallsucht, Verkrüppelung); dazu tritt das Siechtum. Die Pflege erfolgt vorwiegend in Anstalten und liegt alsdann den Landesfürsorgeverbänden (in der Regel also den Provinzen) ob⁷⁾. Die offene Pflege ist nach allgemeinen Grundsätzen Sache der Bezirksfürsorgeverbände.

Eine besondere Regelung hat die Krüppelfürsorge gefunden⁸⁾. Personen, die durch ein angeborenes oder erworbenes Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleiden oder gänzlichen oder teilweisen Verlust eines Gliedes in der Erwerbstätigkeit erheblich beeinträchtigt werden (Krüppel), müssen nach der preuß. Ausf. V. D. zur Fürsorgpflichtordnung vom 17. April 1924 (§ 210) von den Landesfürsorgeverbänden (Provinzen), soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, verpflegt werden. Den Landesfürsorgeverbänden liegt auch bei Krüppeln unter 18 Jahren die Sorge für die Ausbildung und spätere Erwerbsbefähigung ob, wobei auf die Eigenart des einzelnen Falles weitgehendste Rücksicht zu nehmen ist, während für alle, der Anstaltspflege nicht bedürftigen Krüppel die Kreise eine Krüppelfürsorgestelle einrichten müssen, an die die

⁴⁾ Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie Säuglingsheimen Erl. 30. Juni 1920 (WMBl. 64), ferner V. D. 4. Aug. 1916 (WMBl. 295); Wasserheilanstalten Erl. 26. Juni 1922 (WMBl. 106), ferner Erl. 23. Okt. 1922 (WMBl. 550); Erl. 12. Jan. 1923 (WMBl. 58) betr. Einrichtung und Bau von Krankenanstalten. Erl. 25. März 1925 (WMBl. 311) betr. Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten; vgl. V. D. 13. Febr. 1924 (MGBI. I 66), Ausf. Best. 17. April 1924 (MGBI. I 416).

⁵⁾ Krankenanstalten der Orden und ähnlicher Wohlfahrtsanstalten Erl. 21. Febr. 1893 (MBl. 178); V. D. betr. die Ausübung der regelmäßigen gesundheitspol. Aufsicht über die Krankenhausanstalten des Johanniterordens vom 9. Juni 1920 (WMBl. 205). — Zu gesundheitspolizeilichen Anordnungen ist die Orts-, nicht die Landespolizeibehörde zuständig Erl. 22. Okt. 1913 (MBl. 196). Grundsätze für die ärztliche Leitung Erl. 12. Okt. 1918 (WMBl. 391). —

Bei Revisionen der für die Arbeiterversicherung errichteten Anstalten ist eine Fühlungnahme mit deren Vorständen vorgeschrieben Erl. 22. Mai 1913 (WMBl. 172). Anzeige über Aufnahme von Geisteskranken in private Heilanstalten Erl. 15. Dez. 1923 (WMBl. 1924, S. 23), der die Anweisung über Unterbringung vom 6. März 1901 abändert.

⁶⁾ Genesungsheime (Sanatorien) in Berlin und Breslau, ferner in Bremen, München und Stuttgart.

⁷⁾ G. 8. Juli 1875 (G. S. 497) § 4⁴ und Prov. D. 1881 (G. S. 233) § 128, Änderung der Reglements § 120 daf. — Prov. Hannover G. 7. März 1868 (G. S. 229) § 1³, Reg. Bez. Kassel Erl. 16. Sept. 1867 (G. S. 152) Nr. 2, G. 25. März 1869 (G. S. 525) § 1⁴. — Reg. Bez. Wiesbaden G. 1. März 1872 (G. S. 257) § 1².

⁸⁾ G. 6. Mai 1920 (G. S. 280); V. D. 17. April 1924 (G. S. 210) § 33 Abs. 2; Ausf. Anv. 26. Juli 1920 (WMBl. 179).

Ärzte, Lehrer und Krankenpflegepersonen Meldung über die von ihnen wahrgenommenen Verkrüppelungen zu erstatten haben⁹⁾.

Die Irrenanstalten entstanden erst im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Die anfängliche Unterscheidung zwischen Heil- und Bewahranstalten ist aufgegeben, da die Heilbarkeit der Geisteskrankheiten sich nicht sicher vorausbestimmen läßt¹⁰⁾. In den Blinden- und Taubstummenanstalten¹¹⁾ sowie in den Anstalten für Fallsüchtige (Epileptische), Geisteschwache und Krüppel¹²⁾ wird die Entwicklung der bildungsfähigen Keime zur Ermöglichung eines wenn auch beschränkten Erwerbes erstrebt.

Für Altersschwache und Invalide ist mehrfach durch Stiftungen gesorgt (Hospitäler). Ihre Versorgung in diesen oder in ihren Familien ist durch die Alters- und Invalidenversicherung wesentlich gefördert worden. Daneben bestehen einzelne besondere Siechenhäuser¹³⁾.

Gesundbäder und Mineralbrunnen kommen als Staats- und als Privatanstalten vor¹⁴⁾. Für gemeinnützige Mineral- und Thermalquellen können auf Antrag des Eigentümers Schutzbezirke festgestellt werden, innerhalb deren Ar-

⁹⁾ B.D. 12. Dez. 1924 (MAnz. Nr. 293, Erl. 15. Dez. 1924 (MBl. 1925 S. 20).

¹⁰⁾ Öffentliche Irrenanstalten bestanden in Preußen im Jahre 1923: 251, während im Jahre 1913: 367 vorhanden waren. Bepflegt wurden im Jahre 1923 114960 Personen gegen 1913 154219 Personen, mithin eine Abnahme von rd. 40000 Personen. Antw. über die Aufnahme in Privatanstalten für Geisteskranken, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901 (MBl. 104), erg. § 9 Erl. 3. Okt. 1904 (MBl. 262), geändert § 21 Erl. 29. April 1909 (MBl. 237). Entlassung von gefährlichen Irren, insbes. von gefährlichen Verbrechern Vf. 15. Juli 6. Dez. 1901 (MBl. 197, 1902 S. 18), 6. Jan. 1902 (MBl. 47), 20. Mai 1904 (daj. 247).

¹¹⁾ Provinzialbehörde für die Schulaufsicht ist das Provinzialschulkollegium Erl. 27. Juli 1885 (GS. 350).

Blindenanstalten in Königsberg, Berlin-Steglitz (staatl.), Stettin, Breslau (Privatanst.), Halle mit Zweiganstalt in Barbis, Kiel, Hannover, Paderborn (kathol.), Soest (ev.), Frankfurt a. M. (städtisch), Wiesbaden, Neuwied und Düren.

Taubstummenanstalten in Königsberg (Prov.-A. und private östpr. Zentralanstalt), Tilsit, Marienburg, Schlochau, Berlin (staatl. und städt.), Briesen, Guben, Stettin, Köslin, Stralsund (städt.), Schneidemühl, Breslau, Liegnitz, Ratibor, Erfurt, Halberstadt, Osterburg, Weißenfels, Halle, Schlesingen (Taubstummenheim), Schleswig, Emden, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Buren und Langenhorn (kathol.), Petershagen, Soest (ev.), Frankfurt a. M. (städt.),

Somburg, Ramberg, (Nassau) Essen, Essen-Sutrop, Brühl und Kempen (kathol.), Neuwied (ev.), Trier (kathol.), Elberfeld (ev.), Aachen und Köln.

Lehrerausbildung an Blindenanstalten Prüf.D. 12. Mai 1912 (ZBl. 476).

Taubstummenanstalten: Prüf.D. 20. Dez. 1911 (ZBl. 1912 S. 219). Zweijährige Ausbildung bei der Taubstummenanstalt in Berlin. Prämien für die Ausbildung Taubstummer Erl. 23. April 1924 (MBl. 157) bis 75 M.

Schulpflicht blinder und taubstummer Kinder G. 7. Aug. 1911 (GS. 168) nebst MinAnw. 21. Dez. 1911 (ZBl. 1912 S. 233, 485), danach liegt die Anmeldung den Gemeinden, Gutsvorstehern usw. ob.

¹²⁾ Prov.-Anstalten für Schwachsinnige in Rastenburg, Lübben, Potsdam (Wilhelmsstift), Schleswig, Heil- und Pflegeanstalt in Langenhagen, Anstalten für Fallsüchtige in Karlsdorf bei Rastenburg, Potsdam; die Schulaufsicht führt der Oberpräsident Erl. 10. Juli 1906 (GS. 371), 26. Febr. 1912 (GS. 27).

¹³⁾ Prov.-Siechenanstalt in Wittstock a. d. D., Gilanghof, Treuenbriezen.

¹⁴⁾ Die Bäder Roderney, Renndorf, Rehburg, die Bäder und Brunnen Ems, Langenschwalbach und Schlangenbad sowie die Brunnen Fachingen, Niederjelters und Geilnau stehen unter den 3. Abteilungen der Regierungen, während die Solbäder in Elmern bei Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Deynhäusen wegen ihres Zusammenhanges mit dem Betriebe der Salinen der Bergverwaltung unterstellt sind. Die Badepolizei wird von Badekommissaren verwaltet.

beiten, die die Quellen gefährden, von der Genehmigung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten abhängig sind. Für den Grundeigentümern dadurch erwachsene Vermögenseinbußen ausschließlich des entgangenen Gewinns hat der Quelleneigentümer Entschädigung zu leisten. Auch der letztere bedarf zu Arbeiten, welche die Abänderung gemeinnütziger Quellen bezwecken, der gleichen Genehmigung und kann, wenn er deren geeignete Benutzung und Unterhaltung ablehnt, enteignet werden¹⁵⁾.

dd) Seuchenbekämpfung.

§ 244. Der Kampf gegen übertragbare (Infektions-)Krankheiten (Seuchenpolizei) wurde früher, namentlich im 16. Jahrhundert der orientalischen Pest gegenüber, durch vollständige Absperrung geführt. Dieses Mittel ist als undurchführbar längst verlassen. Dagegen haben die europäischen Staaten gemeinsame Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest, der Cholera und des Gelbfiebers getroffen¹⁾. — In Preußen gab erst das Auftreten der Cholera im Jahre 1831 den Anstoß zu einer planmäßigen Seuchenbekämpfung²⁾. Diese Regelung war auf die alten Provinzen beschränkt und entsprach bald nicht mehr den erhöhten Anforderungen, die mit Rücksicht auf den gesteigerten Verkehr und die Fortschritte der Wissenschaft³⁾ zu stellen waren. Bei der infolgedessen erfolgten Neuregelung hat das Reich sich auf die gesetzgeberische Bekämpfung derjenigen Krankheiten beschränkt, die eine rasche Verbreitung über größere Gebiete befürchten lassen, andere übertragbare Krankheiten sind dagegen der Landesgesetzgebung belassen.

— Gesundheitsliche und bauliche Mindestforderungen Vf. 28. Jan., 1. Juli 1908 (MBl. 321, 322).

¹⁵⁾ QuellschutzG. 14. Mai 1908 (GS. 105) durch WasserG. 7. April 1913 (GS. 53) nicht berührt, das. § 394. Es betrifft Begriff §§ 1, 2, Schutzbezirke §§ 3—18, Entschädigungs §§ 19—27, Maßregeln gegen den Quelleneigentümer §§ 28, 29, Nutzungsrechte § 30, Strafen § 31. Das G. findet keine Anwendung auf Bergbauarbeiten § 32, für die das BergG. 24. Juni 1865 (GS. 705) mit Nov. 28. Juli 1909 (GS. 677) §§ 4, 196—199 ausreichende Vorschriften enthält und im vorm. Herz. Nassau in der die für die bestehenden Quellen maßgebende VO. 7. Juli 1860 (VDBl. 137) aufrecht erhalten ist. — AusfAnm. 7. Nov. 1908 (MBl. 233). Literatur: Vossen, v., (Hannover 1909) und Wölfel (Berlin 1908.)

1908 (das. 15), Norwegens u. Portugals 1911 (das. 274, 922), Spaniens u. Mexikos 1909 (das. 318, 769), Austritt der niederl. Kolonien in West- u. Ostindien 1909 (das. 512), 1912 (das. 570), Südafrikas 1913 (das. 14), Jamaikas Bef. 1908 (RGBl. 645), Anwendbarkeit auf Neuseeland Bef. 19. April, die Fidjifolonie 5. Okt. 1910 (das. 663, 991), Zanzibar 1911 (das. 971), ferner 24. Okt. 1921 (RGBl. II 1922 S. 5) — Nachrichtenaustausch über ansteckende Krankheiten in den Grenzbezirken Abf. mit Belgien 7. u. 13. Aug., über die Cholera mit Rußland 2. Mai 1907 (ZBl. 1908 S. 36 u. 2), erg. 8. März, 26., 29. Mai 1910 (ZBl. 95, 259). — Abf. mit Frankreich über Meldung des Auftretens von Menschen- und Tierkrankheiten 15. Nov. 1911 (ZBl. 607).

²⁾ R. u. Regul. 8. Aug. 1835 (GS. 240).

³⁾ Die neuen Forschungen haben als Krankheitserreger der meisten Seuchen bestimmte kleine Lebewesen aus dem Pflanzen- oder Tierreiche (Bakterien, bei Stäbchenform Bazillen) ermittelt, durch welche die Seuchen übertragen werden. Günstige Vorbedingung für ihre Entwicklung können das häufige Auftreten an einzelnen

¹⁾ Vgl. Art. 23f Friedensvertr. v. 1919 (RGBl. 743), Internat. Übereink. 3. Dez. 1903 (RGBl. 1907, S. 425), Ausdehnung auf einige brit. Kolonien 1908 (das. 1912 S. 645), 1909 (das. 901), auf Britisch-Indien nur bez. der Pest (das. 514). Beitritt Dänemarks 1910 (das. 901), Schwedens

Die Reichsgesetzgebung bezeichnet die ihr unterliegenden Krankheiten als gemeingefährliche⁴⁾ und führt als solche auf Ausfuß (Lepra)⁵⁾, Cholera (asiatische)⁶⁾, Fleckfieber (Flecktyphus)⁷⁾, Gelbfieber⁸⁾, Pest (orientalische Beulenpest)⁹⁾, Pocken (Blattern)¹⁰⁾ und Milzbrand^{10a)}.

Jeder Erkrankungs-, Todes- und Verdachtsfall an diesen Krankheiten ist von dem Arzt, dem Haushaltungsvorstand, jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, dem Inhaber der Wohnung oder

Orten (Endemien) oder plötzliches Umsichgreifen (Epidemien) hervorzurufen. Auch zeigen sich einzelne Personen für die Aufnahme empfänglich (prädisponiert), andere dagegen unempfindlich (immun). Berichtserstattung beim Auftreten größerer Epidemien Erl. 22. Aug. 1925 (WMBl. 338), Erl. betr. sanitäre Einrichtungen in den Asylten und Herbergen für Obdachlose vom 29. Juli 1925 (WMBl. 355), ferner betr. Medizinalstatistiken und Standesämter Erl. 7. Juli 1925 (WMBl. 292).

⁴⁾ Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) nebst RD. 28. Sept. 1919 (RGBl. 933). — Ausf. Anw. 21. Febr. 1904 (RGBl. 67), 10. Juli 1913 (RGBl. 572), 12. Jan. 1916 (RGBl. 29), 24. Febr. 1920 (RGBl. 281) betr. Flecktyphus. Das G. regelt die Anzeigepflicht §§ 1—5, Krankheitsermittlung §§ 6—10, Schutzmaßregeln §§ 11 bis 27 (in den Wohnräumen der auf Binnenstraßen verkehrenden Fahrzeuge ist die Veranordnung von Ungeziefer anzuordnen, Erl. 1. März 1919 Min. d. J. — M 10789 —). Ansteckungstoffe in Eisenbahnen RD. 20. Febr. 1926 (RGBl. I 106). Entschädigungen §§ 28 bis 34, allgemeine Best. insbes. über Zuständigkeit u. Kostenaufbringung §§ 35 bis 43, Strafe §§ 44—46. Vgl. der Pest ist unter dem 6. Sept. 1922 (RGBl. II 758) noch eine weitere Ausf. RD. ergangen. Bakteriöl. Untersuchungen sind sofort bei Cholera, Pest, Ausfuß und Fleckfieber zu veranlassen. Fleckfieber vgl. Erl. 2. Febr. 1921 (WMBl. 125), Entnahme von Blutproben. — Desinfektionsordnung Erl. 8. Febr. 1921 (WMBl. 1921), ferner Erl. 27. Dez. 1923 (WMBl. 1924 S. 21), 7. Jan. 1922 (WMBl. 59). — Ausbildung von Frauen zu Desinfektoren Erl. 29. Juni 1923 (WMBl. 405), Prüfung d. geistigen Befähigung Erl. 25. Sept. 1922 (WMBl. 502). Zur Entweijung und Schädlingsbekämpfung dienen Salkofos- und Blausäurepräparate z. B. Cyflon. Die hochgiftigen Stoffe sind nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Vgl. RGBl. 1922 S. 630, WMBl. 1922 S. 40, WMBl. 1923 S. 474, ferner WMBl. 1924 S. 306.

Laufende Desinfektion am Krankenbett Erl. d. Volksw.-Min. 8. Febr. 1921, 7. Jan. 1922 (WMBl. 59). Gefäßzurücksendung bakteriol. Untersuchungsmaterials in Apotheken vgl. Erl. 25. Okt. 1922 (WMBl. 535), 23. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 36).

⁵⁾ Der Ausfuß ist im Morgenlande verbreitet und kommt auch in mehreren Ländern Europas vor. In Deutschland, wo er bis ins 17. Jahrhundert verheerend wirkte, tritt er jetzt nur in vereinzelten Fällen im Nordosten auf. Er zeigt sich in Knoten und Ausschlägen der Haut, ergreift dann auch andere Organe und ist unheilbar. Erkrankte und krankheitsverdächtige Personen sind streng abzusondern und finden in dem Lepraheim bei Göttingen Aufnahme.

⁶⁾ Die Cholera, die nach ihrem Stamm-land (Indien) als asiatische bezeichnet wird, erscheint in Europa erst im 19. Jahrhundert. Sie äußert sich in heftigem Erbrechen und Durchfall verbunden mit Muskelkrämpfen und führt durch Entkräftung oft rasch zum Tode. Der Erreger (Cholera- oder Kommabazillus) gedeiht auf Nahrungsmitteln und in Wasserläufen, was zu strenger Überwachung des Wasserverkehrs geführt hat.

⁷⁾ Das Fleckfieber (Fleck- oder Hungertyphus) hat einigemal den Osten Preußens (Ostpreußen, Oberschlesien) heimgesucht. Es ist leicht übertragbar, insbes. auch durch Ungeziefer (Läuse) und äußert sich in Hautausschlag und hohem Fieber.

⁸⁾ Das Gelbfieber ist aus seiner Heimat (Mittel- u. Südamerika und Westafrika) nur selten nach Europa verschleppt worden und in Deutschland noch nicht aufgetreten.

⁹⁾ Die Pest, die in früheren Jahren auch in Europa verheerend auftrat (der schwarze Tod), hat sich neuerdings nur in Südrußland (1879), Nordafrika, Westasien und China gezeigt. Die Übertragbarkeit durch Kleider und Ratten hat zu einer Überwachung des Schiffsverkehrs geführt.

¹⁰⁾ Die Pocken kommen nach Einführung des Impfwanges nur noch vereinzelt vor.

^{10a)} Hinzugefügt durch Bek. 28. Sept. 1909 (RGBl. 933), Erl. 20. Dez. 1910 (WMBl. II S. 11).

Behausung und dem Leichenschauer der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen¹¹⁾. Diese hat die Krankheit durch den beamteten Arzt zu ermitteln¹²⁾ und die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, die in ärztlicher Beobachtung, Absonderung der Kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen bestehen. Die Anordnungen können nicht mit aufschiebender Wirkung angefochten werden¹³⁾. Auf Antrag wird invalidenversicherungspflichtigen Personen bei Absonderung oder Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte und Personen, denen Gegenstände vernichtet oder infolge der notwendigen Entseuchung (Desinfektion) beschädigt sind, Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt¹⁴⁾.

Die Ausführung des Reichsgesetzes und die Bekämpfung sonstiger übertragbarer Krankheiten ist der Landesgesetzgebung verblieben¹⁵⁾. Demgemäß sind in Preußen erlassen worden das Gesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten¹⁶⁾ und das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, das die bisher nur für Todesfälle bestehende Anzeigepflicht, auch auf Krankheitsfälle ausdehnt¹⁷⁾. Diese Gesetze geben Vorschriften über Lungen-

¹¹⁾ RSeuchenG. §§ 1—5; die Anzeigepflicht ist gem. § 5 Abs. 2 auf Milzbrand ausgedehnt Bef. 28. Sept. 1909 (RGl. 933). — Wechselseitige Mitteilung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten Bef. 28. Febr. 1911 (daf. 63).

¹²⁾ RSeuchenG. §§ 6—10. Nach § 10 kann eine allgemeine Leichenschau vorübergehend angeordnet werden; die dauernde Einführung wird vielfach gewünscht, in Ermangelung geeigneter Beschauer aber noch nicht für durchführbar erachtet.

¹³⁾ Daf. §§ 11—26, Verkehr mit Krankheitssergen § 27, Bef. 4. Mai 1904 (RGl. 159) nebst Vf. 6. Aug. 1905 (MBl. 313), B. 21. Nov. 1917 (RGl. 1069). Die erforderlichen Einrichtungen, insbes. in bezug auf Wasserversorgung und Fortschaffung der Abfallstoffe liegen den Gemeinden ob, DVG. B. 52 S. 279, B. 61 S. 157, G. §§ 35, 23. Sicherungsmaßregeln in den Schulen Erl. 9. Juli 1907, 5. April 1923, 24. Juni 1924 (RGl. 276). Beschränkung des Marktverkehrs und des Gewerbebetriebes im Umherziehen G. § 15, Gew. D. § 56 Abs. 2, des Einlasses von Beförderungsmitteln, Waren und Gebrauchsgegenständen und Personen aus dem Auslande G. §§ 24, 25, B. 13. Juli und 18. Dez. 1899 (RGl. 369, 703), 18. Febr. (daf. 57), 2. April 1912 (daf. 257), erg. 5. Juli 1913 (daf. 568). Untersuchung der Seefische nebst Desinfektionsanw. RSeuchenG. § 24 Abs. 2 nebst B. 29. Aug. 1907 (RGl. 563), 24. Febr. 1920 (RGl. 281), im Kaiser-Wilhelm-Kanal 7. Aug. 1913 (RGl. 624).

¹⁴⁾ RSeuchenG. §§ 28—34. Bezüglich Desinfektionen vgl. Anm. 4.

¹⁵⁾ RSeuchenG. § 48.

¹⁶⁾ G. 28. Aug. 1905, Inkraftsetzung B. 10. Okt. 1905 (G. 373, 387) mit Nov. 23. Juni 1924 (G. 566); Anzeigepflicht auf eine Reihe weiterer Krankheiten ausgedehnt Bef. 11. Febr. 1924 (RGl. 75). Abänder. der Ausf. Bef. z. d. G. 28. Aug. 1905; bezüglich Desinfektion von Auswurf Erl. 5. Dez. 1923 (RGl. 1924 S. 4), Behandlung verschiedener Krankheiten Erl. 4. Febr. 1924 (RGl. 80), Meldung übertragbarer und gemeingefährlicher Krankheiten auf Postkarte Erl. 11. Dez. 1924 (RGl. 1925 S. 18).

¹⁷⁾ G. 4. Aug. 1923 (G. 374, 376). Zur Anzeige ist lediglich der behandelnde Arzt verpflichtet. Zur Errichtung von Tuberkulosenfürsorge stellen können den Gemeinden Zuschüsse gewährt werden. Vgl. Min. Erl. 4. Juni 1921 (RGl. 325), 15. März 1922 (RGl. 204), Antragsmuster Erl. 15. März 1922. Die Tuberkulose umfaßt eine Reihe verschiedener, meist lange dauernder (chronischer) Leiden, die alle auf den von Koch entdeckten Tuberkelbazillus zurückzuführen sind, Ausf. Anw. I. Aug. 1923 (RGl. 408). Die häufigste Form ist die Lungen- und Kehlkopftuberkulose (Schwindsucht), die zahlreiche Opfer fordert, in den letzten Jahrzehnten jedoch mit Ausnahme der Kriegszeit, wo ein ganz erhebliches Wiederanschwellen der Zahl der Erkrankungen unverkennbar war, stetig zurückgegangen ist. Es starben im Jahre 1918 in Preußen an Tuberkulose 97581 Personen, 1923 58876. Nichtl. zur Bekämpfung der Tuberkulose, aufgestellt von der Fürsorgeorganisation des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung

und Kehlkopf-tuberkulose, Diphtherie (Rachenbräune)¹⁸⁾, übertragbare Genickstarre¹⁹⁾, Kindbettfieber²⁰⁾, Körnerkrankheit (Granulose)²¹⁾, Rückfallfieber²²⁾, übertragbare Ruhr²³⁾, Scharlachfieber²⁴⁾, Unterleibstypus²⁵⁾, übertragbare Tierkrankheiten, Rogg, Tollwut²⁶⁾ und Nahrungsmittelvergiftungen (Trichinose, Fleisch-, Fisch- und Würstvergiftung)²⁷⁾.

der Tuberkulose, im Tuberkulosenfürsorgeblatt 1924 Nr. 2, 3, zu beziehen von der Geschäftsstelle Berlin W. 9, Königin-Augusta-Straße 7, vgl. Erl. 11. Aug. 1922 (WMBl. 497) betr. Aufgabe der Tuberkulosenbekämpfung. Verhütung der Tuberkuloseübertragung in Gesellschaftsinhalatorien Erl. 23. Febr. 1925 (WMBl. 93), Resultate bakteriolog. Untersuchungen, Erl. 25. April 1925 (WMBl. 173), sind allmonatlich der Fürsorgestelle durch den Kreisarzt zu erstatten.

¹⁸⁾ Diphtherie ist eine mit Schwellung und Ausschüßungen verbundene Erkrankung des Rachens und der Luftröhre, die hauptsächlich das Kindesalter befällt und durch Erstickung, Herzschwäche oder Folgekrankheiten häufig mit dem Tode endet. Seit Entdeckung des Behring'schen Heilserums ist sie erheblich zurückgegangen. Die Sera werden staatlich überwacht und mit Nummern versehen, Sera mit einer bestimmten Nummer werden nach Ablauf gewisser Zeit eingezogen. Die Befanntmachung darüber erfolgt im Volkswohlfahrts-Min. Bl. Untersuchung von erkrankten Schulkindern Erl. 17. Jan. 1920 (WMBl. 327).

¹⁹⁾ Genickstarre beruht auf Entzündung der das Gehirn und Rückenmark umgebenden Haut. Sie tritt vorwiegend in den Industriegebieten und bei jugendlichen Personen auf und verläuft oft tödlich.

²⁰⁾ Das Kindbettfieber entsteht durch Eintritt von Krankheitserregern in die bei der Geburt verletzte Teile; den Hebammen entstehen dadurch besondere Pflichten, Antw. zur Verhütung WD. 7. Aug. 1908 (WMBl. 308). Der Hebamme kann bei Kindbettfieber die Berufstätigkeit bis zu acht Tagen unterlagt werden.

²¹⁾ Die Körnerkrankheit ist aus Rußland eingeschleppt und im östlichen Deutschland ziemlich verbreitet. Sie besteht in einer chronischen Erkrankung der Augenbindehaut, die auf die Hornhaut übergehen und zur Erblindung führen kann. In Ostpreußen und in einigen anderen östlichen Kreisen ist eine planmäßige Bekämpfung bereits durchgeführt. — Eine besondere Maßregel gegenüber dieser und gegenüber den Geschlechtskrankheiten bildet die Zwangsbehandlung

Pr. G. § 9. Bez. der Geschlechtskrankheiten vgl. WD. 11. Dez. 1918 (RGBl. 1431).

²²⁾ Das Rückfallfieber ist in Deutschland fast verschwunden; das SeuchenG. will der Einschleppung aus Rußland vorbeugen.

²³⁾ Die Ruhr beruht auf Entzündung und Geschwüren des Darmkanals. Die häufig mit Blut und Eiter vermischten Ausleerungen vermitteln die Übertragung Erl. 19. Juli 1918 Min. d. Inn. — M 11295 —.

²⁴⁾ Scharlachfieber ist eine verbreitete und gefährliche Krankheit, namentlich des Kindesalters. Den Namen führt es von einem roten Hautausschlag, der bei günstigem Verlauf nach einigen Tagen abbläßt und zu einer Hautabschuppung führt. Die Krankheit tritt in vier bis sieben Tagen nach der Ansteckung auf; zuweilen tritt der Tod schon nach einigen Tagen ein; häufiger wird sie durch Nachkrankheiten gefährlich. Der Ansteckungsstoff wird durch leblose Gegenstände übertragen und haftet länger an den Räumlichkeiten. — Andere weiterverbreitete Ausschlagskrankheiten sind die Masern und die diesen ähnlichen Röteln. Diese endigen jedoch gewöhnlich, namentlich bei Kindern, mit Genesung. Von allgemein gefeglichen Maßregeln ist trotz der leichten Übertragbarkeit abgesehen, weil damit kein wesentlicher Erfolg erzielt werden würde Erl. 29. Juli 1923, 29. Juli 1924 (WMBl. 153).

²⁵⁾ Der Typhus (Unterleibstypus) zeigt sich in Schleimhautgeschwüren des Dünndarms, Milzanschwellung und nervösen Störungen (geistiger Benommenheit). Er tritt erst etwa drei Wochen nach der Ansteckung auf. Diese erfolgt durch die Ausleerungen und wird auch durch Nahrungsmittel (Milch, Wasser usw.) und Geräte vermittelt. Seine große Verbreitung hat durch tatkraftige Maßnahmen, insbesondere durch Verbesserung der Trinkwasserversorgung und der Abwässerbeseitigung erheblich abgenommen. Über Typhusbazillenträger Erl. 6. April 1916 (WMBl. 156).

²⁶⁾ Anm. 11 und Abschnitt Viehseuchen.

²⁷⁾ Fleisch-, Fisch- und Würstvergiftung sind nur bedingt übertragbare Krankheiten, haben aber wegen ihres häufigen und epidemischen Auftretens im Seu-

Die Maßregeln der Bekämpfung (Pflicht zur Anzeige bei Erkrankungen und Todesfällen, Krankheitsermittlung und Schutzmaßregeln) entsprechen mit den durch die Natur der Krankheiten gebotenen Maßgaben den Vorschriften des Reichsgesetzes²⁸⁾. Die Anordnungen erläßt regelmäßig die Ortspolizeibehörde²⁹⁾. Entschädigung wird — abweichend vom Reichsgesetz — nur für vernichtete Gegenstände gewährt, und nur, soweit der Betroffene den Verlust ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts nicht zu tragen vermag³⁰⁾. Die Festsetzung erfolgt durch vom Kreis-(Stadt-)Auschuß bezeichnete Sachverständige³¹⁾.

Die Kosten, die durch landespolizeiliche Maßregeln (gegen Einschleppung oder Weiterverbreitung auf andere Gebiete) sowie durch Beteiligung des Kreisarztes und durch ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie entstehen, trägt die Staatskasse. Die sonstigen aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten fallen als ortspolizeiliche den Gemeinden und Gutsbezirken zur Last. Soweit sie über ein bestimmtes Maß hinausgehen, muß den Gemeinden unter 5000 Einwohnern und kann den Gutsbezirken der Mehrbetrag zu zwei Dritteln von den Kreisen erstattet werden, denen der Staat die Hälfte der Leistung zuzuschießen hat³²⁾.

Im Wege der Reichsgesetzgebung ist das Impfwesen geregelt³³⁾. Alle Kinder müssen vor Auslauf des auf das Geburtsjahr folgenden Lebensjahres, alle Schüler im 12. Lebensjahr geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und im dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Ärzte befugt³⁴⁾. Die erforderliche Lymphe wird aus den den Oberpräsidenten

chen. Aufnahme gefunden, vgl. Erl. 26. Nov. 1924 (WMBl. 456).

²⁸⁾ Pr. G. §§ 1—27, vgl. Anm. 11—13, 21.

²⁹⁾ Pr. G. §§ 12, 13. Die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde kann im Einzelfalle der Landrat übernehmen § 12 Abs. 1; die Rechtsmittel sind — im Gegensatz zum ViehseuchenG. — die im PStG. gegen pol. Vf. gegebenen (vgl. §§ 127 ff. PStG.), doch ohne aufschiebende Wirkung § 12 Abs. 3, 4.

³⁰⁾ Daf. § 14.

³¹⁾ Daf. §§ 15—24.

³²⁾ Zwangsetatifizierung von Kosten bei Gemeinden nur statthaft, wenn die Kosten sich als ortspolizeiliche darstellen. Abgrenzung zwischen orts- und landespolizeilichen Maßnahmen und Tragung der Kosten. Erl. 13. Juni 1918 (MBlB. 128) — Verträge der Kreise mit dem Landesverein vom Roten Kreuz Erl. 20. Dez. 1922 (WMBl. 1923 S. 61): Lieferung von Baracken usw.

³³⁾ ReichsimpfG. 8. April 1874 (RGBl. 32), AusfVorschr. 28. Febr. 1900, erg. Vf. 2. Nov. 1907 (WMBl. 448) und Beschl. Bundesrats 22. März 1917. (Beilage zu den Veröffentlichungen des Reichs-Gesundheitsamts 1917 Nr. 75). Hierzu das Preuß. ImpfG. 12. April 1875 (GS. 191), das

Vorschriften über Impfbezirke und Kostentragung enthält. Zum Preuß. ImpfG. kommen folgende AusfBest. in Betracht: Erl. 28. Febr. 1900, 28. Okt. 1904 (WMBl. 395), 2. Nov. 1907 (WMBl. 448), 27. Okt. 1908 (WMBl. 398), 1. Juli 1910 (WMBl. 254), 10. März 1911 (WMBl. 133); vgl. v. Brauchitsch, Bd. 1, 1925, S. 446.

Durch die Impfung wird das Kuhpockengift künstlich auf den Menschen übertragen, um diesen für die Ansteckung durch Menschenblattern unempfindlich zu machen, die in früheren Zeiten verheerend wirkten. Sie wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England durch Jenner erfunden.

³⁴⁾ Daf. § 8 Abs. 1, Vf. 13. Mai 1876 (MBlB. 127); Ausf. der Impfungen Bundesrats-Beschl. 27. März 1917: bei Epidemien keine Impfung; in einem Fernimpflinge geimpft werden. Lüftung Erl. 10. März 1911, Impfschein Erl. 1924 (WMBl. S. 20), Verwendung von Brennspiritus zur Abreibung des Impffeldes am Oberarm der Impflinge gestattet Erl. 4. April 1925 (WMBl. 173). Prüfung der Impfstoffe und Sera Erl. 16. Mai 1922 (WMBl. 284), erfolgt unter staatlicher Auf-

unterstellten Schutzpockenimpfanstalten abgegeben³⁵). Für die nicht durch Privatärzte Geimpften findet die Impfung unentgeltlich durch Impfarzte statt, die für bestimmte Bezirke angestellt sind. Die Kosten tragen in Preußen die Kreise³⁶). — Außerdem kann bei Ausbruch von Pockenepidemien die Zwangsimpfung aller ansteckungsfähigen Personen, auch der Erwachsenen, angeordnet werden³⁷).

ee) Gesundheitspolizei im engeren Sinne¹).

§ 245. α) Der Handel mit Giften ist von besonderer Genehmigung abhängig, die nur an zuverlässige, unbescholtene Personen erteilt wird. Im Umherziehen dürfen Gifte und gifthaltige Waren nicht aufgekauft oder feilgeboten werden²). Der Kleinhandel mit gewissen Giften ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten. Die unerlaubte Zubereitung oder Feilhaltung von Giften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Nichtbefolgung der über die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung und Feilhaltung erlassenen Sicherheitsvorschriften. Zum Erlasse der letzteren sind die Minister befugt.

Ein besonderes Reichsgesetz regelt die Verwendung gesundheitschädlicher Farben. Zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung der zum

sicht. Etikettierung der Sera Erl. 16. Juni 1922 (WMBl. 354), Paulsche Reaktion auf Pocken Erl. 5. Juni 1922 (WMBl. 340), Schutzpockenimpfung der von Rußland gezogenen Kinder Erl. 9. März 1922 (WMBl. 165). Unabhängig von der allgemeinen Impfung werden alle eingestellten Soldaten militärärztlich geimpft.

³⁵) ImpfG. § 9 und RegInstr. 28. März 1876 (MBlB. 1877 S. 10). Vertrieb durch die Apotheken Vf. 31. Jan. 1910 (MBlB. 79). Es kommt zur Vermeidung von Krankheitsübertragung vorwiegend die Tierlymphe zur Anwendung. Staatliche Impfanstalten sind vorhanden in Königsberg (f. Ost- und Westpreußen), Berlin (f. Berlin u. Brandenburg), Stettin (f. Pommern u. die Grenzmark), Döbeln (f. Schlesien), Halle (f. Prov. Sachsen), Hannover (f. Hannover u. Schlesw.-Holst.), Kassel (f. Westfalen u. Hessen-Nassau), Köln (f. Rheinland u. Hohenzollern). — Literatur: Leng: Aufsätze im WMBl. 1924 S. 322, Rauh, R.: Bericht über die Tätigkeit der preuß. Impfanstalten (WMBl. 1924 S. 433) nebst statistischem Material für 1921; ferner WMBl. 1924 S. 464 (statistisches Material f. 1922) Privatintitute unter staatlicher Leitung v. Dr. Proße in Elberfeld; Dr. Hartmann, Kronprinzenkoog v. Marne (Holstein), Dr. Bolz, Dr. Abel, Hamburg.

³⁶) ImpfG. §§ 6, 7; Impflisten und Impfscheine §§ 7, 8, 10, 11, Erl. 30. Okt. 1874 (MBlB. 255), 5. Sept. 1878 (MBlB.

242). — KostenG. 12. April 1875 (G. 191) nebst Vf. 19. April, 8. Juni 1875 (MBlB. 1899 S. 181). — Preisfestsetzung für Lymphe (WMBl. 1924 S. 4) bez. der an Apotheken und Privatärzte abgegebenen Lymphe.

³⁷) ImpfG., RegInstr. 8. Aug. 1835 (G. 240) § 55, Preuß. SeuchenG. § 37 Abs. 3.

¹) Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit fordert eine vorbeugende staatliche Tätigkeit gegen die sie bedrohenden Gefahren. Unter diese fällt die Verhütung ansteckender Krankheiten (§ 244). Außerdem ist den Gefahren vorzubeugen, die entstehen durch den Verkehr mit Giften (§ 245), die Beförderung von Leichen (§ 246), durch schädliche Ausdünstungen (§ 247) und schädliche Lebens- und Gebrauchsmittel (§ 248). Diese Tätigkeit bildet den Gegenstand der Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei). An sie schließt sich die Pflege der Gesundheit, welche die Fernhaltung mangelhafter Nahrung, Wohnung und Beschäftigung erfordert und vielfach auf andere Gebiete übergreift (Baumwesen, Wohlfahrtspflege usw.).

²) GewD. § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 4, §§ 53, 56⁹, 147 Abs. 1 Ziff. 1, 148 Ziff. 7a; Beschäftigung von Kindern, KinderchutzG. § 4. — Betriebsvorschriften für Drogen und Gifthatlungen in Preußen Urban, Berlin 1906, Baumann: Der Gift- und Farwarenhandel, Berlin.

Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmittel sowie zur Herstellung der Schönheits-(kosmetischen) Mittel, der zum Verkauf bestimmten Spielwaren, Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, Kerzen, künstlichen Blumen und Früchte, Schreibmaterialien und Lichtschirme dürfen solche Farben nicht verwendet werden³⁾; bei Herstellung des Anstrichs in Wohn- und Geschäftsräumen sind arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben ausgeschlossen⁴⁾. Gleichfalls durch Reichsgesetz ist bestimmt, daß Eß-, Trink- und Kochgeschirre und sonstige zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung dienende Geräte, Gefäße und Umhüllungen nur bis zu einem bestimmten Maße blei- oder zinkhaltig sein dürfen⁵⁾.

§ 246. *β) Die Beförderung von Leichen*¹⁾ ist zur Verhütung von Ansteckungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung der Regel nach durch die Landräte erfolgt. Mit mehreren deutschen Staaten und mit Deutsch-Österreich ist die gegenseitige Anerkennung dieser Pässe vereinbart²⁾.

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind Beerdigungen nur mit Vorwissen der Behörde gestattet³⁾. Dabei wird der Ablauf einer dreitägigen Frist

³⁾ StGB. § 367³ u. ⁵ nebst GewD. § 34 Abs. 3; AusfVmo. 1. Mai 1904 (MBl. 201) Ziff. 50 Abs. 2 nebst Erl. 7. Jan. 1920 (MBl. 67), Pr. G. 17. Jan. 1845 (G. 41) § 49, JustG. § 114. — Min. Pol. Bd. 22. Febr. 1906 (MBl. 42) und Min. Pol. Bd. 8. Sept. 1925 (MBl. 374) betr. den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln. — Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen Bd. 29. Jan. 1919 (MBl. 165), 17. Juli 1922 (MBl. I 360) nebst Erl. 10. Okt. 1923 (MBl. 1924 S. 356 u. 474), 23. Dez. 1924 (MBl. 1925 S. 35), 7. April 1925 (MBl. 151). — Befichtigung von Drogen- und Gifthandlungen und das bei Übertretungen anzuwendende Verfahren vgl. Erl. des Pr. Min. f. Volksw. 3. Jan. 1925 — I M II 3196/24.

⁴⁾ G. 5. Juni 1887 (MBl. 277) über die Verwendung gesundheitschädlicher Farben nebst Bef. 10. April 1888 (Bl. 131) über die Untersuchung von Farben. — Verwendung von arsenhaltigen Ungeziefermitteln als Zusatz von Tapetenkleister Erl. 28. Mai 1923 (MBl. 304). — Gebrauch von arsenhaltigen Mitteln gegen Pflanzenschädlinge MBl. 1923 S. 447, 1924 S. 328. — Anstreichen von Bleifarben Bd. 14. Okt. u. 11. Nov. 1915 (MBl. 671, 758).

⁵⁾ G. 25. Juni 1887 (MBl. 273), erg. 22. März 1888 (MBl. 114). — Bleiproduktionsfabriken MBl. 1920 S. 109, Bleimerkblatt Bd. 27. Jan. 1920 (MBl. 118). — Ärztliche Untersuchung von Bleiarbeitern MBl. 1920 S. 120.

¹⁾ Beförderung auf Eisenbahnen EisenbahnverkehrsD. 13. Dez. 1908 (MBl. 1909

S. 93) § 44. Jede Leiche muß in widerstandsfähigem Behälter luftdicht verschlossen und dieser in einen hölzernen Behälter derart eingesetzt sein, daß er sich nicht verschieben kann Erl. 4. Juli 1925 — Va 3636 Min. f. Hand. u. Gew. — Beförderung von Fleckfieberleichen mit der Eisenbahn Erl. 31. Juli 1919 (MBl. 269), zulässig in luftdichten Särgen. — Erl. 3. Jan. 1922 (MBl. 60) betr. allg. Zulassung nicht amtlicher ärztlicher Zeugnisse für die Ausstellung von Leichenpässen zum Transport im Inlande; einfaches ärztliches Zeugnis genügt, sofern Tod nicht an Pocken, Fleckfieber, Cholera, Pest erfolgt ist.

²⁾ MNR. II 11 § 463. — RD. 9. Juni 1833 (G. 73), Erl. 19. Dez. 1857 (MBl. 1858 S. 2), 6. April, 23. Sept. 1888 (MBl. 1894 S. 184), 31. Juli 1910 (MBl. 293), 29. Sept. 1911 (MBl. 274), erg. 22. Mai 1912 (MBl. 172). Abs. mit Luxemburg Bef. 25. Sept. 1912 (MBl. 500), Schweiz 21. Dez. 1909 (Bl. 1500), 11. Nov. 1911 (Bl. 720). — Zuständigkeit zur Ausstellung von Leichenpässen kann auf die Ortspolizeibehörden übertragen werden Erl. 10. Juli 1924 (MBl. 736), Leichentransporte von und nach dem besetzten Gebiete Erl. 9. Mai 1924 (MBl. 549): Ablaufsbewilligung der fremden Kreisdelegierten. — Gebührenfreiheit für die Erteilung von Leichenpässen und Beerdigungsscheinen für Feuerbestattung vgl. Erl. 24. April 1924 (MBl. 483).

³⁾ MNR. II 11 §§ 475, 476. — StGB. § 367¹ u. ². — Pol. Mindestforderungen für die Leichenbestattung bezügl. Erl. 10. Juni 1923 (MBl. 643). — Erfordernis vorheriger Eintragung in die Standesregister sowie

nach dem Ableben oder die besondere Untersuchung durch den Arzt oder die Ortsbehörde gefordert⁴⁾. In einzelnen größeren Orten ist eine regelmäßige Leichenschau polizeilich eingeführt⁵⁾. Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Öffnen der Särge bei der Begräbnisfeier ist verboten⁶⁾.

Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen, noch in bewohnten Gegenden der Städte, noch ohne besondere Erlaubnis außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze (Kirchhöfe) stattfinden⁷⁾. Die letzteren sind vielfach noch Eigentum der Kirchengesellschaften und von diesen zu unterhalten⁸⁾. Ihre Benutzung darf indes den Mitgliedern anderer Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht versagt werden⁹⁾. Die Anlegung neuer Kirchhöfe, die in den letzten Jahren in erheblichem Umfange durch die Gemeinden erfolgt ist, erfordert polizeiliche Genehmigung; für solche kirchlicher Art bedarf es der Genehmigung des Regierungspräsidenten¹⁰⁾. Die außer Gebrauch gesetzten dürfen aus Rücksichten der Gesundheitspolizei und der Ehrfurcht erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit in Gebrauch genommen werden¹¹⁾.

Die Feuerbestattung ist gesetzlich zugelassen¹²⁾. Sie darf nur in Anlagen erfolgen, die für Gemeinden oder zur Beschaffung von Begräbnisplätzen ver-

der Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters bei unnatürlichen Todesfällen.

⁴⁾ Erl. 2. März 1827 (RN. XI 168).

⁵⁾ Sie besteht in Berlin, der Rheinprovinz, Hohenzollern und teilweise in Schlesw.-Holstein und dem RegBez. Arnstberg. In ländlichen Kreisen ist in der Regel davon abzusehen Erl. 22. Nov. 1902 (MBl. 1903 S. 20).

⁶⁾ RD. 4. Nov. 1801, 18. Jan. 1803 (RN. XV 832) u. Pol. Verordnungen.

⁷⁾ RN. II 11 §§ 184, 186, 187. — Rhein. Rechtsgebiet Franz. Detr. 12. Juni 1804 (Daniels V 535); Aufhebung d. Art. 15 RD. 27. Aug. 1820 (RN. IV 532).

Einen guten Überblick über das geltende Friedhofrecht gibt Brunner i. Pr. VerwBl. Bd. 46 S. 49.

⁸⁾ RN. II 11 §§ 183, 761; die Grundsteuerfreiheit (RomAbgG. 14. Juli 1893, GS. 152, § 24c, g) G. 14. Febr. 1923 (GS. 29) § 15 steht ihnen auch in diesem Falle zu. Die Gemeinden und Gutsbezirke können zur Anlegung von Begräbnisplätzen gezwungen werden, wenn kirchliche Friedhöfe nicht vorhanden sind § 29 Preuß. SeuchenG. 1905 (GS. 373). Die landesgesetzlichen Rechte zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte (Erbegräbnisse, RN. II 11 § 185) werden durch das BGG. nicht berührt. G. BGG. Art. 133.

⁹⁾ RN. II 11 §§ 188, 189 f. Westfalen RD. 15. März 1847 (GS. 116). — Mitwirkung der Geistlichen Staatsmin. Beschl. 18. März 1844 (MBl. 239).

¹⁰⁾ Die Genehmigung erfolgt im Ge-

biete des RN. (II 11 §§ 764, 765) durch die Ortspolizeibehörde (DVG. Bd. 20 S. 411, Erl. 12. Aug. 1891, MBl. 139), die sich der Zustimmung der Reg. Präf. versichern soll, in den übrigen Landesteilen durch den Reg. Präf. Erl. 27. April 1886 (MBl. 92). Bei kirchlichen Begräbnisplätzen ist jedoch der Reg. Präf. zuständig, ev. Kirche G. 8. April 1924 (GS. 221) Art. 6 Ziff. 3, kathol. Kirche G. 24. Juli 1924 (GS. 585) § 15, RD. 24. Okt. 1924 (GS. 731). — Grundsätze für Anlegung und Erweiterung Vf. 20. Jan. 1892. — Anlegung privater Begräbnisstätten ist an sich nicht verboten Erl. d. M. d. J. 2. Mai 1881 — G. I 5838, — kann aber aus polizeilichen Gesichtspunkten untersagt werden DVG. Bd. 71 S. 331.

¹¹⁾ RD. 28. Jan. 1830 (RN. XIV 183). Ausnahmen gestattet der Reg. Präf., für kathol. Begräbnisplätze der Oberpräsident Erl. 17. April 1893 (MBl. 127).

¹²⁾ G. 14. Sept. 1911 (GS. 193), Ausf. Anv. 29. Sept. 1911 (MBl. 263), § 12 Abs. 3 Schlusß, aufgehoben, Vf. 9. Jan. 1912 (MBl. 35). Kreisarztgebühren vgl. Erl. 4. Febr. 1922 (MBl. 125); im übrigen vgl. bez. der Gebühren Anm. 2 a. G. — Gültigkeit letztwilliger Verfügungen, die Feuerbestattung anordnen, vgl. Erl. 7. Jan. 1914; Voraussetzung ist Gültigkeit des Testaments; vgl. §§ 2229 ff. BGG., § 9 FeuerbestattungsG. und Erl. d. Min. d. J. 21. Juli 1914 — II d 1564 — betr. vor Inkrafttreten des BGG. errichtete Testamente. — Abänd. d. Ausf. Anv. 1911 (MBl. 263) durch Erl. (nicht veröffentlicht.) 5. Juni 1919, betr. Größe und Be-

pflichtete öffentlich-rechtliche Körperschaften landespolizeilich genehmigt sind und die gemäß einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gebrauchsordnung benutzt werden. Der Beschluß der Gemeinde oder Körperschaft muß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt sein. Die Aschenreste müssen in einem behörblich geschlossenen Behältnis in einer würdigen Anlage beigesetzt werden¹³⁾. Zur Vornahme der einzelnen Feuerbestattung bedarf es ferner der ortspolizeilichen Genehmigung, die mindestens 24 Stunden vorher unter Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache und des Nachweises, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, nachzusehen ist¹⁴⁾. Eine Mitwirkung des Geistlichen am Verbrennungsorte ist neuerdings in einzelnen evangelischen Landeskirchen gestattet, in der katholischen Kirche nach wie vor verboten.

§ 247. γ) Die Verhütung schädlicher Ausdünstungen fällt, soweit es sich um Wohnungen handelt, in das Gebiet der Baupolizei und, soweit Reinhaltung der Straßen in Frage steht, in das der Wegpolizei. Nach Maßgabe von Polizeivorschriften¹⁾ sollen schmutzige, insbesondere übelriechende oder der Verwesung unterliegende Gegenstände und Flüssigkeiten von den Straßen fern gehalten, letztere aber gleichzeitig von dem trotzdem sich ansammelnden Schmutze regelmäßig gereinigt werden²⁾. Das Bedürfnis in beiden Beziehungen macht sich im wesentlichen nur an bewohnten Straßen geltend und steigert sich mit der Größe und Bedeutung der Wohnplätze. In den Landgemeinden sind vor allem die Abflüsse aus den Dungstätten auf die Straßen Gegenstand des Verbots geworden; dabei wird in gleicher Weise dem Interesse der Gesundheit und des Verkehrs wie dem des Wegebaues und der Landwirtschaft gedient.

In den Städten macht die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Menge der Abfallstoffe besondere Maßnahmen zur Beseitigung der festen Abfälle und der Abwässer notwendig. Die festen Abfälle bestehen aus Straßen- und Hauskehricht (Müll). Sie werden regelmäßig abgefahren unter möglichster Verhinderung der Staubentwicklung. Nur in vereinzelt Fällen hat die Schwierigkeit, die großen Mengen des Hauskehrichts unterzubringen, zu dessen Verbrennung geführt. — Schwieriger und mannigfaltiger ist die Beseitigung der Abwässer (Spüljauche) gestaltet, die durch Abfuhr oder durch Kanalisation nach verschiedenen Systemen erfolgen kann. Das gesundheitliche Interesse fordert deren rasche und vollständige Entfernung, das finanzielle und landwirtschaftliche Interesse daneben die möglichste Verwertung der in ihnen enthaltenen

schaffenheit der Särge, diese dürfen keine unverbrennbaren Bestandteile enthalten. — Die für die Feuerbestattung und den Leichentransport auszustellende gemeinschaftliche amtsärztliche Bescheinigung ist dem Antragsteller zwecks Vorlage bei der Pol. Beh. des Verbrennungsortes auszuhändigen Erl. 27. Mai 1922 (MBlW. 532). — Ausstellung der pol. Bescheinigung für die Feuerbestattung erfolgt im öffentl. Interesse, daher gebührenfrei Erl. 9. Sept. 1920 (MBlW. 940, MBlW. 1924 S. 483).

¹³⁾ StG. §§ 1—6, AusfAnw. Nr. 1—6.

¹⁴⁾ StG. §§ 7—11; AusfAnw. 7—10 und für Vorschr. die ärztl. Leichenschau.

¹⁾ StGB. § 366¹⁰⁾.

²⁾ G. über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. 187), AusfAnw. 20. Juli 1912 (MBlW. 220). — Die Straßenreinigung ist an sich Sache der Gemeinden, soweit diese sie nicht auf Grund des § 5 durch ein mit pol. Zustimmung erlassenes Ortsstatut den Anliegern aufbürden.

Zur Reinigung gehört auch das Schneeräumen; ferner kann eine Verpflichtung zum Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte aufgelegt werden. Nur öffentl. Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage unterliegen dem (G. DVB. Bd. 68 S. 318), hin-

Dungstoffe. Obwohl diese Zwecke von den einzelnen Systemen nicht in gleicher Weise erfüllt werden, kann die Auswahl unter ihnen doch nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Örtlichkeit und der Lebens- und Leistungsverhältnisse der Bewohner getroffen werden³⁾.

ff) Nahrungsmittelpolizei.

§ 248. Die Nahrungsmittelpolizei soll Schutz gegen die Gefahren und Nachteile gewähren, die durch Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel sowie einzelner Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) entstehen. Wo die Gesundheit gefährdet erscheint, ist ein vollständiges Verbot gerechtfertigt; wo es aber nur gilt, den Käufer vor Täuschung und den Verfertiger echter Ware vor unberechtigtem Wettbewerbe zu schützen, wird nur die gehörige Erkennbarkeit der nachgeahmten Ware gefordert¹⁾.

fichtlich der Privat- u. Interessentenwege hat die Polizei lediglich die Befugnisse aus § 10 II 17 MR. — Literatur: Kersten i. Brauchitsch, Bd. II 1925, S. 575 ff. — Hecht: G. über die Reinigung öffentlicher Wege. 1913.

³⁾ Die Spüljauche wird durch das Abort-, das Wirtschafts-, das Fabrik- und das Tage-(Straßen-)Wasser gebildet. Für die Abfuhr kommt nur das Abort- und unter Umständen das Wirtschafts- und Fabrikwasser in Betracht, während die Kanalisation regelmäßig alle Abwässer aufnimmt und diese nur ausnahmsweise getrennt abführt. — Die Abfuhr geschieht aus Gruben oder in Tonnen. Bei den Gruben ist — auch wenn die Abfuhr geruchlos durch Einpumpen in luftleere Fässer (pneumatisch) erfolgt — infolge der Ausdünstungen und des Undichtwerdens und Überlaufens eine Verunreinigung der Luft und des Bodens und ein Verlust an Dungstoffen unvermeidlich. Zweckentsprechender ist die Abfuhr in verschlossenen mit den Aborten durch Abfallrohre verbundenen Tonnen, zumal wenn dabei zerriebener Torf (Torfmüll) verwendet wird, der die Ausdünstungen durch Ausfangen der Gase und Flüssigkeiten verhindert. — Noch gründlicher und rascher werden die Abwässer aus den Zuleitungsrohren und aus dem umgebenden Erdreiche durch die Kanalisation entfernt, die mit einem Röhrennetz den Untergrund des zu entwässernden Geländes durchzieht und die Spüljauche entweder getrennt oder zusammen mit Haus- und Niederschlagwässern (Schwemmkanalisation) abführt. Umfangreiche Kanalisationen bedürfen der Min.-Genehmigung Erl. 30. März 1896 (MRBl. 70). — Das Verbot der Einleitung des unreinen Kanalwassers in die

Flüsse Erl. 15. Juni 1. Sept. 1877 (MRBl. 158, 275) nötig dabei zu einer vorherigen Reinigung, obwohl die Wahrnehmung, daß die unreinen Stoffe im fließenden Wasser zum Teil durch Zersetzung verschwinden (Selbstreinigung der Flüsse), jetzt einer mildereren Auffassung Eingang verschafft hat, vgl. auch § 23 WasserG. (GE. 1913 S. 53). Danach besteht eine Anzeigepflicht an die Wasserpolizeibehörde, die nach Bekanntmachung im Benehmen mit dem Schouamt entscheidet. Der Oberpräsident kann generelle Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen. — Die Reinigung wirkt mechanisch, chemisch und bakteriologisch, je nachdem sie die ungelösten oder die in der Lösung begriffenen — besonders die stickstoffhaltigen — Bestandteile beseitigt, oder die Lebewesen, insbesondere die Krankheitskeime vernichtet. Sie erfolgt durch Klärung oder Verrieselung. Zur Klärung der Abwässer reicht der Niederschlag bei ruhigem Stehenlassen oder die Filtrierung nicht aus, weil dabei nur die ungelösten Stoffe entfernt werden. Die Abwässer werden deshalb mit Kalk und chemischen Stoffen gemischt, die sich mit dem größten Teile der unreinen Stoffe verbinden und mit diesen als Schlamm zu Boden sinken (Fällung). Noch vollständiger wird die Reinigung der Abwässer und zugleich die Verwertung der darin enthaltenen Dungstoffe durch eine genügend ausgedehnte Verrieselung erreicht. Die gesammelten Abwässer werden dabei durch Druckpumpen der Rieselanlage zugeführt und dort über geneigt angelegte (apptierte) und gehörig draimierte Felder geleitet, welche die Schmutzstoffe zurückhalten. Mehr:

(N.m.: Note 1) befindet sich auf S. 465.

1. Die Polizeibeamten dürfen zur Untersuchung Proben dieser Gegenstände aus den Verkaufsräumen gegen Entgelt entnehmen und in den sonstigen Geschäftsräumen der wegen solcher Fälschungen vorbestraften Personen, auch soweit diese Räume nicht zu Verkaufszwecken benutzt werden, Besichtigungen und Nachprüfungen während der Geschäftszeit vornehmen²⁾.

2. Der Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung kann polizeilich geregelt werden; dies geschieht durch Verordnung der Reichsregierung, die der Zustimmung des Reichsrats bedarf³⁾.

Eine reichsgesetzliche Regelung hat außer der Verwendung gesundheitschädlicher Farben und blei- und zinkhaltiger Gefäße und Umhüllungen (§ 245 d. W.) der Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, Kunstbutter und Wein erfahren. Die Herstellung und Einführung sowie der Verkauf künstlicher Süßstoffe (Sacharin), die ohne entsprechenden Nährwert eine höhere Süßkraft als raffinierter Zucker besitzen, ist nur den Apothekern und den von der Regierung bestimmten Gewerbetreibenden für genau bestimmte Zwecke erlaubt⁴⁾. Unter Kunstbutter (Margarine) werden alle der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen verstanden, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zur Vermeidung von Täuschungen darf Kunstbutter nur unter Anbringung der Bezeichnung „Margarine“ an den Verkaufsstellen, Gefäßen, Umhüllungen oder Stücken mit einem die Erkennbarkeit erleichternden Zusatz (Sesamöl, Kartoffelmehl), sowie — abgesehen von dem Kleinhandel in Orten unter 5000 Einwohnern — nur unter Trennung der Geschäftsräume für Kunst- und für natürliche Butter gewerbsmäßig hergestellt, verkauft oder feilgehalten werden. Die Vermischung von Butter oder größeren Milch- oder Rahmmengen mit Kunstbutter oder anderen Speisefetten zu Verkaufszwecken ist verboten. In ähnlicher

gung, Berlin 1907, Vogel: Die Verwertung der städtischen Abfallstoffe, Berlin 1896, Becker, Art. Abfallverwertung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1923.

¹⁾ Das Reich hat die Gesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Gegenständen des tägl. Bedarfs; R. V. Art. 7 Ziff. 15. — G. 14. Mai 1879 (RGBl. 145) durch das FleischschauG. nicht berührt, das § 29. Musterpol. V. D. für den gewerblich. und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln Erl. 22. April 1913 (WMBl. 157). — Prüfung der Nahrungsmittelchemiker V. D. 16. Mai 1922 (WMBl. 261).

Literatur: Buchta: Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reich, 2. Aufl. 1912. Coermann, Die deutschen Nahrungsmittelgesetze, Gießen 1916. — Bierdruckvorrichtungen Erl. 30. Jan. 1909 (MBl. 94), 25. Juni 1910 (MBl. 240). Gehalt des Vollsbiere V. D. 27. März 1923 (RGBl. I 219), V. D. 22. Juli 1922 (ZBl. 440). Herstellung

kohlensäurer Getränke Erl. 26. Aug. 1912 (WMBl. 304), 30. Jan. 1913 (WMBl. 130). — Verwendung arsenhaltiger Pottasche Erl. 8. Jan. 1925 (WMBl. 47). — Verwendung von Bleituben für kosmetische Mittel Erl. 17. Juni 1923 (WMBl. 337). Handel mit Giften und die zum G. 5. Juni 1887 (RGBl. 277) über die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei Gebrauchsgegenständen und Genußmitteln angezogenen Erlasse vgl. § 245 d. W.

²⁾ G. 1879 §§ 1—4 u. 9.

³⁾ Das. §§ 5—8; R. V. Art. 77, 179 Abs. 2; ferner ÜbergangsG. 4. März 1919 § 3¹⁾.

Verbot v. Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen V. D. 1. Febr. 1891 (RGBl. 11); Kaffee-Erfrischmittel V. D. 4. Febr. 10. April, 25. Sept. 1920 (RGBl. 143, 506). — Verkehr mit Essigsäure V. D. 14. Juli 1908 (SMBl. 475).

⁴⁾ G. 8. April 1922 (RGBl. I 390), ÜbergangsV. D. 21. Juli 1923 (RGBl. I 746). Vgl. § 141 d. W. — Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung RGBl. 1926, S. 94.

Weise ist Schweineschmalz vor der Verwechslung mit Margarinekäse und Kunstspeisefett geschützt⁵⁾.

Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft frischer Trauben hergestellte Getränk. Die Herstellung aus verschiedenen Erzeugnissen (Verschnitt) ist mit geringen Ausnahmen zugelassen. Zusätze von Zuckersäure sind unter gewissen Einschränkungen bis zu höchstens einem Fünftel des Volumens, die Verwendung anderer Zusätze nur nach Maßgabe der besonderen bestehenden Bestimmungen zulässig. Die Verwendung der geographischen Bezeichnung der Herkunft des Weins ist näher geregelt. Die Herstellung von Kunstwein ist verboten und Fruchtwein als solcher zu bezeichnen⁶⁾.

3. Die Strafbestimmungen sind erweitert und verschärft; insbesondere ist die Fälschung als solche auch da für strafbar erklärt, wo weder die Voraussetzungen des Betrugs noch Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorliegen⁷⁾.

§ 249. Der Fleischüberwachung insbesondere dienen neben der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau die Schlachthäuser und die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. — Die Schlachtvieh- und Fleischschau ist reichsgesetzlich geregelt¹⁾. Das zum Genuß für Menschen bestimmte Schlachtvieh unterliegt vor und nach der Schlachtung

⁵⁾ G. 15. Juni, Bef. 4. Juli 1897 (RGBl. 475, 591), letztere erg. (Ziff. 9) Bef. 23. Okt. 1902 (daß. 526), Bef. 16. Juli 1916 (RGBl. 751). Farbstoffe zum Gelbfärben B. D. 8. Febr. 1902 (RGBl. 47). — Chemische Untersuchung von Fetten und Käsen Anw. 1. April 1898 (ZBl. 1901 S. 271), Erkennungsmittel Bef. 1. Juli 1915 (RGBl. 413), Zinschrift für ausl. Margarine B. D. 18. Juni 1921 (RGBl. 754). — Herstellung v. Margarine u. Kunstfett B. D. 3. März 1921 (RGBl. 207). Die Herstellung der Kunstbutter erfolgt, indem dem erwärmten Rinderfett die leichter schmelzbaren Teile entzogen und diese rein oder mit Milch verarbeitet werden; das erst bei höherer Hitze schmelzende und deshalb zur rückbleibende Stearin wird zur Herstellung von Kerzen verwendet. Kennzeichnung der Umhüllungen für würfelförmige Margarinestücke Erl. 16., 29. März 1922 (WMBl. 203). — Sicherung d. Milchbedarfs Erl. 6. Juni 1924 (RGBl. I 643); danach können die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden entsprechende Anordnungen treffen, insbesondere auch eine Handelsverlaugnis vorschreiben. Weitergehende Bestimmungen der Kriegs- und Nachkriegszeit sind aufgehoben. Öffentl. Butterauktionen B. D. 26. Sept. 1922 (RGBl. I 757). — Verkehr mit Dosenmilch B. D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 728), Erl. 2. März 1925 (WMBl. 108) Frischhaltung von Milch Erl. 10. April 1922 (WMBl. 1925 S. 109). — Erl. 20. Juli 1925 (WMBl. 313) betr. Beurteilung von solchem

Käse, der mit einer Schwefelsäure enthaltenden Rindenschicht (Bariumsulfat) versehen ist.

Über Verkehr mit Milch vgl. Erl. 26. Juli 1912 (WMBl. 246), 15. Juli 1922 (WMBl. 354), Bef. 4. Juli 1925 (RGBl. I 96).

⁶⁾ G. 7. April 1909 (RGBl. 393), 20. Nov. 1914 (RGBl. 486), 1. Febr. 1923 (RGBl. I 107). — Ausf. Bef. 9. Juli 1909 (RGBl. 549), 20. Juli 1910 (RGBl. 945), 22. März u. 7. April 1923 (RGBl. I 215, 246), 8. Nov. 1923 (RGBl. 1084), Erl. 30. Juli 1920 (SMBl. 207, 227, 249). — Verbot des Verkehrs mit Kunstweinen vgl. Erl. 14. April 1920 (SMBl. 110); Einschreiten gem. § 26 Abs. 1 des WeinG. RGSt. Bd. 47 S. 130. Weinuntersuchung Erl. 15. Dez. 1921 (WMBl. 1922 S. 9). — Zuderungsfristen vgl. RGBl. 1924 I S. 1, 375, Zuderung luxemburgischer Weine Erl. 24. März 1925 (WMBl. 129). — Verfälschung von Weinbrand Erl. 19. Juni 1925 (WMBl. 272), chemische Untersuchung B. D. 9. Dez. 1920 (ZBl. 1601). Keine Gleichstellung luxemburgischer Erzeugnisse mit inländischen mehr, Bef. 13. Juni 1921 (RGBl. 751). — Beurteilung von südlichem la manche-Wein Erl. 28. Juli 1925 (WMBl. 313). — Literatur: Zöller, München, 2. Aufl., 1921. Machatius, Berlin 1924.

⁷⁾ RG. 1879 §§ 10—16, erg. G. 29. Juni 1887 (RGBl. 276); daneben StGB. § 367⁷, §§ 263, 324, 325.

¹⁾ Schlachtvieh- u. FleischschauG. 3. Juni 1900 (RGBl. 547), 16. Febr. 1902

der amtlichen Untersuchung. Notchlachtungen sind von der ersten und die auf den eigenen Gebrauch beschränkten Hauschlachtungen, falls keine Erkrankungsmerkmale hervortreten, von beiden Untersuchungen befreit²⁾. Die Bildung der Beschaubezirke und die Anstellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden³⁾. Bei der Untersuchung kann das Fleisch für tauglich, untauglich oder bedingt tauglich erachtet werden⁴⁾. Für das bedingt taugliche und für das genießbare minderwertige Fleisch sind in Gemeinden mit Schlachthauszwang besondere Verkaufsstellen (Freibänke) zwingend vorgeschrieben; auch andere Gemeinden können solche einrichten. Alles derartige Fleisch muß, wo Freibänke bestehen, auf diesen verkauft, darf aber regelmäßig nur zum Gebrauch im eigenen Haushalte abgegeben werden⁵⁾. Das aus dem Auslande eingehende Fleisch mit Ausschluß des Wildbrets und Federviehs unterliegt der Untersuchung bei der Einfuhr. Die doppelte Schau fällt hier fort.

Die Einfuhr frischen Fleisches ist, soweit es sich nicht um Gefrierfleisch handelt, nur in ganzen Tierkörpern gestattet. Fleisch in luftdichtverschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen darf nicht eingeführt werden, mit Ausnahme des Cornedbeef und des la blanca Lunchbeef⁶⁾.

(RWB. 47, 241), AusfAnw. 3. Dez. 1923 (RWB. 205). Pr. AusfG. 28. Juni 1902 (GS. 229, 292) nebst Erg. 23. Sept. 1904 (GS. 257), AusfBest. bei Schlachtungen im Inlande vom 17. Aug. 1907 (MWB. 374), 24. Juni 1909 (MWB. 188, RWB. 254). Muster einer Freibankordnung RWB. 1909 S. 254. — Richtl. für die dem preuß. Stat. Landesamt vierteljährlich über Schlachtvieh- und Trichinenbeschau einzureichenden Berichte i. Mitteilungsbl. f. Deutsche Fleisch- und Trichinenbeschauer Jahrg. 25, Nr. 1 — Festsetzung einer Wartezeit für Tierärzte vor Zulassung zur Fleischbeschau und Ergänzungsbeschau: ein halbes bezw. ein Jahr Erl. des Landw. Min. 26. Mai 1935 — V 5659 — Konkurrenz zwischen Tierärzten und sonstigen Fleischbeschauern Erl. d. Landw. Min. 12. März 1924 — V 5484 —, Tierärzte sollen bevorzugt werden. — Prüfungsgebühren für Fleisch- und Trichinenbeschauer Erl. 23. Jan. 1924 (RWB. 84). — Fleischbeschaugebühren können wieder in Höhe der Vorkriegssätze erhoben werden Erl. des Landw. Min. 9. Febr. 1925 — V 5035 — Nachprüfung der Fleischbeschaugebüreneinnahmehücher unmittelbar durch den Regierungspräsidenten Erl. 28. April 1925 (RWB. 250). Einschränkung der Zahl der in der Trichinenschau auszubildenden Anwärter Erl. 31. Jan. 1921. Literatur: Brettreich, v., München 1917.

²⁾ Schlachtvieh- u. FleischbeschauG §§ 1 bis 14 nebst Bef. 10. Juli 1902 (RWB. 242) Nr. 1 §§ 20, 24. Fleischbeschauptempel G. § 19, Erl. 24. Sept. 1904 (MWB. 255). — Beurteilung des Fleisches unreifer Ziegen-

lämmer Erl. des Landw. Min. 31. Mai 1923 — IA 3 i. 5211 —. Befreiung von Liebesgaben sendungen aus dem Auslande von der allgemeinen Fleischbeschau Erl. 1. Mai 1924, vgl. RWB. 1925 S. 42.

³⁾ G. § 5, verb. §§ 22, 23, 24 zuständig sind in der Regel die Ortspolizeibehörden, gegen polizeiliche Verfügungen ist nur die Beschwerde zulässig §§ 17, 18. Prüfungsordnung für die Fleisch- und Trichinenbeschauer 23. April 1915 (RWB. 131).

⁴⁾ Grundsätze für die Beurteilung eines Wasserzuges zu Hack- oder Schabfleisch sowie zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten Erl. 18. April 1925 (RWB. 173, 199), 24. Aug. 1925 (RWB. 354). — Vorsäurehaltiger Fleischsalat. Erl. 31. Dez. 1924 (RWB. 1925 S. 34). Verwendung von Mehl bei der Herstellung von Fleischsalat und Mayonnaise Erl. 17. Juli 1925 (RWB. 312); das. auch Anw. zur Beurteilung des Gehalts an Benzoesäure. — Sammelbehälter für beanstandete Teile und Schlachtabfälle Erl. 1. Juli 1907 (RWB. 351). Erl. betr. Verhütung von Fleischvergiftung vom 28. Okt. 1924 (RWB. 451, 456, RWB. 611).

⁵⁾ AusfAnw. §§ 7—12. Freibankordnung RWB. 1909 S. 254.

⁶⁾ B. D. über Aufhebung vorübergehender Ausfuhrerleichterungen für Fleisch vom 16. Sept. 1925 (RWB. I 362), 4. Nov. 1924 (RWB. 374). — Bezüglich des Gefrier- und Kühlfleisches gelten die Bestimmungen der B. D. über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch vom 19. Sept. 1925

Der amtlichen Untersuchung auf Trichinen unterliegt das zum Genusse für Menschen bestimmte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen. Dies gilt auch für das aus anderen deutschen Ländern eingeführte, nicht bereits amtlich untersuchte Fleisch. Dagegen besteht für Hauschlachtungen, die nicht in den Schlachthäusern mit Schlachthauszwang erfolgen und für Hohenzollern die Untersuchungspflicht nur, soweit dies durch Polizeiverordnung bestimmt wird⁷⁾. — Auch das Aufblasen des Fleisches ist verboten⁸⁾.

Die Schlachthäuser bezwecken neben größerer Reinlichkeit im Betriebe die bessere gesundheitliche Überwachung des Schlachtviehs und des Fleisches sowie die Beseitigung der mit den Einzelschlachtstätten verbundenen Verunreinigungen und Ausdünstungen. Nach Errichtung öffentlicher Schlachthäuser kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in Privathäusern der Stadt und — soweit es sich um den städtischen Gewerbebetrieb der in der Stadt wohnenden Schlächter und Händler mit frischem Fleisch handelt — auch in ihrem Umkreise nicht geschlachtet werden darf und daß sowohl das in das Schlachthaus gebrachte Vieh vor und nach dem Schlachten als auch das von außerhalb eingebrachte Fleisch, soweit es nicht bereits amtlich untersucht ist, durch approbierte Tierärzte untersucht werden muß⁹⁾. Das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch kann in Gemeinden mit Schlachthauszwang der abermaligen Untersuchung nur daraufhin unterworfen werden, ob es inzwischen verdorben oder sonst gesundheitschädlich geworden ist¹⁰⁾.

§ 250. Besondere Bedeutung für die Gesundheit hat das Wasser, das als Trinkwasser, zur Herstellung von Speisen und Getränken und zur Reinigung verwendet wird. Man unterscheidet das Lagewasser, das sich in Flüssen und Seen findet, von dem Grundwasser, das die durchlässigen (gröberen, sandigen) Erdschichten durchdringt, sich dann über den undurchlässigen sammelt und natürlich in Quellen oder künstlich in Brunnen zutage gefördert wird¹⁾. Dieses

(vgl. § 5 des G. über Zolländerungen vom 17. Aug. 1925, *RGBl.* I 261) — Inhaber von Berechtigungs Scheinen dürfen Gefrierfleisch zollfrei einführen. — Verzeichnis der Einlaß- u. Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch *WMBl.* 1924 S. 516, 653. Gebühren f. Aus- u. Durchfuhrge- nehmigung v. Fleisch *Erl.* 1. Okt. 1924 (*WMBl.* 535).

⁷⁾ *Erl.* 20. April 1866 (*MBliB.* 77) 4. Jan. 1875 (*MBliB.* 49), 21. Juni 1878 (*MBliB.* 152) nebst Schlachtvieh- und Fleisch- beschau G. § 24; Ausf. G. §§ 1—4, Abs. 2 und (Kosten) § 14 Abs. 2. Die Behandlung des beanstandeten Fleisches erfolgt gem. Ausf.- Anw. *Erl.* 10. Nov. 1902 (*MBliB.* 233). — Gewährleistungspflicht beim Viehkauf: *VBG.* §§ 481 ff., *VD.* 27. März 1899 (*RGBl.* 219). Steuer auf nichtgewerbli. Schlachtungen ist unzulässig *Erl.* 7. Nov. 1923 (*MBliB.* 1109).

⁸⁾ *Erl.* 13. Febr. 1885 (*MBliB.* 54).

⁹⁾ Die durch das G. 20. Jan. 1915 (*RGBl.* 34) eingeführte Erleichterung der

Untersuchung von Schlachtvieh ist aufgehoben durch G. 19. Sept. 1920 (*RGBl.* 1673). Es gilt wieder das G. 18. März 1868 (*GS.* 272), neugefaßt 29. Mai 1902 (*GS.* 162), sowie *Erg.* 9. Mai 1881 (*GS.* 373), nebst Schlachtvieh- und Fleischschau G. § 20 Abs. 2 und Ausf. G. §§ 4—6, 14, ferner *Gew. D.* § 23 Abs. 2 und *Zust. G.* § 131. Benutzungs- beiträge und Untersuchungsgebühr *G.* 1868 § 5, *G.* 19. Juli 1893 (*GS.* 152) § 11 Abs. 2, 3; vgl. auch *DVBG.* Bd. 34 S. 64. — Unter- suchung des in das Zollinland eingeführ- ten Fleisches *VD.* 23. Mai, 6. Nov. 1921 (*ZBl.* 281, 1012). Die Gemeinden brauchen in ihren Schlachthäusern den Schächtschnitt nicht zu dulden (*DVBG.* Bd. 44 S. 68).

¹⁰⁾ *MG.* (Anm. 1) § 5, *G.* 23. Sept. 1904 (*GS.* 257) *Erl.* 17. Aug. 1907 (*MBliB.* 385).

¹⁾ Das Grundwasser unterliegt ge- wissen Einschränkungen, vgl. §§ 41, 52, 156, 159, 199 *Wasser G.* 1913 (*GS.* 53); gemeinnützige Mineral- und Thermalquellen

Grundwasser ist durch den Erdboden von Unreinigkeiten, insbesondere von den pflanzlichen Krankheitskeimen (Bakterien) befreit (filtriert), die dem Tagewasser anhaften. Andererseits nimmt das Grundwasser aus dem Erdboden Kohlen- säure und mittels dieser Kalk- und Magnesiumsalze auf. Es wird damit zum harten Wasser, das zum Trinken mehr zusagt als das weiche Tagewasser, aber für wirtschaftliche Zwecke weniger geeignet ist, weil es schlecht löst und beim Kochen Salze absetzt (Kesselstein).

Das Tagewasser wird durch die kleineren (Haus-)Filter nur unvollkommen gereinigt. Durch Abkochen werden zwar die Krankheitskeime vernichtet, das Wasser verliert aber zugleich die Kohlen- säure und mit dieser den erfrischenden Geschmack. Das zu Genußzwecken bestimmte Wasser wird deshalb regelmäßig aus Brunnen entnommen. In größeren und dichter bewohnten Ortschaften, wo die Brunnen nicht ausreichen, das Brunnenwasser auch vielfach durch die in den oberen Erdschichten verbreiteten Unreinigkeiten verdorben wird, werden jedoch meist besondere Wasserleitungen angelegt²⁾.

d) Wirtschaftspolizei.

§ 251. Der Krieg und die mit ihm verbundene feindliche Blockade hatten einen großen Mangel an fast allen für die breiten Massen der Bevölkerung un- entbehrlichen Gebrauchsgegenständen und Lebensmitteln hervorgerufen. Dieses

vgl. § 243 d. B. Brunnen werden in größerer oder geringerer Tiefe (Tief- und Flachbrunnen) angelegt, indem entweder die Erde bis auf die Grundwasser führende Schicht ausgehoben und die Wandung durch Mauern oder Balken gestützt und von der umgebenden Erdschicht abgeschlossen wird (Kessel- oder Schachtbrunnen) oder indem eiserne Röhren in die Erde eingetrieben werden (Röhrenbrunnen), in denen das Wasser durch eigenen Druck emporsteigt (artesische) oder durch am oberen Ende angebrachte Pumpwerke gehoben wird (abeff- nische).

Im Geschäftsbereich der Pol. Beh. nötig werdende Wasseruntersuchungen haben durch die Landesanstalt für Wasserhygiene Berlin-Dahlem, Ehrenbergstraße 38—42, zu erfolgen Erl. 3. Juli 1922 (MBl. B. 711).

²⁾ Die Wasserleitungen führen das Wasser aus Stellen, wo es in ausreichender Menge und geeigneter Beschaffenheit vor- handen ist, in fest verschlossenen Röhren durch natürlichen Druck oder durch Pump- werke der Verbrauchsstelle zu. Das Tage- wasser wird dabei durch ausgedehnte Sand- filteranlagen geleitet, die bei zweckmäßiger Anlage und sorgfältigem Betriebe die größe- ren Unreinigkeiten und die Krankheitskeime größtenteils zurückhalten. Das Grund-, ins- besondere das Tiefgrundwasser ist zwar von

diesen Stoffen frei, enthält dafür aber meist Eisenoxydul, das sich in den tieferen, dem Sauerstoff der Luft nicht zugänglichen Erd- schichten vorfindet und im Wasser löst. Das Grundwasser wird dadurch nicht gesundheits- schädlich, aber unrein. Es wird deshalb zunächst mit der Luft in Berührung gebracht, worauf das Eisenoxydul durch Oxidation zu Eisenoxyd wird, welches braune unlös- liche Flocken im Wasser bildet und sich dann leicht aus diesem entfernen läßt. — An- leitung betr. öffentliche Wasserversorgungs- anstalten 23. April 1907 (MBl. B. 158). — WasserG. 7. April 1913 (G. S. 53) § 204. Zur Fortleitung unterirdischen Wassers über die Grenze des Grundbesitzes hinaus ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich (§ 204 WasserG.). Die Genehmigung erteilt nicht die Wasserpolizeibehörde, sondern der Reg.- Präf. oder Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in den selbständigen Städten Hannovers der Landrat, nicht die Ortspolizeibehörden, vgl. Holz-Kreuz: Kom- mentar z. Wassergesetz, 2 Bde. 1914, 1919. Wegen des Durchleitungsrechts der Röhren durch fremde Grundstücke gegen volle Ent- schädigung des Eigentümers vgl. §§ 332 ff. WasserG. — Auch Bildung von Wasser- genossenschaften zur Anlegung von Wasserleitungen ist zulässig (§ 206 Ziff. 10 WasserG.).

Fehlen wichtiger Gegenstände des täglichen Bedarfs machte sich auch noch nach Kriegsende unangenehm bemerkbar, da die normalen früheren Beziehungen zwischen Erzeuger, Händler und Verbraucher sich keineswegs sofort wiederherstellen ließen, eine Reihe überflüssiger Zwischenhändler sich vielfach an die Stelle des reellen Handels gesetzt hatte und, ohne die Funktionen des Handels, die Ware rasch und zweckentsprechend dem jeweiligen Verbraucher zuzuführen, zu übernehmen, lediglich preissteigernd wirkte. Dazu kam ferner die durch den Krieg hervorgerufene große Umschichtung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, die Verarmung weiter Schichten des Volkes und als weiterer, sehr wichtiger Faktor die Inflation, das rapide Sinken der Kaufkraft des Geldes.

Alle diese Umstände machten, nachdem man bereits mit dem Abbau der Kriegszwangswirtschaft begonnen hatte, ein energisches Eingreifen der Gesetzgebung notwendig. Dieses erfolgte durch die Verordnung¹⁾ zur Ausführung des Art. IV Abs. 3 des Notgesetzes vom 24. Febr. 1923 (RGBl. I S. 47), die unter Aufhebung der älteren unübersichtlichen und zerstreuten, sachlich unzulänglichen Bestimmungen aus Anlaß der Nöte des Ruhrkampfes eine umfassende Neuregelung vornahm mit dem Ziel, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit sämtlichen lebenswichtigen Gegenständen zu angemessenen Preisen sicherzustellen²⁾.

a) Zur Überwachung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs und für Vergütungen für Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs sowie für die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände oder Leistungen bestehen im ganzen Reiche **Preisprüfungsstellen**, deren Aufgabe im einzelnen darin besteht, Preise und Vergütungen auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen und die angemessenen Preise und Vergütungen zu ermitteln, Gutachten zu erstatten und die Behörden bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der notwirtschaftlichen Gesetzgebung zu unterstützen. Ortliche Preisprüfungsstellen sind in allen Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern sowie von den Kommunalverbänden, in Preußen von den Kreisen, eingerichtet worden. Ihre Mitglieder bestehen zur einen Hälfte aus Erzeugern und Händlern, zur anderen aus Verbrauchern³⁾. Daneben gibt es für die Länder oder Teile von solchen, in Preußen für die Provinzen, mittlere Preisprüfungsstellen⁴⁾. Ferner können Landesprüfungsstellen eingerichtet werden; von dieser Ermächtigung hat Preußen jedoch keinen Gebrauch gemacht. Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet ist das Reichswirtschaftsministerium.

¹⁾ B.D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 699).

²⁾ Die Wuchergerichts-B.D. 13. Juli 1923 wurde aufgehoben durch G. 20. März 1924 (RGBl. I 371).

³⁾ B.D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 720). — Ernennung der Mitglieder und des Vorsitzenden vom Magistrat bzw. Kreisausschuß. AusfAnw. d. preuß. Staatskommissars für Volksnahrung vom 4. Aug. 1923 — StK. I.4900 StKfV. — Auflösung d. Staatskommissariats f. Volksnähr. Erl. 17. April 1924 (MBlB. 444). Die Aufsicht über Preisprüfungsstellen hat der Min. d. Inn.

⁴⁾ B.D. §4 nebst preuß. AusfAnw. zu § 4, Erl. 25. Juli 1924 (MBlB. 807), 24. Okt. 1925 (MBlB. 1151) betr. Umgestaltung der mittleren Preisprüfungsstellen; sachl. und örtl. Zuständigkeit B.D. §§ 8 bis 10. Die mittleren Preisprüfungsstellen sollen im allgemeinen nur Richtlinien geben. Berichterstattung Erl. 12. Sept. 1924 (MBlB. 901). — Mitwirkung d. Preisprüfungsstellen bei Lebensmittelnoterungen aufgehoben durch Erl. 2. Juli 1924 (MBlB. 198). Eingliederung des zur Wucherbekämpfung eingerichteten Landespolizeiamtes in das Mini-

Die Preisprüfungsstellen sind befugt, von jedermann Auskunft über alle Tatsachen zu verlangen, die für die Bemessung von Warenpreisen und Vergütungen von Leistungen von Wichtigkeit sind⁵⁾; sie dürfen auch Betriebseinrichtungen besichtigen, können Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, dürfen aber keine Höchstpreise festsetzen.

Die Einrichtung der Preisprüfungsstellen hat im allgemeinen die Erwartungen, die man auf sie gesetzt hatte, nicht erfüllt.

β) **Auskunftspflicht**⁶⁾. Neben den Preisprüfungsstellen können nach der Verordnung über Auskunftspflicht die Reichsregierung, die obersten Landesbehörden und die von der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Stellen jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse aller Art, insbesondere über Preise, Vorräte, Leistungen und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Unternehmungen verlangen, die erforderlichen Unterlagen einsehen und Betriebsbesichtigungen vornehmen.

γ) **Notstandsversorgung**⁷⁾. Zur Verhinderung oder Beseitigung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs, mit Ausnahme der Lebens- und Futtermittel, können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen d. h. die Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden die Regierungspräsidenten,

1. für Erzeuger Vorschriften über die Führung des Betriebes erlassen,
2. die Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen unter Ausschluß des Handels selbst übernehmen oder bestimmten Personen übergeben,
3. die Überlassung von Vorräten gegen Entgelt verlangen,
4. eine weitgehende Melde- und Auskunftspflicht einführen.

Mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft können ferner die obersten Landesbehörden für Lebens- und Futtermittel Anordnungen treffen, die den Verbrauch und Absatz regeln. Das Eigentum an Gegenständen des täglichen Bedarfs kann durch einfache Anordnung der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn für Gegenstände ein Höchstpreis festgesetzt ist oder Gegenstände, die zur Veräußerung bestimmt sind, zurückgehalten werden, endlich wenn ein Eigentümer den Anordnungen, die nach Nr. 1 bis 4 zulässig sind, nicht nachkommt. Der Übernahmepreis wird nach Anhörung von Sachverständigen durch den Oberpräsidenten bzw. Regierungspräsidenten festgesetzt. Öffentliche Körperschaften unterliegen diesen Bestimmungen nicht; auch können Vorräte, die zur Erfüllung von Verträgen mit solchen Körperschaften bestimmt sind, diesem Zweck nicht durch Anordnungen behördlicher Stellen entzogen werden.

δ) **Maßnahmen gegen Preistreiberei und verbotene Ausfuhr**. Nach der Preistreibereiverordnung sind die Reichsregierung und die von ihr bezeichneten

sterium des Innern Erl. 17. April 1924 (MBl. 447); ein Teil der sachl. Zuständigkeit ist auf das Min. f. Landw., Dom. und Forst. übergegangen.

⁵⁾ Die örtlichen Preisprüfungsstellen haben die Befugnis nur, soweit ihnen eine besondere Ermächtigung von der Behörde

erteilt ist, bei der die übergeordnete mittlere Preisprüfungsstelle errichtet ist Erl. des Landw. Min. 23. Sept. 1923 — SK I 15945.

⁶⁾ B. D. 13. Juli 1923 (RBl. I 723).

⁷⁾ RBl. 1923 I S. 718, Ausf. B. D. 4. Aug. 1923.

Stellen befugt, für Gegenstände des täglichen Bedarfs und mit Zustimmung des Reichsrats auch für andere Gegenstände Höchstpreise festzusetzen⁸⁾.

Mit Strafe bedroht sind die Höchstpreisüberschreitung, der Preiswucher, d. h. das vorsätzliche Fordern eines Preises für Gegenstände des täglichen Bedarfs, der einen übermäßigen Gewinn enthalten würde, sowie der Leistungswucher für Leistungen des täglichen Bedarfs über die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs hinaus. Auch Provisionswucher, Kettenhandel, Warenzurückhaltung, Schleichhandel usw. unterliegen den Strafvorschriften der Preistreiberverordnung. Strafbar ist auch das Nichtverhindern einer Preistreiberei, sofern darin eine Verletzung der Leitungs- und Aufsichtsbefugnisse eines Geschäftsinhabers zu sehen ist. Neben der Strafe können der wucherische Gewinn und Verdienst sowie die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezog, eingezogen werden; dem Bestraften gegenüber kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulassung der Polizeiaufsicht, bei Ausländern auch auf Ausweisung erkannt werden. —

Ähnliche Strafen sind für die verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände durch die Verordnung vom 13. Juli 1923 (RGBl. I 705) angedroht.

e) **Handelsbeschränkungen.** Das gleiche Ziel wie die bisher behandelten Verordnungen, nämlich einer guten und sachgemäßen Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zu niedrigen und erschwinglichen Preisen, verfolgt auch die Verordnung über Handelsbeschränkungen und Unterjagung des Handels⁹⁾. Danach kann unzuverlässigen Personen der Handel überhaupt oder auch mit bestimmten Gegenständen untersagt werden, sofern es sich nicht um selbstgewonnene Erzeugnisse der Landwirtschaft und Forstwirtschaft handelt. Die durch die V.D. vom 13. Juli 1923 eingeführte Sonderregelung des Verkehrs mit Vieh und Fleisch ist inzwischen größtenteils aufgehoben worden. Der Marktverkehr mit Vieh unterliegt besonderen Bestimmungen.

Dem Preisausgleich unter Waren derselben Art und Gattung und der Verhinderung der Übervorteilung einzelner, nicht sach- und marktfundiger Käufer sollen die Vorschriften über Preisschilder und Preisverzeichnisse

⁸⁾ V.D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 700), Art. XIII V.D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44). — Zuständigkeit: Festsetzung der Höchstpreise durch Reg.Präs. u. in Berlin Pol.Präs. Erl. 6. Okt. 1923 (SMBl. 1923 S. 350). — Verfahren in Preistreibereistrafsachen Vf. d. Just.-Min. 23. Jan. 1924 (SMBl. 36 ff.), teilweise überholt d. G. 20. März 1924 (RGBl. I 371), vgl. auch Erl. 30. Okt. 1923 (SMBl. 702), 23. Okt. 1925 (MBlW. 1151). Ermittlungen sind beschleunigt zu betreiben. — Begriff der übermäßigen Preissteigerung vgl. RGE. 10. März 1916 (MBlW. S. 91), Preisbildung für Brot Erl. 3. Sept. 1924 (MBlW. 885), Preisbildung innerhalb von Verbänden Erl. 26. Febr. 1923 (SMBl. 120), Benachrichtigung des Anzeigenden vom Ausgang eingeleiteter Strafverfahren Erl. 22. Febr. 1923 (MBlW.

221), Bekanntgabe der Preisnotierungen vgl. Erl. 18. Okt. 1923 (MBlW. 1049). — Mitwirkung der Eisenbahn bei der Wucherbekämpfung Erl. 27. Jan. 1923 (MBlW. 126).

Wucher vgl. auch StGB. §§ 302a—e.
⁹⁾ V.D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 706), Fassung d. V.D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44), 26. Juni 1924 (RGBl. I 661); die V.D. 13. Juli 1923 sah eine Handelslaubnis vor, um die Zahl der Handeltreibenden auf das volkswirtschaftlich notwendige Maß zu beschränken.

G. über den Verkehr mit Vieh u. Fleisch 10. Aug. 1925 (RGBl. I 185); danach ist keine Erlaubnis für Handel mit Vieh und Fleisch mehr erforderlich; nur Unterjagung des Handels auf Grund der V.D. 13. Juli 1923 i. d. Fassung 26. Juni 1924 (RGBl. I

dienen¹⁰⁾. Danach müssen bestimmte Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie Lebens- und Heizmittel, einfache Kleidungsstücke, Handwerkszeug, Schreibwaren usw. in Läden, Schaubuden und auf dem Wochenmarkt mit Preisschildern versehen sein, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Um eine Umgehung der Preisschilderpflicht durch Nichtausstellen der Waren zu verhindern, ist ferner für Lebensmittel der Aushang eines gut sichtbaren Preisverzeichnisses vorgeschrieben¹¹⁾.

ζ) **Außere Kennzeichnung der Waren.** Die von der Reichsregierung bestimmten Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie Fleisch- und Fischkonserven, Milch und Sahne, Gemüse- und Obstkonserven, Marmeladen, Obstmus und Kunsthonig, die sogenannten Markenartikel, wie Suppen- und Fleischbrühwürfel, Puddingpulver, Suppen-, Eier und Backpulver, ferner Schokoladen- und Kakaoerzeugnisse aller Art, Kaffee, Tee, Zwieback und Keks müssen auf der Verpackung den Namen oder die Firma des Herstellers sowie den Inhalt nach Maß und Gewicht angeben¹²⁾.

661) bleibt möglich. — Vgl. auch Erl. 14. Aug. 1925 (RMBl. 409).

¹⁰⁾ §§ 37 ff. B.D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 706) nebst B.D. 26. Juni 1924 (RGBl. I 664), 6. Okt. 1924 (RGBl. I 711), Erl. 7. Sept. 1923 (MBlB. 927) betr. Aufstellung von Wagen in Verkaufsstellen.

¹¹⁾ AusfAnw. 15. Juli 1923. Erlaß von Vorschriften gegen den Mißbrauch der Preistafeln durch Oberpräsidenten; B.D. 26. Juli 1923 (RGBl. I 766) zählt die Waren auf, die mit Preisschildern versehen sein müssen. —

¹²⁾ B.D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 712), 13. Juli 1923 (RGBl. I 728).

Sechstes Kapitel.

Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Einleitung.

§ 252. Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Sie beruht (als unsichtbare Kirche) auf der Übereinstimmung der religiösen Überzeugung, fordert aber zugleich äußere Einrichtungen (sichtbare Kirche), die an die gemeinsame Andachtübung sich anschließen und in Verfassung und Recht ihren Ausdruck finden (Kirchenverfassung, Kirchenrecht)¹⁾.

Die Kirche trat zuerst in Einzelgemeinden auf, an deren Spitze Älteste (Presbyteren) standen, welche als ein auserwählter Stand (Klerus) in streng gegliederter Einrichtung zum Hauptbindeglied für die zerstreuten Einzelgemeinden wurden. Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten als Metropolitane (Patriarchen) zu besonderem Ansehen gelangten. Der Bischof von Rom (Papst) nahm, gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die Lehre von der Einsetzung durch Christi Auftrag an den Apostel Petrus (Matth. 16, 18), einen besonderen Rang für sich in Anspruch. Günstige Umstände ließen die so entstandene römisch-katholische Kirche, von der sich schließlich vollständig die morgenländische (griechische) Kirche getrennt hatte, rasch und mächtig emporschwächen. Tatkräftige Kirchenfürsten förderten dieses Wachstum und machten gleichzeitig die Gewalt des Papsttums innerhalb der Kirche zu einer nahezu unumschränkten. Den formellen Schlüsselstein setzte die ausdrückliche Verkündung des als Lehre der katholischen Kirche freilich schon vorher anerkannten Unfehlbarkeitsdogmas²⁾. Mit solchen Mitteln gerüstet, trat sie in den großen Kampf mit dem deutschen Kaisertum ein, der in der ersten Hälfte des Mittelalters um die Weltherrschaft geführt wurde und in dem Fall des Hohenstaufischen Kaiserhauses (1268) zugunsten der Kirche seinen Abschluß fand. Innere Mißstände in der katho-

¹⁾ Kirchenrecht ist das die Kirche betreffende Recht (*ius ecclesiasticum*). Daneben steht das von der Kirche gesetzte Recht (*ius canonicum*). — Bearb. v. Friedberg (6. Aufl. Leipzig 1909), Kirchenheim (2. Auflage, Heidelberg 1911), Schwarz (11. bis 13. Aufl., Berlin 1925), Ruck (Berlin 1926). Das Landrecht, das in Teil II Tit. II ein vollständiges Kirchenrecht enthält, leitet die Kirche ohne Rücksicht auf die innere Notwendigkeit aus dem Begriff der Gesellschaft ab und unterscheidet als Religionsgesellschaften:

a) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (§ 11 u. Abschn. 1—11) u.

b) die zu anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden).

ALR. II 11 § 12, 939 u. Abschn. 12 bis 20. — § 258 d. W. Anm. 3, § 260 Anm. 4 u. § 262 d. W.

Die Pr. Bl. 31. Jan. 1850 Art. 13 unterschied zwischen Religions- und geistlichen Gesellschaften.

²⁾ Das Unfehlbarkeitsdogma besagt, daß

lischen Kirche gaben den Anstoß zur Reformation, die in der bis dahin einheitlich gestalteten abendländischen Kirche eine dauernde Spaltung hervorrief. Die neben der katholischen entstandene evangelische Kirche, die sich demnächst nach der lutherischen und reformierten Lehre in zwei Bekenntnisse (Konfessionen) spaltete³⁾, hat sich nach längerem Ringen zu völliger Gleichberechtigung in Deutschland emporgekämpft und damit den Grundstein zur Glaubens- und Religionsfreiheit gelegt (Nr. 2).

Inzwischen hatte sich in Europa ein vollständiges Staatensystem entwickelt, und bei der Zerrissenheit der Kirche erhielt in den Einzelstaaten die Staatsgewalt von neuem das Übergewicht. So entstand das Territorialsystem, das nach dem Satze „cuius regio, illius religio“ die Kirche unbedingt vom Staate abhängig machte und die kirchlichen und landesherrlichen Befugnisse völlig zusammenwarf. — Dieser Zustand hat erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Staat räumte der Kirche aus eigenem Antriebe eine selbständige Stellung ein. Mit dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments durch die Staatsumwälzung ist nunmehr die Trennung von Staat und Kirche⁴⁾ grundsätzlich zur Anerkennung gelangt und dadurch das Verhältnis beider zueinander bestimmt (Nr. 3). Der Kirche als solcher sind mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen (Nr. 4), doch findet sie ihre eigentliche Gestaltung gesondert für die katholische und für die evangelische Kirche (Nr. 5 u. 6). Gleiches gilt von den übrigen Religionsgesellschaften (Nr. 7).

2. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§ 253. In den Religionsfriedensschlüssen hatte der Grundsatz der Religionsfreiheit nur beschränkte Anerkennung gefunden¹⁾. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangte er zu umfassender Geltung. Preußen mit seiner aus verschiedenen Bekenntnissen zusammengesetzten Bevölkerung ging hierin voran²⁾. Das Land-

der Papst, wenn er ex cathedra, d. h. in feierlicher Form als oberster Lehrer der Kirche, eine Glaubens- oder Sittennorm verkündet, unfehlbar ist, also keine vom Willen Gottes abweichende Meinung kundtun kann, und wird von der katholischen Lehre durch den Glauben gerechtfertigt, Gott könne die von ihm selbst eingesetzte Kirche nicht in Irrtümer verfallen lassen. In anderen Punkten wird eine Unfehlbarkeit des Papstes nicht angenommen.

³⁾ In Deutschland erlangten die Reformierten erst durch den Westfälischen Frieden volle Anerkennung. Sie erscheinen hier, je nachdem sie der Lehre Zwinglis oder Calvins folgten, in deutsch- oder französisch-reformierten Gemeinden, letztere namentlich infolge Zuzugs aus Frankreich (Hugenotten) und Holland.

⁴⁾ N. B. Art. 10 Ziff. 1, Art. 135—141. — § 254 d. B.

Reich nur Katholiken und Protestanten (Lutheraner und Reformierte) zu, denen er in der Beziehung zum Reiche gleiche Rechte gewährte. In den Territorien, die durch das bis dahin von den Landesherren unbedingt ausgeübte Aufnahmerecht (ius reformandi) bereits ein wesentlich konfessionelles Gepräge angenommen hatten, ließ der Friede dieses Recht mit der Einschränkung bestehen, daß den Konfessionen der Bestizand des Normaljahres (1624), der Vermögensbesitz im Fall der Auswanderung, der Anspruch auf Hausandacht und ein gleiches bürgerliches Recht gesichert werde.

²⁾ Mit Annahme der Reformation durch Joachim II. trat das Aufnahmerecht, das den Andersgläubigen nur die Auswanderungsfreiheit gewährte, in Kraft (Märkische KirchenO. 1540). Johann Sigismund mußte aber bei seinem Übertritt zur reformierten Lehre den Ständen das Verbleiben bei dem lutherischen Bekenntnis gewährleisten (1614), vertragsmäßig auch den Katho-

¹⁾ Der Westfälische Friede (1648) ließ im

recht hat den Grundsatz der Duldung (Toleranz) und der rechtlichen Gleichstellung (Parität) zum Ausdruck gebracht³⁾. Die frühere preußische Verfassung gewährleistete die Freiheit des Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der Religionsübung. Ferner wurde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig gemacht⁴⁾. Entsprechende Grundsätze sind von dem jetzigen Reichsrecht aufgestellt⁵⁾. Die Reichsverfassung geht davon aus, daß alle Bewohner des Reichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genießen und gewährleistet unter staatlichem Schutz die ungestörte Religionsübung mit der Maßgabe, daß die allgemeinen Staatsgesetze unberührt bleiben⁶⁾. Hieraus folgt, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von der Ausübung der Religionsfreiheit und der Genuß dieser Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern von dem religiösen Bekenntnis unabhängig sind⁷⁾. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit äußert sich auch darin, daß nur in besonderen Ausnahmefällen von den Behörden nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gefragt und niemand zu einer kirchlichen Handlung, Übung oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden darf⁸⁾. Auch wo nach Bedürfnis im Heere und in öffentlichen Anstalten die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen sind, ist jeder Zwang fernzuhalten⁹⁾. Die religiöse Kindererziehung bestimmen die Eltern (Vormund, Pfleger), erforderlichenfalls das Vormundschaftsgericht; mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird das Kind in der Entscheidung selbständig¹⁰⁾.

Gewährleistet wird durch die Reichsverfassung die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und des Zusammenschlusses solcher innerhalb des Reichsgebiets¹¹⁾. Für den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Religionsgesellschaften gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts¹²⁾. Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben die Religionsgesellschaften, die es bisher waren, während andere unter bestimmten Voraussetzungen gleiche Rechte erlangen können¹³⁾. Bei Zusammenschluß mehrerer öffentlich-rechtlicher Reli-

ösen in Cleve, Berg und Ostpreußen Gleichberechtigung gewähren. Gleiches geschah dann auch bezüglich der seit Mitte des 18. Jahrhunderts hinzugekommenen größeren katholischen Landesteile. — Die Bevölkerung von Preußen setzte sich (1910) im damaligen Staatsgebiet zusammen aus 14581829 (36,3 vH) Katholiken; 24830547 (61,8 vH) Evangelischen (Anerkenten, Lutheraner und Reformierten); 415926 (1 vH) Freireligiösen und 336917 (0,9 vH) Anhängern sonstiger und unbekannter Religionen. Die Nachweise über die Religionszugehörigkeit nach der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925 sind noch nicht fertiggestellt.

³⁾ AQR. II 11 §§ 1—8 u. Pat. 30. März 1847 (GC. 121).

⁴⁾ Pr. BU. 31. Jan. 1850 Art. 12, G. 3. Juli 1869 (BGBI. 292).

⁵⁾ RB. Art. 10 Ziff. 1, Art. 135—141, 146, 149. ⁶⁾ RB. Art. 135.

⁷⁾ RB. Art. 136 Abs. 1—2.

⁸⁾ RB. Art. 136 Abs. 3—4, Art. 177, BGB. §§ 51, 84, StPD. § 63, ZPD. § 481. — Statistische Erhebungen und Auskunft durch die Landesbeamten G. 11. Juni 1920 (RGBl. 1209) Art. 1^o u. Ausf. 3. 6. Juli 1920 (RGBl. 1399) § 3.

⁹⁾ RB. Art. 141.

¹⁰⁾ RB. Art. 120, G. über die religiöse Kindererziehung 15. Juli 1921 (RGBl. 939), Inkrafttreten in Preußen B. 8. Sept. 1921 (RGBl. 1263), Erl. 29. März 1924 (ZBl. 122), G. für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I 633) § 60, 69 u. B. D. (Inkrafttreten) 14. Febr. 1924 (RGBl. I 110), Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und Erteilung von Religionsunterricht § 269 d. B. Schrifttum: Rupp i. d. Festschrift f. Hahl, 1923.

¹¹⁾ RB. Art. 137 Abs. 2.

¹²⁾ RB. Art. 137 Abs. 4, Art. 124.

¹³⁾ RB. Art. 137 Abs. 5 Satz 1—2.

gionsgesellschaften zu einem Verbands bildet auch der Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft¹⁴⁾. Den Religionsgesellschaften sind Vereinigungen, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, gleichgestellt¹⁵⁾. Die preußische Verfassung regelt den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts (Erklärung vor Gericht oder in öffentlich-beglaubigter Form)¹⁶⁾. Die Austrittserklärung zieht die Befreiung von steuerlichen Leistungen an die Religionsgesellschaften nach Ablauf einer bestimmten Frist nach sich¹⁷⁾.

3. Verhältnis des Staates zur Kirche.

§ 254. a) In der Anerkennung der Religionsfreiheit tritt der Staat nur negativ der Kirche gegenüber. Seine Beziehung zu ihr erscheint damit aber nicht erschöpft, sie äußert auch ihre positive Wirkung. Der Inbegriff der hieraus fließenden Rechte wird im Gegensatz zu der von den Organen der Kirche selbst ausgeübten Kirchengewalt (Kirchenregiment, *ius sacrorum* oder in sacra als **Kirchenhoheit** (*ius circa sacra*) bezeichnet. Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse beseitigt ist¹⁾, kann der Staat auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche nicht verzichten. Die Kirchenhoheit als ein notwendiger Bestandteil der Staatshoheit äußert sich in der Verleihung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften²⁾, der Gewährung strafrechtlichen und polizeilichen Schutzes und der Rechtshilfe bei vermögensrechtlichen Ansprüchen³⁾, sowie in dem Aufsichtsrecht, mittels dessen der Staat Eingriffen in sein Gebiet entgegentritt.

Der Kirche hatte die frühere preußische Verfassung die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, den ungehinderten Verkehr mit ihren Oberen und die freie Besetzung der kirchlichen Stellen überlassen⁴⁾.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften bilden die katholische und evangelische Kirche *NR.* II 11 § 17—18 u. Pat. 1847 (*Ann.* 3) *Abf.* 1, ferner die altkatholische Kirche *G.* 4. Juli 1875 (*GS.* 333), die Delegation für den preußischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen *G.* 15. Aug. 1921 (*GS.* 487). Körperschaftsrechte besitzen außerdem schon nach den vor der *RV.* geltenden Gesetzesvorschriften die Altlutheraner *Gen.-Konz.* 23. Juli 1845 (*GS.* 516) *Erl.* 7. Aug. 1847 (*MBlV.* 317), *G.* 23. Mai 1908 (*GS.* 155) u. (Unzulässigkeit der Bezeichnung als evangelisch-lutherisch) *DBG.* *Vb.* 38 *S.* 435, Herrnhuter u. böhmischen Brüder *Gen.-Konz.* 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763, Synagogengemeinden *G.* 23. Juli 1847 (*GS.* 263) § 37, Mennoniten *G.* 12. Juni 1874 (*GS.* 238), Baptisten *G.* 7. Juli 1875 (*GS.* 374) u. die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster u. Orden *NR.* II 11 § 940.

¹⁴⁾ *RV.* *Art.* 137 *Abf.* 5 *Satz* 3. — Die 28 deutlichen evangelischen Landeskirchen haben sich zu dem Deutschen Evangelischen Kirchenbunde zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen im In- und Auslande zu-

sammengeschlossen (Kirchenbundesvertrag 25. Mai 1922, *RGVBl.* 141).

¹⁵⁾ *RV.* *Art.* 137 *Abf.* 7.

¹⁶⁾ *PrV.* *Art.* 76, *G.* 30. Nov. 1920 (*GS.* 1921 *S.* 119), das nach § 4 auch für den Austritt aus Synagogengemeinden gilt. — Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen *Erl.* *Evang.* Oberkirchenrat 20. Dez. 1920 (*RGVBl.* 255).

¹⁷⁾ *G.* 30. Nov. 1920 (*GS.* 1921 *S.* 119) § 2.

¹⁾ In diesem Sinne erfolgte die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Einführung der Zivilehe und die Beseitigung der kirchlichen Schulaufsicht.

²⁾ § 253 *d. B.*, insbes. *Ann.* 13 *d. B.*

³⁾ Dazu gehört die Regelung streitiger Bausachen § 258 *Abf.* 3 und die Weitreibung kirchlicher Abgaben *Abf.* 4.

⁴⁾ *Pr.* *Bl.* 31. Jan. 1850 *Art.* 15, 16 u. 18. — Das Erfordernis staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlassen (*ius placeti NR.* II 11 § 117 u. 118) war durch *Art.* 16 beseitigt.

Die Spannung, die sich in dem Verhältnis des Staates zu der katholischen Kirche, besonders seit der Aufstellung des Unfehlbarkeitsdogmas⁵⁾ herausgebildet hatte, führte zu der sog. Maigesetzgebung. Sie war bestimmt, die Grenzlinie zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt bestimmter zu ziehen und richtete sich wesentlich gegen die katholische Kirche, sollte jedoch das staatliche Aufsichtsrecht allgemein, also auch der evangelischen Kirche gegenüber, feststellen. Um dabei jeden aus den Bestimmungen der Verfassung herzuleitenden Einwand abzuschneiden, wurden diese aufgehoben⁶⁾. Nach längerem Streit (Kulturkampf) wurde diese Gesetzgebung zum größten Teil wieder beseitigt⁷⁾.

Die neue Reichsverfassung stellt die Grundsätze auf, die für die Regelung der Verhältnisses von Staat und Kirche in den einzelnen Ländern maßgeblich sind⁸⁾. Die Durchführung der Bestimmungen liegt der Landesgesetzgebung ob⁹⁾. Das Bestehen einer Staatskirche wird durch die Reichsverfassung ausgeschlossen¹⁰⁾. Diese Vorschrift bezweckt die Aufhebung der Verbindung zwischen Staat und Kirche, die bisher in den evangelischen Landeskirchen in dem landesherrlichen Kirchenregiment bestand, und die Aufhebung der Verwaltung innerkirchlicher Angelegenheiten durch Staatsbehörden oder staatlich eingerichtete kirchliche Behörden. Eine vollkommene Trennung zwischen Staat und Kirche erfolgt hier nach nicht. Denn trotz ihres Selbstbestimmungsrechts zur Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten¹¹⁾ steht die Kirche in Folge ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ihrer sonstigen Vorrechte dem Staate nicht völlig selbständig gegenüber. Es ergeben sich vielmehr mannigfache Berührungspunkte, die den der Kirche eingeräumten Vorrechten gegenüber eine Staatsaufsicht (Kirchenhoheit) auch fernerhin begründen. Im Vergleich zu dem bisherigen Rechtszustande ist aber die Kirche in Auswirkung der Bestimmungen der Reichsverfassung in ihrem Verhältnis zum Staat schon jetzt weit selbständiger gestellt. Die grundsätzliche Regelung durch die Reichsverfassung, die der bisherigen auf eine größere Selbständigkeit hinielenden Entwicklung folgt, deckt sich auch im allgemeinen mit den eigenen Bestrebungen der Kirche und wird ihr voraussichtlich von Nutzen sein.

Im wesentlichen neugeregt hat die Landesgesetzgebung seit Inkrafttreten der Reichsverfassung die staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der katholischen und der evangelischen Kirche¹²⁾. Bezüglich der Amterbesetzung, die

⁵⁾ Constitutio: Pastor aeternus 18. Juli 1870. — Vgl. § 252 d. W. Anm. 2.

⁶⁾ G. 18. Juni 1875 (G. S. 259) betr. Aufhebung der B. U. Art. 15, 16 u. 18 (Art. 15 u. 18 waren schon vorher unter Hervorhebung der Staatshoheitsrechte abgeändert worden G. 5. April 1873, G. S. 143). Die Aufhebung hatte die Bahn für neue gesetzliche Regelungen freigelegt, die Beseitigung, die ältere Bestimmungen durch die B. U. erfahren hatten, aber nicht rückgängig gemacht.

⁷⁾ G. 14. Juli 1880 (G. S. 285), 31. Mai 1882 (G. S. 307), 11. Juli 1883 (G. S. 109), 21. Mai 1886 (G. S. 147) u. 29. April 1887 (G. S. 127). — Insbesondere wurden die Strafmittel der Aufenthaltbeschränkung

und Entziehung der Reichs- u. Staatsangehörigkeit wieder beseitigt. G. 6. Mai 1890 (R. W. 65) und die eingestellt gewesenem staatlichen Leistungen an Bischöfe u. kath. Geistliche wieder aufgenommen G. 31. Mai 1882 Art. 2. Endlich wurden die inzwischen angeammelten Sperrgelder den Diözesen zurückgegeben, um zur Entschädigung der von der Einziehung Betroffenen und zur Bildung von Diözesanfonds zu kirchlichen Zwecken verwendet zu werden G. 24. Juni 1891 (G. S. 227).

⁸⁾ R. V. Art. 137 Abs. 1—7, 138 Abs. 1.

⁹⁾ R. V. Art. 137 Abs. 8.

¹⁰⁾ R. V. Art. 137 Abs. 1.

¹¹⁾ R. V. Art. 137 Abs. 3 Satz 1.

¹²⁾ § 261 d. W., 263 d. W.

die nach der Reichsverfassung durch die Kirche ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde erfolgt¹³⁾, ist durch Staatsgesetz für die evangelische Kirche Bestimmung getroffen. Hiernach findet grundsätzlich unter Aufhebung der bisherigen staatlichen Rechte eine Mitwirkung des Staates bei der Anstellung von Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht mehr statt¹⁴⁾. Die gesetzliche Neuregelung schließt jedoch die Geltendmachung eines staatlichen Einspruchs auf Grund der für die evangelische und katholische Kirche insoweit noch bestehenden älteren Landesgesetzgebung nicht aus. Die dauernde Übertragung eines geistlichen Amtes darf hiernach erst erfolgen, wenn der Anzustellende dem Oberpräsidenten benannt und von diesem nicht innerhalb 30 Tagen Einspruch erhoben ist¹⁵⁾. Der Einspruch kann sich darauf gründen, daß der Anzustellende den gesetzlichen Voraussetzungen nicht genügt. Als solche kommen in der Regel die Eigenschaft als Deutscher, das Abgangszeugnis auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität in Betracht¹⁶⁾. Auch aus bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gründen kann gegen die Person des Anzustellenden Einspruch erhoben werden¹⁷⁾.

Die Geistlichen sind wegen staatsgefährdender Predigten und Veröffentlichungen mit Strafe bedroht¹⁸⁾, während die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, die das religiös-kirchliche Gebiet überschreiten oder gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichtet sind, verboten ist¹⁹⁾. Die kirchliche Disziplinargewalt über die mit geistlichen oder richterlichen Verrichtungen betrauten Kirchendiener muß in einem bestimmten Verfahren ausgeübt werden; die Strafmittel sind begrenzt; eine Berufung an die Staatsbehörde findet nicht statt. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen²⁰⁾.

§ 255. b) Die staatlichen Organe in Kirchensachen sind der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, die Ober- und die Regierungspräsidenten¹⁾. Die örtlichen Behörden handeln in der Regel nur im Auftrage dieser höheren Behörden.

4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse¹⁾.

§ 256. a) Die Kirche kommt in einzelnen, räumlich abgegrenzten Gemeinden (Kirchspielen, Pfarochien) zur äußeren Erscheinung²⁾. Während die katholische

¹³⁾ RB. Art. 137 Abs. 3 Satz 2.

¹⁴⁾ G. 8. April 1924 (GE. 221) Art. 20.

¹⁵⁾ G. 11. Mai 1873 (GE. 191) §§ 15 bis 17, G. 21. Mai 1874 (GE. 139) Art. 1, 11, G. 11. Juli 1883 (GE. 109) Art. 1 u. G. 29. April 1887 (GE. 127) Art. 2 § 1. — Verwaltung erledigter Bistümer G. 20. Mai 1874 (GE. 135) §§ 1—3, 20, erg. G. 14. Juli 1880 (GE. 285) Art. 2 (die nach Art. 7 eingetretene Unwirksamkeit ist wieder beseitigt G. 21. Mai 1886, GE. 147, Art. 11) u. G. 11. Juli 1883 (GE. 109) Art. 2 Abs. 1³.

¹⁶⁾ G. 11. Mai 1873 (GE. 191) § 1, 3—5, G. 31. Mai 1882 (GE. 307) Art. 3, G. 21. Mai 1886 (GE. 147) Art. 1—2 u. G. 29. April 1887 (GE. 127) Art. 1.

¹⁷⁾ G. 29. April 1887 (GE. 127) Art. 2 § 2.

¹⁸⁾ StGB. § 130a (Kanzelparagraph).

¹⁹⁾ G. 13. Mai 1873 (GE. 205) § 1, auf Verfassung kirchlicher Gnadenmittel unanwendbar G. 21. Mai 1886 Art. 12. (Die §§ 2—6 des ersteren Ges. sind aufgehoben G. 29. April 1887 Art. 4.)

²⁰⁾ G. 12. Mai 1873 (GE. 198) §§ 2—5, 8 u. 9, G. 21. Mai 1886 Art. 6—8 u. G. 29. April 1887 Art. 3.

¹⁾ Kath. Kirche § 261 Anm. 3 d. W., evang. Kirche § 263 Anm. 12 d. W.

²⁾ Die Grundlage bildet das UR. II 11 (§ 252 Anm. 1 d. W.).

³⁾ UR. II 11 Abschn. 5 (§§ 237—317).

Kirche in ihnen nur Glieder der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft erblickt, bilden sie in der evangelischen den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, und diese Bedeutung findet sich durch die bisherige Gesetzgebung, die den einzelnen Gemeinden eine geordnete Vertretung gegeben hatte, und in erhöhtem Maße durch die neue Kirchenverfassung weiter entwickelt. In beiden Kirchen besitzen die Kirchengemeinden Körperschaftsrechte. Die Neubildung und die Veränderung evangelischer Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände bedürfen der staatlichen Genehmigung; dasselbe gilt von der Bildung und Veränderung katholischer Gemeindeverbände³⁾. Zur Kirchengemeinde gehören alle Anhänger des gleichen Bekenntnisses, die in ihrem Bezirke wohnen (Kirchengemeinden § 261, 264)⁴⁾.

§ 257. b) Das Patronat ist ein persönliches oder dingliches (mit dem Besitz eines Gutes verbundenes) Rechtsverhältnis, das die unmittelbare Beaufsichtigung und Sorge für Erhaltung und Verteidigung einer Kirche in sich schließt. In seinem Ursprung ist es auf die Grundherrlichkeit, auf Vertrag (insbesondere bei Schenkungen) oder auf die obrigkeitliche Gewalt zurückzuführen. Das Patronat hat sich, obwohl es eine Beschränkung der kirchlichen Selbständigkeit und der Autonomie der Kirchengemeinden in sich schließt, bislang noch erhalten. Die Pflichten des Patrons bestehen in der Kirchenbaulast (§ 258 Abs. 3 d. W.), die Rechte in der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, in der Wahl des Pfarrers, der Bestellung der niederen Kirchenbeamten, in gewissen Ehrenrechten und in dem Anspruch auf notdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen bei schuldbloser Verarmung (Kompetenz)¹⁾.

§ 258. c) Kirchenvermögen und Kirchenlasten. Reiche Zuwendungen hatten die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gebracht. Erst seit dem 13. Jahrhundert erfuhren sie durch die Amortisationsgesetze einige Einschränkungen, weil das weltliche Gut beim Übergang in die „tote Hand“ der Kirche

— Die innerhalb des Kirchspiels abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen *RM. II*, 11 §§ 245—251, 333, 348 u. 728.

³⁾ *RM. II* 11 §§ 238—240; kath. Kirche *G.* 24. Juli 1924 (*GS.* 585) § 23, evang. Kirche *G.* 8. April 1924 (*GS.* 221) Art. 4. — Die Errichtung neuer Pfarrstellen, die in der evang. Kirche der Bildung von Parochien gleichgeachtet wird, dienen in dieser die kirchlichen Hilfsfonds, in der kath. Kirche die Diözesanfonds; Gewährung von Staatsbeihilfen: evang. Kirche *G.* 26. Mai 1909 (*GS.* 113) Art. 8, kath. Kirche *G.* 26. Mai 1909 (*GS.* 343) Art. 9.

⁴⁾ Die über einen größeren Bezirk verstreuten Mitglieder bilden die Diaspora. — Neben den Ortsgemeinden bestehen als Personalgemeinden die Militärkirchengemeinden.

¹⁾ *RM. II* 11 §§ 568—617 nebst 629

bis 632, 645—647, 668—671, 700, 782, 803, 807 und (Rechtsverhältnis des Nießbrauchers) I 21 §§ 45, 46. Das durch Pr. Verf. Art. 83 vorgesehene Gesetz über das Verfahren und die Grundsätze für die Ablösung bestehender Patronate ist noch nicht ergangen. Demgemäß bleiben Rechte und Pflichten der Kirchenpatrone bis zu anderer gesetzl. Regelung unberührt *G.* betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen 8. April 1924 (*GS.* 221) Art. 19¹ und Verf. u. f. d. evang. Kirche der altpreuß. Union Art. 153 (*G.* 25. Mai 1874, *GS.* 147 Art. 8 und KirchenGem. u. Syn. D. für die östl. Prov. 10. Sept. 1873, *GS.* 417, §§ 6, 23), *G.* über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden 20. Juni 1875 (*GS.* 241) §§ 39, 40 geändert *G.* 24. Juli 1924 (*GS.* 585) § 29. — Patronatsrechte sind beim Domänenverkauf nicht mitzuveräußern *RD.* 9. Jan. 1812 (*GS.* 3), *Wf.* 17. Juni 1912 (*RMBl.* 232),

wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehr entzogen wurde¹⁾. Tiefer griffen die späteren Einziehungen des Kirchenguts zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) ein, wie sie durch den Wegfall des kirchlichen Zweckes, häufiger aber durch die Finanznot der Staaten veranlaßt wurden²⁾. Zum Teil wurde mit der Einziehung ein bestimmter Verwendungszweck verbunden³⁾. Das Kirchenvermögen erscheint im Landrecht⁴⁾ als Eigentum der Kirchengemeinden⁵⁾ und ist von den Kirchenkollegien zu verwalten⁶⁾. Gleiches gilt von dem Pfarrvermögen, an dem indes der Pfarrer den Nießbrauch hat⁷⁾, der aber in der evangelischen Kirche fortgefallen ist.

Die neue Reichsverfassung gewährleistet das Eigentum der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohl-

und ruhen für Güter, die sich im Besitze von Juden befinden B.D. 30. Aug. 1816 (G.S. 207).

¹⁾ Schenkungen und Grundstücksübertragungen an Körperschaften § 212 d. B. a. G. Zum Erwerb von Grundstücken durch die evang. und kath. Kirche im Werte von mehr als 5000 RM. ist staatliche Genehmigung durch den Minister bzw. Reg. Präf. erforderlich Ausf. zum BGB. 20. Sept. 1899 (G.S. 177) Art. 6 § 1, Art. 7 § 1 u. 2, G. 8. April 1924 (G.S. 201) geändert zweite B. zur Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. I, 775) § 1 Abs. 1; zwei Erl. (zust. Staatsbehörden) 8. Okt. 1925 (ZBl. 312) u. Erl. 9. Nov. 1925 (ZBl. 347).

²⁾ Ed. 30. Okt. 1810 (G.S. 32). — Verwendung bei Einziehung infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses (Ann. 3b) DVG. Bd. 38, S. 194, bei früher erfolgter Einziehung vgl. DVG. Bd. 41, S. 206.

³⁾ Dahin gehören neben verschiedenen kleineren Klosterfonds a) der hannoversche Klosterfonds, der das von vormaligen Klöstern und ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen umfaßt und juristische Persönlichkeit besitzt. Er wird zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen, Schulen und zu milden Zwecken in der Prov. Hannover verwendet und zugleich mit einigen anderen Stiftungsfonds von der dem Min. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Klosterkammer in Hannover verwaltet Pat. 8. Mai 1818 (Hann. G.S. I 141) § 79. Amtsbezeichnung des Vorstehenden „Präsident“ Erl. 2. Aug. 1910 (G.S. 258).

b) die Domstifter in Brandenburg (Statut 30. Nov. 1826), Merseburg u. Naumburg nebst dem Kollegiatstift in Zeitz (Erl. 18. Juni 1879) sind auch nach dem Reichsdeputationshauptschluß 25. Feb. 1803, der die Stifts- u. Klostergüter der Verfügung

des Landesherrn zuwieß, in ihrem körperchaftlichen Verbands erhalten geblieben. Ihre Einkünfte sind teils zur Ausstattung hervorragender Staatsdiener mit Präbenden, teils zu Kirchen- u. Schulzwecken verwendet worden. — Das ALR. behandelt diese Stifter als geistliche Gesellschaften II 11 Abschn. 20 (§§ 1218—1232). Die Aufsicht über die Domstifter führt der Minister des Innern.

c) Nach Aufhebung der geistlichen Ritterorden (§ 262 Ann. 1) ist im Andenken an den früheren Johanniterorden zur Begründung und Erhaltung von Krankenanstalten der preußische St. Johanniterorden eingerichtet und mit Körperschaftsrechten ausgestattet worden.

⁴⁾ ALR. II, 11 Abschn. 4 (§§ 160—236), Verwaltung der Kirchengüter Abschn. 9 (§§ 618—771); ferner Zuf. 191 des ostpr. und §§ 31—46 des westpr. Prov. Rechts f. d. Mark R.D. 11. Juli 1845 (G.S. 485); f. Schlesien Sundersblumer Ed. 14. Juli 1793. — Staatsaufsicht in der kath. Kirche § 261 d. B., in der evang. Kirche § 263 d. B.

⁵⁾ ALR. II, 11 §§ 160, 170, 183 u. 191.
⁶⁾ Gegenwärtige Gestaltung in der kath. Kirche § 261, in der evang. § 264 d. B. — Ausbehnung des für geistliche Bedürfnisse bestimmten nass. evang. Zentralkirchenfonds und der nass. evang. Pfarrwitwen- u. Waisenkasse auf die vorm. hess. Teile des Konf.-Bezirks Wiesbaden G. 28. März 1883 (G.S. 29). Kirchengesetze betr. den Fonds 30. Nov. u. die Kasse 9. Mai 1887 (G.S. 491 u. 134).

⁷⁾ ALR. II 11 Abschn. 10 (§§ 773 bis 856). Verpflichtung zu Ausbesserungen Bf. 17. März 1842 (WBl. 111). — Pfarrauseinanderziehung in den vorm. sächs. Landesteilen G. 10. Mai 1855 (G.S. 267), in den bei Preußen gebliebenen Teilen der Diözese Kulm (Apostolische Administration Tüß) B.D. 3. Juni 1842 (G.S. 208).

tätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen⁸⁾. Auch sichert sie die Fortgewährung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen bis zur landesgesetzlichen Ablösung, für die das Reich die Grundsätze aufzustellen hat, den Religionsgesellschaften zu⁹⁾. Die Kirche ist in der Regel frei von Grundvermögens- und Stempelsteuer¹⁰⁾.

Zum Kirchenvermögen gehören die Kirchhöfe (§ 246 d. W.) und kirchlichen Gebäude¹¹⁾. Die Kirchen- und die Pfarrbaulast (fabrica ecclesiae) bestimmt sich im Gebiete des Landrechts zunächst nach Verträgen, Erkenntnissen, ununterbrochenen Gewohnheiten oder besonderen Provinzialgesetzen. Wo solche fehlen, trägt das Kirchenvermögen die Kosten, soweit dieses ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Reicht dieses Vermögen nicht aus, so haben bei Landkirchen die Eingepfarrten ein Drittel, der Patron zwei Drittel, bei Stadtkirchen die Eingepfarrten zwei Drittel und der Patron ein Drittel der Kosten beizutragen. Bei Landkirchen haben jedoch die Eingepfarrten stets die Hand- und Spanndienste vorweg zu leisten¹²⁾. Die Vorbereitung und Ausführung der Bauten erfolgt durch die Gemeindeorgane unter Aufsicht der Vorgesetzten¹³⁾. In Streitfällen hat der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, die vorläufige Entscheidung zu treffen. Gegen diese ist bezüglich der Notwendigkeit des Baues, der Zweckmäßigkeit und Art der Bauausführung Aufsichtsbeschwerde und Klage im Verwaltungsstreitverfahren, sowie bezüglich der Auferlegung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten und deren Verteilung Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig¹⁴⁾.

Die Kirche deckte ihren Bedarf zuerst durch freiwillige Spenden, von denen sich das beim Gottesdienst gesammelte Dpfergeld bis heute erhalten hat¹⁵⁾. — Als Pflichtabgabe entwickelte sich seit dem 7. Jahrhundert der Zehnt, der im

⁸⁾ R. V. Art. 138 Abs. 2.

⁹⁾ R. V. Art. 138 Abs. 1, 173.

¹⁰⁾ Vorrecht im Konkurse Konk. O. § 61³.

¹¹⁾ Der Gebrauch der Kirchenglocken ist ein Vorrecht der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind ALR. II 11 § 25, 191, 192; der unbefugte Gebrauch kann von der Landespolizeibehörde gehindert werden D. V. G. Bd. 31, S. 423. Gebrauchsrecht der bürgerl. Gemeinden in der Rheinprov. G. 1880 (Ann. 12) § 4. — Unberührt durch das B. V. G. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchen- und Schulbaulast G. B. V. G. Art. 132 u. über die Benutzung der Kirchenplätze ALR. II 11 §§ 676—685) G. B. V. G. Art. 133.

¹²⁾ ALR. II 11 §§ 710—771 u. 790; Zuf. 197 u. 200 des ostpr. und § 38 des westpr. Prov. Rechts; Brandenburg: Märk. V. D. 11. Dez. 1710 u. 7. Febr. 1711 (Rabe I 1 S. 299), Niederlausitz Pl. V. D. 6. Dez. 1852 (Entsch. Bd. 24 S. 1); Pommern KirchenD. 1535 u. 1690; Schlesien R. D. 10. Dez. 1839 (M. V. li. V.

1840 S. 154), Oberlausitz B. 11. April 1846 (G. S. 164); Magdeburg KirchenD. 9. Mai 1739, vorm. sächs. Landesteile der Prov. Sachsen V. D. 11. Nov. 1844 (G. S. 698); Herz. Westfalen const. Clem. 28. Aug. 1715. — Auf dem linken Rheinufer ist die dem franz. Recht entstammende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden (G. 14. März 1845 G. S. 163) auf die Kirchengemeinden übergegangen G. 14. März 1880 (G. S. 225). — Unterhaltung der als Küstereien dienenden Schulhäuser § 269 Ann. 14 d. W.

¹³⁾ Die Ausführung der Kirchenbauten richtet sich, soweit eine Mitwirkung der Staatsbehörden in Frage kommt, nach der Dienstanzweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung 1. Dez. 1910.

¹⁴⁾ Für die evang. Kirche G. 8. April 1924 (G. S. 221) Art. 17, 18 und V. D. 4. Aug. 1924 (G. S. 594) § 3, für kath. Kirche G. 24. Nov. 1925 (G. S. 161) Art. 1, 2 und V. D. 8. Febr. 1926 (G. S. 45).

¹⁵⁾ ALR. II, 11 § 665. — Kirchenkollektiven bedürfen bei Sammlungen innerhalb

Laufe der Zeit zur Reallast geworden und, wo er nicht — wie im Gebiete der französischen Gesetzgebung — abgeschafft wurde, abgelöst oder in Geldrente verwandelt worden ist. — Der vermehrte Bedarf der Kirchen hat im Laufe des vorigen Jahrhunderts zur Einführung von Kirchensteuern geführt. In der evangelischen Kirche ergingen besondere Gesetze für die einzelnen Gebiete¹⁶⁾. Nach diesen und der neuen Reichsverfassung¹⁷⁾ sind die Kirchengemeinden berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, soweit sie nicht aus anderen Einnahmen gedeckt werden können, Steuern zu erheben. Steuerpflichtig sind alle Evangelischen, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz angehören. Juristische Personen und Angehörige der Wehrmacht, sowie Ausmärker (Forensen) sind hiernach nicht steuerpflichtig. Gemeindemitglieder, die auf Grund besonderer Titel Beiträge für bestimmte Zwecke zu leisten haben, sind nur von den Umlagen für diese Zwecke befreit (Patrone nur von Bauumlagen). In gemischter Ehe lebende Personen werden, soweit die Ehefrau nicht besonders veranlagt ist, mit der Hälfte des Steuerjahres herangezogen¹⁸⁾. Die Kirchensteuern dürfen nur als Zuschläge zur Reichseinkommensteuer und zu den Realsteuern erhoben werden. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der staat-

eines Regierungsbezirks der Genehmigung des Reg.-Präs. (Pol.-Präs. von Berlin), sonst des Ob.-Präs. und bei Sammlungen in mehr als einer Provinz der zuständigen Minister. Eine Hausammlung alljährlich für die bedürftigen Gemeinden in jeder evang. Landeskirche bzw. kath. Diözese bedarf keiner Genehmigung, ist aber dem Ob.-Präs. anzuzeigen. 8. April 1924 (G. S. 221) Art. 6 Abs. 1⁴, Abs. 2 und B. D. 4. Aug. 1924 (G. S. 594) § 1 Abs. 1c, Abs. 2, § 2 Abs. 1c, Abs. 2, § 3, G. 24. Juli 1924 (G. S. 585) § 15 Abs. 1⁴, 28 Abs. 2 und B. D. 24. Okt. 1924 (G. S. 731) § 1, 2. — Eine freiwillige, dem Papst zustießende Abgabe bildet in der kath. Kirche der Peterspfennig.

¹⁶⁾ R. G. f. d. älteren Prov. 26. Mai 1905 (R. G. B. I. 31), Ausf. Anw. 21. u. 22. März 1906 (R. G. B. I. 1 u. 5) nebst G. 14. Juli 1905 (G. S. 277) u. (Inkrafttreten u. zust. Staatsbehörden) zwei B. D. 23. März 1906 (G. S. 52 u. 53), Ausf. Anw. 24. März 1906 (M. B. I. 89). — Gleiche Regelung f. Schl.-Holstein u. Hannover G. 22. März 1906 (G. S. 41) nebst 3 Kirchen Gesetzen 10. März 1906 (G. S. 23, R. G. B. I. 19 u. 3. Bd. S. 263) u. (zust. Staatsbehörden) B. D. 23. März 1906 (G. S. 54), Ausf. Anw. 24. März 1906 (M. B. I. 86); für die Konf.-Bezirke Cassel Wiesbaden u. Frankfurt a. M. G. 22. März 1906 (G. S. 46) u. (zust. Staatsbehörden) B. D. 23. März 1906 (G. S. 55), Inkraftsetzung zwei B. D. 23. März 1906 (G. S. 51 u. 52), Ausf. Anw. 24. März 1906 (M. B. I. 104, R. G. B. I. 36) u. (zum R. G.) Anw. 22. März 1906 (R. G. B. I. 5). — Geändert Erl. 1. Febr.

1921 (M. B. I. 61) u. die dajelbst angegebenen R. G. f. d. älteren Prov. 19. Aug. 1920 (R. G. B. I. 137) u. entsprechende R. G. f. d. neueren Prov.; Verhältnis von Eink. u. Realsteuern Erl. 31. Aug. 1921 (M. B. I. 304); Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden G. 13. Dez. 1919 (R. G. B. I. 1993) § 19 Abs. 2, Erl. (f. d. älteren Prov.) 11. Juli 1921 (R. G. B. I. 103), Erl. 19. Sept. 1921 (Z. B. I. 396) u. Erl. Evang. Ob.-Kirchenrat 31. Aug. 1921 (R. G. B. I. 319). Festsetzung von Pauschbeträgen für Kirchensteuerveranlagung 1925 der Lohnsteuerpflichtigen Erl. 30. Mai 1925 (Z. B. I. 340); Kirchensteuererhebung 1925 Erl. Evang. Ob.-Kirchenrat 28. Febr. 1925 (R. G. B. I. 53) u. (1926) Erl. 23. Febr. 1926 (Z. B. I. 105). Aufwertung von Abgaben öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften B. D. 24. Nov. 1923 u. Durchf. Best. 15. Dez. 1923 (G. S. 537 u. 563). — Kirchen- u. Pfarrabgaben genießen ein Vorrecht im Konkurs Konk. D. § 61³. Kirchliche Gebühren, zu denen solche für Benutzung der Kirchenplätze (Anm. 11) u. Kirchhöfe (§ 246 b. B.), sowie Stollgebühren gehören, verjähren in vier Jahren G. 20. Sept. 1899 (G. S. 177) Art. 8.

¹⁷⁾ R. V. Art. 137 Abs. 6.

¹⁸⁾ R. G. §§ 1—8. Umfang der Kirchenbalkauf u. Patrone D. B. G. Bd. 53, S. 226 u. 212. Einfluß des (lutherischen oder reformierten) Sonderbekenntnisses auf die Steuerpflicht D. B. G. Bd. 52, S. 233, 244. — Befreiung der Angehörigen eines außerdeutschen Staates bei bestehenden besonderen gottesdienstlichen Veranstaltungen u. ver-

lichen Genehmigung, und die Kirchensteuern werden mit diesen vollstreckbar¹⁹⁾. Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindefkirchenrat, der auch über die Einsprüche entscheidet. Beschwerden gegen seine Entscheidung gehen durch das Konsistorium an die Staatsbehörde (den Regierungspräsidenten). Die Frist beträgt in beiden Fällen 4 Wochen. Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde ist wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder wesentlicher Mängel des Verfahrens binnen 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig²⁰⁾.

Entsprechende Grundsätze sind für das ganze Staatsgebiet für die katholische Kirche eingeführt. In dieser bedürfen die Umlagebeschlüsse auch der Genehmigung der bischöflichen Aufsichtsbehörde²¹⁾.

§ 259. d) Anstellung, Rechte und Pflichten der Geistlichen und Kirchendiener bestimmen sich nach der Verfassung der einzelnen Kirchen¹⁾. Die Geistlichen sind nicht Staatsbeamte, sondern kirchliche Beamte. Die Vorschriften der Reichsverfassung und der Preussischen Verfassung über das Beamtenverhältnis und den Verfassungseid der öffentlichen Beamten finden daher auf sie keine Anwendung²⁾. Immerhin trägt ihre Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Sie genießen öffentlichen Glauben in bezug auf die früher geführten Kirchenbücher³⁾ und sind gegen Amtsbeleidigungen geschützt⁴⁾. Wie alle Religions-

bürgerter Gegenseitigkeit Art. IV § 1 Abs. 3 der Staatsgesetze (Anm. 16); letztere Voraussetzung trifft zu für England, Wales u. Irland, die britischen Kolonien u. Besitzungen außer Barbados, die Niederlande u. Niederländisch-Indien und die Vereinigten Staaten von Amerika Bef. 30. Juni u. 7. Nov. 1906 (G. S. 322 u. 413), Dänemark u. die dänischen Kolonien Bef. 17. Juni 1908 (G. S. 158).

¹⁹⁾ G. 8. April 1924 (G. S. 221) Art. 7, 8 u. B. 4. Aug. 1924 (G. S. 594) § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 1 a u. Abs. 2, § 3.

²⁰⁾ RG. 26. Mai 1905 (RGBl. 31) §§ 16—24, 29, 30 u. G. 14. Juli 1905 (G. S. 277) Art. III, IV. Zwangseinstellung in den Etat G. 8. April 1924 (G. S. 221) Art. 11—13 und B. 4. Aug. 1924 (G. S. 594) § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 1 b, Abs. 2, § 3. — Der Rechtsweg findet nur statt, wenn Tilgung oder Verjährung oder die privatrechtliche Eigenschaft der Abgabe behauptet wird G. 14. Juli 1905 (G. S. 277) Art. IV § 7.

²¹⁾ G. 14. Juli 1905 (G. S. 281) u. (zust. Staatsbehörden) Bd. 23. März 1906 (G. S. 56), Ausf. Antw. 24. März 1906 (MBl. 121). Geändert G. 25. Nov. 1920 (G. S. 1921 S. 66), Erl. 10. Febr. 1921 (MBl. 61); Verhältnis von Einf. u. Realsteuern Erl. 31. Aug. 1921 (MBl. 304); Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden G. 13. Dez. 1919 (RGBl. 1993) § 19 Abs. 2 u. Erl. 19. Sept. 1921 (ZBl. 396) u. (Anleitung zum Verfahren) Erl. 25. Nov. 1921 (ZBl. 1922 S. 5); Festsetzung von Pauschbeträgen für Kirchensteuerveranlagung 1925 der Lohnsteuerpflichtigen Erl. 30. Mai 1925 (ZBl. 340); Kirchensteuererhebung 1926 Erl. u. Richtlinien 23. Febr. 1926 (ZBl. 105 u. 107). Aufwertung von Abgaben öffentl. rechtl. Religionsgesellschaften Bd. 24. Nov. 1923 u. Durchf. Best. 15. Dez. 1923 (G. S. 537 u. 563).

¹⁾ Kath. Geistliche § 260 Abs. 2, evang. § 264 Abs. 10 d. W. — Das ALR. II 11 behandelt die Geistlichen in Abschn. 2 (§§ 58—107). Der Abschn. 3 (§§ 113—155) handelt von Kirchenoberen, Abschn. 6 (§§ 318 bis 549) vom Pfarrer u. Abschn. 7 (§§ 350 bis 567) von weltlichen Kirchenbedienten. — Zeugnisverweigerung im Gebiet der Seelsorge BPD. § 383⁴⁾, StPD. § 53 Abs. 1¹⁾; Kündigung von Mietwohnungen bei Verletzung BGB. § 570.

²⁾ Die Vorschriften über Immunität als Mitglied des Reichstags oder eines Landtags schließen auch für Geistliche disziplinäre Verfolgung aus; dagegen erstreden sich die Vorschriften über Urlaub zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Reichstags oder eines Landtags oder einer kommunalen Vertretung nicht auf Geistliche RB. Art. 36, 39, PrB. Art. 11 Abs. 4, Art. 75.

³⁾ ALR. II, 11 §§ 481—505; G. 6. Febr. Anm.: Note 4) befindet sich auf S. 485.

diciner sind sie vom Schöffen- und Geschworenendienste befreit (§ 157 Abs. 4 und 158 Abs. 4 d. W.).

Ihr Dienst Einkommen kann nur unter denselben Beschränkungen beschlagnahmt werden wie das der Staatsbeamten⁵⁾. Die Regelung des Dienst einkommens ist unter Gewährung von Staatszuschüssen gesondert erfolgt für die katholische Kirche (§ 260 Abs. 2) und die evangelische Kirche (§ 264 Abs. 15).

5. Die katholische Kirche.

§ 260. a) Die **Verfassung** der katholischen Kirche¹⁾ beruht auf der festgegliederten Ordnung der Geistlichkeit (Hierarchie), die durch Priesterweihe und Zölibat von dem Laienstande streng abgeschlossen wird. Die Geistlichkeit bildet innerhalb der durch den Staat (Kirchenhoheit) gezogenen Grenzen (§ 254 d. W.) den Träger der Kirchengewalt. An der Spitze steht der Papst mit den ihn umgebenden Beamten (Kurie)²⁾. Den Mittelpunkt der geistlichen Tätigkeit bilden dagegen die Bischöfe³⁾ als Kirchenoberen in den Diözesen, die jedoch, soweit sie nicht unmittelbar dem Papste untergeordnet (eximiert) sind, als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischof stehen. Zur Unterstützung der Bischöfe sind die Weihbischöfe, zu ihrer Vertretung in Verwaltungssachen die Generalvikare bestimmt. Dem Bischof stehen die Kapitel zur Seite, deren Mitglieder (Kapitulare) bei dem Stift eine Pfründe (Kanonikat) besitzen und mit gottesdienstlichen Verrichtungen bei der Hauptkirche (Dom) betraut sind⁴⁾. Die Einrichtung und Ausstattung der Bistümer und Kapitel geschah nach der Säu-

1875 (RÖBl. 23) § 73. Nach Einführung der Standesregister wird die Kirchenbuchführung von den Kirchenbehörden beauftragt. Den Geistlichen steht die kostenfreie Einsicht in die Standesregister zu. Bef. 25. März 1899 (RÖBl. 225) § 21. Zeugnisse betr. kirchlicher Handlungen sind stempelfrei. G. 31. Juli 1895 (G. S. 413) Tarif Nr. 77b u. Bef. betr. die abgeänderte Fassung des Stempelsteuergesetzes 27. Okt. 1924 (G. S. 627) § 4 Abs. 1 k.

¹⁾ StGB. § 196.

⁵⁾ Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis § 73 Anm. 1, Verzählung der Gebühren wie § 258 Anm. 16 d. W.

¹⁾ Das für die kath. Kirche geltende (innerkirchliche) Recht ist in dem *codex iuris canonici* (1917) zusammengefaßt, der jedoch die mit dem Staate abgeschlossenen Verträge unberührt läßt.

²⁾ Die wichtigsten sind die Kardinäle, deren Kollegium zur Papstwahl berufen ist. Zur Führung auswärtiger Geschäfte werden Legaten, Nuntien und Internuntien bestellt.

³⁾ Je nach dem Vorwalten des päpstlichen oder bischöflichen Einflusses unter-

scheidet man das Papal- (Kural-) und das Episkopalssystem. Nach letzterem hat der Papst nur gewisse Vorrechte (Primat) bleibt aber sonst der Gesamtheit der Bischöfe (dem ökumenischen Konzile) unterworfen. — In dem Unfehlbarkeitsdogma (§ 252 Anm. 2 d. W.) äußert sich der Sieg des Papalsystems in der kath. Kirche. —

In Deutschland hat das Unfehlbarkeitsdogma die Altkatholiken zu einer Trennung vom Papsttum geführt. Diese haben sich unter einem eigenen Bischof (in Bonn) zusammengeschlossen (1873). Der Staat behandelt diesen Gegensatz als einen inneren und dogmatischen. Er sieht demgemäß die Altkatholiken als in der kath. Kirchengemeinschaft stehend an, hat ihren Bischof anerkannt und ihnen, wo sie innerhalb einer Kirchengemeinde in erheblicher Zahl übertreten, einen Anspruch auf Benutzung des Kirchenvermögens eingeräumt. G. 4. Juli 1875 (G. S. 333).

⁴⁾ Die Kapitel, deren Ursprung auf das Zusammenleben der Geistlichen bei den größeren Kirchen zurückzuführen ist, heißen bei erzbischöflichen Kirchen: Hochstifter, bei Stiftskirchen: Kollegiatstifter (Nachen).

larisation durch Bullen, die unbeschadet der Hoheitsrechte durch Genehmigung des Landesherrn staatliche Anerkennung fanden und noch in Geltung sind. Die Wahl der Bischöfe erfolgt unter Ausschluß der der Staatsregierung nicht genehmen Kandidaten (*personae minus gratae*) durch die Domkapitel⁵⁾.

Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer, von denen einzelne als Erzpriester (Dechanten) mit der Aufsicht über die anderen betraut sind. Die Pfarrbesoldung richtet sich nach der von den bischöflichen Behörden in Preußen auf Grund der staatlichen Gesetzgebung aufgestellten Besoldungsordnung⁶⁾. Das Dienstinkommen besteht aus Grundgehalt und Ortszuschlag bzw. Dienstwohnung. Die Besoldung ist im einzelnen der staatlichen Besoldungsordnung angepaßt, indem das Grundgehalt in der unteren Gruppe und das gehobene Grundgehalt in Aufrückungsstellen den Besoldungsgruppen 10 und 11 entspricht⁷⁾. Der Bedarf ist von den Pfarrgemeinden durch Kirchensteuern und entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit durch Beteiligung an den Diözesanumlagen aufzubringen⁸⁾. Der Staat trägt durch Bereitstellung von Mitteln zur Deckung der Pfarrgehälter und der Ruhestandsversorgung bei⁹⁾.

§ 261. b) Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden war nach der früheren preußischen Verfassung auf die Bischöfe übergegangen. Durch die Staatsgesetzgebung der 70er Jahre war, wie es den Vorschriften des

⁵⁾ Bullen sind feierliche päpstliche Erlasse und stehen im Gegensatz zu den in Briefform abgefaßten Breven. Soweit sie die Diözesen eines Landes neu abgrenzen, werden sie als Zirkumskriptionsbullen bezeichnet. Solche bestehen mit Gesetzeskraft in Preußen:

- a) für die alten Provinzen: *de salute animarum* N.D. 23. Aug. 1821 (G.S. 113);
- b) für Hannover: *Impensa Romanorum* Pat. 20. Mai 1824 (hann. G.S. I 87);
- c) für die neben Württemberg, Baden und Hess.-Darmstadt auch Hess.-Rassau und Hohenzollern umfassende oberrheinische Kirchenprovinz: *Provida sollersque* und *Ad dominici gregis custodiam*, kurb. W.D. 31. Aug. 1829 (kurb. G.S. 45), nass. G.D. 9. Okt. 1827 (W. Samml. IV, 465) u. Frankfurt G. 2. März 1830 (Frankf. G.S. IV 181).

Als Bistümer bestehen hiernach:

- a) i. d. alten Prov. das Erzbist. Köln mit den Suffraganbistümern Trier, Münster (zugleich für Oldenburg Wtr. 10. Mai 1837 (G.S. 125) und Paderborn und die exemten Bistümer Breslau (Fürst-Bist.) und Ermland in Frauenburg. (Die Grafschaft Glatz und der Distrikt Ratscher stehen unter den Erzbischöfen von Prag und Olmütz, die indes inländische Stellvertreter zu bestellen haben W.M. II 11 § 138). Als Diözese gilt die Delegation für den preußischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen G. 15. Aug. 1921 (G.S. 487), die jetzt zusammen mit den

bei Preußen gebliebenen Teilen der Diözese Kulm die Apostolische Administratur Tüß bildet;

b) in Hannover die exemten Bistümer Hildesheim und Osnabrück, letzteres zugleich für Echl.-Holstein;

c) in der oberhein. Kirchenprovinz (Erzdiözese Freiburg) die Suffraganbistümer Fulda und Limburg und (für Hohenzollern) das Erzbistum Freiburg i. B.

⁶⁾ G. über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienstinkommens der katholischen Pfarrer 17. Dez. 1920 (G.S. 1921 S. 106), erg. G. 14. März 1922 (G.S. 75) und G. 7. Aug. 1922 (G.S. 279). Auf die Bewilligung der Bezüge findet G. 26. Mai 1909 (G.S. 343) Art. 7, 8, 10 entsprechende Anwendung (G. 17. Dez. 1920 — G.S. 1921 S. 106 — Art. 7). — Die Pfarrbesoldung ist zuletzt 1925 durch Beschluß der bischöflichen Behörden geregelt.

⁷⁾ Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter G. 22. März 1918 (G.S. 131).

⁸⁾ G. 21. März 1906 (G.S. 105) Art. 1 und G. 17. Dez. 1920 (G.S. 106) Art. 8. — Zur Ruhegehaltstasse werden auch von den im Amt befindlichen Geistlichen Beiträge je nach Bedarf erhoben.

⁹⁾ Staatsleistungen an die Religions-

gesellschaften § 258 Abs. 2 d. W.; G. 26. Mai 1909 (G.S. 343).

Landrechts¹⁾ entsprach, diese Verwaltung den Kirchengemeinden zurückgegeben und ebenso wie die staatliche nach festen Grundfätzen geordnet worden. Das durch die neue Reichsverfassung anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften²⁾ hat daran nichts geändert, daß über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden eine besondere Staatsaufsicht landesgesetzlich bestehen bleibt. In Preußen ist unter Abänderung des bisherigen Rechtszustandes die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und die Ausübung der Rechte des Staates gesetzlich geregelt worden³⁾. In den Einzelgemeinden verwaltet der Kirchenvorstand, in dem der Pfarrer oder der von der bischöflichen Behörde bestimmte Geistliche den Vorsitz führt, das Vermögen in der Kirchengemeinde⁴⁾. Der Kirchenvorstand wird, abgesehen von den gesetzlich berufenen Mitgliedern (Pfarrer, Patron) von den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt⁵⁾. Die Aufsicht gebührt der bischöflichen Behörde; in einzelnen Fällen ist ein Zusammenwirken mit der Staatsbehörde vorgeschrieben⁶⁾. Bestimmte Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde, der auch Einsicht in die Vermögensverwaltung und Beanstandung von Gesetzeswidrigkeiten zusteht⁷⁾. Kirchengemeinden können mit staatlicher Genehmigung zu Gemeindeverbänden zusammengeschlossen werden. Für sie gelten die gleichen staatlichen Aufsichtsrechte wie bei den Gemeinden⁸⁾. Entsprechendes gilt auch von der Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung der Diözesen⁹⁾. Die bischöflichen Behörden können zur Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende Pfarrgemeinden und zur Bestreitung kirchlicher Diözesanbedürfnisse Umlagen erheben¹⁰⁾.

§ 262. c) Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche¹⁾, die an Ausbreitung mit der durch die frühere preußische Verfassung der Kirche gewährten Selbständigkeit außerordentlich gewonnen hatten, waren

¹⁾ § 258 Abj. 1 d. W. Ähnliche Grundfätze bestanden in den nichtlandrechtlichen Landesteilen.

²⁾ R. V. Art. 137 Abj. 3 Satz 1.

³⁾ G. über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens 24. Juli 1924 (G. S. 585), B. D. (zust. Staatsbehörden) u. Ausführungsordnung 24. Okt. 1924 (G. S. 731 u. 732). Aufhebung der bisherigen Gesetzgebung G. 1924 § 29.

⁴⁾ G. 1924 §§ 1—2.

⁵⁾ Wahlberechtigung und Wählbarkeit (auch für Frauen) §§ 3—9, Geschäfte des Kirchenvorstandes §§ 10—14, Auflösung §§ 18—20, Zwangsstellung in den Haushaltplan und Rechtsmittel dagegen § 17, Geschäftsführung und Wahlordnung § 21. — Die bisherige Gemeindevertretung in den Kirchengemeinden ist fortgefallen.

⁶⁾ §§ 17, 21.

⁷⁾ §§ 15—16.

⁸⁾ § 27.

⁹⁾ § 28.

¹⁰⁾ G. 29. Mai 1903 (G. S. 182), G. 21. März 1906 (G. S. 105), beide erg. G. 26. Mai 1909 (G. S. 343) Art. 16.

¹⁾ In der Geschichte der abendländischen Kirche treten schon früh die Orden auf, die in gemeinsamer Arbeit und in geschlossenen Häusern der Kirche zu dienen suchten. Ihre Satzungen beruhen auf dem lebenslänglichen Gelübde des Gehorsams, der persönlichen Armut (Vermögensunfähigkeit) und der ehelosen Keuschheit. Zumeist verfolgen sie praktische Zwecke in Seelsorge, Armen- u. Krankenpflege, Erziehung und Unterricht. Die größte Bedeutung errangen die Jesuiten. Kongregationen sind freiere Genossenschaften, die der Approbation des Papstes nicht bedürfen; daneben bestehen Bruderschaften und Vereinigungen zu bestimmten kirchlichen Zwecken ohne feste Regel und ohne gemeinsames Leben. Neben den Mönchsorden entwickelten sich während der Kreuzzüge die Ritterorden (Johanniter, Templer, Deutschherren), für die zu den drei Mönchsgelübden noch das Gelübde des Kampfes gegen die Ungläubigen hinzutrat. — Das A. N. II 11 behandelt die Orden in Abschn. 12 (§§ 939—1021), Abschnitt 15 (§§ 1057—1069) u. Abschn. 18

in der Folgezeit gesetzlichen Beschränkungen vorübergehend unterworfen. Der Jesuitenorden wurde 1872 vom Gebiet des Reichs ausgeschlossen. In Preußen bewirkte der Kulturkampf die Aufhebung sämtlicher Orden, ausgenommen der vorhandenen und sich auf die Krankenpflege beschränkenden Niederlassungen. Die hiernach geltenden Verbote wurden im folgenden Jahrzehnt eingeschränkt bzw. aufgehoben, der Jesuitenorden durch die Reichsgesetzgebung unbeschränkt wieder zugelassen²⁾. Nachdem schon damit fast alle Beschränkungen für Orden und Ordensniederlassungen fortgefallen waren, lassen die Vorschriften der neuen Reichsverfassung über die Vereinsfreiheit (insbesondere auch der religiösen Vereine und Gesellschaften) und die Freiheit der Religionsübung gesetzliche Beschränkungen nicht mehr zu³⁾.

6. Die evangelische Kirche.

§ 263. a) **übersicht.** In den meisten deutschen Staaten und besonders in Preußen, wo die Reformation durch die Fürsten eingeführt wurde, hat sich die evangelische Kirche¹⁾ nur in enger Anlehnung an den Staat zu entwickeln vermocht. Eine getrennte Staatsaufsicht konnte sich nicht ausbilden, da Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn zusammenfielen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im wesentlichsten als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen wurde²⁾.

Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformierte zustehende Ordnungsgewalt wurde für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses der Einzelgemeinden in der Union (1817) zu einer Gesamtordnung zusammengefaßt, die der Ausgangspunkt für die preußische Landeskirche in den älteren Provinzen Preußens geworden ist. Sie beruht auf der Annahme, daß die Unterscheidungslehre beider Bekenntnisse für die vollständige Gemeinschaft am Gottesdienste, an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte kein Hindernis bildet³⁾.

(§§ 1160—1198, die die Rechtsfähigkeit abschließenden §§ 1199—1209 sind aufgehoben G. 20. Sept. 1899, G. S. 177, Art. 89^{1c)}).

Über die Mitgliedschaftsrechte ist der Rechtsweg unzulässig Art. R. G. 4. Jan. 1906 (LXII 252).

²⁾ G. 8. März 1904 (R. G. Bl. 139) und G. 19. April 1917 (R. G. Bl. 362).

³⁾ R. V. Art. 124, 135 Satz 2.

¹⁾ In der Einrichtung der evang. Kirche wird die Presbyterial- und die Episkopalverfassung unterschieden. Nach ersterer ruht die Kirchengewalt in der Hand der aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden Organe, während sie nach letzterer von dem Landesherrn als oberstem Bischofe ausgeübt wird. Insofern dieser die Ausübung auf kollegiale Behörden (Konjistorien) überträgt, wird die Episkopalverfassung zur Konjistorialverfassung. Wo die Presbyterial-

verfassung in weiteren, über die Gemeinden hinausgehenden Verbänden zum Ausdruck kommt, wird sie zur Synodalverfassung. — Die Bezeichnung Evangelische Kirche (geändert durch die neue Verf. Art. § 264 Abs. 1 b. W.) wurde durch R. D. 3. April 1821 (R. V. 341) vorgeschrieben. — Bearb. Bredt (2 Bde. Berlin 1921 u. 1922).

²⁾ In Brandenburg war seit Übertritt des Kurfürsten Joachim II. zur evang. Kirche (1539) der Landesherr alleiniger Träger der Kirchengewalt, die er durch besondere, aus geistlichen und weltlichen rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden (Konjistorien) ausübte. Erste Visitation- und Konjistorialordn. 1573. — Auf demselben Standpunkte steht noch das M. R. II 11 §§ 14, 15, 20, 32, 33, 39—43, 62, 73—83, 86—91. — § 252 Abs. 3 b. W.

³⁾ R. D. 27. Sept. 1817 (R. V. I Heft III S. 64), 30. April 1830 (G. S. 64) u. 28. Febr. 1834 (R. V. XVIII 74). — Anschluß deutscher

Im Verhältnis der Kirche zum Staate war mit der früheren preußischen Verfassung eine doppelte Änderung eingetreten. Der Kirche wurde die Verwaltung und Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen (§ 254 Abs. 2). Sodann wurden, wenngleich die staatliche Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt in der Person des Landesherrn nach wie vor zusammentraf (landesherrliches Kirchenregiment), doch zur Mitwirkung bei Ausübung dieser Befugnisse verschiedene Organe in Staat und Kirche berufen. Die für den Staat in der Gesetzgebung geforderte Zustimmung des Landtags fand auf die Kirche ebensowenig Anwendung, als die in der Verwaltung gebotene Gegenzeichnung des Ministers; es wurden vielmehr eigene, vom Staate unabhängige Kirchenbehörden und besondere kirchliche Vertretungskörper gebildet.

Nachdem für die Landeskirche der älteren Provinzen die Errichtung beider Organe durchgeführt worden war⁴⁾, ging die gesamte kirchliche Verwaltung auf diese über, so daß dem Staat nur die Aufsicht und Mitwirkung in den das staatliche Gebiet berührenden Fällen verblieb⁵⁾. Gleiches galt von der Kirchengesetzgebung, die, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkte, lediglich von den kirchlichen Organen ausgeübt wurde. Nur wo sie das staatliche Gebiet berührte, bedurfte es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Dieser Fall lag vor, wenn es sich um Feststellung der Staatsaufsicht oder der Beziehungen der Kirche zum Staate handelte (Vertretung der Kirche nach außen, Patronat, Vermögensverwaltung und Besteuerung). Mit den Staatsgesetzen durften Kirchengesetze niemals in Widerspruch treten. Das Staatsministerium hatte dieserhalb vor der Genehmigung durch den König zu erklären, ob gegen den Erlaß von Staats wegen etwas zu erinnern sei.

Nach ähnlichen Grundsätzen war die kirchliche Selbständigkeit in den neuen Provinzen geordnet worden. Eine völlige Neugestaltung des bis dahin bestehenden Rechtszustandes ergab sich als notwendige Folge der Staatsumwälzung und zwar unmittelbar durch den Fortfall des Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments, mittelbar durch die Vorschriften der neuen Reichsverfassung. Bei der vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen gingen die Rechte des Königs bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens über⁶⁾. Die neue preußische Verfassung behielt diese Regelung als vorläufig bei bis zur Übertragung der Rechte des Königs durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchen-

Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands RG. 7. Mai 1900 (RGBl. 27) u. Bd. 11. Mai 1901 (das. 31), Sonderregelung durch Kirchenrat Verflrk. Art. 165. — In Hannover u. Heßen-Nassau stehen die reformierten Gemeinden unabhängig neben den lutherischen.

⁴⁾ In der kirchlichen Verfassung fanden sich damit vereint die Konsistorial- und die Synodalverfassung. Vorbild bei Einführung der letzteren, die zuerst für die westlichen, später für die östlichen Provinzen erfolgte, bot die reformierte Kirche.

⁵⁾ Für die älteren Provinzen ergingen und blieben mit einzelnen Abänderungen als gesetzliche Grundlage bis zur Neuregelung

durch die neuen kirchlichen Verfassungsgesetze (§ 264 d. W.) bestehen:

a) für Westfalen u. Rheinprov. die KirchenD. 5. März 1835 (neugefaßt RG. 5. Jan. 1908 RGBl. 1, 35 u. 41).

b) für die östl. Prov. die Kirchengem.-u. SynD. 10. Sept. 1873 nebst StaatsG. 25. Mai 1874 (GS. 151 u. 417).

c) für beide Landesteile (b u. c) die Gen. SynD. 20. Jan. 1876 nebst StaatsG. 3. Juni 1876 (GS. 134 u. 125). —

Entsprechende Gesetze galten in den neuen Provinzen.

⁶⁾ G. 20. März 1919 (GS. 53) § 5 Satz 2 u. 3.

gesetze auf kirchliche Organe⁷⁾. Die Regelung des landesherrlichen Kirchenregiments vollzog sich hernach gleichzeitig mit der Vorbereitung der neuen Kirchenverfassungsgesetzgebung und der damit in Zusammenhang stehenden staatlichen Gesetzgebung, die in Durchführung der neuen Reichsverfassung erfolgte. Eingeleitet wurde die künftige Gestaltung durch die staatsgesetzliche Bestätigung von Kirchengesetzen, die zur Vorbereitung des kirchlichen Verfassungswerks der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen und entsprechend auch der übrigen Landeskirchen Preußens dienten. Diese Kirchengesetze bezogen sich auf das kirchliche Gemeindevahlrecht, das den für Reich, Länder und Gemeinden erlassenen neuen Wahlrechtsgrundsätzen angepaßt wurde. Von den auf Grund des neuen Wahlrechts neugebildeten kirchlichen Gemeindeförperschaften war sodann die Wahl der Mitglieder der außerordentlichen Kirchenversammlung vorzunehmen, der gesetzlich die Feststellung der künftigen Kirchenverfassung übertragen wurde und die sich außer den von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitgliedern aus den Generalsuperintendenten und den Präsiden der Provinzialsynoden sowie aus Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultäten zusammensetzte. Die weitere kirchengesetzliche Regelung übertrug die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments für die Zeit von dem Zusammentritt der verfassunggebenden Kirchenversammlung bis zum Inkrafttreten der von ihr zu erlassenden Verfassung auf einen evangelischen Landeskirchenausschuß, der aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstande bestand⁸⁾. Durch die in Verfolg dieser Gesetzgebung gebildeten Kirchenversammlungen wurden die Verfassungen der einzelnen preußischen Landeskirchen festgestellt und erlassen⁹⁾ und die Rechtsgültigkeit dieser Verfassungen, soweit sie die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens und das Steuer- und Umlagerecht regeln, unter Aufhebung der Staatsgesetze, nach denen Änderungen früherer kirchengesetzlicher Bestimmungen einer staatlichen Genehmigung bedurften, staatlicherseits anerkannt¹⁰⁾. Gleichzeitig wurden staatsgesetzlich die staatlichen Aufsichtsrechte und die staatliche Mitwirkung in kirchlichen Angelegenheiten fest umgrenzt. Kirchliche Gesetze sind vor der Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen, der dagegen jedoch nur in besonders bestimmten Fällen Einspruch erheben kann¹¹⁾. Die Fälle, in denen sonst staatsgesetzliche Bestätigung, staatliche Genehmigung oder Mitwirkung erfordert wird, sind im Vergleich zu dem bisherigen Rechtszustande erheblich eingeschränkt. Insbesondere findet eine Mitwirkung bei der Anstellung und Berufung von Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten grundsätzlich nicht mehr statt¹²⁾.

⁷⁾ PrW. Art. 82 Abs. 2 u. 3.

⁸⁾ Für die älteren ProvG. 8. Juli 1920 (GS. 401) u. drei RG. 19. Juni 1920 (GS. 402, 408 u. 414); für die neuen Prov. G. 18. April 1921 (GS. 385) u. RG. 31. Dez. 1920 (Hannover evang.-luth. GS. 386), (Schlesw.-Holfst. GS. 392 u. 396), (Hessen GS. 397 u. 402), (Wiesbaden GS. 403), (Hannover evang.-ref. GS. 409) u. (Frankfurt a. M. GS. 412); G. 27. Mai 1922 (GS. 121) u. RG. (Hannover evang.-ref.) 19. Jan. 1922 (GS. 122); G. 27. Mai 1922

(GS. 123) u. RG. (Wiesbaden) 25. Jan. 1922 (GS. 123); G. 27. Mai 1922 (GS. 124) u. RG. (Frankfurt a. M.) 16. März 1922 (GS. 125).

⁹⁾ In den neuen Kirchenverfassungen tritt das synodale Element, dessen Einfluß erheblich vermindert ist, in den Vordergrund.

¹⁰⁾ StaatsG. 8. April 1924 (GS. 221) Art. 1.

¹¹⁾ Daj. Art. 2 u. (Satzungen der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände) Art. 3.

¹²⁾ Daj. Art. 20, G. 15. Okt. 1924 (GS. 607) § 9². Erfordernis staatlicher Genehmi-

§ 264. b) Die Verfassung und Verwaltung der evangelischen Landeskirchen ist durch die einzelnen für sie erlassenen Verfassungsurkunden festgestellt.

Die evangelische Kirche der älteren Provinzen Preußens hat sich in ihrer am 1. Oktober 1924 in Kraft getretenen Verfassungsurkunde¹⁾ die Bezeichnung Evangelische Kirche der altpreußischen Union beigelegt. Die Verfassung regelt ihre äußere Ordnung²⁾. Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden werden durch sie nicht berührt. Auch bleibt das geltende kirchliche Recht in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung anderes ergibt³⁾. Der Einteilung nach bestehen innerhalb der Gesamtkirche Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinzen, deren bisherige Grenzen nicht verändert wurden⁴⁾.

Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf. Den Gemeinden, die wie die weiteren kirchlichen Verbände und als Gesamtverband auch die Kirche selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu⁵⁾, die durch die Gemeindeförperschaften, den Gemeindefkirchenrat (in den westlichen Provinzen das Presbyterium) und die Gemeindevertretung ausgeübt wird. Neben den gemeinsamen Aufgaben zur Förderung des sittlich religiösen Lebens liegt dem Gemeindefkirchenrat die Leitung der Verwaltung und die Vertretung der Gemeinde, der Gemeindevertretung insbesondere die Beschlußfassung über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten ob. Der Gemeindefkirchenrat besteht aus den Geistlichen und den Ältesten (Presbytern), die Gemeindevertretung aus den Mitgliedern des Gemeindefkirchenrats und den Gemeindeverordneten. Die Zahl der Ältesten und Gemeindeverordneten richtet sich im allgemeinen nach der Seelenzahl der Gemeinde. Älteste und Gemeindeverordnete werden durch allgemeine und geheime Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den wahlberechtigten Gemeindefmitgliedern auf vier Jahre gewählt. Den Vorsitz in den Gemeindeförperschaften führt der Pfarrer; bei

gung oder Mitwirkung Art. 4—8, 14—18; Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung Art. 9—13. — *B.D.* (zust. Staatsbehörden) 4. Aug. 1924 (*GS.* 594).

¹⁾ Verfl.urf. für die evang. Kirche der altpreußischen Union 29. Sept. 1922 (*RGWB.* 1924 S. 59 u. *GS.* 1924 S. 226); Staats*G.* 8. April 1924 (*GS.* 221); *GG.* zur Verfl. 29. Sept. 1922 (*RGWB.* 1924 S. 126 u. *GS.* 1924 S. 266). Gleichzeitig mit der Verfl.urf. wurden das kirchliche Gemeindefwahlgesetz und das *RG.* betr. die Wahl zur Provinzialsynode (*RGWB.* 1924 S. 117 u. 123, *GS.* 1924 S. 261 u. 264) erlassen. Inkrafttreten der Verfassung *B.D.* 16. Sept. 1924 (*RGWB.* 247). — Sondereinrichtungen der kirchlichen Verwaltung für die Kirchenkreise Stolberg-Bernigerode, Stolberg-Rossla, Stolberg-Stolberg, die Städte Breslau, Stralsund und die Diözese Erfurt Verfl.urf. Art. 163, *B.D.* 1. Okt. 1924 (*RGWB.* 257) u. *B.D.* (Stolbergische Konviktorien, Evang. Ministerium Erfurt, Stadtkonviktorium Breslau 28. Febr. 1925 (*RGWB.* 63, 67 u. 71).

— Sonderbestimmungen: für Westfalen und Rheinprovinz Verfl.urf. Art. 161—162 u. Kirchl. Gemeindefwahlgesetz (oben) § 17, *RG.* 6. Nov. 1923 (*RGWB.* 1924 S. 165) u. Kirchen*D.* f. d. evang. Gemeinden der Prov. Westfalen u. der Rheinprov. (*RGWB.* 1924 S. 166), für Hohenzollerische Lande Verfl.urf. Art. 164. — Einführung der *Bf.* (abgeändert) in der Freien Stadt Danzig *B.D.* 16. Sept. 1924 (*RGWB.* 248). — Bearb. Wolff (Berlin 1925), D. Freiherr v. der Goltz (2. Aufl. Halle 1925).

²⁾ Die Einleitung zu der Verfl.urf. bildet ein Bekenntnisvotivspruch (Praeambel).

³⁾ Verfl.urf. Art. 152.

⁴⁾ Grenzen, Neubildung, Aufhebung und Veränderung von Gemeinden, Kirchenkreisen, Provinzen und Vermögensauseinanderlegung Verfl.urf. Art. 5, 60, 81; staatliche Genehmigung Staats*G.* 8. April 1924 (*GS.* 221) Art. 4—5.

⁵⁾ Kirchengemeinden Verfl.urf. Art. 2, 4—9 (Anstaltsgemeinden Art. 9), Kirchengemeinden mit Sonderverfassung Art. 155.

mehreren Pfarrern in der Gemeinde wechselt der Vorsitz nach jedesmaliger Neuwahl der Körperschaften⁶⁾. Mit den Kirchengemeinden eng verbunden sind Pfarramt und Kirchengemeindebeamte⁷⁾.

Die Kirchenkreise setzen sich aus Gemeinden zusammen. Als Selbstverwaltungskörper (Kreis-synodalverband) sind den Kirchenkreisen die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes sowie die von der Kirche ihnen zugewiesenen Aufgaben übertragen, zugleich bilden sie einen kirchlichen Verwaltungsbezirk⁸⁾. Die Organe des Kreis-synodalverbandes sind die Kreis-synode und der Kreis-synodalvorstand (dieser gleichzeitig Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung). Die Kreis-synode⁹⁾, die in der Regel einmal jährlich zusammentritt, ist außer zur Verwaltung der Angelegenheiten des Kreis-synodalverbandes zur Überwachung und Förderung des Kirchenwesens des Kreises berufen. Sie setzt sich zusammen aus dem Superintendenten als Vorsitzendem, den Geistlichen des Kirchenkreises und doppelt so vielen weltlichen Mitgliedern, außerdem aus Vertretern der Lehrerschaft, der Kirchengemeindebeamten und einem Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit. Die von den Gemeinden zu wählenden weltlichen Mitglieder werden durch die Gemeindevertretungen im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Neubildung der Kreis-synode erfolgt jeweils nach vier Jahren. Dem Kreis-synodalvorstande¹⁰⁾, der aus dem Superintendenten als Vorsitzendem und mindestens vier von der Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Beisitzer besteht, liegt die laufende Verwaltung und die Vertretung des Kreis-synodalverbandes sowie die Mitwirkung an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung ob. Die kirchliche Aufsicht über den Kirchenkreis wird durch den Superintendenten¹¹⁾ ausgeübt.

Die Kirchenprovinzen setzen sich aus Kirchenkreisen zusammen. Als Selbstverwaltungskörper (Provinzialsynodalverband) verwalten sie das Vermögen und die Einrichtungen des Verbandes und erfüllen die von der Kirche ihnen zugewiesenen Aufgaben, zugleich bilden sie einen kirchlichen Verwaltungsbezirk¹²⁾. Die Organe des Provinzialsynodalverbandes sind die Provinzialsynode und der Provinzialkirchenrat (dieser gleichzeitig Organ der allgemeinen

⁶⁾ Gemeindeförperschaften Verflrf. Art. 10—41; Bildung (Art. 17) u. Wahl nach kirchlichem GemeindevahlG. (oben); das Wahlverfahren (das. § 13) regelt kirchliche GemeindevahlD. 1. Okt. 1924 (RGWB. 259).

⁷⁾ Pfarrer § 264 Abs. 10 d. W.; Kirchengemeindebeamte Verflrf. Art. 54—59.

⁸⁾ Verflrf. Art. 2, 60—61. — Kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung WD. 18. Dez. 1924 (RGWB. 1925 S. 2) Art. III.

⁹⁾ Verflrf. Art. 62—72, 140—149. — Berliner Stadt-synode und Parochialverbände in größeren Orten Verflrf. Art. 156, RG. 17. Mai 1895 (RGWB. 37) u. StaatsG. 18. Mai 1895 (GS. 175); Parochialverbände in Westf. u. Rheinprov. Verflrf. Art. 156, StaatsG. u. RG. 4. Juli 1904 (GS. 146 u. 147), Gesamtverbände in Hannover StaatsG.

29. März 1922 (GS. 91) u. RG. 5. Dez. 1921 (GS. 92); kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung WD. 18. Dez. 1924 (RGWB. 1925 S. 2) Art. II. — Bildung der Kreis-synoden WD. 29. Jan. 1925 (RGWB. 5). — Kreis-synodalwahlordnung 28. Febr. 1925 (RGWB. 9). — Fachvertreter auf den Kreis-synoden § 264 Anm. 14 d. W.

¹⁰⁾ Verflrf. Art. 73—76, 148—149, 154.

¹¹⁾ Verflrf. Art. 77—80 u. § 264 Abs. 11 d. W.

¹²⁾ Verflrf. Art. 2, 81—82. — Kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung wie Anm. 8. — Errichtung eines Provinzialsynodalverbandes Grenzmark Posen-Westpreußen G. 7. Nov. 1922 (GS. 415), WD. 15. Nov. 1921 (RGWB. 1923 S. 2), AusfWest. 22. März 1923 (RGWB. 29) (Konfistorium in Schneidemühl).

kirchlichen Verwaltung). Die Provinzialsynode¹³⁾, die in der Regel alle zwei Jahre zusammentritt, ist außer zur Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialsynodalverbandes berufen, im Zusammenwirken mit den Generalsuperintendenten und dem Konsistorium das kirchliche Leben der Kirchenprovinz zu fördern und die äußere kirchliche Ordnung zu überwachen. Sie kann kirchliche Provinzialgesetze beschließen. Zusammengesetzt ist sie aus Mitgliedern, die im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und näherer kirchengesetzlicher Vorschrift¹⁴⁾ von den Gemeinden durch die Mitglieder der Gemeindeförperschaften gewählt werden, einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität und in begrenzter Zahl Mitgliedern, die vom Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrate berufen und solchen, die von den evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, der Lehrerschaft und den Kirchengemeindebeamten entsandt werden. Die Neubildung der Provinzialsynode, die den Präses wählt, erfolgt jeweils nach vier Jahren. Der Provinzialkirchenrat¹⁵⁾, dem der Präses der Synode als Vorsitzender, die von der Provinzialsynode gewählten Mitglieder, die Generalsuperintendenten und der Konsistorialpräsident und ein oder mehrere Mitglieder des Konsistoriums angehören, wobei die Geistlichen in der Minderheit sein müssen, führt die laufende Verwaltung und die Vertretung des Provinzialsynodalverbandes und hat als Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung die ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und bei den Aufgaben dieser Verwaltung auch das Konsistorium zu beraten. Die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in der Kirchenprovinz sind neben dem Provinzialkirchenrat der oder die Generalsuperintendenten und das evangelische Konsistorium¹⁶⁾. Die geistliche Leitung der Kirchenprovinzen haben die Generalsuperintendenten¹⁷⁾, während unter Aufsicht des Oberkirchenrats das Konsistorium¹⁸⁾ insbesondere die Aufsicht über die Gemeinden und die Kirchentreise und die Dienstaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und die Gemeindebeamten der Kirchenprovinzen führt.

Die Kirche wird durch die Generalsynode, den Kirchenrat und den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten. Die Generalsynode¹⁹⁾ dient dem Aufbau der Kirche und ihrer Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses. Neben den hieraus erwachsenden Aufgaben sowie der Überwachung der Einhaltung von Verfassung, Gesetzen und Ordnungen der Kirche, der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die kirchliche Verwaltung, auch derjenigen für die Anstellung der Beamten der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden nebst Bestimmung der Amtsbezeichnungen²⁰⁾ und

¹³⁾ Verflrf. Art. 83—94, 140—150. — Bildung der Provinzialsynoden B. D. 29. Jan. 1925 (KGBBl. 5).

¹⁴⁾ K. G. (Wahl zur Provinzialsynode) 29. Sept. 1922 (KGBBl. 1924 S. 123, G. S. 1924 S. 264), Provinzialsynodalwahlordnung 28. Febr. 1925 (KGBBl. 17). — Richtlinien betr. die Sachvertreter auf den Kreis- u. Provinzialsynoden 27. März 1925 (KGBBl. 78).

¹⁵⁾ Verflrf. Art. 95—98, 150.

¹⁶⁾ Verflrf. Art. 95, 99—108.

¹⁷⁾ § 264 Abs. 13 b. B.

¹⁸⁾ § 264 Abs. 12 b. B.

¹⁹⁾ Verflrf. Art. 109—125. — Gesch. D. 7. Dez. 1925 (KGBBl. 207).

²⁰⁾ Bei Änderungen der durch die Verfassung festgesetzten Amtsbezeichnungen (insbesondere für die Beilegung der Amtsbezeichnung Bischof an die Generalsuperintendenten) bedarf es eines KirchenG. Art. 111 Abs. 2°.

den Aufgaben auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung der Kirche erläßt die Generalsynode die Kirchengesetze²¹⁾ und übt das kirchliche Steuerrecht aus. Die Generalsynode, die alle vier Jahre zusammentritt, setzt sich zusammen aus den von den Provinzialsynoden auf Grund gebundener Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder durch Zuzuf zu wählenden Mitgliedern²²⁾, den Generalsuperintendenten und den Präsidenten der Provinzialsynoden, Vertretern der evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, den von den evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, der Lehrerschaft und den Kirchengemeindebeamten entsandten und den vom Kirchensenate berufenen Mitgliedern, sowie solchen aus den außerpreussischen Teilen der Kirche. Die Neubildung der Generalsynode, die den Präses wählt, erfolgt jeweils nach vier Jahren. Dem Kirchensenat²³⁾ gehören an der Präses der Generalsynode und seine beiden Stellvertreter, die Vorsitzenden der Provinzialkirchenräte, zehn von der Generalsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder — von den bisher Genannten darf nicht mehr als ein Drittel Geistliche sein —, der Präsident und die Vizepräsidenten sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrats und die Vorsitzenden der Konsistorien. Der Kirchensenat hat die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten. Er übt die Disziplinargewalt über die Kirchenbeamten aus und kann in dringenden Angelegenheiten, über die an sich die Generalsynode zu beschließen hat, Notverordnungen erlassen, die der Generalsynode nachträglich zur Genehmigung vorzulegen sind. Auf den Kirchensenat sind in der Regel die bisher dem Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse übergegangen. Vorsitzender im Kirchensenat ist der Präses der Generalsynode. Einzelne Geschäfte kann der Kirchensenat dem Oberkirchenrat übertragen. Der Evangelische Oberkirchenrat²⁴⁾ leitet und verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche nach Maßgabe der Verfassung, der kirchlichen Gesetze und der vom Kirchensenat gegebenen Anweisungen. Die Kirche wird gerichtlich durch den Oberkirchenrat, außergerichtlich durch den Kirchensenat oder Oberkirchenrat vertreten²⁵⁾.

Rechtsausschüsse²⁶⁾ als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Kirchenbehörden sind für jede Kirchenprovinz und für den Gesamtbereich der

²¹⁾ Kirchengesetzlicher Regelung bleiben vorbehalten kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen, gottesdienstliche Ordnungen, Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage, Kirchenzucht, kirchliche Bedingungen der Trauung, Ordnung der Konfirmation, kirchliches Umlage- und Besteuerungsrecht, Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Aufgaben (StaatsG. 8. April 1924, GS. 221, Art. 9), Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für die Befetzung geistlicher Ämter, kirchliche Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amte, dienstrechtliche Verhältnisse der Geistlichen und der im Dienste der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden stehenden Beamten, ferner auch andere Gegenstände der

kirchlichen Ordnung Verflrf. Art. 112. — Kirchengesetze § 264 Abs. 9 d. W.

²²⁾ Generalsynodalwahlordnung 20. Juni 1925 (RGWB. 109). — Entsendung der Fachvertreter zur Generalsynode Best. 22. Okt. 1925 (RGWB. 147).

²³⁾ Verflrf. Art. 126—130, 165; Einspruch gegen Beschlüsse der Generalsynode Verflrf. Art. 125. — GeschD. 11. Dez. 1925 (RGWB. 221).

²⁴⁾ Verflrf. Art. 131—134; § 264 Abs. 14 d. W.

²⁵⁾ Verflrf. Art. 135.

²⁶⁾ Verflrf. Art. 136—139 (Zusammensetzung Art. 137). — GeschD. 7. Nov. 1924 (RGWB. 329).

Kirche gebildet und zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung zuständig²⁷⁾.

Für die übrigen Landeskirchen sind besondere Verfassungsurkunden erlassen, die im einzelnen abweichende Bestimmungen enthalten²⁸⁾. —

Die Veröffentlichung der Kirchengesetze (Notverordnungen) erfolgt nach den in den Verfassungen der einzelnen Landeskirchen hierfür getroffenen Bestimmungen²⁹⁾. —

²⁷⁾ Zuständigkeit für das Verfahren bei Dienstvergehen der Kirchenbeamten und un- freiwilliger Verletzung in den Ruhestand Verflr. Art. 157—159, § 264 Anm. 34 d. W.

²⁸⁾ Verflr. der evang.-luth. Landes- kirche Hannovers (G.S. 1924 S. 221) nebst Kirchengemeinde-D. (G.S. 1924 S. 289), Kirchenkreis-D. (G.S. 1924 S. 305), R.G. über die Wahlen zum Landeskirchentage (G.S. 1924 S. 311) u. R.G. zur Einführung der Verf. (G.S. 1924 S. 316); Kirchengen- stand verwaltet Vermögen u. vertritt die Gemeinde Verflr. Art. 25, daneben für das kirchliche Gemeindeleben berührende An- gelegenheiten Gemeindevertretung u. Ge- meindeversammlung zugelassen Art. 28—29, KreisKirchenverband Art. 30—34, Kreis- kirchentag Art. 35—37, KreisKirchenvorstand Art. 38—39, Kloster Loccum als selbständige geistliche Körperschaft innerhalb der Landes- kirche Art. 40—47, Landeskirchentag Art. 48—67, Kirchengesetze Art. 68—73, Geld- verwaltung der Landeskirche Art. 74—78, Landeskirchenausschuß Art. 79—83; Ver- tretung, Leitung und Verwaltung der Lan- deskirche durch Landeskirchenamt, General- superintendenten, Kirchenrat u. Landes- bischof Art. 84—106. — Verflr. der evang.- luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 30. Sept. 1922 (G.S. 1924 S. 321); Kirchengen- stand u. Kirchenvertretung als kirchliche Körperschaften der Kirchengemeinde Verf. §§ 11—50, Kirchengemeindeverbände §§ 70 bis 78, Propsteien und Pröpste §§ 79—102, Lan- deskirche, LandesSynode, Kirchenregierung, Bischöfe und Landesuperintendent für Lauen- burg und Landeskirchenamt §§ 103—151. — Verf. der evang. Landeskirche in Hesse- Cassel 17. Febr. 1923 (G.S. 1924 S. 352) nebst R.G. über das Wählen zum Kirchengen- stand und zum Landeskirchentage (G.S. 1924 S. 372) u. R.G. über die Kirchenkreise und Kirchen Sprengel (G.S. 1924 S. 376); Kirchengen- stand verwaltet Vermögen u. ver- tritt die Gemeinde (Verf. § 10—30), Kirchen- kreis, KreisKirchentag, KreisKirchenvorstand u. Kreispfarrer §§ 45—61, Kirchen Sprengel §§ 62—65, Landeskirchentag §§ 66—92, Lei-

tung u. Verwaltung der Landeskirche, Lan- desoberpfarrer, Kirchenregierung u. Landes- kirchenamt §§ 93—117, Landeskirchen- gericht §§ 118—120 u. Landeskirchenkasse §§ 121—122. — Verf. der evang. Landes- kirche in Nassau (G.S. 1924 S. 377) nebst Spruchkollegium (G.S. 1924 S. 415) u. Wahlgesetz zum Landeskirchentage (G.S. 1924 S. 417); Kirchengen- stand u. Gemeinde- vertretung als kirchliche Körperschaften der Kirchengemeinde Verf. §§ 13—57, Kirchen- kreise, KreisKirchentag, Vorstand des Kreis- kirchentags, Dekanat u. Arbeitsgemein- schaftten §§ 79—96, Gesamtkirche, Landeskirchen- tag, Landeskirchenregierung, Landesbischof Landeskirchentag, LandesSeminar zu Her- born, Landespfarrerausschuß, Landesaus- schuß für Religionsunterricht, Arbeitsgemein- schaften, Disziplinarbehörden u. Spruch- kollegium §§ 97—151. — R.G. über die Verf. der evang.-ref. Landeskirche der Prov. Hannover 24. Sept. 1924 (G.S. 1924 S. 444) nebst kirchlichem Gemeindevahl-G. (G.S. 1924 S. 445); Kirchenrat u. (in größte- ren Gemeinden) Gemeindevertretung als kirchliche Gemeindeorgane §§ 8—50, Bezirks- kirchenverbände §§ 65—78, Landeskirchentag, -vorstand, -ausschuß und -rat §§ 79—102, Entfernung u. Entlassung von Geistlichen u. Beamten aus dem Amte §§ 103—105, kirch- licher Gerichtshof § 106 u. Vereinigung u. Aufhebung von Kirchengemeinden u. Pfarr- stellen § 107. — Verf. der evang. Landeskirche Frankfurt a. M. 12. Jan. 1923 (G.S. 1924 S. 447); Kirchengen- stand führt Geschäfte u. Vertretung der Kirchengemeinde §§ 8—33, luth. u. ref. StadtSynode §§ 54—72, Landes- kirche, Kirchenversammlung, Kirchenrat u. Kirchengen- stand §§ 73—118 u. Finanzwesen §§ 119—122.

²⁹⁾ Für die altpreuß. Union (Verflr. Art. 84, 113 u. 127) erfolgt die Veröffentlichung durch das „Kirchliche Gesetz- und Verord- nungsblatt“, ebenso für Schlesw.-Holst. (Verf. § 109) und Hannover evang.-ref. (Verf. § 91); für Hannover luth. (Verf. Art. 72) im „Kirchlichen Amtsblatte“; für Hesse- Cassel (Verf. § 92) im „Kirchlichen Amts- blatte“; für Nassau (Verf. § 116) im „Amts-

Die Pfarrer werden namens der Kirche unter Mitwirkung des Generalsuperintendenten durch die Konsistorien zu ihrem Dienste berufen³⁰). Das Pfarrbesetzungsrecht, die Rechte und Pflichten der Pfarrer und die Vertretung des Pfarrerstandes werden durch Kirchengesetz geregelt³¹). Ihre Anstellung (Ordination und Berufung) erfolgt nach vorheriger Prüfung³²). Ihre amtlichen Verordnungen werden durch die Kirchengesetze näher geregelt, insbesondere die Taufen, Einsegnungen und Trauungen³³). Die Aufsicht wird von dem Superintendenten und dem Konsistorium ausgeübt; im Disziplinarverfahren gegen Geistliche entscheiden die Rechtsausschüsse (Anm. 34).

Die Superintendenten werden vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Generalsuperintendenten ernannt, die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kirchenfenat³⁵).

Die Konsistorien sind Kollegialbehörden, die aus den Generalsuperintendenten, dem Konsistorialpräsidenten und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz führt ein Generalsuperintendent, sein ständiger Vertreter ist der Konsistorialpräsident³⁶).

Die Generalsuperintendenten, der Konsistorialpräsident und die Mitglieder des Konsistoriums werden nach Anhörung des Provinzialkirchenrats vom Kirchenfenat ernannt³⁷).

Der Evangelische Oberkirchenrat ist eine Kollegialbehörde, die aus einem Präsidenten, einem geistlichen und weltlichen Vizepräsidenten und geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder sind durch den Kirchenfenat zu wählen³⁸).

Die Pfarrbesoldung, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenfürsorge für die evangelischen Geistlichen sind im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministern und unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes durch Erlasse des Oberkirchenrats auf der Grundlage staatlicher Gesetze und der Besoldungsordnung der preußischen Staatsbeamten geregelt. Das Dienst-einkommen besteht aus Grundgehalt, Ortszuschlag bzw. Dienstwohnung, Kinder- und Frauenbeihilfe und örtlichem Sonderzuschlag. Die Besoldung ist im einzelnen der staatlichen Besoldungsordnung angepaßt, indem das Grundgehalt in der unteren Gruppe und das gehobene Grundgehalt in Aufrückungsstellen den Besoldungsgruppen 10 und 11 entspricht³⁹). Nach früherer gesetzlicher Regelung bestehen eine Ruhegehaltskasse und Pfarr-Witwen- und Waisenfonds als einheitliche selbständige Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Staat trägt

blatte der Evang. Landeskirche“ in Nassau; für Frankfurt a. M. (Verf. § 98) im „Amtsblatte der Evang. Landeskirche Frankfurt a. M.“

³⁰) Pfarramt Verflrf. Art. 42—53; Berufung Art. 42 Abs. 1, 101 Abs. 2¹, 103 u. 158 Abs. 2²; R.G. 12. März 1912 (RGBl. 19, 22); Entscheidung auf Einspruch aus der Gemeinde Verflrf. Art. 158 Abs. 1¹.

³¹) Verflrf. Art. 45.

³²) R.G. 15. Aug. 1898 (RGBl. 137).

³³) Verflrf. Art. 112 Abs. 1.

³⁴) Verflrf. Art. 77 Abs. 2, 103 Abs. 2 u. 157. — Dienstvergehen der Kirchen-

beamten RG. 16. Juli 1886 (RGBl. 81). Beanstandung der Lehre Verflrf. Art. 158 Abs. 2¹ u. R.G. 16. März 1910 (RGBl. 7).

³⁵) Verflrf. Art. 78 Abs. 1.

³⁶) Verflrf. Art. 104—105 (in Westf. u. der Rheinprov. kann der Vorsitz einem rechtskundigen Präsidenten übertragen werden Art. 162).

³⁷) Verflrf. Art. 107.

³⁸) Verflrf. Art. 126 Abs. 2, 132, 134.

³⁹) G. 17. Dez. 1920 (G.S. 104) u. G. 7. Aug. 1922 (G.S. 243); Erl. evang. Ob.-Kirchenrat 26. Sept. u. 22. Okt. 1924

durch Bereitstellung von Mitteln zur Deckung der Pfarrgehälter und der Ruhestandsversorgung bei⁴⁰⁾.

Eine besondere staatsgesetzliche Regelung war bezüglich der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen infolge des Ausscheidens der kirchlichen Verwaltungsbeamten aus dem Staatsbeamtenverhältnis erforderlich. Zugleich wurde über die von dem Oberkirchenrat und den Konsistorien bisher benutzten staatlichen Gebäude nebst Einrichtungsgegenständen bestimmt, daß sie im bisherigen Umfang den Landeskirchen überlassen bleiben⁴¹⁾.

7. Die übrigen Religionsgesellschaften¹⁾.

§ 265. Seit Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit und Aufhebung der aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte (§ 253 Abs. 1) hatte die Gesetzgebung bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften nur eine beschränkte Tätigkeit entfaltet²⁾. Nach der neuen Reichsverfassung erwerben unter Aufhebung aller entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und werden auf ihren Antrag Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten³⁾. Auch ein durch Zusammenschluß mehrerer derartiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften gebildeter Verband ist damit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft⁴⁾.

In Preußen sind für die Juden die bisherigen Vorschriften in Geltung geblieben, nach denen die Vereinigung zu Synagogengemeinden, die Wahl der Vorstände und Kultusbeamten und die Vermögensverwaltung eine staatliche Mitwirkung erfordert⁵⁾. Der Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde

(RGWB. 324), 18. Dez. 1924 (RGWB. 1925 S. 1), 16. Mai 1925 (RGWB. 101). — Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung G. 3. Juni 1922 (GS. 141).

⁴⁰⁾ Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften § 258 Abs. 2 d. W.; G. 26. Mai 1909 (GS. 113).

⁴¹⁾ G. 15. Okt. 1924 (GS. 607), WD. (Inkrafttreten) 25. Okt. 1924, 31. Okt. 1924 u. 31. Dez. 1924 (GS. 734, 739 u. 1925 S. 3). — Übertritt der Beamten der kirchlichen Verwaltung in den Dienst der Kirche Verflr. Art. 159 Abs. 4. — Rechtsverhältnisse der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung WD. 27. März 1925 (RGWB. 77).

¹⁾ Gleichstellung der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen RW. Art. 137 Abs. 7.

²⁾ Die Vorschrift des G. 13. Mai 1873 (GS. 205) § 1 (Straf- u. Zuchtmittel) findet für sämtliche Religionsgesellschaften An-

wendung § 254 Anm. 19 d. W. — An Stelle der Eidesleistung ist einzelnen Religionsgesellschaften die bloße Beteuerung gestattet RP. D. § 484, StPD. (neugefaßt 1924 RGWB. I 322) § 65; Mennoniten WD. 11. März 1827 (GS. 28); Philipponen RD. 19. Nov. 1836. (RJ. II. 175).

³⁾ RW. Art. 137 Abs. 4 u. Abs. 5 Satz 2. Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und Zusammenschluß von solchen § 253 Abs. 2 d. W.

⁴⁾ RW. Art. 137 Abs. 5 Satz 3.

⁵⁾ Ältere Provinzen G. 23. Juli 1847 (GS. 263) §§ 35—58, Fortfall der staatsbürgerlichen Beschränkungen (§§ 1—3) § 253 Anm. 4 d. W. — Holst. G. 14. Juli 1863 (holst. GB. 167) u. schlesw. WD. 8. Febr. 1854 (WD. S. 124), beide erg. Erl. 24. Juni 1867 (GS. 1308). — Hann. G. 30. April 1842 (hann. GS. I 211) nebst Bef. 19. Jan. 1844 (daf. I 43). — Kurb. WD. 30. Dez. 1823 (kurb. GS. 87) u. G. 29. Okt. 1833 (daf. 144); Beteuerungsrecht G. 31. Juli 1923 (GS. 421); Verjährung und Nachforderung von

nebst seinen rechtlichen Wirkungen ist in gleicher Weise wie bei den Religionsgesellschaften öffentliches Recht geregelt⁶⁾, der Beitritt zu einer andern Synagogengemeinde ist ihrem Vorstande schriftlich zu erklären.

II. Wissenschaft und Kunst.

1. Schutz des geistigen Eigentums.

§ 266. Die Erzeugnisse der Wissenschaft wie der Kunst haben neben ihrer geistigen auch eine wirtschaftliche Bedeutung, welche in ihrer Verwertung durch mechanische Vervielfältigung zur Geltung gelangt. Das Recht hierauf bildet das geistige (literarische) und künstlerische Eigentums- oder Urheberrecht¹⁾. Es tritt bereits in den Buchdruckerprivilegien des 16. Jahrhunderts hervor, hat sich aber erst im vorigen Jahrhundert zu einem selbständigen Recht entwickelt. Als solches ist es durch Vererbung oder Vertrag übertragbar und gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) strafrechtlich geschützt. An sich ist es Gegenstand des Privatrechts, tritt indes mit dem ihm gewährten öffentlich-rechtlichen Schutze in das Gebiet des Verwaltungsrechts ein.

Das geistige Eigentum war auf Grund der früheren Reichsverfassung Gegenstand der Reichsgesetzgebung²⁾. Die neue Reichsverfassung hat den bestehenden Rechtszustand übernommen³⁾. Ausdrücklich sichert sie der geistigen Arbeit, dem Recht der Urheber, Erfinder und Künstler den Schutz und die Fürsorge des Reiches zu und sieht für die Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik durch zwischenstaatliche Vereinbarung Geltung und Schutz auch im Ausland vor⁴⁾.

Die reichsgesetzliche Regelung für Werke der Literatur und der Tonkunst bezweckt den Schutz des Urhebers⁵⁾ einschließlich der periodischen Presse⁶⁾. Der

Steuern G. 9. April 1923 (G. S. 88) u. B. D. 6. Sept. 1923 (G. S. 430). — Nass. Bef. 7. Jan. 1852 (nass. W. B. 6). — Frankf. Dekr. 30. Jan. 1812 (Frankf. RegBl. II 9). — JustG. § 54. — Übertragung der Steuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden G. 13. Dez. 1919 (RGBl. 1919) § 19 Abs. 2, G. 17. Dez. 1921 (G. S. 567) u. Erl. 3. Dez. 1921 (MBl. 407). Festsetzung von Pauschbeträgen für die Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen und Aufwertung von Abgaben § 258 Anm. 16. — Jüdische Schulen § 269 Anm. 19 d. W. — Die preuß. Synagogengemeinden haben sich 1922 zu dem Preussischen Landesverband jüdischer Gemeinden zur Pflege ihrer Interessen zusammengeschlossen; Reichsverband der Synagogengemeinden und Landesverbände ist der Deutsch-Israelitische Gemeindebund (beider Sitz Berlin).

⁶⁾ PrW. Art. 76, G. 30. Nov. 1920 (G. S. 1921 S. 119) §§ 4—5. — Altisraelitische Gemeinde in Wiesbaden B. D. 24. März 1879 (G. S. 273), Synagogengemeinde in Frankfurt a. M. G. 21. März 1899 (G. S. 73).

¹⁾ In ähnlicher Weise ist das gewerbliche Eigentum geschützt; § 319 d. W.

²⁾ R. B. 16. April 1871 Art. 4^e.

³⁾ R. B. 11. Aug. 1919 Art. 7¹ (Urheber- u. Verlagsrecht sind in dem bürgerlichen Recht einbegriffen) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1, Art. 178 Abs. 2.

⁴⁾ R. B. Art. 158.

⁵⁾ G. üb. das Urheberrecht 19. Juni 1901 (RGBl. 227), erg. G. 22. Mai 1910 (RGBl. 793), B. D. 12. Juli 1910 (RGBl. 989). Voraussetzungen u. Umfang des Schutzes G. 1901 §§ 1—28 nebst Erg. G. Art. I¹³, wodurch insbesondere Tonstücke nebst zugehörigem Text gegen Ausbeutung durch mechanische Musikwerke geschützt werden Art. I⁷. Bearb. v. Hoeniger, Mannheim 1922 u. Nachtr. 1924, Goldbaum, Berlin 1922, Allfeld-Verlin 1923, Lindemann, Verlin 1921.

⁶⁾ Einzelne Artikel aus Zeitungen dürfen nur unter genauer Angabe der Quelle und nur dann in anderen Zeitungen abgedruckt werden, wenn sie nicht mit dem Vorbehalt (Nachdruck verboten) versehen sind; wissen-

Schutz dauert 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers und außerdem 10 Jahre nach Veröffentlichung des Werkes⁷⁾. Die Verletzung des Rechts begründet den Anspruch auf Schadensersatz oder eine auf Verlangen statt dieser zu erkennenden Buße und die strafrechtliche Verfolgung; die widerrechtlich hergestellten Exemplare nebst den dazu bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Einziehung⁸⁾. —

Der Urheber (Verfasser) kann das ausschließliche Recht zur Vielfältigung und Verbreitung seines Werkes einem anderen (Verleger) übertragen. Das damit begründete Verlagsrecht ist gleichzeitig mit dem Urheberrecht neu geordnet worden⁹⁾. — Ähnlichen Schutz wie die Literaturwerke genießen die Werke der bildenden Kunst, einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der künstlerische Zwecke verfolgenden Bauwerke, desgleichen Photographien, diese jedoch nur für 10 Jahre nach dem Erscheinen¹⁰⁾. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden¹¹⁾.

Der gegenseitige Schutz der literarischen und Kunstserzeugnisse ist mehreren Staaten gegenüber durch Verträge (Literarkonventionen) gesichert¹²⁾.

schastliche, technische und unterhaltende Artikel auch ohne solchen nicht; tatsächliche Mitteilungen über Tagesneuigkeiten dürfen dagegen stets abgedruckt werden das. § 18.

⁷⁾ Das. §§ 29—35 u. 60.

⁸⁾ Das. §§ 36—48 u. (Verjährung) 50—53 mit Erg. (Anm. 5) Art. 1⁰—¹⁵. Zur Begutachtung technischer Fragen sind für alle Länder Sachverständigenkammern (für Preußen eine literarische u. eine musikalische) errichtet § 49 u. Best. 13. Sept. 1901 (ZBl. 337) in Verbindung mit B. D. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775) § 1 Abs. 1 u. Anl. 1⁶, während die Eintragsrolle bei dem Stadtrat in Leipzig geführt wird §§ 56—58; Musf. Vorchr. 13. Sept. 1901 (ZBl. 335); die Eintragungen werden im Reichsanz. bekannt gem. Bef. 28. April 1903 (RGBl. 211).

⁹⁾ G. üb. das Verlagsrecht 19. Juni 1901 (RGBl. 217), erg. (§ 2 Abs. 2) G. 1910 (Anm. 5) Art. II, der gegen Wiedergabe eines Tonstückes durch mechanische Musikwerke u. eines Bildwerkes durch Kinematograph schützt. Das G. betrifft den Begriff § 1, Rechte u. Pflichten des Verfassers u. Verlegers §§ 2—27, Übertragbarkeit § 28, Wirkungen d. Verlagsvertrages §§ 29—40, Vorschriften für besondere Verhältnisse §§ 41—48 (periodische Presse §§ 41—46), Zuständigkeit des Reichsgerichts § 49. — Bearb. v. Heinitz, Berlin 1922, Hoffmann, Berlin 1925 und Marwitz, Berlin 1922.

¹⁰⁾ G. 9. Jan. 1907 (RGBl. 7), erg. (§ 2 Abs. 2) G. 1910 (Anm. 5) Art. III; Sachverständigenkammern § 46 u. Best. 10. Mai 1907 (ZBl. 214). — Bearb. v. Osterrieth, Berlin 1907, u. Schulz, Berlin 1925.

¹¹⁾ Das. §§ 22—24.

¹²⁾ Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Monaco, Großbritannien, Schweiz, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Japan, Tunis, Liberia u. Haiti 13. Nov. 1908 (RGBl. 1910 S. 965) setzt das Mindestmaß des zu gewährenden Urheberrechtes fest. Internationales Bureau in Bern Art. 21—23. Zusatzprotokoll 20. März 1914 Bef. 2. Febr. 1920 (RGBl. 1920 S. 137). Ratifikation oder Beitritt zur rev. Übereinkunft bzw. Zusatzprotokoll Spanien u. Norwegen Bef. 26. Okt. 1910 (RGBl. 1096), Großbritannien u. Dänemark Bef. 18. Juli 1912 (RGBl. 444), Großbritannien für Neufundland u. Australien 15. u. 30. Nov. 1913 (RGBl. 759 u. 770), Portugal 30. Sept. 1911 (RGBl. 1910), Niederlande 23. Nov. 1912 (RGBl. 551), Niederlande für Niederländisch Ostindien 10. Febr. 1913, Curaçao 22. März 1913 u. Surinam 24. April 1913 (RGBl. 47, 170 u. 250), Schweden Bef. 16. Dez. 1919 (RGBl. 2127), franz. Protektorat Marokko Bef. 21. Febr. 1920 (RGBl. 257), Polen Bef. 31. März 1920 u. 17. Juli 1920 (RGBl. 511 u. 1476), Südafrikanische Union Bef. 30. Juni 1920 (RGBl. 1460), Norwegen u. Tunis Bef. 17. Juli 1920 (RGBl. 1476), Griechenland Bef. 11. Dez. 1920 u. 4. Mai 1924 (RGBl. 1920 S. 2041 u. 1924 II 120), Österreich Bef. 4. März 1921 (RGBl. 225), Tschechoslowakei Bef. 29. März 1921 (RGBl. 449), Liberia Bef. 10. Nov. 1921 (RGBl. 1355), Belgien Bef. 20. Dez. 1921 (RGBl. 1660), Bulgarien Bef. 1. Febr. 1922 (RGBl. 204), Ungarn Bef. 31. März 1922 (RGBl.

2. Pflege von Wissenschaft und Kunst.

§ 267. Die staatliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst¹⁾ erfolgt neben dem Schutze der Literatur- und Kunstwerke (§ 266 Abs. 2 und 3) durch Gründung und Erhaltung eigener Anstalten oder durch Förderung der hierauf gerichteten Bestrebungen der Vereine und Privaten mittels Gewährung von Beihilfen.

Die Aufgaben werden teils vom Reich, teils von den Ländern wahrgenommen. Reichseinrichtungen sind im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes das Archäologische Institut des Deutschen Reiches²⁾ mit Zentraldirektion in Berlin, Zweiganstalten in Rom und Athen und Römisch-Germanischer Kommission in Frankfurt a. M. und das Deutsche Institut für ägyptische Altertumskunde in Kairo. Dem Reichsministerium des Innern ist der Reichskunstwart³⁾ angegliedert; zum Geschäftsbereich desselben Ministeriums gehören die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin⁴⁾, die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Charlottenburg⁵⁾, die Reichsanstalt für Erdbenenforschung in Jena⁶⁾, das Reichsarchiv in Potsdam⁷⁾, die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica in Berlin⁸⁾, die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft G. W. in Berlin⁹⁾, die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin¹⁰⁾, die Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung in Berlin¹¹⁾ und

II 73), Brasilien Bef. 15. April 1922 (RGBl. II 76), Danzig Bef. 27. Sept. 1922 (RGBl. II 767), Großbritannien für Kanada Bef. 5. Mai 1924 (RGBl. II 120), Frankreich für Syrien u. Libanon Bef. 6. Sept. 1924 u. 16. Mai 1925 (RGBl. 1924 II 369 u. 1925 II 177), Großbritannien für Palästina Bef. 30. Sept. 1924 (RGBl. II 386). Berner Übereinkunft u. Zusatzprotokoll in Kraft geblieben gemäß Art. 286, 306–311 des Friedensvertrages von Versailles. — In Ausführung der rev. Berner Übereinkunft erg. G. 22. Mai 1910 (Blm. 5) Art IV u. V nebst B. 12. Juli 1910 (RGBl. 989). — G. üb. Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika 18. Mai 1922 (RGBl. II 129).

¹⁾ RB. Art. 142, 150.

²⁾ Das Institut dient auf archäologischem Gebiete der Pflege der Beziehungen zwischen den Heimatländern der antiken Kunst und Kultur und der Forschung in Deutschland. Statut 9. April 1887 (ZBl. 172), Zusatz 1901 (ZBl. 306), Satzungen für die römisch-germanische Kommission 1901 (ZBl. 322).

³⁾ Der Reichskunstwart ist zur Mitwirkung bei allen mit künstlerischen Fragen zusammenhängenden gesetzgeberischen Arbeiten und Verwaltungsmaßnahmen berufen.

⁴⁾ Die Arbeit der Anstalt erfolgt insbesondere auch im Interesse der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes im Auftrage

von Reichs- und Staatsbehörden und für die Industrie. Erl. 9. Juni 1921 (RGBl. 751).

⁵⁾ Neben wissenschaftlichen Untersuchungen und Arbeiten zur Förderung der Technik sind der Anstalt die Technische Oberaufsicht über das Prüf- und Eichwesen im Reiche und die Prüfungen von Meßinstrumenten, Fabrikaten, Materialien und Anlagen übertragen. PrüfungsBef. 31. März 1910 (ZBl. 101).

⁶⁾ Die Anstalt sammelt und bearbeitet in- und ausländische Mitteilungen und Beobachtungen W. 4. Sept. 1923 (RGBl. I 910).

⁷⁾ Sammelstelle für das Akten- und Urkundenmaterial des Reichs.

⁸⁾ Die Monumenta Germaniae historica bilden die Gesamtausgabe der Quellen der deutschen Geschichte des Mittelalters.

⁹⁾ In der Notgemeinschaft sind die Universitäten und Hochschulen, die Akademien der Wissenschaften in Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig und München sowie wissenschaftliche Verbände und Vereine zur Abwendung der wirtschaftlichen Not der deutschen wissenschaftlichen Forschung zusammengeschlossen.

¹⁰⁾ Die Gesellschaft (zugleich dem Geschäftsbereich des Preuß. Min. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung angehörend) dient der Förderung der Wissenschaften und erhält mit Reichs- und Staatszuschüssen zahlreiche Forschungsinstitute.

¹¹⁾ Der Reichszentrale liegt die Berichterstattung über wissenschaftliche Forschungen, sowie Literaturammlung ob.

das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt (E. V. in Berlin¹²). Dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft nachgeordnete Stellen sind die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft¹³) und das Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungsweesen¹⁴), beide in Berlin-Dahlem. Das Reich trägt gemeinsam mit Preußen die Kosten des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin¹⁵) und leistet Beiträge für das Germanische Museum in Nürnberg.

In Preußen sind neben dem Staate auch die Provinzen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft berufen¹⁶).

Der Wissenschaft dient die 1700 gegründete und 1744 neu eingerichtete Akademie der Wissenschaften in Berlin und die 1751 gegründete und 1893 neu eingerichtete Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Beide zerfallen in eine physikalisch-mathematische und eine philosophisch-historische Klasse und umfassen ordentliche, auswärtige, Ehren- und korrespondierende Mitglieder¹⁷). Sie halten Sitzungen ab, stellen Preisaufgaben und veröffentlichen ihre Abhandlungen. — Die Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste ist in eine freie Vereinigung von Gelehrten und Künstlern, die sich aus sich selbst ergänzt, umgewandelt¹⁸). Staatliche wissenschaftliche Anstalten sind die dem Ministerpräsidenten unterstellten Staatsarchive¹⁹), ferner im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung²⁰) die Preußische Staatsbibliothek in Berlin²¹), das Historische Institut in Rom²²), das

¹²) Das Archiv wirkt unter Zuschuß des Reiches als Sammelstelle auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt.

¹³) Die Aufgaben der Anstalt erstrecken sich auf das Gebiet Pflanzenkultur und -schutz.

¹⁴) Aufgabe des Instituts sind wissenschaftliche Forschungen über Agrar- und Siedlungsweesen.

¹⁵) G. 23. Mai 1887 (RGBl. 193).

¹⁶) G. 8. Juli 1875 (G. 497) § 4⁶ in Verb. mit G. 30. Okt. 1923 (G. 487) § 40 Abs. 2.

¹⁷) Statuten für Berlin 28. März 1881 (ZBl. 510), für Göttingen 21. Juni 1893.

¹⁸) Statut 26. Febr. 1922. — Wegen der noch heute zulässigen Verleihung dieses Ordens vgl. § 30 Anm. II d. W.

¹⁹) Unter der Leitung des Generaldirektors der Archive stehen das Geheime Staatsarchiv in Berlin und die Staatsarchive in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Danabrück, Aurich, Münster, Marburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Coblenz, Sigmaringen Erl. 20. März 1852 (MBl. 80). Dem Finanzminister untersteht das vormalige königliche Hausarchiv. — Dienstanw. für Archivbeamte in den Provinzen 21. Jan. 1904 (MBl. 34). Vorbildung für den Staatsarchivdienst und Prüfungsamt für die archivalische Staatsprüfung in Berlin Bd. 28. Aug. 1917 (MBl. 235). Veröffentlichungen: Publi-

kationen aus den Preuß. Staatsarchiven und Mitteilungen der Preuß. Archivverwaltung. — Der Genehmigung bedarf es zur Veräußerung von Archiven oder Teilen solcher für Stadt- und Landgemeinden Zust. § 16, 30 und ähnlich für katholische und evangelische Kirchengemeinden G. 24. Juli 1924 (G. 585) § 15 Abs. 1¹ und G. 8. April 1924 (G. 221) Art. 6 Abs. 1.

²⁰) Zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes in den dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Behörden und Anstalten Bd. 3. Juli 1925 (G. 85).

²¹) Statut 16. Nov. 1885 (ZBl. 1886 S. 190), Benutzungs-D. 6. Febr. 1905 geändert 30. Sept. 1905 (ZBl. 174 u. 751). — Außerdem bestehen die Bibliotheken der Universitäten und verschiedener Städte sowie die Landesbibliotheken in Hannover, Cassel, Fulda. Zum Geschäftsbereich des Finanzministers (Preuß. Kronverwalter) gehört die Schloßbibliothek in Berlin. — Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren an Staatsbibliothek und Provinzial-Universitätsbibliothek R. D. 28. Dez. 1824 (G. 1825 S. 2), G. 12. Mai 1851 (G. 273) § 6, G. 7. Mai 1874 (RGBl. 65) § 30 Abs. 3; Vf. 25. Febr. 1840 (MBl. 93), 4. Aug. u. 24. Nov. 1876 (ZBl. 527 u. 645), 9. Juli 1907 (MBl. 227) u. D. B. Bd. 36 S. 434). — Prüfungs-D. für bibliol. Anm.: Note 22) befindet sich auf S. 502.

Preußische Geodätische Institut bei Potsdam²³), das Meteorologische Institut²⁴) mit Hauptinstitut in Berlin und Meteorologisch-magnetischem Observatorium bei Potsdam, das Preußische Aeronautische Observatorium Lindenberg²⁵), das Astrophysikalische Observatorium bei Potsdam, die Universitätssternwarte Berlin-Babelsberg, das Astronomische Recheninstitut in Berlin-Dahlem²⁶), der Botanische Garten in Berlin-Dahlem, die Biologische Anstalt und Nordseemuseum auf Helgoland, das Staatliche Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem²⁷). Die größte Bedeutung für die Förderung der Wissenschaft haben endlich die Universitäten, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Unterrichtswesen unten (§ 274) erörtert werden.

Den Sammelpunkt für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst bildet die Akademie der Künste in Berlin²⁸), die sich über die bildenden Künste und die Musik erstreckt. Sie ist 1696 gegründet, steht unter einem Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und die akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen gehören die Akademischen Meisterateliers für bildende Künste, die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, die Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition, die Staatliche Akademische Hochschule für Musik und die Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik. Neben der Akademie der Künste bestehen Staatliche Kunstakademien in Königsberg, Danzig und Düsseldorf und die Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau. Zum Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gehören ferner die Staatliche Kunstschule in Berlin und die Staatliche Bildstelle daselbst, die staatlichen Museen in Berlin²⁹), Nationalgalerie und Rauch-Schinkel-Museum daselbst, Museen und Kunstsammlungen in den Provinzen³⁰) und die Staatstheater³¹). Den staatlichen Museen schließen sich ähnliche Anstalten der Provinzen und größeren Städte an³²). Auch die Erhaltung von Kunstgegenständen und Denkmälern der Vorzeit sowie von Naturdenkmälern ist Gegenstand staatlicher Fürsorge (§ 374 d. W.).

thekarische Fachprüfung Erl. 13. Jan. 1912 (ZBl. 196), für Diplomprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst Erl. 24. März 1916 (ZBl. 327). — Förderung der Volksbibliotheken Vf. 18. Juli 1899 (ZBl. 760).

²²) Aufgabe des Instituts ist die wissenschaftliche Erforschung deutscher Geschichte in den Archiven Italiens und des Vatikans. Statut 22. Nov. 1902 (ZBl. 640).

²³) Statut 15. Jan. 1887 (ZBl. 168).

²⁴) Zu den Aufgaben des Instituts gehört die Herausgabe täglicher Wettervorhersagen.

²⁵) Die Arbeiten des Observatoriums gelten besonders dem Luftverkehr.

²⁶) Regl. 13. April 1897.

²⁷) Das Amt führt Forschungen auf dem Gebiete des Materialprüfungswesens für Behörden und Private aus. Regl. 10. April 1895.

²⁸) Statut 15. Juni 1882 (ZBl. 618), geänd. Erl. 13. Mai 1907 (ZBl. 852) und 10. Febr. 1913 (ZBl. 332). — Best. über den Schillerpreis für dramatische Werke

9. Nov. 1859, erg. 10. Nov. 1901 (GS. 179).

²⁹) Statut 25. Mai 1868 und Best. 13. Nov. 1878 (ZBl. 654). Unter der Generaldirektion stehen die Sachverständigenkommissionen (Statut § 8), Altes, Neues und Kaiser-Friedrich-Museum, Museum für Völkerkunde, Kunstgewerbliche Abteilungen (Schloßmuseum und Staatliche Kunstbibliothek), Zeughaus. — Dem Finanzminister (Preuß. Krongutverwaltung) ist die Schackgalerie in München unterstellt.

³⁰) Saalburgmuseum bei Homburg v. d. H., Hessisches Landesmuseum und Gemäldegalerie in Cassel.

³¹) In Berlin (Schauspielhaus, Opernhaus, Schillertheater, Oper am Königsplatz), Cassel und Wiesbaden.

³²) In Stettin, Stralsund, Breslau, Halle a. S., Kiel (Thaulowmuseum), Münster, Hannover, Wiesbaden, Frankfurt a. M. Bonn und Trier.

III. Volksbildung.

1. Einleitung.

§ 268. Unter dem Begriff Volksbildung im weitesten Sinne läßt sich einmal die Gesamtheit aller schulmäßigen Einrichtungen zur Ausbildung der Jugend zusammenfassen und weiterhin alle außerhalb davon bestehenden Bestrebungen, den Erwachsenen die Möglichkeit zu einer allgemeinen Erweiterung ihrer nicht-beruflichen Bildung zu geben. Während aber die schulmäßige Ausbildung auf eine lange Geschichte zurückblicken kann, ist die freie Volksbildung erst seit der Gründung des Deutschen Reiches von Bedeutung geworden, indem sie sich immer mehr von ihrem ursprünglichen Charakter als geistiger Fürsorge für bestimmte Gruppen des Volkes entfernte und allen Gliedern des Volkes die Möglichkeit unbegrenzten Vorwärtstrebens zu eröffnen suchte. Sie hat dies auf den verschiedensten Gebieten, zuerst durch Einrichtung von Volksbibliotheken und die Gründung von Volksbildungsvereinen versucht, die sich zur Aufgabe stellten, die breiten Schichten des Volkes durch belehrende Vorträge und künstlerische Darbietungen zu erziehen. Neben diesen beiden Arten der Volksbildung setzte sich die Volkshochschulbewegung (§ 274 d. W.)¹⁾ besondere Ziele. Aber auch die anderen Einrichtungen der Kulturpflege, wie Museen, Theater, Musikinstitute, Schrifttum wurden bewußt in den Dienst der allgemeinen Volksbildung gestellt. Hatte früher Reich, Staat und Gemeinde allen diesen Bestrebungen nur ein verhältnismäßig geringes Interesse entgegengebracht, so finden sie jetzt weitgehende, insbesondere auch finanzielle Unterstützung.

Im Gegensatz hierzu ist das schulmäßige Unterrichtsweisen fast in seinem gesamten Umfange Sache des Staates. Durch den Unterricht soll der Erwerb der Bildung vermittelt werden. Der Staat hat die Bedingungen hierfür herzustellen, die der einzelne nicht zu erfüllen vermag. Er hat daneben selbst das unmittelbare Interesse, die Bildung seiner Angehörigen soweit gefördert zu sehen, daß diese ihren Aufgaben im Staatsleben genügen können²⁾.

Die geschichtliche Entwicklung des Unterrichtswezens ist allmählich vor sich gegangen. Während des Mittelalters befand es sich ausschließlich in den Händen der Kirche. Erst im 12. und 13. Jahrhundert wuchsen neben den Pfarr-, Kloster-, Stifts- und Domschulen in den aufblühenden Städten Stadtschulen empor. Mit der Reformation gewann das Schulwesen eine breitere Grundlage, doch wurde die weitere Entwicklung durch den Dreißigjährigen Krieg

¹⁾ Andere wichtige Gebiete sind: Bekämpfung der Schundliteratur, Lichtspielreform, Beschaffung guter Literatur zu billigen Preisen u. a. — Förderung von Volksbibliotheken Erl. 18. Juli 1899 (ZBl. 760). Die einzelnen Vereine und Gesellschaften, welche sich die Verbreitung der Volksbildung zum Zweck setzten, sind teils auf neutraler Grundlage (z. B. Gesellschaft für Volksbildung in Berlin) errichtet, teils politisch (z. B. Zentralbildungsausschuß der sozialdemokratischen Partei in Berlin) und teils konfessionell (z. B. der Volksverein für das katholische Deutschland

in M.-Glabbach) eingestellt. Der evangelische Presseverband, die ev. Jugend- u. Arbeitervereine wie die Innere Mission sind ebenfalls auf dem Gebiet der Bildungspflege volkserzieherisch tätig. — Literatur: Stapel: Volksbürgerliche Erziehung, Jena 1917; Wurm: Grundsätze der Volksbildung, M.-Glabbach 1913; Bäuml: Ausgestaltung des Volksbildungswezens, Stuttgart 1919. Erdberg, Freies Volksbildungswezen, Berlin 1919. Volkshochschulen § 274 d. W.

²⁾ R. 11. Aug. 1919, Art. 10 Ziff. 2; Art. 142—150.

unterbrochen. Ein Aufschwung erfolgte erst im 18. Jahrhundert, wo sich die tatkräftige Fürsorge einzelner einsichtiger Fürsten den Schulanstalten zuwandte und die allgemeine geistige Bewegung auch die Fragen des Unterrichts mächtig ergriff³⁾.

In Preußen waren schon frühzeitig umfassende Schulordnungen erlassen⁴⁾ und zahlreiche Schulen gegründet. Beides geschah durch die Regierung, und unter diesen Einflüssen hatte das Schulwesen einen rein staatlichen Charakter angenommen. Die öffentlichen Schulen waren mittelbar oder unmittelbar zu Staatsanstalten, die Lehrer an ihnen zu Staatsbeamten geworden. Diesen Standpunkt hatte das Landrecht eingenommen⁵⁾ und später die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht⁶⁾.

Die Vorschriften der letzteren hatten jedoch in gewissem Umfange nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.

Während das Reich vor dem Kriege nur in ganz beschränktem Umfange sich der Lösung von Schulfragen widmete⁷⁾, diese vielmehr grundsätzlich den Bundesstaaten überließ, hat die neue Reichsverfassung im vierten Abschnitt des zweiten Hauptteiles die Zuständigkeit und den Wirkungskreis des Reiches auf dem Gebiet der Kulturpolitik erheblich erweitert. Danach kann das Reich Grundzüge für das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und für das wissenschaftliche Büchereiwesen aufstellen. Jedoch ist es zu einer abschließenden Gesetzgebung auf dem Gebiet des Schulwesens noch nicht gekommen, da es bisher nicht gelungen ist, die politischen und konfessionellen Gegensätze im Schulwesen auszugleichen. Eine große Anzahl von Fragen harren daher der endgültigen Lösung, wie z. B. die Aufbauschulen, die Oberschulen, die Lehrerbildung, die Begabtenförderung, der Schulzwang, die Schulverwaltung, die Religionsunterrichtsfrage, die gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen u. a.

Die Grundlagen sind jedoch bereits jetzt gelegt: Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer

³⁾ Vorzugsweise traten die pietistische und philanthropische Richtung in France und Basjedow hervor. Ersterer gründete zu Anfang des vorvorigen Jahrhunderts in Halle seine verschiedenen Schulanstalten (Französische Stiftungen) und machte sich namentlich um Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes verdient. Basjedow (gest. 1790) suchte den Unterricht möglichst naturgemäß, leicht faßlich und durch Hineinziehung der Sachwissenschaften auch möglichst nutzbar zu gestalten. Wahrhaft fruchtbringend hat auf diesem Wege erst Pestalozzi (gest. 1827) gewirkt, der zwar gleichfalls die natürliche Anschauung zugrunde legte, durch diese aber vor allem die eigene geistige Kraft des Schülers zu wecken und zu entwickeln suchte. Er wandte sich vorzugsweise den Armen und Hilflosen zu und wird deshalb als Vater des Volksunterrichts bezeichnet. — Messer, Geschichte der Pädagogik, Breslau 1925.

⁴⁾ Erste Versuche in der KonfD. v. 1573 (§ 263 d. W.). SchulD. 1713, Festsetzung der

Schulpflicht 1717; Principia regulativa 30. Juli 1736. Lutherisches Generallandschulregl. 1763. Landschulregl. für die Römisch-Katholischen in den Städten und Dörfern des souveränen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 3. Nov. 1765.

⁵⁾ Das Landrecht handelt im Teil II, Tit. 12 nach den einleitenden Bestimmungen (§§ 1—11) von gemeinen Schulen (§§ 12 bis 53), von gelehrten Schulen und Gymnasien (§§ 54—66) und von Universitäten (§§ 67 bis 129).

⁶⁾ PrVU. 31. Jan. 1850, Art. 20—23. — Volksschule §§ 269 f. d. W.

⁷⁾ Art. 4, Ziff. 14 RB. 16. April 1871, § 30 d. dtjch. WehrD. 22. Nov. 1888 bez. d. Berechtigungszeugnisse für den einz. freiw. Dienst. — Neben dem Reichsfanzler war hierbei die Reichsschulkommission tätig, die jedoch nach Abschaffung der allg. Wehrpflicht durch Beschl. des Reichstags vom 12. Mai 1920 aufgehoben wurde. Für das von ihr ebenfalls bearbeitete Auslandschul-

Pflege teil. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen, bei deren Einrichtung Reich, Länder und Gemeinden zusammenwirken.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt⁸⁾. Diese handeln in staatlichem Auftrag und üben insoweit staatliche Funktionen aus.

Die staatliche Verwaltung führt in Preußen an oberster Stelle der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (Kultusminister)⁹⁾. Die Universitäten und technischen Hochschulen stehen unmittelbar unter ihm, für die Aufsicht über die Elementarschulen bestehen die Kirchen- und Schulabteilungen der Regierungen¹⁰⁾ und für die höheren Schulen, ferner für die zur Zeit in Auflösung begriffenen Lehrerseminare, sowie für die Blinden- und Taubstummenanstalten die Provinzialschulkollegien als selbständige kollegiale Behörden für jede Provinz. Vorsitzender des Provinzialschulkollegiums ist der Oberpräsident¹¹⁾, in dessen Vertretung die laufenden Geschäfte von einem Vizepräsidenten geführt werden. Unter dieser Behörde stehen die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die Kandidaten des höheren Lehramtes¹²⁾.

Während die Provinzialschulkollegien die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, bedienen die Regierungen sich hierbei einer be-

wesen wurden ein Gutachterausschuß und ein Reichsbeirat für das deutsche Schulwesen im Ausland geschaffen, die dem Reichsmin. d. Inn. und dem Ausw. Amt beratend zur Seite stehen. Reichsgesetzlich waren bereits früher die Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker geregelt.

⁸⁾ R. V. Art. 144. — Für die Bearbeitung der Angelegenheiten des Bildungs- und Schulwesens ist im Reich die Abt. III des Reichsmin. d. Inn. zuständig.

⁹⁾ § 35 d. W., dem Kultusminister unterstehen in Preußen die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die Universitäten und technischen Hochschulen, die Kunstakademien und Kunsthochschulen. Daneben üben über die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, das übrige gewerbliche Schulwesen, die Bergakademien und Handelshochschulen der Handelsminister, über die ländlichen Fortbildungsschulen, die Landwirtschaftsschulen, die Fortakademien, die landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen der Landwirtschaftsminister die Aufsicht aus. — Bezgl. der üblichen Trennung in äußeres und inneres Schulwesen (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheit vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, Berlin 1926, S. 213

¹⁰⁾ Reg. Instr. 23. Okt. 1817 (G. S. 248) § 2⁶⁾ u. 18 u. R. D. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5) D II 2; § 40 d. W. Wegen Berlin vgl. Anm. 11. — Die Ortspolizeibehörden

sind, — soweit ihnen eine Mitwirkung nicht ausdrücklich zugewiesen ist — zu selbständigen Anordnungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nicht befugt (D. V. G. Bd. 26 S. 409).

¹¹⁾ Reg. Instr. 23. Okt. 1817 (G. S. 248) §§ 6 bis 8, 10—15, R. D. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5) B I, 9 u. Ausf. Erl. 26. Aug. 1859 (G. S. 535); neue Prov. V. D. 22. Sept. 1867 (G. S. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 1876 (G. S. 169) § 5. — Die Sitze d. Provinzialschulkollegien sind die der Oberpräsidenten. Das Provinzialschulkollegium in Berlin ist zugleich für Groß-Berlin bestellt (L. V. G. § 41) und beaufsichtigt daselbst auch das Volksschulwesen (L. V. G. § 44 Abs. 2). Hohenzollern steht unter dem Prov.-Schulkollegium der Rheinprovinz in Coblenz G. 7. Jan. 1852 (G. S. 35) § 1, Waldeck-Pyrmont unter dem zu Kassel, V. D. 25. März 1885 (G. S. 67), Art. II. — Prüf. D. für mittlere Beamte 15. Aug. 1896 (Z. V. U. 555). Aufsicht über Blinden- u. Taubstummenanstalten § 243 d. W. Anm. 11. Aufsicht über die höheren Mädchenschulen § 273 d. W.

¹²⁾ Reg. Instr. § 12 und Regl. 20. April 1831 (R. V. XV 311). — Prüfungsämter für die Provinzen in Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg und Bonn. Prüf. D. für das Lehramt an höheren Schulen vom 28. Juli 1917 (Z. V. U. 613). Pädagogische Prüfungsämter § 50 der vorst. D. Fassg. d. Abschn. II (2) A d. Einf. Anw. 24. April 1924 (Z. V. U.

sonderen nachgeordneten Instanz. Als solche bestehen — abgesehen von den in äußeren Schulfachen mitwirkenden Landräten — die Schulräte in der Regel für den Bezirk eines Kreises. Die früheren Ortsschulinsektionen sind aufgehoben. Durch die unmittelbare Unterstellung aller Volksschullehrkräfte unter die Kreisschulaufsicht hat das Amt des Schulrats erheblich an Umfang und Bedeutung gewonnen. Der Schulrat hat nicht nur den Weisungen der Schulaufsichtsbehörde nachzukommen, sondern durch Beobachtung der pädagogischen Entwicklung und der örtlichen Bedürfnisse Anregungen und Vorschläge zu Verbesserungen der übergeordneten Behörde zu unterbreiten¹³).

Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung ist das öffentliche Schulwesen organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend. Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung¹⁴).

Mit diesen Grundsätzen hat die Reichsverfassung das Prinzip der Einheitsschule eingeführt. Als Grundschule ist die Volksschule in den vier untersten Jahrgängen als Vorschule für die mittleren und höheren Schulen eingerichtet¹⁵). Im Einzelfall können besonders leistungsfähige Schulkinder unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden¹⁶). Die früheren öffentlichen Vorschulen sind inzwischen abgebaut worden, die privaten Vorschulen verschwinden bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30¹⁷).

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persön-

152) zur Ordnung der Anwärter für das Lehramt an höheren Schulen vom 24. April 1924 (ZBl. 157). Die Prüfungsämter befinden sich in jeder Provinz (außer Grenzmark Posen-Westpreußen) am Sitz des Provinzialschulkollegiums. Vgl. § 273 d. W. Ann. 6.

¹³) G. betr. Aufhebung d. Ortsschulinsektionen vom 18. Juli 1919 (G. S. 147). Ausf. Best. 20. Sept. 1919 (ZBl. 611). Dazu Erl. 9. Dez. 1919 (ZBl. 683) u. Erl. 27. Jan. 1921 (ZBl. 90) betr. Grundsätze f. d. Amtsführung d. Schulräte. Einf. d. Amtsbezeichnung Schulrat Erl. 24. März 1924. Mitw. d. Bezirkslehrerräte Erl. 27. März 1920 (ZBl. 307). — Als nächste Dienstvorgesetzte der Volksschullehrer sind sie wohl zur Erteilung von Warnungen und Verweisen befugt, dagegen haben sie nicht das Recht zur Verhängung von Geldstrafen (Erl. 4. Jan. 1924 (ZBl. 20). Zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen die Schulräte ist gemäß

§§ 18, 19 Abs. 5 DisziplinarG. 21. Juli 1852 die Reg. Abt. II zuständig. Disziplinargericht erster Instanz ist der Disziplinarhof zu Berlin, in zweiter Instanz des Staatsministerium.

¹⁴) RW. Art. 146.

¹⁵) G. 28. April 1920 (RGBl. 851). — Boelitz, der Aufbau des preuß. Bildungswesens nach der Staatsumwälzung, Leipzig 1924.

¹⁶) G. 18. April 1925 (RGBl. I 49). Ausf. Best. 17. April 1925 (ZBl. 129) u. 28. Mai 1925 (ZBl. 211) u. 7. Juli 1925 (ZBl. 234). Richtlinien über die Durchführung des Reichsgesetzes betr. den Lehrgang der Grundschule Erl. 7. Febr. 1926 (ZBl. 62).

¹⁷) G. 28. April 1920 (RGBl. 851). Richtlinien 15. März 1921, Erl. 2. März 1921 (ZBl. 133), 13. April 1921 (ZBl. 199) u. 31. März 1923 (ZBl. 187). Erl. betr. Abbau der privaten Vorschulen 3. Febr. 1926 (ZBl. 60).

liche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerveröhnung zu erstreben¹⁸). Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden. Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung¹⁹).

Um den Wünschen der Eltern der Schulkinder entgegenzukommen, sind neuerdings zur Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Haus in jeder Schule Elternbeiräte zu bilden. Sie werden als Vertretung der Elternschaft in geheimer Verhältniswahl auf zwei Jahre gewählt; auf je 50 Kinder einer Schule entfällt ein Beiratsmitglied. Die Leiter und Lehrer der Schulen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf Wünsche und Anregungen des Elternkreises hinsichtlich des Schulbetriebes, der Schulzucht und der körperlichen, geistigen und sittlichen Ausbildung der Kinder²⁰).

Der Privatunterricht unterliegt gleichfalls der staatlichen Aufsicht. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt. Private Vorschulen sind aufzuheben. Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Die Privatschulen gliedern sich ebenso wie die öffentlichen Schulen in höhere, mittlere und Elementarschulen für Knaben oder Mädchen. Dementsprechend ist auch die Aufsicht geregelt. Teilweise sind mit diesen Schulen Alumnate oder Internate verbunden. Jedoch sollen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfnis und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung der Lehrer zugelassen werden. Der Sittlichkeitsnachweis wird für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, der Befähigungsnachweis außerdem auch für Privatlehrer erfordert²¹).

¹⁸) Friedensvertrag Art. 177: Unterrichts- anstalten, Hochschulen, Kriegervereine, Schützengilden, Sport- oder Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen. Es ist ihnen namentlich untersagt, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder zu üben oder auszubilden oder üben zu lassen.

Diese Vereine, Gesellschaften, Unterrichts- anstalten und Hochschulen dürfen in keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner militärischen Behörde stehen (RGBl. 1919 S. 934).

¹⁹) RB. Art. 148.

²⁰) Erl. 5. Nov. 1919 (ZBl. 662) betr. Elternbeiräte. WahlO. Erl. 12. April 1922 (2. Beil. z. ZBl. 1922 Heft 8).

²¹) RB. Art. 147. — ULN. II 12 §§ 3 bis

Sonstige Vorschriften sind gesondert erlassen für die niederen Schulen (Nr. 2), für die höheren Lehranstalten (Nr. 3) und für die Universitäten (Nr. 4). Während das gemeinsame Ziel dieser Anstalten die Gewinnung allgemeiner Bildung ist, sind die Fach- und Berufsschulen für die Ausbildung in besonderen Berufszweigen berechnet²²⁾.

Zu Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Schulwesens dient seit 1859 das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung²³⁾.

Die Lehrer aller Gattungen haben sich zu Berufsvereinen zusammengeschlossen, die sich über das ganze Deutsche Reich erstrecken²⁴⁾.

8, RD. 10. Juni 1834 (GS. 135) und StMinZnfr. 31. Dez. 1839 (MBlW. 1840, S. 94), ergänzt Vf. 12. April 1842 (MBlW. 119) und (zu § 11) 22. Aug. 1866 (MBlW. 211); ähnliche Vorschriften bestehen für die neuen Landesteile. Zuständig sind die Regierungen zur Genehmigung von Privatschulen und Privatziehungsanstalten und die Schulräte zur Erlaubniserteilung an Privatlehrer und zur Beaufsichtigung des Privatunterrichts sowie — abgesehen von Restteilen Westpreußens und Posen — zur Erlaubniserteilung an kleinere von mehreren Familien gehaltenen Schulen, Erl. 4. Febr. 1909 (ZBlU. 333), Erl. 29. Juli 1911 (ZBlU. 506). Erteilung von Unterrichtserlaubnis schein, dazu Erl. 24. Jan. 1912 (ZBlU. 286) und 15. Dez. 1913 (ZBlU. 219), Erl. 6. Okt. 1925 (ZBlU. 311), sie sind stempelfrei, aber verwaltungsgebührenpflichtig. — Strafmaß bei Strafverfügungen der Schulaufsichtsbehörde wegen unerlaubter Erteilung von Privatunterricht Erl. 30. Dez. 1911 (ZBlU. 1912 S. 260). §§ 11 u. 18 RegZnfr. 23. Okt. 1817 (GS. 248) u. § 48 G. 26. Dez. 1808 (GS. 1817 S. 282). — Aufsicht über Privatmusikunterricht Erl. 3. Mai 1922 (ZBlU. 224) u. 2. Mai 1925 (ZBlU. 158), enthaltend die allgemeinen Bestimmungen (I. Musiklehranstalten, II. Privatmusiklehrer, III. staatl. Prüfung f. Privatmusiklehrer). — Zulassung kath. Orden zu Erziehung u. Unterricht Erl. 31. Dez. 1919 u. Erl. 14. Febr. 1920 (ZBlU. 244). Die Genehmigung an Ausländer erteilt die Regierung Erl. 20. Mai u. 21. Juli 1863 (MBl. 151, 170). — Vergütungsansprüche der Privatlehrer verfahren in zwei Jahren, BGG. § 196 Abs. 1 Ziff. 13. — Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht ist der Beschränkung unterworfen, daß sie untersagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun GewD. § 35; sonst wird das Unterrichtswesen durch die GewD. nicht berührt

GewD. § 6. S. hierzu RGSt. 7. Dez. 1912 (ZBlU. 1913, S. 266) u. RGSt. i. ZBlU. 1913, S. 475). — Bef. 2. Aug. 1917 (RGBl. 683) über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. VD. 5. Mai 1919 (GS. 90) dehnte die Erlaubnispflicht auf Theaterunterricht einschl. Tanz- u. Chorgesangunterricht, den Unterricht in Darbietungen nach § 33a GewD., in der Film-darstellerkunst, Unterricht in der Ausbildung mittlerer und niederer Beamter für Staats- u. Gemeindebehörden, den land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Unterricht aus. Durch VD. 17. Juni 1925 (GS. 82) ist der Musikunterricht zu gewerblichen Zwecken von der Erlaubnispflicht wieder ausgenommen, während die VD. 17. Juli 1923 (GS. 1924, S. 486) sie auch auf den Tanzunterricht ausdehnte; diese VD. ist jedoch vom DVG. für ungültig erklärt (DVG. Bd. 79, S. 335). — Unterstützung privater Volksschulen Erl. 21. März 1925 (ZBlU. 103). Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen Erl. 11. Sept. 1923 (ZBlU. 333) u. 18. März 1924 (ZBlU. 106), 7. Mai 1924 (ZBlU. 168) u. 28. Mai 1925 (ZBlU. 208). Berechtigung der privaten Mädchenmittelschulen Erl. 3. Jan. 1916 (ZBlU. 343).

²²⁾ Als Fachschulen, die bis auf einzelne dem Unterrichtsminister unterstellte techn. Schulen unter den Fachministern stehen, sind zu erwähnen die Forstschulen, die Hebammenlehranstalten, die Bergschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die gewerblichen und Handelsschulen, die Navigations-schulen und Schifferschulen.

²³⁾ Bezüglich der Veröffentlichung der Erlasse und ihres Inkrafttretens vgl. Erl. 11. Dez. 1925 (ZBlU. 1926, S. 5).

²⁴⁾ Die wichtigsten Verbände sind der Deutsche Philologenverband, der Deutsche Lehrerverein, der Allgem. Deutsche Lehrerinnenverein und der katholische Lehrerverband.

2. Die niederen Schulen¹⁾.

§ 269. a) **Überzicht.** Die in der preußischen Verfassung von 1850 enthaltenen allgemeinen Verheißungen über die Neuordnung des Volksschulwesens sind trotz der Bemühungen einer Reihe von Kultusministern bei der außerordentlichen Schwierigkeit der Auseinandersetzung mit der Kirche und mit den politischen Parteien nicht restlos erfüllt worden. Ein allgemeines einheitliches Unterrichtsgesetz hat sich aber auch nach der Staatsumwälzung von 1918 noch nicht schaffen lassen, so daß die für das Volksschulwesen erlassenen Vorschriften in einer Reihe von Einzelgesetzen, auch älterer Art, und in Erlassen und Verfügungen der Schulaufsichtsbehörden verstreut sind²⁾. Grundsätze für das Volksschulwesen stellt die Reichsverfassung auf, das in Aussicht gestellte Reichsschulgesetz ist jedoch noch nicht ergangen. Die neuere landesgesetzliche Regelung betrifft bislang vor allem die Schulunterhaltung, ferner die Beseitigung des Schulgeldes, die Berufung, das Dienst Einkommen und die Pensionierung der Volksschullehrer (§ 271 d. W.), sowie die Witwen- und Waisenversorgung (§ 271 d. W.). Sonst beruht das Volksschulwesen noch auf der älteren Gesetzgebung³⁾.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Berufs- oder die Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Unterricht und die Lern-

¹⁾ Von Bremen: Die Volksschule, pr. G. u. Bd., mit Nachtr. Stuttgart 1912; Peters, Schullehrer i. Stier- u. Somlo, Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts II 1. 1917. Neueste Sammlung: Weidmannsche Taschenausgabe von Verfügungen der Preuß. Unterrichtsverwaltung, herausgegeben von Gähler und Lande. Volksschulen (Elementarschulen oder gemeine Schulen des ALR. II 12 § 12 ff.) sind die Schulen, deren Benutzung durch alle nicht anderweit unterrichteten Kinder erzwingbar ist und zu deren Unterhaltung die beteiligten Verbände gesetzlich verpflichtet sind, DVB. Bd. 12 S. 197. Vgl. auch § 1 G. v. 6. Juli 1885 (GS. 298) (Lehrer-pensionsgesetz): öffentliche Volksschule ist eine zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienende öffentliche Schule. Ferner § 1 G. v. 26. Mai 1887 (GS. 175) (Schul-anforderungsG.) und ZuchtG. § 47 Abs. 1.

²⁾ In Verfolg der Bestimmungen der PrVerf. Urk. von 1850 haben die Kultusminister der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. wie Ladenberg, Raumer, Bethmann-Hollweg, Mähler, Falk, Göppler, Graf Zedlitz, Bosse sich mit der Frage eines Unterrichtsg. befaßt; es gelang aber erst unter dem Minister Studt durch den Erl. d. VolksschulunterhaltungsG. einen kleinen Teil der schulrechtlichen Fragen zusammenfassend zu lösen.

³⁾ In den älteren Provinzen kommen neben dem ALR. II 12 §§ 9—53, das die Schule als Veranstaltung des Staates be-

zeichnet (§ 12 u. DVB. Bd. 36 S. 208), als ProvG. in Betracht: für Preußen SchulD. 11. Dez. 1845 (GS. 1846, S. 1), insbes. §§ 38—72: § 4 (Schulpflicht) ist durch ALR. II 12 § 48 ersetzt, G. v. 6. Mai 1886 (GS. 144); für Pommern Landt. Absch. 23. Mai 1835 nebst JKG., Bd. 30, S. C 30, Neuvorpommern Reg.Zustzr. 29. Aug. 1831 (AL. XV 564); — f. Schlesien in Ergänzt. des Landtschulregl. 1763 kath. Schulregl. 3. Nov. 1765 (Korn, Ed. Samml. VIII, 780) u. 18. Mai 1801 Korn, Neue Ed. Samml. VII, 266). Die Übertragung der §§ 10—29 des letzteren auf ev. Schulen (Landt. Absch. 22. Febr. 1829) hat keine G.-Kraft DVB. I 211; § 39a (Schulpflicht) wie Prov. Preuß. — Prov. Sachsen, Beitragspflicht d. Rittergutsbes. in d. vormalig säch. Teilen Bd. 11. Nov. 1844 (GS. 698). — In den neuen Prov. gelten f. Schlesw.-Holst. SchulD. 24. Aug. 1914 u. lauenburg. LandtschulD. 10. Okt. 1868, f. Hannov. VolksschulG. 26. Mai 1845 (hann. GS. I 465), erg. G. 2. Aug. 1856 (das. 257) u. (§ 5, Ende d. Schulpflicht) 2. Jan. 1905 (GS. 1), AusfVf. 15. Aug. 1905 (ZBl. 634); Kurhessen Ausfchr. 2. Jan. 1818 u. Bd. 17. Febr. 1853 nebst JKG., Bd. 32 S. 39; f. Nassau SchulE. Bd. 24. März 1817 u. SchulD. 1818. — Besondere Best. sind für die Regelung der Minderheitschulverhältnisse im Grenzgebiet des Reg.-Bez. Schleswig aufgestellt, Erl. Preuß. Staatsmin. 9. Febr. 1926 (MBl. W. 269).

mittel in den Volks- und Berufsschulen sind unentgeltlich⁴⁾. Durch Provinzialgesetze sind Anfangs- und Endpunkt der Schulpflicht zum Teil abweichend bestimmt. In der Regel erfolgt die Aufnahme in die Schule mit dem vollendeten 6., die Entlassung mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Der sich anschließenden Berufsschule ist die weitere Ausbildung der schulentlassenen Jugend anvertraut, um sie dem praktischen Bedürfnis des täglichen Lebens gemäß fortzubilden. Die allgemeine Schulpflicht hat unser Staatswesen außerordentlich gefördert und ist ein Haupthebel für dessen Entwicklung geworden. Deutschland steht hierin allen Großstaaten voran⁵⁾.

Die Erfüllung der Schulpflicht setzt das Vorhandensein der nach Zahl und Einrichtung dem Bedürfnisse entsprechenden Schulanstalten voraus⁶⁾. Die Er-

⁴⁾ R. V. Art. 145. Die R. V. ist damit vom Unterrichtszwang zum Schulzwang übergegangen, da die Privatschulen nur Ausnahmen sind. — Da ein Ausf. G. über die aus der unentgeltlichen Gewährung der Lernmittel an die Schüler erwachsenden Kosten und deren Aufbringung noch nicht ergangen ist, verbleibt es in Preußen bei dem bestehenden Recht, wonach die Beschaffung der notwendigen Lernmittel in erster Linie eine den Eltern bzw. den gesetzl. Stellvertretern obliegende Pflicht ist und im Falle des Unvermögens der Eltern die Schulunterhaltungspflichtigen die erforderliche Vor Sorge zu treffen haben, Erl. 7. Mai 1921 (Z. V. M. 295). — A. R. II 12 §§ 43 bis 46 u. 48. Einf. d. Grundzüge in die nicht landrechtlichen älteren Provinzen R. V. 14. Mai 1825 (G. S. 149) Nr. 1—3 u. 20. Juni 1835 (G. S. 134) Nr. 2—4, in das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Pommern u. Fürstentums Rügen G. 25. Juli 1810 (G. S. 255). Ähnliche Vorschr. in den neueren Prov., Ann. 3, Waldeck G. 31. Jan. 1910 (G. S. 11). — Schulpflicht von Reichsauländern in Preußen Erl. 1. Dez. 1924 (Z. V. M. 323). — Die Schulpflicht umfaßt alle Unterrichtsgegenstände, auch den Turn- und Handarbeitsunterricht (Z. R. G. Bd. 9, S. 286), d. sgl. Schulfeste u. Schülerausflüge (Z. R. G. Bd. 13, S. 377). Auch die Teilnahme an den durch Erlaß 29. März 1920 (Z. V. M. 297) eingeführten Ergänzungen des Turnunterrichts ist verbindlich (Erl. 30. Dez. 1920, Z. V. M. 1921 S. 43). Befreiungen Erl. 24. Jan. 1920 (Z. V. M. 202). Umfang und Art (Sprache der Unterrichtserteilung) werden durch B. D. der Verw. Beh. bestimmt. Prov. G. vgl. Preuß. Verf. Art. 73. Wegen Pflichtwidrigkeiten des Vaters kann das Vormundschaftsgericht einschreiten (Z. R. G. Bd. 33 A S. 14). — Ein Recht der Staatsbürger, zur Selbsthilfe zu schreiben und im Rahmen des allgemeinen Schulrechts ihre Kinder vom Besuch der Schule

zurückzuhalten, besteht nicht (R. G. i. Z. V. M. 1922 S. 345). Die Schulpflicht dauert bis zur förmlichen Entlassung (Z. R. G. Bd. 12 S. 258). Über die Reife zur Entlassung entscheidet der Lehrkörper unter Zustimmung des Schulrats. — Nichtbeschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und Kinderarbeit 7. Kapitel. Mitführung von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Gew. D. § 57 b, 62 Abs. 4 u. 63 Abs. 2. Der Schulpflicht ist auf einer preuß. Schule zu genügen (Z. R. G. i. Z. V. M. 1883 S. 154) und Z. V. M. 1902 S. 295); doch ist unter den deutschen Ländern (außer Bayern) die Heranziehung schulpflichtiger Kinder am Aufenthaltsorte gegenseitig vereinbart. — Die Androhung der Strafen für Schulverräumnisse ist durch G. 14. Juni 1924 (G. S. 553) geregelt. Danach kann die Schulaufsichtsbehörde im Wege der B. D. Strafvorschriften erlassen, in denen gegen diejenigen, denen die Sorge für die Person des Schülers obliegt, Strafen von 0,50 M. bis 25 M. festgesetzt werden. Die Polizei kann durch Strafverfügung diese Strafen verhängen, auch unmittelbaren Zwang durch polizeiliche Zuführung des Kindes auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde ausüben. — Rechtswirksamkeit der B. D. über die Bestrafung von Schulverräumnissen (Verkundung im Amtsblatt) Erl. 19. Nov. 1925 (Z. V. M. 345).

⁵⁾ Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug Ostern 1925 etwa 5 Millionen Schulkinder und hat in den letzten Jahren infolge Rückgangs der Geburtenzahl nicht unbedeutend abgenommen. Die Zahl der des Lesens und Schreibens unfundigen Personen (Analphabeten) ist in steter Abnahme begriffen und ist in Deutschland nur noch sehr gering. Vgl. Art. Analphabeten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1923) Bd. 1.

⁶⁾ 1922 waren in Preußen 33 281 öffentl. Volksschulen vorhanden mit 5,4 Mill.

hebung von Schulgeld bei Volksschulen findet nicht mehr statt. Ausnahmen sind nur für auswärtige Kinder und für einzelne besonders festzustellende Bedarfssfälle gestattet⁷⁾. Die Sorge für die Volksschulen, die Staatsanstalten bilden, liegt zunächst dem Staate ob, doch wirken dabei auch die Gemeinden in hervorragendem Maße mit.

Diese Mitwirkung liegt auf dem äußeren Gebiete und tritt besonders bei der Volksschulunterhaltung hervor. Über diese und einige mit ihr in Zusammenhang stehende Gebiete (Schulvermögen und Leistungen Dritter, konfessionelle Verhältnisse und Volksschulverwaltung) ist ein preussisches Gesetz erlassen⁸⁾, das sich jedoch nicht auf die Restteile von Westpreußen und Posen erstreckt⁹⁾, im übrigen aber den Gegenstand einheitlich geregelt hat. — Träger der sächlichen Volksschullast¹⁰⁾ sind die Gemeinden und Gutsbezirke, von denen mehrere zu Gesamtschulverbänden vereinigt werden können¹¹⁾. Die Schullasten werden in der Gemeinde als Gemeindelast aufgebracht und in den Guts-

Schulkindern sowie 86511 Lehrern und 30073 Lehrerinnen; ferner 1399 Mittelschulen mit 177 000 Schülern u. 5489 Lehrern u. 5212 Lehrerinnen; außerdem 413 private Volksschulen mit 13964 Schülern und 234 Lehrern u. 440 Lehrerinnen. Zu den öffentlichen Volksschulen rechnen nicht die Taubstummen- und Blindenschulen, die Schulen an Rettungsanstalten und Waisenhäusern (Erl. II. Jan. 1888, ZBl. 254), die Religionschulen der Juden (DVG. i. Pr. Verw. Bl. Bd. 18 S. 156), wohl aber die Schulen für Schifferkinder (DVG. i. Volksschularch. 10 S. 230).

Blinde und taubstumme Kinder unterliegen, soweit sie bildungsfähig sind, der Schulpflicht; ihre Beschulung ist geregelt in dem G. 7. Aug. 1911 (G. S. 168), Ausf. Anw. 21. Dez. 1911 (ZBl. 1912 S. 233).

⁷⁾ G. 14. Juni 1888 (G. S. 240) § 4 u. 31. März 1889 (G. S. 64) Art. II; Fremden schulgeld Anm. 11. — Die Feststellung der Schulgelddätze unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde

⁸⁾ Volksschulunterhaltungsg. (WUG.) 28. Juli 1906 (G. S. 335) und Berichtigung zu § 14 (G. S. 1907 S. 18) Allgem. Best. §§ 63 bis 71. Vier Ausf. Anw.: 25. Febr. 1907, 2. Juli 1907, 6. Nov. 1907 u. 14. März 1908 Abänderungen durch die neuere Gesetzgebung: § 29 Pr. W. G. 30. Okt. 1923 (G. S. 487) §. FinAusgl. G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494), Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden. Zu § 10 Art. II Ziff. 2 b. Gewerbesteuer-W. D. 23. Nov. 1923 (G. S. 519) (Leistungen der Betriebsgem. an d. Wohnsitzgem.). § 14 Abs. 1 (Ansammlungen von Baufonds) außer Kraft gesetzt durch Erl. 1. Dez. 1923 (ZBl. 1923 396). § 17 (staatliches Baudrittel) G. 10. Juli 1923

(G. S. 317) u. 7. Jan. 1924 (G. S. 21). §§ 19—21, 23 (Erg.-Zuschüsse) aufgehoben durch § 56 WD. G. 17. Dez. 1920 u. 1. Jan. 1925 (G. S. 17). § 22 (Staatsmittel in Höhe der halben Baufondsbeiträge zur Leistung von Erg.-Zuschüssen) außer Kraft gesetzt durch W. D. 24. Nov. 1923 (G. S. 511). §§ 33 ff. (konfess. Verhältnisse). Pr. Art. 146, 147, 149 u. G. über religiöse Kindererziehung 15. Juli 1921 (RGBl. 939). §§ 44—57 (Schuldeputationen, Schulkommissionen und Schulvorstände) abgeänd. d. G. 7. Okt. 1920 (G. S. 535). §§ 58—62 (Lehrerberufung) aufgehoben bzw. abgeänd. durch §§ 51, 32 b. WD. G. 17. Dez. 1920, 1. Jan. 1925 (G. S. 17). — Bearb. v. von Rohrscheidt (5. Aufl., Berlin 1925).

⁹⁾ WUG. § 70. Für die Restteile von Westpreußen und Posen gelten noch die älteren Vorschriften (Anm. 3 u. 11). Nach Art. 2 b. G. 7. Okt. 1920 (G. S. 235) findet § 44 WUG. auch auf die außerhalb des Geltungsbereichs des WUG. gebildeten Schuldeputationen und Schulvorstände Anwendung (Ausf. Anw. 12. Jan. 1921).

¹⁰⁾ Art. II 12 §§ 29, 34, 39. Die Kosten der Aufsicht gehören nicht dazu; sie fallen mangels abweichender provinzieller Bestimmungen dem Staate zur Last (DVG. Bd. 14 S. 95).

¹¹⁾ WUG. §§ 1—4 u. (gastrweise Zuweisung) § 5, (Fremden schulgeld) § 6; erste Ausf. Anw. 25. Febr. 1907 (ZBl. 305) Nr. IV; dritte Ausf. Anw. 6. Nov. 1907 unter A III 1, B1. — Vorher lag die Pflicht unter verschiedenartiger Beteiligung der Guts herren, in einigen Teilen (Ost- u. Westpreußen, Gebiet des schles. kath. Schulregl., (Anm. 3), Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollern) den bürgerlichen Gemeinden, sonst besonderen Schulgemeinden (Sozie-

bezirken vom Gutbesitzer mit der Maßgabe getragen, daß unter gewissen Voraussetzungen auf dessen Antrag die Gutseingesessenen durch Statut des Kreis-
 ausschusses, das vom Bezirksausschuß zu bestätigen ist, zu Beiträgen herangezogen werden können. In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung auf die Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der Schulkinder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des Steuerfolls der Gemeinden (Gutsbezirke), das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist. Das Steuerfoll wird ermittelt nach dem Jahresfoll der Überweisungen aus der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer an die zum Gesamtschulverbände gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke und dem in diesen vom Staate veranlagten Realsteuerfoll¹²⁾. Jeder Schulverband hat in der Regel einen Haushaltplan aufzustellen. Der Staat gewährt den Schulverbänden größere Beihilfen teils als gesetzliche Baubeiträge, teils als freiwillige staatliche Baubeihilfen. Unvermögenden Schulverbänden werden für persönliche und sächliche Volksschulzwecke Ergänzungszuschüsse zur Verfügung gestellt¹³⁾. Das vorhandene Schulvermögen ist mit allen Rechten und Pflichten von den bisherigen Unterhaltungsträgern auf die Schulverbände übergegangen, die es in einer Maß-
 trifel nachzuweisen und seiner Bestimmung zu erhalten haben. Besondere Vorschriften regeln die Fälle, in denen in irgendeiner Weise die Kirche an der Tragung der Schullast beteiligt war, insbesondere auch die Frage der Küsterschulen¹⁴⁾. Verpflichtungen Dritter bleiben nur insoweit bestehen, als sie

täten) — nach Landrecht den Hausvätern des Ortes — ob. Auch im letzteren Falle war die Verpflichtung vielfach von den bürgerlichen Gemeinden übernommen.

¹²⁾ BÜG. §§ 7—10. § 9: AusfAnw. I unter V. Der in § 9 für die Ermittlung des Steuerfolls vorgeschriebene Maßstab ist abgeändert durch § 29 Pr. AusfG. 30. Okt. 1923 (GS. 487) z. FinanzausgleichsG. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494), insbes. §§ 16 u. 17. Erl. 1. Sept. 1924 (ZBlU. 254). Schulhaushaltsetats und Schulkasse §§ 11—13. Zu § 10 BÜG.: Verpflichtung von Betriebsgemeinden zu Leistungen an Wohngemeinden § 53 RomAbgG., abgeändert durch Art. II, Ziff. 2 der WD. über die Gewerbesteuer 23. Nov. 1923 (GS. 519). Ansammlung von Schulbaufonds in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen §§ 14—16 und zweite AusfAnw. Nr. I § 14 Absf. 1 u. § 22 ist z. Bt. außer Kraft gem. WD. 24. Nov. 1923 (GS. 511) durch Erl. 1. Dez. 1923 (ZBlU. 396).

¹³⁾ BÜG. §§ 17, 18 u. zweite AusfAnw. Nr. II u. III. Laufende Ergänzungszuschüsse Erl. 17. Febr. 1926 (ZBlU. 77). — Sonstige Staatszuschüsse § 271 d. B. Zu § 17 Feststellung des gesetzlichen Baubeitrags Erl. 24. Juli 1923 (ZBlU. 314). Sonstige Beitragspflicht des Fiskus zu den Schulbaukosten: § 32 Absf. 2 u. 3; § 30 Absf. 2 u. 3 BÜG.; § 53 WDG. Erl. 26. Febr. 1924 (ZBlU. 73)

betr. Zahlung d. staatl. Baubeitrags zu kirchlichen und Schulbauten. Streitigkeiten in Schulbaufragen unterliegen bei Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, § 3 G. 21. Juli 1846 (GS. 392) (Bauverpflichtung der Kirchengeh.).

¹⁴⁾ §§ 19—21 und 23 BÜG. sind durch § 56 WDG. aufgehoben worden. Bez. § 22 (s. Anm. 12). Art. I, § 11 WD. 24. Nov. 1923 (GS. 511), der § 47 WDG. abänderte. BÜG. §§ 24—32 Schulvermögen, §§ 24—26 Schulstiftungen, § 27 Kirchschulen. Unterhaltungsfonds §§ 28 u. 31, Rechte Dritter am Schulvermögen § 29, Küsterschulen § 30. Die betr. der Unterhaltung der Küsterschule noch geltenden Vorschriften: ADR. II 11 §§ 605, 707—711, 720, 731, 733, 789, 790; Titel 12 §§ 29, 34, 36 u. 37. WD. 2. Mai 1811 (GS. 193) wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen. G. 21. Juli 1846 (GS. 392) betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- u. Küsterhäuser. WD. 11. Nov. 1844 (GS. 698) betr. die Beitragspflicht der Mittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vorm. fgl. sächs. Landes- teilen der Prov. Sachsen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen. Revid. KirchenD. f. d. Herzogtum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld vom 9. Mai 1739. Pommerische KirchenD. von 1535/1563. Ge-

auf besonderen Rechtstiteln (Vertrag, Vergleich, Urteil, Stiftung, Schenkung) beruhen¹⁵⁾.

Nachdem die Reichsverfassung den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat aufgestellt hat, ist für eine weitgehende Einwirkung der Kirche auf das Schulwesen kein Raum mehr. Die Grundlage für das Verhältnis zwischen Kirche und Schule gibt die Reichsverfassung. Da ein Reichsschulgesetz noch nicht ergangen ist, bleibt es vorläufig bei den bisherigen Vorschriften, die allerdings durch verschiedene neuere Gesetze abgeändert oder ergänzt worden sind¹⁶⁾. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt und ist ordentliches Lehrfach der Schulen, mit Ausnahme der konfessionsfreien (weltlichen) Schulen. Die Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Sie bleibt ebenso wie die Vornahme kirchlicher Verrichtungen der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Nach der Reichsverfassung darf niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden. Daraus ergibt sich, daß kein Kind an Religionsunterricht, auch nicht in konfessionellen Schulen teilzunehmen braucht. Die religiöse Kindererziehung ist durch Reichsgesetz geregelt¹⁷⁾.

Während bisher grundsätzlich nur drei Arten von Schulen in konfessioneller Hinsicht unterschieden wurden, die Konfessions-, die Simultan- und mit gewisser Einschränkung die jüdische Schule, will die Reichsverfassung vier Arten von Volksschulen schaffen, und zwar 1. die Gemeinschaftsschule, in der alle Schüler der verschiedenen Bekenntnisse Unterricht in ihrem Bekenntnis oder ihrer Weltanschauung erhalten; 2. die konfessionelle Volksschule, in der der Religionsunterricht in einem bestimmten Bekenntnis erteilt wird; 3. die private Bekenntnisschule als Ersatz für öffentliche Schulen; 4. die konfessionsfreie (weltliche) öffentliche oder private Volksschule, in der kein Religionsunterricht erteilt wird, die aber wohl nur ausnahmsweise einzurichten ist¹⁸⁾.

meinhaltsteilungsD. 7. Juni 1821 (G. S. 53) § 101. Kirchsch. Konf.-Auschr. 28. Febr. 1766. LandschulD. f. d. Herzogtum Lauenburg vom 10. Okt. 1868, § 38. — Die Lösung der organischen Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt durch § 16 B. V. G. 7. Dez. 1920/1. Jan. 1925 ist angeordnet worden, aber noch nicht durchgeführt. Abtrennung der niederen Küsterdienste Erl. 26. Sept. 1919 (Pfarrarchiv XIX 274). Begriff der niederen Küsterdienste Erl. 27. Febr. 1894 (Z. III. 363). In den älteren Prov. sind die Küsterien von den Pfarrbaupflichtigen (§ 258 d. B.) mit der Maßgabe zu unterhalten, daß die durch das Schulbedürfnis bedingten Erweiterungen der Schulräume und Lehrerwohnungen den Pfarrbaupflichtigen zur Last fallen. — Die äußeren Rechte der Volksschulanstalten M. R. II 12 §§ 18—21.

¹⁵⁾ B. V. G. § 32. Leistungen f. Schulzwecke bei Anstellungen G. 1. März 1923 (G. S. 49) §§ 9—15.

¹⁶⁾ Art. 146, 147, 149 B. V. G. §§ 33—42 B. V. G. GrundschulG. 28. April 1920 (R. G. Bl. 851). G. über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 f. § 253 d. B. G. über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. Nov. 1920 (G. S. 1921 S. 119). (§ 253 d. B.).

¹⁷⁾ B. V. G. Art. 149. Vgl. Anm. 16.

¹⁸⁾ Die Regel bleibt in Preußen zunächst die konfessionelle Volksschule abgesehen von Hessen-Nassau, wo die Simultan- und Bekenntnisschule besteht (Kass. Edikt 24. März 1817). — Über die bef. Einrichtung von Moralunterricht Erl. 13. März 1920 u. 19. April 1920 (Volksschularchiv XX 37 u. 115). Nichtteilnahme am Religionsunterricht § 2 Abs. 2 G. über rel.

Als Regel nach dem BÜG. gilt, daß evangelische Kinder durch evangelische und katholische durch katholische Lehrkräfte unterrichtet werden. Das Bekenntnis der Lehrkräfte bestimmt sich nach dem seitherigen Zustand; mehrere an einer Schule angestellte Lehrkräfte sollen demselben Bekenntnis angehören (Konfessionsschule). Keinem Kinde darf jedoch die Aufnahme in die Schule lediglich wegen des Religionsbekenntnisses versagt werden. Die Umwandlung in die Schule eines anderen Bekenntnisses ist nur bei dauernder, erheblicher Veränderung des Konfessionsstandes zulässig. Für eine Minderheit von zwölf Kindern des anderen Bekenntnisses ist tunlichst ein besonderer Religionsunterricht einzurichten. Be trägt in einem Schulverbande die Schulkinderzahl des anderen Bekenntnisses fünf Jahre hindurch über 60 (in Städten und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern über 120), so ist für diese auf Antrag eine Beschulung in Schulen ihres Bekenntnisses einzurichten. Vorhandene Schulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses (Simultanschulen) bleiben erhalten. Änderungen können aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde herbeigeführt werden. Auf gleichem Wege können solche Schulen neu errichtet werden; das Vorhandensein besonderer Gründe kann jedoch von den Beteiligten in einem eigenen Verfahren vor den Beschlußbehörden mit schließlicher Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht bestritten werden¹⁹⁾.

Die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dem Volksschulunterhaltungsgesetz den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen vorbehalten (Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die Anstellung der Beamten außer den Lehrern). Daneben werden besondere Schulverwaltungsorgane gebildet, die neben den Interessen der Gemeinden und Familien die Schulinteressen vertreten sollen und für Städte, für Landgemeinden und Gutsbezirke und für Gesamtschulverbände verschieden eingerichtet sind²⁰⁾. Die für die Städte ein-

Kindererziehung (grundsätzliche Erklärung beider Eltern). Die Verf. Art. d. ev. Kirche der altpr. Union vom 16. Sept. 1924 (GS. 221) beschäftigt sich mit christlicher Erziehung in der Schule im Art. 22 Abs. 2 Ziff. 3; Art. 42 Abs. 3; Art. 62 Abs. 2 Ziff. 3; Art. 101 Abs. 2 Ziff. 5; Art. 111 Abs. 1 Ziff. 2. — Befreiung vom Religionsunterricht Erl. 18. Dez. 1918 (ZBl. 721), Erl. 15. Okt. 1919 (ZBl. 643), Erl. 19. Jan. 1920 (Volksschularchiv XIX 263), 25. Febr. 1921 (ZBl. 131). Religionsunterricht in den Schulen Erl. 1. April 1919 (ZBl. 427). Teilnahme von Lehrern und Schülern an kirchl. Veranstaltungen Erl. 22. Aug. 1919 (ZBl. 594). Neuordnungen der Zeilage des Konfirmandenunterrichts Erl. 11. Okt. 1920 (ZBl. 692), Erl. 8. Febr. 1922 (ZBl. 72), Erl. 13. Aug. 1924 (ZBl. 239). Einrichtung weltl. Schulen Erl. 12. Mai 1921 (ZBl. 241). In Holland ist die religionslose Schule bereits seit 1806 durchgeführt.

¹⁹⁾ BÜG. §§ 33—39, vierte Ausf. Anw. 14. März 1908 (ZBl. 461). — Für jüdische Schulen gelten die best. Vorschr., wonach im allgemeinen die Juden bes. öffentl. Schulen errichten dürfen, fort, § 40 u. erste Ausf. Anw. Nr. VI. §§ 33—40 beziehen sich nicht auf techn. Lehrkräfte, § 41. Das G. hat die Bezeichnung Konfessionsschule Simultanschule wegen des schwankenden Begriffs vermieden. In Preußen bestanden Simultanschulen vorwiegend in den zweisprachigen Prov. Westpreußen u. Posen und auf Grund G. im vorm. Herzogtum Nassau. Westpreußen ist vom BÜG. ganz ausgeschlossen und in Nassau verwendet es bei den bisherigen Vorschr. § 42.

²⁰⁾ BÜG. §§ 43—57. Ausf. Anw. 6. Nov. 1907 (ZBl. 865), dazu Erl. 1. April 1908 (ZBl. 522) über weitere Befugnisse der Schuldeputation; Erl. 11. Juli 1908 (ZBl. 758) über den Begriff der freisfreien Städte; Erl. 22. Mai 1924 (ZBl. 178) über die

gesetzten Schuldeputationen bilden Organe des Gemeindevorstandes und, da ihnen neben der äußeren Verwaltung auch eine Mitwirkung in der Schulaufsicht eingeräumt ist, zugleich der Schulaufsichtsbehörde. Die Schuldeputation besteht regelmäßig aus mindestens je ein bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Stadtverordnetenversammlung, der gleichen Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen und schließlich ein bis drei sonstigen des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen. Hierzu treten der dienstälteste Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche und bei mindestens 20 jüdischen Schulkindern ein Rabbiner. Der Schulrat nimmt als Kommissar der Aufsichtsbehörde an den Sitzungen teil. Der Bürgermeister kann jederzeit mit vollem Stimmrecht in die Schuldeputation eintreten und den Vorsitz übernehmen. Der Stadtarzt und andere Gemeindebeamte können mit beratender Stimme zu den Sitzungen abgeordnet werden. Die Mitglieder aus den Gemeindevorständen und der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung und die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung, die Lehrer und Lehrerinnen von den zum Schulverband gehörenden Lehrern und Lehrerinnen auf die Dauer von sechs Jahren möglichst nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Bei Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung scheidet die gewählten Mitglieder aus den betreffenden Behörden aus. Als örtliche Organe der Schuldeputation können für eine oder mehrere Schulen Schulkommissionen errichtet werden. Schuldeputationen können auch in Landgemeinden und Gesamtschulverbänden mit mehr als 3000 Einwohnern auf Beschluß der Gemeindeorgane eingerichtet werden. Gehört dem Gesamtschulverband eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten²¹⁾. Die übrigen Schulverbände besitzen einen Schulvorstand, der für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen hat. Er ist gleichzeitig Organ der Schulaufsichtsbehörde und des Schulverbandes. In Landgemeinden und Gutsbezirken besteht er aus dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher — in Westfalen und der Rheinprovinz aus dem Amtmann oder Bürgermeister —, aus soviel Lehrern und Lehrerinnen, wie die Zahl der zum Schulvorstand gehörigen Einwohner beträgt, dem dienstältesten evangelischen und katholischen Pfarrer, bei mindestens 20 jüdischen Schulkindern einem Rabbiner und aus zwei bis sechs Einwohnern, die in den Landgemeinden möglichst nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Gemeindeorganen, in Gutsbezirken, im Fall der Heranziehung der

Zuständigkeit der Schuldeputationen in Finanzfragen.

²¹⁾ BUÖ. §§ 43—45 u. (Landgemeinden) § 47 Abs. 10, (Gesamtschulverbände) § 57. Teilnahme der Schuldeputationen an der Schulaufsicht G. 11. März 1872 (GS. 183). Disziplinalgewalt über die Lehrpersonen steht ihnen nicht zu Erl. 7. April 1894 (ZBl. 372). § 44 BUÖ. ist abgeänd. durch G. 7. Okt. 1920 (GS. 535), dsgl. §§ 45, 47, 50, 51; neu ist § 48a. AusfAnw. dazu Erl. 12. Jan. 1921 (ZBl. 63). Das Gesetz findet auch auf die außerhalb des Geltungs-

bereichs des BUÖ. gebildeten Schuldeputationen und Schulvorstände Anwendung. — In Groß-Berlin beträgt die Dauer der Amtsperiode der Schuldeputation vier Jahre, G. 27. April 1920 (GS. 123) betr. Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin. — Schulkommissionen AusfAnw. 6. Nov. 1907, Art. VI; sie haben insbes. auch konfess. Interessen wahrzunehmen; sie sind der Schuldeputation untergeordnete Organe, während die in § 44, Ziff. IV genannten Kommissionen nur zur Erledigung einzelner Geschäfte gebildet werden.

Gutsinsassen, von einer aus diesen gebildeten Gutsvertretung gewählt, sonst vom Gutsvorsteher ernannt und von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden müssen. Der Schulrat ist befugt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird aus der Zahl seiner Mitglieder von der Schulaufsichtsbehörde ernannt. In Landgemeinden und Gutsbezirken sind beim Vorhandensein gewisser konfessioneller Voraussetzungen unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde besondere Schulkommissionen einzusetzen. Bei Auflösung einer Gemeindevertretung scheiden die gewählten Mitglieder der Schulvorstände und Kommissionen aus, sie können aber wieder gewählt werden²²). In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verwaltung der Schulangelegenheiten durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher, der ausführende Behörde ist. Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverband gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Vorsitzender ist der Verbandsvorsteher, der in der Regel²³) aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes von der Schulaufsichtsbehörde ernannt wird. Im übrigen ist der Schulvorstand entsprechend den Schulvorständen in Landgemeinden eingerichtet. Die Vertretung der Gemeinden erfolgt durch den Gemeindevorsteher und von der Gemeindevertretung gewählte Einwohner, deren Zahl nach dem Gesamtbetrag der Lastenbeiträge verhältnismäßig unterteilt, mangels Einigung der Beteiligten vom Kreisausschuß oder Bezirksausschuß festgesetzt wird. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulvorstandes, insbesondere muß er die Leistungen unterverteilen und einziehen²⁴).

Über neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen beschließt, soweit sie sich nicht auf Bauten beziehen, in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten mit der Schulaufsichtsbehörde der Kreisausschuß (bei Stadtschulen der Bezirksausschuß). Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den Provinzialrat²⁵). Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Volksschulen²⁶), auch der mit Küstereien verbundenen, und über Aufbringung

²²) VUÖ. §§ 46, 47; Schulkommissionen § 48, dritte AusfAnw. B. — Der Schulvorstand hat das Schulvermögen zu verwalten. Er untersteht der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde, die in äußeren Schulangelegenheiten sich der Mitwirkung des Landrats, in inneren der des Schulrats bedient. Vorsitzender: Erl. 4. April 1919, 10. April 1919 (Volkschularchiv XVIII 22), 18. Sept. 1919 (Volkschularchiv XVIII 190), 31. März 1921 (Volkschularchiv XX 5) und 15. April 1921 (ZBlII. 202). § 48a Ausscheiden der Schulvorstände u. Schulkommissionen.

²³) Ist keine geeignete Persönlichkeit im Schulvorstande vorhanden, so kann die Regierung einen außerhalb Stehenden kommissarisch betrauen. — In Westfalen u. Rheinland versieht kraft Gesetzes der Amtmann und der Bürgermeister das Amt des Gesamtschulverbandsvorstehers (§ 51 Abs. 3 VUÖ.).

²⁴) VUÖ. §§ 49, 50. Verbandsvorsteher §§ 51—54 VUÖ. Schulkommissionen § 55. Erklärung der Zweckverbände, d. Amtsver-

bände in Westf. und d. Bürgermeistereien in der Rheinprov. zu Gesamtschulverbänden § 56, dritte AusfAnw. C. Eintritt der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulvorstand von Gesamtschulverbänden Erl. 2. Mai 1921 (ZBlII. 226). Vor Ernennung des Verbandsvorstehers ist der Landrat und der Schulrat zu hören Erl. 15. April 1921 (ZBlII. 202). Dienstvergehen der Verbandsvorsteher § 52 Abs. 5 VUÖ. Zwangsetatifizierung bei Gesamtschulverbänden § 48 JustG. Konfessionelle Schulkommissionen § 55 VUÖ. Erl. 16. Jan. 1908 (ZBlII. 458). — Gegen die Veranlagung durch den Verbandsvorsteher steht den Beteiligten der Einspruch zu, gegen den hierauf ergehenden Beschluß des Verbandsvorstehers die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

²⁵) G. 26. Mai 1887 (GS. 175), für die Restteile von Posen ausgeschloffen § 6.

²⁶) Ausführung. d. Schulbauten wie § 258 d. W. Bauausf., insbes. Mitwirkung d. Baubeamten Erl. 7. Mai 1909 (ZBlII. 586).

und Verteilung der Kosten beschließt im Streitfalle die Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß (Resolut) ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, bei deren Entscheidung jedoch die allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend bleiben²⁷⁾.

§ 270. b) Die **Einrichtung der Volksschule** wird im Hinblick auf ihre Aufgaben und Ziele durch die allgemeinen Bestimmungen und durch zahlreiche Ministerialerlasse näher geregelt¹⁾. Lehrgegenstände sind Religion (in religionslosen Schulen Moralunterricht), Heimatkunde, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte und Staatsbürgerkunde, Erdkunde und Naturkunde, Gesang, Turnen, für die Knaben Werkunterricht, für die Mädchen Nadelarbeit und Haushaltungsunterricht. Diese Gegenstände verteilen sich nach Maßgabe von drei dem Alter entsprechend gebildeten Stufen auf 20 bis 32 wöchentliche Unterrichtsstunden²⁾.

Dienstamt. für die Ortsbaubeamten vom 1. Dez. 1910. Erl. 11. Aug. 1921 (ZBlII. 331). — Unterhaltung d. Lehrerdienstwohnungen § 13 Abs. 5 BVO. Regul. über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880/20. April 1898. — Entwürfe für ländl. Volksschulgebäude Erl. 15. Nov. 1895 (ZBlII. 828), erg. Erl. 20. Dez. 1902 (ZBlII. 1903 224) u. 13. Dez. 1910 (ZBlII. 11, 195). — Schulbänke gehören nicht zu den Baukosten DVO. Bd. 13 S. 264), desgl. Katheder, Fenstervorhänge, Turngeräte u. Lehrmittel. Zu den notwendigen Baukosten gehören alle Kosten für Bau u. Erhaltung, Ersatz- und Erneuerungsbauten, kleine bauliche Reparaturen, ferner f. Bestandteile und Zubehörfstücke des Hauses wie Türen, Fenster, Öfen (DVO. Bd. 23 S. 153; Erl. 4. Febr. 1921 (Volksschularchiv 19, 293); DVO. Bd. 42 S. 188; Bd. 39 S. 151).

²⁷⁾ ZustG. §§ 47 u. 49. — Wird ein Dritter für verpflichtet erachtet, so ist die Klage zugleich gegen diesen zu richten § 47 Abs. 2. — Inhalt und Bedeutung der Schulbauresolutive DVO. Bd. 25 S. 186; DVO. i. ZBlII. 1900 S. 358. Alle Streitigkeiten über Bau- und Unterhaltungskosten der Volksschulen unterliegen bei Auszschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (DVO. i. ZBlII. 1911 S. 553).

¹⁾ Unterm 15. Okt. 1872 ergingen über das Volksschul-, das Präparanden- und das Seminarwesen drei Einzelverfügungen. — Anstellung v. Schulärzten in größeren Orten Erl. 18. Mai 1898 (ZBlII. 385). Überwachung durch den Kreisarzt Dienstamt. §§ 94—97 (§ 239 Num. 9 d. W.) Erl. betr. Schulgesundheitspflege und Schulgesundheitsstatistik 3. Juni 1925. Unterweisung der Schul-

jugend in der Gesundheitslehre Erl. 10. Febr. 1926 (ZBlII. 73). Fernhaltung vom Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten G. 30. Juni 1900 (RGBl. 306) § 16; Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten G. 28. Aug. 1905 (G. S. 373), Erl. 9. Juli 1907 (ZBlII. 615), Erl. 17. Febr. u. 24. Febr. 1908 (ZBlII. 431 und 433), erg. Erl. 25. Jan. 1908 (ZBlII. 378).

²⁾ Erste Vf. 15. Okt. 1872 (MBlB. 273). Entfernung der Wahrzeichen der vergangenen Staatshoheit aus Schulen Erl. 25. Sept. 1919 (ZBlII. 603), Lern- u. Lesebücher, Grundzüge Erl. 28. Febr. 1902 (ZBlII. 326). Grundzüge über Einrichtung und Gebrauch des Lesebuchs Erl. 24. Mai 1923 (ZBlII. 257). Schullehrbücher Erl. 16. Febr. 1924 (ZBlII. 63). Lehrmittel in den Volksschulen Erl. 25. Juni 1924 (ZBlII. 202). Weisungen f. für die Schultrevisionen Erl. 31. Jan. 1908 (ZBlII. 379). Zeichenunterricht Erl. 28. Jan. 1921 (ZBlII. 94). Musikpflege in Schule und Volk Erl. 23. Aug. 1924 (ZBlII. 252). Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die oberen Jahrgänge der Volksschule Erl. 15. Okt. 1922 (ZBlII. 23, 171). Sütterlin-Schreibweise Erl. 29. Dez. 1925 (ZBlII. 1926, S. 26). Kurzschriftunterricht Erl. 9. Okt. 1924 (ZBlII. 322), 28. März 1925 (ZBlII. 113) u. 27. Juni 1925 (ZBlII. 228). Heimatkunde und Heimatpflege Erl. 5. Dez. 1924 (ZBlII. 324). Turnunterricht Erl. 27. Jan. 1909 (ZBlII. 241), 13. Juni 1910 (ZBlII. 597), 29. Juni 1914 (ZBlII. 493) u. 9. Mai 1923 (ZBlII. 239). Denkschrift über das Turnwesen in Preußen (ZBlII. 1922, 73). Handarbeitsunterricht Erl. 21. April 1923 (ZBlII. 309), 3. Mai 1923 (ZBlII. 230). Hauswirtschaftsunterricht Erl. 20. März 1916 (ZBlII. 361). Gebrauch der polnischen Sprache in den Schulen Erl. 31. Dez. 1918

Die Zahl der anzustellenden Lehrer bemißt sich nach der Schülerzahl. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule, die Schule mit zwei Lehrern und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule oder die Halbtagschule ist. Die Zahl der in ersterer gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder jedes schulpflichtigen Alters durch einen gemeinsamen Lehrer soll 60 nicht überschreiten. Eine größere Zahl kann zwar ausnahmsweise von einem Lehrer in zwei Abteilungen unterrichtet werden (Halbtagschule), doch sind in der Regel zwei Lehrer anzustellen, die in zwei und, wenn die Schülerzahl 120 übersteigt, in drei Klassen unterrichten. Bei drei und mehr Lehrern sind die oberen Klassen möglichst nach den Geschlechtern zu trennen³⁾. Die Schulräume müssen entsprechend ausgestattet sein⁴⁾. Ihre Verwendung für andere Zwecke bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde⁵⁾.

§ 271. c) Die **Volksschullehrer** und Lehrerinnen empfangen ihre Ausbildung bisher auf Seminaren¹⁾, für die sie sich privatim oder auf Präparandenanstalten vorbereiteten. Die Seminare, welche sowohl Allgemeinbildung wie

(ZBl. 1921 S. 42), der wendischen Sprache Erl. 29. Dez. 1920 (ZBl. 1921 S. 42). Schwimmunterricht Erl. 3. Mai 1924 (ZBl. 166). Schulfreiheit der Festtage für evangl., kath. u. jüd. Kinder Erl. 24. Aug. 1921 (ZBl. 346). Beflagung der Schulgebäude und Dienstwohnungen Erl. 26. Aug. 1920 (ZBl. 623), 3. März 1923 (ZBl. 144), 29. Juli 1925 (ZBl. 254). Ferienordnung Erl. 16. Nov. 1913 (ZBl. 826), 18. Nov. 1922 (ZBl. 507). Gesamtdauer 85 Tage. Ausfall d. Unterrichts bei großer Hitze Erl. 24. Aug. 1892 (ZBl. 677), 5. Juni 1923 (ZBl. 263). Politische Betätigung der Schüler Erl. 29. Aug. 1925 (ZBl. 279), dazu Erl. 23. Dez. 1922 (ZBl. 1923 S. 9), 14. Nov. 1919 (ZBl. 669), 30. Dez. 1921 (ZBl. 1922 241). Mitwirkung Jugendlicher bei öffentlichen Straßen- und Hausfassungen Erl. 23. Dez. 1925 (ZBl. 1926, 24). Versicherung der Schüler gegen Unfälle Erl. 22. Febr. 1926 (ZBl. 81).

³⁾ Erste Vf. 15. Okt. 1872. Die ein- u. zweiklassigen Schulen vermindern sich, wogegen die mehrklassigen Schulen zunehmen. Für die zweifellos als nicht hinreichend begabt erkannten Kinder werden Hilfschulen eingerichtet Erl. 6. April 1901 (ZBl. 412), 2. Jan. 1905 (ZBl. 226). Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen Erl. 1. Okt. 1913 (ZBl. 799). Außerdem werden Sonderklassen und Sonderchulen für Schwache, Schwerhörige, Sprachfranke und Tuberkulöse eingerichtet Erl. 4. Juli 1923 (ZBl. 286).

⁴⁾ Erl. 15. Nov. 1895 (ZBl. 828).

⁵⁾ Erl. 17. Nov. 1903 (ZBl. 597), 7. Nov. 1904 (ZBl. 620). Überlassung v.

Schulfesttagen zu Versamml. politischer u. wirtschaftl. Verbände Erl. 30. Jan. 1920 (ZBl. 204) Erl. 19. Sept. 1925 (ZBl. 310). Hergabe von Schulräumen zu Leibesübungen Erl. 22. März 1920 (ZBl. 296). Rauchverbot in Schulräumen Erl. 16. Mai 1925 (ZBl. 184), 13. Nov. 1925 (ZBl. 343). Errichtung von Schulparfassen Erl. 2. Sept. 1925 (ZBl. 286). Hebung der Jugendwanderungen Erl. 4. Aug. 1921 (ZBl. 318).

¹⁾ Dritte Vf. 15. Okt. 1872, erg. 12. Jan. 1887 (ZBl. 234) u. 1. Juli 1901 (ZBl. 641). Die Lehrer für die Seminare wurden von den Prov.-Schulkoll. ernannt. 1923 bestanden 112 ev., 54 kath., 3 paritätische staatl. Seminare für Lehrer und Lehrerinnen mit 9039 Zöglinge und 1239 Lehrern, daneben 4 israelitische und 11 Volksschullehrerinnenseminare mit 268 Zöglingen. — W. über das Universitätsstudium von Lehrpersonen Erl. 19. Sept. 1919 (ZBl. 580), Zulass. z. Studium an techn. Hochschulen Erl. 30. Jan. 1920 (ZBl. 188). Ergänzungs- und Reiseprüfung für stud. Lehrer und Lehrerinnen Erl. 29. März 1920 (ZBl. 272). Prüfung der Volksschullehrer in Philosophie und Pädagogik Erl. 28. Nov. 1922 (ZBl. 522). Zulassung von Volksschullehrern zum Studium und zur Zimmatrikulation Erl. 29. Jan. 1924 (ZBl. 580). — Auflösung der Seminare und Einrichtung von staatl. Aufbauschulen Erl. 6. Febr. 1925 (ZBl. 43). Nach der staatl. Umwälzung hat Preußen bereits allen Lehrern den Zugang zur Univerſität geöffnet (vgl. Denkschrift d. Kultusmin. über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung).

auf den angegliederten Seminarübungsschulen Berufsbildung vermittelten, sind infolge der vom Staatsministerium im Jahre 1924 beschlossenen Neuregelung der Lehrerbildung aufgelöst worden. Die Reichsverfassung schreibt vor, daß die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln ist²⁾. Das zur Durchführung dieser Bestimmung notwendige Reichsgesetz ist aber noch nicht ergangen, vielmehr sind die Ansichten über die neue Art der Lehrerbildung durchaus geteilt. Immerhin sollen künftig die Volksschullehrer und -lehrerinnen ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung auf höheren Lehranstalten bis zum Abschluß durch die Abiturientenprüfung erhalten. Besondere Schwierigkeiten bereitete die Lösung der Frage, ob der Lehrer seine Berufsausbildung auf den Universitäten oder auf besonderen, neu zu gründenden pädagogischen Akademien erhalten soll³⁾. Bisher erwarb der Seminarist mit dem Bestehen der Seminarabgangsprüfung die Berechtigung zur einstweiligen Anstellung im Volksschuldienst. Für die endgültige Anstellung als Volksschullehrer wurde das Bestehen einer zweiten, nach mindestens zweijähriger voller Beschäftigung abgelegten Prüfung und für die Anstellung als Mittelschullehrer ebenfalls das Bestehen einer besonderen Prüfung erfordert⁴⁾.

²⁾ R. V. Art. 143 Abs. 3.

³⁾ Vorläufig ist die Frage dahin entschieden, daß die Berufsausbildung nach der Reifeprüfung auf einer pädagogischen Akademie zwei Jahre hindurch erfolgt. 1926 sind drei staatliche pädagogische Akademien eröffnet: in Elbing zur Ausbildung evangelischer, in Bonn katholischer Volksschullehrer, in Kiel evangelischer Volksschullehrer und -lehrerinnen, Erl. 14. Jan. 1926 (ZBl. 43).

⁴⁾ Prüf. D. als Mittelschullehrer Erl. 1. Juli 1901 (ZBl. 649 u. 17. Jan. 1918 (ZBl. 288), Anstellung und Zeugnisse der Mittelschullehrer und -lehrerinnen Erl. 3. Juli 1914 (ZBl. 505), Prüf. D. für die zweite Lehrprüf. Erl. 13. Juli 1912 (ZBl. 555) u. 18. April 1919 (ZBl. 441). Wahl von Schulleitern ohne Rektorprüf. Erl. 1. Sept. 1919 (ZBl. 707). Errichtung und Besetzung von Konrektor(-innen)-stellen Erl. 3. Mai 1922 (ZBl. 223), 24. Aug. 1922 (ZBl. 396), 29. Aug. 1922 (ZBl. 408), 12. Okt. 1922 (ZBl. 455), 18. Nov. 1922 (ZBl. 507), 14. Febr. 1923 (ZBl. 115), 3. April 1923 (ZBl. 188). Ernennung zum Hauptlehrer Erl. 9. Jan. 1922 (ZBl. 35), Arbeitsmaß für Konrektoren Erl. 18. März 1924 (ZBl. 107). Kollegiale Schulleitung für Volksschulen Erl. 20. Sept. 1919 (ZBl. 615). Schulleitung u. Konferenzrecht an Volksschulen Erl. 30. Okt. 1923 (ZBl. 370). Bezirks- und Kreislehrerräte (Lehrerverammlung) Erl. 5. u. 10. April 1919 (nicht veröffentlicht) als Vertretung der gesamten Lehrerschaft an öffentlichen, der Regierung unterstehenden Schulen, dazu Erl. 24. Juni 1919, 29. Nov. 1919 (nicht veröffentlicht). Mit-

wirkung bei Versetzungen Erl. 17. Sept. 1921 (ZBl. 396). Veröffentlichung ihrer Tätigkeit Erl. 25. Mai 1923 (ZBl. 260). — G. 30. März 1920 (G. S. 63) betr. Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen i. § 35 d. W. Anm. 29g. Weiterbeschäftigung verheirateter Lehrerinnen im Amte Erl. 4. Jan. 1922 (ZBl. 25). Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte Erl. 20. Mai 1925 (ZBl. 184). Prüf. D. für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten Erl. 12. Mai 1912 (ZBl. 477). Prüf. D. f. Volksschullehrerinnen Erl. 13. Juli 1912 (ZBl. 558), 18. April 1919 (ZBl. 441), Endgültige Anstellung der Volksschullehrerinnen Erl. 18. Dez. 1919 (ZBl. 218). Prüf. D. und Anstellung der Lehrerinnen Erl. 11. Jan. 1911 (ZBl. 222), 25. April 1912 (ZBl. 440), endgültige Anstellung techn. Lehrerinnen Erl. 6. Mai 1914 (ZBl. 425). Arbeitsgemeinschaften f. junge Lehrer u. Lehrerinnen Erl. 30. Nov. 1920 (ZBl. 1921 S. 19). Ausbildungsbest. für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Erl. 9. Febr. 1926 (ZBl. 72). Fortbildung der Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen Erl. 17. Dez. 1922 (ZBl. 1923 S. 13). Prüf. D. f. Turn- und Schwimmlehrer (-innen) Erl. 18. u. 22. Jan. 1916 (ZBl. 245, 263). Prüf. D. für Ruderlehrer (-innen) Erl. 20. Juli u. 25. Aug. 1924 (ZBl. 230, 243), Prüf. D. f. Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrerinnen Erl. 18. Mai 1908 (ZBl. 607), Prüf. D. f. Werklehrer(-innen) Erl. 24. Mai u. 11. Nov. 1924 (ZBl. 179, 300), Ausbildung u. Prü-

Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Befähigten unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. In Schulverbänden bis zu sieben Schulstellen (d. h. Lehrerstellen) wird das Befetzungsrecht allein vom Staate ausgeübt, in den übrigen Schulverbänden wird ein Drittel der Stellen unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde neu besetzt. Für die anderen zwei Drittel der Stellen ist zu unterscheiden zwischen Schulverbänden von 8 bis 25 Schulstellen und solchen mit mehr als 25 Schulstellen; bei ersteren hat die Gemeinde das Wahlrecht aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten, bei den letzteren steht dem Schulverbände ein freies Wahlrecht zu. Freie Schulstellen sind in entsprechender Folge von der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulverband zu besetzen. Das Wahlrecht wird in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand, in Orten ohne kollegialen Gemeindevorstand durch die Schuldeputation (Schulvorstand), in Gutsbezirken durch den Gutsbesitzer, in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand ausgeübt. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Nach zweimaliger Nichtbestätigung geht das Wahlrecht verloren; es tritt die unmittelbare Ernennung ein⁵⁾. In den Restteilen von Westpreußen und Posen erfolgt die Anstellung allgemein durch den Staat⁶⁾.

Die Schullehrer haben Rechte und Pflicht der Staatsbeamten⁷⁾. Vermöge ihres Amtes steht ihnen das Recht der Schulzucht zu⁸⁾.

fung von Lehrerinnen in der Säuglings- Kleinkinderpflege an Volks-, Mittel- u. höheren Mädchenschulen Erl. 11. Aug. 1922 (ZBl. 383). Prüfung für Sprachlehrerinnen Erl. 7. März 1917 (ZBl. 323). Aufnahmebestimmungen für die Lehrgänge der Landesturnanstalt in Spandau (preuß. Hochschule f. Leibesübungen Erl. 15. Okt. 1921 (ZBl. 417). Letztere ist 1848 als Zentralbildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen begründet. Seit 1921 trägt sie den Namen Preussische Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt). Sie ist das hauptsächlichste Organ der preuß. Unterrichtsverwaltung zur Erprobung und praktischen Durchführung der neuen Bestrebungen im Turnwesen und zur Zeit die einzige öffentliche Anstalt dieser Art in Preußen. — Rechtsverhältnis der verheirateten Lehrerinnen Erl. 9. Mai 1923 (ZBl. 238), Entschdg. des RG. auf Grund Art. 13 Absf. 2 RB. v. 10. Mai 1921 (RGBl. 735). Prüfungsgebühren im Schulwesen Erl. 14. Aug. 1925 (ZBl. 274). Über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und über die gegenseitige Anstellung geprüfter Lehrer sind zwischen den einzelnen deutschen Ländern besondere Abmachungen getroffen worden. Privat-Turn- u. Schwimmunterricht § 268 Anm. 21 d. W. — Schüß: Turnlehrer u. Turnlehrerinnen, Berlin 1926.

⁵⁾ § 51 Volksschullehrerdienstentkommens-G. 17. Dez. 1920, 1. April 1923 (GS. 239), Fassung 18. Febr. 1925 (GS. 17), Ausf. Anm. Teil I, Nr. 63—65, Erl. 20. Aug. 1923 (ZBl. 329), (Anm. 10). In den Schulverbänden mit 8—25 Schulstellen gilt für zwei Drittel der Schulstellen das in den §§ 58—61 BU-G. bestimmte Verfahren. Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Schulamt ein kirchliches Amt noch vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchl. Amt nichts geändert. Bei Verbindung mit einem kirchl. Amt ist Einverständnis der Kirchenbehörde erforderlich Erl. 7. März u. 1. Aug. 1887 (ZBl. 391, 655).

⁶⁾ G. 15. Juli 1886 (GS. 185) Art. I u. BU-G. § 70.

⁷⁾ RB. Art. 143 Absf. 3. §§ 66 ff. d. W. Vereidigung Erl. 6. Okt. 1873 (MBl. 1874 S. 11), Erl. 18. Febr. 1921 (ZBl. 111) Volksschullehrer sind nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts unmittelbare Staatsbeamte; gesetzlich ist die Frage jedoch nach wie vor offen. vgl. RGZ Bd. 85 S. 22 ff.; Bd. 97 S. 312 ff.; OBG. Bd. 72 S. 234 ff. Sie unterstehen dem Disziplinargesetz für nicht-richterliche Beamte von 1852 (§ 70 d. W.). Verletzbarkeit im Dienstinteresse oder Diszi- Anm.: Note ⁸⁾ befindet sich auf Seite 521.

Ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Dienst Einkommen sichert ihnen das Volksschullehrerdienst-Einkommengesetz zu. Danach erhalten die endgültig angestellten Lehrer und die Leiter von Volksschulen in drei vom Gesetz festgelegten Gruppen ein bestimmtes Jahresgehalt, Lehrerinnen dagegen, solange nicht für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, 10 v. H. weniger. Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Das Besoldungsdienstschuldienst, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von sieben Jahren erfolgen darf⁹⁾. Das Dienst Einkommen besteht aus dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag, der Frauenzulage und den Kinderbeihilfen. Über die Anrechnung von Nebeneinkünften (Naturalbezügen) beschließt auf Anrufen der Beteiligten nach Anhörung des Schulverbandes und des beteiligten Lehrers (Lehrerin), gegebenenfalls auch der Kirchengemeinde der Kreisaußschuß, bei Stadtschulen der Bezirksaußschuß. Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen, jedoch ist jedem Lehrer (Lehrerin) die freiwillige Übernahme des Kantor- und Organistenamtes gestattet. Auftragsweise voll beschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein gekürztes Gehalt¹⁰⁾.

Im Streitfalle findet über Gehaltsansprüche¹¹⁾ der Volksschullehrpersonen der ordentliche Rechtsweg statt. Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden und dem anziehenden Lehrer oder dem Schulverband über die Auseinander-

plinarwege in den Restteilen von Westpreußen und Posen G. von 1886, Art. II u. III, Regl. 26. Jan. 1887 (ZBl. 390). Zwangsweise Vers. in den Ruhestand Erl. 5. Sept. 1888 (ZBl. 765), abg. ZBl. 1903 (S. 727) und 1904 (S. 575), sobald Lehrer wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd dienstunfähig sind; gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde Beschwerde an Oberpräsident. Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen als Disziplinarstrafen Erl. 21. Jan. 1925 (ZBl. 26). Disziplinarverfahren gegen Lehrer, die zugleich ein kirchl. Amt bekleiden Erl. 27. Juni 1924 (ZBl. 210). Unterjagung der Jagdausübung Erl. 29. Aug. 1917 (ZBl. 665). Haftung für Verletzung der Amtspflichten (G. 14. Mai 1914 (G. 17) übernimmt der Staat nach Maßgabe des Gesetzes 1. Aug. 1909 (G. 691). Zur Frage der Beamteneigenschaft der Lehrer vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, S. 126 ff. Berlin 1926.

⁹⁾ RG. II 12 §§ 50—53 u. RD. 14. Mai 1825 (G. 149 Nr. 4—6 nebst DVG. Bd. 13, S. 443, 453). Handhabung d. Zuchtigungsrechts Erl. 19. Jan. 1900 (ZBl. 231), 26. Febr. 1923 (ZBl. 140).

¹⁰⁾ Was als öffentl. Schuldienst anzurechnen ist, vgl. in §§ 5, 6 DVG.

¹⁰⁾ G. betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen (VDG.) vom 17. Dez. 1920 (G. 623), Neufassung 18. Febr. 1925 (G. 17). Dienst-einkommen §§ 1—22. Ausf. Antw. Teil I 18. März 1921 (ZBl. 1921, Heft 7) u. Erl. 4. Okt. 1923 (ZBl. 354). Sondervergütungen dürfen nicht gewährt werden, außerordentl. Bewilligungen aus besonderen Gründen sind jedoch nicht ausgeschlossen, § 15. Lösung von Schul- u. Kirchenamt § 16, Ausf. Antw. I, Nr. 39; Nr. 1. Erl. 16. Jan. 1924 (ZBl. 28). Naturalleistungen § 17; Art. I § 2 Verordnung 24. Nov. 1923 (G. 511); Nr. 3 Erl. 1. Dez. 1923 (ZBl. 396) u. 1. Jan. 1924 (ZBl. 11), der Richtlinien für die Festsetzung der Anrechnungswerte der den Volksschullehrern überwiesenen Naturalbezüge gibt. Anrechnung von Dienstwohnungen Best. 26. Febr. 1924 (Pr. Bef. Bl. 45). Freistellung von der Landabgabe 21. Mai 1924 (ZBl. 178). — Kinderbeihilfen u. ausgleichszuschlag §§ 23, 24. 3. Zt. wird ein Ausgleichszuschlag nicht gezahlt, jedoch treten in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftl. Verhältnissen zu den Dienstbezügen örtl. Sonderzuschläge, im besetzten Gebiet Besatzungszulagen hinzu. — VDG. bearb. v. Jaedel (Berlin 1925).

¹¹⁾ VDG. §§ 29—31, Umzugskosten § 32.

setzung wegen der Natural- oder Barbezüge trifft die Schulaufsichtsbehörde vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare Entscheidung¹²⁾.

Die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften (§ 76 b. W.) allgemein geregelt. Ruhegehaltsfähig ist das Grundgehalt, die Stellenzulage für die Verwaltung eines mit dem Schulamt verbundenen Kirchenamtes und der Ortsgehaltsschlag¹³⁾. Besondere Bestimmungen trifft das Volksschullehrer-Alt Ruhegehaltsgesetz für die Versorgungsbezüge der zum 1. Juni 1924 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, der Hinterbliebenen dieser Lehrer und der Hinterbliebenen der vor dem 1. Juni 1924 verstorbenen Volksschullehrer, deren Pensionssätze neu berechnet werden¹⁴⁾. Die Bestimmungen des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes entsprechen denjenigen für Hinterbliebene der unmittelbaren Staatsbeamten. Das Wittwengeld beträgt 60 v. H. des erdienten Ruhegehalts, es soll jedoch nicht unter $\frac{1}{3}$ des Dienst Einkommens der Befoldungsgruppe A 1 der Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten zurückerhalten¹⁵⁾.

Alle Schulverbände (Schulgemeinden) werden zum Ausgleich der persönlichen Volksschullasten zu einer Landeschalkasse unter Auflösung der bisherigen Alterszulage-, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkassen vereinigt. Sie besitzt die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts und wird vom Kultus- und Finanzminister verwaltet und vertreten, soweit die Vertretung nicht dem Kassenanwalt oder anderen Behörden zusteht. Die erforderlichen Geldmittel erhält die Landeschalkasse durch Staatsbeiträge (Befoldungsbeiträge), Schulverbandsbeiträge (Schulgemeindebeiträge) und durch etwaige eigene Einnahmen. Dafür übernimmt sie alle Zahlungen an die im Dienst und im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen sowie die Erstattung des Wertes der Naturalleistungen an die Schulverbände. Jedem Schulverband zahlt der Staat für jedes Volksschulkind ein Besoldungsgeld, dessen Höhe vom Kultus- und Finanzminister jährlich festgesetzt wird, aber nur bis zur Höchstzahl von 60 Schulkindern für je eine Schulstelle¹⁶⁾.

¹²⁾ B. D. G. §§ 33, 34.

¹³⁾ G. betr. die Pensionierung d. Lehrer u. Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen vom 6. Juli 1885 (G. S. 298), 10. Juni 1907 (G. S. 133) i. d. Fassg. des B. D. G. 17. Dez. 1920/18. Febr. 1925. Anwendung auf die Lehrer findet auch das G. betr. Einführung einer Altersgrenze vom 15. Dez. 1920 (G. S. 621), abg. durch d. preuß. Personalabbau B. D. 8. Febr. 1924 (G. S. 73) § 67 b. W. Anm. 27. Anrechnung d. während des Kriegs zurückgelegten Dienstzeit, G. 23. Nov. 1920 (G. S. 1921 S. 89) § 76 d. W. Anmerk. 2.

¹⁴⁾ G. 17. Dez. 1920 (G. S. 655), abg. B. D. 9. Okt. 1924 (G. S. 625).

¹⁵⁾ G. betr. die Fürsorge f. d. Witwen u. Waisen d. Lehrer an den öffentl. Volksschulen vom 4. Dez. 1899 (G. S. 587), 10. Juni

1907 (G. S. 137) i. d. Fassg. des B. D. G. 17. Dez. 1920/18. Febr. 1925. — Die Erziehung der Lehrerwaisen ist Zweck der Pestalozzistiftung. — Rosendahl, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Volksschullehrer, Berlin 1925.

¹⁶⁾ §§ 35—50. Die Kasseneschäfte der Landeschalkasse werden durch die Generalstaatskasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich geführt. Kassenanwalt § 38. Zahlungen d. Landeschalkasse § 39. Staatsbeiträge §§ 41—44. Danach zahlt der Staat in die Landeschalkasse mit einigen Ausnahmen ein Viertel der Gehälter, der Ruhegehälter u. Hinterbliebenenbezüge. Schulverbandsbeiträge § 45: zur Aufbringung des durch den Staatsbeitrag und die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landeschalkasse sind die Schulverbände verpflichtet.

§ 272. d) Mittelschulen (Bürger- oder gehobene Schulen, Rektoratschulen) können neben der Volksschule, die auf Aneignung des Mindestmaßes der erfordernten Bildung berechnet ist, eingerichtet werden¹⁾. Volksschulen und Mittelschulen werden unter der gemeinamen Bezeichnung niedere Schulen zusammengefaßt. Der Lehrplan der Mittelschule betrifft dieselben Gegenstände wie der der Volksschule, verfolgt aber höhere Ziele und umfaßt nach Bedürfnis daneben neuere Sprachen oder die Vorbereitung für das gewerbliche Leben (Buchführung, Gartenbau, Kurzschrift, Maschinenschreiben). Die voll ausgestaltete Mittelschule baut sich auf der Grundschule auf und umfaßt sechs aufsteigende Jahreskurse. Sie muß entsprechend ausgestattet und mit Lehrern und Lehrerinnen besetzt sein, welche die für diese Schulen in einer besonderen Prüfung nachgewiesene Befähigung besitzen oder die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben. Sie haben die Pflichten und Rechte der Staatsbeamten. Ihre Besoldung regelt ein besonderes Gesetz nach den allgemeinen Grundsätzen der Beamtenbesoldung. Über Gehaltsansprüche findet im Streitfalle der ordentliche Rechtsweg statt. Die Klage ist, sofern es sich um unmittelbare Leistungen des Schullastenträgers handelt, gegen diesen, die Klage auf Zahlung des Dienst- einkommens gegen die Landesmittelschulkasse zu richten. Diese vereinigt alle Unterhaltsträger öffentlicher mittlerer Schulen zwecks gemeinsamer Aufbringung des Dienst- einkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen, der Ruhegehälter, der Witwen- und Waisenbezüge sowie der Umzugskosten und erfüllt die entsprechenden Aufgaben wie die Landesschulkasse²⁾.

Verteilung des Bedarfs der Landesschulkasse § 46. Beschulungsgeld § 47 (Nr. 34 bis 43 Ausf. Anw. Teil II u. Nr. 9 Erl. I. Dez. 1923, ZBl. 396). Verzinsung rückständiger Beiträge § 50. Streitigkeiten wegen der auf den einzelnen Schulverband entfallenden Schulstelleneinheiten § 37. — Hülsbell, die Landesschulkasse, Berlin 1926.

¹⁾ Volksschulen § 269 d. W. Bestimmungen über den Religionsunterricht u. den Musikunterricht an Mittelschulen Erl. I. Dez. 1925 (ZBl. 348 u. 356). Öffentl. mittl. Schulen sind alle öffentl. allgemeinen Bildungszwecken dienenden Schulen für die Jugend, deren Lehrziele über die Volksschule hinausgehen und die weder zu den höheren Lehranstalten noch zu den Volksschulen noch zu Fach- und Fortbildungsschulen gehören (§ 1 G. 11. Juni 1894 [G. 109]), das sind z. B. alle öffentl. Rektorats- oder Lateinschulen, alle öffentl. gehobenen Knaben- u. Mädchenschulen, Bürger- u. Schulen. Vgl. Erl. 31. Mai 1894 (ZBl. 446), 12. Dez. 1908 (ZBl. 886), 1. Jan. 1912 (ZBl. 213). Die Entscheidung über den Charakter der Schule liegt bei der Schulaufs.-Behörde (§ 1 Abs. 7 W. d. G.). 1921 wurden in 656 öffentl. und 743 privaten mittl. Schulen

210344 bzw. 66531 Schüler u. Schülerinnen von 5152 bzw. 1806 Lehrern u. 3204 bzw. 2607 Lehrerinnen unterrichtet. — Neuordn. d. mittleren Schulen Erl. I. Juni 1925 (ZBl. 1925 Heft 12 Anl.).

²⁾ Mittelschullehrerdienst- einkommens G. (M. D. G.) 14. Jan. 1921, 14. Jan. 1924 (G. 61), abg. 17. April 1924 (G. 473), bez. § 2; W. 9. Okt. 1924 (G. 625) bez. § 1. Gehalt §§ 1—14. Rechtsweg § 15, Landesmittelschulkasse §§ 16—21. Erl. 6. Jan. 1925 (ZBl. 85), Zahlung des Dienst- einkommens Erl. 18. Febr. 1924 (ZBl. 65). — Die Lehrer an öffentl. mittl. Schulen sind Kommunal-Beamte (vgl. Peters: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen, 1926, S. 128; R. G. i. Pr. Verw. Bd. 42 S. 242). Demnach ist für die Zulässigkeit des Rechtswegs die Vorentscheidung gemäß § 7 Komm.-Beamten G. 30. Juli 1899 notwendig. Ob diese Auffassung auch nach Erlaß des M. D. G. haltbar ist, mag zweifelhaft sein. — Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch den Gemeindevorstand, die Schulaufsichts- behörde hat ein Bestätigungsrecht, Erl. 8. März 1886 (ZBl. 404), R. G. Z. Bd. 84, S. 34. Konrektorstellen an Mittelschulen Erl. 4. Dez. 1923 (ZBl. 402), 30. April 1925 (ZBl. 157), 12. Dez. 1925 (ZBl. 1926

Die Mittelschulen werden von den Gemeinden errichtet und unterhalten³⁾. Der Staat zahlt jedoch neben auf Antrag vom Kultusminister zu gewährenden Ergänzungszuschüssen an die Unterhaltungsträger ein Besetzungsgeld für jedes die Schule besuchende Kind, dessen Höhe jährlich vom Kultus- und Finanzminister festgesetzt wird. Die Erhebung von Schulgeld ist zulässig, bedarf aber der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

3. Die höheren Schulen.

§ 273. In den höheren Schulen wird die nötige wissenschaftliche Vorbildung erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- oder Fachbildung dienen soll¹⁾. Sie erscheinen zuerst in den **Gymnasien**, deren Mittelpunkt das Studium des klassischen Altertums bildet. Die Entstehung dieser Lehranstalten reicht in das Zeitalter der Reformation zurück, in dem das Studium des Altertums alle wissenschaftlichen Bestrebungen erweckte und beherrschte. In den protestantischen wie in den Jesuitenschulen wurde fast nur lateinisch unterrichtet, und diese Unterrichtsweise hatte ihre Berechtigung, solange diese Sprache die alleinige Vermittlerin und das Altertum die einzige Quelle des Wissens war. Als aber seit dem 17. Jahrhundert die naturwissenschaftliche Forschung das vom Altertum auf diesem Gebiet Geleistete weit hinter sich ließ und daneben die deutsche

§. 6). Veretzung von Mittelschullehrern § 14 MdB. (vgl. ZBlM. 1924 S. 116). Beförderung von an Mittelschulen angestellten Studienassessoren Erl. 26. März 1924 (ZBlM. 118). — Kircher: Handbuch für Mittelschulen in Preußen, Langensalza 1926.

³⁾ Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Regierung (ALR. II 12 § 2), bei Landgemeinden ist auch die Genehmigung des Kreisauschusses erforderlich, § 114 LGB.

¹⁾ ALR. II 12 §§ 54—57 u. 61—64. Die höheren Schulen besitzen juristische Persönlichkeit. Die eigentliche Grundlage des heutigen höheren Knabenschulwesens ist zu Anfang des 19. Jahrhunderts von Wilh. v. Humboldt (Neuhumanistisches Gymnasium) geschaffen worden. Ferien D. Erl. 6. Nov. 1913 (ZBlM. 826), 18. Nov. 1922 (ZBlM. 507), Gesamtdauer 85 Tage. Reifeprüf. D. 27. Okt. 1901 (ZBlM. 933, erg. 1919 S. 308) gegen. Anerkennung durch die deutschen Länder, Bef. 19. Dez. 1922 (MBlB. 1923 S. 13; ZBlM. 1923 S. 136), erg. Bef. 31. März 1925 (MBlB. 263). Grundsätze f. Veretzungen 25. Okt. 1901 (ZBlM. 879), Zeugnis der Reife f. Prima Bf. von 1910 u. (Prüfung von Externen) D. 8. Juli 1902 (ZBlM. 540, 537). Betragennote im Schulabgangszug Erl. 9. Jan. 1926 (ZBlM. 42). Verbot der Schülerverbindungen Erl. 29. Mai 1880 (MBlB. 194). Vereine B. D. 23. Jan. 1904 (ZBlM.

302). Teilnahme von Schülern an Vereinen Erl. 23. Dez. 1922 (ZBlM. 1923 S. 19). Politische Betätigung der 1901 (ZBlM. 577). VerwaltungsD. für städt. höhere Lehranstalten I. Okt. 1918 (ZBlM. 634) u. 21. Juli 1921 (ZBlM. 298). Versicherung der Schüler gegen Unfälle ist gem. Erl. 22. Febr. 1926 (ZBlM. 81) erfolgt. Religionsunterricht f. eine konfess. Minderheit Erl. 12. März 1925 (ZBlM. 98). Pflege der Leibesübungen in den höheren Schulen Erl. 24. Juni 1924 (ZBlM. 200). Unterricht in der Kurzschrift Erl. 28. März 1925 (ZBlM. 113). Für den Besuch der höheren Lehranstalten wird Schulgeld erhoben. Schulgeld ausländischer Schüler Erl. 7. Febr. u. 19. Nov. 1925 (ZBlM. 54, Pr. Bef. 304) — Elternbeiräte f. § 268 d. B. Schüler selbstverwaltung, Heranziehung der Schüler zu tätiger Mitarbeit im Gesamtleben der Schule (Schüler selbstverwaltung) Erl. 27. Nov. 1918 (ZBlM. 710), 14. Dez. 1918 (ZBlM. 724, 21. April 1920 (ZBlM. 317). — Friebe, Die VerwaltungsD. für städtische höhere Lehranstalten, Berlin, Weidmann 1925. Hartmann, Sachverzeichnis über die von 1909 bis 1919 erschienenen MinErl. f. d. höhere Schulwesen, Breslau 1925. Raestner, Schulverwaltungsrecht für höhere Schulen, Leipzig 1924. Neben den allgemeinen bestehen als höhere Fachschulen Kunstschulen, Landwirtschaftsschulen, gewerbliche und Handelsschulen.

Sprache sich mehr und mehr entwickelt hatte, begann ein Kampf gegen diese Vorherrschaft. In dessen Verlauf entstanden seit 1817 Realschulen, meist als städtische Anstalten, in denen das mathematisch-naturwissenschaftliche Element gegen das philologisch-historische der Gymnasien in den Vordergrund trat und zugleich die neueren Sprachen größere Berücksichtigung fanden. Indem diese Anstalten ihre Ziele allmählich erweiterten, standen die Realgymnasien in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen schließlich nicht mehr gegen die Gymnasien zurück; nur die Richtung der Ausbildung blieb eine verschiedene. Außerdem waren aus der Umbildung der früheren Gewerbeschulen Oberrealschulen hervorgegangen, die unter völligem Ausschlusse der alten Sprachen höhere Ziele in den neueren Sprachen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften verfolgten.

Die neuere Regelung hat die einseitig klassisch-philologische Richtung abgeschwächt und die Schularbeiten vermindert, sucht dagegen das selbständige Denken zu fördern, wendet auch den körperlichen Übungen besondere Aufmerksamkeit zu. Die drei Anstalten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sind als in den Endzielen gleichwertige Vollanstalten mit neun Jahrgängen beibehalten. Außerdem bestehen als Nichtvollanstalten mit nur sechs Jahrgängen die Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen²⁾. Eine Verbindung der Gymnasien und Realgymnasien ist in den Reformgymnasien versucht, bei denen, um die Entscheidung für die eine oder die andere Richtung hinauszuschieben, die unteren Klassen bis zur Untertertia gemeinsam sind, in den oberen dagegen eine Trennung für beide Anstalten stattfindet. Neben diese höheren Lehranstalten tritt jetzt noch die deutsche Oberschule und die Aufbauschule. Erstere soll insbesondere Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Naturwissenschaften und Mathematik, dazu eine Fremdsprache lehren, während die Aufbauschule besonders begabte Schüler von der Volksschule geradlinig zur Universität führen soll³⁾.

²⁾ Richtlinien f. d. Lehrpläne der höheren Schulen Preußens Erl. 6. April 1925 (ZBl. 116) Beilage 1925, Heft 8. Stundentafeln Erl. 31. Okt. 1924 (ZBl. 285). Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten Erl. 21. Aug. 1911 (ZBl. 528). Reform des Musikunterrichts in höheren Lehranstalten Erl. 14. April 1924 (ZBl. 135). Instrumental- u. Werkunterricht und gärtnerische Arbeiten Erl. 13. März 1924 (ZBl. 103). Berufsberatung Erl. 18. März 1914 (ZBl. 559). Anerkennung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der höheren Lehranstalten Erl. 26. Nov. 1900 (ZBl. 854). 1921 bestanden in Preußen für 286011 Schüler folgende Lehranstalten: (s. Tabelle). 1925 bestanden 826 selbständige höhere Knabenschulen mit 10596 Klassen u. 314077 Schülern. Umfangreiches statistisches Material bietet das von Simon herausgegebene „Philologenjahrbuch“.

³⁾ Richtlinien für Lehrpläne der deutschen Oberschule und der Aufbauschulen

	staatlich	Ge- meinde	Stif- tung	Privat
Gymnasien . .	180	116	11	4
Progymnasien . .	—	10	2	—
Realgymnasien .	29	155	1	1
Realprogymna- sien	5	25	—	—
Oberrealschulen .	5	105	1	1
Realschulen . .	6	75	—	3
Pädagogien . .	1	—	1	16
Sonstige	—	—	—	34

(Beilage Heft 7, ZBl. 1924). Denkschrift über die grundsätzliche deutsche Oberschule und die Aufbauschule vom 18. Febr. 1922 (Beilage zu Heft 6 d. ZBl. 1922). Vereinbarung der Länder (ohne Bayern) Bef. 28. März 1925 (RMBl. 231), Erl. 1. Juli 1925 (ZBl. 229). Aufnahme von Schülern grundständiger höherer und mittleren Schulen in die Aufbauschule Erl. 19. Mai 1925 (ZBl. 184). — Richter, Richtlinien für einen Lehrplan der deutschen Oberschule und der Aufbauschulen, Berlin 1925. Landé, Die Aufbauschule in Preußen, Berlin 1925.

Die Reisezeugnisse der genannten Vollenanstalten berechtigen zum Studium und zu den entsprechenden Staatsprüfungen auf den Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaften, der Heilkunde einschließlich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde, des Apothekerberufes und der philosophischen Fakultät; ferner für die Laufbahnen der höheren Post- und Telegraphenbeamten, der Schiffs- und Maschinenbaubeamten, der Marine und der preußischen Bau-, Forst- und Bergbeamten und für die Staatsprüfung als Nahrungsmittelchemiker, Landwirtschaftsschullehrer und Gewerbeaufsichtsbeamter. Einschränkungen bestehen nur insoweit, als für die theologischen Prüfungen und den Dienst in den Staatsarchiven, in der Staatsbibliothek in Berlin und den Universitätsbibliotheken das Reisezeugnis eines Gymnasiums erfordert wird und auf einzelnen Gebieten die Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen sich einer Ergänzungsprüfung zu unterwerfen haben. An die Reisezeugnisse für die Prima der neunstufigen Anstalten, das Reisezeugnis für die Obersekunda, sowie die Reisezeugnisse der Nichtvollenanstalten sind ebenfalls besondere Berechtigungen für die nicht akademischen Berufe geknüpft⁴⁾.

Die früheren Kadettenanstalten sind in staatliche Bildungsanstalten umgewandelt, die als Realgymnasien mit Alumnaten zur Unterbringung von begabten Söhnen von gefallenem oder schwer beschädigten Kriegsteilnehmern, Auslandsdeutschen, Eltern deutschen Stammes in den abgetretenen Gebieten und anderen, in erster Reihe begabten Söhnen von minder Bemittelten verbunden sind⁵⁾.

Die Lehrer im höheren Schulfache werden nach Ablegung einer Prüfung angestellt, die in zwei Prüfungsabschnitte zerfällt: die wissenschaftliche und die pädagogische Prüfung. In der wissenschaftlichen Prüfung muß der Kandidat dartun, daß er in zwei Lehrgegenständen als Hauptfächern, in einem als Nebenfach und in Philosophie den Anforderungen genügt. Die Prüfung wird vor einem der wissenschaftlichen Prüfungsämter abgelegt, die sich aus Hochschullehrern und Schulmännern zusammensetzen. Die pädagogische Prüfung wird nach zweijähriger praktischer Vorbereitungszeit vor einem pädagogischen Prüfungsamt abgehalten. Sie soll die Vertrautheit des Kandidaten mit der Erziehungs- und Unterrichtslehre und seine besondere Berufseignung dartun. Nach dem Bestehen dieser Prüfung werden die bisherigen Studienreferendare zu Studienassessoren ernannt und werden in die Assessorenliste eingetragen. Für

⁴⁾ Das Nähere ergeben die Prüfungsordnungen für die Einzelgebiete. Vereinbarungen der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen u. über die Aufbauschule Erl. 16. Febr. 1923 (ZBl. 136). Universitätsstudium ohne Reisezeugnis Erl. 26. Juli 1923 (ZBl. 299). Ordnung d. Erf.-Reiseprüfung zum Studium an den wirtschafts- u. sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universität in Frankfurt a. M. und Köln und den Handelshochschulen Berlin und Königsberg Erl. 12. Aug. 1924 (ZBl. 1925 S. 61). PrüfD. für Kaufleute und Handelslehrer an den Universitäten in Frankfurt a. M. und Köln vom 20. Dez. 1924 (ZBl. 1925 S. 63).

Eintritt von Schülern und Schülerinnen höherer Lehranstalten in das Handwerk Erl. 31. Juli 1922 (ZBl. 381). Offizierlaufbahn in der Reichswehr Druckvorschrift d. Reichswehrmin.: Best. über Beförderung und Versetzung der Reichswehroffiziere nebst Offizierergänzungsbest. Offizierlaufbahn in der Reichsmarine Erl. 6. Aug. 1924 (ZBl. 232). — Günther-Günther, Schüler und Schülerinnen der höheren Schule, Berlin, Weidmann 1926.

⁵⁾ Derartige Anstalten befinden sich in Berlin-Lichterfelde, Potsdam, Köslin, Naumburg, Plön und Wahlstatt. Aufnahmebedingungen Erl. 6. Juli 1922 (ZBl. 338). Lande-Günther, Schülerheime, Berlin 1925.

diejenigen Assessoren, die demnächst zur Anstellung vorgesehen sind, wird eine besondere Anwärterliste geführt und zwar sowohl provinziell bei den Provinzialschulkollegien als auch eine Gesamtliste für ganz Preußen im Ministerium. Die Studienassessoren sind unmittelbare Staatsbeamte und erhalten, falls sie in die Anwärterliste eingetragen sind, ständig Dienstbezüge. Grundsätzlich werden nur die in diese Liste aufgenommenen Studienassessoren als Studienräte planmäßig angestellt⁶⁾. Die Leitung der höheren Lehranstalten liegt in den Händen von Studien- oder Oberstudiendirektoren. An großen Doppelanstalten sind besondere Oberstudienratsstellen vorgesehen. Den künstlerischen Unterricht leiten Oberzeichen- und Obermusiklehrer. Die Ernennung und, bei Schulen, die nicht staatlichen Patronats sind⁷⁾, die Bestätigung, erfolgen durch das Provinzialschulkollegium, bei Direktoren durch das Staatsministerium⁸⁾. Die Lehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁹⁾. In gleicher Weise finden auch die

⁶⁾ Wissenschaftl. Prüfungsämter für die Kandidaten des höheren Lehramts, D. 28. Juli 1917 (ZBl. 613). — Gülbner, Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Philosophen, Berlin, Weidmann 1926. Pädagogische Prüfungsämter: Zusammenfassung u. Aufgaben § 50 d. PrüfD. für das Lehramt an höheren Schulen vom 28. Juli 1917 i. d. Fassg. der EinfAnw. 24. April 1924 (ZBl. 152) zur Ordnung der Anwärter f. d. Lehramt an höheren Schulen vom 24. April 1924 (ZBl. 157). In jeder Provinz befindet sich ein pädagogisches Prüfungsamt (außer Grenzmark Posen-Westpreußen). S. § 268 d. W., Anm. 12. Vereidigung der Kandidaten Erl. 17. April 1912 (ZBl. 418). PrüfD. für das künstlerische Lehramt an höheren Lehranstalten Erl. 22. Mai 1922 (ZBl. 257), 11. Dez. 1924 (ZBl. 1925 S. 7), 17. Dez. 1924 (ZBl. 1925 S. 149) und 24. März 1925 (ZBl. 104). Überweisung von Studienassessoren an private höhere Schulen Erl. 17. Jan. 1926 (ZBl. 43). Festsetzung des Assessoren-, Anwärter- und Besoldungsdienstalters der aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen Stud.-Assessoren und Stud.-Räte Erl. 17. Febr. 1925 (ZBl. 76). Assessoren- dienstalter der von den Lehrerbildungsanstalten als Studienräte an grundständige höhere Schulen übernommenen nicht akademisch gebildeten Lehrer Erl. 17. Okt. 1925 (ZBl. 311). Ausbildung als Turn- und Schwimmlehrer § 271, Anm. 4 d. W. Nebenbeschäftigung der Lehrer und Lehrerinnen Erl. 14. Jan. 1925 (ZBl. 26). Staatl. Hauptstelle für den Naturwissenschaftl. Unterricht, gegr. 1914. — Vands-Günther, Die Leiter u. Lehrer an den öffentlichen höheren Lehranstalten in Preußen, Berlin, Weidmann 1925. Staatliche Auskunftsstelle f. Schulwesen, gegründet 1899, beschäftigt sich mit allen Fragen des preußischen Schulwesens.

⁷⁾ WR. II 12 §§ 59, 60. Bei Anstalten, die stehende Staatszuschüsse erhalten, nimmt der Staat ein durch Kommissare ausgeübtes Kompatronat in Anspruch, RD. 10. Jan. 1817 (R. I. Heft 1, S. 157). Das Patronat bildet den Inbegriff der Rechte, die Gemeinden oder Stiftungen in bezug auf die von ihnen gegründeten oder unterhaltenen höheren Schulen zustehen und mehrfach durch Kuratorien oder Schulausschüsse wahrgenommen werden. — Anträge auf Neugründung und Umwandlung höherer Lehranstalten Erl. 9. Juni 1925 (ZBl. 216). Anerkennung großer Vorkanfstalten Erl. 20. Juli 1925 (ZBl. 246).

⁸⁾ D. 9. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 1) u. RD. 10. Nov. 1862, Erl. 2. Jan. 1863 (ZBl. 12), neue ProvVf. 13. März 1867 (MBl. 113); Erl. 28. Juli 1892 (ZBl. 735). Prov.-Schulfol. § 41 d. W.

⁹⁾ § 67 ff. d. W. Amtspflicht der Direktoren u. Lehrer an höheren Lehranstalten: Dienstanw. 12. Dez. 1910 (ZBl. 887). Konferenzordnung f. d. höheren Lehranstalten 3. Juli 1922 (ZBl. 335). G. über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten v. 17. Dez. 1920 (GS. 1926 S. 323). Amtszuweisung Studienrat f. d. Oberzeichen- u. Obermusiklehrer Erl. 20. Dez. 1924 (ZBl. 1925 S. 24). Besetzung von Oberstudienratsstellen Erl. 27. Nov. 1924 (ZBl. 313). Amtspflichtverletzungen G. 21. Juli 1852 (GS. 465). Dienstalter der aus dem geistlichen Stande hervorgegangenen Studienassessoren und Studienräte Erl. 16. Febr. 1925 (ZBl. 73). An sämtlichen höheren Knabenschulen unterrichteten 1925 734 Direktoren, 288 Oberstudienräte, 8616 Studienräte, 2973 Studienassessoren, 471 Studienreferendare.

allgemeinen Vorschriften über das Dienst Einkommen, das Ruhegehalt, die Witwen- und Waisenversorgung auf sie Anwendung. An den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten sind die Lehrer denen an den staatlichen Anstalten gleichgestellt¹⁰⁾.

Zu den höheren Schulen gehören die höheren Mädchenschulen, die nach den am 1. April 1909 in Kraft getretenen Grundsätzen eingerichtet sind. Sie stehen unter den Provinzialschulkollegien und bezüglich der Stellung der Direktoren und akademisch gebildeten Lehrer den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend gleich. Ihr Lehrplan sucht durch entsprechende Gestaltung des Sprachunterrichts, Einführung der Mathematik und Verstärkung des naturwissenschaftlichen Unterrichts die Verstandesbildung und die Erziehung zum selbständigen Urteil gegenüber der ästhetischen und Gefühlsbildung zu fördern. Die Grundform ist das Lyzeum, eine Mädchenschule, die aus zehn Klassen besteht und deren Unterrichtsstoff etwa dem der Knabenrealschule gleicht. Der Weiterbildung dienen die mit den Schulen in Verbindung gebrachten Oberlyzeen und Studienanstalten. Das Oberlyzeum erfüllt im wesentlichen die Aufgaben einer Oberrealschule und baut sich auf dem Lyzeum auf. Eine ihm vielfach angegliederte Frauenschule soll in zwei Jahren die jungen Mädchen in ihrer Allgemeinbildung vervollkommen, auf den Hausfrauenberuf (auch praktisch) vorbereiten und für die soziale Hilfsfähigkeit eine Einführung in die Grundlagen der Staats- und Gesellschaftskunde wie der Fürsorgetätigkeit geben. Die Studienanstalt gymnasialer, realgymnasialer oder oberrealschulmäßiger Art zweigt von dem Lyzeum nach der vierten Klasse ab, läuft also im Gegensatz zum Oberlyzeum neben den höheren Klassen des Lyzeums. Sie soll die Vorbildung zu den für die Frauen in Betracht kommenden akademischen Berufen in einer den Lehranstalten für die männliche Jugend gleichwertigen Weise gewähren¹¹⁾.

Die Lehrkörper der höheren Mädchenschulen setzen sich aus akademisch und seminaristisch gebildeten männlichen und weiblichen Lehrpersonen zusammen, die die entsprechende Vorbildung wie die Lehrkräfte an Knabenschulen haben müssen. Die akademisch gebildeten Frauen haben die gleichen Berufsbezeichnungen wie die Lehrer an höheren Knabenlehranstalten (Studienreferendare, Studienassessoren und Studienräte). Sie haben auch dieselben Rechte und Pflichten wie die männlichen Amtsgenossen¹²⁾.

¹⁰⁾ G. 25. Juli 1892 (G. S. 219) u. Anw. 21. Okt. 1892 (ZBl. 713).

¹¹⁾ Erl. 15., 18. Aug. 1908 nebst Ausf. Best. 12. Dez. 1908 (ZBl. 693, 694, 886). Erl. 1. Febr. 1912 (ZBl. 213). Abschluß der Reform des Mädchenschulwesens Erl. 10. Jan. 1921 (ZBl. 106), 15. März 1921 (ZBl. 123). Richtlinien für die Umgestaltung der Lyzeen und Oberlyzeen vom 21. März 1923 (ZBl. 147), 23. Mai 1923 (ZBl. 252), 31. Juli 1923 (ZBl. 306). Wissenschaftliche Abschluß- u. Lehramtsprüfungsordnungen an den Lyzeen und Prüfung d. Volksschullehrerinnen vom 11. Jan. 1911 (ZBl. 224, 239, 251). Reifeprüf. an den Studienanstalten vom 20. Okt. 1910 (ZBl. 842). 1921 bestanden Lyzeen, Frauenschulen,

wissenschaftl. Klassen Seminar Klassen und Studienanstalten: 27 staatl., 287 Gemeindeanst., 5 Stiftungs- u. 196 private Anstalten mit 199536 Schülerinnen. — 1925 bestanden in Preußen 317 höhere Mädchenschulen mit 4421 Klassen und 129238 Schülerinnen. An diesen unterrichten: 258 Direktoren, 30 Direktorinnen, 43 Oberstudienräte, 34 Oberstudienrätinnen, 1058 Studienräte, 989 Studienrätinnen, 978 Studienassessorinnen, 216 Referendarinnen, dazu 296 männliche Kandidaten.

¹²⁾ Best. 3. April 1909 u. Vf. über das Universitätsstudium vom 11. April 1909 (ZBl. 411). Ausbildung der Studienreferendarinnen Erl. 15. Dez. 1922 (ZBl.

4. Die Universitäten und sonstigen Hochschulen.

§ 274. Erste Aufgabe der **Universitäten** (Hochschulen) ist die Förderung der Wissenschaft. Außerdem haben sie die höchste Allgemeinbildung zu vermitteln und dienen im einzelnen der Fachausbildung für die verschiedensten Berufe. Ursprünglich ständische, sich selbst regierende Körperschaften, haben sie sich, auch nachdem sie zu Staatsanstalten geworden waren, eine gewisse Selbständigkeit, die sich in ihrem Selbstverwaltungsrecht äußert, zu bewahren gewußt. Die Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten) und gliedern sich in der Regel in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin und Philosophie¹⁾, die für die Berufe der Geistlichen, Richter und Verwaltungsbeamten, Ärzte und Lehrer vorbereiten. Die philosophische Fakultät, die alle nicht unter die anderen Fakultäten fallenden Lehrgegenstände umfaßt, vertritt diesen gegenüber zugleich die Einheit der Wissenschaft.

An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Der Rektor wird durch die Gesamtheit der ordentlichen Professoren, der Dekan von der engeren Fakultät gewählt, die zugleich in einem Ausschusse (akademischen Senat) ihre Vertretung finden. Die staatliche Aufsicht übt der Kurator als Stellvertreter des Kultusministers aus²⁾.

1923 S. 11), Vereidigung der Kandidatinnen für das höhere Lehramt Erl. 10. Jan. 1923 (3Bl. 66).

¹⁾ *Altfr.* II 12 §§ 67, 68. — Die ältesten Universitäten sind in Italien (Bologna 1119), in Frankreich (Paris 1200) und in England (Oxford 1249) entstanden. Die erste deutsche Universität wurde 1348 von Kaiser Karl IV. in Prag gegründet. Die preuß. Universitäten und deren Stiftungsjahre sind: a) Albertus-Universität in Königsberg (1544); b) Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin (1810); c) Universität in Greifswald (1456); d) Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau (1702 als Leopoldina gestiftet u. 1811 mit der 1506 in Frankfurt a. D. gegr. Universität vereinigt); e) Friedrichs-Universität in Halle (1694 gestiftet u. 1817 mit der 1502 in Wittenberg gegründeten vereinigt); f) Christian-Albrecht-Universität in Kiel (1665); g) Georg-August-Universität in Göttingen (1737); h) Universität in Marburg (1527); i) Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn (1818) k) die westf. Wilhelms-Universität in Münster (1773, Universität seit 1902); j) preuß. Staats-Universität in Frankfurt a. M. (1914) mit rechtswissensch., med., philol., naturwissensch. Fakult., wirtschafts- u. sozialwissensch. Fakult.; m) Universität in Köln (1919) mit wirtschafts- u. sozialwissensch. Fakult., rechtswissensch. Fakult., med. Fakult., philol. Fakult. Die Universitäten in Breslau, Bonn und Münster haben je eine katholische und evangelische Fakultät.

Sonstige Universitäten des deutschen Sprachgebietes: Basel, Bern, Erlangen, Freiburg i. B., Freiburg i. d. Schweiz, Gießen, Graz, Hamburg, Heidelberg, Innsbruck, Jena, Leipzig, München, Prag, Rostock, Tübingen, Wien, Würzburg Zürich. —

Die Staatswissenschaften, die an einigen süddeutschen Universitäten (München, Tübingen) eine eigene Fakultät bilden, sind in Preußen meist mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät (vereinzelt auch der philosophischen) vereinigt. An den Universitäten Köln und Frankfurt a. M. sind besondere wirtschaftliche und sozialwissensch. Fakultäten eingerichtet. Neuerdings sind an einigen Universitäten besondere „Weltanschauungsprofessuren“ errichtet. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben trotz der Trennung von Kirche und Staat erhalten (R. V. Art. 149 Abs. 3). In Verbindung mit der Berliner Universität besteht das orientalische Seminar zur Erlernung der orientalischen Sprachen. — Hornhak, Die Korporationsverfassung d. Universitäten, Berlin 1910.

²⁾ Im Jahr 1923 umfaßte der Lehrkörper an preuß. Universitäten 2296 Professoren u. Privatdozenten u. 261 Lektoren usw. Studierende waren 26489 männl. u. 3272 weibl. vorhanden. Staatl. Aufsicht Wf. 18. Juli 1848 (WBl. B. 222) nebst Reg. Instr. 18. Nov. 1811 (G. S. 233). Eine Umgestaltung der organisatorischen Verfassung der Hochschulen ist gem. den vom Preuß. Staats-

Die Universitätslehrer sind ordentliche und außerordentliche beamtete Professoren und Honorarprofessoren sowie Privatdozenten, von denen älteren bewährten Kräften der Titel „nichtbeamteter außerordentlicher Professor“ verliehen werden kann, und Lektoren (Sprach- und Sportlehrer). Die beamteten Professoren haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten³⁾. Der unfreiwilligen Versetzung und Pensionierung unterliegen sie indessen nicht⁴⁾.

Die Studierenden erwerben die Mitgliedschaft bei der Universität (das akademische Bürgerrecht) durch Einschreibung in die Matrikel (Immatrikulation)⁵⁾ und treten damit unter die akademische Disziplin, die vom Rektor, Universitätsrat und Senat ausgeübt wird. Die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben⁶⁾. Die Studierenden stehen unter den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, doch begründet die Minderjährigkeit oder Unselbständigkeit keinen Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars. Die für den Besuch der Vorlesungen zu zahlenden Honorare werden von den Universitätskassen (Quästuren) eingezogen und nötigenfalls eingeklagt⁷⁾. Die Dauer des Universitätsstudiums ist für die einzelnen akademischen Berufe sowie für den Erwerb des Doktorgrades verschieden; sie ist in der Regel auf drei bis fünf Jahre bemessen.⁸⁾ Beim Abgange werden Zeugnisse erteilt⁹⁾. Das akademische Bürgerrecht wird entweder freiwillig aufgegeben (Exmatrikulation) oder durch strafweise Entfernung verloren (Relegation).

ministerium unter dem 20. März 1923 erlassenen „Grundsätzen einer Neuordnung der preussischen Universitätsverfassung“ z. 3t. im Werden. — Für Berlin besteht ein besonderes aus Rektor und Universitätsrat bestehendes Kuratorium. An sämtlichen preussischen Universitäten außer in Münster, sind als Kuratoren besondere Beamte der Besoldungsgruppe A 13 eingesetzt; in Münster ist nur ein nebenamtlicher „stellvertretender Kurator“ vorhanden. Die Vizepräsidenten sind nicht mehr Kuratoren. — Baufachen Anw. I. Aug. 1895 (ZBl. 607). Anstellung d. mittleren Beamten Bef. 4. Jan. 1909 (MBl. 3). Prüfung d. Bureauassistenten Vorscr. 16. Juni 1909 (ZBl. 694). Dienstanz. f. Bausekretäre vom 31. Jan. 1911 (ZBl. 310).

³⁾ RM. II 12 § 73. Vorlesungshonorare Erl. 21. Okt. 1897 u. Erl. 9. u. 16. Sept. 1898 (ZBl. 685, 686). Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten G. 17. Juni 1898 (G. 125), auf techn. Hochschulen anwendbar gem. Vf. 3. Dez. 1908 (G. 218). Professorentitel f. Privatdozenten Erl. 24. Febr. 1921 (ZBl. 265). Habilitation von Frauen Erl. 21. Febr. 1920 (ZBl. 240).

⁴⁾ G. 21. Juli 1852 (G. 465) § 96.

⁵⁾ RM. II 12 §§ 74—81 u. Anh. §§ 132 bis 134. Vorscr. f. Studierende vom 1. Okt. 1879, 1. Juni 1905, erg. (§ 2) Erl. 11. April 1909 (ZBl. 401) u. (§§ 14—16) Erl. 5. Jan. 1914 (ZBl. 212), neue Fassung 1. Okt. 1914 (ZBl. 679). Zulassung d. Frauen Erl.

18. Aug. 1908 (ZBl. 691), 14. April 1909 (ZBl. 402). Studentenschaften s. Anm. 11. Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands, Halle 1926. Bennecke, Studium ohne Reisezeugnis in Preußen, Berlin 1925.

⁶⁾ G. 24. April 1878 (G. 230) § 13 Abs. 1; G. 29. Mai 1879 (G. 389); Handhabung d. Disz.-Vorscr. nebst Reg.Znfr. 1. Okt. 1879 (ZBl. 520, 531), Änderung d. §§ 2—4 Erl. 6. Jan. 1905 (ZBl. 207), des § 16 Erl. 8. Aug. 1884 (ZBl. 806). — Universitätsrat (früher Richter) R.D. 18. Nov. 1819 (G. 238). Vgl. RM. II 12 §§ 82 bis 126 u. Anh. §§ 125—145. — Verbindungs- u. Duellwesen Vf. 1. Febr. 1870 (MBl. 73).

⁷⁾ G. 29. Mai 1879 (G. 389) § 1 Abs. 3 R.D. 18. Febr. 1844 (G. 69) u. 26. Sept. 1845 (G. 681).

⁸⁾ Ferien Erl. 19. April 1844 (MBl. 150) u. 26. Sept. 1879 (ZBl. 1880 G. 421).

⁹⁾ RM. II 12 §§ 127—129. — Einheitl. Regelung der mediz. Doktorpromotionen an den deutschen Universitäten nebst Promotions-D. 16. Juli 1900 (ZBl. 747). Grundsätze für die philosophische Promotion Vf. 30. Juli 1902 (ZBl. 529). Promotions-D. für Berlin vom 24. Aug. 1903 (ZBl. 294). Die Führung eines Titels, der mit einem außerhalb des Reichs erworbenen akademischen Grade verbunden ist, fordert Min.-Gen. R.D. über die Führung akademischer Grade vom 30. Sept. 1924 (G. 605).

Bureaubeamte der Universität sind Obersekretäre, deren erster die Amtsbezeichnung „Universitätsoberinspektor“ führt, Rendanten, Quästoren, Sekretäre und Kanzlisten, Unterbeamte die Kastellane, Bedelle und Amtsgehilfen; sie stehen sämtlich unter der unmittelbaren Aufsicht des Rektors¹⁰⁾.

Die deutschen Studierenden aller Hochschulen sind in der „Deutschen Studentenschaft“ zusammengefaßt, die aus den deutschen Studentenschaften der Hochschulen des deutschen Sprachgebietes besteht und in zehn Kreise geographisch eingeteilt ist. Sie hat das Ziel, an den Aufgaben der deutschen Hochschule gegenüber dem deutschen Volke mitzuarbeiten. Die Einzelstudentenschaften sind gemäß Verordnungen der zuständigen Hochschulverwaltungen der Länder öffentlich-rechtliche Körperschaften; sie sind verfassungsmäßiges Glied der betreffenden Hochschule und dürfen zwangsmäßig ihre Mitgliedsbeiträge steuerfrei erheben. Ihre Verwaltungsorgane gehen aus gleichen allgemeinen geheimen Verhältnissen hervor. Die so gewählte Kammer wählt sich einen Vorstand. Die „Deutsche Studentenschaft“ wird vertreten durch den deutschen Studententag, der jährlich zusammentritt, durch den Hauptausschuß und den Vorstand der „Deutschen Studentenschaft“. Die einzelnen Kreise geben sich ihre Satzungen im Rahmen des Gesamtverbandes. Die Studierenden der einzelnen Fachgebiete schließen sich örtlich zu den verschiedenen Fachschaften zusammen, die Fachschaften der gleichen Fakultät innerhalb des Gesamtverbandes zu den verschiedenen Fachgruppen¹¹⁾.

Hochschulen für besondere Fachgebiete sind die Hochschulen für Forstwirtschaft, Bergbau, Landwirtschaft und Tierheilkunde. Allgemeinere Bedeutung haben die technischen Hochschulen¹²⁾, die sich aus kleinen Anfängen mit dem Aufschwung der Technik allmählich zu wissenschaftlichen Hochschulen nach Art der Universitäten entwickelt haben. Sie unterstehen gleich den Universitäten dem Kultusminister. Die in der Regel gebildeten vier Fakultäten für allgemeine Wissenschaften, für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen), für Maschinenwirtschaft (Maschineningenieurwesen und Schiffsmaschinenbau) und für Stoffwirtschaft (Bergbau, Chemie und Hüttenkunde) gliedern sich in Abteilungen und gewähren die höhere wissenschaftliche Ausbildung für den technischen Beruf im Staats- und Gemeinbedienst wie im industriellen und wirtschaftlichen Leben. Die Einrichtung der technischen Hochschulen entspricht im allgemeinen der der Universitäten¹³⁾.

¹⁰⁾ Eine besondere Rolle spielen die den Hochschulen angegliederten Institute, die neben den Unterrichtszwecken vielfach noch besondere wissenschaftliche Forschungsziele verfolgen.

¹¹⁾ Bildung von Studentenschaften an den Universitäten und Techn. Hochschulen, Erl. 18. Sept. 1920 (ZBl. 1921, S. 8, 66, 154). Literatur: Volkmann, Die deutsche Studentenschaft in ihrer Entwicklung seit 1919, Leipzig, Quelle und Meyer 1925.

¹²⁾ Technische Hochschulen bestehen in Charlottenburg (1879), Breslau (1910), Hannover (1831) u. Aachen (1870). Sonstige technische Hochschulen des deutschen Sprachgebietes: Braunschweig, Brinn, Danzig, Darmstadt, Dresden, Graz, Karlsruhe,

München, Prag, Stuttgart, Wien, Zürich. Statuten: Charlottenburg 28. Juli 1882 (ZBl. 1883 S. 228), Breslau 20. Juli 1910 (ZBl. 1911, 754), Hannover u. Aachen 7. Sept. 1880 (ZBl. 144, 351 u. 156, 254) nebst Zusatz zu § 6 (ZBl. 1883 S. 135); Änderung d. Aufnahmebest. in den Statuten Erl. 5. Juli 1905 (ZBl. 492).—1923 bestand der Lehrkörper der Techn. Hochschulen aus 761 Personen, Stud. waren 9314 vorhanden.

¹³⁾ Mit der Hochschule in Charlottenburg ist das Materialprüf.-Amt in Dahlem zur Prüfung der Festigkeit von Konstr.-Materialien und Konstr.-Teilen, der Festigkeitsprobiermaschinen, sowie zur Untersuchung von Baumaterialien, Papier, Schmiermitteln, Tinten und chem. Prüfungen ver-

Dieses gilt insbesondere von der Stellung der Lehrer¹⁴⁾ und der Verleihung der Grade¹⁵⁾.

In diesem Zusammenhange ist auch zu erwähnen die staatliche Akademie in Braunsberg, die vornehmlich der Ausbildung katholischer Theologen dient, daher eine volle katholisch-theologische Fakultät und eine verkleinerte philosophische Fakultät hat. Der Ausbildung katholischer Theologen sind weiterhin gewidmet die in einzelnen Diözesen bestehenden theologischen Akademien oder theologischen Lehranstalten¹⁶⁾.

Neben den genannten Hochschulen bestehen meist neuerdings gegründete „Freie Hochschulen“ und die sogenannten Volkshochschulen und Volkshochschulheime. Allerdings haben diese Einrichtungen mit dem überkommenen Begriff der Hochschule nur wenig zu tun. Die Volkshochschulen insbesondere sind Bildungseinrichtungen, durch die weiteren Kreisen der Bevölkerung in der Form von Arbeitsgemeinschaften eine Vertiefung ihrer Bildung ermöglicht werden soll. Sie bilden eine Ergänzung und Krönung des freien Vortragswesens, durch das Belehrung und Aufklärung in die weitesten Kreise des Volkes getragen wird. Die Volkshochschulen unterstehen nicht staatlicher Leitung, werden aber staatlicherseits in jeder Weise gefördert¹⁷⁾. Die Bewegung zur Gründung solcher Hochschulen und Akademien setzte besonders nach dem Kriege ein und entsprang einem manchmal jedoch rein äußerlichen Bildungsdrange. Die weitere Entwicklung dieser in ihrem Grundgedanken gefundenen Einrichtungen, die die Aufgabe lösen sollen, den geistig hungernden Massen die weiten Gebiete deutschen Geisteslebens nahezubringen, läßt sich noch nicht übersehen¹⁸⁾.

bunden. Das Amt ist einer Komm. unterstellt. Benutzungsverschr. 30. März und Regl. 10. April 1895.

Hochschulen f. Forstwirtschaft bestehen in Eberswalde und Hannov. Münden. Hochschülähnliche Anstalten verschiedenster Art sind: in Berlin die sozialhygienische Akademie (1920), die Verwaltungsk-Akademie (1919) — für Beamtenfortbildung —, der Verwaltungsk-Akademie an einzelnen anderen Orten, z. B. Münster, Breslau, nachgebildet sind, ferner die deutsche Hochschule für Leibübungen; in Düsseldorf die med. Akademie (1909), die westdeutsche sozialhygienische Akademie (1920); in Wittenhausen die Kolonialschule (1898).

¹⁴⁾ Die Rektoren führen den Titel Magnifizenz. — Anstellung der mittleren Beamten Wf. 1. Febr. 1909 (MBl. 27).

¹⁵⁾ HabilitationsD. 24. April 1884 (ZBl. 1885 S. 603). Berechtigung zur Verleihung von akadem. Graden (Dipl.-Ing. auf Grund einer Prüfung, Dr.-Ing. auf Grund einer weiteren Prüfung oder hervorragender Verdienste um Förderung der techn. Wissensch.) Erl. 11. Okt. 1899 (ZBl. 786). Dipl.-Prüf. D. 1902, PromotionsD. zur Würde eines Dr. Ing. 19. Juni 1900 (ZBl. 685). Disziplinarverhältnisse der Priv.-Doz. Ann. 3.

Zulassung der Frauen Erl. 14. April 1909 (ZBl. 402). Zulassung zum Studium an techn. Hochschulen Erl. 27. Jan. 1925 (ZBl. 41).

¹⁶⁾ In Mainz das bischöfliche Priesterseminar, in Trier das bischöfliche Priesterseminar, in Paderborn die bischöfliche philosophisch-theologische Akademie, in Braunsberg (Dstr.) das Lyceum Hosianum als kath.-theologische und philosophische Fakultät.

¹⁷⁾ R. V. Art. 148 Abs. 4.

¹⁸⁾ Freie Hochschulen sind: die deutsche Hochschule f. Politik, die Humboldt-Hochschule, Lessing-Hochschule, Fichtehochschule u. d. soz. Frauenschule in Berlin. Die niederrhein. Frauenakademie in Düsseldorf die Akademie d. Arbeit in Frankfurt a. M., die Hochschule f. Frauen in Leipzig. — Volkshochschulen bestehen in fast allen größeren Städten, Volkshochschulheime sind in versch. Gegenden Deutschlands eingerichtet; außer neutr. gibt es ev. christl. kath., völkische u. sozialistische. — Förderung der Volkshochschulbewegung Erl. 23. April 1919 (ZBl. 419). Schaffung von Beratungsstellen für Volkshochschulen an den Universitäten Erl. 30. April 1919 (ZBl. 424) — Nicht, Die deutsche Volkshochschule der Zukunft, Leipzig 1924. Zur Volkshochschulfrage, Amtliche Schriftstücke, Leipzig 1919.

Siebentes Kapitel.

Handel und Gewerbe.

(Einschl. Arbeitsrecht, Kapitalpflege, Bergbau).

I. Geschichte.

1. Überblick über die Entwicklung bis zur Nachkriegszeit.

§ 275. Die wirtschaftlichen Bestrebungen, die während des Mittelalters nur in dem gegenseitigen Kampfe der ständischen Interessen zur Geltung gelangten, haben erst in neuerer Zeit, nachdem der Staatsgedanke zum Durchbruch gekommen war, in dem Staate ihren einheitlichen Mittelpunkt gefunden. Seitdem sind sie unausgesetzt Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen, wemngleich die Staatstätigkeit je nach dem Charakter des Staates, nach dem Zustande seiner Entwicklung, sowie nach den jeweilig herrschend gewesenen Anschauungen verschieden war. In dieser Beziehung lassen sich drei Entwicklungsstufen unterscheiden¹⁾.

Im 17. und in den zwei ersten Dritteln des 18. Jahrhunderts lag die Wirtschaftspflege vollständig in der Hand des Staates. Diese wirtschaftliche Allgewalt entsprach politisch den Grundsätzen des Polizeistaates, wirtschaftlich denen des Merkantilsystems. Die freie wirtschaftliche Bewegung war ausgeschlossen, zumal aus der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters eine Reihe weiterer Einschränkungen zurückgeblieben war. Die Folgezeit hat diese Fesseln gesprengt. Die Philosophen insbesondere Rousseau, traten für die Freiheit des einzelnen ein, und sowohl die Physiokraten wie die Schule des Adam Smith forderten das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, die Freiheit der Betriebe wie des Arbeitsvertrages. Diese Richtung, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts maßgebend blieb, fand ihre kräftigste Vertretung in der Manchester Schule²⁾.

In Preußen bildet die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung den Ausgangspunkt der neuen Zeit. Sie beseitigte die persönliche Abhängigkeit, stellte die Freiheit des Grunderwerbs, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes her und ermöglichte dadurch die freie Entwicklung und die volle Verwertung der Fähigkeiten und Kräfte des einzelnen³⁾. Diese Grundsätze, denen dann auch der Verkehrsfreiheit hinzutrat, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung wesentlich erweitert und schließlich in der Reichsgesetzgebung Gemeingut des deutschen Volkes geworden. Die staatliche Tätigkeit war unter diesen Einwirkungen wesentlich zurückgetreten. Da gleichzeitig die Selbstverwaltungskörper und Vereine

¹⁾ Vgl. oben § 1 d. B.

²⁾ Vgl. oben § 1 d. B.

³⁾ Das A. N. teilte die Untertanen in drei Klassen ein: Bauern (II 7), Bürger (II

erstarbt waren und eine erfolgreiche Wirksamkeit auf wirtschaftlichem Gebiete entfalteten, so durfte der Staat seine ordnende Hand zum Teil selbst von solchen Gegenständen zurückziehen, die für den einzelnen unerreichbar waren.

Diese auf unbeschränkte wirtschaftliche Freiheit und Selbständigkeit gerichtete Bewegung konnte sich nicht dauernd behaupten. Die kapitalistische Wirtschaftsweise mit ihrer Massenbeschäftigung von Arbeitern stellte den Staat vor neue wirtschaftliche und soziale Aufgaben. Er mußte im Sinn der Anschauungen des Sozialismus und der historischen Schule⁴⁾ in dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeitern schützend für die letzteren als den schwächeren Teil eintreten. Seinem Eingreifen waren dabei jedoch gewisse Grenzen gezogen. Ein Schutz, der den Bestand der Unternehmungen gefährden könnte, würde seinen Zweck verfehlen und große Gefahren für die wirtschaftliche Entwicklung mit sich bringen. Die Unternehmungen ernähren nicht nur die Unternehmer, sondern gleichzeitig die Arbeiter und mittelbar auch den Staat. Ihre Erhaltung liegt deshalb im Interesse aller Beteiligten. Die sozialen Anforderungen dürfen auch nicht so hoch gespannt werden, daß die Erträge und damit die Lebensfähigkeit der Betriebe in Frage gestellt, insbesondere der Wettbewerb mit dem Auslande unmöglich gemacht wird. Mit dieser Entwicklung hat unsere Gesetzgebung ein soziales Gepräge angenommen, das, wie die soziale Bewegung selbst, auf wirtschaftlichem Gebiete seinen Ausgang nimmt und vorzugsweise in der Wirtschaftspflege hervortritt, aber auch auf anderen Gebieten sich geltend macht⁵⁾.

In diesem Sinne hat das Deutsche Reich den sozialen wie den wirtschaftlichen Anforderungen besondere Aufmerksamkeit zugewendet und dadurch einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung herbeigeführt. In sozialer Beziehung hat es eine Arbeiterfürsorge geschaffen wie sie von keinem anderen Staate erreicht worden ist. Zugleich haben die wirtschaftlichen Interessen eine wirksamere Förderung gefunden als sie ihnen früher zuteil werden konnte. Neben tatkräftiger Vertretung im Auslande erhielten sie wirksamen Schutz durch Heer und Kriegsflotte, sowie durch einheitliche Rechtspflege. Dazu traten die großen Erleichterungen und Verbesserungen, die das Verkehrsweisen im Laufe der Zeit, besonders im 20. Jahrhundert erfuhr. Somit waren alle Voraussetzungen geschaffen, daß sich deutscher Unternehmungsgeist und deutscher Fleiß ungehindert betätigen und die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und technische Geschicklichkeit reiche Früchte tragen konnten. Infolgedessen nahm die wirtschaftliche Tätigkeit auf allen Gebieten einen raschen Aufschwung und bot der Bevölkerung reiche Arbeitsgelegenheit. Die Auswanderung, die nach 1881 die Zahl von 220900 Köpfen betrug, war seitdem trotz der Zunahme der Bevölkerung fortdauernd gesunken und auf eine geringe Zahl zurückgegangen. Dagegen nahm die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen sowie die Ausfuhr von Waren erheblich zu⁶⁾. Das Reich war vom Agrar- zum Industriestaat gewor-

8) und Adelsstand (II 9). — Julius v. Sierde, Die erste Reform des Freiherrn vom Stein (Halle 1924).

⁴⁾ Vgl. oben § 1 d. B.

⁵⁾ Bergbau, Landwirtschaft, Viehzucht, Gewerbe, Handel, Verkehr, Arbeitsrecht, Soziale Fürsorge vgl. in den einzelnen diesbezüglichen Abschnitten dieses Werks.

⁶⁾ Während 1895 die Zahl der Auswanderer 120000 betragen hatte und diese seit der Jahrhundertwende zwischen 18000 und 30000 geschwankt hatte, verließen 1921: 23000, 1922: 36000, 1923: 115416, 1924: 58328 und 1925: 62643 Deutsche die Heimat. In der Höhe der Ein- und Ausfuhr wurde Deutschland nur von Großbritannien

den⁷⁾, der der gesamten Arbeiterbevölkerung Beschäftigung gewährte, viel Geld ins Land brachte und die Lebenshaltung aller Bevölkerungskreise hob⁸⁾. In der Weltwirtschaft nahm das Deutsche Reich einen hervorragenden Platz ein.

Diese großartige Entwicklung hat der auf den Weltkrieg folgende Versailler Frieden mit einem Schlage vernichtet. Schon während des Krieges hatten alle Betriebe Arbeitskräfte, Nutzvieh und Geräte abgeben müssen und waren dadurch zu Einschränkungen genötigt worden. Mit der Abschneidung der überseeischen Verbindungen fiel die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen fast völlig fort. Viele Erwerbszweige konnten nicht weiter betrieben werden, und der überseeische Handel hörte auf. Deutschlands wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mußte während der vier Kriegsjahre eine harte Probe bestehen. Die Aufbringung der Kriegsanleihen gelang verhältnismäßig glatt. Die auf den Auslandsverkehr angewiesenen Industrien wußten sich den veränderten Verhältnissen in bewundernswerter Weise anzupassen, indem sie ihre Produktion auf den in ungeahnter Weise gesteigerten Kriegsbedarf umstellten. Durch das sog. „Hindenburgprogramm“ wurde die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie auf das äußerste angespannt, für die verschiedensten fehlenden Rohstoffe gelang es dem rastlosen Erfindergeist, brauchbare Ersatzstoffe zu schaffen. Die Mobilisierung aller verfügbaren Arbeitskräfte geschah durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst⁹⁾. Um die von Jahr zu Jahr zunehmende Knappheit an allen Bedürfnissen des täglichen Lebens und der Wirtschaft einigermaßen erträglich zu machen, sah sich der Staat gezwungen, beginnend mit dem Getreidemonopol und der Einführung der Brotkarte, den Verbrauch von Rohstoffen, Lebens- und Futtermitteln, Bekleidungsgegenständen, das Wohnungswesen und vieles andere einer kriegswirtschaftlichen Zwangsregelung zu unterwerfen, deren einzelne Gesetze bis weit in die Nachkriegszeit hinein Geltung behalten mußten¹⁰⁾. Die freie Wirtschaft war fast völlig ausgeschaltet, es herrschte eine Art Staatssozialismus mit allen seinen Fehlern und Schwächen¹¹⁾. Als aber trotz glänzender

übertroffen: 1913 hatte diese einen Warenwert von 10,7 und 10 Milliarden M., während sie in Großbritannien 15,4 und 10,7 in den Vereinigten Staaten 7,4 und 10,2 Milliarden betrug und die übrigen Staaten, voran Frankreich, mit 6,8 und 5,5 und die Niederlande mit 6,6 und 5,2 Milliarden erst in größeren Abständen folgten. — Eine Einfuhr wird nötig, wenn das Inland den Bedarf nicht oder nicht in dem nötigen Umfange liefert oder ihn nur mit erheblichen Mehrkosten würde liefern können. — 1924 hatte der Außenhandel der Hauptländer der Erde folgenden Wert: England 38,4 Vereinigte Staaten 34, Frankreich 18, Deutschland 16, Japan 7,4 und Italien 6,2 Milliarden G.M. Die Gesamtwareneinfuhr betrug in Deutschland 1924: 9,1 und 1925: 12,4 Milliarden R.M., die Gesamtwarenausfuhr 1924: 6,5 und 1925: 8,7 Milliarden R.M. In den ersten Monaten des Jahres 1926 ist die deutsche Handelsbilanz aktiv geworden.

⁷⁾ Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung § 311, Anm. 2 d. B.

⁸⁾ Das Volksvermögen im Reiche wurde 1913 auf 310 Milliarden M. geschätzt, das Volkseinkommen auf etwa 40 Milliarden M., während die entsprechenden Zahlen für 1925 etwa 170 und 20 Milliarden M. sind.

⁹⁾ G. über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dez. 1916 (RGBl. 1333). — Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts (Marburg 1921).

¹⁰⁾ Bis auf die sog. Wohnungszwangswirtschaft sind inzwischen alle zwangswirtschaftlichen Vorschriften wieder verschwunden.

¹¹⁾ Man kann bei dieser staatlich geregelten Wirtschaft auch von einer „Planwirtschaft“ sprechen, deren Durchführung auch in berufsgenossenschaftlicher selbstverwaltungs-förperschaftlicher Form vertreten wird.

der Erfolge der Wehrmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft der Abfall der Verbündeten und die innere Parteizersplitterung das zermürbte Volk zum Frieden von Versailles zwangen, der neben unabherrbaren Geldleistungen uns auch ertragreiche Gebiete entzog und durch Auslieferung der Handelsflotte sowie von Flußschiffen, Eisenbahnfahrzeugen, Zuchtvieh, Maschinen, Kohlen und anderen Bodenschätzen uns der wichtigsten Betriebsmittel beraubte, war der wirtschaftliche Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten. Deutschland war aus der Reihe der Weltwirtschaftsmächte ausgeschieden.

Der Ausblick in die Zukunft ist trübe. Nachdem die Erschütterungen der Staatsumwälzung einigermaßen überstanden waren, brachten politische Ereignisse (Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet) und wirtschaftliche Not (Währungsverfall) das Reich nahe an den Abgrund. Und doch gelang es, einerseits die Währung zu stabilisieren, andererseits mit Hilfe amerikanischen und englischen Einflusses eine gewisse vorläufige Lösung des Reparationsproblems auf Grund des Dawes-Gutachtens zu vereinbaren und die Räumung des Ruhrgebiets und der Kölner Zone durchzusetzen. Eine durchgreifende Besserung hat der bisherige Zustand noch nicht gebracht: Reich, Länder und Gemeinden befinden sich in schwieriger Finanzlage, die Wirtschaft leidet schwer unter den Fesseln und Lasten des Versailleser Vertrages und den Nachwirkungen des verlorenen Krieges, die Zahl der Erwerbslosen hat eine beängstigende Höhe erreicht. Dennoch wird der Wiederaufbau gelingen, wenn wir zu den Grundsätzen zurückkehren, die Preußen und Deutschland groß gemacht haben: Politisch ist es die von Nationalbewußtsein getragene Einigkeit des gesamten deutschen Volkes, wirtschaftlich ist es das Gebot ernstester Arbeit und weiser Sparsamkeit¹²⁾.

2. Reichsverfassung und Wirtschaftsleben.

§ 276. Während die Gebiete der Urerzeugung der Güter im wesentlichen den Ländern verblieben sind, ist das weite Gebiet der übrigen Wirtschaftspflege fast ausschließlich Sache des Reichs geworden¹⁾. Demgemäß hat die neue Reichsverfassung im 5. Abschnitt des zweiten Hauptteils programmatische Grundsätze für das Wirtschaftsleben aufgestellt²⁾. Wirtschaftsbehörden im Reich (vgl. oben § 20 d. W.) sind das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsarbeits-

Während des Krieges wurde von Walther Rathenau zum erstenmal ein solcher Vorschlag der gemeinwirtschaftlichen Ordnung gemacht (System des staatlich gebundenen Privatkapitalismus); nach dem Kriege traten mit ähnlichen Vorschlägen Rudolf Wissel und Richard von Moellendorff hervor (niebergelegt in der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums an das Reichskabinett vom 7. Mai 1919). Hierbei sollte das ganze Volk durch nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bildende Organisationen zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Körper organisiert werden. — Rathenau, Die neue Wirtschaft (Berlin 1918). Ders., Der neue Staat (Berlin 1919). Wissel-Moellendorff, Wirtschaftliche Selbstverwaltung (Jena 1919).

¹²⁾ Zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft ist durch G. 15. April 1926 (RGBl. I, 195) ein besonderer Ausschuß eingesetzt worden.

¹⁾ RB. Art. 7 Ziff. 9, 10, 13—19; Art. 9 Ziff. 1. Gem. Art. 10 Ziff. 4 kann das Reich Grundsätze aufstellen über das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- u. Heimstättenwesen, vgl. hierzu auch Art. 155.

²⁾ RB. Art. 151—165 (Wirtschaftsfreiheit Art. 151; Vertragsfreiheit Art. 152; Gewährleistung des Eigentums Art. 153; Gewährleistung des Erbrechts Art. 154; Bodenreform, Bergesellschaftung des Grund-

ministerium, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, aber auch das Reichsfinanzministerium, das Reichsjustizministerium, das Reichsverkehrs- und das Reichspostministerium; in Preußen (vgl. oben § 35 d. W.) kommen vor allem in Betracht das Ministerium für Handel und Gewerbe, das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, das Ministerium für Volkswohlfahrt und das Finanzministerium. Selbständige Zentralbehörden öffentlich-rechtlichen Charakters sind die deutsche Reichsbahngesellschaft und die Reichsbank. Neben den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungs- und einigen Sondergerichten sind auf wirtschaftlichem Gebiet tätig das Reichswirtschaftsgericht, das bei diesem gebildete Kartellgericht³⁾ und das Reichspatentamt. Sonderaufgaben bei der Begutachtung von sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzen hat der Reichswirtschaftsrat zu erfüllen.

Die in der Reichsverfassung geregelten Grundbeziehungen zwischen Staat und Wirtschaft stehen unter dem obersten Gesetz der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung des einzelnen, die nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl beschränkt wird: Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls. Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet; im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig⁴⁾. Das Eigentum, dessen Gebrauch zugleich Dienst sein soll für das gemeine Beste, wie auch das Erbrecht, werden ausdrücklich gewährleistet⁵⁾. Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Auflösung zu schützen⁶⁾.

Der bestimmende Einfluß sozialistischer Gedanken in der Reichsverfassung zeigt sich besonders in den Grundsätzen, die bezüglich des Arbeitsrechts⁷⁾, des wirtschaftlichen Räteystems⁸⁾ und der Bergesellschaftung (Sozialisierung) wirtschaftlicher Unternehmungen aufgestellt sind⁹⁾. Das

eigentums Art. 155; Bergesellschaftung wirtschaftlicher Unternehmungen Art. 156; Arbeitskraft, Arbeitsrecht Art. 157; Geistiges Eigentum Art. 158; Wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit Art. 159; Ausübung politischer Rechte Art. 160; Sozialversicherung Art. 161; Internationales Arbeiterrecht Art. 162; Arbeitspflicht, Recht auf Arbeit Art. 163; Schutz des Mittelstandes Art. 164; Wirtschaftliches Räteystem Art. 165).

³⁾ B.D. über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. Nov. 1923 (RGBl. I 1067, 1090); zu § 22 B.D. des RWirtsch.-Min. 2. Nov. 1923 (RGBl. I 1071), Mißstände im Kartellwesen 7. Aug. 1924 (MBlW. 827). Mitteilung der gerichtlichen Entscheidungen an das Reichswirtschaftsministerium B.D. 19. Jan. 1921 (RGBl. I, 88), Wf. 9. Nov. 1924 (ZMBl. 414).

Das Gericht (Voritzender und vier Beisitzer) entscheidet auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder eines Beteiligten. Die Entscheidungen dieses ausschließlich zuständigen Gerichts sind endgültig und binden die Gerichte. — Tiefmann, Kartelle und Trusts (Stuttgart 1924). Spiero, Das Recht der Syndikate (Berlin 1924). Goldbaum, Kartellrecht und Kartellgericht (Berlin 1924). Lehnicz-Fischer, Das deutsche Kartellgesetz (Berlin 1924). Fran, Kartellverordnung (Mannheim 1925).

⁴⁾ RB. Art. 151, 152. BGB. § 138, StGB. § 302a ff.

⁵⁾ RB. Art. 153, 154.

⁶⁾ RB. Art. 164.

⁷⁾ RB. Art. 157, 159, 160—163.

⁸⁾ RB. Art. 165.

⁹⁾ RB. Art. 156 und Art. 7, Ziff. 13.

Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Bergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen und sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern. Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern. Obwohl diese Grundgedanken nicht ganz eindeutig sind und Raum für mannigfache Auslegungen bieten, lassen sie doch erkennen, daß die Einführung einer neuen Wirtschaftsform ins Auge gefaßt ist. Man wird aber nur mit allergrößter Vorsicht an die Verwirklichung dieser Gedanken gehen können, da die Neuregelung nur auf zweifellos geeignete Gebiete beschränkt bleiben muß, soll sie nicht das Leben in dem kranken deutschen Wirtschaftskörper ernstlich bedrohen. Die großen wirtschaftlichen Fortschritte, durch die Deutschland dem Ausland gegenüber wettbewerbsfähig geworden ist, sind auf das Selbstinteresse und das Verantwortlichkeitsgefühl des Privatunternehmers zurückzuführen. Mit ihrer Ausschaltung würde unser Wirtschaftsleben unterbunden werden; die mit der Sozialisierung eintretende zentralisierte bürokratische Verwaltung würde die Unternehmer in dieser Wirksamkeit niemals ersetzen können. Eine solche Verwaltung arbeitet ferner erheblichismäßig viel teurer als der Privatbetrieb, und die damit verbundenen Ausfälle würden in unserer wirtschaftlichen Notlage nicht zu tragen sein¹⁰⁾. Immerhin hat man in Deutschland praktische Versuche mit der Sozialisierung (im Sinne von Gemeinwirtschaft) auf den Gebieten der Kohlen-, Kali-, Eisen- und Elektrizitätswirtschaft gemacht.

Bei der Kohlenwirtschaft (umfassend Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle, Koks) werden die Kohlenenerzeuger bezirksweise zu Kohlenyndikaten zusammengeschlossen, bei deren Verwaltung auch den Arbeitern eine gewisse Vertretung

SozialisierungsG. 23. März 1919 (RGBl. 341). Bef. betr. Auskunftsspflicht gegenüber der Sozialisierungskommission vom 4. Febr. 1919 (RGBl. 198); Einberufung und Befugnisse W. 15. Mai 1920 (RGBl. 981). Verhandlungen der Sozialisierungskommission (Kohlenbergbau, Kaliwirtschaft, Kommunalisierung, Reparationsfragen, Wohnungswesen, Reichseisenbahnen), erschienen bei Engelmann, Berlin. Eulenburg, Arten und Stufen der Sozialisierung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 159 (1920). Bücher, Die Sozialisierung (2. Aufl., Tübingen 1919). Schöler, Sozialisierungspro-

gramm der Sozialdemokratie (Berlin 1919). Nußbaum, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht (2. Aufl., Berlin 1922). Goldschmidt, Reichswirtschaftsrecht (Berlin 1923).

¹⁰⁾ In den letzten 20 Jahren vor dem Kriege verzinste sich das Kapital in den staatlichen Kohlenbergwerken mit 2 vH, während die privaten Bergwerke in Rheinland-Westfalen durchschnittlich eine Verzinsung von mehr als 8 vH brachten. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Umstellung von Reichsbahn und Reichspost und die Überführung der staatlichen Bergwerke in die neuerdings gegründete Preußag (§ 321 d. W.).

eingerräumt ist. Gesamtverband der Kohlenyndikate, die die von den Mitgliedern gelieferten Brennstoffe zu veräußern haben, ist der Reichskohlenverband, in dessen Aufsichtsrat ebenfalls Arbeiter vertreten sind. Er hat die Durchführung der Richtlinien des Reichskohlenrats zu überwachen, den Absatz zu regeln, Grundsätze für den Selbstverbrauch der Mitglieder aufzustellen, die Lieferungsbedingungen zu genehmigen und die Verkaufspreise der Brennstoffe festzusetzen. Oberste Spitze der Organisation ist der Reichskohlenrat mit 60 Mitgliedern (Vertreter der Länder, Unternehmer, Arbeiter, Kohlenhändler, Verbraucher), der die Brennstoffwirtschaft unter der Oberaufsicht des Reichswirtschaftsministers nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen leitet. Die örtlichen Verkaufspreise können die Gemeinden festsetzen¹¹⁾.

Eine ähnliche reichsgesetzliche Regelung hat die Kaliwirtschaft erfahren. Die Kalisalze bilden ein wichtiges Düngemittel und kommen in größerem Umfange in Mitteldeutschland, im Oberelsaß und in Baden vor. Mit der Abtretung des Elsaß ist das natürliche Weltmonopol Deutschlands, vermöge dessen es bis zum Weltkriege den Weltkalimarkt beherrschte, durchbrochen worden. Trotz außerordentlicher Steigerung des Kaliverbrauchs traten infolge von Überproduktion jedoch schon früher schwere Absatzkrisen auf, die die ganze Industrie erheblich schädigten. Um den damit zusammenhängenden Mißständen abzuwehren, griff die Gesetzgebung ein, die die Werkbesitzer in einer Betriebsgemeinschaft vereinte, die Überproduktion und den Einfluß fremden Kapitals zu verhindern und die Preisgestaltung zu beeinflussen suchte. Nach dem Kriege hat das Kaliwirtschaftsgesetz die deutsche Kaliindustrie auf eine gemeinwirtschaftliche Grundlage gestellt. Danach werden die Kalierzeuger zu dem Kalizwangsyndikat zusammengeschlossen, dem die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Leitung und Aufsicht des Reichskalirats obliegt. Die Oberaufsicht führt der Reichswirtschaftsminister, der auch die Art der Feststellung der Preise regelt. Der Reichskalirat, der aus 30 Mitgliedern aus den beteiligten Kreisen besteht, bildet die Kaliprüfungsstelle zur Festsetzung der Beteiligungsziffer, die Kalilohnprüfungsstelle zur Durchführung der Durchschnittslohnbestimmungen und die landwirtschaftlich-technische Kalistelle. Diese neuere Organisation hat die Kaliindustrie auf eine gesunde und in jeder Hinsicht konkurrenzfähige Grundlage gestellt¹²⁾.

¹¹⁾ Kohlenwirtschaftsg. 23. März 1919 (RGBl. 342, 447). AusfWest. 21. Aug. 1919 (RGBl. 1449), 13. u. 18. Okt. 1923 (RGBl. I 945, 979). Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen WD. 31. Mai 1920 (RGBl. 1107); AusfWest. 17. Nov. 1923 (RGBl. II 425). Bearb. Lüttig (Berlin 1919). Ffah (Mannheim 1920). Bergbau § 321 b. W.

¹²⁾ G. über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (RGBl. 413), Fassung G. 19. Juli 1919 (RGBl. 661). Durchführungsvorschr. 18. Juli 1919 (RGBl. 663), Fassung WD. 4. Juli u. 22. Okt. 1921 und 14. Mai 1923 (RGBl. 824, 1312; II 229). Ausf. b. DurchfVorschr. 26. Febr. 1924

(RGBl. II 44), abg. WD. 28. Juni 1924 (RGBl. II 155) und 21. Dez. 1925 (RGBl. II 1159). WD. 27. Jan. 1922 (RGBl. 197) betr. Verfahren vor der Kaliprüfstelle. Bearb. Friedländer (Berlin 1919). — Neuerdings sind auch in Spanien und Rußland Kalilager entdeckt. Die deutschen Kalilager werden auf 20 Milliarden t Rohsalze geschätzt, die elsaßischen und spanischen auf je etwa 1,5 Milliarden t. Hauptabnehmer der Kalisalze ist die Landwirtschaft, auf die 1919 vom Gesamtabsatz 95,7 vH entfielen. Die bedeutendsten Konzerne sind die Wintershallgruppe, die deutschen Kaliberwerke, die Westeregelngruppe und die Scherleberggruppe. — Bergbau § 321 b. W.

Der Eisenwirtschaftsbund in Düsseldorf, bestehend als juristische Person aus den Vertretern von Erzeugern, Händlern, Verbrauchern, Arbeitnehmern leitet durch seine Vollversammlung (70 Mitglieder) die gesamte Eisenwirtschaft unter Aufsicht des Reichswirtschaftsministers, der für die Ausfuhr eine Höchstmenge festsetzen kann. Der Eisenwirtschaftsbund regelt die Inlandspreise (Höchstpreise) und die Verkaufsbedingungen, der Inlandsbedarf muß vor sonstigen Lieferpflichten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu werden Liefergemeinschaften von allen beteiligten Werken gebildet, die zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Bußen und Zwangseinteignungen angehalten werden können¹³⁾.

Grundzüge für eine zukünftige Gemeinwirtschaft sind für die Elektrizitätswirtschaft geschaffen. Für nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Bezirke sind unter Führung des Reichs für solche Anlagen Verbände zu bilden, welche der Erzeugung und Fortleitung elektrischer Arbeit dienen. Außerdem hat das Reich das Recht, Anlagen, die zur Fortleitung von elektrischer Arbeit mit größerer Spannung bestimmt sind und zur Verbindung mehrerer Kraftwerke dienen, ebenso auch Elektrizitätswerke und Rechte zur Wasserkraftausnutzung für Erzeugung elektrischer Arbeit mit größerer Kilowattleistung gegen Entschädigung zum Eigentum oder zur Ausnutzung zu übernehmen¹⁴⁾.

II. Arbeitsrecht.

1. Begriff und Geschichte.

§ 277. Wenn man auch arbeitsrechtliche Normen schon in früheren Zeiten der menschlichen Rechtsordnung finden kann, so ist alles das, was wir heute unter Arbeitsrecht im weiteren Sinne verstehen¹⁾, doch erst ein Ergebnis der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung²⁾. Erst nachdem die Erfindung der Dampfmaschine und die gewerbliche Verwertung der Elektrizität völlig neue Wirtschaftsformen und damit den neuen Berufsstand der gewerblichen Arbeiter im modernen Industriestaat hatte entstehen lassen, erwies sich die Notwendigkeit, mit den immer größer werdenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten dieses neuen Standes sich zu befassen und für alle diejenigen, welche ihre Arbeitskraft gegen Lohn verdienen mußten, um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ein Sonderrecht zu schaffen, um nicht nur die Arbeitskraft als solche, sondern insbesondere deren Verwendung zu schützen. Infolge der mit der Industrialisierung verbundenen Schaffung gewaltiger Scharen abhängiger Arbeiter und Angestellten mußten weite Teile des modernen Rechts auf deren Sonderverhältnisse zugeschnitten werden. Mit den achtziger Jahren und dann erneut seit 1916 und 1918 ergingen arbeitsrecht-

¹³⁾ Eisenwirtschaft B.D. 1. April 1920 (RGBl. 435) 15. Dez. 1921 (RGBl. 1588). B.D. des RWirtsch.-Min. 4. Mai 1922 (RGBl. II 104) Dochow-Gieseke, Die EisenwirtschaftsB.D. 1920.

¹⁴⁾ G. betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dez. 1919 (RGBl. 1920 S. 19). B.D. 10. Juni, 1. Juli 1920 (RGBl. 1341, 1467, 1468). § 314 Anm. 10 d. B.

Slaven verrichten, die rechtlich aber Sachen waren. Im germanischen Recht bildete das Treuverhältnis die Grundlage des Dienstvertrages. Das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen wurde in den Zunftstatuten eingehend geregelt.

²⁾ Die französische Revolution brachte in ihren Auswirkungen den freien Arbeitsvertrag zwischen den rechtlich gleichstehenden Personen des Arbeiters und Unternehmers zur Anerkennung.

1) Das Altertum ließ Handarbeit durch

liche Vorschriften in so großer Zahl, daß sie später in einer eigenen Rechtsdisziplin, dem Arbeitsrecht, zusammengefaßt werden mußten.

Bis zur Staatsumwälzung 1918 lag das Schwergewicht dieser Sondergesetzgebung vornehmlich in der Richtung einer besonderen Ausgestaltung der Arbeiterversicherung, die Bismarck in den achtziger Jahren in muftergültiger Weise „zur positiven Förderung des Wohles der Arbeiter“ ausbaute³⁾. Die erste arbeitsrechtliche Gesetzgebung befaßte sich, an englische Vorbilder anknüpfend⁴⁾, zunächst in den einzelnen Bundesstaaten⁵⁾, später im Reich, mit dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und Frauen, mit dem allgemeinen Arbeiterschutz und mit der Gewerbeaufsicht⁶⁾. Der große Bergarbeiterausstand im Jahre 1889 gab einen neuen Anstoß zur weiteren Ausbildung des gegenüber der Sozialversicherung zurückgebliebenen Arbeitsrechtes, die sich auf Sonntagsruhe, Maximalarbeitstag, Verbesserung der Schutzvorschriften, Bildung von Arbeiterausschüssen und Errichtung von Sondergerichten bezog. Die Jahre bis zum Beginn des Krieges brachten eine Reihe weiterer Gesetze, teilweise auch der schnell fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung angepaßte Abänderungen, wie das Kinderschutzgesetz, den Schutz der Kaufmannsgehilfen, das Kaufmannsgerichtsgesetz, die Vereinheitlichung der Sozialversicherung mit der Neuschaffung der Angestelltenversicherung, das Stellenvermittlergesetz und das Hausarbeitsgesetz⁷⁾.

Ein völliger Stillstand der sozialpolitischen Gesetzgebung trat naturgemäß mit Kriegsausbruch ein, der erst, allerdings in entscheidender Form, Ende des Jahres 1916 durch Erlass des Hilfsdienstpflichtgesetzes unterbrochen wurde⁸⁾. Die infolge der Staatsumwälzung völlig veränderte innerpolitische Lage brachte mit dem maßgebenden Einfluß der Arbeiterparteien in der Regierung die arbeitsrechtliche Entwicklung von neuem in einem vorher nicht gekannten Maße in Fluß⁹⁾. Die Umstellung von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft, die Heimkehr und Unterbringung der Kriegsteilnehmer, die Wirkungen des Versailler Vertrages schufen eine Fülle von Problemen auf arbeitsrechtlichem Gebiete, für deren Lösung besondere Demobilmachungsvorschriften erlassen und besondere Behörden eingerichtet wur-

³⁾ In der Entwicklung des Arbeitsrechts unterscheidet man drei Abschnitte: die Bismarcksche Zeit (bis 1889), die Wilhelminische Zeit (bis 1918) und die republikanische Zeit. Sozialversicherung vgl. im 10. Kapitel dieses Werks.

⁴⁾ Robert Peel's moral and health act zur Beseitigung von Mißständen bei der Kinderarbeit in Fabriken (1802).

⁵⁾ Zur Verhinderung einer Schädigung der Wehrkraft erließ Preußen 1839 ein KinderschutzG. und später auch Vorschriften, die das Trucksystem (Bezahlung in Waren oder Naturalien) verboten.

⁶⁾ Die erste Kodifikation dieser Best. erfolgte in der GewD. für den Norddeutschen Bund 1869, denen 1878, 1891 und 1897 wichtige Novellen für den Schutz weiblicher Arbeiter, für Wöchnerinnen und zur Einfihrung der Gewerbeaufsicht folgten. 1890 wurden für die Streitigkeiten der gewerblichen

Arbeiter die Gewerbegerichte (§ 312 d. W.) geschaffen.

⁷⁾ KinderschutzG. 1903, Kaufmannsgerichtsg. 1904, SeemannsD. 1902, RW.D. und AngestelltenversicherungsG. 1911, StellenvermittlerG. 1910, HausarbeitsG. 1911, Beschränkung der Konkurrenzklausei im Handelsgerbe 1914. — Wissenschaftlich beschäftigten sich mit diesen Fragen der Verein für Sozialpolitik (1872) und die Gesellschaft für soziale Reform (1901).

⁸⁾ G. 5. Dez. 1916 (RGBl. 1333), in welchem bereits Arbeitnehmerschüsse und partitatische Schlichtungsstellen eingeführt werden. Gesetzlich anerkannt werden auch die bisher bekämpften Berufsorganisationen.

⁹⁾ Arbeitsverfassung (§ 278 d. W.), Tarifvertragsrecht (§ 279 d. W.), Arbeitsnachweis (§ 280 d. W.), Erwerbslosenfürsorge (vgl. 10. Kapitel unter II), Landarbeiter- und Gesinderecht (§ 279 d. W.). Aufruf des Rats

den¹⁰⁾. Die Nachkriegszeit hat ein völlig neues Arbeitsrecht geschaffen, das in einer großen Anzahl von Gesetzen und Verordnungen zerstreut ist¹¹⁾. Diese Gesetzgebung ist in formeller wie in materieller Beziehung keineswegs abgeschlossen, eine Reihe von bereits angekündigten Gesetzentwürfen harzt noch der Bearbeitung, die schließlich einmal sämtlich in einem zusammenhängenden Arbeitsgesetzbuch zusammengefaßt werden sollen¹²⁾.

Das Arbeitsrecht bildet einen Teil des Sozialrechts, zu dem auch das Sozialversicherungsrecht und das Fürsorgerecht gehört. Es enthält neben materiellem öffentlichem und privatem Recht auch formelles Prozeßrecht und kann als der Inbegriff aller der Normen bezeichnet werden, die das Lohnarbeitsverhältnis regeln sollen¹³⁾. Diese lassen sich abgrenzen in bezug auf die Arbeitsverfassung (§ 278 d. W.), den Arbeitsvertrag (§ 279 d. W.), den Arbeitsschutz (§ 280 d. W.), sonderrechtliche Vorschriften (§ 281 d. W.), die Arbeitsfreitigkeiten (§ 282 d. W.) und das zwischenstaatliche Arbeitsrecht (§ 283 d. W.)¹⁴⁾.

Die Quellen des Arbeitsrechts sind teils gesetzliche (Gesetze und Verordnungen), teils autonome (z. B. Tarifverträge, Arbeitsordnungen). Die Gesetzgebung übt das Reich in erster Linie aus, das Landesarbeitsrecht hat kaum noch irgendwelche Bedeutung¹⁵⁾. Die neue Reichsverfassung enthält demgemäß im 5. Abschnitt des zweiten Hauptteiles eine Reihe von Bestimmungen, die vornehmlich programmatische Bedeutung haben, aber doch auch einige positive Rechtsätze enthalten¹⁶⁾. So ist die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Volksbeauftragten vom 12. Nov. 1918 (RGBl. 1303).

¹⁰⁾ RD. 7. u. 12. Nov. 1918 (RGBl. 1292 u. 1304) (Demobilisierungsausschüsse, Demobilisierungskommissar, Reichsdemobilisierungsamts). Aufgehoben G. 18. Febr. 1921 (RGBl. 189), 30. März 1922 (RGBl. 285), 25. März 1924 (RGBl. I 375), Erl. 28. März 1924 (HBl. 105).

¹¹⁾ Hoeniger-Wehrle, Arbeitsrecht, Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrage, Mannheim 1925. Feig-Sißler, Arbeitsrechtliche G. u. V. d. Reichs, Berlin 1924.

¹²⁾ RB. Art. 157, Abs. 2.

¹³⁾ Nicht zum Arbeitsrecht gehört das Beamtenrecht, da das Beamtenverhältnis auf der öffentlich-rechtlichen Anstellung durch den Staat beruht, obwohl sich verwandte Züge zwischen beiden Gebieten finden. — Oberste Reichsbehörde ist das Reichsarbeitsministerium, unter dem als besondere Zentralbehörde die Reichsarbeitsverwaltung (Arbeitsnachweis, Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, Führung des Tarifregisters) steht. In Preußen ist das Ministerium für Handel und Gewerbe oberste Instanz.

¹⁴⁾ Das Schrifttum über arbeitsrechtliche Fragen ist außerordentlich umfangreich. Schöpfer des heute allgemein anerkannten Systems des modernen Arbeitsrechts ist

Kaske, dessen „Arbeitsrecht“, 2. Aufl. Berlin 1925, das maßgebende Lehrbuch auf diesem Gebiete ist. Zu nennen sind ferner: Jacobi, Einführung in das Gewerbe- und Arbeiterrecht, 4. Aufl. Leipzig 1924; Einzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena 1922; Hueck, Handbuch des Arbeitsrechts, Stuttgart; Matthäi, Grundriß des Arbeitsrechts, Mannheim 1923; Jadesohn, Das gesamte Arbeitsrecht Deutschlands, Berlin 1924; Groh, Deutsches Arbeitsrecht, Breslau 1924 (zur ersten Einführung); Büßler, Arbeitsrecht (populär). Kalle, Kartenausfunkei des Arbeitsrechts, Stuttgart. Zeitschriften: Reichsarbeitsblatt (amtlich); Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht; Soziale Praxis. — Heßner, Die Arbeiterfrage, 7. Aufl. 1921. Heine, Abriß der Sozialpolitik, Leipzig 1923. Van der Vorcht, Grundzüge der Sozialpolitik, Leipzig 1923.

¹⁵⁾ RB. Art. 7, Ziff. 9; Art. 12, Abs. 1. — Die preuß. Gesinde O. ist durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten beseitigt; hier gilt das BGB., während für das landwirtschaftliche Gesinde die vorläufige Landarbeits O. 24. Jan. 1919 (RGBl. 111) erlassen ist.

¹⁶⁾ So z. B. Art. 159, 160, 165, auch 118 RB. — Programmatische Vorschriften finden sich in Art. 119 Abs. 3, 161, 122, 139, 157,

der Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig¹⁷⁾. Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wie weit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz¹⁸⁾. Ferner wird das wirtschaftliche Räteystem „verankert“¹⁹⁾. Die körperliche und geistige Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches, das ein einheitliches Arbeitsrecht schafft²⁰⁾. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt²¹⁾. Schließlich tritt das Reich für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt²²⁾.

2. Arbeitsverfassung.

§ 278. Das Arbeitsverfassungsrecht enthält die Vorschriften, welche die Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer hinsichtlich der Mitwirkung bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses betreffen. Während aber in neuester Zeit der organisatorische Zusammenschluß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verfassungsmäßig anerkannt wird und den nach betrieblichen oder beruflichen Gesichtspunkten aufgebauten Vertretungen sogar gewisse öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen werden, zeigt die Geschichte des Arbeitsverfassungsrechts, daß früher solche Organisationen, zumal auf Seiten der Arbeitnehmer scharf bekämpft wurden¹⁾. Erst nach reichsgesetzlicher Beseitigung der Schranken für die Vereinigung (Koalition) der Angehörigen der einzelnen Berufszweige durch Einführung der Koalitionsfreiheit und in noch stärkerem Maße nach Erweiterung dieser durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten und die neue Reichsverfassung war der Weg zu einem ungehinderten Zusammenschluß von Arbeitgebern auf der einen und Arbeitnehmern auf der anderen Seite in weitestem Umfange frei¹⁾.

Abf. 1 u. 158, Abf. 1, 157, Abf. 2 u. 162, 163, Abf. 2 R. B.

¹⁷⁾ R. B. Art. 159. Berufsverbände § 278

d. B. ¹⁸⁾ R. B. Art. 160.

¹⁹⁾ R. B. Art. 165. ²⁰⁾ R. B. Art. 157.

²¹⁾ R. B. Art. 163. ²²⁾ R. B. Art. 162.

¹⁾ Schon die ReichspolizeiD. von 1530 sah ein Vereinigungsverbot für Gesellen vor, scharfe Bestimmungen enthielt auch die ReichszunftD. von 1731. Das A. N. R. und die preussische Gew. D. von 1845 enthielten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Koalitionsverbot. Die Einführung der Koali-

tionsfreiheit erfolgte 1869 in der Gew. D., allerdings mit gewissen einengenden Beschränkungen (Gew. D. §§ 152, 153). Einen nicht geringen Einfluß auf die rechtliche Stellung der Berufsverbände übte auch das ReichsvereinsG. (1908) aus, welches nach der Rechtsprechung die Gewerkschaften als politische Vereine ansah. Diese Auffassung wurde durch G. 26. Juni 1916 (R. G. Bl. 635) beseitigt, das dem Reichsvereinsgesetz einen neuen § 17a einfügte. § 153 Gew. D., der den Zwang zum Koalitionsbeitritt bestrafte, wurde durch G. 22. Mai 1918 (R. G. Bl. 423) aufgehoben, Art. 159 R. B. legte den Grundsatz ungehinder-

Diese wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Berufsvereine) haben den Zweck, auf das Arbeitsverhältnis, insbesondere zur Regelung der Lohnverhältnisse einzuwirken und die wirtschaftliche Lage der Berufsangehörigen zu heben; sie befassen sich aber auch nebenbei mit der Förderung ihrer Mitglieder in sonstiger wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller, sportlicher und religiöser Hinsicht²). Den Gegensatz zu diesen durchaus freiwilligen Berufsvertretungen, die als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine gegründet werden, bilden die bisher nur für die Arbeitgeber durch Gesetz geschaffenen Handwerkskammern (§ 313 d. W.), Industrie- und Handelskammern (§ 284 d. W.) und die Landwirtschaftskammern (§ 343 d. W.). Gemeinsame gesetzlich vorgeschriebene Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind die Fachausschüsse für die Hausarbeiter und die Arbeitskammern im Bergbau (§ 321 Anm. 3 d. W.)³). Zur gemeinsamen Lösung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen haben sich Arbeitgeber, und Arbeitnehmervereine in den Arbeitsgemeinschaften zusammengefunden; ihre Bedeutung ist aber gering geblieben⁴). Um so größere Bedeutung haben die großen Arbeiterberufsvereine erlangt, bei denen fünf Richtungen zu unterscheiden sind:

1. Die 1868 von dem Berliner Rechtsanwalt Schweizer gegründeten freien (sozialistischen) Gewerkschaften, deren einzelne Zentralverbände im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.) für die Arbeiter und im Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA.) für die Angestellten zusammengefaßt werden⁵).

ter Vereinigungsfreiheit fest. Das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gem. § 61 BGB. hob Art. 124, Abs. 2 RW. auf, während § 152 Abs. 2 GewO., der den Rücktritt von den Berufsorganisationen freistellte und jede Klage und Einrede aus der Mitgliedschaft zu solchen Vereinigungen verbot, ebenfalls durch Art. 159 RW. aufgehoben sein dürfte. — Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter O. 25. Mai 1925 (RGBl. II 171) und Bef. 30. Juli 1925 (RGBl. II 738). Eine besondere Anerkennung der Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiterschaft enthält die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vom 15. Nov. 1918 (MAnz. 1918 Nr. 273). — Vgl. Kassel, Koalitionen und Koalitionskampfmittel. Berlin 1925.

²) Die Ausbringung der Mittel für diese Vereine erfolgt durch Beiträge und Eintrittsgelder. Die laufenden Geschäfte werden bei den Arbeitgebern in der Regel von einem Syndikus, bei den Arbeitnehmern von einem Arbeitersekretär geführt. Wegen der verschärfsten Haftung und zur Vermeidung der Aufsicht des Registerrichters lassen sich die Vereine der Arbeitnehmer in der Regel nicht in das Vereinsregister eintragen; der Erwerb dinglicher Rechte (z. B. Hauskauf) erfolgt hier durch einen Treuhänder. Im übrigen

sind die Berufsvereine nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. (Vgl. Peters i. Kassel, Koalitionen und Koalitionskampfmittel. Berlin 1925.)

³) In den Handwerkskammern sind Arbeitnehmer in den gem. § 103 i. u. k GewO. zu bildenden Gesellenausschüssen vertreten. — Fachausschüsse für Hausarbeit § 19 O. 27. Juni 1923, Fassung 30. Juni 1923 (RGBl. I 472). WD. ArbMin. 28. Juni 1922 (RGBl. I 564), 28. Nov. 1924 (RGBl. I 757), 28. März 1925 (RGBl. I 33). — Die Bestimmungen über Entlohnung und Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe (WD. 2. Dez. 1918. RGBl. 1397) sind durch WD. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 90) aufgehoben. Erl. 1. April 1926 (SMBl. 78) betr. Regelung der Zuständigkeit bei den Fachausschüssen für Hausarbeit.

⁴) Solche Arbeitsgemeinschaften sind für die Industrie, den Handel, das deutsche Transport- und Verkehrsgewerbe, für die Landwirtschaft und die deutsche Presse gebildet worden. Sie sind aber an der Unmöglichkeit der Überbrückung von entgegengesetzten grundsätzlichen Auffassungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im großen und ganzen gescheitert.

⁵) Der ADGB. hat 41 Verbände mit

2. Die Mitte der neunziger Jahre gegründeten christlichen Gewerkschaften lehnen den Sozialismus ab und stehen auf christlich-nationalem Boden. Spitzenverband ist der Deutsche Gewerkschaftsbund, der in den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften für die Arbeiter und den Gesamtverband deutscher Angestellten-gewerkschaften (Gedag) zerfällt⁶⁾.

3. Die Hirsch-Dunderschen Gewerkvereine, nach englischem Vorbild 1869 von dem rheinischen Rechtsanwalt Hirsch und dem Druckereibesitzer Dunder gegründet, lehnen ebenfalls den Sozialismus ab und bekennen sich zu demokratischen Grundätzen. Die Arbeiter sind im Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Dunder), die Angestellten im Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA) vereinigt⁷⁾.

4. Im Gegensatz zu diesen drei Hauptrichtungen stehen die Gelben Gewerkschaften, die wirtschaftsfriedlich unter Ablehnung gewerkschaftlicher Kampfmittel ein Zusammengehen mit den Arbeitgebern, die sie vielfach finanziell unterstützen, erstreben. Ihr Spitzenverband ist der Nationalverband deutscher Berufsverbände⁸⁾.

5. Die Arbeitervereine kommunistischer und syndikalistischer Richtung sind in der Allgemeinen Arbeiterunion, der Union der Hand- und Kopfarbeiter Deutschlands und der Freien Arbeiterunion zusammengefaßt. Sie stehen völlig unter dem Einfluß der kommunistischen Partei⁹⁾.

Den Arbeiterorganisationen gegenüber haben sich die Arbeitgeber erst verhältnismäßig spät zusammengeschlossen. Ursprünglich bildeten sich Antistreibvereine, später Arbeitgeberverbände, die sich in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zusammenschlossen (1913) und in dem Zentralausschuß der Unternehmerverbände eine lose Spitzenorganisation schufen (1920). Ergänzungen bilden hier der Reichsverband der deutschen Industrie und der deutsche Industrie- und Handelstag.

Während die Berufsvertretungen freiwillig auf der Grundlage der Berufszugehörigkeit aufgebaut sind, hat das Gesetz die Betriebsvertretungen für die einzelnen Betriebe geschaffen, um die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen¹⁰⁾. Die Arbeitnehmer werden in der Betriebsorganisation als gleichberechtigte Mitglieder des Betriebes neben den Unternehmer gestellt.

Die Reichsverfassung hat das wirtschaftliche Räte-system in den Grundzügen festgelegt und damit den Versuch zu einer öffentlich-rechtlichen, unter staat-

5749763 Mitgliedern, 14 Verbände mit 542368 Mitgliedern. Hierzu gehört noch der Allg. deutsche Beamtenbund mit 20 Verbänden u. 300000 Mitgliedern. Die freien Gewerkschaften sind dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam angeschlossen.

⁶⁾ Die Christlichen Gewerkschaften umfassen 18 Verbände mit 764897 Mitgliedern, Gedag hat in 12 Verbänden 452500 Mitglieder; dazu kommen 22 Beamtenverbände mit 390000 Mitgliedern.

⁷⁾ Diese Organisation umfaßt 19 Verbände mit 200000 Arbeitern, 21 Gaue mit

300000 Angestellten und 126000 Beamte (meist Eisenbahner).

⁸⁾ Rund 130000 Mitglieder in zwölf Zentralvereinen. Die „gelbe“ Bewegung hat ihren Ausgangspunkt von Frankreich genommen.

⁹⁾ Die freie Arbeiterunion hat etwa 100000 Mitglieder. Genauere Zahlen stehen nicht fest. — Von den etwa 15—16 Millionen Arbeitnehmern in Deutschland ist etwa die Hälfte gewerkschaftlich organisiert.

¹⁰⁾ § 1 BetriebsräteG. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147).

licher Leitung stehenden Organisation der bisher freien gesellschaftlichen Kräfte des Wirtschaftslebens zum Zwecke der Lösung wirtschaftsorganisatorischer Fragen gemacht: Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt. Zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen erhalten die Arbeiter und Angestellten gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörperschaften zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs¹¹⁾.

Gemäß den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes¹²⁾ ist in allen Betrieben von mindestens 20 Arbeitnehmern ein Betriebsrat zu wählen, dessen Mit-

¹¹⁾ RSt. Art. 165. Reichswirtschaftsrat § 14 b. W.

¹²⁾ BetriebsräteG. 4. Febr. 1920 (RStBl. 147), abg. G. 12. Mai 1920 (RStBl. 961), 31. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 81), 29. April 1923 (RStBl. I 258). §§ 1—14 Allgemeine Bestimmungen, §§ 15—65 Aufbau der Betriebsvertretungen, §§ 66—92 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen, §§ 93, 94 Entscheidung von Streitigkeiten, §§ 95 bis 100 Schutz- und Strafbestimmungen, §§ 101 bis 106 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. Schrifttum: Riefke-Syrup-Wilberbeck, 5. Aufl. Berlin 1923; Flatow, Berlin 1923; Feig-Sippler, 6. Aufl. Berlin 1920. Derfch, Mannheim 1920. — An Ausf. Best. zum BRG. kommen in Betracht: B. D. 21. April 1920 (RStBl. 563) betr. Hausgewerbetreibende. Allg. B. D. für Reichsbehörden und Reichsbetriebe vom 14. April 1920 (RStBl. 522), hierzu Ausf. B. D. des ArbMin. 30. April 1924 (RStBl. 183). Reichsverkehrsministerium Ausf. B. D. 29. Sept. 1920 (RStBl. 83), B. D. 3. März 1921, u. Ausf. Best. 4. März 1921 (RStBl. 105), Ausf. B. D. 8. März 1921 (RStBl. 105); Aufgaben Erl. 2. Febr. 1923 (RStBl. 56); WahlB. D. 29. Mai 1921 (RStBl. 247). B. D. über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich der Reichspost- und Telegraphenverwaltung vom 18. Jan. 1923 (RStBl. I 68), Ausf. Best. dazu

18. Jan. 1923 (RStBl. I 70), erg. 7. April 1924 (RStBl. I 409). Reichsfinanzverwaltung B. D. 12. Aug. 1921 (RStBl. 1199), abg. 4. Nov. 1924 (RStBl. I 733). Reichsarbeitsministerium B. D. 26. März 1924 (RStBl. I 383). Reichsbahn B. D. 15. Dez. 1924 (RStBl. 1925 S. 30), WahlB. dazu 15. Dez. 1924 (RStBl. 1925 S. 40). Reichsbruderei B. D. 7. April 1920 (RStBl. 682) u. 8. Jan. 1921 (RStBl. 82). Reichswasserstraßenverwaltung Wahlordnung. 22. Aug. 1922 (RStBl. 243), abg. Erl. 20. Mai 1925 (RStBl. 19). — Betriebsräte für Preussische Staatsverwaltungen Ausf. B. D. 8. März 1920 (G. S. 57) und 25. Sept. 1920 (G. S. 429). Vf. Min. d. Inn. u. Fin.-Min. 10. Febr. 1921 (RMinz. Nr. 40). Pr. Ausf. B. D. zu § 61 BRG. 7. Febr. 1921 (G. S. 271) Erl. 18. Febr. 1921 (FinRStBl. 151) u. 6. April 1921 (RStBl. 89). Die den Min. d. Inn. und der Fin. unterstehenden Staatsverwaltungs-zweige werden zu Einzel- und Gesamtbetriebsvertretungen für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten zusammengefaßt. Bei jeder Regierung Bezirksbetriebsräte von sieben, bei den Ministerien Gesamtbetriebsräte von elf Mitgliedern. Ausf. Best. B. D. 8. April 1922 (G. S. 81) dreigliedrige Betriebsausschüsse. Betriebsräte für die Wasserbauverwaltungen B. D. 28. April 1920 (G. S. 317), abg. B. D. 27. Jan. 1922 (G. S. 65).

gliederzahl 3 bis 30 je nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer beträgt und an dessen Spitze ein Vorsitzender steht, dem bei mindestens 9 Mitgliedern ein Betriebsausschuß beigegeben ist. Kleinbetriebe unter 20 Arbeitnehmern erhalten einen Betriebsobmann, solche bis zu 4 Arbeitnehmern überhaupt keine Betriebsvertretung. Für mehrere zusammengehörige Betriebe desselben Unternehmers kann neben den Betriebsräten der Einzelbetriebe ein Gesamtbetriebsrat, an dessen Stelle aber auch ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt werden. Bei gleichzeitiger Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten setzt sich der Betriebsrat aus den beiden Gruppen des Arbeiterrats und des Angestelltenrats zusammen. Alle Arbeitnehmer eines Betriebes können in gewissen Fällen zu Betriebsversammlungen zusammenberufen werden. Die Wahlen zu den Betriebsvertretungen erfolgen unmittelbar und geheim nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf ein Jahr; wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer über 18 Jahre (auch Ausländer), die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen; wählbar sind alle 24 Jahre alten Deutschen, die sechs Monate zu dem betreffenden Betriebe oder drei Jahre zu dem betreffenden Gewerbszweig gehören¹³). Die Kosten der Betriebsvertretungen hat der Arbeitgeber zu tragen, ihren inneren Geschäftsverkehr regelt, soweit das Gesetz nicht Vorschriften aufgestellt hat, eine Geschäftsordnung¹⁴). Der Aufgabekreis des Betriebsrats umfaßt zwei Gruppen: einerseits die Betriebsleitung zur Erzielung möglicher Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitungen und bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden zu beraten, in gewissen Fällen aber auch eine Kontrolle über das Unternehmen auszuüben¹⁵), andererseits die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen. Hier kommt insbesondere in Betracht, Beschwerden der Arbeitnehmer entgegenzunehmen, bei Streitigkeiten den Versuch einer Einigung zu machen oder den Schlichtungsausschuß anzurufen, Dienstvorschriften zu vereinbaren, die Arbeitsbedingungen zu überwachen, auf die Bekämpfung der Unfallgefahren zu achten und bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken. Bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber sich mit dem Betriebsrat zur Vermeidung von Härten ins Benehmen zu setzen. Besondere Aufgaben zur Vertretung der Interessen ihrer Gruppe sind den beiden Teilen des Betriebsrats, dem Arbeiterrat und dem Angestelltenrat, zugewiesen, die sich beziehen auf die Überwachung der Durchführung der zugunsten der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften, der Tarifverträge und Schiedssprüche, auf die Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse, auf die Vereinbarung der Arbeitsordnung, auf die Bekämpfung der Unfallgefahren und schließ-

¹³) WahlD. 5. Febr. 1920 (RGBl. 175, 248).

¹⁴) Die rechtliche Stellung der einzelnen Betriebsvertretungen beruht auf öffentlichem Amt, das zum Schutz der Arbeitnehmer durch G. geschaffen und mit öffentlich-rechtlichen Funktionen ausgestattet ist.

¹⁵) Der Betriebsrat kann über die wichtigsten Betriebsvorgänge Auskunft und mündlichen Bericht des Unternehmers über die Lage des Unternehmens verlangen. Er hat gem. § 72 WRG. das Recht auf Vorlage der Betriebsbilanz nebst Gewinn- und Verlust-

rechnung und auf nähere Erläuterung, G. 5 Febr. 1921 (RGBl. 159). — Gem. § 70. WRG. und G. 15. Febr. 1922 (RGBl. 209) hat der Betriebsrat weiter das Recht, ein bis zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat bei Unternehmungen, für die ein solcher besteht, zu entsenden; diese haben die gleichen Rechte wie die anderen Aufsichtsratsmitglieder, erhalten jedoch keine Lantime, sondern nur Aufwandsentschädigung. Wahlordnung 23. März 1923 (RGBl. 307). — Für die Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften gilt das Preuß. G. 24. Mai 1923 (GS. 268).

lich die Straffestsetzung gegen Arbeitnehmer. Im besonderen hat der einzelne Gruppenrat bei Einstellungen und Kündigungen mitzuwirken: bei ersteren kann er mit dem Arbeitgeber Richtlinien vereinbaren, deren Verletzung durch den Arbeitgeber dem Gruppenrat ein Einspruchsrecht gibt, über das nach fruchtlosen Einigungsverhandlungen das Arbeitsgericht endgültig entscheidet. Bei Kündigungen kann in bestimmten Fällen der Arbeitnehmer binnen fünf Tagen seinen Gruppenrat anrufen, der innerhalb einer Woche die Einigung mit dem Arbeitgeber versuchen und bei Scheitern der Verhandlung in fünf Tagen das Arbeitsgericht, welches endgültig entscheidet, anrufen kann. Die Aufgaben des Betriebsobmannes sind ähnlicher Art wie die des Betriebsrats, verlagert ist ihm jedoch das Recht auf Vorlegung der Bilanz, Sitz im Aufsichtsrat und die Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung¹⁶⁾.

3. Arbeitsvertrag.

§ 279. Jeder Vertrag über irgendeine Arbeitsleistung ist ein Arbeitsvertrag, im engeren Sinne des Arbeitsrechts jedoch ist Arbeitsvertrag „ein gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag der Mitglieder der dem Arbeitsrecht unterstellten Berufsstände mit einem Arbeitgeber über die Leistung unselbständiger Arbeit gegen Entgelt“¹⁾. Während in der Vorkriegszeit Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel Einzelarbeitsverträge abschlossen, ist heute der Gesamtarbeitsvertrag üblich geworden; es werden Vereinbarungen zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat, bzw. der Belegschaft eines bestimmten Betriebs (Betriebsvereinbarung) zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden einerseits und einem oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits (Tarifvertrag) abgeschlossen. Man kann daher im Arbeitsrecht drei Formen des Vertrages unterscheiden: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung und Einzelarbeitsvertrag²⁾.

Der Tarifvertrag³⁾ ist eine Gesamtvereinbarung mit dem Zwecke, für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der beteiligten Arbeitnehmer einheitlich zu regeln und zu deren Gunsten Mindestbedingungen festzulegen. Der Tarifvertrag wird in schriftlicher Form nur zwischen tariffähigen Vertragsparteien abgeschlossen; hierzu gehören einzelne Arbeitgeber oder deren Verbände, auf der Arbeitnehmerseite nur Verbände. Vereinigungen, an denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt sind, gelten nicht als tariffähig. Am wichtigsten ist der normative Teil des Tarif-

¹⁶⁾ BRRG. § 92. — Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrats BRRG. §§ 66—77, des Arbeiter- und Angestelltenrats §§ 78—90, des Gesamtbetriebsrats § 91.

¹⁾ Vgl. Kasfel, Arbeitsrecht 1925, S. 47.

²⁾ Gegenstand des Arbeitsvertrages ist nur die unselbständige, d. h. der Direktionsbefugnis des Arbeitgebers unterstehende Arbeit, also nicht die selbständige Arbeit beim Dienstvertrag wie z. B. bei Arzt und Rechtsanwalt. Der Wertvertrag ist regelmäßig kein Arbeitsvertrag im Sinne des Arbeits-

rechts. — Literatur: Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Bd. I u. 2, 1902/1908; Dertmann, Deutsches Arbeitsvertragsrecht, Berlin 1923; Molitor, Das Wesen des Arbeitsvertrages, 1925; Kasfel, a. a. O. S. 46 ff.

³⁾ Bd. des Rats der Volksbeauftragten 23. Dez. 1918 (RGBl. 1456), abg. 31. Mai 1920 (RGBl. 1128) und 23. Jan. 1923 (RGBl. I 67). — Für die Angestellten und Arbeiter des Reichs und der Länder bestehen Tarifverträge; die Bestimmungen sind im RBefBl., für Preußen im PrBefBl. abgedruckt. — Literatur: Hueck, Das Tarif-

vertrags, die sog. Tariffassung, welche die Bedingungen für die Einzelarbeitsverträge, in erster Linie die Regelung der Löhne enthält⁴⁾. Das Wesen des normativen Teils besteht darin, daß er den einzelnen weder berechtigt, noch verpflichtet, sondern lediglich Normen, also objektives Recht für den Abschluß künftiger Arbeitsverträge enthält, soweit dieser innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrags erfolgt. Daneben pflegen Tarifverträge noch einen obligatorischen Teil⁵⁾ zu enthalten, auf Grund dessen für die Vertragsparteien unmittelbar schuldrechtliche Verpflichtungen entstehen. Vereinbarungen für längere Dauer und größere Gebiete werden vielfach in einem Rahmen- oder Manteltarif niedergelegt, der dann durch örtliche Verträge (Lohntarife) ergänzt wird.

Die bedeutsamste Wirkung⁶⁾ des Tarifvertrages liegt in seiner Unabdingbarkeit. Sie bedeutet, daß die Arbeitsverträge zwischen den Beteiligten insoweit unwirksam sind, als sie von der im Tarifvertrag vereinbarten Regelung abweichen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie im Tarifvertrag ausdrücklich zugelassen sind oder wenn im Einzelarbeitsvertrag eine Besserstellung des Arbeitnehmers gegenüber dem Tarifvertrag vereinbart worden ist; im übrigen wirkt der Tarifvertrag wie ein Gesetz, sein Inhalt ist ohne weiteres Bestandteil der Einzelarbeitsverträge. Die Unabdingbarkeit, die naturgemäß nur den normativen Teil des Tarifvertrags umfaßt, besteht für die beteiligten Personen; dazu gehören die Personen, welche Vertragsparteien oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Einzelarbeitsvertrages waren, ferner Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den Einzelarbeitsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Soll die Wirkung des Tarifvertrages über die Personen der Beteiligten hinaus erstreckt werden, so kann er auf Antrag einer Tarifpartei oder einer Berufsvereinigung, falls er für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt hat, durch die Reichsarbeitsverwaltung für allgemein verbindlich erklärt⁷⁾, in das Tarifregister eingetragen und im Reichsarbeitsblatt bekannt gemacht werden. Juristisch stellt die Allgemeinverbindlicherklärung eine Rechtsverordnung dar, welche

recht, Stuttgart 1922; Ripperhey, Beiträge zum Tarifrecht, Mannheim 1924; Kassel, a. a. O. S. 14 ff. Begründung zum Entwurf eines ArbeitstarifG. (RArbBl. 1921 S. 493).

⁴⁾ Hierzu gehört weiterhin die Regelung von Nebenvergütungen, ferner Bestimmungen über die Arbeitszeit, Überarbeit, Urlaub, Kündigungen, Art der Lohnzahlung, Erfinderschutz, Wettbewerbsverbot.

⁵⁾ Z. B. Errichtung von Schiedsstellen und Arbeitsnachweisen, ferner Bestimmungen über die Haftung für die Einhaltung des Tariffriedens.

⁶⁾ Konkurrieren mehrere Tarifverträge wegen Zugehörigkeit der Arbeitnehmer zu verschiedenen Berufen, so gibt der des engeren Berufskreises, bzw. der ihnen günstiger Tarif. — Seiner Rechtsnatur nach fällt der Tarifvertrag unter die Vereinbarungen.

— Zuwiderhandlungen gegen den obligatorischen Teil eines Tarifvertrages bezeichnet man als Tarifbruch, die Folgen sind nach bürgerlichem Recht zu beurteilen (§ 320 ff. BGB.). — Ob auch die Verhältnisse der Lehrlinge durch Tarifverträge geregelt werden können, ist streitig; soweit die Vertretungen des Handwerks eine Regelung nicht getroffen haben, wird dem aber nichts im Wege stehen.

⁷⁾ Nicht zu verwechseln mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen ist die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen (§ 282 d. B.). — Bestimmungen über die Führung des Tarifregisters 7. Mai 1919 (RArbBl. 446). Bestimmungen über die Veröffentlichung der auf die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen bezüglichen Bef. im RArbBl.

den normativen Teil des Tarifvertrags zur Rechtsnorm für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der von dem Tarifvertrag ergriffenen Berufsgruppe innerhalb des Tarifgebiets erhebt. Änderung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit erfolgt nach freiem Ermessen der Reichsarbeitsverwaltung im gleichen Verfahren.

Die Betriebsvereinbarung wird in der Form der Arbeitsordnung zur Ergänzung des Einzelarbeitsvertrages und der Dienstvorschrift zur Ordnung des Betriebes sowie in einzelnen anderen Fällen für einen bestimmten Betrieb zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung, wo eine solche fehlt, der Belegschaft abgeschlossen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Der Erlaß von Arbeitsordnungen ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben für gewerbliche Betriebe und offene Verkaufsstellen mit mindestens 20 Arbeitnehmern, ferner land- und forstwirtschaftliche Betriebe, in denen ein Betriebsrat besteht. In anderen Betrieben können freiwillig Arbeitsordnungen aufgestellt werden⁸⁾.

Der Einzelarbeitsvertrag, welcher die Rechtsbeziehungen des einzelnen Arbeitnehmers zu seinem Arbeitgeber regelt, ist grundsätzlich Gegenstand freier Übereinkunft⁹⁾, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers aber weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Abgesehen von den eben erwähnten Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen bestehen noch eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften. Der Abschluß des Vertrages erfolgt meist formlos durch Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer¹⁰⁾; einige Besonderheiten betreffen die Beschäftigung von Handarbeitern, Minderjährigen und Frauen, sowie von Schwerbeschädigten und ausländischen Arbeitern¹¹⁾. Die

8. Sept. 1920 (MArbBl. 1921 S. 9). Für Lohnstarife der Heimarbeiter erfolgt die Verbindlichkeitserklärung nach § 31 HausarbeitsG. durch die Fachauschüsse.

⁸⁾ Eine gesetzliche Regelung der Arbeitsordnung findet sich schon in der Vorkriegszeit: § 134a ff. GewD., Preuß. BergG. § 80a—i. Musterarbeitsordnung Zbl. 1920 Nr. 45. — Offene Verkaufsstellen § 139k GewD.; landwirtschaftliche Betriebe § 13 LandarbD. Die Arbeitsordnung wird gemeinsam vom Arbeitgeber und dem Betriebsrat erlassen; ihr Inhalt ist teils obligatorisch, teils fakultativ. Sie ist eine Rechtsnorm (Bestr.) — ähnlich dem normativen Teil des Tarifvertrags —, steht aber allen anderen Rechtsnormen, insbesondere Tarifverträgen, nach und kann als dispositives Recht durch Einzelarbeitsverträge ausgeschaltet werden. Ausnahme: § 134c Abs. 2 RGewD.

⁹⁾ § 105 GewD. — Arbeitsschutz § 280 d. W.

¹⁰⁾ Schriftlich muß der Lehrvertrag im Gewerbe- und Kaufmannsbetriebe abgeschlossen werden, §§ 75, 79 HGB.; §§ 126, 127d, f GewD. — Dem Arbeitgeber müssen die arbeitsrechtlichen Papiere ausgehändigt werden: von Kindern die Arbeitskarte, von Minderjährigen das Arbeitsbuch, von

Vergleuten der Abkehrschein. Ein Dienstbuch für Hausgehilfen gibt es nicht mehr, Erl. 16. April 1919 (MBl. B. 201). Der etwa gegebene Mietstaler hat für den Vertragsabschluß nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung (§ 336 BGB.).

¹¹⁾ Nach der Vorläufigen LandarbeitsD. 24. Jan. 1919 (RGrBl. 111) müssen Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abgeschlossen werden, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. — Bei Minderjährigen ist zum Vertragsabschluß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig (§§ 1643, 1822 Nr. 7 BGB.). — Beschränkung des Vertragsabschlusses bei der verheirateten Frau § 1358 BGB. — Für Schwerbeschädigte ist ein bestimmtes Anrecht auf Arbeitsstellen geschaffen, G. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Jan. 1923 (RGrBl. I 58), erg. 13. Febr. 1924 (RGrBl. I 100); Ausf. D. dazu 13. Febr. 1924 (RGrBl. I 73). Schrifttum: Mebes, SchwerbeschädigtenG., Berlin 1924. Weigert, daselbe, Berlin 1924. — Preuß. Ausf. Best. G. S. 1920 S. 399, G. S. 1921 S. 226, MBl. B. 1922 S. 415, G. S. 1922 S. 26. — Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter G. 5. Jan. 1923 (G. S. 29).

Hauptpflicht des Arbeitgebers aus dem Vertrage ist die Zahlung des Lohnes, der in Geld oder Naturalien bestehen und sich nach der Arbeitszeit (Zeitlohn) und dem Arbeitserfolge (Stfordlohn) richten oder auch in besonderen Vergütungen bestehen kann¹²). Ort und Zeit der Lohnzahlung richtet sich in der Regel nach dem Vertrage, doch hat auch hier das Gesetz einige beschränkende Vorschriften erlassen¹³). Da der Arbeitnehmer aus dem Lohn seinen Lebensunterhalt bestreiten muß, ist zur Sicherung der Lohnforderung die Pfändbarkeit des Lohnes beschränkt und Lohnabzüge nur in einigen Fällen gestattet¹⁴). Kann aus irgendwelchen Gründen die Arbeit nicht geleistet werden, so gelten die Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag. Außer der Pflicht zur Lohnzahlung liegt dem Arbeitgeber die Pflicht einer besonderen Fürsorge für den Arbeitnehmer ob¹⁵).

Befreiungsscheine 2. Juli 1924 (MBl. 721), bei Erteilung des Ausreisewisums Erl. 2. Febr. 1925 (MBl. 169), Gültigkeit Erl. 11. April 1925 (MBl. 471). Einstellung und Beschäftigung B. D. 2. Jan. 1923 (MBl. 10, MBl. 30), B. D. 2. Jan. 1924 (MBl. 37), abg. B. D. 16. März 1925 (RGBl. I 25) u. Erl. 28. März 1925 (MBl. 405). B. D. über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter 2. Jan. 1926 (RGBl. I 5), auf Grund des § 26 des Arbeitsnachweis. G. vom 22. Juli 1922 (RGBl. I 657) erlassen. Die B. D. setzt eine Genehmigungspflicht für die Einstellung in Arbeitsstellen in einem besonderen Verfahren vor den Arbeitsnachweisstellen fest. Die ausländischen Arbeiter müssen im Besitz einer ordnungsgemäßen Legitimationskarte der deutschen Arbeiterzentrale sein. Einige Sonderbestimmungen gelten für landwirtschaftliche Arbeiter. Handhabung Vf. 20. Okt. 1925 (ZMBl. 379). Inlandslegitimierung 16. Dez. 1918 (MBl. 1919 S. 69), 29. Dez. 1920 (MBl. 1921 S. 13), 25. Febr. 1921 (MBl. 74), 7. Aug. 1921 (daf. 281), 19. Dez. 1922 (daf. 1231), 13. März 1923 (daf. 302), 25. April 1923 (daf. 485), 14. Dez. 1923 (daf. 1259), 16. Dez. 1924 (daf. 1209), 9. Febr. 1925 (daf. 191), 28. Dez. 1925 (daf. 1926 S. 15). — Landarbeiter, vorl. LandarbeitsD. 24. Jan. 1919 (RGBl. 111), Vf. 30. April 1922 (ZMBl. 319), Erl. 7. Dez. 1922 (MBl. 1181), 10. Dez. 1923 (MBl. 1240). Einschränkung der Beschäftigung 2. Mai 1921 (MBl. 137). Beschäftigung 8. Sept. u. 4. Nov. 1921 (MBl. 369), 16. Dez. 1924 (MBl. 1211). Anwerbung u. Vermittlung B. D. 19. Okt. 1922 (Zbl. 1001), 27. Okt. 1922 (MBl. 1057). Legitimationsgebühren 25. Juli 1923 (MBl. 812). — Vollstreckung der Urteile 15. Jan. 1924 (RGBl. II 35). — Paßwesen § 210 b. B.

¹²) Parlöhne für gewerbliche Arbeiter, Verbot des Trucksystems §§ 115 Abs. 1 u. 117 GewD. Eine Ausnahme gilt nur für den täglichen Lebensbedarf § 115 Abs. 2 GewD. Ungültigkeit der Zahlung mit Surrogaten § 116 GewD., Forderungen aus verbotenen Kreditgeschäften § 118 GewD. — Zum Naturallohn gehört z. B. das landwirtschaftliche Deputat, die Beköstigung bei Hausgehilfen, die Werkwohnung bei Arbeitern. — Besondere Vergütungen sind z. B. Provisionen, Lantieme, Gratifikationen, Prämien, auch Kleinaktien für Arbeiter.

¹³) Lohnzahlung in Schankwirtschaften nur mit besonderer Genehmigung § 115a GewD. — Die Lohnzahlung erfolgt nach Ablauf der Arbeitszeit. Handlungsgehilfen §§ 64, 65 HGB.

¹⁴) Lohnabzüge sind mit gewissen Beschränkungen zulässig, § 117 Abs. 2 GewD.; § 119a Abs. 1 GewD.; § 134 GewD. Beschränkt ist auch die Pfändbarkeit des Lohns, G. 21. Juni 1869 (RGBl. 242), abg. G. 29. März 1897 (RGBl. 159) bez. §§ 4, 4a; G. 17. Mai 1898 (RGBl. 332) bez. § 4; B. D. 25. Juni 1919 (RGBl. 589); B. D. 23. Dez. 1921 (RGBl. 1657) bez. § 4; B. D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1186) bez. § 7; B. D. 7. Jan. 1924 (RGBl. I 25). Unpfändbar sind wöchentlich 30 M. und darüber hinaus bis zu einem Drittel des Mehrbetrages, Höchstgrenze 100 M. — Aufrechnung des Arbeitgebers gegen den Lohn (§ 394 BGB.) unzulässig, vgl. aber RGZ. Bb. 85 S. 116. Vorrecht des Lohns im Konkurs R. D. § 61 Nr. 1; bei der Zwangsversteigerung § 10 Nr. 2 ZwB. G.

¹⁵) Leben und Gesundheit des Arbeiters ist zu schützen (§ 618 Abs. 1 BGB.), andernfalls haftet der Arbeitgeber auf Schadensersatz (§§ 842—846, 618 Abs. 3 BGB.). Bei Betriebsunfällen (R. B. D. §§ 898, 903 Abs. 4) haftet die Berufsgenossenschaft. — Ein erhöhter Fürsorgeanspruch besteht bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft

Der Arbeitnehmer muß dem Arbeitgeber die vereinbarte Arbeit in Person leisten, über deren Einzelheiten Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelarbeitsvertrag, in gewissen Fällen auch der Ortsgebrauch Bestimmungen treffen¹⁶⁾. Außerdem hat er bei Ausübung der Arbeit das Interesse des Arbeitgebers zu wahren (Treupflicht)¹⁷⁾ und dessen Anordnungen im Betriebe zu folgen (Gehorsamspflicht). Verletzt er seine Pflichten, so kann der Arbeitgeber auf Erfüllung oder Schadenersatz klagen.

Abgesehen vom Tode des Arbeitnehmers oder Zeitablauf endet der Arbeitsvertrag durch Kündigung. Hierfür sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (BGB. und HGB.) und der Gewerbeordnung maßgebend; aus sozialen Gründen werden die Arbeitnehmer aber gegen Härten bei der Kündigung in einzelnen Fällen geschützt [Betriebsratsmitglieder¹⁸⁾, Schwerbeschädigte¹⁹⁾ und allgemein bei Betriebsstillegungen²⁰⁾]. Die Kündigungsfristen sind gesetzlich geregelt, eine fristlose Entlassung ist in Ausnahmefällen zulässig²¹⁾.

4. Arbeitsschutz.

§ 280. Die öffentlich-rechtliche Fürsorgetätigkeit des Staates erstreckt sich nicht allein darauf, Schäden aus dem Arbeitsverhältnis, wie bei der Sozialversicherung, zu mildern und zu heilen, sondern diese Schäden auch vorbeugend zu verhüten. Dabei gewährt der Staat den gesetzlichen Schutz in zweifacher Form, indem er den Arbeitnehmer und die Arbeit schützt. In Ausführung des verfassungsmäßigen Rechtes auf Arbeit beziehen sich die zu letzterem ergangenen Bestimmungen auf die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit (Arbeitsnachweis, Arbeitslosenschutz, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung (vgl. 10. Kapitel unter II). Solange das Arbeitsverhältnis jedoch besteht, wird der Schutz des Arbeitnehmers in dreifacher Richtung erstrebt als Vertragsschutz, als Betriebschutz und als Arbeitszeitschutz¹⁾.

(§ 618 Abs. 2 BGB.). Erkrankung § 617 BGB. — Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte RW. Art. 160.

¹⁶⁾ § 611 Abs. 1 BGB.; § 613 BGB. — Gesellen und Gehilfen § 121 GewD.

¹⁷⁾ Berrat von Geschäftsgeheimnissen G. 7. Juni 1909 (RGBl. 499) über den unlauteren Wettbewerb § 17, Schmiergeldannahme § 12, Konkurrenzverbot §§ 60, 61 HGB. Wettbewerbsverbote für gewerbliche Angestellte §§ 133f. GewD., für Handlungsgehilfen §§ 74—76 HGB.

¹⁸⁾ Vgl. § 278 d. W.

¹⁹⁾ Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nötig, G. 23. Dez. 1922, f. Ann. 11.

²⁰⁾ B. D. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 983) Art. II. betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen. In gewerblichen und Verkehrsbetrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern ist für größere Entlassungen innerhalb einer vierwöchigen Wartezeit die Zustimmung des Reg.-Präs. nötig, der auch für jene Zeit Arbeitsfreudung

(Kurzarbeit) mit Lohnfözung anordnen kann. — Häufner, Betriebsstillegung, Berlin 1926. Weigert, Betriebsstillegung und Arbeitsfreudung, Berlin 1924. Rose, Betriebsstillegungen und Betriebsbeschränkungen, Düsseldorf 1924.

²¹⁾ BGB. §§ 620ff. Gewerbliche Arbeiter, Angestellte, Handlungsgehilfen §§ 122, 133a GewD., 56 HGB. Außerordentliche Kündigung BGB. § 626 (wichtiger Grund), GewD. §§ 123, 124, 133e, d und HGB. §§ 70—72, §§ 84 ff. Betriebsräte G.

¹⁾ Den Anstoß zur Schaffung eines Jugendschutzes gab in Preußen (nach englischem Vorbild) der Kultusminister von Altenstein im Jahre 1824. Aber erst nach mannigfachen vergeblichen Versuchen erging im Jahre 1839 ein Regul. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Industriebezirke infolge der Kinderarbeit nicht mehr genügend militärtaugliche Mannschaften zu stellen ver-

Der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit dienen die Arbeitsnachweise²⁾. Während aber die nichtgewerbsmäßigen Nachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Facharbeitsnachweise) auch weiterhin bestehen bleiben, ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung nur noch bis zum 1. Januar 1931 gestattet³⁾. An deren Stelle sind öffentliche Behörden, Arbeitsnachweise, eingerichtet, denen die Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge (§ 385 d. W.) obliegt. Sie haben ferner die Aufsicht über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler zu führen, sich der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu widmen und bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge mitzuwirken⁴⁾. Die Arbeitsnachweisämter werden von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet und verwaltet; ihre Verfassung wird durch Satzung geregelt. Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis ist ein paritätisch zusammengesetzter Verwaltungsausschuß zu bilden mit einem von der Gemeinde bestellten Vorsitzenden und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Kosten der Nachweise werden zu zwei Dritteln durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu einem Drittel von den Gemeinden aufgebracht. Die Vermittlung erfolgt unentgeltlich, unparteiisch und nach der Eignung, nicht nach der Reihenfolge, zu tariflich zulässigen Bedingungen⁵⁾. Als Aufsichts- und Beschwerdestellen werden über den Arbeitsnachweisen Landesämter für Arbeitsvermittlung⁶⁾ gebildet. Zentralinstanz ist das Reichsamter für Arbeitsvermittlung (Reichsarbeitsverwaltung) unter dem Reichsarbeitsminister, das die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes führt, den Arbeitsmarkt beobachtet, Angebot und Nachfrage ausgleicht, Grundsätze für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung aufstellt, die Ausländerbeschäftigung regelt und die seemännischen Feuerstellen beaufsichtigt⁷⁾.

Der Arbeitsvertragschutz liegt teilweise auf privat-rechtlichem, teilweise auf öffentlich-rechtlichem Gebiet. Sein Hauptzweck ist, dem Arbeitnehmer Klarheit über die Arbeitsbedingungen zu verschaffen und diese in sicherer Weise festzulegen. Hierzu hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Arbeitsordnung im Betriebe aus-

machten und auch der Schulbesuch unter der Fabrikarbeit sehr litt. 1853 wurde eine fakultative Fabrikaufsicht eingeführt. Die preuß. GewD. von 1845 enthielt bereits Bestimmungen über Betriebsschutz, aber erst die GewD. von 1869 und die später ergangenen Novellen bauten den Arbeiterschutz wirksam aus.

²⁾ ArbD. 9. Dez. 1918 (RGBl. 1421). ReichsarbeitsnachweisG. (RNöG.) 22. Juli 1922 (RGBl. I 657), abg. 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1065), 13. Febr. 1924 (RGBl. I 121); AusfBef. 2. Nov. 1922 (SMBl. 237), abg. Erl. 27. Juli 1925 (SMBl. 202). — Literatur: Raskel-Schupp, Kommentar zum ArbeitsnachweisG., Berlin 1922. Weigert, ArbeitsnachweisG., Berlin 1922. Böhm-Eichelsbacher, ArbeitsnachweisG., Beck, München 1924.

³⁾ Gewerbsmäßige Stellenvermittlung G. 2. Juni 1910 (RGBl. 860) § 314 Anm. 22 d. W. Vgl. §§ 44—48 RNöG.

⁴⁾ RNöG. § 2. Erl. 15. Mai 1923 (SMBl.

181), betr. Regelung der Berufsberatung u. Lehrstellenvermittlung. WD. 16. Febr. 1924 (RGBl. I 127) produkt. Erwerbslosenfürsorge. — Die Dienstaufsicht wird durch die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung geführt. — Vermittlung entlassener Strafgefangener Erl. 7. Febr. 1924 (SMBl. 65). Seemännische Feuerstellen WD. 8. Nov. 1924 (RGBl. I 739), § 47 RNöG.

⁵⁾ Errichtung RNöG. § 4, Satzung § 5, Verwaltung § 6, Verwaltungsausschuß §§ 7 bis 13, Haushalt § 14. Fachabteilungen §§ 32 bis 38. Vermittlungstätigkeit §§ 39—43. Weichwerdeverfahren §§ 50ff. — Kosten für Arbeitsnachweisämter WD. 16. Febr. 1924 (RGBl. I 127), 23. Juli 1924 (RGBl. I 675).

⁶⁾ RNöG. §§ 15—25.

⁷⁾ WD. 5. Mai 1920 (RGBl. 876), abg. 30. Sept. 1922 (RGBl. I 759). RNöG. §§ 26 bis 31. — Oberste Landesbehörde in Preußen ist der Minister für Handel und Gewerbe; Landesamt AusfBef. 24., 28., 31. März 1923 (SMBl. 159).

zuhängen, sie dem Arbeitnehmer auszuhändigen und für eine ordnungsmäßige Ausstellung und Aushändigung der arbeitsrechtlichen Papiere zu sorgen. Andere Vorschriften dienen dem Lohnschutz⁸⁾.

Der Zweck des Betriebsschutzes ist die möglichste Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers und die Wahrung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe⁹⁾.

⁸⁾ Arbeitsvertrag § 279 d. W. Arbeitsrechtliche Papiere § 279 Anm. 10 d. W. In gewerblichen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern ist dem Arbeiter bei der Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohnkarte, Lohnbuch) auszuhändigen § 134 Abs. 2 GewD. Für bestimmte Gewerbe kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben §§ 114a—e GewD. Lohnzahlung § 279 d. W.

⁹⁾ Allgemeine Schutzvorschriften §§ 618, 619 BGB., für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge §§ 62, Abs. 2, 76 §WB. — Schutzvorschriften für gewerbliche Betriebe §§ 120a—e GewD., für offene Verkaufsstellen §§ 139g, 139h GewD. (ausgenommen Apotheken § 154 Abs. 1 Z. 1). § 120a GewD. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren; § 120b GewD. Wahrung von Anstand u. Sitte; § 120c GewD. Schutz der jugendlichen Arbeiter; § 120d Vf. der Polizeibehörden zum Schutze der Arbeiter; § 120e GewD. Anordnungen der Reichs- u. Landesbehörden. Auf Grund dieser Vorschrift sind zahlreiche Anordnungen im Reich und in Preußen ergangen, die der Unfallverhütung, der Gewerbehygiene und Gewerbemoral dienen (vgl. hierzu Landmann, Kommentar zur GewD., München 1925). Die wichtigsten sind:

a) 6. Mai 1908 (RGBl. 172), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen;

b) 16. Mai 1907 (RGBl. 233), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, nebst Erl. 26. Juni 1907 (SMBl. 242);

c) 2. Febr. 1921 (RGBl. 142) über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen, nebst Erl. 17. März 1921 (SMBl. 79);

d) 27. Jan. 1920 (RGBl. 109), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen, nebst Erl. 9. April 1921 (SMBl. 243);

e) 16. Juni 1905 (RGBl. 545), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Blei-

hütten, nebst Erl. 10. Juli 1905 (SMBl. 219);

f) 31. Juli 1897 (RGBl. 614), abg. durch Bef. 5. Juli 1907 (RGBl. 405) und 22. Dez. 1908 (RGBl. 654), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien;

g) 8. Dez. 1909 (RGBl. 969), betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. S. dazu Erl. 17. März 1903 (SMBl. 93) und 18. Dez. 1909 (SMBl. 551);

h) 27. Juni 1905 (RGBl. 555), betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackierarbeiten ausgeführt werden, nebst Erl. 15. Juli 1905 (SMBl. 232);

i) 30. Jan. 1903 (RGBl. 3), betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeffern, Explosivstoffen u. dgl., nebst Erl. 1. Febr. 1903 (SMBl. 47);

k) 28. Juni 1920 (RGBl. 1357) zum Schutze der Pressluftarbeiter;

l) 22. Okt. 1902 (RGBl. 269), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Koffhaarspinnereien, Haar- und Bürstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, nebst Ausf. Entw. 16. Juni 1899 (SMBl. 115), abg. durch Erl. 15. Jan. 1901 (SMBl. 69);

m) 31. Mai 1909 (RGBl. 471), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), abg. durch Bef. 20. Nov. 1911 (RGBl. 955), nebst Erl. 18. Juni 1909 (SMBl. 284);

n) 3. Juli 1909 (RGBl. 543), betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird, abg. durch Bef. 23. Dez. 1911 (RGBl. 1153);

o) 1. März 1902 (RGBl. 59), betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiswaren, nebst Erl. 2. Febr. 1921 (SMBl. 48);

p) 25. Nov. 1909 (RGBl. 968), betr. die

Der Arbeitszeitschutz enthält die Vorschriften für die Art und Dauer der Arbeitszeit und ihre Unterbrechung. Normalarbeitstag ist der Achtstundentag. Eine Erhöhung des Normalarbeitstages bis auf zehn Stunden ist zulässig durch

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Sichorie dienen, nebst Erl. 2. Dez. 1909 (SMBl. 534);

q) 17. Febr. 1907 (RGBl. 34), betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen;

r) 13. Dez. 1912 (RGBl. 564), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, abg. durch B.D. 21. Febr. 1923 (RGBl. I 161) nebst Erl. 23. Dez. 1912 (SMBl. 1913 S. 5);

s) 24. Nov. 1911 (RGBl. 958), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseenzuckerungsanstalten;

t) 8. Dez. 1913 (RGBl. 777) über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und in Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen.

Außerdem kommen noch folgende Erl. in Betracht:

Erl., betr. Berufskrankheiten der Petroleumarbeiter vom 3. Febr. 1905 (SMBl. 36);

Erl., betr. die Betriebe zur Verarbeitung von Flach, Hanf, Jute, Wolle und Baumwolle, vom 25. Mai 1904 (SMBl. 247) und 25. April 1906 (III, 3169);

Erl., betr. das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den über den Ziegelöfen belegenen Trockenräumen, vom 5. Dez. 1903 (SMBl. 406), 26. April 1906 (III. 3231) und 21. Mai 1908 (III. 4257);

Erl., betr. Entwurf einer P.B. über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 10. Okt. 1906 (SMBl. 368);

Erl. des Hand.-Min., betr. Superphosphatfabriken, vom 23. Nov. 1906 (III. 8397);

Erl., des Hand.-Min., betr. Gesundheitsbeschädigungen der Färber und Walker in Tuchfabriken, vom 26. Nov. 1906 (III. 8401);

Erl., betr. Merkblatt für Feilenhauer, vom 11. April 1907 (SMBl. 119);

Erl. betr. Merkblatt für Arbeiter in Chromgerbereibetrieben, vom 17. April 1907 (SMBl. 120);

Erl., betr. Schleifer-Merkblatt, vom 17. April 1907 (SMBl. 122);

Erl., betr. tragbare elektrische Handlampen, vom 14. April 1907 (SMBl. 125);

Erl., betr. Stapelung von Rohzuckerfäden, vom 19. April 1907 (SMBl. 147);

Erl., betr. den Innenanstrich der Dampfessel mit Benzol enthaltenden Teerpräparaten, vom 17. Jan. 1906 (SMBl. 77), oder mit Dermatin, Erl. 7. Aug. 1907 (SMBl. 316), oder mit Eiderovsthen, Erl. 29. Dez. 1913 (SMBl. 1914 S. 2);

Erl. und P.B., betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten, vom 17. Juli 1907 (SMBl. 1908 S. 64), 22. März und 14. Okt. 1910 (SMBl. 137, 532), 19. Aug. 1911 (SMBl. 395), 28. Aug. 1912 (SMBl. 470), 4. Juli 1913 (SMBl. 564) und 5. Nov. 1919 (SMBl. 318);

Erl. des Hand.-Min., betr. Anetmaschinen in Zelluloidfabriken, vom 25. März und 25. Nov. 1907 — III. 1654, 8873;

Erl. nebst Grundrissen, betr. die Herstellung, Lagerung und fabrikatorische Verwendung von Methylläther (Schwefeläther), vom 24. März 1908 (SMBl. 120);

Erl., betr. P.B. über Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektrischer Straßenanlagen, vom 25. März 1908 (SMBl. 122);

Erl., betr. Bleivergiftungen in Stranfenknüpfereien, vom 30. März 1908 (SMBl. 146);

Erl., betr. Verwendung von Häutefleisch, vom 27. April 1908 (SMBl. 177);

Erl., des Hand.-Min., betr. Explosion in der Denitrierung einer Dynamitfabrik, vom 2. Juli 1908 — III. 4471 —.

Erl., betr. Benzinextraktionsanlagen, v. 5. Jan. 1909 (SMBl. 16);

Erl., betr. Lieferungsbestimmungen für Gußeisen, vom 14. Aug. 1909 (SMBl. 362);

Erl., betr. Dampfdestillierapparate, vom 14. Jan. 1910 (SMBl. 44);

Erl. nebst Grundrissen, betr. Herstellung Lagerung und fabrikatorische Verwendung von Schwefelkohlenstoff, vom 23. Febr. 1910 (SMBl. 71);

Erl., betr. Arbeiterschutzbestimmungen für Kunststeinhauer, vom 7. Mai 1910 (SMBl. 181);

Erl., betr. Zelluloidlager und Zelluloidwaren, vom 7. und 28. Mai 1910 (SMBl. 182, 215), abg. durch Erl. 11. Dez. 1911 (SMBl. 1912 S. 4), sowie Erl. betr. Grundrisse für die gewerbepolizeiliche Überwachung der Anlagen, in denen Zelluloidfilme angefertigt, bearbeitet, geprüft, ausgebeßert,

behördliche Anordnung, durch Vereinbarung im Tarifvertrag und für dreißig Mehrarbeitstage und in Notfällen durch einseitige Bestimmung des Arbeitgebers. In dringenden Fällen des Gemeinwohls und bei Notstandsarbeiten kann sogar

vertrieben und vorgeführt werden und Grundsätze für die Anforderungen an Lageräume für Zelluloidfilme, vom 24. April 1920 (HMBl. 117) nebst Erl. 16. Sept. 1921 (HMBl. 229);

Erl., betr. Einrichtung von Leuchtgasanlagen, vom 21. Sept. 1910 (HMBl. 510);

Erl., betr. Bettfedernreinigungsmaschinen, vom 19. Jan. 1911 (HMBl. 34);

Erl., betr. Einrichtung und Betrieb der Metallbeizer (Metallbrenner), vom 8. Febr. 1911 (HMBl. 50); abg. durch Erl. 3. Juli 1914 (HMBl. 415);

Erl., betr. Verkehr mit Ferrosilizium, vom 9. Dez. 1910 (HMBl. 576);

Erl., betr. Krankheiten der Arbeiter in Tischlereien und Sägewerken, vom 21. Juni 1911 (HMBl. 257);

Vorschriften über Anlegung und Betrieb von Fabriken zur Herstellung von Ammoniumsulfatprengstoffen, vom 4. Aug. 1911 (HMBl. 316);

Grundzüge für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen gesundheits-schädliche Nitro- und Amidverbindungen hergestellt oder in größeren Mengen wiedergewonnen werden, vom 21. Okt. 1911 (HMBl. 404), sowie Erl., betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Nitroverbindungen, vom 3. Nov. 1914 (HMBl. 530);

Erl., betr. Einrichtung und Betrieb gewerblicher Küchen, 31. Jan. 1913 (HMBl. 72)

Erl., betr. Arbeitszeit im Fleischerge-
werbe, vom 28. April 1913 (HMBl. 378);

Erl., betr. Merkblatt für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen, vom 22. Juli 1914 (HMBl. 434);

Erl. d. Hand.=Min., betr. Explosionen bei Herstellung von Amorcoebogen, vom 31. Juli 1914 — III. 5966 —;

Erl., betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in chemischen Fabriken, vom 20. März 1918 (HMBl. 134);

Erl., betr. ärztliche Merkblätter über Blei- und andere berufliche Vergiftungen, vom 27. Mai 1919 (HMBl. 188);

Erl., betr. Einrichtung und Betrieb von Trocknerien landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vom 24. Juli 1919 (HMBl. 224);

Erl., betr. Gesundheitsgefährdungen bei Verwendung von Quecksilberlot, vom 12. Sept. 1919 (HMBl. 273);

Erl., betr. Hautkrebskrankungen der

Steinkohlenbrüfettarbeiter, vom 17. Sept. 1919 (HMBl. 273);

Erl., betr. Schutz der Arbeiter gegen die Wirkungen des Kalkstickstoffes, vom 29. Aug. 1921 (HMBl. 218);

Erl., betr. Abänderung der Dampfkessel-
feuerungsanlagen, vom 28. Febr. 1922 (HMBl. 57);

Erl., betr. Sicherheitsmaßnahmen bei Anwendung des Kalkhydratverfahrens, vom 5. Jan. 1923 (HMBl. 56);

Erl., nebst P.B., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen, vom 14. März 1913 (HMBl. 148), erg. durch Erl. 9. April und 13. Mai 1913 (HMBl. 294, 362) und 2. Mai 1914 (HMBl. 222);

DampfpaßB.D. 5. März 1913 (HMBl. 132);

Erl. betr. Gesundheitsschutz der Arbeiter in Knallqued Silberbetrieben, vom 29. Aug. 1921 (HMBl. 218);

Erl., betr. Schutzpockenimpfung der Arbeiter in Lumpenlagerräumen, vom 19. März 1909 (HMBl. 668); nebst Erl. d. Hand.=Min. 25. Sept. 1908 — III. 7564;

Erl., betr. Milzbrandfälle unter Menschen, vom 29. Juli 1914 — III. 4860 — nebst Erl. 20. Dez. 1910 (HMBl. 1911 S.11);

Erl., betr. den Verkehr mit Mineralölen, vom 3. Juni 1913 (HMBl. 108);

Erl., betr. Schmitzschleiben, vom 1. Sept. 1897 (HMBl. 1906 S. 449), abg. durch 8. Okt. 1909 (HMBl. 446);

Erl., betr. Sauggas-Kraftanlagen, vom 5. Jan. 1912 (HMBl. 14);

P.B., betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. Sept. 1905 (HMBl. 282);

Erl., betr. gesundheits-schädliche Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases, vom 5. Jan. 1912 (HMBl. 14);

B.D. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glas-schleifereien, Glasbeizereien und Sandbläsereien vom 4. März 1926 (HMBl. 157);

Vgl. a. AusfAnwGewD. Ziff. 201, 202. Strafvorschriften in § 146 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 und in § 147 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 4. Ausnahmen von den Schutzvorschriften sind in § 154 GewD. aufgeführt (Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Arbeiter in Apotheken, in Heilanstalten und Gesehungsheimen, bei Musikaufführungen, Schaustellungen, thea-

über zehn Stunden hinausgegangen werden. Eine Verkürzung der Arbeitszeit kann die Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats für gesundheitsgefährliche Betriebe anordnen. Beginn und Ende der Arbeit sowie deren Unterbrechung wird durch die Arbeitsordnung festgelegt. Sonntagsarbeit ist in allen Betrieben verboten, jedoch bestehen für gewisse Gewerbe (Gastwirtschaften, Verkehrsgewerbe) Ausnahmen. Die Dauer der Ruhezeit ist für Bäckereien und Konditoreien und für alle Arbeitnehmer in öffentlichen Verkaufsstellen besonders geregelt¹⁰⁾.

Die Beaufsichtigung aller zum Schutz der Arbeitnehmer angeordneten Bestimmungen liegt den Gewerbeaufsichtsbeamten¹¹⁾ und den ordentlichen Polizeibehörden ob. Zur Überwachung der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind technische Aufsichtsbeamte angestellt¹²⁾. Schließlich wirken bei der Durchführung des Arbeiterschutzes auch die Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte mit¹³⁾. Mittel zur Durchsetzung des Arbeiterschutzes sind die polizeilichen Zwangsmittel und die Bestrafung des Arbeitgebers mittels polizeilicher Strafverfügung.

tralischen Vorstellungen, sonstigen Lustbarkeiten und Arbeiter in Gärtnereien, im Gast- und Schankwirtschafts- und im Verkehrsgewerbe.

¹⁰⁾ Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. Nov. 1918 (RGBl. 1334), erg. 17. Dez. 1918 (RGBl. 1436), abg. B.D. über die Arbeitszeit vom 21. Dez. 1923 (RGBl. I 1249). Ausf. Best. 17. April 1924 (RGBl. I 416). — B.D. über die Arbeitszeit in Koffereien und Hochofenwerken vom 20. Jan. 1925 (RGBl. I 5). B.D. über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I 66). B.D. über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. Dez. 1918 (RGBl. 1329), die das Nachtarbeitsverbot festlegt. Öffentliche Verkaufsstellen dürfen von 7—7 Uhr offengehalten werden. Ausnahmen können für Lebensmittelgeschäfte von der Polizeibehörde oder vom Reg.-Präs. festgesetzt werden, § 9 B.D. über die Regelung der Arbeitszeit für Angestellte vom 18. März 1919 (RGBl. 315); diese B.D. ist ebenfalls durch ArbeitszeitB.D. vom 21. Dez. 1923 abgeändert. §§ 139c, 139d Gew.D. Ruhezeit und Mittagspause in offenen Verkaufsstellen. — § 120f. Gew.D. Beschränkung der täglichen Arbeitszeit in gesundheitsgefährdenden Betrieben (Sanitärer Maximalarbeitsstag). Arbeitszeit im Bergbau § 324 d. W. Besondere Vorschriften gelten nach der vorl. LandarbeitsD. 24. Jan. 1919 (RGBl. 111) bezüglich der Arbeitszeit für Landarbeiter (§ 3), hier nach beträgt die Arbeitszeit für je vier Monate höchstens acht, zehn und elf Stunden;

überstunden sind besonders zu vergüten. Für Hausgehilfen und Apothergehilfen besteht kein Arbeitszeitschutz. Sonderschutz für Frauen und Jugendliche § 281 d. W. — Sonntagsruhe RB. Art. 139, Gew.D. §§ 105a—i; Ausf. Anv. Ziff. 141—180; § 105a Arbeiten an Sonn- und Festtagen, § 105b Sonntagsruhe, § 105c—f Ausnahmen, § 105g Ausdehnung auf andere Gewerbe, § 105h Sonntagsruhe nach Landesrecht, § 105i ausgenommene Gewerbe. Durch B.D. 5. Febr. 1919 (RGBl. 176) ist die Sonntagsruhe auf weitere Gewerbe ausgedehnt (Versicherungsunternehmer, -agenten, Sparkassen; Apotheken). Erl. 29. Juni 1925 (SMBl. 152). Bef. betr. Ausnahmen vom dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb vom 5. Febr. 1895 (RGBl. 12), abg. Bef. 25. Okt. 1895 (RGBl. 448), 20. April 1896 (RGBl. 104), 14. Juli 1896 (RGBl. 191), 27. Nov. 1896 (RGBl. 744), 16. Okt. 1897 (RGBl. 773), 3. Nov. 1898 (RGBl. 1185), 26. April 1899 (RGBl. 271), 15. Juli 1899 (RGBl. 373), 23. Mai 1906 (RGBl. 475), 25. Juni 1914 (RGBl. 234); Erläuterungen WBl. 1895 S. 58; Ausf. Anv. Gew.D. Ziff. 155 bis 157. — Erl. betr. Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe vom 26. Nov. 1924 (SMBl. 326). Bahnhofsbuchhandel Erl. 10. Nov. 1919 (SMBl. 332). Strafen Gew.D. § 146a.

¹¹⁾ § 312 d. W.

¹²⁾ § 394 d. W.

¹³⁾ § 278 d. W.

5. Sonderrechtliche Vorschriften.

§ 281. Für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern bestehen aus besonderen Gründen, die in der Eigenart ihres Berufs liegen, Sondervorschriften, für andere ist ein erhöhter Schutz eingeführt. Zu diesen Gruppen gehören die Bergarbeiter¹⁾, die Landarbeiter²⁾, die Hausarbeiter³⁾, die Schiffsmannschaften⁴⁾, das Reichsbahnpersonal⁵⁾, insbesondere aber die Minderjährigen und Frauen.

Kinder⁶⁾ dürfen in gewerblichen Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern (Fabriken) und besonders gefährlichen Betrieben überhaupt nicht beschäftigt werden. Ferner hat das Gesetz als Mindestgrenze für die Beschäftigung von eigenen Kindern das Alter von 10, bei fremden von 12 Jahren festgesetzt. Im Alter bis zu 14 Jahren darf die Beschäftigungsdauer sechs Stunden und im Alter von 14 bis 16 Jahren acht Stunden täglich nicht überschreiten. Daneben sind regelmäßige Pausen vorgeschrieben. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung ausgeschlossen. Kinder erhalten von der Ortspolizeibehörde für ihre gewerbliche Tätigkeit eine Arbeitskarte, sonstige Minderjährige ein Arbeitsbuch ausgestellt⁷⁾. Jugendliche über 14 Jahre müssen die Fortbildungsschule (§ 312 b. W.) besuchen⁸⁾. Besondere Bestimmungen regeln die Anleitungs- und Ausbildungsbefugnis der Arbeitgeber gegenüber Jugendlichen⁹⁾.

Der Schutz, welcher den Minderjährigen gewährt wird, kommt in gleicher Weise jugendlichen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern zufluten. Letzteren wird aber mit Rücksicht auf ihre Körperbeschaffenheit und ihre häuslichen Pflichten ein weitergehender Schutz gewährt, der gleichmäßig Verheiratete und Unverheiratete betrifft. In gewissen Betrieben ist Beschäftigung von weiblichen Personen gänzlich verboten; Nachtarbeit ist für sie untersagt¹⁰⁾. Für die Arbeitszeit gelten außerdem gewisse Einschränkungen. Ein besonderer Schutz ist für werdende Mütter und Wöchnerinnen eingeführt.

Eine gesonderte Regelung hat der Schutz der Hausarbeiter erfahren. Für

1) § 324 b. W.

2) § 279 Abs. 11, Arbeitszeit § 280 b. W.

3) S. Abs. 4 b. Abschn.

4) SeemannsD. 2. Juni 1902 (RGBl. 175), G. 23. März 1903 (RGBl. 57), 22. Mai 1904 (RGBl. 167). — Binnen-schiffahrtsG. 20. Mai 1898 (RGBl. 868), 21. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I S. 1), Art. IV, VI—VIII. WD. 8. März, 23. Juli, 13. Dez. 1923 (RGBl. I 164, 745, 1187). — G. über die privatrechtlichen Verhältnisse der Flöße-rei vom 15. Juni 1895 (RGBl. 343), 21. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I S. 1), Art. IV, VI bis VIII. —

5) PersonalD. der deutschen Reichsbahn-gesellschaft vom 10. Dez. 1924 (RMBl. 1925 S. 98). ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 272) §§ 5, 16, 19, 20, 21—26, 43. Ge-sellschaftsstatung der deutschen Reichsbahn-gesellschaft § 15. Reichsbahn-PersonalG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 287).

6) Kinder sind Minderjährige unter

13 Jahren oder noch schulpflichtig, Jugend-liche solche zwischen 14—16 Jahren.

7) G. betr. Kinderarbeit in gewerb-lichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. 113): I. Einleitende Bestimmungen, II. Be-schäftigung fremder Kinder, III. Beschäfti-gung eigener Kinder, IV. Gemeinsame Be-stimmungen, V. Strafs-, VI. Schlußbestim-mungen. Literatur: Wender, Der Schutz der erwerblich tätigen Kinder und jugendlichen Arbeiter, Berlin 1921.

8) § 120c GewD. Schutz der jugendlichen Arbeiter hinsichtlich ihrer Gesundheit und Sittlichkeit. — § 120 GewD. Fortbildungs-schulbesuch § 312 b. W.

9) GewD. § 106 (Folgen des Ehrver-lustes für Arbeitgeber), § 127 (Pflichten des Lehrherrn), § 128 (Maßnahmen gegen die Lehrlingszüchtereier), § 129 (Anleitung von Lehrlingen im Handwerk).

10) GewD. § 137.

diese sind bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, der Schwierigkeit der Überwachung und dem Bedenken gegen ein zu weitgehendes Eingreifen in das Familienleben nur allgemeine Grundsätze aufgestellt¹¹⁾. Die Regelung bezweckt den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schutz und gilt für Werkstätten, in denen nur Familienangehörige oder nur solche Personen beschäftigt werden, die nicht von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber abhängig sind. Die Hausarbeiter stellen außerhalb fremder Arbeitsstätte Waren her, die ihnen ein Kaufmann (Verleger), zu einem vereinbarten Stückpreis abnimmt, ohne daß sie ihm durch einen Arbeitsvertrag zur Arbeit verpflichtet sind. Zur Verhütung der Lohnrückerei sind an der Arbeitsausgabestelle Lohn tafeln auszuhängen und Lohnbücher an die Hausarbeiter auszuhändigen, über die ein Verzeichnis zu führen ist. Mindestlöhne sichern Fachauschüsse¹²⁾ für die einzelnen Gewerbezweige, die auch über die Lohnhöhe ein Schlichtungsverfahren einleiten, Tarifverträge für allgemein verbindlich erklären und in dringenden Fällen Mindestlöhne selbständig festsetzen können.

6. Arbeitsstreitigkeiten.

§ 282. Arbeitsstreitigkeiten entstehen entweder zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus einem bestehenden Einzelarbeitsverhältnis, dann wird der entstandene Rechtsstreit durch die Arbeitsgerichte entschieden, — oder sie entstehen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerchaft, dann handelt es sich um die Schaffung einer neuen Rechtslage; es liegt ein Interessenstreit vor, der im Schlichtungsverfahren entschieden wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, Gesamtsstreitigkeiten nicht auf friedlichem Wege, sondern durch den Arbeitskampf zur Entscheidung zu bringen, dessen Hauptmittel Streik, Aussperrung und Boykott sind¹⁾.

¹¹⁾ HausarbeitsG. 27. Juni 1923 (RGBl. I 472, 730). — Das frühere HausarbeitsG. 20. Dez. 1911 (RGBl. 976) wurde durch das HeimarbeiterlohnG. 27. Juni 1923 (RGBl. I 467) ergänzt, das unter gewissen Voraussetzungen den Fachauschüssen die Befugnis gibt, Tarifverträge als gemeinverbindlich zu genehmigen und Mindestentgelte für Facharbeiter festzusetzen. Ausl. Anw. Erl. 16. März 1912, 14. Juli 1914, 27. Dez. 1923 (HMBl. 94, 435; 1924 S. 25). — Schrifttum: Rohmer, HausarbeitsG., Berlin 1924; Meltschach, HeimarbeiterlohnG., Berlin 1925; Rohde, HausarbeitsG., Berlin 1925. — Die Haus- oder Heimarbeiter bilden eine „Zwischenstufe zwischen den unselbständig und für fremde Rechnung tätigen Arbeitern und den selbständig und für eigene Rechnung tätigen Unternehmern, indem sie zwar selbständig, aber für fremde Rechnung arbeiten, während sie wirtschaftlich den Arbeitern nahezu gleichstehen und daher von der Gesetzgebung regelmäßig als Arbeitnehmer behandelt werden“ (Kasfel, Arbeitsrecht,

1925 S. 35). Daß ihre Arbeit außerhalb der Fabrik zu Hause stattfindet, ist zwar ein äußeres Kennzeichen, nicht aber ein Wesensmerkmal der Hausarbeiter.

¹²⁾ Fachauschüsse HausarbeitsG. § 19ff. § 278 Anm. 3 d. W.

¹⁾ Das Ziel des Arbeitskampfes ist die günstigere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. — Beim Streik (gemeinliche Arbeitsniederlegung) unterscheidet man den organisierten (von Gewerkschaften geleiteten Streik, den wilden Streik (ohne Streikleitung), den Teilstreik, Vollstreik, Generalstreik, den Sympathiestreik (Anschluß von Arbeitnehmerchaften anderer Betriebe), den politischen und den Demonstrationstreik. — Passive Resistenz ist als gewerkschaftliches Kampfmittel nicht anerkannt. — Streikfreiheit ist durch § 152 GewD. gewährt. Das Streikpostenstehen ist kein Delikt, wohl aber können strafbare Handlungen (Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung, Erpressung, Sachbeschädigung) als unerlaubte Mit-

Das Schlichtungsverfahren²⁾ hat den Zweck, bei Gesamtsreitigkeiten eine Gesamtvereinbarung, d. h. einen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen herbeizuführen. Die Schlichtungstätigkeit ist nicht Rechtsprechung, sondern Verwaltung, welche in einem formell fest umschriebenen Verfahren erfolgt. Die Schlichtungsstellen sind entweder im Tarifvertrag vereinbart, der auch ihre Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt, oder es sind gesetzliche Schlichtungsbehörden, zu denen die Schlichtungsausschüsse, die Schlichter und der Reichsarbeitsminister³⁾ gehören; letzterem liegt jedoch nur die Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen des Schlichters, nicht aber die Schlichtung selbst ob. Die Schlichtungsausschüsse, als Landesbehörden für bestimmte Bezirke errichtet und in Preußen dem Handelsminister unterstellt, bestehen aus dem unparteiischen Vorsitzenden und der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und entscheiden in der mit fünf Mitgliedern besetzten Schlichtungskammer. Der Schlichter, eine Reichsbehörde, wird vom Reichsarbeitsminister für größere Wirtschaftsbezirke ständig oder von Fall zu Fall bestellt und verhandelt in allen Gesamtsreitigkeiten, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind, zunächst allein und, wenn ihm die Einigung nicht gelingt, als Vorsitzender der mit je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzten Schlichterkammer. Als ständiger Schlichter ist er auch für Verbindlichkeitsklärungen von Schiedssprüchen zuständig.

Das Schlichtungsverfahren⁴⁾, auf Antrag oder im öffentlichen Interesse von Amts wegen eingeleitet, bezweckt die Herbeiführung einer Einigung zwischen den Parteien. Es findet zunächst ein Vorverfahren vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder auch dem Schlichter allein in nicht öffentlicher Verhand-

tel vorkommen, auch Verletzungen bürgerlich-rechtlicher Vorschriften (§§ 823 Abs. 2, 826 BGB.). Für die Haftung kommt § 830, auch § 831 BGB. in Frage. — Kampfmittel der Arbeitgeber ist die Aussperrung (Entlassung einer größeren Arbeiterzahl). Boykott ist die planmäßige Aussperrung eines Dritten. Verwerfliche Boykottmittel sind verboten, §§ 111 Abs. 3, 113 Abs. 3 GewD. — In lebenswichtigen Betrieben, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Aussperrungen und Streiks erst drei Tage nach dem verkündeten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses zulässig, auch der Boykott ist hier eingeschränkt, WD. 10. Nov. 1920 (RGBl. 1865).

²⁾ Bereits in den alten Zünften wurden zur Schlichtung von Streitigkeiten Organe gebildet. Die Anfänge des neueren Schlichtungswesens sind in England zu suchen, in Deutschland wurde die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zunächst Innungsschiedsgerichten, Gewerbe- und Kaufmannsgerichten übertragen. Das HilfsdienstpflichtG. führte 1916 Schlichtungsausschüsse ein. — WD. über das Schlichtungswesen vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1043) Art. I Schlicht-

tung; Art. II Entlastung der Schlichtungsausschüsse; Art. III Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. AusfWD. 10. Dez. 1923 (RGBl. I 1191), Einrichtung der Arbeitsgerichte §§ 1, 2, Verfahren §§ 3—5. Zweite AusfWD. 29. Dez. 1923 (RGBl. 1924 I S. 9). Einrichtung der Schlichtungsbehörden §§ 1—8; Verfahren vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, dem Schlichter und der Schlichtungskammer §§ 9—22; Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen §§ 23—25; Befugnisse der obersten Landesbehörden §§ 26. — Erl. betr. Neuregelung des Schlichtungswesens vom 15. Jan. 1924 (HMBl. 43). Mitwirkung von Gewerkschaftsbeamten Erl. 28. Mai 1923 (HMBl. 199). Beitreibung von Ordnungstrafen WD. 28. Jan. 1924 (HMBl. 54). Oberste Landesbehörde Erl. 16. Jan. u. 22. März 1919 (HMBl. 27, 118). — Schrifttum: Derfch, Die neue SchlichtungsD. nebst arbeitsgerichtlichem Verfahren, Mannheim 1924; Pic-Weigert, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Berlin 1924; Wölbling, SchlichtungsWD., Berlin 1924.

³⁾ Arbeitsbehörden § 277 Anm. 13 d. B.

⁴⁾ Vgl. Anm. 2.

lung statt. Ist in diesem der Versuch einer Einigung gescheitert, so schließt sich das mündliche und öffentliche Hauptverfahren vor der Kammer des Schlichtungsausschusses oder des Schlichters an. Kommt auch hier keine Einigung durch Abschluß einer Gesamtvereinbarung zustande, so gibt die Kammer einen schriftlichen unverbindlichen Schiedsspruch ab, der zunächst lediglich die Bedeutung des Vorschlags einer Gesamtvereinbarung hat. Dieser wird aber, sofern ihn nicht ausnahmsweise das Gesetz (§§ 75, 80 Betriebsrätegesetz) für verbindlich erklärt, bindend für die Parteien, wenn sie ihn nachträglich ausdrücklich annehmen oder die behördliche Verbindlichkeitserklärung erfolgt. Dies geschieht auf Antrag oder von Amts wegen, wenn die in dem Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist, durch den Schlichter oder den Reichsarbeitsminister. Die Verbindlichkeitserklärung ersezt als staatlicher Verwaltungsakt die Annahme des Schiedsspruches⁵⁾.

Solange die in Aussicht stehenden allgemeinen Arbeitsgerichte noch nicht errichtet sind, befassen sich vier verschiedene Arten von Gerichten mit der Entscheidung von Einzelstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Die ordentlichen Zivilgerichte sind für derartige Streitigkeiten zuständig, soweit nicht besondere Gerichte, nämlich Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und die sog. vorläufigen Arbeitsgerichte in Frage kommen⁶⁾. Statt der Gewerbegerichte können für Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gehilfen und Gesellen — nicht auch mit ihren Lehrlingen — Innungsschiedsgerichte zuständig sein. Als vorläufige Arbeitsgerichte⁷⁾ gelten die Kaufmanns- und Gewerbegerichte für den Bereich ihres Bezirks. Wo solche nicht bestehen, werden bei den Schlichtungsausschüssen arbeitsgerichtliche Spruchkammern gebildet, die zumeist den bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, in Einzelfällen auch Amtsgerichten angegliedert werden. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf eine Reihe von Einzelarbeitsstreitigkeiten, z. B. aus dem Betriebsrätegesetz. Die Entscheidung erfolgt entweder im Urteils- oder im Beschlußverfahren durch den Vorsitzenden der Kammer mit je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer⁸⁾. Rechtsmittel gibt es in beiden Verfahren nicht.

7. Zwischenstaatliches Arbeitsrecht.

§ 283. Zum zwischenstaatlichen Arbeitsrecht gehören die Verträge zwischen einzelnen Staaten über alle Gebiete des Arbeitsrechts, insbesondere aber des Arbeiterschutzes, die von den vertragsschließenden Staaten in ihre eigenen Gesetze aufgenommen werden. Eine zwischenstaatliche Regelung ist nicht nur aus sitt-

⁵⁾ Rechtsmittel gibt es hiergegen nicht. Die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens kann jedoch von dem ordentlichen Richter nachgeprüft werden, weil davon die Gültigkeit der Verbindlichkeitserklärung überhaupt abhängt. — Das Schlichtungsverfahren ist formlos, kosten- und stempelfrei. Die Kosten der Schlichter trägt das Reich, die der Schlichtungsausschüsse die Länder.

⁶⁾ Zu den besonderen Gerichten gehören auch die Berggewerbegerichte § 324, Anm. 5

d. B. Befugnisse des Gemeindevorstehers §§ 76 ff. GewGerG. und § 19 KaufmGerG.

⁷⁾ B. D. über das Schlichtungswesen vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1053) Art. II. Ausf. B. D. 10. Dez. 1923 (RGBl. I 1191).

⁸⁾ Zuständigkeit Art. II B. D. 30. Okt. (RGBl. I 1043). — Streitigkeiten über Einstellung und Entlassung unterliegen dem Urteilsverfahren, über Organisationsfragen (Betriebsvertretung) dem Beschlußverfahren.

lichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich, weil ein Staat mit fortgeschrittener Sozialpolitik wegen der damit eintretenden Belastung der Wirtschaft in Gefahr gerät, konkurrenzunfähig zu werden. Es lassen sich daher diese zwischenstaatlichen Bestrebungen verhältnismäßig weit zurückverfolgen. In Deutschland wurde auf Grund Kaiserlichen Erlasses von 1890 die erste internationale Arbeiterschutzkonferenz abgehalten, die aber keine praktischen Ergebnisse hatte. 1906 und 1913 fanden in Bern gleiche Konferenzen statt, bei denen verschiedene Vereinbarungen abgeschlossen wurden¹⁾. Auch während des Krieges wurden auf internationalen Gewerkschaftskongressen die Fragen des zwischenstaatlichen Arbeitsrechts weiter behandelt²⁾.

Im Teil XIII des Versailler Friedensvertrages³⁾ sind eine Reihe von organisatorischen Bestimmungen niedergelegt, während die materiellen Rechtsätze nur programmatische Bedeutung haben. Die Organisation der Arbeit besteht in einem ständigen internationalen Staatenverband, dessen Organe eine jährlich zusammentretende Hauptversammlung und ein ständiges Internationales Arbeitsamt in Genf bilden; über dieses hat die Oberleitung ein Verwaltungsrat von 32 Mitgliedern. Die wichtigste der bisher abgehaltenen internationalen Konferenzen war die in Washington (1919), auf der vor allem der Achtstundentag, der Frauen- und Jugendschutz und die Regelung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung behandelt wurde⁴⁾.

III. Handel.

1. Einleitung.

§ 284. Der Begriff des Handels umfaßt die als selbständiges Unternehmen betriebene gewerbmäßige Vermittlung, durch die Güter aus einer Wirtschaft in eine andere übergeführt werden. Es setzt das Vorhandensein von Gütern (Waren) voraus und wird dadurch von Gütererzeugung und Gewerbe abhängig¹⁾. Andererseits verschafft er deren Erzeugnissen neben dem eigenen Gewinne auch die bestmögliche Bewertung und wird dadurch zur Grundbedingung und zu einem wichtigen Förderungsmittel für diese Betriebe. Der Handel zerfällt in den Außen- (Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischen-) und den

¹⁾ Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche; Verbot der Verwendung weißen Phosphors für Zündhölzer; Einführung eines zehntündigen Höchstarbeitstages. Infolge des Kriegsausbruches wurden die 1913 geschlossenen Vereinbarungen jedoch nicht mehr ratifiziert.

²⁾ 1916 Ententestaaten in Leeds, 1917 Bierbundstaaten und Neutrale in Bern, 1917 Amerikaner in Buffalo.

³⁾ Teil XIII, Arbeit. Art. 387—426 (Organisation der Arbeit) und 427 (allgemeine Grundsätze). „Arbeit ist keine Ware“.

⁴⁾ Die von der Hauptversammlung angenommenen Anträge haben entweder die Form von „Vorschlägen“ oder von „Entwürfen“ zu einem internationalen Abkom-

men. — Die späteren Konferenzen fanden statt in Genua (1920, Stellenvermittlung für Seeleute), Genf (1921, Landarbeiterrecht; 1922, Abänderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats; 1923, Arbeitsaufsicht; 1924, Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien, Benutzung der Freizeit der Arbeiter, Arbeiterschutzbestimmungen).

¹⁾ Begrifflich ist der Handel vom Gewerbe getrennt; tatsächlich sind beide dagegen mehrfach verbunden, und auch die Gesetzgebung hat sie mehrfach vermengt. So wird die Steuer vom Handel als Gewerbesteuer bezeichnet (§ 152 d. W.), der Branntwein- Kleinhandel, der Hauferhandel, der Marktverkehr und der Verkehr der Handlungsteil-

Binnenhandel, ferner in Eigen- und Kommissionshandel und in Groß- und Kleinhandel. Die letztere Unterscheidung bestimmt sich nicht nach dem Umfang des Betriebes, sondern nach den beteiligten Personenkreisen, indem der Großhandel den Absatz an Geschäftsleute (Fabrikanten, Wiederverkäufer), der Kleinhandel den Absatz an die Verbraucher vermittelt. Zum Kleinhandel gehört der Höfcherhandel (von offenem Stande), der Trödelhandel (mit gebrauchten Sachen) und der Hausierhandel (ohne festen Verkaufsort).

Der Handel tritt in der Geschichte schon früh auf (Phönizier, Karthager, Griechen, Römer); später in Italien [Venedig und Genua], in Deutschland die Hanse, wird aber erst nach der Entdeckung Amerikas Gegenstand staatlicher Tätigkeit (Handelspolitik)²). Seine Bedeutung führte zu der Ansicht, daß er die alleinige Quelle des Wohlstandes sei und zu dem Versuch ihn zu regeln und für den Staat nutzbar zu machen (Merkantilsystem § 1 d. W.). Dies ist das polizeiliche Zeitalter des Handels, in dem er mit Ausfuhrprämien bedacht, zugleich aber durch Einfuhrverbote beschränkt war (Prohibitivsystem) und jeder freien Entwicklung entbehren mußte. Der Grundsatz der Handelsfreiheit kam unter dem Einfluß des physiokratischen und vor allem des Smithschen Systems (§ 1 d. W.) erst im Anfang des 18. Jahrhunderts zur Geltung und ist seitdem herrschend geblieben. Er beruht auf der grundsätzlichen Befreiung der Handelsunternehmungen und auf der Beseitigung aller Privilegien, Monopole und sonstigen, die freie Bewegung hindernden Berechtigungen³).

Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Handels finden in den Handelsverträgen⁴), die privatrechtlichen in dem Handelsrecht ihre Ordnung. Für die

jenden in der GewD. behandelt, während andererseits die Gewerbetreibenden zugleich in den Industrie- und Handelskammern ihre Vertretung finden und die Übernahme der nicht bloß handwerksmäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Gegenstände den Handelsgeschäften zugezählt wird (§ 98. § 1, Ziff. 1). Veröffentlichungen erfolgen seit 1901 in dem Ministerialblatt der Handels- u. Gewerbeverwaltung (§ 284). Literatur: Roscher: Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels, 8. Aufl., Stuttgart 1917; Sieveking: Entwicklung, Wesen u. Bedeutung des Handels, Tübingen 1918.

²) An die Stelle der Handel treibenden Städte d. Mittelalters traten die nationalen Staaten, insbes. Spanien, Portugal, die Niederlande, Frankreich und schließlich England das seine Handelskonkurrenten, zuletzt Deutschland, erfolgreich bekämpfte, so daß gegenwärtig neben England nur noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das aufstrebende Japan im Handel die hervorragendste Rolle spielen. — Grundlagen der Statistik des auswärtigen Handels Deutschlands G. 7. Febr. 1906 (RWB. 109) betr. Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. AusfAnw. 9. Febr. 1906 (ZBl. 1906 S. 137)

u. stat. Warenverzeichnis nach dem Stand von 1. Jan. 1912 bzw. 1. Febr. 1921. Wf. d. RWirtsch.-Min. 9. Juli 1920 (ZBl. 128), Wf. 15. Jan. 1919 (RWB. 53); Wf. 12. Febr. 1921 (ZBl. 126). — Bez. des Gesamtexporthandels betrug (in 1000 t) 1913 die Einfuhr 74656,5, die Ausfuhr 75433, 1924 die Einfuhr 41213, die Ausfuhr 16703,3.

³) Aus- und Einfuhr §. § 275, Anm. 6 d. W. — Eine wichtige Rolle spielt bei Exportgeschäften die cif- und fob-Klausel; erstere bedeutet handelsgebräuchlich sämtliche Unkosten bis zum Bestimmungsort für Rechnung des Verkäufers, letztere legt dem Verkäufer bloß die Unkosten bis auf das Schiff einschließlich der Verladepfejen auf.

⁴) Die Handelsverträge bestimmen über die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Angehörigen des einen Staates in dem anderen (Niederlassung, Grundenerwerb, Gewerbebetrieb, Rechtsverfolgung, Steuerepflicht); einige betreffen auch die konsularische Vertretung oder die Schifffahrt. Die unter den Kulturstaaten abgeschlossenen Handelsverträge sind in der Hauptsache Zollverträge. Bei Meistbegünstigung heißen sie Meistbegünstigungsverträge und, wo sie in besonders aufgestellten Tarifen Befreiungen, Ermäßigungen oder Bindun-

Verwaltung des Handelswesens ist, soweit der Außenhandel in Frage kommt, das Reichswirtschaftsministerium mit dem Reichsaußenministerium, für den Binnenhandel im Reich das Reichswirtschaftsministerium und in Preußen das Ministerium für Handel und Gewerbe und die allgemeinen Landesbehörden zuständig. Im Ausland sind selbständige Vertreter der Handelsinteressen in den Konsuln (vgl. § 422 b. W.) vorhanden⁵⁾.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten und Handelsgehilfen und Lehrlingen können Kaufmannsgerichte errichtet werden. Voraussetzungen hierfür, Einrichtung und Verfahren entsprechen den für Gewerbegerichte maßgebenden Grundsätzen (§ 312 b. W.); doch können sie nicht für bestimmte Arten von Betrieben oder Teile von Gemeinden errichtet werden. Die Berufung an das Landgericht ist gleichfalls bei einem Wert des Streitgegenstandes über 300.— RM. zulässig⁶⁾.

Als amtliche Vertretungen der Handel- und Gewerbetreibenden bestehen in Preußen für bestimmte Bezirke Industrie- und Handelskammern⁷⁾. Sie

gen (Zusagen der Nichterhöhung) der allgemeinen Zollsätze enthalten, Tarifverträge. Gegenwärtig kann man drei Gruppen von Handelsverträgen unterscheiden: der Verfallener Vertrag regelt die Beziehungen Deutschlands zu den Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben, England, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Jugoslawien, Siam, Tschechoslowakei, Uruguay. Besondere Handelsverträge sind inzwischen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Italien, England, China und Rußland (1922 bereits Rapallovertrag) geschlossen; sie enthalten z. T. die gegenseitige Meistbegünstigung. Mit dem 10. Jan. 1924 hat Deutschland die Bewegungsfreiheit u. Vertragsfreiheit, die ihm im Verfallener Vertrag genommen war, wiedererlangt. Mit folgenden „neutralen“ Staaten bestehen die alten Verträge fort:

Äthiopien (1905), Argentinien (1857), Chile (1862), Kolumbien (1892), Dänemark (1841, 1845, 1846), Mexiko (1882), Niederlande (1851), Norwegen (1827, 1852), Paraguay (1887), Persien (1873), Salvador (1908), Venezuela (1909). „Vorläufige Abkommen“ sind abgeschlossen mit Bulgarien (1921), Finnland (1922), Jugoslawien (1921), Lettland (1920), Österreich (1920), Polen (1922), Spanien (1921), Tschechoslowakei (1920), Ungarn (1920), Siam (1924). Mit der Schweiz besteht der alte Vertrag nur noch teilweise, mit Schweden besteht kein vertraglich geregeltes Verhältnis, mit der Türkei und einigen anderen Staaten (Frankreich, Spanien)

schweben Verhandlungen.—Die im Kriege fast völlig zerschnittenen wirtschaftlichen Zusammenhänge wieder auszubauen wird die wichtigste Aufgabe der deutschen Handelspolitik sein. Während aber in der Kriegs- und Nachkriegszeit der Handelsverkehr weitgehendst obrigkeitlich geregelt und beaufsichtigt wurde, wird man jetzt den Handel sich möglichst frei entfalten lassen müssen und eine staatliche Regelung von Ein- und Ausfuhr nur in dringenden Fällen anordnen dürfen.

⁵⁾ Zweck engerer Fühlungnahme mit den örtlichen Interessenten für Außenhandel sind Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für Außenhandel in Bremen, Hamburg, Leipzig, München, Nürnberg, u. Stuttgart errichtet worden. Ferner bestehen Reichsnachrichtenstellen für Außenhandel in Braunschweig, Breslau, Hannover, Königsberg, Mannheim, Oppeln, Altona, Berlin, Kottbus, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Köln, Magdeburg, M.-Glabbach, Stettin.

⁶⁾ G. 6. Juli 1904 (RGBl. 266), Bd. 29. Okt. 1920 (RGBl. 1843), GG. RGBl. Art. 101, Bd. 12. Mai 1920 (RGBl. 958, 1084), 14. Jan. 1922 (RGBl. 155), 27. Nov. 1922 (RGBl. I 887) Art. III; 15. März, 16. Juni 1923 (RGBl. I 193, 384), Reichsarch. Min. 6. Juni 1924 (RGBl. I 645). Ausf. Bd. 6., 20. Sept. 1904 (SMBl. 417), Rheinprov. Bd. 5. Okt. 1904 (SMBl. 442), Bd. 30. Nov. 1904 (SMBl. 315), Geschäftsübersichten Bd. 9. Jan. 1915 (SMBl. 36). Die Zahl betrug in Deutschland 1923: 300.

⁷⁾ G. 19. Aug. 1897 (GS. 355), 2. Juni 1902 (GS. 161), 14. Jan. 1922 (GS. 223). Staatsmin.-Beschl. 1. April 1924 (GS. 194) Indu-

bilden die Vermittlung zwischen dem Handelsstand und den Behörden, sollen diese durch Gutachten und Mitteilungen unterstützen und die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden mit Ausnahme des durch Innungen und Handwerkskammern (§ 316 d. W.) vertretenen Handwerks und des einer besonderen Vertretung entbehrenden Kleingewerbes ihres Bezirks wahrnehmen. Sie bilden öffentlich-rechtliche Körperschaften und dürfen Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe begründen⁸⁾. Die Errichtung der Kammern erfordert die Genehmigung des Handelsministers⁹⁾. Benachbarte Kammern können mit Genehmigung des Ministers einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband, gegebenenfalls auch auf Anordnung des Ministers, bilden. Die Mitglieder werden von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten des Bezirks einschließlich der Gesellschaften und Genossenschaften, sowie von den Bergbau betreibenden Personen auf sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Reichs- und Staatsbetriebe sind ausgeschlossen, land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe und landwirtschaftliche und Handwerksgenossenschaften dagegen auf Antrag zuzulassen. Bei Regelung der Wahl ist den Kammern ein ausgedehntes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt¹⁰⁾. Gegen das veröffentlichte Wahlergebnis ist der Einspruch bei der Industrie- und Handelskammer und in zweiter Instanz Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Kammer ordnet ihr Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesen selbständig und beschließt über Aufbringung der Kosten. Diese werden nach der Gewerbesteuer auf die Wahlberechtigten umgelegt und als öffentliche Lasten erhoben. Wenn die Zuschläge 10 vH der Steuer übersteigen, wird Ministerialgenehmigung erforderlich¹¹⁾. Die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern führt der Handelsminister, dem jährlich ein Bericht einzureichen ist. Für die Verwaltung der Handelsfachen ist die Handelsstatistik von Bedeutung, die durch die Überwachung des auswärtigen Warenverkehrs eine neue Grundlage gewonnen hat, sich auf diesen beschränkt und nebst den gesetzgeberischen Unterlagen im Handelsarchiv veröffentlicht wird¹²⁾. Für die Fachbildung der Kaufleute wird durch

strie u. Handelskammern. *ZustG.* §§ 134 ff. Aufgaben *W.D.* 24. Dez. 1913 (*H.M.B.* 1914, S. 2). *W.D.* 9. Jan. 1902 (*H.M.B.* 30) briefl. Abstimmung. *Staatsm.-Beschl.* 31. Dez. 1923 (*G.S.* 501), *Amtsdbauer* der Mitglieder. *W.D.* 16. Nov. 1922 (*H.M.B.* 252) Beiträge. Handelskammern als Handwerkskammern § 103 q *Gew.D.* Die Gesamtvertretung der Handelskammern ist der Deutsche Industrie- u. Handelsstag (*Zeitschrift*: „Deutsche Wirtschaftszeitung“). In Preußen besteht der Landesausschuß der preuß. Industrie- und Handelskammern. In Deutschland bestehen 75 Industrie- und Handelskammern (72 preuß. und 3 thür.), 47 Handelskammern, 2 Einzelhandelskammern und 3 Gewerbekammern. Die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin ist als letzte dieser Art neuerdings in eine Industrie- und Handelskammer umgewandelt (*H.M.B.* 1926 S. 31). Im Auslande bestehen 24 deutsche Handelskammern.

⁸⁾ *H.R.G.* §§ 1, 35, 38—42. Geschäftsgang §§ 32—37. Mitwirkung bei Führung des Handelsregisters bei öffentlicher Anstellung und Beeidigung Gewerbetreibender, bei Ermächtigung der Handelsmähler, bei der Wahl der Handelsrichter, der Bezirkseisenbahnräte. Zu Gutachten an Privatpersonen sind sie nicht verpflichtet *Wf.* 17. Jan. 1902 (*H.M.B.* 43) und zur Vertretung von Einzelansprüchen der Angehörigen nicht berufen *Wf.* 17. Juli u. 17. Nov. 1907 (*H.M.B.* 283 u. 376).

⁹⁾ *H.R.G.* § 2. Beaufsichtigung und Auflösung § 43.

¹⁰⁾ *H.R.G.* §§ 3—22. Wahlverfahren § 10 bis 22.

¹¹⁾ *H.R.G.* §§ 23—31.

¹²⁾ *Wf.* 24. April 1889 (*M.B.I.B.* 117). Brüsseler Übereinkunft vom 31. 12. 1913 betr. Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik, die durch Art. 282 Ziff. 6 des Versailler Vertrags aufrecht erhalten ist;

Handels- und höhere Handelsschulen, die je nach der vorhandenen Vorbildung besucht werden können, gesorgt¹³).

Die staatliche Einwirkung ist im Handel, der sich vor allem auf eigene persönliche Tätigkeit angewiesen sieht, nur beschränkt. Eine Förderung erfährt er nächst den Handelsverträgen durch die Konsuln. Diese haben über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Amtsbezirks fortdauernd zu berichten; das Ergebnis wird im Handelsarchiv und in den Nachrichten für Handel und Industrie zur Kenntnis der Beteiligten gebracht. Neben ihnen sind für wichtigere Wirtschaftszweige landwirtschaftliche und Handelsfachverständige bestellt. Sonst fällt die Förderung des Handels mit den allgemeinen Aufgaben der Wirtschaftspflege, namentlich dem Kreditwesen und Verkehrswesen zusammen. Ferner hat der Staat für die Handelsverhältnisse eine feste Rechtsordnung hergestellt (2) und Einrichtungen herbeigeführt, die den Zwecken des Handels ausschließlich dienen, wie die Märkte und Börsen (3), oder doch vorwiegend für diese in Betracht kommen, wie die Maße und Gewichte (4) und das Münzwesen (5). Alle diese Gegenstände unterliegen der Reichsgesetzgebung und sind von dieser geregelt¹⁴).

2. Handelsrecht.

§ 285. Die durch die Natur und die Bedürfnisse des Handelsverkehrs gegebene Notwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechts hatte schon vor Entstehung des Reichs zur Bearbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuches geführt, das 1871 als Reichsgesetz eingeführt wurde. Mit der Einführung des BGB., das wichtige Gedanken aus dem Handelsgesetzbuch von 1871 übernahm, wurde eine Umarbeitung erforderlich: Das neue Handelsgesetzbuch entstand, das gleichzeitig mit dem bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft trat und während seiner Geltungsdauer kaum nennenswerte Änderungen erfahren hat. Es bildet keine selbständige Rechtsordnung, beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf Änderungen und Zusätze zum HGB. Das HGB. behandelt in vier Büchern den Handelsstand, die Handelsgesellschaften, die Handelsgeschäfte und das Seerecht und findet in Handelsfachen vor den Vorschriften des BGB. Anwendung¹).

Der Handelsstand ist umgrenzt, weil das HGB. ein Sonderrecht für Kaufleute einschließlich der Handelsgesellschaften bildet. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, und als Handelsgewerbe gelten neben bestimmten

an ihr sind fast alle Kulturstaaten beteiligt.

¹³ Eine akademische Ausbildung bezwecken die Handelshochschulen in Berlin (1906) und Königsberg (1915). Handelsschulen befinden sich u. a. in Berlin, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Erfurt, Osnabrück, Frankfurt a. D. und Köln. Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentl. Handelsschulen Erl. 8. April 1916 (S. M. Bl. 113). Kaufmännische Fortbildungsschulen § 312 d. B. Frankfurt a. M. besitzt ein Handelsmuseum.

¹⁴ H. B. Art. 6 Ziff. 5 (Münzwesen), Art. 7 Ziff. 14 (Handel, Maß- u. Gewichtswesen, Börsenwesen).

¹ Handelsgesetzbuch (HGB.) 10. Mai 1897 (R. G. Bl. 219). E. G. von demselben Tage (R. G. Bl. 437); letzteres enthält nach den einleitenden Bestimmungen (Art. 1—7), Änderungen der Reichsgesetze (Art. 8—14), einige Vorbehalte für die Landesgesetzgebung (Art. 15—21), Übergangsbestimmungen (Art. 22—28). Das HGB. ist am 1. Jan. 1900 in Kraft getreten. Es enthält gleich dem BGB. keine Bestimmungen über die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts, überläßt die Frage seiner Wirksamkeit vielmehr der Wissenschaft und Rechtsprechung; eine Berücksichtigung findet dieses jedoch bei Beurteilung der Bedeutung und

Grundhandelsgeschäften auch andere gewerbliche Unternehmungen, sofern sie kaufmännisch eingerichtet und in das Handelsregister eingetragen sind. Die Kaufmannseigenschaft folgt entweder aus dem Betrieb der Grundhandels- geschäfte auch ohne Eintragung in das Handelsregister (Mußkaufleute) oder auf Grund solcher Eintragung, zu der der Betrieb sonstiger kaufmännisch eingerich- teter Geschäfte verpflichtet (Sollkaufleute), der Betrieb landwirtschaftlicher Nebengewerbe aber nur berechtigt (Kannkaufleute). Handwerker und Klein- gewerbetreibende (Minderkaufleute) sind nicht einzutragen²⁾. Die Handels- register sind öffentlich und werden von den Amtsgerichten geführt. Die Anmeldungen, zu denen die Pflichtigen durch Ordnungsstrafen angehalten werden können, sind persönlich oder in beglaubigter Form zu bewirken. Die Eintragung muß alle gegen Dritte wirksamen Tatsachen enthalten³⁾. Zu diesen gehört die Handelsfirma, der Name, unter dem ein Kaufmann sein Geschäft betreibt und klagen oder verklagt werden kann⁴⁾. Jeder Kaufmann muß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Handelsbücher führen und bei Beginn des Gewerbes sowie für den Schluß jedes Geschäftsjahres Inventar und Bilanz in Reichswährung aufstellen. Die Bücher sind nach der letzten Ein- tragung zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anordnung des Gerichts vor- zulegen⁵⁾. Das Rechtsverhältnis des Kaufmanns zu seinem Handlungspersonal

Wirkung von Handlungen u. Unterlassungen § 346. Pr. UG. 24. Sept. 1899 (GS. 303). Zu- ständigigkeit und Verfahren G. 1898 (RGBl. 771) § 145, 146 u. (Handelsregister) Anm. 3. Kammern für Handelsfachen § 158 d. W. An- derungen des HGB. beruhen auf den Gesetzen bzw. Verordnungen 2. Juni 1902 (RGBl. 218), 12. Mai 1904 (RGBl. 167), 30. Mai 1908 (RGBl. 307), 7. Jan. 1913 (RGBl. 90), 10. Juni 1914 (RGBl. 209), 12. April 1920 (RGBl. 522), 17. Dez. 1921 (RGBl. 1606), 23. Okt. 1923 (RGBl. I 990), 14. Febr. 1924 (RGBl. I 119); B.D. über Goldbilanzen vom 28. Dez. 1923 (RGBl. I 1253), abg. B.D. 12. Dez. 1925 (RGBl. I 467). Durchf- B.D. 5. Febr. 1924 (RGBl. I 49), Durchf- B.D. 28. März 1924 (RGBl. I 385); Ausf- Best. Erl. 15. Mai 1924 (SMBl. 169). B.D. 27. Aug. 1924 (RGBl. I 693), B.D. 28. Aug. 1924 (RGBl. I 697), B.D. 23. Okt. 1924 (RGBl. I 717), B.D. 5. Nov. 1924 (RGBl. I 734); Pr. Ausf. B.D. 22. Nov. 1924 (GS. 737). Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung B.D. 1. Dez. 1924 (RGBl. I 762). Aufstel- lung zu Steuerzwecken B.D. 30. April 1924 (RGBl. I 429). Entsch. d. Kammergerichts 4. Dez. 1924 und 22. Jan. 1925 (SMBl. 1925 S. 100). Nach diesen Bestimmungen sind Kaufleute, Handelsgesellschaften, Genossen- schaften, Versicherungsunternehmungen, Kolonialgesellschaften verpflichtet, das In- ventar und die Bilanz in Goldmark (= ¹⁰/₄₂ Dollar) aufzustellen. Literatur: HGB. Lit- thauer-Rosse (17. Aufl. Berlin, Guttentag);

Gareis (München, Beck 1921); War- neher-Koppe (Berlin, Spaeth u. Linde 1923) Staub (Berlin, de Gruyter 1926).

²⁾ HGB. §§ 1—7, 351 u. GG. Art. 5. Die Abgrenzung des Kleingewerbes (HGB. § 4, Abs. 3) gegen das Handelsgewerbe er- folgt in Preußen durch den Justiz- u. den Handelsminister UG. Art. 1, Abs. 1.

³⁾ HGB. §§ 8—16. Führung d. Register G. von 1898 (RGBl. 771) §§ 125—137 nebst UG. 21. Sept. 1899 (GS. 249), Art. 29, Abs. 1 und Bf. 7. Sept. 1899 (SMBl. 313); Ordnungsstrafrecht G. von 1898 §§ 138 bis 140; Lösung §§ 141—144; UG. Art. 2 und (Mitwirkung der Notare, Gemeinde-, Polizei- und Steuerbehörden) Art. 3 B.D. über Ein- schränkung öffentlicher Bekanntmachungen 14. Febr. 1924 (RGBl. I 119).

⁴⁾ HGB. §§ 17—37. Vereinigung be- nachbarter Gemeinden zwecks unterschied- licher Firmenbezeichnung § 30; UG. Art. 1, Abs. 2 u. Bef. 5. Mai 1913 (SMBl. 396).

⁵⁾ HGB. §§ 38—47. Strafe unterlassener Führung im Konkurse KonkD. § 239, 240. B.D. über Goldbilanzen Anm. 1. Die kauf- männische Buchführung beruht auf dem Kassabuch, das alle baren Einnahmen und Ausgaben enthält, der Klasse (Memorial), in der alle nicht sofort bar beglichenen Ver- rechnungsposten (Waren, Effekten) verzeich- net werden und dem Hauptbuche, in das die Eintragungen aus beiden genannten Büchern derart aufgenommen werden, daß jede mit dem Geschäft in Verbindung tretende Per-

tritt nach außen in der Prokura und Handelsvollmacht, nach innen in der Stellung der Handelsgehilfen und Handlungslehrlinge hervor. Die Prokura, die ausdrücklich erklärt und in das Handelsregister eingetragen werden muß, unterscheidet sich von der gewöhnlichen Handelsvollmacht dadurch, daß sie den Prokuristen stets zu allen Geschäften und Rechtshandlungen mit Ausnahme der Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt⁶⁾. Handlungsgehilfen sind die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellten Personen. Ihre Anstellung, wie die Annahme von Handlungslehrlingen ist Gegenstand freier Vereinbarung, doch ist die Vertragsfreiheit im Interesse des Schutzes gegen unbillige Bedingungen mehrfach eingeschränkt worden, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Abreden über Ausschluß demnächstigen Wettbewerbs (Konkurrenzklause). Dem Kaufmann (Prinzipal) liegt eine ausgedehnte Fürsorgepflicht ob, die sich bezüglich der Lehrlinge auch auf die Ausbildung erstreckt⁷⁾. Weitere Handelspersonen

son — in der Regel auch der Geschäftsinhaber selbst für seine Einlagen und empfangenen Gewinne — ihre gesonderte Abrechnung (Konto) erhält. Die laufende Gegenseitigkeitsrechnung heißt Konto-Korrent (HGB. § 355). Während in der Kladde alle Geschäftsvorgänge fortlaufend aufgeführt werden, dienen im Kassabuch die linken (Soll- oder Debet-) Seiten für die Einnahmen, die rechten (Haben- oder Kredit-) Seiten für die Ausgaben. In den Soll-Eintragungen werden die Zahler (Lieferer) erkannt, in den Haben-Eintragungen die Empfänger belastet; ersteren wird das Wörtchen „an“, letzteren das Wörtchen „per“ vorangestellt. Beiden Abzählungen wird, um die Übereinstimmung der Summen beider Seiten herzustellen, der auf der einen Seite überschießende Betrag (Saldo) auf der anderen Seite zugelegt und in der neuen Rechnung auf der entgegengesetzten Seite vorgetragen. Neben dieser einfachen besteht die schon im Mittelalter von den italienischen Kaufleuten ausgebildete, z. Bt. in allen größeren Geschäften angewendete italienische oder doppelte Buchführung. Bei dieser werden die Personen- (lebenden) Konten meist nicht im Hauptbuche, sondern in einem besonderen Kundenbuche, im Hauptbuche selbst aber (Sach- oder tote) Konten für alle einzelnen Geschäftszweige (Kasse, Waren, laufende Rechnungen, Wechsel, Effekten, Gebäude, Gebrauchsgegenstände, Erneuerungsfonds, Reservefonds u. dgl.) angelegt, in denen jeder Geschäftsvorfall doppelt, dem einen Konto zu Lasten, dem anderen zugute, geschrieben wird. Die doppelte Buchführung ermöglicht dadurch, daß die Summe der Sollseiten aller Konten mit der Summe aller Habenseiten jederzeit über-

einstimmen muß, eine wertvolle Kontrolle der Eintragungen und weist nach, was jeder einzelne Geschäftszweig empfangen (gestoftet) und gegeben (geleistet) hat. Literatur: Hartrod: Rechtliche u. wirtschaftliche Bedeutung d. Buchführung, Berlin 1914; Schär: Buchhaltung u. Bilanz, Berlin: Julius Springer 1921; Vott, Die Bilanz des Kaufmanns, Hanseatische Verlagsanstalt 1925.

⁶⁾ HGB. §§ 48—58.

⁷⁾ HGB. §§ 59—83 (Handlungsgehilfen §§ 59—75, Handlungslehrlinge (§§ 60—63, 74—82). Soweit das HGB. nicht anders bestimmt, finden die allgemeinen Bestimmungen über den Dienstvertrag (HGB. §§ 611—630) Anwendung. Haftung d. Prinzipals HGB. §§ 278 u. 831. Die Fürsorgepflicht (HGB. §§ 62, 63, 76, erg. GewD. § 139g—i, (Strafen §§ 147, Abs. 4, 150, Abs. 4 u. (Einrichtung von Sitzgelegenheit) Ref. 28. Nov. 1900 (RGBl. 1033) entspricht der des HGB. §§ 616 u. 618 u. d. GewD. § 120a—e. Insbes. sollen in offenen Verkaufsstellen beschäftigte Personen neben angemessener Mittagspause eine mindestens zehntündige Ruhezeit genießen GewD. § 139c, d, m und (Strafe) § 146 Abs. 2. Der Labenschluß ist von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens festgesetzt GewD. § 139 e, f, m u. (Verfahren) Ref. 25. Jan. 1902 (RGBl. 38).

In größeren Geschäften (mit mindestens 20 Gehilfen u. Lehrlingen) muß eine Arbeits-D. (§ 279 d. W.) erlassen werden GewD. § 139k u. Strafe § 147 Abs. 5, 148 Abs. 12 u. 150, Abs. 5. AusfAnw. 1. Mai 1904 (MBl. 201) Nr. 259—271. Konkurrenz-Klausel HGB. §§ 74—76, G. 10. Juni 1914 (RGBl. 209) geändert. d. B. D. 23. Okt. 1923 (RGBl. I 990). Außerdem gelten gem. GewD. § 154

sind die Handelsagenten und Handelsmäkler. Erstere haben, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein, ständig Geschäfte für das Handelsgewerbe eines anderen zu vermitteln und abzuschließen; letztere übernehmen ohne ständigen Auftrag die Vermittlung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs⁸⁾.

Gesellschaften, die ein Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma betreiben, heißen Handelsgesellschaften⁹⁾. Mit der Firma erlangen sie rechtliche Selbständigkeit und müssen in das Handelsregister eingetragen werden¹⁰⁾. In der offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter unbeschränkt (persönlich)¹¹⁾. Eine Abart, die nach ähnlichen Grundsätzen behandelt wird, bildet die Kommanditgesellschaft, bei der ein oder einige Gesellschafter (Kommanditisten) nur mit bestimmten Einlagen haften¹²⁾. Sind alle Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital ohne persönliche Haftung beteiligt, so entsteht die Aktien- und, wenn bei einer Kommanditgesellschaft die Einlagen in Aktien zerlegt sind, die Kommanditgesellschaft auf Aktien¹³⁾. In der stillen Gesellschaft beteiligt sich ein Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines anderen gegen Anteil an Gewinn und Verlust mit einer Einlage, die ganz in das Vermögen des anderen übergeht. Die Gesellschaft tritt sonach nach außen hin nicht als solche hervor und bildet deshalb keine eigentliche Handelsgesellschaft¹⁴⁾.

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe eines Handelsgeschäfts gehören. Für diese bestehen mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Handelsverkehrs mehrfache Ergänzungen und Ab-

Abf. 1 Ziff. 2 deren Bestimmungen über Fortbildungsschulen (§ 312 d. W.) HGB. § 76 Abf. 4, GewD. § 120 u. über die Sonntagsruhe (§ 280 d. W.) GewD. § 105a—i (insbesondere § 105b Abf. 2 u. 3). Mit der Sonntagsarbeit ist auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen untersagt GewD. § 41a u. (Strafe) § 146a; AusfAnw. Nr. 124—137, 139, 140. RD. über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe v. 5. Febr. 1919 (RGBl. 176). — Begriff des Handelsgewerbes Vf. 6. Nov. 1891 (MBlStB. 1892 S. 73). — Der Bahnhofsbuchhandel unterliegt den Vorschriften über Sonntagsruhe oder Feiertagsheiligung nur, wenn er außerhalb der Bahnhofsperrre betrieben wird Vf. 25. Juli 1905 (MBlStB. 136) u. 2. Mai 1911 (MBlStB. 134). Im übrigen gelten für die kaufmännischen Angestellten ebenfalls die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften (§ 279 d. W.). Angestelltenvericherung vgl. 10. Kapitel IV 3a.

⁸⁾ HGB. §§ 84—104. Amtliche Handelsmäkler kennt das HGB. nicht; die Privat-handelsmäkler können jedoch zu nicht in der Vermittlung von Geschäften bestehenden Berichtigungen (freihändigen Verkäufen u. Ankäufen HGB. §§ 385, 1221 u. 1235, HGB. §§ 373 Abf. 2; 376 Abf. 3; 379 Abf. 2;

388 Abf. 2; 389; 437 Abf. 2 Feststellung der Börsenpreise, Kurzmäkler von der Handelskammer, wo diese fehlt, vom Regierungspräsidenten öffentlich ermächtigt werden, worauf sie durch das Amtsgericht oder die Handelskammer zu vereidigen sind O. 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 13. Die Vorschr. über Handelsmäkler werden durch das HGB. (Mäklervertrag §§ 652—656) nicht berührt.

⁹⁾ Stempelsteuer § 143 d. W.

¹⁰⁾ HGB. §§ 106, 124, 161, Abf. 2; 195, 210, 320, Abf. 2. Alle Handelsgesellschaften außer den offenen und den Kommanditgesellschaften sind juristische Personen Vf. 19. April 1904 (GMBl. 112).

¹¹⁾ HGB. §§ 105—160; soweit darin nichts anderes vorgeschrieben wird, finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gesellschaft (HGB. §§ 705—740) Anwendung, § 105. Abf. 2.

¹²⁾ HGB. §§ 161—177.

¹³⁾ Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sind gleich den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den Wirtschaftsgenossenschaften wegen ihrer allgemeineren wirtschaftlichen Bedeutung in §§ 307 ff. d. W. behandelt.

¹⁴⁾ HGB. §§ 335—342.

weichungen von dem HGB., die entweder allgemein angeordnet¹⁵⁾, oder für einzelne besondere Geschäfte gegeben sind. Solche Geschäfte sind der Handelskauf¹⁶⁾, das Kommissionsgeschäft, das in der gewerbsmäßigen Übernahme des An- und Verkaufs von Waren und Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung besteht¹⁷⁾ und in dem Speditionsgeschäft, der Übernahme der Versendung von Gütern¹⁸⁾, sowie dem Lagergeschäft, der Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern¹⁹⁾, besondere Anwendung findet, endlich das Frachtgeschäft, die Übernahme einer Güterbeförderung zu Lande oder auf Binnengewässern (im Gegensatz zur Seebeförderung²⁰⁾).

3. Märkte und Börsen.

§ 286. Die Märkte haben infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Großhandel längst eingebüßt. Sie haben sich indes für den Kleinhandel als Jahr- und Krammärkte behauptet und sind vor allem für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wichtig geblieben, der für bestimmte einzelne Erzeugnisse auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten seine Vermittlung findet. Alle diese Märkte, über deren Zahl, Zeit und Dauer der Provinzialrat — bei Wochenmärkten der Bezirksausschuß mit Zustimmung der Gemeindebehörden des Markortes — beschließt¹⁾, fördern den Wettbewerb und erleichtern den Absatz. In den Großstädten sind Markthallen eingerichtet, die Käufer, Verkäufer und Waren vor Witterungseinflüssen schützen und den dauernden Betrieb sowie den Großbetrieb des Handelsmarktverkehrs ermöglichen. Der Marktverkehr, insbesondere die Festsetzung der Marktzeiten und Marktplätze, wird von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand durch Marktordnung geregelt. Er wird durch Befreiung von der Wandergewerbescheinpflicht (§ 315 d. W.) und der Hausiersteuer (§ 146 d. W.) polizeilich und steuerlich begünstigt, ist auch den einschränkenden Vorschriften für den stehenden Gewerbebetrieb (Meldepflicht, Ladenschluß und Sonntagsruhe) nicht unterworfen. Die Benutzung der Märkte steht jedermann — regelmäßig auch

¹⁵⁾ HGB. §§ 343—372, insbes. Berücksichtigung der Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr § 346, Erweiterung d. Rechts zur Zinsforderung §§ 352—355, des Zurückbehaltungsrechts § 369—372. Verpflichtung bei Annahme abhanden gekommener Inhaberpapiere § 300 d. W., Übertragung der an Order lautenden Anweisungen durch Indossament HGB. §§ 363 bis 365.

¹⁶⁾ HGB. §§ 373—382.

¹⁷⁾ HGB. §§ 383—406.

¹⁸⁾ HGB. §§ 407—415.

¹⁹⁾ HGB. §§ 416—424. Lagerscheine der

staatlichen zur Ausstellung ermächtigten Anstalten können, wenn sie auf Order lauten, durch Indossament übertragen werden § 363, Abs. 2 und 424. Weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen, die auch eine Verpän-

fung der Lagerscheine (Warrants) ermöglichen (Bremen), sind aufrecht erhalten GG. Art. 16.

²⁰⁾ HGB. §§ 425—452. Eisenbahnfrachtrecht §§ 453—473, insbes. Beförderungs-pflicht und gleiche Behandlung aller Frachtnnehmer § 453, vgl. § 330 d. W. Frachtrecht der Binnenschifffahrt § 341 d. W.

¹⁾ GewD. § 65 (Wochenmarktgegenstände), § 66 u. ZustG. §§ 127—129, 161; Erl. 26. Dez. 1847 (MBl. 1848, S. 25). Privatmärkte bedürfen keiner Genehmigung (DVG. Bd. 21, S. 343), sollen aber auf öffentl. Straßen und Plätzen nicht zugelassen werden, Vf. 29. Dez. 1910 (SBl. 1911, S. 8), können auch die den öffentl. Märkten gewährten Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen (DVG. Bd. 8, S. 246 u. Bd. 9, S. 307). Verbot

den Ausländern — frei²⁾). Die Marktpolizei hat für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf dem Markte, für die Richtigkeit der angewendeten Maße und Gewichte, sowie für die gesunde Beschaffenheit der feilgebotenen Nahrungsmittel zu sorgen. Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Größe des in Anspruch genommenen Raumes bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden³⁾.

Eine besondere Art von Märkten stellen die Messen dar. Während aber bei den alten Messen die zu verkaufenden Waren sämtlich herbeigeschafft wurden, werden die modernen Messen als Mustermessen abgehalten, bei denen nur die neuen Muster vorgelegt werden. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland (Frankreich, England, Holland, Schweiz) haben sich diese regelmäßig wiederkehrenden Messen nach dem Kriege besonders entwickelt, die teilweise die vor dem Krieg auf größeren Ausstellungen abgehaltenen Gewerbebeschauen verdrängt haben⁴⁾.

Den Markt für den Abschluß von Handelsgeschäften bildet die **Börse**, die nach ihrem Gegenstand als Fonds- (Effekten-) oder als Produkten- und Warenbörse bezeichnet wird. Die letztere ist die ältere. Der Börsenverkehr findet — abweichend vom Marktverkehr — unmittelbar unter Kaufleuten statt, betrifft auch nicht einzelne Gegenstände, sondern Mengen von solchen. Die Geschäfte zerfallen in die sogleich an einem einzigen bestimmten Tage zu erfüllenden Effektiv- (Kassageschäfte) und in die innerhalb einer bestimmten Frist abzuwickelnden Zeit- (Termingeschäfte). Diese werden, wenn es sich nicht um wirkliche Lieferungen, sondern um Zahlung des am Endtermin eingetretenen Preisunterschiedes handelt, zu Differenzgeschäften, die als Spielgeschäfte klaglos sind. Die Bedeutung der Zeitgeschäfte für den Handelsverkehr liegt darin, daß sie zur Ausgleichung der Warenpreise für längere Perioden beitragen, eine Versicherung gegen Preisschwankungen gewähren und die Regelung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten erleichtern. Andererseits wird der Preis bei solchen Börsengeschäften nicht notwendig durch Angebot und Nachfrage und durch Vorrat und Bedarf, sondern auch durch künstliche Machenschaften (Preistreiberei, Börsen-

der Märkte bei Seuchen (§ 244 d. W., Anm. 13) und Viehseuchen (§ 367 d. W.).

²⁾ GewD. §§ 64, 66, 67, 69—71. Ausf. Anw. 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Nr. 87. Erl. 13. Nov. 1919 (HMBl. 317). Der den Marktverkehr behandelnde Titel IV der GewD. ist durch G. 9. Dez. 1922 (RGBl. I 929) u. durch Vf. 13. Juli 1923 (RGBl. 699) abgeändert. Der Verkauf von Marktwaren außerhalb d. Marktplazes kann durch die MarktD. nicht ausgeschlossen werden (DVG. Bd. 21 S. 343). Besondere Märkte GewD. § 70 u. Ausf. Anw. Nr. 86. Auf Spezialmärkte (Weihnachts-, Wollmärkte u. dgl.) findet in Preußen § 85 der Pr. GewD. 17. Jan. 1845 (GS. 41), Anwendung. Anordnungen über Erweiterung der feilzuhaltenden Gegenstände trifft der RegPräf. nach Anhörung d. Gemeindevorstandes Ausf. Anw. Nr. 86); Erl. 12. Dez. 1913 (HMBl.

636). über Märkte bei besonderen Gelegenheiten Erl. 29. Dez. 1910 (MBl. 1911, S. 60). Strafen § 149 Ziff. 6. Erforderlich ist jedoch auch auf Märkten zu Musikaufführungen, Schaustellungen u. sonstigen Lustbarkeiten ein Wandergewerbeschein GewD. § 55, Abs. 2 u. zum Verkauf geistiger Getränke (Wein, Bier, Branntwein) die ortspolizeiliche Genehmigung gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr GewD. § 67, Abs. 2.

³⁾ GewD. § 68; G. betr. Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (GS. 513) u. Komm.-AbgabenG. 14. Juli 1893 (GS. 152) § 11 Abs. 1; abg. G. 26. Aug. 1921 (GS. 495). Ausf. Anw. 10. Juni 1872 (MBl. 185). ZustG. § 130.

⁴⁾ Die bedeutendste deutsche Messe ist die Leipziger Messe. Daneben haben insbes. Frankfurt a. M., Breslau, Königsberg i. Pr.,

jobberei) bestimmt. Dieses führt zu unlauteren Übervorteilungen, wie sie im Effektengeschäft, besonders bei der Ausgabe von Aktien zweifelhafter Unternehmungen hervortreten. Noch bedenklicher gestaltet sich das Differenzgeschäft, weil es vielfach Spekulations-, nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt, auch nur zum geringeren Teil mit Barmitteln betrieben zu werden braucht und infolgedessen leicht zum gefährlichen Glücksspiel ausartet.

Diese Erscheinungen haben zum Erlaß eines Börsengesetzes geführt, das diese Auswüchse durch strengere Überwachung beseitigen soll, ohne die Börse in ihrer wirtschaftlich notwendigen und nützlichen Tätigkeit zu stören⁵⁾. Die Oberaufsicht über die Börsen führt das Reichswirtschaftsministerium. Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die die Aufsicht über sie ausübt und sie aufheben kann. Für die Aufsicht, deren unmittelbare Ausübung den Industrie- und Handelskammern (§ 284 d. W.) übertragen werden kann, sind Staatskommissare zur Überwachung des Geschäftsverkehrs zu bestellen, während der Reichsrat für die seiner Beschlußfassung überwiesenen Angelegenheiten einen Börsenausschuß von 40 Mitgliedern als sachverständigen Beirat beruft⁶⁾. Für jede Börse ist unter Genehmigung der Landesregierung eine Börsenordnung über die Verwaltung der Börse und die Regelung des Börsenverkehrs zu erlassen⁷⁾ und ein Ehrengericht zu bilden, das die mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarenden Handlungen mit Verweis, sowie mit zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen kann⁸⁾. Gegen seine Entscheidung ist Berufung an die Berufungskammer gegeben. Eine hervorragende Bedeutung haben die Börsen für die Bestimmung der Preise. Der Börsenpreis soll unbeeinflusst durch Sonderinteressen nur nach der wirklichen Geschäftslage an der Börse festgestellt werden. Die amtliche Feststellung erfolgt durch den Börsenvorstand auf Grund der Mitteilungen, welche die von den Landesregierungen nach Anhörung der Matlerkammer bestellten und ver-

Kiel und Köln Messen eingerichtet. Im übrigen werden nicht nur diese Märkte für den Großhandel, sondern auch gewöhnliche Jahrmärkte aus alter Gewohnheit als Messen bezeichnet, z. B. in Frankfurt a. D.

⁵⁾ R. V. Art. 7 Ziff. 14. BörsenG. 22. Juni 1896, neue Fassung 27. Mai 1908 (RGBl. 215), abgeänd. 23. Dez. 1920 (RGBl. 2317) bez. § 96 und 28. Dez. 1921 (RGBl. 1922 I 25) bez. § 7. Überleitung in das neue Verhältnisverhältnis B. D. 21. März 1925 (RGBl. I 31). Zulassung von Wertpapieren B. D. 5. Nov. 1924 (RGBl. I 735). Literatur: bearb. v. Rehm (Berlin 1909), Hemptenmacher (Berlin 3. Aufl.), v. Meyer, 1915; Ruffbaum, Die Börsengeschäfte (Leipzig 1918), Salina, Börsenpapiere; Philipp, Zulassung von Wertpapieren (Berlin 1924); Brendl, Das internationale Börsenprivatrecht (Marburg); Obst, Börsengeschäfte (Leipzig 1922); Börsenumsatzsteuer § 126 d. W.

⁶⁾ B. G. §§ 1—3. Die Vorchrift be- trifft alle, auch private Börsen. Börse ist

die regelmäßige nach Ort u. Zeit bestimmte Versammlung einer Mehrzahl von Personen, meist selbständigen Kaufleute, um Handel, vorwiegend Großhandel, mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Sachen zu betreiben (D. W. G. B. 34 S. 315). Börsen bestehen für Preußen in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Stettin, Düsseldorf, Essen, Ruhrort (Schifferbörse). Ferner u. a. in München, Augsburg, Stuttgart, Mannheim, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Hamburg, Lübeck, Bremen und Danzig. In England u. Nordamerika bilden die Börsen freie Vereinigungen. Beherrschende internationale Stellung haben die Börsen von New York, London und Paris.

⁷⁾ B. G. §§ 4—8. Die BörsenD. für die einzelnen preuß. Börsen sind im H. W. B. veröffentlicht. Seit 1921 sind auch Frauen zum Börsenbesuch zugelassen.

⁸⁾ B. G. §§ 9—28.

eidigten Kursmakler über die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte zu machen haben⁹⁾. Um die Bevölkerung vor den Verlusten zu schützen, wie sie durch Ausgabe unzureichend gesicherter, insbesondere ausländischer Wertpapiere hervorgerufen waren, ist die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel einer Kommission (Zulassungsstelle) übertragen, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren sich beteiligenden Personen bestehen muß. Den nicht zugelassenen Papieren sind die Börseneinrichtungen verschlossen. Vor der Zulassung ist — sofern es sich nicht um Reichs- oder Staatsanleihen handelt, die ohnehin an jeder Börse zugelassen sind — ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für den Wert der Papiere wesentlichen Angaben enthalten muß und für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit die Urheber (Emittenten) als Gesamtschuldner fünf Jahre lang haften^{10) 11)}. — Den Ausartungen der Börsentermingeschäfte sucht das Gesetz durch Börsenordnungs- und durch materiell-rechtliche Vorschriften vorzubeugen. Nach ersteren erfolgt die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Termingeschäft durch den Börsenvorstand nach Maßgabe der Börsenordnungen und der festzusetzenden Geschäftsbedingungen¹²⁾. Die materiell-rechtliche Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte hängt von den vertragsschließenden Personen und von dem Gegenstande des Geschäftes ab. Termingeschäftsfähig sind in erster Linie nur die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften. Sie können untereinander unbeschränkt, mit anderen Personen aber nur insoweit wirksam Termingeschäfte abschließen, als diese eine Sicherheit in Geld oder Wertpapieren bestellen; auf diese bleibt ihre Verbindlichkeit beschränkt¹³⁾. Termingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Solche Geschäfte können auch in bestimmten Waren und Wertpapieren verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. In Getreide und Müllereierzeugnissen sind Börsentermingeschäfte verboten¹⁴⁾. — In den Strafbestimmungen wird auch die betrügerische Einwirkung auf die Preisgestaltung und die gewohnheitsmäßige und gewinnlüchtige Verleitung zum

⁹⁾ B.G. §§ 29—35 u. 96. Feststellung des Preises für Wertpapiere Bef. 21. Nov. 1912 (RGBl. 537). Waren an der Berliner Metallbörse 9. Okt. 1913 (RGBl. 730). Vertretung der Landwirtschaft in den Vorständen der Produktenbörsen B.G. § 4, Abs. 2. Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei den Preisnotierungen G. 30. Juni 1894 (G.S. 126) § 2, Abs. 4. — Bedeutung des Börsenpreises für einzelne Rechtsverhältnisse, z. B. Konk.D. § 18, HGB. §§ 261, 376 Abs. 2, 400.

¹⁰⁾ B.G. §§ 36—49; Bef. 4. Juli 1910 (RGBl. 917).

¹¹⁾ Die an der Börse gehandelten Wertpapiere sind Schuldverschreibungen (Staats-, Provinzial-, Stadt-, Kreisaneihen; Hypothekenbank- u. landwirtschaftl. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Eisenbahnprioritäten u. Industrieobligationen) und Dividendenpa-

priere (Aktien von Banken, Eisenbahnen, Transport- und Versicherungsgesellschaften u. Industrieunternehmungen), ferner Bergwerkstulze und die unverzinslichen Loos- u. Prämienanleihen.

Über die geschäftl. Lage gibt der Kurszettel Auskunft mit folgenden Merkmalen: G (Geld) bedeutet starke Nachfrage, B (Brief) starkes Angebot, bei Notiz b oder bez. haben sich Angebot u. Nachfrage ausgeglichen, bei — (gestrichenem Kurs) haben keine Umsätze stattgefunden.

¹²⁾ B.G. §§ 50, 51.

¹³⁾ B.G. §§ 52—62 u. 96 insbes. Aus-schluß der Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten § 55, der Einrede des Spiels u. d. Wette § 58.

¹⁴⁾ B.G. §§ 63—70 u. 96. Bef. 1908 (RGBl. 585, 647), 1909 (RGBl. 435, 1000), 1910 (RGBl. 910), 1912 (RGBl. 255), 1913

Börsenspiele unter Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit für strafbar erklärt¹⁵).

Im Anschluß an das Börsengesetz ist zur Verhütung von Unterschlagungen bestimmt, daß Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depots) diese unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung gesondert und unter Eintragung in ein Handelsbuch aufbewahren müssen¹⁶). Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren ausführt, hat binnen einer Woche dem Auftraggeber ein genaues Stückverzeichnis zu übersenden, womit das Eigentum auf letzteren übergeht, oder die Stücke selbst zu liefern¹⁷). Die widerrechtliche Verfügung über aufzubewahrende Wertpapiere unterliegt strengster Bestrafung¹⁸).

4. Maße und Gewichte.

§ 287. Maß und Gewicht hatten sich in Deutschland dem örtlichen Herkommen entsprechend sehr verschiedenartig entwickelt. Eine einheitlichere Gestaltung war zwar von den Landesregierungen und dem Zollverein mehrfach angebahnt, doch sind die hierauf gerichteten Bestrebungen erst durch die Reichsgesetzgebung zum endgültigen Abschluß gebracht¹). Da die gleichen Grundsätze von einer Mehrzahl anderer Staaten angenommen sind und die Übereinstimmung mit einem anerkannten Maßstabe und Gewichtsstück (Internationalen Prototyp) vertragsmäßig überwacht wird²), so ist damit neben der staatlichen auch eine zwischenstaatliche Gleichmäßigkeit hergestellt.

Die Grundlagen bilden das Meter und das Kilogramm mit dezimaler Teilung und Vervielfachung. Als Urmaß gilt der Platin-Iridiumstab bzw. das Platin-Iridiumkilogramm im Besitz der Normaleichungskommission.

Die Einteilung und Bezeichnung ist festgestellt wie folgt:

(RGBl. 623) u. Verbot in Rammzug 20. April 1899 (RGBl. 266). Das zulässige Getreidelieferungsgeſchäft wird im B. G. §§ 67, 68 nebst Bef. 1908 (RGBl. 240), 1909 (RGBl. 993, 997), 1910 (RGBl. 8751), 1911 (RGBl. 954), 1913 (RGBl. 732) näher bestimmt. Ordnungsstrafen f. Getreideterminingeschäfte §§ 71—87, Verfahren Bef. 13. Juni 1908 (RGBl. 333). Zulassung gewisser Börsentermingeschäfte Bef. 1908 (RGBl. 465), 1911 (RGBl. 917). Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln B. D. 7. März 1925 (RGBl. I 20).

¹⁵) B. G. §§ 88—95.

¹⁶) B. G. Juli 1896 (Depotgesetz) (RGBl. 183 u. 194). §§ 1, 2, 13. Abg. durch B. D. 21. Nov. 1923 (RGBl. I 1119) zu §§ 1, 3, 7a. Bgl. § 304, Anm. 2 b. B.

¹⁷) Daf. §§ 3—9.

¹⁸) Daf. §§ 9—12.

24. Mai 1911 (RGBl. 244). Pr. U. G. 2. Juni 1912 (G. S. 129). — Bearbeitet von Plato (Berlin 1913). Drewiß, Das Maß- u. Gewichtswesen Deutschlands (Leipzig, Möser 1920).

²) Das Meter ist der zehnmillionste Teil des Erdquadranten. Das Kilogramm ist das Gewicht von 1 cdm destillierten Wassers bei + 4° Celsius und 760 mm Luftdruck. — Zwischen Deutschland und den meisten Kulturstaaten besteht die internationale Meterkonvention. Abkommen 20. Mai 1875 (RGBl. 1876 S. 191), abg. Bef. 13. Okt. 1908 (RGBl. 509), 18. Juni 1914 (RGBl. 229). Durch Art. 282 Ziff. 20 des Versailler Vertrages ist die Konvention ausdrücklich aufrecht erhalten. Ausf. Anw. zum Abkommen 20. Mai 1875 (RGBl. 1876 S. 201). Maßvergleichung: 1 preußische Meile = 7532,484 m; 1 engl. Meile = 1609,315 m 1 preuß. Rute = 3,766 m; 1 Hektar = 3,9166 preuß. Morgen; 1 qm = 10,1519 Quadratfuß.

¹) R. V. Art. 7 Ziff. 14. Maß- u. Gewichtsordnung (MG. O.) 30. Mai 1908 (RGBl. 349), in Kraft seit 1. April 1912. B. D.

a) Längenmaß bildet das Meter (m), in zehn geteilt als Dezimeter (dm), in 100 als Zentimeter (cm), in 1000 als Millimeter (mm); andererseits ver-tausendfacht als Kilometer (km).

b) Flächenmaß ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a), 100 a ein Hektar (ha), und 100 ha ein Quadratkilometer (qkm). Untereinteilungen bilden das Quadratdezimeter (qdm), das Quadratzentimeter (qcm) und das Quadratmillimeter (qmm).

c) Die Grundlage für Körpermaße (Raum- und Hohlmaße) bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Teil heißt Kubikdezimeter (cdm), für Hohlmaße Liter (l); 100 Liter bilden das Hektoliter (hl), der tausendste Teil des cdm heißt Kubikzentimeter (ccm), der tausendste Teil des letzteren Kubikmillimeter (cmm).

d) Die Einheit für das Gewicht ist das Kilogramm (kg); der tausendste Teil heißt Gramm (g), der tausendste Teil des Gramm heißt Milligramm (mg), 100 Gramm heißen Hektogramm, 100 Kilogramm Doppelzentner (dz), 1000 Kilogramm Tonne (t)³⁾.

Nach den Grundfäden der Maß- und Gewichtspolizei dürfen zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr nur geeichte und richtige Maße, Gewichte und Wägen angewendet und bereitgehalten werden. Auch der Faßverkauf von Wein und Bier darf nur in geeichten Fässern erfolgen. Gasmesser müssen gestempelt sein⁴⁾.

Die Eichung (Prüfung und Stempelung) der Maße, Gewichte und Wagen ist Neueichung oder Racheichung. Letztere hat innerhalb zwei (bei größeren Wagen und bei Fässern drei) Jahren stattzufinden⁵⁾. Die Eichämter und die zu ihrer Beaufsichtigung berufenen Behörden sind staatliche, den Landesregierungen (in Preußen dem Handelsminister) unterstellte Behörden. Die Gemeindecichämter sind aufgehoben; widerruflich sind Gemeinde-Faßeichämter in den Weinbaugebieten der Rheinprovinz und Provinz Hessen-Nassau zugelassen. Für das Reich hat die Normaleichungskommission in Berlin das Eichungswesen in technischer Hinsicht zu regeln und im Interesse des Verkehrs und der Einheit-

³⁾ MGD. §§ 1—5. Aus den Grundmaßen wird das technische Maßsystem gebildet, z. B. eine Pferdekraft (PS) gleich 75 Meterkilogramm (mkg) in der Sekunde. Ein Kilowatt gleich 1,36 PS gleich 860 WE (Wärmeeinheiten). WE gleich Wärmemenge, die nötig ist, um 1 Liter Wasser um ein Grad zu erwärmen. Eine WE = 427 mkg.

⁴⁾ MGD. §§ 6 u. 13. Förderwagen und Fördergefäße, soweit sie zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen, sind von der Verpflichtung zur Neueichung ausgenommen B. D. 8. Febr. 1923 (RGBl. 108). Thermo-Alkoholometer zur Bestimmung des Stärkegrades beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten und Gasmesser § 8. Fässer beim Verkauf von Wein, Obstwein und Bier § 9. Ausdehnung oder Einschränkung der Eichungspflicht § 12. Strafe § 22. Zulassung nicht

metrischer Meßgeräte (§ 6 Abs. 5) Bef. 20. Juni 1913 (RGBl. 372) B. D. 23. Dez. 1922 (RGBl. I 983). Befugnis der Polizeibehörden AG. § 4. Polizeiliche Revision der Meßgeräte Erl. 28. Dez. 1912 (SMBl. 1912 S. 18, 130). Revision in den Apotheken § 242 d. W. Münzgewichte § 289, Anm. 14 d. W. Verkehrsfehlergrenzen Bef. 18. Dez. 1911 (RGBl. 1065), Fassung d. Bef. 28. Okt. 1916 (RGBl. 1213) u. 3. Dez. 1921 (RGBl. 1540), abg. B. D. 13. Febr. 1925 (RGBl. I 13).

⁵⁾ MGD. §§ 10—12, Übergangsbest. § 24, Bef. 25. u. 28. März 1912 (RGBl. 217, 218). Zulassende Maße u. Gewichte § 14. Pflichten der Gemeinden AG. § 3. Nachprüfung bei Behörden und Kassen Erl. 5. Juni u. 26. Juli 1912 (SMBl. 173, 305). Eichpflicht der Badstubenwagen Erl. 3. April 1926 (SMBl. 76).

lichkeit zu überwachen⁶⁾. Die Eichung gilt für das Reichsgebiet⁷⁾. Die Ausführungsvorschriften erläßt die Normaleichungskommission. Die Gebühren werden jedoch besonders festgestellt⁸⁾.

Die gesetzlichen Einheiten bei elektrischen Messungen — wie sie insbesondere bei Lieferung elektrischer Ströme und Geräte vorkommen — sind das Ohm für den elektrischen Widerstand, das Ampere für die Stromstärke und das Volt für die elektromotorische Kraft (Spannung, Niederspannung bis zu 250, Hochspannung bei mehr Volt). Die elektrische Leistung ist das Produkt von Stärke und Spannung und heißt für ein Ampere in einem Leiter von einem Volt Endspannung das Watt (Kilowatt, Watt- oder Kilowattstunde). Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräte im öffentlichen Verkehr ist verboten. Die Prüfung und Beglaubigung steht unter der physikalisch-technischen Reichsanstalt (§ 267 b. W.)⁹⁾.

Die Maß- und Gewichtsüberwachung findet einige besondere Anwendungen. Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gaß- und Schankwirtschaften mit einem den Rauminhalt in Litermaß bezeichnenden Füllstrich versehen sein¹⁰⁾. Sodann ist der Feingehalt der Gold- und Silberwaren einer Überwachung unterworfen, die das Vertrauen zu diesen Waren erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Sie können demgemäß zwar in jedem Feingehalt angefertigt werden, doch dürfen goldene und silberne Geräte nur dann

⁶⁾ RG. D. §§ 15—20, § 25. In Preußen befinden sich zehn Eichungsdirektionen in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Kassel, Köln. Sitz der Eichämter Bef. 26. März 1912 (SMBl. 82). Geschäftsantw. f. d. Eichverwaltung vom 24. Juli 1912 (MBlW. 240). GeräteD. für die staatl. Eichämter vom 24. Febr. 1913 (SMBl. 113). Zur Laufbahn der höheren Eichbeamten treten in der Regel akademisch gebildete Beamte der physikalisch-technischen Reichsanstalt über. Höhere Beamte: Obereichungs- und Eichungsdirektoren, sonstige Beamte: Eichungsamtman, Eichungsinspektoren, Rentmeister, Obereichmeister, Eichoberwarte u. Eichwarte. Reisekosten der technischen Eichbeamten ReisekostenG. d. Staatsbeamten vom 3. Jan. 1923 (G. 3), Ausf. Best. d. Finanzmin. 17. Jan. 1923 (Beilage Nr. 2 FinMBl. 1923). Versicherungspflicht der in der Eichverw. Beschäftigten Erl. 31. Dez. 1912 (SMBl. 1913 S. 24). Die Vergütungsgeschäfte besorgen die Revierbeamten Reg. Zinstr. 14. April 1870 (MBlW. 122). Eichung im Bergwerksbetriebe WD. 8. Febr. 1923 (RGBl. I 308).

⁷⁾ RG. D. § 21.

⁸⁾ RG. D. § 19 Abs. 2 u. 3 u. § 15. EichD. 8. Nov. 1911 (RGBl. 960), abg. WD. 5. Juni 1915 (RGBl. 434), WD. 28. Okt. 1916 (RGBl. 1217), 23. Jan. 1918 (RGBl. 53), 24. Juli 1919 (RGBl. 1355), 16. Dez. 1920 (RGBl. 1667), 26. Mai 1922 (RGBl. I

525), 24. Sept. 1923 (RGBl. I 967), 5. März 1925 (RGBl. I 23), 18. Juni 1925 (RGBl. I 85). Die EichD. umfaßt allgemeine Bestimmungen (§§ 1—12) und besondere Bestimmungen über I. Längen-, Dicken- u. Flächenmaße (§§ 13—30). II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten (§ 31—46), III. Fässer (§§ 47—52), IV. Hohlmaße u. Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände (§§ 53—73), V. Gewichte (§§ 74—86), VI. Wagen (§§ 87—111), VII. Aräometer (§§ 112—123), VIII. Gasmeßer (§§ 124 bis 130), IX. Getreideprober (§§ 131—136), X. Meßwerkzeuge für wissenschaftl. u. techn. Untersuchungen (§§ 137—150), XI. medizinische Spritzen, XII. Wassermesser, XIII. Meßgefäße für Obstmoß, Weintrauben, XIV. Milchgefäße. Vorchr. über die Stempel und Jahreszeichen vom 14. Nov. 1911 (RGBl. 951). Zuwiderhandlungen StGB. § 369 Ziff. 2. — EichgebührenD. 24. Mai 1924 (RGBl. I 607) abg. WD. 10. Febr. 1926 (RGBl. I 100). Eichamtll. Prüfungen u. Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs Erl. 26. Juli 1912 (SMBl. 452). D. 7. Juli 1912 (Zbl. 539). WD. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775).

⁹⁾ Elektr. Maßeinheiten G. I. Juni 1898 (RGBl. 905). Ausf. Best. 6. Mai 1901 (RGBl. 127). PrüfD.: 28. Dez. 1901 (ZBl. 1902 S. 46). Gebührenordnung für d. Prüfungsämter WD. 23. Nov. 1922 (RGBl. 995).

¹⁰⁾ G. 20. Juli 1881 (RGBl. 249), erg. G. 24. Juli 1909 (RGBl. 891), das Abstu-

mit einem Zeichen des Feingehalts — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmucksachen von Gold und Silber ist indessen die Stempelung in jedem Feingehalt zugelassen. In beiden Fällen hatten die Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes¹¹⁾.

Handfeuerwaffen sollen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe oder Verschlüsse in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Hiermit soll der deutschen Gewehrindustrie der Wettbewerb gegenüber den mit der gleichen Einrichtung versehenen Staaten Österreich, Belgien, Frankreich und England erleichtert und gleichzeitig den Käufern eine größere Sicherheit geboten werden¹²⁾.

Zur Feststellung des Handelsgewichts von Spinnstoffen und Gespinnsten, das durch Feuchtigkeit, Fette oder künstliche Beimischung beeinflusst wird, bestehen einige öffentliche Anstalten (Konditionieranstalten)¹³⁾.

5. Münzwesen.

§ 288. Schon in der Frühzeit der wirtschaftlichen Entwicklung hat das Bedürfnis, für den Tauschverkehr ein allgemeines Tauschmittel zu haben, dazu geführt, daß bestimmte Güter für Tauschzwecke verwendet wurden (Vieh, Tierfelle, Salz, Schmucksachen, Muscheln). Mit fortschreitender Kultur ging man von dieser Urform des Geldes zum Metall (Eisen, Zinn, Kupfer, Silber, Gold) über, das zunächst beim Kauf zugewogen, später in Barrenform gegossen und gezeichnet wurde. Schließlich übernahm der Staat durch Aufdrücken eines Hoheitszeichens die Gewähr für Gewicht und Feingehalt des Metallstückes und bestimmte das Tauschmittel zum gesetzlichen Zahlungsmittel. So entstanden Geld und Münze¹⁾.

Die Herstellung (Prägung) der Münzen war früher Regal (§ 90 d. W.) und Quelle finanzieller Erträge. Schon das 18. Jahrhundert gelangte indes zu der Einsicht, daß die dadurch bedingte Münzverschlechterung dem Verkehr empfindliche Nachteile zufügte. So bildeten sich feste, auch die Staatsgewalt bindende Münz-

fungen von $\frac{1}{20}$ l für Gefäße von $\frac{1}{2}$ l abwärts zuläßt; Vf. 27. April 1883 (MBl. 123). Geisler'scher Prüfungsmesser (MBl. 1884 S. 162).

¹¹⁾ Feingehalt der Gold- u. Silberwaren G. 16. Juli 1884 (RGBl. 120), Bef. 7. Jan. 1886 (RGBl. 1). Feststellung des Feingehalts edler Metalle als Gewerbe (GewO. § 36). Handel mit Edelmetallen § 314 Anm. 28 d. W. Stempelzeichen: Reichskrone und Sonne für Gold, Halbmond für Silber, daneben Feingehalt und Schutzmarke.

¹²⁾ G. 19. Mai 1891 (RGBl. 109). Ausf. Best. 22. Juni 1892 (RGBl. 674, 1893 S. 3, 227 u. 1895 S. 232). Bef. 4. Jan. 1893 (MBl. 27). Gebühren Bef. 25. Sept. 1894 (MBl. 207), erg. 4. Dec. 1896 (MBl. 1897 S. 20), 22. April 1908 (SMBl. 151) u. 21. Sept. 1912 (SMBl. 487). Geschäfts-anw. für die Beschulungsanstalt in Suhl vom

9. Okt. 1909 (SMBl. 439), die auch in Frankfurt a. O. gilt. Anerkennung belg. Prüfungszeichen Bef. 26. April 1899 (RGBl. 275), französl. 15. Juli 1904 (RGBl. 309), engl. 30. Juni 1894 (ZBl. 350).

¹³⁾ Die Kond.-Anstalten sind zu trennen in Seidentrocknungsanstalten u. Warenprüfungsämter für das Textilgewerbe; sie sind durch R. D. 14. Okt. 1844 (G. S. 661) in Elberfeld und Arefeld hauptsächlich für Seide errichtet. Die wichtigsten deutschen Warenprüfungsämter befinden sich in Aachen, Braunschweig, Kassel, Chemnitz, Kottbus, Arefeld, Elberfeld, Forst i. L., Gera (Reuß), München-Gladbach, Greiz, Lambrecht (Rheinpfl.), Leipzig, Münchberg (Bayern), Reichenbach i. V., Reutlingen, Sorau i. N.-L.

¹⁾ Die „Erfindung“ der Münze ist um 800 v. Chr. in Lydien gemacht worden.

systeme aus, in denen jede Hauptmünze einen bestimmten Metallwert darstellen mußte (Münzfuß, Kurantmünzen). Daneben wurden die für den kleinen Verkehr im Inlande unentbehrlichen Münzen aus unedlem oder minderwertigem Metall (Scheidemünzen) ähnlich dem Papiergeld in fest begrenztem Umfang zugelassen²⁾. Die neueste Zeit ist bestrebt gewesen, die Münzsysteme nicht nur innerhalb der Staaten festzustellen, sondern sie für den zwischenstaatlichen Verkehr auch untereinander näherzubringen. In Deutschland gelang es endlich nach jahrhundertelanger Zersplitterung und vielen vergeblichen Reformversuchen, eine einheitliche Regelung durchzuführen, nachdem die zahlreichen früheren Münzsysteme durch Landesgesetze und Münzverträge mehr und mehr zusammengeschmolzen waren. Dabei ist an Stelle der früheren Silber- die Goldwährung getreten und in der Markrechnung die Zehnteilung angenommen³⁾. Die Taler, die zuerst bei allen Zahlungen zu drei Mark Gold angenommen werden mußten, wurden vom 1. Oktober 1907 ab außer Kurs gesetzt⁴⁾, so daß von da an Deutschland nicht mehr die hinkende, sondern die reine Goldwährung besaß. An papiernen Geldzeichen liefen die Banknoten der Reichsbank und der vier Notenbanken von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und die staatspapiergeldähnlichen Reichskassenscheine um. Im Jahre 1909 entschloß man sich, die Reichsbanknoten mit gesetzlicher Zahlkraft auszustatten, um möglich viel Goldmünzen durch papierne Umlaufmittel zu ersetzen und so den Goldbestand der Reichsbank zu stärken (Goldkernwährung)⁵⁾.

Die Gesamtheit der mit unbedingter Annahmepflicht eingeführten Geldsorten heißt *W ä h r u n g* (weren = gelten) — im Gegenseitigkeitsverkehr mehrerer Staaten *Valuta* — und diese wird, je nachdem dabei Gold, Silber oder beide Metalle zugrunde gelegt werden, als Gold-, Silber- oder Doppelwährung (Bimetallismus) unterschieden. Die letztere muß von einem bestimmten Wertverhältnis zwischen Gold und Silber (Wertrelation) ausgehen. Da diese Metalle aber Waren sind, die wie alle anderen im Welthandel Preisschwankungen unterliegen⁶⁾, so tritt mit jeder Veränderung eine Verschiebung in dem gegenseitigen Wert der Gold- und Silbermünzen ein, die das Abfließen der wertvolleren Münzsorte in das Ausland und das Zusammenströmen der billigeren in die Staatskassen zur Folge hat. Wegen dieser Unsicherheit haben die Staaten sich den einfachen Währungen zugewendet und unter diesen wiederum der Goldwährung den Vorzug gegeben, weil das Gold leichter aufbewahrt und versendet

²⁾ Mit dieser Wandlung ist das Münzwesen aus dem Gebiet der Finanzverwaltung in das der Wirtschaftspflege übergetreten.

³⁾ R. V. Art. 6 Ziff. 5. MünzG. (M. G.) 30. Aug. 1924 (R. G. Bl. II 254) ist an Stelle des G. l. Juni 1909 (R. G. Bl. I 775) u. B. D. 6. Febr. 1909 (R. G. Bl. I 44) getreten. Von letzterem ist §§ 15 u. 16 in Kraft geblieben (Übergangsvorschriften). 1. B. D. z. Durchf. 10. Okt. 1924 (R. G. Bl. II 383). 2. Ausf. B. D. 12. Dez. 1924 (R. G. Bl. I 775) u. B. D. 6. Febr. 1924 (R. G. Bl. I 44). 3. B. D. z. Durchf. 6. Febr. 1926 (R. G. Bl. I 99). — Auch Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen (Berlin 1926).

⁴⁾ Bef. 27. Juni 1907 (R. G. Bl. 401) u.

(Einziehung) 28. April 1910 (R. G. Bl. 672). 1908 wurde das Drei-Markstück als Scheidemünze eingeführt.

⁵⁾ 1914 betrug der Goldbestand der Reichsbank 1511,6 Millionen Mark, 1918: 2387,2 Millionen Mark am 1. März 1926.

⁶⁾ Der Silberpreis, über bis 1871 im Verhältnis zum Goldpreis ziemlich fest auf 15,5:1 gestanden hatte, ist bis zum Weltkrieg erheblich gesunken. 1914 war das Verhältnis 1:37,29. Seit 1916 stieg der Silberpreis wesentlich, so daß das Wertverhältnis sich stellte: 1916 wie 1:30, 1917 wie 1:23,1, 1918 wie 1:19,8, 1919 wie 1:16,5, 1920 wie 1:15,3.

werden kann, geringerer Abnutzung unterliegt und dabei im Preise fester steht und besser zu prägen ist als das Silber⁷⁾. Bei der Papierwährung werden Geldzeichen aus Papier in unbeschränkter Höhe ausgegeben, die uneinlöslich und mit Annahmepflicht versehen sind.

Bei Beginn des Weltkrieges wurde die Reichsbank zunächst von der gesetzlichen Verpflichtung, ihre Noten in Gold einzulösen, entbunden und damit das Ende der Goldwährung herbeigeführt⁸⁾. Die Folge war, daß sich im Laufe der Jahre ein immer größerer Unterschied zwischen der Goldmark und der Papiermark herausbildete, da das Goldgeld naturgemäß höher bewertet wurde als das Papiergeld und nur mit einem steigenden Aufgeld (Aagio) zu bekommen war, bis es schließlich aus dem Zahlungsverkehr völlig verschwand. Da die papiernen Geldzeichen bei Beginn des Krieges für das Bedürfnis des Zahlungsverkehrs nicht ausreichten, wurden in Anlehnung an die Reichsbank Darlehnskassen errichtet, die Darlehnskassenscheine zu 1, 2, 5, 20 und 50 Mk. ausgaben⁹⁾. Als im weiteren Verlauf des Krieges der Mangel an kleinen Geldzeichen immer fühlbarer wurde, gab das Reich Kleinmünzen aus Eisen, Zink und Aluminium heraus, ohne jedoch damit wirksam zu helfen. Eine vollständige Zerrüttung der Geldverfassung trat in der Nachkriegszeit ein, als die Mark ihren ursprünglichen Wert bis auf ganz geringe Bruchteile verlor, und äußerte sich insbesondere darin, daß sämtliches Hartgeld verschwand, dafür aber eine kaum noch übersehbare Menge von immer neuen papiernen Geldzeichen ausgegeben wurde¹⁰⁾. Der Wirrwarr wurde noch vergrößert, als von den verschiedensten Kommunalverbänden, Sparkassen, industriellen Unternehmungen, auch der Reichsbahn zur Befriedigung des Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sogenanntes Notgeld ausgegeben wurde¹¹⁾. Als aber im Laufe der Zeit weiteste Kreise von der Rechnung mit der immer wertloser werdenden Papiermark zur Rechnung mit „Festmark“ oder „Goldmark“, angelehnt an den Kurs des nordamerikanischen Dollars übergingen, war das Schicksal der Mark besiegelt. Völlig vernichtet wurde die Währung, als das Ruhrgebiet von den Franzosen besetzt und systematisch ausgeplündert wurde. Im Herbst 1923 war die Not am höchsten gestiegen, eine völlige Auflösung der deutschen Wirtschaft schien unausbleiblich. Die Kata-

⁷⁾ Frankreich, das seit 1865 nebst den mit ihm zur sog. lateinischen Münzkonvention vereinigten Ländern (Italien, Belgien, Schweiz, seit 1868 auch Griechenland) die Doppelwährung besaß, hat seit 1873, als das Silber bei sinkendem Preise massenhaft einzubringen drohte, die Privatausprägung von Silber eingeschränkt, seit 1878 eingestellt. Der am 1. Jan. 1926 erfolgte Austritt Belgiens aus der Münzkonvention wird voraussichtlich deren Aufhebung überhaupt zur Folge haben, insbesondere da der eigentliche Sinn der Münzunion infolge der ungleichmäßigen Entwicklung der einzelnen Währungen hinfällig geworden ist. England hatte von 1275—1663 Doppelwährung, von da bis 1717 Parallelwährung, vorübergehend wieder Doppelwährung und seit 1816 Goldwährung. Die skandinavischen

Reiche und Holland haben seit 1872 bzw. 1875 gesetzlich die Goldwährung eingeführt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika gingen 1900 zur Goldwährung über. Britisch-Indien ist beider Silberwährung verblieben, doch ist seit 1893 die freie Silberausprägung eingestellt. Österreich-Ungarn war 1892, Rußland 1898, Japan 1897 zur Goldwährung übergegangen.

⁸⁾ G. 4. Aug. 1914 (RGBl. 326).

⁹⁾ 1914 bestanden 99 Darlehnskassen. Die Maßnahme hatte sich schon 1848, 1866, 1870 in kriegsfinanzieller Hinsicht bewährt.

¹⁰⁾ Papiergeldumlauf: 1914: 5861,6 Millionen Mark, 1918: 32 936,7 Millionen Mark, 1922: 1295 228,1 Millionen Mark, 1923: 496 585 345,9 Millionen Mark.

¹¹⁾ G. 17. Juli 1922 (RGBl. I 693), 26. Okt. 1923 (RGBl. I 1065).

strophe ließ sich jedoch verhindern durch die Errichtung der deutschen Rentenbank¹²⁾. In der Erkenntnis, daß es zunächst darauf ankäme, die Notenpresse als Quelle der Inflation stillzulegen, durch Einführung einlösbarer Banknoten die deutsche Währung zu stabilisieren, den Haushalt von Reich, Ländern und Gemeinden zu ordnen und zwischen diesen einen neuen Finanzausgleich herbeizuführen, ging man an das Reformwerk. Als Zahlungsmittel wurden von der Rentenbank die Rentenmarkscheine zu 1, 5, 10, 20, 50, 100 und 500 Rentenmark und Münzen von 5 Rentenpfennig bis zu 3 Rentenmark geschaffen¹³⁾.

Nach dieser Übergangszeit wurde im Anschluß an die Daves-Gesetzgebung die neue Währung im Deutschen Reiche eingeführt. Nach dem Münzgesetz gilt im Deutschen Reiche die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Reichsmark, welche in 100 Reichspfennige eingeteilt wird. Als Reichsmünzen sollen Stücke über 10 und 20 RM. als Goldmünzen, Stücke über Beträge von 1—5 RM. als Silbermünzen und außerdem Stücke über 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennige ausgeprägt werden. Bei der Ausprägung der Goldmünzen werden aus einem Kilogramm feinem Golde 139 $\frac{1}{2}$ Stücke über 20 RM. oder 279 Stücke über 10 RM. ausgeprägt. Das Mischungsverhältnis beträgt 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer. Die Gestalt der Münzen wird vom Reichsfinanzminister bestimmt¹⁴⁾. Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind fortan die vorgenannten Reichsmünzen und die von der Reichsbank ausgestellten, auf Reichsmark lautenden Noten¹⁵⁾.

Die Münzen werden für Rechnung des Reichs in den Münzstätten derjenigen Länder, die sich dazu bereit erklären, ausgeprägt, und wenn sie infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, eingezogen. Privatpersonen haben das Recht, auf diesen Münzstätten Stücke über 20 RM. für ihre Rechnung gegen Gebühr (Prägschaft) ausprägen zu lassen¹⁶⁾.

¹²⁾ Der ursprüngliche Plan geht auf Karl Helfferich zurück (Schaffung einer Roggenmark). — B.D. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 963), Durchf.Best. B.D. 14. Nov. 1923 (RGBl. I 1092), B.D. 17. Dez. 1923 (RGBl. I 1243). Rentenbank § 306 d. W.

¹³⁾ B.D. über Ausprägung von Münzen vom 8. Nov. 1923 (RGBl. I 1086), 13. Nov. 1923 (RGBl. I 1091). Die Münzen zu 1 und 2 RM. wurden aus einer Legierung von Kupfer, Zinn und Zink, die zu 5, 10 und 50 RM. aus Kupfer und Aluminium hergestellt.

¹⁴⁾ MG. §§ 1—3. Für Silbermünzen wird das Mischungsverhältnis, für die auf Reichspfennige lautenden Münzen werden das Material und das Mischungsverhältnis vom Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt § 2 Abs. 2. Eichung und Stempelung § 13. Goldmünzen, deren Gewicht um mehr als fünf Tausendstel hinter dem Sollgewicht zurückbleibt (Passiergewicht) werden eingezogen § 11. Das Bruttogewicht der Münzen heißt Schrot, der Fein-

heitsgrad Korn. Goldmünzgewichte Eich. §§ 81—86.

¹⁵⁾ MG. § 5. Als Reichsgoldmünzen gelten bis auf weiteres auch die auf Grund des G. betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dez. 1871 (RGBl. 404), des MG. 9. Juli 1873 (RGBl. 233) u. d. MG. 1. Juni 1909 (RGBl. 507) ausgeprägten Goldmünzen. Als Reichsilbermünzen auch die auf Grund des G. 20. März 1924 (RGBl. I 291) ausgeprägten Silbermünzen; als Reichsmünzen über Reichspfennige auch die auf Grund der B.D. 8. Nov. 1923 (RGBl. I 1086) ausgeprägten Rentenpfennigmünzen und die auf Grund der Münzgesetze 9. Juli 1873 u. 1. Juni 1909 ausgeprägten Kupfermünzen. — Die auf Grund der früheren Gesetze ausgeprägten Reichsmünzen aus Nickel, Aluminium, Eisen und Zink werden außer Kurs gesetzt und gelten nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. — Reichsbank § 306 d. W. Privatnotenbanken § 305 d. W.

¹⁶⁾ MG. §§ 7, 11 u. 12.

Der Gesamtbetrag der Münzen zu 5 RM. und darunter darf 20 RM. für den Kopf der Bevölkerung nicht überschreiten. Niemand ist verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 RM., auf Reichspfennige, Rentenpfennige oder Pfennige lautende Münzen, soweit sie nicht Silbermünzen sind, im Betrage von mehr als 5 RM. in Zahlung zu nehmen. Für Reichs- und Landeskassen besteht jedoch unbeschränkte Pflicht zur Zahlungsannahme¹⁷⁾. Die Außerkurssetzung einzuziehender Münzen, den Erlaß der für den Geldumlauf erforderlichen polizeilichen Vorschriften und die Zulassung fremder Münzen bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Die Durchführung des Gesetzes ist Sache der Reichsregierung¹⁸⁾.

Die Anfertigung und Inverkehrsetzung falschen Metall- oder Papiergeldes sowie die zu diesem Zweck erfolgende Anschaffung und Anfertigung dazu dienender Stempel und Platten wird als Münzverbrechen oder -Vergehen bestraft¹⁹⁾. Daneben ist jede anderweitige eigenmächtige Anfertigung und Überlassung solcher Stempel, Platten und Abdrücke mit Strafe bedroht²⁰⁾.

IV. Kapitalpflege.

§289. Der Staat hat die Bildung des Kapitals zu fördern und die Kapitalnutzung zu erleichtern und zu regeln. Das erstere geschieht in den Sparkassen (Nr. 1) und Versicherungen (Nr. 2)¹⁾, das letztere im Kreditwesen (Nr. 3). Als wichtiges

¹⁷⁾ MG. §§ 8, 9. Im Umlauf befanden sich am 1. Jan. 1926: 2960 Mill. M. Reichsbanknoten, 1476 Mill. M. Rentenbankcheine 192 Mill. M. Noten der Privatnotenbanken und 578 Mill. M. Scheidemünzen.

¹⁸⁾ MG. §§ 14, 19. Erl. d. Reichsfinanzministers 10. Okt. u. 12. Dez. 1924 (RGBl. II 383; I 775, 966). Unzulässige Medaillen und Marken WD. 22. Juni 1910 (RGBl. 909). WD. 27. Jan. 1919 (RGBl. 115). — In den wichtigeren anderen Staaten gelten: in Österreich ein Schilling = 100 Groschen; in Danzig 1 Gulden = 100 Pfg; in Frankreich und Belgien 1 Frank = 100 Centimes; in Italien 1 Lira = 100 Centesimi; in Rußland 1 Tschewonez = 10 Rubel zu je 100 Kopeken; in Großbritannien 1 Pfund Sterling zu 20 Schillingen, diese zu 12 Pence; in den skandinavischen Ländern 1 Krone zu 100 Öere; in Holland ein Gulden zu 100 Cent; in Polen 1 Słoty = 100 Grosch; in der Schweiz 1 Frank = 100 Rappen; in Spanien 1 Pesta = 100 Centesimos; in der Tschechoslowakei 1 Krone zu 100 Heller; in Lettland 1 Lat = 100 Santimes; in Litauen 1 Litas zu 100 Centuvas; in Estland 1 Estimart = 100 Penni; in Finnland 1 Marka = 100 Penniä; in Ungarn 1 Pengö = 100 Heller; in Jugoslawien 1 Dinar = 100 Para; in Nordamerika 1 Dollar = 100 Cents; in Japan 1 Yen = 100 Sen zu je 10 Rin.

¹⁹⁾ StGB. §§ 146—152. Begehung im Auslande § 4 Abs. 1. Anzeigepflicht § 139. StPD. § 92 (Vorl. d. Münzen u. Papiere bei Münzvergehen). Behandlung der beschlagnahmten Falschstücke Erl. 22. Sept. 1855 (ZMBl. 310); Erl. 8. Nov. 1865 (ZMBl. 262); Erl. 11. April 1881 (ZMBl. 69), Erl. 20. Juli 1921 (ZMBl. 399). Bef. 9. Mai 1876 (Zbl. 260). Erl. 14. Sept. 1912 (MBlW. 279) u. 5. Jan. 1925 (RGBl. 3). Mitteilung aller mit Münzvergehen zusammenhängenden Nachrichten an Pol. Präsi. Berlin Erl. 21. April 1923 (MBlW. 477). Mitteilung durch d. Staatsanwaltschaft Erl. 29. April 1886 (ZMBl. 105). WD. 16. Sept. 1925 (ZMBl. 352) über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

²⁰⁾ StGB. § 360 Nr. 4, 5, 6. Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten u. Reichsbankenscheinen benutzten Papiers: G. 2. Jan. 1911 (RGBl. 25) u. 26. Mai 1885 (RGBl. 165).

¹⁾ Früher wurden diese Einrichtungen als vorbeugende Armenpflege behandelt. Die neuere Staatslehre weist ihnen richtiger einen selbständigen Platz an, da ihre Tätigkeit auch da eintritt, wo eine Armenpflege überhaupt nicht in Frage kommt. Zweck d. Spark. Erl. 18. April 1856 (MBlW. 121).

Förderungsmittel in beiden Beziehungen hat sich das wirtschaftliche Vereinswesen entwickelt (Nr. 4).

1. Sparkassen.

§ 290. In den Sparkassen soll die Kapitalbildung durch Ansammlung, Verwahrung und Verwaltung der in ihrer Zerstreung unergiebigem Geldbeträge gefördert und zugleich ein Hilfskapital für Zeiten der Not geschaffen werden. Diese Kassen ermöglichen die Nutzbarmachung und sichere Aufbewahrung auch der kleineren Kapitalbeträge, wirken dadurch belebend auf den Sparfönn ein und helfen unnütze Ausgaben vermeiden. Durch Ausleihung der Bestände sind die Sparkassen gleichzeitig zu bankähnlichen Kreditanstalten (§ 303 d. W.) geworden. Ihr Hauptzweck muß aber das Sparen bleiben. Namentlich darf die Sicherheit und die Fähigkeit zur rechtzeitigen Zurückzahlung durch den Betrieb der Bankgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

Welche große Bedeutung die Sparkassen vor dem Kriege hatten, geht daraus hervor, daß ihre Einlagen eine Höhe von etwa 20 Milliarden Mark erreicht hatten, während die deutschen Großbanken insgesamt etwa 6 Milliarden Mark fremde Gelder verwalteten. Eine besonders lebhaftc Entwicklung hatte für die Sparkassen die Einführung des Scheck- und Giroverkehrs mit sich gebracht¹⁾, später auch der Übergang zum Effektenkommissionsgeschäft, wobei die Unterbringung der Kriessanleihen eine große Rolle spielte. Waren die Sparkassen früher bemüht gewesen, ihre eigenen Einrichtungen neuzeitlich um- und auszugestalten, indem sie auch verschiedene bankmäßige Geschäfte in dem zugelassenen Rahmen betrieben, ohne aber an dem Charakter ihrer Kassen als mündelsichere Sparinstitute etwas zu ändern, so ging man in der finanziell sehr bewegten Zeit der letzten Kriess- und besonders der Nachkriegsjahre vielfach dazu über, Kommunalbanken zu gründen, die teilweise in Anlehnung an die Sparkassen, teilweise aber auch völlig selbständig in verschiedenen Rechtsformen von Stadt- und Landkreisen, sogar von kleineren Städten errichtet wurden, um Bankgeschäfte jeder Art betreiben zu können. Da diese Bewegung wegen des damit übernommenen großen privatgeschäftlichen Risikos sehr erhebliche Gefahren für die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände in sich schloß, griff das preußische Ministerium des Innern, nicht ohne auf starken Widerstand zu stoßen, ein mit dem Ziel, eine überstürzte Entwicklung des Kommunalbankwesens hintanzuhalten und die an sich unterstützungswürdigen Bestrebungen der Kommunalverbände in gesunde Bahnen zu lenken²⁾. Der Geschäftsbereich der Sparkassen wurde weiter ausgestaltet unter Ausschluß jedoch aller Geschäfte, die mit den ursprünglichen Aufgaben der Sparkasse unvereinbar waren oder die Sicherheit der Einlagen

¹⁾ Erl. 20. April 1909 (MBl. 124) betr. Scheckverkehr öffentlicher Sparkassen. Erl. 10. Aug. 1917 (MBl. 195) betr. Scheck- und Kontokorrentverkehr der Sparkassen. — Die späteren Erleichterungen bezogen sich hauptsächlich auf das Lombardkreditgeschäft, vor allem auf das Wechselbeleihungsgeschäft sowie das Effektenkommissionsgeschäft, außerdem wurden die den Geldverkehr einschränkenden Höchstgrenzen

aufgehoben, während das Personalkreditgeschäft nur mit besonderer Vorsicht betrieben werden sollte.

²⁾ Erl. 15. April 1921 (MBl. 128) betr. Errichtung von Kommunalbanken durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Erl. 15. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 137) über den Geschäftsumfang von Sparkassen und kommunalen Banken.

gefährden konnten; insbesondere durfte die Mündelsicherheit der Sparkassen nicht erschüttert werden. Gestattet wurde den Sparkassen die Einrichtung einer besonderen an sie angelehnten Bankabteilung, während für die Kommunalbanken eine Reihe von einschränkenden Bestimmungen erlassen wurde³⁾. Nachdem infolge der ministeriellen Richtlinien die Frage des kommunalen Sparkassen- und Bankwesens nach der Festigung der Währung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, steht bei ruhiger Weiterentwicklung zu erwarten, daß diese Organisationen auch ihr gutes Teil zur Lösung der allgemeinen Wiederaufbaufragen beitragen werden⁴⁾. Eine wesentliche Unterstützung ist hierfür die Bildung von Girozentralen in den preussischen Provinzen, denen die Sparkassen und Kommunalbanken angeschlossen sind: diese sind mit den kommunalen Zentralbanken der anderen deutschen Länder in der Deutschen Girozentrale in Berlin zusammengefaßt und haben nicht nur den kommunalen Geldausgleich und den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu pflegen, sondern arbeiten auch als gemeinnützige, öffentlich-rechtliche Bankinstitute⁵⁾.

Von der durch die Inflation verursachten allgemeinen Geldentwertung wurden naturgemäß auch die Sparkassenguthaben in Mitleidenschaft gezogen. Sie mußten daher ebenfalls bei der gesetzlichen Aufwertung berücksichtigt werden⁶⁾. Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen werden Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder nach Genehmigung des Teilungsplanes durch die oberste Landesbehörde verteilt wird. Der bei der Verteilung auf die Sparguthaben entfallende Betrag soll mindestens 12½ vH des Goldmarkbetrages erreichen, möglichst aber dem Aufwertungsatz entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt. Die Gläubiger werden im Verhältnis des Goldmarkbetrages ihrer Forderungen berücksichtigt. Die Teilungsmasse besteht aus dem aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem etwa von dem Schuldner oder dem Garanten zu leistenden Beitrag. Die Durchführung der Aufwertung, das Schwergewicht der ganzen Regelung, liegt den obersten Landesbehörden ob, für die eine Reihe von Ermächtigungen besonderer Art festgelegt sind. In Preußen⁷⁾ ist daraufhin an-

³⁾ Erl. 13. April 1923 (MBl. 421) betr. die Fortentwicklung des kommunalen Bankwesens. Keine unmittelbare praktische Bedeutung mehr haben die Erl. 16. Nov. 1923 (MBl. 1147) betr. wertbeständigen Sparverkehr u. Erl. 4. April 1923 (MBl. 367), 29. Mai u. 3. Sept. 1923 (MBl. 629, 933) betr. Goldmarkkonten bei den öffentl. Sparkassen.

⁴⁾ Grundlegender Erl. 23. Mai 1924 (MBl. 579) betr. den Geschäftsbetrieb der öffentlichen Sparkassen. Nachtrag Erl. 16. Juni 1924 (MBl. 681). Erl. 31. Okt. 1924 (MBl. 1087) betr. die Erhaltung öffentlicher Sparkassen.

⁵⁾ In den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, und der Rheinprovinz versehen die Aufgaben der Girozentrale die Provinziallandesbanken. Verbände Anm. 9. — Die auch

in anderen Provinzen bestehenden Provinzialhilfskassen, Landeskreditkassen usw. dienen vornehmlich der Gewährung landwirtschaftlicher Hypothekenkredite. — Betrieb von Wechselstuben durch öffentliche Sparkassen Erl. 17. April 1924 (MBl. 473). Depot- und Depositengeschäfte G. 26. Juni 1925 (RGBl. I 89), Ausf. Best. 11. Juli u. 12. Aug. 1925 (SBl. 185, 209), § 304 Anm. 2 d. W. Verwaltungsgebühren Fin.-Min. Erl. 23. Febr. 1925 (Pr. Ver. Bl. 106).

⁶⁾ G. über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (AufwertungsG.) vom 16. Juli 1925 (RGBl. I 117). Druckfehlerberichtigung RGBl. I 160. 7. Abschnitt §§ 55—58 Aufwertung von Sparguthaben.

⁷⁾ B. D. 24. Okt. 1925 (GS. 151). 2. B. D. 3. Durchf. der Aufwertung der Spargut-

geordnet, daß die Aufwertung von Sparguthaben ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders zu einem Aufwertungsbetrag von $12\frac{1}{2}$ vH des Goldmarkbetrages der Sparguthaben erfolgen soll, um eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger preußischer Sparkassen herbeizuführen; dabei ist es gleichgültig, ob die Sparguthaben zur Aufwertung angemeldet werden oder nicht. Ein höherer Satz als $12\frac{1}{2}$ vH ist zu gewähren, falls eine Markanleihe des Gewährleistungsverbandes nach einem höheren Aufwertungssatz aufgewertet wird. Um auch leistungsschwachen Gemeinden die Aufwertung auf $12\frac{1}{2}$ vH zu ermöglichen, ist ein Sparkassenausgleichsstock zu bilden. In diesen müssen diejenigen Sparkassen, welche über $12\frac{1}{2}$ vH aufwerten, die Hälfte des über diese Mindestaufwertung hinaus erforderlichen Betrages als Beitrag abführen.

Die ersten Sparkassen wurden schon im 18. Jahrhundert eingerichtet, so in Braunschweig (1765), Hamburg (1778), Oldenburg (1786), Kiel (1796), später Altona und Göttingen (1801), Berlin (1818); die weitere Entwicklung des Sparkassenwesens gehört aber erst dem 19. Jahrhundert an, in dem es sich über ganz Europa verbreitet und rasch und stetig ausgedehnt hat. Die Gründung der Sparkassen in Preußen ist hauptsächlich von den Kreisen und Gemeinden bewirkt, nur ausnahmsweise ging sie von größeren Verbänden aus⁸⁾. Die älteren Vorschriften über Kommunalsparkassen⁹⁾ sind im Verwaltungswege vielfach ergänzt und fortgebildet worden. Die Kommunalverbände haften für ihre Sparkassen¹⁰⁾. Die Genehmigung zu ihrer Errichtung erteilt der Oberpräsident, die Aufsicht führt die Kommunalaufsichtsbehörde¹¹⁾; Oberaufsichtsbehörde ist der Minister des Innern. Die Verhältnisse der einzelnen Kassen sind durch besondere Sagun-

haben vom 27. Febr. 1926 (GS. 98), hierzu Erl. 5. März 1926 (MBl. 833). Der Goldmarkbetrag, den ein Guthaben erreichen muß, um bei der Aufwertung berücksichtigt zu werden, ist auf 8 RM. festgesetzt. — Erl. 9. April 1924 (MBl. 421) u. 12. Dez. 1924 (MBl. 1189) betr. Aufwertung von Sparkassenguthaben. Erl. 24. Juni 1924 (MBl. 699) betr. Anmeldung d. aufzuwertenden Sparkassenguthaben.

⁸⁾ Größere Sparkassenverbände bilden die Ober- und die Niederlausitz (in Görlitz und Lübben), die Altmark (in Stendal), Ostfriesland (in Aurich), Nassau (in Kassel und Wiesbaden) und Hohenzollern (in Sigmaringen). — Zur Förderung ihrer Einrichtungen haben die Sparkassen für einzelne Landes-teile sich zu Verbänden und diese sich zum Deutschen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossen. Vf. 23. März 1901 (MBl. i. V. 115). Satzungen der Verbände Erl. 16. Febr. 1922 (MBl. 205), neue Satzung durch Erl. 12. Juni 1924 genehmigt. — Die preuß. Sparkassen von Knebel (Berlin 1907). Dehler, Das Recht der öffentlichen Sparkassen, Detmold 1921. Sahn, Handbuch der preuß. Sparkassengesetzgebung,

Berlin, 1923/25, 3 Bde. Kadlauer, Rechtsl. Natur der Sparkassenguthaben, Berlin 1916. Zeitschrift des Dtsch. Sparkassen- und Giroverbandes ist die „Deutsche Sparkassenzeitung“. Höpfer, Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung, Berlin 1924. Wegner, Entwicklung und Organisation der deutschen Sparkassen und des kommunalen Giroverkehrs, Berlin 1925.

⁹⁾ Regl. 12. Dez. 1838 (GS. 1839 S. 5), das durch viele ministerielle Erlasse und Anordnungen ergänzt ist. Seine Gültigkeit erstreckt sich nur auf die alten Provinzen, seine Grundsätze sind in den neuen Provinzen aber ebenfalls zur Einführung gelangt.

¹⁰⁾ Regl. Nr. 4b u. 9 Abs. 1.

¹¹⁾ Regl. Nr. 1—4, 19—21; ZustG. §§ 52, 53. Erl. 16. Juni 1922 (MBl. 625) betr. Zuständigkeit von Genehmigungen in An- gelegenheiten der kommunalen Sparkassen. Erl. 4. Febr. 1922 (MBl. 169) betr. Aufsicht über städtische Sparkassen. Erl. 30. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 13) betr. Neurege- lung des Sparkassenrevisionswesens.

gen geregelt. Auf die Beamten der Sparkassen finden die allgemeinen Vorschriften für Kommunalbeamte Anwendung¹²⁾.

Die Einlagen betragen in der Regel mindestens 1 M., da die Annahme kleinerer Beträge unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Um kleinere Einlagen von 10 Pfg. an zu ermöglichen, können Sparmarken eingeführt werden. Sie sind auf ein Blatt aufzukleben, das, wenn die erforderliche Höhe erreicht ist, der Sparkasse in Zahlung gegeben werden kann¹³⁾. Diese Einrichtung hat jedoch keinen größeren Umfang erreicht. Zur Erleichterung der Einzahlungen können besondere Annahmestellen errichtet werden, was jedoch nicht im Bereich anderer Sparkassen erfolgen soll¹⁴⁾. Erhebliche Bedeutung haben in dieser Beziehung die Postsparkassen erlangt, welche die Einzahlung und Abhebung der Ersparnisse bei allen Postanstalten zulassen, jedoch die Einrichtung der Sparkasse als staatliche Anstalt voraussetzen¹⁵⁾. Der Versuch, die Einrichtung in Deutschland einzuführen (1885), ist mit Rücksicht auf die bestehenden kommunalen Sparkassen gescheitert, hat jedoch zu verschiedenen Erleichterungen im Sparkassenverkehr, insbesondere zur Übertragbarkeit der Guthaben bei Wohnungsverlegungen geführt¹⁶⁾.

Dem Sparer wird ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch ausgehändigt; doch kann, falls dieses nicht gesperrt wird, der Betrag an jeden Inhaber ohne weiteren Ausweis gezahlt werden¹⁷⁾. Die Verzinsung erfolgt jetzt meist vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Abhebung. Die Sparkasse kann trotz des Zinsezinsverbots auch die unerhobenen Zinsen als verzinsliche Einlagen behandeln¹⁸⁾. Die Anlegung der Bestände soll eine angemessene Verzinsung gewähren, muß aber unbedingte Sicherheit bieten. Sie kann geschehen durch Ausleihung gegen Hypothek in bestimmter Werthöhe oder an öffentliche Korporationen oder auf Personalkredit gegen Bürgschaft oder Faustpfand oder durch Ankauf von mündelsicheren Wertpapieren¹⁹⁾. Gegen Hypotheken darf nur ein begrenzter Teil ausgeliehen werden, da diese nicht alsbald zu den er-

¹²⁾ Regl. Nr. 17. Die Satzung bestimmt über die Rückzahlungsfristen, Regl. Nr. 10, die Mindest- und Höchstbeträge der Einlagen Nr. 11, 13 und über Einrichtung der Verwaltung Nr. 18. Erl. 16. Juli 1921 (MBl. 230) betr. Beamtenverhältnisse bei öffentlichen Sparkassen (Sparkassendirektor, Sitz und Stimme im Kuratorium). Kommunalbeamte § 79 d. W. — Erl. 7. April 1924 (MBl. 421) betr. Verlegung des Rechnungsjahres der Sparkassen auf das Kalenderjahr. — Erl. 14. Febr. 1924 (MBl. 183) betr. Indossament von Wechseln und Kreditgewährung außerhalb des örtlichen Geschäftskreises durch die Sparkassen.

¹³⁾ Erl. 11. Mai 1882 (MBl. 140) u. 4. Aug. 1894 (MBl. 146).

¹⁴⁾ Vf. 26. Nov. 1885 (MBl. 1886 S. 1), 22. Juni 1886 (MBl. 182), 13. Febr. 1920 (MBl. 76).

¹⁵⁾ Postsparkassen bestehen seit 1871 in England, ferner in Österreich, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Schweden, Nor-

wegen u. Rumänien. Die Einlagen gehen dabei in die Staatsschuld über.

¹⁶⁾ Erl. 19. Febr. 1910 (MBl. 35, 63).

¹⁷⁾ Regl. Nr. 13—15. Stempelfreiheit § 143 d. W. Aufgebot verlorener Sparbücher. Erl. 9. April 1918 (MBl. 50) betr. Ausstattung der Sparbücher.

¹⁸⁾ BGB. § 248. Münzelgelber können in den Sparkassen angelegt werden. Sonst werden die Landesges. Vorschr. durch d. BGB. — unbeschadet des § 808 BGB. — nicht berührt, GG. BGB. Art. 99. Festsetzung des Zinssatzes, Regl. Nr. 9 Abs. 2 u. Vf. 20. April 1888 (MBl. 100). Erl. 4. Dez. 1924 (MBl. 1165) betr. die Zinspolitik der Sparkassen u. kommunalen Bankanstalten. Die Zinszahlung hört auf, wenn der Sparer sich 30 Jahre nicht bei der Kasse meldet, Regl. Nr. 16.

¹⁹⁾ Regl. Nr. 5: R. D. 26. Juli 1841 (MBl. 287) u. 23. Febr. 1857 (MBl. 71), Vf. 7. u. 16. Nov. 1877 (MBl. 1878 S. 4, 5), 2. April 1884 (MBl. 113), 22. Dez. 1907 (MBl. 1908 S. 11) u. 19. Nov. 1914 (MBl. 267).

forderlichen Rückzahlungen flüssig gemacht werden können²⁰). An die Garantie-gemeinde dürfen höchstens 35 vH, an andere Kommunalverbände weitere 25 vH ausgeliehen werden²¹). Die Darlehen auf Personalkredit haben keinen großen Umfang gewonnen, da die Prüfung der Sicherheit schwierig ist²²). Bei dem Ankauf von Wertpapieren sind Kursverluste nicht ausgeschlossen. Um einen angemessenen Teil der Bestände flüssig zu halten, müssen diese je nach der Höhe der Einlagen mit 15—30 vH in mündelsicheren (goldwerten) Papieren angelegt werden. Um ferner den Kurs der Staats- und Reichsanleihen zu heben, müssen drei Fünftel dieser Papiere in Staats- und Reichsschuldverschreibungen bestehen²³). Zur Dedung von Verlusten ist ein Sicherheitsfonds (Reservefonds) zu bilden. Diesem fließen neben den eigenen Zinsen die Verwaltungsüberschüsse der Sparkasse solange zu, bis er 10 vH der Einlagen erreicht hat. Die weiteren Überschüsse und, wenn der Fonds 5 vH erreicht hat, deren Hälfte kann zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Bei Verwendung zur Dedung von Ausgaben, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich²⁴). Über Einrichtung und Verwaltung bestimmt die Satzung¹²). Zur Belebung und Förderung des Sparkassenverkehrs sind verschiedene Einrichtungen getroffen. Dazu gehören die Vermietung sicherer Schrankfächer (Safes) an Gemeinden, Körperschaften und Eingeseffene²⁵) sowie die Zulassung des Kontoforrent und des Scheckverkehrs²⁶). Besonders wichtig ist die Sparkassenstatistik, da bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die den öffentlichen Sparkassen als Sammelbecken des Sparkapitals zukommt, es erforderlich ist, fortlaufend einen Überblick über die Bewegung und den Bestand der Spar- und Zinseinlagen der preußischen Sparkassen zu gewinnen.²⁷) Sonderparkassen für einzelne Bevölkerungsklassen sind die unter

²⁰) Wenn eine feste Tilgung mit der Ausleihe verbunden wird (Erl. 19. Dez. 1893, *MBlZ.* 1894 S. 18), dient diese zugleich dem Sparzweck sowie der Entschuldung.

²¹) Regl. Nr. 8, Vf. 15. Nov. 1902 (*MBlZ.* 1903. 190). Erl. 30. Nov. 1920 (*MBlZ.* 409), Erl. 25. Mai 1923 (*MBlZ.* 607) betr. Anleihen der Garantieverbände bei den eigenen Sparkassen (bis 35 vH des Einlagebestandes). Darlehen an Wirtschaftsgenossenschaften unter Ausschluß der Kreditgenossenschaften, Vf. 31. Okt. 1901 (*MBlZ.* 246).

²²) Verwendung von Wertpapieren, Erl. 24. März 1902 (*MBlZ.* 85). Erl. 9. Okt. 1920 (*MBlZ.* 388) betr. An- und Verkauf von Wertpapieren durch öffentliche Sparkassen.

²³) G. 23. Dez. 1912 (G. S. 1913 S. 3) §§ 1—6; *AusfAnw.* 8. Mai 1913 (*MBlZ.* 77), Nr. 1—15, dazu Erl. 18. Nov. 1913 (*MBlZ.* 215). Erg. Erl. 16. Okt. 1925 (*MBlZ.* 1114) betr. Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren.

²⁴) Regl. Nr. 7, Erl. 19. März 1880 (*MBlZ.* 1888, 100) u. 27. April 1905 (*MBlZ.* 85). Bei Anlegung von mindestens 20 vH der Einlagen in Staats- und Reichsschuldver-

schreibungen sind weitere und bei Anlegung von mindestens 25 vH noch weitere Erleichterungen zugelassen G. 1912 (Anm. 24), § 7 u. *AusfAnw.* Nr. 16. — Unmittelbare Einreichung von Konjols Erl. 17. Aug. 1914 (*MBlZ.* 256). Hinterlegung von Wertpapieren durch Sparkassen Erl. 22. April 1918 (*MBlZ.* 102). Hinterlegung von Wertpapieren bei Sparkassen. *AusfAnw.* z. Abänd. d. AG. z. BGG. 2. März 1918 (G. S. 17), dazu Erl. 22. April 1918 (*MBlZ.* 156) u. 13. April 1920 (*MBlZ.* 152). Verwahrung und Lombardierung von Wertpapieren der öffentlichen Sparkassen Erl. 4. Okt. 1922 (*MBlZ.* 987). Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durch öffentliche Sparkassen Erl. 31. Okt. 1919 (*MBlZ.* 475) (Druckfehlerberichtigung *MBlZ.* 1920 S. 9).

²⁵) Erl. 3. Juni 1905 (*MBlZ.* 86).

²⁶) Erl. 20. April 1909 (*MBlZ.* 124). S. Anm. 2.

²⁷) Regl. Nr. 20, Erl. 13. Juni 1893 (*MBlZ.* 144). Erl. 12. Nov. 1924 (*MBlZ.* 1109) betr. Sparkassenmonatsstatistik, Erl. 27. Febr. 1925 (*MBlZ.* 263) u. 20. Nov. 1925 (*MBlZ.* 1205) betr. Sparkassen-erhebungsformular. Erl. 19. Mai 1925

Beteiligung der Arbeitgeber errichteten Fabriksparkassen. Sie heißen Alterssparkassen, wenn die Einlagen bis zu einem bestimmten Lebensjahr unkündbar sind. Empfohlen sind daneben Heuersparkassen für die Schiffer und Schulksparkassen zur Ausbildung des Sparsinns bei der Jugend. Nicht gestattet ist jedoch die Veranstaltung von Sparprämienverlosungen²⁸⁾.

2. Versicherungswesen¹⁾.

a) Einleitung.

§ 291. **Versicherung** ist der Zusammenschluß einer größeren Zahl von Personen behufs Aufbringung des außerordentlichen Vermögensbedarfs, der durch ein bestimmtes Ereignis für eine dieser Personen hervorgerufen wird. Die beteiligten Personen heißen Versicherte oder Versicherungsnehmer. Der Zusammenschluß kann unmittelbar in einem Gegenseitigkeitsverein erfolgen oder durch einen Unternehmer vermittelt werden, der als Versicherer bezeichnet wird. Im Gegenseitigkeitsverein fallen Versicherer und Versicherte zusammen. Unternehmer sind in der Regel öffentlich-rechtliche Körperschaften (Anstalten) oder Erwerbs- (meist Aktien-)gesellschaften, seltener Privatpersonen. Die Versicherung will gleich den Sparkassen durch Beiträge ein Kapital schaffen, verbindet aber dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Alle für Einen, Einer für Alle“ den weiteren Zweck, daß dieses als Hilfe oder Entschädigung bei gewissen zufälligen Ereignissen dienen soll, und macht deshalb seine Fälligkeit von deren Eintritt (dem Versicherungsfall) abhängig. Die Versicherungsurkunde heißt Versicherungsschein (Police), der Beitrag Prämie. Die Höhe der Prämie wird nach Wahrscheinlichkeitsberechnung auf Grund längerer Beobachtung und genauer statistischer Aufnahme bestimmt und in der Regel in 1000 Teilen der versicherten Summe ausgedrückt.

Die Prämien werden meist vorläufig festgesetzt, vorbehaltlich endgültiger Festsetzung nach Ablauf einer bestimmten Geschäftsperiode. Den Gegenseitigkeitsvereinen fehlt die Erwerbsabsicht. Überschüsse kommen den Versicherten zugute, während Fehlbeträge durch Nachschüsse von ihnen gedeckt werden müssen. Im Laufe der Zeit sind Gegenseitigkeitsvereine und Versicherungsunternehmungen einander näher getreten, indem letztere zum Teil eine Gewinn-

(MBlW. 619) u. 8. Okt. 1925 (MBlW. 1113) betr. Zweimonatsbilanzen der Sparkassen. In der Bilanz sind Wertpapiere entsprechend dem HGB. § 261 Ziff. 1 zum Tagessturz beim Schluß des Rechnungsjahres, falls dieser aber den Kaufpreis übersteigt, zu letzterem anzusehen Wf. 24. Jan. 1891 (MBlW. 20). — 1839 zählte man 85 Sparkassen. Ende 1918 bestanden 1695 Sparkassen mit 21 696 Mill. M.; die Zahl der Sparbücher belief sich auf 20,5 Mill. M. Von dem dem zinsbar angelegten Vermögen entfielen auf Hypotheken 32,94, Korporationsausleihungen 15,70, Personalkredit 1,77, Wertpapiere 44,87 und sonstige Anlagen 4,73 vH. Als nach Überwindung der Inflation, die das Sparkapital vernichtet

hatte, die neue Währung geschaffen war, setzte von neuem eine erfreuliche Entwicklung der Einlagebestände im Sparverkehr und bankmäßigen Sparkassenverkehr ein: die Spareinlagen betragen am 1. Jan. 1924: 19 Mill. M., am 1. Jan. 1925: 586 Mill. M. Ende März 1926: 1357, 5 Mill. M. die Giroeinlagen an den gleichen Tagen 210 Mill., 574 Mill., 842 Mill. M., insgesamt rund 2,3 Milliarden Einlagen. Die Zahl der Sparkassen hat nahezu 3000 erreicht.

²⁸⁾ Erl. 1. Jan. 1925 (MBlW. 19).

¹⁾ Nachstehend kommt nur die auf Vertrag beruhende privatrechtliche Versicherung in Betracht, nicht die Zwangsversicherung

beteiligung der Versicherten eingeführt haben und erstere zu festen Prämien= sähen ohne Nachschüsse übergegangen sind. Die Gegenseitigkeitsvereine haben damit einen mehr gewerblichen Charakter angenommen. Für die Versicherungs= wissenschaft kommen neben rechtlichen und wirtschaftlichen auch mathematisch= technische und medizinische Grundsätze in Betracht.

In der Geschichte wurzelt die Versicherung in dem genossenschaftlichen Geiste des germanischen Volkslebens und trieb ihre ersten Blüten schon in den Gilden des Mittelalters. Zu eigentlicher Entwicklung brachte sie erst der Welt= handel des 16. Jahrhunderts in der Seeversicherung²⁾. Später folgten die Städte mit der Versicherung der Gebäude gegen Feuergefährdung (Immobilien= versicherung), die im 18. Jahrhundert Gegenstand umfassender staatlicher Gestaltungen in den öffentlichen Feuersozietäten wurde.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswesens und nahm insbesondere die neu entstandenen Zweige der Mobiliar=, Feuer=, Hagel= und Lebensversicherung für sich in Anspruch. Die bis dahin auf Gegenseitigkeitsvertrag beruhende Versicherung wurde dadurch zugleich zum Gegenstand des Gewerbebetriebs und entfaltete sich in ausgedehntem Maße. Neue Gründungsperioden setzten im ersten Jahrzehnt nach 1900 und besonders nach Beendigung des Weltkrieges ein. Charakteristisch für die neueste Zeit ist im Versicherungswesen ähnlich wie in der Industrie die Bildung großer Kartelle und Konzerne, neben denen aber noch eine große Anzahl ver= hältnismäßig kleiner Versicherungsunternehmungen besteht. Vielfach sind auch auf dem Gebiet der öffentlich=rechtlichen Versicherung Neubildungen entstanden, so die provinziellen Lebensversicherungsanstalten, während die öffentlichen Feuer= sozietäten ihren Betrieb auf die verschiedensten Zweige der Versicherung aus= gedehnt haben.

Die Versicherung erscheint in zahlreichen Arten. Man hat diese in drei Gruppen zusammengefaßt, je nachdem ihr Gegenstand eine Person, wie bei der Kranken= und Lebensversicherung, eine Sache wie bei der See=, Feuer=, Hagel= und Viehverversicherung oder ein Vermögen wie bei der Haftpflicht und den Rückversicherungen bildet. Praktisch wichtiger ist die Scheidung in zwei Gruppen, je nachdem das den Eintritt der Versicherung bestimmende Ereignis feststeht, wie bei den verschiedenen Gestaltungen der Lebensversiche= rung oder von einem Zufall abhängt. Während im ersteren Falle die Zahlung einer im voraus festgestellten Summe in Frage kommt, handelt es sich im letzteren um den Ersatz eines eingetretenen Schadens, der besonders festgestellt werden muß (Schadensversicherung). Diese Schäden lassen sich zurückführen auf Natur= ereignisse (Seeunfälle, Feuer, Transport= und Hagelschäden und Viehverluste)³⁾,

der Arbeiter und Angestellten (§§ 391 ff. d. B.), die aus sozialen Gründen eingeführt ist und dem öffentlichen Recht angehört.

Schrifttum: Das private Versicherungs= wesen in Preußen von Dr. Bröder u. von Anebel (Berlin 1903) 3 Bände: I. Vertrags= gesellschaft, II. Sterbefällen, III. Feuer= versicherung. Manes, Versicherungswesen (4. Aufl., Leipzig 1924). Derselbe, Ver= sicherungsgesetz (Berlin 1924). Molden= hauer, das Versicherungswesen, 2 Bde., 1917

u. 1923. Hager=Bruck, Versicherungsver= tragsG., Berlin 1926.

²⁾ Das erste VersicherungsG. war die aus dem Jahr 1731 stammende Hamburger Affekuranz= u. HavereyG. — Die erste Ver= sicherungsgesellschaft wurde 1765 in Ham= burg als Seeversicherungs=AG. gegründet.

³⁾ Weniger verbreitet sind die Glas=, Wasserleitungs= und Sturmischädenversiche= rungen. Gegen Überschwemmungs= und Erdbebenschäden, die seltener, dann aber

oder auf wirtschaftliche Störungen (Miet-, Kurs- und Hypothekenausfälle⁴⁾ oder auf gesetzwidrige Handlungen (Haftpflicht, Diebstahl, Einbruch).

Große Bedeutung hat die Rückversicherung gewonnen, in der der einzelne Versicherer einen Teil der Gefahr (das Risiko) auf einen anderen Versicherer überträgt. Die Rückversicherung kann durch besondere Anstalten bewirkt werden, oder es können sich dieserhalb mehrere Versicherer zu Gegenseitigkeitsverbänden zusammenschließen. Diese Verteilung der Gefahr hat die Versicherung hochwertiger Gegenstände in einfacher Weise möglich gemacht. Sie wird vorzugsweise bei solchen Versicherungen angewendet, die, wie die Feuer- und Transportversicherung, von einer Gefahrenhäufung besonders bedroht sind. Die deutsche Rückversicherung hat sich insbesondere auch dem Auslandsgeschäft gewidmet, so daß Deutschland vor dem Weltkrieg den gesamten Rückversicherungsweltmarkt beherrschte; in der Nachkriegszeit sind die Gesellschaften mit Erfolg bemüht, die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen.

Die staatliche Tätigkeit wird durch die Versicherung in dreifacher Richtung in Anspruch genommen:

a) die Versicherung kommt durch einen Vertrag zustande, dessen bürgerlich-rechtliche Regelung im Versicherungsrecht erfolgt;

b) sie unterliegt der staatlichen Aufsicht und der Besteuerung⁵⁾;

c) sie bildet die unerläßliche Voraussetzung eines ungestörten wirtschaftlichen Wohlergehens, indem sie die Kapitalbildung fördert, der Verarmung vorbeugt und den Kredit sichert; sie ist dadurch zum Gegenstand der Wirtschaftspflege geworden.

Die Reichsgesetzgebung, zu deren Gegenständen auch das Versicherungswesen gehört⁶⁾, hat die Seeversicherung mit dem Seerecht im Handelsgesetzbuche (§ 285 d. W.) und auch die allgemeine Versicherung im Privatrecht wie im öffentlichen Recht einheitlich geregelt⁷⁾. Neben diesen allgemeinen kommen noch besondere Grundsätze in Betracht für die eigenartig gestaltete Lebensversicherung und die durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelte Feuerversicherung.

Von der durch die Inflation hervorgerufenen Entwertung wurden auch die Ansprüche aus Versicherungen empfindlich betroffen, so daß sie bei der gesetzlichen Regelung der Aufwertungsfrage ebenfalls berücksichtigt werden mußten. Während das Gesetz aber für die Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen und aus solchen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, für die ein Prämienreservfonds zu bilden war, be-

sonders umfangreich auftreten, bestehen keine Versicherungen.

⁴⁾ Eine Streitversicherung zur Sicherung der durch Ausstände hervorgerufenen Schäden tritt in den Satzungen einzelner Arbeitgeberverbände hervor. Durch ihr Bestehen kann dem Ausbruch von Ausständen vorgebeugt werden. Zentralstellen sind der „Deutsche Streikschutz, Entschädigungsgesellschaft der Vereinigung der dtsh. Arbeitgeberverbände“ und „Der dtsh. Industrieschutzverband“.

⁵⁾ Gewerbesteuer § 152 d. W., Versicherungssteuer § 129 d. W.

⁶⁾ R.W. Art. 7, Ziff. 17, Verwaltung d. Versicherungswezens § 293 d. W.

⁷⁾ Die außerdeutschen Staaten besitzen, abgesehen von Österreich und der Schweiz, keine allgemeine Versicherungsgesetzgebung; ihr Versicherungsrecht beschränkt sich, abgesehen von der Seeversicherung, auf einzelne, meist in die Handelsgesetzbücher aufgenommene Bestimmungen. — Im Verfaillter Vertr. finden sich in den §§ 8—24 der Anlage zum V. Abschn. des X. Teils Bestimmungen über Versicherungsverträge.

sondere Bestimmungen enthält⁸⁾, gelten für die anderen Versicherungsverträge (insbesondere Schadensversicherungen (Feuer, Einbruch usw.) und Haftpflichtversicherungen mit unbegrenzter Deckung) die allgemeinen Vorschriften⁹⁾. Die erstgenannten Versicherungsansprüche werden in der Weise aufgewertet, daß das aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung nebst einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag einem Treuhänder überwiesen wird. Dieser hat den ihm überwiesenen Betrag (Aufwertungsstock) nach Abzug der Verwaltungskosten zugunsten der Versicherten nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilungsplane zu verwenden. Die Reichsregierung trifft die näheren Bestimmungen für die Durchführung, insbesondere über die Berechnung der Versicherungsansprüche, über die Bildung, Erhaltung, Liquidierung und Verteilung des Aufwertungsstockes, sowie über den von dem Schuldner zu dem Aufwertungsstock zu leistenden Beitrag.

b) Versicherungsvertrag.

§ 292. Über den Versicherungsvertrag erging gemäß dem bei Erlass des BGB. gemachten Vorbehalt ein besonderes Reichsgesetz¹⁾. Dieses greift nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit im allgemeinen nur insoweit Platz, als Privatvereinbarungen fehlen, doch hat auch hier die sozialpolitische Rücksicht auf den Schutz des Versicherungsnehmers als der minder geschäftserfahrenen Partei zu einer Reihe von Bestimmungen geführt, die durch Vereinbarung teils überhaupt nicht, teils nur insoweit abgeändert werden können, als es zugunsten des Versicherungsnehmers geschieht²⁾. Das Gesetz behandelt nach den allgemeinen Vorschriften³⁾ als Schadenversicherung⁴⁾ die Feuerversiche-

⁸⁾ G. über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (AufwertungsG.) vom 16. Juli 1925 (RGBl. I 117, Druckfehlerberichtigung I 160) §§ 59—61.

⁹⁾ AufwG. § 62. Goldbilanz § 285 Anm. 1 b. W

¹⁾ G. über den Versicherungsvertrag 30. Mai 1908 (RGBl. 263), abg. G. 20. Dez. 1911 (RGBl. 985) bez. § 10 u. W. D. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 65, 154) bez. § 39, Kündigung W. D. 24. Nov. 1923 (MBl. W. 1195). — Die Vorschriften ALR. II, 8, Abschn. XIII sind, abgesehen vom Seeversicherungsrecht und den prozessualen Bestimmungen, noch in Geltung. Schrifttum: Jager u. Bruck, Berlin, Guttenberg, 4. Aufl. 1920. Spring, Das ReichsG. über den Versicherungsvertrag, Berlin 1926.

Unter gleichen Daten ergingen: a) ein G. (RGBl. 305), nach dem das VersicherungsG. spätestens am 1. Jan. 1910 in Kraft treten sollte, Art. 1, ein Vorbehalt für die Immobilierversicherung in Bayern ausgesprochen wird, Art. 2, und Übergangsbest. getroffen werden, Art. 3—6; b) ein G. über Änderung des BGB. bezügl. d. Seeversicherung. Versicherungsspflicht für den Kieffbraucher BGB. § 1045 und den Ehe-

mann § 1385; Anspruch gegen den Versicherer für Kieffbraucher § 1046 und Hypothekengläubiger §§ 1127—1130 BGB.

²⁾ Insbesondere soll der Verlust d. Versicherungsanspruchs bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen (Verwirkungsklausel) nur eintreten, wenn ein schuldhaftes Verhalten vorliegt, VerfG. §§ 6, 16 Abs. 3, dazu §§ 21, 25 Abs. 2, 32, 163. Weitere Fälle §§ 12 Abs. 3, 47, 48 Abs. 2, 64, Abs. 3, 65, 172, 178, 183. Auf Versicherungs-zweige, bei denen auch die Versicherungsnehmer als geschäftserfahren anzusehen sind, wie die Rück-, die Gütertransport-, die Kredit-, die Kursverlust- und die laufende Versicherung, sowie auf die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit finden die Vorschr. über Beschränkung der Vertragsfreiheit keine Anwendung §§ 186, 187. Das gleiche gilt von den landesrechtlichen öffentlichen Anstalten, § 192, deren Satzungen jedoch mit Rücksicht auf das VersicherungsG. neu geprüft werden sollen.

³⁾ 1. Abschn. (allgem. Vorschr. §§ 1—15, Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung §§ 16—34, Prämie §§ 35—42, Agenten §§ 43—48).

⁴⁾ §§ 49—158, §§ 49—80 (Einzelvorschriften, vgl. Anm. 5—9).

rung⁵⁾, die Hagel- und die Viehversicherung⁶⁾, die Transportversicherung⁷⁾ und die Hagelpflichtversicherung⁸⁾. Für die Schadenversicherung ist bei Eintritt des bestimmenden Ereignisses der angerichtete Schaden festzustellen. Der Versicherer hat nur diesen Schaden und nur bis zur Höhe der Versicherungssumme zu ersetzen. Übersteigt diese den ermittelten Schaden, so ist die Entschädigung entsprechend zu ermäßigen⁹⁾. Daran schließen sich die Lebensversicherung¹⁰⁾, die Unfallversicherung¹¹⁾ und die Schlußvorschriften¹²⁾.

c) Beaufsichtigung der Privatversicherungen.

§ 293. Ein besonderes Gesetz¹⁾ unterwirft die Privatversicherungen der Aufsicht des Reichs²⁾. Diese wird, wenn der Betrieb sich auf ein Land beschränkt, durch die Landesbehörden, andernfalls durch die Reichsbehörde ausgeübt, der aber auch die Beaufsichtigung der auf ein Land beschränkten Versicherungen übertragen werden kann³⁾. Die Reichsbehörde ist auch für ausländische Unternehmungen zuständig; über deren Zulassung entscheidet jedoch der Reichskanzler, auf dessen Antrag auch der Geschäftsbetrieb untersagt werden kann⁴⁾. Die Aufsicht umfaßt die Zulassung der Unternehmungen und die laufende Überwachung. Die Zulassung ist auf Gegenseitigkeitsvereine und auf Aktiengesellschaften beschränkt und setzt die Erfüllung gewisser Bedingungen voraus. Dadurch sollen unsichere Gründungen und ein unlauterer Geschäftsbetrieb verhütet und die Beteiligten vor Schädigung bewahrt werden⁵⁾. Besondere tech-

⁵⁾ VerfG. §§ 81—107; BGB. §§ 1127 bis 1130. Landesrechtliche Verhältnisse Anm. 11.

⁶⁾ VerfG. §§ 108—115 u. 116—128. Errichtung von Schlachtviehversicherungskassen Erl. 25. Mai 1903 (SMBl. 202).

⁷⁾ VerfG. §§ 129—148.

⁸⁾ VerfG. §§ 149—158. Diese Versicherung hat durch die verschärften Bestimmungen des BGB. über die Haftpflicht (§§ 823 bis 853) erhöhte Bedeutung gewonnen.

⁹⁾ VerfG. §§ 52—56.

¹⁰⁾ VerfG. 3. Abschn. (§§ 159—178).

¹¹⁾ VerfG. 4. Abschn. (§§ 179—185).

¹²⁾ VerfG. 5. Abschn. (§§ 186—194).

1) G. über private Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139), Inkraftsetzung B. D. 24. Nov. 1901 (RGBl. 489), abg. G. 24. Okt. 1907 (RGBl. 973), 20. Dez. 1911 (RGBl. 985) bez. § 2; B. D. 29. April 1920 (RGBl. 1433) bez. §§ 11 u. 61, 30. Dez. 1921 (RGBl. 1922 I S. 42) bez. § 59, 19. Juli 1923 (RGBl. I 684), §§ 92—104 enthalten Übergang, §§ 105 bis 113 Straf-, §§ 114—125 Schlußvorschriften. Ausf. Anm. 4. Mai 1902 (MBl. 86). Schrifttum: Raß (Berlin 1901) u. Könige (3. Aufl. 1901), Rehm (3. Aufl. München 1911).

²⁾ G. 1901 § 1; ausgeschlossen sind außer der Hypotheken-, Kursverlust-, Transport- und Rückversicherung (auf diese sind jedoch einzelne Best. anwendbar, Bef. 18. Juni 1908 (RGBl. 409), §§ 116, 117, alle öffentlichen Versicherungsanstalten §§ 119, 120, insbes. besondere die Innungs- und Knappschaftskassen, § 122. Änderung der Strafbeiträge G. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44). Die Gew. D. findet auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer — abgesehen von den Best. über die Feuerversicherungsagenten — keine Anwendung das. § 6.

³⁾ Das. § 2, abg. G. 20. Dez. 1911 (RGBl. 985), § 3 u. (Übergangsbest.) § 93 Die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmungen ist dem Reichsaufsichtsamts übertragen in Hessen, Bremen, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Strelitz u. Lippe, sowie für bestimmte Versicherungsunternehmungen in Bayern.

⁴⁾ Das. §§ 85—91.

⁵⁾ Das. §§ 4—10, 13, 14. Verjagung im Interesse des Versicherten § 7 Ziff. 2. Bedingungen für Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl, Wasserleitungs-, Glas-, Wald- und Sturmsschäden MBl. 1911 S. 139. Strafe des ungenehmigten Betriebs § 108, der § 360, Ziff. 9 des StGB. erjekt.

nisch-mathematische Unterlagen werden von Lebensversicherungen verlangt⁶⁾. Eigene Vorschriften sind für die Gegenseitigkeitsvereine erlassen, die die wichtigsten Träger der Versicherung bilden. Für diese ist eine bestimmte Gesellschaftsform vorgeschrieben, die der der Aktiengesellschaften ähnelt. Die Versicherungsvereine sind in das Handelsregister einzutragen und besitzen Rechtsfähigkeit⁷⁾. In betreff der Geschäftsführung ist der Grundstückserwerb für genehmigungspflichtig erklärt und die Rechnungslegung geregelt⁸⁾. Da bei der Lebensversicherung die gleichmäßig gezahlten Jahresprämien sich für die jüngeren Lebensjahre wegen des geringeren Risikos höher stellen als für die älteren, ist das zu viel Gezahlte als Rücklage (Prämienreserve) zugunsten des Versicherten im Falle des Konkurses gesondert zu verwalten⁹⁾.

Die Aufsicht wird im Reiche durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung unter Mitwirkung eines ständigen Beirats ausgeübt¹⁰⁾. In Preußen ist unter dem Minister des Innern der Regierungspräsident) zuständig, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Klage beim Oberverwaltungsgericht stattfindet¹¹⁾.

d) Lebensversicherung¹⁾.

§ 294. Die Lebensversicherung bezweckt eine Leistung, die von bestimmten Vorgängen des menschlichen Lebens abhängig ist. Sie paßt sich den verschiedenen Bedürfnissen und Lebensverhältnissen der Bevölkerung an und tritt deshalb in den verschiedensten Formen auf. Sie kann auf den Versicherungsnehmer oder auf eine andere Person genommen werden. Sie kann ferner auf den Todesfall abgeschlossen werden, um den Hinterbliebenen ein Einkommen zu sichern²⁾ oder auf die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gerichtet sein, indem ein besonderer Aufwand für die Ausstattung, den Eintritt in einen Beruf

⁶⁾ Daf. § 11 (geändert G. 27. April 1920, RGBl. 1433, Art. I) u. § 12; dazu §§ 6 Abf. 3, u. 9 Abf. 1 Ziff. 8.

⁷⁾ Daf. §§ 15—52 u. (beschränkte Anwendung auf kleinere Vereine) 53; dazu § 6 u. (Übergangsvorschrift) §§ 101—104. Wesen der Gegenseitigkeitsvereine § 291 d. W.

⁸⁾ Daf. §§ 54, 55.

⁹⁾ Daf. §§ 56—63 (§ 61 erg. G. 29. April 1920, RGBl. 1433, Art. II). Ausl. Versicherungsunternehmungen § 90; Übergangsvorschriften §§ 99, 100; Strafvorschriften §§ 106, 107. Prämienreservefondsanlage G. 30. Dez. 1921 (RGBl. 1922 I S. 42), 7. Dez. 1923 (RGBl. I 1184).

¹⁰⁾ Daf. §§ 64—84. Verfahren und Geschäftsgang beim Aufsichtsamt (§ 80) B. D. 23. Dez. 1901 (RGBl. 498), geänd. (§ 6), B. D. 15. Aug. 1908 (RGBl. 499). Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist auf 54 erhöht Bef. 11. Juni 1912 (RGBl. 376).

¹¹⁾ Verfahren und Zuständigkeit der Landesbehörden G. 1901, § 84 u. 125 Abf. 2. Preuß. B. D. 30. Juni 1901 (G. S. 141), erg.

12. Dez. 1910 (G. S. 321) nebst Wf. 30. Jan. 1911 (MBl. W. 8) u. 14. Mai 1913 (MBl. W. 89). Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften B. D. 30. Jan. 1903 (MBl. W. 18). Beaufsichtigung durch Landesbehörden B. D. 17. Febr. 1920 (RGBl. 156). Bestellung von Treuhändern Erl. 6. Dez. 1924 (MBl. W. 1167). Als technische Hilfsarbeiter sind Mitglieder des Aufsichtsamtes beim Min. d. Inn. für die Lebens- und für die Feuerversicherung und beim Landw.-Min. für die Hagelversicherung nebenamtlich beschäftigt. Bei den Regierungen wird diese Tätigkeit durch drei beim Polizeipräsidium in Berlin angestellte Versicherungsrevisoren wahrgenommen.

¹⁾ Privatrechtliche Best. § 292 Ann. 10 d. W. Zulassungsbedingungen § 293 d. W.

²⁾ Bei Selbstmord fällt die Entschädigung fort, soweit er nicht in unzurechnungsfähigem Zustand begangen ist, VersicherungsvertragsG. §§ 169, 170. Die Sterbesteuern bezwecken den Ersatz der Begräbniskosten.

u. dgl. erforderlich wird oder bei höherem Alter die Arbeitsfähigkeit nachläßt³⁾. Die Zahlung der Versicherungssumme kann in Kapital- oder in wiederkehrenden Leistungen ausbedungen werden (Kapital- oder Rentenversicherung)⁴⁾. Die für die Lebensdauer oder für eine bestimmte Zahl von Jahren zu entrichtende Rente heißt Leibrente. Je nach dem Wachsen oder dem Abnehmen des Bedürfnisses können steigende oder fallende Renten vereinbart werden. Entsprechend kann bei Einzahlung der Prämien verfahren werden. Besondere Abreden sind über die Gewährung von Gewinnanteilen, sowie über die Prämienrückgewähr im Falle früheren Todes zulässig⁵⁾.

Im Großbetriebe entfällt etwa jede Hälfte der Lebensversicherungsanstalten auf Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine; im Kleinbetriebe überwiegen die letzteren. Die Entwicklung der Lebensversicherungen fand gegen Ende des 18. Jahrhunderts in England statt. Die erste Anstalt in Deutschland war die 1829 begründete, noch heute bestehende Lebensversicherungsbank in Gotha.

Versicherungsbedingung ist die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses⁶⁾. Die Grundlage für die Prämienberechnung bilden Sterbetafeln, aus denen sich die mittlere Lebensdauer ergibt. Private Unternehmungen unterliegen der staatlichen Aufsicht⁷⁾. Der Staat begünstigt die Lebensversicherung bei der Einkommenbesteuerung dadurch, daß Prämien bis zu einer bestimmten Höhe vom Einkommen abgezogen werden können. Eine Sonderart der Lebensversicherung bildet die Volksversicherung, die durch Erleichterungen (Beschränkung der Versicherungssumme auf 1000 oder 1500 RM. wöchentliche oder monatliche Prämienzahlung, Fortfall oder Einschränkung der ärztlichen Untersuchung unter Annahme einer etwas höheren Sterblichkeit) die Verbreitung in den ärmeren Bevölkerungsklassen anstrebt. Zuerst in Ostpreußen im Anschluß an die Landschaft eingeführt, hat sie ihren Weg in die anderen Provinzen gefunden. Die Anstalten haben sich zu einem Verbandsverbande zusammengeschlossen, der Rückversicherungen übernimmt und in den noch nicht mit öffentlichen Anstalten versehenen Landesteilen betreibt⁸⁾.

e) Feuerversicherung.

§ 295. Die Feuerversicherung soll die Schäden ersetzen, die durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie durch Böschung einschließlich der Gebäudeniederlegung angerichtet werden. Ausgenommen sind die durch Krieg, Aufstände und

³⁾ Die Versicherung auf den Todesfall und auf das Lebensalter können in der Weise verbunden werden, daß die Versicherungssumme bei Erreichung des bestimmten Lebensalters ausgezahlt wird, wenn der Tod nicht vorher eingetreten ist.

⁴⁾ Die Rentenversicherung findet besondere Anwendung in Pensions-, Witwen- und Waisenkassen von Beamten und Volksschullehrern.

⁵⁾ Die Prämie gilt zugunsten des Versicherten als Spareinlage, G. 1908 §§ 173 bis 178, 189. Prämienreserve § 293, Anm. 9 d. B.

⁶⁾ Strafe der Täuschung durch ärztl. Zeugnisse, StGB. §§ 277—280.

⁷⁾ § 293 d. B. Musterregelungen 16. Nov. 1909 für Sterbetafeln (MBlB. 244) und für Pensions-, Witwen- und Waisenkassen (MBlB. 253). Die Genehmigung gegenseitiger Sterbe-, Aussteuer- und ähnlicher Kassen ist stempelfrei, B. D. 4. Aug. 1904 (MBlB. 241).

⁸⁾ Erl. 24. Nov. 1911. Kinderversicherung Erl. 1. Dez. 1909 (MBlB. 265) u. 27. Juni 1912 (MBlB. 204). Ähnliche Ziele verfolgt die von den größeren Versicherungs-

Erdbeben herbeigeführten Brände. Sie umfaßt Gebäude und fahrende Habe (Immobilien- und Mobiliarversicherung)¹⁾. Besonders feuergefährliche Anlagen, sowie Geld und Wertpapiere werden von der Versicherung regelmäßig ausgeschlossen.

Für die Feuerversicherung kommen neben den Bestimmungen, die durch Reichsgesetze für das Privatrecht getroffen sind, auch landesrechtliche Vorschriften in Betracht, die teils durch feuerpolizeiliche Rücksichten hervorgerufen, teils auf die Entwicklung zurückzuführen sind, die die öffentlichen Feuerlozietäten in Deutschland genommen haben.

Die Feuerversicherungspolizei schützt den Versicherer wie den Versicherten²⁾. Um der Überversicherung vorzubeugen, die die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in sich trägt, sind neben den Doppel- und den Versicherungen über den gemeinen Wert auch alle den wirklichen Verlust übersteigenden Entschädigungen untersagt und die Versicherungsgesellschaften und deren Agenten der Beaufsichtigung unterworfen³⁾. Die Brandentschädigung darf dem Versicherungsnehmer erst ausgezahlt werden, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch erfolgt ist⁴⁾. Übertretungen sind mit Strafe bedroht⁵⁾.

Die für die einzelnen Landesteile bestehenden, auf Gegenfeitigkeit beruhenden öffentlichen Feuerlozietäten (Brandversicherungsanstalten) entstammen dem 18. Jahrhundert. Ihre Verhältnisse beruhen auf besonderen, im Laufe der folgenden Jahrhunderte mehrfach umgestalteten Reglements. Sie sind dabei den neu entstandenen Privatgesellschaften gegenüber größtenteils ihrer früheren

gesellschaften begründete deutsche Volksversicherung-Aktiengesellschaft. Besondere Förderung hat die Volksversicherung in der Schweiz gefunden. — Die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten sind in einem Verband mit dem Sitz in Berlin zusammengeschlossen, dessen Satzung durch landesherrlichen Erlaß vom 24. Nov. 1911 genehmigt ist.

¹⁾ Auch Waldbrandversicherung.

²⁾ G. 8. Mai 1837 (G. 102) über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, abg. G. 22. Juni 1861 (G. 441) bez. §§ 7—12 u. 29; G. 12. Mai 1901 (G. 139) bez. §§ 3, 6, 14, 15, 19, 25, 26, 31; G. 13. Dez. 1923 (G. 551) bez. §§ 13, 18, Ausf. Vf. 10. Juni 1837 (R. 21, 503). Ähnliche Vorschriften für Hannover, Nassau, Hohenzollern, Sigmaringen.

³⁾ §§ 1, 2, 4, 5, 13, 16 u. 17 d. G. 1837 §§ 7—12 aufgeh. durch G. 22. Juni 1861 (G. 445) Art. III u. §§ 3, 14, 15, 25, 31, 33 Vorderatz b. ReichsG. 1901. § 10 Abs. 2 aufgeh. G. 8. Juni 1918 (G. 83) § 19 Ziff. 11. Zulassung der Versicherung des vollen Wertes in Hohenzollern G. 14. Juli 1876 (G. 293). — Kleine Feuerversicherungsvereine a. G. Erl. 11. Juni 1923 MBl. 683). Buchführung der Feuerver-

versicherungsagenten Vf. 10. Sept. 1904 (MBl. 241) u. 10. Febr. 1905 (MBl. 41). Feuerversicherungsagenten, Vertrag G. 30. Mai 1908 (§ 292 d. W.), abg. G. 20. Dez. 1911 (R. 981), bez. § 10 u. G. 12. Febr. 1924 (R. 651, I 65) bez. § 39. Diese haben die Übernahme und Abgabe einer Agentur binnen acht Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen Gem. D. § 14 Abs. 2, § 15 u. (Strafe) § 148², Anm. 1. Mai 1904 (MBl. 201) Nr. 7 Abs. 2, 3.

⁴⁾ G. 1837, §§ 18, 19. Zuständig ist die Polizeibehörde des Brand- (nicht des Wohn-)orts, D. 61, 145. Die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschlusse ist zwar im G. 1901 (§ 293 d. W.) § 121 Abs. 1 aufrecht erhalten, deren vorgängige Genehmigung dagegen aufgehoben, vgl. aber G. betr. Aufhebung einiger polizeilicher Befugnisse im Feuerlöschwesen vom 13. Dez. 1923 (G. 551). Die Vorschrift, daß der Versicherungsschein erst nach Unbedenklichkeitserklärung durch die Polizeibehörde ausgehändigt werden durfte (G. 1837, §§ 14, 15), ist damit fortgefallen Vf. 10. Dez. 1901 (MBl. 1902 S. 10).

⁵⁾ G. 1837, §§ 20—24, 26—28, 30, 32, 33 Schlußatz. Betrügerische Brandstiftung St. G. B. § 265.

Vorrechte, insbesondere aller Zwangs- und Ausschließungsrechte entkleidet⁶⁾, andererseits durch Anschluß der kleineren Verbände an die größeren, durch Vereinfachung der Verwaltung, Erleichterung der Bedingungen und teilweise durch Ausdehnung des Betriebs auf Mobilien mitbewerbungsfähiger gemacht⁷⁾. Ihre Rechtsverhältnisse sind durch Landesgesetz geordnet⁸⁾. Sie bilden Körperschaften des öffentlichen Rechts, und ihre Beamten sind mittelbar Staatsbeamte; ihre Errichtung, die nur im Interesse des gemeinen Nutzens, nicht zu Erwerbszwecken erfolgen soll, bedarf der Genehmigung. Sie sind auf die Schadvergütung und auf einen bestimmten Bezirk beschränkt und müssen in diesem, vorbehaltlich einiger bestimmter Ablehnungsgründe, die Versicherung aller Gebäude übernehmen, auch die Feuersicherheit und das Feuerlöschwesen fördern. Dagegen sind sie frei von Stempelsteuern und Gerichtsgebühren und können in ihren Geschäften die Unterstützung der öffentlichen Behörden gegen Erstattung der Auslagen in Anspruch nehmen; auch genießen die Versicherungsbeiträge, Kosten und Strafen die Rechte öffentlicher Abgaben⁹⁾. Ihre Verfassung wird durch die Satzung bestimmt¹⁰⁾, während ihre Rechtsbeziehungen zu den Versicherten durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt werden¹¹⁾. Ihre Tätigkeit ist verschieden umgrenzt. Die Bezirke sind teils die der Kommunalverbände, insbesondere der Provinzen, teils die der alten landschaftlichen Verbände, und ihre Wirksamkeit findet sich bald auf alle Grundstücke ausgedehnt, bald für städtische oder ländliche oder für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Grundstücke gesondert¹²⁾. Dieselbe Vielgestaltigkeit zeigt die Verwaltung, die

⁶⁾ UG. 7. Juli 1859 (GS. 394) u. 18. Sept. 1861 (GS. 790). — Aufhebung der Beitragspflicht für die nicht bei den Sozietäten versicherten Personen G. 31. März 1877 (GS. 121). — Ein Zwang zur Versicherung für Immobilien besteht noch für Berlin, Stettin, Breslau, Ostfriesland, einen größeren Teil Hessen-Nassaus u. Hohenzollern. Im Reich besteht der Zwang noch in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden u. Hessen u. einigen kleineren Ländern.

⁷⁾ 1910 waren in Deutschland versichert bei 50 (41) öffentl. Anstalten 75,9 (208), bei 30 (41) Aktiengesellschaften 117,6 (439) und bei 15 (14) Gegenseitigkeitsvereinen 15,9 (52) Milliarden M. Die eingeklammerten Zahlen sind die entsprechenden Zahlen für 1920.

⁸⁾ G. 25. Juli 1910 (GS. 241); Übergangsbef. §§ 34—37; teilweise Einführung in Hohenzollern § 37 u. W.D. 21. Okt. 1912 (GS. 223). Bearb. von Hagen u. Manes (Berlin 1910). — Die G. über den Versicherungsvertrag und die Privatversicherungsunternehmungen finden auf die öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

⁹⁾ Daf. §§ 1—14, insbes. Pflichten §§ 2, 9—12, Rechte § 3, Beamte §§ 4—7, Gebiet § 8, Vereinigung von Anstalten § 13, zu Ver-

bänden § 14. Ein Teil der öffentl. Feuerversicherungsanstalten hat sich behufs Rückversicherung zum Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland mit dem Sitz in Merseburg zusammengeschlossen; ein anderer bildet den Verband in Kiel UG. 22. Mai 1872 (GS. 531).

¹⁰⁾ Daf. §§ 15—23 u. (Übergangsbef.) § 34; die Satzung hat einen aus Versicherten gebildeten Verwaltungsrat vorzusehen (§§ 16, 17) und vorzuschreiben, daß das Vermögen mündelsicher und mit mindestens einem Viertel in Reichs- oder preussischen Staatsanleihen angelegt werde § 19; Aufwendungen im Interesse der Feuersicherheit und des Feuerlöschwesens § 20; Staatsaufsicht §§ 30, 31; Zulassung der Versicherung beweglicher Sachen, anderer Zweige der Schadvergütung und der Rückversicherung § 32; Auflösung § 33.

¹¹⁾ Daf. §§ 24—29.

¹²⁾ Zur Zeit bestehen folgende Feuersozietäten: in Ostpreußen: die F.S., der auch die zu Ostpreußen gekommenen Teile der früheren Provinz Westpreußen jetzt angehören; Brandenburg: die Städte F.S. die Landfeuersozietät; Pommern: die Prov F.S.; Ober- und Nieder Schlesien: die Prov F.S.; Sachsen: Land F.S. f. d. Herzogt. Sachsen u. die Prov Städte F.S.

in einigen Fällen von besonderen Behörden, in anderen von denen der Provinzen und sonstiger Kommunalverbände wahrgenommen werden¹³⁾. Die örtliche Verwaltung wird in der Regel von den Landräten geführt. — Die öffentlichen haben vor den privaten Versicherungsanstalten den Vorzug, daß sie nur dem Versicherungszwecke und nicht zugleich dem eigenen Gewinne dienen. Sie können infolgedessen billigere Bedingungen stellen, und für deren Erfüllung größere Sicherheit gewähren. Sie wenden sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu und nehmen allgemein das öffentliche Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr. Sie haben sich deshalb, auch nachdem ihre mit dem Bedürfnisse des freien Verkehrs nicht mehr zu vereinbarenden Vorrechte gefallen sind, nicht nur den Privatanstalten gegenüber behauptet, sondern im Wettbewerbungskampfe mit letzteren sogar vielfach zu vermehrter und lebendiger Tätigkeit emporgerafft.

3. Kredit- und Bankwesen.

a) Übersicht.

§ 296. Kredit ist die Fähigkeit einer Person, das Kapital einer anderen zur Benutzung heranzuziehen. Er beruht auf dem Vertrauen in die Möglichkeit und den Willen des Schuldners, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Die auf Grund dieses Vertrauens eingegangenen Geschäfte heißen Kreditgeschäfte (§ 304 d. W.). Voraussetzungen des Kredits sind im allgemeinen eine vorgeschrittene Kapitalbildung und eine entwickelte Rechtseinrichtung und der einzelnen Person gegenüber eine ausreichende Leistungsfähigkeit und ein ausgebildetes Rechtsgefühl¹⁾. Der Kredit vermittelt den Übergang des Kapitals aus der

in Merseburg, die Magdeburger Landf. S., mit der die ritterschaftliche f. S. des Fürstent. Halberstadt vereinigt ist B. D. 26. Sept. 1913 (G. S. 381); Schlesw.-Holstein: die Prov.-Brand. Ver.-Anstalten G. 23. März 1872 (G. S. 286); Hannover: die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover, die Ostfriesische Feuerchaden Ver.-Gesellschaft für Städte und Flecken in Aurich und die Bremen-Verdensche Brandkasse in Stade; Westfalen: die Prov. f. S.; Hessen-Nassau: die hess. Brand. Ver.-Anstalt G. 18. März 1879 (G. S. 136), G. 26. März 1896 (G. S. 531) u. die Nassauische G. 21. Dez. 1871 (G. S. 610); Rheinprovinz: die Prov. f. S.; Westfalen: die Prov. f. S.; Hohenzollern: die Immobilienf. V. G. 14. Mai 1855 (G. S. 301). Durch B. D. Preuß. Staatsmin. 25. Juni 1923 ist die ehem. Westpreußische landschaftl. f. S. mit der Landf. S. der Provinz Brandenburg vereinigt, während die Westpreußische Prov. f. S. in Danzig in eine private Aktiengesellschaft umgewandelt ist. Die gesamte Grenzmark Posen-Westpreußen gehört zum Geschäftsbereich der Feuerf. S. der Prov. Brandenburg, in der die ehem. Land- wie die Städte Feuer-

sozietät der Prov. Brandenburg vereinigt ist. — Besondere Städtefeuerf. S. bestehen für Berlin, Stettin, Stalsund und Breslau. — Als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht der Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland in Berlin, genehmigt Erl. 28. Aug. 1914 (M. N. Nr. 216), Sitzung 1. Jan. 1917.

¹³⁾ Für die Feuerf. S. (Num. 12) in Ostpreußen, Sachsen und Hannover bestehen Generaldirektionen oder Direktionen, die der ostpreußischen ist mit der General-Landschaftsdirektion verbunden; alle übrigen Sozietäten werden von den Provinzial- und Kommunalverbandsorganen verwaltet (die hohenzollernische vom Reg.-Präs. unter Mitwirkung des Kommunallandtags, N. u. B. D. 1900, G. S. 324) § 61. — Änderung der Reglements Prov. D. 1881 (G. S. 234) § 120. Feuerlöschwesen § 223 d. W.

¹⁾ Sicherungsmittel sind persönlich die Bürgschaft u. d. Gesamthaftung, sachlich die Hypothek und die Grundschuld für unbewegliche Sachen und das Pfand für unbewegl. Sachen und Rechte.

Hand derjenigen Besitzer, die es nicht ausreichend zu verwerten vermögen auf solche, die seiner zu weiterem Erwerbe bedürfen und fördert dadurch gleichzeitig die Kapitalbildung und die Erzeugung neuer Güter²⁾. Dabei vermehrt er die Zahlungsmittel und erleichtert die Zahlungen (§ 304 d. W.). Andererseits birgt er die Gefahr der Spekulation und der Übererzeugung in sich.

Von den verschiedenen Arten heißt der durch Grundstücke gesicherte Kredit Grund-(Real-)kredit, der sonstige Personalkredit. Dieser bietet geringere Sicherheit, ist dagegen billiger und einfacher und daher für kürzere Fristen und bekannte Verhältnisse geeigneter. Weiter werden der kurz- und der langfristige Kredit, der Anlage- und der Betriebskredit und schließlich der Erzeugungs- und der Verzehrungskredit unterschieden; von diesen beiden ergänzt ersterer das Kapital, letzterer das Einkommen. Der Erzeugungskredit wirkt meist nützlich, der Verzehrungskredit dagegen schädlich (Vorgihstem).

An sich ist der Kredit Sache des einzelnen und der Darlehnsvertrag, der ihn zur Erscheinung bringt, Gegenstand des Privatrechts. Mit seiner wirtschaftlichen Bedeutung tritt er jedoch in das Gebiet des öffentlichen Rechts und wird Gegenstand staatlicher Fürsorge. In Deutschland erfolgt diese durch die Reichsgesetzgebung³⁾, die den Grundkredit durch die Grundbuchordnung und die Ordnung der Zwangsvollstreckung, den Personalkredit durch die Bestimmungen über Inhaberpapiere, die Wechselordnung, die Regelung des Scheckverkehrs, des Postschecks und die Vertretung des Besitzes von Schuldverschreibungen gefördert hat. Andererseits sucht sie den Ausschreitungen durch gewisse Einschränkungen entgegenzuwirken (§ 301 d. W.). Als Förderungsmittel regelt sie weiter die Verhältnisse der Kreditanstalten (§ 302 d. W.), insbesondere der Banken (§ 303 d. W.), deren Mittelpunkt die Reichsbank bildet (§ 306 d. W.).

b) Förderung des Kredits.

a) Wechsel.

§ 297. Der Wechsel entstand schon im 13. Jahrhundert in den italienischen Handelsstädten, indem zur Erleichterung von Zahlungen an entfernteren Orten mit anderen Münzsystemen Zahlungsaufträge an dort wohnende Geschäftsfreunde erteilt wurden. Diese Aufträge erlangten zur Förderung des Verkehrs gewisse Vorrechte, insbesondere ein beschleunigtes und verschärftes Beitreibungsverfahren und im 18. Jahrhundert die Übertragbarkeit (Giro, Indossament).

Das Wechselrecht war schon vor Entstehung des Reichs für Deutschland geordnet und nach Maßgabe besonderer Einführungsgesetze in fast allen Bundesstaaten eingeführt¹⁾. Demnächst ist die Wechselordnung Reichs-

²⁾ Volkswirtschaftliche Bedeutung § 1 d. W.

³⁾ R. W. Art. 7 Ziff. 14.

¹⁾ Allg. deutsche WechselO. 5. Juni 1869 (R. G. Bl. 382), mehrfach erg., zuletzt durch G. betr. die Erleichterung d. Wechselprozesses vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. 321), § 1 u. auf Grund d. § 5 neu veröffentlicht

3. Juni 1908 (R. G. Bl. 326). — G. f. Altpreußen 15. Febr. 1850 (G. S. 53) u. 27. Mai 1863 (G. S. 357), f. Hannover 7. April 1849 u. 13. Mai 1864, Nassau 25. Okt. 1848 u. 31. Mai 1867 (G. S. 1108), Schlesw.-Holst. u. Kurhessen G. 13. Mai 1867 (G. S. 669 u. 737). Diese G. werden bis auf die Vorschriften über kaufmännische Anweisungen durch das neue H. O. B. nicht berührt, G. 3.

recht geworden²⁾ und damit jeder Änderung durch die Landesgesetzgebung entzogen.

Der Wechsel ist eine mit Datum versehene, als Wechsel bezeichnete Urkunde, in der der Aussteller die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort einem anderen (Remittenten) entweder selbst zu leisten verspricht (eigener oder trockener Wechsel)³⁾ oder (als Trassant) einem Dritten (Trassaten) aufträgt (gezogener Wechsel oder Tratte)⁴⁾. Die Zahlungszeit kann von der Vorzeigung (Sicht) abhängig gemacht werden (Sichtwechsel). Ist kein Zahlungsort angegeben, so gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort; ein Wechsel mit einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort heißt Domizilwechsel⁵⁾. Wechsel, die auf Grund eines Warengeschäfts ausgestellt werden, heißen Warenwechsel, solche die nur der Geldbeschaffung dienen, Finanzwechsel.

Die Wechselfähigkeit fällt mit der Geschäftsfähigkeit zusammen⁶⁾. Wegen des möglichen Mißbrauchs und der Gefahr, die in der Strenge des Wechselrechts für den Unkundigen liegt, hat man sie zu beschränken gesucht, jedoch bei der Schwierigkeit, die hierbei die Bestimmung der wechselfähigen Personen bietet, ohne Erfolg.

Der Remittent (Abs. 3) kann sein Recht durch einen (meist auf der Rückseite, in dosso) aufgenommenen Vermerk (Indossament) weiter begeben⁷⁾. Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel vorlegen (präsentieren)⁸⁾ und, wenn dieser die Annahme (Akzept)⁹⁾ verweigert oder wenn die Verbindlichkeit nicht erfüllt wird¹⁰⁾ und nicht Dritte für den Verpflichteten eintreten (Intervention)¹¹⁾ den Wechselprotest erheben¹²⁾ und auf Grund dessen Rückgriff (Regreß) gegen Aussteller und Indossanten nehmen¹³⁾.

Der Anspruch, für den der Schuldner seit Aufhebung der Schuldhaft nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Vermögen haftet¹⁴⁾, unterliegt einem abgekürzten

§ 297. 10. Mai 1897 (RGBl. 437) Art. 21. Auf Wechsel finden d. Best. in Abschn. II, IV u. V des BörsenG. 1908 (RGBl. 215) Anwendung, das. § 96. — Bearb. von Staub 11. Aufl. v. Stranz, Berlin 1926), Gareis (12. Aufl. München 1923), Söniger u. Rahn, Wechsel- und Scheckrecht, Bensheimer, Mannheim 1923. Mejer, Weltwechselrecht, Wahlen, Berlin 1909. Ein einheitliches Wechselrecht ist von den Staaten Europas u. Americas mit Ausschluß von England u. d. Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart (Abs. 23. Juli 1912); der danach in Aussicht gestellte Erlaß einer neuen WechselD. wird infolge der veränderten Verhältnisse aber wohl noch nicht zu erwarten sein.

²⁾ G. 5. Juni 1869 (RGBl. 379), Einf. in Süddeutschland, GG. z. RW. 16. April 1871 (RGBl. 63).

³⁾ WD. Art. 96—100.

⁴⁾ WD. Abschn. II (Art. 4—95). — Die gezogenen Wechsel sind die im Verkehr häufigsten u. wichtigsten.

⁵⁾ WD. Art. 4—7; Duplikate u. Kopien, WD. Art. 66—72; Amortisation verlorener

Wechsel Art. 73, 74; Aufgebotsverfahren ZPD. § 1003 ff.; mangelhafte Unterschriften Art. 94, 95; Wechselsteuer § 128 d. W.

⁶⁾ WD. Art. 1, 3, 84; falsche Wechsel Art. 75, 76; Strafbestimmung StGB §§ 268 bis 270. Verjährung Art. 77—79.

⁷⁾ Das. Art. 9—17.

⁸⁾ Das. Art. 18—20, 91—93.

⁹⁾ Das. Art. 21—24.

¹⁰⁾ Das. Art. 30—40.

¹¹⁾ Das. Art. 56—65.

¹²⁾ Das. Art. 18, 41, 87—93. — Zuständig sind außer Notaren (§ 162 d. W.) auch Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher (§ 162 d. W.). G. betr. die Wechselproteststunden (9—6 Uhr) vom 1. Juni 1904 (GS. 73). Ablieferung der Wechselprotestregister an die Amtsgerichte Erl. 4. März 1921 (ZMBl. 187) Postbeamte Art. 87 G. 30. Mai 1908 (Anm. 4) § 3 u. Bef. 5. Aug. 1908 (RGBl. 482); Haftung der Postverw. G. 1908 § 4. Benachbarte Orte (WD. § 91a) WD. 23. Aug. 1924 (RGBl. I 687).

¹³⁾ WD. Art. 25—29, 41—55.

¹⁴⁾ WD. Art. 8.

Prozeßverfahren, in dem nur aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende, oder unmittelbar gegen den Kläger zulässige Einreden vorgebracht werden dürfen¹⁵⁾.

Der Wechsel hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Strenge des Wechselrechts, die Gesamtheit aller durch ihn Verpflichteten, die bestimmte Fälligkeit und leichte Verwertbarkeit haben ihn zu einer wichtigen Form der Kreditgewährung gemacht. Diese geschieht vielfach in der Weise, daß die Banken Wechsel kaufen (diskontieren), indem sie den Betrag nach Abzug des Zinses bis zum Verfallstermin bar auszahlen. Daneben ist der Wechsel zu einem verbreiteten Zahlungsmittel im zwischenstaatlichen Handelsverkehre geworden. Die Wechsel werden hier als Devisen bezeichnet. Die Forderungen und Gegenforderungen zwischen den Kaufleuten eines Landes und denen eines anderen werden von den Börsen gesammelt und unter Mitwirkung der Banken gegeneinander ausgeglichen (aufgerechnet). Soweit sie sich nicht decken, wird der Ausgleich durch Übertragung von Wertpapieren oder Edelmetallen bewirkt.

Wechselkurs ist die Summe, zu der der Wechsel eines Ortes an einem anderen Orte gehandelt wird. Aus den Kursverschiedenheiten verschiedener Plätze sucht die Wechselarbitrage Vorteil zu ziehen; bei diesem Geschäft wird ermittelt, an welchen Plätzen ein Wechsel am billigsten zu erhalten und am höchsten zu verwerten ist. Die obere und untere Grenze der Kursschwankungen ist festgelegt durch den Goldausfuhrpunkt und den Goldeinfuhrpunkt, d. h. den Punkt, wo es vorteilhafter wird, statt mit einem Wechsel zu zahlen, Metall oder bares Geld zu schicken und umgekehrt. Die Devisen werden in der Währung des fremden Landes ausgestellt. Der Kurs wird in hundert Einheiten (für England, Portugal und die Vereinigten Staaten in einer Einheit) des fremden Geldes ausgedrückt. Die Höhe des Wechselkurses ist von den verschiedensten Momenten abhängig, insbesondere von dem Angebot und der Nachfrage von Wechseln an einem Platz, dem Wert der Valuta, auf die der Wechsel ausgestellt ist, dem Diskont am Zahlungs- und Ankaufsort und schließlich dem mehr oder weniger großen Risiko des Geschäfts hinsichtlich des Zahlungspflichtigen.

β) S c h e d.

§ 298. Der Scheck besteht in der schriftlichen Anweisung zur Zahlung oder Übertragung (Umschreibung) von Geld oder Wertpapieren (Geld- oder Effektscheck), die jedoch nur an eine bankartige Anstalt gerichtet werden kann. Hierdurch sowie durch die kurze Einlösungsfrist unterscheidet sich der Scheck vom Wechsel. Dieser ist durch das Kreditbedürfnis hervorgerufen, der Scheck soll dagegen lediglich die Zahlungen vereinfachen und erleichtern. In Verbindung mit der Überweisung (Giro) fördert er den bargeldlosen Verkehr (§ 304 d. W.) und mindert den Bedarf an Zahlungsmitteln.

Die allgemeinen Vorschriften über Anweisungen¹⁾ sind für den Scheckverkehr unzureichend und entsprechen nicht vollständig seiner Eigenart. Deshalb wurde um ihm auch im Deutschen Reiche größere Rechtsicherheit und eine ausgedehntere Verbreitung zu sichern, ein besonderes Scheckgesetz erlassen²⁾. In anderen

¹⁵⁾ W. D. Art. 81—83. Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen G. G. § 95. Urkunden- und Wechselprozeß Z. P. D. § 602 ff. Mahnverfahren über Urkunden- und Wechselachen vom 11. Dez. 1924 (R. G. B. I. 772).

Wechsel- und Scheckzinsen G. 3. Juli 1925 (R. G. B. I. 93).

¹⁾ G. G. §§ 783—792 u. G. G. § 363.

²⁾ Scheck G. 11. März 1908 (R. G. B. I. 71),

Ländern, insbesondere in England und Amerika, hat der Scheck auch im Kleinverkehr große Bedeutung erlangt. Der Scheck muß als solcher bezeichnet sein, die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus einem Guthaben und die Unterschrift, sowie den Ort und den Tag der Ausstellung enthalten³⁾.

Als Bezogene (passiv Scheckfähige) kommen nur Banken und bankartige Anstalten und solche Personen und Firmen in Frage, die sich mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen⁴⁾. Als Zahlungsempfänger kann der Inhaber oder eine bestimmte Person bezeichnet werden; diese kann den Scheck, soweit die Order nicht auf dem Scheck ausgeschlossen ist (Rektascheck) durch Übertragungsvermerk auf der Rückseite (Indossament) weiter begeben. Ohne Bezeichnung einer bestimmten Person gilt der Scheck als Inhaberscheck⁵⁾.

Die Zahlung hat an dem bei dem Namen des Bezogenen angegebenen Orte, mangels solcher Angabe am Ausstellungsorte und nur bei Sicht zu erfolgen; der Scheck ist binnen zehn Tagen zur Zahlung vorzulegen⁶⁾. Die Zahlung kann bar erfolgen oder durch Verrechnung auf das Guthaben des Empfängers bewirkt werden. Durch den quer über die Vorderseite geschriebenen Vermerk „Nur zur Verrechnung“ kann die Barzahlung ausgeschlossen werden. Der Vermerk soll einer mißbräuchlichen Benutzung des Schecks vorbeugen⁷⁾. Schecks sind von der Wechselstempelabgabe befreit⁸⁾.

γ) P o s t s c h e c k .

§ 299. Im Postscheck übernimmt die Postverwaltung die Vermittlung von Zahlungen durch Überweisung oder Scheck¹⁾. Dieser Postbankverkehr soll den

erg. G. 13. April 1914, Ausf. Best. 19. März 1908 (RGBl. 85). Annahme von Schecks, die von öffentlichen Behörden, staatlichen Kassen oder Gemeindefassen ausgestellt sind, an Zahlungs Statt Erl. 3. Febr. 1919 (RMBl. 37). Auszahlungsleistung mittels Schecks im Reichsbankgiroverkehr vom 7. Febr. 1910 (MBl. 22). Annahme von Schecks bei Justizkassen Erl. 20. Juni 1910 (RMBl. 217), bei den Reichsfinanzkassen B. 10. Juni 1925 (RGBl. 95). Benachbarte Orte im Wechsel- u. Scheckverkehr B. D. 23. Aug. 1924 (RGBl. I 687). Scheckverkehr d. öffentl. Sparkassen Erl. v. 20. April 1909 (MBl. 124). Bearb. von Simonson, Berlin: Heymann 1924; Apt, Berlin: Guttentag 1925; Graven, Scheckrecht, Leipzig 1919; Meyer, Weltcheckrecht, Berlin: Bahlen 1913.

³⁾ Daf. § 1, im Auslande ausgestellte Schecks § 26; verb. § 29, Abs. 1.

⁴⁾ Daf. § 2, Guthaben § 3, im Auslande zahlbare Schecks § 25; verb. § 29 Abs. 1. Zu den Anstalten gehören öffentlich beaufsichtigte Sparkassen und Veranstaltungen der Postverwaltung.

⁵⁾ Daf. §§ 4, 8; mehrfache Ausfertigung im Auslande zahlbarer Schecks § 9.

⁶⁾ Daf. § 5, Betrag § 6. Sichtzahlung

§ 7 u. 29, Abs. 1. Ausschluß des Annahmevermerks (§ 10) u. Kürze der Vorlegungsfrist (§ 11 nebst Bef. 19. März 1908 (RGBl. 85) u. B. D. 10. April 1911 (RGBl. 191) sollen dem Scheck die Eigenschaft als Zahlungsmittel wahren, wogegen der Wechsel ein Kreditpapier und die Banknote ein Umlaufsmittel bildet. Bedeutung der Vorlegung bei Abrechnungsstellen mit denen der Bezogene verbunden ist, § 12, Abrechnungsstellen B. D. 19. März 1908 (RGBl. 86), 1. Juli 1908 (RGBl. 467), 4. Febr. 1909 (RGBl. 274), 9. Okt. 1918 (RGBl. 1233), 16. Okt. 1919 (RGBl. 1798), 17. Nov. 1919 (RGBl. 1900), 20. April 1920 (RGBl. 566) 14. Nov. 1922 (RGBl. II 786), 28. März und 20. Mai 1925 (RGBl. II, 137 u. 177). In Deutschland waren 1921 37 Abrechnungsstellen eingerichtet. Wirkung der Zahlung § 13. Haftpflicht des Ausstellers und der Indossanten (der Bezogene ist nicht haftpflichtig) § 15 bis 24 u. 30, Abs. 2. Kraftloserklärung § 27. Zuständige Gerichte § 28.

⁷⁾ Daf. § 14.

⁸⁾ Daf. § 29 und WechselsteuerG. 1909 (RGBl. 310) § 26.

¹⁾ PostscheckG. 26. März 1914 (RG-

bargeldlosen Verkehr (§ 304 d. W.) fördern und die den Großbetrieben für den kurzfristigen Kredit in der Giroeinrichtung der Reichsbank (§ 306 d. W.) gebotenen Vorteile dem Mittelstande zuwenden.

Zur Teilnahme sind natürliche, und juristische Personen, Handelsgesellschaften, sonstige Vereinigungen und Anstalten sowie öffentliche Behörden berechtigt. Der Antrag ist an ein Postsparkassamt oder eine Postanstalt zu richten. Auf jedes Konto muß eine unverzinsliche Stammeinlage von mindestens 5 M. eingezahlt und in dieser Höhe erhalten werden²⁾.

Einzahlungen unter Quittschrift auf das Konto erfolgen bar mittels Zahlkarte in beliebiger Höhe oder durch Überweisung von Posteingängen oder aus einem anderen Postsparkasskonto³⁾.

Auszahlungen aus dem Konto geschehen durch kostenlose Überweisung auf ein anderes Postsparkasskonto oder, wenn der Empfänger kein Postsparkasskonto hat, durch Zahlung mittels Schecks, die ähnlich wie bei Postanweisungen bewirkt wird. In beiden Fällen sind Vordrucke zu benutzen, die von den Postsparkassämtern ausgegeben werden⁴⁾. An Gebühren werden für Einzahlungen mit Zahlkarte 10 bis 60 Pfg., für Auszahlungen ein Zehntel vom Tausend und für Barauszahlungen durch die Post ein Halbes vom Tausend und eine feste Gebühr von 15 Pfg. erhoben. Die Zahlkartengebühr ist vom Einzahler, die Auszahlungsgebühr vom Auftraggeber zu entrichten. Der Überweisungsvorteil ist gebührenfrei⁵⁾.

d) Schuldverschreibungen.

§ 300. Weitere Förderung erfährt der Kredit durch die bei Aufnahme von Anleihen zugelassene Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Inhaberpapieren), die, wenn sie auf eine bestimmte Geldsumme lauten, nur unter Genehmigung der Landesbehörde in den Verkehr gebracht werden

Bl. 85) (geändert G. 22. März 1921, (RGBl. 242) u. gem. dessen Art. 2 neu gefaßt) 22. März 1921 (RGBl. 247), abg. 19. Dez. 1921 (RGBl. 1597), 28. Sept. u. 23. Okt. 1923 (RGBl. I 918, 988). Grundbeträge u. Schlüsselzahl G. 17. Aug. 1923 (RGBl. I 797). Umstellung auf Rentenmark 23. Nov. 1923 (RGBl. I 1132), Wf. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775), auf Reichsmark Wf. 9. Jan. 1925 (JMBl. 28). PostsparkassD. 7. April 1921 (RGBl. 459), geändert 5. Jan., 13. Febr., 23. Nov. 1923 (RGBl. I 51, 127 1103), 18. Dez. 1924 (RPBl. 693) u. 20. Juni 1925 (RPBl. 328). — Bearb. von Mäder (5. Aufl., Berlin 1914) und Trimborn (Berlin 1914). — Mit Österreich, Ungarn, der Schweiz, Luxemburg, Belgien und Polen ist ein gegenseitiger Postgiroverkehr vereinbart. — Zur Förderung des Postsparkassverkehrs sollen die Staats- und möglichst alle Kommunalstellen Postsparkasskontos anlegen, auch die Landbewohner zur Einrichtung von Konten bei der Post oder den Sparkassen angeregt werden. Wf. 6. Mai 1919 (MBl. 186). Der Verkehr hat rasch zugenommen;

er zählte im Jahresdurchschnitt 1924 185,0 Mill. M. Guthaben bei 6,5 Milliarden M. Gesamtumsatz. Anlage u. Verwendung der Guthaben Vorphr. 28. April 1925 (RPBl. 243). Postwesen vgl. 8. Kapitel II.

²⁾ PostsparkassG. § 1, 2; allgem. Best. §§ 7 bis 11 u. PostsparkassD. §§ 1, 11—14. — Anschließl. der Staatskasse Wf. 4. Juli 1914 (StZBl. 209) u. Gerichte Erl. 6. Juli 1914 (JMBl. 615), 4. April 1918 (JMBl. 97), 15. Sept. 1919 (JMBl. 431). — Postsparkassämter bestehen im Reichsgebiet in Berlin, Königberg i. Pr., Breslau, Dresden, Leipzig, Stettin, Hamburg, Erfurt, Hannover, Frankfurt a. M. und Köln, Essen, für Bayern in München, Nürnberg u. Ludwigshafen, für Württemberg in Stuttgart, für Baden in Karlsruhe.

³⁾ PostsparkassG. § 3, PostsparkassD. §§ 2—5. — An den Inhaber eines Postsparkasskontos kann auch der kein solches Besitzende bei der Post durch Zahlkarten Einzahlungen machen. Für Postsparkassinhaber ist die Überweisung einfacher u. billiger.

⁴⁾ PostsparkassG. § 4, PostsparkassD. §§ 6—9.

⁵⁾ PostsparkassG. §§ 5, 6; PostsparkassD. §§ 10, 11.

dürfen¹⁾. Die Außerkurssetzung, die gegen Verlust und Diebstahl sichern sollte, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit beseitigt²⁾. Die Kraftloserklärung erfolgt auf Grund eines Aufgebots³⁾. Den Besitzern der Schuldverschreibungen von inländischen Unternehmungen (Hypothekenbanken, Eisenbahnen, Bergwerken, gewerblichen Anlagen), deren festbestimmte Kennwerte den Gläubigern nach Verhältnis gleiche Rechte geben und bei wenigstens 300 Stücken mindestens 300 000 M. betragen, ist in der Gläubigerversammlung eine einheitliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte gegeben, die Mehrheitsbeschlüsse mit verbindlicher Kraft für alle Gläubiger fassen, auch einen gemeinsamen Vertreter bestellen kann. Zu Leistungen können die Gläubiger nicht verpflichtet werden, auch kann die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses und nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Einrichtung bleibt auch im Konkurse des Schuldners bestehen. Auf Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder und — soweit die Landesgesetze nicht anders bestimmen — auch der öffentlichen Körperschaften finden die Vorschriften keine Anwendung⁴⁾.

e) Einschränkungen des Kredits.

§ 301. Einschränkungen der Kreditgewährung schließen die gegen den Wucher gerichteten Bestimmungen in sich. Wucher ist jede gewinnstüchtige Ausbeutung insbesondere das Nehmen zu hoher Preise, im engsten Sinne zu hoher Zinsen. Die frühere gesetzliche Feststellung eines höchsten Zinsfußes ist wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle aufgegeben. Dagegen ist im Anschluß

¹⁾ Das BGB. bestimmt über Inhaberpapiere §§ 793—806, über Karten auf den Inhaber (Fahr- u. Theatertkarten, Speisemarkten) BGB. § 807 u. über Legitimationspapiere, auf die, auch bei Benennung eines bestimmten Gläubigers an den Inhaber geleistet werden, dieser aber die Zahlung nicht verlangen kann (Sparkassenbücher, Pfandscheine) § 808. — Aktien (§ 308 b. W.) fallen nicht darunter. — Zuständig sind in Preußen die Minister, deren es jedoch bei Änderung des Zinsfußes oder der sonstigen Ausgabebedingungen nicht bedarf B.D. 16. Nov. 1899 (G.S. 562) Art. 8. Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen u. Vorzugsaktien B.D. 9. Febr. 1920 (RGBl. 202); der Gemeinden und Gemeindeverbände Erl. 26. April 1923 (MBl. 474). — Muster Vf. 31. Jan. 1900 (MBl. 81). — Strafe StGB. § 145a. — Ausstellung durch den Staat, die Kommunalverbände, Rentenkassen u. landwirtschaftlichen Kreditanstalten BGB. § 793 Abs. 2, EG. Art. 100¹ u. UG. 20. Sept. 1899 (G.S. 177) Art. 17 § 1. — Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Inhaber G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 407). — Aufwertung B.D. 15. Nov. 1924 (G.S. 743).

²⁾ EG. Art. 176. Dem gleichen Zweck dienen bei Staatschuldverschreibungen das Staats- u. das Reichsschuldbuch. Außerdem ist die Umschreibung auf Namen zugelassen

BGB. § 806. Öffentliche Körperschaften, Stiftungen u. Anstalten sind auf Verlangen des Inhabers zur Umschreibung verpflichtet EG. Art. 101, UG. Art. 18, AusfVest. 30. Dez. 1899 (ZMBl. 1900 S. 4). Im Falle des Nießbrauchs, bei dem der Besitz der Zinscheine dem Nießbraucher, der des Papiers u. Erneuerungsscheines diesem und dem Eigentümer gemeinschaftlich zusteht, sind Papier u. Erneuerungsschein auf Verlangen zu hinterlegen BGB. §§ 1081, 1082, (eingebrautes Gut der Ehefrau) 1392, 1393, (zugunsten der Nachbarn) 2116. Der Vorwand muß Inhaberpapier hinterlegen §§ 1814, 1815. Verwahrungsstellen UG. Art. 85 nebst Vf. 17. u. 18. Dez. 1899 (ZMBl. 805).

³⁾ BGB. § 799; Inhaberkarten (Anm. 1) EG. z. BGB. Art. 100 Abs. 1, Legitimationspapiere (Anm. 1) das. Abs. 2, Z.B.D. § 1023 u. UG. 1899 (G.S. 388) Art. 7. — Abhanden gekommene Inhaberpapiere sind auf Antrag u. Kosten des Eigentümers von der Polizeibehörde im Reichsanzeiger bekannt zu machen, worauf sie binnen Jahresfrist von Bankiers nicht angenommen werden dürfen.

⁴⁾ G. 4. Dez. 1899 (RGBl. 691), geändert (§§ 16, 17), 14. Mai 1914 (RGBl. 121), 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775). Schrifttum: Göppert u. Trendelenburg, 2. Aufl., Berlin 1915.

an die für mißbräuchliches Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Strafvorschriften¹⁾ jede unter Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns erfolgende unverhältnismäßige Überschreitung des gewöhnlichen Zinssatzes als Wucher für strafbar erklärt²⁾. Die Frage, ob Wucher vorliege, ist somit im Einzelfalle vom Richter zu entscheiden. Das bürgerliche Recht erklärt Wuchergeschäfte für nichtig und enthält einige weitere gegen zu hohe Zinssätze gerichtete Bestimmungen.

Abzahlungsgeschäfte ermöglichen auch den minder Bemittelten die nötigen Anschaffungen und regen zum Sparen an; andererseits verleiten sie zu unüberlegten Anschaffungen und schließen die Gefahr in sich, daß der wirtschaftlich schwächere Käufer durch den geschäftsgewandteren Verkäufer übervorteilt wird. Sie sind deshalb zwar an sich zulässig; der Käufer — soweit er nicht Kaufmann ist — wird jedoch vor der mißbräuchlichen Ausbeutung bei Nichterfüllung seiner Verpflichtung durch einige bürgerlich-rechtliche Bestimmungen geschützt. Im Fall des Rücktritts hat jeder Teil dem anderen die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine entgegenstehende Vereinbarung (Verwirkungsklausel) ist nichtig. Die Abrede der Fälligkeit der Restschuld beim Verzug ist nur für den Fall zugelassen, daß mindestens zwei Teilzahlungen ausgeblieben sind und der Rückstand ein Zehntel des Kaufpreises erreicht, auch können unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen herabgesetzt werden. Für Lotterielose und Inhaberpapiere auf Prämien ist der Verkauf gegen Teilzahlungen überhaupt verboten³⁾. — Darlehns-, Rückkaufs- und Abzahlungsgeschäfte dürfen nicht im Umherziehen aufgesucht oder vermittelt werden⁴⁾.

Zu weiteren Einschränkungen hat die soziale Rücksicht auf die besitzlosen Klassen geführt. Die Schuldhast ist aufgehoben und alle zum Lebensunterhalt notwendigen Gegenstände sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen; der noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn unterliegt regelmäßig keiner Beschlagnahme und Aufrechnung (§ 279 d. W.).

c) Kreditanstalten.

§ 302. Die **Kreditanstalten** sind von Vereinen und Selbstverwaltungskörpern¹⁾ oder vom Staate gegründet und dienen entweder einem bestimmten Erwerbs-

¹⁾ StGB. §§ 301, 302. GewD. § 115 ff. (gewerbli. Arbeiter).

²⁾ StGB. §§ 302a—e, 360¹² u. 367¹⁶, in der Fassung des G. 24. Mai 1880 (RGBl. 109) Art. 1, 2 u. G. 19. Juni 1893 (RGBl. 197) Art. I; letzterer hat neben gewerbe- polizeilichen Einschränkungen die Strafbarkeit auf den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher bei anderen Rechtsgeschäften als dem Darlehnsgeschäft (Vieh- und Grundstücksandel, Geschäftsvermittlung) ausgedehnt u. damit auch die wucherische Güterverklüchterei mit Strafe bedroht. Bearb. von Fulb (2. Aufl., Berlin 1903). Privat-rechtliche Folgen des Wuchers § 138 BGB. Wucherbekämpfung § 251 d. W. Aufhebung der Wuchergesetze W. D. 20. März 1924

(RGBl. I 371), auch Erl. 12. Sept. 1924 (ZMBl. 145).

³⁾ G. 16. Mai 1894 (RGBl. 450). Bearbeitet von Wille, Berlin: Guttentag 1910; Samter (Berlin 1911); Gyllmann-Jonas, Abzahlungsverkehr, Leipzig 1926.

⁴⁾ GewD. § 56a² u. ⁴. — Gewerbebetrieb der Pfandleiher u. Darlehnsvermittler § 314 Anm. 20 d. W.

¹⁾ Gewerbesteuerfreiheit § 152 d. W. Kreditanstalten können — trotz des Zinsezinsverbots — unerhobene Zinsen als verzinsliche Einlagen behandeln, und, wenn sie für begebene Darlehen Inhaberpapiere ausgeben, die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus ausbedingen BGB. § 248.

zweige²⁾ oder als allgemeine Anstalten dem Kredit überhaupt. Letztere befaßen sich vorwiegend mit dem für vorübergehende Geldbedürfnisse benutzten Personalkredit. Die am meisten verbreiteten sind die Banken (§ 303 d. W.). Neben ihnen bestehen als allgemeine Anstalten (Abf. 2) die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, die Pfandleihanstalten (Abf. 3); für langfristige Kredite sind die Provinzialhilfskassen bestimmt (Abf. 4).

Die Zentralgenossenschaftskasse (sog. Preußenkasse) bildet eine unter Aufsicht des Finanzministers stehende selbständige Anstalt mit juristischer Persönlichkeit. Sie steht somit in der Mitte zwischen Staats- und Privatanstalt. Die Kasse ist mit einem Betriebskapital von 125 Mill. M. ausgestattet und soll insbesondere den Personalkredit der kleineren Landwirte und Handwerker fördern, denen die Reichsbank und die Großbanken nicht zugänglich sind. Sie erfüllt ihre Aufgabe mittelbar, indem sie den Verbänden der Genossenschaften (§ 310 d. W.), sowie den zur Förderung des Personalkredits bestimmten Sparkassen, landschaftlichen (ritterchaftlichen) Darlehnskassen und Provinzialanstalten zu billigen Bedingungen Betriebsmittel überweist, andererseits von den Verbänden überschüssige Beträge annimmt und anlegt³⁾. Sie wird damit zur allgemeinen Ausgleichsstelle für diese Verbände und Anstalten.

Die Pfandleihanstalten sind wegen der damit verbundenen Gefahren einer besonderen polizeilichen Überwachung unterworfen⁴⁾. Diese bezieht sich auf Privat- wie auf öffentliche Anstalten; nur die vom Staate errichteten sind ausgenommen⁵⁾.

Der Staat hat ferner außer den nur vorübergehend für den Fall der Not begründeten Darlehnskassen die Provinzialhilfskassen eingerichtet, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindeschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmähliche Abtragung gewährt werden. Diese Kassen sind auf die Provinzen übergegangen⁶⁾.

²⁾ Hier sind zu nennen die Bergbauhilfskassen, Rentenbanken, Meliorationsfonds, landschaftlichen Kreditanstalten und Landeskulturrentenbanken.

³⁾ G. 31. Juli 1918 (G. 310), gem. G. 5. Sept. 1918 (G. 153) Art. 6³ neu gef.: Bef. 16. Nov. 1920 (G. 518) u. 12. Aug. 1922 (G. 277), zuletzt 8. März 1924 (G. 175). Die Direktion bildet eine öffentl. Behörde, Gutacht. d. R. G. 30. Okt. 1904 (ZMBl. 316). Ausschuß R. D. StM. 7. Mai 1924 (G. 535) Sachverständigenausschuß R. D. 20. Juni 1919 (G. 99). Rechtsverhältnisse d. Beamten R. D. 2. Aug. 1899 (G. 397), Annahme u. Prüfung d. Kassen- u. Bureaubeamten Erl. 10. Okt. 1901 (MBl. 207). Gehalt G. 31. Juli 1922 (G. 219). Mitteilungen der Genossenschaften an die Zentralgenossenschaftskasse Bf. 18. Mai 1898 (ZMBl. 112). 1925 ergielte die Preußenkasse 5,3 Mill. M. Reingewinn und verteilte 6 vH Dividende.

⁴⁾ § 314 Anm. 20 d. W.

⁵⁾ G. 17. März 1881 (G. 265) §§ 19

bis 22. — Staatl. Leihamt f. Berlin, wo die Errichtung einer städt. Leihanstalt abgelehnt war, R. D. 25. Febr. 1834 (G. 23) u. 12. Aug. 1850 (G. 370). Die Überschüsse des Leihamts fließen der Rotherthierung für bedürftige Beamten- u. Offiziers-töchter zu R. D. 19. Juli 1849 (G. 187). — Für Hessen bestehen als kommunalstädtische Anstalten das Leihhaus in Kassel, das; Leih- und Pfandhaus in Fulda u. die Leihbank in Hanau G. 10. April 1872 (G. 373), erg. G. 26. März 1886 (G. 58) u. (§ 6) G. 6. Juli 1896 (G. 169); die sonstigen Leihhäuser sind meist von den Gemeinden errichtet; Gewerbesteuerfreiheit § 152 d. W. — Zahlreiche Leihhäuser haben sich seit Ausgang des Mittelalters in Frankreich, Belgien u. Italien entwickelt. Ihre Bezeichnung „Montes pietatis“ kennzeichnet sie als Wohltätigkeitsanstalten mit angehäuften Pfandstücken.

⁶⁾ G. 8. Juli 1875 (G. 497) §§ 8 u. 9. Prov.-Hilfskassen bestehen f. Ostpreußen, Pommern, Schlesien, (neben d. Prov.-Dar-

d) Banken.

a) Einleitung.

§ 303. Den wichtigsten Mittelpunkt für den Kredit bilden die Banken, in denen alle seine Fäden zusammenlaufen und der gesamte Geld- und Kreditverkehr die erforderliche Vermittlung findet. Sie werden von Staaten und öffentlichen Körperschaften¹⁾, meist jedoch von Aktiengesellschaften und Genossenschaften (§ 310 d. W.), seltener von Privatpersonen errichtet. Ihre Aufgabe ist der Betrieb der Bankgeschäfte (§ 304 d. W.) im großen, wie sie im kleinen von Privatpersonen (Bankiers) betrieben werden. Die Privatbanken unterliegen dabei keiner staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung; gesetzlich geregelt sind jedoch neben den Hypothekenbanken (§ 358 d. W.) und Depotgeschäften (§ 304 d. W.) die Verhältnisse der Notenbanken und der Reichsbank (§ 306 d. W.).

In der Geschichte erscheinen die Banken zuerst als Anstalten zum Münzenwechsel und zur Vermittlung auswärtiger Zahlungen. Mit der Übernahme fremder Gelder zu sicherer Aufbewahrung entstanden die Depositenbanken. Indem diese dann die eingelegten Gelder mittels Umschreibung zur Zahlungsvermittlung unter ihren Kunden benutzten, entstanden die Girobanken und — als diese Zahlung durch Übertragung umlaufender Depositencheine (Girozettel) erfolgte — die Notenbanken²⁾. Mit der Nutzbarmachung der Einlagen durch Ausleihung traten schließlich die Kreditbanken hinzu. — Seit 1870 hat fortgesetzt ein Zusammenschluß der Banken zu größeren Anstalten stattgefunden, der besonders für die jüngste Entwicklung im 20. Jahrhundert kennzeichnend geworden ist. Staat und Kommunen, Industrie und Handel bedürfen heute größerer Kapitalien, die nur durch Zentralisation aufzubringen sind; auch die Technik des neuzeitlichen Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs wirkt konzentrierend, so daß sich Bankkonzerne von mächtiger Größe und Kapitalkraft unter Aufsaugung kleinerer Banken, die durch Zweigstellen und Depositenkassen der Großbanken ersetzt werden, gebildet haben. Diese Konzerne bieten eine ungleich größere Sicherheit gegen Krisen und wirtschaftliche Erschütterungen als kleine Banken, sie lassen

lehnskasse), Sachsen, den Bezirksverband Wiesbaden u. (als Landesbanken) f. Westfalen u. d. Rheinprovinz. In Ostpreußen, Schlesien, Westfalen u. d. Rheinprovinz ist der Zweck neuerdings auf die Hebung und Verbesserung d. wirtschaftl. Lage im allgemeinen und die Erhaltung im Grundbesitz ausgedehnt. Besondere Hilfskassen besitzen die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Altmark, die Kurmark und die Neumark; die letztere steht gleich dem neumärkischen Städteunterstützungsfonds unter Verwaltung der Provinz.

¹⁾ In Preußen hat sich die frühere Seehandlung zur Staatsbank entwickelt; die Reichsbank ist dagegen autonom, von der Reichsregierung unabhängig geworden § 306 d. W. Betrieb von Bankgeschäften durch Sparkassen § 290 d. W.

²⁾ Die erste Girobank entstand 1156 in Venedig, die älteste Notenbank in Genua. Aus Italien stammen auch zahlreiche in das deutsche Bankwesen übergegangene Zeichnungen. Im 15. u. 16. Jahrhdt. bilden sich die privaten großen Geldmächte (Wesler in Nürnberg, Fugger in Augsburg, Medici in Florenz). Das 17. u. 18. Jahrhdt. bringt das Entstehen städtischer und staatlicher Banken (Banco di Rialto in Venedig (1587), Bank von Amsterdamm (1609), Hamburger Bank (1619—1876). Um 1800 beherrschen den Geldmarkt wieder große Privatbankiers (Rothschild, Bleichröder, Mendelssohn), während später mit der Entwicklung der Industrie die Banken neuen Richtungen folgen und neben den ursprünglichen Geschäften besonders das Kredit-, Gründungs-, Effekten- und Emmissionsgeschäft wie das Überseegeschäft pflegen.

aber auch den gesamten Geldmarkt, die Börse und zum Teil die Industrie in eine zunehmende Abhängigkeit von ihrer Kapitalmacht geraten³⁾.

In Preußen wurde 1772 von Friedrich dem Großen zur Belebung des darniederliegenden auswärtigen Handels eine Bank gegründet, die „Seehandlung“, in Form einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1,2 Mill. Talern⁴⁾. Gründung und Name entsprangen Absichten, die jedoch in der ursprünglich gedachten Art niemals verwirklicht worden sind. Die Hoffnung, da wieder anknüpfen zu können, wo die schon 100 Jahre vorher vom Großen Kurfürsten angebahnten überseeischen Handelsbeziehungen aus Mangel an Mitteln langsam verkümmert waren, erfüllte sich nicht. Zunächst mit einer Reihe von Privilegien und Monopolen ausgestattet, wurden die Befugnisse der Seehandlung 1794 bedeutend erweitert, die Bank später auch zum Betriebe von gewerblichen Unternehmungen ermächtigt. Mit dem Erstarken der privaten Industrie wurden diese aber bis auf einen geringen Rest wieder aufgegeben⁵⁾. Von großer Bedeutung war jedoch die Tätigkeit des Instituts als Bankier des preußischen Staates. Als aber der Staat infolge der unglücklichen napoleonischen Kriege größere Kredite nicht zurückzahlen konnte, mußte er 1810 das gesamte Unternehmen auf eigene Rechnung fortführen⁶⁾. Nachdem sich die preußischen Finanzen gebessert hatten, wurde die Seehandlung 1820 wieder zu einem unabhängigen Kredit- und Handelsinstitut des Staates erklärt⁷⁾. In der Folgezeit trat der Betrieb des Bankgeschäfts immer mehr in den Vordergrund mit der besonderen Aufgabe, den Staat auf dem Geldmarkte zu vertreten, die verfügbaren Staatsgelder nutzbar zu machen und den Staatskredit möglichst zu heben und zu sichern. Zur wirksameren Erfüllung dieser Aufgabe trug ihre Umgestaltung im Jahre 1904 bei; das Grundkapital wurde auf 99,4 Mill. Mark, später auf 160 Mill. M. erhöht⁸⁾.

Durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums wurde der Staatsbank 1926 eine neue Verfassung gegeben⁹⁾. Sie steht danach unter Aufsicht des Staates und gehört zum Geschäftsbereich des Finanzministers. Ihre Vertretung erfolgt durch die Generaldirektion, die aus dem Präsidenten der Staatsbank als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der durch den Staatshaushaltsplan festgestellten Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Staatsministerium ernannt werden.

³⁾ Die größten deutschen Privatbanken sind die Deutsche Bank (1870), die Diskontogesellschaft (1851), die Dresdener Bank (1872), die Darmstädter u. Nationalbank (1853/1881) u. die Kommerz- u. Privatbank (1870). — Rießler, Die Großbanken u. ihre Konzentration (4. Aufl., Jena 1912); Buchwald, Technik des Bankbetriebes (7. Aufl., Berlin 1912); Voehr, Das dtsh. Bankwesen, München; Schweitzer 1921; Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen (1922); Schacht, Bank- und Münzgesetzgebung, Berlin; de Gruyter 1924. Zeitschrift: Das Bankarchiv, Berlin, Guttentag, seit 1902.

⁴⁾ Edikt 14. Okt. 1772 (NCC. 515). — Der ursprüngliche amtliche Titel war „General-Direktion der Seehandlungs-Societät“.

⁵⁾ Aus jener Zeit stammten die erst in

neuester Zeit verkauften Bromberger Mühlen und die Flachsgarnspinnerei in Landsbut.

⁶⁾ Ed. 27. Okt. 1810 (GS. 25).

⁷⁾ RD. 17. Jan. 1820 (GS. 25).

⁸⁾ G. 4. Aug. 1904 (GS. 238), G. 25. Febr. 1918 (GS. 15). — Geschäftsbedingungen 15. Febr. 1919 (RStM. Nr. 44). Erhöhung des Grundkapitals G. 11. Aug. 1922 (GS. 246). Gehalt der Beamten G. 31. Juli 1922 (GS. 219). Gebühren RD. 1. Dez. 1919 (RStM. Nr. 275). — Gem. G. 25. Febr. 1918 firmiert die Seehandlung jetzt „Preussische Staatsbank (Seehandlung)“. Die Gewinne, welche sie während der über 150 Jahre ihres Bestehens an die Staatskasse abgeführt hat, sind sehr beträchtlich. Sie betragen: 1913: 5,1 Mill. M.

⁹⁾ Beschluß Preuß. Staatsmin. 11. März 1926 (GS. 123). Geschäfte der Bank. § 3.

Die Beamten der Staatsbank sind unmittelbare Staatsbeamte. Nur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Staatsbank ein aus dem Staatsbankpräsidenten und den vom Staatsministerium zu ernennenden Mitgliedern gebildet. Verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung ist der Präsident. Aufgabe der Staatsbank ist es, die Interessen des Preussischen Staates auf dem Kapital- und Geldmarkt wahrzunehmen. Sie hat für ihn alle Geschäfte durchzuführen, bei denen die Mitwirkung einer Bank zweckmäßig ist, und die Staatsverwaltung in allen einschlägigen Fragen zu unterstützen und zu beraten; sie hat enge geschäftliche Beziehungen zur Wirtschaft zu unterhalten und ihre verfügbaren Gelder der Wirtschaft zuzuführen. Die Erzielung von Gewinn darf nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes sein. Neben der Pflege des allgemeinen Bankgeschäfts, der Pflege des Staats- und Kommunalkredits hat sie wiederholt der Durchführung von besonderen Aufgaben (Gewährung von Darlehen zu Meliorationen; Gründung der Ostbank in Posen im nationalen Interesse; Gründung der Deutsch-Asiatischen Bank; Förderung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft) ihre Hilfe geliehen. In neuester Zeit hat sie durch Gewährung von staatlichem Zwischenkredit das Siedlungswesen weitgehend gefördert.

β) Bankgeschäfte.

§ 304. Die Bankgeschäfte¹⁾ sind Geldgeschäfte, Kreditgeschäfte oder Effektingeschäfte.

Geldgeschäfte (Kassengeschäfte) bestehen in der Auswechslung von Münzen im Einziehungs-(Inkasso-)geschäft und in der Verwahrung und Verwaltung fremder Gelder und Wertpapiere, die meist in offenen Depots gehalten werden. Durch Vermietung verschließbarer Sicherheitsfächer in feuer- und diebesicheren Stahlkammern (Safes) erfolgt die Anlage von verschlossenen Depots zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, Effekten und Dokumenten. Aus der Verrechnung von Geldern hat sich die Kassensführung für Privatpersonen in laufender Rechnung (Kontokorrent) entwickelt, mit der regelmäßig der Überweisungs-(Giro-)verkehr verbunden ist. Durch diesen werden Zahlungen mittels Umschreibung von dem Konto eines Kunden auf das eines anderen vermittelt. Haben die Beteiligten ihr Konto bei verschiedenen Banken, so findet zwischen diesen unter Ausschaltung der Barzahlungen eine gegenseitige Abrechnung statt²⁾. — Auf dieser Überweisung und auf der Benutzung der Schecks (§ 298 d. W.) und Postschecks (§ 299 d. W.) beruht der bargeldlose Verkehr, der im öffentlichen Verkehr den Bedarf

¹⁾ Diese Geschäfte gelten als Handelsgewerbe HGB. § 14.

²⁾ Abrechnungsstelle im Deutschen Reich ist die Reichsbank § 306 d. W. — In England, wo die Zahlung durch Scheck viel verbreiteter ist als in Deutschland, hatten die größeren Londoner Banken sich schon im 18. Jahrh. zu einem Verein zusammengeschlossen. Sie halten täglich in dem sog. Clearinghouse Abrechnung über die eingegangenen Wechsel u. Schecks ab. — Depotgeschäfte (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Überlassung von Schranzfächern und die Verwahrung von

verschlossenen Depots für andere) sowie Depositengeschäfte (Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen für andere, insbesondere deren Annahme zur Verzinsung) dürfen geschäftsmäßig nur von Depositenbanken betrieben werden, G. 26. Juni 1925 (RGBl. 89). Die betr. Unternehmungen sind im G. im einzelnen aufgeführt, in gewissen Fällen hat eine besondere Zulassung zu erfolgen. Durchf. West. 11. Juli 1925 (SMBl. 185) und W. D. 12. Aug. 1925 (SMBl. 209), Erl. d. Just.-Min. 7. Nov. 1925 (SMBl. 396).

an Zahlungsmitteln vermindert und den Einzelwirtschaften die Zeit, Mühe, Kosten, Gefahren und Zinsverluste erspart, mit der die Aufbewahrung, Auszahlung und Versendung von Geldern verbunden sind³⁾. Der Schwerpunkt der Banktätigkeit liegt in den Kreditgeschäften. — Diese heißen, je nachdem die Bank Kredit gibt oder nimmt, Aktiv- oder Passivgeschäfte. Die Aktivgeschäfte sind in Umfang und Art von den Passivgeschäften abhängig, da sie in der Hauptsache mit den Mitteln ausgeführt werden, die den Banken aus den Passivgeschäften — den Notenbanken auch aus der Notenausgabe — zufließen. Aktiv- und Passivgeschäfte müssen deshalb in richtigen Verhältnis zueinander stehen⁴⁾. Wichtig ist hierbei der Unterschied zwischen kurzfristigem und langfristigem Kredit. Der kurzfristige Kredit dient vorübergehenden Betriebszwecken wie der Anschaffung von Rohstoffen und Waren, die erst später verwertet werden können (Betriebskredit), der langfristige dagegen dauernden Anlagen (Grundstückkäufen, Bauten, Meliorationen), aus deren Erträgen nur die Verzinsungs- und Tilgungsbeträge aufgebracht werden können (Anlagekredit). Dementsprechend fließen den Banken die Mittel für den kurzfristigen Kredit aus für kürzere Zeit verfügbaren Kassenbeständen, Anweisungen, fälligen Wechseln und sonstigen Geldern der Kunden, die sie unter der Bedingung einer täglichen oder längeren Kündigungsfrist übergeben (Depositen, Depositengeschäft) und aus dem damit zusammenhängenden Kontokorrentverkehr sowie aus dem Ankauf von Wechseln vor dem Verfalltag (Diskontgeschäft) zu, während der langfristige Kredit die Mittel in den ersparten Kapitalien findet. Im Kontokorrentverkehr verzinst die Bank die Einlagen nicht oder um einige Prozente niedriger als sie für gewährte Darlehen bezieht (Zinsspannung) und erzielt daraus ihren Gewinn. Der Sicherung des Kreditgeschäfts dient der Wechsel (§ 297 d. W.), das Faustpfand oder die Verpfändung von Grundstücken. Die Höhe der Wechselforderungen einer Bank (das Wechselportefeuille) weist nach, in welchem Umfange sie durch kurzfristige Kredite in Anspruch genommen wird. Der Wechsel bietet in der Bürgschaft der verschiedenen Wechselschuldner persönliche, das Faustpfand und die Grundstücksverpfändung dagegen sachliche Sicherheiten, ersteres durch bewegliche, letzteres durch unbewegliche Sachen. Das Faustpfand besteht in Waren oder in Lager scheinen über Waren (warrants) oder in Wertpapieren (Lombards,

³⁾ F. Schmidt, Der bargeldlose Zahlungsverkehr (Leipzig 1917).

⁴⁾ Den jeweiligen Stand einer Bank weist deren periodischer Rechnungsabluß (Bilanz) nach, wie er von den Notenbanken allwöchentlich zu veröffentlichen ist (z. B. auch PrivatnotenbankG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 246), § 19). Der Abluß gibt über das Vermögen (Schulden u. Guthaben), sowie über den Gang des Geschäfts (Ausgaben u. Einnahmen) Auskunft. — Die Schulden (Passiva) setzen sich aus eigenen Kapitalien u. fremden Geldern zusammen. Die eigenen Kapitalien bestehen aus den Aktiven und Reserven. Sie bilden die Grundlagen des Geschäftsbetriebes der Bank, befähigen diese zu dauernden Anlagen und langfristigen Ausleihungen und gewähren den Gläubigern die

nötige Sicherheit. Fremde Gelder sind für Notenbanken die Noten (§ 305 d. W.), für Hypothekendarlehenbanken die Pfandbriefe (§ 358 d. W.), im übrigen die verzinslichen und unverzinslichen Kapitaleinlagen der Kunden (Depositen). — Als Guthaben (Aktiva) erscheinen die im Wechsel-, Kontokorrent- u. Lombardgeschäft gewährten kurzfristigen Kredite, die etwa durch Gründungen oder Ausgabe von Aktien (Emissionen) oder durch sonstige Geschäfte angelegten Werte und die im laufenden Geschäft gebrauchten Barmittel. Zu letzterem gehören außer dem Kassenbestande auch die sog. Bankguthaben, die bei einer größeren Bank gegen mäßige Zinsen untergebracht sind und im Bedarfsfalle jederzeit abgehoben werden können.

Lombardgeschäft⁵⁾. Die Grundkreditbanken fallen vorwiegend in das Gebiet der Landwirtschaft⁶⁾.

Im Emissions- und Gründungsgeschäft übernimmt die Bank Gründungen, Schuldumwandlungen und die Ausgabe von Aktien oder Schuldschreibungen (Emissionen)⁷⁾, sowie den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, beides entweder auf eigene Rechnung oder im Auftrage (Kommission), ferner die Aufnahme oder Umwandlung von Anleihen für Staaten, Kommunalverbände und Erwerbsgesellschaften. Die Kapitalbeschaffung für Unternehmungen heißt Finanzierung. Mehrere Banken können sich dieserhalb zusammenschließen (Konfortium). In Verbindung damit wird das Effektengeschäft, d. h. die Anlage von Geldern in Wertpapieren betrieben, von denen die Banken meist eine große Menge in ihrem Besitz haben. Auf diese Weise wird einmal eine sichere und gewinnbringende Kapitalsanlage ermöglicht, aber auch ein Einfluß in der Generalversammlung oder im Aufsichtsrat der Gesellschaft auf das Unternehmen ausgeübt.

γ) Notenbanken.

§ 305. Notenbanken oder Zettelbanken sind Bankinstitute, die mit dem „Notenprivileg“ ausgestattet, d. h. zur Ausgabe von Banknoten¹⁾ befugt sind. Diese sind „Anweisungen der Bank auf sich selber, zahlbar bei Sicht an den Überbringer“ (Adolph Wagner). An sich ist die Banknote nicht Geld, sondern Ersatzmittel des Geldes, sie kann aber zum gesetzlichen Zahlungsmittel bestimmt werden und wird dann Papiergeld. Da die Notenbank sich durch die Ausgabe von Banknoten unverzinsliche Darlehen verschafft, ist es notwendig, daß der Staat die Banknotenausgabe regelt und überwacht, weil sonst die Gefahr besteht, daß durch die Ausgabe zu großer Mengen von Banknoten das Gleichgewicht im Zahlungswesen empfindlich gestört und die sichere Einlösung der Noten gefährdet wird. Aus diesem Grunde ist wie in allen anderen Ländern auch in Deutschland die Freiheit der Notenausgabe gesetzlich beschränkt worden.

In Preußen errichtete Friedrich der Große als erste Notenbank 1765 die Königliche Giro- und Lehnbank in Berlin als reine Staatsbank. Aus dieser entwickelte sich im Jahre 1846 die Preußische Bank, die zwar unter Aufsicht und Leitung des Staates stand, deren Kapital jedoch aus privater Hand stammte. Im Jahre 1875 wurde die Preußische Bank vom Reich aufgekauft und bildete mit ihrer Organisation die Grundlage der Reichsbank. (§ 306 d. B.). Neben dieser als Zentralbank sind in Deutschland vier andere Notenbanken notenausgabeberechtigt: die Badische Bank in Karlsruhe, die Bayerische Notenbank in München, die Sächsische Bank

⁵⁾ Die Banken für den langfristigen Kredit bilden meist gesonderte Anstalten (Hypotheken-, Grundkredit-, Pfandbrief-, Landeskulturbanken). Die übrigen Kreditbanken betreiben — auch wenn sie sich als Depositen-, Diskonto-, Lombard- oder Girobanken bezeichnen — meist neben den Geldgeschäften alle kurzfristigen Kreditgeschäfte.

⁶⁾ § 358 d. B.

⁷⁾ Die Gründungs- und Emissionsban-

ken betreiben vielfach auch Geld- und kurzfristige Kreditgeschäfte.

¹⁾ Von den Banknoten sind die Darlehnskassenscheine zu unterscheiden. Der strafrechtliche Schutz der Banknoten ist der gleiche wie der des Metallgeldes. Schutz des verwandten Papiers gegen Nachahmung G. 2. Jan. 1911 (RGBl. 25). — Banknoten und Münzwesen § 288 d. B.

in Dresden und die Württembergische Notenbank in Stuttgart²⁾. Ihre Bedeutung hatte aber schon vor dem Weltkrieg stark nachgelassen, in neuester Zeit sind sie noch mehr in den Hintergrund getreten. Während früher das Reichsbankgesetz ihre gesetzliche Grundlage bildete, ist für sie im Anschluß an das Dawes-Gutachten (vgl. 12. Kapitel d. W.) ein besonderes Privatnotenbankgesetz erlassen³⁾. Danach können die Privatnotenbanken auf Reichsmark lautende Noten in Stücken von 50, 100 oder einem Mehrfachen von 100 M. ausgeben. Die Höchstgrenze des Rechts zur Notenausgabe beträgt für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank je 70, für die Württembergische Notenbank und die Badische Bank je 27 Millionen RM. Für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten muß jede Notenbank eine Deckung von mindestens 40 vH in Gold oder Devisen, für den Restbetrag diskontierte (reichsbankfähige) Wechsel oder Schecks jederzeit halten. Gesetzliche Zahlungsmittel sind die Privatbanknoten nicht, auch besteht kein Annahmepflicht für öffentliche Kassen; jedoch müssen die Noten von den ausgebenden Privatnotenbanken jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung genommen werden. Solange die Reichsbank ihre Noten nicht in Gold oder Devisen einlöst, hat die Einlösung der Privatbanknoten in Reichsbanknoten zu erfolgen⁴⁾. Privatnotenbanken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat zuzüglich ihres bisherigen steuerfreien Notenausgaberechts, mindestens aber zuzüglich von zwei Fünfteln des ihnen zugewiesenen Höchstumlauftbetrages übersteigt, haben von dem Überschuß eine Steuer in Höhe der Hälfte des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes, mindestens aber 5 vH, auf das Jahr berechnet, zu entrichten⁵⁾. Die Aufsicht über die Privatnotenbanken deren Geschäfte im Gesetz genau umgrenzt sind, führt die Landesregierung, jedoch ist auch dem Reichswirtschaftsminister ein besonderes Aufsichts- und Prüfungsrecht gegeben. In wöchentlichen Veröffentlichungen müssen die Privatnotenbanken den Stand ihrer Aktiven und Passiven angeben und nach Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz und den Jahresabschluss der Gewinn- und Verlustrechnung im Reichsanzeiger veröffentlichen⁶⁾. Da die Bankpolitik des Reiches auf Verminderung der Notenprivilegien gerichtet ist, kann die Reichsregierung, erstmals zum 1. Januar 1935, alsdann von zehn zu zehn Jahren unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist mit Zustimmung des Reichsrats die Befugnis zur Notenausgabe ohne Entschädigung ganz oder teilweise aufheben⁸⁾.

²⁾ Hiernach ist in Deutschland ebenso wie in England und Italien, das gemischte System (neben einer Zentralnotenbank bestehen noch einige andere Notenbanken) eingeführt, während in anderen Ländern (Frankreich, Belgien) das Notenbankwesen bei einer Bank zentralisiert ist. Während in den meisten Ländern die Zentralnotenbank mit privaten Mitteln errichtet ist, hatte Rußland eine mit Staatsgeldern errichtete reine Staatsbank; ebenso hat Schweden eine reine Staatsbank als Noteninstitut. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das früher völlig dezentralisierte Notenbankwesen seit 1913 in 12 Bundesreservebanken (Federal Reserve Banks) zusammengefaßt,

die dem Bundesreserverat (Federal Reserve Board) in Washington unterstehen.

³⁾ PrivatnotenbankG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 246). — Das Grundkapital der Reichsbank beträgt 300 Mill.; der Bayerischen Bank 15 Mill., der Sächsischen 15 Mill., der Badischen 8,3 Mill. und der Württembergischen Bank 7 Mill. RM.

⁴⁾ Daf. §§ 1—13.

⁵⁾ Notensteuer daf. §§ 17, 18.

⁶⁾ Daf. §§ 19—21.

⁷⁾ Geschäfte der Privatnotenbanken daf. §§ 14—16; Reichsbank und Privatnotenbanken § 22; Verlust der Befugnis zur Notenausgabe §§ 23—27; Strafbest. §§ 28, 29.

⁸⁾ Daf. § 1. — Während bei Erlass des

d) Rentenbank und Reichsbank.

§ 306. Am 1. Januar 1876 hatte die Reichsbank mit einem Grundkapital von 120 Mill. M. (geteilt in Anteile zu 3000 M.)¹⁾ ihre Tätigkeit aufgenommen zur Erfüllung der Aufgabe, den gesamten Zahlungsverkehr im Reich zu überwachen, für Zahlungsausgleichungen zu sorgen und um die Anlegung verfügbarer Gelder in der Volkswirtschaft besorgt zu sein²⁾. Sie war eine juristische Person unter Aufsicht und Leitung des Reichs, die Anteilseigner waren im Zentralauschuß vertreten. Als Zentralnoteninstitut hatte sie die Befugnis, Noten auszugeben, die gesetzliche Zahlungsmittel waren und stets zu einem Drittel in kursfähigem Gelde, Reichskassenscheinen oder Gold, zu zwei Dritteln in sicheren diskontierten Wechseln oder Schecks gedeckt sein und auf Vorzeigung gegen deutsche Goldmünzen eingetauscht werden mußten³⁾. Wesentliche Änderungen erfuhr das Bankgesetz durch die Novelle von 1909 hinsichtlich der Gewinnbeteiligung, der Erhöhung des Notenkontingents, der Verleihung des Zwangskurses an die Reichsbanknoten, der Einlösungsvorschriften und der Gleichstellung der Schecks mit den deckungsfähigen Wechseln⁴⁾. Auch die aus Anlaß der Mobilmachung 1914 erlassenen Gesetze brachten einschneidende Abänderungen, insbesondere die Außerkraftsetzung der Goldwährung in Deutschland, die Erleichterung der Notendeckung und die Aufhebung der in der Notensteuer liegenden Einschränkungen⁵⁾. 1921 entschloß man sich, die Vorschrift der Dritteldeckung auch förmlich aufzuheben⁶⁾. Damit mußte sich diese Freiheit der Geldschöpfung in Verbindung mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit zu der immer verheerender wirkenden Inflation auswachsen⁷⁾. Um die Reichsbank unabhängig zu machen, wurde ihr 1922 die Autonomie verliehen, so daß jetzt nicht mehr dem Reich, sondern dem Reichsbankdirektorium die Leitung der Bank zustand⁸⁾.

Die Überwindung der Inflation gelang mit der Schaffung der **deutschen Rentenbank**, die die „Rentenmark“ als Zwischenwährung in Verkehr brachte⁹⁾.

ReichsbankG. im Jahre 1875 noch 33 Banken im Besitz des Notenprivilegs waren, verzichteten sogleich dreizehn, später noch sieben auf das Recht der Notenausgabe, fünf verloren diese Befugnis durch Zeitablauf. 1906 verzichtete als letzte außer den vier noch heute bestehenden Privatnotenbanken die Braunschweigische Bank auf das Notenprivileg Def. 14. April 1906 (RGBl. 461, 462).

¹⁾ Das Grundkapital wurde später auf 180 Mill. M. erhöht.

²⁾ BankG. 14. März 1875 (RGBl. 177).

³⁾ Das Notenkontingent der dtisch. Reichsbank war nur hinsichtlich der Menge derjenigen Noten begrenzt, deren Ausgabe steuerfrei gestattet war (indirekte Kontingentierung). Das System der direkten Kontingentierung kann entweder die gesamte Notenausgabe umfassen (Frankreich) oder auch nur die Menge der ungedeckten Noten (Prinzip der Bankakte Peels von 1844 in England).

Bei dem System der Quotendeckung wird die Notenausgabe auf ein Vielfaches oder einen Teil des Stammkapitals beschränkt (Kanada, Venezuela, Schweiz, auch Vereinigte Staaten von Nordamerika). — Das Notenkontingent der Reichsbank betrug ursprünglich 250. Mill. M. und wurde schließlich bis auf 750 Mill. M. erhöht.

⁴⁾ G. 1. Juni 1909 (RGBl. 515).

⁵⁾ KriegsfinanzzG. 4. Aug. 1914: Reichskassenscheine und Reichsbanknoten (RGBl. 347), Änderung des BankG. (§§ 3, 4) hinsichtlich der deckungsfähigen Wechsel (RGBl. 327), DarlehnskassenzG. (RGBl. 340), Änderung des BankG. (§§ 9, 10) bezüglich der Notensteuer (RGBl. 327).

⁶⁾ G. 9. Mai 1921 (RGBl. 508), bzgl. § 17 BankG. Die Außerkraftsetzung erfolgte zunächst bis 31. Dez. 1923.

⁷⁾ Inflation § 288 d. B.

⁸⁾ G. 26. Mai 1922 (RGBl. II 135).

⁹⁾ Errichtung B.D. 15. Okt. 1923 (RGBl.

Die Rentenbank war autonom, hatte juristische Persönlichkeit und wurde durch einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und einen aus Vertretern der Wirtschaft bestehenden Verwaltungsrat verwaltet. Das mit 6 vH in Gold zu verzinsende Kapital der Rentenbank von 3200 Mill. Rentenmark wurde so aufgebracht, daß die Landwirtschaft mit einer Grundschuld von 1600 Mill. Rentenmark und die Industrie und Handelsbetriebe einschließlich der Banken mit Schuldbeschreibungen in der gleichen Höhe belastet wurden. Auf Grund dieser Belastung stellte die Rentenbank mit 5 vH in Gold verzinsliche Rentenbriefe aus, die von den Rentenmarkbesitzern eingetauscht werden konnten¹⁰⁾. Nachdem im Anschluß an das Dawes-Gutachten die neue deutsche Goldwährung und die neue Reichsbank geschaffen worden war, konnte die Liquidierung des Umlaufs der Rentenbankscheine angeordnet werden¹¹⁾, während die Bank selbst in die Rentenbankkreditanstalt umgewandelt worden ist¹²⁾.

An der Spitze der sog. Dawes-Gesetze steht das Bankgesetz, das die Rechtsverhältnisse der **Reichsbank** regelt¹³⁾. Danach ist sie eine von der Reichsregierung unabhängige Bank mit dem Sitz in Berlin, die die Aufgabe hat, den Geldumlauf

I 1179), 13. Febr. 1924 (RGBl. I 66). Durchf. Best. 14. Nov., 13., 17. Dez. 1923 (RGBl. I 1092; RStBl. 446; RGBl. I 1243). B. D. 7. Dez. 1923 (RGBl. I 1243), 28. März 1924 (RGBl. I 385) § 60. — Bearb. Erler u. Koppe, Berlin: Spaeth u. Linde 1924.

¹⁰⁾ Von dem Gesamtkapital von 3200 Mill. Rentenmark erhielt das Reich 1000 Mill. mit 6 vH verzinslich und 200 Mill. unverzinslich (zur Einlösung der bei der Reichsbank befindlichen Reichsschatzanweisungen), 1200 Mill. wurden der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellt, 800 Mill. galten als Reserve. — Eine Rentenmark entsprach einer Billion Papiermark (bei einem Dollarkurs 1:4,2 Billionen). — Auf Verlangen des Auslandes wurde, um der deutschen Wirtschaft zum Erwerb von Rohstoffen und Waren im Ausland Kredite in ausländischer Währung zuzuführen, als private Kreditbank die Golddiskontbank errichtet (G. 19. März 1924, RGBl. 71). Die Bank ist juristische Person (Aktiengesellschaft), ihre Geschäftsführung erfolgt durch die Reichsbank. Das Aktienkapital beträgt 200 Mill. Goldmark, bestehend aus je 5 Mill. Pfund Sterling, aufgebracht von der Reichsbank und einem deutschen Konjunktium. Von dem gesamten Betriebskapital in Höhe von 500 Mill. Goldmark sind je 5 Mill. Pfund aufgebracht von einem internationalen Konjunktium, von der Reichsbank und von einem deutschen Konjunktium, während 10 Mill. Pfund aus Wechseln, die an ausländischen Märkten redestantiert werden, stammen. Das der Bank übertragene Notenprivileg ist infolge Neuordnung der deutschen Wäh-

rung nicht ausgeübt worden. Vom Reingewinn der Bank, die steuerfrei ist, erhalten die Aktionäre bis 8 vH Dividende, die Hälfte des Reingewinns erhält das Reich, über die Verteilung der anderen Hälfte faßt die Generalversammlung Beschluß.

¹¹⁾ G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 252): Neue Rentenbankscheine dürfen nicht ausgegeben werden, das Kapital der Rentenbank wird auf 2000 Mill. Rentenmark herabgesetzt, die lediglich von der Landwirtschaft aufgebracht werden. Bis zum Jahre 1934 hat die Reichsbank den Gesamtbetrag der ausgegebenen Rentenbankscheine zu liquidieren. Bei der Reichsbank wird ein besonderer Tilgungsfonds zur Einziehung der umlaufenden Rentenbankscheine gebildet, und zwar in der Weise, daß die Rentenbank alle von den Grundschuldverpflichteten zufließenden Einnahmen das Reich jährlich 60 Mill. Rentenmark und den ihm aus dem Reingewinn der Reichsbank auf Grund des BankG zufließenden Gewinnanteil an den Tilgungsfonds abführt. — Inkrafttreten B. D. 10. Okt. 1924 (RGBl. II 387).

¹²⁾ G. über die Errichtung der deutschen Rentenbankkreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) vom 18. Juli 1925 (RGBl. 145) (Druckfehlerberichtigung RGBl. 156). Die Bank wird mit juristischer Persönlichkeit in Berlin zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der dtsh. Landwirtschaft errichtet.

¹³⁾ G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 235). Inkrafttreten B. D. 10. Okt. 1924 (RGBl. II 387). Satzung der Reichsbank 11. Nov. 1924 (RAnz. Nr. 243).

im Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals zu sorgen. Das Kapital dieser einer Aktiengesellschaft ähnlichen juristischen Person beträgt 300 Mill. RM. (eingeteilt in Anteilscheine von 100 RM.)¹⁴⁾. Sie wird durch das Reichsbankdirektorium, das aus einem Präsidenten und den erforderlichen Mitgliedern, die deutsche Reichsangehörige sein müssen, besteht, verwaltet. Seine Aufgabe ist es, die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank zu bestimmen¹⁵⁾. Den Präsidenten wählt der Generalrat unter schriftlicher Bestätigung des Reichspräsidenten, der sie zweimal ablehnen darf. Der Generalrat ist ein Kontrollorgan mit internationaler Beteiligung zur Sicherung der Reparationszahlungen und Aufrechterhaltung der deutschen Währung. Er besteht aus vierzehn Mitgliedern, von denen sieben Deutsche (von den Anteilseignern gewählt) und sieben Ausländer (je ein Engländer, Franzose, Italiener, Belgier, Amerikaner, Holländer, Schweizer) sind. Die Amtsbauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Vorsitzender ist der Reichsbankpräsident. Aufgabe des Generalrats ist es, die Berichte des Präsidenten und dessen sonstigen Vorschläge zu prüfen¹⁶⁾. Zur Kontrolle der Notenausgabe und der Golddeckung wird ein ausländischer Kommissar bestimmt, dessen Ausfertigungsstempel jede Banknote tragen muß. Er kann alle Untersuchungen anstellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe (Ausübung des Notenausgaberechts und Erhaltung der Golddeckung für nötig hält, und den Sitzungen des Direktoriums beiwohnen¹⁷⁾. Die Anteilseigner finden ihre Vertretung in der Generalversammlung und in dem von ihr gebildeten Zentralausschuß¹⁸⁾.

Auf die Dauer von 50 Jahren hat die Reichsbank das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben¹⁹⁾; diese sind gesetzliches Zahlungsmittel, die Einlöfungspflicht in Gold oder Devisen ist jedoch zur Zeit noch suspendiert. Für den Betrag der im Umlauf befindlichen Noten muß die Bank jederzeit eine Deckung von mindestens 40 vH in Gold oder Devisen (mindestens jedoch drei Viertel in Gold) und höchstens 60 vH in diskontierten guten Wechseln oder Schecks halten. Der Generalrat kann die Golddeckung unter 40 vH herabsetzen, jedoch tritt dann eine Notensteuerpflicht ein²⁰⁾. Über den Stand der Aktiva und Passiva ist ein wöchentlicher Ausweis zu veröffentlichen²¹⁾. Der Geschäftskreis der Bank umfaßt einerseits die Tätigkeit als allgemeine Zahlstelle des Reiches, das seine Bankgeschäfte auch durch die Reichsbank besorgen läßt, andererseits den

¹⁴⁾ Das alte Grundkapital von 180 Mill. Mark wurde im Verhältnis 2:1 zusammengelegt, das Kapital sodann um 210 Mill. RM. auf 300 Mill. erhöht. BankG. §§ 1—5.

¹⁵⁾ BankG. §§ 6—10. Die Reichsbankbeamten haben im allgemeinen Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Eine günstigere Regelung der Besoldungsbezüge ist unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Bei den Reichsbankhauptstellen werden Bankkommissare, bei den Reichsbankstellen Bankjustitiare bestellt. — 1926 gab es 450 Zweiganstalten: 17 Reichsbankhauptstellen, 83 Reichsbankstellen, 350 Nebenstellen, außerdem ein Warendepot.

¹⁶⁾ BankG. §§ 14—20.

¹⁷⁾ Daf. § 27.

¹⁸⁾ Daf. §§ 11—13.

¹⁹⁾ Daf. § 2.

²⁰⁾ Daf. §§ 28—35.

²¹⁾ Daf. § 36. Die Ausweise werden am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats veröffentlicht. Nach dem Ausweis vom 23. April 1926 stellte sich der Banknotenumlauf auf 2645,9 Mill., derjenige an Rentenscheinen auf 986 Mill. M. der Bestand an Gold und deckungsfähigen Devisen betrug 1747,8 Mill. M., die Deckung der Noten durch Gold allein 56,4 vH, die Deckung durch Gold u. deckungsfähige Devisen 66,1 vH.

An- und Verkauf von Gold, Silber und Devisen, die Diskontierung von (reichsbankfähigen) Wechseln und Schecks (mit drei sicheren Unterschriften), Hingabe von zinsbaren Darlehen im Lombardverkehr, Annahme von Geldern im Depositengeschäft und Giroverkehr^{22) 23)}.

Mit der Giroeinrichtung dient die Reichsbank dem allgemeinen Zahlungsverkehr. Der Giroverkehr, dem die preußische Staatskasse, die Regierungshauptkassen und die meisten anderen Landesklassen samt den mit ihnen in Abrechnung stehenden Kassen angeschlossen sind, hat großen Umfang angenommen²⁴⁾. Die Giroelder werden nicht verzinst. Wer ein Konto bei der Reichsbank hat, kann über sein Guthaben durch Überweisung oder Scheck verfügen. Alle größeren Kreditanstalten besitzen solche Konten und können die Einrichtung zu allen Zahlungen benutzen, die sie für sich oder ihre Kunden zu leisten haben. Durch die in den größeren Städten eingerichteten Abrechnungsstellen der Reichsbank findet die Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen statt. Die Vertreter der beteiligten Banken treten dazu regelmäßig an diesen Stellen zusammen. Die Saldos, die eine Bank nach der Abrechnung noch zu zahlen oder zu empfangen hat, werden ihr auf ihr Konto zulasten oder zugute geschrieben, so daß auch für diese die Barzahlung fortfällt. Die Reichsbank wird damit zur obersten Spitze für den gesamten Abrechnungsverkehr, zur Bank der Banken.

Von dem Reingewinn der Bank erhalten die Anteilseigner eine jährliche Dividende von 8 vH. Im übrigen werden 20 vH dem Reservefonds solange zugeführt, als dieser weniger als 12 vH des Notenumlaufs beträgt. Der Restbetrag des Reingewinnes wird zwischen den Anteilseignern und dem Reich geteilt²⁵⁾. Nach Fortfall des Notenausgaberechts kann das Reich mit einjähriger Kündigung die Reichsbank aufheben.

4. Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften.

a) Übersicht.

§ 307. Die Vereinigung (Assoziation) ist mit zunehmender Bedeutung des Großbetriebes ein wichtiges Förderungsmittel der Erwerbszwecke geworden. Dabei paßten die mannigfaltigen Gebilde der heutigen wirtschaftlichen Ent-

²²⁾ Das. §§ 21—26. Bei der Bank wird ein Sonderkonto eingerichtet für die an die Bank abzuführenden Reparationszahlungen. Der Betrag des Guthabers auf diesem Konto darf ohne Zustimmung der Bank die Summe von 2 Milliarden Reichsmark nicht überschreiten

²³⁾ In der Notenausgabe wird das Reich Schuldner, in der Wechselbeleihung Gläubiger der Geschäftswelt und damit zu einer Ausgleichsstelle im Geldverkehr. Sie setzt dieselhalb den Zinssatz für den zu gewährenden Kredit (Reichsbankdiskont) fest, höher oder niedriger, je nachdem mehr Geld gefordert oder angeboten wird. Die Festsetzung dient der Beschaffung und Erhaltung eines größeren Metall-, insbesondere Gold-

vorrats, dessen die Bank für die Notenausgabe bedarf. Sie kann damit belebend oder einschränkend auf die Wirtschaftslage einwirken, je nachdem Kapitalüberfluß bei wirtschaftlichem Niedergang oder Kapitalmangel bei hochgespannter Geschäftslage (Versteifung des Geldmarktes) sich geltend macht.

²⁴⁾ Die Einnahmen im Giroverkehr betragen 1924 216,8 Milliarden M., die Ausgaben 216,6 Milliarden M. und der Bestand am Jahreschluß 632 Millionen M. bei 46380 Girokonten.

²⁵⁾ Während des Krieges und nach dem Kriege mußte die Reichsbank aus ihren zeitweilig hohen Gewinnen jährlich wechselnde Beträge an das Reich abführen.

wicklung nicht mehr in den engen Rahmen, wie ihn das römische Recht in dem strengen Gegensatz der die Mitglieder nur persönlich bindenden Gesellschaft (Societas) und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten, zu völliger Einheit verwachsener Gesamtheit (Universitas) geschaffen hatte. Zwischen beide Begriffe haben sich Mittelbildungen eingeschoben, die Rechtsfähigkeit erlangen und in denen beide Elemente in verschiedenem Umfange nebeneinander zur Geltung gelangen. Die wichtigsten dieser Bildungen für allgemeine Zwecke sind die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft. Die beiden ersteren setzen als Grundlage ein Mindestkapital voraus (Kapitalgesellschaften). Die Genossenschaft bildet dagegen eine Personalgesellschaft, die die nötigen Mittel erst im Laufe ihres Bestehens zu beschaffen braucht. Alle diese Gesellschaften verfolgen den Zweck, die Leistungsfähigkeit des einzelnen durch Zusammenschluß zu erhöhen. In allerneuester Zeit zeigt sich bemerkenswerterweise eine Umstellungsbewegung von den Kapital- und Personalgesellschaften zur Einzelfirma. Übertroffen wird diese Bewegung jedoch noch durch die in starkem Maße einsetzende Auflösung von Unternehmungen der verschiedensten Rechtsformen.

b) Aktiengesellschaften¹⁾.

§ 308. In der Geschichte tritt die Aktiengesellschaft zuerst für überseeische Unternehmungen auf, später wurde sie auf solche des Gewerbes und Verkehrs einschließlich des Versicherungs- und Bankwesens, sowie des Berg- und Hüttenwesens ausgedehnt. Ihre gesetzliche Regelung fand sie in Preußen (1843) und später für Deutschland im deutschen Handelsgesetzbuch (1861). Die dabei vorgesehene staatliche Genehmigung und genaue Beaufsichtigung stellte sich später als undurchführbar heraus und wurde beseitigt (1870). Der wirtschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre ließ zahlreiche Aktienunternehmen emporstieigen, die der gesunden Grundlage entbehrten, durch alsbaldigen Zusammenbruch die Aktionäre erheblich schädigten und dem allgemeinen Geschäftsleben die empfindlichsten Störungen bereiteten. Die folgende Gesetzgebung suchte deshalb den bei der Gründung und Verwaltung der Gesellschaften hervorgetretenen Ausschreitungen entgegenzuwirken, indem sie die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter verschärfte und eine wirksamere Überwachung für eine gediegene Geschäftsführung anbahnte (1884). Diese Grundsätze sind in das neue Handelsgesetzbuch übergegangen, das neben einigen Formerleichterungen den Schutz der Aktionäre und Gläubiger durch Erweiterung ihrer Befugnisse verstärkt hat²⁾.

¹⁾ Besondere Formen für einzelne Zweige bilden die Versicherungsvereine, die Gewerkschaften im Bergrecht, die Innungen, die Handelsgesellschaften und die Eisenbahngesellschaften.

²⁾ HGB. §§ 178—334 und (Übergangsbef.) GG. Art. 22—28. Schrifttum: f. Handelsrecht § 285 d. W. Passow, Die wirtschaffl. Bedeutung u. Organisation der Aktiengesellschaften (2. Aufl. 1922). Goldschmidt, Die Gründung der Aktiengesellschaft, Berlin 1925. — Die Zahl der Aktiengesellschaften betrug am 31. Dez. 1924 im

Deutschen Reich insgesamt 17074, davon 13766 mit einem Nominalkapital von 1320504282403 Papiermark und 3308 mit einem auf Reichsmark umgestellten Nominalkapital von 3292932 RM. Ende 1923 gab es 16472 Aktiengesellschaften mit ungefähr 45 Trillionen Papiermark Aktientapital. — Die Zahl der Aktiengesellschaften, die sich in den Jahren 1914—1923 um etwa 10000 vermehrt hatten, ging 1924 um 546 und 1925 um 1953 Gesellschaften zurück. Damit ist fast der vierte Teil der Nachkriegsgründungen wieder ausgeschieden.

Als Aktiengesellschaft gilt jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung beteiligt sind. Das Einlagenkapital (Grundkapital) ist in Aktien zerlegt, die unteilbar sind und sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten können. Die Aktien sind auf einen Mindestbetrag von 1000 M., ausnahmsweise bei gemeinnützigen Unternehmungen im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für Aktien auf Namen von 200 M., auszustellen³⁾. Neben den Aktien kann die Aktiengesellschaft Schuldverschreibungen ausgeben. Die Inhaber der ersteren sind Teilnehmer, die der letzteren Gläubiger des Unternehmens. Diese erhalten fest bestimmte Zinsen aus dem Ertrage, die als Betriebskosten von diesem in Abzug kommen, während die Aktiinhaber von dem verbleibenden Reinertrage eine nach dessen Höhe bemessene Vergütung — Dividende — beziehen. Für den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der bei mindestens fünf Mitgliedern (Gründern) gerichtlich oder notariell festgestellt werden muß, sind bestimmte Grundbedingungen gegeben, deren Einhaltung bei der vorgeschriebenen gerichtlichen Eintragung in das Handelsregister überwacht wird. Das Grundkapital muß festgestellt, vor Errichtung der Gesellschaft, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch schriftliche Erklärung der Aktionäre gezeichnet und mit mindestens einem Viertel des Nennbetrages eingezahlt sein⁴⁾.

Die Aktiengesellschaft hat die Rechte juristischer Personen und gilt, auch wenn sie keine Handelszwecke verfolgt, als Handelsgesellschaft⁵⁾. Ihre und der Gesellschafters Rechtsverhältnisse sind näher festgestellt⁶⁾. Die Gesellschaft wird nach außen durch den Vorstand vertreten⁷⁾, während zur Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft der Aufsichtsrat⁸⁾ und die Generalversammlung⁹⁾ bestimmt sind. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Eine Erhöhung des Grundkapitals soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen; eine Herabsetzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals beschlossen werden¹⁰⁾. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeit oder durch Beschluß der Generalversammlung (Liquidation),

³⁾ HGB. §§ 178—181. Staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften Bef. 2. Nov. 1917 (RGBl. 987), Ausf.Best. dazu RGBl. 988; abg. 12. Febr., bez. staatliche Genehmigungen außer Kraft gesetzt Vf. 9. Okt. 1920 (RGBl. 229, 1718). RR. 9. Okt. 1920 (RAnz. Nr. 231) Vgl. Art. 276, 280 Versailler Vertr. Bilanzen B.D. 25. Febr. 1915 (RGBl. 123). Bef. betr. Veröffentlichung d. Handelsregistereintragungen vom 11. Febr. 1915 (RGBl. 71). Anlegung gesetzl. Reserven in Dollarhauptweisungen G. 12. März 1923 (RGBl. I 167). Grundkapital 12. Mai 1923 (RGBl. I 289). Dem Mißbrauch bei der Ausgabe und dem Vertriebe von Aktien sucht das BörsenG. (§ 286 d. B. entgegenzuwirken. — Goldbilanzen, Umstellung § 285 Anm. I d. B.

⁴⁾ HGB. §§ 182—209. Zuständigkeit u. Verfahren des Amtsgerichts G. 21. Sept. 1898 (RGBl. 771) §§ 145, 146, Löschungen

§ 144. Konkursverfahren KonkD. §§ 207 bis 212, 244.

⁵⁾ HGB. § 208. Körperschaftsteuer vgl. § 118 d. B. Haft- u. Strafbarkeit G. 31. Juli 1895 (G.E. 413) § 13b u. § 17 Abs. 6. Die Rechtsbeständigkeit, insbesondere Prozeßfähigkeit gesetzmäßig begründeter Aktien- und sonstiger Handelsgesellschaften ist im Verkehre mit anderen europäischen Staaten anerkannt.

⁶⁾ HGB. §§ 209—230.

⁷⁾ HGB. §§ 231—242.

⁸⁾ HGB. §§ 243—249. Besteuerung der den Mitgliedern zufließenden Vergütungen § 118 d. B. Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat (§ 70 BetrRG. 4. Febr. 1920, vgl. § 278 Anm. 15 d. B.) G. 15. Febr. 1922 (RGBl. 209); WahlD. 23. März 1922 (RGBl. 307). — Goldschmidt, Das Recht des Aufsichtsrats, Berlin 1923.

⁹⁾ HGB. §§ 250—273.

¹⁰⁾ HGB. §§ 274—291.

durch Konkurs und durch Vereinigung mit einer anderen Aktien- oder Kommanditgesellschaft auf Aktien¹¹⁾. Ferner kann die Gesellschaft in Preußen — ähnlich den eingetragenen Vereinen und den Genossenschaften — auf Klage des Regierungspräsidenten im Verwaltungskreiverfahren aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird¹²⁾. Die Übertretung der Vorschriften ist mit besonderen Strafen bedroht¹³⁾.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Kommanditgesellschaft, in der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (persönlich) haftet, während die übrigen nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind. Durch diese Verbindung wird sie zu der geeigneten Form für solche Unternehmungen, bei denen neben einer größeren Kapitalvereinigung auch die Kraft und Anregung eines persönlich beteiligten Leiters erforderlich erscheint. Auf die Gesellschaft finden, abgesehen von dem Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter die für Aktiengesellschaften maßgebenden Bestimmungen Anwendung¹⁴⁾.

Die Aktiengesellschaft hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung erlangt, da durch sie größere Kapitalien aufgebracht und Unternehmungen ins Leben gerufen werden können, die ohne sie nicht möglich sein würden. Dabei ist ihr Betrieb von dem Wechsel der Personen unabhängig. Dagegen kommt in ihr das persönliche Interesse und die Verantwortlichkeit weniger zur Geltung als in den Betrieben der Einzelpersonen. Ihr Betrieb liegt überwiegend in der Hand von Personen in einer beamtenähnlichen Stellung, die meist zu großer Selbständigkeit gelangen, da sie durch die Mitglieder bei deren in der Regel geringem Interesse und Verständnis nur unvollkommen überwacht werden. Auch wird die Verwaltung durch hohe Gehälter und durch die Gewinnanteile der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht selten erheblich verteuert.

c) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 309. Eine Mittelstellung zwischen der rein kapitalistischen Aktiengesellschaft und der streng individualistischen offenen Handelsgesellschaft nimmt die neuerdings in größerem Umfange eingeführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) ein. Diese Gesellschaftsform hält zwar an einem bestimmten Sachzwecke fest, setzt aber bei geringerem Kapitalbedarf und beschränkterem Kreise der Teilnehmer eine engere Verbindung dieser Teilnehmer mit dem Unternehmen voraus. Die Gesellschaft hat juristische Persönlichkeit, muß in das Handelsregister eingetragen werden und setzt ein Stammkapital von mindestens 20 000 M. voraus. Die Geschäftsanteile können verschieden sein, dürfen aber nicht unter 500.— M. betragen und können nur gerichtlich oder notariell übertragen werden. Außerdem ist eine einfachere Gestaltung und eine größere Beweglichkeit zugelassen als bei der Aktiengesellschaft. Insbesondere können — ähnlich wie bei den Genossenschaften — beschränkte oder unbeschränkte Nachschüsse vorgesehen werden¹⁾.

¹¹⁾ HGB. §§ 292—311.

¹²⁾ Preuß. UG. 24. Sept. 1899 (G. S. 303)
Art. 4.

¹³⁾ HGB. §§ 312—319.

¹⁴⁾ HGB. §§ 320—334. Steuern wie
Anm. 5.

¹⁾ G. 20. April 1892 (R. G. Bl. 477), neu

Die Gesellschaft unterliegt keiner Zweckbeschränkung und kann auch soziale und gemeinnützige Ziele verfolgen²⁾. Die Einführung dieser Gesellschaftsform entsprach einem wirtschaftlichen Bedürfnisse und hat deshalb ausgedehnte Anwendung gefunden³⁾.

d) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften¹⁾.

§ 310. Genossenschaft ist jeder Verein von Personen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit unter Ausschluß des Staates und der Kommunalverbände. Gewöhnlich werden jedoch nur die vom Gesetz als Genossenschaften bezeichneten und geregelten Vereine verstanden. Diese sind neben einigen für einzelne Wirtschaftszweige angeordneten²⁾ die auf die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Ihre Rechtsverhältnisse sind durch Reichsgesetz geregelt³⁾.

Die eingetragenen Genossenschaften sollen die Einzelkräfte der kleinen Landwirte, Handwerker und Arbeiter zusammenfassen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen diese wegen des Mangels an Kredit, Überteuering beim Einkauf im Kleinen, geringerer technischer Leistungsfähigkeit bei der Erzeugung und dem Verkauf gegenüber dem Großbetriebe zu kämpfen haben. Ihre beschränkte Zweckbestimmung, welche die Genossenschaft neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugleich zu Pflegestätten des Gemeinsinns macht, scheidet sie von den Aktiengesellschaften, wie von den offenen Handelsgesellschaften.

Die Genossenschaften zerfallen in verschiedene Arten. Einige betreffen den Betrieb und die Lebenshaltung im allgemeinen, wie die Vorschuß- und Kreditvereine, die Konsumvereine und die Wohnungsvereine, andere schließen sich den einzelnen Teilen des Betriebes an als Rohstoffvereine und Vereine zur Beschaffung von Betriebsmitteln (Werkgenossenschaften, Produktiv- und Absatzgenossen-

gefaßt RGBl. 1898, 846. G. 24. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I S. 22) (Erhöhung des Stammkapitals in der Inflationszeit). Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles wie Anm. 12 § 308 d. B. Schrifttum: Parisius u. Krüger, 7. Aufl., Berlin, 1926; Brodmann, Berlin, de Gruyter 1924; Warneher u. Koppe, Berlin 1924.

²⁾ Ausgeschlossen sind Hypothekendarlehenbankgeschäfte G. 13. Juli 1899 (RGBl. 475), § 2 und die meisten Versicherungsgeschäfte G. 12. Mai 1901 (RGBl. 139), § 6.

³⁾ Die Zahl im Reiche betrug 1922: 58934, 1923: 71343, 1924: 79257. Die G. m. b. H. hatten von 1914 bis 1923 einen Zuwachs von rund 45000 erfahren. 1924 gingen sie um 558, 1925 um 6233 Gesellschaften zurück.

¹⁾ Giercke, Das deutsche Genossenschaftswesen (3 Bände 1861—1881). Kulemann, die Genossenschaftsbewegung (2 Bde.), Berlin. Liebmann 1922/25. Rieß, Handbuch des Genossenschaftswesens, Leipzig 1922.

²⁾ Z. B. Wassergenossenschaften, Waldgenossenschaften, Fischereigenossenschaften, Berufsgenossenschaften bei Unfallversicherung.

³⁾ RB. Art. 156 Abs. 3. G. 1. Mai 1889 (RGBl. 55), neu gefaßt 20. Mai 1898 (RGBl. 810), abg. G. 1. Juli 1922 (RGBl. I 567) bez. § 43a, 78a u. b, 93a—d; 12. Mai 1923 (RGBl. I 288) bez. §§ 1, 12, 16, 29, 33, 65, 93a, 131, 134, 139, 156, 159; abg. G. 19. Jan. 1926 (RGBl. 91) bez. § 43a; Aufhebung der §§ 154—170 d. Gef. Neufassung d. B. D. über d. Genossenschaftsregister 22. Nov. 1923 (RGBl. I 1123). Art. II, G. 4. Febr. 1925 (RGBl. I 9) bez. § 156, Abs. 1 GenG. — Revision RR. 17. Dez. 1923 (RGBl. I 1252). Registerführung B. D. 3. Juni 1923 (RGBl. I 372). Gerichtsstand Z. P. D. §§ 17, 22; G. Z. P. D. § 15. Auflösung RR. 25. Mai 1920 (RGBl. 1082); G. 1. Juli 1922 (RGBl. I 567), Art. II; B. D. 24. Okt. 1922 (RGBl. I 807). Schrifttum: Parisius-Krüger, 10. Aufl., Berlin, de Gruyter 1926; Lehrbuch von Wagner, Tübingen 1915.

schaften)⁴⁾. Die letztere Gruppe ist besonders gestaltet für die Gebiete der Landwirtschaft und des Gewerbes.

In Deutschland⁵⁾ begann die genossenschaftliche Bewegung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Sie trat in den von Schulze-Delitzsch begründeten Handwerker-Rohstoffgenossenschaften hervor, die sich dann zu Kreditgenossenschaften erweiterten. Fast gleichzeitig gründete Raiffeisen in Heddesdorf bei Neuwied Darlehnskassenvereine, die bei beschränkterer Mitgliederzahl (100—250) und engerer örtlicher Begrenzung vorzugsweise auf ländliche Verhältnisse berechnet waren. Ein weiterer Unterschied beider Kassenarten besteht darin, daß die Raiffeisenschen Vereine den Bedürfnissen der Landbewohner entsprechend längeren, die Schulzeschen dagegen kürzeren (meist dreimonatigen) Kredit gewähren, daß Überschüsse bei ersteren zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, bei letzteren als Dividende verteilt werden und daß Raiffeisen in den Genossenschaften auch sittliche und religiöse Zwecke verfolgt und die Förderung der Nächstenliebe erstrebt.

Eine Eigentümlichkeit der Genossenschaft besteht darin, daß sie neben der Haftpflicht, die sie in ihrer Gesamtheit bietet, noch eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder kennt. Diese war zuerst eine unbeschränkte, das gesamte Vermögen der Genossen umfassende (Solidarhaft). Hierdurch wurde zwar der Kredit der Genossenschaft wesentlich verstärkt; gleichwohl ging die Vorschrift in ihrer Allgemeinheit über das tatsächliche Bedürfnis hinaus und engte die Genossenschaftsbewegung in ihrer Entwicklung übermäßig ein. Aus diesem Grunde sind jetzt neben der mit beschränkter Haftpflicht eingerichteten noch zwei andere Genossenschaftsformen zugelassen. Bei der einen ist die Haftpflicht zwar gleichfalls unbeschränkt; sie kann aber von den Gläubigern nicht unmittelbar gegen die Genossen geltend gemacht werden; diese sind vielmehr im Bedarfsfall nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet (Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Bei der anderen Art ist die Haftpflicht der Genossen im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt (Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht)⁶⁾. Für diese drei Gestaltungen, die als solche sowohl in der Firma als

4) GenG. § 1. Die Genossenschaften haben sich rasch entwickelt. Ihre Gesamtzahl betrug am 1. Jan. 1925 im Deutschen Reich 52326. Besonders verbreitet waren die Kreditgenossenschaften (21 602), Konsumvereine (2408) u. Wohnungs- u. Baugenossenschaften (3795). Die übrigen Genossenschaften waren überwiegend landwirtschaftliche; unter diesen befanden sich 3465 Molkereigenossenschaften. Größere Genossenschaftsverbände sind: Der Generalverband der dtsh. Raiffeisengenossenschaften G. V. (8634 Gen.), der Reichsverband der dtsh. landwirtschaftlichen Genossenschaften G. V. (25 596 Gen.), der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes (1272 Gen.), der Zentralverband dtsh. Konsumvereine (1174 Gen.) und der Reichsverband dtsh. Konsumvereine (390 Gen.).

5) Seinen Ausgang nahm das Genossen-

schaftswesen in England. Während es sich in Deutschland auf die Landwirtschaft und das Handwerk erstreckte, war es in England überwiegend auf die Verteilung billiger Lebensmittel gerichtet, so daß hier die Konsumvereine und nach diesen die Produktivgenossenschaften in den Vordergrund traten. Letztere sind auch in Frankreich mit seiner ausgebreiteten Kleinindustrie vorherrschend, haben aber hier wegen der Verbindung mit politischen Bestrebungen keine größeren Erfolge gehabt. Beachtenswerte Fortschritte hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Dänemark gemacht.

6) GenG. § 2. Von den gesamten Genossenschaften (Anm. 4) hatten 22 768 unbeschränkte Haftpflicht, 134 unbeschränkte Nachschußpflicht und 29 424 beschränkte Haftpflicht.

in dem Statut bezeichnet sein müssen⁷⁾, bestehen einige Sonderbestimmungen⁸⁾. Die Voraussetzungen für alle drei Genossenschaftsarten sind

a) ein auf Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Betriebes gerichteter Zweck; die Zahl der Genossen ist keine geschlossene, muß aber mindestens sieben betragen;

b) die Annahme einer Firma und die Aufstellung von Satzungen, die gewisse wesentliche Bestimmungen enthalten müssen;

c) die Eintragung in das öffentlich von dem Amtsrichter zu führende Genossenschaftsregister.

Die Genossenschaft ist in ihren privatrechtlichen Verhältnissen als juristische, dem Handelsrecht unterworfenen Persönlichkeit anerkannt⁹⁾. In ihrer Verfassung wird sie durch den Vorstand vertreten, dem ein Aufsichtsrat zur Seite steht; die Mitglieder des letzteren dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantième) beziehen¹⁰⁾. Die Rechte der Genossen in Beziehung auf die Genossenschaft werden von der Generalversammlung wahrgenommen¹¹⁾. Einrichtung und Geschäftsführung müssen mindestens in jedem zweiten Jahr durch einen unbeteiligten Sachverständigen geprüft werden (Revision)¹²⁾. Sie geschieht, wenn die Genossenschaft — was bei den meisten der Fall ist — einem Verbands angegeschlossen ist, durch diesen. Der Verband hat dadurch Gelegenheit, auf fortdauernde Vervollkommnung und Weiterentwicklung erfolgreich einzuwirken. Die Genossenschaft endet im Fall der Auflösung und der Liquidation¹³⁾ oder des Konkurses¹⁴⁾.

Einige Besonderheiten weisen die Konsumvereine auf¹⁵⁾. Sie wirken durch Einkauf der Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse im Großen und Absatz im Kleinen, durch Ausschaltung der Zwischenglieder bei Herstellung und Vermittlung der Waren, sowie durch grundsätzliche Barzahlung auf Verbilligung der Preise, Lieferung guter Ware und Gewöhnung an Sparsamkeit ein. Der Geschäftsgewinn wird überwiegend nach dem Wert der Wareneinnahme verteilt. Die Konsumvereine dürfen nur an ihre Mitglieder verkaufen. Auf landwirtschaftliche Konsumvereine ohne offenen Laden findet, weil diese die Vermittlung meist erst durch Umfrage besorgen, die Vorschrift keine Anwendung¹⁶⁾.

⁷⁾ GenG. § 3, 5—8 u. 16. Die Einlagen der Genossen heißen Geschäftsanteile.

⁸⁾ §§ 119—145 GenG.

⁹⁾ GenG. §§ 10—16, 156—158 u. (Verfahren) § 147, 148, Kosten § 159.

¹⁰⁾ GenG. §§ 17—23 u. §§ 24—42, Zuständigkeit d. Reichsgerichts § 155. Steuern § 118 d. W. Strafbest. §§ 146—151 u. 160.

¹¹⁾ GenG. §§ 16, 43—52. Ausschneiden einzelner Mitglieder §§ 65—77.

¹²⁾ GenG. §§ 53—64. Musterstatut für Rev.-Verb. der Genossenschaften Erl. 24. Mai 1897 (MBl. 121).

¹³⁾ GenG. §§ 78—97. Über die Auflösung hat die Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit zu beschließen. Vorher ist der Rev.-Verb. zu hören Vf. 25. Mai 1920 (RGBl. 1082), vgl. Anm. 3. Über die Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles

(§ 79) entscheidet in Preußen auf Klage d. Reg.-Präs. der Bezirksauschuß Vf. 28. Mai 1890 (G. 133). Hat das Statut die Verteilung d. Vermögens ausgeschlossen, so fällt dieses bei der Liquidation mangels anderweitiger Bestimmung der Gemeinde zu gemeinnütziger Verwendung zu GenG. § 92.

¹⁴⁾ GenG. §§ 98—118.

¹⁵⁾ Die Konsumvereine entstanden in England (Anm. 5). Nach Deutschland wurden sie in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hauptsächlich durch den Schriftsteller Victor Huber verpflanzt und nehmen hier in den neunziger Jahren feste Gestalt an.

¹⁶⁾ G. 12. Aug. 1896 (RGBl. 695). Auf Konsum- u. andere Vereine finden die Best. der GewD. über Branntweinschantz und Kleinhandel und über Sonntagsruhe der gewerbl. Arbeiter und Handel Anwendung.

Die Konsumvereine haben große Ausdehnung gewonnen¹⁷⁾. Sie werden zwar, ähnlich wie die Warenhäuser, wegen des Wettbewerbs von Klein- und Zwischenhändlern bekämpft, haben aber unleugbar segensreich gewirkt und sich auch während des Weltkriegs entschieden bewährt.

V. Gewerbe.

1. Begriff und Geschichte.

§ 311. Unter Gewerbe im weiteren Sinne wird jede selbständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit verstanden; in der engeren Bedeutung wird diese Tätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Verarbeitung von Erzeugnissen bezweckt. In diesem eigentlichen Sinne steht das Gewerbe in der Mitte zwischen der Gewinnung der Roherzeugnisse und dem den Umsatz der Güter vermittelnden Handel. Tatsächlich sind diese Tätigkeiten zuweilen miteinander verbunden, indem der Roherzeuger zugleich die Verarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse übernimmt oder der Gewerbetreibende den Absatz seiner Ware selbst bewirkt. Mit Zunahme des Gewerbetriebs und der Arbeitsteilung nehmen diese Fälle jedoch ab. — Die Gesamtheit der gewerblichen Tätigkeit auf einem sachlich oder räumlich begrenzten Gebiet heißt Industrie. Nach dem Umfang der einzelnen Betriebe unterscheidet sich der Groß- und der Kleinbetrieb; letzterer umfaßt das Handwerk und die Hausindustrie¹⁾. — Die Zahl der in den einzelnen Gewerbebetrieben beschäftigten Personen wird durch die Berufs- und Betriebszählung festgestellt²⁾.

Während das Gewerbe im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteten Kunst nur Zwecke der Nützlichkeit verfolgt, finden beide Richtungen in dem

¹⁷⁾ 1920 bestanden 2313 Konsumvereine mit 3200000 Mitgliedern. Die meisten entfielen auf die Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Während die Gewerkschaften die Erhöhung des Lohnes erstreben, suchen die Konsumvereine dessen wirtschaftliche Verwendung zu fördern. In zweiter Linie folgen die für die Angehörigen freier Berufe, Staats- und Gemeindebeamten gegründeten Konsumvereine.

¹⁾ Im Groß-(Fabrik-)betriebe überwiegt das Kapital und die durch Maschinenbetrieb und Arbeitsteilung verstärkte Arbeit, im Kleinbetriebe die einfache Arbeit. Was unter Fabrik zu verstehen sei, bestimmt sich nach den Merkmalen im Einzelfalle. — Der Großbetrieb arbeitet auf eigene Rechnung und Gefahr, der Handwerker meist auf eigene Rechnung und fremde Gefahr, der Heimarbeiter sowie der von ihm durch die persönliche Selbständigkeit unterschiedene Hausgewerbetreibende auf fremde Rechnung und Gefahr. — In der engsten Bedeutung be-

schränkt das Handwerk sich auf die Herstellung von Stoffen und Gegenständen des Gebrauchs, im weiteren Sinne umfaßt es auch Gegenstände der Verzehrung (Bäcker, Fleischer, Müller, Brauer), im weitesten erstreckt es sich auf Kleinbetriebe, mit denen eine Herstellung vielfach überhaupt nicht verbunden ist (Barbiere, Schornsteinfeger). Im übrigen ist die Grenze zwischen Handwerk- und Fabrikbetrieb oft schwer zu finden. Als besondere wesentliche Merkmale der Fabrik, die aber nicht sämtlich vereinigt zu sein brauchen, können gelten: 1. Arbeitsteilung zwischen kaufmännischer und technischer Tätigkeit der Leiter und Angestellten; 2. Größere Zahl von Arbeitern und Angestellten; 3. Vereinigung der Arbeit in der gewerblichen Anlage des Unternehmers; 4. verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und Einrichtungen; 5. umfangreiche Verwendung von Maschinen; 6. großer Umfang in Herstellung und Absatz; 7. verhältnismäßig großes Betriebskapital.

Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 622

Kunstgewerbe ihren natürlichen Vereinigungspunkt. Wenn auch das deutsche Kunstgewerbe im Mittelalter und später Großes geleistet hatte, so war doch der Sinn für kunstgemäße Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse in Deutschland in neuerer Zeit unter dem einseitigen Streben nach billiger Massenherstellung eine Zeitlang nahezu verschwunden, insbesondere da die geringere Wohlhabenheit und größere Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung gegenüber den westlichen Völkern diese Entwicklung begünstigte. Die einzige gewerbliche Kunst- und Musteranstalt bildete früher in Preußen die seit 1763 auf Staatsrechnung betriebene Porzellan-Manufaktur in Berlin. — In der jüngsten Zeit ist ein Umschwung eingetreten, so daß heute Deutschland auf dem Gebiet des Kunstgewerbes eine hervorragende Rolle spielt. Die Überzeugung, daß auch bei geringem Aufwand an Stoff und Arbeitskraft eine geschmackvolle Herstellung den Gegenständen einen höheren Wert verleiht, bricht sich mehr und mehr Bahn und findet auch beim Staate ihre Förderung. Gerade nach dem verlorenen Kriege bedarf das künstlerische Erziehungsweisen eines durchgreifenden Ausbaues. Zum Wiederaufbau Deutschlands wird wesentlich die Güte seiner Erzeugnisse beitragen müssen; handwerkliche Gediegenheit im Verein mit geschmackvoller Vollendung und wirtschaftlich durchdachter Ausführung muß hier das letzte Ziel sein. Zur Pflege des Kunstgewerbes bestehen Kunstgewerbmuseen, so vor allem in Berlin, aber auch in anderen Städten, Schulen der verschiedensten Art und die seit 1843 bestehende, neuerdings auf den Staat übergegangene Anstalt für Glasmalerei in Berlin (Charlottenburg³⁾).

In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe erst bei dichterem Zusammenwohnen der Bevölkerung in Verbindung mit der Geldwirtschaft. Selbständige Handwerker gab es schon jahrhundertlang vor Christi Geburt und zwar z. B. Gold- und Waffenschmiede, Maurer, Zimmerleute, Bildhauer, Tonarbeiter, Barbieri. In den Kapitularien Karls des Großen werden 15 verschiedene Arten von Handwerkern aufgeführt. In Deutschland entstand das Handwerk zuerst in den Städten, und hier rief das Bedürfnis des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu bedeutsamen Gliedern der städtischen Verfassungen; ihre Blütezeit fällt in das 14. und 15. Jahrhundert. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, wußten aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerten, indem sie ihre Privilegien durch Verbotungsrechte und starre Abschließung nutzbar machten. Diese Ausartung, die im 17. Jahrhundert ihren Höhe-

²⁾ Berufsgliederung der Bevölkerung.

Nr.	Berufsgruppen	1882	v $\%$	1907 (jetziges Gebiet)		1925	v $\%$
I	Land- und Forstwirtschaft	19 225 000	42,5	15 051 000	27,1		
II	Industrie, Bergbau, Baugewerbe . .	16 058 000	35,5	24 418 000	44,0		
III	Handel und Verkehr, Gast- u. Schankwirtschaft	4 531 000	10,0	7 657 000	13,8		
IV	Häusliche Dienste und Lohnarbeit . .	938 000	2,1	714 000	1,3		
V	Öffentlicher Dienst u. freie Berufe (einschl. Heer)	2 223 000	4,9	3 021 000	5,4		
VI	Berufslose Selbständige	2 246 000	5,0	4 685 000	8,4		

³⁾ Kunstgewerbeschulen § 312 d. B.

punkt erreicht hatte, führte im 18. zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzessionswesen über. Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte⁴⁾ hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorschriften eingeengt. Diese Hindernisse wurden durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung zum größten Teil fortgeräumt. Die Gewerbefreiheit bildet nur ein Glied in der Kette der Befreiungen, die diese Gesetzgebung durch Abstreifung hinderlicher Fesseln und Beseitigung abgestorbener Formen gebracht hat. Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschließungsrechte wurden grundsätzlich beseitigt und nur die im öffentlichen Interesse unerlässlichen Einschränkungen beibehalten⁵⁾. Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die preußische Gewerbeordnung⁶⁾ zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Die Gewerbefreiheit erfuhr später in Preußen einige Einschränkungen, insbesondere durch Einführung der Handwerkerprüfungen (1849)⁷⁾. Mit Unterstellung des Gewerbewesens unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches gelangte der Grundsatz der gewerblichen Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen im ganzen Reiche zur Anerkennung⁸⁾.

Die deutsche Industrie hatte seit der Entstehung des Reiches einen gewaltigen Aufschwung genommen, so daß Deutschland vor dem Kriege neben den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England der bedeutendste Industriestaat der Welt war, dessen Hauptindustriegebiete in Rheinland-Westfalen, in Sachsen, Oberschlesien, im Saargebiet und in Lothringen lagen. Der Übergang vom Agrarstaat zum Industriestaat hatte sich verhältnismäßig schnell vollzogen und nur durch die starke Entwicklung der Industrie, besonders der Exportindustrie, war es möglich, den großen natürlichen Bevölkerungszuwachs in der heimischen Volkswirtschaft nutzbringend zu beschäftigen. Besonders gekennzeichnet war diese Entwicklung durch die zunehmende Ausbildung des Großbetriebes, während die Vermehrung der Mittelbetriebe beträchtlich dahinter zurückblieb und die meist handwerklichen Kleinbetriebe sogar zurückgingen, ohne jedoch erheblich von ihrer Bedeutung zu verlieren. Die Großunternehmungen mit ihrer mannigfachen Organisation und ihrer Zusammenfassung in horizontaler und vertikaler Richtung waren den anderen Betrieben in der Heranziehung gewaltiger Kapitalien und Tausender von Arbeitskräften wie in der Ausnutzung technischer Erfindungen und Ideen weit überlegen⁹⁾. Die glänzende Aufwärtsentwicklung der deutschen Industrie wurde durch den Ausbruch des Weltindustrie aller Zweige wichtige technische Fortschritte machte und große Erfolge

⁴⁾ Zwangsrecht ist die Befugnis, dem Verpflichteten die Anschaffung oder Zubereitung bestimmter Bedürfnisse bei anderen als den Berechtigten zu unterlagen. Zum Bannrecht wird dieses Recht, wenn es sich auf die Einwohner eines ganzen Bezirks oder bestimmter Klassen derselben erstreckt.

⁵⁾ Edikt 2. Nov. 1810 (GS. 79) und 7. Sept. 1811 (GS. 263) (Lösung des Gewerbebeschlusses; Prüfungen).

⁶⁾ Pr. GewO. 17. Jan. 1845 (GS. 41).

⁷⁾ R.D. 9. Febr. 1849 (GS. 93). Eine gewisse Milderung brachten zunächst die G. von 1861 und 1863, bis das NotgewerbeG. 8. Juli 1868 die Gewerbefreiheit wieder einführt.

⁸⁾ R.V. Art. 7 Ziff. 16. FreizügigkeitsG. 1. Nov. 1867 (RGBl. 55) § 1. § 7 d. W.

⁹⁾ Die zunehmende Ausbildung des Großbetriebes zeigt folgende Statistik:

erzielte, so hat doch der unglückliche Ausgang des Krieges und die Nachkriegszeit die deutsche Industrie aufs schwerste getroffen. Durch den Versailler Friedenskrieges jäh unterbrochen. Wenn auch in der Kriegszeit die deutsche Rüstungsverträge wurden Deutschland nicht nur wertvolle Industriegebiete genommen, sondern auch sonst schwerste Lasten in technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht auferlegt¹⁰⁾. Nach der Scheinblüte der Inflationszeit befindet sich die deutsche Industrie in einer außerordentlich schweren Krise, die in der Hauptsache als Kapital- und Kreditkrise zu kennzeichnen ist. Für Deutschland ist der Wiederaufbau und die Weiterentwicklung der Industrie unbedingt notwendig, um die Bevölkerung auf dem durch den Raub wertvoller Grenzgebiete verkleinerten Reichsgebiet ernähren und die durch den Feindbund auferlegten drückenden Lasten tragen zu können¹¹⁾.

Es wurden gezählt:

im Jahre	gewerbliche Betriebe im ganzen	Davon Betriebe mit Personen					
		bis 5		6—50		51 und mehr	
		überhaupt	v $\%$	überhaupt	v $\%$	überhaupt	v $\%$
a) Zahl der Betriebe.							
1882	2270339	2175857	95,8	85001	3,8	9481	0,4
1895	2140972	1989572	92,7	139459	6,5	17941	0,8
1907	2086368	1870261	89,6	187074	9,0	29033	1,4
b) Zahl der beschäftigten Personen.							
1882	5933663	3270404	55,1	1109128	18,7	1554131	26,2
1895	8000503	3191125	39,9	1902049	23,8	2907329	36,3
1907	10852873	3200282	29,5	2714664	25,0	4937927	45,5

¹⁰⁾ Vgl. 12. Kapitel.

¹¹⁾ Betriebs- und Arbeiterzahl nach Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	1913		1919		1922	
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
Bergbau, Hütten-, Salinenwesen	4275	1196786	3905	1182399	4660	1246303
Industrie der Steine u. Erden	21708	647608	15533	370732	16661	562476
Metallverarbeitung	25334	680107	26135	660247	33017	827516
Industrie d. Maschinen, Instrumente	23291	1173481	24939	1313484	33144	1654346
Chemische Industrie	2911	180568	3029	235605	3322	283546
Industrie d. forstl. Nebenprodukte	3776	81819	3623	91959	3982	107152
Spinnstoffgewebe	17400	956076	10540	493320	14615	930410
Papierindustrie	4391	199014	3974	168654	4493	228565
Leberindustrie	3163	120802	3268	95793	4055	153453
Industrie d. Holz- u. Schmitzstoffe	38723	453823	35429	414853	43997	534663
Nahrungsmittelgewerbe	97985	713918	87782	525808	101002	691314
Bekleidungs-gewerbe	51914	431126	43715	332549	48514	460116
Reinigungs-gewerbe	4302	55583	4171	47463	3966	36158
Baugewerbe	14221	276892	10926	175737	13214	282376
Vielfältigungsgewerbe	8912	200197	8271	170142	8577	198619

Die im Jahre 1922 gegenüber 1913 insgesamt erheblich höhere Zahl der Arbeiter erklärt sich in erster Linie aus der Verkürzung der Arbeitszeit nach dem Kriege. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug 1922: 22,5 v $\%$ der Gesamtarbeiterschaft, gegenüber 19 v $\%$ im Jahre 1913. — Industrie- und Handelskammern § 284 d. W. Spitzenorganisation der deutschen Industrie ist der 1861 gegründete

Industrie- und Handelstag, der den Zweck hat, „Deutschlands Industrie und Handel zu fördern“. Als Mitglieder sind berechtigt beizutreten die Handelskammern und die verwandten öffentl.-rechtl. Körperschaften d. Dtsch. Reichs. Sonderausschüsse sind gebildet für Verkehr, Bankwesen, Patentfachen, Steuerangelegenheiten, Außenhandel, Einzelhandel und Sozialpolitik.

2. Verwaltung des Gewerbewesens; Gewerbegerichte; gewerbliche Vereine und Unterrichtsanstalten.

§ 312. Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reich durch das Reichswirtschaftsministerium¹⁾ und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe (§ 35 d. W.) mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Teil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern und ein Teil des technischen Unterrichtswesens vom Kultusminister verwaltet wird. Zur technischen Beratung des Ministers für Handel und Gewerbe und zur Beaufsichtigung der der Gewerbeförderung dienenden, insbesondere der technischen Unterrichtsanstalten, besteht als kollegiale Behörde das Landesgewerbeamt. Neben ihm steht ein ständiger Beirat von Sachverständigen der verschiedenen Fachkreise, der zur Begutachtung grundsätzlich bedeutsamer Fragen in bestimmten Zeiträumen zusammentritt²⁾.

In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuständig. Neben ihnen bestehen als besondere Behörden die Gewerbegerichte und die Gewerbeinspektionen.

Die Gewerbegerichte sollen für die auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers eine vereinfachte, billigere, beschleunigte und das Vertrauen der Beteiligten genießende Rechtspflege schaffen³⁾.

Sie können für eine oder mehrere Gemeinden oder für weitere Kommunalverbände errichtet, aber auch auf bestimmte Arten von Betrieben oder Teile eines Gemeindebezirks beschränkt werden. Die Errichtung erfolgt durch die Gemeinden oder größeren Kommunalverbände durch Statut, das für erstere vom Bezirksausschuß, in Berlin vom Oberpräsidenten, für letztere vom Minister für Handel und Gewerbe zu genehmigen ist. Die Errichtung kann aber auch auf Antrag der Beteiligten durch die Landeszentralbehörde angeordnet werden; in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muß sie erfolgen. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, und aus mindestens vier, zur Hälfte aus den Arbeitgebern

¹⁾ § 20 d. W. — Dem Reiche steht die Oberaufsicht und Gesetzgebung zu; die Ausführung und Förderung d. Gewerbe ist im wesentlichen Sache der Länder geblieben. R. W. Art. 7 Ziff. 16; Art. 83 Abs. 2; Art. 164; Art. 111; Art. 151 Abs. 3.

²⁾ R. D. 20. März 1905 (G. S. 173). Ausf. Anw. 3. April 1905 (S. M. Bl. 83) und 31. Dez. 1918 (S. M. Bl. 1919, S. 5). Abänderungs R. D. 7. Febr. 1921 (G. S. 261). Geschäftsordnung Erl. 19. Febr. 1921 (S. M. Bl. 55). Für Veröffentlichungen erscheint seit 1. April 1901 das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung (S. M. Bl.).

³⁾ R. W. G. § 14. Gewerbegerichtsg. 20. Sept. 1901 (R. G. Bl. 353); abgeändert 29. Okt. 1920 (R. G. Bl. 1843), 14. Jan. u. 27. Nov. 1922 (R. G. Bl. I 155, 887), 15. März

1923 (R. G. Bl. I 193). R. D. 12. Mai 1920 (R. G. Bl. 958, 1084), 30. Okt. 1923 (R. G. Bl. I 1043), 6. Juni 1924 (R. G. Bl. I 645), R. D. 12. Dez. 1924 (R. G. Bl. I 775). G. R. W. D. Art. 101. Wahlen R. R. 19. März 1921 (R. G. Bl. 234). Vgl. den § 164 d. W. Rheinprovinz vgl. Anm. 8. — 1923 bestanden in Deutschland 556 Gewerbegerichte, darunter 12 Berggewerbegerichte. Die dienstliche Aufsicht in Preußen führt der Reg.-Präs. in Landgemeinden, Ämtern und Bürgermeistereien der Landrat Vf. 18. Aug. 1898 (M. M. B. 188) u. 30. Mai 1899 (M. M. B. 1900 S. 93), 11. März 1901 (S. M. Bl. 20). Berggewerbegerichte § 324 Anm. 5 d. W. — Bearb. von Mugdan-Cuno (7. Aufl., Berlin 1911). Depöne, Guttentagische Sammlung, Berlin und Leipzig 1924. Wölbling, Berlin 1925.

und zur Hälfte aus den Arbeitnehmern gewählten Beisitzern. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes müssen mindestens 25 Jahre alt sein; auch Personen weiblichen Geschlechts können berufen werden. Die Beisitzer werden nach den Grundsätzen der geheimen Verhältniswahl auf ein bis sechs Jahre gewählt. Die Wahlberechtigung ist an die Erreichung des 20. Lebensjahres geknüpft⁴⁾. Das Verfahren ist dem amtsgerichtlichen nachgebildet, der Einigungsversuch kann jedoch in jeder Lage des Verfahrens erneuert werden. Gewerbsmäßige Vertreter, insbesondere Rechtsanwälte sind als Prozeßbevollmächtigte nicht zugelassen, jedoch Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern. Bei Wertbeträgen des Streitgegenstandes über 300.— M. ist die Berufung an das Landgericht zulässig⁵⁾. Daneben hat das Gewerbegericht über gewerbliche Fragen Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen⁶⁾. In Ermangelung eines Gewerbegerichtes kann bei einzelnen dieser Streitigkeiten jede Partei eine vorläufige schriftliche Entscheidung des Gemeindevorsteher's nachsuchen, die rechtskräftig wird, wenn nicht binnen zehn Tagen Klage beim Amtsgericht erhoben wird⁷⁾. Auf die Rheinprovinz sind diese Vorschriften mit einigen Maßgaben anwendbar⁸⁾.

Die Gewerbeinspektion, welche die besondere Aufsicht über die Einrichtungen des gewerblichen Betriebes, die Sonntagsarbeit, den Arbeiterschutz, die Arbeitsordnungen und die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 281 d. B.) zu führen und somit sowohl polizeiliche als sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen hat, wird von den bei dem Regierungspräsidenten mit der Berufsbezeichnung „Regierungs- und Gewerberat“ angestellten gewerbetechnischen Räten wahrgenommen. Zu ihrer Unterstützung und Vertretung oder zur Aufsichtsführung für bestimmte Bezirke sind Gewerbeinspektoren, Gewerbeärzte und Hilfsarbeiter (Assistenten und Assistentinnen) angestellt⁹⁾. Sie sind

⁴⁾ G. G. §§ 1—25 u. 81—87. Anwendung auf Haus- u. Heimarbeiter § 5. Musterstatut Wf. 23. Dez. 1901 (HMBl. 1902 S. 10 u. 46), Disziplinierung der Mitglieder des Gewerbegerichtes § 21, Abs. 3. Siegel Wf. 1. Aug. 1891 (MBlW. 134). Aufbewahrung u. Vernichtung von Akten Wf. 8. Jan. 1902 (HMBl. 36). Vollstreckung der Ordnungstrafen Wf. 14. Febr. 1898 (MBlW. 42).

⁵⁾ G. G. § 26—61 Rechtshilfe § 61, Kosten § 58—60.

⁶⁾ Die Tätigkeit des G. G. als Einigungsamt ist durch Art. III § 3 Ziff. 3 der B. D. über das Schlichtungsverfahren vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1043) erloschen.

⁷⁾ G. G. §§ 76—80.

⁸⁾ G. G. § 85 u. Pr. G. 11. Juli 1891 (G. G. 311). Pr. Ausf. B. D. 20. Sept. 1904 (HMBl. 1904 S. 413).

⁹⁾ Gew. D. §§ 139b u. 149 Ziff. 7; Art. 27. April 1891 (G. G. 165) betr. Anstellung von Reg.- u. Gew. Räten u. d. Organisation d. Gewerbeinspektion. Dienstanw. 24. März 1892 (MBlW. 162), abg. Erl. 17. Juni 1904 (HMBl. 343) und Erl. 7. Jan. 1914 (HMBl. 9), Erl. 24. Mai 1919 (HMBl. 181), Ausf.

Anw. z. Gew. D. 1. Mai 1904, Ziff. 253 bis 258. Vorbildungs- u. Prüfungs D. 7. Nov. 1897 (MBlW. 221) u. Anw. 13. Sept. 1897 (MBlW. 1898 S. 29—35), abg. Erl. 20. Juni u. 17. Okt. 1910 (HMBl. 273, 533), 6. Juni 1917 (HMBl. 181), 5. April 1921, (HMBl. 82), 14. Juli 1922 (HMBl. 157) 28. Okt. 1922 (HMBl. 241), 5. Dez. 1923 (HMBl. 416). Über Anstellung von Gewerbeärzten Staatsmin.-Beschl. 9. Sept. 1921 (G. G. 1922 S. 28; MArbBl. 1922 S. 102). Erl. 19. April 1922 (HMBl. 75) betr. Dienstanw. der Gewerhebemidinalräte. Reisekosten der Gewerbeaufsichtsbeamten Erl. 28. April 1914 (HMBl. 211). — Neuerdings sind in Preußen einige weibliche Personen in der Gewerbeaufsicht als Gewerhepflegerinnen u. auch aus dem Arbeiterstande Gewerbekontrollure, die das Recht der Besichtigung der Betriebe haben und Staatsangestellte sind, beschäftigt; in den süddeutschen Staaten sind ebenfalls Assistenten aus dem Arbeiterstande angestellt. Heranziehung der Betriebsvertretungen Erl. 31. Mai 1922 (GMBl. 125). — Die Aspiranten heißen Gewerbe-referendare, die Assistenten Gewerbe-

den Regierungspräsidenten und in höchster Instanz dem Handelsminister untergeordnet.

Ihre Vertretung finden die größeren Gewerbetreibenden in den Industrie- und Handelskammern (§ 284 d. W.) und die Handwerker in den Innungen und Handwerkskammern (§ 316 d. W.). Der Staat fördert und unterstützt daneben die freiwilligen gewerblichen Vereine, die besonders in Mittel- und Süddeutschland und in den westlichen Provinzen Preußens für einzelne Zweige des Gewerbebetriebes oder für bestimmte Orte und Bezirke bestehen und mehrfach in Zentral- und Zweigvereine gegliedert sind¹⁰⁾. Auch im Gewerbe hat die Bildung von Genossenschaften (§ 310 d. W.) Bedeutung gewonnen. Diese sollen durch Nutzbarmachung aller technischen und wirtschaftlichen Vorteile der Neuzeit den Wettbewerb der kleineren Betriebe, insbesondere des Handwerks mit den Großbetrieben erleichtern¹¹⁾.

Gemäß Art. 145 der Reichsverfassung dient der Erfüllung der Schulpflicht grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschlie-

assessoren Erl. 20. Jan. 1904 (SMBl. 23). Amtsbezeichnung der Gewerbeinspektoren Erl. 15. Juni 1920 (SMBl. 177). Weidung Erl. 10. Dez. 1912 (SMBl. 584). Annahme von Gewerbeberufbaren Erl. 15. Mai 1907 (SMBl. 182), 4. Nov. 1916 (SMBl. 388). Eintritt früherer Offiziere und Kriegsteilnehmer in den Gewerbeaufsichtsdienst Erl. 4. Nov. 1916 (SMBl. 388), Erl. 12. Mai u. 7. Juli 1917 (SMBl. 198). — Eine Übersicht über die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes wird jährlich im SMBl. veröffentlicht. — Erstattung der Jahresberichte Erl. 20. Juli 1910 (SMBl. 349), 8. Nov. 1918 (SMBl. 283) und Erl. nebst Anw. 20. Juni 1925 (SMBl. 158). Überfendung der Tarifverträge an die Gewerbeaufsichtsbeamten Erl. 11. Juli 1924 (SMBl. 230). — Die Gewerbeaufsicht erstreckt sich auch auf Handwerksbetriebe (Erl. 23. Okt. u. 14. Nov. 1894 (MBl. 208, 218), aber nicht auf regelmäßig mit selbstherzeugten Rohstoffen arbeitende landwirtschaftliche Nebenbetriebe, auch nicht auf Anlagen der Eisenbahnverwaltung. Gewerbeaufsicht in Gefängnissen Erl. 27. Juli 1907 (SMBl. 317). Im Bergbau sind die Revierbeamten zuständig § 321 Anm. 9 d. W. In Reichs- und Staatsbetrieben kann die Aufsicht den vorgelegten Dienstbehörden übertragen werden Gew. D. § 155 Abs. 3. Dieses ist geschehen für die Reichsdruckerei, die Münzanstalten, die Eisenbahn, Eisenbahnwerkstätten Erl. 12. Aug. 1907 (SMBl. 326) u. 4. Dez. 1920 (SMBl. 358), Kleinbahnen Erl. 16. Juli 1907 (SMBl. 291) Bef. 2. April 1892 (MBl. 59) f. d. Staatshöfungen im Oberbergamtsbez. Klaustal u. 25. Mai 1892 (MBl. 230) f. Reichs- und Staatsbetriebe; hinsichtl. der Betr. d. See-

resverwaltung abg. Erl. 8. Aug. 1923 (SMBl. 298). Aufsicht über Dampfessel § 314 Anm. 7, 8 d. W.

¹⁰⁾ Neben einer großen Reihe von Fachverbänden bestehen als Spitzenorganisationen für Handwerk und Gewerbe: Als Verwalter der gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Handwerkskammern u. sonstigen Körperschaften (§ 103r Gew. D.) besteht der deutsche Handwerks- und Gewerbetag in Hannover (Satzung von 9. Febr. 1923, MAnzeiger Nr. 48), ferner der Reichsverband des deutschen Handwerks (beide öffentlich-rechtliche Korporationen, G. 16. Dez. 1922 [MBl. I 927]), der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände in Berlin und der Verband der deutschen Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen. — Verhütung von Mißständen bei Ausstellungen, Vf. 5. April 1904 (MBl. 136).

¹¹⁾ Die gewerblichen Genossenschaften bezwecken den Großbezug, Großbetrieb und Großabsatz und zerfallen in Rohstoff-, Wert-, Magazin- und Produktgenossenschaften. Die Rohstoffgenossenschaften sollen den billigeren und besseren Bezug der nötigen Rohstoffe ermöglichen und größere Lager von solchen entbehrlich machen. Die Wertgenossenschaften bezwecken die Beschaffung und Erhaltung von Maschinen, insbesondere — da Kraftmaschinen bei Gas- und Elektrizitätsbetrieb auch für den Kleinbetrieb vorteilhaft zu verwenden sind — von Arbeitsmaschinen. Die Magazin- und Produktgenossenschaften, die gemeinsame Verkaufsstellen schaffen sollen, werden, wenn damit Rohstoffgeschäfte und die Entgegennahme und Vermittlung von Bestel-

fende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. In dieser Schule soll die aus der Volksschule entlassene Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts dem praktischen Bedürfnis entsprechend weiter ausgebildet werden. Das auf der Volksschule erworbene Wissen soll durch beständige Übung erhalten, weiterentwickelt und vertieft werden, insbesondere sollen die für den Beruf und das Verständnis des praktischen Lebens erforderlichen neuen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden. Neben den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen (§ 344 d. W.) bestehen gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen; erstere unterstehen dem Landwirtschafts-, letztere dem Handelsminister¹²⁾.

Die grundlegenden Bestimmungen über die Fortbildungsschulpflicht finden sich in der Gewerbeordnung¹³⁾. Preußen hat durch besonderes Gesetz die Fortbildungsschulpflicht erweitert und bestimmt, daß zum Besuch der Berufsschule durch Satzung eines Kreises die Gesamtheit oder ein Teil der im Schulbezirk beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren verpflichtet werden kann, soweit sie nicht mehr volksschulpflichtig sind¹⁴⁾. Die Errichtung der Berufsschulen erfolgt durch die Gemeinden oder Kreise, sie kann aber auch erzwungen werden, dadurch daß der Regierungspräsident, der Schulaufsichtsbehörde ist, im allgemeinen Interesse die Berufsschulpflicht durch Satzung einführt¹⁵⁾. Die Rechtsverhältnisse

lungen verbunden wird, zu Produktivgenossenschaften. Grundsätze bei Gründungen im Handverkauf Wf. 25. Juni 1902 (HMBl. 262).

¹²⁾ Die Anfänge eines eigentlichen technischen und gewerblichen Unterrichts zeigen sich erst am Anfang des 19. Jahrhunderts. In Preußen werden 1817 Provinzialgewerbeschulen errichtet. Nach der Neuorganisation des Handwerks geht infolge der zunehmenden Industrialisierung Deutschlands, die eine immer mehr steigende Zahl von Ingenieuren und Technikern erfordert, ein zielbewußter, Ausbau aller gewerblichen Schulen vor sich.

— Infolge Fehlens reichsrechtlicher Zuständigkeit auf dem Gebiet des Schulwesens sind die Vorschriften über das Fortbildungsschulwesen auf dem Gebiet des Gewerbeerchts erwachsen. Überweisung dieser Schulen an den Handelsminister Erl. 3. Sept. 1884 (G. S. 1885 S. 95), Erl. 20. Mai 1885 (HMBl. 1905 S. 356). — Hommer, Das Recht der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen in Preußen, Essen 1925. Kühne, Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, Leipzig 1923. Von Seefeld, Die Berufsschulpflicht in Preußen, Langensalza 1924. Finke, Die Berufsschule unter besonderer Berücksichtigung des ländl. Fortbildungsschulwesens, Berlin 1925. Oldenburg, Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen, Berlin 1926.

¹³⁾ GewO. § 120, ferner §§ 81 b, 83, 103e 127, 127b Abs. 2, 139i, 142, 150 Ziff. 4. — Die Schulart, welche in der GewO., der RW. (Art. 145) und anderen Gesetzen Fortbildungsschule genannt ist, wird heute nach einem Beschluß der Reichsschulkonferenz als Berufsschule bezeichnet; der Ausdruck Fortbildungsschule hat sich jedoch bei den ländlichen und gärtnerischen Schulen erhalten. — Weibliche Hand- und Hausarbeiten Erl. 13. Juli 1915 (HMBl. 173). Schulstrafen Erl. 22. Juni 1909 (HMBl. 287). Pflicht zum Besuch der in den Lehrplan aufgenommenen Fächer Entsch. RG. 27. April 1914 (HMBl. 267), Bd. 45 S. 450. Grundsätze für die Anerkennung eines Fortbildungsschülerjahres Erl. 21. Jan. 1901 (HMBl. 35), 29. Juni 1916 (HMBl. 226). — Fortbildungsschulwesen im Vergabau § 324 Anm. 12 d. W. Private kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen Dek. 2. Aug. 1917 (HMBl. 683), besondere Erlaubnis erforderlich, Pr. Bd. 5. Mai 1919 (G. S. 90). Ausdehnung auf verschiedene Arten von Fachunterricht. Privatunterricht § 268 d. W.

¹⁴⁾ G. betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 (G. S. 367), § 1. Die Satzung wird von den kommunalen Körperschaften erlassen und auch bei Landgemeinden vom Bezirksausschuß bestätigt § 10 Abs. 2 G. 1923.

¹⁵⁾ Auch Handwerkskammern oder Innungen können Berufsschulen errichten. —

der Lehrkräfte an den nichtstaatlichen und durch den Handelsminister ihnen gleichgestellten Berufsschulen, insbesondere hinsichtlich des Dienst Einkommens, sind durch Gesetz ähnlich denen der Staatsbeamten geregelt¹⁶⁾. Zur Deckung der Schulunterhaltungskosten können die Gemeinden oder Kommunalverbände Schulbeiträge erheben bis zur Hälfte der voranschlagsmäßigen, durch sonstige Mittel nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes. Beitragspflichtig sind die Gewerbetreibenden des Bezirks und die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber des Bezirks, soweit die jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind. Der Staat zahlt den Schulträgern Zuschüsse für jeden Schüler in bestimmter Höhe¹⁷⁾. An der Verwaltung der Berufsschule ist ein Schulvorstand zu beteiligen, der aus Vertretern der Gemeinde, beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aus dem Leiter und mindestens einem von der Lehrerschaft der Schule zu wählenden Berufsschullehrer besteht¹⁸⁾¹⁹⁾.

Während die Berufs- und Fortbildungsschulen, deren Ausbau immer weiter fortschreitet, noch der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, hat das sonstige gewerbliche Unterrichtswesen, das der freiwilligen Ausbildung dient, für die mannigfachen gewerblichen Berufe Bildungsmöglichkeiten jeder Art geschaffen:

Die wissenschaftliche Ausbildung im gewerblichen Unterricht wird auf den technischen Hochschulen (§ 274 d. W.) gewonnen, während zur Ausbildung für die praktische Tätigkeit die gewerblichen Fachschulen²⁰⁾ bestimmt sind.

Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch der Schule § 2, 3 G. 1923. Auschluss vom Besuch § 4, Befreiung § 5, Säugung § 7 G. 1923. Ausf. Anv. zum G. und Musterfassung vom 29. Dez. 1923 (S. M. Bl. 1924 S. 26). Verpflichtung der Arbeitgeber § 8, Strafen § 9 G. 1923.

¹⁶⁾ Gewerbe- und Handelslehrerdienst-einkommensG. (G. D. G.) 17. Okt. 1922 (G. S. 319), abg. 17. April 1923 (G. S. 99), 25. Aug. 1923 (G. S. 413), B. D. 22. April 1924 (G. S. 219), 31. Aug. 1925 (G. S. 111), 12. April 1926 (G. S. 131). I. Dienst Einkommen, II. Kinderbeihilfen, III. Ausgleichszuschlag, IV. Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Gnadenbezüge, V. Zahlung des Dienst Einkommens und Rechtsweg, VI. Aufbringung der Kosten, VII. Anstellung u. Verletzung, VIII. Übergangs- u. Schlußbestimmungen. Ausf. Anv. 30. Nov. 1922 (S. M. Bl. 1923 S. 29), abg. 13. Sept. 1923 (S. M. Bl. 342). Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen nebst Prüf. D. Erl. 7. Mai 1916 (S. M. Bl. 149).

¹⁷⁾ § 15 G. D. G. (Pflichten der Schulträger) § 16 G. D. G. (Schulbeiträge), § 17 G. D. G. (Staatszuschüsse); § 16 ist durch G. 12. April 1926 (G. S. 131) neu gefaßt. Erhebung der Schulbeiträge § 16, Abs. 4—7; sie sind Kommunalabgaben, § 16 Abs. 8;

Schulgeld § 16 Abs. 12. Erl. betr. Erhebung von Beiträgen für Berufsschulen 20. Mai 1924 (S. M. Bl. 184).

¹⁸⁾ § 6 G. 1923.

¹⁹⁾ Best. 1. Juli 1911 (S. M. Bl. 269) über Einrichtung u. Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen. Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts Erl. 28. Jan. 1907 (S. M. Bl. 1911 S. 278). Best. 1. Juli 1911 (S. M. Bl. 281) über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen. Erl. 26. März 1897 (S. M. Bl. 1911 S. 280) betr. Religionsunterricht. Erl. 13. Juli 1915 (S. M. Bl. 178) betr. den hauswirtschaftlichen Unterricht. — Beschäftigung von Diplom-Handelslehrern Erl. 2. Sept. 1925 (S. M. Bl. 230). Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht Erl. 22. Febr. 1924 (S. M. Bl. 143), 23. Juni 1925 (S. M. Bl. 184). Konferenz-Ordn. S. M. Bl. 1923 S. 149. Selbstverwaltung der Schüler Erl. 5. April 1923 (S. M. Bl. 152). Versicherung der Schüler gegen Unfälle Erl. 25. Juli 1925 (S. M. Bl. 204). Schulpflicht der Bureaulehrlinge u. Angestellten in der Katasterverwaltung Erl. 12. Sept. 1925 (S. M. Bl. 141). Befreiung Jugendlicher während ihres Urlaubs Erl. 12. Aug. 1925 (S. M. Bl. 231).

²⁰⁾ Sonstige Fachschulen § 268 Anm. 22 d. W.

Sie werden teils vom Staat, teils unter staatlicher Beihilfe von öffentlichen Verbänden unterhalten. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident; bei allen Anstalten bestehen ferner Kuratorien (Schulvorstände)²¹. Im einzelnen kommen folgende Anstalten in Betracht:

1. In den staatlichen und städtischen Baugewerkschulen werden Baugewerkmeister und Bauunternehmer und die mittleren technischen Beamten in fünf Schulhalbjahren ausgebildet. Sie gliedern sich in Hoch- und Tiefbauabteilungen²².

2. Die Metallfach-, insbesondere Maschinenbauschulen zerfallen in höhere und niedere. In ersteren werden Fabrikanten und mittlere technische Büro- und Betriebsbeamte, in den letzteren Werkmeister, niedere Bürobeamte und kleinere Besitzer ausgebildet. Einige Schulen sind vereinigte höhere und niedere. Träger sind in erster Linie die Länder, es bestehen aber auch kommunale und private Schulen. Daneben gibt es Schulen für einzelne Zweige der Metall- insbesondere der Stahl-, Eisen- und Bronzeindustrie²³.

3. Die Textilfachschulen sind gleichfalls höhere und niedere. Erstere sind für Fabrikanten, Direktoren und Musterzeichner, letztere für Wertmeister bestimmt. Die Anstalten gliedern sich weiter nach den vorzugsweise berücksichtigten Stoffen (Wolle, Baumwolle, Seide, Leinen)²⁴.

4. Einen allgemeineren Charakter tragen die Handwerker-, Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen, die in der Regel der Ausbildung verschiedener Berufe dienen. In ihnen findet das Kunstgewerbe und das Zeichnen besondere Pflege. Die Entwicklung geht zur Zeit dahin, diesen Schulen den Charakter rein künstlerischer Erziehungsanstalten für alle mit Geschmackswerten zusammenhängenden Fächer zu geben²⁵.

²¹ Staatsbeihilfen zu Innungsfachschulen Erl. 24. Nov. 1917 (SMBl. 370), Meierfurjen und Gewerbeförderungsanstalten Erl. 7. April 1921 (SMBl. 78) u. 23. Febr. 1922 (SMBl. 35). GewSchulräte bei d. Regierungen § 40 Anm. 22 b. W. Kuratorien Vf. 24. April 1913 (SMBl. 348), Geschäftsamt. für diese 17. Jan., Postgiroverkehr Vf. 8. April 1902 (SMBl. 48, 150).

²² Einrichtung und Betrieb Vorschriften I. Juni 1908 (SMBl. 247). Baugewerkschulen bestehen in Preußen in Königsberg, Dt. Krone, Neukölln, Frankfurt a. D., Stettin, Görlitz, Breslau, Beuthen, Magdeburg, Erfurt, Ebernförde, Rendsburg (Tiefbauschule), Hildesheim, Nienburg, Wurgelbude, Münster, Hörter, Kassel, Jöfstein, Frankfurt a. M., Essen, Köln, Barmen und Aachen. Alle diese sind Staatsanstalten. Berlin besitzt eine städtische Baugewerkschule, in Halle ist eine Handwerker- und Kunstgewerbeschule (Baugemerbeabtlg.), desgleichen in Trier. Im deutschen Reich befinden sich insgesamt 60 derartige Schulen.

²³ Einrichtung Vf. 26. Juli 1910 (SMBl. 408 u. 411). Höhere und niedere Maschinen-

bauschulen bestehen in Altona, Köln, Dortmund, Magdeburg, Elberfeld-Barmen, höhere außerdem in Aachen, Breslau, Gagen, Kiel, Stettin, Berlin (Beuthschule); niedere in Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Görlitz. Als Versuchsschule besteht in Berlin eine „Betriebsfachschule“, die dazu bestimmt ist, Techniker, insbesondere in der Technologie, d. h. auf allen mit der Fabrikations- u. Betriebsführung zusammenhängenden Gebieten besonders auszubilden.

²⁴ Höhere Webeschulen bestehen in Berlin und Krefeld, Fachschulen für die Textilindustrie in Aachen, Barmen, Berlin, Kottbus, Krefeld, Forst i. L., Kattcher (Kr. Leobschütz), Langenbielau, Mühlhausen i. Th., München-Glabbad, Ronzdorf, Schömberg (Kr. Landeshut), Sorau und Spremberg. Webereilehrwerkstätten in Kattcher und Schömberg. In Schlesien findet sich eine Anzahl staatlicher Sticl- und vom Staate unterstühter Spickennähschulen.

²⁵ Neben einer großen Anzahl solcher Schulen in den anderen deutschen Ländern bestehen in Preußen staatliche Anstalten: in Berlin (Unterrichtsanstalt im Kunstgewerbe-

5. Unter Frauenfachschulen versteht man die in Städten gelegenen hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachschulen, die sowohl für alle Arbeiten des häuslichen Bedarfs als auch für gewerbliche Schneiderei, Wäscheanfertigung und Fuß vorbereiten und die Möglichkeit geben, Berufsreise zu erlangen. Technische Assistentinnen (an medizinischen Instituten, Laboratorien, als Metallgraphinnen, Zeichnerinnen im Metallgewerbe) werden von besonderen Fachschulen ausgebildet²⁶⁾.

3. Gewerbebetrieb.

a) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 313. Die Reichsgewerbeordnung hat das Gewerbetwesen umfassend geregelt¹⁾. Ausgeschlossen blieben hierbei neben den dem Gewerbe im engeren Sinne nicht zuzuzählenden Betrieben der Urerzeugung (Bergwesen, Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei) und — abgesehen von Schauspielunternehmern

museum), in Breslau (Akademie für Kunst und Kunstgewerbe), in Kassel (Kunstgewerbe- und gewerbli. Zeichenschule), in Königsberg (Prov. Kunst- und Werkschule). Städtisch-staatliche Anstalten als Handwerker- und Kunstgewerbeschulen bestehen in Altona, Barmen, Bielefeld, Breslau, Krefeld, Dortmund, Elberfeld, Erfurt, Essen, Halle, Hannover, Hildesheim, Kiel, Trier, Wiesbaden, Charlottenburg, Köln, Magdeburg, Frankfurt a. M., Aachen, Berlin, Düsseldorf, Stettin; außerdem als private Schule die Schule Reimann in Berlin. Sonderanstalten sind die staatl. keramischen Fachschulen in Bunzlau und Söhr (Kr. Montabaur), die Fachschule für Metall- u. Bronzindustrie in Iserlohn, die für Edelmetallindustrie in Hanau; ferner die kunstgewerbli. Fachschule in Flensburg, für Stahlwarenindustrie in Solingen, die Holzschneiderschule in Warmbrunn, die Kunstgewerbe-Zeichenschule in Quedlinburg, die Photographische Anstalt des Lettevereins in Berlin, Kunst- und Handwerkerschule in Münster i. Westf., Handwerkerschule in Leer, Kunstbindererschule in Berlin, Buchbinderfachschule in Schwiebus.

²⁶⁾ Erl. 31. Dez. 1917 (ZBl. II 276) betr. Neugestaltung der Frauenschule. Staatl. Musteranstalten in Potsdam und Rheinhdt. Ausbildung d. Gewerbeschullehrerinnen Vorschriften 23. Jan. 1907 (ZBl. I 14), erg. 29. Juni 1913 (ZBl. I 470), PrüfD. 1909 (ZBl. I 397). Studententafel f. Halbtagschulen Erl. 8. April 1916 (ZBl. I 127); Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege in Fach- und Fortbildungsschulen Erl. 13. Okt. 1916 (ZBl. I 349). PrüfD. f. technische Assistentinnen an wissenschaftl. Instituten Erl. des preuß. Min. f. Volksw. 26. Aug. 1921. — Haus-

haltungsschulen Erl. 5. Sept. 1918 (ZBl. I 258).

¹⁾ Reichsgew. D. 21. Juni 1869, in neuer Fassg. veröffentlicht 26. Juli 1900 (ZBl. I 871). Hauptfächlichste Abänderungen: 14. Okt. 1905 (ZBl. I 759), 30. Mai, 29. Juni, 28. Dez. 1908 (ZBl. I 356, 473, 667), 19. Juli, 27. Dez. 1911 (ZBl. I 839, 1912 S. 139), 22. Mai 1918 (ZBl. I 423); Bd. 5. Febr. 1919 (ZBl. I 176), 12. Juli 1921 (ZBl. I 927), 21., 22. Juli, 9. Dez. 16. Dez., 22. Dez. 1922 (ZBl. I 652, 657, 929, 927, 967). NotG. 27. März, 6. Juli, 23. Okt. 1923 (ZBl. I 247, 618, 990). Min. d. Inn. 10. April 1924 (ZBl. I 405). Min. d. D. 12. Dez. 1924 (ZBl. I 775). Ausf. Antw. 1. Mai 1904 (ZBl. I 123), abg. Erl. 12. Juni, 28. Dez. 1908 (ZBl. I 240, 1909 S. 9), 20. Mai, 29. Okt., 25. Nov. 1909 (ZBl. I 273, 492, 506), 17. April, 24. Mai 1910 (ZBl. I 151, 263), 22. April 1911 (ZBl. I 132, 20. März., 26. Aug. 1912 (ZBl. I 92, 466), 13. Dez. 1913 (ZBl. I 635), 7. Jan., 24. März, 16. Juli 1914 (ZBl. I 10, 142, 438), 22. Jan., 11. Nov. 1919 (ZBl. I 59, 332), 10. Sept. 1920 (ZBl. I 284), 15. Febr., 5. Juli 1922 (ZBl. I 35, 156), 28. Juni 1924 (ZBl. I 228). — Zuständigkeits: FußG. §§ 109—133, 161. Die wichtigsten NebenG. der Gew. D.: a) G. über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (ZBl. I 369); b) G. über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (ZBl. I 366); c) G. über weibl. Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Jan. 1920 (ZBl. I 69); d) LichtspielG. 12. Mai 1920 (ZBl. I 953), abg. G. 20. Dez. 1922 (ZBl. I 26);

— den künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsarten (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Heilkunde, Unterrichtswesen) auch einzelne gewerbliche Betriebe wie die Erziehung von Kindern gegen Entgelt²⁾, die Auswanderungs-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen, der Betrieb der öffentlichen Fahren und der Seeschifffahrt, Errichtung und Verlegung von Apotheken, der Verkauf von Arzneimitteln (§ 242 d. W.) und der Vertrieb von Lotterielosen (§ 314, II, 3 d. W.) und die Viehzucht; einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten jedoch für die Heilkunde (§ 314, II d. W.) und das Bergwesen (§ 321 d. W.). Die ausgeschlossenen Gebiete unterliegen — soweit dafür nicht besondere Reichsgesetze erlassen sind (Auswanderungswesen § 8 d. W., Rechtsanwaltschaft § 162 d. W., Notariat § 162 d. W., Versicherungswesen §§ 291 ff. d. W.) — der Landesgesetzgebung. Die Gewerbeordnung beschränkt sich ferner im wesentlichen auf die Frage der Zulassung zum Gewerbe, wogegen sie mit einzelnen Ausnahmen die Ordnung des Betriebes gleichfalls der Landesgesetzgebung belassen hat. Auf den Betrieb finden demgemäß neben den reichsgesetzlichen Einschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze die allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei fortdauernd Anwendung. Endlich werden einzelne Gegenstände der örtlichen Regelung durch Ortsstatut überwiesen³⁾.

Die Gewerbeordnung hat den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur ausgedehntesten Anwendung gebracht, und diese Grundlage ist ihr erhalten geblieben, wenngleich inzwischen die Macht der tatsächlichen Verhältnisse zahlreiche Einschränkungen herbeigeführt hat, die dem Staate — entsprechend seinen erweiterten sozialen Aufgaben — eine vermehrte Einwirkung auf den Gewerbebetrieb zuwiesen. Die in der Not des Krieges und der Nachkriegszeit erforderlichen weitgehenden Beschränkungen des gesamten gewerblichen Lebens sind inzwischen bis auf ganz geringe Reste wieder aufgehoben worden⁴⁾. Zur Durchführung

e) StellenvermittlerG. 2. Juni 1910 (RGBl. 810); f) G. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. 312); g) HausarbeitsG. 30. Juni 1923 (RGBl. I 472); h) B.D. über die Arbeitszeit vom 23. Dez. 1923 (RGBl. I 1249), dazu B.D. über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. Nov. 1918, abg. durch B.D. 17. Dez. 1918 (RGBl. 1334, 1436) und B.D. über die Regelung der Arbeitszeit d. Angestellten vom 18. März 1919 (RGBl. 315); i) B.D. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Nov. 1918 (RGBl. 1329); k) B.D. über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I 66); l) B.D. über Schlichtungswesen vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1043); m) B.D. über Tarifverträge vom 23. Dez. 1918 (RGBl. 1456), abg. d. BetriebsräteG. 4. Febr. 1920 (RGBl. 173) und die vorstehende SchlichtungsB.D.; n) B.D. über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und Apotheken vom 5. Febr. 1919 (RGBl. 176); o) Bef. über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. Aug. 1917

(RGBl. 683); p) B.D. über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht vom 28. März 1919 (RGBl. 354). — Gew.D. bearb. v. Landmann-Rohmer (München, Beck 1925); Hoffmann (Helmann, Berlin, 25. Aufl. 1925); Fleisch (Berlin, Guttentag, 20. Aufl. 1921). Jacobi, Einführung in das Gewerbe- und Arbeiterrecht (Leipzig, Meiner, 4. Aufl. 1924). Neufamp, Die gewerblichen NebenG. (Tübingen, Mohr 1914).

²⁾ G. über Jugendwohlfahrt vom 6. Juli 1922 (RGBl. I 633), §§ 19—23. Vgl. unten 10. Kapitel III.

³⁾ DVG. Bd. 18 S. 302. — Strafe der Zuwiderhandlung Gewerbetreibender gegen ihre Berufspflichtigen Gew.D. § 144, StGB. §§ 222, 230, 232, 290, 266 Ziff. 3, 367 Ziff. 3—7, 9, 15 und 369. — Gew.D. § 142, AusfAnw. Nr. 272, ZustG. § 122 (statutarische Regelung).

⁴⁾ RB. Art. 151, 111. Die Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit können nur im Wege der Reichsgesetzgebung eingeschränkt werden.

der gewerblichen Freiheit hat die Gewerbeordnung den Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und den Zunftzwang samt der Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Berechtigungen zur Konzessionserteilung oder Abgabenauflegung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, auch die Wiedereinführung dieser Rechte ausgeschlossen⁵⁾. Weiter hat sie den Betrieb des Gewerbes einem jeden insoweit gestattet, als nicht die allgemeinen Beschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze oder die in bestimmten Fällen zum Schutz der einzelnen gegen Gefahren und Nachteile erlassenen Vorschriften Ausnahmen notwendig machen⁶⁾. Diese Berechtigung zum freien Gewerbebetrieb kann nur, insoweit die Reichsgesetze oder bestehende Steuergesetze es zulassen, entzogen werden⁷⁾. Auch eine Beschränkung durch polizeiliche Taxen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig⁸⁾.

b) Stehender Gewerbebetrieb¹⁾.

§ 314. Der Beginn jedes selbständigen stehenden Gewerbes ist unter Angabe des Betriebsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, soweit er Genehmigung erfordert und ohne solche stattfindet, polizeilich verhindert werden²⁾.

⁵⁾ GewD. §§ 2—4, 7—10 u. ZStG. § 133 — Die Aufhebung und Ablösung erfolgte in Preußen für die älteren Provinzen durch G. 17. Jan. 1845 (G. 79), für die neuen durch G. 17. März 1868 (G. 249), dazu ZStG. § 133, ferner für die (nach GewD. § 7 Ziff. 2 ausgeschlossenen) Abdeckerechtigungen B. 31. Mai 1858 (G. 333) u. 17. Dez. 1872 (G. 717). Diese sind durch die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung der Tierkadaver eingeschränkt worden; vgl. G. 17. Juni 1911 (RGBl. 248), Ausf. Best. 28. März 1912 (RGBl. 230), 1. Mai 1912 (RMBl. 177).

⁶⁾ GewD. §§ 1 u. 5. Frauen §§ 11 u. 11a. Juristische Personen des Auslandes § 12 Abs. 1 und G. 22. Juni 1861 (G. 441) § 18, das nach G. 29. Juni 1914 (G. 137) für das ganze Staatsgebiet gilt. Beschränkungen für die Angehörigen der Wehrmacht § 31 WehrG. 22. März 1921 (RGBl. 329); für Reichsbeamte § 16 ReichsbeamtenG.; für preuß. Beamte § 19 preuß. GewD. 17. Jan. 1845 (G. 41) in Verb. mit B. 23. Sept. 1867 (G. 1619) § 1 Ziff. 1 und nach G. 10. Juni 1874 (G. 244) § 1. Gewerbmäßiges Musikmachen der Beamten Erl. 26. Sept. 1923 (RMBl. 976).

⁷⁾ GewD. § 53; Preßgewerbe § 211 d. W. — Unterjagung des einzelnen Betriebes § 314 d. W., Zurücknahme der Erlaubnis GewD. § 53 u. 54.

⁸⁾ GewD. § 72, Ausf. Anw. §§ 28—30. Stellenvermittler § 314 Anm. 22 d. W., Ärzte

§ 240, Hebammen § 241, Apotheker § 242 d. W. Die Vorschrift der GewD., daß Bäder, Warenverfäuser und Gastwirte zur Veröffentlichung der von ihnen selbst festzusetzenden Preise angehalten werden können (GewD. §§ 73—75, 79 u. (Straf.) 148 Ziff. 8), hat nur geringe praktische Bedeutung erlangt; die Regelung erfolgt durch PolB. d. D. V. Bd. 16 S. 292. Dagegen sind Best. über Preis schilder u. Preisverzeichnisse für Gegenstände des täglichen Bedarfs erlassen durch B. 13. Juli 1923 (RGBl. I 706) § 37 ff. § 251 d. W.

¹⁾ Man unterscheidet drei Arten von Gewerbebetrieb: stehenden Gewerbebetrieb, Gewerbebetrieb im Umherziehen u. Marktverkehr. Als stehend gilt im allgemeinen der Gewerbebetrieb am Ort der gewerblichen Niederlassung. Dieser Begriff ist erweitert für Geschäftsreisende (§ 314 a. G. d. W.), bei Bestellung und für gewisse kleinere Betriebe (§ 315 d. W.) und den Marktverkehr (§ 286 d. W.), andererseits eingengt durch die Beschränkungen in § 42a u. b der GewD. (Anm. 33). Neuere Abänderungen: zu § 49 Bef. 3. Aug. 1917 (RGBl. 680); zu § 33 NotG. 24. Febr. 1923 (RGBl. I 147); zu § 35 G. 11. Juni 1923 (RGBl. I 366) u. B. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 386); § 29 Abs. 2 Satz 2 ist durch B. 10. April 1924 (RGBl. I 405) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt (Veröffentlichung der Namen der Approbierenden).

²⁾ GewD. § 14 Abs. 1 u. § 15 Abs. 1,

Die Genehmigung³⁾ erscheint teils von der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), teils von der persönlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig. Bei ersterer — der Sachkonzession — kommt weniger der Betrieb, als die Einrichtung der Anlage in Betracht, während bei den Personalkonzessionen der Betrieb und mit diesem die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden in den Vordergrund rückt.

I. Für gewerbliche Anlagen bestehen folgende Einschränkungen:

1. Gewisse Anlagen, die erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für den Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, sind erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines Verfahrens zuzulassen, in dem über die Einwendungen der Beteiligten verhandelt und entschieden wird. Hierher gehören z. B. Schießpulverfabriken, Gasanstalten, Glashütten, Kalk-, Ziegel-, Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, chemische Fabriken, Stärkefabriken, Dachpappenfabriken, Leimsiedereien, Gerbereien, Stauanlagen, Kalifabriken, eine Anzahl von Metallwarenfabriken, Zellulosefabriken u. a.⁴⁾ Zuständig sind

AusfAnw. Nr. 7; Strafe GewD. § 148 Ziff. 1. — Besondere Pflicht zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 u. AusfAnw. Nr. 5, 8) für die unter II 3 bezeichneten Betriebe GewD. § 35, Abs. 6 und AusfAnw. Nr. 10; für Feuerversicherungsgesellschaften § 295 d. W.; für Verfertiger und Verkäufer von Büchern und Druckschriften § 211 d. W. Die Anmeldung dient gleichzeitig dem Zweck der Gewerbesteuer. An Ladengeschäften u. Gast- u. Schankwirtschaften ist Vor- u. Zunahme und die etwaige Handelsfirma anzubringen GewD. §§ 15a u. (Strafe) 148 Ziff. 14.

³⁾ Die Genehmigung (Konzession), die von persönlichen oder örtlichen Voraussetzungen (vereinzelt auch von dem Bedürfnis) abhängig ist, erstrebt den Schutz auf polizeilichem Wege, während die Einschränkungen im wirtschaftlichen Interesse (Hausierhandel, Wanderlager und Warenhäuser vorwiegend durch die Besteuerung zu wirken suchen.

⁴⁾ GewD. § 16. Diese Vorschriften finden auch auf nichtgewerbliche Anlagen Anwendung (DVG. in HMBl. 1917 S. 21). Fisch- und Geflügelschlächtereien gehören nicht zu den genehmigungspflichtigen Schlächtereien DVG. Bd. 32 S. 282. Einrichtung u. Betrieb Wf. 30. April 1902 (HMBl. 203, 244). Einrichtungen zur Sicherung d. Arbeiter § 280 d. W. Verfahren GewD. §§ 17—22 u. AusfAnw. Nr. 11—33. Frist d. Ausführung GewD. §§ 49, 50 und (Strafe u. Fortschaffung) 147 Ziff. 2 u. Abs. 3 nebst AusfAnw. Nr. 9, dazu GewD. § 145a. Die Genehmigung gilt, solange keine Änderung der Betriebsstätte erfolgt GewD. § 25; auch Privatrechte (WVG. §§ 906, 907 908 u. 1004) kön-

nen ihr gegenüber nicht mit dem Ziele auf Einstellung d. Betriebes, sondern nur auf Schutzvorrichtungen und Schabloshaltung im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden GewD. § 26 u. CG. z. WVG. Art. 125. — Durch Erziehung können gewerbepolizeiliche Genehmigungen nicht erlangt werden DVG. Bd. 77 S. 410. Die Genehmigung umfaßt zugleich die Bauerlaubnis Wf. 22. Febr. 1906 (MBlW. 52). Besondere Vorschriften gelten daneben für Schlachthäuser, für Abdedereien und für Stauanlagen von Wasserrtriebwerken. Für diese sind bei Bergwerken und Aufbereitungsanstalten zugleich die Oberbergämter zuständig BergG. § 59, LuftG. § 110 Abs. 2 (Fassung des § 386 Ziff. 2 WasserG.) u. AusfAnw. Nr. 6, 11 Abs. 3 u. 24. — Landesrechtlich können aus Gesundheits- oder verkehrspolizeilichen Rücksichten gewisse Anlagen von bestimmten Ortsteilen ausgeschlossen werden; ungültig sind jedoch PolWB., nach denen daselbst überhaupt keine gewerblichen Anlagen hergestellt oder betrieben werden dürfen GewD. § 23 Abs. 3, DVG. Bd. 41 S. 322, Bd. 42 S. 361; PrVerwBl. Bd. 25 S. 130. — Die im § 16 nicht erwähnten Anlagen können bes. poliz. Beschränkungen u. zwar auch im Interesse einzelner Personen unterworfen werden, soweit hierfür im ALR. § 10, II 17 u. im PolG. 11. März 1850 (CG. 265) eine Handhabe gegeben ist, DVG. Bd. 14 S. 323; Bd. 23 S. 268. — Verhütung von Rauchentwicklung Wf. 5. Feb. 1901 (HMBl. 88). Technische Anleitung für die einzelnen Betriebe (AusfAnw. 25) vom 15. Mai 1895 (MBlW. 196), abg. Erl. 9. Jan. 1896 (MBlW. 91), 16. März, 1. Juli 1898 (MBlW. 98, 187), 13. März 1907 (HMBl.

die Kreis- oder Stadtausschüsse, in kreisangehörigen Städten über 10000 Einwohner der Magistrat, in einer Anzahl von Fällen die Bezirksauschüsse. Die Beschwerde (Rekurs) geht an den Handelsminister⁵⁾, bei Stauanlagen in bestimmten Fällen zugleich an den Landwirtschaftsminister. Die Genehmigung gewährt diesen Anlagen insofern einen besonderen Schutz, als ihre Benutzung nicht vermöge der allgemeinen Befugnisse der Polizeibehörden, sondern nur wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl und gegen Ersatz des erweislichen Schadens durch den Bezirksauschuß untersagt werden kann⁶⁾.

2. Gleiches (Nr. 1) gilt für die Zulassung von Dampfkesseln mit der Maßgabe, daß das Verfahren fortfällt, dagegen die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen nochmals vor der Inbetriebnahme zu untersuchen ist⁷⁾.

67). — Vorschr. über Anl. u. Betrieb z. Herstellung von Ammoniaksalpetersprengstoffen vom 4. Aug. 1911 (S. 316). Pikrinsäurefabriken Erl. 24. Okt. 1903 (S. 349). Herstellung nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe Erl. 10. Okt. 1893 (S. 1901 S. 36). Mißschußvorrichtungen für Sprengstoffabriken Erl. 13. Nov. 1906 (S. 378). Pulverfabriken Erl. 9. Dez. 1903 (S. 398). Pol. Bd. über Lagerung von Ammoniakpeter vom 7. April 1924 (S. 129). Fabriken z. Herstellung von Nitro- u. Amidoverbindungen Erl. 21. Okt. 1911 (S. 405) u. 3. Nov. 1914 (S. 530). Lagerung von Kohlenz. Erl. 27. Juni 1906 (S. 285), von Siegnit Erl. 18. Nov. 1909 (S. 505). Sprengstoffe im Bergbau Erl. 26. Febr. 1923 (S. 105), 25. Juni 1923 (S. 63). S. a. Anm. 23. — Zündholzfabriken G. 10. Mai 1903 (R. 207) betr. Phosphorzündwaren. Verkehr mit Mineralölen Erl. 2. Dez. 1924 (S. 293). Äzethylenfabriken Erl. 2. Nov. 1897 (S. 262), 17. Nov. 1923 (S. 377). — Bewertung von Tierkörpern u. Schlachtabfällen Bef. 29. Juni 1916 (R. 631), erg. Bef. 17. Aug. 1917 (R. 715) u. B. D. 8. April u. 4. Mai 1920 (R. 498, 891); Ausf. Bef. 22. Juli 1916 (S. 281), 19. Mai 1917 (S. 238), 6. Sept. 1917 (S. 309).

⁵⁾ Zust. G. §§ 109, 110, 113 (Fassung des G. 14. Juli 1914, G. S. 149) u. G. 7. April 1913 (G. S. 53) § 386 Ziff. 1. — Die Kosten der Untersuchung d. Sachverständige vor der Inbetriebnahme oder während des Betriebes können nach der Rechtsprechung des O. B. G. durch Pol. Bd. nur da auferlegt werden, wo ein G. sie dazu ermächtigt. Dies ist — abgesehen von der Dampfkesselüberwachung (Anm. 8) — gesehen in betreff der Aufzüge (Erl. betr. Aufzüge vom 14. März 1913 (S. 188), abg. Erl. 17. Okt. 1916

(S. 367) u. 23. Dez. 1919 (S. 1920 S. 12), Kraftfahrzeuge, Dampffässer (Dampffäß. D. 5. März 1913 (S. 132), Erl. 21. März u. 13. Juli 1914 (S. 147, 424), 24. Juni u. 20. Sept. 1916 (S. 207 323), 22. April 1918 (S. 173), 28. Okt. 1919 (S. 310), 15. Jan. 1923 (S. 57), Gasgefäße (Erl. betr. Verkehr mit verflüssigten u. verdichteten Gasen vom 2. Juli 1914 (S. 401), abg. Erl. 4. Dez. 1920 (S. 351). Erl. betr. Vierdruckvorrichtungen vom 30. Jan. 1909 (S. 85), erg. Erl. 30. April 1912 (S. 259), Erl. 8. Nov. 1909 (S. 505), Erl. 28. Dez. 1909 (S. 37), Erl. 10. Jan., 25. Juni 1910 (S. 329), 2. Aug. 1911, (S. 315), 19. Juni 1915 (S. 141), Erl. 14. Aug. 1916 (S. 294), 17. Febr. 1920 (S. 53), Mineralwasserapparate (Erl. betr. Herstellung tohlnsaurer Getränke vom 16. Aug. 1912 (S. 475), Erl. 30. Jan. 1913 (S. 73), 3. Febr., 21. und 20. März u. 13. Aug. 1914 (S. 50, 146, 376, 450), 23. März u. 13. Juni 1923 (S. 63, 131)), Äzethylen- u. Elektrizitätsanlagen G. 8. Juli 1905 (G. S. 317), Ausf. Bf. 6. Dez. 1905 (S. 215). Äzethylen- B. D. 1. April 1913 (S. 251), abg. Erl. 24. Febr. 1920 (S. 65)). Anlagen der Reichsbahnverwaltung unterliegen nicht der Genehmigung und der gewerbl. Aufsicht (§ 312 Anm. 9b. B.) Bf. 15. Juni 1912 (S. 361).

⁶⁾ Gew. D. §§ 51, 52, 54, Ausf. Anw. Nr. 58, Zust. G. §§ 112 u. 113. O. B. G. Bd. 23 S. 254. Zum Schaden gehört auch der entgangene Gewinn, B. G. § 252. Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften, G. Art. 109, Entscheidung berechtigter Dritter, G. Art. 52, 53.

⁷⁾ Gew. D. § 24. Technische Grundzüge Bef. des Reichs. 17. Dez. 1908 für Land- u. Schiffsdampfkessel (R. 1909 S. 3, 51), abg. Bef. 14. Dez. 1913 (R. 781),

Der Betrieb wird daneben in Preußen durch periodische Kesselrevisionen überwacht⁸⁾.

3. Besondere Sicherheitsvorschriften sind für die Elektrizitätsanlagen gegeben⁹⁾. Die von einem Mittelpunkt ausgehenden, zur Versorgung eines räumlichen Gebietes mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft bestimmten heißen Überlandzentralen¹⁰⁾.

4. Mit ungewöhnlichem Geräusch verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten unterlagt werden¹¹⁾.

5. Für Windtriebwerke können die höheren Verwaltungsbehörden durch

15. Aug. 1914 (RGBl. 373), 25. April 1922 (RGBl. 469), 27. April u. 14. Dez. 1923 (RGBl. 263, 1229). Anw. betr. die Genehmigung u. Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dez. 1909, erg. Bef. 7. Mai 1913 (SMBl. 377), 30. Jan. u. 9. Febr. 1914 (SMBl. 75, 54), 10. Juli 1919 (SMBl. 199), 19. Okt. 1922 (SMBl. 220) u. 3. Febr. 1925 (SMBl. 23) nebst Erl. 16. Dez. 1909 (SMBl. 547). — Zuständig ist der Kreis-(Stadt-)auschuß, ZstfG. §§ 109 u. 113, in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt, § 59 BergG. Die Untersuchung erfolgt bei Bergwerken und Staatsbahnen, sowie bei der Heeres-, Marine- u. Postverwaltung durch die eigenen Baubeamten, sonst durch die staatlich beauftragten Ingenieure der Dampfesselüberwachungsvereine, Geschäftsanw. SMBl. 1906 S. 177, dazu Erl. 13. Juni 1916 (SMBl. 188) und Erl. 12. März 1900 (MBl. 181). Gemeinschaftsarbeit bei der Dampfkesselüberwachung Erl. 20. Nov. 1924 (SMBl. 283), abg. Erl. 3. Febr. u. 29. Juni 1925 (SMBl. 154).

⁸⁾ G. 3. Mai 1872 (G. S. 515). Zuständigkeit für die Untersuchung wie vor. Ann. Der Betrieb bleibt unbeschadet der Untersuchungen der Gewerbeaufsicht unterstellt, Erl. 7. Mai 1910 (SMBl. 172). Vereinb. betr. Best. über Revision der Dampfkessel vom 17. Dez. 1908 (SMBl. 1909 S. 600), erg. Erl. 5. April 1913 (SMBl. 294) u. Erl. betr. PolVD. über die Einrichtung u. den Betrieb von Dampffässern (DampffäßVD.) vom 5. März 1913 (SMBl. 132), Erl. 21. März u. 13. Juli 1914 (SMBl. 147, 424), 5. Jan. 1923 (SMBl. 55) betr. Sicherheitsmaßnahmen bei Anwendung des Kalkhydratverfahrens u. 22. Mai 1925 (SMBl. 133) betr. dampfgeheizte Warmwasserbereiter. Dampffäßstatistik Erl. 30. März 1899 u. 10. Mai 1924 (SMBl. 177). Dfseuerungsanlagen auf Seeschiffen Erl. 12. Jan. 1922 (SMBl. 8). Rohrleitungen im Dampfkesselbetrieb Erl. 25. Mai 1925 (SMBl. 132),

Probefahrt für das Ausland gebauter Lokomotiven Erl. 10. Juni 1925 (SMBl. 144). Dampffässer sind Gefäße, in denen ein höherer als der atmosphärische Druck (1 kg auf 1 qcm) erzeugt wird. — In Preußen wurden am 1. April 1923 gezählt: 66216 feststehende, 27788 bewegliche Dampfkessel u. Lokomotiven; ferner 3203 Schiffsdampfkessel und 3033 Schiffsdampfmaschinen mit insgesamt 640898 Pferdestärken u. schließl. 16088 Dampffässer.

⁹⁾ Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektr. Starkstromanlagen Erl. 24. März 1908 (SMBl. 120) und (Zuständigkeit bei Bergwerken) 11. Jan. 1912 (MBl. 29), Anwendbarkeit auf Kleinbahnen 9. Mai 1910 (MBl. 154). Elektrizitätswirtschaft (Sozialisierung) § 276, Maßeinheiten § 287 d. W., Untersuchungskosten Ann. 5.

¹⁰⁾ Dabei sollen Bevorzugungen einzelner Firmen vermieden werden Erl. 1. Febr. u. die Kommunalverbände sollen den Unternehmern keine oder nur zeitlich beschränkte Ausschließungsrechte einräumen Erl. 13. Juli 1912 (SMBl. 33 u. 405). Stromlieferungsverträge Erl. 18. Aug. 1910 (SMBl. 529). Vorschriften und Normen d. Verbandes deutscher Elektrotechniker (Berlin, Julius Springer 1923). Wegen der Installationsarbeiten bei Überlandzentralen f. Erl. 2. April 1913 (SMBl. 253) u. 9. Nov. 1920 (SMBl. 324). In neuester Zeit sind mächtige Großkraftwerke (meist aus öffentlichen Mitteln) erbaut worden, die Kohle oder Wasserkraft in elektrische Energie umwandeln, wie z. B. in Golpa-ßchornewitz bei Bitterfeld, am Walchensee in Bayern, in Trattendorf (Kreis Spremberg) oder das Goldenbergwerk bei Köln. Im Bau befindet sich ein Großkraftwerk in Berlin. Die installierte Maschinenleistung der öffentlichen Elektrizitätswerke betrug 1913 etwa 1,45 Mill., Kilowatt, 1924 jedoch etwa 4,5 Mill. Kilowatt.

¹¹⁾ GewD. § 27, ZstfG. §§ 111, 113 u. AusfAnw. Nr. 35. Auch Privatschulen RGZ. 62, 278.

Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen vorschreiben¹²⁾.

II. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende heißt, wenn sie auf einem Befähigungsnachweis beruht, Approbation (Nr. 1), sonst Genehmigung oder Erlaubnis (Konzession) (Nr. 2). Einigen Betrieben gegenüber hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ein Untersagungsrecht (Nr. 3), bezüglich anderer ein Anstellungsrecht (Nr. 4), während noch andere der Regelung durch die Behörde ganz oder teilweise unterliegen (Nr. 5):

1. Der Approbation bedürfen Medizinalpersonen¹³⁾. Seeschiffer, See-steuerleute und Lotsen bedürfen eines Prüfungszeugnisses¹⁴⁾. Die Befähigungszeugnisse gelten, abgesehen von Hebammen und Lotsen, für das ganze Reich, begründen sonach gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des Reichs. — Das Hufbeschlaggewerbe ist nach Landesgesetz von einer Prüfung abhängig¹⁵⁾.

2. Die Genehmigung (Konzession) ist erforderlich für Privatkranken-, =entbindungs- und =irrenanstalten (§ 243 d. W.) und für Schauspielunternehmer. Die Genehmigung gilt bei letzteren nur für das bestimmte Unternehmen, setzt auch neben sittlicher, künstlerischer und finanzieller Zuverlässigkeit den Besitz der nötigen Mittel voraus¹⁶⁾.

Die zum Betriebe von Gast- und Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erforderliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist und ist nur dann zu erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunk ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Böllerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unfittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinziger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertrieb gesundheitschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder

¹²⁾ GewD. § 28 u. G. 1. Juli 1861 (G. S. 749) § 13. Die Beschränkung ist nicht auf Windräder (Windturbinen) anzuwenden Vf. 28. Sept. 1912 (HMBl. 501).

¹³⁾ Ärzte, Zahnärzte § 240, Hebammen § 241, Apotheker § 242 und Tierärzte § 366 d. W.

¹⁴⁾ GewD. § 31; AusfAnw. 38—41. Für das Lotsgewerbe kann daneben landesgesetzlich die Genehmigung gefordert werden GewD. § 34 Abs. 3. Die Lotsen sind im Osten vom Staate angestellt, im Westen Gewerbetreibende.

¹⁵⁾ GewD. § 30a, AusfAnw. Nr. 37, abg. durch Erl. 7. April 1906 (HMBl. 184), 6. März 1911 (HMBl. 71) u. 30. Jan. 1918 (HMBl. 105). Zurücknahme GewD. § 53, AusfAnw. Nr. 59, 61, 62. Preuß. G. 18. Juni 1884 (G. S. 305). Erl. 9. Febr. 1913 (HMBl. 94), abg. d. Erl. 15. Juli 1915 (HMBl. 173) betr. Grundsätze f. d. Unterricht d. Hufschmiede in Innungsfachschulen. Approbierte Tierärzte bedürfen keines Prüf.-Zeugnisses. — Erl.

4. März 1885 (MBlB. 61) (Prüf.-Komm.) 18. Nov. 1904 (HMBl. 482) (Prüf.-D.) betr. Militärschmieden.

¹⁶⁾ GewD. § 32, ZustG. §§ 115, 118, AusfAnw. Nr. 44. Frist f. d. Beginn GewD. §§ 49, 50; Zurücknahme §§ 53, 54, AusfAnw. Nr. 59—62 u. ZustG. § 120 Ziff. 1. Strafe GewD. § 147 Abs. 1 Ziff. 1. — Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen erteilt werden (DStG. Bd. 56 S. 378). Sie ist auch erforderlich für sogenannte Filialstetche (DStG. Bd. 74 S. 450). Dilettantenvereine Erl. 2. Nov. 1884 (MBlB. 251), 8. Nov. 1888 (MBlB. 215), DStG. i. PrVerwBl. Bd. 24 S. 166. Bef. d. Reichskanzlers über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmungen vom 3. Aug. 1917 (MBl. 681). Die Theaterzensur ist durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. Nov. 1918 (MBl. 1303) aufgehoben; vgl. § 213 d. W. Vereinstellung v. Dienstplätzen DStG. Bd. 76 S. 435.

Genußmittel mißbraucht werde; ferner wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen; schließlich wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht. Vor der Erteilung der Erlaubnis muß die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich gehört werden. Auf Konsumvereine, geschlossene Gesellschaften, Klubs finden diese Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist¹⁷⁾. — Eine besondere, von ähnlichen Voraussetzungen abhängige Erlaubnis ist für die gewerbliche Haltung von Sing- und Spielhallen, für Schaustellungen, Musik- und theatrale Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft erforderlich¹⁸⁾, während für gewerbsmäßige Musikaufführungen, Schaustellungen und sonstige Lustbarkeiten von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen die vorgängige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfordert wird. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten ist landesgesetzlich geregelt¹⁹⁾.

¹⁷⁾ GewD. § 33 (Fassg. Art. I, § 1 RotG. 24. Febr. 1923 (RGBl. I 147). AusfAnw. Nr. 45—48. Zuständigkeit §§ 114, 162 ZustG. Zurücknahme GewD. § 55, Art. I, § 4 Abj. 3 d. G. 24. Febr. 1923; AusfAnw. Nr. 59—62, ZustG. §§ 119 Ziff. 2, 162. Frist für den Beginn GewD. §§ 49, 50. Strafe § 147 Ziff. 1. Die Erlaubnis kann auch jur. Personen erteilt werden DVG. Bd. 56 S. 378. — Gastwirtschaft ist die gewerbsmäßige Beherbergung von Fremden; das Recht zum Ausschank ist damit regelmäßig, aber nicht notwendig verbunden. Erl. 22. Febr. 1870 (MBlW. 83), DVG. Bd. 16 S. 355. Schankwirtschaft ist das gewerbsmäßige Freihalten von Getränken aller Art zum Genuß auf der Stelle (DVG. Bd. 2 S. 333), auch von Milch, Kaffee, Tee, Mineralwasser (RG. Bd. 10 S. 204, Bd. 14 S. 292, Bd. 16 S. 332). Ausschank von Mineralwasser z. Heilzwecken Erl. 4. Sept. 1869 (MBlW. 202) Kleinhandel Begriff AusfAnw. Nr. 45 Abj. 2; mit Bier GewD. § 35 Abj. 4 (II, 3 Abj. 2 im Text). Kleinhandel mit Wein bedarf keiner Erlaubnis Erl. 18. Okt. 1873 (MBlW. 303). Auch die sog. Fabrikantiner fällt unter den Begriff der Schankwirtschaft; hier wie bei Militärkantinen u. Offizierkasinos kommt es darauf an, ob die Absicht des Erwerbs vorliegt. Bahnhofswirtschaften, die vorwiegend dem Reiseverkehr dienen, bedürfen keiner Erlaubnis gem. § 33, ebenso sind Speisewirtschaften nicht genehmigungspflichtig. Die Schankerlaubnis berechtigt z. Kleinhandel, aber nicht umgekehrt Erl. 25. Mai 1885 (MBlW. 248). — Branntwein ist die durch Destillation von gereinigten Stoffen hergestellte alkoholhaltige Flüssigkeit, auch in Verbindung mit

anderen Flüssigkeiten DVG. Bd. 11 S. 322. Kleinhandel mit vergälltem Branntwein BranntweinmonopolG. 26. Juli 1918 (RGBl. 887) § 142. Bef. 26. März 1915 (RGBl. 183) über Ausschank u. Verkauf von Branntwein u. Spiritus. — Nach dem G. 24. Febr. 1923 ist die Bedürfnisfrage auch beim Ausschank von nichtgeistigen Getränken zu prüfen. In baulicher u. gesundheitlicher Beziehung zu stellende Anforderungen Erl. 26. Aug. 1886 (MBlW. 82), 1. März 1890 (MBlW. 51), 10. Jan. 1902 (MBlW. 32). Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde Art. I G. 24. Febr. 1923, § 2; B.D. 20. Juni 1923 (G. 439); G. 24. Febr. 1923, § 5 (Jugendliche). Vgl. § 216 d. W. — G. über weibliche Angestellte in Gast- u. Schankwirtschaften vom 15. Jan. 1920 (RGBl. 69), dazu B.D. 10. Aug. 1920 (HMBl. 294), abg. B.D. 28. Juli 1921 (HMBl. 1923 S. 54), 18. Sept. 1922 (HMBl. 1923 S. 55), 28. Febr. 1925 (HMBl. 60), Erl. 17. Juni 1925 (HMBl. 152); vgl. § 216 d. W. Anm. 4. Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften Bef. 23. Jan. 1902 (RGBl. 33), AusfAnw. 12. März 1902 (HMBl. 159), von Kindern KindertarbG. 30. März 1903 (RGBl. 113) § 7, 16. —

¹⁸⁾ GewD. § 33a, 40 (Untersagung) u. (Zurücknahme) § 54; Zuständigkeit B.D. 31. Dez. 1883 (G. 1884 S. 7), §§ 1, 4a; AusfAnw. Nr. 49, 59—62. Tanzvorführungen sind Schaustellungen DVG. Bd. 76 S. 451. Überwachung u. Tanzlustbarkeiten § 216 d. W. Die Vorführung eines Kinematographen fällt nicht unter § 33a, sondern unter § 33b. Nichtspielweine § 213 d. W.

¹⁹⁾ GewD. § 33b u. (Strafe) § 148 Ziff. 5. Tanzlustbarkeiten § 33c. Einschrän-

Der Erlaubnis, die örtstatutarisch von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann, bedürfen ferner Pfandleiher, die zu diesen zählenden Rückkaufshändler und die Pfandvermittler. Diese Gewerbe sowie das der Versteigerer (Auktionatoren) können in bezug auf Rechte, Pflichten, und Betrieb durch Landesgesetz oder von den Zentralbehörden geregelt werden²⁰). Durch Landesgesetz kann die Genehmigung vorgeschrieben werden für das Lotfengewerbe²¹), den Handel mit Giften und das Gewerbe der Marktscheider²²). Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist infolge der Neuregelung des Arbeitsnachweisens vom 1. Jan. 1931 ab verboten.

Eine besondere, nur widerruflich zu erteilende Genehmigung, sowie die Führung von Registern, ist endlich zur Herstellung, zum Vertriebe und Besitze von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande vorgeschrieben²³).

3. Ein Untersagungsrecht im Falle einer durch Tatsachen erwiesenen Unzuverlässigkeit bezüglich des betriebenen Gewerbes besteht bei Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und beim Betriebe von Badeanstalten²⁴). Gleiches gilt bei Bauunternehmern und Bauleitern und beim Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes. Wenn diese die Prüfung für den

tung von Tanzlustbarkeiten Erl. 14. März 1919 (MBl. 159). Besondere gesetzliche Best. zur Regelung des öffentl. Tanzwesens sind in Preußen bisher nicht ergangen.

²⁰) GewD. § 34, Abs. 1 u. 2, 38, 40 u. (Stellvertretung) 47 Abs. 1; Zurücknahme wie Anm. 18; Strafe GewD. § 147 Ziff. 1; AusfAnw. Nr. 50. Pfandleiher AusfAnw. Nr. 50, Abs. 1; ihre Rechte u. Pflichten sind bezügl. d. Höhe d. Zinsen des Pfandrechts an den Pfandstücken u. d. Veräußerung d. letzteren näher festgestellt StGB. §§ 290, 360 Ziff. 12; G. 17. März 1881 (G. 265), abg. G. 2. Sept. 1899 (G. 177), Art. 41; G. 7. Juli 1920 (G. 387); B. 23. Nov. 1923 (G. 534), B. 11. Febr. 1924 (G. 113); dazu Bef. 16. Juli 1881 (MBl. 169), 11. Juli 1902 (HMBl. 298), 4. Febr. 1907 (HMBl. 66), 10. April 1908 (HMBl. 202), 23. Juli 1920 (HMBl. 250). — Be-eidigte Auktionatoren in Ostfriesland, Har-lingerland u. Reg.-Bez. Osnabrück B. 19. Juli 1902 (HMBl. 303), abg. Erl. 20. Juli 1921 (HMBl. 173). — Versteigerungen von Gegenständen des tägl. Bedarfs B. 13. Juli 1922 (HMBl. I 699) § 52 ff. ZuchtG. § 114. — Geschäftsbetrieb d. Versteigerer Vor-schriften 10. Juli, in Markthallen 11. Juli 1902 (HMBl. 279, 293). Strafe StGB. § 367 Ziff. 16 nebst GewD. § 148 Ziff. 4a. ²¹) GewD. § 34 Abs. 3 u. AusfAnw. Nr. 50, Abs. 2. Gifthandel § 245 d. B., Markt-scheider BergG. § 190, Prüf.-Vorschr. 24. Okt. 1898 (MBl. 255) u. Marktch.-D. 23. März 1923 (HMBl. 1924 S. 154).

²²) Das bisher für Stellenvermittler

vorgeschriebene Konzeptionsverfahren, G. 2. Juni 1910 (RWB. 860), preuß. AusfB. D. 25. Juli 1910 (G. 155), ist jetzt gegenstandslos. Neuregelung ReichsarbeitsnachweisG. vom 22. Juli 1922 (RWB. I 657), abg. B. D. 30. Okt. 1923 (RWB. I 1065), B. D. über die Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter u. die Anwerbung u. Vermittlung ausl. Landarbeiter vom 2. Jan. 1923 (RAnz. Nr. 3), abg. B. D. 16. März 1925 (RWB. I 25), B. D. 2. Jan. 1926 (RWB. § 279 d. B.). ²³) Vgl. § 222 d. B. G. 9. Juni 1884 (RWB. 61) betr. den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen §§ 1—4 u. (Strafe) § 9. Bef. 29. April 1903 (RWB. 211) u. 20. Juni 1907 (RWB. 375). PolB. D. betr. d. Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. Sept. 1905 (HMBl. 282). SprengstoffB. D. 15. Juli 1924 (HMBl. 198). — Denker, der Verkehr mit Sprengstoffen, 11. Aufl. Berlin 1926.

²⁴) GewD. §§ 35 u. 40, AusfAnw. Nr. 59, 60; Zuständigkeit ZuchtG. §§ 119 Ziff. 1, 162, Strafe GewD. § 148 Ziff. 4. Soweit die Unterrichtsgesetzgebung keine Anwendung findet, gilt die Bef. 2. Aug. 1917 (RWB. 683) über den priv. gewerbl. und kaufmänn. Fachunterricht; AusfAnw. 9. Aug. 1917 (HMBl. 252); B. D. 5. Mai 1919 (G. 90), 27. Sept. 1921 (G. 516), 17. Juli 1923 (G. 1924 S. 486); gem. Urteil des OBG. (Dtsh. Jur. Ztg. 1925 S. 821), ist letztere B. D., wonach die Erteilung von Tanzunter-richt der Erlaubnis bedarf, ungültig.—B. D. betr. Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 1. März 1921 (RWB. 212) § 334 d. B.

höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder die Meisterprüfung (§§ 230, 232 d. W.) bestanden haben, kann der Mangel an Vorbildung nicht als Tatsache zum Nachweis der Unzuverlässigkeit geltend gemacht werden²⁵⁾.

Daselbe gilt vom Handel mit lebenden Vögeln, dem Trödelhandel, dem Kleinhandel mit Garn- und ähnlichen Abfällen, dem Handel mit Dynamit- und anderen Sprengstoffen, dem Handel mit Vieh und ländlichen Grundstücken²⁶⁾, mit Lotterielosen und Anteilscheinen, der gewerbsmäßigen Auskunfterteilung, dem Gewerbe der Winkelkonsulenten, der Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehn und Heiraten und der Versteigerer, während der Handel mit Drogen und chemisch bereiteten Heilmitteln im Falle der Gefährdung der Gesundheit zu untersagen ist und der Kleinhandel mit Bier den wegen Schank- oder Kleinhandelübertretung (Nr. 2 Abs. 2) Bestraften untersagt werden kann. Diese Gewerbe unterliegen der besonderen polizeilichen Überwachung²⁷⁾.

4. Das verfassungsmäßige Recht der Behörden und Körperschaften zur öffentlichen Anstellung und Beeidigung der Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren und derjenigen, welche die Menge oder Beschaffenheit von Waren feststellen (Güterbesätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer und Stauer), ist aufrecht erhalten. Diese Gewerbetreibenden haben nur im Fall solcher Anstellung öffentlichen Glauben und das Recht zur Vornahme von Immobilienversteigerungen; sonst ist dieser Gewerbebetrieb frei²⁸⁾.

²⁵⁾ GewD. §§ 35 Abs. 5, 35a, Untersagung bei einzelnen besonderen Bauten § 53a, Rechtsmittel § 54 Abs. 2; Zuständigkeit im Falle der GewD. § 53a W. D. 4. Febr. 1907 (GS. 27), AusfWf. 26. Febr. 1907 (HMBl. 104).

²⁶⁾ G. 29. Juni 1908 (RMBl. 473). — Handel mit Lumpen und Knochen fällt nicht unter den Trödelhandel, da es sich hierbei um Handel mit durch Alter und Abnutzung im Wert geminderten Sachen handelt. — Die Bestimmungen der GewD. über den Handel mit unedlen Metallen sind zur Zeit durch das G. über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (RMBl. I 366), Fassg. 23. März 1925 (RMBl. I 28), abg. G. 26. Aug. 1925 (RMBl. I 320), außer Kraft gesetzt. AusfWntw. 21. Juni 1923 (HMBl. 217). Danach ist der Erwerb von Altmetall usw. genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis ist zu versagen bei mangelndem Sachkenntnis u. Zuverlässigkeit, auch bei mangelndem Bedürfnis. In gewissen Fällen ist die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht gegeben. Für die Erlaubniserteilung ist die Ortspolizeibehörde bzw. der Landrat zuständig, auf Beschwerde entscheidet der Reg.-Präs. endgültig. Für den Viehhandel gilt jetzt die W. D. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. Aug. 1925 (RMBl. I 386), AusfWntw. 6. Sept. 1923 (HMBl. 814) vgl. § 251 Anm. 9 d. W. Zum Viehhandel gehört auch der Pferdehandel Erl. 11. Juni 1925 (HMBl. 119).

²⁷⁾ GewD. §§ 35, 38. Verfahren § 40 Abs. 2, § 54. Überwachung AusfWntw. Nr. 60ff. Vorshr. f. d. Gewerbebetrieb der Beforger fremder Rechtsangelegenheiten vom 12. Mai 1920 (HMBl. 134), abg. Erl. 10. Juni 1920 (HMBl. 186), 16. Nov. 1922 (HMBl. 250). Geld- und Kreditgeschäft treibende — mit Ausnahme der öffentlichen Anstalten und in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute — müssen den Schuldnern jährliche Abschlüsse mitteilen G. 24. Mai 1880 Fassg. G. 19. Juni 1893 (RMBl. 197) Art. 4. — Vermittlungsagenten für Immobilienverträge Wf. 23. Febr. 1911 (HMBl. 58). — Mäkler; Vertrag BGB. §§ 652—656 (Herabsetzung unverhältnismäßig hohen Mäklerlohnes § 655, Unverbindlichkeit bei Heiratsvermittlung § 656); Handelsmäkler, Kursmäkler § 285 Anm. 8 d. W. — Tröddler Vorshr. 30. April 1901 (RMBl. iB. 48), erg. 26. Juli 1902 (HMBl. 299) u. 24. Aug. 1910 (HMBl. 483). — Beaufsichtigung der Drogenhandlungen (des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken) Wf. 22. Dez. 1902 (RMBl. 1903 S. 21), geändert 13. Jan. 1910 (RMBl. 65), 17. Okt. u. 12. Nov. 1912 (RMBl. 344, 385). Lotterien, Buchmacher, Totalisatoren § 217 d. W.

²⁸⁾ GewD. §§ 36, 35 Abs. 3, AusfWntw. Nr. 51; Stellvertretung § 47; Taten §§ 78, 79 und (Strafe) 148 Ziff. 8; Pflicht öffent-

5. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel²⁹), während für Schornsteinfeger die Einrichtung vonkehrbezirke gestattet ist; hierüber beschließt der Bezirksausschuß³⁰).

Ihrem Umfang nach umfaßt die Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern³¹), sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen³²). Gewerbebetreibende, die ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung auf die zum Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen zugelassenen Gegenstände ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks und, soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 315 d. W.) fällt, auch außerhalb dieses Bezirks frei betreiben³³). In diesem Sinne können

lich bestellter Personen, die Ablehnung der Aufträge unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen StGB. § 663. Anstellungsrecht der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen G. 22. Aug. 1897 (GS. 355) § 42 u. 44 Abs. 1 nebst Vf. 5. März 1912 (SMBI. 70). Vereidigung Erl. 29. Sept. 1897 (SMBI. 1907 S. 287) u. 15. Dez. 1921 (SMBI. 252). Strafe der Untreue StGB. § 266, Ziff. 3. Zurücknahme GewD. § 53, AusfAnw. Nr. 59 bis 62 u. ZustG. § 120, Ziff. 1. — Geschäftsbetrieb der Land- (Feld-)messer. vgl. § 26 d. W. Anm. 9. Die Bestellung und Vereidigung als Landmesser setzt das Bestehen einer Prüfung vor einem der bei den landwirtsch. Hochschulen Berlin u. Bonn gebildeten Prüfungsausschüsse und den Nachweis eines weiteren zweijährigen praktischen Beschäftigung voraus. Für die Zulassung zur Prüfung ist das Reifezeugnis für die Prima einer höh. Lehranstalt, dreijähriges Studium der Geodäsie an den landwirtsch. Hochschulen Berlin u. Bonn u. einjährige praktische Beschäftigung erforderlich. Im Staatsdienst werden Landmesser verwendet in der Katasterverwaltung in der landwirtschaftlichen Verwaltung insbesondere als Kulturtechniker auch bei der Eisenbahnverwaltung. — Verteigerer Anm. 20. Vgl. G. über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen u. Perlen vom 11. Juni 1923 (RGBl. I 369). — Fleischbeschauer § 249 d. W.

²⁹) GewD. § 37 u. AusfAnw. Nr. 52. Taxen GewD. §§ 76, 79 und (Strafe) 148 Ziff. 8. Unterjagung d. Betriebes § 40 Abs. 2, ZustG. §§ 119 Ziff. 1, 162. Straßenbahnen gelten als Kleinbahnen § 329 d. W. Die gesamte Regelung der sog. Straßengewerbe des § 37 ist Sache der Ortspolizeibehörde. Eisenbahngewerbeträger fallen nicht unter § 37.

³⁰) Die GewD. § 39 u. (Stellvertr.) § 47 verweist auf die Landesgesetzgebung; für

Preußen ist die Einrichtung jetzt allgemein gestattet G. 24. April 1888 (GS. 79), ZustG. § 132 u. (Berlin) 161; AusfAnw. Nr. 54 u. Erl. betr.kehrbezirke vom 5. Febr. 1907 (SMBI. 25) u. 8. April 1925 (SMBI. 85). Taxen GewD. §§ 77, 72 u. (Strafe) 148 Ziff. 8.

³¹) GewD. § 41. G. 15. Jan. 1920 (RGBl. 69) betr. weibliche Angestellte in Schank- u. Gastwirtschaften § 216 d. W. — Nach dem wohl nicht mehr geltenden § 71 G. 23. Juli 1847 (GS. 263) dürfen ausländische Zunden als Gesellen ohne Genehmigung des Min. d. Inn. nicht angenommen werden. — Beschränkungen nach Maßgabe des § 41 enthalten z. B. §§ 45—47 (Stellvertreter), §§ 106, 126, 126a, 129, 130 (Lehrlinge), §§ 135—139a GewD. (Jugendliche). Hierzu auch G. 12. Jan. 1923 (RGBl. I 58) nebst Bd. über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100); Bd. über die Einstellung u. Beschäftigung ausländ. Arbeiter vom 2. Jan. 1923 (MBlB. 30). Apotheker § 242 d. W.

³²) GewD. §§ 45 u. 47; besonderer Genehmigung bedarf der Stellvertreter nicht (DWB. Bd. 4 S. 300, Bd. 19 S. 326). Strafe GewD. § 151. Betrieb nach dem Tode für Rechnung der Witwen oder minderjährigen Erben § 46. Übertragung von Realberechtigungen § 48.

³³) GewD. § 42 (Ambulanter Gewerbebetrieb), § 42a; zum stehenden Gewerbe gehören auch die Saisongeschäfte in Badeorten, nicht aber Wanderlager. — Einführung der Legitimationscheinpflicht für einzelne Gemeinden und Verbot des Feilbietens durch Kinder GewD. § 42b und (Strafe) § 149 Ziff. 1 u. § 148 Ziff. 5; AusfAnw. Nr. 56. Öffentliche Musikaufführungen und Schaulustigen § 314 Nr. II, 2 Abs. 2. Verbreitung von Druckschriften § 211 d. W. Legiti-

sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch Reisende auch außerhalb des Gemeindebezirks für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waren aufkaufen und Warenbestellungen suchen³⁴⁾.

c) Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 315. Ein Gewerbebetrieb im Umherziehen ist vorhanden, wenn jemand außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten oder zum Wiederverkauf ankaufen, Warenbestellungen auffuchen (haufieren), Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu. Dieser Betrieb unterliegt wegen der mit ihm verbundenen Gefahren weitergehenden Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung wie hinsichtlich des Betriebes. Voraussetzung ist die Erteilung eines Wandergewerbebescheines, der jedoch nur unter gewissen gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen in einzelnen Fällen unbedingt (abschreckende Krankheit, Polizeiaufsicht u. a.), in anderen in der Regel (Jugend, körperliche und geistige Gebrechen u. a.) zu versagen ist; in einzelnen Fällen (Fehlen eines festen Wohnsitzes, Vorliegen von bestimmten Vorstrafen) darf er versagt werden. Eine Reihe von Waren wie geistige Getränke, gebrauchte Kleider, Gold- und Silberwaren, Waffen, Gifte, anstößige Druckschriften usw. sowie bestimmte Tätigkeiten wie Ausübung der Heilkunde, Darlehns- und Abzahlungs- und Abzahlungs-geschäfte sind vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen¹⁾. Der Wandergewerbebeschein gilt für die Person und das

mations-schein § 43 GewD. (gilt nur für den ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort des Gewerbetreibenden).

³⁴⁾ GewD. § 44 (sog. Detailreisen), § 44a (Legitimationskarte). Der Aufkauf und das Suchen von Warenbestellungen gilt danach als Gewerbebetrieb im Umherziehen. — Ausnahmen zugunsten der Gold- u. Silberwarenfabrikanten und -großhändler und der Weinhändler GewD. § 44 Abs. 2 u. Bef. 27. Nov. 1896 (RGBl. 745), Abschn. I Ziff. 1, abg. Bef. 13. Jan. 1909 (RGBl. 259) und 4. März 1912 (RGBl. 189). Detailreisen der Fleischer u. Fettviehhändler Erl. 13. Dez. 1883 (HMBl. 1909 S. 432), 14. Okt. 1908 (HMBl. 1909 S. 432), 5. Dez. 1914 (HMBl. 580). Strafe GewD. § 148 Ziff. 5 u. 6 und § 191 Ziff. 1. Die in den Handelsverträgen für den Gegenstandsverkehr vorgesehenen besonderen Gewerbelegitimationskarten gelten auch als Ausweis für den inneren Verkehr GewD. § 44a Abs. 6. Erl. 11. Jan. 1926 (HMBl. 24). Ausstellung und Beschaffung Erl. 13. Okt. 1924 u. 21. Sept. 1925 (HMBl. 265). Zuständig zur Ausstellung sind die Behörden, welche zur Ausstellung von Pässen befugt sind, Ausf-

Anw. Ziff. 57 u. Erl. 13. Okt. 1924 (HMBl. 254). Formular der Legitimationskarte Erl. 17. Nov. 1916 (HMBl. 464). Die Formulare der Gewerbelegitimationskarten setzt die Reichsregierung fest. — Wegen Ausstellung von Pässen s. Bef. 3. Ausf. d. PaßD. 4. Juni 1924 (RGBl. I 613) u. Erl. 22. Sept. 1924 (MBlB. 933 ff.). Rechtsmittel und Zurücknahme ZustG. §§ 117, 118. Auf den Geschäftsbetrieb finden die Bef. über den Wandergewerbebetrieb Anwendung, Bef. 27. Nov. 1896 (RGBl. 745), abg. Bef. 13. Jan. 1909 (RGBl. 259), 4. März 1912 (RGBl. 186).

¹⁾ GewD. §§ 55—58, AusfAnw. Nr. 63 bis 70 u. 138, 139. Zuständigkeit GD. § 61, ZustG. §§ 117, 118, AusfAnw. Nr. 73 Abs. 1, Kosten Nr. 84; Rechtsmittel GewD. § 63. Beschränkte Zulassung des Verkaufs von Bier gem. GewD. § 56 Abs. 2 Ziff. 1, Bef. 17. Juli 1889 (RGBl. 374) u. 29. Febr. 1904 (RGBl. 38) u. 1. Juli 1908 (RGBl. 468). Keines Wandergewerbe-scheines bedarf es zu Berrichtungen, die der GewD. nicht unterliegen, z. B. Tanzlehrer, Ärzte u. Tierärzte. Der Wandergewerbe-

Kalenderjahr. Er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetriebe im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubnis und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit sowie der Betrieb an Sonn- und Festtagen nicht gestattet²⁾. Ferner werden Wandergewerbebescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungsbezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt oder auf diese ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert außerdem ortspolizeiliche Erlaubnis³⁾. Der Wandergewerbebeschein wird bei der Ortspolizeibehörde beantragt und nach Entrichtung der Landesgewerbesteuer durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksausschuß) erteilt. Gegen den versagenden Bescheid ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gegeben, gegen Endurteile des Bezirksausschusses die Revision an das Oberverwaltungsgericht. Über die Zurücknahme eines Wandergewerbebescheines entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß⁴⁾. — Zu gewissen kleineren Betrieben, insbesondere zum Feilbieten selbst gewonnener und roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, selbst gewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei und selbst verfertigter Wochenmarktgegenstände in der Umgebung des Wohnortes bis zu 15 km bedarf es eines solchen Scheines nicht⁵⁾. Das gleiche gilt für Handlungsreisende und den Marktverkehr. Der Gewerbebetriebe im Wohnort gilt als stehend, unterliegt jedoch, wenn er außerhalb der Betriebsstätte stattfindet, in einzelnen Fällen gewissen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen⁶⁾.

Das Hausiergewerbe, das bereits in das Gebiet des Handels hinübergreift, unterliegt sonach einer besonderen Überwachung, die gleichzeitig steuerliche und polizeiliche Zwecke verfolgt. Leitend für letztere ist nur die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, während die Höhe der Steuer (§ 146 d. W.) zugleich den Schutz des stehenden Gewerbes gegen den durch den Hausierbetrieb erwachsenden Wettbewerb bezweckt.

Ähnliche Zwecke verfolgen diejenigen Maßregeln, die zur Beseitigung der

schein ist öffentliche Urkunde (StGB. § 267), nicht Legitimationspapier (StGB. § 363). Strafen GewD. §§ 148 Ziff. 6—7b u. 146a und im Falle des nach § 56 Ziff. 6 verbotenen Handels mit Sprengstoffen G. 9. Juni 1884 (RGBl. 61), § 9 Absf. 2. Glücksspiel u. Auspielung vgl. § 217 d. W. Erteilung von Wandergewerbebescheinen an Ausländer GewD. § 56d 42b Absf. 4, 148 Absf. 7e, Bef. 27. Nov. 1896 (RGBl. 745), abg. 13. Jan. 1909 (RGBl. 259) u. 4. März 1912 (RGBl. 186) u. AusfAnw. Ziff. 76. Ausl. Zigeunern ist der Wandergewerbebeschein gem. vorst. Bef. stets zu versagen, inländ. soll er womöglich verjagt werden. Erl. betr. Bekämpfung des Zigeunerumwesens vom 17. Febr. 1906 Ziff. 9 (MBlW. 53), 4. Febr. 1911 (MBlW. 98) u. 12. Okt. 1921 (MBlW. 333). Beschränkung des fliegenden (Kolportage-) Buchhandels § 211 d. W.

²⁾ GewD. §§ 55a, 60—60d u. (Strafe) § 146a. Ausdehnung Erl. 18. März 1918 (MBlW. 71) Zulassung von Begleitern § 62, insbesondere Kindern, Absf. 3—5 u. AusfAnw. Nr. 71, 72, 138; Krankenversicherung: RW. § 460; gemeinsamer Wandergewerbebeschein GewD. § 60d Absf. 3, 4; Strafe GewD. §§ 148 Ziff. 7b—d u. 149 Ziff. 2—5.

³⁾ GewD. §§ 57 Ziff. 5 u. 63 Absf. 2, §§ 60 Absf. 2 u. 3, 60a; Betrieb auf Märkten § 286 d. W. Die Erlaubnis kann nur aus bestimmten Gründen zurückgezogen werden, DW. Bb. 52 S. 367.

⁴⁾ GewD. § 60, Absf. 1, Steuer § 146 d. W.

⁵⁾ GewD. §§ 59, 59a.

⁶⁾ GewD. §§ 33b, 42b, 43 u. AusfAnw. Nr. 56, wo dieser Gewerbebetrieb wenig zutreffend als ambulanter bezeichnet wird.

durch die Wanderlager hervorgerufenen Mißstände ergriffen sind und neben besonderer gewerbepolizeilicher Überwachung auf eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern hinauslaufen⁷⁾.

4. Organisation des Handwerks.

a) Innungen und Handwerkskammern.

§ 316. Die Reichsgewerbeordnung gestattete die Beibehaltung der vorhandenen und die Bildung neuer Innungen¹⁾, hatte aber beide jeder öffentlich-rechtlichen Bedeutung entkleidet und sie zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Sie hatte dadurch dem Gewerbebetrieb mit der Schranke auch eine Stütze genommen, obwohl der einzelne Gewerbetreibende, der sich den gesteigerten Anforderungen der heutigen Zeit gegenübergestellt und auf den Wettbewerbungskampf mit der Industrie angewiesen sah, einer solchen noch weniger als früher zu entbehren vermochte. Die Notwendigkeit des festeren Zusammenschlusses führte deshalb zu mehrfachen Erweiterungen der Rechte und Aufgaben der Innungen. Da gleichwohl die Teilnahme nicht in dem nötigen Umfange eintrat, ist dann die Möglichkeit einer Zwangsbildung eingeführt worden, die zugleich den Unterbau für eine umfassendere Vertretung des Handwerks abgeben sollte²⁾.

Die Innungen sollen hiernach unter Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden heben³⁾, die gewerbliche Ausbildung⁴⁾, insbesondere das Lehrlingswesen fördern und ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen herbeiführen. Sie können dieserhalb Schulen, Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen, Arbeitsnachweisstellen, Herbergen, Schiedsgerichte und gemeinschaftliche Gewerbebetriebe einrichten. Sie sind juristische Personen und haben das Recht zur zwangsweisen Beitreibung der Beiträge. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Innungsvermögen. Die näheren Verhältnisse regelt ein für jede Innung zu erlassendes Statut, das der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt⁵⁾. An Stelle der freien sind durch die höhere Aufsichts-

⁷⁾ GewO. §§ 56c u. 148 Ziff. 7b, dazu § 42 Abs. 2. Besteuerung § 147 d. W. Begriff: RGSt. 29, I. danach sind Wanderlager in der Regel diejenigen Unternehmungen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers u. außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus Waren feilgeboten werden, ohne daß es von Erheblichkeit ist, ob eine Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes gemacht ist. — Wanderlager in Schankwirtschaften Erl. 20. Dez. 1921 (SMBl. 1922 S. 33).

¹⁾ Geschichte § 311 d. W.

²⁾ GewO. Titel VI (§§ 81—104n). Die Änderung erfolgte durch das G. von 1897. Gleichzeitige Änderung d. Lehrlingswesens. Ende 1921 gab es in Deutschland 7623

Zwangsinnungen mit 463573 Mitgliedern 8472 freie Innungen mit 283720 Mitgliedern, insgesamt also 16095 Innungen mit 747293 Mitgliedern.

³⁾ Genossenschaftlicher Zusammenschluß § 310 d. W.

⁴⁾ Diesem Zwecke dienen die gewerblichen Berufsschulen, die Fachschulen (§ 312 d. W.) und die Meisterkurse Erl. 5. Mai 1906 (SMBl. 211). Unterstufung der Meisterkurse u. Gewerbeförderungsanstalt Erl. 7. April 1921 (SMBl. 78) u. 23. Febr. 1922 (SMBl. 35).

⁵⁾ GewO. §§ 81—99 Ausf. Anw. Nr. 88 bis 95, insbes. Gesellenausschüsse GewO. §§ 95—95c. JustG. § 125. Musterstatut Bef. v. 19. März 1898 (Zbl. 155), erg. (§ 4 Abs. 3) Bf. 2. Aug. 1900 (MBl. 240). Genehmigung JustG. §§ 124, 161. Arbeitsnachweis § 44 ArbeitsnachweisG. — Herbergen sol-

behörde auf Antrag Zwangszinnungen, aber nur für sämtliche Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe eines Bezirks (Fachzinnungen) anzuordnen, wenn die Mehrheit dieser Handwerker zustimmt, der Umfang des Bezirks deren Teilnahme am Zinnungsleben ermöglicht und ihre Zahl zur Bildung einer leistungsfähigen Zinnung ausreicht, was bei 20 Mitgliedern angenommen wird⁶⁾. Das Erlöschen der Zwangszinnung erfolgt im Wege der Schließung. Mehrere Zinnungen können, wenn sie derselben Aufsichtsbehörde unterstellt sind, zu Zinnungsausschüssen, andernfalls zu Zinnungsverbänden zusammentreten; beiden können Körperschaftsrechte beigelegt werden⁷⁾.

Für größere Bezirke sind von den Landeszentralbehörden Handwerkskammern zu errichten, Zwangsorganisationen für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks, welche die Interessen der Handwerker durch Begutachtung und Antragstellung den Behörden gegenüber vertreten und diese Interessen selbsttätig durch umfassendere Anstalten, insbesondere bezüglich der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge und des Prüfungswesens fördern sollen. Ihre mindestens 30 Jahre alten Mitglieder werden durch unmittelbare Wahl von den Handwerkerzinnungen und den zur Förderung des Handwerks gebildeten Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen aus den Handwerksmeistern auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Das Statut der Handwerkskammer wird von der Aufsichtsbehörde erlassen, die laufende Verwaltung führt der von der Kammer zu wählende Vorstand. Bei jeder Handwerkskammer ist vom Regierungspräsidenten ein Staatskommissar zu bestellen, der gleichzeitig die Stelle eines Beraters und Aufsichtsorgans hat; ferner ist ein Gesellenauschuß zu bilden. Die Kosten der Kammer werden nach dem Maßstab der selbständigen Handwerksbetriebe auf die Gemeinden des Bezirks verteilt, die sie auf die beteiligten Betriebe umlegen können⁸⁾.

len unbemittelten Gesellen Unterkommen bieten und Arbeitsnachweise für Gesellen bilden. Die Herbergen zur Heimat sind wohl-tätige Anstalten, die bei einer christlichen Hausordnung wandernden Gesellen Unterkunft bieten und sie dadurch vor den schädlichen Einflüssen anderer Wirtschaftshäuser bewahren sollen.

⁶⁾ GewO. §§ 100—100u nebst Antw. Nr. 96—114. Zwangszinnungen haben den Frieden zwischen Arbeitgebern u. Arbeitnehmern zu fördern, sich aber aller Kampfmaßregeln in einem wirtschaftl. Streit zu enthalten Wf. 28. Juni 1913 (HMBl. 465). Juristische Personen sind in Preußen nicht verpflichtet, einer Zwangszinnung anzugehören.

⁷⁾ GewO. §§ 101, 102 nebst Ausf. Antw. Nr. 115, 116 u. GewO. §§ 104—104n nebst Ausf. Antw. Nr. 123. Im Jahre 1922 gab es in Preußen 51 Zinnungsverbände (HMBl. 1923 S. 123).

⁸⁾ GewO. §§ 103—103r u. Ausf. Antw. Nr. 117—122. Gesellenauschüsse §§ 103i, 103k. Kostenaufbringung § 103l. — In Preußen sind 31 Handwerkskammern errichtet. Die deutschen Handwerkskammern bilden eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Namen „Dtsch. Handwerks- u. Gewerbeversammlung“ unter der Aufsicht des RWirtsch.-Min. § 103r, W. 16. Dez. 1922 (RMBl. I 927). Sitzung 9. Febr. 1923 (RMz. Nr. 48). — Über die gleichzeitige Heranziehung Gewerbetreibender zu den Beiträgen für die Handwerks- u. die Handelskammer Erl. 6. März u. 12. Juni 1901 (HMBl. 28, 104), 30. März 1907 (HMBl. 72, 76), 23. Aug. 1913 (HMBl. 549), 23. März 1914 (HMBl. 147). — Die Aufsicht führt d. Reg.-Präf., in Berlin u. Ostpreußen der Oberpräf., Erl. 5. Juli 1922 (HMBl. 156). Zulässige Geldstrafen (§ 103n) bis 1000 M., W. 6. Febr. 1924 (RMBl. I 44).

b) Gesellen und Lehrlinge¹⁾.

§ 317. Gesellen (Gehilfen)²⁾ haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältnis beträgt in der Regel 14 Tage. Der Vertragsbruch, die Verleitung zum vorzeitigen Verlassen der Arbeit und wissentliche Annahme anderweit zur Arbeit verpflichteter Arbeitnehmer macht für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich, der in bestimmten Grenzen ohne näheren Nachweis nach den Lohnsätzen bemessen wird³⁾.

Die Verhältnisse der Lehrlinge sind — im Anschluß an die Einrichtung der Handwerksvertretungen — neu geregelt⁴⁾, die Verpflichtung und Verantwortung des Lehrherrn ist verschärft. Die Befugnis zum Halten von Lehrlingen kann unzuverlässigen Personen entzogen und die Haltung einer zu großen Zahl von Lehrlingen untersagt werden. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit schriftlich abzuschließen und muß das Gewerbe, die Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Bedingungen für die einseitige Auflösung enthalten. Die Lehrlinge sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen dagegen von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Das Lehrverhältnis geht, wenn nicht besondere Auflösungsgründe vorliegen, erst mit Ablauf der Lehrzeit zu Ende und ist, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist, dadurch geschützt, daß der unbefugt die Lehre verlassende Lehrling auf den innerhalb einer Woche gestellten Antrag des Lehrherrn zur Fortsetzung polizeilich angehalten werden kann und zur Schadloshaltung verpflichtet ist. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrzeit ein kostenfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugnis auszustellen⁵⁾. Weitergehende,

¹⁾ Gesellen und Lehrlinge zählen zu den gewerbl. Arbeitern. Die allgem. Vorschr. für diese (Arbeitsrecht § 277 d. W.) finden deshalb neben den hier dargestellten besonderen auf sie Anwendung. Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung vgl. im 10. Kapitel IV.

²⁾ Die Gesellen heißen in einigen Handwerken (Uhrmacher, Barbier) und in den nicht handwerksmäßigen Betrieben Gehilfen. Die Bezeichnung „Geselle“ ist nicht von Ablegung der Gesellenprüfung abhängig und nicht gesetzlich geschützt Vf. 3. Sept. 1904 (HMBl. 347) u. 23. März 1907 (HMBl. 75).

³⁾ GewD. §§ 121—125, BGB. §§ 623, 624 u. (Form d. Kündigung) 349. Gesellenprüfung Anm. 6, Gesellenausschüsse § 316 d. W. Die neuere Gesetzgebung hat die Best. der GewD. über die Kündigung d. Arbeitsverhältnisses nicht geändert. Es sind jedoch Einschränkungen hinsichtlich der Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers eingetreten, insofern als in gewissen Fällen die Betriebsvertretung, die Schlichtungsausschüsse und andere Instanzen mitzuwirken haben. §§ 74, 84—90, 96—98 BetriebsräteG. beschränken in diesem Sinne die Kündigungsfreiheit, ferner die Best. über die Beschäftigung Schwerbeschä-

digter G. 6. April, 22. Okt. 1920 (RMBl. 458, 1787), 24. März, 19. Juli 1922 (RMBl. 279, I 599), 23. Dez. 1922 (RMBl. I 972), neu gefaßt Bef. 12. Jan. 1923 (RMBl. 57). Schließlich kommt noch in Frage die B.D. betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen- und -stilllegungen vom 8. Nov. 1920 (RMBl. 1901), Fassg. B.D. über Betriebsstilllegungen u. Arbeitsstreckung vom 15. Okt. 1923 (RMBl. I 983).

⁴⁾ Begriff des Lehrlings DVG. im PrVerwBl. Bd. 19 S. 426, Bd. 22 S. 592. Die Zahl der Lehrlinge ist ausdrücklich beschränkt für das Schornsteinfegergewerbe d. Erl. 20. Febr. 1919 (HMBl. 55), 13. März 1922 (HMBl. 58); für Bäckerei- u. Konditorgewerbe Erl. 2. Mai 1922 (HMBl. 107); Barbier-, Friseur-, Perückenmachergewerbe Erl. 2. März 1923 (HMBl. 110), abg. Erl. 26. Mai 1924 (HMBl. 177) und für das Fleischer- u. Wurstmacherhandwerk Erl. 9. Mai 1922 (HMBl. 109).

⁵⁾ GewD. §§ 126—128. Strafen §§ 144a u. 158 Ziff. 9, 9a u. b, 10. Rechtsmittel bei Entziehung oder Beschränkung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen (§ 126a) B.D. 19. Aug. 1897 (GS. 401). Muster f. d. Lehr-

auf eine sorgfältigere Ausbildung gerichtete Bestimmungen gelten für Handwerks-, nicht auch für Großbetriebe, in denen Lehrlinge eines Handwerks ihre Lehrzeit zurücklegen. Zur Anleitung von Lehrlingen sind nur solche Handwerker befugt, die das 24. Lebensjahr erreicht und eine Meisterprüfung bestanden haben (sog. kleiner Befähigungsnachweis). Ist diese nicht für das Gewerbe oder den Gewerbebezweig bestanden, in dem die Anleitung erfolgen soll, so haben sie die Befugnis nur, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbebezweig entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre in dem Gewerbe selbständig oder als Werkmeister tätig gewesen sind. Die Lehrzeit soll in der Regel drei und nicht über vier Jahre dauern. Nach ihrem Ablauf können die Lehrlinge sich der Gesellenprüfung vor den zu bildenden Prüfungsausschüssen unterziehen⁶⁾.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, welche die Meisterprüfung vor einer Prüfungskommission bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zur Meisterprüfung sind in der Regel nur solche Personen zuzulassen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und mindestens drei Jahre in dem Gewerbe als Geselle tätig gewesen oder zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind⁷⁾.

Die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker sind besonders geregelt⁸⁾.

5. Schutz des Gewerbebetriebes.

§318. Der Staat schützt den Gewerbebetrieb allgemein durch den Zollschutz (§142 d. W.) und die Einrichtungen zur Förderung des Handels (§ 284 d. W.) und des Verkehrs (8. Kapitel); daneben gewährt er besonderen Schutz durch Sicherung des gewerblichen Eigentums (a) und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (b).

a) Schutz des gewerblichen Eigentums.

§ 319. Der Schutz des gewerblichen Eigentums soll die gewerbliche Ausnutzung von Erfindungen und Herstellungsarten sicherstellen. Für den

vertrag Erl. 4. Mai 1901 (HMBl. 57), abg. Erl. 26. Mai 1917 (HMBl. 172). Regelung d. Lehrlingswesens AusfAnw. Nr. 119. Diebstahl u. Unterschlagung geringwertiger Sachen wird gegen Lehrlinge nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247. Prämien f. Ausbildung tauchnummer Lehrlinge Vf. 5. Nov. 1853 (MBlZ. 268) u. 29. Juli 1892 (MBlZ. 363) R.D. 5. Juni 1907 (HMBl. 220), Erl. 19. Juli 1907 (HMBl. 291), 30. Juni 1908 (HMBl. 270), 27. Jan. 1924 (HMBl. 53). Eintritt von Lehrlingen in Vereine Erl. 24. März 1920 (HMBl. 98).

⁶⁾ GewD. §§ 129—132a nebst AusfAnw. Nr. 203—213. GesellenprüfD. 17. Nov. 1900 (MBlZ. 1901 S. 45) und 20. Nov. 1902 (HMBl. 399); Zeugnisse: Erl. 17. Nov. 1914 (HMBl. 530), 2. Dez. 1919 (HMBl. 341), 14. Febr. u. 14. Sept. 1920 (HMBl. 54, 270), 26. April 1922 (HMBl. 83), 31. Mai

1923 (HMBl. 196). Zeugnisse d. Versuch- u. Lehrintalt f. Brauerei in Berlin Erl. 18. Dez. 1914 (HMBl. 340) u. 3. Aug. 1921 (HMBl. 171).

⁷⁾ GewD. § 133. Strafe GewD. § 148, Ziff. 9c, AusfAnw. Ziff. 214—217. MeisterprüfD. 16. Sept. 1901 (HMBl. 222), abg. 14. Jan. 1909 (HMBl. 17), 27. Okt. 1921 (HMBl. 247), 9. Mai 1924 (HMBl. 177); Erl. 1. Febr. 1923 (HMBl. 93). Die Vorschriften gelten auch für weibl. Handwerker Erl. 18. Juli 1911 (HMBl. 304). Die Meisterprüfung kann ausnahmsweise auch vor Vollendung des 24. Lebensjahres abgelegt werden Erl. 26. April 1904 (HMBl. 115). Prüfungsgebühren Erl. 25. Mai 1920 (HMBl. 156).

⁸⁾ GewD. §§ 133a—f, insbesondere Verbot der Erχώnerung des späteren Fortkommens (Konkurrenzklause) § 133f.

inländischen Verkehr ergingen diesbezüglich besondere Reichsgesetze über Patente (Abs. 2), Muster und Modelle (Abs. 3), Gebrauchsmuster (Abs. 4) und Warenbezeichnungen (Abs. 5). Für den internationalen Verkehr hat die Mehrzahl der Kulturstaaten einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums gebildet, innerhalb dessen die Untertanen und Bürger der fremden Staaten gleiche Rechte mit den eigenen Staatsangehörigen genießen und ein internationales Amt eingerichtet ist¹⁾. Auf Ausstellungen kann die Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nach vorheriger Anmeldung ungeachtet der Schau- ausstellung oder späteren Benutzung oder Veröffentlichung gesichert werden²⁾.

Die Patente sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung³⁾ und durch diese geregelt⁴⁾. Sie werden für neue Erfindungen erteilt, die eine gewerbliche Ver-

¹⁾ Pariser (1900 Brüssel) u. 1911 (Washington) revid. Abkommen zum Schutze des industriellen Eigentums vom 20. März 1883, Schlußprotokoll 2. Juni 1911 u. Ausf. G. 31. März 1913 (RGBl. 209, 231, 236, 241, 251, 313, 317, 624). Besondere der Übereinkunft nicht zuwiderlaufende Abmachungen sind zugelassen. Abkommen mit Italien 18. Jan. 1892 (RGBl. 293) u. 4. Juni 1902 (RGBl. 1903 S. 178), der Schweiz 13. April 1892 (RGBl. 1894 S. 511) u. 26. Mai 1902 (RGBl. 1903 S. 181), Bulgarien 27. Jan. 1894 (RGBl. 112), Rußland 18. Aug. 1873 (RGBl. 337), Costa-Rica 1. Okt. 1901 (RGBl. 375), Venezuela 8. Dez. 1883 (RGBl. 339), Ecuador 27. März 1903 (RGBl. 122), Argentinien 13. März 1909 (RGBl. 320), Brasilien 2. Dez. 1914 (RGBl. 497), Belgien 15. Jan. 1916 (RGBl. 51), Estland 8. Febr. 1924 (RGBl. II 40), Griechenland 13. Okt. 1924 (RGBl. II 386), Marokko 3. März 1920 (RGBl. 302), Polen 1. Nov. 1919 (RGBl. 1867), Rumänien 7. Okt. 1920 (RGBl. 1781), Schweden 30. Dez. 1916 (RGBl. 1917 S. 3), Syrien, Libanon 10. Sept. 1924 (RGBl. II 369), Tschechoslowakei 16. Okt. 1919 (RGBl. 1797) u. 7. Febr. 1923 (RGBl. II 57). — Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen Eigentumsrechte (Berner Abkommen 30. Juni 1920) G. 3. Aug. 1920 (RGBl. 1557), Inkrafttreten Bef. 21. Okt. 1920 (RGBl. 1788), Beitritt Belgien, Niederlande 6. April 1921 (RGBl. 479), Dänemark, Jugoslawien, Neuseeland 26. März 1921 (RGBl. 446), Danzig 5. Dez. 1924 (RGBl. 1532), Finnland 9. Sept. 1921 (RGBl. 1264), Großbritannien u. Marokko 21. Okt. 1920 (RGBl. 1788), Japan, Norwegen, Ceylon, Trinidad 14. Jan. 1921 (RGBl. 83), Rumänien 27. Okt. 1924 (RGBl. II 420), Serbien, 11. Febr. 1921 (RGBl. 174), Spanien, Brasilien, Österreich, Tschechoslowakei 30. Nov. 1920 (RGBl.

2015, Ungarn 21. April 1921 (RGBl. 493), Lettland 28. Aug., Türkei 30. Sept., Australischer Bund 12. Okt. 1925 (RGBl. II 853, 950, 967), Irland 3. Dez. 1925 (RGBl. II 1138). — Schutz in den Konsulargerichtsbezirken G. 7. April 1890 (RGBl. 213) u. B. D. 4. Juli 1914 (RGBl. 256). — Sicherung der gewerblichen Schutzrechte deutscher Reichsangehöriger im Ausland G. 6. Juli 1921 (RGBl. 828). — Begründung, Erhaltung, Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte d. Angehörigen Amerikas Bef. 6. Juli 1921 (RGBl. 844), Frankreich, Schweiz 23. Sept. 1921 (RGBl. 1268), Österreich 3. Mai 1920 (RGBl. 1118), Schweiz 12. Mai 1920 (RGBl. 947). — Gewerbliche Schutzrechte der Angehörigen Amerikas 3. Jan. 1918 (RGBl. 6), Belgien 10. April 1922 (RGBl. II 74), Brasilien 25. Febr. 1918 (RGBl. 89), Kanadas 10. Aug. 1922 (RGBl. II 734), Japans 25. Jan. 1918 (RGBl. 61), Österreichs 13. Febr. 1922 (RGBl. II 270), Polens 5. Sept. 1922 (RGBl. II 757), Schwedens 19. Sept. 1922 (RGBl. II 763), Ungarns 22. Jan. 1922 (RGBl. 185). Die Vereinbarung vom 14. April 1891 betr. die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken, die Vereinbarung von demselben Tage betr. die Unterdrückung von falschen Angaben über das Ursprungsland von Waren sind durch Art. 286 des Vers.-Vertr. wieder in Kraft gesetzt. Über das gewerbliche Eigentum s. Art. 306—311 Versailler Vertrag. — Ausf. G. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530), III. Abschn. — Schrifttum: Alexander-Raß, Das Patent- u. Markenrecht aller Kulturländer, Berlin 1924. Jungmann, Das internationale Patentrecht, Berlin 1924.

²⁾ G. 18. März 1904 (RGBl. 141).

³⁾ R. V. Art. 158.

⁴⁾ PatentG. 7. Dez. 1923 (RGBl. II 437). Schrifttum: Flay, 3. Aufl., Berlin

wertung zulassen. Ausgeschlossen sind Patente für Erfindungen, deren Verwendung den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufen würde. Für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie Chemikalien werden nur auf das Herstellungsverfahren Patente erteilt. Als neu gilt eine Erfindung nicht, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren so beschrieben oder im Inland so offenkundig benutzt ist, daß die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Das Patent, das gegen eine steigende Jahresgebühr auf 18 Jahre erteilt wird, und vererblich ist, gibt dem Inhaber das ausschließliche Recht, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Es kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, wenn im öffentlichen Interesse die Gestattung der Benutzung durch andere unter angemessener Vergütung geboten erscheint (Lizenzzwang) und wenn der Inhaber die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland ausführt. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, der zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Anstalten getroffen hatte; diese Befugnis erstreckt sich jedoch nur auf die Bedürfnisse des eigenen Betriebes. Das Patent erlischt durch Verzicht oder Nichtzahlung der Gebühren, es wird für nichtig erklärt, wenn der Gegenstand nicht patentfähig oder bereits patentiert war oder wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung der Erfindung eines Dritten ohne dessen Einwilligung entnommen war⁵⁾. Die Erteilung der Patente bildet eine Rechtsentscheidung und erfolgt ebenso wie die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme durch das Patentamt in Berlin, das diese Vorgänge in ein öffentlich geführtes Register (Patentrolle) einträgt und durch den Reichsanzeiger und durch das Patentblatt veröffentlicht⁶⁾.

Auf Grund der gehörig bewirkten Anmeldung⁷⁾ erfolgt die Vorprüfung. Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügend oder liegt eine nicht patentfähige Erfindung vor, so ergeht ein Vorbescheid. Erklärt sich der Patentsucher innerhalb einer bestimmten Frist hierauf nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, andernfalls faßt die Anmeldeabteilung Beschluß und veröffentlicht die Anmeldung, falls sie vorchriftsmäßig und patentfähig ist, im Patentblatt. Wird innerhalb von zwei Monaten kein Einspruch eingelegt, so faßt das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß; hiergegen ist die Beschwerde zulässig. Ist die Erteilung des Patents

1920; Seligsohn, 6. Aufl., Berlin 1920; Kohler, Handbuch d. dtsch. Patentrechts, Mannheim 1908; Osterrieth, Patentrecht, Breslau 1924. Damme-Rutler, Das Dtsch. Patentrecht 3. Aufl., Berlin 1925. — Blatt f. Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Berlin, Heymann, ersch. seit 1895; Patentblatt u. Auszüge aus den Patentschriften, Berlin, Heymann, ersch. seit 1880.

⁵⁾ PatentG. §§ 1—12 (Patentrecht). — G. über patentamtliche Gebühren vom 9. Juli 1923 (RGBl. II 297), abg. d. Bd. 28. Febr. 1924 (RGBl. II 45), abg. G. 26. März 1926 (RGBl. II 181).

⁶⁾ PatentG. §§ 13—19 (Patentamt). Von 1877 bis 1923 wurden 1152940 Patente angemeldet u. 390121 erteilt; 1923 wurden 45209 angemeldet u. 20526 erteilt. In Kraft waren Ende 1923: 76156.

⁷⁾ §§ 20—22 (Anmeldung), §§ 23—34 (Verfahren in Patentfachen). G. über Änderungen im patentamtlichen Verfahren I. Febr. 1926 (RGBl. II 127). Bd. betr. das Einspruchsverfahren u. den großen Senat beim Reichspatentamt vom 1. Febr. 1926 (RGBl. II 127).

endgültig beschlossen, so erfolgt die Ausstellung der Patenturkunde und die Bekanntmachung im Patentblatt. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag. Gegen die Entscheidung des Patentamts findet hier die Berufung an das Reichsgericht statt⁷⁾. Die Verletzung des Patentrechts begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt dieser zu erlegenden Buße und daneben die strafrechtliche Verfolgung. Über beide Fragen wird auf Antrag im gerichtlichen Verfahren entschieden⁸⁾.

Um das Publikum vor Benachteiligung zu schützen, können mit Ausnahme der Rechtsanwälte Personen, die die Vertretung vor dem Patentamt berufsmäßig betreiben (Patentagenten), hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie nicht als Patentanwälte in eine vom Patentamt geführte Liste eingetragen sind. Die Eintragung ist von technischer Befähigung und Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse abhängig und kann bei Verletzung der Berufspflichten oder unwürdigem Verhalten auf Grund ehrengerichtlicher Entscheidung wieder gelöscht werden⁹⁾.

In ähnlicher Weise, wie die Werke der Wissenschaft und Kunst (§ 266 d. W.) werden nach Vorgang der übrigen Industriestaaten auch neue und eigentümliche als Vorbilder bei Gestaltung gewerblicher Erzeugnisse dienende Muster und Modelle gegen Nachbildung und Bewertung geschützt. Dies gilt für Flächen-erzeugnisse in Linien oder Farben, wie für körperliche Erzeugnisse. Der Schutz wird nach Wahl des Antragstellers auf ein bis drei, ausnahmsweise bis auf höchstens 15 Jahre gewährt und ist von der Eintragung in ein öffentlich von den Amtsgerichten geführtes Musterregister abhängig¹⁰⁾.

Neben den Geschmacksmustern (Abs. 3) ist auch den Gebrauchsmustern ein besonderer Schutz geworden. Danach werden Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insofern sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster geschützt. Die Anmeldung hat schriftlich beim Patentamt zu erfolgen, das sie nach Prüfung in die Gebrauchsmusterverolle einträgt. Die Schutzfrist dauert drei Jahre und kann gegen eine weitere tarifmäßige Gebühr um drei Jahre verlängert werden. Das Verfahren findet vor dem Patentamt statt¹¹⁾.

⁷⁾ PatentG. §§ 34—40 (Strafen u. Entschädigung). Das Reichspatentamt vermittelt auch die Registrierung von Warenzeichen (Marken) durch das internationale Bureau für gewerbliches Eigentum in Bern; ferner führt es die Liste der Patentanwälte (Anm. 9). Es gliedert sich in 12 Abt. für Patentanmeldungen, 3 Abt. für Warenzeichen, 1 Markenstelle f. d. internationale Markenregister, 1 Nichtigkeits- u. 2 Beschwerdeabteilungen u. Anmeldestelle f. Gebrauchsmuster.

⁹⁾ G. betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (RGBl. 233) u. Bef. betr. PrüfD. der Patentanwälte vom 25. Juli 1900 (ZBl. 475), abg. WD. 9. Sept. 1922 (ZBl. 647). Die Prüfungskommission für

Patentanwälte u. der Ehrengerichtshof für diese wird vom Reichspatentamt gebildet. Gem. GewD. § 35 unterliegen die Patentanwälte, soweit sich ihre Tätigkeit nicht vor dem Patentamt vollzieht, deren Vorschriften.

¹⁰⁾ G. 11. Jan. 1876 (RGBl. 11), 21. Okt. 1922 (RGBl. II 774), abg. 21. Dez. 1923 (RGBl. II, 494). AusfAnw. 14. Nov. 1921 (ZBl. 903). Sachverständigenvereine WD. 10. Mai 1907 (ZBl. 215) Register WD. 13. Dez. 1886 (ZBl. 418). 1922 waren 30676 Muster u. Modelle geschützt.

¹¹⁾ G. betr. d. Schutz von Gebrauchsmustern vom 7. Dez. 1923 (RGBl. II 444). 1891 bis 1923 wurden 1102625 Gebrauchsmuster angemeldet u. 862200 eingetragen,

Auch in bezug auf die im geschäftlichen Verkehr üblichen Warenbezeichnungen (Marken) hat das Deutsche Reich nach dem Vorgang anderer Staaten allen Gewerbetreibenden einen besonderen, neuerdings noch erweiterten Schutz gewährt. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer sich eines Warenzeichens bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden. Die Anmeldung hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen, worauf das Warenzeichen auf Grund eines einfachen Prüfungsverfahrens eingetragen wird. Wer das Verbot wissenschaftlich oder aus grober Fahrlässigkeit übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung oder statt dieser zur Zahlung einer Buße verpflichtet. Daneben wird die in den Abnehmerkreisen anerkannte besondere Ausstattung und Verpackung der Waren straf- und zivilrechtlich und die Ursprungsangabe strafrechtlich geschützt¹²⁾. Den Schutz genießen im Fall der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder¹³⁾. Wenn deutsche Waren im Ausland bei der Einfuhr eine Bezeichnung tragen müssen, die ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, so kann der Reichsrat für fremde Waren eine entsprechende Auflage machen¹⁴⁾.

b) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

§ 320. Ein verschärfter Schutz ist den Gewerbetreibenden durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geworden, gegen den ihnen neben dem privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz auch der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gewährt wird¹⁾. Der Anspruch ist

im Jahre 1923 angemeldet 37200 u. eingetragen 26800. Allfeld, Gewerblicher Rechtsschutz, 2 Bde, Hamburg 1924/25.

¹²⁾ G. zum Schutze der Warenbezeichnungen 7. Dez. 1923 (RGBl. II 445). Pinzger-Heinemann, das dtsh. Warenzeichenrecht, Berlin 1926. Seligsohn, Berlin 1925. 1894 bis 1923 wurden 539917 Warenzeichen angemeldet u. 309560 eingetragen 13240. — Gegenseitigkeit, Verzeichnis der Staaten Bef. 22. Sept. 1894 (RGBl. 251), Dänemark Bef. 1. Okt. 1913 (RGBl. 709), Danzig G. 27. März 1920 (RGBl. 355), Kanada G. 15. Nov. 1922 (RGBl. II 786), Island Bef. 17. März 1923 (RGBl. II 179), Finnland Bef. 10. April 1921 (RGBl. 487), Südafrikanische Union u. Südwestafrika Bef. 2. Okt. 1924 (RGBl. II 381), Griechenland 24. April 1924 (RGBl. II 92), Kolumbien Bef. 3. Aug. 1925 (RGBl. II 738), China Bef. 22. Jan. 1926 (RGBl. II 102). — Warenzeichen, die das rote Kreuz enthalten, sind von der Eintragung ausgeschlossen G. 22. März 1902 (RGBl. 125) § 7. — Anmeldung, Best. d. Patentamts 30. April 1920 (RAnz. 117), 8. Sept. 1922 (RAnz. 214). — Internationale Registrierung von

Fabrik- und Handelsmarken B.D. 9. Nov. 1922 (RGBl. II 778), Bef. 9. Nov. 1922 (RGBl. II 779). Madrider Abkommen 14. April 1891 (revidiert 1900 in Brüssel, 1911 in Washington), Beitritt d. dtsh. Reichs G. 12. Juli 1922 (RGBl. II 669), außerdem sind eine Reihe anderer Staaten beigetreten. Madrider Abkommen betr. Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren v. gleichen Tage, Beitritt des Dtsh. Reichs 21. März 1925 (RGBl. II 115), Bef. 4. Juni 1925 (RGBl. II 287). Ausf.B.D. 30. Juni 1894 (RGBl. 495) §§ 1—8, Bef. 22. Sept. 1894 (RGBl. 521), 10. Mai 1903 (RGBl. 218), 15. Mai 1906 (RGBl. 474), § 14 und § 15 G. 21. März 1925 (RGBl. II 115).

¹³⁾ G. 1923, § 23.

¹⁴⁾ G. 1923, § 22.

¹⁾ G. 7. Juni 1909 (RGBl. 499); gemeinsame Best. enthalten (§§ 21—30, § 28, erg. G. 31. März 1913 (RGBl. 209), Art. I. und Wf. I. Dez. 1922 (RGBl. 553) Das G. betrifft auch die Landwirtschaft § 2. Der Schutz d. Publikums gegen Täuschungen wie er nach dem NahrungsmittelG. bestimmt

allgemein zulässig (Generalklausel), wenn Handlungen vorliegen, die gegen die guten Sitten verstoßen²⁾. Außerdem werden als unlauterer Wettbewerb sechs verschiedene Gegenstände zusammengefaßt:

Die schwindelhafte Bekanntmachung (Reklame)³⁾, die Verschleierung des Mengenverhältnisses bestimmter Waren nach Maßgabe von der Reichsregierung aufzustellender Vorschriften⁴⁾, die Bestechung der Angestellten (sog. Schmiergelder)⁵⁾, die unwahre, zur geschäftlichen Schädigung geeignete Nachricht eines Mitbewerbers, der Verwechslungen ermöglichende Gebrauch fremder Namen oder Firmen und der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen⁶⁾.

VI. Bergbau¹⁾

1. Einleitung.

§ 321. Das Recht zum Bergbau fiel ursprünglich mit dem Eigentumsrecht am Grund und Boden zusammen. Die Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbeutung des vorhandenen Mineralreichtums führte indes schon früh zu einer Trennung beider Berechtigungen. Seit dem 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser und demnächst die Landesherren das Bergbaurecht als Regal in Anspruch²⁾, und aus seiner Übertragung auf Privatpersonen entwickelte sich die allgemeine Berechtigung, auf fremden Grundstücken nach Bergbauerzeugnissen (Fossilien) zu suchen und solche auf Grund einer Verleihung zu gewinnen (Freierklärung des Bergbaues). Mit dem Verschwinden der Regalität verblieb dem Staate neben der Verwaltung seiner eigenen Werke nur ein Aufsichtsrecht.

In Preußen ist an Stelle der verschiedenartigen und vielfach überlebten Bestimmungen ein allgemeines Berggesetz getreten³⁾. Dieses hat den Grund-

mend ist, bildet nicht den unmittelbaren Zweck dieses G. Schrifttum: Lehrbuch von Kohler, Berlin 1914; Bearb. d. Gef. Pinner, Berlin, 7. Aufl. v. Eifer 1921; Rosenthal, Berlin 5. Aufl. 1922. Friedensvertrag Art. 274 ff. Schrifttum hierzu: Wassermann, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag, Berlin 1920.

²⁾ G. 1909, §§ 1 u. 13. Das BGG. § 826 setzt vorsätzliche Schadenszufügung voraus.

³⁾ G. 1909, §§ 3—5, mißbräuchliche Bezeichnung als Konfursware § 6, Ausverkäufe §§ 7—10, 13.

⁴⁾ G. 1909, §§ 11, 13: Best. f. d. Kleinhandel mit Garn Bef. 20. Nov. 1900 (RGBl. 1014), abg. 17. Nov. 1902 (RGBl. 278) u. 10. April 1918 (RGBl. 181). Anleitung z. Untersuchung bei den Konditionieranstalten 15. April 1903 (SMBl. 140), abg. 5. Sept. 1912 (GMBl. 443). Seidene Bänder B.D. 11. Jan. 1923 (RGBl. II 38). Tafelschokolade B.D. 11. Dez. 1925 (RGBl. I 467). Kerzen 25. Sept. 1915 (RGBl. 621).

⁵⁾ G. 1909, §§ 12, 13.

⁶⁾ G. 1909, §§ 14—18.

¹⁾ Die Erzeugnisse des Bergbaues, die sich in Lagern (Nestern), Gängen oder Schichten (Flözen) von größerer oder geringerer Stärke (Mächtigkeit) vorfinden, werden der Erde unmittelbar entnommen (Lagebau) oder mittels der Anlegung von Gruben. Letztere heißen Schächte, wenn sie senkrecht, Stollen, wenn sie wagerecht liegen. Bearb. d. Erzeugn. § 323 d. B.

²⁾ BGG. § 250. G. zur Überführung der landesherrlichen Bergregale an den Staat vom 19. Okt. 1920 (GS. 441); AusfAnw. 16. Aug. 1921 u. 2. April 1924. Vgl. Art. 155 Abs. 4 Satz 2 NB.: Private Regale sind im Wege der Gef.-Geb. auf den Staat zu überführen.

³⁾ NB. Art. 7 Ziff. 16. Allgem. Berg G. (B.G.) 24. Juni 1865 (GS. 705). Ab.-G. 22. Febr. 1869 (GS. 401), 9. April 1873 (GS. 181), 24. Juni 1892 (GS. 131), 8. April 1894 (GS. 41), AG. BGG. Art. 37, 39. G. 7. Juli

faß der Regalität verlassen und den der Bergbaufreiheit mit dem Vorrecht des Finders zur Geltung gebracht. Daneben läßt es eine Überwachung des Betriebes nur aus polizeilichen, nicht aus wirtschaftlichen Rücksichten zu. Der Privatbergbau ist dadurch zu völliger Selbständigkeit gelangt. — Gegenstand des Berggesetzes bilden nur die volkswirtschaftlich wichtigeren Mineralien, nämlich Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (außer Raseneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle und Graphit; Steinsalz, Kali, Magnesia und Borosalze nebst den mit diesen auf derselben Lagerstätte vorkommenden sogenannten Abraumsalzen und die Solquellen. Die Bergbaufreiheit hat dann eine erhebliche Einschränkung erfahren, indem das Recht zur Auffindung und Gewinnung dieser Salze und — abgesehen von den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein — auch der Steinkohle auf den Staat übertragen worden ist. In betreff der Salze kann er das Recht auf Private übertragen (in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit). In betreff der Steinkohle soll bis auf 250 dem Staate vorbehaltene Maximalfelder die Ordnung der Übertragung durch Gesetz erfolgen⁴⁾. In den Provinzen

1902 (G. S. 255), 5. u. 14. Juli 1905 (G. S. 265, 307), 19. Juni 1906 (G. S. 199), 18. Juni 1907 (G. S. 119), 28. Juli 1909 (G. S. 677), 23. Juni 1911, 18. Dez. 1920 (367, 1921 S. 74, 97), 6. Aug. 1921 (G. S. 486), 22. April 1922 (G. S. 93), 3. Jan. 1924 (G. S. 17, 18). Ausf. Anw. 27. Dez. 1892 (M. B. I. 1893 S. 13), 5. März 1901 (S. M. B. I. 135), 28. Juli 1909 (S. M. B. I. 453), 31. Jan. 1921 (M. B. I. 26). B. G. B. Art. 22, Nr. 37 ff. B. G. B. Art. 67, 68, 105. Einf. in Schlesw.-Holst. B. D. 12. März 1869 (G. S. 453), Lauenburg G. 6. Mai 1868 (Wochenbl. 161), Hannover B. D. 8. Mai 1867 (G. S. 601), Kurhessen, Frankfurt a. M. u. d. vorm. bayrischen Teile B. D. 1. Juni 1867 (G. S. 770), Nassau B. D. 22. Febr. 1867 (G. S. 237), in dem vorm. großherzogl. u. landgräfl. Hess. Teile B. D. 22. Febr. 1867 (G. S. 242). Ebenso hat es in Waldeck u. in verschiedenen anderen deutschen Staaten Eingang gefunden, während es in anderen als Vorbild gedient hat. Überf. d. betr. Vorchr. Druck. d. Abg.-Hauses 1905/06 Nr. 93. — Verggebühren = D. Erl. 24. Okt. 1924 (S. M. B. I. 261). Literatur: Schlüter: Allgem. Berggesetz., Dortmund 1924, Müller-Erzbach: D. Bergrecht Preußens u. d. weiteren Deutschlands, Stuttgart 1917; Voelkel: Grundzüge d. preuß. Bergrechts, Berlin 1914. Fah, Allg. Berggesetz, 2. Bd., Mannheim.

⁴⁾ B. G. §§ 1, 1a u. 2. Das Vorrecht des Staates auf diese volkswirtschaftlich besonders wichtigen Mineralien — deren Mutung eine Zeitlang ganz ausgeschlossen war (lex Camp, G. 5. Juli 1905 (G. S. 265) — soll dem Übergang der Lagerstätten in die Hand

einzelner weniger Privatpersonen vorbeugen. Frühere Bergwerke B. G. § 223. Prov.-rechtl. Abweichungen, die aufrecht erhalten sind: a) für Ostpreußen besteht das Bernsteinregal (§ 92 d. B.). Die Gewinnung von Bernstein ist nicht Gegenstand des Bergrechts, fällt also unter die Gewerbeordnung. Dazu G. 22. Febr. 1867 (G. S. 272), abg. durch G. 11. Febr. 1924 (G. S. 106). b) Im Geb. d. westpr. Prov. Rechts findet das BergG. nur beschränkte Anwendung B. G. § 210. c) Auf Eisenerze findet es im Herzogt. Schlesf. mit Glas nur beschränkte, in Rügen, Neuborpommern und Hohenzollern überhaupt keine Anwendung, G. 8. April 1894 (G. S. 41) u. 20. Sept. 1899 (G. S. 177) Art. 39. d) Stein- und Braunkohlen in den vorm. sächsl. Teilen unterliegen nach Maßgabe des Gesetzes lediglich dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers, der es abtrennen und als selbständige, übertragbare Abbaugerechtigkeit bestellen kann. Kurfürstl. Sächsisches Mandat v. 19. Aug. 1743, aufrecht erhalten G. 22. Febr. 1869 (G. S. 401). Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung G. 23. Sept. 1899 (G. S. 291) Art. 15—21. e) Gleiches gilt von Stein- u. Abraum- (Kali-)salzen und Solquellen in Hannover B. D. 8. Mai 1867 (G. S. 601) Art. II; auf diese Salze sind indes jetzt mehrere Bestimmungen des B. G. ausgedehnt, G. 14. Juli 1895 (G. S. 295) u. 26. Juni 1904 (G. S. 135); Bestellung als Salzabbaugerechtigkeit G. 4. Aug. 1904 (G. S. 235). f) In der Herrschaft Schmalkalden unterliegt der Schwespat dem B. G. B. D. 1. Juni 1867, Art. 15. g) Die linsheimischen Dachschiefer-, Traß- u. unterirdischen Mühl-

Hessen-Nassau, Sachsen, Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien und Grenzmark Posen-Westpreußen sowie in Groß-Berlin steht die Auffuchung und Gewinnung der Braunkohle allein dem Staat zu, der sein Recht an andere Personen übertragen kann⁵⁾. Einige Bestimmungen des Berggesetzes sind auf die Auffuchung und Gewinnung von Erdöl ausgedehnt⁶⁾.

Die Verwaltung und Ausbeutung der Staatsbergwerke ist jetzt der „Preussischen Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft“ (Preussag) übertragen, die auf Grund der dem Staatsministerium erteilten Ermächtigung, zwecks Verwaltung und Ausbeutung der der staatlichen Bergverwaltung unterstehenden Betriebe, Gerechtfame und Berechtigungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, 1923 gegründet worden ist. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach dem Beschluß der Generalversammlung 5 Millionen Goldmark und wird in 5000 auf den Namen lautender Aktien von je 1000 Goldmark eingeteilt. Diese sind sämtlich vom preussischen Staat übernommen, der seine Vertretung als Aktionär durch den Handels- und den Finanzminister zu gleichen Teilen ausüben läßt. Das den Betrieben gehörige Eigentum verbleibt mit sämtlichem Zubehör dem Staate. Für die Ausbeutung des Staatseigentums hat die Gesellschaft ein monatliches festes Entgelt an den Staat zu zahlen und die von ihr erzielten Überschüsse als Dividende am Jahreschluß unverkürzt an die Staatskasse abzuführen⁷⁾.

Die Bergbehörden gliedern sich in drei Instanzen. Unter dem Minister für Handel und Gewerbe, bei dem das Bergwesen die dritte Abteilung bildet (§ 36 d. W.), stehen in einer den Regierungen entsprechenden Stellung die Oberbergämter⁸⁾, unter diesen die Revierbeamten (Bergmeister)⁹⁾. Der Bergbauabteilung des Ministeriums ist ein Grubensicherheitsamt angegliedert¹⁰⁾. Für den Umfang Preußens ist eine Bergbaudeputation gebildet, die sich auf Erfordern über das Gebiet des Bergbaues berührende Fragen zu äußern hat. Veröffentlichungen erfolgen in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. — Im Ver-

feinbrüche unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden B. G. §§ 214—214 d. In Nassau unterliegt der Dachschiefer dem B. G. B. D. 22. Febr. 1867 (G. S. 237) Art. II.

⁵⁾ B. G. § 2a, G. 3. Jan. 1924 (G. S. 18). Verleihung des Bergwerkseigentums an Salzen und Steinkohlen durch den Handelsminister (B. G. § 38 b) G. 3. Jan. 1924 (G. S. 17).

⁶⁾ G. 6. Juni 1904 (G. S. 105); Anlagen Erl. 14. Juni 1910 (S. M. Bl. 258).

⁷⁾ G. betr. Übertragung der Verwaltung u. Ausbeutung des staatl. Bergwerkbesitzes an eine Aktiengesellschaft vom 9. Okt. 1923 (G. S. 467), B. D. 19. Jan. 1924 (G. S. 45) bezgl. Bergwerksdirektion Heddinghausen. — Im Geschäftsjahr 1925 hat die Preussag einen Brutto-Überschuß von 19,6 Mill. RM. erzielt, wovon an den Preussischen Staat insgesamt 3,43 Mill. RM. abgeführt worden sind.

⁸⁾ B. G. §§ 187, 188 u. 190. Vorsteher ist der Berghauptmann, Mitglieder sind die Oberberggräte. Oberbergämter bestehen

in Breslau für Ostpreußen, die Grenzmark Posen, Westpreußen und Schlesien; in Halle für Pommern, Brandenburg, Sachsen und den Kreis Ilfeld; in Klaustal für Schlesw.-Holst., den Reg.-Bez. Kassel u. d. Prov. Hann. außer Kreis Ilfeld u. den Bezirken Aurich u. Osnabrück; in Dortmund für letztere Bezirke, für Westfalen mit Ausschluß des südlichsten Teiles und für den nördl. Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf; in Bonn für die übrigen Teile Westfalens und die Rheinprov., für den Reg.-Bez. Wiesbaden, Hohenzollern, Waldeck und Birkensfeld. Pol. V. D.-Recht § 197 d. W. Bei den Oberbergämtern bestehen Gesundheitsbeiräte und Bergauschüsse. Berggewerbeberichte § 324 Anm. 5 d. W.

⁹⁾ B. G. §§ 187—189. Die Revierbeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 201 d. W. Sie besorgen die Bergreichungsgeschäfte und handhaben die Bergpolizei und die Gewerbeaufsicht.

¹⁰⁾ Erl. 18. Jan. 1922 (3 B. G. S. 63, 71); Erl. 11. April 1923 (G. S. 506).

fahren gehen Refurse an die nächsthöhere Behörde. Sie sind binnen vier Wochen anzubringen und zwar, wenn es sich um Entscheidungen zwischen streitenden Parteien oder um Beschlüsse des Oberbergamtes handelt, bei der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist. Gegen die Refurssentscheidung ist in gewissen Fällen Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bergauschuß, der aus zwei vom Minister ernannten Mitgliedern des Oberbergamtes und vier vom Provinzialauschuß gewählten Mitgliedern besteht, gegeben. Hiergegen findet gegebenenfalls die Revision beim Oberverwaltungsgericht statt¹¹⁾. Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen¹²⁾. Bergbeamte und deren Angehörige können Bergwerke oder Kuxe durch Mutung in ihrem Verwaltungsbezirke überhaupt nicht, durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit Ministerialgenehmigung erwerben¹³⁾. Zur Anstellung im höheren Staatsdienste ist nach wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung das Bestehen zweier Prüfungen (Diplom- und Bergassessorprüfung) erforderlich¹⁴⁾. Die wissenschaftliche Ausbildung wird durch dreijähriges Hochschulstudium erworben, auf das der Besuch einer Bergakademie angerechnet werden kann. Auf den Berg- und den Bergvorschulen werden Arbeiter behufs späterer Verwendung als Werkbeamte (Betriebsführer, Steiger, Obersteiger, Aufseher) ausgebildet¹⁵⁾.

2. Das Bergwerkseigentum.

§ 322. Das Bergwerkseigentum wird durch Verleihung begründet, sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldes=teilen erworben. Es bildet ein Recht an fremden Grundstücken, auf welches — gleich dem oberirdischen Erbbaurecht — die sich auf Grundstücke beziehenden und die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften Anwendung finden¹⁾. Sonst unterliegt es den besonderen Vorschriften des Bergrechts²⁾.

¹¹⁾ B.G. §§ 191—193.

¹²⁾ B.G. § 194 B.D. 15. Nov. 1899 (G.S. 545), 11. Mai 1923 (G.S. 37), 15. Mai 1923 (G.S. 271).

¹³⁾ B.G. § 195.

¹⁴⁾ Die erste Prüfung (Bergreferendarprüfung) ist durch die an der Bergakademie Klausal (1775) oder an den Techn. Hochschulen Charlottenburg (seit 1916 ist die frühere Bergakademie, gegr. 1770, mit dieser vereinigt), Aachen (1880) und Breslau (1910) in der Fachrichtung des Bergbaues abgelegte Diplomprüfung ersetzt (Bef. 7. April 1910, Z.B.G. 113), Vorschr. 6. April 1920 (R.Nz. Nr. 93). Anw. f. praktische Beschäftigung von Bergbaubefähigten vom 6. April 1920 (Z.B.G. 1920 S. 410). In Berlin besteht die Geologische Landesanstalt zur Untersuchung des Staatsgebietes in wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse (errichtet 1873). Satzungen 1. April 1907 (R.Nz. 84).

¹⁵⁾ 1923 gab es elf Bergschulen mit 122 Lehrern u. 1540 Schülern in Waldenburg, Eisleben, Klausal, Bochum, Essen, Saarbrücken, Siegen, Dillenburg, Weßlar,

Aachen, Homborn, Mörs und Köln (Braunkohlenbergbauabteilung d. staatl. vereinigten Maschinenbauschulen); ferner 51 Bergvorschulen mit 144 Lehrern und 1398 Schülern. G. über die Bergschulvereine vom 12. Jan. 1921 (G.S. 228). Danach bedürfen Bergschulen der Genehmigung des Handelsministers, die nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt wird.

¹⁾ B.G. §§ 1 u. 50. Die Bestimmung des Bergwerkseigentums als unbewegliche Sache ist als mit dem B.G.B., das nur körperliche Sachen kennt § 90, unvereinbar fortgefallen. Zwangsvollstreckung Z.B.D. § 864, Abs. 1 u. G. 23. Sept. 1899 (G.S. 291) Art. 15—22. Grundbucheintragung G. 26. Sept. 1899 (G.S. 307) Art. 22, 28. G. 21. Sept. 1899 (G.S. 249) Art. 76. — Bergwerkseigentum in den ehemals großherzogl. und landgräfl. Hess. Teilen der Prov. Hessen-Nassau G. 31. Mai 1887 (G.S. 181); Ausf.B.D. 25. Okt. 1887 (Z.Nr. 287).

²⁾ Die landesges. Vorschriften werden

Die Entstehung beruht darauf, daß — unbeschadet des Vorrechts des Staates — jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt ist, Mineralien aufzusuchen (Schürfen)³⁾ und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Bergwerkseigentums zu beantragen (Muten)⁴⁾. Die Verleihung erfolgt durch eine amtlich veröffentlichte Urkunde für ein ins Geviert bestimmtes und angemessen ausgedehntes Feld⁵⁾, das auf Antrag des Beliehenen vermessen wird⁶⁾. Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen (Konsolidation) fordert die Bestätigung des Oberbergamtes⁷⁾. Gleiches gilt von der Teilung eines Feldes in selbstständige Felder und dem Austausch von Bergwerksteilen zwischen angrenzenden Bezirken⁸⁾. Ausländische juristische Personen und Gewerkschaften, die in einem deutschen Lande ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerb von Bergwerkseigentum, Bergwerksteilen und selbstständigen Abbaugerechtigkeiten, sowie zum Betriebe von Mineralgewinnung der Genehmigung des Staatsministeriums⁹⁾.

Dem Inhalt nach umfaßt das Bergwerkseigentum die Befugnis, das in der Verleihung benannte Material aufzusuchen und zu gewinnen, die hierzu und zur Aufbereitung nötigen Anstalten, insbesondere auch Hilfsbaue zu errichten und die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen¹⁰⁾. Diese Abtretung erfolgt nach besonderen, von den allgemeinen Enteignungs-vorschriften abweichenden Grundsätzen¹¹⁾. Für Beschädigungen, die dem Grundeigentümer durch den Betrieb des Bergwerks oder durch die Arbeiten der Schürfer und Muter zugesügt werden, ist vom Bergwerkseigentümer Ersatz zu leisten¹²⁾. Der Ausführung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen) kann der Bergbautreibende nicht widersprechen; er ist aber zu hören und bei notwendig werdender Herstellung neuer oder Veränderung oder Beseitigung bestehender Anlagen zu entschädigen¹³⁾.

durch das BGG. nicht berührt, GG. Art. 67, Abs. 1. Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien G. 26. März 1856 (GS. 203).

³⁾ BGG. §§ 3—11.

⁴⁾ BGG. §§ 12—21. Der Muter kann höchstens ein Feld von 2200000 qm beanspruchen.

⁵⁾ BGG. §§ 22—38. Überleitung der vorhandenen Felder in die neue Form BGG. §§ 215—221. Ausschluß der Erbstollen-, Freilugens- und Mitbaurechte §§ 223—225. Ein Feld mit Gruben und Zubehör heißt Zeche.

⁶⁾ BGG. §§ 39, 40. Die Vermessung erfolgt durch Feldmesser oder konzeSSIONierte Marktscheider; Prüfung u. KonzeSSIONierung dieser BGG. § 190, GewD. §§ 34 Abs. 3, 40, 47, 53, 54. Bef. betr. MarktscheiderD. v. 29. April 1924 (SMBl. 153). Prüfungsvorschriften 24. Okt. 1898 (MBl. 255), 21. Febr. 1923 (BVG. 64, 188). Gew.-Betrieb Vorschr. 21. Dez. 1871 (MBl. 1872 S. 9), Nachtrag 2. Juli 1900 (MBl. 220).

⁷⁾ BGG. §§ 41—49. G. über die Vereinigung von Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbez. Dortmund vom 22. April 1922 (GS. 93) und G. zur Regelung der Grenzen von Bergwerksfeldern vom 22. Juli 1922 (GS. 203).

⁸⁾ BGG. § 51.

⁹⁾ G. 23. Juni u. 30. Dez. 1909 (GS. 619 u. 797).

¹⁰⁾ BGG. §§ 54—64. Das Verfügungsrecht über das Grund- und Quellwasser wird durch das WasserG. 7. April 1913 (GS. 53) nicht berührt. — Zuständigkeit bei Anlage v. Wassertriebwerken JustG. § 110 Abs. 2 u. § 113.

¹¹⁾ Inhaltliche Grundsätze BGG. §§ 135 bis 141. Nichtanwendbarkeit auf ältere Fälle § 241. Verfahren §§ 142—147, JustG. § 150. Das Vorkaufsrecht des Enteigneten (§ 141) und das nach § 8 u. § 142 bedarf keiner grundbuchlichen Eintragung G. 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 22.

¹²⁾ BGG. §§ 148—152. Entschädigungsberechtigte Dritte EinfG. BGG. Art. 52, 53 u. 67, Abs. 2.

¹³⁾ BGG. §§ 153—155; Verfahren bei der

Mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft, die juristische Persönlichkeit besitzt und ihre Verfassung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften durch Satzungen selbständig regelt¹⁴). Sie zerfällt in hundert, ausnahmsweise in tausend oder ein Vielfaches von tausend, höchstens jedoch 10000 unteilbare Anteile (Kuxe). Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe führt die Gewerkschaft ein Verzeichnis (Gewerkenbuch). Die Mitglieder (Gewerken) nehmen nach Maßgabe ihrer Kuxe an Gewinn und Verlust teil. Sie sind zu Zuschüssen verpflichtet und haften hierfür, solange sie ihren Anteil nicht aufgeben, mit ihrem gesamten Vermögen¹⁵). Die Beschlussfassung erfolgt in der Gewerkenversammlung. Das Stimmrecht wird nach Kuxen berechnet¹⁶). — Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Inlande wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen¹⁷). Die Gewerkschaft stellt die Grundform für die Bergbaugesellschaft dar, ohne andere Formen auszuschließen¹⁸). Sie bildet einen eigenen, den besonderen Bedürfnissen des Bergbaues angepaßten Rechtsbegriff und unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft (§ 308) dadurch, daß die Kuxe stets auf Namen lauten, daß ihre Zahl, nicht aber ihr Mindestbetrag bestimmt ist, daß an Stelle der Vorausbezahlung eines bestimmten Grundkapitals, welches nicht vorher zu bemessen sein würde, die Verpflichtung zu Zuschüssen tritt, und daß trotz der ausschließlichen Haftung des Gewerkschaftsvermögens jeder Gewerke bis dahin, daß er seine Kuxe zurückgibt, persönlich haftbar ist¹⁹).

Die Aufhebung des Bergwerkseigentums tritt ein, wenn der Bergwerkseigentümer verzichtet oder das Bergwerk, dem öffentlichen Interesse entgegen, unbenuzt läßt. Sie erfolgt in einem die Rechte der Eigentümer und der Grundberechtigten gleichmäßig schützenden Verfahren²⁰).

3. Betrieb des Bergbaues.

§ 323. Die Bergwerke sind Staats- und Privatbergwerke¹). Der Staatsbergbau, der gleich dem damit verbundenen Hüttenwesen²), besonders verwaltet wird, unterliegt mit einigen Ausnahmen ebenfalls den Vorschriften des Berggesetzes³).

Der Privatbergbau ist ein Gewerbe und hat als solches Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Staat⁴), ist aber andererseits der polizeilichen Aufsichtigung unterworfen. Diese bezweckt lediglich den Schutz der öffentlichen

Anhörung, Vf. 13. Juli 1867 (MBlB. 209) u. 21. Juli 1868 (MBlB. 222). Über Bergschadensansprüche öffentl. Verkehrsanstalten RGZ. 5. April 1922 und 24. Febr. 1923 (Zeitschr. f. Bergw. 64, 220, 225.)

¹⁴) BG. §§ 94—100. Überleitung bestehender Gewerkschaften in das neue Verhältnis §§ 226—240. Die Gewerkschaft alten Rechts war keine jur. Person. Ihre Kuxe (128) galten als Immobilien.

¹⁵) BG. §§ 101—110 und 129—132. Aufgebot § 1003 BFD. Freituzen (Schlel.) RD. 9. März 1830 (GE. 48) u. BG. § 224 Zahl d. Kuxe G. 22. April 1922 (GE. 93).

¹⁶) BG. §§ 111—116.

¹⁷) BG. §§ 117—128.

¹⁸) BG. §§ 133, 134. G. über Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften 24. Mai 1923 (GE. 268). G. über Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Febr. 1922 (RWB. 209).

¹⁹) BG. §§ 99, 102 u. 130. In neuerer Zeit werden meist Aktiengesellschaften bei Bergbauunternehmungen angewendet.

²⁰) BG. §§ 65, 156—164.

Anm.: Noten ¹) bis ⁴) befinden sich auf S. 658.

Interessen; jede Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Nachhaltigkeit des Betriebes ist ausgeschlossen. Die Bergpolizei beschränkt sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter (§ 280 d. W.), die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes, die Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Sie erstreckt sich in dieser Begrenzung auch auf die zum Bergbau gehörenden Aufbereitungs-

1) Produktionsstatistik 1923.

	Betriebe	Besch. Pers.	Förderung 1000 t	Inhalt
Steinkohle	384	595 459	62 316,1	—
Braunkohle	486	134 140	118 785,0	—
Eisenerz	329(3)	28 629	5 118,0 (Menge)	1603,2 Eisen
Blei, Silber, Zink	36(6)	11 547	876,3	29,1 Blei, 55,7 Zink
Kupfer, Arsen	25(27)	12 752	833,8	3,9 Arsen, 18,5 Kupf.
Schwefelers	9(7)	1 723	193,0	62,8 Schwefel
Sonst. Erz	26(4)	708	47,0	—
Salinen	54	3 349	1319,9 (1000 cbm)	—
Salzbergbau	142	43 014	1584 (Steinl.) + 11348,4	(Kalkstein)
Solbäder	42	—	1804,6 (1000 cbm)	Sole
Erdbäutr.	38	2 106	50,8 (Kohöl)	—
Asphaltsteinbr.	9	171	46,2 (Menge)	—
Graphitgrub.	15	699	20,9 (Kohgraphit)	—

Produktionsstatistik 1924 im Vergleich zu 1913.

	1913 (jetziges Ge- biet, in 1000t)	1924	(In vS von 1913)
Steinkohle	140 753	118 769	84
Braunkohle	87 228	124 637	143
Eisenerz	7 308	4 457	61
Schwefelers	269	160	60
Blei, Silber, Zink	1 866	1 241	67
Kupfer, Arsen	974	849	87
Sonstige Erze	50	25	50
Salinen	570	377	66
Steinsalz	1 348	1 596	118
Kali	11 607	8 091	70
Erdböl	71	59	83
Asphalt	99	57	58
Graphit	12	10	83

Statistische Nachrichten W. § 79. West. 26. Jan. 1913 (381.113). Aus der vorstehenden Statistik geht insbesondere hervor, daß der deutsche Bergbau — ausgenommen Braunkohle und Stein Salz — z. T. recht erheblich (Erzbergbau) unter dem Friedensstande steht.

2) In den Hüttenwerken wird das Metall aus den noch mit fremden Teilen gemischten Erzen — die bereits in den Bergwerken von nicht verwendbarem Gestein befreit und zerkleinert (aufbereitet) worden sind — auf trockenem Wege (Schmelzung), auf nassem Wege (Auslaugung und Fällung) oder auf elektrischem Wege gewonnen. Die weitere Verarbeitung erfolgt in den schon zu den gewerblichen Anlagen zählenden Hammer- u. Walzwerken und Gießereien. 1923 waren vorhanden 63 Hochofenbetriebe mit 209 Hochofen, von denen 145 in Betrieb waren. Insges. wurden 49 405 000 t Eisen erzeugt. — Die Tendenz der gegenwärtigen Wirtschaftsentwicklung geht dahin, die Gewinnung der Mineralien und ihre

Verarbeitung zu verbinden, so daß der Bergbau in technischer wie in sozialer Hinsicht sich mehr der Industrie nähert (Montanindustrie). — Eine ausschlaggebende Rolle in den Großbetrieben spielt heute die Gewinnung der Nebenerzeugnisse, wie Koks, Leuchtgas, elektrische Kraft, Teer, Benzol, Ammoniak.

3) W. § 1a. Sozialisierung; Kohlen-Kali-, Eisenwirtschaft § 276 d. W.

4) Strafe der Zerstörung der Anlagen, StGB. § 321. Förderung des Bergbaues geschieht auch durch Zölle. — Ein weiteres Förderungsmittel bilden die Bergbauhilfskassen, die für einzelne Bezirke aus Abgaben vom Bergbau zusammengebracht, der Verwaltung der Bergwerksbesitzer unter Aufsicht

anstalten, Dampfkessel und Triebwerke und auf die Salinen⁵⁾. Die Bergwerksbesitzer müssen die Bergwerke betreiben, soweit das öffentliche Interesse es erfordert; außerdem müssen sie im polizeilichen Interesse Betriebspläne einreichen und die etwaige Einstellung anzeigen⁶⁾. Auch darf der Betrieb nur durch Personen ausgeübt werden, die von der Bergbehörde als technisch befähigt anerkannt werden⁷⁾. In Ausübung der Bergpolizei können die Oberbergämter sowohl allgemeine Polizeiverordnungen⁸⁾, als polizeiliche Anordnungen für einzelne Fälle erlassen, diese auch nötigenfalls auf Kosten der in Anspruch genommenen durch Dritte ausführen lassen⁹⁾. Bei Gefahren und Unglücksfällen sind die Betriebsführer zur Anzeige und die Bergwerksbesitzer zur Hilfeleistung und Kostentragung verpflichtet¹⁰⁾. Übertretungen sind mit Strafe bedroht; sie unterliegen lediglich der gerichtlichen Entscheidung; eine polizeiliche Strafverurteilung findet nicht statt¹¹⁾.

4. Bergarbeiter.

§ 324. Arbeitsverhältnis. Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht Besonderheiten festgesetzt sind¹⁾. Die Gewerbeordnung findet auf das Bergwesen nur Anwendung, wo sie dieses ausdrücklich bestimmt. Dies gilt von den Vorschriften über die Sonntagsarbeit, die Lohnzahlung, die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und weiblichen

des Oberbergamtes unterstellt und zur Förderung des Bergbaues und Gewährung von Darlehen bestimmt sind, G. 5. Juni 1863 (G. S. 365) u. B. G. § 245. Das Streben nach Vereinigung hat im Ruhrkohlenbergbau die Unternehmer im Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat (1893) zusammengeführt. — Gewerbebesteuerungspflicht § 152 d. W.

⁵⁾ B. G. §§ 196, 58 u. 59. Zuständigkeit bei Genehmigung und Beaufsichtigung von Starkstromanlagen Erl. 11. Jan. 1912 (M. V. B. 29). Genehmigung von Wassertriebwerken und Dampfkesseln § 314, I d. W. u. bei elektr. Anlagen § 314, I d. W. Wasserpolizeibeh. WasserG. §§ 343—355.

⁶⁾ B. G. §§ 65—72. Pflicht zu statistischen Mitteilungen B. G. § 79. Betriebsabbrüche und Stilllegungen § 279 Ann. 20 d. W.

⁷⁾ B. G. §§ 73—77 u. 78. Ausf. Anw. betr. die Aufsichtspersonen 13. Okt. 1909 (S. M. V. 453).

⁸⁾ B. G. §§ 197 u. 208. Gesundheitsbeiräte B. G. § 197.

⁹⁾ B. G. §§ 198—203. Genehmigung zu Stauanlagen und Dampfkesseln für Bergwerke und Aufbereitungsanstalten u. Revision der Dampfkessel § 314, I d. W.

¹⁰⁾ B. G. §§ 203—206. Auf Beschluß des preuß. Landtages vom 1. Okt. 1925 werden aus den Reihen der praktisch erprobten Häuer

Grubentontrollreue für den Steinkohlenbergbau eingestellt.

¹¹⁾ B. G. §§ 207—209.

¹⁾ §§ 611 ff. B. G. B. über Dienstvertrag; §§ 74, 81—89 BetriebsräteG. über Einstellung, Entlassung, Kündigung. §§ 135 bis 139 b Gew. D. über Kinder- u. Frauenarbeit, §§ 105 b ff. Gew. D. über Sonntagsruhe, § 115 ff. Gew. D. über Lohnzahlung, §§ 114 a bis 114 e Gew. D. über Lohnbücher u. Arbeitszettel, § 134 Abs. 2 Gew. D. über Lohnzettel. B. D. über Tarifverträge vom 23. Dez. 1918 (R. G. B. I. 1456), abg. 31. Mai 1920 (R. G. B. I. 1128), 23. Jan. 1923 (R. G. B. I. 67); B. D. über d. Arbeitszeit vom 21. Dez. 1923 (R. G. B. I. 1249). B. D. über Einstellung u. Entlassung v. Arbeitern u. Angestellten vom 12. Febr. 1920 (R. G. B. I. 218), abg. B. D. 28. Jan. 1922 (R. G. B. I. 187), B. D. 15. Okt. 1923 (R. G. B. I. 983). — Kontrahenten der Tarifverträge auf der Bergarbeiterseite sind: 1. Verband deutscher Berg- und Hüttenarbeiter, 2. Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter, 3. Polnische Berufsvereinigung, 4. Kirch=Dundersche Gewerbevereine. Die kommunistisch=hyndikalistische „Union der Hand- und Kopfarbeiter“ ist nicht Tarifvertragspartei.

B. D. betr. Maßnahmen gegenüber We-

Arbeitern, die Gewerbeaufsicht und die Koalitionsfreiheit. Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden²⁾.

Die Vorschriften des Berggesetzes über das Arbeitsverhältnis sind jedoch auch außerdem mit den durch die Eigentümlichkeiten des Bergbaues gebotenen Maßnahmen den gewerbegesetzlichen Vorschriften angepaßt. Im übrigen gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen auch im Bergbau³⁾. Für jedes Bergwerk muß eine Arbeitsordnung erlassen werden, die das Arbeitsverhältnis der Arbeiter und Angestellten allgemein regelt. Minderjährige Arbeiter müssen ein Arbeitsbuch führen⁴⁾. Die Gewerbeaufsicht wird von den Revierbeamten gehandhabt⁵⁾. Die Arbeitsordnung hat notwendige Bestimmungen zu enthalten über die Arbeitszeit, die Festsetzung des Schichtlohns und Gehingewesens, die Abrechnung und Lohnzahlung und Unterstützungskassen⁶⁾. Bedingt notwendige und freigestellte Bestimmungen können ferner Kündigungsfristen, Entlassungs- und Austrittsgründe, Verhalten der Arbeiter, insbesondere der minderjährigen, zum Gegenstand haben. Wenn über den Entwurf einer Arbeitsordnung zwischen dem Bergwerksbesitzer und der gesetzlichen Arbeitervertretung keine Einigung zustande kommt, so können die Beteiligten den Schlichtungsausschuß anrufen⁷⁾. Über die Festsetzung von Strafen gegen Arbeitnehmer aus einer Arbeitsordnung entscheidet das Arbeitsgericht im Beschlußverfahren⁸⁾. Das Vertragsverhältnis kann mangels anderer Vereinbarung mit 14 tägiger Kündigung gelöst werden. In gewissen Fällen kann die Entlassung auch ohne Kündigung erfolgen⁹⁾. Dem den Dienst verlassenden Bergmann ist

triebsabbrüchen u. Stilllegungen vom 8. Nov. 1920 (RGBl. 1901) u. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 983), § 279 Anm. 20 d. W.

²⁾ GewD. § 6. Beschäftigung von Arbeiterinnen GewD. § 154a, Abs. 2.

³⁾ Arbeitsrecht §§ 277 d. W. Bf. betr. d. Bergbau vom 18. Jan. 1919 (RGBl. 64) B.D. über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Febr. 1919 (RGBl. 202), erg. G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 259) Art. III, § 15. Je eine solche Arbeitskammer ist zwingend für das Ruhrgebiet u. für Oberschlesien vorgeschrieben; sie können auch für andere Gebiete errichtet werden. Paritätisch zusammengesetzt haben sie den Zweck, bei der Sozialisierung des Bergbaues mitzuwirken, eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen und die gemeinsamen Interessen des Gewerbes wahrzunehmen. ArbeitsD. BG. §§ 80a—80k, AusfAnw. betr. ArbeitsD. auf Bergwerken vom 27. Dez. 1892 (MBlB. 1893 S. 13) u. 31. Jan. 1921 (MBl. 49). G. 18. Dez. 1920 (GS. 1921 S. 97), G. 24. Juni 1892 (GS. 131), G. 14. Juli 1905 (GS. 307), G. 28. Juli 1909 (GS. 677).

⁴⁾ Der Erlass von Arbeitsordnungen ist seit dem großen Bergarbeiterausstand i. J. 1889 obligatorisch. — Einrichtung der Ar-

beitsbücher AusfAnw. zur GewD. Ziff. 182 Abs. 2. Bef. betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen vom 7. März 1913 (RGBl. 125), verlängert durch B.D. 24. April 1925 (RGBl. I 51).

⁵⁾ Berggewerbegerichte (§ 82 Gew.-Ger.-G.) bestehen in Dortmund, Waldenburg, Aachen und Beuthen; sie werden durch den Min. f. Han. u. Gew. errichtet.

⁶⁾ BG. §§ 80b—80d. — Verboten ist das „Wagennullen“ (Nichtanrechnung ungenügender oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße). — Charakteristisch auch für den modernen Bergbau ist die Handarbeit, die von der unter Tage in viele Kameradschaften geteilten Belegschaft geleistet wird. Der Lohn wird möglichst nach Gedinge (Mafsengebinge) berechnet, welches in der Regel als Gruppenafford mit der betreffenden Kameradschaft abgeschlossen wird.

⁷⁾ BetriebsräteG. §§ 75, 80; gesetzl. Arbeitervertretung § 15 BetriebsräteG. B.D. über das Schlichtungsverfahren vom 30. Okt. 1923 (RGBl. 1043).

⁸⁾ Art. II § 1 Nr. 5 B.D. über das Schlichtungswesen vom 30. Okt. 1923 u. § 5 AusfB.D. 10. Dez. 1923 (RGBl. 1191).

⁹⁾ BG. § 82.

ein Beschäftigungszeugnis (Abkehrschein) und ein Führungszeugnis auszufertigen, deren Unterschrift von der Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist¹⁰⁾. Minderjährige Personen dürfen auf den dem Berggesetz unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind, das die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes auszustellen hat¹¹⁾. Eine besondere Regelung hat im Bergbau teilweise die Fortbildungsschulpflicht gefunden¹²⁾. Besondere Vorschriften sind auch für die Angestellten erlassen¹³⁾. Die landesrechtlichen Bestimmungen des Berggesetzes über die Regelung der Arbeitszeit sind infolge reichsgesetzlicher Regelung außer Kraft getreten¹⁴⁾. Eine ausgedehnte Entwicklung hat im Interesse der Bergarbeiter das Konsumvereinswesen (§ 310 d. W.) in den Bergbaubetrieben genommen; auch ist in besonderem Maße die Ansiedlung hier gefördert worden.

Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gelten mit einigen Maßgaben die Bestimmungen über Gewerbegerichte und Arbeitsgerichte¹⁵⁾. Die Haftpflicht ist die der Fabrikbesitzer.

¹⁰⁾ B.G. §§ 84, 85.

¹¹⁾ B.G. § 85 b—85 h.

¹²⁾ B.G. § 87. B.D. über d. Erweiterung d. Fortbildungsschulpflicht vom 28. März 1919 (R.G.B. 354). Für Preußen ist durch G. betr. Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 (G.S. 367) u. Ausf. Antw. 29. Dez. 1923 (S.M.B. 1924 S. 27) die Berufsschulpflicht gegenüber den durch § 120 Gew.D. gezogenen Grenzen erweitert worden. In Bergbaubezirken soll nach der Ausf. Antw. eine besondere Regelung gemeinsam mit dem Oberbergamt und den bergbaulichen Vereinen für die jugendlichen Bergarbeiter getroffen werden. Im rhein.-westfälischen Industriebezirk besteht bereits ein geschlossenes Netz

von bergmännischen Fortbildungsschulen, die unter Aufsicht des Oberbergamts in zweiter Instanz dem Handelsminister unterstehen. Träger der Schulen ist rechtsrheinisch die westf. Berggewerkschaftskasse, linksrheinisch der Verein der Bergwerke am linken Niederrhein die Genehmigung der Berufsschulsaßungen erfolgt durch den Bezirksauschuß unter Zustimmung des Oberbergamts. — Berufsschulen § 312 d. W.

¹³⁾ B.G. §§ 88—91.

¹⁴⁾ § 14 Abf. 1 B.D. 21. Dez. 1923 (R.G.B. 1249). Für die Arbeitszeit im Bergwerk unter Tage kommen hauptsächlich §§ 7 u. 8 dieser B.D. in Frage. Arbeitszeit § 280 d. W.

¹⁵⁾ Vgl. Anm. 5.

Achtes Kapitel. Verkehrswesen.

I. Eisenbahnen.

1. Geschichtliche Entwicklung.

§ 325. Die Eisenbahnen entstanden in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts. In Preußen wurde ihre Entwicklung der privaten Initiative überlassen. Der Staat beschränkte sich im wesentlichen auf ein Aufsichtsrecht¹⁾. Erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ging Preußen dazu über, den größten Teil der Eisenbahnen in staatlichen Betrieb zu übernehmen.

Die Reichsverfassung von 1871 überließ den Ländern die Eisenbahnherrschaft. Sie übertrug dem Reiche lediglich die Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen²⁾. Das Reich erhielt die Möglichkeit, im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs kraft Reichsgesetzes für seine Rechnung Eisenbahnen anzulegen³⁾. Daneben war für alle Bahnen, mit Ausnahme der bayerischen, die Verwaltung der Eisenbahnen als einheitliches Netz, ihre Anlegung und Ausrüstung nach einheitlichen Normen sowie die Schaffung übereinstimmender Betriebseinrichtungen und Tarife vorgesehen⁴⁾. Die dem Reiche hiernach zustehenden Aufsichtsrechte wurden durch das Reichseisenbahnamt ausgeübt⁵⁾.

Die Weimarer Verfassung übertrug dem Reiche die Aufgabe, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten⁶⁾. Der Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich ist demzufolge durch Staatsvertrag zwischen dem Reich und den sogenannten Eisenbahnländern⁷⁾ mit Wirkung vom 1. April 1920 erfolgt⁸⁾. Den Ländern ist für die Übertragung eine Abfindung gewährt. Oberste

¹⁾ Preuß. EisenbahnG. 3. Nov. 1838 (GS. 505), in den neuen Provinzen eingeführt durch B.D. 19. Aug. 1867 (GS. 1426), G. 1. Mai 1865 (GS. 317), G. 23. März 1873 (GS. 107).

²⁾ Art. 4 Nr. 8, Bayern war hiervon im wesentlichen ausgenommen.

³⁾ Art. 41.

⁴⁾ Art. 42—47.

⁵⁾ G. 27. Juni 1873 (RGBl. 164). Es ist mit dem 1. April 1920 aufgelöst worden. Die Verwaltung der dem Reiche gehörigen Eisenbahnen Elsaß-Lothringens wurde durch das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen geführt (Erl. 27. Mai 1878, RGBl. 1879 S. 193).

⁶⁾ Art. 89 ff. Enteignungsbefugnis: Art. 90; Erlaß von Bau-, Betriebs- und VerkehrsB.D.: Art. 91; Verwaltung als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen: Art. 92; Beiräte: Art. 93; Monopol: Art. 94; Aufsicht über nicht vom Reich verwaltete Bahnen: Art. 95; Benutzung zur Landesverteidigung: Art. 96.

⁷⁾ Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg.

⁸⁾ Genehmigt durch G. 30. April 1920 (RGBl. 773); hierzu: a) vorl. Verwaltungsanordnung für die Reichseisenbahnen vom 26. April 1920 (RGBl. 797); ersetzt durch die GeschäftsD. 1. Okt. 1924 (RGBl. 415);

Zentralbehörde des Reichs für das Eisenbahnwesen wurde das Reichsverkehrsministerium. Dem Reichsverkehrsminister wurde auch die Ausübung der Reichsaufsicht über die nicht von dem Reiche verwalteten Eisenbahnen übertragen⁹⁾; ferner wurde er zur selbständigen Ergänzung und Änderung der den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen regelnden Verordnungen ermächtigt¹⁰⁾.

Die Reichsverfassung hatte bereits vorgesehen, daß die Reichseisenbahnen, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten seien, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln habe¹¹⁾. Die Reichsbahn war also von der Verfassung als ein Sondervermögen des Reichs gedacht. Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Nachkriegszeit ließen aber bald eine möglichst weitgehende Loslösung der Reichsbahn von der allgemeinen Staats- und Finanzverwaltung als dringend erforderlich erscheinen. Im November 1923 wurde aus Anlaß der Maßnahmen zur Stabilisierung der Währung die Reichsbahn aus dem allgemeinen Reichshaushalt herausgenommen und durch Verordnung vom 12. Februar 1924¹²⁾ ein selbständiges Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ mit eigener juristischer Persönlichkeit zum Betriebe der Reichsbahn geschaffen.

Das auf Grund des Dawes-Gutachtens¹³⁾ geschlossene Londoner Abkommen führte alsdann zum Erlaß der gegenwärtigen Grundgesetze für die Reichsbahn, des Reichsbahngesetzes und des Reichsbahnpersonalgesetzes¹⁴⁾.

2. Verfassung und Betriebsführung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 326. Die „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft“ ist eine vom Reiche zum Betriebe der Reichseisenbahnen errichtete Gesellschaft mit dem Sitz in Berlin. Sie hat ihren Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten aber im allgemeinen nicht die sonst für die deutschen Handelsgesellschaften üblichen Vorschriften, vielmehr bildet sie eine Gesellschaft von besonderer Art von teils bürgerlich-rechtlicher, teils öffentlich-rechtlicher Natur. Für ihre Rechtsverhältnisse sind außer dem Reichsbahngesetz die einen Bestandteil dieses Gesetzes

b) RG. 29. Juli 1922 (RGBl. II 693) nebst VolkzugsB.D. 18. Aug. 1922 (RGBl. II 741); c) B.D. über die Beiräte für die deutsche Reichsbahn vom 24. April 1922 (RGBl. II 77), 1. Dez. 1922 (RGBl. II 793), 30. Mai 1925 (RGBl. II 286); d) preuß. DurchführungsgG. 16. Nov. 1920 (GS. 1921 S. 73)

⁹⁾ G. 3. Jan. 1920 (RGBl. 13).

¹⁰⁾ B.D. 29. Okt. 1920 (RGBl. 1859).

¹¹⁾ RB. Art. 92.

¹²⁾ RGBl. I 57; die Vertretung des Unternehmens erfolgte gemäß B.D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 93).

¹³⁾ Reichstagsdruckf. II. Wahlper. Nr. 5; vgl. 12. Kap. d. B.

¹⁴⁾ ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 272); ReichsbahnpersonalG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 287). — Bearb.: Sarter-Kittel, Die neue Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, 1924.

bildende Gesellschaftsſatzung maßgebend¹⁾ 2). Ihr Grundkapital beträgt 15 Milliarden Goldmark, beſtehend aus 2 Milliarden Vorzugsaktien und 13 Milliarden Stammaktien. Die Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber und ſind frei übertragbar. Sie gewähren Anſpruch auf Kapitalrückzahlung ſpäteſtens bei Ablauf des Betriebsrechts ſowie auf eine Vorzugsdividende. Die Stammaktien werden auf den Namen des Deutſchen Reichs oder auf Verlangen der Reichsregierung auf den Namen eines deutſchen Landes ausgestellt und gewähren das Recht auf eine Dividende³⁾. Die Geſellſchaft hat unentgeltlich an den von der Reparationskommiſſion ernannten Treuhänder im Nennwerte von 11 Milliarden Goldmark Reparationsſchuldverſchreibungen ausgegeben, die kraft Geſetzes durch eine erſtſtellige, allen bereits eingetragenen Hypotheken und ſonſtigen Pfandrechten im Range vorgehende Geſamthypothek an allen zum Reichseisenbahnvermögen gehörenden ſowie an allen im Eigentume der Geſellſchaft ſtehenden Grundſtücken geſichert ſind (Reparationshypothek⁴⁾). Dieſe Schuldverſchreibungen ſind jährlich mit 5% zu verzinſen und vom vierten Jahre nach dem Übergange des Betriebsrechts an mit jährlich 1% zu amortiſieren⁵⁾.

Das Reich hat der Geſellſchaft das excluſive Recht zum Betriebe der Reichseisenbahnen übertragen⁶⁾. Das Betriebsrecht endet am 31. Dezember 1964 vorausgeſetzt, daß dann ſämtliche Reparationsſchuldverſchreibungen und Vorzugsaktien getilgt, zurückgekauft oder eingezogen ſind. Das Eigentum an den Reichseisenbahnen ſteht dem Reiche zu (Reichseisenbahnvermögen⁷⁾). Die Geſellſchaft hat jedoch ein (beſchränktes) Verfügungsrecht. Das Reichseisenbahnvermögen haftet für Verpflichtungen des Reichs nur inſoweit, als ſie aus der biſherigen Verwaltung der Reichseisenbahnen herrühren. Die Geſellſchaft darf ſelbſtändig Kredite aufnehmen und dafür das Reichseisenbahnvermögen hypothekariſch beſaften. Zu ihrem Betriebsrecht gehört ferner das excluſive Recht, neue Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs zu bauen und zu betreiben. Eine Weiterübertragung des Betriebsrechts bedarf der Genehmigung der Reichsregierung und des Treuhänders.

Die Geſellſchaft iſt von jeder neuen Steuer befreit⁸⁾. Sie hat nach dem am 1. April 1924 geltenden Tarif die Beförderungssteuer zu erheben und dieſe teils an das Reich, teils für Reparationszahlungen abzuführen⁹⁾. Ihr allgemei-

1) Den Umfang der ſonſt für ſie geltenden G. bezeichnet § 16 R-BahnG.; hierzu: Bef. 10. Febr. 1925 (RMBl. 83), 27. Aug. 1925 (RMBl. 985).

2) GeſchäftsO. der Deutſchen Reichseisenbahn-Geſellſchaft vom 1. Okt. 1924 (Bef. 3. Dez. 1924, RMBl. 415). Ihre Firma iſt nicht in das Handelsregister eingetragen.

3) Wegen der Einzelheiten vgl. §§ 4–7 der Geſellſchaftsſatzung.

4) § 4 R-BahnG. Die Reparationshypothek erſtreckt ſich auch auf alles Zubehör der Grundſtücke, ſoweit es Eigentum des Reichs oder der Geſellſchaft iſt, ſowie auch kraft Geſetzes ohne weiteres auf künftig erworbene Grundſtücke ſamt Zubehör.

5) § 8 Geſellſchaftsſatzung. Über die aus Verzinsung und Tilgung der Reparations-

ſchuldverſchreibungen zu leiſtenden Reparationszahlungen vgl. § 12 Kap. d. W.

6) Über den Umfang des Betriebsrechts: § 5 R-BahnG. Bef. über den Übergang des Betriebsrechts vom 14. Okt. 1924 (RMBl. II 287).

7) Von der Geſellſchaft erworbene Grundſtücke nebst Zubehör fallen kraft Geſetzes in das Eigentum des Reichs.

8) Als neue Steuer gilt jede Steuer, der das Unternehmen „Deutſche Reichseisenbahn“ am 12. Febr. 1924 nicht unterworfen war (§ 14 R-BahnG.).

9) § 15 R-BahnG. Im erſten Geſchäftsjahr iſt der ganze Ertrag an das Reich abzuführen, im zweiten Geſchäftsjahre ſind an den Agenten für Reparationszahlungen 250, in den folgenden Jahren je 290 Millionen

ner Gerichtsstand wird durch den Sitz der Stelle bestimmt, die zur Vertretung in dem Rechtsstreit berufen ist¹⁰⁾. Die Gesellschaft ist zur Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen verpflichtet¹¹⁾.

Der Reichsregierung steht gegenüber der Gesellschaft ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Betriebsführung zu, ferner ist ihr die Genehmigung gewisser Neuerungen und eine Mitwirkung bei Aufstellung der Tarife und Fahrpläne vorbehalten¹²⁾. Sie kann von der Gesellschaft jede Auskunft finanzieller Art und innerhalb ihres Aufsichtsrechts jede Auskunft administrativer und technischer Art verlangen. Die Hoheitsrechte des Reichs werden durch den Reichsverkehrsminister ausgeübt. Streitfälle zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft sind der Entscheidung eines bei dem Reichsgerichte gebildeten besonderen Gerichts, des Reichsbahngerichts¹³⁾, unterworfen, das aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, die vom Reichsgerichtspräsidenten bestellt werden. In gewissen Fällen können sowohl die Reichsregierung wie die Gesellschaft einen vom Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zu ernennenden Schiedsrichter anrufen. Dieser hat auch Streitfälle zwischen der Reparationskommission oder einer in ihr vertretenen Regierung oder dem Treuhänder oder dem zur Wahrung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger bestellten Eisenbahnkommissar einerseits und der Reichsregierung oder der Gesellschaft andererseits zu entscheiden¹⁴⁾.

Mit dem Ablaufe des Betriebsrechts hat die Gesellschaft der Reichsregierung unentgeltlich die Reichseisenbahnen samt Zubehör zu übergeben. Die Gesellschaft hat zu liquidieren. Das verbleibende Vermögen fällt dem Reiche zu.

3. Organe und Geschäftsstellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Eisenbahnkommissar.

§ 327. Organe der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, die je zur Hälfte von der Reichsregierung und dem Treuhänder ernannt werden¹⁾. Der Präsident des Verwaltungsrats, der ein Deutscher sein muß, wird jährlich von dem Verwaltungsrat mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gewählt. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und alle Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes. Unter seiner Aufsicht führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft²⁾. Dieser besteht aus dem Generaldirektor und den Direktoren, die sämtlich Deutsche sein

GM. und der Rest an das Reich abzuführen.

¹⁰⁾ Dies sind je innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Hauptverwaltung, die Gruppenverwaltung Bayern, die Reichsbahndirektionen und das Eisenbahn-Zentralamt (Nr. 21 der GeschäftsD.).

¹¹⁾ Jährlich ist die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen. Der Reichsregierung steht ein Nachprüfungsrecht zu (§ 30 RBahnG.).

¹²⁾ Wegen der Einzelheiten vgl. § 31 RBahnG.

¹³⁾ Die GeschäftsD. des Reichsbahngerichts ist durch Bef. 14. März 1925 (RGBl. II 113, Berichtig. 947) veröffentlicht.

¹⁴⁾ Das Nähere vgl. in §§ 44, 45 RBahnG.

1) §§ 11ff. der Satzung.

2) §§ 19, 20 der Satzung.

müssen und von dem Verwaltungsrat unter Bestätigung des Reichspräsidenten ernannt werden. Die Verantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft trägt der Generaldirektor. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen und haften der Gesellschaft für Vollzug ihrer Obliegenheiten.

Die oberste Leitung der Gesellschaft führt die Hauptverwaltung in Berlin unter dem Generaldirektor³⁾, die sich in Abteilungen gliedert. Für den Bezirk der früheren Zweigstelle Bayern besteht mit weitgehenden selbständigen Befugnissen die Gruppenverwaltung Bayern. Die Leitung der Geschäfte in den Bezirken liegt den Reichsbahndirektionen ob, unter denen Ämter, Inspektionen und die örtlichen Dienststellen stehen. Die zentrale Beschaffung für den Bezirk der ehemals preussisch-hessischen Eisenbahnverwaltung sowie andere zentrale Arbeiten sind Aufgabe des Eisenbahn-Zentralamts.

Zur Wahrung der Rechte aus den Reparationsschuldverschreibungen besteht neben dem Treuhänder ein Eisenbahnkommissar⁴⁾. Dieser soll eine Persönlichkeit von anerkanntem Rufe in der Eisenbahnwelt sein. Er wird von den ausländischen Mitgliedern des Verwaltungsrats mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Er hat ein Besichtigungs-, Kontroll- und Auskunftsrecht und darf ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

4. Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 328. Die Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind in den Grundzügen im Reichsbahngesetz¹⁾ und im Reichsbahn-Personal-Gesetz²⁾ geregelt. Das Personal zerfällt in Beamte (Reichsbahnbeamte), Angestellte und Arbeiter. Die **Reichsbahnbeamten** sind öffentliche Beamte, die grundsätzlich auf Lebenszeit angestellt sind. Die Ansprüche, die sie vor ihrer Übernahme in den Dienst der Gesellschaft als Reichsbeamte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge hatten, sind ihnen ausdrücklich gewährleistet. Ihre Rechtsstellung ist im wesentlichen in gleicher Weise wie die der Reichsbeamten geregelt. Die Dienststrafgerichte des Reichs sind auch für die Reichsbahnbeamten zuständig. In Abweichung von den für Reichsbeamte geltenden Vorschriften ist bei Reichsbahnbeamten die Veretzung auf Dienstposten von geringerer Bewertung zulässig, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert; ferner kann jeder Reichsbahnbeamte unter Bewilligung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden³⁾.

Im einzelnen sind die Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals durch die von der Gesellschaft erlassene Personalordnung⁴⁾ geregelt.

³⁾ Nr. 10ff. der GeschäftsD.

⁴⁾ §§ 21ff. der Satzung.

¹⁾ §§ 19—26.

²⁾ G. über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahn-PersonalG.) vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 287).

³⁾ § 24 RBahnG.

⁴⁾ PersonalD. 10./12. Dez. 1924 (Bef. 3. Febr. 1925, RMBl. 98). *Änd.*: Bef. 4. Dez. 1925 (RMBl. 1386). — Kommentar von Koser, Berlin 1925. — *BD.* über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichsbahngesellschaft vom 15. Dez. 1924 (RMBl. 1925 S. 30).

5. Privatbahnen. Kleinbahnen.

§ 329. **Privatbahnen** sind diejenigen dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die nicht im Eigentum des Reiches stehen¹⁾. Ihre Übernahme in das Eigentum des Reiches ist zwar in der Reichsverfassung vorgesehen²⁾, bisher aber nicht durchgeführt. Seit dem Inkrafttreten des Reichsbahngesetzes ist die Zulassung neuer Privatbahnen davon abhängig, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft an dem Bau oder Betrieb der Bahn nicht interessiert ist³⁾. Das Unternehmungsrecht zum Bau oder Betriebe einer Privatbahn wird von dem Lande verliehen, durch dessen Gebiet die Bahn gehen soll. Es bedarf hierzu der Zustimmung des Reiches⁴⁾. Die Aufsicht über die Privatbahnen wird von der Reichsregierung (Reichsverkehrsministerium) ausgeübt⁵⁾.

Kleinbahnen sind die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen, die zur Befriedigung des örtlichen oder nachbarlichen Verkehrs bestimmt sind⁶⁾. Auch sie haben den Anforderungen des Reiches auf Benutzung zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten⁷⁾. Im übrigen unterliegt ihre Eröffnung und ihr Betrieb den landesgesetzlichen Vorschriften⁸⁾. Ihre Genehmigung und Beaufsichtigung steht in Preußen bei den mit Maschinenkraft betriebenen Bahnen dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion zu; diese führt insbesondere die eisenbahntechnische Aufsicht. Für andere Bahnen sind, falls sie Kunststraßen oder mehrere Kreise betreffen, die Regierungspräsidenten, andernfalls die Ortspolizeibehörden und die Landräte innerhalb ihrer Bezirke zuständig. Zur Eröffnung bedarf es der besonderen Erlaubnis dieser Behörden. Die Kleinbahnen unterliegen der Gewerbesteuer.

Landesrechtlich sind die Privat- und Kleinbahnen mit den ihnen gewidmeten Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen zu Einheiten (Bahneinheiten) zusammengefaßt, die gemeinsam veräußert, belastet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können⁹⁾. Voraussetzung der Schaffung einer

¹⁾ Z. B. Industriebahnen, Anschlußbahnen.

²⁾ R. V. Art. 89. ³⁾ R. V. Art. § 10 Abs. 4.

⁴⁾ R. V. Art. 94.

⁵⁾ R. V. Art. 95; G. 3. Jan. 1920 (R. G. Bl. 13).

⁶⁾ Z. B. Lokalbahnen, Straßenbahnen.

⁷⁾ R. V. Art. 96.

⁸⁾ Für Preußen: G. 28. Juli 1892 (G. S. 225). Vf. 25. Jan. 1897 (M. V. Bl. 119); Ausf. Anw. 13. Aug. 1898 (M. V. Bl. 157), erg. 29. Nov. 1900 (M. V. Bl. 1901 S. 12), 10. Jan. 1899 (M. V. Bl. 30), 17. Sept. 1902 (M. V. Bl. 184), 17. Nov. 1902 (M. V. Bl. 236), 19. Nov. 1904 (M. V. Bl. 279), 9. Mai 1905 (M. V. Bl. 80), 26. Sept. 1906 (M. V. Bl. 300), 22. Okt. 1908 (M. V. Bl. 240), 12. Sept. 1910 (M. V. Bl. 294), 15. Jan. 1914 (M. V. Bl. 7), 12. Juli 1919 (M. V. Bl. 347). — Die Übertragung des Betriebs auf einen Dritten bedarf der Genehmigung: Vf. 15. Jan. 1903 (M. V. Bl. 12). — Beaufsicht-

tigung der dem Kleinbahnbetriebe dienenden Elektrizitätswerke: Vf. 1. Mai 1905 (M. V. Bl. 91), 26. Sept. 1906 (M. V. Bl. 300), 31. Mai 1907 (M. V. Bl. 185). — Staatsbeihilfen: Vf. 25. April 1895 (M. V. Bl. 128). — Hafensbahnen: Vf. 26. Juni 1894 (M. V. Bl. 122). Grubenanschlußbahnen: Vf. 23. Aug. 1911 (S. M. V. 325). — Beförderungspreise: Vf. 21. Febr. 1920 (R. G. Bl. 255), 23. März 1921 (R. G. Bl. 344) nebst Bef. 7. Okt. 1920 (R. G. Bl. 1712) u. 7. April 1921 (R. G. Bl. 480). — Gewerbeaufsicht: Vf. 16. Juli 1907 (S. M. V. 291). — Anleihe G. 4. Aug. 1923 (G. S. 381) u. G. 29. Juli 1925 (G. S. 99). — Staatsbahnhöfe: Erl. 31. März 1920 (Eisenbahn-B. V. Bl. 50). Benutzung der Güterwagen mit der Reichsbahn: Erl. 5. Febr. 1923 (R. Verkehrsbl. 59).

⁹⁾ G. S. R. G. B. Art. 112. Für Preußen: G. 8. Juli 1902 (G. S. 238); Vf. 11. Nov. 1902 (S. M. V. 275). — Unzulässigkeit der Pfändung der Betriebsmittel, bei Gegen-

Bahneinheit ist die Eintragung in das Bahngrundbuch. Die Verfügung über die einzelnen Sachen und Rechte erleidet mit der Zugehörigkeit zur Bahneinheit eine Beschränkung; diese dürfen nur insoweit veräußert oder belastet werden, als die Betriebsfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Durch die Eintragung soll der Grundkredit der Unternehmung gefördert werden, da diese in ihrer Gesamtheit vermöge ihrer Benutzung als Betriebsmittel einen höheren Wert darstellt, als er ihren einzelnen Teilen beizumessen ist.

6. Eisenbahnverkehr.

§ 330. Der Eisenbahnverkehr umfaßt die Personen- und die Güterbeförderung; seine Grundlage bilden die Verkehrsordnung¹⁾ und die Tarife. Das Eisenbahnfrachtgeschäft ist privatrechtlicher Natur. Für dieses gelten zugleich das Handelsrecht und das Versicherungsrecht. Außerdem haben der Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie der Eisenbahnfrachtverkehr eine zwischenstaatliche Regelung erfahren²⁾.

Bei den im Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tötungen oder Körperverletzungen ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, sofern er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Betroffenen nachweist³⁾.

Der Sicherung des Eisenbahnbetriebes dient die Bahnpolizei, die sich örtlich auf das Bahngebiet nebst Zubehör, sachlich auf die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötigen Verordnungen beschränkt. Sie wird von den Beamten der Bahnverwaltung ausgeübt⁴⁾. — Für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Gegenständen in der Nähe von Eisenbahnen ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben⁵⁾.

feitigkeit auch für ausländische Bahnen: G. 3. Mai 1886 (RGBl. 131). Gegenseitigkeit mit Österreich: Erklärung v. 17. März 1887 (RGBl. 153).

¹⁾ Eisenbahn-VerkehrsD. 23. Dez. 1908 (RGBl. 1909 S. 93) mit zahlreichen Abänderungen. Sie bildet, da das HGB mehrfach, besonders in §§ 453, 471, 472, auf sie verweist, eine RechtsSD.

²⁾ Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr vom 23. Okt. 1924 (G. 12. Juni 1925, RGBl. II 483). — An die Stelle des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890 (RGBl. 1892 S. 793) nebst späteren Zusätzen ist das Internationale Übereinkommen 23. Okt. 1924 (G. 30. Mai 1925, RGBl. II 183) getreten. Die z. Zt. gültige Liste der Eisenbahnstaaten, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet, ist durch Bef. 24. Febr. 1926 (RAnz. Nr. 49) veröffentlicht; Änderung: Bef. 18. März 1926 (RAnz. Nr. 66).

³⁾ G. 7. Juni 1871 (RGBl. 207); Anh. § 13 GG. 3RD. u. Art. 42 GG. BGB. Die Haftungsbeschränkung des Unternehmers im Falle des § 7 Abs. 1 ist wertbeständig festgesetzt durch SD. 24. Okt. 1923 (RGBl. I 993). Strafrechtliche Verfolgung von Unfällen: Erl. 1. Febr. 1923 (RVerkehrsBl. 54).

⁴⁾ Preuß. EisenbahnG. 3. Nov. 1838 § 23. — Für Haupt- und Nebenbahnen im Reich ist die Eisenbahn-Bau- und BetriebsD. 4. Nov. 1904 (RGBl. 387) nebst zahlreichen Abänderungen erlassen; hierzu SignalD. 24. Juni 1907 (RGBl. 377); Anh.: SD. 12. März 1910 (RGBl. 515), 23. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 51), 16. Sept. 1923 (RGBl. II 372) u. 14. Aug. 1924 (RGBl. II 233). Befähigung der Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten: Bef. 8. März 1906 (RGBl. 391); Anh.: Bef. 3. April 1908 (RGBl. 134), 10. Juli 1911 (RGBl. 475), SD. 18. März 1922 (RGBl. II 1).

⁵⁾ Bf. 23. Juli 1892 (MBl. B. 351). Die Amtsvorsteher haben vor Erteilung der Bauerlaubnis diese den Landräten vorzulegen: Bf. 4. April 1890 (MBl. B. 64). — Bahnhofsverwaltungen: Bf. 27. Mai 1905

II. Post- und Telegraphenwesen.

1. Verfassung und Verwaltung.

§ 331. Der in den deutschen Einzelstaaten herrschenden völligen rechtlichen Zerpfitterung des Post- und Telegraphenwesens war bereits durch die Reichsverfassung von 1871 in erheblichem Umfange ein Ende gesetzt, indem nach dieser Post und Telegraphen für das gesamte Reichsgebiet als einheitliche Reichsverkehrsanstalten unter der oberen Leitung des Kaisers eingerichtet und verwaltet wurden¹⁾. Jedoch waren Bayern und Württemberg erhebliche Sonderrechte eingeräumt; gegenüber diesen beiden Bundesstaaten beschränkten sich die Rechte des Reichs auf die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Post- und Telegraphengebührenwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den inneren Verkehr Bayerns und Württembergs; dem Reiche stand die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns und Württembergs mit seinen ausländischen Nachbarstaaten²⁾.

Die völlige Einheitlichkeit wurde erst durch die Weimarer Verfassung herbeigeführt. Diese hat dem Reiche die ausschließliche Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung sowie zur Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens übertragen³⁾. Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns sind mit Wirkung vom 1. April 1920 durch Staatsvertrag auf das Reich übergegangen⁴⁾. Die Einheit des Postwesens hat ihren Ausdruck in der Vereinheitlichung der Postwertzeichen für das ganze Reich gefunden.

Die Rechtsverhältnisse der Reichspostverwaltung wurden sodann einschneidend beeinflusst durch das **Reichspostfinanzgesetz**⁵⁾. Dieses hat den Reichspost- und Telegraphenbetrieb zu einem selbständigen Unternehmen unter der Bezeichnung „**Deutsche Reichspost**“ gestaltet, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Schulden durch eigene Einnahmen zu decken hat. Das dem Reichspost- und Telegraphenbetriebe gewidmete und in ihm erworbene Vermögen des Reichs sowie alle öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten der Reichspost- und -telegraphenverwaltung sind als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Reichsvermögen getrennt zu halten. Für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost haftet nur das Sondervermögen; dieses haftet, vorbehaltlich der Bestimmungen internationaler Verträge, nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs. Die Verwaltung des Unternehmens geschieht durch den Reichspostminister unter der Mitwirkung eines

(MBlZ. 134), 26. Aug. 1886 (MBlZ. 182), 1. März 1890 (MBlZ. 51). — Bahnhofsbuchhandel: Vf. 25. Juli 1905 (MBlZ. 136), 2. Mai 1911 (MBlZ. 134). — Betreten der Eisenbahnanlagen durch Beamte: Vf. 19. Okt. 1923 (FinMBl. 493); Schadenverhütung: Erl. 27. Sept. 1922 (RVerkehrsbl. 398).

²⁾ Art. 52.

³⁾ RB. Art. 6 Nr. 7, Art. 88.

⁴⁾ RB. Art. 170. G. 27. April 1920 (RGBl. 643); hierzu: Bd. über die Zuständigkeit der Post- und Telegraphenbehörden in Bayern und Württemberg vom 29. April 1920 (RGBl. 673).

⁵⁾ G. 18. März 1924 (RGBl. I 287), durch dessen § 15 die Abs. 3, 4 Art. 88 RB. aufgehoben sind.

¹⁾ Art. 4 Nr. 10, Art. 48 ff.

Verwaltungsrat. Der Reichspostminister ist dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die Deutsche Reichspost den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird. Sein Gehalt wird im Reichshaushaltsplan veranschlagt und unterliegt der verfassungsmäßigen Beschlussfassung durch Reichsrat und Reichstag. Unter dem Reichspostministerium, das eine selbständige Abteilung in München hat, stehen die Oberpostdirektionen und das Telegraphentechnische Reichsamtsamt. Den Oberpostdirektionen unterstellt sind die örtlichen Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Postfachämter. Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 31 vom Reichspräsidenten zu ernennenden Mitgliedern⁶⁾. Den Vorsitz führt der Reichspostminister. Der Verwaltungsrat beschließt über die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung, die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, die Höhe der Schuldentilgung, die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen, die Gebührenbemessung, die Grundsätze für die Gestaltung der Lohnsätze der Arbeiter und Angestellten, die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postfachguthabens sowie über die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige. Die Reichsregierung entscheidet, wenn die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden kann⁷⁾. Nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats erläßt der Reichspostminister die Verordnungen über die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen. Dem Reichstag und Reichsrat ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen sich die Finanzlage der Deutschen Reichspost ergibt. Die Beamten der Deutschen Reichspost sind Reichsbeamte⁸⁾.

2. Das Postrecht.

§ 332. Die Rechte und Pflichten der Post als einer Anstalt des öffentlichen Rechts sind im wesentlichen in dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs geregelt¹⁾. Das dem Reiche vorbehaltene Recht, Postanstalten zu errichten und zu betreiben (Postregal)²⁾ findet seine Ergänzung in dem

⁶⁾ Von diesen werden je sieben vom Reichstag und Reichsrat, eines vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagen; sieben Mitglieder sind aus dem Personal der Reichspost, bis zu neun Mitglieder aus Kreisen, denen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs besondere Kenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen, zu entnehmen (§ 3 G. 18. März 1924). — GeschäftsD. des Verwaltungsrats vom 4. Juni 1924 (RMBl. 200). Entschädigung der Mitglieder: B. D. 19. Juni 1924 (RMBl. 215), 7. März 1925 (RMBl. 130).

⁷⁾ Die Entscheidung der Reichsregierung kann durch übereinstimmenden Beschluß des Reichstags und des Reichsrats binnen drei Monaten aufgehoben werden.

⁸⁾ Eine günstigere Regelung ihrer Be-

züge ist unter den Voraussetzungen des § 12 RPFinanzG. möglich.

¹⁾ ReichspostG. 28. Okt. 1871 (RGBl. 347); And.: G. 20. Dez. 1875 (RGBl. 318), § 13 G. 30. Jan. 1877 (RGBl. 244), § 1 G. 20. Mai 1898 (RGBl. 612), G. 20. Dez. 1899 (RGBl. 715), § 8 G. 29. April 1920 (RGBl. 683), G. 13. Dez. 1922 (RGBl. I 913), § 15 G. 18. März 1924 (RGBl. I 287), G. 5. Febr. 1925 (RGBl. I 10). — Bearbeitet von Nischenborn, Berlin 1908, Dambach v. Grimm, Berlin 1901, vgl. ferner Riggel, Deutsches Postrecht, Berlin 1925.

²⁾ Die Einrichtung von Privatpostanstalten ist durch Art. 3 G. 20. Dez. 1899 (RGBl. 715) verboten.

Gebot an die Allgemeinheit, sich zur Beförderung bestimmter Gegenstände ausschließlich der staatlichen Postanstalten zu bedienen (Postzwang). Gegenstand des Postzwanges sind verschlossene Briefe und öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen politischen Inhalts. Verboten ist ihre Beförderung gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes (Fernverkehr) auf andere Weise als durch die Post. Im Ortsverkehr erstreckt sich das Verbot nur auf verschlossene Briefe. Zur Verhinderung von Härten sind gewisse Ausnahmen von dem Postzwange zugelassen³⁾. Zuwiderhandlungen gegen den Postzwang sind mit Strafe bedroht⁴⁾. — Die Eisenbahnen haben nach Möglichkeit ihren Betrieb in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen⁵⁾. — Zur Erleichterung des Postbetriebs ist den Posten gesetzlich eine Reihe von Vorrechten eingeräumt, von denen aber bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nur noch wenige praktische Bedeutung haben⁶⁾. — Als Gegenstück für den Postzwang besteht für die Post eine Annahme- und Beförderungspflicht hinsichtlich aller Postsendungen, sofern die gesetzlichen und Betriebsvorschriften beobachtet sind. — Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden⁷⁾. Eine gänzliche oder teilweise Aufhebung dieses Grundrechts ist im Falle des Ausnahmezustandes zulässig⁸⁾. — Die Post leistet dem Absender Gewähr⁹⁾ für Verlust oder Beschädigung postordnungsmäßig eingelieferter Briefe oder Pakete mit Wertangabe bis zur Höhe der Wertangabe¹⁰⁾, bei Paketen ohne Wertangabe nach dem erlittenen Schaden, doch höchstens bis 3 M. für jedes Pfund, für Verlust eingeschriebener Sendungen ohne Rücksicht auf den Wert in Höhe von 40 M.; ferner haftet sie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt mit Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung ab¹¹⁾. — Portohinterziehungen sind mit Strafe bedroht¹²⁾. Sie unterliegen ebenso wie die Verfehlungen hinsichtlich des Postregals und des Postzwanges einem Verwaltungsstrafverfahren, neben dem richterliche Entscheidung zulässig ist¹³⁾.

³⁾ Z. B. ist die Beförderung verschlossener Briefe und politischer Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse (= besondere) Boten oder Fuhrten zugelassen, wenn die Absendung nur durch einen Absender erfolgt (§ 2 RPostG.; vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2a).

⁴⁾ § 27 Nr. 1 RPostG. Art. 2 G. 20. Dez. 1899.

⁵⁾ Eisenbahn-PostG. 20. Dez. 1875 (RGBl. 318), Abnd.: G. 19. Mai 1921 (RGBl. 711) u. § 15 G. 18. März 1924 (RGBl. I 287). Nach § 13 ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RGBl. I 272) sind die Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für die Post und umgekehrt nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten. Bd. über Vergütungen an Privat-Eisenbahnen für Leistungen im Postbeför-

rungsdienst vom 3. Jan. 1924 (RGBl. I 24).

⁶⁾ §§ 16—26 RPostG.

⁷⁾ § 5 RPostG., § 8 TelegraphenG., Art. 117 RW. Ausnahmen sind im Straf- und Konkursverfahren zulässig.

⁸⁾ Art. 48 Abs. 2 Satz 2 RW.

⁹⁾ §§ 6 ff. RPostG.

¹⁰⁾ Verweist jedoch die Post, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

¹¹⁾ § 14 RPostG. Unterbrochen wird die Verjährung durch Anbringung der Entschädigungsforderung bei der zuständigen Oberpostdirektion. Ergoht hierauf ein ablehnender Bescheid, so beginnt mit seiner Zustellung eine neue Verjährung zu laufen.

¹²⁾ §§ 27—33 RPostG.

¹³⁾ §§ 34—46 RPostG.

Die bei Benutzung der Post zu beobachtenden Vorschriften, die als Bestandteil des Vertrages zwischen Postanstalt und Absender gelten, sind durch die Postordnung¹⁴⁾, hinsichtlich der Rohrpost durch die Rohrpostordnung¹⁵⁾ geregelt. Die Postgebühren waren früher gesetzlich festgelegt, ihre Festsetzung erfolgt jetzt durch den Reichspostminister nach Beschluß des Verwaltungsrats¹⁶⁾.

Die Grundlagen des Postscheckverkehrs sind gesetzlich geregelt, die Einzelheiten im Verordnungswege festgesetzt¹⁷⁾.

Der internationale Postverkehr ist durch Verträge geregelt. Die Länder, die diese von Zeit zu Zeit erneuerten Verträge abschließen, bilden für den gegenseitigen Austausch der Brieffendungen ein einziges Postgebiet, das den Namen Weltpostverein führt¹⁸⁾.

3. Telegraphen- und Fernsprechweisen. Rundfunk.

§ 333. Ebenso wie das Postregal, steht dem Reiche auch das Telegraphenregal zu, das ist das ausschließliche Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben¹⁾. Den Telegraphenanlagen stehen die Fernsprechanlagen gleich. Die Ausübung dieses Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer verliehen werden. Ohne Genehmigung des Reichs können Telegraphenanlagen errichtet und betrieben werden, die ausschließlich dem Behördendienst gewidmet sind, die von Transportanstalten (z. B. den Eisenbahnen) auf ihren Linien benutzt werden, ferner Telegraphenanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks oder zwischen mehreren nicht über 25 km voneinander entfernten einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, falls sie ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind. Elektrische Anlagen, die ohne metallische Verbindungs-

¹⁴⁾ Postordnung 22. Dez. 1921 (RGBl. I 1609) mit zahlreichen Abänderungen, die jetzt im ABl. veröffentlicht werden.

¹⁵⁾ Rohrpost D. 30. Mai 1923 (RGBl. I 303); geändert durch B. D. 24. Mai 1924 (ABl. 319).

¹⁶⁾ §§ 2, 6 RPostFinanzG. Die Postgebühren waren neu geordnet durch B. D. 13. Febr. 1923 (RGBl. I 121), von der § 5 Abf. 3 und § 6 noch in Kraft sind, und durch das jetzt gegenstandslose G. 17. Aug. 1923 (RGBl. I 797); Änd.: B. D. 22. Nov. 1923 (RGBl. I 1104), § 15 G. 18. März 1924 (RGBl. I 287), B. D. 9. Mai 1924 (RGBl. I 434), 2. Aug. 1924 (RGBl. I 680), 1. Okt. 1924 (ABl. 572), 18. Dez. 1924 (ABl. 693), 25. März 1925 (ABl. 181), 20. Juni 1925 (ABl. 327).

¹⁷⁾ PostscheckG. i. d. Fassg. 22. März 1921 (RGBl. 247); Änd.: G. 19. Febr. 1923 (RGBl. I 151), B. D. 23. Okt. 1923 (RGBl. I 988), § 15 G. 18. März 1924 (RGBl. I 287). PostscheckD. 7. April 1921 (RGBl. 459); Änd.: B. D. 22. Dez. 1921 (RGBl. 1599),

13. Sept. 1922 (RGBl. I 731), 13. Febr. 1923 (RGBl. I 127), 29. Mai 1923 (RGBl. I 302), 18. Juni 1923 (RGBl. I 397), 14. Aug. 1923 (RGBl. I 792), 24. Okt. 1923 (RGBl. I 996), 23. Nov. 1923 (RGBl. I 1103), 1. Okt. 1924 (ABl. 572), 18. Dez. 1924 (ABl. 693) 20. Juni 1925 (ABl. 327). Umstellung des Postscheckverkehrs aus Rentenmark: B. D. 23. Nov. 1923 (RGBl. I 1132), auf Reichsmark: Änl. 2 zu B. D. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775). Die Postscheckgebühren sind zusammen mit den übrigen Postgebühren geordnet (vgl. vorherstehend Anm. 16). Vgl. § 299 d. B.

¹⁸⁾ Die 3. Zt. gültigen Weltpostvereinsverträge (ein Hauptvertrag und sechs Nebenabkommen) sind am 28. Aug. 1924 in Stockholm abgeschlossen worden: G. 22. Juni 1925 (RGBl. II 517).

¹⁾ G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (RGBl. 467); Änd.: G. 7. März 1908 (RGBl. 79) u. 11. Juli 1921 (RGBl. 913).

leitungen Nachrichten vermitteln (Funkanlagen), ebenso Telegraphenanlagen auf deutschen Schifffahrzeugen dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden²⁾.

Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre Telegraphen- und Fernsprechklinien zu benutzen, soweit dadurch nicht der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird³⁾. Bei notwendiger vorübergehender Beschränkung und bei Erschwerung der Unterhaltung der Verkehrswege sowie bei Schäden an den Baumpflanzungen ist die Verwaltung zum Schadenersatz verpflichtet. Vorhandene besondere Anlagen (z. B. Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungen, Schienenbahnen) dürfen durch die Telegraphenlinien nicht störend beeinflusst werden, spätere besondere Anlagen dürfen diese nicht stören⁴⁾. Vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung oder wesentlichen Änderung von Telegraphenlinien ist ein Plan öffentlich auszulegen, gegen den ein Einspruchsverfahren zulässig ist. Durch den Luftraum über private Grundstücke dürfen Telegraphenlinien geführt werden, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Betreten dieser Grundstücke durch Beamte oder Beauftragte der Verwaltung zur Vornahme notwendiger Arbeiten an den Telegraphenlinien ist während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zulässig.

Jedermann hat gegen die Zahlung der Gebühren⁵⁾ das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen⁶⁾. Die bei der Benutzung zu beobachtenden Vorschriften sind durch Verordnung festgelegt⁷⁾.

Die unterseeischen Telegraphenkabel sind durch internationale Vereinbarung geschützt⁸⁾. An einem nicht im Eigentume des Reichs stehenden Hoch-

²⁾ G. 7. März 1908 (RGBl. 79). Hierzu Bef. betr. die Schiffs-telegraphie vom 16. Juli 1908 (RGBl. 476); Best. über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern vom 12. Dez. 1909 (RGBl. 977), 14. Dez. 1913 (RGBl. 784). Anw. für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 (ZBl. 619), Änd.: ZBl. 1921, S. 232; RGBl. 1921 S. 1603; 1922 I 733, 841, 902; 1923 I 52, 128, 398, 631, 1175; VBl. 1924 S. 147; 1925 S. 328. Internationale Regelung ist durch den Internat. Funkentelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912 (RGBl. 1913 S. 373) erfolgt. B.D. betr. Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelsschiffen vom 8. Okt. 1921 (RGBl. 1282); Bestimmungen über die Laufbahn vom 17. Okt. 1921 (ZBl. 869).

³⁾ Telegraphenwege G. 18. Dez. 1899 (RGBl. 705). Die Abänderungs-B.D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 118) ist auf Verlangen des Reichstags durch B.D. 18. Okt. 1924 (RGBl. I 715) wieder aufgehoben worden. Ausführungsbest. 26. Jan. 1900 (RGBl. 7).

⁴⁾ §§ 5, 6 Telegraphenwege G.; vgl. auch § 12 Telegraphen G. über den Schutz elektrischer Anlagen.

⁵⁾ Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch den Reichspostminister nach Beschluß des Verwaltungsrats (vgl. § 332 Anm. 16 d. W.). Die Telegraphen- und Fernspreckgebühren sind neu geordnet durch G. 6. Mai 1920 (RGBl. 894) u. G. 17. Aug. 1923 (RGBl. I 802); Änd. B.D. 1. Dez. 1923 (RGBl. I 1167) u. § 15 G. 18. März 1924 (RGBl. I 287).

⁶⁾ § 5 Telegraphen G.

⁷⁾ Telegraphen D. 16. Juni 1904 (Zbl. 229); Änd.: Zbl. 1905 S. 56; 1908 S. 230; 1909 S. 228; 1913 S. 659; 1916 S. 190; 1917 S. 143; 1919 S. 122, 1123; 1920 S. 932; 1921 S. 230; RGBl. 1921 S. 1600; 1922 I 732, 839, 901; 1923 I 52, 128, 397, 631, 932; VBl. 1924 S. 147, 697; 1925 S. 328. — Fernsprech D. 21. Juni 1924 (VBl. 371); Änd.: B.D. 7. Okt. 1924 (VBl. 575), 18. Dez. 1924 (VBl. 698). Änd. der Ausf. Best. VBl. 1925 S. 369.

⁸⁾ Vertrag 14. März 1884 (RGBl. 1888

feekabel, das dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist und für dessen Errichtung und Betrieb die erforderliche Genehmigung erteilt ist, kann ein Kabelpfandrecht bestellt werden⁹⁾. Zur Bestellung bedarf es der Einigung des Kabeleigentümers und des Gläubigers, der Einwilligung des Reichspostministers und der Eintragung in das Kabelbuch. Das Kabelbuch wird auf Antrag des Verpfänders angelegt. Es wird beim Amtsgericht Berlin-Mitte geführt. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Zwangsvollstreckung in Grundstücke Anwendung.

Die technischen Fortschritte der drahtlosen Telegraphie und Telephonie haben dazu geführt, daß seit einigen Jahren der Rundfunk Gemeingut auch des deutschen Volkes geworden ist. Die mit ihm im Zusammenhang stehenden öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse sind bisher nur in wenigen Punkten gesetzlich geordnet¹⁰⁾. Die Regelung des Rundfunkwesens steht unter dem Zeichen der Funkhoheit des Reichs¹¹⁾. Sendeeinrichtungen und Empfangseinrichtungen jeder Art, die geeignet sind, Nachrichten, Zeichen, Bilder oder Töne auf elektrischem Wege ohne Verbindungsleitungen oder mit elektrischen, an einem Leiter geführten Schwingungen zu übermitteln oder zu empfangen (Funkanlagen), dürfen nur mit Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung errichtet oder betrieben werden¹²⁾.

III. Kraftfahrwesen.

§ 334. Die Gesetzgebung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft¹⁾ steht dem Reiche zu²⁾. Oberste Verwaltungsbehörde des Reichs auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens ist das Reichsverkehrsministerium, in das das frühere Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen aufgegangen ist. Zur Mitwirkung ist ein Beirat bestellt³⁾.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist reichsrechtlich geregelt⁴⁾. Als Kraftfahrzeuge gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden,

§. 151); AusführungsG. 21. Nov. 1887 (RGBl. 1888 S. 169).

⁹⁾ KabelpfandG. 31. März 1925 (RGBl. I 37).

¹⁰⁾ Neugebauer: Funkrecht, Berlin 1924. Reiche: Funkrecht, Berlin 1925.

¹¹⁾ Rechtsgrundlage sind §§ 1, 3 Abs. 2 TelegraphenG. 6. April 1892 (RGBl. 467), 7. März 1908 (RGBl. 79).

¹²⁾ RD. zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (RGBl. I 273), in der § 7 aufgehoben ist durch RD. 24. Juli 1924 (RGBl. I 670). Hierzu: Ausführungsbest. 14. Mai 1924 (ABl. 249). Bef. über den Unterhaltungsgrundfunk vom 24. Aug. 1925 (RMBl. 1001) nebst Ausf. Best. ABl. 443 und ABl. 591 Nr. 631. Die Gebühr für die Beteiligung beträgt monatlich 2 RM. Einziehung und Berechnung der Rundfunkgebühren: ABl. 1926. S. 31.

²⁾ RB. Art. 7 Nr. 19.

³⁾ RD. 11. Juli 1924 (RGBl. I 667).

⁴⁾ G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. 437); Änderungen: G. 23. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I S. 1), 21. Juli 1923 (RGBl. I 743), RD. 5. Febr. 1924 (RGBl. I 43) u. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 42). Zur Ausführung: I. RD. über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dez. 1925 (RGBl. I 439); hierzu: Bef. über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dez. 1925 (RMBl. 1387) nebst Anlagen: Anweisung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen; Muster für die vorgeschriebenen Listen, Bescheinigungen, Kennzeichen und Führerscheine; Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge; Anweisung für die Beurteilung der Wirkung von Scheinwerfern; Anforderungen an die Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern; Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern, Fahr-

1) über Luftverkehr vgl. §§ 335ff. d. B.

ohne an Bahngleise gebunden zu sein⁵⁾. Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, bedürfen der Zulassung zum Verkehr durch die zuständige Behörde⁶⁾. Die Zulassung gilt für das ganze Reich. Die Befugnis zur Führung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ist von der auf Grund einer Prüfung zu erteilenden durch einen Führerschein nachzuweisenden Erlaubnis der zuständigen Behörde⁷⁾ abhängig⁸⁾. Die Fahrerlaubnis kann nachträglich entzogen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Wer über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben will (Unternehmer von Kraftfahrlinien) bedarf der Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde⁹⁾.

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so trifft die Haftpflicht¹⁰⁾ den Halter des Fahrzeugs, im Falle der Benutzung des Fahrzeugs ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters an seiner Stelle den

lehren, Lehrwagen und Lehrmitteln. — GebührenD. für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre vom 5. Dez. 1925 (MBl. 1419), B.D. über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 (RGBl. I 51) nebst Erl. 15. Jan. 1926 (MBl. 61). — II. Preuß. AusfVorschriften 25. Febr. 1910 (MBl. 62), 28. Febr. 1923 (MBl. 269), 4. Juni 1923 (MBl. 649), 8. Juni 1923 (MBl. 651), 11. Dez. 1925 (MBl. 1291), 9. Jan. 1926 (MBl. 30); Kennzeichen an Kraftwagen: Erl. 5. März 1923 (MBl. 270), 21. Sept. 1923 (MBl. 969), 12. Juni 1925 (MBl. 707). Probefahrtkennzeichen: Erl. 9. Juni 1925 (MBl. 685); Kennzeichen und Dienstflaggen der Dienstkraftfahrzeuge: Erl. 26. Febr. 1926 (MBl. 227); Warnungstafeln: Erl. 24. Febr. 1925 (MBl. 287); Geschwindigkeit: Erl. 29. Juni 1925 (MBl. 757); Bremsvorrichtungen: Erl. 5. Sept. 1924 (MBl. 892); Lastkraftwagenverkehr: Vf. 19. Febr. 1924 (MBl. 185); Verkehr mit Kraftkähnen: Vf. 10. Juli 1924 (MBl. 753); Zuverlässigkeitsfahrten: Erl. 14. Jan. 1926 (MBl. 59); Polizei-Kraftfahrachverständige: Erl. 6. Juli 1925 (MBl. 794); durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden: Vf. 20. Jan. 1921 (MBl. 30). Einfuhr von Kraftfahrzeugen: Erl. 25. Nov. 1925 (MBl. 1236); Kraftfahrzeuge der Int. Militärkontrolle: Vf. 3. Sept. 1924 (MBl. 891). Kommentare von v. Trauchitsch, Bd. 1. 23. Aufl., 1925, S. 477 ff.; Seude, Berlin 1925; Kirchner, 3. Aufl., Berlin 1915, nebst Nachtrag 1924; Seuf-

fert — Dittmann, München 1925; Weig, 1924.

⁵⁾ Über den Begriff der Kraftträder und Kraftomnibusse s. §§ 1, 40 B.D. 5. Dez. 1925.

⁶⁾ Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde (§ 6 B.D. 5. Dez. 1925).

⁷⁾ Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich (§ 14 B.D. 5. Dez. 1925).

⁸⁾ Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern regelt B.D. 1. März 1921 (RGBl. 212), 21. Okt. 1923 (RGBl. I 988). Gebühren: Anl. 6 zu Bef. 5. Dez. 1925. — Preuß. AusfVest.: Erl. 7. Jan. 1926 (MBl. 28). Amtsärztl. Untersuchung: Erl. 8. März 1921 (MBl. 79), 15. Juni 1925 (MBl. 708), 10. Dez. 1925 (MBl. 1271); Polizeikraftfahrerschulen: Erl. 19. Jan. 1923 (MBl. 106), 18. Mai 1923 (MBl. 600); Ausbildung der Schutzpolizeibeamten zu Kraftfahrzeugführern: Erl. 6. Juni 1924 (MBl. 628); Führerscheine für Polizeibeamte: Erl. 26. März 1925 (MBl. 375), 28. Aug. 1925 (MBl. 932); Kraftfahrzeugführer der Wehrmacht: Erl. 29. Mai 1924 (MBl. 608).

⁹⁾ G. 26. Aug. 1925 (RGBl. I 319), das an die Stelle der B.D. 24. Jan. 1919 (RGBl. 97) getreten ist; Preuß. AusfAnw. 10. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 17), 9. Febr. 1925 (MBl. 192), Erl. 6. März 1925 (MBl. 288) u. Erl. 12. Nov. 1925 (MBl. 1207). Genehmigungsurkunde: Erl. 18. Nov. 1925 (MBl. 1207).

¹⁰⁾ §§ 7 ff. G. 3. Mai 1909.

Benutzer¹¹⁾. Die Erschuldigung ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwehrbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs, noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht¹²⁾. Die verschärfte Haftpflicht besteht nicht gegenüber Personen, die durch das Fahrzeug befördert wurden oder bei seinem Betriebe tätig waren¹³⁾¹⁴⁾. Für die Haftung sind Höchstgrenzen festgesetzt¹⁵⁾. Die Schadenersatzansprüche verjähren in zwei Jahren.

Die Fragen des internationalen Kraftfahrzeugverkehrs sind durch ein im Jahre 1909 in Paris geschlossenes Abkommen geregelt, dem das Deutsche Reich beigetreten ist¹⁶⁾.

IV. Luftverkehr.

1. Entwicklung.

§ 335. Schon vor dem Weltkriege hatte sich das Bedürfnis gezeigt, die mit dem Luftverkehr zusammenhängenden Fragen gesetzlich zu regeln. Der Krieg zwang zu einer Unterbrechung der begonnenen Arbeiten¹⁾. Die Entwicklung, die das Luftwesen seither genommen hat, nötigte alsbald nach Beendigung des Krieges, durch vorläufige Maßnahmen einzugreifen, die zunächst im Verwaltungswege erfolgten. Der Reichsminister des Innern wurde zur Ordnung der Verhältnisse des Luftverkehrs ermächtigt und zur Ausführung dieser Aufgabe ein Reichsflugamt errichtet²⁾. Auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung³⁾ wurde demnächst die Bearbeitung der den Luftverkehr betreffenden Angelegenheiten auf das Reichsverkehrsministerium übertragen, in dessen Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen das frühere Reichsflugamt aufging⁴⁾. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten des Luftfahrwesens ist ein Beirat gebildet⁵⁾.

¹¹⁾ Im letzteren Falle bleibt der Halter daneben erschuldigt, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist (§ 7 Abs. 3 i. d. Fassg. des Art. VIII G. 21. Juli 1923). Über die neben dem Fahrzeughalter bestehende Haftpflicht des Führers s. § 18 G. 3. Mai 1909.

¹²⁾ Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbes. dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat (§ 7 Abs. 2 Satz 2).

¹³⁾ Sie besteht ferner nicht für Fahrzeuge, die auf ebener Bahn nicht mehr als 20 km Stundengeschwindigkeit erreichen können (§ 8 Nr. 2 i. d. Fassg. des Art. IX G. 21. Juli 1923).

¹⁴⁾ Mitwirkendes Verschulden des Verletzten wird entsprechend § 254 BGB. berücksichtigt (§ 9).

¹⁵⁾ Bei Tötung oder Verletzung 25 000 RM. Kapital oder 1500 RM. Jahresrente (bei

Tötung oder Verletzung mehrerer Personen 75 000 bzw. 4500 RM.), bei Sachbeschädigung 5000 RM. (B. D. 6. Febr. 1924, RGBl. I 42).

¹⁶⁾ Internat. Abf. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Okt. 1909 (RGBl. 1910 S. 603). Ratifikation: Bef. 21. April 1910 (RGBl. 640). Zur Ausführung: B. D. über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 5. Dez. 1925 (RGBl. I 453) — Vereinbarung mit Dänemark über die Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Nov. 1924 (Bef. 13. März 1925, RGBl. II 111).

¹⁾ Entwurf eines Luftverkehrsg. Reichstagsdruckf. 1914 Nr. 1338.

²⁾ B. D. 26. Nov. 1918 (RGBl. 1337) u. Erl. 4. Dez. 1918 (RGBl. 1400).

³⁾ G. 3. Jan. 1920 (RGBl. 14).

⁴⁾ Erl. 9. Jan. 1920 (abgedruckt bei Brendow-Müller, Luftverkehrsgesetz, S. 359).

⁵⁾ B. D. 30. Juni 1923 i. d. Fassg. des Art. II B. D. 5. Febr. 1924 (RGBl. I 43).

Das materielle Recht des Luftverkehrs unterliegt nach der Weimarer Verfassung der Gesetzgebung des Reichs⁶⁾. Bereits im Jahre 1918 war das Luftfahrtrecht im Verordnungswege vorläufig geregelt⁷⁾. Der Verkehr lenkbarer Luftfahrzeuge wurde von behördlicher Zulassung abhängig gemacht, zur Führung bedurfte es behördlicher Erlaubnis. Anlegung von Flugplätzen, Veranstaltung von Zuverlässigkeits- und Wettbewerbsfahrten, Einrichtung von Luftfahrtunternehmungen wurden für genehmigungspflichtig erklärt. Nichtzugelassene Luftfahrzeuge konnten zugunsten des Reichs für verfallen erklärt werden⁸⁾. Einige bürgerlich-rechtliche Fragen aus dem Gebiete des Luftrechts, deren Klarstellung dringend war, wurden gleichfalls im Verordnungswege geregelt⁹⁾. Das Recht des Luftverkehrs wurde sodann endgültig im Jahre 1922 durch das Luftverkehrsgesetz geordnet¹⁰⁾. Daneben sind von maßgebendem Einfluß auf das deutsche Luftwesen die Vorschriften des Versailler Vertrags¹¹⁾.

Die sich aus dem internationalen Luftverkehr ergebenden Fragen sind zum Teil durch Sonderabkommen mit den beteiligten Staaten geregelt¹²⁾.

2. Die Beschränkungen auf Grund des Versailler Vertrags.

§ 336. Der Versailler Vertrag enthält hinsichtlich des Luftwesens Bestimmungen über Heeres- und Marineluftfahrt und über den Verkehr der nichtmilitärischen Luftfahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte¹⁾. Nach Art. 202 war das ganze militärische und Marineluftfahrzeugmaterial auszuliefern. Zur Ausführung dieser Verpflichtung ist eine Reihe gesetzlicher und Verwaltungsvorschriften erlassen worden²⁾. Ferner verbietet Art. 201 während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen und Teilen solcher sowie von Luftfahrzeugmotoren und Teilen solcher. Nach Ansicht der deutschen Regierung war dieses Bauverbot am 10. Juli 1920 abgelaufen. Die Verbandsmächte zwangen aber durch das Londoner Ultimatum Deutschland zu einem weiteren Bauverbot, das durch Gesetz ausgesprochen wurde³⁾. Durch Entscheidung der Vorkonferenz wurde vom 5. Mai 1922 ab der Bau von Luftfahrzeugen wieder für zulässig erklärt, jedoch nur nach Maßgabe der von den Verbandsmächten auf-

⁶⁾ R. V. Art. 7 Nr. 19.

⁷⁾ B. D. 7. Dez. 1918 (RGBl. 1407).

⁸⁾ B. D. 30. April 1920 (RGBl. 857).

⁹⁾ B. D. 31. März 1920 (RGBl. 455).

¹⁰⁾ Vgl. § 337 d. B.

¹¹⁾ Vgl. § 336 d. B.

¹²⁾ Abkommen mit Dänemark vom 25. April 1922 (G. 21. April 1923, RGBl. II 215), mit Österreich vom 19. Mai 1925, (G. 26. Aug. 1925, RGBl. II 855, Berichtgg. 947), mit Schweden vom 29. Mai 1925 (G. 26. Aug. 1925, RGBl. II 857); ferner die bei Bredow-Müller S. 331 u. 343 abgedruckten Abkommen mit der Schweiz und den Niederlanden.

¹⁾ Art. 198—202, 313—320. Vgl. betr. Luftfahrzeuge der all. und aff. Mächte vom

8. Jan. 1923 (MBl. B. 55), 2. Juli 1923 (MBl. B. 761).

²⁾ Bef. 24. Juni, 23. Juli 1920 (RAnz. Nr. 137/162), G. 30. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 43), Bef. 30. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 44), G. 9. Juli 1921 (RGBl. 850), Bef. 9. Juli 1921 (RGBl. 851), Bestimmungen über die Entschädigung vom 10. Aug. 1922 (RGBl. I 711).

³⁾ G. über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues vom 29. Juni 1921 (RGBl. 789); hierzu: B. D. über die Beschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 9. Juli 1921 (RGBl. 853). Die Beschlagnahme ist, soweit nicht das beschlagnahmte Gerät in Anspruch genommen ist, durch B. D. 11. Mai 1922 (RAnz. Nr. 109) aufgehoben worden.

gestellten Begriffsbestimmungen zur Unterscheidung der zivilen von der nach Art. 198 Versailler Vertrags verbotenen militärischen Luftfahrt. Die feither geltenden Vorschriften über den Luftfahrzeugbau enthält die Verordnung vom 5. Mai 1922⁴⁾. Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen ist hiernach bei Erfüllung der in der Anlage zu der Verordnung festgelegten Bestimmungen⁵⁾ gestattet. Der Verkehr von Luftfahrzeugen, auch von ausländischen, in Deutschland ist nur gestattet, wenn sie diese Bestimmungen erfüllen. Die Einfuhr der vom Art. 202 Versailler Vertrags betroffenen Gegenstände bleibt verboten. Die Herstellung von Luftfahrzeugen oder von Teilen solcher ist dem Reichsverkehrsministerium anzuzeigen. Dieses und seine Beauftragten haben ein Auskunftsrecht, in dessen Durchführung ihnen die Einsicht in Geschäftsbriefe und sonstige Urkunden sowie die Besichtigung und Untersuchung von Räumen gestattet ist. Eine Anzeigepflicht besteht ferner für die Beschäftigung von Luftfahrzeugführern und für die Ausbildung von Flugschülern. Die Durchführung der Vorschriften der Verordnung ist durch die Androhung von Strafen gesichert. Die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann erfolgen, ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

3. Das Luftverkehrsgezet.

§ 337. Das Luftverkehrsgezet¹⁾ regelt den Luftverkehr (I), die Haftpflicht (II) und enthält Strafbestimmungen.

I. Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge unterliegt nur den in diesem Gezet und seinen Ausführungsanordnungen ausgesprochenen Beschränkungen. Luftfahrzeuge²⁾ dürfen in Deutschland nur verkehren, wenn sie in die Luftfahrzeugrolle eingetragen sind³⁾. Voraussetzung der Eintragung ist, daß das Luftfahrzeug im ausschließlichen Eigentume von Reichsdeutschen

⁴⁾ RGBl. I 476; geänd. durch B.D. 29. Sept. 1923 (RGBl. I 927). Vf. 6. Juli 1922 (MBlB. 689).

⁵⁾ Wichtigste Bestimmungen: Bei Einfliegern darf der Motor nicht über 60 PS stark sein; Panzerung und Anbringung von Bewaffnung ist verboten; Höchstgrenzen sind festgesetzt insbesondere für Gipfelhöhe, Stundengeschwindigkeit, Nutzlast; starre Luftschiffe dürfen nicht mehr als 30000 Raummeter Gasinhalt haben.

¹⁾ G. I. Aug. 1922 (RGBl. I 681, Berichtsg. 722, 758); geändert sind § 17 durch B.D. 5. Febr. 1924 (RGBl. I 43) und § 23 durch B.D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 42). — Preuß. Ausf. Best.: Zuständigkeit in Luftfahrtangelegenheiten: Erl. 27. Okt. 1925 (MBlB. 1233); Überwachung des Luftverkehrs: Vf. 2. Sept. 1921 (MBlB. 294), 2. Juli 1923 (MBlB. 761), 6. Aug. 1923 (MBlB. 853), 27. Sept. 1923 (MBlB. 997); Kontrolle des Luftverkehrs: Vf.

21. Dez. 1922 (MBlB. 1241), 4. Juni 1924 (MBlB. 629), 9. Febr. 1925 (MBlB. 191) (Luftverkehrsstatistik), 6. Mai 1925 (MBlB. 529), 25. Juni 1925 (MBlB. 742), 20. Nov. 1925 (MBlB. 1236), 27. Nov. 1925 (MBlB. 1236) (Unfallanzeigen), 21. Jan. 1926 (MBlB. 80); Paßnachschau: Vf. 25. Mai 1923 (MBlB. 607); Abwurf von Druckschriften usw. aus Luftfahrzeugen: Erl. 6. Nov. 1925 (MBlB. 1171) u. 4. Dez. 1925 (MBlB. 1253); Außenlandungen bei Flugzeugführerprüfungen: Erl. 20. Nov. 1925 (MBlB. 1235); Luftfahrtveranstaltungen mit Fallschirmabprüfungen: Erl. 28. Dez. 1925 (MBlB. 1926 S. 17); Entscheidungen über luftrechtliche Fragen: Erl. 30. Dez. 1925 (MBlB. 1926 S. 18). — Kommentator von Bredow-Müller, Berlin 1922.

²⁾ Hierzu gehören Luftschiffe, Flugzeuge, Ballone, Drachen und ähnliche für eine Bewegung im Luftraum bestimmte Geräte (§ 1 Abs. 2).

³⁾ Ausnahmen sind gemäß § 5 zulässig.

steht und daß es als den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügend zugelassen ist; die für das ganze Reichsgebiet geltende Zulassung wird durch einen Zulassungsschein nachgewiesen; sie kann zurückgezogen werden. Eingetragene Luftfahrzeuge haben ein deutsches Hoheitszeichen zu führen. Luftfahrer⁴⁾ bedürfen der Erlaubnis durch Erteilung eines Luftfahrerscheins. Dieser ist zu entziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Inhaber zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeuges ungeeignet ist. Gewerbsmäßige Ausbildung von Luftfahrern ist genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtig ist ferner die Anlage von Flughäfen und der Betrieb von Luftfahrtunternehmungen und -veranstaltungen⁵⁾. Luftfahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, nur in Flughäfen und außerhalb geschlossener Ortschaften nur auf nichteingefriedigten Grundstücken oder auf Wasserflächen landen. Für einzelne Gebiete, Grundstücke oder Wasserflächen kann ein Landungsverbot erlassen werden. Die Bildung von Luftperrgebieten⁶⁾ ist zulässig. Die Polizei ist befugt, durch Abgabe bestimmter Zeichen Luftfahrzeuge zum sofortigen Landen zu veranlassen und bei Weigerung den Weiterflug zwangsweise zu verhindern⁷⁾.

II. Grundsatz der Haftpflicht regeln die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes⁸⁾ ist, daß die Haftung ohne Rücksicht auf Verschulden eintritt⁹⁾. Haftpflichtig ist grundsätzlich der Halter des Fahrzeugs, ausnahmsweise der Benutzer. Die Schadenersatzpflicht tritt ein bei Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und bei Sachbeschädigung. Für die Haftung sind Höchstgrenzen festgesetzt¹⁰⁾. Die Schadenersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Zur Sicherung der Schadenersatzforderungen besteht für Halter von Luftfahrzeugen sowie für Unternehmer von Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und öffentlichen Flugveranstaltungen eine Zwangsversicherungspflicht, die durch Leistung einer Sicherheit ersetzt werden kann¹¹⁾.

V. Schifffahrt.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wasserstraßenwesens.

§ 338. Während früher dem Reiche hinsichtlich des Wasserstraßenwesens nur eine gewisse Gesetzgebungsbefugnis und Beaufsichtigung zustand, hat die Weimarer Verfassung in derselben Weise wie bei den Eisenbahnen dem Reich die Aufgabe übertragen, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen¹⁾

⁴⁾ Das sind Personen, die bestimmungsgemäß ein Luftfahrzeug führen oder bedienen (§ 4 Abs. 1).

⁵⁾ Über Erteilung der Genehmigung für letztere s. Vf. 15. Jan. 1925 (MBl. 49).

⁶⁾ Das sind Gebiete, die vorübergehend oder dauernd für den Luftverkehr ganz oder unter einer bestimmten Flughöhe gesperrt werden (§ 13).

⁷⁾ B. D. über Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge vom 11. Sept. 1924 (R. G. Bl. I 706).

⁸⁾ §§ 19—30.

⁹⁾ Mitwirkendes Verschulden des Verletzten wird entsprechend § 254 BGB berücksichtigt (§ 20).

¹⁰⁾ Bei Tötung oder Verletzung 25 000 RM. Kapital oder 1500 RM. Jahresrente (bei Tötung oder Verletzung mehrerer Personen 75 000 bzw. 4500 RM.), bei Sachbeschädigung 5000 RM. (B. D. 6. Febr. 1924, R. G. Bl. I 42)

¹¹⁾ § 29.

¹⁾ Unter Wasserstraßen sind sowohl natürliche als künstliche (Kanäle), sowohl Binnen- als Seewasserstraßen zu verstehen.

in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen²⁾. Der Übergang ist durch Staatsvertrag zwischen dem Reich und den Ländern mit Wirkung vom 1. April 1921 erfolgt³⁾. Den Ländern ist für die Übertragung eine Abfindung gewährt. Dem allgemeinen Verkehr dienende Wasserstraßen können künftig nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden⁴⁾. Mit dem Eigentumsübergang sind auf das Reich auch die Verwaltungszuständigkeiten der obersten Landesbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schifffahrtspolizei und hinsichtlich der sonstigen auf den Verkehr bezüglichen Befugnisse sowie hinsichtlich der Seezeichen⁵⁾ und des Lotsenwesens übergegangen, insbesondere auch die Enteignungsbefugnis und die Tarifhoheit; im übrigen erfolgt die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen durch die mittleren und unteren Landesbehörden auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums⁶⁾. Bei der Verwaltung, dem Aus- oder Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren; auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen⁷⁾. Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen; die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen⁸⁾. In die Rechtsstellung der Strombauverbände⁹⁾ in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet ist das Reich eingetreten¹⁰⁾. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen sind Bezirkswasserstraßenbeiräte und ein Reichswasserstraßenbeirat gebildet¹¹⁾.

Die Schifffahrtsabgaben (Befahrungsabgaben) sind von der Reichsverfassung entsprechend dem bis dahin geltenden Rechtszustand¹²⁾ geregelt worden¹³⁾. Sie dürfen auf natürlichen Wasserstraßen nur für solche Werke, Einrichtungen

Eine Aufzählung enthält die Anlage A zum Staatsvertrag RGBl. 1921 S. 961.

²⁾ RB. Art. 97 Abs. 1, Art. 171.

³⁾ G. 29. Juli 1921 (RGBl. 961) nebst Nachtrag 18. Febr. 1922 (RGBl. I 222). Für Preußen f. G. 26. Sept. 1921 (GS. 519). Im einzelnen regelt der Staatsvertrag I. Gegenstand des Vertrags, II. Finanzielle Auseinandersetzung, III. Verwaltung der Reichswasserstraßen, IV. Personal des Reichsverkehrsministeriums, V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

⁴⁾ RB. Art. 97 Abs. 2.

⁵⁾ Der Übergang der Seezeichen auf das Reich ist durch RB. Art. 101 bestimmt. Schifffahrtszeichen auf der Elbe und den östlichen Binnenwasserstraßen: Erl. 7. Jan. 1914 (GMBl. 20).

⁶⁾ Staatsvertrag § 11. Eine endgültige Regelung ist noch nicht erzielt.

⁷⁾ RB. Art. 97 Abs. 3, Staatsvertrag § 13.

⁸⁾ RB. Art. 97 Abs. 4.

⁹⁾ Die Strombauverbände waren

Zwangsgenossenschaften der beteiligten Staaten zur Beschaffung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung bestimmter Wasserstraßen im Interesse der Binnenschifffahrt, die Befahrungsabgaben erhoben. Ihre Angelegenheiten wurden durch Ausschüsse verwaltet, die aus Vertretern der beteiligten Staaten bestanden und denen Strombeiräte zur Seite standen (Art. II G. 24. Dez. 1911, RGBl. 1137; Bef. betr. Strombeiräte vom 17. Juni 1913, RGBl. 322). — Das Lippe G. 19. Jan. 1926 (GS. 13) regelt die Bildung des Lippeverbandes als Genossenschaft mit wasserwirtschaftl. Aufgaben für das Niederchlagsgebiet der Lippe.

¹⁰⁾ RB. Art. 97 Abs. 6.

¹¹⁾ RB. Art. 98. WD. 26. Jan. 1925 (RGBl. II 5) in Verbindung mit Bef. 6. Jan. 1925 (RGBl. II 515) u. WD. 31. Okt. 1925 (RGBl. II 970).

¹²⁾ G. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1137).

¹³⁾ RB. Art. 99, 100. Schifffahrtsabgaben auf den westdeutschen Kanälen: Erl. 7. Okt.

und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind¹⁴), und dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind¹⁵), dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden¹⁶). Dieselben Vorschriften gelten für die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden, ferner für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen. Im Bereiche der Binnenschifffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden. Auf fremde Schiffe und ihre Ladungen können andere oder höhere Abgaben als auf deutsche Schiffe oder Ladungen nur durch das Reich gelegt werden¹⁷). Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich die Schifffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen. Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschifffahrtswegen kann durch Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

2. Internationale Beschränkung der deutschen Wasserstraßenhoheit.

§ 339. Zur Sicherung der Freiheit der Schifffahrt auf den auch außerdeutsches Gebiet durchfließenden Strömen waren vertraglich zwischen den beteiligten Staaten Vereinbarungen geschlossen, die sogenannten Schifffahrtsakte¹). Die diesen Vereinbarungen zugrunde liegende freie Entschließung Deutschlands bzw. der deutschen Staaten ist durch den Versailler Vertrag schwer beeinträchtigt worden. Dieser erklärt die Elbe, Oder und Donau (diese

1923 (RVerkehrsbbl. 317) nebst Nachtrag 27. Dez. 1925 (RVerkehrsbbl. 75); Kanal Dortmund-Herne, Rhein-Weser-Kanal, Lippe-Kanal: Erl. 20. April 1914 (RAnz. Nr. 97); kanalisierter Main: Erl. 3. März 1925 (RVerkehrsbbl. 7); Saale: G. 1903 S. 21; 1915 S. 91. Nottarif für die Reichswasserstraßen vom 22. Okt. 1925 (RVerkehrsbbl. 69) u. 17. Dez. 1925 (RVerkehrsbbl. 75). — Staatliche Einziehung durch Gemeinden und Private: G. 12. Aug. 1914 (G. 155).

¹⁴) Z. B. Schleusen, Stauvorrichtungen, Leuchtfeuer, Ausbaggerung usw.

¹⁵) Z. B. Bewässerung und Entwässerung des Ufergeländes, Uferschutz.

¹⁶) Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die angewandten Mittel (R. V. Art. 99 Abs. 1 Satz 4).

¹⁷) Nach Art. 327 Vers. Vertr. steht jedoch den Schiffen, die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte gehören, die gleiche Behandlung wie deutschen Schiffen zu.

¹) Insbes. die rev. Rheinschifffahrtsakte 17. Okt. 1868 (G. 1869 S. 798) nebst AG. 17. März 1870 (G. 187), Zusatz vom 18. Sept. 1895 (G. 265) nebst Bef. 15. Juli 1898 (G. 266), Vereinbarung 4. Juni 1898 (G. 9) u. Bef. 18. Jan. 1900 (G. 12); vgl. auch Anm. 5; die Elbschifffahrtsakte 23. Juni 1821 (G. 1822 S. 9) nebst Additionalakte 13. April 1844 (G. 458), Ergänzungen 7. April 1854 (G. 369) u. 15. Mai 1863 (G. 377).

von Ulm ab) nebst ihren schiffbaren Zuflüssen sowie den in Aussicht genommenen Schifffahrtsweg Rhein—Donau für international²⁾). Die genannten Flüsse werden der Verwaltung internationaler Ausschüsse unterstellt. Auf ihnen sind die Staatsangehörigen, das Gut und die Flagge aller Mächte auf dem Fuß vollkommener Gleichheit zu behandeln. Von den Schiffen dürfen Abgaben zur Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder Verbesserung des Flusses und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schifffahrt erhoben werden. Zur Durchführung dieser Vorschriften sind die für die Schifffahrt auf der Elbe geltenden Rechtsnormen durch die Elbschifffahrtsakte vom 22. Febr. 1922³⁾) und die für die Donau geltenden Bestimmungen durch die endgültige Donauakte vom 23. Juli 1921⁴⁾) vereinbart. Für die Schifffahrt auf Rhein und Mosel sind die bis dahin geltenden Vorschriften des Mannheimer Abkommens vom 17. Oktober 1868⁵⁾) durch den Versailler Vertrag mit gewissen Maßgaben wieder in Kraft gesetzt⁶⁾), die insbesondere die Rechte der Zentralkommission⁷⁾) erweitert und Frankreich besondere Vorrechte eingeräumt haben.

Der Versailler Vertrag enthält ferner besondere Bestimmungen über den Kieler Kanal (Kaiser-Wilhelm-Kanal), der den Kriegs- und Handelsschiffen aller Nationen gleichberechtigt offenzustehen hat⁸⁾). Die Erhebung von Abgaben ist gesetzlich geregelt⁹⁾). Bei Verletzung der Bestimmungen oder Meinungsverschiedenheiten hat in erster Instanz eine in Kiel von Deutschland errichtete Ortsbehörde¹⁰⁾) zu befinden; die endgültige Entscheidung liegt bei einem vom Völkerbund zu diesem Zwecke eingesetzten Gerichtshof.

3. Seeschifffahrt.

§ 340. Die Gesetzgebung über die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei steht dem Reiche zu¹⁾). Die Angelegenheiten der Seeschifffahrt

²⁾ Verf. Vertr. Art. 331 ff.

³⁾ G. 22. März 1923 (RGBl. II 183) nebst Zusatzübereinkommen 27. Jan. 1923 (G. 14. Dez. 1923, RGBl. II 485): Einrichtung einer Internat. Elbekommission mit dem Sitz Dresden, Rechtsordnung der Schifffahrt, Anlagen und Arbeiten, Gerichte. Zuständigkeit und Verfahren der Elbschifffahrtsgerichte regelt preuß. G. 4. Juni 1924 (G. 543).

⁴⁾ G. 30. März 1922 (RGBl. I 287): Sicherstellung der Freiheit der Schifffahrt und der Gleichberechtigung der Flaggen ist Aufgabe der Europäischen Donaukommission (in der Deutschland nicht vertreten ist) mit dem Sitz in Galatz für die sog. See-Donau und der Internationalen Donaukommission mit dem vorläufigen Sitz in Preßburg für die sog. Binnen-Donau. — Donauschifffahrtspolizei D. 2. Okt. 1925 (RGBl. II 953), 20. Jan. 1926 (RGBl. II 101).

⁵⁾ Rev. Rheinschifffahrtsakte s. vor-

stehend Anm. 1. Von ihr sind inzwischen die Art. 15—21 (betr. Rheinschifferpatente) durch neue Vorschriften ersetzt: G. 16. April 1925 (RGBl. II 147).

⁶⁾ Verf. Vertr. Art. 354 ff.

⁷⁾ Diese hat ihren Sitz in Straßburg.

⁸⁾ Verf. Vertr. Art. 380 ff. Die Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals ist mit dem 1. April 1920 auf das Reichsverkehrsministerium übergegangen (Erl. 31. März 1920, RGBl. 429).

⁹⁾ Die Abgaben auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal sind durch G. 22. Juli 1922 i. d. Fassung 14. Nov. 1922 (RGBl. II 783) neu geordnet. Hierzu: Abgabentarif 28. März 1924 (RGBl. II 76) nebst Nachtrag 30. Nov. 1924 (RGBl. II 427).

¹⁰⁾ Als „Behörde am Kaiser-Wilhelm-Kanal“ errichtet durch B. D. 7. Okt. 1922 (RGBl. II 774).

1) RB. Art. 7 Nr. 18. — Soeniger,

werden zentral im Reichswirtschaftsministerium bearbeitet, das hierbei gutachtlich durch die Technische Kommission für Seeschifffahrt unterstützt wird.

Alle deutschen Kauffahrteischiffe²⁾ bilden eine einheitliche Handelsflotte³⁾. Sie haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge zu führen⁴⁾. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke⁵⁾. Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen⁶⁾. Für diese Schiffe werden von den Amtsgerichten der Heimathäfen Schiffsregister geführt⁷⁾. Die Einsicht in das Schiffsregister ist jedem gestattet. Über die Eintragung wird eine Urkunde (Schiffszertifikat) ausgestellt, durch die das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen wird. Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffszertifikat durch ein vom Konsul auszustellendes Flaggenzeugnis ersetzt werden⁸⁾.

Zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt bestimmten Schiffe wird deren Raumgehalt nach Maßgabe der Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung⁹⁾ durch Vermessung festgestellt. Über die Vermessung, die durch die von der Landesregierung bestellten Vermessungsbehörden erfolgt, wird ein Meßbrief ausgefertigt. Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen wird von dem Reichsschiffsvermessungsamt in Berlin ausgeübt.

Cahn-Garnier und Grisebach, Schiffsfahrtsrechtliche G., Mannheim 1925.

²⁾ Kauffahrteischiffe sind die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe.

³⁾ RB. Art. 81.

⁴⁾ § 1 G. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl. 319), 29. Mai 1901 (RGBl. 184). Ausf. Best. 10. Nov. 1899 (Zbl. 380).

⁵⁾ RB. Art. 3. B. D. über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (RGBl. 483). Die Handelsflagge wird am Heck oder am hinteren Mast geführt. Sie muß gezeigt werden beim Begegnen mit einem Schiffe der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat, beim Vorbeifahren innerhalb drei Seemeilen an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, sowie beim Einlaufen in einen deutschen Hafen. Gewissen Führern deutscher Seehandelschiffe kann durch den Reichswehrminister die Berechtigung zur Führung der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz verliehen werden.

⁶⁾ §§ 2, 3 G. 22. Juni 1899.

⁷⁾ §§ 4 ff. G. 22. Juni 1899. Die Führung der Schiffsregister ist eine Angelegenheit der freien Gerichtsbarkeit. Nach § 19 G. 25. Okt. 1867 (RGBl. 35) sind die einschlägigen landesrechtl. Bestimmungen auf-

recht erhalten. Führung der Schiffsregister: G. 21. Sept. 1899 (GS. 249) Art. 29 nebst Anweisung 10. Nov. 1899 (ZBl. 380, ZMBl. 741, Berichtigung 789 und Ergänzung 1907 S. 58), B. D. 1. März 1900 (RGBl. 41) u. Vf. 11. Dez. 1899 (ZMBl. 753), ergänzt durch Vf. 9. März 1907 (ZMBl. 58) u. 23. März 1914 (ZMBl. 471). Erlaß der Eintragungskosten: Vf. 12. Juni 1923 (ZMBl. 435). Mitteilung über Veränderungen in den Seeschiffsregistern: Vf. 30. Aug. 1922 (ZMBl. 357). Dampfschiffe: B. D. 31. Okt. 1910 (GS. 312). Einrichtung für das Rheinstromgebiet, den Rhein-Weser-Kanal, den Dortmund-Ems-Kanal und das Weserstromgebiet: Vf. 22. Okt. 1915 (ZMBl. 247).

⁸⁾ § 12 G. 22. Juni 1899.

⁹⁾ SchiffsvermessungsD. i. d. Faßg. der Bef. 1. März 1895 (RGBl. 160); Abw. Bef. 22. Mai 1899 (RGBl. 310), 12. April 1908 (RGBl. 149) u. 11. Dez. 1913 (RGBl. 780). Instruktion 26. März 1895, erg. Vf. 7. Febr. 1898 (ZMBl. 34). Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895 (ZBl. 96), 7. Mai 1906 (ZBl. 564), 15. Dez. 1920 (ZBl. 1703); Panamakanal: Bef. 15. Dez. 1920 (ZBl. 1703); in Ostasien: Bef. 25. Juli 1898 (RGBl. 1017). — Ausfertigungsgebühr für Meßbriefe: Bef. 13. Juli 1922 (ZBl. 424).

Aufgabe der Deutschen Seewarte in Hamburg ist es, die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntnis der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zu verwerten¹⁰⁾.

Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See¹¹⁾ enthält die Seestraßenordnung¹²⁾, die insbesondere die Lichterführung, Abgabe von Schall- und Rotsignalen und das Ausweichen regelt. Besondere Bestimmungen sind für das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See erlassen¹³⁾. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von denen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter errichtet¹⁴⁾. Diese haben eine Untersuchung vorzunehmen, wenn bei dem Unfälle entweder Menschenleben verlorengegangen sind oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist oder wenn die Untersuchung vom Reichswirtschaftsminister angeordnet ist. Das Seeamt, das aus einem richterlichen Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, entscheidet in einem öffentlichen und mündlichen Verfahren. Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalls seinen mit Gründen zu versehenen Spruch abzugeben. Ergibt sich, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen infolge des Mangels solcher Eigenschaften, die zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, so kann ihm auf Antrag des bei jedem Seeamt bestellten Reichskommissars durch den Spruch zugleich die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Gegen diese Entscheidung sowie gegen die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrags des Reichskommissars ist die Beschwerde an das Reichsoberseeamt¹⁵⁾ in Berlin zulässig. Über die Ersatzpflicht beim Zusammenstoß von Schiffen ist ein internationales Übereinkommen geschlossen¹⁶⁾.

Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird von den Strandämtern geführt, unter denen Strandvögte stehen¹⁷⁾. Letztere haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Bergung oder Hilfeleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Den Strandämtern liegt die Aufbewahrung und Verwaltung des Strandgutes ob sowie seine Übermittlung an den Empfangsberechtigten. Wird dieser auch im Aufgebotsverfahren nicht er-

¹⁰⁾ G. 9. Jan. 1875 (RGBl. 11) nebst AusfB. D. 26. Dez. 1875 (RGBl. 385), 4. Febr. 1895 (RGBl. 151). Sie untersteht dem Reichsverkehrsministerium.

¹¹⁾ Strafbestimmungen: StGB. § 145.

¹²⁾ SeestraßenD. 5. Febr. 1906 (RGBl. 115). RD. betr. das Rudertkommando vom 18. Okt. 1903 (RGBl. 283). Über Abblendung der Seitenlichter und Einrichtung der Positionslaternen i. RD. 16. Okt. 1900 (RGBl. 1003) u. 8. Dez. 1900 (RGBl. 1036). LotfensignalD. 7. Febr. 1907 (RGBl. 27); And.: RD. 10. März 1922 (RGBl. I 282).

¹³⁾ RD. 15. Aug. 1876 (RGBl. 189), ergänzt durch RD. 29. Juli 1889 (RGBl. 171).

¹⁴⁾ G. betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (RGBl. 549);

Anwendung auf Maschinisten der Seedampfschiffe: G. 11. Juni 1878 (RGBl. 109). Bildung der Seeamtbezirke: Bef. 1. Dez. 1877 (ZBl. 621) u. 6. Nov. 1887 (ZBl. 545).

¹⁵⁾ GeschäftsD. für das Oberseeamt vom 3. Mai 1878 (ZBl. 276), 10. Mai 1879 (ZBl. 371).

¹⁶⁾ Übereink. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. Sept. 1910 (RGBl. 1913 S. 49). Zur Ausführung: G. 7. Jan. 1913 (RGBl. 90).

¹⁷⁾ StrandungsD. 17. Mai 1874 (RGBl. 73); And.: G. 30. Dez. 1901 (RGBl. 1902 S. 1), 7. Jan. 1913 (RGBl. 90) u. 19. Juli 1924 (RGBl. I 667). Znsfr. 24. Nov. 1875 (ZBl. 751).

mittelt, so werden Gegenstände, die in Seenot vom Strande aus geborgen sind, Seeauswurf und stranddriftige Güter dem Landesfiskus, versunkene und feetristige Gegenstände dem Berger überwiesen.

Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung aller Kauffahrteischiffe, die das Recht zur Führung der Reichsflagge ausüben dürfen, sind einheitlich durch die Seemannsordnung¹⁸⁾ geregelt. Der Kapitän ist der Dienstvorgesetzte der Schiffs-offiziere und Schiffsleute. Kapitäne und Schiffs-offiziere, Seeschiffer, Seesteuerleute, Schiffsingenieure, Seemaschinenisten und Lotsen müssen ein Befähigungszeugnis besitzen¹⁹⁾. Jeder Schiffsmann muß sich vor Eintritt in den Dienst ein Seefahrtsbuch ausfertigen lassen. Die Ausfertigung geschieht durch das Seemannsamt²⁰⁾. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrags vor dem Seemannsamte. Für die nichtgewerbmäßige Arbeitsvermittlung der Seeleute sind von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder und der Seeleute seemannische Heuerstellen einzurichten und zu unterhalten²¹⁾. Über die Stellenvermittlung für Seeleute sind in dem Genuefer Übereinkommen internationale Vorschriften getroffen²²⁾. Die Abmusterung der Schiffsleute geschieht gleichfalls vor dem Seemannsamt. Erwerbslose Seeleute erhalten Fürsorge²³⁾. Die Gültigkeit des Heuervertrags, der für eine Reise oder auf Zeit abgeschlossen werden kann, ist durch Schriftform und nachfolgenden Vollzug der Anmusterung nicht bedingt, jedoch ist dem Schiffsmann bei der Anheuerung ein Heuerchein zu geben. Der Heuervertrag ist ein Dienstvertrag, für den besondere Vorschriften gelten²⁴⁾. Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Kapitäns unterworfen²⁵⁾. Streitigkeiten zwischen Kapitän und Schiffsmann sind von dem Seemannsamt zu schlichten und unter Vorbehalt des Rechtswegs zu entscheiden. Die Entscheidung steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile gleich²⁶⁾. Übertretungen der Schiffsleute werden durch Strafbescheid des Seemannsamtes erledigt, gegen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist²⁷⁾. — Die Kauffahrteischiffe

¹⁸⁾ SeemannsD. 2. Juni 1902 (RGBl. I 75); *Änd.* G. 23. März 1903 (RGBl. I 57) u. 12. Mai 1904 (RGBl. I 167).

¹⁹⁾ *RD.* über die Besetzung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffs-offizieren vom 25. Juli 1925 (RGBl. II 709); *RD.* über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. II 714); *Form der Zeugnisse:* *Bef.* 5. Sept. 1925 (RMBl. 989). *RD.* über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinenisten auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. II 724); *Form der Zeugnisse:* *Bef.* 3. Sept. 1925 (RMBl. 995).

²⁰⁾ SeemannsD. § 5. Seemannsämtler sind landesrechtlich bestellte Behörden (für Preußen die auf Grund des G. 26. März 1864, *GS.* 693, bestellten Musterungsbehörden), im Ausland die Konsulate. Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit:

Bef. 1. Juli 1905 (RGBl. I 561), 9. Mai 1904 (Zbl. I 142).

²¹⁾ *RD.* über seemannische Heuerstellen vom 8. Nov. 1924 (RGBl. I 739).

²²⁾ G. 25. Mai 1925 (RGBl. II 166).

²³⁾ *RD.* 30. Okt. 1924 (RGBl. I 722) i. d. Fassung des G. 27. März 1925 (RGBl. I 31); hierzu Anordnung 4. Juli 1925 (RGBl. I 95).

²⁴⁾ SeemannsD. §§ 27—83. *Bef.* betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft 2. Juli 1905 (RGBl. I 563). *Bef.* betr. Krankensfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 3. Juli 1905 (RGBl. I 568); *Änd.:* *Bef.* 21. Mai 1909 (RGBl. I 446), 7. April 1911 (RGBl. I 171). *Bef.* betr. die Nichtanwendung von Bestimmungen der SeemannsD. auf kleinere Fahrzeuge vom 16. Juni 1903 (RGBl. I 252).

²⁵⁾ SeemannsD. §§ 84—92.

²⁶⁾ SeemannsD. §§ 128 ff.

²⁷⁾ SeemannsD. §§ 122 ff. Strafverfah-

sind verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen deutsche im Ausland befindliche hilfsbedürftige Seeleute oder solche, die wegen einer strafbaren Handlung an die heimischen Behörden abgeliefert werden sollen, nach ihrem heimischen Bestimmungshafen mitzunehmen²⁸⁾.

Das Privatseerecht ist im 4. Buche des Handelsgesetzbuchs unter der Bezeichnung Seehandel geregelt²⁹⁾. Es enthält zunächst Sondervorschriften über die Veräußerung eines Schiffes oder eines Anteils an einem Schiff (Schiffspart)³⁰⁾ und regelt sodann die Privatrechtsverhältnisse der Eigentümer (Reeder, Reederei)³¹⁾ und der Führer (Schiffskapitän, Schiffer)³²⁾ des Schiffes. Das Hauptgeschäft des Seehandels ist das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern, das sich entweder auf das Schiff im ganzen oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder auf einzelne Güter (Stüdgüter) bezieht³³⁾. Weiter werden geregelt das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden³⁴⁾, die Bodmerei (Darlehnsgeschäft des Schiffers als solchen unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht oder Ladung)³⁵⁾, die Haverei (die dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung aus gemeinsamer Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügten oder durch Unfall verursachten Schäden)³⁶⁾, Vergung und Hilfsleistung in Seenot³⁷⁾, die für besonders bezeichnete Forderungen gewährten Rechte der Schiffsgläubiger (gesetzliches Pfandrecht an Schiff und Zubehör)³⁸⁾, die Seeverversicherung³⁹⁾ sowie die Verjährung gewisser seerechtlicher Forderungen⁴⁰⁾.

4. Binnenschifffahrt.

§ 341. Ebenso wie über die Seeschifffahrt steht dem Reiche auch die Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt zu¹⁾. Die Binnenschifffahrtsangelegenheiten werden zentral vom Reichsverkehrsministerium bearbeitet²⁾.

ren vor den Seemannsämtern: Bef. 13. März 1903 (RGBl. 42).

²⁸⁾ G. 2. Juni 1902 (RGBl. 212).

²⁹⁾ RGBl. 10. Mai 1897 (RGBl. 219) §§ 474—905; Abd. G. 2. Juni 1902 (RGBl. 218), 12. Mai 1904 (RGBl. 167), 30. Mai 1908 (RGBl. 307), 7. Jan. 1913 (RGBl. 90). Über Schiffspfandrechte vgl. § 173 Anm. 9 d. W. ³⁰⁾ RGBl. §§ 474 ff.

³¹⁾ §§ 484 ff. Reeder ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes. Reederei ist der Zusammenschluß mehrerer Miteigentümer eines ihnen gemeinschaftlich zustehenden Schiffes zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung.

³²⁾ RGBl. §§ 511 ff.

³³⁾ RGBl. §§ 556 ff.

³⁴⁾ RGBl. §§ 664 ff.

³⁵⁾ RGBl. §§ 679 ff.

³⁶⁾ RGBl. §§ 700 ff. Das G. unterscheidet zwischen großer (gemeinschaftlicher) und besonderer Haverei.

³⁷⁾ RGBl. §§ 740 ff.

³⁸⁾ RGBl. §§ 754 ff.

³⁹⁾ RGBl. §§ 778 ff.

⁴⁰⁾ RGBl. §§ 901 ff. Die Verjährung der im § 905 bezeichneten Forderungen ist durch G. 17. Okt. 1923 (RGBl. I 987) in Verbindung mit B. D. 21. Dez. 1925 (RGBl. I 476) hinausgeschoben.

¹⁾ R. V. Art. 7 Nr. 19. Über das öffentliche Wasserstraßenrecht vgl. im übrigen oben § 338. Hoeniger, Cahn-Garnier u. Grisebach, Schifffahrtsrechtliche G., Mannheim 1925.

²⁾ Bef. 1. April 1921 (RAnz. Nr. 92), Erl. 1. April 1921 (RGBl. 481). Strom- und Schifffahrtspolizei B. D. für die westdeutschen Kanäle vom 29. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II S. 2), 1. April 1925 (RGBl. II 137). Änderung der Polizei B. D. für die Schifffahrt auf der Unterelbe: B. D. 8. März 1923 (RGBl. II 178) u. 23. Mai 1923 (RGBl. II 230). Schifffahrts-Polizei B. D. für den

Sämtliche Kleinschiffahrttreibende eines Stromgebiets sind zu Kleinschifferverbänden zusammengeschlossen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden und die Interessen der Kleinschiffahrt wahrzunehmen haben³⁾.

Die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland ist verboten. Ausnahmen kann das Reichsverkehrsministerium zulassen⁴⁾. Das Verbot der Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Schifffahrtsgesellschaften ins Ausland⁵⁾ ist wieder aufgehoben⁶⁾.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt sind reichsrechtlich geordnet⁷⁾. Insbesondere sind die Privatrechtsverhältnisse des Eigentümers (Schiffseigners) und des Führers (Schiffers) der zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu verwendeten Schiffe sowie der Schiffsmannschaft geregelt. Zu den Obliegenheiten des Schiffers gehört die Herbeiführung der Erklärung vor dem Amtsgericht (Beweisaufnahme über Ursachen eines Unfalls und über den Umfang des Schadens)⁸⁾. Weitere Vorschriften betreffen das Frachtgeschäft⁹⁾, die Haverei¹⁰⁾, Zusammenstoß von Schiffen, Vergung und Hilfeleistung¹¹⁾, die Rechte der Schiffsgläubiger¹²⁾, die Verjährung¹³⁾ und das Schiffsregister¹⁴⁾. In die Schiffsregister, die bei den Amtsgerichten geführt werden, sind Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft bei einer Tragfähigkeit von mehr als 15 Tonnen, sonstige Schiffe bei einer Tragfähigkeit von mehr als 20 Tonnen einzutragen. Über die Eintragung wird eine Urkunde (Schiffsbrief) erteilt¹⁵⁾. Über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats, bezüglich geschlossener Seen die Landesregierung Bestimmungen erlassen¹⁶⁾.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei sind gleichfalls durch Reichs-gesetz geordnet¹⁷⁾.

kanalisiertem Main: 3. April 1925 (RGBl. II 123). Donau-Schiffahrts-Polizei-D. 2. Okt. 1925 (RGBl. II 953), 20. Jan. 1926 (RGBl. II 101).

³⁾ G. 19. Mai 1922 (RGBl. II 129), das an die Stelle der Bef. über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt vom 18. Aug. 1917 (RGBl. 720) getreten ist. Sachverständige für Kleinschiffahrt: Vf. 14. Juni 1921 (ZMBl. 346).

⁴⁾ Bef. 17. Jan. 1918 (RGBl. 40).

⁵⁾ Bef. 20. Jan. 1918 (RGBl. 42).

⁶⁾ B. D. 14. Febr. 1925 (RGBl. II 66) u. 31. Mai 1925 (RGBl. II 286).

⁷⁾ Binnenschiffahrts-G. i. d. Fassung. 20. Mai 1898 (RGBl. 868); Änd.: Art. III B. D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1186).

⁸⁾ §§ 11 ff. BinnSchG.

⁹⁾ §§ 26 ff. BinnSchG.

¹⁰⁾ §§ 78 ff. BinnSchG.

¹¹⁾ §§ 92 ff. BinnSchG.

¹²⁾ §§ 102 ff. BinnSchG.

¹³⁾ §§ 117, 118 BinnSchG.

¹⁴⁾ §§ 119 ff. BinnSchG. Vf. 11. Dez. 1899 (ZMBl. 753).

¹⁵⁾ Über Führung der Schiffsregister vgl. § 340 Anm. 7 d. B.

¹⁶⁾ § 132 a. a. D.

¹⁷⁾ Flößerei-G. 15. Juni 1895 (RGBl. 341); Änd.: Art. III B. D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1186). Abgaben der Flößerei: G. 1. Juni 1870 (RGBl. 312).

Neuntes Kapitel.

Land- und Forstwirtschaft.

I. Einleitung.

§ 342. 1. **Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft.** Die Nutzbarmachung des Grund und Bodens durch den Pflanzenbau bildet das gemeinsame Ziel der Land- und Forstwirtschaft. Beide sollen die in Boden und Luft vorhandenen, vorwiegend unorganischen Stoffe und Kräfte in organische, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignete verwandeln; beide sind aber durch die Art des Betriebes wesentlich voneinander verschieden. Die Landwirtschaft mit ihren alljährlich wiederkehrenden Erträgen kann auch im Kleinbetrieb nutzbar gemacht werden, und diese Möglichkeit steigert sich, je mehr hierbei — wie es der Bau von Gemüsen, Tabak, Hopfen, Obst und Wein mit sich bringt — die persönliche Arbeit das aufzuwendende Kapital überwiegt. Die Forstwirtschaft führt dagegen erst nach Verlauf längerer Zeit zu Nutzungen und setzt neben größeren Flächen auch eine weiterreichende Kapitalaufwendung voraus. Diese Umstände weisen in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Waldkultur der staatlichen Tätigkeit in der Forstwirtschaft viel weitergehende Aufgaben zu, als sie ihr in der Landwirtschaft obliegen. Während es in bezug auf diese nur darauf ankommt, die Privatätigkeit zu schützen und zu fördern, gewinnt in der Forstwirtschaft der Selbstbetrieb des Staates eine weitere, über den reinen Finanzzweck hinausreichende Bedeutung. Aus gleichem Grunde fordert der private Waldbau eine eingehendere staatliche Einwirkung.

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für den allgemeinen Wohlstand fand erst unter dem Einfluß des physiokratischen Systems (§ 1 d. W.) um die Mitte des 18. Jahrhunderts die gehörige wissenschaftliche Würdigung. Ihre Pflege erfolgte dem Geiste dieser Zeit entsprechend vorwiegend im Wege unmittelbarer Einwirkung. Erst das 19. Jahrhundert suchte durch Befreiung des Grundeigentums die Selbsttätigkeit der Wirtschafttreibenden zu wecken. Mit der Schaffung der Erwerbsfreiheit wurden der staatlichen Einwirkung weit engere Grenzen gezogen. Der Staat durfte fortan in die wirtschaftliche Tätigkeit des einzelnen grundsätzlich nicht mehr eingreifen, er hatte nur die Bedingungen für diese zu gewähren, soweit deren Erreichung die Kräfte des einzelnen überstieg oder nur für eine Mehrheit von Beteiligten gemeinsam möglich war. Die in neuerer Zeit, insbesondere während des Krieges und in den ersten Jahren der Nachkriegszeit, hervorgetretenen Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der Volksernährung andererseits, haben wieder zu einer Verstärkung der staatlichen Eingriffe und zum Teil auch der staatlichen Fürsorge geführt.

Die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen Land- und Forstwirtschaft ergibt sich aus folgenden Angaben:

Fläche	
a) landwirtschaftlich genutzte . . . rd.	29,8 Millionen ha
b) forstwirtschaftlich " . . . " . . . "	12,7 " "
Insgesamt	42,5 Millionen ha

Das sind von der Gesamtfläche des Deutschen Reiches rd. 90,5 %.

Bevölkerung	
a) hauptberuflich in der Landwirtschaft Tätige	9,9 Millionen
b) Angehörige und Dienstboten	7,8 " "
	17,7 Millionen

Das sind von der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches rd. 32 %.

Diese landwirtschaftliche Bevölkerung von 17,7 Millionen verteilt sich auf nicht weniger als 5,7 Millionen Einzelbetriebe, woraus sich ergibt, daß gerade in der Landwirtschaft eine verhältnismäßig sehr große Zahl wirtschaftlich selbständiger Existenzen vorhanden ist. Dieser sozialen Bedeutung der Landwirtschaft gibt ihre volkswirtschaftliche nichts nach, was sich aus folgenden Zahlen ergibt:

Wert der Produktion 1924.

A. Pflanzliche Nahrungsmittel.

a) Brotgetreide	3080 Mill. RM
b) Kartoffeln	2120 " "
c) Hülsenfrüchte, Obst und Gemüse	860 " "
d) Zucker	490 " "
e) Wein	90 " "
f) Tabak und Hopfen	50 " "
	6690 Mill. RM.

B. Tierische Erzeugnisse.

a) Schweinefleisch	2945 Mill. RM.
b) Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch	1965 " "
c) Kuh- und Ziegenmilch	2345 " "
d) Geflügel	285 " "
e) Eier	355 " "
f) Fette, Wolle, Federn	255 " "
	8150 Mill. RM.
	+ 6690 " "
	Insgesamt 14840 Mill. RM.

Demgegenüber beträgt der Wert der Gesamteinfuhr Deutschlands 1924 9317,3 Millionen RM., der der Gesamtausfuhr 1924 6568, 2Millionen RM. und der Wert z. B. der gesamten Bergwerkserzeugung 1924 nur rund 2085,6 Millionen RM.

§343. 2. Organisation der Landwirtschaft. Die **Verwaltung** der landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt, soweit sie dem Reiche obliegt, durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft; in Preußen ist die oberste Verwaltungsbehörde das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (§ 35 b. W.). Unter diesen werden die Aufgaben der landwirtschaftlichen Verwaltung teils durch die Regierungspräsidenten und die ihnen unterstellten Lokalbehörden, teils durch die Regierungsabteilungen für Domänen und Forsten

(soweit es sich um die Verwaltung des staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Besitzes handelt), teils durch die Landeskulturbehörden (§ 346 d. W.), die Kulturbaubehörden und schließlich die Gestütsverwaltungen wahrgenommen.

Neben der staatlichen Verwaltungstätigkeit hat sich eine rege Tätigkeit der landwirtschaftlichen Kreise selbst entwickelt, die teils als berufsständische Selbstverwaltung in den Landwirtschaftskammern und der Hauptlandwirtschaftskammer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird, teils in freier Vereinstätigkeit die Belange der Landwirtschaft wahrnimmt. Diese freien Organisationen der Landwirtschaft gliedern sich im wesentlichen in das landwirtschaftliche Vereinswesen, das sich vor allem den landwirtschaftlich-technischen Fragen widmet, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die rein wirtschaftlichen Zwecken dienen, und die wirtschaftspolitischen Berufsorganisationen.

Die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung besteht aus den Landwirtschaftskammern, von denen je eine für jede Provinz gebildet ist¹⁾. In Hessen-Rassau und Hohenzollern besteht je eine Kammer für den Regierungsbezirk, für Berlin und die Provinz Brandenburg besteht eine gemeinschaftliche Kammer. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wahlberechtigt zu ihnen sind in erster Linie alle über 20 Jahre alten Landwirte (Eigentümer, Nutznießer und Pächter) im Hauptberuf und diejenigen nebenberuflichen Landwirte, die die Landwirtschaft nicht nur für ihren eigenen Hausbedarf ausüben. Zweck der Landwirtschaftskammern ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft, die sachverständige Beratung der Verwaltungsbehörden, die Förde-

¹⁾ G. 30. Juni 1894 (G. S. 126) i. d. Fassung. 16. Dez. 1920 (G. S. 1921 S. 41, 96), 22. Mai 1923 (G. S. 267). *W. D.* über Landwirtschaftskammerbezirk Ostpreußen vom 2. Dez. 1921 (G. S. 561), desgl. Brandenburg u. Berlin vom 6. März 1922 (G. S. 53), desgl. Grenzmark Posen Westpreußen u. Sigmaringen vom 6. März 1922 (G. S. 55). *Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Jan. 1921 (G. S. 44) i. d. Fassung vom 12. März 1921 (G. S. 334), 15. März 1924 (G. S. 189), 25. Febr. 1925 (G. S. 13), Erl. 6. Jan., 29. Jan., 17. Febr. 1921 (LMBI. 19, 51, 89), 26. Juni 1922 (daf. 501), 6. Okt. 1923 (daf. 897), 25. Febr. 1925 (daf. 113). — Kosten der Wahlen zu den Kammern Erl. 4. Juni, 18. Juli 1921 (LMBI. 266). — *Satzungen* 3. Aug. 1895 (G. S. 363), Westfalen 28. April 1898 (G. S. 69), Hannover u. Rheinprovinz 15. März 1899 (G. S. 31), Grenzmark Posen-Westpreußen (*W. D.* 6. März 1922, G. S. 55), Sigmaringen 6. März 1922 (G. S. 55). *Ergänzungen der Satzungen:* Ostpreußen (LMBI. 1912, S. 244; 1923 S. 122 u. *W. D.* 15. Sept. 1921, G. S. 561), Posen u. Westpreußen aufgelöst (LMBI. 1920 S. 158), Brandenburg u. Berlin (*W. D.* 6. März 1922, G. S. 53; LMBI. 1921 S. 52, 209; 1923 S. 841), Schlesien (LMBI. 1910 S. 203; 1921 S. 242; 1923 S. 305), Pommern (LMBI. 1922 S. 717),*

Sachsen (LMBI. 1910 S. 232; 1911 S. 140; 1922 S. 718), Schleswig-Holstein (LMBI. 1907 S. 66, 67; 1923 S. 615), Hannover (LMBI. 1921 S. 302), Kassel (LMBI. 1922 S. 719; 1925 S. 116), Wiesbaden (LMBI. 1912 S. 110; 1920 S. 310; 1922 S. 720), Westfalen (LMBI. 1922 S. 718), Rheinprovinz (LMBI. 1911 S. 189; 1920 S. 310; 1922 S. 720; 1924 S. 31, 362), — *Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen* Erl. 14. Juni 1903, 16. Juni 1906 u. (*Staatsbeihilfen*) 14. Okt. 1908 (LMBI. 1909 S. 5, 25). — *Landwirtschaftskammerbeiträge grundfähiglich nach Grundsteuerreinertrag anzulegen:* Erl. 29. Dez. 1921 (LMBI. 1922 S. 127), 30. Nov. 1922 (daf. 1923 S. 33), 5. Juni u. 9. Juni 1923 (daf. 519, 535), 13. Juli 1923 (daf. 656) für Schlesw.-Holst. *W. D.* 26. Sept. 1923 (G. S. 463), 30. Jan. u. 25. März 1924 (LMBI. 83, 229). *Aufstellung der Hebelisten durch die Gemeinden:* Erl. 12. Okt. 1923 (daf. 899). — *Beamte der Landw.:* *Wahl des Vorstandes:* Erl. 5. April 1924 (daf. 243), *Besetzung der Beamten* Erl. 2. Febr. 1925 (daf. 59), *Amtsbezeichnung* Erl. 27. Dez. 1922 (LMBI. 1923 S. 85). — *Vertretung der Forstbetriebsbeamten in den Kammern:* Erl. 23. März u. 27. April 1921 (LMBI. 118, 171).

zung des technischen Fortschrittes (insbesondere durch Erhaltung von Schulen und Lehranstalten) und Mitwirkung bei der Verwaltung der landwirtschaftlichen Börsen und Märkte.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der preußischen Landwirtschaftskammern und zur Beratung des preußischen Landwirtschaftsministers besteht die Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin²⁾, die ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, aus Vertretern der einzelnen Landwirtschaftskammern besteht und ihre Ausgaben durch Umlagen auf diese bestreitet. Sie ist im wesentlichen an die Stelle des aufgelösten Landesökonomikollegiums getreten³⁾.

Das landwirtschaftliche Vereinswesen hat sich seit langem reich entfaltet⁴⁾. Die Vereine haben die dreifache Aufgabe, die Mitglieder zu belehren und anzuregen, die landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere den örtlichen Behörden gegenüber, wahrzunehmen, und letztere in landwirtschaftlichen Angelegenheiten durch Abgabe sachverständiger Gutachten zu unterstützen. Diese örtlichen Interessen werden von Orts- und Kreisvereinen wahrgenommen. An Stelle der früher in weiterem Umfange bestehenden Haupt- und Provinzialvereine sind im wesentlichen die öffentlich-rechtlichen Landwirtschaftskammern getreten. Den Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Vereinswesens für das ganze Reich bildet der seit 1872 bestehende Deutsche Landwirtschaftsrat, neben dem die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (gegründet 1885) vorwiegend den technischen Fortschritt auf allen landwirtschaftlichen Gebieten durch ihre „Anerkennungen“ und das Ausstellungswesen zu fördern sucht. — Der wissenschaftlichen Begutachtung dienen als staatlichen Stellen u. a. auch die biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem und die Wetterdienst-einrichtungen⁵⁾.

Die wirtschaftliche Organisationsform der Landwirtschaft, das Genossenschaftswesen, ist seit 1890 in reger Entwicklung begriffen. Ihre Spitzenorganisationen sind insbesondere der Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Generalverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften. Die Zentralbankanstalt für die meisten Genossenschaften ist die 1895 gegründete Preußische Zentralgenossenschaftskasse (sog. Preußentasse⁶⁾). Ein Teil der Genossenschaften ist bankmäßig bei der Genossenschaftsabteilung der Dresdener Bank in Berlin organisiert. Auch in Anlehnung an den Reichslandbund haben sich in den letzten Jahren eine große Zahl „Landbundgenossenschaften“ gebildet⁷⁾.

Wirtschaftspolitisch ist die Landwirtschaft ebenfalls sehr stark organisiert. Im Norden und Osten überwiegt der Reichslandbund, der in Provinzial- und Kreislandbünde gegliedert und nach dem Kriege an Stelle des früheren Bundes der Landwirte getreten ist, während im Westen und in Süddeutschland die Bauernvereine überwiegen, deren etwas losere Organisation ihre Spitze in der Vereinigung der deutschen Bauernvereine hat.

²⁾ Sitzung 12. Juli 1921 (RMBl. 263).

³⁾ W.D. 17. Febr. 1921 (GS. 225).

⁴⁾ Erste Anregung im Landeskulturbild 14. Sept. 1811 (GS. 300).

⁵⁾ Dienstanz. für die Melbestellen vom 18. Mai 1906 (RMBl. 200). Erl. v. 19. Sept. 1908 (RMBl. 349).

⁶⁾ G. 31. Juli 1895 (GS. 310), i. d. Fass. v. 8. März 1924 (GS. 175). W.D. über den Ausschluß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse v. 7. Mai 1924 (GS. 535).

⁷⁾ Näheres über die Wirksamkeit der landw. Genossenschaften vgl. § 358 d. W.

§ 344. 3. Landwirtschaftliches Unterrichtswejen. Der Förderungstätigkeit der privaten landwirtschaftlichen Vereine schließen sich die öffentlichen landwirtschaftlichen Lehranstalten an. Sie gliedern sich in die staatlichen landwirtschaftlichen Hochschulen, die eine wissenschaftliche Bildung vermitteln¹⁾, die nichtstaatlichen, aber unter staatlicher Aufsicht stehenden und vom Staate weitgehend unterstützten höheren Fachschulen (Landwirtschaftsschulen)^{2) 3)}, die ebenfalls nichtstaatlichen einfachen landwirtschaftlichen Fachschulen (Ackerbau-, Winter-, Obst- und Wiesenbauschulen)⁴⁾, deren Unterstützung zwar den Provinzen übertragen ist⁵⁾, die aber ebenfalls staatliche Beihilfen erhalten, und die ländlichen (gärtnerischen) Fortbildungs-⁶⁾ und Haushaltungsschulen⁷⁾, letztere insbesondere für die weibliche Jugend. Träger der Fachschulen sind regelmäßig Landwirtschaftskammern, Gemeinden und Gemeindeverbände, Träger der Fortbildungs- und Haushaltungsschulen Kreise und Gemeinden. — Die landwirt-

¹⁾ Hochschulen sind die landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin mit den drei Abteilungen für Landwirtschaft, für Geodäsie u. Kulturtechnik u. für landw.-technische Gewerbe (Satzung 20. Jan. 1897) und in Bonn-Poppelsdorf (Satzung 12. Febr. 1900). Außerdem die landw. Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen. An den beiden landw. Hochschulen bestehen Prüfungskommissionen für Landmesser. — Prüfungsd. für Studierende der Landwirtschaft an landw. Hochschulen und den mit landw. Instituten ausgestatteten Universitäten *LMBl.* 1922 S. 609. Ordnung einer Erbschaftsprüfung (*LMBl.* 1925 S. 15). Zwei Arten der Prüfungen: für akademisch gebildete Landwirte und für Dipl.-Landwirte. Promotionsd. für Berlin *LMBl.* 1918 S. 227, 1922 S. 723, für Bonn-Poppelsdorf (das. 1920 S. 118). Vorschriften für die Habilitation als Privatdozent vom 18. Mai 1877 (*MBl.* 151, *Bl.* 327), 17. Nov. 1877 (das. 1878 S. 28), 18. Febr. 1910 (*LMBl.* 120), 8. Febr. 1923 (*LMBl.* 141). Forstakademien bestehen in Eberswalde und Münden.

²⁾ Landwirtschaftsschulen: Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb der höheren Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte) vom 1. Okt. 1920 / 15. Okt. 1924 (*LMBl.* 563). Solche Schulen sind in allen Provinzen vorhanden. Ausbildung der Lehrer an diesen Schulen in den Seminaren zu Dahme, Eldena, Hildesheim, Weisburg a. L., Cleve Liegnitz: Ordnung der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Landwirtschaft in Preußen *LMBl.* 1923 S. 957, 989; 1924 S. 691; 1925 S. 399, 412. Befolgung der Leiter, Lehrer und Hausmeister *LMBl.* 1921 S. 100.

³⁾ Zu den höheren Fachschulen gehören auch außer den allgemeinen Landwirtschaftsschulen z. B. die Lehr- u. Fortschungsanstalten für Gartenbau in Berlin-Dahlem und Geisenheim (für Wein-, Obst- und Gartenbau).

⁴⁾ Richtlinien für den Unterricht an den Ackerbauschulen s. *LMBl.* 1925 S. 171. Im übrigen ist die Einrichtung der einfachen Fachschulen nicht einheitlich geregelt. Ausbildung der Lehrer an diesen Schulen s. Anm. 9. Sie bestehen in der Regel für den Bezirk eines oder mehrerer Landkreise.

⁵⁾ G. 8. Juli 1875 (G. S. 497) § 14.

⁶⁾ Die ländlichen Fortbildungsschulen dienen zur Ergänzung der Volksschulbildung. Rechtsgrundlage: G. 31. Juli 1923 (G. S. 367). Errichtung erfolgt auf Grund einer Kreisatzung, ggf. einer Gemeindeatzung. Schulbeiträge können auf Grund des G. 14. März 1924 (G. S. 179) erhoben werden. Aufw. 3. Okt. 1924 (*LMBl.* 542) u. 6. Nov. 1924 (das. 674). Staatsbeihilfen s. Erl. 29. Dez. 1923; 29. Okt. u. 20. Dez. 1924, 24. Juni 1925 (*LMBl.* 1924 S. 35, 624; 1925 S. 3, 219, 354). Lehrkräfte: Ausbildung s. Erl. 23. März 1921 (das. 134), Vergütung Erl. 25. Jan. 1924 (das. 75), 15. April u. 16. Juni 1924 (*PrWeBl.* 106, 231), 8. Dez. 1924 (*LMBl.* 697). Aufsicht durch die Schulräte. Entschädigung s. *LMBl.* 1923 S. 1033.

⁷⁾ Teils als feste, teils als Wanderhaushaltungsschulen von Landwirtschaftskammern, Kreisen bzw. Gemeinden unterhalten vgl. Erl. 20. April 1921 (*LMBl.* 217). Unterstützung der Schulträger in erster Linie durch die Provinzen, g. F. auch durch Staat (Erl. 16. Juli 1924, *LMBl.* 413), vgl. auch Erl. 20. Febr. 1911 (das. 81). Ausbildungsbestimmungen für Lehrkräfte vgl. Erl. 1. Dez. 1923 (*LMBl.* 1066).

schaftliche Statistik ist einheitlich für das ganze Reich geordnet⁸⁾. Zur gegenseitigen Mitteilung und zur Förderung der landwirtschaftlichen Belange ist ein internationales Institut in Rom errichtet⁹⁾. —

Die Grundlage des gesamten Landwirtschaftsrechts ist die **Agrargesetzgebung**, die auf Befreiung des Grund und Bodens und seine zweckmäßige Verteilung gerichtet ist. Sie umfaßt zunächst das Recht des landwirtschaftlichen Grund und Bodens (Nr. II). Dieses ist die Grundlage, auf der die Land- und Forstwirtschaft ungehindert und mit der bestmöglichen Aussicht auf Erfolg betrieben werden soll. Die rechtliche Regelung dieser Tätigkeit selbst, das Recht des landwirtschaftlichen (Nr. III) und forstwirtschaftlichen Betriebes (Nr. IV) sowie von Viehzucht, Jagd und Fischerei (Nr. V) schließt sich daran an. Der Staat gewährt diesen Betrieben den erforderlichen Schutz durch die Feld- und Forstpolizei (Nr. VI). Anschließend wird wegen des engen Zusammenhangs mit der Landwirtschaft das Wegerecht zu behandeln sein (Nr. VII).

II. Landwirtschaftliches Bodenrecht¹⁾.

§ 345. 1. **Übersicht.** Die Agrargesetzgebung bildet ein Hauptglied der auf die wirtschaftliche Befreiung des einzelnen aus den früheren Fesseln gerichteten Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung (§ 26 d. W.). Sie hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine ausgedehntere Entwicklung unserer Landwirtschaft überhaupt möglich geworden ist, und somit dem Landwirtschaftsbetrieb erst die Wege geebnet. Sie nimmt — nachdem schon Friedrich Wilhelm I. die Leibeigenschaft auf den Domänen beseitigt (1719) und durch verschiedene Edikte das Los der Hörigen verbessert hatte — ihren Ausgang von den im Anfange des Jahrhunderts für das Gebiet des Landrechts erlassenen Edikten, welche die der früheren Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit entstammenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigten, die in den Ständen gegebenen Beschränkungen des Grunderwerbs und der Verfügung über das Grundeigentum aufhoben und die Ablösung der Grundlasten, die Beseitigung der kultur-

⁸⁾ Saatenstands-, Anbau- und Ernteanmeldungen. 3. Mai 1911 (ZBl. 180), Preisfeststellungs-D. für den Getreidegroßhandel. 6. Dez. 1912 (SMBl. 553). Eine wichtige Grundlage für die landwirtschaftliche Statistik bietet die 1862/64 in den älteren Provinzen u. 1871/75 in den neuen Provinzen ausgeführte Grundsteuerregulierung durch die Ausdehnung, Teilung, Kulturart und Güte des Grundbesitzes genau bestimmt sind.

⁹⁾ Übereinkommen 7. Juni 1905 (ZBl. 1908 S. 132); beigetretene Staaten 3. B. Bef. 3. Mai 1910 (ZBl. 104) u. 3. Jan. 1911 (ZBl. 20).

¹⁾ Literatur: Molitor, Landwirtschaftsrecht. 1923. — Die neue preussische

Agrargesetzgebung, herausgegeben von Mitgliedern des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Bd. I, Krause, Pr. Siedelungsgesetze, Bd. II, Pelzer, Gesetz über Landeskulturbehörden, Bd. III; Pelzer, Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften, Bd. IV Pelzer, Gesetz über die Umlegung von Grundstücken. Entscheidungs-Sammlung v. Schulz-Grossow, Bd. 1—13, Entscheidungen des Landeswasseramts 4 Bde., Zeitschrift f. d. Landeskulturgegesetzgebung Bd. 1—40 (nicht mehr fortgeführt), Zeitschrift f. Agrar- und Wasserrecht (bisher 6 Bde.). — Die Agrargesetzgebung wird durch das BGG nicht berührt GG. Art. 113 bis 116.

schädlichen Grunddienstbarkeiten (Servituten), sowie die Teilbarkeit aller an sich veräußerlichen Grundstücke aussprachen²⁾. Diese Vorschriften, zunächst auf die Landwirtschaft berechnet, erstrecken sich vielfach auch auf die Forstwirtschaft, teils unmittelbar, teils mit den durch die Eigentümlichkeit dieses Wirtschaftszweiges gebotenen Maßgaben.

Die Verfassung von 1850 hat sodann die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und der daraus fließenden Befreiungen und Lasten, sowie der aus der früheren Erbuntertänigkeit herstammenden Verpflichtungen und der dem Berechtigten dafür obgelegenen Gegenleistungen und Lasten nochmals ausgesprochen. Ihre weiteren Bestimmungen, welche auch die Verfügungsfreiheit und Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleisteten und bei erblicher Überlassung nur die volle Eigentumsübertragung zuließen, sind mit Rücksicht auf entgegenstehende einzelrechtliche Bestimmungen (Unablösbarkeit der Deichlast und einiger geistlichen Abgaben, Fortbestand der Familiensideikommiße) bald wieder aufgehoben worden³⁾.

Später ist die Freiheit der Verfügung über Grund und Boden durch eine große Zahl von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen teils aus sozialen, teils aus wirtschaftlichen, teils aus politischen Gründen eingeschränkt worden. Den leitenden Gedanken dieser Gesetzgebung sucht nunmehr Art. 155 R. V. dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß er die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens für eine Pflicht des Grundbesizers gegenüber der Gemeinschaft erklärt. Die Fideikommiße sind ebenfalls auf Grund dieser Verfassungsvorschrift aufzulösen⁴⁾.

Die Gesetzgebung über das Bodenrecht hat sich im einzelnen wie folgt entwickelt:

- a) Einrichtung der Behörden und Ordnung ihres Verfahrens (§ 346 d. W.);
- b) Freie Verfügung über das Grundeigentum (§ 347 d. W.);
- c) Ablösung der Abgaben und Dienste (§ 348 d. W.);
- d) Gemeinheitsteilungen und Umlagen (§ 349 d. W.);
- e) Höfe-, Anerben- und Rentengüterrecht (§ 350 a, b d. W.);
- f) Siedlungs- und Pachtrecht (§ 350 c d. W.).

Während die Gesetzgebung zu den Punkten a—d einen vorwiegend aufhebenden und befreienden Charakter trug und aus wirtschaftlichen Gründen die freie Schaffensmöglichkeit des Individuums zu fördern suchte (mit Ausnahme der neuern Gesetzgebung über den Grundstücksverkehr zu Punkt b), hat in den letzten Jahrzehnten das soziale Bestreben, die ländliche Bevölkerung in ihrem Besitze zu erhalten und in vermehrtem Umfange sesshaft zu machen und darüber hinaus eine angemessene Verteilung des Grundeigentums zu fördern, zu einem Vorgehen in entgegengesetzter Richtung, zu Beschränkungen in der freien Verfügung und freien Teilbarkeit geführt, die in den §§ 347 u. 350 d. W. behandelt werden wird.

²⁾ Edikt 9. Okt. 1807 (G. S. 1806/10 S. 170) und Landcult. Ed. 14. Sept. 1811 (G. S. 300). Ersteres gab unter Aufhebung der ländlichen Besitzbeschränkungen die Freiheit der Person, letzteres die des Eigentums. — Die alte Leibeigenschaft war unter dem Einfluß des Christentums zur Hörigkeit und Gutsuntertänigkeit herabgemildert worden;

andererseits waren unter dem Zwange der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse vielfach auch freie Besizer in dieses Abhängigkeitsverhältnis eingetreten.

³⁾ G. 14. April 1856 (G. S. 353).

⁴⁾ Art. 155 Abs. 2 S. 2 R. V. Fideikommißgesetzgebung § 350 Anm. 7, 8.

§ 346. 2. Einrichtung der Behörden und Ordnung ihres Verfahrens sind Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung¹⁾. Zunächst für das landrechtliche Gebiet Preußens erlassen, ist diese schließlich auf alle Teile des preußischen Staates ausgedehnt worden. Durch diese Gesetzgebung sind insbesondere als Auseinanderetzungsbehörden die Landeskulturämter und die Kulturämter bestellt. Für Beschlussfachen sind bei den Landeskulturämtern Spruchkammern gebildet, gegen deren Beschlüsse Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zulässig ist. Die Landeskulturämter²⁾ (früher Generalkommissionen) bestehen aus einem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich früher im wesentlichen auf Gemeinheitsteilungen, Regulierungen, Ablösungen und Begründung von Rentengütern. In den letzten Jahren ist die Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes in den Vordergrund ihrer Aufgaben getreten. Den Landeskulturämtern unterstehen die Kulturämter³⁾ (früher Spezialkommissare), die die örtlichen Geschäfte der Landeskulturbehörden zu erledigen haben. Die Vorsteher der Kulturämter ergänzen sich teils aus Assessoren, teils aus akademisch gebildeten Landwirten, u. U. auch aus Vermessungsbeamten⁴⁾.

Das Verfahren vor der Landeskulturbehörde ist verschieden, je nach den einzelnen Sachgebieten. Das Auseinanderetzungsverfahren insbesondere, das neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände (Regulierung) auch die Erörterung und Entscheidung von Streitpunkten (Streitverfahren) umfaßt, ist im Hinblick auf Zweck und Wesen der Auseinanderetzung besonders gestaltet⁵⁾. Das Verfahren in Ablösungsangelegenheiten wird durch die Ablösungsgesetze, das Verfahren in Siedlungssachen durch die Siedlungsgesetze bestimmt. Für das Verfahren vor den Spruchkammern der Landeskulturämter und vor dem Oberlandeskulturamt finden das Landesverwaltungs-gesetz und die übrigen für die Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung⁶⁾.

§ 347. 3. Die Verfügung über das Grundeigentum ist auch bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken grundsätzlich — unbeschadet der Ansprüche

¹⁾ G. über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (G. S. 101), 25. Nov. 1920 (G. S. 619), 5. Okt. 1923 (G. S. 463), Ausf. Best. f. LMBl. 1919 S. 293, 303. Geschäftsanw. für Spruchkammern bei den Landeskulturämtern und dem Oberlandeskulturamt vom 26. u. 30. Sept. 1919 (LMBl. 1919 S. 298, 1920 S. 8) an Stelle der alten Regelung durch die RD. 20. Juni 1817 (G. S. 161) und 30. Juni 1834 (G. S. 96), welsch letztere jedoch für das Verfahren noch teilweise Geltung besitzen.

²⁾ Ihre Mitglieder unterliegen denselben Disziplinarvorschriften wie die Richter (G. 7. Mai 1851, § 155 b. W.). Durch Staatsverträge sind den preußischen Landeskulturämtern auch die Auseinanderetzungsgeschäfte in einigen andern deutschen Ländern übertragen. Es bestehen z. Bt. Landeskulturämter in Königsberg, Frankfurt a. O., Breslau, Merseburg, Hannover, Schleswig, Münster, Kassel und

Düsseldorf. Best. über Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den Bureau- und Kassendienst bei der Landeskulturbehörde Erl. 16. Sept. 1920 (LMBl. 311), 9. Sept., 2. Nov. 1925 (LMBl. 431, 543).

³⁾ Bezirke der Kulturämter: LMBl. 1919 S. 303 mit zahlreichen Änderungen.

⁴⁾ Vorschriften für die Annahme und Ausbildung der Kulturamtsvorsteher Erl. 18. Febr. 1920 (LMBl. 82), 30. März 1920 (LMBl. 293).

⁵⁾ Maßgebend ist in erster Linie die RD. 20. Juni 1817 (G. S. 161) und die Erg. RD. 30. Juni 1834 (G. S. 96). Ferner kommen in Frage die Gesetze 18. Febr. 1880 und 22. Sept. 1899 (G. S. 1880 S. 59; 1899 S. 284).

⁶⁾ § 17 Abs. 1 des G. 3. Juni 1919. Über das Kostenwesen in Auseinanderetzungssachen f. G. 24. Juni 1875. (G. S. 395), das durch § 29 des G. vom 3. Juni 1919 im wesentlichen aufrecht erhalten wurde.

privatrechtlicher Realberechtigter — frei. Infolgedessen wurde z. B. das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sowie eine Reihe einzelner Berechtigungen, insbesondere das Obereigentum des Lehns-, Grund- und Erbzinsherrn, das Eigentumsrecht des Erbverpächters und das grund- und gutsherliche Heimfallsrecht mit Ausnahme der diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben¹⁾. Gleiches gilt von dem früheren Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht an Grundstücken, soweit es nicht auf Vertrag, lektwilliger Verfügung oder Enteignung beruht²⁾. — Abgesehen von dem Erbbaurecht darf bei erblicher Überlassung eines Grundstückes nur das volle Eigentum übertragen, das letztere auch nur mit festen kündbaren Geldrenten belastet werden³⁾. Das Kündigungsrecht darf bei Hypotheken, Grund- und Rentenschulden nur soweit ausgeschlossen werden, daß es nach 20 Jahren binnen sechs Monaten ausgeübt werden kann⁴⁾.

Die grundsätzlich freie Verfügung bedingt auch die Teilbarkeit. Auch die dieser entgegenstehenden Hindernisse, die namentlich dem früheren bäuerlichen Erbrecht (Meier-, Höferecht) entsprangen, sind beseitigt⁵⁾. Die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Zerstückelungen (Dismembrationen oder Parzellierungen) ist — abgesehen von Westfalen, Rheinland und Hohenzollern — näher geordnet; die Regelung der Staatsabgaben erfolgt von Amts wegen durch die betreffenden Veranlagungsbehörden, die der übrigen Lasten durch die beteiligten Körperschaften und Verbände⁶⁾. — Zur Erleichterung der Abtrennung verhältnismäßig kleiner Grundstücke können solche gegen ein Unschädlichkeitszeugnis der Auseinandersehungsbehörde — bei landschaftlich beliebigen Gütern der Direktion der Landschaft — ohne Einwilligung der Grundberechtigten verkauft oder vertauscht werden. Die Kaufgelder sind in diesem Falle ebenso in das Hauptgut zu verwenden wie die Ablösungskapitalien⁷⁾. Zu öffentlichen Zwecken ist bei entsprechender Werterhöhung des Hauptgutes gegen solche Bescheinigung auch

¹⁾ AblösungsG. (ältere Prov.) 2. März 1850 (G. 77) §§ 2, 3 u. 5. — Für die übrigen Provinzen vgl. § 348 Anm. I u. 16 d. W.

²⁾ AblösungsG. §§ 2^o u. 4. (Hannover) G. 11. Juni 1872 (G. 1873 C. 2). — Vermögungsrecht Vorkaufsrecht BGB. §§ 504 bis 514, dingliches an Grundstücken §§ 1094 bis 1104. Vorkaufsrecht der Miterben §§ 2034—2036, das im Interesse der Sehaftmachung zugelassen ist. —

³⁾ AblösungsG. § 91 (G. BGB Art. 115). Diese und die gleichen Vorschriften in den AblösungsG. von Schlesw.-Holst., Hannover, Hess.-Rass. u. Hohenzollern sind durch das BGB. nicht berührt u. auf das Herzogtum Lauenburg, Helgoland u. das linke Rheinufer ausgedehnt AG. BGB. Art. 30.

⁴⁾ AG. BGB. Art. 32 u. 89 Nr. 15, 22, 27, 29.

⁵⁾ Ed. 9. Okt. 1807 § 4 u. 14. Sept. 1811 § 1. Abminderung wie vor. Anm. — Hannover G. 28. Mai 1873 (G. 253) § 8; vorm. großh. Hess. u. Nassauische Teile G. 28. Jan.

1878 (G. 85); Kreis Rinteln G. 21. Febr. 1870 (G. 117).

⁶⁾ Ostl. Provinzen G. 25. Aug. 1876 (G. 405) §§ 1—12, 21, 24—26 (der übrige Teil des G. ist in § 234 d. W. nachgewiesen), die Frist in § 9 beträgt jetzt zwei Wochen BGB. § 51; JustG. § 147. Bearb. in v. Brauchitsch, Preussische Verwaltungsgeetze. — Peterßen (2. Aufl., Berlin 1911); vgl. AblösungsG. § 93 und AG. BGB. 20. Sept. 1899 (G. 177) Art. 31. Ausf. Justf. 10. März 1877 (MBl. 103) §§ 1—13 u. 18; Schlesw.-Holst. G. 13. Juni 1888 (G. 243) §§ 1—12, 21—24 u. (Kr. Herzogt. Lauenburg) G. 22. Jan. 1876 (Wochenbl. 11) nebst JustG. § 149; Hannover G. 4. Juli 1887 (G. 324) §§ 1—13 u. 22—24; f. auch Erl. 27. Sept. 1920 (LMB. 1921 C. 267).

⁷⁾ G. 3. März 1850 (G. 145) u. 27. Juli 1860 (G. 384), beide eingeführt in Schlesw.-Holst. G. 22. April 1886 (G. 139), in Rh. Cassel, auschl. der vorm. großh. Hess. Teile, u. in Hohenzollern G. 12. April 1885 (G. 115) im Gebiete des rhein. Rechtes G

die unentgeltliche Abtretung einzelner Teilstücke ohne diese Einwilligung zulässig⁸⁾.

Dieser älteren, die möglichst freie Verfügungsmacht des Grundbesizers bezweckenden Gesetzgebung steht die neuere Grundstücksverkehrs-gesetzgebung gegenüber.

Nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken⁹⁾ bedarf die Veräußerung eines Grundstückes von mehr als 5 ha Größe, sowie jede Vereinbarung, die der Genuß der Erzeugnisse eines solchen Grundstückes zum Gegenstande hat (Pachtvertrag usw.), zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Landrat oder Bürgermeister der Stadtkreise) (§ 1). Nicht genehmigungsfähig sind Rechtsgeschäfte des Reiches, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, ferner Geschäfte unter Ehegatten und nahen Verwandten und schließlich solche, die bereits auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine obrigkeitliche Genehmigung gefunden haben (§ 2). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn bestimmte Tatsachen eine Schädigung der landwirtschaftlichen Erzeugung, oder eine unerwünschte Abänderung der bestehenden Besitzverteilung zuungunsten des Kleinbesizes oder schließlich einer Übervorteilung des bisherigen Eigentümers befürchten lassen (§ 3). Wegen eine Verfassung der beantragten Genehmigung oder gegen Genehmigung unter Auflagen kann binnen zwei Wochen Beschwerde an den Regierungspräsidenten erhoben werden, der endgültig entscheidet. Die einmal erteilte Genehmigung kann nicht widerrufen werden¹⁰⁾. Schließlich kann unter Strafandrohung die Entfernung von lebendem oder totem Inventar verboten werden, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstückes zum Schaden der Volksernährung gefährdet wird (§ 6).

§ 348. 4. Die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste war bereits 1811 angebahnt worden und seitdem durch eine Reihe allgemeiner und provinzieller Vorschriften weiter geführt. Eine einheitliche und umfassende Regelung ist indessen erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eingetreten. Sie erstreckte sich über das gesamte derzeitige rechtsrheinische Staatsgebiet¹⁾. Auf Ablösung kann hiernach der Berechtigte wie der Verpflichtete antragen²⁾. Ablösbar sind alle beständigen Lasten und die nach

12. April 1888 (G. 52) § 76. Entsprechende Bestimmungen für Waldeck-Pyrmont G. 14. Dez. 1896 (G. 263); ebenso für Hannover G. 25. März 1889 (G. 65) §§ 1—3 unter gleichzeitiger, den altpreussischen Grundgesetzen entsprechender Regelung des Verfahrens zur Sicherstellung der Rechte Dritter §§ 4—9; Einf. in Frankfurt a. M. u. den vormals großh. u. landgräfl. hessischen Teile G. 19. Aug. 1895 (G. 177) Art. 20. Diese G. sind durch das BGB. nicht berührt worden. G. BGB. Art. 120. Vgl. AblösungsG. §§ 110—122.

⁸⁾ G. 15. Juli 1890 (G. 226).

⁹⁾ Bundesratsbef. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken 15. März 1918 (RGBl. 123). Grundsätze über die Aus-

führung vom 27. März 1918 (MBlB. 1918 54, 58, 63; 1919 S. 176; 1923 S. 605), vgl. auch MBl. 1918 S. 109, 178, 255; 1919 S. 147; 1920 S. 48; 194; 1923 S. 273; 1924 S. 391 u. JMBl. 1918 S. 69; 1921 S. 451.

¹⁰⁾ Vgl. RG. 29. Okt. 1921 (JMBl. 170), vgl. auch MBlB. 1921 S. 165; 1922 S. 329. Reichspachtshußd. i. d. Fassung 23. Juni 1925 (RGBl. I 152), Pr. Pachtshußd. i. d. Fassung 30. Sept. 1925 (G. 141).

¹⁾ AblösungsG. 2. März 1850 (G. 77). — Auf dem linken Rheinufer war dem Bedürfnisse bereits durch die französische Gesetzgebung genügt.

²⁾ Daf. §§ 94 u. 95; Zuständigkeit u. Verfahren §§ 104—112.

den Grundfäßen der Gemeinheitssteilungsordnung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (Grunddienstbarkeiten, Servituten)³⁾.

Zum Zweck der Ablösung wird nach bestimmten Normalpreisen oder nach dem Gutachten Sachverständiger der jährliche Geldwert der abzulösenden Lasten ermittelt⁴⁾ und nach Abzug der in gleicher Weise ermittelten Gegenleistungen der Ablösung zugrunde gelgt. Dabei muß mindestens ein Drittel des Reinertrages der Stelle frei bleiben⁵⁾. — Eine besondere Berechnung ist bezüglich der dauernd zur Nutzung ausgeliehenen und in Eigentum des Gutsherrn verbliebenen Stellen vorgeschrieben, indem die für den Berechtigten und Verpflichteten ermittelten Werte gegeneinander aufgerechnet werden, worauf der zugunsten des ersteren verbleibende Uberschuß im ordentlichen Verfahren zur Ablösung gelangt (gutsherrlich-bäuerliche Regulierung)⁶⁾. — Bei der Ablösung hatte bisher der Verpflichtete die Wahl, ob er durch Zahlung des 18-fachen Betrages des Jahreswertes ablösen oder diesen Jahreswert als Rente weiterzahlen wollte. In letzterem Falle wurde das Verhältnis zwischen Berechtigten und verpflichteten dadurch gelöst, daß zwischen beide der Staat trat, der die Ablösung mit seinem Kredit und seinen Vorrechten bei der Abgabenerhebung zu fördern vermochte. Zur Zeit ist infolge der Einflüsse der Geldentwertung nach den Gesetzen vom 9. Januar 1922 (GS. 7) und 7. März 1924 (GS. 125) die Ablösung von Reallasten und von auf Dienstbarkeiten beruhenden Berechtigungen vom Einverständnis aller Beteiligten abhängig, bzw. es ist Ablösung nur in Land möglich. — Bisher wurde die Vermittlung durch die Rentenbanken bewirkt, die den Berechtigten durch vierprozentige, staatlich gewährleistete Rentenbriefe in Höhe des zwanzigfachen Betrages abfand und die sonach den Zinsbetrag übersteigende Rente solange fortbezog, als es neben der Verzinsung zur allmählicher Tilgung der Rentenbriefe erforderlich war. Diese Frist dauerte $56\frac{1}{12}$ oder, wenn der Verpflichtete von dem Recht auf Erlaß eines Zehntels der Rente keinen Gebrauch machte, $41\frac{1}{12}$ Jahre. Die Vermittlung der Rentenbank trat auch dann ein, wenn der Verpflichtete den 18fachen Barbetrag anbot und der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen vorzog⁷⁾. Die Endfrist, die ursprünglich für die Anträge auf Vermittlung der Rentenbank gestellt war, ist zwar aufgehoben worden⁸⁾, doch ruht, wie oben erwähnt, zur Zeit das Ablösungsgeschäft. Die Rentenbanken werden von Direktionen verwaltet⁹⁾ und stehen unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landwirtschafts- und des

³⁾ Daf. §§ 6 u. 7.

⁴⁾ AblösungsG. § 8; Dienste §§ 9—17; feste Rönerabgaben §§ 18—28; andere feste Naturalabgaben §§ 29—31; Fruchtzehnten §§ 32—35; Besitzveränderungsabgaben §§ 36 bis 49; feste Geldabgaben §§ 50—56; sonstige Lasten §§ 57, 58. — Feststellung der Normalpreise u. Markttorte §§ 67, 68, 71 u. 72. (G. 19. März 1860 (GS. 98) u. 11. Juni 1873 (GS. 356).

⁵⁾ AblösungsG. §§ 59—63 u. 66.

⁶⁾ Daf. Abschn. III (§§ 73—90), erg. Defl. 24. März 1853 (GS. 240) i. G. 16. März 1857 (GS. 235). — Dieser nur für das Geltungsgebiet der früheren Regulierungsvor-

schriften bestimmte Abschnitt ist in den vor-
mals sächsischen Teilen nicht anwendbar,
auf Neuvorpommern u. Rügen jedoch nach
Maßgabe des G. 12. Juni 1892 (GS. 127)
ausgedehnt.

⁷⁾ AblösungsG. § 64 u. RentenbankG.
2. März 1850 (GS. 112).

⁸⁾ RentenbankG. § 56 u. G. 7. Juli 1891
(GS. 279) § 14.

⁹⁾ RentenbankG. §§ 1, 4, 5 u. Erl.
17. Juni 1850 (GS. 351), abgeändert durch
G. 25. Juli 1914 (GS. 150). Stempelfrei-
heit der Verhandlungen Rentenbank G. § 54.
— Rentenbanken bestehen in Königsberg,
Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Han-

Finanzministers¹⁰). Die Renten bedürfen keiner grundbuchlichen Eintragung und werden den Staatssteuern gleich behandelt und gegebenenfalls von den staatlichen Kreisassen erhoben¹¹). Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber und wurden nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmählich ausgelöst¹²).

Für einzelne Ablösungen bestehen abweichende Vorschriften:

1. Domänenrenten werden ohne Vermittelung der Rentenbanken unmittelbar an die Staatskasse abgeführt¹³);

2. Besonders vereinbarte Erbpacht-, Erbzins- oder Eigentumskanons oder Zinse sind nicht durch Rentenzahlungen ablösbar¹⁴);

3. Abgaben an geistliche und Schulanstalten, fromme und milde Stiftungen wurden nach den Normalpreisen in Roggenrenten umgewandelt, die auch ablösbar waren und in Geldrenten verwandelt werden konnten. Zur Zeit ist die Regelung wegen Ruhens der Ablösung von geringer Bedeutung.

4. Bei Mühlenabgaben wird die Vorfrage, ob sie als gewerbliche Abgaben aufgehoben oder als Grundabgaben ablösbar seien, durch das Oberlandes-kulturamt entschieden¹⁵).

Ähnlich ist die Ablösung in den neuen Provinzen geregelt¹⁶). Die Frist für Inanspruchnahme der Rentenbanken ist dieselbe wie in den älteren Provinzen⁹).

§ 349. 5. Die **Gemeinschaftsteilungen** bezwecken die Beseitigung der seit langem¹) als kultur-schädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke (Gemeinheiten, Allmenden), die entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesamteigentum oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten)²) beruhte. Die Gemeinschaftsteilung wird in der Regel mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung zerplitterter und im Gemenge liegender Grundstücke verbunden und in diesem Falle als Umlage (Separation, in Hannover als Verkoppelung und in Nassau, wo sie nur einzelne Feldabteilungen (Gewannen) umfaßt, als Kon-

nover. Wegen Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Rentenbanken Erl. 27. Okt. u. 26. Nov. 1923 (FinMBl. 535).

¹⁰) Erl. 2. Juli 1859 (GS. 421).

¹¹) RentenbankG. §§ 18—27. G. 27. Juli 1860 (GS. 383), G. B. G. B. Art. 113, 114, A. G. Art. 22³ u. 31 u. G. 26. Sept. 1899 (GS. 307) § 12 Abs. 1. Wegen Verteilung bei Grundstücksteilungen s. Anw. 17. Juni 1920 (FinMBl. 291) u. Erl. 27. Sept. 1920 (RMBl. 1921 S. 267) im übrigen s. § 347 Abs. 2 d. W.

¹²) RentenbankG. §§ 32—48; jetzt richtet sich ihre Tilgung nach §§ 47 ff. des AufwertungsG. 16. Juli 1925 (RMBl. I 117).

¹³) Das. § 7 u. 64.

¹⁴) AblösungsG. § 65 Abs. 1—3.

¹⁵) AblösungsG. § 113, G. 11. März 1850 (GS. 146) u. (neue Provinzen) 17. März 1868 (GS. 249) § 50.

¹⁶) Schlesw.-Holst. G. 3. Jan. 1873 (GS. 3), Einf. in Lauenburg G. 29. Mai 1903 (GS. 189). — Hannover Ablösungs D.

23. Juli 1823 (hann. GS. I 147), abg. durch B. D. 28. Sept. 1867 (GS. 1670), G. 3. April 1869 (GS. 544) 15. Febr. 1874 (GS. 21). Wegen Ablösung von Erbzins- u. Erbpachtverhältnissen in den Moor- u. Beekolonien G. 2. Juli 1876 (GS. 261). — Reg.-Bez. Kassel. außer den vorm. großh. heß. Teile G. 23. Juni 1876 (GS. 357) u. 2. Febr. 1879 (GS. 16). — Leggenannte Teile u. Reg.-Bez. Wiesbaden G. 5. April 1869 (GS. 517), 15. Febr. 1872 (GS. 165), 16. Juni 1876 (GS. 369) u. 15. Juni 1890 (GS. 255). — Hohenzollern G. 28. Mai 1860 (GS. 221).

¹) G. D. 7. Juni 1821 (GS. 53); Ergänzungsg. 2. März 1850 (GS. 139). — Übersicht der Rechtspredung von Rintelen (Berlin 1906). — Älteste G. D. 1771 für Schlesien.

²) § 348 Anm. 3.

solidation, in Süddeutschland als Feldbereinigung) bezeichnet. — In der Vergangenheit war die Gemeinheitsteilung (a) von besonderer Bedeutung. Heute ist sie im wesentlichen abgeschlossen, und die Umlegung einzelner Grundstücke (b) steht im Vordergrund des Interesses, besonders in den westlichen Provinzen.

a) Eine einheitliche Ordnung der **Gemeinheitsteilungen** ist zunächst für das landrechtliche Gebiet erfolgt. Gegenstand der Gemeinheitsteilung sind die Weide-, Forst-, Frucht-, Gräserei-, Fischerei-, Torf- und ähnlichen Nutzungen auf fremden Grundstücken³⁾. Die Gemeinheitsteilung setzt den Antrag eines Beteiligten und im Falle eines Länderaustausches die Zustimmung der Besitzer des vierten Teiles der Ländereien voraus⁴⁾. Eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke wurde sodann auch außerhalb der Gemeinheitsteilung gestattet, sobald die Eigentümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuerreinnetrages darstellenden Grundstücke auf eine solche antragen und der Kreistag sie für zulässig erklärt (Umlegung s. b.)⁵⁾. In der Gemeinheitsteilung selbst werden die Teilnehmungsrechte ermittelt⁶⁾ und nach diesen die Abfindungen festgestellt, die in der Regel in Land bestehen sollen, daneben aber auch in Rente, Naturalleistung oder Kapital gewährt werden können⁷⁾. Bei Forsten sind Naturalteilungen nur unter besonderen, das Forstkulturinteresse sichernden Voraussetzungen zulässig⁸⁾. — Die Abfindungen werden mit den durch Besitzrecht und Schuldenbelastung bedingten Einschränkungen freies Eigentum und treten in Ansehung der Rechte und Pflichten an Stelle der abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen⁹⁾. — Neue Gemeinheiten können nur für beschränkte Zeit mittels schriftlichen Vertrages errichtet werden¹⁰⁾. — Abgesehen von der Aufhebung der Gemeinheiten können die Beteiligten auch deren Beschränkung auf ein bestimmtes Maß herbeiführen¹¹⁾.

Ähnliche Vorschriften ergingen für die übrigen Landesteile¹²⁾. Die Ver-

³⁾ G. D. §§ 1 u. 2; ErgänzungsG. Art. 1 u. 2. Gerechtigkeiten zur Gütung A. R. I 22 §§ 80—137, 141—149, Schäferei §§ 146 bis 179, sonstige §§ 240—242, Mastung und Holz- zung Anm. 8; die Vorschriften werden bez. des Inhalts u. Maßes der Gerechtigkeiten durch das B. G. nicht berührt. G. B. G. W. Art. 115.

⁴⁾ G. D. §§ 4, 5, 9—29; ErgänzungsG. Art. 9 u. B. D. 28. Juli 1838 (G. S. 429). — Unzulässigkeit der Verwandlung des Gemeinde- (Kämmerei-) oder des Gemeindeglie- der-(Bürger-)vermögens in Privateigentum G. D. § 17 u. D. 26. Juli 1847 (G. S. 327) § 1, rhein. G. D. (Anm. 12) § 3.

⁵⁾ G. 2. April 1872 (G. S. 329), das durch die UmlegungsD. 21. Sept. 1920 (G. S. 453) wieder aufgehoben worden ist, vgl. im übrigen Anm. 16.

⁶⁾ G. D. §§ 30—55; Erg. G. Art. 3—6, 9 u. 14 u. D. 26. Juli 1847 § 5.

⁷⁾ G. D. §§ 56—107; Erg. G. Art. 7—10. ⁸⁾ § 360 b. W. — Teilungsgrundföge G. D. §§ 108—113; Abstellung der forstlichen Be- rechtigungen (Waldservituten) §§ 114—140,

zwar Mastungsrecht §§ 116, 117 u. 130 vgl. A. R. I 22 §§ 187—196; Holzungsrecht G. D. §§ 118—126, 128, 129 Erg. G. Art. 4 u. 10, vgl. A. R. I 22 §§ 197—239; Waldweide- recht G. D. §§ 131—137, 139 Erg. G. Art. 10 u. 11 vgl. A. R. I 22 §§ 170—186 u. Land- kult.-G. 14. Sept. 1811 (G. S. 300) §§ 27—33; Waldstreuberechtigung G. D. § 140, Erg. G. Art. 4 u. f. die östl. Provinzen B. D. 5. März 1843 (G. S. 105) nebst FeldpolizeiG. 1. April 1880 (G. S. 230) i. Fass. v. 21. Jan. 1926 (G. S. 83) § 87 Abs. 3 Ziff. 3.

⁹⁾ G. D. §§ 141—151, 153—163 u. A. R. I 20 §§ 458—465. Sicherstellung der Rechte Dritter s. B. D. 29. Juni 1835 (G. S. 135). (§ 152 des ersteren u. § 2, 9 des letzteren G. aufgehoben durch AblösungsG. 2. März 1850 § 110). Zeitpunkt für den Eigentumsüber- gang G. 26. April 1875 (G. S. 325) § 1, erg. G. 20. Sept. 1899 (G. S. 117) Art. 36

¹⁰⁾ G. D. §§ 164, 165, 27 u. D. 31. März 1841 (G. S. 75).

¹¹⁾ G. D. § 166—191.

¹²⁾ Die Zusammenlegungs- und Gemein- heitsteilungsgefeße sind vielfach durch das

waltung und die Vertretung der durch die Gemeinheitsteilungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche, Wirtschaftswege, Gräben und Tränken) kann von der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag dem Gemeindevorstande übertragen werden¹³⁾.

Die Gemeinheitsteilungen sind bereits fast im ganzen Staatsgebiet zum Abschluß gekommen und haben das Grundeigentum in wesentlich erweitertem Umfange einer unbehinderten und wirtschaftlicheren Benutzung erschlossen. Die verbesserte Lage der Grundstücke hat, verbunden mit einem zweckmäßigen Graben- und Wegenetz, den Meliorationen (§ 351 d. W.) und einer freien Bewirtschaftung (§ 359 d. W.) die Wege geebnet und die früheren endlosen Grenzstreitigkeiten durch feste und einfache Bestimmung der Grenzen fast ganz beseitigt. Die landwirtschaftliche Erzeugung und der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung sind dadurch wesentlich gehoben; für viele Gegenden bilden die Separationen den Ausgangspunkt für einen neuen und zweckmäßigen Betrieb der Landwirtschaft.

b) Die **Umlegung**¹⁴⁾ vermengt liegender oder unwirtschaftlich gestalteter Grundstücke verschiedener Eigentümer einer Feldmark behufs besserer Bewirtschaftung war früher im wesentlichen im Anschluß an die Vorschriften über die Aufhebung der Gemeinheiten (oben a) geregelt. Dies genügte seinerzeit auch den vorhandenen Bedürfnissen, da diese „Generalseparation“ in der Regel auch Gelegenheit zur Umlegung nicht in gemeinschaftlichem Eigentum befindlicher Grundstücke bot, wo dies im Einzelfall erforderlich war. Erst die Entwicklung der Landwirtschaft seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts zwang auch zu einer Zusammenlegung von Grundstücken, die nicht nur eine Folge der Gemeinheitsteilung war. Der erste Schritt hierzu geschah durch ein Gesetz aus dem Jahre 1872 und für eine Reihe von nichtlandrechtlichen Landesteilen durch ein

§. 28. Mai 1913 (G. 285) abgeändert worden. Im einzelnen: G. D. f. Neuvorpommern u. die Rheinprov. ausschl. des landrechtlichen Gebietes 19. Mai 1851 (G. 371); die wirtschaftliche Zusammenlegung, die in Neuvorpommern auf B. D. v. 1775 beruht, ist im ostrein. Teil des Reg.-Bez. Koblenz durch G. 5. April 1869 (G. 514) und im Gebiet des rhein. Rechts, wo der Grundbesitz besonders stark zerplittert ist, durch G. 24. Mai 1885 (G. 156) zugelassen. — Hohenzollern G. 23. Mai 1885 (G. 143). — Schlesw.-Holst. G. 17. Aug. 1876 (G. 377), Einf. in Lauenburg G. 25. Febr. 1878 (G. 97) § 9. — Hannover G. 30. Juni 1842 (hann. G. I 131), erg. 9. Dez. und Bef. 20. Okt. 1853 (daf. 396 u. II 36), G. 8. Nov. 1856 (hann. G. I 433) u. (§ 11) G. 29. Mai 1907 (G. 115); WiesenbehütungsG. 15. Juli 1848 (daf. 201); Berechtigung zur Waldstreu G. 7. Jan. u. Bef. 2. Febr. 1863 (daf. 3 u. 15), zur Weide G. 8. Nov. 1856 (daf. 39) u. 8. Juni 1873 (G. 353), zum Hauen von Blaggen, Heide, Rasen und

Bülten G. 13. April 1885 (G. 109). — Reg.-Bez. Kassel u. Kr. Biedenkopf B. D. 13. Mai u. 2. Sept. 1867 (G. 716 u. 1463), erg. G. 25. Juli 1876 (G. 366) u. (§ 5) StädteD. 4. Aug. 1897 (G. 254) § 52 Abs. 3, auf Waldded. ausgedehnt G. 25. Jan. 1869 (G. 291). — Reg.-Bez. Wiesbaden außer Kr. Biedenkopf Güterkonsolidation B. D. 12. Sept. 1829 (nass. B. D. Bl. 65) u. 2. Sept. 1867 (G. 1462), G. 21. März 1887 (G. 61) u. 4. Aug. 1904 (G. 191); Gemeinheitsteilung G. D. 5. April 1869 (G. 526), erg. (§ 3) durch StädteD. wie im Reg.-Bez. Kassel.

¹³⁾ G. 2. April 1887 (G. 105). Bearb. v. Kluchhuhn, Berlin 1904, D. V. G. 23 68. Besondere Regelung der Verfassung der in der Provinz Hannover zahlreich vorhandenen Realgemeinden G. 5. Juni 1888 (G. 233).

¹⁴⁾ Umlegungsordnung v. 21. Sept. 1920 (G. 453). Ausf. Best. 15. März 1921 (L. M. Bl. 119). — Lit. Pelzer, G. über die Umlegung von Grundstücken 1921.

Gesetz von 1913¹⁵). Eine erschöpfende Regelung der Umlegung aber mit dem Ziele ihrer wesentlichen Erleichterung erfolgte erst durch die Umlegungsordnung von 1920. Die Umlegung kann nunmehr dann erfolgen, wenn davon eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist (§ 1), regelmäßig aber dann nicht, wenn schon einmal eine Umlegung der betreffenden Grundstücke erfolgt war. (Ausnahmen: wesentliche Veränderung der Planlage durch neue Verkehrsanlagen usw. oder Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Umlegung und Verzicht auf Einspruch seitens drei Viertel der beteiligten Grundbesitzer) (§ 2). Der Umlegung unterliegt regelmäßig nur die Feldmark einer oder mehrerer Gemeinden, bei ländlichen Ortschaften unter Umständen auch die Ortslage (mit Einverständnis der Mehrheit der Beteiligten) (§ 3), im übrigen dürfen Gebäude und besonders bewirtschaftete Grundstücke (Gärten, Teiche, Gruben usw.) nur mit Zustimmung des Eigentümers umgelegt werden (§ 10). — Das Verfahren kann jetzt im Gegensatz zu früher auch von Amts wegen eingeleitet werden. Die Umlegung muß geschehen auf Antrag der Eigentümer eines Viertels der umzulegenden Grundstücke (nach Größe und Grundsteuerreintrag berechnet) (§ 5). Das Verfahren muß auf nachhaltigen Widerspruch von drei Vierteln der wie vorstehend berechneten Beteiligten eingestellt werden (§ 6), im übrigen beschließt die Spruchkammer des Landeskulturamtes über die Zulässigkeit der Umlegung. Gegen ihren Beschluß steht den Beteiligten Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zu¹⁶). Nach Abschluß dieses Vorverfahrens beginnt das eigentliche Hauptverfahren, das mit der Feststellung des Auseinandersetzungsplans durch die Landeskulturbehörden abschließt.

§ 350. 6. Die staatliche Einwirkung auf die Verteilung des Grundeigentums, wie sie sich aus der im vorigen Paragraphen geschilderten Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen und Umlegungen ergibt, ist im wesentlichen durch volkswirtschaftliche Beweggründe bestimmt. Sie beabsichtigt in erster Linie die Beseitigung der vermeidbaren Hemmungen für die landwirtschaftliche Erzeugung. Die Verteilung des Grundbesitzes hat darüber hinaus aber noch eine außerordentliche soziale Bedeutung für Staat und Gesellschaft. Eine weitere Gruppe staatlicher Gesetzgebungsakte bezweckt daher in erster Linie die Vermehrung und soziale Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Landwirte zerfallen in Kleinbesitzer, die bei einem Besitze bis etwa 2 (auf geringem Boden bis zu 5) ha auf Nebenarbeit angewiesen sind, in mittlere Besitzer (Bauern), die je nach Boden und Klima 3—100 ha besitzen und davon zwar selbständig — ohne Nebenverdienst — leben können, aber selbst mitarbeiten müssen, und in größere oder Gutsbesitzer, die mit fremden Kräften arbeiten und sich auf die Leitung der Wirtschaft beschränken. — Kleine Besitzungen verknüpfen, auch politisch, das Interesse zahlreicher Leute mit dem Bestande des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung, gewähren diesen wirtschaftlich Mittel

¹⁵ Vgl. Anm. 5 u. 12 dieses Paragraphen.

¹⁶ Im übrigen ist zu bemerken, daß das Vorverfahren über die Zulässigkeit der Umlegung kostenfrei ist (§ 9 a. a. D.), die Abfindung der Beteiligten grundsätzlich in Land zu erfolgen hat (§ 11) und besondere Aufwendungen besonders zu entschädigen sind (§§ 12—14). Über die sog. Folgeeinrich-

tungen (Wege, Gräben usw.) vgl. G. § 16. Die rechtlichen Wirkungen der Umlegung treten mit der Ausführung des festgestellten Auseinandersetzungsplans ein, der Zeitpunkt wird behördlich festgesetzt (§ 19). Die Rechte der Realberechtigten und der Pächter der in den §§ 20—22 berücksichtigt.

zur Hebung ihrer Lage und zur Vertwertung überschüssiger Arbeitskräfte und mindern sozial-politisch die Klassegegensätze und die Abwanderung vom Lande. Diese sozial erwünschte Vermehrung des Kleinbesitzes muß allerdings aus wirtschaftlichen Gründen eine Grenze finden. So erwünscht es wäre, wenn jedem Landarbeiter und ländlichem Handwerker die Möglichkeit zum Grunderwerb gewährt würde, so bietet sich ihnen doch nicht überall Gelegenheit zu ausreichender Nebenarbeit; die Kleinbesitzer würden überdies nach ihrer Wirtschaftsweise den Bedarf der Bevölkerung an den Hauptnahrungsmitteln (Getreide und Großvieh) nicht decken können. — Die Bauern sind trotz einer gewissen Schwerfälligkeit den Fortschritten der Landwirtschaft nicht unzugänglich, können sich in den Genossenschaften auch manche Vorteile des Großbetriebes aneignen und wirtschaften bei unmittelbarer Aufsicht und Mitarbeit des Betriebsleiters sehr sorgfältig und bei ihrer Anspruchslosigkeit auch besonders billig. Die körperliche Gesundheit, die Gewöhnung an strenge Arbeit und die verständige Denkungsweise machen sie dabei zu festen Stützen von Staat und Gemeinde. — Die Gutbesitzer vermögen durch vermehrten Aufwand an Kapital und durch höhere Ausbildung die technischen Fortschritte der Landwirtschaft besonders zu fördern und für die übrigen Landwirte vorbildlich zu wirken. Dabei sind sie für manche Betriebe (z. B. intensive Getreide- und Hackfruchtwirtschaft, Waldbau) ausschließlich befähigt, auch im Staatswesen, insbesondere in der Selbstverwaltung — wegen des besonderen Interesses des festhaften und in der Leitung größerer Betriebe erfahrenen Grundbesitzers — ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht zu entbehren.

Da hiernach eine angemessene Vertretung aller drei Gruppen der Landwirte nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sozialen Gründen notwendig erscheint, so erstrebt die Agrargesetzgebung eine entsprechende Abstufung zwischen kleinem, mittlerem und großem Besitz und sucht ebensowohl der zu starken Zersplitterung durch Zwerge- und Streubesitz als dem Übermaß großer Besitzungen (Latifundien) entgegenzuwirken¹⁾. Sie hat deshalb:

a) durch Schaffung geeigneter Rechtsgrundlagen, insbesondere auf dem Gebiete des Erbrechts, die Bildung und Erhaltung kleinerer und mittlerer Wirtschaften

¹⁾ Geschichtlich hat sich die Verteilung von Grund und Boden so entwickelt, daß zunächst im allgemeinen Wald und Weide im Gemeinbesitz (Allmende) verblieben, der Acker aber wegen seiner ungleichartigen Beschaffenheit in einzelne Lagen (Fluren) zerlegt, innerhalb deren jeder Ansiedler seinen Anteil (Hufe) in Teilabschnitten (Morgen, Tagewerte) erhielt. Diese Gemengelage nötigte bei dem Mangel an Zufuhr wegen zur gleichzeitigen Vornahme der Bestellungs- und Erntearbeiten in derselben Flur, die durch besondere Flurordnungen (Flurzwang) festgestellt und erst durch die Separationen beseitigt wurde. Diese Verteilung erlitt durch Erbgang, Verkäufe und Stiftungen noch weitere Verschiebungen. Einsichtige Landesherren traten dann der Einziehung der bäuerlichen Grundstücke

durch die Grundherren entgegen, förderten auch die Wiederbesetzung wüst gewordener Stellen. Immerhin hat der Bauernstand sich im Nordosten Deutschlands gemindert, wenn auch nicht in dem Maße, wie in England und besonders in Schottland. — Der Fläche nach überwogen nach der Betriebszählung von 1907 Großbetriebe (über 100 ha) in Westpreußen, Pommern Posen, und in Mecklenburg, die Kleinbetriebe (bis zu 5 ha) dagegen in Hessen-Rassau und der Rheinprovinz, ebenso wie in den Ländern Hessen, Baden und Württemberg und der bair. Pfalz. Die z. Zt. noch nicht abgeschlossenen Ergebnisse der Betriebszählung von 1925 lassen ein gewisses Anwachsen der kleineren Betriebe erkennen.

zu fördern gesucht (Höferecht, Anerbenrecht, zum Teil Heimstättenrecht) und andererseits die künstliche Aufrechterhaltung auch solcher Großbetriebe, die im Einzelfall sozial und volkswirtschaftlich nicht erwünscht erschienen, nach Möglichkeit verhindert (Auflösung der Familiengüter),

b) durch Bereitstellung staatlicher Mittel und staatlichen Kredites in gleicher Richtung gearbeitet (Rentengütergesetzgebung), und

c) schließlich durch Schaffung eines besonderen Siedlungs- und Pachtrechts auch unmittelbar die Erzielung einer angemessenen Besitz- und Betriebsverteilung angestrebt.

a) Ebenso wie früher die Fideikomisse die Erhaltung der größeren Güter bezweckten, dient das **Höfe- und Anerbenrecht** der Aufrechterhaltung mittlerer Güter (Landgüter). Um unbeschadet der freien Teilbarkeit Bauerngüter vor Erbteilungsschulden und Zerstückelung zu bewahren und dadurch möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, können diese auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgericht geführte Höferolle (Landgüterrolle) mit der Wirkung eingetragen werden, daß im Falle der Beerbung durch mehrere Personen ein Erbe (Anerbe) zu einem nach dem Ertrage bemessenen, mäßigen Betrage das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann (Höferecht oder mittelbares, freiwilliges Anerbenrecht)²⁾. Bezüglich der bei einer Auseinandersetzung beteiligten Grundstücke kann der Antrag auch bei der Landeskulturbehörde gestellt werden³⁾. In Westfalen und dem landrechtlichen Teil der Rheinprovinz gilt für Landgüter ein gesetzliches (aber auch durch letztwillige Verfügung ausschließbares) Anerbenrecht⁴⁾.

Die Seßhaftmachung auch kleinerer Besitzer bezweckt das Heimstättenrecht⁵⁾, das Wirtschafts- und Wohnheimstätten vorsieht. Die für das landwirtschaftliche Bodenrecht etwa in Frage kommenden Wirtschaftsheimstätten haben allerdings in Preußen bisher eine gesetzliche Regelung noch nicht gefunden und sind praktisch daher für dieses Land nicht von Bedeutung⁶⁾. Die leitenden Gedanken der Bodenreformbestrebungen, aus denen das Heimstättenrecht entstanden ist, haben hier ihren Niederschlag gefunden.

²⁾ G. 8. Juni 1896 (G. 124) B. D. 8. Sept. 1923 (G. 433); vgl. Anm. 16. HöfeG. für Hannover 2. Juni 1874, wesentlich geändert durch G. 28. Juli 1909 (G. 651), das den Kreis der Anerben erweitert, sie günstiger stellt u. den Zusammenhang der Familien nach dem Tode des Vaters fördern soll; gem. Art. III a. a. D. ist das ältere G. mit veränderter Paragrafenfolge neu veröffentlicht (G. 1909 S. 662). Vf. 30. Sept. 1874 (ZMBl. 261), erg. 13. Sept. 1909 (das. 329). Das G. ist ferner mit einigen Änderungen in der Grafsch. Schaumburg eingeführt (G. 1910 S. 113, 116). — HöfeG. f. Lauenburg 21. Febr. 1881 (G. 19). — Für Brandenburg: LandgüterD. 10. Juli 1883 (G. 111) u. Vf. 6. Aug. 1883 (ZMBl. 280), f. Schleien 24. April 1884 (G. 121) u. Vf. 15. Mai 1884 (ZMBl. 98), f. Westfalen und Teile der Rheinprovinz G.

2. Juli 1898 (G. 139), f. Schleswig-Holstein außer Lauenburg 2. April 1886 (G. 117) u. Vf. 10. Mai 1886 (ZMBl. 110), für Reg.-Bez. Cassel auschl. Kreis Ainteln vom 1. Juli 1887 (G. 315) u. Vf. 18. Aug. 1887 (ZMBl. 198). — Besondere Bedeutung hat allerdings das Anerbenrecht nur in der Provinz Hannover und im Kreise Herzogtum Lauenburg gewinnen können. — Eintragung in die Höferolle auf Ersuchen des Landeskulturamtes G. 11. Juli 1891 (G. 303). Gerichtskosten (G. 1899 S. 326) § 71.

³⁾ G. 11. Juli 1891 (G. 303).

⁴⁾ G. 2. Juli 1898 (G. 139) u. Ausf. Best. 17. April 1920 (ZMBl. 162).

⁵⁾ G. 10. Mai 1920 (RGBl. 962).

⁶⁾ PrAW. 18. Jan. 1924 (G. 49), Ausf. Vorchr. 25. April 1924 (ZMBl. 199) betreffen nur sog. Wohnheimstätten.

Andererseits sind auf Grund Art. 155 Abs. 2 Satz 2 RW. die bestehenden Fideikomnisse aufzulösen, da die dauernde Bindung großer Güter an eine Familie ihre sachgemäße Bewirtschaftung nicht zu fördern schien. Demgemäß ist die Bildung neuer Familiengüter und ihre unentgeltliche Vergrößerung verboten⁷⁾, die bestehenden Familiengüter sind aufzulösen. Falls nicht freiwillige Auflösung rechtzeitig geschieht, muß Zwangsauflösung erfolgen⁸⁾. In dessen kann aus dem zum Gute gehörigen Wald ein „Schutzforst“ gebildet werden⁹⁾, und das Familiengut selbst kann ganz oder teilweise in ein Wald- oder Landgut, gegebenenfalls auch in ein Deich- oder Weingut umgewandelt werden¹⁰⁾. Beim Fortfall des am 1. April 1921 vorhandenen Besitzers geht ein Fideikommiß auf den nächsten Anwärter über und wird in dessen Hand regelmäßig freies Eigentum. Bei Wald- usw. Gütern regelt sich die Erbfolge ähnlich dem Anerbenrecht. Behörden für die Auflösung sind die Auflösungsämter für Familiengüter (bei den Oberlandesgerichten) und das Landesamt für Familiengüter¹¹⁾. Die Bezüge von Familienmitgliedern usw. sowie Versorgungsansprüche können zum Teil anderweit festgesetzt werden¹²⁾.

b) Die Errichtung von **Rentengütern** erfolgte zunächst aus nationalpolitischen Gründen nur durch den Staat und nur in Westpreußen und Posen¹³⁾. Durch weitere Gesetze wurde die Bildung von Rentengütern, d.h. Überlassung von Grundstücken gegen feste Geldrenten, auch Privatleuten gestattet und auf den ganzen Staat ausgedehnt¹⁴⁾. Die Errichtung wurde vom Staat durch die staatlichen Rentenbanken unterstützt, die die Vermittelung der Ablösung der Renten übernahmen, indem sie die Rentenberechtigten durch Hergabe von Rentenbriefen oder Barzahlung abfanden und dafür von den Verpflichteten eine entsprechende Rente erhielten. Zur weiteren Beförderung der Rentengutsbildung können die Rentenbanken auch Zwischenkredite gewähren¹⁵⁾. Eine weitere staatliche Hilfe wird dadurch gewährt, daß die Landeskulturbehörden die Vermittelung der Begründung auf Wunsch zu übernehmen haben.

Für die Rentengüter gilt das Anerbenrecht, um den Übergang auf einen Erben und dessen wirtschaftliche Selbständigkeit sowie die ungeteilte Erhaltung der

⁷⁾ B.D. 10. März 1919 i. d. Fassg. 30. Dez. 1920 (G.S. 1921 S. 77) s. auch Anm. 8. Genehmigung entgeltlicher Vergrößerung der Familiengüter: Erl. 5. Sept. 1923 (RMBl. 799).

⁸⁾ Vgl. auch sog. AbelsG. 23. Juni 1920 (G.S. 367), B.D. über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (ZwangsauflösungsB.D.) vom 19. Nov. 1920 (G.S. 463), abgeändert durch G. 22. Sept. 1920 (G.S. 431), G. 7. Jan. 1922 (G.S. 1923 S. 5), 3. März 1922 (G.S. 49). AusßBest. 30. Dez. 1920 (RMBl. 1921, S. 21, 24), 20. Sept. 1921 (RMBl. 498), 5. u. 27. März 1923 (RMBl. 199, 300). Kosten: B.D. 11. Jan. 1924 (G.S. 29), 31. Mai 1924 (G.S. 545). Auflösung von Familienfideikommissen G. 3. März 1922 (G.S. 49), eingeführt in Obereschlesien durch B.D. 23. Sept. 1922 (G.S. 296).

⁹⁾ Dazu Erl. 31. Dez. 1920 (RMBl. 1921 S. 352).

¹⁰⁾ Vgl. Erl. 20. Sept. 1921 (RMBl. 357).

¹¹⁾ GebührenD. 11. Jan. u. 31. Mai 1924 (G.S. 29, 545).

¹²⁾ G. 18. Aug. 1923 (RGBl. I 815), Pr. B.D. 8. Sept. 1923 (G.S. 433).

¹³⁾ Die hierfür gebildete Ansiedlungskommission ist aufgehoben worden G. 10. März 1924 (G.S. 126), AusßB.D. 24. April 1924 (G.S. 479).

¹⁴⁾ G. 27. Juni 1890 (G.S. 209), erg. durch G. 8. Mai 1916 (G.S. 51) u. Pr. AG. zum ReichsiedlungsG. vom 15. Dez. 1919 (G.S. 1920 S. 31) § 38.

¹⁵⁾ G. 12. Juli 1900 (G.S. 300), 20. Juli 1910 (G.S. 149), 8. Mai 1916 (G.S. 51) zur Freistellung der älteren Lasten und Herstellungen von Gebäuden. Wegen anderweiter Feststellung von Altenteilsrenten vgl. Anm. 12.

Güter zu sichern. Hierbei handelt es sich sogar um ein obligatorisches Anerbengericht, da die Anerbeneigenschaft von Amts wegen in das Grundbuch eingetragen werden muß und das Rentengut nur mit Genehmigung des Landeskulturamtes durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen veräußert oder geteilt werden kann. Beim Tode kann der Anerbe — d. h. der älteste Sohn und, wo Söhne fehlen, die älteste Tochter — die Überlassung verlangen. Dabei wird der Anerbe in der Erbteilung insofern begünstigt, als Erbschulden und Vermächtnisse auf das Anerbengut nur angerechnet werden, wenn sie aus dem sonstigen Vermögen nicht gedeckt werden können; das Anerbengut selbst wird bei der Erbteilung nur mit dem 25fachen Reinertrag bewertet und der Anerbe erhält überdies ein Drittel des Gutswertes als „Voraus“. Die Abfindung der Miterben erfolgt schließlich auf Antrag durch eine unkündbare Rente, deren Ablösung die Rentenbank vermittelt. Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren verkauft, so haben die Miterben ein Vorkaufsrecht¹⁶⁾.

c) Am stärksten greift der Staat zur Herbeiführung einer sozial gesunden Besitzverteilung in die Rechte der vorhandenen Besitzer durch seine **Siedlungs- und seine** — allerdings nur als Übergangsmaßnahme vorgesehene — **Pacht- schutzgesetzgebung** ein. Die Grundlage für die staatliche Siedlung bildet das Reichssiedlungsgesetz und sein Preussisches Ausführungsgesetz¹⁷⁾, nachdem bereits früher die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Ansiedlung außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft durch preussisches Recht geregelt waren¹⁸⁾. —

Nach dem Reichssiedlungsgesetz sind von den Ländern gemeinnützige Siedlungsgesellschaften ins Leben zu rufen, die Neusiedlungen oder Anliegersiedlungen (Vergrößerung bestehender Stellen bis zur Größe einer selbständigen Adernahrung) zu schaffen haben. Staatsdomänen und Moor- oder Ödlandgrundstücke sind in erster Linie zu Siedlungen zur Verfügung zu stellen. In zweiter Linie haben sich die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften das erforderliche Land durch Ausübung des ihnen vom Gesetz verliehenen Vorkaufsrechtes¹⁹⁾ zu beschaffen. Letzten Endes ist das Siedlungsland von den/durch das Gesetz geschaffenen Landlieferungsverbänden anzufordern. Diese bestehen in den Provinzen und Teilen von Provinzen, in denen mehr als 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Großgrundbesitz von 100 ha oder mehr entfällt²⁰⁾. Sie haben gleichfalls ein gesetzliches Vorkaufsrecht sowie großen Gütern

¹⁶⁾ G. 8. Juni 1896 (G. S. 124), Einf. im Kr. Herzogt. Lauenburg 10. Okt. 1906 (G. S. 411), Ausf. B. D. 10. Aug., 24. Sept. 1896 (M. W. B. 152, 184).

¹⁷⁾ Reichssiedlungsg. 11. Aug. 1919 (R. G. B. 1429), abg. durch G. 7. Juni und 18. Aug. 1923 (R. G. B. I 364 u. 805). Pr. M. G. 15. Dez. 1919 (G. S. 1920 S. 31). Pr. Ausf. Anw. I—VII (R. M. B. 1920 S. 11, 45, 48, 51, 85, 217, 384; 1923 S. 567). — We = arb.: Bonfisch-Wenzel, 2. Aufl. 1922; Haack, 1922; Krause 1923; Holzappel 1919.

¹⁸⁾ G. 25. Aug. 1876 (G. S. 405) i. d. Fassg. 16. Sept. 1899 (G. S. 497) u. 10. Aug. 1904 (G. S. 227), G. 1. März 1923 (G. S. 49)

Der § 13 b (Polenparagraf) ist durch B. D. 6. Dez. 1918 (G. S. 194) aufgehoben worden.

¹⁹⁾ Über die von den Amtsgerichten den Vorkaufsberechtigten zu machenden Mitteilungen s. Erl. 12. April, 21. Aug., 16. Dez. 1919 (R. M. B. 260, 404, 630) und R. M. B. 1920 S. 277. Vgl. auch die Entscheidung des R. G. vom 7. Mai 1921 (R. M. B. 63).

²⁰⁾ Landlieferungsverbände bestehen für alle Provinzen außer Rheinland, Westfalen und Hohenzollern. Die Bildung besonderer Landlieferungsverbände für einzelne Kreise in den westlichen Provinzen blieb vorbehalten. Sie sind Körperschaften

gegenüber das Enteignungsrecht. Über die Enteignung entscheidet gegebenenfalls ein beim Landeskulturamt gebildeter ständiger Ausschuß unter dem Vorsitz des Landeskulturamtspräsidenten, dem außerdem je ein Vertreter des Landlieferungsverbandes und der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft angehört. Gegen den Enteignungsbeschluß ist Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Spruchkammer beim Landeskulturamt, in der Beschwerdeinstanz das Oberlandeskulturamt²¹). Für Enteignungen sind in erster Linie Teile von Gütern zu verwenden, die früher selbständige Stellen waren²²), im übrigen zunächst Güter, deren Besitzer nicht Berufslandwirte sind oder sich nicht überwiegend auf dem Gute selbst aufhalten, ferner Güter, die in den letzten 20 Jahren wiederholt den Eigentümer gewechselt haben, oder solche, die schlecht bewirtschaftet werden.

Außer der Neu- und der Anliegerfiedlung sieht das Reichsfiedlungsgesetz noch die sog. „Pachtfiedlung“ vor²³), die den Landarbeitern im Bedarfsfalle die Erwerbung von Pachtungen sichern soll. Zur sachverständigen Beratung der Behörden bei der Siedlungstätigkeit sind Provinzialfiedlungsausschüsse vorgesehen²⁴). Die Genehmigung von neuen Ansiedlungen erfolgt bei Siedlungen auf Grund des Reichsfiedlungsgesetzes in Abweichung von dem sonstigen Verfahren durch die Landeskulturbehörden²⁵). Zur Ansiedlung der aus den abgetretenen Gebieten verdrängten Besitzer und Pächter sind besondere gesetzliche Vorschriften ergangen²⁶)²⁷). —

Ähnlichen sozialen und volkswirtschaftlichen Zwecken, wie das Reichsfiedlungsgesetz, dienen die Pachtschutzordnung²⁸) und die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung²⁹). Auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung greift die Preussische Pachtschutzordnung weitgehend in das privatrechtliche landwirtschaftliche Pachtrecht ein. Die bei den Amtsgerichten errichteten Pachteinigungsämter³⁰) haben die Befugnis, unter Ausschluß des Rechtsweges Leistungen der Vertragsparteien, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaft-

ten des öffentlichen Rechts, unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten und bestehen aus den Besitzern der Güter von 100 ha und mehr landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese Besitzer wählen in jedem Kreis einen Verbandsverordneten. Die Kosten des Verbandes werden durch Umlagen aufgebracht, die als öffentliche Abgaben gelten.

²¹) Über die Ermittlung des gemeinen Grundstückswertes vgl. z. B. Erl. 18. Juni 1924 (FinMBl. 149, JMBl. 257).

²²) Erl. 9. Jan. 1922 (JMBl. 128).

²³) §§ 12, 13 a. a. D., Ausf. Anw. V 13. Febr. 1920 (JMBl. S. 85).

²⁴) Sie bestehen aus dem Präf. des Landeskulturamts, einigen sonstigen Behördenvertretern und Vertretern der Ansiedler und der alten Besitzer.

²⁵) G. 1. März 1923 (GS. 49).

²⁶) G. 7. Juni 1923 (RGBl. I 364), das in Art. I auch ein abgefürztes Verfahren

für die Wiederansiedlung der Verdrängten vorsieht. Dazu Ausf. Anw. 15. Juni 1923 (JMBl. 553).

²⁷) BeamtenansiedlungsVd. 11. Febr. 1924 (RGBl. I 53).

²⁸) Über Ziel und Zweck der PSchD. s. JMBl. 1920 S. 406. Rechtspredung des RG. zur PSchD.: JMBl. 1922 S. 502, 563, 567.

²⁹) Kleingarten- und KleinpachtlandD. 31. Juli 1919 (RGBl. 1371), Pr. Ausf. Best. 2. Okt. 1919 (JMBl. 288), Erl. 27. Jan. 1920 (JMBl. 67), 7. Sept. 1920 (JMBl. 299), 26. Okt. 1920 (daf. 380), 8. März 1921, 24. März, 30. März 1922 (daf. 1922 S. 114, 212, 213), 6. Febr., 11. März, 30. Nov., 5. Dez. 1923 (daf. 1923 S. 117, 215, 1924 S. 6), u. 4. Juli 1924 (JMBl. 341) betr. Anwendbarkeit auf Hausgärten Erl. v. 6. Jan. 1921 (JMBl. 60). — Bearb. v. Raifenberg.

³⁰) GeschäftsD. für die Pachteinigungs-

lichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festzusetzen (§ 2). Bei kleineren Pachtungen (regelmäßig von weniger als 10 ha — für einzelne Landesteile ist gegebenenfalls Heraufsetzung bis auf eine volle Ackeranahrung durch den Landwirtschaftsminister zulässig, bisher aber noch nicht erfolgt —) können außerdem gekündigte und ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert und schließlich laufende Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden (§ 3). Sonderbestimmungen gelten für gemischte Pacht- und Arbeitsverträge, insbesondere Heuerlingsverträge (§ 4).

Die Pachteinigungsämter sind außer mit dem vorsitzenden Amtsrichter regelmäßig mit zwei Beisitzern aus den Kreisen der Pächter und Verpächter besetzt. Als Verpächterbeisitzer kommen auch Beamte des Reiches, der Länder und öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Betracht³¹⁾. Ihre Ernennung erfolgt durch den Präsidenten des Landeskulturamtes nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Das Verfahren unterscheidet sich von den sonstigen gerichtlichen Verfahren im wesentlichen durch den Betrieb von Amts wegen. Gegen die Entscheidung des Pachteinigungsamtes ist Rechtsbeschwerde an das Landgericht, bei Pachtverträgen mit einem Jahrespachtzins von über 500 RM. außerdem Berufung zulässig; bei Berufungsentscheidungen wirken außer den Mitgliedern einer Zivilkammer je ein Pächter- und Verpächterbeisitzer mit. Will ein Landgericht von einer ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichtes oder des Kammergerichtes in einer bestimmten Rechtsfrage abweichen oder wünscht es eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, so ist eine Vorabentscheidung durch das Kammergericht über diese Rechtsfrage (Rechtsentscheid) notwendig oder zulässig³²⁾. Die Gültigkeit der Pachtshuordnung erstreckt sich auch auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge³³⁾, im übrigen ist ihre Geltungsdauer zeitlich beschränkt, zur Zeit bis zum 30. September 1927.

Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung²⁹⁾ dient dem Schutz der nicht gewerblichen Kleingartenpächter und — falls die Landesgesetzgebung dieses bestimmt, was in Preußen nicht geschehen ist — auch der kleinen landwirtschaftlichen Pächter. Sie behandelt die Festsetzung der Pacht, die Einschränkung der Kündigungsbefugnis durch den Verpächter und das Verbot der gewerbsmäßigen Weiterverpachtung (Generalpacht). Streitigkeiten werden durch die unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand) entschieden, soweit nicht für einzelne Gemeinden in Anlehnung an bestehende Mieteinigungsämter Kleingartenchiedsgerichte gebildet worden sind. Die Festsetzung der Pachtweise erfolgt — soweit ein Bedürfnis dafür überhaupt besteht — stets durch die untere Verwaltungsbehörde.

ämter: Vf. 30. Okt. 1923 (ZMBl. 698), f. auch Allg. Vf. 23. April u. 9. Mai 1921 (ZMBl. 277, 302).

³¹⁾ Vf. 20. Aug. 1923 (ZMBl. 619 hzw. ZMBl. 782), Erl. 8. Mai 1924 (MBl. 519).

³²⁾ Wegen Veröffentlichung der Rechtsentscheide vgl. Vf. 14. Juni 1922 (ZMBl. 221), im übrigen vgl. Vf. 21. Okt. 1922 (daj. 442).

³³⁾ RD. 23. Nov. 1922 (GS. 440) i. d. Fassg. 27. Febr. 1924 (GS. 115).

III. Landwirtschaftliches Betriebsrecht¹⁾.

Für den Landwirtschaftsbetrieb kommen die Betriebsmittel (1) und die Wirtschaftsweise (2) in Betracht.

1. Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel bestehen in Naturkräften — Boden (a) und Wasser (b) — und in Kapital (c).

a) Der Boden.

§ 351. Der Landwirtschaftsbetrieb ist auf nachhaltige Gewinnung möglichst hoher Reinerträge gerichtet und umfaßt den Landbau (Acker- und Wiesenbau²⁾, Garten-, Obst- und Weinbau) und die Viehzucht (§ 365 d. W.). Gegenstände des Landbaues sind der Boden und die Pflanze. Boden ist die oberste Erdschicht, die der Pflanze zum Standort und zur Ernährung dient³⁾. Der Zustand des durch Bearbeitung⁴⁾ und Düngung⁵⁾ für den Pflanzenbau hergerichteten Bodens

¹⁾ Die Landwirtschaftslehre umfaßt die Erzeugungs- (Produktions-) und die Betriebslehre. Die Erzeugungslehre fußt auf den Naturwissenschaften (Tierkunde nebst Bacteriologie vgl. Anm. 5, Pflanzenkunde, Mineralogie und Geologie, Pflanzkunde und Chemie). Die Betriebslehre auf der Volkswirtschaft.

²⁾ Wiesen sind Grundstücke, deren von ausdauernden (perennierenden) Gräsern und sonstigen Futterkräutern (Anm. 3, 6, 8) gebildete Grasnarbe zur Heugewinnung benutzt wird. Sie zerfallen nach der Zahl der jährlichen Schnitte in ein- und mehrschürige, nach der Art ihrer Entstehung in natürliche und Kunstwiesen. Ihr wirtschaftlicher Wert besteht darin, daß sie bei geringeren Bearbeitungs- und Düngungskosten verhältnismäßig höhere Reinerträge liefern als der Acker und der Wirtschaft daher in noch höherem Maße Stoffe zuführen, als sie ihr entziehen.

³⁾ Als Bodenarten kommen Mineral- und Humusböden in Betracht, je nachdem die Bodenkörner vorwiegend aus verwitterten Gesteinen oder aus in Zersetzung begriffenen Pflanzen- und Tierresten (Humus) bestehen. — Die Mineralböden heißen, wenn sie im Gebirge noch auf den ursprünglichen Gesteinen lagern, Grundschüttböden, wenn sie in die Täler und Ebenen abgeschwemmt sind, Flutschüttböden (Diluvium, bei fortgesetzter Anschwemmung durch Flüsse: Alluvium). Ihre Schwere wächst mit der Feinheit der Bodenkörner, die Bodenbezeichnung in der Reihenfolge vom leichtesten zum schwersten Boden ist Sand, lehmiger Sand,

sandiger Lehm, Lehm und schwerer Lehm (Ton). Die Humusböden heißen, wenn die Pflanzen- und Tierreste noch aus Fasern bestehen, Torf, wenn sie bereits stärker zersetzt sind, Moor. — Die obere — bis etwa 20 cm tiefe — Bodenschicht, die fortgesetzt bearbeitet und gedüngt und dadurch humusreicher wird und außerdem der Sitz der für das Pflanzenwachstum notwendigen Bodenbakterien ist (Gare), heißt Ackerkrume, der tiefer liegende Boden Untergrund. Der Untergrund ist namentlich für den Grundwasserstand von Bedeutung. Je grobkörniger (leichter) der Untergrund ist, desto wasserdurchlässiger ist er und desto niedriger ist der Grundwasserstand. Leichte Böden leiden daher häufig an mangelnder Feuchtigkeit, während bei schweren Böden als Folge des höheren Grundwasserstandes häufiger Humus säure zu finden ist.

⁴⁾ Die Lockerung des Bodens begünstigt — indem sie die Einwirkung von Luft und Wasser vermehrt — die Verwitterung der unorganischen und die Verwesung der organischen Bodenbestandteile und erleichtert das Eindringen der Pflanzenwurzeln. Sie erfolgt namentlich durch Pflügen und Eggen. Die andererseits wieder erforderliche Befestigung des Bodens erfolgt durch Walzen vor oder nach der Saat.

⁵⁾ Der Dünger wirkt mittelbar (physikalisch), indem er den zu schweren Boden lockert und den zu leichten bindet, und unmittelbar (chemisch), indem er dem Boden die fehlenden oder durch geerntete Pflanzen entzogenen Pflanzenernährungsstoffe zuführt. Man unterscheidet natürlichen Dünger, in erster

heißt Gare. Der Pflanzenbau umfaßt die Aussaat, Wartung und Ernte der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen⁶⁾.

Die mit außergewöhnlicher Aufwendung von Kapital und Arbeit hergestellten, dauernden Bodenverbesserungen (Meliorationen) bestehen in Urbarmachung (Entfernung von Wurzeln, Stämmen und Steinen, Einebnungen und Aufhöhungen); weit wichtiger noch sind die auf dem Gebiete des Wassers liegenden Meliorationen (Ent- und Bewässerungen, Moorkulturen (§ 352 u. § 354 d. W.). Die Förderung dieser Unternehmungen, einschließlich der für eine Reihe von Provinzen bestehenden Meliorationsfonds ist den Provinzen übertragen⁷⁾. Dem Staate ist die Leitung und Unterstützung der Vorarbeiten⁸⁾ und die Förderung solcher Unternehmungen verblieben, die ein weitergehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen.

b) Das Wasser.

§ 352. Übersicht. Die Bedeutung des Wassers liegt auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung. In der Landwirtschaft wird es durch Bewässerungen nutzbar gemacht und seine schädliche Einwirkung durch Entwässerungen beseitigt¹⁾, während das Deichwesen den Zerstörungen vorbeugen soll, die das Wasser bei Überflutungen (Hochwassern) anrichtet. Im Gesundheitswesen bildet das Wasser ein Heilmittel und ein unentbehrliches Genuß- und Gebrauchsmittel; zugleich dient es der Beseitigung von Unreinigkeiten. Andererseits bietet es auch hier eine Gefahr, indem es die Ansteckungsstoffe verschiedener Krankheiten überträgt. Außerdem dient das Wasser mit seiner Tierwelt der Fischerei, durch seine Triebkraft dem Gewerbe und als Wasserstraße dem Verkehr.

Linie Stallung (Mist) und die ähnlich wirkende Gründüngung, die im Unterpflügen lebender Pflanzen besteht, und künstlichen Dünger. Der natürliche Dünger verbindet im allgemeinen die physische und chemische Wirkung und ersetzt bis zu einem gewissen Grade alle Arten von dem Boden entzogenen Nährstoffen. Der künstliche Dünger enthält je nach seiner Art regelmäßig nur einen der dem Boden fehlenden Stoffe (Kali, Phosphorsäure, Stickstoff, Kalk) und muß daher in allen diesen Formen dem Boden zugeführt werden, wenn er vollständig zur Wirkung kommen soll.

⁶⁾ Die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen dienen zur Ernährung der Menschen und des Viehs (Futter) und lassen sich in folgende Gruppen gliedern:

1. Pflanzfrüchte (Getreide, und zwar je nach dem Zeitpunkt der Aussaat: Winter- und Sommergetreide): Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, in geringerem Umfange angebaut auch Mais, Hirse, Buchweizen.

2. Hülsenfrüchte (Leguminosen): Erbsen, Linen, Bohnen, Wicken, Lupinen (besonders auch zur Gründüngung, s. Anm. 5 benutzt).

3. Futterpflanzen: Klee, Luzerne, Esparglette, Serradella.

4. Hackfrüchte: Kartoffeln, Zuckerrüben und verschiedene Arten von Futterrüben.

5. Ölfrüchte: Raps, Rübsen, Mohn.

6. Gespinnstpflanzen: Flachs und Hanf.

7. Fabrikpflanzen: Tabak, Hopfen, Kummel.

8. Wiesengräser.

⁷⁾ G. 8. Juli 1875 (G. 497) §§ 4², 10, 25. — Hannover G. 7. März 1868 (G. 223) § 1⁵; Reg.-Bez. Rassel G. 25. März 1869 (G. 525) § 1⁶. Meliorationsfonds in Pommern G. 18. Jan. 1881 (G. 7) § 8, der Rheinprov. Erl. 20. Febr. 1856 (MBl. W. 159). — Wegen Landeskulturrentenbanken s. § 358 Anm. 8 d. W.

⁸⁾ Vgl. §§ 354, 355 d. W.

¹⁾ Die Entwässerung soll dem Boden die dem Ertrage schädliche und die Bearbeitung erschwerende Masse entziehen. Sie tritt für Preußen nach dessen klimatischen und Gefällverhältnissen in den Vorbergrund. Schädliches Grundwasser wird durch Drainierung (unter Verwendung eines Röhrensystems) entfernt. Die Bewässerung erscheint als Staubewässerung ebener und als Berieselung geneigter Flächen, insbes. der Wiesen.

Die Regelung und der Ausgleich dieser verschiedenen Belange ist Aufgabe der Wassergesetzgebung. Sie umfaßt das private und öffentliche Wasserrecht, insbesondere auch das Wasserpolizeirecht. Ersteres regelt die Eigentums- und Gebrauchsrechte der einzelnen am Wasser, letzteres stellt die Bedingungen fest, denen die Ausübung dieser Rechte mit Rücksicht auf die Gesamtheit unterworfen ist und schützt — als ein Zweig der Unfallpolizei — vor der zerstörenden Kraft dieses Elementes. — Die Wassergesetzgebung wird, auch soweit sie auf dem Gebiete des Privatrechts liegt, durch das B.G.B. nicht berührt²⁾. Eine Zusammenfassung faßt des gesamten privaten und öffentlichen Wasserrechtes enthält das Wassergesetz³⁾, das für das gesamte Staatsgebiet gilt und das neben den Vorteilen, die es durch die einheitliche und erschöpfende Regelung bietet, auch den erweiterten Bedürfnissen Rechnung trägt, die durch die Fortschritte in der Gesundheitspflege, in Landwirtschaft, Industrie und Verkehr hervorgerufen waren.

§ 353. Alle Gewässer gelten als Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts¹⁾. Ihren Hauptteil bilden die **Wasserläufe**; das sind diejenigen Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten oberirdisch abfließen (natürliche oder künstliche Wasserläufe). Sie bilden nach ihrer Bedeutung für die allgemeine Wasserwirtschaft drei Ordnungen. Die erste umfaßt die Ströme und Schifffahrtskanäle nebst Mündungs- und Nebenarmen; diese sind in einer Anlage zum Gesetz nachgewiesen und gesetzlich festgelegt²⁾. Über die Wasserläufe zweiter Ordnung stellen die Oberpräsidenten auf Grund eines besonderen Verfahrens ein Verzeichnis auf³⁾. Alle übrigen Wasserläufe gehören zur dritten Ordnung. — Sonstige Gewässer sind das wild (oberirdisch außerhalb der Wasserläufe) sich ansammelnde Wasser (Tagewasser), das unterirdische Wasser (Grundwasser) und die Seen ohne Abfluß.

Über das wilde Wasser kann der Grundeigentümer frei verfügen, doch darf er, abgesehen von Veränderungen in der wirtschaftlichen Benutzung der Grundstücke, den Wasserablauf nicht künstlich so verändern, daß die tiefer liegen-

²⁾ E.G. B.G.B. Art. 65, 66.

³⁾ WasserG. 7. April 1913 (G.S. 53).

In Kraft getreten am 1. Mai 1914 (vgl. Königl. B.D. 13. April 1914, G.S. 64). Abgeändert (§ 391) D.G. 11. Mai 1916 (G.S. 55), (§ 368 Abs. 3) G. 25. April 1920 (G.S. 123), (§ 80 Abs. 1) G. 25. Juli 1923 (G.S. 341), (§ 380) Durch B.D. 16. Febr. 1924 (G.S. 112), (§§ 370—373) aufgehoben D.B.D. 12. März 1924 (G.S. 130), (§§ 206, 238, 248, 250, 274, 370) durch G. 14. März 1924 (G.S. 137). Eingeführt in Pyrmont durch B.D. 12. März 1924 (G.S. 138).

Ausf. Anw.: I. (Aufstellung der Verzeichnisse der Wasserläufe 2. Ordnung) L.M.Bl. 1913 S. 161, II. (Ausbau von Wasserläufen) L.M.Bl. 1913 S. 279, III. (Verleihungs- und Ausgleichsverfahren) L.M.Bl. 1914 S. 139, IV. (Einrichtung der Wasserbücher) L.M.Bl. 1914 S. 162, V. (Wassergenossenschaften) L.M.Bl. 1914 S. 174, VI. (Verhütung von Hoch-

wassergefahr) L.M.Bl. 1914 S. 193, VII. (Unterhaltung der Wasserläufe 2. und 3. Ordnung) L.M.Bl. 1914 S. 196, VIII. (Unterhaltung natürlicher Wasserstraßen 1. Ordnung) L.M.Bl. 1914 S. 286, IX. (Bestellung technischer Berater für die Wasserpolizeibehörden) L.M.Bl. 1914 S. 237, X. (Eingleitung von Abwässern der Bergwerke in Wasserläufe) L.M.Bl. 1920 S. 230. Kommentar insbes. von Holz-Kreuz, 2 Bde. 1914, 1919.

¹⁾ Wegen des Einflusses der WasserG. auf den Grundstücksnachweis im Kataster s. FinM.Bl. 1917 S. 177.

²⁾ Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 1. Ordnung vom 1. Sept. 1916 (G.S. 129); vgl. auch Bef. 20. Jan. 1917 (G.S. 14).

³⁾ WasserG §§ 1—6 nebst Anlage, im übrigen s. I. Ausf. Anw., vgl. § 352 d. B. Anm. 3.

den Grundstücke belästigt werden. Der Eigentümer kann auch das abfließende Wasser von seinen Grundstücken abhalten, muß jedoch — unter Umständen gegen Entschädigung — das nicht anderweitig von dem höher liegenden Grundstücke abzuleitende Wasser aufnehmen, wenn der Vorteil des höher liegenden Eigentümers den Schaden des tiefer liegenden überwiegt⁴⁾. Der Grundeigentümer darf, soweit es sich nicht um gewöhnliche Bodenentwässerungen handelt, das unterirdische Wasser nicht dauernd über das Haushaltungsbedürfnis hinaus zutage fördern, sobald andere dadurch benachteiligt werden und abflußlose Seen nicht ablassen oder deren Wasserspiegel erheblich senken⁵⁾.

Die Benutzung der Wasserläufe beruht auf Eigentum, Gemeingebrauch oder Verleihung. Daneben sind auf besonderen Titel beruhende ältere Rechte erhalten; sie erlöschen jedoch 15 Jahre⁶⁾ nach Inkrafttreten des Wassergesetzes, wenn sie nicht in das Wasserbuch eingetragen werden. Sonstige Rechte bleiben nur insoweit und so lange aufrecht erhalten, als rechtmäßige Anlagen zu ihrer Ausübung vorhanden sind⁷⁾. Alle danach Berechtigten unterliegen im öffentlichen Wohlfahrtsinteresse gewissen polizeilichen Beschränkungen. Das Einbringen fester und schlammiger Stoffe und das Hanf- und Flachsröten ist verboten. Die Benutzung kann in begrenztem Umfange untersagt oder beschränkt werden. Anlagen an Wasserläufen erster und zweiter Ordnung erfordern Genehmigung; durch Polizeiverordnung kann diese auch für natürliche Wasserläufe dritter Ordnung und für Anlagen innerhalb eines bestimmten Abstandes von der Uferlinie vorgeschrieben werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Einleitung flüssiger Stoffe in einen Wasserlauf ist der Polizeibehörde anzuzeigen und kann von ihr unbeschadet bestehender Rechte untersagt werden. Für den Schaden, der durch unerlaubte Verunreinigung eines Wasserlaufes veranlaßt wird, haftet der Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt, falls er nicht die zur Verhütung erforderliche Sorgfalt beobachtet hat⁸⁾.

Das Eigentum an Wasserläufen umfaßt das Flußbett und die fließenden Wellen. An Wasserläufen erster Ordnung steht es dem Staate, an solchen zweiter und dritter Ordnung anteilig den Anliegern bis zur Mittellinie des Wasserlaufes zu. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt nur auf Antrag⁹⁾.

⁴⁾ Das. §§ 196—198, 330 u. (Durchleitung zu einem neuen Wasserlauf) 332; vgl. auch §§ 335, 337 u. (Verfahren) 340, 341 ferner § 389 B.G. — Unter „Vorflut“ versteht man den ungehinderten Ablauf des Wassers.

⁵⁾ Das. §§ 199—202; Verleihung der danach dem Eigentümer nicht zustehenden Rechte an diesen oder mit seiner Zustimmung an einen andern § 203; die Fortleitung unterirdischen Wassers zum Gebrauch oder Verbrauch bedarf der polizeilichen Genehmigung § 204; das Eigentumsrecht an abflußlosen Seen ist ähnlich wie bei Wasserläufen (s. o. Abs. 3) geregelt § 205. — Eine solche Benutzung der Wasserläufe, die den Grundwasserstand verändert, ist verboten; Bodenentwässerungen unterliegen jedoch keiner

Beschränkung § 41, vgl. § 50 Abs. 3, § 156 Abs. 3, § 159 Abs. 2, § 331 Abs. 2.

⁶⁾ Vgl. Abänderung des § 380 durch B.D. 16. Febr. 1924 (G.S. 112).

⁷⁾ Das. §§ 42, 379—382.

⁸⁾ Das. §§ 19—24. Schadenersatz B.G.B. §§ 254, 840 u. 852. Strafrechtlicher Schutz der Gewässer und zugehörigen Anlagen St.G.B. §§ 321, 323, 326 und FeldpolizeiG. (vgl. § 373 d. B.). Abwässerbeseitigung s. § 247 d. B. — Schutz der Fischerei gegen schädliche Wassereinleitungen s. § 371 d. B. u. § 391 WasserG.

⁹⁾ WasserG. §§ 7—13; natürliche Veränderung und Inselbildung § 14, Änderung des Flußbettes §§ 15, 16, Anspülungen, Losreißungen und Umlandungen §§ 17, 18, vgl. auch §§ 140—143. — Das Privateigentum

Der Eigentümer hat das Recht, das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, es abzuleiten oder flüssige Stoffe in den Wasserlauf einzuleiten und den Wasserstand zu senken und zu heben, insbesondere durch Hemmung des Wasserablaufes (Stauung.) Er darf jedoch zum Nachteil anderer nicht die Vorflut verändern oder das Wasser verunreinigen, durch Wasserstandsveränderung, soweit es sich nicht um gewöhnliche Bodenverbesserungen handelt, nicht fremde Rechte beeinträchtigen oder Grundstücke beschädigen und die Unterhaltungspflicht anderer erschweren. Bei Wasserableitungen muß er das nicht verbrauchte Wasser dem Wasserlauf wieder zuführen, bevor es ein fremdes Ufergrundstück berührt. Gehören gegenüberliegende Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so hat jeder Anspruch auf die Hälfte des vorüberfließenden Wassers¹⁰⁾.

Die natürlichen Wasserläufe unterliegen dem Gemeingebrauch, soweit dieser mit dem berechtigten Interesse des Eigentümers und der zulässigen wirtschaftlichen Ausnutzung des Wassers durch andere vereinbar ist. Wasserläufe, die in Hofräumen, Parks und Gärten liegen, Talsperren und Seen, aus denen nur natürliche Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung abfließen, unterliegen nicht dem Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch umfaßt die unschädliche Benutzung des Wassers zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwimmen, die Entnahme von Wasser für die eigene Haushaltung und die Einleitung von Wasser und Haushaltungsabwässern mit Ausschluß der Einleitung durch gemeinsame Anlagen. Für Wasserläufe erster Ordnung tritt die Entnahme von Eis für die eigene Haushaltung und die Benutzung für den öffentlichen Verkehr (Schiffahrt und Flößerei) hinzu; für solche zweiter und dritter Ordnung ist das Eislaufen und das Rahnfahren nur insoweit gestattet, als es bisher gemeinüblich war¹¹⁾. Die volle Nutzung des Wassers hat im Interesse der Allgemeinheit einige Beschränkungen des Eigentums notwendig gemacht. Für ein Unternehmen zur Entwässerung, Beseitigung der Abwässer und besserer Ausnutzung einer Triebwerksanlage können zur notwendigen Verbesserung des Wasserabflusses Veränderungen des Wasserlaufes (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) gegen Entschädigung verlangt werden, wenn der Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt. Unter gleichen Voraussetzungen kann für Unternehmungen zur Ent- und Bewässerung, zur Wasserbeschaffung oder zur Beseitigung von Abwässern die ober- und unterirdische Durchleitung von Wasser verlangt werden¹²⁾. Ferner müssen unter bestimmten Voraussetzungen die Unternehmer

an öffentlichen Flüssen ist für manche Rechtsgebiete erst durch das WasserG. neu geschaffen worden.

¹⁰⁾ Daf. §§ 40—45.

¹¹⁾ WasserG. §§ 25—39, insbes. Gestattung des Landens und Befestigens von Schiffen und Flößen und des Leinpfades §§ 27—34; sonst umfaßt der Gemeingebrauch nicht die Befugnis, fremde Grundstücke zu betreten oder zu benutzen § 38. Der Ufereigentümer kann jedoch gegen Entschädigung Treppen, Brücken und ähnliche Anlagen zum eigenen Haus-

haltsbedarf, sowie Badeanstalten und Anlegestellen einrichten §§ 333 u. (Verfahren) 340, 341. — Durch den Gemeingebrauch wird das im Eigentum liegende Ausschließungsrecht anderer (BGB. § 903) eingeschränkt. — Die Best. über Verkehrsabgaben usw. sowie das Fährregal bleiben unberührt (WasserG. § 397); ebenso die Best. über Fährgerechtigkeiten § 382 und über Solquellen § 396.

¹²⁾ Daf. §§ 331, 332 vgl. §§ 335—337 u. (Verfahren) 340, 341.

von Anlagen zur Ent- und Bewässerung und zur Beseitigung von Abwässern anderen Personen die Mitbenutzung gegen Entschädigung gestatten¹³⁾.

Der Nichteigentümer kann besondere Rechte an Wasserläufen durch einen Staatshoheitsakt, die Verleihung, erwerben. Solche Rechte sind: die Einleitung von Flüssigkeiten, die Anlage von Häfen und größeren Anlegestellen und von kommunalen und gemeinnützigen Badeanstalten. Die Verleihung kann auf Zeit oder dauernd erteilt und darf nur aus bestimmten Gründen ver sagt werden¹⁴⁾. Über den Antrag auf Verleihung beschließt der Bezirksausschuß in einem besonders geregelten förmlichen Verfahren. Gegen den Beschluß über die Verleihung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (wasserwirtschaftlicher Senat) und, soweit er die Entschädigung betrifft, binnen drei Monaten der Rechtsweg zulässig¹⁵⁾. In einem ähnlichen Verfahren wird auf Antrag über eine Ausgleichung beschlossen, wenn das Wasser zu einer der bezeichneten Benutzungsarten durch mehrere Berechtigte nicht ausreicht oder bei mehreren Benutzungsarten die eine durch die andere beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird¹⁶⁾.

Besondere Vorschriften gelten für Stauanlagen, soweit diese nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen. Die Befugnis zu ihrer Errichtung beruht auf besonderer Berechtigung, auf dem Eigentum oder auf Verleihung. Sie sind von der Wasserpolizeibehörde mit Staumarken (Merkpfehlen) zu versehen, die die zulässigen Stauhöhen und Stauzeiten angeben. Bei Verleihungen und bei Genehmigung gewerblicher Triebwerke erfolgt die Setzung mit dieser, sonst auf Antrag eines Beteiligten, der eine Benachteiligung nachweist, oder im Falle eines öffentlichen Interesses von Amts wegen. Streitigkeiten über das Staurecht sind vorher im Rechtswege zu entscheiden; ist nur die Stauhöhe zweifelhaft, so wird sie durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)ausschusses festgestellt. Der Unternehmer darf das Wasser nicht über die festgestellte Höhe aufstauen und muß es bei drohendem Hochwasser auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde — in dringenden Fällen der Ortspolizeibehörde — unter die Stauhöhe senken. Er hat die Anlage zu unterhalten und diese, wenn dadurch die Unterhaltung des Wasserlaufes erheblich erleichtert wird, auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde zu öffnen oder zu schließen¹⁷⁾. Die auf Grund der Verleihung angelegten Stauwerke können den Anschluß an das gegenüberliegende Ufer gegen Entschädigung beanspruchen; andererseits können Stauwerke wegen überwiegender Vorteile für die Landeskultur oder die Schifffahrt gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden¹⁸⁾. — Weitergehenden Beschränkungen unterliegen im allgemeinen Sicherheitsinteresse die Talsperren (Sammelbecken), d. h. Stauwerke, die über 5 m hoch sind und gefüllt über 100 000 cbm

¹³⁾ Das. §§ 339—341.

¹⁴⁾ Das. § 46. Verfassungsgründe und Bedingungen §§ 47—62. Verleihung an den Eigentümer s. Anm. 5. Zuständigkeit für Verleihungen bei Reichswasserstraßen vgl. *RMBl.* 1923 S. 482.

¹⁵⁾ Das. §§ 63—79, Strafe (zu § 72 Ziff. 2) §§ 375—378, Stempel § 80, Rechtswirkung §§ 81—83 u. (Gleichstellung sonstiger Berechtigter) 86, Zurücknahme §§ 84, 84.

¹⁶⁾ Das. §§ 87—90.

¹⁷⁾ Das. §§ 91—105, vgl. § 206⁹⁾; Strafe §§ 375, 376²⁾, 378 und der zugezogenen Sachverständigen wegen Verletzung der Betriebsgeheimnisse § 377; Strafe vorsätzlicher Verschädigung *StGB.* § 274²⁾.

¹⁸⁾ Das. §§ 334—336, 338 u. (Verfahren) 340, 341.

Wasser umfassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und werden von diesem beaufsichtigt. Beschwerden gehen an den Landwirtschaftsminister. Von den Unternehmern können zur Deckung der Aufsichtskosten Gebühren erhoben werden¹⁹⁾.

Die Unterhaltung der Wasserläufe bildet eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Sie umfaßt die Erhaltung der Vorflut in dem bestehenden Zustande, bei Wasserläufen erster Ordnung auch die der Schiffbarkeit, und besteht in der Beseitigung entstandener Schäden und der Verhinderung von Anlandungen, Verfrauchtungen und das Bett verschlammenden Abbrüchen²⁰⁾. Die Unterhaltung liegt ob: bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung dem Staat, bei denen zweiter Ordnung Wassergenossenschaften, die zu diesem Zweck im Interesse einheitlichen und planmäßigen Vorgehens zu bilden sind, bei denen dritter Ordnung und bei künstlichen Wasserläufen den Eigentümern²¹⁾. Streitigkeiten entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungstreitverfahren²²⁾. Art und Maß der Unterhaltungspflicht bestimmt für Wasserläufe erster Ordnung die staatliche Verwaltungsbehörde, für die zweiter und dritter Ordnung die Wasserpolizeibehörde, die dieserhalb Einzelverfügungen oder allgemeine Polizeiverordnungen (Unterhaltungsordnungen) erlassen kann²³⁾.

Weitergehende Ziele verfolgt der Ausbau der natürlichen Wasserläufe erster und zweiter Ordnung, der im Interesse der Schiffahrt, der Vorflut und des Hochwasserabflusses erleichtert ist. Auszuberechtig sind der Staat, für Wasserläufe zweiter Ordnung auch Wassergenossenschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften. Durch Verordnung des Staatsministeriums kann das Recht auch dem Reich oder einem fremden Staate verliehen werden²⁴⁾. Das Verfahren kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls eingeleitet werden. Gegen den bekannt zu machenden Plan können binnen zwei Wochen Widersprüche erhoben werden. Der Bezirksausschuß beschließt über diese und stellt den Plan fest; einer Verleihung bedarf es nicht. Beschwerden sind binnen zwei Wochen — bei Wasserläufen erster Ordnung an den Minister für Land-

¹⁹⁾ Das. §§ 106—112, vgl. § 55. Anleitung für Bau und Betrieb mit Dienstamw. für die Stauwärter 24. Mai 1907 (MBl. 186). Nachtrag f. MBl. 1910 S. 236. Talsperre im oberen Quellgebiet der Weser f. G. 9. Juni 1913 (G. 343).

²⁰⁾ Das. §§ 113, 114. Grundsätze über die Verwaltung usw. der Wasserläufe 1. Ordnung vom 6. Aug. 1914 (MBl. 277), wegen Unterhaltung der Wasserläufe 2. u. 3. Ordnung f. MBl. 1920 S. 19.

²¹⁾ WasserG. §§ 115, 116. In Hessen=Massau sind die Gemeinden verpflichtet § 117, vgl. § 9 Abs. 3; Auenrecht in Schlesien § 118. — Verpflichtungen Dritter, insbes. der Illereigentümer WasserG. §§ 119—124, 148, 149; Übernahme von Wasserläufen 2. Ordnung wegen Hochwasserfahr auf den Provinzialverband § 125; Aufrechterhaltung anderweiter öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen §§ 126—128, insbes. bei der dem Staate auf-

erlegten Unterhaltung der Flößbarkeit von Wasserläufen 2. u. 3. Ordnung § 129; Wirkung der Verletzung eines Wasserlaufes 2. u. 3. Ordnung in die 1. Ordnung §§ 131, 132; Verpflichtungen der Anlieger §§ 134—145, 147, 148; Entschädigungsansprüche §§ 146, 148; Inanspruchnahme von Grundstücken, die zu Festungen, Eisenbahnen oder öffentlichen Wegen gehören § 150. Unterhaltung von Wasserläufen, die nicht ausschließlich im preussischen Staatsgebiet liegen § 151.

²²⁾ Das. § 130; vgl. § 148¹, 149², im übrigen f. Anm. 20. Wegen Reinhaltung der Wasserläufe f. MBl. 1914 S. 275, 1917 S. 28.

²³⁾ Das. § 133; vgl. §§ 347², 348.

²⁴⁾ Das. §§ 152—155. Rechte und Pflichten des Unternehmers §§ 156—162. Kostenbeiträge des Anlieger § 174. Herstellung und Veränderung künstlicher Wasserläufe § 175. — Vgl. auch II. Ausf. Anw. MBl. 1914 S. 279.

wirtschaft — zulässig; wegen der Entschädigung kann binnen drei Monaten der Rechtsweg beschritten werden²⁵). Zum Ausbau eines natürlichen Wasserlaufes zweiter Ordnung kann aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls auch der zu dessen Unterhaltung Verpflichtete angehalten werden. Wird er dadurch unverhältnismäßig belastet, so haben die Provinz und in mindestens gleichem Betrage der Staat angemessene Beiträge zu leisten²⁶).

In der Unterhaltung und dem Ausbau der Wasserläufe hat der Wasserstraßenbau (Strom- und Kanalbau) besondere Bedeutung gewonnen. Für einzelne Wasserläufe sind verschiedene Sondergesetze ergangen, die durch das Wassergesetz nicht berührt werden²⁷). — Durch Strombauten wird die Schiffbarkeit vorhandener Wasserzüge hergestellt, erhalten oder verbessert. Die Flußverbesserungen begannen in Preußen schon unter Friedrich dem Großen und sind besonders in den letzten Jahrzehnten weiter gefördert. Die Offenhaltung des Flußbettes wird neben der Uferbefestigung und der Vertiefung mittels Baggerung oder Sprengung hauptsächlich durch Förderung des regelmäßigen Abflusses (Abzuges) erzielt, in dem der Lauf des Flusses durch Anlegung von Durchstichen verkürzt oder das Strombett durch Einbauten eingeengt wird²⁸). Fischereiberechtigungen an Gewässern, die durch staatliche Wasserbauten betroffen werden, können gegebenenfalls als selbständige Berechtigungen ganz oder für Teile der Gewässer auf den Staat übergehen und in das Grundbuch eingetragen werden²⁹). Der Staat kann auch in einem Aufgebotsverfahren die vorhandenen Fischereiberechtigungen feststellen lassen³⁰). — Die Schiffahrtskanäle vermitteln die Beförderung, insbesondere der Massengüter, unter verhältnismäßig geringen Kosten und haben deshalb, obwohl zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt, doch ihre Bedeutung neben diesen behauptet. In den letzten Jahren ist ihnen vermehrte Beachtung zugewandt worden, die sich sowohl auf die Ausdehnung des Kanalnetzes, als auf die Vertiefung der vorhandenen Kanäle und auf deren Einrichtung für Dampfschleppschiffahrt erstreckt hat³¹).

Zur Herbeiführung rechtlicher Klarheit über die an den Wasserläufen bestehenden Rechte sind durch das Wassergesetz Wasserbücher neu eingeführt worden.

²⁵) Das. §§ 163—172; erleichtertes Verfahren für einfachere Fälle § 173.

²⁶) Das. §§ 176—181.

²⁷) Das. § 395. — und die dort einzeln aufgezählten elf G. Ferner kommen insbes. in Betracht das G. 4. Dez. 1920 (G. S. 1921 S. 67) betr. Vollendung des Mittellandkanals usw., G. zur Verbesserung der Oder 30. Juni 1913 (G. S. 359) u. 4. Dez. 1920 (G. S. 311), G. zum Ausbau von Wasserkraften am Main vom 8. Mai 1916 (G. S. 95) u. 7. Juli 1920 (G. S. 421). G. zum Ausbau der Wasserkraften im Quellgebiet der Weser vom 9. Juni 1913 (G. S. 343), 7. Juli 1920 (G. S. 423). Im übrigen s. das Verzeichnis der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen (Anlage A zum Staatsvertrag 29. Juli 1921 (RGBl. 961) und die Nachweisung der begonnenen Bauten an Wasserstraßen (An-

lage B das.). Wegen des vom Reich erbauten Nord-Ostsee-(Kaiser-Wilhelm-)Kanals s. G. 16. März 1886 (RGBl. 58) u. Pr. G. 16. Juli 1886 (G. S. 209) u. 17. Nov. 1907 (G. S. 323).

Vgl. auch 8. Kapitel §§ 338 ff. d. W.

²⁸) Die Einbauten, parallel der Ufer oder in den Strom hineinragend (Buhnen) erleichtern die Erhaltung der notwendigen Tiefe in der Fahrrinne und dienen auch dem Uferschutz und der Erhaltung und Verbesserung der Vorflut.

²⁹) G. 2. Sept. 1911 (G. S. 189) §§ 1—8 u. 16.

³⁰) Das. §§ 9—15.

³¹) Über das staatliche Schleppmonopol, das neben sonstigen Gebühren und neben der etwaigen Verbindung des Kanalbaues mit Talsperren und Kraftwerken, zur Finanzie-

Sie betreffen die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung; für solche dritter Ordnung sind sie nur anzulegen, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist. In die Wasserbücher werden die wichtigeren Rechte am Wasser eingetragen³²⁾. Die Wasserbücher werden vom Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde) geführt, gelten bis zum Beweise des Gegenteils als richtig und können von jedem eingesehen werden³³⁾. Neben ihnen werden zur Förderung der Gewässerkunde für Wasserläufe erster und zweiter Ordnung Beschreibungen angelegt³⁴⁾.

§ 354. Den ersten Anlaß zu gemeinsamer Wirksamkeit der bei einem Wasserlauf Beteiligten gab die Erbauung und Erhaltung der Deiche (§ 355 Abs. 2 d. W.). In neuerer Zeit hat in den **Wassergenossenschaften** ein ähnlicher Zusammenschluß auf anderen Gebieten der Wasserwirtschaft stattgefunden. Das grundlegende Gesetz (1879), das zahlreiche Genossenschaften ins Leben gerufen hat¹⁾, ist mit einigen Änderungen in das Wassergesetz aufgenommen worden²⁾. Wassergenossenschaften können zum Ausbau, zur Unterhaltung und Reinhaltung der Wasserläufe, zur Ent- und Bewässerung, zur Herstellung von Schiff- und Flößbarkeit, für Stauanlagen, Talsperren und Wasserversorgungsanstalten, sowie zum Hochwasserschutz und zur Hochwasserverhütung gebildet werden. Voraussetzung ist, daß sie dem öffentlichen Wohl dienen oder einen gemeinschaftlichen Nutzen bezwecken³⁾.

Die Genossenschaft ist rechtsfähig. Sie hat einen Vorstand zu wählen, der sie vertritt, und eine Satzung aufzustellen, die über gewisse Verhältnisse Bestimmung treffen muß. Sie untersteht der staatlichen Aufsicht. Die Genossenschaftslasten sind öffentliche Lasten und können zwangsweise beigetrieben werden⁴⁾.

Neben der Bildung freiwilliger Wassergenossenschaften durch einstimmigen Beschluß der Beteiligten können für die meisten Genossenschaftszwecke (Abs. 1) Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges durch Mehrheitsbeschluß begründet werden, wenn das Unternehmen zweckmäßig nur auf genossenschaftlichem Wege erreicht werden kann und auch dem Widerstreben-

zung des Kanalbaues dient, vgl. z. B. das G. 30. April 1913 (G. S. 217) und § 12 des MitellandkanalG. (G. S. 1921 S. 67).

³²⁾ W. G. §§ 182, 184—189, vgl. § 380; Berichtigungen §§ 191, 192; Kostenfreiheit § 195. Im übrigen s. IV. AusfAnw. LMBI. 1914 S. 162. Wegen Eintragungen auf Grund des § 379 W. G. s. LMBI. 1922 S. 337. Verfahren vor den Wasserbuchbehörden s. LMBI. 1920 S. 63.

³³⁾ Daf. §§ 183, 190, 193. Der gute Glaube ist für das Wasserbuch nicht wie beim Grundbuch geschützt; die Eintragung ins Wasserbuch begründet lediglich eine jederzeit widerlegbare Vermutung, ist also niemals konstitutiv.

³⁴⁾ Daf. § 194. — Landesanstalt für Gewässerkunde § 356 Anm. 7 d. W.

1) Bereits vor dem Inkrafttreten des W. G. waren am 1. April 1911 3795 Genossenschaften mit einem Gebiet von 1193353 ha

gebildet, fast ausschließlich zu Ent- und Bewässerungszwecken.

²⁾ Auf die bestehenden Wassergenossenschaften findet in der Regel das W. G. Anwendung vgl. § 283 und die V. AusfAnw. LMBI. 1914 S. 174. — Das G. über die Emser-Genossenschaft vom 14. Juli 1904 (G. S. 175) ist aufrecht erhalten W. G. § 392. Ähnliche G.: RawaG. G. S. 1913 S. 238; RuhreinhalteungsG. 1913 S. 305; RuhrtalsperrenG. 1913 S. 317; SesekeG. 1913 S. 329 und das EntwässerungsG. für das linksrheinische Industriegebiet 1913 S. 251.

³⁾ WasserG. §§ 206—208.

⁴⁾ Daf. §§ 209—237, vgl. § 365; Satzungsänderungen § 275—277; Auflösung und Liquidation §§ 278—282, vgl. auch V. AusfAnw. LMBI. 1914 S. 174. Wegen Satzungsänderungen LMBI. 1914 S. 235. Abgefürzte Bef. der Satzungen s. LMBI. 1920 S. 64.

den Vorteile verspricht⁵⁾. Endlich können zur Unterhaltung von Wasserläufen zweiter Ordnung, zur notwendigen Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses und zur dringenden Reinhaltung der Gewässer Zwangsgenossenschaften ohne Zustimmung der Beteiligten gebildet werden⁶⁾.

Das Verfahren leitet der Regierungspräsident, der zur Verhandlung mit den Beteiligten einen Kommissar ernennt. Im Falle des Zwanges beschließt über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Bezirksausschuß. Beschwerden gehen an das Oberverwaltungsgericht (wasserwirtschaftlicher Senat)⁷⁾.

§ 355. Zur Verhütung der Hochwassergefahr kann der Regierungspräsident — für mehrere Regierungsbezirke der Oberpräsident — im Hochwasserabflußgebiet der Wasserläufe gewisse Beschränkungen der Grundstücksbesitzer durch Polizeiverordnung einführen¹⁾. Das nicht hochwasserfrei eingedeichte (Abs. 2) Überschwemmungsgebiet hochwassergefährlicher Wasserläufe, die vom Oberpräsidenten in einem Verzeichnis zusammenzustellen sind, ist freizuhalten. Im Überschwemmungsgebiet fordert jede Erhöhung der Erdoberfläche, einschließlich der über diese hinausragenden Anlagen und Pflanzungen, ferner die Beseitigung von Deichen und deichähnlichen Anlagen Genehmigung. Diese erteilt für Wasserläufe erster Ordnung der Bezirksausschuß, sonst der Kreis-(Stadt-)ausschuß. Einwendungen können nur in einer von der Behörde öffentlich bekanntzumachenden Frist erhoben werden²⁾. Soweit die Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserablaufes zur Verhütung von Gefahren notwendig ist, kann das Enteignungsrecht durch Beschluß des Bezirksausschusses gewährt werden³⁾.

Deiche sind künstliche Erderhöhungen zum Schutze des benachbarten Landes gegen Überschwemmungen⁴⁾, Siele, die Abzüge zur Ableitung des hinter den Deichen sich sammelnden Wassers. Die gemeinsame Gefahr hatte die Beteiligten schon früh zu Deichverbänden zusammengeführt. — Das Verfahren zur Bildung von Deichverbänden und ihre Einrichtung schließt sich den Bestimmungen über

⁵⁾ Daf. § 207, 238, 244; Berücksichtigung der Genossen, die Nachteil oder keinen Vorteil haben §§ 239—241, 243 und Heranziehung von Eigentümern, die ohne Genossen zu sein, Vorteil haben, §§ 242, 243; vgl. § 270^{1), 2)}.

⁶⁾ Daf. §§ 207, 245—247; vgl. § 258 und 270^{1), 2)}.

⁷⁾ Daf. §§ 248, 274; Einleitung §§ 249 bis 251, Verhandlung des Kommissars §§ 252 bis 262, 273. Ladungen §§ 263—269, Abschluß §§ 270, 271, Kosten § 272.

¹⁾ Daf. § 284. — Schutzmaßnahmen § 360 d. W. Anm. 12. PolizeiV.D. auf Grund des HochwasserG. 16. Aug. 1905 (G.S. 342) behalten auch nach Inkrafttreten des W.G. Gültigkeit (L.M.B. 1914 S. 210). — Wegen Verhütung der Hochwassergefahr in Schlesien s. G. 3. Juli 1900 (G.S. 344).

²⁾ Daf. §§ 285—290, Seeedeiche an der Ostsee § 291, Strafen § 374; Aufrechterhaltung der Sondervorschriften für Schlesi-

solt. u. Hannover §§ 323—329, vgl. § 9²⁾. — Deichpolizeiliche Genehmigungen haben die Kreisassessoren den Kulturbauämtern mitzuteilen (L.M.B. 1915 S. 14).

³⁾ Daf. §§ 292, 293.

⁴⁾ Die Deiche sind Sommer- und Winterdeiche. Letztere sollen das eingedeichte Land auch gegen die höheren Winter- und Frühjahrshochwasser schützen und damit die Weinbauung mit Gehöften und den Anbau von Winterfrüchten ermöglichen. Die niedrigeren Sommerdeiche gestatten dagegen den Übertritt des schlammführenden, fruchtbaren Winterwassers und halten nur die Sommerhochwässer zurück, die das Wachsen und Abreifen der Sommerfrüchte stören würden. Die eingedeichten Niederungen heißen in Schlesw.-Holst.: Kooge, in Ostfriesland: Polder. Letztere Bezeichnung wird auch im Binnenlande auf eingedeichte Ländereien angewendet, deren Tagewässer wegen der niedrigen Lage nur künstlich (durch Schöpfwerke) abgeleitet werden können.

Wassergenossenschaften (§ 354 Abs. 1 d. W.) an. Sie können zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur Förderung der Landeskultur durch einen nach Fläche und Grundsteuerreinertrag bestimmten Mehrheitsbeschluß der beteiligten Grundbesitzer gebildet werden, in ersterem Falle auch ohne solchen nach Anhörung des Wasserbeirates (§ 356 Abs. 5 d. W.). Der Vorstand kann aus einer Person (Deichvorsteher, Deichhauptmann, Deichrichter, Deichgraf) oder aus mehreren Personen bestehen, deren eine als Deichvorsteher den Vorsitz führt. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist daneben ein technischer Beamter anzustellen. Dieser und der Deichvorsteher bedürfen der Bestätigung. Die Aufsicht führt bei Deichverbänden an Wasserläufen erster Ordnung der Regierungspräsident, in zweiter Instanz der Oberpräsident, bei anderen Deichverbänden der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses⁵⁾. Die Deichlast ruht auf den beteiligten Grundstücken als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Als Verteilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils anzunehmen. Die Pflicht ist entweder gemeinschaftlich oder für einzelne Strecken (Lose, Kabeln) durch die anliegenden Gemeinden oder Grundbesitzer zu erfüllen⁶⁾. Bei Gefährdung durch Hochwasser sind alle Bewohner zu unentgeltlicher Hilfe verpflichtet⁷⁾. — Über Wiederherstellung und Unterhaltung von Deichen, die zu keinem Deichverbande gehören, beschließt bei Wasserläufen erster Ordnung und Seedeichen der Bezirksausschuß, sonst der Kreis-(Stadt-)ausschuß. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Landwirtschaftsminister zulässig. Vorläufig Herangezogene können ihre Erstattungsansprüche im Rechtswege gegen die Unterhaltungspflichtigen geltend machen⁸⁾.

§ 356. Für die **Verwaltung des Wasserwesens** kommen die Reichsverfassung (Art. 97—100) und das Preussische Wassergesetz in Betracht. In Ausführung des Art. 97 Abs. 1 RW. ist der Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich geschlossen worden¹⁾. Nach diesem Vertrage²⁾ sind die bisherigen Zuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der übergehenden Wasserstraßen auf das Reich (Reichsverkehrsministerium) übergegangen. Im übrigen erfolgt die Verwaltung weiterhin durch die preussischen Provinzial- und Lokalbehörden.

In diesem Sinne sind die Strombauverwaltung und Strompolizei einschließlich der Schiffsahrtsbrücken und Fähren für die mittlere Oder (zwischen Breslau und Schwedt), für die Elbe, für die Weser (mit Fulda und Aller) und für den Rhein im Interesse einheitlicher Verwaltung den Oberpräsidenten von Niederschlesien, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz übertragen worden, die Verwaltung der märkischen Wasserstraßen liegt dem Regierungspräsidenten in Potsdam ob. Ihnen ist hierzu ein besonderer Strombaudirektor (Oberbaurat) bei-

⁵⁾ W. G. §§ 294—303, 316—318; Deichpolizei und Zwangsbefugnisse §§ 306—309, Schleswig-Holstein und Hannover wie Anm. 2.

⁶⁾ Daf. §§ 310—314.

⁷⁾ Daf. § 315, vgl. § 354.

⁸⁾ Daf. §§ 319—322. — Schleswig-Holstein und Hannover wie Anm. 2.

¹⁾ Vgl. G. 26. Juli 1921 (RGBl. 961), erg. durch G. 18. Febr. 1922 (RGBl. I 222), dessen Anlage der Staatsvertrag ist, bzw. Pr. G. 26. Sept. 1921 (GS. 519) dazu Vf. d. Fin.-Min. 17. Okt. 1922 (FinRMBl. 740). Näheres vgl. § 338 d. W.

²⁾ Daf. § 11. Kauliche Verwaltung der Reichswasserstraßen: LRMBl. 1922 S. 772.

gegeben worden³⁾. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen sind Bezirkswasserstraßenbeiräte und ein Reichswasserstraßenbeirat beim Reichsverkehrsminister eingesetzt⁴⁾. Unter den Strombauverwaltungen stehen die Wasserbauämter⁵⁾.

Die Verwaltung der Wasserstraßen erster Ordnung, soweit sie bei Preußen verblieben sind, und für die Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung wird in oberster Instanz durch den Landwirtschaftsminister geführt. Die Wahrnehmung der preussischen Belange bei den Reichswasserstraßen erfolgt durch den Landwirtschafts- und den Handelsminister gemeinsam, für die Häfen der Reichswasserstraßen durch den Handelsminister allein⁶⁾. Auch die Schifffahrt steht unter dem Handelsminister⁷⁾.

Wasserpolizeibehörde ist für Wasserläufe erster Ordnung und für Talsperren der Regierungspräsident, für die zweiter Ordnung und für die nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässer der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) und für Wasserläufe dritter Ordnung die Ortspolizeibehörde⁸⁾. Für Wasserläufe und Wassergenossenschaften, die sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken, kann die Wasserpolizei bei Wasserläufen erster Ordnung einem Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten, bei denen zweiter Ordnung einem Landrat und bei denen dritter Ordnung dem Landrat übertragen werden. Auch können bei Wasserläufen erster Ordnung örtliche Geschäfte der Wasserpolizei dem Vorsteher des Wasserbauamtes, dem Landrat oder einer Ortspolizeibehörde zugewiesen werden. Die Verfügungen dieser Behörden werden alsdann bezüglich der Rechts- und Zwangsmittel so behandelt, als wenn sie von der an sich zuständigen Wasserpolizeibehörde unmittelbar getroffen wären⁹⁾.

Eine über die Mitwirkung der Kreis- und Bezirksausschüsse hinausgehende Heranziehung von Laien in die Verwaltung findet in den Schauämtern und

³⁾ Erl. 12. Dez. 1888 nebst Vf. und GeschäftsAnw. 26. März 1889 (MBl. 22, 59), erg. Erl. 23. Dez. 1894 (G. 95, S. 43) u. 23. März 1923 (MBl. 107). Eine ähnliche Stellung hat der D. B. in Münster bezüglich der Verwaltung des Dortmund-Ems-Kanals Erl. 8. März 1898 (nicht veröffentl.). Wegen des Reg.-Präf. in Potsdam s. W. 3. Nov. 1902, Erl. 16. März 1903 (G. 1903 S. 172, 173) u. 18. Juni 1908 (G. 1909 S. 624). Zwangsmittel des Oberpräf. G. § 346 u. Rechtsmittel gegen deren pol. Vf. § 347 Abs. 1. — Für den Kaiser-Wilhelm-Kanal besteht als Reichsbehörde das Kanalamt in Kiel W. 15. Juni 1895 (ZBl. 349) u. G. § 349.

⁴⁾ W. 26. Jan. 1925 (R. 5), erg. durch Bef. 6. Juni 1925 (R. 515): Ostpreussischer, Oder-, Märkischer, Elbe-, Weser-Ems-, Rhein-, Donau-Main- und Seewasserstraßenbeirat. Bisher bestand noch ein besonderer Wasserstraßenbeirat in Münster. Aufgabekreis das. § 3, Zusammenfassung das. § 5.

⁵⁾ § 46 Anm. 7 d. W. Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwärter Vf. 16. Aug. 1901 (MBl. 217), der Strommeister 14. April

1882 (MBl. 77) u. 20. März 1894. — Rechnungsablegung über ihre Bürokosten ZBl. 1923 S. 330.

⁶⁾ G. 15. Aug. 1921 (G. 487).

⁷⁾ § 35 d. W. vgl. WasserG. §§ 347 Abs. 1, 350. — Unter dem Landwirtschaftsminister steht die Landesanstalt für Gewässerkunde, die alle Beobachtungen über den Abflußvorgang sammeln, bearbeiten und ergänzen, die Untersuchungsergebnisse veröffentlichen und bei Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen mitwirken soll (GeschäftsAnw. 2. Mai u. Vf. 26. Okt. 1902 MBl. 192, 193).

⁸⁾ WasserG. §§ 342, 357 u. (techn. Berater) § 353 dazu s. IX. GeschäftsAnw. ZBl. 1914 S. 237. Den Stadtkreisen stehen die selbständigen Städte in Hannover gleich. — Rechtsmittel gegen PolizeiVf. § 347 (wie in den §§ 127 ff. des LandesverwaltungsG.) u. (Abweichung für Deichsachen) § 308 Abs. 2; PolizeiW. §§ 348, 350. — Nothilfe der Gemeinden (Gutsbezirke) § 354; der Wasserverwehrenden kann — ähnlich dem Pflichtfeuerwehrenden § 223 d. W. — durch Ortsstatut und wo dieses fehlt, durch PolizeiW. eingeführt werden, WasserG. § 355.

⁹⁾ W. G. §§ 343—345 u. 347 Abs. 3; die

Wasserbeiräten statt. — Schauämter sind durch Polizeiverordnung (Schauordnung) für Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung zu bilden, können aber auch für den Umfang von Kreisen oder Kreisteilen eingerichtet werden. Als Hilfsorgan der Wasserpolizeibehörde haben sie wasserwirtschaftliche Gutachten abzugeben und festzustellen, ob die Flußläufe ordnungsmäßig unterhalten und nicht verunreinigt werden. Die Schauordnung kann dem Schauamt oder dessen Vorsitzenden die Befugnis beilegen, Art, Maß und Zeit der Unterhaltungsarbeiten zu bestimmen und die Benutzung der Wasserläufe zu beaufsichtigen. Wahlen der Mitglieder erfolgen durch die Kreis-(Stadt-)vertretung auf sechs Jahre; die Verwalter der Wasserpolizei können als Mitglieder oder Vorsitzende bestellt werden. Die Kosten trägt der Kreis¹⁰). — Zur Begutachtung wichtiger wasserwirtschaftlicher Fragen wird für jede Provinz ein Wasserbeirat gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium ernannt (Oberpräsident und sein ständiger Vertreter), die Mitglieder zu einem Drittel vom Provinziallandtag und zu zwei Dritteln von der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handels-, sowie der Handwerkskammer gewählt¹¹).

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses in den vom Gesetz bezeichneten wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten ist das Oberverwaltungsgericht (wasserwirtschaftlicher Senat) bestellt¹²). Dieser Senat besteht aus einem Präsidenten und zwei Oberverwaltungsgerichtsräten sowie aus in der Wasserwirtschaft besonders erfahrenen Laienmitgliedern, die vom Staatsministerium ernannt werden, und entscheidet in Wasser- (und Fischerei-)sachen im Beschlußverfahren als oberste Instanz.

c) Das Kapital.

a) Versicherungswesen:

§ 357. Bei der hohen Bedeutung des Kapitals für die Betriebe der Landwirtschaft sind für diese auf den Gebieten des Versicherungs-, des Kredit- und Genossenschaftswesens neben den allgemeinen (§§ 291 ff. d. B.) mehrfach besondere Einrichtungen und Vorschriften getroffen.

Die Landwirtschaft wird von verschiedenen besonderen Gefahren bedroht, da sie außerhalb geschlossener Räume betrieben, mit den Unbilden der Witterung zu kämpfen hat und bei der Zucht der Pflanzen und Haustiere mehrfachen verderblichen Krankheiten ausgesetzt ist. Die Versicherung gewinnt deshalb für die Landwirtschaft eine erhöhte Bedeutung, bleibt aber gleichwohl bei solchen Gefahren ausgeschlossen, die zu unregelmäßig auftreten, um eine geeignete Grundlage für einen besonderen Versicherungszweig darstellen zu können, wie z. B. bei Überschwemmungen, oder sich in gleicher Weise über weite Strecken ausdehnen, wie Dürre, Mäuse und verschiedene Pflanzenerkrankungen. Besondere Versiche-

Übertragung der örtl. Polizeigeschäfte an die Ortsbeamten bildet die Regel.

¹⁰) WasserG. §§ 356—366.

¹¹) Daf. §§ 367—369, ferner B.D. 7. Jan. 1914 (G.S. 53), abg. durch B.D. 6. Juli 1923 (G.S. 324). Auf die Aufgaben der Wasserstraßenbeiräte (Anm. 4) bezieht

sich die Zuständigkeit der Wasserbeiräte nicht. Wegen ihrer Geschäftsd. s. RMBl. 1914 S. 276. Ferner s. RMBl. 1914 S. 30; 1915 S. 107.

¹²) An Stelle des früheren Landeswasseramtes vgl. B.D. 12. März 1924 (G.S. 130).

rungsarten haben sich deshalb nur in der Hagel- und in der Viehverversicherung ausgebildet¹⁾.

Die Hagelschäden treten unregelmäßig auf und sind nicht im voraus zu berechnen; sie können auch nicht durch vorbeugende und abwehrende Maßregeln bekämpft werden und treffen oft ganze Jahresernten. Diese Umstände lassen die Hagelversicherung nur für die größeren und mittleren Besitzer in Frage kommen und fordern zugleich ein größeres Versicherungsgebiet und kapitalkräftige Unternehmer. Diese Versicherung ist daher auch bei weitem nicht so ausgedehnt wie z. B. die Feuerversicherung. — In entgegengesetzter Richtung hat sich die Viehverversicherung entwickelt. Der Viehverlust trifft gerade den kleineren Besitzer besonders empfindlich, wie ja überhaupt die Viehwirtschaft im allgemeinen für den Kleinbesitz von größerer Bedeutung ist als für den größeren und mittleren Besitz. Bei größeren Viehbeständen findet bei Viehverlusten meist ein gewisser Ausgleich innerhalb des Betriebes statt, zumal bei den meisten Seuchenverlusten eine gesetzliche Entschädigung vorgesehen ist¹⁾. Da ferner den Viehverlusten in weitem Maße durch sorgfältige Pflege und rechtzeitige Heilbehandlung wirksam vorgebeugt werden kann, ist bei der Viehverversicherung zum Schutze vor Leichtsinne und Betrug eine genaue Überwachung geboten, wie sie nur in kleinen Verbänden erreicht werden kann. Die örtlichen Viehverversicherungsverbände sind, aber im Interesse des Ausgleiches und der Leistungsfähigkeit häufig zu Kreis- und Provinzialverbänden zusammengeschlossen. — Neben der eigentlichen, gegen das Viehsterben gerichteten Viehverversicherung gibt es auch die sog. Schlachtwiehverversicherung gegen die durch die Fleischüberwachung entstehenden Verluste.

β) Kreditwesen¹⁾.

§ 358. Der landwirtschaftliche Kredit gliedert sich wie das Kreditwesen überhaupt in den langfristigen, durch Grundstücksverpfändungen gesicherten Realcredit und den kurzfristigen — regelmäßig wechselfähig gesicherten — Personalcredit. Der erstere in normalen Zeiten für die Landwirtschaft an Bedeutung bei weitem überwiegende Kreditzweig bildet einen der wesentlichsten Bestandteile des Grundstückskredites überhaupt. Er bietet bei verhältnismäßig großer Sicherheit indessen eine nur geringe Beweglichkeit. Da der Betrieb der Landwirtschaft so vielfach zu langfristigen Kapitalaufwendungen Anlaß gibt²⁾, erschien es notwendig, besondere Anstalten für die Zwecke des landwirtschaftlichen Realcredits zu schaffen, die sich besonderer Formen der Kapitalbeschaffung (Pfandbriefausgabe) und der Ausleihung (Amortisationshypotheken) bedienen, wobei die Unkündbarkeit seitens des Gläubiger-

¹⁾ Die Hagelversicherung ist in Preußen den Privatbetrieben überlassen, während z. B. in Bayern eine staatliche Anstalt dafür besteht. Die Durchschnittsprämie beträgt 1 vH der den Bruttoertrag darstellenden Versicherungssumme. — Da Entschädigungen aus Anlaß von Viehverlusten durch Seuchen in zahlreichen Fällen gesetzlich angeordnet sind (vgl. §§ 66 ff. des ViehseuchenG. 26. Juni 1909, RGBl. 519 und §§ 5 ff. des PrAG. zum ViehseuchenG. 25. März 1911,

GE. 149) — § 367 d. W. — ist der Geschäftskreis der privaten Viehverversicherung verhältnismäßig eng und im allgemeinen auf örtliche Genossenschaften und Vereine beschränkt.

¹⁾ Vgl. §§ 296 ff. d. W.

²⁾ Kredit für längere Zeit kommt in erster Linie für Grundstückskäufe und Erbaueinanderbeziehungen, für Bauten und Meliorationen und zur außergewöhnlichen Vermehrung von Viehbestand oder Inventar in Frage.

gers die Regel darstellt. Außer durch die Errichtung von besonderen landwirtschaftlichen Kreditanstalten ist der Eigenart des landwirtschaftlichen Kredites auch durch eine besondere Gesetzgebung auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 171 d. B.) besonders Rechnung getragen.

Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten sind teils öffentlich-rechtlicher, teils privat-rechtlicher Art. Staatliche Kreditanstalten wurden zunächst zur Erleichterung der Ablösungen und später der Ansiedlungen in den Rentebanken errichtet (§ 348 und § 350 d. B.). Während diese aber auf den ursprünglichen Geschäftszweck beschränkt blieben, sind die in Hannover und Hessen-Nassau gegründeten und später auf den Provinzialverband bzw. die Bezirksverbände übergegangenen ähnlichen Anstalten zu allgemeinen Agrarkreditanstalten geworden³). Neben diesen nunmehr kommunalen Grundkreditanstalten, denen sich im übrigen auch in einer Reihe anderer Provinzen Landesbanken (Provinzialbanken, Provinzial-Hilfskassen) der Provinzialverbände an die Seite stellen, die neben ihrem sonstigen Kreditgeschäft auch das landwirtschaftliche Realkreditwesen pflegen (insbes. in der Rheinprovinz und in Westfalen, aber auch in Ostpreußen, Pommern, der Grenzmark Posen-Westpreußen, Nieder- und Oberschlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein), haben eine besondere Bedeutung die Landschaftlichen (in Brandenburg und Hannover ritterschaftlichen) Pfandbriefanstalten erlangt⁴). Zunächst in Schlesien durch die Erschütterungen des landwirtschaftlichen Kredites infolge des siebenjährigen Krieges veranlaßt, folgten im Laufe der Zeit auch in allen übrigen Provinzen (außer in Hessen-Nassau und der Rheinprovinz) Zusammenschlüsse der größeren Grundbesitzer, aus denen die jetzigen Landschaften und ihre Bankanstalten erwachsen sind. Später wurden einige Anstalten zur Befriedigung des Kreditbedarfes auch des bäuerlichen Besitzes gegründet, die gleichfalls von den Landschaftsdirektionen verwaltet werden.

Die landschaftlichen Kreditanstalten gewähren nach Maßgabe ihrer Satzungen allen angeschlossenen Grundbesitzern hypothekarische Darlehen regelmäßig bis zu zwei Dritteln des von ihnen nach bestimmten Grundätzen ermittelten Tagwertes. Die Darlehen sind seitens der Landschaften unfündbar und werden allmählich getilgt. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für die die Landschaft gemeinsame Bürgschaft übernimmt. Die Verwaltung der Landschaften erfolgt unter Aufsicht eines staatlichen Kurators durch eine von den Beteiligten gewählte Direktion. Diese gilt als öffentliche Behörde, ihre Beamten sind mittelbare Staatsbeamte⁵). Die Landschaften haben in der

³) Landeskreditanstalt in Hannover Statut 18. Juni 1842 (Hann. Ges. I 87), G. 25. Dez. 1869 (Ges. 1265), 24. Juli 1875 (Ges. 567), 7. März 1879 (Ges. 125) u. 15. Juni 1904 (Ges. 137); Landeskreditkasse in Kassel gegründet 1832, Satzung gem. G. 16. April 1918 (Ges. 47) und B.D. 21. Sept. 1918 (Ges. 151), Landesbank in Wiesbaden Satzung gem. G. 26. April 1918 (Ges. 48) u. B.D. 5. Sept. 1918 (Ges. 149). Die beiden hessen-nassauischen Banken betreiben auf Grund späterer Satzungsänderungen auch andere als Grundkreditgeschäfte, während in

Hannover für diese andere Bankzweige eine besondere Landesbank errichtet worden ist.
⁴) Diesen Landschaften entsprechen für den städtischen Grundkredit die Stadtschaften.

⁵) Ostpreußen: Generallandschaft in Königsberg, Bank der ostpreußischen Landschaft (gleichzeitig auf Grund besonderen Privilegs auch Sparkasse).— Westpreußen: Generallandschaft in Marienwerder mit landschaftlicher Bank, dazu die Neue Westpr. Landschaft für den kleineren Besitz. Brandenburg: Hauptritterschaft der Kur- und

Zentrallandschaft in Berlin ein Spitzeninstitut, insbesondere zur gemeinsamen Ausgabe von Zentralpfandbriefen⁶⁾. Den Anstalten konnte durch Satzung mit landesherrlicher Genehmigung ein Zwangsvollstreckungsvorrecht gegen ihre Darlehensschuldner verliehen werden. Die Rechte der beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden landwirtschaftlichen Kreditanstalten sind durch das B.G.B. nicht berührt worden⁷⁾. Nach dem Vorbilde der Landschaften sind in verschiedenen Provinzen Stadttschaften gebildet worden⁴⁾. —

Unmittelbar der Bodenverbesserung dienen die Landesökurrentenbanken⁸⁾. Sie sollen Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schiffahrtsanlagen fördern und werden nach bestimmten Grundfägen auf Beschluß der Provinzial- (Bezirks-) verbände durch staatsaufsichtlich zu bestätigendes Statut errichtet⁹⁾. Sie gewähren zu diesem Zweck unkündbare Darlehen gegen feste Renten (Landesökurrenten)¹⁰⁾, die im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden können. Unter Umständen kann von der Auseinanderetzungsbehörde auch ein Vorzugsrecht vor den eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, wenn durch die zu schaffende Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeigeführt wird¹¹⁾. Diese Banken haben sich ihre Betriebsmittel durch Ausgabe von Landesökurrentenbriefen verschafft. Überschüsse kommen nach Auffüllung des Reservefonds durch Ermäßigung der Verwaltungskostenzuschläge den Beteiligten zugute¹²⁾.

Private Grundkreditanstalten sind in erster Linie die Hypothekenbanken (Bodenkreditgesellschaften). Für den landwirtschaftlichen Realcredit treten sie hinter den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten an Bedeutung — zumal in Norddeutschland — zurück, da sie in der Mehrzahl vorwiegend den städtischen Grundbesitz beleihen. Sie sind nicht „gemeinnützig“ im Sinne der öffentlich-rechtlichen Banken, sondern ihrem privaten Charakter entsprechend auf Erwerb gerichtet. Auch sind sie regelmäßig nicht auf einen bestimmten Bezirk beschränkt. Ihre Verhältnisse sind zur Sicherung von Schuldnern und Gläubigern durch Reichsgesetz geregelt¹³⁾. Sie sind

Neumark mit ritterschaftl. Darlehnskasse und Neuer brandenburgischer Kreditanstalt in Berlin. Pommern: Generallandschaft in Stettin mit landschaftlicher Bank und Neuer pommerischer Landschaft. Grenzmark Posen-Westpreußen: Die früher der Posenischen Landschaft angeschlossenen Grundbesitzer sind nunmehr der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft angeschlossen. Schlesien: Generallandschaft in Breslau mit landschaftlicher Bank (die jede Art von Bankgeschäften zu betreiben befugt ist), ferner für die Lausitz: Kreditinstitut für die preussische Ober- und Niederlausitz in Görlitz. Sachsen: Landschaft nebst landschaftl. Bank in Halle. Schleswig-Holstein: Landschaftlicher Kreditverband und Landschaft in Kiel. Hannover: Ritterschaftl. Kreditverein f. d. Fürstentümer Kalenberg, Grubenhagen u. Hilleshaim in Hannover; f. d. Fürstentum Lüneburg in Celle; f. d. Herzogt. Bremen u. Verden u. d. Land Hadeln in Stade. Westfalen: Landschaft in Münster. — Die Sat-

zungen der Landschaften sind u. a. im Preuß. Staatshandbuch für 1926 aufgeführt.

⁶⁾ Satzung 21. Mai 1873 (G.S. 309), Nachtr. insbes. 3. Jan. 1884 (G.S. 104).

⁷⁾ G. 3. Aug. 1897 (G.S. 388), erg. d. 23. Sept. 1899 (G.S. 291). Das Recht ist auch der Landesökreditkasse in Kassel u. der Landesbank in Wiesbaden verliehen worden d. B.D. 5. Nov. 1898 (G.S. 1899 S. 1). Vgl. auch B.G.B. § 1115 Abs. 2, G.G. B.G.B. Art. 167.

⁸⁾ G. 13. Mai 1879 (G.S. 367), durch das B.G.B. nicht berührt (G.G. B.G.B. Art. 118. Solche Banken sind errichtet worden für Ostpreußen, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein (außer Lauenburg) und Westfalen.

⁹⁾ Daf. §§ 1—3, 51—53.

¹⁰⁾ Daf. §§ 4—9, 33—36.

¹¹⁾ Daf. §§ 10—32, erg. d. G. 20. Sept. 1899 (G.S. 177) Art. 21.

¹²⁾ Daf. §§ 4, 37—48.

¹³⁾ G. 13. Juli 1899 (RGBl. 375), abg. durch G. 14. Juli 1923 (RGBl. I 635). Im

nur in Form von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zulässig und bedürfen der Genehmigung des Reichsrates oder der obersten Landesbehörde, wenn sie sich auf ein bestimmtes Land beschränken. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht und dürfen grundsätzlich nur hypothekarische Darlehns- und damit zusammenhängende Geschäfte betreiben, daneben allerdings auch Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften (und Kleinbahnen) gewähren. Den Schutz der Pfandbriefinhaber übernimmt ein staatlich bestellter Treuhänder, der das Vorhandensein der vorgeschriebenen Deckungsmittel überwacht. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind im Konkurs bevorrechtet¹⁴).

Die Verhütung einer Überschuldung des ländlichen Grundbesitzes bezweckt das Preussische Gesetz über die Zulassung einer Verschuldungsgrenze¹⁵), die auf Antrag des Eigentümers im Grundbuch eingetragen, aber auch wieder gelöscht werden kann.

Die z. T. wichtigere Zuführung ausreichenden Realkredits an die Landwirtschaft insbes. zur Ablösung des gegenüber der Vorkriegszeit stark angewachsenen Personal-, zumal des Wechselkredites soll erleichtert werden durch die im Jahre 1925 errichtete Rentenbankkreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank)¹⁶), deren Aufgabe in erster Linie die Beschaffung und Gewährung von Realkredit an die deutsche Landwirtschaft ist, daneben aber für eine Übergangszeit auch die Beschaffung von Personalkrediten, und (als dauernde Aufgabe) auch die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Bodenkultur und der Siedelung. Die Rentenbankkreditanstalt ist ein Spitzeninstitut, sie verkehrt unmittelbar nur mit öffentlich-rechtlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Banken, die die betreffenden Kredite an die einzelnen Kreditnehmer weiterzuleiten haben. Hinsichtlich des Realkredites kommen hierfür außer den oben genannten besonderen öffentlich rechtlichen und privat-rechtlichen, aber unter Staatsaufsicht stehenden landwirtschaftlichen Grundkreditanstalten auch die öffentlichen Sparkassen (durch Vermittlung der Girozentralen) in Betracht.

Der landwirtschaftliche Personalkredit wird besonders durch die Genossenschaften gepflegt¹⁷). Die landwirtschaftlichen Genossenschaften bilden den bedeutendsten Bestandteil des gesamten Genossenschaftswesens, da sie ganz besonders geeignet sind, den zahlreichen mittleren und kleineren Betrieben die Vorteile des Großbetriebes zu vermitteln. Sie dienen daher nicht nur der reinen Kredit-

einzelnen: Zulassung und Beaufsichtigung (§§ 1—4, 39), Geschäftskreis (§ 5), Bedingungen der Pfandbriefausgabe (§§ 6—9), Darlehensgewährung (§§ 10—21), Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Kleinbahnen (§§ 41, 42), Sicherung der Pfandbriefgläubiger (§§ 29—38). Mündel-sicher sind die eigentlichen Pfandbriefe nicht, sondern nur die sog. Kommunalobligationen. Aufsicht führt in Preußen der für den Sitz der Verwaltung zuständige Reg.-Präf. (Polizeipräf. in Berlin) und in zweiter Instanz der Wohlfahrtsminister.

¹⁴) Vgl. § 302 b. B.

¹⁵) G. 20. Aug. 1906 (G. S. 389). Eingeführt in Ostpreußen B. D. 23. März 1908

(G. S. 65), Westpreußen und Posen 16. Juni 1909 (G. S. 492), im übrigen außer in Berlin B. D. 5. Mai 1913 (G. S. 274). Ausf. Best. Z. M. B. L. 1908 S. 200; 1909 S. 326; 1913 S. 315 und Z. M. B. L. 1908 S. 326.

¹⁶) G. 18. Juli und 28. Nov. 1925 (R. G. B. I. 145, 156, 391). Aufgabenkreis (§§ 1—3), Reichsaufsicht (§ 5), Kapital (§ 6), Vorstand, Verwaltungsrat, Anstaltsversammlung (§§ 7 bis 9), Bilanz und Gewinnverteilung (§§ 10 u. 11), Ausgabe von Schuldverschreibungen (§ 13), Konkursvorrecht der Schuldverschreibungsgläubiger (§ 15), Steuerprivileg der Anstalt und ihrer Schuldverschreibungen (§ 16).

¹⁷) Vgl. § 310 b. B.

beschaffung, sondern auch der Förderung der Produktion und der erleichterten Beschaffung von Produktionsmitteln und dem Absatz der landwirtschaftlichen Produkte. Unter den Produktionsgenossenschaften nehmen besonders die Molke-reigenossenschaften einen hervorragenden Platz ein. Die Bezugs-genossenschaften vermitteln den Einkauf von Saatgut, künstlichem Dünger, Kraftfuttermitteln, von Inventar und von Zuchtvieh. Die Absatzgenossenschaften, die vor dem Kriege noch eine verhältnismäßig geringe Rolle spielten, haben sich in den letzten Jahren zu einer größeren Bedeutung entwickelt; sie sind im allgemeinen mit den Bezugs-genossenschaften zu Ein- und Verkaufsgenossenschaften vereinigt. Mit der Zunahme des Baues von Silos (Speichern mit senkrechten säulenartigen Zellen im Gegensatz zu der wagerechten Speicheranordnung der älteren Kornböden) wird die Bedeutung der Verkaufsgenossenschaften auch für die Beeinflussung der Getreidepreise mit dem Ziele ihrer möglichsten Stabilisierung an Bedeutung weiterhin erheblich gewinnen.

2. Wirtschaftsweise.

§ 359. Die Wirtschaftsweise (Wirtschaftssystem) vereinigt die einzelnen Betriebsmittel (oben §§ 351—358 d. W.) zu einheitlichem Zusammenwirken. Sie ist von der Bodenbeschaffenheit, den verfügbaren Betriebsmitteln, der Fähigkeit des Leiters und den Verkehrs- und Absatzverhältnissen abhängig und muß sich den besonderen Betriebsverhältnissen anpassen. An die Stelle der schon von Karl dem Großen in Deutschland eingeführten Dreifelderwirtschaft ist im Anfange des 19. Jahrhunderts die sog. Fruchtwechselfirtschaft getreten¹⁾. Die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge durch die künstliche Düngung (§ 351 d. W.) hat schließlich zu einer weiteren Intensivierung geführt, die auch durch eine verstärkte Viehwirtschaft, durch ausgedehntere Gewinnung von Milchprodukten (Butter, Käse) und durch vermehrte Erzeugung von Stärke, Spiritus und Zucker (landwirtschaftliche Nebengewerbe) gekennzeichnet wird²⁾. Indessen sind der theoretisch in sehr weitem Maße möglichen Intensivierung durch die mit der jeweiligen allgemeinen Wirtschaftslage zusammenhängenden Rentabilitätsverhältnisse praktisch bestimmte Grenzen gezogen³⁾.

Daher kommt es, daß die zahlreichen und an sich äußerst weittragenden For-

¹⁾ Die Dreifelderwirtschaft läßt regelmäßig Wintergetreide, Sommergetreide und Brache (Unbebautlassung) aufeinander folgen. Nach Ausdehnung des Kartoffelbaues und Einführung der Futterkräuter und Handelsgewächse ist eine freiere Wirtschaftsweise möglich geworden, die durch regelmäßigen Fruchtwechsel zwischen den stickstoffzehrenden Grünfrüchten und den stickstoffammelnden Hackfrüchten und g. F. Leguminosen (§ 351 d. W.) die Brache entbehrlich gemacht hat.

²⁾ Brennerei und Stärkzubereitung bei leichtem, Rübenzuckerherstellung bei schwerem Boden. In loyeren Zusammenhänge mit dem Landwirtschaftsbetriebe stehen Brauereien, Mühlengewerbe, Ziegeleien und Kalkbrennereien. — Teil-

nahme der Nebengewerbe an den Industrie- und Handelskammern.

³⁾ Die Steigerung der Intensität ist — privatwirtschaftlich gesehen — dann nicht mehr vertretbar, wenn die Mehrkosten (einschließlich des mit ihnen verbundenen erhöhten Risikos) nicht mehr durch Mehrerträge gedeckt werden. Dies geschieht um so eher, je schlechter der Boden und je ungünstiger die sonstigen Wirtschaftsbedingungen (insbes. das Verhältnis von Produktionsmittel- zu Produktpreisen) sind. Bei einem ungünstigen Verhältnis (sog. Preisklapp) sind die Rentabilitäts- und die Intensitätsgrenze weit voneinander entfernt, bei günstigeren Bedingungen dicht beieinander.

schungsergebnisse der Landwirtschaftswissenschaft und ihre Fortentwicklung durch die landwirtschaftliche Praxis z. Bt. in nur begrenztem Umfange ausgewertet werden können, da die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Verhältnis zur Vorkriegszeit durchweg in ihrer Entwicklung hinter denen der Erzeugungskosten, insbesondere auch den Kosten für die notwendigen Betriebskredite zurückgeblieben sind. Je komplizierter ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, d. h. je mehr er mit entlohnten Arbeitskräften, mit kostspieligen technischen Hilfsmitteln, mit künstlichem Dünger, mit nicht in eigenem Betrieb gewonnenen Futtermitteln usw. und daher auch mit größerem Kapitalaufwand arbeitet, desto mehr wird er auch von einer ungünstigen Entwicklung der Rentabilitätsfaktoren betroffen, so daß in der Landwirtschaft nicht wie in der Industrie eine ungünstige Konjunktur zur Zusammenballung in Großbetriebe, sondern umgekehrt zu deren Aufteilung in Klein- und Mittelbetriebe führt, bei denen die Auswirkungen der „Preisschere“ weniger stark ins Gewicht fallen.

Wenn eine solche Entwicklung bevölkerungspolitisch gesehen auch im allgemeinen zu begrüßen ist, so ist sie wirtschaftspolitisch namentlich auch im Hinblick auf ihre schließliche Wirkung für die nichtlandwirtschaftliche, die landwirtschaftlichen Produkte lediglich konsumierende Bevölkerung sehr bedenklich. Es gehört daher zu den bedeutsamsten wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates, dafür zu sorgen, daß die Rentabilität auch der größeren, für die Ernährung der städtischen Bevölkerung und somit auch für einen wesentlichen Teil der gesamten Handelsbilanz entscheidend wichtigen Betriebe in gewissen Grenzen stets erhalten bleibt.

So zweifellos diese Aufgabe, so bestritten ist die Art ihrer Lösung. Keinesfalls darf von der Staatshilfe alles erwartet werden. Der entscheidende Einfluß auf die Rentabilität muß stets dem Leiter des Einzelbetriebes selbst überlassen bleiben. Der Staat darf ihn hierbei nur unterstützen und darf das Bewußtsein der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit nicht abschwächen, er darf auch seine Hilfe nicht in unbilligem Maße auf Kosten anderer Erwerbs- und Bevölkerungskreise gewähren. Er muß aber als Gesamtergebnis seiner Landwirtschaftspolitik (Zoll- und Steuergesetzgebung, Regelung des Kreditwesens und sonstige Beeinflussung der Preise) stets erreichen, daß auch auf der großen Mehrzahl der nicht besonders begünstigten deutschen Böden ein tüchtiger Landwirt für seine Arbeit und sein Kapital nicht geringere Ausbeute erzielt, als sie andere erwerbstätige Glieder der Volksgemeinschaft für ihre Leistungen unter Mitwirkung des Staates unter gleichen Bedingungen erreichen.

IV. Betrieb und Pflege der Forstwirtschaft.

§ 360. Wald ist jede mit Holz bestandene größere Fläche, Forst ist ein regelmäßig behandelter und benutzter Wald. Solange noch Holz in beliebiger Menge vorhanden war, trat die Holznutzung im Walde gegen die Nutzungen der Waldstreu, Waldweide und besonders der Jagd zurück. Auf diesem Standpunkte stehen noch die landesherrlichen Forstordnungen, die im 18. Jahrhundert über Begrenzung, Einteilung und Schutz der staatlichen Waldungen erlassen worden sind. Diesem Vorgehen der Landesherren schlossen sich später auch die größeren Grundbesitzer und die waldbesitzenden Städte an, wodurch der erste Grund zu einer allgemeinen Forstwirtschaft

chaft gelegt wurde. Als dann mit zunehmender Verwandlung des Waldlandes in Ackerland und der fortgesetzten planlosen Ausnutzung des Holzbestandes der Wert des Holzes stieg, wurde dieses allmählich zur Hauptnutzung. Die Nebennutzungen traten zurück und wurden schließlich, wo sie die Holznutzung beeinträchtigten, eingeschränkt oder ganz beseitigt. Damit begann im Anfang des vorigen Jahrhunderts eine neue Entwicklung der Forstwirtschaft, die durch die gleichzeitig erwachte Forstwissenschaft und durch die Gründung von Forstlehranstalten (§ 364 d. W.) wesentlich gefördert wurde.

Der Betrieb der Forstwirtschaft umfaßt den Waldbau, den Forstschutz und die Forstnutzung auf den zur Holzzucht bestimmten Flächen und ist auf die Erzielung eines möglichst hohen und nachhaltigen Reinertrages aus diesen Flächen gerichtet. — Für den Waldbau (Kultur) kommt zunächst der Standort (Bodenbeschaffenheit, Bodenkultur und Klima) in Betracht. Nach diesem und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Besitzers bestimmt sich die Wahl der Holzart¹⁾ und die Betriebsart²⁾. Von beiden ist der Umtrieb (Nutzungszeitraum) abhängig³⁾.

Der Anbau erfolgt in der Regel künstlich durch Saat oder Pflanzung⁴⁾;

1) Als Holzarten werden Laubhölzer und Nadelhölzer unterschieden. Laubhölzer sind die Eiche, die Buche, die Birke und die Erle, neben denen vereinzelt die Ulme (Rüster), die Esche, der Ahorn und die Weißbuche (Hainbuche) vorkommen. Die Eiche gedeiht bei ausreichender Tiefgründigkeit und Früchte auch bei leichterem Boden und liefert hartes, dauerhaftes und zu den verschiedensten gewerblichen Zwecken verwendbares Holz. Die Buche beansprucht besseren, insbes. kalkhaltigen Boden; ihr Holz ist hart, aber nicht dauerhaft, deshalb sehr gutes Brennholz, aber wenig geeignet als Nutzholz. Das Holz der anspruchslosen und gegen Kälte widerstandsfähigen Birken findet für einzelne wirtschaftliche Zwecke, sonst als Brennholz Verwendung. Die Erle (vorwiegend die Schwarz- und Koterle) ist der Baum der nassen Niederungen; ihr Holz dient zu Schnitzarbeiten und als Brennholz. — Als Nadelhölzer, die bei ihrem geraden, schlanken Buchse, ihrer Spannkraft und der Leichtigkeit ihrer Bearbeitung als Bauholz bevorzugt sind, kommen die Kiefer, die Fichte, die Tanne und die Lärche in Betracht. Die Kiefer ist weitverbreitet, da sie auch auf dünnem, sandigem Boden fortkommt; das Holz wird als Bau- und als Brennholz verwendet. Die Fichte (Kottanne), die die trockenen Sandflächen meidet, dafür aber höher im Gebirge aufsteigt, liefert gutes Bauholz und bei ihrem dichten Bestande erhebliche Holzmassen. Beides gilt auch von der Tanne (Weiß- oder Edeltanne), deren Holz aber leichter ist und geringere Brennkraft besitzt;

sie beansprucht guten, tiefgründigen Boden— ist anfänglich gegen Frost empfindlich und wächst langsam; in Norddeutschland ist sie wenig verbreitet. Die Lärche gedeiht auf frischem, mineralträchtigem Boden, auch in nördlicher Gegend und im Gebirge und gibt gutes Bau- und Brennholz.

2) Betriebsarten: Der Hochwaldbetrieb läßt die Hölzer zur vollen natürlichen Entwicklung als Bäume gelangen und liefert die höchsten Nutzholzerträge, während beim Niederwaldbetriebe der nur für die Stockauschlag treibenden Laubhölzer anwendbar ist, diese frühzeitig abgehauen und durch Ausschläge verjüngt werden. Auf diesem Wege wird u. a. in 15—20 jährigem Umtriebe die in der Lohgerberei verwendete Eichenrinde gewonnen. Der nur bei gutem Boden anwendbare Mittelwaldbetrieb vereinigt den Hoch- und Niederwaldbetrieb auf derselben Fläche und hat somit doppelte Umtriebszeiten. Bei dem gleichfalls nur auf gutem Boden, insbes. im Gebirge angewandten sog. Plänterbetrieb werden einzelne Bäume je nach Brauchbarkeit herausgenommen und die Lücken wieder ausgefüllt.

3) Der Umtrieb beträgt beim Hochwaldbetriebe für die langsam wachsenden Holzarten (Eichen, Buchen, Tannen) 100—150, für Fichten und Kiefern 60—120, beim Niederwaldbetrieb nur 15—40 Jahre.

4) Die Ausfaat ist billiger, aber langwieriger und bei geringeren Böden unsicherer als die Pflanzung. Die Pflanzen werden auf besonders geschützten und bearbeiteten Flächen (Saatkämpen) gezogen.

die natürliche Holzucht (Verjüngung) ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich⁵⁾. — Der Forstschutz soll die Forst vor den Gefahren bewahren, die ihr durch Menschen, Tiere⁶⁾, Pflanzen und Naturereignisse (Kälte, Sonnenbrand, Windbruch und Sturm, Käse, Rauchsäden und Waldbrände) erwachsen. — Die Forstnutzung zerfällt in Hauptnutzung und Nebennutzungen. Erstere erstreckt sich auf das Holz und die Rinde, letztere betreffen die Nebenerzeugnisse (Lesehholz, Streu und Mast, Weide, Waldfrüchte usw.). Das Holz wird als Nutzholz⁷⁾ oder Brennholz⁸⁾ verwertet. Da die Brennholzpreise bei dem steigenden Wettbewerb der Kohle fortdauernd herabgegangen sind, hat die Bedeutung der Nutzholzgewinnung zugenommen. Bei der Aufarbeitung der gefällten (gehauenen) Hölzer muß deshalb möglichst viel Nutzholz herausgenommen werden. Für die kleineren Waldbesitzer werden der Nutzholzgewinnung jedoch durch die Notwendigkeit langer Umtriebszeiten (vgl. oben Anm. 3) enge Grenzen gezogen. — Der Verkauf geschieht aus freier Hand (besonderer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer) oder durch öffentliches Ausbieten und Zuschlag an den Meistbietenden und kann vor oder nach dem Einschlagen des Holzes erfolgen. Für den Absatz sind die Verkehrswege, insbes. die Wasserstraßen von größter Bedeutung; auf diesen werden die Nutzhölzer in der Regel in Stämmen gelöst.

Ein größerer Waldbestand gewährt nicht nur unmittelbaren Nutzen, sondern bewirkt zugleich mittelbar die gleichmäßige Verteilung von Wärme und Feuchtigkeit in Luft und Boden, bei besonderen Verhältnissen verhindert er auch Einstürze und Lawinen (im Gebirge), Abschwemmungen an den Hängen und Überflutungen (in der Ebene). Nur durch Forstwirtschaft sind auch die wegen steiler Lage oder geringer Beschaffenheit anderweit nicht verwertbaren, die sog. absoluten Waldböden zu nutzen.

Die Forsten befinden sich entweder in der Hand des Staates, der Gemeinden, besonderer Anstalten oder von Privaten. Die Staatsforsten unterliegen selbstverständlich der vollständigen und unmittelbaren Einwirkung des Staates; sie sind vom Standpunkt der Erhaltung des Waldbestandes daher dessen sicherste Bestandteile. Doch auch die übrigen Forsten unterliegen zu einem erheblichen Teile der staatlichen Beeinflussung. Die Gemeindeforsten unterliegen einer besonderen Staatsaufsicht⁹⁾, die schon früher auf Anstalts- (Instituts-)forsten Anwendung fand und

⁵⁾ Samenverjüngung ist nur im Hochwald und bei entsprechender Dichtung durchführbar. Diese muß für die sog. „Nichthölzer“ früher und stärker stattfinden als für die „Schattenhölzer“. Zu ersteren gehören Eiche und Kiefer, zu letzteren Buche und Tanne, während die Fichte zwischen beiden in der Mitte steht. Die Verjüngung durch Ausschlag kommt nur für Laubholz im Nieder- und Mittelwaldbetrieb in Frage.

⁶⁾ Hauptfeinde der Forst sind die Insekten, besonders in den weniger widerstandsfähigen Nadelhölzern, bei dieser sind die Zerstörungen, die gewisse Raupen, z. B. die Forleule, anzurichten in der Lage sind, sehr erheblich.

⁷⁾ Das Nutzholz ist Bauholz oder Werkholz. Ersteres findet Verwendung zum

Hochbau, ferner zum Eisenbahnbau (Schwellen), zu Telegraphenstangen, als Grubenholz, zum Schiffbau usw. Das Werkholz wird von verschiedenen Handwerkern (Stellmachern, Tischlern usw.) gebraucht.

⁸⁾ Das Brennholz, das bei einer Stärke von über 14 cm Scheit, von 7—14 cm Knüppel und unter 7 cm Reiserholz heißt, wird 1 m lang geschnitten und in Raummetern (das Reiserholz in Haufen) aufgesetzt.

⁹⁾ G. 14. Aug. 1876 (G. S. 373), Anw. 21. Juli 1877 (MBl. B. 259) für die östl. Prov.; B. D. 24. Dez. 1816 (G. S. 1817 S. 57) für Westfalen und Rheinland; in diesen Fällen gilt das System der Staatsaufsicht für die Bewirtschaftung der Waldungen. Nach dem G. 22. April 1902 (G. S. 95) für Hohenzollern, der B. D. 30. Jan. 1817

später auch auf die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden gemeinschaftlichen Holzungen ausgedehnt worden ist¹⁰). Gleichzeitig ist die Teilung solcher Forsten erschwert, und nur da zugelassen, wo eine forstmäßige Benutzung ausgeschlossen ist oder das Grundstück zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteil benutzt werden kann¹¹).

Bezüglich der Privatforsten hat die neuere Gesetzgebung in den Schutzwäldungen den Schutz durch den Wald und in den Waldgenossenschaften den Schutz für den Wald zu fördern gesucht¹²).

Schutzwäldungen sind zur Abwehr der Gefahren und Nachteile bestimmt, die durch Verlandung, Abschwemmung und Übersättigung, durch Uferabbrüche, Eisgang, durch Minderung des Wasserstands und durch Einwirkung des Windes für Nachbargrundstücke oder ganze Landesteile herbeigeführt werden können. Ihre Anlegung und die angemessene Benutzung vorhandener Waldbestände kann sowohl auf Antrag der Beteiligten oder kommunaler Verbände, als im landespolizeilichen Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Beteiligten der etwaige Schaden nach Verhältnis der erwachsenen Vorteile zu vergüten¹³). Die Feststellung und Entscheidung erfolgt unter Abfassung eines „Regulatives“ in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hier als Waldschutgericht bezeichneten Kreisausschuß¹⁴).

Wo ein stark zersplitterter Besitz von Waldgrundstücken, oder Flächen oder Heideländereien eine angemessene Bewirtschaftung oder einen wirksamen Forstschutz ausschließt, kann eine Waldgenossenschaft (Wirtschafts- oder Schutzgenossenschaft) gebildet werden, wenn ein nach dem Grundsteuerreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschluß der Beteiligten — bei Beantragung durch einen Kreis — mindestens ein Drittel der Beteiligten sich dafür ausspricht¹⁵). An letz-

(heß. G. S. 14), für Kurhessen, dem G. d. 9. Nov. 1816 (nass. V. D. W. L. 166) und G. 12. Okt. 1897 (G. S. 411) für Nassau sowie nach dem Destr., W. D., G. 29. März 1808, 21. Okt. 1815, 10. Juli 1859, 30. Okt. 1860 für einzelne Teile der Prov. Hannover erfolgt dort die gesamte Bewirtschaftung der Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten durch Staatsbeamte, nur die Verwertung der Nutzungen bleibt den Gemeinden überlassen. In Schleswig-Holstein, einzelnen Teilen der Prov. Hannover und in der Stadt Frankfurt fehlen neben den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze besondere die Forstwirtschaft der Gemeinden betreffende Sondervorschriften.

¹⁰) G. 14. März 1881 (G. S. 261) §§ 1—5 Ausf. Bef. 26. April 1881 (M. V. L. B. 134) Nr. I bis X. — Die gemeinschaftlichen Holzungen stehen zwischen den Privat- und den Gemeindeforsten, indem sie ersteren ihrer rechtlichen Natur nach zugehören, letzteren aber nach Ursprung und wirtschaftlicher Bedeutung verwandt sind. Man unterscheidet Genossenschaftsforsten, die in den westlichen und mittleren Provinzen überwiegen und

auf die alten Markgenossenschaften zurückzuführen sind, und Interessentenforsten, die in den östlichen Provinzen vorherrschen und meist durch landesherrliche Verleihung oder Servitutabfindung entstanden sind. — In den neuen Provinzen standen die gemeinschaftlichen Forsten schon seither größtenteils unter Staatsaufsicht, in den älteren waren nur einige örtliche Vorschriften erlassen, die das G. (§ 10) aufrecht erhalten hat.

¹¹) Das. §§ 6—9, Bef. XI—XIII.

¹²) G. 6. Juli 1875 (G. S. 416); Einf. in Lauenburg G. 25. Febr. 1878 (G. S. 97) § 8⁷. Das G. hebt mit Ausfluß der Vorschriften über Staats-, Gemeinde-, Anstalts- und Genossenschaftsforsten alle sonstigen Wirtschaftsbeschränkungen auf. Über „Waldgüter“ s. § 350 d. W.

¹³) Das. §§ 2—5.

¹⁴) Das. §§ 6—22 (Frist in § 15 jezt zwei Wochen, V. W. G. § 51), insbes. Kosten § 18, Strafen § 53.

¹⁵) Das. §§ 23—30. Diese Vorschriften werden durch das V. W. G. nicht berührt G. W. Art. 83, 107, 111.

tere Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft sowie jede Naturalteilung eines Genossenschafts-(Realgemeinde-)waldes geknüpft¹⁶⁾. Die Waldgenossenschaft hat die Rechte einer juristischen Person¹⁷⁾. Ihre Bildung erfolgt vor dem Waldschutzgericht, dem auch die Ausübung der Staatsaufsicht über sie obliegt. Das Gesetz von 1875 hat — wegen des etwas umständlichen Verfahrens — zwar keine erhebliche praktische Bedeutung erlangt, wird aber für künftige gesetzliche Maßnahmen gleichwohl als erster Schritt auf diesem Gebiete von erheblicher Wichtigkeit sein¹⁸⁾.

V. Staatsgüter und Staatsforsten¹⁾.

§ 361. 1. **Geschichte.** Die Staatsgüter (Domänen, bis in das 18. Jahrhundert „Kammergut“ genannt) nahmen in Deutschland an zwei verschiedenen Stellen ihren Ausgangspunkt. Die Landesherren befanden sich im privatrechtlichen Besitze umfangreicher Güter. Andererseits kamen die früheren Reichsgüter und namentlich die durch Mediatisierung und Säkularisierung²⁾ und andere staatsrechtliche Titel erworbenen Güter hinzu. Aus dem Privateigentum der Landesherren entwickelte sich im Laufe der Zeit das Eigentum des Staates. In Preußen insbesondere wies das A. R. das Eigentum an den Domänen dem Staate, ihre Nutzung aber noch dem Staatsoberhaupt zu. Später wurde diese Nutzung gegen Entschädigung abgelöst³⁾. Ähnlich war auch die Entwicklung zum uneingeschränkten Staatseigentum in den neueren Landesteilen⁴⁾.

§ 362. 2. **Veräußerung.** Für die Frage, ob eine Veräußerung des staatlichen Domänen- und Forstbesizes¹⁾ angemessen sei, kommen neben rechtlichen auch finanzielle und volkswirtschaftliche Rücksichten in Betracht.

Hinsichtlich der Staatsforsten ist sie jedenfalls zu verneinen. Bei der hohen Bedeutung der Erhaltung des Waldbestandes und der nur beschränkt möglichen Einwirkung auf Gemeinde- und Privatforsten (vgl. § 360 d. W.), muß der Staat auch unmittelbar eingreifen, indem er die vorhandenen Forsten zu erhalten und

¹⁶⁾ Das. §§ 45, 46.

¹⁷⁾ Das. §§ 31—41, 44.

¹⁸⁾ Eine weitergehende Ermächtigung der Länder, außer den Eigentümern auch der Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Forstbewirtschaftung und gegebenenfalls zur Wiederaufforstung abgeholzter Flächen aufzuerlegen enthält die ReichsW. D. 7. Febr. 1924 (RGBl. I 50), von der in Preußen aber bisher noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

²⁾ Insbes. durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803). Für Preußen s. Eb. 30. Okt. 1810 (GS. 32).

³⁾ W. D. 17. Jan. 1820 (GS. 9).

⁴⁾ Hannover: G. 10. April 1892 (GS. 79), Kurhessen G. 26. Juli 1875 (GS. 583).

¹⁾ Veräußerungsbedingungen: Vf. 27. April 1865 (MBlW. 294), erg. 23. Juni 1878, Zuständigkeit Vf. 16. April 1870 (MBlW. 147), erweitert 4. Nov. 1904 (MBlW. 271). Wegen des Erwerbs durch höhere Domänen- oder Forstbeamte des Bezirkes s. W. D. 29. Febr. 1812 (GS. 16), R. D. 5. Sept. 1821 (GS. 158). Das Edikt und HausG. über die Veräußerlichkeit der königlichen Domänen vom 6. Nov. 1809 (GS. 604) ist aufgehoben durch G. 23. Juni 1920 (GS. 367) § 41 Ziff. 5.

¹⁾ Unter Domänen i. w. S. werden alle nußbaren Vermögensstücke des Staates, i. e. S. nur dessen Feldgüter verstanden. — Das besondere Recht der Domänen (A. R. II 14, §§ 16—20 und 36—43), das in die neueren Landesteile eingeführt ist, gehört dem öffentl. Recht an und wird durch das W. G. B. nicht berührt. — Schrifttum, insbes. Ulrichs, Domänenverwaltung des preuß. Staates.

sie — wie es seit 1846 regelmäßig geschieht — durch Ankauf und Aufforstung zu erweitern sucht. Veräußerungen sind nur da angezeigt, wo es sich um kleinere, unwirtschaftlich gelegene Flächen handelt, oder wo aus besonderen örtlichen Gründen ungewöhnlich hohe Preise zu erzielen sind.

Bestrittener ist die Veräußerungsfrage bei den Feldgütern, den Domänen i. e. S. Für ihre Veräußerung wird der finanzielle Grund angeführt, daß die Domänen regelmäßig keinen Reinertrag bringen, der einer Verzinsung des erzielbaren Verkaufserlöses entspräche. Demgegenüber ist aber zu erwägen, daß ein Domänenverkauf in irgendwie erheblicherem Umfange einen gewaltigen Preissturz auf dem Gütermarkt mit Sicherheit herbeiführen und den Staat damit um den erhofften Veräußerungsgewinn bringen würde. Auch ist die — auf die Dauer gesehen — erhöhte Sicherheit der Vermögensanlage in Grund und Boden gerade für den Staat von besonderer Bedeutung. Durchschlagender als die fiskalischen Gründe sind jedenfalls die sozialpolitischen Gründe, die für eine Verwendung von Staatsdomänen zu Ansiedlungszwecken sprechen. Ihnen ist aber insbesondere durch das Reichsiedlungsgesetz (vgl. § 350 d. W.), das in § 2 eine vorzugsweise Heranziehung von Staatsdomänen zu Ansiedlungszwecken vorschreibt, bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen. — Empfehlenswert ist jedenfalls zur Vereinfachung der Verwaltung die Veräußerung einzelner getrennt liegender Grundstücke (Streuparzellen), deren Verwaltungskosten meist zu ihrem Werte in keinem richtigen Verhältnis stehen.

Aus letzterem Grunde empfiehlt sich auch die Ablösung der auf dem Staatsgute ruhenden Lasten und Abgaben sowie umgekehrt der mit diesem verbundenen Berechtigkeiten.

§ 363. 3. Bewirtschaftung¹⁾. Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirtschaftet. Die Geschäfte der Forstverwaltung umfassen neben der Beschreibung der Forsten (Statistik, Vermessung, Kartierung und Abschätzung²⁾, den Waldbau, den Forstschutz³⁾ und die Forstnutzung. Letztere erfolgt in der Regel durch Versteigerung.

Die Nutzung der Staatsgüter erfolgt dagegen in der Regel durch Verpachtung größerer Gutsgebiete auf 18 Jahre. Dem Pächter ist dabei in der Wahl der Bewirtschaftungsart ziemlich freie Hand gelassen. Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Juli. Dabei bietet das öffentliche Meistgebot mit Auswahl unter den drei Bestbietenden, sowie die Beschaffung des Inventars durch den Pächter die Regel⁴⁾. Auch die mit dem Grundbesitz verbundenen Nutzungen (Jagd⁵⁾, Fischerei und dgl.) werden in der Regel meistbietend verpachtet.

§ 364. 4. Verwaltungsgorgane¹⁾. Die oberste und die Provinzialverwaltung der staatlichen Domänen und Forsten erfolgt durch das Ministerium für Land-

¹⁾ Reg.-Instr. 23. Okt. 1817 (GS. 248) §§ 20, 21, R.D. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5). Einführ. in die neuen Provinzen R.D. 4. u. 5. Juli 1867 (GS. 1129, 1183). Die Domänenpachten und sonstigen Gefälle können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

²⁾ Anleitung zur Waldwertberechnung Wf. 24. Mai 1886 (MBl. 244) u. 18. Sept. 1906 (LMBI. 299).

³⁾ Ausführung des ForstpolizeiG. (vgl. § 373 d. W.) in Staatsforsten Wf. 29. Mai 1890 (MBl. 190).

⁴⁾ Allgemeine Pachtbedingungen vgl. Erl. 28. Febr. 1926 (LMBI. 163).

⁵⁾ Allgemeine Jagdpachtbedingungen Erl. 23. Mai 1906 (LMBI. 247).

¹⁾ Vgl. auch §§ 35 ff. d. W.

wirtschaft, Domänen und Forsten und durch die Regierungen (Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten). Für die Bearbeitung der Forstfächer sind berufsmäßig ausgebildete Forstbeamte bestellt. Im Ministerium sind unter einem Oberlandforstmeister mehrere Landforstmeister, bei den Regierungen Oberforstmeister als Mitdirigenten der 3. Abteilung und Forsträte als Mitglieder tätig. Letztere verwalten jeweils eine Reihe von Oberförstereibezirken, die zu einem Forstinspektionsbezirk zusammengefaßt sind. — Die Oberförster sind die forstlichen Ortsverwaltungsbeamten²⁾. — Die Inhaber aller dieser Stellen haben eine praktische und wissenschaftliche Vorbildung und das Bestehen zweier Prüfungen nachzuweisen. Nach der ersten (Lehtamen) wird der Anwärter zum Forstreferendar, nach der zweiten (Staatsprüfung) zum Forstassessor ernannt³⁾. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf den Forstakademien in Eberswalde und Münden⁴⁾.

Unter den Oberförstern stehen die Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter und Forsthilfsaufseher)⁵⁾. Die Forstanstellungsberechtigung wurde früher lediglich durch Militärdienst im Jägerkorps nebst anschließender praktischer Beschäftigung und durch Bestehen zweier Prüfungen erworben, während jetzt die Laufbahn auch Zivilanwärtern offensteht.

Die Staatsforstbeamten dürfen Grundstücke, die in ihren Revieren Berechtigungen besitzen oder an sie angrenzen, nur mit Genehmigung des Ministers erwerben⁶⁾. Sie haben das Recht zum Waffengebrauch⁷⁾ und können ein für allemal vereidigt werden (§ 209 Anm. 5 d. W.).

VI. Viehzucht, Jagd und Fischerei.

1. Viehzucht und Tierheilwesen.

§ 365. a) Die **Viehzucht** ist älter als die Landwirtschaft, aber im Laufe der weiteren Entwicklung eng mit dieser in Verbindung gebracht und zu ihrem wichtigsten Förderungsmittel gemacht worden. Erst sie ermöglicht eine angemessene Verwertung eines großen Teiles der in der Landwirtschaft gewonnenen pflanzlichen Produkte und führt ihr dafür in dem Stallmist ein auch noch heute sehr wertvolles und bis zum Bekanntwerden der künstlichen Düngung unentbehrliches Düngemittel zu (§ 359 d. W.). Sie bildet daher eine notwendige Ergänzung der Landwirtschaft.

Die Viehzucht umfaßt die Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirtschaftlichen Haustiere (Vieh). Je nachdem diese durch Kraftleistung mittelbar

²⁾ GeschAnw. 4. Juni 1870 (MBl. 1871 S. 69), § 35 neu durch Erl. 17. Jan. 1905 (LWBl. 69).

³⁾ Best. 19. Febr. 1908 (LWBl. 119) erg. insbes. durch Erl. 27. Juli 1911 (daf. 202).

⁴⁾ Sitzung 8. März 1908 (nicht veröffentlicht.) mit verschiedenen Ergänzungen.

⁵⁾ Stellung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 201 d. W. — Instr. für Förster 23. Okt. 1868 (MBl. 1879 S. 95) erg. insbes. durch Erl. 27. März 1896 (daf. 74), 12. Jan. 1900, 11. März 1901 (daf. 128),

12. Mai 1906 (LWBl. 247). — Gemeindeforstbeamte f. § 79 d. W.

⁶⁾ R. D. 5. Sept. 1821 (GS. 158).

⁷⁾ G. 31. März 1837 (GS. 65) nebst R. D. 6. Okt. 1837 (GS. 1838 S. 257), 21. Mai 1840 (GS. 129), 19. Febr. 1842 (GS. 111) u. 21. Aug. 1855 (GS. 633). Einf. in den neuen Provinzen R. D. 25. Juni 1867 (GS. 921) Art. II F. Voraussetzung ist das Tragen der Uniform oder eines amtlichen Abzeichens. — Strafe bei Widersprechlichkeit StGB. §§ 117—119.

nügen oder unmittelbar verwertbare Stoffe liefern, werden sie als Spann- oder Nutzvieh bezeichnet. Zu ersterem gehören die Pferde, zu letzterem die Schweine, Schafe und die meist nur im Kleinbetrieb vorkommenden Ziegen, während das Rindvieh beiden Zwecken dient. Als mehr nebensächliche Betriebe erscheinen die Geflügel- und Bienenzucht¹⁾. — Die Züchtung wird durch den Staat unmittelbar oder durch Kommunalverbände (Landreise) und private Vereine gefördert; einmal dadurch, daß die Beschaffung geeigneter Zuchttiere durch Gestüte, Hengst-, Stier- und Vochhaltungsgenossenschaften erleichtert und die Verwendung ungeeigneter Zuchttiere durch Rördrungen²⁾ ausgeschlossen wird, während andererseits Herdbuchgesellschaften ein gemeinsames für die örtlichen Verhältnisse besonders passendes Zuchtziel festzulegen suchen und den Absatz der Herdbuchtiere durch Abstammungsbescheinigungen (pedigree) unterstützen. Daneben wird durch Ausstellungen die Rassenkenntnis gefördert, zugleich werden die Zuchterfolge vor Augen geführt³⁾. — Die Ernährung erfolgt durch Weidegang oder Stallfütterung und muß der Verwendung, der Art und dem Alter der Tiere angepaßt werden⁴⁾. — Die Pflege des Viehs umfaßt die Unterbringung, die in luftigen, mäßig warmen Stallungen erfolgen muß,

¹⁾ Viehzählungen finden periodisch in fünfjährigen Zwischenräumen und kleinere, auf das Großvieh beschränkte in den Zwischenjahren statt. Die Viehzählung vom 1. Okt. 1923 ergab in Preußen 9,1 Mill. Rinder, 4,0 Mill. Schafe, 11,5 Mill. Schweine und 2,7 Mill. Ziegen. — Viehverversicherung § 357 d. W. In Schlesien ist der nach Aufhebung der Gegenseitigkeitsvereine verbliebene Viehaffekturanzfonds dem Provinzialverbande zur Verwendung im Interesse der Rindviehzucht überwiesen G. 8. Juli 1875 (G. S. 497) § 11. — Pflicht der Gemeinden zur Haltung von Zuchtstieren Anm. 14, von Ziegenböden Anm. 21.

²⁾ G. über die Regelung d. Rörwesens u. des Pferderennwesens durch PolW. D. 4. Aug. 1922 (G. S. 225). Zuständig sind nur die Landespolizeibehörden (Ober- u. Reg.-Präf.).

³⁾ Die Zuchttiere unterscheiden sich nach Arten, Rassen und Schlägen. — Zu gleichen Arten gehören solche Tiere, die sich bei der Paarung bedingungslos (auch in den Nachkommen) fortpflanzen; die Rassen (Spielarten) werden durch den Besitz und die Vererbung bestimmter gemeinsamer Merkmale und Anlagen bedingt, wie sie in grober oder feiner — bei Übermaß überbildeter — Gestalt, Frühreife, Spätreife, Fähigkeit zu ausgiebiger Futterverwertung usw. hervortreten. Die Schläge beruhen auf geringeren Verschiedenheiten innerhalb derselben Rasse. Die Rassen entstehen durch fortgesetzte natürliche Einwirkungen oder durch eine dem Nutzungszwecke angepaßte künstliche Zucht (Natur- und Züchtungs- oder Kulturrasen).

Edel heißen solche Rassen, die in gewisser Hinsicht das erreichbar Beste leisten, wie das arabische Pferd, das Merinoschaf. Tiere, die einer länger mit Erfolg fortgesetzten Zucht entstammen, werden — nach einem zuerst bei einem englischen Kennpferde angewendeten Ausdruck — Vollblut genannt, während die Erzeugnisse der Paarung eines Vollblut und eines unedlen Tieres Halbblut heißen. Als Zuchtweisen (Zuchtmethoden) werden Kreuzung und Kreuzung unterschieden, je nachdem Tiere derselben oder verschiedener Rassen gepaart werden. Die Paarung der derselben Zucht entstammenden Tiere heißt Inzucht; sie führt bei fortgesetzter Anwendung zu Schwäche und Unfruchtbarkeit der Nachkommen und nötigt dann zu weiterer Paarung mit nicht verwandten Tieren (Blutauffrischung). Die Auswahl und Paarung der Zuchttiere fordert die größte Sorgfalt, insbes. den Ausschluß aller mit erblichen Krankheiten und Krankheitsanlagen (Erbfehlern) behafteten Tiere.

⁴⁾ Die Futtermittel wirken unter Übergang in den Körper entweder ernährend oder (durch Kräftigung, Anregung, Förderung der Verdauung u. dgl.) gesundheitsfördernd (diätetisch). Die nährenden Wirkung hängt von dem Gehalt an Nährstoffen ab, die in stickstoffhaltige (Eiweiß- oder Proteinkörper) und stickstofffreie (aus Kohlenstoff und Wasser bestehende Kohlenhydrate und Fette) zerfallen. Die ersteren sind hauptsächlich im Körner- (Kraft-) futter (Nr. 3) enthalten und dienen in erster Linie zum Aufbau und zur Erneuerung der Körpersubstanz (Fleisch und Blut), während die stickstofffreien Nährstoffe

die Reinhaltung und den Schutz gegen Witterungseinflüsse und Krankheiten (§§ 366 f. d. W.). Mit der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaues hat auch die Viehzucht wesentliche Veränderungen erfahren. Die Umwandlung der Weideflächen in Ackerland und die Ablösung der Weidgerechtfame entzog ihr in Deutschland den bisherigen Boden. Der Anbau von Futtergewächsen gewährte hierfür zwar in gewissem Ausmaß Ersatz, nötigte dafür aber zur Stallfütterung. Wo diese Änderung völlig durchgeführt wurde, wie hauptsächlich in Gegenden bäuerlichen Kleinbesitzes, hat sie in einzelnen Zweigen der Viehzucht, insbesondere der Rindviehzucht, zu einer aufmerksameren Züchtung und sorgfältigeren Fütterung und Haltung geführt, anderen Zweigen dagegen oft die Lebensbedingungen abgeschnitten (Schafzucht).

Letzteres gilt vor allem auch von der Pferdezucht, die den Weidegang nicht entbehren kann und deshalb mehr und mehr in diejenigen Teile der Provinzen Ostpreußen, Schleswig-Holstein und Hannover zurückgewichen ist, in denen die Bedingungen für den Übergang von der Weide- zur Ackerwirtschaft weniger günstig lagen⁵⁾. Da die Pferdezucht bei den hohen für Pferde gezahlten Preisen einen besonderen volkswirtschaftlichen Wert hat, so hat der Staat ihr durch Einrichtung der dem Landwirtschaftsministerium unterstellten Gestüte⁶⁾ eine

(Zucker, Stärke) unter Verbrennung im Blute wärme- und kräftezeugend und fettbildend wirken.

Zu den Futtermitteln gehören:

1. Raufutter, das frisch als Grünfutter, trocken als Heu, Grummet und Stroh verwendet wird,

2. Knollen und Wurzeln,

3. Körner der Halm- und Hülsenfrüchte, die zu besserer Verdaulichkeit auch eingeweicht, gequetscht oder geschrotet oder unter Vermischung geschnittenen Strohs (Hackfels) verfüttert werden,

4. Fabrikabfälle, die in wasserreiche (Schlempe, Schnitzel u. Molken aus Molkereien) und in wasserarme zerfallen. Zu letzteren gehören Rückstände der Olmüllerei (Lein-, Raps- und Palmkuchen) und der Mehlmüllerei (Mele, die vom Mehle getrennten Schalen der Körner).

⁵⁾ In den Pferderassen werden zur Zeit in nicht festbegrenzter Weise warm- und kaltblütige Schläge unterschieden. Die Kaltblüter können schwere Lasten ziehen, werden ein bis zwei Jahre früher gebrauchsfähig und sind anspruchsloser und ruhiger, stehen aber an Ausdauer und Schnelligkeit den Warmblütern erheblich nach. — Die Warmblüter sind in ihrem Ursprung auf das kleine und wohlgebildete arabische Pferd zurückzuführen, das sich mit den Eroberungszügen der Araber in Nordafrika (Berber) und Spanien, sowie in Persien, Rußland und der Türkei verbreitete und durch Kreuzungen mit der Landrasse (1680) zum Stammvater des

größeren englischen Vollblutpferdes — des langgestreckten Renners, wie des stärkeren, für unebenen Boden mehr geeigneten Jagdpferdes (Hunters) — geworden ist. Aus ein Halb englischem und je ein Viertel arabischem und einheimischem (litauischem) Blut ist das heutige ostpreussische Pferd erwachsen, das zumeist in den Höhenkreisen an der litauischen und memelländischen Grenze — etwas schwerer in den Niederungskreisen um Tilzit — gezogen wird und sich besonders als Soldatenpferd bewährt hat. Die schweren kaltblütigen Schläge, die in England noch etwas leichter (Clydesdale, Suffolk) gezogen werden, treten besonders in Frankreich als Anglonormannen und in Belgien als Flamländer auf; letztere haben sich auch im Rheinland verbreitet. Gedrungener Bau und größere Gängigkeit besitzen in Frankreich die Pferde der weidereicheren Berche (Percherons) und in Belgien die Ardenner. Eine Mittelstellung zwischen Warm- und Kaltblütern nehmen die Dänen ein, die anspruchsloser, leichter und gängiger als die Belgier und deshalb als Ackerpferde beliebt sind. Noch leichter und mehr mit engl. Blut gekreuzt sind die Pferde in Holstein, Oldenburg und Hannover, wo die Zucht besonders auf einen starken Wagenschlag mit breitem Bau, schöner Haltung und gutem Gange gerichtet ist.

⁶⁾ Vgl. § 35 d. W. Der mit der Bearbeitung des Gestütwesens betraute Beamte im Ministerium führt den Titel Oberlandstallmeister. An der Spitze der Gestüte

besondere Fürsorge gewidmet. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet⁷⁾, während die Landgestüte die Veredelung der Privatpferdezucht durch Aufstellung von Deckhengsten (Beschälern) an geeigneten Orten (Deckstationen) herbeiführen sollen⁸⁾. Daneben werden den zur Beschaffung von Deckhengsten gebildeten Pferdezuchtvereinen Beihilfen vom Staate gewährt⁹⁾. Um Zersplitterungen in der Zuchttrichtung vorzubeugen, macht der Staat den Einfluß, den er durch Gestüte und Beihilfen auf die Pferdezucht ausübt, dahin geltend, daß in Ost- und Westpreußen sowie in Hannover außer dem Reg.-Bez. Hildesheim möglichst warmblütige Schläge gezüchtet werden. — Zur Verbesserung der Zucht werden in den meisten Provinzen Privaten gehörige Hengste zur Bedeckung von Stuten nur zugelassen, nachdem sie von hierzu bestellten Kommissionen für geeignet befunden sind (Körung)¹⁰⁾; auch kann das Umherziehen mit Zuchthengsten (Hengsttreiterei) durch die Landesbehörden untersagt oder beschränkt werden¹¹⁾. — Der Staat fördert ferner die Rennen durch Prämien und hat zur endgültigen Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten eine oberstes Schiedsgericht in Berlin bestellt¹²⁾. Die den Ländern in voller Höhe zufallende Rennwettsteuer haben diese zu wenigstens einem Drittel für Zwecke der Pferdezucht zu verwenden¹³⁾. — Neuerdings hat die Pferdezucht infolge der fortschreitenden Mechanisierung des Verkehrs und des Betriebes der Landwirtschaft sowie infolge der starken Einschränkung des Heeres weiter erheblich an Bedeutung verloren.

Die Bedeutung der Rindviehzucht¹⁴⁾ liegt in der Mannigfaltigkeit der Verwendbarkeit des Rindes als Zugtier und als Nutztier durch Fleisch und Milch, sowie in der Anpassungsfähigkeit dieser Zucht an die verschiedenen Verhältnisse.

stehen Landstallmeister. — Behandlung der Bauten auf Gestüten Erl. 8. Juni 1901 (MBl. 184) Amtsbezeichnung der Gestütsärzte Erl. 21. Febr. 1918 (LMB. 50).

⁷⁾ Hauptgestüte bestehen in Trakehnen (b. Gumbinnen), Grabitz (b. Torgau), Beberbeck (b. Hofgeismar), Neustadt a. Dosse (Friedrich-Wilhelm-Gestüt) und Altfeld (b. Herleshausen) mit insgef. (1925) 698 Voll- und Halbblutmutterstuten und 32 Hauptbeschälern.

⁸⁾ Als Landgestüte bestehen die ostpreussischen in Rastenburg, Braunsberg, Georgenburg und Gudwallen (b. Darkehmen); das westpreussische in Marienwerder; das brandenburgische in Neustadt a. Dosse (im Friedrich-Wilhelm-Gestüt); das pommerische in Labes; das niederschlesische in Leubus; das oberschlesische in Cosel; das sächsische in Kreuz (bei Halle a. S.); das schleswig-holsteinische in Traventhal bei Segeberg; die hannoverschen in Celle, Huenesried (b. Dassel) und Osabrück; das westfälische in Warendorf; das hessen-nassauische in Dillenburg; das rheinische in Wickrath. Sie zählten (1925) 3167 Landbeschäler.

⁹⁾ Erl. 30. März 1908 (LMB. 208). — Prämien f. gute Mutterstuten Landesb. Erl. 7. März 1840 (MBl. 183), Erl. 6. April

1853 (MBl. 84) u. 5. April 1858 (MBl. 92).

¹⁰⁾ Vgl. oben Anm. 2.

¹¹⁾ GewD. § 56 b Abs. 3 u. AusfAnw. 3. RBiehseuchG. (f. unter § 367 Anm. 11) § 31.

¹²⁾ Regl. f. Flach- und Hindernisrennen vom 11. April 1881, f. Trabrennen 7. März 1892. Die hiernach gebildeten großen Schiedsgerichte zur Entscheidung der Rennangelegenheiten in Berlin sind in ihrer bisherigen Gestalt aufgehoben. Die Geschäfte sind auf die von Vertretern der Renn- und Züchtervereine gebildeten „Obersten Behörden für Vollblutzucht und Rennen sowie für Traberzucht und Rennen“ übergegangen, denen der Oberlandstallmeister als Staatskommissar angehört und die staatliche Aufsicht ausübt.

¹³⁾ Rennwett- und Lotteriesteuerg. 8. April 1922 (RGBl. 393) in der Fassung Art. X d. 2. StMB. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205) u. WD. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 107). AusfBest. 16. Juni 1922 (Bl. 351); Pr. AusfAnw. 21. Juli 1922 (LMB. 509); RZinAusglG. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494) § 46.

¹⁴⁾ Pflicht der Landgemeinden zur Stierhaltung in Schlesien und Hessen-Nassau G. 19. Aug. 1897 (GE. 393), in Sachsen G. 7. Juni 1899 (GE. 115), Han-

So hat die Zucht den Übergang von der Weidewirtschaft zur Stallfütterung ohne weiteres gestattet; sie kann aber auch in großen wie in kleinen Wirtschaften mit Vorteil betrieben werden. Nur die Verwertung der Milch¹⁵⁾ geschieht vorteil-

nover G. 25. Juli 1900 (G. S. 305), Westfalen G. 25. Juli 1900 (G. S. 307), und in der Rheinprovinz G. 27. Juni 1890 (G. S. 217).

Als Rindviehrasen scheidet man Gebirgs- und Niederungsvieh; neben diesen werden einzelne Landrasen mit Erfolg fortgezüchtet. Die Niederungsrassen stammen aus Holland, Ostfriesland, Oldenburg und Pommern. Die Hülländerzucht wird jetzt auch in Ostpreußen mit Erfolg betrieben. Die Niederungsrassen sind bei langgestrecktem Kopf- und Körperbau besonders milchergiebig und mastfähig, während die vorzugsweise in den Alpen vertretenen Gebirgsrasen (Allgäuer, Simmentaler), die gedrungener gebaut und im Futter genügsamer sind, weniger aber fettere Milch geben. Diese sowie einzelne Landrasen liefern besonders gute Zuchttiere. So sind die angängigen, genügsamen und dabei mastfähigen Wogtländer und fränkischen Zugochsen beliebt, während die Vogelberger, Parzer und schlesischen Schläge durch leistungsfähige Zuchtstiere besonders für den Kleinbetrieb wichtig sind. — In Mastfähigkeit und Frühreife steht die Zucht der engl. Shorthorn obenan.

¹⁵⁾ Die Kuhmilch enthält durchschnittlich auf hundert Teile 87,75 Teile Wasser, 3,4 Fett, 3,6 Eiweiß, hauptsächlich Käsestoff (Kasein), 4,5 Milchzucker und 0,75 Milchsalze. Die natürliche Milch (Vollmilch) hat ein spezifisches Gewicht von 1,027—1,034. In ruhig stehender Milch steigt vermöge des geringeren spez. Gewichts das Fett empor und an der Oberfläche bildet sich eine Rahm- oder Sahneschicht. Wird diese entfernt, so entsteht die Magermilch, die eine bläuliche Farbe hat und schwerer ist, als die Vollmilch. — Die Prüfung der Milch ist demgemäß auf die Best. ihres spez. Gewichts oder ihres Fettgehaltes gerichtet. Der ersteren dient der Milchmesser (Sentivage, Laktometer oder Aräometer), der durch den Grad des Einsinkens anzeigt, ob die Milch mit Wasser verdünnt ist. In betreff des Fettgehaltes kann die Stärke der Rahmschicht zwar schon einfach durch einen mit Taubendfelteilstriehen versehenen Glaszylinder (Rahmmesser, Kremometer) bestimmt werden, in den die Milch gegossen und bis zur Rahmbildung aufbewahrt wird; eine genauere Bestimmung erfordert jedoch größere Vorrichtungen, wie sie in den Genossenschaftsmolkereien Anwendung finden (Laktotrit). — Die Aufbewahrung der

Milch erfordert besondere Maßnahmen, da sie an der Luft, besonders bei schwülem Wetter, Säuren bildet und zugleich unter Abcheidung des Käsestoffes gerinnt. Durch Abkühlen gleich nach dem Melken kann sie einige Zeit süß erhalten werden. Hierzu wird für größere Milchmengen ein Milchkühler verwendet, bei dem die Milch über von kaltem Wasser durchströmte Röhren geleitet wird. Ferner kann die Milch bei Erwärmung auf 70—75°C und sofortiger Abkühlung durch Tötung der säurebildenden Keime haltbar gemacht werden (Pasteurisierung, so genannt nach dem Chemiker Pasteur). Endlich wird die Milch zur Vernichtung der sonstigen Keime, die aus der Luft hineingelangen und sie verderben und gesundheitschädlich machen können, in luftdicht verschließbaren Flaschen über 100°C erhitzt, wobei sie jedoch an Geschmack verliert (Sterilisierung). Frischerhaltung der Milch Erl. 5. März 1925 (RMBl. 112). — In der Milchwirtschaft wird, soweit die Milch nicht frisch verwertet werden kann, das Fett der Milch zu Butter und der Käsestoff zu Käse verarbeitet. — Die Butterbereitung umfaßt die Entrahmung und Butterung. Die erstere wird am schnellsten und vollständigsten durch Schleudermaschinen (Zentrifugen) bewirkt. Diese bestehen aus einer schnell rotierenden Trommel, in der aus der einfließenden Vollmilch die schwere Magermilch an die Außenwände geschleudert wird, so daß sie getrennt vom Rahm abfließt. Bei der Butterung wird durch Erschütterung des süßen oder des leicht angesäuerten Rahms in dem Butterfasse das Fett von den flüssigen Bestandteilen getrennt (Buttermilch) und durch Pressen gefestigt. — Die Käsebereitung erfolgt, indem man die Milch zunächst der Säuerung überläßt, oder unter Zusatz von Lab, einer dem Kälbermagen entnommenen Flüssigkeit, gerinnen läßt und dann das dabei ausgeschiedene Kasein von den flüssigen Teilen (Wolke) trennt (Sauer- oder Süßmilchkäse). Je nachdem dabei Voll- oder Magermilch verwendet wird, entsteht Fett- oder Magerkäse und je nachdem durch Pressen die Wolke mehr oder weniger entfernt wird, Hart- oder Weichkäse.

Regelung des Verkehrs mit Milch B. D. 6. Juni 1924 (RMBl. I 643) i. d. Fassung B. D. 4. Juli 1925 (RMBl. I 96); Pr. Ausf.-Anw. 2. Juli 1924 (RMBl. 361). Hiernach

hafter im Großbetriebe, und demgemäß sind seit geraumer Zeit zahlreiche Wollereigenossenschaften entstanden, durch die Wollereianstalten von einer Reihe von Viehbesitzern hergestellt und entweder gemeinsam verwaltet oder an einen Unternehmer verpachtet worden¹⁶⁾.

Die Schafzucht liefert Wolle¹⁷⁾ und Fleisch und ermöglicht dabei die Verwertung mancher sonst nicht verwertbaren Futterstoffe, insbesondere der Brach-, Stoppel- und der schwer zugänglichen Weiden. Sie nötigt jedoch zur Haltung eines kundigen Schäfers¹⁸⁾ und lohnt deshalb nur in größeren Betrieben mit mindestens etwa 400 Schafen. Sie tritt ebenfalls mit dem intensiveren Betriebe der Landwirtschaft und der Verminderung der Weiden immer mehr zurück. Außerdem ist der Rückgang der Schafzucht und die Richtung auf vermehrte Fleischerzeugung durch den vermehrten Wettbewerb der ausländischen, insbesondere der australischen Wolle erheblich gefördert worden¹⁹⁾.

kann der Handel mit Vollmilch, Magermilch und Sahne von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden. Zur Entscheidung über Erteilung und Zurückziehung beschließt eine besondere Stelle, deren Mitglieder nach Anhörung der Industrie- und Handels- und der Landwirtschaftskammer vom Gemeindevorstand ernannt werden. Über Beschwerden entscheidet der Reg.-Präf. in Berlin der Oberpräf. Von Bedeutung ist ferner der Erl. 26. Juli 1912 (RMBl. 246). Näheres vgl. oben § 248 Anm. 5 a. E. d. W. — Verkehr mit Dosenmilch (Kondensmilch) Erl. 2. März 1925 (RMBl. 108).

¹⁶⁾ Befreiungen der Wollereigenossenschaften von der Körperschaftsteuer B. D. 18. Febr. 1922 (RMBl. I 229) u. 16. Jan. 1925 (RMBl. I 4). — Best. f. d. Betrieb der Wollerei-Lehranstalt der Staatl. Versuch- u. Forschungsanstalt f. Milchwirtschaft in Kiel vom 7. Febr. 1923 (RMBl. 179). Ausbildung von Stallschweizern Erl. 6. Febr. 1922 (RMBl. 361).

¹⁷⁾ Die Schafwolle verbindet sich in Folge der Feinheit und Kräuvelung des Schafshaars zu Flocken (Strähnchen, Stapeln) die in ihrem Zusammenhang das Wief bilden. Die Wolle wird vor oder nach der alljährlichen Schur der Schafe gewaschen (Rüden- oder Wiefwäsche). Für die weitere Verarbeitung wird die lange, schlichte Kamm- von der kürzeren, dichteren und gekräuvelten Streich- oder Tuchwolle unterschieden. Die Kammwolle wird durch Bearbeitung mit heißen, eisernen Kämmen noch schlichter gemacht und von den kurzen mit der Streichwolle verwendbaren Teilen (Kämmlingen) befreit, um hierauf zu glatten sog. Kammgarnstoffen verarbeitet zu werden. Die Streichwolle wird dagegen zerrissen und verwirrt (Krempelung) nach dem Weben feuchtwarm gewalzt oder gehämmert

(Walkung) und dann durch Streichen über Kardendisteln (Appretur) zu Tuchen verarbeitet.

¹⁸⁾ Ausbildung von Schäfern Erl. 8. April 1922 (RMBl. 365). — Förderung der Schafzucht Erl. 15. März 1917 (RMBl. 114). Schlachtung von Schafslämmern Erl. 31. Juli 1920 (RMBl. 261).

¹⁹⁾ Die Schafzucht führen, was Wollfeinheit betrifft, auf das spanische Merinoschaf zurück, das 1786 nach Frankreich eingeführt (Rambouillet) und später auch in Österreich (Regretti) und in Sachsen und Schlesien, hier mit sehr kurzer und feiner Wolle (Ektorschaf) in besonderen Stammschäfereien gezüchtet wurde. Als dann die Fortschritte der Wollfabrikation auch minder gute Wollsorten verwerten lehrten und insfolgedessen das Angebot der geringwertigeren überjesischen Wolle die Preise zu drücken begann, suchte man in der Zucht der mit starken Hautfalten versehenen Regrettischafe bei mittlerer Feinheit eine größere Wollmenge zu erzielen. Als dann die Wollpreise noch weiter zurückgingen, während die Fleischpreise stiegen und gleichzeitig der Übergang zur Stallfütterung auf eine möglichst hohe Futterverwertung hinwirkte, wurde die Zucht mehr auf Fleischerzeugung und damit auf Schläge gerichtet, die sich durch Frühreife, Mastfähigkeit und Körpergewicht auszeichnen. Sie wandte sich deshalb den größeren Rambouillet, mehr aber noch den englischen Fleischschafen zu, die nicht die vortretende Stirn des Wollschafes, dagegen einen stark entwickelten Körper auf kurzen Weinen zeigen und in die große, schwere und langwollige Marfchrasse mit hellen Köpfen und Weinen (Leicester, Rotswoold, Lincoln) und die kleinere und leichtere Downrasse mit kürzerer Wolle und dunkelgefärbten Köpfen und Weinen (Southdown, Oxforddown) ge-

In der Schweinezucht, die bei der billigen Ernährungsweise und schnellen Mastfähigkeit der Schweine im großen wie im kleinen Betriebe lohnt, ist der Weidegang durch die Stallfütterung fast restlos verdrängt. Infolgedessen tritt die langsamer wachsende, eine festere und dauerhaftere Fleischware liefernde Landrasse gegen die hochgezüchteten, frühreifen englischen Rassen in den Hintergrund²⁰⁾.

Eine besondere Bedeutung hat neuerdings auch die Ziegenzucht erlangt, da sie auch in Kleinbetrieben verhältnismäßig einfach durchzuführen ist und eine weitgehende Verwendung von Abfällen namentlich in Kleinpacht- und Kleingärtenbetrieben ermöglicht. Die zahlreich bestehenden Ziegenzuchtvereine bemühen sich, die Haltung von Ziegen in Wirtschaften, in denen die Landwirtschaft nur im Nebenberuf betrieben wird, zu fördern, da die Ziegenmilch wegen ihres Nährwertes geeignet ist, den Ankauf von Kuhmilch in nicht rindviehhaltenden Wirtschaften entbehrlich zu machen^{21) 22)}.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Viehhandel, von dem Unzuverlässige durch Unterfügung dieses Gewerbebetriebes ferngehalten werden können²³⁾. Bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen sind auf Erfordern der Polizei amtliche Ausweise vorzulegen²⁴⁾. — Eine besondere Regelung hat sodann die Gewährleistung beim Viehkauf erfahren. Das BGB. ist der deutschrechtlichen Auffassung gefolgt und macht den Verkäufer gewisser im Gesetz einzeln angeführter Haustiere für bestimmte Fehler (Hauptmängel) während bestimmter Fristen (Gewährfristen) haftbar, innerhalb deren das Vorhandensein der Mängel beim Kaufabschluß vermutet wird. Der Käufer, der den Mangel spätestens zwei Tage nach dem Verenden des Tieres oder nach Ablauf der Gewährfrist anzeigen muß, hat nur den Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufs (Wandelung). Der

schieden werden. Letztere vertragen unser Klima besser und haben deshalb auch in Deutschland Verbreitung gefunden. Im nordwestlichen Deutschland findet sich neben dem Marsch- oder Milchschaf der Nordseeküste noch die genügsame Heidschnude mit langer grober Wolle aber zartem Fleisch.

²⁰⁾ Als Schweinerassen werden in England weiße (Suffshire), schwarze und bunte oder große, mittelgroße und kleine unterchieden. Hier, wo sich (wie in Deutschland) eine vom Wildschwein abstammende Landrasse vorfand, wurde diese gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit dem kleinen weißen, aber frühreifen vomamischen, sowie mit dem besonders fruchtbaren und mastfähigen chinesischen Schweine gekreuzt. Die damit erzielten Kulturassen mit kurzem breiten Kopfe, eingedrückter Nase, kleinen aufrecht stehenden Ohren, kurzem dicken Halse und herabhängendem Leibe zeichnen sich durch schnelle Entwicklung und gute Futterverwertung aus und haben deshalb auch in Deutschland größere Verbreitung gefunden. Daneben wird das kraushaarige, gebundene ungarische (Watonyer) Schwein in großen Mengen zum unmittelbaren Verbrauch eingeführt.

²¹⁾ Verpflichtung der Gemeinden zur Ziegenbockhaltung G. 14. Dez. 1920 (G. S. 1921 S. 263); Ausf. Best. 31. März 1921 (RMBl. 130) i. d. Fassung 28. Febr. 1924 (RMBl. 104). — Die Aufbringung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften d. KMG. und zwar als Benutzungsgebühr, nicht als Beitrag der Ziegenhalter. Erl. 18. April 1922 (MBl. 443).

²²⁾ Hundezucht Erl. 9. Febr. 1921 (RMBl. 58). — Grundsätze f. d. Prüfung von Geflügelzuchtgehilfen 6. April 1922 (RMBl. 298). — Ausbildung von Tierzuchtbeamten (PrüfungsD.) 18. April 1923 (RMBl. 988) u. (Gebühr) Erl. 28. Jan. 1924 (RMBl. 74).

²³⁾ GewD. § 35 Abs. 3 u. § 20—33 B. D. über Handelsbeschränkungen 13. Juli 1923 (RGBl. I 706) i. d. Fassung B. D. 26. Juni 1924 (RGBl. I 661). Weitere Beschränkungen für Viehkommissionäre G. über d. Verkehr mit Vieh und Fleisch 10. Aug. 1925 (RGBl. I 186) § 5 und Ausf. Anw. 14. Aug. 1925 (RMBl. 409). Vgl. oben § 251 d. B.

²⁴⁾ B. D. 13. Febr. 1843 (G. S. 75), die noch gültig ist (vgl. RGZ. Bd. 26 S. 75).

Anspruch verjährt in sechs Wochen. Die einzelnen Mängel und Fristen werden mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Tierheilkunde mit Zustimmung des Reichsrates durch Verordnung festgestellt. Mängel sind bei Pferden, Eseln, Maul- eseln und Maultieren: Rog (auch bei Schlachttieren), Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, periodische Augenentzündung und Koppen (Krippensegen); bei Rindvieh: stärkere tuberkulöse Erkrankung (auch bei Schlachttieren) und Lungen- seuche; bei Schafen: Räude und (bei Schlachttieren) allgemeine Wasserfucht; bei Schweinen: Rotlauf, Schweineseuche (einschl. der Schweinepest) und (bei Schlachttieren) stark tuberkulöse Erkrankung, Trichinen und Finnen. Die Frist beträgt für Lungenseuche 28, Rotlauf 3, Schweineseuche 10, sonst 14 Tage²⁵).

Zwecks größerer Übersichtlichkeit bei der Preisfeststellung sind die Landes- behörden befugt, Vorschriften über den Handel auf Viehmärkten (Preisfest- stellung nach Lebendgewicht, Schlußschiebzang) zu erlassen. Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig, der Zahl, Zeit und Dauer derselben festsetzt. Für Marktorte und deren Umgebung können marktähnliche Veranstaltungen und ebenso der sog. wilde Viehhandel außerhalb des Marktplazes am Markttag und am nächstfolgenden Tag verboten werden²⁶).

§ 366. b) Das **Tierheilwesen** (Veterinärwesen) untersteht dem Landwirt- schaftsdirektor¹⁾. Als technisches Organ ist ihm das Landesveterinäramt mit dem ständigen Beirat für das Veterinärwesen unterstellt²⁾.

Die Tierärzte erlangen ihre Vorbildung auf den tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover³⁾ und bedürfen, um sich als solche zu bezeichnen oder vom Staat und den Gemeinden anerkannt oder mit amtlichen Einrichtungen betraut zu werden, oder ihren Beruf im Umherziehen ausüben zu dürfen, einer Approbation, die auf Grund einer Prüfung erteilt wird und für das ganze Reich gilt⁴⁾. Sie dürfen die in ihrer Praxis anzuwendenden Arzneien mit Ausnahme der Gifte selbst abgeben und dazu Hausapotheken halten.

²⁵) RGV. §§ 481—492 u. V.D. 27. März 1899 (RGBl. 219). Streitigkeiten gehören ohne Rücksicht auf den Wert vor die Amts- gerichte OVG. 22. März 1924 (RGBl. I 299) § 23 Ziff. 2.

²⁶) G. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 186) §§ 3, 4; AusfAnw. 6. Sept. 1923 (RMBl. 814) Absatz B Ziff. 2, C u. D u. Ausf- Anw. 14. Aug. 1925 (RMBl. 409).

¹⁾ Zuständig Abtlg. V; s. § 35 d. W.

²⁾ V.D. 13. Mai 1910 (GS. 65). Das Landesveterinäramt besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreterin und einer Reihe von ordentlichen und außer- ordentlichen Mitgliedern. Tätigkeit: Ober- gutachten auf Anforderung von Gerichten und Verwaltungsbehörden, Bearbeitung d. Viehseuchenstatistik und Jahresveterinär- berichte, Beratung des Landw. Min. Der ständige Beirat ist berufen auf Erfor- dern des Landw.-Min. wichtige Fragen, ins-

besondere die zur Ausführung des Vieh- seuchenG. zu erlassenden allgemeinen Vor- schriften (§ 79 Abs. 3 G. 26. Sept. 1909, RGBl. 519) zu begutachten.

³⁾ Berlin gegründet 1790 als Tier- arzneischule; seit 20. Juni 1887 (landesherrl. Erl. N.N. Nr. 149) Hochschule mit einem prov. Statut 29. Juni 1887; Satzung ge- nehmigt durch landesherrl. Erl. 31. März 1913 (RMBl. 143); PrüfungsD. 24. Dez. 1912 u. 21. Aug. 1925; PromotionsD. 29. Okt. 1910 (RMBl. 302); HabilitationsD. 27. März 1918.

Hannover gegründet 1798 als „Königl. Tierarzneischule“; Satzung 31. März 1913 (RMBl. 178); PrüfungsD. 24. Dez. 1912; PromotionsD. 4. Mai 1913 (RMBl. 185); HabilitationsD. 27. Dez. 1916.

Tierarzneianstalten bestehen außerdem, an den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle u. Göttingen.

⁴⁾ GewD. §§ 29, 40 Abs. 1 u. 56a Ziff. 1; Zurücknahme §§ 53 Abs. 1, 54 daf. u. ZustG.

Zur Wahrnehmung der tierärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten des öffentlichen Veterinärwesens ist für jede Provinz eine Tierärztekammer errichtet. Die Verhältnisse dieser Kammern sind ähnlich wie die der Ärztekammern (§ 240 d. W.) geregelt. Ihre Beziehungen untereinander und zum Landwirtschaftsminister vermittelt der Tierärztekammerausschuß in Hannover, der aus Abgeordneten der einzelnen Tierärztekammern gebildet ist⁶⁾.

Eine besondere Prüfung⁶⁾ vor einem Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder vom Landwirtschaftsminister ernannt werden, haben die beamteten Tierärzte abzulegen, die als Kreis- bzw. als Regierungsveterinärärzte die technischen Ratgeber der Landräte und Regierungspräsidenten sind⁷⁾.

§ 367. c) Die **Viehseuchenpolizei** (Veterinärpolizei), der die Verhütung und Bekämpfung der Viehseuchen obliegt, hat in neuerer Zeit erhöhte Beachtung gefunden, weil der Wert des Viehes gestiegen ist und die Ansteckungsgefahr sich infolge des regeren Handelsverkehrs erheblich vermehrt hat, während gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit der Tiere infolge veränderter Zucht- und Fütterung gesunken ist. Sie ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden¹⁾, welche die Verletzung der hinsichtlich der Seuchenbekämpfung von den zuständigen Landesbehörden im einzelnen zu treffenden Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht²⁾. Weiter sind vor allem auch die Eisenbahnen verpflichtet, alle zur Viehbeförderung benutzten Wagen zur Verhütung möglicher Ansteckung nach jedesmaligem Gebrauch einer Entseuchung (Desinfektion) zu unterwerfen³⁾. Getrennt von den übrigen Viehseuchen ist die Rinderpest einer Sonderregelung unterworfen.

§ 120 Ziff. 1; AusfAnw. 1. Mai 1904 (MBl. iW. 201) Nr. 59, 60 Abs. 2, 62. Unbefugte Führung des Titels GemD. § 147 Ziff. 3. — PrüfungsD. 21. Aug. 1925 (MBl. 857 — Beilg. z. Nr. 44). Promotionsrecht f. Tierärzte ohne Reisezeugnis Erl. 24. Febr. 1920 (MBl. 93). — Die TarD. f. approbierte Tierärzte sind aufgehoben WD. 4. März 1919 (GS. 85) u. Erl. 21. Mai 1919 (MBl. 193) sowie JMBl. 1919 S. 306. — PrüfungsD. f. d. landw. Ergänzungsprüfung b. Tierärzte an landwirtschaftl. Hochschulen vom 8. Dez. 1923 (MBl. 1924 S. 54).

⁵⁾ WD. 2. April 1911 (GS. 61) u. 2. April 1911 (GS. 66) i. d. Fassg. WD. 23. Juni 1919 (GS. 100); Erl. 3. Juli 1919 (MBl. 228). — Die Tierärztekammer für Brandenburg ist auch für die Stadt Berlin, die der Rheinprovinz für die Hohenzollernschen Lande zuständig. — Anschluß Schaumburg-Lippes an die hessen-nassauische R. Vertr. 1. Dez. 1911 (GS. 1912 S. 21), Lippes an die westfälische R. G. 13. Febr. 1925 (GS. 7).

⁶⁾ PrüfungsD. f. Kreis- und Tierärzte 28. Juni 1910 (MBl. 176), u. 15. Nov. 1923 (MBl. 1018).

⁷⁾ Gebühren der beamteten Tierärzte in gerichtl. Angelegenheiten Erl. 25. Juni 1905

(GS. 254), 3. März 1913 (GS. 27) u. 16. April 1924 (GS. 486). Entschädigung der beamteten Tierärzte für die Teilnahme an Nörgegeschäften Erl. 21. Juni 1919 (MBl. 194). — Fahrkosten bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge Erl. 25. Aug. 1924 (MBl. 489).

¹⁾ RW. Art. 7 Ziff. 8. Viehseuchenstatistik und Nachrichtendienst WD. 11. Mai 1912 (Zbl. 381) u. WD. 4. Jan. 1924 (MBl. 6). — Viehseuchenübereinkommen mit Österreich Anl. C zum Zusatzvertrag 12. Juli 1924 (MBl. II 431) u. G. 24. Febr. 1925 (MBl. II 73); dtch.-belg. Abf. betr. die Bekämpfung der Tollwut der Hunde in den Grenzbezirken 23. Juli / 17. Aug. 1925 (MBl. 1235).

²⁾ StGB. § 328 u. VereinszollG. 1. Juli 1869 (MBl. 355) § 134.

³⁾ G. betr. Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Febr. 1876 (MBl. 163), AusfVest. 16. Juli 1924 (MBl. 311) i. d. Fassung WD. 20. Febr. 1926 (MBl. I 106) ViehseuchenG. 26. Juni 1909 (MBl. 519) § 81, Erl. 22. Aug. 1914 (MBl. 286) nebst d. dort zit. weiteren Erl. Im Verkehre mit dem Ausland: WD. 4. Mai 1926 (MBl. 217). — Einstellung des Erscheinens des Eisenbahn-

Die Rinderpest (Löserbürrre) ist wegen ihrer großen Ansteckungsfähigkeit und verheerenden Wirkung besonders verderblich⁴⁾. Die gegen sie vorgesehenen Maßregeln⁵⁾ bestehen in Verkehrsbefchränkungen, Absperrung und gegebenenfalls Tötung des kranken oder verdächtigen Viehes, verbunden mit umfassender Entseuchung und Vernichtung ansteckender Gegenstände⁶⁾. Für die getöteten Tiere und vernichteten Sachen wird der durch Abschäfer ermittelte Wert vom Reich vergütet⁷⁾. Die Durchführung der Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch steht dem Reich die Aufsicht und erforderlichenfalls das Recht zur Bestellung eines Kommissars zur einheitlichen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Reichsgebiet zu. Bei den erforderlich werdenden Absperrungen hat gegebenenfalls auch die Wehrmacht die nötige Hilfe zu leisten⁸⁾. Jedermann ist zur Anzeige der Erkrankung und eines Krankheitsverdachtes verpflichtet und hat die in seinem Wohnort von den Behörden im einzelnen zur Bekämpfung getroffenen Maßregeln zu unterstützen⁹⁾; Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht¹⁰⁾.

Die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen ist gemeinsam durch das Reichsviehseuchengesetz¹¹⁾ in den Grundzügen geregelt; die Zuständigkeit, das Verfahren und die Tragung der Kosten sowie die Aufbringung der Entschädigungen bestimmt sich nach Landesrecht. Die Anordnung und Durchführung der

seuchenanzeigers (vgl. Erl. 22. Febr. 1908, RMBl. 146) mit dem 31. Dez. 1922: Erl. 16. Dez. 1922 (RMBl. 1923 S. 38). — Ausf. Best. z. G. 1876 vom 16. Juli 1904 (RGBl. 311); f. lebendes Geflügel Bestf. 17. Juli 1904 (RGBl. 317) u. Erl. 30. April 1912 (RMBl. 254) sowie 14. Nov. 1924 (RMBl. 669). — Verkehr mit Österreich Anl. zu Art. 8 des Tierseuchenabf. (s. Anm. 1).

⁴⁾ Die Rinderpest ist ein dem Rindvieh eigenes mit Nervenzufällen verbundenes Fieber, das durch in Brand übertretende Entzündung der Eingeweide in der Regel tödlich verläuft. Der Ansteckungsstoff, der alle Teile und Absonderungen (auch die Ausdünstung) des Tieres durchdringt, ist besonders flüchtig, daher leicht übertragbar, aber auch in der Luft sehr schnell vergänglich. Die Krankheit ist in den russischen Steppen zu Hause.

⁵⁾ G. betr. Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (RGBl. 105); rev. Instruktion 9. Juni 1873 (RGBl. 147). Übernahme der Kosten auf Reichsfonds RundErl. 19. Jan. 1872 (MBl. 527). — G. betr. Einfuhrverbote zur Abwehr d. Rinderpest 21. Mai 1878 (RGBl. 95); Erl. 4. Dez. 1916 (RMBl. 1917 S. 24). § 6 aufg. d. G. 1876 (Anm. 3) § 6.

⁶⁾ G. § 2, 7, 8; Instr. Abschn. I—III.

⁷⁾ G. § 3. Die für die übrigen Seuchen maßgebenden Gebührensätze der Schäfer (Erl. 14. Jan. 1924, RMBl. 53) finden auch bei der Rinderpest Anwendung.

⁸⁾ G. §§ 1, 7, 9—14. Vergütung Erl. 17. Juni 1891 (Bl. 149).

⁹⁾ G. §§ 4, 5.

¹⁰⁾ Vgl. Anm. 2.

¹¹⁾ ViehseuchenG. (V.G.) 26. Juni 1909 (RGBl. 519). Ausf. Vorchr. d. Bundesrats (V.V.G.) 25. Aug. 1911 (RGBl. 1912 S. 4) u. Abd. 27. Okt. 1923 (RMBl. 1019); Pr. V.G. (V.G.V.G.) 25. Juli 1911 (G.S. 149); Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (V.V.V.G.) 1. Mai 1912 (Weil. z. Nr. 105 d. RAnz.); Ausf. Bestf. z. V.V.G. (V.V.V.G.) 12. April 1912 (RMBl. 165) u. Abd. 12. Juni 1923 (RMBl. 588), 13. Jan. 1924 (RMBl. 70) u. 3. März 1924 (RMBl. 169). — Vgl. auch Verkehr mit Krankheitsregern Abd. V.D. zu V.V.G. 28. Febr. 1918 (RGBl. 129) u. u. Abd. d. § 77 V.V.G. Erl. 3. Mai 1918 (RMBl. 132); ferner Erl. 7. Okt. 1920 (RMBl. 347) u. f. Seeres- und Blindenhunde Erl. 23. Nov. 1923 (RMBl. 1019). — Bearbeitet v. Hippel (Berlin 1912), Köpping (4. Aufl. 1912), Nebermann-Beyer (6. Aufl. 1912), v. Rohrscheidt (2. Aufl. 1912), von Stengel (1922), Peters in Brauchitsch Bd. II S. 466 ff. (20. Aufl., Berlin 1925). — Vieh sind alle nutzbaren Haustiere, auch Hunde, Katzen und Geflügel; seuchenverdächtig sind die mit Ansteckungserscheinungen behafteten, ansteckungsverdächtig die ohne solche Anzeichen vermutlich angesteckten Tiere. V.G. § 1. Der RMin. d. Inn. überwacht die Ausführung und kann in Einzelfällen besondere Kommissare bestellen. § 4. Die Länder sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet. § 5. Sondervorschriften für die Wehrmacht,

Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Ländern¹²⁾. Wegen der Gefahr der Einschleppung von Seuchen aus dem Ausland ist die Einfuhr seuchenkranker oder verdächtiger Tiere sowie ihrer Körper und der Ansteckungsträger verboten. Beim Ausbruch einer Seuche im Ausland können allgemeine Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr und im Grenzgebiet weitere Beschränkungen des Verkehrs mit Vieh und Untersuchungen desselben angeordnet werden¹³⁾.

Bei Ausbruch einer Seuche im Inland und bei Seuchenverdacht sind die Tierhalter und deren Stellvertreter, Tierärzte und Fleischbeschauer zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet. Die Pflicht erstreckt sich auf die im Gesetz im einzelnen angeführten Krankheiten (s. unten Abs. 5)¹⁴⁾. Der beamtete Tierarzt (Kreis-Tierarzt) hat alsdann die nötigen Ermittlungen vorzunehmen und den Ausbruch festzustellen¹⁵⁾. Viehmärkte und öffentliche Schlachthäuser sind durch denselben dauernd zu beaufsichtigen; die Beaufsichtigung kann auf Stierschauen, private Schlachthäuser, Gastställe, Viehhandlungen und Abdeckereien ausgedehnt werden¹⁶⁾. Zu den allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen Seuchengefahr, die teils ständig, teils auf besondere Anordnung im Falle des Ausbruchs einer Seuche erfolgen, gehören Absonderung, Kennzeichnung, Bewachung und Beobachtung kranker, verdächtiger oder der Seuchengefahr ausgesetzter Tiere, Beschränkung der Benutzung, der Beförderung, des freien Umherlaufens, des Handels und des Weideganges, die Stall-, Gehöfts- oder Ortssperre, die Impfung und anderweite tierärztliche Behandlung, endlich notfalls Tötung sowie Beseitigung der Tierkörper und Abfälle, die Entseuchung (Desinfektion) der Ställe, des Düngers und der Geräte, das Verbot der Märkte und Stierschauen, die amtstierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen Tiere und die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und

wissenschaftliche und Unterrichtsanstalten § 3. Seuchenbekämpfung bei den eigenen Tierbeständen (Pferden) der Schutzpolizei Erl. 12. Nov. 1922 (LMBI. 803) u. 13. Dez. 1922 (LMBI. 1923 S. 38). Die Ortspolizeibeh. haben an Truppenstandorten von dem Ausbruch und Erlöschen d. Pferdearäude dem Garnisonkommando Mitteilung zu machen Erl. 26. März 1920 (LMBI. 117).

¹²⁾ B.G. §§ 2 u. 79 Abs. 2. — Zuständig in Preußen: Landw.-Min. als oberste Landesbehörde, Reg.-Präf. u. Pol.-Präf. Berlin als höhere Polizeibehörde und die Ortspolizeibehörden. Die Landräte sind beauftragt die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Obliegenheiten des Ministers können den Reg.-Präf., die der letzteren den Landräten übertragen werden. Pr. N.G.B.G. § 1, 2 u. (Form der Veröffentlichung d. Anordnungen) § 3 (wichtig!), Erl. 14. Jan. 1914 (LMBI. 18), 20. Febr. 1914 (LMBI. 61). — Anordnungen der Landräte und Ortspolizeibeh. haben in dem vom Reg.-Präf. bestimmten Blatt zu erfolgen, nicht im Anz. Erl. 29. Okt. 1914 (LMBI. 330) u. § 5 A.B. N.G.; Kosten der Bef. Erl. 13. Dez. 1917

(LMBI. 1918 S. 6). Rechtsgültigkeit RGSt. Bd. 48 S. 254 u. LMBI. 1914 S. 64 sowie Erl. 14. Dez. 1918 (LMBI. 1919 S. 13). Keine Veröffentl. d. Ausbruchs u. Erlöschens v. Viehseuchen im Reg.-Amtsblatt Erl. 13. Dez. 1917 (LMBI. 1918 S. 6). — Die Kosten tragen teils der Staat und die Entschädigungsverbände §§ 24, 66 ff. B.G., teils die Beteiligten (§§ 25, 28 u. 72), teils die Gemeinden (§§ 26, 27).

¹³⁾ B.G. §§ 4, 6—8, 78, 80 u. (Strafe) § 74^{1, 3}, 75 Abs. 1, 76¹, 77.

¹⁴⁾ B.G. §§ 9, 10 u. (Strafe) 74², 75. Die Befugnis des Min. d. Inn. zur Einführung d. Anzeigepflicht für weitere Seuchen wurde, soweit Preußen in Frage kommt nur für die Drupe der Pferde im Ostpreußen und im Reg.-Bez. Stade angewandt. Bef. 7. April 1905 (RGBl. 233) u. 21. Okt. 1910 (RGBl. 1093).

¹⁵⁾ B.G. §§ 11—15, 80 u. (Strafe) 74³, 76¹. Amtstierärztliche Feststellung des Abheilens der Seuchen Erl. 4. April 1914 (LMBI. 79).

¹⁶⁾ B.G. §§ 16, 78, 79 u. (Strafe) 74³, 76¹; A.B. B.G. §§ 6, 7. — Kostentragung § 25 A.B. B.G.

Erlöschens der Seuche¹⁷⁾). — Die unschädliche Beseitigung der Tierkadaver durch Bergraben an geeigneten Stellen, hohe Hügeln oder auf chemischem Wege ist daneben allgemein vorgeschrieben¹⁸⁾.

Für die einzelnen Seuchen sind folgende besondere Maßregeln vorgeschrieben¹⁹⁾.

1. Bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche ist das Schlachten und Abhäuten verboten, die Vornahme blutiger Operationen und die Öffnung der Tierleichen den Tierärzten vorbehalten und die unschädliche Beseitigung der Tierkörper angeordnet²⁰⁾.

2. Bei Tollwut sind die kranken Tiere (Hunde und Katzen auch bei bloßem Tollwutverdacht), in der Regel auch die mit diesen in Berührung gekommenen Hunde und Katzen zu töten; auch sind, wenn ein wutfranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Hunde für die Dauer und den Umfang der Gefährdung festzulegen²¹⁾.

¹⁷⁾ B.G. §§ 17—30, 78—80 u. (Strafe) 74³, ⁴ 76; B.L.B.G. §§ 8—93, insbes. Anw. f. d. Desinfektion § 3 nebst Anl. A, das Zerlegungsvorverfahren § 4 nebst Anl. B; Bef. über Arbeiten und Verkehr mit Krankheits-erregern f. oben Anm. 11 (§ 77 nebst Anl. D); Herstellung und Verwendung von Impfstoffen §§ 78—88, Einrichtung u. Betrieb d. Molkereien §§ 25—30, der Viehmärkte, Vieh- und Schlachthöfe und öffentlichen Schlachthäuser §§ 51—53, der Abdeckereien §§ 57 bis 76, Gewerbebetrieb d. Viehhändler §§ 11 bis 24 u. d. Viehkaufierer §§ 89—93.

¹⁸⁾ G. betr. d. Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (RGBl. 248), AusfAnw. 29. März 1912 (RGBl. 230), Pr. AusfAnw. 1. Mai 1912 (RGBl. 177) für Seuchenfälle B.G. § 26; B.L.B.G. § 5 mit Anl. C nebst Bef. 19. März 1912 (RGBl. 230) u. Erl. 4. Mai 1912 (LMBl. 176). — Abdeckereien genehmigt der Bez.-Ausfch. § 1 G. 14. Juli 1914 (G.S. 149); Unterfügung d. Fortführung d. Abdeckereibetriebes D.B.G. 8. Mai 1916 (LMBl. 1917 S. 219). Vergütungen f. d. Ablieferung können durch die Reg.-Präs. u. Landräte festgesetzt werden Erl. 15. Mai 1920 (LMBl. 165). — KreispolizeiB.D. über die Beseitigung von Tierkörpern Ur. d. RG. in LMBl. 1919 S. 75. — Ablieferung von Häuten an Abdeckereien Erl. 23. Okt. 1919 (LMBl. 378). — Verwertung der Tierkadaver Erl. 25. Mai 1916 (LMBl. 164) u. 22. Juli 1916 (LMBl. 214); bei der Maul- und Klauenseuche (zugl. Anb. § 160 B.L.B.G.!) Erl. 24. Aug. 1920 (LMBl. 276); bei Wild- und Rinderseuche, Ausnahmen vom Verbot der §§ 101, 109 B.L.B.G. Erl. 28. Jan. 1918 (LMBl. 34), gefallener Schweine Erl. 8. Okt. 1917 (LMBl. 292). — Abholung von Schlachtabfällen durch priv.

Abdeckereien Erl. 5. Juni 1919 (LMBl. 251). — Verbot der Schweinehaltung in Abdeckereien Erl. 15. März 1914 (LMBl. 78). — Bildung eines ständigen Ausschusses f. d. Abdeckereiwesen B.D. 29. Okt. 1923 (LMBl. 932).

¹⁹⁾ B.G. §§ 10 u. 31 flg.

²⁰⁾ B.G. §§ 32—35, 80 u. (Strafe) 74¹, ³ 75 Abs. 1, 76¹; B.L.B.G. §§ 94—108, B.L.B.G. §§ 94—108. — Verwertung d. Häute Erl. 28. Jan. 1918 (LMBl. 34). — Milzbrand ist eine schnelle und meist tödlich verlaufende Krankheit, die vorzugsweise die pflanzenfressenden Tiere, auch das Wild befallt. Der durch die Luft, das Futter oder Getränk dem Tiere zugeführte Ansteckungsstoff vermehrt sich namentlich in seinem Blute und bleibt außerhalb desselben, insbesondere im Erdboden, noch lange keimfähig. Die Krankheit kehrt deshalb in gewissen Gegenden (Flußgegenden) als Ortsseuche häufiger wieder und nötigt, während sie sich seltener von Tier zu Tier fortpflanzt, zu besonderen Vorsichtsmaßregeln in betreff des Blutes, der Abgänge und der Verscharrung.

²¹⁾ B.G. §§ 36—41, 80; B.L.B.G. §§ 110 bis 127; B.L.B.G. §§ 110—127; Erl. 28. März 1912; Richtlinien 23. Sept. 1924 (LMBl. 529) u. Erl. 25. Juni 1924 (LMBl. 368) betr. Dauer d. Hundesperre. — Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Name und Wohnort des Besitzers ersehen lassen oder an denen eine Steuermarke mit Nr. d. Steuerliste befestigt ist (§ 34 B.L.B.G.). — Bekämpfung im Grenzbezirk: Abt. mit Belgien (f. oben Anm. 1). Ein- und Durchfuhr von Hunden bes. im Reiseverkehr Erl. 1. Juni 1922 (LMBl. 438). Wirkung des Maulkorbzwanges in den der anordnenden Behörde benach-

3. An Roß erkrankte Tiere (Pferde, Esel, Maultiere) sind zu töten und die Körper unschädlich zu beseitigen. Unter besonderen Umständen gilt dies auch von bloß verdächtigen Tieren, die außerdem abzufordern und polizeilich zu beobachten sind²²).

4. Bei Maul- und Klauenseuche darf neben ausgedehnten Verkehrsbeschränkungen die rohe Milch erkrankter Tiere nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden; auch kann die Abgabe von Milch aus dem betroffenen Gebiet oder aus Sammelmolkereien beschränkt werden. Zur sofortigen Tilgung der Seuche kann die Tötung kranker und verdächtiger Tiere angeordnet werden²³).

5. Die Lungenseuche (des Rindviehs) hat die Tötung der erkrankten, unter Umständen auch der verdächtigen Tiere zur Folge. Impfungen dürfen nur auf Anordnung der obersten Landesbehörde erfolgen²⁴).

6. Beim Auftreten der Pockenseuche in einer Schafherde sind deren noch seuchefreie Stücke, unter Umständen auch die bedrohter Nachbarherden, zu impfen und von anderen Herden abzufordern. Andere Impfungen sind verboten²⁵).

7. Die Bläschen- oder Bläschenauschlagseuche der Pferde schließt, gleich dem Bläschenauschlag

barten Bezirken *QMBI.* 1917 S. 196. — Tollwut tritt besonders bei Hunden hervor, ist aber auch auf andere Tiere und auf Menschen übertragbar. Der Ansteckungsstoff findet sich im ganzen Körper, vorzüglich im Speichel und wird deshalb meist durch Beißen mitgeteilt. Hunde und Katzen zeigen gleich bei Beginn der Krankheit Neigung zum Beißen und Umherstreifen. Der Verlauf ist schnell und unheilbar. — Schutzanstalten für Menschen, die von tollen oder verdächtigen Tieren gebissen sind, gibt es in Berlin und Breslau.

²²) *W.G.* §§ 42—46, 80; *Bl.W.G.* §§ 128 bis 153, *Bl.W.G.* §§ 128—153. Verfahren bei Einfuhr roßverdächtiger Pferde *Erl.* 25. Juli 1912 (*QMBI.* 261). — Roß entsteht nur durch Ansteckung, die meist durch die Absonderungen der erkrankten Tiere herbeigeführt wird. Er äußert sich in Geschwüren (Hautroß, Wurm) oder in Nasenausfluß (Nasenroß). Der erstere kann, wenn er verstreut auftritt, durch Impfung mit abgeschwächter Kopflymphe (Mallein) schneller erkennbar gemacht werden.

²³) *W.G.* §§ 14, 47—49, 80 u. (Strafe) 74³, 76⁷; *Bl.W.G.* §§ 154—176; *Bl.W.G.* §§ 154—176. — Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche *Erl.* 21. Febr. 1923 (*QMBI.* 199, vgl. auch 398, 399 u. 465). — Die Maul- und Klauenseuche ist eine fieberhafte, mit Bildung von Bläschen im Maule und in der Klauenpalte verbundene Krankheit, die zwar rasch und nicht immer tödlich verläuft, aber die Gebrauchsfähigkeit der

Tiere mindert und durch ihre leichte Übertragbarkeit nachteilig wirkt.

²⁴) *W.G.* §§ 50—51, 80; *Bl.W.G.* §§ 177 bis 200; *Bl.W.G.* §§ 177—200. Die Lungen sind zur Untersuchung an das Pathologische Institut der tierärztlichen Hochschule in Berlin zu senden. *Erl.* 17. Juli 1913 (*QMBI.* 269) u. 17. Mai 1919 (*QMBI.* 177). — Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigene Entzündung der Lunge, die sich nur bei Einatmung der aus kranken Lungen ausgeatmeten Luft entwickelt, längere Zeit schleichend (chronisch) verläuft und dann entweder mit einer stellenweisen Verhärtung der Lunge verschwindet (Durchseuchung) oder zu rascher Ausdehnung übergeht (akutes Stadium). In letzterem Falle genesen nur etwa 50 vH der befallenen Tiere und auch diese meist langsam und unvollständig. Die Krankheit ist durch den Handelsverkehr stark verbreitet und bei ihrem chronischen Verlaufe schwerer zu bekämpfen als die Rinderpest.

²⁵) *W.G.* §§ 52—56, 80; *Bl.W.G.* §§ 201 228; *Bl.W.G.* §§ 201—228; über jeden Ausbruch d. Pockenseuche ist sofort dem Landw. Min. zu berichten. — Die Pockenseuche der Schafe ist eine fieberhafte Auschlagseuche und entsteht nur durch Ansteckung, die bei der großen Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffes in einer einmal von der Krankheit befallenen Herde nicht aufzuhalten ist. Die Impfung soll der Verschleppung vorbeugen. Der Krankheit, die jetzt nur noch vereinzelt auftritt, erliegen 10—20 vH der befallenen Tiere.

der Pferde und des Rindviehs, die Zulassung der befallenen Tiere zur Begattung aus²⁶⁾.

8. Bei Räude der Einhufer und der Schafe ist ein tierärztliches Heilverfahren vorgeschrieben²⁷⁾.

9. Für Schweinefleuche, Schweinepest und den Rotlauf der Schweine besteht die allgemeine Anzeige und Absonderungspflicht; bei größerer Ausdehnung des Rotlaufes kann Impfung angeordnet werden²⁸⁾.

10. Die Anzeigepflicht besteht ferner für die Hühnerpest und die Geflügelcholera²⁹⁾.

11. Bei Rindertuberkulose (Perlsucht) kann die Tötung der Tiere angeordnet werden; die Milch der erkrankten und verdächtigen Tiere darf nicht weggegeben oder verwertet werden³⁰⁾.

Besondere Vorschriften bestehen für die Abwehrmaßregeln in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern³¹⁾.

²⁶⁾ B.G. §§ 57, 58, 80; B.V.G. §§ 229 bis 245; B.V.G. §§ 229—245. Jeder erste Seuchenfall ist dem Vorstand des Landgebiets, in dessen Bezirk der Ort liegt, sowie allen in Betracht kommenden Beschäftigten und Hengsthaltern mitzuteilen. Erl. 12. Okt. 1923 (L.M.B. 904) u. Erl. 8. Jan. 1924 (L.M.B. 53). — Die Beschälseuche kommt nur bei Pferden vor. Sie verbreitet sich durch Ansteckung bei der Paarung und hat bei schleichendem Verlauf Anschwellungen der Geschlechtssteile und der Haut, Lähmungen und häufig den Tod zur Folge. — Der Bläschenausschlag tritt bei Pferden und Rindvieh auf, überträgt sich in gleicher Weise, endet aber bald und fast immer mit Genesung.

²⁷⁾ B.G. §§ 59, 80; B.V.G. §§ 246 bis 258; B.V.G. §§ 246—258. Über den Umfang und die Ergebnisse des Heilverfahrens ist dem Min. d. Landw. jährlich zu berichten. Erl. 16. April 1910 (L.M.B. 118). — Die Räude ist eine durch Schmarotztiere (Milben) verursachte Ausschlagskrankheit, die bei der schnellen Vermehrung und leichten Übertragbarkeit der Tierchen sich rasch verbreitet und nur durch gründliche Kuren (Räudebäder) völlig getilgt werden kann.

²⁸⁾ B.G. § 10 Ziff. 9; B.V.G. §§ 259 bis 276; B.V.G. §§ 259—276 (Schweinefleuche und -pest) u. B.G. § 60. B.V.G. §§ 277 bis 288; B.V.G. §§ 277—288 (Rotlauf). — Verwertung der Häute Erl. 8. Okt. 1917 (L.M.B. 292). — Rotlaufimpfung durch Laien Erl. 21. Sept. 1916 (L.M.B. 241). Staatl. Prüfung d. Rotlaufimpfstoffe Erl. 12. Febr. 1919 (L.M.B. 78), 22. Dez. 1919 (L.M.B. 1920 S. 19) u. L.M.B. 1921 S. 175. — Schweinepestimpfung Erl. 12. Okt. 1921 (L.M.B. 359). — Schweinefleuche

und Schweinepest bilden eine Lungendarmentzündung, die sich durch Atmung und Futter leicht überträgt, in Fieber, Schwäche und Abmagerung hervortritt und meist tödlich endigt. Der Rotlauf beruht auf Entzündung und Schwellung der inneren Teile (Leber, Milz, Nieren), zeigt sich in stark roter Färbung des Körpers, tritt in der Regel im Sommer auf und nimmt einen raschen, meist tödlichen Verlauf. Der mit dem Futter aufgenommene Ansteckungsstoff erhält sich lange wirksam.

²⁹⁾ B.G. § 10 Ziff. 11 u. 14; B.V.G. §§ 289 bis 299; B.V.G. §§ 289—299. — Die Geflügelcholera ist eine durch einen Spaltpilz hervorgerufene leicht übertragbare und regelmäßig tödliche Darmerkrankung, die durch die Einfuhr lebenden Geflügels verbreitet wird. Untersuchung Erl. 1. Aug. 1911 u. 31. Aug. 1911 (L.M.B. 134, 240). Die Hühnerpest hat ähnliche Wirkung, beschränkt sich aber auf Hühner.

³⁰⁾ B.G. §§ 61, 80 u. (Strafe) 74 Ziff. 3—4, 76; B.V.G. §§ 300—315; B.V.G. §§ 300 bis 315; Anhang z. Abschn. II Nr. 12 B.V.G. betr. Anweisung für tierärztliche Feststellung der Tuberkulose; Anh. B u. Anl. A u. B zu Abschn. II Nr. 12 B.V.G.; Erl. 27. Mai 1919 (L.M.B. 194), 9. März 1922 (L.M.B. 223), 8. Febr. 1923 (L.M.B. 150). — Schätzungsverfahren Erl. 3. Dez. 1924 (L.M.B. 689). — Ist der Viehbestand einem staatl. anerkannten Tuberkulosestillungsverfahren angeschlossen, so wird grundsätzlich die Tötung angeordnet gegen Gewährung der Entschädigung, bei der der Minderwert infolge der Erkrankung anzurechnen ist; andernfalls werden meist nur Beschränkungsmaßnahmen angeordnet.

³¹⁾ B.G. §§ 62—65, 80 u. (Strafe) § 74

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser an der Seuche gefallenen oder infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tiere, sowie für Tiere, die nach ordnungsmäßig erstatteter Anzeige an Roß oder Lungenseuche und Pferde und Kinder, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind, wird Entschädigung gewährt, die sich nach dem gemeinen Werte bemißt, bei Roß aber nur drei Viertel, bei Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tuberkulose nur vier Fünftel des Wertes beträgt³²⁾. Diese Entschädigung wird in Preußen auch für Esel, Maultiere und Maulesel gewährt, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut, ferner für Pferde und Kinder, die an Wild- und Rinderseuche oder Tollwut gefallen sind. Die Entschädigungen werden bei Tollwut, Roß, Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche in voller Höhe, bei Maul- und Klauenseuche zur Hälfte und bei Tuberkulose zu zwei Dritteln von den Provinzialverbänden, im übrigen vom Staat gewährt³³⁾. Die Provinzialverbände (Bezirksverbände Kassel, Wiesbaden, Hohenzollern, Kreis Lauenburg und Stadt Berlin) können nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen Beiträge von den Besitzern der betreffenden Tiergattung erheben³⁴⁾. Die Entschädigung bildet somit eine Art öffentlich-rechtlicher Versicherung, hat aber daneben auch eine wichtige seuchenpolizeiliche Bedeutung, da sie nur gewährt wird, wenn die Anzeigespflicht erfüllt ist und die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beobachtet worden sind.

Gegen sämtliche viehseuchenpolizeilichen Verfügungen ist in Abweichung von § 127 ff. VVG. unter Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur die unbefristete Beschwerde im Aufsichtswege gegeben³⁵⁾.

2. Die Jagd¹⁾.

§ 368. a) Das **Jagdrecht**, das in der Landesherrlichkeit als Regal (§ 90 d. W.) und in der Grundherrschaft als Jagdgerechtigkeit entwickelt war²⁾, ist seit fast einem Jahrhundert auch in Preußen auf fremdem Grund und Boden

Ziff. 3, § 76 Ziff. 1. VV. VVG. §§ 2, 41—51. — G. betr. die Errichtung öffentlicher, ausschl. zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G. S. 277) i. Fassung G. 9. März 1881 (G. S. 273) u. G. 29. Mai 1902 (G. S. 162).

³²⁾ VVG. §§ 66, 68—72; VVG. § 8.

³³⁾ VVG. §§ 5—8. Abzug etwaiger Vericherungssummen VVG. § 68 Abs. 2 u. Erl. 15. Jan. 1924 (RMBl. 70).

³⁴⁾ VVG. § 67 u. (Befreiungen) § 73; VVG. §§ 9—12; Feststellung des Krankheitszustandes §§ 13—15; Schätzung des Wertes §§ 16—22; Ausdehnung § 23; Zahlungen sind an der entschädigenden Kasse in Empfang zu nehmen Erl. 31. Okt. 1914 (RMBl. 330); Vergütung f. d. Schiedsmänner Erl. 14. Jan. 1924 (RMBl. 53).

³⁵⁾ VVG. § 2 Abs. 3; VVG. § 4; ausschließende Wirkung VVG. § 80; hierüber entscheidet, wenn nicht schon die anordnende

Behörde die Durchführung ausgesetzt hat, die Beschwerdeinstanz vorab § 6 VVG.

¹⁾ Der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten mit Ausnahme der Vorschriften über den Wildschaden G. VVG. Art. 69. — Jagd D. 15. Juli 1907 (G. S. 207) in d. Fassung G. 19. Okt. 1922 (G. S. 308), RD. 12. Nov. 1923 (G. S. 532) u. G. 15. Juli 1924 (G. S. 577). — Ausf. Anm. 29. Juli 1907 (RMBl. 279) u. 28. März 1912 (RMBl. 206). Bearbeitet von Bauer (2. Aufl. 1923); Dalcke-Delius (6. Aufl. 1914); Ebner (1919); Görke (5. Aufl. 1920); Peters in Brauchitsch II S. 411 ff. (20. Aufl. Berlin 1925).

²⁾ Vom Jagdregal handelte VVG. II 16. Es zählt Hirsche, Schweine, Fasanen und Auerochse zur hohen, das sonstige Wild zur niederen Jagd. VVG. II 16 §§. 37, 38.

aufgehoben³⁾ und damit zu einem Bestandteil des Grundeigentums geworden. Es kann daher anderen zwar zur Ausübung und Nutzung überlassen, nicht aber dauernd als dingliches Recht vom Grund und Boden getrennt werden⁴⁾.

Gegenstand des Jagdrechtes sind die jagdbaren Tiere. Die Jagdbarkeit ist jetzt im Staate einheitlich geregelt⁵⁾.

Das Jagdrecht, seiner Rechtsnatur nach ein dingliches Aneignungsrecht, ist durch Bestrafung der unbefugten Jagdausübung geschützt. Neben der Strafe findet die Einziehung der mitgeführten Gewehre, Jagdgeräte und Hunde statt⁶⁾. Auch das bloße Betreten eines fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung und das Ausnehmen der Nester von jagdbarem Federwild ist mit Strafe bedroht⁷⁾. Neben diesen allgemeinen Strafandrohungen sind die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesrechts über strafbare Verletzungen der Jagdpolizeivorschriften aufrecht erhalten⁸⁾.

§ 369. b) Die Jagdausübung ist wegen der Mißbräuche, die die schrankenlose Jagdfreiheit nach sich zog, gewissen persönlichen und sachlichen Einschränkungen unterworfen, welche die Sicherheit der Person und des Eigentums sowie den Schutz der Landeskultur gegen Beschädigung und die Erhaltung eines mit dieser Kultur verträglichen Wildstandes bezwecken. Der Rechtszustand war bis zum Erlaß der Jagdordnung außerordentlich zersplittert und verwickelt¹⁾. Die Jagdordnung schafft nunmehr einheitliches Recht für das gesamte Staatsgebiet²⁾. Nur für Hannover, Hohenzollern und Helgoland sowie für den Wildschadensersatz im ehemaligen Kurhessen gilt die frühere Gesetzgebung noch fort³⁾.

³⁾ G. betr. Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden vom 31. Okt. 1848 (G. S. 343), JagdpolizeiG. 7. März 1850 (G. S. 165).

⁴⁾ J. D. § 2.

⁵⁾ J. D. § 1 u. 50 sowie AusfAnw. Ziff. 1, 2 u. 34. Jagdbare Tiere sind außer den dort aufgezählten: Bronzeputer oder wilde Truthühner (W. D. 9. Aug. 1910, G. S. 257) und Muffelwild (W. D. 22. Jan. 1912, G. S. 11). — Das Jagdrecht umfaßt auch das Recht zum Hegen des Wildes. — Mit dem Jagdrecht hängen eng zusammen noch die Vorschriften über Wildschaden (§ 835 BGB.), Aneignung herrenloser Sachen, insbes. wilder Tiere (§§ 958—960 BGB.) und in Ergänzung hierzu die Vorschriften über den „freien Tierfang“ nicht jagdbarer Tiere. R. N. II 16 § 33—36 u. I 9 § 114—117, 118—120 (Wienen), 128, 129 (Jagd), 152 bis 153, 155—157 (Recht zur Abwehr wilder Tiere).

⁶⁾ StGB. §§ 292—295. — Verfahren mit den eingezogenen Waffen usw. Erl. 26. Juni 1854 (M. W. B. 146), 19. Mai 1868 (M. W. B. 186), 19. März 1924 (J. M. B. 129) u. 9. Juli 1924 (M. W. B. 767).

⁷⁾ StGB. § 368 Ziff. 10 u. 11.

⁸⁾ G. StGB. In Betracht kommen außer den Strafvorschriften der Jagdord-

nung auch die ProvinzialG. zur Abwehr von Hunden und Katzen in fremden Jagdrevieren (z. B. R. N. II 16 §§ 30, 64—67). Aufhebung in den Oberlandesgerichtsbezirken Hamm, Frankfurt a. M. u. Köln G. 24. Mai 1899 (G. S. 106).

¹⁾ JagdpolizeiG. 7. März 1850 (G. S. 165), WildschadensG. 11. Juli 1891 (G. S. 307), JagdscheinG. 31. Juli 1895 (G. S. 304), WildschonG. 14. Juli 1904 (G. S. 159).

²⁾ Das Jagdrecht ist durch die J. D. erschöpfend geregelt. PolW. D., die die Ausübung der Jagd aus jagdpolizeilichen Gesichtspunkten beschränken, sind nur auf Grund besonderer Ermächtigungen zulässig (z. B. §§ 41 Abs. 2, 46 Abs. 2 J. D.). Zulässig bleiben allgemein sicherheitspolizeiliche Anordnungen z. B. Verbot von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, Verbot der Entenjagd mit Bootsgeschützen usw. Vgl. D. B. G. im Pr. Verw. Bl. 24 488.

³⁾ Sondervorschriften für: Schleswig: § 82 J. D. — Kurhessen: § 15 u. 81 J. D.; G. 26. Jan. 1854 (Kurh. G. S. 9) u. G. 7. Sept. 1865 (Kurh. G. S. 571) in d. Fassg. d. Art. V, G. 31. Juli 1925 (G. S. 100); — Hannover: J. D. 11. März 1859 (Hann. G. S. 159) in d. Fassg. d. B. D. 6. Nov. 1915 (G. S. 153) u. G. 31. Juli 1925 (G. S. 100) Art. 1;

Die Jagd darf nur in bestimmten Jagdbezirken ausgeübt werden. Diese sind Eigenjagd- oder gemeinschaftliche Jagdbezirke. Zu Eigenjagdbezirken können nur solche demselben Eigentümer gehörige Grundflächen erklärt werden, die entweder dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder die einen zusammenhängenden land- oder forstwirtschaftlichen benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 ha einnehmen. Die übrigen Grundflächen eines Gemeindebezirkes, die zusammenhängend wenigstens 75 ha umfassen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die an diesem beteiligten Eigentümer bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt und durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher) als Jagdvorsteher verwaltet wird. Die Nutzung erfolgt in der Regel durch Verpachtung, für die bestimmte Grundsätze aufgestellt sind; ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses die Jagd ruhen oder durch angestellte Jäger ausgeübt werden. Die Pachtgelber werden nach Flächeninhalt auf die an dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk beteiligten Grundstückseigentümer verteilt. Die nicht zu einem Jagdbezirk gehörigen Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-)bezirks sind mit Grundflächen eines anderen Gemeinde- oder Gutsbezirks zu einem wenigstens 75 ha großen Jagdbezirk zusammenzuschließen, oder einem angrenzenden, äußerstenfalls auch einem getrennt liegenden Jagdbezirk zuzulegen, oder — wenn es sich um einen Eigenjagdbezirk handelt — diesem pachtweise anzuschließen⁴⁾.

Die Jagdausübung ist von der Lösung und Mitführung eines Jagdscheines und, soweit sie nicht in Begleitung des Jagdberechtigten stattfindet, von dessen schriftlicher Erlaubnis abhängig. Der Jagdschein wird vom Landrat für die

Ö. betr. Wildschaden 21. Juli 1848 (Gann. G. S. 215); JagdG. 29. Juli 1850 (Gann. G. S. 103); JagdscheinG. 31. Juli 1895 (G. S. 304) i. d. Fassg. Art. 2, G. 19. Okt. 1922 (G. S. 308), d. G. 15. April 1923 (G. S. 91), d. B. D. 12. Nov. 1923 (G. S. 532), d. Art. II G. 15. Juli 1924 (G. S. 577) u. d. Art. II G. 31. Juli 1925 (G. S. 100); WildschonG. 14. Juli 1904 (G. S. 159) i. d. Fassg. Art. III G. 31. Juli 1925 (G. S. 100). Ostfriesland (Wasservögel) G. 26. Juli 1897 (G. S. 253). — Hohenzollern das vorerwähnte WildschadenG. u. das JagdscheinG. sowie die JagdD. f. Hohenzollern 10. März 1902 (G. S. 33) in d. Fassg. Art. IV G. 31. Juli 1925 (G. S. 100). — Helgoland: WildschadenG. u. WildschonG.

⁴⁾ Jagdbezirke J. D. §§ 3—16, Ausf. Anw. Ziff. 4—13; Zuständigkeit J. D. §§ 17 bis 19 u. 26, Ausf. Anw. Ziff. 14 u. 21; Verpachtungsgrundsätze für gemeinschaftliche Jagdbezirke J. D. §§ 20—25, Ausf. Anw. Ziff. 15—20. Die Jagdpachtverträge sind schriftlich abzuschließen J. D. § 22 Ziff. 1. Formulare Erl. 5. Okt. 1914 (LMBI. 300). Bei der Verpachtung soll eine Karte im Maßstab 1:25000 (Meßtischblatt) vorliegen. Erl. 18. Juni 1918 (LMBI. 141). Ältere Ver-

träge J. D. § 84, Ausf. Anw. Ziff. 46. Stempel Tariff. 10 G. 27. Okt. 1924 (G. S. 627). — Die kommunale (Kreis-) Jagdsteuer — Erl. 24. März 1922 (MBl. B. 369), 9. Dez. 1922 (MBl. B. 1235) u. 8. Juni 1924 (MBl. B. 619), 7. Jan. 1925 (MBl. B. 20) (Steuerfuß nicht über 15 vH) 14. Jan. 1926 (MBl. B. 43) — ist eine indirekte Steuer, die auch von der Ausübung des Jagdrechtes in nichtverpachteten Eigenjagdbezirken erhoben werden darf. D. B. G. 30. Sept. 1924 f. Erl. 6. Jan. 1925 (MBl. B. 19). — Verwendung des Jagdpachtgeldes in gem. Jagdbezirken Erl. 20. Juni 1919 (LMBI. 231). — Anwendung der PachtschußD. auf Jagdpachtverträge ReichspachtschußD. 23. Juli 1925 (G. S. I 152), Pr. PachtschußD. 27. Sept. 1922 (G. S. 287) u. B. D. zur Ausdehnung auf Jagd- und Fischereipachtverträge 27. Nov. 1922 (G. S. 440) in d. Fassg. B. D. 27. Febr. 1924 (G. S. 115). Anstellung von Jägern statt Verpachtung J. D. § 27, Ausf. Anw. Ziff. 22; Jagdausübung in Festungswerten J. D. § 28, Ausf. Anw. Ziff. 23. — Jagdausnutzung in den Pr. Staatsforsten Erl. 9. April 1921 (LMBI. 190) u. 31. Okt. 1923 (LMBI. 1000).

Dauer eines Jahres (Jahresjagdschein) oder für drei Tage (Tagesjagdschein) ausgestellt und kann unter bestimmten Voraussetzungen versagt, bzw. entzogen werden. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 (bei Ausländern 100) RM., für den Tagesjagdschein von 3 (bei Ausländern 20) RM. zu entrichten; zu dieser tritt an Stelle des fortgefallenen Stempels eine Verwaltungsgebühr von 10 (Ausländer 100) RM. für Jahres- und von 2 (Ausländer 20) RM. für Tagesjagdscheine. Forstbeamte erhalten den Jagdschein unentgeltlich. Dieser gilt aber nicht für außerhalb des Dienstbezirkes belegene eigene oder gepachtete Jagden⁵⁾.

Der Erhaltung des Wildstandes dienen die für die einzelnen Wildarten gegebenen Schonvorschriften⁶⁾.

Zur Verhütung des Wildschadens kann die Jagdpolizeibehörde (d. i. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde⁷⁾ unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluß während der Schonzeit anordnen oder die Eigentümer zum Einfangen oder Erlegen des Wildes ermächtigen⁸⁾. Der durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten von den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nach dem Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche zu ersetzen. Der Anspruch muß binnen drei Tagen angemeldet werden. Die Feststellung erfolgt dann durch Vorbescheid der Ortspolizeibehörde, gegen den binnen zwei Wochen die Klage beim Kreisauschuß stattfindet⁹⁾.

⁵⁾ ZD. §§ 29—38 u. (Strafen) §§ 72 bis 75, 79, 80 AusfAnw. Ziff. 24—26. Verwaltungsgebühren Tarifstelle 6 des Gebührentarifs der VerwGebO. d. Min. d. Inn. 18. März 1925 (MBlW. 325). Kein Stempel. Die früher vorgeschriebene namentliche Veröffentlichung der Jagdscheinhaber findet nicht mehr statt. Erl. 26. Nov. 1923 (MBlW. 1017). Der Inhaber eines Jagdscheines bedarf keinen besonderen Waffenschein Erl. 3. Dez. 1924 (MBlW. 1157) u. hinsichtlich der Forstschußbeamten Erl. 4. Aug. 1925 (MBlW. 897). — Ermäßigung der Sätze für Ausländer bis auf den Satz f. Inländer Erl. 11. Juni 1924 (LMBl. 349) u. 4. Febr. 1926 (LMBl. 139).

⁶⁾ Schonzeiten ZD. §§ 39, 40, 48—50, 82 u. (Strafen) 76—77, 79, 80; AusfAnw. Ziff. 27, 28, 33, 34. — Muffelwild W. D. 22. Jan. 1912 (GS. 11); Wilde Truthühner G. 9. Aug. 1910 (GS. 297). — Sammeln der Riebitz- und Mövener ZD. §§ 42, 49, 83 u. (Strafe) 78, 80; AusfAnw. Ziff. 30. — Verbot des Schlingenstellens, auch zum Fang der nicht jagdbaren Kaninchen ZD. §§ 41 u. (Strafe) 77, 79, 80, AusfAnw. Ziff. 29. — Verbot des Dronenstieges Erl. 29. Sept. 1919 (LMBl. 309). — Einschränkung des Wildhandels ZD. §§ 43—47, AusfAnw. Ziff. 31, 32; die Ausnahme zugunsten des Vertriebes aus Kühhäusern (ZD. § 43 Abs. 2, AusfAnw. Ziff. 31) gilt auch für Hamburg Erl. 6. Febr. 1908 (LMBl. 113) u. Lübeck Erl.

30. Nov. 1914 (LMBl. 1915 S. 10). — Kontrollgebühren Erl. 17. Jan. 1924 (MBlW. 79) u. 25. April 1924 (MBlW. 479). — Schonzeit für Robben ReichsG. 4. Dez. 1876 (RGBl. 233) u. 29. März 1877 (RGBl. 109). — Vogelschuß vgl. § 347 Anm. 2 d. W.

⁷⁾ ZD. §§ 69—71, AusfAnw. Ziff. 43, 44. Der Landrat kann aus Hilfsweise bei Jagden sich der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen Erl. 24. Febr. 1900 (MBlW. 101). — Jagdaufsichtsbehörde ist der Landrat bzw. in Stadtkreisen der Reg.-Präf. § 70 ZD.

⁸⁾ ZD. §§ 61—68, AusfAnw. Ziff. 38 bis 42. Kosten besonderer Polizeijagen auf Schwarzwild Erl. 17. Jan 1918 (LMBl. 200); Abschußgenehmigungen Erl. 19. Juni 1924 (MBlW. 751); Abschlußprämien LMBl. 1915 S. 13.

⁹⁾ BGB. § 835 u. (Einfluß des Verschuldens der Beschädigten auf die Ersatzpflicht) § 254 sowie GG. Art. 69—72. Nach Art. 70 GG. sind für die Art der Feststellung u. die Frist der Geltendmachung die LandesG. maßgebend. In Betracht kommen hiernach ZD. §§ 51—60 mit AusfAnw. Ziff. 35—37. Für Hannover, Hohenzollern und Kurheßen gelten die oben Anm. 3 aufgeführten Vorschriften. — Die Streitigkeiten gehören, nachdem das Verfahren gem. § 59 ZD. vor der Ortspolizeibehörde abgeschlossen ist, ins Verwaltungsstreitverfahren, trotz § 23 Ziff. 2

3. Die Fischerei¹⁾.

a) Allgemeines.

§ 370. Die Fischerei liefert ein gesundes Nahrungsmittel und erscheint volkswirtschaftlich besonders wertvoll, weil die Fische, ohne irgendwie Schaden anzurichten, verschiedene sonst nutzlose und teilweise schädliche Stoffe verwerten und sich sehr schnell vermehren ohne daß erhebliche Kosten für ihre Zucht aufgewandt werden müßten. Erst in den letzten Jahrzehnten ist diese allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei voll gewürdigt worden und erst damit ist die auf eine möglichst nachhaltige und vorteilhafte Ausnutzung dieser Güterquelle gerichtete sachgemäße Fischereiwirtschaft planmäßig gefördert und geschützt worden. Infolge der Ungleichartigkeit der früheren Gesetzgebung war namentlich der Schutz der laichenden Fische und der jungen Brut vernachlässigt worden. Gegenwärtig ist indes allgemein anerkannt, daß die Binnenfischerei weniger durch die Einhaltung bestimmter Vorschriften über Mindestmaße der Fische, Maschenweite der Netze oder Schonreviere als durch eine nach Art der Teichwirtschaft betriebene ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Fischgewässer gefördert wird²⁾. Hierzu bot indes auch das alte preußische

GGG. § 59 3D. — Sachverständige in Jagdangelegenheiten Erl. 23. Okt. 1925 (MBl. Jagdangelegenheiten Erl. 22. Okt. 1925 (MBl. 1139).

1) Der landesrechtl. Regelung vorbehalten Art. 69 GG. BGG. Binnenfischerei und Fischzucht unterliegen der Unfallversicherung § 537 Ziff. 6 RWD. vgl. § 394 d. B. — Gewerbesteuerpflicht § 3 Abs. 1 Ziff. 1b in Verb. mit § 42 B. 23. Nov. 1923 (GS. 519) u. Erl. 26. Juli 1924 (MBl. 804).

2) Die planmäßige Fischwirtschaft umfaßt Fischzucht, Fischereischuß und Fischereinutzung. — Die Fischzucht erfolgt natürlich oder künstlich. Bei der künstlichen Fischzucht erfolgt die Aufzucht unter unmittelbarer menschlicher Einwirkung, um dann die Fische der natürlichen Weiterzucht zu übergeben. Sie erstreckt sich vorwiegend auf die Lachsarten (Lachs, Forelle, Maräne, Saibling, Äsche). Zuerst 1848 in Hünningen im Elsaß eingeführt, hat sie sich von dort aus weiter verbreitet. Der Laich, den die männlichen Fische als Milch, die weiblichen als Eier (Hogen) absondern, wird von beiden Arten in lebendem oder totem Zustand gewonnen. Durch Mischung der Eier mit der Milch werden erstere befruchtet und dann, während sie in der Natur in größerer Menge verloren gehen, in besondere Brutbehälter, die von gesundem Wasser durchflossen werden und gegen schädigende Einwirkungen (Tiere, Frost) geschützt sind, zu weiterer Entwicklung gebracht. Die natürliche Zucht überläßt die Entstehung und Weiterentwicklung der Fische

der Natur und wirkt nur durch Vermehrung der förderlichen und Beseitigung der hinderlichen Einflüsse auf diese ein. Dazu gehört die Besetzung fischloser oder fischarmer Gewässer mit Fischbrut oder jungen Fischen, die Anlage von Fischwehren, von Laichschonrevieren und Fischpässen und die Einrichtung vorhandener oder Herstellung neuer Teiche f. Zwecke der Fischzucht. Bei dieser sog. Teichwirtschaft, die vorzugsweise auf die Karpfenarten (Karpfen, Karauschen, Schleien), neuerdings auch auf Zander Anwendung findet, werden die Fische entweder in ein und demselben Teiche gehalten, dem alljährlich die ältesten Fische zum Verbrauch entnommen werden (Femelbetrieb), oder sie werden bei fortschreitender Entwicklung in besondere Teiche überführt, die alsdann nur gleichaltrige und gleichmäßig zu behandelnde Fische enthalten (Lafsenbetrieb). — Der Fischereischuß ist gegen die Schädigungen gerichtet, die durch Menschen (Diebstahl, unwirtschaftliche Nutzung, Verunreinigung der Fischgewässer, schädigende Anlagen oder Betriebe, Abwässer) oder durch Tiere herbeigeführt werden. — Die Fischereinutzung umfaßt Fang, Aufbewahrung, Verendung und Verwertung der Fische. Fanggeräte sind Angel und Netz. Während die Handangel vorzugsweise dem Sport dient, werden die Stand- und Legeangeln auch von den Berufs Fischern besonders beim Aalfange angewendet (Aalfchnüre). Die Netze sind feststehend und beweglich. Zu ersteren gehören die fentrecht im Wasser befestigten Stellnetze, in deren Maschen die Fische hängen bleiben

Fischereigesetz³⁾ keine ausreichende Handhabe; erst das seit dem 15. April 1917 in Kraft befindliche neue Fischereigesetz hat hier grundlegende Wandlung geschaffen⁴⁾. — Dieses an die Stelle der mannigfaltigen und unzureichenden bisherigen Vorschriften getretene Gesetz sichert das Fischereierecht gegenüber den vielfach entgegenstehenden Interessen von Wasserwirtschaft, Schifffahrt, Industrie und Landeskultur und will einen geregelten, auf Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes gerichteten Betrieb der Fischwirtschaft sichern.

Die unbefugte Ausübung der Fischerei ist mit Strafe bedroht⁵⁾.

b) Fischereirecht und Fischereipolizei.

§ 371. Das Fischereirecht ist grundsätzlich Ausfluß des Eigentums am Wassergrundstück und damit am Wasserlauf und umfaßt das Recht zur Hegung sowie zur ausschließlichen Aneignung von Fischen, Krebsen, Austern, Muscheln,

und die trichterförmigen Reusen durch deren Einkehlungen den eingedrungenen Fischen der Rückzug versperrt wird. Die Reusen haben bisweilen Seitenneße (Flügelreusen). Zum Aalfang werden aus Weidenruten sog. Aalförbe hergestellt. Die beweglichen Neße zerfallen in Hamen (langebeutelartige Neße, die durch einen Rahmen offengehalten und mittels eines Stieles gehandhabt werden), Senkneße (flache, wenig vertiefte und mittels einer Stange wagerecht in das Wasser zu tauchende Neße) und Schleppgarne, die, wenn sie in der Mitte mit einem Sack versehen sind, Waden genannt werden. Außer allen die Fische betäubenden oder verwundenden Geräten sind zur Schonung der Fische auch Neße mit zu engen (weniger als 2,5 cm) Maschen verboten. — Eine weitere Beschränkung bilden die Schonzeiten. Diese wollen entweder durch Ausschluß einzelner Wochentage der übermäßigen Nutzung vorbeugen (Wochenschonzeit, Sonntagruhe) oder die Fische während des Laichgeschäftes geschont wissen (Jahreschonzeit), wobei eine relative und eine absolute Schonzeit zu scheiden ist. Erstere gilt hauptsächlich in Süddeutschland und Sachsen, letztere im übrigen Reich, vor allem auch in Preußen. Die relative Schonzeit bedingt für die einzelnen Fischarten je nach der Laichzeit besonderen Schutz, insbes. Markt- und Handelsverbote. Die absolute Schonzeit wird auf bestimmte Fristen gelegt, in denen die in einem Gewässer zumeist lebenden Fischarten laichen. Da eine größere Anzahl Fische im Frühjahr, andere, insbes. die Lachsarten im Herbst laichen, zerfallen auch die Gewässer in solche mit Frühjahrsschonzeit (sechs Wochen in den Monaten Mai bis Juni) und Winterschonzeit (acht Wochen in den Monaten Oktober bis Januar). Außer Betracht bleiben dabei die zur Laichzeit die See aufsuchenden Aale.

³⁾ G. 30. Mai 1874 (G. 197).

⁴⁾ FischereiG. 11. Mai 1916 (G. 55), u. B. 27. März 1917 (G. 50); AusfAnw. 16. März 1918 (RMBl. 52), FischereiD. 29. März 1917 (RMBl. 153) mit Änderung 16. März 1918 (RMBl. 51), 27. April 1923 (RMBl. 438) u. 14. Febr. 1925 (RMBl. 95). Aufrecht erhaltene Best. des früheren Rechts gem. § 133 Abs. 2 Ziff. 5—7, 12 u. 13 FischereiG.: FischereiD. für die Binnen-gewässer d. Prov. Preußen 7. März 1845 (G. 114) § 17 Abs. 1—3; FischereiD. f. d. Frische Haflf 7. März 1845 (G. 121) §§ 1—6 12; FischereiD. f. d. Kurische Haflf 7. März 1845 (G. 139) §§ 1, 2, 3 Abs. 1; 4, 13, 18 Abs. 3; 20 Abs. 4—6; Beschränkung der Schleppneßfischerei im Stettiner Haflf Pol-B. 2. Nov. 1925 (RMBl. 532); G. betr. d. Fischereid. Uferigentümer u. d. Koppelfischerei in d. Prov. Hannover 26. Juni 1897 (G. 196) §§ 19—24; G. betr. d. Koppelfischerei im Reg.-Bez. Kassel 19. Mai 1908 (G. 133) §§ 1—6. — G. über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat u. d. Aufgebot von Fischereiberechtigungen 2. Sept. 1911 (G. 189).

⁵⁾ StGB. §§ 296, 370 Ziff. 4. — Küstenfischerei der Ausländer StGB. § 296a. — Vgl. auch FischG. §§ 125—130. Zwischenstaatl. Verträge zum Schutz der Fischerei und zur Bestrafung des Fischrevells: Übereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und den Hansestädten vom 2. Dez. 1877, 8. Mai 1880 u. 28. April 1917; zwischen Preußen und Hessen 19. Jan. 1880 u. 30. März 1917; zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz zur Regelung der Lachserei am Rhein 30. Juni 1885 (RGBl. 1886 S. 192); Preußen und Luxemburg 5. Nov. 1892 (G. 1895 S. 157) u. G. 17. April 1895 (G. 165). Internationaler

Fröschen, Seemoos, Korallenmoos und Schildkröten. In den in keinem Eigentum stehenden Küstengewässern ist der Fischfang für alle Reichsangehörigen frei. Ältere Fischereirechte und das Recht zum freien Fischfang bleiben nach dem Stichtag des 30. April 1914 auch weiter aufrecht erhalten, und zwar spricht für den, der bis zum 1. Mai 1914 sein Fischereirecht 30 Jahre lang als eigenes ausgeübt hat, die Vermutung, daß es ihm zusteht. Ein hiernach nicht dem Eigentümer zustehendes Fischereirecht gilt fortan als dingliche Belastung des Wassergrundstückes; ein Gewässer darf künftig mit neuen Fischereirechten nicht mehr belastet werden. Dem Publizitätsprinzip ist auch hier insofern Rechnung getragen, als alle nicht dem Gewässereigentümer zustehenden Fischereirechte zur Vermeidung ihres Erlöschens (am 15. April 1927) in das Wasserbuch eingetragen werden müssen. Der Fischereiberechtigte hat ein besonderes Uferbetretungsrecht. Bei Überschwemmungen darf er auch auf den überschwemmten Grundstücken fischen, jedoch darf der Grundeigentümer sich die in abfluslos zurückgebliebenen Lachen vorhandenen Fische aneignen. Beschränkte Fischereirechte können nur auf den Eigentümer, alle anderen, nicht dem Eigentümer zustehenden, frei übertragen werden; eingeschränkte Fischereirechte an offenen Gewässern können gegen Entschädigung weiter beschränkt und aufgehoben werden, wenn dies in öffentlichem Interesse liegt¹⁾.

Die Ausübung des Fischereirechts kann seinem vollen Umfange nach im Wege der schriftlichen Verpachtung auf mindestens zwölf Jahre, sowie auch unter Beschränkung auf den Fischfang an andere übertragen werden; letztere setzt die Erteilung eines Fischereierlaubnisses voraus. Daneben läßt das Gesetz bei sog. geschlossenen Gewässern²⁾ die Möglichkeit offen, durch Anzeige an die Fischereibehörde einen anderen zur vollen Ausübung des Fischereirechts zu ermächtigen, der dann insoweit selbst als Fischereiberechtigter gilt. Juristische Personen mit Ausnahme von Fischerinnungen und Wirtschaftsgenossenschaften dürfen das Fischereirecht nur auf diese Weise nutzen. Der Bezirksausschuß kann die Höchstzahl der Pächter festsetzen. Einrichtungen, welche die Verhinderung des Fischwechsels bezwecken, sind in offenen Gewässern verboten³⁾.

Vertrag der Uferstaaten betr. die pol. Regelung der Fischerei in der Nordsee 6. Mai 1882 (RGBl. 1884 S. 25) durch G. 30. April 1884 (RGBl. 48) auf die Küstenfischerei ausgedehnt u. erg. Erl. 1. Febr. 1889 (RGBl. 1890 S. 5) sowie B. D. 22. März 1891 (RGBl. 21). — Verbot des Branntweinhandels mit den Nordseefischern Vertr. 16. Nov. 1887, 14. Febr. 1893 u. G. 4. März 1894 (RGBl. 427 u. 151) u. B. D. 20. Aug. 1894 (GS. 161).

¹⁾ FischereiG. §§ 4—27 u. AusfAnw. hierzu. — Eintragung von Fischereirechten ins Wasserbuch Erl. 24. Juni 1919 (RMBl. 214).

²⁾ Geschlossene Gewässer sind a) künstliche Teiche, die gegen den Fischwechsel abgeperrt sind; b) alle anderen Gewässer, denen es an dauernder Verbindung für den Fischwechsel fehlt. Offene Gewässer können

auf Antrag vom Bez.-Ausfch. zu geschlossenen erklärt werden, wenn gewisse Voraussetzungen (hinsichtlich Einheit des Fischereirechts, Fischwechsellunmöglichkeit) vorliegen. §§ 1—3 FischereiG.

³⁾ FischereiG. § 28—35 u. AusfAnw. hierzu. Anwendbarkeit der PachtchufuD. auf Fischereipachtverträge: RPachtchufuD. 23. Juli 1925 (RGBl. I 152) § 5 u. Preuß. PachtchufuD. 27. Sept. 1922 (GS. 287) mit B. D. z. Ausdehnung 23. Nov. 1922 (GS. 440) i. d. Fassg. d. B. D. 27. Febr. 1924 (GS. 115). — Die Verwaltung aller wasserbaufiskalischen Fischereien, soweit sie nach dem Übergang der Wasserstraßen an das Reich bei Preußen verblieben sind, ist auch die Domänenverwaltung übergegangen: Erl. 15. Sept. 1922 (nicht veröffentlicht.) u. 17. Febr. 1923 (RMBl. 205). — Verpachtung staatl. Fischereien Erl. 10. Sept. 1925 (RMBl. 438).

Mehrere an einem offenen Gewässer Berechtigte können im Interesse der Aufsicht und des Schutzes oder zur gemeinsamen Bewirtschaftung zu rechtsfähigen Fischereigenossenschaften (Schutzgenossenschaften, Wirtschaftsgenossenschaften) durch den Regierungspräsidenten zusammengeschlossen werden. Eine Schutzgenossenschaft kann auch ohne Zustimmung der Berechtigten gebildet werden; die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften ist insofern erleichtert, als, falls die Mehrheit der Berechtigten sich für den Zusammenschluß ausspricht, auf die Minderheit ein Beitrittswang ausgeübt werden kann, sofern die Genossenschaft ohne sie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise nicht gebildet werden kann; eine zwangsweise Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften ist nur zulässig, wenn der Einzelbetrieb der Berechtigten eine wirtschaftliche Nutzung der Fischerei hindert⁴⁾.

Eine Ergänzung dieser Vorschriften enthalten die Vorschriften über die Bildung der für offene Gewässer nach der Art der Jagdbezirke zu bildenden gemeinschaftlichen und selbständigen Fischereibezirke. Ihre Bildung erfolgt durch Beschluß des Bezirksausschusses, wenn die Genossenschaftsbildung untunlich oder rechtlich nicht möglich ist, und anderseits zu geringer Umfang der einzelnen Fischereirechte eine rationelle Wirtschaft hindert. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes erfolgt für Rechnung der Beteiligten durch den Gemeindevorsteher oder einen besonders gewählten Fischereivorsteher; sind mehr als drei Berechtigte vorhanden, so muß verpachtet werden. Die Bildung eines selbständigen Fischereibezirkes kann verlangen, wer ununterbrochen auf 2 km Uferlänge in der ganzen Gewässerbreite fischereiberechtigt ist⁵⁾.

Die Ausübung der Fischerei setzt das Beifischführen eines dem Jagdschein ähnlichen Fischereischeins und, wenn sie nicht durch den Fischereiberechtigten oder Pächter selbst erfolgt, auch noch die Mitführung eines polizeilich beglaubigten Erlaubnischeines voraus⁶⁾.

Zur Schonung des Fischbestandes sind schädliche Fangmittel (giftige Köder, Sprengpatronen) und den Zug der Fische hindernde Fangvorrichtungen verboten⁷⁾. Ferner sind durch besondere Regierungspolizeiverordnungen in Ergänzung der diesbezüglichen Bestimmungen der Fischereiordnung Bestimmungen über das Mindestmaß und Gewicht der feilgebotenen Fische, über die für die einzelnen Fischarten einzuhaltenen Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräte erlassen⁸⁾. Das Gesetz regelt

⁴⁾ FischereiG. §§ 36—85 u. AusfAnw. dazu. Musterfassung f. Fischereigenossenschaften Erl. 14. Juni 1919 (LMBl. 203). — G. zur Sicherung der Bewirtschaftung von Fischereigewässern 18. Juli 1919 (GS. 140) mit AusfAnw. 11. Aug. 1919 (LMBl. 257): Wenn ein Fischereiberechtigter nicht die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Nutzung der Fischerei nachweist, kann die Nutzung zwangsweise ganz oder teilweise Dritten übertragen werden. — Nachweis der gebildeten Genossenschaften, Stand vom 1. April 1924 (LMBl. 1925 S. 21).

⁵⁾ FischereiG. §§ 86—91 und AusfAnw. dazu; gemeinschaftliche §§ 86—88; selbständige §§ 89—91.

⁶⁾ Fischereischein: §§ 92—97 FischereiG. u. AusfAnw. dazu. Verfassungsgründe § 96; Erlaubnischeine § 98. Vgl. Erl. 16. März 1917 (— I B II b 916 —), 23. Febr. 1922 (LMBl. 224), 3. Juni 1922 (LMBl. 467), 26. Mai 1923 (LMBl. 511), 5. Febr. 1926 (MBl. 141). — Bezeichnung ausliegender Fischereizeuge FischereiG. § 99 u. FischereiD. §§ 41—43.

⁷⁾ FischereiG. § 100. Wer zwar fischereiberechtigt ist, aber mit diesen unerlaubten Mitteln fischt, wird nach § 127 Nr. 3 FischereiG., wer obendrein unberechtigt fischt nach § 296 StGB. bestraft.

⁸⁾ FischereiG. § 106; FischereiD. §§ 1 bis 9, 11—18, 19—29, 33—40, 44—50. Zu-

Jobann noch die Anlage von Schonbezirken für das ungestörte Laichen der Fische (Laichschonbezirke), wie für deren gesicherten Eingang aus dem Meer in die Binnengewässer (Fischschonbezirke)⁹⁾ und von Fischwegen (=Gassen) für das ungehinderte Hinauf- und Hinabziehen der sog. Wanderfische (Lachse, Störe, Forellen, Aale) in den Flüssen¹⁰⁾. Die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und das Flachsz- und Hanfröten in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten¹¹⁾. Bei Turbinenanlagen kann die Anbringung von Schutzvorrichtungen angeordnet werden¹²⁾. — Der Fischereiberechtigte darf ohne Verwendung von Schießgewehren Fischottern, Reiher, Laucher, Eisvögel, Kormorane und Fisch-aare töten oder fangen und für sich behalten¹³⁾.

c) Die Fischereiverwaltung.

§ 372. Die örtliche Fischereiverwaltung, welche die Überwachung der gesamten Fischereiausübung, die Aufrechterhaltung und Durchführung der Vorschriften des Fischereigesetzes und der fischereipolizeilichen Bestimmungen sowie die Vorbereitung, Ausführung und Prüfung der im Interesse der Fischerei erforderlichen Maßnahmen und Anlagen umfaßt, wird im Gebiet der Küstentfischerei durch hauptamtlich angestellte staatliche Oberfischmeister geführt, während für die Binnenfischerei grundsätzlich die Ortspolizeibehörde zuständig ist. Aber auch hier können deren Befugnisse ganz oder teilweise auf haupt- oder nebenamtlich angestellte Oberfischmeister übertragen werden¹⁾. Die daneben von Fischereiberechtigten, Genossenschaften oder Gemeinden bestellten Fischmeister und Fischereiaufscher können amtlich verpflichtet werden²⁾. Übertretungen des Fischereigesetzes sind mit Strafe bedroht³⁾. Bei Entdeckung auf frischer Tat dürfen die der Einziehung unterliegenden Gegenstände beschlagnahmt und Fischereigeräte und Fahrzeuge gepfändet werden⁴⁾.

Jammenstellung der Reg.-PolV.D. auf S. 95 f. des amtl. Werkes „Das Pr. Fischereirecht“, Berlin 1919.

⁹⁾ FischereiG. §§ 110—114. In Fischschonbezirken ist jede Art des Fischfangs verboten, in Laichschonbezirken nur während der Laichzeit § 111. Verbot des Einlassens von Enten in Laichschonbezirken u. von das Laichgeschäft störenden Räumungsarbeiten § 112. — Strafe § 127 Ziff. 6; Einziehung der Geräte § 128 Abs. 2.

¹⁰⁾ FischereiG. § 115—118. Verbot des Fischfangs in Fischwegen § 118.

¹¹⁾ FischereiG. § 102 WasserG. §§ 25—39 u. Erl. betr. Schädigung der Fischerei durch Wasserbenutzungsrechte 11. Okt. 1924 (LMBl. 600). Berücksichtigung der Fischerei bez. Ausführung landwirtsch. Wasserbauten Erl. 2. Nov. 1925 (LMBl. 561). — Fischsterben Erl. 12. Sept. 1919 (LMBl. 261) u. 15. Nov. 1921 (LMBl. 397).

¹²⁾ FischereiG. § 101 u. Ausf. Antw. dazu.

¹³⁾ FischereiG. § 105 u. JagdV. § 67.

¹⁾ FischereiG. § 119. Tätigkeit der Oberfischmeister für die Binnengewässer in staatl. Interesse Erl. 27. Dez. 1922 (LMBl. 1923 S. 56). — Polizeiliche Aufsicht soweit nicht Oberfischmeistern übertragen Erl. 10. April 1923 (MBl. 463).

²⁾ Dienstkleidung der hauptamtl. Fischereibeamten Erl. 19. Dez. 1922 (LMBl. 1923 S. 55). — Mitführung eines Ausweisschildes Erl. 4. Febr. 1919 (LMBl. 104). — Waffengebrauch der Fischereibeamten Erl. 29. Okt. 1923 (LMBl. 971). Heranziehung der Landjagderei zur Fischereiaufsicht Erl. 21. Febr. 1922 (LMBl. 193) u. der übrigen Außenbeamten Erl. 3. Juli 1923 (LMBl. 619). — Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Erl. 25. Juli 1925 (MBl. 937).

³⁾ FischereiG. §§ 128—130 Erlaß von StrafVf. gegen Fischfrevler Erl. 13. Dez. 1924 (MBl. 1231).

⁴⁾ FischereiG. § 128. Best. über das Verfahren bei der Beschlagnahme von Fischereigeräten und deren Verwertung nach rechts=

In höherer Instanz wird die Beaufsichtigung der Fischerei durch die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Anweisung des Landwirtschaftsministers geführt, denen für technische Fragen das staatliche Institut für Binnenfischerei am Müggelsee bei Berlin zur Seite steht⁵⁾. Soweit für einzelne Entscheidungen das Beschlußverfahren vorgesehen ist, geht die Beschwerde gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Bezirksausschusses an den wasserwirtschaftlichen Senat des Oberverwaltungsgerichtes⁶⁾.

Ein Sonderrecht gilt für den Erlass von Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Fischereirechts, indem die Zuständigkeit auf den Landwirtschaftsminister, die Ober- und Regierungspräsidenten beschränkt bleibt und zwar für letztere, in Abweichung von § 137 Abs. 2 VVG., auch wenn es sich bloß um einzelne Kreise und Teile von solchen handelt⁷⁾.

VII. Feld- und Forstpolizei; Naturschutz und Schädlingsbekämpfung.

§ 373. 1. Die **Feld- und Forstpolizei** dient dem besonderen Schutze von Feld, Flur und Wald.

Bei den üblichen Feld- und Forststreveln wird infolge der Leichtigkeit der Begehung und der Geringfügigkeit der gewöhnlichen Fälle eine mildere Beurteilung zugelassen. Aber andererseits hat die Schwierigkeit ihrer Verhütung und Ermittlung zur Ergänzung des allgemeinen Strafrechts und Strafverfahrens geführt, die namentlich für die Feststellung des Tatbestandes und die Geltendmachung des privatrechtlichen Ersatzanspruches erleichternde und sichernde Handhaben gewährt¹⁾. Daher sind für die Feld- und Forstpolizeiübertretungen sowie für den Forstdiebstahl besondere gesetzliche Vorschriften ergangen²⁾.

a) Die früheren, sehr mangelhaften Bestimmungen über die **Feld- und Forstpolizeiübertretungen** haben einer einheitlichen Regelung für den ganzen Staat Platz gemacht, nachdem die Agrargesetzgebung und die neuere Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft die ehemals erheblichen provinziellen Unterschiede größtenteils verwischt haben, und sodann auch die einheitliche Reichsstrafgesetzgebung eine gemeinsame Grundlage bot. Die Berücksichtigung einzelner örtlicher Besonderheiten ist dabei auch jetzt noch offen gehalten³⁾.

kräftig gewordener Einziehung Erl. 16. Febr. 1923 (ZMBl. 203) u. 23. Okt. 1924 (ZMBl. 603).

⁵⁾ Als Sachverständige in Fischereisachen sind allgemein die am Sitze des Oberpräf. bestellten staatlichen Oberfischmeister und für die Küstengewässer die Oberfischmeister in Labiau, Stolpmünde, Swinemünde, Stralsund, Riel und Utona heranzuziehen Erl. 15. April 1925 (ZMBl. 151).

⁶⁾ FischereiG. § 122 mit B.D. 12. März 1924 (GS. 130).

⁷⁾ FischereiG. § 124.

zur Regelung: § 2 EG. StGB. u. § 3 EG. StPD.

²⁾ Für den besonderen Waldschutz hauptsächlich forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten kommen noch in Betracht die oben § 360, d. B. erwähnten Bestimmungen.

³⁾ Feld- u. ForstpolizeiG. (F.F.P.G.) 1. April 1880 (GS. 230), in d. Fassg. d. Art. II des AnsiedlungsG. 10. Aug. 1904 (GS. 227), d. § 399 Abs. 2 Ziff. 12 WasserG. u. d. G. 8. Juli 1920 (GS. 437), 1. Juli 1923 (GS. 291), 12. Jan. 1924 (GS. 37), d. B.D. 6. Febr. 1924 (RWB. I 44), d. B.D. 12. März 1924 (GS. 127) u. d. G. 15. Jan. 1926 (GS. 9). — Neufassg. 21. Jan.

¹⁾ Zuständigkeit der Landesgesetzgebung

Die Strafbestimmungen sind grundsätzlich dem Strafgesetzbuch angepaßt, enthalten jedoch mehrfache Erweiterungen und Abweichungen⁴⁾, die sich teils auf die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beziehen⁵⁾, teils gewisse Handlungen selbständig mit Strafe bedrohen. Zu letzteren gehören neben dem unbefugten Betreten und Benutzen fremder Grundstücke⁶⁾ die Weidedefrevell⁷⁾, bezüglich deren jedoch der örtlichen Regelung besonders Spielraum gewährt ist und die Entwendungen und Beschädigungen, auf die das Gesetz indes nur insoweit Anwendung findet, als der Wert des Entwendeten oder der Schaden den Betrag von 10 RM. nicht übersteigt und der unten zu erörternde Fall eines Forstdiebstahls nicht vorliegt⁸⁾. Die übrigen Strafbestimmungen tragen einen mehr vorbeugenden, polizeilichen Charakter. Sie sollen Unglücksfällen und Schäden vorbeugen, die durch Herabfallen⁹⁾, Feuerzgefähr¹⁰⁾ oder Tiere¹¹⁾ hervor-

1926 (G. 83). AusfAnw. 12. Mai 1880 (MBl. 187) u. AusfAnw., die fiskalischen Forsten betreffend 29. Mai 1880 (MBl. 190). Bearb. Dalde (Strafrecht) 16. Aufl. 1923; Daude 1920; Peters in Brauchitsch Bd. II S. 376 (20. Aufl., Berlin 1925). — Von früheren G. gelten gem. § 87 FFG. noch: FeldpolizeiD. 1. Nov. 1847 (G. 376) §§ 1, 21—33, 35—39, 47 u. 73; G. betr. Beschränkung der Nachtweide und des Einzelhütens in der Rheinprov. 5. Juli 1844 (G. 263). Art. 1—20 Abs. 1 S. 4, Art. 18, 22 Abs. 2 der loi rural f. d. Rheinprov. §§ 245, 246 RStG. 25. Mai 1847 u. § 59 ForstStG. 25. Mai 1847 für Hannover; B. D. 18. Okt. 1828 u. Nr. 127 ff. Forststraf-tarif 30. Dez. 1824 für Kurheffen; §§ 14, 23—25 FeldfrevellG. 19. Febr. 1863 für Nassau. Einführung der FFG. in Helgoland zum 1. April 1926: Art. II G. 15. Jan. 1926 (G. 9). — Das FFG. bezieht sich nicht bloß auf Forsten und Felder im engeren Sinne, sondern auch auf städtische Grundstücke (Schreibergärten). Hinsichtlich solcher Gegenstände, die im FFG. nicht vollständig geregelt sind, sind besondere PolzD. möglich, die jedoch dem G. nicht widersprechen dürfen (DWB. 59 274).

⁴⁾ FFG. § 1.

⁵⁾ FFG. §§ 2—8, insbes. Strafschär-fungsgründe (§ 2), Haftbarkeit Dritter für die unter ihrer Aufsicht oder Gewalt stehenden oder zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen (§ 3 u. StGB. § 361 Ziff. 9); Beihilfe stets strafbar (§ 6), Versuch ebenfalls (§ 5), Strafantrag (§ 57).

⁶⁾ FFG. §§ 7—8, 21—29, 31—33; Forstgrundstücke §§ 32, 36—38. Sammeln von Kräutern, Pilzen und Beeren ist nicht ohne weiteres strafbar. Es kann aber dort, wo es nach bisherigem Recht oder Brauch verboten oder nur unter Bedingungen er-

laubt war, eine den bisherigen Verhältnissen entsprechende PolzD. erlassen werden § 37, ForstdiebstG. § 1 Abs. 2, StGB. § 368 Ziff. 9. — Erlaubnischeine z. Beerenjuchen Erl. 29. Mai 1880 (MBl. 190).

⁷⁾ FFG. §§ 9—14; Rheinprov. § 86; einseitige Fortgeltung früherer PolzD. § 87 Abs. 3, s. dazu oben Anm. 3.

⁸⁾ FFG. §§ 15—22, 26, 27 u. 4—6. Sicherung der Grenzen § 26 Ziff. 3 u. 4. StGB. § 274 Ziff. 2 mit BGB. §§ 919—924. Beschädigung von Forsten §§ 31 u. 33. — StGB. § 370 Ziff. 1 u. 2.

⁹⁾ FFG. § 25.

¹⁰⁾ FFG. § 28. — Forsten §§ 40—42 u. StGB. §§ 308 u. 368 Ziff. 6. — Feuerz-gefähr durch Bauten in der Nähe von Forsten (FGG. §§ 43—48).

¹¹⁾ Die Beschränkung der Taubenhal-tung (§§ 111—116 I, 9 RM.) und des Tau-benfluges (FeldPol. 1. Nov. 1847, G. 376, § 40) finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung G. 28. Mai 1894 (RWB. 463). Die Vorschriften über Aneignung gel-ten noch. Art. 130 GG. BGB., Art. 89 Nr. 16 Pr. VG. BGB. — Tötungsverbot für fremde Tauben B. D. 23. Sept. 1914 (RWB. 425). — Brieftaubenflüge (falls über Reichsgrenze, Genehmigung des Reichsinnenministers) B. D. 31. Juli 1914 (RWB. 709) u. 21. Okt. 1921 (MBl. 355). — Das Eigentum an Tauben hört auf, wenn sie die Gewohnheit der Rück-kehr in den Schlag abgelegt haben. — Recht der Bienenhaltung und Verfolgung von Schwärmen BGB. §§ 961—964 u. 118 bis 120, 126 I, 9 RM. Unbefugtes Aufstellen von Stöcken § 23 Ziff. 4 FFG. Stellt das Bienenhalten eine Gefahr für das Publikum dar, so kann die Polizei auch gegen den rechtmäßigen Halter einschreiten (DWB. im Pr. VerwBl. 32 680). — Verbot der Einfuhr von Bienen B. D. 15. Juli 1924 (RWB. I 676).

gerufen werden können, oder sie betreffen die zur Verhütung von Diebstählen eingeführten Überwachungs Vorschriften über die Beförderung und Einbringung von Holz¹²⁾.

Für das Strafverfahren kommen mit geringen Abweichungen die allgemeinen Grundsätze, insbesondere gegenüber Jugendlichen die des Jugendgerichtsgesetzes, zur Anwendung¹³⁾. Gleiches gilt vom Bezug der Geldstrafen¹⁴⁾. Schadenersatzansprüche sind im Zivilverfahren unter Nachweis des Schadens geltend zu machen¹⁵⁾. Von dieser den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regel bestehen jedoch zwei Ausnahmen. Bei Entwendungen hat der Richter auf Antrag des Beschädigten, der sich alsdann dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen hat, zugleich mit der Strafe auf Ersatz des Wertes zu erkennen¹⁶⁾. Sodann kann bei Weidestreveln sowie beim Übertreten von Tieren auf fremde Grundstücke der Geschädigte innerhalb vier Wochen nach seiner Wahl den Ersatz des nachweisbaren Schadens oder ein nach Gattung und Zahl der Tiere bemessenes Ersatzgeld beanspruchen. Dieses setzt, sofern nicht ein ordentlicher Schadenersatzanspruch bereits erhoben ist, nach Anhörung der Beteiligten die Ortspolizeibehörde fest. Daneben ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Schadens- und Ersatzgeld und der Kosten die Pfändung der Tiere gestattet, doch muß diese bei Verlust des Anspruchs binnen 24 Stunden der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde angezeigt werden, die über die Zulässigkeit entscheidet. Die Entscheidungen über Festsetzung des Ersatzgeldes und über die Zulässigkeit der Pfändung können mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Aus dem Erlöse der nicht vom Gefändeten eingelösten Pfänder wird der Ersatzanspruch gedeckt; den Überschuß erhält der Gefändete und, wenn dieser unbekannt ist, die Armenkasse¹⁷⁾.

Zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes können von den Gemeinden und

¹²⁾ FFG. §§ 34, 35, 39. Für das Fortschaffen von Holz aus einem fremden Walde ist die Regelung in §§ 34, 35 erschöpfend; daneben kann keine PolVD. mehr erlassen werden. § 39 verweist auf PolVD. oder ältere G. so z. B. BG. 30. Juni 1839 (GS. 223) für Sachsen, Westf. u. Rheinl.; Pom. ForstD. 14. Dez. 1777 § 24; ForstD. 3. März 1775 § 14 u. Publ. 1. März 1794 für Ostpreußen.

¹³⁾ FFG. §§ 49—57. Verfahren vor dem Amtsrichter u. Strafverf. d. PolBehörden. Nach Möglichkeit ist das vereinf. Verfahren nach § 212 StPD. (Fassg. 12. März 1924 RGBl. I 322) anzuwenden. Über die Berufung entscheidet stets die kleine Strafkammer. Die Revision ist nur in den Fällen der §§ 17 u. 18 zulässig. Zulässigkeit weitergehender Regelung nach Landesrecht G. StPD. § 3 Abs. 3. — Der Landw.-Min. ist zum Erlaß von Forststrafen bis zu 30 RM. ermächtigt Erl. 15. Dez. 1880 (ZMBl. 1881 S. 31) und hat das Recht auf die Reg.-Präs. (Regierungen für fisch. Forsten) übertragen. Erl. 1. April 1911 (ZMBl. 134) s. auch B.D.

30. Jan. 1923 (ZMBl. 67) u. 28. Juni 1923 (ZMBl. 473).

¹⁴⁾ FFG. § 87 Ziff. 1. Die Strafen fließen demgemäß bei gerichtlicher Verhängung dem Staate und bei polizeilichen Strafverfügungen der Stelle zu, die die sächlichen Polizeikosten trägt. In den östl. Provinzen u. in Westf. fließen Feldpolizeistrafen stets der Gemeinde zu: FeldPolD. 1. Nov. 1847 § 47 u. Erl. 25. Sept. 1890 (MBl. 223); in der Rheinprovinz fließen alle Forst- u. Feldpolizeistrafen der Provinz zu (Erl. 27. Dez. 1822). — Verwertung entwandeter Feldfrüchte. Erl. 13. Dez. 1923 (MBl. 1232).

¹⁵⁾ G. B. G. Art. 107; FFG. § 63.

¹⁶⁾ FFG. § 64: Verfahren StPD. §§ 403—405.

¹⁷⁾ FFG. §§ 65—84. Aufrechterhalten G. B. G. Art. 89. Strafe § 14. In Hannover tritt an Stelle der Ortspolizeibehörde der Gemeindevorsteher HannStD. 6. Mai 1884 (GS. 181) § 34 Ziff. 8. — Falls ein die Geltendmachung des Ersatzanspruchs oder Pfändungsrechtes ausschlie-

Grundbesitzern mit Bestätigung der Aufsichtsbehörde sowie von Staatsbehörden Feld- und Forsthüter und Ehrenfeldhüter angestellt werden. Diese müssen ein Dienstabzeichen führen und gehören zu den niederen Polizeibeamten¹⁸⁾.

b) Über den **Forstdiebstahl**, der unter den Oberbegriff des allgemeinen Diebstahls fällt, sind ebenfalls besondere Bestimmungen ergangen²¹⁾, die hinsichtlich der Strafen und des Verfahrens gleichfalls mehrere Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung aufweisen. Er umfaßt begrifflich den Diebstahl an Holz (einschl. der Späne, der Borke oder des Abraumes) und an anderen Wald-erzeugnissen, sofern diese Gegenstände noch nicht abgetrennt, geworben oder eingekammelt sind²⁰⁾.

Die Strafe besteht in Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Wert des Entwendeten, jedoch nicht unter 1 RM. Die Verfolgung verjährt in sechs Monaten. Unter erschwerenden Umständen und im Rückfall steigt die Strafe auf den zwei- bis zehnfachen Wert und beträgt dann mindestens 2 RM. Bei besonderer Erschwerung und im dritten und ferneren Rückfall tritt eine zusätzliche höhere Geld- oder auch Gefängnisstrafe ein. An Stelle letzterer kann der Verurteilte zu angemessener Forst- oder Gemeindefarbeit herangezogen werden²¹⁾. Dem Geschädigten verbleibt neben der ihm zufließenden Geldstrafe der im ordentlichen Zivilverfahren zu verfolgende Anspruch auf Ersatz des außer dem Wert des Entwendeten erwachsenen Schadens. Mitgeführte Werkzeuge unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung²²⁾.

Das Verfahren erfolgt vor dem Amtsgericht, der Regel nach unter Erlass eines richterlichen Strafbefehls, sonst vor dem Amtsrichter²³⁾. Mit dem Forst-

gehendes Rechts behauptet wird, hat die Ortspolizeibehörde die Beteiligten ohne selbst zu entscheiden (außer über die Sicherstellung des Pfandes) auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

¹⁸⁾ FFVG. §§ 58—62. Feld- und Forsthüter sind nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Zum Waffengebrauch sind nur die mit festem Gehalt lebenslanglich angestellten und als Beamte vereidigten Forsthüter befugt G. über Waffengebrauch der Forst- u. Jagdschutzbeamten 31. März 1837 (GS. 65) § 1, die übrigen nur dann, wenn sie gem. § 2 das. in Uniform oder mit einem amtl. Abzeichen versehen sind (DVG. 51 406), Instr. 17. April 1837, 14. Juli 1897 u. Erl. 8. Aug. 1919 (RMBl. 234). Für Kommunal- und Privatforsten Instr. 21. Nov. 1837 u. 27. Okt. 1919 (RMBl. 398). — Strafe bei Widerseßlichkeit StGB. §§ 117—119.

¹⁹⁾ ForstdiebstahlG. — FDG. 15. April 1878 (GS. 222) i. d. Fassg. d. G. 14. Dez. 1 920 (GS. 1921 S. 103), G. 1. Juli 1923 (GS. 291) d. Bd. 6. Febr. 1924 (RMBl. 144), Bd. 12. März 1924 (GS. 127). Bearb. Dalcke (Strafrecht) 16. Aufl. 1923; Rasch 1914 nebst drei Nachtr.; Peters in Brauchitsch Bd. II S. 362 ff. (20. Aufl., Berlin 1925).

²⁰⁾ FDG. § 1.

²¹⁾ FDG. §§ 2—18 u. 34—36; hinsichtlich der Haftung für Dritte und der Strafbarkeit von Veruch und Teilnahme gilt das oben Anm. 5 Gesagte sinngemäß. Verwendung der im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängnis bestrafte zu Gemeinde- u. Forstarbeiten §§ 14 u. 34. — Forsttagen gem. § 6 Abs. 2 Erl. 2. Nov. 1923 (RMBl. 1924 S. 29).

²²⁾ FDG. § 34; also noch außer dem ihm stets zuzusprechenden Wertersatz (§ 9). Einziehung §§ 15, 16. Über die Verwendung eingezogener Gegenstände: Erl. 1. Sept. 1883 (RMBl. 370), 28. Febr. 1860 (RMBl. 44), 12. Okt. 1920 (RMBl. 345) u. 15. Febr. 1924 (RMBl. 123).

²³⁾ FDG. §§ 19—22, 26—33, 35; Erlaß einer pol. Strafverfügung ist nie möglich § 27; Die Forstdiebstahlverzeichnisse sind auch auf die näheren Umstände der Tat und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu erstrecken. Erl. 13. Juni 1921 (RMBl. 244, mit Berichtigung RMBl. 1921, S. 280); Forstdiebstahlsermittlungen Erl. 10. Aug. 1924 (RMBl. 831) § 26. Gerichtskosten § 117 Pr. GerichtskostenG. 31. Okt. 1922 (GS. 363) / 12. April 1923 (GS. 107).

schutz betraute staatliche sowie festangestellte Privatforstbeamte, die eine Anzeigegebühr nicht erhalten, können für die zu erstattenden Anzeigen ein- für allemal beeidigt werden²⁴⁾.

§ 374. 2. In engem Zusammenhang mit der Feld- und Forstpolizei steht hinsichtlich des verfolgten Zwecks der **Naturschutz und die Schädlingsbekämpfung**. Land- und Forstwirtschaft leiden nicht unerheblich darunter, daß der Mensch, sei es aus Roheit oder Unvernunft, sei es aus Eigennutz nützliche Pflanzen, Vögel und Tiere schädigt, ja oft ganz ausrottet. Das hat einmal zur Bildung besonderer Naturschutzgebiete geführt und zum Erlass besonderer Vorschriften zum Schutze einzelner Tierarten und Pflanzen durch Polizeiverordnungen¹⁾, nachdem bereits früher eine gesetzliche Regelung des Vogelschutzes erfolgt war, durch die vor allem das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern verboten und der Fang zu gewissen Zeiten und mit gewissen Geräten untersagt worden ist²⁾.

Daneben aber findet die Land- und Forstwirtschaft im Bereiche der kleineren Tierwelt zahlreiche Schädlinge, die bei schneller Vermehrung und Verbreitung oft nur durch gemeinsames, umfassendes Einschreiten in größeren Gebieten bekämpft werden können. Auch die Pflanzenkrankheiten zahlreicher Art gehören hierher. Die massenhafte Verbreitung dieser Schädlinge und Krankheiten ist für gewöhnlich von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängig, das Vorgehen dagegen deshalb auch in weitem Umfang örtlicher Regelung durch Polizeiverordnung überlassen³⁾. Allgemeineren Anordnungen hat das Erscheinen des Kartoffel-(Kolorado-)käfers (1877), der dem Obst schädlichen

²⁴⁾ FdG. §§ 23—25. Forstgehilfen Erl. 22. Dez. 1919 (LMBI. 1920 S. 25). Staatl. Forstbeamte dürfen auch außerhalb des ihnen besonders zugewiesenen Bezirks Forstsichthaus ausüben Erl. 12. Jan. 1900 (LMBI. 128).

¹⁾ Die hierfür als zu einem Akt der Wohlfahrtspolizei erforderliche gesetzliche Spezialermächtigung schafft § 30 FdG. Die Reg.-Präf. haben jede Veränderung der Bezirke der Naturschutzgebiete und der Naturdenkmäler der Tier- und Pflanzenwelt der Staatsstelle für Naturdenkmalpflege in Preußen in Berlin mitzuteilen. Ausf. Anw. 20. Dez. 1920 (RAnz. 1921 Nr. 1). Im übrigen sind zum Erlass der vorgesehenen Pol. B. die Min. f. Landw. und f. Kunst u. Wissenschaft u. Volksb. sowie alle Pol. Behörden zuständig. Siehe insbes. Pol. B. d. Landw. u. Kultus-Min. 30. Mai 1921 (RAnz. Nr. 172) u. 15. Juli 1922 (RAnz. 211). Schutz des Maulwurfs 8. April 1920 (LMBI. 113). Alle Pol. B., die derartige Schutzmaßnahmen anordnen, sind zunächst dem Kultus-Min. zur Kenntnisnahme vorzulegen. Abgesehen von dem Polizeiverordnungsrecht gewährt § 30 FdG. den Pol.-Behörden auch ein Recht zu Pol. Bf. i. S. v. § 127 LBG.

²⁾ VogelschutzG. 30. Mai 1908 in d. Fassg. d. Bef. 3. Juni 1908 (RWB. 317). Das G. gestattet das Einfammeln und den An- und Verkauf von Möven- und Ribi- eiern § 1 Abs. 4, das Töten der der Jagd und Fischerei schädlichen Vögel § 5 Abs. 1, JagdD § 48. Es verbietet dagegen das Fangen mittels Leim oder Schlingen § 2 Abs. 1b und läßt weitergehende landesrechtliche Verbote in den Grenzen seines Strafmaßes bestehen § 9. Strafe unbefugten Fanges der durch das Reichsg. nicht geschützten Vögel auf fremden Grundstücken § 29 FdG. Schutz des jagdbaren Federvildes StGB. § 368 Ziff. 11. Unterjagung des Vogelhandels G. 29. Juni 1908 (RWB. 473). — Anleitung zum Schutz der heimischen Vogelwelt Erl. 18. März 1904 (LMBI. 123). Ferner Erl. 23. Jan. 1915 (LMBI. 63) 26. Febr. 1915 (LMBI. 72), 2. Mai 1915 (LMBI. 105) u. 24. Mai 1922 (LMBI. 445).

³⁾ Auf Grund des § 30 FdG. mit der dortigen Strafandrohung. Die B. richten sich hauptsächlich gegen Hamster, Mäuse, Engerlinge. — Unterlassung des polizeilich angeordneten Raupens StGB. § 368 Ziff. 2.

San José-Schildlaus⁴⁾, der die Weinberge verheerenden Reblaus⁵⁾, des Kartoffelkrebses (1920)⁶⁾ und neuerlich der die Kiefernwaldungen ernstlich gefährdenden Forleule veranlaßt. Die Bekämpfung dieser Schädlinge erfolgt für größere Gebiete mit z. T. hochgiftigen Stoffen in technisch besonders durchgebildeten Verfahren⁷⁾.

VIII. Wegerecht.

1. Geschichte.

§ 375. Die Entwicklung des Wegerechts ist maßgebend beeinflusst worden von der Entwicklung des Verkehrs selbst, dem die Wege in mehr oder minder starkem Ausmaße jeweils zu dienen hatten. Aus dem ursprünglich grund- und später landesherrlichen Geleitsrecht ist zunächst das Wegeregal erwachsen. Dieses Recht verwandelte sich, als der Verkehr zu immer größerer Bedeutung heranwuchs, in eine Wegepflicht. Die Wandlung vollzog sich im 18. Jahrhundert¹⁾. Eine weitere Durchbildung erhielt das Wegewesen dann im 19. Jahrhundert, als dem Staat die Aufgabe zufiel, den Grundsatz der Verkehrsfreiheit auch hier zur Geltung zu bringen durch Beseitigung aller die Benutzung der Wege erschwerenden Hemmnisse und Abgaben. So erfolgte nach Aufhebung der zahlreichen Kommunikationsabgaben (Wege-, Pflaster-, Brücken- und Torgelber)²⁾, auch die des Chausseegeldes, das als Gebühr für ausgebaute Straßen zu entrichten war³⁾. Die nächste Stufe der Entwicklung des Wegewesens bildete

⁴⁾ Einfuhrbeschränkungen gegen Amerika B. D. 5. Febr. 1898 (R. G. B. I. 5); Japan 6. Aug. 1900 (R. G. B. I. 791); Australien 2. Juni 1907 (R. G. B. I. 243); China und Hawaii 27. Juli 1909 (R. G. B. I. 893).

⁵⁾ Im Anschluß an die mit mehreren Staaten abgeschlossene Reblauskonvention 3. Nov. 1881 (R. G. B. I. 1882 S. 125) — dazu Verzeichnis der ergangenen Bef. 27. Sept. 1916 (Z. B. I. 312) nebst Nachträgen in Z. B. I. 1917 S. 365 u. 1918 S. 500 — sind neben dem Verbot der Ein- und Ausfuhr von Reben und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues auch Maßregeln zur Unterdrückung der Reblauskrankheit vorgeesehen. Hierzu G. 6. nebst Bef. 7. u. B. D. 24. Juli 1904 (R. G. B. I. 261, 690, 325) u. Bef. 4. Juli 1905 (R. G. B. I. 690). Ausf. Anw. 10. März 1905 (Z. B. I. 52) u. 1. Febr. 1923 (R. G. B. I. 145). — Weinbaubezirke gem. G. 6. Juli 1904 § 3 Abs. 1 Aug. 1924 (R. G. B. I. 421), 9. Dez. 1924 (R. G. B. I. 771), 11. Juni 1925 (R. G. B. I. 84), 13. März 1926 (R. G. B. I. 175), Gartenbauanlagen (Konv. Art. 9 Ziff. 6) Bef. 2. Aug. 1924 (R. G. B. I. 280) u. preuß. G. 27. Febr. 1878 (G. S. 129) u. G. 23. März 1885 (G. S. 97).

⁶⁾ Kartoffelkrebs Erl. 24. Febr. 1919 (Z. B. I. 132), 29. Febr. 1920 (Z. B. I. 114), 28. Febr. 1921 (Z. B. I. 41); Pol. B. D. des

Landw. Min. 27. Sept. 1922 — I A II b 8407 — (nicht veröffentlicht) u. 27. Aug. 1924 (Z. B. I. 467). — Kartoffelkäfer: Bekämpfungsvorschriften Erl. 28. März 1925 (Z. B. I. 194 u. Sonderbeilage). Heranziehung der Schutzpol. zur Bekämpfung Erl. 1. Aug. 1924 (Z. B. I. 812). Pol. B. D. zur Bef. 2. Aug. 1924 (Z. B. I. 425).

⁷⁾ B. D. über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen 29. Jan. 1919 (R. G. B. I. 165), Ausf. Anw. 17. Juli 1922 (R. G. B. I. 630). Pol. B. D. über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln 14. Aug. 1924 (Z. B. I. 328) u. Pol. B. D. 8. Sept. 1925 (Z. B. I. 434) — Bekämpfung des Kienkopfs (Kiefernerkrankung) Erl. 28. Nov. 1922 (Z. B. I. 67). — Bef. über Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten 30. Aug. 1917 (R. G. B. I. 745), 10. Okt. 1917 (Z. B. I. 285) u. 18. Febr. 1918 (Z. B. I. 40).

¹⁾ § 11 II, 15 A. R. überträgt dem Staat die Unterhaltungspflicht gegen den Genuß der ihm von den Straßen zukommenden Nutzungen.

²⁾ B. D. 16. Juni 1838 (G. S. 353).

³⁾ G. 27. Mai 1874 (G. S. 184). — Die Erhebung richtete sich nach dem Tarif 29. Febr. 1840 (G. S. 94). — Auf Preis-, Kommunal- u. Provinzialchauseen kann sie

dann der Übergang der bisher im weitesten Umfang vom Staate selbst wahrgenommenen Fürsorge für die Wege auf die Selbstverwaltungskörper. Nachdem die Schienenwege den durchgehenden Verkehr größtenteils an sich gezogen hätten, war die Bedeutung der Landwege überall eine mehr örtliche geworden. Mit Rücksicht hierauf hat Preußen den Provinzen unter Überweisungen entsprechender Fonds die eigene Verwaltung der früheren Staatsstraßen (Chausséen)⁴⁾ und daneben die Unterstützung der Gemeinden und Kreise bei Ausübung der ihnen obliegenden Wegebaupflicht übertragen⁵⁾. Neuerdings haben die durchgehenden Straßenzüge durch den stets wachsenden Kraftwagenverkehr eine neue Bedeutung gewonnen und das Bedürfnis nach einem einheitlichen für sie geltenden Recht macht sich immer stärker bemerkbar.

Die Wegegesetzgebung ist ziemlich unübersichtlich, provinziell verschieden und nur zu einem Teil aus jüngerer Zeit stammend. Von den älteren Provinzen haben Ost- und Westpreußen, Posen und Sachsen in neuerer Zeit eigene Wegeordnungen erhalten⁶⁾, die für eine entsprechende Regelung in den übrigen älteren Provinzen Vorbildlich werden dürften, in denen die Gesetzgebung noch vielfach in das 18. Jahrhundert zurückreicht⁷⁾. Auf neueren Regelungen beruht das Wegewesen in den neuen Provinzen⁸⁾.

noch stattfinden, soweit die Berechtigten nicht verzichtet haben.

⁴⁾ DotationsG. 8. Juli 1875 (GS. 497) §§ 18—25. Die Provinzen dürfen die Unterhaltung der Chausséen auf engere Gemeindeverbände übertragen; in einer Reihe von Provinzen ist hiervon gegenüber den Kreisen Gebrauch gemacht worden (Ostpreußen, Pommern, Schlesien u. d. früh. Provinz. Posen).

⁵⁾ G. 8. Juli 1875 (GS. 497) § 4.

⁶⁾ WegeD. f. d. Prov. Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (GS. 99), AusfAnw. 10. Juli 1911 (MBlB. 250), bearb. v. Hippel (Berlin 1912); Westpreußen 27. Sept. 1905 (GS. 357) u. G. 8. Juni 1908 (GS. 165), AusfAnw. 29. Okt. 1908 (MBlB. 241), bearb. v. Just (Berlin 1906); Posen 15. Juli 1907 (GS. 243, 300 u. 1908 S. 28), AusfAnw. 29. Okt. 1908 (MBlB. 244), bearb. v. Hecht (Berlin 1908); Sachsen 11. Juli 1891 (GS. 316) u. G. 8. Juni 1908 (GS. 187). Die WegeD. beziehen sich nicht auf Kunststraßen: Ost- u. Westpreußen u. Posen § 1, Sachsen § 14. — Ablösung der Hand- und Spanndienste in Posen §§ 46, 47 pos. WegeD.; Ablösung der fiskalischen Unterhaltspflicht in den vormalig sächsischen Teilen d. Prov. Sachsen §§ 44—49 sächs. WegeD., Bd. 28. März u. G. 14. Juli 1892 (GS. 75 u. 213). — Die Zuweisung der bei Preußen verbliebenen Resteile der Prov. Posen u. Westpreußen ist auf das örtlich geltende Wegerecht ohne Einfluß geblieben. G. 21. Juli 1922 (GS. 171).

⁷⁾ Allgemeine Vorschriften für die älteren Provinzen enthält neben einzelnen WegepolizeiG. das AN., das von Gemeindegewegen (§§ 37—44 II, 7) u. Land- u. Heerstraßen §§ 1—27, 88—140 II, 15) handelt, aber nur in Ermangelung besonderer ProvinzialG. über die Wegebauaufsätze zur Anwendung kommt. — Telegraphenwege G. 18. Dez. 1899 (RGBl. 705), vgl. § 333 d. W. — ProvinzialG. s. vorige Anm.; ferner: Kurmark Ed. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt Bd. 1803 (Bl. XII 546), DVG. Bd. 33 S. 298. In den vorm. sächsischen Landesteilen ist das Straßenbau-mandat von 1781 aufgehoben. Pfen. Beschl. Obertrib. 4. Juli 1853 (SMBl. 328). Pommern: Wegeregl. 25. Juni 1752; Neuvorpommern: Regl. 21. Mai 1708 u. Bd. 14. Aug. 1777. Schlesien: Wegeregl. 11. Jan. 1767 vgl. Friedenthal Schles. Wegerecht (Breslau 1906). Westfalen u. Rheinprovinz vgl. Eder, Rhein. Wegerecht (Berlin 1906). Erhaltung der durch Staatsverwaltungen führenden Wege durch den Fiskus Bd. 17. Nov. 1841 (GS. 405). Ausföhrl. Darstellung des verworrenen Rechtszustandes bei Gernershausen (3. Aufl.) u. Kühn in „Staats- u. Selbstverwaltung“ Jahrg. 4 S. 223 f. sowie (kurz gefaßt) bei Kersten in Brauchitsch Bd. II (20. Aufl., Berlin 1925).

⁸⁾ Schlesw.-Holstein: Wege Bd. 1. März 1842 (Sammlg. alt. W. D. 191), Pat. 27. Dez. 1865 (WBl. 1866 S. 1), G. 26. Febr. 1879 (GS. 94) u. Iauenburg. WegeD. 9. Febr. 1876 (Wochenbl. 27), G. 15. Juni 1885 (GS. 289)

Für das gesamte Staatsgebiet einheitlich geregelt ist die Reinigung der öffentlichen Wege⁹⁾ und die Erhebung von Vorausleistungen zur Wegeunterhaltung¹⁰⁾.

2. Einteilung der Wege.

§ 376. Die Einteilung der Wege erfolgt aus drei verschiedenen Gesichtspunkten.

Nach ihrer Bestimmung zerfallen die Wege in private und öffentliche. Die Privatwege sind nur für einzelne Personen oder — als Interessenten-, Doppel-, Holz-, Feld- und Wirtschaftswege — für eine beschränkte Mehrheit von Personen bestimmt¹⁾. Demgegenüber sind die öffentlichen Wege für den Gemeingebrauch bestimmt und können diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden. Öffentlich ist ein Weg stets dann, wenn er von den Beteiligten, nämlich dem Grundeigentümer und dem Wegebaupflichtigen unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde für den öffentlichen Verkehr „gewidmet“ ist²⁾. Die Eintragung in ein Wegeverzeichnis ist für die Öffentlichkeit des Weges kein Rechtserfordernis³⁾. Der öffentliche Weg braucht nicht notwendig ohne Einschränkung für den öffentlichen Verkehr bestimmt zu sein, vielmehr sind Beschränkungen hinsichtlich Benutzungsart und -zweck durchaus möglich, wenn nur innerhalb dieser Grenzen jedem die Benutzung offensteht⁴⁾. Die Eigenschaft als öffentlicher Weg wird beseitigt durch die nur im öffentlichen Interesse zulässige Einziehung, die bei der besonderen Bedeutung dieser Maßnahme in dem eingehend geregelten

u. G. 4. Mai 1892 (G. S. 102), ferner Schl.-Holst. KrD. 26. Mai 1888 (G. S. 139) §§ 150, 151, JustG. §§ 58, 59. — Hannover: ChausseeG. 20. Juni 1851 (hann. G. S. I 119); Landstraßen u. GemeindegewegG. 28. Juli 1851 (daf. 141), erg. G. 26. Febr. 1877 (G. S. 18); G. 24. Mai 1894 (G. S. 82); hann. KrD. 6. Mai 1884 (G. S. 181) §§ 2 u. 114; JustG. § 60; G. 7. März 1868 (G. S. 223) § 1 Ziff. 4 u. G. 19. März 1873 (G. S. 129). — Reg.-Bez. Cassel: ohne einheitliches Wegerecht. Unterhaltung der Landwege durch die Kreise G. 25. Aug. 1909 (G. S. 741) u. AusfAnw. 18. Aug. 1910 (MBlW. 243); hess. KrD. 7. Juni 1885 (G. S. 193) §§ 115, 116 Absf. 4. — Vorm. Herzogtum Nassau: Landeschauffeen Ed. 22. März 1848; chauffierte Verbindungsstraßen G. 2. Okt. 1862 (Nass. VBl. 176); Beteiligung der Gemeinden an der Unterhaltung von außerhalb ihrer Gemarkungen belegenen Gemeindegewegen G. 27. Juni 1890 (G. S. 229); Unterhaltung von Landwegen durch die Bezirksverbände G. 15. März 1923 (G. S. 67); JustG. § 62.

⁹⁾ G. 1. Juli 1912 (G. S. 187); AusfAnw. 20. Juli 1912 (MBlW. 220), vgl. § 379 d. W. am Ende.

¹⁰⁾ V. D. über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. Nov. 1923 (G. S. 540). — Richtlinien 13. Juni 1924 (MBlW. 660), Erl. 8. Jan.

1922 (MBlW. 23); vgl. §§ 153, 378 Anm. 11. d. W. — Bejahung d. Rechtsgültigkeit d. V. D. Erl. 3. DVG. 5. Jan. 1926, vgl. Erl. 5. Jan. 1926 (MBlW. 23).

¹⁾ Privatwege fallen in das Gebiet des Privatrechts §§ 63—79 I, 22 MBl.; Notwege § 917 VGB., GG. Art. 123; feld- und forstpolizeilicher Schutz s. oben § 373 Anm. 6 d. W.; strafrechtl. Schutz §§ 368 Ziff. 9 u. 370 Ziff. 1 StGB. — Vertretung der Interessenten bei Interessentwegen G. 2. April 1887 (G. S. 105).

²⁾ DVG. Vd. 69 S. 328 u. Pr. VerwBl. Vd. 34 S. 765. Freiheit von der grundbuchlichen Eintragung s. § 90 GrundbD. 1898. — Die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten ist, wird nach vorangegangenem Einspruchsverfahren im Verwaltungsstreitverfahren gem. § 56 JustG. auf die Finanzspruchnahmeverfügung der WegePol.-Beh. festgesetzt; s. unten § 379 Anm. 2.

³⁾ Die Eintragung in Wegekataster hat meist nur deklaratorische Bedeutung. Die Verzeichnisse gem. § 12 westpr., § 15 posensche u. § 20 ostpr. WegeD. haben die Vermutung der Richtigkeit ihres Inhalts. Sonderrecht f. d. Chausseen f. unten Anm. 6.

⁴⁾ DVG. Vd. 36 S. 271. — Eigentumsrechte am Grund und Boden sind nicht ausschlaggebend. Dienstbarkeiten können an

Verfahren gemäß § 57 Zuständigkeitsgesetz zu erfolgen hat. Hierdurch verliert der betreffende Weg die Eigenschaft als öffentlicher Weg⁵⁾. Auch die bloße Verlegung eines öffentlichen Weges ist ebenfalls nur in einem förmlichen Verfahren aus öffentlichem Interesse zulässig. Die öffentlichen Wege heißen, wenn der Verkehr, den sie vermitteln ein weitergehender ist, Land- und Heer- oder Durchgangsstraßen, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, Verbindungs- (Bizinal- oder Kommunikations-) wege.

Nach der Bauart unterscheiden sich die vorchriftsmäßig ausgebauten Kunststraßen, zu denen als im Wegerecht besonders herausgehobene Gruppe die Chausséen gehören, von den gewöhnlichen Wegen⁶⁾. Die Umwandlung von solchen Wegen besonderer Bedeutung (z. B. von Land- und Heerstraßen) in solche minderer Wichtigkeit heißt Deklassierung und erfolgt ebenfalls in einem gesetzlich geregelten Verfahren⁷⁾.

Nach der Unterhaltungspflicht werden Staats-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindefstraßen unterschieden.

Eine Sonderstellung nehmen neuerdings die Wanderwege⁸⁾ ein; sie sind ebenfalls öffentliche Wege, die jedoch nicht für den Verkehr im eigentlichen Sinne, sondern für den Wanderverkehr im Interesse der Gesundheitspflege bestimmt sind.

öffentl. Wegen bestehen u. durch Erziehung erworben werden. DStG. Bd. 78 S. 290.

⁵⁾ Etwa für den Weg festgesetzte Fluchtlinien müssen zuerst eingezogen werden. Die Einziehung von Land- u. Heerstraßen erfolgt durch den Reg.-Präs. in besonderem Verfahren, nicht nach § 57 ZustG. (DStG. Bd. 66 S. 348).

⁶⁾ Kunststraßen (Chausséen) im Rechtssinn sind alle die Wege, auf welche: 1. die StD. 17. März 1839 (GS. 80) Anwendung findet; 2. für die das Recht zur Erhebung von Chausséegeld verliehen ist bzw. der Chausséegeldtarif 29. Febr. 1840 (GS. 97) Anwendung findet; 3. die abgesehen hiervon, auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen als solche ausdrücklich vom Oberpräs. anerkannt sind. Das Verzeichnis dieser Straßen ist vom Oberpräs. zu veröffentlichen G. 26. Juni 1887 (GS. 301) § 12. Aufstellung der Straßenverzeichnisse Erl. 1. Juni 1910 (MStB. 198). — Für die neueren Prov., wo das G. 1887 nicht gilt, bestimmt die AusfAnw. 13. Aug. 1898 (MStB. 157) zum KleinbahnG. § 3, welche Straßen als Kunststraßen anzusehen sind.

⁷⁾ Für die Deklassierung ist ein eigenes Verfahren vorgesehen: für Land- und Heerstraßen § 4 II, 15 MR.; für Landstraßen in der Prov. Hannover; für Haupt- und Nebenlandstraßen in der Prov. Schleswig-Holstein und für Provinzial- und Kreiswege in der Prov. Ostpreußen nach Prov. Recht vgl. § 375 Anm. 8).

⁸⁾ G. zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (GS. 213), geändert durch G. 25. Juli 1923 (GS. 358) u. 30. Juni 1925 (GS. 85). § 1 („neben den bestehenden öffentlichen Wegen“). Es besteht an ihnen aber ebenfalls ein durch die Zweckbestimmung enger begrenzter Gemeingebrauch, wie bei öffentlichen Wegen. AusfAnw. 14. Dez. 1922 (MStB. 1923 S. 28). — Das im Interesse der Volksgesundheit und Siedlung ergangene G. will der Großstadtbevölkerung die Baumbestände als Erholungsstätten erhalten und den Zugang zu Wasserflächen erleichtern. — 1. Schutz der Baumbestände. Den erhöhten Schutz des G. genießen nur Baumbestände und Grünflächen in Großstädten oder deren Umgebung, in der Nähe von Bade- und Kurorten und in Industriegebieten, die durch Beschluß des Provinzialausschusses (Magistrats in Berlin, Verbandsausschuß d. Siedlungsverb. Ruhrkohlenbez.) in das Verzeichnis der schützenswerten Anlagen aufgenommen worden sind. Gegen den Beschluß des Prov.-Aussh. findet binnen vier Wochen die Beschwerde an den Prov.-Rat und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Minister f. Volkswohlf. (bez. Landw.-Min. bei Forstgrundstücken, HandelsMin. bei industriell genutzten Grundstücken) statt. Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes der geschützten Anlagen herbeiführen, unter-

3. Wegebau.

§ 377. Der Wegebau umfaßt den Neubau und die Unterhaltung¹⁾ der Wege und ihres Zubehörs wie Brücken²⁾ und Föhren³⁾ über nicht schiffbare Flüsse, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzvorrichtungen, Wegweisern und Warnungstafeln⁴⁾. Er setzt die Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Baustoffe voraus und fordert die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze.

Dieser Beschaffung dient das Enteignungsrecht. Soweit es sich dabei um die Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche handelt, ist die Zulassung der Enteignung im Einzelfalle nur von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig⁵⁾. Auch

liegen der Genehmigung des Reg.-Präf. (Oberpräf. in Berlin, Verb.-Präf. im Ruhrkohlenbezirk). Bei stärkerer Nutzungsbeschränkung als der rein forstwirtschaftlichen wird Entschädigung gewährt. §§ 1—6. — 2. Erhaltung und Schaffung von Uferwegen. Das G. schafft öffentliche Wege von besonderer rechtlicher Art zu beschränktem Gemeingebrauch, nämlich dem Fußgängerverkehr zum Wandern an Seen und Wasserläufen (Wanderwege). a) Bisher bereits begangene Wege können ähnlich wie die Baumbestände durch Beschluß des Prov.-Auschusses in ein Verzeichnis aufgenommen werden mit der Wirkung, daß der Wanderverkehr gestattet werden muß u. alles zu unterlassen ist, was diesen beeinträchtigen könnte (insbes. Bauten, Hecken und Bäume). Für die Freigabe wird Entschädigung geleistet. b) Neu anzulegende Wege sind auch hier im Wege des Enteignungsverfahrens einzurichten, und zwar innerhalb geschlossener Ortschaften nach Maßgabe des FluchtlinienG. auszuweisen. §§ 1, 6 u. 7. — Strafvorschriften §§ 8—10.

¹⁾ Die Unterhaltung umfaßt die Wiederherstellung der abgenutzten Fahrbahn durch Ausfüllung schadhafter Stellen oder völlige Neuüberdeckung. Zugleich hat sie vorzeitiger oder ungleichmäßiger Abnutzung durch Abschlammen, Legen von Spurrsteinen usw. (Erl. 27. März 1850, MBlB. 112 u. 25. Febr. 1853, MBlB. 88) vorzubeugen.

²⁾ Brücken über die öffentlichen Ströme d. h. für das Wegerecht auch heute noch über schiffbare i. S. §§ 52, 53 II, 15 WGr., bilden im Geltungsbereich desselben besondere Verkehrsanstalten, die der Staat unterhält (DVB. Bd. 78 S. 283). Die durch Erhöhung nötig werdende Ausführung der Anfahrten liegt den Wegebaupflichtigen der

anstoßenden Wege, die durch Wegeumbau veranlaßte Änderung der Brücke dagegen dem Brückenbaupflichtigen ob. (DVB. Bd. 78 S. 285). In den anderen Rechtsgebieten bilden auch diese Brücken, wie stets die Brücken über nicht schiffbare Gewässer, Wegebestandteile. (Gebiet des gemeinen u. d. rhein. Rechts). DVB. Bd. 78 S. 283. — Eisernen Brücken sind in regelmäßigen Zeiträumen auf ihre Festigkeit zu prüfen Erl. 13. Okt. 1883 (MBlB. 239), 18. Aug. 1891 (MBlB. 173) u. schonend zu benutzen Erl. 18. Nov. 1887 (MBlB. 250). Die Brücken an den auf das Reich übergegangenen künstlichen Wasserstraßen sind gem. § 1 Abs. 1 Staatsvertrag 29. Juli 1921 (RGBl. 961) ebenfalls in das Eigentum u. die Unterhaltungspflicht des Reichs übergegangen. — Eisenbahnbrücken sind stets Teile der Eisenbahn. —

³⁾ Föhren gelten unter denselben Voraussetzungen wie Brücken als selbständige Verkehrsanstalten oder als Bestandteile der Wege. Wegen des Übergangs der Unterhaltungspflicht auf die Provinzen vgl. DVB. Bd. 79 S. 120. — Föhren über die künstlichen Reichswasserstraßen sind ebenfalls aufs Reich übergegangen; vgl. Anm. 2.

⁴⁾ Gehaussegräben DVB. Bd. 20 S. 236. Wegweiser Erl. 15. Mai 1912 (MBlB. 185). Ortstafeln i. d. Ortschaften an d. Durchgangsstraßen Landesherf. Erl. 25. Aug. 1820 (Rbl. V 567) u. Erl. 13. Mai 1823 (Rbl. XV 150). Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr an Durchgangsstraßen Bd. 25. April 1925 (RGBl. I 51) u. Erl. 15. Jan. 1926 (MBlB. 61).

⁵⁾ EnteigG. 14. Juni 1874 (GG. 221) §§ 2, 3; ZustG. § 150 u. WegeD. f. Dstpr. §§ 5—7, 33, 34; f. Westpr. §§ 7—9, 34, 35; f. Posen §§ 6—8, 33, 34; f. Sachsen § 12.

für die Entnahme vorhandener Wegebaustoffe ist ein erleichtertes Enteignungsverfahren zugelassen⁶⁾.

Die technischen Grundsätze sind nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden⁷⁾. Für die Chausseen (Kunststraßen im Rechtsinn) sind Grundbedingungen maßgebend, von deren Erfüllung in der Regel die Gewährung von Beihilfen und die Anwendung der besonderen chausseepolizeilichen Schutzvorschriften abhängig gemacht wird. Hierzu gehört: 1. Gehörige Befestigung durch Steinschlag oder Pflasterbahnen⁸⁾, 2. Innehaltung bestimmter Breiten- und Steigungsverhältnisse⁹⁾, 3. Bepflanzung¹⁰⁾, 4. Sicherstellung der künftigen ordnungsmäßigen Unterhaltung.

4. Wegebaulast.

§ 378. Die Wegebaulast umfaßt grundfänglich sowohl die Anlegung neuer, als auch die Unterhaltung bestehender öffentlicher Wege. Die größte Lücke des Wegerechts ist, daß es keine einheitliche Regelung der Neubaupflicht gibt; vor allem ist der Neubau der großen Kunststraßen stets freiwillig¹⁾. Auch im übrigen fehlen allgemeine Vorschriften, und die Regelung ist stets örtlich begrenzt²⁾.

⁶⁾ EnteignG. §§ 50—53, JustG. § 151.

⁷⁾ Das Nähere wird durch Provinzialgesetze bestimmt; für Gemeindegewege können hierfür Ordnungen durch die Kreis- auschüsse aufgestellt werden. WegeD. für Ostpr. § 20; Westpr. §§ 23, 24; Sachsen §§ 22 u. 23.

⁸⁾ Die Steinbahnen bestehen aus einer Unterlage von gröberem Stein (ausnahmsweise von Kies oder Schlacke), die gesetzt oder geschüttet werden (Rad- oder Schüttlage) und aus einer Decklage von feinem (3—5 cm) geschlagenen Steinen, die unter Einbringung von Kies feucht eingewalzt wird. — Pflasterbahnen sind kostspieliger, aber widerstandsfähiger, insbes. gegen Einflüsse der Feuchtigkeit und deshalb besonders für behaute oder der Überflutung ausgesetzte Straßen mehr geeignet. — Kiesbahnen entsprechen nur ausnahmsweise bei leichtem Verkehr und trockenem Boden den Verkehrsbedürfnissen, ähnlich die in den Nordseegebenden üblichen Klinkerbahnen aus gebannten Ziegeln. — Für die Durchgangsstraßen mit starkem Kraftwagenverkehr hat sich besonders Kleinpflaster bewährt; Versuche mit Betonstraßenbau haben in Deutschland z. Bt. noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt.

⁹⁾ Breite des Straßenkörpers (Planums) 7—8 m, wovon 3,5—4,5 m auf die Stein- usw. Bahn, der übrige Teile auf den Sommerweg u. die Fußwege (Banketts) entfallen. Stärke der Steinbahnen 20—25 cm; Wölbung (Querprofil) 4—5 vH; höchste Steigung 4—6 vH; Böschung (Dof-

fierung) gegen die Grabensohle oder tieferliegende Nachbargrundstücke 1 m Höhe zu $1\frac{1}{2}$ —2 (im Sande 3) m Breite; Schutzstreifen gegen letztere (Stellwanne) 3—6 cm.

¹⁰⁾ §§ 9 u. 10 II 15. MR. — In der Rheinprovinz (Destr. 16. Dez. 1811) u. in Nassau (W.D. 30. Sept. 1811, WBl. 98) sind die Anlieger zur Anpflanzung auf ihren Grundstücken verpflichtet. — Bei der Bepflanzung sind, wo Klima und Boden es zulassen, Obstbäume zu wählen; dagegen sind die wegen schnellen Wachstums früher beliebten Papeln großenteils verschunden, weil sie durch Wurzeln und Beschattung die benachbarten Felder schädigen: Erl. 18. Juli 1851 (MBl. 208), 4. Juli 1861 (MBl. 149) u. 1. März 1864 (MBl. 58).

¹⁾ Zur Umwandlung in eine Chaussee ist ein Wegebaupflichtiger nicht verpflichtet (DVG. Bd. 36 S. 247), wohl aber unter Umständen, wenn es der Verkehr erfordert, zu kunststraßenmäßigem Ausbau (DVG. Bd. 41 S. 229). Die freiwillige Übernahme des Baus und der Unterhaltung einer Chaussee schafft eine erzwingbare öffentl. rechtl. Verpflichtung (DVG. Bd. 52 S. 311). — Die Pflicht der Provinzen für den Neubau von chausseierten Wegen zu sorgen (§ 4 Ziff. 1 DotationsG. 8. Juli 1875, G. 497), ist keine unmittelbare Wegebaulast; Durchführung des Wie? und Ob? ist daher Sache der allgemeinen Kommunalaufsicht, nicht der Wegepolizei.

²⁾ Anw. zur Ablösung der Wegebaupflichtungen der Staatsbauverwaltung vom

Fast überall ist die Entwicklung so vor sich gegangen, daß eine örtlich nach den Feldmarken begrenzte Unterhaltungspflicht der Gemeinden an Stelle der ursprünglichen Pflicht der Anlieger getreten ist. In den neuen Provinzen ist diese Entwicklung bereits abgeschlossen. Ebenso ist in der Provinz Ostpreußen, der Grenzmark und Sachsen die Unterhaltungspflicht, soweit sie nicht ausdrücklich durch Gesetz oder eigene Entschliebung auf Kreis oder Provinz übergegangen ist, den Gemeinden (Gutsbezirken) auferlegt; die entgegenstehenden älteren Herkommen sind insoweit aufgehoben. Gemeinden und Gutsbezirke können dabei auf dem durch das Zweckverbandsgesetz vorgesehenen Wege zu Wegeverbänden vereinigt werden³⁾.

Von besonderer Bedeutung ist das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegebaulast geworden. Die wichtigsten früher vom Staat unterhaltenen Straßen sind Provinzialstraßen geworden⁴⁾, die minder wichtigen, aber doch dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege größtenteils als Kreisstraßen übernommen, so daß nur die am wenigsten wichtigen als Gemeindewege zurückgeblieben sind⁵⁾.

Der Umfang der Wegebaulast ist kein für alle Zeiten feststehender, sondern er richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs; insoweit kann ein Wegebaupflichtiger auch zum Kunststraßenmäßigen Ausbau verpflichtet sein⁶⁾. Die Leistungen zum Wegebau dürfen von dem hierzu Verpflichteten aber nur soweit gefordert werden, als seine Leistungsfähigkeit z. Bt. der Ausführung reicht⁷⁾.

Dem trägt auch Rechnung, daß der Wegebau und die Wegeunterhaltung durch Kreise und Gemeinden von den Provinzen, der der Gemeinden zum Teil auch von den Kreisen durch Beihilfen gefördert wird, die meist nach der Steuerlast der pflichtigen Verbände und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der

7. Nov. 1907 (MBl. 1908 S. 359) u. (Ermächtigung der Minister zu Grundabtretungen) Landesherl. Erl. 23. Aug. 1897 (MBl. i. B. 219). — Bei infolge des Eisenbahnbaues notwendig werdender Verlegung oder Veränderung der Wege (Unter- oder Überführung) findet ein Lastenausgleich zwischen Bahn und Wegebaupflichtigen nach Maßgabe der größeren Verursachung statt. ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 272) § 39.

³⁾ WegeD. f. Ostpr. §§ 15—25, 41—44; f. Westpr. §§ 13—23, 42, 47, 48; f. Posen §§ 14—22, 41, 48, 49; f. Sachsen §§ 15—23, 43 u. 50. — Daneben bestehen auch ältere, auf Grund der LandgemeindeD. gebildete Wegeverbände (DVG. Bd. 51 S. 252).

⁴⁾ Oben § 375 Anm. 4. Die Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung der Landes- u. Heerstraßen (§ 15 II, 15 Abs.) ist ganz auf die Provinzen u. Kreise übergegangen.

⁵⁾ Diese Dreiteilung tritt mit einigen Abweichungen in fast allen Provinzen auf. In Schleswig-Holstein werden Haupt- und Nebenlandstraßen und Nebenwege, in Hannover Chaussees, Landstraßen und Gemeinde-

wege unterschieden. In der Rheinprovinz sind die Bezirksstraßen, die hier an Stelle der Kreisstraßen treten, mit den Provinzialstraßen (Chaussees) vereinigt. (Landesherl. Erl. 27. Dez. 1875). Im Reg.-Bez. Kassel werden nur Chaussees (Landstraßen genannt) und Landwege unterschieden. In Nassau werden die Landeschaussees von dem Bezirksverbände, die chausseierten Verbindungsstraßen und Landwege von diesen unter Mitleistung der Gemeinden unterhalten. Ähnlich in Hohenzollern bez. der unmittelbaren und mittelbaren Landstraßen und Nebenwege. — S. oben § 375 Anm. 7 u. 8.

⁶⁾ S. oben Anm. 1. — Die Beleuchtung gehört nur insoweit zur Wegebaulast, als sie aus besonderen, sicherheitspol. Gründen nötig wird (gefährliche Stellen, Löcher usw.). (DVG. Bd. 42 S. 371; Bd. 49 S. 281). — Inhalt der Baulast ist auch die verkehrsmäßige Reinhaltung, die ruht, insoweit eine Pflicht zu der weitergehenden polizeilichen Reinigung besteht. Vgl. § 379 a. C. d. B.

⁷⁾ DVG. Bd. 64 S. 481.

auszubauenden oder zu unterhaltenden Wege bemessen werden. Sie dienen, da sie sich der verschiedenen Leistungsfähigkeit und den Verkehrsbedürfnissen anpassen lassen, vor allem zur Ausgleichung der zwischen Unterhaltspflicht und Leistungsfähigkeit obwaltenden Mißverhältnisse⁹⁾.

Die Verteilung der Wegebaulasten innerhalb der pflichtigen Verbände selbst folgt dem allgemein für die Aufbringung der Lasten in denselben maßgebenden Grundsätzen⁹⁾. Mit dem allgemeinen Ersatz der Natural- durch die Geldwirtschaft sind auch hier an die Stelle der früher üblichen Hand- und Spanndienste meist feste Geldbeträge getreten, ohne daß erstere ganz ausgeschlossen wären¹⁰⁾. Wer die Wege über das gemeinübliche Maß hinaus benutzt, kann zu besonderen Vorausstleistungen seitens der Kreise herangezogen werden¹¹⁾.

5. Wegepolizei.

§ 379. Die Wegepolizei umfaßt:

1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege durch den Unterhaltspflichtigen;

2. den Schutz der bestehenden Wege in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung und die Sorge für die Sicherheit des Verkehrs auf diesen.

Verwaltet wird sie von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden, in oberster Instanz vom Landwirtschaftsminister. Eine Ausnahme hiervon gilt bezüglich der Chausseen, hinsichtlich derer die Waupolizei (d. h. bei Anordnungen, die den Bau und die Unterhaltung betreffen) als landespolizeiliche Aufgaben vom Regierungspräsidenten, die Verkehrspolizei dagegen vom Landrat und nur in den Städten von der Ortspolizeibehörde ausgeübt wird¹⁾.

Die erstere Aufgabe dient der Durchführung der hinsichtlich der Wegebaulast und

⁹⁾ DotationsG. 8. Juli 1875 (GS. 497) § 4. — Nach der WegeD. f. Sachsen § 20 muß auch der Kreis leistungsunfähigen Gemeinden Beihilfen gewähren, nach der WegeD. f. Ostpr. § 14, Westpr. § 15 u. Posen § 14 steht diese Gewährung in seinem Ermessen.

⁹⁾ WegeD. f. Ostpr. § 15; f. Westpr. § 17; f. Posen § 16; f. Sachsen § 19.

¹⁰⁾ KommAbgG. 14. Juli 1893 (GS. 152) § 68. Die Aufhebung in § 41 Nr. 75 AdelsG. 23. Juni 1920 (GS. 367) bezieht sich nur auf die Standesvorrechte des Adels in dieser Hinsicht. — Chausseebaudienste § 13—17, 23 u. 24 II, 15 A. N.; Aufhebung in Schlesien landesherrl. Erl. 11. Juli 1838 (GS. 379), Sachsen landesherrl. Erl. 22. Juni 1839 (GS. 234) u. WegeD. f. Sachsen §§ 44 u. 48; Ost- u. Westpr. u. Posen WegeD. § 46. — Bei Wegräumung außerordentlicher Schneemassen sind die Ortseinwohner zur Hilfeleistung gegen ortsüblichen Tagelohn verpflichtet. Landesherrl. Erl. 8. März 1832 (GS. 119) u. B. D. 6. Jan. 1849 (GS. 89 u. 378); WegeD. f. Ostpr. § 37, für Westpreußen § 38, f. Posen § 37, f. Sachsen § 41; Schleswig-Holstein G. 15. Juni 1885 (GS. 289) §§ 28 u. 40. — Die Pflicht zur Unterhal-

tung der Bürgersteige ist bei Chausseen kein Teil der Wegebaulast.

¹¹⁾ B. D. 25. Nov. 1923 (GS. 546) s. oben § 375 Anm. 10. — Zum Neubau der Wege können Mehrbelastungen auf Grund der KommunalG. erhoben werden. G. 11. Juli 1891 (GS. 329), bez. des Neubaus noch in Kraft § 9 Ziff. 6 G. 18. Aug. 1902 (GS. 315) u. B. D. 25. Nov. 1923.

¹⁾ Ordentliche Wegepol. Beh. ist im Gebiet der östl. KrD. der Amtsvorsteher § 59 das.; ebenso in Schleswig-Holstein, schlesw.-holst. KrD. § 51; in Hannover der Landrat hann. KrD. §§ 24, 78; in Hessen-Nassau u. d. Rheinprov. d. Bürgermeister hess.-nass. KrD. § 27, rhein. KrD. § 28; in Westfalen d. Amtmann westf. KrD. § 29; in den bei Preußen verbliebenen Teilen der Prov. Posen der Distriktskommissar. — Chaussee-polizei (vgl. oben § 188 d. W.) in den Landgemeinden Regul. 7. Juni 1844 (GS. 167) § 10 Abs. 2 (in Westfalen u. den nicht zum früheren Appel.-Ger.-Bez. Köln gehörigen Teil der Rheinprovinz gültig) landesherrl. Erl. 7. April 1913 (GS. 190), Erl. 17. Juni 1874 (MBl. B. 161) u. 5. Juli 1897 (MBl. B.

des Wegebaus allgemein bestehenden Grundsätze. Die Wegepolizeibehörde hat den Wegebaupflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nötigenfalls zwangsweise anzuhalten und kann bei Gefahr im Verzug die Arbeiten auch ohne vorgängige Aufforderung auf seine Rechnung ausführen lassen. Gegen derartige Anordnungen, die sich auf den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege, die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten, sowie die „Inanspruchnahme“ für den öffentlichen Verkehr schlechthin beziehen, findet in Abweichung von der allgemeinen Regelung der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Einspruch mit nachfolgender Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt²⁾.

Zum Schutz aller Wege sind Strafbestimmungen ergangen, durch die außer dem Verbot ihrer Beschädigung oder Zerstörung³⁾ auch die Gefährdung oder Störung des öffentlichen Verkehrs auf ihnen untersagt wird⁴⁾. Die öffentlichen Wege stehen jedem für den bestimmungsgemäßen Verkehrsgebrauch offen (Gemeingebrauch). Die darüber hinausgehende Benutzung (Sonderbenutzung) — z. B. Befahren mit Straßenlokomotiven, Straßenbahnen, Zuleitung der Abwässer von bebauten Grundstücken — fordert die Zustimmung der Wegepolizeibehörde, des Unterhaltspflichtigen und des Wegeeigentümers⁵⁾. Die zunehmende Verwendung neuer Verkehrsmittel hat zu besonderer, teilweise sehr eingehender Regelung geführt; dies gilt insbesondere vom Radfahrverkehr⁶⁾, der Zulassung von Straßenlokomotiven⁷⁾ und Straßenbahnen⁸⁾, dem Verkehr mit Dampf-pflügen⁹⁾ und vor allem dem Kraftfahrwesen¹⁰⁾.

134); in den Städten DVG. Bd. 33 S. 279 u. Bd. 59 S. 315 sowie Erl. 5. Juli 1900 (MBl. 232). — Chaußeebaupolizei DVG. Bd. 34 S. 264 u. Bd. 39 S. 245. — Die Erlaubnis zu Bauten an Chaußeem erteilt die Ortspolizeibeh., die die Gesuche jedoch vorher dem Landrat vorzulegen hat. Erl. 4. April 1890 (MBl. 64) u. DVG. Bd. 43 S. 370.

²⁾ §§ 55, 56 u. 162 ZustG. Grachtet der Klagenbe einen Dritten für verpflichtet, so ist die Klage auch gegen diesen zu richten, § 56 Abs. 4 ZustG. — Inanspruchnahme liegt stets dann vor, wenn die PolBeh. einen Weg gegenüber einem behaupteten Privatrecht für den öffentlichen Verkehr in Anspruch nimmt. Jede wegepol. Vf. nach § 56 wird, wenn der Betroffene ein die Öffentlichkeit ausschließendes Privatrecht behauptet, zur Inanspruchnahme Vf. (DVG. Bd. 77 S. 358).

³⁾ StVG. §§ 304, 305, 321, 326 u. 370 Ziff. 1 u. 2; Feld- u. ForstpolG. § 26.

⁴⁾ StVG. §§ 366 Ziff. 2, 3, 5, 9 u. 10 u. 367 Ziff. 12. — Einführung gleicher Wagengeleise (4 Fuß 4 Zoll von der Mitte der Felsen ab in den Provinzen Ost- u. Westpreußen Bd. 21. Juli 1827 (GS. 1828 S. 25); in der Kur- u. Neumark u. in Pommern Regl. 14. März 1805 (NCC XI, 21) u. Bd. 30. Okt. 1831 (GS. 248); in der Niederlausitz Bd.

23. Aug. 1829 (GS. 103) u. 12. Mai 1835 (GS. 93); Posen Bd. 21. Mai 1830 (GS. 119); Schlesien Bd. 7. April 1838 (GS. 258) u. G. 4. April 1853 (GS. 157); Sachsen Bd. 10. Juli 1830 (GS. 111) u. landesherrl. Erl. 17. Sept. 1833; Westfalen Bd. 30. Juni 1829 (GS. 97); Rheinprovinz landesherrl. Erl. 20. Juni u. Erl. 24. Sept. 1859. — Ausweichen gegenüber Postfahrzeugen Post-G. 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) i. d. Fassung d. G. 13. Dez. 1922 (RGBl. I 10) § 19. — Ausweichen sonst §§ 25—37 II 15 UN. u. VerkehrspolizeiBd.

⁵⁾ DVG. Bd. 50 S. 284, Bd. 64 S. 494.

⁶⁾ Erl. 5. Mai 1908 (MBl. 123). Wegfall der Radfahrkarte Erl. 30. Nov. 1922 (MBl. 1193). Beleuchtung der Räder bei Dunkelheit Erl. 25. Nov. 1924 (MBl. 1137). — Sicherheit der Radrennbahnen Erl. 17. Aug. 1909 (MBl. 183 u. 196), 17. April 1910 (MBl. 118) u. 21. Juli 1925 (MBl. 823).

⁷⁾ Erl. 18. Febr. 1864 (MBl. 53).

⁸⁾ Bau- und Betriebsvorschr. f. Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb 26. Sept. 1906 (MBl. 301) mit Nachtr. MBl. 1908 S. 240, 1914 S. 9, 1921 S. 16 u. 1925 S. 961.

⁹⁾ Erl. 18. Aug. 1908 (MBl. 187).

¹⁰⁾ Vgl. § 334 d. B.

Die weitergehenden Bestimmungen für Chausseen und für bebauten Straßen bilden den Gegenstand der Chaussee- und der Straßenpolizei.

Die Vorschriften der Chausseepolizei enthalten weitergehende Anforderungen als die der gewöhnlichen Wegepolizei¹¹⁾. Insbesondere ist beim Befahren der Kunststraßen für Last- und Frachtfuhrwerke eine mit dem Gewicht der Ladung zunehmende Breite der Radfelgen vorgeschrieben. — Die Beobachtung der Chausseepolizeivorschriften wird durch die Wegemeister (Chausseeaufseher) überwacht¹²⁾.

Die Straßenpolizei ist ihrem Wesen nach nicht von der Wegepolizei verschieden, doch fordern wegen ihres regeren Verkehrs in bewohnten Orten neben den Rücksichten der Verkehrspolizei auch die der Unfallpolizei (§§ 220 ff. d. W.), der Ordnungs- und Sittenpolizei (§§ 214 ff. d. W.) und der Gesundheitspolizei eingehende Berücksichtigung. Neben einigen gesetzlichen Bestimmungen¹³⁾ wird diesem Bedürfnis durch besondere Straßenpolizei- und Verkehrsordnungen Rechnung getragen. — Ferner besteht hier eine über die allgemeine verkehrsmäßige Reinigung hinausgehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege, die sich auf die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaften dienenden Wege beschränkt und neben den Verkehrs- auch Gesundheits- und Reinlichkeitsinteressen wahrnimmt. Sie liegt, soweit nicht ortrechtlich ein anderer verpflichtet ist, den Gemeinden und Gutsbezirken ob. Die Gemeinden können durch Ortsstatut die Verpflichtung ganz oder teilweise auf die Anlieger übertragen oder sie da, wo sie herkömmlich anderen obliegt, selbst übernehmen¹⁴⁾.

¹¹⁾ Ältere Provinzen ausschl. der Kreise Schleusingen und Ziegenrüd u. Hohenzollern: Chausseegeldtarif 29. Febr. 1840 (G. 94) zusätzl. Vorschr. Nr. 9—17 (Aufhebung der Nr. 8 G. 29. Mai 1901, G. 135); Verbot unebener Radfelgen, zu langer Hufeisenstollen und zu breiter Ladungen B. D. 17. März 1839 (G. 80), abgeändert B. D. 12. April 1840 (G. 108), 25. Aug. 1843 (MBl. B. 296), G. 12. März 1853 (G. 87), 8. Sept. 1886 (G. 281) u. 20. Juni 1887 (G. 301); gilt auch für Kraftfahrzeuge. — Die Ausdehnung der chausseepolizeilichen Vorschriften auf gem. § 12 G. 1887 anerkannte Kunststraßen steht dem Reg.-Präs. zu Erl. 24. Aug. 1906 (MBl. B. 61). — Hohenzollern B. D. 24. Mai 1820 u. 5. Sept. 1861. — Schleswig-Holstein ohne Lauenburg G. 15. Juni 1885 (G. 289), 27. Juni 1890 (G. 219) u. 4. Mai 1892 (G. 102); Lauenburg Regl.

23. Febr. 1876 (Wochenbl. 48). — Hannover G. 4. Dez. 1834 (hann. G. I 319) nebst LandstraßenG. (§ 375 Anm. 8) §§ 73—77. — Nassau B. D. 12. Dez. 1854, 12. Okt. 1855 u. 28. Jan. 1857. — Verteilung der Strafgelder Erl. 22. Nov. 1912 (MBl. B. 307).

¹²⁾ B. D. 17. März 1839 (G. 80). § 14.

¹³⁾ StGB. §§ 366 Ziff. 2—5, 8—10, 367 Ziff. 12. — Die Straßenbenennung ist Aufgabe der Polizei D. B. in Pr. Verw. Bl. B. 30 S. 362; Grundzüge für die Schreibweise Erl. 21. Febr. 1910 (MBl. B. 60).

¹⁴⁾ G. 1. Juni 1912 (G. 187); Ausf. Antw. 20. Juni 1912 (MBl. B. 220). Bearb. v. Hecht (2. Aufl. Berlin 1913); Kersten in Brauchitsch Bb. II S. 575 ff., 20. Aufl., Berlin 1925). Soweit eine polizeimäßige Reinigung zu erfolgen hat, ruht die Verpflichtung des Wegebaupflichtigen zur verkehrsmäßigen Reinigung.

Zehntes Kapitel. Wohlfahrtspflege.

I. Fürsorgewesen.

1. Allgemeines.

§ 380. Hauptfall der Fürsorgebedürftigkeit ist die Armut. Armut ist ein Notstand, der in dem Mangel der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse liegt. Wo der einzelne sich nicht mehr zu helfen vermag, muß die Allgemeinheit und notfalls auch der Staat ergänzend eintreten. Diese soziale Forderung ist nicht nur ein Gebot allgemeiner menschlicher Nächstenliebe, sondern auch der Politik, denn kein Staat kann auf die Dauer ohne ernste soziale Gefahren weite Volkst Kreise der Verarmung und damit der Verbitterung und offenen Feindschaft gegen die bestehende Gesellschaftsordnung anheimfallen lassen. Die staatliche Hilfe hat durch Erwerbsbefähigung sowie durch Schaffung und Vermittlung eines zur Lebensfristung ausreichenden Erwerbes der Armut nach Möglichkeit vorzubeugen. Wo sie dennoch eintritt, muß dafür gesorgt werden, daß sie wieder beseitigt oder doch möglichst unschädlich gemacht wird, und daß kein wirklich Hilfsbedürftiger ohne die erforderliche Unterstützung bleibt¹⁾.

Eine Verpflichtung zu unmittelbarer Hilfeleistung durch Reich und Staat besteht indes nicht schlechtthin. Reich und Staat haben sich darauf beschränkt, die Pflicht zur Fürsorge für Hilfsbedürftige gesetzlich zu regeln und ihre Erfüllung durch die einzelnen Fürsorgeverbände als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Aufsichtswege zu überwachen²⁾. Unmittelbare Hilfe gewähren Reich und Staat meist nur bei außerordentlichen Notständen und auch diese ist mehr auf die Erhaltung im wirtschaftlichen Bestande als auf Unterstützung und Schadensverhütung gerichtet³⁾.

Die Tätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens fällt in der Hauptsache in das Gebiet der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Die Polizei hat im allgemeinen nur eine vermittelnde vorläufige Tätigkeit, indem sie Obdachlose unterzubringen und die Unterstützung Hilfsbedürftiger in besonders dringenden Fällen herbeizuführen hat⁴⁾. Hierauf und auf die der Verarmung vorbeugende

1) Diesen Grundsatz spricht insbes. auch die R.W. Art. 163 Abs. 2 aus. Für Preußen gilt ergänzend § 1 II 19 A.M.

2) Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist indes insofern weitgehend beschränkt als hinsichtl. Art, Maß und Voraussetzung der Fürsorgeleistungen sehr eingehende für diese verbindliche Grundsätze aufgestellt sind (s. unten § 381 Anm. 4).

3) Hierher gehören vor allem die aus Anlaß der Hochwasserkatastrophen im Stromgebiet des Rheins, der Weser, der Elbe und der Oder wiederholt gewährten Unterstützungen an die betroffenen Anlieger.

4) § 15 II 19 A.M. u. Erl. 1. Febr. 1872 (MBlB. 46); vgl. D.V.G. Bd. 1 S. 337 u. Bd. 7 S. 129.

Bekämpfung der Bettel- und Landstreicherei beschränkt sich die Aufgabe der sog. Armenpolizei.

Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge sind beständig gewachsen, da nicht nur die Zahl der Fürsorgebedürftigen, sondern auch die Anforderungen, welche die allgemeinen Lebensansprüche stellen (standard of life), fortdauernd zunehmen⁵⁾. Auch die Sozialversicherung hat mehr in dieser Richtung, als in der einer Entlastung der Fürsorgeverbände gewirkt. Sie hat aber auch weiter zu einer Überschneidung und Vermischung der materiellen Arbeitsgebiete geführt, so daß stellenweise ein unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten besteht (insbesondere bei der Kinderverschickung zu Landaufenthalt und in Erholungsheime, bei der Bekämpfung von Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten), dem man neuerdings durch örtliche und provinzielle Arbeitsgemeinschaften zwischen Versicherungsträgern und Fürsorgeverbänden zu begegnen sucht⁶⁾.

Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung (Nr. 2) ist die Pflicht zur öffentlichen Fürsorge für Hilfsbedürftige allmählich zu einer festen gesetzlichen Regelung gelangt (Nr. 3). Neuerdings hat sich die öffentliche Fürsorge auch in der Art ihrer Ausübung weiter entwickelt und eine engere Verbindung mit der freien Wohlfahrtspflege (Privatwohlthätigkeit) angestrebt (Nr. 4). Hierbei haben vor allem aber auch die einzelnen Gebiete dieser Tätigkeit eine weitere Ausbildung erfahren (Nr. 5) und die Erwerbslosenfürsorge ist zu einem besonderen Zweig mit einem einer öffentlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angenäherten Charakter fortgebildet worden (Abschn. II).

2. Geschichte.

§ 381. Die Maßnahmen gegen Hilfsbedürftigkeit, insbesondere also die Armenpflege, lag in der ersten Hälfte des Mittelalters im wesentlichen in der Hand der Kirche. Die Spenden wurden als ein gutes Werk betrachtet (caritas) und oft sehr reichlich und ohne jeden bestimmten Plan gewährt. Mit der Entwicklung des Lehnswesens trat die Fürsorgepflicht des Lehnsherren für seine Vasallen hinzu. In den Städten sorgten zunächst die Gilden für ihre Angehörigen; später wurde die Armenpflege zum Gegenstand der städtischen Verwaltung. Nach der Reformation und dem Zerfall des Lehnsverhältnisses wurde diese Hilfe

⁵⁾ Im Arbeiterhaushalt entfallen auf die Ernährung etwas über 50, auf Wohnung 20—25 (auf dem Lande etwas weniger) und auf Kleidung 10—15 vH des Einkommens. — Eine zuverlässige Statistik über die Zahl der Fürsorgeempfänger fehlt z. Bt. Sie ist auch nur schwer zu beschaffen, da meist nur die öffentlich unterstützten, nicht auch die sonst unterstützten oder die ohne Unterstützung gebliebenen Hilfsbedürftigen erfaßt werden, andererseits aber auch der Begriff der Hilfsbedürftigkeit nicht absolut feststeht und oft die Art der Unterstützung nicht näher bestimmt werden kann.

⁶⁾ Provinzielle Arbeitsgemeinschaften bestehen z. Bt. schon in größerem Umfang zwischen Landesversicherungsanstalten, Un-

fallberufsgenossenschaften und Landesfürsorgeverbänden. Sie genügen indes nicht, da der örtliche Unterbau fehlt. Örtliche Arbeitsgemeinschaften bestehen bisher in Preußen nur vereinzelt (Berlin, Köln, Aachen), allgemein in Baden, ferner noch in Nürnberg. Gem. den Best. unter C des G. über den Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitspflege in der Reichsversicherung 28. Juli 1925 (RGBl. I 157) kann nunmehr die Reichsregierung Richtlinien für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der sozialen Hygiene erlassen.

unzureichend, besonders als die Not des Dreißigjährigen Krieges die Zahl der Bedürftigen stark vermehrte und das Bettlerunwesen immer mehr zu einer allgemeinen Plage wurde. Seitdem hat sich dann auch die Landesgesetzgebung der Armenpflege zugewandt und die Verpflichtung der Gemeinden auf diesem Gebiete bestimmter geregelt¹⁾. In einer Reihe deutscher Länder wurde dabei der Unterstützungsanspruch von der besonderen Verleihung des Heimatsrechtes seitens der Gemeinden abhängig gemacht, was zu einer Beschränkung der Aufnahme Neuanziehender führte. Preußen knüpfte jedoch, von dem Grundsatz der Freizügigkeit ausgehend den Anspruch an die tatsächliche Wohnsitznahme und schuf damit einen besonderen, mit der Gemeindezugehörigkeit und dem allgemeinen Wohnsitz nicht zusammenfallenden Unterstützungswohnsitz²⁾. Nach Einführung der Freizügigkeit im Reiche ist diese Einrichtung dann auch in die Reichsgesetzgebung übernommen worden³⁾. Der Weltkrieg und seine Begleiterscheinungen schufen dann neue Klassen von Hilfsbedürftigen, die man aus vaterländischen, politischen und sozialen Gründen nicht der Armenpflege anheimfallen lassen konnte; ihre Betreuung führte bald zu einer großen Zersplitterung und forderte einen zu kostspieligen Verwaltungsapparat. Gleichzeitig hatte sich das Unterstützungswohnsitzprinzip in unserer schnelllebigen Zeit als zu umständlich erwiesen. Als daher das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dez. 1923 (RGBl. I 1179) der Reichsregierung die Befugnis gab, die Maßnahmen zu treffen, die im Hinblick auf die Not der Zeit erforderlich waren, vereinigte diese sämtliche Zweige der sozialen Fürsorge wieder mit der allgemeinen Armenpflege organisatorisch unter Wahrung des Sondercharakters der „gehobenen“ Fürsorgezweige und verband damit gleichzeitig eine Reform des Unterstützungswohnsitzprinzips in der Richtung, daß künftig der gewöhnliche Aufenthalt für maßgeblich erklärt und gleichzeitig eine Zusammenfassung der Unzahl von kleinen und kleinsten Ortsarmenverbänden zu größeren und leistungsfähigeren Fürsorgeverbänden angestrebt wurde⁴⁾.

¹⁾ Für Preußen wurde diese Verpflichtung neben Strafanordnung gegen das Betteln wiederholt ausgesprochen 1684, 1715, 1748 und schließlich im MR. § 10 II, 19. — Die romanischen Länder haben bei reichen Armenstiftungen auch heute noch kein vollständiges öffentliches Fürsorgewesen. — In Frankreich ist die Armenpflege in das Belieben der einzelnen Gemeinden gestellt; eine gesetzliche Verpflichtung besteht nur für die Fürsorge für Kinder und Geisteskrante in den Departements und für die Krankenpflege in den Gemeinden. — England hat das Armenwesen schon bald nach Einziehung der geistlichen Güter umfassend geregelt; nach der Elisabethakte (1601) sollte der Staat im ganzen Lande für Unterstützung der Hilfsbedürftigen sorgen. Dies geschah sehr reichlich, sogar Zuschüsse zu unzureichenden Löhnen wurden gewährt. Die Armenlast wuchs infolgedessen außerordentlich und die Armenpflege wurde vielfach mißbraucht. Dies führte unter den Einflüssen der Lehre von Malthus zu der

Maßregel, daß alle arbeitsfähigen Armen in streng überwachten Arbeitshäusern (workhouses) untergebracht wurden (1839). Später wurde eine staatliche Zentralbehörde eingesetzt und die Vereinigung der anfangs ausschließlich verpflichteten Kirchspiele zu Kreisverbänden, zunächst für die Arbeitshäuser, später auch für alle sonstigen Pflegezwecke vorgeesehen.

²⁾ G. über die Aufnahme neu anziehender Personen 31. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 5) u. G. über die Verpflichtung zur Armenpflege 31. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 8).

³⁾ G. über den Unterstützungswohnsitz 6. Juni 1870 (RGBl. 360), zuletzt gültig in d. Fassung d. Bef. 30. Mai 1908 (RGBl. 381). — In Bayern war bis 1916 die Armenpflege noch an das Heimatsrecht geknüpft. Einf. des UnterstützungswohnsitzG. 13. März 1913 (RGBl. 495) u. B. D. 4. April 1915 (RGBl. 221).

⁴⁾ Fürsorgepflicht B. D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100) bearb. von Barth (3. Aufl.

3. Die öffentliche Fürsorgepflicht.

§ 382. Die Verpflichtung zur öffentlichen Fürsorge Hilfsbedürftiger liegt den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden ob und umfaßt: a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden, b) die Fürsorge für Rentempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Reichsversicherungsträgern obliegt, c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden, d) die Fürsorge für Schwerebeschädigte und Schwereerwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung, e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, f) die Wochenfürsorge und schließlich g) die allgemeine Armenpflege, sowie etwaige weitere ihnen nach Landesrecht übertragene Fürsorgeaufgaben. Entsprechend dem bisherigen Rechtszustande sind die Fürsorgeaufgaben diesen Verbänden weiter als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen. Als Träger der Fürsorge aber sind nicht mehr wie bisher die Einzelgemeinden bestellt, sondern die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände sind den Stadt- und Landkreisen übertragen, und lediglich die Möglichkeit weitgehender Übertragung der Durchführung der Fürsorge auf Gemeinden und engere Gemeindeverbände ist offengehalten. Für diese Regelung war maßgebend, daß ein erheblicher Teil der Einzelgemeinden sowohl finanziell als auch nach ihrem behördlichen Aufbau bei der erheblichen Vermehrung der Fürsorgebedürftigen den Fürsorgeaufgaben nicht mehr gewachsen war, und daß bei einer geringeren Zahl von Bezirksfürsorgeverbänden die zeitraubenden Erstattungsforderungen der Verbände untereinander erheblich eingeschränkt werden¹⁾.

Wo der Bezirksfürsorgeverband zur Fürsorge endgültig nicht verpflichtet oder unvermögend ist, tritt ergänzend der Landesfürsorgeverband ein, der mit den Provinzial-(Bezirks-)verbänden zusammenfällt; nur die Stadtgemeinde Berlin, die Hohenzollernschen Lande und Lauenburg bilden eigene Landesfürsorgeverbände²⁾.

Berlin 1925); Sandré (1925); Wölz-Ruppert-Nichter (3. Aufl. 1925); Pr. Ausf. B. D. 17. April 1924 (G. S. 210) in d. Fassg. B. D. 20. Juni 1924 (G. S. 557) b. B. D. 28. März 1925 (G. S. 44) u. G. 17. Febr. 1926 (G. S. 79). Pr. Ausf. Anw. 31. Mai 1924 (R. M. B. 250, III 9—12 aufgeh. Erl. 4. April 1925, R. M. B. 156). — Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge 4. Dez. 1924 (R. G. B. I 765) u. 7. Sept. 1925 (R. G. B. 332) (R. Grundf.); hierzu Pr. B. D. 20. Dez. 1924 (G. S. 764), Erl. 6. März 1925 (R. M. B. 115) u. B. D. 3. Okt. 1925 (R. Anz. Nr. 236).

ver und die Berliner Stadtbezirke haben einen Anspruch auf Übertragung. Den beauftragten Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenüber hat der Kreis eine allgemeine und spezielle Anweisungsbefugnis. Die vorgenannten größeren Gemeinden haben einen Anspruch, die Fürsorgeaufgaben selbstständig unter eigener Verantwortung zu verwalten, ohne daß sie an Weisungen des Kreises im Einzelfalle gebunden sind. Sämtliche kreisangehörigen Gemeinden tragen im Interesse einer sparsamen Wirtschaft 30 vH der auf sie entfallenden Fürsorgelast sowie ihre Verwaltungskosten, der Rest wird vom Kreis nach allgemeinen Grundsätzen aufgebracht. 1925 bestanden in Preußen (ohne Saargebiet) 537 Bezirksfürsorgeverbände, ihre Zahl entspricht jeweils der der Stadt- und Landkreise).

¹⁾ Fürs. Pf. B. D. §§ 1—5, Ausf. B. D. §§ 1 bis 2. Übertragung der Aufgaben an die Gemeinden Ausf. B. D. §§ 15—17. Die kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbände von mehr als 10000 Einwohner, die selbständigen Städte in Hanno-

²⁾ Fürs. Pf. B. D. § 7, Ausf. B. D. § 2. — Weihilfen an Bez.-Fürs. B. D. § 13 Abs. 1. u.

Neben dieser allgemeinen Fürsorgepflicht besteht eine außerordentliche Fürsorgelast. Die ausreichende Errichtung und Unterhaltung geeigneter Anstalten zur Bewahrung, Kur und Pflege von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geisteschwachen (Idioten), Fallsüchtigen, Taubstummen, Blinden und Krüppeln, obliegt den Landesfürsorgeverbänden, während die Bezirksfürsorgeverbände die Kosten der Unterbringung zu tragen haben. Diese Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung. Die Landesfürsorgeverbände sind ferner berechtigt, die Fürsorge für Sieche ebenfalls unmittelbar zu übernehmen³⁾.

Die Verpflichtung der Fürsorgeverbände ist eine vorläufige oder eine endgültige. Die vorläufige Pflicht zur Fürsorge für jeden hilfsbedürftigen Deutschen liegt dem Bezirksfürsorgeverband ob, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Sie erfolgt vorbehaltlich der Übernahme des Hilfsbedürftigen und des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Personen und deren Familienangehörigen, die auf länger als eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, sowie von Lehrlingen fällt für die ersten 26 Wochen dieser Erstattungsanspruch fort. Dies soll einen Ausgleich für die wirtschaftliche Ausnutzung dieser Personen an dem Aufenthaltsorte bilden⁴⁾. — Die endgültige Verpflichtung eines Bezirksfürsorgeverbandes, die bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit dauert⁵⁾, liegt jetzt dem Verbands ob, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat. Die damit durchgeführte Beseitigung des sehr umständlichen Unterstützungswohnsitzprinzips ist eine der wichtigsten Neuerungen der Fürsorge-

ZustG. § 42 in d. Fassg. § 32 AusfW.D. In Streitfällen entscheidet der Provinzialrat endgültig. — 3. Jt. (1926) gibt es in Preußen 15 Landesfürsorgeverbände: Ostpreußen, Pommern, Grenzmark, Schlesien, Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein (mit Helgoland), Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinland, Kassel, Wiesbaden, Hohenzollern, Lauenburg.

³⁾ AusfW.D. §§ 6—9. Die Landesfürsorgeverbände sind nur mit der Fürsorge für anstaltspflegebedürftige Hilfsbedürftige betraut. — Kosten, die durch die Unterbringung blinder und taubstummer schulpflichtiger Kinder gem. G. 7. Aug. 1911 (G.S. 168) entstehen, fallen nicht unter die Fürsorgelast. — Hinsichtlich der Krüppelfürsorge umfaßt die Verpflichtung der Landesfürsorgeverbände lediglich die Anstaltsfürsorge für die armenrechtlich hilfsbedürftigen Krüppel. — Die offene Krüppelfürsorge kann ebenfalls, braucht aber nicht notwendig Fürsorge im Sinne der FürsorgepflichtW.D. zu sein. Sie liegt für alle Krüppel unter 18 Jahren den Stadt- und Landkreisen ob. G. betr. die öffentliche Krüppelfürsorge

6. Mai 1920 (G.S. 280) mit AusfAnw. 26. Juli 1920 (WMBl. 179) i. d. Fassg. d. Erl. 15. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 20). Ärzten, Krankenpflegepersonen, Hebammen und Lehrern obliegt hiernach die Pflicht, alle ihnen bekannt gewordenen Krüppelfälle dem Jugendamt anzuzeigen. Vgl. oben § 243 d. W.

⁴⁾ FürfPfW.D. §§ 7, 11. Übernahme und Kostenersatz §§ 15, 16—18, die Kosten der Überführung trägt der endgültig verpflichtete Verband, der seinerseits Übergabe des Hilfsbedürftigen verlangen kann. Verbot der dolosen Abschlebung Hilfsbedürftiger: § 17 Abs. 1. — Wahrung der Erstattungsansprüche: § 18. — Tarif der unter Preuß. Fürsorgeverbänden zu ersetzenden Fürsorgekosten 21. Juni 1924 (WMBl. 280). Vgl. auch Pr. AusfW.D. § 12. — Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Personen dem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband zuzuweisen, der dann nur Kostenersatz, nicht aber auch Übernahme verlangen kann.

⁵⁾ FürfPfW.D. § 15.

pflichtverordnung, die wesentlich zur Vereinfachung der Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht beitragen wird. Als „gewöhnlicher Aufenthalt“ gilt der bis auf weiteres und nicht nur vorübergehend oder besuchsweise als gewollter Mittelpunkt des Lebens gewählte Aufenthalt, mit der Maßgabe, daß mangelnde Geschäfts- oder Willensfähigkeit unerheblich ist. Es können daher auch Geistesranke und Kinder einen selbständigen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Der gewöhnliche Aufenthalt ist ferner für jeden Hilfsbedürftigen selbständig maßgebend; eine Teilung desselben durch seine Angehörigen im Sinne der armenrechtlichen Familiengemeinschaft des bisherigen Unterstützungswohnsitzrechtes findet nicht mehr statt. Die Familiengemeinschaft zwischen Ehegatten und Verwandten in auf- und absteigender Linie kommt nur noch insoweit in Betracht, als der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, zur endgültigen Fürsorge im Wege der Übernahme (nicht auch zu Kostenersatz) für sämtliche Mitglieder der Familie verpflichtet ist, auch wenn diese ihren Aufenthalt bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht dort haben. Ferner spielt die Familiengemeinschaft noch insoweit eine Rolle, als eine bei einem dauernd Hilfsbedürftigen statthafte Übergabe und Übernahme nur gleichzeitig mit der in Familiengemeinschaft lebenden Ehefrau und den Kindern unter 16 Jahren erfolgen und auch nicht zur Trennung näher Unterhaltsberechtigter führen darf.

Von diesem allgemeinen Grundsatz gelten zwei Ausnahmen. Einmal für den Fall, daß ein uneheliches Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig wird. Dann ist zur Fürsorge für dieses sowie für die mit der Geburt zusammenhängende innerhalb von sechs Monaten nachher erforderlich werdende Fürsorge für die Kindesmutter, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit schon vor der Geburt bestand, stets der Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, oder mangels eines solchen der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie sich in diesem Monat zuletzt aufgehalten hat. — Ferner wird durch den Eintritt oder die Einlieferung in Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege-, Erziehungs-, Straf- und ähnliche Anstalten ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ nicht begründet, vielmehr ist die Verpflichtung zur Fürsorge nach der Zeit des Eintritts bzw. der Einlieferung zu beurteilen. Dasselbe gilt auch für die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen⁶⁾. — Ausländer werden den Inländern gleichbehandelt. Die Kosten tragen die Landesfürsorgeverbände, wenn die Hilfsbedürftigkeit binnen eines Monats nach dem Grenzübertritt eintritt⁷⁾.

⁶⁾ FürsPflWD. §§ 7—15. Sonderregelung für Fälle des Übertritts aus dem Ausland: § 12 und AusfWD. § 4.

⁷⁾ FürsPflWD. § 13 u. AusfWD. § 5. Gem. RGrunds. § 34 ist Ausländern jedoch nur zu gewähren: Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege, Krankenhilfe und Bestattungskosten. Erweiterungen sind vielfach in Staatsverträgen zugestanden. — Die Ausweisung eines Ausländers ist, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes im

Inlande zulässig, wenn er hilfsbedürftig geworden ist und sich weigert, freiwillig in seine Heimat zurückzukehren, obwohl seine Übernahme von seinem Heimatstaate ausdrücklich zugestanden ist. Ausweisungserl. 24. Aug. 1923 (MBlW. 883) in der Fassung d. Erl. 15. Febr. 1924 (MBlW. 209) u. 12. Febr. 1925 (MBlW. 207) Abj. B III a. — Regelung der fürsorgerechtl. Beziehungen zum Gaargebiet G. 27. Febr. 1926 (RGEBl. I 149).

Die Regelung des Armenwesens bedingte von je eine gewisse Einschränkung der Freizügigkeit. Die Gemeinden sind auch jetzt noch zur Abweisung Neuanziehender befugt, wenn diese sich weder eine eigene Wohnung, noch ein Unterkommen verschaffen können oder sonst nachweislich die Kräfte oder Mittel zum notdürftigen Lebensunterhalt nicht besitzen noch auch von unterhaltungspflichtigen Verwandten erhalten. Auch nach erfolgter Niederlassung können im Wege der Armenpflege unterstützte Hilfsbedürftige ausgewiesen werden, wenn ihre Übernahme von dem endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangt werden kann⁸⁾.

Streitigkeiten der Bezirksfürsorgeverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen. Zuständig ist der Bezirksausschuß über dem in Anspruch genommenen Verbands. Die landesrechtlichen Vorschriften sind auch bei Ansprüchen auswärtiger Verbände maßgebend⁹⁾; Berufungen in Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden verschiedener Länder gehen an das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin als letzte Instanz. Dieses Amt ist auch von einer Reihe von Ländern, insbesondere auch von Preußen, als letzte Instanz für die im eigenen Gebiete vorkommenden Streitfachen bestellt¹⁰⁾.

Die Pflicht zur öffentlichen Fürsorge gewährt dem Hilfsbedürftigen keinen Rechtsanspruch, sondern begründet nur eine öffentliche Zwangspflicht. Zu gewähren ist grundsätzlich der notwendige Lebensunterhalt, der umfaßt: Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Wochenfürsorge, sowie außerdem bei Minderjährigen: Erziehung und Erwerbsbefähigung, bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln: Erwerbsbefähigung. Nötigenfalls ist außerdem der Bestattungsaufwand zu bestreiten¹¹⁾. Bei der gehobenen Fürsorge für Klein- und Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden hat eine Besserstellung gegenüber der einfachen Armenpflege zu erfolgen¹²⁾. Der Anspruch auf Unterstützung kann nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden. Anträge auf Fürsorge können sowohl bei dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes als auch un-

⁸⁾ FreizügigkeitsG. 1. Nov. 1867 (RStBl. 55) §§ 1, 4 u. 5 in der Fassung § 30 FürsPfV-BD. Während sich die Überführungs- und Übernahmepflicht (§ 14) auf alle Hilfsbedürftigen bezieht, darf eine Ausweisung nur im Falle der Gewährung von Armenpflege erfolgen und auch in diesem Fall nicht gegenüber unehelichen, vollverwaisten oder getrennt von den Eltern untergebrachten Kindern.

⁹⁾ FürsPfV-BD. § 29, UnterstützungswohnsitzG. § 37—41 u. (Vollstreckung) §§ 53 bis 58; dazu § 52 u. AusfV-BD. § 32 mit §§ 39 bis 40, 42, 44 ZustG.

¹⁰⁾ UntWohnG. §§ 37, 41—52 u. § 34 ZustG. in d. Fassung § 32 AusfV-BD. — Regulativ für den Geschäftsgang 6. Jan. 1873 (RStBl. 4) mit Abd. 14. Aug. 1914 (RStBl. 469). Außer den Interterritorialstreitigkeiten gehen auch die Territorialstreitigkeiten an das Bundesamt für Heimatwesen in Preu-

ßen, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig (nicht für Ausweisungssachen), Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Waldeck; von Schaumburg-Lippe nur für den Fall, daß der Landesfürsorgeverband Partei ist. — Die Entscheidungen des Amtes werden in einer Sammlung veröffentlicht.

¹¹⁾ FürsPfV-BD. § 6 und RGrundf. §§ 1 bis 6. Die Hilfe kann in Geld, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-)Pflege gewährt werden.

¹²⁾ RGrundf. §§ 14—32, 33a. Für den notwendigen Lebensbedarf sind den örtl. Verhältnissen angepasste Richtlinien festzusetzen. Die Mehrleistungen sollen grundsätzlich ein Viertel des allgemeinen Nichtfaßes betragen Erl. 3. Okt. 1925 (RAnz. Nr. 236). Kleinrentnerfürsorge Erl. 27. April 1926 (RStBl. 586).

mittelbar bei dem Bezirksfürsorgeverband gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksfürsorgeverbandes findet der Einspruch mit nachfolgender Beschwerde an den Bezirksausschuß statt, der endgültig beschließt; gegen die selbständige Entscheidung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, denen die Durchführung der Fürsorge übertragen ist, steht der Einspruch an diese offen, den sie, sofern sie ihn nicht selbst stattgeben, dem Bezirksfürsorgeverband zur Beschlußfassung vorzulegen haben; bei Städten über 10000 Einwohnern und bei den selbständigen Städten in Hannover, die über den Einspruch selbst zu entscheiden haben, geht die Beschwerde unmittelbar an den Bezirksausschuß. Der den Einspruch zurückweisende Bescheid ist stets mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sofern es sich um Maßnahmen der sozialen Fürsorge für Kriegsoptioner handelt, sind bei der Beschlußfassung zwei Vertreter dieser Kreise mit vollem Stimmrecht beizuziehen¹³⁾.

Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß zunächst seine eigenen Mittel und seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs einsetzen, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt¹⁴⁾.

Bei Arbeits scheuen und unwirtschaftlichen Personen sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen; es ist ihnen nur das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu gewähren, und die Hilfe kann auf Anstaltspflege beschränkt werden¹⁵⁾. Lehnen sie beharrlich die Arbeit ab oder entziehen sie sich beharrlich ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber der Fürsorge anheimfallenden Unterhaltsberechtigten, so können sie auf Antrag eines Bezirksfürsorgeverbandes durch Beschluß des Bezirksausschusses in einer Arbeitsanstalt (oder einer Erziehungs- und Heilanstalt) untergebracht werden; gegen den Beschluß findet der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt, in dem der Bezirksausschuß endgültig entscheidet¹⁶⁾.

Anderweitige Verpflichtungen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, insbesondere familienrechtliche Unterhaltsansprüche, werden durch die öffentliche Fürsorge nicht berührt¹⁷⁾. Der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf Ersatz seiner Leistungen unterliegt dem ordentlichen Rechtswege¹⁸⁾; doch können vorbehaltlich desselben durch vorläufig vollstreckbaren Beschluß des Kreis Ausschusses auf Antrag des Fürsorgeverbandes Eheleute, Eltern und Kinder, die uneheliche

¹³⁾ AusfW.D. § 20 mit FürsPfW.D. § 3 Abs. 2 S. 2, § 32 Abs. 3 u. § 34 Abs. 2.

¹⁴⁾ RGrunds. §§ 7, 8.

¹⁵⁾ RGrunds. § 13; gilt auch für Fälle der gehobenen Fürsorge.

¹⁶⁾ FürsPfW.D. §§ 19, 20, AusfW.D. §§ 21 bis 29. Die Unterbringung ist solange ausgeschlossen, als der Unterhaltungspflicht gegen vorgehende Unterhaltsberechtigte Genüge getan wird.

¹⁷⁾ FürsPfW.D. § 21. Verpflichtet sind nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts: Verwandte in gerader Linie W.G.B. § 1601, der uneheliche Vater bis zum 16. Lebensjahr d. Kindes § 1708, Ehegatten §§ 1360, 1361. Die Erweiterung der Unterhaltungspflicht der Kinder (W.G.B. § 1603), in § 22 FürsPfW.D. gilt nur für den Kostenersatz dem Fürsorge-

verband gegenüber. Reihenfolge in Erfüllung der Unterhaltungspflicht W.G.B. §§ 1606 bis 1609, Umfang u. Art §§ 1610—1615, Geldrente § 1612, nicht für die Vergangenheit zu entrichten § 1613. — Strafbarkeit der versäumten Unterhaltungspflicht St.G.B. § 361 Ziff. 10.

¹⁸⁾ AusfW.D. § 30 Abs. 4 durch das W.G.B. nicht berührt (W.G.B. Art. 103); dasselbe gilt vom Erbrecht an dem Nachlaß der in Anstalten aufgenommenen Hilfsbedürftigen (§§ 50—75 II, 19 A.N.) W.G.B. Art. 139. Sonderregelung besteht für die Erstattungsansprüche gegen die zunächst zur Hilfe verpflichteten Reichsversicherungsträger §§ 1527, 1531—1538, 1540 u. (Verfahren) 1636—1721 R.W.D. u. § 79 Angef. VerfichG.

Mutter und deren Kinder nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung und zum Kostenersatz angehalten werden¹⁹⁾.

4. Ausübung der öffentlichen Fürsorge. Freie Wohlfahrtspflege.

§ 383. Auf dem Gebiet des öffentlichen Fürsorgewesens haben die Vereine eine besonders rege Tätigkeit entfaltet und die Grundsätze für die Ausübung der Fürsorge erheblich geklärt. Es kommt nicht auf das Wohltun an sich, sondern darauf an, daß dies an der rechten Stelle und in der rechten Weise geschieht. Jede ohne Not, zu reichlich oder an Unwürdige gewährte Unterstützung ist nicht nur überflüssig, sondern wirkt schädlich, da sie dem Bedachten den Antrieb zu eigener Tätigkeit und das Bewußtsein der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit raubt¹⁾ und die mit Täuschung und Heuchelei verbundene Bettelei fördert, im weiteren Verfolg aber den allgemeinen Wohltätigkeitsinn abschwächt und dadurch auch den wirklich Bedürftigen schädigt. Zur Vermeidung dessen muß jeder Einzelfall in bezug auf die Würdigkeit und Bedürftigkeit des zu Unterstützenden eingehend und fortdauernd geprüft, und die Unterstützung selbst nach Maß und Art dem Einzelfall genau angepaßt werden (Individualisierung²⁾). Die Fürsorge soll dem Hilfsbedürftigen ein menschliches Dasein ermöglichen, sie darf aber nicht über den notwendigen Lebensbedarf hinausgehen und keinesfalls den gewöhnlichen Verdienst eines freien Arbeiters übersteigen³⁾. Der Notlage kann aber nur dann wirksam vorgebeugt werden, wenn die Unterstützung zweckmäßig verwendet und der Unterstützte nach Möglichkeit wirtschaftlich gehoben wird. Mit der Unterstützung muß daher eine nachhaltige sittliche und wirtschaftliche Einwirkung verbunden werden. Damit tritt — wie bei der Gesundheitspflege — die vorbeugende Fürsorge in den Vordergrund, indem es mehr darauf ankommt, durch rechtzeitiges Eingreifen das Eintreten einer Notlage zu verhindern, als die bereits bestehende Not zu bekämpfen⁴⁾.

Bei dieser Entwicklung hat die freie Wohlfahrtspflege, die durch Privatpersonen, Vereine, und kirchliche Körperschaften geübt wird, erhöhte Bedeutung gewonnen. Mit der öffentlichen muß die private Fürsorge in engste Verbindung treten, was durch wechselseitige Verständigung und Auskunftserteilung zwischen beiden, wirksamer aber durch Zusammenarbeiten aller in der Fürsorge tätigen Personen bei gleichmäßiger Einteilung der örtlichen Bezirke erreicht werden kann und der privaten Fürsorge meist erst zu planmäßigem

¹⁹⁾ FürsPfW. § 23, AusfW. § 30. Alle Ansprüche verjähren in zwei Jahren: FürsPfW. § 26. — Der zum Ersatz der Kosten Verpflichtete kann seinerseits die Unterbringung eines arbeitscheuen Unterhaltsberechtigten, der der Fürsorge anheimfällt, in einer Arbeitsanstalt beantragen FürsPfW. § 20 AusfW. § 31. — Ermittlung von Personen, die sich der Fürsorge und Unterstützungsspflicht entziehen Erl. 12. Febr. 1925 (MBl. 185).

¹⁾ RGrunds. § 1 Abs. 2: Der Hilfsbedürftige soll wieder instand gesetzt werden, seinen Unterhalt selbst zu verdienen.

²⁾ RGrunds. § 1 Abs. 1 S. 2.

³⁾ RGrunds. § 1 Abs. 1 S. 1, § 5 u. 6.

⁴⁾ RGrunds. §§ 2—4. Eine Verpflichtung zu vorbeugenden Maßnahmen besteht für den Fürsorgeverband an sich nicht (§ 3: „kann“). Aus nur vorbeugenden Maßnahmen können aber keinesfalls Erstattungsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete hergeleitet werden.

Vorgehen und zu gehöriger Ordnung verhilft. An sich ist die freie Wohlfahrtspflege von der öffentlichen Fürsorge völlig verschieden. Diese beruht auf Gesetz, jene auf inneren Beweggründen. Die öffentliche Fürsorge ist an feste Voraussetzungen gebunden, die private vermag sich freier zu bewegen, sich oft dem Einzelfall mehr anzupassen, zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut besser zu unterscheiden und letzterer auch über das unbedingt Notwendige hinaus zu helfen. Sie kann der Verarmung besser vorbeugen und auch wirksamer auf sittlichem und wirtschaftlichem Gebiet fördernd eingreifen. Dabei führt die freie Wohlfahrtspflege der Fürsorge durch Sammlungen und Geschenke erhebliche Mittel⁵⁾ und in den freiwilligen Helfern auch willkommene Kräfte zu. Die freie Wohlfahrtspflege vermag hiernach die öffentliche sehr wirksam zu unterstützen und zu ergänzen. Wie in der allgemeinen Selbstverwaltung bewährt sich auch hier das Zusammenwirken der unmittelbaren praktischen Erfahrung des Laien mit der Kenntnis und Schulung des Beamten. Daher ist die Mitarbeit der Bürger im Ehrenamte bereits seit langem in der öffentlichen Fürsorgetätigkeit der größeren Städte nutzbar gemacht worden⁶⁾ und aus dem gleichen Grunde hat die Mitarbeit der Frauen erhebliche Bedeutung gewonnen, insbesondere auf den Gebieten der Kinder-, Kranken- und hauswirtschaftlichen Pflege. Die Wirksamkeit der Frauen findet dabei in den als Mitgliedern geistlicher Orden oder besonderer Genossenschaften ausgebildeten Schwestern Vorbild und Anregung⁷⁾. Diese in der Praxis bewährte Entwicklung hat nunmehr auch ihre gesetzliche Anerkennung gefunden. Die öffentlichen Fürsorgestellen sollen für ihren Bezirk nicht mehr lediglich Mittelpunkte der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein, sondern zugleich Bindeglieder zwischen öffentlicher und

⁵⁾ Letztwillige Zuwendungen, die ohne weitere Best. an Arme vermacht werden, fallen dem Bezirksfürsorgeverband zur Verteilung unter Arme zu BGB. § 2072. Die Vollziehung von Schenkungen u. letztwilligen Zuwendungen kann, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, außer von den Erben, auch von der Behörde verlangt werden BGB. § 525 Abs. 2 u. § 2194. Zuständig sind in Preußen die Minister, die die Befugnis nachgeordneten Behörden übertragen können B.D. 16. Nov. 1899 (G.S. 562), Art 7.

⁶⁾ Nach dem auf Individualisierung und Dezentralisation (s. oben Abs. 3) beruhenden Elberfelder System wird die Stadt in Bezirke geteilt; diesen stehen von den Stadtverordneten gewählte Vorsteher vor, die der für die ganze Stadt gebildeten Armen-deputation untergeordnet sind. Jeder Armenpflegebezirk zerfällt in Quartiere, in denen ein Armenpfleger für zwei bis vier Familien berufen wird. Dieser hat alle Gesuche persönlich zu untersuchen und kann geringere Beträge selbständig gewähren, während größere von der aus den Pflegern gebildeten Bezirksversammlung, in der Regel nur für zwei Wochen, bewilligt werden. —

⁷⁾ Die umfassendste Einrichtung der

Frauenhilfe besitzt der vaterländische Frauenverein, der als Hauptzweck die Fürsorge für Verwundete und Kranke im Kriege verfolgte, daneben aber schon früher und vor allem jetzt in der Bekämpfung außerordentlicher Notstände (Flüchtlingsfürsorge in den Grenzgebieten) und jeder dauernden Not auch eine wirksame Friedenstätigkeit entfaltet hat u. sich vor allem auch der Ausbildung und Unterhaltung von Krankenpflegerinnen widmet. Der preuß. Verein bildet mit den Landesvereinen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Thüringen den Verband der Deutschen Frauenvereine. Die örtlichen Zweigvereine sind für die Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern für die Regierungsbezirke) zu größeren Verbänden zusammengeschlossen.

In der katholischen Kirche ist neben anderen — auch männlichen — Orden und Kongregationen (Voronäerinnen, Graue Schwestern) die von Vinzenz de Paula 1633 gegründete Genossenschaft der barmherzigen Schwestern am bekanntesten. Die Angehörigen dieser Kongregation treten nach einer Probezeit und Ablegung ihrer Gelübde in feste Verbindung mit dem Mutterhause, das

freier Wohlfahrtspflege und darauf hinwirken, daß beide sich zweckmäßig ergänzen und zusammenarbeiten. Es ist sogar die Möglichkeit vorgesehen, der freien Wohlfahrtspflege einzelne Aufgaben der öffentlichen Fürsorge zur selbstverantwortlichen Erledigung zu übertragen.

Der Unmittelbarkeit der Fürsorge dient ferner deren Dezentralisation. Die Übertragung der Durchführung der Fürsorge auf Gemeinden und engere Gemeindeverbände ist daher weitgehend vorgesehen und in größeren Städten wird sie meist ebenfalls in kleineren Bezirken ausgeübt. Andererseits hat die zu geringe Leistungsfähigkeit dazu geführt, die Fürsorgelast an Stelle der Gemeinden den Stadt- und Landkreisen zu übertragen, insbesondere wo kostspielige Einrichtungen in Frage kamen, die größere Mittel oder besondere technische Kräfte erforderten. Da ferner die zunehmende Bewegung der Bevölkerung den Zusammenhang des einzelnen mit der Gemeinde mehr und mehr gelöst hat, mußte der unmittelbaren Fürsorge in den Gemeinden ein zwischengemeindlicher Lastenausgleich durch die Übertragung der Last auf die Kreise und ergänzend die Fürsorgepflicht der Landesfürsorgeverbände hinzutreten.

Im Zusammenhang damit steht die Scheidung in offene und geschlossene Fürsorge, je nachdem dieselbe in der Wohnung des Hilfsbedürftigen oder in Anstalten⁸⁾ erfolgt. Die offene Fürsorge erleichtert die Individualisierung und die Scheidung zwischen guten und schlechten Pfléglingen. Sie läßt den Hilfs-

ihre Versorgung übernimmt und sie in Anstalten oder einzelne Niederlassungen (Gemeindepflege) entfendet. Für die Zulassung der mit der Krankenpflege befaßten Orden der kath. Kirche (vgl. die preuß. G. 31. Mai 1875 (G. S. 217) §§ 2, 3 u. B. D. 14. Juli 1880 (G. S. 285) Art. 6) gilt jetzt R. V. Art. 124 S. 3.

In der evangelischen Kirche wurden — nachdem diese hauptsächlich durch die von Wichern zur Betätigung der gesamten christlichen Liebesarbeit ins Leben gerufene innere Mission die Pflégetätigkeit (Diakonie) wieder aufgenommen hatte — ähnliche Anstalten zur berufsmäßigen Ausbildung von Helfern gegründet. Auch diese Anstalten bilden den Mittelpunkt für die Tätigkeit der daraus hervorgegangenen Personen und auch hier trat die Wirksamkeit männlicher Helfer (Brüder, Diakonen, Stadtmissionare) gegen die der Schwestern erheblich zurück. Sie findet sich zuerst in den reformierten Gemeinden der Niederlande und hat in Deutschland in der von Pastor Fliedner 1836 gegründeten Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth (Kreis Düsseldorf) die größte Bedeutung erlangt.

Wie hier die Krankenpflege den Ausgangspunkt und das Krankenhaus die Bildungsstätte für die Ausbildung abgab, haben auch andere öffentliche und Vereinskrankeanstalten die Ausbildung sogenannter Laienschwestern übernommen. Am bekanntesten sind die Schwestern des Johanniterordens

und die vom vaterländischen Frauenverein ausgebildeten Schwestern vom roten Kreuz.

Staatl. Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen Erl. 22. Okt. 1920 i. Fassg. Erl. 10. Juli 1925 (R. M. V. 292).

⁸⁾ Rechtsverhältnisse der Armenanstalten §§ 32, 44, 49—89 II, 19 A. N. R., Körperschaftsrechte § 42, Erbrecht §§ 50—75 mit G. B. G. V. Art. 139 u. A. G. Art. 89 u. § 22 II, 16 A. N. R. Befreiung vom Stempel § 5 c Stempelst. G. 27. Okt. 1924 (G. S. 627), Erbschaftssteuer § 18 Ziff. 17 u. 19 Erbschaftssteuer-G. 22. Aug. 1925 (R. G. B. I 320), Gerichtskosten § 8 Ziff. 2 Pr. Ger. Kosten-G. 31. Okt. 1922 (G. S. 363); staatliches Oberaufsichtsrecht Erl. 14. Dez. 1841 (M. V. L. B. 1842 S. 8). Neben den Gemeindecarmenhäusern, die teils nur Wohnung, teils auch Verpflegung gewähren, bestehen die Landarmen Häuser, deren einzelne mit Besserungsanstalten verbunden sind, andere selbständig bestehen (Wittstock — auch Landessiechenheim — Schrimm, Freiburg i. Schl., Geseke u. Trier). Anstalten für Einzelzwecke vgl. §§ 243, 206 b. B. — In größeren Städten bestehen Asyls für Obdachlose, die ohne Gegenleistung ein einmaliges Nachtlager, und oft auch Bad und Morgensuppe gewähren. Der Grundsatz der Gewährung ohne Personenausweis wird hierbei jetzt aus denselben Gründen verworfen, die gegen eine ohne Prüfung erfolgende Armenpflege sprechen.

bedürftigen in seiner Familie und seinen gewohnten Lebensverhältnissen; sie erhält damit das Bewußtsein der eigenen wirtschaftlichen Verantwortlichkeit und fördert die Rückkehr zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Die Anstaltspflege erleichtert dagegen die Überwachung durch Arbeitszwang und Erziehung, die sachgemäße Wirtschaft und Pflege sowie die Anwendung besonderer technischer Mittel und Kräfte. Jede Pflegeart hat hiernach je nach den obwaltenden Verhältnissen ihre eigenen Vorzüge. Die Wahl unter den Pflegearten steht grundsätzlich dem Fürsorgeverband nach pflichtmäßigem Ermessen frei, jedoch soll ein Hilfsbedürftiger in einer Anstalt oder einer fremden Familie nur dann untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen der Heilung, Pflege und Bewahrung erfordert; wider seinen Willen darf die Unterbringung nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen erfolgen⁹⁾. Die geschlossene Fürsorge wird daher insbesondere da eintreten, wo die Hilfsbedürftigen zu eigener Wirtschaftsführung und Hilfe unfähig sind, wie es bei alten und alleinstehenden, bei kranken und gebrechlichen Personen der Fall ist, sowie in Fällen ausgesprochener Verwahrlosung und Arbeitscheu.

Trotz der Entwicklung der Geldwirtschaft hat die Naturalunterstützung sich in der Fürsorge noch vielfach behauptet. Auf dem Lande tritt sie in der sog. Reihenverpflegung auf, in den Städten in der Verabreichung der notwendigsten Lebensbedürfnisse, Kleidung und Heizstoffe oder von Wohlfahrtschecks und Gßmarken für die Volksküchen. Sie ermöglicht den billigeren und besseren Bezug der Waren und sichert vor allem — ebenso wie die Ausgabe der Unterstützungen in kurzen Zwischenräumen — deren zweckentsprechende Verwendung. Dem Bedenken, daß sie die eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Verpflegten einschränke, wird vorgebeugt, wenn sie sich auf die allgemein notwendigen Gegenstände beschränkt, und die Beföstigung nur da gewährt, wo eine geordnete Wirtschaftsführung ausgeschlossen ist.

5. Einzelgebiete der öffentlichen Fürsorge.

§ 384. Die Verarmung kann verschuldet oder unverschuldet sein; die Umstände auf die sie zurückzuführen ist, können körperliche (Kindheit, Krankheit, Gebrechen), wirtschaftliche (Mangel an Arbeit oder Geschicklichkeit) oder sittliche (Liederlichkeit, Müßiggang, Trunksucht) sein. Dementsprechend unterscheiden sich auch die Mittel, die die Fürsorge anzuwenden hat. Als sachliche Sondergebiete kommen dabei die Fürsorge für Minderjährige, für Kranke, für Gebrechliche, für Obdachlose und schließlich, als ein neuerdings entwickelter Sonderzweig, für Erwerbslose in Betracht.

1. Die Fürsorge für Minderjährige tritt ergänzend neben die allgemeine Jugendfürsorge¹⁾, insoweit ein Jugendlicher deshalb hilfsbedürftig wird, daß die Elternpflege ganz fehlt oder unzureichend ist. Der vollständigen Fürsorge

⁹⁾ RGrunds. § 11. Anstaltspflege ist hauptsächlich erforderlich bei Trinken und Lungenkranken (Trinker- und Lungenheilstätten). Bei Arbeitscheuen kann offene Fürsorge abgelehnt werden RGrunds. § 13 Abs. 2. — Fälle zwangsweiser Unterbringung in Anstalten: Arbeitscheue und Unter-

halts säumige § 20 FürsPfWB. vgl. § 382 d. B. a. G.; Fürsorgeerziehung Jugendlicher JugendwohlG. §§ 62 ff. f. unten § 390; Bewahrung gemeingefährlicher Geisteskranker ist Aufgabe der Polizei.

¹⁾ Vgl. unten § 390 d. B.

bedürfen danach verlassene, verwaiste, gebrechliche und verwahrloste Kinder, während die Fürsorge im übrigen nur ergänzend insoweit einzugreifen hat, als die allgemeine Jugendpflege (nach Maßgabe des Jugendwohlfahrtsgesetzes) dies wegen der unzureichenden elterlichen Fürsorge zu ihrer Durchführung erfordert. In diesen Fällen gehören auch Unterricht, Erziehung, Ausbildung und Erwerbsbefähigung zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge und bei Störungen der geistigen, körperlichen oder sittlichen Entwicklung des Minderjährigen ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß eine gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist²⁾.

2. Die Krankenpflege ist nach Einführung der Sozialversicherung nur noch Hilfsbedürftigen zu gewähren, die dieser nicht unterfallen³⁾. Zur Krankenhilfe gehört die Gewährung ärztlicher Hilfe und die Verabfolgung von Arzneimitteln, die Unterbringung in Lungen- und Trinkerheilstätten sowie die Beschaffung künstlicher Gliedmaßen. Neben der Anstellung von Fürsorgeärzten ist die von Fürsorgeschwestern von besonderer Bedeutung; in den größeren Städten bieten ferner die Polikliniken und Unfallmeldestellen Gelegenheiten zu unentgeltlicher Hilfe⁴⁾. — Die Frage, ob die Pflege in Krankenanstalten oder in der Wohnung des Erkrankten den Vorzug verdient, ist ebenfalls nach Lage der Verhältnisse und der Natur der Krankheit zu entscheiden. In vielen Fällen kann durch sachgemäße Anstaltspflege schwereren Erkrankungen oder längerem Siechtum erfolgreich vorgebeugt werden. Deshalb muß sowohl für das Vorhandensein der nötigen Krankenhäuser⁵⁾, als auch für eine geordnete Pflege gesorgt werden, die in den geeigneten Fällen für rechtzeitige Überführung der Kranken in Anstalten sorgen kann. Daneben erfolgt bisweilen auch eine Unterbringung in Erholungs- und Genesungsheimen. In neuerer Zeit sind ferner vor allem Lungenheilstätten errichtet worden, in denen durch Aufenthalt in gesunder Luft und kräftige Ernährung die Heilung der besonders in der Nachkriegszeit verheerend aufgetretenen Lungentuberkulose⁶⁾ auch bei Fürsorgebedürftigen mit gutem Erfolge versucht wird.

3. Eine Ergänzung der Krankenpflege bildet die Wochenfürsorge, die

²⁾ RGrunds. § 6d und § 10 Abs. 2. „Berufs“befähigung ist dagegen auch jetzt noch nicht zu gewähren. Da grundsätzlich jeder normale Jugendliche nach Erfüllung der Volksschulpflicht als erwerbsfähig gilt (Bundesamt f. Heimatw. Bd. 60 S. 165), ist in allen Fällen — auch denen der gehobenen Fürsorge — lediglich die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sicherzustellen. Unterstützung zum Besuch höherer Schulen an erwerbsfähige Minderjährige kann nicht verlangt werden. — Dagegen muß für die Erwerbsbefähigung minderjähriger Krüppel u. Schwachsinntiger durch eine besondere, ihrem körperlichen Zustand entsprechende Ausbildung gesorgt werden. RGrunds. § 6e u. Pr. AusfVnw. 31. Mai 1924 II Abs. 2.

³⁾ Vgl. unten §§ 391ff. d. W. — Der Krankenversicherung unterlagen 1925: 19 Mill., das ist ein Drittel der Gesamtbevölkerung. —

Doppelarbeit zwischen Wohlfahrtspflege u. Sozialversicherung s. oben § 379 Anm. 6 d. W.

⁴⁾ Unfallstellen werden teilweise von Samaritervereinen u. freiw. Sanitätskolonnen unterhalten, teils sind sie Gemeindeeinrichtungen.

⁵⁾ Vgl. oben § 243 d. W. Private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen der Genehmigung, die bei Unzuverlässigkeit des Unternehmers, gesundheitswidriger Einrichtung oder sonstigen Nachteilen verjagt oder widerrufen werden kann. GewD. §§ 30, 40, JustG. §§ 115 u. 118. Zurücknahme §§ 53, 54 GewD. u. § 120 JustG. — Krankenanstalten der Orden und ähnlichen Wohltätigkeitseinrichtungen Erl. 21. Febr. 1893 (MBlW. 128).

⁶⁾ Tuberkulosesterbefälle in Preußen: vgl. oben § 244 Anm. 17 d. W.

Schwangeren und Wöchnerinnen, wenn sie hilfsbedürftig sind, dieselbe Hilfe zuteil werden läßt, die nach der Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen Versicherter als sog. Familienwochenhilfe gewährt wird⁷⁾.

4. Endlich hat die Pflege der Gebrechlichen durch die Regelung der außerordentlichen Fürsorgelast eine festere Grundlage bekommen; die hier maßgebenden Grundsätze sind bereits oben erörtert⁸⁾.

II. Die Erwerbslosenfürsorge.

1. Allgemeines.

§ 385. Die Erwerbslosenfürsorge ist neuerdings zu einem besonderen Zweig der öffentlichen Fürsorge ausgebildet worden. Nachdem ihr schon bei ihrer ersten Ausgestaltung im Jahre 1919 der Charakter der Armenpflege genommen war, ist sie nunmehr einer öffentlichen Versicherung gegen Erwerbslosigkeit noch mehr angenähert worden und die künftige Entwicklung bewegt sich weiter in dieser Richtung¹⁾.

⁷⁾ FürsPfW.D. §§ 1f.; RGrundf. § 6c u. § 12. Arzneimittellieferungen für d. Fürf.-Verb. Erl. 23. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 33).

⁸⁾ Vgl. § 243 b. W.

¹⁾ B.D. über Erwerbslosenfürsorge 16. Febr. 1924 (RGBl. I 127) i. d. Fassg. G. 11. Aug. 1924 (RGBl. I 681), b. B.D. 23. Okt. 1924 (RVerfBl. 289) u. d. G. 17. Jan. 1926 (RGBl. I 89). AusfAnw. 2. Mai 1925 (RGBl. I 63); 2. AusfB.D. 4. April 1924 (RGBl. II 91); 4. AusfB.D. 4. Juli 1924 (RGBl. I 663); 5. AusfB.D. 18. Jan. 1926 (RGBl. I 93); 6. AusfB.D. 18. Jan. 1926 (RGBl. I 92); 7. AusfB.D. 21. Jan. 19. Febr. 1926 (RGBl. I 96 u. 104). Pr. AusfAnw. 29. April 1924 (WMBl. 203). — Sonderunterstützung f. Tabatarbeiter Erl. 7. Jan. 1926 WMBl. 119). ErwlFürf. für Schwerkriegsbeschädigte Erl. 12. Febr. 1926 (WMBl. 199).

Die erste gesetzliche Regelung erfolgte durch B.D. 13. Nov. 1918 (RGBl. 1306). Bereits früher hatten größere Arbeitnehmerverbände eine Fürsorge für ihre Mitglieder im Fall der Arbeitslosigkeit eingerichtet in Form einer Versicherung auf Gegenseitigkeit, jedoch ohne äußerlich als Versicherung hervorzutreten, um der Versicherungsaufsicht zu entgehen. Auch eine Reihe größerer Städte hatte bereits lange vorher Arbeitslosenunterstützung als reine Selbstverwaltungsangelegenheit betrieben. Nach mehrfachen kleinen aus der Erfahrung hervorgegangenen Abänderungen, fand eine Neuverföndung als B.D. über Erwerbslosenfürsorge 1. Nov. 1921 (RGBl. 1337) statt. Die Mittelaufbringung oblag hier-

nach dem Reich zu sechs Zwölfteln, den Ländern zu vier Zwölfteln und den Gemeinden zu zwei Zwölfteln. Die starke Erwerbslosigkeit im Winter 1923/24 drängte einmal zu einer produktiveren Gestaltung der Erwerbslosenfürsorge und andererseits zu einer Verteilung der unmittelbar interessierten Wirtschaftskreise an der Mittelaufbringung. Auf Grund des 1. Ermächtigungsg. 13. Okt. 1923 (RGBl. I 943) erging die B.D. über die Aufbringung der Mittel f. d. Erwerbslosenfürsorge 15. Okt. 1923 (RGBl. I 984). Ihre hauptsächlichste Bedeutung liegt in der Überführung der Fürsorge auf die öffentlichen, inzwischen auf Grund des Arbeitsnachweisg. 22. Juli 1922 (RGBl. I 657) eingerichteten Arbeitsnachweise (vgl. § 280 b. W.) und der Verbindung von Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge. Gleichzeitig wurde erstmalig auch die produktive Erwerbslosenfürsorge eingehend durch die B.D. über öffentliche Notstandsarbeiten 17. Nov. 1923 (RGBl. I 1111) dahin geregelt, daß der Notstandsarbeiter nicht mehr mit Tariflöhnen bezahlt wurde und daß eine engere Beziehung zwischen dem Träger der Notstandsarbeiten und dem Arbeitsnachweis herbeigeführt wurde. Nach der Stabilisierung veranlaßten dann die weiteren Erfahrungen eine abschließende, im wesentlichen noch heute gültige Regelung durch die B.D. zur Änderung der B.D. über die Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel 13. Febr. 1924 (RGBl. I 121), in die wesentlichen Grundzüge aus dem Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsg. übernommen wurden.

Erwerbslosigkeit kann auf Arbeitsunfähigkeit, Arbeitscheu oder Arbeitsmangel beruhen. Während den Arbeitsunfähigen durch die Sozialversicherung und ergänzend durch die allgemeine Fürsorge geholfen und die Arbeitscheu durch Polizei und Fürsorgeträger bekämpft wird, bildet der Arbeitsmangel den Gegenstand besonderer wirtschaftlicher Fürsorge. Die Bekämpfung des Arbeitsmangels erfolgt in erster Linie durch geeignete Förderung der Arbeitsgelegenheit, die durch die allgemeine Einrichtung öffentlicher Arbeitsnachweise (§ 243 d. W.) allen Arbeitsuchenden vermittelt wird. Soweit trotzdem eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, übernimmt es auch hier die Allgemeinheit, für den notwendigen Unterhalt zu sorgen, teils durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in Zeiten der Not (produktive Erwerbslosenfürsorge), teils durch Gewährung von Unterstützungen (unterstützende Erwerbslosenfürsorge).

2. Unterstützende Erwerbslosenfürsorge.

§ 386. Träger der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge sind die Ortsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise, die zur Einrichtung der Fürsorge gegebenenfalls im Aufsichtswege angehalten werden können. Ziel der Erwerbslosenfürsorge ist Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung; nur insoweit das nicht möglich ist, erfolgt eine Unterstützung der Erwerbslosen. Ebenso erhalten Arbeitnehmer Unterstützungen, die zwar nicht voll erwerbslos sind, aber mehr als drei Tage in der Woche Arbeits- und Verdienstausschlag haben (Kurzarbeiterfürsorge)¹⁾. Voraussetzung der Unterstützung ist, daß die Erwerbslosigkeit Kriegsfolge, der Erwerbslose 16 Jahre alt, bedürftig, arbeitsfähig und arbeitswillig ist, eine mindestens dreimonatige krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und die Wartezeit vorüber ist²⁾. Für Angehörige mit familienrechtlichem Unterhaltsanspruch erhält der Hauptunterstützungsempfänger Zuschläge bis zum Doppelten der Hauptunterstützung, eine selbständige Unterstützung darf ersteren nur gewährt werden, wenn sie vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit sich selbständig unterhalten haben, und auch dann nur insgesamt bis zur Höhe des dreifachen Hauptunterstützungssatzes; Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr erhalten eine Unterstützung nur bei besonders festgestellter ungünstiger Lage des Arbeitsmarktes³⁾. Ausländern wird die Fürsorge grundsätzlich nur bei verbürgter Gegenseitigkeit gewährt⁴⁾. Auf die Unter-

¹⁾ ErwoFürfW. §§ 1—2; zuständig ist die Wohnortgemeinde § 12. — Kurzarbeiterunterstützung W. § 1 Abs. 2 u. W. 20. Febr. 1926 (R. W. I 105), 30. April 1926 (R. W. I 216) u. Erl. 23. Febr. 1926 (R. W. I 255).

²⁾ ErwoFürfW. §§ 3—5, 9. Der Begriff der Kriegsfolge wird sehr weit ausgelegt und ihr Vorliegen stets angenommen, wenn die Arbeitslosigkeit eine Folge der wirtschaftlichen Nachwirkungen des Kriegs ist. Bei Aussperrungen und Ausständen gelten die allgemeinen Grundsätze erst von der vierten Woche nach ihrer Beendigung. — Die Wartezeit ist in Preußen auf 3 Tage herabgesetzt. Pr. AusfAnw. 29. April 1924

(R. W. I. 203) Ziff. 2. Keine Wartezeit für Erwerbslose, die in ihren früheren ständigen Wohnort zurückkehren, Kurzarbeitern, oder solchen, die nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder einer mindestens einwöchigen Krankheit unterstützungsbedürftig werden. ErwoFürfW. §§ 9, 12, 13.

³⁾ ErwoFürfW. § 3 Abs. 2, 5. Arbeitsausrüstung und freie Fahrt zur Reise in einen Beschäftigungsort erhalten auch nicht unterstützungsberechtigte Jugendliche. AusfAnw. Art. 2. Die unterstützungsberechtigten Jugendlichen müssen an Beranstellungen zu ihrer beruflichen Fortbildung teilnehmen.

⁴⁾ ErwoFürfW. § 6; AusfAnw. Art. 3.

stüfung werden anderweitige Sach- und Geldbezüge voll, Rentenbezüge halb und Gelegenheitsverdienste von mehr als 10 vH der Gesamtunterstützung zu 60 vH angerechnet; außer Ansatz bleiben jedoch Unterstützungen aus einer eigenen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Stillgeld, Wochenfürsorge und -hilfe, Versorgungszufazrenten und kleine Spargroschen. Bei Teilbedürftigkeit ist lediglich ein Teilbetrag der allgemeinen Unterstützungen zu gewähren; diese können ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden⁵⁾. Die Höhe richtet sich nach den für die einzelnen Wirtschaftsgebiete und Ortsklassen gestaffelten vom Reichsarbeitsminister bekannt gegebenen Höchsthöhen⁶⁾. Neben der nur für Werkstage zu gewährenden Unterstützung⁷⁾ können darlehnsweise Mittel zur Beschaffung notwendiger Arbeitsausrüstung gegeben und solchen Erwerbslosen, die eine Arbeitsstelle angenommen haben, in der sie den vollen Arbeitsverdienst erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen, für die ersten acht Wochen ein Zuschuß zum Arbeitslohn gewährt werden⁸⁾. Auch können in gewissem Umfang aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung unterstützt werden⁹⁾. Die Gewährung der Unterstützung soll von der Leistung gemeinnütziger, gegebenenfalls auch bei öffentlichen Notstandsarbeiten zu verrichtender Pflichtarbeit abhängig gemacht werden¹⁰⁾. Für den Krankheitsfall bleibt der Erwerbslose bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse weiterversichert, jedoch erhält er kein höheres Krankengeld als die bisherige Erwerbslosenunterstützung betrug, und daneben nur Familienzuschläge für seine unterhaltspflichtigen Angehörigen¹¹⁾. Die Höchstdauer der Unterstützung beträgt 26 Wochen innerhalb einer Zeitspanne von zwölf Monaten, wobei für Berufe mit besonders günstigem Arbeitsmarkt eine Herabsetzung auf 13 Wochen und im entgegengesetzten Falle eine Ausdehnung auf 39 Wochen erfolgen kann¹²⁾.

— Gegenseitigkeit besteht im Verhältnis zu Dänemark, Danzig, Deutsch-Österreich, Italien, Luxemburg, Schweden, Tschechoslowakei.

⁵⁾ ErwlFürfWd. §§ 7, 10; AusfAnw. Art. 4 Abs. 2.

⁶⁾ Die Überschreitung der Höchsthöhe zieht den Verlust der Reichs- u. Staatsbeihilfen nach sich. ErwlFürfWd. §§ 10 Abs. 1, 41; AusfAnw. Art. 4. Derzeitige Höchsthöhe: Erl. 17. Dez. 1925 (RArbBl. 562), Erl. 18. Dez. 1925 (RArbBl. 1926 S. 30), 2. März 1926 (RArbBl. 259).

⁷⁾ ErwlFürfWd. § 11.

⁸⁾ AusfAnw. Art. 6; Pr. AusfAnw. Ziff. 3. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen fünf Sechstel des Vollverdienstes u. das Eineinhalbfache der zuletzt gezahlten Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen.

⁹⁾ ErwlFürfWd. § 15; AusfAnw. Art. 8.

¹⁰⁾ ErwlFürfWd. § 14; AusfAnw. Art. 7. Pflichtarbeit soll wöchentlich 16 Stunden nicht übersteigen. Die Gewährung eines Zuschusses seitens des Trägers der Pflichtarbeit bis zu 50 vH der Hauptunterstützung

ist zulässig. — Arbeitsverweigerung zieht Verlust der Unterstützung nach sich, desgleichen unbegründete Zurückweisung nachgewiesener Arbeit auch außerhalb des Wohnortes § 13.

¹¹⁾ ErwlFürfWd. §§ 20—26; AusfAnw. Art. 10—13. Als Grundlohn gilt dabei der doppelte Betrag des gewährten Hauptunterstützungssatzes. Das Unterlassen der Weitervericherung verpflichtet die Errichtungsgemeinde neben der Fürsorge für eine der Sozialversicherung gleichwertige Krankenhilfe zu sorgen. Berechnung des Grundlohnes Erl. 9. Mai 1925 (RArbBl. 216) u. 21. Jan. 1926 (RArbBl. 163).

¹²⁾ ErwlFürfWd. § 18; AusfAnw. Art. 9. Der Vorliegende des öffentlichen Arbeitsnachweises kann zur Vermeidung unbilliger Härten die ausnahmsweise Verlängerung um weitere 13 Wochen verfügen. — Für ledige landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für Hausangestellte beträgt die Höchstdauer 13 Wochen. AusfAnw. § 9 Abs. 2. Die Zeit der Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten und der Krankheitsfälle ist nicht auf die Höchstdauer anzurechnen.

Das Unterstützungsverfahren liegt in der Hand des öffentlichen Arbeitsnachweises, dessen Verwaltungsausschuß gewisse allgemeine Richtlinien zu geben hat. Über die Gewährung der Unterstützung entscheidet der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen der Einspruch an den Verwaltungsausschuß stattfindet. Die Entscheidungsbefugnis kann bei gemeinsamen Arbeitsnachweisen den Gemeindevorständen der übrigen Errichtungsgemeinden und, falls der Arbeitsnachweis für einen weiteren Gemeindeverband (Bürgermeisterei, Amt, Kreis) errichtet ist, auch dem Vorstand der Einzelgemeinden übertragen werden¹³⁾.

Die Aufbringung der Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung der Erwerbslosen erfolgt durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und durch Leistungen seitens der Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise. Sofern die so aufgebrachten Mittel nicht ausreichen, tritt ergänzend zunächst das Ausgleichsverfahren innerhalb der Gefahrgemeinschaften und schließlich eine Zuschußpflicht des Reichs und der Länder hinzu¹⁴⁾. Beitragspflichtig sind mit gewissen Ausnahmen¹⁵⁾ alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte, welche die Beiträge als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen entrichten¹⁶⁾; sie dürfen 3 vH des Grundlohns nicht übersteigen. Der Beitrag besteht aus dem Reichsanteil und dem Bezirksanteil¹⁷⁾. Die Höhe des für die Zwecke des Reichsausgleichs an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung (Reichsausgleichsstelle) abzuführenden Reichsanteils setzt der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung fest. Er bedarf der Zustimmung des Reichsrats wenn mehr als $\frac{1}{2}$ vH des Grundlohnes erhoben werden soll¹⁸⁾. Der Bezirksanteil dient in Preußen zur Speisung der örtlichen Arbeitsnachweise, der engeren Gefahrgemeinschaft (Provinzialausgleichskasse) und der weiteren Gefahrgemeinschaft (Landesausgleichskasse)¹⁹⁾. Die Festsetzung des Bezirksanteils erfolgt durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts Preußen²⁰⁾. Von dem durch dessen Beschluß festgesetzten Bezirksanteil fließen die jeweils festgesetzten Anteile der Landes- bzw. der zuständigen Provinzialausgleichskasse zu, der Rest verbleibt den Verwaltungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes kann die Herabsetzung des der engeren Gefahrgemeinschaft zufließenden

nen. AusfAnw. Art. 9 Abs. 4 u. Erl. 25. Mai 1924 (RArbBl. 259). — Der einmal „ausgesteuerte“ Erwerbslose fällt der allgemeinen Fürsorge anheim; Erwerbslosenunterstützung erhält er erst wieder beim Vorliegen der Voraussetzungen in § 4 Abs. 1 Erwl-FürbD., d. h. einer mindestens dreimonatigen Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung unter Berücksichtigung der Beschränkung des § 18. Anrechnung der Wartezeit für Notstandsarbeiter bei Wiederaufnahme in die Erwl.-Fürf. Erl. 16. Jan. 1926 (RArbBl. 161).

¹³⁾ Erwl-FürbD. §§ 27—31; AusfAnw. Art. 13; Pr. AusfAnw. Ziff. 5—9.

¹⁴⁾ Erwl-FürbD. §§ 33—41; AusfAnw. Art. 14—19; Pr. AusfAnw. Ziff. 10 bis 16.

¹⁵⁾ Befreiungen von der Beitragspflicht 5. AusfAnw. 18. Jan. 1926 (RArbBl. I 93).

¹⁶⁾ Die Krankenkassen haben in Preußen die Beiträge abweichend von § 35 Abs. 2 Erwl-FürbD., an die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises abzuführen. Vergütungslätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge Erl. 15. Dez. 1924 (RArbBl. 483), 16. Jan. 1926 (RArbBl. 122), 25. März 1926 (RArbBl. 375).

¹⁷⁾ 6. AusfAnw. 18. Jan. 1926 (RArbBl. I 92). Art. 1. ¹⁸⁾ Desgl. Art. 3.

¹⁹⁾ B. D. über Gefahrgemeinschaften 18. Aug. 1924 (RArbBl. 343).

²⁰⁾ Durch Staatsministerialbeschuß vom 13. Jan. 1925 beim Volkswohlfahrtsministerium errichtet.

Beitragsteils beschließen, und ebenso der Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises die des ihm verbleibenden Anteils, falls die Erhebung der Höchstsätze zur Deckung des notwendigen Aufwandes nicht erforderlich ist. Aus dem Beitragsaufkommen sind zwei Drittel der Kosten des öffentliche Arbeitsnachweises und acht Neuntel des Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge zu decken; das restliche Drittel der Kosten des Arbeitsnachweises und das restliche Neuntel des Fürsorgeaufwandes tragen die Errichtungsgemeinden²¹⁾. Soweit der für den Arbeitsnachweis selbst bestimmte Rest des Bezirksanteils zuzüglich der Gemeindeleistung den notwendigen Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge nicht deckt, ist der Fehlbetrag, abzüglich der Gemeindeleistungen durch die Provinzialausgleichskasse zu tragen. Über die Inanspruchnahme, die erst zulässig ist, wenn mindestens drei Monate hindurch die Höchstsätze erhoben worden sind, entscheidet der Regierungspräsident²²⁾. Reichen auch die Mittel der Provinzialausgleichskasse nicht aus, so erfolgt die Übernahme des Restes auf die Landesausgleichskasse nach Entscheidung des Ministers für Volkswohlfahrt. Falls sodann auch die Mittel der Landesausgleichskasse nicht ausreichen, um den innerhalb eines Kalendermonats an sie gestellten Ausgleichforderungen nachzukommen, wird der Fehlbetrag aus der Reichsausgleichskasse ersetzt²³⁾. Erst nach Erschöpfung auch der Reichsausgleichskasse tritt eine ergänzende Beihilfepflicht des Reichs und des Landes — je zur Hälfte — ein²⁴⁾.

²¹⁾ ErwlFürsW. § 34 Abs. 3, § 37. Zu den Kosten des Arbeitsnachweises gehören auch die Kosten, die durch die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge entstehen. Über die Erstattungsfähigkeit der Gehälter der Beamten und Angestellten s. AusfW. Art. 15. Zu den Verwaltungskosten dürfen Reichs- und Staatsbeihilfen nicht angefordert werden. Pr. AusfAnw. Ziff. 10. — Ist der Arbeitsnachweis bei einem Landkreis errichtet, so ist der ihm obliegende Aufwand auf die Gemeinden nach allgemeinen Grundsätzen unterzuerteilen, wenn er nicht durch eigene Einnahmen des Kreises gedeckt wird. In jedem Falle sind die Einzelgemeinden mit mindestens der Hälfte des in ihnen entstandenen Aufwandes vorauszubelasten; eine höhere Belastung erfordert eine besondere Beschlussfassung des Kreisauschusses und Genehmigung durch den Bezirksauschuß. — Besteht der öffentliche Arbeitsnachweis für mehrere selbständige Errichtungsgemeinden, so erfolgt die Unterverteilung gem. § 14 Abs. 2 ArbeitsnachweisG. 12 Juli 1922, vgl. Pr. AusfAnw. Ziff. 14.

²²⁾ W. D. über Gefahrengemeinschaften 18. Aug. 1924 (RWB. 343) Art. 4 u. 5, Erl. 16. März 1925 (—III B 1016 —).

²³⁾ 6. AusfW. 18. Jan. 1926 (RWB. I 92); die dort (Art. 7) für die Inanspruchnahme angeordnete Sperrfrist von einem Monat ist für Preußen belanglos, weil die Sperrfrist

der Landesausgleichskasse schon drei Monate beträgt.

²⁴⁾ Eine Sonderregelung gilt hinsichtlich der Fürsorge für erwerbslose Seeleute. Ermächtigungsg. 7. Sept. 1924 (RWB. I 701); W. D. 30. Okt. 1924 (RWB. I 422) i. d. Fassg. G. d. 27. März 1925 (RWB. I 31); AusfAnw. 25. Nov. 1924 (RWB. I 756), W. D. über Abkürzung der Wartezeit auf eine Woche 4. Juli 1925 (RWB. I 95). — Die Sonderregelung war erforderlich, weil die Seeleute der Krankenversicherung, bisber nicht unterliegen und daher die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 ErwlFürsW. (dreimonatige Krankenversicherungspflichtige Beschäftigung) nicht erfüllen. — Unterstützung erhalten hiernach im Falle der Bedürftigkeit erwerbslose Seeleute, die in den letzten zwölf Monaten mindestens drei Monate zur Befahrung eines deutschen Seefahrzeuges gehört haben, ausgenommen im Falle der großen mit Loggern betriebenen Heringsfischerei (Saisongewerbe!) oder bei Beschäftigung durch Ehegatten, vorübergehenden Dienstleistungen, Invaldität oder bloßer Saisonarbeit (Fälle der §§ 159, 1227 1232, 1236, 1239 RW. D.). Die Wartezeit beträgt eine Woche bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen, sonst drei Wochen. Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Beiträge der Reeder und Seeleute (je zur Hälfte) und durch Beiträge der Gemeinde für ein Neuntel des Auf-

3. Produktive Erwerbslosenfürsorge.

§ 387. Die gesetzliche Grundlage der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist § 32 ErwlFürsB.D., der dem Reichsarbeitsminister die Ermächtigung gibt, Maßnahmen finanziell zu unterstützen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern. Insbesondere ist er ermächtigt, zur Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Erwerbslose Darlehn und verlorene Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen und andere geeignete Maßnahmen zur Entlastung des Arbeitsmarktes zu fördern.

Der wichtigste Fall der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist die Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten¹⁾. Als solche gelten Arbeiten von volkswirtschaftlichem Wert, die ohne Unterstützung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge nicht vorgenommen werden können. Träger der Notstandsarbeiten können Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die die Arbeit jedoch nicht in eigener Regie führen sollen, sowie gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, diese jedoch nur bei solchen Arbeiten, die nicht auf Erwerb gerichtet sind, oder deren Ertrag der Allgemeinheit zugute kommt.²⁾

Die Förderung der öffentlichen Notstandsarbeit erfolgt in der Form der „Grundförderung“ und unter gewissen Voraussetzungen einer weitergehenden „verstärkten Förderung“. Die Grundförderung besteht in einem Darlehn oder notfalls, soweit die darlehnsweise Förderung nicht ausreicht, einem verlorene Zuschuß. Die Förderung soll in der Regel die Ersparnisse an Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen und kann nur in Ausnahmefällen bei Zuschüssen bis zum Eineinhalbfachen, bei Darlehn bis zum Zweieinhalbfachen der Ersparnis erhöht werden. Die verstärkte Förderung wird aus Reichs- und Landesmitteln gewährt und kommt nur für größere Arbeiten von mindestens 2000 Erwerbslosentagewerken in Frage, deren Durchführung besonders nötig ist, und unter der Voraussetzung, daß eine besonders starke Erwerbslosigkeit (mindestens 1 vH der Einwohner) vorliegt. Sie besteht in der Übernahme einer Bürgschaft oder der Hingabe eines Darlehns, die in angemessenem Verhältnis zu der Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung stehen sollen. Bei Notstandsarbeiten größeren Umfangs von mehr als örtlicher Bedeutung kann aus Reichs- und Landesmitteln sogleich ein Zuschuß bis zur Höhe der Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung und in Ausnahmefällen bis zum Eineinhalbfachen der Ersparnis gewährt werden, ohne daß vorher die Grundförderung erfolgt ist³⁾.

Die Bewilligung der Grundförderung einer Notstandsarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises mit Zustimmung des Ver-

wandes. Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch die Seekasse der Seeberufsgenossenschaft, von der sie auf die Länder nach Maßgabe der Fürsorgeleistungen unterverteilt werden. Wird damit der notwendige Aufwand nicht gedeckt, so erfolgt Rückgriff auf die allg. Erwerbslosenfürsorge.

¹⁾ Best. über öffentliche Notstandsarbeiten 30. April 1925 (RMBl. I 53); Pr. AusfAnw. 4. Mai 1925 (RMBl. 228) i. Fassg. d. Erl. 9. Sept. 1925 (RMBl. 376).

²⁾ Best. öff. Notstarb. §§ 1—5.

³⁾ Best. öff. Notstarb. §§ 11—25. Verstärkte Förderung bis zum Fünffachen in Gemeinden mit mehr als 2 vH Erwerbslose je Einwohner. Erl. 7. Dez. 1925 (RMBl. 468). — Erleichterte Förderung Erl. 8. Jan. 1926 (RMBl. 83). — Für die Berechnung der Förderung sind Durchschnittsätze der Erwerbslosenunterstützung zugrunde zu legen Erl. 5. Jan. 1926 (RMBl. 81). — Abrechnung §§ 26—32.

waltungsausschusses. Versagt der Verwaltungsausschuß seine Zustimmung, so kann diese auf Antrag des Vorsitzenden durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes ersetzt werden. Soweit der öffentliche Arbeitsnachweis zur Deckung des Fürsorgeaufwandes Beihilfen aus den Ausgleichskassen der engeren oder weiteren Gefahrengemeinschaften bezieht, oder unmittelbare Reichs- und Landeszuschüsse gewährt werden, ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten zur Bewilligung der Grundförderung erforderlich⁴⁾, dem sonst lediglich ein Einspruchsrecht wegen vermuteter Mißbräuche zusteht. Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises hat die Pflicht zu unverzüglicher Anzeige aller von ihm ausgesprochenen Bewilligungen; gegen den etwa eingelegten Einspruch des Regierungspräsidenten steht ihm die Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt zu, der endgültig entscheidet⁵⁾. Die Bewilligung der verstärkten Förderung erfolgt, wenn diese einschließlich der Grundförderung den Betrag von 100 000 RM. nicht übersteigt und es sich nicht um werbende Verkehrsbauten (Bahnen, Kanäle, Häfen) und Kraftversorgungsanlagen handelt, durch den Regierungspräsidenten⁶⁾, im übrigen durch den Minister für Volkswohlfahrt⁷⁾ und bei größeren Arbeiten (verstärkte Förderung allein über 200 000 RM., Dauer der Förderung über sechs Monate oder Übergreifen auf mehrere Länder), sowie wenn ein Land selbst oder das Reich Träger eines Unternehmens sind oder ein privates oder gemischtwirtschaftliches Unternehmen gefördert wird, durch die Reichsarbeitsverwaltung⁸⁾.

Zu Notstandsarbeiten sollen in erster Linie schon längere Zeit erwerbslose Leute verwandt werden. Auf die Förderung darf jedoch, damit die bereitgestellten Mittel möglichst vielen Erwerbslosen zugute kommen, die Beschäftigung eines Notstandsarbeiters höchstens für die Dauer von drei Monaten angerechnet und der Erwerbslose selbst innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate als Notstandsarbeiter beschäftigt werden⁹⁾. Der Entlohnung der Notstandsarbeiter liegt ein besonderes Rechtsverhältnis zugrunde; die Beschäftigung bei Notstandsarbeiten ist eine Form der Erwerbslosenfürsorge, aber doch eine dem Arbeitsvertrag ähnliche Beschäftigung gegen Entgelt, die der Einkommensteuerverpflicht unterliegt und für die Beiträge zur Sozialversicherung und daher auch zur Erwerbslosenfürsorge zu leisten sind. Die Notstandsarbeiter erhalten eine der Leistung entsprechende Vergütung, für deren oberste Grenze in einzelnen Fällen der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Richtlinien aufstellen kann¹⁰⁾.

Ein wichtiger Einzelfall produktiver Erwerbslosenfürsorge ist die durch Sondervorschriften geregelte Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen durch zinslose Tilgungsdarlehen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge¹¹⁾.

⁴⁾ Best. öff. Notstarb. § 14; Pr. AusfAnw Ziff. 5.

⁵⁾ Best. öff. Notstarb. § 14 Abs. 2—5.

⁶⁾ Pr. AusfAnw. Ziff. 7.

⁷⁾ Best. öff. Notstarb. § 20 Abs. 2.

⁸⁾ Best. öff. Notstarb. §§ 21, 22.

⁹⁾ Best. öff. Notstarb. §§ 6—8. Die Höchstdauer der Anrechnung kann vom Reg.-Präs.

verlängert werden § 8 Abs. 3 S. 2; Pr. AusfAnw. Ziff. 2.

¹⁰⁾ Best. öff. Notstarb. § 9; Pr. AusfAnw. Ziff. 3.

¹¹⁾ Best. über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge (Maßnahme 1925—26) 22. März 1925 (R-

III. Jugendwohlfahrt.

1. Jugendwohlfahrtsbehörden.

§ 388. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Familie, die Jugendlichen zu erziehen und zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden¹⁾. Insofern die Familie diese im öffentlichen Interesse liegende Pflicht gegenüber der Allgemeinheit nicht erfüllen kann oder erfüllt, ist ein staatliches Eingreifen erforderlich. Die Jugendwohlfahrtspflege hat daher stets in hervorragender Weise die Tätigkeit des Staates, der Gemeinden und Vereine²⁾ in Anspruch genommen. Neben der mannigfaltigen, hauptsächlich auf karitativem und humanitärem Boden entstandenen Jugendwohlfahrtspflege privaten Charakters hat sich schon seit Jahrzehnten eine öffentliche Jugendhilfe entwickelt, die, ohne im wesentlichen gesetzlich geregelt zu sein, alle in Ergänzung oder auch als Ersatz der Familienerziehung notwendig werdenden Maßnahmen der Jugendwohlfahrt umfaßte und freiwillig von Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsangelegenheit ausgeübt wurde³⁾. Die Gefahr einer weitgehenden Zersplitterung der Arbeit auf diesem Gebiete forderte gebieterisch eine das Neben- und Gegeneinanderarbeiten vermeidende gesetzliche Regelung. Diese kam jedoch erst — nachdem der Versuch einer landesrechtlichen Regelung in Preußen gescheitert war⁴⁾ —, durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG.)⁵⁾ zustande, das zur Ausführung der die Jugendwohlfahrt betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung⁶⁾ als sozialpolitisches Gesetz erging. Das RJWG. ist kein allgemeines deutsches Jugendgesetz, sondern daneben bleiben eine ganze Reihe anderer, auf die Jugendlichen bezüglichen Bestimmungen in Einzelgesetzen des bürgerlichen⁷⁾, Straf⁸⁾, Versicherungs-, Gewerbe- usw. Rechtsbestehen⁹⁾.

ArbBl. 126); Pr. AusfAnw. 27. März 1925 (WMBl. 139), 19. Aug. 1925 (WMBl. 359), 26. Nov. 1925 (WMBl. 463) u. 12. Dez. 1925 (WMBl. 1926 S. 31). Träger der Maßnahmen sind die Landwirtschaftskammern und die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften. Förderungswürdig sind nur Landarbeiterwohnungen (Werkwohnungen und Eigenheime), deren dauernde und ausschließliche Verwendung für Wohnungen deutscher und deutschstämmiger Landarbeiter sichergestellt ist. Das Landesarbeitsamt ist zu der Durchführung der Maßnahmen gutachtlich vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus zu hören. Die Förderung erfolgt durch zinslose Tilgungsdarlehen zu Einheitszinsen.

¹⁾ R.V. Art. 120.

²⁾ Spitzenorganisation ist die seit 1900 in Berlin bestehende Zentrale für Jugendfürsorge mit dem deutschen Jugendfürsorgetag. — Konfessionellen Charakter tragen die Bestrebungen der Innern Mission (ev.)

und der Caritas (kath.). — Die Bestrebungen der „Arbeiterwohlfahrt“ stehen den Zielen der sozialdemokratischen Partei nahe.

³⁾ Grundlegend war der Erl. 18. Jan. 1911 (ZBl. 276) betr. Umfang und Mittel der Jugendpflege.

⁴⁾ Im Juli 1918 lag dem Landtag ein Entwurf eines JugendfürsorgeG. u. eines G. betr. Jugendämter und Berufsvormundschaft vor.

⁵⁾ G. 9. Juli 1922 (RGBl. I 633). Bearb. von Goeze, Berlin 1925; Friedeberg-Polligkeit, Berlin 1923; Drees-Sundré, Berlin 1924; GG. 9. Juli 1922 (RGBl. I 647); ErgänzungsBD. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 110); Pr. V. G. 29. März 1924 (GS. 180); Pr. AusfAnw. 29. März 1924 (WMBl. 167).

⁶⁾ R.V. Art. 7 Nr. 7 u. 9, Art. 119, 120, 122.

⁷⁾ Rechtsfähigkeit BGB. § 1; Jugendliche bis zum vollendeten 7. Jahre sind geschäftsunfähig, Minderjährige bis zum vollendeten 21. Jahre nur beschränkt geschäftsfähig. Die Willenserklärungen der Anm.: Roten ⁸⁾ und ⁹⁾ befinden sich auf S. 792.

Die durch das RZWG. geschaffenen besonderen Jugendwohlfahrtsbehörden sind Jugendämter (JA.) und Landesjugendämter (LJA.).

Träger der Ämter sind in Preußen die Stadt- und Landkreise (in Berlin die Bezirke)¹⁰⁾. Es ist hierbei an die bisherige Entwicklung angeknüpft, da nahezu alle Stadt- und Landkreise bereits Wohlfahrtsämter besaßen, in denen auch Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt bearbeitet wurden. Da auch manche kreisangehörige Städte und größeren Landgemeinden (Gemeindeverbände) derartige Einrichtungen schon hatten, ist die Errichtung eigener Ämter durch Gemeinden über 10000 Einwohner zulässig geblieben¹¹⁾. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind indes zur Errichtung von besonderen Ämtern nicht verpflichtet, sondern es steht ihnen frei, die Aufgaben durch andere bereits vorhandene Amtsstellen, insbesondere die Wohlfahrtsämter ausführen zu lassen, die dann eine auf die Jugendwohlfahrt hinweisende Zusatzbezeichnung erhalten sollen¹²⁾. Aber auch dann gelten die besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung des JA., die dahin geregelt ist, daß demselben ein bis vier leitende Beamte (darunter der Vorsitzende) der Errichtungsgemeinde¹³⁾ und die fünffache Zahl (mindestens jedoch zehn) in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen anzugehören haben nach näherer Maßgabe einer zu erlassenden Satzung¹⁴⁾.

ersteren sind nichtig, letztere bedürfen, soweit sie damit nicht lediglich einen Vorteil erlangen, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) §§104—113. — Sorge für Person und Unterhalt der ehelichen Kinder §§ 1601—1605, 1610—1615, 1627—1634, 1359, GG. BGB. Art. 19; aus geschiedenen Ehen §§ 1635—1637, 1585; aus nichtigen Ehen §§ 1699, 1702, 1703; uneheliche Kinder §§ 1705, 1707—1714, 1716, GG. Art. 20, 21. (Amtsvormundschaft vgl. § 390 III d. W.); legitimierter §§ 1719, 1736 bis 1739; angenommener §§ 1757, 1765. —

⁸⁾ Strafrechtliche Verfolgung Jugendlicher: JugendgerichtsG. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135) u. Erl. 21. März 1923 (JMBl. 293), 17. Juni 1923 (daf. 542), 20. Juni 1923 (daf. 450), 28. April 1924 (JMBl. 206). Jugendgerichte vgl. § 157 d. W. — Delikte an Jugendlichen: Unzucht m. Kindern StGB. §§ 173, 174¹⁾, 176³⁾, 181²⁾; Unterschlagung § 169; Aussetzung § 221; Raub § 235.

⁹⁾ Gewerbepolizeiliche Schutzbestimmungen vgl. § 281 d. W. — Verbot der Mitwirkung an Straßen- und Hausfammlungen Erl. 12. Mai 1925 (JMBl. 208). — Verbot des Bertreibens von Lotterielosen Erl. 4. Mai 1925 (JMBl. 156) Ziff. 5. — Besuch der Lichtspieltheater § 3 G. 12. Mai 1920 (RGBl. 953), 23. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I 26), AusfWd. 16. Juni 1920 (RGBl. 1213); Pr. AusfAnw. 1. März 1923 (MBl. 224) IV.

¹⁰⁾ AG. § 2. Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit Ausnahme der Für-

sorgeerziehung, die Auftragsangelegenheit der Provinzen ist, sind Selbstverwaltungsangelegenheiten.

¹¹⁾ AG. § 2 Abs. 3, 4.

¹²⁾ RZWG. §§ 9 u. 10, ErgänzungsWd. Art. 1 Ziff. 1, AG. § 10, AusfAnw. II Art. 9, 18.

¹³⁾ Bei der Neuwahl der leitenden Beamten ist dafür Sorge zu tragen, daß der Vorstand des Selbstverwaltungsförpers nur solche Beamten entsendet, die mit der Bearbeitung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege betraut sind. Unter den Beamten muß sich der leitende Sachbeamte des Jugendamtes befinden.

¹⁴⁾ AG. §§ 3—12; AusfAnw. II A 10 bis 17. Von letzteren werden zwei Fünftel auf Grund von Vorschlägen der freien Jugendwohlfahrtsorganisationen vom Vorstand der Errichtungsgemeinde ernannt. Unter den anderen drei Fünfteln müssen je ein Geistlicher der verschiedenen Konfessionen sowie zwei von der Vertretung der Errichtungsgemeinde gewählte Lehrpersonen sich befinden. Die Amtsdauer der ernannten und gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. — Mit beratender Stimme gehören sodann dem JA. an: KreisSchulrat, Kreisarzt, Gewerbeamt, Vormundschaftsrichter. Die weiteren Vorschriften über die Ausbildung der hauptamtlich tätigen Personen (RZWG. § 9) finden daneben keine Anwendung (Art. 1 Ziff. 1 ErgänzungsWd.). — Inwieweit den Mitgliedern des JA. Entschädigung für Zeitverlust zu gewähren ist, bestimmt eben-

Die Aufgaben des J. M. sind teils Pflichtaufgaben, teils freiwillige¹⁵⁾. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Jugendlichen¹⁶⁾.

Die Errichtung von J. M. ist dem Ermessen der Länder, in Preußen der freien Entschließung der Provinzen anheimgestellt¹⁷⁾. Dem J. M. fallen keine obrigkeitlichen Aufgaben zu, sondern es dient lediglich der Zusammenfassung und der Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie der sachlichen Unterstützung der J. M. ter des Bezirks. Als Mitglieder sind Vertreter der J. M. ter und Justizbehörden vorgesehen¹⁸⁾.

Oberste Landesbehörde in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt ist in Preußen der Minister für Volkswohlfahrt, der seine aufsichtsbehördlichen Rechte nachgeordneten Stellen übertragen kann¹⁹⁾.

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der J. M. ter ist der — sachlich begrenzte — Einspruch bei dem Vorstand der Errichtungsgemeinde und auf dessen Bescheid die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen. Wahlweise ist auch die auf Rechtsverletzung zu stützende Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig²⁰⁾.

2. Jugendpflege.

§ 389. Die **Jugendpflege** sieht ihre Aufgabe in der Betreuung der normalen Jugend von der Geburt bis zur Reise, also vor allem auch nach der Schulentlassung. Durchgeführt wird sie der Hauptsache nach in beachtlicher, mannigfach verzweigter Vereins- und Staatstätigkeit. Neben die Bestrebungen der Schulwohlfahrtspflege treten die der Religions- und Weltanschauungsgemein-

falls die Säugung (Ausf. Anw. II A 15). — Stellvertreter: Erl. 5. Febr. 1925 (WMBl. 66).

¹⁵⁾ **Pflichtaufgaben:** RZWG. § 3 Ziff. 1 Pflegekinderchutz, Ziff. 2 Vormundschaftsachen, Ziff. 4 Mitwirkung bei Schutzaufsicht u. Fürsorgeerziehung. Von der Verpflichtung zur Jugendgerichtshilfe, Ziff. 5 (d. h. der Unterstützung der Jugendgerichte im Vorverfahren, während der Hauptverhandlung und bei Durchführung angeordneter Erziehungsmaßnahmen) kann der Reg. Präf. auf Antrag Befreiung gewähren (Ergänzungs- W. D. Art. 1 Ziff. 3; Ausf. Anw. II C 1; Erl. 15. Mai 1924, WMBl. 223, Ziff. 1).

Freiwillige Aufgaben: § 3 Ziff. 6, § 8 RZWG., Ergänzungs- W. D. Art. 1 Ziff. 3, Ausf. Anw. II C. Ziff. 7 ist insofern gegenstandslos, als die Fürsorge für Kriegserwaisenen und Kinder von Kriegsbeschädigten, die bislang den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegshinterbliebenen- u. Kriegsbeschädigtenfürsorge oblag, gem. W. D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100) § 1a ein Teil der den Bez.-Fürs.-Verbänden obliegenden Fürsorgelast ist. — § 4 RZWG.: Beratungsberatung und Lehrstellenvermittlung erfolgt durch die Arbeitsnachweisämter. Richt-

linien f. d. Zusammenarbeit m. d. J. M. 4. Sept. 1924, 22. Nov. 1924 (WMBl. 473).

¹⁶⁾ RZWG. § 7.

¹⁷⁾ Ergänzungs- W. D. Art. 1 Ziff. 2; W. G. § 12, Ausf. Anw. II B. Folgende Provinzen haben ein J. M. eingerichtet: Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien, Hannover, Westfalen, Rheinland, Bez.-Verb. Cassel. Landeskom.-Verb. Lauenburg.

¹⁸⁾ RZWG. § 14; W. G. § 13; Ausf. Anw. II B 2.

¹⁹⁾ RZWG. § 77; Ergänzungs- W. D. Art. 1 Ziff. 2 C. 3; W. G. §§ 12, Abs. 2, 14. Ausf. Anw. II B 1. — Das gilt vor allem auch für das Recht der Anstaltsaufsicht § 29 RZWG.

²⁰⁾ RZWG. § 18; W. G. §§ 15, 16; Ausf. Anw. II D. Wird mit der Klage die Verletzung von Reichsrecht gerügt, so geht die Berufung gegen das in erster Instanz ergangene Urteil des Bez.-Ausf. schusses (gegenüber städtischen und Kreisjugendämtern) sowie die Revision gegen das in zweiter Instanz ergangene Urteil des Bez.-Ausf. schusses (gegenüber J. M. tern von Landgemeinden über 10000 Einw. oder Gemeindeverbänden, an das Reichsgericht. RZWG. § 18 Abs. 2 C. 1; W. G. § 17; W. G. Art. 9.

schaften sowie anderer freier Organisationen. Jugend-, Gesellen-, Jünglings-, Jungfrauen-, Sport-, Turn- und Wandervereine gehören hierher. Zusammen mit den vielseitigen Veranstaltungen zu körperlicher Erziehung (Stadien, Jugendherbergen), geistiger Fortbildung (Jugendbüchereien), religiöser Erbauung usw. fallen die Bestrebungen unter den Begriff der Jugendpflege. Von der Seite der Jugendlichen aus betrachtet, pflegt man, wenn diese sich bewußt derartigen Veranstaltungen anschließen, von einer „Jugendbewegung“ zu sprechen¹⁾.

Zur Förderung dieser Jugendpflege bestehen besondere (Orts-, Kreis- usw.) Ausschüsse und Kreisjugendpfleger; sie gehört auch zu den freiwilligen Aufgaben der Jugendämter²⁾, und die öffentlichen Körperschaften unterstützen sie darüber hinaus oft recht erheblich mit Geldmitteln³⁾ sowie durch Beschaffung geeigneter Unterkunftsräume⁴⁾, Spiel- und Sportplätze⁵⁾. Die in letzter Zeit in starkem Ausmaße zutage tretende politische Radikalisierung der Jugend bringt für die Jugendbewegung auch wichtige staatsbürgerliche Aufgaben mit sich⁶⁾.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Bewahrung der schulentlassenen Jugend vor leiblichen und sittlichen Gefahren, denen sie erfahrungsgemäß gerade in diesem Alter besonders und in stets wachsendem Maße ausgesetzt ist. Um sie vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, unterliegt ihre Arbeitszeit gewissen Beschränkungen⁷⁾. Ihre sittliche und wirtschaftliche Festigung und Hebung soll durch Fortbildungsschulen gefördert werden. Der Besuch der Pflichtfortbildungsschulen ist ein Teil der allgemeinen Schulpflicht⁸⁾. Es ist Aufgabe der Fortbildungsschule, nicht nur Lehranstalt zu sein und die auf der Volksschule erworbene Bildung zu befestigen und zu vertiefen, sondern die Jugendlichen vor allem auf die Anforderungen des praktischen Lebens vorzu-

¹⁾ Spitzenorganisationen: Reichsausschuß der Deutschen Jugendverbände in Berlin; Deutscher Reichsausschuß für Leibesübungen; Zentralkommission für Arbeitersport- und Körperpflege; Deutsche Turnerschaft. Seit 1923 besteht beim Min. f. Volkswohlf. ein besonderer Landesbeirat für Jugendpflege und Jugendbewegung mit sechs Unterausschüssen. — Ausbau und Förderung der Jugendpflege: Erl. 22. Mai 1923 (RMBl. 325), 17. Juni 1923 (daf. 361), 6. Nov. 1923 (daf. 523); insbes. Pflege der Schulentlassenen Erl. 30. Juli 1923 (daf. 513).

²⁾ Ausbildung und Fortbildung der Jugendpfleger Erl. 9. Juni 1920 (RMBl. 130). Konferenzen der Kreisjugendpfleger in den Reg.-Bez. Erl. 10. Mai 1922 (RMBl. 262). Mitarbeit des Jugendamtes bei der Jugendpflege Erl. 8. April 1924 (daf. 156); 29. April 1924 (daf. 210); 27. Nov. 1924 (daf. 474).

³⁾ Beglaubigung der Ausweiskarten f. Jugendwandlerbünde Erl. 15. Mai 1925 (MBl. 541). Polizeiliche Auskünfte an Jugendpflegeorganisationen sind gebührenfrei Erl. 4. Mai 1925 (MBl. 515). Fahrpreisermäßigung Erl. 3. Febr. 1922 (RMBl.

151) u. 15. April 1926 (RMBl. 538); Freilassung von Veranstaltungen der Jugendpflege von der gemeindlichen Vergnügungssteuer Art. II § 2 Ziff. 3 Reichstattsbestimmungen 7. Juli 1923 (RGBl. I 583), Erl. 27. Aug. 1923 (MBl. 193) Ziff. 5, Erl. 18. März 1925 (MBl. 347), 18. Dez. 1925 (RMBl. 1926 S. 200).

⁴⁾ Beschlagnahmen von Jugendheimen zu Wohnzwecken sind unzulässig Erl. 15. Okt. 1924 (RMBl. 427). Gegebenenfalls besteht ein Einspruchsrecht der obersten Landesbehörde gem. § 7 G. 28. Juli 1923 (RGBl. 754).

⁵⁾ Anlegung von Spiel- und Sportplätzen Erl. 18. Jan. 1926 (RMBl. 165).

⁶⁾ Treiben radikaler Jugendbünde Erl. 2. Mai 1924 (MBl. 495), 30. Juni 1924 (RMBl. 381), 26. Mai 1925 (MBl. 636). Ausstellung von Waffenscheinen an Jugendliche nur in Ausnahmefällen Erl. 26. Mai 1925 (MBl. 636). — Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke NotG. 24. Febr. 1923 (RGBl. I 147) Art. I § 5; WD. 20. Juni 1923 (MBl. 701) C.

⁷⁾ Vgl. § 281 d. W.

⁸⁾ RW. Art. 145.

bereiten. Dieser Schutzzweck kommt auch in der Unterstellung unter die Aufsicht des Regierungspräsidenten und in oberster Instanz der Fachminister (Landwirtschaftsminister für ländliche und gärtnerische, Handelsminister für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen) zur Geltung. Das ländliche Fortbildungsschulwesen ist hinsichtlich Beitragspflicht und Besuchszwang eingehend gesetzlich geregelt⁹⁾. Letzterer gilt in gleicher Weise auch für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen¹⁰⁾, die in der Regel von Gemeinden bisweilen auch von Handels-, Handwerkskammern und anderen öffentlichen Körperschaften (Zinnungen) unterhalten werden. Ihre Errichtung bedarf staatlicher Genehmigung, ebenso die Anstellung der Leiter und Lehrer¹¹⁾. Durch Kreisfakung — oder, wo eine solche nicht erlassen wird, durch Ortsfakung — kann für unverheiratete, nicht mehr volkschulpflichtige Jugendliche beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren der Besuchszwang eingeführt werden. Die Arbeitgeber müssen den Arbeitern die erforderliche Zeit zum Besuche der Fortbildungsschulen (einschließlich der weiblichen Handarbeits- und Haushaltungsschulen) gewähren und sie zu pünktlichem und regelmäßigen Schulbesuch anhalten¹²⁾. An der Verwaltung der Berufsschulen ist ein besonderer Schulvorstand zu beteiligen¹³⁾; den Schülern ist eine gewisse Selbstverwaltung zugestanden¹⁴⁾. Zu den Kosten leisten Reich und Staat Zuschüsse¹⁵⁾; von den Beteiligten können Schulbeiträge in Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer erhoben werden¹⁶⁾.

3. Jugendfürsorge.

§ 390. Unter **Jugendfürsorge** versteht man im Gegensatz zur Jugendpflege die Betreuung der körperlich, geistig oder sittlich gefährdeten Jugendlichen und begreift darunter auch die Sondergebiete der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung sowie endlich die Waisenpflege¹⁾.

⁹⁾ Vgl. § 344 d. W.

¹⁰⁾ G. betr. Erweiterung d. Berufs-(Fortbildungsschulpflicht 31. Juli 1923 (G. S. 367); Ausf. Anw. 29. Dez. 1923 (S. M. B. I. 1924 S. 26) u. 3. Okt. 1924 (S. M. B. I. 542); Mutterfakung für Berufsschulen Erl. 29. Dez. 1923 (S. M. B. I. 1924 S. 30), Genehmigung der Satzungen Erl. 22. Jan. 1926 (S. M. B. I. 37). Vgl. hierzu auch § 312 d. W.

¹¹⁾ Lehrer u. Leiter der Pflichtfortbildungsschulen sind mittelbare Staatsbeamte Vgl. 20. Aug. 1911 (S. M. B. I. 331). Dienstinkommen Gewerbe- und Handelslehrerdienstentf. (G. D. G.) 17. Okt. 1922, 25. Aug. 1923, 22. April 1924 (G. S. 319, 413, 219), 12. April 1926 (G. S. 131). Anstellung § 18, bei Lehrern Bestätigung d. Reg.-Präf., bei Leitern d. Handelsmin. erforderlich Erl. 29. März 1924 (S. M. B. I. 110). Konferenz D. S. M. B. I. 1923 S. 149. — Besetzung der Schulstellen durch die Schulaufsichtsbeh. Erl. 23. April 1925 (S. M. B. I. 116). Personalbogen für die planmäßig angestellten Lehrkräfte Erl. 7. Mai 1925 (S. M. B. I. 124).

¹²⁾ Gew. D. § 120 Abs. 1. Ergänzungsg.

27. Dez. 1911 (S. M. B. I. 1912 S. 139) Art. 1 III, § 127, § 139; (mit 83¹⁰ und 127¹⁰ Abs. 2), § 154 (Fassg. d. G. 28. Dez. 1908, S. M. B. I. 667, Art. 3⁷ I) Abs. 1 Nr. 1 u. § 150 Abs. 1 Nr. 4 (Strafe). Landesrechtl. Erweiterung: G. 31. Juli 1923 (G. S. 367) §§ 8, 9. — Bergarbeiter: Berg. G. § 87, § 207e Ziff. 4. — Erl. 21. Okt. 1924 (S. M. B. I. 269). — Ausflüge zu befehlenden Zwecken Erl. 20. Mai 1925 (S. M. B. I. 137). — Befreiung der Jugendlichen vom Besuchszwang während des Geschäftsurlaubes Erl. 12. Aug. 1925 (S. M. B. I. 231).

¹³⁾ G. 31. Juli 1923 (G. S. 367) § 6.

¹⁴⁾ Erl. 5. April 1923 (S. M. B. I. 152).

¹⁵⁾ § 17 G. D. G. i. d. Fassg. B. D. 22. April 1924 (G. S. 219). 3. Z. wird ein Staatszuschuß von 3. — RM. je Kopf d. Schülers gewährt.

¹⁶⁾ § 16 daf. — Erl. 10. Mai 1924 (S. M. B. I. 184).

¹⁾ Zuständigkeit des Min. f. Volkswohlf. Staatsmin. Beschl. 6. April 1923 (G. S. 1924 S. 26). Erl. 15. Nov. 1909 (S. M. B. I. 228), 23. April 1916 (S. M. B. I. 84). — Mitwirkung

I. Die Fürsorge des Staates für den künftigen jungen Staatsbürger beginnt insofern schon vor seiner Geburt, als er der werdenden und niederkommen- den Mutter im Interesse der Erhaltung eines kräftigen und gesunden Nachwuchses besonderen Schutz²⁾ und geldliche Unterstützung zuteil werden läßt, für die ihr aus Anlaß der Schwangerschaft und der Entbindung erwachsenden Kosten³⁾, sowie eine sachgemäße Entbindungshilfe durch besonders vorgebildete Hebammen sicherstellt⁴⁾.

Die Pflege der Säuglinge erfordert besondere Sorgfalt. Aus Unkenntnis oder Mangel an Hilfs- und Geldmitteln wird sie vielfach vernachlässigt. Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr ist daher relativ wie abso- lut recht groß⁵⁾. Die Säuglingsfürsorge hat demnach im wesentlichen gesundheitlichen Belangen zu dienen⁶⁾. Sie ist auf Belehrung der Mütter (Mütterberatungs- stunden)⁷⁾, auf Beschaffung gesunder Kindermilch und rechtzeitiges Heilverfahren für kranke Säuglinge gerichtet. Für die Betreuung kranker oder in ungünstigen häuslichen Verhältnissen aufwachsender Säuglinge haben eine ganze Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden teilweise mustergültig eingerichtete Säuglings- heime geschaffen.⁸⁾

Kleinkinder werden, wo die Eltern sie nicht genügend warten können, in Krippen, ältere bis zum Beginn der Schulpflicht in Kinderbewahranstalten (nicht ganz zutreffend oft auch als Warte- oder Kleinkinderschulen bezeichnet) untergebracht⁹⁾.

der Gemeindevorstände *WBl.* 1902 S. 81 124; 1906 S. 204; 1909 S. 228; *JWBl.* 1906 S. 24, 34; 1924 S. 287. Zusammen- arbeit der Ämter u. Gemeindevorstände *Er.* 22. Dez. 1925 (*WBl.* 1926 S. 87). Die ersten größeren Waisenhäuser waren das Franckesche in Halle (Saale) 1698, das Militärwaisenhaus in Potsdam 1724, das Mädchenwaisenhaus in Plessch 1829. Sonst sind Waisenhäuser meist von Gemeinden, Religionsgesellschaften oder besonderen Stiftungen begründet. — Staatl. Waisenhäuser be- stehen in Potsdam, Bunzlau, Cassel (ref.), Ha- nau (vereinigt), Liebertthal, Königsberg i. Pr., Merseburg (Christianen), Steele (Kr. Essen), Steinau (Oder). Provinzielle in Lan- gendorf (Sachsen), Reichenbach D.-V. (kom- itändisch), Marklissa, Stargard i. Pr. — Die Waisenanstalten haben sich durch ihre Ein- richtung zum Teil der Familienpflege ge- nähert, indem sie Gruppen von 9—12 Pfleg- lingen in besonderen Häusern (cottages) bilden.

²⁾ Zusammenarbeit der Gewerbeauf- sichtsbeamten mit den Fürsorgerinnen zur Durchführung des Schwangeren- und Wöchner- rinnen-schutzes *Er.* 27. Okt. 1924 (*WBl.* 477).

³⁾ Wochenhilfe u. Familienhilfe für So- zialversicherte §§ 195a—199, 205a—205d *RB.* 15. Dez. 1924 (*RGBl.* I 779); Wochen- fürsorge f. Fürsorgebedürftige § 1 f. Fürs.- Pfl. *RD.* 13. Febr. 1924 (*RGBl.* I 100),

Reichsgrundzüge 4. Dez. 1924 (*RGBl.* I 765) § 6c, 12; Pr. AusfAnw. 6. März 1925 (*WBl.* 115) zu § 12.

⁴⁾ *G.* über d. Hebammenwesen 20. Juli 1922 (*GS.* 179) i. d. Fassung *G.* 31. Dez. 1922 (*GS.* 1923 S. 2) u. 15. März 1923 (*GS.* 63). AusfAnw. 12. Jan. 1923 (*WBl.* 79). *RD.* 19. Jan. 1923 (*GS.* 16), *Er.* 22. Jan. 1923 (*WBl.* 31), 23. März 1923 (*WBl.* 187) u. 4. Febr. 1924 (*WBl.* 80). Einzelheiten vgl. oben § 241 b. *W.*

⁵⁾ 1923 entfielen auf je 1000 Lebend- geborene in Preußen 131,8 Sterbefälle im ersten Jahre im Staatsdurchschnitt; 132,8 in den Städten, 130,9 auf dem Lande; 143,4 männl., 119,5 weibl.; 119,5 bei ehelichen Geburten, 255,0 bei unehelichen Geburten.

⁶⁾ Aufgabe der Bez.-Fürsorgeverbände s. Anm. 12. Spitzenorganisation ist die Deut- sche Vereinigung f. Säuglings- u. Kleinkin- derschut.

⁷⁾ Merkblatt üb. Säuglings- u. Kleinkin- derschutheit *Er.* 28. Mai 1925 (*WBl.* 219).

⁸⁾ Denjenigen Bestrebungen dient das von Reich und Preußen unterstützte „Kaiserin-Au- gusta-Viktoria-Haus“, Reichsanstalt zur Be- kämpfung der Säuglings- und Kleinkinder- sterblichkeit in Charlottenburg 5. — Die Pflegerinnen an öffentlich anerkannten Säuglingsheimen haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Prüfungs-D. f. Säuglings-

Anm.: Note ⁹⁾ befindet sich auf S. 797.

Für schulpflichtige Kinder ist die Volksschule bestimmt. Den gesundheitlichen Anforderungen wird durch eine immer weiter ausgebildete Gesundheitspflege durch Schulärzte und Schulzahnärzte Rechnung getragen¹⁰⁾. Zur Unterbringung in der schulfreien Zeit bestehen für die jüngeren Jahrgänge noch Knaben- und Mädchenhorte und -heime. Für kränkliche Schulkinder unterhält eine große Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden besondere Erholungsheime und Heilstätten an der See, in Bädern und im Gebirge. Hier finden häufig auch bloß erholungsbedürftige Kinder Aufnahme, soweit sie nicht in geeigneten Familien auf dem Lande (Landaufenthalt) oder in größeren von Lehrern und Lehrerinnen geleiteten Gruppen (Ferienkolonien) untergebracht sind¹¹⁾.

Diese Fürsorge für kränkliche Kinder liegt, ebenso wie wenn ein jugendlicher anderweitig hilfsbedürftig wird, nicht dem Jugendamt ob, sondern sie fällt im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege den Fürsorgeverbänden zur Last¹²⁾.

II. Eine besondere gesetzliche Regelung hat nunmehr auch das Pflegekinderwesen erfahren. Pflegekinder (Haltekinder) sind Kinder unter 14 Jahren¹³⁾, die sich entgeltlich oder unentgeltlich für längere Zeit, dauernd oder für einen Teil des Tages oder der Nacht in fremder Pflege befinden, sofern es sich nicht nur um eine bloß vorübergehende unentgeltliche Bewachung handelt. Das Pflegekinderwesen war bisher örtlich verschieden durch Polizeiverordnungen geregelt¹⁴⁾, die trotzdem nicht wirksam verhinderten, daß diese unglücklichen Kinder einen beliebigen Handelsartikel darstellten, der dem zufiel, der das niedrigste Pflegegeld forderte. Gegen solche, namentlich in den ärmlichen Vierteln der

pflegerinnen vom 20. Febr. 1923, 3. Dez. 1923 (WMBl. 150, 518). Anerkannte Säuglingspflegeschulen Bef. 17. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 11).

Findelhäuser, in denen neben ausge-setzten auch unbemerkt (in sog. Drehtladen) abgegebene Kinder Aufnahme fanden, wurden unter dem Einflusse der Kirche in Italien schon im 12. Jahrhundert errichtet und später unter Napoleon I. in Frankreich eingeführt (1811). Nur vereinzelt kamen sie in England (London) und Deutschland (Hamburg) vor. Wegen der Gefahr des Aussetzens der Kinder u. der Vermehrung der unehelichen Geburten sind sie jetzt fast restlos verschwunden.

⁹⁾ Eigentliche Warteschulen bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörden Instr. 31. Dez. 1839 (MBlB. 1840 S. 94) § 11. Einrichtung Vf. 17. April 1884 (ZBlL. 493) u. 13. Nov. 1885 (daf. 740). — Offenhaltung der Kinderhorte während der Ferien Erl. 20. Juni 1921 (WMBl. 341). — Spitzenverband der privaten Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist der Deutsche Ausschuss für Kleinkinderfürsorge in Frankfurt a. M.

¹⁰⁾ Diese Schulpflege gehört zur Zuständigkeit d. Min. f. Volkswohlf. Staatsmin. Befchl. 6. April 1923 (GS. 1924 S. 26).

¹¹⁾ Für Landaufenthalt und Ferienkolonien bestehen Spitzenorganisationen in Berlin. — Fahrpreisermäßigung siehe oben § 389 Anm. 3 d. B. u. Erl. 22. März 1924 (WMBl. 227).

¹²⁾ Art. 2 ErgänzungsV.D. hebt den Abschnitt V RZVG. auch hier auf bis auf § 55. — Es gilt jetzt Fürs.-PfL.V.D. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 100) § 1e; Reichsgrundzüge 4. Dez. 1924 (RGBl. I 765) § 6d, Pr. AusfAnw. 6. März 1925 (WMBl. 115) zu § 6: Die Fürsorge umfaßt auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Muß ein Jugendlicher dagegen zur Verhütung der Verwahrlosung anderweit untergebracht und erzogen werden, so fallen diese Maßnahmen den Bez.-Fürsorgeverbänden nicht zur Last, sondern sind Fälle der Fürsorgeerziehung (unten IV) RZVG. § 55.

¹³⁾ Sofern nicht die Altersgrenze landesrechtl. herabgesetzt ist, Art. 1 Ziff. 5, Erg.-V.D. In Preußen um höchstens zwei Jahre durch RegPräs. möglich: Erl. 15. Mai 1924 (WMBl. 223) Ziff. 2.

¹⁴⁾ In Preußen bestanden allein 42 derartige Pol.V.D. Die Kinder wurden daher mit Vorliebe in solche Bezirke verbracht, in denen weniger scharfe Bestimmungen galten.

Großstädte jedem menschlichen Empfinden hohnsprechende Zustände, konnte nur ein scharfes, einheitlich geregeltes Aufsichtssystem helfen. Es gilt nunmehr die unbedingte Genehmigungspflicht durch das JZ., außer für nicht gewerbsmäßige Annahme durch Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grade und für Schülerheime¹⁵). Die Pflegekinder unterstehen, wie die ihnen diesbezüglich gleichgestellten unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden, der besonderen Aufsicht des Jugendamtes, das bei Gefahr im Verzuge die anderweitige Unterbringung anordnen kann¹⁶).

III. Jugendfürsorge und Vormundschaft. Das Vormundschaftsrecht ist als ein Teilgebiet des bürgerlichen Rechts (Familienrechts) im BGB. geregelt¹⁷) und beruht auf dem Grundsatz der persönlichen Einzelvormundschaft. Daneben konnten schon bisher nach Landesrecht auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen Beamten der Gemeinden alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für bestimmte Gruppen von Jugendlichen übertragen werden¹⁸). So dann ist ohne solche Regelung in der Praxis eine größere Anzahl sog. Sammelvormundschaften entstanden, die von Beamten oder Angestellten von Gemeinden oder Gemeindeverbänden in der rechtlichen Form der Einzelvormundschaft nach Weisung der Anstellungsbehörde geführt wurden. Das RZWG. sucht die Vorzüge der Einzelvormundschaft mit den verwaltungstechnischen Vorzügen der Sammelvormundschaften zu vereinigen durch die Einführung einer besonderen

¹⁵) RZWG. §§ 19—31. Bis zum Erlaß weiterer Ausf. Best. gelten die örtl. Pol. V. D. die mit dem Inkrafttreten d. RZWG. ihre Gültigkeit verloren haben, als Ausf. Best. z. §§ 20 ff. mit der Maßgabe, daß an Stelle der Ortspolizeibehörde das JZ. tritt. Dieses ist jedoch nicht berechtigt, pol. Strafverfügungen zu erlassen, sondern hierfür gilt § 30 RZWG. Ausf. Anw. III. Die aus §§ 22, 24, 25, 26 RZWG. den RZMtern zustehenden Rechte sind durch § 77 RZWG. i. Fassg. Art. 1 Ziff. 2 Ergänzungs V. D. u. §§ 12 Abs. 2, 34 AG. auf den Min. f. Volkswohlf. übergegangen, der sie auf den Reg.-Präs. (f. Berlin d. Oberpräs.) übertragen hat. Ausf. Anw. III. — Richtlinien f. d. Erlaß neuer Ausf. Best. Erl. 17. Mai 1924 (WMBl. 224).

¹⁶) Die in Anstalten untergebrachten Jugendlichen unterstehen nicht der Aufsicht des JZ. § 29 Abs. 2. RZWG. Diese Anstalten können von der Einholung der Erlaubnis und der Anmeldepflicht durch die Oberpräs. (bez. Prov.-Anstalten, Fürs.-Erz.-Anst. und Anstalten in Berlin) bzw. Reg.-Präs. befreit werden § 29 Abs. 1 RZWG. § 14 AG. Erl. 1. Aug. 1925 (WMBl. 321). — Hinsichtlich der von anderen Behörden untergebrachten Jugendlichen (Fürsorgezöglinge, Waisenpflüglinge) steht die Erteilung der Erlaubnis und die Beaufsichtigung diesen Behörden zu. § 28 RZWG. Erl. 16. März

1925 (WMBl. 119) u. Vereinbarung d. Länder untereinander Bef. 13. Nov. 1925 (WMBl. 1339). Bei Unterbringung außerhalb des eigenen Bezirks ist auch hier das örtl. JZ. zuständig, außer wenn die unterbringende Behörde über einen geeigneten Überwachungsapparat verfügt.

¹⁷) BGB. §§ 1773—1921; GG. BGB. Art. 23; Pr. AG. z. BGB. Art. 72—78. Das formelle Vormundschaftsrecht ist geregelt im FGG. §§ 35 bis 64 sowie G. 22. Mai 1910 (RGBl. 767). Art. VI Ziff. 2 u. VII. Vormundschafts-Ordg. 5. Juli 1875 (GS. 431) u. § 41 Ziff. 61 AdelsG. 23. Juni 1920 (GS. 367). Intern. Saager Vormundschaftsabt. RGBl. 1904 S. 240; 1914 S. 351; JMBl. 1914 S. 670 u. RGBl. 1925 II S. 139. Anzeigepflicht d. Standesbeamten gegenüber dem Vormundschaftsgericht Erl. 19. April 1924 (WMBl. 471). Vordruck Erl. 24. Juli 1924 (JMBl. 287). — Zusammenarbeit der JZ-Mter untereinander Erl. 13. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 20).

¹⁸) Zulässig gem. Art. 136 GG. BGB. u. Art. 74 § 4 Pr. AG. BGB. Durch Art. 4 GG. RZWG. sind die bisherigen landesrechtl. Bestimmungen über Amtsvormundschaften aufgehoben. Die Überleitung der bisherigen Amts- und Sammelvormundschaften regelt §§ 27—29 Pr. AG. RZWG.

Amtsvormundschaft, die vom JA. als solchem geführt wird, das aber die Ausübung der aus der Amtsvormundschaft folgenden Rechte einzelnen seiner Mitglieder und Beamten übertragen kann¹⁹⁾). Kraft Gesetzes tritt diese Amtsvormundschaft bei allen unehelichen Kindern ein²⁰⁾; sie kann auch sonst beim Fehlen eines geeigneten Einzelvormundes begründet werden²¹⁾. Die Amtsvormundschaft ist befreite Vormundschaft, das JA. gleichzeitig Gemeindevorstand. Wie einerseits beim Vorhandensein eines Einzelvormundes das JA. zum Mit- und Gegenvormund bestellt werden kann²²⁾, hat umgekehrt an Stelle der Amtsvormundschaft die Bestellung eines Einzelvormundes zu erfolgen, wenn dies im Interesse des Mündels liegt²³⁾. Daneben besteht auch die Möglichkeit einer besonderen Anstalts- und Vereinsvormundschaft für solchen angehörende Mündel²⁴⁾.

IV. Schußaufsicht und Fürsorgeerziehung. Der Umstand, daß jugendliche Personen der bessernden und erziehenden Einwirkung noch zugänglicher, zugleich aber für schädigende Einflüsse einer schlechten Umgebung weit empfänglicher sind als Erwachsene, gibt der öffentlichen Erziehung besondere Bedeutung. Sie tritt entweder an Stelle der Strafe (Zwangserziehung)²⁵⁾ oder greift, wo elterliche oder vormundschaftliche Fürsorge verjagt oder nicht ausreicht, in diese Rechte ein und fällt damit in das Gebiet der Jugendfürsorge (Fürsorgeerziehung)²⁶⁾. Ihr Zweck ist stets die Verhütung drohender oder Beseitigung bestehender Verwahrlosung, die entweder auf Zustände des häuslichen Lebens oder auf Eigenschaften des Jugendlichen selbst zurückzuführen ist und die in dessen gesamtem Verhalten oder bei Begehung bestimmter strafbarer Handlungen hervortritt. Die dagegen zu ergreifenden Maßregeln sollen Straftaten vorbeugen, bzw. nach deren Begehung auf bessere Wege führen und den Jugendlichen zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft heranbilden.

Die nach ausländischem Vorbild nunmehr auch in Deutschland eingeführte Schußaufsicht ist als die weniger eingreifende Maßnahme stets dann anzuwenden, wenn sie zur Beseitigung der Verwahrlosung ausreicht²⁷⁾. Sie endet

¹⁹⁾ § 32 RZWO.

²⁰⁾ Zuständig ist das JA. des Geburtsortes § 35 RZWO. Gilt nur für nach dem Inkrafttreten des RZWO. (1. April 1924) geborene uneheliche Kinder. Benachrichtigung d. JA. durch die Standsbeamten Erl. 4. Nov. 1924 (MBl. S. 1089).

Gem. Art. 8 Ziff. 6 GG. i. Fassg. Ergänzungsvd. Art. 1 können die Ämter von der Durchführung der Best. über die. gesetzliche Amtsvormundschaft befreit werden. Preußen läßt die Befreiung grundsätzlich nur in ländlichen Bezirken zu. Zuständig ist der Reg. Präsi. AusfAnw. IV Ziff. 2. Erl. 15. Mai 1925 (MBl. 223) Ziff. 3. Die Zahl der Landkreise, die eine Befreiung nachgesucht haben, ist äußerst gering.

²¹⁾ § 41 RZWO.

²²⁾ § 46 RZWO.

²³⁾ §§ 40, 44 RZWO.

²⁴⁾ §§ 47—48 RZWO.

²⁵⁾ Sie ist auch dann keine Straftat, wie etwa Freiheits- oder Geldstrafe, sondern eine Erziehungsmaßnahme, die das JugendgerichtsG. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135) §§ 5—6, 7 Ziff. 5—6 dem Jugendrichter an die Hand gibt.

²⁶⁾ §§ 56—76 RZWO.; §§ 18—26 AG.; AusfAnw. VI.

²⁷⁾ RZWO. § 56. In Amerika, England u. Frankreich findet sich die Schußaufsicht als strafrichterliche Maßnahme. Unter Aussetzung der Urteilsfällung kann der Angeklagte eine bestimmte Bewährungsfrist über unter Schußaufsicht gestellt werden. In Belgien und Frankreich ist sie dann auch als Erziehungsmaßnahme gegenüber Jugendlichen ausgebaut worden. In Deutschland bestand als strafrichterliche Maßnahme früher nur die Verhängung der Polizeiaufsicht. Bei

mit der Volljährigkeit oder Verhängung der Fürsorgeerziehung und kann gegenüber allen Minderjährigen (also noch bis zum vollendeten 21. Jahre) zur Anwendung gebracht werden. Sie besteht in der laufenden Überwachung der Jugendlichen durch einen Helfer und umfaßt nicht die Sorge für das Vermögen (außer Arbeitsverdienst)²⁸⁾.

Die sodann nunmehr endlich ebenfalls einer reichsrechtlichen Regelung²⁹⁾ unterworfenen Fürsorgeerziehung tritt ein

1. falls die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 BGB. vorliegen und die Entfernungsmaßnahme aus der gefährlichen Umgebung zur Verhütung drohender Verwahrlosung erforderlich und geeignete anderweitige Unterbringung nicht möglich ist;

2. zur Beseitigung bestehender Verwahrlosung wegen Unzuverlässigkeit der Erziehung.

Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung werden durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts angeordnet, das von Amts wegen oder auf Antrag des JA. (bei Schutzaufsicht auch des Erziehungsberechtigten) einzuschreiten hat³⁰⁾. Bei Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre, die eine strafbare Handlung begehen, kann die Anordnung auch im Jugendgerichtsverfahren durch Urteil als Erziehungsmaßnahme erfolgen³¹⁾. Fürsorgeerziehung darf nur gegenüber Jugendlichen unter 18 Jahren angeordnet werden und ausnahmsweise darüber hinaus bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, wenn begründete Aussicht auf

der neuerdings eingeführten bedingten Strafaussetzung findet keine Schutzaufsicht statt. Letztere hat sich in Deutschland als Erziehungsmaßnahme ohne gesetzliche Regelung in der jugendgerichtlichen Praxis einiger Großstädte entwickelt.

²⁸⁾ §§ 58—60 RZWG. Das JA. ist nicht verpflichtet, ohne sein Einverständnis Schutzaufsichten zu übernehmen. Art. 8 Ziff. 7 EG. i. d. Fassg. Art. 1 ErgänzungsB.D.

²⁹⁾ Zuständigkeit des Reichs RZ. Art. 7 Ziff. 7. Bisher galten 26 verschiedene Landesgesetze. In Preußen: G. 2. Juli 1900 (GS. 264) u. 7. Juli 1915 (GS. 113). Obwohl durch die Aufhebung dieser Gesetze auch die AusfAnw. 18. Dez. 1900 (MBlB. 1901 S. 27) außer Kraft tritt, bleiben alle in Erl. u. Vf. enthaltenen Anordnungen bestehen, soweit sie sich nicht auf West. beziehen, die in das RZWG. nicht übernommen sind. AusfAnw. VI Ziff. 3. — Neue Pr. AusfAnw. 8. März 1926 (MBl. 84). Wichtige ältere Erl.: Tarif f. d. Kostenerstattung Vf. 15. März 1902 (MBlB. 66); Vf. 14. Mai 1904 (daf. 131); 18. Mai 1905 (daf. 88); 19. Juli 1906 (daf. 219). Formular für Anträge auf Unterbringung Vf. 14. Aug. 1907 (daf. 265). Rechtshilfe d. Länder Bef. 26. April 1913 (MBlB. 83). Einlieferungsbest. 21. April 1915 (MBlB. 70). Transportkosten 6. Juni 1914 (MBlB. 223). — Neuere Erl.: Ärztliche Unterjuchung

der Zöglinge vor Einlieferung Erl. 30. Jun 1923 (MBl. 363); Verbot der Beförderung in Gefangenensammeltransporten Erl. 27. Juli 1924 (MBlB. 812) u. 23. Sept. 1925 (MBlB. 987); Fahrpreisermäßigung Erl. 29. Aug. 1922 (MBl. 469); Behandlung der aus Strafanstalten entlassenen Zöglinge Erl. 12. Okt. 1922 (daf. 523, u. § 223 d. Grundf. f. d. Vollzug v. Freiheitsstrafen 7. Juni 1923 (RGBl. II 263)). Regelung des Verkehrs mit den Erziehungsberechtigten Erl. 25. Okt. 1922 (MBl. 533); Wahlrecht Erl. 26. Aug. 1922 (daf. 523); Einkommensteuerpflicht der Arbeitsverhältnisse Erl. 6. Mai 1922 (daf. 271) u. 17. Mai 1923 (daf. 176) sowie Urteil d. ReichsfinG. 17. Mai 1923 (daf. 146).

³⁰⁾ RZWG. §§ 57, 65. Das bisherige Antragsrecht der Polizeibehörden und ihr Recht auf Anhörung ist dagegen in das RZWG. nicht übernommen.

³¹⁾ § 7 Ziff. 6 JugendgerichtsG. Die materiellen Voraussetzungen richten sich auch dann nach dem RZWG. Dagegen gelten in formeller Hinsicht nicht die §§ 57, 65 RZWG., sondern §§ 17 f. JugendgerichtsG. in Verb. mit der StPD. u. dem GVG. Vor allem findet eine Zustellung des Urteils an das JA. u. die Fürsorgeerziehungsbehörde dann nicht statt, auch hat letztere dann kein Rechtsmittelrecht. Urteil des RG. 1. Febr. 1924 (MBl. 190).

Erfolg besteht. Sie kann auf höchstens ein Jahr durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ausgesetzt werden. Die Unterbringung erfolgt in einer geeigneten Familie (Familienerziehung)³²⁾ oder in einer Erziehungsanstalt³³⁾ ³⁴⁾ und darf letzterenfalls nicht in Arbeits- oder Armenhäusern und nur, solange der körperliche und geistige Zustand des Jugendlichen es erfordert, in Anstalten für Kranke und Gebrechliche erfolgen³⁵⁾. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung anordnen³⁶⁾. Die Fürsorgeerziehung endet mit der Volljährigkeit oder auf Grund vorheriger Aufnahme, wenn der Erziehungszweck erreicht ist.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung tragen, soweit die Untergebrachten nicht eigenes Vermögen oder unterhaltspflichtige Verwandte haben, die Provinzial- (in Hessen-Nassau die Bezirkskommunal- und in Hohenzollern und Lauenburg die Landeskommunal-)Verbände (in Berlin die Stadtgemeinde), die einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln aus der Staatskasse erhalten³⁷⁾. Diesen fallen gleichfalls die Kosten der ersten Ausstattung und Überführung der Zöglinge, sowie einer etwa notwendigen vorläufigen Unterbringung zur Last³⁸⁾. Die Durchführung der Fürsorgeerziehung liegt als Auftragsangelegenheit den Vorständen der vorgenannten Körperschaften ob (Provinzial-, Landesauschüsse, Magistrat Berlin)³⁹⁾.

IV. Sozialversicherung.

1. Übersicht.

§ 391. Die Sozialversicherung soll die kapitallose Arbeit vor den nachteiligen Einwirkungen bewahren, die mit dem Versagen der Arbeitskraft infolge von Krankheit, Unfällen, Invaldität und Alter verbunden sind. Die früher zu diesem

³²⁾ Die Überwachung findet durch geeignete Pfleger statt. Die Unterbringung kann auch in der eigenen Familie des Zöglings erfolgen (§ 69 Abs. 4 RZWG.). Von der Schulaufsicht unterscheidet sie sich dann nur dadurch, daß das Sorgerecht dem Erziehungsberechtigten entzogen und die Fürs.-Erz.-Beh. in gewissem Umfang auch gesetzl. Vertreter bleibt (§ 70 Abs. 3 RZWG.).

³³⁾ Staatliche Erziehungsheime (Bezeichnung gem. Staatsmin. Beschl. 18. Mai 1925, RMBl. 207) in Boppard (St. Martin), Eckartsberga, Gräfrath b. Solingen (für kath. Mädchen), Gardehausen, Wabern. Provinzielle in Lerchenberg b. Ragnit, Angerburg (f. Mädchen), Altwalde (Kr. Wohlau), Potsdam, Nowawes, Prenzlau, Lübben, Rotes Tuch b. Dahmsdorf Ufermünde (Zahromühle, Neuflettin, Wohlau, Schweidnitz, Gotttau, Klein-Neudorf, Görlitz (kom. ständ.), Nordhausen, Lüben b. Burg, Moritzburg b. Zeitz, Osterburg (Altmark), Göttingen, Idstein, Steinmühle, Guskirchen, Fichtenhain b. Krefeld, Rheindahlen b.

M.-Glabach, Solingen (z. Zt. in Walbröl). — Zusammenarbeit der Ämter und der Fürsorgeerziehungsanstalten Erl. 30. Dez. 1925 (RMBl. 1926 S. 124).

³⁴⁾ In beiden Fällen ist wenigstens bis zur Beendigung der Schulpflicht eine Familie oder Anstalt zu wählen, die dem Bekenntnis des Jugendlichen nach Maßgabe des G. über die religiöse Kindererziehung 15. Juli 1921 (RGBl. 939) entspricht.

³⁵⁾ Mehr als die Hälfte aller Fürsorgezöglinge ist geistig minderwertig. Liegt eine geistige Störung vor, so können sie gem. § 73 RZWG. nicht in Fürsorgeerziehung, sondern nur in andere geeignete Bewachung (Psychopathenheim usw.) gebracht werden.

³⁶⁾ Hierzu dürfen indes Gefängnisse und Polizeigewahrsame nicht benutzt werden.

³⁷⁾ § 70 RZWG. §§ 18, 22 Pr. AG. Ausf. Antr. VI Ziff. 28.

³⁸⁾ Diese Kosten fallen also nicht mehr wie bisher der Armenpflege zur Last. — Vgl. auch § 23 AG.

³⁹⁾ §§ 1, 18 AG. Die allgemeine Auf-

Zwecke getroffenen Einrichtungen hatten nur unvollkommene Abhilfe geschafft¹⁾. Aus diesem Grunde wurde zuerst im Deutschen Reiche²⁾ der Weg der öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung gewählt. Die Sozialversicherung macht gleich der Privatversicherung ihre Leistungen von dem Eintritt gewisser nachteiliger Ereignisse (Versicherungsfall) abhängig und beruht ebenso wie diese auf dem Beitragsprinzip. Ihr Zweck ist aber ein öffentlicher, sozialpolitischer. Sie tritt daher regelmäßig ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten kraft Gesetzes ein. Die Leistungen der Sozialversicherung sind grundsätzlich keine öffentlichen Armenunterstützungen³⁾.

Die Sozialversicherung nahm ihren Ursprung von der Kaiserlichen Bottschaft vom 17. November 1881, die den Plan einer sozialen Versicherung gegen Krankheit, Unfälle, Alter und Invalidität entwickelte. Dieses Programm wurde in der Folge im Wege einer umfassenden Einzelgesetzgebung verwirklicht⁴⁾. Eine Zusammenfassung der verschiedenen Versicherungszweige erfolgte in der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911⁵⁾. Hatte es sich bisher ausschließlich um eine „Arbeiterversicherung“ gehandelt, so wurde sie infolge Ausdehnung auf die Angestellten durch das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911⁶⁾ zur allgemeinen Sozialversicherung. Schließlich ist eine einheitliche Regelung für Arbeitnehmer im Bergbau durch das Reichsknappschafsgesetz vom 23. Juni 1923⁷⁾ erfolgt.

Die Gesetzgebung über die Sozialversicherung hat nach der Reichsverfassung⁸⁾ das Reich. Die Reichsverfassung verheißt die Schaffung eines umfassenden Versicherungswesens zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten⁹⁾. Bei der erstenen Wirtschaftslage Deutschlands werden

nicht über die Ausführung der Fürsorge-
erziehung und die hierzu benutzten Anstalten
hat der Oberpräsi., in letzter Instanz der
Min. f. Volkswohlf. Dem Reg. Präsi. ver-
bleibt lediglich die Sachaufsicht (Gesund-
heitsaufsicht, Aufsicht über Schule u. Ge-
werbeschule, Gewerbeschule, Bau- u. Feuer-
polizei.) § 26 AG. AusfAnw. VI Ziff. 30.

1) So die Knappschafsten im Bergbau,
die Zünfte im Handwerk, ferner die in der
Preuß. Gew.D. zuerst geregelten, mit be-
schränktem Beitrittzwange versehenen Hilfs-
schafsten, die der Krankenunterstützung dienen,
endlich hinsichtlich der Hilfe bei Unfällen das
Haftpflichtgesetz.

2) Das Ausland ist dem deutschen Vor-
gehen vielfach gefolgt, meist jedoch in be-
schränkterem Umfange.

3) § 118 R.V.D.

4) Krankenversicherungsg. 15. Juni
1883 (RGBl. 73); Unfallversicherungsg. ge-
trennt für Gewerbe-, Land- und Forstwirt-
schaft, Bauwesen und Seeschifffahrt vom
6. Juli 1884 (RGBl. 69), 28. Mai 1885

(RGBl. 159), 5. Mai 1886 (RGBl. 132),
11. u. 13. Juli 1887 (RGBl. 287 u. 329), er-
weitert und ausgebaut durch fünf neue G.
30. Juni 1900 (RGBl. 573 ff.); Invaliditäts-
und Altersversicherungsg. 22. Juni 1889
(RGBl. 97), später Invalidenversicherungsg.
13. Juli 1899 (RGBl. 393).

5) RGBl. 509; in neuer Fassung vom
15. Dez. 1924 (RGBl. I 779), jedoch durch
neuere G., namentlich bezüglich der Unfall-
versicherung, bereits wieder abgeändert.
Neufassung des 3., 5. und 6. Buchs der
R.V.D. Bef. 9. Jan. 1926 (RGBl. I 9).

6) RGBl. 989; jetzt Angestelltenveriche-
rungsg. 28. Mai 1924 (RGBl. I 563).

7) RGBl. I 431.

8) Art. 7 Nr. 9 R.V. Diese Zuständigkeit
des Reichs ist jedoch keine ausschließliche,
so daß die Länder nach Art. 12 R.V. das
Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete
der Sozialversicherung behalten, solange und
soweit das Reich von seinem Gesetzgebungs-
recht keinen Gebrauch macht.

9) Art. 161 R.V.

aber Reformpläne zu einem großzügigen Aus- und Umbau der Sozialversicherung¹⁰⁾ für längere Zeit zurückgestellt werden müssen. Von wesentlicher Rückwirkung auf die Sozialversicherung war der Friedensvertrag von Versailles¹¹⁾, in dessen Ausführung auch einige vor dem Weltkrieg mit auswärtigen Staaten abgeschlossene Verträge über Sozialversicherung wieder in Kraft gesetzt worden sind¹²⁾.

Die in der Nachkriegszeit einsetzende Geldentwertung hat die Träger der Sozialversicherung überaus empfindlich getroffen. Die Nachwirkungen der Inflation können nur durch sparsamstes Geschäftsgebahren der Versicherungsträger allmählich wieder überwunden werden. Andererseits hat gerade die Not der letzten Jahre die Bedeutung der Sozialversicherung für die Allgemeinheit besonders klar erkennen lassen, namentlich auch hinsichtlich der Förderung der Volksgesundheit und damit der wichtigsten Voraussetzung für das Gedeihen des deutschen Wirtschaftslebens, der Erhaltung der deutschen Arbeitskraft.

Durch Einbeziehung immer weiterer Volkskreise hat die Sozialversicherung die werktätige Bevölkerung zum allergrößten Teile in sich aufgenommen. So unterlagen 1924 der Krankenversicherung etwa 19 Millionen, der Unfallversicherung etwa 24 Millionen, der Invalidenversicherung etwa 16 Millionen Versicherte. Der Angestelltenversicherung gehören zur Zeit über 2 Millionen, der knappschaftlichen Pensionsversicherung über 700000 Versicherte an. Die Zahl

¹⁰⁾ Sie zielen namentlich auf eine bis zu einem gewissen Grade wünschenswerte Vereinheitlichung der Sozialversicherung ab.

¹¹⁾ Als Zeitpunkt der Kriegsbeendigung oder des Friedensschlusses gilt für die Sozialversicherung der 10. Jan. 1920, Bef. 25. Mai 1920 (RGBl. 1081). Der Friedensvertrag hat eine Reihe von G. und B.D. auf diesem Gebiet erforderlich gemacht; zu erwähnen sind: B.D. über ausstillsweise Zuständigkeit von Trägern und Behörden der Reichsversicherung vom 16. Febr. 1920 (RGBl. 1920 S. 239), B.D. über die Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 6. Okt. 1921 (RGBl. 1287), B.D. über die Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen vom 28. März 1923 (RGBl. 221), G. über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets vom 19. April 1922 (RGBl. I 462), B.D. über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets vom 17. Sept. 1923 (RGBl. II 373), G. betr. das deutsch-belgische Abkommen zu Art. 312 des Friedensvertrages vom 20. Juli 1921 (RGBl. 1177), Ausf. Best. dazu vom 7. Okt. 1921 (RGBl. 1288), Bef. des Arb.-Min. über die sozialen Versicherungen in Elsaß-Lothringen vom 11. Okt. 1921 (RGBl. 1289), B.D. über die Zahlung elsass-lothringischer Knappschaftspensionen vom 24. März 1924 (RGBl. I 371), B.D. zur Regelung der

Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothringen vom 31. Juli 1924 (RGBl. I 671), Ausf. Best. dazu RGBl. I 673), G. über den Vertrag zwischen Deutschland und Dänemark betr. Regelung der durch den Übergang der Staatshoheit in Nordschleswig entstandenen Fragen vom 1. Juni 1922 (RGBl. II 141), G. über das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 11. Juni 1922 (RGBl. II 237), Bef. betr. die Ratifikation verschiedener deutsch-polnischer Abkommen über Oberschlesien vom 12. Juni 1922 (RGBl. II 585), sowie das G. zur Regelung von Angelegenheiten der sozialen Versicherung und des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrages von Versailles vom 20. Juli 1922 (RGBl. II 678). In Verfolg des Dawes-Gutachtens ist die Sozialversicherung der Arbeitnehmer der Reichsbahn geregelt worden: G. über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 287) und Personal-D. der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Teil I § 29 (Reichsbahn-Mitteilungen Nr. 5 15. Dez. 1924).

¹²⁾ So das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (RGBl. 1913 S. 171), vgl. Bef. 15. März 1920 (RGBl. 1577) und das deutsch-belgische Abkommen über Unfallversicherung vom 6. Juli 1912 (RGBl. 1913 S. 93), vgl. Bef. 30. Juni 1920 (RGBl. 1397).

der laufenden Renten betrug in der Unfallversicherung 1925 rund 720 000, in der Invalidenversicherung 1925 rund 3 100 000, in der Angestelltenversicherung am 1. Oktober 1925 77 000. Im Jahre 1921 bestanden 8445 reichsgesetzliche Krankenkassen, 624 Träger der Unfallversicherung und 35 Träger der Invalidenversicherung. Der Gesamtaufwand der Sozialversicherung belief sich 1925 auf rund 2300 Millionen RM. Schon diese Zahlen lassen erkennen, einen wie wichtigen Faktor die Sozialversicherung für das soziale und wirtschaftliche Leben Deutschlands darstellt¹³⁾.

Eine Ergänzung der Leistungen der Sozialversicherung, die bei den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit vielfach unzureichend sind, bilden die Fürsorgemaßnahmen für die Sozialrentner¹⁴⁾.

2. Die Reichsversicherungsordnung.

a) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 392. Die Reichsversicherungsordnung¹⁾ hat die drei Zweige der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung in einem Gesetze zusammengefaßt und ausgebaut. Mit dem 1. Januar 1912 ist die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, 1913 die Unfallversicherung und 1914 die Krankenversicherung in Kraft getreten²⁾.

Die gemeinsamen Vorschriften des ersten Buches der RVO. beziehen sich auf die Träger der Versicherung (2. Abschnitt), die Versicherungsbehörden (3. Abschnitt) und auf einige sonstige Angelegenheiten (4. Abschnitt).

Die Versicherungsträger sind rechtsfähige Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts³⁾. In ihnen sind die Beteiligten nach Maßgabe ihrer ört-

¹³⁾ Die Zahlenangaben entstammen größtenteils der Denkschrift des Reichsarbeitsministers über die Sozialversicherung 1924/25 RArbBl. 1925, Amtl. Teil 545, zum Teil auch dem „Leitfaden der deutschen Sozialversicherung“, bearbeitet von Mitgliedern des RArb, Berlin: Julius Springer 1924.

¹⁴⁾ B.D. über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100), dazu Reichsgrundzüge vom 4. Dez. 1924 (RGBl. I 765) nebst Erl. 13. Dez. 1924 (RArbBl. 494).

¹⁾ Die RVO. zerfällt in sechs Bücher mit 1805 Paragraphen. Bezeichnung der Bücher: 1. Gemeinsame Vorschriften, 2. Krankenversicherung, 3. Unfallversicherung, 4. Invalidenversicherung, 5. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu den anderen Verpflichteten, 6. Verfahren. Gemeinsame Vorschriften enthalten auch die beiden letzten Bücher. Dazu EinfG. 19. Juli 1911 (RGBl. 839), enthaltend Übergangsbestimmungen, die aber z. T. noch heute einige Bedeutung haben. Größere Bearbeitungen der RVO. insbesondere

von Hanow u. a., Düttmann u. a., von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts (erschieden bisher das 4. Buch, Invalidenversicherung), kürzere von Stier-Somlo, sowie von Schulz (1925). Ferner Hahn, Handbuch der Krankenversicherung; Handbuch der Unfallversicherung. Grundzüge der deutschen Sozialversicherung (im Auftrage des Reichsarbeitsministeriums, 1922). Zeitschriften: Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Berlin: Julius Springer) und „Die Arbeiterversorgung“ (Berlin-Lichterfelde.)

²⁾ EG. Art. 1—5 u. B.D. 5. Juli 1912 (RGBl. 1912 S. 439).

³⁾ § 4 RVO.; Vorschriften über das Vermögen §§ 25—29 RVO.; Verf. des Reichsarbeitsministers über die Anlegung des Vermögens vom 14. Juli 1923 (RGBl. I 646). Steuerfreiheit der Versicherungsträger: Schreiben des Reichsfinanzministers vom 8. Okt. 1925 („Deutsche Krankenkasse“ 1925 Sp. 852); Mahngebühren (§ 28): Erl. 15. Jan. 1925 (RArbBl. 57) und 7. Febr. 1925 (RArbBl. 82).

lichen und beruflichen Gliederung zusammengefaßt. Träger der Reichsversicherung nach der RVD. sind, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften, für die Invalidenversicherung die Versicherungsanstalten⁴⁾. Die Versicherungsträger werden durch Vorstände vertreten⁵⁾, deren Mitglieder von den Unternehmern bzw. Arbeitgebern und Versicherten auf vier Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl⁶⁾ gewählt werden. Auch Frauen sind wahlberechtigt und wählbar. Die Gewählten führen ihr Amt als Ehrenamt, das sie nur aus bestimmten Gründen ablehnen dürfen⁷⁾. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die Versicherten auch für entgangenen Arbeitsverdienst, statt dessen ein Pauschbetrag für Zeitverlust erstattet werden kann. Einen solchen kann die Satzung auch den Vertretern der Unternehmer bzw. Arbeitgeber zubilligen. Beschränkungen bei der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamts sind verboten und strafbar⁸⁾. Die Beziehungen der Versicherungsträger untereinander und zu anderen Verpflichteten, insbesondere die gegenseitigen Ersatzansprüche sind in der RVD. näher geregelt; Streit über Ersatzansprüche wird von den Versicherungsbehörden im Spruchverfahren entschieden⁹⁾. Die Versicherungsträger unterstehen der Aufsicht der Aufsichtsbehörde, die dahin geht, daß Gesetz und Satzung so beobachtet werden, wie es der Zweck der Versicherung erfordert¹⁰⁾.

Versicherungsbehörden sind die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter, das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter¹¹⁾. Ihre Aufgaben sind teils solche von Verwaltungs-, teils solche von Spruchbehörden. An der Durchführung der Sozialversicherung sind ferner die Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden beteiligt. Die oberste Verwaltungsbehörde kann einzelne der Aufgaben und Rechte, die ihr die RVD. zuweist, auf andere Behörden übertragen¹²⁾. Den höheren und unteren Verwaltungsbehörden sind bestimmte Aufgaben zugewiesen, ferner den Ortspolizeibehörden gewisse Hilfsstätigkeiten. Für Betriebe des Reichs und ihre besonderen Versicherungsbehörden und Versicherungsträger übt der zuständige Reichsminister die Rechte der obersten Verwaltungsbehörde aus¹³⁾. An Stelle der

⁴⁾ § 3 RVD. Verzeichnis der Versicherungsbehörden und Versicherungsträger Bef. 28. Dez. 1912 (RM. d. RVM. 1912 S. 1025, ferner 1913 S. 294).

⁵⁾ §§ 5—24 RVD. G. 13. April 1922 (RGBl. I 455) Art. VIII: Ablauf der derzeitigen Wahlperiode 1926.

⁶⁾ Die Verhältniswahl, bei der die zu Wählenden auf die Wahlgruppen (Parteien) nach Verhältnis der Wählenden zur Gesamtstimmenzahl verteilt werden, soll die Wahlkämpfe mildern und größeren Minderheiten angemessene Berücksichtigung sichern.

⁷⁾ Wahrung des Amtsgeheimnisses §§ 141 bis 145 RVD. ⁸⁾ §§ 139, 140 RVD.

⁹⁾ Beziehungen zwischen Krankenvers. u. Unfallvers. §§ 1501—1513, zwischen Krankenvers. u. Invalidenvers. §§ 1518 bis 1520, zwischen Unfallvers. u. Invalidenvers.

§§ 1522—1526, zu anderen Verpflichteten, insbesondere Gemeinden u. Trägern der Armenfürsorge §§ 1527—1543, Beziehungen der Ersatzklassen zu Trägern der Reichsversicherung u. zu anderen Verpflichteten § 1543a, Beziehungen der Träger der Unfallvers. zu anderen Verpflichteten §§ 1543b bis d RVD. jeweils in der Fassung des G. 14. Juli 1925 (RGBl. I 97). vgl. Bef. 9. Jan. 1926 (RGBl. I 9).

¹⁰⁾ §§ 30—34 RVD. ¹¹⁾ § 35 RVD.

¹²⁾ §§ 110—113 RVD., ferner Bef. 7. Dez. 1911 (SMBl. 447), 14. Mai 1912 (SMBl. 289), Erl. 27. Juni 1912 (SMBl. 389, Nr. d. RVM. 840). Verzeichnis der zur Durchführung der RVD. bestimmten Landesbehörden Nr. d. RVM. 1912 S. 1074, 1913 S. 502, 770.

¹³⁾ § 113 Abs. 3 RVD. Wegen der Be-

Gemeinden trägt deren Rechte und Pflichten in selbständigen Gutsbezirken und Gemarkungen (ausmärtischen Bezirken) der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte¹⁴⁾. Reichszentralbehörde für die Sozialversicherung ist das Reichsarbeitsministerium. Die Versicherungsämter werden regelmäßig bei jeder unteren Verwaltungsbehörde als besondere Abteilung für Reichsversicherung errichtet¹⁵⁾. Die Versicherungsämter nehmen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft. Vorsitzender des Versicherungsamts ist der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde; für ihn werden ein oder mehrere ständige Stellvertreter¹⁶⁾ bestellt. In den vom Gesetz bestimmten Fällen sind als Beisitzer des Versicherungsamts Versicherungsvertreter¹⁷⁾ zuzuziehen, die je zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten entnommen werden. Für die dem Spruch- und dem Beschlußverfahren unterworfenen Sachen werden Spruch- und Beschlußausschüsse gebildet, die aus dem Vorsitzenden und je einem Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bestehen.

Die Oberversicherungsämter¹⁸⁾ sind höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörden. Sie stehen unter Aufsicht der obersten Verwaltungsbehörde, sind regelmäßig für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet und dieser angegliedert; doch können sie auch als selbständige Staatsbehörden errichtet werden. Bei Angliederung an eine höhere Reichs- oder Landesbehörde ist deren Leiter zugleich der Vorsitzende des Oberversicherungsamts¹⁹⁾. Als sein ständiger Stellvertreter wird ein Direktor des Oberversicherungsamts bestellt, für den wiederum mindestens noch ein Mitglied des Oberversicherungsamts als Stellvertreter zu bestellen ist. Im übrigen besteht das Oberversicherungsamt aus Mitgliedern und gewählten Beisitzern aus der Zahl der Arbeit-

triebe der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und ihrer Versicherungsbehörden vgl. § 16 Abs. 4 des ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 272).

¹⁴⁾ § 114 RVD.

¹⁵⁾ §§ 36—60 RVD.; auch Zulässigkeit der Errichtung gemeinamer Versicherungsämter. Untere Verwaltungsbehörden sind in Preußen der Landrat bzw. der Gemeindevorstand (vgl. Anm. 12). Die Aufsicht über die Versicherungsämter wird von der Aufsichtsbehörde der unteren Verwaltungsbehörden geführt. Geschäftsgang u. Verfahren der Versicherungsämter richtet sich nach der V.D. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1107, Nr. d. RVN. 1912 S. 306). Ref. d. Reichsanwalters betr. die Geschäftsberichte der Versicherungsämter u. Oberversicherungsämter vom 21. Okt. 1915 (ZBl. 430, Nr. d. RVN. 1915 S. 797). Preußen: Erl. 8. Juli u. 11. Okt. 1912 (SMBl. 393 u. 529).

¹⁶⁾ über die Stellvertretung im Vorſitz Erl. 15. Juni 1912 (SMBl. 484), 7. Jan. 1913 (SMBl. 42), und 17. Sept. 1913 (SMBl. 609). Die Stellvertreter der Vorsitzenden der bei gemeinlichen Behörden errichteten Versicherungsämter werden in

Preußen von den Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten beſtätigt (Erl. 4. Juli 1912, SMBl. 485, Erl. 16. Juli 1912, SMBl. 485).

¹⁷⁾ Die Versicherungsvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der größeren Krankenkassen nach Maßgabe der § 42 ff. RVD. gewählt (Verhältnismahl). Wahlordnung: Erl. 26. April 1913 (SMBl. 330) u. 11. Juni 1913 (SMBl. 449). Vereidigung: Erl. 8. Juli 1912 (SMBl. 393).

¹⁸⁾ §§ 61—81 RVD. Errichtung in Preußen Ref. 8. Juni 1912 (SMBl. 352), Erl. 3. Juni 1920 (SMBl. 171), Erl. 27. Okt. 1920 (SMBl. 326) und 9. Febr. 1921 (SMBl. 183, 184). Wegen Kompetenzkonflikt Erl. 12. März 1914 (SMBl. 139). Den Geschäftsgang und das Verfahren regelt V.D. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1095, Nr. d. RVN. 1912 S. 300). Errichtung besonderer Oberversicherungsämter gemäß § 63 RVD. insbesondere für die Eisenbahn; Knappschaftsoberversicherungsämter nach §§ 163—165 des ReichsKnappschaftsG.

¹⁹⁾ In Preußen der Regierungspräsident. Vgl. auch Erl. 6. Dez. 1912 (SMBl. 595).

geber und der Versicherten. Das Reichsversicherungsamt erläßt die Wahlordnung²⁰⁾. Für Spruch- und Beschlusssachen werden Spruch- und Beschlusssammern unter Zuziehung von Besitzern der Arbeitgeber und Versicherten gebildet. Sämtliche Kosten des Oberversicherungsamts trägt das Land²¹⁾.

Oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde der Reichsversicherung ist das Reichsversicherungsamt in Berlin²²⁾. Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts sind endgültig²³⁾. Das Reichsversicherungsamt besteht aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern. Der Reichspräsident ernennt den Präsidenten und die übrigen ständigen Mitglieder auf Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit. Aus den ständigen Mitgliedern ernennt der Reichspräsident die Direktoren²⁴⁾ und die Senatspräsidenten. Die übrigen Beamten ernennt der Reichsarbeitsminister. Von den nicht ständigen Mitgliedern wählt acht der Reichsrat, und zwar mindestens sechs aus seiner Mitte; die übrigen werden je zur Hälfte als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt²⁵⁾. Für die Spruchsachen sind Spruchsenate, bestehend aus dem Vorsitzenden (Präsidenten, Direktor oder Senatspräsidenten), einem ständigen Mitglied, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherten gebildet, ferner für die Beschlusssachen Beschlusssenate, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem vom Reichsrat gewählten und einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung tritt der Große Senat (11 Mitglieder) zusammen²⁶⁾. An Stelle des Reichsversicherungsamts treten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Landesversicherungsämter²⁷⁾, die insoweit zugelassen sind, als sie vor Ergehen der R.V.D. für das Gebiet eines Landes errichtet waren, solange zu ihrem Bereich jeweils mindestens vier Oberversicherungsämter gehören. Die Kosten des Reichsversicherungsamts trägt das Reich, die Kosten der Landesversicherungsämter tragen die Länder.

²⁰⁾ WahlD. 11. Dez. 1922 (M. d. R.V. 484) mit Änderung 5. Sept. 1924 (M. d. R.V. 179).

²¹⁾ Die Versicherungsträger entrichten für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag § 80 R.V.D., V.D. des Reichsarbeitsministers über Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern vom 14. Dez. 1923 (R.G.Bl. I 1199). Wegen der Kosten der besonderen Oberversicherungsämter vgl. § 81 R.V.D.

²²⁾ §§ 83—104 R.V.D. Gegenüber der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und dem ReichsInappschäftsverein steht aber nicht dem Reichsversicherungsamt, sondern dem Reichsarbeitsministerium die Aufsicht zu.

²³⁾ Die Veröffentlichung der Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt in den seit 1885 erscheinenden „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“, § 1716 R.V.D., Bef. 30. Dez. 1911 (R.G.Bl. 1912 S. 2). Den Geschäftsgang und

das Verfahren regelt die V.D. 24. Dez. 1911 (R.G.Bl. 1083, M. d. R.V. 1912 S. 293).

²⁴⁾ Das Reichsversicherungsamt hat zwei Abteilungen, an deren Spitze je ein Direktor steht; Abt. I für Unfallversicherung, Abt. II für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung.

²⁵⁾ Und zwar von den Arbeitgeber-, bzw. Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten; näheres hierüber §§ 89 ff. R.V.D. Vgl. auch §§ 161, 162 R.V.G. WahlD. 10. Dez. 1922 (M. d. R.V. 460) mit Änderung 4. Okt. 1924 (M. d. R.V. 193).

²⁶⁾ Vgl. auch § 1781 Abs. 4 R.V.D. und hinsichtlich des Großen Senats §§ 1717 Abs. 2 1718 Abs. 2 R.V.D.

²⁷⁾ §§ 105—109 R.V.D. Landesversicherungsämter bestehen in Bayern, Sachsen und Baden. WahlD. 10. Dez. 1922 (M. d. R.V. 472), Änderung 4. Okt. 1924 (M. d. R.V. 193).

Das Verfahren vor den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden²⁸⁾ ist im 6. Buche der RVD. geregelt. Das Verfahren vor den Versicherungsbehörden gliedert sich in das Spruchverfahren vor den Spruchauschüssen, Spruchkammern und Spruchsenaten und das Beschlußverfahren vor den Beschlußauschüssen, Beschlußkammern und Beschlußsenaten. In dem Verfahren ist die Sachlage von Amts wegen zu erforschen. Dem Spruchverfahren unterliegt in erster Linie die Feststellung der Leistungen, außerdem noch einige andere Streitigkeiten, insbesondere Erstattungs- und Ersatzansprüche²⁹⁾. Die Feststellung der Leistungen ist für die drei Versicherungszweige der Reichsversicherungsordnung verschieden geregelt. Sie erfolgt auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen, im übrigen auf Antrag. Wird die Unfallschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzu-melden³⁰⁾.

In der Krankenversicherung ist der Antrag regelmäßig bei der Krankenkasse zu stellen; bei Streit entscheidet das Versicherungsamt (Spruchauschuß)³¹⁾.

In der Unfallversicherung erfolgt auf die Anzeige des Unternehmers nach polizeilicher Untersuchung die Feststellung durch Bescheid der Berufsgenossenschaft³²⁾.

Anträge auf Leistungen der Invalidenversicherung sind an das Versicherungsamt oder an die Versicherungsanstalt zu richten. Die Versicherungsanstalt stellt den Sachverhalt klar. Sie kann die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgeben; auch der Antragsteller kann dies verlangen. Den Feststellungsbescheid erteilt die Versicherungsanstalt³³⁾.

Gegen Bescheide der Träger der Unfall- und der Invalidenversicherung sowie gegen Urteile des Versicherungsamts ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt gegeben³⁴⁾. Gegen Urteile des letzteren ist in der Kranken-

²⁸⁾ Hinsichtlich der Verfahrensordnungen für die Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt vgl. Anm. 15, 18, 23. Die Verfahrensordnungen sind durch die V.D. 14. Dez. 1923 (RGBl. I 199) und 15. März 1924 (RGBl. I 280) in einigen Punkten abgeändert. Gemeinliche Verfahrensvorschriften über Rechtshilfe §§ 115—117 RVD., Fristen §§ 124 bis 134 RVD., Zustellungen (Einschreibebrief zulässig) §§ 135, 136 RVD., Gebühren und Stempel §§ 137, 138 RVD., Verwendung und Verjährung der Strafen §§ 146 bis 148 RVD., Kosten §§ 1802, 1803 RVD., dazu GebührenD. für das RM. 22. April 1924 (RGBl. I 419) nebst Ausf. Best. 21. Juni 1924 (RM. d. RM. 137), Erstattung außergerichtlicher Kosten § 1670 RVD.; zu vgl. ferner §§ 59, 80, 104 RVD., Gebühren der Rechtsanwälte §§ 1804, 1805 RVD., dazu V.D. über Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden vom 14. Dez. 1923 (RGBl. I 1198).

²⁹⁾ Feststellung der Leistungen §§ 1545

bis 1770b RVD., andere Streitigkeiten §§ 1771—1779 RVD. Die RVD. unterscheidet zwischen der Feststellung durch die Versicherungsträger §§ 1545—1635 und im Spruchverfahren §§ 1636—1734 RVD.

³⁰⁾ §§ 1545—1550 RVD.

³¹⁾ § 1551 RVD., Verfahren vor dem Versicherungsamt §§ 1636—1674 RVD.

³²⁾ §§ 1552—1612 RVD., ferner §§ 1770a und b RVD.; Muster für Unfallanzeigen gemäß § 1555 RVD. Bef. 19. Dez. 1912 (RM. d. RM. 1912 S. 1110). Besondere Vorschriften für die Seeunfallversicherung §§ 1745 bis 1770 RVD.

³³⁾ §§ 1613—1635 RVD.

³⁴⁾ §§ 1675—1693 RVD. Wahl der ärztlichen Sachverständigen (§ 1686) Anw. 21. Aug. 1913 (SMBI. 554). Ist die Revision oder der Rekurs ausgeschlossen, so ist unter bestimmten Voraussetzungen in grundsätzlichen Fragen die Sache an das Reichsversicherungsamt bzw. Landesversicherungsamt abzugeben, das an Stelle des Oberversicherungsamts entscheidet (§ 1693).

und Invalidenversicherung — abgesehen von einigen minder wichtigen Ansprüchen — bei Gesetzesverletzung, Verstoß gegen den Aktieninhalt, und wesentlichen Verfahrensmängeln die Revision, in der Unfallversicherung — mit einzelnen Ausnahmen — der auch den Tatbestand umfassende Rekurs zulässig. Über die Revision bzw. den Rekurs entscheidet das Reichsversicherungsamt, oder wo ein solches eingerichtet ist, in gewissem Umfange das Landesversicherungsamt. Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so ist die Sache an den großen Senat zu verweisen³⁵⁾.

Soweit nicht das Spruchverfahren vorgeschrieben ist, ergehen die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren. Rechtsmittel sind die Beschwerde und gegen die Entscheidung auf diese die weitere Beschwerde³⁶⁾.

Die Rechtsmittelfrist beträgt allgemein einen Monat³⁷⁾. Unter gewissen Voraussetzungen ist bei rechtskräftigen Urteilen die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig³⁸⁾. Besondere Vorschriften gelten bei Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht und für das Verteilungsverfahren³⁹⁾.

Minderjährige über 16 Jahre sind in Angelegenheiten der Sozialversicherung in gewissem Umfange geschäftsfähig⁴⁰⁾.

Von sonstigen gemeinsamen Vorschriften sind folgende hervorzuheben: Vertragsbestimmungen, die die Anwendung des Gesetzes zum Nachteil des Versicherten ausschließen, sind nichtig⁴¹⁾. Die Versicherungsleistungen sind nur in beschränktem Umfange übertragbar und pfändbar⁴²⁾. Trunksüchtigen können an Stelle von Barleistungen Sachleistungen, auch durch Aufnahme in Trinkerheilanstalten gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Trägers der Armenfürsorge oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen⁴³⁾. Die ärztliche Behandlung im Sinne der RVD. wird durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte und in gewissem Umfange durch Zahntechniker geleistet; sie umfaßt auch Hilfeleistungen anderer Personen, wenn der Arzt sie anordnet, oder in dringenden Fällen⁴⁴⁾. Das erste Buch der RVD. enthält schließlich eine Reihe gemeinsamer Begriffsbestimmungen (Ortslohn, Beschäftigungsort, versicherungspflichtige Beschäftigung, Entgelt, Landwirtschaft, Hausgewerbetreibende, deutsches Seefahrzeug)⁴⁵⁾.

³⁵⁾ §§ 1694—1721 RVD.

³⁶⁾ §§ 1780—1801 RVD.

³⁷⁾ § 128 Abs. 1 RVD. Andere Fristen für Seeleute § 128 Abs. 2 RVD.

³⁸⁾ §§ 1722—1734, 1744 RVD.

³⁹⁾ §§ 1735—1742 RVD.

⁴⁰⁾ §§ 184 Abs. 2, 558d Abs. 3, 1650 Abs. 3, 1658 Abs. 2 RVD.

⁴¹⁾ § 139 RVD.

⁴²⁾ § 119 RVD; vgl. §§ 398 ff., 1273 ff. BGG. und §§ 828 ff. ZFD.

⁴³⁾ §§ 120, 121 RVD.

⁴⁴⁾ §§ 122, 123 RVD.; vgl. Entsch. 2847, Nr. 6. RVA. 1925. 162. Approbierte Ärzte und Zahnärzte § 29 GewD. Tätigkeit ausländischer Ärzte in Grenzgebieten Begr. zu § 122 RVD. — § 135 des Entwurfs derselben. — Befugnis der obersten Verwaltungsbehörde

zu näherer Bestimmung über sonstige selbständige Hilfeleistungen von Nichtärzten, insbesondere Zahntechnikern und den Begriff der letzteren. Zahntechniker: Erl. 2. Dez. 1913 (HMBl. 638), abgeändert durch Erl. 26. März 1919 (HMBl. 133) und 14. Okt. 1920 (WMBl. 369); ferner Erl. 26. Sept. 1921 (WMBl. 446); außerdem Prüfungs Vorschriften 14. Okt. 1920 (WMBl. 370); wegen der Bezeichnung „Zahntechniker“ Erl. 11. Mai 1914 (HMBl. 248).

⁴⁵⁾ §§ 149—156, 159—163 RVD. Ortslohn: Erl. 18. Aug. 1913 (HMBl. 541) und 21. März 1921 (WMBl. 204); Entgelt: möglichst einheitliche Bewertung der Sachbezüge seitens der Versicherungs- und Steuerbehörden Erl. 2. Febr. 1925 (WMBl. 67) und Erl. d. Reichsfin.-Min. 22. Dez. 1924 (WMBl. 67).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr⁴⁶⁾. Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann die Gegenseitigkeit vereinbart werden⁴⁷⁾. Gegen Angehörige ausländischer Staaten kann ein Vergeltungsrecht ausgeübt werden⁴⁸⁾. Die Sozialversicherung ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Förderung der Volksgeundheit. Um der Betätigung der Versicherungsträger auf diesem Gebiete eine feste Grundlage zu geben, kann die Reichsregierung Richtlinien für die Gesundheitsfürsorge erlassen, die auch das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege regeln sollen⁴⁹⁾.

b) Krankenversicherung.

§ 393. Für den Fall der Krankheit werden, abgesehen von einzelnen gesetzlich bestimmten Ausnahmen, die Arbeiter im eigentlichen Sinne — einschließlich Lehrlinge und Hausgehilfen (Dienstboten) —, sowie gewisse Angestelltengruppen, ferner Hausgewerbetreibende, Seeleute und Binnenschiffer versichert. Voraussetzung ist entgeltliche Beschäftigung. Regelmäßig — abgesehen von den Arbeitern — bildet ein bestimmter Jahresarbeitsverdienst, zur Zeit von 2700 RM., die Höchstgrenze für die Versicherungspflicht¹⁾. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Entstehung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses²⁾. Vorübergehende Dienstleistungen bleiben nach näherer Bestimmung der Reichsregierung versicherungsfrei³⁾. Versicherungsfreiheit tritt auch in sonstigen Fällen ein⁴⁾. Freiwilliger Beitritt und freiwillige Fortsetzung der Versicherung ist unter gewissen Voraussetzungen gestattet⁵⁾. Die Erwerbslosen sollen gegen Krankheit versichert werden⁶⁾.

Gegenstand der Versicherung sind die Leistungen der Krankenkassen. Die

⁴⁶⁾ § 164 RWD.

⁴⁷⁾ § 157 RWD. Luxemburg Abf. 2. Sept. 1915 (RGBl. 753), Niederlande Abf. 27. Aug. 1907 (RGBl. 763) und 30. Mai 1914 (RGBl. 1915 S. 321), Belgien Abf. 6. Juli 1912 (RGBl. 93), Italien Abf. 31. Juli 1912 (RGBl. 171).

⁴⁸⁾ § 158 RWD.

⁴⁹⁾ Ermächtigung hierzu in dem Abschn. C des G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157). Bisher sind Richtlinien noch nicht erlassen.

1) §§ 165—167 RWD.; WD. über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung vom 10. Jan. 1925 (RGBl. I 2). Wegen der in der Landwirtschaft, als Hausgehilfen, unständig oder im Wandergewerbe Beschäftigten, sowie der Hausgewerbetreibenden und der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge §§ 416—494 RWD. Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der RWD. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 (M. b. RM. 1912 S. 721). Ferner Bef. 23. Okt.

1913 (RGBl. 741) zu § 434 RWD. (Landwirtschaft), Bef. 21. Nov. 1913 (RGBl. 762) zu § 461 RWD. (Wandergewerbetreibende).

2) §§ 206, 306 RWD.

3) § 168 RWD.; Bef. betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherung vom 17. Nov. 1913 (RGBl. 762).

4) Kraft G. §§ 169, 172 RWD., auf Antrag §§ 170, 171, 173—175 RWD.; dazu WD. 3. Febr. 1919 (RGBl. 191), §§ 4, 5, 8; ferner Bef. 4. März 1913 (M. b. RM. 307) zu § 170 Abs. 2 RWD.

5) §§ 176, 177, 313, 313a RWD.

6) WD. 16. Febr. 1924 (RGBl. I 127, 380); G. 11. Aug. 1924 (RGBl. I 681); Ausf. Bef. 25. März 1924 (RGBl. I 376), 4. Juli 1924 (RGBl. I 663), 14. Nov. 1924 (RGBl. I 741), 2. Mai 1925 (RGBl. I 63), 18. Jan. 1926 (RGBl. I 93). Entwurf eines G. über Arbeitslosenversicherung R- ArbBl. 1925 Nr. 34. Satzungsmaßige Fürsorge für Erwerbslose, Sozialrentner und Kleinrentner § 363a RWD.

sogenannten Regelleistungen bestehen in Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe. Die baren Leistungen werden nach dem als Grundlohn festgesetzten durchschnittlichen Tagesentgelt bemessen. Die Krankenhilfe wird für höchstens 26 Wochen gewährt und umfaßt neben freier ärztlicher Behandlung Arznei und kleinen Heilmitteln (Krankenpflege) auch ein im Falle der Arbeitsunfähigkeit vom 4. Tage ab zu zahlendes Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes oder statt dieser Leistungen Verpflegung in einem Krankenhaus, neben der gegebenenfalls das halbe Krankengeld (Hausgeld) für die Angehörigen gezahlt wird. Statt der Krankenhauspflege kann Hilfe und Wartung durch Pflegepersonal gewährt werden. Die Wochenhilfe umfaßt ärztliche Behandlung, einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden von 25 RM., und wenn eine Entbindung nicht stattfindet, von 6 RM., ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 RM. täglich für vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft und ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 RM. täglich, bis zu zwölf Wochen nach der Niederkunft. Arbeitsunfähigen Schwangeren kann die Säugung ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zu sechs Wochen zubilligen, wenn sie der Kasse mindestens sechs Monate angehören. Die Vorschriften über die Familienhilfe dehnen den Kreis der zum Bezuge der Wochenhilfe berechtigten Personen auf gewisse weibliche Familienangehörige der Versicherten aus. Als Sterbegeld wird der zwanzigfache Grundlohn gezahlt. Die Säugung kann bestimmte Mehrleistungen zubilligen, insbesondere die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern und die Fürsorge auf Genesende und Familienangehörige der Versicherten erstrecken⁷⁾.

Träger der Versicherung sind die Krankenkassen. Krankenkassen nach der RVD. sind die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen. Die Orts- und Landkrankenkassen werden für örtliche Bezirke errichtet, die Betriebskrankenkassen für bestimmte Betriebe, insbesondere auch vorübergehende größere Baubetriebe, die Innungskrankenkassen für die einer Innung angehörigen Betriebe. Die Ortskrankenkassen sind regelmäßig allgemeine, d. h. alle Versicherungspflichtigen des Bezirks, soweit sie nicht einer anderen reichsgesetzlichen Kasse zugehören, umfassend; daneben sind bei Inkrafttreten der RVD. bestehende Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbebezüge oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechts als besondere Ortskrankenkassen zugelassen. Die Landkrankenkassen werden regelmäßig neben der allgemeinen Ortskrankenkasse für die in der Landwirtschaft und im Wandergewerbe Beschäftigten, sowie für Hausgehilfen errichtet; die Reichsregierung kann ihnen noch andere Gruppen von Versicherten zuweisen. Orts- und Landkrankenkassen sind in der Regel innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamts zu errichten. Die Errichtung der allgemeinen Orts- und der Landkrankenkassen geschieht durch Beschluß des Gemeindeverbandes, er-

⁷⁾ §§ 179—224 RVD., insbesondere Krankenhilfe §§ 182—194, Wochenhilfe §§ 195a—199, Sterbegeld §§ 201—204, Familienhilfe §§ 205a—205d, Ruhen der Krankenhilfe §§ 216—218, Verjährung und Aufrechnung § 223 (vgl. § 394 BGB).

Grundsätze für das Zusammenarbeiten der Krankenkassen mit den Fürsorgestellen für Lungenkranke vom 26. April 1918 (M. d. RM. 513). Die Vorschriften über Wochenhilfe dürften demnächst abgeändert werden.

forderlichenfalls auf Anordnung des Oberversicherungsamts. Betriebskrankenkassen können mit Zustimmung des Betriebsrats für einen oder mehrere Betriebe von solchen Arbeitgebern errichtet werden, die eine bestimmte Anzahl Versicherungspflichtiger beschäftigen; für vorübergehende Baubetriebe sind sie auf Anordnung des Oberversicherungsamts zu errichten. Die Neuerrichtung von Betriebskrankenkassen für landwirtschaftliche Betriebe ist bis auf weiteres nicht zulässig. Die Innungskrankenkassen können von den Innungen errichtet werden. Betriebs- und Innungskrankenkassen dürfen nur errichtet werden, wenn sie den Bestand der allgemeinen Orts- oder Landkrankenkassen nicht gefährden⁸⁾. Die Krankenkassen können sich zu Kassenverbänden mit bestimmtem gesetzlichen Aufgabekreis oder zu Kassenvereinigungen anderer Art, die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen, zusammenschließen und für bestimmte Mitgliedergruppen, Bezirke oder Betriebe Sektionen errichten⁹⁾. Die Aufsicht über die Krankenkassen führt das Versicherungsamt, in besonderen Fällen hat das Oberversicherungsamt Anordnungs- und Aufsichtsbefugnisse¹⁰⁾. Als Ersatzkassen werden nur frühere eingeschriebene Hilfskassen unter gewissen Voraussetzungen zugelassen; sie müssen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen gewähren und in der Regel dauernd mehr als 1000 Mitglieder zählen. Entspricht eine Ersatzkasse den Voraussetzungen der Zulassung nicht oder nicht mehr, so wird nach fruchtloser Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde die Zulassung widerrufen; dies geschieht auch bei unzulässiger Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen, die der Ersatzkasse angehören können. Versicherungspflichtige Mitglieder der Ersatzkassen haben das Recht der Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse¹¹⁾.

Die Verfassung der Krankenkassen wird durch die Satzung¹²⁾ näher bestimmt. Sie darf nichts enthalten, was gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft

⁸⁾ §§ 225—263, 526—528 RVD., insbesondere Allgemeine Orts- und Landkrankenkassen §§ 226—238, besondere Ortskrankenkassen §§ 239—244, Betriebs- und Innungskrankenkassen §§ 245—257, Streit über Kassenzugehörigkeit § 258. Hinsichtlich Vereinigung, Auscheidung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen vgl. §§ 264 bis 305 RVD. Einrichtung Vf. 4. Nov. 1912 (SMBl. 539) und 18. Jan. 1913 (SMBl. 43), Bef. über die Zuweisung von Versicherten an die Landkrankenkassen vom 23. Mai 1914 (RGBl. 141). Musterstatuten (Neubearbeitung in Aussicht genommen) Bef. 17. März 1913 (Jbl. 223), Nachträge dazu Jbl. 1914 S. 305.

⁹⁾ §§ 406—415b RVD. Zur Zeit bestehen folgende Kassen Spitzenverbände: Hauptverband Deutscher Krankenkassen (Berlin), Zeitschrift: „Deutsche Krankenkasse“; Gesamtverband der Krankenkassen Deutschlands (Berlin), Zeitschrift: „Krankenversicherung“; Verband zur Wahrung der Interessen der Deutschen Betriebskrankenkassen (Essen), Zeitschrift: „Betriebskrankenkasse“;

Allgemeiner Verband Deutscher Landkrankenkassen (Berleberg), Zeitschrift: „Deutsche Landkrankenkasse“ und Verband Deutscher Innungskrankenkassen (Hannover). Erl. 25. Febr. 1925 (SMBl. 100).

¹⁰⁾ §§ 377—379 RVD.; Befugnisse des Oberversicherungsamts §§ 372—375 RVD.

¹¹⁾ §§ 503—525. Für die Ersatzkassen gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 4—34 RVD. nicht (§ 3 RVD.); Vf. 25. Aug. 1913 (SMBl. 552). Das HilfskassenG. 7. April 1876 (RGBl. 125) bzw. 1. Juni 1884 (RGBl. 54) ist aufgehoben; die Hilfskassen sind als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung unterstellt; G. 20. Dez. 1911 (RGBl. 985). Verzeichnis der vom RVA. auf Grund des § 514 Abs. 1 RVD. zugelassenen Ersatzkassen (nach dem Stande vom 1. Jan. 1925) Nr. d. RVA. 1925 S. 97. Die Versicherung der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer ist jetzt im ReichsknappschaftsG. geregelt.

¹²⁾ §§ 320—326 RVD. Musterstatuten vgl. Anm. 8.

oder nicht im Zwecke der Kasse liegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Die Mitgliedschaft¹³⁾ Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung, deren Beginn und Ende der Arbeitgeber binnen drei Tagen zu melden hat. Die Geschäfte werden durch Ausschuß und Vorstand besorgt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter desselben. Der Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten, zu einem Drittel aus solchen der beteiligten Arbeitgeber, die von den volljährigen Versicherten bzw. Arbeitgebern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Vertreter wählen getrennt aus ihrer Gruppe die Vorstandsmitglieder, und zwar die Arbeitgeber ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel. Auch in sonstigen wichtigen Angelegenheiten findet getrennte Abstimmung beider Teile statt. Bei den Betriebskrankenkassen bestehen Vorstand und Ausschuß aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und aus Vertretern der Versicherten; der Arbeitgeber führt den Vorsitz; er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten nach der Satzung zustehen. Bei den Innungskrankenkassen bestellt die Innung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand verwaltet die Kasse. Der Ausschuß beschließt über alle nicht dem Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten. Bei Grundstücksgeschäften werden beide Organe zusammen. Meldung und Überwachung der Kranken werden durch eine Krankenordnung, die Rechts- und Dienstverhältnisse der Kassenangestellten durch eine Dienstordnung geregelt¹⁴⁾. Die Verwendung der Kassennittel ist gesetzlich geregelt¹⁵⁾. Die Krankenkassen im Bezirk jedes Oberversicherungsamts tragen im Verhältnis zueinander einen gesetzlich bestimmten Teil ihrer Aufwendungen gemeinschaftlich (Gemeinlast)¹⁶⁾. Die Beiträge werden dem Bedarf entsprechend in Hundertsteln des Grundlohns bemessen. Ihre Höhe unterliegt gewissen gesetzlichen Einschränkungen. Sie entfallen zu zwei Drittel auf die Versicherten und zu einem Drittel auf die Arbeitgeber. Letztere haben die Beiträge einzuzahlen und können die Beitragsteile der Versicherten von deren Lohn abziehen¹⁷⁾. Gewisse Verstöße der Arbeitgeber und Versicherten sind mit Ordnungs- und Kriminalstrafen bedroht¹⁸⁾.

¹³⁾ §§ 306—319 RVD.

¹⁴⁾ Kassenorgane §§ 327—348 RVD., Angestellte und Beamte §§ 349—362 RVD., Diesbezüglich G. zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dez. 1920 (RGBl. 2117); Grundsätze des Reichsschiedsgerichts für die Eingruppierung beamteter Geschäftsführer RMBl. 1924 S. 285, Art. 17 der PersonalabbauVD. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) i. d. Fassg. der VD. 28. Jan. 1924 (RGBl. I 39), ferner VD. 5. Febr. 1919 (RGBl. 181) und G. 28. Juni 1919 (RGBl. 615), Ausbildung von Kassenangestellten Erl. 11. Aug. 1923 (WMBl. 418).

¹⁵⁾ Verwaltung der Mittel §§ 363—367. Verwendung von Kassennitteln zum Versuch von Versammlungen Erl. 8. Juni 1925 (WMBl. 263). Bef. über die Art und Form

der Rechnungsführung vom 9. Okt. 1913 (ZBl. 1009), abgeändert durch VD. 25. Nov. 1922 (ZBl. 1036), ferner durch Bef. 7. Nov. 1924 (RMBl. 375), Aufstellung von Jahresrechnungen Bef. 30. Nov. 1917 (RGBl. 1091).

¹⁶⁾ Gemeinlast §§ 367a—e; (Neuregelung der Gemeinlast dürfte in absehbarer Zeit erfolgen). VD. über über die Verteilung der Gemeinlast vom 21. April 1923 (RMBl. 293). Preußen: Erl. 31. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 39) und 26. Aug. 1925 (WMBl. 36).

¹⁷⁾ §§ 380—405 RVD., § 397a RVD. i. Fassg. G. 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243). Abweichungen für besondere Berufszweige §§ 416—494 RVD.

¹⁸⁾ §§ 529—536 RVD.; Verwendung und Verjährung der Strafen §§ 146—148 RVD.

Die Beziehungen zu den Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt. Die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen. Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen; auch steht dem Versicherten die Auswahl unter den von der Kasse bestellten Ärzten frei, wenn er die Mehrkosten übernimmt. Zur Vermeidung von Fuhrkosten können Kassenarztbezirke gebildet werden. Der bei dem Reichsarbeitsministerium gebildete Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen stellt zur Regelung der Beziehungen zwischen Kassen und Ärzten Richtlinien auf. Die Bildung von Landesauschüssen ist zulässig. Die Aufstellung der Arztverträge erfolgt in einem für den Bezirk des Versicherungsamts errichteten Vertragsausschuß. Bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrags sowie mangels Vereinbarung eines besonderen Schiedsgerichts auch bei Streitigkeiten aus abgeschlossenen Arztverträgen entscheiden die für den Bezirk des Oberversicherungsamts regelmäßig bei diesem gebildeten Schiedsämter; in bestimmten Fällen ist dagegen die Berufung an das bei dem Reichsversicherungsamt gebildete Reichsschiedsamt zugelassen. Für Bayern besteht ein besonderes Landesschiedsamt. Die Schiedsinstanzen sind grundsätzlich an die Richtlinien des Reichsausschusses bzw. Landesauschusses gebunden. Die Zulassung der Ärzte zur Kassenpraxis erfolgt nach Eintrag in das bei dem Versicherungsamte geführte Arztregister durch den bei dem Versicherungsamte gebildeten Zulassungsausschuß, gegen dessen Entscheidungen Berufung an das Schiedsamt und unter gewissen Voraussetzungen Revision an das Reichsschiedsamt zulässig ist. Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung durch Nichtzustandekommen angemessener Arztverträge gefährdet, so kann die Kasse durch das Oberversicherungsamt zu Barleistungen ermächtigt werden¹⁹⁾.

c) Unfallversicherung.

§ 394. Die Unfallversicherung hat die frühere Haftpflicht des einzelnen Unternehmers bei Betriebsunfällen grundsätzlich durch eine Entschädigungspflicht der in der Berufsgenossenschaft zusammengefaßten Gesamtheit der Unternehmer ersetzt, damit den einzelnen Unternehmer entlastet und den Anspruch des Ge-

¹⁹⁾ §§ 368—373 RVD., vgl. G. 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243); VD. über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1054), abgeändert durch VD. 29. Nov. 1923 (RGBl. I 1157), 13. Febr. 1924 (RGBl. I 93) und G. 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243); Richtlinien dazu vom 22. Nov. 1923 (RArbBl. 1924 S. 18). Ausführungsbestimmungen 14. Nov. 1924 zu der — in den §§ 368a — RVD. aufgegebenen — VD. über Ärzte und Krankenkassen (RGBl. I 743); GeschäftsD. des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen Nr. d. RVA. 1925 S. 266; Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für den allgemeinen Inhalt der Arztverträge vom 12. Mai 1924 (Nr. d. RVA. 1924 S. 148), wiederholt abgeändert (vgl. insbesondere Nr. d. RVA. 1925 S. 103 und S. 398/399). Landesauschüsse bestehen für Bayern und Baden.

Best. über die Errichtung von Vertragsauschüssen vom 15. Jan. 1925 (Nr. d. RVA. 1925 S. 104 Ergänzung S. 402); SchiedsamtD. 8. April 1925 (Nr. d. RVA. 1925 S. 198, RAnz. 16. April 1925); ReichsschiedsamtD. 17. Febr. 1925 (Nr. d. RVA. 1925 S. 192, RAnz. 21. Febr. 1925). Die Entscheidungen des Reichsschiedsamts werden in den Nr. d. RVA. veröffentlicht. Zulassungsbest. und Zulassungsgrundsätze 14. Nov. 1925 (Nr. d. RVA. 1925 S. 400). Durch die vorstehend aufgeführten Vorschriften ist das zwischen den Spitzenverbänden der Ärzte und Kassen geschlossene sog. Berliner Abkommen 23. Dez. 1913 (SArbBl. 1914 S. 85) im wesentlichen gegenstandslos geworden. Preußische Gebührend. f. Ärzte vom 1. Sept. 1924 (RAnz. Nr. 212, SArbBl. 371). Zahnärzte § 374 RVD., Apotheken §§ 375, 376 RVD. und §§ 5, 26—28 der VD. 30. Okt. 1923 (RGBl. I

schädigten in erhöhtem Maße sichergestellt¹⁾. In dem dritten Buche der RVD. sind die früher in besonderen Gesetzen behandelten Zweige der Unfallversicherung zusammengefaßt²⁾. Die Unfallversicherung umfaßt jetzt die Gewerbeunfallversicherung (Nr. I), die landwirtschaftliche Unfallversicherung (Nr. II) und die Seeunfallversicherung (Nr. III).

I. In der **Gewerbeunfallversicherung** erstreckt sich die Versicherungspflicht auf die im Gesetz im einzelnen aufgeführten Betriebe und Tätigkeiten. Dazu gehören insbesondere Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gruben, Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe, Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, Steinerzkleinerungsbetriebe sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerksmäßigen Baubetriebs, das Schornsteinfeger-, das Fensterputzer-, das Fleischiengewerbe und der Betrieb von Badeanstalten, der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb, die Betriebe der Verwaltung des Heeres und der Marine, gewerksmäßige Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Fähr- und Baggereibetriebe, Binnenfischerei, Fischzucht und Eisgewinnung, der gewerksmäßige Fuhrwerks-, Expeditionss-, Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetrieb, das Halten von anderen Fahrzeugen, als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie das Halten von Reittieren, der gewerksmäßige Speicher-, Lagerei-, Kellerei- und Güterpaderbetrieb, kaufmännische Großbetriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern und zur Holzfällung, sowie zur Behandlung und Handhabung der Ware. Als Fabriken gelten Betriebe, die gewerksmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen, ferner solche, die gewerksmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben, solche, die nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden sowie diejenigen, die vom Reichsversicherungsamt den Fabriken gleichgestellt werden³⁾. Versichert sind in der gewerblichen Unfallversicherung Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, ferner Betriebsbeamte, einschließlich der Werkmeister und Techniker, wenn sie in den genannten Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt

1054). Spitzenverbände der Ärzte z. Bt. der Deutsche Ärztevereinsbund und der Verband der Ärzte Deutschlands (Leipzig), Zeitschrift: „Ärztliche Mitteilungen“; Spitzenverbände der Kassen vgl. Anm. 9.

¹⁾ Haftung des einzelnen Unternehmers nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen §§ 898—907, 1042, 1219 RVD. HaftpflichtG. 7. Juni 1871 (RGBl. I 207, RGBl. 1896 S. 616), § 823 BGB.

²⁾ Grundlegende Umgestaltung durch das Zweite G. über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I 97). Besondere Regelung: G. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. 536), dazu RVD. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 753); G. betr. die Fürsorge

für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211) § 9 des Reichsbahn-PersonalG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 287).

³⁾ §§ 537—543 RVD.; Verzeichnis der Gewerbebetriebe nach ihrer berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit Handbuch der Unfallversicherung Bd. III S. 1 ff., ferner Bef. 10. Okt. 1912 (ZBl. 787, Nr. d. RZA. 925), Bef. 21. Okt. 1912 (Nr. d. RZA. 927); Richtlinien betr. die Filmindustrie vom 16. Juli 1923 (Nr. d. RZA. 1924 S. 68). Kaufmännische Großbetriebe Bef. 15. Jan. 1912 (Nr. d. RZA. 504). Werkstätten städtischer Fach- und Fortbildungsschulen mit Motorbetrieb Nr. d. RZA. 1908 S. 660, 1910 S. 447).

sind. Die Versicherung betrifft auch häusliche von dem Unternehmer nebenher übertragene Dienste⁴⁾. Außerdem können unter gewissen Voraussetzungen die Unternehmer der Betriebe und Tätigkeiten versichert sein. Sie können der Versicherung auch freiwillig beitreten (Selbstversicherung)⁵⁾.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Der Schaden muß durch einen Unfall beim Betriebe oder bei der Tätigkeit eingetreten sein (Betriebsunfall). Der Anspruch entfällt, wenn der Unfall vorsätzlich oder bei Begehung einer schweren Straftat herbeigeführt war⁶⁾. Die Reichsregierung kann die Unfallversicherung auf bestimmte Berufskrankheiten ausdehnen⁷⁾. Bei den auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit Versicherten leisten regelmäßig die Krankenkassen, die Ersatzkassen oder der Reichsnappschäftsverein Krankenpflege und Krankengeld nach den Vorschriften der Krankenversicherung. Die Berufsgenossenschaft kann diese Leistungen auf die von ihr zu gewährenden Leistungen anrechnen. Die Verpflichtung der Träger der Krankenversicherung endet, sobald und hinsichtlich des Krankengeldes insoweit der Träger der Unfallversicherung eintritt. Die Genossenschaft hat bei Verletzung zu gewähren Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und Renten bzw. Krankengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Krankenbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung und Verforgung mit Arznei, anderen Heil- und den erforderlichen Hilfsmitteln. Die Krankenbehandlung kann in der Form der Heilanstaltspflege gewährt werden. Die Krankenbehandlung umfaßt ferner die Gewährung von Pflege — regelmäßig Hauspflege oder Pflegegeld, gegebenenfalls Anstaltspflege — solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Die Pflege kann auch in anderen Fällen gewährt werden. Die Berufsfürsorge umfaßt berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente), bei teilweiser den entsprechenden Teil (Teilrente). Die Rente wird nicht gewährt, wenn die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche hinaus andauert. Zu der Rente tritt unter bestimmten Voraussetzungen eine Kinderzulage. Bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall kann an Stelle der Rente ein Krankengeld nach den Vorschriften der Krankenversicherung gewährt werden. War der Verletzte schon zur Zeit des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig, so ist nur Krankenbehandlung zu gewähren. Bei Tötung wird den Hinterbliebenen als Sterbegeld ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 50 RM., und eine Rente von regelmäßig je ein Fünftel, zusammen aber höchstens vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes gewährt⁸⁾. Träger der Unfallversicherung sind regelmäßig

⁴⁾ §§ 544—547 RWD. Befreiung der Soldaten, Angehörigen der Schutzpolizei und Beamten § 554 RWD. vgl. Anm. 2.

⁵⁾ §§ 548—553 RWD.

⁶⁾ §§ 555—557 RWD.

⁷⁾ § 547 RWD., WD. 12. Mai 1925 (RWB. I 69); Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 6. Aug. 1935 (RWRbW. 1925 S. 326, M. d. RWB. 1925 S. 291); Muster

für Anzeigen Bef. 24. Juni 1925 (M. d. RWB. 237). Erl. 28. Okt. 1925 (RWB. 486).

⁸⁾ §§ 557a—562, 612—614 RWD., Best. über die Anrechnung von Leistungen aus der Krankenversicherung durch den Träger der Unfallversicherung gem. § 557a RWD. 27. Nov. 1925 (M. d. RWB. 350), Jahresarbeitsverdienst §§ 563—572 RWD., Entschädigung bei Tötung §§ 586—595 RWD.,

die Berufsgenossenschaften. Zu solchen sind die Unternehmer der einzelnen Gewerbszweige in bestimmten örtlichen Bezirken vereinigt. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht⁹⁾. Die Verfassung der Berufsgenossenschaften bestimmt sich nach Gesetz und Satzung. Letztere, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt, regelt die innere Verwaltung und die Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebes oder mit seiner Versicherungspflicht. Binnen einer Woche nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrieb bei dem Versicherungsamt anzumelden. Das Versicherungsamt überweist den Betrieb dem Vorstand der zuständigen Genossenschaft. Die Genossenschaftsvorstände haben Betriebsverzeichnisse zu führen. Wechsel des Betriebsinhabers und Änderungen des Betriebes sind dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Die Genossenschaften können in örtliche Sektionen eingeteilt werden¹⁰⁾. Genossenschaftsorgane sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung. Die Satzung kann bestimmen, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt wird, und daß besondere Vertrauensmänner als örtliche Organe der Genossenschaft eingesetzt werden¹¹⁾. Die Verhältnisse der Angestellten der Genossenschaft werden durch eine Dienstordnung geregelt¹²⁾. Für nicht in einem gewerbsmäßigen Betriebe beschäftigte Bauarbeiter und selbstversicherte Unternehmer solcher Betriebe sind Zweiganstalten bei den Genossenschaften der Baugewerbetreibenden errichtet, die diese unter gesonderter Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben verwalten.

Mindestbeitrag des Sterbegelbes *RD.* 17. Mai 1924 (*RGBl.* I 559), Witwen Schwerverletzter § 595a *RVd.*, Ausländer § 596 *RVd.*, für Grenzbezirke *RD.* 7. Febr. 1925 (*RGBl.* I S. 11), Angehörige auswärtiger Staaten: Bef. 29. Juni 1901 (*Zbl.* 236), 1. Juli 1903, (*Zbl.* 240), 9. Mai 1905 (*Zbl.* 117), 24. Febr. 1906 (*Zbl.* 239), Unterbringung der Rentempfangler in Anstalten § 607 *RVd.*; Zuverlässigkeit eines Heilverfahrens §§ 603 bis 606 *RVd.*, Neufeststellung §§ 608—611, 619, *RVd.*, Ruhen der Rente § 615 *RVd.*, dazu *RD.* 7. Febr. 1925 (*RGBl.* I 11), Erbsatz durch Kapitalabfindung §§ 616—618a *RVd.*, dazu *RD.* 21. Dez. 1912 (*MR.* d. *RVBl.* 1095, *Zbl.* 1913 S. 26), Zurückforderung der Entschädigung § 620 *RVd.*, Aufrechnung § 622 *RVd.* nebst § 394 *RGBl.* Die einschlägigen Vorschriften der *RVd.* sind zum großen Teil durch das zweite G. über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (*RGBl.* I 97) neu gefaßt oder eingefügt worden.

⁹⁾ §§ 623—629 *RVd.*, Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften §§ 630—634 *RVd.*, Änderung des Vorstandes der Berufsgenossenschaften §§ 635—648 *RVd.*, weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften §§ 843—847 *RVd.* — Verzeichnis der gewerblichen Berufsgenossenschaften *MR.* d. *RVBl.* 1912 S. 1035; vgl. *RD.* 11. April

1924 (*RGBl.* I 403); alphabetisches Verzeichnis der zugehörigen Gewerbszweige Bef. 19. Juni 1903 (*MR.* d. *RVBl.* 403, ergänzt *MR.* d. *RVBl.* 1905 S. 207, 1906 S. 477). Ferner *RD.* über Versicherungsträger in der Unfallversicherung vom 30. Okt. 1923 (*RGBl.* I 1036). Spitzenverband: Verband deutscher Berufsgenossenschaften (Berlin), Zeitschrift: „Die Berufsgenossenschaft“.
¹⁰⁾ §§ 649—674 *RVd.*, Strafen § 909 *RVd.*; Satzung §§ 675—684 *RVd.*, Musterfassung mit Anhang „Wahlordnung“ *MR.* d. *RVBl.* 1912 S. 577, 843; Muster für die Anmeldung *MR.* d. *RVBl.* 1885 S. 346; für das Betriebsverzeichnis *MR.* d. *RVBl.* 1885 S. 199.

¹¹⁾ §§ 685—689, 678 *RVd.*; Vermögensverwaltung §§ 717—721 *RVd.*, vgl. §§ 25 bis 29 *RVd.*; Aufsicht §§ 722—725 *RVd.*, Aufsichtsbehörde ist das Reichsversicherungsamt.

¹²⁾ §§ 690—705a *RVd.*; Musterdienst *MR.* d. *RVBl.* 1912 S. 1104; Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an Geschäftsführer § 703 *RVd.*, Best. d. *RVBl.* 4. Febr. 1913 nebst Ergänzung 16. April 1924 („Berufsgenossenschaft“ 1924 S. 73). Die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne (*RVBl.* S. 3156 5. Febr. 1923, *MR.* d. *RVBl.* 1924 S. 20).

Der Bedarf wird bei längeren Bauarbeiten, für die mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden, in festen Beträgen (Prämien) nach einem Prämientarif von den Unternehmern eingezogen. Bei kürzeren Bauarbeiten wird er nach Verhältnis der Volkszahl jährlich auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände umgelegt, über deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt; innerhalb der einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbände werden die Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht¹³). Ähnlich wie für die längeren Bauarbeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen an die Genossenschaften der Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetriebe oder andere Berufsgenossenschaften vorgesehen, an deren Stelle selbständige Versicherungsträger errichtet werden können¹⁴).

Bei den für eigene Rechnung gehenden Betrieben treten das Reich, die Länder und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft regelmäßig selbst an Stelle der Berufsgenossenschaften. Ähnliches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften, soweit sie auf Antrag von der obersten Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt werden. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsorgane werden in diesen Fällen durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche die zuständige Zentralbehörde, bei der Reichsbahn-Gesellschaft deren Personalordnung bestimmt¹⁵).

Befuß Aufbringung der Mittel wird der Bedarf für das abgelaufene Geschäftsjahr auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft nach dem Entgelt umgelegt, den die Versicherten in den Betrieben verdient haben. Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gilt das Kapitaldeckungsverfahren, d. h. die Beiträge müssen neben den anderen Aufwendungen den Kapitalwert der Renten des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Berufsgenossenschaften haben Rücklagen anzusammeln¹⁶). Die Genossenschaft hat in einem Gefahrtarif nach dem Grade der Unfallgefahr Gefahrklassen zu bilden, nach denen die Beiträge abgestuft werden¹⁷). Die Entschädigungen werden auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die Post gezahlt¹⁸) und dieser nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet¹⁹).

¹³) §§ 629 Abs. 1, 783—835 RVD.; Bef. 13. Dez. 1912 (ZBl. 1913 S. 90, M. d. RVA. 1912 S. 1118, SVA. 1913 S. 136); zu § 832 RVD.: Bef. 11. Dez. 1923 (M. d. RVA. 1924 S. 2).

¹⁴) §§ 629 Abs. 2, 836—842 RVD. Befassung der Genossenschaft für Reichsunfallversicherung der Fahrzeuge- und Reitierhaltungen geregelt durch Bef. 10. Okt. 1912 (Zbl. 787, M. d. RVA. 927). Ferner Bef. 20. Nov. 1913 (M. d. RVA. 771, insbesondere 777) und zu § 839 RVD. Bef. 21. Dez. 1912 (M. d. RVA. 1123).

¹⁵) §§ 624—628, 649 Satz 2, 892—897 RVD.; § 4 RVD. 30. Okt. 1923 (RVA. I 1063); Verzeichnis der Reichs- und Staatsbetriebe als Träger der Unfallversicherung mit Angabe der Ausführungsbehörden M. d. RVA. 1912 S. 1056, desgleichen Verzeichnis der Gemeindeverbände usw. M.

d. RVA. 1912 S. 1061, 1914 S. 313, 1915 S. 320, 1916 S. 312, 1918 S. 159.

¹⁶) §§ 731—748 RVD. Umlege- und Erhebungsverfahren §§ 749—776 RVD.; Grundsätze für die Kapitaldeckung bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Bef. 5. Okt. 1904 (M. d. RVA. 601) und 20. Nov. 1913 (M. d. RVA. 771); Sicherheitsleistung bei Baugewerksberufsgenossenschaften (§ 773 RVD.), Bef. 8. Jan. 1914 (ZBl. 116, M. d. RVA. 1914 S. 315), RVD. 31. März 1926 (RVA. I S. 192).

¹⁷) §§ 706—712 RVD. Übertragung eines Teils der Entschädigungslast auf die Sektionen und Zusammenlegung der Last für mehrere Genossenschaften §§ 713—716 RVD.

¹⁸) §§ 726—730 RVD. Zahlungen nach Danzig Bef. 25. Nov. 1925 (M. d. RVA. 349).

¹⁹) §§ 777—782 RVD. Vorstoßrecht der Reichspost § 728 RVD.

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird. Sie sind ferner gehalten, zur Verhütung von Unfällen Vorschriften über die erforderlichen von den Unternehmern zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen sowie über das von den Versicherten zu beobachtende Verhalten zu erlassen. Zur Beratung und zum Beschluß hierüber hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Für ihre Durchführung haben die Berufsgenossenschaften zu sorgen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts verpflichtet, zur Überwachung der Befolgung der Vorschriften technische Aufsichtsbeamte anzustellen. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats das Zusammenwirken der Genossenschaften und der Gewerbeaufsichtsbehörden regeln²⁰⁾.

Die Durchführung der Unfallversicherung ist durch Strafvorschriften gesichert. Die Genossenschaftsvorstände haben eine begrenzte Befugnis zur Strafsetzung²¹⁾.

II. Der **landwirtschaftlichen Unfallversicherung** unterliegen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der gärtnerischen und Friedhofsbetriebe. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die laufenden Gebäudeausbesserungen und Kulturarbeiten, sowie die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe²²⁾. Der Kreis der Versicherten ist ebenso bestimmt wie in der gewerblichen Unfallversicherung; das gleiche gilt im übrigen auch für den Umfang der Versicherung²³⁾, ferner im wesentlichen für den Gegenstand der Versicherung (der den Versicherten zustehenden Entschädigung)²⁴⁾, von den Berufsgenossenschaften als den Trägern der Versicherung und ihrer Verfassung, sowie von der Aufsicht über die Genossenschaften²⁵⁾. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist der landesgesetzlichen Regelung ein weiterer Spielraum gelassen als in der gewerblichen²⁶⁾.

²⁰⁾ §§ 848—891 RWD. Insbesondere Verhältnis der genossenschaftlichen Aufsichtsbeamten zu den staatlichen §§ 883—886a RWD. Vgl. §§ 66 Nr. 8 und 78 Nr. 6 des BetriebsräteG. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147), dazu Runderl. d. RWA. 4. Dez. 1925 (M. d. RWA. 360). Vereidigung Erl. 23. Aug. 1912 (GMBl. 472), M. d. RWA. 900). Runderl. d. RWA. über Unfallverhütung u. erste Hilfe bei Unfällen vom 10. Nov. 1925 (M. d. RWA. 353).

²¹⁾ Insbesondere §§ 908—914 RWD.

²²⁾ §§ 915—921 RWD. Ausgeschlossen sind die vom RWA. gemäß § 919 RWD. den Fabriken gleichgestellten Betriebe: Bef. 16. Okt. 1901 (M. d. RWA. 623), Forstwirtschaft § 161 RWD.

²³⁾ §§ 922, 542—554 RWD. Erstreckung der Versicherung auf die mit der Landwirtschaft zusammenhängende hauswirtschaftliche Tätigkeit § 923 RWD.

²⁴⁾ §§ 930, 555—622 RWD.; KrankenD. § 931 RWD., Jahresarbeitsverdienst §§ 932 bis 941 RWD.

²⁵⁾ §§ 956—987, 1029 RWD. Verzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften M. d. RWA. 1912 S. 1050, ferner B. D. 2. April 1925 (RGBl. I 41); Bef. über die Zusammenlegung der Thüringischen landw. BG. 3. Dez. 1925 (M. d. RWA. 632); Reichs- und Landesbetriebe §§ 957, 1033 RWD. Ausführungsbehörden M. d. RWA. 1912 S. 1056; Erl. 12. Nov. 1912. (M. d. RWA. 1130) und 28. Aug. 1913 (M. d. RWA. 634). Musterfazungen M. d. RWA. 1912 S. 606, 636, 1923 S. 8 (daf. S. 9 MusterwahlD.). Spitzenverband: Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Raffel).

²⁶⁾ §§ 1034—1041 RWD.

Insbesondere hat Preußen hiervon Gebrauch gemacht, insofern es die Gestaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ordnete. Danach bilden in jeder Provinz die Unternehmer der landwirtschaftlichen Betriebe eine Berufsgenossenschaft. Für örtlich begrenzte Teile einer Provinz kann eine besondere Genossenschaft errichtet werden. Jeder Kreis bildet eine Sektion. Die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes nimmt der Provinzialausschuß, die des Sektionsvorstandes der Kreis(Stadt-)Ausschuß (Hohenzollern: Amtsausschuß) wahr. Die Anmeldung von neueröffneten Betrieben bei dem Sektionsvorstand obliegt dem Gemeindevorstand²⁷⁾.

Für die Aufbringung der Mittel²⁸⁾ gelten im allgemeinen die für die gewerbliche Unfallversicherung maßgebenden Grundsätze; die Beiträge werden nach dem Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklasse umgelegt; daneben besteht der Maßstab des Steuerfußes (Aufbringung der Beiträge durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern, insbesondere zu der Grundsteuer), und sonstige Maßstäbe (z. B. Kulturart, Fläche, Reinertrag, Ertragswert). Die Satzung hat unter gewissen Bedingungen die Auswahl des Maßstabs²⁹⁾. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Gemeindebehörde, welche dafür eine Vergütung erhält³⁰⁾. Die Auszahlung der Entschädigungen durch die Post und die Rückerstattung an diese erfolgt wie bei der gewerblichen Unfallversicherung³¹⁾. Dasselbe gilt im wesentlichen von der Unfallverhütung und Überwachung³²⁾. Für die Haftung von Unternehmern und Angestellten gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung³³⁾. Letzteren entsprechen auch im wesentlichen die Strafvorschriften³⁴⁾.

III. Besonderes gilt für die **Seeunfallversicherung**. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf die in inländischen Betrieben von Schwimmdocks, des Lotsen-, Rettungs- und Bergungsdienstes beschäftigten Personen und auf die Seefischerei³⁵⁾. Die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe bilden eine einzige Berufsgenossenschaft³⁶⁾. Die in Kleinbetrieben der Seeschifffahrt der See- und Küstenseefischerei beschäftigten Personen sind in einer Zweiganstalt versichert, deren Träger die Genossenschaft ist³⁷⁾.

²⁷⁾ Preuß. G. über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912 (G. S. 207), abgeändert durch G. 7. Sept. 1922 (G. S. 283).

²⁸⁾ §§ 989—1028a R. V. D. Freistellung von Kleinbetrieben § 1012 R. V. D.

²⁹⁾ Arbeitsbedarf und Gefahrklasse §§ 990 bis 1004, Steuerfuß §§ 1005—1009, andere Maßstäbe § 1010 R. V. D. Die Schätzung des Arbeitsbedarfs und die Veranlagung zu der Gefahrklasse obliegt in Preußen dem Kreis(Stadt-, Amts-) Ausschuß als Sektionsvorstand, der auch die Unterlagen für die Zuschläge bei dem Maßstab des Steuerfußes feststellt (G. 23. Juli 1922, Anm. 27).

³⁰⁾ §§ 1019—1027b R. V. D.

³¹⁾ §§ 988, 1028 R. V. D.

³²⁾ §§ 1030 und 1032 R. V. D.; Sonderbestimmung für den Fall der Verwaltung der Berufsgenossenschaften durch Staatsbehörden oder Selbstverwaltungsorgane (Preußen) § 1031 R. V. D.

³³⁾ §§ 1042, 898—907 R. V. D.

³⁴⁾ §§ 1043—1045 R. V. D.

³⁵⁾ §§ 1046—1225, 163 R. V. D., Kreis der Versicherten §§ 1046, 1049 R. V. D., Bef. 31. Mai 1919 (R. G. Bl. 509), Seefischerei § 1049, Bef. 1. Juli 1908 (M. d. R. V. 547).

³⁶⁾ § 1118 R. V. D., (Seeberufsgenossenschaft); Reich und Länder § 1119 R. V. D.

³⁷⁾ §§ 1120, 1186—1197 R. V. D.

d) Invalidenversicherung.

§ 395. Die in dem vierten Buche der RVD. geregelte Invalidenversicherung umfaßt eine Versicherung für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen. Der Versicherungspflicht unterliegen gegen Entgelt beschäftigte Personen, und zwar Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen (Dienstboten), die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt mit Ausnahme der Schiffsführer, Offiziere und Angestellten, sowie Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht unter das Angestelltenversicherungsgesetz fallen, ferner Hausgewerbetreibende¹⁾. Angehörige der Schutzpolizei sowie Soldaten können bei ihrer vorgelegten Dienststelle die Versicherung beantragen²⁾. Die Reichsregierung bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben³⁾. Versicherungsfrei ist ferner, wer invalide ist, oder Invaliden-, Witwen- oder Witverrente nach der RVD. oder eine Witverrente nach dem Angestelltenversicherungsgesetz bezieht. Im übrigen sind versicherungsfrei die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, der deutschen Reichsbahngesellschaft, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf ein bestimmtes Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist, sowie Beamte im Dienste der Vorbezeichneten, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, Soldaten, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer versicherungsfreien Beschäftigung ausüben, desgleichen Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheiden die obersten Verwaltungsbehörden bzw. die zuständigen Reichsminister. Auf Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, die bereits von einem der oben genannten öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten eine der Invaliden-

¹⁾ § 1226 RVD. Die für das frühere Recht ergangene „Anleitung über den Kreis der nach der RVD. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen“ vom 26. April 1912 (M. d. RVA. 721) ist in großem Umfange noch jetzt von Bedeutung. Die früher geltende Voraussetzung der Vollendung des 16. Lebensjahres besteht nicht mehr. Kein Höchstbetrag des jährlichen Arbeitsverdienstes. Die früher bestehende Doppelversicherung gewisser Personentreife in der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist beseitigt (vgl. § 1254a RVD. Wanderversicherung). Beschäftigung lediglich gegen freien Unterhalt ist versicherungsfrei § 1227 RVD. Hausgehilfen Erl. 18. Sept. 1925 (RVA. 402). Hausgewerbetreibende § 162 RVD. und B. 16. Nov. 1922 (RWB. I 883). Versicherung Deutscher im Ausland § 1228 RVD., B. 26. April 1923 (RWB. I 273); Versicherung deutscher Bediensteter

ausländischer Staaten und Exterritorialer § 1231 RVD., Bef. 6. März 1912 (RWB. 191). Erstreckung der Versicherungspflicht auf kleinere Gewerbetreibende und andere Unternehmer von Kleinbetrieben § 1229 RVD.

²⁾ § 1226a RVD.; § 1 d. G. über die Schutzpolizei vom 17. Juli 1922 (RWB. I 597), Ausf. Best. dazu 10. März 1924 (RWB. I 270), Soldatenversicherungsg. 31. Mai 1922 (RWB. I 542), Ausf. Best. dazu 6. März 1923 (RWB. 129); vgl. § 4 Nr. 1 ABG.

³⁾ § 1232 RVD.; Bef. 9. Juli 1913 (RWB. 571), ferner 27. Dez. 1899 (RWB. 725); Versicherungsfreiheit der nur für bestimmte Dauer zugelassenen Ausländer § 1233 RVD.; Bef. 31. März 1902 (M. d. RVA. 380); polnische Arbeiter Bef. 7. März 1901 (RVA. 78) nebst Ausf. B. 7. Mai 1902 (RWB. 134).

versicherung entsprechende Versorgung erhalten und denen entsprechende Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist, ferner solche, die Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung oder eine knappschaftliche Pension beziehen, und Personen mit Hochschulbildung, die zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt werden, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet. Das gleiche gilt für die Befreiung nicht berufsmäßiger Lohnarbeiter. Über den Befreiungsantrag entscheidet das Versicherungsamt⁴⁾.

Freiwillige Selbstversicherung ist bis zum vollendeten 40. Lebensjahr Kleingewerbetreibenden und solchen Personen gestattet, die wegen Bezugs nur von freiem Unterhalt oder wegen vorübergehender Dienstleistungen versicherungsfrei sind. Bei Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnis ist die freiwillige Weiterversicherung zulässig⁵⁾.

Gegenstand der Versicherung sind Invalidenrenten, sowie Renten für Hinterbliebene (Witwen-, Waisen-, Witwerrenten). Voraussetzungen für Bewilligung der Invalidenrente sind, abgesehen von der Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft, entweder Nachweis der Invalidität, die nicht vorsätzlich oder bei Begehung einer schweren Straftat herbeigeführt sein darf, oder des gesetzlichen Alters (65 Jahre). Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zuzumutende Tätigkeit ein Drittel des Lohnes gesunder Personen derselben Art zu verdienen. Invalidität ist auch Voraussetzung für den Bezug der Witwenrente. Invalidenrente bzw. Witwenrente erhält auch eine Person, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität. Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hatte. Außer der Witwenrente wird nach dem Tode der versicherten Ehefrau des erwerbsunfähigen Ehemannes diesem unter bestimmten Voraussetzungen Witwerrente gewährt. Waisenrente erhalten die Kinder, auch uneheliche, unter 18 Jahren. Die Witwen- und die Witwerrente fallen mit der Wiederverheiratung, die Waisenrente mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder der Verheiratung weg⁶⁾. Die Höhe der Leistungen, wie der Beiträge

⁴⁾ §§ 1234—1241 RVD. Versicherungsfreiheit von Personen im Dienst sonstiger öffentlicher Verbände, nicht öffentlicher Schulen oder Anstalten und von Hof- und ähnlichen Verwaltungen § 1242 RVD. Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind im Zbl. und in den Nr. d. RVBl. veröffentlicht. Übergang von Personen aus versicherungsfreiem Reichs-, Landes- usw. Dienst in private Beschäftigung und umgekehrt §§ 1242a—c RVD.; dazu VD. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 62). Nicht berufsmäßige Lohnarbeiter § 1239 RVD. und Bef. 24. Dez. 1899 (RGBl. 721);

Gebühr für Versicherungsfreierarten VD. 8. März 1924 (RGBl. I 255).

⁵⁾ §§ 1243, 1244 RVD.

⁶⁾ §§ 1250—1268 RVD.; die Altersrente des früheren Rechts ist weggefallen, G. 10. Nov. 1922 (RGBl. I 849). Wanderversicherung § 1254a RVD. Wegen Hinterbliebenenfürsorge auch Art. 71 des GG. z. RVD. Sachleistungen statt Renten §§ 1275 bis 1277 RVD., Wartezeit und Anwartschaft §§ 1251, 1252 1278—1283 RVD., Art. 64 bis 68, 70 GG. z. RVD.; Wegfall der Leistungen § 1298—1303 RVD., Entziehung der Rente §§ 1304—1310 RVD., Ruhen der

bestimmt sich nach sechs Lohnklassen, je nachdem der wöchentliche Arbeitsverdienst bis 6 RM. (Kl. 1), über 6—12 RM. (Kl. 2), über 12—18 RM. (Kl. 3), über 18—24 RM. (Kl. 4), über 24—30 RM. (Kl. 5) und über 30 RM. (Kl. 6) beträgt⁷⁾. Die Leistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt. Der Reichszuschuß beträgt jährlich 72 RM. für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente und 36 RM. für jede Waisenrente. Die Versicherungsanstalt leistet zur Invalidenrente einen Grundbetrag und den Steigerungsbetrag, bei den Hinterbliebenenrenten einen Teil des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen jährlich 168 RM. Als Steigerungsbetrag werden 20 vH der seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge gewährt; ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen II bis V ein Steigerungsbetrag gewährt, der für jede Beitragsmarke in den Lohnklassen II: 2 R Pf., III: 4 R Pf., IV: 7 R Pf., V: 10 R Pf. beträgt. Hat der Invalide Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen die Invalidenrente um jährlich 90 RM. (Kinderzuschuß). Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Rentenempfänger unterhalten werden. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten $\frac{6}{10}$, bei Waisenrenten für jede Waise $\frac{5}{10}$ des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags der Invalidenrente⁸⁾. Die Entschädigungen werden auf volle Reichspfennig aufgerundet in Teilbeträgen monatlich im voraus mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln auf Anweisung des Vorstandes durch die Post gezahlt⁹⁾ und dieser von dem Reich und den Versicherungsanstalten erstattet¹⁰⁾. Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität abzuwenden oder die vorhandene Invalidität zu beseitigen, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten. Das Heilverfahren ist eine freiwillige Leistung, gegen deren Ablehnung Rechtsmittel nicht gegeben

Rente und Kapitalabfindung §§ 1312—1318 RVD., Ausland (§ 1314a) RVD. 7. Febr. 1925 (RGOBl. I 11) und 24. Aug. 1925 (RGOBl. I 320); Kapitalabfindung (§ 1317) RVD. 6. März 1924 (RMBl. Nr. 15 vom 14. März 1924); besondere Befugnisse der Versicherungsanstalt §§ 1319, 1320 RVD. Verhältnis zu anderen Ansprüchen §§ 1321, 1322 RVD., insbesondere Aufrechnung § 1324 RVD.

⁷⁾ §§ 1245, 1248 RVD.; die jetzige Lohnklasseneinteilung beruht auf dem G. 28. Juli 1925 (RGOBl. I 157); sie ist am 28. Sept. 1925 in Kraft getreten, (bis dahin die früheren fünf Lohnklassen); Arbeitsverdienst RVD. 14. Juni 1924 (RGOBl. I 647). Für die Schifffahrt RVD. 8. Mai 1925 (RGOBl. I 70).

⁸⁾ §§ 1284—1292 RVD., Art. 71 des GG. z. RVD.; die Berechnung der Versicherungsleistungen hat insbesondere infolge der Währungschwierigkeiten eine völlige Umgestaltung gegenüber den ursprünglichen Best. der RVD. erfahren; vgl. RVD. 16. April

1924 (RGOBl. I 405) und G. 23. März 1925 (RGOBl. I 27) nebst DurchführungsvD. 1. April 1925 (RGOBl. I 40), sowie G. 28. Juli 1925 (RGOBl. I 157). Wanderverseicherte § 1290a RVD. und RVD. 25. Jan. 1923 (RGOBl. I 73), sowie 22. Nov. 1923 (RGOBl. I 1110). Die RVD. enthält eine obere Grenze der Hinterbliebenenbezüge nicht mehr; die besondere Altersrente (vgl. Anm. 6), das Witwengeld und die Waisenaussteuer sind beseitigt (früher §§ 1293—1296 RVD.).

⁹⁾ §§ 1297, 1383 RVD. Die Post kann von den Versicherungsanstalten Vorschüsse einziehen (§ 1385 RVD.). Zahlungen nach Danzig Ref. 25. Nov. 1925 (M. d. RVM. 349).

¹⁰⁾ §§ 1403—1410 RVD. Das RVM. verteilt die Zahlungen auf das Reich und die Versicherungsanstalten. Die frühere Rechnungsstelle beim RVM. (bisher § 103 RVD.) ist beseitigt.

sind¹¹⁾. Die Aufwendung von Mitteln der Versicherungsanstalten für allgemeine invaliditätsverhütende und gesundheitsfördernde Maßnahmen ist zulässig¹²⁾.

Die Deckung des Bedarfs der Versicherungsanstalten erfolgt, abgesehen von den festen Zuschüssen des Reichs für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten, durch laufende Beiträge, welche die Arbeitgeber und die Versicherten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu gleichen Teilen entrichten. Für Versicherte mit einem Wochenentgelt bis zu 6 RM. sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. An Wochenbeiträgen werden erhoben in den Lohnklassen 1: 25 R Pf., 2: 50 R Pf., 3: 70 R Pf., 4: 100 R Pf., 5: 120 R Pf., 6: 140 R Pf.¹³⁾. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern durch Einkleben von Marken in eine von dem Versicherten zu führende, binnen zwei Jahren seit Ausstellung zu erneuernde Quittungskarte entrichtet. Die Marken, die für eine oder zwei Wochen gelten, werden von den Postanstalten verkauft. Sie müssen mit dem letzten Tag des Zeitraums, für den die Marke gilt, entwertet werden. Der Arbeitgeber kann regelmäßig die Hälfte der Beiträge bei der Lohnauszahlung vom Barlohn abziehen. Entrichtet der Versicherte die vollen Beiträge, so hat ihm der Arbeitgeber regelmäßig die Hälfte derselben zu erstatten. Bei der Selbstversicherung und freiwilligen Weiterversicherung hat der Versicherte die Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse 2 zu entrichten. Die Versicherungsanstalten überwachen die Beitragsentrichtung¹⁴⁾.

Träger der Versicherung sind die Versicherungsanstalten. Sie werden mit Genehmigung des Reichsrats nach Bestimmung der Landesregierungen für das Gebiet eines Landes, für Gemeindeverbände oder andere Gebietsteile errichtet und umfassen alle in ihrem Bezirke Beschäftigten, die nicht in Sonderanstalten versichert sind¹⁵⁾. Die Verwaltung führt der Vorstand, der in wichtigen An-

¹¹⁾ §§ 1269—1273, 1305, 1306 R WD.; G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157) zu C; Lungenkranke: Richtlinien 17. Nov. 1919 (M. d. R WA. 439). Zusammenarbeiten der Versicherungsträger Richtlinien M. d. R WA. 1920 S. 295, Statistik Runderl. 28. Dez. 1923 (M. d. R WA. 1924 S. 6).

¹²⁾ § 1274 R WD.; Beratungsstellen für Geschlechtskranke Erl. 2. Sept. 1922 (M. d. R WA. 406), Fürsorgestellen zur Bekämpfung der Tuberkulose Erl. 8. Mai 1917 (M. d. R WA. 415), 27. Juni 1917 (ebenda 504), vgl. auch Richtlinien 17. Nov. 1919 (Mm. 11). Zahnpflege in den Schulen Runderl. 10. April 1913 (M. d. R WA. 436) und 30. Sept. 1916 (M. d. R WA. 737). Heilmaßnahmen für versicherte Soldaten und Angehörige der Schutzpolizei an Stelle von Heilverfahren § 1274a R WD.

¹³⁾ §§ 1387 und 1392 R WD. Eine Anrechnung von Ersatzzeiten bei Berechnung der Invalidenrente (früher §§ 1393, 1394 R WD.) findet nicht mehr statt (Ausnahme § 1279a Satz 2 R WD.). Dafür Anrechnung bei der Wartezeit (§§ 1279, 1279a, b R WD.)

und bei der Anwartschaft (§ 1281 R WD.); ferner G. 10. Nov. 1922 (RGBl. I 849) zu B Art. V. Bef. 26. Nov. 1914 (RGBl. 485) und 23. Dez. 1915 (RGBl. 845), sowie 28. März 1918 (RGBl. 165).

¹⁴⁾ §§ 1411—1471 R WD. Einheitsmarken G. 13. Juli 1923 (RGBl. I 636); Bef. 3. Mai 1924 (M. d. R WA. 113). Quittungskartenausgabe Anw. 20. Nov. 1911 (WMBl. 429, M. d. R WA. 1912 S. 336), ferner Erl. 20. Okt. 1921 (WMBl. 477), 4. April 1922 (WMBl. 236), sowie 11. Aug. 1923 (WMBl. 418). Vergütung für die Quittungskartenausgabe Erl. 28. Febr. 1925 (WMBl. 123) und 30. Okt. 1925 (WMBl. 486). Zu § 1423 R WD.: Bef. 8. Juni 1912 (RGBl. 367) und WD. 9. Juli 1923 (M. d. R WA. 198). Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen usw. §§ 1447—1457 R WD. Überwachung §§ 1465—1470 R WD.; dazu Erl. des RFin.-Min. 14 April 1922 (M. d. R WA. 1922 S. 287).

¹⁵⁾ §§ 1326—1337 R WD. R WA. Grenzmark Bef. 30. Dez. 1922 (M. d. R WA. 1923 S. 19).

gelegenheiten den Ausschuß zuzuziehen hat. Der Ausschuß beschließt die Satzung; weitere Aufgaben sind ihm gesetzlich vorbehalten. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und umfaßt neben den beamteten, von dem Gemeindeverband oder der obersten Verwaltungsbehörde bestellten Mitgliedern, zu denen der Vorsitzende gehört, nicht beamtete Mitglieder als Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten des Bezirks. Letztere werden von dem Ausschuß gewählt. Der Ausschuß besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, je zur Hälfte gewählten Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten¹⁶⁾. Die Versicherungsanstalten verwalten ihre Einnahmen und ihr Vermögen selbständig¹⁷⁾. Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten führt das Reichsversicherungsamt, an dessen Stelle gegebenenfalls das Landesversicherungsamt hinsichtlich der über sein Gebiet nicht hinausreichenden Anstalten tritt¹⁸⁾. Der Reichsarbeitsminister kann unter bestimmten Voraussetzungen Sonderanstalten zulassen, die an Stelle der Versicherungsanstalten treten¹⁹⁾.

Die Durchführung der Vorschriften über die Invalidenversicherung ist durch Strafbestimmungen geschützt; der Vorstand der Versicherungsanstalt hat ein Ordnungsstrafrecht²⁰⁾.

3. Die sonstige Sozialversicherung.

a) Das Angestelltenversicherungsgesetz.

§ 396. Die Angestelltenversicherung ist eine Sonderversicherung, die den besonderen Verhältnissen des von ihr erfaßten Personalkreises Rechnung tragen soll, und die insofern einem berechtigten Bedürfnis entspricht. Ihr ursprünglich allzu verwickelter Aufbau ist durch die neue Gesetzgebung wesentlich vereinfacht, namentlich ist der besondere Instanzenzug für die Rechtsprechung abgeschafft worden. Durch Beseitigung der Doppelversicherung in der Angestellten- und Invalidenversicherung ist einem vielbeklagten Mißstande abgeholfen¹⁾.

Der Versicherungspflicht unterliegen gegen Entgelt beschäftigte Angestellte, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst die vom Reichsarbeitsminister festgesetzte Grenze, zur Zeit 6000 RM., nicht überschreitet, sie nicht berufsunfähig sind, und beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Ihnen stehen gleich selbständige

¹⁶⁾ Satzung §§ 1338—1341 RVD., Vorstand und Ausschuß §§ 1342—1355, 1359 RVD. WahlD. für nichtbeamtete Vorstandsmitglieder vom 14. Juli 1914 (M. d. RVM. 585). Wahl des Ausschusses: WahlD. 18. Sept. 1922 (M. d. RVM. 410). Mittlere und Unterbeamte haben Rechte und Pflichten staatlicher oder gemeindlicher Beamten, sofern sie es nicht sind (§ 1348 RVD.).

¹⁷⁾ § 1395 RVD., Rechnungsführung § 1358 RVD.; Best. 30. Dez. 1911 (M. d. RVD. 1912 S. 402). Zu vgl. §§ 25—29 RVD. Die frühere Unterscheidung zwischen Gemein- und Sondervermögen ist beseitigt.

¹⁸⁾ §§ 1381, 1382 RVD.

¹⁹⁾ §§ 1360—1374 RVD. Sonderanstalten: ReichsKnappchaftsverein, Bef. 3. April

1924 (M. d. RVM. 77), ferner die Arbeiterpensionskassen der Deutschen Reichsbahn I Berlin, II Rosenheim, III Dresden, V Karlsruhe. Seeverbündgenossenschaft §§ 1375—1380, 1485, 1486 RVD.

²⁰⁾ §§ 1487—1500 RVD.

¹⁾ Angestelltenversicherungsg. in der Fassung der Bef. 28. Mai 1924 (RGBl. I 563) (früher Versicherungsg. für Angestellte vom 20. Dez. 1911, RGBl. 989), dazu Anleitung betr. den Kreis der versicherten Personen vom 20. Juni 1912 (M. d. Reichsversicherungsamt f. M. 1913 S. 62). Gegenseitigkeit gegenüber anderen Staaten und Vergeltungsrecht §§ 358, 359 ABG. Neuere Bearbeitungen von Allendorf, Dersch, Hart-

Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, sowie Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten, wenn sie bei ihrer vorgelegten Dienststelle die Versicherung beantragen. Befreit sind Personen im Reichs-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste, für die anderweit gesorgt ist²⁾.

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. Voraussetzung für den Bezug des Ruhegeldes ist insbesondere Nachweis der Berufsunfähigkeit oder des gesetzlichen Alters (65 Jahre). Berufsunfähigkeit ist die Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs des Versicherten infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes; sie liegt vor, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten gleicher Art gesunken ist. Hinterbliebenenrenten sind Witwenrente, die ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit der Witwe nach dem Tode des versicherten Mannes gezahlt wird, ferner ähnlich wie in der Invalidenversicherung Waisen- und Witwerrente. Zur Abwendung oder Behebung der Berufsunfähigkeit kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten; das Heilverfahren ist gerade in der Angestelltenversicherung zu besonderer Bedeutung gelangt. Das Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist einheitlich 480 RM. Als Steigerungsbetrag werden 15 vH der Beiträge gewährt, die für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichtet worden sind. Für Beiträge der früheren Gehaltsklassen F bis J aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 werden außerdem Steigerungsbeträge gewährt, und zwar für jeden Beitrag zu F 1 RM., zu G 2 RM., zu H 3 RM., zu J 4 RM. Bei Wanderversicherten, d. h. Personen, die Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet haben, tritt zu den Leistungen der ersteren als Ergänzung der Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung. Der Kinderzuschuß beträgt jährlich 90 RM. Die Witwenrente und die Witwerrente betragen $\frac{6}{10}$, die Waisenrente für jede Waise $\frac{5}{10}$ des Ruhegeldes³⁾. Die Aus-

mann=Schulz, Stier=Somlo; für das frühere Recht Mengel=Schulz=Styler. Bis Ende 1922 erschienen die Amtlichen Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

²⁾ §§ 1—20 ABG., Zu § 18 ABG. WD.

29. April 1926 (RGBl. I S. 215), freiwillige Versicherung §§ 21, 22 ABG. Jahresarbeitsverdienstgrenze WD. 23. April 1925 (RGBl. I 51); Schutzpolizei und Soldaten § 4 ABG.; Deutsche im Ausland § 5 ABG. und WD. 26. April 1923 (RGBl. I 273); deutsche Bedienstete ausländischer Staaten und Exterritorialer § 7 ABG. und Bef. 29. Jun 1912 (RGBl. 407); Versicherungsfreiheit von Ehegatten § 8 ABG.; Versicherungsfreiheit bei Bezug nur von freiem Unterhalt § 9 ABG., vorübergehende Dienstleistungen § 10 ABG., WD. 9. Febr. 1923 (RGBl. I 109); Beamte usw. §§ 11, 12, 14—20 ABG. und Richtl. des RArb.-Min. 24. Juli 1923 (RArbBl. 542) und v. 19. April 1924 (RArbBl. 204); Versicherungsfreiheit wegen Bezug von Sozialversicherungsrenten oder Berufsunfähigkeit § 13 ABG. § 1 ABG. zählt einzelne versicherungspflichtige Berufsgruppen

auf, die der RArb.-Min. näher bezeichnen kann; Best. von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (RGBl. I 274), dazu betr. Hochschulassistenten Schreiben des RArb.-Min. vom 23. Okt. 1924 (RArbBl. 418); Erstreckung der Versicherungspflicht auf selbständige Personen mit angestelltenähnlicher Tätigkeit § 6 ABG.

³⁾ §§ 23—52 ABG.; Wartezeit und Anwartschaft §§ 53—55 ABG.; Anrechnung von Beitragsmonaten bei Ausgewiesenen und Verdrängten der besetzten Gebiete WD. 7. Febr. 1925 (RGBl. I 10); Höhe der Leistungen §§ 56—59 ABG. i. d. Fassung des G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157); dazu G. 23. März 1925 (RGBl. I 28) nebst WD. 1. April 1925 (RGBl. I 41); Erstattung von Beiträgen §§ 61—62 ABG.; Wegfall, Entziehung und Ruhen der Leistungen §§ 63—78 ABG.; Ausland ABG. 7. Febr. 1925 (RGBl. I 11) und 24. Aug. 1925 (RGBl. I 320), ferner wegen Abfindung von Ausländern (§ 76 ABG.) Bef. 8. Sept. 1924 (RArbBl. 375). Die Leistungen können als Ersatz gesetzlich gewährter Armenunterstützungen

zahlung der Leistungen erfolgt durch die Post monatlich im voraus⁴⁾. Die Leistungen finden ihre Deckung in Beiträgen, die regelmäßig zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht werden. Für Versicherte, deren monatliches Entgelt 50 RM. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Die Höhe bestimmt sich zur Zeit nach sechs Gehaltsklassen entsprechend der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes und beträgt monatlich in den Klassen A (bis 50 RM. Monatsgehalt) 2 RM., B (mehr als 50—100 RM.) 4 RM., C (mehr als 100—200 RM.) 8 RM., D (mehr als 200—300 RM.) 12 RM., E (mehr als 300—400 RM.) 16 RM., F (mehr als 400 RM.) 20 RM. Für freiwillige Beitragsentrichtung bestehen die Gehaltsklassen G mit 25 RM. und H mit 30 RM. monatlichem Beitrag. Das Beitragsverfahren ist durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch den Arbeitgeber mittels Einklebens von der Gehaltsklasse entsprechenden Monatsmarken, welche durch die Post verkauft werden, in die Versicherungskarte. Bei der freiwilligen Versicherung entrichtet der Versicherte die Beiträge in gleicher Weise⁵⁾.

Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, die eine Person öffentlichen Rechts mit Behördeneigenschaft darstellt. Sie steht unter Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Ihre Organe sind das Direktorium, dem die gesetzliche Vertretung der Anstalt obliegt, und der Verwaltungsrat, der insbesondere über die Festsetzung des Voranschlags sowie die Abnahme des Rechnungsabschlusses und der Bilanzen zu beschließen hat. Beiden gehören Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zu gleichen Teilen an, dem Direktorium ferner außer dem Präsidenten weitere beamtete Mitglieder. Der Präsident ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Als Bindglieder zwischen der Anstalt und den Versicherten werden Vertrauensmänner für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde gewählt, welche ihrerseits die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die Beisitzer der Angestelltenversicherung für die Versicherungsbehörden wählen. Die Vertrauensmänner bilden Ortsausschüsse. Die früher bestehenden besonderen Spruchinstanzen der Angestelltenversicherung — Rentenausschuß, Schiedsgericht, Oberschiedsgericht —, sind beseitigt; an ihre Stelle sind die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter sowie das Reichsversicherungsamt getreten. Bei ihnen bestehen Ausschüsse bzw. Kammern und bei dem Reichsversicherungsamt Senate für Angestelltenversicherung⁶⁾.

in Anspruch genommen werden §§ 79—89 ABG.; sie sind keine Armenunterstützungen und können nur beschränkt übertragen, ver- und gepfändet und aufgerechnet werden §§ 90—92 ABG. Wanderversicherte: vgl. BD. 29. April 1926 (RGBl. I S. 213).

⁴⁾ §§ 60, 313—315 ABG.

⁵⁾ §§ 168—203 ABG. i. d. Fassung des G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157). Beiträge der Wanderversicherten BD. 25. Jan. 1923 (RGBl. I 73); BeitragsD. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 745); Überwachungs Vorschriften 10. Juni 1923 (RGBl. 1924 S. 258). Vergütung der Ausgabestellen BD. 5. Okt. 1923 (RGBl. I 933) und 4. März 1924 (RGBl. I 170). Vermögen §§ 204—213 ABG.

⁶⁾ §§ 93—167 ABG. GeschäftsD. für das Direktorium vom 19. Juni 1920 (M. d. RfM. 146), desgleichen für den Verwaltungsrat vom 10. Nov. 1913 (M. d. RfM. 249), abgeändert 2. Jan. 1920 (M. d. RfM. 22); WahlD. für den Verwaltungsrat vom 17. Juni 1924 (RGBl. I 649); WahlD. für die Vertrauensmänner vom 3. Juli 1912 (RGBl. 419). MustergeschäftsD. für Ortsausschüsse M. d. RfM. 1922 S. 26. Satzung der Bezirksvereinigungen und der Reichsvereinigung der Ortsausschüsse M. d. RfM. 1920 S. 53. Ausschüsse und Kammern für Angestelltenversicherung: BD. 21. Dez. 1922 (RGBl. I 963) und 28. März 1924 (RGBl. I 410). Befugnisse der obersten Landesbehör-

Das Verfahren entspricht im wesentlichen dem für die Arbeiterversicherung vorgeschriebenen⁷⁾.

Die Durchführung der Angestelltenversicherung ist durch Strafvorschriften geschützt. Die Reichsversicherungsanstalt hat die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen⁸⁾.

b) Das Reichsknappschaftsgesetz.

§ 397. Das Knappschaftswesen war früher landesrechtlich geregelt. Entsprechend den Wünschen der Bergarbeiter ist eine Vereinheitlichung dieses Zweiges der Sozialversicherung in dem Reichsknappschaftsgesetze erfolgt, das am 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist¹⁾. Der Versicherungspflicht unterliegen Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) in knappschaftlichen Betrieben, d. h. solchen, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, mit Ausnahme von Salinen und nicht unterirdisch geführten Betrieben der Industrie der Steine und Erden, jedoch einschließlich der Nebenbetriebe²⁾.

Gegenstand der Versicherung sind knappschaftliche Leistungen, und zwar Invalidenpensionen und knappschaftliche Hinterbliebenenfürsorge, sowie freiwillige Leistungen nach Maßgabe der Satzung, die Leistungen der Arbeiterversicherung — mit Ausnahme der Unfallversicherung — und der Angestelltenversicherung³⁾. Die Leistungen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung richten sich im wesentlichen nach den Bestimmungen der RVD. bzw. des Angestelltenversicherungsgesetzes, desgleichen die Aufbringung der Mittel⁴⁾. Die knappschaftlichen Leistungen sind Gegenstand der Pensionsversicherung. Die Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins hat eine Arbeiterabteilung und eine Angestelltenabteilung. Arbeiter gehören der Arbeiterabteilung an, wenn sie knappschaftliche Arbeit verrichten, gegen Krankheit beim Reichsknappschaftsverein versichert sind und den sachgemäßen Erfordernissen über Gesundheit genügen. Der Angestelltenabteilung gehören in knappschaftlichen Betrieben beschäftigte Angestellte an, die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen, sofern sie den Gesundheitsnachweis erbringen und im Fall ihrer Krankenversicherungspflicht beim Reichsknappschaftsverein gegen Krankheit versichert sind⁵⁾.

den §§ 316, 317 ABG. Zulässigkeit von privaten Pensionseinrichtungen: Zuschußkassen §§ 360—362 ABG., Erntekassen §§ 363—374 dazu WD. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 187). Angestellte, die bei einem Lebensversicherungsunternehmen versichert sind, können unter bestimmten Voraussetzungen von der eigenen Beitragsleistung befreit werden: §§ 375—377 ABG.

⁷⁾ §§ 214—312 ABG. Die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen erfolgt nach dem Eingehen der M. d. RM. seit 1923 in den M. d. RM.: WD. 24. Jan. 1923 (RGBl. I 73). VerfahrensD. 21. Dez. 1922 (RGBl. I 956, 959) und 12. Jan. 1923 (RGBl. I 56), abgeändert 14. Dez. 1923 (RGBl. I 1199) und 15. März 1924 (RGBl. I 280). ⁸⁾ §§ 335—357 ABG.

(RGBl. I 431). EinführungsG. vom gleichen Tage (RGBl. I 454). Bearbeitung von Reuß-Henke (1923).

²⁾ §§ 1—2 RKnG. Entscheidung, ob ein Betrieb knappschaftlich ist, durch den Reichsarbeitsminister (§ 2 Abs. 3).

³⁾ § 3 RKnG. Freiwillige Leistungen §§ 39—41 RKnG. Für die Unfallversicherung ist die Knappschaftsberufsgenossenschaft zuständig.

⁴⁾ Krankenversicherung §§ 11—18 RKnG., Invalidenversicherung §§ 67—70 RKnG., Angestelltenversicherung §§ 71—75 RKnG. Aufbringung der Mittel: Krankenversicherung §§ 88—96 RKnG. (nach § 88 gleich hohe Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer), Invalidenversicherung § 106 RKnG., Angestelltenversicherung § 107 RKnG.

⁵⁾ §§ 19—23 RKnG.

¹⁾ Reichsknappschaftsg. 23. Juni 1923

Voraussetzung für den Bezug der Invalidenpension ist Berufsunfähigkeit, d. h. die Unfähigkeit zur Verrichtung der wesentlichen bergmännischen Arbeiten unter Tage oder gleichwertiger Arbeit auf Bergwerken. Dem Versicherten wird ferner unter bestimmten Voraussetzungen Alterspension gewährt. Die Invalidenpension wird nach monatlichen Steigerungsbeträgen bemessen. Dazu tritt eine veränderliche Teuerungszulage. Die Höhe der Leistungen ist im ReichsKnappschaffsgesetz nur im allgemeinen geregelt und bestimmt sich nach der Sägung. Die Gesamtbezüge an Pension und Teuerungszulagen müssen nach 25 Dienstjahren mindestens 40 vH des durchschnittlichen Hauerlohns bzw. des Durchschnittsgehalts eines revierführenden Steigers ausmachen. Für Kinder unter 18 Jahren wird Kindergeld gezahlt. Die Hinterbliebenenfürsorge besteht in Witwenpension, Waisengeld und Begräbnisbeihilfe⁶⁾. Die Leistungen werden regelmäßig durch die Post ausgezahlt⁷⁾. Zur Abwendung der Berufsunfähigkeit oder zu ihrer Beseitigung kann ein Heilverfahren eingeleitet werden⁸⁾. Die Mitgliederbeiträge werden zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht. Sie sind in Bruchteilen des Arbeitsentgelts oder Grundlohns oder in einem festen Satz als Monatsbeiträge zu bestimmen und zwar so hoch, daß sie unter Hinzurechnung von weiteren Einnahmen der Pensionskasse die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen ermöglichen. Die Beiträge sind für die Arbeiterabteilung und die Angestelltenabteilung getrennt zu buchen⁹⁾.

Träger der Versicherung ist der ReichsKnappschaffsverein, der, mit Rechtsfähigkeit ausgestattet, alle Knappschafflichen Betriebe umfaßt. Als Unterabteilungen bestehen BezirksKnappschaffsvereine. Aufsichtsbehörde ist das Reichsarbeitsministerium. Organe des ReichsKnappschaffsvereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung, die je zur Hälfte aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bestehen. Entsprechendes gilt für die BezirksKnappschaffsvereine, deren Organen gewählte Knappschaffs- und Angestelltenälteste zur Seite stehen. Die BezirksKnappschaffsvereine haben nicht die Eigenschaft von juristischen Personen. Innerhalb der BezirksKnappschaffsvereine können besondere Krankenkassen errichtet werden¹⁰⁾.

Die Feststellung der Leistungen der BezirksKnappschaffsvereine oder die besonderen Krankenkassen im Auftrag des ReichsKnappschaffsvereins. Das Verfahren ist besonders geregelt. Für den Bezirk eines oder mehrerer BezirksKnappschaffsvereine werden Knappschaffsoberversicherungsämter gebildet, ferner bei dem Reichsversicherungsamt ein besonderer Senat (Knappschaffssenat)¹¹⁾.

Die Durchführung des ReichsKnappschaffsgesetzes ist durch Strafvorschriften gesichert¹²⁾.

⁶⁾ §§ 24—38 RKnG. Die Leistungen dürfen in absehbarer Zeit neu geregelt werden, so namentlich hinsichtlich ihrer Bemessung und der Gewährung der Alterspension. Wartezeit von 36 Monaten und weitere allgemeine Vorschriften §§ 45—66 RKnG. Leistungen nicht Armenunterstützungen § 179, Übertragung, Pfändung § 180, Aufrechnung § 182, Sachleistungen an Trunksüchtige § 181 RKnG.

⁷⁾ §§ 168—175 RKnG.

⁸⁾ §§ 42—44, 57 RKnG.

⁹⁾ §§ 97—105 RKnG.

¹⁰⁾ §§ 4—10, 112—152 RKnG. Rechnungsführung und Vermögen §§ 108—111 RKnG. Besondere Krankenkassen § 13 RKnG. Beziehungen zu anderen Versicherungsträgern §§ 76—82 RKnG.

¹¹⁾ §§ 153—167 RKnG. Rechtshilfe §§ 176—178, Fristen, Zustellungen, §§ 183 bis 185, Gebühren, Stempel, Steuerfrei-

(A n m. Note ¹²⁾ befindet sich auf S. 830.)

V. Wohnungswesen¹⁾.

1. Wohnungspflege.

§ 398. Mit der rapiden industriellen Entwicklung Deutschlands in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkrieg hat die Herstellung von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung nicht Schritt gehalten. Während beispielsweise in England das Einfamilienhaus als gewöhnliche Form der Wohnstätte vorherrschte, wohnten in Deutschland die Arbeiterfamilien der meisten Großstädte in Mietkasernen mit engen Höfen und lichtarmen Hinterflügeln, wobei in die beengten Räume oft noch Schlafburden und Untermieter aufgenommen waren. Bodenspekulation, Anliegerkosten, vielfach veraltete Bebauungspläne und Baupolizeiverordnungen ließen eine soziale Wohnungspolitik mit dem Ziel der Schaffung gesunder Kleinwohnungen in Flachbauten nicht aufkommen²⁾.

Diesen Mißständen zu begegnen, kündigte die Thronrede zur Landtagsöffnung im Januar 1901 gesetzgeberische Maßnahmen an. Ein Entwurf vom Jahre 1904 ist bei der Vielheit der zu einigenden wirtschaftspolitischen Interessen nicht Gesetz geworden. Die Beratung eines zweiten Entwurfs aus dem Jahre 1913 wurde durch den Krieg unterbrochen und erst 1916 fortgesetzt, bis er schließlich, vielfach abgeändert, unter dem 28. März 1918 (GS. 23) als Novelle des Baufluchtliniengesetzes³⁾ vom 2. Juli 1875 Gesetz wurde.

Die Hauptzwecke des „Wohnungsgesetzes“ sind

- a) die Förderung des Neubaus von gesunden Klein- und Mittelwohnungen (Art. 1—4),
- b) die Pflege und Erhaltung des bestehenden Wohnraumes (Art. 5—7)⁴⁾.

heit §§ 186—188, Gegenseitigkeit und Vergeltungsrecht gegenüber dem Ausland §§ 193, 194 RnG., Knappschaftsüberversicherungsämter in Bonn, Breslau, Dortmund, Halle, Klausdal, Freiberg i. S., Gießen, München. V.D. über Geschäftsgang und Verfahren der Knappschaftsüberversicherungsämter vom 8. Dez. 1923 (RWB. I 1184).

¹²⁾ §§ 189—192 RnG.

¹⁾ Der Hausbau war schon früh Gegenstand polizeilicher Regelung (MR. I 8 § 65 ff). Für die Anlegung von Straßen und Plätzen enthielt das BaufluchtlinienG. vom 2. Juli 1875 (GS. 561) die ersten Grundsätze — vgl. oben § 235 d. W. — Ein Wohnungsrecht hat erst die wirtschaftliche und soziale Not der Kriegs- und Nachkriegsjahre begründet und entwickelt.

²⁾ Für das Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. erging am 28. Juli 1902 (GS. 273) ein G. (Lex Abides) zwecks Erschließung von Baugebieten, nach welchem die Anlegung von Parzellen verschiedener Eigentümer zur Herstellung brauchbarer Baupläze im Zwangswege vorgeesehen war. Die An-

wendbarkeit dieses G. ist später auf eine Anzahl anderer Städte wie Posen, Köln, Wiesbaden u. a. m. ausgedehnt worden. Vgl. § 235 d. W. Anm. 1.

³⁾ Vgl. § 235 d. W.

⁴⁾ Art. 1 enthält eine Anzahl Abänderungen der Vorschriften des FluchtlinienG., um den Bau von Kleinwohnungen zu erleichtern und bei der Ausschließung von Baugebieten nicht nur für Straßenzüge, sondern auch für Gartenanlagen, Spielplätze und Grünflächen die Enteignung zuzulassen. — Der seit der V.D. 9. Dez. 1919 (RWB. 1968) — vgl. § 402 d. W. — ziemlich bedeutungslose Art. 2 dient der Beschleunigung des Enteignungsverfahrens für Wohnungszwecke, (vgl. dazu G. über vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922, GS. 211). — Art. 3 erleichtert die bauliche Ausdehnung engbegrenzter Städte im Wege der Eingemeindung. — Art. 4 behandelt die Neuregelung der Bauordnungen für Stadt und Land. Einen Musterentwurf zu einer Bauordnung zwecks Vereinheitlichung und Vereinfachung aller baupolizeilichen Vorschriften in Preußen veröffentlichte der

Dem Wohnungsgesetz sind praktische Erfolge nicht beschieden gewesen. Es galt bei Kriegsende, weniger Wohnungspflege zu treiben, als dem ständig fühlbarer werdenden Mangel an Wohnraum abzuhelpen. So bedurfte es beim Zurückströmen der Kriegsteilnehmer in die Heimat neuer gesetzlicher Maßnahmen.

2. Wohnungsmangel.

a) Übersicht.

§ 399. Die Bautätigkeit lag während des Krieges vollständig danieder; Baustoffe — Holz, Steine, Eisen — wurden ausschließlich für kriegswirtschaftliche Zwecke verwendet, die Handwerker standen im Felde. Die Friedensproduktion von jährlich 200 000 Neubauwohnungen hatte vier Jahre lang ausgefetzt, so daß sich bei Kriegsende ein Fehlbetrag von 800 000 Wohnungen ergab. Die Verminderung der Bevölkerung durch Verluste im Felde und vermehrte Sterblichkeit in der Heimat brachte keine Abnahme der Haushaltungen. Im Gegenteil verlangten allerorts die Kriegsgetrauten mit Nachdruck ein eigenes Heim. Die Rückwanderung von Tausenden Auslandsdeutscher aus den Kolonien, dem Baltikum, der Zustrom von Beamten und Verdrängten aus den verlorengegangenen Provinzen¹⁾, der unerwünschte Zugang von Ausländern trug weiterhin dazu bei, die Zustände auf dem Wohnungsmarkt wesentlich zu verschärfen²⁾.

In Preußen war inzwischen am 31. Mai 1918 (G. S. 78) ein Staatskommissar für das Wohnungswesen eingesetzt, der zugleich Reichskommissar

Staatskommissar für das Wohnungswesen am 25. April 1919 (MBl. S. 236, 286). — In den Art. 5—7 wird die Pflege und Aufsicht über alle vorhandenen Wohnräume, insbesondere die Wohnstätten der minderbemittelten Bevölkerung den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Wohnungsaufsicht ist mithin keine Polizeiangelegenheit. Während die Art. 1—4 für Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig gelten, werden hier die Ortschaften nach verschiedenen Größenklassen getrennt behandelt. Wohnungsordnungen, deren Inhalt im wesentlichen vorgeschrieben wird, sollen erlassen, Wohnungsnachweise eingerichtet und Wohnungsaufseher bestellt werden. Art. 6 § 5 ermächtigt alsdann die Reg.-Präf., zur Durchführung der Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeindebehörden Bezirkswohnungsaufsichtsbeamte zu bestellen. — Art. 6 ordnet zur Durchführung dieser gemeindlichen Aufgaben die Errichtung von Wohnungsdirektoren an. Diese zunächst nur in Großstädten obligatorisch vorgesehenen Dienststellen sind in der Folgezeit auch in den kleinsten Gemeinden errichtet worden. Auch die meisten Kreise haben Wohnungsdirektoren eingerichtet. Diese haben sich aber weniger, wie gedacht, mit Wohnungspflege als mit Abwehrmaßnahmen gegen die überall anwachsende Wohnungsnot befaßt müssen.

— Art. 8 enthält die Bereitstellung von 20 Mill. M. zur Förderung gemeinnütziger Bautätigkeit, die zur Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen bei Gemeinnützigen Bauvereinigungen zu verwenden sind. Hiermit erkennt der Staat zum erstenmal die öffentliche Förderung des Wohnungswesens mit Staatsmitteln als seine Aufgabe an. In einem Bürgschaftsicherungsg. v. 10. April 1918 (G. S. 43) werden weitere 10 Mill. M. zur Übernahme der Bürgschaft für zweite Hypotheken zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung sollte die Zentralkommunikationskassen unter Verantwortung des Finanzministers übernehmen.

¹⁾ Die Anordnung, betr. Zugang von ortsfremden Personen und Flüchtlingen vom 23. Juli 1919 (RGBl. 1353) legt den Gemeinden die Pflicht auf, sich nicht gegen den Zugang von Flüchtlingen zu sperren und für ihr Unterkommen nach dem Kriegslieferungsg. 13. Juni 1873 zu sorgen. Die Anordnung ist aufgehoben durch Ziff. IV des G. 11. Mai 1920 (RGBl. 949).

²⁾ Der durch G. 5. Mai 1920 (G. S. 286) gegründete Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk sollte die Unterbringung der zuziehenden Bergarbeiter durchführen. Vgl. § 63 d. W.

wurde, um den Kampf gegen die Wohnungsnot nach einheitlichen Grundsätzen aufzunehmen³⁾. Seine Dienstgeschäfte gingen am 7. Nov. 1919 (G. S. 173) auf das Ministerium für Volkswohlfahrt über, die des Reichskommissars auf das Reichsarbeitsministerium. Die Reichsverordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Jan. 1919, abgeändert am 9. Dez. 1919 (RGBl. 1968), verpflichtete die Landeszentralbehörden, Bezirkswohnungskommissare einzusetzen, denen die Förderung von Klein- und Mittelwohnungen zur Pflicht gemacht wurde und die hierzu mit entsprechenden außerordentlichen Vollmachten versehen wurden. In Preußen wurden durch Ausführungsbestimmung vom 24. Jan. 1919 die Regierungspräsidenten mit dieser Aufgabe betraut und angehalten, den Unternehmern von „verständigen Bauvorhaben“ alle Schwierigkeiten und Widerstände schnellstens aus dem Wege zu räumen.

Dem Wohnungsmangel suchte man abzuhelpfen:

1. durch Sicherung und Rationierung des vorhandenen Wohnraums: „Wohnungszwangswirtschaft“,
2. durch Förderung der Neubautätigkeit:
 - a) durch Bereitstellung öffentlicher Mittel,
 - b) durch Beschaffung von Bauland.

b) Wohnungszwangswirtschaft.

§ 400. Das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage lebensnotwendigen Bedarfs führt naturnotwendig zum behördlichen Eingreifen. Der Staat, außerstande die Neubautätigkeit ausgangs des Krieges wieder in Gang zu bringen, sah sich zur Rationierung des vorhandenen Wohnraums genötigt, um die bewohnten Räume für Wohnzwecke zu sichern und unbewohnte und freiwerdende sozial gerecht von Amts wegen zu verteilen.

Die erste gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes brachte die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 23. Sept. 1918 (RGBl. 1143)¹⁾, die rechtlich auf das Ermächtigungsgesetz des Bundesrats vom 4. Aug. 1914 gestützt war. Die „Wohnungsmangelverordnung“ stellte einheitliche Grundsätze für Notstandsbezirke auf und ließ gleichzeitig zu, daß im Bedarfsfalle noch weitere Anordnungen von den Gemeinden erlassen werden konnten. Diese Regelung führte zu einer erheblichen Rechtszersplitterung, wobei noch hinzu kam, daß die Bekanntmachung infolge ihrer Eingriffe in die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung, der Freizügigkeit und der Vertragsfreiheit allgemeiner Anfeindung begegnete und die genannten Anordnungen der Gemeinden vielfach von den ordentlichen Gerichten für ungesetzlich erklärt wurden.

Diese bedenkliche Rechtsunsicherheit ist erst durch das Reichsgesetz vom 11. Mai 1920 (RGBl. 949) beseitigt worden, das die „Bekanntmachung“ in das Gewand eines Gesetzes kleidete und sämtliche auf Grund der bisherigen Vorschriften erlassenen Anordnungen der Gemeinden für rechtswirksam erklärte. Die Woh-

³⁾ Amtliches Organ für seine Veröffentlichungen ist die „Zeitschrift für das Wohnungswesen“, vom 1. April 1920 ab die „Volkswohlfahrt“ (WMBl.).

¹⁾ Im Jahre 1917 hatten bereits die militärischen Befehlsstellen auf Grund ihrer Vollmachten während des Belagerungszustandes die ersten Rationierungsmaßnahmen für das Wohnungswesen getroffen.

nungsmangelverordnung ist inzwischen durch das Reichswohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 (RGBl. I 751), das die gesamte Materie der Zwangswirtschaft erschöpfend darstellt, abgelöst worden²⁾.

Träger der Verwaltung des Wohnraums sind die Gemeinden, die zum Erlaß der einzelnen Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes besonderer Ermächtigung bedürfen. Sie können aber auch zum Erlaß dieser Anordnungen seitens der Landeszentralbehörden verpflichtet werden (§ 1³⁾).

Zur Sicherung des vorhandenen Wohnraums dürfen Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen, mehrere Wohnungen nicht zu einer vereinigt werden. Alle Wohnungen, die bis zum 1. Okt. 1918 zu Wohnzwecken bestimmt waren, dürfen zu anderen Zwecken, besonders zu gewerblichen nicht verwendet werden (§ 2⁴⁾). Für Hausbesitzer besteht eine Besichtigungs-, Auskunfts- und Anzeigepflicht, um der Gemeindebehörde die notwendige Übersicht über alle verfügbaren Räume zu verschaffen (§ 3). Über „unbenutzte“ Räume hat die Gemeinde das Besetzungsrecht, indem sie den Hauseigentümern Wohnungssuchende mit der Aufforderung zuweist, mit diesen einen Mietvertrag abzuschließen⁵⁾. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so wird ein solcher von dem zuständigen Mieteinigungsamt zwangsweise festgesetzt.

Auch bisher nicht als Wohnraum verwendete, aber zum Wohnen geeignete Räume können zwangsweise dem Wohnungsmarkt zugeführt werden (§ 5⁶⁾). Den nötigen Ausbau zum Wohnraum hat die Gemeinde auf eigene Kosten zu

²⁾ Ausf. Best. für Preußen 11. Sept. 1923 (GS. 432), die die früher erlassenen Vorschriften 3. Juli 1920 (GS. 361) aufrecht erhalten.

³⁾ Die vielumstrittene Frage, ob die Zwangswirtschaft als kommunale Selbstverwaltungs- oder obrigkeitliche Auftragsangelegenheit zu behandeln ist, hat das OVG durch Urteil vom 18. Dez. 1923 (WMBl. 1924, S. 139) im letzteren Sinne entschieden. Es führt aus: „Die Reichsgesetzgebung habe sich darauf beschränkt, ganz allgemein die für die Behebung der Wohnungsnot erforderlichen Maßnahmen zu bezeichnen, während sie die Durchführung den zuständigen Landesbehörden übertragen habe. Insoweit sei die Zwangswirtschaft Landesangelegenheit. Maßnahmen zur Beseitigung des Wohnungsmangels, die so tief in die verfassungsmäßig gewährten Rechte der Staatsbürger eingriffen, gingen über den Rahmen der den Gemeinden gewährten Selbstverwaltung hinaus. Daraus folge, daß die Gemeindebehörden in der Wohnungszwangswirtschaft nicht aus eigenem Rechte, sondern als Organe der Staatsverwaltung handelten.“

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß das staatliche Aufsichtsrecht über die gemeindlichen Wohnungsämter weder in formeller noch in materieller Hinsicht beschränkt ist. Beschwerden in Wohnungssachen unterliegen mithin auch in sachlicher Beziehung,

insbesondere nach der Seite der Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Nachprüfung. Vgl. im einzelnen Erl. 4. März 1924 (WMBl. 139).

⁴⁾ Ausnahmen sind zugelassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn dafür gleichwertiger Wohnraum oder entsprechende Geldbeträge zur Herstellung neuen Wohnraumes zur Verfügung gestellt werden. Die Vererbung von Einzelräumen zu gewerblichen Zwecken ist zulässig, wenn der Gesamtcharakter der Wohnung gewahrt bleibt, Erl. 24. Mai 1925 (GS. 60).

⁵⁾ Aus der Fassung des § 4, wonach der Verfügungsberechtigte aufgefordert wird, mit „einem der ihm bezeichneten Wohnungssuchenden“ abzuschließen und nicht mit „dem Wohnungssuchenden“ — alte Fassung — hat das RG im Rechtsentscheid 31. Jan. 1924 gefolgert, daß wenigstens zwei Wohnungssuchende dem Hauseigentümer zur Auswahl zuzuweisen wären. Auf dem Umweg über § 6 läßt sich die bisherige Rechtslage wieder herstellen, wovon die meisten Städte im Interesse der Unterbringung kinderreicher Familien Gebrauch gemacht haben.

⁶⁾ Gewerblich genutzte Räume sind an vielen Orten, z. B. Berlin, aus der Zwangsbewirtschaftung herausgelassen worden. Wesentlichen Anlaß hierzu gab die Stellungnahme der Gerichte, die für Schadensersatzansprüche den Rechtsweg für zulässig erklärten (vgl. PrVerwBl. Bd. 45 S. 404).

leisten; das Mieteinigungsamt setzt die Vergütung fest. Ein Zwangsmietvertrag ist hier jedoch nicht vorgesehen. Das Gesetz (§ 6) enthält außerdem eine Generalklausel, daß in Bezirken, mit außergewöhnlichen Mißständen die Gemeinden mit besonderer Genehmigung höheren Orts auch noch andere Anordnungen als die im § 2 normierten zu treffen berechtigt und verpflichtet sind. Hierauf stützt sich die den meisten Städten erteilte Ermächtigung der Beschlagnahme von „Doppelwohnungen“ desselben Verfügungsberechtigten, und von nicht vollausgenutzten, d. h. für die Bewohnerzahl „übergroßen“ Wohnungen⁷⁾. Die für die Eingriffe entscheidungspflichtige Stelle ist die Gemeinde. Die Entscheidung gilt mit der festgesetzten Miete als abgegolten, jedoch sind neuerlich durch die Rechtsprechung des Kammergerichts und Reichsgerichts die Gemeinden auch für den durch die festgesetzte Zwangsmiete (§ 4) bzw. Vergütung (§ 5) nicht gedeckten Schaden für haftbar erklärt worden⁸⁾.

Für öffentliche Gebäude und Räume ist der betreffenden Reichs- oder Landesbehörde der „Einspruch“ gegen Verfügungen des örtlichen Wohnungsamtes gesichert. Die letzte Entscheidung im Einzelfall liegt bei der Reichs- bzw. Landesregierung. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts⁹⁾, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen gelten entsprechende Vorschriften¹⁰⁾.

Die Durchführung der Anordnungen des Wohnungsamtes sichern Strafbestimmungen (§ 17). Die Anordnungen der Gemeinden zur Bekämpfung des Wohnungsmangels sind obrigkeitlicher Natur und können daher mit den

⁷⁾ Der Erl. des Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 27. Aug. 1919, abgeändert am 5. Nov. 1919 ist noch heute in Gültigkeit. Die übergroßen Wohnungen sind allerdings seit dem 12. Dez. 1924 beschlagnahmefrei. Vgl. letzten Absatz dieses Paragraphen.

⁸⁾ Vgl. PrVerwBl. Bd. 45 S. 383.

⁹⁾ Die Pfarrhäuser werden nach anfänglich anderweiter Auffassung der Zentralstellen grundsätzlich als öffentlichen Zwecken dienende Gebäude angesehen.

¹⁰⁾ Weitere Vorschriften des WohnungsmangelG.: § 8 bestimmt die Formalien für den Wohnungstausch. § 12 stellt alle Neubauten sowie Um- und Einbauten, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig wurden, von der Wohnungszwangswirtschaft frei. Vor Inkrafttreten des WMG. waren die Neubauten, die nach dem 29. Nov. 1920 bezugsfertig geworden waren, dem Zugriff der Wohnungsamter entzogen Erl. 2. Nov. 1920 (WBl. 404).

Ein besonderes Beamtenwohnungsrecht schafft die WD. 29. Mai 1925 (GS. 65), die der vorgelegten Dienstbehörde ein weitgehendes Verfügungsrecht über freiwerdende Beamtenwohnungen unter Ausschaltung der Gemeindebehörden zugesteht. Das Recht, seine Wohnung zu tauschen, das dem Beamten durch einen älteren Erl. 23. Juli 1921

(GS. 484) abgeprochen war, geht dem Verfügungsrecht der Behörde vor. Den Tausch vermittelt eine beim Preuß. Finanzministerium eingerichtete Zentralstelle, die „Wota“.

In § 13 ist für Genossenschaftsbauten, in § 15 für ländliche und gewerbliche Werkwohnungen den Eigentümern unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderes Verfügungsrecht vor der Gemeindebehörde vorbehalten. § 15 bestimmt die Rechtslage für die Werkwohnungen einheitlich für das Reich, wodurch die bisher für Preußen geltenden diesbetreffenden WD. 2. Juli 1921 (GS. 441) und 26. Juni 1922 (GS. 161) als überholt anzusehen sind.

§ 14 sichert deutschstämmigen Flüchtlingen und Verdrängten „vorzugsweise“ Unterbringung gegenüber den übrigen Wohnungssuchenden am Zufluchtsort. Die wohnliche Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge regelt die WD. 23. Dez. 1923 (RStBl. 1202), für Preußen Erl. 7. Febr. 1924 (WBl. 143) der den Reg.-Präf. in Schneidemühl als Kommissar für die Verteilung der zuziehenden Flüchtlinge einsetzt. Familien mit drei oder mehr Kindern ist derselbe Vorrang gesetzlich gesichert. Das gleiche gilt für alle durch Versetzung wohnungslos gewordenen unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten am neuen Dienstort.

Zwangsmitteln des § 132 RWG. durchgesetzt werden. Die Polizei kann lediglich als Vollstreckungsorgan herangezogen werden¹¹⁾, (§ 11). Das ordentliche Rechtsmittel gegen die Verfügungen des Wohnungsamtes ist die Beschwerde an das Mieteinigungsamt, die binnen einer Woche einzulegen ist. Daneben ist in jedem Fall die unbefristete Aufsichtsbeschwerde zugelassen¹²⁾.

Neuerlich haben die Vorschriften über die Zwangswirtschaft in mehrfacher Richtung eine Loderung erfahren. In Preußen sind die möblierten Zimmer und übergroßen Wohnungen freigegeben¹³⁾. Vielerorts werden gewerbliche Räume nicht mehr für Wohnzwecke beschlagnahmt, auch große Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern nicht mehr vom Wohnungsamt bewirtschaftet. Ein neu eingeführtes System zur Entlastung der Wohnungsämter ist die Ausgabe von Mietausweisarten an dringlich notierte Wohnungsfuchende, die zur selbständigen Anmietung freigewordener Wohnungen berechtigen. Die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens läßt sich noch nicht abschließend beurteilen.

Ein völliger Abbau der Wohnungszwangswirtschaft ist für die nächste Zukunft noch nicht möglich. Ehe nicht eine wesentliche Belebung der Bautätigkeit einsetzt und ein festes Bauprogramm für mehrere Jahre den fehlenden Wohnraum erstellt, wird mit dem Ende der Zwangswirtschaft nicht gerechnet werden können. Erst dann werden sich die Wohnungsämter wieder den Aufgaben zuwenden können, die ihnen bei ihrer Einrichtung zugedacht waren: Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege¹⁴⁾.

c) Förderung der Neubautätigkeit.

§ 401. Die durch die Handhabung der Zwangswirtschaft — Beschlagnahme, Wohnungsteilung, Ausbauten — erzielte Vermehrung des verfügbaren Wohnraumes konnte die fehlende Produktion natürlich in keiner Weise ersetzen. Die furchtbaren Mißstände gesundheitlicher und sittlicher Art, die die Wohnungsnot erzeugt, nötigten Reich und Länder, der Schaffung von Dauerwohnungen ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aber obwohl völlige Einmütigkeit herrschte, daß allein Neubauen aus dem Wohnungselend wirksam heraushelfen könnte, ist es bisher auch nicht annähernd gelungen, eine dem Wohnbedürfnis entsprechende Verteuerung des Bauens, die die Errichtung von Zinshäusern durch private Unternehmer als unrentierlich völlig unmöglich machte.

In bescheidenem Umfange nahmen zunächst nach der Unterbrechung durch den Krieg die Kommunen und gemeinnützigen Baugenossenschaften die Bautätigkeit auf, nachdem sich das Reich entschlossen hatte, öffentliche Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung zu stellen. Die an-

¹¹⁾ PrVerwBl. Bd. 44 S. 151.

¹²⁾ Vgl. Anm. 3. Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Wohnungszwangswirtschaft sind aufgehoben. Erl. JM. 15. Aug. 1925. — Befoldungsbl. 181. —

¹³⁾ Erl. 12. Dez. 1924 (GS. 760).

¹⁴⁾ Der Wohnungsfürsorge und Erhaltung des bestehenden Wohnraums diene auch das preußische am 25. Juli 1925 (GS. 93) wieder aufgehobene G. 10. Febr. 1923

(GS. 23) über den Verkehr mit Hausgrundstücken.

¹⁾ Nach statistischen Erhebungen wurden insgesamt in Deutschland hergestellt: 1919 rund 36000, 1920 rund 76000, 1921 rund 109000, 1922 rund 124000, 1923 rund 100000, 1924 rund 95000, 1925 rund 130000 Wohnungen. Der Vorkriegsbedarf stellte sich auf 200000 Wohnungen jährlich.

fangs auf 30 v. H. der Friedenssätze errechnete Verteuerung der Baukosten wurde durch verlorene Zuschüsse gedeckt (Bundesratsbestimmungen vom 31. Okt. 1918). Die steigenden Preise ließen die Zuschläge nur selten ausreichen, so daß ständige Nachbewilligungen notwendig wurden²⁾. Später — 1920 — wurde das System geändert, und es wurden Reichsdarlehen gegeben³⁾, zu denen die Gemeinden ein Drittel des Darlehens pflichtmäßig beitragen mußten. Die Reichsdarlehen waren feste unverzinsliche Bauzuschüsse pro Quadratmeter Wohnraum. Nach einem Zeitraum von 20 Jahren sollte der endgültige Wert des Hauses festgestellt und der Unterschied zwischen Herstellungskosten und endgültigem Wert als verlorener Baukostenzuschuß betrachtet werden⁴⁾. Die Zuschüsse pro Quadratmeter bedurften bei Fortschreiten der Geldentwertung ständiger Abänderung⁵⁾.

Nach Festigung der Währung brachte die dritte Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 die Hauszinssteuer, die in Preußen durch Gesetz vom 1. April 1924 (G. S. 191)⁶⁾ eingeführt wurde. Die Erhebung erfolgte zunächst in Prozenten der Grundvermögenssteuer neben der Miete und wurde später in die „gesetzliche Miete“⁷⁾ eingerechnet. Von dem Aufkommen wurden zunächst fünf Zwölftel, ab 7. April 1925 sieben Vierzehntel für die Förderung der Neubautätigkeit verwendet⁸⁾⁹⁾.

d) Beschaffung von Bauland.

§ 402. In der Nachkriegszeit war es häufig nicht möglich, für finanziell gesicherte Bauvorhaben geeignetes Bauland zu erwerben, weil die Unsicherheit der Wirtschaftslage und der unbeständige Wert der Papiermark die Eigentümer zum zähen Festhalten am Grund und Boden veranlaßten. Hier gab die schon erwähnte Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dez. 1919 (vgl. § 398 Anm. 4, § 399 d. W.) dem Bezirkswohnungskommissar das Recht, das nötige Bau- und Gartenland im Enteignungswege bereitzustellen. Die Enteignung wird nach § 4 durch formlosen Bescheid an den Eigentümer ausgesprochen und mit Zustellung rechtskräftig¹⁾. Ein Rechtsmittel ist hiergegen dem

²⁾ Besondere Mittel zum Bau von Wohnungen für aktive wohnungslose Staatsbeamte wurden bereitgestellt, zunächst Arbeitsgeberhypotheken, Erl. 18. Mai 1920 (W. M. Bl. 110), später Staatsdarlehen benannt.

³⁾ Best. d. Reichsr. 10. Jan. 1920 (Z. Bl. 56).

⁴⁾ Beachtlich ist die besondere Fürsorge für die Herstellung von Bergmannswohnungen aus Mitteln, die aus einem Zuschlag zu den Kohlenpreisen stammten und von Treuhandgesellschaften verwaltet wurden (Best. 21. Jan. 1920, Z. Bl. 65).

⁵⁾ Durch G. 26. Juni 1920 traten die Länder an Stelle des Reichs als Geldgeber auf („Landesdarlehen“), nachdem ihnen die nötigen Mittel hierfür durch eine „Wohnungsbauabgabe“ in die Hand gegeben waren. Pr. G. 14. Jan. 1921 (G. S. 307). Das komplizierte Verfahren und die fortschreitende Entwertung der Papiermark ließen die Mittel schon bei Bereitstellung entwertet erscheinen, so daß sie praktisch für den Baumarkt nahe-

zu wertlos wurden. Schließlich verschlang das Aufkommen das Chaos der Inflation.

⁶⁾ Abgeändert durch G. 19. Juni 1924 (G. S. 555), 21. Okt. 1924 (G. S. 619), 28. März 1925 (G. S. 47). Näheres über die Hauszinssteuer vgl. § 145 d. W.

⁷⁾ Vgl. § 404 Abs. 3 d. W.

⁸⁾ Für die Ansiedlung abgebauter BeamtensiedlungsG. 27. März 1924 (G. S. 195).

⁹⁾ Über die Förderung der Neubautätigkeit im Jahre 1926 vgl. Erl. 27. Febr. 1926 (W. M. Bl. 242).

¹⁾ Nähere Best. über das Verfahren, insbesondere die Möglichkeit, den Unternehmer auf Antrag sofort in den Besitz der zu enteignenden Fläche durch Bescheid vorläufig einzuweisen, enthalten die Ausf. Best. 14. Febr. 1921 (G. S. 315), ergänzt durch die Ausf. Best. 25. April 1925 (W. M. Bl. 183).

Betroffenen nicht gegeben, nur bezüglich der Höhe der Entschädigung die Anrufung einer bei dem Bezirksauschuß gebildeten Berufungsbehörde vorgesehen²⁾.

Der Bezirkswohnungskommissar ist ermächtigt, bei größeren Bauvorhaben an Stelle der sonst zuständigen Behörden alle Genehmigungen zu erteilen und die zu zahlenden Gebühren und Beiträge endgültig festzusetzen, falls sich die Parteien über die Forderungen auf Grund des Ansiedlungsgesetzes, Fluchtliniengesetzes usw. nicht verständigen können.

Weiter sieht die Verordnung unter anderem vor, Ziegeleien zur Wiederaufnahme ihres Betriebes zu zwingen (§ 8), Holzbestände aus Forsten zwecks Bauholzbeschaffung zu beschlagnahmen (§ 10) und stillgelegte Bauten im Zwangsverfahren fertigzustellen (§ 11). Letztere Bestimmungen bezweckten, dem außerordentlichen Baustoffmangel der Nachkriegszeit abzuhelpfen und vorhandene Bestände für den Wohnungsneubau sicherzustellen. Sie sind jetzt durch die Wirtschaftsentwicklung überholt, das Enteignungsverfahren auf Grund der „Behebungsverordnung“ findet jedoch noch heute Anwendung^{3) 4)}.

3. Mieterschutz.

a) Mieterschutzgesetzgebung.

§ 403. Der zunehmende Mangel an Wohnungen zeitigte in den Kriegsjahren Mietssteigerungen und Kündigungen in bedenklichem Umfange und nötigte die Regierung, um die große Masse der Bevölkerung bei Stimmung zu halten, die Rechte der Hauseigentümer zum Schutze der Mieterschaft, insbesondere der Kriegerfrauen zu beschneiden. Es wurden in den Gemeinden Mieteinigungsämter eingerichtet¹⁾, deren Tätigkeit zunächst eine rein vermittelnde war und den billigen Ausgleich der Interessen der Mietparteien erstrebte.

Die folgenden Jahre führten zum weiteren Ausbau der Mieterschutzbestimmungen²⁾: der Vermieter bedurfte nunmehr für die Kündigung, Erhebung der Räumungsklage und der Zwangsvollstreckung jedesmal der Zustimmung des Mieteinigungsamtes³⁾. Die Bekanntmachung vom 23. September 1918 (RGBl. 1140) wurde durch Gesetz vom 11. Mai 1920 (RGBl. 949) formell in die Gestalt eines Gesetzes gekleidet. In Preußen erfuhr die Mietzinsfrage eine zwangswirtschaftliche Sonderregelung in der Höchstmietenanordnung vom 9. Dez. 1919 (G. 187).

Da die bisherigen, einseitig auf Mieterschutz abgestellten Vorschriften den Interessen der Hauseigentümer — selbst völlig berechtigten — keinerlei Rechnung

²⁾ Für die Zusammensetzung der Berufsbehörde galten zunächst die Ausf. Best. 22. Jan. 1920 zu § 4, abg. durch B. D. 25. April 1925 und 30. Nov. 1925 (WMBl. 183, 463).

³⁾ Geringere Bedeutung für die Praxis gewann die B. D. über das Erbbaurecht 15. Jan. 1919 (RGBl. 72), die das Erbbaurecht des BGB. (§§ 1012 ff.) weiter ausgestaltet, um minderbemittelten Kreisen das Bauen zu ermöglichen, ohne Kapital für Grunderwerb aufwenden zu müssen.

⁴⁾ Ein besonderes Enteignungsrecht ist in dem Festungseinteilungsg. 27. April 1920 (RGBl. 697) für die Festungsgestädte ge-

schaffen. Ihnen wird durch Aufhebung der überholten Rayonbeschränkungen die Möglichkeit der Enteignung des freiverdenden Geländes für Wohnungszwecke an die Hand gegeben (AG. 13. Jan. 1921, G. 303).

¹⁾ G. 15. Dez. 1914 (RGBl. 511).

²⁾ Bef. 26. Juli 1917 (RGBl. 659) und Bef., betr. den Mieterschutz, 23. Sept. 1918 (RGBl. 1140), abg. 22. Juni 1919 (RGBl. 591).

³⁾ Gegen den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen wendet sich die B. D. 31. Juli 1919 (RGBl. 1364).

trugen, sah sich der Gesetzgeber im Jahre 1923 zu einer Neufassung der Materie veranlaßt⁴⁾. Die Freiheit der Kündigung bleibt zwar auch jetzt noch grundsätzlich ausgeschaltet, wohl aber wird der Vermieter in die Lage gesetzt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Lösung des Mietverhältnisses im Prozeßwege durchzuführen. Diese Voraussetzungen, für deren Vorliegen der Vermieter beweispflichtig ist, hat der Gesetzgeber im einzelnen normiert: Es sind die Fälle schuldhaften Verhaltens des Mieters, wie erhebliche Belästigungen des Vermieters oder eines Hausbewohners, unangemessener Gebrauch des Mietraums, unbefugte Untervermietung, Mietzinsverzug (§§ 2, 3), ferner der dringende Eigenbedarf des Vermieters am Wohnraum (§ 4), wobei jedoch dem hierdurch betroffenen Mieter die Sicherung eines angemessenen Ersatzraumes gewährleistet wird (§ 6 Abs. 1). Bei Aufhebung des Mietverhältnisses in einem der Fälle der §§ 2 und 3 kann die Zwangsvollstreckung von der Sicherung des Ersatzraumes abhängig gemacht werden (§ 6 Abs. 2)⁵⁾. Die Gemeindebehörden sind dem zur Abgabe seiner Mieträume Beurteilten zur Beschaffung von Ersatzraum verpflichtet (§ 36). Hierbei ist ausdrücklich die Wiedereinweisung dieses Mieters in seine alten Räume verboten⁶⁾.

Das Forum der Mietaufhebungsklage ist das Mietschöffengericht, das beim Amtsgericht gebildet und mit einem Vorsitzenden und je einem aus dem Kreise der Hausbesitzer und Mieter zu wählenden Beisitzer besetzt ist. Die Beisitzer dürfen mit dem Vollzuge von Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel nicht betraut, d. h. nicht Angestellte des Wohnungsamts sein⁷⁾.

Im übrigen behandelt das Mieterschutzgesetz besondere Mietverhältnisse, wie die Rechtsstellung der Erben und Haushaltsangehörigen beim Tode des Mieters (§ 19), Miet- und Werkwohnungen (§§ 20—23), Untermiete (§ 24), öffentliche Gebäude (§ 32) und Neubauten (§ 33). Hat der Mieter einer Werkwohnung das Dienst- oder Arbeitsverhältnis selbst gelöst oder berechtigten Anlaß zur Kündigung gegeben, so genießt er keinen Mieterschutz. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so gelten die allgemeinen Bestimmungen gewöhnlicher Mietverhältnisse, wobei den Unternehmern gewisse Erleichterungen gewährt werden (§ 22)⁸⁾.

⁴⁾ G. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. 353).

⁵⁾ Diese Vorschriften hindern den Hausbesitzer selbst bei obliegenden Urteilen in vielen Fällen, sich eines lästigen Mieters zu entledigen. Eine z. Bt. den gesetzlichen Körperchaften vorliegende Novelle sieht ihre Abänderung zugunsten der Vermieter vor.

⁶⁾ Der Gerichtsvollzieher hat vor der Ermittlung dem zuständigen Wohnungsamt Mitteilung zu machen, falls Obdachlosigkeit zu besorgen ist (Wf. 10. Dez. 1918 (ZMBl. 501), Wf. 23. Juni 1919 (ZMBl. 351)).

Der ohne Ersatzraum Ermittelte ist für seine Unterbringung grundsätzlich selbst zu sorgen verpflichtet. Nur bei völliger Mittellosigkeit und bei Gefahr im Verzuge hat sich die Polizei seiner als Obdachlosen anzunehmen — 10. II. 17 — und ist mangels jeg-

lichen andern verfügbaren Raumes in letzter Linie, d. h. wenn dem Ermittelten eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit droht, befugt, ihn in seine bisherige Wohnung wieder einzufügen. Für Unterstellung des Hausrats hat die Polizei nicht zu sorgen. Die Pflichten der Polizei sind für dieses Verfahren eng umgrenzt in dem Erl. d. Min. d. Inn. und Min. f. Volksw. v. 22. Sept. 1925 (MBlW. 985, 1197), 25. Febr. 1926 (MBlW. 210); vgl. oben § 226 d. W.

⁷⁾ Das Verfahren regelt die W. D. 15. Aug. 1923 (G. E. 405).

⁸⁾ Die in § 33 vorgesehene Herausnahme aller Neubauten aus den Mieterschutzbestimmungen ist durch Novelle 24. Dez. 1923 (RGBl. 1247) insofern abgeändert worden, als die mit öffentlichen Mitteln errichteten Neubauten wie Altwohnungen behandelt

Das Mieterschutzgesetz tritt nach § 54 am 1. Juli 1926 außer Kraft; eine Novelle, die die Befristung um ein Jahr — 1. Juli 1927 — hinauschiebt, ist in Vorbereitung. Der völlige Abbau des Mieterschutzes kommt aber aller Voraussicht nach auch dann noch nicht in Frage. Mieterschutzvorschriften werden erst entbehrlich sein, wenn die gesamte Wohnungszwangswirtschaft ihre Daseinsberechtigung verloren hat.

b) Mietzinsregelung.

§ 404. Das Bedürfnis, den Mietern in den Kriegsjahren wirksamen Schutz gegen unberechtigte Mietsteigerungen zu gewähren, brachte das erste behördliche Eingreifen in die Vertragsfreiheit der Mietparteien durch die Mieteinigungsämter und führte im Folgenden zur zwangswirtschaftlichen Regelung der Mietzinsfragen¹⁾. Auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung in § 5 der Bekanntmachung vom 22. Juli 1919 (RGBl. 591) schuf Preußen die Höchstmietenanordnung vom 9. Dez. 1919 (GS. 187), die die Höchstgrenze für Mietsteigerungen in Form von beweglichen Zuschlägen zur Vorkriegsmiete vom 1. Juli 1914 festlegte. Diese Zuschläge wurden von den Gemeinden und Gemeindeverbänden — Kreisauerschüssen — für ihren Bezirk festgesetzt, wobei die Landeszentralbehörde jeweils die zulässige Höchstgrenze bestimmte. Bei diesen Festsetzungen des Ressortministers, die bei steigender Teuerung und sinkender Papierwährung ständiger Abänderungen bedurften, wurde auf die wirtschaftliche Verelendung der großen Masse der Mieter weitgehendste Rücksicht genommen, so daß die Zins-einkünfte der Hausbesitzer schrittweise auf ein Minimum zurückgingen. Hierzu kam noch, daß die Mieten allgemein üblich nachträglich gezahlt wurden, und die Hausbesitzer obendrein noch die Entwertung der Beträge zu tragen hatten²⁾.

Im Jahre 1922 wurde in Preußen die Höchstmietenanordnung durch das Reichsmietengesetz (RGBl. 273) abgelöst, das bei der Schwierigkeit der Materie erst nach außerordentlich langwierigen Verhandlungen zustande gekommen war.

Die Miete auf Grund des Gesetzes ist die „gesetzliche Miete“, die für jedes Mietverhältnis durch Erklärung einer Mietpartei eingeführt werden kann. Zur Mietzinsänderung, insbesondere -steigerung, bedarf es sodann einer Aufkündigung des Vertrages wie früher nicht mehr. Der Mietzins erscheint vom Betrage losgelöst und ist behördlicher Festsetzung unterworfen. Die gesetzliche Miete ist nicht mehr auf der Vorkriegsmiete aufgebaut, sondern auf der „Grundmiete“, d. h. einem Betrage, der nach Abzug sämtlicher im Mietzins enthaltenen Kosten für Betrieb und Instandhaltung des Hauses als Grundrente verbleibt. Die

werden können. In Preußen genießen laut B.D. 7. April 1924 (GS. 220) die Mieter von „Zuschußbauten“ vollen Mieterschutz.

¹⁾ Bef. 26. Juli 1917 (RGBl. 659).

²⁾ Die staatliche Politik des Niedrighaltens der Mieten hat für die bauliche Unterhaltung der Miethäuser unheilvolle Folgen gezeitigt. Die in der Kriegszeit infolge Mangel an Baustoffen und Fehlens der Handwerker vernachlässigten Häuser verwarferten in den Nachkriegsjahren in bedenklichem Aus-

maß. Die Hausbesitzer vermieden mangels auskömmlicher Mieteinnahmen jede Reparatur. Die Geldentwertung ließ ein Ansammeln von Mitteln für größere Instandsetzungen nicht zu. Die behördlichen Zuschlagfestsetzungen konnten das Eiltempo der Inflation nicht einhalten. Erst die feste Währung hat den Hausbesitzern wieder — wenn auch bescheidene — Beträge in die Hand gegeben, um dem ärgsten Verfall ihrer Häuser zu begegnen.

genannten Betriebskosten werden als bewegliche Zuschläge von der Landeszentralbehörde jeweils festgesetzt. Bezüglich der Einkünfte aus den Zuschlägen für laufende und große Reparaturen sind die Hausbesitzer hinsichtlich ihrer Verwendung einer bestimmten Kontrolle der Mieterchaft unterworfen (§ 6ff.). Für gewerbliche Räume (§ 10) und für Heizungshäuser (§ 12) sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Neubauten, öffentliche Gebäude und Genossenschaftsbauten sind auch hier wie in der gesamten Wohnungsgesetzgebung von der Zwangswirtschaft freigestellt (§ 16).

Das Reichsmietengesetz ist ein Rahmengesetz, dessen praktische Durchführung den Landesregierungen überlassen bleibt³⁾.

Die Miethöhe wird in Preußen allmonatlich vom Minister für Volkswohlfahrt bestimmt. Seit der Verordnung vom 25. Juni 1925 (G.S. 570) werden sämtliche bisher neben der Miete zu zahlenden Zuschläge für große Instandsetzungen, Wassergeld, Hauszinssteuer in die gesetzliche Miete hineingerechnet. Diese beträgt gegenwärtig 94 vH der reinen Friedensmiete und wird bis zum 1. Juli 1926 100 vH erreicht haben. Ob eine weitere Steigerung darüber hinaus eintreten wird, hängt davon ab, ob die zwangswirtschaftliche Mietzinsregelung beibehalten wird. Das Reichsmietengesetz soll zum 1. Juli 1926 außer Kraft⁴⁾ treten. Eine Angleichung der Mieten der Altwohnungen an die Neubauwohnungsmiete ist für die Wiedergesundung des Miethausbesitzes und Belebung der Neubautätigkeit von wesentlicher Bedeutung. Ob sie für die Masse der Mieterchaft für die nächsten Jahre wirtschaftlich tragbar wäre, dürfte allerdings zweifelhaft sein.

c) Mieteinigungsämter.

§ 405. Die Mieteinigungsämter, geschaffen als Gemeindeeinrichtung waren anfangs des Krieges zunächst zu vermittelnder Tätigkeit zwischen den Mietsparteien berufen. Der weitere Ausbau der Mieterschutz- und Wohnungsmangelbestimmungen erweiterte ihren Geschäftskreis und brachte ihnen eine umfangreiche entscheidende Tätigkeit über die Rechtswirksamkeit von Kündigungen, Mietzinsfestsetzungen, Verlängerung von Mietsverhältnissen und bestellte sie zum rechtlichen Kontrollorgan über die Wohnungsämter¹⁾.

Die Beschlüsse der Mieteinigungsämter waren für die Parteien bindend. Ein Rechtsmittel gegen die unanfechtbaren Entscheidungen war nicht gegeben.²⁾ Auch die im Beschwerdewege angerufene Aufsichtsbehörde war nur zur Nach-

³⁾ In Preußen sind sämtliche Ausf. Best. der Inflationszeit überholt und heute ohne wesentliches Interesse. Nur die begriffliche Bestimmung der „Betriebskosten“ in der W.D. 4. Aug. 1923 (G.S. 382) ist bestehen geblieben und in die heute gültige W.D. über Mietzinsbildung vom 17. April 1924 (G.S. 474) übernommen. Diese enthält Bestimmungen über Berechnung der gesetzlichen Miete, Regelung von Nebenleistungen, Schönheitsreparaturen, Zentralheizungskosten. In § 11 wird den Gemeindebehörden der Weg gewiesen, wie die Ausführung notwendiger laufender Instandsetzungen

von den Hausbesitzern zu fordern und zu sichern ist.

⁴⁾ Vgl. aber den letzten Absatz des vorigen Paragraphen im Text.

¹⁾ Die Rechtsnatur des MEA. ist lebhaft umstritten. Es ist weder als ordentliches Gericht noch als Verwaltungsgericht anzusprechen, sondern als Dienststelle der sozialen Fürsorge mit richterlichen Funktionen. Seine Entscheidungen ergehen weniger nach materiellem Recht, als nach billigem Ermessen.

²⁾ § 7 der MSchW.D. 23. Sept. 1918.

prüfung berechtigt, ob die Beschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ergangen waren. Fehlsprüche wurden im Wege der Selbstberichtigung durch die Mieteinigungsämter selbst beseitigt³⁾. Erst das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. 353) führte die „Rechtsbeschwerde“ an eine zweite Instanz ein, die nur auf Gesetzesverletzung gestützt werden kann. Für Preußen sind die Landgerichte als Beschwerdestellen bestimmt⁴⁾.

Das Mieteinigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus dem Kreise der Hausbesitzer und Mieter. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst qualifiziert sein⁵⁾.

§ 406. Das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt ist durch eine besondere Verfahrensordnung 19. Sept. 1923 (RGBl. 889) von der Reichsregierung geordnet. Die Vorschriften der ZPO. finden nur, soweit sie ausdrücklich angezogen sind, Anwendung. Als eine Vorschrift von besonderer Bedeutung hat sich der § 24 der Verfahrensordnung erwiesen, der alle Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung einer Zentralstelle zur Entscheidung vorbehält. In Preußen ist durch Verordnung vom 22. Okt. 1923 (GS. 485) die Vorlage derartiger Streitfragen an das Kammergericht bestimmt. Seine Rechtsentscheide sind ein bedeutungsvolles Instrument zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Gebiete des gesamten Wohnungsrechts.

³⁾ Der in der Literatur lebhaft angefeindete Erl. d. Min. f. Volkswohlfahrt 5. März 1921, der eine Nichtigkeitserklärung von Fehlsprüchen der MGA. durch die Kommunal-aufsichtsbehörde vorsah, ist durch die Einführung der zweiten Instanz (Beschwerdestelle) als überholt anzusehen.

⁴⁾ § 13 der VO. 15. Aug. 1923 (GS. 405).

⁵⁾ Die Aufgaben des MGA. können in besonderen Fällen, wenn sich z. B. kein Vorsitzender findet, den Amtsgerichten übertragen werden (VO. 25. Sept. 1923, GS. 450).

Das Wahlverfahren für Preußen regelt die VO. 25. Sept. 1923 (GS. 449).

Elftes Kapitel.

Wehrmacht.

I. Einleitung.

1. Das Heereswesen bis 1919.

§ 407. Das Heereswesen des Kaiserreichs war auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut, die vom 17. bis 45. Lebensjahre dauerte. Die bewaffnete Macht gliederte sich in die Flotte und in das Landheer. Die Flotte war einheitlich Reichssache und unterstand dem Oberbefehl des Kaisers. Dagegen gab es kein Reichsheer, vielmehr setzte sich das Landheer aus den Kontingenten der Einzelstaaten zusammen. Durch Abschluß von Militärkonventionen wurden die Kontingente der meisten Staaten mit dem preussischen vereinigt. Neben diesem bestanden selbständig nur noch das bayerische, württembergische und sächsische Kontingent. Die Einheitlichkeit des Heeres wurde durch den gemeinsamen Oberbefehl des Kaisers hergestellt, der im Kriege unbeschränkt, im Frieden nach Maßgabe der Konventionen und Bündnisverträge bestand. Ferner stand dem Reiche die Gesetzgebung über das Militärwesen zu. Die gesamten Ausgaben für das Heer wurden durch den Reichshaushalt gedeckt.

2. Die Entwicklung seit 1919.

§ 408. Nach der Revolution wurde zunächst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine freiwillige Volkswehr gebildet¹⁾ und zur Abwehr der in den östlichen Gebieten drohenden Gefahren ein aus Freiwilligenverbänden bestehender Grenzschutz aufgestellt²⁾. Das alte Heer und die Marine wurden demobil gemacht³⁾. Bis zur Schaffung einer neuen Wehrmacht wurden sodann unter dem Oberbefehl des Reichspräsidenten eine vorläufige Reichswehr⁴⁾ und eine vorläufige Reichsmarine⁵⁾ gebildet. Durch die Weimarer Verfassung wurde die staatsrechtliche Grundlage für die Neubildung einer einheitlichen Wehrmacht gegeben. Durch sie wurde die Verteidigung des Reichs zur Reichssache erklärt⁶⁾, dem Reich das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über die Wehrverfassung zugesprochen⁷⁾ und dem

¹⁾ G. 12. Dez. 1918 (RGBl. 1424) nebst AusfBest. 13. Dez. 1918 (MBl. 746).

²⁾ Aufruf vom 9. Jan. 1919 (MBl. 17).

³⁾ Demobilmachungss- und Landsturm-
auflösungsbefehl 31. Dez. 1918 (RGBl. 1919
S. 1).

⁴⁾ G. 6. März 1919 (RGBl. 295) i. d.
Fassung des G. 31. März 1920 (RGBl. 850).
AusfB.D. 6. März 1919 (RGBl. 296),

31. März 1919 (RGBl. 369); AusfBest.
31. Dez. 1919 (MBl. 263).

⁵⁾ G. 16. April 1919 (RGBl. 431) i. d.
Fassung des G. 31. März 1920 (RGBl. 850).
AusfB.D. 16. April 1919 (RGBl. 432); Ausf-
Best. 27. Mai 1919 (MarineMBl. 195).

⁶⁾ RB. Art. 79.

⁷⁾ RB. Art. 6 Nr. 4.

Reichspräsidenten der Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs übertragen⁸⁾. Hiermit ging die Heeresverwaltung auf das Reich über und hörte die Selbstständigkeit der Heeresverwaltungen der einzelnen Länder auf⁹⁾.

§ 409. Stärker als die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse des deutschen Reichs übten die Vorschriften des Versailler Vertrags einen Einfluß auf die Neuordnung des Heereswesens aus¹⁾. Er beseitigte in erster Linie die allgemeine Wehrpflicht und bestimmte, daß Heer und Marine nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden dürfen²⁾. Unteroffiziere und Gemeine haben sich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Jahren, Offiziere zu einer solchen von 25 Jahren zu verpflichten. Die Gesamtstärke des Heeres, als dessen Aufgabe die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebiets und der Schutz der Grenze bezeichnet wird, darf nur 100 000 Mann, die der Marine nur 15 000 Mann betragen.

Alle Mobilmachungsmaßnahmen oder solche, die auf eine Mobilmachung hinielen, sind untersagt, insbesondere dürfen bei Truppenteilen, Behörden oder Stäben keine Stämme für Ergänzungsformationen vorhanden sein³⁾. Vereine aller Art dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen, ihre Mitglieder nicht militärisch ausbilden lassen und in keiner Verbindung mit militärischen Behörden stehen⁴⁾.

Auf diesen Grundlagen ist die Wehrverfassung durch das in der Reichsverfassung vorgesehene⁵⁾ Wehrgesetz⁶⁾ einheitlich geregelt.

II. Die Wehrverfassung.

1. Gliederung und Befehlsverhältnisse.

§ 410. Die Wehrmacht der Deutschen Republik ist die Reichswehr. Sie wird aus dem Reichsheer und der Reichsmarine gebildet. Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Militärbeamten¹⁾. Zu den Soldaten²⁾

⁸⁾ RB. Art. 47. Der Reichspräsident übertrug die Ausübung des Oberbefehls auf den Reichswehrminister durch B. D. 20. Aug. 1919 (RGBl. 1475). Vgl. § 410 Anm. 10 d. W.

⁹⁾ Die einzelstaatlichen Kriegsministerien wurden zunächst in Reichswehrbefehlsstellen umgewandelt. Nach Errichtung des Reichswehrministeriums am 1. Okt. 1919 hatten sie als Abwicklungsämter die Auflösung des alten Heeres durchzuführen (vgl. Erl. 14. Sept. 1919, § 3 WBl. 107).

⁴⁾ Verf. Vert. Art. 177. Durchführungs-G. 22. März 1921 (RGBl. 235) nebst Ausf-B. D. 12. Febr. 1926 (RGBl. I 100). Der Zusammenschluß militärischer Verbände und die Teilnahme an solchen ist durch B. D. 24. Mai 1921 (RGBl. 711) verboten.

⁵⁾ RB. Art. 79 Satz 2.

⁶⁾ WehrG. 23. März 1921 (RGBl. 329); geändert durch G. 18. Juni 1921 (RGBl. 787). — Bearbeitet von Rittau, Berlin 1924, Semler, Berlin 1921.

¹⁾ Verf. Vert. Teil V Art. 159 ff.

²⁾ Die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht wurde nochmals ausdrücklich ausgesprochen durch G. 21. Aug. 1920 (RGBl. 1608). Jetzt WehrG. § 1 Abs. 3.

³⁾ Verf. Vert. Art. 178. Vf. über Vernichtung militärischer Akten und Listen vom 17. Sept. 1924 (WBl. 917).

¹⁾ WehrG. § 1.

²⁾ Der Begriff „Soldaten“ ist an die Stelle des in früheren Gesetzen üblichen Begriffs „Personen des Soldatenstandes“ getreten (WehrG. § 43). — Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten regelt B. D. 10. Dez. 1920 (§ 3 WBl. 989).

gehören die Offiziere aller Gattungen, die Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Militärbeamte sind alle in der Reichswehr angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden Beamten, die einen Militärrang haben³⁾. Die Reichswehr ist ein Söldnerheer. Ihre Bildung und Ergänzung erfolgt durch freiwilligen Eintritt⁴⁾. Alle Angehörigen der Wehrmacht müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten des Reichsheeres beträgt höchstens 100 000, einschließlich 4000 Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärbeamte als Höchstzahl. Hierzu treten 300 Sanitäts- und 200 Veterinäroffiziere⁵⁾. Das Reichsheer gliedert sich in 21 Infanterieregimenter zu je 3 Bataillonen und je 1 Minenwerferkompagnie, 21 Ausbildungsbataillone, 18 Reiterregimenter zu je 4 Eskadronen, 7 selbständige Eskadronen, 18 Ausbildungseskadronen, 7 Artillerieregimenter zu je 3 Abteilungen, 3 selbständige Artillerieabteilungen, 7 Ausbildungsbatterien sowie je 7 Pionierbataillone, Nachrichten-, Kraftfahrer-, Fahr- und Sanitätsabteilungen. Hieraus sind 2 Gruppenkommandos, 7 Divisionen und 3 Reiterdivisionen gebildet⁶⁾. Jede der 7 Divisionen ist in einem Wehrkreis untergebracht. Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten der Reichsmarine beträgt höchstens 15 000, einschließlich 1500 Offiziere und Deckoffiziere⁷⁾. Die Reichsmarine besteht aus den Marineteilen zur See und am Lande. Die Flotte wird aus je 6 Linien- und kleineren Kreuzern und je 12 Zerstörern und Torpedobooten gebildet⁸⁾.

Die Befehlsführung liegt in der Hand der gesetzmäßigen Vorgesetzten⁹⁾. Oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht ist der Reichspräsident; unter ihm übt der Reichswehrminister die Befehlsgewalt aus¹⁰⁾. An der Spitze des Reichsheeres steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung¹¹⁾. Für alle Kommando- und Truppeneinheiten sind Vertrauensleute zu wählen¹²⁾. Als beratende und begutachtende Körperschaften bestehen beim Reichswehrministerium eine Heeres- und eine Marinekammer, deren Mitglieder aus geheimer Wahl hervorgehen¹³⁾. Das militärische Verwaltungsrecht übt der Reichspräsident aus¹⁴⁾.

³⁾ Der Begriff des Militärbeamten ist im WehrG. nicht bestimmt, richtet sich vielmehr nach der Anlage zum MilitärStGB. 20. Juni 1872 (RGBl. 204). Nicht zu den Angehörigen der Wehrmacht i. S. des WehrG. gehören die in der Verwaltung der Reichswehr tätigen Zivilbeamten. Ihr Rechtsverhältnis richtet sich in erster Linie nach dem KBeamtenG. — B. D. über Rang- und Dienstverhältnisse der Reichsheeresbeamten vom 21. Dez. 1921 (S. 560). — Ausbildungsvorschriften für Militärbeamte und Zivilbeamte der Heeresverwaltung vom 19. Juni 1922 (S. 269) nebst Ausf. Best. 8. Nov. 1923 (S. 599).

⁴⁾ Werbung und Einstellung ist durch die Heeresergänzungsbestimmungen 4. Juni 1921 (vgl. S. 310) geregelt; Änderung: B. D. 20. Jan. 1926 (S. 15).

⁵⁾ WehrG. § 2.

⁶⁾ WehrG. § 3.

⁷⁾ WehrG. § 5.

⁸⁾ WehrG. § 6. Die Streitkräfte der Marine gliedern sich in die der Ostsee und der Nordsee. Die Kommando- und Marinekommandos (Marinekommandos) haben ihren Sitz in Kiel und Wilhelmshaven.

⁹⁾ WehrG. § 8 Abs. 1. Die Befugnisse im Reichsheer regelt B. D. 28. Jan. 1926 (S. 9), die an die Stelle der B. D. 10. Dez. 1920 (S. 989) treten ist.

¹⁰⁾ WehrG. § 2 Abs. 2. RW. Art. 47. Abschnitt II B. D. 28. Jan. 1926.

¹¹⁾ WehrG. § 8 Abs. 2 Satz 3. Der Chef der Heeresleitung ist der militärische Vertreter des Reichswehrministers und sein Vertreter in den militärischen Angelegenheiten des Heeres (Abschnitt III B. D. 28. Jan. 1926).

¹²⁾ WehrG. § 9. Ihre Befugnisse regeln die Ausf. Best. 31. März 1919 (S. 263).

¹³⁾ WehrG. § 10. B. D. 3. Juni 1920 (S. 519).

¹⁴⁾ WehrG. § 11.

2. Landsmannschaft.

§ 411. Wenn sich auch die Reichswehr staatsrechtlich ausschließlich als eine Reichseinrichtung darstellt, so ist der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Wehrmacht aus den Kontingentsheeren der Einzelstaaten doch durch eine weitgehende Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Eigenarten in der Wehrverfassung Rechnung getragen¹⁾. In den Ländern werden auf ihr Verlangen von dem Reichspräsidenten auf Vorschlag der Landesregierungen Landeskommandanten ernannt. Diese haben innerhalb ihres Dienstbereichs die Landesinteressen und insbesondere die landsmannschaftliche Eigenart und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder zu berücksichtigen²⁾. In den Ländern sind geschlossene Verbände oder kleinere Truppeneinheiten des Reichsheeres zu bilden, die aus Landesangehörigen zusammengesetzt und von Landesangehörigen geführt werden, in ihrer Bezeichnung neben der Bezeichnung als Reichstruppe gleichzeitig die landsmannschaftliche Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen³⁾ und regelmäßig in dem Lande, zu dessen Landsmannschaft sie gehören, ihren dauernden Standort haben⁴⁾. Besondere Vorschriften dienen der Berücksichtigung der mittelbaren wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Länder an den Einrichtungen und der Verwaltung der Reichswehr⁵⁾.

Im Falle öffentlicher Notstände oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung hat die Wehrmacht auf Anfordern den Landesregierungen Hilfe zu leisten (sog. militärisches Requisitionensrecht). An der Befehlsgewalt des Reichs ändert sich hierdurch nichts⁶⁾.

3. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht.

a) Begründung und Inhalt des militärischen Dienstverhältnisses.

§ 412. Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für die Soldaten vom Tage des Dienst Eintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages, für die Militärbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Tages der Entlassung aus dem Amte. Tag des Dienst Eintritts des Soldaten ist der Tag, an dem der Freiwillige bei seinem Truppenteil eintritt (Bestellungstag). An diesem Tage ist ihm der Verpflichtungsschein, der die Zugehörigkeit zur Wehrmacht begründet, auszuhändigen¹⁾. Der Soldat verpflichtet sich auf 12 Jahre zum ununterbrochenen Dienst im Reichsheer oder in der Reichsmarine²⁾. Der Offizierberuf soll Lebensberuf sein. Der Anwärter³⁾ hat sich vor seiner Beförderung zum Offizier

¹⁾ R.W. Art. 79 Satz 2. WehrG. §§ 12 ff.

²⁾ Der Landeskommandant in Bayern ist zugleich Befehlshaber des bayerischen Verbandes (WehrG. § 12 Abs. 2).

³⁾ B.D. über die landsmannschaftlichen Bezeichnungen und Abzeichen der Truppenteile und Kommandobehörden vom 19. Mai 1922 (S.W. 231).

⁴⁾ Der bayerische Anteil des Reichsheeres bildet hierbei einen in sich geschlossenen Verband unter einheitlicher Führung (WehrG. § 14 Abs. 1 Satz 2).

⁵⁾ WehrG. § 16. Hierzu: B.D. über die Zusammenarbeit zwischen Wehrmachtver-

waltung und der Ausgleichstelle der Länder vom 20. Juli 1925 (R.G. Bl. II 707).

⁶⁾ WehrG. § 17. Vgl. oben § 209 b. W. Anm. 6.

¹⁾ WehrG. § 18.

²⁾ WehrG. § 19.

³⁾ Die im alten Heer übliche Einstellung von Offizieranwärtern findet jetzt nur noch für den Sanitäts- und Veterinär-offiziersdienst statt. Jeder Angehörige der Wehrmacht kann jezt nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten Stellen gelangen (WehrG. § 24).

schriftlich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit als Offizier von zunächst 25 Jahren zu verpflichten⁴⁾.

Das Dienstverhältnis des Soldaten ist ebenso wie das des Beamten öffentlich-rechtlicher Natur. Der Soldat ist dem Reiche zu Treue und Gehorsam verpflichtet⁵⁾. Die Verletzung seiner Berufspflichten ist ein Dienstvergehen und kann außer der disziplinarischen Bestrafung strafgerichtliche Verurteilung und bürgerlich-rechtliche Haftung zur Folge haben. Die Natur des militärischen Dienstverhältnisses legt den Angehörigen der Wehrmacht ähnlich wie den Beamten, aber in noch stärkerem Maße, gewisse Beschränkungen auf. Sie bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zum Betriebe eines Gewerbes⁶⁾, zur Verheiratung⁷⁾ und zur Übernahme der Vormundschaft oder eines Ehrenamtes⁸⁾. Die Angehörigen der Wehrmacht haben über Dienstangelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder von den Vorgesetzten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu beachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist⁹⁾.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Wehrmacht und zur Erhaltung der Manneszucht sind für ihre Angehörigen einzelne verfassungsmäßige Grundrechte eingeschränkt¹⁰⁾.

Die Soldaten und innerhalb des Dienstbereichs auch die Militärbeamten dürfen sich politisch nicht betätigen¹¹⁾. Die Soldaten dürfen keinem politischen Verein angehören und nicht an politischen Versammlungen teilnehmen¹²⁾. Für sie ruht das Recht zum Wählen und zur Teilnahme an Abstimmungen in Reich, Ländern und Gemeinden¹³⁾. Der Reichswehrminister kann das Halten bestimmter Zeitungen verbieten, sofern ihr Inhalt die militärische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung gefährdet. Die Teilnahme an nichtpolitischen Vereinen steht dem Soldaten grundsätzlich frei; sie kann jedoch aus Gründen der militärischen Zucht und Ordnung vom Wehrkreiskommando (Marinestationskommando) verboten werden. Innerhalb der Wehrmacht dürfen sich die Soldaten eines Standorts, eines Truppenteils oder der Besatzung eines Schiffes oder Schiffsverbandes untereinander versammeln oder vereinigen; der Vorgesetzte kann die Versammlung oder Vereinigung unter gewissen Voraussetzungen verbieten¹⁴⁾.

⁴⁾ WehrG. § 25.

⁵⁾ Die Form des von den Angehörigen der Wehrmacht zu leistenden Dienstweises ist durch W.D. 14. Aug. 1919 (RGBl. 1419) vorgegeschrieben. — An Stelle der früher sog. Kriegsartikel sind die Berufspflichten des deutschen Soldaten vom 2. März 1922 (§WBl. 141) getreten. — Das Beschwerde-recht der Angehörigen der Wehrmacht ist in der Beschwerde D. 15. Nov. 1921 (§WBl. 519) geregelt.

⁶⁾ WehrG. § 31. Für die Militärbeamten gelten daneben die Vorschriften des § 16 R-BeamtenG.

⁷⁾ WehrG. § 31. Die Genehmigung wird in der Regel nicht vor Vollendung des

27. Lebensjahres erteilt. Heirats D. 5. Jan. 1922 (§WBl. 1924 S. 23), 2. Mai 1925 (§WBl. 39); Ausf. Best. §WBl. 1924 S. 25 u. 1926, S. 35.

⁸⁾ WehrG. § 33. Die Genehmigung darf nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verjagt werden.

⁹⁾ WehrG. § 34.

¹⁰⁾ R. V. Art. 133 Abs. 2.

¹¹⁾ WehrG. § 36.

¹²⁾ Hierzu: Vf. 1. April 1921 (§WBl. 103).

¹³⁾ Zugelassen ist die Teilnahme an den im Verf. Vertr. vorgesehenen Abstimmungen (WehrG. § 36 Abs. 3 Satz 2).

¹⁴⁾ WehrG. § 37.

b) Beendigung des militärischen Dienstverhältnisses.

§ 413. Die regelmäßige Beendigung des militärischen Dienstverhältnisses der Unteroffiziere und Mannschaften ist die Entlassung, die grundsätzlich nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung erfolgt. Wird dem zu Entlassenden die Absicht der Entlassung nicht wenigstens drei Monate vor diesem Tage bekanntgegeben, so gilt der Vertrag auf ein weiteres Jahr verlängert, sofern der Verpflichtete nicht seine Entlassung verlangt¹⁾. Während der Dienstzeit kann die Lösung des Vertrags in beiderseitigem Einverständnis erfolgen. Das Reich hat in gewissen Fällen ein einseitiges Kündigungsrecht:

1. Eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ist zulässig, wenn der Verpflichtete die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzt und nach militärärztlichem Gutachten die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist; ferner wenn er die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt.

2. Fristlose Kündigung ist zulässig, wenn der Verpflichtete nach den gesetzlichen Vorschriften nicht hätte in die Wehrmacht eingestellt werden dürfen; wenn er rechtskräftig mit Degradation, einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder wegen militärischen Diebstahls bestraft ist; wenn er durch gerichtlichen Beschluß für sahnensflüchtig erklärt ist; wenn er entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist²⁾.

Den Unteroffizieren und Mannschaften soll während der Dienstzeit eine vorbereitende Ausbildung für den Übergang in bürgerliche Berufe gewährt werden³⁾.

Der Offizier kann auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden, wenn er die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt und nach militärischem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist; wenn er die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt; wenn in seinen bürgerlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist. In den ersten beiden Fällen kann er auch ohne seinen Antrag entlassen werden⁴⁾. Des Ausspruches der Entlassung bedarf es nicht, wenn das Dienstverhältnis durch ein auf Entfernung aus der Reichswehr oder auf Dienstentlassung lautendes Strafurteil oder durch Erkenntnis der Wehrberufskammer vorzeitig aufgelöst wird⁵⁾. Nach Ablauf der Verpflichtungszeit ist dem Offizier auf seinen Antrag jederzeit der Abschied zu gewähren, soweit die dienstlichen Verhältnisse nicht einer sofortigen Entlassung entgegenstehen⁶⁾.

¹⁾ WehrG. § 20.

²⁾ WehrG. § 21. Bis zur Bildung der Wehrberufskammern ist fristlose Kündigung auch zulässig, wenn Handlungen oder Unterlassungen festgestellt sind, durch die sich die Soldaten der Achtung, die ihre Berufsstellung erfordert, unwürdig erwiesen haben (Unwürdigkeitshandlungen), auch wenn die Unwürdigkeitshandlungen vor dem Eintritt in die Wehrmacht begangen sind (B.D. 23. März 1921, S.Wl. 95). — Gegen die

Kündigung ist binnen Monatsfrist der Einspruch an den Reichswehrminister zulässig (WehrG. §§ 22, 40).

³⁾ WehrG. § 23. ⁴⁾ WehrG. § 26.

⁵⁾ WehrG. § 27. Bis zur Bildung der Wehrberufskammern finden die für Unteroffiziere und Mannschaften gegebenen Vorschriften über die fristlose Kündigung (WehrG. § 21 Nr. 2a—d) auch auf die Offiziere Anwendung (B.D. 23. März 1921, S.Wl. 95).

⁶⁾ WehrG. § 25 Abs. 2.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses der Militärbeamten erfolgt nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften.

Im Reichsheer dürfen jährlich vor Ablauf der Dienstverpflichtung nur höchstens 5% der Höchststärke der Offiziere und der Militärbeamten im Offiziersrang sowie höchstens 5% der Höchststärke der Unteroffiziere und Mannschaften entlassen werden⁷⁾. Der Reichspräsident kann ausscheidenden Angehörigen der Wehrmacht die Berechtigung zum Tragen der Uniform gewähren⁸⁾.

c) Vermögensrechtliche Ansprüche. Versorgung.

§ 414. Die Gebührennisse der Soldaten sind im wesentlichen ebenso wie die der Reichsbeamten geregelt¹⁾. Ihre Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Entschädigungen bleiben einkommensteuerfrei²⁾. Für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse steht der ordentliche Rechtsweg offen³⁾. Der Klage gegen das Reich muß eine Entscheidung des Reichswehrministers vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung erhoben werden. Ausschließlich zuständig sind die Landgerichte.

Da der Beruf der Unteroffiziere und Mannschaften kein Lebensberuf ist, hat das Reich in gewissem Umfange ihre Versorgung nach der Entlassung übernommen und die Versorgung auch auf die Hinterbliebenen und die Offiziere ausgedehnt. Die Grundlage bildet das Wehrmachtversorgungsge⁴⁾. Unteroffiziere und Mannschaften erhalten eine Versorgung, wenn sie nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung ausscheiden oder während dieser, aber nach einer mindestens vierjährigen Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden. Die Versorgung besteht in Übergangsgebühnrissen auf höchstens drei Jahre, einer Reichsbürgerschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung, einer einmaligen Übergangsbeihilfe und Umzugsentschädigung. Ferner ist auf Antrag bei der Entlassung der Zivildienstschein zu erteilen. Den Inhabern des Zivildienstscheins stehen nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze bei den Behörden oder durch öffentliche Mittel unterhaltenen Instituten Beamtenstellen offen⁵⁾. Leiden die Ausscheidenden an Gesundheitsstörungen, die auf eine

⁷⁾ WehrG. § 29. Für die Reichsmarine ist nicht die Höchstzahl der zu Entlassenden, sondern die der Einzustellenden beschränkt.

⁸⁾ WehrG. § 30. Die das Tragen der Militäruniform regelnde B.D. 30. Aug. 1921 (RGBl. 1251) nebst Ausf.Best. 3. Okt. 1921 (RGBl. 1280) ist durch B.D. 26. Aug. 1925 (RGBl. I 320) aufgehoben worden. Bestrafung unrechtmäßigen Tragens: § 360 Nr. 8 StGB.

¹⁾ WehrG. § 19 Abs. 2 vgl. § 24 d. B. Grundlegend ist insbesondere das BesoldungsG. mit seinen Ausführungsvorschriften (§ 24 Anm. 9 d. B.), die für die Soldaten ergänzt sind durch Bf. 31. Juli 1920 (SBl. 691), 26. Juni 1925 (SBl. 57) u. 20. Okt. 1925 (SBl. 107). Die Soldaten erhalten Umzugsgebühnrnisse nach den für die

Reichsbeamten geltenden Vorschriften: B.D. 19. Juni 1924 (RMBl. 219). Einnahmen der Beamten (Soldaten) aus einer mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit: Erl. 17. Dez. 1925 (SBl. 121).

²⁾ WehrG. § 39.

³⁾ B. Art. 129 Abs. 4. WehrG. § 32.

⁴⁾ WehrG. § 28. WehrmachtversorgungsG. i. d. Fassung der Bef. 19. Sept. 1925 (RGBl. I 349, Berichtigung 389); Ausf.B.D. 17. März 1922 (Sbl. 142).

⁵⁾ Anstellungsgrundsätze 26. Juli 1922 (Bef. 16. Juli 1923, RGBl. I 651), 9. April 1925 (RGBl. I 47) nebst Ausf.Untv. 16. Juli 1923 (RGBl. I 662). B.D. zur Abfindung von Versorgungsanwärtern vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1050) nebst Ausf.Best. 11. Jan. 1924 (RMBl. 11).

Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so haben sie außerdem Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes⁶⁾. — Die Offiziere⁷⁾ haben Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt, wenn sie nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit oder unzureichender Befähigung entlassen werden. Statt des Ruhegehalts kann auf Antrag bis zu seiner Hälfte eine Kapitalabfindung gewährt werden. Die Versorgung der Offiziere, die vor vollendeter zehnjähriger, aber nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, ist nach denselben Gesichtspunkten wie die der Unteroffiziere und Mannschaften geregelt. — Die Hinterbliebenen von Soldaten erhalten entweder Wittwen- und Waisengeld nach den für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten geltenden Vorschriften oder Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes⁸⁾.

4. Militärrechtspflege und Disziplinarbestrafung.

a) Bürgerliches Recht. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 415. Für die Angehörigen der Wehrmacht gelten auf dem Gebiete der Rechtspflege, abgesehen von der Strafrechtspflege, grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Zivilpersonen. Nur auf wenigen Gebieten hat die besondere Natur des militärischen Dienstverhältnisses zu einer Sonderregelung für die Wehrmachtangehörigen geführt. So ist ihnen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts die Errichtung von letztwilligen Verfügungen in erleichterter Form gestattet. Die Errichtung solcher sog. Militärtestamente ist jedoch nur in Kriegszeiten und in Friedenszeiten nur in solchen Bezirken zulässig, in denen Maßnahmen gemäß Art. 48 der Reichsverfassung unter Heranziehung der Wehrmacht getroffen sind¹⁾. Besondere Vorschriften regeln ferner die Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit²⁾ sowie die Beurkundung des Personenstandes in bezug auf solche Militärpersonen, die ihr Standort nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben³⁾, und auf Angehörige der Marine, die ihr Standort außerhalb Deutschlands haben⁴⁾. — Der Militärhoheit als einer selbständigen Funktion der Staatsgewalt entspricht es, daß die Befugnisse der Polizeiorgane gegenüber Angehörigen der Wehrmacht beschränkt sind⁵⁾.

⁶⁾ Reichsversorgungsg. i. d. Fassg. der Bef. 31. Juli 1925 (RGBl. I 165). Die Versorgung der vor dem 1. Aug. 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen regelt das AltrentnerG. i. d. Fassg. der Bef. 30. Juni 1923 (RGBl. I 542); geändert durch Art. 21 PAVD. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999), § 35 B.D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100), Art. III G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 163).

⁷⁾ Wehrmachtversorgungsg. §§ 31 ff. Dieselbe Versorgung wie die Offiziere erhalten auf Antrag die Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens 18 Dienstjahren ausscheiden.

⁸⁾ Wehrmachtversorgungsg. §§ 76 ff.

¹⁾ WehrG. § 38.

²⁾ G. 28. Mai 1901 (RGBl. 185).

³⁾ B.D. 20. Jan. 1879 (RGBl. 5), 7. Sept. 1915 (RGBl. 583), 18. Mai 1916 (RGBl. 405), 23. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 28); Bef. 11. Sept. 1915 (RGBl. 584).

⁴⁾ B.D. 20. Febr. 1906 (RGBl. 359), 15. Febr. 1915 (RGBl. 105), 18. Mai 1916 (RGBl. 405); Bef. 23. Mai 1916 (RGBl. 406).

⁵⁾ Richtlinien 30. April 1921 (RGBl. 167).

b) Strafrechtspflege.

§ 416. Die Militärgerichtsbarkeit, der früher alle Personen des Soldatenstandes unterworfen waren, ist jetzt entsprechend der Vorschrift der Reichsverfassung¹⁾ grundsätzlich aufgehoben; sie besteht nur noch für Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Reichsmarine²⁾. Soweit die Aufhebung erfolgt ist, finden nunmehr mit geringen Abweichungen auf die Angehörigen der Wehrmacht die allgemein gültigen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Strafverfahren Anwendung³⁾. Das materielle Strafrecht regelt das Militärstrafgesetzbuch⁴⁾. Es enthält Strafbestimmungen über militärische Verbrechen und Vergehen. Strafen sind die Todesstrafe, Freiheitsstrafen (Gefängnis, Festungshaft oder Arrest)⁵⁾ und Ehrenstrafen (Entfernung aus dem Heere oder der Marine, Dienstentlassung bei Offizieren oder Degradation bei Unteroffizieren). Das Verfahrensrecht ordnet die Strafprozeßordnung, die für Militärstrafsachen einige besondere Vorschriften enthält⁶⁾. — Soweit eine Militärgerichtsbarkeit noch besteht, richtet sich das Verfahren nach der Militärstrafgerichtsordnung⁷⁾. — Zur Beratung der Befehlshaber in allen militärstraf-

¹⁾ R.V. Art. 106.

²⁾ G. 17. Aug. 1920 (RGBl. 1579); geändert durch Art. V G. 11. März 1921 (RGBl. 229) u. § 16 G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254). Die durch Art. 12 P.V.D. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) erfolgte Änderung des § 26 ist durch Art. 2 § 2 X G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181) wieder aufgehoben.

³⁾ Übernahme der Militärstrafsachen auf die bürgerlichen Gerichte: Vf. 20. Aug. 1920 (JMBl. 436) u. 6. Sept. 1920 (JMBl. 463). Weitere AusführungsVf. 23. Sept. 1920 (JMBl. 509), 7. Okt. 1920 (JMBl. 536), 30. Okt. 1920 (JMBl. 592), 10. Nov. 1920 (JMBl. 607), 13. Dez. 1920 (JMBl. 723), 4. April 1922 (JMBl. 115).

⁴⁾ MilitärStGB. 20. Juni 1872 (RGBl. 174); geändert durch G. 6. Febr. 1911 (RGBl. 31), 8. Aug. 1913 (RGBl. 621), 14. Juli 1914 (RGBl. 247), 25. April 1917 (RGBl. 381), 25. Juli 1918 (RGBl. 777), 17. Aug. 1920 (RGBl. 1579), § 44 Wehrg. 23. März 1921 (RGBl. 329), G. 3. Vereinfachung des Militärstrafrechts 30. April 1926 (RGBl. I 197 u. 201). — G. 20. Juni 1872 (RGBl. 173); geändert durch G. 1. Dez. 1898 (RGBl. 1289), 25. April 1917 (RGBl. 381), 17. Aug. 1920 (RGBl. 1579).

⁵⁾ Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest und mittleren Arrest (MilitärStGB. § 19). Die Strafe des strengen Arrestes ist durch § 1 Abs. 2 G. 17. Aug. 1920 beseitigt.

⁶⁾ StPD. §§ 434—448.

⁷⁾ MilitärstrafgerichtsD. 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189); geändert durch G.

6. Febr. 1911 (RGBl. 31), RD. 5. Dez. 1918 (RGBl. 1422) in Verbindg. mit RD. 1. Febr. 1919 (RGBl. 173) u. §§ 24 ff. G. 17. Aug. 1920 (RGBl. 1579). Die Bestimmungen der MilitärstrafgerichtsD. und der RD. 5. Dez. 1918 sind geändert durch G. über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren vom 22. Febr. 1926 (RGBl. I 103). Dieses ordnet die Besetzung der Militärgerichte neu. Die Kriegsgerichte bestehen aus einem Kriegsgerichtsrat und zwei Beisitzern, die Oberkriegsgerichte aus zwei Oberkriegsgerichtsräten und drei Beisitzern. Auswahl und Einberufung der Beisitzer ist geregelt. Weitere Bestimmungen ändern das militärgerichtliche Verfahren (keine Verfolgung geringer Übertretungen und Vergehen; Einschränkung der Berufung gegen Urteile der Kriegsgerichte; Zulässigkeit schriftlicher Strafverfügung bei Übertretungen und Vergehen; Verwerfung der Revision durch Beschluß des Reichsgerichts, wenn es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erklärt). — G. 1. Dez. 1898 (RGBl. 1289). An die Stelle des früheren Reichsmilitärgerichts ist grundsätzlich das Reichsgericht getreten (§ 24 Abs. 2 G. 17. Aug. 1920); die dem Reichsmilitärgericht in Schußhaftfachen obliegenden Entscheidungen waren zunächst dem Reichswirtschaftsgericht übertragen, durch RD. 30. März 1921 (RGBl. 448) (jetzt ohne Bedeutung); die Entscheidungen sind zuletzt dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik übertragen worden; vgl. RD. 23. Dez. 1923 (RGBl. 1924 I 8).

rechtlichen und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten sind in der Wehrmacht Heeres- und Marine-Anwälte angestellt⁸⁾. Sie sind nichtrichterliche Beamte und müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

c) Disziplinarbestrafung.

§ 417. Die Angehörigen der Reichswehr unterliegen wegen Handlungen, die gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften verstoßen, der Disziplinarbestrafung nach Maßgabe der Disziplinarstrafordnung¹⁾. Für leichtere militärische Vergehen ist an Stelle der gerichtlichen Bestrafung auf Grund des Militärstrafgesetzbuchs die Ahndung im Disziplinarwege zulässig²⁾. Die Entscheidung darüber, welches Verfahren stattzufinden hat, steht dem militärischen Disziplinarvorgesetzten, sofern aber ein Untergebener oder eine nicht der Reichswehr angehörige Person verletzt ist, der Staatsanwaltschaft zu³⁾. Disziplinarstrafen sind Verweis, Geldstrafe, Urlaubskürzung und Arrest. Besondere Vorschriften gelten für die Verfolgung von Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten⁴⁾.

Die im alten Heere bestehende Ehrengerichtbarkeit ist durch die Reichsverfassung beseitigt⁵⁾.

III. Leistungen für die Wehrmacht.

§ 418. Die Wehrmacht kann im Frieden Naturalleistungen zur Befriedigung ihrer aus eigenen Mitteln nicht zu deckenden Bedürfnisse nach Maßgabe des Naturalleistungsgesetzes¹⁾ verlangen. Die Heranziehung zu Leistungen erfolgt grundsätzlich durch Vermittlung der Gemeinden. Zu leisten ist die Stellung von Vorspann, die Verabreichung von Naturalverpflegung und die Verabreichung von Fourage. Die örtliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im ganzen, die ihrerseits durch die Gemeindevorstände die Unterverteilung vorzunehmen haben. Für die Leistungen wird Vergütung gewährt. Zu unmittelbaren Leistungen sind die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sowie von Grundstücken verpflichtet. Die Vergütung für die entstehenden Flurschäden wird mangels Einigung unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund

⁸⁾ §§ 15—18 G. 17. Aug. 1920.

¹⁾ DisziplinarstrafD. für das Heer 31. Okt. 1872 (MVB. 330); geändert durch Erl. 30. Juni 1878 (MVB. 145), 4. Aug. 1887 (MVB. 241), 25. Juni 1904 (MVB. 243), 23. Febr. 1910 (MVB. 30); Anwendbarkeit auf die Angehörigen der Reichswehr: AusfBef. 31. März 1919 (MVB. 264); weitere Änderungen: B. D. 25. Aug. 1923 (S. B. V. 465), 17. Nov. 1923 (S. B. V. 617), 10. Jan. 1924 (S. B. V. 7), 14. Mai 1924 (S. B. V. 71), 8. Juli 1925 (S. B. V. 63). — DisziplinarstrafD. für die Marine vom 1. Nov. 1902 (MarineVB. 361); Anwendbarkeit auf die Angehörigen der Reichsmarine: AusfBef. 27. Mai 1919 (MarineVB. 195); Änderun-

gen: B. D. 25. Aug. 1923 (S. B. V. 465) u. 10. Jan. 1924 (S. B. V. 7).

²⁾ G. MilStGB. § 3.

³⁾ StPD. § 435.

⁴⁾ G. 1. Dez. 1898 (RGBl. 1297); B. D. 29. März 1922 (RGBl. I 334). Disziplinargerichte sind die Disziplinarakammern und der Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte, der durch einen Straffenat des Reichsgerichts gebildet wird.

⁵⁾ R. V. Art. 105 Satz 4.

¹⁾ Naturalleistungsg. 24. Mai 1898 (RGBl. 361) i. d. Fassung der Bef. 6. April 1925 (RGBl. I 44) nebst AusfB. D. 28. Sept. 1925 (RGBl. I 365).

fachverständiger Schätzung festgestellt. Für die Eisenbahn besteht die Verpflichtung, die Reichswehr und ihr Material zu bestimmten Tariffäßen zu befördern. Für die Geltendmachung der Vergütungsansprüche auf Grund des Naturalleistungsgesetzes sind Ausschlußfristen festgelegt.

Die für die räumliche Unterbringung der Wehrmacht erforderlichen Leistungen regelt das Quartierleistungsgesetz²⁾. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Bereitstellung von Wohnraum und Stallungen und lastet grundsätzlich auf allen benutzbaren Baulichkeiten. Die Verteilung der Quartierleistungen geschieht ebenso wie bei den Naturalleistungen. Für die Leistungen wird Entschädigung nach Maßgabe eines Tarifs gewährt.

Die für die Wehrmacht im Kriege zu gewährenden Leistungen waren früher im Kriegszeitungsgesetz³⁾ geregelt. In Erfüllung der Vorschriften des Versailler Vertrags ist dieses Gesetz nebst den zu seiner Ergänzung, Erläuterung und Ausführung ergangenen Bestimmungen jedoch aufgehoben worden⁴⁾.

Als Leistungen für die Wehrmacht stellen sich auch die Grundeigentumsbeschränkungen vor Festungen dar⁵⁾. Deren Umgebung ist in drei Rayons eingeteilt, in denen Geländeänderungen teils überhaupt unzulässig sind, teils von der Genehmigung der Festungskommandantur abhängen. Über Berufung gegen die Entscheidungen und Anordnungen entscheidet die Reichsrayonkommission⁶⁾. Festungsgemeinden ist bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonsbeschränkungen ein Enteignungsrecht für Zwecke des gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungswesens sowie zur Schaffung von Grünanlagen und Kleingärten verliehen⁷⁾. — Eigentümern von Grundstücken im Bereiche der ständigen Befestigungsanlagen, auf denen sich eine während des Krieges hergestellte Befestigungsanlage befindet, sind verpflichtet, diese Anlage in vollem Umfange bestehen zu lassen und ihre bauliche Unterhaltung durch das Reich zu gestatten⁸⁾. Die Verpflichtung ist dinglich und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch.

²⁾ Quartierleistungsg. 25. Juni 1868 (RStB. 523); von Bedeutung sind noch die Änderungen 21. Juni 1887 (RStB. 245), 12. Juli 1922 (RStB. I 626), 9. Juli 1924 (RStB. I 665). Instr. dazu 31. Dez. 1868 (RStB. 1869 S. 1); geändert 29. Jan. 1885 (RStB. 9), 13. Juli 1898 (RStB. 921), 23. März 1908 (RStB. 132).

³⁾ Kriegszeitungsg. 13. Juni 1873 (RStB. 129).

⁴⁾ G. 19. März 1924 (RStB. I 285); hierzu Wf. 18. Aug. 1924 (MBlB. 863).

⁵⁾ G. 21. Dez. 1871 (RStB. 459); geändert durch Art. 54 GG. WStB. (RStB. 1896 S. 604).

⁶⁾ Das Eingehen deutscher Festungen

bestimmt G. 25. Aug. 1924 (RStB. I 693). Hierzu: W.D. über die Aufhebung von Rayonsbeschränkungen vom 7. Mai 1925 (RStB. I 71) u. 2. Okt. 1925 (RStB. I 385) u. 22. Jan. 1926 (RStB. I 98) und Bef. 19. Mai 1925 (RStB. I 73); letztere hat die Dienstgeschäfte der Festungskommandanten den Reichsvermögensämtern und die der Reichsrayonkommission der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz übertragen. — W.D. über das Belassen von Befestigungsanlagen 13. Febr. 1924 (RStB. I 90).

⁷⁾ G. 27. April 1920 (RStB. 697).

⁸⁾ W.D. 13. Febr. 1924 (RStB. I 90).

Zwölftes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten. Der Versailler Vertrag und seine Ausführung.

I. Einleitung.

§ 419. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die früher in der Hand der Einzelstaaten lag¹⁾, ist bereits durch die Reichsverfassung von 1871 Sache des Reichs geworden, nachdem auf dieses neben dem ausschließlichen Rechte der Kriegserklärung und Friedensschließung fast alle Verwaltungszweige übergegangen sind, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten. Der Verkehr der Einzelstaaten mit auswärtigen Mächten verlor immer mehr an Bedeutung. Ihnen verblieb jedoch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht und das passive Konsularsrecht.

Die Weimarer Verfassung hat diese Entwicklung, die das Reich nach außen hin als einheitlichen Staat in Erscheinung treten ließ, vollendet. Ebenso wie dem Reiche die ausschließliche Gesetzgebung über die Beziehungen zum Auslande zusteht²⁾, ist auch die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ausschließlich zur Sache des Reichs erklärt³⁾. Hiermit ist auch der den Ländern bisher zustehende gesandtschaftliche und konsularische Verkehr mit dem Ausland beseitigt worden. Unberührt hiervon ist das Recht der Länder geblieben, untereinander oder bei dem Reiche besondere Vertretungen (Gesandtschaften) zu bestellen⁴⁾. Bei solchen handelt es sich nicht um diplomatische Vertretungen, vielmehr um Verwaltungsorgane, die der Erleichterung des Verkehrs und der Pflege der beiderseitigen Beziehungen dienen sollen. Ebenso sind die Länder auch weiterhin befugt, bei dem päpstlichen Stuhle diplomatische Vertretungen zu unterhalten, da dieser keinen auswärtigen Staat vertritt. Das Recht, mit auswärtigen Staaten Verträge zu schließen, ist den Ländern nur für die Angelegenheiten verblieben, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht⁵⁾; diese Verträge bedürfen aber der Zustimmung des Reichs⁶⁾. Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu

1) Der Westfälische Friede gab den Reichsständen das Recht, untereinander und mit auswärtigen Mächten Verträge zu schließen.

2) R. V. Art. 6 Nr. 1.

3) R. V. Art. 78 Abs. 1.

4) Über die Vertretungen der Länder bei dem Reich und die Vertretung der

Reichsregierung in München vgl. § 13 Anm. 6 d. W.

5) Z. B. Regelung des Grenzverkehrs, Fragen der Landesmelioration, Ausnutzung von Wasserkräften.

6) R. V. Art. 78 Abs. 2. Über Verträge zur Veränderung der Reichsgrenzen vgl. § 4 d. W.

auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen⁷⁾.

Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs steht, wie früher dem Kaiser, so jetzt dem Reichspräsidenten zu⁸⁾. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Diese bedürfen der Zustimmung des Reichstags, wenn sie sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. Dem Reichspräsidenten steht das Recht zu, die Gesandten zu beglaubigen und zu empfangen.

Die Verträge werden regelmäßig zwischen zwei Staaten abgeschlossen (Einzelverträge), bisweilen auch zwischen einer Mehrheit von Staaten (Kollektivverträge) und haben auf einzelnen Gebieten zu größeren Staatengemeinschaften geführt, mit denen zum Teil ständige gemeinsame Verwaltungsstellen (internationale Kommissionen) verbunden sind. Dem Inhalte nach betreffen die Verträge entweder Fragen des Völkerrechts und der höheren Politik oder der inneren Verwaltung in ihrer Einwirkung auf den Verkehr der Staaten untereinander. Unter den Verträgen, die Fragen des Völkerrechts und der höheren Politik regeln, sind aus den letzten Jahren die Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge hervorzuheben, die nicht zum wenigsten dank deutscher Initiative zu wachsender Bedeutung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit führen⁹⁾. Von dem Gedanken der friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten war insbesondere die Konferenz von Locarno beherrscht, deren am 16. Okt. 1925 von Vertretern der Deutschen, Belgischen, Britischen, Französischen, Italienischen, Polnischen und Tschechoslowakischen Regierung unterzeichnetem Schlußprotokoll ein Vertrag (Garantievertrag) zwischen Deutschland und den Westmächten, Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich sowie Schiedsverträge zwischen Deutschland und Polen und zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei beigefügt sind¹⁰⁾.

Die Verträge, die Fragen der inneren Verwaltung regeln, lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Einige Verträge betreffen die persönlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen, insbesondere deren Niederlassung und den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, die Zulassung der Medizinalpersonen und der Lehrer, die Übernahme Auszuweisender und die Unterstützung Verarmter, die Gleichstellung in der Rechtspflege, den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigentums und des gewerblichen Eigentums und die Regelung der Hinterlassenschaften.

2. Andere Verträge bezwecken die gegenseitige Unterstützung bei Ausübung

⁷⁾ R. V. Art. 78 Abs. 4.

⁸⁾ R. V. Art. 45.

⁹⁾ Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag 3. Dez. 1921 (RGBl. 1922 I 217); Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag mit Schweden vom 29. Aug. 1924 (RGBl. 1925 II 863), mit Finnland vom 14. März 1925 (RGBl. II 863); vgl. ferner die verschiedenen Schiedsgerichtsabreden der Londoner Konferenz 1924 (Dawesgutachten); über das

Schiedsgericht für Oberschlesien vgl. § 425 Anm. 13 d. W. — Zu der Gruppe dieser Verträge gehören auch z. B. die Friedensverträge, Verträge über Grenzregelung u. a.

¹⁰⁾ G. 28. Nov. 1925 (RGBl. II 975), das gleichzeitig die Reichsregierung ermächtigte, die zum Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erforderlichen Schritte zu tun. Die in Locarno paragraphierten Verträge sind am 1. Dez. 1925 in London unterzeichnet worden.

der Rechtspflege, insbesondere Verfolgung strafbarer Handlungen, sowie bei Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten.

3. Zur Förderung von Handel und Verkehr dienen die Handelsverträge. Zoll-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträge sind teils mit diesen verbunden, teils neben ihnen abgeschlossen. Ein mehr örtliches Gepräge tragen die Stromschiffahrtsverträge und Verträge über den Anschluß anzulegender Kanäle oder Eisenbahnen. Allgemeine Bedeutung behaupten dagegen die über den Eisenbahnverkehr, den Luftverkehr und den Post- und Telegraphenverkehr geschlossenen Verträge, unter denen durch seine weitreichende räumliche Ausdehnung der Weltpostverein¹¹⁾ besonders hervorragt.

II. Organe der auswärtigen Verwaltung.

§ 420. 1. Zentralbehörde ist das **Auswärtige Amt**, das unter dem Reichsminister des Auswärtigen steht. Es besteht seit 1870, wo das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übernommen wurde und war bis 1918 zugleich als preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten tätig. Heute werden die auswärtigen Angelegenheiten Preußens von dem Preußischen Staatsministerium wahrgenommen. — Das Auswärtige Amt gliedert sich in Länderabteilungen, eine Abteilung für das Deutsche im Auslande, eine Personalabteilung und eine Rechtsabteilung. Ihm angegliedert ist als besondere Abteilung die Presseabteilung der Reichsregierung, der die Verbindung mit der Presse des In- und Auslandes und die Berichterstattung über diese obliegt. Dem Auswärtigen Amt unterstehen der Kommissar für die Gemischten Schiedsgerichtshöfe und die Staatsvertretungen, die Gemischten Schiedsgerichtshöfe¹⁾, die Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland²⁾, das Archäologische Institut mit je einer Abteilung in Rom und Athen, die Römisch-Germanische Kommission in Frankfurt a. M. und das Deutsche Institut für ägyptische Altertumskunde in Kairo. Zur Fühlung in allen Fragen des Außenhandels mit den örtlichen Interessenten bestehen in mehreren Städten Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für Außenhandel und Reichsnachrichtenstellen für Außenhandel. Als ständige Vertretungen im Auslande unterstehen dem Auswärtigen Amte die Gesandtschaften in allen völkerrechtlichen (Nr. 2) und die Konsulate in den handelspolitischen Beziehungen (Nr. 3); erstere haben die allgemeinen staatlichen, letztere vorwiegend die Handelsinteressen im Auslande zu vertreten. Der früher bestehende Gegensatz zwischen diplomatischem und konsularischem Dienst ist jetzt beseitigt. Die Anwärter haben sich einer einheitlichen diplomatisch-konsularischen Abschlußprüfung vor einem bei dem Auswärtigen Amt gebildeten Prüfungsausschuß zu unterziehen.

§ 421. 2. Die an der Spitze der **Gesandtschaften** stehenden Beamten zerfallen nach den unter den europäischen Mächten getroffenen Vereinbarungen¹⁾

¹¹⁾ Vgl. § 332 d. W.

¹⁾ Vgl. § 164 d. W.

²⁾ Errichtet durch W.D. I. April 1924 (RGBl. I 402) zur Bearbeitung der Nachlässe verstorbenen Deutscher im Ausland

sowie von Nachforschungen und Personenstandsfragen im Ausland.

¹⁾ Staatsverträge von Wien 19. März 1815 und Aachen 21. Nov. 1818.

in Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten und Geschäftsträger, die nach Rang und Stellung voneinander verschieden sind. Die Bestellung der Gesandten steht ebenso wie die Beglaubigung und der Empfang der fremden Gesandten dem Reichspräsidenten zu²⁾. Die Beglaubigung erfolgt durch Überreichung der Beglaubigungsschreiben (Kreditive). Mit dieser Zulassung erlangen die Gesandten das Recht, in dem fremden Lande innerhalb der durch dessen Gesetzgebung gezogenen Grenzen Amtshandlungen im Namen und nach den Vorschriften des Reichs vorzunehmen.

Die Gesandten haben die internationalen Beziehungen zu pflegen, Reichsangehörige zu schützen und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des fremden Landes fortbauend zu beobachten. Sie sind befugt zur Vornahme von Zustellungen und Legalisation von Urkunden³⁾, zur Ausstellung von Pässen⁴⁾, und, soweit sie vom Reichsminister des Auswärtigen dazu ermächtigt sind, zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes⁵⁾. Ihnen sind die in demselben Lande befindlichen deutschen Konsularbehörden unterstellt. Die für ihre Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren sind gesetzlich festgelegt⁶⁾.

§ 422. 3. Die **Konsulate** weisen in ihrem Ursprunge auf die Handelsfaktoreien zurück, die im Mittelalter an größeren Handelsplätzen für die einzelnen Nationen gebildet waren und durch ihre Vorsteher die Rechte ihrer Landsleute wahrnahmen. Ihre heutige Gestaltung fanden sie im Laufe des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und England. Nach dem Vorgange dieser Staaten wurde nach Gründung des Reichs auch das deutsche Konsulatswesen geordnet.

Die Konsuln sollen das Interesse des Reichs und seiner Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen schützen und fördern. Ursprünglich waren sie für die Handelsbeziehungen bestimmt; im Laufe der Zeit hat sich ihre Tätigkeit zum Schutze der sonstigen Interessen erweitert, wodurch das konsularische Amt sich dem gesandtschaftlichen genähert hat. Fremde Konsuln dürfen ihre Tätigkeit im Reich erst nach ausdrücklicher Zulassung (Erteilung des Exequatur) durch das Reich aufnehmen¹⁾.

Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an anderen Orten Privatpersonen — meist Kaufleute — mit den Konsulatsgeschäften betraut werden (Wahlkonsuln). Dem Range nach stufen sich die Konsularbeamten in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln ab. Den Generalkonsuln ist die allgemeine Aufsicht über die Konsulate eines größeren Gebiets übertragen, während Vizekonsuln in der Regel den größeren Konsulaten als Hilfsbeamte beigegeben werden. Alle Konsuln können mit Genehmigung des Reichsministers des Auswärtigen Privatbevoll-

²⁾ R.V. Art. 45 Abs. 1 Satz 3, Art. 46.

³⁾ R.P.D. §§ 199, 438 Abs. 2.

⁴⁾ § 6 PaßG. 12. Okt. 1867 (R.G.Bl. 33), § 3 R.D. 4. Juni 1924 (R.G.Bl. I 613). Vgl. oben § 210 d. W.

⁵⁾ § 85 Abs. 2 G. 6. Febr. 1875 (R.G.Bl. 23).

⁶⁾ GebührenG. für Auslandsbehörden nebst Tarif 1. Juli 1921 (R.G.Bl. 815); And.: § 3 G. 5. Nov. 1923 (R.G.Bl. I 1077) u. R.D. 27. Nov. 1923 (R.G.Bl. I 1165).

¹⁾ Durch Art. 279 VerfVertr. ist Deutschland verpflichtet worden, die von den all. und ass. Mächten für Deutschland ernannten Konsularbeamten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der üblichen Regeln und Gebräuche zuzulassen.

mächtigte (Konsularagenten) bestellen. Die Organisation der Konsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Konsuln sind gesetzlich geregelt²⁾. Aufgabe der Konsuln ist die Vornahme von Zustellungen und die Legalisation von Urkunden³⁾, die Erteilung von Pässen⁴⁾, die Ausstellung von Zeugnissen, die Aufnahme von Notariatsverhandlungen, die Sicherung von Verlassenschaften, die Abgabe schiedsrichterlicher Entscheidungen und der Schutz und die Überwachung deutscher Schiffe⁵⁾. Die Ankunft der Schiffe in einem Konsulatsbezirke ist dieserhalb von den Schiffsführern zu melden⁶⁾. Den Konsuln ist ferner die Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer übertragen, erforderlichenfalls unter Zuordnung besonderer Hilfsbeamten⁷⁾.

Auf Grund besonderer Ermächtigung des Reichsministers des Auswärtigen — die mit Rücksicht auf die verschiedenen in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften und getroffenen Vereinbarungen erteilt wird — sind außerdem einzelne Konsuln zur Abhörnung von Zeugen und Abnahme von Eiden⁸⁾ sowie zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes⁹⁾ ermächtigt. — In Ländern mit weniger entwickelter Rechtspflege, in denen es durch Herkommen oder durch Verträge gestattet ist, wird von den Konsuln und den Konsulargerichten die Konsulargerichtsbarkeit über Deutsche und Schutzgenossen ausgeübt¹⁰⁾. Durch den Versailler Vertrag ist Deutschland gezwungen worden, in fast allen Ländern auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit zu verzichten¹¹⁾. Eine deutsche Konsulargerichtsbarkeit ist nur in Persien bestehen geblieben und neuerdings durch Vertrag in Ägypten eingeführt worden¹²⁾. Sie wird durch den Konsul, das Konsulargericht und das Reichsgericht ausgeübt, in Strafsachen auch durch das Konsularobergericht in Kairo.

Die Gebühren der Konsuln sind gesetzlich festgestellt¹³⁾. Daneben sind die Verhältnisse der Konsuln durch Konsularverträge mit einzelnen Staaten gegenseitig geregelt.

III. Der Versailler Vertrag und seine Ausführung.

1. Einleitung.

§ 423. Die auswärtigen Beziehungen des Deutschen Reichs werden entscheidend beeinflusst durch den am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten „Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten

²⁾ KonsulatsG. 8. Nov. 1867 (RGBl. 137); *Änd.*: Art. 38 GG. BGB. und § 48 G. 10. Juli 1879 (RGBl. 197).

³⁾ RPd. §§ 199, 438 Abs. 2; KonfG. § 14.

⁴⁾ § 6 PaßG. 12. Okt. 1867 (RGBl. 33), § 3 RPd. 4. Juni 1924 (RGBl. I 613), KonfG. § 25.

⁵⁾ KonfG. §§ 15 ff.

⁶⁾ G. 18. Juni 1911 (RGBl. 253).

⁷⁾ § 8 d. W.

⁸⁾ KonfG. § 20.

⁹⁾ KonfG. § 13. G. 4. Mai 1870 (RGBl. 599); *Änd.*: Art. 40 GG. BGB.

¹⁰⁾ KonsulargerichtsbarkeitsG. v. 7. April 1900 (RGBl. 213); *Änd.*: G. 23. Dez. 1911 (RGBl. 1135).

¹¹⁾ Zur Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit ist das G. 1. Juli 1921 (RGBl. 805) ergangen.

¹²⁾ G. 24. Juli 1925 (RGBl. II 735) u. RPd. 31. Juli 1925 (RGBl. II 735); vgl. hierzu *Loening DSZ.* 1925 S. 1495.

¹³⁾ GebührenG. für Auslandsbehörden nebst Tarif vom 1. Juli 1921 (RGBl. 815); *Änd.*: § 3 G. 5. Nov. 1923 (RGBl. I 1077) u. RPd. 27. Nov. 1923 (RGBl. I 1165).

Mächten“, der, von Deutschland unter dem Zwange übermächtiger Verhältnisse angenommen, dem Reiche wichtige Gebietsteile genommen, es in seiner Souveränität beschränkt und ihm ungeheure finanzielle und wirtschaftliche Lasten aufgebürdet hat. Der Versailler Vertrag ist außer von Deutschland von 26 Staaten unterzeichnet worden¹⁾. Er ist am 10. Januar 1920 in Kraft getreten, nachdem an diesem Tage das erste Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden errichtet worden ist²⁾. Mit diesem Zeitpunkte haben die in dem Vertrage vorgesehenen Fristen zu laufen begonnen³⁾. Durch Verkündung als Reichsgesetz ist der Versailler Vertrag innerstaatliches deutsches Recht geworden⁴⁾.

Der Versailler Vertrag gliedert sich in eine Einleitung und 15 Teile mit 440 Artikeln. Als Anlagen sind ihm ein Protokoll, das einige Einzelbestimmungen enthält, und eine Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande (Rheinlandabkommen)⁵⁾ beigelegt.

2. Einzelbestimmungen.

a) Völkerbund und Organisation der Arbeit.

§ 424. Der Versailler Vertrag beginnt mit der Satzung des Völkerbundes¹⁾.

Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind die in der Anlage zu der Satzung bezeichneten²⁾ sowie die dort zum Eintritt aufgeforderten und darauf-

¹⁾ Vereinigte Staaten von Amerika, Britisches Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat, Siam, Tschechoslowakei, Uruguay. — China, das in der Einleitung mit aufgeführt ist, hat den Vertrag nicht unterzeichnet. Mit ihm ist der Friedenszustand durch die am 1. Juli 1921 ratifizierten deutsch-chinesischen Vereinbarungen 20. Mai 1921 (G. 5. Juli 1921, RGBl. 829, 838) wiederhergestellt worden.

²⁾ Bef. 11. Jan. 1920 (RGBl. 31), 26. Jan. 1920 (RGBl. 95). — Von einzelnen Staaten ist der Vertrag erst später ratifiziert worden: Kuba RGBl. 1920 S. 339, Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat RGBl. 1920 S. 390, Griechenland und Portugal RGBl. 1920 S. 622, Haiti und Liberia RGBl. 1920 S. 1440, Rumänien RGBl. 1920 S. 1859, Honduras, Nicaragua und Panama RGBl. 1921 S. 54. Nicht ratifiziert ist er von Ecuador, Honduras und den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit letzteren ist am 25. Aug. 1921 ein Sonderfriedensvertrag geschlossen (G. 20. Okt. 1921, RGBl. 1317; Ratifiz. 1369); hierzu deutsch-amerik. Abf. 10. Aug. 1922 (G. 31. Jan. 1923 RGBl. II 113) nebst Ausf. 28. Juni 1923 (RGBl. II 299).

³⁾ Vertrag. Art. 440. — Der 10. Jan.

1920 ist als Zeitpunkt des Friedensschlusses i. S. rechtsgeschäftlicher Erklärungen anzusehen (Bef. 14. Febr. 1920, RGBl. 237), ebenso i. S. des G. über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 7. Nov. 1917 (Bef. 29. März 1920, RGBl. 432), auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bef. 25. Mai 1920, RGBl. 1081), i. S. des § 3 Abs. 1 der Bef. über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen vom 20. Dez. 1917 (Bef. 27. Febr. 1920, RGBl. 275). Tag der Beendigung des Krieges i. S. der Bef. über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen vom 2. Okt. 1918 (RGBl. 1224) ist der 3. Juni 1921 (Bef. 25. Mai 1921, RGBl. 722). Für Preußen: G. 31. Juli 1921 (G. 481).

⁴⁾ G. 16. Juli 1919 (RGBl. 687). Abf. des Vertrag. G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 289, 349) u. 25. Mai 1925 (RGBl. II 161). Abf. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530), 3. Aug. 1920 (RGBl. 1557). — Seine Bestimmungen sind auch durch die H. nicht berührt worden (H. Art. 178 Abs. 2 Satz 2).

⁵⁾ Vgl. § 430 d. W.

¹⁾ Art. 1—26. Kommentar von Schücking und Wehberg, 2. Aufl., Berlin 1924.

²⁾ Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Eintritt ausdrücklich abgelehnt haben.

hin beigetretenen Staaten. Andere Staaten können Mitglieder werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer militärischen Streitkräfte und Rüstungen von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen. Der Austritt aus dem Bunde ist nach zweijähriger Kündigung zulässig, vorausgesetzt, daß der ausscheidende Staat zu dieser Zeit alle seine internationalen Verpflichtungen erfüllt hat. Organe des Bundes sind die Bundesversammlung und ein Rat, der sich aus Vertretern der alliierten Mächte und vier von der Bundesversammlung gewählten Vertretern anderer Bundesmitglieder zusammensetzt. Dem Rat, bei dem das Schwergewicht der Tätigkeit des Völkerbundes liegt, ist ein ständiges Sekretariat beigegeben, das am Bundesstiz (Genf) seine Tätigkeit ausübt. Aufgabe des Völkerbundes ist vor allem die Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit. Zu diesem Zwecke soll er insbesondere die Herabsetzung der Rüstungen und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit durchführen. Weiter gehört zu seinen Aufgaben die Nachprüfung der zwischenstaatlichen Verträge und die Ausbildung eines internationalen Verwaltungsrechts sowie die Beaufsichtigung des Mandatssystems über unentwickelte Völker³⁾. Abänderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Gesamtheit der im Rate und der Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Mitglieder.

Deutschland war zunächst nicht Mitglied des Völkerbundes. Erst im Zusammenhang mit den Verträgen von Locarno, deren Schlußprotokoll eine zur Behebung der deutschen Bedenken bestimmte Erklärung über Art. 16 der Völkerbundsatzung beigelegt wurde, hat Deutschland den Antrag auf Eintritt in den Völkerbund gestellt⁴⁾. Der Eintritt ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Völkerbund stehen die Bestimmungen des Versailler Vertrags über die Organisation der Arbeit⁵⁾. Es ist ein ständiger Verband begründet, dessen Aufgabe die Herbeiführung sozial gerechter Arbeitsbedingungen ist. Organe des Verbandes sind die aus Vertretern der Mitgliedsstaaten bestehende Hauptversammlung und das Internationale Arbeitsamt in Genf. Dieses steht unter der Leitung eines Verwaltungsrats⁶⁾.

b) Beschränkungen des Gebiets des Deutschen Reichs.

§ 425. Der Versailler Vertrag hat Deutschland an allen Grenzen wichtige Gebietsteile, teils unmittelbar teils auf dem Wege über Volksabstimmungen genommen¹⁾.

1. An Belgien hat Deutschland Neutral-Moresnet, Preußisch-Moresnet

³⁾ Insbes. über die Deutschland fortgenommenen ehemaligen deutschen Schutzgebiete. Vgl. § 426 d. B.

⁴⁾ G. 28. Nov. 1925 (RGBl. II 975).

⁵⁾ Teil XIII Art. 387—427.

⁶⁾ Die Bestimmungen über die Zusammenfassung des Verwaltungsrats (Art. 393)

sind inzwischen geändert: G. 25. Mai 1925 (RGBl. II 161) nebst Bef. 30. Juli 1925 (RGBl. II 737).

¹⁾ Verf. Vertr. Teil II (Grenzen Deutschlands) und Teil III (Politische Bestimmungen über Europa). — Soweit die Gebiets-

und die Kreise Eupen und Malmedy verloren²⁾. Der Beschluß des Rates des Völkerbundes, der Belgien die Souveränität über Eupen und Malmedy zugesprochen hat, ist von Deutschland nicht anerkannt worden³⁾.

2. An Frankreich mußte Elsaß-Lothringen abgetreten werden⁴⁾. Einige Teile des Saargebiets wurden hierbei mit Lothringen vereinigt⁵⁾. Der Kehler Hafen ist für die Dauer von sieben Jahren mit dem Straßburger Hafen zu einer Betriebseinheit ausgestaltet⁶⁾. Über einzelne Fragen, die sich aus dem Übergang der Staatshoheit ergeben, sind Sonderabkommen mit Frankreich geschlossen⁷⁾.

3. An die Tschechoslowakei ist das Gultschiner Land⁸⁾ gefallen⁹⁾.

4. Polen hat ohne Volksabstimmung den größten Teil Westpreußens, fast die ganze Provinz Posen und kleinere Gebiete von Ostpreußen und Schlesien erhalten. Pierzu kamen nach Abstimmung, die fast gänzlich zugunsten Deutschlands ausfiel, noch einige kleine Teile West- und Ostpreußens¹⁰⁾. Diese Regelung, die durch Schaffung des sog. Korridors Polen mitten durch deutsches Gebiet einen breiten Zugang zum Meere gab, hat Ostpreußen räumlich von dem übrigen Deutschland getrennt. Der freie Durchgangsverkehr, den der Ver-

verluste Preußen betreffen, vgl. auch die ausführliche Übersicht oben § 26 d. W. Anm. 8, § 38 d. W. Anm. 2.

²⁾ Art. 31—39.

³⁾ Vgl. RTagStenogr. Berichte 6. Nov. 1920 S. 1030. G. betr. die Überleitung der Rechtspflege vom 21. Febr. 1921 (RGBl. 197); G. betr. das Abkommen zu Art. 312 VersVertr. (Sozialversicherung) vom 20. Juli 1921 (RGBl. 1177) nebst AusfBef. 7. Okt. 1921 (RGBl. 1288).

⁴⁾ Art. 51—79. NotG. für elsäß-lothr. Angelegenheiten vom 1. März 1919 (RGBl. 257). Die Abwicklung der elsäß-lothr. Angelegenheiten liegt dem Reichsministerium des Innern ob (§ 25 G. 31. Aug. 1919, RGBl. 1530; B.D. 6. Febr. 1924, RGBl. I 44). — Entschädigungsansprüche verhafteter oder verurteilter Elsaß-Lothringer: G. 31. April 1920 (RGBl. 1127). Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothr.: Bef. 11. Okt. 1921 (RGBl. 1289); B.D. 31. Juli 1924 (RGBl. I 671) nebst AusfBef. 31. Juli 1924 (RGBl. I 673). Rechtsverhältnisse der ehemals elsäß-lothr. Beamten: G. 11. Jan. 1922 (RGBl. I 29). G. betr. elsäß-lothr. Rechtsangelegenheiten vom 1. April 1922 (RGBl. I 327) nebst B.D. 22. Aug. 1922 (RGBl. I 719). ⁵⁾ Art. 48.

⁶⁾ Abf. über den Kehler Hafen vom 1. März 1920 (G. 16. April 1920, RGBl. 567, 590).

⁷⁾ Regelung der elsäß-lothr. Rechtsangelegenheiten: Abf. 5. Mai 1920 (G. 22. Nov. 1920, RGBl. 1995); Zahlung der elsäß-lothr. Pensionen: Abf. 3. März 1920 (G. 14. Febr. 1921, RGBl. 176); Erstattung

der von Elsaß-Lothr. geleisteten außerordentl. Kriegsausgaben: Abf. 30. Juni 1920 (G. 27. Juni 1921, RGBl. 812).

⁸⁾ Früher Teil des Kreises Ratibor.

⁹⁾ Art. 81—86. Niederschrift über die Übergabe: Druckf. der Nationalverf. Nr. 2041. Staatsangehörigkeit der Bewohner: Art. 3 Staatsangehörigkeitsvertrag 29. Juni 1920 (RGBl. 1920 S. 2284). Überleitung der Rechtspflege im Gultschiner Land: G. 28. Mai 1921 (RGBl. 723). Überleitungsabf. über die Versorgung der Kriegsbeschädigten: Abf. 12. April 1922 (G. 7. Sept. 1923, RGBl. II 355).

¹⁰⁾ Art. 87—98. Zusatzabf. in Druckf. d. Nationalverf. Nr. 2041. Regelung der Beamtenfragen: G. 23. Jan. 1920 (RGBl. 77). Amnestieverträge 1. Okt. 1919 (G. 23. Okt. 1919, RGBl. 1803; G. 23. Jan. 1920, RGBl. 91; Bf. 22. Febr. 1921, JMBl. 119) u. 12. Febr. 1921 (G. 7. Juli 1921, RGBl. 921). Überleitung der Rechtspflege: Abf. 20. Sept. 1920 (Bef. 8. Dez. 1920, RGBl. 2043; Bf. 28. Dez. 1920, JMBl. 771). Regelung der Sozialversicherung: Bef. 25. Aug. 1922 (RGBl. II 745). Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen: Abf. 30. Aug. 1924 (G. 2. Febr. 1925, RGBl. II 33); Optionsd. 3. Dez. 1921 (RGBl. 1491); SchutzG. für die durch Abtretung betroffenen Schuldner vom 27. Juni 1922 (RGBl. I 533). Gemeinshaftliche Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung: Abf. 27. Jan. 1923 (G. 28. Aug. 1923, RGBl. II 361). — Zugang zur Weichsel und Benützung der Weichsel durch die Bevölkerung Ostpreußens: Bef. 15. Jan. 1925 (RGBl. II 17).

sailler Vertrag zugestanden hat, ist durch ein Abkommen geregelt¹¹⁾. — In Oberschlesien hat am 20. März 1921 eine Volksabstimmung stattgefunden, in der sich 60% der Stimmen für Deutschland aussprachen. Entgegen diesem Abstimmungsergebnis und ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse hat die Votschafterkonferenz die Teilung zugunsten Polens ausgesprochen¹²⁾. Die sich aus der Teilung ergebenden Fragen sind durch das Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922 und eine Reihe von Einzelverträgen geregelt worden¹³⁾.

5. Die Staatshoheit über das Memelgebiet ist auf Litauen übergegangen¹⁴⁾.

6. Die Stadt Danzig und Umgebung ist als Freie Stadt Danzig aus dem Reichsgebiet ausgeschieden und unter den Schutz des Völkerbundes getreten¹⁵⁾.

7. An Dänemark hat Deutschland nach einer Volksabstimmung einen Teil Schlesiens verloren¹⁶⁾.

Neben diesen Gebietsverlusten ist hinsichtlich folgender Gebiete eine Beschränkung der deutschen Staatshoheit eingetreten:

1. Deutschland hat zugunsten des Völkerbundes einstweilen auf die Ausübung der Regierungsgewalt über das Saargebiet verzichten müssen. Die

¹¹⁾ G. 12. Juli 1921 (RGBl. 1069).

¹²⁾ Beschluß 20. Okt. 1921, veröffentl. in Reichstagsdruck, I. Wahlperiode Nr. 2841.

¹³⁾ G. 11. Juni 1922 (RGBl. II 237) nebst Zusatzklärung: G. 29. Juli 1922 (RGBl. II 765) und Fristverlängerung: G. 30. Aug. 1923 (RGBl. II 367). — Ergänzungsabf.: Postschekverkehr, Überleitung der Rechtspflege, Grenzübergangsbahnhöfe vom 15. Mai 1922 (G. 11. Juni 1922, RGBl. II 541); AusfV.D. 31. Juli 1922, RGBl. II 541; Vf. 11. Juli 1922, JMBl. 247; Überleitung der Verwaltungsfreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen vom 26. Aug. 1922 (G. 30. Mai 1923, RGBl. II 317); Fragen der Rechtsüberleitung vom 15. Juni 1922 (G. 29. Juli 1922, RGBl. II 738); Amnestie 21. Juni 1922 (G. 21. Juli 1922, RGBl. II 715; Bef. 31. März 1925, RGBl. II 157); Grenzabf. 29. April 1922 (G. 21. Juli 1922, RGBl. II 719; AusfV.D. 12. Jan. 1923, RGBl. II 40); Durchgangsverkehr 24. Juni 1922 (G. 10. Dez. 1923, RGBl. II 456); Grenzbezirk 23. Febr. 1924 (G. 30. Juni 1924, RGBl. II 147); Hinterlegungssachen 24. Febr. 1923 (Bef. 27. Febr. 1923, RGBl. II 153); berg- und hüttenfälliges Eigentum 15. Juni 1922 (G. 21. Juli 1922, RGBl. II 705) nebst Nachtrag 24. Febr. 1923 (RGBl. II 173); Bergwerksabf. 22. Juni 1922 (G. 22. Febr. 1923, RGBl. II 118); Knappchaftsverein 26. Aug. 1922 (G. 22. Febr. 1923, RGBl. II 132); Abf. über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen vom 23. Febr. 1924 (G. 28. Aug. 1924, RGBl. II 359). — Ausf-

V.D. zum Staatsangehörigkeitsabf. 15. Mai 1924 (RGBl. II 123) nebst Bef. 15. Mai 1924 (RGBl. II 124) u. Vf. 15. Mai 1924 (MBl. 524). VerfahrensD. der gemischten Kommission für Oberschlesien vom 5. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II S. 63). VerfahrensD. des Schiedsgerichts für Oberschlesien vom 9. März 1923 (RGBl. II 203).

¹⁴⁾ Art. 99. Übereinf. über die Abtretung in Druckf. d. Nationalverf. Nr. 2041. Optionsvertrag mit Litauen vom 10. Febr. 1925 (G. 20. Febr. 1925, RGBl. II 59; Bef. 22. Febr. 1925, RMBl. 91, 23. Febr. 1925, RMBl. 92, 4. März 1925, RMBl. 122; AusfAnw. 23. Febr. 1925, MBl. 209). Rechtshilfeverkehr mit dem M.: Bef. 2. Nov. 1920 (JMBl. 600); Vf. 26. Nov. 1921 (JMBl. 593). G. über Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte des M. vom 1. Dez. 1923 (RGBl. I 1167). G. über Memelländ. Rechtsangelegenheiten vom 4. März 1924 (RGBl. I 169).

¹⁵⁾ Art. 100—108. Optionsvertrag vom 8. Nov. 1920 (G. 30. Jan. 1921, RGBl. 186). Befreiung von Doppelbesteuerungen: V.D. 19. Nov. 1923 (RGBl. II 426, 427). Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuerfachen: V.D. 19. Nov. 1923 (RGBl. II 428). G. über Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in Danzig vom 1. Dez. 1923 (RGBl. I 1167). G. über Danziger Rechtsangelegenheiten vom 4. März 1924 (RGBl. I 169).

¹⁶⁾ Art. 109—114. Deutsch-dänischer Vertrag 10. April 1922 (G. 1. Juni 1922, RGBl. II 141; V.D. 14. Juli 1922, RGBl. II 686; AusfBef. 27. Juli 1922, RGBl. II 688).

Regierungsgewalt wird namens des Völkerbundes von einem vom Räte des Völkerbundes ernannten Regierungsausschuß ausgeübt. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Inkrafttreten des Versailler Vertrags findet eine Volksabstimmung darüber statt, ob die gegenwärtige Rechtsordnung beibehalten werden oder die Vereinigung mit Frankreich oder mit Deutschland erfolgen soll¹⁷⁾.

2. Auf dem linken Rheinufer und innerhalb einer 50 km breiten Zone auf dem rechten Rheinufer darf Deutschland keine Befestigungen beibehalten oder anlegen und keine militärischen Streitkräfte ständig oder zeitweise unterhalten¹⁸⁾.

3. Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland mußten zerstört werden. Die Wiedererrichtung ist verboten¹⁹⁾.

c) Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

§ 426. Außerhalb seiner europäischen Grenzen hat Deutschland allgemein auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete und gegenüber den gegnerischen Mächten verzichten müssen¹⁾. Insbesondere sind ihm alle überseeischen Besitzungen fortgenommen²⁾. Das staatliche Eigentum in ihnen ist auf die Macht übergegangen, die unter Aufsicht des Völkerbundes das Mandat über das Schutzgebiet ausübt. Eine Anrechnung seines Wertes auf die von Deutschland geschuldeten Reparationsleistungen hat nicht stattgefunden. — Sonderbestimmungen sprechen den Verlust deutscher Rechte in China, Siam, Liberia, Marokko, Ägypten, Türkei, Bulgarien und Schantung aus³⁾.

¹⁷⁾ Art. 45—50. Abf. über die Besetzung einiger Grenzen des Saargebiets: G. 29. Juni 1921 (RGBl. 809). G. über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das S. vom 10. März 1922 (RGBl. I 241). B.D. über die Sozialversicherung vom 17. Sept. 1923 (RGBl. II 373). B.D. über das Verfahren in Versorgungssachen vom 23. Sept. 1922 (RGBl. I 754). B.D. betr. Durchführung des Ausgleichsverfahrens vom 4. Sept. 1924 (RGBl. I 701) nebst Ausf.B.D. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 753). Vereinbarung mit Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem S. vom 11. Juli 1925 (G. 26. Aug. 1925, RGBl. II 823).

¹⁸⁾ Art. 42—44.

¹⁹⁾ Art. 115.

¹⁾ Verf. Vertr. Teil IV.

²⁾ Art. 119—127. Deutschland besaß bei Kriegsausbruch folgende Schutzgebiete: Togo, Kamerun, Südwestafrika, Ostafrika, Neuguinea, Karolinen, Palau, Marianen, Marshall-, Brown- und Providenceinseln, Kioutschou, Samoa. Die Verwaltung führte das Reichskolonialamt. Die Rechtsverhältnisse regelte das SchutzgebietsG. i. d. Fassung

der Bef. 10. Sept. 1900 (RGBl. 812); Abf.: G. 16. Juli 1912 (RGBl. 443) u. 22. Juli 1913 (RGBl. 599); ferner B.D. 9. Nov. 1900 (RGBl. 1005); Abf.: B.D. 21. Nov. 1902 (RGBl. 283) u. 28. Sept. 1907 (RGBl. 735). KolonialbeamtenG. 8. Juni 1910 (RGBl. 881) nebst Ausf.B.D. 3. Okt. 1910 (RGBl. 1091). — G. zur Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Schutzgebiete vom 9. Juli 1922 (RGBl. I 571). Auch nach der Weimarer Verfassung ist das Kolonialwesen ausschließlich Sache des Reichs (R.V. Art. 6 Nr. 2, Art. 80). Durch B.D. 21. März 1924 (RGBl. I 371) ist die Wahrnehmung der kolonialen Angelegenheiten dem Auswärtigen Amt übertragen worden; die Abwicklungsgeschäfte der früheren Kolonialzentralverwaltung (Erl. 29. März 1920, RGBl. 380) sind auf das Reichsfinanzministerium, die Versorgungsangelegenheiten der Kolonialbeamten sind auf das Reichsarbeitsministerium übergegangen. — Vergünstigungen für Pensionäre als ehemalige Kolonialbeamte und ihre Hinterbliebenen: Erl. 30. Jan. 1926 (R.VeBl. 61).

³⁾ Art. 128—158.

d) Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt. Kriegsgefangene und Grabstätten. Strafbestimmungen.

§ 427. Die durch den Versailler Vertrag Deutschland aufgezwungenen Beschränkungen hinsichtlich des Heeres, der Marine und der Luftfahrt sollen vorgeblich „die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen ermöglichen“¹⁾. Zur Überwachung ihrer Durchführung, die nach deutscher Auffassung bereits erfolgt ist, wurden interalliierte Ausschüsse eingesetzt. Auch nach Durchführung der Abrüstung ist Deutschland verpflichtet, während des Bestehens des Versailler Vertrags jede Untersuchung zu dulden, die der Rat des Völkerbundes mit Mehrheitsbeschluß für notwendig erachtet²⁾.

Weitere Bestimmungen regeln die Heimführung der Kriegsgefangenen³⁾ und die Instandhaltung der Grabstätten⁴⁾.

Unter der Bezeichnung „Strafvorschriften“⁵⁾ wird der ehemalige deutsche Kaiser unter die Anklage „schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ gestellt und die Auslieferung derjenigen Personen verlangt, die der deutschen Regierung unter der Anklage, sich gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen zu haben, bezeichnet werden⁶⁾.

e) Reparationsverpflichtungen.

§ 428. Unter der Beschuldigung, daß der Weltkrieg den gegnerischen Mächten durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen worden sei¹⁾, ist Deutschland durch den Versailler Vertrag zur Wiedergutmachung aller Schäden verpflichtet worden, die der Zivilbevölkerung der gegnerischen Mächte während des Krieges entstanden sind, sowie einer Reihe weiterer im einzelnen aufgezählter Schäden²⁾. Hierfür sollen grundsätzlich der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Reichs und der Länder an erster Stelle haften. Zur Festsetzung der deutschen Reparationsschuld und ihrer Vertreibung ist die Reparationskommission mit dem Sitz in Paris eingesetzt. Ihr ist durch den Versailler Vertrag die Aufgabe gestellt, einen Zahlungsplan aufzustellen und von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands nachzuprüfen. Zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen sind Deutschland Sachleistungen ausgesetzt. Es ist insbesondere zur Aus- und Ablieferung von Handelschiffen³⁾, zur Lieferung von Vieh, Maschinen, landwirtschaftlichen Ge-

¹⁾ VerßVertr. Teil V Art. 159—213; vgl. §§ 336, 409 d. W.

²⁾ Art. 213.

³⁾ Art. 214—224; jezt nur noch von historischem Interesse.

⁴⁾ Art. 225, 226. Der dauernden Erhaltung der Kriegergräber dient G. 29. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) nebst AusfW. 31. Dez. 1922 (MBl. 1923 S. 9); preuß. Wf. 24. Febr. 1923 (MBl. 237), 9. Aug. 1923 (MBl. 853), 14. Dez. 1923 (MBl. 1263), 3. Mai 1925 (MBl. 527), 3. Juni 1925 (MBl. 667), 17. Dez. 1925 (MBl. 1291). G. über die Überführung von Kriegerleichen vom 11. Aug.

1922 (RGBl. I 710) nebst Wf. 20. Okt. 1922 (MBl. 1059) u. 6. Nov. 1925 (MBl. 1179). Die Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet das dem Reichsministerium des Innern unterstehende Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber (Erl. 8. Febr. 1920, JMBl. 80).

⁵⁾ Teil VII Art. 227—230.

⁶⁾ über die Verfolgung dieser sog. Kriegsschuldigen vgl. § 160 d. W.

¹⁾ Art. 231.

²⁾ Art. 232—263.

³⁾ Anl. III nach Art. 244. Zur Durchführung: Bef. 18. Febr. 1920, 21. Febr. 1920,

räten, Kohlen, Farbstoffen, chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen u. a. m. verpflichtet worden⁴⁾.

Der im Versailler Vertrag nicht festgelegte Gesamtbetrag der deutschen Verpflichtungen ist durch den Londoner Zahlungsplan, der zugleich Zahlungszeit und Zahlungsart vorgeschrieben hat, auf 132 Milliarden Goldmark festgesetzt worden⁵⁾.

Die deutschen Reparationszahlungen sind im August 1924 auf der Londoner Konferenz auf der Grundlage des sog. Sachverständigenplans (Daves-Gutachten)⁶⁾ neugeregelt worden⁷⁾. Die Höhe der Zahlungen beträgt im 1. Jahre⁸⁾ 1000, im 2. Jahre 1220, im 3. Jahre 1200, im 4. Jahre 1750, im 5. Jahre 2500, danach jährlich 2500 Millionen Goldmark, gegebenenfalls zuzüglich eines auf Grund des Wohlstandsindex⁹⁾ berechneten Zuschlags.

Die Aufbringung der Zahlungen geschieht auf folgende Weise:

1. Aus dem Reichshaushalte zunächst 800 Millionen Goldmark, die im Wege einer Auslandsanleihe aufgebracht sind, sodann im 3. Jahre 110, im 4. Jahre 500, im 5. Jahre 1250, danach jährlich 1250 Millionen Goldmark, gegebenenfalls zuzüglich eines nach dem Wohlstandsindex berechneten Zuschlags. Zur Sicherheit sind die Einnahmen des Reichs aus Branntwein, Tabak, Bier, Zucker und den Zöllen verpfändet.

2. Aus den Eisenbahnen sind als Zinsen der dem Treuhänder übergebenen 11 Milliarden Goldmark Reparationsschuldverschreibungen¹⁰⁾ zu zahlen im 1. Jahre 200, im 2. Jahre 595, im 3. Jahre 550 und vom 4. Jahre ab jährlich 660 Millionen Goldmark. Ferner sind im 2. Jahre 250 Millionen Goldmark aus dem Verkaufe von Eisenbahn-Vorzugsaktien des Reichs zu zahlen. Schließlich sind von der Verkehrssteuer im 2. Jahre 250 und vom 3. Jahre ab jährlich 290 Millionen Goldmark abzuführen.

10. Juni 1920, 12. Juni 1920, 18. Febr. 1921, 2. März 1921 (RNz. Nr. 44, 45, 127, 129; 1921 Nr. 42, 53). Über die Entschädigungen f. Reedereiabfindungsvertrag in Reichstagsdruckf. I. Wahlperiode Nr. 1567 u. 1641.

⁴⁾ Anl. IV—VII nach Art. 244. Zur Durchführung: Bef. 2. Dez. 1919 (RGBl. 1938) u. 5. Aug. 1920 (RGBl. 1551); G. 23. Juni 1921 (RGBl. 448) nebst Bd. 6. April 1921 (RGBl. 478) u. 20. Juni 1921 (RGBl. 770); § 9 AG. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530) nebst Bd. 22. Juli 1921 (RGBl. 948); EnteignungsG. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1527), § 68 G. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046). Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der EntschädigungsD. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046) Zur Mitwirkung bei der Durchführung ist das Reichskommissariat für Reparationslieferungen geschaffen (Bd. 10. Okt. 1924, RGBl. II 385; vgl. auch Bef. 10. Dez. 1924, RNz. Nr. 293).

⁵⁾ Londoner Ultimatum 5. Mai 1921 nebst Zahlungsplan veröffentl. in Reichstagsdruckf. I. Wahlperiode Nr. 1979, 1989, 1998. G. 26. Juni 1921 (RGBl. 761).

⁶⁾ Das Daves-Gutachten, das als unteilbares Ganzes die deutschen Reparationszahlungen geregelt hat, ist in Reichstagsdruckf. II. Wahlperiode Nr. 5 veröffentlicht. Übersicht: v. Brochem, Daves-Abkommen, Berlin 1924.

⁷⁾ G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 289). Weißbuch über die Londoner Konferenz: Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode Nr. 263.

⁸⁾ Jahrbeginn ist der 1. Sept. 1924.

⁹⁾ Der Wohlstandsindex setzt sich zusammen aus der Summe der Ein- und Ausfuhr, der Summe der Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Reich, Preußen, Bayern und Sachsen, der im Eisenbahnverkehr beförderten Gütermenge, dem Gelbwert des Verbrauchs an Zucker, Tabak, Bier und Branntwein, dem Verbrauch an Kohle sowie der Bevölkerungszahl. Er wird von einem Ausschuß festgesetzt, der aus zwei von der deutschen Regierung und zwei von der Reparationskommission ernannten Mitgliedern und einem vom Völkerverbund bestellten Obmann besteht.

¹⁰⁾ Vgl. § 326 d. W.

3. Aus Verzinsung und Tilgung der von der Industrie übernommenen 5 Milliarden Goldmark Obligationen¹¹⁾ sind im 2. Jahre 125, im 3. Jahre 250 und vom 4. Jahre ab jährlich 300 Millionen Goldmark zu zahlen.

Die Durchführung wird von interalliierten Organen überwacht¹²⁾. Die Zahlungen erfolgen auf das bei der Reichsbank errichtete Konto des Generalagenten für Reparationszahlungen, der Abhebungen nur unter Leitung des sog. Transferkomitees vornehmen darf. Bei Umwandlung der in Reichsmark eingezahlten Beträge in ausländische Währung ist auf die Stabilität der deutschen Währung Rücksicht zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten zwischen der deutschen Regierung und den alliierten Stellen über die Auslegung des Sachverständigenplans, der Londoner Verträge oder der deutschen Ausführungsgesetze werden von einem Schiedsgericht entschieden¹³⁾.

Anträge auf Feststellung der Nichterfüllung des Versailler Vertrags oder des Sachverständigenplans durch Deutschland entscheidet die Reparationskommission mit Stimmenmehrheit. Gegen deren Entscheidung können die alliierten Mitglieder Berufung an eine Schiedskommission einlegen¹⁴⁾. Sanktionen werden nur bei offiziell festgestellter Nichterfüllung ergriffen werden.

f) Wirtschaftliche Bestimmungen.

§ 429. Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Vertrags regeln an erster Stelle die Handelsbeziehungen¹⁾. Die meisten dieser Vorschriften, insbesondere die bedingungslose Pflicht zur Meistbegünstigung gegenüber allen gegnerischen Mächten, sind am 10. Januar 1925 erloschen²⁾. — Die Frage der Fortgültigkeit der Staatsverträge ist sodann in der Weise entschieden, daß eine Reihe bestimmt bezeichneter Kollektivverträge, an denen Deutschland beteiligt war, wieder in Kraft gesetzt und hinsichtlich der zweiseitigen Verträge

¹¹⁾ IndustriebelastungsG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 257); AufbringungsG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 269); 1. DurchführungsgD. 28. Okt. 1924 (RGBl. II 421); 2. 5. Dez. 1924 (RGBl. II 427); 3. 13. Dez. 1924 (RGBl. II 454); 4. 10. Jan. 1925 (RGBl. II 1); 5. 6. April 1925 (RGBl. II 156); 6. 27. Mai 1925 (RGBl. II 178); 7. 5. Dez. 1925 (RGBl. II 1156); Bef. 11. Febr. 1925 (RGBl. II 46). Kostenfreiheit der Bank für deutsche Industrieobligationen: Vf. 27. Jan. 1926 (ZMBl. 41); Bef. eines Schiedspruchs auf Grund des § 69 des IndustriebelastungsG. 17. Febr. 1926 (RGBl. II 148). Zum AufbringungsG. 1. DurchfD. 16. Nov. 1925 (RGBl. II 971); 2. 4. Dez. 1925 (RGBl. II 1135); 3. 12. Jan. 1926 (RGBl. II 101). Vgl. §§ 121 ff. d. W.

¹²⁾ Generalagent für Reparationszahlungen, Kommissare für die Bahnen, die Reichsbank und die verpfändeten Einnahmen sowie Treuhänder für die Schulverschreibungen der Reichsbahn und der Industrie. Zusam-

mengeschlossen in der Stelle für Reparationszahlungen (Office for Reparation Payments).

¹³⁾ Dieses besteht aus je einem von Deutschland und der Reparationskommission ernannten Schiedsrichter und einem Obmann der von den beiden Schiedsrichtern gewählt oder, falls diese sich nicht einigen, von dem Präsidenten des Internat. Schiedsgerichtshofs in Haag ernannt wird.

¹⁴⁾ Diese besteht aus drei unabhängigen und unparteiischen Personen, die durch einstimmigen Beschluß der Reparationskommission, mangels eines solchen von dem Präsidenten des Internat. Schiedsgerichtshofs in Haag ernannt werden.

¹⁾ Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen: Art. 264—270. Schifffahrt. Art. 271—273; vgl. § 339 d. W. Unlauterer Wettbewerb: Art. 274, 275. Behandlung der Staatsangehörigen der gegnerischen Mächte: Art. 276—279. Allgemeine Bestimmungen: Art. 280, 281. ²⁾ Art. 280.

das Wiederaufleben derjenigen vorgesehen ist, die der beteiligte gegnerische Staat bezeichnet³⁾. Gewisse näher bezeichnete Geldverbindlichkeiten, die vor oder während des Krieges fällig geworden sind, werden im Ausgleichsverfahren durch Verrechnung unter den beteiligten Staaten nach den Grundsätzen der Staatshaftung und der Umrechnung in die Währung der beteiligten gegnerischen Macht abgewickelt⁴⁾. Für das Ausgleichsverfahren haben sich Großbritannien, Frankreich, Belgien, Italien, Griechenland und Haiti entschieden. Im Verhältnis zu Haiti ist neuerdings das Ausgleichsverfahren wieder aufgehoben worden.⁵⁾ — Aus den die privaten Güter, Rechte und Interessen regelnden Vorschriften⁶⁾ ist das den gegnerischen Mächten zustehende Recht der Liquidation des deutschen Privateigentums im Ausland einschließlich der abgetretenen Gebiete hervorzuheben. Deutschland ist zur Entschädigung seiner von dieser Maßnahme betroffenen Staatsangehörigen verpflichtet. Die Entschädigung ist nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reichs für diese sowie für andere mit den kriegerischen Ereignissen im Zusammenhang stehende Verluste gesetzlich geregelt⁷⁾. Weitere Bestimmungen dieses Teiles enthalten Vorschriften

³⁾ Art. 282—295.

⁴⁾ Art. 296. Es sind Ausgleichsamter errichtet. Die Forderungen waren binnen bestimmter Frist anzumelden. Anerkannte Forderungen werden gutgeschrieben. Streitigkeiten entscheiden die gemischten Schiedsgerichtshöfe. Die Abrechnung zwischen den Ämtern erfolgt jeden Monat. Innerstaatliche Regelung durch das ReichsausgleichsG. i. d. Fassung der Bef. 20. Nov. 1923 (RGBl. I 1135): I. Reichsausgleichsamt; II. Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren; III. Haftung deutscher Schuldner, deren Gläubiger von der fremden Regierung aus deutschem, nicht dem Schuldner gehörigen Vermögen befriedigt worden sind; IV. Rechtsmittelwesen (Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht); V. Verbindlichkeiten zwischen Deutschen über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel; VI. Beteiligung Dritter; VII. Strafbestimmungen; VIII. Schlußvorschriften. Hierzu: AnmeldeungsBd. 30. April 1920 (RGBl. 761) u. 22. Dez. 1923 (RGBl. I 1244); Verfahren des Reichsausgleichsamts: Bd. 22. Dez. 1924 (RGBl. I 965); Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts: Bd. 26. Juni 1920 (RGBl. 1348); Zwangsvollstreckung in Ausgleichsachen: Bd. 20. Febr. 1922 (RGBl. I 215); Durchführung des Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet: Bd. 4. Sept. 1924 (RGBl. I 701) u. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 753). Die steuerliche Behandlung der im ReichsausgleichsG. geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten ordnet unter Aufhebung des ReichsausgleichsbesteuerungsG. 12. Juni 1920 (RGBl. 1195)

Art. II ReichsentlastungsG. 4. Juni 1923 (RGBl. I 305), Bd. 28. Okt. 1923 (RGBl. I 1011), Bd. 28. Okt. 1923 (RGBl. I 1015).

⁵⁾ Abt. 15. Okt. 1924 (G. 11. Febr. 1926, RGBl. II 137).

⁶⁾ Art. 297, 298; hierzu: Deutsch-britisches Abk. 31. Dez. 1920 (G. 25. Juni 1921; RGBl. 777).

⁷⁾ Liquidations[schäden]G. i. d. Fassung der Bef. 20. Nov. 1923 (RGBl. I 1148). Regelt die Entschädigungen auf Grund der §§ 6, 8 EnteignungsG. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1527): I. Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung; II. Sonderbestimmungen für besondere Schäden; III. Verfahrensbestimmungen. Nachentschädigungsrichtlinien 25. März 1925 (RMBl. 245). Wiederaufbaudarlehnsrichtlinien vom 25. März 1925 (RMBl. 260). Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen: Bef. 16. Jan. 1924 (RMBl. 13). Bd. über Zahlungen bei Liquidationsschäden vom 1. Febr. 1924, 20. Febr. 1925 (RMnz. 1924 Nr. 37, 1925 Nr. 46). — Gewalttschäden: Bd. 28. Okt. 1923 (RGBl. I 1018). Regelt I. Verdrängungsschäden, II. Kolonialschäden, III. Auslandsschäden. Schätzungsgrundsätze: Bd. 31. März 1922 (RGBl. I 317). Nachentschädigungsrichtlinien 25. März 1925 (RMBl. 245). Wiederaufbaudarlehnsrichtlinien 25. März 1925 (RMBl. 260). Bd. über Zahlungen bei Gewalttschäden vom 1. Febr. 1924, 20. Febr. 1925 (RMnz. 1924 Nr. 37, 1925 Nr. 46). Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen: Bd. 2. Juli 1923 (RGBl. I 613). — Das Verfahren bei der Feststellung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des

über Verträge, Verjährung, Urteile⁸⁾, über die Gemischten Schiedsgerichtshöfe⁹⁾ sowie über das gewerbliche Eigentum¹⁰⁾ und die sozialen und staatlichen Versicherungen in den abgetretenen Gebieten¹¹⁾.

Wirtschaftlicher Natur sind auch die in den folgenden Teilen des Versailler Vertrags enthaltenen Vorschriften über Luftfahrt¹²⁾ und über Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen¹³⁾.

g) Besetztes Gebiet.

§ 430. Als „Bürgerschaft für die Durchführung“ des Versailler Vertrags wurden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe Köln, Koblenz, Mainz und Kehl besetzt¹⁾. Die Räumung der nördlichen Zone hat vertragsgemäß nach Ablauf von 5, die der mittleren nach Ablauf von 10 und die der südlichen nach Ablauf von 15 Jahren seit dem 10. Januar 1920 zu erfolgen. Tatsächlich ist die Räumung der nördlichen (Kölner) Zone erst mit dem 31. Januar 1926 erfolgt. Die im Widerspruch zu den Vorschriften des Versailler Vertrages geschehene Besetzung des sog. Sanktionsgebiets von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort²⁾ und des Ruhrgebiets³⁾ ist inzwischen rückgängig gemacht.

Grundlage der Rechtsverhältnisse in den besetzten Gebieten ist das dem Versailler Vertrag als Anlage beigefügte sog. Rheinlandabkommen vom 28. Juni

Krieges und des Friedensschlusses regelt die EntschädigungsD. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046), Art. III G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 412): I. Entschädigungsbehörden (Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden und Reichswirtschaftsgericht); II. Verfahren vor den Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts; III. Verfassung und Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts. Ausführungsbef. 20. Dez. 1921 (Zbl. 996) u. 23. März 1922 (Zbl. 141). Die Auflösung der Vorprüfungsstellen der Interessentenvertretungen ist durch B.D. 23. Dez. 1924 (RMBl. 427) angeordnet. Bestimmungen über Form und Inhalt der Anträge der Geschädigten vom 24. Dez. 1921 (Zbl. 1922 C. 1), 31. Jan. 1923 (RMBl. 183), 28. Febr. 1923 (RMBl. 214). Zuständigkeit für Antragsteller im Auslande: Bef. 22. Mai 1922 (Mlnz. Nr. 121). — Schäden an Leib oder Leben, die Reichsangehörige, die nicht zu den nach dem ReichsverorgungsG. versorgungsberechtigten Personen gehören, durch den letzten Krieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets erlitten haben, werden nach Maßgabe des PersonenschädenG. i. d. Fassung der Bef. 30. Juni 1923 (RGBl. I 545), Art. II B.D. 29. März 1924 (RGBl. I 381) nebst AusfB.D. 16. März 1923 (RMBl. 222) vergütet.

7) Art. 299—303. Die in Art. 300 zu a und g bezeichneten Verjährungs- usw. Fristen haben am 16. Aug. 1920 wieder zu laufen

begonnen (G. 3. April 1920, RGBl. 445); die in Art. 301 bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen sind bis zum 10. Nov. 1926 verlängert (§ 1 Abj. 2 G. 3. April 1920, RGBl. 445; G. 12. Aug. 1920, RGBl. 1571; B.D. 28. Okt. 1924, RGBl. I 725, B.D. 29. Okt. 1925; (RGBl. I 387).

⁹⁾ Art. 304, 305. § 164 b. B.

¹⁰⁾ Art. 306—311.

¹¹⁾ Art. 312. G. 20. Juli 1922 (RGBl. II 678); Deutsch-belgisches Abf.: G. 20. Juli 1921 (RGBl. 1177) nebst AusfBef. 7. Okt. 1921 (RGBl. 1288) u. AusfB.D. 30. Jan. 1924 (RGBl. II 37).

¹²⁾ Teil XI Art. 313—320; jetzt ohne Bedeutung.

¹³⁾ Teil XII Art. 321—386. Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (Art. 379 VerfVertr.): Bef. 4. Okt. 1924 (RGBl. II 387). Wegen der Wasserstraßen vgl. § 339 b. B.

1) Art. 428—432.

2) Besetzt im Mai 1921 zur Erzwingung des Londoner Ultimatus 5. Mai 1921.

3) Die Beschlüsse der Reparationskommission, die der Besetzung zum Vorwande dienten und der sich an die Besetzung anknüpfende Notenwechsel sind in Reichstagsdruck. I. Wahlperiode Nr. 6226 und 6204 veröffentlicht.

1919⁴). Oberste Zivilbehörde ist die Interalliierte Rheinlandoberkommission (Haute Commission interalliée des territoires rhénans) mit dem Sitze in Koblenz. Sie besteht aus je einem Vertreter Belgiens, Frankreichs und Großbritanniens. Sie ist befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der Besatzungsmächte nötig ist. Diese Verordnungen haben Gesetzeskraft und sind als solche von den deutschen Zivilbehörden anzuerkennen. Die Mitglieder der Rheinlandkommission genießen diplomatische Vorrechte und Freiheiten. Die deutschen Gerichte üben ihre Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen weiterhin aus. Doch unterstehen die Streitkräfte der Besatzungsmächte und die ihnen zugeteilten Personen, die von den kommandierenden Generälen der Besatzungsarmeen einen Paß auf Widerruf erhalten haben, sowie sämtliche von diesen Truppen angestellte oder in ihren Diensten befindliche Personen ausschließlich den Militärgeetzen und der Militärgerichtsbarkeit dieser Truppen. Vor die Militärgerichte kann auch gezogen werden, wer sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder Eigentum der Streitkräfte der Besatzungsmächte schuldig macht. Die Zivilverwaltung bleibt in der Hand der deutschen Behörden und wird nach den deutschen Gesetzen unter der Leitung der deutschen Regierung geführt. Eine Ausnahme gilt nach dem Rheinlandabkommen nur insoweit, als es die Rheinlandkommission für nötig befindet, diese Verwaltung im Verordnungswege mit den Bedürfnissen und Verhältnissen der militärischen Besetzung in Übereinstimmung zu bringen. Aus diesen Vorschriften hat die Rheinlandkommission die Befugnis hergeleitet, eine Flut von Verordnungen zu erlassen⁵). — Milderungen im Besatzungsregime sind im Zusammenhang mit dem Vertragswerk von Locarno zugestanden worden. Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete, der seit Beginn des sog. Ruhrkampfes keine Tätigkeit mehr ausüben durfte, ist wieder zum Verkehr mit der Rheinlandoberkommission zugelassen worden. Die Ordnnanz Nr. 308 hat mit Wirkung vom 1. Dez. 1925 ab gewisse Erleichterungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete zugestanden und die entgegenstehenden früheren Vorschriften beseitigt⁶). Hinsichtlich des Inkrafttretens der deutschen Gesetze und Verordnungen im besetzten Gebiete gilt danach jetzt folgender Rechtszustand: Die deutschen Reichs- und Landesgesetze und alle allgemeinen Verordnungen treten unter folgenden Voraussetzungen im besetzten Gebiete an demselben

⁴) RGBl. 1919 S. 1336. Es ist formell eine Vereinbarung zwischen Deutschland einerseits und Frankreich, Großbritannien, Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits. Letztere sind aber an der Besetzung nicht mehr beteiligt. — Bearb.: Vogelz, S. und W.: Rheinlandabkommen, I. Bd. Bonn 1920, II. Bd. Bonn 1921. Vogelz, W.: Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes und die Ordnnanzen der Interalliierten Rheinlandoberkommission in Koblenz, Berlin 1925. — Die finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinlandabf. ist durch das Pariser Abf. 5. Mai 1925 erfolgt (Verf. 30. Mai 1925, RGBl. II 315).

⁵) Bis November 1925 sind 307 Ordnnanzen und 26 Anweisungen ergangen.

⁶) Außer den Vorschriften über die Prüfung der G. und enthält die Ordnnanz Nr. 308 Bestimmungen über Ernennungen, Versetzungen und Absetzungen von deutschen Beamten, über Gerichtsbarkeit, Polizei, insbes. Verkehr, Presse, Briefe, politische Versammlungen und Umzüge, Briefkasten, Beschlagnahme, Ausschank von Getränken, Anschlag der Preise, Postzensur, zweisprachige Bildstreifen, drahtlose Telegraphie, Aussperrung und Streiks, Waffen- und Munitionstransporte, Schifffahrt und Fragen wirtschaftlicher Natur.

Tage wie im übrigen Deutschland in Kraft: Sie sind von den zuständigen Behörden der Rheinlandoberkommission grundsätzlich zu der gleichen Zeit wie den deutschen Verwaltungen des besetzten Gebietes zuzuleiten, d. h. vor ihrer Inkraftsetzung im besetzten Gebiet oder, in Fällen höherer Gewalt spätestens 48 Stunden nach ihrer Inkraftsetzung im besetzten Gebiete. In Ermangelung dieser Mitteilung gelten die Vorschriften in dem Maße, in dem sie als die Sicherheit oder den Unterhalt der Besatzungstruppen beeinträchtigend zu erachten sind, als im besetzten Gebiete nicht in Kraft getreten. Die Rheinlandoberkommission behält sich das Recht vor, im Verordnungswege Rechtsvorschriften, die dem Unterhalte, der Sicherheit oder den Bedürfnissen der Besatzungstruppen nachteilig sein können, ganz oder teilweise zu verbieten oder vorläufig außer Kraft zu setzen, alle notwendigen Vorbehalte zu machen oder sie der allgemeinen Lage oder den Bedürfnissen der Besetzung anzupassen. Verordnungen der Gemeindebehörden treten ohne Mitteilung an die Rheinlandkommission in Kraft, doch besteht auch diesen gegenüber der letzterwähnte Vorbehalt der Rheinlandoberkommission.

Die besonderen Angelegenheiten der besetzten Gebiete werden zentral von dem Reichsministerium für die besetzten Gebiete⁷⁾ bearbeitet. Unter ihm steht zur einheitlichen Vertretung gegenüber der Rheinlandkommission ein Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete mit dem Amtssitz in Coblenz. Die Durchführung des Rheinlandabkommens in Fragen der Unterbringung und sonstigen Versorgung der Besatzung liegt der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete mit dem Sitz in Coblenz ob⁸⁾.

Für Leistungen, die in dem besetzten Gebiete für den Unterhalt der Besatzungstruppen oder auf Grund von Requisitionen bewirkt werden, wird eine Vergütung nach Maßgabe des Okkupationsleistungsgesetzes⁹⁾ gewährt. Gegen den Bescheid der Feststellungsbehörde ist binnen einem Monat Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig. Für die Anmeldung der Ansprüche ist eine Ausschlussfrist gesetzt. Die Gewährung von Schadenersatz bei Verletzungen an Leib oder Leben durch Handlungen oder Maßnahmen der Besatzungsbehörden oder ihrer Angehörigen regelt das Besatzungspersonenschädengesetz¹⁰⁾.

⁷⁾ Errichtet durch Erl. 24. Aug. 1923 (RGBl. I 832).

⁸⁾ Zweigstellen in Köln, Koblenz und Landau. Unter ihr stehen Reichsvermögensämter und -stellen, Reichsneubauämter, Reichsverpflegungsämter und die Rheinschiffahrtsstelle Köln.

⁹⁾ G. 2. März 1919 (RGBl. 261); And.: G. 27. März 1920 (RGBl. 353) und B. 8.

Dez. 1923 i. d. Fassung der B. 18. Nov. 1924 (RGBl. I 755), Verfahrensbes. 22. April 1919 (RGBl. 405), 26. Mai 1920 (RGBl. 1086).

¹⁰⁾ G. 17. Juli 1922 (RGBl. I 624); And.: B. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 59); Ausf. Best. 14. März 1923 (RGBl. I 189); Bes. 31. März 1923 (RGBl. I 248); 5. B. über die Höchstrenten nach dem B. 8. Aug. 1924 (RGBl. I 682).

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

- Abdeckereiwesen** 80 (51), 633 (5), **744 (18)**.
Abdankung des Kaisers 11.
Abfallstoffe 463.
Abgaben 193 ff.
— Ablösung 697 ff.
Abgeordnete, Landtag 61, 63 f.
— Reichstag 22 ff.
Abgeordnetenhaus 56.
Abgetretene Gebiete 51 f., 85 (2), 859 ff.
Abhängige Reichsaufsicht 22 (13).
Abholzung 441 (5).
Abkehrschein 550 (10), 661.
Ablehnung der Richter 327, 338.
Ablösungsgesetze 696 ff.
Abrundungsverordnung 223 (19).
Abrüstung 863.
Abjahrgenossenschaften 618, 726.
Abtreibungsmittel 421 (2).
Abwässerbeseitigung 436 (6), 463.
Abwesende, Verfahren gegen A. 340.
Abzahlungsgefächte 603.
Abzeichen, Verbot des Tragens im Dienste 67 (11), 365 (2).
Achtstundentag 555, 562.
Ackerbau 709.
Ackerbauhsulen 692.
Adelsbezeichnungen nach der R. V. 17, 67 (11).
Administrativpolizei 356 (5).
Adoption 335.
Aeronautisches Observatorium 502.
Agents provocateurs 391 (6).
Agrargefächgebung 693 ff.
Agrarkreditanstalten 723.
Agrar- und Siedlungswesen, Forschungsinstitut 41, 501.
Ägypten, Konsulargerichtsbarkeit 857.
Ägyptische Altertumskunde, Institut 500, 855.
Academie der Arbeit 532 (18).
— des Bauwesens 77 (29), 428.
— für Kirchen- und Schulmusik 502.
— der Künste 502.
— für Kunst und Kunstgewerbe 502.
— medizinische 532 (13).
— pädagogische 519.
— sozialhygienische 532 (13).
— theologische 532.
Academie der Wissenschaften 501.
Academische Gerichtsbarkeit 530.
Academische Grade 17 (5), 530 (9), 532.
Academischer Senat 529 f.
Akkordlohn 551.
Akten 112.
Aktenzeichen 113.
Actiengesellschaft 569, **615 ff.**
Akzise 53 (11), 195.
Alkali-Chromate 554 (1).
Allgemeine Deutsche Wechselordnung 8 (3), 597 (1).
Allgemeine Gerichtsordnung 309 (5).
Allgemeine Gütergemeinschaft 350.
Allgemeiner Deutscher Beamtenbund 158 (5).
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund 544.
Allgemeiner freier Angestelltenbund 544.
Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 8 (3).
Allgemeines Landrecht 310 (5), 347 (1).
Allgemeine Wehrpflicht, Aufhebung 843.
Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen 549.
Altmende 124 (2), 699, 703 (1).
Alte Provinzen 84 (1).
Altersgrenze 49, 151, 312.
Alterspension 829.
Altersrente 822, 826.
Alt-katholische Kirche 477 (13), 485 (3).
Alt-lutheraner 477 (13).
Altmarkt 50.
Altrentnergesetz 849 (6).
Altruhegehaltsempfänger 163 (1).
Ambulanter Gewerbebetrieb 641 (33).
Amerika f. Vereinigte Staaten von Amerika.
Ammonialpeter, Lagerung 423 (2), 635 (4).
Amnesien 27 (22), 68.
Ampere 576.
Amst, westfälisches 137.
Amstlicher Preussischer Pressedienst 76 (18).
Amstmann 137.
Amstanwälte 319.
Amstauschüsse 360 (4).
Amstbezeichnungen 17, 46, 157 (3).
Amstblätter 72 (7).
Amstdelikte 354 (27).

- Amtshilfe** 20.
 — gegenüber den Finanzämtern 222.
 — s. a. Rechtshilfe.
Amtsgerichte 314 f.
 — Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten 330.
Amtspflichten der Beamten 43, 151.
 — der Schutzpolizeibeamten 374.
Amtsprache 113.
Amtstracht der Richter usw. 313 (5).
Amtsversammlung 138.
Amtsverschwiegenheit 43, 152.
Amtsvormundschaft 799.
Amtsvorsteher 104, 360.
Anerbentrecht 704, 705 f.
Anerkenntnisurteil 330 (14).
Anfallrecht 191 f.
Anfechtung im Rechtsmittelverfahren der RAbgD. 226 ff.
 — von Rechts-handlungen eines Schuldners 334.
Angeklagter 339 (1).
Angeschuldigter 339 (1).
Angestellte, kaufmännische 568.
Angestelltenberufsvereine 544 f.
Angestelltenrat 548 (16).
Angestelltenarbeitsvertrag 169.
Angestelltenversicherung 825 ff.
Anlage des Reichskanzlers und der Reichsminister 29.
 — des Reichspräsidenten 27.
 — im Strafprozeß 339.
Antündigungssteuer 298 (6).
Anlagen, gewerbliche 634.
Anlage Schuld 183.
Anlandungen 712 (9).
Anleihen 183 ff., 189.
 — der Gemeinden usw. 122.
 — der Kleinbahnen 667 (8).
Anliegersiedlung 706.
Annahme an Kindesstatt 335.
Anschlußbahnen 667 (1).
Ansielungen, Genehmigung 438.
Ansielungskommission 705 (13).
Anstalten 348.
Anstaltspflege 775, 781 f.
Anstehende Krankheiten, Bekämpfung 455 ff.; bei Tieren 741 ff.
Anstichungsstoffe bei Viehbeförderungen, Beseitigung 741 (3).
Anstellung der Beamten 42, 148, 167.
Anstellungsgrundsätze 848.
Anstellungsnachrichten 151 (24).
Anstiftung 353.
Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen 554 (9).
Antragsdelikte 353.
Anwaltskammern 321.
Anwaltsprozeß 321, 328.
- Anweisung** 349 (25).
 — in Kassenjachen 178.
Anzugsgut, Zollfreiheit 282.
Apotheken 449 ff.
Apothekerkammer 89, 451.
Apothekerkammerauschuß 81 (71), 451.
Apothekerordnung 449 (1).
Approbation 637.
 — der Apotheker 449.
 — der Ärzte 444.
 — der Tierärzte 740.
Arbeit, Organisation 562, 859.
Arbeiterberufsvereine 544 f.
Arbeiterinnen, Betriebschutz 555 (9).
Arbeiterrat 548 (16).
Arbeiterschutz 20, 554 ff.
Arbeiter- und Soldatenräte 11.
Arbeiterunion 545, 558.
Arbeitgeberabgabe 198.
Arbeitgeberverbände 545.
Arbeitsamt, internationales 562, 859.
Arbeitsanstalten 396 ff.
Arbeitsbuch 550 (10), 558, 660.
Arbeitsgemeinschaften 544.
Arbeitsgerichte 96, 561.
Arbeitshaus 353, 397.
Arbeitskammern im Bergbau 660 (3).
Arbeitskarte 550 (10), 558.
Arbeitslohn 551.
 — Pfändung 333 (7), 551 (14).
 — s. a. Steuerabzug vom Arbeitslohn.
Arbeitslosenfürsorge 784 ff.
Arbeitslosenversicherung 810 (6).
Arbeitsnachweis 20, 553.
Arbeitsordnungen 550, 660.
Arbeitsrecht 2 (8), 20, 540 ff.
Arbeitsregeln 778.
Arbeiterschutz 552 ff.
Arbeitsstreitigkeiten 558 ff.
Arbeitsverfassung 543 ff.
Arbeitsvermittlung 553.
Arbeitsvertrag 548 ff.
Arbeitszeit 555 ff.
 — in Bäckereien und Konditoreien 557 (10).
 — der Beamten 43 (8), 153 (1).
 — in Kokereien und Hochofenwerken 557 (10).
 — in Krankenpflegeanstalten 453 (4), 557 (10).
Arbeitszettel 554 (8).
Arbeitszwang für Gefangene 345.
Arbitrage 599.
Archäologisches Institut 500, 855.
Archive, staatliche 501.
Archiv für Jugendwohlfahrt 501.
Armbinde des Gemeindevorstehers 130 (7).
Armenanstalten 781.
Armenpolizei 772.

- Armenrecht** 328.
Armenfassen 321, 328.
Armenwesen 20, 771 ff.
Arminparagraf 43 (6).
Arrest, militärischer 850.
Arreste 333.
Arzneibuch 451.
Arzneikunde 449.
Arzneimittel, Dispensieren durch Ärzte 446.
— Handel 450 f.
Arzneitage 451.
Ärzte 444 ff.
— Beziehungen zu den Krankenkassen 814.
Ärztelammer 89, 445.
Ärztelammerausdruck 81 (71), 445.
Ärztetagen 445 (8).
Ärztevereine 446.
Ärztliche Gehilfen 446.
Ärztlicher Ehrengerichtshof 81 (71), 445.
Affizienten 150, 446.
Astronomisches Recheninstitut 502.
Astrophysikalisches Observatorium 502.
Astle für Obdachlose 781 (8).
Achtrecht 393 (5).
Akter, Betriebschutz 555 (9).
Attentatsklausel 393.
Auburnsches System 345 (8).
Auenrecht 130 (14), 715 (21).
Aufbauhschule 525.
Aufbringungsgefeß 246 ff.
Aufenthalt, gewöhnlicher 773, 775 f.
Aufenthaltsbeschränkung 398.
Aufgebotsverfahren 332.
Auflauf 401.
Auflösung der Familiengüter 705.
— des Landtags 65.
— des Reichstags 24.
Auflösungsämter für Familiengüter 705.
Aufnahme 15.
Aufrechnung 349.
Aufruf s. Rat der Volksbeauftragten.
Aufuhr 401.
Aufuhrschäden 402 f.
Aufsicht des Reiches 22.
— des Staates über die Gemeinden usw. 117, 131, 135, 301; über die Kirche 478; über die Kreise 141; über die Provinzen 142.
Aufsichtsbehörden 118 (3).
Aufsichtsbeschwerde 107 (13).
Aufsichtspräsidenten 334.
Aufsichtsratssteuer 240, 255 (2).
Auftrag 349 (25).
Auftragsangelegenheiten der Selbstverwaltungskörper 114 (1), 119, 120, 128.
Aufwandsentschädigung der Beamten 161; der Staatsminister 66; im übrigen s. Diäten.
Aufwandsteuer 298 (8).
Aufwertung 583, 589.
Aufzüge 412 (11).
Augenschein 329, 339.
Auktion s. Versteigerung.
Auktionatoren 639, 640.
Ausbildungsordnung 76 (23).
Ausbürgerung 14 (2).
Ausdünstungen, Verhütung schädlicher 463.
Auseinandersetzungsbehörden 103 (10).
Auseinandersetzungssachen 336, 695.
Ausfertigung der Gesetze 35.
Ausfuhr, verbotene 471 f.
Ausfuhrhandel 562.
Ausführung der Reichsgesetze 22.
Ausführungsverordnungen 32, 36.
Ausgangszölle 281.
Ausgleichsämer 866 (4).
Ausgleichsstelle der Länder 845 (5).
Ausgleichsverfahren 866.
Auskunft aus dem Strafregister 342 f.
Auskunfterteilung, gewerbsmäßige 640.
Auskunftspflicht 471.
Ausland, Beziehungen zum A. 20.
Ausländer, Anstellung im Reichsdienst 16, 42.
— Ausweisung 399, 776 (7).
— Fürsorge 776.
Ausländische Arbeiter, Anwerbung und Beschäftigung 550 (11).
Ausländische Währung, Hypotheken 350 (39).
Auslandsanleihen 187.
Auslandsbehörden 855 ff.
Auslandsdeutsche, Staatsangehörigkeit 14 (2).
Auslandscredite 123 (8).
Auslandschulen 504 (7).
Auslandschäden 866 (7).
Auslandsiedlung 19.
Auslieferung 17 (7), 20, 393.
Auslieferungsverträge 393 (5).
Auslobung 349 (25).
Auslosung 419.
Ausnahmegerichte 312, 403.
Ausnahmestats 37, 323, 403.
Ausreisebestimmungen 405.
Ausrag 456.
Ausschließliche Gesetzgebung des Reichs 20.
Ausschluß der Öffentlichkeit 313.
Ausschlußurteil 332.
Ausschüsse des Landtags 65.
— des Reichstags 29 f.
— des Reichstags 24.
— zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft 536 (12).
Außenarbeit der Gefangenen 346 (10).
Außenhandel 562, 564.

- Außenhandel**, Reichsnachrichtenstellen für
 A. 564 (5), 855.
 — Statistik 534 (6), 563 (2).
 — Zweigstellen des Ausw. Amts für A.
 564 (5), 855.
Außere Kennzeichnung der Waren 473.
Außerordentliche Gerichte 323, 403.
Außerplanmäßige Beamte, Diäten 47, 160.
Aussetzung der Verkündung eines Reichs-
 gesetzes 36.
Ausperrung 559.
 — in lebenswichtigen Betrieben 404.
Auspielungen, Besteuerung 264.
 — Konzession 358 (3), 419.
Austritt aus einer Religionsgemeinschaft
 477.
Auswandererberatung 19.
Auswanderung 17, 18, 20.
 — Statistik 534 (6).
Auswanderungsgesetz 18 (1).
Auswärtige Angelegenheiten 853 ff.
 — Preußens 75.
Auswärtiges Amt 38, 39, 855.
Ausweichen auf Wegen 769 (4).
Ausweisung 353 (15), 399, 776 (7).
Autonomer Zolltarif 281 (1).
Autonomie der Reichsbank 611.
Azethlenanlagen 635 (5).
Azethlenfabriken 635 (4).
- B.**
- Bädereien**, Arbeitszeit 557 (10).
 — Betriebschutz 555 (9).
Baden, Eintritt in die Biersteuergemein-
 schaft 271 (1).
 — Novemberverträge 9 (6).
Badische Bank 609.
Badisches Landrecht 347 (1).
Bahneinheiten 667.
Bahngrundbuch 668.
Bahnhofsbuchhandel 557 (10), 569 (7),
 669 (5).
Bahnhofswirtschaften 638 (17), 668 (5).
Bahnpolizei 668.
Ballone 678 (2).
Bancroftverträge 16 (19).
Bänder, seidene 652 (4).
Banken 605 ff.
Bank für deutsche Industrieobligationen
 246.
 — Urkundspersonen 337 (15).
Bankgeschäfte 607 ff.
Bankgesetz 612.
Banknoten 609 ff.
Bankwesen 21, 605 ff.
Bankkreis, befriedeter 24 (15).
Bankrechte, Begriff 55 (22), 623 (4).
 — Beseitigung 633.
- Baptisten** 477 (13).
Bargeldloser Verkehr 607.
Barmherzige Schwestern 780 (7).
Basenow 504 (3).
Bauarbeiter, Fürsorge 555 (9).
Baubeamte 429.
Bauer 28 (5).
Bauerlandbriis 435.
Bauern 703.
Bauernbefreiung 55.
Bauernlegen 124 (2).
Bauerschaft 131 (18), 138 (5).
Baufuchtlinien 438 ff.
Bauforderungen 431.
Baugeld, 431.
Baugewerbe 431.
Baugewerkschulen 431, 630.
Bauholz 433 (4).
Baufostenzuschüsse 835 f.
Bauleiter, Unterjagung des Gewerbes 639.
Baumbestand, Erhaltung 441 (5), 764 (8).
Bauordnungen 433 f.
Baupolizei 432 ff.
Baupolizeigebühren 440.
Baurecht 432.
Bauschöffenämter 431.
Bautätigkeit, Förderung 830, 835 f.
Bau- und Finanzdirektion 98.
Bauunternehmer, Unterjagung des Gewer-
 bes 639.
Bauweise 433.
Bauwesen 428 ff.
 — Akademie 77 (29), 428 (1).
 — Techn. Oberprüfungsamt 77 (29).
Bayerische Notenbank 609.
Bayerische Volkspartei 6, 7 (24).
Bayern, Anschluß Coburgs 14 (2).
 — Eintritt in die Biersteuergemeinschaft
 271 (1).
 — Novemberverträge 9 (6).
Beamte, Begriff 41, 147; im übr. i. Ge-
 meinde-, Reichs-, Staatsbeamte.
Beamtenanstellung 166 (7), 707 (27).
Beamtenauschüsse 158.
Beamtenbefriste 45.
Beamtenfürsorgebehörden 77 (29).
Beamtenhaftpflichtgesetze 46, 152.
Beamtenhinterbliebenengesetze 48 (21), 164
 (4).
Beamtenhochschulen 158 (5).
Beamtenorganisationen 158 (5).
Beamtenrecht, in Preußen 146 ff.
 — im Reiche 41 ff.
 — Grundjagengesetzgebung des Reiches 21.
Beamtenjachen 151.
Beamtenunfallfürsorge 815 (2).
Beamtenvertretungen 158.
Beamtenwirtschaftsbund 158 (5).
Beamtenwohnungen 834 (10).

- Beanstandung** von Beschlüssen der Gemeinden usw. 118 (5), 134 (8).
Beauftragte für Gnadenfächer 342 (2), 346 (11).
Beauftragter Richter 329.
Bebauungspläne 432, 439.
Bebel 5 (20).
Beden 195.
Bedingte Strafaussetzung 342 (2), 346 (11).
Bedingung eines Rechtsgeschäfts 349.
Bedrohung 341 (1).
Beerdigung 390, 461.
Beerenjammeln 757 (6).
Befahrungsabgaben 680.
Befehl, Rechtmäßigkeit 374.
Befehlsführung in der Wehrmacht 844.
Befestigungsanlagen 852.
Beflagung der Dienstgebäude 61 (24).
 — der Dienstwohnungen 161 (6).
 — der Schulgebäude 518 (2).
Beförderungsteuer 196, 265 ff., 664.
Beförderung 127.
Befriedungsgesetz 24 (15).
Befristung eines Rechtsgeschäfts 349.
Beglaubigung der Gesandten 856.
 — von Urkunden 337.
Begleitcheinverfahren 282 (9).
Begnadigungsrecht 342, 346 (11).
 — in Preußen 68.
 — im Reich 27.
 — im Strafverfahren 231.
Begräbnisbeihilfe 829.
Begräbnisplätze 462.
Begriffsbestimmungen der Luftfahrzeuge 678.
Begünstigung 354 (27).
Beherbergungssteuer 297 (5).
Behörden, Begriff 74 (2); im übr. s. Reichsbehörden, Staatsbehörden.
Beigeordnete in Landgemeinden 131 (19, 20).
 — in den Stadtgemeinden 133 ff.
Beiräte für die deutsche Reichsbahn 663 (8).
 — für Luftfahrzeuge 676.
 — für die Wasserstraßen 680.
Beiträge, Begriff 193, 297.
 — zur Angestelltenversicherung 827.
 — zur Erwerbslosenunterstützung 787.
 — zur Invalidenversicherung 824.
 — zur Knappschaftsversicherung 829.
 — zur Krankenversicherung 813.
Beitreibung nach der RAbg.D. 229.
 — im Verwaltungszwangsverfahren 111.
Beitreibungsordnung 229 (51).
Bekanntmachungen s. Öffentliche Bekanntmachungen.
Bekanntnisfreie Schulen 513.
Bekanntnisschulen 513 f.
- Bekanntnisvorspruch** 491 (2).
Bekleidungs Vorschriften für Polizeibeamte 364 (2).
Belagerungszustand 404.
Belege 178.
Beleidigung 341 (1), 354 (27).
Belichtung der Fahrräder 769 (6).
 — der Wege 767 (6).
Belgien, Ausgleichsverfahren 866.
 — Auslieferungsvertrag 393 (5).
 — Schiedsabkommen 854.
 — Unfallversicherungsabkommen 803 (12).
Belohnungen, Annahme durch Polizeibeamte 364 (2).
 — Aussetzung von B. zur Ermittlung strafbarer Handlungen 391 (7).
Benachrichtigungsstrafen 867 (8).
Benutzungsgebühren 210, 297.
Benzin, Verkehr 423 (1).
Benzinextraktionsanlagen 555 (9).
Benzol, Verkehr 423 (1).
Benzoischaften der Schutzpolizei 366.
Bergakademie 80 (59), 655.
Bergarbeiter 659 ff.
Bergauschuß 97.
Bergbau 21, 652 ff.
Bergbaudeputation 654.
Bergbauhilfsklassen 658 (4).
Bergbauprengstoffe 423 (2).
Bergbeamte 655.
Bergbehörden 654.
Berggesetz 652.
Berggewerbegerichte 660 (5).
Berggewerkschaften 657.
Berghauptmann 97, 654 (8).
Bergmeister 654.
Bergpolizei 658.
Bergprüfungskommission 80 (59).
Bergrevierbeamte 97 (3), 104, 110 (27).
Bergschulen 508 (22), 655.
Bergung 686, 687.
Bergwerkeigentum 655 ff.
Bergwerks- und Hütten-N.-G. 77, 654.
Berichte 113.
Berichterstatler, Angabe auf Berichten 113.
Berichtigungen, Aufnahmepflicht der Presse 408.
Berlin, 85, 86, 98, 100 (16), 144.
 — Bauverwaltung 428 (3).
 — als Kommunalverband 136.
Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst 499 (12).
Bernsteinregal 192.
Vertillonisches Verfahren 391 (7).
Berufliche Vertretungen 20.
Berufsberatung 525 (2).
Berufszeichnungen, Titel als B. 17.
Berufsfeuerwehr 425.

- Berufsgenossenschaften** 816 ff.
Berufsgliederung 622 (2).
Berufskolonien 856.
Berufspflichtigen der Beamten 43, 151 ff.
 — der Soldaten 846.
Berufsschulen 508, 627 ff.
Berufsständische Selbstverwaltung 73.
Berufsvereine 544 ff.
 — der Beamten 158 (5).
 — der Lehrer 508.
Verufung im Rechtsmittelverfahren der RAbgD. 227.
 — im Strafprozeß 341.
 — im Verwaltungsverfahren 808.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 109.
 — im Zivilprozeß 330.
Verufungssumme 324, 330 (2), 564, 626.
Verfügungspersonenschädengesetz 869.
Verhäftsleude 745.
Verhlagnahme polizeiliche 394.
 — nach dem Preßgesetze 408.
 — im Strafprozeß 339, 394.
 — des Vermögens 342.
 — von Wohnungen 834.
Verhluß der Gesetze, in Preußen 70.
 — im Reich 33.
Verhlußbehörden 84, 105.
Verhlußverfahren 107, 109.
 — der Reichsversicherung 808.
Verhränkte Geschäftsfähigkeit 348.
Verhuldigtter 339 (1).
Verhufsanstalten 577 (12).
Verhwerde im Verhlußverfahren 109.
 — gegen Polizeiverfügungen 386 f.
 — im Rechtsmittelverfahren der RAbgD. 227; der RVD. 809.
 — im Strafprozeß 340.
 — im Verwaltungsverfahren 107.
 — in Wohnungssachen 835.
 — im Zivilprozeß 331.
Verhwerdeordnung der Wehrmacht 846 (5).
Verhete Gebiete 867 ff.
 — Einreise 405 (3).
 — Umfang der preußischen 85 (2).
Verhitz 349.
Verhitzneuern 195, 232 ff.
 — Begriff 194.
Verhütung der Beamten 46 ff., 159 ff., 168 ff.
Verhütungsperrgesetz 159 (9), 169 (18).
Verhütungszuschüsse 206 (37).
Verhondere Gerichte 323 f.
Verhesserungsanstalten 396 ff.
Verhaltung 42, 149.
Verhaltung der Verhütung von Stellen der Selbstverwaltung 118 (7), 130 (7), 133 (7).
Verhaltungswesen 21.
Verhsteuerungsgesetz 199, 210 ff.
Verhübung von Schlachttieren 422.
- Verhübungsmittel**, Handel 451 (11).
v. Verhmann-Hollweg 10 (13).
Verhreten fremder Grundstücke 757.
Verhriebe, Versteuerung 198.
Verhriebsabbrüche 552 (20).
Verhriebsbeamte 647.
Verhriebsfachschule 630 (23).
Verhriebsfonds 178.
Verhriebsgeheimnisse, Verret 652.
Verhriebskrantekassen 811.
Verhriebsrätegesetz 546 ff.
Verhriebsrecht der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 664.
Verhriebsschule 554 ff.
Verhriebsstilllegungen 552 (20).
Verhriebsunfall 816.
Verhriebsvereinbarung 548, 550.
Verhriebsvermögen 215.
Verhriebsvertretungen 545 ff.
Verhru 354 (27).
Verhrteln 353 (17), 396.
Verhrtedernreinigungsmaschinen 555 (9).
Verhölkerung des Reichs und der Länder 13 (1).
Verhölkerungspolitik 20.
Verhölkerungsverteilung 21.
Verhollmächtigte zum Reichsrat 29.
Verhährungsfrist 342 (2), 346 (11).
Verhässerungen 710.
Verhweisaufnahme im Strafprozeß 339 f.
 — im Zivilprozeß 329.
Verhweisbeschluß 329.
Verhweisgebühr 322.
Verhwertungsbeitrag 215.
Verhwertungsgesetz 199, 212 ff.
Verhzirksamter 137.
Verhzirksarbeiterräte 31.
Verhzirksauschuß 94 f.
Verhzirksfürsorgeverbände 774.
Verhzirkshebammen 448.
Verhzirksknappschäftsvereine 829.
Verhzirksverbände 144.
Verhzirksversammlung 137.
Verhzirkswasserstraßenbeiräte 680, 720.
Verhzirkswirtschaftsräte 31.
Verhzirkswohnungskommissare 832.
Verhziggenossenschaften 726.
Verhzugsrechtsteuer 258.
Verhibliotheken 501.
Verhienenhaltung 757 (11).
Verhienenstände 426 (2).
Verhieberereitung 272 (2).
Verhiedrudvorrichtungen 465 (1), 635 (5).
Verhiertersteuer 271 ff.
Verhiertersteuergemeinschaft 271 (1).
Verhilanzen, Gold 567 (1).
Verhildstelle, staatliche 502.
Verhildstreifen, Zulassung 415.
Verhildungsanstalten, staatliche 526.

- Vimetalismus** 578.
Vindung der Bevollmächtigten zum Reichs-
 rat an Instruktionen 29 (6).
 — des Disziplinarrichters 45 (28), 156 (11).
 — des Grundbesitzes 21.
Vinnenhandel 563.
Vinnenschiffahrt 21, 686 f.
Vinnenschiffahrtsgesetz 687 (7).
Vinnenschiffe, Verkaufsergung 687.
Vinnenzölle 281 (3).
Vitologische Anstalt 502.
Biologische Reichsanstalt 41, 501, 691.
Bischöfe 485.
 — evangelische 493 (20).
Bischöfliche Priesterseminare 532 (16).
Bismarck 10.
Bistümer 486.
Bläschenausschlag 745.
Blattern 456.
Blaukreuzler 398 (6).
Bleifarben, -verbindungen 554 (9).
Bleichhaltige Gefäße 461.
Bleibuben, Verwendung für kosmetische
 Mittel 465 (1).
Blindenanstalten 454.
Blindgänger, Beseitigung 423 (1).
Blitzschutz 424 (3, 1).
 — Versicherung 593.
Boden 709 f.
Bodenkreditanstalten 724.
Bodenrecht 693 ff.
 — Grundgesetzgebung des Reichs 21.
Bodenreformer 5 (21), 704.
Bodenverbesserung 724.
Bodmerei 686.
Böhmische Brüder 477 (13).
Bolschewismus 5.
Bordelle 421.
Börse 571 ff.
Börsenaussschutz 572.
Börsengesetz 572.
Börsenkommissare 572.
Börsenmakler 572.
Börsenordnung 572.
Börsenpreis 572.
Börsensteuer 198.
Börsenterminhandel 571, 573.
Börsenumsatzsteuer 255 ff.
Börsenwesen 21, 571 ff.
Botanischer Garten 502.
Botschafter 856.
Bojkott 559.
Brader 640.
Brandenburg 50.
 — Gebiet 86.
 — Gebietsverluste durch den Pariser
 Vertrag 51 (8), 85 (2).
Brandklassen 595 (12).
Brandpolizei 424.
- Brandshäden** 593 ff.
 — Statistik 424 (1).
Brandversicherungsanstalten 594.
Branntwein, Konzeption des Kleinhandels
 637.
Branntweinmonopol 197, 278 f.
Brauerei 272 (2).
 — Anzeigepflicht 273.
Bremsvorrichtungen der Kraftfahrzeuge
 675 (4).
Brenner, Besteuerung 274 f.
Brennholz 729.
Briefgeheimnis 18, 671.
Briefstauben 368 (15), 757 (11).
Brotversorgungsabgabe 198.
Brüden 765 (2).
Brüdingelder 203, 268, 761.
Brunnen 469 (1).
 — Bedeckung 423.
Buchdruckereien, Betriebschutz 554 (9).
Buchdruckerprivilegien 498.
Büchereiwesen 21, 501 (21).
Bücherrevisoren 640.
Buchführung, kaufmännische 567 (5).
Buchmacher 264, 420.
Buchungsfreie Grundstücke 338 (3).
Budget 173 (2).
Budgetrecht 175.
Bühnen 716 (28).
Bulgarien, Auslieferungsvertrag 393 (5).
Bullen 486 (5).
Bullenhaltung 736 (14).
v. Bülow, Fürst 10 (13).
Bundesakte 8 (1).
Bundesamt für das Heimatwesen 39,
 41 (5), 312 (5), 325, 777.
Bundeskanzleramt 38 (1).
Bundespräsidium 9.
Bundesrat 9.
Bundesstaat 19.
Bundestag 8.
Bündnisse 26, 854.
Bürgerdeputierte 134 (10).
Bürgerfeuerwehr 425 (7).
Bürgerliche Ehrenrechte 352.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 327 ff.
Bürgerliches Gesetzbuch 348 ff.
Bürgerliches Recht 20, 347 ff.
Bürgermeister 133 ff.
 — in Landgemeinden 131 (19, 20), 132.
Bürgermeistervereinigung 138.
Bürgermeisterverfassung 133, 135.
Bürgerrecht 126, 133.
Bürgerrechtsgewinnelder 298 (7).
Bürgerfschulen 523.
Bürgersteig 439 (5).
Bürgervermögen 127.
Bürgerschaft 349 (25).
Bürobeamte 96, 112, 150.

Büro des Reichspräsidenten 27 (16).
 Bürodienst 150.
 Bürosystem 90 (31).
 Bürstenmachereien, Betriebsschutz 554 (9).
 Buße 352.
 Bußtag 417.
 Butter 465 f.
 — auktionen 466 (5).
 — Bereitung 737 (15).

C.

v. Caprioli 10 (13).
 Caritas 791 (2).
 Carnegie Stiftung für Lebensretter 423 (3).
 Charité 79 (44), 452 (1).
 Chausseeaufsicher 770.
 Chausseegelder 203, 268, 761.
 Chausseegräben 765 (4).
 Chausseeen 764.
 Chausseepolizei 359 (3), 770.
 Chef der Heeresleitung 844.
 Chef der Marineleitung 844.
 Chemische Fabriken, Betriebsschutz 556 (9).
 — Zulassung 634.
 Chemische Präparate, Verkauf 451.
 Chemisch-Technische Reichsanstalt 39, 500.
 China, Friedensschluß 858 (1).
 Cholera, Bekämpfung 455 f.
 Christliche Gewerkschaften 545.
 Chromgerbereibetriebe 555 (9).
 Cif-Kaufel 563 (3).
 Clearingverkehr 607.
 Coburg, Anschluß an Bayern 14 (2).
 Codex juris canonici 485 (1).
 Colbert 3 (15), 171 (1).
 Constitutio Joachimica 309 (4).
 Cornedbeef 467.
 Cromwell 3 (15).
 Cuba, Sichtvermerk aufhebung 407.
 Cuno 28 (5).

D.

Dachgeschosse, Wohnungen 436 (6).
 Dachpappenfabriken, Zulassung 634.
 Damastke 5 (21).
 Dampfdestillierapparate 555 (9).
 Dampfzylinder 636 (8).
 Dampfzylinderanlagen 556 (9), 635.
 Dampfzylinder 769.
 Danemark, Luftverkehrsabkommen 677 (12).
 — Staatsangehörigkeitsabkommen 16 (19),
 17 (22).
 Danzig, Erwerb 50.
 — Freie Stadt D. 861.
 — Option 16 (20), 17 (22).
 — Sichtvermerk aufhebung 407.
 — Vermeidung der Doppelbesteuerung 245
 (7), 259 (20).

Darlehen 349 (25).
 Darlehnskassenscheine 579.
 Dauerangehänge 147.
 Daves-Gutachten 864.
 Dechanten 486.
 Dechengeite 736.
 Deckoffiziere 844.
 Defektenverfahren 46, 153, 374 (10).
 Defraudation 283 (12).
 Degradation 850.
 Deiche 718.
 Deichverbände 718 f.
 Deichvorsteher 719.
 Deichwesen 79 (47), 718 f.
 Dekane 529.
 Deklassierung von Wegen 764.
 DeKonzentration 83.
 Demeritenanstalten 479.
 Demobilmachung, militärische 842.
 — wirtschaftliche 541 f.
 — sauschißse 542 (10).
 — stommiffare 542 (10).
 — Reichsministerium für wirtschaftl. D.
 39 (11).
 Demokratie 59.
 Demokratische Partei 6, 7 (24).
 Denkmäler, Fürsorge 441.
 Depositenbanken 605.
 Depositengehäfte 607 (2), 608.
 Depotgehäfte 607 (2).
 Depotgesetz 574 (16).
 Deputat, landwirtschaftliches 551 (12).
 Deputationen 134.
 Desinfektion 456 ff.
 Deutsche Girozentrale 583.
 Deutsche Hochschule für Politik 532 (18).
 Deutsche Edlandkultur G. m. b. H. 80 (51).
 Deutscher Beamtenbund 158 (5).
 Deutscher Bund 8.
 Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft 663 ff.
 Deutsche Reichspost 669.
 Deutscher evangelischer Kirchenbund 477.
 Deutscher Handwerks- und Gewerbetam-
 mertag 627 (10), 645 (8).
 Deutscher Industrie- und Handelstag 545,
 565 (7), 624 (11).
 Deutscher Kaiser 9.
 Deutscher Landkreistag 146.
 Deutscher Landwirtschaftsrat 691.
 Deutscher Städtetag 146.
 Deutsches Jahrbuch 379 (9), 392 (4).
 Deutsches Reich s. Reich.
 Deutsche Studentenschaft 531.
 Deutsche Volkspartei 6, 7 (24).
 Deutscherrenorden 487 (1).
 Deutschnationale Volkspartei 6, 7 (24).
 Deutschsozialer Partei 6.
 Deutschvölkische Freiheitspartei 6, 7 (24).
 Devisen 599.

Dezentralisierung 60, 84 (5).
Diatoniken 449 (18), 781 (7).
Diaspora 480 (4).
Diäten der Beamten 47, 160.
 — der Mitglieder des Landtags 64.
 — der Mitglieder des Reichstags 25.
 — der Mitglieder des vorl. Reichswirtschaftsrats 31.
 — der Mitglieder des Staatsrats 69 (5).
Diebstahl 354 (27).
Dienstaltersstufen 47, 160.
Dienstaufsicht über Selbstverwaltungskörper 119.
Dienstaufwandsentschädigungen 161 (9).
Dienstbarkeiten 350.
Dienstbeschädigung 163 (3).
Dienstentlohn der Beamten 46, 160.
Dienstenthebung, vorläufige 45, 156.
Dienstentlassung der Beamten 44, 154, 157.
 — der Offiziere 847, 850.
 — der Schutzpolizeibeamten 373.
Dienstflagen 13 (8).
 — an Kraftwagen 675 (4).
Dienstkleidung 158, 162 (9).
 — der Polizei 364 (2).
Dienstkraftfahrzeuge der Polizei 366 (11), 675 (4).
Dienstlohn, Pfändung 333 (7).
Dienstpapier 112 (5).
Dienstpässe 405 (3).
Dienstprämie 162 (9), 364 (2), 381 (13).
Dienstsigel 13.
Dienststrafverfahren s. Disziplinarverfahren.
Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten 343 (3).
Dienstunfähigkeit 47, 49, 162.
Dienstvergehen 44, 154, 311.
Dienstverhältnis, militärisches 845 ff.
Dienstvertrag 349 (25).
Dienstwohnungen 47 (9), 161 (6).
Dienstzeit, ruhegehaltsfähige 47 f., 163.
Differentialzölle 281 (1).
Differenzgeschäfte 571.
Diktaturgewalt des Reichspräsidenten 37.
Dilettantenvereine 637 (16).
Dinformat 112 (5).
Dingliche Rechte 349 f.
Diözesen 485.
Diphtherie 458.
Diplomhandelslehrer 629 (19).
Diplomingenieure 532 (15).
Diplomlandwirte 692 (8).
Direkte Steuern, Begriff 193.
Diskontgeschäft 608.
Dismembrationen 696.
Dispensieren von Arzneimitteln 446, 451.
Dispositio Aehillea 53.
Disstriktskommissare 104 (4).

Disziplinarbehörden, in Preußen 81, 155, 312 (5).
 — im Reich 44.
Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte 81, 155.
 — für richterliche Militärjustizbeamte 851 (4).
Disziplinarfenat 312 (5).
Disziplinarstrafordnung 851.
Disziplinarverfahren 44 f., 154 ff.
 — kirchliches 479.
 — militärisches 851.
 — gegen richterliche Beamte 311.
 — gegen Schutzpolizeibeamte 374.
 — gegen Studenten 530.
 — gegen Universitätslehrer 530.
 — gegen Volksschullehrer 520 (7).
Dohnentieg, Verbot 750 (6).
Domänen 55, 79, 92.
Domänenrentamtsklassen 177.
Doktorgrad, Erwerb 530, 532 (15).
Domänen 731.
Domänenrenten, Ablösung 699.
Dominikanische Republik, Sichtvermerk-
 aufhebung 407.
Domizilwechsel 598.
Domkapitel 78 (39), 485.
Domstifter 78 (39), 481 (3).
Donauakte 682.
Donauf Kommission 682 (4).
Doppelbesteuerung, Vermeidung 203, 245 (7), 259 (20).
Doppelehe 420 (1).
Doppelte Buchführung 568 (5).
Dorfauen 130 (14).
Dorfgerichte 324.
Dorfschaft 131 (18).
Dorf testament 128.
Dosenmilch 465 (5), 738 (15).
Dotationen 121 (2), 207 (3), 209 f.
Drahtlose Telegraphie 672 ff.
Dreifelderwirtschaft 124 (2), 726.
Dreitassenwahlrecht 56.
Drogen, Handel 451, 640.
Druckschriften 12 (3), 408.
Ducheneuparagraph 353 (21).
Dünger 709.
Durchfuhrzölle 281.
Durchführung 339, 388, 393.
Dynamitstoffe, Handel 640.

E.

Ebert 25 (1).
Effektenbörse 571.
Effettengeschäft 609.
Ehebruch 420 (1).
Ehefähigkeitszeugnisse 336 (7).
Ehegüterrecht 350.
Eherecht 350.

Ehernes Lohngesetz 5 (19).
Ehesachen 331.
Ehescheidung 350.
Eheschließung 335, 350.
Ehevertrag 350.
Ehrenämter, Verpflichtung zur Annahme 120.
Ehrenbeamte 151, 167.
Ehrenbürgerrecht 133.
Ehrengerichte der Ärzte 445.
— der Börsen 572.
— militärische (Aufhebung) 851.
— der Rechtsanwälte 321.
Ehrenrechte, Verlust der bürgerlichen 352.
Ehrenzeichen, Verbot der Verleihung 17.
Eichämter 104, 575.
Eichgebühren 576 (8).
Eichordnung 576 (8).
Eichung 575.
Eichungsdirektionen 89, 576 (6).
Eichungswesen 80, 575.
Eid als Beweismittel 329.
Eidesabnahme, Form der gerichtlichen 339 (7).
— Erfaß bei gewissen Religionsgesellschaften 497 (2).
Eidesleistung der Beamten 42, 149.
— des Reichspräsidenten 26.
— der Staatsminister 66.
Eigenhandel 563.
Eigenjagdbezirke 749.
Eigentum, Begriff 349.
— Freiheit 18.
Eigentumsanonus, Ablösung 699.
Einbringung der Gesetzesvorlagen in Preußen 70.
— im Reich 33.
— von Sachen bei Gastwirten 349 (25).
Einbürgerung 14f.
Einfachbier 272.
Einfuhrhandel 563.
Eingänge 112.
Eingangszoll 280.
Eingemeindung 125.
Eingetragene Genossenschaften 618 ff.
Eingetragene Vereine 413.
Einheitschule 506.
Einheitsstaat 19 (1).
Einheitswert 213, 218.
Einheitswertsteuern 212.
Einkommensteuer 197, 232 ff.
Einlassungsfrist 329.
Einreisebestimmungen 405.
Einpruch des Reichsrats 33.
— des Staatsrats 70.
— im Rechtsmittelverfahren der Abg.D. 227.
— gegen Strafbefehle 341.
— gegen Versäumnisurteile 330.

Einpruch der Verwaltungsbehörde gegen Eintragung eines Vereins 413.
— gegen Vollstreckungsbefehle 332.
Einseitiger Ruhezustand s. Wartestand.
Einseitige Verfügungen 333.
Einwanderung 18, 20.
Einwohnerwehren 382.
Einzelarbeitsvertrag 548, 550.
Einzelhaft 345.
Einzelrichter 314, 329.
Einziehung 342, 353.
Eisenbahn 662 ff.
Eisenbahnabgabe 200 (50).
Eisenbahnbau- und Betriebsordnung 668 (4).
Eisenbahnbetriebsbeamte 668 (4).
Eisenbahnfrachtgeschäft 668.
Eisenbahntommisär 666.
Eisenbahnpostgesetz 671 (3).
Eisenbahnverkehr 668.
Eisenbahn-Verkehrsordnung 668 (1).
Eisenbahnzentralamt 666.
Eisenbahnzollordnung 282 (9).
Eisenwirtschaftsbund 540.
Elbelommission 682 (3).
Elberfelder System 780 (6).
Elbschiffahrtsakte 324 (9), 681 (1), 682.
Elbschiffahrtsgerichte 324, 682 (3).
Elektrische Messungen 576.
Elektrizitätsanlagen 635 (5), 636.
— Schutz 673 (4).
— s. a. Elektrizitätswerke.
Elektrizitätssteuern 297 (5).
Elektrizitätsverwaltung, staatliche 77, 81.
Elektrizitätswerke 636.
— im Kleinbahnbetrieb 667 (8).
— Stilllegung 404.
— s. a. Elektrizitätsanlagen.
Elektrizitätswirtschaft 540.
Elektrowerke 81 (65), 182.
Elementarschulen 509 (1).
Elfaß-Lothringen 9, 13 (2), 860.
Elternbeiräte 507.
Emission 183, 573, 609.
Enschergenossenschaft 90 (29), 717 (2).
Endurteil 329.
Engels, Friedrich 5 (20).
Enqueteauschuß 536 (12).
Entbindungsanstalten 452.
Enteignungsrecht 20, 765, 836 f.
Entfernung aus dem Amte 44, 154.
— aus dem Heere 847, 850.
Enthauptung 351.
Entlassung aus der Reichswehr 847.
Entlassungsurkunden 14 f.
Entlastung der Rechnung 179 ff.
Entlastungsverfügung 320 (7).
Entmündigung, Verfahren 331.
— Voraussetzungen 348.

Entschädigungsordnung 866 (7).
Entwaffnungsgesetz 401 (3).
Entwässerungen 710.
Epileptikerfürsorge 454.
Episkopalsystem 485 (3), 488 (1).
Erbauseneinandersetzung 336.
Erbbauerecht 350, 837 (3).
Erbpachtanons, Ablösung 699.
Erbrecht 351.
Erbkauf 351.
Erbkaufsteuer 197, 243 ff.
Erbkauf 351.
Erbuntertänigkeit, Aufhebung 693 f.
Erbunwürdigkeit 351.
Erbvertrag 351.
Erbverzicht 351.
Erbzinsanons, Ablösung 699.
Erdbebenforschung, Reichsanstalt 39, 500.
Erdöl 654.
Erfindungen, Schutz 647 ff.
Erkennungsdienst 391 (7).
Erkennungsmarken der Kriminalbeamten 377 (3).
Erlasse 113 (6).
Ermittlungsverfahren 340.
Ernenennung der Beamten 42, 148.
Erneuerungsfchein 190.
Erpressung 354 (27).
Erzengenschaftsgemeinschaft 350.
Erzkauf 812.
Ertragsteuern 194.
Ertragswert von Grundstücken 214 (11), 288 (10).
Erwerbslosenfürsorge 784 ff.
Erwerbslosenversicherung 810 (6).
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 618 ff.
Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften 614 ff.
 — Betriebsvermögen 215.
Erzberger'sche Finanzreform 197.
Erzeugung der Güter 3.
Erziehungsanstalten 801.
Erziehungsbeihilfen 506.
Erzpriester 486.
Essigsäure, Verkehr 465 (3).
Essigsäuresteuer 278 f.
Estat 173 ff.
Eugen-Malmedy 16 (20), 860.
Europäische Donauf Kommission 682 (4).
Evangelische Kirche 488 ff.
Evangelischer Kirchenbund 477.
Evangelischer Oberkirchenrat 494, 496.
Exekutionsordnungen 111 (32).
Exequatur 856.
Exmatrikulation 530.
Exmission 838 (6).
Explosionen, Verhütung 423.

Explosionen, Versicherung 593.
Expresse Boten 671 (3).

F.

Fabrica ecclesiae 482.
Fabrikbetrieb 621 (1).
Fabrikantinnen 638 (17).
Fabrikpartassen 587.
Fabrik- und Handelsmarken 651 (12).
Facharbeitsnachweise 553.
Fachauschüsse für Hausarbeit 544 (3), 559.
Fachschaften, studentische 531.
Fachschulen 508, 629 ff.
Fachwerkbauten 433 (4).
Fahndungsblatt 379 (9), 392 (4).
Fahrbereitschaften 366 (11).
Fahndungsversuchen 392 (4).
Fahren 765 (3).
Fährgerechtigkeiten 713 (11).
Fahrtkosten der Beamten 47, 162.
Fahrnisgemeinschaft 350.
Fahrer 769 (6).
Fahrstühle, Betriebsschutz 556 (9).
Fakultäten 529, 531.
Fallschirmabsprünge 678 (1).
Falsche Anstellung 354 (27).
Familienziehung 801.
Familienfideikommission, Auflösung 705.
Familien Güter, Auflösung 67 (11), 705.
 — Landesamt für F. 76 (23), 705.
Familienhilfe 796 (3), 811.
Familienrecht 350.
Farben, gesundheitsschädliche 460.
Fässer, Eichung 575.
Fehrenbach 28 (5).
Feiertage 417.
Feilenhauer 555 (9).
Feingehalt der Gold- und Silberwaren 576.
Feldbereinigung 700.
Feldhüter 759.
Feldmesser 640, 656 (6).
Feld- und Forstpolizeigesetz 342 (9), 756 ff.
Fensterrecht 432 (1).
Ferientolonien 797.
Ferienordnung 518 (2), 524 (1), 530 (8).
Ferrensachen 314.
Fernsprechämter 670.
Fernsprechgebühren 673.
Fernsprechgeheimnis 671.
Fernsprechordnung 673 (7).
Fernsprechwesen 20, 672 f.
Ferrozilium, Verkehr 556 (9).
Festnahme, polizeiliche 388.
 — vorläufige 339, 392.
Festtage, Heilighaltung 417.
Festungen, Grundeigentumsbeschränkungen 852.

- Festungsgemeinden**, Enteignungsrecht 852.
Festungshaft 352.
Festungshafenanstalten 344.
Feuerbestattung 462 f.
Feuerlöschwesen 424.
Feuerpolizei 424.
Feuersicherheit von Gebäuden 436.
Feuersozietäten 594.
Feuerprisenverbände 145 (1).
Feuerstellen, 437 f., 441.
Feuerversicherungswesen 424, 593 ff.
Feuerwerkskörper 423.
Fichte-Hochschule 532 (18).
Fideikomnisse, Auflösung 705.
Fittalkirchen 480 (2).
Filmoberprüfstelle 39, 415.
Filmprüfstellen 39, 415.
Filter 469.
Finanzämter 40, 173, 222 ff.
Finanzausgleich 171 f., 200 ff.
 — in Preußen 207 ff.
Finanzbefehl 225.
Finanzen 171 ff.
Finanzgerichte 173, 222.
Finanzministerium 76.
Finanzregale 190.
Finanzschuld 183.
Finanzvermögen 123, 182.
Finanzverwaltung 172 f.
Finanzwechsel 598.
Finanzwesen 171 ff.
Finanzzölle 281 (1).
Findelhäuser 797 (8).
Finderlohn 426.
Fingerabdrucknahme 391 (7).
Finnland, Schiedsgerichtsvertrag 854 (9).
Firma 567.
Fischerei 21, 682, 751 ff.
Fischereibeamte 755.
Fischereigenossenschaften 754.
Fischereigesetz 752 (4).
Fischereipachtzuschuß 708, 753 (3).
Fischereirecht 752 ff.
Fischereischein 754.
Fischereiverwaltung 755 f.
Fischschonbezirke 755.
Fischvergiftung 458.
Fiskus 181, 348.
Flächenmaße 52 (9), 575.
Flachrennen 736 (12).
Flachsrdten 712.
Flaggen 12.
 — in Preußen 61 (24).
Flaggenzeugnis 683.
Floden 133 (5).
Flodfieber 456.
Fleisch, Einfuhr 467.
 — Untersuchung 466 f.
 — Verkehrsregelung 472.
- Fleischbeschau** 466.
Fleischereigewerbe, Arbeitszeit 556 (9).
Fleischvergiftung 458, 467 (4).
Flieger, Zulassung 679.
Flößerei 687.
Flotte 842, 844.
Flüchtlinge, Staatsangehörigkeitsfragen 14
 (2), 16 (19).
 — Unterbringung 834 (10).
 — Zugangsbeschränkungen 18 (4), 831 (1).
Fluchtlinien 432, 438 ff., 830.
Flugblätter 409.
Flughäfen 679.
Flugverkehr, polizeiliche Überwachung 367,
 678 (1).
Flugzeuge 676 ff.
Flurbücher 286 (2).
Flurzwang 124 (2), 703 (1).
Flußbett 712.
Fob-Klausel 563 (3).
Fonds Börse 571.
Fordeute 761.
Formate amtlicher Schreiben 112.
**Forstungsinstitut für Agrar- und Sied-
 lungswesen** 41, 501.
Forstakademien 692 (1), 733.
Forstbeamte 733.
Forstdiebstahl 759.
Forsthüter 759.
Forstkassen 177.
Forstprüfungskommissionen 79 (51).
Forstschulen 508 (22).
Forstwirtschaft 688 ff., 727 ff.
Forstwirtschaftliche Hochschulen 79 (51),
 532 (13).
Forstwirtschaftliches Vermögen 215.
Forstbildungsschulen 81 (64), 508 (22),
 627 ff., 794.
 — für den Bergbau 661.
 — landwirtschaftliche 692.
Forstschreibung der Grund- und Gebäude-
 steuer 282 (2).
Frachtgeschäft 570.
 — der Binnenschiffahrt 687.
 — der Eisenbahn 668.
 — im Seehandel 686.
Frachturkundenstempel 198 (26).
Frände 504 (3).
Frankfurt a. M., Erwerb 51.
 — Der Abides 438 (1).
 — Städteordnung 135.
Frankreich, Ausgleichsverfahren 866.
 — Auslieferungsvertrag 393 (5).
 — Schiedsabkommen 854.
Französisches Recht 347 (1).
Frauen, Bestellung zu Gutsvorstehern 131
 (15).
 — Habilitation 530 (3).
 — staatsbürgerl. Rechte und Pflichten 17.

Frauen, Zulassung zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege 76 (23), 319 (2).
 — Zulassung zum Studium 530 (5), 532 (15).
Frauenakademie 532 (18).
Frauenbeihilfe der Beamten 46, 161.
Frauenfachschulen 631.
Frauen- und Kinderhandel, Unterdrückung 18 (3), 420 (1).
Frauenshule 528.
Freibänke 467.
Freie Gewerkschaften 544.
Freie Hochschulen 532.
Freie Meinungsäußerung 17.
Freie Rechtsschule 1 (5).
Freie Wohlfahrtspflege 779 ff.
Freifahrt der Abgeordneten 25, 31, 64.
Freihäfen 280 (1).
Freihandel 281 (1).
Freiheit s. Persönliche Freiheit.
Freiheitsdelikte 354 (27).
Freiheitsentziehung 339, 391.
Freiheitsrechte 17.
Freiheitsstrafen 351 f.
Freiwillige Feuerwehr 425.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 335 ff.
 — bei Militärpersonen 849.
Freizügigkeit 17, 18, 20.
Freizügigkeitsgesetz 18 (1).
Fremdenmeldung 405 ff.
Fremdenpolizei 20.
Freundschaftsverträge 855.
Friedensabteilung des Justizministeriums 76.
Friedensschluß 10, 26.
 — von Versailles 858.
Friedhofrecht 462.
Fristen im Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren 107.
 — im Strafprozeß 339.
 — im Zivilprozeß 328.
Fruchtwechselwirtschaft 726.
Führerschein für Kraftfahrzeuge 675.
Fuhrpart, polizeilicher 367.
Führungszeugnisse 407, 661.
Füllstrich bei Schamgefäßen 576.
Funde 426.
 — geschichtliche 441 (5).
Funktanlagen 673, 674.
Funktentelegraphie 673.
Funkoffiziere 673 (2).
Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten 77 (29).
 — für Lehrpersonen aus den abgetretenen Gebieten 77 (29).
Fürsorgeerziehung 799 f.
Fürsorgepflichtverordnung 773 (4).
Fürsorgeverbände 774 ff.
Fürsorgewesen 771 ff.
Fusionssteuer 255 (4).
Futtermittel 734 (4).

G.

Garantie 185, 187.
Garn, Kleinhandel 652 (4).
Garnabfälle, Kleinhandel 640.
Gartenbau 709.
Gartenbauhschulen 692.
Gärtnerisches Vermögen 115.
Gasanlagen, Einrichtung 556 (9).
Gasanstalten, Stilllegung 404.
 — Zulassung 634.
Gastwirtschaften, Konzession 637.
 — polizeiliche Aufsicht 418.
Gebäudesteuer 286 (2).
Gebiet der Gemeinde 125.
 — des Reichs und der Länder 13.
 — Preußens 50 ff.
Gebietsänderungen 14, 52 (9).
 — der Gemeinden 125.
Gebietskörperschaften 116.
Gebietsverluste durch den Versailler Vertrag 859 ff.
 — in Preußen 51, 85 (2).
Gebrauchsgegenstände, Verkehrsregelung 469 ff.
Gebrauchsmuster, Schutz 650.
Gebrechlichenpflege 453, 784.
Gebühren, Begriff 193.
 — der Ärzte 445.
 — der Auslandsbehörden 856 f.
 — der Hauptpolizei 440.
 — der Gemeinden 296 ff.
 — der Gerichte 322.
 — der Gerichtsvollzieher 320.
 — der Hebammen 447.
 — für Kraftfahrzeugprüfung 674 (1).
 — der Notare 322.
 — für Pässe usw. 406.
 — der Rechtsanwälte 321, 808 (28).
 — in Staatsangehörigkeitsachen 15 (2).
 — der Standesämter 336 (7).
 — der Tierärzte 741 (7).
 — im Verfahrungsverfahren 808 (28).
 — in Verwaltungssachen 113, 294 f.
 — der Zahnärzte 446 (13).
 — der Zeugen und Sachverständigen 329 (8).
Gebührnisse der Soldaten 848.
Gebundener Grundbesitz, Besteuerung 253.
Geburtshilfe 447.
Geburtsregister 335.
Geburtsvorrechte, Aufhebung der öffentlich-rechtlichen 17.
Gefahrgemeinschaften 787.
Gefangene 343 ff.
Gefangenenanstalten 343 ff.
Gefangenenfürsorge 346, 815 (2).
Gefangenentransporte 391 (6), 400.
Gefängnisbeamte 343.

- Gefängnisgeistliche** 344 (4).
Gefängnisordnung 343 (3).
Gefängnisse 344.
Gefängnisstrafe 352.
Geflügelcholera 746.
Geflügelzuchtgehilfen 739 (22).
Gefrierfleisch 467.
Gefundene Sachen 426.
Gegenseitigkeitsbesteuerungsgezet 199, 210 ff.
Gegenseitigkeitsversicherung 587.
Gegenzeichnung der Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten 27.
Geheimer Justizrat 53.
Geheimer Rat 53, 74.
Geheimmittel, Verkehr 451 (8).
Gehilfen 646.
Geisteskranke, Geschäftsunfähigkeit 348.
 — Pflege 453 f.
Geistige Getränke, Beschränkung der Verbrauchung 418, 794 (6).
Geistiges Eigentum, Schutz 497 ff.
Geistliche, Anstellung und Rechtsverhältnisse 479, 484.
Geistliche Gesellschaften 474 (1).
Gelbe Gewerkschaften 545.
Gelbfieber, Bekämpfung 455 f.
Geld 3.
Geldwertverhältnisausgleich 198 ff., 259 (1), 289 f.
Geldgeschäfte 607.
Geldstrafe als Disziplinarstrafe 44, 154.
 — als kriminelle Strafe 352.
Gemeinde 114 ff.
 — Finanzausgleich 207 ff.
Gemeindeabgaben 296 ff.
Gemeindeangehörigkeit 126.
Gemeindeanteil an den Reichsteuern 207, 209.
 — an der Hauszinssteuer 292.
Gemeindearmenhäuser 781 (8).
Gemeindeaufgaben 114, 127 f., 135.
Gemeindeaufsicht 131.
Gemeindebeamten 166 ff.
Gemeindeforsten 127, 729.
Gemeindegebiet 125.
Gemeindegliedervermögen 127.
Gemeindefürsorge 491.
Gemeindeorgane 128, 129.
Gemeindeorganisationen 145 f.
Gemeinderat 131 (19), 132.
Gemeindefürsorge 129 f.
Gemeindefürsorge 130.
Gemeindesteuern 296 ff.
Gemeindesteuerverordnungen 298.
Gemeindeverbände 113 ff.
Gemeindevermögen 123, 127.
Gemeindevorordnunge, kirchliche 491.
Gemeindeversammlung 129.
- Gemeindevertreter** 126 (12), 129.
Gemeindevertretung 128, 129.
 — kirchliche 491.
Gemeindevorstand 128, 129 f.
Gemeindevorsteher 128 ff.
Gemeindevahlrecht 126.
Gemeindefürsorge 796 (1).
Gemeindefürsorge s. bei den einzelnen Steuern.
Gemeiner Wert 216, 288 (10).
Gemeines Recht 309 (4), 347.
Gemeingebrauch an Wasserläufen 713.
 — an Wegen 769.
Gemeingefährliche Krankheiten 456.
Gemeinheitsteilungen 695, 699 ff.
Gemeinnützige Betriebe, Verbot der Stilllegung 404.
Gemeinnützige Siedlungsgesellschaften 706.
Gemeinschaftshaft 345 (8).
Gemeinschaftsschule 513.
Gemeinschuldner 334.
Gemischte Schiedsgerichtshöfe 323, 855, 867.
Gendarmerie 377 (1).
Generalagent für Reparationszahlungen 865.
Generaldirektor der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 665.
Generaldirektorium für Finanz-, Kriegs- und Domänenangelegenheiten 53, 74
Generalkommissionen 695.
Generalkonjunkt 856.
Generallandschaften 723 (5).
Generallotteriedirektion 77 (29), 192.
Generallotteriekasse 177.
Generalordenskommission 76 (17).
Generalrat der Reichsbank 613.
Generalrechnungskammer 53.
Generalreparation 701.
Generalstaatskasse 77 (29), 177.
Generalsuperintendent 493, 496.
Generalsynode 493.
Generalvikare 485.
Genesungsheime 453.
Genfer Abkommen über Oberschlesien 16 (19), 861.
Genidstrafe 458.
Genossenschaften 618 ff.
 — landwirtschaftliche 691, 725.
Genossenschaftsforsten 730 (10).
Genossenschaftsmühlen 273 (8).
Genossenschaftsregister 620.
Geneser Abkommen 685.
Genusmittel, Schutz gegen Verfälschung 464.
Geodätisches Institut 502.
Geologische Landesanstalt 80 (59), 655 (14).
Gepländerverkehr der Eisenbahn 668.
Geraischer Hausvertrag 53.

Geräuschvolle Anlagen, Unterfagung 636.
Gerbereien, Zulassung 634.
Gerichte, außerordentliche 403.
 — besondere 323 f.
 — ordentliche 313 ff.
 — Unabhängigkeit 311.
Gerichtliche Entscheidung, Antrag auf G.
 341 f.
 — gegen Entscheide des Seemannsamts
 685.
 — im Steuerstrafverfahren 231.
Gerichtliche Polizei 356, 389 ff.
Gerichtliches Verfahren 20, 327 ff., 338 ff.
Gerichtliche Urkunden 337.
Gerichtsassessor 319.
Gerichtsbartkeit 309, 313 ff.
Gerichtsferien 314.
Gerichtsherrlichkeit 309 (1).
**Gerichtshof zur Entscheidung der Kom-
 petenzkonflikte** 81, 106 (9), 310.
Gerichtskassen 322.
Gerichtskosten 322, 343.
Gerichtskostengesetz 322 (1) (2).
Gerichtsschreiber 320.
Gerichtssprache 314.
Gerichtsstand 327, 338.
Gerichtsverfassung 313 ff.
Gerichtsverfassungsgesetz 313 (1).
Gerichtsvollzieher 111 (32), 320.
Geringstes Gebot 333.
Germanisches Museum 501.
Gesamtarbeitsvertrag 548 ff.
Gesamtshulverbände 511, 514 ff.
**Gesamtverband der christlichen Gewerk-
 schaften** 545.
 — deutscher Angestelltengewerkschaften 545.
 — deutscher Beamten- und Staatsangestell-
 tengewerkschaften 158 (5).
Gesamtvermögen i. S. des Steuerrechts 213,
 218 f.
Gesandtschaften 855 f.
 — Preussische 76 (12).
Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Kon-
 kurzes 334.
Geschäftsfähigkeit 348.
Geschäftsführung ohne Auftrag 349 (25).
Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden
 111 ff.
Geschäftsgeheimnisse, Verrat 552 (17), 652.
Geschäftsordnung der deutschen Reichsbahn-
 Gesellschaft 662 (8), 664 (2).
 — des Reichsrats 30 (11).
 — der Reichsregierung 28 (5).
 — des Reichstags 24 (14).
 — des Staatsministeriums 66 (2).
Geschäftssprache 113.
Geschäftsträger 856.
Geschichte der Abgaben 194 ff.
 — des Arbeitsrechts 540 ff.

Geschichte der Banken 605 f.
 — der Eisenbahnen 662 f.
 — des Finanzwesens 171.
 — des Fürsorgewesens 772 ff.
 — der Gemeindeverfassung 123 ff.
 — des Gewerbes 622.
 — des Heereswesens 842 f.
 — der Kirche 474.
 — des Post- und Telegraphenwesens 669.
 — des preussisches Staates 50 ff.
 — der Rechtspflege 309.
 — des Reichs 8 ff.
 — der Reichsbehörden 38.
 — der Sozialversicherung 801 ff.
 — der Staatsschulden 185.
 — des Unterrichts wesens 503.
 — des Versicherungswesens 588.
 — der Wirtschaftspflege 533 ff.
Geschichtliche Denkmäler, Erhaltung 441.
Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung 421.
Geschmadsmuster, Schutz 650.
Geschosse, Beiseitigung 423 (1).
Geschworene 316.
Gesellen 646.
Gesellenausschüsse 544 (3).
Gesellenherbergen 644 (5).
Gesellenprüfung 647.
Gesellschaft 2, 349 (25).
 — mit beschränkter Haftung 617.
Gesellschaftssteuer 254 ff.
Gesellschaftslehre 2, 32.
Gesetz, Begriff 2, 32.
Gesetzesinitiative f. Einbringung der Ge-
 setzesvorlagen.
Gesetzgebung 1.
 — in Preußen 70 ff.
 — im Reich 10, 32 ff.
 — Zuständigkeit des Reichs 20 ff.
Gesetzliche Feiertage 417.
Gesetzliche Miete 839.
Gesetzliche Zahlungsmittel 580.
Gesetzliche Zeit 113 (8).
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 1 (6).
Gesetzsammlung, preussische 70 ff.
Gesetzsammlungsammt 39, 76.
Gesindeordnung, Aufhebung 542 (15).
Gespinnste, Gewichtsfeststellung 577.
Gestütswesen 79 (47, 51), 735 f.
Gesundbäder 454.
Gesundheitsbeiräte im Bergbau 654 (8),
 659 (8).
Gesundheitschädliche Farben 460.
Gesundheitswesen 20, 442 ff.
Getränkesteuern 203, 297 (5).
Getreidetermingeschäfte 573.
Gewaltshändenerordnung 866 (7).
Gewässer 711.
Gewässertunde, Landesanstalt 80 (51), 720
 (7).

Gewerbe 21, 532 ff., 621 ff.
Gewerbearzte 626.
Gewerbeassessoren 627 (9).
Gewerbeaufsichtsamt 102.
Gewerbeaufsichtsbeamte 103, 557, 626.
Gewerbebetrieb 303 (3), 631 ff.
 — Statistik 623 (8), 624 (11).
 — stehender 633 ff.
 — im Umherziehen 642 ff.
Gewerbeertrag 304.
Gewerbeförderungsanstalt 644 (4).
Gewerbefreiheit 623, 632.
Gewerbegerichte 324, 561, 625.
Gewerbeinspektion 626.
Gewerbekammern 565 (7).
Gewerbekapital 304.
Gewerbekontrollreure 626 (9).
Gewerbelegitimationskarte 642 (34).
Gewerbemedizinärte 102, 626 (9).
Gewerbeordnung 631.
Gewerbepflegerinnen 626 (9).
Gewerbepolizei 78 (36), 625.
Gewerberat 99, 103, 626.
Gewerbereferendare 626 (9).
Gewerbefchein 293, 303 (2).
Gewerbefchullehrer 629.
Gewerbefchullehrerinnen 631 (26).
Gewerbefteuer 200, 298, 303 ff.
Gewerbefteuerausfchuß 305.
Gewerbefteuerberufungsausfchuß 305 (17).
Gewerbe- und Handelslehrerdienfteinkommengefeg 629 (16).
Gewerbeunfallverficherung 815 ff.
Gewerbevereine 627.
Gewerbeverwaltung 625.
Gewerbliche Anlagen, Zulaffung 634.
Gewerbliche Fachfchulen 629 ff.
Gewerbliche Fortbildungsfchulen 81 (64), 508 (22), 627 ff.
Gewerbliche Genoffenfchaften 627.
Gewerbliche Rüdhen, Betriebsfchuß 556 (9).
Gewerblicher Unterricht 627 ff.
Gewerbliches Eigentum, fchuß 647 ff.
Gewerbliche Vereine 627.
Gewerbfsmäßige Anzucht 353 (17), 421.
Gewerfenbuch 657.
Gewerfkchaften 544 f.
 — bergrechtliche 657.
Gewichte 574 ff.
Gewiffensfreiheit 475.
Gewohnheitsrecht 2, 311.
Gewöhnlicher Aufenthalt 773, 775 f.
Gifte, Handel 460, 639.
Gilden 622.
Gipsöfen, Zulaffung 634.
Girobanken 605.
Giro- und Lehnbank 609.
Giroverkehr 607.
 — der Reichsbank 614.

Girozentralen 583.
Glasgefäße 635 (5).
Glashütten, Betriebsfchuß 556 (9).
 — Zulaffung 634.
Glaubensfreiheit 475.
Gleichheitsrechte 17.
Glodenlanten 482 (11).
Glühlampen, Befteuerung 274 f.
Glüdfpiel 353 (17), 419.
Gnadengefuche, Behandlung 68 (21), 342 (2).
Gnadenrecht f. Begnadigung.
Gnadenvierteljahr 48, 164.
Goldbilanzenverordnung 567 (1).
Golddiskontbank 612 (10).
Goldene Bulle 190 (2).
Goldwährung 578 ff.
Goldwaren, Angabe des Feingehalts 576.
Göfch 13 (8).
Gottesdienft, Störung 417.
Gottesläfterung 417.
Gräberfchändung 417.
Grafen 309.
Granulofo 458.
Grenzänderungen 14, 52 (9), 859.
 — der Gemeinden und Gemeindeverbände 116 (1).
Grenzgebiete, Fürforgeämter 77 (29).
Grenzkommissariate 358 (2).
Grenzmark Pofen-Wefpreußen, Bildung 85 (2).
 — Gebiet 86.
 — Kreisordnung 140 (2).
 — Provinzialordnung 141 (1).
Grenzffchuß 842.
Grenzverkehr, Paßerleichterung im kleinen G. 405.
 — Zollfreiheit im kleinen G. 282 (4).
Grenzverletzungen 52 (9).
Griechenland, Ausgleichsverfahren 866.
 — Auslieferungsvertrag 393 (5).
Großbritannien, Ausgleichsverfahren 866.
 — Auslieferungsvertrag 393 (5).
Großhandel 563.
Gruben, Bedeutung 423.
Grubenanfchluffbahnen 667 (8).
Grubenkontrollreure 659 (10).
Grubensicherheitsamt 654.
Grubenvorftand 657.
Grundbuchordnung 337 (2).
Grundbuchfachen 337, 350.
Grunddienftbarkeiten 350 (36).
 — Ablöfung 698 f.
Grundeigentum, Verfügung 695 ff.
Grunderwerb durch juriftifche Perfonen 414, 481 (1).
Grunderwerbffeuer 197, 251 ff.
Grundgehalt 46, 160.
Grundkredit 597, 722 ff.
Grundkreditanftalten 723.

Grundrechte 17, 57.
Grundsatzgesetzgebung 21.
Grundschulden 350.
Grundschule 506.
Grundsteuer 286 (2).
Grundsteuerzuschuß 289.
Grundsteuerberufungsauschuß 289.
Grundstücke, unbefugtes Betreten 757.
 — Verfügung über G. 695 ff.
 — Verkehr mit landwirtschaftlichen 697.
 — Zwangsvollstreckung in G. 333.
Gründungsgeſchäft 609.
Grundvermögen 216, 286.
Grundvermögenssteuer 200, 286 ff., 298.
Grundwasser 468.
Grundwertausſchuß 218.
Grünflächen, Schuß 764 (8).
Gummiwaren, Vulkanisierung 554 (9).
Gußeißen, Lieferungsvoſchriften 555 (9).
Güterbeſtätiger 640.
Güterzeugung 3.
Güterrecht, eheliches 350.
Güterrechtsregister 337.
Gütertrennung 350.
Gute Sitten 348 (4), 349, 537.
Güteverfahren 330.
Gutsbeſitzer 702 f.
Gutsbezirke 123, 129 ff.
 — Anteil am Finanzausgleich 209.
Gutsvorſteher 131.
Guttempler 398 (6).
Gymnaſialklaſſen 177.
Gymnaſien 524.

H.

Haager Abkommen 348 (4).
Habeas-corporis-Akte 391 (1).
Habilitation 530 (3), 532 (15), 692 (1).
Hackleiſch 467 (4).
Hafenbahnen 667 (8).
Hafenregulative 282 (9).
Haft 352.
Haftbefehl 339, 391.
Haftkoſten 344 (5).
Haftung für Amtshandlungen des Beamten
 46, 152.
 — im Eiſenbahnverkehr 668.
 — im Kraftfahrbetriebe 675.
 — im Luftverkehr 679.
 — für Wildſchaden 750.
Hagelverſicherung 591, 722.
Haiti, Aufhebung des Ausgleichsverfahrens
 866.
 — Sichtvermerktaufhebung 407.
Halbtagsſchule 518.
Haltefinder 797.
Handarbeitsunterricht 517.
Handel 3, 21, 562 ff.

Handel, Geſchichtl. Entwicklung 532 ff.
Handelsagenten 569.
Handelsarchiv 565.
Handelsbeſchränkungen 472.
Handelsbücher 567.
Handelsfaktoren 856.
Handelsfirma 567.
Handelsflagge 12, 683.
Handelsflotte 683.
Handelsfreiheit 537, 563.
Handelsgeſchäft 569.
Handelsgeſellſchaften 569.
Handelsgeſetzbuch 566.
 — allgemeines deutſches 8 (3).
Handelshochſchulen 566 (13).
Handelskammern 564 (7).
Handelskauf 570.
Handelslehrer 629.
Handelsmäkler 569.
Handelsminiſterium 80, 564.
Handelsmuſeum 566 (13).
Handelspolitik 563.
Handelsrecht 566 ff.
Handelsregister 337, 567.
Handelsrichter 317.
Handelsſachen 317.
Handelsſchulen 508 (22), 566.
Handelsſtand 566.
Handelsſtatistik 563 (2), 565.
Handelsverträge 563 f., 855.
Handelsvollmacht 568.
Handfeuerwaffen, Prüfung 577.
Handlungsgehilfen 568.
Handlungslehrlinge 568.
Hand- und Spanndienſte 300.
Handwerk, 644 ff.
 — Begriff 621 (1).
 — Reichsverband 627 (10).
Handwerkerſchulen 630.
Handwerkskammer 90, 645.
Handwerks- und Gewerbekammertag 627
 (10), 645 (8).
Hanftröten 712.
Hannover, Erwerb 51, 84 (1).
 — Gebiet 86.
 — Kreisordnung 100 (4).
 — Landgemeindegeſetz 132.
 — Provinzialordnung 141.
 — ſelbſtändige Städte 104 (1).
 — Städteordnung 136.
Hardenberg 54 f.
Hauptbuch 567 (5).
Hauptgeſtützte 736.
Hauptlandwirtsſchaftskammer 79 (51), 691.
Hauptlehrer 519 (4).
Hauptverfahren, Eröffnung 340.
Hauptverhandlung 340.
Hauptverſorgungsämter 40.
Hauptverwaltung der Staatsſchulden 187.

Hausarbeit 558f.
 — Fachauschüsse 544 (3), 559.
Hausarchiv 77 (27).
Hausfriedensbruch 341 (1).
Hausgärten 707 (29).
Haushaltungsschulen 631 (26), 692.
Haushaltungsunterricht 517.
Hausierhandel 563, 642ff.
Hausiersteuer 293.
Haushaltsplan der Gemeinden u. Gemeindeverbände 122.
 — des Reichs und Preußens 173ff.
Hausjammungen, Mitwirkung Jugendlischer 518 (2).
Hausjchlachtungen 468.
Hausvermögen, Zwangsauflösung 705 (7).
Hauszinssteuer 200, 289ff., 836.
Haverei 686, 687.
Hebammenlehranstalten 447, 508 (22).
Hebammenwesen 447.
Heeresanwälte 851.
Heeresbeamte 844.
Heereskammer 844.
Heeresergänzungsbestimmungen 844 (4).
Heeresleitung 40, 844.
Heeresverwaltung 843.
 — Beamte 844 (3).
Heereswesen 842ff.
Hehlerei 354 (27).
Heilanstalten 452ff.
Heildiener 446.
Heilighaltung der Sonn- und Festtage 417.
Heilmittel 450f.
Heilpersonen 444ff.
Heimarbeit 558f.
Heimatkunde 517.
Heimatrecht 773.
Heimatscheine 14 (2), 17 (23).
Heimfallrecht 191, 696.
Heimstättenamt der deutschen Beamenschaft 158 (5).
Heimstättenwesen 21, 704.
Heiratsgenehmigung für Polizeibeamte 373 (6).
 — für Soldaten 846.
Heiratsregister 335.
Heiratsvermittler 640.
Helfferrich 580 (2).
Helgoland 51, 87 (7), 131 (18), 143, 862.
Herbergen 644 (5).
Herbuchgesellschaften 734.
Herkunftsangaben, falsche auf Waren 651 (12).
Heroldsamt 67 (11).
Herrenhaus 56.
Herrenlose Sachen, Anfallrecht 191.
Herrnhuter 477 (13).
Hertling, Graf 10 (13).
Heßen, Novemberverträge 9 (6).

Heßen-Rassau, Erwerb 51, 84 (1).
 — Gebiet 86.
 — Kreisordnung 100 (4).
 — Landgemeinbeordnung 131.
 — Provinzialordnung 141, 144.
 — Städteordnung 135.
Heßen von Hundem 426.
Heuerlingsverträge 708.
Heuerschein 685.
Heuerpartassen 587.
Heuervertrag 685.
Heierarchie 485.
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 319. 389f.
Hilfsdienst, vaterländischer 535, 541.
Hilfsklassen 812.
Hilfsjchulen 518 (3).
Himmelfahrtstag 417.
Hindenburg 25 (1).
Hindenburgprogramm 535.
Hindernissen 736 (12).
Hinterbliebenenfürsorge der Beamten 48, 164f.
 — knappjchaftliche 828f.
 — der Schutzpolizeibeamten 374.
Hinterbliebenenrenten 822, 826.
Hinterlegung 349.
Hinterlegungsordnung 338 (4).
Hinterlegungsachen 337f.
Hirsch-Dundersche Gewerksvereine 545.
Hitorische Schule 6.
Hitorisches Institut 502.
Hochbau 428ff.
Hochbauabteilung 77.
Hochbauamt 102.
Hochgiftige Stoffe zur Schädlingjbekämpfung 761.
Hochofenwerke, Arbeitszeit 557 (10).
Hochofenzement 433 (4).
Hochjschule 529ff.
 — freie 532.
 — für Bergbau 531.
 — für Forstwirtschaft 531.
 — für Frauen 532 (18).
 — für Landwirtschaft 531.
 — für Leibesübungen 79 (44), 520 (4), 532 (13).
 — für Musik 502.
 — für Politik 532 (18).
 — für Tierheilkunde 531.
 — technische 532f.
Hochseefischeri 21, 682.
Hochstifter 485 (4).
Hochstpreise 472.
Hochverrat 12 (3), 354 (27), 401.
Hochwasserschutz 710, 717, 718f.
Hodersteuer 298 (6).
Hofapotheke 77 (27).
Hofbeamte 165.

Höferecht 696, 704.
Höferolle 704.
Hofkammer 77 (27).
Hohheitszeichen, Preußens 61 (24).
 — des Reichs 12.
 — Befestigung früherer 112 (4); aus Schulen 517 (2).
v. Hohenlohe-Schillingsfürst 10 (13).
Hohenzollernsche Lande 85, 86, 88 (1), 94, 100.
 — Amts- und Landesordnung 100 (1, 4), 140, 144.
 — Gemeindeordnung 131, 136.
Höherer Verwaltungsdienst 149.
Höhere Schulen 524 ff.
Höfhandel 563.
Holland s. Niederlande.
Holzarten 728 (1).
Holzammeln 758.
Holzungsrecht 700 (8).
Holzverkäufe, Gelbentwertungsausgleich 199, 290 (2).
Homöopathische Ärzte 446.
Honorare der Universitätslehrer 530.
Hospitäler 452 (1), 454.
Hufbeschlaggewerbe 637.
Hufe 703 (1).
Hugenotten 475 (3).
Hühnerpest 746.
Hultschiner Land 860.
Humboldt-Hochschule 532 (18).
Humusboden 709 (3).
Hunde, Benutzung zum Ziehen 422.
 — Verbot des Gehens 426.
 — Tollmut 426 (4), 458, 741 (1), 744.
 — s. a. Polizeihunde.
Hundesperre 744.
Hundesteuer 296, 298 (6), 426.
Hundezucht 739 (22).
Hüttenwerte 658 (2).
Hygiene 442 (2).
Hygienische Institute 81 (71).
Hypnotische Vorfürungen 419 (6).
Hypotheken 350.
 — Aufwertung 583 (6).
 — des öffentlichen Rechts 247, 664.
 — wertbeständige 350 (39).
Hypothekenbanken 724.
Hypotheken- und Depositalordnung 309 (5), 337 (1).

I.

Jagdgenossenschaft 749.
Jagdordnung 747 (1).
Jagdpachtzuschuß 708.
Jagdpolizei 79 (47), 750.
Jagdrecht 747 ff.
Jagdschein 749.

Jagdsteuer 298 (6), 749 (4).
Jahresliste 315.
Jahresrechnung, Entlastung 22.
Jahrmärkte 570.
Idealkonkurrenz 354.
Idiotenfürsorge 454.
Jeuitenerorden 488.
Immatrikulation 530.
 — der Volksschullehrer 518 (1).
Immobilienversicherung 588, 594.
Immunität der Abgeordneten 25, 63.
Impfwesen 459.
Indemnität 176.
Indigenat 17.
Indirekte Steuern, Begriff 193.
Indossament 598, 600.
Industrie 621, 623 f.
Industriebahnen 667 (1).
Industriebelastungsgesetz 199, 246 f., 865.
Industrie- und Handelskammer 90, 564 f.
Industrie- und Handelstag 545, 565 (7), 624 (11).
Infektionskrankheiten, Bekämpfung 455 ff.
 — Institut 81 (71).
Inflation 579.
Inhaberpapier 601 f.
Inkompatibilität 129 (9).
Inkrafttreten der preussischen Gesetze 72.
 — der Reichsgesetze 36.
 — der Verordnungen 37, 72.
Inlandslegitimierung 15 (2).
Innere Mission 503 (1), 791 (2).
Innere Anruhen 401 ff.
Innungen 622, 644.
Innungsfachschulen 630 (21), 644.
Innungsfrankenkaissen 811.
Innungsverbände 645.
Inselbildung 712 (9).
Inspektion für Waffen und Gerät 40.
Institut für ägyptische Altertumskunde 500, 855.
 — archäologisches 500, 855.
 — für Binnenfischerei 756.
 — geodätisches 502.
 — historisches 502.
 — für Infektionskrankheiten 81 (71).
 — meteorologisches 502.
Interessentenforsten 730 (10).
Internationales Arbeitsamt 562, 859.
Internationales Arbeitsrecht 561.
Internationales Privatrecht 348.
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit 854.
Internationale Verträge 854.
Internuntien 485 (2).
Invalidenpension 828.
Invalidenrenten 822.
Invalidenversicherung 821 ff.
Johanniterorden 449 (18), 453 (5), 481 (3), 487 (1).

Frisches System 345 (8).
Frrer, Entlassung gefährlicher 454 (10).
Frrrenanstalten 452, 454.
Italien, Abkommen über Arbeiterversicherung 803 (12).
 — Ausgleichsverfahren 866.
 — Auslieferungsvertrag 393 (5).
Juden 497.
Jüdische Schulen 514 (19).
Jugendämter 792.
Jugendbewegung 794.
Jugendfürsorge 20, 795 ff.
Jugendgerichte 315.
Jugendgerichtsgefetz 315 (13), 353.
Jugendheime 794.
Jugendliche, Beschäftigung in Betrieben 554 (9), 558.
 — Bestrafung 353 (23).
 — Lichtspieltheaterbesuch 792 (9).
 — Mitwirkung bei Sammlungen 518 (2), 792 (9).
 — Verabfolgung geistiger Getränke 418, 794 (6).
 — Waffenscheine 794 (6).
Jugendpflege 793 ff.
Jugendwanderungen 518 (3).
Jugendwohlfahrt 791 ff.
 — Deutsches Archiv für J. 501.
Jugendwohlfahrtsgefetz 791.
Juristische Personen 348.
 — Erwerb von Rechten 414.
Juristisches Landesprüfungsamt 76 (23), 320 (3).
Juristare der Bezirksregierungen 93 (21).
Juziz 1, 309 ff.
Juzizdepartement 53.
Juzizhauptkassen 177.
Juzizhoheit 310, 312.
Juzizministerium 76.
Juzizwachmeister 314 (6).

K.

Kabel 673 f.
Kabelbuch 674.
Kabelpfandreht 674.
Kadaver 744.
Kadettenanstalten 526.
Kaffeerazmittel 465 (3).
Kaiser 9 ff.
 — Abbanfung II (16).
Kaiserin-Augusta-Viktoria-Haus 796 (8).
Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 500.
Kaiser-Wilhelm-Kanal 682.
Kalifabriken, Zulassung 634.
Kalifstellen 539.
Kalifyndikat 539.
Kalivirtschaft 539.
Kalköfen, Zulassung 634.

Kaltwasserheilanstalten 452.
Kameralien 355.
Kameralistische Wissenschaft 171 (2).
Kammervermögen 127 (1).
Kammergericht 309, 317 (1) (6).
 — Rechtsentscheide 708, 841.
Kammergut 731.
Kammern für Handelsfachen 317.
Kanalbau 716.
Kanäle 679 (1), 716.
 — Schiffahrtsabgaben 680 (13).
Kanalisation 463 f.
Kanonikat 485.
Kantinen 638 (17).
Kantonssystem 54.
Kantoramt 521.
Kanzelparagraph 479 (18).
Kanzleibeamte 96.
Kapitalertrag, Steuerabzug 238.
Kapitalertragsteuer 197, 238 (24).
Kapitalflucht 199 (47).
Kapitalpflege 581 ff.
Kapitalverkehrsteuer 198, 254 ff.
Kapitalversicherung 593.
Kapitän 685.
Kapitulare 485.
Kardinäle 485 (2).
Karfreitag 417.
Karnevalverbot 419 (6).
Kartellgericht 40, 325 (4), 537 (3).
Kartenspiele, Besteuerung 273.
Kartoffelkäfer 760.
Kartoffelkrebs 761.
Käsebereitung 737 (15).
Kassabuch 567 (5).
Kassageschäfte 571.
Kassenärzte 814.
Kassenkurator 179.
Kassenordnung 322 (4).
Kassenwesen 177 ff.
Katasteramt 102.
Katasterverwaltung 92 (7).
Katholische Kirche 485 ff.
Käzen, Tollwut 744.
Kauf 349 (25).
Kauffahrtschiffe 683.
Kaufmann, Begriff 566.
 — Fachbildung 565 f.
Kaufmännische Angestellte 568.
Kaufmännische Buchführung 567 (5).
Kaufmannsgerichte 324, 561, 564.
Kautsch 5 (20).
Kehler Hafen 860.
Kehltopftuberkulose 457 f.
Kehrbezirke 641.
Kennzeichen der Kraftfahrzeuge 674 (4).
Kennzeichnung, äußere der Waren 473.
Kerzen 652 (4).
Kettenhandel 472.

- Niebißeier**, Sammeln 750 (6), 760 (2).
Nienzopf, Bekämpfung 761 (7).
Kilogramm 574.
Kilowatt 575 (3).
Kindbettfieber 458.
Kinder, Beschäftigung in gewerbl. Betrieben 558.
— religiöse Erziehung 476.
— Verabfolgung geistiger Getränke 418.
Kinderarbeitgesetz 558 (7).
Kinderbeihilfe der Beamten 47, 161.
Kinderbewahranstalten 796.
Kinderfürsorge 20, 795 ff.
Kinderhandel 18 (3), 420 (1).
Kinderhorte 797 (9).
Kinderpflegerinnen 446 (2).
Kinderversicherung 593 (8).
Kirche 474 ff.
Kirchenälteste 491.
Kirchenaustritt 477.
Kirchenbaulast 482.
Kirchenbeamte, Anstellung und Rechtsverhältnisse 479, 484.
Kirchenbücher 485.
Kirchenbundesvertrag 477 (14).
Kirchendiener, Anstellung und Rechtsverhältnisse 479, 484.
Kirchengemeinden 479 f., 487, 491.
Kirchengesellschaften 474 (1).
Kirchengesetze 489 ff.
Kirchengewalt 477, 485, 488 ff.
Kirchenglocken, Gebrauch 482 (11).
Kirchengüter 480 f.
Kirchenhoheit 477.
Kirchenkolletten 420 (9), 483 (15).
Kirchentreise 492.
Kirchenlasten 480.
Kirchenpatrone 480.
Kirchenprovinzen 492.
Kirchenrecht 2, 474.
Kirchenregiment 477, 489.
Kirchenjenat 494.
Kirchensteuer 483.
Kirchenverfassungen 490 ff.
Kirchenvermögen 480 ff.
— Verwaltung 486.
Kirchenversammlungen 490.
Kirchenvorstand 487.
Kirchhöfe 462, 482.
Kirchliche Feiertage 417 (4).
Kirchliche Gebäude 482.
Kirchspiele 479.
Kirchspiellandgemeinden 131 (18), 138.
Kladde 567 (5).
Klage im Beschlußverfahren 110.
— gegen Polizeiverfügungen 387.
— im Strafprozeß 339.
— im Verwaltungsstreitverfahren 108.
— im Zivilprozeß 328.
- Klageschrift** 328.
Klassenlotterie 77 (29), 192.
Kleinbahnen 92 (5), 667.
Kleinbetragsverordnung 225 (25).
Kleiner Grenzverkehr, Paßerleichterung 405.
— Zollfreiheit 282 (4).
Kleingartenbeirat 90 (29).
Kleingartenstriedsgerichte 708.
Kleingarten und Kleinpachtlandordnung 707, 708.
Kleinhandel 563.
Kleinkinderfürsorge 796.
Kleinkinderpflegerinnen 446 (2).
Kleinschiffverbände 687.
Kleinwohnungsbau 830.
Klerus 474.
Klosterfonds 481 (3).
Klosterkammer 481 (3).
Knappschaftsüberversicherungsämter 829.
Knappschaftsjenat 829.
Knappschaftsversicherung 828 f.
Knies 6 (23).
Koalitionsfreiheit 542 f.
Köge 138 (5).
Kohlenlaure Getränke 465 (1), 635 (5).
Kohlensteuer 196.
Kohlenhydriate 538 f.
Kohlenwirtschaft 538 f.
Kotereien, Arbeitszeit 557 (10).
Kollegialsystem 90 (31), 105.
Kollegiatstifter 485 (4).
Kolletten 420, 483.
Kollektivverträge 854.
Kollisionsgefahr 339.
Kölnner Zone 867.
Kolonialbeamte 862 (3).
Kolonialschäden 866 (7).
Kolonialschule Wizenhausen 532 (13).
Kolonialwesen 20, 862.
Kolonialzentralverwaltung 862 (2).
Koloradoläufer 760.
Kolportagebuchhandel 409.
Kommanditgesellschaft 569.
— auf Aktien 569, 617.
Kommando der Schutzpolizei 365.
Kommissionsgeschäft 570.
Kommissionshandel 563.
Kommunalabgaben 296 ff.
Kommunalabgabengesetz 296 (2).
Kommunalanleihen 122.
Kommunalbanken 582.
Kommunalbeamte 166 ff.
Kommunale Polizeibeamte 381.
Kommunale Selbstverwaltung 114.
Kommunalfreie Grundstücke 125.
Kommunallandtage 144.
Kommunalobligationen 725 (13).
Kommunalpolizei 359, 381.

- Kommunalständische Verbände** 115.
Kommunalsteuern 296 ff.
Kommunalverbände 114 ff.
 — Begriff 114 (2).
Kommunikationsabgaben 761.
Kommunistische Partei 6, 7 (24).
 — Arbeitervereine 545.
Kommunistisches Manifest 5 (20).
Kompetenzkonflikt 81, 94, 106 (9), 310.
Kondensierte Milch 465 (5), 738 (15).
Konditioneranstalten 577, 652 (4).
Konditoreien, Arbeitsschutz 557 (10).
 — Betriebsschutz 555 (9).
Konfessionen 475.
Konfessionsschulen 513 f.
Konfirmandenunterricht 514 (18).
Kongregationen, ordensähnliche 487.
König 50 ff., 73.
 „**Königlich**“, Entfernung des Wortes 61 (24).
Königsbilder, Entfernung 61 (24).
Königshaus, Beschlagnahme des Vermögens 57, 76.
König-Wilhelm-Stiftung 164 (4).
Kontubernat 422.
Konturrenzklause 552 (17), 568.
Konturrierende Gesetzgebung des Reichs 20.
Kontursordnung 334 (1).
Kontursverfahren 334.
Konrektoren 519 (4).
Konservator der Kunstdenkmäler 441 (4).
Konistorialverfassung 489 (4).
Konjistorien 496.
Konolidation von Anleihen 183, 186.
 — von Grundstücken 699.
Konsularagenten 857.
Konsulargerichtsbarkeit 857.
Konsularverträge 857.
Konsulate 856.
Konsumvereine 618, 620.
Konverbände 283 (12).
Kontingente, militärische 842.
Kontingentierte Steuern 194.
Kontoforrent 568 (5), 607.
Kontribution 53 (11).
Konventionaltarife 281 (1).
Konvertierung 183.
Konzeption des Gewerbebetriebs 634, 637.
Kooze 718 (4).
Kopfstener 196.
Körnerkrankheit 458.
Körordnungen 734.
Körperschaften 348.
Körperschaftsteuer 197, 238 ff.
Körperverletzung 341 (1), 354 (27).
Korrektionelle Nachhaft 397.
Korrektionshäuser 397 (5).
Korridor 860.
Kosmetische Mittel, Verwendung von Bleituben 465 (1).
Kostenwesen, gerichtliches 322, 343.
Kraftfahrlinien 675.
Kraftfahrtschule, polizeiliche 367 (11).
Kraftfahrzeuge, Verkehr 674 ff.
 — der Polizei 366, 674 (4, 8).
Kraftfahrzeugführer, Ausbildung 674 f.
Kraftfahrwesen 674 ff.
Kraftfahrzeugsteuer 198, 267 f.
Krafträder, Verkehr 675 (4).
Kraftwerke 636 (10).
Krankenanstalten 452, 783.
Krankenbeförderung 422 (1).
Krankenfürsorge 783.
 — auf Kauffahrtschiffen 685 (24).
 — der Schutzpolizeibeamten 375 f.
Krankengeld 811, 816.
Krankenhilfe 811.
Krankentassen 811 ff.
Krankenpflegepersonen 446.
Krankenschwestern 449.
Krankenversicherung 810 ff.
Krantheitenbekämpfung 455 ff.
Kräutersammeln 757 (6).
Kreditanstalten 603 ff.
 — landwirtschaftliche 723 ff.
Kreditaufnahme 184 ff., 188 f., der Gemeinden u. Gemeindeverbände 122.
Kreditbanken 605.
Kreditgenossenschaften 619.
Kreditgeschäfte 608.
Kreditive 856.
Kreditwesen 596 ff.
 — landwirtschaftliches 722 ff.
Kreisabgaben 301.
Kreisarzt 102, 443.
Kreisaufsicht 141.
Kreisausschuß 101, 140.
Kreisbehörden 99 ff.
Kreisdeputierte 100.
Kreisdirektor 53.
Kreise 85, 99 ff.
 — als Kommunalverbände 140.
Kreisfreie Städte 87.
Kreishebammenstellen 448.
Kreisjugendpfleger 794.
Kreisklasse 92 (8), 102, 177.
Kreisnamen, Änderung 116 (1).
Kreisordnungen 100 (1, 4), 140 (2).
Kreispolizei 358.
Kreisrat 103, 506.
Kreissekretär 100 (3), 131 (16).
Kreissteuern 301 f.
Kreisynodalverband 492.
Kreisynodalvorstand 492.
Kreisynode 492.
Kreistag 140.
 — Wahlgesetz 139 (1).
Kreistierarzt 102, 741.
Kreisumlagen 302.

Kreis- und Provinzialabgabengesetz 301 (1).
Kreisveterinärrat 741.
Kriegergräber 863.
Kriegerleichen, Überführung 863 (4).
Kriegervereine 412 (16).
Kriegsabgabengesetze 196.
Kriegsanleihe 186.
Kriegsartikel 846 (5).
Kriegsauszeichnungen 67 (11).
Kriegsbeschuldigte, Aburteilung 318, 863.
Kriegsdienstzeit 48 (17), 163 (2).
Kriegserklärung 10, 26.
Kriegsernährungsamt 38.
Kriegsgefangene, Heimischaffung 863.
Kriegsgerichte 312, 850 (7).
Kriegsjahre, Anrechnung 48 (17), 163 (2).
Kriegslastenkommision 40.
Kriegsleistungsgesetz 852.
Kriegsministerium 38.
Kriegsschäden 866.
Kriegsschatz 185 (1).
Kriegssteuergesetze 196.
Kriegsteilnehmer, Fürsorge 20.
Kriegs- und Domänenkammern 53, 91.
Kriegsverbrechen, Aburteilung 318, 863.
Kriegsverdammene, Todeserklärung 348 (6).
Kriminalbeamte 377.
Kriminalordnung 310 (5).
Kriminalpolizei 376, 389.
Krippen 796.
Kronfideikommissvermögen, Beschlagnahme 57.
Krongutsverwaltung 76.
Kruppelfürsorge 453, 775.
Küchen, Betriebschutz gewerblicher 556 (9).
Kuhmilch 737 (15).
Kulturämter 97, 103, 695.
Kulturbauamt 102 f.
Kulturgerichtsdirektor 97.
Kulturfampt 478.
Kulturpflege 474 ff.
Kultusministerium 78 f., 505.
Kündigung des Arbeitsvertrags 552.
 — des Mietvertrags 838.
Kunstakademien 502.
Kunstauschüsse 409 (6).
Kunstbutter 465 f.
Kunstdenkmäler, Erhaltung 441.
Kunstgewerbe 622.
Kunstgewerbeschulen 630.
Künstlerisches Urheberrecht 498 f.
Kunstpflege 500 ff.
Kunstschule, Staatliche 502.
Kunststeinhauer, Schutzbestimmungen 555 (9).
Kunststrafen 764.
Kunstwein 466.
Kunstwerke, national wertvolle 441 (3).
Kupon 180.

Kuppelci 420 (1).
Kurantmünzen 578.
Kurator der Universität 529.
Kurialsystem 485 (3).
Kurie 485.
Kurpfürst 444.
Kurs 183.
Kursmattler 573.
Kurszettel 573 (11).
Kurtage 297 (4).
Kurzarbeit 552 (20).
Kurzarbeiterfürsorge 785.
Kurzschrift, Unterricht 517 (2), 523, 524 (1).
 — Verwendung im amtl. Verkehr 113.
Küstenfischerei 21, 682, 753.
Kure 657.

Z.

Zadenschluß 557 (10).
Zadungsfrist 328.
Zagergeschäft 570.
Zaichschonbezirke 755.
Zaichschweftern 449 (18).
Zandabgabe 198.
Zandarbeiter 544 (1), 550 (11).
 — Arbeitszeit 557 (10).
 — Wohnungen 790.
Zandarbeitsordnung, vorläufige 542 (15), 550 (11).
Zandarmenhäuser 781 (8).
Zandbau 709.
Zandbündgenossenschaften 691.
Zandbürgermeister 132.
Zandbürgermeister, rheinische 138.
Zanddroffzien 91 (3).
Zänder, Gebiet und Bevölkerung 13 (1).
 — Gebietsänderungen 14.
 — Neubildung 14.
 — Verhältnis zum Reich 19 ff.
Zandesabgaben 283 ff.
Zandesamt für Arbeitsvermittlung 553.
 — für Familiengüter 76 (23), 705.
Zandesanstalt für Gewässerkunde 80 (51), 720 (7).
 — für Wasser-, Boden- und Luftthygiene 81 (71), 469 (1).
Zandesarbeitsamt Preußen 81 (73).
Zandesaufnahme 52 (9).
Zandesauftragsstelle 80 (60).
Zandesausgleichsstafte 787.
Zandesauschuß 94, 144.
 — der preuß. Industrie- und Handelskammern 565 (7).
Zandesbanken 723.
Zandesbibliotheken 501 (21).
Zandesdienststelle Preußen 75.
Zandesdirektor 142.
Zandesdirektorium 142 (5).

- Landesfarben** 61.
Landesfinanzämter 40, 173, 222 ff.
Landesfürsorgeverbände 774.
Landesgebührenordnung 321 (15).
Landesgesundheitsrat 81 (71), 443.
Landesgewerbeamt 81 (64), 625.
Landesgrenzangelegenheiten 52 (9).
Landeshauptmann 142.
Landesherrliche Familien, Namen der Mitglieder 17 (4).
 — Bestimmungen des Republikfußgesetzes 12 (3).
Landesjugendämter 792.
Landeskirche 488 ff.
Landeskommandanten 845.
Landeskreditanstalten 723.
Landeskriminalpolizei 107 (11).
Landeskriminalstellen 377.
Landeskulturämter 97, 695.
Landeskulturbehörden 87, 97, 695.
Landeskulturedikt 55, 691 (4), 694 (2).
Landeskulturrentenbanken 604 (2), 724.
Landesmittelschulkasse 77, 79 (44), 523.
Landespfandbriefanstalt 81 (72).
Landespolizei 357.
Landespolizeiamt 357, 470 (4).
Landespolizeibehörde 357.
 — Überweisung an die L. 353.
Landesprüfungsamt 76 (23).
Landesräte 142.
Landesregierungen, Zuständigkeit nach Art. 48 R. D. 37.
Landeschiedsgericht 82, 169 (19), 324.
Landeskassette 77, 79 (44), 522.
Landeskampfsachen, gerichtliche 284 (1).
Landeskriegsgesetz 197 f.
Landesstrauer 61 (24).
Landesturnanstalt 79 (44), 520 (4).
Landesvermessung 52 (9).
Landesverrat 317, 318, 354 (27), 401.
Landesversammlung, verfassunggebende 57.
Landesversicherungsämter 807.
Landesverwaltungsgefes 84 (6).
Landesverweisung 399 (8).
Landesveterinäramt 80 (51), 740.
Landeswahlgesetz 61 (1).
Landeswahlleiter 62.
Landeswappen 61 (24).
Landeswasseramt 721 (12).
Landforstmeister 733.
Landfriedensbruch 401 (2).
Landgemeinden 123, 129 ff.
 — Preuß. Landgemeindevorband West 146.
 — Vorband der preuß. L. 146.
Landgemeindevorband 129 (2), 131 f.
Landgemeindevorverbände 146.
Landgerichte 316.
 — Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten 328 ff.
- Landgestüte** 736.
Landgüterrolle 704.
Landheer 842.
Landjägerei 377.
Landjägererschulen 379.
Landjägermeister 378.
Landrankenkassen 811.
Landreise 87, 99 ff.
Landreistag 146.
Ländliche Fortbildungsschulen 692.
Landlieferungsverbände 89, 706.
Landmesser 52 (9), 77, 641 (28).
Landrat 53, 99 ff., 358.
Landratsamt, Sitz 99 (2).
Landrentmeister 177.
Landschaften 723.
Landchaftliche Pfandbriefanstalten 723.
Landchaftliche Schönheit, Erhaltung 437.
Landsmannschaft 845.
Landstreichen 353 (17), 396.
Landtag 56, 61 ff.
Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge 679.
Landwirte 702 ff.
Landwirtschaft 688 ff.
Landwirtschaftliche Arbeiter 544 (1), 550 (11).
 — Arbeitszeit 557 (10).
Landwirtschaftliche Berufs-genossenschaften 819 f.
Landwirtschaftliche Genossenschaften 691, 725.
Landwirtschaftliche Grundstücke, Verkehr 697.
Landwirtschaftliche Hochschulen 79 (51), 692.
Landwirtschaftliches Betriebsrecht 709 ff.
Landwirtschaftliche Schulen 508 (22), 692.
Landwirtschaftliche Vereine 542 (15).
Landwirtschaftliches Kreditwesen 722 ff.
Landwirtschaftliche Statistik 692 f.
Landwirtschaftliches Vermögen 214.
Landwirtschaftliche Unfallversicherung 819 f.
Landwirtschaftliche Vereine 691.
Landwirtschaftliche Versicherung 721 f.
Landwirtschaftliche Verwaltung 689 f.
Landwirtschaftliche Zentralbank 612, 725.
Landwirtschafts-gesellschaft 691.
Landwirtschaftskammern 79 (51), 690.
Landwirtschaftslehre 709 (1).
Landwirtschaftsministerium 79, 689, 732.
Landwirtschaftsrat 691.
Landwirtschaftsschulen 692.
Längenmaße 575.
Lassalle 5 (20).
Lastenausgleich 206.
Lastkraftwagenverkehr 675 (4).
Lateinische Münzkonvention 579 (7).

Lauenburg 51, 143.
Laufende Rechnung 607.
Lebensmittel, Verkehrsregelung 469 ff.
Lebensrettung 422 ff.
Lebensversicherung 591, 592 f.
Lebenswichtige Gegenstände, verbotene Ausfuhr 472.
Legalisation von Urkunden 337, 856, 857.
Legalitätsprinzip 339.
Legaten 485 (2).
Lehen, Heimfallrecht 191.
Lehrer 518 ff., 526 ff., 530, 532.
Lehrerkammer 519 (4).
Lehrerseminare 518.
Lehrervereine 508.
Lehrgegenstände der höheren Schulen 525, 528.
— der Volksschule 517.
Lehrlinge 646.
Lehrpläne der gewerblichen Fortbildungsschulen 629 (19).
— der höheren Schulen 525 (2, 3).
— der niederen Schulen 517 (2).
— der öffentlichen Handelsschulen 566 (13).
Lehrvertrag, Abschluß 550 (10), 646.
Leibenschaft, Aufhebung 55, 693, 694 (2).
Leibesübungen, Hochschule 79, 520 (4), 532 (13).
— Reichsaussschuß 794 (1).
Leibrente 348 (25), 593.
Leihen, Beerdigung 390, 461 f.
— Beförderung 461.
Leihenpässe 461.
Leihenraub 417.
Leihenschau 462.
Leihamt, staatliches 77 (29), 604 (5).
Leihe 349 (25).
Leihhäuser 604 (5).
Leimruten, Verbot 760 (2).
Leimfiedereien, Zulassung 634.
Leinpfad 713 (11).
Leistungswunder 472.
Lektoren 530.
Lepra 456.
Lesebücher 517 (2).
Leffinghochschule 532 (18).
Leuchtgasanlagen, Einrichtung 556 (9).
Leuchtmittelsteuer 274 f.
Lex Abides 438 (1).
Lichterführung der Seefschiffe 684.
Lichtspielgesetz 415.
Lichtspieltheater, Feuerficherheit 436 (5).
Lichtspielwesen 21, 415.
Liebknecht 5 (20).
Lippeverband 680 (9).
Liquidationschädengesetz 866 (7).
List, Friedrich 6 (23).
Litauen, Staatsangehörigkeitsverhältnisse 16 (19), 17 (22).

Literarisches Urheberrecht 498.
Literarikonventionen 499.
Lizenzzwang 649.
Locarno 854, 859, 868.
Logen 412 (16).
Lohn 551.
Lohnbuch 554 (8).
Lohngesetz, ehernes 5 (19).
Lohnpfändung 333 (7), 551 (14).
Lohnsteuer 199, 237 f.
Lohntarif 549.
Lothalbahnen 667 (6).
Loftomobilen 636 (8).
Loftomotiven 769.
Lombardgeschäfte 608 f.
Londoner Konferenz 864.
Londoner Ultimatum 864 (5).
Londoner Zahlungsplan 864.
Loje, Handel 419 f., 640.
Löcherdürre 742.
Lojen, Prüfung 637, 685.
Lojesignalordnung 684 (12).
Lotterien 419.
Lotterieregal 192.
Lotteriesteuer 198, 264 f.
Lotto 192.
Luftfahrer, Zulassung 679.
Luftfahrzeugbau 677 f.
Luftfahrzeugrolle 678.
Luftschiffe 678 (5, 2).
Luftverkehr 676 ff.
Luftverkehrsgesetz 678.
Lumpenzoll 281 (3).
Lungenheilstätten 452 f., 782 (9), 783.
Lungenseuche 745.
Lungenüberkuloje 457 f., 783.
Luftbarkeiten, Aufsicht 418.
— Vergnügungssteuer 419 (6).
— Zulassung 638.
Luther 28 (5).
Luxemburg, Versicherungsabkommen 810 (47).
Luzussteuer 250.
Lyzeum 528.

M.

Mädchen, Schutz bei Auswanderung 18.
Mädchenhandel 420 (1).
Mädchenschulen, höhere 528.
Madrider Abkommen 651 (12).
Magazingenossenschaften 627 (11).
Magistrat 133 ff.
Magistratsverfassung 133.
Magnifizenz 532 (14).
Mahnverfahren 331.
Maisgesetzgebung 478.
Mäntelvertrag 349 (25).
Malthus 4 (19).

- Manchester Schule** 4, 532.
Mandatsystem 859.
Mantelkarif 549.
Margarine 465.
Marienwerderer Niederung 860 (10).
Marine 843 f.
Marineanwältin 851.
Marinekommission 844.
Marineleitung 40, 844.
Marinestationskommando 40, 844 (8).
Mark Brandenburg 50.
Markenartikel, äußere Kennzeichnung 473.
Markenschutz 651.
Marktscheider 639, 656 (6).
Märkte 3, 570.
Marktpolizei 571.
Marktpreis 3.
Marktstandsgeld 571 (3).
Marktwährung 578 f.
Mary 5 (20).
 — Reichsfänger 28 (5).
Maschinenbauschulen 630.
Masern 458 (24).
Masse 574 ff.
Masseure 446.
Maschinenbauern 433 (4).
Maß- und Gewichtswesen 21, 574 ff.
Maßungsrecht 700 (8).
Materialprüfungsamt 502, 531 (13).
Materielles Recht 347 ff.
Matrifularbeiträge 171.
Maulkorbzwang 426, 744 (21).
Maul- und Klauenseuche 745.
Maulwurf, Schutz 760 (1).
Max von Baden, Prinz 10 (13).
Mayonnaise, Verwendung von Mehl 467 (4).
Mediatstädte 124 (2).
Medizinabteilung 78, 81.
Medizinräte 443.
Medizinische Akademie 532 (13).
Medizinische Prüfungsausschüsse 81 (71).
Meierrecht 696.
Meile 574 (2).
Meineid 354 (27).
Meinungsäußerung, freie 17.
Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Ländern 22.
Meißbegünstigung 281 (1), 563 (4).
Meißerturfe 644 (4).
Meißerprüfung 647.
Meißertitel 647.
Melbewesen 407.
Meliorationsbau 428.
Meliorationsfonds 604 (2), 710.
Meliorationswesen 92 (4), 103.
Memelgebiet 861.
Mennoniten 477 (13), 497 (2).
Memorial 567 (5).
Merkantilsystem 3, 281 (1), 533.
- Merkpfähle** 714.
Merkbrief 683.
Messen 571.
Messer 640.
Messgeräte 575.
Messuhrordnung 278 (2).
Metallbeizer, Betriebschutz 556 (9).
Metallfachschulen 630.
Metallhandel 640 (26).
Metallwarenfabriken, Zulassung 634.
Meteorologisches Institut 502.
Meter 574.
Metropolen 474.
Michaelis 10 (13).
Miete 349 (25), 837 ff.
Mieteneinigungsämter 834, 835, 840 f.
Mieterschutz 837 ff.
Mieterschöffengericht 838.
Mietstaler 550 (10).
Mietsteuer 298 (8).
Mietzinsregelung 839 f.
Milch, Prüfung 737 (15).
 — Verfehr 466 (5), 737 (15).
Milchwirtschaft 737.
Militär, Inanspruchnahme durch die Polizei 402, 845.
Militärarrest 344, 850.
Militärbeamte 843 ff., 851.
Militärbrieftauben 757 (11).
Militärdienstzeit 48 (17), 163 (2).
Militärgerichte 323, 850.
Militärgerichtsbarkeit 313, 850.
Militärische Geheimnisse, Verrat 317, 318, 401 (1).
Militärischer Ausnahmezustand 37 (4).
Militärisches Dienstverhältnis 845 ff.
Militärisches Requisitionswesen 845.
Militärische Strafsachen 342.
Militärische Verbände 843 (4).
Militärjustizbeamte, richterliche 851.
Militärkontinenten 638 (17).
Militärkirchengemeinden 480 (4).
Militärkonventionen 842.
Militärrechtspflege 849 f.
Militärtrafgesetzbuch 850.
Militärtrafgerichtsordnung 850.
Militärtrafgesetzbuch 850.
Militärtestamente 849.
Militäruniform 848.
Militärverwaltung 848.
Militärwaisenhaus 81 (73).
Militärwesen 842 ff.
Militärwitwenkasse 165 (7).
Milzbrand 456, 556 (9), 744.
Minderheitschulen 509 (3).
Minderjährige 348.
 — Fürsorge 782.
Mineralboden 709 (3).
Mineralbrunnen 454.

Mineralöle, Verkehr 423 (1), 556 (9).
Mineralwasserapparate 635 (5).
Mineralwassersteuer 197.
Winderheitenfchutz 17.
Minister, bevollmächtigte 856.
 — ohne Portefeuille 28 (9).
 — im übr. s. Reichsminister, Staatsminister.
Ministerialblätter 72 (7).
Ministerial-, Militär- und Baukommission 98 (4).
Ministerialpässe 405 (3).
Ministerien, frühere preußische 54.
 — jetzige 75 ff.
 — s. a. Reichsministerien.
Ministerium für Handel und Gewerbe 80, 564.
 — des Innern 77 f., 357.
 — des Königl. Hauses 76.
 — für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 79, 689, 732.
 — der öffentlichen Arbeiten 76, 78 (35).
 — für Volkswohlfahrt 81, 443.
 — für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 78 f., 505.
Ministerresidenten 856.
Ministerpensionen 66.
Ministerpräsident 65 f., 75.
Mitrichterblätter, Angabe auf Verichten 113.
Mittelbare Beamte, Begriff 147 (2), 166 (1).
Mittelbehörden 83 ff.
Mitteldeutscher Zollverein 8 (2).
Mittelhäuser 436 (6).
Mittelstand 716 (27).
Mittelmarkt 50.
Mittelschulen 511 (6), 523 f.
Mittelschullehrer 519, 523.
Mittelstand, Förderung 537.
Mittlere Beamte 147, 150.
Mobilversicherung 594.
Mobilisationsmaßnahmen, Verbot 843.
Modelle, Schutz 650.
Motoreigenenschaften 726, 738.
Monarchische Hoheitszeichen, Entfernung 61 (24).
Mönchsorden 487 (1).
Monopolausgleich 279.
Monopole 191, 278 ff.
Monopoleinnahmen 278 (1).
Monumenta Germaniae historica 39, 500.
Moralunterricht 513 (18).
Moresnet 859.
Morgen 574 (2), 703 (2).
Motorräder, Verkehr 675 (4).
Möbeneier, Sammeln 750 (6), 760 (2).
Mühlenabgaben, Ablösung 699.
Müllabfuhr 463.
Müller 28 (5).

München, Vertretung der Reichsregierung in N. 30 (6).
Mündliche Verhandlung 328.
Münzdelikte 354 (27), 581.
Münzfuß 578.
Münzgesetz 578 (3).
Münzwesen 20, 577 ff.
Museen 502.
Musikhochschule 502.
Musikunterricht 508 (21), 517, 525 (2).
Musizieren auf Märkten 571 (2).
 — gewerbliches der Beamten 633 (6).
 — öffentliches 638.
Musermessen 571.
Musterregister 650.
Musterfchutz 650.
Mustersteuerordnungen 201 f.
Musterungsbehörden 685 (20).
Muten 656.
Mütterberatung 796.
Mutterrollen 286 (2).
Mutterchaftsfürsorge 20.

N.

Nachenschädigungsrichtlinien 866 (7).
Nachlässe, Reichsstelle für N. 855.
Nachlasssachen 336.
Nachlasssteuer 244 (3).
Nachrichtenwesen, polizeiliches 368.
Nachtbadverbot 557 (10).
Näherrechte 696.
Nahrungsmittel, Verkehrsregelung 469 ff.
Nahrungsmittelpolizei 464 ff.
Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt 81 (71).
Nahrungsmittelvergiftung 458.
Namen der Mitglieder der vorm. Landesherf. Familie 17 (4).
Namensrecht 348.
Nassauer Denkschrift 125 (4).
Nationalflagge 12.
Nationalgalerie 502.
Nationalverband deutscher Berufsverbände 158 (5), 545.
Nationalversammlung 8, 11.
Naturaldienste 300.
Naturalisation 15 (5).
Naturalleistungsgesetz 851.
Naturallohn 551 (12).
Naturdenkmäler, Erhaltung 441, 760 (1).
Naturheilanstalten 452.
Naturschutzgebiete 760.
Naturwissenschaftliche Berichterstattung, Reichszentrale 500.
Navigationsakte 3 (15).
Navigationschulen 508 (22).
Nebenämter 43, 154.
Nebenintervention 328 (7).

Nebentlage 341.
Nebenregister 336.
Nebenstrafen 352 ff.
Neubautätigkeit, Förderung 830, 835 ff.
Neubildung von Ländern 14.
Neue Provinzen 84 (1).
Neujahrstag 417.
Neumark, Erwerb 50.
Neuvorpommern, Erwerb 51.
 — Gemeindevorfassung 136.
Nichtrechtsfähiger Verein 413.
Nichtrichterliche Beamte, Disziplinargesetz 154 (3).
Niedere Schulen 509 ff.
Niederlande, Auslieferungsvertrag 393 (5).
 — Luftverkehrsabkommen 677 (12).
 — Niederlassungsvertrag 18 (1).
 — Sichtvermerkaufhebung 407.
 — Versicherungsabkommen 810 (47).
Niederlassungsrecht 18.
Niederlassungsverträge 18 (1), 854.
Niedererschlagung von Abgaben 224, 225 (5).
Niederschlesien, Bildung der Provinz 84 (1).
 — Gebiet 86.
 — Gebietsverluste durch den Versailler Vertrag 52 (8), 85 (2).
 — Provinzialverwaltung 144.
Nießbrauch 350 (36).
Nitroverbindungen, Betriebsschutz 556 (9).
Norddeutscher Bund 9.
Nordseemuseum 502.
Normalbefolgungssatz 168.
Normaleichungskommission 575.
Norwegen, Auslieferungsvertrag 393 (5).
Notare 321.
Notariat, Verleihung 322 (19).
Notarielle Urkunden 337.
Notenbanken 605, 609.
Notenkontingent der Privatnotenbanken 610.
 — der Reichsbank 611 (3).
Notgeld 579.
 — Geldwertungsausgleich 198.
Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft 500.
Notopfer 197.
Notstand 349, 353.
Notstandsarbeiten, öffentliche 789.
Notstandsbeihilfen 47 (14), 162, 364 (2).
Notstandsversorgung 471.
Notverordnungsrecht 37, 65, 68, 71, 404.
Notwehr 349, 353.
Novemberverträge 9 (6).
Nuntien 485 (2).
Rußholz 729.

D.

Obdachlosigkeit 396, 427, 771.
 — Wpyle 781 (8).

Oberbefehl über die Wehrmacht 844.
Oberbergämter 80 (59), 87 (11), 97, 110 (27), 654.
Oberbergamtsklassen 177.
Oberberghauptmann 80 (59).
Oberbewertungsanschuß 218.
Oberbürgermeister 67 (11), 134 (7).
Oberfischmeister 89, 755.
Oberförster 733.
Oberforstmeister 93, 733.
Oberfürsorgeamt für Beamte und Lehrpersonen aus den Grenzgebieten 77 (29), 82.
Oberkirchenrat 494, 496.
Oberlandesgerichte 317.
Oberlandeskulturamt 80 (51), 97 (2), 110 (27), 695.
Oberlandforstmeister 733.
Oberlandstallmeister 735 (6).
Oberhützem 528.
Oberpostdirektionen 40, 670.
Oberpräsident 54, 88 ff.
Oberrealschulen 525.
Oberrechnungskammer 83, 180.
Oberreichsanwalt 319.
Oberrentmeister 177.
Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung 325.
Oberschlesien, Bildung der Provinz 84 (1), 85 (2).
 — Gebiet 86.
 — Gebietsverluste durch den Versailler Vertrag 52 (8), 85 (2), 861.
 — Genfer Abkommen nebst Ausführung 861.
 — Provinzialverwaltung 143 (11), 144.
 — Staatsangehörigkeitsverhältnisse 16 (19).
Oberschule 525.
Obersecant 684.
Obersekretäre 150.
Oberste Reichsbehörden 39 ff.
Oberste Staatsbehörden 74 ff.
Oberstudiendirektoren 527.
Oberversicherungsämter 95, 806.
Oberverwaltungsgericht 82.
 — Wasservirtschaftlicher Senat 714, 721.
Oberzolldirektionen 92 (4).
Objektives Verfahren 353.
Objektsteuern 194.
Obligationensteuer 259 ff.
Objervanz 2.
Objervatorien 502.
Obstbau 709.
Obstschulen 692.
Obstandkultur G. m. b. H. 80 (51).
Offenbarungseid 333.
Offene Handelsgesellschaft 569.
Öffentliche Beglaubigung 337.
Öffentliche Bekanntmachungen, Einschränkung 72 (6).

Öffentliche Feuerzösetäten 594.
Öffentliche Fürsorgepflicht 774 ff.
Öffentliche Klage 339.
Öffentliche Notstandsarbeiten 789.
Öffentlicher Glaube 350 (29).
Öffentliche Sammlungen 420.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schutz
 21, 354, 416 ff.
 — Wiederherstellung 37, 401 ff.
 — s. a. Reichs-, Staatskommissar.
Öffentliches Recht 1.
Öffentliche Zustellungen 328 (14).
Öffentliche Verhandlung 313.
Öffentliche Wege 763.
Offiziere 844, 845 ff.
Offizierkasino 638 (17).
Ohm 576.
Okkupationsleistungsgesetz 869.
Oktoberverfassung 11.
Ökrothierte Verfassung 56 (28).
Ökumenisches Konzil 485 (3).
Operationen, Zulässigkeit 445 (7).
Opfergeld 483.
Opiumgesetz 418 (5), 451 (11).
Opton 16 f.
Optionsabkommen 16 f.
Orden, kirchliche 487, 780.
 — Verbot der Annahme und Verleihung 17.
 — Rückgabepflicht 67 (11).
Ordentliche Gerichte 313 ff.
Ordnung, Schutz der öffentlichen 21, 354,
 401 ff., 416 ff.
 — Wiederherstellung der öffentlichen O.
 37, 401 ff.
Ordnungspolizei 416 ff.
Ordnungsstrafen gegen Beamte 44, 154.
 — im Strafverfahren 230.
 — wegen Ungebühr 314.
Ordonnanzen 868.
Organistenamt 521.
Orientalische Sprachen, Seminar 501, 529
 (1).
Ortsbaubeamte 102 (4).
Ortsbehörden 104 ff.
Ortsfremde Personen, Zugangsbeschränkungen
 18 (4), 831 (1).
Ortsgerichte 131 (19), 324.
Ortsgerichte 128 (8).
Ortsklassenverzeichnis 47 (10), 161 (6).
Ortskrankenkassen 811.
Ortsnamen, Änderung 116 (1).
Ortspolizei 359 ff.
Ortsfassung 128.
Ortschulinpektionen 506.
Ortsstatute 128.
Ortsstafeln 116 (1), 765 (4).
Ortsvorsteher 324.
Ortszuschlag 46, 161.
Osterbotchaft 10.

Osterreich, Auslieferungungsvertrag 393 (5).
 — Beglaubigungsvertrag 337 (16).
 — Luftverkehrsabkommen 677 (12).
 — Sichtvermerkauhebung 407.
Östliche Provinzen, Kreisordnung 100 (1).
 — Landgemeindevordnung 129 (2).
 — Provinzialordnung 141.
 — Städteordnung 133.
Ostpreußen, Erwerb 50.
 — Gebiet 86.
 — Gebietsverluste durch den Pariser Vertrag 51 (8), 85 (2), 860.
**Ostpreussische Vertretung beim Reichs- und
 Staatsministerium** 76.

P.

Pacht 349 (25).
Pachteinigungsämter 707 f.
Pachtschulordnung 707.
Pachtsiedlung 707.
Pädagogische Akademien 519.
Panama, Sichtvermerkauhebung 407.
Papalshstem 485 (3).
Papiergeld, Ausgabe 21, 184, 579.
Papierorten im amtlichen Verkehr 112 (5).
Papierwährung 579.
Papst 474, 485.
Parlamentarische Regierungsform 28, 58,
 60, 66.
Parodien 479.
Parteien, politische 6 f.
Parteifähigkeit 328.
Parzellierungen 696.
Parkwesen 20, 405 ff.
Pasteurisierung der Milch 737 (15).
Patentanwälte 650.
Patentrolle 649.
Patentwesen 648 ff.
Patriarchen 474.
Patronat 480.
Paulskirche 8.
Pedigree 734.
Pennsylvanisches System 345 (8).
Pension s. Ruhegehalt.
Pensionierung der Beamten 48 f., 151, 157,
 162 ff.
Pensionergänzungsgesetz 48 (17).
Pensionsfürzung 48 (17), 164 (10).
Pensionsversicherung 828.
Periodische Druckschriften 408.
Perlsucht 746.
Personalabbau 39 (12), 49, 83, 165.
Personalakten 46.
Personalkredit 597, 722.
Personalnachweise 46, 158.
**Personalordnung der Deutschen Reichs-
 bahn-Gesellschaft** 666.
Personalsteuern 193.

- Personenschädengesetz** 867 (7).
Personenstandsdelikte 354 (27).
Personenstandsachen 335, 349.
Personenverkehr der Eisenbahn 668.
Persönliche Freiheit 17.
Pest, Bekämpfung 455 f.
Pestalozzi 504 (3).
Peterspfennig 483 (15).
Petitionsrecht 18.
Petroleum, Verkehr 423 (1).
Pfandbriefanstalten 723.
Pfandleihanstalten 604.
Pfandleiher 639.
Pfändung 332 f.
Pfarrbaulast 482.
Pfarrer, evangelische 496.
 — katholische 486.
Pfarrvermögen 481.
Pferdekraft 575 (3).
Pferderennen 420 (5), 736.
Pferdezucht 735 f.
Pflanzenkrankheiten 760 f.
Pflanzenschutz 20, 760 f.
Pflastergelder 761.
Pflegeanstalten 453.
Pflegekinderwesen 797.
Pflegepersonal 446.
Pflegschaft 351.
Pflichten der Beamten 43, 151 ff.
Pflichteremplare, Abgabe an Bibliotheken 501 (21).
Pflichtfeuerwehr 425.
Pflichtteil 351.
Pfründe 485.
Pharmazentil 449.
Philippinen 497 (2).
Phosphorzündwaren 635 (4).
Physikalisch-technische Reichsanstalt 39, 500, 576.
Physiokratisches System 4, 195 (1), 533.
Pittrinsäure 424 (3).
Pilzesammeln 757 (6).
Plakate 409.
Planmäßige Beamte 148.
Planwirtschaft 5, 535 (11).
Boden 456.
Bodenseuche 745.
Bolder 718 (4).
Bolten, Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs 282 (4).
 — Option 17 (22).
 — Schiedsvertrag 854.
 — Staatsangehörigkeitsabkommen 16 (19).
 — Strafregisterverkehr 342 (3).
Police 587.
Politik 2.
Politische Beamte 49, 157.
Politische Betätigung, Verbot für Soldaten 846.
- Politische Parteien** 6 f.
Politische Vereine 411.
Polizei 355 ff.
Polizeiarzt 375 (19).
Polizeiaufsicht 353, 398.
Polizeibeamte 362 ff., 371 ff.
Polizeibeauftragte in Versammlungen 411.
Polizeibefehl 382.
Polizeibesetzungsweisen 368.
Polizeidirektor 361.
Polizeigefangene 344.
Polizeigefängnisse 343 (3), 345.
Polizeigerichtsbareit 389.
Polizeihaft 388.
Polizeihunde 368 (13), 391 (7).
Polizeinspektionen 365.
Polizeikassen 177.
Polizeikosten 358 (1), 361 (11).
Polizeikraftfahrerschulen 675 (8).
Polizeiliche Strafverfügung 341, 388, 394 ff.
Polizeipräsident 361.
Polizeischulen 78 (39), 369 f.
Polizeistunde 418.
Polizeiunterkunft 366 (9).
Polizeiverfügung 386 ff.
Polizeiverordnung 383 ff.
Polizeiverjorgung 374 f.
Polizeiverjorgungsschein 151, 375.
Polizeiverwalter 361.
Polizeiverwaltungsbeamte 363.
Polizeiverwaltungsgezet 359 (1).
Polizeivollzugsbeamte 363.
Polizeizentralbehörde 357.
Polnische Sprache, Gebrauch in der Schule 517 (2).
Pommern, Erwerb 50.
 — Gebiet 86.
 — Gebietsverluste durch den Versailler Vertrag 51 (8), 85 (2).
Portlandzement 433 (4).
Portohinterziehungen 671.
Porzellanmanufaktur 81 (64), 622.
Polen, Erwerb 50.
 — Gebietsverluste durch den Versailler Vertrag 51 (8), 85 (2), 860:
 — Provinzialabwicklungsstelle 144;
 — S. a. Grenzmark.
Positionslaternen 684 (12).
Postämter 670.
Postgebühren 672.
Postgeheimnis 18, 671.
Postordnung 672.
Postrecht 670 ff.
Postregal 670.
Postschekämter 601 (2), 670.
Postschekverkehr 600 f., 672.
Postparassen 585.
Post- und Telegraphenwesen 20, 669 ff.

Postzeitungsamt 76 (16).
Postzollordnung 282 (9).
Postzwang 671.
Pottasche, arsenhaltige 465 (1).
Pour le mérite 67 (11), 501.
Präambel der Reichsverfassung 9 (8), 11 (22).
Präfekturssystem 90 (31).
Prager Frieden 9.
Prägung der Münzen 580.
Prämienanleihen 189.
Präparandenanstalten 518.
Präservativs, Anlagen zur Herstellung 554 (9).
Preis 3.
Preisprüfungsstellen 470.
Preisrichter 472.
Preistreiberei 471.
Preisverzeichnisse 472.
Presbyter 474, 491.
Presbyterialverfassung 488 (1).
Presbyterium 491.
Presse 6, 407 ff.
 — Maßnahmen gegen die wirtschaftl. Notlage 197.
Pressediener, amtlicher preussischer 76 (18).
Pressestelle des Staatsministeriums 76.
Pressewesen 20, 407 ff.
Preßgesetz 408 (1).
Preßlutarbeiter, Schutz 554 (9).
Preußag 654.
Preußen, Geschichte 50 ff.
 — Verfassung 58 ff.
 — Verwaltung 73 ff.
Preußentasse 77 (29), 604, 691.
Preussische Bank 609.
Preussische Gesetzsammlung 70 ff.
Preussische Regierung 57, 73.
Preussischer Landkreistag 146.
Preussischer Städtetag 146.
Preussische Staatsbank 77 (29), 606.
Preussische Verfassung, alte 56.
 — neue 58 ff.
Preignitz 50.
Briefterseminare 532 (16).
Briefterweihe 485.
Privatbahnen 667.
 — Postbeförderung 671 (5).
Privatbanknoten 610.
Privatdozenten 530, 692 (1).
Privates Recht 1.
Private Vorschulen, Abbau 506.
Privatforsten 730.
Privatgelotterien 81.
Privatklage 341.
Privatlotterien 419.
Privatnotenbankgesetz 610.
Privatpostanstalten 670 (2).
Privatschulen 507.

Privatunterricht 507.
Privatversicherungen, Beaufsichtigung 591.
Privatwege 763.
Privatwirtschaft 3.
Privilegia de non appellando 309 (3).
Privilegierte Apotheken 450.
Probationseinstellung 149.
Produktenbörse 571.
Produktive Erwerbslosenfürsorge 789 f.
Produktivgenossenschaften 618, 627 (11), 726.
Professoren 530.
Progressivsystem 345 (8).
Proghmnastien 525.
Prohibitivsystem 281 (1), 563.
Prokura 568.
Promotionen 530 (9), 532 (15), 692 (1).
Prostitution 421.
Protokollaufnahme bei Wechselln 598 (12).
Protokollisten, Verlängerung nach dem Verh. Vertr. 867 (8).
Provinzen 84 ff.
 — Geschäftsstelle der vereinigten P. 146.
 — als Kommunalverbände 141 ff.
Provinzialabgaben 302.
Provinzialabgabengesetz 301 (1).
Provinzialausgleichskasse 787.
Provinzialaussschuß 60, 141.
Provinzialautonomie 142 f.
Provinzialbanken 723.
Provinzialbehörden 84 (7).
Provinzialhebammenstellen 448.
Provinzialhilfsklassen 604, 723.
Provinzialirrenanstalten 443 (6).
Provinzialjustizkollegien 91 (1).
Provinzialkirchenrat 493.
Provinzialkonservator 441 (3, 4).
Provinziallandschaften 115 (7).
Provinziallandtag 141.
 — Wahlgesetz 139 (1).
Provinzialordnungen 141.
Provinzialrat 90 f.
Provinzialrentenbanken 77.
Provinzialschulkollegium 89, 97, 505.
Provinzialschulungsausschüsse 707.
Provinzialstände 55.
Provinzialsteuern 302.
Provinzialsynodalverband 492.
Provinzialsynode 492 f.
Provinzialumlagen 302.
Provinzialverband 89.
Provisionswucher 472.
Projektfähigkeit 328.
Projektgebühr 322.
Projektkosten 328.
Projektordnungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe 323 (5).
Projektrecht 2, 327 ff.
Prüfung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer 674 (4).

Prüfung, im übr. s. Prüfungsordnung.
Prüfungsgebühren s. Prüfungsordnung.
Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte 78 (39).
Prüfungsordnung für Ärzte 444 (3).
 — für Gerichtsreferendare 320 (3).
 — für landwirtschaftl. Hochschulen 692 (8).
 — für Lehrer 519, 526.
 — für Tierärzte 741 (4, 6).
 — für den Verwaltungsdienst 149 f.
Prüfungszeichen der Handfeuerwaffen 577.
Pulver 424 (3).
Pulverfabriken, Zulassung 634.
Pyromont, Vereinigung mit Preußen 14 (2), 52.

D.

Quartierleistungsgesetz 852.
Quartieren 530.
Quecksilberherstellung, Betriebschutz 556 (9).
Quellenschutz 454 f.
Quittungen in Kassensachen 178.
Quittungskarten der Invalidenversicherung 824.
Quotitätssteuern 194.

R.

Rabitzwände 433.
Rachenbräune 458.
Radsfahrverkehr 769.
Radfelgen 770.
Radierungen, Verbot in Kassensbüchern 177.
Radrennbahnen 769 (6).
Rahmentarif 549.
Raiffeisensche Vereine 619.
Randschreiben 112.
Rang der Beamten 46 (4), 157, 158 (3).
 — in der Reichswehr 844 (3, 9).
Rat der Volksbeauftragten 11.
 — Einwirkung des Aufrufs auf das Vereinsrecht 411.
Räthesystem, wirtschaftliches 537, 543, 545 ff.
Rathenau 12.
Ratsherren 134 (7).
Raub 354 (27).
Rauchentwidelung, Verhütung 634 (4).
Räude 746.
Rauchbrand 744.
Rayonbeschränkungen 852.
Realgymnasium 525.
Realkonkurrenz 354.
Realkredit 597, 722.
Realkassen 350.
 — Ablösung 698.
Realprogymnasium 525.
Realschulen 525.
Realssteuern 194.

Reblaus 761.
Rechnungsanteile beim Finanzausgleich 209 f.
Rechnungshof des Deutschen Reiches 38, 41, 41 (5), 180.
Rechnungsjahr 176.
Rechnungswesen 179 ff.
Recht 1.
Rechte der Preußen 57.
Rechtsanwälte 321.
 — Gebühren im Verfahren vor den Versicherungsböörden 808 (28).
Rechtsanwaltsordnung 321 (13).
Rechtsauschüsse, kirchliche 494.
Rechtsbeschwerde in Mietfachen 841.
Rechtsentscheide des Kammergerichts 708, 841.
Rechtsfähige Vereine 412 ff.
Rechtsfähigkeit 348.
Rechtsgefächte 349.
Rechtshilfe 313.
Rechtsmittel gegen Gemeindesteuerveranlagung 300.
 — gegen Polizeiverfügungen 386 ff.
 — gegen Steuerbescheide 226 ff.
 — im Strafprozeß 340.
 — im Verwaltungskreitverfahren 108 f.
 — im Verwaltungsverfahren 107.
 — im Zivilprozeß 330.
Rechtspflege 309 ff.
Rechtspfleger 320.
Rechtspredung 1.
Rechtsstaat 1 (6).
Rechtsverordnungen 32, 36 f., 72.
Redakteure 408.
Reeder 686.
Reederei 686.
Reedereiabfindungsvertrag 864 (3).
Referendare 148, 149, 319.
Reformation 53, 475.
Reformgymnasien 525.
Reformierte 475.
Regalien 190 ff.
Regierungen 54, 91 ff.
Regierungsamtsblätter 72 (7).
Regierungsassessor 149.
 — als Vertreter des Landrats 100 (3), 102.
Regierungsbezirke 85 f.
Regierungsdirektoren 93.
Regierungshauptkassen 177.
Regierungspräsident 91, 358.
Regierungsreferendare 149.
Regierungsveterinärat 741.
Regierungsvizepräsident 93.
Registaturen 112.
Regulierungen 695, 698.
Reich, Geschichte 8 ff.
 — Verfassung 12 ff.
 — Verhältnis von R. zu Ländern 19 ff.

Reich, völkerrrechtliche Vertretung 26.
 — Zuständigkeit zur Gesetzgebung 20 ff.
Reichsabgabenordnung 172, 221 ff.
Reichsadler 13.
Reichsamneken 27 (22).
Reichsamt des Innern 38.
 — für Arbeitsvermittlung 553.
 — für Landesaufnahme 39.
 — für die Verwaltung der Reichseisenbahnen 38, 662 (5).
Reichsangehörigkeit 14 ff.
Reichsanstalt für Erdbenenforschung 39, 500.
Reichsanwälte 319.
Reichsarbeiterart 31.
Reichsarbeitsamt 38.
Reichsarbeitsblatt 549.
Reichsarbeitsministerium 40, 542 (13), 560, 806.
Reichsarbeitsverwaltung 40, 553.
Reichsarchiv 39, 500.
Reichsaufsicht 22.
Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung 40, 325, 592.
Reichsausgleichsamt 40, 866 (4).
Reichsaussschuß für Ärzte und Krankentassen 814.
Reichsbahnbeamte 666.
Reichsbahndirektionen 666.
Reichsbahngericht 665.
Reichsbahngesellschaft 663 ff.
 — Steuerpflicht 211, 664.
Reichsbahngesetz 663.
Reichsbahnpersonalgesetz 663.
Reichsbank 611 ff.
 — Urkundsbeamte 337 (15).
Reichsbankbeamte 613 (15).
Reichsbankdirektorium 613.
Reichsbankdistrikt 614 (23).
Reichsbanknoten 611 ff.
Reichsbankpräsident 613.
Reichsbeamte 41 ff.
 — Beschränkung des Vereinsrechts 411 (6).
Reichsbeamtengesetz 41 (1).
Reichsbeauftragte 22, 23.
Reichsbehörden 38 ff.
 — Dienstflage 13 (8).
 — Errichtung 27, 38.
 — Zuständigkeit zur Ausführung des ReichsbeamtenG. 41 (1).
Reichsbesteuerungsgesetz 199, 210 (1).
Reichsbestimmungsgesetz 199, 212 ff.
Reichsbund deutscher Berufsbeamten 158 (5).
 — höherer Beamten 158 (5).
 — der Zivildienstberechtigten 158 (5).
Reichsdemobilisierungsgesetz 542 (10).
Reichsdeputationshauptschuß 51, 481 (2).
Reichsdienststrafordnung 44 (13).
Reichsdisziplinarhof 39, 44 f.
Reichsdisziplinararkammer 39, 44.

Reichsdruckerei 40.
Reichseisenbahnamt 38, 662.
Reichseisenbahnvermögen 664.
Reichsentfädigungsamt für Kriegsschäden 40, 867 (7).
Reichsernährungsamt 38 (6).
Reichsernährungsministerium 40 (7).
Reichserretion 22, 27.
Reichsfarben 12.
Reichsfinanzausgleichsgesetz 200.
Reichsfinanzhof 40, 41 (5), 173, 223, 312 (5), 325.
Reichsfinanzministerium 40, 172, 221.
Reichsfinanzverwaltung 221 ff.
 — Gesetz über die R. 197.
Reichsfinanzzeugamt 40.
Reichsflaggen 12.
Reichsgebiet 13 f.
Reichsgericht 40, 41 (5), 318.
 — Disziplinarverhältnisse 311 (5).
 — Entscheidungen auf Grund Art. 13 RR. 21, 318.
 — Ruhegehalt der Mitglieder 48 (18).
Reichsgelehrblatt 35 (21).
Reichsgesetze. Ausführung 22.
 — Zustandekommen 32 ff.
Reichsgesundheitsamt 39, 443.
Reichsgesundheitsrat 443.
Reichsgewerbeordnung 631.
Reichsgrenzen, Änderung 14.
Reichshauptkasse 40, 179.
Reichshaushaltsordnung 175 (6).
Reichshaushaltsplan 173 ff.
Reichsheer 843.
Reichshofrat 309.
Reichsinvalidenfonds 38.
Reichsjustizamt 38.
Reichsjustizministerium 40, 342.
Reichskabinett 27.
Reichskalitr 539.
Reichskammergericht 309.
Reichskanzlei 38, 39.
Reichskanzler 10, 27 ff., 38.
Reichskassenscheine 611.
Reichsknappschaffsgesetz 828 f.
Reichsknappschaffsverein 829.
Reichskohlenrat 539.
Reichskohlenverband 539.
Reichskolonialamt 38.
Reichskolonialministerium 39 (11).
Reichskommissar für Anleiheablösung 40.
 — für Aus- und Einfuhrbewilligung 40.
 — für die besetzten Gebiete 41, 869.
 — für die Kohlenverteilung 40.
 — bei den Seeamtern 40.
 — für Überwachung des Auswanderungswesens 19, 39.
 — für Überwachung der öffentlichen Ordnung 39.

- Reichskommissar** f. a. Reichs- und Staatskommissar.
Reichskommissariat für Reparationslieferungen 40, 864 (4)
Reichskriegsflagge 13 (8).
Reichskriegsschatz 185 (1).
Reichskriminalpolizeiamt 357.
Reichskunstwart 500.
Reichslandbund 691.
Reichsluftamt 676.
Reichsmarine 843 f.
Reichsmarineamt 38.
Reichsmart 580.
Reichsmietengesetz 839 f.
Reichsmilitärgericht 38, 850 (7).
Reichsminister 27 ff.
Reichsminister der Finanzen, Stellung innerhalb des Kabinetts 28.
Reichsministerium des Innern 39.
Reichsministerium für die besetzten Gebiete 41, 869.
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 40, 689.
Reichsministerium für Wiederaufbau 39 (11), 40 (6), 172.
Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung 39 (11).
Reichsmonopolamt für Branntwein 40, 279.
Reichsmünzen 580.
Reichsnachrichtenstellen für Außenhandel 564 (5), 855.
Reichsnotopfer 197.
Reichsoberhandelsgericht 318.
Reichsoberseeamt 40, 684.
Reichsorgane 22 ff.
Reichspatentamt 40, 325, 649.
Reichspolizeiordnung 543 (1).
Reichspostamt 38.
Reichspostfinanzgesetz 669.
Reichspostflagge 13 (8).
Reichspostgesetz 670 (1).
Reichspostministerium 40, 670.
Reichspräsident 25 ff., 33 ff., 844.
 — Diktaturgewalt 37.
 — Standarte 13 (8).
Reichsprüfungsinspektoren 40.
Reichsrat 29 f., 33, 143.
 — Mitwirkung bei der Ernennung von Beamten 42 (3).
Reichsrahyontkommission 852.
Reichsrecht bricht Landrecht 21.
Reichsregierung 27 ff.
Reichschatzamt 38, 172.
Reichschatzministerium 39 (11), 172.
Reichsschiedsamt für Ärzte und Krankenkassen 814.
Reichsschiedsgericht nach dem Befoldungssperregesetz 169 (18), 324.
- Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf** 325 (4).
Reichsschiffsvermessungsamt 40, 683.
Reichsschuldbuch 188.
Reichsschuldenauskunft 188.
Reichsschuldenordnung 188.
Reichsschuldenverwaltung 188.
Reichsschulkommission 504 (7).
Reichssekundengesetz 456 (4).
Reichsiedlungsgesetz 706.
Reichsiegel 13.
Reichskädeband 146.
Reichsstelle für das Auswanderungswesen 19, 39.
 — für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland 855.
Reichsstempelgesetz 198.
Reichssteuerverwaltung 221 ff.
Reichsstimmordnung 22 (5).
Reichstag 9 (4), 10, 22 ff., 33.
Reichstagsbeamte 42.
Reichstagspräsident 24.
Reichstagsverwaltung 24.
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 14 (2).
Reichs- und Staatskommissar in Dortmund 80 (63).
Reichsverband des deutschen Handwerks 627 (10).
 — der deutschen Industrie 545.
 — der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen 158 (5).
Reichsvereinsgesetz 411.
Reichsverfassung 11 ff.
 — Abänderungen 11 (22).
 — und Wirtschaftsleben 536 ff.
Reichsverkehrsministerium 40, 663, 665, 676.
Reichsvermögensverwaltung 41, 173, 869.
Reichsverpflegungsämter 869 (8).
Reichsversicherungsamts 40, 325, 807.
 — Knappschaftskenat 829.
 — Senate für Angestelltenversicherung 827.
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 40, 827.
Reichsversicherungsordnung 804 ff.
Reichsversorgungsgericht 40, 325.
Reichsversorgungsgezet 849.
Reichsverwaltungsgericht 313 (15), 325.
Reichswahlgesetz 22 (5).
Reichswahlleiter 23, 35.
Reichswanderungsamt 19 (4).
Reichswappen 13.
Reichswasserfchuz 358 (2).
Reichswasserstrafenbeitrag 680, 720.
Reichswehr 843 ff.
 — Strafsachen gegen Angehörige der R. 342, 850.
Reichswehrminister, Flagge 13 (8).

- Reichswehrminister**, Oberbefehl 844.
Reichswehrministerium 40.
Reichswirtschaftsamt 38.
Reichswirtschaftsgericht 40, 41 (5), 312 (5), 325, 403, 866 (4), 867 (7), 869.
Reichswirtschaftsministerium 39, 564.
Reichswirtschaftsrat 30 ff., 33.
Reichszentrale für naturwissenschaftliche Be-
richterstattung 500.
Reichszuwachsstener 195 (5), 208 (7).
Reifezeugnisse 526.
Reinigung der Wege 439 (5), 463, 770.
Reisekosten der Beamten 47, 162.
Reisepapiere 405 ff.
Reklame 652.
Reklameschilder, Zulässigkeit 437.
Rektor der Universität 529 ff.
Rektoratschulen 523.
Returs nach der Gewerbeordnung 635.
 — an das Reichsversicherungsamt 809.
Relegation 530.
Religionsfreiheit 475 f.
Religionsgesellschaften 21, 474 ff., 497.
Religionsunterricht 476 (10), 513, 524 (1), 629 (19).
Religionsvergehen 354 (27).
Religiöse Eidesform 476.
Religiöse Kindererziehung 476.
Religiöse Ordnung, Sicherung 417.
Religiöse Vereine 412.
Rennen 420 (5), 736.
Renntwettsteuer 198, 264 f.
Rentenbank, deutsche 199, 248, 580, 611.
Rentenbanken 79 (47), 604 (2), 698.
Rentenbankkassen 177.
Rentenbankkreditanstalt 248, 612, 725.
Rentenbriefe 698.
Rentengüter 705.
Rentenmark 580.
Rentenschulden 350.
Rentenversicherung 593.
Rentmeister 177.
Reparationen 863 ff.
Reparationshypothek 664.
Reparationskommission 863.
Reparationsschuldverschreibungen der
 Reichsbahn 664, 864.
Repartitionssteuern 194.
Republik 12, 58, 59.
Republikhaushaltsgesetz 12, 323, 401.
Reserveabteilungen der Schupo 365.
Reiseverwaltung für Reichsaufgaben 40.
Retraktrechte 696.
Rettungsmedaille 67 (11), 423.
Rettungswesen 422 (1).
Revidierte Städteordnung 125 (4).
Revierbeamte 654.
Revierpolizei 364.
Revision der Klassen 179.
- Revision im Strafprozeß** 341.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 109.
 — im Zivilprozeß 330.
Revisionssumme 330 (5).
Revolution 11, 57.
Rezeption 347.
Rheinlandabkommen 867.
Rheinlandoberkommission 868.
Rheinisch-Westfälisches Kohlenyndikat 659
 (4).
Rheinprovinz, Bildung 84 (1).
 — Gebiet 86.
 — Gebietsverluste durch den Pariser Ver-
 trag 52 (8), 85 (2).
 — Gemeindeordnung 132.
 — Kreisordnung 100 (4).
 — Landbürgermeisterei 138.
 — Provinzialordnung 141.
 — Städteordnung 135.
Rhein-Ruhrabgabe 198.
Rheinischschiffahrtsakte 324 (9), 681 (1), 682
 (5).
Rheinischschiffahrtsgerichte 324.
Rheinischschiffahrtsstelle Köln 869 (8).
Ricardo 4 (19).
Richter, Rechtsstellung 311, 319.
Richteramt, Befähigung zum R. 319.
Richterliche Beamte 41, 311.
Richterliche Militärjustizbeamte 851.
Ring deutscher Beamtenverbände 158 (5).
Rinderpest 742.
Rinderseuche 744.
Rindertuberkulose 746.
Rindviehzucht 736 ff.
Ritterorden 487 (1).
Ritterschastliche Pfandbriefanstalten 723.
Robben, Schonzeit 750 (6).
Robert-Koch-Institut 81 (71).
Roggenmark 580 (12).
Rohrpostordnung 672.
Rohrzucker, Besteuerung 277.
Rohstoffgenossenschaften 618, 627 (11).
Rohzuckerfäde, Stapelung 555 (9).
Römischer Recht 309, 347.
Römisch-Germanische Kommission 500, 855.
Roscher 6 (23).
Röteln 458 (24).
Rotlauf 746.
Rog 458, 745.
Rübenzucker, Besteuerung 277.
Rückfallfieber 458.
Rückversicherung 589.
Rückfälle 283.
Ruderkommando 684 (12).
Ruhegehalt der Beamten 47 f., 162 ff.
 — des Reichspräsidenten 26 (7).
Ruhegeld 826.
Ruhestand, Versetzung in den R. 48 f., 151,
 157, 162 ff.

Ruhestand, s. a. Altersgrenze.
 Ruhr 458.
 Ruhrbesetzung 867.
 Ruhrkohlenbezirk, Siedlungsverband 81
 (72), 97, 145, 831 (2).
 Rummelplätze 418.
 Rundfunk 674.
 Rundverfügungen 113 (6).
 Rute 574 (2).

S.

Saalschuß 411 (8).
 Saargebiet 861 f.
 Sagarin, Verkehr 465.
 Sachbeschädigung 341 (1), 354 (27).
 Sachen, Begriff 348.
 Sachenrecht 349.
 Sachleistungen 863 f.
 Sachpolizei 356 (5).
 Sachsen, Gebiet der Provinz 86.
 Sachpolizei 356 (5).
 Sächsischer Bank 609.
 Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch 348 (1).
 Sachverständige 329, 339.
 Sachverständigenkammern 79 (44).
 Sachverständigenplan 864.
 Cafés 607.
 Sägewerke, Arbeiterchuß 556 (9).
 Sähne 738 (15).
 Saint Simon 5 (20).
 Säkularisationen 481.
 Salvarian 451 (11).
 Salzsteuergesetz, Aufhebung 277 (1).
 Sammelvormundschaft 798.
 Sammlungen 420.
 — Mitwirkung Jugendlicher 518 (2).
 Sanatorien 453.
 San José-Schildlaus 761.
 Sanktionen 865.
 Säuglingsfürsorge 20, 796.
 Säuglingsheime 796.
 Säuglingspflegerinnen 446 (2), 796 (8).
 Schabefleisch 467 (4).
 Schächte 652 (1).
 Schächten 422 (1), 468 (9).
 Schadgalerie 502 (29).
 Schadensersatz 349.
 Schadensversicherung 588, 590 f.
 Schädlingsbekämpfung 760.
 Schächer, Ausübung 738 (18).
 Schaffer 640.
 Schafllämmer, Schlachtung 738 (18).
 Schafzucht 738.
 Schanterlaubnissteuer 298 (6).
 Schantgefäße, Fülltrich 576.
 Schantgewerbesteuer 307.
 Schantwirtschaften, Konzession 637.
 — polizeiliche Aufsicht 418.

Scharlachfieber 458.
 Schatz 427 (5).
 Schatzanweisungen 188.
 Schatzräte 142 (5).
 Schauämter 721.
 Schauer 640.
 Schaumweinsteuer 198, 270 f.
 Schanordnungen 721.
 Schauspielunternehmer, Konzession 637.
 Schaufstellungen auf Märkten 571 (2), 638.
 Scheels 599 f.
 Scheidemann 28 (5).
 Scheidemünzen 578.
 Scheidung der Ehe 350.
 Scheintote, Wiederbelebung 423.
 Scheinwerfer 674 (4).
 Schenkung 349 (25).
 Schenkungssteuer 243 ff.
 Schiedsämter für Ärzte und Krankenkassen
 814.
 Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung
 325.
 — für Oberschlesien 861 (13).
 Schiedsgerichtshöfe, gemischte 323, 855
 867.
 Schiedsgerichtsverträge 854.
 Schiedsmänner 320.
 Schiedsrichterliches Verfahren 332.
 Schiedsspruch 332.
 — im Schlichtungsverfahren 560 f.
 Schiedsurteil 332 (11).
 Schießpulverfabriken, Zulassung 634.
 Schifffahrt 21, 679 ff.
 Schifffahrtsabgaben 680 f.
 Schifffahrtsakte 681.
 Schifffahrtskanäle 716.
 Schifffahrtspolizeiverordnungen 682 (4),
 686 (2).
 Schifffahrtsverträge 855.
 Schifffahrtszeichen 680 (5).
 Schiffe 683 ff.
 — Verhütung des Zusammenstoßens 684.
 — Vermessung 684.
 — Zwangsvollstreckung 333.
 Schiffer, Rechtsverhältnisse 685, 686, 687.
 Schifferschulen 508 (22).
 Schiffsbesatzung, Rechtsverhältnisse 685.
 Schiffsbrief 687.
 Schiffsdampfkessel 635 (7).
 Schiffsleigner 687.
 Schiffsgläubiger 686, 687.
 Schiffsgenecure, Befähigungsnachweis
 685.
 Schiffskapitän 685, 686.
 Schiffsoffiziere 685.
 Schiffspart 686.
 Schiffspandrechte 337, 686.
 Schiffsregister 337, 683, 687.
 Schiffstelegraphie 673 (2).

- Schiffsvermessungsordnung** 683.
Schiffszertifikat 683.
Schiffenverbot 349 (16).
Schildlaus 761.
Schillerpreis 502 (28).
Schlachtabfälle, Verwertung 635 (4).
Schlachten von Vieh 422, 467 f.
Schlachthäuser 468.
Schlachthauszwang 467 f.
Schlachtviehbeschau 466.
Schlachtviehverficherung 722.
Schlachtviehverficherungskassen 591 (6).
Schleichhandel 472.
Schleppmonopol 716 (31).
Schlesien, Erwerb 50.
 — Gebietsverluste durch den Pariser Vertrag 52 (8), 85 (2), 861.
 — Teilung in Ober- und Niederschlesien 84 (1), 144.
Schleswig-Holstein, Erwerb 51.
 — Gebiet 86.
 — Gebietsverluste durch den Pariser Vertrag 52 (8), 85 (2), 861.
 — Kirchspielslandgemeinden 138.
 — Kreisordnung 100 (4).
 — Landgemeinbeordnung 131.
 — Optionsrecht 16 (21).
 — Provinzialordnung 141.
 — Städteordnung 135.
Schlichter 560.
Schlichtungsausschüsse 96, 560.
Schlichtungsverfahren 559 ff.
Schlittenstellen, Verbot 750 (6), 760 (2).
Schlittenfahren 426.
Schlusstage 387.
Schmalz 466.
Schmiegelder 552 (17), 652.
Schmirgelscheiben 556 (9).
Schmudsachen, Stempelung 577.
Schneebeeitigung 463 (2), 768 (10).
Schöffcn, 314 f.
 — in der Gemeindevertretung 129 ff., 133 ff.
Schöffengerichte 314 f.
Schöffcnrat 132.
Schonbezirke für Fische 755.
Schonzeiten der Fische 752 (2).
 — des Wildes 750 (6).
Schornsteine, Feuerficherheit 436 (5).
Schornsteinfeger 641.
Schreiben 113.
Schriftgckereien, Betriebschutz 554 (9).
Schulärzte 517 (1), 797.
Schulbauten 511 ff., 516.
Schulbücher 517 (2).
Schulbanerkennnis 349 (25).
Schuldbuch 189.
Schuldeputationen 514 (20), 515.
Schulverhältnisse 349.
Schulverschreibungen 188 f.
- Schuldverschreibungen**, Gelbentwertungs-
 ausgleich 198, 259 (1).
 — auf den Inhaber 349 (25), 601 f.
Schuldverschreiben 349 (25).
Schulentkassene, Pflege 784.
Schüler, Mitwirkung bei Sammlungen 518 (2).
 — politische Betätigung 518 (2), 524 (1).
 — Teilnahme an Vereinen 524 (1).
 — Verbindungen 524 (1).
 — Verficherung gegen Unfälle 518 (2), 524 (1), 629 (19).
Schulferien 518 (2), 524 (1).
Schulgeld 511, 524.
Schulkommissionen 515.
Schullasten 511 f.
Schulpflicht 509 f.
 — Berufsschulpflicht 627 ff.
 — blinder und taubstummer Kinder 454 (11), 511 (6).
Schulrat 103, 506.
Schulräume, Verwendung 518.
Schulsparkassen 518 (3), 587.
Schulstreik 510 (4).
Schulverbände 514 f.
Schulverbänden 512.
Schulverschämnisse 510 (4).
Schulverwaltung 514 ff.
Schulvisitatorium 103 (9).
Schulvorstand 515 f.
Schulwesen 21, 92, 503 ff.
Schulzahnärzte 797.
Schulze 130.
Schulze-Delikt 619.
Schulzenstab 130 (7).
Schürfen 656.
Schulzaufsicht 799.
Schulzforsten 705.
Schulzgebiete, Verlust 862.
Schulzgenossen 16 (18).
Schulzhaft 388 f., 392 (3).
Schulzpolizei 364 ff.
Schulzpolizeibeamte, rechtliche Stellung 371 ff.
Schulzwaldungen 730.
Schulzölle 281 (1).
Schulwachsinige, Anstalten 454 (12).
Schwebende Schuld 184, 189.
Schweden, Auslieferungsvertrag 393 (5).
 — Luftverkehrsabkommen 677 (12).
 — Schiedsgerichtsvertrag 854 (9).
Schwefelkohlenstoff 555 (9).
Schweine, Trichinenuntersuchung 468.
Schweinepest 746.
Schweineschmalz 466.
Schweineseuche 746.
Schweinezucht 739.
Schweiz Auslieferungsvertrag 393 (5).
 — Luftverkehrsabkommen 677 (12).

- Schweiz**, Niederlassungsvertrag 18 (1).
 — Schiedsgerichtsvertrag 854 (9)
 — Sichtvermerkaufhebung 407.
Schwerbeschädigte, Beschäftigung 550 (11).
Schwefelstein 449, 780.
Schwimmunterricht 508 (21), 518 (2), 639.
Schwindfucht 457 (11).
Schwurgerichte 316.
Seeämter 89, 684.
Seeberufsgenossenschaft 820 (36).
Seefahrtsbuch 685.
Seehandel 686.
Seehandlung 77 (29), 606.
Seeleute, Rechtsverhältnisse 685.
 — Fürsorge bei Eimerbslosigkeit 788 (24).
Seemännische Feuerstellen 685 (21).
Seemannsänter 685.
Seemannsordnung 685.
Seemaschinen, Befähigungsnachweis 685.
Seenot, Hilfeleistung 686.
Seeschiffahrt 21, 682 ff.
Seeschiffer, Rechtsverhältnisse 685.
Seefeuerleute, Befähigungsnachweis 637, 685.
Seestraßenordnung 684.
Seeunfälle, Unterfuchung 684.
Seeunfallversicherung 820.
Seeversicherung 588, 686.
Seewarte 684.
Seezeichen 680.
Seidene Wänder 652 (4).
Seidentrocknungsanstalten 577 (13).
Sekretäre 150.
Selbsthilfe 349.
Selbständige Reichsaufsicht 22 (13).
Selbstschutzorganisationen 401 (4).
Selbstversicherung 816, 822.
Selbstverwaltung 54, 73, 83 (3), 114 ff.
Seminare 518.
 — für Landwirte 692 (2).
Seminar für orientalische Sprachen 501, 529 (1).
Senat, akademischer 529.
Separation 699.
Servitutenablösung 698 f.
Seuchenbekämpfung 455 ff.
 — beim Vieh 741 ff.
Sicherheit, Schutz der öffentlichen S. 21.
 — Wiederherstellung der öffentlichen S. 37, 403.
Sicherheitsleitung für die Prozeßkosten 328 (10).
Sicherheitspolizei 355 f., 401 ff., 416 ff.
Sicherungshypothek 333.
Sichtvermerkte 405 f.
Sichtwechsel 598.
Siechenhäuser 454.
Siedlungsgesellschaften, gemeinnützige 706.
- Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk** 81 (72), 97, 145, 831 (2).
Siedlungswesen 21, 706 f.
Siegel 13.
Siele 718.
Signalordnung 668 (4).
Silberpreis 578 (6).
Silberwaren, Angabe des Feingehalts 576.
Simultanschulen 513 f.
Singspielhallen 638.
Sirup, Besteuerung 277 (2).
Sismondi 6 (23).
Sittenpolizei 416 ff.
Sittlichkeitsdelikte 354 (27), 420.
Sitzredakteur 408 (2).
Sitzungsperiode des Reichstags 24.
Sitzungspolizei 313.
Smith, Adam 4, 183 (1), 195 (1), 533.
Soldaten 843 ff.
Soldatenversicherungsgezet 821 (2).
Solidarismus 6.
Sondergerichte 312, 323 f.
Sonderschulen 518 (3).
Sonntage, Heilighaltung 417.
Sonntagsarbeit 557.
Sonntagsruhe 557 (10), 569 (7).
 — in Apotheken 451 (11).
Sozialdemokratische Partei 6, 7 (24).
Sozialhygienische Akademie 532 (13).
Sozialisierung 20, 537 ff.
Sozialisierungskommission 538 (9).
Sozialismus 5.
Sozialpolitik 540 ff.
 — Verein für S. 541 (7).
Sozialrecht 542 ff.
Sozialrentner 804.
Sozialversicherung 801 ff.
Sozialzulagen der Beamten 46, 161.
Soziologie 2.
Spanien, Auslieferungsvertrag 393 (5).
Sparguthaben, Aufwertung 583.
Spartassen 582 ff.
Spartassen- und Giroverband 78 (39), 584 (8).
Sparprämienanleihe 189 (17).
Speiditionsgeet 570.
Spezialkommissionen 695.
Spiel 349 (25), 419.
Spielbanken 420.
Spielartensteuer 197, 273 f.
Spielplätze 794.
Spinnstoffe, Gewichtsefeststellung 577.
Spionage 401 (1).
Spiritus, Konzession des Kleinhandels 637.
Spizel 390 (6).
Sportausbildung der Polizeibeamten 369 f.
Sportplätze 794.
Sprengstoffe 423, 556 (9), 639.
Sprengstoffverlaubnischein 359 (3), 424.

- Spruchauschüsse** des Versicherungsamts 806.
Spruchkammer beim Landeskulturamt 97, 110 (27).
 — beim Oberversicherungsamt 807.
Spruchsenate des Reichsversicherungsamts 807.
Spruchverfahren in der Reichsversicherung 808 f.
Spülmaße, Beseitigung 463.
Staat, Begriff 1.
 — Trennung von St. und Kirche 475, 513.
 — Verhältnis des St. zur Kirche 477.
Staatenbund 19 (1).
Staatliche Bildungsanstalten 526.
Staatliche Polizeiverwaltung 360.
Staatsangehörigkeit 14 ff., 20.
Staatsangehörigkeitsausweis 14 (2), 17 (23).
Staatsangehörigkeitsverträge 16 (19), 17 (22).
Staatsanwaltschaft 319, 331, 339.
 — Hilfsbeamte 389 f.
Staatsarchive 76, 501.
Staatsaufsicht über die Gemeinden usw. 117, 131, 135, 301.
 — über die Kirche 478.
 — über die Kreise 141.
 — über die Provinzen 142.
Staatsbahnhöfe 667 (8).
Staatsbank, preussische 77 (29), 606.
Staatsbauverwaltung 428.
Staatsbeamte 147 ff.
 — Beschränkung des Vereinsrechts 411 (6).
 — Gewerbliches Musizieren 633 (6).
Staatsbehörden 73 ff.
Staatsbergwerke 654.
Staatsbibliothek 501 (21).
Staatsbürgertunde, Unterricht 517.
Staatsfinanzräte 180 (5).
Staatsform 12, 59.
Staatsforsten 731 ff.
Staatsgebiet 1, 13 (1), 50 f.
Staatsgerichtshof für das deutsche Reich 22, 27, 29, 325.
Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik 12 (3), 323.
Staatsgewalt 1, 12.
 — G. zur vorläufigen Regelung der St. 73.
Staatsgüter 731.
Staatshaushalt 173 ff.
Staatskanzler 54.
Staatskommissar für öffentliche Ordnung 357, 402 (5).
 — für die Regelung der Wohlfahrtspflege 81 (73), 420.
 — für Überwachung des Börsenverkehrs 572.
 — für das Wohnungswesen 831.
 — S. a. Reichs- und Staatskommissar.
- Staatslotterie** 192.
Staatsminister 66 ff.
Staatsministerium 57, 65 ff., 75, 155.
Staatsorgane 61 ff.
Staatsrat 68 ff., 143.
Staatsrecht 2.
Staatsschulden 183 ff.
Staatsschuldenausschuß 77 (29), 188.
Staatsschuldenordnung 188.
Staatsschuldentilgungskasse 177.
Staatsschuldenverwaltung 77 (29), 188.
Staatssekretäre 10, 38, 74 (3).
Staatssekretär in der Reichskanzlei 39.
Staatsheater 502.
Staatsvermögen 181 f.
Staatsverträge 854.
 — Einwirkung des Verf. Vertrags 865.
Staatsverwaltung, unmittellbare 73 ff.
Staatswirtschaft 3, 171.
Städtelexik 134 (7).
Stadtausschuß 101.
Städte 132 ff.
 — Entwicklung 124 (2).
Städtebaugesetz 434.
Städteverordnungen 596 (12).
Städteordnung 54, 133 ff.
Städtetag 146.
Stadtgemeinden 123, 132 ff.
Stadtfreise 87, 99 ff.
Stadträte 134 (7).
Stadtschaften 81 (72), 723 (4), 724.
Stadterordnetenversammlung 133 ff.
Stahlhelmen, Verbot 401 (4).
Stahlkammern 607.
Stallfütterung 737.
Stallschweizer, Ausbildung 738 (16).
Standarte des Reichspräsidenten 13 (8).
Standesämter 335 f.
Standesbeamte 335 f.
Standesherr, ärztliche 445.
Standesherrliche Vergregale, Überführung an den Staat 17 (3).
Standesregierer 335 f.
Standesvorrechte, Aufhebung 17, 67 (11).
Standgerichte 312.
Ständiger Ausschuß des Landtags 65.
Stapelung von Rohzuckerfäden 555 (9).
Starfbier 272.
Stärkefabriken, Zulassung 634.
Stärkezuder, Besteuerung 277.
Starfstromanlagen 636 (9), 659 (5).
Stationes fisci 178 (16), 181 (2).
Statistik 2.
 — des Bergbaues 658 (1).
 — der Brandschäden 424 (1).
 — der Gewerbebetriebe 623 (9), 624 (11).
 — des Handels 563 (2), 565.
 — landwirtschaftliche 692.
 — des Luftverkehrs 678 (1).

- Statistik** der Sparkassen 586.
 — des Warenverkehrs mit dem Auslande 283 (14), 563 (2).
Statistische Gebühr 283 (14).
Statistisches Jahrbuch 2 (11).
Statistisches Landesamt 78 (39).
Statistisches Reichsamt 40.
Stauanlagen 714.
Stauer 640.
Stauereien, Zulassung 634.
Staukarten 714.
Stauwärter 715 (19).
Stedbriefe 392.
Stedbriefregister 381 (13).
Stehender Gewerbebetrieb 633 ff.
Stein-Hardenberg'sche Reform 54 f.
Steinmehlbetriebe 554 (9).
Stellenvermittler 639.
Stellvertretung des Reichspräsidenten 26.
Stempelmarken 285.
Stempelpapier 285.
Stempelsteuer, preussische 283 ff.
 — f. a. Reichsstempelgesetz.
Stempeltarif 283 ff.
Stempelung der Gold- und Silberwaren 576 f.
 — als Unterschriftsvollziehung 112 (3).
Stenographieunterricht 517 (2), 523, 524 (1).
Stenogelb 811, 816.
Sterbekassen 592 (2), 593 (7).
Sterberegister 335.
Sterilisierung der Milch 737 (15).
Sternberg 50.
Steuerabzug vom Arbeitslohn 237 f.
Steueraufsicht 225.
 — im übrig. f. die einzelnen Steuern.
Steueraufwertungsverordnung 198.
Steuerzuschüsse 173, 222.
Steueranwendungsbeamte 356 (5).
Steuerbescheid 226.
Steuerbetrag 194 (4).
Steuereinheit 194 (4).
Steuereklärung 236, 251.
Steuerflucht 199 (47).
Steuergefährdung 230.
Steuerhehlerei 230.
Steuerhinterziehung 229.
Steuerkarte 237.
Steuerleute, Befähigungsnachweis 637, 685.
Steuermaßstab 194 (4).
Steuermilderungsgesetz 199.
Steuern 193 ff.
Steuerordnungen der Gemeinden 298.
Steuernotverordnungen 198.
 — preussische 290 (3).
Steuerobjekt 194 (4).
Steuerpflichtige 223.
Steuerpolizei 356 (5).
Steuerprinzipien 194 (4).
Steuerrat 53 (11).
Steuerfaj 194 (4).
Steuerfajhd 223.
Steuerstrafrecht 229 ff.
Steuerstrafverfahren 229 ff.
Steuersubjekt 194 (4).
Steuersumme 194 (4).
Steuerträger 194 (4).
Steuerüberleitungsgesetz 199 (43).
Steuerüberweisungen f. Finanzausgleich.
Steuerverein 8 (2).
Steuerzinsverordnung 224 (19).
Steuerzuidewerhandlung 229.
Stierhaltung 736 (14).
Stierhaltungsverbände 145 (1).
Stiftsgüter 481 (3).
Stiftungen 348.
Stille Gesellschaft 569.
Stillgeld 811.
Stilllegung von Betrieben 552 (20).
 — lebenswichtiger Betriebe 404.
Stillschweigende Verfassungänderungen 35.
Stolgebühren 483 (16).
Stollen 652 (1).
Strafanstalten 343 ff.
Strafaußsetzung 342 (2), 346 (11).
Strafbefehl 341.
Strafbescheid, gerichtlicher 342.
 — Steuerstrafverfahren 231.
Strafen 351.
Strafgefängene 343 ff.
 — Vermittlung entlassener 553 (4).
Strafgesetzbuch 351 (1).
Straftammern 316.
Strafpolizei 389.
Strafprozeß 338 ff.
Strafprozeßordnung 338 (1).
Strafrecht 2, 20, 351 ff.
Strafregister 342.
Strafregisterordnung 342 (3).
Straffenate 317, 318.
Strafverfügung, polizeiliche 341, 394 ff.
Strafverjährung 44, 154.
Strafvollstreckung 342 ff.
Strafvollzug 20, 342 ff.
Strafvollzugsämter 343.
Strandämter 684.
Strandgut 684.
Strandungsangelegenheiten 684.
Strandbögte 684.
Straßenbahnen 667 (6), 769.
Straßengewerbe 641.
Straßenlokomotiven 769.
Straßennamen 770 (13).
Straßenpolizei 770.
Straßenreinigung 439 (5), 463, 770.
Straßenverzeichnisse 764 (6).
Streit 559.

Streit in lebenswichtigen Betrieben 404, 560 (1).
 — in Schulen 510 (4).
 — Versicherung 589 (4).
Streitverkündung 328 (7).
Stresemann 28 (5).
Streupflicht 463 (2).
Strombau 716.
Strombaudirektoren 89 (10), 719.
Strombaubverbände 680.
Strombauberwaltung 719.
Strombeiräte 680 (9).
Strommeister 720 (5).
Stubenarrest 850 (5).
Studenten 530 f.
Studienanstalten 528.
Studienassessoren, -referendare 526.
Studiendirektoren 527.
Studierräte 527.
Stundungsordnung 224 (19).
Stuttgarter Kumpfparlament 8.
Subjektsteuern 193.
Sudbuch 273.
Suffraganbischöfe 485.
Sühneversuch 321, 341.
Superintendent 492, 496.
Supernumerariat 149.
Superphosphatfabriken 555 (9).
Suspension 45, 156.
Süßstoff, Verkehr 465.
Süßstoffmonopol 198, 279 f.
Synagogengemeinden 477 (13), 497.
 — Austritt 477 (16), 497.
Synodalkatholische Arbeitervereine 545.
Synodalverfassung 489 (4).
Synoden 492 ff.

Z.

Zabaksteuer 197, 268 ff.
Zafelschokolade 652 (4).
Zagebau 652 (1).
Zagebuch 112 (3).
Zagegelder der Beamten 47, 162.
Zagewasser 468.
Zagewerke 703 (1).
Zäglicher Bedarf, Gegenstände des Z. 470 ff.
Zagung des Reichstags 24.
Zaler 578.
Zalon 190.
Zalpferren 681, 714.
Zanzlustbarkeiten 418, 638.
Zanzunterricht 419, 508 (21), 639.
Zaraordnung 282 (7).
Zarifregister 549.
Zarifsetzung 549.
Zarifverträge 2, 548 ff.
Zauben 757 (11).
Zaubstummenanstalten 454.

Zausch 349 (25).
Zechner 647.
Zechnische Deputation für Gewerbe 80 (63).
Zechnische Hochschulen 531 f.
Zechnische Kommission für Seeschifffahrt 40.
Zechnische Mitglieder der Regierungen 93.
Zechnische Nothilfe 404 (12), 425.
Zeilnahme an Delikten 353.
Zeilungssachen 336 f.
Zeilurteil 329.
Zeilgraphenämter 670.
Zeilgraphengebühren 673.
Zeilgraphengeheimnis 671.
Zeilgraphenkabel 673.
Zeilgraphenordnung 673 (7).
Zeilgraphenregal 672.
Zeilgraphentechnisches Reichsamt 40, 670.
Zeilgraphenwegegesetz 673 (3).
Zeilgraphenwesen 672.
Zemperaturangaben 113 (8).
Zemplerorden 487 (1).
Zentamen 733.
Zermingeschäfte 571, 573.
Zestament 351.
Zeuernungszulagen 47, 161 (8).
Zextilfachschulen 630.
Zheater, Dienstplätze 637 (16).
 — Feuerficherheit 436 (5).
 — Unternehmensexposition 637.
Zheaterpolizei 414 ff.
Zheaterunterricht 508 (21).
Zheaterwesen 21.
Zheaterzensur, Beseitigung 414, 637 (16).
Zheologische Akademien 532.
Zhomasschlade, Betriebsschutz 554 (9).
Zhronlehen 191.
Zhüringen, Bildung 14 (2).
Zierarzneianstalten 740 (3).
Zierärzte 740 f.
Zierärztekammern 90, 741.
Zierärztekammerauschuß 80 (51), 741.
Zierärztliche Hochschulen 80 (51), 740.
Ziere, Verhütung von Unfällen durch Z. 426.
Zierheilwesen 20, 79 (47), 740 f.
Zierkadaver 744.
Zierkörper, Bewertung 635 (4), 744 (18).
Zierkrankheiten 458, 741 ff.
Zierquälerei 422.
Zierschauen 419 (6).
Zierschutzvereine 422.
Zierzuchtbeamte 739 (22).
Ziligung der Staatsschulden 190.
 — der Strafvermerke 343.
Zinte, Prüfung 113 (5).
Zintenstift, Verwendung 113 (5).
Zischlereien, Arbeiterschutz 556 (9).
Zitel 46, 157.
 — königliche 61 (24).

Titel, Verbot der Verleihung 17.
Zochterkirchen 480 (2).
Zodessklärung 348.
Zodessstrafe 351.
Zollwut 426 (4), 458, 741 (1), 744.
Zorgelder 761.
Zotalifator 264.
Zote Hand, Besteuerung 253.
 — Grunderwerb 480 f.
Zradbrennen 736 (12).
Zransfertomitee 865.
Zransfitlager 283.
Zransporte von Gefangenen 400.
Zransportversicherung 591.
Zratte 598.
Zreuhänder zur Bewertung der Indu-
striebonds 247.
Zreu und Glauben 349.
Zrichinenbeschau 466 ff.
Zrichinose 458.
Zrignonometrische Punkte 52 (9).
Zrinterfürjorge 782 (9).
Zrödelhandel 563, 640.
Zrudfshem 541 (5), 551 (12).
Zrudfsh 537 (3).
Zscheschowatei, Auslieferungsvertrag
 393 (5).
 — Beglaubigung von Urkunden 337 (16).
 — Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs
 282 (4).
 — Schiedsvertrag 854.
 — Staatsangehörigkeitsvertrag 16 (19),
 17 (22).
Zuberkulose 457 f.
Zuchfabriken 555 (9).
Zumultschäden 402 f.
Zurnunterricht 508 (21), 517, 639.
Zyphus 456, 458.

II.

überlandzentralen 636.
übergangsgesetz 11 (21).
übernachtungsgelder der Beamten 47, 162.
überschwemmungsgebiete 718.
überstunden 555 ff.
übertragbare Krankheiten, Bekämpfung
 455 ff.
übertretungen 351, 354 (27).
überweisung an die Landespolizeibehörde
 353.
überweisungsverkehr 607.
Udermark 50.
Uferbetretungsrecht 753.
Uferwege, Erhaltung und Freigabe 764 (8).
Umherziehen, Gewerbebetrieb im U. 642 ff.
 — Besteuerung 293.
Umlagen der Berufsgenossenschaften 818.
 — der Kreise 302.

Umlagen der Provinzen 302.
Umlegung 699 ff.
Umsatz 3.
Umsatzsteuer 196 f., 248 ff.
Umtrieb 728.
Umzüge 412 (11).
Umzugskosten 47, 162.
Unabhängigkeit der Gerichte 311.
Unbekannte Tote, Feststellung 422 (1).
Uneheliche Kinder 350.
Unfallfürjorge für Beamte 47, 164.
 — für Gefangene 347.
Unfallpolizei 422.
Unfallrente 816.
Unfallverhütung 819.
Unfallversicherung 591, 814 ff.
 — für Beamte 815 (2).
 — für Gefangene 815 (2).
 — der Schüler 518 (2), 524 (1), 629 (19).
Unschleibbarkeitsdogma 474 (2), 485 (3).
Uniform der Beamten 157.
 — der Landjäger 378 (5).
 — der Polizei 364 (2).
 — Verleihung der Berechtigung zum Tra-
 gen 848.
Union der Hand- und Kopparbeiter 545.
 — Kirchliche 488.
Univerfitäten 529 ff.
Univerfitätsbeamte 530 ff.
Univerfitätsbibliotheken 501 (21).
Univerfitätsferien 530 (7).
Univerfitätskassen 177, 530.
Univerfitätslehrer 530.
Univerfitätsrat 530.
Unlauterer Wettbewerb 341 (1), 552 (17),
 651 f.
Unmittelbare Staatsverwaltung 73 ff.
Unmittelbare Reichsangehörigkeit 16.
Unruhen, innere 401 ff.
Unschädlichkeitszeugnis 696.
Unterbeamte 96, 150.
Unterhaltsschüsse der Beamten im Vor-
zubereitungsdiensft 47, 161.
Unterhaltungsrundfunk 674 (12).
Unterleibsthyphus 458.
Unternehmen 3.
Unternehmerverbände 545.
Unteroftiziere 844, 845 ff.
Unterrichtserlaubnischein 508 (21).
Unterrichtswesen 503 ff.
Unterschlagung 354 (27).
Unterschriftsbeglaubigung 337.
Untersempelung 112 (3).
Untersüchtungswohnsitz 773.
Untersüchtungsansschüsse des Landtags 65.
 — des Reichstags 24.
Untersüchtungschaft 339, 391.
Untersüchtungskommissar 155.
Untersüchtungsrichtter 316, 340.

Unreue 354 (27).
Unverletzlichkeitsrechte 17.
Unwürdigkeitshandlungen der Soldaten 847 (2).
Unzucht, gewerbmäßige 353 (17), 421.
Unzüchtige Handlungen 420f.
Unzüchtige Schriften, Bekämpfung 409 (4), 421.
Urgeſchichte, bedeutſame Gegenſtände 441 (3).
Urheberrecht 498.
 — Verletzung 341 (1).
Urkunden, Beglaubigung 337.
 — als Beweismittel 329.
 — gerichtliche und notarielle 337.
 — Legalisation 337, 856, 857.
 — Verſtempelung 283 ff.
Urkundenfäſchung 354 (27).
Urkundenprozeß 331.
Urkundspersonen 337 (15).
Urlaub der Beamten 43, 153.
 — zur Vorbereitung der Abgeordneten-
 kandidatur 23 (7).
Urliste 315.
Urteil im Strafprozeß 340.
 — im Zivilprozeß 329.
Urteilsgebühr 322.
Uruguay, Auslieferungsvertrag 393 (5).

B.

Vaterländiſcher Frauenverein 780 (7).
Vaterländiſcher Hülfſdienſt 535, 541.
Veranlagung der Steuern 226, 300.
 — im übr. ſ. die einzelnen Steuern.
Verantwortlicher Redakteur 408.
Verbandsauſchuß 145.
Verbandsrat 98.
Verbandsvorſteher 145.
Verbindlichkeitserklärung von Schieds-
 ſprüchen 561.
 — von Tarifverträgen 549.
Verbotene Ausfuhr 471 f.
Verbrauchssteuern 268 ff.
 — Begriff 194.
Verbrechen 351, 354 (27).
Verdrängungſchäden 866 (7).
Verebelte Bevölkerungszahl 209.
Verebelungsverkehr 282 (4).
Vereidigung ſ. Eidesſteifung.
Vereinbarkeit landeſ- und reichsrechtl.
 Vorſchriften 21.
Vereine, Begriff 410.
 — nach bürgerlichem Recht 348.
 — Verbot. 12 (3), 843 (4).
Verein für Sozialpolitik 541 (7).
Vereinigte Industrieunternehmen A.-G.
 182.
Vereinigter Landtag 55.

Vereinigte Staaten von Amerika, Ban-
 croftverträge 16 (19).
 — Friedensſchluß 858 (2).
Vereinsfreiheit 17, 158, 411, 542 f.
Vereinsrecht 410 ff.
 — der Soldaten 846.
Vereinsregister 337, 413.
Vereinsweſen 20, 410 ff.
Vereinszollgeſetz 281 (1).
Verfahrensrecht, gerichtliches 327 ff.
Verfaſſung 1; im übr. ſ. Preußiſche Ver-
 faſſung, Reichsverfaſſung.
Verfaſſunggebende Landesverſammlung
 57.
Verfaſſunggebende Nationalverſammlung
 11.
Verfaſſungsänderungen in Preußen 71.
 — im Reich 35.
Verfaſſungsrechtliche Streitigkeiten 326.
Verfügungen 113.
Vergehen 351, 354 (27).
Vergelliſchaftung 20, 537 ff.
Vergiftung 458.
Vergleich 349 (25).
Vergleichsverträge, internationale 854 (9).
Vergnügungſpart 418.
Vergnügungssteuer 204, 296, 298 (5).
Verhaftung 339.
Verhältniſswahl 22.
Verhandlungsmaxime 329 (4).
Verhandlungsſtempel 284 f.
Verhütung von Unfällen 819.
Verjährung im bürgerlichen Recht 349.
 — von Preſſedelikten 410.
 — im Steuerrecht 224, 225 (22), 230.
 — im Strafrecht 354.
 — nach dem Verſ. Vertr. 867.
Verlaufszeit 557 (10).
Verkehrssteuern 248 ff.
 — Begriff 194.
Verkehrswesen 21, 662 ff.
Vertopplung 699.
Vertündung der Geſetze 35 f., 71.
 — von Urteilen 329.
 — von Verordnungen 36, 72.
Verlagsrecht 499.
Verlaſſenſchaften, Anfallrecht erbloſer 191.
Verloſungen 419.
Vermeffungsbeamte 103.
Vermeffungsbehörden 683.
Vermiſchte, Ermittlung 407 (10), 422 (1, 2).
Vermittlungsagenten 640.
Vermögensarten i. S. des Steuerrechts
 213 ff.
Vermögensbeſchlagnahme 342.
Vermögenssteuer 197, 241 ff.
Vermögenszuwachſsteuer 197, 241 (1), 243.
Verordnungen, Begriff 2, 32.
 — Erlaß 36 f.

Verordnungen, militärische 844.
Verpackung von Waren, Kennzeichen 473.
Verpflegung der Polizei 369.
Verpflichtungsschein der Soldaten 845.
Verrat von Geschäftsgeheimnissen 552 (17),
 652.
 — von militärischen Geheimnissen 317,
 318, 401 (1).
Verrechnungsscheck 600.
Versailler Vertrag 857 ff.
Versammlung, Begriff 411 (9).
Versammlungsfreiheit 17, 411.
Versammlungswesen 20, 410 ff.
Versäumnisurteil 330.
Verschuldungsgrenze 725.
Versetzung der Beamten 46, 157, 167.
Versicherungsämter 101, 805 f.
Versicherungsanstalten 824.
Versicherungsbehörden 805 ff.
Versicherungsprämie 587.
Versicherungsschein 587.
Versicherungssteuer 262 ff.
Versicherungsträger 804.
Versicherungsvertrag 590.
Versicherungsverkehr 806.
Versicherungswesen 21, 587 ff., 721 f.
 — Reichsversicherung 804 ff.
Versorgung des Militärs 848.
 — der Schutzpolizeibeamten 374 f.
 — f. a. Hinterbliebenenfürsorge.
Versorgungsämter 40.
Versorgungsanwärter 150, 848 (5).
Versorgungsgericht 96.
Versteigerer 639, 640.
Versteigerung 332 f.
 — von Butter 466 (5).
Versuch 353.
Verteidiger 339.
Verteilung von Druckschriften 409.
Verteilungsschlüssel im Finanzausgleich 205.
Verträge 349.
 — internationale 854.
Vertrauensleute in der Reichswehr 844.
Vertrauenspersonen 315.
Verunstaltungsgesetze 432, 437.
Verwahrung 349 (25).
Verwaltung, Begriff 1, 73.
 — in Preußen 73 ff.
Verwaltungsabbau-Kommission 39.
Verwaltungsakademien 158 (5), 532 (13).
Verwaltungsarbeiter 170.
Verwaltungsbezirke 84 ff.
Verwaltungsdienst 149 f.
Verwaltungsgebühren 113, 294 f., 297.
Verwaltungsgebührenordnung 113 (10),
 294 f.
 — für Staatsangehörigkeitsachen 15 (2).
Verwaltungsgemeinschaft 350.
Verwaltungsgerichte 105 ff., 310, 313, 325.

Verwaltungssinnendienst, polizeilicher 362 f.
Verwaltungspolizei 356, 428 ff.
Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost
 670.
 — der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft
 665.
Verwaltungsrecht 2.
Verwaltungsstreitverfahren 108, 347.
Verwaltungsverfahren, allgemeines 107.
Verwaltungsvermögen 123, 182.
Verwaltungsverordnungen 32, 36.
Verwaltungszwangsverfahren 110 f.
Verwandtschaft 350.
Verweis als Disziplinarstrafe 44, 154.
 — als kriminelle Strafe 351 (4).
Verzinsung der Staatsschulden 189 f.
 — f. a. Verzugszinsen.
Verzug 349.
Verzugszinsen bei Steuern 224 (19).
Verzugszuschläge bei Steuern 199, 224 (19).
Veterinärpolizei 741.
Veterinärwesen 20, 79 (47), 740 f.
Viag 182.
Vieh, Handel 472, 739.
Viehbeförderungen, Beseitigung von An-
 steckungstoffen 741 (3).
Viehkaufl 739.
Viehmärkte 740.
Viehseuchenpolizei 741 ff.
Viehversicherung 591, 722.
Viehzählungen 734 (1).
Viehzucht 733 ff.
Vijum 405.
Vivisektion 422 (1).
Vizetanzler 28.
Vizetonsuln 856.
Vizepräsident 88.
Vogelhandel 640.
Vogelschutz 760.
Volk, Begriff 1.
 — als Träger der Staatsgewalt 12.
Völkerbund 858.
Völkerrecht 2.
Völkerrechtliche Vertretung des Reichs 10,
 26, 854.
Vollbeauftragte 11.
Vollbegehren in Preußen 59.
 — im Reich 33, 34 f.
Vollsbildung 503 ff.
Vollsbühereien 502 (21), 503 (1).
Vollentscheid in Preußen 59 f.
 — im Reich 33, 34 f.
Vollshochschulen 79 (42), 532.
Vollschulen 506, 509 ff.
Vollschullehrer 518 ff.
Vollschulunterhaltung 511.
Vollsouveränität 12, 59.
Vollversicherung 593.
Vollwehr, freiwillige 842.

Volkswirtschaft 3.
Volkswirtschaftslehre 3 ff.
Volkswohlfahrt, Ministerium für B. 81, 443.
Vollbier 272.
Volljährigkeit 348.
Vollstreckung im Strafprozeß 342.
— von Verwaltungsanordnungen 110.
— im Zivilprozeß 332.
— s. a. Vertreibung.
Vollstreckungsbeamte 111 (32).
Vollstreckungsbefehl 332.
Vollstreckungsurteil 332.
Vollziehung 1, 110.
Vollzugsdienst, polizeilicher 362 f.
Vollzugsrat 57.
Volt 576.
Voranschlag 173 ff.
Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung 203, 268, 308, 768.
Vorauszahlungen der Einkommensteuer 236 f.
— der Umsatzsteuer 251.
— der Vermögensteuer 243.
Vorbehaltsgut 350.
Vorbereitungsdienst, Beamte im B. 148.
— Unterhaltszuschüsse 47, 161.
Vorflut 712 (4).
Vorgefetztenverhältnis in der Reichswehr 844.
Vorkaufsrecht 350, 696.
— der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften 706.
Vorkläufige Dienstenthebung 45, 156.
Vorkläufige Entlassung 342 (2), 346.
Vorkläufige Festnahme 339.
Vorkläufige Landarbeitsordnung 542 (15), 550 (11).
Vorkläufige Reichsgewalt, Gesetz über die B. 11.
Vorkläufige Reichsmarine 842.
Vorkläufige Reichswehr 842.
Vorkläufiger Reichswirtschaftsrat 31, 40.
Vorlegungsrüsten, Verlängerung nach dem Verf. Vertrag 867 (8).
Vorlesungshonorare 530.
Vormundschaft 351, 798.
Vormundschaftsfachen 335.
Vorschulen 506.
Vorschuß- und Kreditvereine 618.
Vorunternehmung, im Disziplinarverfahren 44, 155 f.
— gerichtliche 340.

W.

Waffen der Polizei 368 (17).
Waffengebrauch der Beamten 157 (2).
— der Forstbeamten 733.

Waffengebrauch der Justizwachtmeister 314 (6).
— der Landjäger 378 (6).
— der Reichswehr 402 (6).
— der Sicherheitspolizei 402 (5).
— der Strafanstaltsbeamten 346 (10).
Waffenrechtliche Vorschriften 401.
Waffenschein 750 (5), 794 (6).
Waffenschulen 40.
Wagen 575.
Wäger 640.
Wahlkonkurrenz 856.
Wahlkartei 23, 62.
Wahlklage 387.
Wahlprüfungsgericht 23, 63.
Wahlprüfungsordnung 23 (8).
Wahlrecht in den Gemeinden 126.
— zum Landtag 61 ff.
— zu den Provinziallandtagen und Kreistagen 139 (1).
— zum Reichstag 22 f.
Wahlvorbereitungen, polizeiliche Sicherung 402 (5).
Währung 578.
Waisengeld 48, 164, 829.
Waisenhäuser 796 (1).
Waisensorge 795.
Waisenrente 822, 826.
Waldbau 728.
Waldbrand, Hilfeleistung 422 (2).
Walddienstleistungen 730.
Waldfiskusgericht 730.
Waldbweiderecht 700 (8).
Waldfreierberechtigung 700 (8).
Wanderarbeiter, Paßfreiheit 406 (4).
Wandererfürsorge 18, 20.
Wandergewerbebescheinigung 642.
Wandergewerbebesteuerung 293.
Wanderlager 642, 644.
Wanderlagersteuer 293 f.
Wandererwesen 18 f.
Wanderersicherer 823 (8), 826.
Wanderwege 764.
Wanderzirkusse 398 (7).
Wappen 13, 61 (24).
Waren, äußere Kennzeichnung 473.
— Zuriichaltung 472.
Warenbezeichnungen, Schutz 651.
Warenbörse 571.
Warenhaussteuer 200 (48), 297 (5).
Warenprüfungsämter 577 (13).
Warenumschlagstempel 196.
Warenverzeichnis zum Zolltarif 282.
Warenwechsel 598.
Warenzeichenschutz 651.
Wärmemengenbezeichnung 113 (8), 575 (3).
Warnung als Disziplinarstrafe 44, 154.
Warnungstafeln im Kraftfahrzeugverkehr 675 (4).

- Warrants** 608.
Wartegeld 47, 165.
Warteschulen 796.
Wartestand, Verletzung in den W. 48 f., 157.
Washingtoner Abkommen 562.
Wasser 468, 710.
Wasserbau 428.
Wasserbauämter 103 (7), 720.
Wasserbaudirektoren 89 (10).
Wasserbauwarte 720 (5).
Wasserbeirat 89, 721.
Wasserbuch 712, 716, 753.
Wassergenossenschaften 469 (2), 715, 717 f.
Wassergesetz 711.
Wasserläufe 711.
Wasserleitungen 469.
Wasserpolizeibehörden 720.
Wasserrecht 711 ff.
Wasserstraßen 679 ff.
Wasserstraßenbau 716.
Wasserstraßenbeiräte 89 (12), 680, 720.
Wasserstraßenverwaltung 89, 719.
Wasserwehrdienst 720 (8).
Wasserwerke, Stilllegung 404.
Wasserwirtschaftlicher Senat des D. R. G. 714, 721.
Wesfschulen 630 (24).
Wechsellarbitrage 599.
Wechselordnung 597.
 — allgemeine deutsche 8 (3), 597 (1).
Wechselportefeuille 608.
Wechselprotokoll 598.
Wechselprozeß 331, 598 f.
Wechselrecht 597 ff.
Wechselsteuer 261 f.
Wegebau 765 f.
Wegebaulast 766 ff.
Wegegeher 203, 268, 761.
Wegekataster 763 (3).
Wegemeister 770.
Wegordnungen 762.
Wegpolizei 768 ff.
Wegerecht 761 ff.
Wegereinigung 439 (5), 463, 770.
Wegunterhaltung 308, 766 ff.
Wegverbände 767.
Wegweiser 765 (4).
Wehrbeitrag 195.
Wehrberufstammern 847.
Wehrgesetz 843.
Wehrkreise 844.
Wehrkreiskommandos 40, 841.
Wehrmacht 842 ff.
 — Inanspruchnahme durch Polizei 402, 845.
 — Verhältnis von Polizei und W. 402 (6), 849.
Wehrmachtversorgungsgesetz 848.
- Wehrpflicht**, Aufhebung 843.
Wehrverfassung 20, 843 ff.
Weibliche Angestellte in Gastwirtschaften 418, 638 (17).
Weibliche Arbeiter, Betriebschutz 554 (9), 558.
Weichsel, Zugang 860 (10).
Weidfrevel 757.
Weidhöfische 485.
Weihnachtsmarkt 571 (2).
Weimar 11.
Wein 466.
Weinbau 709.
Weinbauvermögen 215.
Weinbrand 466 (6).
Weinsteuer 196, 270 (1).
Weltanschauungsprofessuren 529 (1).
Weltliche Schulen 513.
Weltpostverein 672.
Weltwirtschaft 3.
Werbung für die Reichswehr 844 (4).
Werbungsstellen 233.
Wergenossenschaften 618, 627 (11).
Wertmeister 647.
Wertunterricht 517.
Wertvertrag 349 (25).
Wertwohnungen 834 (10), 838.
Wertbeständige Hypotheken 350 (39).
 — Schiffspandrechte 337 (10).
Wertlotterien 419 (4).
Wertpapiere, Aufbewahrung fremder 574.
 — Börsenhandel 573.
Wertpapiersteuer 254 ff.
Wertstempel 284 f.
Wertzunwachssteuer 204.
Westfalen, Ämter 137.
 — Gebiet 86.
 — Kreisordnung 100 (4).
 — Landgemeindevordnung 131 f.
 — Provinzialordnung 141.
 — Städteordnung 135.
Westfälischer Frieden 50, 475 (1).
Westpreußen, Erwerb 50.
 — Gebiet 86.
 — Gebietsverluste durch den Versailler Vertrag 51 (8), 85 (2), 860.
 — Provinzialabwicklungsstelle 144.
 — E. a. Grenzmark.
Wettbewerbs, unlauterer 341 (1), 552 (17), 651 f.
Wette 349 (25).
Wettervorhersagen 502 (24).
Widertsteuer 198, 264 f.
Widerklage 329.
Widerspruch gegen Zahlungsbefehle 332.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 354 (27), 401.
Wiederaufbaudarlehnsrücklinien 866 (7).

Wiederaufnahme des Verfahrens im
 Strafprozeß 341.
 — im Zivilprozeß 331.
Wiederbelebung 423.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 im Strafprozeß 339. :
 — im Verwaltungsverfahren 108 (15).
 — im Zivilprozeß 328.
Wiedergutmachung 863.
Wiener Abkommen 16 (19).
Wiener Kongreß 8.
Wiener Schlußakte 8 (1).
Wiesenbau 709.
Wiesenbauschulen 692.
Wild, Schadensverhütung 750.
 — Schonzeiten 750 (6).
Wildes Wasser 711.
Wildschweine, Trichinenuntersuchung 468.
Wildseuche 744.
Willenserklärung 349.
Wilson 10.
Windmühlen 436 (4).
Windtriebwerke 636.
Winkelkonfulenten 640.
Winterschulen 692.
Wirth 28 (5).
Wirtschaft 3.
Wirtschaftliche Demobilmachung, Reichs-
 ministerium für W. 39 (11); im übr.
 f. Demobilmachung.
Wirtschaftliche Einheit i. S. des Steuer-
 rechts 213.
Wirtschaftliches Räteystem 537, 543, 545 ff.
Wirtschaftsbehörden 536 f.
Wirtschaftsbesuch, Aufsicht 418.
Wirtschaftsheimstätten 704.
Wirtschaftspartei 6, 7 (24).
Wirtschaftspflege 533 ff.
Wirtschaftspolizei 469 ff.
Wissenschaft, Pflege 500 ff.
Wittwengeld 48, 164.
Wittwenpension 829.
Wittwenrente 822, 826.
Wittwenverpflegungsanstalt 77 (29), 165 (7).
Wittwenrente 822, 826.
Wochenfürsorge 783 f.
Wochenhilfe 796 (3), 811.
Wochenmärkte 570.
Wohlerworbene Rechte 41.
Wohlfahrtsministerium 81.
Wohlfahrtspflege 21, 770 ff.
 — freie 779 ff.
 — Staatskommissar 81 (73), 420.
Wohlfahrtspolizei 355.
Wohlfahrtsstaat 1 (2).
Wohlfandsindex 864 (9).
Wohnheimstätten 704.
Wohnsitz 348.
Wohnung, Freiheit 17.

Wohnungsämter 831 (4), 834 f.
Wohnungsbaun 830.
 — Abgabe zur Förderung 197.
Wohnungsgeldzuschuß 46, 161, 169 (18).
Wohnungskommissare 832.
Wohnungsluzussteuer 298 (6).
Wohnungsmangel 831 ff.
Wohnungsordnungen 831 (4).
Wohnungssteuer 298 (8).
Wohnungsvereine 618.
Wohnungsweisen 21, 830 ff.
 — Eingriff der Polizei 427.
 — Staatskommissar 831.
Wohnungszwangswirtschaft 832 ff.
Wollmarkt 571 (2).
Wollspinnereien, Brandschuß 424 (2).
Wucherbekämpfung 470 ff., 602.
Wuchergerichte 323 (2), 470 (2).
Wurstvergiftung 458.
Württemberg, Eintritt in die Biersteuer-
 gemeinschaft 271 (1).
 — Novemberverträge 9 (6).
Württembergische Notenbank 610.

3.

Zahlarten 601.
Zahlungsbefehl 331 f.
Zahlungsmittel, gesetzliche 580.
Zahnärzte 444 ff.
Zahnärztekammer 81 (71), 446.
Zahntechniker 446, 809 (44).
Zehle 656 (5).
Zehnt der Kirchen 483.
Zeichenrolle 651.
Zeichenunterricht 517.
Zeitangaben 113.
Zeitlohn 551.
Zellenystem 345 (8).
Zelluloiswaren, Betriebschutz 555 (9).
Zellulosefabriken, Zulassung 634.
Zement 433 (4).
Zensur 407 f., 414.
Zentralauschuß der Reichsbank 613.
 — der vereinigten Innungsverbände 627
 (10).
Zentralbehörden f. Oberste Reichs-, Oberste
 Staatsbehörden.
Zentralgenossenschaftskasse 77 (29), 604,
 691.
Zentralkirchenfonds 481 (6).
Zentrallandtschaft 724.
Zentralmoorkommission 80 (51).
Zentralnachweiscamt für Kriegerverluste
 und Kriegergräber 39, 863 (4).
Zentralpolizeiblatt 379 (9).
Zentralpolizeistelle 415 (2), 421 (2).
Zentralstadttschaft 81 (72).
Zentrumspartei 6, 7 (24).

- Zersprengungen, Verhütung** 423.
Zettelbanken 609.
Zengen 329, 339.
 — polizeiliche Vernehmung 391 (6).
Zidorienherstellung, Betriebschutz 555 (9).
Ziegeleien 555 (9).
Ziegelöfen, Zulassung 634.
Ziegenbockhaltung 739 (21).
Ziegenzucht 739.
Ziehunde 422.
Zigarettensteuer 268 ff.
Zigarrenfabriken, Betriebschutz 555 (9).
Zigarrensteuer 268 ff.
Zigeuner 397, 643 (1).
Zinkhaltige Gefäße 461.
Zinkhütten, Betriebschutz 555 (9).
Zinsen der Staatsschulden 189 f.
 — f. a. Verzugszinsen.
Zivildienstrechtigte, Reichsbund 158 (5).
Zivildienstschein 151, 848.
Ziviler Ausnahmezustand 37 (4).
Zivilgefangene 344.
Zivilkammern 316.
Zivilprozeß 327 ff.
Zivilprozeßordnung 327 (1).
Zivilsenate 317, 318.
Zivilversorgungsschein 150.
Zölibat 485.
Zollabfertigung 282 f.
Zollämter 173.
Zollanschlüsse 280 (1).
Zollauschlüsse 280 (1).
Zollbundesrat 9 (5).
Zölle 280 ff.
Zollkartell 283.
Zollkredit 283.
Zollparlament 9 (5).
Zollpräsidium 9 (5).
Zollstundungsordnung 283 (10).
Zolltarif 280 f.
Zollverein 8, 195.
Zollvereinigungsvertrag 281 (1).
Zollverträge 563 (4), 855.
Zollwesen 20, 280 ff.
Zuchthäuser 344.
Zuchthausstrafe 352.
Züchtigungsrecht 521 (8).
Zuchttiere 734.
Zuckerfabriken 555 (9).
Zuckersteuer 277.
Zuckerung von Wein 466.
Zuhälter 421 (1).
Zulassungsstelle für Wertpapiere 573.
Zündhölzlerfabriken 635 (4).
Zündwarensteuer 197, 275 f.
Zünfte 622.
Zunftfakungen 540 (1).
Zusammenrottung 401 f.
Zusammenstoßen von Schiffen, Verhütung 684, 687.
Zusammentritt des Landtags 64.
 — des Reichstags 24.
Zuschläge zu Reichssteuern 201, 206.
Zuständigkeit der Finanzbehörden 221 ff.
 — der Gerichte 314 ff., 327, 338.
 — der Polizei 382 ff.
 — des Reichs zur Gesetzgebung 20 ff.
 — in Staatsangehörigkeitsachen 14 (2), 15 (5).
 — der Verwaltungsbehörden und -gerichte 105 ff.
Zustellungen 328, 339.
Zuwachssteuer 195 (5), 208 (7).
Zuzugsbeschränkungen 18, 831 (1).
Zwangsanleihe 198.
Zwangsaufhebungsverordnung 76 (23), 705 (8).
Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden 110.
Zwangserziehung 799.
Zwangsetatifizierung 118 (6).
Zwangsgenossenschaften 718.
Zwangsimpfung 460.
Zwangsinnungen 645.
Zwangsmietvertrag 833.
Zwangspaß 400.
Zwangsvollstreckung 332.
Zwangsvollstreckung 332.
Zweckverbände 136, 145.
Zweckwendungen, Besteuerung 243 ff.
Zweikampf 354 (27).
Zwischenhandel 562.
Zwischenurteil 329.

Während der Drucklegung eingetretene Änderungen zum 3. Kapitel (Finanzen).

- §. 200, Anm. 1 Satz 2 a. E. hinzuzusetzen:
„und Art. II Ges. zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (RGBl. I 223)“.
- §. 203. Zum Text bei Anm. 16 und 17 ist zu beachten, daß nach der Neufassung, die § 13 durch Art. II G. 15. Mai 1926 (RGBl. I 223) erhalten hat, Voraussetzungen von Kraftfahrzeugen für die Zeit v. 1. April 1926 ab nicht mehr erhoben werden dürfen.
- §. 205. Zum Text ist die Neufassung zu beachten, welche § 41 durch G. 15. Mai 1926 (RGBl. I 223) erhalten hat.
- §. 205. Anm. 28 Absatz 1 hinzuzusetzen:
„vgl. auch B.D. über Neufestsetzung der Flächengröße und Bevölkerungszahl der Länder v. 8. Mai 1926 (RMBl. 208).“
- §. 212 Anm. 1 Satz 2 zu ändern in:
„Durchführungsbestimmungen zum ReichsbewertungsG. für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum VermögenssteuerG. für die Veranlagung 1925 und 1926 v. 14. Mai 1926 (RGBl. I 227), bezgl. Ausf.Best. v. 14. Mai 1926 (GMBl. 503).“
- §. 215 Anm. 13 füge hinzu:
„Vgl. B.D. über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmenseiten für die erste Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe v. 14. Mai 1926 (RGBl. I 238); ferner über die Beschlüsse des Bewertungsbeirats über Bildung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsbezirke und die Hundertstücke, die das Verhältnis der Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit zueinander ausdrücken, vgl. Bef. v. 29. April 1926 (RMBl. 192), 12. Mai 1926 (RMBl. 536).“
- §. 215 Anm. 14 den letzten Satz zu ändern in:
„Geschäfts- und Entschädigungs-B. f. d. Bewertungsbeirat 14. Mai 1926 (RMBl. 522).“
- §. 232 Anm. 1 Abs. 3 Satz 1 ändere in: „Ausf.Best. v. 8. Mai 1926 (RMBl. 209)“.
- §. 238 Anm. 24 letzten Satz zu ändern in:
„Ausf.Best. über Steuerabzug vom Kapitalertrag v. 8. Mai 1926 (RMBl. 479).“
- §. 239 Anm. 1 Abs. 2 Satz 1 zu ändern in:
„Ausf.Best. 8. Mai 1926 (RMBl. 361), Durchführungsbest. 17. Mai 1926 (RGBl. I 244).“
- §. 241 Anm. 1 Abs. 2 Satz 1 ändere in:
„Durchführungsbest. 14. Mai 1926 (RGBl. I 236) — vgl. § 98 Anm. 1 Satz 2 —.“
- §. 246 Anm. 1 hinter Satz 1 hinzuzusetzen: „achte B.D. 27. April 1926 (RGBl. II 251).“
- §. 249 Anm. 1 Abs. 3 ändere in: „Neufassung 8. Mai 1926 (RGBl. I 218).“
- §. 250 u. 251: Die Neufassung vom 8. Mai 1926 macht die Änderung einiger der in Klammern beigegeführten Paragraphenziffern nötig.
- §. 250 Anm. 5 a. E. füge hinzu:
„Hierzu vgl. B.D. 15. Mai 1926 (RGBl. I 241). Befreiung für Vereine zur körperlichen Erhaltung des Volkes durch Leibesübungen B.D. 15. Mai 1926 (RGBl. I 242).“
- §. 258 §§ 52, 57 KapitalverkehrssteuerG. haben durch 14. B.D. über die Börsenumsatzsteuer v. 29. April 1926 (RGBl. I 215) eine neue Fassung erhalten. Durch die gleiche B.D. ist die Bezugsrechtsteuer des § 61 (s. §. 258 Anm. 17) aufgehoben worden.
- §. 265 Anm. 1 Abs. 3 hinzuzusetzen: „vgl. auch B.D. über die Erhebung der Beförderungsteuer bei der deutschen Reichsbahn vom 5. März 1926 (RMBl. S. 76).“
- §. 267/268. Im Text des § 132 sind verschiedene Änderungen nach Maßgabe des G. zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes v. 15. Mai 1926 (RGBl. I 223) eingetreten. Zu diesem Gesetz s. B.D. zur Durchführung v. 22. Mai 1926 (RMBl. 540).
- §. 269. Hinsichtlich der Zigaretten-, Material- u. Ausgleichsteuer sind die Steuerfüße durch die 2. B.D. über die steuerliche Belastung der Zigaretten v. 18. Mai 1926 (RGBl. I 225) geändert.
- §. 269 Anm. 1 letzter Abs. 1 hinzuzusetzen: „18. Mai 1926 (RMBl. 535), 27. Mai 1926 (RMBl. 549).“
- §. 272 Anm. 1 vorletzter Abs. hinzuzusetzen: „15. März 1926 (RMBl. 80).“
- §. 277 Anm. 1 letzter Abs. hinzuzusetzen:
„B.D. über Befreiung von der Zuckersteuer v. 26. März 1926 (RMBl. 90).“
- §. 290 Anm. 3 Satz 2: Die Sechste B.D. zur Durchführung ist weiter durch die Achte B.D. 31. März 1926 (G.S. 134) geändert.
- §. 295 Anm. 3: Die Bzw.Geb.D. in Angelegenheiten der Wohnungszwangswirtschaft v. 8. August 1924/4. März 1925 ist unter dem 18. Februar 1926 aufgehoben worden.
- §. 308. Zu § 153 ist zu beachten, daß nach dem G. zur Änderung des KraftfahrzeugsteuerG. v. 15. Mai 1926 (RGBl. I 223) Voraussetzungen von Kraftfahrzeugen für die Zeit vom 1. April 1926 ab nicht mehr erhoben werden dürfen.

Allgemeine Staatslehre. Von Prof. Dr. Georg Jellinek, zuletzt Professor der Rechte an der Universität Heidelberg. Dritte Auflage unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Dr. Walter Jellinek, Professor der Rechte an der Universität Kiel. Viertes, um ein durchgesehenes Verzeichnis der Neuererscheinungen vermehrter, unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1914. XLII, 837 Seiten. 1922. RM 20.—

Allgemeine Staatslehre. Von Prof. Dr. Hans Kelsen, Wien. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Abteilung Rechtswissenschaft, Band XXIII.) XVI, 433 Seiten. RM 21.—; in Halbleider gebunden RM 26.—

Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen. Ein Beitrag zur Lehre vom Verhältnis der Gemeinden zu Staat und Reich. Von Dr. jur. Hans Peters, Regierungsassessor, Privatdozent in Breslau. X, 272 Seiten. 1926. RM 12.—

Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts. Beitrag zur Methode einer teleologischen Rechtsauslegung. Von Dr. Ernst von Sippel, Privatdozent an der Universität Heidelberg. VIII, 147 Seiten. 1924. RM 7.50

Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung sowie des Reichskanzlers und des Reichsfinanzministers in der Reichsregierung. Von Dr. so. pol. et jur. Friedrich Glum, Privatdozent an der Universität Berlin. 61 Seiten. 1925. RM 3.—

System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. Verwaltungs- und prozessrechtliche Untersuchungen zum allgemeinen Teil des öffentlichen Rechts. Von Dr. Karl Normann. XXXI, 422 Seiten. 1910. Unveränderter Neudruck. 1925. RM 24.—

Steuerrecht. Von Dr. Albert Hensel, Professor an der Universität Bonn. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Abteilung Rechtswissenschaft, Band XXVIII.) X, 224 Seiten. 1924. RM 9.60

Ausländisches Staatsrecht. 1. Verfassungsrecht der angelsächsischen Staatenwelt. Von Dr. Otto Koellreutter, Professor an der Universität Jena. 2. Verfassungsrecht der übrigen europäischen Staaten. Von Dr. Hans Gmelin, Professor an der Universität Gießen. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Abteilung Rechtswissenschaft, Band XXVII.) X, 69 Seiten. 1923. RM 3.—

Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt von Franz von Sijtz. Zwölfte Auflage. Bearbeitet von Dr. Max Fleischmann, ord. Professor an der Universität Halle. XX, 764 Seiten. 1925. RM 30.—; gebunden RM 34.50

⊗ **Das Gesetz der Macht.** Von Friedrich Wieser. XVI, 562 Seiten. 1926. In Halbleinen gebunden RM 27.—
In Halbleider gebunden RM 33.—

Zeitschrift für öffentliches Recht

Herausgegeben in Verbindung mit Gerhard Anschütz-Heidelberg, Max Haffaretz-Wien, Max Lauer-Graz, Adolf Menzel-Wien, Karl Rothenbücher-München, Richard Thoma-Heidelberg von Hans Kelsen-Wien. Schriftleiter: Alfred Verdross-Wien.

Die „Zeitschrift für öffentliches Recht“ enthält außer **Abhandlungen** und ständigen Arbeiten aus dem Gebiet der **Staatenpraxis** auch regelmäßige **Literaturberichte** über Bücher und Zeitschriften. Neben der Pflege und der **Theorie des öffentlichen Rechts** ist die Darstellung **positivrechtlicher Probleme** aus dem Bereiche des **Verfassungs-, Verwaltungs-, Völker- und Staatskirchenrechts** die Hauptaufgabe der Zeitschrift. Sie vertritt keine besondere Richtung oder Schule, es kommen hier vielmehr alle wissenschaftlich fundierten Lehrmeinungen gleichmäßig zum Wort.

Die „Zeitschrift für öffentliches Recht“ erscheint vierteljährlich in einzeln berechneten Heften von etwa 10 Druckbogen. 4 Hefte bilden einen Band.

Bisher erschienen von Band V:

Heft 1 (1. Oktober 1925) 144 Seiten. RM 7.50

Heft 2 (1. Januar 1926) 145—336 Seiten. RM 12.—

Heft 3 (1. April 1926) 337—496 Seiten. RM 11.20

Inhalt von Band V, Heft 1:

Zum Problem „**Recht und Macht**“. Von Prof. Dr. Adolf Menzel, Wien. **Die Gestaltung des Reichsverwaltungsgerichts**. Von Prof. Dr. Richard Thoma, Heidelberg. **Politik als Kunst und Wissenschaft**. Von Prof. Dr. Friedrich Wehr, Brünn. **Das Problem des politischen Mordes in Schillers Tell, eine Umdeutung**. Von Prof. Dr. Ludwig Waldecker, Königsberg. **Staatsform als Rechtsform**. Von Prof. Dr. Hans Kelsen, Wien. **Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Breve Gregors XVI. vom 30. April 1841 und der von Kardinal Lambroschini erlassenen Instruktionen vom 30. April 1841 und 22. Mai 1841 über die gemischten Ehen**. Von Dr. jur. et rer. pol. Otto Weinberger, Wien. **Der spanische Staatsrat**. Von Prof. Dr. Walter Anderssen, Berlin. **Die neue rumänische Verfassung vom 28. März 1923**. Von Dr. D. M. Kaufmannskij, Charlottenburg.

Inhalt von Band V, Heft 2:

Studien zur Weimarer Reichsverfassung. Von Prof. Dr. Gerhard Anschütz, Heidelberg. **Die Geschichte des Neutralitätsgedankens**. Von Prof. Dr. Leo Strisower, Wien. **Die Verfassungsorganen der Diktaturgewalt des Artikels 48 der Reichsverfassung**. Von Ministerialrat Dr. Kurt Hänzchel, Berlin. **Die Reform der österreichischen Bundesverfassung**. Von Privatdozent Dr. Ludwig Adamovich, Wien. **Der Rechtsschutz der Minderheiten vor dem Völkerbunde**. Von Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin. **Preuzen im Reichsrat**. Von Prof. Dr. Leo Wittmayer, Wien.

Inhalt von Band V, Heft 3:

Die Parlamentsauflösung in der Tschechoslowakei. Von Prof. Dr. Ludwig Spiegel, Prag. **Die österreichische Verwaltungsreform des Jahres 1925**. Von Ministerialrat Dr. Egbert Mannlicher, Wien. **Zur Frage der Kogrudrinne und der Dittze-Gingänge**. Von Privatdozent Dr. Ernst Wolgast, Königsberg. **Minderheitenschutz und Schulwesen**. Von Dr. Karl Braunias, Wien. **Die Verfassungsmäßigkeit des 18. Amendments zur United States Constitution**. Von Dr. Erich Voegelin, New-York.